Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Schlesischer Merkur : Wochenblatt für Industrie, Handel und Gewerbe

Liczba stron oryginału	Liczba plików skanów	Liczba plików publikacji
398	398	401

Sygnatura/numer zespołu	Data wydania oryginału
C IV 030157	1923

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+

Ministerstwo Kultury i Dziedzictwa Narodowego.

NARODOWY INSTYTUT AUDIOWIZUALNY

KULTURA+

Digitalizacja

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 6. Januar 1923. | Nr. 1.

An unsere P. T. Abnehmer.

Die eingetretenen nahmhaften Erhöhungen aller Spesen zwingen uns den Bezugspreis unseres Blattes zu erhöhen. Um die neuen großen Lasten wenigstens teilweise hereinzubringen, sind wir genötigt den Bezugspreis für die Monate Januar bis März 1923

mit 3000 Mkp.

festzusetzen.

Wir sind überzeugt, daß unsere P. T. Abnehmer unsere Zwangslage würdigen werden.

Die Administration.

Amerikanisches Journal oder Vidu-Jornal.

Von Wilhelm Duschek, Teschen.
Autor und Eigentümer.

In einer längeren Artikelserie betitelt die amerikanische Buchführung, wurden vor ungefähr Monatsfrist Wesen und Zweck der Buchhalim Allgemeinen und die Notwendigkeit derselben für den Kaufmann, dargestellt.

Die Leser erfuhren weiters, daß nur die doppelte Buchhaltung und die auf den gleichen Grundsätzen ruhende amerikanische Buchhaltung imstande sind, den gestellten Anforderungen voll zu genügen.

Die amerikanische Buchführung wurde als die bisher einfachste Form anerkannt, da sowohl erste Eintragung der Geschäftsposten und Ordnung derselben nach Konten in einem einzigen Buch durchgeführt werden können; sie wäre somit das Ideal aller Buchführungsmethoden, wenn ihr nicht letzten Endes auch Nachteile anhaften würden u. zw.:

1. Die Unhandlichkeit bei größerer Kontenzahl.
2. Die Starrheit der einmal gegebenen Form.
3. Die Papierverschwendung infolge Nichtausnützung der Kontenspalten.
4. Die Einbuße der Uebersichtlichkeit bei Einschaltung der Devisen-Spalte oder bei Anwendung verschiedenfärbigen Tinten.
5. Die Spaltenverwechslung und Soll-Habenverwechslung.
6. Das Fortschleppen der Summen etc.

Mit welchen Mitteln man den Uebelständen bisher zu begegnen suchte, erfuhren sie gleichfalls genannt wurden:

a) nachtr. Ueberschreiben der Konten,
b) Verwendung verschiedenfarbiger Tinten,
c) Einschluß von Halbfolien,
d) Teilweise und einspaltige Konten - Kolonnen,
e) Einspaltige, halbschraffierte Journal-Konten etc.

Aus allen diesen Ausführungen konnten Sie entnehmen, daß man sich verschiedentlich schon den Kopf zerbrach, wie den Mängeln zu begegnen wäre, ohne das Richtige zu finden.

Ich bin nun in der angenehmen Lage Ihnen mitzuteilen, daß es mir gelungen ist, ein Journal, welches ich unter dem Namen Vidu-Journal auf den Markt bringe, zu schaffen, welches nicht nur die Vorzüge des amerikanischen Journals besitzt, sondern auch dessen Nachteile restlos aufhebt.

In einem einzigen Buch, von dem bescheidenen Format von 40× 35 cm werden die Buchungen Zeile für Zeile durchgeführt, ganz wie beim amerik. Journal.

Es gibt nur eine einzige Betragskolonne, welche ungefähr der Kontrollspalte der amerikanischen Anlage entspricht; dagegen entfallen sämtliche Kontenspalten, als auch Soll und Habenspalten; es gibt somit kein Suchen der Spalten keine Verwechslung derselben und dasselbe gilt von den Soll- und Haben-Rubriken, so daß selbst das als Mehrarbeit empfundene Kollationieren gleichfalls entfällt.

Die Kontenanzahl ist nicht festgelegt, vielmehr von 1 bis über 100 Konten dehnbar, ohne daß sich an dem Format des Buches etwas ändern würde.

Das Vidu-Journal bedarf somit keiner Extra-Anfertigung, da im Bedarfsfalle die Kontierung jederzeit ausgebaut oder auch eingeschränkt werden kann; durch diese Anpassungsfähigkeit wird das Buch jedem gerecht.

Die verschiedenen farbigen Tinten entfallen und die Diversenspalte hat zu existieren aufgehört.

Das Fortschleppen von überflüssigem Ziffernballast ist, wenn Sie mein System üben, illusorisch gemacht; Sie erfahren stets den Stand der Dinge, Seite für Seite, eventuell auf den Tag festgelegt, oder auch Buchung für Buchung.

Indem Sie das Buch aufschlagen, findet jede Frage sofort ihre unmittelbare Beantwortung durch einfaches ablesen der Resultate.

Auf der Fläche, von der Größe eines bescheidenen amerik. Journals mit vielleicht nur 12 Konten, bringen Sie beim Vidu-Journal, wie bereits früher dargetan, wenn erwünscht auch über 100 Konten unter, aber außerdem auch doppelt soviel Buchungsposten als beim amerikanischen Journal.

Damit ist dargetan, wie rationell ausgenützt die Anlage sein muß, und welche Materialersparnis vorliegt.

Die Handhabung ist so einfach, daß Jedermann, der nur ein Kassabuch zu führen versteht, in der Lage ist, das Vidu-Journal richtig zu gebrauchen.

Der Gang der Arbeit ist so zwangsläufig dargestellt, daß es absolut kein Abweichen gibt, umsomehr, als eine kontinuierliche Kontrolle die Arbeit stets und stets automatisch überwacht.

Die Uebersichtlichkeit ist eine unübertroffene, die Darstellung selbst eine doppelte; Sie erfahren sowohl die Details, als auch den Gesamteffekt in Bezug auf Besitz, Schuld, Aufwand, Ertrag etc.

Die Roh- bezw. Saldo-Bilanz erfolgt nicht auf losen Zetteln, sondern buchmäßig und Sie haben keine umständliche Horizontal- sondern eine dem rechnerischen Zweck besser entsprechende weil natürliche. Vertikal-Abrechnung vor sich; dies erleichtert nicht nur die Arbeit, sondern läßt auch für spätere Zeiten keinen Zweifel über die Richtigkeit der Arbeit aufkommen.

Was die Hilfs- und Nebenbücher anbelangt, so gilt dasselbe wie beim amerikanischen Journal.

Der Uebergang von der einfachen oder von der ital., deutschen (Doppelten) Buchführung macht nicht die geringsten Schwierigkeiten.

Wo jedoch Arbeitsleistung die Einbuchform ausschließt, wird das Vidu-Journal mit ebensoviel Nutzen als Kassa- oder Prima-Nota gebraucht, da das Sammeljournal erspart wird und außerdem die Journalarbeit bereits kontrolliert und stets ajour liegt.

Es kann somit nicht mehr vorkommen, daß erst am Ende eines Monates festgestellt wird, daß in der Journalisierung ein Fehler unterlaufen sei, der dann im Material eines ganzen Monats zu suchen wäre.

Sie ersparen dadurch viel Zeit und Aerger, abgesehen davon, daß die Buchungsarbeit eine viel einfachere ist.

Wer will, kann natürlich die Umsatzziffern auch früher, also in kürzeren Intervallen seitenweise oder doppelseitig ins Hauptbuch übertragen.

Wegen Raummangel ist es nicht möglich, hier alle sonstigen Verwendungsarten darzustellen, doch dürften vorliegende Zeilen immerhin genügen, um das Interesse für das in den meisten Kulturstaaten gesetzlich geschützte „Vidu-Journal" zu wecken.

Bevor Sie also eine Neuanlage machen, überzeugen Sie sich von dem Gesagten und gebrauchen Sie in Zukunft nur das Vidu-Journal, welches alles andere übertrifft.

—o—

Der Ministerpräsident an alle Staatsbeamten und Angestellten.

Indem ich bei der gegenwärtigen schweren Lage die Verantwortung für die Regierung im Lande übernehme, wende ich mich an alle Herren Staatsbeamten und Angestellten mit dem Aufrufe, die übernommenen Pflichten genau auszuführen, bei dem Aufbau der Republik ehrlich mitzuarbeiten und besonders folgende Grundsätze, die ich von den mir unterstellten Behörden und Aemtern verlangen werde, einzuhalten, u. zwar:

1. Unbedingten Gehorsam.
2. Schnelligkeit und Genauigkeit in der Arbeit, die den schädlichen Bürokratismus ausschließen.
3. Initiative bei der Tätigkeit sowie entschiedenen Willen bei der Durchführung der Absichten.
4. Rücksichtslose Strenge.

5. Weitgehenden staatlichen Objektivismus, der von jedem Beamten vollständige Parteilosigkeit fordert.

Heute ist jeder Beamte ein Soldat auf seinem Posten. Die einzige Sache, für die er dient, ist das Interesse des Staates. Wer sich nicht imstande fühlt unter diesen Bedingungen seinen Pflichten nachzukommen, muß selbst seinen Austritt anmelden, ohne die Entlassung abzuwarten. Bei der Ausübung der amtlichen Tätigkeit müssen die Beamten stets daran denken, daß sie Diener des Staates sind und daß ihre erste Pflicht es ist, Verfechter der bestehenden Gesetze und Vorschriften zu sein. Der Beamte muß auf jedem Posten die Nöte der Gesellschaft kennen lernen und sich in sie hineinfinden, um mit aller Konsequenz das festgesetzte Ziel zu erreichen. Bei der Ausübung der amtlichen Tätigkeit muß jeden Beamten das Verantwortungsgefühl begleiten. Da die gegenwärtige Lage des Staates sowohl aus finanziellen wie aus wirtschaftlichen Rücksichten eine weitgehende Sparsamkeit fordert für die eine administrative Reform und eine Vereinfachung des bestehenden Systems die Grundlage bildet, erachte ich es für meine erste Pflicht, in dieser Angelegenheit die Initiative zu ergreifen. Das Schicksal und Wohlergehen aller Beamten liegt mir sehr am Herzen. Die Regierung, an deren Spitze ich stehe, wird nicht verfehlen, alles zu unternehmen, um den Staatsbeamten und Angestellten ein entsprechendes Gehalt zuzusichern und sie von materiellen Sorgen zu befreien, wobei jedoch gleichzeitig die ihnen von Seiten des Staates gestellten Forderungen erhöht werden. Diese Ziele können jedoch erst nach der Durchführung der Sparsamkeits-Maßnahmen u. der Ordnung des Staatsbudgets erreicht werden. Ich zweifle nicht, daß die Herren Beamten mit allen Kräften an der Verbesserung und Festigung des Staates arbeiten u. ihre Pflichten dem Vaterlande gegenüber ausfüllen werden. Ministerpräsident

(—) Wladyslaw Sikorski.

—o—

Stimmen des Auslandes.

Die jüngsten politischen Wirren in Polen haben die ohnedies stark zerrüttete Wirtschaft dieses Landes in eine kritische Lage gebracht; die Auswirkungen der politischen Ereignisse, die eine Verewigung der Regierungs- und Staatskrisen befürchten lassen, offenbaren sich in dem neuerlichen Sturz der polnischen Mark, der diesmal gerade vom Inland ausgeht, indem ein tiefer Pessimismus über die Entwicklung der kommenden Ereignisse alle fremden Zahlungsmittel auf eine kaum zu erklimmende Höhe treibt. Die polnische Mark, das getreue Spiegelbild für die Vorgänge im Innern, eilt mit Riesenschritten dem Stand der österreichischen Krone entgegen und ruft Teuerungswellen von noch nicht abzusehendem Umfang hervor.

Wie in allen Staaten mit stets sinkender Valuta herrscht auch in Polen ein überaus flotter Geschäftsgang, eine scheinbar verlockende Hochkonjunktur, die sich aber bei näherer Betrachtung als Ruin offenbart, da sie letzten Endes doch nur auf einen Ausverkauf hinausläuft, ohne daß die Möglichkeit der Wiederbeschaffung der verkauften Waren gegeben wäre. Jeder zahlenmäßige Gewinn erweist sich schon in den nächsten Tagen als ein Verlust, nämlich als ein Materialverlust da die täglich sinkende Kaufkraft des Geldes die Erhaltung des Materials auf der ursprünglichen Höhe unmöglich macht. Die Folge hievon ist eine fortschreitende Verarmung bei stets steigendem Geldbesitz und so gewinnt ein in Polen in letzter Zeit geprägter Witz immer mehr an Wahrheit: „Der polnische Fabrikant und Kaufmann wird zum Schluß bei einem Ballen Tuch bleiben und dabei vielfacher Millionär sein".

Um dieser kommenden Entwicklung zu steuern, greift man in der polnischen Industrie- und Handelswelt zu einem auch in anderen valutarischen schwachen Staaten angewandten Mittel: Sie verkauft nur gegen fremde vollwertige Zahlungsmittel; insbesondere die Textil- und Metallindustrie, die ihre Rohstoffe meist aus dem valutastarken Ausland bezieht, kalkuliert ausschließlich in Edelvaluta. Da aber dieser Selbstschutz auch bei inländischen Käufen angewendet wird, so marschieren fast sämtliche Industrieerzeugnisse auf Weltmarktpreishöhe und entwickeln sich phantastische Preise für Artikel des täglichen Bedarfs, als deren unmittelbarste Folge sich die völlige Erlahmung der Inlandskaufkraft und die Verelendung breiter Volksschichten, insbesondere des Beamten- und Mittelstandes ergibt.

Wohl die drückendste Erscheinung im polnischen Wirtschaftsleben ist die würgende Geld- und Kreditnot. Infolge der ungeheuerlichen Verteuerung aller Materialien, und da die Notenpresse nicht im Verhältnis zu der fortschreitenden Geldentwertung und Teuerung arbeitet, macht sich allenthalben ein unerträglicher Geldmangel fühlbar. Die Banken erweisen sich als völlig ausserstande, dem Riesenbedarf an Geldmitteln der Industrie und des Handels nachzukommen, obwohl sie in richtiger Einschätzung der fortschreitenden Geldentwertung letztens den Debetzinsfuß auf die unglaubliche Höhe von 55 Prozent getrieben haben. Die lähmende Geldnot hat Erscheinungen gezeitigt, die wohl zu den Auswüchsen des Wirtschaftslebens zu zählen sind. Viele Kreditbedürftige erstreben Darlehen zu Tageszinsen, die vier bis fünf pro Mille täglich betreffen. Der kommende Jahresschluß mit dem erhöhten Geldbedarf für Arbeiterlöhne und doppelte Beamtengehälter stellt die polnische Industriewelt vor eine besonders schwere Kraftprobe, der man allenthalben mit Besorgnis entgegensieht. Aus dem ganzen Reiche laufen ununterbrochen Nachrichten über bevorstehende Betriebseinschränkungen und Arbeiterentlassungen ein, wiewohl die ganze Zeit hindurch mit kaum 50 Prozent der Friedensleistung gearbeitet wird.

Das Grundübel der Finanzwirtschaft Polens ist nur in der Lebensweise des Staates zu suchen, der bei seiner Geldarmut ganz sorglos die Rolle eines reichen Großstaates spielt, ein mächtiges Hees und im In- und Ausland einen seine Leistungsfähigkeit weit übersteigenden Beamtenapparat erhält. Als größter Sieger im Weltkrieg, der Alles gewonnen und nichts verloren hat, frei von Kriegslasten und mit Naturschätzen reich ausgestattet, wäre Polen zu einem reichen Industrie und Handelsstaat mit geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen berufen, doch steht hier die Politik immer über der Wirtschaft und während sich die politischen Kämpfe zügellos austoben, eilt die Finanzwirtschaft dem Ruin entgegen. Die reichsten Schätze des Landes, wie die ostgalizischen Oelgruben, reißt der beste Freund — Frankreich — an sich, ohne deshalb fremde Devisen nach Polen einzuführen. Trotz weit günstigerer Angebote von Gegenleistungen durch andere Staaten, läßt Polen seinem politischen Freund den Löwenanteil an den Oelgruben. Ein besonderes Augenmerk hat auch Frakreich auf den Holzreichtum Polens gerichtet. Man sieht also deutlich, welchen Beweggründen die französischen Sympathien für Polen entspringen. In einigen Kreisen beginnt diese Erkenntnis schon zu dämmern; so erhebt jüngst die Warschauer „Przeglad Wieczorny" (Abendrundschau) ihre warnende Stimme gegen die Ausbeutung Polens durch Frankreich unter Vorspiegelung politischer Gegenleistungen.

Solange in Polen die Parteikämpfe und die Notenpresse die Oberhand behalten, ist an eine Genesung der polnischen Wirtschaft nicht zu denken; die sich überstürzenden politischen Wirren bringen das ganze Wirtschaftsleben Polens in eine Lage, der man mit Besorgnis entgegensehen muß. (Industrie- und Handelsblatt).

—o—

Die Wareneinfuhrabgabe in Teschen. Als seinerzeit die Wareneinfuhrabgabe seitens der Verwaltungskommission beschlossen und von der damaligen Regierungskommission gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und Handelsvertreter genehmigt wurde, leitete sie der gewaltige Geldmangel, unter dem damals die Finanzwirtschaft der Stadt Teschen zu leiden hatte. Die Kaufleute versuchten damals schon gegen diese Steuer zu protestieren und alle erforderlichen Schritte bei den Zentralstellen einzuleiten, haben dies jedoch in der Erkenntnis der Notlage der Stadt nicht getan, zumal es geheißen hat, daß diese Steuer nur vorübergehenden Charakter haben soll. Heute steht die Sache ganz anders. Die Regierung hat zur Sanierung der einzelnen Stadtgemeinden ein Gesetz erlassen, in welchem den Gemeinden konzediert wird bis zu 10% Kohlensteuer im eigenen Wirkungskreise einzunehmen. Dies benützend hat der damalige Finanzreferent der Stadt Teschen ebenfalls diese Kohlensteuer dem Plenum vorgelegt und hinzugefügt, daß mit der Bestätigung dieser Kohlensteuer seitens der in Betracht kommenden Regierungsstellen die Wareneinfuhrabgabe fallen werde. Die Verwaltungskommission hat diesen Antrag jedoch mit dem Zusatze zugestimmt, daß die Wareneinfuhrabgabe, welche doch nur bis Ende 1922 in Kraft bleiben könnte, vorläufig nicht abgeschafft werden solle. Nunmehr hat die Stadtgemeinde die Kohlensteuer mit 4% und die Wareneinfuhrabgabe wie bisher wiederum für das Jahr 1923 in Vorschlag gebracht und beschloß die Plenarsitzung vom 29. Dezember 1922 mit 16 gegen 16 Stimmen, der Bürgermeister dirimierend diesem Vorschlage zuzustimmen.

Die Vertreter des Handels und Gewerbes, sowie die Sozialdemokraten, wie auch bürgerliche Gemeindevertreter sprachen sich gegen die Einfuhrabgabe aus und wurde gefordert, daß die Kohlensteuer, welche gleichmäßig jeden einzelnen Bürger entsprechend seinem Einkommen besteuert, auf 6% erhöht werde. Den Hauptteil an der Kohlensteuer tragen ja wie immer die großen u. kleineren Industrien, welche dies leichter einkalkulieren können. Der Kaufmann kann die Wareneinfuhrabgabe speziell bei Lebensmitteln, die unbedingt der Versteuerung zugeführt werden, keinesfalls auf die Kunde abwälzen, denn es ist vollständig ausgeschlossen bei einem Kilo dieser Waren ¼ pro Mille Steuer aufzurechnen, die Steuer macht nur einige Pfennige aus, im Jahre jedoch soll sie 20 Millionen einbringen. Somit ist klar ersichtlich, daß diese Steuer zu Lasten des kargen von der Preisfestsetzungsstelle begrenzten Nutzens gehen muß Was die übrigen Artikel anbelangt, so werden selbe, da sie nicht immer vom legitimen Kaufmanne eingeführt werden, zum größten Teile der Besteuerung entzogen. Kontrolle in dieser Hinsicht wäre nicht nur sehr teuer, sondern würde auch die sonstigen Reisenden abhalten nach Teschen zu kommen

Erhöhung der Zollmultiplikatoren. Die Geschäftsstelle der Danziger Vertretung im polnischen Zollkomitee bei der Handelskammer zu Danzig gibt über die am 20. Dezember in Warschau stattgefundene Sitzung folgenden Bericht:

An der Sitzung haben als Danziger Vertreter teilgenommen die Herren Prager, Lotz und Regierungsrat Derczewski.

Es wurde beschlossen:

1. Die Einführung von Zollerleichterungen für folgende Maschinen, sobald sie im Inlande nicht hergestellt werden, näherzutreten Dampfmaschinen, Schiffsdampfkessel, Motorlokomobilen, Dampf- und Motorspritzen, Industrie-Dampflokomobilen.

Den Anträgen muß eine genaue Zeichnung nebst Angebot oder Originalfaktura beigefügt werden.

Abgelehnt wurden Zollerleichterungen für Sauggasmotoren, Pumpen, weitere Landmaschinen und Ersatzteile.

Des ferneren wurde beschlossen, daß ab 1. Februar 1923 der gleitende Zollmultiplikator eingeführt wird. Als Ausgangspunkt sollen ab 15. Januar die zurzeit geltenden Multiplikatoren von 1500 bezw. 1000 auf 2100 bezw. 1400 erhöht werden. Vom 15. Februar an wird zu jedem 1. und 15. d. Mts. der Multiplikator erhöht oder herabgesetzt nach dem Durchschnittswert des Goldes der vorherigen 14 Tage. Der Durchschnittswert wird errechnet von der Landes-Darlehenskassa.

Es sei besonders darauf hingewiesen, daß der neue Multiplikator in Anrechnung gebracht wird für alle Waren, die bis einschl 14. Januar nicht verzollt sind. Der Tag der Absendung der Ware, soll also abweichend von den bisherigen Verordnungen in diesem Falle keine Rolle spielen.

Danzig. Herr Paul Sykora Danzig, Schlüsseldamm 53/55, I. Treppe ein gebürtiger Teschner ist bereit Kommissionen und Informationen in Danzig gegen mäßige Provision durchzuführen. Wir können den Herrn bestens empfehlen.

Die Entschädigung für enteigneten Grundbesitz. Dem Landwirtschaftsministerium soll vom Finanzministerium ein Betrag von 10 bis 20 Milliarden poln. Mark zur Verfügung gestellt werden, um die Besitzer der auf Grund der Agrarreform enteigneten Grundstücke zu entschädigen. Es sollen vorläufig nur 50% des Wertes der enteigneten Grundstücke ausbezahlt werden. Die Auszahlung soll unverzüglich stattfinden.

PALAS

Erste schles. Schirm- u. Stockfabrik G. m. b. H.
SKOTSCHAU, Teschner Schlesien
Schirm - Erzeugung von der billigsten bis zur feinsten Qualität. — Handel mit sämtl. Schirmbestandteilen.

Waren-Einfuhr-Abgabe. Nur mit der Stimme des Bürgermeisters war es möglich die Wareneinfuhrabgabe in der Plenarsitzung der Gemeindevertretung in Teschen durchzudrücken. Die Handel- und Gewerbetreibenden haben alle gegen diese Abgabe gestimmt, da selbe eine ungerechte Besteuerung des legitimen Kaufmannes bedeutet. Als seinerzeit die Kohlensteuer eingeführt wurde, hätte die Einfuhrabgabe abgeschafft werden sollen. Eine Unmenge Waren kommen nach Teschen ohne daß es möglich ist selbe zur Versteuerung zu erfassen. Eine strenge Kontrolle erfordert neue Kräfte, welche einen Teil der Einnahmen verschlingen.

Unsere Kontorkräfte. Jeder Kaufmann muß heute zumindest die einfache Buchführung führen und würde es nicht schaden, wenn hiezu eine eigene Hilfskraft gehalten werden könnte. Die Geschäfte und die Korrespondenz des Geschäftes sind heute so verwickelt, daß ein kleiner Geschäftsmann mehrere Stunden des Tages mit dieser Arbeit verbringen muß, während er seine Tätigkeit anderweitig nutzbringender anwenden könnte. Er könnte sich selbstverständlich eine Schreibkraft halten, wenn es sein Geschäft vertragen würde. Die heutigen Kanzleikräfte können aber nicht einmal von einem mittleren Kaufmanne bezahlt werden. In den Banken sitzen eine Menge Beamte. Bestimmt brauchen die Banken nicht so viel Kräfte als sie halten, die Hälfte sind Protektionskinder. Angeblich soll eine Kontorkraft mittlerer Leistungsfähigkeit cca. 350.000 Mk. monatlich bezahlt bekommen; dann selbstverständlich müssen die Banken 50 Prozent Zinsen nehmen. Aber das ist noch nicht das Aergste. Man ist nicht in der Lage eine Bürokraft zu bekommen oder bei sich zu erhalten. So eine Dame oder ein Herr kommt aus der zweiklassigen Handelsschule und kann nichts. Tippt mit einem Finger auf der Schreibmaschine oder stenographiert 30 Worte in der Minute. Jeden Handgriff muß man der Kontorkraft zehnmal erklären, verdirbt hunderte Bogen Papier und Kouverts im Monat und zerhackt schließlich die Schreibmaschine. Nach drei Monaten geht es ein wenig und nach einem halben Jahre macht sie wenigstens keinen Schaden mehr. Jetzt bekommt sie große Rosinen, kündigt und kommt mit Protektion in eine Bank. Der Kaufmann kann von frischem beginnen. Wie weit soll das so führen????

Generalversammlung. Sonntag, den 14. Januar 1923, 10 Uhr vormittags findet im Rathaussaal in Teschen die diesjährige Generalversammlung des Kaufmannsrates statt.

Pflicht eines jeden Mitgliedes ist es, sich daselbst einzufinden.

Einladungen werden keine versendet und gilt die Mitgliedskarte des 4. Quartals 1922 als Legitimation.

Von der Handelskammer. Der Verband ung. Fabrikanten der Textilbranche bemüht sich bei der Regierung in Budapest um eine Einfuhrbewilligung für Stärke aus der Tschechoslowakei nachdem dort die Preise um 20% niedriger sind als die Preise ung. Stärke. Es sind Aussichten vorhanden, daß die tschech. Stärkefabriken ihre Produkte werden gut absetzen können.

Es wird die Anfrage gestellt, ob es nicht möglich wäre, daß Stärkefabriken in Polen nicht auch Stärke nach Ungarn liefern könnten.

Auf ein Schreiben der Kammer vom 4. Dezember 1922 gibt das Postministerium bekannt, daß zufolge begrenzter Kredite, welche seitens des Finanzministeriums bewilligt wurden, in erster Linie die dringensten telefonischen Verbindungen u. zw. zwischen Warschau und Wilna, Warschau und Kattowitz, Warschau und Danzig sowie Warschau und Krakau hergestellt werden müssen. Diese Netze werden auch die Verbindung zwischen Bielitz und Krakau sowie Kattowitz einerseits und Warschau andererseits verbessern. Zwecks Verbesserung der Netze zwischen Bielitz und Posen, sowie Danzig wird eine Linie zwischen Kattowitz — Posen und Bielitz — Danzig projektiert, ebenso ist eine Linie Bielitz — Krakau vorgesehen. Ob alle diese Projekte ausgeführt werden können, hängt vom Präliminare für 1923 ab.

Was die Vergrößerung der Telephonzentrale in Bielitz betrifft, ist die Einvernahme mit den Abonnenten in Bielitz vorgesehen, welche an den Baukosten, sowie bei der Automatisierung in Krakau, partizipieren müssen.

Auf Grund eingelangter Nachrichten von der Gesandschaft in Prag, teilt das Handelsministerium mit, daß das polnische Konsulat in Prag eine Aktion unternommen hat um die tschech. Kronenschulden polnischer Kaufleute zu regeln.

Der Frachtenverkehr in Polen. Mit 1. Januar 1923 erhielten wir als Neujahrsgeschenk seitens der Eisenbahnverwaltung eine neuerliche Erhöhung und wollen wir hoffen, daß mit jeder Erhöhung sich auch der Transport von Gütern sowohl in Einzel- als auch in Waggonsendungen bessern wird. Wer weiß aber wieviel solcher Erhöhungen wir noch über uns werden ergehen lassen müssen, bis ein halbwegs geregelter Verkehr platzgreifen wird. Die Zustände im Frachtenverkehr sind direkt skandalös und spotten jeder Beschreibung. Eisenbahnknotenpunkte wie Bielitz, Dziedzitz, Oswiecim usw. überbieten sich an Sorglosigkeit. Wenn ein Gut über diese Stationen hinausgeht so bedarf es Wochen bis es an die Zielstation anlangt. Es ist uns direkt unbegreiflich, wieso es kommt, daß Sendungen in Dziedzitz, Bielitz und anderen ähnlichen Stationen wochenlang liegen müssen, bis es dem Herrn Transiteur, wie diese Herren genannt werden, beliebt die Sendungen wieder weiter zu leiten. Angeblich gibt es sogenannte Turnuswagen, die direkt bis Krakau oder anderen Stationen laufen und dann verteilt werden. Sehen kann man diese Wagen nur bei der Verladestation, ob diese Wagen auch tatsächlich in Krakau oder ihrem sonstigen Endziel entladen werden, ist fraglich. Wir hören, daß solche Wagen unterwegs von beliebigen Bahnorganen aufgehalten und entladen werden, die Güter bleiben bis zur nächsten Verlademöglichkeit liegen u. den leeren Wagen bekommt jemand anderer, warum dies geschieht, wird wohl jeder selbst erraten. Güter von Ostschlesien nach Oberschlesien brauchen über Dziedzitz volle sechs Wochen, bis selbe ankommen. Was nützt uns die größte Ausstellung oder Messe in Oberschlesien, wenn die Oberschlesier die Ware erst nach Wochen von der Bahn erhalten. Die meisten Artikel müssen mittels Reisegepäck nach Oberschlesien geschafft werden, was das kostet, wissen wir ganz gut, dann wird nach dem Wuchergerichte geschrieen. Diejenigen die das Wuchergericht hundert Mal zitieren, sind gerade die indirekte Ursache der Teuerung bei uns. Nachnahmesendungen kann man überhaupt der Bahn nicht übergeben denn das Geld kommt nach Monaten in den Besitz des Absenders, wer zahlt die Zinsen, vielleicht die Preisfestsetzungskommission??

Tschech. Paßvisa. In den letzten Tagen berichteten diverse Blätter von einer Erleichterung im Reiseverkehr nach der Tschechoslowakei und zwar handelte es sich darum, daß die Handelskammern Bestätigungen ausstellen werden, wenn ein Kaufmann geschäftlich, im Interesse von Industrie und Handel nach der Tschechoslowakei fahren will. Gegen eine solche Bestätigung werden die Paßstellen Visa mit 50%iger Ermäßigung ausstellen.

Die Handelskammer in Troppau berichtet auf Grund einer Eingabe des Kaufmannsrates daß die Kammer, wie es auch die deutschen Handelskammern tun, solche Bestätigungen nur dann ausstellen, wenn eine inländische (tschechoslowakische) Firma, die aus geschäftlichen Gründen besucht werden soll, darum ansucht u. zwar hat die inländische Firma bei der für sie zuständigen Kammer um die Ausstellung der Amtsbescheinigung anzusuchen.

Aus diesen Ausführungen ist ersichtlich, daß diese Erleichterung eigentlich keine Erleichterung ist. Besuchsreisen können vorbereitet werden, indem man alles wochenlang vorher besorgt, keinesfalls jedoch Geschäftsreisen wo es bekanntlich auf Stunden ankommt.

Wiederbeschaffungspreis. Auf Grund einer Anfrage berichtet die Handelskammer in Leipzig. Die gesetzlichen Bestimmungen über sogenannten Preiswucher in Deutschland sind ganz allgemein gefaßt. Sie verbieten einen Preis, der im Gesamtverhältnis als übermäßig sich darstellt. Die Rechtsprechung hat sich dahingehend entwickelt, daß maßgebend die Kalkulation im Einzelfalle ist und daß zu dem Einkaufspreise gewisse Zuschläge gestattet sind, so z. B. selbstverständlich ein Aufschlag für die Unkosten, für die Generalunkosten, für die Verzinsung eine Risikoprämie, ein sogenannter Unternehmerlohn der übliche Gewinn.

Diese Theorie wurde unhaltbar, als die Markentwertung in ungeahnter Schnelligkeit sich vollzog. Seit dieser Zeit datierte die Forderung von Handel und Industrie um Anerkennung des Wiederbeschaffungpreises. Da als solcher nur ein angemessener Preis in Frage kommt, bedeutet unserer Ansicht nach die Forderung nichts anderes als die Anerkennung der Marktlage.

Im Gegensatz zu Handel und Industrie, die die Anerkennung des Wiederbeschaffungspreises als unbedingt notwendig erachten, steht die Regierung und Rechtssprechung dieser Forderung noch ablehnend gegenüber, als auf die Geldentwertung neuerdings Rücksicht genommen zu werden scheint. Insbesondere hat das Reichsgericht in einer ganz neuen Entscheidung die erst vor wenigen Tagen in den Tageszeitungen genannt wurde, die Berücksichtigung der vollen Geldentwertung anerkannt unter allerdings gleichzeitiger Ablehung des Wiederbeschaffungspreises.

Praktisch dürfte die veränderte Stellungnahme der Rechtssprechung die Lage für Handel und Industrie erheblich bessern.

Internationales Reisebureau in Leipzig. Vom 1. Januar 1923 ab wird die Verkehrsabteilung des Leipziger Meßamts mit dem Verkehrsverein Leipzig zu einer gemeinnützigen Gesellschafft vereinigt werden, die den Namen „Internationales Reisebureau G. m. b. H." tragen wird. Gegenstand des neuen Unternehmens ist die Auswertung der beim Meßamt und beim Verkehrsverein vorhandenen Reise- und Verkehrseinrichtungen u. die Beschaffung neuer derartiger Einrichtungen für die Besucher der Stadt Leipzig und der Leipziger Mustermessen. Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gehören als Vertreter des Meßamts die Herren Kommerzienrat Becker, Kommerzienrat Geißler und Direktor Dr. Köhler, als Vertreter des Verkehrsvereines die Herren Kaufmann Fisfelder-Mylius, Rechtsanwalt. Dr. Orth und Prof. Dr. Roth an. Das Recht zur Ernennung weiterer Aufsichtsratsmitglieder haben der Rat der Stadt Leipzig, die Handelskammer Leipzig, das Reichsverkehrsministerium und das sächsische Wirtschaftsministerium. Die Einrichtungen der Gesellschaft werden insbes. sein: 1. Die Filialen des Mitteleuropäischen Reisebureaus beim Meßamt und beim Verkehrsverein, 2. Ein beim Meßamt gemeinsam mit dem Norddeutschen Lloyd zu errichtendes Passagebureau, das Aufträge für verschiedene Schiffahrtslinien entgegen-

Kanzlei des Kaufmannsrates

Teschen, Roseng. 1, III. Stock. — Tel 115.

Sprechstunden des Schriftführers:

An Wochentagen: von 9—10 Uhr vormittags u. von 3—4 Uhr nachmittags.

Industrielle und Kaufleute, die mit Polen Geschäftsverbindungen anknüpfen wollen, inserieren im »Merkur« u. abonnieren ihn.

nimmt. 3. Die Wohnungsnachweise beim Meßamt und Verkehrsverein, 4. Die Geldwechselstellen beim Meßamt u. Verkehrsverein, 5. Die Theaterkasse beim Meßamt. Die Uebernahme weiterer Reise- und Verkehrseinrichtungen ist geplant.

Fünfte Hamburger Textilmustermesse. Aus Hamburg wird berichtet: Die Ortsgruppe Hamburg des Bezirksvereines „Hansa" des Reichsbundes des Textil-Einzelhandels e. V. am 23. und 24. November 1922 in der Ernst-Merck-Halle und der Ausstellungshalle des Zoologischen Gartens abgehaltene Fünfte Hamburger Textilmustermesse wies eine außerordentlich reiche Beschickung und einen zahlreichen Besuch von Einkäufern hauptsächlich aus den benachbarten preußischen Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover und aus Meklenburg auf. Zugelassen waren 540 Aussteller mit 1500 m Tischfläche. Wegen Platzmangel mußten über 100 Aussteller abgewiesen werden. Der Besuch war nur Einkäufern und Ausstellern gestattet. Ausgestellt waren in zehn Abteilungen: Kurzwaren, Lederwaren, Weißwaren, Krawatten, Hosenträger, Wäsche, Anzüge, Gummimäntel und Oelzeuge, ferner Tischdecken, Möbelstoffe, Gardinen, Schirme und Stöcke, Babyartikel, Samt- und Seidenwaren, Strumpf- und Webwaren, Blusen, Damenkleider, Damenmäntel, Kostüme, Hüte, Pelzwaren und Spitzen. Der Vorsitzende der erwähnten Hamburger Ortsgruppe wies in seiner Eröffnungsansprache darauf hin, daß bei der im Juni veranstalteten Vierten Textilmustermesse ein Umsatz von 1½ Milliarden Mark erzielt wurde und daß bei der starken Kauflust der Umsatz der Fünften Messe ganz erheblich größer werden dürfte. Eine bedeutende Steigerung des in Mark ausgedrückten Umsatzes muß wohl in Anbetracht der durch den rapiden Marksturz hervorgerufenen riesigen Verteuerung aller Waren, als selbstverständlich erachtet werden, stellte sich doch der Großhandelspreis eines Oberhemdes auf der Messe bereits auf etwa 11.000 Mk., eine Summe, für die man sich in der Vorkriegszeit ein kleines Landhaus kaufen konnte. Die Messe wies, wie ihre Vorgängerinnen, einen mehr lokalen Charakter auf. Gefragt war hauptsächlich Fertigware, da die Winterware heuer bereits im Juli und August verkauft worden ist, die Lager demnach zumeist leer sind und für das bevorstehende Weihnachtsgeschäft wieder aufgefüllt werden mußten.

Vom Kaufmannsrat. Der Kaufmannsrat hat dem Stadtgemeindevorstand mitgeteilt, daß die Mitglieder die Wareneinfuhrabgabe im Jahre 1923 erst nach Genehmigung durch den Wojwodschaftsrat oder Sejm bezahlen werden.

Der Ball der Kaufmannschaft. Der Ball der Kaufmannschaft in Teschen findet wie bereits berichtet am 7. Januar 1923 in den Sälen des Hotels „Brauner Hirsch" statt. Reklamation der Einladungen übernimmt die Kanzlei des Kaufmannsrates.

Wer macht die Teuerung?? Nach mehrmonatlichen Bemühungen des Kaufmannsrates hat endlich das Finanzministerium das Ersuchen um Bewilligung der Lebensmittelausfuhr ablehnend beantwortet. Das Finanzministerium kann den ausländischen Angestellten, die ihre Einkommensteuern in Polen zahlen, nicht bewilligen Lebensmittel mitzunehmen. Die Logik ist schwer verständlich. Der Angestellte arbeitet in Polen, durch seine Mitarbeit gedeiht Industrie und Handel in Polen, bezahlt seine Steuern an den polnischen Staat und derselbe Staat verweigert ihm, die zu seinem Lebensunterhalt notwendigen Mittel, weil er sie jenseits der Reichsgrenze verzehren will; dafür werden aber tausende Schweine, Gänse, Eier usw. zur Ausfuhr freigegeben, damit sich gewisse Kreise bereichern können und der Lebensunterhalt im Lande noch unerschwinglicher wird.

Nachdem nunmehr das Finanzministerium endgültig das Gesuch abgewiesen hat, werden die Angestellten, die in Tschechisch-Teschen wohnen an die Chefs herantreten ihnen die Gehälter zu bessern. Die Chefs werden dieser Erhöhung zustimmen müssen, da man aus Polen keine Angestellten nach Teschen herbeischaffen kann, zumal wir keine Wohnungen haben und die Aufschläge erhöhen nur die Teuerung Schließlich wird dem Kaufmanne die Schuld an der Teuerung zugeschoben.

Polnische Mark in Oberschlesien. Auf Grund des Art. 9 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, beinhaltend das Organisationsstatut für die Wojwodschaft Schlesien (Dz. ust. 76/497) sowie des Art. 306 Punkt 2 der poln.-deutschen Konvention abgeschlossen in Genf am 15. Mai 1922 wird im Einvernehmen mit dem schles. Sejm und des schles. Wojwodschaftsrates wie folgt angeordnet:

§ 1. Mit 1. November 1923 wird im oberschlesischen Teile der Wojwodschaft Schlesien an Stelle der deutschen Valuta die poln. Valuta als einziges Geltung besitzendes Zahlungsmittel eingeführt.

§ 2. Die Einführungsbestimmungen werden im Einvernehmen mit den Art. 9 und 10 des Konstitutionsgesetzes vom 15. Juli 1920, beinhaltend das Statut der Wojewodschaft Schlesien, herausgegeben. (Monitor Nr. 204 vom 28. Dezember 1922).

Paßvisa. Es wird den auswärtigen P. T. Mitgliedern zur Kenntnis gebracht, daß die Kanzlei des Kaufmannsrates nach wie vor österr., deutsche und tschech. Paßvisa besorgt. Tschechische Paßvisa werden in Teschen kostenlos besorgt und ist nur Retourporto beizulegen. Für die tschech. Paßstelle ist die Beilage des Heimatscheines erforderlich.

Für die österr. u. deutsche Paßstelle ist kein besonderer Nachweis erforderlich. Die deutsche Paßstelle fordert ein Lichtbild und die Unterschrift, welche mit dem Passe der Kanzlei vorzulegen sind.

Durch Vermittlung einer kaufm. Zentralorganisation in Warschau werden alle anderen Paßvisa wie ungar., franz., engl., rum., ital. usw, beschafft. Die Kosten sind gering.

Beteiligung der ungarischen Industrie an der Leipziger Messe. Zu den bereits in Leipzig befindlichen nationalen Meßhäusern, dem Oesterreichischen, Schweizer und Tschechoslowakischen Meßhaus wird von der Frühjahrsmesse 1923 ab auch noch eine ungarische Meßausstellung kommen. Diese findet in den Erdgeschoßräumen des Grundstücks Markt 16 (Meßhaus National) statt. Bisher haben schon über 40 erstklassige ungarische Firmen ihre Beteiligung zugesagt.

Die Teuerung. Seit Oktober hat eine ungeheure Preissteigerung aller Warengattungen eingesetzt, und zwar teilweise um das Dreifache und mehr. Der Roggenpreis stieg von 9000 Mk. auf rund 22.000 Mk. für den Zentner. Der Zuckerpreis von 300 Mk. auf 900 Mk. für das Pfund. Die Teuerung liegt wie ein Alpdruck auf dem Volk, das vom Staat Abhilfe durch besondere Verordnungen erwartet. Es ist auch möglich, daß dieser zur Beruhigung auch einige Verordnungen erlassen wird, immer wieder muß aber betont werden, daß Gesetze und Verordnungen keine Teuerung bekämpfen können, wenn nicht die Grundübel behoben werden.

Eine natürliche Begleiterscheinung der Teuerung ist die weitere Verarmung des Volkes. Die Geldknappheit wird immer größer. Um dieser abzuhelfen, muß die Notenpresse Tag und Nacht in Bewegung gesetzt werden. Die Gehälter der Staatsbeamten reichen nicht mehr aus und müssen um 100 v. H. erhöht werden. Auch diese ungeheure Summe kann nur durch die Notenpresse aufgebracht werden. Sparer gibt es nicht mehr. Man hat keine überflüssigen Mittel. Das Spargeld mit dem sonst die Banken arbeiten konnten, muß durch Staatskredite ersetzt werden. Die Industrie, namentlich die Zucker- und Textilindustrie, leidet gleichfalls stark an Barmitteln und kann ihre Betriebe nur mit Hilfe von Staatskrediten aufrechterhalten, und diese kann der Staat nur durch die Notenpresse gewähren.

Das Defizit des Haushaltes für das neue Jahr soll die stattliche Höhe von 2300 Millionen, also 2½ Milliarden, aufweisen. Die Deckung kann gleichfalls nur durch die Notenpresse gegeben werden.

Die Inflation muß also riesenhaft werden und außerordentlich schädlich auf das Wirtschaftsleben einwirken.

Die Bemühungen selbst des besten Finanzministers können bei solcher Wirtschaftslage nicht die gewünschten Erfolge bringen. Die Goldanleihe, so verlockend sie auch erscheinen mag, kann dem Staat wegen Mangel an Sparern, keine nennenswerten Mittel zuführen.

Das einzige Mittel, das die Teuerung wirksam bekämpfen kann, ist das Vorhandensein einer ausreichenden Warenmenge im Lande. Diese ist aber in allererster Linie durch erhöhte Produktion und sodann durch Einfuhr aus valutaschwachen Ländern zu erreichen und zwar mit Hilfe von günstigen Zollverträgen.

Die im Lande erzeugten landwirtschaftlichen Produkte reichen zur eigenen Ernährung nicht aus. Die statistischen Zahlen weisen dieses klar nach. Trotzdem werden einerseits erhebliche Mengen ins Ausland versandt und anderseits noch größere Mengen vom Ausland eingeführt.

Die Regierung errechnet sich einen Ueberschuß an Schweinen und Rindern, die zur Balanzierung der Handelsstatistik ausgeführt werden sollen, trotz der im Lande kaum erschwinglichen Fleischpreise. Ein weiteres Emporschnellen der Preise ist dann eine natürliche Folge. Bis jetzt hat man, dem Druck der öffentlichen Meinung nachgebend, von diesem Experiment abgesehen. Der Plan scheint aber nicht fallen gelassen zu sein, da die Gazeta Cecha Rzeźniczego von einer beabsichtigten Ausfuhr von 700.000 Schweinen berichtet die Gänseausfuhr ist nicht unerheblich gewesen. Aus der Tarnower Gegend wurden allein ca. 15.000 Stück versandt. Die Eier sind bekanntlich waggonweise ins Ausland gelangt.

Rohpetroleum wurde in solchen Mengen im Vergleich zu der geringen Förderung ausgeführt, daß die eigenen Raffinerien nicht genügend Rohstoffe besitzen, so daß eine vorübergehende Sperre der Ausfuhr des Rohstoffes erwogen wird.

Die notwendigen Einfuhrprodukte werden durch außerordentlich hohe Zollsätze verteuert. Es ist die Möglichkeit vorhanden, gewisse Industrieprodukte aus dem Auslande nicht unerheblich und in Qualität besser zu beschaffen, als von den in den letzten Jahren infolge der deutschen Ausfuhrbeschränkungen entstandenen einheimischen Fabriken, die bei regelmäßigen Handelsbeziehungen mit den Nachbarstaaten keinen dauernden Bestand haben können. Wir denken hiebei vornehmlich an einzelne Zweige der chemischen Industrie. Aber gerade diese Industrie widersetzt sich mit aller Macht einem Handelsvertrag mit Deutschland, der billige Ware bringen soll ohne Rücksicht auf den Geldbeutel der Konsumenten. Aus diesem Gesichtspunkte heraus ist auch der kürzlich gefaßte Beschluß der hiesigen Drogisten zu verstehen, keine deutschen Waren mehr führen zu wollen, der ihnen nur von einem kleinen Interessenkreise abgerungen wurde.

Wird also die Wirtschaftspolitik nicht von Grund auf geändert, so ist jeder Kampf gegen die Teuerung nutzlos, und es ist dann zu befürchten, daß diese in den nächsten Monaten in noch verstärktem Maße einsetzt. (Pos. Tgbl.)

Eine französisch-polnische Bank in Warschau. Das Finanzministerium hat der Banque franco-polonaise in Paris die Erlaubnis erteilt, eine Filiale in Polen zu gründen. Diese Erlaubnis bildet eine Ausnahme in der Konzessionspolitik der polnischen Regierung, die bisher grundsätzlich ausländischen Kreditanstalten keine Konzessionen erteilte.

Wassergläser

kauft ständig jedes Quantum VERKAUFS-KONTOR, TESCHEN, Rosengasse 1/III. Postfach 58. Telefon 115.

General-Versammlung des Kaufmannsrates

findet in Teschen am 14. Januar 1923 statt. Jedes Mitglied muß erscheinen.

Śląski bank eskontowy Schlesische Escomptebank
FILIA CIESZYN FILIALE TESCHEN
jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

Außerordentliche Generalversammlung. Samstag, den 6. Jänner l. J. 10 Uhr vormittags findet im kleinen Saale des Hotels „Brauner Hirsch" eine außerordentliche Generalversammlung mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Verlesung des Protokolls der Generalversammlung vom 15. Oktober 1922.
2. Aenderung der Statuten.

Bemerkung: Da laut § 47 unserer Statuten ein Drittel aller Mitglieder anwesend sein sollen um die Aenderung der Statuten gesetzlich durchzuführen, werden die P. T. Mitglieder ersucht vollzählig zu erscheinen.

Der Aufsichtsrat des Handelsgremiums Großeinkaufsvereinigung r. G. m. b. H. in Teschen.

Leopold Lewinsky, m. p.
Vorsitzender.

Verpachtung der Schurfbewilligungen. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dürfen die staatlichen Realitäten nur auf die Dauer von 36 Jahren verpachtet werden. Diese Vorschrift ist besonders für den Bergbau drückend, da die Unternehmungen, welche vom Staate Schurfbewilligungen pachten, für eine so kurze Zeit keine dauernden Investitionen machen wollen. Das Handelsministerium erwägt daher gegenwärtig die Abänderung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmung, um eine längere Pachtdauer zu ermöglichen.

Polens staatliche Holzproduktion. Die Jahresproduktion in den Staatswäldern stellt sich laut Budgetvoranschlag im ehemaligen russischen Gebiet auf 4,558.580 Kubikmeter, im ehemaligen österreichischen Gebiet auf 1,713.300 Kubikmeter und im ehemaligen deutschen Gebiet auf 1,429.470 Kubikmeter; zusammen auf 7,701.350 Kubikmeter (durchschnittlich 2'90 Kubikmeter pro Hektar). Es entfällt somit auf ein Hektar der Waldfläche eine Holzproduktion im ehemaligen russischen Gebiet von 2'56 Kubikmeter, im ehemaligen österreichischen Gebiet von 5'84 Kubikmeter und im ehemaligen deutschen Gebiet von 3'48 Kubikmeter.

(Berichte aus den neuen Staaten).

„Lucullus"-Senf, Teschen

KIRCHENKERZEN in bester Ausführung liefert billigst
Firma FR. SEZEMSKI, Kerzenfabrik in BIALA (Kleinpolen).
Preislisten über Wunsch.

Samson LINDNER, Skotschau
En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

FRANZ KOZIEL
Buchbinderei u. Rastrieranstalt.
Anfertigung aller Arten Geschäftsbücher.
Stiftgasse 6. TESCHEN Stiftgasse 6

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18.
offeriert prompt und billigst
I-a MALZKAFFEE
in Säcken lose od. gepackt in ¼ u. ½ kg. Säckchen.

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

Karl Pumperla
Herrenmodesalon
TESCHEN
Tel. 137. Oberring 11. Tel. 137.

MECHANISCHE STRICKEREI.
ANTON LEWINSKY
TESCHEN (Polen), Tiefe Gasse 47.
Erzeugung regulär gearbeiteter Sportartikel. Spezial-Erzeugung gestrickter Kinderkonfektion und alle ins Strickfach einschlägigen Artikel. Nur erstkl. Qualitätsware. Besichtigung meiner Erzeugnisse ohne Kaufzwang im Detailgeschäft.

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. Teschen Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Kempler & Comp.
Kappenerzeugung en gros.
Teschen (Polen)
Lastenstraße 30.

M. Blasenstein
Alter Markt 5. Teschen Alter Mark: 5.
En gros. Hut- u. Kappenerzeugung. Export.

Adolf Brüll & Söhne
Spediteure,
Rollfuhrdienst. Verzollungen.
TESCHEN (POLEN). Deutsche Gasse,
TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17,

Billigste Einkaufsquelle
Herren modewaren-Geschäft
FRANZ LEFLIK, TESCHEN TIEFE GASSE Nr. 6.
empfiehlt sein reichhaltiges Lager von Hemden, Beinkleidern, Kragen, Manschetten, Taschentücher, Kravatten, Socken, Hosenträger, Ledergalanteriewaren etc. in den allerbesten Qualitäten zu billigsten Preisen.

Paß- und Kourierbüro
BIELITZ, Stadtberg 18.

VIDU-Journal
VERLAG
WILHELM DUSCHEK, TESCHEN
VERTRIEB: KUTZER & Cie.

Zum Jahresschluss
übernimmt Bilanzierungen, Neuorganisationen nach praktisch erprobtem System. Revisionen etc. sowie verschiedene Buchhaltungsarbeiten.
Organisations- u. Revisionsbüro
JOSEF GORYCZKA
TESCHEN, Deutscheg. 2
Telefon 294.

Ein
Schriftsetzer-Lehrling
mit nötiger Schulbildung wird sofort aufgenommen in der
BUCHDRUCKEREI
Fr. Machatschek, Teschen
Obertorgasse 10.

Regale für Spezereigeschäft
sowie eine
Messing-Tisch-Wage
sind zu verkaufen. — Auskunft erteilt die Administration.

SELMA SOBEK's Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

I. STOCK. I. STOCK.
Wilhelm Eichner, Teschen
Spezialwerkstätte für feinste und komplizierteste Uhrreparaturen
Tiefe Gasse 52. — Nur I. Stock.
Bitte darauf zu achten, daß ich im I. Stock wohne.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7.

Café, Restaurant und Bar
Täglich Künstlerkonzert bei freiem Eintritt. — Vorzügliche Wiener Küche. — Gutgepflegte Weine und Biere. — Treffpunkt aller Teschner Schlesier.
„ELDORADO"
KATTOWITZ, Grundmannstraße 29,
Co dziennie koncerty przy wolnym wstępie. — Znakomita kuchnia wiedeńska. — Dobrze przechowane wina i piwa. — Miejsce spotkania się wszystkich Ślązaków cieszyńskich
Tel. 1155. HORNUNG u. SEIDMANN
Kawiarnia, Restauracja i Bar

LUDWIG APFEL & Comp.,
TESCHEN, Landhausgasse 8.
TEXTIL- UND KURZWAREN EN GROS.

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

S. GUTTMANN & CO.
BIELITZ, 3. Maistr. 37,
Niederlage von D. M. C. Waren u. ausländischen Zwirnen- Kurz.- Wirk-, Nürnberger- u. Galanteriewaren, sowie Wäsche en gros.

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

„SILESIA-TRANSPORT"
TESCHEN — | — CIESZYN
Grösstes Speditionsgeschäft im Orte.
Täglich Sammelwarenverkehr Teschen-Bielitz u. s. w.
Największy dom spedycyjny w miejscu.
Codzienny ruch towarów zbiorowych Cieszyn-Bielsko i t. d.

„FIDES" Ges. m. b. H. Bielitz
Hauptstrasse 9.
empfiehlt ihre Dienste zur
Durchführung von Buch- u. Bilanzrevisionen, Einrichtung von Buchhaltungen, Mitwirkung bei Errichtung industrieller und kommerzieller Unternehmungen, Mitwirkung bei Umwandlung offener Handelsgesellschaften in Ges. m. b. H. u. **dgl. Durchführung v. Liquidationen, Betriebsorganisationen.**
Auskünfte werden bereitwilligst erteilt vom Geschäftsführer
KARL BORGER.

Internationale Transporte
W. ARM, G. m. b. H. Č.-Teschen
BÜRO: Friedekerstrasse Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

Nur für Wiederverkäufer!
JOSEF MÜCKENBRUNN
Haasestr. 4. **Bielitz.** Haasestr. 4.
Spezialist in Feintuch, Kammgarn, Schafwolle, Textil- und Modewaren, Spezial-Abteilung für Gruben- und Konsum-Vereine.

Bernhard Kempler & Co,
Peitschen-, Leder- und Riemenerzeugung
Wyrób biczy, skóry i rzemieni.
Teschen (Polen) Cieszyn (Polska)
Barthagasse 5. Telefon Nr. 65. ul. Bartego 5.
Postsparkassa Warschau Poczt. Kasa. Warszawa.

Steppdecken- und Wattaerzeugung
M. Kreiner, Bielitz
Tel. 860/VIII. **Bahnstr. 12.** Tel. 860/VIII.
Auch alte Steppdecken werden umgearbeitet.

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-, Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machiatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 10. Januar 1923. | Nr. 2.

An unsere P. T. Abnehmer.

Die eingetretenen nahmhaften Erhöhungen aller Spesen zwingen uns den Bezugspreis unseres Blattes zu erhöhen. Um die neuen großen Lasten wenigstens teilweise hereinzubringen, sind wir genötigt den Bezugspreis für die Monate Januar bis März 1923

mit 3000 Mkp.

festzusetzen.

Wir sind überzeugt, daß unsere P. T. Abnehmer unsere Zwangslage würdigen werden.

Die Administration.

Die Möglichkeit der Besserung der polnischen Finanzen.

In der Wirtschaftszeitung des „Kurjer Poznański" Nr. 291, bespricht Piotr Drzewicki in längeren Ausführungen die Wege u. Aussichten für eine Besserung der polnischen Finanzen.

Die erste und grundlegende Bedingung für die Besserung sieht der Verfasser darin, daß sie aus eigener Kraft, und nicht durch fremde Hilfe durchgeführt werden. Die Polen müßten sich darüber klar sein, daß, obwohl in Deutschland, Oesterreich und Rußland ein ähnlicher Finanzstand zu beobachten sei, in Polen keineswegs so analoge Bedingungen beständen, daß sie den bereits mehrere Jahre dauernden ungünstigen Stand der Finanzen rechtfertigen. Polen hat keinen Krieg verloren. Es sind ihm auch nicht die Lasten aufgebürdet worden, die Deutschland zu tragen hat. Polen sei auch kein Staat ohne wirtschaftliche Grundlagen wie Oesterreich, besitzt sie vielmehr in ihrer ganzen Fülle. Es habe ferner eine ruhige und arbeitsame, befähigte Bevölkerung, die nicht die Tendenz verfolgt, den Staatsorganismus zu zerstören, wie in Rußland.

Die zweite wichtige Forderung, die der Verfasser aufstellt ist die, daß die Besserung unter Opfern der gesamten Bevölkerung erfolgen müsse. Nicht nur die Anstrengungen einer einzigen Volksschicht, auch nicht die Anstrengungen der Regierung allein reichen für das Werk der Besserung aus. Selbst gut abgefaßte Gesetze sind nicht ausreichend, wenn nicht das ganze Volk zu weitestgehender Mitarbeit bereit ist

Im Einzelnen stellt der Verfasser folgende Forderungen für die Besserung der Finanzen auf: 1. Sparsamkeit in den Staatsausgaben, vor allen Dingen Nichtbelastung des Staatsbudgets für unproduktive Ausgaben, die wirtschaftlich selbständige Deckung finden müßten (Brot, Kohle, Eisenbahntarife usw.). 2. Vereinfachung der Verwaltung durch Kassierung von Regierungsstellen und Beamten, die nicht notwendig sind. 3. Absonderung der staatlichen Unternehmen (Eisenbahnen, Staatsgüter) von der Verwaltung und ihre Führung auf wirtschaftlichen Grundlagen mit einem besonderen Budget und unter der ausschließlichen Kontrolle der Regierung in einer vor Defiziten schützenden Weise. 4. Der Bevölkerung ist die Verpflichtung aufzuerlegen, die dem Staate zustehenden Abgaben und Steuern zur Deckung der Kosten der Heereshaltung, der Polizei, der Gerichte, der Schulen zu zahlen, da ein Fortbestehen des Staates, in dem die Bevölkerung diese für den Staat, das Volk und die Sicherheit unentbehrlicher Ausgaben nicht deckt, undenkbar ist. 5. Gleichzeitige Einführung einer Valuta, die sich auf die Goldwährung stützt. Das Gold kann vom Auslande nur dann erlangt werden, wenn die führenden Westmächte zur Wirtschaftspolitik Polens Vertrauen haben werden. 6. Hebung der Arbeitsleistung zwecks Vergrößerung der Produktivität, die für die Besserung der Handelsbilanz notwendig ist. 7. Zugleich mit der Einführung einer Goldvaluta muß, man zur Sparsamkeit zurückkehren, die die Grundlage für das dem Staate für seinen Wiederaufbau unentbehrliche Investitionskapital ist.

Am Schluß seines Aufsatzes geht der Verfasser auf die Bedeutung der vom Völkerbund ausgehenden Finanzsanierung Oesterreichs für Polen über. Obwohl die Ursachen für den schlechten Stand der österreichischen Finanzen andere seinen als die Ursachen der schlechten Finanzverhältnisse in Polen, so sei doch die Krankheit dieselbe; also seien auch die Arzneimittel analoge. Aber eine für die Sanierung der Finanzen Oesterreichs gestellte Bedingung, nämlich daß sich das österreichische Parlament auf zwei Jahre jeder Einmischung in die Sanierung des Staatsschatzes, die unter der Aufsicht eines vom Völkerbund bestimmten Kommissärs vor sich gehen soll, zu enthalten verpflichtete, bedeute für Polen eine Warnung, den schlechten Stand seiner Finanzen auf die leichte Achsel zu nehmen und seine Sanierung nicht hinauszuschieben.

Der polnische Baumwollgarnmarkt.

Von M. Zimmels, Lemberg.

Das ehemalige Kongreßpolen, der hauptsächlichste Sitz der hochentwickelten polnischen Textilindustrie, konnte vor dem Weltkrieg den großen Garnbedarf der Webereien keineswegs voll decken. Es bestand eine nicht unbedeutende Einfuhr von Baumwollgarn, namentlich von höheren Nummern, deren Erzeugung die klimatischen Verhältnisse in Polen erschweren. Die fehlende Garnmenge lieferten England u. Rußland.

Die Nachkriegszeit brachte eine Aenderung der Verhältnisse auf dem polnischen Garnmarkt Die Anzahl der wieder in Betrieb gestellten Spindeln übertrifft im Verhältnis die Zahl der wiederbelebten Webstühle. Während der Zuwachs bei den Spinnereien 110 Prozent der Vorkriegsnorm beträgt, sinkt er bei den Webereien bis zu 70 Prozent. Die Folge dieser Erscheinung ist das Anwachsen des Angebotes von heimischem Garn bei gleichzeitiger Minderung der Nachfrage der nicht voll belegten Webereien. Dies bedeutet aber keineswegs eine dauernde Uebersättigung des polnischen Garnmarktes; es macht sich vielmehr zeitweiser Mangel an gewissen Sorten fühlbar. Der Grund hievon ist in den veränderlichen Anforderungen der Saison zu suchen. Findet ein Artikel flotten Absatz, wird seine Erzeugung allgemein in Angriff genommen; dieser Umstand bewirkt einen vorübergehenden Mangel der entsprechenden Garnsorten, verbunden mit einem Anziehen der Preise, während andere Nummern in genügender Menge am Lager zu finden sind. Das Angebot von höheren Nummern hingegen ist andauernd schwach und den Bedarf muß nach wie vor das Ausland decken.

Die Garnpreise sind mit dem jeweiligen Kursstand der Westdevisen eng verknüpft: muß doch der Rohstoff, die Baumwolle, aus dem Auslande bezogen werden. Die Stabilisierung der polnischen Währung wird auch die Entwicklung des polnischen Garnmarktes in ruhigere Bahnen lenken. Denn kaum eine Ware unterliegt solch raschen und heftigen Preisschwankungen wie die Spinnereierzeugnisse. Fast täglich verändert sich das Marktbild. Den Spinnereien blühte im Herbst laufenden Jahres eine ausnehmend günstige Konjunktur, die Garnverbraucher hofften von der Befestigung der Währungsverhältnisse sowie von der Wiederherstellung der kürzlich niedergebrannten großen Spinnerei der Widzewer Aktiengesellschaft eine Regelung des Marktes.

Zu Anfang des vorigen Jahres lagen die Verhältnisse anders als im Herbst. Vor dem Brande der Widzewer Spinnerei konnte man sogar an eine kleine Garnausfuhr denken. So wurden im März vorigen Jahres rund 30.000 kg Baumwollgarn ausgeführt. Nach dem Brande hörte die Ausfuhr gänzlich auf. Um den auswärtigen Markt zu gewinnen, wurde sogar mit einem kleinen Verlust verkauft. Wiewohl dies auf Kosten des heimischen Verbrauches geschah, ist die vorübergehende Störung zu bedauern.

Ein Ueberfluß an Garn herrschte im Herbst in England, wohin die Einfuhr infolge des hohen Standes des Pfundwechsels, lohnend zu sein schien, in der Tschechoslowakei, wo der steigende Kurs der Krone die Ausfuhr hemmte, schließlich in Italien. Eine Beengung des Marktes war hingegen in Deutschland, Holland u. im kleineren Maße auch in Frankreich zu bemerken.

Eine Hauptursache der Verteuerung der polnischen Textilerzeugnisse, deren Wettbewerbsfähigkeit, im Vergleich zu anderen Ländern, noch immer groß ist, liegt in den Schwierigkeiten, womit der mittlere und kleinere Erzeuger bei Erlangung von Leihkapital zu kämpfen hat. Die Landesdarlehenskasse (die vorläufige Notenbank) erteilt der Großindustrie sehr billigen Kredit (12 Prozent jährlich), dagegen müssen die weniger bedeutenden Firmen ihren Geldbedarf bei Privatbanken oder Eskompteuren decken, was unverhältnismäßig teuer zu stehen kommt Die Geldknappheit sowie die nicht leichte Begebung von Akzepten macht den kleineren Fabriken eine unmittelbare Eindeckung des Garnbedarfes bei der ersten Hand unmöglich, und die Notwendigkeit, in kleineren Mengen bei der zweiten Hand

PALAS

Erste schles. Schirm- u. Stockfabrik G. m. b. H.
SKOTSCHAU, Teschner Schlesien

Schirm - Erzeugung von der billigsten bis zur feinsten Qualität — Handel m t sämtl. Schirmbestandteilen.

einzukaufen, erschwert ihre Stellung gegenüber den leistungsfähigen Großfirmen. Im Oktober vorigen Jahres ist eine leichte Entspannung eingetreten. Die Spinnereien verpflichteten sich, ein Zehntel ihrer Erzeugung unmittelbar an die Webereien zu liefern, die dem Landesverbande der Textilindustriellen angehören.

Die Frage des Wollgarnmarktes ist derzeit weniger heikel, da infolge des kleineren Verbrauches kein Mangel besteht. (Handelsmuseum).

—o—

Wirtschaftsbelebung in Rußland.

Die Handelskammer für Nord-West-Rußland (Sitz in Petersburg) entfaltet eine lebhafte Tätigkeit, um innerhalb der durch die wirtschaftliche Gesetzgebung der Sowjets gezogenen Grenzen neue Organisationen zur Wirtschaftsbelebung auf normaler Basis zu schaffen. Vor kurzem kam in den beteiligten Kreisen eine Einigung über das Statut einer Wertpapier- und Devisenbörse zustande. Genehmigt wird ein Handel in ausländischen Zahlungsmitteln, Staatspapieren, Aktien und sonstigen Geschäftsanteilen, sowie Banknoten. Das Recht zum Börsenbesuch erhalten unter anderen Finanzleute, Vertreter der Staatsbank, des Kommissariats der Finanzen und des Handels. Bei der Fondsbörse und den Abteilungen werden Fondsmakler und Kontrollkommissionen eingerichtet. Als Mitglieder der Fondsbörse kommen in Betracht: Kreditinstitute, Staatsinstitute, Genossenschaften, private Unternehmungen des Handels und der Industrie, sofern sie einen gewissen Umsatz versteuern.

Eine weitere Einrichtung, die besonders auch für das Ausland von größter Wichtigkeit ist, wird unter dem Präsidium der Handelskammer in Gestalt eines amtlichen Auskunftsbüro über Kreditwürdigkeit usw. ins Leben gerufen. Als Gründer kommen unter anderen in Betracht die Handelskammer für Nord-West-Rußland, das Kontor der Staatsbank für das nordwestliche Gebiet, die zuständige Abteilung des Zentrosojus, das Außenhandelskontor, die Petersburger Kreditgenossenschaft für Handel und Industrie und die Petersburger Kreditgenossenschaft. Das Büro erhält das Recht der Ermittlung und Registrierung von Auskünften über die kaufmännische Kreditwürdigkeit von staatlichen, genossenschaftlichen und sonstigen gesellschaftlichen und privaten Einrichtungen und Unternehmungen des Handels und der Industrie von Kaufleuten und Industriellen. Das Büro beabsichtigt die Herausgabe von Material über staatliche, gesellschaftliche und private Institute, Unternehmungen und Personen, sowohl in Rußland als auch im Auslande von Auskünften über die Kreditwürdigkeit der in Rußland tätigen Unternehmungen des Handels und der Industrie.

Die Frage der Devalvation löst das russische Volkskommissariat der genannten auf ebenso einfache wie originelle Weise. Bekanntlich wurden im Jahre 1922 Geldzeichen ausgegeben, deren Einheit (Rubel 1922) gleichgesetzt wurde einer Summe von 10.000 Rubel des Jahres 1921. Das genannte Volkskommissariat beabsichtigt nunmehr in diesem Jahre neue Geldzeichen herauszugeben, von denen jede Einheit (Rubel 1923) den Wert von 100 Rubel des Jahres 1922 oder von einer Million Rubel des Jahres 1021 haben soll.

—o—

Aufruf. Nicht oft werden die Mitglieder des Kaufmannsrates aufgefordert an der Organisation mitzuarbeiten. Laut Statut sind verschiedene Beschlüsse nur der Generalversammlung vorbehalten, somit ist es im Interesse jedes Einzelnen gelegen sich zur Generalversammlung einzufinden. Diese Versammlung ist das Forum, wo alle Wünsche und Beschwerden letzten Endes vorzubringen sind. Jede Anregung kann sofort einer gründlichen Aussprache und Beschlußfassung zugeführt werden.

Anderseits ist es noch niemals so dringend nötig gewesen zusammenzuhalten wie heute. Es gibt keinen zweiten Stand, der so von allen Seiten angefeindet wird, wie der Kaufmannsstand. Alles wird ihm in die Schuhe geschoben. er ist an allem schuldtragend, ihm werden die größten Lasten auferlegt.

Der Kaufmann ist heute nichts anderes als der Inkassant der Gemeinde und des Staates. Die Inkassoprovision, die er bekommt ist lächerlich. Die Werte die der Kaufmann besitzt, sind illusorisch, denn ob er Waren am Lager hat oder Geld in der Kassa, zum Schlusse wird doch alles in nichts aufgehen, so wie man es in den valutastarken Ländern bereits sehen kann.

Deshalb ist es notwendig, fest zusammenzuhalten, jeder arbeite für die Organisation, denn er arbeitet dabei nur für sich. Die leeren Redensarten: „Ich brauche keine Organisation", „Ich brauche keine Parteipresse" sind nur ein Bluff. denn es kommt die Zeit, wo gerade diese Maulhelden tief in der Tinte sitzend, doch zur Organisation laufen.

Darum fehle kein Mitglied bei der am 14. Januar 1923 im Rathaussaale stattfindenden Generalversammlung. Es wurde dieser tausend Personen fassende Saal gewählt, da der Kaufmannsrat annähernd so viele Mitglieder besitzt.

Kanzlei des Kaufmannsrates

Teschen, Roseng. 1, III. Stock. — Tel. 115.

Sprechstunden des Schriftführers:

An Wochentagen: von 9—10 Uhr vormittags u. von 3—4 Uhr nachmittags.

Aus Industrie- und Handelskreisen in Polen. Polski Bank Przemyslowy in Lemberg hält am 20. Januar a. c. in Lemberg eine außerordentliche Generalversammlung ab.

Warszawski Bank Stoleczny erhöht das Aktienkapital auf 100 Millionen Mark.

„Albertyn" zaklady wyrobów z drzewa Sp. A. Warschau hält am 22. Januar a. c. eine Generalversammlung ab.

Lubelska Fabryka Portland Cemente „Firley" Sp. A. Warschau gibt neue Aktien aus.

Wielkopolska Fabryka Gwoździ i Drutu T. Akc. in Skalmierzyce hält am 17. Januar a. c. in Posen die Generalversammlung ab.

Bank Kupiecki Lodz hält am 30 Januar a. c. in Warschau eine Generalversammlung ab.

Browar Parowy Ciechanowski Sp. A. hält in Warschau am 27. Januar a. c. die Generalversammlung ab.

Hurtownia Aptekarzy Polskich Sp. Akc. Warschau gibt Aktien II. Emmission aus.

Herr Dr. Theodor Weinschenk, Präsident der Handels- und Gewerbekammer Bielitz und Herr Josef Böhnert, Bankdirektor in Kattowitz wurden in den Aufsichtsrat der Gornoslaski Bank Zwiazkowy in Kattowitz gewählt.

Industrielle und Kaufleute, die mit Polen Geschäftsverbindungen anknüpfen wollen, inserieren im »Merkur« u. abonnieren ihn.

A. G. Silesia Górnosl. Fabryka Tutek i Torebek in Tarnowskie Góry hält am 31. Januar 1923 seine Generalversammlung ab.

Zaklady Rolniczo Przemyslowe Ziemi Grójeckiej Sp. Akc. in Grojec halten am 25. Januar 1923 eine Generalversammlung ab.

Spólka Akc. Przemyslu Elektrycznego Czechowitz erhöht das Aktienkapital auf 200 Millionen Mark.

Sp. Akc. Importowo Eksportowej Agrumaria in Warschau hält am 30. Januar 1923 die Generalversammlung ab.

Unsere Postwertzeichen. Der Kaufmannsrat hat in Angelegenheit unserer Postmarken, sich an an die kompetenten Stellen gewendet und langte im Wege der Handels- und Gewerbekammer nachstehendes Schreiben der Post- und Telegrafen-Direktion Krakau ein;

In Erledigung der Zuschrift vom 20 12. 1922, L. 2624 gibt die Direktion bekannt, daß zufolge nicht genügenden Vorrates von 50 und 100 Mark Marken im Hauptlager in Warschau solche den Postämtern nicht zur Verfügung gestellt werden konnten.

Die Direktion hat ihrerseits alles mögliche unternommen um diesem, tatsächlich unangenehmen Zustande ehestens abzustellen.

Lieferungen. Am 16. Januar 1923 findet in hiesiger Direktion ein großer Verdingungstermin über Schienen, Laschen, eiserne Schwellen und Kleineisenzeug statt.

Firmen, die sich am Wettbewerb beteiligen wollen, können Angebot zu dieser Submission im Zimmer 15 unseres Direktionsgebäudes gegen Einsendung von 300 RMk. erhalten

Dyrekcja Kolej Państwowych Katowice.

Eine wichtige Entscheidung des Patentamtes für die Glühlampenindustrie. Die dem bekannten Osram - Konzern gehörigen Osrampatente welche die Entwicklung der Glühlampenindustrie in empfindlicher Weise beeinträchtigte oder von der Osram-Gesellschaft abhängig machte, sind vor kurzem abgelaufen. Gegen die Verlängerung der Patente hat die Stella A. G. Einspruch erhoben und das Patentamt hat diesem Einspruch stattgegeben. Damit ist die Monopolstellung des Osram-Konzerns gebrochen und einer wichtigen Industrie freie Entfaltungsmöglichkeit geboten.

Ueberführung des Handelsmuseums an die Wiener Handels- und Gewerbekammer. Die über Antrag des Ersparungskommissärs eingeleiteten Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und der Wiener Kammer für Handel und Gewerbe über die Auflösung der Amtsabteilung des Handelsministeriums beim Verein Handelsmuseum und Uebertragung ihrer Agenden an die Kammer, die bekanntlich bereits seit Jahren einen ausgebildeten und rührigen Apparat für Exportförderung besitzt, sind in den letzten Tagen so weit gediehen, daß die provisorische Uebernahme der Agenden der Amtsabteilung durch die Handelskammer bereits mit 1. Jänner 1923 erfolgen kann. Von dem über 100 Personen zählenden Personalstand der früheren Amtsabteilung des Handelsministeriums gehen nur sechs an die Handelskammer über. Der größte Teil der übrigen Angestellten wurde bereits abgebaut, ein geringerer Teil im Wege des Angestelltenausgleiches an Stellen von abgebauten Beamten bei einzelnen staatlichen Stellen in Dienst genommen. Die Uebernahme der Amtsabteilung erfolgt provisorisch, weil die Handelskammer die definitive Uebernahme von der gleichzeitigen Uebertragung der Handelsstatistik abhängig macht und anderseits der Ersparungskommissär auch auf die gleichzeitige Uebertragung des Zen-

General-Versammlung des Kaufmannsrates

findet in Teschen am 14. Januar 1923 statt. Jedes Mitglied muß erscheinen.

Kurse nach Notierung Zürich berechnet!

Nov.	Wien	Budapest	Berlin	Belgrad	Prag	Mailand	Paris	Zürich	New York
11.	—·22 5	6·35	2·—	243·—	515·—	705·—	1040·—	2955·—	16000·—
13.	—·22	6·25	2·—	241·50	517 50	703·20	1050·—	2980·—	16200·—
14.	—·22	6·20	2·20	242 —	520·—	705·—	1027·50	2965·—	15975·—
15.	—·21·5	6·30	2·10	243·—	510·—	704·30	1027·—	2895·—	15650·—
16.	—·21	6 35	1·98	243·35	492·80	701·65	1027·50	2835·—	15470·—
17.	—·21·1	6·45	1·95	245 50	505·—	712·60	1027·10	2860·—	16200·—
18	—·21·8	6·60	2·10	248·60	508·50	723·—	1026·—	2920·—	16000·—
20.	—·22	6 75	2 35	250·25	510·15	729·65	1125·75	2957·10	16032·25
21.	—·22	6.70	2 45	245 60	505 60	732·—	1135·	2965·—	16023·—
22.	—·22	6 75	2·60	239 15	500 95	733·95	1144·90	2971·10	15933 50
23.	—·21·5	6 55	2·60	234 15	489·60	717·25	1118·90	2923·60	15570·15
24.	—·22·2	6 75	2 30	221·35	505·50	747·25	1144·20	2988·15	16500·—
25.	—·22·8	6 85	2 25	220·50	510·—	765·30	1150·30	3040·—	16475·—
27.	—·23	7·—	2 30	219·25	518 20	785·50	1160 40	3061·75	16456 60
28.	—·22·5	6 90	2·—	212·60	510·—	775·—	1120·—	2980·	16225·—
29.	—·22·1	6·75	1·85	208·60	497·10	753·40	1093·60	2949·70	15844 60
30.	—·23.5	7·20	1·95	215 30	520·—	810·—	1160·—	3120·—	16500·—
Dez.									
1,	—·24	7·40	2·35	207·15	541·30	824·10	1203·—	3212·40	17218·50
2.	—·24·3	6 35	2·20	232 50	545·—	833·—	1215·—	3260·—	17350.—

tralmarkenarchivs und der Führung des Handelsregisters an die Handelskammer dringt. Die Verhandlungen über die letzteren Angelegenheiten sind noch im Zuge.

Sonderzug Oderberg — Leipzig. Im Einvernehmen mit der ehrenamtlichen Vertretung für Mähren soll zur Leipziger Frühjahrsmesse 1923 ein Sonderzug Oderberg — Leipzig instradiert werden. Dieser Zug ist eine Notwendigkeit, Reisende aus dem polnischen Schlesien können diesen Zug entweder mit tschech. Durchreisevisum bereits von Oderberg benützen, oder aber über Kattowitz in Kandrzin erreichen. Um die Interessenten feststellen zu können wollen Anmeldungen schon jetzt an die Kanzlei des Kaufmannsrates gesendet werden.

Geschäftseröffnung. Die bestrenommmierte Firma A. Kapellner u. Bruder in Biala, gegründet 1904, eröffnet in Teschen, Breite Gasse, im Hause des H. Dr. Deutsch, eine Filiale ihrer Nähmaschinen, Schreibmaschinen, Fahrräder u- Zentrifugen erstklassiger Marken. Die Lagerräume seien allen Interessenten ohne Kaufzwang zur Besichtigung empfohlen. Durch Gründung dieses neuzeitigen modernen Etablissements ist einem fühlbaren Mangel in dieser Branche abgeholfen.

(Siehe Inseratenteil).

Von der P. K. O. Der Betrag der P. K. O. Checks wird mit einer Million festgesetzt, insofern es sich um Ueberweisungen von einem Konto auf ein zweites oder Auszahlung in Orten, wo die P. K. K. P. Filialen unterhält

Solche P. K. K. P. Filialen sind in: Bielitz, Bialystock, Brzesc Litewski, Bydgoszcz, Czestochowa, Drohobycz, Grudzienz, Gniezno, Grodno, Inowroclaw, Jaroslaw, Jaslo, Kalisz, Kattowitz, Kielce, Kolomea, Krakau, Leszno, Lublin; Lemberg, Lomza, Lodz, Neu Sandez, Ostrów, Petrikau, Plock, Posen, Przemysl, Radom, Rzeszow, Sosnowiec, Stanislawów, Starogard, Tarnow, Tarnopol, Tczew, Torun, Warschau, Wilno; und Wloclawek.

Nach allen anderen Orten können nur Ueberweisungsschecks bis zu 500.000 Mk. zur Auszahlung gelangen.

Von der Postdirektion Krakau. Die Post- u. Telegrafen-Direktion in Krakau schreibt einen Konkurs über die Lieferung von Amtsdrucksachen aus.

Zu liefern sind diese Drucksorten in der Zeit vom Feber bis Juli 1923. Der Bedarf macht ca. 4 Millionen Papierbogen gewöhnlichen Formates aus. Genaue Auskünfte über die zu liefernden Drucksachen, sowie über das Format, den Text usw. derselben erteilt die Post- und Telegrafen-Direktion Krakau, ul. Bracka 10, sowie das Postamt in Bielitz, ebenso können die sonstigen Bedingungen dortselbst in Erfahrung gebracht werden.

Die Eröffnung der nicht zu stempelnden Offerte erfolgt am 15. Januar um 10 Uhr vorm. in der Abteilung 2 der Direktion in Krakau ul. Warszawska 3.

Polnische Industrieausstellung Kattowitz
28. Januar bis 11. Februar 1923.

Internationale Ausstellung für Photographie, Optik und Kinematographie in Turin. Im Presse-Palast des Valentino-Parkes in Turin findet in den Monaten Mai und Juni 1923 eine internattionale Ausstellung für Photographie, Optik und Kinematographie statt. Näheres erfahren Interessenten unter Berufung auf Zahl 5 beim Exportbüro der Handels -und Gewerbekammer für Schlesien in Troppau.

Aufhebung der Zollbegünstigung für die Einfuhr von Maschinen. Die Wirkungsdauer des Gesetzes vom 12. August 1921 Ges./Slg. Nr. 311 ist bekanntlich mit dem 31. Dezember 1922 abgelaufen. Die auf Erneuerung des Gesetzes gerichteten Bestrebungen der Handels- und Gewerbekammern waren erfolglos und es ist vom Finanzministerium lediglich zugesagt worden, daß die bis zum 31. Dezember 1922 bei diesem Ministerium oder bei der zuständigen Handels- und Gewerbekammer eingelangten Gesuche nacch Maßgabe der durch das Gesetz gegebenen Möglichkeiten erledigt werden. (Gilt für die Tschechoslowakei).

Gegen die Zloty-Währung. Im Zentralverband der Industrie-, Montan-, Handels- und Finanzinteressenten Polens wurden über die Frage der theoretischen Einführung des polnischen „Zloty" in den staatlichen sowie in den privaten Verträgen und Buchungen Beratungen durchgeführt, in denen man zu einer ablehnenden Stellungnahme gelangte. Hiebei war die Erwägung maßgebend, daß hiedurch die Anpassung der Inlandspreise an die Auslandsparität beschleunigt würde, was eine schwere Industriekrise und ein Chaos auf dem Arbeitsmarkte nach sich ziehen müßte. Eine derartige Anordnung wäre ja gleichbedeutend mit der Einführung der Doppelwährung, wodurch die polnische Mark endgültig diskreditiert würde. Aus diesen Gründen erklärte sich der Zentralverband mit Entschiedenheit gegen jeden theoretischen Wertmesser und sprach sich kategorisch für die Einführung der effektiven „Zloty" in dem Zeitpunkte aus, in dem die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse dies gestatten würden.

Zunahme des Wechselverkehrs. Im Monitor Polski vom 29. Dezember 1922 wird mitgeteilt, daß die Generaldirektion der Polnischen Landesdarlehenskasse mit Rücksicht auf den wachsenden Umfang des Wechselverkehres beschlossen hat, in jenen größeren Handels- und Industriezentren, in denen die Landesdarlehenskasse keine Filialen besitzt, Vertretungen für das Wechselinkassogeschäft zu bestellen. Dem Handel und der Industrie wird hieraus großer Vorteil erwachsen, da die Filialen nunmehr in der Lage sein werden, alle Wechsel im Eskompt oder zum Inkasso anzunehmen, die in den in Betracht kommenden Ortschaften zahlbar sind. Mit dieser Vertretung werden nur Finanzinstitute betraut werden, die nach Maßgabe des vorgesehenen Geschäftsumfanges eine entsprechende Kaution — vor allem in Goldanleihe — zu leisten in der Lage sind.

Die Ausfuhr von Lebensmitteln. Roggen, Weizen, Gerste Mehl, Vieh und Eier dürfen aus Polen nur auf Grund der Bewilligung des außerordentlichen Kommissärs zur Bekämpfung der Teuerung ausgeführt werden. Die von dem Hauptamte für Einfuhr und Ausfuhr erteilten Ausfuhrbewilligungen — soweit sie die oben aufgezählten Waren betreffen — erlangen ihre Gültigkeit erst, nachdem sie mit dem Stempel und der Unterschrift des außerordentlichen Kommissärs zur Bekämpfung der Teuerung versehen sind.

—o—

Wassergläser

kauft ständig jedes Quantum VERKAUFS-KONTOR, TESCHEN, Rosengasse 1/III. Postfach 58. Telefon 115.

Moderne Buchführung

verbesserte, amerikanisches System, bis jetzt alles übertroffen, Übersicht jederzeit ohne Abschluß, wenig Arbeit und Geld, vom alten Praktiker erprobt, führt ein

Organisations- u. Revisionsbüro
JOSEF GORYCZKA.
TESCHEN, Polen und Tschechoslowakei.
Prima Referenzen! Auskunft gratis!

Geschäftseröffnungs-Anzeige!

Wir beehren uns allen P. T. Interessenten die höfl. Mitteilung zu machen, daß wir am 1. Januar 1923 unsere Filiale in Teschen eröffnet haben und empfehlen unsere erstklassigen

NÄHMASCHINEN, SCHREIBMASCHINEN, FAHRRÄDER, ZENTRIFUGEN u. ZUBEHÖRARTIKEL.

Unserem Prinzipe treu, wollen wir auch in unserer Teschner Filiale nur führende Marken unterhalten und sichern unseren P. T. Kunden solideste Bedienung zu,

Wir laden alle P. T. Interessenten zur Besichtigung unserer Lagerräume ohne Kaufzwang ein.

Adolf Kapellner & Bruder, Biala, Filiale Teschen, Polen, Breitegasse, n. d. Hauptpost.

VIDU-Journal

VERLAG
WILHELM DUSCHEK, TESCHEN
VERTRIEB: KUTZER & Cie.

Als Kassierin od. Verkäuferin

sucht Fräulein, verläßliche Rechnerin mit langjährigen Zeugnissen, der deutschen und polnischen Sprache mächtig ab 15. Januar oder 1. Februar 1923 hierorts oder Umgebung dauernden Posten:

Zuschriften erbeten an:
INFORMATIONSBÜRO
TESCHEN, P.-Schlesien, Cselestagasse 2.
Josef Pintscher.

Regale für Spezereigeschäft

sowie eine

Messing-Tisch-Wage

sind zu verkaufen. — Auskunft erteilt die Administration.

SELMA SOBEK's Nachflg.

TESCHEN.

Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37

Strümpfe, Socken, Handschuhe.

Kohle

liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus

MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240

Café, Restaurant und Bar

Täglich Künstlerkonzert bei freiem Eintritt. — Vorzügliche Wiener Küche. — Gutgepflegte Weine und Biere. — Treffpunkt aller Teschner Schlesier.

„ELDORADO"

KATTOWITZ, Grundmannstraße 29,

Co dziennie koncerty przy wolnym wstępie. — Znakomita kuchnia wiedeńska. — Dobrze przechowane wina i piwa. — Miejsce spotkania się wszystkich Ślązaków cieszyńskich

Tel. 1155. HORNUNG u. SEIDMANN

Kawiarnia, Restauracja i Bar

LUDWIG APFEL & Comp.,

TESCHEN, Landhausgasse 8.

TEXTIL- UND KURZWAREN EN GROS.

GROSSHANDLUNG

R. Krisch & Söhne Teschen

Tiefe Gasse.

Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

S. GUTTMANN & CO.

BIELITZ, 3. Maistr. 37,

Niederlage von D. M. C. Waren u. ausländischen Zwirnen- Kurz.- Wirk-, Nürnberger- u. Galanteriewaren, sowie Wäsche en gros.

A. WALACH

Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.

TESCHEN.

„SILESIA-TRANSPORT"

TESCHEN — | — CIESZYN

Grösstes Speditionsgeschäft im Orte.
Täglich Sammelwarenverkehr Teschen-Bielitz u. s. w.

Największy dom spedycyjny w miejscu.
Codzienny ruch towarów zbiorowych Cieszyn-Bielsko i t. d.

Internationale Transporte

W. ARM, G. m. b. H. Č.-Teschen

BÜRO: Friedekerstrasse Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

„BEGO"

Erste schles. Wäschefabrik

Beck & Goldsand

Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7.

Bernhard Kempler & Co,

Peitschen-, Leder- und Riemenerzeugung
Wyrób biczy, skóry i rzemieni.

Teschen (Polen) Cieszyn (Polska)
Barthagasse 5. Telefon Nr. 65. ul. Bartego 5.
Postsparkassa Warschau Poczt. Kasa. Warszawa.

Steppdecken- und Wattaerzeugung

M. Kreiner, Bielitz

Tel. 860/VIII. **Bahnstr. 12.** Tel. 860/VIII.

Auch alte Steppdecken werden umgearbeitet.

Die Geschäftsbücherfabrik

KUTZER & Cie.

in Teschen (Schlesien)

empfiehlt ihr bestsortiertes

Lager aller Gattungen Geschäfts-, Kopier- und Notiz-Bücher

welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.

Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.

Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

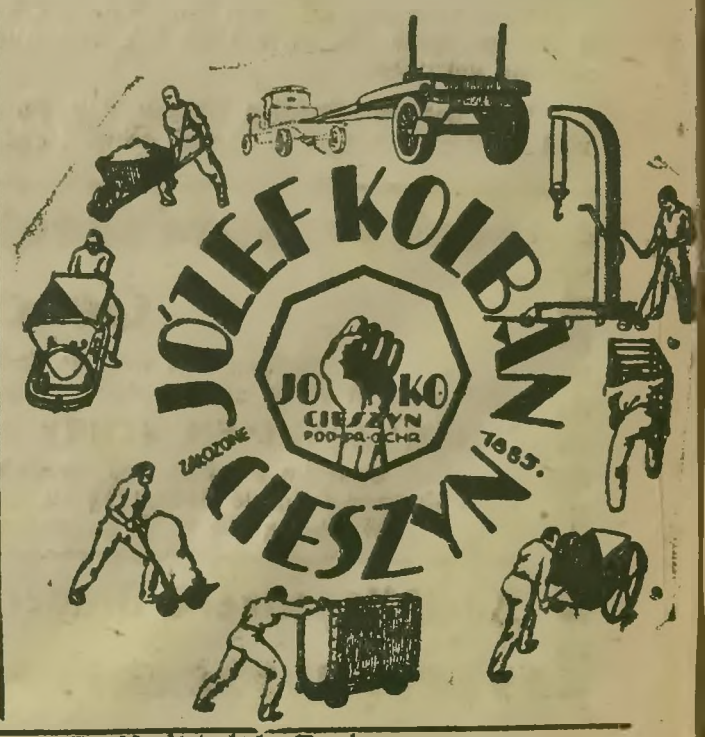

„FIDES" Ges. m. b. H. Bielitz

Hauptstrasse 9.

empfiehlt ihre Dienste zur

Durchführung von Buch- u. Bilanzrevisionen, Einrichtung von Buchhaltungen, Mitwirkung bei Errichtung industrieller und kommerzieller Unternehmungen, Mitwirkung bei Umwandlung offener Handelsgesellschaften in Ges. m. b. H. u. dgl. **Durchführung v. Liquidationen, Betriebsorganisationen.**

Auskünfte werden bereitwilligst erteilt vom Geschäftsführer

KARL BORGER.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 13. Januar 1923. | Nr. 3.

Propaganda ist der Grundstock jedes Unternehmens!!

Anläßlich der Kattowitzer Ausstellung vom 28. Januar bis 11. Februar a. c. wird eine Versammlung sämtlicher Kaufleute Polens in Kattowitz stattfinden.

Die Administration des »Merkur« gibt zu dieser Zeit eine Propaganda-Nummer heraus, die in vielen tausenden Exemplaren gratis verteilt wird.

Handel und Industrie werden ersucht schon jetzt die Inseratbestellungen aufzugeben u. sind folgende Preise festgesetzt worden:

1/1 Seite 180.000 Mkp., 1/2 Seite 100.000 Mkp., 1/4 Seite 60.000 Mkp., 1/8 Seite 35.000 Mkp. Deckelseiten 50% höher.

Zur Lage der Rohölindustrie in Galizien.

Charakteristisch für die Lage der Rohölindustrie in Galizien ist der langsame aber stetige Rückgang der Rohölproduktion. Wie seit zwei Jahrzehnten, liefert auch heute die Hauptproduktion an Rohöl das Boryslawer Gebiet. Die Gruben in Westgalizien und im Stanislauer Reviere geben zwar Spezialöle, kommen aber bei der quantitativen Bemessung vorläufig weniger in Betracht. Boryslaw aber scheint, insofern man das Gebiet nach dem bisher Gegebenen beurteilen kann, im Erschöpfen begriffen zu sein. Damit soll nicht gesagt sein, daß das Boryslawer Gebiet nicht noch lange Zeit sehr bedeutende Quantitäten geben sollte, aber es scheint, daß es nicht auf der Höhe der bisherigen Produktion erhalten werden kann.

Mit dieser Feststellung ist nichts über die Bedeutung Galiziens als Rohölproduktionsgebiet gesagt worden. Im allgemeinen kann bei dem jetzigen Stande unserer Kenntnisse kaum etwas Bestimmtes darüber gesagt werden. Das galizische Petroleumgebiet ist bisher zu wenig erforscht worden, ein Umstand, der geduldet werden konnte, solange die Produktion unter gewissen Schwankungen auf ihrer Höhe erhalten werden konnte. Jetzt aber scheint es ernst werden zu wollen und es ist hoch an der Zeit, daß alle beteiligten Faktoren, Regierung, Rohölindustrie, Verarbeitungsindustrie in planmäßiger Zusammenarbeit an die Aufgabe herantreten, das Gebiet zu erforschen und somit neue Produktionsterrains zu erschließen. Diese mit großem Aufwande verbundene Aufgabe kann nicht anders als durch planmäßige Zusammenarbeit aller Interessenten gelöst werden.

Diese Notwendigkeit ist nicht erst jetzt erstanden. Lange vor dem Kriege habe ich die österreichische Regierung zur Ergreifung der Initiative zu bewegen gesucht. Leider ist — trotzdem die Sache bei dem seinerzeit verdienstvollen Sektionschef und späteren Minister Homann volles Verständnis gefunden — der Erfolg ausgeblieben. Der Mangel des Erfolges war in den Verhältnissen begründet und ganz besonders in dem Umstande, daß die Erdharze der Reichsgesetzgebung entzogen und der Landesgesetzgebung vorbehalten waren. Die Not ist jetzt größer, der Einfluß der Regierung auf die Gestaltung der Dinge hat sich vergrößert, und es ist höchste Zeit energisch einzugreifen.

Die polnische Regierung ist nicht in der Lage, die immensen Kosten, die mit dieser Aktion verbunden sind und deren zu erwartender Erfolg den Industriellen zukommen wird, zu tragen. Da müssen die Industriellen herangezogen werden in dem Maße ihres bisherigen Gewinnes, ihrer bisherigen Erfolge und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Am einfachsten und praktischesten erschiene mir eine Zwangsorganisation der Industriellen mit einer der jetzigen Produktion entsprechenden Beitragspflicht. Der Staat könnte sich mit seinen vielversprechenden sehr umfangreichen Terrains beteiligen.

Die Zukunft der Raffinerien, in denen sehr viele Millionen Goldmark investiert sind, hängt mit der Vergrößerung der Rohölproduktion zusammen, es ist daher klug, gerecht und billig, daß die Verarbeitungsindustrie der Zwangsorganisation angehöre und ihre Beiträge ihrer Kapazität oder ihrer Produktionsmenge anpaßt.

Selbstredend müßte den Angehörigen der Zwangsorganisation viel Bewegungsfreiheit gelassen werden. Der Plan der zu leistenden Pionierarbeit müßte wissenschaftlich begründet, von Praktikern begutachtet, das ganze galizische Petroleumgebiet umfassen. Und dieses Gebiet ist sehr groß. Der ganze nördliche und nordöstliche Abhang der Karpathen scheint Rohöl zu bergen. Schon bisher waren die zwischen Krakau und Stanislau geführten Bohrungen nach Rohöl mit größerem oder kleinerem Erfolge findig. Das Petroleum scheint dem Salz Gesellschaft zu leisten, und Salz finden wir längs der Karpathen von Wieliczka bis an die jetzige rumänische Grenze.

Die Industrie verdankte bis nunzu nur einem Zufalle die Erwerbung neuer Terrains zu Exploitationszwecken. Das reichte insolange, als die Naphtasuchenden den nach Gold Suchenden, u. Boryslaw Klondyke ähnlich war. Jetzt befindet sich die Produktion in Händen groß-kapitalistischer Organisationen, die Untersuchungen und Exploitationen müssen den Weg neuartiger wissenschaftlicher Methoden einschlagen, sie müssen die ganze Landesfläche umfassen und können sich nur dank gemeinsamer Kraft realisieren (durch Kooperative). Die Gemeinschaft kann nicht warten, bis die kapitalistische Entwicklung diese Kooperative gründen wird, wir können nicht geduldig den Moment abwarten, bis die ganze Industrie in die Hände einer Gesellschaft oder eines Trusts geraten wird. Insolange die Entwicklung diesen Weg nimmt, müssen wir derselben beschleunigen und auch im eigenen Interesse der Industriellen sie sogar im Wege eines milden Zwanges zur Gründung einer solchen Organisation bewegen. Die Aufgabe einer solchen Organisation erschöpft sich nicht auf diese Weise sie könnte unschätzbare Dienste der Industrie leisten und zwar durch Lösung einer Reihe gemeinsamer Aufgaben, wie Straßenbau, mindere Bahnanlagen, Pipelin-Wasserleitungen, Bau von Arbeiterhäusern usw.

Dr. H. Diamand in „Przemysl Naftowy".

Die Biersteuer in Polen.

(Verordnung des Ministerrates vom 11. Oktober 1922; Mon. Pol. Nr. 250 vom 3. November 1922).

§ 1.

Der § 1 der Verordnung des Ministerrates vom 10. September 1921, betreffend die Abänderung der Biersteuer im ehemals russischen Teilungsgebiete, erhält den nachstehenden Wortlaut:

Die mit der Verordnung des Ministerrates vom 10. Mai 1921, betreffend die Abänderung der Biersteuer in dem ehemals russischen Teilungsgebiete, festgesetzte Verbrauchssteuer für Malz zur Biererzeugung wird auf 4800 polnische Mark für je 16,38 kg (1 Pud) Malz zur Biererzeugung erhöht.

Die Verbrauchssteuer der jährlich nicht mehr als zweitausend Pud Malz auf Bier verarbeitenden Brauereien wird auf 4000 polnische Mark für je 16,38 kg (1 Pud) Malz erhöht.

§ 2.

Der § 2 der Verordnung des Ministerrates vom 10. September 1921, betreffend die Abänderung der Biersteuer in dem ehemals russischen Teilungsgebiete, erhält den nachstehenden Wortlaut:

„Die bei den Bierproduzenten am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung lagernden Bier- und Bierwürzevorräte unterliegen einer Nachtragssteuer von je 1500 polnische Mark für 1 hl Bier.

Diese Nachtragssteuer wird, sofern sie die von den jährlich nicht mehr als zweitausend Pud Malz verarbeitenden Brauereien erzeugten und daselbst lagernden Bier- oder Bierwürzevorräte betrifft, auf 1350 polnische Mark für je 1 hl ermäßigt.

§ 3.

Der § 3 der Verordnung des Ministerrates vom 19. September 1921, betreffend die Abänderung der Biersteuer in dem ehemals russischen Teilungsgebiete, wird aufgehoben und der § 4 derselben Verordnung erhält den nachstehenden Wortlaut:

Die im § 8 der im § 1 zitierten Verordnung festgesetzte Steuer für das aus dem Ausland in das ehemals russische Teilungsgebiet eingeführte Bier wird auf 8000 polnische Mark für je 100 l Bier erhöht.

§ 4.

Die Bestimmungen des § 5 der Verordnung des Ministerrates vom 19. September 1921, betreffend die Abänderung der Biersteuer in dem ehemals russischen Teilungsgebiete, haben analog auch bei der Besteuerung von Bier auf Grund dieser Verordnung in dem ehemals russischen Teilungsgebiete Anwendung zu finden.

§ 5.

Der §1 der Verordnung des Ministerrates vom 19. September 1921, betreffend die Abänderung der Biersteuer in dem ehemals österreichischen Teilungsgebiete, erhält den nachstehenden Wortlaut:

Die mit der Verordnung des Ministerrates vom 30. Mai 1921, betreffend die Abänderung der Biersteuer in dem ehemals österreichischen Teilungsgebiete, festgesetzte Steuer für Bierwürze, wird abhängig von der Menge der jährlichen Produktion der Brauerei für jedes Hektoliter der Bierwürze und jeden Grad Extrakt folgendermaßen erhöht:

a) für Brauereien, die bis 10.000 hl Bierwürze verarbeiten, bis 470 polnische Mark;

b) für Brauereien, die bis 30.000 hl Bierwürze verarbeiten, bis 470 polnische Mark.

c) für Brauereien, die bis 50.000 hl Bierwürze verarbeiten bis 480 polnische Mark;

d) für Brauereien, die bis 70.000 hl Bierwürze verarbeiten, bis 490 polnische Mark;

e) für Brauereien, die über 70.000 hl Bierwürze verarbeiten, bis 500 polnische Mark.

§ 6.

Der § 2 der Verordnung des Ministerrates vom 19. September 1921, betreffend die Abänderung der Biersteuer in dem ehemals österreichischen Teilungsgebiete, erhält den nachstehenden Wortlaut:

Die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in den Brauereien lagernden Bier- und Bierwürzevorräte unterliegen einer Nachtragssteuer und zwar wird für die in den Brauereien lagernden Bierwürze-, bezw. Biervorräte eine Nachtragssteuer in der Differenz zwischen der bereits entrichteten Steuer und der auf Grund der Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung (§ 5 dieser Verordnung) gebührenden Steuer eingehoben.

§ 7.

Der § 3 der Verordnung des Ministerrates vom 19. September 1921, betreffend die Abänderung der Biersteuer in dem ehemals österreichischen Teilungsgebiete, erhält den nachstehenden Wortlaut:

Die Bestimmungen des § 6 der Verordnung des Ministerrates vom 30. Mai 1921, betreffend die Rückerstattung der für das in das Ausland ausgeführte Bier eingehobenen Steuern, werden insofern abgeändert, als:

1. Dem Bierexporteuren ohne Berücksichtigung des Extraktgehaltes der Stammwürze, aus welcher das Bier erzeugt wurde, für jedes Hektoliter Bier je 2500 polnische Mark rückgezahlt werden;

2. den Biererzeugern für jeden Extraktgrad des zur Ausfuhr gelangenden Bieres je 480 polnische Mark rückgezahlt werden.

§ 8.

Die Bestimmungen des § 4 der Verordnung des Ministerrates vom 19. September 1921, betreffend die Abänderung der Biersteuer in dem ehemals österreichischen Teilungsgebiete, werden aufgehoben und der § 5 derselben Verordnung erhält den nachstehenden Wortlaut:

Für Bier, das gegen eine besondere Bewilligung des Finanzministeriums zur Einfuhr aus dem Zollauslande in das ehemals österreichische Teilungsgebiet gelangt, wird außer der Zollgebühr eine Zuschlagssteuer von 500 polnische Mark für jedes Hektoliter Bier und jeden Extraktgrad der Stammwürze eingehoben.

Kanzlei des Kaufmannsrates

Teschen, Roseng. 1, III. Stock. — Tel 115.

Sprechstunden des Schriftführers:

An Wochentagen: von 9—10 Uhr vormittags u. von 3—4 Uhr nachmittags

§ 9.

Die Bestimmungen des § 6 der Verordnung des Ministerrates vom 19. September 1921, betreffend die Abänderung der Biersteuer in dem ehemals österreichischen Teilungsgebiete, haben analog auch bei der Besteuerung in dem ehemals österreichischen Teilungsgebiete auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung zu finden.

(Fortsetzung folgt).

Staatseinkünfte aus den direkten Steuern in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1922. In den ersten zehn Monaten des Jahres 1922 betrugen die Staatseinkünfte aus den direkten Steuern 94.659,290.000 poln. Mark, wovon auf die einmalige Vermögensabgabe 71.188,580.000 polnische Mark entfallen.

Ausfuhrverbote in Oberschlesien. Zufolge einer Verordnung des schlesischen Kreisamtes ist die Ausfuhr von Spiritus, Zucker, Bier, Hefe, Schaumweinen, Streichhölzern, Salz, Mineralölen, Tabak und Sacharin aus Polnisch-Oberschlesien verboten.

Sehr wichtig!! Es wird bekanntgegeben, daß die Polnische mobile Ausstellung G. m. b. H. im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie und Handel, auf Anregung des Handels- u. Industrierates bei diesem Ministerium, zur Organisierung einer Industrie-Ausstellung in Kattowitz geschritten ist.

Die Ausstellung wird durch zwei Wochen in der Zeit vom 28. Januar bis 11. Februar 1923 abgehalten werden und mit einer Messe verbunden sein, welche Bestellungen auf Grund der ausgestellten Muster und Proben entgegennehmen wird.

Die Ausstellung wird im Vereinshause bei der Marienkirche in Kattowitz (beim Ausgange der Holtzstraße) eingerichtet. Die Ausstellungsobjekte werden nach Branchen in sieben großen Sälen und einigen kleineren Räumen untergebracht werden. Die zur Verfügung stehende Gesamtoberfläche beträgt ungefähr 1000 qm.

Quartiere für die Aussteller in Kattowitz sind durch die oberschlesischen Wirtschaftsverbände sichergestellt.

Von auswärtigen Messen. Das Ministerium für Handel und Industrie in Warschau gibt bekannt, daß vom 10. bis 24. April 1923 in Basel die III. schweizer Messe stattfinden wird. Diese Messe soll die Handelsbeziehungen mit dem Auslande fördern. Der Charakter dieser Ausstellung ist rein schweizerisch und werden nur schweizer Firmen zur Ausstellung zugelassen

Nähere Informationen erteilt das Ministerium für Handel und Industrie in Warschau.

Wie wird anderwärts kalkuliert? Die Handels- und Gewerbekammer in Lemberg schreibt an den Przeglad Kupiecki in Krakau:

In Erledigung Ihres Schreibens vom 28. November 1922 Nr. 3276/22 gibt die gefertigte Handels- und Gewerbekammer bekannt, daß in Handelskreisen, gemäß eingeholten Informationen die hiesigen Kaufleute so kalkulierten und auch heute kalkulieren, daß diese dieselben Waren in demselben Quantum zu den bestehenden Marktpreisen sich wieder beschaffen können.

Industrielle und Kaufleute, die mit Polen Geschäftsverbindungen anknüpfen wollen, inserieren im »Merkur« u. abonnieren ihn.

Patent und Gewerbeschein. Es ist irrig, wenn man glaubt, daß es genügt das Patent zu bezahlen und man kann einen Handel oder ein Gewerbe betreiben. Das Gewerbegesetz ist nach wie vor in Kraft.

Wer einen Handel oder Gewerbe betreiben will, muß dies der zuständigen Bezirkshauptmannschaft melden, die Befähigungsnachweise wo erforderlich beibringen und dann erst einen Patentschein lösen, um das Geschäft betreiben zu können.

Ein Patent allein berechtigt niemals zur Ausübung des Handels oder des Gewerbes.

Fakturenzwang. Wir haben schon wiederholt darauf hingewiesen, daß jeder Kaufmann über Waren, welche er besitzt, auch entsprechende Fakturen vorlegen muß. Die Kaufmannschaft muß auch darauf achten, daß die Fakturen vorschriftsmäßig gestempelt sind

Frachtenverkehr. Ueber den Eisenbahn-Waren-Transport kann man in allen Zeitungen Polens lesen. Die Mißstände auf der Bahn sind für das Geschäftsleben katastrophal, den Schaden trägt nur der Kaufmann. Wenn man Waren möglichst rasch transportieren will, muß man selbe als Mitgut aufgeben. Dies geht jedoch nur dann, wenn der Kaufmann die Mehrkosten aus Eigenem trägt, denn die Preisprüfungskommission gestattet es nicht diese Fracht als Spesen zum Warenpreis zuzurechnen.

Wir wollen nun eine große Aktion in dieser Hinsicht unternehmen, um endlich zu beweisen, wie schädlich der Warenverkehr, auf die gesamte Geschäftslage einwirkt.

Die Kaufmannschaft und Industrie möge uns Material mit Dokumenten versehen einsenden, wir werden dasselbe sammeln und sodann gesichtet dem Eisenbahnministerium vorlegen. Jede Ueberschreitung der Lieferzeit, jede Versäumnis der pflichtgemäßen Obsorge der Eisenbahn als Transportführer muß bekannt gegeben werden. Nur durch ein gemeinsames Vorgehen kann diesem Uebelstande abgeholfen werden.

Wiederbeschaffungspreis. Den Bemühungen unserer Abgeordneten, der Handelskammer und den Kaufleute-Organisationen ist es gelungen die Wojwodschaft darauf aufmerksam zu machen, daß die bestehenden Preisfestsetzungsbestimmungen unzulänglich sind. Die Wojwodschaft hat die Preisfestsetzungskommission beauftragt bei der Kammer in Bielitz ein Enquete zu veranstalten, der alle in Betracht kommenden Aemter und Körperschaften beizuwohnen hätten.

Ob irrtümlich, oder aus anderen Gründen sandte die Wojwodschaft das betreffende Schreiben nach Bielitz, da der Vorsitzende der Preisfestsetzungskommission für das Teschner Schlesien dort seinen Sitz hat. Der Herr Vorsitzende sandte aus formalen Gründen dieses Schreiben nach Kattowitz retour, da nicht Bielitz, sondern Teschen der Sitz dieser Preisfestsetzungskommission sei.

Wozu diese Verschleppung dieser so dringenden Sitzung, wenn anstatt Teschen, Bielitz auf dem Schriftstücke genannt ist. Das Schriftstück kam doch in die richtigen Hände, nachdem der Amtsleiter in Bielitz der tatsächliche Vorsitzende der gesamten Preisprüfungskommission ist.

Briefmarkenverkauf. Die Finanzbehörde macht darauf aufmerksam, daß die Trafikanten verpflichtet sind, Briefmarken in genügender Menge auf Lager zu halten und zu verkaufen. Gegen Trafikanten, die dieser Verordnung nicht entsprechen, wird eventuell mit Entzug der Trafik vorgegangen.

General-Versammlung des Kaufmannsrates

findet in Teschen im städt. Kinosaal am 14. Januar 1923 um 10 Uhr vorm. statt.

Polnische Industrieausstellung Kattowitz 28. Januar bis 11. Februar 1923.

An die geehrten Abonnenten. Die Administration gestattet sich höflichst zu ersuchen, die Bezugsgebühr von 3000 Mk. für die Monate Januar bis März auf P. K. O. Konto Nr. 180.284 Warszawa oder P. K. O. Konto Nr. 300.185 Kattowitz gütigst ehestens übersenden zu wollen Dies gilt nur für die geehrten Bezieher von auswärts. In Teschen wird der Inkassant nächster Tage das Inkasso vornehmen.

Neue Aktiengesellschaften in Polen. Syndikat rolniczy Bialostocki Sp. A. Bialystok, Aktienkapital 20 Millionen Mark, 4000 Aktien zu 5000 Mark, 800 auf Namen lautend 3200 auf Ueberbringer.

Zaklady wyrobów Lnianych w Frampolu Sp. A. Frampol woj. Lubelskie, Aktienkapital 100 Millionen Mark, 10.000 Aktien zu 10.000 Mk.

Przemysl Drzewny Polarbor Sp. A. Warschau, Aktienkapital 150 Millionen Mark, 15.000 Aktien zu 10.000 Mark.

Zaklady Przemyslowe Lesne „Stepan" Sp. Akc., Aktienkapital 100 Millionen Mark. 10.000 Aktien zu 10.000 Mark.

Bank Przemysłowców Zgierskich Sp. Akc. Zgierz, woj. Łódzkie. Aktienkapital 150 Millionen Mark, 15.000 Aktien zu 10.000 Mark.

Hurtownia Tomaszewska Sp. A Tomaszow. lubelski. Aktienkapital 25 Millionen Mark, 5000 Aktien zu 5000 Mark.

Fabryka Zyrandoli Elektrycznych „A. Marciniak i Sp." Sp. Akc., Warschau. Aktienkapital 60 Millionen Mark, 6000 Aktien zu 10000 Mkp.

Aus Industrie- und Handelskreisen. Towarzystwo Zakladów Metalowych B. Hantke, Sp. Akc., Warszawa hat die Generalversammlung am 14. Dezember 1922 abgehalten und zahlt 108 Mk. Dividende pro Aktie.

Spólka Akc. Tkanina Poznań hält die Generalversammlung am 27. Januar ab.

Spólka Akc. Handlowo Rolnicza „Kooprolna" Warszawa erhöht das Aktienkapital auf 1000 Millionen Mark. 95.000 St. Aktien II. Emmission zu 10.000 Mark werden ausgegeben.

Tow. wzajemnych ubezpieczeń „Snop" in Warschau hält am 4. Februar a. c. die Generalversammlung ab.

Handlowa Spólka Akc. „Impex" in Krakau erhöht das Aktienkapital auf 70 Millionen Mark.

Polska huta szkla Krosno Sp. A. erhöht das Aktienkapital von 21 auf 63 Millionen Mark

Polskie Towarzystwo Zakladów Drukarskich na Wolyniu „Poldruk" S. A. Luck hält am 15. Januar seine Generalversammlung ab.

Górnoslaski Bank Handlowy T. A. Kattowitz hält die Generalversammlung am 24. Januar 1923 ab.

Len Polski S. A. Warszawa erhöht das Aktienkapital auf 50 Millionen Mark.

T-wo. Wzaj. ubezp. od Gradobicia Ceres Warszawa hält am 7. Februar die Generalversammlung ab.

„Agrochemia" fabryka szfucznych nawozów i innych przetworów chem. S. A. Oswiecim hält die Generalversammlung am 29. Januar a. c. ab.

Die polnische Zuckerindustrie. Die jüngste Entwicklung in der polnischen Zuckerindustrie stellt den Zuckerweltmarkt vor eine neue Tatsache: Polen tritt in die Reihe der Zuckerindustriestaaten ein. Wohl keinen Zweig des polnischen Industrielebens hat der Krieg so gründlich vernichtet wie diesen, der auf seinen Wiederaufbau überaus lange, ja bis in die letzte Zeit warten ließ. Aber einmal in Gang gebracht, eilt die polnische Zuckerproduktion mit Riesenschritten einer ungeahnten Höhe entgegen. Das ganze Reich zählt nicht weniger als 88 Zuckerfabriken, von welchen auf Kongreßpolen 54, auf Posen-Pommerellen 20 und auf Galizien und Schlesien 8 entfallen. Gerade erst in jüngster Zeit wurden 7 Fabriken wieder in Betrieb gesetzt, während weitere 17, im Wiederaufbau befindlich, ihrer Betriebsaufnahme harren. Folgenden Vergleich veranschaulicht die überraschende Entwicklung: Im Vorjahre erstreckte sich der Rübenanbau auf eine Fläche von 82.187 ha und zeitigte eine Ernte von 15,496.000 q Rüben und eine Produktion von 1,550.000 q Zucker, während die heutige Kampagne bei einer Anbaufläche von 107.953 ha und einer Rübenernte von 22 Mill. q eine mehr als doppelt so große Zuckerproduktion aufweist, nämlich 3,300.000q. Konnten schon im Vorjahre — und dies keinesfalls auf Kosten der einheimischen Versorgung — 45.000 t exportiert werden, so stehen in der diesjährigen Kampagne 150.000 t zur Ausfuhr bereit, wobei der inländische Konsum, der nicht weniger als 28 Millionen Menschen zu versorgen hat, reichlich gedeckt erscheint. Trotz der drückenden Steuerpolitik des Staates, der jedes Kilogramm Zucker mit 600 poln. Mark belastet, nimmt die Produktion rasch zu. Bei den jüngst mit Oesterreich und Jugoslawien abgeschlossenen Handelsverträgen tritt Polen als ein nicht unbeträchtlicher Zuckerlieferant auf und ist es insbesondere Oesterreich, das auf polnischen Zucker lebhaft reflektiert und dies nicht zuletzt wegen des Tiefstandes der beiden Valuten; überdies zeigen, die westlichen und nordischen Staaten, wie Frankreich, England, Norwegen und Schweden, für polnischen Zucker ein erhöhtes Interesse. Die hartnäckig betriebene Schutzzollpolitik im alten Rußland durch die jede Auslandskonkurrenz ausgeschaltet wurde, die Ursache, daß die einheimische Industrie sich in Sicherheit wiegte und den Ausbau der zum Teile schon veralteten Anlagen nach den Errungenschaften der modernen Technik unterließ, da sie keinen Kampf im Wettbewerb zu führen hatte. Dieses Versäumnis wird jetzt aber rasch nachgeholt und so dürfte die Zuckerproduktion Polens, die schon jetzt zwei Drittel der tschechoslowakischen Erzeugung erreicht, diese bald überflügeln. Diese kommende Entwicklung erscheint um so sicherer, als die im heutigen Polen stehenden 88 Fabriken eine Vorkriegsproduktion von 6,600.000 q aufzuweisen haben, jetzt also kaum 60% ihrer Friedenskapazität erreichen.

Zollermäßigungen auf Grund von Handelsverträgen. Die Zollermäßigungen, welche auf Grund des Handelsvertrages mit Frankreich zugestanden wurden, finden gegenwärtig im gleichen Maße auch auf Waren Anwendung, die in der Schweiz, Rumänien und Italien produziert und von dort eingeführt werden. Die ermäßigten Zölle werden bezüglich der französischen, schweizerischen und rumänischen Waren automatisch durch die Zollämter bei der Zollabfertigung auf Grund der beigeschlossenen Herkunftszeugnisse angewendet. Auf italienischen Waren dagegen werden die ermäßigten Konventionszölle nur auf Grund einer speziellen Anordnung des Finanzministeriums, welche zufolge eines vom Handelsministerium begutachteten Gesuches erlassen wird, angewendet. Die automatische Anwendung der Konventionszölle auf italienische Waren durch die Zollämter wird erst nach Inkrafttreten des polnisch-italienischen, in Genua geschlossenen Handelsvertrages erfolgen.

Sobald der polnisch-österreichische Handelsvertrag in Kraft getreten sein wird, werden dieselben Zollermäßigungen, mit gewissen im Handelsvertrage enthaltenen Ausnahmen, auch auf die österreichischen Waren angewendet werden.

Der Umtausch der Anglobankaktien. Die „Wiener Zeitung" vom 30. Dezember 1922 enthält die Kundmachung der Anglo-Austrian Bank Ltd. über den Umtausch der Anglobankaktien, der zufolge in der Zeit vom 30 Dezember 1922 bis 28. Februar 1923 gegen vier Anglobankaktien drei auf Namen lautende Stammaktien der Anglo-Austrian Bank Ltd. bezogen werden können. Nach diesem Termin wird der Umtausch nicht mehr vollzogen und die nicht präsentierten Aktien sind ungültig. Da aber der Verkehr mit in London registrierten Namensaktien sehr umständlich ist, und Kosten verursacht, hat sich die der Anglo-Austrian Bank Ltd nahestehende Effektentreuhandgesellschaft m. b H. bereit erklärt einen Voting Trust derart zu bilden, daß sie eine entsprechende Anzahl Stammaktien der Anglo-Austrian Bank Ltd. auf ihren Namen in London eintragen läßt und darüber auf Inhaber lautende Depotscheine ausgibt. An der Wiener Börse werden nur diese Depotscheine gehandelt werden, während die Originalzertifikate nicht zur Kotierung gelangen. Jeder Aktionär hat daher Gelegenheit, für seine Anglobankaktien auf den Inhaber lautende, an der Wiener Börse handelbare Papiere zu erhalten. Nach dem 16. Februar 1923 entfällt die Notiz für die alten Anglobankaktien an der Wiener Börse. In der gleichen Nummer der „Wiener Zeitung" ist auch eine Kundmachung der Effektentreuhandgesellschaft m. b. H. publiziert, welche die näheren Modalitäten des Umtausches der Anglobankaktien in Depotscheine enthält und die Rechtsverhältnisse zwischen den Depotscheinbesitzern und der Treuhandgesellschaft darstellt.

Wassergläser

kauft ständig jedes Quantum VERKAUFS-KONTOR, TESCHEN, Rosengasse 1/III. Postfach 58. Telefon 115.

VIDU-Journal

VERLAG
WILHELM DUSCHEK, TESCHEN
VERTRIEB: KUTZER & Cie.

„BEGO"

Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7.

Kohle

liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240

Café, Restaurant und Bar

Täglich Künstlerkonzert bei freiem Eintritt. — Vorzügliche Wiener Küche. — Gutgepflegte Weine und Biere. — Treffpunkt aller Teschner Schlesier.

„ELDORADO"

KATTOWITZ, Grundmannstraße 29,

Co dziennie koncerty przy wolnym wstępie. — Znakomita kuchnia wiedeńska. — Dobrze przechowane wina i piwa. — Miejsce spotkania się wszystkich Ślązaków cieszyńskich

Tel. 1155. HORNUNG u. SEIDMANN

Kawiarnia, Restauracja i Bar

PALAS

Erste schles. Schirm- u. Stockfabrik G. m. b. H.
SKOTSCHAU, Teschner Schlesien
Schirm - Erzeugung von der billigsten bis zur feinsten Qualität — Handel mit sämtl. Schirmbestandteilen.

Śląski bank eskontowy **Schlesische Escomptebank**
FILIA CIESZYN **FILIALE TESCHEN**
jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

„Lucullus"-Senf, Teschen

Als Kassierin od. Verkäuferin
sucht Fräulein, verläßliche Rechnerin mit langjährigen Zeugnissen, der deutschen und polnischen Sprache mächtig ab 15. Januar oder 1. Februar 1923 hierorts oder Umgebung dauernden Posten:
Zuschriften erbeten an:
INFORMATIONSBÜRO
TESCHEN, P.-Schlesien, Cselestagasse 2.
Josef Pintscher.

KIRCHENKERZEN in bester Ausführung liefert billigst
Firma FR. SEZEMSKI. Kerzenfabrik in
BIALA (Kleinpolen).
Preislisten über Wunsch.

Samson LINDNER, Skotschau
En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Adolf Brüll & Söhne
Spediteure,
Rollfuhrdienst. Verzollungen.
TESCHEN (POLEN). Deutsche Gasse,
TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17,

Karl Pumperla
Herrenmodesalon
TESCHEN
Tel. 137. Oberring 11. Tel. 137,

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. **Teschen** Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Kempler & Comp.
Kappenerzeugung en gros.
Teschen (Polen)
Lastenstraße 30.

M. Blasenstein
Alter Markt 5. **Teschen** Alter Markt 5.
En gros. Hut- u. Kappenerzeugung. Export.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI
in USTRON, Polnisch-Schlesien Telefon 18.
offeriert prompt und billigst
I-a MALZKAFFEE
in Säcken lose od. gepackt in ¼ u. ½ kg. Säckchen.

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube TESCHEN Große Laube
En gros. — En detail.

MECHANISCHE STRICKEREI.
ANTON LEWINSKY
TESCHEN (Polen), Tiefe Gasse 47.
Erzeugung regulär gearbeiteter Sportartikel. Spezial-Erzeugung gestrickter Kinderkonfektion und alle ins Strickfach einschlägigen Artikel. Nur erstkl. Qualitätsware. Besichtigung meiner Erzeugnisse ohne Kaufzwang im Detailgeschäft.

FRANZ KOZIEL
Buchbinderei u. Rastrieranstalt.
Anfertigung aller Arten Geschäftsbücher.
Stiftgasse 6. **TESCHEN** Stiftgasse 6

Billigste Einkaufsquelle
[illegible] modewaren-Geschäft
FRANZ LEFLIK, **TESCHEN** TIEFE GASSE Nr. 6.
empfiehlt sein reichhaltiges Lager von **Hemden, Beinkleidern, Kragen, Manschetten, Taschentücher, Kravatten, Socken, Hosenträger, Ledergalanteriewaren etc.** in den **allerbesten** Qualitäten zu billigsten Preisen.

Paß- und Kourierbüro
BIELITZ, Stadtberg 18.

SCHUHWAREN MARKE VON RUF! **Del-Ka** **SCHUHWAREN MARKE VON RUF!**

Alleinverkauf: **TESCHEN** TIEFE GASSE 5 **Vertreter: H. KARNIOL** TELEFON 203

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 17. Januar 1923. | Nr. 4.

Propaganda ist der Grundstock jedes Unternehmens!!

Anläßlich der Kattowitzer Ausstellung vom 28. Januar bis 11. Februar a. c. wird eine Versammlung sämtlicher Kaufleute Polens in Kattowitz stattfinden.

Die Administration des »Merkur« gibt zu dieser Zeit eine Propaganda-Nummer heraus, die in vielen tausenden Exemplaren gratis verteilt wird.

Handel und Industrie werden ersucht schon jetzt die Inseratbestellungen aufzugeben u. sind folgende Preise festgesetzt worden:

1/1 Seite 180.000 Mkp., 1/2 Seite 100.000 Mkp., 1/4 Seite 60.000 Mkp., 1/8 Seite 35.000 Mkp Deckelseiten 50% höher.

GEWISSENSERFORSCHUNG.

Von Alois Noske

Betitelt sich ein Artikel dem wir folgendes entnehmen:

Die meisten Religionsgemeinschaften haben gewisse Zeitpunkte und Anlässe zum Insichgehen, zur Selbsterkenntnis, zur Gewissenserforschung angesetzt und entsprechen damit einem seelischen Bedürfnisse. Der einzelne prüft sich ob sein Tun und Lassen mit den Grundsätzen seines Religionsbekenntnisses übereinstimmt oder nicht.

Auch für die Leser unseres Blattes wird es sich empfehlen zu untersuchen, ob ihr eigenes Verhalten mit den von ihnen selbst aufgestellten Forderungen, mit den wirtschaftlichen Grundsätzen, denen sie selbst beigestimmt haben, im Einklang ist oder ihnen widerspricht.

Heute seien bloß einige, wenige Gebiete herausgegriffen. Die Nutzanwendung auf andere bleibt jedem selbst überlassen.

Da sind die von den Gewerbe- u. Handeltreibenden unter Mühe und Not selbst gebildeten und verwalteten gewerblichen Kreditorganisationen, die sich zwar behaupten, eine achtungswerte Stellung einnehmen, aber noch sehr, sehr weit davon entfernt sind, eine so mächtige Standeshilfsorganisation darzustellen, als die Spar- und Kreditеinrichtungen der Landwirte (Raiffeisenkassen usw.) Häufig sind es dieselben Leute, welche den Zusammenschluß der Gewerbetreibenden predigen, die ihre Gelder nicht den gewerblichen Kreditkassen, sondern den Banken oder anderen Geldanstalten trotz oft ungünstigerer Bedingungen anvertrauen und Beifall klatschen, wenn in Versammlungen über die Auswucherung durch die Banken gesprochen wird. Ja es gibt auch solche, die den Mund vollnehmen von dem wirtschaftlichen Wiederaufbau des bedrängten Volkes, von der wirtschaftlichen Kraft in diesem Staate, aber in inniger Geschäftsverbindung mit diversen Geldanstalten stehen.

Aehnlich verhält es sich mit den gewerblichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Viele von ihnen fristen ein kümmerliches Dasein. Warum? Weil sie selbst bei den eigenen Mitgliedern, die ihren geschäftlichen und privaten Bedarf anderwärts decken und bei den eigenen Berufs- und Standesgenossen nicht die nötige Förderung finden. Es genügt nicht, schandenhalber einen oder mehrere Anteile einer solchen Genossenschaft zu zeichnen und im Bedarfsfalle sie links liegen zu lassen.

Nur wenn alle Gewerbe- und Handeltreibenden ihre eigenen wirtschaftlichen Organisationen unterstützen, dann dienen sie weit mehr ihrem Stande und ihrem Volke, als durch das Strohfeuer von Begeisterung und die Fassung von Entschließungen in Versammlungen oder durch noch so lebhaftes Wechsel- und Durcheinanderreden am Stammtisch. Dann werden auch ihre wirtschaftlichen Einrichtungen anders dastehen als jetzt, wo sie meist nur jene umfassen, die sie benötigen und diese Organisationen werden nicht auf die Gnade angewiesen sein.

Derselbe Handwerker, der dagegen wettert daß die Großindustrie das Kleingewerbe vernichtet, kauft für sich und seine Familienangehörigen die Schuhbekleidung in der Niederlage der Schuhfabrik. Seinen Standeskollegen, dem tüchtigen Schuhmacher des Ortes, sendet er jedoch zur Wiederherrichtung die Fabriksschuhe. Wenn nur die in den Standesorganisationen vereinigten Gewerbetreibenden soviel Zusammengehörigkeitsgefühl aufbrächten, den Bedarf für sich ihre Familien wieder bei Gewerbetreibenden zu decken, dann würde das viel mehr dem Gewerbe als Ganzes nützen als die schönsten Reden u. die kräftigsten Proteste!

Gegen die großen Warenhäuser, gegen die Schundbazare, gegen die Ausverkäufe wird nicht mit Unrecht Front gemacht, für die Bevorzugung der Qualitätsarbeit öffentlich eingetreten — theoretisch — und in der Praxis sehen wir in den Wohnungen der Qualitätsschwärmer häufig den elendsten Kitsch und Schund, auch bei Leuten die es sich leisten könnten, Gediegenes anzuschaffen und auch das Verständnis dafür haben. Man muß die Qualitätsarbeit nicht nur im eigenen Fache schätzen und werten, sondern auch bei den anderen!

Das Gewerbe leidet insbesondere seit der Einführung des Achtstundentages unter der unbefugten Pfuscherarbeit. Doch sieht jeder nur die Schädigung seines eigenen Gewerbes und sucht sich dagegen zu wehren, vielfach nur mit allgemeinen Klagen statt mit bestimmten Anzeigen. Die Pfuscherarbeit bei anderen läßt ihn kühl, ja gelegentlich läßt er in seinem Haushalte selbst Pfuscherarbeit verrichten um ein paar Mark zu ersparen. Insbesondere die Frauen entdecken gerne Leute, die angeblich einmal ein Handwerk gelernt haben, jetzt einen anderen Beruf ausüben und die sie zur Ausführung von Reparaturen oder zur Anfertigung von Gebrauchsgegenständen heranziehen.

Das Gleiche gilt bezüglich des Verhaltens zu den befugten und unbefugten Hausierern, Reisenden und Vermittlern von sogenannten Gelegenheitsverkäufen. Auch da erschallt der Ruf: Die Regierung soll helfen und die Benachteiligung des Gewerbe- und Handelsstandes hintanhalten. Helfen wir uns doch selbst! Wenn jeder Gewerbe- und Handeltreibende, jeder Freund des Gewerbes, grundsätzlich allen jenen unbefugten Warenanbietern die Türe weise und auch von seinen Familienangehörigen das gleiche Verhalten verlangte, würde der Unfug bald eingedämmt werden. Wer von uns hat nicht schon aus Bequemlichkeit, Gutmütigkeit, wir wollen nicht sagen Gedankenlosigkeit, von solchen unbefugten Verkäufern etwa Briefpapierkartons, Bleistifte u. dergl. erworben, wiewohl vielleicht sein Freund und Gesinnungsgenosse nebenan einen Papierladen besitzt, woselbst er die gleiche Ware zu dem gleichen, wenn nicht zu geringerem Preise erhält?

Und welche Hausfrau, auch wenn ihr Mann flammende Proteste gegen die Bevorzugung der Konsumvereiene unterschrieb, hat nicht schon, sagen wir versuchsweise, unmittelbar oder mittelbar Einkäufe im Konsumvereein gemacht?

Unsere Frauen wollen als sparsam gelten, sind stolz darauf möglichst billige Einkaufsquellen zu entdecken, scheuen keine Mühe, Umständlichkeiten und selbst Gefahren, um zu billigeren Waren zu kommen, schon aus Eitelkeit, um sich gegenüber ihren Freundinnen mit den Erfolgen auf diesem Gebiete rühmen zu können.

Nur ganz kurz sei ein anderes Gebiet gestreift: Standesbewußtsein, Erhaltung und Hebung der Standesehre. (§ 114 G.-Ordg.) Es genügt nicht, wenn man unter sich ist, das Standesbewußtsein zu betonen, man muß es auch nach außen hin, nicht nur nach unten, sondern auch nach oben hin im Einzelfalle zum Ausdruck und zur Geltung bringen. Wie unterwürfig benimmt sich mancher Gewerbetreibende, wenn es sich um die Zuweisung einer Lieferung handelt? Wo bleibt das Standesbewußtsein, wenn er bei gleichem Anlasse sich nicht genug tun kann in der Herabsetzung seiner Mitbewerber? Standesbewußtsein ist nicht gleichbedeutend mit Ueberhebung! Nur wer seinen Stand hoch hält wird auch die Standesehre anderer Berufe hoch schätzen u. deren Belange begreifen u. würdigen!

Zum Handwerkerstande gehören jedoch seit altersher seine künftigen Träger, die Gesellen u. Lehrlinge! Hand aufs Herz! Werden sie heute, von Ausnahmen abgesehen, als Standesangehörige behandelt? Haben die Meister alles getan, um die ihnen „zugeseliten" Mitarbeiter auch gesellschaftlich an sich und an den Stand heranzuziehen, wie es in früheren Zeiten der Fall war haben sie nicht vielmehr ruhig zugesehen wie ihre Hilfskräfte aus dem „Stande" in die „Klasse" übertraten, wie aus dem Gesellen der „Arbeitnehmer" und der „Genosse" von außerhalb des Standes stehenden wurde?

Derselbe Meister der sich darüber beschwert, daß die sogenannten Honoratioren des Ortes od. daß andere Berufskreise sich gesellschaftlich abschließen, wird die Zumutung, sich mit seinen

Zur Errichtung einer modernen
Drahtwarenfabrik in Teschen
(Kurzwaren 8 Stundenleistung 20 - 80.000 Stück pro Artikel) werden
KAPITALISTEN
zur Maschinenbesorgung gesucht. Geldbedarf je nach Anlage: poln. Mark in der Höhe von 120 engl. Pfund bis mehreren zehntausend amerik. Dollar. Angebote unter Fachmann in Eisen u. Metall an Zeitungsverschleiß Pszczolka, Teschen, Polen.

SELMA SOBEK'S Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37.
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

Wassergläser
kauft ständig jedes Quantum VERKAUFS-KONTOR, TESCHEN, Rosengasse 1/III. Postfach 58. Telefon 115.

S. GUTTMANN & CO.
BIELITZ, 3. Maistr. 37,
Niederlage von D. M. C. Waren u. ausländischen Zwirnen- Kurz.- Wirk-, Nürnberger- u. Galanteriewaren, sowie Wäsche en gros.

Gesellen im Gasthause an einen Tisch zu setzen, entschieden abweisen.

Es ist ein alter folgenschwerer Fehler von den Kaufleuten zu viel nach oben und zu wenig nach unten zu schauen.

Die Gewerbeordnung räumt den Lehrherrn väterliche Rechte ein, aber sie legt ihnen auch väterliche Pflichten gegenüber den Lehrlingen auf. Wenn der Lehrling in vielen Fällen nur als jugendlicher Hilfs„arbeiter" gewertet und behandelt wird, dann darf man sich nicht wundern, wenn auch er sich als bloßer Arbeitnehmer fühlt, kein Standesbewußtsein hat und ein werktätigiges Mitglied der „Arbeiter"organisationen wird.

—o—

Die Biersteuer in Polen.

(Verordnung des Ministerrates vom 11. Oktober 1922; Mon. Pol. Nr. 250 vom 3. November 1922).

(Schluß).

§ 10.

Der erste Absatz des § 2 der Verordnung des Ministerrates vom 19. September 1921, betreffend die Abänderung des deutschen Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918, erhält den nachstehenden Wortlaut:

Die Absätze 1 und 2 des § 3 des im § 1 zitierten Gesetzes erhalten den nachstehenden Wortlaut:

Die Steuer für jedes Hektoliter Schwachbier, das aus einer Stammwürze mit einem Extraktgehalt von 8% erzeugt wurde, beträgt bei einer jahrlichen Produktion von 10.000 Hektoliter je 3600 polnische Mark, für weitere 20.000 Hektoliter je 3800 polnische Mark, über 30.000 Hektoliter je 4000 polnische Mark.

Die oberwähnte Steuer wird für Vollbier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 8 bis 13% um 62,5% hoher, bezw. bei einer Produktion:

1. bis 10.000 hl Bier mit je 5850 polnische Mark;

2. für weitere 20.000 hl Bier mit je 6180 polnische Mark;

3. über 30.000 hl. Bier mit je 6500 polnische Mark für jedes Hektoliter berechnet.

Für Starkbier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 13% wird zu dem für Vollbier festgesetzten Steuersatze für jede weiteren 4% Stammwürzegehalt der halbe Steuersatz, der für Schwachbier bestimmt ist, zugeschlagen.

Der dritte Absatz des § 3 und der § 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1918 (D. R. G.-Bl. Seite 863) werden aufgehoben.

Kanzlei des Kaufmannsrates
Teschen. Roseng. 1, III. Stock. — Tel 115

Sprechstunden des Schriftführers:
An Wochentagen: von 9—10 Uhr vormittags u. von 3—4 Uhr nachmittags.

§ 11.

Der § 3 der Verordnung des Ministerrates vom 19. September 1921, betreffend die Abanderung des deutschen Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (D. R. G.-Bl. Seite 863) erhält den nachstehenden Wortlaut:

Die im Absatz 2 des § 6 des zitierten Gesetzes festgesetzte Steuer für das für den Hausbedarf bereitete Bier wird auf 1200 polnische Mark per Hektoliter erhöht.

§ 12.

Auf das ehemals russische und österreichische Teilungsgebiet wird die Rechtsgiltigkeit der Bestimmungen des § 15 des für das preußische Teilungsgebiet erlassenen Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918, wonach zur Herstellung von Bier bestimmte Zubereitungen und Extrakte, mit Ausnahme des aus Zucker hergestellten Biercouleurs, in den Verkehr nicht gebracht werden dürfen, ausgedehnt.

§ 13.

Für Bier, das aus dem Gouvernement Schlesien in das Gebiet der Republik Polen zur Einfuhr gelangt, wird, solange in diesem Gebiete die Steuer dem im § 10 dieser Verordnung festgesetzten Satze nicht angeglichen ist, die Nachtragsteuer in der Höhe der Differenz der im Gebiete des Gouvernements Schlesien geltenden u. der im übrigen Gebiete der Republik Polen geltenden Steuer eingehoben.

§ 14.

Bier, welches sich am Tage des Inkrafttrettens dieser Verordnung in größeren Mengen als 25 Liter im Besitze der Bierhändler, Anstalten und Vereine, welche Bier an ihre Mitglieder verteilen, oder am Transporte befindet, unterliegt der Nachtragssteuer. Die erwähnten Besitzer sind verpflichtet, solche Biervorräte dem zuständigen Finanzamte binnen drei Tagen, vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gerechnet, anzumelden. Bier, welches sich am Transporte befindet, soll vom Empfänger binnen drei Tagen nach Empfang angemeldet werden. Die Nachtragssteuer beträgt 1900 polnische Mark per Hektoliter.

§ 15 und 16.

Strafbestimmungen.

§ 17.

Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Finanzminister betraut.

Kurse nach Notierung Zürich berechnet!

Dez.	Wien	Budapest	Berlin	Belgrad	Prag	Mailand	Paris	Zürich	New York
5.	—·24·4	7·50	2·15	233·50	552·—	855·—	1216'—	3250'—	17425·—
6.	—·24·4	7·60	2·10	231'95	551·70	859·95	1211·95	3148'30	17444·95
7.	—·25	8·10	2·25	243·60	570·50	940'20	1260'30	3260'—	18560'—
9.	—·27	8·15	2·35	253·55	609·40	968'25	1366'20	3460'90	19279·95
11.	—·26·3	8·10	2·25	236·50	593·85	938'20	1320'50	3541'35	18818·35
12.	—·26	7·90	2·20	228·20	575·20	921'60	1300'—	3470'30	18530'—
13.	—·25·4	7·75	2·20	217·70	564·30	893'50	1278·15	3404'45	17482·50
14.	—·27	8·10	2·30	214·—	584·20	940'30	1360'—	3605'50	18640'—
15.	—·28	8.40	2·65	213·75	601·80	998'50	1434'50	3776'25	19902·10
16.	—·29·5	8·40	2·85	208·50	593·60	1025'—	1470'55	3800'—	20210'—
18.	—·28·9	8·45	3·35	202·—	562·85	1045'—	1544'20	3875'50	20422·20
19.	—·29	8·—	3·—	203·60	563·40	985'60	1475'60	3760'—	19650'—
20.	—·27	7·95	2·80	205·10	565·60	971'60	1416·95	3023'40	19177'—
21.	—·26·5	7·75	2·75	195·50	547·60	933'25	1390'—	3540'—	18760'—
22.	—·25·9	7·65	2·80	190·65	538·50	911'75	1360·70	3319'60	18288·95
23.	—·25·6	7·60	2·65	189·60	545·30	920'—	1335'—	3410'—	18260'—
27.	—·26	7·60	2·50	188·90	557·60	926'20	1329·70	3443'75	18240'—
28.	—·27·4	7·65	2·60	191·50	585·50	966·15	1390·25	3339·10	19227·95
29.	—·27·4	7·60	2·60	191·20	585'—	968'—	1395·60	3560'—	19230'—
30.	—·27·4	7·60	2·65	191·50	585·50	971·60	1402·60	3690'10	19227.—

PALAS
Erste schles. Schirm- u. Stockfabrik G. m. b. H.
SKOTSCHAU, Teschner Schlesien
Schirm - Erzeugung von der billigsten bis zur feinsten Qualität. — Handel mit sämtl. Schirmbestandteilen.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7.

Bernhard Kempler & Co,
Peitschen-, Leder- und Riemenerzeugung
Wyrób biczy, skóry i rzemieni.
Teschen (Polen) Cieszyn (Polska)
Barthagasse 5. Telefon Nr. 65. ul. Bartego 5.
Postsparkassa Warschau Poczt. Kasa. Warszawa.

„SILESIA-TRANSPORT"
TESCHEN — | — CIESZYN
Grösstes Speditionsgeschäft im Orte.
Täglich Sammelwarenverkehr Teschen-Bielitz u. s. w.
Największy dom spedycyjny w miejscu.
Codzienny ruch towarów zbiorowych Cieszyn-Bielsko i t. d.

Internationale Transporte
W. ARM, G.m.b.H. Č.-Teschen
BÜRO: Friedekerstrasse Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

LUDWIG APFEL & Comp.,
TESCHEN, Landhausgasse 8.
TEXTIL- UND KURZWAREN EN GROS.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240

§ 18.

Diese Verordnung tritt im ganzen Gebiete der Republik Polen, mit Ausnahme des Gouvernements Schlesien am 1. November 1922 in Kraft Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung wird der Finanzminister betraut.

An die geehrten Abonnenten. Die Administration gestattet sich höflichst zu ersuchen, die Bezugsgebühr von 3000 Mk. für die Monate Januar bis März auf P. K. O. Konto Nr. 150.284 Warszawa oder P. K. O. Konto Nr. 300.185 Kattowitz gütigst ehestens übersenden zu wollen Dies gilt nur für die geehrten Bezieher von auswärts. In Teschen wird der Inkassant nächster Tage das Inkasso vornehmen.

Messekarten. Messelegitimationen für die vom 4. bis 10. März 1923 stattfindende Frühjahrsmesse in Leipzig sind bereits eingelangt und können gegen Erlag von 1000 RMk. in der Kanzlei des Kaufmannsrates behoben werden.

Vom Finanzministerium. Der Firma J. Uher Transportunternehmen in Teschen wird die Bewilligung zum Transport von Spiritus und Erzeugnissen aus demselben erteilt. (Monitor Nr. 9, vom 12. Januar 1923).

Sprachenfrage. Eine Anzahl Kaufleute in Teschen erhielten auf eines Schreibmaschine durchgeschriebenes mit »Zörner« gezeichnetes Schreiben:

Ersuchen höflichst um Aenderung Ihrer deutschen Firmentafel auf eine polnische, zwecks Verhinderung. der zwangsweisen Entfernung Ihrer deutschen Firmentafel und dies binnen 18 Tagen.

Teschner Entgermanisierungsverband

*

Alle diese Maßnahmen sind zwecklos, denn der einfachste Weg wird nicht beschritten. Die politische Behörde kann eine Verordnung herausgeben, daß binnen 18 Tagen sämtliche deutschen Firmentafeln zu verschwinden haben. Kein Kaufmann wird sich einer Verordnung widersetzen. Andererseits aber hat der schles. Sejm das Sprachengesetz in Bearbeitung und dies ist die kompetente Stelle, welche ein derartiges Gesetz zu erlassen hätte und wäre es Sache der Behörden dahin zu wirken, daß die Kaufmannschaft geschützt wird.

Interessant ist es bei obgenannten Drohbriefen, daß selbe in verschlossenen Kouverts nur mit 20 Mark frankiert waren. Ebenso, daß selbe am 13. Januar bei der Post abgestempelt wurden und am 13. Januar 9 Uhr früh sich bereits in Händen der Empfänger befanden

Polens Eierausfuhr 1922. Die gesamte Eierausfuhr im Jahre 1922 betrug 606 Waggon, wovon 555 über Danzig gingen, Der Staat erzielte daraus 3 144 240 000 Mk. Ausfuhrgebühren und 43 320 000 Mk. Manipulationsgebühren. Wegen des Kursrückganges der polnischen Mark und des Preisunterschiedes der polnischen und ausländischen Märkte sollen die Ausfuhrgebühren für das nächste Jahr bedeutend erhöht werden

Polnische Industrieausstellung Kattowitz
28. Januar bis 11. Februar 1923

Posener Messe. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die III. Posener Messe in der Zeit vom 29. April bis 5. Mai 1923 abgehalten wird.

Konferenzen. Am 9. Januar 1923, 10 Uhr 30 Minuten vorm., begann im Belvedere unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten eine Konferenz betreffend die Besserung der Finanzen des Staates. Der Konferenz wohnten bei die Herren: Ministerpräsident Sikorski, Sejmmarschall Rataj, Senatsmarschall Trąmpczyński, Präsident der höchsten Kontrollkammer Zarnowski, sowie die gewesenen Minister und Departementsleiter des Finanzministeriums, mit Ausnahme des ehem. Ministers Dr. Bilinski, welcher krankheitshalber nicht anwesend sein konnte und ein ausführliches Memorandum übersandte. Die Konferenz dauerte mit einstündiger Unterbrechung bis 7 Uhr abends und wird drei Tage fortgesetzt werden. Die nächste Sitzung wird Freitag 10 Uhr vormittags abgehalten. Die Ergebnisse dieser Beratungen werden nach Schließung dieser Konferenz bekanntgegeben werden. (Monitor Nr. 7).

Bankwesen. Przeglad Kupiecki schreibt: Einer unserer Mitglieder überwies durch eine **erstrangige Bank in Krakau am 13. Dezember** einen größeren Betrag nach Lodz. An demselben Tage telegrafierte der Auftraggeber an die Firma welcher er das Geld überweisen ließ, daß er das Geld überwiesen hat.

Die Firma wandte sich am 17. Dezember an die Bank in Lodz, ihr das Geld auszufolgen. Die Bank teilte mit, daß kein Geld eingegangen wäre. Am 22. Dezember bekam der Auftraggeber einen Brief von der Firma in Lodz mit Datum 20. Dezember, daß selbe infolge der nicht eingegangenen Verkaufsquote den Auftrag storniert hat. Zufolge persönlicher Intervention des Auftraggebers in Lodz zahlte die dortige Bank am 27. Dezember den Betrag der Lieferfirma aus. Es ist selbstverständlich, daß der Auftraggeber zur Ware zuzahlen mußte, nachdem die Preise um 20% gestiegen waren. Wir fragen auf Grund welcher Rechtsgrundlage eine angesehene Bank mit seinen Klienten derart umgeht.

Industrielle und Kaufleute, die mit Polen Geschäftsverbindungen anknüpfen wollen, inserieren im »Merkur« u. abonnieren ihn.

Ausstellung in Mailand. Vom 12. bis 27. April 1923 findet die 4. Mustermesse in Mailand statt. Die italienische Regierung ersuchte die polnische Regierung um Teilnahme des polnischen Handels und der Industrie.

Frachtbriefverkauf. Auf das Schreiben der Eisenbahndirektion Krakau vom 24. Februar 1922 berichtet das Eisenbahnministerium vom 1. August 1922, daß es nicht die Absicht hat, Frachtbriefformulare durch Trafikanten u. Postwertzeichenverschleißer verkaufen zu lassen.

Selbstverständlich kann jeder Kaufmann, Frachtbriefformulare verschleißen, wenn er sich mit dem angesetzten Nutzen von 20% begnügt.

An die Mittel- und Kleinindustrie Teschens. Die Kanzlei des Kaufmannsrates will es versuchen auch für die Mittel- und Kleinindustrie von Teschen und der nächsten Umgebung Ersprießliches zu leisten. Verschiedene Fragen in Sachen, Industriekredit Arbeitslöhne, Arbeitervermittlung etc. etc. wären gemeinsam zu besprechen und zu regeln.

Wer daran Interesse hat, melde dies der Kanzlei des Kaufmannsrates, Telefon 115. Es soll kein neuer Verband gegründet werden, sondern nur im Rahmen des Kaufmannsrates eine Abteilung für Mittel- und Klein-Industrie funktionieren, denn letzten Endes ist jeder Industrielle Kaufmann.

Klein-Industrie-Kredit. Der Kaufmannsrat wandte sich an die Wojwodschaft in Angelegenheit der Kredite für Klein-Industrie und Handwerk. Am 9. Januar 1923 langte nachstehendes Schreiben seitens der Wojwodschaft ein:

In Erledigung des Zuschrift G. Z. 728 vom 28. November 1922 gibt die Wojwodschaft bekannt, daß die Bedingungen, unter welchen industrielle und handwerksmäßige Betriebe, Kredite erhalten können im Zirkular der Handelssektion des M. P. i H. vom 28. Februar 1921, L. 11—27786 enthalten sind und wird eine Abschrift dieses Rundschreibens beigelegt.

Interessenten wollen sich an die Kanzlei des Kaufmannsrates wenden.

Vom Handels- und Industrierat. Mittwoch, den 17. Januar 1923, 11 Uhr vorm. hält der Rat in den Lokalen des Ministeriums Elektoralna 2, Abt. IX, eine Sitzung mit nachstehender Tagesordnung ab:

1. Richtunggebendes Wirken des Ministeriums für Handel und Industrie,
2. Zolltarifangelegenheit,
3. Flottenangelegenheit,
4. Freie Anträge.

Neue A. G. in Polen. Towarzystwo Przemysłowo Leśne „Styr" Sp. Akc. Warszawa.

Akt. Kap. 50 Millionen Mark, 5000 Aktien zu 10.000 Mk.

Polski Przemysł Pokazów Świetlnych „Promoteus", Sp. Akc. Warszawa, Aktienkapital 30 Millionen Mark, 30.000 Aktien zu 1000 Mk.

Geschäftseröffnungs-Anzeige!

Wir beehren uns allen P. T. Interessenten die höfl. Mitteilung zu machen, daß wir am 1. Januar 1923 unsere Filiale in Teschen eröffnet haben und empfehlen unsere erstklassigen

NÄHMASCHINEN, SCHREIBMASCHINEN, FAHRRÄDER, ZENTRIFUGEN u. ZUBEHÖRARTIKEL.

Unserem Prinzipe treu, wollen wir auch in unserer Teschner Filiale nur führende Marken unterhalten und sichern unseren P. T. Kunden solideste Bedienung zu,

Wir laden alle P. T. Interessenten zur Besichtigung unserer Lagerräume ohne Kaufzwang ein.

Adolf Kapellner & Bruder, Biala, Filiale Teschen, Polen, Breitegasse, n. d. Hauptpost.

Towarzystwo Handlowo-Przemysłowe Józef Orzech i Ska. S. A. Warszawa 50 Millionen Mark in 5000 Aktien zu 10.000 Mk.

Wapnorud w Rudnikach S. A. Warszawa, Akt. Kapital 100 Millionen Mark, 10.000 Aktien zu 10.000 Mark.

Bank Północny Wschodni Sp. Akc. Kolnie, Aktienkapital 100 Millionen Mark, 20.000 Aktien zu 5000 Mark.

Zakłady Przemysłowe i Wydawnicze „Ryngraf" Sp. Akc. Kraków.

Zakłady Keramiczne Sp. Akc. Stanisławów, Aktienkapital 100 Millionen Mark. 10.000 Aktien zu 10.000 Mark.

Industrie- und Handelsnachrichten. Tow. Akc. „Debienko". Młyny, tartaki i fabryki mebli Debienko, p. Steczew hält die Generalversammlung am 29. Januar 1923 ab.

Tow. Akc. Cukrowni i Rafinerji „Wielun" Warszawa hält die Generalversammlung am 3. Feber 1923 ab.

Tow. Warszawskie Oczyszczania i Sprzedaży Spirytusu Sp. Akc. erhöht das Aktienkapital auf 200 Millionen.

„Unja" zjednoczone Fabryki maszyn Sp. Akc. Grudziadz erhöht das Aktienkapital auf 200 Millionen Mark.

„Star" fabryka domieszek do kawy Sp. Akc. Lwów hält am 31. Januar die Generalversammlung ab.

Papiermangel. In Berichten über den polnische Weihnachtsbüchermarkt wird über die hohen Papierpreise lebhaft geklagt. Ein Kilogramm gewöhnlichen Druckpapiers kostete im Dezember 1320 poln. Mark. Der Zoll für ein Kilogramm holzfreien Papiers beträgt 670 poln. Mark. Da in Polen nur zwei Zellstoffabriken bestehen, eine in Włocławek in Kongreßpolen und eine in Oberschlesien, wird der Wunsch geäußert, durch Gründung neuer Papierstoffabriken und Papierfabriken den Papierbedarf des Landes zu decken. In dem Maße, wie in Polen die Teuerung zunimmt, steigen auch die Druckkosten unausgesetzt. Die Satzkosten betrugen im Dezember 200 000 250 000 und 300 000 poln. Mark für den Bogen. Der Mangel an barem Gelde erschwert den Verlegern ihre Arbeit sehr. Die Banken haben erst in allerletzter Zeit begonnen, den Verlagsfirmen größere Kredite zu gewähren. Die polnische Provinzpresse befindet sich in einer Notlage. Die „Gazeta Ostrowska" hat kürzlich ihr Erscheinen eingestellt, und der Kurjer „Gnieznienski" in Gnesen teilt mit, daß Papiermangel ihn zwinge, vorläufig nicht zu erscheinen. Ein Kilogramm Zeitungspapier kostete in Polen im Januar v. J. 180 p. Mk., im Juni 350, im Oktober 775 und im Dezember 1200. Die polnischen Papierfabriken können nur 40 v. H. ihres Bedarfes decken. Die Papiereinfuhr aus den Nachbarländern Deutschland der Tschechoslowakei und Oesterreich ist daher sehr bedeutend.

Einkommensteuerskala für Angestellte und Arbeiter. Das Finanzministerium hat auf Grund des Art. 112 des Gesetzes vom 16. Juli 1920 (Dz. Ust. 82/55) angeordnet, daß die Prozente der Einkommensteuer, entsprechend den Vorschriften II. Teil des Gesetzes vom 4. April 1922 (Dz. ust. 29/232) von Gehalten und Löhnen beginnend vom 1. Januar 1923 nach folgender Skala zu rechnen und abzuführen sind. Diese Verordnung

REKLAME IST DER AUFBAU DES HANDELS.

gilt bis zur Erlassung des entsprechenden Gesetzes für Einkommensteuern pro 1923

Nr.	jährl. Gehalte u. Löhne in Tausend Mark		Prozentsatz
	von	bis	
1	2 000	2 400	0'3
2	2 400	3 000	0'4
3	3 000	3 600	0'5
4	3 600	4 800	0'7
5	4 800	7 200	0'9
6	7 200	9600	1'1
7	9 600	12 000	1'4
8	12 000	15 600	1'7
9	15 600	19 200	2'0
10	19 200	22 800	2'5
11	22 800	26 400	3'0
12	26 400	30 000	3'5
13	30 000	34 000	4'5
14	34 000	38 000	5'5
15	38 000	42 000	7'0
16	42 000	46 000	8'5
17	46 000	50 000	10'0
18	50 000	52 000	11'5
19	52 000	55 000	13'0
20	55 000	58 000	13'6
21	58 000	62 000	14'3
22	62 000	66 000	15'0
23	66 000	70 000	15'7
24	70 000	75 000	16'5
25	75 000	80 000	17'3
26	80 000	85 000	18'1
27	85 000	90 000	18'8
28	90 000	95 000	19'5
29	95 000	100 000	20'2
30	100 000	105 000	20'9
31	105 000	110 000	21'6
32	110 000	115 000	22'3
33	115 000	120 000	23'0
34	120 000	180 000	24'0
35	180 000	240 000	25'0
36	240 000	300 000	26'0
37	300 000	360 000	27'0
38	360 000	450 000	28'0
39	450 000	540 000	29'0
40	540 000	720 000	30'0
41	720 000	900 000	31'0
42	900 000	1 200 000	32'0
43	1 020 000		33'0

Moderne Buchführung

verbesserte, amerikanisches System, Übersicht jederzeit ohne Abschluß, wenig Arbeit und Geld, erprobt von erfahrenem Praktiker, bis jetzt alles übertroffen. Bücherrevisionen Frachtreklamationen, Bilanzierungen. Liquidationen. Prima Referenzen. Durchführung streng diskret.

Organisations- u. Revisionsbüro
JOSEF GORYCZKA.
TESCHEN, Polen und Tschechoslowakei.
Prima Referenzen! Auskunft gratis!

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Steppdecken- und Wattaerzeugung
M. Kreiner, Bielitz
Tel. 860/VIII. **Bahnstr. 12.** Tel. 860/VIII.
Auch alte Steppdecken werden umgearbeitet.

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-, Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

„FIDES" Ges. m. b. H. Bielitz
Hauptstrasse 9.
empfiehlt ihre Dienste zur
Durchführung von Buch- u. Bilanzrevisionen, Einrichtung von Buchhaltungen, Mitwirkung bei Errichtung industrieller und kommerzieller Unternehmungen, Mitwirkung bei Umwandlung offener Handelsgesellschaften in Ges. m. b. H. u. dgl. **Durchführung v. Liquidationen, Betriebsorganisationen.**
Auskünfte werden bereitwilligst erteilt vom Geschäftsführer
KARL BORGER.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 20. Januar 1923. | Nr. 5.

Bericht

über die am 14. Januar 1923 im Rathaussaale zu Teschen unter der Leitung des Herrn Vorsitzenden Th. Kopy abgehaltene ORDENTL. GENERALVERSAMMLUNG des Landesverbandes der Handeltreibenden von Poln.-Ostschlesien. Anwesend ca. 100 Mitglieder des Verbandes.

Tagesordnung:

1. Verlesung des Berichtes des letzten Generalversammlung,
2. Rechenschaftsbericht des Kassiers u. der Revisoren.
3. Bericht der Kanzlei.
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und Genehmigung des Budgets.
5. Der Landesverband in Kattowitz.
6. Tagesfragen.

Um 1/4 11 Uhr eröffnet der Vorsitzende die Versammlung, erklärt dieselbe für beschlußfähig und begrüßt die erschienen Mitglieder, insbesondere die Herren aus Bielitz.

Ad Punkt 1 verliest der Schriftführer, Herr Berger, den Bericht der letztjährigen Generalversammlung. Gegen Fassung und Inhalt desselben werden keine Einwendungen erhoben und erklärt der Vorsitzende denselben für genehmigt.

Ad Punkt 2 berichtet der Kassier, Herr Borger, daß im abgelaufenen Jahr die Einnahmen des Verbandes insgesamt 1,140.877 Mkp. betrugen, welchen an Ausgaben 1,101.094 Mkp. entgegenstehen, so daß per 31. März 1922 in der Kassa 47.883 Mkp. verbleiben. Nachdem die Revisoren nicht anwesend sind, erklärt der Vorsitzende, daß die Kassagebarung an der Hand der Belege von den Revisoren gründlich überprüft und der Richtigkeitsbefund durch Unterschrift der Revisoren bestätigt wurde; über Antrag des Vorsitzenden wird dem Kassier einstimmig die Entlastung erteilt und werden die bisherigen Revisoren, die Herren Huppert und Bialek für das Jahr 1923 wiedergewählt.

Ad Punkt 3, Bericht der Kanzlei, führt Herr Berger aus:

Jeder Tag beweist es, wie wichtig und notwendig es gewesen ist, der Organisation gleich eine Kanzlei, die alle notwendigen Arbeiten verrichtet, beizustellen. Außer den fast täglich wiederkehrenden Obliegenheiten, wie Besorgung der verschiedensten Visa und Erteilung von kurzen Auskünften über tägliche Fragen, die der Kaufmann gewöhnlich erst bei den Aemtern beantwortet erhält, sind Eingaben an alle möglichen und unmöglichen Stellen, die heute bereits in die Hunderte gehen, zu verfassen und abzusenden. Wenig gerechnet wurden im vergangenen Jahre gegen 1000 Eingaben gemacht und können wir mit Genugtuung behaupten, daß diese nun nicht mehr wie früher unbeantwortet blieben, sondern auch ausnahmslos beantwortet wurden. Wenn auch die Antworten und Erledigungen nicht immer zu userer Zufriedenheit ausfielen, so kamen doch Antworten und Erledigungen, die weiter verfolgt und bearbeitet werden konnten, bis ein gewissermaßen günstiger Erfolg eintrat. Mit dem Kaufmannsrate sind heute gerechnet, er kann nicht mehr übersehen werden und dies ist der unermüdlichen Arbeit der Organisation zuzuschreiben. Die P. T. Mitglieder sind noch immer sehr schwer zu einer Mitarbeit zu haben und ist die Leitung gezwungen, in wiederholten Sitzungen und Besprechungen alles Notwendige allein zu erledigen. Die Anzahl der Mitglieder, welche die Organisation als überflüssig erachten, schrumpft immer mehr zusammen, denn mit Bestimmtheit kann behauptet werden, für jeden kommt einmal die Zeit in welcher er doch die Hilfe der Organisation in Anspruch nehmen muß. Leider gibt es noch immer Kaufleute, die behaupten, sie brauchen keine Organisation, sie besorgen sich alles das, was sie brauchen, allein. Gerade solche Leute sollten, wenn sie nicht als Egoisten erscheinen wollen, ihre Kraft in den Dienst der Organisation stellen, nachdem sie doch so tüchtig sein wollen, alle Wege ebnen zu können und könnten, da sie doch alles so leicht erreichen, viel Gutes im Interesse der Gesamtkaufmannschaft stiften. Viele Sachen harren noch einer Erledigung, immer wird es Bedrohungen der Interessen der Kaufmannschaft geben, und immer wird es notwendig sein, gemeinsam vorzugehen, um den Einzelnen vor Schaden zu bewahren. Vor allem braucht die Organisation Männer, die sich in den Dienst der gemeinnützigen Sache stellen wollen und auch die notwendigen Geldmittel. Heute benötigt man für Stempel, Porti, Drucksachen, Gesetzblätter, etc. so viel Geld, daß man schon dringend an die Bereitwilligkeit der Mitglieder appellieren muß, damit die erforderlichen Mittel auch aufgebracht werden. Sie können versichert sein, daß nicht ein Pfennig unnütz ausgegeben wird und nicht ein Pfennig unnütz ausgegeben wird und man es sich wiederholt überlegt, ob man die eine oder die andere große Geldausgabe machen soll. Ein erfreuliches Zeichen ist es, daß sich die Organisation hebt und ist dies das alleinige Verdienst des Vorstandes, denn auf eine Mitarbeit der Mitglieder mußte im abgelaufenen Jahre verzichtet werden. Erinnert sei an die Diskussionsabende, an welchen außer dem gesamten Vorstande, höchstens noch 10 bis 15 Mitglieder teilnahmen. Dieses geringe Interesse an gemeinsamer Arbeit bewog den Vorstand in Zukunft alle Angelegenheiten allein zu erledigen. Auf das allerschärfste müssen wir Stellung gegen die von der Gemeinde Teschen beschlossene Wareneinfuhrsteuer nehmen und wurde in dieser Angelegenheit bereits vom Vorstande eine Reihe von Eingaben an die in Betracht kommenden Aemter und Behörden und an die Wojewodschaft in Kattowitz gemacht. — Der diesjährige Ball der Kaufmannschaft brachte einen Reingewinn von über 900.000 Mkp. und werden diejenigen Mitglieder, die aus irgend einem Grunde dem Balle fernblieben, eingeladen, diesen Reingewinn durch nachträglichen Erlag der Eintrittsgebühren noch zu erhöhen. Von der Kattowitzer Verbandsleitung erging eine Einladung zu der in der Zeit vom 28. Januar bis 11. Februar l. J. in Kattowitz stattfindenden Ausstellung wo nur polnische Fabrikate zu sehen sein werden. Diese Ausstellung hat den Zweck, die Interessenten über das, was sie in Polen haben können zu orientieren. Anläßlich dieser Ausstellung findet in Kattowitz ein Kaufmannstag statt und werden nähere Details noch rechtzeitig bekanntgegeben werden. Sollte die Teilnahme an dieser Tagung von Teschen und Bielitz aus eine sehr rege sein, so wird von Seite der Bahnverwaltung ein Separatzug ab Teschen für die Hin- und Rückfahrt beigestellt. — Unser Telephon bildete des öfteren Anlaß zu Beschwerden und Eingaben. Leider waren bisher alle unseren Bemühungen ohne Erfolg, denn der Staat hat für derartige Investitionen kein Geld. Bezüglich der Erweiterung der Telephonzentrale in Bielitz fand in der Handels- und Gewerbekammer zu Bielitz bereits eine Besprechung mit Vertretern der Regierung statt und haben sich die interessierten Kreise von Bielitz bereit erklärt, zu den Kosten der Erweiterung der Zentrale eine größere Summe beizusteuern. — Auch bezüglich des Frachtenverkehres blieben alle unsere Eingaben und Vorstellungen ohne Erfolg, überall, auf jeder größeren Station bleiben die Güter längere Zeit liegen, was für den Kaufmann immer einen Schaden bedeutet. Die notwendigsten Waren als Reisegepäck mitzunehmen scheitert an den bestehenden Vorschriften der Preisfestsetzungskommission, nachdem derartige Spesen nicht in die Ware einkalkuliert werden dürfen. Diese Kommission gab in den letzten Tagen Ursache zu großen Beunruhigungen unter der Kaufmannschaft. Eine Reihe von Geschäftslokalen wurden einer genauen Kontrolle unterzogen, vieles wurde beanständet und in einigen Fällen kamen auch Warenkonfiskationen vor. Die hiesige Kaufmannschaft hat halt immer noch unter den vorsintflutlichen Vorschriften der Preisprüfungsstelle zu leiden. Ueber Vorstellung des Verbandes in Kattowitz bei der Wojewodschaft wurde Herr Bezirkshauptmann Dr. Stonawski, Leiter des Wucheramtes in Bielitz und Vorsitzender der Preisfestsetzungskommission in Teschen beauftragt, bei der Kammer in Bielitz eine Enquete einzuberufen, an welcher im Beisein aller in Betracht kommender Kreise die Frage der Preiskalkulation einer Revision unterzogen werden sollte. Die diesbezügliche Zuschrift wurde Herrn Bezirkshauptmann nach Bielitz zugestellt. Nachdem das Wucheramt Bielitz an die Vorschriften der Preisfestsetzungskommission in Teschen gebunden ist, retournierte H. Bezirkshauptmann den Akt mit dem Bemerken, an die Wojewodschaft, daß zur Einberufung dieser Enquete nur die Preisfestsetzungskommission berufen erscheint. Es ist also zu hoffen, daß in den allernächsten Tagen in dieser Angelegenheit doch etwas geschehen wird. — Wie mitgeteilt wurde, soll ein neues amtliches Telephonverzeichnis herausgegeben werden und erging an die Kaufmannschaft die Einladung, durch Inserate für dieses Verzeichnis die Herausgabe desselben zu ermöglichen. — Im vergangenen Jahre wurde auch das Schiedsgericht in mehreren Fällen angerufen und hat dasselbe zur Zufriedenheit beider Teile seine Entscheidungen gefällt. In An-

gelegenheit des Boberthaler Bahnhofes und Einrichtung eines Expreßdienstes wurde am letzten Diskussionsabend berichtet. Bezüglich der Aktion zur Regelung der Kc.-Schulden versichert uns die polnische Gesandtschaft in Prag, daß sie dieser Angelegenheit ihr vollstes Interesse entgegenbringt, eine ähnliche Antwort wurde uns vom tschechoslowakischen Generalkonsulat in Warschau zuteil. — Die Bank der Kaufmannschaft steckt noch immer in den Kinderschuhen, man bringt dieser für die Kaufmannschaft so wichtigen Institution viel zu wenig Interesse entgegen. — Unser Ansuchen bezüglich der Ausfuhr von Lebensmitteln durch die in Tsch.-Teschen wohnhaften Angestellten Poln.-Teschens für ihren eigenen Gebrauch wurde auch abgewiesen und haben wir uns diesbezüglich an den Zentralverband in Warschau um Intervention in dieser Angelegenheit gewandt. In letzter Zeit wurde den Bewerbern, Angestellten wie Chefs, um Aufenthaltsbewilligungen große Schwierigkeiten bereitet und hat der Kaufmannsrat bereits diesbezügliche Schritte unternommen. Allen Handelstreibenden sei die Unterstützung unserer Fachpresse wärmstens ans Herz gelegt. Ein jeder trachte die Zahl der Abonnenten zu erhöhen u. so viel als möglich zu inserieren um den Weiterbestand des Merkurs sicher zu stellen. Im abgelaufenen Jahr hat die Zeitung einen Fehlbetrag von 740.000 Mark zu verzeichnen. Gegen die säumigen Mitglieder des Landesverbandes wird nun mit aller Strenge vorgegangen. Wer seinen Verpflichtungen dem Verbande gegenüber nicht nachkommt, wird in Zukunft aus der Mitgliederliste gestrichen.

Mit großem Beifall wurde dieser Bericht zur Kenntnis genommen und über Antrag des Vorsitzenden, der den Bericht bezüglich der Werbetätigkeit der Mitglieder noch ergänzt, dem Berichterstatter der Dank für seine Mühewaltung ausgesprochen.

Ad Punkt 4, Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und Genehmigung des Budgets. Unter Einhaltung der größten Sparsamkeit wurde der Voranschlag auf 360.000 Mkp. monatlich festgesetzt, was eine zahlenmäßige Erhöhung des Mitgliedsbeitrages voraussetzt. In dem monatlichen Voranschlag ist eine Monatszahlung von 50.000 Mkp. an den Verband der kaufmännischen Vereine der Wojwodschaft Schlesien in Kattowitz mitinbegriffen. Der Antrag „Der Monatsbeitrag ist mit 1000 Mark festzusetzen und vierteljährig abzuführen" wird einstimmig angenommen, ebenso der Zusatzantrag „Sollte der Verbandsvorstand im Laufe des Jahres durch weiteres Steigen der Teuerung mit diesem Beitrag sein Auslangen nicht mehr finden, so ist er berechtigt, ohne erst eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, den Monatsbeitrag entsprechend der eingetretenen Valutaentwertung zu erhöhen."

Ad Punkt 5, der Landesverband in Kattowitz, berichtet der Delegierte Herr Rudolf Harok: Im vergangenen Jahre wurde in Bielitz der Beitritt zum Verbande der kaufmännischen Vereine der Wojewodschaft Schlesien mit seinem Sitze in Kattowitz beschlossen und wurde ich zum Delegierten für Poln.-Ostschlesien für dessen Verband gewählt. Ich will Ihnen nun in ganz kurzen Worten über die Tätigkeit des Verbandes in Kattowitz berichten. In der wirtschaftlichen Vereinigung, in welcher alle Fachgruppen der Kaufleute, des Gewerbes und der Industrie vertreten sind, finden alle 14 Tage Sitzungen statt. Außerdem tagt des öfteren die Tarifkommission, deren Tätigkeit sich aber nur auf den ehemals preußischen Teil der Wojewodschaft Schlesien erstreckt, nachdem wir zum Beispiel in Bielitz einen eigenen Vertrag mit den Angestellten abgeschlossen haben und außerdem bei uns die Bezüge der Handelsangestellten viel höhere sind als drüben. Ich kann Sie versichern, daß der Verband in Kattowitz sehr rege arbeitet und in dem Syndikus, Herrn Dr. Strencioch, einen ganz ausgezeichneten Vertreter hat. Heute wurde bereits die Frage des Wucheramtes berührt. Anfangs Dezember sah sich das Gremium der protokollierten Kaufleute in Bielitz veranlaßt, unter Führung des Abgeordneten, Herrn Karl Fuchs u. im Beisein der Herren Dr. Strencioch und Handelskammersekretär Dr. Opuszyński, zusammen mit den Genossenschaften der Fleischer, Bäcker und Gastgewerbe Delegierte zur Wojewodschaft nach Kattowitz zu entsenden, an welcher Aktion auch ich als Vertreter des Landesverbandes der Handelstreibenden teilnahm. Wir wurden von Herrn Vize-Wojwoden Żurawski sehr höflich empfangen. Herr Vize-Wojwode nahm alle unsere Wünsche und Beschwerden entgegen und erklärte, daß er auch der Meinung ist, daß es dem Kaufmanne unbedingt gestattet sein muß, infolge der heutigen Verhältnisse bei seinen Kalkulationen den Wiederbeschaffungspreis oder Tagespreis als Grundlage zu nehmen, wenn er nicht zugrunde gehen soll. Wir überreichten H. Vice-Wojewoden ein ausführliches Memorandum und versprach er uns, mit der Preisfestsetzungskommission Fühlung zu nehmen und diese Angelegenheit einer Enquete in der Handels- und Gewerbekammer zu Bielitz zur weiteren Beratung und Beschlußfassung zu übertragen. Tatsächlich kam auch ein derartiger Auftrag nach Bielitz, wurde aber in der bereits geschilderten Art von H. Bezirkshauptmann Dr. Stonawski erledigt u. ruht nun die ganze Angelegenheit wieder in Kattowitz. Doch dürfte voraussichtlich in den allernächsten Tagen eine Aussprache in dieser Sache stattfinden, da von mehreren Seiten aus in dieser Angelegenheit interveniert wurde. Auch alle anderen Angelegenheiten werden vom Verbande fleißig bearbeitet, doch erstreckt sich naturgemäß seine Tätigkeit vorläufig hauptsächlichst auf den oberschlesischen Teil, nachdem sich dort die Kaufmannschaft in einer noch schlimmeren Lage befindet, als bei uns nach der Teilung von Ostschlesien. Der Verbandssyndikus ist sehr intensiv bei der Arbeit und geht jetzt daran, die Mitglieder des Verbandes in Fachgruppen einzuteilen, um in den einzelnen Gruppen die den Kaufmannstand berührenden Fragen des wirtschaftlichen Lebens gründlicher zu bearbeiten. Die Lebensmittelgruppe besteht bereits und hat sie es schon durchgesetzt, daß den Lebensmittelhändlern der Verkauf zu Tagespreisen gestattet ist. Allwöchentlich kommen die Vertreter dieser Gruppe mit Vertretern des Preisfestsetzungsamtes zusammen und setzen die Verkaufspreise für die kommende Woche fest. An den wirtschaftlichen Fragen nimmt der Verband regsten Anteil, doch sind auch bei ihm nicht alle Aktionen von Erfolg begleitet, denn oft liegt der Fehler, wie z. Beispiel beim Frachtenverkehr an dem Mangel an geschultem Beamtenmaterial, nachdem die besten Beamten nach der Uebernahme Oberschlesiens ausgewandert sind. Soll aber der Verband wirklich etwas ersprießliches leisten, dann liegt es in erster Linie an uns, daß wir ihn mit den notwendigen Mitteln versehen und ihm genügend Geld zur Verfügung stellen. Sie haben heute im Rahmen des Budgets dem Verbande monatlich 50.000 Mkp. bewilligt und danke ich Ihnen hiefür. Es ist traurig, wenn man hören muß, daß Mitglieder weil sie ihren Monatsbeitrag nicht zahlen, ausgeschlossen werden müssen. Da sollte sich die Kaufmannschaft an den Arbeitern ein Beispiel nehmen, die monatlich ihrer Organisation 1 bis 2000 Mk. abführen. Die Delegiertenversammlung des Verbandes hat in ihrer letzten Sitzung den Jahresbeitrag pro Mitglied des Verbandes auf 5000 RMk. festgesetzt. Ich fordere Sie auf, helfen Sie alle mit, daß die Kaufmannschaft bei uns auch dieselbe Achtung genießen soll, wie anderwärts und daß sie vor allem andern lebensfähig bleibt. Zum Schlusse meiner Ausführungen übermittle ich Ihnen allen den Gruß des Verbandes der kaufmännischen Vereine in der Wojwodschaft Schlesien und den Gruß der Kaufmannschaft von Bielitz. Die Ausführungen des Referenten wurden mit großem Beifall zur Kenntnis genommen und dankt ihm der Vorsitzende namens aller.

Ad Punkt 6 Tagesfragen wird berichtet, daß die Genossenschaft der Schankgewerbe an die Regierung mit einer Eingabe herangetreten ist in welcher verlangt wird, daß den Kaufleuten der flaschenweise Verkauf von gebrannten geistigen Getränken verboten werde, wie überhaupt jeder Verkauf von solchen Getränken, daß ferner bei Unterhaltungen von Seite der Veranstalter keine Buffets aufgestellt werden dürfen u. a. m. Der Landesverband wird aufgefordert, daß er gegen diese Eingabe im Interesse der Kaufmannschaft auf das Allerschärfste protestiert und Stellung dagegen nimmt. Ueber die in den letzten Tagen von der Preisfestsetzungskommission vorgenommenen Revisionen, welche in einigen Fällen auch zur Konfiskation von Waren führte, werden eine Reihe Klagen laut. Ferner wird berichtet, daß eine Reihe von Kaufleuten in Teschen von einem „Entgermanisierungskomitee" brieflich die Aufforderung erhielten, binnen 18 Tagen ihre deutschen Firmenschilder durch polnische zu ersetzen. Interessant ist es, daß diese Briefe, obwohl geschlossen, doch nur mit 20 Mk. frankiert waren, und die Post es versäumt hat, ein Nachporto einzuheben. Alle diese Briefe tragen den Poststempel vom 13. d. M. waren aber um ½9 Uhr morgens desselben Tages bereits im Besitze der Adressaten. Wäre es nicht möglich, daß die Post auch alle anderen Poststücke so rasch erledigt, wie gerade diese Briefe? Diese Angelegenheit wird vom Verstande noch weiter verfolgt werden.

Nachdem sich niemand mehr zu Worte meldet, schließt der Vorsitzende um 12 Uhr mit Dankesworten an die Erschienenen die Versammlung und fordert noch alle zu reger Agitationsarbeit für den Verband der Handeltreibenden von Poln.-Schlesien auf.

—o—

TEUERUNG.

Die Teuerung nimmt schreckliche Dimensionen an und ist es unabsehbar, wohin das führen wird. Täglich, ja stündlich werden die Preise höher, ohne daß wir irgendwie dagegen ankämpfen könnten. Wer ist schuld daran? Die Konsumenten schreien: Die Kaufmannschaft und der Bauer! Die Bauern wieder schieben die Schuld auf die Industrie und den Kaufmann! Wir wissen es aber- daß beide im Unrecht sind und das Uebel eine andere Ursache hat. Die Entwertung unseres Geldes ist schuld daran, daß die notwendigsten Artikel immer teurer werden und bald für den gewöhnlichen Sterblichen unerschwinglich sein werden. Das sehen wir ja am Nachbarlande der Tschechoslowakei, wo mit dem Steigen der Kc. die Waren gesunken sind, so daß dortselbst langsam die Vorkriegsverhältnisse wiederkehren. Bei uns ist es aber schlechter und wird noch schlimmer werden, insolange nicht die Regierung alle Hebel in Bewegung setzen wird, um die Stabilisation und die Besserung des Markkurses durchzusetzen. Aber wie, das ist die Frage die alle zu beantworten versuchen. Um diese Frage zu beantworten, muß man wieder die wirtschaftlichen Verhältnisse der Nachbarländer betrachten und studieren. Wenden wir unseren Blick zunächst auf Deutsch-Oesterreich, wo noch im Herbste des Vorjahres plötzlich eine solche Teuerung eintrat, daß die Waren — wie bei uns — stündlich teuerer wurden. Wie hat es nun dieses kleine arme Deutschösterreich angestellt, daß seine Valuta sich stabilisierte und die Verhältnisse dortselbst langsam gesunden. Vor allem hat die Regierung zu Sparmaßnahmen gegriffen. Abbauen!! — das ist die Lösung der heiklen Frage!

Der Staatshaushalt der heute immense Summen verschlingt, muß sich einschränken und muß sparen. Wie soll nun der Staat sparen? Vor allem wird es notwendig sein, wirkliche Friedenspolitik zu treiben und das Heeresbudget auf das Minimum einzuschränken, welches notwendig ist, um Sicherheit und Ordnung im Lande wahren zu können. Weiters muß die übergroße Zahl von Beamten abgebaut werden, die sicherlich nicht notwendig ist und sollen nur die Tüchtigsten auf den Posten belassen werden, die übrigen müssen zu ihren früheren Berufen zurückkehren, wo sie sicherlich mehr leisten werden als gegenwärtig, wo sie nur den Staatshaushalt belasten ansonsten aber dem Staate keinen Vorteil sichern. In dieser Hinsicht ließe sich noch vieles sagen, doch dazu sind ja Finanzsachverständige, die ja am besten wissen werden, wo der Staat sich am ehesten einschränken kann.

Aus den obigen Zeilen kann man die Folgerung ziehen, daß weder der Bauer noch der Produzent und viel weniger als der der Kaufmann an der Teuerung schuld ist. Mögen noch so strenge Wuchergesetze beschlossen werden und die Organe dieselben noch so strenge und genau handhaben, dadurch wird die Steigerung der Teuerung nicht aufgehoben, sondern werden dadurch die Menschen gegeneinander unnötigerweise verhetzt, ohne daß dies zum ersehnten Ziele führen könnte. — Arbeit, Fleiß und Sparsamkeit, das sind Grundsätze, die alle befolgen müssen und werden sie uns gleich eine Besserung der Verhältnisse herbeiführen.

—o—

An die geehrten Abonnenten. Die Administration gestattet sich höflichst zu ersuchen, die Bezugsgebühr von 3000 Mk. für die Monate Januar bis März auf P. K. O. Konto Nr. 150.284 Warszawa oder P. K. O. Konto Nr. 300.185 Kattowitz gütigst ehestens übersenden zu wollen Dies gilt nur für die geehrten Bezieher von auswärts. In Teschen wird der Inkassant nächster Tage das Inkasso vornehmen.

Messekarten. Messelegitimationen für die vom 4. bis 10. März 1923 stattfindende Frühjahrsmesse in Leipzig sind bereits eingelangt und können gegen Erlag von 1000 RMk in der Kanzlei des Kaufmannsrates behoben werden.

Aus dem Amtsblatt des Postministeriums. Wertangabe bei Briefen und Paketen kann bis 500.000 Mk. festgesetzt werden.

Postanweisungen können bis auf 500.000 Mark lautend aufgegeben werden, ebenso sind Nachnahmebeträge bis zu diesem Betrage zulässig.

Ein Telegrammwort kostet 80 Mk., Mindestgebühr 800 Mkp. Dringend dreifach.

Im Verkehre mit Oberschlesien können Postanweisungen bis 300.000 Mk. aufgegeben werden ebenso Wertangabe bei Briefen und Paketen, und Nachnahme.

Sonderzug nach Leipzig. Am 3 März 1923 früh 5 Uhr 55 wird ein Sonderzug von Oderberg nach Leipzig anläßlich der Frühjahrsmesse in Verkehr gesetzt. Es empfiehlt sich schon jetzt die Anmeldung für diesen Sonderzug der Kanzlei des Kaufmannsrates in Teschen zu übermitteln.

Aufstreuen. Der Gemeinde-Vorstand fordert die Hausbesitzer auf die Gehsteige vor den Häusern zu reinigen und zu bestreuen.

Es wäre angezeigt, wenn auch die Gemeinde und der Staat mit gutem Beispiele vorangehen würden. Man kann konstatieren, daß weder vor dem Gemeindehaus, Rathaus, Steueramt, Postamt, Zollamt etc., etc. noch die freien Gehsteige Straßenkreuzungen usw. gereinigt oder bestreut sind. Es ist ein Wunder, daß auf den Stiegen beim Postamte oder der Wachstube noch niemandem ein Unglück passiert ist.

Sprachenfrage. Seitens des hiesigen Postamtes wird erklärt, daß am 13. cts. eine größere Anzahl Briefe mit 20 Mkp. Marken versehen im Maureinwurf vorgefunden wurden, welche offen als Drucksache aufgegeben waren. Anscheinend waren diese Briefe während der Nacht in den Maureinwurf geworfen worden und sind um 5 Uhr früh mit dem Poststempel versehen worden, zumal zu dieser Zeit die gesamte, während der Nacht hereingeworfene Post noch verarbeitet resp. mit dem 6 Uhr-Zuge gegen Krakau gesendet wird. Daß da einige Briefe zugeklebt in den Besitz der Adressaten gelangt sind, dürfte darauf zurückzuführen sein, daß selbe infolge feuchter Witterung sich selbst zuklebten.

Fahrbeschleunigung auf den Eisenbahnen. Das Eisenbahnministerium hat mit allen zehn Eisenbahndirektionen eine Besprechung über die Gestaltung der neuen Fahrpläne abgehalten. Gegenwärtig ist es mit der Ausarbeitung der Fahrordnung für ganz Polen beschäftigt. Der neue Fahrplan wird am 1. Juni in Kraft treten; er sieht eine nicht unbedeutende Beschleunigung der Fahrtempos der Eil- und Personenzüge vor. Die größte Fahrbeschleunigung erfahren die im Eisenbahndirektionsbezirk Wilna laufenden Züge, nachdem dort die technischen Schwierigkeiten beseitigt und die mangelhaften Schienenwege in Ordnung gebracht worden sind. Am schnellsten werden die Züge im Eisenbahnbezirksdirektionsbezirk Krakau laufen, da dort auf den sogenannten Handelsschienenwegen die Durchschnittsgeschwindigkeit auf über 60 Kilometer gebracht wird und die Höchstgeschwindigkeit auf 85 bis 90 Kilometer die Stunde heraufgesetzt wird.

Die Teuerung und die Presse. Die mit Beginn des neuen Jahres mit neuer Kraft anstürmende Teuerungswelle hat auch die Zeitungsbetriebe nicht verschont, ihnen bisher für unmöglich gehaltenen Verteuerungen aller Materialien usw. gebracht. Da ist kein Wunder, daß nun auch die Zeitungen ihrerseits mit Preiserhöhungen hervortreten mußten, wenn sie sich lebensfähig erhalten wollen. Fast alle Blätter in Polen haben ihre Insertionspreise heraufgesetzt, u. zw. größtenteils um 33⅓ bis 50 Prozent. Man kann wohl sagen, daß der Durchschnittspreis für einen Millimeter Raumhöhe jetzt 200 bis 400 Mark beträgt. Der „Kurjer Warszawski", als die am weitesten verbreitete Zeitung berechnet dafür schon 500 Mk. Im Verhältnis zum „Berliner Tagblatt" ist dieser Preis aber immer noch niedrig zu nennen, kostet dort doch die nur 22 Millimeter breite Zeile bereits 700 deutsche Mark. Hieraus ersieht man, daß die Verhältnisse in Deutschland, d. h. die Teuerung der in Polen um gar nichts mehr nachsteht.

Das Salz wird teuerer. Das Finanzministerium macht bekannt: Im Laufe des Monates Januar d. J. sind die Produktionskosten für Salz in den staatlichen Betrieben, die unter der Verwaltung der Generaldirektion der staatlichen Bergwerks- und Hüttenbetriebe stehen, um 200 bis 250% gestiegen. Die Produktionskosten einer Tonne Soolsalz in den staatlichen Salinen sind in der obigen Zeit von 95.000 auf 350.000 Mk. gestiegen, die Produktionskosten einer Tonne Salz dagegen von 50.000 auf 150.000 Mark. Infolge dieser Steigerung der Produktionskosten, ist das Finanzministerium gleichfalls gezwungen die bisherigen Salzverkaufspreise um 150% zu erhöhen, und zwar zur Deckung der erwähnten Steigerung, wie auch zwecks Erlangung einer bestimmten Einnahme für den Staatsschatz von dem Salzverkaufmonopol. Betont werden muß dabei, daß die Einnahme verhältnismäßig niedriger sein wird als die bisherige. Schließlich wird erwähnt, daß dieser scheinbar hohe Salzverkaufspreis bedeutend niedriger ist als in der Vorkriegszeit.

Ein polnisches Rohölübereinkommen mit Italien. Wie die Blätter berichten, werden die Verhandlungen zwischen Polen und Italien. die die Regelung des Handels mit Petroleum und Rohölprodukten zum Gegenstand haben, im Laufe der nächsten Tage zum Abschluß gelangen. Die betreffende Konvention soll von den Vertretern beider Staaten gegen 20. d. in Rom unterzeichnet werden.

Die Verstaatlichung der Rohölanteile in Polen. Aus Waschau wird geschrieben: Wie bereits gemeldet, hat der Handelsminister dem Reichstag einen Gesetzentwurf über den zwangsweisen Ankauf der Rohölmengen der Grubenbruttoanteile unterbreitet. Die Regierungsvorlage, welche die galizische Naphtaindustrie ganz unvorbereitet getroffen und in diesen Kreisen einen wenig erfreulichen Eindruck hervorgerufen hat, enthält folgende Bestimmungen: Der Staat ist berechtigt, die auf die Bruttoanteile der Rohölgruben entfallenden Rohölmengen zwangsweise für die staatliche Mineralölfabrik in Drohobycz anzukaufen; die Naphtagrubenbesitzer sind verpflichtet, der Direktion der staatlichen Naphtaanlagen in Lemberg allmonatlich die Ausweise der in einer jeden Grube, im Vormonat gewonnenen Rohölmengen vorzulegen. Die Direktion dieser Anlagen hat binnen acht Tagen nach Entgegennahme der Ausweise zu erklären, ob sie auf das Rohöl der zur Ausweisleistung verpflichteten Gruben Anspruch erhebt. Vor dem Ablauf dieser Frist ist es dem Grubenbesitzer nicht gestattet, über das Rohöl frei zu verfügen; das Handels- und Gewerbeministerium wird jedoch auf Verlangen der Privatinteressenten jene Gruben bekanntgeben, in denen Rohöl als verkehrsfrei anzusehen ist. Die Entschädigung für das vom Staate angeforderte Rohöl wird den Besitzern der Bruttoanteile zuhanden der Eigentümer der Gruben spätestens binnen 30 Tagen ausbezahlt werden. Nach Empfang der Abrechnungsformulare soll die Feststellung des marktgängigen Rohölpreises bis zum 25. des nächstfolgenden Monates erfolgen.

Keynes für neue Telephonsitten. Die nicht geringe Zahl jener, in deren Leben das Telephon beständig ernstliche Störungen trägt, ist dieser Tage durch den bekannten englischen Wirtschaftspolitiker Professor J. M. Keynes vermehrt worden. Der berühmte Volkswirt, dessen vernichtende Kritik der volkswirtschaftlichen Folgen der Friedensverträge seinen Namen in aller Welt bekannt gemacht hat, fühlt sich durch das Telepon, nicht nur infolge der Unzulänglichkeit des Telephondienstes, in seiner Ruhe und in seinen Nerver bedroht, sondern er erhebt gegen die Institution des Telephons überhaupt einen überaus energischen Protest. Die Beschwerde Keynes gegen das Telephon lautet wie folgt: „Zu keiner Tageszeit", schreibt der Gelehrte, „kann ich mich darauf verlassen, eine Viertelstunde Zeit zu ununterbrochener Arbeit zu finden. Jede Person, ohne Konzentration, die es leichter findet, irgend jemand durch das Telephon anzurufen, statt sich hiezu einer Postkarte zu bedienen, jede Hausfrau, die ihre Einladungen auszusenden beabsichtigt, jeder amerikanische, nach England kommende Tourist, dem es angenehm wäre, einige Worte mit mir zu wechseln, glauben sich durch die heutzutage in Geltung stehende gesellige Konvention berechtigt, und sie sind es auch tatsächlich im Stande, urplötzlich und zu jeder Stunde meine Tagesbeschäftigung zu unterbrechen und mich in ihren Dienst zu stellen". Nach einer weiteren Erklärung der Ungehörigkeit dieser Störungen kommt der englische Nationalökonom zu dem Schlusse, daß es um all diesen Uebelständen abzuhelfen notwendig sei, eine neue Kodefizierung der Telephonsitten unserer Tage ins Werk zu setzen. In diesem neuen telephonischen Kodex sollten nach Keynes unter andern folgende Grundsätze maßgebend sein: 1. Das telephonische Anklingeln eines Privathauses in Fällen, in denen eine Postkarte oder eine briefliche Verständigung denselben Dienst leisten könnte, sollte allgemein als Ungehörigkeit betrachtet werden. 2. Ein Fremder sollte ebensowenig das Recht haben, das Telephon eines Privathauses zu benützen, als er Recht hätte, die Haustür eines fremden Hauses zu öffnen. Schließlich schlägt Keynes vor, daß bei dem Namen eines jeden Telephoninhabers der dies wünschen sollte, im Telephonverzeichnis ein eigenes Zeichen gedruckt werden könnte, daß der betreffende Telephoninhaber nicht wünsche, im obigen Sinne und auch ansonst unnütz ans Telephon gerufen zu werden.

—o—

Polnische Industrieausstellung Kattowitz 28. Januar bis 11. Februar 1923.

Propaganda ist der Grundstock jedes Unternehmens!!

Anläßlich der Kattowitzer Ausstellung vom 28. Januar bis 11. Februar a. c. wird eine Versammlung sämtlicher Kaufleute Polens in Kattowitz stattfinden.

Die Administration des »Merkur« gibt zu dieser Zeit eine Propaganda - Nummer heraus, die in vielen tausenden Exemplaren gratis verteilt wird

Handel und Industrie werden ersucht schon jetzt die Inseratbestellungen aufzugeben u. sind folgende Preise festgesetzt worden:

1/1 Seite 180.000 Mkp., 1/2 Seite 100.000 Mkp., 1/4 Seite 60.000 Mkp., 1/8 Seite 35.000 Mkp. Deckelseiten 50% höher.

PALAS

Erste schles. Schirm- u. Stockfabrik G. m. b. H.
SKOTSCHAU, Teschner Schlesien

Schirm - Erzeugung von der billigsten bis zur feinsten Qualität. — Handel mit sämtl. Schirmbestandteilen.

Śląski bank eskontowy FILIA CIESZYN jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Schlesische Escomptebank FILIALE TESCHEN Devisenbank.

KIRCHENKERZEN in bester Ausführung liefert billigst
Firma FR. SEZEMSKI. Kerzenfabrik in BIALA (Kleinpolen).
Preislisten über Wunsch.

Samson LINDNER, Skotschau
En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Adolf Brüll & Söhne
Spediteure,
Rollfuhrdienst. Verzollungen.
TESCHEN (POLEN). Deutsche Gasse,
TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17,

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

Paß- und Kourierbüro
BIELITZ, Stadtberg 18.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7.

Steppdecken- und Wattaerzeugung
M. Kreiner, Bielitz
Tel. 860/VIII. Bahnstr. 12. Tel. 860/VIII.
Auch alte Steppdecken werden umgearbeitet.

Del-Ka
Erstklassige Schuhwaren
zu haben nur:
TESCHEN
TELEFON 203 TIEFE GASSE 5

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. Teschen Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Kempler & Comp.
Kappenerzeugung en gros.
Teschen (Polen)
Lastenstraße 30.

M. Blasenstein
Alter Markt 5. Teschen Alter Markt 5.
En gros. Hut- u. Kappenerzeugung. Export.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18.
offeriert prompt und billigst
I-a MALZKAFFEE
in Säcken lose od. gepackt in 1/4 u. 1/2 kg. Säckchen.

Karl Pumperla
Herrenmodesalon
TESCHEN
Tel. 137. Oberring 11. Tel. 137.

FRANZ KOZIEL
Buchbinderei u. Rastrieranstalt.
Anfertigung aller Arten Geschäftsbücher.
Stiftgasse 6. TESCHEN Stiftgasse 6

Billigste Einkaufsquelle
Herrenmodewaren-Geschäft
FRANZ LEFLIK, TESCHEN TIEFE GASSE Nr. 6.
empfiehlt sein reichhaltiges Lager von **Hemden, Beinkleidern, Kragen, Manschetten, Taschentücher, Kravatten, Socken, Hosenträger, Ledergalanteriewaren etc.** in den allerbesten Qualitäten zu billigsten Preisen.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 24. Januar 1923. | Nr. 6.

Wucherbekämpfung.

Wucheramt in Bielitz.

Zl.: 167

Bielitz, am 19. Jänner 1923.

An die

Redaktion des »Merkur«

in Teschen.

Gemäß § 19 des Preßgesetzes ersuche ich um Aufnahme nachstehender Berichtigung des Artikels „Wiederbeschaffungskosten" in Nr. 3 des Merkur.

1. Es ist unrichtig, daß der Erlaß der Wojwodschaft in Kattowitz an die Preisprüfungskommission in Bielitz gerichtet war. Dieser Umstand und die Tatsache, daß in den Eingaben der Handeltreibenden immer nur von einer Praxis des Wucheramtes in Bielitz die Rede war, während es sich in Wirklichkeit um Grundsätze der Preisprüfungskommission in Teschen handelt, veranlaßten den unterfertigten Amtsleiter den Erlaß nach Kattowitz zwecks Dirigierung an die kompetente Preisprüfungsstelle in Teschen zu senden.

2. Von einer Verschleppung kann auch aus dem Grunde keine Rede sein, weil der Erlaß der Wojwodschaft in Kattowitz der am 5. Januar 1923 hieramts einlangte, am 5. Januar 1923 erledigt und am selben Tage expediert wurde.

Der Amtsleiter:

Unterschrift unleserlich.

—o—

Die Industrie gegen die übermäßigen Zollerhöhungen.

Unter obigem Titel bringt die „Neue Freie Presse" einen Artikel der auch auf unsere Verhältnisse angewendet werden kann und dem wir einige Stellen entnehmen:

In jüngster Zeit konnte man vielfach Darlegungen lesen, die darauf verwiesen, wie katastrophal die neueste Regierungsverfügung, die lineare Erhöhung der Goldzahlung bei den Zöllen, auf die ganze Produktion wirkt. Unsere Presse hat sich wie stets, so auch diesmal in dankenswerter Weise in den Dienst der guten Sache gestellt, wohl wissend, daß den wirklich erwerbenden Ständen ein anderes Forum zur Erreichung ihrer Ziele und zur Darlegung ihrer Wünsche und Bestrebungen nicht zur Verfügung steht. Die Agrarbevölkerung, ist durch die Zollaufwertung, und nur als solche müssen wir sie deklarieren, zum geringen Teil getroffen, denn eigentlich beinhaltet diese Zollerhöhung für sie in vielen Belangen nur einen Schutz ihrer Erzeugnisse, währenddem bei den wirklich arbeitenden Berufsständen von einem Schutz keine Rede sein kann, im Gegenteil von einer drückenden Belastung gesprochen werden muß.

Nun ergibt sich natürlicherweise von selbst die Frage nach einem fachmännischen Vorgehen, um einerseits den so vermutlich notwendigen Mehrerlös zu erhalten und anderseits die Bevölkerung nicht allzuschwer mit den erhöhten Vorschreibungen zu belasten. Die Erörterung dieser Frage wäre eigentlich vor Erlassung der Verordnung dankbar und praktisch gewesen und hätte dann nicht so viel Mutlosigkeit in zahlreiche Kreise gebracht. Fast müßte man glauben, daß die Finanzverwaltung sich mit dem Gedanken vertraut macht, daß auch diese Verordnung jenen Weg gehen wird, den schon viele Verordnungen und Gesetze gegangen sind, daß sie nämlich zugleich mit der Drucklegung auch schon ihre praktische Wirksamkeit verliert.

Unschwer wäre es doch, in Erfahrung zu bringen welche Gruppen nach dieser neuesten Verfügung den größten Ertrag bringen, u. ebenso, welche Gruppen als die meistbeschäftigten und ertragfähigsten und deren Produktion ein Aufleben unserer ganzen wirtschaftlichen Tätigkeit erhoffen läßt. Das bisher so tätige statistische Amt, an dessen Spitze bisnum ein wirklicher Kenner seines Ressorts gestanden ist, hat ein gehäuftes Material zusammengetragen, so daß es den staatlichen Stellen leicht möglich ist, die Arbeitseinheiten zu erfahren. Diese Arbeitseinheiten sollen Unterlage für die Zusammenstellung bilden, welche Materiale und Arbeitsgruppen existieren, welche derselben sich mit der Ausarbeitung jener Erzeugnisse, welche dem Export dienen, beschäftigten, welche Halbfabrikate für diese Anzahl von Produzenten, in deren Arbeitsbereich notwendige Roh- und Halbfabrikate gehören, benötigt werden. Dann wird das Handelsamt im Verein mit wirklichen Praktikern leicht Vorschläge erstatten können, welche Erleichterungen bei Einfuhr der erforderlichen Arbeitsmaterialien notwendig sind und was diesen Erfordernissen direkt und indirekt dient.

Es soll gleich gesagt werden, daß der Eisen- und Metallgruppe, die derzeit zu den stärksten Produktionsständen zählt und die auch den regsten Auslandsverkehr herstellen kann, nicht nur das unbedingt Erforderliche an Arbeitsmaterial beigestellt werden muß, sondern daß gleichzeitig auch alles in die Wege geleitet werden muß, was den Arbeitslohn zu verbilligen vermag. Hieher zählt nicht nur allein die Beschaffung der Lebensmittel, sondern auch die Versorgung mit Bekleidung usw. Es wäre demgemäß auch geboten, daß die Frage der Arbeitsbehelfe für diese Produktion Berücksichtigung finde, weil sie direkt der Ergänzung des Lebensbedarfes dienen. Die Frage der Zollbehandlung und der Behandlung der einzelnen Materialien, von Halb- und Ganzfabrikaten, muß praktisch und zeitgemäß vorgenommen werden, Tuch- und Textilwaren die zur notwendigen Bekleidung der Gesamtheit dienen, können und dürfen nicht mit hohen Abgaben belastet werden, soll nicht selbst die beste Arbeit anderer Produktionsgruppen dadurch festgerannt werden und bleiben. Ununterbrochen vernehmen wir von glänzenden Abschlüssen von Handelsverträgen, von Konferenztagungen, müssen aber leider gestehen, daß alle diese Nachrichten mit der praktischen Wirklichkeit in krassem Widerspruch sich finden und nur auf dem Papier ihre Auswirkung erfahren. Außerdem erscheint es aber auch höchst unpraktisch, die produzierenden Stände in einen Optimismus hineinzudrängen, der nach Ablauf kurzer Zeit und nach Aufwendung vieler Kapitalien, von Zeit und anderen Mühseligkeiten mit einer furchtbar bitteren Enttäuschung endigt. Offene Worte, Nennung wirklicher Tatsachen, speziell auf handelspolitischem Gebiete, sind dringendste Notwendigkeiten für die nächste Zukunft. Die Vorbereitungen für eine Exporttätigkeit, die Grundlage für eine normale Kalkulation und Preisanstellung werden heute zufolge der geschilderten Tätigkeit unserer Regierung unmöglich.

Die Herabsetzung der Zölle, die Verminderung der Zahl derselben, die Einschränkung der vielfachen Einfuhrverbote von wirklichen Bedarfsartikeln — worunter ich die Einfuhr von Champagner, exquisiten Früchten natürlich nicht verstehen kann, hingegen die von Naturprodukten vermeine — muß die nächste Aufgabe aller maßgebenden Stellen sein und bleiben. Bei diesem Anlasse soll aber vor dem jetzt geradezu epidemisch auftretenden Drang nach Abbau hochqualifizierter Beamten in genereller Form in den Zentralstellen nachdrücklichst gewarnt und darauf hingewiesen werden, daß es nicht angeht, speziell in einem solchen schweren Zeitpunkte der Männer, die durch lange Jahre Erfahrungen gesammelt haben, entbehren zu müssen, nur um dem Verlangen der Entente nach Abbau überflüssiger Beamten Rechnung zu tragen. Einsichtsvolle, tatkräftige Beamte, Männer mit weitem Blick hat es leider nie zuviele gegeben, wohl aber Drohnen und Arbeitskräfte, die weder das Wort Arbeit noch das Wort Kraft jemals kennen gelernt haben! Der Abbau darf nicht von oben her allein erfolgen, und wenn schon, dann nur bei notorisch abbaureifen Menschen, aber nicht bei berufsfreudigen Beamten, die sich vielfach deshalb nicht bewähren konnten, weil ihnen die Hände gebunden waren und sich ohne Abbaukommissär die Autorität von selbst abgebaut hat.

—o—

Die Handelskammer Leipzig zum Wiederbeschaffungspreis.

In seiner großen Neujahrsrede, die der Vorsitzende der Leipziger Handelskammer, Geheimer Kommerzienrat Schmidt, in der Gesamtsitzung der Handelskammer am 4. d. M. hielt, kam er auch auf die Bedeutung des Wiederbeschaffungspreises für Handel u. Industrie zu sprechen. Er erkannte an, daß die Rechtssprechung und auch die Regierungsstellen, insbesondere das Sächsische Wirtschaftsministerium, in der Frage des Wiederbeschaffungspreises nicht mehr ganz auf dem Boden stehen, der noch im vergangenen Jahre bei allen Teilen der Bevölkerung, außer bei Handel und Industrie als der richtige galt. Man hat einsehen müssen, daß die Forderung, wonach sich die Kaufmannschaft in progressiv sich beschleunigender Weise leer verkaufen soll, nicht nur vollkommen gegen alle Vernunft verstoße, sie auch bei ihrer Durchführung Handel und

stößt und daher undurchführbar ist, sondern daß Industrie zugrunderichtet und damit die ersten produktiven Kräfte des Wirtschaftslebens zum Nachteil aller vernichten würde. So hat neuerdings das Reichsgericht wenigstens die volle Geldentwertung berücksichtigt. Zwar hat man noch nicht den Mut gefunden, diesen sogenannten Wiederbeschaffungspreis in vollem Umfange anzuerkennen. Geheimrat Schmidt glaubt nur in einem Falle der Ablehnung des Wiederbeschaffungspreises zustimmen zu müssen, nämlich bei Geschäften, die nicht im regelmäßigen Gewerbebetrieb, sondern von der leider großen Zahl emporgeschossener Gelegenheitshändler vorgenommen werden. Er führte aus, daß sich in den letzten Jahren eine Unmasse unberufener Existenzen auf den Handel geworfen haben, die einen Krebsschaden und eine Gefahr für das Wirtschaftsleben bedeuten. Ohne Sachkenntnis wird irgendein Gewerbebetrieb unternommen, eine möglichst blendend klingende Firma gewählt und dann nicht nur der Verbraucher geschädigt, sondern auch teilweise in übelster Art unlauterer Wettbewerb betrieben. Es ist erfreulich, daß die seit Jahren folgerichtig durchgeführte und namentlich von den oberen Behörden begünstigte Tätigkeit der Leipziger Handelskammer auf Reinhaltung des Firmenregisters endlich anfängt, Früchte zu tragen. Den Bezeichnungen für Betriebe kleinsten Umfanges wie „Haus", „Werk", „Zentrale", denen sehr oft noch Ortsbezeichnungen wie „Leipziger, Sächsische, Mitteldeutsche, Deutsche, Internationale und Allgemeine" beigefügt werden, tritt die Handelskammer unermüdlich entgegen. Die Richtigkeit ihrer Auffassung, wonach auch Ortsbezeichnungen wie „Leipziger" und „Sächsische" durchaus nicht wahllos gebraucht werden dürfen, sondern gegebenenfalls geeignet sind, eine Täuschung über den Umfang des Geschäftsbetriebes hervorzurufen, hat die Billigung der Gerichte, wie im Beschwerdeverfahren festgestellt wurde, gefunden. Die im Kriege für verschiedene Gebiete eingeführte besondere Konzession für den Großhandel hat nach Beobachtung der Handelskammer einen nennenswerten Einfluß auf Ausschluß unlauterer Elemente nicht herbeiführen können. Das Schlimmste dabei ist, daß sich derartige Firmen mit Vorliebe auf den Außenhandel werfen. Dem Ausländer kann allerdings der Vorwurf nicht erspart werden, daß er in unglaublicher Weise jede kaufmännische Vorsicht außer acht läßt und so oftmals Leuten in die Hände fällt, bei denen dann, auch durch Vermittlung der Handelskammer nichts mehr zu holen ist. Unter diesen Umständen ist die Handelskammer leider genötigt, nicht nur eine Liste zweifelhafter Firmen des Auslandes, sondern auch des Inlandes zu führen.

Geheimrat Schmidt ist mit der Leipziger Handelskammer der Ansicht, daß der Wiederbeschaffungspreis wohl nur ein Schlagwort ist, denn die Berücksichtigung des Wiederbeschaffungspreises — des gerechten Wiederbeschaffungspreises natürlich — sei nichts anderes als eine Berücksichtigung der gesamten Marktlage, für deren Anerkennung die Handelskammer Leipzig von jeher eingetreten ist und immer wieder von neuem eintreten wird. In der Rechtsauffassung, wie sie teilweise vertreten wird, daneben aber auch in den tatsächlichen Verhältnissen, hat die Unmöglichkeit einer Kalkulation, wie sie im Frieden bestand, ihren Grund. Um die Feststellung des Wiederbeschaffungspreises bezw. der Marktlage zu erleichtern, sind Bestrebungen auf Einrichtung einer Preisnotierungskommission für Lebensmittel im Gange. Ungerecht, weil die Veräußerung zum Wiederbeschaffungspreis erschwerend, ist deshalb die Banderole, die das Tabakgewerbe besonders hart trifft und eine ernste Gefahr für das Weiterbestehen vieler Betriebe bildet. Die Möglichkeit der Nachbanderole kann eine genügende Hilfe nicht bieten. Aus diesem Grunde bedurfte auch die Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren ganz allgemein der Abänderung. Dasselbe gilt noch von der Verordnung über den Preisauszeichnungszwang.

—o—

Wucherbekämpfung.

Auch ohne Zitierung des ominösen § 19 hätten wir mit dem größten Vergnügen die Berichtigung des Wucheramtes veröffentlicht, denn wir geben nicht nur der einen Seite sondern auch

Polnische Industrieausstellung Kattowitz 28. Januar bis 11. Februar 1923.

der Gegenseite für eine Aussprache bereitwilligst Raum. Andererseits aber ist aus der Berichtigung offensichtlich so manches hervorgetreten, daß wir bis nun nur geahnt haben, jedoch jetzt vollkommene Gewißheit besitzen und uns auch darnach richten werden.

Der Herr Amtsleiter gibt zu, daß tatsächlich ein Erlaß von der Wojwodschaft an das Wucheramt in Bielitz gelangte und er aus rein formalen Gründen dasselbe nach Kattowitz zurück gesendet hat. Etwas anderes haben wir auch nicht behauptet, wenn man den zitierten Artikel in Merkur Nr. 3 nachließt. Wer ist das Wucheramt in Bielitz und wer ist die Preisprüfungskommission in Teschen? Zwei Aemter mit verschiedenen Namen, denselben Funktionen u. mit dem Amtsleiter in einer Person. Wozu hat der Herr Amtsleiter der in einer Person dem Amte in Teschen und dem in Bielitz vorsteht den Akt nach Kattowitz retour gesendet? doch nur aus rein formalen Gründen und um die Angelegenheit sofort entscheiden zu müssen. Die Berichtigung, daß der Akt am 5. Januar ankam und am selben Tage noch nach Kattowitz retour gesendet wurde, ist absolut nicht stichhältig, nachdem es trotzdem eine Verzögerung ist, zumal zur Zeit als die Berichtigung in die Hände der Redaktion gelangte, das Schriftstück, welches nach Kattowitz retour ging, noch immer nicht in die Hände der Preisprüfungskommission gelangt war. Die Praxis des Wucheramtes in Bielitz und die Grundsätze der Preisfestsetzungskommission in Teschen sind ein und dasselbe, zumal sie dem Wirken einer und derselben Amtsperson entspringen. Derartiges Verfahren ist in so ernster Zeit, wie wir sie jetzt durchmachen vollständig überflüssig. Der Herr Amtsleiter hätte dem Staate, der Oeffentlichkeit und jedem Einzelnen mehr genützt, wenn er das Schriftstück nicht nach Kattowitz gesendet, sondern nur die Wojwodschaft verständigt hätte, daß derartige Schriften in Zukunft der Preisprüfungskommission in Teschen zu übersenden sind. Weiters hätte er sich von dem Sitze eines Amtsleiters des Wucheramtes in Bielitz erheben und auf den Sitz des Amtsleiters der Preisprüfungskommission in Teschen setzen können, wonach die seitens der Wojwodschaft angeforderte Sitzung seit dem 5. Januar schon längst hätte abgehalten werden können. Heute haben wir den 23. und die Sitzung ist noch immer nicht abgehalten worden, soll jedoch trotz aller Erschwernisse, die der Herr Amtsleiter des Wucheramtes in Bielitz und der Herr Amtsleiter der Preisprüfungskommission in Teschen (in 1 Person) macht nächster Tage stattfinden. Wir werden nicht ermangeln diese Tatsachen den Herrn Abgeordneten zur Kenntnis zu bringen, damit selbe den Hohen Sejm interpellieren, ob solche Sachen in den schweren Tagen vorkommen dürfen.

Zum Schlusse wollen wir noch einige Worte des Herrn Ministerpräsidenten über die Männ-

Propaganda ist der Grundstock jedes Unternehmens!!

Anläßlich der Kattowitzer Ausstellung vom 28. Januar bis 11. Februar a. c. wird eine Versammlung sämtlicher Kaufleute Polens in Kattowitz stattfinden.

Die Administration des »Merkur« gibt zu dieser Zeit eine Propaganda - Nummer heraus, die in vielen tausenden Exemplaren gratis verteilt wird.

Handel und Industrie werden ersucht schon jetzt die Inseratbestellungen aufzugeben u. sind folgende Preise festgesetzt worden:

1/1 Seite 180.000 Mkp., 1/2 Seite 100.000 Mkp., 1/4 Seite 60.000 Mkp., 1/8 Seite 35.000 Mkp Deckelseiten 50% höher.

gel der Verwaltung zitieren. Er sagt unter anderem: Das Heer von Beamten ist allzu zahlreich und oft seinen Aufgaben nicht gewachsen. Bureaukratismus und Formalismus, anödende Kompetenzstreitigkeiten, manchmal sogar mangelndes Pflichtgefühl paralysieren so manche gesunde soziale Initiative, statt sie zu schützen und zu entwickeln. — Viele Beamte sind noch nicht zum Bewußtsein gekommen, daß sie nicht Herren, sondern Diener der Gesellschaft sind, daß sie Wächter und nicht die Quelle des Rechtes sind.

—o—

An die geehrten Abonnenten. Die Administration gestattet sich höflichst zu ersuchen, die Bezugsgebühr von 3000 Mk. für die Monate Januar bis März auf P. K. O. Konto Nr. 150.284 Warszawa oder P. K. O. Konto Nr. 300.185 Kattowitz gütigst ehestens übersenden zu wollen Dies gilt nur für die geehrten Bezieher von auswärts. In Teschen wird der Inkassant nächster Tage das Inkasso vornehmen.

Messekarten. Messelegitimationen für die vom 4. bis 10. März 1923 stattfindende Frühjahrsmesse in Leipzig sind bereits eingelangt und können gegen Erlag von 1000 RMk. in der Kanzlei des Kaufmannsrates behoben werden.

Ausfuhrverbote. Nach den neuesten Verordnungen dürfen aus Polen nicht ausgeführt werden: Kupfer, Messing, Nickel, Neusilber, Britaniametall, Blei in Spänen und Bruch.

Die Goldanleihe. Mit dem 8. Januar wurde der Preis für die 5-prozentige Goldanleihe auf 33.000 und 165.000 Mk. erhöht. Gleichzeitig wurde der Termin für den Verkauf der Goldanleihe bis zum 1. März l. J. verlängert.

Siebenbürgener Kc-Schulden. Der „Morgenzeitung" wird berichtet: Eine Siebenbürgener Finanzdelegation aus Klausenburg verhandelte dieser Tage mit der Handelskammer in Preßburg über die Einlösung der tschechoslowakischen Kronenschulden. Es kam eine Einigung zustande nach welcher die Kc-Schulden der Siebenbürgener Firmen aus dem Jahre 1921 mit 2 Lei für 1 Kc., die Schulden vom Jahre 1922 mit 4·5 Lei für 1 Kc. begleichen werden. Die Delegation hat sich nach Prag begeben.

Kaufmannstag in Kattowitz. Am 28. Januar l. J., d. i. am Eröffnungstage der Ausstellung in Kattowitz ist eine Kaufmannstagung in Aussicht genommen. Der Beginn der Sitzung ist auf 5 Uhr nachmittags festgesetzt.

Die Kanzlei des Kaufmannsrates wird versuchen einen Separatzug Teschen — Kattowitz und zurück zu erwirken. Anmeldungen übernimmt die Kanzlei des Kaufmannsrates in Teschen und Herr Harok junior als Verbandsdelegat in Bielitz.

Kundmachung. Im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 1921 (Dz. ust. 217) sind für alle privaten Theater-Unternehmungen, Zirkusse (scotingringe) Unterhaltungen, Vergnügungsgärten- und Säle mit offener und geschlossener Szenerie welche für Gesang und Kouplets-, Vorträge, Akkrobaten und sonstige Verführungen bestimmt sind, Patente zu lösen, wenn für diese Veranstaltungen ein Eintrittsgeld eingehoben wird.

Dementsprechend haben Personen bei Einholung der Lizenz und Bewilligung der Verlängerung der Polizeistunde, gelegentlich der Gesuchsstellung der Bezirkshauptmannschaft eine Bestätigung vorzulegen, daß seitens des Finanzamtes gegen diese Veranstaltung nach Lösung des Patentes keine Einwendung erhoben wird.

Der Bezirkshauptmann (Unterschrift).

Abschluß eines Handelsvertrages mit Belgien. Am 30. Dezember 1922 wurde in Brüssel ein polnisch - belgischer Handelsvertrag abgeschlossen und von den beiderseits bevollmächtigten Vertretern unterfertigt. Wie alle bisherigen Handelsverträge ist auch dieser Handelsvertrag auf dem Grundsatze der Meistbegünstigung aufgebaut. In Bezug auf das Schiffahrtswesen wurde die völlige Gleichstellung beider kontrahierenden Staaten vereinbart, ferner garantiert insbesondere die belgische Regierung den polnischen Emigranten den gleichen Schutz wie den eigenen Auswanderern. Für Streitigkeiten die aus der Auslegung und in der Anwendung der Bestimmungen des Handelsvertrages entstehen sollten ist ein besonderes Schiedsgericht vereinbart.

Der polnisch-belgische Handelsvertrag ist auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen, doch kann derselbe auf unbestimmte Zeit verlängert werden. Im Falle der Kündigung bleibt derselbe während der Dauer von drei weiteren Monaten in Kraft.

Von diesem Handelsvertrage wird eine Belebung der polnisch-belgischen Handelsbeziehungen erwartet. Für den Import nach Belgien kommen in Betracht: Getreide, Wolle, Kautschuk, Naphtha und Naphthaprodukte, Holz, Baumaterialien, Möbel, Felle, Leinen, Liköre, Nahrungsmittel usw. Hingegen werden aus Belgien exportiert: Stahlwaren, Maschinen, Lokomotiven, Waffen, Metalle, Marmor, Kunstdünger, Chemikalien, Papier, Spielkarten, Leinen, Baumwoll-, Woll- u. Juteprodukte, ferner Glasartikel usw.

Gleichzeitig wurde in Brüssel ein Uebereinkommen betreffend die Regelung der Rechte und Vermögensschaften der polnischen und belgischen Staatsbürger im Zusammenhange mit den kriegsrechtlichen Verfügungen und den aus dem Vertrage von Versailles sich ergebenden gegenseitigen Verpflichtungen unterzeichnet.

Ungehinderte Einfuhr von Warenmustern nach Polen. Das Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem Handelsministerium die polnischen Zollämter angewiesen, daß die mit der Post vom Auslande eintreffenden Warenmuster für die bisher besondere Einfuhrgenehmigungen nötig waren, den Empfängern ohne weiters ausgehändigt werden können, wenn diese Mustersendungen hinsichtlich der Menge und Verpackung keinerlei Zweifel an ihrer Bestimmung hervorrufen.

Was bringt die Leipziger Frühjahrsmesse 1923? Zieht man eine Bilanz der Messen des Jahres 1922 so ergibt sich, daß die meisten Messen mit einem nicht geradezu guten Ergebnis abschließen konnten. Einesteils war ihnen die Konjunktur nicht günstig, anderteils sind die Messen vielfach noch zu jung, als daß sie sich außerhalb ihres eigenen Landes, also im Ausland hätten durchsetzen können. Keine von ihnen hat bisher die internationale Bedeutung erringen können, wie die Jahrhunderte alte Leipziger Mustermesse, die nach wie vor ein zentraler Markt der Weltwirtschaft geblieben ist. Die Bedeutung der Leipziger Messe ist in den letzten Jahren besonders noch dadurch gehoben worden, daß sie infolge der ungünstigen valutarischen Verhältnisse, die den deutschen Fabrikanten und Großhändlern eine Bearbeitung des Weltmarktes durch Reisende, Musterlager, Auslandsprospekte u. Inserate erschwerte oder gar unmöglich machte, auch noch Industriezweige als dauernde Aussteller an sich zog, die bisher für den Absatz ihrer Erzeugnisse andere Wege gingen als über die Messe. Zu den alten Meßindustrien wie Glas und Keramik, Kurz- und Galanteriewaren, Spielwaren und Puppen, Metallwaren, den verschiedensten Bedarfs- u. Luxusartikeln, sind in neuerer Zeit noch Warengruppen gekommen, die sich, wie bereits früher die Papiermesse, sogar zu Sondermessen herausgebildet haben, wie die Verpackungsmittel- und Kartonagenmesse, die Sportartikelmesse, die Deutsche Schuh- und Ledermesse, die Nahrungsmittelmesse, die buchgewerbliche Messe, die Bürobedarfsmesse, die Edelmetallmesse, die ganz besonders bedeutsame Textilmesse und schließlich die Tabakmesse. Vor allem aber ist es die Technische Messe zusammen mit der Baumesse, die in Leipzig eine außerordentliche Bedeutung gewonnen hat. Auf der Technischen Messe, wo auch die deutsche Schwerindustrie ihr Heim aufgeschlagen hat, treten ganze Industriezweige, wie die Werkzeugmaschinenindustrie, die Elektrotechnik, die Armaturenindustrie u. a. mit Gesamtausstellungen auf. Neben Waren aus Deutschland findet man außerdem die Industrie anderer europäischer Staaten vertreten. Selbst entlegene Länder, wie Paraguay, die Südafrikanische Union u. a. bedienen sich der Leipziger Messe zur Ausstellung ihrer Rohstoffe. So entsteht ein Warenangebot von einer einzigartigen Vielseitigkeit, das auch zahlreiche Geschäftsleute unseres Landes veranlassen dürfte, die Leipziger Frühjahrsmesse vom 4. bis 10. März zu besuchen. Selbst bei ungünstiger Konjunktur dürfte es für sie möglich sein, sich davon zu überzeugen, welchen Stand die Technik Mitteleuropas erreicht und nach welchen Richtungen hin sich der Geschmack bei der Warenherstellung dort bewegt.

Die deutsche Kinotechnik. Der Siegeszug des deutschen Filmes durch die Welt lenkt in immer größer werdendem Maße die Aufmerksamkeit aller Fachleute auch auf die deutsche Film- und Kinotechnik, die im Laufe der letzten Jahre gewaltige Fortschritte gemacht hat. Unablässig sind die deutschen Filmleute bemüht, die Technik des Lichtspiels nach jeder Richtung hin zu vervollkommen und zu verbessern. Von den größten deutschen Erfindungen der neueren Zeit auf diesem Gebiete sei vor allem der „tönende Film" (System Vogt-Engl-Masolle) genannt, der endlich in vollkommener Form eine absolute Verbindung von Bild und Ton bietet. Aber auch viel Kleinarbeit ist geleistet worden. Das zeigt sich besonders in der Projektionstechnik. Hier sind es wieder vorwiegend die Apparate für Schul- und wissenschaftliche Zwecke, die mit wichtigen Verbesserungen und Aenderungen versehen u. denen nun neue ausgezeichnete Verwendungsmöglichkeiten erschlossen wurden. Hochwichtig ist hier z. B. die originelle Verbindung zwischen Film- und Stehbild-Vorführung, die es möglich macht, den Film an einer beliebigen Stelle auszuschalten und an seine Stelle die Diapositivvorführung treten zu lassen. Nicht weniger wertvoll ist die Stillstandseinrichtung, die ebenfalls für den wissenschaftlichen Film Verwendung fand. War es früher mit großen Schwierigkeiten, oft sogar nur mit Brandgefahr möglich einen Film während seiner Vorführung anzuhalten, so gibt die Stillstandsvorrichtung Gelegenheit, das Filmband je nach Wunsch stoppen zu lassen. Die Mehrzahl der jetzt in Deutschland fabrizierten Projektionslampen sind stabiler gebaut und haben außerdem im Vergleich zu den früheren den wesentlichen Vorzug im Verbrauch des Stromes bis 80% sparsamer zu sein, ohne daß das Bild aber etwa in der Schärfe oder Plastik litte. Wichtige Verbesserungen wurden auf dem Gebiete der Reklamelichtschränke geschaffen, die jetzt noch geschmackvoller als bisher ausgeführt werden. Wichtig erscheint hier vor allem, daß die Tageslichtwände die Verwendung dieser Schränke auch bei hellem Tage möglich machen. Naturgemäß wurden auch auf den verwandten Gebieten, so z. B. in der Photographie, in verschiedener Hinsicht Verbesserungen geschaffen.

Im Rahmen einer in wenigen Wochen (4. bis 10. März 1923) stattfindenden großangelegten internationalen Veranstaltung, der Sondermesse für Kino-, Photo, Optik und Feinmechanik, die den Leipziger Messen angeschlossen ist wird man Gelegenheit haben, sich mit all diesen verbesserten Neuheiten und verbesserten Fabrikaten bekanntzumachen und festzustellen, welche Vorteile sie schon bestehenden Erzeugnissen gegenüber aufzuweisen imstande sind.

Arbeitsvermittlung. Die Kommission für soziale Fürsorge in Teschen hat das in Teschen Breitegasse (Alte Realschule, II. Stock, Zimmer Nr. 6) bestehende Arbeitsvermittlungsbüro mit dem 1. Jänner 1923 reorganisiert und neueröffnet.

Dieses Büro versieht den ganzen staatlichen Arbeitsvermittlungsdienst im Sinne der geltenden Vorschriften für die politischen Bezirke Teschen und Bielitz.

Alle gewerblichen, handels- und landwirtschaftlichen Unternehmungen werden hiemit ersucht, ihren gesamten Bedarf an Arbeitern, Angestellten und Dienstboten diesem Büro bekanntzugeben.

Desgleichen haben sich alle Arbeitsuchenden dorthin zu wenden.

Das Büro ist an allen Arbeitstagen von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr mittags offen.

Das Arbeitsvermittlungsbüro bei der Kommission für soziale Fürsorge in Teschen, Breitegasse (Alte Realschule 2 Stock, Zimmer Nr. 6) führt in seiner Evidenz nachfolgende

OFFENE STELLEN: 1 Mädchen für Alles, 2 Buchbinder, 1 Dienstmagd für einen Landwirt.

ARBEITSUCHENDE: 5 Bergleute (Füller), 6 Schlosser, 4 Heizer, 1 Maschinenwärter, 4 Walzwerkarbeiter, 4 Zimmerleute, 1 Betonarbeiter 1 Maschinentechniker (Amerikanische Ausbildung), 1 Maschinenkonstrukteur, 1 Gärtner, 1 Handelsgehilfe, 3 Knechte, 1 Heger, 1 unqual. Arbeiter, 1 Hotelportier, 1 Amtsdiener, 1 Kellner, 1 Stahlwerkarbeiter, 1 Gießer, 2 Maurer, 2 Eisenbahner, 2 Elektromonteure (Gehilfen), 4 Bürkräfte (Manipulanten).

Firma 21

Gen. IV, 52/11

Änderungen bei einer bereits eingetragenen Genossenschaft.

Im Genossenschaftsregister wurden am 14. Januar 1923 bei der Genossenschaft: Handelsgremium, Großeinkaufsvereinigung r. G. m. b. H. in Teschen im Sinne des Art. 117 des Gesetzes vom 29. Oktober 1920 Dz. U. P. N. 111 Pos. 733 folgende Änderungen eingetragen:

Die Firma lautet nunmehr auch in polnischer Sprache: Gremjum Handlowe, Związek Wielkozakupna, spółdzielnia z ogr. odp. w Cieszynie.

Ein Geschäftsanteil beträgt nunmehr 50.000 polnische Mark.

Die Bekanntmachungen haben in dem in Teschen erscheinenden „Merkur" und im Dziennik Cieszyński zu erfolgen.

Die Liquidation hat nach den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes zu erfolgen.

Kreis- als Handelsgericht Teschen Abtlg. IV
den 14. Jänner 1923.

Dr. GRODYŃSKI

Należyte wygotowanie potwierdza kierownik kancelaryi
Kowala

SELMA SOBEK'S Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37.
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

LUDWIG APFEL & Comp.,
TESCHEN. Landhausgasse 8.
TEXTIL- UND KURZWAREN EN GROS.

„SILESIA-TRANSPORT"
TESCHEN — | — CIESZYN
Grösstes Speditionsgeschäft im Orte.
Täglich Sammelwarenverkehr Teschen-Bielitz u. s. w.
Największy dom spedycyjny w miejscu.
Codzienny ruch towarów zbiorowych Cieszyn-Bielsko i t. d.

Bernhard Kempler & Co,
Peitschen-, Leder- und Riemenerzeugung
Wyrób biczy, skóry i rzemieni.
Teschen (Polen) Cieszyn (Polska)
Barthagasse 5. Telefon Nr. 65. ul. Bartego 5.
Postsparkassa Warschau Poczt. Kasa. Warszawa.

Kellermeister
in Flaschenmanipulation gut versiert wird sofort aufgenommen.
Fa. Perlberger & Schenker
KRAKAU, Grodzka 48.

Die Schles. Holzverwertungs-Industrie G. m. b. H.
DZIEDZICE -- POLN.-SCHLESIEN

hat bereits ihren Betrieb aufgenommen und offeriert

Schuhleisten aller Größen und Formen

prompt und billigst

Internationale Transporte
W. ARM, G. m. b. H. Č.-Teschen
BÜRO: Friedekerstrasse Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

S. GUTTMANN & CO.
BIELITZ, 3. Maistr. 37,
Niederlage von D. M. C. Waren u. ausländischen Zwirnen- Kurz.- Wirk-, Nürnberger- u. Galanteriewaren, sowie Wäsche en gros.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-, Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7.

„FIDES" Ges. m. b. H. Bielitz
Hauptstrasse 9.
empfiehlt ihre Dienste zur
Durchführung von Buch- u. Bilanzrevisionen, Einrichtung von Buchhaltungen, Mitwirkung bei Errichtung industrieller und kommerzieller Unternehmungen, Mitwirkung bei Umwandlung offener Handelsgesellschaften in Ges. m. b. H. u. dgl. Durchführung v. Liquidationen, Betriebsorganisationen.
Auskünfte werden bereitwilligst erteilt vom Geschäftsführer
KARL BORGER.

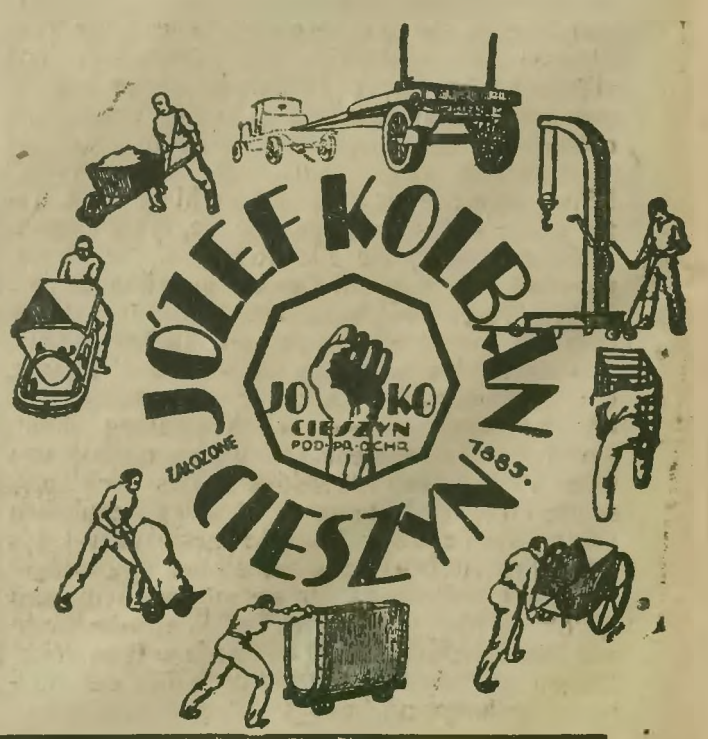

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 7. Februar 1923. | Nr. 7.

Die Fabrik für feine Liköre, Edelbranntweine, Naturfruchtsäfte u. Gährungsessige von

Telefon 71 **Moritz Müller, Teschen** Alter Markt

empfiehlt ihre bestrenommierten Fabrikate.

Śląski Zakład Kredytowy

Centrala: BIELSKO, Telefon 147 i 459;
Filje: CIESZYN, Telefon 88;
KATOWICE Telefon 1951.

Kapital akcyjny Mkp. 400,000.000

Bank dewizowy.

Przeprowadza wszelkie w zakres bankowości wchodzące interesy.

Schles. Kredit-Anstalt

Zentrale: BIELITZ, Telephon 147, 459;
Filialen. TESCHEN, Telephon 88;
KATTOWITZ, Telephon 1951.

Aktienkapital: Mkp. 400,000.000

Devisenbank.

Durchführung aller bankgeschäftlichen Transaktionen.

Chokoladen — Pralines

Dea

für Feinschmecker.

Erste schles. Chokoladenfabrik Teschen
Pierwsza śląska fabryka czekolady Cieszyn, Polska

Hauptversammlung in Kattowitz.

Der Verband der kaufmännischen Vereine der Wojwodschaft Schlesien (E. V.) hielt abends im Saale der Reichshalle am Wilhelmsplatz zu Kattowitz eine Generalversammlung ab.

Die Versammlung war von Ehrengästen, von polnischen Industriellen und von Mitgliedern der kaufmännischen Vereine der ganzen Wojewodschaft zahlreich besucht, auch Teschen und Bielitz hatten Vertreter gesandt.

Der Vorsitzende, Herr Kaufmann Grünpeter, eröffnete die Versammlung mit einer Begrüßungsansprache, in der er Herrn Senator Kowalczyk, Präsidenten der Kattowitzer Handelskammer, deren Syndikus Herrn Brzeski u. Herrn Ingenieur Wojnar, Direktor der Abteilung für Industrie und Handel bei der Wojewodschaft zu Kattowitz besonders nannte und ihnen den Dank des Verbandes abstattete für die tatkräftige Unterstützung, die der Verband bei der Durchführung seiner Bestrebungen seitens dieser Behörden vielfach gefunden hat. Als der Verband vor nunmehr etwa 7 Monaten — zur Zeit der Teilung Oberschlesiens — gegründet wurde, um die Interessen der polnisch - oberschlesischen Kaufmannschaft wahrzunehmen, habe mancher über das Vorhaben skeptisch gelächelt. Inzwischen aber habe der Verband allerlei geleistet in der Abstellung von Zuständen, die dem Kaufmann die Betätigung erschweren. In dieser Richtung werde weiter gearbeitet. Der Kaufmann, der seit der Grenzziehung in Oberschlesien gezwungen sei, sich nach Osten hin zu orientieren, werde hierin vom Verband gefördert und die Ausstellung sei eines der Mittel, nicht nur die Leistungen der polnischen Industrie kennen zu lernen, sondern auch gleichzeitig geschäftliche und persönliche Beziehungen anzuknüpfen.

Herr Senator Kowalczyk erwiderte mit einer polnischen Ansprache, der er dann eine deutsche folgen ließ. Er führte etwa aus: Die amtlichen Vertreter der Wojewodschaft Schlesien haben zwei wichtige Aufgaben zu erfüllen, einmal die, daß die Polen und Deutschen, die jetzt neben einander stehen, einander kennen lernen, mit einander Fühlung nehmen und dann die, die polnisch-oberschlesische Kaufmannschaft nach Osten hin zu orientieren, damit sie den ostoberschlesischen Warenbedarf, der in Polen gedeckt werden könne, auch von dort beziehe. Der Staat müsse durch Zölle dieses Ziel zu erreichen suchen. Die Deutschen in Ost-Oberschlesien und die Polen seien zwar national geschieden, aber ob neutestamentlich oder alttestamentlich, sie hätten alle einen Gott und eines sei dessen Devise: Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst. Nach dieser Devise müssen auch wir handeln. — Den Worten folgten lebhafte Bravorufe und lautes Händeklatschen der zahlreichen Anwesenden.

Herr Ingenieur Wojnar begrüßte die Versammlung im Namen der Wojewodschaft und außerdem im Namen der Handwerkskammer und sprach dann gleichfalls in längeren Ausführungen von der Umstellung des Wirtschaftslebens Ost-Oberschlesiens nach dem Osten hin. Aber nicht bloß ein Abnehmer von Waren solle Ost-Oberschlesien sein, sondern auch ein Lieferer von solchen. Auch diesen Ausführungen folgten lebhafte Bravorufe und Händeklatschen.

Der Geschäftsführer des Verbandes, Herr Dr. Strencioch erstattete Bericht über die bisherige Tätigkeit des Verbandes, der am 11. Mai vorigen Jahres gegründet worden ist und zeichnete dann noch gewisse Aufgaben für die Verbandsarbeit in der nächsten Zukunft. Der Redner knüpfte an das Ereignis des Tages, die Eröffnung der Industrie-Ausstellung an. Es sei nicht zufällig, daß die Versammlung auf diesen Tag angesetzt worden sei. Zweck und Ziel sei vielmehr gewesen, die oberschlesische Kaufmannschaft in engere Beziehungen zu den polnischen Produzenten zu bringen und ein Gang durch die Ausstellungsräume habe gezeigt, daß diese mehr bieten, als man habe erwarten können. Der Kaufmann hat nicht nur die privatwirtschaftliche Aufgabe, Geld zu verdienen, er hat auch die Bevölkerung mit den nötigen Waren zu versehen. Durch die Teilung Oberschlesiens und durch die Grenzziehung traten hierin gewisse Schwierigkeiten ein. Redner zeichnete diese: sie lagen in Warenbezug und Verkehr, in der Knappheit der Zahlungsmittel, die besonders Anfang September hervortrat in den Valutaverhältnissen, in Zollfragen. Bei letzterem Punkt führte er im besonderen aus: Es gibt viele Waren, die wir im Inland, also aus Polen beziehen können und müssen, wenn wir den Zoll ersparen wollen, es gibt aber auch einen Bedarf an Waren, der im Inland nicht oder nicht ganz zu decken ist und es gibt einen Bedarf an Waren, die im Inland zwar erzeugt werden, aber doch nicht in der Art und Qualität, wie das den Wünschen der oberschlesischen Bevölkerung entspricht. In dieser Beziehung wird man an eine Revision des Zolltarifes herangehen müssen. Weitere Punkte der Ausführungen betrafen: einmal die Automatisierung des Zollmultiplikators, die im Interesse der Staatsfinanzen liegt, während die möglichst lange Beibehaltung des bisherigen Zustandes im Interesse der Kaufmannschaft und des konsumierenden Publikums ist, ferner die Bekämpfung des illegitimen Handels, die Preisprüfungs- und Wuchergesetzgebung. Der Verband steht auf dem Standpunkt des Wiederbeschaffungspreises, während sich noch nicht alle Preisprüfungsstellen in der Wojwodschaft zu diesem Standpunkt durchgerungen haben — die Ortsvereine des Verbandes müßten dahin wirken, daß dies geschähe — dann gewisse Steuerfragen: es bestehen in Polen jetzt noch zwei verschiedene Währungen, die deutsche in Polnisch-Oberschlesien und die polnische im übrigen Polen. Das sei ein unhaltbarer Zustand. Es beständen aber in Polen drei verschiedene Arten von Steuersystemen: eines im ehemals russischen Polen, ein anderes in den ehemals österreichischen und wieder ein anderes in den ehemals deutschen Teilen der Republik. Dieses Nebeneinander sei ebenso unnatürlich wie das Nebeneinander der beiden Valuten. Im Anschluß hieran ging der Redner auf die Zukunftsaufgaben über, die wegen der Kürze der noch für das Referat zur Verfügung stehenden Zeit nur angedeutet wurden: Gründung einer Bank zu Zwecken der Kreditbeschaffung, Uebernahme einer Generalagentur auf die Geschäftsstelle zur Förderung der Versicherungsnahme seitens der Verbandsmitglieder, Schaffung von Fachgruppen im Verband durch die ganze Wojwodschaft hin, die besser in der Lage sind, spezielle Fragen der Fachgruppen der Kaufmannschaft zu bearbeiten, als der große Verband, Weckung eines regen Vereinslebens, tatkräftige Förderung der Mitglieder des Verbandes in Fragen, wo diese es mit Behörden zu tun haben (Rechtsfragen, Steuerfragen) und auch in Fragen der Buchführung. Bravorufe und Händeklatschen folgten auch diesem Vortrag. Der Vorsitzende und die Ehrengäste sprachen dem Redner ihren Dank aus.

Den letzten Vortrag bildete ein Korreferat des Herrn Dr. Goldstein, der zum Schluß nochmals nachdrücklich auf die Umorientierung nach dem Osten hinwies.

Dann nahm der Vorsitzende wiederum das Wort: Welchen Eindruck haben Sie von der Wirksamkeit des Verbandes erhalten? Er ist ein gewichtiger Faktor im wirtschaftlichen Leben der Wojwodschaft geworden. — Mit dem Bergmannsgruß: „Ein herzliches Glück auf" — schloß er den offiziellen Teil der Versammlung dem sich nach einer Essenspause noch ein „Gemütliches Beisammensein" anschloß.

—o—

Das Bankwesen in Polen.

Von Minister a. D. Dr. Julius v. Twardowski, Präsident der österr. - poln. Handelskammer.

Nach der Errichtung des polnischen Reiches bot sein Bankwesen ein ebensowenig einheitliches Bild wie alle seine übrigen wirtschaftlichen Einrichtungen. Die drei Teilungsgebiete, die sich nach langen anderthalb Jahrhunderten wieder zu einem Staatsganzen zusammengefunden, gehörten jedes einem anderen großen Wirtschaftsgebiet an, und diese wiederum — Deutschland, Rußland und Oesterreich — waren untereinander so verschieden nicht nur in ihrer wirtschaftlichen Struktur, sondern auch im Verhältnis zu ihren polnischen Landesteilen, daß auch ihr Bankwesen sich in ganz abweichenden Richtungen entwickelt hat. Dazu kam noch der Umstand, daß die Banken in diesen Landesteilen, ob es nun Provinzbanken oder Filialen von hauptstädtischen Instituten waren, alle nach der betreffenden Reichshauptstadt als dem bedeutendsten Finanzplatz des Landes orientiert oder von ihr abhängig waren. Die nunmehr vereinten Teile des polnischen Reiches hatten untereinander so gut wie gar keine finanziellen Beziehungen gehabt. Nach ihrer Vereinigung ergab sich als die erste schwierige Aufgabe, vor die sich die Banken Polens gestellt sahen, die Umstellung nach dem neuen gemeinsamen Zentrum Warschau und die Ausdehnung des Geschäftes auf das ganze Reich. Während sich erstere Aufgabe verhältnismäßig leicht vollzog, war die zweite ungleich schwieriger. Die Unterschiede in den ökonomischen Verhältnissen, in den Anschauungen von Sitte und Recht und die Abweichungen in den kaufmännischen Usancen in jedem der drei Teile mußten erst studiert und ausgeglichen werden, und wenn dies alles in überraschend kurzer Zeit gelang, so hat auch der Impuls, der von der wiedergewonnenen Selbständigkeit und nationalen Einigung ausging, das Seine dazu getan. Die zu den Hauptstädten der früheren Teilungsmächte führenden Fäden wurden mit kluger Voraussicht gelockert oder gelöst, ohne jedoch zerschnitten zu werden und an Stelle der alten Beziehungen neue, meist auf Basis der Kontrahenten und nicht, wie früher, der Ueber- bezw. Unterordnung angeknüpft. Alle Banken Polens aber gingen mit Macht daran, bei der Hebung des Wirtschaftslebens mitzuhelfen, nicht nur im wohlverstandenen Geschäftsinteresse, sondern auch in Erfüllung seiner nationalen Pflicht. Die „Polska Krajowa Kasa Pożyczkowa" (Polnische Darlehenskasse), die noch die Stelle der Nationalbank vertritt, unterstütz diese Bestrebungen in vorbildlicher Weise. Die in Polen bestehenden Filialen auswärtiger Banken haben sich der neuen Zeit geschickt anzupassen gewußt und dadurch an ihrem Wirkungskreise nicht nur nichts eingebüßt, sondern ihn noch erweitert. Andere ausländische Banken wieder suchten durch Neugründungen oder Beteiligung an bestehenden Instituten an der finanziellen Entwicklung Polens mit Nutzen mitzuwirken, so daß die Zahl der Institute in stetem Zunehmen begriffen ist.

Schon aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß das Bankwesen Polens eine erfreuliche Entwicklung genommen hat. Trotz der nicht konsolidierten, politischen, valutarischen und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse seines grossen östlichen Nachbars ist Polen in der Entfaltung seiner ökonomischen Kräfte rüstig vorwärts geschritten und kann mit Stolz auf das bisher Geleistete blicken, ungeachtet gelegentlicher hämischer Kritik des Auslandes, das die ungeheueren Schwierigkeiten der polnischen Staatengründung oft ohne, bisweilen aber auch mit Absicht übersieht. Noch steht der neue Staat erst am Beginn seiner Entwicklung, aber der Anfang berechtigt zur Zuversicht, daß auch der weitere Gang sich in aufsteigender Linie vollziehen wird.

In Polen (Oberschlesien noch abgerechnet) bestehen heute insgesamt 92 Bankzentralen mit einem Anlagekapital von 6,1 Milliarden und einem Reservekapital von 2,2 Milliarden poln. Mark; Beträge, die sich im letzten Halbjahre durch Kapitalserhöhungen wesentlich vergrößert haben. Diese Bankzentralen — von denen sich mehr als ein Drittel, nämlich 33, in Warschau, 14 im ehemaligen russischen, 21 im preußischen und 24 im österreichischen Teilungsgebiete befinden — besitzen zusammen 401 Filialen, davon 31 im Auslande. Die Wechselbeziehungen der einzelnen polnischen Banken haben sich mit der Staatsgründung mit einem Schlag sehr rege gestaltet; die Warschauer Banken gründeten Filialen in der Provinz, die Provinzbanken in der Hauptstadt und in anderen Städten Polens wie auch in Danzig. Hierbei haben die Provinzbanken eine grössere Aktivität entfaltet als die Warschauer Anstalten; so verfügt z. B. die Handelsbank in Posen über mehr als 30 Filialen, die polnische Industriebank in Lemberg über 14, die Bank des Verbandes der Erwerbsgenossenschaften in Posen über 14 Filialen usw.

Die Tätigkeit der polnischen Banken hat schon in den wenigen Jahren eine außerordentliche Entwicklung erfahren, nicht nur ziffernmässig infolge von valutarischen Rückgängen, sondern auch tatsächlich durch Ausgestaltung der Agenden. Abgesehen von der ungeheueren Steigerung des Ueberweisungs- und Valutenverkehres nehmen die polnischen Finanzinstitute lebhaften Anteil an der Gründung und Finanzierung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Diese Betätigung hat in

den Jahren 1920 und 1921 besonders großen Umfang angenommen, dem gesamten Wirtschaftsleben geradezu den Stempel aufgedrückt sie erklärt sich zum großen Teil damit, daß für die hohen Gewinnbeträge aus Landwirtschaft, Handel und Industrie eine von der Geldentwertung unabhängige Plazierung gesucht wurde. Ein Bild vom industriellen Kapitalsbedarf gibt die Summe von fast 5 Milliarden poln. Mark, die im Jahre 1921 von 293 Aktiengesellschaften im Wege der Aktienemission beschafft wurde.

—o—

Die Kč.-Schulden.

Von Dr. Alexander Ardo

Anwalt des Verbandes slowakischer Geldinstitute.

Im „Prager Tagblatt" erschien unter obigem Titel ein Artikel des Richters am ungarischen höchsten Gerichtshof Dr. Wilhelm Goar, der die Frage behandelt, in welcher Währung der ungarische Schuldner dem tschechoslowakischen Gläubiger dessen tschechoslowakische Kronenforderung zu bezahlen habe. Trotz aller Wertschätzung für den Autor und für die ungarische Königl. Kurie diesen Aufsatz richtigzustellen, halte ich im öffentlichen Interesse für notwendig.

Die Frage, um welche es sich handelt und in welcher die gegenwärtige Gerichtspraxis der ungarischen Gerichte auch durch ungarische Juristen stark angefochten wird, ist folgende: Hat der ungarische Schuldner, der dem tschechoslowakischen Gläubiger tschechoslowakische Kronen zu zahlen verpflichtet ist, den Gegenwert der Forderung in ungar. Kronen laut dem am Fälligkeitstag notierten Kurse, oder laut dem am Tage der Zahlung notierten Kurse zu begleichen? Ich muß bemerken, daß diese Frage nur deshalb entstehen konnte, weil kein Rechtschutzvertrag zwischen beiden Ländern besteht; die ungarischen Gerichte ordnen auf Grund des rechtskräftigen Urteiles eines tschechoslowakischen Gerichtes keine Exekution an. Der tschechoslowakische Gläubiger ist daher bemüssigt, trotzdem er auf Grund der Prozeßordnung oder auf Grund seines Schlußbriefes berechtigt wäre, den ungarischen Schuldner in der Tschechoslowakei zu klagen, seine Forderung bei den ungarischen Gerichten geltend zu machen. In Anbetracht dessen, daß in den gegebenen Fällen die Verpflichtung des Schuldners tschechoslowakische Kronen zu bezahlen, überhaupt nicht strittig ist, wäre es selbstverständlich, daß die tschechoslowakischen Gerichte den Schuldner zur Zahlung von tschechoslowakischen Kronen verpflichten und wäre dies Urteil vollstreckbar, so würde der Gläubiger ohne Streitfrage zu seiner Forderung voll gelangen. Die ungarischen Schuldner können es nur dem Umstande, daß die tschechoslowakischen Urteile in Ungarn nicht vollstreckbar sind, verdanken, daß eine sie begünstigende Rechtsauslegung erfolgt, welche die Eintreibung der Forderung des Gläubigers illusorisch macht.

Es ist wahr, daß der § 326 des ungarischen Handelsgesetzes dermaßen lautet, daß wenn die Zahlung in einer solchen Geldsorte erfolgen soll, welche am Ort der Erfüllung nicht im Verkehr ist, so ist die Zahlung am Erfüllungsorte zu dem am Fälligkeitstage notierten Kurse in der Währung des Landes vorzunehmen. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn die Zahlung mit den Worten in natura oder effektiv in einer bestimmten Geldsorte bedungen ist. Das ungarische Handelsgesetz stammmt aus dem Jahre 1875. Demgegenüber sagt § 37 des ungarischen Wechselgesetzes (Gesetzartikel XXVII ex 1876), daß für den Fall, als der Wechsel auf eine fremde Geldsorte lautet und in dem Wechsel die Zahlung in fremder Währung „in natura" nicht bedungen ist, der Schuldner verpflichtet ist, die Zahlung zu dem am Tage der Zahlung bestehenden Kurse zu leisten. Der Unterschied zwischen den zwei zitierten Paragraphen besteht daher darin, daß, während das Handelsgesetz die Zahlung laut dem Kurse am Fälligkeitstage, das Wechselgesetz die Zahlung laut dem Kurse der fremden Währung am Zahlungstische bestimmt. In Anbetracht dessen, daß die ungarische Valuta sich seit Jahr und Tag fortwährend verschlechtert hat, bietet nun die durch oberwähnten Artikel verteidigte Gerichtspraxis der ungarischen Gerichte dem Schuldner die Möglichkeit, auf Risiko des Gläubigers einseitig zu spekulieren, und zwar dermaßen, daß sämtliche Risken der Unterlassung der rechtzeitigen Zahlung nur den Gläubiger belasten. Wenn nämlich der Schuldner am Fälligkeitstage nicht zahlt, daher vertragsbrüchig wird, so kann ihm auf Grund obiger Gerichtspraxis daraus nur ein Vorteil und gar kein Nachteil erwachsen.

Eine allbekannte Rechtsform sagt „Lex posterior derogat priori", das spätere Gesetz ändert das frühere Gesetz ab. Wenn daher die ungarische Königl. Kurie sieht, daß der Wortlaut des ungarischen Handelsgesetzes zu einer Vergewaltigung des Gläubigers führt, so müßte sie im Sinne oberwähnter Rechtsnorm auf Grund der Rechtsanalogie die Verfügung des ungarischen Wechselgesetzes anwenden und verallgemeinern, so daß der Schuldner dem Gläubiger dessen Forderung laut Kurs der tschechoslowakischen Krone am Tage der Bezahlung bezahlen müßte. Dies würde der Gerechtigkeit und den allgemeinen Rechtsnormen entsprechen.

Die Jurisdiktion der ungarischen Kurie war bisher eine vorbildliche und hat sich mit Recht der größten Hochachtung der ganzen Juristenwelt erfreut. Die in Frage stehende einseitige Rechtsauslegung aber, welche die vertragsbrüchige Partei auf Kosten des Gläubigers bevorzugt, entspricht diesen Traditionen nicht.

(Prager Tagblatt).

—o—

Quartierkarten für Leipzig.

In der Kanzlei des Kaufmannsrates in Teschen, Rosengasse 1, III. Stock (Telefon 115) können bis 20. Februar a. c. die bereits eingelangten Quartierkarten für ein- und zweibettige Zimmer während der Sprechstunden von 9 bis 10 und von 3 bis 4 Uhr behoben werden

Zufolge Valuta-Niedergang ist für eine Messelegitimation 2000 Reichsmark zu entrichten.

Neue Steuern. Im Finanzministerium ist man emsig bei der Arbeit, neue Steuern auszuarbeiten. Die Gesetzentwürfe über Boden-, Bau- und Einkommensteuer sind bereits in den Sejm eingebracht worden. Entwürfe, die die Gewerbe- und Stempelsteuer behandeln, sollen im Laufe dieser Woche in das Parlament eingebracht werden.

Die Bodensteuer ist auf Grund des Roggenpreises aufgebaut. Die Bodensteuer soll in dem Verhältnis zur Vorkriegssteuer stehen. Als Maßstab soll der Preis des Roggens von damals und heute gelten. Auf Grund dieser Berechnung müßte z. B. die Bodensteuer, die im Sommer vorigen Jahres aufgestellt wurde, um das 40-fache, infolge der heutigen Entwertung der Mark aber um das 100-fache erhöht werden.

Die Bausteuer soll ebenfalls um das 100-fache erhöht werden.

Die Einkommensteuer wird auf vollständig neuer Grundlage aufgebaut. Steuerpflichtig ist derjenige, der mindestens ein Jahreseinkommen von 2 Millionen hat. Bei diesem Einkommen wird die Steuer 2 Prozent betragen. Wer also ein Jahreseinkommen von über 2 Millionen hat, wird 500.000 Mark Steuern bezahlen müssen. Die Steuern steigen dann progressiv mit dem Einkommen, so daß sie bei einem hohen Einkommen bis 25 Prozent betragen können.

Zwischen der neuen Einkommensteuer und der Bodensteuer besteht der Zusammenhang, daß die Kleinbauern, die bisher eine Boden- und Einkommensteuer entrichteten, von der Einkommensteuer befreit werden, da diese doch erst von einem Einkommen von 2 Millionen berechnet wird.

Die Gewerbesteuer wird im ganzen Lande vereinheitlicht und zwar soll an Stelle der bisher geltenden drei verschiedenartigen Systemen in den drei Teilungsgebieten ein System eingeführt werden. Die Steuer wird von der Höhe des Umsatzes bemessen und zwar 2 Prozent vom Jahresumsatz.

Die Stempelsteuer wird auch entsprechend der Geldentwertung eingeführt.

Die Progressivsteuer (stufenweise) soll nur bei der Einkommen- und Vermögenssteuer in Anwendung gebracht werden, während alle anderen Steuern ohne die fortschreitende Einleitung bleiben.

Deutsche Paßvisa. Nachdem die deutsche Mark in der letzten Zeit großen Schwankungen ausgesetzt war, gibt die Deutsche Paßstelle in Kattowitz bekannt, daß ein Visum zur einmaligen Reise nach Deutschland und zurück mit 32 fr. Franken umgerechnet zum Tageskurse in deutscher Reichsmark berechnet wird.

Preisprüfungsstelle Teschen.

L. 55. 23. I. 1923.

Betr.: Anbringung der Preise in den Schaufenstern.

An
den Kaufmannsrat
in Teschen.

Die Preisprüfungskommission bei der Bezirkshauptmannschaft in Teschen bringt dem Kaufmannsrat die Verordnung der Regierungs-

Bernard Kempler & Ska. Co.

Fabryka (z elektr. popęd.) biczów, rzemieni i towarów skórzanych.

Peitschen-, Riemen- u. Lederwaren-Fabrik mit elektr. Betrieb,

CIESZYN (Polska), ul. Barty 5 TESCHEN (Polen), Bartag. 5

Zakład fabryczny zagranicznych biczysk.

Fabriksniederlage ausländischer Peitschenstöcke.

TELEFON 65.

ERSTE SCHLESISCHE WASCHE-FABRIK

BECK & GOLDSAND

Telefon 58. POLN.-TESCHEN Prutekg. 7.

PIERWSZA ŚLĄSKA FABRYKA BIELIZNY

BECK & GOLDSAND

Telefon 58. CIESZYN ul. Prutka 7.

kommission des Teschner Schlesien vom 3. Januar 1921, L. 11905/5 betreffend die Anbringung der Verkaufspreise in den Schaufenstern und Marktständen auf sämtlichen zum Verkaufe ausgestellten Waren in Erinnerung.

Die Anbringung der Preise ist binnen einer Woche durchzuführen.

Zuwiderhandelnde werden gemäß zitierter Verordnung bestraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Kisiala m. p.

Schneckentempo. Eine am 17. Januar in Teschen aufgegebene Eilgutsendung langte in Bielitz am 22. Januar ein und wurde am 23. l. dem Adressaten ausgehändigt.

Sechs volle Tage durcheilte eine Frachtsendung 36 Kilometer. Wie lange rollt eine Sendung nach Bialystock oder Wilno?

Ausfuhrverbot. Lt. Moniter Nr. 19. ist die Ausfuhr von Eschenholz nach dem Auslande bis auf weiteres verboten.

Kokseinfuhr. Die Einfuhr von Koks aus dem Auslande ist gebührenfrei und wird die 40%ige Steuer nicht eingehoben. (Dz. ust. 7 ex 1923).

Ausgleich der polnischen Kc-Schulden. Aus Krakau meldet das Tschechische Preßbureau: In der Handels- und Gewerbekammer teilte der zum Präsidenten gewählte bekannte Industrielle Epstein u. a. mit, daß die Frage der Kc-Schulden der polnischen Kaufleute und Industriellen gegenüber den tschechoslowakischen Gläubigern im Laufe des Feber definitiv gelöst werden dürfte. Die tschechoslowakischen Gläubiger haben die Bereitschaft zu einem für die polnischen Schuldner günstigen Ausgleiche gezeigt.

Freie Ausfuhr aus Poln.-Oberschlesien. Nach der Uebernahme Oberschlesiens durch Polen hat Wojwodschaftsrat ein Verbot jeglicher Ausfuhr von Lebensmitteln und Bekleidungsgegenständen nach den übrigen Teilen Polens erlassen. Dieses Verbot wurde zufolge diverser Interventionen gemäß Dz. ustaw slaskich Nr. 3 ex 1923 aufgehoben.

Was sagt die Preisfestsetzungskommission dazu? Ein Industrieller bezog ein Faß Degras „M" aus Deutschland und kaufte die Ware franko Grenze unverzollt. Die Faktura hat 124.000 Reichsmark betragen.

Der Grenzspediteur in Sosnowice stellt folgende Rechnung aus:

Frachtspesen Beuthen—Kattowitz	7880'—
Deklaration	500'—
Artel- u. Ausladespesen	3680'—
ZOLL	99715'—
Lagergeld	5600'—
Provision	7500'—
Rollgeld	2750'—
Fracht Kattowitz — Dzieditz	10310'—
Stempel und Porti	1810'—
Reichsmark:	139735'—

Kommentar überflüssig.

Kundmachung der Amtsstelle für Pensionsversicherung über die Erhöhung der Gehaltsgrenze bei der Pensionsversicherung der Privatangestellten in dem Teschner Teile der Wojwodschaft Schlesien.

Der Wojwode von Schlesien hat mit dem Erlasse vom 12. Jänner 1923, Zl. X—210/5 angeordnet, daß die Verordnung des Ministerrates vom 22. November 1922, kundgemacht in dem Gesetzblatte der Republik Polen Nr. 103, Pos. 940, unverzüglich auf dem Gebiebe des Teschner Schlesien anzuwenden ist.

Diese Verordnung ändert die bisherigen Bestimmungen des Pensionsversicherungsgesetzes u. a. in der Hinsicht, daß die Grenze der anrechenbaren versicherungspflichtigen Bezüge von dem bisherigen jährlichen Höchstbetrage von 60.000 Mk. ab 1. November 1922 auf den Betrag von 1,200.000 Mkp. erhöht wird. Angestellten, deren anrechenbare Jahresbezüge den Betrag von 1,200.000 Mkp. übersteigen, wird nur der letzgenannte Betrag angerechnet.

Die Dienstgeber sind verpflichtet, rückwirkend vom 1. November 1922 an monatlichn Versicherungsprämien für jeden Angestellten, dessen Jahresbezüge den Betrag von 1,200.000 Mk. oder einen höheren Betrag erreichen, den Betrag von 13.200 Mk. an die Amtsstelle für Pensionsversicherung in Bielitz, Schießhausstraße Nr. 19 im voraus spesenfrei zu entrichten. (Amtsstunden für Parteienverkehr nur an Wochentagen von 9 bis 12 Uhr.)

Ueber die Aufteilung der Prämien auf den Dienstgeber und die Versicherten sowie die Erhöhung der Versicherungsleistungen erfolgt eine besondere Kundmachung.

Es wird hervorgehoben, daß sowohl die Dienstgeber als auch die Dienstnehmer (Angestellten) zur Erteilung aller Auskünfte über das Dienstverhältnis und der damit verbundenen Bezüge verpflichtet sind und daß das Strafausmaß für die Nichtanmeldung der Angestellten zur Pensionsversicherung, beziehungsweise unrichtige Angaben Geldstrafen bis zu 1,000.000 Mkp. eventuell Arrest bis zu 3 Monaten vorsieht.

Vertrauensperson reißt in der zweiten Hälfte des Monates Februar nach Wien eventuell Prag und übernimmt Geschäfts- und Vertrauens-Aufträge zwecks Durchführung gegen Reisespesenbeitrag. Auskunft erteilt die Kanzlei des Kaufmannsrates.

Sprachengesetz. (Dz. ust. sl. Nr. 5 vom 1. II. 1923).

Art. 1. Die polnische Sprache ist die alleinige Amtssprache für Aemter, Behörden, selbständiger Körper und öffentlich rechtlicher Institutionen, insofern selbe der schles. Wojwodschaft oder dem schles. Sejm unterstellen.

Art. 2. Behörden usw. welche dem Art. 1 unterliegen stellen Dokumente ausschließlich in poln. Sprache aus. Die Ausfertigung und Beglaubigung von Dokumenten-Abschriften, geschrieben vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in deutscher Sprache, wird in poln. Uebersetzung durchgeführt und darauf hingewiesen, daß das Original in deutscher Sprache vorhanden ist. In zweifelhaften Fällen, ist das Original maßgebend.

Art. 3. Orte und Straßennamen müssen polnische Benennung besitzen. Die Angabe derselben nicht in der Amtssprache macht die Dokumente ungiltig.

Art. 4. Eingaben an die Zivilbehörden der schlesischen Wojwodschaft können in polnischer und deutscher Sprache abgefaßt sein. Die Antworten können in einer dieser beiden Sprachen erteilt werden. Wenn die Antworten in poln. Sprache, ausgefertigt werden, so ist eine deutsche Uebersetzung beizufügen, wenn die Eingabe in deutscher Sprache verfaßt war und der Petent um eine solche Uebersetzung ansucht.

Jedermann ist es gestattet bei den Aemtern der Wojwodschaft Schlesien in poln. und deutscher Sprache vorzusprechen.

Art. 5. Im schles. Sejm bei der Bezirkshauptmannschaft, im Gemeinderat ist es den Mitgliedern der Minderheit gestattet 15 Jahre vom 15. I. 1922 gerechnet deutsch zu sprechen. Protokolle, Eingaben, Interpellationen etc sind ausschließlich in poln. Sprache zu verfassen.

Die Aemter haben nur in poln. Sprache zu amtieren.

Von der polnischen Gesandtschaft in Paris. Hiemit wird zur Kenntnis gebracht: Herr A. Rosee 11 rue du Hamma, Algier, teilt mit, daß man sich in Algier mit der Ausfuhr von Eisenerzen aus Algier nach Oberschlesien befaßt, und die Einfuhr der oberschlesischen metalurgischen Produkte sowie auch der oberschlesischen Kohle ins Ausge faßt.

Gleichzeitig könnte man von Algier nach Polen Oel, nichtbearbeitetes Leder usw. einführen, dagegen von Polen nach Algier Holz aller Gattung, gebogene Möbel und Küchengeräte ausführen.

Im Sinne des Obzitierten wird ersucht, möglichst bald Transaktionen der polnischen und der schles. Firmen zu veranlassen, speziell unmittelbare Mitteilung an Herrn Rosee einzuleiten.

Regierungskredite für die Zuckerindustrie. Im Jahre 1921 hat die Regierung der Zuckerindustrie Kredite von 7'5 Milliarden poln. Mk. gewährt; im Jahre 1922 wurden diese Kredite mit Rücksicht auf die vielfach gesteigerten Rübenpreise u. größere Anzahl der tätigen Raffinerien bedeutend erhöht u. betrugen 32 Milliarden Mkp.

Vom Tage. Der Arbeitnehmerstreik ist letzter Tage beigelegt worden, so daß wir wieder in der Lage sind zu erschcinen. Es ist notwendig in Zukunft die Sache so einzurichten, daß Zeitungen durch einen Streik nicht am Erscheinen behindert werden. Die Zeitungen sind in den heutigen Zeiten unumgänglich notwendig und wäre es ratsam, daß die Arbeitsnehmer den Zeitungsbetrieb nicht stören würden. Großen Schaden erlitt die Kattowitzer Ausstellung durch den Streik, zumal die ostschlesischen Zeitungen die Propaganda für die Ausstellung unterbrechen mußten und berichtete die Kattowitzer Zeitung, daß bereits am 2. Tage die Ausstellung sehr schwach besucht war.

Am Sonntag den 28. Januar 1923 fand in Kattowitz die Generalversammlung des Landesverbandes der Kaufleute-Vereinigungen der Wojwodschaft Schlesien statt, die einen sehr würdigen Verlauf nahm. Speziell die Rede des Konsuls und Handelskammer - Regierungs - Kommissärs

Telefon 14.
Gründungjahr 1838.

Telegr. Adreße:
Gnerlich Teschen.

Treibriemen-Fabriken

G. GNERLICH

Poln.-Teschen **Tsch.-Teschen**

Alteste und leistungfähigste Fabrik für Dynamo- und Spezialriemen aus Ochsenrücken-Mittelkern-Bahnen.

Wyrób płóciennych i bawełnianych towarów

Ernest Steffan
Jelemnica

Specialność: chustki do nosa.

Skład: CIESZYN, Telef. 198

Erzeugung von Leinen und Baumwollwaren

Ernst Steffan
Starkenbach

Specialität: Taschentücher,
Niederlage: Poln.-Teschen
Tel. 198.

Kowalczik war aus dem Munde eines polnischen Staatsbeamten derart gehalten, daß sich die Herren Beamten im engeren und weiteren Kreise der Wojwodschaft daran ein Beispiel nehmen könnten. Wir bringen den Bericht über diese Versammlung an anderer Stelle.

Am Montag, den 29. Januar 1923 hielt der Kaufmannsrat einen Diskussionsabend im Hotel „Brauner Hirsch" ab, der ausnahmsweise sehr stark besucht war. Die Organisationsleitung scheut keine Mühe, um diese Diskussionsabende beschlußgemäß in gewissen Zeiträumen abzuhalten und wird durch regen Besuch dieser Diskussionsabende, die die P. T. Mitglieder höchstens zwei Stunden Zeit kosten, nur die Arbeit für den Verband als auch für jedes einzelne Mitglied gefördert. Noch niemals war es so notwendig zusammen zu halten, wie heute. Darüber noch Worte zu verlieren ist vollständig überflüssig.

Anläßlich der letzten Gemeindeausschußsitzung erklärte der Referent für Finanzwesen Herr Vizebürgermeister Gabrisch, daß der Protest des Kaufmannsrates betreffend die Wareneinfuhrabgabe zu spät eingelangt sei und der Wojwodschaft nicht vorgelegt wurde. Es ist gar nicht nötig, daß der Herr Referent den Protest im Original der Wojwodschaft vorlegt, zumal derselbe in Abschrift an die Wojwodschaft, die Herren Abgeordneten, an die Handelskammer und den Zentralverband in Kattowitz gleichzeitig übersandt wurde. Wenn auch die Wojwodschaft sich für die Wareneinfuhrabgabe entscheiden sollte, so werden wir an die Zentralbehörden in Warschau rekurieren, genau so wie es seinerzeit die Banken taten, als man eine Bankenumsatzsteuer in Teschen einführen wollte.

Wiederbeschaffungspreis. Schon am 15. Oktober 1921 hat das Ministerium für Handel und Industrie mit Schreiben Nr. 5928/21 dem Hauptamte für Wucherbekämpfung betreffend der Marktpreise folgenden Standpunkt präzisiert:

An das Ministerium für Handel und Industrie wurde ein Memorandum gerichtet, welches vorbringt, daß das Hauptamt für Wucherbekämpfung sich nur an den Fakturenpreis hält, die Marktpreise nicht anerkennt, welche am Tage des Verkaufes existieren und betrachtet die Forderung des Marktpreises, wenn derselbe höher ist, als der Fakturenpreis zuzüglich Spesen und Nutzen, als übertrieben und strafbar.

Hievon in Kenntnis gesetzt, ersucht das Ministerium für Handel und Industrie um Mitteilung wovon sich das Amt bei Bestimmung des erlaubten Preises leiten läßt, bemerkend, daß **nach Ansicht des Ministeriums bei dem heutigen Stande der Valuta sowie bei den heutigen Verhältnissen im Handelsverkehre, es erforderlich erscheint den tatsächlichen Preis nicht auf Grund der Selbstkosten, sondern auf Grund des jeweiligen Marktpreises festzusetzen.**

Zur Fatierung der Einkommensteuer. Am 1. März lauft der Termin für die Fatierung durch die Steuerträger und für die Bezahlung der Hälfte des auf sie entfallenden Steuerbetrages ab. Nachdem diese Angelegenheit das Publikum lebhaft interessiert, teilt die Handels- und Gewerbekammer folgendes mit:

1. Mit Bezug auf den Fatierungstermin der Einkommensteuer muß man zwei Kategorien von Steuerträgern unterscheiden: a) physische und b) juristische Personen.

Zu den juristischen Personen gehören Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, es gehören jedoch nicht offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften (das Einkommen aus derarttigen Gesellschaften wird separat als Einkommen der einzelnen Teilnehmer besteuert) dazu.

2. Der Termin für die Fatierung für physische Personen läuft am 1. März, für juristische aber erst am 1. Juli 1923 ab. Physische Personen, die aus wichtigen Gründen den im Gesetze vorgesehenen Termin nicht einhalten können, sind verpflichtet, vor dem 1. März l. J. ein Gesuch um Erstreckung der Frist für die Fatierung unter Angabe der Gründe einzureichen. Die Erstreckung, jedoch nicht über den 1. Juli l. J. heraus kann der Vorsitzende der örtlichen Schätzungskommission bewilligen. Als wichtige Gründe gelten: längere Abwesenheit, Krankheit, Hindernisse im Abschlusse der Rechnungen u. dergl.

3. Art der Fatierung. Die Bekenntnisse können a) mündlich oder b) schriftlich gemacht werden; a) Jeder kann mündlich sein Steuerbekenntnis ablegen, jedoch nur vor kompetenten Steuerbehörden. Derartige Bekenntnisse müssen von dem betreffenden Sauerträger und dem das Bekenntnis aufnehmenden Beamten unterschrieben sein. Verpflichtet zum mündlichen Bekenntnisse bei der kompetenten Schätzungssubkommission (Art. 10 und 14 des Gesetzes vom 4. April 1922, Dz. U. Nr. 29, Pos. 232) sind Steuerträger, dessen Haupteinkommen fließt: a) aus landwirtschaftlichem Grundbesitze bis zum Ausmaße von 30 ha; b) aus Handelsunternehmungen, die die Gewerbegrundsteuer der IV. und V. Kategorie überall und der III. Kategorie in Ortschaften der III. und IV. Klasse zahlen; c) von Gewerbebetrieben und handwerksmäßigen Werkstätten, die entweder keine Gewerbegrundsteuer oder dieselbe nach der VIII. Kategorie der Gewerbeunternehmungen zahlen a) aus Wohnhäusern, die höchstens aus 4 Wohnräumen bestehen, b) schriftliche Bekenntnisse (wenn er nicht mündlich fatiert hat) muß jeder Steuerträger ablegen. Die unter a 7 genannten Steuerträger nur mit Bewilligung des Vorsitzenden der zuständigen Schätzungskommission.

Zu diesem Zwecke ist das Formular, das man im Steueramte, jeder Finanzkasse und jeder zur Uebernahme der Bekenntnisse ermächtigten Institutionen kostenlos ausgefolgt erhält ausfüllen. Das ausgefüllte Formular ist bei der zur Uebernahme der Bekenntnisse berechtigten Behörde abzugeben.

Bei Uebergabe des Bekenntnisses kann man eine amtliche Bestätigung der Uebernahme verlangen und muß eine solche ausgefolgt werden, wenn aus dem Bekenntnisse deutlich hervorgeht, wer der Steuerträger ist.

Die Bekenntnisse können auch mittels eines rekommandierten Briefes in zugesiegeltem Kuvert übermittelt werden.

4. Die Finanzkammer wird verlautbaren, in welchem Amte oder bei welcher Institution der Steuerträger das Bekenntnis abzulegen hat.

5. Im Sinne des Art. 19 des Gesetzes vom 4. April 1922 (Dz. U. Nr. 29, Pos. 232) haben alle Steuerträger mit Ausnahme der im Punkte 3 dieses Zirkulares aufgezählten Steuerträger, die zum mündlichen Bekenntnisse verpflichtet sind ohne Aufforderung die Hälfte des auf sie entfallenden Steuerbetrages zu entrichten. Physische Personen haben diesen Betrag bis zum 1. März juristische bis zum 1. Juli 1923 zu erlegen.

Der Nachweis des Erlages des Betrages ist dem Bekenntnisse beizulegen.

Als solcher Beweis gilt die Bestätigung der Finanzkassa oder die Bestätigung der Postsparkassa im Original od. in beglaubigter Abschrift.

Kaffeebrenner 12-15 kg Inhalt
gut erhalten wird gekauft.
BEAMTENKONSUM, BIELITZ, BÖRSENPLATZ

Größeres
Industrieobjekt
bestehend aus Büros, freier Wohnung, Magazin, sowie Kellerräume, in Teschen, Polen, ist zu verkaufen. Schriftliche Anfragen an die Administration in Teschen unter »Iudustrie«.

Organisiere Dein Unternehmen!!
modern mit wenig Geld, Arbeit und Büchermaterial. Verbessertes amerik. System vom Praktiker erprobt. Übersicht täglich ohne Abschluß. Prima Referenzen. Auskunft gratis. Mäßiges Honorar. Bis jetzt alles übertroffen.
Organisations- u. Revisionsbüro
JOSEF GORYCZKA
Teschen Č. S. R. u. Polen.

SELMA SOBEK's Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37.
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Internationale Transport-Unternehmung
W. A R M, G. m. b. H.
Filiale: ČECH.-TESCHEN
Tel. 129 Büro: Friedekerstrasse 2 Tel. 129
LAGERHAUS mit GELEISEANSCHLUSS
in Čech.-Teschen, Staatsbahnhof

Die Schles. Holzverwertungs-Industrie G. m. b. H.
DZIEDZICE -- POLN.-SCHLESIEN

hat bereits ihren Betrieb aufgenommen und offeriert

Schuhleisten
aller Größen und Formen

prompt und billigst

Internationale Transporte
W. ARM, G. m. b. H. Č.-Teschen
BÜRO: Friedekerstrasse Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

S. GUTTMANN & CO.
BIELITZ, 3. Maistr. 37,
Niederlage von D. M. C. Waren u. ausländischen Zwirnen- Kurz.- Wirk-, Nürnberger- u. Galanteriewaren, sowie Wäsche en gros.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240

LUDWIG APFEL & Comp.,
TESCHEN, Landhausgasse 8.
TEXTIL- UND KURZWAREN EN GROS.

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-, Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7.

„SILESIA-TRANSPORT"
TESCHEN — | — CIESZYN
Grösstes Speditionsgeschäft im Orte.
Täglich Sammelwarenverkehr Teschen-Bielitz u. s. w.
Największy dom spedycyjny w miejscu.
Codzienny ruch towarów zbiorowych Cieszyn-Bielsko i t. d.

„FIDES" Ges. m. b. H. Bielitz
Hauptstrasse 9.
empfiehlt ihre Dienste zur
Durchführung von Buch- u. Bilanzrevisionen, Einrichtung von Buchhaltungen, Mitwirkung bei Errichtung industrieller und kommerzieller Unternehmungen, Mitwirkung bei Umwandlung offener Handelsgesellschaften in Ges. m. b. H. u. **dgl. Durchführung v. Liquidationen, Betriebsorganisationen.**
Auskünfte werden bereitwilligst erteilt vom Geschäftsführer
KARL BORGER.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 10. Februar 1923. | Nr. 8.

Kreditgeschäfte und Handelswechsel in Polen und anderweitig.

Von Redakteur I. Semiatycki, Danzig.

Vor dem Kriege war sowohl im internationalen Warenverkehr als auch im lokalen Engrosgeschäft die Kreditgewährung und der Handelswechsel das Rückgrat des Handels und der Industrie.

Die Kreditgeschäfte waren besonders in Deutschland und Rußland stark eingeführt. In Deutschland war Zahlung nach 30 Tagen gang und gäbe, in Rußland wiederum hatten sich langfristige Wechsel eingebürgert. Man hat zwar in einzelnen Branchen wie Textilien oft bei Wechselkrediten in Rußland üble Erfahrungen gemacht, weil einerseits schlechte Konjunkturen den russischen Kunden zur Einstellung der Zahlungen zwangen, andererseits unsolide Elemente, an denen es gerade dort nicht fehlte, mit Absicht fallierten und aus dem fiktiven „Bankerott" Nutzen zogen. Es gab sogar eine besondere Kategorie von Kaufleuten, die zwecks Stärkung ihrer Finanzen von Zeit zu Zeit künstlich ihren Konkurs erklärten und in der ersten Zeit ihrer erneuten Geschäftseröffnung als „sicherste" Schuldner galten, um nach bestimmter Zeit wieder zu fallieren . . . Wenn auch die Kreditgewährende Industrie bei bedeutenderen Zahlungseinstellungen in größte Bedrängnis geriet und einzelne Fabrikanten manchmal dabei sogar zu Fall kamen, so haben doch im allgemeinen grosse Gewinne den Schaden wieder gutgemacht. Die ausgleichende Gerechtigkeit war eben durch entsprechende Preiskalkulation gewährleistet. Handel und Industrie blühten, und das weite Rußland bot als Absatzmarkt ein überaus dankbares Arbeitsfeld.

Nicht nur Kongreßpolen mit Lodz an der Spitze, sondern auch Deutschland verstand es auf den russischen Märkten festen Fuß zu fassen.

Wie wichtig die Kreditgewährung und der Handelswechsel waren, geht schon daraus hervor, daß beispielsweise Amerika und England, welche in dieser Beziehung recht zugeknöpft waren und vorwiegend Barzahlungen verlangten, in Rußland als Lieferanten nicht recht heimisch werden konnten. Für eine Auftragserteilung war eben beim russischen Kunden Kredit die erste Voraussetzung.

Natürlich bildeten bei der großen Konkurrenz, die vor dem Kriege auf fast allen Gebieten des Handels und der Industrie herrschte, auch die Handelsverträge und Zollabmachungen der einzelnen Staaten einen nicht zu unterschätzenden Faktor. In dieser Beziehung hatte Kongreßpolen, das mit Rußland eine wirtschaftliche Einheit bildete und durch besondere Zölle vor einer ausländischen Einfuhr geschützt war, in einzelnen Branchen einen weiten Vorsprung vor dem Auslande, insbesondere Deutschland.

Wichtiger aber als Zollschranken war unbestreitbar die Anpässungsfähigkeit an das russische Kreditgeschäft.

Mit Kriegsausbruch trat eine Wandlung ein. Daß in Landesteilen, die zum unmittelbaren Kriegsgebiet gehörten und stündlich der Gefahr einer Verwüstung ausgesetzt waren, von Krediten keine Rede sein konnte, versteht sich von selbst. Kein Industrieller oder Kaufmann konnte unter solchen Umständen Kredit gewähren oder mit gutem Gewissen annehmen. Die elementaren Grundlagen, die für Kreditgeschäfte notwendig waren, wie Garantie durch reales Vermögen des Schuldners, sei es in Form von Waren- oder Immobilienbesitz (Gebäude, Maschinen, Waren etc.) fehlten.

So kam es, daß, während in Deutschland in den ersten Kriegsjahren noch Warenkredite erteilt wurden, in Kongreßpolen und teilweise Rußland nur Kassageschäfte möglich waren.

Nun hat aber die russische Regierung bei der plötzlichen Räumung der einzelnen Landesteile Kongreßpolens (z. B. des früheren Gouvernements Petrikau) auch die Reichsbanken mit sich genommen und damit fast die gesamten Spareinlagen und Kapitalien der Bevölkerung, die sich plötzlich ihrer Barmittel entblößt sah. Am meisten betroffen wurde davon Handel und Industrie. Infolge Mangel an Kapital war der weitaus größte Teil des Großhandels und der Industrie zur Untätigkeit verdammt.

Die lange Dauer des Krieges und die Blokkade der Entente hat schließlich auch in Deutschland den Kredithandel untergraben. Während in Polen und Rußland nur die Kriegsoperationen und die dadurch geschaffene Unsicherheit der Verhältnisse das gegenseitige Kreditvertrauen unmöglich machten, hat in Deutschland der entstandene Warenmangel und die große Nachfrage den Kredit beseitigt. Der Warenbesitzer hatte es nicht mehr nötig, die Waren auf Kredit zu geben, da sie ihm „per Kassa" aus der Hand gerissen wurden. Je größer der Bedarf nach einzelnen Waren war, umso schwerer gestalteten sich die Zahlungsbedingungen und umso schneller stiegen die Preise.

In den ersten Kriegsmonaten wurden beispielsweise Kolonialwaren von Deutschland nach Polen exportiert und zu sehr billigen Preisen an den Mann gebracht; später jedoch haben die früheren deutschen Lieferanten ihre eigene Ware zu bedeutend höheren Preisen und natürlich in bar zurückgekauft.

Was nun Rußland anbelangt, so hat sich dort bis zu Revolution das Kreditgeschäft erhalten; mit dem Moment jedoch, wo die Bolschewisten das Staatsruder an sich rissen und durch die sogenannte Diktatur des Proletariats, durch terroristische Akte und andere „wel beglückende" Maßregeln, wie Nationalisierung des Privatkapitals dem Handel und Verkehr den Garaus machten, hörte auch hier das Kredit- und Wechselgeschäft auf.

Man hoffte nun allgemein, daß nach dem Kriege das Kreditgeschäft wie überhaupt der Handel wieder in die alten Bahnen zurückkehren wird. Man glaubte, daß die Wiederaufnahme der friedlichen Arbeit die Wunden, die der Krieg geschlagen in kurzer Zeit heilen wird, und wenn sich auch einige Pessimisten fanden, die an eine rosige Zukunft nicht recht glauben wollten, so wurden ihre Stimmen von den Optimisten nicht beachtet. Die Gegenwart zeigt uns jedoch, daß die Pessimisten leider recht behielten.

Der Friedensvertrag von Versailles, der Deutschland sehr große Lasten auferlegte und der vor allem durch seine Dehnbarkeit eine Unsicherheit ins politische und wirtschaftliche Leben der Völker brachte, hat die Hoffnungen der Optimisten zu Schanden gemacht. Nicht nur Deutschland, das von diesem Vertrage am meisten getroffen ist, aber ganz Mittel- und Osteuropa fühlt diese Unsicherheit und Unbeständigkeit, die im Grandmesser „Valuta" ihren Ausdruck findet. Dieses Wort, das vor dem Kriege einen recht bescheidenen Platz im Wortschatz der Menschen einnahm, ist plötzlich an erste Stelle gerückt. Jedes Kind kennt heute die „Valuta", und es ist nicht übertrieben, wenn wir behaupten, daß dieses Wort heute von aller Munde am meisten geführt wird. Diese unselige „Valuta" hat zwischen den Völkern einen viel größeren Abgrund geschaffen, als die stärksten politischen Schranken. Valutastarke Länder — valutaschwache Länder — welch eine Kluft . . . Ein ganzes valutaschwaches Land kann von einem einzigen valutastarken Manne aufgekauft werden.

Der Leser möge mir verzeihen, daß ich durch einen Abstecher in die „Valuta" vom eigentlichen Thema abgekommen bin, aber auch im Kredit- und Wechselgeschäft spielt die Valuta eine ausschlaggebende und unrühmliche Rolle.

Die Unbeständigkeit und Devaluation der osteuropäischen Valuten hat nämlich bis jetzt die Wiederaufnahme des normalen Kreditgeschäftes unmöglich gemacht. Sie zwang zur Flucht vor dem Gelde und zur Anlegung der verfügbaren Barmittel in Waren bezw. Sachwerte. Tausende von Existenzen sind dadurch zu Grunde gegangen, daß die Besitzer von Barmitteln nicht schnell umsatteln konnten und ihr Geld festhielten. Daß unter solchen Umständen von einer Kreditgewährung in devaluiertem Gelde keine Rede sein konnte, versteht sich von selbst.

Die immer größer werdende Inflation und Entwertung der Valuta hat es aber auch mit sich gebracht, daß die Waren im Preise unerhört stiegen und daß zu einem gehörigen Warenumsatze bald die nötigen Barmittel fehlten. Industrie u. Handel mußten nun Mittel und Wege finden, um die Folgen der Geldknappheit, die den Gang des Geschäftes beeinträchtigte und manchmal sogar gefährdete, durch entsprechende Vorkehrungen zu beseitigen. Polen bezw. die Lodzer Industrie hat damit den Anfang gemacht. Einzelne Fabrikanten wagten es, ihren Kunden die Waren gegen kurzfristige Akzepte zu überlassen. Diese Akzepte wurden teils von der polnischen Darlehenskasse, teils auch von Privatkapitalisten diskontiert. Kaum war aber der Bann, der in den letzten Jahren herrschte gebrochen, als immer mehr Fabrikanten Wechselkredit gewährten, und eile man sich versah, war von Bargeschäften keine

PALAS

Erste schles. Schirm- u. Stockfabrik G. m. b. H.
SKOTSCHAU, Teschner Schlesien

Schirm - Erzeugung von der billigsten bis zur feinsten Qualität. — Handel mit sämtl. Schirmbestandteilen.

Spur. Der Industrie folgte der Großhandel und dem Großhandel der Detaillist. Es entwickelte sich ein neuer Beruf, und zwar der Wechseldiskonteur. Je mehr Wechsel in den Umlauf kamen, umso schwerer waren jedoch die Diskontobedingungen, da ja das Hauptübel, der Geldmangel keineswegs beseitigt war. Die polnische Darlehenskasse, die z. Zt. die Reichsbank vertritt, hat infolge beschränkter Mittel nur einen kleinen Teil der Wechsel diskontieren können, während der größere Teil durch recht teuren Privatdiskont flüssig gemacht werden mußte. Heute werden beispielsweise 5 pro Mille täglich an Zinsen berechnet, das gleicht etwa 180% per anno, ein Zinssatz, der nicht nur übertrieben ist, sondern schon an schlimmsten Wucher grenzt. Aufgabe der polnischen Darlehenskassa wäre es, durch besondere Emmission von Geldscheinen den offiziellen Diskont zu vergrößern und zu erleichtern und damit den Privatdiskonteuren oder Wucherern das Handwerk zu legen.

Wir sind uns wohl bewußt, daß eine derartige Emmission die Inflation vergrößert, glauben aber kaum, daß dadurch der Kurs der polnischen Valuta sich verschlimmern könnte, da ja die neugedruckten Scheine durch Wechsel bezw. durch den Besitz der Industrie und Kaufmannschaft gedeckt und garantiert sein würden. Gesetzt sogar den Fall, daß der Kurs der polnischen Mark durch eine für diese Zwecke bewerkstelligte bedeutende Emission im ersten Augenblick etwas sinkt, so wird aber der Vorteil, den der offizille Diskont mit sich bringt, den Kurs bestimmt wieder heben. Vor allen Dingen werden dann die Waren, die jetzt durch den Wucherzins der Privatdiskonteure schwer belastet werden, bedeutend verbilligt, eine Vergrößerung des Umsatzes ermöglicht und schließlich der Export in weit höherem Maße betrieben werden können. Vergrößerter Export bedeutet aber aktive Handelsbilanz und damit Stabilität der Valuta.

(Der Osten).

—o—

Der Böhmische Außenhandelsverband Exportverein.

Der Böhmische Außenhandelsverband dient den Interessen der tschechoslowakischen Ausfuhrindustrie. Eine Reihe führender Männer aus dem Geschäftsleben erkannte mit klarem Blick die Bedürfnisse der Zeit und schufen mit Hilfe von Fachmännern im B. A.-V. eine Stelle, die den Ausfuhrinteressen dienen soll. Der schwere Schlag für die Ausfuhr durch das Ansteigen der tschechischen Krone schuf in den beteiligten Kreisen die Ueberzeugung, daß eine organische Bewegung geschaffen werden muß, um der Ausfuhr neue Wege zu ebnen. Nicht durch langatmige Entschließungen soll der schwer darniederliegenden Ausfuhrindustrie geholfen werden, sondern einzig und allein durch seine Werbe- und Vermittler-Tätigkeit. Die an der Leitung des Vereines beteiligten Persönlichkeiten bieten durch ihren über jeden Zweifel erhabenen moralischen einwandfreien Ruf und Charakter die beste Gewähr, daß der B. A.-V. den durch den Krieg in Vergessenheit geratenen alten Wahlspruch von Treu und Glauben wieder erstehen läßt.

Es soll hier kurz niedergelegt werden, das der B. A.-V. in seiner fünfmonatigen Tätigkeit bereits geleistet hat. Mit der Amerikan Chamber of Commerce ist der B. A.-V. in eine enge Verbindung getreten und hat genannte Handelskammer ihre gesamte Organisation zur Verfügung gestellt, sodaß der B. A.-V. allen den nordamerikanischen Markt betreffenden Fragen zuverlässig beantworten kann. Den umfangreichen Nachfragedienst der Kammer stellt der B. A.-V. seinen Mitgliedern zur Verfügung. Durch Ausnützung der Beziehungen des Vorstandes hat sich der B. A.-V. einer Weltorganisation des Außenhandels (zirka 20.000 Mitglieder) angeschlossen, der ungefähr 150 langjährig erprobte Vertrauensmänner zur Verfügung stehen. Ausserdem arbeitet diese Organisation mit sämtlichen heute auf der Erde bestehenden Ausfuhr-Vereinen Hand in Hand. Hiedurch steht dem B. A.-V. eine Organisation zur Verfügung, die ansonst erst in jahrelanger Arbeit mit großen Kosten mühselig erworben werden könnte. Um die Möglichkeit eines Geschäftes mit Rußland seinen Mitgliedern in zuverlässiger Weise erreichbar zu machen, hat der B. A.-V. mit einem großen Russenkonzern, der eine eigene Flotte erhält, Fühlung genommen und durch Verhandlung erreicht, daß in großen Zügen ein gemeinsames Vorgehen besprochen wurde. Der B. A.-V. verfolgt das Geschäft mit Rußland seit geraumer Zeit und arbeitet nachdrücklichst in dieser Richtung, da er sich dessen bewußt ist, daß die Verwirklichung dieses Planes ungeahnte Perspektiven für die tschechoslowakische Industrie eröffnet. Es ist unabänderliche Gewißheit, daß durch Regierungsverträge und andere Anstrengungen mit Rußland nicht, rein gar nichts zu erreichen ist.

Der B. A.-V. bietet seinen Mitgliedern 1. Unentgeltliche Auskunft über alle den Außenhandel betreffende Fragen. 2. Kostenlose Einschaltung von Verkaufsgesuchen zweimal im Jahr im Verbandsorgan. 3. Das Verbandsorgan „Produktion und Wirtschaft", das an Mitglieder kostenlos versendet wird. 4. Eintreibung von Forderungen durch Vertrauensleute, Auskünfte über Rechts- und Gerichtswesen im Ausland, Durchführung von Rechtsstreitigkeiten nach besonderem Tarif im Ausland durch ausländische Anwälte. 5. Umfangreicher eigener Anfragedienst und Zuweisung von Anfragen. 6. Veranstaltung von Kollektionsreisen im Ausland für fördernde Mitglieder. 7. Vermittlung von zuverlässig erprobten Vertretern. 8. Großzügige Propaganda aus Verbandsmitteln. 9. Besorgung und Raterteilung in der Durchführung von Auslandspropaganda. 10. Besorgungen von Uebersetzungen in alle fremden Sprachen durch Fachmänner im Ausland. 11. Besorgung von Kreditauskünften durch unsere Vertrauensmänner und auswärtige Mitglieder. 12. Berichterstattung über die wirtschaftliche Lage in den einzelnen Ländern des Auslandes.

Es sind im Laufe der Zeit im Ausland eine ganze Reihe von Privatfirmen gegründet worden die die Förderung des Exportes gewerbsmäßig betreiben. Ohne diesen Unternehmungen näher zu treten, wird zweifellos von niemandem bestritten, daß eine solche Tätigkeit ein ganz außergewöhnliches Maß von Vertrauen voraussetzt. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein Privatunternehmen nicht gemeinnützig arbeiten kann, sondern auf Gewinn bedacht sein muß. Selbstverständlich müssen daher diese Unternehmungen für ihre Tätigkeit einen bedeutend höheren Betrag nehmen, als Vereine. Abgesehen hievon, kann eine Tätigkeit, die ein derartiges Vertrauen erfordert, nur von einem der Oeffentlichkeit unterstehenden Verein ausgeübt werden.

Die Geschäftsleitung des B. A.-V. für Schlesien, Troppau, Olmützerstraße 40, Sekretär Redakteur Emil Karl Drabke, erteilt Interessenten jederzeit bereitwilligst weitere Auskünfte.

—o—

Quartierkarten für Leipzig.

In der Kanzlei des Kaufmannsrates in Teschen, Rosengasse 1, III. Stock (Telefon 115) können bis 20. Februar a. c. die bereits eingelangten Quartierkarten für ein- und zweibettige Zimmer während der Sprechstunden von 9 bis 10 und von 3 bis 4 Uhr behoben werden.

Zufolge Valuta-Niedergang ist für eine Messelegitimation 2000 Reichsmark zu entrichten.

Vom Handelsministerium. Das Ministerium für Handel und Industrie bringt hiemit zur Kenntnis, daß nach Information der polnischen Gesandtschaft in Charków an den Jahrmärkten in Kijow und Krzeszizesk eine große Anzahl Vereinigungen, Kooperative, Firmen sowie Institutionen alle Art, welche ernste Abnehmer für ausländische Waren sein könnten teilnehmen. Im Sinne dessen wäre eine große Teilnahme Polnischer Firmen an diesen Jahrmärkten erwünscht.

Vom Handelsministerium. Das Ministerium für Handel und Industrie delegierte Ende d. M. seinen Repräsentanten nach dem nahen Osten (Balkan) um die dortigen wirtschaftlichen und Handels-Verhältnisse zu studieren.

Indem das Ministerium für Handel und Industrie dies zur Kenntnis gibt, ladet es zur mündlichen Verständigung mit dem Delegaten welcher im Ministerium Zimmer Nr. 261, von 1 bis 3 Uhr nachmittags amtiert ein.

Messen in Königsberg. Das Ministerium für Handel und Industrie gibt zur Kenntnis, daß im Jahre 1923 in Königsberg folgende Austellungen stattfinden werden.

1. Vom 18. bis 23. Februar, sechster Ostdeutscher Jahrmarkt und Ausstellung der Musterwaren, welche in Ostpreußen, Balkanländer, Rußland und Polen Absatz finden.

2. Vom 18. bis 22. März erste Ost-Europäische Holzmesse mit Ausstellung der Maschinen welche zur Holzbearbeitung und zum Holztransport gebraucht werden. Ebenso werden Konferenzen in Holzangelegenheiten abgehalten.

3. Im Juni große landwirtschaftliche Ausstellung welche einen Ausblick auf die landwirtschaftliche Produktion in Deutschland geben soll. Während der landwirtschaftlichen Messe wird ein Markt landwirtschaftlicher Maschinen stattfinden.

4. Vom 12 bis 17. August der siebente Osteuropäische Jahrmarkt mit dem Programm des Frühlings-Jahrmarktes.

Bekämpfung der Teuerung. In der letzten Sitzung des Sejmausschusses zur Bekämpfung der Teuerung wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Regierung ist zur unbedingten Untersagung der Lebensmittelausfuhr aufzufordern. Lebensmittelausfuhrbewilligungen dürfen nur in jenen Fällen erteilt werden, in denen der Inlandsbedarf zu entsprechenden Preisen gesichert erscheint.

2. Die Regierung ist zur Beschränkung der Ausfuhr aller anderen Bedarfsartikel aufzufordern, damit im Inlande kein Mangel entstehe und die Preise nicht allzusehr in die Höhe gehen.

Zur Finanzlage. In der Sejmsitzung vom 19. Januar 1923 erstattete der Ministerpräsident General Sikorski ein ausführliches Exposee, indem er über die Finanzlage des Staates ungefähr folgendes ausführte:

Obwohl sich die wirtschaftliche Lage des Landes bedeutend gebessert hat, ist die Finanzlage des Staates äußerst kritisch. Das Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben ist derart groß, daß es ungeheuerer Anstrengungen bedarf, wenn die ungünstigen Folgen dieses Mißverhältnisses auf die Dauer vermieden werden sollen. Die hiezu erforderlichen Maßnahmen wurden in der Konferenz der gewesenen Finanzminister eingehend erörtert und wird das bei dieser Konferenz gewonnene Material von der Regierung entsprechend verwertet werden.

Was die staatlichen Ausgaben betrifft, so muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß angesichts der gewaltigen Aufgaben, die zu erfüllen sind, die normalen Ausgaben der Vorkriegszeit auf vielen Gebieten unbedingt werden überschritten werden müssen. Im übrigen ist die Regierung entschlossen, mit aller Energie an die Durchführung strengster Sparsamkeit im ganzen Staatsapparate zu schreiten. Die in dieser Richtung in Aussicht genommene Aktion wird beim Präsidium des Ministerrates konzentriert werden. Den Staatsbürgern dürfen nur dann bedeutende Opfer zugemutet werden, wenn zugleich

der Beweis erbracht wird, daß mit den öffentlichen Mitteln auf das Sparsamste umgegangen wird.

Die allernächsten Jahre müssen unbedingt von der Regierung der Sanierung der Staatsfinanzen gewidmet werden. Eine Valutareform kann vorher nicht durchgeführt werden. Der ununterbrochene Rückgang der polnischen Mark verursacht einen überaus empfindlichen Mangel an Umsatzkapital. Zur Unterstützung der industriellen Produktion war somit die Regierung genötigt direkte oder indirekte Kreditsubventionen in sehr bedeutender Höhe zu gewähren. Die gegenwärtige Regierung beabsichtigt nun, die bisherige Politik in dieser Richtung einer Revision zu unterziehen. Selbstverständlich sollen derartige Kredite auch weiterhin prinzipiell gewährt werden, doch wird es notwendig sein, darauf zu achten, daß diese Kreditsubventionen nicht eine ungerechtfertigte Bereicherung von Einzelunternehmungen bewirken. Der Staat kann solche Kredite nur besonders gut funktionierenden Werkstätten und nur unter solchen Bedingungen gewähren, daß ein Kursverlust für den Staat ausgeschlossen ist.

Die Sanierung der Staatsfinanzen. Unter Vorsitz des Staatspräsidenten fanden in der Zeit vom 9. bis zum 14. Januar 1923 Beratungen statt, in denen bezugnehmend auf das Budget nachstehende Fragen erörtert wurden: 1. Hebung der Rentabilität der staatlichen Betriebe, eventuell Verpachtung oder Veräußerung derselben; 2. Entlastung des Staates durch Ueberweisung von Agenden an die autonomen Körperschaften; 3. Aemter- und Beamtenabbau; 4. Einsetzung eines Ersparungskommissärs zwecks rascherer Durchführung von bereits eingeleiteten Ersparungsaktionen; 5. Vermeidung aller neuen Investitionen; 6. Reduzierung der Militärausgaben und unverzügliche Trennung des Eisenbahnbudgets vom allgemeinen Budget; Kommerzialisierung der Eisenbahnverwaltung; 7. Verpachtung des Tabakmonopols; 8. Hebung der öffentlichen Abgaben auf die Vorkriegshöhe; 9. Uebertragung des Spiritusmonopols an besondere Organisationen, Erhöhung der Zollsätze nach Maßgabe des Rückganges der Mark, Revision des Zolltarifes unter gleichzeitiger Schaffung eines Zollbeirates, Verbesserung der Funktionen der Finanzbehörden, Vereinfachung der Finanzbestimmungen; 10. Anwendung der Progression nur bei Einkommen- u. Vermögensteuer.

Das neue polnische Rohölgesetz. Die Frage der Bruttoanteile an der Rohölproduktion hat seit der Wiederherstellung Polens die interessierten Kreise lebhaft beschäftigt, ist jedoch von seiten der Regierung bislang einer endgültigen Regelung nicht zugeführt worden. Nunmehr soll diese im Wege eines neuen Gesetzes erfolgen, dessen Entwurf Ende des verflossenen Jahres vom Ministerrat genehmigt worden ist.

Der Gesetzentwurf behält der Regierung das Recht vor, das Bruttorohöl zwangsweise für die Staatsraffinerie zum Marktpreis zu erwerben. Die Gruben sind verpflichtet, fünfzehn Tage nach Ablauf eines jeden Produktionsmonates der Direktion der Staatspetroleumanstalt einen Ausweis vorzulegen, und die Direktion hat sich binnen acht Tagen zu entscheiden, ob sie das Rohöl erwerben will. Erfolgt eine solche Entscheidung nicht, so darf die Grube das Rohöl aus freier Hand verkaufen, muß hievon jedoch unverzüglich die Bruttoanteilbesitzer verständigen. Als Marktpreis gilt der Durchschnitt jener Preise zu denen innerhalb des Produktionsmonates die bezüglichen, zur Verarbeitung im Inland bestimmten Nettorohölgattungen zum Verkauf gelangt waren. Der Preis wird von der Direktion der Staatspetroleumanstalt im Einvernehmen mit der Organisation der Bruttoanteilbesitzer oder direkt mit diesen selbst bis zum 25. des dem Produktionsmonat folgenden Monats festgesetzt; falls jedoch eine Einigung nicht erzielt wird, erfolgt die Entscheidung durch einen Schiedsrichter. Der Kaufpreis wird von der mehrerwähnten Anstaltsdirektion binnen dreißig Tagen nach Empfang der auf den festgesetzten Preis lautenden Rechnung ausbezahlt. Erfolgt die Begleichung innerhalb dieser Frist nicht, so darf der Grubenbesitzer im nächstfolgenden Monat über sein Bruttorohöl im Ausmaß der unbeglichenen Rechnung frei verfügen. Den ihm von der Anstaltsdirektion ausbezahlten Kaufpreis hingegen ist der Grubenbesitzer binnen sieben Tagen an die Bruttoanteilbesitzer abzuführen verpflichtet. Für falsche Ausweise der Grubenproduktion od. Verweigerung der Vorlage solcher Ausweise ist eine Strafe in der Höhe von 50.000 bis 5 Mill. poln. Mark vorgesehen.

Zu diesem Gesetzentwurf werden von fachmännischer Seite die folgenden Aufklärungen erteilt:

Das Bruttorohöl ist Eigentum der Petroleumterrainbesitzer, zum Teil der Vermittler von Terrainankäufen, endlich auch solcher Personen, die das Bruttorecht von den ursprünglichen Inhabern erworben haben. Es gehört mithin also nicht ausschließlich dem Grubenunternehmer, bildet vielmehr auch eine Art von Abgabe, die dieser in natura oder in pekuniären Aequivalent an den Terrainbesitzer zu leisten hat.

In manchen Ländern ist das Bruttorohöl a priori Staatseigentum. Wenn nun die Republik Polen unter aller Anerkennung der seitens ihrer Bürger erworbenen Rechte sich die Priorität des Ankaufes dieses Rohöls zum vollen Marktpreis sichert, so vindiziert sie sich gleichsam nur ein moralisches Recht. Dies geben denn auch die Bruttoanteilbesitzer zu und erheben deshalb auch gegen das neue Gesetz keine Einwände, zumal da gleichzeitig vom Finanzminister ein Gesetzentwurf in Vorlage gebracht wurde, der eine Herabsetzung der bisherigen 50%igen Steuer vom Bruttorohöl auf 30% vorsieht. Gegen das neue Gesetz kämpfen nur jene Petroleumunternehmer die eigene Raffinerien besitzen und in dem Vorrecht des Staates, sich das Bruttorohöl in erster Reihe für sein eigenes Unternehmen zu sichern, eine zulässige Konkurrenz erblicken. Es handelt sich mithin um einen Kampf des Privatinteresses gegen das Staatsinteresse.

Messen. Die Frühjahrsmesse in Leipzig wird in der Zeit vom 4. bis 11. März abgehalten und sind Messelegitimationen zum Preise von 1000 Reichsmark bereits in der Kanzlei erhältlich. Der Sonderzug Oderberg — Leipzig geht am 3. März 5 Uhr 50 Minuten ab Oderberg und wird um 17 Uhr in Leipzig eintreffen. Der Vorverkauf der Fahrkarten wird nächster Tage beginnen. Wohnungskarten sind ebenfalls eingetroffen. Die Paßstelle in Katowitz hat sich noch nicht erklärt, welche Ermäßigung für Messevisa sie geben wird.

Paßamt in Bielitz. Der österreichische Konsul kommt jede Woche gewöhnlich an einem Freitag nach Bielitz, um daselbst einen Paßtag abzuhalten, d. h. um die Pässe der Reisenden aus Poln.-Schlesien nach Wien zu vidieren. Sehr oft wird die Abhaltung infolge eines am Freitag fallenden Feiertags oder aus anderen Gründen auf einen anderen Tag verlegt. Wenn die Zeitungen rechtzeitig erscheinen, so ist die Veränderung des Amtstages gewöhnlich im Schles. Tagblatte verzeichnet. Nachdem aber im Teschner Bezirke, wie auch in Oberschlesien, welche auch den Amtstag in Bielitz benützen möchten, das genannte Blatt noch nicht so stark verbreitet ist, wäre es Pflicht des Magistrates Bielitz, woselbst der Amtstag abgehalten wird, auch die übrigen Zeitungen zu verständigen, nicht nur die Bielitzer, daß der Amtstag auf einen anderen Tag verlegt wurde. Zumindest wäre die direkte Verständigung der kaufmännischen Organisation in Ost- und Oberschlesien erforderlich.

Papierverschwendung bei der P. K. O. in Warschau. Man kann es konstant beobachten daß die P. K. O. in Warschau für jede Einlage und auch meistens für jede Ueberweisung oder Auszahlung einen separaten Kontoauszug dem Kontoinhaber übermittelt, auch wenn diese Einzahlungen und Ueberweisungen an einem und denselben Tage vorgenommen werden. Es kommt vor, daß in einem Kouvert an einen und denselben Kontoinhaber drei und auch mehr Kontoauszüge gesendet werden, was doch sicherlich eine Papierverschwendung genannt werden muß. Die Kontoauszugsformulare sind derart eingerichtet, daß eine sehr große Anzahl Buchungen dem Kontoinhaber übermittelt werden können und es wäre am Platze, wenn kompetente Stellen die P. K. O. darauf aufmerksam machen würden.

—o—

GROSSKAUFLEUTE

Von einer hiesigen Erzeugungsfirma wäre der

Vertrieb von Stecknadeln

in Größen von 24 bis 34 mm zu vergeben. (Jahresproduktion ca, 50 bis 100 Millionen Stück). Handelsfirmen mit großen ständigen Kundenkreise und womöglich entsprechenden Verbindungen zu Fachbörsen in Polen, sowie abnehmenden Auslande mögen ihre Angebote mit der zu übernehmenden Menge an Zeitungsverlag Pszczolka, in Teschen (Polen) unter „Leistungsfähig" bekanntgeben.

Internationale Transport-Unternehmung

W. A R M, G. m. b. H.

Filiale: ČECH.-TESCHEN

Tel. 129 Büro: Friedekerstrasse 2 Tel. 129

LAGERHAUS mit GELEISEANSCHLUSS

in Čech.-Teschen, Staatsbahnhof

Sląski bank eskontowy **Schlesische Escomptebank**
FILIA CIESZYN **FILIALE TESCHEN**
jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

KIRCHENKERZEN in bester Ausführung liefert billigst
Firma **FR. SEZEMSKI**. Kerzenfabrik in BIALA (Kleinpolen).
Preislisten über Wunsch.

Samson LINDNER, Skotschau
En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Adolf Brüll & Söhne
Spediteure,
Rollfuhrdienst. Verzollungen.
TESCHEN (POLEN), Deutsche Gasse,
TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

Paß- und Kourierbüro
BIELITZ, Stadtberg 18.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240

Größeres
Industrieobjekt
bestehend aus Büros, freier Wohnung, Magazin, sowie Kellerräume, in Teschen, Polen, ist zu verkaufen. Schriftliche Anfragen an die Administration in Teschen unter »Industrie«.

Del-Ka
Erstklassige Schuhwaren
zu haben nur:
TELEFON 203 TESCHEN TIEFE GASSE 5

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. Teschen Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Kempler & Comp.
Kappenerzeugung en gros.
Teschen (Polen)
Lastenstraße 30.

M. Blasenstein
Alter Markt 5. Teschen Alter Markt 5.
En gros. Hut- u. Kappenerzeugung. Export.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18
offeriert prompt und billigst
I-a MALZKAFFEE
in Säcken lose od. gepackt in ¼ u. ½ kg. Säckchen.

Karl Pumperla
Herrenmodesalon
TESCHEN
Tel. 137. Oberring 11. Tel. 137.

Steppdecken- und Wattaerzeugung
M. Kreiner, Bielitz
Tel. 860/VIII. Bahnstr. 12. Tel. 860/VIII.
Auch alte Steppdecken werden umgearbeitet.

Billigste Einkaufsquelle
Herrenmodewaren-Geschäft
FRANZ LEFLIK, TESCHEN TIEFE GASSE Nr. 6.
empfiehlt sein reichhaltiges Lager von **Hemden, Beinkleidern, Kragen, Manschetten, Taschentücher, Kravatten, Socken, Hosenträger, Ledergalanteriewaren etc.** in den **allerbesten** Qualitäten zu billigsten Preisen.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 14. Februar 1923. | Nr. 9.

Diskussionsabend

des Kaufmannsrates findet statt

Donnerstag, den 15. Februar 1923, 8¼ Uhr abds.

im kleinen Saale des Hotels „Brauner Hirsch".

Nachdem wichtige Tagesfragen behandelt werden, ist starke Beteiligung erwünscht.

Die gegenseitige Behandlung der Waren im österreichisch-tschechoslowakischen und österreichisch-polnischen Handelsvertrage.

Von Dr. Otto Müller,
Sekretär des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft.

Zwei wichtige Handelsverträge sind in den letzten zwei Wochen des abgelaufenen Jahres in Kraft getreten, die österreichischen Handelsübereinkommen mit der Tschechoslowakei und Polen.

Der tschechoslowakische Vertrag ist allerdings schon am 4. Mai 1921 abgeschlossen worden, hat im Januar 1922 bereits die verfassungsmäßige Genehmigung des österreichischen Nationalrates erhalten, die Ratifikationsurkunden wurden jedoch durch die Verzögerung der parlamentarischen Behandlung in der Tschecho-Slowakei erst am 4. November ausgetauscht, so daß dieses Uebereinkommen erst am 14. November des abgelaufenen Jahres wirksam geworden ist. Nun hat sich bisher Oesterreich bisher gegenüber der Tschecho-Slowakei durchaus nicht in einem vertragslosen Zustande befunden, die Bestimmungen des Vertrages wurden vielmehr trotz des Mangels der parlamentarischen Genehmigung tatsächlich eingehalten od. richtiger ausgedrückt, es bestand ein stillschweigendes Uebereinkommen, daß sie gegenseitig angewendet haben. Dieser Vertrag ist heute allerdings schon zum Teil veraltet. Seit dem Abschlusse sind mehr als 1½ Jahre vergangen u. während dieser Zeit haben sich nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse in beiden Staaten wesentlich geändert, es hat auch die Ueberzeugung über die Notwendigkeit wirtschaftlicher Zusammenarbeit unter den Nachfolgestaaten bedeutende Fortschritte gemacht.

Auch stammt der Vertrag noch aus der Zeit vor Abhaltung der Konferenz in Portorose und wenn auch diese Konferenz kein positives Resultat gezeitigt hat, so haben die dort niedergelegten Grundsätze des gegenseitigen Verkehres zweifellos dazu beigetragen, auch jene Staaten, die ihr wirtschaftliches Heil in der Absperrung der Grenzen gesehen haben, zu anderen Auffassungen zu bringen.

Wir sind trotz des tschecho - slowakisch - österreichischen Handelsvertrages sehr weit von jeder Verkehrs- und Handelsfreiheit entfernt, wie sie in Portorose geplant und beschlossen war. Die Vorteile dieses Vertrages für den gegenseitigen Warenverkehr liegen in erster Linie in der gegenseitigen Meistbegünstigung. So stellt der Art. VI für die Behandlung der Waren der beiden Vertragsstaaten in der Ein- u. Ausfuhr den Grundsatz der Reziprozität auf, sowohl hinsichtlich der Zölle, der sonstigen Ein- und Ausfuhrabgaben, der Handhabung der Verzollungsvorschriften; die Meistbegünstigung gilt auch bei der Behandlung der Geschäftsreisenden, es wird die Freiheit der Durchfuhr zugestanden usw. Bezüglich der Ein- und Ausfuhrverbote bestimmt allerdings der Art. IX, daß für die gegenseitige Ein- und Ausfuhr keinerlei Verbote oder Beschränkungen erlassen oder beibehalten werden, welche sich nicht in gleicher Weise auf die Ein- und Ausfuhr der gleichen Waren im Verkehr mit irgendeinem anderen Lande, bei dem die gleichen Voraussetzungen zutreffen, erstrekken. Aber diese „Meistbegünstigung" wird noch insofern eingeschränkt, als sie sich nicht beziehen soll auf die Bewilligung von Ausnahmen und auf Erleichterungen bei Einzelansuchen, ferner auf Vereinbarungen, durch die einer der beiden Staaten einem dritten Staate die Gewährung von solchen Ausnahmen unter dem Titel gegenseitig bedingter Zugeständnisse für bestimmte Warenkontingente zusichert. Alle diese Vorteile, die gewiß sehr hoch einzuschätzen sind, werden jedoch größtenteils illusorisch durch die Bestimmung des Vertrages, wonach die vertragsschließenden Teile sich im allgemeinen das Recht vorbehalten, die bestehenden Ein- und Ausfuhrverbote beizubehalten oder neue einzuführen, „wenn dies mit Rücksicht auf die herrschenden außerordentlichen Verhältnisse für erforderlich gehalten wird". Solange derartige Bestimmungen in einem Handelsvertrage sich finden, kann von einem geregelten Warenaustauschverkehre nicht gesprochen werden. Das haben auch die tatsächlichen Verhältnisse seit Abschluß dieses Vertrages deutlich gezeigt. Hüben und drüben wurden während dieser Periode wieder neue Ein- und Ausfuhrverbote erlassen, die Handhabung der bestehenden je nach Bedarf eingerichtet, in seltenen Fällen erleichtert, meistens zu vollständiger Prohibition benützt. Und heute, 20 Monate nach Abschluß dieses Vertrages, liest man etwas skeptisch die Bestimmungen des Schlußprotokolles, wonach die beiden Staaten erklären, daß sie vom gleichen Wunsche beseelt sind, möglichst bald den Uebergang zur vollen Freiheit des gegenseitigen Handelsverkehres herbeizuführen, den Bedürfnissen des Verkehrs Rechnung zu tragen und die Wiederherstellung regelmäßiger Handelsbeziehungen und eines lebhaften Warenaustausches zu fördern und zu erleichtern.

Derselbe Satz findet sich auch im polnisch-österreichischen Vertrage, und fast macht es den Eindruck als ob diese Redewendung bestimmt sein sollte, eine konventionelle Phrase der künftigen Handelsverträge zu werden. Der polnisch-österreichische Vertrag, der am 25. September 1922 abgeschlossen und erst jüngst ratifiziert wurde, ist im wesentlichen dem tschechoslowakischen Vertrage nachgebildet und vielfach auch in der Direktion gleichlautend. Er ist für uns von großer Bedeutung dadurch geworden, daß er einem unhaltbaren vertragslosen Zustande ein Ende machte; obwohl nämlich ein reger Warenaustausch bestand, fehlte es bisher an den rechtlichen Grundlagen für den Handelsverkehr. Die uns zugestandene Meistbegünstigung ist insbesondere für die Zölle und Einfuhrabgaben von Bedeutung, da hiedurch die bisherige Differenzierung im Zolle österreichischer Waren nach Polen aufgehoben wurde. Wir sind auf diese Weise in den Genuß der niedrigsten Zölle gelangt, allerdings mit einer kleinen Einschränkung, die Oesterreich im Schlußprotokolle bewilligen mußte. Einen gewissen Fortschritt gegenüber der Fassung des tschechoslowakischen Vertrages erblicken wir darin, daß einzelne Bestimmungen (so über den Veredlungsverkehr, über den Ursprungsnachweis usw.) klarer gefaßt sind, die noch im tschechoslowakischen Vertrage eine gewisse Aengstlichkeit und ein gewisses Mißtrauen der Vertragsteile verraten.

Das gegenseitige Vertrauen, das die Voraussetzung für jeden Vertrag bildet, beginnt sich jedoch zu festigen und dies läßt bei uns die Hoffnung aufkommen, daß die beiden abgeschlossenen Verträge Meilensteine bilden auf dem Wege der zur vollständigen Handels- und Verkehrsfreiheit führt.

Einladung. zu der am Sonntag, den 18. Februar 1923, um 9½ Uhr vormittags im Hotel „Brauner Hirsch" kleiner Saal in Teschen stattfindenden Genossenschafts - Versammlung der nichtprot. Handeltreibenden und Transportunternehmer mit nachfolgender

Tagesordnung:

1. Verlesung des Protokolles der letzten Genossenschaftsversammlung.
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes.
3. Revisionsbericht der Revisoren.
4. Präliminare für das Jahr 1923.
5. Erhöhung der Inkorporationsgebühr u. der Lehrlings-Aufnahms- und Freisprechsgebühr.
6. Bestimmung der Delegierten für den Kaufmannsrat.
7. Anträge: a) Aufnahme der Ehefrauen der Gemischwarenbranche als Lehrpersonen.
8. Freie Anträge.

Sollte die Versammlung nicht beschlußfähig sein, so findet um 10 Uhr die zweite unter allen Umständen beschlußfähige Versammlung statt.

Bei nichtentschuldigtem Fernbleiben von der Genossenschaftsversammlung, wird im Sinne der Statuten vorgegangen.

Der Vorsteher: Thomas Kopy
Der Schriftführer: Anton Lewinsky

Zollämtliches. Mit Verordnung vom 25. Januar 1923 (Dziennik ustaw 12, Pos. 80) wurden nachstehende Waren in eine höhere Zollagio-

klasse versetzt und haben 149.900% Zollzuschlag (Zähler 1500).

Pos. 21, P. 6. Zigaretten,

ex Pos. 62, P. 6. Schnittblumen, Sträuße und Kränze aus Blumen, Blättern und anderen Pflanzenteilen.

ex Pos. 172, P. 4. Darmsaiten

ex Pos. 202, p. 2. Treibriemen aus Kamelhaar.

ex 210. P. 1 a Hüte aus Tierhaaren.

Diese Verordnung tritt mit 8. Februar in Kraft.

Bankbericht. Am 19. Januar fand eine Sitzung des Verwaltungsrates der Schlesischen Eskomptebank in Bielitz statt. Der Verwaltungsrat beschloß, die Demission des Herrn Direktor Alfred Herholz zur Kenntnis zu nehmen und berief an dessen Stelle Herrn Direktor Goldklang in die Geschäftsleitung der Bank. Es würde ferner der Beschluß gefaßt, eine außerordentliche Generalversammlung im Feber einzuberufen und ihr den Antrag auf Erhöhung des Aktienkapitals von Mkp 200,000 080 auf Mkp. 600,000.000 vorzulegen.

Oele und Essenze. Zufolge Anfrage des Haupt-Einfuhramtes hat das Handelsministerium erklärt, daß Oele und Essenze für die Erzeugung von Zuckerwaren, Rum etc. nicht zu den Waren gehören, deren Einfuhr nur mit Bewilligung des Haupteinfuhramtes in Warschau gestattet ist. Oele und Essenze, welche gemäß Zolltarif Position 27 Abs. 2, Punkt 1 b). (Zoll 600 Mkp per 100 kg, Multiplikator 1000), sind nicht in der Liste der Einfuhrverbotenen Waren (Monitor 45 ex 1922) enthalten.

Wie die Regierung die Teuerung bekämpft. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika nennt man das Land der unbegrenzten Möglichkeiten. Wir glauben, daß mit demselben Rechte Polen als das Land mit den unbegrenzten Unmöglichkeiten genannt werden kann. Als Beispiel führen wir fünf Beispiele von in den letzten Tagen erschienenen Zeitungsnotizen ohne jedes Komentar an:

„Wszechpolski Przeglad kupiecki" vom 25. Januar bringt: Die landwirtschaftliche Körperschaft erhielt Bewilligung einige tausend Waggons Getreide ausführen zu dürfen. Die Firma zahlte an die Staatskasse 28 Millionen Mark für die Bewilligungen, selbst zog sie einen Milliardenverdienst aus diesem Geschäfte. Ebenso gestattete die Regierung die Ausfuhr von 150 Waggon Eier — Eine Bewilligung auf einen Waggon kostete auf der schwarzen Börse 20 Millionen Mark.

„Il. Kuryer Codzienny" schreibt unter dem 29. Januar: Bank rolniczy in Lemberg kaufte 40 Waggon Mehl bei zwei Mühlen Lembergs und führte selbe nach Deutschland aus.

„Przeglad Gospodarczy" vom 30. Januar schreibt: Eine Anzahl Mühlen Kleinpolens hat den Betrieb infolge Getreidemangel eingestellt. Getreide ist wegen geringen Angebotes schwer erhältlich.

„Morgen-Zeitung" vom 28. Januar: In Hamburg zeigte sich eine lebhafte Nachfrage nach amerikanischem Mehl von Seiten Polens und Finnlands. (Finnland hat überhaupt kein eigenes Getreide. Anm. d. Red.).

„Naprzód" vom 27. Januar: Mehl wird in Warschau billiger, nachdem der Magistrat in Danzig große Transporte Mehl aufkaufte.

Wir kennen das alles, daß für das Inland kein Getreide da ist, Mühlen wegen Getreidemangel den Betrieb einstellen müssen, da dasselbe nach dem Auslande geführt wird.

Gleichzeitig kaufen wir im Auslande Mehl für Dollars, welches uns im Inlande fehlt. Das ist unsere Handelspolitik und gleichzeitig werden Sitzungen einberufen zur Bekämpfung der Teuerung und Nominierung von außerordentlichen Kommissären vorgenommen.

Postalisches. Ab 15. Februar a. c. wird der Posttarif um 200% erhöht und muß man ganz kategorisch fordern, daß die Markenkalamität aufhört. Der Verkauf von 5 und 10 Markmarken ist ein Verlust an ärarischem Vermögen, denn das Postministerium hätte ohne großen Kostenaufwand die kleinen Markenwerte überdrucken können. Man hätte nicht nur Millionen erspart, sondern auch viele Millionen verdient, da diese Marken, zumal selbe nur kurze Zeit im Umlauf gewesen wären, großen philatelistischen Wert bekommen hätten. Es ist direkt rätselhaft, warum das Postministerium dies nicht getan hat?????

Die Postgebühren sind ab 15. Januar auch in Oberschlesien erhöht worden.

Die Telefongebühren zwischen Polen und Oesterreich wurden wie folgt festgesetzt.

1. Für ein einfaches Gespräch von 3 Minuten bei 100 km Entfernung 2400 Mk., bei weiteren 100 km 1200 Mk.

Die Gebühr für dringende Gespräche beträgt das Dreifache.

Diese Erhöhung trat am 1. Februar in Kraft.

Beginnend vom 25. Januar wird im Postverkehr der Goldfranken mit 6000 Polenmark in Anrechnung gebracht.

Drucksorten der P. K. O. wurden wie folgt im Preise erhöht:

1 Scheckbuch (Kassa)	1500
1 Scheckbuch (Anweisung)	2000
1000 Erlagscheine	10.000
100 Erlagscheine	1100
50 Erlagscheine	600
50 Couverts	600

Anfrage an die Direktion der P. K. O. Unter diesem Titel bringt der „Przeglad kupiecki" einen Artikel, dem wir einige bemerkenswerte Stellen entnehmen:

Nach eingelangten Informationen hat die P. K. O. im Wege der Banken im November 1922, 20 Milliarden Mark Kredit erteilt. Hievon erhielten 70% die Großindustriellen und die restlichen 30% die landw. Kooperative gegen eine Vergütung von 13% (10% zahlten die Banken und durften nur 13% nehmen.)

Insoweit uns bekannt ist, stammen die Geldvorräte der P. K. O. von Einlagen der Aermsten und aus dem Checkverkehr der mittleren und kleinen Kaufleute und Handwerker. Es wäre Pflicht auch diesen Leuten Kredite zu erteilen, nachdem selbe nirgends solchen erhalten können. 14 Milliarden bekam die Großindustrie und 6 Milliarden die landwirtschaftlichen Verbände, Die letzteren wahrscheinlich deshalb, damit sie im November das Getreide einmagazinieren können, um es dann bis es von 30.000 auf 80.000 Mk. pro Meterzentner gestiegen sein wird, 13% Zinsen pro anno zahlend, verkaufen zu können.

Wir fragen die P. K. O. ob sie auch weiterhin so Kredite zu erteilen gedenkt.

Von der Handelskammer. Interessenten können unter Berufung auf die Zahl 255/23 die Adresse einer reichsdeutschen Firma erfahren, welche Abnehmer für amerikanische Lastenkraftwagen, die bei dem amerikanischen Heere in Verwendung standen sucht.

Zum Verbot des Handels mit fremder Valuta. Das Bezirksgericht in Warschau hat kürzlich ein interessantes und bedeutungsvolles Urteil gefällt. Das Urteil betrifft das Gesetz vom 17. Dezember 1921 in Sachen des Geldverkehres mit dem Auslande und des Umlaufes von fremden Valuten.

Ein Kaufmann hatte 2 Schecks für einige hundert Dollar gekauft, ohne hierzu das Recht zu besitzen und hatte sich nach dem Art. 2. des Valutagesetzes vom Dezember 1921 vor dem Gericht zu verantworten. Der Verteidiger des Angeklagten, Advokat Ettinger, berief sich auf den Art. 1. dieses Gesetzes der folgenden Wortlaut hat: „Dem Finanzminister wird bis Ende des Jahres 1922 die Vollmacht erteilt, eine Verordnung herauszugeben, die den Geldverkehr mit dem Auslande und den Umsatz mit fremden Valuten regeln soll". Der Advokat beantragte aus diesem Grunde eine Niederschlagung des Prozesses, da das betreffende Gesetz nicht mehr verpflichtet. Das Gericht kam dem Antrage des Advokaten nach und sprach den Angeklagten frei.

Zu erwähnen wäre noch, daß das betreffende Gesetz, das bis zum 1. Januar 1923 verpflichtend war, bisher durch kein anderes ersetzt und auch nicht verlängert wurde, weshalb es nicht mehr verpflichten kann.

Wie verlautet hat das Finanzministerium bereits ein Projekt eines neuen Gesetzes in den Sejm eingebracht, das bisher jedoch noch nicht bestätigt wurde. Infolgedessen müssen alle auf Grund des Gesetzes vom 17. Dezember 1921 angestrengten und vor dem Gericht, nach dem 1. Januar 1923 verhandelten Prozesse niedergeschlagen werden.

Von der Kanzlei des Kaufmannsrates.

Die Mitglieder werden gebeten:

Die Amtsstunden der Kanzlei von 9 bis 10 und von 3 bis 4 Uhr einzuhalten. Besuche außerhalb dieser Amtsstunden zu unterlassen. Telephonische Anrufe vor 8 Uhr früh und nach 8 Uhr abends zu vermeiden. Pässe rechtzeitig und nur während der Amtsstunden abzugeben. Dieselben auch nur während der Amtsstunden abzuholen. Niemals Pässe in der Wohnung des Inkassanten zu hinterlegen.

Es wird zur Kenntnis gebracht:

Paßvisa können nur innerhalb vier Tagen besorgt werden. Einzelne Paßvisa werden nicht besorgt, nur kollektiv kann dies vorgenommen werden.

Auch gegen Reisevergütung werden einzelne Pässe in M.-Ostrau, Kattowitz und Krakau den Paßstellen nicht zugeführt.

Posttarif gilig ab 15. Februar 1923.

A. Inländischer Tarif.

	Mk.
1. Gewöhnliche Briefe bis 20 g	300
über 20 g bis 250 g	600
2. Postkarten einfache	150
— doppelte	300
3. Drucksachen	
bis 50 g	50
100 g	100
200 g	250
500 g	400
1000 g	600
4. Blindendruck	
bis 500 g	10
1000 g	20
1500 g	30
2000 g	40
2500 g	50
3000 g	60
5. Geschäftspapiere u. Mustersendungen	
bis 200 g	300
500 g	400
1000 g	600
6. Postanweisungen:	
a) Manipulationsgebühr von jeder angenommenen Postanweisung	200
b) für jede angewiesenen 10.000 Mk.	50
7. Wertbriefe:	
a) Gebühr für gewöhnl. Brief	300
— beziehungsweise bis 250 g	600
b) Rekommandationsgebühr	300
c) Wertgebühr für jede deklarierten 10.000 Mk.	50
8. Pakete:	
bis 1 kg	500
5 kg	2500
10 kg	5000
15 kg	7500
20 kg	10000
für Pakete mit Wertangabe überdies noch	
a) Wertgebühr für jede 10.000 Mk	50
b) bei Paketen mit Wertangabe über 50.000 Mk. Manipulationsgebühr für jedes Paket	2000
9. Rekommandationsgebühr	300
10. Expreßgebühr	1000
11. Reklamationsgebühr	300
12. Zustellungsgebühr für Postanweisungen und Wertbriefe:	
bis 100.000 Mk.	200
300.000 Mk.	500
500.000 Mk.	1000

B. Ausländischer Tarif.

a) Tschechoslowakei, Rumänien und Ungarn	
1. Briefe gewöhnliche bis 20 g	400
für jede weiteren 20 g	250
2. Postkarten	200
3. Andere Postsendungen nach dem Tarif für das übrige Ausland nach b)	
b) Nach dem anderen Ausland alle bisherigen Taxen erhöht um 150%.	

Wohltigkeitsveranstaltung. Der jüdische Krankenpflegeverein veranstaltet am 24. d. M. in

den Sälen des Hotels „Brauner Hirsch" in Teschen einen Ball. Das Reinerträgnis fällt dem Krankenpflegeverein, dem jüdischen Altersversorgungshaus, sowie dem Freitischverein zu.

Die Vorarbeiten sind bereits im Gange und kann auf einen genußreichen Abend gerechnet werden. Nachdem es sich um eine Wohltätigkeitsveranstaltung handelt, so wird bei der bekannten Opferwilligkeit mit einem Massenbesuch zu rechnen sein.

Zur Richtschnur für Besucher der Leipziger Frühjahrsmesse. Um die täglich einlangenden Anfragen der diversen Interessenten zu vermeiden wird wie folgt bekanntgegeben:

Die Leipziger Frühjahrsmesse findet zugleich mit der Technischen und Baumesse vom 4. März bis zum 10. März a. c. statt.

Auf Grund eines vom Kaufmannsrate dem Messeamte in Leipzig eingesandten Verzeichnisses erhielten alle Industriellen, Kaufleute und Gewerbetreibenden eine Propagandaschrift, die alles Wissenswerte sowie die Anmeldeformulare in polnischer und deutscher Sprache enthält.

Die P. T. Messebesucher haben nunmehr dieses Anmeldeformular genau ausgefüllt mit je 2000 Reichsmark versehen der Kanzlei des Kaufmannsrates zu übersenden, welche die Legitimation ausstellt auf Grund welcher das Messeabzeichen in Leipzig sowohl im Treffpunkt für Polen, als auch beim Messeamte selbst ausgefolgt wird. Die Quartierkarten sind ebenfalls eingelangt und sind eine große Anzahl schöner bequem liegender Zimmer mit einem oder zwei Betten zu haben. Die Preise sind sehr mäßig gehalten und kostet ein Zimmer mit einem Bett für drei Nächte von 4000 Reichsmark aufwärts. Der hiefür entfallende Betrag ist im Vorhinein in effektiven Reichsmark der Kanzlei des Kaufmannsrates einzusenden.

Ein Sonderzug geht ab Oderberg um 5.50 früh (nach neuerer Meldung soll dieser Zug um zwei Stunden später abgehen) und wird an dieser Stelle nochmals ganz genau angegeben werden, wann der Zug tatsächlich abgehen wird. Die Fahrkarte kostet Oderberg —Leipzig II. Klasse 9752 Reichsmark, III. Klasse 4920 Reichsmark und sind auch diese Beträge im Vorhinein zu entrichten. In Polnisch-Schlesien wohnende polnische Staatsbürger müssen um über Oderberg reisen zu können, auch ein tschech. Durchreisevisum besitzen und kostet dieses 25 tschech. Kronen zum Tageskurs in Polenmark umgerechnet. Dieser Zug kann aber auch in Kandrzin erreicht werden und wird auch die Abfahrtszeit von dort rechtzeitig bekannt gegeben werden. Außerdem fahren die täglichen Schnellzüge um 1/4 12 Uhr mittags ab Kattowitz und verkehrt ab Beuthen bei diesem Zuge ein direkter Kurswagen Beuthen-Leipzig.

Die Ermäßigung des Paßvisums ist noch nicht bekannt und dürfte wahrscheinlich 25% betragen. Zum Paß ist ein Lichtbild und eine Unterschrift erforderlich. Ab 20. Februar werden Paßvisa durch die Kanzlei des Kaufmannsrates besorgt.

Schneckentempo. Eine Frachtsendung, welam 9. Januar 1923 in Radzionkau, Oberschlesien, 69 km von Dzieditz aufgegeben wurde, konnte bereits am 11. Februar 1923 in Teschen Boberthal seitens des Empfängers übernommen werden.

Erlagscheine-Versandt. Die Administration hatt an alle auswärtigen Bezieher Erlagscheine auf welchen rechts oben der entfallende Betrag notiert wurde, versandt. Nach Erlag dieses Betrages erscheint die Bezugsgebühr bis 31. März 1923 geebnet.

Nachdem sehr viele Bezieher noch mit den vorjährigen Gebühren im Rückstande sind, ersuchen wir um eheste Ueberweisung.

Von der Handelskammer. Prospekte für die Leipziger Messe können auch bei der Handelskammer in Bielitz behoben werden.

Zollerhöhung. Die Höhe des Zollagios (resp. des normalen Zählers) welcher diejenigen Waren unterliegen, die im § 1 der Verordnung vom 26. Juli 1922 (Dz. ust. 67, Pos 612), im § 1 der Verordnung vom 20. November 1922 (Dz. ust. 106, Pos. 988) und im § 1 der Verordnung vom 25. Januar 1923 (Dz. ust. 12, Pos. 80) verzeichnet sind, wird mit 299.900% (resp. Zähler 3000) festgesetzt.

Quartierkarten für Leipzig.

In der Kanzlei des Kaufmannsrates in Teschen, Rosengasse 1, III. Stock (Telefon 115) können bis 20. Februar a. c. die bereits eingelangten Quartierkarten für ein- und zweibettige Zimmer während der Sprechstunden von 9 bis 10 und von 3 bis 4 Uhr behoben werden

Zufolge Valuta-Niedergang ist für eine Messelegitimation 2000 Reichsmark zu entrichten.

Die Höhe des Zollagios (resp. des ermäßigten Zählers) welcher alle Waren nicht im § 1 der Verordnungen vom 26. Juli 1922, 20. November 1922 und 25. Januar 1923 ebenso nicht vom 21. Oktober 1922 enthalten sind, unterliegen wird auf 199.900% (resp. Zähler 2000) festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit 13. Januar 1923 in Kraft.

Wiener Modeveranstaltung im Feber 1923. Wie uns von der Exportabteilung der Handels- u. Gewerbekammer für Schlesien in Troppau mitgeteilt wird, veranstalten die im österreichischen Modeexportverbande vereinigten Bekleidungsbranchen eine Saisonausstellung für Modelle u. Konfektion. Die Ausstellung ist in 7 Gruppen gegliedert und zwar: 1. Modellhäuser (Vorführungen beginnen am 26. Februar); 2. Engroskonfektion; 3. Blusen, Morgenröcke, Wäsche; 4. Mädchen- und Kinderkleider; 5. Wirkwaren und Sportkonfektion; 6. Krawatten, Taschentücher, Modeneuheiten; 7. Schirme. Ab 15. Februar beginnen die Vorführungen und werden die Aussteller ihre Neuheiten für die ausländischen Käufer bereit halten.

Lieferungsausschreiben der Generaldirektion für Post-, Telegraphen und Telephone in Bukarest. Wie wir von der Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien in Troppau erfahren, vergibt die Generaldirektion für Post, Telegraphen, und Telephone in Bukarest die Lieferung einer größeren Menge von Isolatoren, Eisen- und Stahldraht und Kupfermuffen. Offerttermin ist der 26. Februar 1923. Die näheren Bedingnisse erliegen beim Zentralverband der tschechoslowakischen Industriellen, Ausfuhrsektion in Prag.

Zur Abänderung des Mieterschutzgesetzes. Am 7. Februar a. c. fand im Justitzministerium eine interministerielle Konferenz in der Frage des Mieterschutzgesetzes statt. Auf dieser Konferenz wurden verschiedene Ergänzungen zum Projekt der Rechtskommission besprochen. Es betraf vor allen Dingen die Miete-Kommissionen. Das erste Projekt sieht nämlich die sogenannten Miete-Kommissionen, die von den Stadtverordnetenversammlungen ernannt werden, vor. Gegen die Beschlüsse der Miete-Kommissionen kann Berufung in die Haupt-Kommission, die beim Ministerium des Innern besteht, eingelegt werden. Der Ministerrat wird allerdings erst noch entscheiden, ob man bei diesem Projekte bleiben wird. Eine längere Aussprache bildete die Frage der Ausgaben, und zwar ob diese in den Multiplikator einverleibt werden sollen, oder nicht. Man stand auf dem Standpunkte, daß es besser wäre, die Frage der Ausgaben, die mit einem jeden Tage in die Höhe gehen, so zu belassen, wie es bisher gehandhabt wurde. Was die Höhe des Multiplikators anbetrifft, so wurde noch keine Entscheidung getroffen. Jedenfalls werden die bisherigen Grundsätze eine Aenderung erfahren. Es ist anzunehmen, daß man für eine Wohnung, für die vor dem Kriege einige hundert Rubel gezahlt worden sind, jetzt einige hundert Tausend Mark wird zahlen müssen. Diese Frage soll der Ministerrat entscheiden. Die Novelle zum Mieterschutzgesetz wird voraussichtlich noch diese Woche vom Ministerrat entschieden werden.

Die neueste Krankheit des Telephons. Man müßte füglich glauben, daß man längst schon alle Tücken des Telephons kennt und wenn man sich auch nicht mit ihnen abgefunden, so doch an sie schon gewöhnt hat. Man ist gewöhnt, viertelstundenlang auf die Meldung der Zentrale zu warten, man ist gewöhnt, unter zehn verlangten Nummern bei neun die meist unrichtige Auskunft „Besetzt" zu bekommen und wenn man schon endlich erreicht hat, verbunden zu werden, daß es eine falsche Nummer ist. Man weiß auch daß man, wenn man einmal zufälligerweise richtig verbunden ist, man unfehlbar gerade zur Unzeit unterbrochen wird, während man, wenn man ausgesprochen hat und eine andere Nummer braucht, von der vorigen absolut nicht loskommt. Dies alles sind, wie gesagt, Dinge, mit denen man gewohnheitsgemäß rechnet, die einen also nicht mehr übermäßig aufregen. Verhältnismässig neu aber ist eine andere Unart. Eine Anzahl von Telephonistinnen — zum Glück nichtalle — haben sich die Manier angeeignet, sich wohl auf Anruf zu melden, aber nicht den Bruchteil einer Sekunde zu warten, bis der Abonnent die Nummer genannt hat. Sie sind vom Telephon verschwunden, noch bevor der arme Abonnent, der glücklich war, endlich ihr „Hallo" zu hören, Zeit hatte, den Mund aufzutun. Mit dieser Taktik wollen die Damen wohl beweisen, wie wenig Zeit sie haben, vergessen aber dabei ganz, daß sie nicht dazu da sind, um durch bloßes Hallorufen den Dienst zu markieren, sondern dazu einen Anruf wirklich entgegenzunehmen und die Verbindung herzustellen. Zeit ersparen sie durch solche Uebereile auch nicht, im Gegenteil, es wird dadurch nur Zeit verschwendet, denn der Abonnent ruft meist nicht zu seinem Vergnügen an, sondern weil er unbedingt muß und jelinger ihm das Fräulein die Komödie des Hallo rufens ohne Verbindung vorspielt, desto öfter muß sie sich mit ihm beschäftigen. Es wäre also sehr gut, wenn sich die Damen diese Uebergeschäftigkeit wieder abgewöhnen würden.

(Schles. Tagblatt).

Neue Ausgabe von Schatzscheinen. Das Finanzministerium hat dem Sejm ein Projekt für die Emission einer vierten Serie der Schatzscheine in Betrage von 100 Milliarden Mark vorgelegt.

Die polnische Zuckerrübenernte. Die vorjährige Zuckerrübenernte in Kongreßpolen wird auf 1 Million Sack geschätzt, das sind zweimal soviel als im Vorjahre.

Ratifizierung des polnisch - österreichischen Handelsvertrages. Am 11. Januar 1923 wurden die Ratifikationsurkunden betreffend den polnisch - österreichischen Handelsvertrag ausgetauscht. Dieser Vertrag tritt somit im Sinne des Art. 24 desselben am 15. Januar 1923 in Kraft.

Die Ausfuhr polnischer Waren nach England. Der polnische Gesandte in London gibt bekannt, daß nur Stoffhandschuhe, Glasgefäße u. Glaserzeugnisse, Aluminiumgefäße, Stahlgefäße, Eisen -u. Emailgefäße sowie Glühlampenstrümpfe bei der Einfuhr nach England Ursprungszeugnisse aufweisen müssen. Dagegen bedürfen Flachs und Hanf keiner Ursprungszeugnisse und sind sogar einfuhrzollfrei. Es ist aber erwünscht, daß alle aus Polen nach England eingeführten Waren, insbesondere solche, die über deutsche Häfen gehen, Ursprungszeugnisse besitzen, da dadurch die Zollformalitäten bedeutend erleichtert werden und der Verdacht des Vorliegens deutscher Reparationsware entkräftet wird. Einfuhrbewilligungen sind nur für nachstehende Waren erforderlich: Schußwaffen und Munition, Federn aller Art, Farbstoffe, Arzneimittel mit giftigen Eigenschaften wie Opium, Morphium, Kokain u. a. endlich für Hopfen. Letzterer bedarf auch der Genehmigung zur Zolleinlagerung. In der Praxis werden jedoch gegenwärtig Einfuhrbewilligungen auf Hopfen nicht ausgestellt.

SELMA SOBEK's Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37.
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Die Schles. Holzverwertungs-Industrie G. m. b. H.

DZIEDZICE -- POLN.-SCHLESIEN

hat bereits ihren Betrieb aufgenommen und offeriert

Schuhleisten
aller Größen und Formen

prompt und billigst

Internationale Transporte
W. ARM, G m. b. H. Č.-Teschen
BÜRO: Friedekerstrasse Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

LUDWIG APFEL & Comp.,
TESCHEN, Landhausgasse 8.
TEXTIL- UND KURZWAREN EN GROS.

„SILESIA-TRANSPORT"
TESCHEN — | — CIESZYN
Grösstes Speditionsgeschäft im Orte.
Täglich Sammelwarenverkehr Teschen-Bielitz u. s. w.
Największy dom spedycyjny w miejscu.
Codzienny ruch towarów zbiorowych Cieszyn-Bielsko i t. d.

S. GUTTMANN & CO.
BIELITZ, 3. Maistr. 37.
Niederlage von D M. C. Waren u. ausländischen Zwirnen- Kurz.- Wirk-, Nürnberger- u. Galanteiewaren, sowie Wäsche en gros.

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-, Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

„FIDES" Ges. m. b. H. Bielitz
Hauptstrasse 9.
empfiehlt ihre Dienste zur
Durchführung von Buch- u. Bilanzrevisionen, Einrichtung von Buchhaltungen, Mitwirkung bei Errichtung industrieller und kommerzieller Unternehmungen, Mitwirkung bei Umwandlung offener Handelsgesellschaften in Ges. m. b. H. u. dgl. **Durchführung v. Liquidationen, Betriebsorganisationen.**
Auskünfte werden bereitwilligst erteilt vom Geschäftsführer
KARL BORGER.

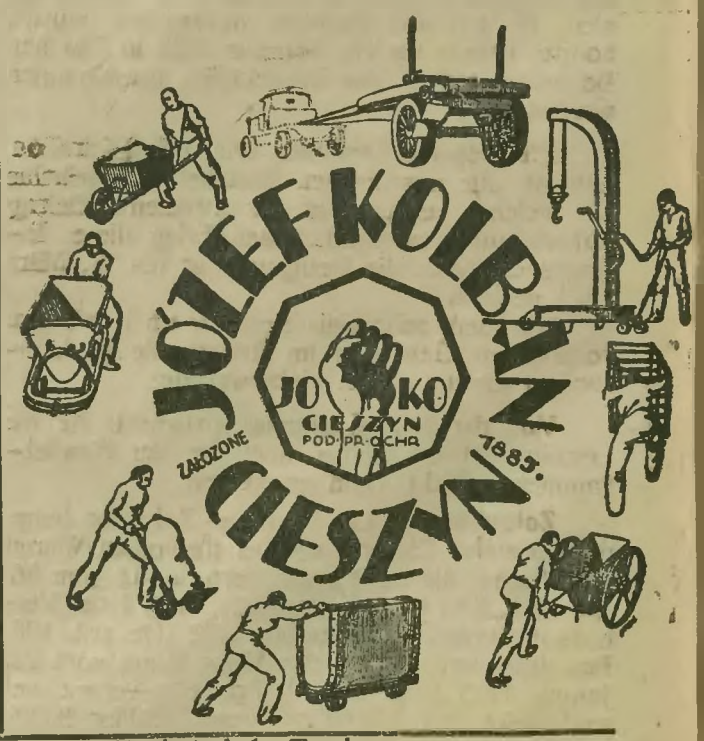

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 17. Februar 1923. | Nr. 10.

Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und Polen, betreffend Produktions- und Transportunternehmungen.

Das Uebereinkommen enthält unter anderem folgende Bestimmungen:

Art. 1.

1. Die österreichische Bundesregierung räumt jenen Gesellschaften, welche eine Produktions- oder Transporttätigkeit im ehemals österreichischen jetzt zur Republik Polen gehörigen Gebiete betreiben, jedoch ihren Sitz im Gebiete der Republik Oesterreich haben, das Recht zur Verlegung ihres Sitzes in das Gebiet der Republik Polen ein.

2. Dieses Recht steht den oben bezeichneten Gesellschaften nur dann zu, wenn sich die Produktions- oder Transporttätigkeit der betreffenden Gesellschaften ausschließlich auf polnischem Gebiet abspielen, ohne daß eine derartige Tätigkeit im Gebiete der Republik Oesterreich abgewickelt wird; doch hindert der Bestand von in Oesterreich gelegenen Handelsbetriebsstätten u. dergleichen Nebenbetrieben der dem Hauptbetriebe nach im Gebiete der Republik Polen befindlichen Produktions- oder Transportunternehmungen die Verlegung des Sitzes nach dem Gebiete der Republik Polen nicht.

3. Das Recht zur Sitzverlegung steht nur solchen Gesellschaften zu, deren Produktions- oder Transportunternehmungen vor dem 1. November 1918 im Gebiete der Republik Polen bestanden haben und die im Gebiete der Republik Oesterreich ihren Sitz haben. Der Sitzverlegungsbeschluß muß längstens bis 31. März 1924 gefaßt werden.

Art. 2.

Der Sitzverlegung wird gleichgehalten, wenn eine Gesellschaft der im Art. 1 bezeichneten Art ihr ganzes Vermögen an eine bereits bestehende oder neu errichtete polnische Gesellschaft überträgt.

Art. 3.

1. Produktionsgesellschaften, die ihrem Sitze nach zur Republik Oesterreich gehören und einen Teil der Produktionsbetriebe im Gebiete der Republik Polen haben können die Teilung der Gesellschaft durchführen. Der Bestand von im Gebiete der Republik Polen gelegenen Handelsbetriebsstätten u. dergleichen Nebenbetrieben eines dem Hauptbetriebe nach in Oesterreich befindlichen Produktions- oder Transportunternehmens rechtfertigt eine solche Teilung nicht. Art. 1, Abs. 3 findet sinngemäße Anwendung.

2. Bei der Teilung von Gesellschaften wird die Aufteilung der gesellschaftlichen Vermögenschaften und Rücklagen (Reserven) vorgenommen werden. Für die Aufteilung gilt als Regel:

a) Unbewegliches Vermögen einschließlich des dem betreffenden Betriebe gewidmeten beweglichen Vermögens wird nach dem Territorialprinzip aufgeteilt;

b) sonstiges bewegliches Vermögen, unbeschadet des Punktes c. nach dem sich aus Punkt a ergebenden Verhältnisse;

c) für die Aufteilung, beziehungsweise Zuweisung von Spezialreserven soll im allgemeinen die wirtschaftl. Widmung maßgebend sein;

d) wenn die Teilung ohne Bewertung nicht durchführbar ist, so ist für Teilungszwecke der nach gleichen Grundsätzen in beiden Staatsgebieten zu ermittelnde innere Wert maßgebend;

e) Pensionsfonds werden im Verhältnisse der Gehälter und Löhne, die in den drei der Teilung vorangehenden Jahren in den beiden Staaten auszuzahlen waren, geteilt;

f) sollte in einem Spezialfalle eine Abweichung von obigen Grundsätzen (a bis e) geboten erscheinen und hiebei eine Einigung nicht erzielt werden können, so werden sich die beiden Regierungen zur Austragung ins Einvernehmen setzen.

3. Die Teilung kann durch Errichtung selbständiger polnischer Gesellschaften oder durch Uebertragung des abgetrennten Vermögensteiles an eine schon bestehende polnische Gesellschaft erfolgen.

Art. 4.

1. Anläßlich der Sitzverlegung oder Teilung findet eine Liquidation nicht statt.

2. Ebenso wird bei diesem Anlaß eine Aenderung in den Eigentumsverhältnissen der Anteile nicht verlangt werden.

3. In allen, in den Art. 1 — 3 vorgesehenen Fällen hat die Gesellschaft den Anspruch, daß über ihr Ansuchen ihre Statuten in dem Staate, in dem sich der neue Sitz befindet, genehmigt und die Eintragung im Handelsregister des nach dem neuen Sitze zuständigen Gerichtes bewilligt werden; die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit an dem neuen Sitze in demselben Umfang wie früher fortsetzen, ohne daß ihr aus diesem Anlasse die Erfüllung anderer Bedingungen, als der in diesem Uebereinkommen vorgesehenen, auferlegt werden darf.

Art. 5.

handelt von den Bedingungen, die vor der Sitzverlegung zu erfüllen sind (Verständigung des zur Führung des Handelsregisters berufenen Gerichts, der Steuerbehörde, öffentliche Bekanntmachung der Sitzverlegung, Sicherstellung der Gläubiger etc.)

Art. 6.

Wenn Gesellschaften außer der Produktions- oder Transporttätigkeit noch andere in unmittelbarem Zusammenhange mit diesen Tätigkeiten gehende Geschäfte betreiben, wird dadurch die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen nicht gehindert. Auf Unternehmungen der Produktions- oder Transportgesellschaften, die ohne der Produktion oder dem Transport zu dienen, mit diesen Geschäftszweigen nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen, sind die Bestimmungen der vorangehenden Artikel nicht anwendbar.

Art. 7.

Während des Laufes des Verfahrens im Sinne der Art. 1—5 bleibt der Geschäftsbetrieb der Gesellschaften unberührt.

Art. 8.

1. Die Regierung der Republik Polen nimmt zur Kenntnis, daß die österreichische Regierung die Kriegsanleihen, welche die im Sinne dieses Uebereinkommens ihren Sitz nach der Republik Polen verlegenden Gesellschaften bei der Vermögenskontrolle in der Republik Oesterreich angemeldet haben, als Besitz von Angehörigen der Republik Polen kennzeichnen wird. Sofern ein Teil dieses Kriegsanleihebesitzes in der Republik Oesterreich kontrolbezeichnet worden sein sollte, wird die in diesem Uebereinkommen vorgesehene Behandlung der Unternehmungen nur dann stattfinden, wenn diese den bereits kontrolbezeichneten Anleihen nach Art und Nennbetrag gleichwertige Abschnitte der österreichischen Staatsschuldverwaltung zur Einziehung der Kontrollbezeichnung und Kennzeichnung als Besitz von Angehörigen der Republik Polen einreicht.

2. Bei den nach Art. 3 sich teilenden Gesellschaften findet eine Aufteilung des Kriegsanleihebesitzes in dem Verhältnisse statt, in dem gemäß Artikel 3 die gesellschaftlichen Vermögenschaften und Rücklagen (Reserven) aufgeteilt wurden.

Art. 9.

1. Die Unternehmungen, welche im Sinne dieses Uebereinkommens ihren Sitz verlegen, werden aus diesem Anlasse wie immer gearteten Steuern, Gebühren und Abgaben, namentlich auch der Nachtragssteuer im Sinne des § 96 des österreichischen Personalsteuergesetzes nicht unterworfen werden. Diese Befreiung bezieht sich insbesondere auch auf Gebühren von Verträgen, Aktienemissionen und bücherlichen Eintragungen, welche zur Durchführung der Sitzverlegung notwendig sind.

2. Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auch im Falle der Teilung von Gesellschaften sinngemäß anzuwenden.

3. Hiedurch wird einer den geltenden Vorschriften enstprechenden steuerrechtlichen Behandlung der Reservegebarung für die Zukunft sowohl im Staate, in welchem sich die Hauptanstalt, als auch in dem Staate, in welchem sich die Zweigniederlassung einer Unternehmung befindet, nicht vorgegriffen.

4. Gewinne, welche sich aus den mit der Sitzverlegung oder Teilung verbundenen Transaktionen ergeben, werden der Besteuerung insofern nicht unterzogen, als sie in eine außerordentliche in der Bilanz als eine besondere Passivpost auszuweisende Reserve hinterlegt werden und die Gesellschaft auf die Verjährung des Nachversteuerungsrechtes im Falle einer steuerpflichtigen Verwendung dieser Reserven verzichtet.

5. Produktions- und Transportgesellschaften, die schon vor dem 1. November 1918 im Gebiete des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz, im Gebiete des anderen eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte hatten, werden aus Anlaß des Fortbetriebes der erwähnten Niederlassungen von dem diesen Geschäftsbetrieben bereits vor dem 1. November 1918 gewidmeten Teile ihres Aktien- (Einlagen-) oder Obligationskapitals der Admissionsgebühr nicht unterworfen. Der obige Grundsatz findet sinngemäße Anwendung, wenn eine den Sitz verlegende Gesellschaft an Stelle ihrer bisherigen Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung zurückläßt.

6. Für die den Sitz verlegenden oder sich teilenden Gesellschaften gelten weiters die folgenden Bestimmungen:

a) bei der österreichischen Erwerbsbesteuerung für die Jahre 1919 und folgende bleiben die Erträgnisse der in der Republik Polen gelegenen Betriebsstätten außer Betracht;

b) bei der Vermögensabgabe in Oesterreich werden die in Polen gelegenen Grundstücke Gebäude und Erwerbsbetriebe ausgeschieden; die etwa bereits eingehobene, auf diese Vermögensschaften entfallende Abgabe wird über Ansuchen der Partei rückerstattet;

c) das den Betriebsstätten in der Republik Polen zugehörige Vermögen wird in Oesterreich nicht als Grundlage für die Verschreibung der Zwangsanleihe herangezogen werden. Bei der Beurteilung der Vermögenszugehörigkeit wird auch auf das mobile Vermögen entsprechende Rücksicht genommen werden. Diejenigen Gesellschaften, welche bis 1. Dezember 1922 der zuständigen österreichischen Steuerbehörde die bevorstehende Sitzverlegung nach Polen anzeigen, werden in Anbetracht der Zwangsanleihe, wie ausländische Gesellschaften behandelt, sofern der Beschluß auf Sitzverlegung bis 31. März 1923 nachgetragen wird.

Art. 12.

Die österreichische Bundesregierung ist damit einverstanden, daß sich die polnische Regierung vorbehält, Gesellschaften der in Art. 1 bezeichneten Art zur Sitzverlegung oder Teilung aufzufordern. Wenn eine Gesellschaft dieser Aufforderung nicht zeitgerecht nachkommt, kann die polnische Regierung die Tätigkeit der Gesellschaft auf polnischem Gebiet einstellen.

Art. 13.

Die Bestimmungen dieses Uebereinkommens gelten umgekehrt für Gesellschaften, die in der Republik Oesterreich eine Produktions- oder Transporttätigkeit betreiben und ihren Sitz in der Republik Polen haben.

—o—

Verordnung vom 18. Januar 1923, BGBl. Nr 33 zum Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und Polen vom 25. September 1922. BGBl. Nr. 32, v. J. 1923,

betreffend

Produktions- u. Transportunternehmungen.

Zur Durchführung des Uebereinkommens zwischen der Republik Oesterreich und Polen vom 25. September 1922, BGBl. Nr. 32 vom Jahre 1923, betreffend Produktions- und Transportunternehmungen, wird verordnet, wie folgt:

Produktions- oder Transportunternehmungen, welche von ihrem durch das Uebereinkommen gewährten Rechte, den Sitz nach Polen zu verlegen, Gebrauch machen, werden in Anbetracht der österreichischen Zwangsanleihe nach dem Bundesgesetze vom 24. Juli 1922, BGBl. Nr. 491, in Anwendung des Art. 9, Abs. 6, lit. c des Uebereinkommens wie ausländische Gesellschaften behandelt, wenn sie die bevorstehende Sitzverlegung nach Polen bis 1. März 1923 der zuständigen österreichischen Steuerbehörde anzeigen und den Beschluß auf Sitzverlegung bis 31. Mai 1923 nachtragen.

—o—

Von der Kanzlei des Kaufmannsrates.

Die Mitglieder werden gebeten:

Die Amtsstunden der Kanzlei von 9 bis 10 und von 3 bis 4 Uhr einzuhalten. Besuche außerhalb dieser Amtsstunden zu unterlassen. Telephonische Anrufe vor 8 Uhr früh und nach 8 Uhr abends zu vermeiden. Pässe rechtzeitig und nur während der Amtsstunden abzugeben. Dieselben auch nur während der Amtsstunden abzuholen. Niemals Pässe in der Wohnung des Inkassanten zu hinterlegen.

Es wird zur Kenntnis gebracht:

Paßvisa können nur innerhalb vier Tagen besorgt werden. Einzelne Paßvisa werden nicht besorgt, nur kollektiv kann dies vorgenommen werden.

Auch gegen Reisevergütung werden einzelne Pässe in M.-Ostrau, Kattowitz und Krakau den Paßstellen nicht zugeführt.

Frachtensammelverkehr. Die Speditionsfirma Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz teilt mit, daß sie ab 1. Februar 1923 einen ständigen Frachtensammelverkehr Kattowitz — Bielitz — Teschen — Krakau und retour eingerichtet hat, der den Zweck verfolgt, Stückgüter und Waggonladungen innerhalb der kürzesten Frist (in 48 Stunden) durch erstklassiges geschultes Personal der Bestimmungsstation zuzuführen. Zu diesem Behufe hat genannte Firma in Kattowitz eine eigene Filiale errichtet und ist in anderen Städten durch erstklassige Speditionsfirmen vertreten.

Mitgliedsbeitrag 1923. Nächster Tage beginnt der Inkassant des Kaufmannsrates mit dem Inkasso des Mitgliedsbeitrages, welcher seitens der Generalversammlung mit 1000 Mkp. monatlich festgesetzt wurde und ¼-jährlich im Vorhinein zu entrichten ist. Um unnütze Zeitverschwendung zu vermeiden wird ersucht 3000 Mkp. für ¼ Jahr oder 6000 Mkp. für ein halbes Jahr vorbereitet zu halten.

Die auswärtigen Mitglieder erhalten Erlagscheine zugesendet und sind die Beiträge zuzüglich Gebühr für Erlagscheine und Porto im Betrage von 40 Mkp. ehestens einzusenden.

Optionen. Infolge des vertragslosen Verhältnisses mit der Tschechoslowakei sind auch die Optionsangelegenheiten nicht geregelt. Eine grosse Anzahl Optionsgesuche wurde abgewiesen u. hängen diese Leute sozusagen in der Luft. Die Tschechoslowakei anerkennt sie nicht, da sie für Polen optiert haben und Polen zuerkennt vorläufig nicht die Staatsbürgerschaft. Speziell Kaufleute leiden unter dieser Sachlage kollosal da sie weder einen polnischen, noch einen tschechischen Paß erlangen können. Nach Angabe maßgebender Persönlichkeiten können Gesuche um die Staatsbürgerschaft eingebracht werden und sind bei Nachweis polnischer Nationalität zustimmend zu erledigen. Was sollen aber die anderen tun. Ein Beamte empfahl die österr. Staatsbürgerschaft zu erwerben, was aber auch nicht mehr möglich ist. Was ist nun zu tun. Es wäre notwendig, daß sich unsere Abgeordneten ehestens mit diesen Fällen befassen würden.

Facharbeiter. Nachweisbar gibt es in Polen gewisse Facharbeiter nicht, wenigstens nicht stellenlose. Aus diesem Grunde müssen neu errichtete Industrien, ebenso bereits lange bestehende Facharbeiter aus dem Auslande beziehen. Nicht genug, daß die Industriellen für Wohnung auf eigene Kosten sorgen müssen, werden Aufenthaltsbewilligungen, trotzdem weder die Handelskammer noch das Arbeitsministerium solche Facharbeiter nachweisen können, verweigert. Abhilfe ist dringend nötig. Es ist überflüssig der schwer kämpfenden Kleinindustrie auch noch solche Erschwernisse zu bereiten.

Aufenthaltsbewilligungen. Es ist vollkommen gerechtfertigt die Bewilligungen zum Aufenthalt in Polen einzuschränken, da der Wohnungsmangel geradezu besorgniserregend ist. Die Aussich, daß neue Häuser gebaut werden könnten ist durch den katastrophalen Geldmangel und den Marksturz vollkommen geschwunden. Es ist gänzlich ausgeschlossen, daß heute jemand bauen könnte. Es ist nicht zu ergründen, was die Zukunft bringen wird.

Auch in dieser Hinsicht soll aber die Erteilung oder Ablehnung von Aufenthaltsbewilligungen individuell behandelt werden und es kann nicht alles in einen Topf geworfen werden.

Wenn ein Kaufmann seine Tochter verheiraten will, den zukünftigen Schwiegersohn ins Geschäft nimmt und ihm auch eine Schlafstelle bei Verwandten schafft, sollte eine Aufenthaltsbewilligung nicht verweigert werden, insofern derselbe keinen Anspruch auf eine Wohnung stellt, so lange die Wohnungsnot vorherrscht.

Wenn ein polnischer Kleinindustrieller einen ausländischen Finanzmann als Teihaber in sein Geschäft aufnimmt, um es vergrößern und ausbauen zu können und ihm eine Schlafstelle in seiner eigenen kleinen Wohnung besorgt, sollte ihm auch die Aufenthaltsbewilligung nicht verweigert werden. Der Finanzmann kann nicht in der Tschechoslowakei für tschech. Kronen leben, wenn er nur poln. Mark verdient. Ebenso kann er nicht für jede Reise nach Innerpolen 100 tschech. Kronen Visagebühr entrichten, da dies eine enorme Belastung der Geschäftsregie bedeutet und von der Steuerbehörde keine Anerkennung finden würde. Also Gründe genügend um die Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

Die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligungen bedeutet weiterhin eine starke Arbeitsbelastung der oberen Instanzen. Jeder Abgewiesene rekuriert an die Wojwodschaft und schließlich an das Ministerium des Innern, welche wichtigere Arbeiten zu verrichten haben. Es wäre zu begrüßen wenn die erste Behörde sich in Fällen Kaufleute betreffend mit den kaufmännischen Organisationen ins Einvernehmen setzen würde.

Alphabetische Zusammenstellung der im Verwaltungsjahre 1922 erlassenen Gesetze und Verordnungen der Wojwodschaft Schlesien. (Die erste Zahl bedeutet die Nr. des Dziennik Ustaw slaskich, die zweite bedeutet die Position).
Abgabe von Schaum- u. Traubenwein 6/23.

Kurse nach Notierung Zürich berechnet!

Jan.	Wien	Budapest	Berlin	Belgrad	Prag	Mailand	Paris	Zürich	New York
2.	—·27·4	7·60	2·65	191·50	585·70	97[illegible]·60	1402·60	3639·40	19227·95
3.	—·27	7·40	2·40	191·60	565·30	9[illegible]·—	1380·50	3590·50	19000·50
4.	—·26·6	7·30	2·30	191·70	544·95	9[illegible]·—	1331·40	3541·20	18708·65
5.	—·27·5	7·35	2·15	195·—	546·50	9[illegible]·50	1341·60	3650·40	19360·—
8.	—·28·2	7·40	1·95	202·50	548·30	9[illegible]·60	1344·35	3733·90	19792·25
9.	—·28·3	7·45	1·90	201·40	558·60	9[illegible]·—	1365·—	3760·50	19860·—
10.	—·28·6	7·50	1·95	204·25	563·95	9[illegible]·60	1373·10	3799·50	20101·50
11.	—·30·5	7·90	2·10	208·60	615·—	10[illegible]·30	1460·—	3980·50	21000·—
12.	—·31·2	8.25	2·15	214·50	623·40	10[illegible]·15	1515·10	4154·30	21975·75
13.	—·31	8·30	2·05	221·60	625·50	10[illegible]·10	1520·30	4130·60	22000·—
15.	—·31·2	8·45	1·90	225·50	628·10	10[illegible]·10	1527·55	4154·30	22012·20
16.	—·35·6	9·20	1·85	223·40	730·20	11[illegible]·40	1650·—	5300·50	25850·—
17.	—·39·4	11·40	1·80	224·60	850·60	14[illegible]·60	1830·—	5650·—	29540·—
18.	—·46·5	12·45	1·90	225·10	912·80	16[illegible]·25	2237·15	6191·50	32968·—
19.	—·48·7	12·95	1·95	229·40	965·75	16[illegible]·75	2360·45	6484·40	34869·20
20.	—·43·6	11·—	1·65	215·30	865·50	14[illegible]·50	1960·30	5980·—	31630·—
22.	—·39·2	10·60	1·30	186·60	773·45	13[illegible]·50	1702·80	5219·50	28028·—
23.	—·39·1	10·30	1·35	225·60	830·—	13[illegible]·—	1780·40	5219·—	28100·—
24.	—·39·2	10·60	1·45	260·95	882·25	134·60	1813·40	5219·—	28028·50
25.	—·39·6	10·80	1·35	258·30	835·60	137·20	1845·50	5320·50	28560·—

Abgabe, siehe Steuern.
Abkommen, Genfer, poln.-deutsches (siehe auch Konvention) 19/61.
Angestelltenversicherung 17/55.
Apothekenbetriebsordnung, Abänderung der preußischen 27/99.
Apothekertaxe allgem. 26/96.
Aprovisionierug, Abänderung 35/120.
Aprovisionierung (siehe auch Verpflegung) 32/117.
Arbeiter, Einkauf von Lebensmitteln 32/115.
Arzneien, Erwerb durch die arme Bevölkerung 26/97.
Aerztetaxe, Erhöhung 36/131.
Aufständische, Erhöhung der Rente 37/138.
Aufständische, Versorgung 6/26.
Bauamt, Errichtung Teschner Bauamt 22/72.
Bedarfsartikel, Ausfuhr von 1/7, 14/44.
Beleuchtungsmittel, Aufhebung der Steuer 10/35.
Bezirkshauptmannschaften — Starosteien — Kreisämterverzeichnis 13/43.
Biersteuergesetz, Abänderung deutsches 26/87.
Biersteuer 37/136.
Branntwein, Besteuerung 10/38, 23/80.
Branntweinbesteuerung, Abänderung der Verordnung 26/92.
Bodenfrüchte, Verkehr 20/65.
Bytom Nowy, Errichtung d. Landgemeinde 5/16.
Darlehen, Rückzahlung an Stadt- und Landgemeinden 10/33, 35/128.
Diäten, siehe Tagegelder.
Dziennik Ustaw Slaskich, Herausgabe 1/1, 29/109.
Eichamt, Erhöhung der Gebühren 18/61.
Einkommensteuer 14/45, 15/46, 25/86.
Erbschafts- und Stempelsteuergesetz 5/20.
Finanzkassen, Errichtung 21/68.
Fleischversorgung 2/10.
Gast- und Schankgewerbe, Ausübung 5/19.
Gebühren, Erhöhung der Gebühren bei den Eichämtern 18/61.
Gebühren für Jagdscheine 24/85, 28/106.
Gemeinde, siehe Land- oder Stadtgemeinde.
Getränke, Aufhebung der Steuer von künstlich erzeugten 10/34, 35/126.
Gewerbeinspektionsbezirk, Errichtung 15/47.
Grunderwerb in Rybnik 35/127.
Grunderwerbsteuer 24/83, 26/98, 35/123, 35-125.
Grundlöhne 33/119.
Gutsbezirke, Auflösung 7/29.
Gutsbezirke, Verzeichnis 13/43.
Hefe, Besteuerung 18/62.
Hinterbliebenen- und Invalidenversorgung, siehe Versorgung.
Katasterverwaltung 33/118.
Konvention, Genfer 16/50.
Konvention, Durchführung der Bestimmungen der Genfer 12/41.
Kohlensteuer, Abänderung des deutschen Gesetzes 35/122.
Krankenkassen, Grundlöhne und Vorstandswahl 17/60.
Krankenversicherung, Bestimmungen der Genfer Konvention 16/50.
Krankenversicherung, Versicherungspflicht 17/54.
Kreisämter, Organisation 1/3, 13/43.
Landesversicherungsamt, Errichtung 4/13.
Landesverwaltung, Vorschriften 5/17.
Landgemeinde, Errichtung der Lg. Nowy Bytom 5/16.
Landgemeindeordnung, Abänderung 22/74.
Landgemeinden, Verzeichnis 13/43.
Landwirtschaftskammer, Errichtung einer schlesischen 27/104.
Lehrerbildungsanstalt, Errichtung 6/28.
Lehrer, Ernennung von Rektoren und Hauptlehrern 1/751.
Lotteriespiele, ausländische 26/93.
Löhne, siehe Grundlöhne.
Manipulationsgebühr, Einführung 6/24.
Mieterschutz 3/11, 27/102.
Mieterschutzgesetz, Abänderung 10/37.
Militärversorgungsämter 6/27, 20/66.
Militärrente, Erhöhung 38/140.
Mineralwasser, Aufhebung der Steuern 10/34, 35/126.
Naphtaprodukte, Verbot der Ausfuhr 1/8.
Oberversicherungsamt, Einrichtung 4/14.
Petroleum, Verbot der Ausfuhr 1/8.
Polizeidirektion, Errichtung 1/6.
Polizeiwesen, Organisation 1/4.
Preisprüfungskommission, Errichtung 17/53.
Privatangestelltenversicherung 37/134.

(Fortsetzung folgt).

Quartierkarten für Leipzig.

In der Kanzlei des Kaufmannsrates in Teschen, Rosengasse 1, III. Stock (Telefon 115) können bis 20. Februar a. c. die bereits eingelangten Quartierkarten für ein- und zweibettige Zimmer während der Sprechstunden von 9 bis 10 und von 3 bis 4 Uhr behoben werden.

Zufolge Valuta-Niedergang ist für eine Messelegitimation 2000 Reichsmark zu entrichten.

Muß man immer erst durch Schaden klug werden? Es ist merkwürdig, daß es erst notwendig ist ein Unglück geschehen zu lassen, bis sich unsere Behörden zu Maßnahmen herbeilassen, die von allen möglichen Seiten bereits seit Wochen gefordert wurden. Bei jeder Gelegenheit, sowohl bei den Sitzungen der Kaufmannschaft als auch in den Plenarsitzungen der Teschner Gemeinde kamen die unglückseligen Verhältnisse unseres Boberthalbahnhofes zur Sprache u. immer fanden sich Stimmen, die ganz entschiedene Forderungen stellten, daß die maßgebenden Behörden und Aemter schleunige Schritte unternehmen, damit Unglücke verhütet werden.

Freitag ereignete sich am Boberthalbahnhof das erste Unglück, welches viel größere Dimensionen hätte annehmen können, wenn die beteiligten Personen weniger Geistesgegenwart besessen hätten. Ein Fuhrwerk der hiesigen Speditionsfirma „Silesia Transport" war gerade im Begriffe den Eisenbahnübergang am Boberthalbahnhofe, der vollständig ungenügend gesichert ist, zu überqueren, als der um 3/4 10 Uhr vorm. fällige Personenzug in die Station hereinfuhr. Die Rampe war vorschriftswidrig ungesichert und offen, so daß das Wagenbegleitpersonal vollständig unschuldig zu der ganzen Geschichte kam. Die Pferde waren bereits auf dem zweiten Geleise, als der Kutscher plötzlich den Personenzug, von Mönnichhof kommend, keine 50 Schritte vor sich sah. Früher war es unmöglich den Zug zu bemerken, nachdem beiderseits Eisenbahnwaggons standen, die den Ausblick vollständig verhinderten. Der Kutscher konnte im letzten Momente die Pferde zur Seite reißen, jedoch nicht genügend, da in der nächsten Nähe ein Waggon stand und die Lokomotive fuhr mit größter Wucht in das eine Pferd hinein, welchem nach Angabe des Tierarztes Rippen gebrochen wurden. Ob das Pferd noch weitere innere Verletzungen davon getragen hat, kann bis zur Stunde nicht konstatiert werden. Es ist fraglich, ob man das Tier, welches heute einen ganz bedeutenden Wert repräsentiert, wird erhalten können oder ob es vernichtet wird werden müssen Ebenso wurde der Wagen erheblich beschädigt.

Das Unglück entstand dadurch, daß die Bahnschranken nicht vorschriftsmäßig geschlossen waren. Es ist auch kaum möglich, daß alles auf dem Boberthalbahnhofe in Ordnung gehen könnte, denn daselbst befindet sich viel zu wenig Personal. Die Eisenbahndirektion dachte, mit dem Aufstellen des Frachtenhäuschens fertig zu sein und hat den wiederholten Vorstellungen verschiedener Körperschaften kein Gehör schenken wollen, daß Teschen einen großen ordnungsmäßig hergerichteten Frachtenbahnhof benötigt und hat ein Flickwerk zurecht gemacht, welches unbrauchbar ist. Es ist unbedingt notwendig energische Maßnahmen zu ergreifen. Diesmal waren es Pferde die daran glauben mußten, nächstens können es die Schulkinder sein, von denen täglich einige Hundert dort vorübergehen.

Zur Beachtung. Geschäftsstelle und Inseratenannahme für die Tschechoslowakei: Redakteur Emil Karl Drabke, Troppau in Schlesien, Olmützerstraße 49.

„PALAS"
„ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H.
SKOTSCHAU
TESCHNER SCHLESIEN
SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE
HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILN.

Internationale Transport-Unternehmung
W. A R M, G. m. b. H.
Filiale: ČECH.-TESCHEN
Tel. 129 Büro: Friedekerstrasse 2 Tel. 129
LAGERHAUS mit GELEISEANSCHLUSS
in Čech.-Teschen, Staatsbahnhof

Sląski bank eskontowy Schlesische Escomptebank
FILIA CIESZYN FILIALE TESCHEN
jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

KIRCHENKERZEN in bester Ausführung liefert billigst
Firma FR. SEZEMSKI Kerzenfabrik in BIALA (Kleinpolen).
Preislisten über Wunsch.

Samson LINDNER, Skotschau
En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Adolf Brüll & Söhne
Spediteure,
Rollfuhrdienst. Verzollungen.
TESCHEN (POLEN). Deutsche Gasse,
TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

Paß- und Kourierbüro
BIELITZ, Stadtberg 18.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240

SELMA SOBEK's Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37.
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Del-Ka
Erstklassige Schuhwaren
zu haben nur:
TELEFON 203 TESCHEN TIEFE GASSE 5

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. Teschen Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Kempler & Comp.
Kappenerzeugung en gros.
Teschen (Polen)
Lastenstraße 30.

M. Blasenstein
Alter Markt 5. Teschen Alter Markt 5.
En gros. Hut- u. Kappenerzeugung. Export.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18.
offeriert prompt und billigst
I-a MALZKAFFEE
in Säcken lose od. gepackt in 1/4 u. 1/2 kg. Säckchen.

Karl Pumperla
Herrenmodesalon
TESCHEN
Tel. 137. Oberring 11. Tel. 137.

Steppdecken- und Wattaerzeugung
M. Kreiner, Bielitz
Tel. 860/VIII. Bahnstr. 12. Tel. 860/VIII.
Auch alte Steppdecken werden umgearbeitet.

Billigste Einkaufsquelle
Herrenmodewaren-Geschäft
FRANZ LEFLIK, TESCHEN TIEFE GASSE Nr. 6.
empfiehlt sein reichhaltiges Lager von Hemden, Beinkleidern, Kragen, Manschetten, Taschentücher, Krawatten, Socken, Hosenträger, Ledergalanteriewaren etc. in den allerbesten Qualitäten zu billigsten Preisen.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 21. Februar 1923. | Nr. 11.

Ein Vorschlag zur Güte.

Laut Artikel 59 des Absatzes I., des Berner Frachtenübereinkommens hat alle zehn Jahre eine Konferenz der vertragschließenden Staaten notwendige Aenderungen in Vorschlag zu bringen.

Die erste dieser Konferenzen fand 1896 in Paris statt, während die zweite 1905 in Bern tagte. Durch den Ausbruch des Weltkrieges, war die Einberufung der dritten Konferenz, welche im Jahre 1915 hätte stattfinden sollen, nicht möglich und in der Nachkriegszeit wurde nach Abschluß der Verträge von Rapallo beschlossen, daß die dritte internationale Revisionskonferenz am 1. Mai 1923 in Bern zu tagen habe.

Bisher vermißt die Kaufmannschaft konkrete Aeußerungen und Vorschläge aus Fachkreisen, welche insbesondere mit Rücksicht darauf, daß die Verkehrsverhältnisse in den Nachfolgestaaten der ehemaligen österr.-ung. Monarchie äußerst prekäre sind, im jetzigen Zeitpunkte ungemein wichtig wäre. Vor allem wäre auf die kolossale wirtschaftliche Schädigung hinzuweisen, welche willkürliche Verkehrseinteilungen hervorgerufen haben und deren Auswirkung noch heute im Allgemeinen zu verspüren sind.

Erinnert sei an die Grenzsperre der Tschechoslowakei gegen Polen, an die nachmalige Kontingentierung der zum Grenzübertritte zugelassenen Waggonanzahl. Die Wirkung dieser Maßnahmen ist insbesondere der im Grenzgebiete seßhaften Kaufmannschaft noch in unliebsamer Erinnerung und insbesondere die Bahn- und Zollbehörden der Stationen Teschen, Oderberg und Jägerndorf werden Zeugnis geben können, von der kolssalen Menge verderblicher Güter, welche durch Grenzsperre der Vernichtung preisgegeben werden mußten. Es wäre also in erster Linie Sache der dritten Revisionskonferenz, in Hinkunft jede Möglichkeit unwillkürlicher Grenzabsperrungen im Eisenbahnverkehre, auszuschließen.

Von gleicher Wichtigkeit, wie das vorher Gesagte, wäre eine Vertragsklausel betreffend Routenvorschriften und Tariferstellungen.

Die ehemals privaten Gesellschaften gehörenden Bahnlinien sind nunmehr in ihrer großen Mehrzahl, insbesondere in der Tschechoslowakei und den Sukzessionsstaaten nationalisiert, resp. verstaatlicht, es wäre daher bestimmt eine einheitliche Frachttariferstellung möglich, während bis nun, ein und dieselbe Station, sowohl an einer Staatsbahnlinie, als auch an einer Zweig- oder Privatbahnstrecke gelegen war, kann man jetzt ruhig einheitlich von Staatsbahnstationen sprechen.

Als Schulbeispiel sei die Station Teschen angeführt: Die Frachttransporte Lundenburg—Teschen rollen in der Regel via Hullein—Friedek, eine Strecke, welche cca. ein Viertel länger ist, als die Strecke via Prerau-Oderberg. Bis vor ungefähr einem Jahre hatte dies seine Berechtigung darin, daß die Tarife der KSOD. bedeutend höher erstellt waren, als die der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, es war dies einzig und allein auf ein Konkurrenzmanöver dieser beiden Bahnen zurückzuführen und zwar mußte die Nordbahn billiger tarifieren, um das bedeutende Bruttogewicht nach Schlesien nicht zu verlieren, andererseits war die KSOD. bestrebt, ihre Strekke nicht allzugroßen Verkehrsbelastungen auszusetzen. Durch die Verstaatlichung wurde nun dieses Konkurrenzmanöver hinfällig, es wäre also anzunehmen, daß nunmehr eine einheitl. Frachtkalkulation gehandhabt wird und zwar die billigere Fracht und die kürzere Strecke zu wählen.

Wie steht es aber in Wirklichkeit? Die Eisenbahnbehörde hinkt noch immer ihren alten Amtsschimmeltrott und verlangt vom Frachtführer Routenvorschrift, soferne sie sich an einen Frachtsatz halten soll. In der Regel wird also bei Transporten, wie z. B. nach Teschen, der höhere Frachtsatz via Oderberg in Anrechnung gebracht, während der Transport seinen Weg über Hullein — Friedek nimmt. Es wird aber auch die Wahrnehmung gemacht, daß wenn man in der Versandtstation mit der entsprechenden Routine interveniert, ohne weiteres eine Abfertigung via Oderberg zu dem bedeutend billigeren Satze via Hullein möglich ist. Es ist geradezu unglaublich wie unkaufmännisch diese ganze Tarifhandhabung ist. Es wäre Sache der Konferenz ein für allemal Uebelständen dieser Art abzuhelfen.

Nun noch eine Frage! Haben die diversen Verkehrsministerien schon überlegt, wie unpraktisch Tariferhöhungen während der Transportfrist sind? Sowohl anläßlich der letzten Tariferhöhung in Oesterreich, als auch in Deutschland, wurde die Erhöhung des Frachtsatzes von Stunde und Ort an, durchgeführt, d.h. Transporte welche von einer deutschen Einbruchsstation nach einer deutschen Bestimmungsstation oder Hafenplätzen bestimmt waren, wurden am Tage der Erhöhung von der betreffenden Strecke, welche sie passierten an, in die erhöhte Tarifklasse aufgenommen. Der Kaufmann also, welcher bereits bei Ankauf der Ware einen Preis kalkuliert hatte, mußte entweder die Mehrfracht aus eigenen Mitteln tragen, oder aber Preiserhöhungen vornehmen.

Wie aber wurden die Erhöhungen bahnseits durchgeführt? Ein Heer von Beamten war in sämtlichen Stationen damit beschäftigt, die Tarifsätze gebrochen abzurechnen, die Mehrarbeit mußte begreiflicherweise Unsummen von Arbeitslöhnen verschlingen und außerdem sind noch jetzt die Bahn-Direktionen von Reklamationen überschwemmt, welche aus dieser widersinnigen Maßnahme resultieren. Dies alles trägt nicht dazu bei, das Eisenbahn- und Verkehrswesen geregelten und normalen Verhältnissen zuzuführen, wie auch letzten Endes die valutarischen Verhältnisse den Warenverkehr von Staat zu Staat erschweren. Es wurden schon seinerzeit Maßnahmen ins Auge gefaßt, den Warenaustausch durch Einführung einheitlicher Exportvaluta zu erleichtern.

Wenn nun alle diese Vorschläge und Probleme an Schwierigkeiten gescheitert sind, so wäre es wohl ein leichtes, im Eisenbahnverkehre die Idee der Einführung eines einheitlichen Zahlungsmittels zu realisieren.

Wenn also die dritte Revisions-Konferenz des internationalen Uebereinkommens für den Bahnfrachtenverkehr zusammentritt um fruchtbare Arbeit zu leisten, wäre bestimmt auch die heute angeführten Vorschläge nicht von der Hand zu weisen.

„Austro-Silesia".

—o—

Vom Kaufmannsrat.

Teschen ist eine Grenzstadt geworden, weshalb auch die Sicherheitsverhältnisse nicht mehr dieselben sein können, wie es vor dem Kriege der Fall war. Verschiedene Umstände spielen da mit, daß Gelichter, angezogen durch die nahe Grenze sich in der Stadt und der nächsten Nähe herumtreibt. Es gibt Leute, die nach 9 Uhr abds. überhaupt nicht auf der Straße sein wollen, zumal schon zu so früher Nachtstunde es in gewissen Straßen und Gassen recht unheimlich ist. Viel trägt auch die mangelhafte Beleuchtung hiezu bei, daß die Unsicherheit von Tag zu Tag wächst. Es ist schwer irgend jemandem einen Vorwurf zu machen, und muß man zugeben, daß die Behörden sich die redlichste Mühe geben, um unlautere Elemente von der Stadt fernzuhalten. So wie aber vieles unmöglich geworden ist, so ist es auch unmöglich, daß die Sicherheitswache überall ist und auf alle Objekte ihr Augenmerk lenkt.

Anläßlich eines der letzten Diskussionsabende, des Kaufmannsrates, die in der letzten Zeit einen zahlreichen Besuch aufweisen können, wurde der Wunsch laut in Teschen eine Wach- und Schießgesellschaft zu gründen, welche nicht nur die Geschäfte, Banken und Fabriksanlagen, sondern auch die einzelnen Häuser im Stadtinnern und an der Peripherie zu bewachen hätte. So mancher Raubanfall und so manche Brandstiftung hätte aufgeklärt werden können, wenn wir eine Wach- und Schließgesellschaft im Zusammenhang mit einem Detektivbüro in Teschen besessen hätten. Die anwesenden Mitglieder sprachen sich für die Errichtung eines solchen Unternehmens aus und die Organisationsleitung wurde beauftragt, sich mit dieser Sache zu befassen. Nach einigen mißlungenen Versuchen scheint die ganze Angelegenheit jetzt doch eine bessere Wendung zu nehmen.

Es ist gelungen ein auswärtiges Detektivbüro zu bestimmen, daß dasselbe einen Privat-Bewachungsdienst in Teschen ins Leben ruft. Es ist durchaus eine Notwendigkeit der Zeit geworden seine Werte und Räume überwachen zu lassen. Unersetzbare Werte gehen täglich verloren und selten nur gelingt es dieselben wieder zu beschaffen. Nur durch eine dauernde zuverlässige Bewachung ist es möglich sich vor großem Schaden zu schützen.

Der Ueberwachungsdienst gibt jedem, auch dem kleinen Geschäftsmanne und wenig bemittelten Privatmanne die Möglichkeit sein Vermögen gegen verhältnismäßig kleine Pauschalzahlung überwachen zu lassen. Die Sätze richten sich jeweilig nach dem Wertobjekte und der Gefahrenzone. Ein weiterer Vorteil der Ueberw-

chung ist die Bereitschaft, welche eingerichtet werden soll und jederzeit zur Stelle ist.

Die Ueberwachung soll durch zuverlässige und geschulte Bewachungsbeamte sowie Detektive, die mit der modernen Kriminalistik wohl vertraut sind, ausgeführt werden und die beste Gewähr für tatkräftiges und zuverlässiges Arbeiten geben.

Aehnlich dem Wachdienst der bisherigen Wach- und Schließgesellschaften, soll der Bewachungsdienst auch von dieser neuen Gesellschaft ausgeführt werden, nur mit dem Unterschiede, daß bei dieser Neueinrichtung nur geschulte Beamte den Dienst versehen und nur eine geringe Zahl von Objekten durch je einen Beamten bewacht werden soll, so daß eine gute Bewachung möglich sein wird.

Nach Anmeldung zur Ueberwachung wird durch eigens dazu bestimmte Beamte der Ueberwachungsdienst ausgearbeitet und der zu zahlende nicht sehr hohe Betrag sodann festgesetzt werden.

Die neue Gesellschaft wird nicht nur den Ueberwachungsdienst in der Nacht besorgen, sondern auch Stunden- und Tagesüberwachung übernehmen, ebenso sich mit der Begleitung von wertvollen Transporten befassen. Zum Beispiel können Ueberwachungen, bei besonderen Reisen, auf Märkten, Mittagspausen, Geldtransporten etc. etc. übernommen werden. Für industrielle Anlagen, Fabriken und große Lagerplätze kann auch der ständige Bewachungsdienst eingeführt werden.

Wie aus vorstehendem ersichtlich, handelt es sich um ein erstklassiges Unternehmen, das in den nächsten Tagen hier am Platze seine Tätigkeit aufnehmen soll und wird bemerkt, daß es sich nicht um eine Neugründung, sondern nur um die Errichtung einer Filiale eines bereits seit Jahren bestehenden Unternehmens handelt.

Von der P. K. O. in Kattowitz. Nachdem es bekannt ist, daß die P. K. O. in Warschau und Kattowitz Verbesserungen zur Kenntnis zu nehmen und eventuell auch durchzuführen gewillt sind, wollen wir heute die P. K. O. Kattowitz auf das Unpraktische ihrer Checkbücher aufmerksam machen.

Das Checkbuch, sowohl das für Anweisungen, als auch jenes für Ueberweisungen und Kassachecks in Umlauf gesetzt von der P. K. O. Warschau ist derart beschaffen, daß nach dem Herausschneiden der Checkblätter, noch immer ein 4 bis 5 cm breiter Papierstreifen im Checkbuch verbleibt, damit der Checkbuchbesitzer auf diesem Abschnitte vormerken kann, für wen er diesen Check ausgestellt hat.

Bei den Checkbüchern der P. K. O. Kattowitz fehlt dieser für den Inhaber so wichtige Abschnitt und es ist auf dem kaum 1 cm breiten Ueberbleibsel kein Raum für Vormerkungen.

Konferenz polnischer Konsule in Wien. In den letzten Tagen sind in Wien unter dem Vorsitze des polnischen Geschäftsträgers in Prag, Dr. Bader und in Anwesenheit des Legationsrates Grafen Romer die Konsulatsvertreter Polens in Oesterreich, Ungarn und der Tschechoslowakei zu einer Konferenz zusammengetreten. Es wurde über die Ausgestaltung der wirtschaftlichen Beziehungen Polens zu Oesterreich, Ungarn und der Tschechoslowakei, sowie über die Regelung des Paßwesens beraten.

Wir wollen hoffen, daß die Herren auch eine Grundlage der Regelung des Paßvisums gefunden haben. Das Visawesen spottet jeder Beschreibung. Wie es vorgesehen war, sind die Pässe zur Kontrolle mit Visa zu versehen gewesen. Heute machen sich die Staaten ein Geschäft daraus. Millionen ja man kann heute sagen, Milliarden an Volksvermögen wird für Visa vergeudet, Beamte werden in hochvalutarischen Ländern gehalten und bekommen Gehalte die in Polenmark gar nicht ausgerechnet werden können.

Erhöhung der Paßgebühren. Das Ministerium für Inneres hat mit Verordnung Nr. B. B. 2859 vom 8. II. 1923 die Ausstellungsgebühr ab 16. II. nachstehend erhöht:

1. Gebühr für einen Auslandspaß 30.000 poln. Mark;
2. Gebühr für ein Ausreisevisum 10.000 poln. Mark;

Von der Kanzlei des Kaufmannsrates.

Die Mitglieder werden gebeten:

Die Amtsstunden der Kanzlei von 9 bis 10 und von 3 bis 4 Uhr einzuhalten. Besuche außerhalb dieser Amtsstunden zu unterlassen. Telephonische Anrufe vor 8 Uhr früh und nach 8 Uhr abends zu vermeiden. Pässe rechtzeitig und nur während der Amtsstunden abzugeben. Dieselben auch nur während der Amtsstunden abzuholen. Niemals Pässe in der Wohnung des Inkassanten zu hinterlegen.

Es wird zur Kenntnis gebracht:

Paßvisa können nur innerhalb vier Tagen besorgt werden. Einzelne Paßvisa werden nicht besorgt, nur kollektiv kann dies vorgenommen werden.

Auch gegen Reisevergütung werden einzelne Pässe in M.-Ostrau, Kattowitz und Krakau den Paßstellen nicht zugeführt.

3. Gebühr für einen Dauerpaß für wiederholte Ausreisen 75.000 Mk.
4. Gebühr für das Paßbüchel 1000 Mk.

Von der Staatsbahndirektion. Wegen Ueberfüllung der Eisenbahndirektion Stanislawów wird die Annahme von Gütern nach Sniatyn, Zalucze sowie nach allen Stationen der Strecken Chodorów, Sniatyn, Zalucze zur Reexpedition nach Rumänien eingestellt.

Das Standgeld für die Station Zalucze wird auf das Zehnfache erhöht.

Wegen Verkehrsschwierigkeiten wird die gesamte Uebernahme von Gütern nach Trier loco und transit eingestellt. Unterwegs befindliche Güter sind aufzuhalten und dem Absender zur Verfügung zu stellen.

Postalisches. Intern. Antwortscheine a 50 Cent. sind mit 500 Mkp. und solche a 25 cent. mit 250 Mkp. Marken zu ersetzen.

Die neuen Telephonabonnementgebühren sind ab 1. April in Geltung. Abonnenten, welchen die Gebühr als zu hoch erscheint, können am 15. März a. c. die Kündigung überreichen.

Ansichtskarten mit 5 Worten beschrieben sind mit 50 Mkp. zu versehen.

Ein Telegrammwort kostet 250 Mark. Mindestgebühr 2500 Mark.

Telephonabonnement:

bei 101 — 2000 Abonnenten ½ 36.000, 1/3 27.000, ¼ 21.000, 1/1 60.000 Mk.

Ab 5. Februar wird ein Goldfranken im Postverkehr mit 7000 Mkp. in Anrechnung gebracht.

Ausstellung Riga. Vom 22. Juli bis 5. August l. J. findet in Riga die III. internationale landwirtschaftliche und Industrie-Ausstellung statt.

Bei der II. Ausstellung hat die Abteilung „Polen" für 200 Millionen Mark Waren plaziert.

Polen hat nach Lettland exportiert: 1920 Lett. Rubel 5,970.000, 1921 Lett. Rubel 23.000.000 Im Monate August 1922, also einen Monat nach der II. Ausstellung betrug der Export lett. Rubel R11,106.000, was nach dem seinerzeitigen Kurse eine halbe Milliarde betragen hat.

Ausstellung Helsingfors. Vom 1. bis 6. Juli findet in Helsingfors der Finnische Markt statt, woselbst Unternehmen der baltischen Staaten Skandinawiens, Frankreichs, Englands und Deutschlands ausstellen werden.

Von der Staatsbahndirektion. Sämtliche Güter nach Station Danzig — Holm werden wieder aufgenommen, nur müssen die Frachtbriefe von der Staatsbahndirektion vidiert sein.

Sendungen an die Firmen Lorow Stiffer und Julius Wagner Danzig, können wegen Hochwasser nicht angenommen werden.

Sendungen nach der Schweiz über Offenburg — Basel und Waldschut können momentan nicht aufgenommen werden.

Ebenso werden keine Gepäckstücke nach den Stationen Kahl, Offenburg, Windschlag, Oppenweier, Lagerschurst, Oderkirch, Lauterbach, Hubacker und Oppenau aufgenommen; unterwegs befindliches ist aufzuhalten und dem Absender zur Verfügung zu stellen.

Strecke Tarnopol — Zbaraż — Lamowe ist wieder frei.

Heimarbeit. Die Vereinigung der arbeitenden Frauen ersucht alle Interessenten ihr Möglichkeiten für Heimarbeit in Vorschlag zu bringen, nachdem bei der ungeheueren Notlage die Zuweisung von Heimarbeit besonders für intelligente Kräfte eine brennende Frage geworden ist.

Freundliche Mitteilungen sind erbeten an den Zeitungsverlag Eszczolka in Poln.-Teschen oder an die Vorstandsdame Pokorny in Tsch.-Teschen Hasnergasse 6, Telephon 78.

Lehrkurse. Bei der Vereinigung der arbeitenden Frauen sind die Richtlinien für die Durchführung eines Lehrkurses für schulentwachsene Mädchen, junge Frauen und Mütter einzusehen. Bei Einlauf genügender Anmeldungen könnten Kurse eingerichtet werden. Es handelt sich um folgende Hauptgegenstände:

1. Haushaltungskunde.
2. Pflichtenlehre.
3. Säuglingspflege.
4. Körperliche und geistige Pflege der Kleinkinder
5. Bürgerkunde.
6. Weibliche Handarbeiten.
7. Anstandslehre.
8. Berufsvormundschaft u. Berufsberatung.
9. Mädchenerziehung.
10. Hausmusik.
11. Vom Märchenerzählen im Hause.
12. Soziale Fürsorge.

Resolution. Die am 12. Februar 1923, im überfüllten „Reichshallensaale" zu Kattowitz tagende Versammlung aller Tabakinteressenten P.-Schlesiens protestiert gegen die Einführung des Tabakmonopols und zwar aus folgenden Gründen:

I. A. Wird hiedurch den breiten Volksschichten, insbesondere der Arbeiterschaft ein ihr durchaus unentbehrliches Genußmittel in der bisher einzig von ihr gewohnten Geschmacksrichtung völlig entzogen, daß statt dessen kommende ungewohnte, geschmälert und verteuert werde.

B. Die Existenz weiter Handelskreise schwer geschädigt oder gar ruiniert werden.

II. Ohne Rücksicht hierauf haben die hiesigen Finanzbehörden eine ganz unzureichende Frist bis zum 25. Februar zum Ausverkauf der Warenlager alter Bestände verfügt.

Die Versammlung bietet daher die Zentralregierung in Warschau und die autonomen Behörden Oberschlesiens uns Gelegenheit zu bieten, die berechtigten und dringenden Argumente gegen das Monopol durch eine Delegation vorzubringen und bis dahin unter allen Umständen mit jeglicher Entscheidung über die Einführung des Tabakmonopols zu warten.

III. Die Versammlung bittet die Abgeordneten des Warschauer und Schlesischen Sejms um ihre tatkräftige Hilfe und Einbringung einer entsprechenden Interpellation.

Vom Handelsministerium. Es wird verlautbart, daß derzeit im Baltischen Meere nachstehende Schiffsgesellschaften ständige Verbindung mit Lettland und Estland unterhalten:

„Sarmacja" jede II. Woche mit 2 Schiffen,
„Transport" nach Bedarf,
„Behnke i Sieg" jede Woche.

Nach Dänemark, Norwegen u. Schweden:

„Sarmacja" zwei Schiffe jede II. Woche;
„Behnke i Sieg" nach Bedarf;
„Reinhold" jede Woche;
„Bergenske" wöchentlich und öfters.

Nach Rußland:

„Bergenske" je nach Bedarf.

Nach Deutschland:

Eine große Anzahl Danziger und deutscher Schiffe.

Nach England:

„Sarmacja" 2 Schiffe;
„Bergenske, „Reinhold" alle 10 Tage;
„Behnke i Sieg" je nach Bedarf.

Nach Amerika:

Passagierdampfer alle 10 Tage eine andere Gesellschaft.

Kundmachung. Das Finanzamt der Wojwodschaft Schlesien gibt bekannt, daß im Sinne des Artikels 50 des Gesetzes vom 16. Juli 1920

betreffend Einkommensteuer (Dz. ust. 82, Pos 550) der Termin zur Einbringung der Einkommensteuerfattierung festgelegt ist mit 30. März 1923 für alle physischen Personen (Mon. Nr. 34 vom 12. II. 1923) mit 1. Juli für alle juristischen.

Zur Fattierung verpflichtet sind alle Personen, deren Einkommen die Mindestgrenze von 2 Millionen Mark im abgelaufenen Jahre überschritten hat.

Die Fattierung ist auf einem bei jedem Steuerreferate erhältlichen Formulare vorzunehmen und entweder persönlich oder mittels rekommandierten Schreibens dem Steuerreferate zu übermitteln.

Auch mündliche Fattierung ist während der Amtsstunden zulässig.

Vor dem Fattieren ist im Sinne des Art. 19 des Gesetzes vom 4. IV. 1922 (Dz. ust. 29, Pos. 233) die Hälfte der entfallenden Steuer, berechnet laut Skala des Art. 6 dieses Gesetzes, zu erlegen und die Bestätigung der Fattierung beizuschließen.

Bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Einzahlungsfrist werden monatlich 2% Zinsen in Anrechnung gebracht.

Das Einkommen ist von allen Verdiensten außer von Dienstbezügen, Pensionen und Entschädigungen für Arbeiten zu fatieren.

Wer gegen dieses Gesetz handelt wird mit 20.000 Mk. bestraft.

Wer falsche, nicht vollständige oder nicht übersichtliche Fattierungen vorlegt kann mit 20-facher Geldstrafe der Steuerhöhe oder bis zu einem Jahr Arrest bestraft werden.

Bestrebungen zur Förderung des polnischen Außenhandels. Im „Wiadomosci Krakowskie" erschien eine ausführliche Verlautbarung der Krakauer „Oekonomischen Gesellschaft". Diese Gesellschaft, bald nach den Ereignissen von Ende 1918 und der Verselbständigung Polens gegründet, stellt eine Studienvereinigung führender Wirtschaftler der Universitätsprofessorenkreise, die ja stets in hervorragender Weise die Politik ihres Volkes und Landes beeinflußt haben und des kaufmännischen und gewerblichen Lebens dar. Ihre Aeußerungen und Veranstaltungen gelten denn auch oft als Sprachrohr der Warschauer Regierung, die ihre wirtschaftspolitischen Pläne im Schoße dieser Gesellschaft vorberaten u. propagieren läßt. Die Gesellschaft beabsichtigt danach, in diesem Winter insbesondere die Frage der polnischen Außenhandelsförderung zu behandeln. Sie geht dabei von der Erwägung aus, daß der polnische Export zurzeit seine Stütze lediglich in der niedrigen Valuta des Landes und eine Aufnahme nur in Staaten mit niedrigerem Preisniveau finde. Mit dem Wegfall beider Momente und als Folge mit einer Industriekrisis müsse für die Zukunft gerechnet werden, zum I da der russische Markt den polnischen Gewerbeerzeugnissen doch auf absehbare Zeit verschlossen sei. Wenn auch die Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte und industrieller Erzeugnisse besserer Qualität nach dem Westen nicht vernachlässigt werden solle, so ist nach Ansicht der Gesellschaft doch das eigentliche Zukunftsfeld des polnischen Industrieexportes, voran der Textil-, Eisen- und chemischen Industrie, der Balkan: Rumänien, Jugoslawien, Bulgarien, die Türkei. Als Mittel zur Förderung des Exports empfiehlt die „Oekonomische Gesellschaft" eine gut organisierte Propaganda im In- und Auslande, einen Zusammenschluß der Exporteure, die eigene Presseorgane besitzen, die Errichtung von gemischten polnisch-ausländischen Handelskammern im In- und Auslande, die Errichtung von Filialen polnischer Banken in den Handelszentren wie Bukarest, Belgrad, Sofia usw. und eine ergiebige Arbeit der polnischen Konsulate. In diesem Winter sollen nun eine Reihe von Propagandavorträgen gehalten werden, welche die Gesellschaft in den Räumen der Krakauer Handelskammer veranstaltet und der frühere Minister für Galizien im österreichischen Kabinett, Vorsitzender der österreichisch-polnischen Handelskammer in Wien und bekannte Teilhaber an verschiedenen galizischen Erdölunternehmungen, Dr. Julius Twardowski, Er behandelt in seinem Vortrage die Möglichkeiten des polnischen Exports, unterließ es auch nicht, dabei auf die überragende Bedeutung Deutschlands für die polnische Aussenhandelsbilanz hinzuweisen u. schilderte dann ausführlich die Systeme der Außenhandelsförderung der Hauptwirtschaftsstaaten. Vorbildlich nannte er dasjenige der Vereinigten Staaten von Amerika. Hinsichtlich Deutschlands betonte er, daß der deutsche Außenhandel seine Blüte vor allem dem privaten Unternehmergeist seiner Kaufleute und weniger staatlicher Förderung verdanke.

Bank. Wir haben den Mitgliedern vor längerer Zeit bekanntgegeben, daß seitens der Vereinigung die Aufgabe in Angriff genommen wurde, ein eigenes Bankinstitut zu schaffen, bezw. mit einer bestehenden Bank in Verhandlungen zu treten, um diese vertraglich den speziellen Zwecken der Vereinigung dienstbar zu machen. Als Hauptbedingung kam in Frage weitgehende Kreditgewährung an die Mitglieder zu günstigen Bedingungen, niedrige Spesensätze bei allen Bankgeschäften und Finanzregierung den bestehenden bezw. noch zu schaffenden gewerblichen Unternehmungen der Vereinigung.

Die Verhandlungen sind in erster Linie mit der Agrar- und Commerzbank gepflogen worden. Ein Ergebnis der Verhandlungen steht in kürzester Zeit bevor. Es besteht begründete Aussicht, daß die von uns an die Bank gestellten Bedingungen hinsichtlich Beteiligung an der Bankleitung anerkannt werden und daß damit dem Abschluß eines entsprechenden Vertrages mit der Bank nichts entgegensteht. In diesem Falle soll die Agrar- und Commerzbank alsdann zu dem Bank- und Kreditinstitut für die Mitgliedschaft ausgebaut und durch Fusionierung mit kleineren Banken, Genossenschaften usw. in den Provinzstädten zu einem starken Bankkonzern erweitert werden, denn nur ein derartig großzügiger Ausbau läßt die Vorteile erwarten, welche wir an den geplanten Abschluß knüpfen. Damit die Vereinigung auch in der Generalversammlung, dem Aufsichtsrat usw. durch ihre Mitglieder genügend vertreten ist und dadurch hinreichenden Einfluß auf die Arbeit und Entwickelung der Bank in unserem Sinne ausüben kann, ist es unbedingt notwendig, daß wir auch finanziell festen Fuß in der Bank fassen.

Nun steht eine Neuemission von Aktien bei der Agrar- und Commerzbank unmittelbar bevor, da das Aktienkapital um fünfzig Millionen erhöht werden soll. Um fremdes Kapital aus diesem Institut, das wir völlig in unserem Sinne ausgestalten und arbeiten lassen wollen, fernhalten zu können, wäre es begrüßenswert, wenn die Neuemission durch die Mitglieder der Wirtschaftlichen Vereinigung und des Hauptverbandes der Deutschen Landwirte, die in dieser Frage auf das Engste zusammenarbeiten, völlig übernommen würde. Die Mitglieder des Hauptverbandes Deutscher Landwirte werden die eine Hälfte der Neuemission unter allen Umständen übernehmen. Sie würden darüber hinaus gern auch noch ein größeres Paket übernehmen, jedoch wäre es im Interesse gleicher Rechte und gleichen Einflusses der Wirtschaftlichen Vereinigung in der Bank wünschenswert, wenn von den Mitgliedern der Wirtschaftlichen Vereinigung die andere Hälfte der Neuemission ebenfalls voll übernommen würde.

Trotzdem ein endgültiges Ergebnis in den Verhandlungen mit der Agrar- und Commerzbank noch nicht feststeht und die näheren Bedingungen der Neuemission noch nicht bekannt sind, bitten wir die Mitglieder jedoch bereits **jetzt Voranmeldungen für die Uebernahme von Aktien in der Agrar- und Commerzbank** an uns einzureichen. Wir bemerken, daß die Bedingungen der Emission selbstverständlich nur günstige sein werden und die Mitglieder die Aktien zu einem vorteilhaften Kurse werden erwerben können. Das endgültige Angebot darüber und die Aufforderung zur Zeichnung werden nach der Generalversammlung in der die gesamte Frage entschieden werden soll, erfolgen, Die Voranmeldungen sind jedoch für uns notwendig, damit wir bei den Verhandlungen mit der Bank von vornherein das nötige Schwergewicht hinter uns haben und underseits mit dem Hauptverband der Deutschen Landwirte als gleichberechtigte Handlungskontrahenten auftreten können.

• Wir rufen daher die Mitglieder auf, sich nach besten Kräften an der Uebernahme von Aktien der Agrar- und Commerzbank zu beteiligen und uns jedenfalls jetzt bereits die Anmeldungen, die selbstverständlich noch unverbindlich sind, einzureichen. Da das Bankinstitut in dem von uns gekennzeichneten Sinne für den Einzelnen, sowohl als auch für die Gesamtheit unserer Wirtschaftspolitik von außerordentlich weittragender Bedeutung ist, hoffen wir, daß jedes irgendwie verfügbare Kapital in diesem sehr aussichtsreichen und gewinnverheißenden Sinne angelegt wird.

Voranmeldungen werden bis zum 28. dM. entgegengenommen.

Wirtschaftliche Vereinigung
für Polnisch-Schlesien in Kattowitz.

Leipziger Messe. Als Beilage der heutigen Zeitung erhalten Sie eine Einladung zu der vom 4. bis 10. März stattfindenden Frühjahrsmesse welche ihrer Beachtung empfohlen wird.

Der Sonderzug Oderberg — Leipzig verkehrt am 3. März früh 7 Uhr 50 Minuten und nicht 5 Uhr 50 Minuten worauf aufmerksam gemacht wird.

Russische Rohstoffe und Volkskunsterzeugnisse auf der Leipziger Messe. Wie auf der Herbstmesse des letzten Jahres wird man auch auf der kommenden Frühjahrsmesse in Leipzig eine umfangreiche Ausstellung russischer Rohstoffe und Fertigfabrikate vorfinden. Die Rohstoffe, vor allem Holzmaterialien, Hanf, Flachs, Wolle Borsten, Rauchwaren, Felle, Häute, Därme, Oelkuchen, Arznei-Kräuter, Tabak usw. werden im Alten Rathaus am Markt untergebracht sein. Zur Aufnahme der Erzeugnisse der russischen Volkskunst ist dagegen das Grassimuseum vorgesehen. Hier werden Handarbeiten, Spitzen, Stickereien, Flechtarbeiten, Gewebe, Teppiche, feine Holzschnitzereien, Lackarbeiten, Zigarettenetuis und Papier-Machee, ferner auch Kunstgegenstände der Halbedelstein-Industrie ausgestellt, die von den alten großen Fabriken in der Nähe von Petersburg angefertigt werden. Veranstalter der Messeausstellung sind die Handelsvertretung der Russischen Sozialisten Föderativen Sowjet-Republik, ferner die Ukrainische Handelsvertretung, sodann der Allrussische Zentralverband der Konsumvereine „Centrosojus", weiterhin verschiedene Verbände von Moskau und Petersburgs und zwar die halbstaatlichen Trusts von denen in der letzten Zeit wiederholt in der Presse die Rede gewesen ist.

Die Platzanmeldungen für die Wiener Frühjahrsmesse. Obwohl der Anmeldungstermin für die Wiener Frühjahrsmesse bereits abgelaufen ist, langen in der Platzvermietungsabteilung der Messe noch immer zahlreiche Anfragen wegen Zuweisung von Ständen für die Frühjahrsmesse aus dem In -und Auslande ein. Nach dem bisherigen Ergebnisse der Anmeldungen dürfte die Frühjahrsmesse 1923 an Zahl der Aussteller u. Belagfläche, der Herbstmesse 1922 zumindest gleichkommen.

Es haben sich zirka 80% der Herbstmessenaussteller für d. Frühjahrsmesse angemeldet, von denen ein großer Teil auch schon bei den ersten beiden Messen vertreten waren. Bemerkenswert ist, daß die durchschnittliche Raumanforderung der Aussteller gestiegen ist. Sie beträgt 10 Quadratmeter pro Aussteller bei der Frühjahrsmesse gegen 8 Quadratmeter bei der letzten Herbstmesse.

Besonders stark ist die Beteiligung an den Gruppen Textil u. Bekleidung, Juwelen-, Gold-, Silber- und Schmuckwaren, Uhren, Lederwaren und Reiseartikel, Spielwaren, Musikinstrumente, medizinisch-chirurgische, Gummi- und Dentalwaren.

In der Papier- und Fahrzeugbranche war der Andrang so groß, daß mit den in Aussicht genommenen Räumen das Auslangen nicht gefunden werden konnte und neue Räume herangezogen werden mußten. Lebhaftes Interesse zeigt sich auch für die Ausstellung „Der technische Fortschritt", die in der Rotunde im Rahmen der Frühjahrsmesse abgehalten werden wird. Diese Ausstellung mit ihren zahlreichen technischen Neuheiten und Erfindungen dürfte ein Hauptanziehungspunkt der technischen Messe werden.

Prager Messe. Die tschechoslowakische Paßstelle in Teschen teilt mit, daß die diesjährige Prager Mustermesse vom 11. bis 18. März l. J. stattfinden wird.

Der P. T. Kaufmannschaft wird der Besuch der Prager Mustermesse empfohlen.

Die Visagebühr für die P. T. Messebesucher sind um 75% und die Fahrpreise um 33% ermäßigt. — Das Wohnungsamt der Prager Mu-

stermesse ist bereit jedem gegen Anmeldung nötige Unterkunft zu besorgen.

Sämtliche Informationen sowie Eintrittskarten sind beim hiesigen Paßamte zu erhalten.

Handels- und Industrieausstellung in Reval. Wie uns mitgeteilt wird, veranstaltet die Aktiengesellschaft „Näitius" in der Zeit vom 2. bis 11. Juni eine Handels- und Industrieausstellung, auf welcher sämtliche Industriezweige vertreten sein werden. Die Ausstellung steht unter dem Protektorate des estländischen Handels- und Industrieministeriums. Die Ausstellungsanmeldungen werden bis zum 1. Mai 1923 entgegengenommen und sind an die Eesti, Tallinn, (Reval), W. Wiru tän 12. A. — S.Näitius, einzusenden

Kränzchen. Am 24. Februar l. J. findet im Hotel „Brauner Hirsch" ein Purim Kränzchen veranstaltet vom Jüdischen Krankenpflegeverein, statt. Das Reinerträgnis fließt dem jüdischen Krankenpflegeverein, Freitischverein und Altersversorgungsheim zu. Mit Rücksicht auf den wohltätigen Zweck dieser Veranstaltung wird um regen Besuch gebeten.

Alphabetische Zusammenstellung der im Verwaltungsjahre 1922 erlassenen Gesetze und Verordnungen der Wojewodschaft Schlesien.

(Die erste Zahl bedeutet die Nr. des Dziennik Ustaw Slaskich, die zweite bedeutet die Position.

Rente, Anwendung der §§ 1313 und 1268 der Versicherungsordnung 22/78.
Rente, Erhöhung der Rente der Aufständischen 37/138.
Rente, siehe Unfallsrente, Sozialrente, Teuerungszulagen.
Sacharin, Verbot der Ausfuhr 1/8.
Schaumwein, Abgabe 6/23.
Selbstverwaltungsbehörden, Organisation, 1/2.
Sejmkanzlei, Beamte u. Angestellte 30/113.
Sozialrenten, Bezug 22/77.
Sozialversicherung, Abänderung der Geldquoten 37/135.
Sozialversicherungsanstalt 4/12, 22/75.
Sttadtgemeinden, Verzeichnis 13/43.
Starosteien, Verzeichnis 22/73.
Stempel, Rückerstattung gebrauchter Stempel bei Frachtbriefen 21/70.
Stempelsteuergesetz 5/20.
Steuerämter, Auflassung der Steuerämter in Skoczów und Strumień 26/89.
Steuerbehörden, Organisation 6/22.
Steuern und Abgaben ausreisender Personen 32/116.
Straßenpolizeiordnung 26/94.
Tabak, Verbot der Ausfuhr 1/8.
Tagegelder und Reisekosten der Wojewodschaftsbeamten 1/9, 23/79, 26/95, 27-105.
Teuerungszulagen für Wojewodschaftsbeamte 6/25, 15/49, 20/67, 22-71, 28-107, 28-108.
Umsatzsteuer 27/103.
Traubenwein, Abgabe 6/23.
Unfallrente, Anerkennung 22/76.
Unfallversicherung, Abänderung der Geldbeträge 17/59.
Unfallversicherung, Erhöhung der Zulage 17/58, 37/133.
Unterrichtssprache in öffentl. Schulen 17/52.
Verpflegungskosten für Geisteskranke in Rybnik und im Krüppelheim in Lubliniec 27/100.
Verpflegungssystem, Aenderung (siehe auch Oberversicherungsamt) 4/15.
Versicherungspflicht d. Privatangestellten 37/134.
Versicherungssteuer 26/97.
Versorgung der Invaliden und Hinterbliebenen nach Gemeindewachen u. Plebiszitpolizei 26/90
Verwaltung, siehe Landesverwaltung.
Verwaltungsbehörden, Organisation 1/2.
Verwaltungsgericht der Wojwodschaft 8/30, 12/42, 21/69, 26/82.
Verwaltungsgericht, Entschädigung des Laien- u, Berufsrichters 38/139.
Verwaltung, kirchliche Vorschüsse 38/142.
Viehpaß 36/132.
Volksschulwesen 19/63.
Waffen, Tragen 5/18.
Wahlen zum schles. Sejm, Dekret 11/39.
Wahlordnung für Teschner Schlesien 9/31.
Wahlordnung zum schles. Sejm 11/40.
Weihnachtszulage an Wojwodschaftsbeamte 37/137, 38/141.
Wertzuwachssteuer 35/124.
Wertzuwachssteuer, Sicherstellung der Zahlung 24/84.
Wirtschaftsbeitrag für die Wojewodschaftsbeamten 11/32.
Wochenfürsorge 17/57.
Wochenhilfe 17/56.
Wohnungskommissare, Bestellung 39/148.
Wohnungsmangel, Maßnahmen dagegen 3/11.
Wohnungswucher 27/102.
Wojewodschaftsrat, Amtierung 35/130.
Wojewodschaftsrat, Wahl 29/110.
Zahnärzte — Taxe, Erhöhung 36/131.
Zigarettenpapier, Aufhebung der Steuer 10/26.
Zucker, Verbot der Ausfuhr 1/8.
Zündhölzchen, Verbot der Ausfuhr 1/8.

Zur Beachtung! Geschäftsstelle und Inseratenannahme für die Tschechoslowakei: Redakteur Emil Karl Drabke, Troppau, Schlesien, Olmützerstraße 49.

—o—

Internationale Transporte
W.ARM, G.m.b.H. Č.-Teschen
BÜRO: Friedekerstrasse Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen
Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

S. GUTTMANN & CO.
BIELITZ, 3. Maistr. 37,
Niederlage von D M. C. Waren u. ausländischen Zwirnen- Kurz.- Wirk-, Nürnberger- u. Galanteriewaren, sowie Wäsche en gros.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7.

LUDWIG APFEL & Comp.,
TESCHEN, Landhausgasse 8.
TEXTIL- UND KURZWAREN EN GROS.

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-, Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240

„SILESIA-TRANSPORT"
TESCHEN — | — CIESZYN
Grösstes Speditionsgeschäft im Orte.
Täglich Sammelwarenverkehr Teschen-Bielitz u. s. w.
Największy dom spedycyjny w miejscu.
Codzienny ruch towarów zbiorowych Cieszyn-Bielsko i t. d.

„FIDES" Ges. m. b. H. Bielitz
Hauptstrasse 9.
empfiehlt ihre Dienste zur
Durchführung von Buch- u. Bilanzrevisionen, Einrichtung von Buchhaltungen, Mitwirkung bei Errichtung industrieller und kommerzieller Unternehmungen, Mitwirkung bei Umwandlung offener Handelsgesellschaften in Ges. m.b. H. **u. dgl. Durchführung v. Liquidationen, Betriebsorganisationen.**
Auskünfte werden bereitwilligst erteilt vom Geschäftsführer
KARL BORGER.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 24. Februar 1923. | Nr. 12.

Der Danzig-polnische Holzmarkt.

Der Danziger Holzmarkt ist im wesentlichen von der Lage des Holzmarktes in Deutschland abhängig. Der Preis für Hölzer aller Art liegt seit dem Marksturz im Oktober erheblich über dem Weltmarktspreise, so daß die Ausfuhr nach dem Ausland, die insbesondere nach England in diesem Jahre beträchtlichen Umfang angenommen hatte, fast ganz wieder zum Stillstand gekommen ist. Andererseits hat der hohe Preisstand in Deutschland es mit sich gebracht, daß die Lager in Deutschland so gut wie geräumt sind. Da diese, soweit der Absatz nach Deutschland in Frage kommt, zum größten Teil aus Pommerellen aufgefüllt werden, gilt entsprechendes auch für Pommerellen selbst. Besucht man heute die Sägewerke in Pomerellen, so fällt, wie der „Holzmarkt" schreibt, die fast vollständige Leere des Mühlenplatzes ins Auge.

Bereits vor den letzten Terminen hat sich auf den Submissionen und Versteigerungen in Pommerellen ein anderes Bild ergeben als in Ostpreußen. Die Preise für mittlere pommerellische Rundhölzer bewegten sich hier zwischen 100.000 und 230.000 poln. Mark. Diese Preise **haben auf Grund der letzten deutschen** Verkaufsergebnisse um ungefähr 25% angezogen. Wenn bei dem damaligen Kurs der Polenmark von etwa 45 der Preis dieser Hölzer sich auch noch unter den in Deutschland bezahlten Preisen bewegt, so ist doch zu berücksichtigen, daß aus verschiedenen Gründen das Schnittmaterial aus diesen Hölzern bei der Lieferung nach Deutschland nicht wesentlich unter dem aus deutschen Hölzern hergestellten Schnittmaterial liegen kann.

Für diejenigen Hölzer, die in Danzig aufgeschnitten werden, tritt eine wesentliche Verteuerung durch die außerordentlich hohen Lohnsätze in Danzig ein, die bedeutend über denjenigen von Hamburg und Berlin liegen. Die Schnitthölzer, die über Danzig speditiert werden, werden auch dadurch verteuert, daß der Frachtenweg sich verlängert und daß der Umschlag in Danzig zu den hohen Speditionskosten vorgenommen werden muß.

Für die Danziger Industrie selbst soweit diese in Pommerellen Sägewerke besitzt, tritt die polnische Konkurrenz außerordentlich erschwerend in Erscheinung. Die polnischen Holzhändler haben den großen Vorsprung vor den Danziger Firmen, daß sie den kolossalen Tiefstand ihrer Währung bereits seit Jahr und Tag haben. was zur Folge hat, daß sie mindestens 1 Jahr früher angefangen haben sich in Devisen einzudecken. Die Geldentwertung hat daher die polnischen Firmen nicht entfernt so stark getroffen wie die Danziger.

Was die Holzwirtschaft im früheren Kongreßpolen anbelangt, so liegen hier die Verhältnisse etwas anders. Das Hauptgeschäft liegt hier nach wie vor im Waldgeschäft, und zwar werden in erster Reihe Schwellen, Grubenhölzer und Papierhölzer gearbeitet, dann in verhältnismäßig geringem Umfange Schnitthölzer. Die polnische Sägeindustrie ist auch bisher nicht in der Lage gewesen, ein gut gearbeitetes Material auf den Markt zu bringen, da auf Schnitt in Polen augenscheinlich zu wenig Wert gelegt wird. Es sind im abgelaufenen Jahre eine große Reihe von Waldobjekten zum Angebot gekommen und zum Teil auch verkauft worden. Bei den Waldobjekten, die heute zum Verkauf stehen, sind die Preise derartig hoch, daß unter Berücksichtigung der Risiken es sehr zweifelhaft ist, ob der Rundholzeinkauf selbst zu hohen Preisen nicht verhältnismäßig vorteilhafter ist, zumal solche Holzkäufe auf lange Zeit hinaus die Festlegung ganz ungeheurer Geldmittel erfordern. Immerhin sind auch in der letzten Zeit große Abschlüsse über Hölzer aus Polen getätigt, die vor allem zur Lieferung von Sleepers, Timbers, Schwellen, Grubenhölzern und Papierhölzern bestimmt sind.

Was die Verkaufspreise anbelangt, so sind **für Schnittmaterial nach Deutschland vor kurzem** Preise erzielt worden, die zwischen 150.000 und 200.000 Mk. lagen. Die Preise sind in der letzten Zeit aber überholt worden, und im Augenblick kann von einem Preisstand für Schnittmaterial überhaupt nicht gesprochen werden, da erst die Auswirkung der letzten Holzverkaufstermine auf dem deutschen Inlandsmarkt abgewartet wird. Was die Preise im Ausland anbelangt, so sind für eichene Schwellen in letzter **Zeit 2—3 event. auch 4 belg. Franken je Stück** mehr bezahlt worden als vor kurzer Zeit, so daß Abschlüsse in Höhe von 20 bis 21 Fr. getätigt worden sind.

Für eichene Rundklötze sind Preise bezahlt worden von 22 bis 24 bel. Fr. Für solche Ware wurden noch vor einiger Zeit 20 bis 21 Fr. bezahlt. Für Kiefernschwellen unter Mitnahme von Kiefernsleepers wurden vor kurzer Zeit noch für einen Sleeper und eine Schwelle 1. Klasse 12 sh bezahlt, heute werden Sleepers schon allein gekauft, und zwar sind in letzter Zeit bezahlt worden 7 sh 6 d, und für Schwellen bis 4 sh 6 d.

Berücksichtigt man die Preise, so ist es dem polnischen Verkäufer nicht möglich, Timberends und Sleepers zu Preisen, wie oben erwähnt zu arbeiten. Es dürfte daher die Zufuhr von Sleepers und Timberends für das Jahr 1923 **bei weitem nicht den Umfang erhalten, wie ihn** das Jahr 1922 gebracht hat. Für Sleeper- und **Timberarbeit kommen höchstens diejenigen Waldungen** in Frage, deren Hölzer nicht zu flößbaren Flüssen angefahren werden können, und bei denen daher eine Verflößung der Ware nicht möglich ist. Außerdem kauft der deutsche Kaufmann auch schon aus diesen Waldungen Hölzer in englischer Währung, um sie an der Bahnstation in solche Längen schneiden zu lassen, die er zu dem Einschnitt benötigt. Er hat dadurch die Möglichkeit, die Ware per Bahn zu seinen Sägewerken zu schaffen. Größere Quantitäten Langhölzer mit einer Durchschnittlänge von 12 bis 14 m bei Bahnlieferungen zu kaufen ist unmöglich, da der polnische Staat nicht in der Lage ist, Waggons zum Abtransport dieser Quantitäten zu stellen.

—o—

Von der P. K. O. in Kattowitz Seit Wochen schon langen beinahe täglich Klagen über das Gebahren der P. K. O. in Kattowitz ein. Es haben sich auch Firmen direkt in Kattowitz beschwert leider ohne jeden Erfolg. Auf unsere Veranlassung hat eine Firma am 15. Feber 1923 sowohl an die P. K. O. Warschau als auch an die P. K. O. Kattowitz je einen Ueberweisungscheck abgesendet. Von Warschau langte bereits am 19. Feber der Konto-Auszug vom 17. Feber ein, in welchem der eine Check bereits abgeschrieben war, während der Check nach Kattowitz, der zu derselben Minute unter Kontrolle in den Maueinwurf beim Postamte in Teschen hereingeworfen wurde, als derjenige nach Warschau, erst am 21. Feber, als im Konto-Auszug vom 19. Februar hier zur Kenntnis gelangte.

Die Ausrede, daß die Buchungen glatt vor sich gehen und nur die Postämter nachlässig arbeiten ist keinesfalls stichhältig.

Gegen die Zlotywährung. Im Zentralverband der Industrie-, Montan-, Handels- und Finanzinteressenten Polens wurden über die Frage der theoretischen Einführung des polnischen Zloty in den staatlichen sowie in den privaten Verträgen und Buchungen Beratungen gepflogen in denen man zu einer ablehnenden Stellungnahme gelangte. Hiebei war die Erwägung maßgebend, daß hiedurch die Anpassung der Inlandspreise an die Auslandsparität beschleunigt würde, was eine schwere Industriekrise und ein Chaos auf dem Arbeitsmarkte nach sich ziehen müßte. Eine derartige Anordnung wäre ja gleichbedeutend mit der Einführung der Doppelwährung, wodurch die polnische Mark endgültig diskreditiert würde. Aus diesen Gründen erklärte sich der Zentralverband mit Entschiedenheit gegen jeden theoretischen Wertmesser und sprach sich kategorisch für die Einführung der effektiven „Zloty" in dem Zeitpunkte aus, in dem die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse dies gestatten würden.

Das rumänisch - poln. Handelsabkommen. Das kürzlich ratifizierte Handelsabkommen zwischen Polen und Rumänien lautet in den wichtigsten Bestimmungen:

1. Die Staatsangehörigen von jeder der vertragsschließenden Parteien, die zur Zeit im Gebiete der anderen Partei wohnen, genießen dieselben Rechte für die Ausübung ihres Gewerbes oder ihres Handels wie die eigenen Bürger des Landes und sind keiner anderen und höheren Steuer unterworfen, als diese selbst. 2. Das Recht der Meistbegünstigung ist hinsichtlich der Erwerbung oder Erhaltung des Eigentums gewährt worden. 3. Die Boden- und Industrieerzeugnisse jeder der vertragschließenden Parteien genießen bei der Einfuhr in das Gebiet der anderen Partei das Recht der Meistbegünstigung, und zwar beim Verbrauch, beim Speichern, bei der Wiederausfuhr oder beim Transithandel. 4. Das Recht der Meistbegünstigung ist gleichfalls für die Boden- und Industrieerzeugnisse jeder der Parteien bewilligt worden, und zwar bei der Ausfuhrbewilligung, bei dem Ein- und Ausfuhrverbot, bei den Rechten und Verpflichtungen der Handelsreisenden. 5. Die Gesellschaften — die Versiche-

rungen, die nach den Gesetzen eines der vertragschließenden Länder gegründet sind, inbegriffen — können sich im Gebiete der anderen Partei niederlassen und arbeiten, unter der einzigen Bedingung, daß sie sich den Gesetzen des Landes unterwerfen. Eine Ausnahme besteht für die Handelszweige, welche zum allgemeinen Nutzen besonderen Einschränkungen unterworfen sind. Die zum Handel zugelassenen Gesellschaften genießen dasselbe Recht wie andere.

Die polnischen Ein- und Ausfuhrbestimmungen. Die Abteilung für Warenaustausch beim polnischen Ministerium für Industrie und Handel gibt die nachstehenden Ausführungsbestimmungen zu den internationalen Verträgen bekannt:

I. Die Einfuhr von verbotenen Waren, vorgesehen in den internationalen Verträgen.

1. Die Gesuche sind an das Ministerium für Industrie und Handel, Handelsdepartement, Abteilung 17, zu richten.

2. Im Falle die Gesuche auf Blanketts des Hauptamtes für Ein- und Ausfuhr eingereicht werden, so sind sämtliche Rubriken auszufüllen. Bei Gesuchen, die schriftlich eingereicht werden, sind nachstehende Positionen anzuführen: a) das Land, aus dem die Ware bezogen wird; b) das Zollamt, über das die Ware in Polen eingeführt werden soll; c) das Gewicht der Ware und die Art der Verpackung; d) die Art der Ware (genaue Spezifikation); e) der Wert der Ware laut der beigefügten Faktura; f) die Abschrift des Patentes erster Klasse oder eines gleichwertigen Zeugnisses.

Anmerkung: Gesuche, die die oben angeführten Mitteilungen nicht enthalten, können nicht berücksichtigt werden und verursachen den Petenten nur unnötigen Zeitverlust.

3. Den Gesuchen sind beizufügen: a) die Faktura; b) die Abschrift des Patentes, insofern eine solche Abschrift der Abteilung nicht schon früher anläßlich eines anderen Gesuches eingesandt wurde. In letzterem Falle ist in dem Gesuch anzugeben, daß die Abschrift des Patentes dem vorangegebenen Schreiben beigefügt war (es ist das Datum dieses Schreibens anzugeben).

4. Die gegenwärtigen in Kraft bestehenden Stempelsteuern sind folgende: a) für Gesuche 200 polnische Mark, b) für Beilagen 50 polnische Mark.

Anmerkung: Gesuche, die nicht mit Stempelmarken versehen sind, werden nicht geprüft.

5. Am Schlusse eines jeden Monats finden im Ministerium für Industrie und Handel Sitzungen der interdepartementalen Kommission statt, die die eingereichten Gesuche prüft und über die Zuteilung des Kontingents entscheidet. Die Antragsteller werden von dem Resultat der Zuteilung schriftlich verständigt und erhalten dann die Mitteilung zum Recht der Einfuhr im Hauptamt für Ein- und Ausfuhr (Ministerium für Industrie und Handel, Zimmer 48) gegen Bezahlung der Manipulationskosten, deren Höhe 4 pro Mille des Wertes beträgt.

6. Zollermäßigungen, vorgesehen in den internationalen Verträgen, werden von den Zollkammern nur dann angewandt, wenn der Ware ein von der zuständigen Institution des betreffenden Landes ausgestelltes Herkunftszeugnis beigefügt ist und dieses mit dem Visum der polnischen Konsularbehörden oder des Handelrates versehen ist.

Anmerkung: Das Fehlen des polnischen Visums auf dem Herkunftszeugnis macht eine **Anwendung der Zollermäßigungen unmöglich.**

II. Die Einfuhr von Waren deren Einfuhr gestattet ist.

Die Einfuhr dieser Waren ist frei von sämtlichen Formalitäten, mit Ausnahme der Zollformalitäten. Falls die betreffende Ware das Recht auf Zollermäßigung genießt, so ist den Frachtscheinen ein Herkunftszeugnis beizufügen, welch letzteres mit dem Visum der polnischen Konsularbehörden versehen sein muß (siehe oben I. P. 6).

III. Die Ausfuhr polnischer Waren nach dem Auslande.

Die aus Polen auszuführenden Waren werden, was die Ausfuhrformalitäten anbelangt, in zwei Gruppen eingeteilt, und zwar in Waren, deren Ausfuhr gestattet und in Waren, deren Ausfuhr verboten ist.

Von der Kanzlei des Kaufmannsrates.

Die Mitglieder werden gebeten:

Die Amtsstunden der Kanzlei von 9 bis 10 **u. von 3 bis 4 Uhr einzuhalten. Besuche außerhalb** dieser Amtsstunden zu unterlassen. Telephonische Anrufe vor 8 Uhr früh und nach 8 Uhr abends zu vermeiden. Pässe rechtzeitig und nur während der Amtsstunden abzugeben. Dieselben auch nur während der Amtsstunden abzuholen. Niemals Pässe in der Wohnung des Inkassanten zu hinterlegen.

Es wird zur Kenntnis gebracht:

Paßvisa können nur innerhalb vier Tagen besorgt werden. Einzelne Paßvisa werden nicht besorgt, nur kollektiv kann dies vorgenommen werden.

Auch gegen Reisevergütung werden einzelne Pässe in M.-Ostrau, Kattowitz und Krakau den Paßstellen nicht zugeführt.

---

1. Bei der Ausfuhr von Waren, die sich nicht auf der Liste der verbotenen Waren befinden, sind im Ministerium für Industrie und Handel keinerlei Formalitäten zu erledigen. Man hat sich nur an die Vorschriften des Zolldepartements zu halten.

2. Falls die betreffende Ware in dem Lande, nach dem sie ausgeführt wird, das Recht auf Zollermäßigung genießt, so ist den Frachtscheinen auch ein polnisches Herkunftszeugnis beizufügen, das mit dem Visum der Konsularbehörden oder des Handelsrates des betreffenden Staates in Polen versehen sein muß.

3. Das Verzeichnis der Industrie und Handelsinstitutionen, die zur Ausstellung von Herkunftszeugnissen berechtigt sind, befindet sich in jeder Industrie- und Handelskammer.

4. Bei der Ausfuhr von Waren, die sich auf der Liste der verbotenen Waren befinden, ist außer dem Herkunftszeugnis noch die Genehmigung zur Ausfuhr auszuwirken. Diese Genehmigung kann man auf demselben Wege erhalten, wie solcher oben für die Genehmigung zur Einfuhr vorgeschrieben ist.

Staatsgrundbesitz. Der polnische Staat ist der Eigentümer von 3,336.014 ha Grundfläche, welche wie folgt verteilt ist:

	Wälder	Sonstiger Grundbesitz
Kleinpolen	310.062 ha	7.500 ha
Großpolen . . .	475.049 „	122.000 „
Ehem. Kongreßpolen	528.482 „	247.000 „
Schlesien	29.386 „	—
Wilno	205 290 „	85.000 „
Ostprovinzen .	1,874.014 „	—
	2.874.014 ha	462.000 ha

Die jährliche Holzausbeute in den Staatswäldern liefert 5,000.000 Kubikmeter, die gegenwärtig einen Wert von 150 Milliarden poln. Mark repräsentieren.

Eisenbahnabkommen mit Deutschland. Auf der deutsch-polnischen Konferenz in Dresden wurden im Einverständnis mit den Delegierten der Tschechoslowakei, Ungarns und Oesterreichs die Bedingungen eines direkten Warenverkehres zwischen Poln.-Oberschlesien und Tschecho - Slowakei, Oesterreich und Ungarn durch Deutschland festgesetzt. Der Verkehr auf Grund dieses Abkommens wurde mit 1. Januar 1923 aufgenommen. Bei der Verfrachtung der oberschlesischen Kohle nach Oesterreich über Passau wurde ausnahmsweise die Nachzahlung der Transportgebühren für die ganze Strecke durch den Empfänger zugelassen. In anderen Fällen konnte die Nachzahlung infolge der häufigen Valutaschwankungen nicht zugelassen werden.

Die deutsche Eisenbahnverwaltung hat mit Rücksicht auf die Anwesenheit der polnischen Eisenbahndelegierten in Dresden dorthin auch die Delegierten der rumänischen, österreichischen, ungarischen und tschechoslowakischen Eisenbahnverwaltungen eingeladen, um die Frage der direkten Kommunikation Deutschlands mit den genannten Staaten über Polen zu regeln. Es ist gelungen das Einverständnis zu erzielen und ein Abkommen zu schließen, wonach vom 1. Feber 1923 zwischen den genannten Ländern direkte Frachtbriefe zugelassen werden.

Schließlich wurde noch die bereits bestehende Kommunikation zwischen Wien und Rumänien über Polen auf andere österreichischen Stationen erweitert.

Pelzgroßhändler:

Bernard Victor, 5-7, r. de Clery, Paris.
Bourgogne, „Les nautes modes de Paris", 7, r. Christine, Paris.
Breviere, 45, r. des Orteaux, Paris.
Buffet Victor, 29, r. des Jenueurs, Paris.
Chandeigne G. 71, r. Reaumur, Paris.
Chocquenet Victor, 31 r. dew Yeuneurs, Paris.
Colle Andre. 120, r. Reaumur, Paris.
Deschamos, 33, r. Thomassin a Lyon.
Ducas et Dary, 106, r. Reaumur, Paris.
Friedmann, 48, r. Montmartre, Paris.
Jungmann et Cie., 106, r. Montmartre, Paris.
Lobet et Platteau, 19, 21, r. Poissonniere, Paris.
Mabut, 48, r. Meslay, Paris.
Revillon Freres, 77, r. de Rivoli, Paris.
Barbasch et White, Rue du Progres 191, Bruxelles.
Adamski S. Rue des Croisades 46. Bruxelles.
„Au Bon Marche" 123 Rue Neuve, Bruxelles.
Maison Asterion, Avenue Marnix 13, Bruxelles.
Barthelemy Eva, Rue Archimede, Bruxelles.
Beer Cirbel b. Avenue Louise 8, Bruxelles.
F. Buisson, Rue Marcq 35, Bruxelles.
Raymond Mallien, Rue de 1. Etuve 33—35 Bruxelles.
Hirsch et Cie., Rue Neuwe 29, Bruxelles.
Ell. Pels et Cie., S. A., Bouleward, Bischoffsheim 30, Bruxelles.
Van Frank Freres, Rue des Hirondelles 14, Bruxelles.
Comptoir Belge de Pelleteries et Fourrures en gros (S. A.) Avenue des Arts, 9, Bruxelles
Matula et Cie., Rue du Congres 52 Bruxelles
G. Rugemer, Rue Cathedrale 97-99 Liege.
La Furrere (S. A.) Alost.
P. J. Margueret, Rue Edm. de Grimberghe 48—50 Bruxelles.

Erhöhung der Mineralölverbrauchssteuer in Polen. Die bis jetzt im ganzen Gebiete der Republik — mit Ausnahme von Oberschlesien — bestehende Erdölkonsumsteuer erhält durch eine eben erschienene Verordnung die Bezeichnung „Mineralölverbrauchssteuer" und wird nunmehr nach folgenden Sätzen erhoben: Für 100 kg Mineralöl je nach dem Dichtegrad 1000 bis 15000 poln. Mark, für 100 kg Paraffin oder Kerzen 6000 poln. Mark, für 100 kg Vaselin 3000 poln. Mark, für 100 kg Asphalt, Koks 1000 poln. Mk.

Verkaufsorganisation der oberschlesischen Werke für Polen und Danzig. Die in der „Vereinigte Oberschlesische Stahlwerke G. m. b. H." in Kattowitz zusammengeschlossenen oberschlesischen Werke (Oberschlesische Eisenbahn-Bedarfs A.-G., Friedenshütte A.-G., Oberschlesische Eisenindustrie A.-G., Baildonhütte A.-G., Kattowitzer Aktiengesellschaft und Bismarckhütte) haben für den Absatz in dar polnische Zollgebiet eine eigene Organisation geschaffen. Auf Grund eines zwischen den Werken und der Polnisch-Danziger Eisenkonzern A.-G. geschlossenen Vertrages ist der „Polnischen Eisenhandel G. m. b. H." Kattowitz der Verkauf der im Vertrage bestimmten Produkte, in erster Reihe von Stabeisen und Trägern, als Werksfirma übertragen worden. Wie erinnerlich, hat die vor einem Jahr mit erheblicher Beteiligung polnischen Kapitals gegründete Polnisch-Danziger Eisenkonzern A.-G. die Interessen der Deutschen Eisenhandel A.-G. in den an Polen abgetretenen Gebieten übernommen.

XIV. Warenmustermesse in Budapest. Wie uns mitgeteilt wird, veranstaltet die Handels- und Gewerbekammer in Budapest mit Unterstützung des kgl. ung. Handelsministeriums in der Zeit vom 19. bis 28. Mai 1923 die XIV. Warenmustermesse. Für diese Messe sind auch verschiedene Begünstigungen für die ausländischen Besucher und Aussteller wie Paßerleichterungen, Fahrpreis- und Frachtermäßigungen usw. in Aussicht genommen. Nähere Einzelheiten werden rechtzeitig veröffentlicht werden.

Die Einkünfte aus dem Spiritusmonopol. betrugen im Jahre 1919: 97,098.004 poln. Mark, im Jahre 1920: 1.485,925.415 poln. Mark, im Jahre 1921: 9.029,870.781 poln. Mark und in den ersten el. Monaten 1922: 69.485,498.010 Mp.

Das Erträgnis der Grundsteuern. Im Jahre 1913 ergaben die Grund- u. Gebäudesteuern durchschnittlich pro Joch im ehemaligen Kongreßpolen 95 Pf. und in Galizien 78 Pf. Gegenwärtig betragen diese Steuern: im ehemaligen Kongreßpolen 109.60 poln. Mark, in Galizien 97.80 poln. Mark und in Posen 104.25 poln Mark Im Jahre 1913 ergab die Grundsteuer in Kongreßpolen 27% der direkten Steuern, in Galizien 32%, im Jahre 1921 in Polen 30'8% und im Jahre 1922 bloß 12'6%. Der Ertrag dieser Steuer hat jede praktische Bedeutung verloren, da 4'6 Milliarden Polenmark nicht einemal zur Bezahlung der staatlichen Beamten für einen Tag hinreichen.

Polens innere und äußere Staatsschuld. Dem Berichte der Finanz- und Budgetkommission entnehmen wir folgende Angaben:

Die innere Verschuldung des polnischen Staates stellt sich am 1. Januar 1923 wie folgt dar: Staatsschuld - Notenbank 675.600.000.000 poln. Mark, 5%ige Assignaten vom Jahre 1918 106,749.524 poln. Mark, 5%ige kurzfristige Anleihe vom Jahre 1920 2.129,3360.100 Mk. 4%ige Prämienanleihe vom Jahre 1920 4.903,176.000 poln. Mark. Schatzscheine I., II. und III. Emission 47.270,000.000 Mk. zusammen 741 896, 693.624 poln. Mark.

Zur Bezahlung der Vermögensabgabe wurden Obligationen der 5%igen kurzfristigen Anleihe v. Jahre 1920 im Betrage von 4.500,000.000 verwendet, somit verbleiben 737.396,693.624, dazu Goldanleihe 1922 23.200,000.000, zusammen 760.596,693.624.

Wird dieser Betrag nach dem Kassastande vom Anfang Januar 1923 (0'3) in schweizerische Francs umgerechnet, so ergibt sich eine innere Verschuldung von 223,779.008 Schweizer Franken, somit durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung 8'2 Schweizer Franken.

Die äußere Staatsschuld stellt sich nach den Angaben des Finanzministeriums am 1. Januar 1923 wie folgt dar (in Schweizer Franken):

Vereinigte Staaten Amerika 984,000.441, Frankreich 356, 313.764, Italien 20,259.000, Holland 29,752.600, Norwegen 16,373.686, Dänemark 389.352, Schweden 1,331.182, Schweiz 73.600.

Insgesamt betragen die Auslandsschulden dem Kursstande in Genf vom 2. Januar 1923 1.519,543.974 Schweizer Franken, somit 54'3 Franken pro Kopf der Bevölkerung.

Die Gesamtverschuldung beträgt demnach pro Kopf 62'5 Schweizer Franken, während sie z. B. in Frankreich 3353 Schweizer Franken pro Kopf ausmacht.

Man fordert Aufklärung. Aus Leserkreisen wird geschrieben: Der Gaspreis für Teschen beträgt drei Tausend Mark für den Kubikmeter, d. h. wenn man monatlich für sich und seine Familie acht Bäder nimmt und das Frühstück sowie die Jause am Gasherd zuwärmt, verbraucht man cca. 50 Kubikmeter Gas und dieses Vergnügen kostet jedermann 150.000 Mark monatlich, Man sagt, daß wir deshalb so viel für das Gas bezahlen müssen, weil zwischen dem Ergebnisse des Hauptzählers und den abgelesenen Mengen bei den einzelnen Zählern in der Stadt immer schon seit Monaten eine Differenz von monatlich 4000 Kubikmeter entsteht, welche seitens der Gaskonsumenten bezahlt werden muß. Dieses Fehlquantum entsteht, weil wie man sagt das Gasrohrnetz schadhaft geworden ist und niemand dasselbe reparieren will. Ebenso ist es mit den Gaszählern. Diese sind reparaturbedürftig und sollten repariert werden, da selbe beinahe schon unbrauchbar geworden sind. Eine Reparatur dieser Gaszähler hätte, wie man sagt, vor einigen Wochen cca. 250 Millionen Mark gekostet, heute kostet sie bedeutend mehr. Selbstverständlich kann dieser Betrag für diese Reparatur allein nicht aufgebracht werden.

Dies alles sagt man, d. h. niemand weiß ob dies auf Richtigkeit beruht und wäre es dringend nötig, daß der Gemeindevorstand den Bürgern Aufklärung geben würde. In einer öffentlichen Plenarsitzung wurde diese Angelegenheit nicht behandelt und in die geschlossenen Sitzungen hat man keinen Einblick.

Warum überläßt man denn der Gasanstalt in Tschech.-Teschen nicht das Ablesen der einzelnen Gaszähler und soll die Gasanstalt in Tsch.-Teschen als Unternehmen, welches auch den Gewinn einsteckt nicht verpflichtet sein daß selbe auch den Gasverlust trägt? Wenn es möglich ist, daß in der Haupt- und Residenzstadt Warschau eine holländische Gesellschaft die Verwaltung und Ausnützung des Staatstelephon-Netzes gepachtet hat, so würde es doch auch gehen, daß die Gasanstalt in Tschech.-Teschen als alleinige Inhaberin der Gasanstalt mit den Gaskonsumenten direkt abrechnet. Wir glauben, daß es für die Konsumenten billiger wäre. Also heraus mit der Farbe, denn die Stadt Teschen hat noch eine Gasschuld nicht bezahlt.

Vom Kaufmannsrat in Teschen. Durch die Teilung Teschens haben wir auch die Brückenwage verloren, die seinerzeit beim Zentralbahnhof aufgestellt wurde. Zumal sich Teschen in der letzten Zeit ganz gewaltig gehoben hat, empfindet man es sehr unangenehm, daß man nicht in der Lage ist Wagenladungen zu wiegen und ist bereits so mancher Handel- und Gewerbetreibender als auch die industriellen Betriebe zu Schaden gekommen, da man sich auf die angegebene Abwage verlassen mußte. Anläßlich eines Diskussionsabendes wurde der Wunsch laut, der Kaufmannsrat möge sich dafür interressieren, daß möglichst bald eine Wage in Teschen aufgestellt werde. Die Bearbeitung der Angelegenheit wurde dem Vorstande übergeben.

Nunmehr langten verschiedene Offerte in Angelegenheit der Anschaffung einer Brückenwage ein und dürfte sich die Wage inkl. dem Schutzhäuschen auf cca. 10 Millionen Mark stellen, wenn sofort zugegriffen wird. Um die Sache nicht unnütz zu verschleppen wird es notwendig sein, diese 10 Millionen schleunigst zu beschaffen. Es wird demnach der Vorschlag gemacht, das alle Interessenten, Kaufleute, Kleingewerbetreibende, Indutriebetriebe, Fleischer, Holzhändler etc., etc. sich sofort in der Kanzlei des Kaufmannsrates melden, die sich an dieser Subskription beteiligen wollen. Die Anteile sind mit 100 000 und mit 200.000 Mark festgesetzt worden, welche Beträge valorisiert im Laufe der Zeit den Subskribenten wieder mit Zinsen rückerstattet werden. — Eile tut Not, damit der Preis erschwingbar bleibt.

—o—

Zur Kenntnis!

Wir bringen unseren P. T. Kommittenten zur geneigten Kenntnis, daß die Firma Wastl, Zampis & Co., Schlesisches Versicherungsbüro in Teschen, Deutsche Gasse 32, (Inhaber die Herren Emanuel Lenoch, Heinrich Wastl und Camillo Zampis) nicht mehr mit unserer Vertretung betraut und daher auch nicht befugt ist, für uns Versicherungsanträge und Prämienbeträge entgegenzunehmen.

Wir ersuchen daher unsere P. T. Kommittenten, sich in Hinkunft in allen Versicherungsangelegenheiten nnmittelbar an uns zu wenden, und werden wir stets bestrebt sein, allen Wünschen das weitgehendste Entgegenkommen zu beweisen und das in uns gesetzte Vertrauen in gewohnter Weise zu rechtfertigen.

Hochachtungsvoll

Versicherungs-Aktiengesellschaft
PORT in WARSZAWA,
General-Repräsentanz in P.-Teschen
Tiefe Gasse 15, Telefon 97

COLONIALWAREN-EINKAUFS - VEREIN
E. G. m. b. H. KATTOWITZ

EINLADUNG
zu der am **Sonntag, den 4 März d. J. 4 Uhr nachm. im Bundeshaus Aug.-Schneiderstrasse** stattfindenden
GENERALVERSAMMLUNG

Tagesordnung:
1. Geschäftsbericht des Vorstandes.
2. Bericht des Aufsichtsrates.
3. Genehmigung der Bilanz u. Entlastung des Vorstandes.
4. Verteilung des Reingewinnes.
5. Auflösung u. Liquidation d. Genossenschaft.
7. Gründung einer Aktien-Gesellschaft.

Die Bilanz liegt in unserer Geschäftsstelle auf.

Der Aufsichtsrat: R. SCHMIDT, Vorsitzender

Internationale Transport-Unternehmung

W. A R M, G. m. b. H.

Filiale: ČECH.-TESCHEN

Tel. 129 Büro: Friedekerstrasse 2 Tel. 129

LAGERHAUS mit GELEISEANSCHLUSS

in Čech.-Teschen, Staatsbahnhof

Śląski bank eskòntowy **Schlesische Escomptebank**
FILIA CIESZYN **FILIALE TESCHEN**
jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

KIRCHENKERZEN in bester Ausführung liefert billigst
Firma FR. SEZEMSKI, Kerzenfabrik in BIALA (Kleinpolen).
Preislisten über Wunsch.

Samson LINDNER, Skotschau
En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles-Artikel.

Adolf Brüll & Söhne
Spediteure,
Rollfuhrdienst. Verzollungen.
TESCHEN (POLEN), Deutsche Gasse,
TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

Paß- und Kourierbüro
BIELITZ, Stadtberg 18.

SELMA SOBEK's Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240

Del-Ka
Erstklassige Schuhwaren
zu haben nur:
TELEFON 203 TESCHEN TIEFE GASSE 5

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. Teschen Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Kempler & Comp.
Kappenerzeugung en gros.
Teschen (Polen)
Lastenstraße 30.

M. Blasenstein
Alter Markt 5. Teschen Alter Markt 5.
En gros. Hut- u. Kappenerzeugung. Export.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18.
offeriert prompt und billigst
I-a MALZKAFFEE
in Säcken lose od. gepackt in 1/4 u. 1/2 kg. Säckchen.

Karl Pumperla
Herrenmodesalon
TESCHEN
Tel. 137. Oberring 11. Tel. 137.

Steppdecken- und Wattaerzeugung
M. Kreiner, Bielitz
Tel. 860/VIII. Bahnstr. 12. Tel. 860/VIII.
Auch alte Steppdecken werden umgearbeitet.

Billigste Einkaufsquelle
Herren modewaren-Geschäft
FRANZ LEFLIK, TESCHEN TIEFE GASSE Nr. 6.
empfiehlt sein reichhaltiges Lager von Hemden, Beinkleidern, Kragen, Manschetten, Taschentücher, Kravatten, Socken, Hosenträger, Ledergalanteriewaren etc. in den allerbesten Qualitäten zu billigsten Preisen.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 28. Februar 1923. | Nr. 13.

Die Konservierung der Nahrungsmittel.

Nahrungsmittel, gleichgültig ob tierische od. pflanzlicher Herkunft, unterliegen als organische Stoffe raschen Veränderungen, sie gehen bald bei wärmerer Jahreszeit in Fäulnis über, Vegetabilien verwelken, verlieren an Wasser und auch an Aroma undl doch ist es bei den letzteren gerade der Sommer, der sie in überreichen Mengen zur Reife bringt. Man muß mit dem Verderben, dem Ungenießbarwerden rechnen, wenn auch dort, wo große Städte und ein wohlausgebildetes System von Verkehrsmitteln den raschen Verbrauch der Nahrungsmittel bedingen, dieser Umstand von geringerer Bedeutung ist; die schnell herbeigeschafften Nahrungsmittel werden so rasch verbraucht daß das Verderben selbst während des Sommers nicht zu befürchten ist.

Aber selbst auch unter den günstigen Verhältnissen ist das Bedürfnis entstanden, Nahrungsmittel, welche entweder infolge gewisser Verhältnisse an manchen Orten gar nicht oder nur während eines bestimmten Teiles des Jahres zu beschaffen sind, beispielsweise bei Gemüsen, welche bekanntlich frisch nur während des Frühlings, Sommers und Herbstes zu haben sind, für die Ernährung genießbar zu erhalten; dies ist in Städten, weitab vom Meere, mit den Seetieren der Fall; ebenso verhält es sich mit fast allen als Nahrung dienenden Produkten der wärmeren Länder in den kälteren.

Man hat es dahin gebracht, durch verschiedene Verfahren alle Nahrungsmittel in unverändertem Zustande durch viele Jahre hindurch zu bewahren oder zu „konservieren".

Diesen Forderungen, bezw. dem Bedürfnis Nahrungsmittel selbst Jahre hindurch unverändert aufzubewahren, zu entsprechen ist man in ausgedehntem Maße nachgekommen, man bereitet sie mittels besonderer Verfahren zu, konserviert sie und nennt solche auf eigentümliche Weise zubereitete Nahrungsmittel kurzweg „Konserven".

Als Konserven bezeichnet man ein große Reihe mitunter sehr verschiedener Körper pflanzlicher oder tierischer Herkunft, welche durch besondere Behandlung in den Zustand versetzt werden, selbst bei längerem Aufbewahren ihre ursprünglichen Eigenschaften beizubehalten und nicht dem Verderben anheimzufallen.

Diese Erklärung des Begriffes Konserven ist die denkbar umfassendste; sie begreift die Konservierung aller pflanzlichen und tierischen Stoffe in sich. Im gewöhnlichen Leben zog man früher die Grenze des Begriffes Konserve viel enger, als nach den vorangehenden Ausführungen, man zählte lange zu den Konserven eigentlich nur Früchte oder Fruchtsäfte, Gelees und ähnliche Körper.

Den Begriff „Konserve" hat man erst in neuerer Zeit auch auf andere Nahrungsmittel übertragen, die man früher eben nicht zu konservieren verstand; man spricht jetzt von konserviertem Gemüse, von Fleischkonserven, konservierten Eiern, konservierter Milch usw. und heute ist die Konservierung so weit vorgeschritten daß ausnahmslos aus allen Nahrungsstoffen Konserven darstellbar sind, wenn sie einer Behandlung unterzogen werden, welche ihnen Haltbarkeit verleiht.

In manchen Ländern hat sich die Industrie in außerordentlich großem Maßstabe der Fabrikation von Konserven bemächtigt, und es gibt viele Anstalten, in denen die verschiedenartigsten Konserven im großen fabriziert werden.

Daß die Fabrikation der Konserven sich zu einem Gewerbe entwickelt, welches ein bis nun gar noch nicht übersehbares Absatzgebiet erlangen wird, steht außer allem Zweifel. Trotzdem der Verkehr der einzelnen Länder untereinander durch die modernen Verkehrsmittel — Eisenbahnen und Dampfschiffe — ungemein erleichtert worden ist, stellen sich doch gerade bezüglich der Nahrungsmittel manche Hemmnisse ein, durch welche ein Teil des Nutzens, den diese Verkehrsmittel mit sich bringen wieder verloren geht.

Dies wird besonders fühlbar, wenn es sich um die Verproviantierung sehr großer Städte mit solchen Nahrungsmitteln handelt, welche entweder nur in relativ beschränkten Mengen oder nur zu gewissen Zeiten des Jahres zu haben sind. Es sei hier nur der Milch gedacht, welche an und für sich keinen langen Transport auf der Bahn verträgt, und an die Eier, welche nur während gewisser Jahreszeiten in völlig frischem Zustande zu haben sind.

In nicht reich bevölkerten Gegenden produziert manche Wirtschaft große Mengen von Milch, welche wenn sie in frischem Zustande dem Konsum größerer Städte zugeführt werden könnte, ein sehr beträchtliches Erträgnis liefern würde, während sie an Ort und Stelle höchstens zu Butter und Käse verarbeitet werden kann.

Die Fabrikation der Fleisch-(Fisch)-Konserven ist von höchster Bedeutung geworden und beim Fleische sind es nicht bloß merkantile Verhältnisse, welche den Preis dieses wichtigsten aller Nahrungsmittel bedingen; selbst wenn von Ausfuhrverboten in Kriegszeiten abgesehen wird bleibt noch ein anderes, sehr wichtiges Moment über — das aus sanitären Gründen erlassene Ausfuhrverbot.

Bricht in einem Lande, mit bedeutendem Viehexport, die Rinderpest oder eine andere Tierseuche aus, so ist die selbstverständliche Folge die Ausfuhrsperre für das ganze verseuchte Gebiet und die notwendige Folge dieser plötzlichen Sperrung der Zufuhr von Nahrungsmitteln die Quelle eines höchst bedeutenden Steigens der Fleischpreise in jener Gegend, welche das Fleisch bisnun aus dem verseuchten Lande bezog.

Selbst wenn wir von diesen großen Kalamitäten absehen, läßt sich auch an kleinen Beispielen zeigen, wie ungemein wichtig die Herstellung der Konserven ist. Es ist eine bekannte Sache, daß während eines strengen und lange andauernden Winters die Preise der Eier oft eine ganz bedeutende Höhe erreichen und der Bedarf an denselben oft kaum gedeckt werden kann. Die allgemeine Anwendung der Eierkonserven entweder als Eier in unveränderter Form oder als Eiweiß oder als Eidotter würde diesen häufig wiederkehrenden Schwierigkeiten sicher ein Ende bereiten.

Zu ihrer Ernährung bedürfen die Bewohner der Großstädte eines sehr ausgedehnten Produktionsgebietes von Nahrungsmitteln; die Zufuhrkosten der Nahrungsmittel müssen zu dem Verkaufspreise geschlagen werden und verteuern schon hiedurch die unentbehrlichsten Eßwaren. Wenn es sich nun aber gar um solche Nahrungsmittel handelt, welche auf einem gewissen Gebiete nur in verhältnismäßig kleinen Mengen produziert werden können und dabei noch eine geringe Haltbarkeit besitzen ,wie z. B. Milch, Eier, Butter, saftige Früchte und ähnliche Produkte so folgert hieraus, daß diese in den großen Städten nicht nur außerordentlich großen Preisschwankungen unterliegen, sondern nur zu häufig von solcher Minderwertigkeit, bisweilen absichtlich verfälscht oder in geradezu verdorbenem Zustande dargeboten werden, daß sogar die Gesundheit darunter leidet.

Es sei hier erinnert nur an zwei Gegenstände des allgemeinen täglichen Verbrauches: an die Milch und an die Butter. Erstere wird mitunter von betrügerischen Händlern mit Wasser verdünnt, oder um sie haltbarer zu machen, mit gewissen Stoffen vermischt, deren Anwesenheit in einem Nahrungsmittel keineswegs unbedenklich ist und welche auf zarte Organismen die nachteiligsten Folgen ausüben können.

Die Verbraucher von Butter sind noch weit größeren Betrügereien ausgesetzt, denn während derjenige, welcher Milch zu kaufen meint, wirklich Milch bekommt — wenn auch gefälschte — so erhält der Käufer von Butter anstatt derselben oft einen Körper, der zwar der Butter in Aussehen, Geruch und Geschmack ähnlich ist, von derselben aber nichts besitzt als den Namen.

Konserven anstatt dieser dem Verderben so ungemein leicht unterliegenden Nahrungsmitteln anzuwenden, ließe einen doppelten Vorteil erzielen; der Konsument würde nicht nur immer ein echtes unverfälschtes Nahrungsmittel erhalten, sondern es stets gleichbleibenden Preisen beziehen können, weil ja der Produktionsort Hunderte von Meilen von jenem Orte entfernt sein kann, an welchem die Konserve selbst zum Verbraucher kommt.

Für die außerordentliche Wichtigkeit der Konserven können hier zwei Produkte angeführt werden, welche sich dermalen schon so ziemlich allgemein eingebürgert haben: das sogenannte Liebigsche Fleischextrakt und die kondensierte Milch.

In Fray-Bentos, in Südamerika wird Fleischextrakt aus dem dort fast oder ganz wertlosen Fleische der Rinder bereitet, welche eigentlich nur wegen der Haut und des Fettes geschlachtet werden ,und der Gebrauch dieser ausgezeichneten Konserve hat sich gegenwärtig schon über den ganzen Erdball verbreitet. Es bedurfte aber der Stimme eines Gelehrten von der Bedeutung eines Liebig, um die Fabrikation des Fleischextraktes

in diesen fernen Ländern mit H.l'e englischen Kapitals einzubürgern.

Bei der kondensierten Milch walten ähnliche Verhältnisse. Die südeuropäischen Alpenländer, die Schweiz, Tirol, Salzburg, die Steiermark, erzeugen Milchmengen, welche so groß sind, daß sie bei der Verarbeitung auf Käse nur ein sehr geringes Erträgnis abwerfen. Jene Molkereien, welche sich zu dem Zwecke verbunden haben, um die von ihnen gelieferte Milch auf Konserven zu verarbeiten, liefern ein ungemein höheres Erträgnis u. es ist die Ansicht berechtigt, daß durch die Errichtung von ähnlichen Milch-Konservenfabriken in den genannten Bergländern selhr bald den Kalamitäten des Milchbezuges, die in den großen Städten mitunter zu förmlichen Uebeln geworden sind, welchen die Gesundheitspolizei vergeblich zu steuern sucht, mit einem Male abgeholfen wäre.

Welche Fortschritte die Konservenindustrie in kaum einem Menschenalter zu verzeichnen hat, möge aus den folgenden Ausführungen entnommen werden. Schon auf der Wiener Weltausstellung im Jahre 1873 und auf denen zu Paris in den Jahren 1878 und 1889 waren Konserven vertreten aus Australien, welche aus dem Fleische australischer Schafe bereitet wurden, und ist es fast überall das praktische Volk der Engländer, welches diesen Industriezweig in die Hand genommen hat. Es ist dies eine Tatsache, die schon an und für sich genügt, um darauf hinzuweisen, daß auch in materieller Richtung die Fabrikation von Konserven günstige Resultate liefern muß.

Als erste und natürlichste Absatzquellen solcher Konserven, welche täglich gebrauchte Nahrungsmittel sind, müssen wir vor allem anderen große Städte und dichtbevölkerte Länder bezeichnen, welche vorzugsweise zu den sogenannten Industriestaaten gehören, das heißt zu jenen in denen mehr Hände der Verarbeitung von Rohprodukten als der Bebauung des Bodens zugewendet sind. Es müssen hierher somit sämtliche Staaten gerechnet werden, welche den Bedarf an Nahrungsmitteln nur durch Einfuhr aus oft fernen Ländern zu decken vermögen.

Bekannt ist es, daß die überwiegende Mehrzahl der europäischen Staaten in dieser Lage ist und daß selbst solche Staaten, welche vorwiegend Agrikulturstaaten genannt werden müssen, manchmal nicht den eigenen Bedarf an Nahrungsmitteln zu decken vermögen und dieselben oft aus dem Auslande oder doch aus weit entlegenen Provinzen beziehen müssen.

Einen sehr bedeutenden Aufschwung hat die Konservenindustrie den bedeutenden Rüstungen aller Staaten der Welt zu verdanken, die für Kriegsfälle die Verpflegung für ihre Millionenheere bis zu einem gewissen Ausmaße vorrätig haben mußten; Konserven besaßen ungeheuere Wichtigkeit für ein im Felde stehendes Heer, für die Besatzung einer eingeschlossenen Festung und für Seereisen. Während in früheren Zeiten der Krankenstand auf Seeschiffen, welche lange Fahrten zu machen hatten, infolge des Fehlens von frischem Fleische und Gemüse ein außerordentlich hoher war (der langandauernde Genuß von eingesalzenem Fleisch hat insbesondere Skorbut im Gefolge), hat sich der Gesundheitszustand auf den Seeschiffen seit der Einführung von konservierten Nahrungsmitteln außerordentlich gebessert, und man kennt in der Marine gewisse, sonst auf Seeschiffen geradezu epidemisch auftretende Krankheiten kaum mehr dem Namen nach.

Expeditionen, welche zur Erforschung noch unbekannter Länder ausgesendet werden, mußten in früherer Zeit nicht selten wegen Nahrungsmanger aufgegeben werden, während sie gegenwärtig durch das Mitführen konservierter Nahrungsmittel, die nur in Zeiten der Not benützt werden, in eine weit günstigere Lage versetzt sind.

Das Prinzip der Arbeitsteilung hat unsere Zeit, welche von dem einzelnen ein weit höheres Maß von Arbeitsleistung verlangt, als früher auf ihre Fahne geschrieben, aber in bezug auf die höchst wichtige rationelle Ernährung, welche ja doch die Grundlage jeder Arbeitsleistung bildet, sind wir im Fortschritte zurückgeblieben. Wenn man bedenkt, welche bedeutende Arbeitskraft u. Zeit in jedem Haushalte alltäglich auf die Bereitung der Speisen verwendet wird, welche ungeheuere Summe von Nahrungsmitteln in Form von Abfallstoffen auch in der sparsamsten Hauswirtschaft vergeudet wird, so muß man darüber staunen, daß sich die konservierten Nahrungsmittel bis jetzt noch nicht mehr Eingang in die Hauswirtschaft verschafft haben.

Vielleicht ist es keine müßige Träumerei, wenn man den Ausspruch tut, es werde vielleicht in einer nicht sehr fernen Zeit dahin kommen, daß das Geschäft des Kochens in den Hauswirtschaften sehr eingeschränkt werden kann, weil man sich daran gewöhnen wird, eine große Anzahl von Nahrungsmitteln in Form von Konserven aus Fabriken zu beziehen und derartige Konserven einer nur höchst einfachen Behandlung bedürfen, um genossen werden zu können.

Sicher aber ist dann, daß die Freude an einem wirklich guten, dem Geschmacke des Einzelnen angepaßten Essen verloren gehen würde, um so mehr, als der andauernde Genuß von Konserven überhaupt den wenigsten Menschen passen würde.

Es sei der Hoffnung Raum gegeben, daß so sehr einer großen Industrie auch das Wort geredet werden möge, uns unsere Hausmannskost doch erhalten bleibe.

Die Aufgabe der Konservierung von Nahrungs- und Genußmitteln gipfelt nicht allein darin, die Lebensmittel unbegrenzt oder doch während sehr langer Zeit haltbar zu machen, sondern es muß auch ein weiterer und höchst wichtiger Umstand beachtet werden. Es kommt nämlich nicht nur darauf an, daß die konservierten Produkte nach Möglichkeit genau so aussehen wie die frischen, sondern sie müssen auch genau so schmecken wie diese, oder — sofern schon eine Geschmacksveränderung nicht zu vermeiden ist — darf diese das zulässige Maß nicht überschreiten. Gerade dieser Umstand, der anfangs nicht oder viel zu wenig beachtet wurde, hat vielfach den Glauben erweckt, es handle sich bei allen Konserven nur um einen Notbehelf. Heute ist dies anders geworden: nicht zuletzt dank zahlreicher neuer oder verbesserter Verfahren, die man zur Konservierung vieler Nahrungsmittel anzuwenden gelernt hat und dank dem Studium, das man diesem hochwichtigen Gegenstande zu teil werden ließ.

Wo überall nur möglich, wurde die teure und lästige Handarbeit durch zweckmäßige Maschinen ersetzt, die Ausstattung der Konserven wurde verbessert, die Bequemlichkeit ihrer Benützung erhöht. Man erinnere sich nur daran, daß es fast eine Kunst war, eine Konservendose zu öffnen, ohne sie zu zerquetschen oder ihren Inhalt in Brei zu verwandeln — heute ist jedes Kind imstande, ohne besondere Werkzeuge diese Arbeit zu besorgen.

Auch die Nahrungsmittelhygiene hat sich eingehend mit der Konserve befaßt und — wie wohl jeder einsichtige Geschäftsmann zugeben wird — sehr zu ihrem Vorteile. Dadurch, daß die Anwendung der meisten Konservierungsmittel mit Rücksicht auf ihre Gesundheitsgefährlichkeit nahezu in allen Kulturstaaten verboten sind, wurde man zu sauberer und sorgsamer Arbeit gedrängt und gleichzeitig auch unter den Konsumenten jenes Vertrauen zu allen Konserven erweckt, das nötig ist, um den Verbrauch unausgesetzt zu steigern.

Die meisten Nahrungsmittel sind Körper, welche einen außerordentlich kurzen Bestand haben; sich selbst überlassen, verändern sich manche derselben schon binnen wenigen Stunden, andere binnen wenigen Tagen, während noch andere, wie z. B. manche Früchte, sich zwar monatelang aufbewahren lassen, nach Verlauf dieser Zeit aber dennoch der Zersetzung anheimfallen.

Die Hauptaufgabe der fabriksmäßigen Darstellung von Konserven besteht darin, die Nahrungsmittel in einen solchen Zustand zu versetzen daß sie ohne irgendeine Veränderung zu erleiden, möglichst lange aufbewahrt werden können, sie allen verderblichen Einwirkungen zu entziehen: diese werden in der Fortsetzung besprochen.

(Fortsetzung folgt).

—o—

Von der Kanzlei des Kaufmannsrates.

Die Mitglieder werden gebeten:

Die Amtsstunden der Kanzlei von 9 bis 10 u. von 3 bis 4 Uhr einzuhalten. Besuche außerhalb dieser Amtsstunden zu unterlassen. Telephonische Anrufe vor 8 Uhr früh und nach 8 Uhr abends zu vermeiden. Pässe rechtzeitig und nur während der Amtsstunden abzugeben. Dieselben auch nur während der Amtsstunden abzuholen. Niemals Pässe in der Wohnung des Inkassanten zu hinterlegen.

Es wird zur Kenntnis gebracht:

Paßvisa können nur innerhalb vier Tagen besorgt werden. Einzelne Paßvisa werden nicht besorgt, nur kollektiv kann dies vorgenommen werden.

Auch gegen Reisevergütung werden einzelne Pässe in M.-Ostrau, Kattowitz und Krakau den Paßstellen nicht zugeführt.

Heimarbeit. Die Vereinigung der arbeitenden Frauen ersucht alle Interessenten ihr Möglichkeiten für Heimarbeit in Vorschlag zu bringen, nachdem bei der ungeheueren Notlage die Zuweisung von Heimarbeit besonders für intelligente Kräfte eine brennende Frage geworden ist.

Freundliche Mitteilungen sind erbeten an den Zeitungsverlag Pszczolka in Poln.-Teschen oder an die Vorstandsdame Pokorny in Tsch.-Teschen Hasnergasse 6, Telephon 78.

Von unserem Telephon. Wenn auch unser Telephon nicht besser wird, aber dafür wird es teurer. Ab 15. Februar kostet ein ganzes Geschäftstelephon 108.000 Mark vierteljährlich. Selbstverständlich steht es jedermann frei, dem dieser Betrag zu hoch erscheint das Telephon am 15. März per 1. April zu kündigen, denn eine große Anzahl Telephonreflektanten warten auf die gekündigten Telephonstationen.

Nachdem das Telephon teurer geworden ist, so wollen wir auch hoffen, denn wir hoffen immer, von einem Tag auf den anderen, von einer Woche auf die andere und so das ganze Jahr immer auf irgendetwas, was niemals eintritt, nämlich auf das, daß das Telephon nunmehr besser funktionieren wird. Es wäre ratsam, daß die Postverwaltung nicht nur die Preise sondern auch die Benützbarkeit des Telephons reguliert.

Auf jeden Fall wäre es gut wenn aus der ersten erhöhten Einnahme bessere Schnüre angeschafft werden möchten. Die meisten Abonnenten wissen gar nicht was für unangenehme Dinge diese Schnüre sind. Das ist nämlich ein Gegenstand, auf welchen sich die Telephondamen immer ausreden können, wenn man nicht gut hört.

Deutsches Messevisum. Die deutsche Paßstelle in Kattowitz erteilt auf Grund der vom Kaufmannsrat in Teschen ausgestellten Messelegitimationen ein Messevisum anstatt für 32 fr. Franken bereits um 24 franz. Franken für die Zeit vom 25. Feber bis zum 15. März a. c. Ebenso wird von der Paßstelle in M.-Ostrau eine bedeutende Ermäßigung gewährt.

Kaufmännische Schiedsgerichte. Der Kaufmannsrat hat in seinen Statuten vorgesehen, daß Streitigkeiten unter Kaufleuten und eines Kaufmannes mit einem Handwerker oder sonstigen Konsumenten durch ein kaufmännisches Schiedsgericht ausgetragen werden. Die Kosten des ordentlichen Gerichtes sowie die Stempel sind derzeit so hoch, daß es unbedingt zu begrüßen ist, daß es möglich wird Streitigkeiten außergerichtlich auszutragen. Ein Prozeß bei Gericht kann monatelang ja jahrelang geführt werden. Anders ist es bei einem kaufmännischen Schiedsgerichte, welches jeden Streitfall in einer höchstens zwei Sitzungen entweder ausgleicht oder schiedsgerichtlich entscheidet. Kosten haben die beiden Streitteile nicht einen Pfennig, da dies vollständig kostenlos durchgeführt wird. Die Schiedsgerichte seitens des Kaufmannsrates haben eine kollosale Ausbreitung genommen, so daß beinahe wöchentlich eine oder auch mehrere Streitigkeiten geschlichtet werden. Fachleute aller Branchen werden zugezogen, so daß es gar nicht nötig ist, Sachverständige zuzuziehen.

Ungleiches Maß. Die Bezirkshauptmannschaft in Biala erinnert sich des Gesetzes vom 15. Juli 1922 und fordert die Kaufleute zur Anbringung von Preistafeln auf. Weiters enthält diese Kundmachung die Bemerkung, daß die Preise so zu kalkulieren sind, indem man zum Wareneinkaufspreis (Fakturenpreis) die Handelsunkosten und einen bürgerlich zulässigen Gewinn hinzurechnet. Wo ist da der Wiederbeschaffungspreis?

Die PKP. und die PKO. zwei staatliche Institutionen, die jedenfalls was Wucher anbelangt über jeden Zweifel erhaben sind, geben Kredite, wenn der Kreditnehmer damit einverstanden ist, den Kredit in Zlotyumrechnung zu nehmen, zu verzinsen und auch zurückzuerstatten. Der Staat selbst fordert Steuern und um keine Verluste zu haben, werden diese in Zlotywährung umgerechnet vorgeschrieben werden. Der Industrielle macht seine Berechnungen ausschließlich in Dollar oder schweizer Franken, warum dürfen alle dies tun, nur der Kaufmann darf es nicht?? Was ist die Zlotyverrechnung und die Kalkulation in Edelvaluta anderes als der Wiederbeschaffungpsreis, den die Kaufmannschaft bereits seit Monaten fordert. Alle die genannten Institutionen dürfen den Wiederbeschaffungspreis nehmen, niemand verwehrt es ihnen. nur dem Kaufmann wird das Gesetz vom 22. Juli 1922 in Erinnerung gebracht und aufgefordert den Fakturenpreis plus Handelsunkosten, plus bürgerlichen Nutzen für die Ware zu nehmen, sonst kann er sogar eingesperrt werden. Ja gegen die kleinen wird immer vorgegangen, die Großen dürfen nach ihrem Gutdünken vorgehen. Warum überall und immer bei uns **ungleiches Maß.**

Hausherr und Mieter. Das Mieterschutzgesetz hat den Haß zwischen Hausherr und Mieter geboren und wir werden lange unter diesem Hasse zu leiden haben. Wenn wir seinerzeit nicht dieses Gesetz bekommen hätten, so wäre es mit dem Wohnungsmangel nicht so weit gekommen Mit Recht sagte sich jeder, wozu soll ich bauen? damit mir mein Eigentum beschmutzt und vernichtet wird? Was würde man dazu sagen, wenn jemand die Möbel oder die Warenlager eines anderen vernichten oder beschädigen würde? Der hätte bestimmt mit dem Strafgesetze zu tun. Es ist noch Zeit das Unrecht, welches man gegen die Hausbesitzer begangen hat gut zu machen. Das Haus Deines Nächsten gewährt Dir Obdach, Du hast die Pflicht auch das Obdach zu schonen, und wenn es notwendig ist zur Erhaltung dessen beizutragen. Es wird nicht mehr lange dauern und die P. T. Mieter werden das Vergnügen haben in ihren Betten mit Regenschirmen zu liegen, denn der Hausherr ist nicht im Stande die Rinnen richten zu lassen, oder den Dachstuhl auszubessern. Ein Beamte, der vor dem Kriege 500 Kronen Gehalt hatte, zahlte 50 Kronen monatlich für seine Wohnung, das war ein Zehntel. Derselbe Beamte hat heute nahezu eine Million Mark monatlich Gehalt und zahlt seinem Hausherrn für dieselbe Wohnung 10.000 Mark Zins. Ist das eine Gerechtigkeit. Nein und dies muß unbedingt aufhören, sonst gehen alle Häuser zu Grunde.

Die Mieter sind moralisch verpflichtet ebenfalls zur Erhaltung des Wohnobjektes beizutragen. Abgesehen davon, daß sie alle Reperaturen der von ihnen bewohnten Räume aus eigenem tragen müssen, müssen sie auch zur Erhaltung des Hauses jedes Jahr oder jedes Vierteljahr, wie es ihnen besser paßt einen gewissen Betrag zahlen, der zur Ausbesserung des Hauses vom Hausherrn verwendet werden soll, mehr verlangt man ja nicht.

Es liegt im Interesse der Mieter, wenn sie sich mit ihren Hausherrn ins Einvernehmen setzen, damit eine Basis geschaffen werde, Wohnhäuser bauen zu können. Insolange es nicht eine Besserung in dieser Hinsicht geben wird, insolange wird auch keine Bautätigkeit beginnen. Ohne Wohnungsbauten wird aber die Wohnungsnot niemals behoben werden können.

Angeblich soll die Erhöhung des Zinses auf das 120-fache des Friedenszinses beschlossen worden sein, eine diesbezügliche Verordnung ist noch nicht herausgekommen. Das Wucheramt in Bielitz sagt, daß niemand vorläufig zu dieser erhöhten Zinszahlung verpflichtet werden kann. Man kann mit Bestimmtheit annehmen, daß ohne diesen wohlweislichen Rat sich niemand sträuben wird den erhöhten Zins zu bezahlen. bis auf die Pensionisten, denen es schwer ankommen dürfte. Ein Arbeiter zahlte vor dem Kriege für seine Wohnung 15 bis 20 Kronen monatlich und hätte heute cca. 2400 Mark monatlich zu zahlen.

Vom Zentralverband Kattowitz. Wir teilen den Mitgliedern mit, daß wir die Vertretung der Breslauer Messegesellschaft m. b. H. für die Breslauer Messe übernommen haben. Anmeldungen für die Breslauer Messe sind an den Vorsitzenden der Kaufm. Vereine bezw. Bezirksgruppen-Vorsteher des Verbandes selbst. Handwerker und Gewerbetreibenden oder die Wirtschaftliche Vereinigung in Kattowitz direkt zu richten. Der Messe-Ausweis ist zum Vorzugspreis von 800 RMk. bezw. für im sonstigen polnischen Gebiet außerhalb Oberschlesiens wohnhafte Personen von 3000 Polenmark erhältlich. Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß Sonntag, den 11. März ein Sonderzug von Beuthen abgelassen wird und zwar: Abfahrt Beuthen 7'57 Uhr vormittags, Ankunft in Breslau 11'14 Uhr vormittags. Die Fahrpreise stehen infolge der am 1. März kommenden Tariferhöhung noch nicht fest, bieten aber gegen die gewöhnlichen Fahrpreise eine Ermäßigung von etwa 40%. Genauer Fahrplan und Fahrpreis werden sofort nach Eingang mitgeteilt werden. Die Bestellungen auf die Messeausweise und auf Fahrkarten für den Sonderzug sind bis spätestens 3. März an die angegebenen Stellen aufzugeben.

Zur Wiener Frühjahrsmesse 1923. (18. bis 24. März 1923). Zum viertenmale seit ihrem Bestande ladet die Wiener Messe die Einkäufer der ganzen Welt zu ihrer großen internationalen Musterschau ein. Man kann ohne Uebertreibung sagen ,daß die Wiener Messe in der kurzen Zeit ihres Bestehens sich als unentbehrliches Mittel zum Wiederaufbau von Oesterreichs Handel u. Industrie bewährt hat. An Zahl der Einkäufer steht die Wiener Messe an zweiter Stelle unter den deutschen Messen, knapp hinter Leipzig, und gewichtiger als diese Zahl noch wirkt die Statistik über die Herkunft der Einkäufer, die nahezu sämtliche Staaten der ganzen Erde aufweist.

Die vierte internationale Veranstaltung des jungen Wiener Messeunternehmens steht unter einem wesentlich günstigeren Stern. als die vorangegangenen, die ihre Erfolge unter den schwierigsten Wirtschaftsverhältnissen einer aus den Fugen geratenen Staats- und Volkswirtschaft erringen mußten. Das Vertrauen der Welt hat sich seit der Sanierungsaktion Oesterreichs in erhöhtem Maße zugewandt. Als ihr sichtbarstes Ergebnis darf die Stabilisierung der Krone gelten, die nun seit mehr als zirka 4 Monaten in die Erscheinung getreten ist. Sie wird es dem Käufer und Verkäufer der Wiener Messe ermöglichen, auf einer festen Basis zu kalkulieren und die vielen Mißhelligkeiten, die aus den Schwankungen des Geldwertes für bei Teile resultierten, beseitigen.

Die Wiener Frühjahrsmesse wird den Beweis erbringen, daß die Wiener und österreichischen Erzeuger unablässig bemüht sind, die Qualität ihrer Waren zu verbessern und daß der berühmte Wiener Geschmack im Wandel der Zeiten auf der alten Höhe geblieben ist.

Da Wien für die Zeit vom 18. bis 24. März auch für eine Reihe erlesener künstlerischer Veranstaltungen Vorsorge getroffen hat, die, was bei dem alten Rufe Wiens als Musik- und Theaterstadt wohl selbstverständlich ist, auf einen hohen künstlerischen Niveau stehen werden, so kann wohl nicht daran gezweifelt werden, daß die Wiener Messe im März 1923 wieder eine sehr bedeutende Anzahl von Gästen aus der ganzen Welt begrüßen können wird.

Die auswärtigen Staaten nehmen an der Frühjahrsmesse noch stärkeren Anteiil als an den beiden vorangegangenen. Insgesamt beträgt die Beteiligung der Ausländer zirka 10% der Ausstelleranzahl.

An erster Stelle unte rden Auslandsausstellern steht Deutschland, das nahezu iin sämtlichen 36 Branchengruppen vertreten ist, besonders stark in Maschinen, insbesondere Werkzeugmaschinen, dann in Ledergalanteriewaren, Textilien, Gold-, Silberwaren und Juwelen und in der Büroartikelbranche; an zweiter Stelle der Auslandsaussteller rangiert die Tschechoslowakei. hauptsächlich in der Textilgruppe, dann mit Glas und Porzellan und Gablonzer Waren, endlich in der Gruppe Bauwesen (Kaolin und Chamotte), die dritte Stelle nimmt Frankreich ein, hauptsächlich in der Textilbranche (Garne aller Art) und Parfumerien, dann kommen Ungarn mit landwirtschaftlichen Maschinen, die Schweiz mit Uhren und Musikinstrumenten, Jugoslawien mit Holzwaren, Polen mit Schuhen und Leder, Rumänien mit Leder, Italien mit Textilien aller Art.

Bemerkenswert ist, daß Deutschland von der zweiten Messeveranstaltung ab, ständig die meisten ausländischen Aussteller entsendet. Ihre Zahl übersteigt die bereits bei der ersten Messe noch stärkste ausländische Gruppe, jene aus der Tschechoslowakei.

Anläßlich der Wiener Frühjahrsmesse wird in der Rotunde, wo die technische Messe untergebracht ist, zum erstenmal die Ausstellung „Der technische Fortschritt" abgehalten werden.

Diese Ausstellung wird in konzentrierter Form die Fortschritte des letzten Jahres auf allen Gebieten der Technik zeigen. Dem Messeaussteller wird Gelegenheit geboten sein, aus der Reihe seiner Ausstellungsstücke jene, welche als Neuerungen Interesse erregen, besonders hervorzuheben, andererseits bietet die Ausstellung solchen Firmen, die an der Messe selbst nicht teilnehmen können die Möglichkeit, ihre Neuheiten einem internationalen Einkäuferpublikum in zweckmäßiger Weise vorzuführen.

Ein aus Fachleuten der Theorie und Praxis zusammengesetztes Komitee wird streng dafür wachen, daß tatsächlich nur wertvolle Neuheiten gebracht werden.

Von großem Interesse wird auch das internationale Geigenvergleichspiel sein, welches das Gewerbeförderungsamt der Wiener Handelskammer während der IV. Wiener Messe veranstaltet. wird allen Geigenbauern alter oder neuer Richtung Gelegenheit bieten, die tonlichen Qualitäten ihrer Erzeugnisse mit denen eines hiezu besonders auserwählten klassischen Meisterinstrumentes zu messen.

Das Interesse der musikalischen Kreise Wiens an der Messe ist überhaupt ein sehr grosses. Die Genossenschaft der Klaviererzeuger hat beschlossen, ihre Erzeugnisse kollektiv auf der Frühjahrsmesse zur Ausstellung zu bringen. Bis jetzt haben sich über 30 der bedeutendsten Wiener Klavierfabrikanten ihre Beteiligung an der Messe angemeldet .

Eine sehr bedeutende Förderung des Messegeschäftes der Frühjahrsmesse bedeutet die Konzession der Gemeinde Wien, wonach Messeaufträge, wenn sie den Charakter von Engrosgeschäften tragen, der Luxuswarenabgabe nicht unterliegen werden. Es ist daher anzunehmen, daß sich das Geschäft in den spezifischen Wiener Branchen (Ledergalanterie, Kunstgewerbe etc.) lebhaft entwickeln wird.

Zur Beachtung! Geschäftsstelle und Inseratenannahme für die Tschechoslowakei: Redakteur Emil Karl Drabke, Troppau, Schlesien, Olmützerstraße 49.

—o—

Absolvierter
TECHNIKER

gewesener Leiter einer großen Ziegelei, im Holzfache versiert, mit vollkommener Kenntnis der einfache und doppelten Buchhaltung, sucht Anstellung in einem Industrieunternehmen. Anfragen unter J. M. an die Administration.

„PALAS"
ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H.
SKOTSCHAU
TESCHNER SCHLESIEN

SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE
HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILN.

S. GUTTMANN & CO.
BIELITZ, 3. Maistr. 37,
Niederlage von D. M. C. Waren u. ausländischen Zwirnen- Kurz.- Wirk-, Nürnberger- u. Galanteriewaren, sowie Wäsche en gros.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7.

LUDWIG APFEL & Comp.,
TESCHEN, Landhausgasse 8.
TEXTIL- UND KURZWAREN EN GROS.

Zur Kenntnis!

Wir beehren uns unseren P. T. Kunden mitzuteilen, daß wir die Vertretung der Versicherungs-Aktiengesellschaft „PORT" in Warszawa niedergelegt haben, indem wir gleichzeitig die

Hauptagentschaft der Versicherungsgesellschaft A.-G.
„SILESIA" Warszawa - Bielitz

übernommen haben.

Dies geschah ausschießlich im Interesse unserer Kommittenten. Wir ersuchen daher unsere P. T. Kommittenten, sich in Hinkunft in allen Versicherungsangelegenheiten unmittelbar an uns zu wenden und werden wir stets bestrebt sein allen Wünschen das weitgehendste Entgegenkommen zu beweisen und das in uns gesetzte Vertrauen in gewohnter Weise zu rechtfertigen.

Hochachtungsvoll
Schlesisches Versicherungsbüro
Wastl, Zampis & Comp.,
Teschen, Deutscheg. 32, Tel. 292.

Wiener Internationale Messe
18. bis 24. März 1923
Günstigste Einkaufsgelegenheit für sämtliche Branchen.
4000 Aussteller aus dem In- nnd Ausland.

Alle Auskünfte erteilt die
Wiener Messe A.-G., Wien VII, Messepalast
sowie die ehrenamtlichen Vertretungen und effiziellen Auskunftsstellen in:
Troppau: Neumann & Co., Olmützerstr. 17.
Teschen: Kaufmannsrat.

„FIDES" Ges. m. b. H. Bielitz
Hauptstrasse 9.
empfiehlt ihre Dienste zur
Durchführung von Buch- u. Bilanzrevisionen, Einrichtung von Buchhaltungen, Mitwirkung bei Errichtung industrieller und kommerzieller Unternehmungen, Mitwirkung bei Umwandlung offener Handelsgesellschaften in Ges. m. b. H. u. **dgl. Durchführung v. Liquidationen, Betriebsorganisationen.**
Auskünfte werden bereitwilligst erteilt vom Geschäftsführer
KARL BORGER.

„SILESIA-TRANSPORT"
TESCHEN — | — CIESZYN
Grösstes Speditionsgeschäft im Orte.
Täglich Sammelwarenverkehr Teschen-Bielitz u. s. w.
Największy dom spedycyjny w miejscu.
Codzienny ruch towarów zbiorowych Cieszyn-Bielsko i t. d.

Internationale Transport-Unternehmung
W. A R M, G. m. b. H.
Filiale: ČECH.-TESCHEN
Tel. 129 Büro: Friedekerstrasse 2 Tel. 129
LAGERHAUS mit GELEISEANSCHLUSS
in Čech.-Teschen, Staatsbahnhof

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 3. März 1923. | Nr. 14.

Die Ursachen des Verderbens der Nahrungsmittel.

Jede pflanzliche oder tierische Substanz, welche als Nahrungsmittel dient, geht im Laufe der Zeit in einen Zustand der Zersetzung über, welche nach der Art ihres Verlaufes mit verschiedenen Namen belegt wird. Man unterscheidet im gewöhnlichen Leben die Zersetzungen als Gärung Verwesung und Fäulnis.

Als Gärung bezeichnet man gewöhnlich eine Veränderung, welche von einer Gasentwicklung begleitet ist, bei der sich aber keine übelriechenden Gase bilden. Als bekanntestes Beispiel der Gärungserscheinungen sei hier die Umwandlung des Weinmostes in Wein angeführt, eine Veränderung, welche übrigens nicht als ein Verderben aufgefaßt wird, obwohl sie, strenge genommen, tatsächlich der erste Schritt zum Verderben ist.

Zu den bekanntesten Gärungserscheinungen gehört das Sauerwerden des Weines und des Bieres, der Fruchtsäfte, der Milch und noch manche andere Vorgänge, und diese Vorgänge sind, weil sie in den meisten Fällen den Anfang der Zersetzung bilden, von besonderer Wichtigkeit. Der Begriff Gärung läßt sich nicht in ganz bestimmt umschriebene Grenzen fassen; viele Chemiker stellen den Namen Gärung für alle sogenannten freiwillig eintretenden Zerlegungen auf, und in diesem Sinne ist der Fäulnisprozeß und der Verwesungsvorgang ebensogut als eine Gärungserscheinung aufzufassen, wie die Verwandlung des Traubenmostes in Wein oder der Bierwürze in Bier.

Die zweite Quelle des Verderbens vieler organischer Substanzen ist vorläufig nach dem Sprachgebrauch jener Vorgang, den wir Fäulnis bezeichnen. Man verbindet den Begriff Fäulnis gewöhnlich mit dem der Entwicklung eines höchst widerwärtigen Geruches, welcher durch die Entstehung gewisser flüchtiger Körper bedingt wird. Als charakteristisches Beispiel für diesen Vorgang läßt sich der Prozeß hinstellen, welcher vor sich geht, wenn Fleisch oder Eier durch längere Zeit bei gewöhnlicher Temperatur sich selbst überlassen werden.

Mit dem Namen Verwesung endlich spricht man den dritten Zerlegungsprozeß an, der sich allgemein dahin charakterisieren läßt, daß sich ein Körper allmählich zerlegt ohne daß jedoch hiebei eine stärkere Gasentwicklung oder ein übler Geruch merkbar wird. Essig, welcher sehr lange steht, verliert bekanntlich allmählich den sauren Geschmack. Käse, welcher an einem trokkenen Orte aufbewahrt wird, zerfällt im Laufe der Zeit zu einem weißen Staub — beide Erscheinungen gehören in den Bereich jener Vorgänge, welche man im Leben als Verwesungsprozesse auffaßt.

Die drei Faktoren, welche das Zugrundegehen aller organischen Stoffe bedingen und welchen der Fabrikant von Konserven entgegenzuwirken hat, sind demnach Gärung, Fäulnis und Verwesung; es genügt aber nicht, irgendein Nahrungsmittel an und für sich selbst zu überlassen, damit der Zersetzung anheimfalle; damit dieselbe wirklich wirksam wird, müssen außerdem noch verschiedene Bedingungen erfüllt werden, ohne welche keine der genannten Erscheinungen eintreten kann.

Stets ist es die Anwesenheit gewisser Mengen Wasser, welche unter den nicht absichtlich herbeigeführten, vielmehr fast immer vorhandenen Bedingungen, eine Rolle spielt; ohne eine gewisse Menge von Wasser vermag kein auch sonst noch so leicht dem Verderben unterliegender Körper in Zersetzung überzugehen und in der Entziehung einer angemessenen Menge von Wasser bietet sich schon eines der einfachsten und sichersten Mittel, um dem Verderben von Nahrungsstoffen entgegenzutreten.

Ebenso unerläßlich für das Eintreten der Zersetzungserscheinungen wie die Gegenwart von Wasser ist das Vorhandensein eines gewissen Wärmezustandes zu bezeichnen; unterhalb einer gewissen Temperaturgrenze kann ebensowenig Gärung oder Fäulnis eintreten, als oberhalb derselben. Die als Verwesung bezeichnete Zersezzungsart kann auch durch rein chemische Ursachen eingeleitet werden, und es sind in diesem Falle die Temperaturgrenzen, innerhalb welcher der genannte Prozeß verläuft, viel weiter gezogen.

Das Erkalten eines Körpers unter die Temperatur, innerhalb welcher Fäulnis oder Gärung nicht statthaben kann, wirkt ebensogut der Zersetzung entgegen als das Erhitzen über dieselbe und auch in dieser Richtung haben wir ein Mittel, Nahrungsmittel zu konservieren, weil es in den meisten Fällen genügt, nur eine der Bedingungen der Zersetzung zu beseitigen, um das Eintreten derselben hintanzuhalten.

Hinsichtlich des Eintretens vieler Zersetzungserscheinungen ist die Gegenwart der Luft als dritte Bedingung anzuführen. Die Gegenwart der Luft wirkt nicht nur nachteilig auf die Zersetzung ein, befördert solche vielmehr meist; aber es sind auch eine ganze Reihe von Erscheinungen bekannt, die man unter die Gärungsvorgänge rechnen kann, welche auch bei vollkommenem Luftabschluß verlaufen. Es wird also der Abschluß der Luft nur in manchen Fällen wirklich das Eintreten der Zersetzung verhüten, in manchen Fällen aber entweder ganz ohne Belang sein oder doch keine andere Wendung des Zersetzungsprozesses nach sich ziehen.

Faßt man im allgemeinen die chemische Wirkung ins Auge, welche durch den Verlauf eines Gärungsvorganges oder der Fäulnis und Verwesung in der Zusammensetzung eines Körpers hervorgerufen wird, so zeigt es sich, daß fortwährend Verbindungen entstehen welche einfacher zusammengesetzt sind, als diejenigen, aus denen sie hervorgegangen sind.

Wird ein Körper ungestört der Einwirkung der Zersetzungsprozesse überlassen, so geht er allmählich in die am einfachsten zusammengesetzten Verbindungen über, und es ist schon an vielen Substanzen eine förmliche Reihenfolge von Zersetzungsprozessen nachgewiesen worden, bei welchen stets ein hoch zusammengesetzter Körper in immer einfacher zusammengesetzte verwandelt wurde, bis schließlich die einfachsten chemischen Verbindungen vorhanden waren.

Wichtig ist natürlich die Zusammensetzung der Nahrungsmittel, um die Veränderungsprozesse selbst zu erfassen, welche bei der Zerlegung der Nahrungsstoffe vor sich gehen, und diese werden im nächsten Abschnitte, namentlich mit Rücksicht auf Gärung und Fäulnis besprochen.

(Fortsetzung folgt).

—o—

Vorsicht bei Abfassung v. Inseratentexten.

Ein Kaufmann hat bei dem Ekonomate einer Finanzdirektion ein großes Quantum Aktenmaterial (Makulaturpapier) als Meistbietender erstanden und trachtete dieses Papier im Lande zu veräußern. Zu diesem Zwecke inserierte er in mehreren Zeitungen, daß er Käufer für Makulaturpapier sucht.

Unglücklicherweise wurde in einem Amte ein größeres Quantum altes Aktenmaterial entwendet und man vermutete, daß vielleicht das obgenannte durch Inserat offerierte Papier mit dem entwendeten identisch sein könnte. Das zuständige Kreisgericht ordnete gemäß § 139 und folgende der Strafprozeßordnung eine Hausdurchsuchung an, die negativ verlaufen ist.

Nachdem der Allgemeinheit die §§ 139 bis 142 der Strafprozeßordnung nicht bekannt sein dürften ,bringen wir dieselben wie folgt zum Abdrucke:

I. Haus- und Personsdurchsuchung:

§ 139. Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehöriger Räumlichkeiten, darf nur dann vorgenommen werden, wenn begründeter Verdacht vorliegt, daß sich darin eine, eines Verbrechens oder Vergehens verdächtige Person verborgen halte, oder daß sich daselbst Gegenstände befinden, deren Besitz oder Besichtigung für eine bestimmte Untersuchung von Bedeutung sein könne.

Gegen Personen, bei welchen eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Besitz solcher Gegenstände spricht, oder welche eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig oder sonst übel berüchtigt sind, kann auch die Durchsuchung der Person und ihrer Kleidung stattfinden.

§ 140. Eine Durchsuchung findet in der Regel nur nach vorausgegangener Vernehmung desjenigen,, bei oder an welchem Sie vorgenommen werden soll, und nur insoferne statt, als durch die Vernehmung weder die freiwillige Herausgabe des Gesuchten, noch die Beseitigung der die Durchsuchung veranlassenden Gründe herbeigeführt wird.

Von dieser Vernehmung kann Umgang genommen werden bei übel berüchtigten Personen, sowie auch dann, wenn Gefahr im Verzuge ist, oder wenn die Durchsuchung von dem Publikum offen stehenden Räumlichkeiten vorgenommen wird.

In der Regel darf die Durchsuchung nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen

Befehles unternommen werden. Dieser Befehl ist dem Beteiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen.

Von Hausdurchsuchungen wegen Verbrechen oder Vergehen, rücksichtlich welcher weitere polizeiliche Nachforschungen oder Vorkehrungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein können, ist, insofern dies ohne Verzögerung geschehen kann, die nächste Sicherheitsbehörde vorläufig in Kenntnis zu setzen, damit ein Abgeordneter derselben hiebei anwesend sein kann und, ohne auf den Untersuchungsakt Einfluß zu nehmen, sich die nötigen Kenntnisse zu den weiter erforderlichen Vorkehrungen verschaffen könne.

Ist eine Hausdurchsuchung in einem militärischen oder von Militär besetzten Gebäude vorzunehmen, so ist dies dem Kommandanten anzuzeigen und eine von ihm beigegebene Militärperson beizuziehen.

§ 141. Zum Zwecke der Strafgerichtspflege kann bei Gefahr im Verzuge auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung von Gerichtsbeamten oder Beamten der Sicherheitsbehörde angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeordnete ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, welche er dem Beteiligten vorzuweisen hat.

Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen, oder wenn jemand auf der Tat betreten, durch öffentliche Nachteile oder öffentlichen Ruf als einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Beteiligung an einer solchen hinweisen.

In beiden Fällen ist dem Beteiligten auf sein Verlangen sogleich oder doch binnen der nächsten vierundzwanzig Stunden die Bescheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe zuzustellen.

§ 142. Haus- und Personsdurchsuchungen sind stets mit Vermeidung alles unnötigen Aufsehens, jeder nicht unumgänglich nötigen Belästigung oder Störung der Beteiligten, mit möglichster Schonung ihres Rufes und ihrer mit dem Gegenstande der Untersuchung nicht zusammenhängenden Privatgeheimnisse, sowie mit sorgfältigster Wahrung der Schicklichkeit und des Anstandes vorzunehmen.

Der Inhaber der Räumlichkeit, welche durchsucht werden soll, ist aufzufordern, der Durchsuchung beizuwohnen; ist er verhindert oder nicht anwesend, so muß die Aufforderung an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder in dessen Ermangelung an einen Hausgenossen oder Nachbar ergehen.

Außerdem sind bei der Durchsuchung stets ein Protokollführer und zwei Gerichtszeugen beizuziehen.

Das über die Durchsuchung aufzunehmende Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterfertigen. Ist nichts Verdächtiges ermittelt worden, so ist dem Beteiligten auf sein Verlangen eine Bestätigung hierüber zu erteilen.

—o—

Französische Handelsbeziehungen. Die Handelskammer in Bielitz ersucht um Bekanntgabe der Postulate bezüglich Waren, welche für die Ausfuhr nach Frankreich in Betracht kämen und die bei einer eventuellen Revision des polnisch-französischen Handelsvertrages in demselben berücksichtigt werden sollte.

Heimarbeit. Die Vereinigung der arbeitenden Frauen ersucht alle Interessenten ihr Möglichkeiten für Heimarbeit in Vorschlag zu bringen, nachdem bei der ungeheueren Notlage die Zuweisung von Heimarbeit besonders für intelligente Kräfte eine brennende Frage geworden ist.

Freundliche Mitteilungen sind erbeten an den Zeitungsverlag Pszczolka in Poln.-Teschen oder an die Vorstandsdame Pokorny in Tsch.-Teschen Hasnergasse 6, Telephon 78.

Postalisches. Der Kaufmannsrat hat am 23. Feber a. c. die P. T. Gremien und Genossenschaften zu einer wichtigen Sitzung für Montag, den 26. Feber a. c. eingeladen und diese Schreiben rekommandiert aufgegeben. Die Genossenschaft Skotschau erhielt dieses Schreiben erst am 26.

Von der Kanzlei des Kaufmannsrates.

Die Mitglieder werden gebeten:

Die Amtsstunden der Kanzlei von 9 bis 10 u von 3 bis 4 Uhr einzuhalten. Besuche außerhalb dieser Amtsstunden zu unterlassen. Telephonische Anrufe vor 8 Uhr früh und nach 8 Uhr abends zu vermeiden. Pässe rechtzeitig und nur während der Amtsstunden abzugeben. Dieselben auch nur während der Amtsstunden abzuholen. Niemals Pässe in der Wohnung des Inkassanten zu hinterlegen.

Es wird zur Kenntnis gebracht:

Paßvisa können nur innerhalb vier Tagen besorgt werden. Einzelne Paßvisa werden nicht besorgt, nur kollektiv kann dies vorgenommen werden.

Auch gegen Reisevergütung werden einzelne Pässe in M.-Ostrau, Kattowitz und Krakau den Paßstellen nicht zugeführt.

II. a. c., so daß es den Delegierten nicht mehr möglich war zu der Sitzung zu erscheinen.

Vom Kaufmannsrat. Bei der am Montag, den 26. Feber a. c. abgehaltenen Sitzung des vollständigen Kaufmannsrates wurden die Herren **Thomas Kopy als Vorsitzender Herr Rud. Harok junior, als I. Stellvertreter und Herr Leopold Lewinsky als II. Stellvertreter des Vorsitzenden** gewählt.

Die Sektion Ustron hat sich konstituiert und wird im Rahmen der dortigen Mitglieder im Interesse der Kaufmannschaft von Ustron und Umgebung gemeinsam mit der Organisationsleitung in Teschen arbeiten.

Es ist sehr anerkennenswert, daß die Kaufmannschaft von Ustron und Umgebung eine eigene Sektion des Kaufmannsrates gegründet hat und können die Herrn dort versichert sein, daß sie seitens der Leitung in Teschen auf das tatkräftigste unterstützt werden.

Die Einführung der polnischen Mark. Die Verfügung des Finanzministers bezüglich der Einführung der polnischen Mark als zweites gesetzliches Zahlungsmittel neben der deutschen Mark auf dem Gebiete des oberschlesischen Teils der Wojwodschaft Schlesien lautet:

Auf Grund der Artikel 9 und 10des Verfassungsgesetzes vom 15. Juli 1920, welches das Organische Statut der Wojwodschaft Schlesien enthält (Dz. Ustaw Rz. P. Nr. 73 Pos. 497) und in Ausführung des Artikels 307 § 4 der oberschlesischen polnisch-deutschen Konvention, die in Genf am 15. Mai 1922 abgeschlossen wurde, sowie des Artikels 2 der Verfügung des Ministerrats vom 21. Dezember 1922 (Dz. Ust. Rz. P. Nr. 115, Pos. 1038) wird im Einvernehmen mit dem Wojewodschaftsrat Schlesiens folgendes angeordnet:

§ 1. Die auf dem Gebiete des oberschlesischen Teils der Wojwodschaft Schlesien auf deutsche Mark lautenden Zahlungsverpflichtungen, welche nach dem 31. Dezember 1922 entstanden sind, können in deutscher Mark oder aber in polnischer Mark nach dem Kurse erfüllt werden, welcher in der im Artikel 307 § 4 der oberschlesischen polnisch - deutschen Konvention vorgesehenen Weise festgesetzt wird. Die Wahl der Valuta, in welcher die Zahlungsverpflichtung erfüllt werden soll, wird dem Schuldner anheimgestellt.

§ 2. Die vorstehende Verordnung tritt am Tage der im Dziennik Ustaw der Republik Polen erfolgten Kundmachung in Kraft.

Der Finanzminister:

Grabski.

Die K.-Schulden rumänischer Kaufleute. Die Verhandlungen zwischen den tschechoslowakischen Exporteuren und den rumänischen Kaufleuten haben zu keinem Resultate geführt, so daß die Angelegenheiten auf dem Rechtswege geregelt werden. Das Gericht in Großwardein (Oradea Mare) hat ein Urteil von prinzipieller Bedeutung gefällt, indem es den rum. Schuldner anwies, innerhalb 15 Tagen seine 28.000 Kc. betragende Schuld dem tschechoslowakischen Gläubiger zu bezahlen, widrigenfalls die Exekution vollzogen werden wird. Die Motivierung des Urteils sagt, daß der Kaufmann, der seinen Valutenbedarf nicht sofort nach Abschluß des Geschäftes eindeckt, eine Spekulation eingeht, deren Folgen er allein zu tragen hat. Deshalb sind die Berufungen auf die große Spannung zwischen dem Lei und der Tschechokrone vollkommen unbegründet, da der Importeur die Kc. sofort bei Abschluß des Geschäftes hätte kaufen sollen. Diese Entscheidung ist von großer Wichtigkeit, da sie als richtunggebend bei der Entscheidung der anderen Prozeßfragen zu betrachten ist.

III. Mustermesse in Posen. In der Zeit vom 29. April bis 3. Mai 1923 findet die III. Mustermesse in Posen statt. Sie wird eine Landes- und Exportmesse Polens sein, die mit ihren 250.000 qmtr. großen und neuzeitlich ausgebauten Messegeländen ausgezeichnete Ausstellungsbedingungen bietet.

An der Messe nehmen die führenden Industrie- und Grossistenfirmen von Polen und der **Freien Stadt Danzig teil (ca. 2000 Aussteller)**, die branchengemäß in 16 Hauptgruppen eingeteilt werden, u. zw.:

1. Textilwaren, Konfektion u. Rauchwaren.
2. Lederwaren.
3. Papierwaren, Lithographische- u. Buchhändlerwaren.
4. Galanterie- und Spielzeug.
5. Möbel- und Korbwaren.
6. Keramische-, Glas- und Steingutwaren.
7. Elektrotechnik und Licht.
8. Metallindustrie.
9. Präzisionsinstrumente.
10. Chemische Industrie.
11. Borsten- und Seilerwaren.
12. Genuß- und Lebensmittelindustrie.
13. Bau- und Ingenieurkunst.
14. Landwirtschaftliche Produkte.
15. Rohstoffe.
16. Reklame, Propaganda u. Diversen.

Ausländische Ware wird zugelassen, falls sie durch einen inländischen Vollkaufmann vertreten ist.

Der Zuzug ausländischer Messebesucher ist ein enormer, da die Mustermesse in Posen eine schnelle und billige Orientierung über das vielseitige u. reiche Angebot von Rohstoffen, Halbfabrikaten und fertiger Ware Gesamtpolens zu ermöglichen pflegt und erfahrungsgemäß dem sie besuchenden Kaufmanne Gewähr leistet, nur mit erstklassigen Unternehmungen in gediegene Handelsbeziehungen zu treten.

Maßnahmen gegen unleserliche Poststempel. Die häufige Unleserlichkeit der Aufgabestempel auf Briefen und anderen Postsendungen ist ein vielbeklagter Uebelstand. Die Lesbarkeit des Datums auf den Poststempeln ist aber, namentlich bei gerichtlichen und sonstigen amtlichen Sendungen, bei denen es sich vielfach um Einhaltung einer Rekursfrist handelt, eine durchaus nicht gleichgültige Sache. Die Postdirektion hat daher angeordnet, daß alle Postsendungen künftighin reine und deutliche Stempelabdrücke erhalten. Daher seien die Stempelgeräte, ob es sich nun um Maschinenstempel oder Handstempel handelt, ordentlich instand zu halten und richtig zu handhaben. Die Beamten, welche die Abstempelung besorgen, müssen sich bemühen, möglichst sorgfältig zu stempeln. Der Stempler hat jedesmal, bevor der Stempel verwendet wird, in einem besonderem Stempelprüfungsbuche einen Probeabdruck zu machen, den der dazu bestimmte Beamte darauf zu prüfen hat, ob sich mit dem Stempel reine und deutliche Abdrücke bewirken lassen.

Handwerkskultur und Leipziger Messe. Auf der Leipziger Messe wird in diesem Jahre zum ersten Male eine Ausstellung der Arbeitsgemeinschaft für deutsche Handwerkskultur eingerichtet sein. Ein sonst schwer zugängliches Gebiet, die bäuerliche Keramik, wird in übersichtlicher Gruppierung vereinigt, innerhalb deren die verschiedensten Gegenden Deutschlands in handwerklich guten und farbig vielfach besonders reizvollen Stücken vertreten sind. Die Ausstellung verdankt ihre Entstehung der Anregung und Arbeit des Reichskunstwartes.

Leipziger Messe 4. bis 10. März.
Prager Messe 11. bis 17. März.
Wiener Messe 18. bis 24. März.
Posner Messe 29. April bis 5. Mai.

Zur gefl. Beachtung. Herr J. Pohl ein gebürtiger Teschner wohnt derzeit Breslau, Höfchenstraße Nr. 75 und empfiehlt sich allen Teschnern, die zur Breslauer Messe reisen, Er ist gerne bereit den Teschnern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Eisenbahntechnisches. Die Eisenbahndirektion Lemberg gibt bekannt, daß der Personenverkehr als auch der Waren und Gepäckverkehr auf der Strecke Podsawoczna und Munkacs wieder aufgenommen wurde.

Messekarten für Wien. Wie bereits berichtet findet in der Zreit vom 18. bis 24. März a. c. die Wiener Messe statt und sind die Messelegitimationen eingelangt. Das Stück kostet 4000 Polenmark und können selbe während der Amtsstunden von 9 bis 10 und 3 bis 4 Uhr wochentags behoben werden. Die Paßvisa werden sowohl in M.-Ostrau als auch in Krakau rechtzeitig besorgt.

Kilometerhefte. Die deutschösterreichische Eisenbahnverwaltung hat zur Bequemlichkeit der Reisenden und zur regeren Ausnützung der Eisenbahn sogenannte Kilometerhefte eingeführt. Es werden für 1000 oder mehr Kilometer Fahrscheinhefte ausgestellt, welche aus Marken, lautend auf 10, 20, 50 usw. km bestehen die für die durchfahrene Strecke aus dem Hefte genommen werden. Es würde nicht schaden, wenn unsere Eisenbahnverwaltung sich ebenfalls für diese Sache interessieren würde, was nicht nur zur Bequemlichkeit des Publikums, sondern auch zur Entlastung für die Personenkassen führen könnte.

Amerikanische Post. Wenn schon Briefe aus Amerika seitens gewisser habgieriger Subjekte beiseite gebracht werden, so ist doch keinerlei Veranlassung, daß Briefe aus Polen nach Amerika verloren gehen. Viele Leute schreiben beinahe wöchentlich nach Amerika, sowohl einfach als auch rekommandiert und in jedem Briefe kann man lesen, der aus Amerika kommt: „Warum schreibt Ihr uns nichts? Habet Ihr schon an uns vergessen?" Wieso kommt es, daß diese Briefe ebenfalls verloren gehen? Aus Polen dürften wohl schwerlich Wertsachen nach Amerika gesendet werden. Diese Briefe dürften höchstens Klagen über das schlechte Ergehen der hiesigen Anverwandten enthalten, oder sollte dies vielleicht der Grund sein, daß die Briefe in Amerika nicht ankommen, so könnte man die Bevölkerung darauf aufmerksam machen und jeder würde gern darauf verzichten diese Klagen nach Amerika zu berichten, damit nur ja der Brief ankommt.

Plünderung Mai 1920. Die Wojwodschaft hat unter dem 1. Feber dem Kaufmannsrat berichtet, daß die Wojwodschaft, welche die Administration auf der gesamten Wojwodschaft übernommen hat, nicht die Verantwortung übernommen hat die Kaufleute für die Plünderungsschäden zu entschädigen.

Neue Syndikate in Rumänien. In den Industriekreisen der rumänischen Textil-, Metall- und Möbel-Industrie ist man zur Bildung von Kartellen geschritten. Die gebildeten Ausschüsse legen Hauptwert auf die Ausarbeitung eines zweckentsprechenden Programms. Die Textilindustrie hat an die erste Stelle ihres Programmes die Aenderung gewisser allgemeiner wirtschaftlicher Mißstände gesetzt, alsdann die Erforschung der rationellsten Arbeitsmethode in der Beschaffung und Bearbeitung von Rohmaterialien und die Lösung der Frage der Einfuhr fremder Rohstoffe. — Das Syndikat der Metallindustrie ist mit dem Ministerium für Industrie und Handel bereits in Geschäftsverbindung getreten, dank dem Ausschuß, der sich aus Delegierten der Ministerien und interessierten Kreisen zusammensetzt. Man hat bereits Schritte unternommen, die Intensität in der Produktion von Rohmaterial durch eine großzügige Umstellung der Betriebe in den Gießereien der Resitza- und Vajda Hunyad-Gießerei, die bisher stillagen, zu heben Die Resitza-Gießerei ist kürzlich von dem britischen Stahl- und Maschinenbau-Konzern Vickers Ltd. erworben worden. — Die Möbelindustrie sieht sich in großen Schwierigkeiten durch den jetzt so umfangreichen Möbelimport, doch hofft man der Lösung dieser Frage in der Errichtung von Kartellen am ehesten näherzukommen. E. C.

Die Valutamachinationen der Banken. Die in den letzten Jahren wie Pilze aus der Erde geschossenen Banken haben schon wiederholt die Unzufriedenheit gewisser Kreise der Bevölkerung hervorgerufen. Im Zusammenhange mit der letzten Valutasteigerung auf der Warschauer Börse und der damit verbundenen ungeheueren Riesenumsätze der Banken, ist in den Ministerkreisen die Ueberzeugung wach geworden, daß die Tätigkeit unserer Banken sich zu ungunsten des polnischen wirtschaftlichen Lebens entwikkelt. Aus diesem Anlaß bringt die „Republika" in ihrer gestrigen Nummer einen Artikel, dem wir u. a. nachstehendes entnehmen: „Beim Einkauf hochstehender Valuten für die Lodzer Industrie auf der Warschauer Börse machte sich eine gewisse Erscheinung bemerkbar, die im Zusammenhange mit den aus Lodz eingetroffenen Nachrichten über die fast gänzliche Einstellung des Diskontos einen Schatten auf die wirtschaftliche Unterlage der Banken wirft. Es wird in allernächster Zeit die Bildung einer Kommission geplant, die die Tätigkeit der Warschauer und Lodzer Banken einer Prüfung unterziehen soll und im Falle der Feststellung einer schädlichen Handlungsweise, die zum Fall der polnischen Valuta beigetragen hat, soll diesen Banken der Kredit in der Landesdarlehenskasse entzogen, eventuell ihnen die Konzession abgenommen werden. Die nach dem Kriege entstandenen Banken basieren auf unserer ruinierten Valuta, sie befassen sich weder mit Inkasso noch mit Diskont, nützen die Ueberweisungen auf eine unverschämte Art aus und entsprechen durchaus nicht dem Ziele ihrer Existenz. Sie befassen sich lediglich mit gewinnbringenden Börsengeschäften und arbeiten zum Schaden der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes Die Schriftleitung der „Repulika" hat in dieser Hinsicht ein umfangreiches Material gesammelt u. wird demnächst zur Veröffentlichung desselben schreiten. Vorderhand teilt sie nur einen Fall mit, der sich mit einem Danziger Kaufmann in der Lodzer Filiale der Warschauer Kreditbank zugetragen hat, mit, usd zwar:

Herr K. hielt sich auf seiner Fahrt nach Lodz in Bromberg auf, wohin er vor kurzem Wechsel auf die Summe von 7,800.000 Mk. in die dortige Filiale der Kreditbank gesandt hat. Die Direktion der Bank erklärte ihm, daß die Wechseldeckung zwar eingeflossen sei, doch stehe der Bank augenblicklich nicht solch eine Summe zur Verfügung und könne ihm der Betrag erst in einigen Tagen ausgezahlt werden. Schließlich einigte man sich dahin, Herrn K. eine Anweisung auf die Lodzer Filiale auszustellen. Er erhielt ein Aviso, ihm den Betrag in Lodz sofort auszuzahlen.

Wie groß war aber das Erstaunen des Herrn K., als ihm in Lodz erklärt wurde, daß die hiesige Filiale die Anweisungen der Bromberger Filiale nicht honoriere, da letztere Anweisungen ausstelle, die sie später nicht decke. Herr K., über solche eine Handlungsweise aufs höchste empört, machte die Bank darauf aufmerksam, daß dies eine Kompromittierung für die Bank bedeute. Schließlich wurde Herrn K. erklärt, daß daß man die Anweisung honorieren wird doch erst . . . nach einigen Tagen.

Zum Schluß bemerkt genanntes Blatt, daß es kein Wunder ist, wenn der Kundenkreis der meisten Banken, der sich aus Angehörigen des Mittelstandes zusammensetzt, die schlechteste Meinung von diesen Institutionen hat und es ist die höchste Zeit, daß die Regierungskreise sich in diese Angelegenheit mengen. Der größte Teil der Banken hat seine eigentlichen Ziele vergessen, arbeitet ausschließlich für Dividende der Direktoren die hunderte von Millionen beträgt und vernachlässigt die notwendigsten Lebensinteressen".

Der amerikanische Außenhandel 1922. Der amerikanische Außenhandel ist vor allem gegen die ersten Monate des Jahres 1922 wieder beträchtlich gewachsen, wenn er auch im Dezember eine geringe Abnahme gegen die beiden vorhergehenden Monate aufweist. Der Wert der Ausfuhr betrug im Oktober 1922 371 Millionen Dollar, im November 383 Millionen Dollar, im Dezember 1922 344 Millionen Dollar gegen 296 Millionen Dollar im Dezember 1921. Das Nachlassen der Ausfuhr im Dezember hat seinen Grund lediglich darin, daß in den Ausfuhrziffern der vorhergehenden Monate die Ausfuhr der Baumwollernte enthalten ist. Insgesamt wurden 1922 für 3 Milliarden 831,5 Millionen Dollar gegen 4 Milliarden 485 Millionen Dollar im Jahre 1921 Waren ausgeführt. Die gegen das Vorjahr erheblich zurückstehende Ausfuhrwertmenge erklärt sich aus den ungünstigen Ausfuhrresultaten zu Beginn des Jahres. Jedenfalls hat die Ausfuhr amerikanischer Erzeugnisse, wie bereits oben erwähnt, wieder erheblich an Umfang zugenommen. Sie erhebt sich wesentlich über die gleichen Monate des Jahres 1921. Die Einfuhrstatistiken sind nicht für alle Monate des letzten Halbjahres 1922 mit absoluter Zuverlässigkeit wiederzugeben, mit Rücksicht auf die Wirkungen der Mc. Fordney Tarifbill, das neue amerikanische Zollgesetz, das am 21. September 1921 in Kraft trat. Nach Schweizer Berichten ergab die Einfuhr von Waren nach Amerika nach Inkrafttreten des neuen Zolltarifes, also vom 20. bis 30. September etwa 70 Millionen Dollar (die J. J. kommt etwa zu ähnlichen Resultaten), die Einfuhr im September 1922 betrug danach rund 300 Millionen Dollar, im August führte Amerika für 281 Millionen Dollar, im September 1921 dagegen nur für 179 Millionen Dollar Waren ein. Der Oktober 1922 zeigte eine weitere Erhöhung der Einfuhrziffer, die in diesem Monat 319 Millionen Dollar an Wert erreichte. Das ist die relativ höchste Einfuhrquote, die Amerika seit Kriegsende erreichte wenn auch in den Jahren 1919 und 1920 die Einfuhrziffern höher waren, so sind sie doch hier zum Vergleiche nicht voll wertbar, da seinerzeit die Preisbildung für die verschiedensten Objekte im Verhältnis zum Realwerte durch die Kriegseinflüsse abnormal war.

Der Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr erreichte im Oktober 1922 etwa 52 Millionen Dollar, im September 14,5 Millionen, im August 1922 50 Millionen Dollar. Gegen die gleiche Zeit des Vorjahres hat die Handelsbilanz Amerikas an Aktivität nachgelassen. Sie betrug im Oktober 1921 155 Millionen Mark.

Die Goldeinfuhr, die 1921 die fabelhafte Höhe von rund 668 Millionen Dollar hatte, betrug 1922 nur 238 Millionen Dollar.

Entrichtung der Zollgebühren in polnischer Valuta bei mit der Post eingehenden Sendungen in Poln.-Oberschlesien. Die zahlreichen und begründeten Klagen, welche bei dem Verbande darüber eingegangen sind, daß Postanstalten eine Zahlung der Zollgebühren in polnischer Mark abgelehnt haben und der Umrechnung in deutsche Reichsmark längst überholte Kurse zugrunde legten, wodurch die Bezieher enorme Verluste erleiden, haben uns zu einer energischen Aktion bei den maßgebenden Stellen veranlaßt. Diese hat zu dem Erfolge geführt, daß die Post auf Anweisung eines Vertreters des Finanzministeriums in Warschau die Zollbeträge auch in polnischer Mark entgegenzunehmen hat. Wir bringen das den Mitgliedern zur Kenntnis mit der Bitte uns jeden Fall, in dem die Annahme von polnischer Mark zur Bezahlung des Zolles bei der Post verweigert wird, unverzüglich mitzuteilen, damit wir sofort dagegen einschreiten können.

Zur Beachtung! Geschäftsstelle und Inseratenannahme für die Tschechoslowakei: Redakteur Emil Karl Drabke, Troppau, Schlesien, Olmützerstraße 49.

—o—

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen
Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-, Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Śląski bank eskòntowy **Schlesische Escomptebank**
FILIA CIESZYN **FILIALE TESCHEN**
jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

KIRCHENKERZEN in bester Ausführung liefert billigst
Firma **FR. SEZEMSKI**. Kerzenfabrik in BIALA (Kleinpolen).
Preislisten über Wunsch.

Samson LINDNER, Skotschau
En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Adolf Brüll & Söhne
Spediteure,
Rollfuhrdienst. Verzollungen.
TESCHEN (POLEN). Deutsche Gasse,
TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

Paß- und Kourierbüro
BIELITZ, Stadtberg 18.

SELMA SOBEK'S Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7.

Del-Ka
Schuhe
zu haben nur:
TELEFON 203
TESCHEN
TIEFE GASSE 5
(Vertreter H. Karniol)

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. Teschen Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Kempler & Comp.
Kappenerzeugung en gros.
Teschen (Polen)
Lastenstraße 30.

M. Blasenstein
Alter Markt 5. Teschen Alter Markt 5.
En gros. Hut- u. Kappenerzeugung. Export.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18, offeriert prompt und billigst
I-a MALZKAFFEE
in Säcken lose od. gepackt in ¼ u. ½ kg. Säckchen.

Karl Pumperla
Herrenmodesalon
TESCHEN
Tel. 137. Oberring 11. Tel. 137.

Steppdecken- und Wattaerzeugung
M. Kreiner, Bielitz
Tel. 860/VIII. **Bahnstr. 12.** Tel. 860/VIII.
Auch alte Steppdecken werden umgearbeitet.

Billigste Einkaufsquelle
Herrenmodewaren-Geschäft
FRANZ LEFLIK, TESCHEN TIEFE GASSE Nr. 6.
empfiehlt sein reichhaltiges Lager von **Hemden, Beinkleidern, Kragen, Manschetten, Taschentücher, Krawatten, Socken, Hosenträger, Ledergalanteriewaren etc.** in den allerbesten Qualitäten zu billigsten Preisen.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 7. März 1923. | Nr. 15.

Die chemische Beschaffenheit der Nahrungsmittel.

Alle Naturprodukte, wie auch jeder künstlich erhaltene Körper sind chemische Verbindungen von Elementen, daß heißt einfache Körper oder Grundstoffe, die nach dem Stande der Wissenschaft sich nicht weiter zerlegen lassen. Einzelne derselben sind selten, wie gewisse Metalle oder Erden. Von den über 80 Elementen haben nur etwa zwanzig allgemeine Bedeutung weil sie auf der Erde sehr verbreitet sind und die häufigst vorkommenden Mineralien sowie die Tier- und Pflanzenleiber aufbauen.

Die ungeheuer große Zahl der chemischen Verbindungen, die die Tier- und Pflanzenstoffe repräsentieren, ist aber nur aus wenigen Elementen zusammengesetzt und ihre Mannigfaltigkeit ist nur durch die verschiedenen Mengen in welchen die Elemente miteinander verbunden sind, begründet.

Vier Elemente sind es hauptsächlichst, aus welchen sich die organisierten Körper aufbauen die man organische genannt hat, obwohl dieser Ausdruck ganz unrichtig ist, weil wir diese Stoffe zwar stets in den pflanzlichen und tierischen Verbindungen antreffen, neben ihnen jedoch — wenn auch nur in geringen Mengen — andere vorfinden, welchen auch Bedeutung zukommt, weil gewisse Verbindungen gar nicht ohne sie zu existieren imstande wären.

1. Kohlenstoff (lateinisch: Carbonium, chemisches Zeichen C), welcher in der Natur in reinem Zustande in verschiedenen Formen vorkommt — Diamant, Graphit, und gewöhnliche Kohle sind ein und derselbe Körper, nämlich Kohlenstoff — bildet gleichsam die Grundlage alles Organischen; jeder durch die Lebenstätigkeit des tierischen oder pflanzlichen Körpers produzierte Körper enthält Kohlenstoff.

2. Wasserstoff (lateinisch: Hydrogenium, chemisches Zeichen H) ist ein leichtes und leicht brennbares Gas, welches einen Bestandteil des Wassers bildet und auch in sehr vielen Produkten des Pflanzen- und Tierleibes vorkommt.

3. Sauerstoff (lateinisch Oxygenium, chemisches Zeichen O) einer der verbreitetsten Körper auf der Erde; er bildet in Verbindung mit Wasserstoff das Wasser, findet sich im freien Zustande in der Atmosphäre, ist unser Lebenselement und zeichnet sich durch sein großes Bestreben aus, sich mit anderen Elementen zu verbinden. Die Mehrzahl aller Pflanzen- und Tierstoffe ist sauerstoffhaltig.

4. Stickstoff (lateinisch: Nitrogenium, chemisches Zeichen N) auch ein Bestandteil der atmosphärischen Luft, mancher Mineralien u. einer großen Anzahl organischer Verbindungen. Im Gegensatze zum Sauerstoff zeichnet er sich durch geringe Verwandtschaft zu anderen Körpern aus, das heißt, er verbindet sich nur schwierig und nur unter gewissen Umständen mit ihnen.

Die genannten vier Elemente sind jene Körper, aus welchen eine sehr große Anzahl jener Verbindungen bestehen, die wir in Pflanzen- u. Tierkörpern antreffen, aber auch andere Elemente, die in manchen derselben in geringeren Mengen vorkommen, sind an ihrem Aufbau beteiligt.

Vor allem Schwefel (lateinisch: Sulphur, chemisches Zeichen S) und Phosphor (lateinisch Phosphor, chemisches Zeichen P).

Der Schwefel ist in reinem Zustande ein eigentümlich gelb gefärbter kristallinischer Körper, welcher an der Luft unter Entwicklung eines stechenden Geruches verbrennt und in bezug auf seine chem. Eigenschaften manche Aehnlichkeit mit Sauerstoff besitzt. In der Natur findet sich der Schwefel sowohl im freien Zustande als auch in Verbindung insbesonders mit Metallen in Mineralien und in manchen Körpern organischer Natur.

Phosphor ist in reinem Zustande farblos, kristallinisch, ungemein giftig, besitzt eine große Verwandschaft zu anderen Stoffen, daß sie sich ungemein leicht mit demselben verbinden; die Verwandtschaft zum Sauerstoff ist z. B. beim Phosphor so groß, daß er sich an der Luft freiwillig entzündet.

Aus den Eigenschaften des Phosphorus erklärt es sich auch von selbst, daß dieser Körper nie im freien Zustande, sondern stets nur in Form von Verbindungen in der Natur sich findet.

Beim Verbrennen organischer Substanzen pflanzlicher oder tierischer Abstammung bleibt ein gewisser unverbrennlicher Rückstand, als „Asche" bezeichnet. Während man früher die Gegenwart der Asche wenig beachtete, ja sogar so weit ging, sie wegen ihrer meist geringen Menge als etwas ganz Zufälliges anzusehen, hat man durch die Fortschritte der Wissenschaft einsehen gelernt, daß die Aschenbestandteile ebenso wesentlich für die Existenz der Organismus angesehen werden müssen, als z. B. eines der vorstehend angeführten Elemente.

In der Asche eines organischen Körpers finden sich Stoffe vereinigt, welche bei der Temperatur, bei welcher der Körper verbrannt wurde, nicht flüchtig werden. Ihrer chemischen Beschaffenheit nach besteht die Asche in erster Reihe aus Verbindungen gewisser Metalle mit Sauerstoff, Oxyden,, welche wieder mit Verbindungen von Kohlenstoff und Sauerstoff (Kohlensäure) oder Phosphor und Schwefel (Phosphorsäure und Schwefelsäure) mit Sauerstoff zu Verbindungen vereinigt sind, die in der Chemie als „Salze" bezeichnet werden. In den meisten Aschen findet sich außerdem noch Chlor (ein im reinen Zustande gasförmiges Element) in Verbindung mit Metallen.

Die Metalle, welche als Oxyde in den Aschen der verschiedensten Körper vorkommen, sind Kalium (K), Natrium (Na), Magnesium (Mg), Kalzium (Ca), Eisen (Fe) und Mangan (Mn).

Vorgenannte Körper — Kohlenstoff, Wasserstoff, Sauerstoff, Stickstoff, Schwefel, Phosphor und Silizium sind — in Verbindung mit den Aschenbestandteilen — die Bestandteile aller Tier- und Pflanzenkörper und die außerordentliche Mannigfaltigkeit derselben wird durch die verschiedenen Mengen der Körper, welche miteinander in Verbindung treten, bedingt.

Die Chemie nimmt an, daß die Verbindung der Elemente untereinander in der Weise erfolgt, daß sich zwei oder mehrere kleinste Teilchen der Elemente (Atome oder nicht weiter Teilbares) miteinander vereinigen; die kleinste Menge einer Verbindung wird von den Chemikern Molekül genannt.

Sieht man von der Anzahl der Atome ab und betrachtet nur die Moleküle, so findet man, daß sich alle Produkte der Tier- und Pflanzenreiches nach der Anzahl der Elemente, welche sie enthalten, in Gruppen bringen lassen. welche hier zum Verständnis besprochen werden.

Verbindungen aus Kohlenstoff und Sauerstoff (C + O) finden sich in den Tier- und Pflanzenkörpern wahrscheinlich meistens nur als Produkte der Zerlegung vor.

Kohlenstoff und Wasserstoff (C + H) bilden Verbindungen, die in manchen Pflanzen hier und da in reicher Menge angetroffen werden. Es gehört hierher ein großer Teil jener flüchtigen, meist stark riechenden Körper, welche wir als ätherische Oele bezeichnen, und das bekannte Terpentinöl kann als Repräsentant dieser Gruppe von Verbindungen genannt werden.

Aus Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff (C + H + O) bestehende Verbindungen sind sowohl im Pflanzenreiche als im Tierreiche sehr häufig anzutreffen. Die verschiedenen Arten des Zuckers (Traubenzucker, Rohrzucker, Milchzucker), die Gummiarten, die Pflanzenfaser, die organischen Säuren (Weinsäure, Aepfelsäure usw.), sowie alle festen und flüssigen Fette gehören in diese Gruppe von Verbindungen, und es sei bemerkt, daß nur die wichtigsten derselben angedeutet werden.

Sie werden als „Kohlenhydrate" bezeichnet (Verbindungen von Kohlenstoff mit Wasser) u. spielen in den Nahrungsmitteln eine sehr bedeutende Rolle.

Kohlenstoff, Wasserstoff, Sauerstoff und Stickstoff (C u. H u. O u. N) bilden nebst den vorhergenannten bestehenden Verbindungen die zweite wichtige Gruppe aller organischen Körper, die der Eiweißkörper. Es sind hierher die Bestandteile des Eies, der Kleber des Mehles, der Pflanzenkäsestoff der Hülsenfrüchte, die Substanz der Muskeln (das Fleisch) usw. überhaupt zu rechnen.

Manche der hierhergehörenden Verbindungen enthalten stets gewisse Mengen von Schwefel oder Phosphor; wir müssen also jene Körper, welche außer den aufgezählten vier Elementen noch Schwefel oder Phosphor oder beide zusammen enthalten, als eine besondere Untergruppe anführen. Es gehören z. B. hierher das Hühnereiweiß und die Nervensubstanz (Gehirn).

Allgemein lassen sich die Eiweißkörper als stickstoff- und schwefelhaltige organische Körper charakterisieren, die im pflanzlichen und tierischen Organismus vorkommen und für die Ernährung ebenfalls von großer Wichtigkeit sind.

Ihre Konstitution ist noch fast völlig unaufgeklärt.

Die Eiweißstoffe werden eingeteilt in Albumine, Globuline und Fibrine; viele noch zu

den Eiweißstoffen gezählte Verbindungen gehören streng genommen gar nicht in die Gruppe, da sie aus wirklichen Eiweißstoffen erst durch die Einwirkung von Fermenten oder chemischen Agentien entstehen. Solche Verbindungen sind die Kleberproteine, die Azidalbumine, die Albuminate, die geronnenen Albuminstoffe, die Propeptone (Albuminosen), die Peptone, sowie eigentlich wohl die Fibrine. Das früher zu den Eiweißstoffen gerechnete Kasein und einige andere Verbindungen betrachtet man jetzt nur als mit den Eiweißstoffen verwandt.

(Fortsetzung folgt)

—o—

Versuche zur Verbesserung der Arbeitszeit.

In neuerer Zeit mehren sich die Bemühungen, auch den Wirkungsgrad der menschlichen Arbeit in den Betrieben systematisch zu einem Optimum zu bringen. Neu ist dabei vor allem die Planmäßigkeit, mit der die Aufgabe angepackt wird. Nicht hier und da, wo es gerade ins Auge fällt, wird gebessert, sondern der ganze Betrieb wird daraufhin durchgeprüft, wo und wie Verbesserungen möglich sind. Dabei mußte man zu der Einsicht kommen, daß nicht nur mit dem gesunden Menschenverstand vorgegangen werden dürfe, sondern, daß die Verwendung vorhandener und die Ausbildung neuer wissenschaftlicher Methoden unerläßlich sei. Ist doch das Optimum nicht das leicht festzustellende augenblickliche Maximum, sondern diejenige günstige Leistungshergabe des Menschen, die dauernd erzielt werden kann. Zu ihrer Ermittlung ist es notwendig, den Menschen in einen Wirkungskreis hineinzustellen, indem er sich innerlich und äußerlich voll entfalten kann — und das ist eben nur mit Hilfe wissenschaftlicher Erfahrung zu erreichen. Das rasche Emporblühen einer auf das Betriebsleben angewandten Psychologie — in der Regel nicht ganz glücklich Psychotechnik genannt, — ist eine Folge solcher Erkenntnisse.

Die Aufgabe, in planmäßiger Arbeit Bedingungen für geringste innere und äußere Hemmungen zu schaffen, ist so gewaltig, daß eine Lösung in kurzer Zeit nicht erwartet werden kann. Es darf deshalb auch nicht abschrecken, daß wir zunächst vielfach nur schüchterne Versuche sehen, die oft noch nicht einmal den Erwartungen allenthalben entsprechen. Auch kann von einer Umbildung aller Bedingungen, die schließlich erst die volle Wirkung bringen würde schon bei der schwierigen wirtschaftlichen Lage der Gegenwart nicht die Rede sein. Um so mehr Beachtung verdienen aber die Versuche, Schritt für Schritt der Gesamtlösung näher zu kommen, die hier und dort im Inland u. Ausland unternommen werden:

Hauptsächlich von zwei Stellen aus sucht man zurzeit die Arbeitsleistung gründlich zu verbessern:

1. indem man Arbeiter u. Arbeit, Fähigkeiten und Neigungen auf der einen Seite und Anforderungen auf der anderen Seite aufeinander abzustimmen sucht (Verteilung d. Arbeitskräfte);

2. indem man die für die einzelnen Tätigkeiten bestimmten Leute durch Ausbildungs- u. Erziehungsmaßnahmen so leistungsfähig wie möglich zu machen sucht. (Ausbildung u. Erziehung der Arbeitskräfte).

Die Absicht ist dabei, das „organische Kapital", die Leistungsfähigkeit des Arbeiters zu vermehren, um so einen größeren Zinsen- (Leistungs-)Ertrag zu erhalten, also einen Weg zur Hebung der Ergiebigkeit zu wählen, der zugleich die Arbeitskraft mehr als bisher schont.

Die beiden Fragenkomplexe hier auf kurzem Raum kritisch zu besprechen kann nicht meine Aufgabe sein, überdies besteht über die Verteilung der Arbeitskräfte eine reiche Buch- und Zeitschriftenliteratur, und ist die Ausbildung vor allem durch die Arbeiten des Ausschusses für technisches Schulwesen, bereits eingehend erörtert worden. Ich möchte vielmehr auf 2 Berichte aus der Praxis eingehen, die Beachtung verdienen: das Buch des amerikanischen Psychologen Link „Eignungspsychologie" (deutsch von Witte, Oldenbourg, Berlin u. München 1922) und die Arbeit von Fahr „Die Einführung von Zeitstudien in einem Betrieb der

Breslauer Messe 1923
11. bis 14. März
MESSEAUSWEISE
durch die Kanzlei des Kaufmannsrates
Teschen, Rosengasse 1-III.

Reihen- und Massenfertigung in der Metallindustrie" (Oldenbourg, Berlin u. München 1922).

Link behandelt die Verteilung der Arbeitskräfte und dabei vor allem die Verfahren, die wir „Eignungsprüfungen" nennen. Dieser Ausdruck ist irreführend und scheint mir zum großen Teil die Schuld daran zu tragen, daß selbst die zweifellos richtigen Grundgedanken derartiger Prüfungen in weiten Kreisen noch abgelehnt werden. Besser wäre, statt Eignungsprüfung Tauglichkeitsprüfung zu sagen, denn die Eignung umfaßt auch die ganze innere Einstellung des Arbeitenden zu der von ihm geforderten Tätigkeit, nicht nur die jetzt in der Regel untersuchte psychophysische Tauglichkeit.

Links Aufgabe bestand darin, in verschiedenen amerikanischen Betrieben, vorwiegend solchen der Rüstungsindustrie, für das Personalbüro Verfahren zur Arbeiter- u. Angestelltenauswahl auszuarbeiten. Wie er dazu vorgegangen ist, wird ausführlich u. anschaulich geschildert. Mancherlei Winke sind dabei wertvoll, wenn auch methodisch keine neuen Gesichtspunkte gebracht werden. Auch darf nicht übersehen werden, daß Link von amerikanischen Zuständen u. da wieder von ganz bestimmten Gegebenheiten ausgeht, z. B spricht er nur von Betrieben (auch Büros), die im Zeichen der Massenherstellung stehen, bei denen also gleiche oder sehr ähnliche Verrichtungen immer und immer wieder auszuführen sind und demgemäß weitgehend ungelernte Arbeitskräfte verwendet werden können. Weiterhin ist drüben eine wesentlich anders zusammengesetzte Arbeiterschaft als bei uns vorhanden, so daß vielfach eine Mischung von Fähigkeits- u. Kenntnisprüfung notwendig wird, die bei uns nicht üblich ist. Links Ausführungen sind also nur mit großer Vorsicht auf unsere Verhältnisse übertragbar.

Sehr lehrreich ist aber der Einblick, den wir durch ihn in den Stand der Arbeiten in Amerika tun können. Link klagt eingangs über das geringe Verständnis in Unternehmerkreisen; also selbst in Amerika, das allem Neuen verhältnismäßig leicht zugänglich ist, bestehen ähnliche Schwierigkeiten wie bei uns. Interessant ist zum Vergleich, daß nach einem anderen Bericht aus den letzten Jahren in den Vereinigten Staaten nur 149 Betriebe mit etwa 52 000 Personen nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Betriebsführung organisiert sind, daß also nur etwa 1'3% aller Angestellten Amerikas in solchen Betrieben arbeiten. Wir sehen daraus, daß ein Vorsprung, der nicht wieder einzuholen wäre, drüben offenbar nicht besteht. Dafür läßt sich aber feststellen, daß bei uns wissenschaftlich gründlicher vorgegangen wird, so daß bei uns nachhaltigere Erfolge zu erwarten sind. Daß wir auf dem neuen Gebiet, vorsichtig ausgedrückt, nicht zurückstehen haben auch u. a. die beiden letzten internationalen Kongresse für angewandte Psychologie in Barcelona und Mailand gezeigt.

(Fortsetzung folgt).

—o—

Zur Beachtung. Im Monate März a. c. fährt Vertrauensperson nach Wien und Breslau, welche Besorgungen geschäftlicher Angelegenheiten vorzunehmen in der Lage ist.

Mitgliedsbeitrag 1923. Die Kanzlei des Kaufmannsrates versendet Erlagscheine zwecks Einzahlung d. Mitgliedsbeitrages pro erstes Halbjahr 1923 im Betrage von 6070 Mkp inklusive Portospesen. Es wird ersucht genannten Betrag möglichst rasch einzahlen zu wollen.

Heimarbeit. Die Vereinigung der arbeitenden Frauen ersucht alle Interessenten ihr Möglichkeiten für Heimarbeit in Vorschlag zu bringen, nachdem bei der ungeheueren Notlage die Zuweisung von Heimarbeit besonders für intelligente Kräfte eine brennende Frage geworden ist.

Freundliche Mitteilungen sind erbeten an den Zeitungsverlag Pszczolka in Poln.-Teschen oder an die Vorstandsdame Pokorny in Tsch.-Teschen Hasnergasse 6, Telephon 78.

Revisionen in Bankinstitutionen. Die „Neue Lodzer Zeitung" berichtete unter dem obigen Titel am 2. März a. c.: Bekanntlich wurde festgestellt, daß in Warschauer Bankinstitutionen Valutaspekulationen getrieben werden. Das Finanzministerium hat daher angeordnet, in den Banken Revisionen vorzunehmen, die mit aller Schärfe durchgeführt werden. Die in der Bank für polnische Industrie und Handel in Krakau durchgeführte Revision führte zur Verhaftung des Hauptdirektors Wandzel, sowie zur Auflösung des Aufsichtsrates. Die Revision in der Zentralbank in Warschau ist noch im Gange und das Resultat noch unbekannt. Es steht jedoch fest, daß auch dort nicht alles in Ordnung ist. Solche Revisionen werden fortab auf alle Banken des Landes ausgedehnt und wie verlautet, soll nach Warschau auch Lodz an die Reihe kommen.

Zolleröhung. In der letzten Sitzung beschloß die Zollkommission das Zollagio zu erhöhen u. zw.: den Zähler 2000 auf 3500 und den Zähler 3000 auf 5000. Dies dürfte wohl schwerlich zu einem Preisabbau führen.

Zollämtliches. Nachstehende Waren werden nunmehr mit Zollagio 290.000% resp. Zähler 3000 zu verzollen sein:

Pos. 77, P. 6a. Tafelglas, geblasen und gegossen, nicht geschliffen und poliert in der Stärke von 5 mm inkl. weiß, (durchsichtig) gefärbt, von natürlicher Flaschenfarbe, glatt ohne Muster und Verzierungen, mit einem Flächenmaß bis zu 1 Quadratmeter.

Pos. 108, P. 4, Essigsäure;

Pos. 112, P. 1 d, Holzgeist u. Azeton;

ex Pos. 217, P. 3, Zündfackeln nicht mit Gutapercha.

Neue Zugsverbindungen. Sang und klanglos wurde mit 1. März a. c. eine schon lange

Kurse nach Notierung Zürich berechnet!

Jan.	Wien	Budapest	Berlin	Belgrad	Prag	Mailand	Paris	Zürich	New York
27.	—·43	12·10	—·96	265·—	890·—	1460·—	1950'—	3790'—	31000·—
29.	—·43·4	12·10	—·97	265·20	899 70	1479·50	1946 95	5801'10	31128·65
30.	—·44 3	12·40	—·96	270 30	910·—	1485'—	1960'30	5960'—	32300·50
31.	—·47 6	12·70	—·95	289·60	925 35	1490'50	1983'50	6130'50	33600·—
Feb.									
1.	—·48·3	12·60	— 91	293·30	980·—	1550'—	1995'40	6360'20	35200·—
3.	—·49·1	13·20	—·88	295 20	1010·—	1630'—	2060 —	6550'—	35463·50
5.	—·50	13·50	— 87	298·—	1051·50	1702'50	2198'—	6695'—	35602·50
6.	—·50·4	13 40	— 98	305·—	1055·—	1716'—	2170'—	6693'—	35610 40
7.	—·50	13.45	1·05	315·50	1059'—	1722'—	2263'—	6695'—	35612·50
8.	—·49·8	13·35	1·15	318·—	1041·—	1705·90	2234'10	6590'—	35220·—
9.	—·49·2	13·25	1·20	320 30	1042·10	1694·50	2204·65	6587'90	35141·—
10.	—·53·6	14·60	1 45	360·50	1140·—	1700'30	2360'—	6730'50	37690·—
12.	—·55·5	14 95	1·55	383·50	1175 50	1908'65	2442 60	6840'60	39585 40
13.	—·56	15 10	1 90	390 30	1220·30	1960'—	2510'—	7400'—	40360·—
14.	—·57·2	15 30	1·95	395·60	1260·—	1980·50	2630 50	7830'20	42560 50
15.	—·60'5	16·20	2·30	410·—	1310'50	2050 30	2680·30	8260'—	43960·—
16.	—·62 8	16 70	2 60	428 95	1326'95	2147·15	2704·15	8408·95	44839 20
17.	—·63·7	17·—	2 55	429·—	1326 95	2148·—	2705·60	8410'—	45900·—

angestrebte Zugsverbindung zwischen Teschen und Kattowitz hergestellt. Wenn man früh um 9 Uhr von Teschen fortfährt, kann man nach einhalbstündigem Aufenthalt in Bielitz mit einem direkt von dort nach Kattowitz verkehrenden Personenzug weiterfahren und bereits um 1 Uhr mittags in Kattowitz eintreffen. Wer nicht gerade bei einem Amte zu tun hat, kann sehr gut diesen Zug benützen, zumal man um ½11 Uhr abends wieder in Teschen sein kann.

Diskussionsabende in Bielitz. Von mehreren Seiten gewünscht, beabsichtigt der Kaufmannsrat auch in Bielitz Diskussionsabende einzuführen, welche in Teschen und Ustron großen Anklang gefunden haben.

Um den Organisationsgeist zu stärken, ist notwendig, fest zusammen zu halten und sich von keiner Arbeit abschrecken zu lassen. Es ist selbstverständlich, daß bei jeder Vereinigung, es ist ganz gleichgültig, welche Tendenz selbe verfolgen, immer nur einige es sind, die die Arbeit zu leisten haben, die anderen wollen sich nicht beschäftigen, oder sie haben nicht die notwendige Zeit hiezu. Man muß aber auch diesen wenigen die Arbeit nach Möglichkeit erleichtern und sie in den selbstlosen Bestrebungen unterstützen.

Es zeigt sich von Tag zu Tag immer mehr, daß der Einzelne nichts vermag, während eine Organisation immer irgendetwas durchzusetzen in der Lage ist. Es wäre müssig da erst Beispiele anzuführen. Wenn auch in der ersten Zeit die Diskussionsabende nicht so stark besucht sein werden, als es die große Anzahl von Kaufleuten in Bielitz es erfordern würde, so macht dies gar nichts. Heute hat der eine morgen der andere irgendetwas am Herzen, welches er besprochen wissen möchte, so wird er gewiß nicht versäumen den Diskussionsabend zu besuchen. Man hört verschiedenes, es werden Meinungen ausgetauscht und es freut sich, wie man zu sagen pflegt immer ein Buckliger, wenn er den zweiten sieht, denn wir haben alle ohne Unterschied, ob wir ein großes oder ein kleines Geschäft besitzen genügend Sorgen und Kummer. Es schafft einem immer eine gewisse Erleichterung, wenn man mit Gleichgesinnten zusammenkommt und beraten u. besprechen kann, um die Lage zu verbessern. Nächster Tage schon wird an derselben Stelle Zeit und Ort des ersten Diskussionsabendes veröffentlicht werden und wird jeder Kaufmann ob groß oder klein, ob bereits Mitglied oder nicht (auch wenn er die vorjährigen 1200 Mark Mitgliedsbeitrag noch nicht bezahlt hat) eingeladen zu dem Diskussionsabend in seinem eigenen Interesse zu erscheinen.

Muß das vorkommen????? In einer der letzten Sejmsitzungen in Kattowitz wurde gegen eine Konsumgenossenschaft losgezogen, der man erst vor ganz kurzer Zeit einen Kredit von 250 Millionen Mark bewilligt und auch ausgezahlt hat. Warum erkundigt man sich nicht früher, ob diese Genossenschaft auch würdig ist einen solchen Kredit zu erhalten? Wäre nicht möglich gewesen diese 250 Millionen einer besseren Verwendung zuzuführen? Ein Abgeordneter hat dem Direktor vorgeworfen, daß er ein Schieber ist und das Geld, welches man der Genossenschaft vorgestreckt hat, zu unsauberen Geschäften verwendete.

Warum gibt man nicht allen, einheimischen erprobten Kaufleuten Kredite? Mit 250 Millionen wäre mindestens 10 Kaufleuten, die heute mit Mühe ihre Geschäfte führen, da sie nicht die notwendigen Kredite bekommen können, geholfen gewesen. Aber ein Kaufmann wird immer als ein überflüssiges Glied zwischen Fabrikant und Konsument genannt, den benötigt man nicht, wir brauchen nur solche Konsumgenossenschaften, denen werden Kredite in Milliarden Mark in den Rachen geworfen, damit die Herren unsaubere Geschäfte betreiben, wie der Herr Sejmabgeordnete in öffentlicher Sitzung vorgebracht hat.

Wir haben es immer gesagt, und alle werden sich davon überzeugen, daß nur der Kaufmann in der Lage ist als Vermittler zwischen Fabrikant und Konsument ehrlich und zufriedenstellend zu arbeiten, niemals aber die Konsumgenossenschaften. Aber vorläufig wäre es leeres Strohdreschen, wenn man sich gegen diese sogenannten Konsumgenossenschaften wenden wollte, der Staat unterstützt selbe vorläufig noch bis er sich überzeugt haben wird, daß der Kaufmann doch ein billigerer Vermittler ist als alle diese Kooperativen. Wir hatten Gelegenheit zu sehen wie viele derartige Genossenschaften entstanden und wieder in die Versenkung verschwunden sind. Wir hoffen, daß es nicht mehr lange dauern kann, bis der Kaufmann wieder zu seinem Rechte kommen wird. Lange kann dies nicht mehr dauern, aber einige Milliarden wird dies noch kosten. Es ist nicht notwendig daß mit Steuergeldern derart vorgegangen wird.

Wuchergesetz. (Gesetz vom 18. I. 1923, Dz. ust. Sl. Nr. 7, Pos. 40).

Artikel 1. Im Artikel 30 des Gesetzes vom 2. Juli 1920, betreffend Bekämpfung des Kriegswuchers (Dz. ust. Nr. 67, Pos. 449) verlautbart im Teschner Schlesien mit Verordnung der Regierungskommission vom 3. I. 1921 (Dz. usz, Tymcz. Kom. Nr. 5, Pos. 109) wird hinter die Worte „und in Fällen" sowie vor den Worten „Artikel 26, Absatz 1" folgendes gesetzt: Artikel 25, Absatz 2 und

Art. 2. Das Gesetz der Republik Polen vom 5. August 1922 betreffend Aenderung in obgenanntem Gesetze in Art. 1 angeführten Textes (Dz. ust. Nr. 69, Pos. 618) wird auch auf das Teschner Schlesien ausgedehnt, mit Aenderung laut Art. 3 dieses Gesetzes.

Art. 3. Die in dem Gesetze vom 5. August 1922 vorgesehene Kompetenz des Ministerrates oder einzelner Minister übergeht auf den Wojwodschaftsrat der Wojwodschaft Schlesien.

Unsere Wochenmärkte. Wer Gelegenheit hatte Mittwoch oder Samstag auf den Wochenmarkt zu kommen, der hat verschiedene Szenen beobachten können.

Die Landbevölkerung, die Butter, Eier, Milch, Geflügel und sonstige landwirtschaftliche Produkte au fden Markt bringt, setzt sich die Preise, der bestehenden Marktlage entsprechend fest u. ist es doch selbstverständlich, daß Erhöhungen der Eisenbahn, Fallen der eigenen Valuta und anderes mehr einen großen Einfluß au fdie Preise besitzen.

Die Behörden versuchen durch Festsetzung von Höchstpreisen regulierend auf diese Preise zu wirken, was leider niemals gelingt, denn diese Maßnahmen sind genau so wie alle anderen derartigen drakonischen Mittel immer nur ein Schlag ins Wasser. Paßt der festgesetzte Preis der Landbevölkerung nicht, so verkauft sie nichts oder meidet ganz einfach diesen Markt. Das Nachsehen hat dann die Stadtbevölkerung, die gewöhnlich selbst zu den Landwirten aufs Land gehen muß und dort das bezahlt, was man verlangt, ja nicht nur das, sondern sogar betteln muß, um irgendetwas zu bekommen.

Noch niemals hat die Festsetzung von Höchstpreisen irgend einen Einfluß auf den Markt gehabt höchstens den, daß niemand auf den Markt, seitens der Verkäufer erschien.

Die Regierung hat verschiedene, Maßnahmen propagiert, die gegen die Teuerung ankämpfen sollen, leider ohne jeden Erfolg. Genau so wie früher auch immer die Nachfrage nach einem Artikel und das vorhandene Quantum auf die Preise wirken, so ist es auch jetzt und keine Maßnahme kann die Preise herunterdrücken, im Gegenteil höchstens den Schleichhandel und den Wucher vergrößern. Das sind jedenfalls dann positive Erfolge.

Es ist doch vollständig ausgeschlossen, mit den Preisen herunterzugehen, wenn alles in die Höhe geht. Die Bahnfahrt und die Frachten sind erst ab 1. März um 100% gestiegen, der Staat darf, und der Kaufmann und Landwirt nicht die Preise erhöhen. Weiters sind in der letzten Zeit alle Löhne durch die paritätische Kommission um 72% erhöht worden, das ist doch ebenfalls eine Erhöhung der Gestehungskosten sämtlicher Artikel. Wer soll alle diese Erhöhungen tragen, doch nur die Allgemeinheit und insolange die Regierung nicht die Preise herabsetzen wird, so lange wird auch der Konsument keine Erleichterung verspüren.

Jetzt soll eine Warenumsatzsteuer von 3% eingeführt werden, welche wieder auf die Gestehungskosten der Waren aufgeschlagen wird werden müssen, sogar vier bis fünf Male, denn erst zahlt der Fabrikant bei der Rohware 3% mehr, der Engrossist 3%, der Detailleur 3% und zum SSchluß der Konsument, also eine weitere Verteuerung von 12%, allein durch die Umsatzsteuer.

Mietzinserhöhung. Die polnische Regierung wird dem Sejm demnächst den Entwurf über die Aenderung des Mieterschutzgesetzes, welches von dem Justizausschusse der früheren Regierung ausgearbeitet wurde, mit der Abänderung vorlegen, daß die Zinshöhe jeden oder jeden zweiten Monat durch eine Zentralkommission in Warschau entsprechend dem Stande der Währung festgesetzt werden soll. Bis auf weiteres würden folgende Zinssätze gelten: für 1 Rubel der Vorkriegsmiete 500 poln. Mark, für 1 österr. Krone 200 poln. Mark, für 1 deutsche Reichsmark 200 poln. Mark. Für Geschäftslokale soll der zweifache Wohnungszins gefordert werden können.

Zuckersteuer. Lt. Verordnung vom 20. II. 1923 (Dz. ust. sl. 10 P. 70) wird die Zuckersteuer mit 60.000 Mkp. per 100 kg festgesetzt.

Im oberschl. Teile kann die Zuckersteuer auch in deutscher Mark umgerechnet zum jeweilig festgesetzten Kurs gezahlt werden.

„Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung". Jahrgang 1923, Heft 1. Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H., Abteilung Buchverlag, Frankfurt a. M. Grundzahl 1 Mark. (Teuerungsmultiplikator: die jeweils gültige Schlüsselzahl des Buchhändler-Börsenvereines).

Das erste Heft des zweiten Jahrganges der Vierteljahrsschrift „Die Wirtschaftskurve" (Nach den Methoden und unter Mitwirkung von Ernst Kahn) enthält umfangreiches und wertvolles statistisches Material zur Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung der Gegenwart. Die Bewegung der Preise im Großhandel und Kleinhandel, interessante Haushaltungsrechnungen aus dem Mittelstande und von Anstalten, Statistiken vom Wohnungs- und Grundstücksmarkt, der Löhne und Gehälter und des Beschäftigungsgrades führen tief in die Probleme der Inflationsperiode hinein. In dem Kapitel „Valuta" werden Vergleiche über die Bewegung des Wertes der verschiedenen europäischen Währungen geboten, die Wechselbeziehungen zwischen Effektenkursen und Valutabewegungen finden für das Jahr 1922 eine eingehende Untersuchung. Bemerkenswert ist ferner ein Versuch, das Problem der sozialen Umschichtungen statistisch zu erfassen und die Entwicklung der industriellen Arbeitsleistung an Beobachtungen aus Einzelbetrieben zu verfolgen. Ein reiches Zahlenmaterial aus den Gebieten des Notenbankwesens, der Staatsfinanzen, der Produktion, des Außenhandels und der Valuta wird dem Praktiker gute Dienste leisten. Durch die Ankündigung eines Preisausschreibens zeigt das Heft an, daß künftig Problem des Anteils der Löhne am Preise des Produktes exakt untersucht werden soll. Preise im Gesamtwerte von 600.000 Mark werden ausgesetzt. Wer bestrebt ist, als Praktiker oder Theoretiker sich auf Grund exakten Materials ein Bild von der gegenwärtigen Wirtschaftslage zu verschaffen, wird die Hefte der „Wirtschaftskurve" freudig begrüßen.

Zur Beachtung! Geschäftsstelle und Inseratenannahme für die Tschechoslowakei: Redakteur Emil Karl Drabke, Troppau, Schlesien, Olmützerstraße 49.

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen
Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7.

Ludwig Apfel u. Comp.
TESCHEN, Landhausgasse 8.
TEXTIL- UND KURZWAREN EN GROS.

Silesia-Transport
TESCHEN — | — CIESZYN
Grösstes Speditionsgeschäft im Orte.
Täglich Sammelwarenverkehr Teschen-Bielitz u. s. w.
Największy dom spedycyjny w miejscu.
Codzienny ruch towarów zbiorowych Cieszyn-Bielsko i t. d.

Telephon 292.
Versicherungsgesellschaft
„SILESIA" A.-G.
Haupt Repräsentanz:
Fa. Wastl, Zampis & Comp.
Versicherungsbüro
TESCHEN, Deutsche Gasse 32.

Reisebeamte.
deutsch u. polnisch sprechend, möglich aus der Kolonialwarenbranche, gegen Fixum u. Provision, sofort gesucht. Offerte unter „Reisebeamte" an die Administration dieses Blattes.

FABRYKA KONSERW RYBNYCH
„NORDIA"
FISCHKONSERVENFABRIK
KLEIN & WOJEWODA
Telefon 1865.
Tel.-Adr.: „NORDIA" Kattowitz
KATTOWITZ

17 Waggon Makulatur
große Formate, holzfrei, zur Erzeugung von Düten geeignet, auch in kleineren Partien verkäuflich.
LEO ROSENTHAL
TESCHEN
Obertorgasse 29.

„FIDES" Ges. m. b. H. Bielitz
Hauptstrasse 9.
empfiehlt ihre Dienste zur
Durchführung von Buch- u. Bilanzrevisionen, Einrichtung von Buchhaltungen, Mitwirkung bei Errichtung industrieller und kommerzieller Unternehmungen, Mitwirkung bei Umwandlung offener Handelsgesellschaften in Ges. m. b. H. u. dgl. **Durchführung v. Liquidationen, Betriebsorganisationen.**
Auskünfte werden bereitwilligst erteilt vom Geschäftsführer
KARL BORGER.

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-, Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Internationale Transport-Unternehmung
W. A R M, G. m. b. H.
Filiale: ČECH.-TESCHEN
Tel. 129 Büro: Friedekerstrasse 2 Tel. 129
LAGERHAUS mit GELEISEANSCHLUSS
in Čech.-Teschen, Staatsbahnhof

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 10. März 1923. | Nr. 16.

Die Produkte der Zersetzung.

Wird ein organischer Körper der Zersetzung überlassen, so sind die Prozesse verschieden, je nachdem die betreffende Substanz mehr oder minder große Mengen von Stickstoff enthält und je nachdem der Zutritt der Luft ausgeschlossen ist oder nicht. Immer sind es aber sehr einfach zusammengesetzte Verbindungen welche als Endprodukte der Zersetzung, d. h. als solche, welche am Schlusse der Zerstörung übrigbleiben, auftreten.

Der Kohlenstoff, welcher in den organischen Körpern enthalten ist, verwandelt sich entweder in Kohlensäure oder in Kohlenwasserstoff Verbindungen. Ist Sauerstoff in genügender Menge vorhanden, so entsteht Kohlensäure. Die Kohlensäure bildet im reinen Zustande ein farbloses schweres Gas von schwachem, angenehm säuerlichem Geschmack, welches, in den Mengen gebracht (z. B. in Form von sogenanntem Sodawasser oder in Schaumweinen (absorbiert) unschädlich ist, eingeatmet aber als Gift wirkt, wie die meisten Gase.

Steht die in Zersetzung übergegangene Substanz mit reichlicher Sauerstoffmenge in Berührung, so bildet sich bei der Zersetzung organischer Stoffe aus dem Kohlenstoff Kohlensäure. In manchen Substanzen nimmt der Zerlegungsvorgang, einen solchen Weg, daß sich ein Teil des Kohlenstoffes aus einer höher zusammengesetzten Verbindun geines Teiles des Sauerstoffes bemächtigt und in Kohlensäure verwandelt, während eine an Sauerstoff ärmere Verbindung zurückbleibt. Im gewöhnlichen Leben bezeichnet man den Zerlegungsvorgang, bei welchem vorzugsweise Kohlensäure gebildet wird, als Verwesung oder als Gärung im engeren Sinne des Wortes.

Jene Zerlegung, bei welchen Zucker in Weingeist und Kohlensäure zerfällt (geistige Gärung), gehören hierher und auch die Zerlegung, welche das Gold erleidet, wenn es lange Zeit hindurch an mäßig feuchter Luft liegt; die Verwesung kann als hierher zählend betrachtet werden.

Ist die Sauerstoffmenge nicht genügend, so vereinigt sich der Kohlenstoff mit dem Wasserstoff zu meist gasförmigen Verbindungen, welche teils geruchlos sind, teils aber auch bisweilen einen sehr unangenehmen Geruch besitzen, der zum Teil die Ursache jener üblen Gerüche ist, die sich aus faulenden Substanzen entwickeln.

Als ein Beispiel dieser Zerlegung ist das sogenannte Sumpfgas anzuführen, welches in zahlreichen Blasen emposteigt, wenn man den Boden eines Teiches, in welchem eine große Menge von Baumblättern liegt, mit einem Stocke aufwühlt. Während die an der Luft liegenden Blätter allmählich verwesen oder vermodern, bildet der Sauerstoff mit dem reichlich vorhandenen Sauerstoff Kohlensäure; von den untergetauchten Blättern ist der Sauerstoff abgeschlossen und daher verbindet sich der Kohlenstoff mit dem Wasserstoff.

Ist in einer organischen Substanz Stickstoff vorhanden, so verbindet sich dieser bei der Zersetzung des Körpers mit Wasserstoff zu Ammoniak. Das Ammoniak hat die Zusammenstellung drei Atome Wasserstoff in Verbindung mit einem Atom Stickstoff, und stellt ein farbloses Gas dar, welches einen scharfen, zu Tränen reizenden Geruch besitzt. Der stechende, am faulenden Harne wahrnehmbare Geruch ist durch die Entwicklung von Ammoniak bedingt.

Enthält die organische Substanz außerdem Schwefel, so verbindet sich dieser mit Wasserstoff zu Schwefelwasserstoff, einem gasförmigen Körper, dessen höchst widerwärtiger Geruch an faulen Eiern wahrgenommen werden kann. Der Phosphor, welchen manche tierische Substanzen, z. B. das Gehirn, in nicht unbeträchtlicher Menge enthalten, wird bei der Zerstörung dieser Substanzen durch Fäulnis wahrscheinlich auch in eine Verbindung mit Wasserstoff übergeführt

In den organischen Substanzen vorhandener Wasserstoff vereinigt sich, teils mit dem Kohlenstoff, dem Stickstoff oder dem Schwefel, aber auch, wenn Sauerstoff in genügender Menge vorhanden ist, mit diesem zu Wasser.

Kohlensäure, Wasser, Kohlenwasserstoff, Ammoniak und Schwefelwasserstoff sind jene chemischen Verbindungen, welche als Endglieder der mehr oder minder großen Reihe von Verbindungen entstehen, wenn ein Körper durch Gärung, Verwesung oder Fäulnis zersetzt wird.

Gewöhnlich bezeichnet man allgemein jene Zersetzungen, bei welchen Kohlensäure und Wasser gebildet wird, als Gärung, während man jene Vorgänge, bei denen sich hauptsächlich übelriechende Kohlenwasserstoff-Verbindungen, Ammoniak u. Schwefelwasserstoff entwickeln, als Fäulniserscheinungen bezeichnet. Man kann als Beispiele für diese Bezeichnungsweise die Zerlegung anführen, welche frischer Traubensaft und ein Ei, wenn sie sich selbst überlassen werden, erleiden ersterer geht in Gärung, letzteres in Fäulnis über.

Diese Anschauungen sind, von chemischem Standpunkte aus betrachtet, falsch, weil Gärungen eintreten können, bei welchen Entwicklung irgendeines Gases nicht eintritt, der Vorgang aber dennoch zu den Gärungsvorgängen gerechnet werden muß. Die Entstehun gder Essigsäure aus Weingeist gehört hierher. Da aber einmal der Sprachgebrauch diese Scheidung angenommen hat, so wird es schwer halten, diese streng genommen ganz irrtümlich gegebenen Benennungen im gewöhnlichen Leben richtigzustellen.

(Fortsetzung folgt)

—o—

Versuche zur Verbesserung der Arbeitszeit.

(Schluß).

Auch zur Frage der Ausbildung bringt Link Neues. Hier steht er auf dem richtigen Standpunkt, daß die systematische Auswahl mit Hilfe experimenteller Prüfungsmethoden der Ergänzung durch eine systematische Ausbildung (Auslernschule) bedürfe, um das vorhandene Urteil über die Tauglichkeit auf Grund der Beobachtung in der Probezeit durch ein solches über die Eignung ergänzen zu können, und um die bei Prüfung erkannten Fähigkeiten voll auszubilden. Wie das im einzelnen geschehen kann, schildert er in zwei Berichten über seine Erfahrungen mit Büroanlernschulen, durch die er den ganzen Zu- und Abgang von Arbeitskräften regeln ließ. Vieles ist auch hier auf die Betriebseigenart und auf amerikanische Verhältnisse zugeschnitten, grundsätzlich wichtig aber ist, daß:

1. durch die Schulungszeit ein ausreichendes Urteil über di eGesamteignung einschließlich der echten Neigungen (im Gegensatz zu den oft zufälligen Wünschen!) erhalten wird;

2. die Regelung des gesamten Zu- und Abgangs durch die Anlernschule die Gewähr gibt, daß bei Einstellungen und Entlassungen nur die tatsächliche Eignung (im Unterschied von der Tauglichkeit, die nicht allein als Maßstab dienen darf) oder Nichteignung entscheidet, so daß beabsichtigte oder unbeabsichtigte Ungerechtigkeiten nach Möglichkeit ausgeschaltet werden;

3. die Auslernschule die Möglichkeit gibt, auch Verschiebungen im Personal stand reibungslos zu vollziehen, indem jeder, der seine Tätigkeit innerhalb des Betriebes wechseln will, wiederum durch die Auslernschule laufen muß.

Diese Grundsätze lassen sich ganz allgemein durchsetzen, nicht nur in großen Betrieben, wenn sie auch dort ihre größte Bedeutung haben. Es darf aber nicht übersehen werden, daß sie nur für die breite Masse der Arbeiter (und hier vorwiegend der ungelernten bezw. künftig angelernten) u. Angestellten, nicht für herausgehobene Stellungen in Betracht kommen.

Es ist interessant, daß die Entwicklung in Europa neuerdings ähnliche Bahnen gegangen ist. In verschiedenen, meist größeren Betrieben, die solchen Neuerungen am meisten zugänglich sind, ist die Verbindung von Auswahl u. systematischer Ausbildung bereits begonnen worden, in weitestem Maße, vielleicht bei der Friedrich-Krupp-A.-G. in Essen und der Osram-A.-G. in Berlin. Daß so in verschiedenen Ländern und Betrieben unabhängig voneinander ähnliche Wege beschritten werden, spricht für die Lebensfähigkeit der zugrunde liegenden Gedanken.

Ebenfalls, wenn auch nur indirekt, mit der Ausbildung beschäftigt sich die zitierte Schrift von Fahr. Die von ihm geschilderten Arbeiten in einer Kugellagerfabrik, die durch ihre wissenschaftliche u. gründliche Darstellung weit mehr als geschildert werden, wurden von dem Bestreben getragen, den gesamten Arbeitsverlauf des Betriebes auf wissenschaftlichen Grundlagen zu regeln, insbesondere die zur Ausführung der einzelnen Arbeiten notwendigen Zeiten exakt zu bestimmen. Wenn dabei die Behauptung aufgestellt wird, daß das Kennzeichen der Wissenschaftlichkeit die exakte Messung sei, so kann ich dem nicht zustimmen. Wie überall, so gibt es auch im Betriebe zahlreiche Imponderabilien, die im günstigen Falle ungefähr geschätzt werden können. Tatsächlich wird auch bei dem von Fahr geschilderten Vorgehen vielfach dieser Weg beschritten, d. h. nur auf die möglichst genaue Schätzung zugekommen.

Ueber die bei Zeitstudien einzuschlagende Methodik gehen die Meinungen gegenwärtig noch ziemlich auseinander, so daß ich auf diese Seite des Fachschen Buches nicht eingehen möchte. Wichtig und hergehörend scheint mir aber der befolgte Grundsatz, die Zeitstudien als Erziehungsmittel zu verwenden, und zwar sowohl für den Arbeiter, an dem sie vorgenommen werden, als auch für die Arbeitsleitung, den Meister usw. Fahr läßt daher auch grundsätzlich an jedem Platze der Abteilungen, in denen Zeitstudien eingeführt sind solche vornehmen. Auf diese Weise wird der Grundsatz: kleine Ursachen, große Wirkung allen Beteiligten unmittelbar vor Augen geführt und damit ein wichtiges Stück Erziehungsarbeit geleistet.

Es konnte der Zweck dieses Aufsatzes weder eine geschlossene Darstellung der Probleinkreise Auswahl und Ausbildung, noch eine ausführliche Würdigung der zitierten Bücher sein. Vielmehr wollte ich einige Streiflichter auf die immer noch viel zu wenig bekannten Wege werfen, die gegenwärtig zur Hebung der Arbeitsleistung beschritten werden; Streiflichter, die um so beachtlicher sind, als sie tatsächlich erzielte Erfolge beleuchten. Wir sind ein armes Volk, dem nur die Wahl zwischen entschiedener Einstellung auf höchste Produktivitätssteigerung und zwischen langsamem, aber sicherem Niedergang bleibt. Da lohnt es sich, alle Möglichkeiten zu prüfen. Wir kleben alle mehr oder minder an Hergebrachtem und deshalb muß auf das Neue immer und immer wieder hingewiesen werden. Ein solcher Hinweis und eine Anregung zur Vertiefung wollten auch diese Zeilen sein. Dr.-Ing. Riedel.

Bericht über die Tätigkeit der Handels- und Gewerbekammer Bielitz für das Jahr 1922.

Wir gestatten uns hiemit, im Kurzen einen Ueberblick über die Tätigkeit der Kammer zu geben, um ein Bild der wichtigsten Arbeiten, mit welchen die Kammer im vorigen Jahre beschäftigt war, zu entwerfen.

In dem Berichterstattungsjahre entwickelte sich unser wirtschaftliches Leben unter Bedingungen welche normaler waren, als in den vorhergehenden Jahren. Die Reglementierung des Außenhandels wurde aufgehoben; ebenso ging man von dem Prinzipe der Staatswirtschaft, welches als inopportun erkannt wurde ab, Die Kommunikation verbesserte sich und es wurden geregelte Handelsverbindungen mit den Nachbarstaaten angeknüpft. Es hob sich ebenfalls die Produktion des Landes; ferner ließ die Einfuhr von fertigen Fabrikaten nach, während die Ausfuhr sich immer hob, so daß sie mit Ende des Jahres fast die Höhe der Einfuhr erreichte und auf diese Weise unsere Handelsbilanz aktiv gestaltete.

Die Tätigkeit der Kammer bewegte sich in diesem Zeitraume immer in ruhigen Bahnen, sie wurde systematischer und so wurde es ihr ermöglicht, sich mit einer Reihe von Postulaten des wirtschaftlichen Lebens ihres Kammersprengels eingehender zu befassen.

Die Kammer nahm ebenso wie im vorigen Jahre durch ihre Vertreter an den Arbeiten des Industrierates, des Zollkomitees bei dem Ministerium für Handel und Industrie lebhaft teil, delegierte ihre Vertreter für den Staatsbahnrat sowie für den Eisenbahndirektionsrat in Krakau; ebenso wie in früheren Jahren war die Kammer Mitglied des Zentralverbandes für Industrie, Handel Bergbau, und Finanzen in Warschau und blieb im ständigen Kontakt mit den Schwesterkammern in Kleinpolen, Kattowitz u. Posen.

Kommunikation.

Der Kommunikationsangelegenheit schenkte die Kammer ihre besondere Aufmerksamkeit. Gelegentlich der Vorbereitungsarbeiten für den Fahrplan 1922/23 meldete die Kammer ihre Anträge an, welche den Ausbau des Personenverkehres in dem Vorkriegsausmaße bezweckten. Ferner setzte die Kammer alles daran, daß der Bilietz-Bielaer Industrie eine genügende Anzahl von Arbeiterzügen erhalten bleibe. Ferner meldete die Kammer eine Reihe von Postulaten an, welche eine günstigere Gestaltung der Kommunikation mit Warschau, Krakau, Lemberg und Wien durch Einführung von unmittelbaren Zügen mit diesen Städten bezweckten. Diese Bestrebungen wurden von der Kammer neuerlich im Zusammenhange mit den Vorbereitungsarbeiten für den neuen Fahrplan für das Jahr 1923/24 aufgenommen, indem sie sich dafür einsetzte, daß den Erfordernissen des lokalen Verkehres genüge getan werde, sowie günstigere Verbindungen mit Oberschlesien, sowie unmittelbare Verbindungen mit Warschau, Krakau, Lemberg und Wien hergestellt werden.

Breslauer Messe 1923
11. bis 14. März
MESSEAUSWEISE
durch die Kanzlei des Kaufmannsrates
Teschen, Rosengasse 1-III.

In ihren Berichten, sowie Anträgen an die entsprechenden Behörden wies die Kammer ständig auf die Notwendigkeit des Ausbaues der Grenzstation Teschen und Seibersdorf sowie der Eisenbahnknotenpunkte Dzieditz und Bielitz hin.

In dem Berichterstattungsjahre wurde jedoch nur die Grenzstation Teschen—Bobrek ausgebaut. Es wurden jedoch die Pläne für den Ausbau der Station Seibersdorf ausgearbeitet und es wurde sogar für diesen Zweck ein gewisser Kredit zuerkannt, welcher jedoch infolge der Verzögerung und der Devaluation der polnischen Mark sich als nicht entsprechend erwies. Der Bau eines Rangierbahnhofes auf der Strecke Chybi-Dzieditz schritt insofern vorwärts, daß die Pläne bereits fast fertiggestellt sind und die Eisenbahnverwaltung das Projekt des Baues dieses Bahnhofes als eine überaus wichtige und dringende Investition erkannte.

Gleichzeitig mit diesen Bestrebungen setzte sich die Kammer eifrigst für die Ausgestaltung eines unmittelbaren Warenverkehres mit den Bahnen der Nachbarstaaten ein und trachtete in der Zeit der Warenverkehrseinschränkungen durch häufige Interventionen und Interpelationen die schädlichen Folgen derselben für unsere Industrien, welche aus den einseitigen Verfügungen der Eisenbahnverwaltungen erwuchsen, hintanzuhalten. Ferner legte die Kammer in der Angelegenheit der Aenderung der Reihenfolge der Verladung von Waren Anträge vor und strebte eine Aenderung der bis jetzt in Kraft befindlichen Vorschriften bezüglich der Industriegeleise an.

Die Angelegenheit des Ausbaues der Telephonzentrale in Bielitz kam mit keinem Schritte vorwärts. Auf Grund der Bestrebungen der Kammer u. persönlicher Intervention im Post- und Telegraphenministerium wurden einige Male Kredite für den Ausbau der Zentrale zuerkannt. In dem Augenblicke ihrer Bestätigung jedoch erwiesen sie sich immer als nicht hinreichend für den Kauf bei ausländischen Firmen der notwendigen Apparate und Einrichtungsgegenstände. Es gibt nur einen Ausweg aus dien Schwierigkeiten: das interessierte Privatkapital müßte die Investition vornehmen, indem es sich Rückerstattung und Amortisierung der Investition garantieren ließe.

Ebenso ist die Angelegenheit einer günstigen Telephonverbindung mit den Handels- und Industriezentren, wie Krakau, Kattowitz, Warschau Lodz, bis jetzt noch nicht geregelt. Dem Antrage der Kammer auf Einführung von unmittelbaren telephonischen Verbindungen mit Posen, Warschau, Lodz, Danzig und Breslau dürfte infolge Kreditmangels in der nächsten Zeit nicht stattgegeben werden.

Ferner unterstützte die Kammer im Interesse des Handels sowie der Industrie besonders jedoch der Textilindustrie die Angelegenheit der Aufnahme des Postpaketverkehres bis zu 20 kg. Gewicht mit allen Staaten, welche dem internationalen Postverein angehören. In dem Berichterstattungsjahre wurde der Postpaketverkehr mit den wichtigsten Staaten aufgenommen, ohne daß man von allen Vertragstaaten eine Zulassung von Paketen über 10 kg hätte erreichen können. Der jetzige Standpunkt der Angelegenheit befriedigt jedoch die wichtigsten Bedürfnisse der hiesigen Interessenten.

(Fortsetzung folgt).

Faktu enzwang. Der § 5 der Verordnung betreffend Fakturenzwang vom 20. Feber 1923 (Dz. ust. 22 Pos. 139) lautet in deutscher Uebersetzung:

Unternehmer, welche sich mit dem Verkaufe von Waren des ersten Bedarfes befassen, sind verpflichtet Fakturen über alle durch sie **zum Verkaufe angebotenen Artikel** des ersten Bedarfes zu besitzen und selbe auf Verlangen den Behörden vorzuweisen.

Dieser Paragraph bedarf einer genaueren Interpretation, da die Organe der Finanzprüfungsstelle verschiedener Meinung sind, außerdem wäre auch nötig die Frist, innerhalb welcher der Kaufmann die Faktura besitzen muß, festzusetzen. Es ist bei den heutigen postalischen Verhältnissen vollständig ausgeschlossen, daß die Faktura gleichzeitig mit der Ware da ist, oder es müßte in dem Gesetze ausdrücklich gesagt werden, daß es dem Kaufmanne nicht gestattet ist, Artikel des ersten Bedarfes früher zum Verkaufe vorzulegen, erst bis er sich mit der entsprechenden Faktura ausweisen kann. In den meisten Fällen aber handelt es sich um Artikel die tatsächlich dem ersten Bedarfe angehören und der Kaufmann diesen Artikel benötigt, um selben der Kunde, die darauf wartet zu verkaufen, deshalb ist es wieder nicht möglich zu warten, bis die Faktura ankommt. Wenn wieder ein Kaufmann, Ware in seinem Geschäfte lagern läßt und der Kunde sagt, daß er diese Ware noch nicht verkaufen könne, weil er keine Faktura besitzt, so kann ihm wieder daraus ein Strick gedreht werden, denn die Kunde kann den Kaufmann wegen eines Paragraphen des Wuchergesetzes anzeigen und die Vermutung aussprechen, daß der Kaufmann nur deshalb die Ausrede wegen der Faktura gebraucht, um zu warten bis die Ware teurer geworden sei was heute innerhalb 24 Stunden eintreten kann.

Aus diesen Ausführungen ist es offensichtlich, daß eine Interpretation des besagten Paragraphen unbedingt erforderlich erscheint.

Es gibt noch verschiedene andere Fälle, die die Unmöglichkeit beweisen, immer sofort die Faktura zu besitzen und zwar: Ein Grossist am Platze verkauft einer Kunde im Orte einen Artikel Nachdem heute keinerlei Kredite eingeräumt werden, wird in den meisten Fällen eine saldierte Rechnung mitgesendet. Die Ware wird im Geschäfte der Kunde übernommen. Die Faktura ist saldiert und kann nur dem Kaufmanne überlassen werden, wenn er den entfallenden Betrag sofort erlegt. Der Kaufmann hat vielleicht nicht die großen Kaufsummen, die heute erforderlich sind oder er ist überhaupt nicht anwesend, so daß der Bote die saldierte Rechnung wieder mitnehmen muß. Was ist die Folge? die Ware ist im Geschäfte, soll verkauft werden und der Kaufmann hat keine Faktura.

Solche Beispiele können einige aufgestellt werden.

Von der Handelskammer in Bielitz. Die Eisenbahndirektion Krakau teilt der Kammer unter dem 1. März a. c. mit, daß die gewünschte Waggonwage bereits am Boberthal - Bahnhof eingelangt ist und nächster Tage eingebaut wird.

Die Eisenbahndirktion Warschau stellt die Annahme von Waggonbestellungen für Danzig der Guter Tarifklasse 4 13 ein u. können bis zum 2. März aufgenommene Waggons weiterrollen.

Die deutschen Eisenbahnen übernehmen keine Holzwaggons, welche die dreijährige Revisionszeit überschritten haben, oder solche die nach Frankreich zu rollen haben. Alle Sendungen die ins Ruhrgebiet, nach Luxenburg Saargebiet oder Ludwigshafen bestimmt sind dürfen nicht aufgenommen werden.

Für nach Zentralaustralien bestimmte Waren wird das Ursprungszertifikat nicht mehr von der englischen Gesandtschaft ausgestellt werden, es erübrigt sich demnach die Beibringung von solchen Zertifikaten.

Das polnische Konsulat in Galatz gibt bekannt, daß die dortselbst befindliche griechische u. italienische Handelskammer Mitteilungen ausgibt, betreffend den Export von Kartoffelmehl, Glukose, Syrup, Spirits Eichenfaßdauben sowie anderes Holzmaterial nach Griechenland u. Italien. Diese Waren können über Galatz transit aufgegeben werden und werden sich die genannten Kammern dafür einsetzen, daß diese Waren auf den entsprechenden Dampfern schleunigst befördert werden. Interessenten wollen sich direkt an: Chambre de Commerce Hellenique, Galatz,

strada Domneasca 75, und Camera Italianä di Commercio, Galatz, strada Portului 2 wenden.

Die Militärintendantur Krakau benötigt nachstehende Artikel: 640 Waggon Getreide, 30 Waggon Graupen, 30 Waggon Fisolen, 20 Waggon Erbsen, 20 Waggon Hirsenkasch, 20 Waggon Gerstenhäksel, 800 Waggon Hafer, 18 Waggon Speck, 5 Waggon Waschseife, 13.000 kg getrocknete Zwiebel, 7000 kg getrocknetes Gemüse. (In die Bedingungen der Offertstellung kann in Bielitz bei der Handelskammer und in Teschen beim Kaufmannsrat eingesehen werden).

Konsumgenossenschaften in der Wojwodschaft Schlesien.

Konsumverein. Antonienhütte.
Spólka spoź. Zjednoczenie Kattowitz.
Konsumverein „Vorwärts" Bielitz.
Stow. spoź. „Przysłosc" Myslowitz,
Konsumverein Rosdzin-Schoppinitz.
Konsum Robotniczy, Cieszyn,
Konsumverein Schwientochlowitz,
Wirtschaftsgenossenschaft Bielitz,
Konsum „Vorwärts" Königshütte.
Konsumverein, Michalkowice.
Konsumverein Laurahütte-Siemianowice.
Konsum „Polonia" Radzionkau.
Konsum „Jednosc" Karlssegen.
Spólka Powszechna, Morgenroth.
Spólka Szarley.
Spólka Byt, Król. Huta.
Spólka Jednosc, Orzesze.
Spolka spożywcza, Hohenlohenhütte.
Spólka spoż. Birkenhain.
Konsum Kamin.
Spólka Jednosc, Piekary.
Spólka spoź. Lubliniec.
Konsumverein Idaweiche.
Konsumverein „Urzedników sadowych", Krol. Huta.
Konsumverein „Urzedników sadowych" Kattowitz.
Konsum Kolei, Kattowitz.
Konsum „Urzedników Pocztowych", Kattowitz.
Arbeiter und Beamtenkonsum, Königshütte.
Konsum „Urzedników państwowych", Cieszyn.
Bazar robotniczy, Czechowitz.
Spólka spoź. Mikolow.
Myslowitzer Konsumverein Myslowitz.

Postalisches. Die Gebühren für postalische Drucksorten wurden wie folgt festgesetzt:

Postkarte ohne Marke	30 Mkp.
Postanweisung inl.	30 Mkp.
Postanweisung telegr.	30 Mkp.
Postanweisung intern.	45 Mkp.
Postbegleitadresse ohne Nachn.	30 Mkp.
Postbegleitadresse mit Nachn.	45 Mkp.
Postbegleitadresse intern.	30 Mkp.
Zolldeklaration	30 Mkp.
Telegrammformulare	50 Mkp.

Im Postverkehre wird ein Franken mit 3000 poln. Mark festgesetzt.

Die Gebühren eines Telegrammwortes nach Ungarn betragen 810 Mark nach Rumänien 500 Mark.

Die Postaufgabsbücher kosten pro Stück 3000 Mark.

Das Postministerium verlautbart: Es wurde konstatiert, daß manche Postämter dem Publikum zur Brieffrankierung einen ganzen Bogen der kleinsten Werte verkaufte, trotzdem selbe in der Lage waren, derart die Marken zu kombinieren, daß die Briefe mit höchstens 2 bis 3 jedoch höchstens mit 4 Marken versehen sein konnten.

Wenn in Zukunft eine Kombination erforderlich sein sollte, ist darauf zu achten, daß möglichst wenig Marken hiezu verwendet werden.

Wie aus Vorstehendem ersichtlich ist war das Theater, welches die Postämter mit den Marken aufführten überflüssig. Reichlich spät kommt das Postministerium zu dieser Wahrnehmung. D. Red.

Die Gebühr für Telegramme, welche bei den Eisenbahnämtern aufgegeben werden beträgt pro Wort einfach 85 Mkp., dringend 250 Mkp.

Das Postministerium fordert die Postämter auf, die Postkästen reparieren und streichen zu lassen. Bei dieser Gelegenheit wird aufmerksam gemacht, das es notwendig ist die Zeiten der Aushebung ersichtlich zu machen, die Vorrichtung hiezu ist bei jedem Kasten vorhanden.

Wuchergesetz. Laut Dziennik ustaw polskich Nr. 7 wurde das am 4. August 1920 verlautbarte Gesetz vom 2. Juli 1920 auch auf das Teschner Schlesien ausgedehnt. Aus diesem Grunde wäre die Beendigung der Tätigkeit seitens des Wucheramtes in Bielitz sowie der Preisfestsetzungskommission in Teschen durchzuführen. Laut diesem Gesetze wäre eigentlich die Landwirtschaft die Meistbegünstigste zum Teil für dieselbe keinerlei Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zwang der Fakturenvorlage sowie der Anbringung von Preisen in den Schaufenstern bleibt weiter aufrecht. Sämtliche Anzeigen von Preisüberschreitungen werden seitens der Bezirkshauptmannschaft dem ordentlichen Gerichte übergeben. Als Artikel ersten Bedarfes werden angesehen: Lebensmittel, Erdfrüchte, Bekleidungsgegenstände, Artikel für Beleuchtung u. Beheizungszwecke, Medikamente, Tabakwaren, Monopolartikel, Gegenstände für den Kriegsbedarf, Rohmaterial, Halbfabrikate, Maschinen und Geräte, gehörig zur Fabrikation von Artikel des ersten Bedarfes, der Monopolartikel und Kriegsbedarfsgegenstände.

Den Kontrollorganen müssen zur Ermittlung sämtliche Fakturen und Bücher vorgelegt werden Der Zutritt zu den Verkaufslokalen und den Magazinen ist ihnen jederzeit zu gestatten. Wer in Rechnungen, Fakturen, Handelsbüchern, sowie anderen Papieren und Dokumenten unrichtige Eintragungen vornimmt oder dieselben derart führt, daß sie unübersichtlich sind, ist strafbar.

Wer zum Zwecke des Wiederverkaufes von den zum Markte gehenden oder fahrenden Landwirten, Waren zum Zwecke des Wiederverkaufes erwirbt, oder vor der hiezu festgesetzten Stunde landwirtschaftliche Produkte einkauft, ist strafbar. ebenso strafbar ist derjenige, welcher bei kleinen Kaufleuten oder Händlern Artikel zusammenkauft um selbe mit Gewinn zu veräussern. Strafbar ist ,wer Lebensmitt l aufspeichert oder selbe verderben läßt, um sie mit größerem Gewinne zu verkaufen, Waren nicht verkauft u. Konjunkturspekulationen durchführt, sowie wer durch Machinationen Preiserhöhungen bewirkt u. Kettenhandel betreibt. Die Strafe hierauf ist schwerer Kerker von 1 bis 15 Jahren und hohe Geldstrafen. Lebenslängliche Kerkerstrafe, sowie Todesstrafe trifft denjenigen, der durch Wucher Spekulationen die öffentlichen Interessen schwer schädigt od die öffentliche Sicherheit gefährdet.

Mietzinserhöhung. Laut Gesetz vom 14. II. a. c. (Dz. ust. sl. Nr. 10, vom 1. III, a, c,) beträgt der Zinszuschlag bei Wohnungen das 120-fache, bei Geschäftslokalen das 160-fache des Jahreszinses vom Jahre 1914.

Die Zimmermiete darf nicht den entsprechenden Zinsteil überschreiten und kann für die Benützung der Möbel 10% ihres Wertes pro Jahr in Anrechnung gebracht werden.

Im Falle der Mieter mit dem Vermieter sich nicht einigen können, entscheidet das Wohnungsamt.

Spiritussteuer. Zufolge Verordnung vom 13. Feber 1923 (Dz. ust. sl. 10, Pos. 69) beträgt die Spiritussteuer 2500 Mkp. per Liter Alkoholgehalt bei in landw. Brennereien erzeugtem Spiritus und 2650 Mkp. bei solchem aus anderen Brennereien.

Zuckersteuer. Laut Verordnung vom 20. II 1923 (Dz. ust. sl. 10, Pos. 70) wird die Zuckersteuer mit 60.000 Mkp. per 100 kg festgesetzt.

In Oberschlesien kann die Zuckersteuer auch in deutscher Mark umgerechnet zum jeweilig festgesetzten Kurs gezahlt werden.

Wiener Messe 18. bis 24. März 1923. Die Wiener Internationale Messe hat sich als ständige Einrichtung in jeder Hinsicht glänzend bewährt.

Ihr Besuch ist den Einkäufern des gesamten Auslandes bereits zum Bedürfnis geworden

Die Herbstmesse 1922 wurde von

22.000 ausländischen Firmen

aus sämtlichen europäischen Staaten, in erster Linie aus dem Balkan, dann aus allen Ueberseestaaten besucht. Nicht nur diese hohe Zahl von ausländischen Interessenten, sondern auch die starke, konstant bleibende Beteiligung der Aussteller aus dem In- und Auslande macht die Veranstaltung zu einer

internationalen Messe

die bei ihrer mustergültigen Organisation und Branchengliederung tatsächlich eine

ideale Einkaufsgelegenheit

bedeutet; dies umsomehr, als im Rahmen der Wiener Messe jeder Artikel — vom einfachsten Gebrauchsgegenstand bis zum erlesensten Luxusartikel, von der typischen Massenware bis zur originellen Neuheit — zu finden ist.

Dabei gibt es auf dem Kontinent kaum eine Messestadt, die dem Besucher so viele

Sehenswürdigkeiten u. Kunstgenüsse

zu bieten vermag, wie eben Wien als uraltes Kulturzentrum mit weltgeschichtlicher Tradition.

Wien verfügt als Kreuzungspunkt aller Verkehrswege von Ost nach West und von Nord nach Süd über die bequemsten Verbindungen des Kontinents. Unsere ehrenamtlichen Vertretungen im Ausland, etwa 400 an der Zahl und auf alle Staaten verteilt, gehen den Besuchern der Messe mit allen gewünschten Auskünften und Ratschlägen gerne an die Hand.

Wir laden Sie ein, die Frühjahrsmesse 1923, die in der Woche vom

18. bis 24. März

abgehalten wird, zu besuchen und hoffen, Sie in Wien als Gast begrüßen zu dürfen. Wir heißen Sie schon jetzt willkommen!

Die Messeleitung.

Messekarten zu haben in der Kanzlei des Kaufmannsrates Teschen. Visabesorgung zu ermäßigten Preisen.

Vortragsabend Dr. Ludwig Wüllner am Samstag, den 17. März 1923. Der Vorverkauf für den Wüllnerabend hat unter größter Beteiligung des Publikums bereits begonnen.

Das Programm wird reichhaltig und von allgemeinem Interesse sein. Als Hauptstück wird der Künstler die große Forumsscene aus Shakespeares Julius Cäsar bringen, mit allen Reden und Stimmen der Mitbürger. Um diese gewaltige Szene werden Balladen und Lyrik unserer großen modernen und klassischen Dichter gruppiert. Es ist von unserem kunstinteressierten Publikum zu erwarten, daß das Theater in allen Rängen gefüllt wird. — Kartenvorverkauf im Konzertbüro Aufricht, Ring 9.

Zur Beachtung! Geschäftsstelle und Inseratenannahme für die Tschechoslowakei: Redakteur Emil Karl Drabke, Troppau, Schlesien, Olmützerstraße 40.

—o—

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen
Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

S. GUTTMANN & CO.
BIELITZ, 3. Maistr. 37,
Niederlage von D. M. C. Waren u. ausländischen Zwirnen- Kurz.- Wirk-, Nürnberger- u. Galanteriewaren, sowie Wäsche en gros.

„PALAS"
ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H.
SKOTSCHAU
TESCHNER SCHLESIEN
SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE
HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILN.

Śląski bank eskòntowy **Schlesische Escomptebank**
FILIA CIESZYN **FILIALE TESCHEN**
jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

KIRCHENKERZEN In bester Ausführung liefert billigst
Firma FR. SEZEMSKI Kerzenfabrik in BIALA (Kleinpolen).
Preislisten über Wunsch.

Samson LINDNER, Skotschau
En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Adolf Brüll & Söhne
Spediteure,
Rollfuhrdienst. Verzollungen.
TESCHEN (POLEN). Deutsche Gasse,
TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17.

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

Paß- und Kourierbüro
BIELITZ, Stadtberg 18.

SELMA SOBEK's Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7

Del-Ka Schuhe
TELEFON 203
TESCHEN
nur TIEFE GASSE 5
(Vertreter H. Karniol)

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. Teschen Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Kempler & Comp.
Kappenerzeugung en gros.
Teschen (Polen)
Lastenstraße 30.

M. Blasenstein
Alter Markt 5. Teschen Alter Markt 5.
En gros. Hut- u. Kappenerzeugung. Export.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien – Telefon 18
offeriert prompt und billigst
I-a MALZKAFFEE
in Säcken lose od. gepackt in ¼ u. ½ kg. Säckchen.

Karl Pumperla
Herrenmodesalon
TESCHEN
Tel. 137. Oberring 11. Tel. 137.

Steppdecken- und Wattaerzeugung
M. Kreiner, Bielitz
Tel. 860/VIII. Bahnstr. 12. Tel. 860/VIII.
Auch alte Steppdecken werden umgearbeitet.

Billigste Einkaufsquelle
Herren modewaren-Geschäft
FRANZ LEFLIK, TESCHEN TIEFE GASSE Nr. 6.
empfiehlt sein reichhaltiges Lager von Hemden, Beinkleidern, Kragen, Manschetten, Taschentücher, Kravatten, Socken, Hosenträger, Ledergalanteriewaren etc. in den allerbesten Qualitäten zu billigsten Preisen.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machalschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 14. März 1923. | Nr. 17.

Die Ursachen der Gärung u. Fäulnis,

(Fortsetzung).

Ueberläßt man einen Körper, welcher der Gärung oder Fäulnis zu unterliegen imstande ist, unter Einhaltung der übrigen Bedingungen, Gegenwart von Wasser und Vorhandensein einer gewissen Temperatur sich selbst, so vollzieht sich nach Ablauf eines längeren oder kürzeren Zeitraumes die Erscheinung der Gärung oder Fäulnis nach und nach, bis der Körper gänzlich zerstört ist.

Da die Zerlegung ohne irgendwelche Mithilfe eintritt und bis zu Ende fortschreitet, so hat man **die Ursachen der Zerlegung in den betreffenden** Körpern selbst gesucht und hat sie als freiwillige Zersetzung bezeichnet. Man nahm an, daß die kleinsten Teile (Atome) in diesen Körpern untereinander in einem solchen Zustande des gegenseitigen Verbandes vorhanden seien, daß es genüge, die Atome in einem einzigen Molekül (das ist die kleinste Menge der chemischen Verbindung in Bewegung zu bringen, um zu veranlassen, daß sich diese Bewegung nach und nach auf alle anderen Moleküle fortpflanze und auf diese Weise eine vollständige Zerlegung des Körpers herbeigeführt werde.

Unter diesen Voraussetzungen ließe sich der Verlauf der Gärung oder Fäulnis in einem Körper mit dem Rollendwerden einiger Sandkörnchen in einem auf abschüssiger Unterlage ruhenden Sandhaufen vergleichen: die wenigen Körnchen können den Anstoß geben, daß sich die ganze Masse in Bewegung setzt.

Diese Anschauung aber ist, wenn auch über die Art und Weise, wie manche Gärungsvorgänge zustandekommen, nicht völlige Klarheit waltet nicht die richtige. Aber die Kenntnis der eigentlichen Ursachen von Gärung und Fäulnis ist doch so weit vorgeschritten, daß es bekannt ist, wodurch die Zerlegung der Nahrungsmittel bedingt wird und auch die Möglichkeit besteht, dem Eintreten dieser Zerlegungen wirksam entgegenzutreten.

Nach der jetzt allgemein als richtig angenommenen Anschauung ist zum Eintritt jedes Gärungs- oder Fäulnisprozesses neben dem der Zerlegung anheimfallenden Stoffe immer die Gegenwart eines besonderen Körpers erforderlich welcher als Gärungserreger oder als Ferment bezeichnet wird.

Die Fermente lassen sich je nach ihrer Beschaffenheit in zwei Hauptgruppen teilen, die als chemische Fermente und als organisierte Fermente bezeichnet werden. Die erstgenannten bestehen aus gewissen chemischen Verbindungen, die teils in den sich zerlegenden Körpern schon vorhanden sind und erst zur Wirksamkeit kommen, wenn die übrigen Bedingungen: Wasser und Wärme, gegeben werden oder die sich unter diesen Umständen erst bilden.

Fermente, welche als organisierte bezeichnet werden können — und gerade diese sind es, welche die größte Wichtigkeit haben — sindlebende Wesen, die man als Pflanzen niederster Art bezeichnen muß. Erst die letzten Jahrzehnte haben nähere Kenntnis über die organisierten Fermente gebracht.

Der Besprechung der organisierten Fermente haben noch Erläuterungen über jene voraurzugehen, welche als rein chemisch wirkende Körper aufgefaßt werden müssen und daher auch mit dem Namen „chemische Fermente" oder Enzyme bezeichnet werden.

Die Enzyme.

In gewissen Pflanzenstoffen oder auch in bestimmten chemischen Verbindungen finden Zerlegungen statt, welche durch die Anwesenheit einer gewissen chemischen Verbindung hervorgerufen werden. Letztere vermag, wie es scheint, unbegrenzte Mengen von gewissen chemischen Verbindungen in andere umzusetzen, ohne hierbei selbst verändert zu werden — sie wirkt als Ferment oder Zerlegung veranlassender Körper.

Beim Keimen des Getreides bildet sich in den Körnern eine Verbindung, welche als Diastase bezeichnet, die Fähigkeit hat, Stärkemehl in Zucker und Dextrin überzuführen, eine Eigenschaft, auf welcher eine Anzahl höchst wichtiger Gewerbe, wie z. B. die Branntweinbrennerei und die Bierbrauerei beruhen.

Ihre Wirkung verliert die Diastase bei 75 Grad Celsius vollständig, am kräftigsten äussert sie ihre Wirkung bei einer 50 Grad nahe liegenden Temperatur.

Der Diastase ähnlich wirkend ist eine Verbindung, welche in den Mandeln vorkommt und Emulsin benannt wurde. Das Emulsin wirkt auf eine in den bitteren Mandeln vorkommende Verbindung, **das Amygdalin, in der Weise ein,** daß sich dieses in Zucker, Bittermandelöl und in Blausäure spaltet.

Im Senfsamen ist Senföl nicht enthalten, seine Bildung geht auf ähnliche Weise durch Wirkung eines chemischen Ferments vor sich, wie dies bei der Bildung des Amygdalins der Fall ist.

Ihrer Natur nach sind die Enzyme oder ungeformten Fermente den Eiweißstoffen nahestehend, ihre Natur ist noch wenig aufgeklärt, ihre Haupteigenschaft ist, daß sie imstande sind, in äußerst geringer Menge sehr große Massen organischer Stoffe umzuwandeln. Alle fermentativen Prozesse bestehen in einer Spaltung, das heißt in dem Verfall kompliziert zusammengesetzter Verbindungen in einfachere, meist findet dieser Prozeß durch Wasseraufnahme (Hydratisierung) statt.

Der Prozeß der Verdauung, wie er im Tierkörper sowie im Leibe des Menschen vor sich geht, scheint hauptsächlich auf der Wirkung von chemischen Verbindungen, den sogenannten Peptonen, welche als Fermente tätig sind, zu beruhen. Im Speichel und im Magensäft finden sich Verbindungen, welchen diese Eigenschaft **ganz entschieden zukommt.**

(Fortsetzung folgt).

Die Valutabewegung.

Wir entnehmen der Zeitschrift „Die Wirtschaftskurve", welche im Verlage der Frankfurter Sozietäts - Druckerei G. m. b. H. Frankfurt a. M. erscheint, nachstehenden interessanten Artikel.

In der zweiten Januarhälfte ist die deutsche Währung in ein neues Stadium der Auflösung getreten. Das Jahr 1922, an enttäuschenden Konferenzen reich, aber arm an tatsächlichen Fortschritten in der Behandlung der Reparationsfrage und an sachlich friedlicher Zusammenarbeit der Völker, hatte die wilden Sprünge und Schwankungen der vorausgegangenen Monate zuletzt mit einer Periode von relativ größerer Stetigkeit der Valutaverhältnisse beschlossen. Diese vergleichsweise größere Beruhigung konnte freilich nur so lange andauern, als man der bevorstehenden Pariser Konferenz allen bisherigen Enttäuschungen zum Trotz, mit einem Bruchteil von Optimismus eine sachlich einigermaßen befriedigende Lösung der nun seit Jahren schwebenden Enttäuschungsfragen zu erwarten berechtigt war. In dem Augenblicke jedoch, als sich die Pariser Konferenz ergebnislos auflöste, als an Stelle sachlicher Verhandlungen eine Zeit rücksichtsloser Gewaltanwendung drohte, mußte die Mark auf die letzten Reste von Vertrauen, das man ihr im Auslande noch entgegenbrachte, einbüßen; sie kam vollends unter dem Eindruck des Einmarsches der Franzosen ins Ruhrrevier von neuem ins Gleiten und stürzte gleichsam sich überschlagend innerhalb zweier Wochen haltlos in verderbliche Tiefe. Am 31. Januar 1922 notierte der Dollar annähernd 48.000 Mk Auch wenn man im Augenblick der Niederschrift dieser Zeilen ein Abflauen dieser Verzweiflungschausse bis auf einen Stand von etwa 40.000 feststellen kann, ist das Maß und Tempo der Zerstörung, dieser neuerlichen Entwertung der Mark um das Fünffache ihrer durchschnittlichen Geltung im November und Dezember 1922, derart erdrückend, daß man der künftigen Entwicklung nur mit den allerschwersten Besorgnissen entgegensehen kann.

Der Valutaindex für die Mark, spiegelt durch Erfassung der wichtigsten Stichtage die bemerkenswerten Schwankungen der letzten drei Monate wider. Schärfer noch als bei einer Registrierung der einzelnen Devisenkurse prägt sich die Kraftlosigkeit der Mark in den Relativzahlen aus, die die Kurse in Prozenten der Parität darstellen und so Steigerungen verzeichnen neben denen alle früheren noch so gewaltigen Sprünge fast verschwinden. An der Spitze der fremden Valuten steht diesmal die Schweden-Krone, die dem Dollar in letzter Zeit den Rang abgelaufen hat. Weiter fällt besonders die Befestigung der österreichischen Krone ins Auge, die bereits die Hälfte ihrer Parität mit der Mark weit überschritten hat; noch erstaunlicher ist die Erholung der POLENMARK auf 20 Prozent über Parität. Im Durchschnitt ist der Wert der Mark bis Ende Januar auf 0.014 Prozent gesunken, mit anderen

Worten: 1000 Mark hatten im Auslande einen Durchschnittswert von ca. 14 Friedenspfennigen.

Auch die ausländischen Währungen sind gewissen Schwankungen unterworfen gewesen, wie der errechnete Valutaindex zeigt; doch hielten sich diese Veränderungen anfangs durchwegs in engen Grenzen. Erst in letzter Zeit weisen die Indexzahlen der hochwertigen Valuten kräftigere Steigerungen auf, eine Erscheinung die zeitlich zusammenfällt mit einem erheblichen Rückgang des französischen und belgischen Franken und wohl auch tatsächlich damit in Verbindung stehen dürfte.

Die Ruhrbesetzung hat nämlich nicht allein den Wert der Mark dezimiert sondern auch den französischen und belgischen Franken erheblich in Mitleidenschaft gezogen, obwohl die Regierungen der betroffenen Länder nachdrücklichst die Schwächung zu verhindern sich bemüht hatten. Das ihnen dies nicht gelang, dürfte auf den im übrigen Ausland klar erkannten Zusammenhang zwischen der prekären französischen Finanzlage und der nunmehr empfindlich getroffenen deutschen Leistungsfähigkeit zurückzuführen sein. Mögen auch die Schwankungen der Franksvaluten relativ und absolut weit hinter denen der Mark zurückbleiben, so zeigt sich in der Bewegung der letzten Monate, sowohl im Oktober, November wie neuerdings im Januar, doch eine im wesentlichen so weitgehende Aehnlichkeit des Kurvenverlaufes, daß man beinahe von Parallelität sprechen kann.

Die Mark konkurriert, wenn man jeweils das gegenwärtige Verhältnis zur Schweizer Parität zu Grunde legt, jetzt nur noch mit der österreichischen Krone um den letzten Platz in der Reihe; die Polenmark hat nicht nur die Parität mit der Reichsmark erreicht, sondern überschreitet diese um etwa 20 Prozent (heute bereits nicht mehr, da die deutsche Mark sich wieder stark gehoben hat. Die Red.). Ungarn scheint sich vollends von dem Zusammenhang mit dem Schicksal der übrigen Währungen befreit zu haben und behauptet sich weit über deren Niveau. Da in den letzten Monaten die Schwankungen insbesondere der tiefstehenden Währungen in der Schweiz sich in äußerst kleinen, technisch schwer darstellbaren Ausmaßen vollziehen, haben wir die Entwicklung der letzten Monate nochmals im größeren Maßstabe wiederholt.

——o——

Bericht über die Tätigkeit der Handels- und Gewerbekammer Bielitz für das Jahr 1922,

(Fortsetzung).

Zollangelegenheiten.

In dem Zollkomitee wie auch in ihre Erklärungen vertrat die Kammer ständig den Standpunkt der mäßigen Zollsätze und bekämpfe die Bestrebungen einer Einführung von Zollsätzen, welche den Charakter von Prohibitionszöllen hätten. Im Interesse der durch sie repräsentierten Industrien meldete die Kammer eine Reihe von Anträgen an, welche die Erteilung von ständigen Zollerleichterungen für gewisse Rohstoffe und Halbfabrikate und ihre Anführung in den entsprechenden Zoll-Erleichterungs-Verordnungen bezweckten. Die Kammer arbeitete im Zusammenhange mit der vorbereiteten Revision des Zolltarifes ein ausführliches Memorandum aus, an dem Vertreter der hiesigen Industriezweige mitarbeiteten und legte es den kompetenten Behörden vor. Ferner trachtete die Kammer in den Fällen, wo Fehler und Mängel des Zolltarifes zum Vorschein kamen, welche für die Landesproduktion von Schaden sein konnten, dieselben zu korrigieren, indem sie entsprechende Anträge anmeldete, welche fast regelmäßig durch die kompetenten Ministerien unterstützt wurden.

Die Kammer begutachtete ferner alle Gesuche um Zollermäßigungen, indem sie bestätigte, ob der gegebene Artikel in dem Inlande erzeugt wird.

Viel Arbeit und Mühe widmete die Kammer der Angelegenheit des Veredelungsverkehres, zu der sie häufig Stellung nahm, indem sie auf die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung dieses Verkehres im Interesse der Entwicklung der Exportindustrie sowie der Erhaltung der bisherigen ausländischen Absatzmärkte hinwies. Von dem Veredelungsverkehre machte Gebrauch die Textilindustrie, Maschinenindustrie, Metallindustrie, sowie die Treibriemenindustrie.

„LUCULLUS"-Senf aus dem Schlesierland, Ist als erstklassig wohlbekannt.

Die Angelegenheit einer entsprechenden Besetzung der lokalen Zollämter sowie die Angelegenheit der Errichtung einer Zollexpositur beim Postamte in Bielitz wurde günstig erledigt,

Handelsverträge.

Gelegentlich des Abschlusses von Handelsverträgen erachtete es die Kammer als ihre Pflicht im Interesse der durch sie repräsentierten Industriezweige sowie des Handels in jedem Falle den kompetenten Behörden die Postulate ihres Kammersprengels vorzulegen, welche die Aufrechterhaltung oder Schaffung günstiger Bedingungen für den Auslandshandel bezweckten.

Die Kammer legte Memoranden anläßlich der Vertragsverhandlungen mit Frankreich, Italien, Jugoslawien, Deutsch-Oesterreich, Deutschland, Ungarn, Türkei, Japan, Spanien, Portugal und Belgien vor. Ferner erneute die Kammer immer wieder ihre Bestrebungen, daß in allerkürzester Zeit Handelsverträge mit allen Ländern abgeschlossen und ratifiziert werden, in welche der Export ihres Kammersprengels Wege sucht. Die Kammer bezweckte damit, daß auf Grund der Meistbegünstigungsklausel für den polnischen Export günstigere Absatzmöglichkeiten auf den ausländischen Märkten geschaffen werden. In dem Berichterstattungsjahre erfolgte die Ratifikation von Handelsverträgen mit Frankreich, Rumänien, Schweiz; im Zuge ist die Ratifikation von Verträgen mit Deutschösterreich, Italien und Japan. Ueberdies wurden Handelsverträge mit der Tschechoslowakei, im Jahre 1922 mit Jugoslawien abgeschlossen; die Ratifizierung dieser Verträge dürfte in allernächster Zeit erfolgen. In Vorbereitung, resp. in Bearbeitung sind Verträge mit der Türkei, Spanien, Deutschland, baltischen Ländern, Ungarn, Rußland und der Ukraine.

Steuern.

In dem Berichterstattungsjahre wurde an Stelle der österreichischen Erwerbsteuer die staatliche Gewerbesteuer eingeführt. Diese Steuer, welche sehr wenig an die Verhältnisse im Handel und Industrie in Schlesien angepaßt ist, hatte zur Folge eine Reihe von Unzukömmlichkeiten durch ungleichmäßige Belastung der Steuerzahler. In Fällen dieser Art intervenierte die Kammer im Interesse der Geschädigten vielfach bei den Steuerbehörden.

(Fortsetzung folgt.).

——o——

Wieder etwas Neues. Zufolge der ganz elenden Transportverhältnissen auf unseren Bahnen und zufolge der geringen Entschädigung bei Diebstählen auf der Bahn und Port sieht sich die Kaufmannschaft gezwungen die Waren, die heute einen enormen Wert repräsentieren selbst aus Bielitz, Krakau, Warschau und Lodz zu bringen. Bis nun hat es niemandem gepaßt sich dagegen aufzulehnen und konnte die Kaufmannschaft ganz ruhig solche Warentransporte mit sich nehmen. Seit einigen Tagen, es ist nicht zu eruieren ,von wo die Sache ausgeht, werden Kaufleute, die mit den Zügen am Boberthal-Bahnhof ankommen und Waren mit sich bringen, von Polizisten der Wojewodschaft angehalten und nach Fakturen gefragt. Die Kaufleute können auf die Ausfertigung der Faktura bei Engrossisten und Fabrikanten nicht warten, zumal diese sehr beschäftigt sind, bei anderen fehlt es wieder an der notwendigen Anzahl von Stempelmarken, so daß die Fakturen stets 24 Stunden später per Post nachgesendet werden. Aus diesem Grunde kann sich selbstverständlich der Kaufmann, in vielen Fällen ist es sogar nur ein Bote, mit einer Faktura nicht ausweisen und muß samt der Ware auf die Polizeiwachstube wandern, woselbst die Ware eingelagert wird, um sie nächsten Tag der Preisprüfungsstelle zu übergeben. Nächsten Tag findet sich der Kaufmann bei der genannten Preisprüfungsstelle ein und muß man ihm, da er unterdessen die Faktura bekommen hat die Ware wieder ausfolgen.

Im § 5 des Gesetzes, betreffend den Fakturenzwang, den wir neulich bereits veröffentlicht haben, heißt es ausdrücklichst: Jeder Besitzer eines Geschäftes, welcher Artikel des täglichen Bedarfes verkauft, ist verpflichtet über Waren **die er zum Verkaufe anbietet,** Fakturen zu besitzen und sie den Behörden auf Verlangen vorzuweisen. Trotz größter Mühe ist es bis nun nicht möglich gewesen das Gesetz zu finden, daß die vorerwähnten Handlungen der Warenkonfiskation während des Transportes gerechtfertigt erscheinen lassen würde.

Ist es nicht Verschwendung von Energie, welche wahrlich besser angewandt werden könnte, als wenn der Wojewodschaftspolizist in Teschen seit Jahrzehnten ansäßige Kaufleute samt der Ware auf die Wachstube eskortiert, die Ware dort über Nacht hält und dann früh der Preisprüfungsstelle überstellt, von wo selbe wieder dem Kaufmanne übergeben wird??

Tschechenkronenschulden. Die ungarischen Gerichte verurteilen die dortigen Kaufleute zur Zahlung tschech. Kronenschulden in ungarischen Kronen zum Kurse des Fälligkeitstages.

Das heißt, wenn der Kaufmann 1000 Kc. schuldig ist, welche am 30. Juni 1922 fällig waren und damals der Kc.-Kurs in Budapest z. B. 40 ungar. Kronen betragen hat, ist der ungar. Schuldner verpflichtet die Schuld in ungar. Kronen zum damaligen Kurse zu bezahlen, d. h. 40.000 ungar. Kronen. Wenn er nach dem Verfallstage zahlt ist er verpflichtet 6% Jahreszinsen zu bezahlen ohne Rücksicht auf die Kursänderung.

Mitgliedsbeiträge. Die P. T. Mitglieder von auswärts werden ersucht den halbjährigen Mitgliedsbeitrag per 6000 Mkp. inkl. Mahngebühren, ehestens mittels des Ihnen übersandten Erlagscheines einsenden zu wollen.

Bezugsgebühr. Die Administration gestattet sich höflichst zu ersuchen die noch nicht beglichene Bezugsgebühr per 3000 Mkp. pro Januar bis März 1923 ehestens einsenden zu wollen.

Eine Anzahl Bezieher ist uns nicht nur für das I. Quartal 1923 und das letzte Quartal 1922 die Bezugsgebühr schuldig, sondern auch noch für das I. und II. Semster 1922 den lächerlichen Betrag von 800 Mk. Diejenigen Firmen, für welche unser Blatt kein Interesse hat, mögen doch das Blatt zurücksenden und sie werden sofort gestrichen. Für uns bedeutet die Erhaltung des Blattes ein sehr großes Opfer an Geld und Zeit während gewisse Firmen der Meinung sind, daß wir daran verdienen. Das Defizit beträgt derzeit 2 Millionen Mark und ist es eine Gewissenlosigkeit, wenn jemand seit einem Jahre das Blatt anstandslos übernimmt und es nicht einmal der Mühe wert findet, es entweder zu bezahlen oder retour zu senden.

Wir appelieren nochmals an diejenigen, die uns seit einem Jahr die Bezugsgebühr schuldig sind, selbe sofort zu bezahlen.

Fakturen- und Preislistenzwang. Laut Verordnun gdes Innenministeriums vom 20. Februar (Dz. ust. Nr. 22 vom 4. März 1922) haben sämtliche Besitzer von Lagern, Geschäften, Restaurationen, Konditoreien, überhaupt alle Handelsunternehmungen mit Artikeln des ersten Bedarfes in ihren Lokalen Preislisten anzubringen, welche die Verkaufspreise enthalten müssen.

Die Preislisten sind auf einem, jedem Käufer zugänglichen Orte anzubringen. Diese Preislisten haben zu enthalten: außer sämtlichen Warenbezeichnungen, auch die Firma oder den Namen des Geschäftsinhabers seine Adresse, sowie das Ausstellungsdatum. Die Preise welche auch auf den Verkaufsgegenständen anzubringen sind, müssen mit den tatsächlichen Verkaufspreisen übereinstimmen.

Die Geschäftsinhaber, sowie die Verkäufer sind verpflichtet den Kunden auf ihr Verlangen Rechnungen über verkaufte Artikel des ersten Bedarfes zu erteilen. Diese Rechnung hat zu enthalten die Firma oder den Namen des Geschäftsinhabers, seine Adresse, das Verkaufsdatum, Qualität und Quantum der verkauften Ware, sowie den Verkaufspreis.

Die Inhaber von Geschäften mit Artikeln des ersten Bedarfes sind verpflichtet Fakturen über jeden zum Verkaufe ausgestellten Artikel ihres Geschäftes zu besitzen, welche sie auch den Behörden auf Verlangen vorzuweisen haben.

Ausreisegebühren für Ausländer. Mit 1. März a. c. wurden die Gebühren für Pässe und Visa der Ausländer wie folgt erhöht:

Gebühr für eine Ausreisebewilligung an Ausländer zur Reise nach dem Auslande, oder eine solche für die Wiedereinreise je 10.000 Mkp.

Gebühr für die wiederholte Aus- und Wiedereinreise lautend auf drei Monate 100.000 Mkp.

Toleranz in Kowno. Unter diesem Titel bringt der „Kuryer Codzienny" vom 11. cts. folgende Notiz:

In Kowno wurden, in der Nacht vom 3. auf den 4. Feber a. c. sämtliche Aufschriften in polnischer und jüdischer Sprache auf den öffentlichen und Geschäftstafeln überstrichen. Ueberall verblieben nur die Aufschriften in lettischer Sprache.

Bei diesem Vorfalle ist das eine charakteristisch, daß, zufolge Kriegszustand in Kowno „niemand ohne besonderer Bewilligung der Polizei- und Militärbehörden nachts auf der Straße sein durfte"; trotzdem haben diese „Nächtlichen Maler" ihre Tätigkeit ohne Störung seitens der Polizei durchgeführt. Außerdem verwendeten sie zu diesem Geschäfte ein Auto, woraus ersichtlich ist, daß sie mit den Regierungsbehörden im Einvernehmen standen.

Die Repräsentanten der Minderheiten in Kowno, Polen und Juden, traten mit einem Memorandum an den litauischen Minister heran, fordernd, als Satisfaktion, für das durch die Behörden tolerierte Vorgehen, die sofortige Entlassung des Polizeichefs und des Kommandanten der Stadt Kowno.

Von der Staatsbahndirektion. Die Eisenbahndirektion Poznań, verbietet ab 16. III. bis auf Weiteres die Reexpedition sämtlicher Transporte in den Grenzstationen gegen Deutschland u. speziell in Zduny, Rawicz, Leszno, Zbąszyn, und Drawski młyn. Nach dem 16. III. können nur solche Sendungen reexpediert werden, welche in den genannten Stationen vor dem 10. III. aufgegeben wurden. Die Station Homulin ist von diesem Verbote ausgenommen.

Das Verbot betreffend Danzig Knotenpunkt wird aufgehoben. Vom 8. III. beginnend können alle Sendungen wieder aufgenommen werden. Waggonsendungen Holz können nur dann aufgenommen werden, wenn die Frachtdokumente von der Direktion Krakau bestätigt sind.

Die Direktion Stanisławów bringt in Erinnerung, daß der Warenverkehr nach Rumänien gesperrt ist. Im Laufen befindliche Sendungen sind aufzuhalten und dem Absender zur Verfügung zu stellen.

Von der Preisprüfungsstelle. Protokoll der Sitzung vom 9. März 1923:

Anwesend die Herren: Bez.-Hptm. Dr. Stonawski, Amtsreferent Zagóra, Direktor Koczy, Karel Bijowski aus Bielitz als Vertreter der Konsumenten, Direktor Pletnicki und J. Buzek als Vertreter des En gros und detail Handels- und Broda als Vertreter der Landwirtschaft.

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und bringt als ersten Punkt die Erhöhung der Milchpreise zur Beratung. Nach kurzer Diskussion wird der Preis für Milch auf 1250 Mk. per Liter loko Verschleißstellen Teschen, Bielitz und Skotschau festgesetzt.

2. Das Gesuch um Erhöhung des Reingewinnes im Gasthausgewerbe von 45 auf 50 resp. 60% wurde abgewiesen.

3. Das Gesuch der Frau Isabella Kuhn, Eigentümerin des Hotel Lubojatzki in Ustroń um Erhöhung der bisherigen 5% beim En gros Bierverschleiß auf 8 resp. 10% wurde abgewiesen.

4. Persönliche Vorsprache der Konsumenten gegen die übermäßige Forderung der Schuhmacher, d. i. 15% als Regiebeitrag und 15% reiner Nutzen bei Neuanfertigungen und Reparaturen. Es wurde beschlossen, die Untersuchung dahin zu führen, welche Prozentsätze z. B. in Kattowitz bewilligt werden.

5. Gemäß der Verordnung vom 19. Mai 1921 (Dz. urzęd. sl. ciesz. Nr. 573 sind alle Kaufleute und Handwerker im Teschner Schlesien verpflichtet Fakturen von ihren Lieferanten zu fordern und die Ware nur dann zu kaufen, wenn sich der Lieferant verpflichtet, ordnungsmäßig Faktura zu erteilen.

Bilz Dresden Radebeul
Sanatorium
zwei approbierte Ärzte

Beste Kurerfolge bei Nerven-, Magen-, Darm-, Herz-, Leber-, Nieren-, Blasen- und Kriegskrankheiten. — Gicht, Rheumatismus, Ischias, Asthma, Nervosität, Bleichsucht, Blutarmut, Zuckerkrankheit und allen Frauenkranheiten.
Illustr. Prospekte gratis.
Einreisebewilligung besorgt das Sanatorium.

Die Kommission hat auf Grund des Gesuches der Kaufmannschaft beschlossen, daß bis zum Anlangen der Faktura höchstens aber 2 Tage die Kaufleute sich mit einem Lieferschein gegenüber der kontrollierenden Behörde ausweisen können. Es ist jedoch verboten die Waren vor Einlangen der Faktura zu verkaufen.

Von der Handelskammer. Dienstag, den 6. März l. J. fand in der Handels- und Gewerbekammer in Bielitz die 9. ordentliche Plenarsitzung statt, auf der die Neuwahl des Präsidiums vollzogen wurde. Zum Präsidenten der Kammer wurde Herr Dr. Fedor Weinschenk, Großindustrieller in Bielitz, zum Vizepräsidenten Herr Richard Bathelt, Fabrikant in Bielitz, zum Delegaten ins Präsidium Herr Artur Brüll, Chef der Firma „A. Brüll u. Söhne" in Bielitz neuerdings gewählt.

Der Rechnungsabschluß ergab, daß die Ausgaben der Kammer im vergangenen Jahre 13,691.613.37 Mkp. betrugen, während sich die Einkünfte auf 19,390.045'43 Mkp. beliefen. Das Jahr 1922 schloß infolgedessen die Kammer mit einem Saldo-Guthaben von 5,698.432'06 Mkp ab.

Das Jahr 1923 dürfte sich voraussichtlich in finanzieller Hinsicht nicht so günstig gestalten. Ueber Antrag des Schatzmeisters Herrn Robert Haberland wurden die Ausgaben für das l. J in der Höhe von 150 Millionen in dem Präliminar angenommen. In Anbetracht der bis dahin noch ungeklärten Steuerverhältnisse in Teschner Schlesien, dürfte die Frage der Bedeckung der Ausgaben erst im Laufe des Jahres geregelt werden.

Ferner gab der Präsident Herr Dr. Fedor Weinschenk einen kurzen Ueberblick über die Tätigkeit der Kammer im v. Jahre, wobei besonders die Stellungnahme der Kammer gegenüber dem Projekte der staatlichen Gewerbesteuer (Umsatzsteuer) einer eingehenden Besprechung unterzogen wurde.

Die Kammer hat in dieser Angelegenheit mit einer Reihe von Memoranden und Telegrammen, dann durch ihre Vertreter bei den Sitzungen in Warschau und Krakau Stellung genommen, indem sie sich gegen die Rückwirkung dieses Gesetzes, gegen die Höhe der Besteuerung, für die Herabsetzung der Steuersätze für den Engroshandel und gänzliche Befreiung des Exportes und Transites von der Steuer aussprach.

Ferner faßte die Kammer den Beschluß, an die Wojewodschaft mit dem Antrage auf Gewährung von Krediten an das Kleingewerbe und den Kleinhandel Teschner Schlesiens in der Höhe von je 1 Milliarde heranzutreten.

Das neue Umsatzsteuergesetz. So wie überall besitzt die Kaufmannschaft auch im Sejm viel zu wenig Vertreter. Nur ein Kaufmann ist in der Lage über eine den Handelsstand betreffende Steuer objektiv zu urteilen. Jeder Kaufmann, ob groß oder klein, zahlt gern die Steuern, angemessen vorgeschrieben. Wir haben Schätzungskommissionen, die zum Teil aus Kaufleuten bestehen, leider aber nicht immer hemmend wirken können, denn die Steuerbehörde hat Vertrauensleute, denen sie mehr Glauben schenkt, als dem Kaufmann, der in der Kommissionsitzung ehrlich und aufrichtig arbeitet.

Ebensolche Schätzungskommissionen sind für die Umsatzsteuer von der Finanzkammer zu wählen. Richtiger wäre es, wenn die Schätzungskommission und die Vertrauensleute von der Kaufmannschaft gewählt werden könnten.

Die Umsatzsteuer besteht aus zwei Teilen: 1. dem Patent, 2. der Umsatzsteuer.

Das Patent ist wie bisher im Dezember jedes Jahres zu lösen und sind die Gebühren wie folgt festgesetzt worden:

Kategorie	Ortsklasse I.	II.	III.	IV.
I.	5 Millionen in allen Ortsklassen			
II.	1,250.000	1,000.000	750.000	500.000
III.	250.000	200.000	150.000	100.000
IV.	100.000	80.000	60,000	40.000
V a.	200.000	200.000	200.000	200.000
V b.	60.000	60.000	60.000	60.000

Vermittler zahlen 750.000 in der ersten, 500.000 in der zweiten und 250.000 in der dritten Ortsklasse.

Besitzer von Patenten III. Klasse: dürfen nicht verkaufen: Pelze, fertige Kleider, ausländ. Hüte, Textilwaren, optische Artikel, chirurgische Geräte, Kaffee, Tee, Lampen, Porzelanwaren, Spitzen, Farben und Lacke, Lackschuhe und ähnliches.

Das neue Gesetz sieht derartige Steuerlasten vor, daß der mittlere Kaufmann und Industrielle unter dieser Last zusammenbrechen muß

Diese Umsatzssteuer wird Einfluß auf das Wirtschaftsleben in sehr großem Ausmaße besitzen, es wird nicht nur Handel und Industrie ruinieren (wie in der Tschechoslowakei) sondern auch die Teuerung vergrößern.

Dem Gesetze entsprechend wird die Ware, bis sie in die Hand des Konsumenten gelangt einige Male besteuert, nachdem sowohl der Fabrikant, als auch der Engrossist und der Detailist die Steuer bezahlen müssen. Sämtliche Artikel werden um 10 bis 15% verteuert.

Von der einen Seite bekämpft die Regierung die Teuerung, anderseits stellt sie neue Gesetze zur Steigerung der Teuerung auf.

Der Kaufmann ist gezwungen Bücher zu führen. In unserer Gegend wird dies noch halbwegs möglich sein, aber wie soll ein Kaufmann in Kongreßpolen oder in kleinen Nestern Kleinpolens dies machen, der nicht einmal schreiben kann. Der Krämer kann sich doch keinen Buchhalter halten?!

Auch die Kontrolle, welche von Organen der Staatspolizei durchgeführt werden soll, ist etwas furchtbares. Welchen Schikanen soll denn der Kaufmann noch ausgesetzt werden? Was wird in eine Dorfe geschehen, wo der Kaufmann kein Glück bei dem Herrn Gendarmen haben wird? Es kann sein Ruin sein, denn die Strafen sind drakonisch.

Die Patente sind derart teuer, daß die Bezahlung dieser, schon viele Kaufleute ruinieren kann.

Der kleine Kaufmann, dessen Geschäftskapital kaum 5 Millionen beträgt, wird, wenn er in seinem Geschäfte Perzellanwaren, oder fertige Kleider verkaufen will, 2½ Millionen ein Greisler oder sonstiger Kaufmann ganz kleinen Stils cca. 400.000 Mkp. für das Patent zahlen müssen.

Der Erfolg des Gesetzes wird nur das Schließen vieler Geschäfte sein. Die Leute werden Gelegenheitsgeschäfte machen müssen, die der Staat keinesfalls kontrollieren kann und die Steuerkraft wird herabgemindert.

Kredite. Der Schlesische Sejm hat den Wojewoden ermächtigt 1½ Milliarden deutscher Mark den Konsumgenossenschaften in Schlesien zu kreditieren.

Wann wird man der Kaufmannschaft Kredite geben?

Messe in Brüssel. In der Zeit vom 9. bis 25. April findet in Brüssel unter dem Protektorate des belgischen Königs die IV. Brüssler Messe statt.

Wichtig für Handel und Industrie. Buchführungs-Organisation, amerikanischen Systems führt die Kanzlei des Kaufmannsrates durch.

Reichlich spät. Das Amtsblatt der Wojewodschaft Schlesien Nr. 7 vom 3. März, welches am 10. März in den Besitz des Abonnenten gelangt ist, verlautbart, daß am 14. März 10 Uhr vorm. beim Amte für Akzisen u. Monopol in Teschen ein Quantum Gewebe, Schürzen, Sweater u. Wäsche meistbietend veräußert werden.

Es ist sehr schade, daß das obgenannte Amt diese Lizitation den Blättern im Orte nicht früher bekannt gibt, umsomehr als es sich um ein Quantum im Betrage von 1¼ Millionen Mark handelt.

Vom Handelsministerium. Die polnische Gesandschaft in Charkow. gibt hiemit zur Kenntnis, daß in der Angelegenheit des kontingentierten Importes, man durch die Kommission für äußeren Handel die Spezifikation für landwirtschaftl. Geräte ausgearbeitet hat, welche man in die Sowjet Republiken im Laufe des Jahres 1923 einführen kann. Nachdem dies speziell die polnische Industrie interessieren dürfte, wird nachstehend das Verzeichnis der Geräte. jedoch mit dem Vorbehalt mitgeteilt, daß wegen der schwachen Erwerbsmöglichkeit der Landbevölkerung die Anzahl einer Änderung unterliegen kann.

1.	Pflüge, Type Sacka	40000 Stück
2.	Einspännige Sämaschinen für Kukurutz	400 „
3.	Mähmaschine, Breite 4½ Stop	1000 „
4.	Pferderechen	1000 „
5.	Gewöhnliche Mähmaschinen	1000 „
6.	Mähmaschinen zum Selbstbinden	100 „
7.	Dampf-Dreschmaschinen (Wolf) Lanz, Clayton-Schuttlewort von 3 bis 8 HP.	50 „
8.	Dampf-Lokomobilen v. 3—8 HP.	20 „
9.	Petroleum-Motore über 18 HP.	200 „
10.	Mühleneinrichtungen (Bauerntype)	200 „
11.	Handmühlen	100 „
12.	Österr. Sensen 8, 8½ und 9	200000 „
13.	Hammer	100000 „
14.	Vierzinkige Gabeln	200000 „
15.	Manila-Spagat für Binder	2000 „
16.	Mühle, Type Ideal u. Triumpf	200 „
17.	Hejda Tryjere	100 „
18.	Sämtliche kleinen Artikel für die Milchwirtschaft, Gärtnerei und Samenkultur.	

Bilz Sanatorium Dresden-Radebeul. Im Sanatorium Bilz in Dresden-Radebeul beginnen ab 15. März die besonders erfolgreichen Frühjahrskuren, die bei Nerven-, Verdauungs-Stoffwechsel- und Frauenkrankheiten sehr gute Erfolge bringen und auch Ruhe-, Erholungs- u. Nachkurbedürftigen angenehmen Aufenthalt verkürzen. Der Betrieb erfolgt in der gleichen Weise, wie vor der Kriegszeit und wird die Beköstigung als eine sehr reichhaltige und abwechslungsreiche empfohlen. Das Sanatorium ist renoviert u. schon jetzt von Gästen aus allen Kulturländern sehr gut besucht. Die Einreisebewilligung zum Visum besorgt das Sanatorium.

Alles weitere besagt der ausführliche illustr. Prospekt der auf Verlangen gratis zugesandt wird.

Internationaler Gärtnerkongress in Amsterdam. In der Zeit vom 15. bis 23. September 1923 findet in Amsterdam ein intern. Gärtnerkongreß statt. Es sind 17 Abteilungen vorgesehen, über die Interessenten in der Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer nähere Mitteilungen erhalten. Auf diesem Kongresse gelangen 137 Preise und außerdem noch Preise für Reklameplakate zur Ausschreibung.

Zur Beachtung! Geschäftsstelle und Inseratenannahme für die Tschechoslowakei: Redakteur Emil Karl Drabke, Troppau, Schlesien, Olmützerstraße 49.

Kohle

liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus

MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240

„BEGO"

Erste schles. Wäschefabrik

Beck & Goldsand

Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7.

Ludwig Apfel u. Comp.

TESCHEN, Landhausgasse 8.

TEXTIL- UND KURZWAREN EN GROS.

GROSSHANDLUNG

R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.

Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

Silesia-Transport

TESCHEN — | — CIESZYN

Grösstes Speditionsgeschäft im Orte.
Täglich Sammelwarenverkehr Teschen-Bielitz u. s. w.

Największy dom spedycyjny w miejscu.
Codzienny ruch towarów zbiorowych Cieszyn-Bielsko i t. d.

FABRYKA KONSERW RYBNYCH

„NORDIA"

FISCHKONSERVENFABRIK

KLEIN & WOJEWODA

Telefon 1865.
Tel.-Adr.: „NORDIA" Kattowitz

KATTOWITZ

Die Geschäftsbücherfabrik

KUTZER & CIE.

in Teschen (Schlesien)

empfiehlt ihr bestsortiertes

Lager aller Gattungen Geschäfts-, Kopier- und Notiz-Bücher

welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.

Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.

Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Internationale Transport-Unternehmung

W. A R M, G. m. b. H.

Filiale: ČECH.-TESCHEN

Tel. 129 Büro: Friedekerstrasse 2 Tel. 129

LAGERHAUS mit GELEISEANSCHLUSS

in Čech.-Teschen, Staatsbahnhof

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Macháts chek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang — Teschen, Samstag, den 17. März 1923. — Nr. 18.

Die Ursachen der Gärung u. Fäulnis,

(Fortsetzung).

Die Mikroorganismen.

Schon seit langem ist es bekannt, daß sich in gärenden und faulenden Flüssigkeiten mikroskopische Wesen von höchst einfachem Körperbau in ungeheurer Anzahl entwickeln. Man hielt aber das Vorhandensein dieser Wesen für eine Zufälligkeit und war der Ansicht, daß sich dieselben eben in diesen Flüssigkeiten angesiedelt hatten weil diese alle Mittel für ihre Ernährung boten, etwa so wie sich ein Tier an einem Orte ansiedelt wo ihm die besondere Gunst der Verhältnisse den Nahrungserwerb leichter macht.

Durch eine Reihe sinnreicher und scharfsinniger Experimente hat man die Gewißheit erlangt, daß die Gegenwart dieser Wesen in gärenden oder faulenden Flüssigkeiten keineswegs rein zufällig ist, sondern daß sich vielmehr nur dort Gärung und Fäulnis einzustellen vermögen, wo diese Organismen sich ansiedeln, und Verbindungen vorfinden, welche sie zu zerlegen vermögen.

Es lassen sich diese Organismen nur in der Weise auffassen, daß sie als Fermente wirken, und sie werden zum Unterschiede von den mit ähnlichen Eigenschaften begabten „chemischen **Fermenten" als organisierte Fermente oder Mikro**organismen bezeichnet.

Die Entscheidung über die Natur der organisierten Fermente ist keineswegs leicht, weil diese Organismen durchgängig außerordentlich einfach gebaut sind und nur aus kugel- oder eiförmigen, seltener zylindrischen Bläschen bestehen, **welche eine Flüssigkeit und feste Körperchen** einschließen. Eine weitere Schwierigkeit, welche sich der genauen Kenntnis der Fermente entgegenstellte, liegt in der außerordentlich geringen Größe dieser Organismen; die Mehrzahl derselben erscheint selbst bei vier- bis fünfhundertfacher Vergrößerung kaum von Hirsekorngröße, während andere selbst bei Anwendung der stärk**sten Mikroskope nur in Form von kaum sichtbaren** Punkten wahrnehmbar sind.

(Fortsetzung folgt).

——o——

Das neue Valutagesetz.

Auf Grund des Art. 44 der Konstitution wird das Gesetz vom 2. März 1923 betreffend die Ermächtigung des Finanzministers, im Wege der Verordnung den Geldverkehr mit dem Auslande und im Inlande mit ausländischen Valuten zu regeln, verlautbart.

Art. 1. Dem Finanzminister wird bis zum 31. März 1924 die Ermächtigung erteilt, im Wege der Verordnung den Geldverkehr mit dem Auslande sowie den Verkehr mit ausländischen Valuten im Inlande zu regeln.

Art. 2. Die Verordnungen gemäß des Art. 1 können im Allgemeinen enthalten die Bestimmungen des Besitzes, des Ankaufes, sowie der Anhäufung von ausländischen Zahlungsmitteln und Devisen, der Disposition, Lombardierung **und anderer Transaktionen mit denselben,** Verkehr polnischer Zahlungsmittel mit dem Auslande, Ausfuhr von ausländischen Zahlungsmitteln und Devisen, ebenso der Polnischen Mark, überhaupt aller Transaktionen mit Wertpapieren etc. etc. Ebens okönnen selbe die Ueberwachung des Devisen und Valutenverkehres mit dem Auslande beinhalten.

Art. 3. Der Finanzminister wird ermächtigt eine Verordnun gzu erlassen, welche die Prämierung derjenigen Personen, welche eine Ueber**tretung dieser Verordnung aufdecken, beinhaltet.**

Art. 4. Personen, welche sich gegen diese Verordnungen vergehen, unterliegen einer Strafe a) in den ehemals russ. und preuß. Gebieten bis zu 5 Jahren Kerker und einer Geldstrafe bis zu 100 Millionen Mark; b) in den ehemals österr. und ungar. Gebieten bis zu 5 Jahren schweren Kerker und bis zu 100 Millionen Mark.

Wenn die Uebertretung nicht aus Gewinnsucht begangen wurde, so kann auf Geldstrafe erkannt werden.

Wenn die Uebertretung zufolge geschäftsmäßigen Betriebes entstanden ist, kann nicht unter einem Jahr Kerker und 50 Millionen Geldstrafe erkannt werden. Die Strafe kann eventuell bis zur dreifachen Höhe ausgesprochen werden.

Bei nicht legaler Ausfuhr von Valuten und Devisen, sowie polnischer Zahlungsmittel, kann die Strafe auf den dreifachen Betrag des ausgeführten Wertes ausgesprochen werden.

Im Falle die Geldstrafe nicht eingetrieben werden kann, soll die Strafe in Arrest, nicht mehr als 2 Jahre während, umgewandelt werden.

Außer den genannten Strafen kann auch die Konfiskation des beschlagnahmten Geldes ausgesprochen werden, ohne Rücksicht darauf, wem selbe gehört. Bei Schmuggel von Valuten und Devisen muß die Beschlagnahme unbedingt ausgesprochen werden.

Derselben Strafe unterliegen die Helfershelfer.

Art. 5. Personen, welche laut Art. 4 verurteilt wurden, kann bis zu 5 Jahren die Ermächtigung Handel oder Gewerbe zu betreiben entzogen werden.

Art. 6. Uebertretungen gemäß Art. 4 gehören vor das Kreisgericht.

Art. 7. In Schmuggelfällen (Art. 4 Abs. 4) ist auf Grund des Verdiktes der Staatsanwaltschaft die sofortige Verhaftung durchzuführen.

Absatz 2 und 3 betrifft die Gerichtsbarkeit und die Durchführung.

Art. 8. Im Falle Schmuggel von Valuten und Devisen gelten weiters nachstehende Gesetze:

1. in den ehemals russ. Gebieten: a) Art. 527 und 895 wird nicht angewendet; b) die Urteile der Kreisgerichte sind endgültig und können nur im Wege der Kassation in begründeten Fällen abgeändert werden;

2. in den ehem. österr. und ungar. Gebieten a) dem Verurteilten wird das Recht des Einspruches benommen; b) die Strafe kann keinesfalls zurückgezogen werden.

3. betrifft die ehem. preuß. Gebiete.

Art. 9. Die Durchführung wird dem Finanz- und Justizminister zugewiesen.

Art. 10. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

(Dz. ust. Nr. 25, v. 10. März).

Verordnung des Finanzministers

im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 11. März 1923, betreffend die Regulierung des Valuten- u. Devisenverkehres:

In Ausführung des Gesetzes vom 2. März 1923 (Dz. ust. Nr. 25 Pos. 154) wird wie folgt angeordnet:

Art. 1. Ausländische Valuten und Devisen dürfen nur diejenigen physischen und juristischen Personen besitzen, welche selbe im legalen Wege aus dem Auslande erhielten, oder im Inlande von Institutionen, welche vom Finanzministerium die Bewilligung für den Valutenver**kehr erhielten, erworben haben.**

Art. 2. Der Einkauf zum Zwecke des Wiederverkaufes von ausländischen Valuten und Devisen, wie z. B. Banknoten, Checks, Ueberweisungen, Wechsel, Akreditive aller Art, sowie der Verkauf dieser ist ausnahmslos nur diesen Finanzinstituten gestattet, welchen das Finanzministerium die Konzession hiezu erteilt hat.

Diese Institute erhalten die Bezeichnung: Devisenbank. Der Verkauf kann beschränkt und nur für gewisse Abteilungen dieser Banken ausgesprochen werden.

Art. 3. Das Finanzministerium wird im Bedarfsfalle auch anderen Instituten das Recht Valuten einkaufen zu dürfen, erteilen, jedoch nur um diese den Devisenbanken abzuliefern. Diese Institute erhalten den Namen: Devisenkommissionäre.

Art. 4. In gewissen Fällen kann der Finanzminister Handelsfirmen und Bankinstituten das Recht zu Transaktionen erteilen, welche gemäß dieser Verordnung nur Devisenbanken gestattet ist.

Art. 5. Den Devisenbanken ist nur in nachstehenden Fällen der Verkauf von Valuten und Devisen gestattet:

a) zur Deckung ausländischer Verbindlichkeiten, entstanden aus legalen Warenbezügen. Belege sind im Original den Devisenbanken vorzulegen und dürfen nur dann retour gegeben werden, wenn darauf der Vermerk der Zuweisung ausländischer Valuten und Devisen angebracht ist;

b) zwecks Bezahlung von Nachnahmen der auf legalem Wege eingeführten Waren;

c) Zur Deckung der Expeditions- u. Transportunkosten;

d) zur Bezahlung ausländischer Schulden;

e) zur Bezahlung von Assekuranzprämien, aus legalen Assekuranz und Reassekuranz Ver**bindlichkeiten entstammend;**

f) auf Reisespesen im Gegenwerte von 1000 schweizer Franken, einmalig für eine Person, gegen spezielle Notiz im Passe. Im Falle der Aus-

reise nach Danzig nicht mehr als den äquivalenten Betrag von 250 schweizer Franken, einmalig gegen Notierung im Paß. Die Summe darf keinesfalls monatlich 1000 schweizer Franken im letzten Falle überschreiten.

g) für Erhaltungskosten im Auslande, wenn der Aufenthalt dort nachgewiesen wird, im Gegenwerte von 1000 schweizer Franken monatlich für eine Familie.

h) für die Erhaltung von Kontors im Auslande, inländischem Unternehmen gehörig, wenn die Aufrechterhaltung aus wirtschaftlichen Gründen notwendig erscheint;

i) für alle anderen wirtschaftlichen Fälle, wenn der Betrag den Gegenwert von 1000 schweizer Franken nicht übersteigt.

Für höhere Summen ist die Zustimmung des Finanzministeriums oder dessen Organe, welche hiezu aufgestellt werden, nötig. Die Erteilung von Krediten auf Grund Sicherstellung in ausländischer Valuta ist verboten. In Ausnahmsfällen kann das Finanzministerium den Devisenbanken die Bewilligung zu solchen Transaktionen erteilen.

Personen und Privatfirmen ist der Ankauf von Valuten nur in Devisenbanken erlaubt. Der Verkauf ausländischer Zahlungsmittel ist nur an Devisenbanken und Devisenkommissionäre gestattet.

Der Käufer von ausländischen Valuten ist verpflichtet dem Finanzministerium oder seinen Organen, diejenigen Dokumente vorzuweisen auf Grund welcher er den Einkauf bei der Devisenbank bewerkstelligt hat.

Art. 7. Die Ausfuhr von ausländischen Valuten ist ohne jeder Bewilligung bis zur Höhe von 1000 schweizer Franken oder dem Gegenwert derselben gestattet. Um 3000 schweizer Franken ausführen zu dürfen, ist die Bewilligung der P. K. K. P. oder einer Abteilung dieser erforderlich. Auf höhere Summen erteilt das Finanzministerium die erforderliche Bewilligung.

Art. 8. Die Ausfuhr von Polenmarknoten, Checks, Ueberweisungen etc. ist bis zu 500.000 ohne jeder Bewilligung erlaubt. Bewilligung zur Ausfuhr über 500.000 Mark erteilt das Finanzministerium oder die durch dasselbe ermächtigten Organe.

Art. 9 betrifft Wertpapiere.

Art. 10 betrifft den Verkauf polnischer Auszahlungen an das Ausland.

Art. 11 betrifft Auszahlung Polnischer Markbeträge an Ausländer.

Art 12 betrifft Durchführungsverordnung für Devisenbanken.

Art. 13. Sämtliche Auszahlungen, von Ausländern disponiert können ausnahmslos nur in Polenmark ausgeführt werden. Auszahlung von ausländischen Valuten ist nur gegen Bewilligung des Finanzministeriums gestattet.

Art. 14. Bankkonto in ausländischer Valuta können nur bei Devisenbanken gehalten werden, die Auszahlung hievon erfolgt ausnahmslos in Polenmark zum Tageskurse.

Art. 15. bis 19 enthalten kurz folgendes:

Die Bewilligung an die Devisenbanken und Kommissionäre kann jederzeit wirderrufen werden. Diese Verordnung gilt für alle ausländischen Zahlungsmittel bis auf russ. und ukrainische Valuten, welche frei sind. Die Ausfuhr von Pretiosen ist gemäß Gesetz vom 15. Juli 1920 (Dz. ust. Nr. 62, Pos. 404) geregelt. Zuwiderhandelnde werden laut Gesetz vom 2. März 1923 bestraft. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft. Für den oberschles. Teil der Wojwodschaft Schlesien wird eine spezielle Verordnung erlassen.

—o—

Bericht über die Tätigkeit der Handels- und Gewerbekammer Bielitz für das Jahr 1922.

(Schluß).

Kredit- und Valutaverhältnisse.

Die Kredit- und Valutaverhältnisse waren in dem ersten Halbjahre, d. h. in der Zeit der Stabilisierung der polnischen Mark zufriedenstellend und in der Industrie wie auch im Handel machte sich eine gewisse Besserung geltend. Die katastrophale Baisse der polnischen Mark in der 2 Hälfte des Berichterstattungsjahres, die gewaltige Erhöhung der Arbeitslöhne sowie der Rohstoffpreise bewirkten, daß in der Industrie wie auch im Handel ein überaus großer Mangel an Betriebskapital sich geltend machte. Die durch die Bielitzer Filiale der P. K. K. P. zuerkannten Kredite erwiesen sich als nicht hinreichend; der Mangel an Betriebskapital begann im Zusammenhange mit der stetig wachsenden Teuerung überaus ungünstig auf die Produktion einzuwirken. Im Interesse der Erhaltung der Produktion auf dem bisherigen Niveau strebte die Kammer eine Erhöhung der Kredite an.

Diskussionsabend.

Montag, den 19. März 1923, 8 Uhr abends findet im kleinen Saale des „Hotels Brauner Hirsch" in Teschen ein Diskussionsabend des Kaufmannsrates statt.

Wichtige Tagesfragen gelangen zur Besprechung.

Handel und Industrie.

In der Angelegenheit des Handels und der Industrie arbeitete die Kammer Hand in Hand mit dem Zentralverbande in Warschau, indem sie an seinen Sitzungen und Arbeiten sowie an den Sitzungen und Arbeiten des Industrierates lebhaft Anteil nahm. Die Kammer ergriff das Wort im Interesse des Handels und der Industrie, wenn es sich um die Begutachtung neuer Gesetze und Verordnungen handelte.

Gleichzeitig informierte die Kammer die interessierten Handels- und Gewerbekreise über die Konjunkturen für den Absatz inländischer Waren auf ausländischen Märkten, teilte ihnen Einkaufsquellen für die wichtigsten Rohstoffe, Halbfabrikate sowie für alle durch unseren Handel und Industrie gesuchten Artikel mit.

Viel Mühe widmete die Kammer der Aufgabe der Informierung der anderen Teile Polens über die Industrie Ostschlesiens, um auf diese Weise den gegenseitigen Handelsverkehr zu erleichtern. In der Zeit des Sturzes der polnischen Mark, in der zweiten Hälfte des Berichterstattungsjahres, war der Handel und die Industrie, um sich infolge des katastrophalen Steigens der Teuerung vor Schaden zu schützen, genötigt, die Preiskalkulation auf dem Prinzipe aufzubauen daß der für die Ware erzielte Preis für den Ankauf derselben Ware in derselben Menge und derselben Qualität genügen müsse. Dieses Prinzip, welches wirtschaftlich als vollkommen gerechtfertigt erscheint, traf auf Widerstände seitens der Wucherämter, welche auf dem Standpunkt standen, daß der Verkäufer zu dem Kaufpreise lediglich die eigenen Regiekosten und einen bürgerlichen Nutzen hinzurechnen könne. Diese Stellungnahme der Wucherämter beunruhigte stark die hiesigen Handelskreise, welche, gezwungen zu dieser Art Preiskalkulation im Kurzen den Verlust ihres ganzen Betriebskapitals befürchten mußten. In einer Reihe von schriftlichen Angaben tratt die Kammer mit entsprechenden Anträgen an die Behörden heran und intervenierte auch durch ihre Vertreter in der Wojewodschaft, um eine Aenderung des Standpunktes der Wucherämter zu erreichen. Diese Angelegenheit dürfte sicherlich im Sinne der Wünsche der interessierten Handelskreise geregelt werden, da ja ihre Postulate als durchaus gerechtfertigt erscheinen.

Handwerk.

Die Kammer strebte ebenfalls im vorigen Jahre die Erteilung von erleichterten Krediten für das Kleingewerbe, sowie für die Heimarbeiter an. Die entsprechenden Anträge wurden durch die Kammer im Ministerium für Handel und Industrie angemeldet, welches dieselben dem Ministerrate vorlegte. Aus formellen Gründen wurden leider diese Anträge seitens des Ministerrates abgeschlagen und hiemit die Zuerkennung dieser Kredite vorläufig vereitelt. Die Kammer arbeitete jedoch die entsprechenden Anträge um Erteilung dieser Kredite durch den Schlesischen Sejm aus.

Messen.

Von der Ansicht ausgehend, daß die Messen das beste Mittel seien, um die anderen Landesteile mit der schlesischen Industrie bekanntzumachen, sowie unsere interessierten Handels- u. Gewerbekreise mit den Bezugsquellen der restlichen Teile Polens bekannt zu machen, trachtete die Kammer für die Posener Messe sowie die Ostmärkte in Lemberg in den weitesten Kreisen ein Interesse zu erwecken und übte in diesem Sinne eine ständige Propaganda aus, indem sie zugleich den Interessenten alle nötigen Informationen erteilte. Mit Rücksicht auf die langjährigen Handelsbeziehungen mit Oesterreich sowie in Anerkennung der Notwendigkeit des Aufrechterhaltens dieser Verbindungen, nahm die Kammer die ehrenamtliche Vertretung der Wiener Messe an, indem sie trachtete, für die Messe die inländischen Firmen, welche mit deutschösterreichischen Firmen in Verbindung stehen, zu interessieren.

Paßfragen.

Um eine Herabsetzung der Visa- sowie Paßgebühren zu bewirken, trat die Kammer mit entsprechenden Anträgen an die kompetenten Behörden heran, ohne jedoch eine günstige Erledigung dieser Angelegenheit zu erreichen, weil das Finanzministerium mit Rücksicht auf die schwierige finanzielle Lage des Staates, sich gegen eine Einschränkung dieser Engangsquellen aussprach. Die Bestrebungen der Kammer um Erteilung von Visen auf längere Zeiträume wurden nur teilweise berücksichtigt. Das Verbot für Auslandsreisende, welche außerhalb Schlesiens ansäßig waren resp. für Ausländer die Grenze in Teschen zu überschreiten, wurde in dem Berichterstattungsjahre dank den wieder aufgenommenen energischen Bestrebungen der Kammer aufgehoben, wodurch zweifellos der Verkehr mit dem Auslande erleichtert und begünstigt wurde.

Statistik und Gewerbekataster.

Wie in den vorherigen Jahren führte die Kammer im Auftrage des statistischen Zentralamtes Statistiken der Engros-Preise in ihrem Sprengel durch und teilte sie in Zusammenstellungen diesem Amte mit. Ueberdies legte die Kammer allmonatlich Berichte über die wirtschaftliche Lage dem Handelsministerium sowie dem Zentralverbande für Statistik vor.

Ferner führte die Kammer die überaus mühselige Arbeit der Ergänzung des Handels- und Gewerbekatasters zu Ende, indem sie die Lükken, welche in dem Kataster während der Plebiszitzeit entstanden, ausfüllte. Gleichzeitig wurden die Arbeiten zur Errichtung eines Fabrikskatasters in Angrif fgenommen, welche zweifellos schon beendigt wären, wenn die interessierten Kreise das hinreichende Verständnis für ihre eigenen Interessen besäßen und diese Arbeiten der Kammer unterstützen würden. Es muß leider festgestellt werden, daß ein Großteil der hiesigen Industriebetriebe nur unzulängliche oder gar keine Informationen der Kammer erteilte.

—o—

Messenachrichten. In der Zeit vom 9. bis 25. April l. J. findet in Brüssel die IV. Brüsseler Messe statt.

In der Zeit von Anfang Juni bis Ende September 1923 findet in London, W. Shepherd's Bush eine internationale Ausstellung statt.

Nähere Informationen erteilt an Interessenten die Handels -und Gewerbekammer in Bielitz.

Zweierlei Maß. Unter diesem Titel lesen wir im „Przeglad Kupiecki":

Vor einigen Tagen veröffentlichten Krakauer Zeitungen unter den Titeln: „An den Pranger", „Bestrafte Wucherer" oder „Verbrecher" und ähnlichen, Namen von Kaufleuten, welche vom Wucheramte bestraft wurden.

Welches Verbrechen haben diese Kaufleute begangen, die man an den Pranger stellen wollte?

Sie haben sich der Uebertretung der Nichtersichtlichmachung von Verkaufspreisen oder Nichtanbringung von Preislisten — schuldig gemacht und wurden im administrativen Wege bestraft. Das Magistrat hat mit großem Tam-Tam das Straferkenntnis in den Zeitungen veröffentlicht. Die Presse hat die Namen dieser Kaufleute, welche diese furchtbaren Verbrechen begangen haben, veröffentlicht und sie zu Verbrechern gestempelt.

Der Zweck liegt klar auf der Hand. Das Magistrat will zeigen, daß es sich zur Bekämpfung

der Teuerung entschlossen hat, daß es mit größter Energie den Wucher drosseln wird und gibt der breiten Oeffentlichkeit das Ergebnis der Aktion bekannt, verschweigt aber offensichtlich, daß die Bestraften für ganz geringe Vergehen abgeurteilt wurden; Für Nichtersichtlichmachung der Preise welches Vergehen nichts gemein hat mit Wucher und deshalb nur im administrativen Wege die Bestrafung erfolgt ist.

Jetzt werden wir uns mit einer anderen Veröffentlichung beschäftigen. Vor einer Woche hat der Direktor des Lebensmittel-Kontroll-Amtes in Krakau, die Ergebnisse der Milchuntersuchung bekannt gegeben. Aus der Untersuchung und der Analyse geht hervor daß 100% Milch gefälscht ist; sie ist nicht nur mit Wasser, sondern auch mit Soda, Potasche, Mehl u. a. gemengt; die Kannen sind mit Fetzen umhüllt, am Rückweg enthalten sie Gespühl und verfaulte Küchenabfälle, welche auf das Dorf gebracht werden, um als Dünger verwendet zu werden. Die Milchverkäufer gefährden das menschliche Leben (Epidemiegefahr und Verbreitung von ansteckenden Krankheiten).

Solche Uebertretungen begehen unsere Milchlieferanten, was tut die Behörde gegen diese Leute!

Valutenverkehr. Im Sinne des Gesetzes haben von nun an nur die Devisenbanken das Recht des Ein- und Verkaufes ausländischer Valuten.

Dawiderhandelnde werden dem Gesetze entsprechend äußerst streng bestraft.

Die Kasernen in Teschen. Wiederholt schon wurde darüber gesprochen, daß sich die Kasernen in Teschen in einem furchtbaren Zustande befinden und man mindestens eine Milliarde Mark aufwenden müßte, um selbe in Stand zu setzen,

Wenn dies so richtig ist, so ist es auch unmöglich, daß die Kasernen voll ausgenützt werden können und müssen ganze Traktate direkt leer stehen, die mit der Zeit vollständig verfallen werden.

Der Kaufmannsrat bemüht sich seit jeher, möglichst viel industrielle, entwicklungsfähige Kleinbetriebe nach Teschen zu bringen u. würde die Militärbehörde der Stadt Teschen und den Bürgern ganz kollosal helfen, wenn Sie ein oder zwei Gebäude, welche sich in defektem Zustande befinden, für Einrichtung von Industrie und Kleingewerbe zur Verfügung stellen würde.

Diejenigen Firmen, die diese Betriebe einrichten wollen, würden den ihnen zugewiesenen Teil auf eigene Kosten herrichten lassen, in Stand halten, damit die Gebäude nicht verfallen und einen entsprechenden Mietzins an die Gemeinde zahlen.

Einkommensteuer. Infolge der Annahme des Einkommensteuergesetzes durch die gesetzgebende Körperschaft, wurde der Termin zur Einreichnung von Deklarationen auf Grund einer Verfügung des Finanzministerium vom 9. d. M., bis zum 30. April d. J. verlängert. Die Abzüge von den Gehältern, Löhnen etc., werden ab 1. April nicht mehr wie bisher, von einem Jahreseinkommen bei 2 Millionen, sondern von einem Jahreseinkommen bei 10,800.000 Mk. vollzogen. Wer also im April ein Einkommen von weniger als 900.000 Mk. hat, wird von der Einkommensteuer befreit, da erst monatliche Einkommen über 900.000 Mark einer Steuer unterliegen.

Devisenbanken. Verordnung des Finanzministers vom 12. März 1923 betreffend die Ermächtigung gewisser Banken zur Transaktion mit Valuten und Devisen des Auslande.

Auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1923 betreffend Ermächtigung des Finanzministers zur Regelung des Geldverkehres mit dem Auslande sowie den Verkehr mit ausländischen Valuten (Dz. ust. Nr. 25, Pos. 154) und auf Grund der Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 11. März 1923 (Dz. ust. Nr. 26 Pos. 156) wird bekannt gegeben, daß nachstehende Banken das Recht haben Transaktionen mit ausländischen Valuten und Devisen durchzuführen.

1. Akcyjny Bank Hipoteczny,
2. Akcyjny Bank Zwiazkowy,
3. Bank Angielsko-Polski,
4. Bank Dyskontowy Bydgoszcz,
5. Bank Dyskontowy, Warszawa,
6. Bank Francusko-Polski,
7. Bank Handlowy, Lodz,
8. Bank Handlowy, Warszawa,

Er ist vorzüglich, jedermann weiß.
„LUCULLUS"-Senf aus dem Teschner Kreis

9. Bank dla Handlu i Przemyslu, Warszawa,
10. Bank Kredytowy, Warszawa,
11. Bank Kupiecki, Lodz,
12. Bank Kwilecki, Potocki i Ska.,
13. Bank Molapolski,
14. Bank Przemyslowców Polskich,
15. Bank Przemyslowców, Poznań,
16. Bank Przemyslowy, Warszawski,
17. Bank Slaski,
18. Bank Towarzystw Spóldzielczych,
19. Bank Zachodni,
20. Bank Zwiazków Spolek Zarobkowych,
21. Polski Bank Handlowy,
22. Polski Bank Krajowy,
23. Polski Bank Przemyslowy,
24. Powszechny Bank Kredytowy,
25. Slaski Bank Eskontowy,
26. Syndykat Przekazowy Banków Polskich,
27. Wileński Prywatny Bank Handlowy,
28. Ziemski Bank Hipoteczny,
29. Ziemski Bank Kredytowy,
30. Bank Zjednoczonych Ziem Polskich,

Außer den Zentralen hat im Sinne der Verordnung § 2 eine Filiale in einem der nachstehenden Orte dasselbe Recht:

Warszawa, Bielitz, Bydgoszcz, Kraków, Lwów, Lodz, Poznań, Wilno.

Alle anderen Filialen der genannten Banken haben nur das Recht als Devisen-Kommissionäre laut § 3 derselben Verordnung.

Deutsche Banknoten. Einige Tageszeitungen brachten eine Warnung zur Vorsicht bei Uebernahme deutscher Reichsbanknoten und zitierten hiebei eine Meldung des illustr. Kurier codzienny.

Die zitierte Meldung des genannten Blattes war in Nr. 45 vom 11. III. und lautete folgendermaßen:

„Zwischen den deutschen Reichsbanknoten zu 5000 Mk. befinden sich solche, welche den Vermerk tragen „ab 1. April 1923 können diese Noten ausgeschieden und durch andere Zahlungsmittel ersetzt werden".

Auf Grund dieser Meldung haben wir uns an das deutsche Konsulat gewendet, nachdem die Banknoten zu 1000 Mk. denselben Vermerk tragen und sogar schon ab 1. Januar ausgetauscht werden können.

Das deutsche Konsulat erklärte, daß dieser Vermerk nur der Reichsbank die Bewilligung gebe, diese Noten jederzeit aus dem Verkehre zu ziehen. Dieses Aus-dem-Verkehre-ziehen vollzieht sich jedoch immer in der Weise, daß eine größere Frist angekündigt wird, innerhalb welcher die Staatsämter, Banken und die Konsulate im Auslande diese Noten übernehmen, sodann wird ein weiterer Termin festgesetzt, innerhalb welchem die Reichsbank und ihre Filialen selbst die Noten übernimmt, bevor selbe vollständig aus dem Verkehre gezogen werden.

Dieser Vermerk auf den Noten ist nur eine Vorsichtsmaßregel gegen gewisse Banknotenhamsterer.

Zollermäßigung beim Bezuge von Maschinen. Laut Verordnung können gewisse im Inlande nicht erzeugte Maschinen auf Grund Bewilligung der beiden Ministerien für Handel und Finanzen zu einem ermäßigten Zollsatze eingeführt werden, wenn die zuständige Handelskammer es bestätigt, daß diese Maschinen im Inlande tatsächlich nicht erzeugt werden.

Ein Industrieller hat Ende Oktober eine Maschine bezogen, die diesbezgl. Eingabe sofort an die Ministerien gesendet und kam am 30. Dezember, also nach zwei vollen Monaten die Verständigung, daß das Finanzministerium die Zolldirektion in Myslowitz ermächtigt hat die Zollermäßigung zu erteilen. Nachdem die Akte bereits einen Monat gelegen haben, ohne daß die Zolldirektion eine Erledigung durchführte wurden diverse Urgenzen, sowohl schriftlich als auch mündlich vorgenommen, bis endlich am 3. März a. c. also nach 4 Monaten seit Einreichung des Gesuches die endgültige Erledigung beim Hauptzollamte einlangte.

Die ganze Ermäßigung ist durch die viermonatliche Wartezeit vollkommen illusorisch geworden, denn wenn man im Oktober 200.000 Mark Zoll gezahlt hat und von diesem Betrag 150.000 Mark im März 1923 rückgezahlt erhält, so hat man beinahe gar keinen Vorteil denn die 150.000 Mark sind heute kein Betrag, um den man sich hätte reißen können. Die Interventionen zur rascheren Erledigung in Warschau und Myslowitz haben mehr als diese 150.000 Mark gekostet.

Wichtig für Handel und Industrie. Buchführungs Organisation, amerikanischen Systems führt die Kanzlei des Kaufmannsrates durch.

Zur Beachtung! Geschäftsstelle und Inseratenannahme für die Tschechoslowakei: Redakteur Emil Karl Drabke, Troppau, Schlesien, Olmützerstraße 49.

Kommissionslager
feinster Bielitzer Herren- u Damenstoffe (auch Coupone, für Schneider besonders geeignet) zu den billigten Fabrikspreisen
bei Frau ERNA FRIEDMANN,
TESCHEN, Tiefe Gasse 49, I. Stock.

Wäsche-Kollektion
preiswert abzugeben. Entweder im Ganzen oder teilweise. Auskunft erteilt die Administration.

„PALAS"
ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H.
SKOTSCHAU
TESCHNER SCHLESIEN
SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE
HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILEN.

FABRYKA KONSERW RYBNYCH
„NORDIA"
FISCHKONSERVENFABRIK
KLEIN & WOJEWODA
Telefon 1865.
Tel.-Adr.: „NORDIA" Kattowitz
KATTOWITZ

Śląski bank eskontowy **Schlesische Escomptebank**
FILIA CIESZYN — FILIALE TESCHEN
jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

KIRCHENKERZEN in bester Ausführung liefert billigst
Firma FR. SEZEMSKI. Kerzenfabrik in BIALA (Kleinpolen).
Preislisten über Wunsch.

Samson LINDNER, Skotschau
En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Adolf Brüll & Söhne
Spediteure,
Rollfuhrdienst. Verzollungen.
TESCHEN (POLEN), Deutsche Gasse,
TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

Paß- und Kourierbüro
BIELITZ, Stadtberg 18.

SELMA SOBEK's Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7

Del-Ka Schuhe
TELEFON 203
TESCHEN
nur TIEFE GASSE 5
(Vertreter H. Karniol)

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. Teschen Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Kempler & Comp.
Kappenerzeugung en gros.
Teschen (Polen)
Lastenstraße 30.

S. GUTTMANN & CO.
BIELITZ, 3. Maistr. 37,
Niederlage von D. M. C. Waren u. ausländischen Zwirnen- Kurz.- Wirk-, Nürnberger- u. Galanteriewaren, sowie Wäsche en gros.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18
offeriert prompt und billigst
I-a MALZKAFFEE
in Säcken lose od. gepackt in ¼ u. ½ kg. Säckchen.

Karl Pumperla
Herrenmodesalon
TESCHEN
Tel. 137. Oberring 11. Tel. 137.

Steppdecken- und Wattaerzeugung
M. Kreiner, Bielitz
Tel. 860/VIII. Bahnstr. 12. Tel. 860/VIII.
Auch alte Steppdecken werden umgearbeitet.

Billigste Einkaufsquelle
Herrenmodewaren-Geschäft
FRANZ LEFLIK, TESCHEN TIEFE GASSE Nr. 6.
empfiehlt sein reichhaltiges Lager von Hemden, Beinkleidern, Kragen, Manschetten, Taschentücher, Krawatten, Socken, Hosenträger, Ledergalanteriewaren etc. in den allerbesten Qualitäten zu billigsten Preisen.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 21. März 1923. | Nr. 19.

Die Ursachen der Gärung u. Fäulnis,

(Fortsetzung).

Die Schimmelpilze.

Schimmelpilze gehören zu den verbreitetsten organisierten Fermenten, die sich als weißlicher oder grünlicher flockiger Ueberzug auf altem, an feuchtem Orte aufbewahrtem Brote und vielen Lebens- und Genußmitteln, auf Leder, Geweben und anderen Gebrauchsgegenständen einstellen, aber verschiedene Arten des gemeinen Schimmels sein können. Er entwickelt sich aus den für das unbewaffnete Auge nicht sichtbaren Sporen zuerst zu einem Geflechte ungemein zarter Fäden, welche auf dem Leder oder Brote usw. anfangs als einzelne weiße Punkte erscheinen, die sich später zu einer weißen Fläche vereinigen. Für scharfe Augen deutlich erkennbar erheben sich aus dieser weißlichen Masse, dem sogenannten Lager, sehr feine Fäden, welche an ihrem oberen Ende kugelförmige Gebilde tragen, aus denen sich ungemein kleine Körper entwickeln, welche gewissermaßen als der Same der Schimmelpflanze angesehen werden können. Man bezeichnet die Samen der Pilze mit dem Namen Sporen, und diese Sporen können sich unter günstigen Verhältnissen zu neuen Schimmelpflanzen entwickeln, wodurch bei der ungeheuren Zahl der Sporen die überraschend schnelle Ausbreitung des Schimmels über große Flächen erklärlich wird.

Der grüne Pinselschimmel (Penicillium glaucum) die am häufigsten vorkommende Art des Schimmels, entwickelt sich in der Weise, daß sich die auf eine ihrer Ernährung günstige Unterlage gelangenden Sporen zuerst zu knotig gegliederten Fäden ausbilden, welche dem freien Auge als eine ungemein zarte flockige Masse erscheinen und als Myzilium oder Lager bezeichnet werden. Aus diesem Lager entwickelt sich ein aufrecht stehender Faden, an dessen Ende Fäden entstehen, welche sich pinselartig ausbreiten — die Sporenträger (Conidien) — und an ihren Enden graugrüne Zellen — die Sporen oder Keimkörner — bilden, welche sich wieder zu vollkommenen Schimmelpflanzen entwickeln können. Da eine Schimmelspore innerhalb 48 Stunden zur vollkommenen Pflanze werden kann, so erklärt sich hieraus die überraschend schnelle Ausbreitung des Schimmels auf feuchtem Brot, Käse usw. Der gemeine Kopfschimmel (Mucer mucedo) ist fast ebenso verbreitet, wie der Pinselschimmel. Sein Lager hat die Form einer Wurzel aus welcher sich ein Sporenträger erhebt, welcher oben ein Köpfchen von oranggelber Färbung trägt. In diesem Köpfchen sind zahlreiche Sporen enthalten, welche sich, wenn das Köpfchen mit Feuchtigkeit in Berührung kommt, voneinander trennen und schnell wieder zu vollkommenen Schimmelpflanzen entwickeln.

Die Fermentwirkung dieser Schimmelpflanze ist eine echt verwesende; die Substanzen, auf denen der Schimmel wuchert, werden durch die Wirkung desselben ohne Entwicklung eines üblichen Geruches allmählich zerlegt und in Kohlensäure und Wasser verwandelt. Der eigentümliche dumpfige Geruch, welcher überall auftritt wo Schimmelwucherung im größeren Maße platzgegriffen hat, ist der Pflanze selbst eigentümlich und führt von einem Körper her, welcher durch den Lebensprozeß der Pflanze gebildet wird.

Ein Umstand, welcher die echten Schimmelpilze ganz besonders charakterisiert, ist der, daß sie in einer Luft zu gedeihen vermögen, welche nur so ungemein kleine Mengen von Sauerstoff enthält, daß höhere Pflanzen darin sehr rasch sterben. Das Verschimmeln wird zwar im gewöhnlichen Leben als ein Zersetzungsvorgang aufgefaßt, ohne daß man hierbei gerade des Körpers, auf welchem sich der Schimmel entwikkelt, ebensogut der eine als der andere Vorgang stattfinden kann.

—o—

Diskussionsabend BIELITZ

Donnerstag, den 22. März 1923, 8 Uhr abends Restauration Nowak (ehem. Schöja) am Stadtberg.

Das neue Valutagesetz.

Nunmehr ist das neue Valutengesetz, welches bereits seit drei Monaten vorbereitet wird, in Geltung getreten. Dreißig Bankzentralen und 30 Bankfilialen haben das Monopol zum Devisen- und Valutenhandel erhalten, während die anderen Filialen dieser dreißig Banken nur den Einkauf von ausländischen Geldsorten durchführen dürfen. Es ist wohl dem Finanzministerium gestattet außer diesen dreißig privilegierten Banken, auch noch anderen Institutionen und Handelsfirmen dasselbe Privileg zu erteilen, aber vorläufig werden diese privilegierten Banken den Schmetten abrahmen.

Privilegien und Monopole sind ein ungesunder Zustand und schaden immer. Das Gesetz, wie es herausgegeben wurde, ist sehr streng und wenn es durchgeführt werden soll, wird es sehr viele Organe benötigen, die die Aufsicht und die Kontrolle werden durchführen müssen. Ob dieses Gesetz tatsächlich den gewünschten Erfolg, die Stabilisierung unserer Valuta bringen wird, wird die Zukunft zeigen. Alles ohne Ausnahme, bis auf die einigen wenigen, wird mit Genugtuung jede Einschränkung auf sich nehmen, um nur endlich zu gesunden, denn dieser ständig krankhafte Zustand, ist auf die Dauer nicht mehr zu ertragen. Es war immer ein Streit, ob das Valutenhandelverbot oder der freie Handel für den Staat und dessen Valuta besser ist. Wir konnten und können es auch heute noch, bei vielen Staaten beobachten, daß das Verbot eines Handels versteckten Handel schafft, der noch viel gefährlicher und viel schädlicher ist, als der offene freie Handel. Während des Interregnums, von Neujahr bis zum heutigen Tage ist die polnische Mark, bedeutend weniger dem Fallen preisgegeben gewesen, als im Jahre 1922, wo dasselbe strenge Valutaverbot herrschte. Wir sehen also, daß nicht immer eine Reglementierung Nutzen bringt. Die Kaufmannschaft steht und stand immer auf dem Standpunkte, freier Handel für alles und Bewegungsfreiheit für einen Jeden. Nur der freie Handel, so wie wir ihn in Frankreich, England, Italien, etc. etc. sehen, kann einen Staat gesund machen, niemals aber ein Verbot oder eine Beschränkung der Handlungsfreiheit.

Die Industrie- und Handelswelt hat bereits ihre Bankverbindungen welche zur Zufriedenheit oder zur Unzufriedenheit, man kann es nennen wie man will, die Devisen und Valutatransaktionen besorgen. Fehlt einmal in der Zeit ein kleiner Betrag, so wird er gegen 100% Zinsen geliehen, aber das muß man schon in den Kauf nehmen. Was soll man heute machen? Die Bankverbindungen, die man sich durch persönliche Bekanntschaft, gewisse Sicherstellungen etc. etc. mit Mühe erworben hat, sind hinweggeblasen, da diese Bank keine Bewilligung zum Valuten- und Devisenhandel besitzt. Es heißt, daß diejenigen Banken, die nunmehr das Privileg verloren haben und nicht zu dem Monopole gehören, sich bereits nach Warschau gewandt haben und sie hoffen, entweder direkt oder indirekt wieder den Valuten-Ein- und Verkauf durchführen zu können. Viele Banken werden sich dadurch helfen, daß sie über Nacht die Filiale einer Devisenbank werden und sofort als Devisenkommissionäre, den Einkauf zumindest, durchführen werden können.

Der Valuten -und Devisenhandel muß doch ein ganz enormes Geschäft bedeuten, wenn man bedenkt, was für Bestürzung die Entziehung dieses Privileges hervorgerufen hat und noch nie sind in Warschau so viele Bankdirektore und andere Protektore erschienen, um beim Finanzministerium die Milderung der schweren Bestimmungen durchzusetzen.

In den ersten Tagen der Gesetzeskraft werden selbstverständlich verschiedene Uebergriffe übereifriger Organe vorkommen, aber das muß man schon in den Kauf nehmen. Die Mitglieder

des Kaufmannsrates wollen sich in berechtigten Fällen an die Kanzlei des Kaufmannsrates wenden, welche die erforderlichen Interventionen sofort vornimmt. Samstag wurde mitgeteilt, daß an der Brücke gegen Tsch.-Teschen jedem aus der Tschechoslowakei hereinkommenden Passanten die tschech. Kronen gezählt wurden und müsse derselbe unter Strafe dieselbe Anzahl tschech. Kronen ausführen, weil wie behauptet wurde, in Teschen keine Devisenbank vorhanden ist und es niemand gestattet sei, Valuten zu kaufen od. zu wechseln, dem Valutengesetze entsprechend auch wieder dasselbe Quantum tschech. Kronen zurückgeführt werden müsse. Die Kanzlei intervenierte sofort in dieser Sache, zumal wir doch in Teschen zwei Devisenkommissionäre besitzen und anderseits es im Gesetze nicht steht, daß man ebensoviel ausländischer Valuta ausführen muß, als man eingeführt hat. Selbstverständlich litt unterdessen der Geschäftsverkehr und dürfte der Verdienstentgang nicht mehr eingebracht werden können.

Teschen anbelangend bedarf das Valutengesetz noch näherer Durchführungsbestimmungen. Wenn das Gesetz sagt, daß niemand ausländische Valuten besitzen dürfe, wenn selbe nicht legal aus dem Auslande erhalten wurden, oder im Inlande von einer Devisenbank zugeteilt worden ist, so ist dies gerade für Teschen nicht recht klar.

Was heißt das legal aus dem Auslande erhalten? Beinahe alle Kaufleute aus Polnisch-Teschen haben auch geschäftliche Beziehungen in Tschech.-Teschen und kommt es wiederholt vor, daß selbe in die Lage kommen tschech. Kronen als Zahlung zu erhalten, zumal sie dort tschech. Waren beziehen, die sie ebenfalls in tschech. Kronen bezahlen müssen. Wenn also ein Kaufmann auch ein Gewerbe in Tsch.-Teschen ausübt, darf er tschech. Kronen besitzen, die ihm aus den Geschäften in Tsch.-Teschen einfließen. Sollte dies anders zu verstehen sein, so wäre es Sache der in Betracht kommenden Behörden, daß sie da möglichst rasch Durchführungsbestimmungen veröffentlichen, denn wir haben in Teschen genügend Leute, die nichts mit derartigen Sachen zu schaffen haben wollen, und sich strikte nach dem Gesetze halten.

Außerdem muß auch sonstigen Leuten, ob Private oder Handel- und Gewerbetreibende, unbedingt gestattet sein, einige tschech. Kronen zu besitzen. Denn nicht jeder geht nach Tsch.-Teschen, um sich einen guten Abend zu verschaffen, sondern es gibt Handel- und Gewerbetreibende die aus Geschäftsrücksichten nach Tsch.-Teschen gehen müssen und nicht direkt auf der Straße die geschäftlichen Abmachungen treffen können, sondern in einem Kaffee- oder Gasthause einkehren müssen. Auch sonstige ganz legale Gelegenheiten zum Geldausgeben existieren für den Handel- und Gewerbetreibenden P.-Teschens hier an der tschech. Grenze.

Das Schwerste dieses Valutengesetzes wird aber noch folgen. Die meisten Banken, haben durch den Devisen- und Valutenverkehr eine ausgebreitete Arbeit gehabt und waren gezwungen eine sehr große Anzahl von Angestellten zu erhalten. Alle diese jungen oder auch älteren Leute, die werden nunmehr brotlos, daran hat wohl niemand gedacht, als das Gesetz herausgegeben wurde.

Wir wollen hoffen, daß die endliche Festsetzung der Grenzen des Landes, als auch die Regelung der Jaworinafrage mehr Einfluß auf unser Wirtschaftsleben besitzen werden, als das ganze Valutagesetz, welches ebenso wie alle anderen drakonischen Maßnahmen nach und nach an Kraft einbüßen wird. In Amerika ist unter den strengsten Strafen der Genuß und der Verkauf alkoholischer Getränke verboten. Viele Tausende und abertausende Beamten wachen darüber, daß das Gesetz auch überall gehalten wird und es ist statistisch nachgewiesen worden, daß noch niemals so viel in Amerika getrunken wurde, als seit Erlassung des Alkoholgesetzes.

—o—

Von der Staatsbahn. Die Eisenbahndirektion Kattowitz gibt bekannt, daß die Reexpedition von Holzsendungen im ganzen Bezirke nicht gestattet ist. Ebenso wird mit sofortiger Gültigkeit die Annahme von Holzsendungen nach Myslowitz loko mit Ausnahme für Kohlengruben Myslowitz und A.-G. Tartanku & Fröhlich, Myslowitz, bestimmten eingestellt.

Zufolge Sperre der Stationen Danzig Pichselbahnhof, Danzig Holm und Danzig Kaiserhafen für den Warenverkehr bis 25. März wird bis zu diesem Tage die Annahme sämtlicher Waggonsendungen eingestellt, welche für diese Stationen bestimmt sind, außer Zuckersendungen für den Export. Die Bewilligungsklauseln der Direktion Krakau werden bis zur Wiedereröffnung nicht erteilt.

Vom Kaufmannsrat. Die P. T. Mitglieder werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Kanzlei angewiesen wurde nur dann Auskünfte, Interventionen, Besorgungen etc. vorzunehmen, wenn sich das betreffende Mitglied mit der Mitgliedskarte pro I. Halbjahr 1923 ausweisen kann

Zollämtliches. (Dz. ust. Nr. 3, Pos. 12). Der Absatz zu Position 10 des § 7 der Verordnung des Finanzministeriums vom 13. Dezember 1920 betreffend Zollvorschriften (Dz. ust. Nr. 11, ex 1921) wird wie folgt ergänzt: Frei von Zoll sind Proben nachstehender Waren, insofern selbe von Personen und Gesellschaften eingeführt werden, die sich mit dem Importe solcher Waren befassen und die Proben tatsächlich derart beschaffen sind, daß der Zweck der Einfuhr offensichtlich ist; a) Spirituosen und Wein inklusive Verpackung 150 gr., b) Kolonialwaren: 1. Vanille, Safran, Kardamon, Muskat, Zimmt, Pfeffer, Ingwer, Nelken, Badian, Majoran nicht mehr als 50 gr.; 2. andere, wie z. B. Thee, Kaffee, Reis, Trockenobst usw. nicht mehr als 250 gr. Auf Verlangen des Eingangszollamtes haben die Firmen nachzuweisen, daß sie sich mit dem Importe der betreffenden Waren befassen.

(Rundschreiben L. DC/28/II/23 vom 10. I. 1923). Zufolge der bestehenden Unterschiede in der bewilligten Anzahl von Tabakfabrikaten, welche eingeführt werden können, im Sinne § 7 des Art. 11 der Verordnung vom 13. Dezember 1920 und des Artikels 10 des Gesetzes vom Tabakmonopol vom 1. Juni 1922 (Dz. ust. 47, Pos. 409 ex 1922) gibt das Finanzministerium bekannt, daß die Ein- oder Ausfuhr von Tabakfabrikaten gemäß obzitierter Gesetzestexte gestattet ist.

Jedenfalls wird festgesetzt, daß die Erleichterungen im Art. 10 des Tabakmonopol-Gesetzes nicht angewendet werden können bei Personen welche mittels Grenzübertrittscheine die Grenzen passieren. Ebenso erklärt der Art. 3 desselben Gesetzes, was alles unter Tabakfabrikaten zu verstehen ist.

Zur Reise nach Danzig. Wie von Personen, die nach Danzig reisen, bekannt ist, ist der Besitz eines Passes nicht notwendig. Diese Erleichterung, die für die Ueberschreitung der polnisch Danziger Grenze gilt, entspringt dem Art. 14. der Vereinbarung vom 24. 10. 1921, die zwischen dem polnischen Staate und Danzig geschlossen worden ist. Es kommen allerdings Fälle vor, daß die Grenze von Personen überschritten wird, deren Personalausweis die Gültigkeit verloren hat, was natürlich die Ausweisung aus dem Danziger Gebiet zur Folge hat. Um Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen, empfiehlt es sich, vor der Reise die Papiere zu prüfen, um sie gegebenenfalls verlängern lassen zu können.

Die Landes-Industrie-Verband und die Devisenbanken. Im Zusammenhange mit der Verminderung der Zahl der Devisenbanken, nimmt der Landes-Industrieverband zu dieser Frage Stellung und führt u. a. nachstehendes aus:

„Durch die Beschränkung der Zahl der Devisenbanken, wurde den 29 Banken, die das Devisenrecht erhalten haben, ein gewisses Monopol eingeräumt, ein Monopol aber, das den Produktionszweig nicht erweitern wird. Das Ministerium hätte sich, bevor es diese Maßregel getroffen hat, erst mit den maßgebenden Industrieunternehmen und Fachleuten in Verbindung setzen müssen.

Diejenigen Industriellen, die sich bisher in den Banken eines Kredites erfreuten, sind desselben verlustig gegangen. Beziehungen aber mit denjenigen Banken anzuknüpfen, denen vom Ministerium das Devisenrecht zuerkannt wurde, dürfte gegenwärtig den Firmen recht schwer fallen. Es muß bemerkt werden, daß eine ganze Reihe der Bankhäuser, denen momentan das Devisenrecht entzogen wurde, ihre Geschäfte mit den Industriellen auf die solideste Art geführt haben. Diejenigen Banken aber, die das Devisenrecht gegenwärtig besitzen, werden mit den Bedürfnissen der Industrie nicht rechnen, sondern ihre eigenen Interessen verfolgen. Bei der Wahl der Banken, denen man das Devisenrecht erteilt hat, ließ sich das Ministerium ausschließlich davon leiten, nur denjenigen Banken den Valutahandel zu gestatten, die ihre Tätigkeit bereits vor dem Kriege entfaltet haben.

Dadurch, daß man nur 29 Banken das Devisenrecht erteilt hat, wurde der Industrie nicht gedient".

Postscheckverkehr. Die Direktion der Kattowitzer Postsparkasse bringt Nachstehendes zur allgemeinen Kenntnis:

„Wir geben bekannt, daß die Abteilung der Postsparkasse Kattowitz ihre Tätigkeit aufnimmt

Der Tätigkeitsbereich der Postsparkasse wird den Scheckverkehr umfassen, der darauf beruht daß der Inhaber des Scheckkontos die Möglichkeit hat, Beträge, die bei irgendeinem Postamte der Republik Polen eingezahlt worden sind, auf eigene Rechnung zu erhalten und daß er seine Zahlungen durch die Postämter tätigen kann. Die Einzahlungen und Auszahlungen können im Verkehr innerhalb Oberschlesiens in deutscher Mark und im Verkehr mit dem übrigen Polen in polnischer Mark geschehen. Der Scheckverkehr mit den Scheckämtern des deutschen Reiches wird durch besondere Verordnung später geregelt werden.

Der Scheckverkehr der Postsparkasse unterscheidet sich dem Wesen nach nicht von dem deutschen Scheckverkehr. Kleine Aenderungen haben wir nur bezüglich der Formulare vorgenommen. Die Gebühren im Scheckverkehr sind sehr niedrig. Sie betragen: 10 polnische oder 3 deutsche Mark Manipulationsgebühr für jede im Konto eingetragene Position und 4 von Hundert Provision, die nur für Vorauszahlungen (Anweisungen) erhoben wird.

Die Gebühren werden durch Kontoabschreibungen erhoben werden.

Einzahlungen, die mit Hilfe von Aufgabeblanketten vorgenommen werden, sind bezüglich der Summe unbeschränkt, und es werden von ihnen keine Gebühren erhoben, ausgenommen die Gebühr für das Formular und die Manipulationsgebühr.

Die mit der Firma und der Kontonummer versehenen Aufgabeblankette können beim Beitritt zum Scheckverkehr bestellt werden. Blankette ohne vorgedruckte Kontonummer und Firma kann man bei jedem Postamt gegen Erstattung der Kosten erhalten.

Kontoauszahlungen können am Orte durch Kassenscheck an der Kasse der Postsparkasse (August-Schneider-Straße — Meisterstr. erledigt werden, die dem Vorzeiger des Schecks den Betrag aushändigt, oder zur Gutschrift eines gewissen Betrages auf eine andere Scheckrechnung der Postsparkasse beantragt werden. Die Höhe des Betrages der Kassen- und Umschreibeschecks ist unbeschränkt und unterliegt keiner Provision.

Barauszahlungen erledigen mittels Anweisungen die Postämter des ganzen Staatsgebietes auf Grund der übersandten Anweisungen, die in analoger Weise wie die Anweisungen deutscher Scheckämter auf Grund der allgemeinen Postverordnungen gehandhabt werden.

Von jeder Konto-Ab- und Zuschreibung wird am selben Tage der Inhaber durch Kontoauszug benachrichtigt.

Wer die Einrichtung eines Scheckkontos wünscht, hat ein Antragsformular auszufüllen, und zu unterschreiben. Die Stammeinlage in Höhe von 100 Mark und der Betrag für die erforderlichen Formulare können an der Postsparkasse eingezahlt werden.

Postalisches. Der Wert des Goldfranken im Postverkehr wird auf 10.000 Mk. festgesetzt und beträgt die Gebühr für ein Telegrammwort nach Ungarn 950 Mk., nach Rumänien 500 Mk.

Die Einfuhr von Medikamenten seitens der Firma E. Pasternak Berlin ist verboten.

Marken im Werte von 300, 400 und 500 Mk wurden in Verkehr gesetzt.

Von der Eisenbahndirektion. Die Eisenbahn-Verwaltung in der Tschechoslowakei übernimmt keine Sendungen nach der Schweiz über Arlberg, ebenso nicht nach österr. Stationen im

Westen von Sondeck? (wahrscheinlich Landeck Die Red.) und nach Buchs transit.

Zufolge Herstellung der Brücke auf der Strecke nach Strage hat die Direktion Wilna den Verkehr auf dieser Strecke wieder aufgenommen und können Sendungen für Wilna, Baranowiczy, Liminiec, Serny wieder aufgenommen werden.

Posener Messe. Vom 29. April bis zum 5. Mai findet in Posen die diesjährige III. Frühjahrsmesse statt.

Ausfuhrverbotsänderung. Im Verzeichnisse der zur Ausfuhr verbotenen Wasen treten nachstehende Aenderungen ein: (Monitor 59 v. 13. März 1923)

a) Nach der Zolltarifposition 40: Tiere, Pferde, Stechvieh, Haustiere, Geflügel, mit Ausnahme Hunde und Katzen wird nachstehender Absatz hinzugefügt:

Die Ausfuhr von Tieren, welche ein Heiratsgut darstellen, können bei Uebersiedlung der Grenzbewohner, gegen Bestätigung des Bezirkshauptmanns ausgeführt werden.

b) gestrichen wird:

Pos. 85, p. 1. Wulkan- und Zylinderöle.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Weiters werden nachstehende Waren zur Ausfuhr verboten (Monitor 60 vom 14. 3.):

Pos. 143, P. 1a. Kupfer, Nickel, Kadmium in Blöcken, Stäben und Bruch.

Pos. 143. P. 2a. Messing, Tombak, Neusilber, Britannia, Bronze und andere Legierungen in Blöcken, Stäben und Bruch.

Protokoll über die am 18. Februar 1923, ½10 Uhr vormittags abgehaltenen Genossenschaftsversammlung der nichtprotokollierten Handeltreibenden und Transportunternehmer in Teschen mit nachfolgender Tagesordnung:

1. Verlesung des Protokolles der letzten Genossenschaftsversammlung.
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes.
3. Revisionsbericht der Revisoren.
4. Präliminare für das Jahr 1923.
5. Erhöhung der Inkorporationsgebühr und der Lehrlings-Aufnahms- und Freisprechgebühr.
6. Bestimmung der Delegierten für den Kaufmannsrat.
7. Anträge: a) Aufnahme der Ehefrauen der Gemischwarenbranche als Lehrpersonen.
8. Freie Anträge.

Punkt 1. Der Vorsteher begrüßt die Erschienen, konstatiert die Beschlußfähigkeit, eröffnet die Versammlung und erteilt dem Schriftführer das Wort zur Verlesung des Protokolles der letzten Genossenschaftsversammlung welches angenommen und gefertigt wird.

Punkt 2. Hierauf erstattet der Vorsteher den Rechenschaftsbericht.

Während des letzten Geschäftsjahres wurden eine außerordentliche Genossenschaftsversammlung und eine ordentliche, sowie sechs Ausschußsitzungen abgehalten. — Am Ende des Jahres 1921 hatten wir 594 Mitglieder, zugewachsen sind 96, abgemeldet wurden 49, so daß mit Ende 1922, 644 Mitglieder in der Genossenschaft verblieben. — Es wurden 31. Lehrlinge aufgenommen, 14 freigesprochen, 6 sind ohne das Lehrziel zu erreichen ausgetreten, wonach mit Schluß des Jahres 41 Lehrlinge verblieben. — Gehilfen verblieben 38, die von den Mitgliedern gezahlt werden. Somit hat die Genossenschaft mit Schluß des Jahres 1922, 723 Angehörige.

Was das Vermögen der Genossenschaft anbelangt, so hat dasselbe mit Ende des Jahres 1921 44.439·49 Mk. betragen, Ende des Jahres 1922, hat dasselbe 666.730·84 Mk. betragen, so daß im Rechnungsjahr sich ein Vermögenszuwachs von 622.291·35 Mk. ergab. Die Gesamteinnahmen haben 750.000 Mk. die Ausgaben rund 2 Millionen Mark ergeben, so daß nach Hinzurechnung des Vermögensvortrages aus dem Jahr 1921 per rund 45.000 Mk. dieses Endresultates entstand.

Punkt 3. Revisionsbericht. Nachdem der eine der Herrn Revisoren Herr V. Fizia verreist ist und der Herr Revisor Emerich Lewinsky zu der Genossenschaftsversammlung aus unbekannten Gründen nicht erschienen ist, ersucht der Vorsteher den Herrn W. Zipser den Revisionsbericht zu verlesen. Herr Zipser bringt die von den Revisoren bestätigte Revision zur Verlesung, aus der hervorgeht, daß die Eintragungen in den Büchern mit den Belegen verglichen wurden und mit diesen übereinstimmen. Herr Zipser stellt den Antrag dem Vorsteher durch Erheben von den Sitzen, den Dank als auch das Absolutorium zu erteilen, was auch geschieht.

Punkt 4. Das Präliminare für das Jahr 1923 wird auf Grund der Berechnung mit einer Einnahme von rund 2,000.000 Mark aufgestellt. Der Ausschuß beantragt für Kanzleierfordernisse 100.000 Mark. Für Unterstützung an Wohlfahrtinstitute und bedürftige Mitglieder 100.000 Mark Zur Wiederbeschaffung der Kirchenglocken für die kath. Pfarrkirche 100.000 Mark, Zur Wiederherrichtun gder Orgel in der evangelichen Kirche 100.000 Mark welche Anträge angenommen wurden.

Der Ausschuß beantragt 200.000 Mk. für die kaufm. Fortbildungsschule. Es wird einstimmig beschlossen, die Schule mit einem Betrage von 500.000 Mark zu subvetionieren, da der Bestand derselben bedroht ist und deren Fortbestehen eine für die Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses sehr notwendige Institution bedeutet.

Punkt 5. Um die präliminierten Einnahmen zu ermöglichen wird beschlossen die Inkorporationsgebühr in 4 Kategorien einzuteilen und wie folgt zu erhöhen: I. Kategorie 60.000 Mk., II. 40.000, die III. 20.000 und die IV. 10.000, die Lehrlingsaufnahme und Freispruchgebühr auf 5000 Mark zu erhöhen, was mit dem Zusatze der im Statut vorgesehenen Ermächtigung des Genossenschafts-Ausschusses in berücksichtigungswürdigen Fällen, diese Sätze entsprechend zu ermäßigen oder ganz zu erlassen, einstimmig angenommmen wird.

An die Bewilligung der Subvention der kaufmännischen Fortbildungsschule wird die Bedingung geknüpft, in den Stundenplan dieser Schule mindestens zwei Unterrichtsstunden in jeder Woche den polnischen Unterrichtsgegenständen zu widmen, aufzunehmen.

Es gelangt nunmehr Punkt 6 zur Verhandlung, die Delegierten für den Kaufmannsrat zu bestimmen.

Ueber Vorschlag des Ausschusses werden die Herren Thomas Kopy, Robert Berger, J. Wald, W. Zipser, V. Fizia, H. Holewa, R. Pszczolka, J. Süß, P. Molin und J. Löffler in den Kaufmannsrat entsendet.

Zu Revisoren werden die Herren V. Fizia und Emerich Lewinsky und als deren Stellvertreter Herr E. Berka und Herr Ed. Heuermann gewählt.

Punkt 7. Anträge. Der Vorsteher erörtert die Notwendigkeit die Ehefrauen der Gemischtwarenhändler als Lehrpersonen und Gehilfinen in die Protokolle der Genossenschaft eintragen zu lassen, da diese trotzdem sie im Geschäfte tätig sind, den im § 13 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht erbringen können, falls bei einem Todesfalle die Notwendigkeit der Geschäftsübernahme eintritt.

Wie aus der Praxis hervorgeht macht die Gewerbebehörde Schwierigkeiten so daß um diesen zu begegnen der Vorschlag empfohlen wird.

Die hierüber eröffnete Debatte führt nach kurzer Besprechung zur Annahme dieser Anregung, womit einem dringenden Erfordernis entsprochen wird.

Das Bettlerunwesen und die Beleuchtung der Bahnschranken am Boberthalbahnhof, wird erörtert und die Durchführung dem Ausschuß übertragen.

Ein Antrag des Vorsitzenden, die Genossenschaftsversammlung, wieder durch Delegierte vertreten zu lassen, wird abgelehnt, damit jedem Mitglied die Möglichkeit gegeben bleibt, sein Interesse in der Genossenschaftsversammlung zu vertreten.

Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, dankt der Vorsteher den Erschienenen für ihre Beteiligung und schließt um 12 Uhr mittags die Versammlung.

Italienische Paßvisa. Nachdem nunmehr auch in Krakau ein königlich italienisches Konsulat errichtet wurde, hat sich der Kaufmannsrat mit dem Herrn Konsul in Verbindung gesetzt und auf eine Anfrage nachstehende liebenswürdige Erledigung erhalten:

Für das Schreiben vom 3. März a. c. dankend, beehre ich mich mitzuteilen, daß nach dem Konsulatsreglement des italienischen Königreiches jede Intervention bei Erlangung eines italienischen Paßvisums im Allgemeinen untersagt ist, um die Identität mit dem Passe festzustellen und mündlich Aufklärungen über die Reiseursache zu erlangen.

Da jedoch der Kaufmannsrat eine halboffizielle Einrichtung darstellt, wird zwecks Erleichterung des Geschäftsverkehres zwischen Italien und Polen eine Ausnahme gemacht und sieht das Vizekonsulat kein Hindernis die Visa auf Verantwortun gdes Kaufmannsrates zu erteilen, wenn die Pässe mit einer Empfehlung des Kaufmannsrates durch einen designierten Boten überreicht werden. Das Konsulat behält es sich jedoch vor, in gewissen Fällen das persönliche Erscheinen der Paßinhaber trotzdem zu fordern

Im Allgemeinen sind außer dem Passe keine besonderen Dokumente erforderlich. Was die Dauer der Visa und der ihnen zustehenden Rechte anbetrifft, so sind diese nach den neuesten Verfügungen des königlichen Departements für Aeußeres zweierlei Art:

1. Visa für eine Reise nach Italien und zurück, auf die Dauer von drei Monaten;
2. Visa für wiederholte Reisen auf die Dauer von sechs Monaten, oder bis zu dem Tage, an dem der Paß abläuft.

Diese Verfügungen, die jederzeit geändert werden können sind nach dahin zu ergänzen, daß die in Goldlire angesetzte Gebühr auch in Papier-Lire bezahlt werden kann.

Internationale Automobilausstellung in Madrid 1923. Wie uns mitgeteilt wird, findet vom 10. bis 20. April 1923 in Madrid eine internationale Automobilausstellung, ferner in der Zeit vom 14. Mai bis 4. Juni 1923 der „Erste Handelsmarkt" statt. In die Informationsdrucksachen können Interessenten in der Kanzlei der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern in Prag einsehen.

II. Nationale Mustermesse in New-York. Nach einer uns von der Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien in Troppau zugekommenen Mitteilung findet in der Zeit vom 23. Juli bis 3. August 1923 in New-York die II. Nationale Mustermesse statt. Auf dieser Messe können Firmen ihre Erzeugnisse bloß durch Vermittlung ihrer amerikanischen Vertretungen oder ihrer Geschäftsfreunde in USA. ausstellen. Die Teilnahme an der Messe ist im Interesse des Außenhandels sehr erwünscht, denn die ausstellenden Firmen kommen dort mit den Einkäufern von ganz Amerika insbesondere mit den Großhändlern (Departement Stores) zusammen, die den größten Teil des Detailhandels in Amerika repräsentieren.

Es empfiehlt sich wegen Vermittlung der Ausstellung der Erzeugnisse auf der New Yorker Mustermesse sofort mit den Vertretungen oder Geschäftsfreunden schriftlich in Verbindung zu treten.

IV. Internationale Reichenberger Messe vom 11. bis 19. August 1923. Zur Erleichterung des Besuches der diesjährigen Reichenberger Messe hat die Messeleitung bei den zuständigen Regierungsbehörden wieder um die bereits für die früheren Messen zugestandenen Begünstigungen angesucht und steht zu erwarten, daß diese auch bewilligt werden. Angesucht wurde um eine 33%ige Ermäßigung der normalen Fahrgebühren in der gewählten Wagenklasse und Zugsgattung, um frachtfreie Rückbeförderung der Ausstellungsgüter, um Erleichterung der Ein- und Ausfuhr von Ausstellungsgütern, um Einreiseerleichterung für Ausländer, die darin bestehen soll, daß alle ausländischen tschechoslowakischen Vertretungsbehörden angewiesen werden, den Messebesuchern auf Vorweis der Messelegitimationen auf das Weitgehendste entgegenzukommen und eine Ermäßigung der Paßvisagebühr zu bewilligen.

Um die Fahrpreisermäßigung für Messebesucher wurde neben diesen auch bei den Direktionen aller inländischen Privatbahnen und bei den Eisenbahnministerien in Jugoslawien, Bulgarien, Rumänien, Italien, Schweiz und Frankreich.

Das Messeamt in Reichenberg versendet gegenwärtig seine Einladungen zur Beschickung der diesjährigen Messe.

Auf der Reichenberger Messe besteht besonders auch für Spezialerzeugnisse des Auslandes beste Absatzmöglichkeit. Ueber alle von ausländischen Ausstellern auf der Messe beabsichtigte Warenverkäufe wird über die zu erwartende Einfuhrbewilligung durch das Messeamt beim Aus-

senhandelsamt in Prag die Vorentscheidung eingeholt und dies der betreffenden Firma vor der verbindlichen Anmeldung mitgeteilt.

Für Aussteller aus valutaschwachem Auslande ist ein bedeutender Nachlaß auf die Platzmiete und alle sonstigen Messegebühren vorgesehen.

Der Aussteller - Anmeldeschein wird über Wunsch vom Messeamte Reichenberg in Böhmen zugesendet, welches auch nähere Auskünfte erteilt.

Schluß des Anmeldetermins ist der 1. Mai.

Wichtig für Handel und Industrie. Buchführungs Organisation, amerikanischen Systems führt die Kanzlei des Kaufmannsrates durch.

Zur Beachtung! Geschäftsstelle und Inseratenannahme für die Tschechoslowakei: Redakteur Emil Karl Drabke, Troppau, Schlesien, Olmützerstraße 49.

Kommissionslager
feinster Bielitzer Herren- u Damenstoffe (auch Coupone, für Schneider besonders geeignet) zu den billigten Fabrikspreisen
bei Frau ERNA FRIEDMANN,
TESCHEN, Tiefe Gasse 49, I. Stock.

Wäsche-Kollektion
preiswert abzugeben. Entweder im Ganzen oder teilweise. Auskunft erteilt die Administration.

„PALAS"
ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H.
SKOTSCHAU
TESCHNER SCHLESIEN
SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE
HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILEN.

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

Ludwig Apfel u. Comp.
TESCHEN, Landhausgasse 8.
TEXTIL- UND KURZWAREN EN GROS.

Silesia-Transport
TESCHEN — | — CIESZYN
Grösstes Speditionsgeschäft im Orte.
Täglich Sammelwarenverkehr Teschen-Bielitz u. s. w.
Największy dom spedycyjny w miejscu.
Codzienny ruch towarów zbiorowych Cieszyn-Bielsko i t. d.

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-, Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

„Lucullus"-Senf, Teschen

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7.

FABRYKA KONSERW RYBNYCH
„NORDIA"
FISCHKONSERVENFABRIK
KLEIN & WOJEWODA
Telefon 1865.
Tel.-Adr.: „NORDIA" Kattowitz
KATTOWITZ

Internationale Transport-Unternehmung
W. A R M, G. m. b. H.
Filiale: ČECH.-TESCHEN
Tel. 129 Büro: Bahnhofstrasse 7 Tel. 129
LAGERHAUS mit GELEISEANSCHLUSS
in Čech.-Teschen, Staatsbahnhof

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machiatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 24. März 1923. | Nr. 20.

Der Sinn der Messen.

Von E. Spicthoff,
Präsidialmitglied der Reichenberger Messe.

Es hat sich nach dem plötzlichen Auftauchen der zahlreichen Mustermessen in den letzten Jahren als notwendige Reaktionserscheinung eine gewisse Messemüdigkeit eingestellt. Begreiflich und doch dem Sinne modernen Wirtschaftswissens nicht folgend. Sofort eins feststellen: alle heutigen Mustermessen, selbst die Leipziger Mustermesse, sind bis jetzt noch nicht zum wahren Sinn durchgedrungen. Sie stehen alle noch auf einem Bein, d. h. sie bilden einen oft tadellos durchgearbeiteten Ausstellungsorganismus, aber sie sind noch nicht mit Industrie und Handel so verwachsen, daß sie ein unentbehrlicher Teil des Gesamtwirtschaftskörpers wären. Dies zu erreichen, müssen Wege gefunden werden.

Es ist klar, daß das moderne Messegeschäft etwas einem Lotteriespiel ähnelt. Alle Messen bemühen sich zwar sehr und auch mit einem gewissen Erfolg den Ausstellern möglichst viel Einkäufer zuzuführen, aber der Warenabsatz ist doch noch nicht in die richtigen Bahnen geleitet So kann es vorkommen, daß die vielleicht vorhandene Nachfrage trotzdem nicht den Absatz suchenden Messeaussteller trifft. Schon die Kürze der Zeit ist ein störendes Element, das sich aber nicht ausschalten läßt, da länger dauernde Messen nur unter ganz besonderen Umständen, die von der Wirtschaftsgeographie abhängen, möglich sind. Ist eine Messe vorüber und der Verkauf nur matt gewesen, so ist für den Aussteller unter den heutigen Verhältnissen die Bilanz schlecht und er hat nun sehr lange Zeit bis zu einer nächsten Messe. Es fehlt daher allen Messen das Wichtigste: die Möglichkeit, den Ausstellern zu Geschäften zu verhelfen, die möglichst unabhängig von Zeit und Konjunktur sind. Vor Derouten infolge großer staatlicher oder finanzieller Krisen können naturgemäß auch anders ausgebaute Messen nicht schützen.

Es entsteht die Frage, ob die Messen imstande sein können, den Güter austausch zur Gleichförmigkeit in Zeit und Raum zu kanalisieren? gewiß, denn die Messen sind ihrem innersten Wesen nach bereits als große wirtschaftliche Ausgleichsweiher angelegt und nur noch nicht als solche begriffen.

Die Gründe hiezu liegen teilweise in den Messen zum größten Teile aber in Handel und Industrie. Die Messen selbst sehen sich untereinander fast durchwegs als Konkurrenzunternehmen an und finden daher nicht den Weg zu gemeinsamen großzügigen Miteinanderarbeiten. Die Ansätze dazu waren wohl vorhanden, doch verliefen sie sich wieder, da die leitenden Gedanken nicht aus den allgemeinen wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprangen, sondern hauptsächlich auf die Erringung gewiß wünschenswerte Begünstigungen postalischer u. verkehrstechnischer Natur eingestellt waren. Die Messen als Gesamtfaktor genommen sollten es nicht notwendig haben, auf Vorteile, die den einzelnen staatlichen Behörden oder Verwaltungen abgerungen werden, zu viel Gewicht zu legen, sondern zeigen, daß sie durch die vereinigte Kraft ihrer länderumspannenden Organisation für das moderne Wirtschaftsleben eine Notwendigkeit sind. Es steht doch schon heute fest, daß es wenig Wirtschaftsvereinigungen gibt, die imstande wären, über wirtschaftliche Angelegenheiten so Auskunft zu geben, wie gutgeleitete Messen.

Ein zweiter Grund, weshalb die Messen noch nicht im weitesten Sinne ihre Aufgabe erfüllen können, liegt darin, daß ihre Organisationen hauptsächlich am Ort ihrer Tätigkeit liegen bleiben und nicht an den wichtigsten Handelsplätzen der Welt ihre Faktoreien haben. Es ist naturgemäß heute sehr schwer für eine einzelne Messe solche zu unterhalten und die Messen müssen sich daher mit Einzelpersonen als Vertreter begnügen. So vorteilhaft dieses System ist, wenn es einer Messe gelingt, tätige Vertreter hiezu zu finden, so wird doch jeder, der mit dem Messewesen vertrauter ist, wissen, daß diese Vertreter für den weiteren Ausbau im wahren Sinne des Messegedanken nur sehr wenig Zeit übrig haben können. Es liegt auch die Gefahr nahe, daß diese Vertreter mit einer begreiflichen und wie die Dinge liegen zu billigenden Selbstverständlichkeit vor allem ihre eigenen Geschäfte betreiben. Der Nutzen, den sie den Messen bringen ist meist doch noch größer, als ihr Entgeld.

Die Messen müßten sich zum Ausbau wirklich tätiger Faktoreien zusammenschließen und diese derart organisieren, daß sie als Organe des gesamten Messewesens gelten. So schwierig dies auf den ersten Blick erscheint, so sind doch die Schwierigkeiten nicht unüberwindlich besonders, wenn, wie weiter unten ausgeführt erscheint, Industrie und Handel die Wichtigkeit dieser Organe einsehen lernen. Die erste, heute leider überall als Hemmnis im großen zu betrachtende Schwierigkeit liegt auf dem Gebiete des Nationalismus. Man muß aber berücksichtigen, daß ziemlich alle Messen den ehrlichsten Willen haben, international zu sein und dieser Wille kann durch die Gemeinsamkeit einer großen Aufgabe nur eine Verstärkung erfahren. Dieser Wille in die entscheidende Tat umgesetzt, kann sogar mehr erreichen, als das einfache Reden über die Wohlfahrt der Völker.

Für den ersten Anfang, der das Schwierigste in diesem Falle ist, wird es sich vielleicht empfehlen, daß die einzelnen Messen sich über eine kleine Zahl von Messefaktoreien einigen. Diese Faktoreien, von jeder Messe ein oder zwei, müssten in den Dienst aller Messen gestellt werden. Sie müßten von allen Messen mit dem nötigen Material versehen werden und allen Messen die notwendigen Geschäfts- und Wirtschaftsberichte geben. Gleichzeitig und hierauf müßte das Hauptaugenmerk gerichtet sein, müssen sie als ein Treuhänder für die Abwicklung von Geschäften, die durch eine Messe angebahnt wurden, fungieren. Die Messen würden durch den Umstand, daß sie wirksame Propaganda- und Auskunftsstellen haben schon einen Teil ihrer Auslagen vergütet erhalten, noch wichtiger aber u. bedeutungsvoller für sie ist es, daß die Messefaktoreien ein verläßliches Bild der Wirtschaftslage des jeweiligen Gebietes geben können und daß die Messen dadurch instand gesetzt werden, jenen Industriekreisen, mit denen sie in engem Kontakt sind, schnell und verläßlich Auskünfte über Export- und Importverhältnisse zu erteilen. Bei zielbewußter Führung können diese Messefaktoreien durch ihre Verbindung mit den Messeämtern geradezu unentbehrlich für Industrie und Welthandel werden, da sie über alle Angelegenheiten, die für jene lebenswichtig sind, umfassend und erschöpfend berichten.

Der stete Kontakt, in welchem sie mit den Messen und untereinander stehen, gibt auch im hohen Maße Gewähr, daß sich ihre Geschäfte nicht auf einseitig nationaler Basis entwickeln. Sobald die Messen sich über die Anzahl und die Orte geeinigt haben, wobei schon an und für sich die jeweilige Lage von den Interessensphären vorgeschrieben sein wird, hängt der Gedeih ausschließlich von der Arbeit der Faktorei ab. Sie kann nur auf eine Entfaltung rechnen, wenn sie die Größe ihrer Aufgabe begreift und sich darüber klar wird, daß jede einseitige Tätigkeit der sichere Ruin ist. Sie muß von dem Gefühl geleitet sein, daß nur auf dem Wege der Weltwirtschaft und deren völkerverbindendem Geist ein wirklicher Fortschritt und eine allmähliche Gesundung eintreten kann. Durch sie kann auch dadurch erst der wahre Sinn der Messen zur Erfüllung gelangen. Mehr denn je ist das Geschick der Welt vom Geiste des Kaufmannes, des großzügigen Industrie- und Handelsherren abhängig und im Sinne dieses Geistes müssen die Messen ihre Arbeit leisten.

Diese kurzen Betrachtungen über die noch seitens der Messen zu leistenten Arbeiten und den Ausbau ihrer Organisation müssen noch ihre Ergänzung in einem Wort über den anderen Teil finden. Es wird mit Naturnotwendigkeit die Frage auftauchen, wie Industrie und Handel sich bis jetzt und in Zukunft zu den Messen stellen. Vorläufig wird diese Frage von keinem Beteiligten in irgend einer Form ernst genommen. Die Messeaussteller stehen in vielen Fällen nur in losem Zusammenhange mit der Messe. Sie denken nur so lange sie direkt mit der Messe zu tun haben daran und wissen meist nicht, daß sie selbst zum größten Teil am Gelingen oder Mißlingen einer Messe Schuld tragen. Die Einkäufer betrachten wieder die Messen oft nur als ein „Vielleicht" und vergessen, daß die Messen ihnen bei einer entsprechenden Mitarbeit große Vorteile während des ganzen Jahres bieten könnten. Die ganze Arbeit der Messen muß illusorisch werden, wenn sich nicht Industrie und Handel organisch zusammenschließen. Es läßt sich nicht leugnen, daß in manchen Fällen ein solches Zusammenarbeiten bereits erzielt wurde, aber es sind doch meist nur schwache Ansätze, die für eine wirklich große Tat nicht auslangen. Es tritt auch in diesem Falle jener eigentümliche Zustand zutage, daß die Mehrzahl der Menschen gern und viel Zeit, Mühe und Geld für kleine Ziele opfert, während es ihnen nicht faßbar erscheint, daß große gemeinsame Ziele mit weit weniger Aufwand

und einen bedeutend größeren Nutzeffekt erreicht werden können.

Industrie und Handel brauchen zu ihrem Blühen und Gedeihen die Freiheit der Erde. So wenig diese wie jede Freiheit von jedem einzelnen erreicht werden kann, so läßt sich doch durch Zusammenschluß das erzielen, daß an jenen Punkten die für sie von entscheidender Bedeutung sind, Bollwerke der Weltwirtschaft entstehen. Heute schon sind die Mustermessen solche, unter deren friedlichen Zeichen viele aufgerichtete Schranken fallen und Menschen aller Länder miteinander in Verkehr treten. Dieses System ausbauen ist für Handel und Industrie nicht allein fruchtbar und gewinnbringend, sondern sie erfüllen damit eine Aufgabe des Menschheitsgeistes.

—o—

Die Ursachen der Gärung u. Fäulnis,

(Fortsetzung).

Die Sproßpilze.

Jene Organismen, welche man gewöhnlich als Sproßpilze oder als Gärungspilze im engeren Sinne des Wortes bezeichnet, sind als echte Ferminente anzusehen und die wichtigsten und bekanntesten dieser Organismen sind jene, welche als das Ferment der geistigen Gärung oder als Hefe kurzweg bezeichnet werden. Neuere Untersuchungen haben gelehrt, daß es nicht eine Art von Ferment der geistigen Gärung, sondern sehr viele derselben gibt, von denen eine hier näher beschrieben wird.

Die Hefe oder das gemeine Alkoholferment, einer Pflanze, Saccharomyces cerevisiae, stellt, kugelige oder eiförmige Bläschen dar, welche sich durch Sprossung sehr rasch zu vermehren imstande sind. Eines der Bläschen, die sogenannte Mutterzelle, treibt nämlich eine Erhöhung aus, welche sich allmählich zu einem der Mutterzelle gleichen Bläschen ausbildet, sich von diesem abschließt und sich ihrerseits als selbständig gewordene Hefezelle weiter vermehrt.

Hauptsächlich scheint das Alkoholferment dadurch charakterisiert, daß es in Flüssigkeiten, welche die genügende Menge Eiweißstoffe und Salze enthalten, deren es zu seiner Ernährung bedarf und in denen Zucker aufgelöst ist, letzteren in Alokohol (Weingeist) und Kohlensäure zerlegt. Bekannt ist, daß zwar Zucker und Kohlensäure die in größter Menge auftretenden Produkte sind, daß aber neben diesen konstant gewisse Mengen anderer Verbindungen, wie Bernsteinsäure und Glyzerin, entstehen.

Auf solchen Flüssigkeiten, deren Zuckergehalt durch die Wirkung des Hefepilzes in Alkohol und Kohlensäure verwandelt wurde, oder welche Essigsäure enthalten, siedelt sich häufig ein anderer Pilz an, den man als Kahmpilz (Saccharomyces mesembryanthemum) bezeichnet hat, und welcher bei Gegenwart von Luft geradezu den Weingeist und die Essigsäure in Kohlensäure und Wasser verwandelt, somit eines jener Fermente ist, welches die letzte Zerstörungsarbeit, die Umsetzung höher zusammengesetzter Verbindungen in die einfach zusammengesetzten übernimmt.

Anfänglich bildet der Kahm oder das Kahmferment auf den zu seiner Ernährung geeigneten Flüssigkeiten — junger Wein ist z. B. eine solche — eine rein weiße, dünne Decke, welche sich allmählich verdickt, faltet und dann einem Tiergekröse oft täuschend ähnlich sieht. Durch Luftabschluß wird dieses Ferment in seiner Entwicklung gehindert, da es im Gegensatze zu den anderen Sproßpilzen, welche bei Luftabschluß leben können, des freien Sauerstoffes bedarf.

(Fortsetzung folgt).

—o—

Vom Tage. „Valutasturz", „Panik auf der schwarzen Borse", „Sturz der Getreidepreise", und ähnliche leere Schlagworte sind in den letzten Tagen zu hören gewesen. Wir sehnen uns danach, daß endlich nach vielen Monaten das Fallen der Mark aufhört und sind in unseren Wünschen derart bescheiden geworden, daß wir erst gar nicht an ein Steigen derselben denken. Nur nicht tiefer fallen, denn sonst gehen wir einer schrecklichen Zukunft entgegen, ist der Wunsch eines jeden Einzelnen. Wir hoffen, daß die Stabilisierung der Polenmark nunmehr auch tatsächlich eintritt und ist es ausschließlich die Regierung, welche die Macht besitzt. auch die Stabilisierung durchzuführen, sonst niemand. Die Einwendungen, als ob Valutaschiebungen im Inlande zu einem Fallen der Polenmark beitragen, sind wohl nicht von der Hand zu weisen, diese können aber niemals einen solchen Schaden anrichten, wie andere Sachen, die täglich vorkommen.

Es ist nicht von der Hand zu weisen
LUCULLUS-Senf gehört zu allen Speisen

Polen darf auf keinen Fall Waren ausführen, die im Inlande nicht im Ueberfluß vorhanden sind. Der Teuerungskommissär hat ganz richtig gesagt, daß er sich ganz energisch dagegen wenden wird, wenn das Ministerium Ausfuhrbewilligungen erteilt, um nur die Handelsbilanz zu bessern. Das hat tatsächlich gar keinen Wert, wenn auf dem Rücken eines Steuerzahlers die Handelsbilanz verbessert wird. Das Volk muß vor allem ernährt werden und das in einer derartigen Weise daß nicht ununterbrochen die Löhne, Gehalte etc., etc. heraufgesetzt werden müssen, damit die Arbeiter und Festbesoldeten sich nicht nur das bloße Essen kaufen können. Das muß endlich einmal aufhören und ist nur dann möglich, wenn wir genügend Lebensmittel im Lande behalten. Die Regierung hat den Zuckerfabriken so viel Ausfuhrbewilligungen auf Zucker gegeben, so daß es heute notwendig erscheint Zucker aus dem Auslande zu beziehen. Nicht um die Zuckerindustrie zu drücken wird die Einfuhr freigegeben. sondern deshalb weil wir vor der neuen Ernte zu wenig Zucker haben werden und die Versorgung der Bevölkerung zu stocken droht. So ist es mit allen anderen Lebensmitteln. Erst bewilligt man die Ausfuhr von tausenden Waggons Getreide und Mehl und dann muß die Regierung wöchentlich 500 Waggon Mehl für Warschau allein einführen, damit die Bevölkerung zu essen hat. Das Vorgehen ist unpraktisch und die Sejmabgeordneten sollten sich gegen eine derartige Wirtschaftspolitik ganz entschieden wenden.

Ab 1. April a. c. wird der Posttarif neuerdings um 100% erhöht. Zwei Eier kosteten in Vorkriegszeiten 10 Heller ebensoviel wie ein Briefporto und das Postministerium steht auf dem Standpunkte, daß das heutige Briefporto ebenso hoch wie der Preis von 2 Eiern stehen muß und das sind heute 1000 Mkp. Das ist eine ganz falsche Logik. Warum richtet sich das Postärar gerade nach dem Eierpreise, der künstlich auf diese Höhe gebracht worden ist. Hätte die Regierung nicht tausende Waggon Eier ausführen lassen und würde sie nicht wieder daran gehen tausende Waggons Eier ausführen zu lassen, so würde auch der Preis von 2 Eiern nicht tausend Mark betragen. Es ist überflüssig sich gerade nach dem teuersten Artikel zu richten, der 10.000 Mal teurer geworden ist, als vor dem Kriege. Die Nachfrage bestimmt immer den Preis. Wenn tausende Aufkäufer im Lande herumreisen und alle Eier aufkaufen. so wäre doch der Besitzer dieses Artikels ein Narr, wenn er nicht den bestmöglichsten Preis fordern würde. Warum richtet sich nicht das Postministerium nach anderen Artikeln, die kaum das 5000-fache des Friedenspreises ausmachen.

Vor dem Kriege waren in jedem Staate sowohl die Post als auch die Eisenbahn immer mit einem Defizit behaftet, denn die Staaten gingen immer von dem Standpunkte aus, daß die Post und die Eisenbahn für die Bevölkerung da sind und nicht direkt verteuert werden dürfen Beide Institutionen müssen derart erschwinglich sein, daß das Volk nicht erst Berechnungen anstellen muß, ob diese zu benützen sind, oder ob die Benützun gunterlassen werden soll. Es ist eine irrige Ansicht, daß Erhöhungen die Verminderung des Defizites herbeiführen. Früher schrieb man nach Herzenslust und legte große Strecken mit der Eisenbahn zurück, ohne erst zu fragen, was kostet das? Jedermann überlegt es sich heute bereits, ob er schreiben oder ob er fahren soll. Früher war dies überflüssig. Wer früher einen Brief schrieb, schreibt heute eine Karte. Auch große industrielle Betriebe und Großhandlungen haben ihre Korrespondenz eingeschränkt. Früher wurden täglich viele hunderte Preislisten etc. etc. als Drucksache versendet, dies hat beinahe ganz aufgehört, nicht deshalb, weil man sowieso alles verkauft und die Kunde Warenhunger hat, sondern aus dem einfachen Grunde, weil das Porto bald unerschwinglich wird. Das sind alles Momente die der Staat in Erwägung ziehen sollte. Ebenso ist es auf der Eisenbahn. Früher mußte man sehr zeitlich da sein. um einen Platz im Zuge zu bekommen. Man schaute nicht wo man den Platz erwischte, eventuell auch im Gang. Heute? kann man knapp vor Abgang des Zuges kommen und man wird immer noch einen bequemen Sitzplatz erhalten. Die Schnellzüge sind mit einigen wenigen Passagieren besetzt und mehrere dieser Durchgangszüge sind oder werden noch eingestellt. Man sieht also nicht die Erhöhung der Fahrpreise vermindert das Defizit, sondern ganz andere Sachen. Man muß dem Reisepublikum die Fahrt möglichst bequem machen. Man muß Züge einführen, auch wenn sie nicht sofort bei Inbetriebsetzung überfüllt fahren, sondern erst nach undnach stellt sich die Rentabilität ein. Auch der Kaufmann oder der Industrielle gründet ein Geschäft und muß warten, bis die Kunde sich an ihn gewöhnt hat, man stürmt ihm nicht gleich in den ersten Tagen den Laden.

Gerade jetzt, wo allem Anscheine nach, ein Wendepunkt in den Wirtschaftsverhältnissen eintreten dürfte, sollte die Post nicht erhöht werden und ist es noch Zeit, daß das Postministerium von dieser Erhöhung absieht.

Ebenso ist das Umsatzsteuergesetz eine sehr ernste Gefahr für die Sanierung der Staatsfinanzen. Keinen Nutzen wird der Staat von dieser großen Steuer haben, denn die Einnahmen werden auf der anderen Seite wieder durch hundert andere Ausgaben paralysiert werden. Die in Betracht kommenden kaufmännischen Körperschaften haben gegen die rückwirkende Handhabung des Umsatzsteuergesetzes protestiert, denn man kann doch von niemandem verlangen, daß diese große Steuer rückwirkend vom 1. Januar gezahlt werden soll. Wenn der Kaufmann in Kenntnis gesetzt ist, daß er eine Steuer oder sonstige Regiespesen wird tragen müssen, so kann er dementsprechend die Kalkulation vornehmen, nicht aber im Nachhinein. Sollte trotz

Kurse nach Notierung Zürich berechnet!

Feb.	Wien	Budapest	Berlin	Belgrad	Prag	Mailand	Paris	Zürich	New York
19.	— 66 5	16 35	2·—	458 30	1415·—	2360·—	2915·—	9010·—	48360·—
20.	—·66	16·50	2·10	459 —	1410 30	2348·—	2920·—	9021·60	47980·50
21.	—·67 5	16 75	2·05	460 35	1417·50	2321·25	2935·95	9024·85	47837·20
22.	—·70 3	17 30	2 30	485·—	1520·—	2332·30	3160·—	9560·—	51763·—
23.	—·74	17 60	2 45	505·40	1559·95	2541·20	3216·10	9897·50	52632·50
24.	—·68·5	16 30	2·25	475 60	1480·65	2360·90	3160·—	9370·—	50360·—
26.	—·66	15 85	2 15	458·20	1403 95	2277·10	2886·50	8907·75	47435·85
27.	—·64·5	15 60	2 20	463·30	1405 60	2280·60	2893,—	8907·75	47435 50
28.	—·66 6	15 85	2·10	467·90	1407·25	2281·—	2897·75	8907·75	47435·—
März									
1.	—·67	15 70	2·20	475·60	1430 20	2260·—	2930·—	9160·30	48360·20
2.	—·68·9	15 55	2 25	495 40	1455 95	2346·75	2966·85	9215·40	49074·—
3.	—·65·4	15 10	2 15	497·—	1385·70	2260·50	2875·—	8635·40	47365 30
5.	— 63·3	14 50	1 98	499·45	1336 90	2156·—	2730 75	8431·10	45117·—
6.	—·61	14·—	2 05	465·—	1295·30	2085·—	2630·—	8260·30	43568 65
7.	—·59·5	13 85	2·10	437·95	1266·15	2031·35	2562·20	7937·30	42527·60
8.	—·59	13 80	2·18	435 60	1255·30	2020·50	2545 60	7870·—	42360·25
9.	—·58 8	13 75	2 05	432 75	1251·25	2007·45	2531·95	7843·95	42027·50
10,	—·59	13 80	2 10	438·30	1262·—	2030·—	2565·—	7860·—	42360·85

aller Proteste die Steuer rückwirkend eingeführt werden, so können wir mit Bestimmtheit damit rechnen, daß die in den Monaten Januar, Februar und März gezahlten Umsatzsteuerbeträge auf die Kunde in den nächsten Monaten werden überwälzt werden müssen und die Artikel werden bis zu 30 Prozent teurer werden, als sie heute bereits sind. So sieht dann der Preisabbau seitens der Regierung aus. Wenn aber wieder die Waren so teuer werden sollten, so wird auch der Umsatz geringer werden und die natürliche Folge wird sein, daß der Staat nicht wie vorausgerechnet eine Billion sondern höchstens ein Viertel dieses Betrages einnehmen wird. Wieder ein schlagender Beweis, daß noch niemals eine Erhöhung der Gebühren das Defizit verringert hat. Auch da ist es noch Zeit, daß das Finanzministerium die rückwirkende Steuer nicht in Kraft setzt, sondern die Umsatzsteuer erst vom dem Tage einhebt, an welchem selbe publiziert werden wird. Für die abgelaufene Zeit kann entsprechend dem Umsatze, der nicht schwer festzustellen sein wird, eine Einkommensteuer nach altem Systeme vorgeschrieben werden. Gegen diese gerechte Vorschreibung wird wohl niemand irgendetwas einzuwenden haben.

Neuerliche Erhöhung des Posttarifes. Ab 1. April a. c. tritt folgender beinahe um 100% erhöhter Posttarif in Kraft (zwei Eier kosteten vor dem Kriege 10 h, so viel als ein einfaches Briefporto; nachdem heute zwei Eier 1000 Mark kosten, so muß auch ein einfaches Briefporto ebenso viel kosten. Die Red.).

Im Postverkehr gilt 1 Goldfranken 2000 Mk. (das dürfte vielleicht 20.000 Mk. heißen. Die Red.). Der höchste Betrag, der für rek. Auslandssendungen rückvergütet wird, wenn selbe in Verlust geraten, darf 100.000 Mk. nicht überschreiten. Internationale Koupons a 50 ct. werden mit 1000 Mk., a 25 ct. mit 500 Mk vergütet

Das Telegrammwort nach Rumänien kostet das doppelte des inländischen Tarifes; Nach Ungarn um 7 ct. mehr als im Inlande.

Inlandstarif:

Briefe bis zu 20 gr.	300 Mk.
bis 250 gr.	1000 Mk.
Postkarten	300 Mk.
Ansichtskarte mit 5 Worten	100 Mk.
Drucksachen bis 50 gr.	100 Mk.
bis 100 gr.	200 Mk.
bis 250 gr.	500 Mk.
bis 500 gr.	800 Mk.
bis 1000 gr.	1000 Mk.
Warenproben bis 250 gr.	500 Mk.
bis 500 gr.	800 Mk.
bis 1000 gr.	1000 Mk.
Pakete bis 1 kg	1000 Mk.
bis 5 kg	5000 Mk.
bis 10 kg	10000 Mk.
bis 15 kg	15000 Mk.
bis 20 kg	25000 Mk.

Für Wertpakete zahlt man die doppelte Gewichtsgebühr und für je 10.000 Mk. Wert 50 Mk. Ueber 50.000 Mark Wertangabe 2000 Mark Manipulationsgebühr.

Rekommandationsgebühr	1000 Mk.
Zustellungsgebühr bis 100.000 Mk.	250 Mk.
bis 300.000 Mk.	1000 Mk.
bis 500.000 Mk.	2000 Mk.
Expreßgebühr	2000 Mk.
Postfachgebühr	10.000 Mk.

Auslandstarif:

Briefe nach Tschechoslowakei, Rumänien u. Ungarn bis 20 g — 800 Mk., für jedes weitere 20 g — 500 Mk., nach dem übrigen Auslande bis 20 g — 1000 Mk. für jedes weitere 20 g — 500 Mk. — Postkarten nach der Tschechoslowakei, Rumänien u. Ungarn 450 Mk., nach dem übrigen Ausland 600 Mk. Drucksorten für je 50 g — 200 Mark.

Telegramme im Inland pro Wort 500 Mk. mindestens 5000 Mk. für die telef. Telegrammvermittlung bis 100 Worte 800 Mk. für Telegrammadresse pro Quartal 30.000 Mk.

Telefonabennement: in Orten mit 101 bis 2000 Nummern Privat 120.000, Geschäftstelef. 220.000 Mk., öffentl. 430.000 Mk., ½ Telefon 70.000, ein Drittel 55.000, ein Viertel 40.000 polnische Mark.

Telefongebühren bis 25 km 2000 Mk.
bis 50 km 4000 Mk.
bis 100 km 6000 Mk
für jedes weitere Ausmaß von 100 km — 2000 Mk.

Messe Köln a. Rh. Das Messeamt Köln a./Rh. bittet um Angabe von Firmen in der Wojewodschaft Schlesien, die sich für die Kölner Messe interessieren. Wir ersuchen diejenigen Firmen, welche angegeben werden wollen, dies unverzüglich der Kanzlei des Kaufmannsrates mittels Karte bekannt geben zu wollen.

An unsere geehrten Bezieher. So wie alle anderen Zeitungen, müssen auch wir, um das Blatt erhalten zu können schwer kämpfen. Die namhaften Erhöhungen sämtlicher Rohprodukte, Porti etc., etc., zwingen uns die Bezugsgebühr rückwirkend vom 1. März zu erhöhen. Die Postgebühren wurden erst vor kurzem um 100% erhöht und sollen ab 1. April um weitere 70% hinaufgesetzt werden. Unsere geehrten Bezieher werden einsehen, daß auch wir notgedrungen unsere Einnahmen erhöhen müssen. Die Bezugsgebühr bezahlt noch lange nicht die Druckkosten und müssen wir sehr bitten uns mit Inseraten zu unterstützen.

Wir ersuchen uns die Nachzahlung pro März sowie die Bezugsgebühr pro April, Mai, Juni im Betrage von 7000 (sage:Siebentausend Mark) mittels Erlagschein, der bei jedem Postamte erhältlich ist, auf unser Konto P. K. O. Warszawa Nr. 180.284 und P. K. O. Konto Kattowitz Nr. 300.185 gefl. baldigst einzahlen zu wollen.

Werben Sie Abnehmer für das Blatt, welches ausschließlich ihren Interessen dient.

Zur Beachtung. Diejenigen Kaufleute in Stadt und Land, welche geistige Getränke in versiegelten Flaschen verkaufen, haben strengstens darauf zu achten, daß die Kunde das gekaufte alkoholische Getränk weder im Geschäftslokale, noch in anstoßenden Lokalen, Vorhause, vor der Türe etc., etc. trinkt, nachdem sonst die Befugnis zum Verkaufe sofort entzogen werden kann.

Anläßlich der letzten Handelskammersitzung haben die Gastwirte durch ihre Vertreter gefordert, daß den Kaufleuten ausnahmslos der Verkauf von alkohol. Getränken in versiegelten Gefäßen verboten werde, was vorläufig noch hintangehalten werden konnte.

Entschädigung von Poststücken. Für verloren gegangene Poststücke wird wie folgt Entschädigung geleistet:

a) für rekommandierte Sendungen 5000 Mk.
b) für Wertbriefe und Wertpakete nicht mehr als die Wertangabe für andere Pakete 1000 Mk. für das Kilogramm.

Von der P. K. O. Die Postsparkassa gibt bekannt, daß bei Reklamationen und sonstigen Zuschriften stets die Kontonummer anzuführen ist.

Checks dürfen nicht mehr au fPfennige ausgestellt werden, sondern ausschließlich auf Marks abzurunden.

Von der Eisenbahndirektion. Die Eisenbahndirektion Danzig gibt bekannt, daß die Absender es versuchen das Verbot für die Danziger Stationen zu umgehen und Holzsendungen reexpedieren. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese Sendungen auf der ersten Station ausgeladen werden müssen.

Im Einvernehmen mit dem Eisenbahnminirium hat die Direktion Poznań mit 16. März bis auf Wiederruf die Reexpedition sämtlicher Sendungen nach Deutschland in den Grenzstationen Zdemy, Rawicz, Leszno, Zbaszyn und Drawski mlyn eingestellt. Nach dem 16. März werden nur Waggons bis 10. März aufgegeben zur Reexpedition zugelassen. Dies betrifft nicht die Station Hanulin.

Zufolge Fuhrmannstreikes in Czestochowa hat die Warschauer Direktion ab 18. März bis **auf Widerruf die Annahme der Artikel des Tarifes** Position 3 bis 13 inklusive bestimmt für Czestochowa eingestellt. Waggonladungen bis 18. inklusive werden befördert. Diese Beschränkung betrifft nicht Sendungen nach Czestochowa für private Geleiseanschlüsse bestimmt.

Zufolge Auflösung des Zollamtes in Emmerich hat die Generaldirektion in Berlin ab 22. März die Annahme von Transitsendungen nach Emmerich eingestellt. Sendungen für Emmerich Loko können aufgenommen werden.

Wichtig für Handel und Industrie. Buchführungs Organisation, amerikanischen Systems führt die Kanzlei des Kaufmannsrates durch.

Zur Beachtung! Geschäftsstelle und Inseratenannahme für die Tschechoslowakei: Redakteur Emil Karl Drabke, Troppau, Schlesien, Olmützerstraße 49.

Kommissionslager
feinster Bielitzer Herren- u. Damenstoffe (auch Coupone, für Schneider besonders geeignet) zu den billigten Fabrikspreisen
bei Frau ERNA FRIEDMANN,
TESCHEN, Tiefe Gasse 49, I. Stock.

Wäsche-Kollektion
preiswert abzugeben. Entweder im Ganzen oder teilweise. Auskunft erteilt die Administration.

„Ceres" Speisefett
dtto. osterkoscher
„Kita" Margarine
Schichtseife Marke „Hirsch"
Marke „Saturnia" u. „Merkur"
Textilkernseifen
Waschpulver „Frauenlob"
Glyzerin
für Medizinal und Textilzwecke
Elain
offeriert zu Original-Fabrikspreisen ab Lager Bielitz
G. Hoffmann, Bielitz, Tel. 351
Vertreter der
Saturnia Werke Warschau — Schicht Werke Aussig

FABRYKA KONSERW RYBNYCH
„NORDIA"
FISCHKONSERVENFABRIK
KLEIN & WOJEWODA
Telefon 1865.
Tel.-Adr.: „NORDIA" Kattowitz
KATTOWITZ

Śląski bank eskôntowy **Schlesische Escomptebank**
FILIA CIESZYN — FILIALE TESCHEN
jako bank dewizowy. — Telefon Nr. 2. — Devisenbank.

KIRCHENKERZEN in bester Ausführung liefert billigst
Firma **FR. SEZEMSKI**. Kerzenfabrik in BIALA (Kleinpolen).
Preislisten über Wunsch.

Samson LINDNER, Skotschau
En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Adolf Brüll & Söhne
Spediteure,
Rollfuhrdienst. Verzollungen.
TESCHEN (POLEN). Deutsche Gasse,
TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

Paß- und Kourierbüro
BIELITZ, Stadtberg 18.

SELMA SOBEK's Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7.

Del-Ka
Schuhe
TELEFON 203
TESCHEN
nur TIEFE GASSE 5
(Vertreter H. Karniol)

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. Teschen Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Kempler & Comp.
Kappenerzeugung en gros.
Teschen (Polen)
Lastenstraße 30.

S. GUTTMANN & CO.
BIELITZ, 3. Maistr. 37,
Niederlage von D. M. C. Waren u. ausländischen Zwirnen- Kurz.- Wirk-, Nürnberger- u. Galanteriewaren, sowie Wäsche en gros.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien - Telefon 18.
offeriert prompt und billigst
I-a MALZKAFFEE
in Säcken lose od. gepackt in 1/4 u. 1/2 kg. Säckchen.

Karl Pumperla
Herrenmodesalon
TESCHEN
Tel. 137. Oberring 11. Tel. 137.

Steppdecken- und Watteerzeugung
M. Kreiner, Bielitz
Tel. 860/VIII. **Bahnstr. 12.** Tel. 860/VIII.
Auch alte Steppdecken werden umgearbeitet.

Billigste Einkaufsquelle
hier modewaren-Geschäft
FRANZ LEFLIK, **TESCHEN** TIEFE GASSE Nr. 6.
empfiehlt sein reichhaltiges Lager von **Hemden, Beinkleidern, Kragen, Manschetten, Taschentücher, Kravatten, Socken, Hosenträger, Ledergalanteriewaren etc.** in den **allerbesten** Qualitäten zu billigsten Preisen.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 28. März 1923. | Nr. 21.

Litauens Finanzpolitik.

Von Rolf Wingendorf.

Während in allen Staaten des vom Kriege zerrütteten Europa heiße Kämpfe um die finanzpolitische Grundlage, um das Währungsproblem ausgefochten werden, hat ein Staat verhältnismäßig rasch die Krise überwunden und seine Staatsfinanzen auf eine feste Grundlage gestellt. Litauen hat eine Festwährung. Nach Einführung des Lit als Goldwährung fehlte es jedoch nicht an Stimmen, die nun einen Zusammenbruch der litauischen Wirtschaft vorhersagten, aber es kam anders. Die litauische Wirtschaft steht heute besser da als vorher. Gewiß sind noch viele Schwierigkeiten zu bekämpfen, doch die Grundlage für den wirtschaftlichen Kampf ist keine schwankende mehr. Die Außenhandelsbilanz, die zunächst nach Einführung der Goldwährung passiv wurde, ist in den ersten Wochen des Jahres 1923 schon wieder aktiv geworden, ja sogar die gesamte Bilanz des Jahres 1922 hält sich nahezu auf dem Gleichgewicht. Die endgültigen amtlichen Angaben darüber stehen ja noch aus.

Man darf allerdings nicht vergessen, daß für die Lösung des Währungsproblems die Umstände in Litauen besonders günstig waren. Die innere Schuld des Landes bestand in Ostrubeln, die im Jahre 1922 schon nahezu entwertet waren, so daß sie leicht gedeckt werden konnte. Die im Umlauf befindlichen Ostrubel hatten 1919 noch den Wert von 35 Millionen, im Jahre 1922 jedoch nur noch von 3 Millionen in Gold. Die äußere Schuld des Landes beträgt heute etwa 2 Dollar pro Kopf, während sie in den Nachbarstaaten erheblich höher ist, in Lettland 17 Dollar, in Estland 11 Dollar pro Kopf. Eine endgültige aktive Zahlungsbilanz ist aber erreicht worden durch die Hilfe der litauischen Amerikaner, die in großzügiger Weise durch eine Selbstbesteuerung ihrem Lande erhebliche Mittel haben zufließen lassen.

In der Handelsbilanz des Jahres 1922 verzeichnet die litauische Emissionsbank, die ein Privatunternehmen unter staatlicher Aufsicht ist, im Umlauf befindliche Banknoten mit 39,612.984 Lit, die Deckung in Metall (Gold und Silber) beträgt 15,831.020 Lit (in Worten 15 Millionen 831 Tausend 020 Lit). In ausländischen Edelvaluten 23.635.949 Lit. Das bedeutet also sogar eine Überdeckung der im Umlauf befindlichen Banknoten in Goldwert.

Dabei hat sich aber eine bemerkenswerte Schwierigkeit herausgestellt, die etwa 40 Millionen Banknoten reichen für den Bedarf des Handels keineswegs aus. Der Bedarf beträgt etwa 200 Millionen Lit für die Exporttätigkeit. Daher versucht man jetzt, sich ausländische Kredite zu sichern. Der erste Erfolg auf diesem Wege ist auch schon errungen, die „British Oversea Bank" hat den litauischen Getreideexporteuren einen Kredit von 10.000 Pfund Sterling gewährt, für den allerdings die litauische Emissionsbank die Garantie übernimmt.

Der etwas gewaltsame Eingriff in das Finanzwesen des Staates durch Einführung der Goldwährung war zunächst sicherlich ein gewisses va banque-Spiel; denn man mußte sich klar darüber sein, daß mit dem Eintritt in das hochvalutige Wirtschaftsleben die bisherigen Absatzmärkte verloren gingen. Während die Handelsbeziehungen Litauens zuerst in der Hauptsache sich die Wege nach Deutschland, dann aber auch nach Polen und Danzig suchten, kam jetzt als Käufer und als Verkäufer nur noch das valutastarke Ausland in Frage. Die Inlandspreise stiegen zunächst auf eine geradezu groteske Höhe, doch wurde durch die Konkurrenz des Auslandes verhältnismäßig rasch ein inneres wirtschaftliches Gleichgewicht erreicht. Um die Aussenhandelsbilanz zu verbessern, schreckte die Regierung auch vor Radikalmitteln nicht zurück. Seit dem 10. Februar 1923 ist die Ausfuhr sämtlicher Landwirtschaftsprodukte mit Ausnahme von Flachs, für den man noch besondere Pläne hat, freigegeben worden. Die landwirtschaftlichen Produkte sind ja auch die alleinige Grundlage der litauischen Finanzpolitik.

Litauen, das unter dem Kriege stärker als die meisten anderen Staaten zu leiden gehabt hat, ist aber auch in seiner Landwirtschaft verhältnismäßig schnell über den wirtschaftlichen Tiefstand hinweggekommen. In den Jahren 1916-17 lagen noch 35 Prozent der Wirtschaft brach, 1919 waren es nur noch 16·4 Prozent, 1920 — 7·8 und 1921 — 6·1 Prozent und 1922 ist der Vorkriegswirtschaftsstand wieder erreicht. In Bezug auf die Intensität hat sich jedoch die litauische Wirtschaft gegen die Vorkriegszeit noch erheblich gebessert. Das erhellt am besten aus folgender Statistik:

Auf ein Hektar Land werden geerntet bei Anbau von:

	1913	1922
Roggen	18·4	22·3 Ztr.
Weizen	20·5	22·5 Ztr.
Hafer	17·2	27 0 Ztr.

Die Gesamtproduktion in tausend Zentnern betrug für:

	1919	1922
Roggen	8775	12319
Weizen	1440	1782
Hafer	4446	8402
Kartoffeln	17800	36920
Flachs	450	460

Auch im Tierbestand ist der Vorkriegszustand fast überall wieder erreicht, in der Schaf- und Schweinezucht sogar überschritten.

Die litauische Finanzpolitik hat sich jetzt fast ausschließlich auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft eingestellt. Man hat alle Pläne der Industrialisierung fallen gelassen, dafür will man seine Hauptaufmerksamkeit den Verkehrsmöglichkeiten zuwenden. Die Besitznahme Memels spielt dabei natürlich eine große Rolle, und man hofft dadurch in einen engen Kontakt mit England, wo in erster Linie Bedarf an landwirtschaftlichen Produkten herrscht, zu kommen. Bereits jetzt ist das Projekt einer Reihe von Voll- und Schmalspurbahnen, die das Eisenbahnnetz für die Verbindung mit Memel erweitern sollen, im Verkehrsministerium angenommen worden. Neue Pläne werden ausgearbeitet. Es hat fast den Anschein, als ob Litauen zu den wirtschaftlich gesündesten Staatswesen des Nachkriegseuropas sich entwickeln will. Die Bedingungeu dafür sind ja auch erheblich günstiger als in den Nachbarstaaten gewesen. Das Land ist von Kriegen nach dem Kriege fast ganz verschont geblieben, es hatte keine Industrieanlagen wieder aufzubaueu, und durchgreifende Änderungen im Wirtschaftsleben, wie die Agrarreform, konnten sich verhältnismäßig schmerzlos abspielen, da der große Latifundienbesitz wie in Lettland und Estland nicht vorhanden war. Deshalb ist es auch keineswegs leicht, einen Vergleich zwischen der litauischen Wirtschaftsentwicklung und der anderer Staaten zu ziehen. Trotzdem ist hier vielleicht ein Weg gewiesen, der zur Gesundung der Finanzverhältnisse, wenn auch in anderer Form, führen kann. Von einem hat sich jedenfalls der litauische Staat unabhängig gemacht, von der Notenpresse. Es wird kein Pfennig mehr ausgegeben, als Deckung vorhanden ist.

—o—

Die Ursachen der Gärung u. Fäulnis,

(Fortsetzung).

Die Spaltpilze.

Als Spaltpilze (Schizomizetes) bezeichnet man einfach gebaute und ungemein kleine Organismen, welche sich in der Weise vermehren, daß sich ein Individuum in zwei spaltet, welche sich wieder spalten usw. Durch Spaltpilze werden sehr viele Gärungen hervorgerufen; so wird z. B. die Essig-, Milchsäure-, Buttersäuregärung durch Spaltpilze bedingt; alle als Fäulnis bezeichneten Zersetzungen sind auf die Wirkung von Spaltpilzen zurückzuführen. Spaltpilze sind aber auch höchstwahrscheinlich die Ursache vieler als Seuchen auftretenden Krankheiten, wie z. B. des Milzbrandes, der Tollwut, der Cholera, des Wechselfiebers usw. Wichtig sind von den Fermenten für die Konservierung von Nahrungsstoffen die nachgenannten:

Das Essigferment erscheint bei starker Vergrößerung in Form von kleinen Kugeln, welche wie Perlen aneinandergereiht sind. Es lebt auf alkoholhaltigen Flüssigkeiten, Bier, Wein, verdünntem Spiritus und wandelt bei entsprechendem Luftzutritt den Alkohol allmählich in Essigsäure um. Bei Abschluß der Luft — in die Flüssigkeit untergetaucht — bildet es dicke schleimige Massen, welche man als „Essigmutter" bezeichnet.

Das Schleimferment entwickelt sich in zukkerhaltigen Flüssigkeiten, z. B. in nicht ganz vergorenem Weine, in manchen süßen Fruchtsäften usw., und verwandelt diese Flüssigkeiten in zähe, fadenziehende Massen, welche oft die Beschaffenheit von geschmolzenem dickem Leim annehmen.

Das Milchsäureferment bildet kurze Stäbchen von ebenfalls sehr geringer Größe. Es bewirkt das Sauerwerden von Milch, eingelegten Gurken usw. und bedingt auch neben dem Essigferment das Verderben des Bieres usw.

Das Ferment der Buttersäuregärung erscheint unter dem Mikroskop aus verhältnismäßig langen Stäbchen bestehend; es ist die Ursache des Verderbens mancher Speisen, wahrscheinlich auch jene des Ranzigwerdens der Butter usw.

Die Bedingungen zur Entwicklung dieser Fermente hängen von der Beschaffenheit der Körper, auf welchen sie leben, und von der Temperatur ab. Die Alkoholgärungspilze kommen in zuckerhaltigen Flüssigkeiten zur Entwiklung; der Kahmpilz auf Flüssigkeiten, welche auch Alkohol od. Essigsäure enthalten, das Essigferment lebt auf alkoholhaltigen Flüssigkeiten, das Milchsäureferment in Zucker enthaltenden Flüssigkeiten usw.

Die Fermente der Alkoholgärung gelangen am leichtesten bei einer zwischen 16 und 20° C liegenden Temperatur zur Entwicklung; das Essigferment zwischen 25 und 30° C, das Milchsäureferment zwischen 30 und 35° C und das Buttersäureferment etwa bei 40° C.

Die einmal in der Entwicklung befindlichen Fermente schreiten im Wachstum auch noch fort, wenn die Temperatur in sehr bedeutender Weise erniedrigt wird und die durch diese Fermente bedingte Zerlegung geht um so langsamer vor sich, je mehr die Temperatur sinkt. bis beiläufig bei 0° die Vermehrung und Wirksamkeit der Fermente zum Stillstand gelangt.

Durch Spaltpilze bedingter Gärungsvorgang ist auch die Fäulnis, die besonders bei höherer Temperatur (30—40° C) sehr lebhaft vor sich geht, aber mit dem Sinken der Wärme ebenfalls abnimmt u. bei 0° C auch ganz zum Stillstand kommt.

Bei der Fäulnis finden sich in dem in Zersetzung begriffenen Körper eine Unzahl sehr verschiedenartig gestalteter Organismen, welche aber alle als Fermente wirken und entweder gleichzeitig an der Zerstörung mitwirken oder sich in der Weise in dieser Arbeit ablösen, daß ein Ferment gewisse Körper bildet. welche später durch ein anderes weiter zerlegt werden. Die aufeinanderfolgenden Tätigkeiten des Alkoholferments, welches Zucker in Alkohol, des Essigferments, welches Alkohol in Essigsäure umzuwandeln vermag, und endlich das Kahmferment, welches die Essigsäure in Kohlensäure und Wasser zerlegt, sind Beispiele für das einander in der Zerstörungsarbeit ablösende Wirken verschiedener Fermente.

Die Sporen der Fermente finden sich in zahlloser Menge in der Luft verbreitet vor und besitzen die Eigenschaft, beim Austrocknen ihre Keimfähigkeit so außerordentlich zu bewahren, daß sie nach sehr langen Zeiträumen noch imstande sind, sich zu vollkommenen Pflanzen auszubilden und zu vermehren. Man hat aus Staub, welcher jahrhundertelang trocken gelegen, Fermente sich entwickeln gesehen, deren Keime im trockenen Zustande geruht haben und zu ihrer Entwicklung nur der Zufuhr der nötigen Wassermengen bedurften.

Die Sporen, mittels welcher sich die meisten bekannten Mikroorganismen unter gewissen Bedingungen fortzupflanzen vermögen, entsprechen in mancher Hinsicht den Samen der höheren Pflanzen. Gleich diesen sind die Dauerformen und befähigt, selbst sehr ungünstige Bedingungen auszuhalten, bei denen die vegetativen Formen zugrunde gehen müssen. Sie sind daher hervorragend geeignet, die Erhaltung der Art zu ermöglichen. Treten dann wieder günstigere Bedingungen ein, so keimen die Sporen aus und es entwickeln sich wieder die vegetativen Formen des Mikroorganismus, die dann unter Umständen wieder Sporen bilden.

Für die Koservierung ist dieses Verhalten äußerst wichtig und muß besonders bei manchen Verfahren beachtet werden. Die Entwicklung der Mikroorganismen geht stehts nur innerhalb gewisser Temperaturgrenzen von statten. Unter 5° und oberhalb 40—50° C hört jedes Wachstum und jede Fortentwicklung auf, doch gehen die Organismen selbst dabei nicht zugrunde. Durch anhaltende Abkühlung von Nahrungsmitteln unterhalb der angegebenen Temperatur, besser jedoch unter dem Gefrierpunkt, ist es daher möglich, sie zu konservieren, weil die Entwicklung und damit auch die zerstörende Tätigkeit der Mikroorganismen dadurch gehemmt wird. Sie bleiben jedoch am Leben und setzen sofort mit der vollen Entwicklung ein, sobald sie wieder in höhere Temperaturen gelangen.

(Fortsetzung folgt).

—o—

Donnerstag, den 29. März 1923, 8 Uhr abends findet im kleinen Saal „Hotel Brauner Hirsch" ein

Diskussionsabend

des Hausbesitzervereines statt, zu welchem die Hausbesitzer freundlichst eingeladen werden.

Verhandlungsinteressen:

1. Erhöhung der Mietzinse.
2. Zwangsversicherung.
3. Zweck und Rechte des Wohnungsamtes.
4. Freie Aussprache.

Die Vereinsleitung.

Vom Finanzministerium. Das Finanzministerium ordnet an, daß die Einkommensteuer von Dienstbezügen und Pensionen, sowie Entschädigungen für geleistete Arbeiten nach folgender Skala zu berechnen ist:

Nr.	von Millionen	bis Millionen	Prozent
1	10·8	14·4	1·1
2	14·4	18·0	1·4
3	18 0	23·3	1·7
4	23·4	28·8	2·0
2	28·8	34 2	2 5
6	34·2	39 6	3·0
7	39 6	45 0	3·5
8	45 0	51·0	4·5
9	4i·0	57·0	5 5
10	57·0	63·0	7·0
11	63 0	69 0	8·5
12	69 0	75 0	10·0
13	75·0	78·0	11·5
14	78 0	82·5	13·0
15	82·0	87·0	13·6
16	87·0	93·0	14·3
17	93 0	99·0	15·0
18	99·0	105 0	15 7
19	195·0	112 5	16·5
20	112 5	120·0	17·3
21	120 0	127·5	18·1
22	127·5	135·0	18 8
23	135·0	142 5	19 5
24	142 5	150·0	20·2
25	150·0	157·5	20·9
26	157·5	165 0	21·6
27	165·0	172·5	22·3
28	172·5	180 0	23·0
29	180 0	270·0	24·5
30	270 0	370·0	25·5
31	350·0	450·0	27 0
32	450·0	540 0	28·5
33	540·0	675 0	30·0
34	675·0	1080 0	32 0
35	1080,0	1350·0	34 0
36	1350 0	1800·0	36 0
37	1800·0		38 0

Einkommensteuer. Der Sejm hat in III. Lesung das neue Einkommensteuergesetz genehmigt. Einkommensteuer zahlen alle physischen und juristischen Personen, deren Einkommen im abgelaufenen Jahre mehr als zwei Millionen Mark betragen hat:

Einkommenhöhe	Prozente	Steuerhöhe
über 2 Millionen	2	40·000
3·2 — 3·8 „	2·4	91·000
4·5 — 5 „	2·8	140·000
5·8 — 6·6 „	3·2	211·200
7·4 — 8 2 „	3·6	295·200
8·2 — 9 „	3 8	342·000
9 — 10 „	4·1	410·000
12 — 13 „	5·3	689·000
14 — 15·5 „	6·2	961·000
17 — 18·5 „	7·2	1,332·000
20 — 22 „	8·3	1,826·000
24 — 26 „	9·5	2,470 000

Die Benefizien für Aktiengesellschaften und rechnungslegende Körperschaften sind aufgehoben worden.

Amtsschimmel. Der Ministerpräsident hat anläßlich seines Amtsantrittes an alle Behörden im Lande eine Aufforderung gerichtet. in der er unter anderem heißt, daß die Beamten sich eine raschen u. zielsicheren Arbeit befleißigen mögen.

Die Staatsbahndirektion Kraków hat es für richtig befunden, eine Eingabe des Kaufmannsrates betreffend raschere Durchführung der Beleuchtungsanlage im Boberthal-Frachtenmagazin vom 16. Dezember 1922 innerhalb 14 Wochen resp. 3 Monaten und zwar am 17. März 1923 dahin zu beantworten, daß die Beleuchtungsanlage in allerkürzester Zeit fertig sein wird.

Landwirtschaftliche Ausstellung Prag. Von Mitwoch, den 16. Mai bis Montag, den 21. Mai a. c. findet in Prag eine landw. Ausstellung am Ausstellungsplatze im königl. Tiergarten statt.

Misserfolg der Prager Messe. Das Handelsblatt schreibt:

In dieser Woche wurde die Prager Mustermesse abgehalten. Die von der Messeleitung herausgegebenen Berichte haben sich in auffallender Weise mit der Besprechung des schönen Wetters befaßt; tatsächlich war draußen auf der Messe überaus viel Zeit, über die schöne Frühlingssonne zu sprechen, denn die Geschäfte gingen sehr schwach. Das Inreresse an der Prager Messe ist stark abgeflaut, sogar die Zahl der „Seeleute", die nur sehen wollen und die Zahl der „Orientalen", die sich nur orientieren wollen, ist zusammengeschrumpft. Die Prager Messe leidet noch immer darunter, daß sie von der Großindustrie — Maschinen ausgenommen — nicht als Mittelpunkt geschäftlichen Geschehens angesehen wird. Ein Teil der Großindustrie beschickt die Messe aus Reklamegründen, der größere Teil hält sich fern von ihr, weil man wiederum zum verläßlicheren System der Einzelreisenden zurückkehrt. Auch das nationale Moment spielt eine Rolle und die Konkurrenz der Reichenberger Messe, die noch immer der Sammelpunkt der deutschen Wirtschaft im Staat ist. So kommt es, daß hier in Prag der Klein- und Mittelbetrieb überwiegt, worunter natürlich die Bedeutung der Messe leidet.

Die ersten zwei Messen in Prag hatten Erfolg, weil damals Warenmangel bestand. Seitdem jedoch der Warenhunger gestillt und die Lage sich derart gewandelt hat, daß der Kaufmann an großen Lagern kaum verdienen, sondern mit Wahrscheinlchkeit nur verlieren kann, seitdem ist natürlich das Bestreben der Kaufleute, ihr Geld gegen Waren einzutauschen, nicht brennend. Da wir an einer industriellen Überproduktion leiden und jede Nachfrage in der kürzesten Frist gedeckt werden kann, steigt im Hintergrund die Schicksalsfrage der Prager Messe auf.

Von der Staatsbahn. Zufolge Liquidierung der Verkehrsverstopfung in der Direktion Stanisławów hat die Direktion mit 23. März den Gesamtgüterverkehr mit Rumänien aufgenommen und das Verbot der Reexpedition in Sniatyn Zalucze aufgehoben.

Die Generaldirektion Berlin hat die Annahme alle Sendungen nach und über Emmerich wieder zugelassen.

Zufolge Verbesserung der Situation in Zbąszyn und Leszno hat die Direktion Poznań vom 24. März beginnend die Annahme sämtlicher Sendungen nach und über Zbąszyn und Leszno nach Deutschland wieder eingeführt.

Das Eisenbahn-Ministerium hat angeordnet, daß die Reexpedition in nach Deutschland führenden Grenzstationen Zduna, Rawicz und Drawski młyn nicht schon ab 16. März sondern erst ab 1, April eingestellt werde,

Genug mit dem Papierwucher. Die Papierfabrikanten hielten dieser Tage in Warschau eine Beratung ab und man sprach sich dahin aus; infolge des Steigens der polnischen Mark und des Sinkens des Dollars die Regierung zu ersuchen, die Zollgebühren für aus dem Auslande eingeführtes Papier zu erhöhen. Die Absicht der Herren Papierfabrikanten liegt klar auf der Hand, denn mit dem Tage der Zollerhöhung für Auslandspapier würden ganz entschieden auch wieder die hiesigen Papierfabrikanten mit den Preisen für ihre Erzeugnisse ganz bedeutend in die Höhe gehen. Und die Papierpreise sind doch schon so hoch geschraubt, daß die Tagespresse unter Betrachtziehung der teuren Preise für alle anderen Badarfsartikel, mit unerhörten Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Es wäre an der Zeit, daß die Regierung dem Papierwucher ein Ende bereitet und dies kann nur durch eine Ermäßi-

Bigung nicht aber durch eine Erhöhung des Zolles für Auslandspapier erreicht werden.

An unsere geehrten Bezieher. So wie alle anderen Zeitungen, müssen auch wir, um das Blatt erhalten zu können schwer kämpfen. Die namhaften Erhöhungen sämtlicher Rohprodukte, Porti etc., etc., zwingen uns die Bezugsgebühr rückwirkend vom 1. März zu erhöhen. Die Postgebühren wurden erst vor kurzem um 100% erhöht und sollen ab 1. April um weitere 70% hinaufgesetzt werden. Unsere geehrten Bezieher werden einsehen, daß auch wir notgedrungen unsere Einnahmen erhöhen müssen. Die Bezugsgebühr bezahlt noch lange nicht die Druckkosten und müssen wir sehr bitten uns mit Inseraten zu unterstützen.

Wir ersuchen uns die Nachzahlung pro März sowie die Bezugsgebühr pro April, Mai, Juni im Betrage von 7000 (sage: Siebentausend Mark) mittels Erlagschein, der bei jedem Postamte erhältlich ist, auf unser Konto P. K. O. Warszawa Nr. 180.284 und P. K. O. Konto Kattowitz Nr. 300.185 gefl. baldigst einzahlen zu wollen.

Werben Sie Abnehmer für das Blatt, welches ausschließlich ihren Interessen dient.

Zollreklamationen. Ist die Partei bei der Verzollung zugegen und erscheint ihr der Zollsatz zu hoch, so muß sie sogleich formell Einspruch erheben. Der Zollbeamte ist alsdann verpflichtet, eine Warenprobe zu entnehmen, in der Zolldeklaration einen entsprechenden Vermerk zu machen und ein Protokoll aufzustellen, in dem sowohl der Standpunkt der Partei, als auch des Zollamtes darzulegen sind. Das Protokoll mit der Warenprobe geht an das Inspektorat für Zolltarifangelegenheiten in Kattowitz, das an Hand der Warenprobe die Verzollung nachprüft und eine Entscheidung fällt. Gegen diese Entscheidung des Inspektorates steht der Partei das Recht der Beschwerde an das Finanzministerium offen.

War die Partei bei der Verzollung nicht anwesend, so muß innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Verzollung die Reklamation des nach der Meinung der Partei zuviel gezahlten Zolles eingeleitet werden. Es ist zunächst der Identitätsnachweis der im Besitz der Partei befindlichen Ware mit der seinerzeit verzollten Ware zu erbringen. Befindet sich die Ware noch auf der Bahn so dürfte es sich empfehlen, in solchen Fällen von dem Bahnhofvorsteher oder einem sonstigen Beamten eine Warenprobe entnehmen zu lassen. Schwieriger dürfte es sein, die Identität nachzuweisen, wenn die Ware schon auf Lager genommen ist, deshalb ist es angebracht, die Nachprüfung der Verzollung sofort vorzunehmen, jedenfalls bevor die Ware auf Lager genommen bezw. an einen eventl. mehrere Abnehmer weiter dirigiert wird.

Sollte sich die Identität der Ware nicht feststellen lassen, so steht es der Partei frei, einen Antrag auf Entsendung eines Unparteiischen aus Warschau zu stellen, der dann in dieser Angelegenheit die endgültige Entscheidung trifft.

Protokoll der Preisprüfung kommission. Sitzung vom 14. März a. c. Anwesend die Herren Bezirkshauptmann Dr. Stonawski, Amtsreferent Zagora, Direktor Koczy, (als Konsumentenvertreter), Direktor Pletnicki (als Vertreter der Kaufmannschaft), Veterinär Siersch und Heller aus Bielitz als Sachverständiger für Schlachtvieh.

Die Fleischer ersuchen die Preise wie folgt zu erhöhen: Rindfleisch 8800 Mk., Kalbfleisch 7200 Mk., Schweinefleisch 12.000 Mk., Speck 20.000 Mk. per Kilo.

Nach Beratung wurden nachstehende Preise festgesetzt:

Rindfleisch 8400 Mk., Kalbfleisch 6800 Mk., Schweinefleisch 12.000 Mk., Speck 18.000 Mk., Fett 20.000 Mk., Koscherrindfleisch 9000 Mk., Koscherkalbfleisch 7400 Mk. per Kilo, die Prozente für Knochen bleiben dieselben.

Bierpreiserhöhung. Zufolge der Erhöhung der Bierpreise seitens der Brauerei in Teschen 10% lichtes 150.000 Mk., 12% lichtes 180.000 Mk., 22% Porter 260.000 Mk, hat die Bezirkshauptmannschaft nachstehende Preise festgesetzt: ½ Lt. 10% lichtes 1100 Mk., 3/10 Lt. 10% lichtes 650 Mk., ½ Lt. 12% lichtes 1300 Mk., 3/10 Lt. lichtes 12% 790 Mk., ½ Lt. Porter 1900 Mk., 3/10 Lt. Porter 1130 Mk., vom Faß. ½ Lt. 10% dichtes 1400 Mk., ½ Lt. 12% lichtes 1600 Mk., ½ Lt. Porter 2200 Mk. 1/3 Lt. Porter 1360 Mk. in Flaschen.

Sind Sie mir nicht böse,
Aber LUCULLUS-Senf gehört auch zum Käse.

Diese Preise verstehen sich mit Zufuhr in die Hotels und Restaurationen und Kellnerabgabe 10% und haben bis auf weiteres Gültigkeit. Außerdem gelten diese Preise erst von den neuen Bezügen und müssen die alten Vorräte noch zum alten Preise verkauft werden.

Vertreteranbot. Die Metallwarenfabrik N. Heiligers, Spezialität: Aluminiumkochgeschirr in feinster Ausführung, Saalfeld an der Saale, Deutschland, sucht einen tüchtigen Vertreter. Interessenten wollen sich unter Berufung auf den „Merkur" dorthin wenden.

Paßamtstag des österr. Konsulates in Bielitz. Mit Rücksicht auf den Karfreitag wird der nächste österreichische Paßamtstag in Bielitz nicht Freitag, sondern Donnerstag den 29. März 1923 abgehalten werden, wovon der Magistrat Bielitz hiemit die Interessenten verständigt.

Höchstpreise. Die von den Wojewodschaftsbehörden festgesetzten Preise sind folgende:

Fleischpreise.

Gültig ab 1. März 1923.

	das Pfund Polenmark
Rindfleisch (1. Qualität)	4800
Rindfleisch (2. Qualität)	4200
Kalbfleisch (1. Qualität)	4500
Kalbfleisch (2. Qualität)	3400
Schaffleisch	6000
Schweinefleisch	6900
Pospoka (dünn)	7500
Pospoka (dick)	9000
Speck und Schmer	9750
Nierentalg	6750
Krakauer Wurst (1. Qualität)	9000
Krakauer Wurst (2. Qualität)	7200
Leberwurst (1. Qualität)	9000
Leberwurst (2. Qualität)	6000
Knoblauchwurst	6600
Fleisch vom Kopf	1500
Lungen	1450
Leber	4500
Zunge	4800
Magen (gereinigt)	1200
Magen (ungereinigt)	600
Füße pro Stück	1500

Knochenzugabe nicht mehr als 20 Prozent.

Kolonialwaren.

Gültig vom 10. März ab.

Kaffee	Pfund 20 000—24 000
Tee lose	Pfund 28 000—34 000
Tee in Packung	40 000
Kakao	8000
Kakaoschalen	1300
Reis ganz	2400
Erbsen (Viktoria)	1700
Erbsen mittel	1600
Erbsen ohne Schalen	2700
Bohnen weiß	1600
Bohnen farbig	1400
Perlgraupen	2400—2800
Graupen	1400
Gerstengrütze	1600
Buchweizengrütze	1700
Heidegraupe	1700
Kartoffelmehl	1700
Weizenmehl 65 Prozent	2500
Weizenmehl I a	2800
Weizenmehl II	1600
Hafermehl	2000
Reismehl	2000
Grießmehl	2000
Gerstenmehl	2000
Zichorie Frank	2500
Zichorie Frank	4800
Malzkaffee lose	2200
Malzkaffe Prymas	2800
Malzkaffe Kneipp	3500
Makkaroni geschnitten	3000—3600
Makkaroni in Fäden	4000
Marmelade	2600
Makkaroni lang	4000
Seife	Kilogramm 12 000
Seifen im Stück	3000
Soda	600
Streichhölzer	1700
Reismehl	3200
Glanzstärke	3600
Salz	800
Salz grobkernig	450
Zucker	2300
Essig	1000
Weinessig	2400
Essigessenz	5000
Mus	1400—2000
Pflaumen	2000
Petroleum	3000
Margarine	7600
Schmalz	8800
Palmin	8400
Sauerkraut	600
Gurken	500—700
Mostrich	3000
Tabak	14 000—20 000
Hering	500—900
Butter	11 500
Molkereibutter	14 500
Erdal	2200

Textilwaren.

Gültig vom 10. März ab.

Ausschnittware.

Rohnessel (70 Zentimeter)	7900—8500
Hemdenbarchent 70—80 cm breit	8400—9500
Züchen 75—80 cm breit	9500—11 300
Züchen 128—130 cm breit	dtto. 30%
Blaueinen 70 cm breit	9100—11 000
Zwirnstoffe Ia 60—70 cm breit	11 100—13 000
Zwirnstoffe II	13 200—17 500
Baumwoll-Cheviot für Frauenbekleidung 60—70 Zentimeter	9700—11 000
Strohsäcke 90—190 cm breit	21 000—28 000
Schlafdecken Gr. 135—185 cm br.	23 000—28 000
Katune 65—80 cm breit	9700—13 000

Bekleidung.

Männersocken Qual. I	2800—4000
Männersocken Qualität II	4500—7000
Normalhemden Qualität I	24 000—28 000
Normalhosen Qualität I	24 000—28 000
Normalhemden Qualität II	29 000—34 000
Normalhosen Qualität II	29 000—34 000
Einsatz-Hemdem Qualität I	30 000—38000
Herren-Anzüge Qualität I	167 000—220 000
Herren-Anzüge Qualität II	225 000—350 000

Milchpreise.

Die Preise für Milch betragen: Im Großhandel 1400 Polenmark pro Liter, im Kleinhandel 1600 Polenmark.

In landwirtschaftlichen Kreisen: Im Großhandel 1000 Polenmark pro Liter, im Kleinhandel 1200 Polenmark.

Molkereibutter ½ kg 14 000 Polenmark.

Gewöhnliche Butter 11 500 Polenmark.

Eier 300 Polenmark.

Backwaren.

Der Preis für ½ Kilogramm schweres Roggenbrot wird sich gleichstellen mit dem Preise für ein halbes Kilogramm Roggenmehl.

Semmel 65 Gramm schwer 330 Polenmark.

½ kg Zwiebak 3600 Polenmark.

Schneiderpreise.

Für Fertigstellung eines Anzuges ohne Auslagen 120 000 bis 150 000 Polenmark. Für ein Paletot ohne Auslagen 110 000 Polenmark.

Beinkleider 40 000 PMark.

Joppe 30 000 PMark.

Für Plätten eines Anzuges 4000 PMark.

Friseurpreise.

Rasieren 1. Klasse 1000 PMark.
Rasieren 2. Klasse 800 PMark.
Rasieren 3. Klasse 700 PMark.
Frisieren 1. Klasse 1000 PMark.
Frisieren 2. Klasse 800 PMark.
Frisieren 3. Klasse 700 PMark.
Haarschneiden 1. Klasse 2500 PMark.
Haarschneiden 2. Klasse 2000 PMark.
Haarschneiden 3. Klasse 1500 PMark.

Haarschneiden mit Haarschneidemaschine allein, 1. Klasse 1500 PMark, 2. Klasse 1000 PMark, 3. Klasse 1000 PMark.

Sonntags kommt ein Zuschlag von 50 Prozent, jedoch nicht beim Rasieren.

Bonbons und Schokoladen.

Die Zuckerwarenhandlungen werden ihre Preise in polnischer Mark nach dem Verhältnis der deutschen Mark zur Polenmark von 1 zu 1'75 berechnen.

Tabak und Tabakwaren.
werden nach den Monopolpreisen berechnet.

Preise in den Gastwirtschaften.

Bier.

1 Glas helles Tichauer Bier 3/10 Liter in Schankwirtschaften 100 Polenmark, in Restaurationen 1100 Polenmark, in Lokalen erster Klasse 1200 Polenmark.

1 Glas dunkles Tichauer Bier 3/10 Liter in Schankwirtschaften 1100 Polenmark, in Restaurationen 1200 Polenmark, in Lokalen erster Klasse 1300 Polenmark.

Kaffee.

1 Tasse Kaffee in Hotels, Restaurationen und Konditoreien 900 Polenmark, in Lokalen erster Klasse 1000 Polenmark.

Tee.

In Hotels, Restaurationen, Konditoreien für ein Glas mit Milch oder Zitrone 1000 Polenmark, ohne Milch und ohne Zitrone 900 Polenmark in Lokalen erster Klasse ebenso.

Kalte Speisen.

1 Brötchen mit Wurst oder Käse 1500 Polenmark.

1 Brötchen mit Schinken 1800 Polenmark.

Warme Speisen.

Eine 125 Gramm schwere Fleischportion mit Zutaten darf soviel kosten wie ein halbes Kilogramm von demselben Fleisch.

Wichtig für Handel und Industrie. Buchführungs-Organisation, amerikanischen Systems führt die Kanzlei des Kaufmannsrates durch.

Zur Beachtung! Geschäftsstelle und Inseratenannahme für die Tschechoslowakei: Redakteur Emil Karl Drabke, Troppau, Schlesien, Olmützerstraße 49.

Kommissionslager
feinster Bielitzer Herren- u. Damenstoffe (auch Coupone, für Schneider besonders geeignet) zu den billigten Fabrikspreisen
bei Frau ERNA FRIEDMANN,
TESCHEN, Tiefe Gasse 49, I. Stock.

Wichtig für die
P. T. Kaufleute u. Bäcker!!

Vorzügliche stets frische
Spiritushefe
aus der von den Firmen Springer-Mautner Wien patronisierten Lesienicer Hefefabrik empfiehlt
EDUARD KRÖGLER, TESCHEN

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

Ludwig Apfel u. Comp.
TESCHEN, Landhausgasse 8.
TEXTIL- UND KURZWAREN EN GROS.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7.

„Ceres" Speisefett
dtto. osterkoscher
„Rita" Margarine
Schichtseife Marke „Hirsch"
Marke „Saturnia" u. „Merkur"
Textilkernseifen
Waschpulver „Frauenlob"
Glyzerin
für Medizinal und Textilzwecke
Elain
offeriert zu Original-Fabrikspreisen ab Lager Bielitz
G. Hoffmann, Bielitz, Tel. 361
Vertreter der
Saturnia-Werke Warschan — Schicht-Werke Aussig

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

„PALAS"
ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H.
SKOTSCHAU
TESCHNER SCHLESIEN
SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE
HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILEN.

Internationale Transport-Unternehmung
W. A R M, G. m. b. H.
Filiale: ČECH.-TESCHEN
Tel. 129 Büro: Bahnhofstrasse 7 Tel. 129
LAGERHAUS mit GELEISEANSCHLUSS
in Čech.-Teschen, Staatsbahnhof

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 31. März 1923. | Nr. 22.

Verzugsschaden durch Geldentwertung.

Von Prof. Dr. Paul Oertmann,
Geheimer Justizrat, in Göttingen.

Die unselige Geldentwertung hat weite, und nicht die schlechtesten, Volkskreise in Deutschland bis zur Vernichtung betroffen. Auf andere hat sie statt dessen sittlich verheerend eingewirkt, ihren Sinn für Vertragstreue auf den Gefrierpunkt sinken lassen; im Privatgespräch wie in der Presse wollen die Klagen kein Ende nehmen, daß zahllose Schuldner derzeit mit ihren Zahlungen geflissentlich lange warten, um die Gläubiger hernach mit dem formell gleichgebliebenen, in der Zahlkraft jedoch vielleicht um ein Vielfaches herabgeminderten Geldbetrage abspeisen zu können. Die Pflicht zur Leistung von Verzugs- und Prozeßzinsen wird B. G. B. §§ 288, 291 von solchen unsauberen Spekulationen am wenigsten abschrecken — es handelt sich bei jenen ja nur um den höchst bescheidenen Satz von vier vom Hundert, und so lange das Tempo der Geldentwertung ein sehr viel beschleunigteres war und ist, vermochte diese Erhöhung des Schuldbetrages den Gewinnst des Spekulanten kaum nennenswert zu mindern, geschweige denn auszahlten Selbst die Unannehmlichkeiten und Kosten eines zur Verurteilung führenden Prozesses könnten für den, der die Frage seiner Pflichterfüllung nur noch als Rechenexempel beurteilte, nicht ernsthaft hemmend ins Gewicht fallen. So hat in den letzten anderthalb Jahren wohl niemand bei uns ein schlechtes Geschäft gemacht, der seine reinen, nicht zum Austausch für Gelegenheiten bestimmten Geldschulden absichtlich oder unabsichtlich solange wie möglich hinausgezögert hat. Und der Erfolg solcher Handlungsweise muß, je häufiger und sicherer er hervortritt, auf schwache Gemüter immer mehr einen suggestiven Einfluß ausüben. Es besteht die dringendste Gefahr, daß jeder weitere Fortschritt der Geldentwertung der Neigung zur Zahlungszögerung neuen Anreiz verschaffen werde. Ich weiß nicht, ob das vom sozialethischen oder vom wirtschaftlichen Standpunkt aus mehr zu beklagen und zu verdammen sei. Jedenfalls ist es m. E. ein kategorischer Imperativ, solchem Unterfangen mit größter Entschiedenheit entgegenzutreten. Sei es auch um den Preis eines gesetzgeberischen Eingriffes, so wenig man einem solchen sonst in einer Zeit vorschneller und minderwertiger Gesetzmacherei geneigt sein wird. Aber ich meine: wir benötigen eines solchen Eingriffs hier garnicht. Schon das geltende Recht bietet uns die nötigen Waffen, um die schikanösen Zahlungsweigerer in ihren eigenen Netzen zu fangen.

Dies nicht etwa dadurch, daß der Nennwert der geschuldeten Summe sich automatisch im Verhältnis zur fortschreitenden Geldentwertung erhöht. Solche Anpassung der Geldschuld an den Markkurs kann freilich durch Sonderabrede festgesetzt werden. Und mit unseren Roggen- u. Kohlenanleihen haben wir neuestens auch praktisch in dieser Richtung Versuche gemacht, die allgemeinste Aufmerksamkeit wie verdienen, so auch finden. Aber einfach auf Grund des Gesetzes läßt sich zu einem entsprechenden Ergebnis nimmermehr gelangen. Man mag der Geldentwertung im Rechtsleben noch so willig ihren Tribut zollen, — aber so weit zu gehen, um bei jeder Geldschuld kurzerhand an Stelle des Nennwertes den Kurswert einzusetzen, fehlt uns jede Berechtigung: formalrechtlich, weil wir den gesetzlich festgelegten Charakter des Währungsgeldes bewußt preisgeben würden; rechtspolitisch, weil das zu unabsehbaren weiteren Erschütterungen des Wirtschaftslebens führen müßte: wie soll, um nur eins hervorzuheben, der Hypothekenschuldner die Vervielfachung seiner Zins- und Kapitalsätze ertragen können, solange im kraft unserer viel berufenen Mieterschutzgesetzgebung nicht ein entsprechend vervielfachter Nennbetrag von Einkünften aus Mietzinsen in Aussicht steht. Eine allgemeine Anpassung der Geldschulden an den inneren Geldwert kann, wenn überhaupt, nur im Rahmen einer großzügigen Politik vollzogen werden, zu denen den Gesetzgebern der deutschen Republik bisher, trotz Mügels bekannter wertvoller Vorschläge, Kraft und Mut völlig gefehlt haben.

Aber ein anderer Weg führt in unserer Einzelfrage, wie mir scheint, unschwer zum Ziele: er beruht in der bewußten, kraftvollen Verwendung des Schadenersatzgedankens. Jeder rechtskundige Leser weiß, daß der Verzugsschuldner nach B. G. B. § 286 für das sogenannte Zögerungsinteresse haftet — er muß den Gläubiger so stellen, wie er bei rechtzeitiger Erfüllung seiner Forderung stehen würde.

Die Anwendung auf den Fall der Geldentwertung hat das Reichsgericht zu Gunsten von Ausländern schon früh vollzogen, so z. B. die Erkenntnisse des Ziv.-Sen. VI vom 25. 9. 1919 Entscheidungen Bd. 96 Nr. 73 Seite 265/6, und vom 13. 1. 21, Warneyer Rechtssprechung 1921 Nr. 33 S. 38. Das Geld sei Wertmesser und Zahlungsmittel nur kraft staatlicher Anordnung, also nur innerhalb des eigenen Staatsgebietes. Im Auslande nimmt das inländische Geld die Natur einer Ware an, deren Preis sich nach dem Devisenkurs bestimmt". Also werde der ausländische Gläubiger dadurch geschädigt, daß ihm nach Verzugseintritt ein formell gleichbleibender, aber im Sinne seiner einheimischen Währung entwerterter Betrag von Mark zur Verfügung gestellt wird.

Man muß diese Entscheidungen durchaus billigen. Für den Ausländer ist die Mark in der Tat in aller Regel nichts als Ware, die er vermutlich möglichst schnell in seine einheimische Währung zu verwandeln bestrebt sein wird. Hätte er nun z. B. im Zeitpunkt der Fälligkeit oder Mahnung für 10000 Mark sich 1000 schweizer Franken anschaffen können, während im Zeitpunkt der späteren wirklichen Zahlung es nur noch zu 300 Franken reicht, so ist der Gläubiger um 700 Franken geschädigt. Also muß der säumige Schuldner ihm jetzt noch soviel Papiermark dazulegen, daß er die bei rechtzeitiger Zahlung erlangbaren weiteren 700 Frs. sich damit verschaffen kann.

Darin liegt auch nicht, wie man vereinzelt getadelt hat, eine anstößige Bevorzugung des Ausländers vor dem Inländer. Schon deshalb nicht, weil das Reichsgericht sein Ergebnis garnicht auf die persönliche Stellung des Gläubigers als Ausländers aufbaut, sondern auf die örtliche Lage seiner Niederlassung: nur wenn diese im Ausland liegt, soll das Gesagte gelten. Also (Band 96 Seite 266) nicht zu Gunsten des ausländischen Gläubigers, falls er im Inlande ansässig ist. Folgerecht müßte es aber umgekehrt zu Gunsten des Inländers gelten, wenn die Schuld im Auslande zu erfüllen war oder doch der Schuldbetrag vom Gläubiger zur Befriedigung seiner dortigen Interessen verwandt werden sollte. Dies läge jedenfalls in dem folgerichtigen Ausbau des reichsgerichtlichen Gedankenganges.

Aber auch dem Inlandsgläubiger bei inländischem Erfüllungsort und Wohnsitz ver-

„RORI"
Fabryka kartonażu, kopert i przyborów podróżnych,
Sp. z ogr. p. w Cieszynie
poleca swoje wyroby, specjalnie pudełka i torebki aptekarskie, jakoteż wszelkiego rodzaju kartonaże po nader ważnych cenach,

„RORI"
Kartonnagen-, Kuverts- und Reiserequisiten-Fabrik
Ges. m. b. H. in Teschen
empfiehlt ihre Fabrikate, speziell Apotheker-Schachteln und Säckchen sowie Kartonnagen jeder Art zu den billigsten Preisen.

sagt der Senat nicht unterschiedslos eine derartige Schadensberechnung, s. Warneyer 1921 Nr. 33 cit. Nur nicht ohne weiteres, „abstrakt" soll er die Geldentwertung als Verzugsschaden geltend machen können. Er muß diesen Schaden vielmehr „in der Weise begründen, daß er infolge des Verzugs und der Entwertung der Mark bei einem bestimmten Geschäft, etwa weil er ein Sachgut höher bezahlen mußte, erlitten habe".

Damit war, sozusagen der Bann gebrochen und es bedurfte nur noch einer weitherzigeren Beurteilung von Schadenshöhe und erforderlichem Schadensnachweis, um zu einem befriedigenden Ergebnis zu gelangen. Neuere Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes steuern ihm dann auch mit erhöhter Sicherheit zu. Zwar die weitaus meisten Erkenntnisse auch der anderen Senate haben wiederum ausländische Gläubiger vor Augen, so Ziv.-Sen. III v. 20. 2. 20, Entscheidungen Bd. 98 Nr. 46 S. 164 und vom 16. 3. 20, Warneyer 1920 Nr. 136 S. 163 (-Gruchots B. Bd. 64 S. 478), Ziv.-Sen. II v. 8. 11. 21, Warneyer 1921 Nr. 3 S. 3. v. 15. 11. 1921, das Nr. 4 S. 5 und vom 19. 5. 22, das. Nr. 80 S. 97, Das Ergebnis ist überall dasselbe: der ausländische Gläubiger kann die Folgen der deutschen Geldentwertung ersetzt verlangen, und zwar auch dann, wenn der Schuldbetrag nach Gesetz (B. G. B. § 244) oder sogar nach Sonderabrede in deutscher Währung zu entrichten war. Jedenfalls müsse man diesen Grundsatz dann anwenden, „wenn anzunehmen ist, daß der ausländische Gläubiger das rechtzeitig gezahlte inländische Geld in heimische Währung umgewandelt haben würde", Warneyer 1920 S. 161 cit. Die neuere Entscheidung 1922 S. 5 cit. unterstellt sogar weitergehend eine solche Annahme auf Grund der Erfahrung und verlangt vom Schuldner einen Gegenbeweis dahin, daß „der Gläubiger bei rechtzeitigem Empfang der Marksumme ein gegenteiliges Verfahren beobachtet haben würde".

Am interessantesten ist aber das Erkenntnis des Zivilsenates V v. 24. 9. 21, Warneyer 1921 Nr. 135 S. 164. Denn es hat den Fall eines zwar in Belgien ansässigen aber anscheinend reichsdeutschen Gläubigers vor Augen, bezieht sich jedenfalls in seinen Erwägungen auf das Vorhandensein eines solchen. Er verwirft in aller Form die Ansicht des Berufungsgerichtes, wonach ein Inländer sich nicht auf das Sinken des Geldwertes berufen und entsprechend höhere Zahlung von seinem Schuldner verlangen könne. Allerdings vermöge der inländische Gläubiger diese Entwertung „bei der Forderung von Verzugsschaden nicht abstrakt geltend zu machen". Aber es müsse ihm doch „unverwehrt bleiben eine solche Schadensersatzforderung unter Darlegung der besonderen Umstände des Falles in der Weise zu begründen, daß er darlegt, er habe infolge des Verzuges des Schuldners und der Entwertung der Mark bei bestimmten Geschäften Schaden erlitten".

Es kommt also im Sinne der jetzt vorherrschenden Rechtsprechung auf die Ausländer- oder Inländereigenschaft des Gläubigers schließlich nur noch wegen der Beweisfrage an: beim Ausländer wird bis zum Beweise des Gegenteils unterstellt, er habe durch die Geldentwertung Verzugsschaden erlitten; der Inländer soll solchen Schaden durch besondere Umstände beweisen müssen. Es ist offenbar nur die verschiedene tatsächliche Lage beider, die diesen Unterschied rechtfertigt, und so weit diese Rechtfertigung durch eine Verschiebung der tatsächlichen Verhältnisse erschüttert ist, muß auch im Sinne des Reichsgerichtes der darauf aufgebaute Unterschied in Wegfall kommen.

Eine solche Verschiebung der tatsächlichen Verhältnisse hat aber inzwischen stattgefunden. Man mag es beklagen oder nicht: mit der weiteren Erschütterun gdes Markkurses, ja mit der immer längeren Dauer unserer Geldentwertung hat auch das Vertrauen auf baldige Besserung immermehr abgenommen. Kein Mensch rechnet bei uns derzeit noch mit der Mark als einer wertbeständigen Größe. Am allerwenigsten der Geschäftsmann, um dessen Ansprüche es sich im Sinne meines Themas doch in den allermeisten Fällen handelt. Man behält nur gerade so viel an Papiermark, als man für den geschäftlichen oder persönlichen Bedarf in der allernächsten Zeit nötig haben wird und sucht den Ueberschuß in Sachwerten aller Art, Wertpapieren oder „wertbeständigen" Anleihen unterzubringen. Es ist soweit gekommen, daß unlängst einem Bekannten von mir, der gegenteilig handelte, von einem anderen gesprächsweise das Wort „wilder Haussespekulant" entgegengeworfen werden konnte.

Gewiß kann der einzelne Fall auch anders liegen. Es ist selbstverständlich denkbar, daß ein Gläubiger nach Lage der besonderen Umstände sicher oder doch vermutlich das Geld auch bei rechtzeitigem Empfang in Natur oder durch Anlegung bei Banken oder Sparkassen als solches behalten haben würde. Aber man kann dem Schuldner derzeit, wie schon nach der reichsgerichtlichen Rechtssprechung gegenüber dem inländischen, zumuten, solche Momente als besondere Umstände zu behaupten oder zu beweisen. Das wird zweifellos auch die reichsgerichtliche Rechtssprechung erfordern, sobald in die Lage versetzt sein wird, über Verzugstatbestände aus den letzten Jahren zu entscheiden. Das Leben zeigt eben eine ständige Verschiebung der maßgebenden Beurteilungsmomente, und es ist Aufgabe einer lebensvollen Rechtssprechung, dem Rechnung zu tragen. Zum Glück besitzen wird in unserem Reichsgericht ein Organ, das diese Aufgabe fast überall verständnisvoll zu erfüllen weiß, das der meist zageren Rechtsprechung der Untergerichte die lichspendende Fackel voranzutragen geneigt und imstande ist. Es ist dazu, was unsere Frage anbelangt, keineswegs eine grundsätzliche Abkehr vom bisherigen Standpunkte erfordert, sondern nur eine folgerechte Anwendung durch die Entwicklung der Zwischenzeit längst reif geworden sind.

Das Ergebnis ist also dieses: soweit der Geldschuldner seinem in- oder dusländischen Gläubiger gegenüber in Verzug gekommen ist, muß er ihn nach B. G. B. § 286 für die seither eingetretene Markentwertung durch einen entsprechenden Zuschlag zum Nenn betrage der Schuld schadlos halten. Er befreit sich von dieser Ersatzpflicht erst durch die Behauptung und den Nachweis, daß der Gläubiger nach den besonderen persönlichen oder sachlichen Verhältnissen eine Verwandlung der Papiermark in Sachwerte nicht vorgenommen haben würde. Das Gesagte muß besonders gelten, wenn der Gläubiger ein Geschäftsmann ist. Es kann aber auch zu Gunsten von Privatleuten in der Regel zutreffen, nur daß der Richter es hier mit dem Gegenbeweis des Schuldners sinngemäß leichter nehmen wird.

Der hier aufgestellte Satz hat auch in der Literatur bereits mehrfach Aufnahme gefunden: ich nenne dafür u. a. Herzfeld Archiv f. d. zivilistische Praxis Band 120 S. 243, Hueck, D. J. Z. 1920 S. 275, Nußbaum Jur. Wochs, 1920 S. 13 fg. Rosenfelder Jahrbuch f. d. Dogmatik 71, S. 282 fg. Gegnerisch z. B. v. d. Trenck Bankarchiv 1919 S. 114 fg., dessen Argumente aber jedenfalls gegenüber der Entwicklung der Zwischenzeit veraltet sind.

Zu beachten ist dabei natürlich, daß es sich immer nur um einen besonderen Schadenersatz handelt, nicht um eine Erhöhung der vertraglichen oder sonst ursprünglichen Leistungssumme selbst Diese bleibt als solche unverändert. Daraus fogt: der Ersatzbetrag kann im äußersten Fall auf den Nullpunkt zusammenschrumpfen, sich aber nie in eine negative Größe verwandeln. Steigt die deutsche Valuta nach Verzugseintritt, so kann der deutsche Schuldner deshalb nicht etwa den ursprünglichen Schuldbetrag kürzen. Auch nicht dem Auslandsgläubiger gegenüber Freilich bekommt dieser jetzt für die ihm gelieferte Marksumme einen größeren Betrag in seiner Heimatwährung ausgewechselt. Aber die Schuld daran trägt nur der säumige Schuldner, und es wäre in hohem Maße sinnwidrig, wenn er infolge seiner Pflichtwidrigkeit, sogar eine Verminderung seiner Verbindlichkeit erwirken könnte. Deren Nennbetrag bleibt eben ohne Rücksicht auf den steigenden oder sinkenden Kurswert unberührt.

*

Es fragt sich zum Schluß noch, wie der Gläubiger sich verhalten müsse, um das Recht auf das Geldentwertungsinteresse möglichst sicher durchzusetzen:

a) zunächst muß er bei allen nicht auf einen bestimmten Leistungstermin gerichteten Forderungen (s. B. G. B. § 284 Abs. 2) den Schuldner mahnen. Denn erst dadurch entsteht in der Regel der Verzug, und von einer auch ohne ihn eintretenden Erhöhung des Schuldbetrages ist, wie wir sahen, keine Rede.

b) Mit der Mahnung wird der Gläubiger am besten einen Hinweis auf das zu befürchtende Entwertungsinteresse verbinden. Dadurch entgeht er von vornherein dem sonst immerhin möglichen Vorwurf, er habe ihn, den Schuldner, auf die Gefahr des Schadeneintrittes oder doch der ungewöhnlichen Schadenshöhe nicht aufmerksam gemacht. Nötig ist das freilich wenigstens derzeit wohl kaum. Die oben für die richterliche Beurteilung angeführten Gesichtspunkte gelten entsprechend hier: auch der Schuldner muß damit rechnen, daß der Gläubiger bei rechtzeitigem Leistungsempfang die Entwertungsgefahr durch Verwandlung des empfangenen Geldes in Sachwerte oder wertbeständige Anlageformen von sich abgewendet haben würde. Er kann sich also nicht darauf berufen, daß die Entziehung dieser Möglichkeit dem Gläubiger einen „ungewöhnlich hohen Schaden" verursacht hat, den er, der Schuldner, weder gekannt habe noch habe kennen müssen. Nur für Fälle der früheren Zeit, bei denen eine solche als normal unterstellt werden konnte, ist anders zu entscheiden: wie der Gläubiger hier mit dem besonderen Beweis belastet wird, er habe nach Lage des Falles einen „konkreten" Verzugsschaden durch die Geldentwertung erlitten, so wird er auch auf die Gefahr dieses Schadens den Schuldner haben aufmerksam machen müssen: B. G. B. § 254 Abs. 2.

c) Im Prozeß muß der Gläubiger den Verzugsschaden durch Geldentwertung besonders geltend machen und seinen Klageantrag darauf erstrecken. Denn von Amtswegen darf der Richter darauf natürlich nicht Rücksicht nehmen. Und zwar wird er nach der herrschenden und m. E. richtigen Lehre den Schadensbetrag in der Klageschrift, wie sonst so auch hier, mit einem bestimmten Betrage ansetzen müssen. Doch führt eine Zuvielforderung hier gemäß Z. P. O. § 92 Absatz 2 nicht notwendig zur Belastung des Klägers mit einem Teil der Prozeßkosten. Und für die Berechnung des Geldentwertungsschadens ist der Zeitpunkt des Urteils maßgebend; es bleibt dem Kläger (s. Z. P. O. § 268 Z. 2) unbenommen auf Grund einer weiteren Geldentwertung während des Prozesses den Klageantrag noch nachträglich entsprechend zu erweitern.

—o—

Osterfest. Zu dem am 2. April am Ostermonta in der Turnhalle in der Lastenstraße stattfindenden Osterfest ist das Programm bereits fertiggestellt und werden noch die letzten Vorbereitungen für das Fest getroffen. Das Programm bestreiten lauter bestbekannte Kunstkräfte und werden die Besucher des Festes sicher einen angenehmen Abend verbringen. Auch für das leibliche Wohl ist durch nur gute Speisen und Getränke bestens gesorgt und kommen zum Schluß die Tanzlustigen auch reichlich auf ihre Rechnung.

Bezirkskrankenkasse Teschen. Dem Tätigkeitsbericht des Vorstandes der Bezirkskrankenkasse in Teschen für die Zeit vom 1. I. bis 31. XII. 1922 entnehmen wir nachstehende Daten:

Mit dem 31. Dezember 1922 zählte das Institut 7292 Mitglieder und zwar 5472 Männer, 1820 Frauen und 74 freiwillige Mitglieder. Familienmitglieder waren 6139 angemeldet.

Geburten wurden im Jahre 1922 322 angemeldet.

In Spitalbehandlung überwiesen 594, davon 439 Mitglieder und 155 Familienangehörige.

Beerdigungsbeträge wurden in 252 Fällen ausgezahlt.

Die Einnahmen betrugen 138'8 Millionen, die Ausgaben an die Mitglieder 88½ Millionen, Administrationskosten 22'9 Millionen, Reservefond 27'2 Millionen.

Postalisches. Offene Wertbriefe, welche zwecks Ueberprüfung nverschlossen dem Postamte übergeben werden müssen mehr als 100.000 Mark Banknoten beinhalten.

Die Direktion der P. K. O. hat ab 1. März die Drucksorten um 100% erhöht und gelten folgende Preise.

1 Büchel Kassaschecks 50 St. 3000 Mk.
1 Büchel Ueberw.-Checks 50 St. 4000 Mk.
1 Paket Erlagscheine 1000 St. 20.000 Mk.
1 Paket Erlagscheine 100 St. 2200 Mk.
1 Paket Erlagscheine 50 St. 1200 Mk.
1 Paket Kouverts 50 St. 1200 Mk.

Vom 1. April zahlt man für eine Telegrammbestätigung 400 Mk. für ein Telegrammformular 100 Mark.

Abermalige Erhöhung des Eisenbahntarifes? Wie bekannt, hatte das Eisenbahnministerium am 1. März l. J. den Tarif um 100 Prozent erhöht, was eine wesentliche Verminderung des Verkehrs zur Folge hatte. Trotzdem aber projektiert, wie aus Warschau berichtet wird, das Eisenbahnministerium vom 1. April den Tarif um weiteren 100 Prozent zu erhöhen. Die projektierte abermalige Erhöhung ist umsomehr zu verwundern, als sich doch im Laufe dieses Monats der Stand unserer Valuta gebessert hat und die Preise für eine ganze Reihe Artike ldes ersten Bedarfes zu fallen beginnen. Und ob dieser freudigen Erscheinung will nun unbegründet das Eisenbahnministerium den Tarif um weitere 100 Prozent erhöhen, was ohne Zweifel den weiteren Preisabbau hemmen muß, wenn nicht gar eine erneute Preissteigerung bewirken könnte. Aus diesem Grunde hat sich auch das Tarifkomitee, das dieser Tage über diese Angelegenheit beriet, mit dem Projekt der Erhöhung des Eisenbahntarifs nicht einverstanden erklärt. Das Projekt wurde vertagt.

Falsche Zehntausendmarkscheine. Seit einiger Zeit befinden sich hier falsche Zehntausendmarkscheine im Umlauf. Die Banknote ist auf gewöhnlichem Papier ohne Wasserzeichen ausgeführt. Das Ausmaß ist etwas breiter. Im übrigen hat die Nachahmung ein sehr plumpes Aussehen. Die Farbe auf der Vorderseite ist ein wenig anders grau-grün schattiert. Der Grund mit dem Adler und der Zahl 10 000 tritt ungleichmäßig hervor. Das Netz ist unterbrochen und kommt nicht genügend zum Vorschein. Die Bilder sind nicht so plastisch wie auf den echten Banknoten, da das Gesicht falsch geschattet und die Haare falsch gelockt sind. Die Zeichnungen auf dem Oval, die aus dunklen Punkten bestehen, fließen zusammen, wodurch der helle Grund undeutlich hervortritt. Die Unterschriften sind wenig sichtbar. Die Ornamentierung und die Vignetten sind schlecht durchgeführt. Die Buchstaben aller Aufschriften sind ungleichmäßig u. unförmig. Die Nummerierung ist falsch, die Ziffern sind undeutlich und stellenweise verwischt. Auf der Rückseite sind die Farben schmutzigbraun abgeschattet, der Grund mit den Ziffern 10 000 verschwindet, das Netz ist unterbrochen und nicht genug hervortretend. Die Ornamentierung ist gleichfalls mangelhaft. Der Druck über die Fälschung ist anders. Die Aufschrift „Polska Kasa Pożyczkowa" und „dziesiec tysiecy" nicht entsprechend geschattet. Die Buchstaben haben unförmige Umrisse. Die Linien der Umrahmung sind unterbrochen und dunkler gehalten. Das Falsifikat ist durch Lithographie fertiggestellt.

Amnestie. Warschau, 24. März. Der Herr Ministerpräsident Gen. Sikorski richtete an den Sejmmarschall nachstehendes Schreiben: „Die Anerkennung der Ostgrenzen der Republik bedeutet ein historisches Ereignis, durch das die letzte Episode der Festigung des Bestehens des Polnischen Staates beendet wurde. In diesem freudigen Augenblick der Gestaltung und des ruhigen Zusammenlebens der Bürger an den Grenzen der Republik, muß man den Vorhang des Vergessens vor eine Reihe von Taten ziehen, deren Ursachen politische, religiöse oder völkische Motive waren. Die Polnische Republik hat ihre staatliche Größe sowohl im Westen, als auch im Osten nicht auf die Uebermacht aufgebaut, sondern auf das brüderliche Hinzuziehen der ihr zugehörenden Länder und Völker. So soll es denn auch, wie der Oberste Chef Kosciuszko erklärte, „kein anderes Volk geben, das mehr geneigt ist, jedem seiner Bürger ohne Unterschied gutes zu tun, als das polnische Volk, sobald es nur selbst seinen Willen zu tun die volle Macht hat". Der Beschluß der Minister ist deshalb in diesem wichtigen Augenblick im Geiste der allerschönsten Traditionen des polnischen Volkes und Staates. Infolge des Obengesagten und mit Bezug auf den Art. 47 der Konstitution, habe ich die Ehre im Namen der Regierung Ihnen, Herr Marschall das beigefügte Projekt eines Amnestiegesetzes zu senden, welches Verbrechen berücksichtigt, die ausschließlich oder überwiegend infolge politischer oder religiöser Motive entstanden sind."

Der Text des Gesetzes lautet:

Art. 1. Zum Gedächtnis an die Anerkennung der Ostgrenze der Republik werden der Vergessenheit anheimgegeben und verziehen Verbrechen, die den Strafgerichten, allgemeinen oder militärischen, sowie Administrativbehörden unterliegen, in der Zeit vom 1. November 1918 bis 15. März 1923 geschehen sind und ausschließlich oder hauptsächlich aus politischen oder religiösen Motiven entstanden sind.

Art. 2. Die Vorschriften des Art. 1 beziehen sich jedoch nicht auf Verbrechen, die beruhen auf absichtlicher Tötung eines Menschen, oder einer dauernden und schweren Körperverletzung, oder auf böswilliger Schädigung fremden Eigentums sowie nicht auf Verbrechen, die abzielen auf einen Sturz der Staatseinrichtung oder Hervorrufung politischen Umsturzes, sowie auf Spionage zu Gunsten fremder Staaten, oder das Einvernehmen mit Personen, die im Interesse fremder Staaten handeln.

Art. 3. Ueber die Anwendung des Art. 1 auf Personen, die im Auslande lebend, sich Verbrechen zu schulden kommen ließen, wie sie im Art. 1 vorgesehen sind und bis zum 15. März nicht in die Grenzen der Republik zurückgekehrt sind, entscheidet in jedem Einzelfalle der Ministerrat.

Art. 4. Strafen, welche für Taten verfügt sind, die der Amnestie unterliegen, werden aufgehoben. Gleichzeitig werden mit der Strafe die Folgen des strafgerichtlichen Vorgehens und die Aberkennung der Rechte auf Grund des Gesetzes selbst aufgehoben. Gerichtsverfahren werden bei Vergehen, die der Amnestie unterliegen, nicht eingeleitet und die bereits eingeleiteten, niedergeschlagen.

Art. 5. Die Vorschriften der Art. 8, 12, 14 entsprechend den Verbrechen angepaßt, die Kraft und 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1921 werden dieses Gesetzes der Amnestie unterliegen.

Art. 6. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Art. 7. Die Durchführung dieses Gesetzes wird den Ministerien für Justiz, Krieg und Inneres anheimgegeben.

Zollerhöhung. Ab 1. April a. c. tritt die neue Erhöhung des Zollmultiplikators in Kraft.

Der Zähler 2000 wird auf 4000 und der Zähler 3000 auf 6000 erhöht.

Wach- und Schließgesellschaft in Teschen Dem Wunsche der Mitglieder entsprechend hat der Kaufmannsrat eine Wach- und Schließgesellschaft ins Leben gerufen, die seitens der Detektei Pogon aus Kattowitz geleitet und welcher als Vertrauensmann des Kaufmannsrates Herr W. Zipser in selbstloser Weise sich widmen wird.

Wenn man die Zeitungsnachrichten aus Oberschlesien verfolgt, so kann man konstatieren, daß dort täglich mehrere Einbrüche, Morde und andere ähnliche Delikte verübt werden und ist die Polizei scharf dahinter, leider können nicht viele dieser Herren abgefangen werden. Jedenfalls haben wir auch hier Aussicht, daß diese Herren uns nicht auslassen werden, sobald ihnen der Boden dort oben heiß geworden sein wird. In dieser Hinsicht gibt es nur ein einziges wirksames Mittel und das ist die spezielle Bewachung eines jeden einzelnen Objektes. Daß viele Kaufleute und Banken sehr gut gegen Einbruch versichert sind, wird die Einbrecher wohl schwerlich abhalten dem betreffenden Lokale einen Besuch abzustatten und ist es jedenfalls praktischer außer der Einbruchsversicherung auch noch der Wach- und Schließgesellschaft die Ueberwachung zu übertragen, umsomehr als die Sache sehr billig ist. Kleinere Geschäfte zahlen nur 10.000 Mark monatlich, welcher Betrag dem Objekte entsprechend steigt.

Niemand sollte zögern und sich sofort anmelden, denn es ist immer besser Vorsichtig sein und nicht zu Schaden kommen. Die Versicherungsgesellschaften ermäßigen außerdem die Prämien bei Einbruchversicherungen, wenn ein Objekt durch die Wach- und Schließgesellschaft bewacht wird, so daß sich die Ausgabe wiederum verringert.

Anmeldungen sind entweder in der Kanzlei des Kaufmannsrates oder bei Herrn Wilhelm Zipser, Tiefegasse 47, vorzubringen.

Zwangsversicherung. Das „Schles. Tagblatt" bringt unter Eingesendet einen interessanten Artikel des Versicherungsfachmannes und Vorsizzenden des Komitees der Tarifvereinigung der Feuerversicherungsanstalten für das ehem. österr. Teilgebiet Herrn Szatkowski aus Krakau, welchen wir unseren geehrten Lesern zum Abdrucke bringen:

Die jüngst verlautbarte Kundmachung des Bürgermeisteramtes in der Angelegenheit der Zwangsfeuerversicherung der Gebäude bedarf einer Erläuterung im Interesse der Klarstellung der den Gebäudebesitzern in Bezug auf diese Versicherung obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen.

Vorausgeschickt sei, daß sowohl die Verordnung der Regierungskommission für Teschner Schlesien vom 25. April 1922 Dz. U. Nr. 5, wie der Erlaß des Wojewodschaftsamtes vom 5. Februar 1923, Z. I-688/1, mit denen die Rechtswirksamkeit des Gesetzes vom 23. Juni 1920 auf das Gebiet Schlesiens ausgedehnt worden ist, der rechtlichen Grundlage entbehren, weil im Sinne des Art. 42 dieses Gesetzes eine dahingehende Verfügung vom Finanzminister ausgehen soll, der sie aber bisher nicht erlassen hat. — Die Kompetenz der Regierungskommission und des Wojwodschaftsamtes ist in dieser Angelegenheit auch aus dem weiteren Grunde ausgeschlossen, weil die Zwangsversicherung von Gebäuden, nicht zu jenen Gegenständen zählt welche nach Art. 6 des Verfassungsgesetzes vom 15. Juli 1920, enthaltend das organische Statut der Wojwodschaft Schlesien, der besonderen Regelung durch die schlesische Gesetzgebung vorbehalten sind.

Was nun die Anweisung des Bürgermeisteramtes anbetrifft, mit welcher die Besitzer unbeweglicher Objekte aufgefordert werden, unverzüglich bei dem Vertreter der P. D. U. W. wegen Ergänzung bezw. Neuabschluß der Feuerversicherung ihrer Objekte nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erscheinen und dadurch die Zwangsfolgen zu vermeiden, so ist vor allem zu bemerken, daß nach dem Gesetz eine Pflicht zur Anmeldung der für die Zwangsversicherung in Betracht kommenden Baulichkeiten nicht besteht und folgerichtig, im Falle unterlassener Anmeldung, irgendwelche Zwangsfolgen nicht eintreten können, weil solche in dem Gesetz überhaupt nicht vorgesehen sind. Wohl wird in den Versicherungsbedingungen der P. D. U. W. eine Anmeldepflicht der unter die rücksichtlich der unter die Zwangsversicherung fallenden Objekte statuiert, doch sind diese Versicherungsbedingungen für die Zwangsversicherung ohne Bedeutung, weil doch dieselbe auf Grund des gesetzlichen Zwanges zustande kommt, der ein freies sich Vertragen der Beteiligten, wie es die Versicherungsbedingungen zur Voraussetzung haben, überhaupt ausschließt.

Die P. D. U. W. ist vielmehr verpflichtet, die Vorschätzung der Gebäude für die Zwangsversicherung durch ihre eigenen Organe zu bewerkstelligen und kann keinesfalls die Feststellung des Versicherungswertes auf die Besitzer der Gebäude überwälzen. Hiebei ist wichtig, daß nach Art. 42 des Gesetzes Gebäude, welche bereits anderwärts versichert sind, in die Zwangsversicherung solange nicht einbezogen werden dürfen, bis die bezüglichen laufenden Versicherungsverträge ihr natürliches Ende erreichen. Diese, von Einführung des Gesetzes anderwärts getätigten Versicherungen bleiben auch weiterhin in Kraft und können die Versicherten nicht dazu verhalten werden, die Versicherungen auf die P. D. U. W. zu übertragen. Jedenfalls sind von der Zwangsversicherung bei der P. D. U. W. alle industriellen und Fabriksgebäude befreit.

Ergänzend zu diesem Artikel wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß seitens des Wojwodschaftsrates das Gesetz über die Ausdehnung des Zwangsversicherungsgesetzes auf das ehem. Teschner Herzogtum widerrufen worden ist. Somit ist die ganze Angelegenheit vorläufig erledigt.

Spółka spedycyjna i handlowo-komisowa

„Silesia-Transport"

w Cieszynie.

Telefon 164 i 16.

M. ELSNER, CIESZYN (Polska)

Fabrik feinster Liköre, Rum und Branntweine, empfiehlt seine konkurenzlosen Liköre wie Eiercognac, Choclette, Triple sec Curaçao, Orange triple sec u. a.

Fabryka likierów, wódek i rumu poleca nieprześcignione likiery jako koniak jajeczny, Choclette, Triple sec curaçao, Orange triple sec i t. p.

„Ceres" Speisefett
dtto. osterkoscher
„Rita" Margarine
Schichtseife Marke „Hirsch"
Marke „Saturnia" u. „Merkur"
Textilkernseifen
Waschpulver „Frauenlob"
Glyzerin
für Medizinal und Textilzwecke

Elain
offeriert zu Original-Fabrikspreisen ab Lager Bielitz

G. Hoffmann, Bielitz, Tel. 361

Vertreter der
Saturnia-Werke Warschan
Schicht-Werke Aussig

Towarzystwo Ubezpieczeń
„Silezia" Tow. Akc.
Główna Reprezentacja
Fa. Wastl, Zampis i Ska.
Biuro informacyjne we wszelkich sprawach ubezpieczeniowych: Cieszyn, Niemiecka 32.
TELEFON 292.

Versicherungsgesellschaft
„Silesia, A. G.
Hauptrepräsentanz
Fa. Wastl, Zampis & Cie.
Informationsbüro in allen Versicherungsangelegenheiten: Teschen, Deutscheg 32.

J. Pipersberg
Erste Teschner
Metall-, Eisen- und Schwarzblechwaren-Fabrik
TESCHEN

Erzeugt:

Abtlg. I. SCHARZBLECHWAREN: Bratröhren aller Art, Tellerwärmer, Rechaud, Vorstellplatten, Heiz-, Putz-, Kamin-, Backofen-, Notherd-, Dunst-, Platten-, Aschentüren, Rauchrohre, gerade, mit Schuber, Rauchschuber, Backofenschuber, Kapselknie, Mauerstützen, Kaminaufsätze, Backblech-Kohlenkübel, Kohlenschaufel, Hausfreundöfen, Blechsparherde, Patentbogenknie, Herdrahmen gepreßt, und geschmiedete Scheinhaken etc.

Abtlg: II, METALLWAREN: Kupfersparherdwannen, Kupferwaschkessel etc.

Abtlg. III. GUSSWAREN: Kachelofentürl, herm. Gußtürl, Dauerbrandöfen »Merkur« etc. in erstklassiger Ausführung.

Abtlg. IV. Blechschachtelfabrikation für Schuhpastafabriken, Chemiker, Apotheker etc.

Franke & Habermann
Mode- u. Tuchwarenhaus
Schloßgasse 6 Tel. 255. Zamkowa 6

Neuheiten in Damen- und Herrenmodestoffen

Wirkwaren, Damenkonfektion, Teppiche, Handknüpfer, Läufer etc. in größter Auswahl!

Solide Bedienung! Billigste Preise!

Dom towarowy
i skład modnego sukna

Nowości mód materji damskiej i męzkiej

Towary dziane, konfekcje damskie, dywany roboty ręcznej, chodniki i t. d. w największym wyborze.

Solidna obsługa. Najtańsze ceny.

„APROS"
Schlesische Approvisionierungsgesellschaft m. b. H.

Zentrale: **Bielitz,** Telefon 541
Filiale: **Teschen,** Telefon 47

Ein- und Ausfuhr von Lebensmittel aller Art en gros, eigene Selchwarenfabrik und Fleischausschrottung, Kohlengroßhandlung

Śląskie Tow. Aprowizacyjne Spółka z ogr. por.

Centrala: **Bielsko,** Telefon 541
Filia: **Cieszyn,** Telefon 47

Przywóz i wywóz towarów żywnościowych wszelkiego rodzaju en gros, własna fabryka wędlin i wyrąb mięsa, hurtownia węgla

---

Hurtownia J. BAUMANN i Ska.
CIESZYN, Niemiecka 20

Manufaktury, towary tkackie i krótkie oraz bielizna.

Wyroby krajowe i zagraniczne.

Internationale Transport-Unternehmung
W. A R M, G. m. b. H.
Filiale: ČECH.-TESCHEN

Tel. 129 Büro: Bahnhofstrasse 7 Tel. 129

LAGERHAUS mit GELEISEANSCHLUSS
in Čech.-Teschen, Staatsbahnhof

SENF
„LUCULLUS"
TESCHEN
SCHLESIEN

AMSTERDAM i SKA
Hurtowny handel towarów galanteryjnych i manufakturowych.
CIESZYN, ul. zamkowa 5.

M. HABER & Co.
Dampfsägewerke u. Holzgroßhandlung
Istebna.
BÜROS:
TESCHEN, ALTER MARKT Nr. 10.

Gegründet 1882. **Gegründet 1882.**
Lebensversicherungsgesellschaft
„PHÖNIX" in WIEN
Hauptstelle für Schlesien in Teschen
Eigene Niederlassungen in den meisten europäischen Staaten.
Lebensversicherungen in allen Kombinationen zu konkurrenzlosen Bedingungen.
UNVERBINDLICHE INFORMATIONEN ERTEILT DIE HAUPTSTELLE SOWIE ALLE BEKANNTEN PHÖNIX-VERTRETER.
VERSICHERUNGSSTAND ÜBER 3000 MILLIARDEN (3 BILLIONEN) dö. KRONEN.

Telefon 14
Gründungsjahr 1838.
Telegr.-Adreße:
Gnerlich Teschen.
Treibriemen-Fabriken
G. Gnerlich Poln.-Teschen
Tsch.-Teschen
Aelteste und leistungsfähigste Fabrik für Dynamo- und Spezialriemen aus Ochsenrücken-Mittelkern-Bahnen.

J. Niemietz, Cieszyn.

Okna, drzwi, bramy, podłogi parkietowe i fabryka mebli. — Własna piła parowa.

SPECJALNA WYTWÓRNIA pierwszorzędnych amerykańskich mebli biurowych.

Własna wytwórnia podłóg parkietowych.

Wszelkie roboty budowlane wykonuje się dokładnie i podług życzenia.
Posiada na składzie rznięte materyały we wszelkich rozmiarach a także uskutecznia rznięcie na zamówienia.
Dokładna i solidna obsługa. — Prospekta i cenniki na życzenie bezpłatnie.
TELEFON Nr. 43.

Śląski bank eskôntowy **Schlesische Escomptebank**
FILIA CIESZYN **FILIALE TESCHEN**
jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

KIRCHENKERZEN in bester Ausführung liefert billigst
Firma **FR. SEZEMSKI**. Kerzenfabrik in BIALA (Kleinpolen).
Preislisten über Wunsch.

Samson LINDNER, Skotschau
En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Adolf Brüll & Söhne
Spediteure,
Rollfuhrdienst. Verzollungen.
TESCHEN (POLEN), Deutsche Gasse,
TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. **TESCHEN** Große Laube
En gros. En detail.

Paß- und Kourierbüro
BIELITZ, Stadtberg 18.

SELMA SOBEK's Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7.

Del-Ka Schuhe
TELEFON 203
TESCHEN
nur TIEFE GASSE 5
(Vertreter H. Karniol)

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. **Teschen** Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Kempler & Comp.
Kappenerzeugung en gros.
Teschen (Polen)
Lastenstraße 30.

S. GUTTMANN & CO.
BIELITZ, 3. Maistr. 37,
Niederlage von D. M. C. Waren u. ausländischen Zwirnen- Kurz.- Wirk-, Nürnberger- u. Galanteriewaren, sowie Wäsche en gros.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18.
offeriert prompt und billigst
I-a MALZKAFFEE
in Säcken lose od. gepackt in 1/4 u. 1/2 kg. Säckchen.

Karl Pumperla
Herrenmodesalon
TESCHEN
Tel. 137. Oberring 11. Tel. 137.

Steppdecken- und Wattaerzeugung
M. Kreiner, Bielitz
Tel. 860/VIII. **Bahnstr. 12.** Tel. 860/VIII.
Auch alte Steppdecken werden umgearbeitet.

Billigste Einkaufsquelle
Herrenmodewaren-Geschäft
FRANZ LEFLIK, **TESCHEN** TIEFE GASSE Nr. 6.
empfiehlt sein reichhaltiges Lager von **Hemden, Beinkleidern, Kragen, Manschetten, Taschentücher, Kravatten, Socken, Hosenträger, Ledergalanteriewaren etc.** in den **allerbesten** Qualitäten zu billigsten Preisen.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 4. April 1923. | Nr. 23.

Die polnische Kaufmannschaft gegen einen Umrechnungsschlüssel.

Angesichts der ständigen Geldentwertung hat man vielfach den Vorschlag gemacht, eine neue Rechnungseinheit einzuführen und dafür regelmäßig einen Umrechnungswert in Papiermark festzusetzen. In Polen hat man einen Anfang neuerdings schon damit gemacht, indem hie und da die Preise in Zloty angesetzt werden. Dagegen wendet sich der polnische Zentralverband für Industrie, Bergbau, Handel und Finanzen in einer Eingabe an die Regierung, in der u. a. gesagt wird:

Die ständige Vermehrung des Notenumlaufs erschwert aufs äußerste den Ausgleich der Ausgaben des Staates. Alle Faktoren, die den Marksturz und die Preissteigerung begünstigen, werden auf das Budget weiter zerstörend wirken, indem sie die Lücke zwischen den Einnahmen und den Ausgaben nur vergrößern. Ein solcher verwirrender Faktor wäre für das Budget die Einführung eines Goldmultiplikators im Kreditverkehr.

Dieser Multiplikator wird auf dem Gebiet der Sparsamkeit nach keiner Richtung hin eine neue Phase anbahnen. Heute bestehen bei uns zweierlei Formen der Sparsamkeit. Die produktive Form findet unmittelbar in den wirtschaftlichen Anschaffungen ihren Ausdruck sowohl in der Industrie, als in Handwerkschaften sowie in großen und kleinen Landwirtschaftsbetrieben u. mittelbar in dem Erwerb von Industriewerten. Die unproduktive Form äußert sich im Erwerb fremder Valuta und anderer Gebrauchsgegenstände.

Der Erwerb von Industriewerten auf dem Inlandsmarkt stellt heute die einzige Form des Kapitalzuflusses in die Industrie dar. Dieses Kapital ist nicht nur als Anlage-, sondern auch als Umsatzkapital zu betrachten, da Industrieunternehmen vielfach zu neuen Emissionen greifen müssen, um in den Besitz von Umsatzmitteln zu gelangen. Eine Unterbringung der Ersparnisse mittelbar in Werkstätten der Arbeit ist auch vom allgemein wirtschaftlichen Standpunkt genommen durchaus angebracht. Was die unproduktive Anlage der Ersparnisse in Valuten oder Gebrauchsgegenständen betrifft, so wird diese Form erst dann zu bestehen aufhören, wenn die polnische Währung sich das genügende Vertrauen erworben haben wird. Die Einführung des theoretischen Zloty wird diese Ersparnisse keinesfalls in größerem Umfange den Kreditinstitutionen zuführen. Den Beweis dafür bringt der Mißerfolg der Goldanleihe.

Der Zloty-Multiplikator wird gleichfalls ausserstande sein, neue Ersparnisse zusammenzubringen. Der Rentnerstand würde bei uns infolge der Umrechnung und Bezahlung der Schulden mit 216 Mk. für 100 Rubel vernichtet. Eine Wiederentstehung dieser Klasse kann nur durch langjährige Stabilisierung unseres Geldes geschehen. Unter den gegenwärtigen Bedingungen wird die Einführung des Zloty-Multiplikators für kurzfristige Kredite zur Anlage ihres Geldes in Kreditinstitutionen nur diejenigen Personen bewegen, deren Unterhalt durch ein ständiges Einkommen (Gehalt) gedeckt ist und die sich auf diesem Wege vor der Geldentwertung im Laufe des Monats schützen können. Dieser Art Ersparnisse können nach keiner Richtung hin den Barkredit ernsthaft heben.

Die Einführung des Zlotymultiplikators in die Kreditverhältnisse wird diejenigen Banken, die den Weg der Bezahlung von Schulden beschreiten, zwingen, sämtliche Operationen in Zloty zu machen, um das Bilanzgleichgewicht herzustellen. Dadurch könnten sie leicht zu einem umfangreichen Valutaankauf nötigen, wodurch der Druck auf unseren Devisenmarkt noch verschärft würde. Zuletzt dürfte eine Einschränkung der Bankoperationen und damit eine Verteuerung des Kredits eintreten.

Zu der Kreditfrage wird von dem Zentralverband noch bemerkt:
Bei einer Gesamtjahreserzeugung der Industrie der Republik ohne Oberschlesien, die, nach den Januarpreisen berechnet, 18 Billionen Mark ausmacht, beträgt die Höhe der auf die Bedürfnisse der Wirtschaft des Landes (Industrie, Handel und Landwirtschaft) durch die Postsparkasse u. die Polnische Landesdarlehenskasse, sowie durch Vermittlung der Staats- und Privatbanken erteilten Kredite (einschließlich der besonderen Kredite für die Zuckerindustrie) im Januar 1923 220 Milliarden Mark oder die drei und einhalbtägige Produktion. Nimmt man den Durchschnittswert der Erzeugung und des Verkaufes von drei Monaten so beträgt diejenige Summe des Umsatzes die für die Inbetriebsetzung unbedingt nötig ist, achtzehn Viertel oder 4½ Billionen Mark, von der der Staatsschatz, wie oben angegeben wurde 220 Milliarden, also den 20. Teil abdeckt. Der Rest, also 19/20 wird von der Industrie gedeckt: 1. durch eigenes Geld, 2. durch Emission neuer Aktien. 3. durch den äußerst lebhaften Wechselumlauf, 4. durch ausländische Barzahlungskredite, 5. durch Vorauszahlungen, die für zu liefernde Waren geleistet werden (die ganze Kohlenindustrie) oder auch durch Anzahlungen auf Bestellungen, und zwar sowohl amtliche als auch private.

Die Rolle, die der staatliche Kredit und besonders der Wechselkredit der Polnischen Darlehenskasse im Wirtschaftsleben spielt, ist also zahlenmäßig eine recht bescheidene, aber trotzdem ist dieser Kredit nicht zu entbehren, um jene Lücke auszufüllen, die durch jedes weitere Fallen der Mark in die Umsatzmittel gerissen wird.

—o—

Die Ursachen der Gärung u. Fäulnis.

(Schluß).

Bakterien und andere Organismen verhalten sich bei höheren Temperaturen umgekehrt. Bei 40 bis 45 Grad C wird zunächst nur ihre Entwicklung gehemmt und sie bleiben am Leben. Erst bei höheren Wärmegraden gehen sie zugrunde, doch erliegen zunächst nur die vegetativen Formen. Die Dauerformen, die Sporen, sind viel widerstandsfähiger und vertragen weit höhere Temperaturen, manche sogar bis über 100 Grad, ohne getötet zu werden. Doch ist es nicht gleichgültig, ob die Erhitzung in trockener oder in feuchter Luft, also in Dampf erfolgt, Erhitzung in trockener Luft wird meist weit besser ertragen.

Es bietet demnach die Anwendung entsprechend hoher Temperaturen ein Mittel, die auf den zu konservierenden Nahrungsmitteln sitzenden Mikroorganismen zu töten. Will man jedoch auch die Dauerformen, die Sporen vernichten so müssen höhere Temperaturen durch entsprechend lange Zeit angewendet werden, So hohe Temperaturen als hiezu nötig sind, vertragen anderseits wieder die meisten Nahrungsmittel ohne nachteilige Veränderungen des Aussehens oder des Geschmackes zu erleiden. Man muß daher zu einem Kunstgriffe die Zuflucht nehmen.

Die vegetativen Formen, die sich aus den Sporen entwickeln, sind weit empfindlicher als diese selbst. Man treibt daher die Temperatur so hoch, daß die vegetativen Formen getötet werden und läßt dann soweit abkühlen, daß die Sporen Gelegenheit finden, auszukeimen, also in die vegetativen Formen überzugehen. Erhöht man dann wieder die Temperatur, so gehen diese, ehe sie abermals Sporen bildeten, zugrunde und wenn der Vorgang nochmals wiederholt wird, so kann man sicher sein, nun alle Fermentorganismen getötet zu haben.

Als „Pasterisieren" bezeichnet man den ersten Vorgang, die vorübergehende einmalige Erhitzung; als „Sterilisieren", und zwar, da es mit Unterbrechungen geschieht, als „fraktionierte Sterilisation" den zweiten, die wiederholte Erhizzung zum Zwecke der Tötung aller Organismen.

Der Vollständigkeit wegen, sei noch erwähnt, daß die neuesten Forschungen den Beweis erbrachten, daß auch in den organisierten Fermenten Enzyme tätig sind, welche die eigentliche Ursache der Veränderungen bilden. Die Hefezelle als solche ist nicht befähigt, Zucker zu vergären, d. h. in Alkohol und Kohlensäure zu spalten, dies besorgt vielmehr ein von den Hefezellen erzeugtes Enzym, die von Buchner entdeckte Zymase. Wird Hefe zerrieben und abgepreßt, so vermag man mit solchem Hefepreßsaft, der keine einzige lebendige Hefezelle enthält, ebenfalls die Gärungserscheinungen hervorzurufen. Die Wirkung der Enzyme wird jedoch auch bei den gleichen Temperaturen zerstört, bei denen die Mikroorganismen getötet werden. Sind diese vernichtet, so hört gleichzeitig auch die Wirkung der von ihnen erzeugten Enzyme auf.

Die Sporen der Fermente entwickeln sich bei Gegenwart bestimmter Mengen Wasser und einer Temperatur, welche einige Grade über dem Gefrierpunkt liegt; finden sie diese Bedingungen auf einem Körper, der ihnen die zur Ernährung nötigen Stoffe liefert, so vermehren sie sich ungemein rasch und zerstören allmählich jene Substanz, welche ihnen den Lebensunterhalt bietet, gänzlich. Daß die Erscheinungen der Gärung und Fäulnis durch diese Organismen bedingt werden, ist durch eine Reihe von Versuchen auf

das Unwiderleglichste bewiesen worden, von denen hier die wichtigsten nachstehend in Kürze angeführt werden.

Wenn man Traubensaft, Milch, Blutwasser, Fleischbrühe usw., also Körper, welche in kürzester Zeit in Gärung oder Fäulnis übergehen in Gefäße bringt, diese bis zur Siedehitze des Wassers erwärmt und luftdicht verschließt, so bleibt der Inhalt der Gefäße so lange unverändert, bis das Gefäß wieder geöffnet und der Luft Zutritt gestattet wird. Durch die hohe Temperatur werden alle Keime von Fermenten, welche in der in das Gefäß miteingeschlossenen Luft vorhanden oder schon in den Flüssigkeiten in voller Entwicklung begriffen waren, getötet und die Stoffe bleiben so lange unverändert, bis man wieder durch Oeffnen des Gefäßes der gewöhnlichen mit Sporen beladenen Luft den Zutritt gestattet.

Läßt man zu den leicht zerlegbaren Stoffen nur solche Luft gelangen, welche lebende Fermentkeime nicht mehr enthalten kann, so macht sich dieselbe Erscheinung geltend. Leitet man die Luft, ehe sie zu den zerleglichen Stoffen gelangen kann, durch glühende Röhren oder durch Schwefelsäure, so werden die Fermente hiedurch vernichtet und sie vermögen nicht mehr zersetzend einzuwirken. Aehnliches findet statt, wenn man die Luft durch einen Baumwollpfropf gehen läßt, welcher die Fermente zurückhält und die Luft gleichsam filtriert.

Eine große Anzahl von Konservierungsmethoden ist auf die praktische Ausnützung der vorstehend geschilderten Tatsachen gegründet: es genügt, den Zutritt der Fermente zu den leicht zerleglichen Stoffen hintanzuhalten oder die in denselben bereits vorhandenen Fermente zu vernichten, um die Substanzen durch eine unbegrenzt lange Zeit aufbewahren zu können.

Aber es sind auch zahlreiche Substanzen chemischer Verbindungen bekannt, welche sich den Fermenten gegenüber als Gifte verhalten und von denen oft schon außerordentlich geringe Mengen ausreichen, um die Fermente zu vernichten und hiedurch konservierend zu wirken. Manche derselben beeinflußen aber den menschlichen Organismus bei andauernder Einwirkung ungünstig, manche wirken unmittelbar giftig, so daß man bei der Wahl der konservierenden Substanzen bei Nahrungsmitteln sehr vorsichtig sein muß und den Organismus des Menschen auch nur ungünstig beeinflussende chemische Verbindungen unbedingt nicht gebraucht werden dürfen.

——o——

Vom Tage. Ostern fällt im heurigen Jahre beinahe mit dem Frühlingsbeginn zusammen. Frühjahr bedeutet das Erwachen der Natur, die Erneuerung nach langem Winterschlaf. Für die Menschheit ist das in diesem Jahre keine besondere Freude, Im Winter konnte man mit einem Mantel so manches zudecken, was jetzt grell zu Tage tritt. Die Teuerung ist in den letzten Wochen derart enorm geworden, daß niemand mehr in der Lage ist, sich überhaupt etwas zu kaufen. Wenn heute jemand einen Anzug, einen Hut und ein Paar Schuhe erwerben will, muß er mindestens zwei Millionen ausgeben, woher nehmen? Dies ist auch der Grund, daß der Geschäftsverkehr vor den Osterfeiertagen, der in anderen Jahren zumindest so stark war, wie vor Weihnachten, beinahe vollständig eingeschlafen ist. Niemand kauft etwas, weil man die Preise ganz einfach nicht erschwingen kann Es sieht aber nicht so aus, als ob die Teuerung beendet wäre, denn die Regierung kommt mit Erhöhungen bei der Post; am 15. April soll wieder die Bahn verteuert werden, alles Dinge, die auf die Preise einen gewaltigen Einfluß ausüben. Es ist doch selbstverständlich, daß jede Erhöhung der Transportkosten unbedingt auf den Warengestehungspreis einen Einfluß ausüben muß In der nächsten Zeit haben wir enorme Steuern zu erwarten, die doch auch irgendwie einkalkuliert werden sollen und die natürliche Folge wird sein, daß die Löhne, Gehalte etc., etc. seitens des Staates und der Industrie werden erhöht werden müssen und so geht es ganz einfach im Kreise herum. Nächstens bekommen wir eine neue Notenemission und sollen 100.000 Mark Noten in Verkehr gesetzt werden. Ganz wie es in Oesterreich seinerzeit gewesen ist.

Senf LUCULLUS
Ein Hochgenuß.

Man hoffte schon, daß der Teuerung ein Ende gesetzt ist und Warenüberfluß eintreten wird, der selbstverständlich auf die Preise drückt Leider scheint dem nicht so zu sein. Ganz minimale Ermäßigungen einiger Artikel sind eingetreten, im Großen und Ganzen jedoch kann man eher auf eine Erhöhung als auf eine Ermäßigung der Preise rechnen.

Wir haben einen Teuerungskommissär, der bereits seit Wochen im Amte ist, man sieht aber vorläufig nichts von seiner Tätigkeit. In den letzten Tagen beschäftigte sich der Sejm mit dem Wuchergesetze, welches jedoch wieder einen Fehler aufzuweisen hat. Die Landwirtschaft fällt nicht unter das Wuchergesetz und ist es dann sehr schwer für den Wucherkommissär irgend etwas zu erreichen. Vor allem müssen die Lebensmittel billiger werden, dann darf die Regierung nicht fortwährend die Tarife erhöhen und dann kann daran gedacht werden, daß irgend etwas zur Verbilligung der Lebenshaltung getan werden kann, früher jedoch nicht.

Die Geschäfte stocken, es ist kein Absatz und befürchtete man bereits eine derartige Krisis, wie wir sie in Deutschland, Oesterreich und nicht zuletzt in der Tschechoslowakei gesehen haben.

Dieses Gespenst kann uns aber nicht beunruhigen, zumal Polen ganz anders da steht, als die genannten Länder. Alle drei Länder sind ausgesprochene Industriestaaten, die darauf angewiesen sind ihre Produktion ins Ausland exportieren zu müssen, sonst bleibt alles stehen. Diese Länder sind weniger Agrarstaaten, als wir und kann demzufolge bei uns eine derartige Krisis überhaupt gar nicht eintreten. Es ist selbstverständlich, daß auch wir eine Krisis werden durchmachen müssen, um zu gesunden, aber solche Dimensionen wie in der Tschechoslowakei kann sie bei uns niemals annehmen. Polen ist sehr groß und die Industrie ist noch lange nicht so stark, daß wir an Ueberproduktion zu leiden hätten. Alle Produkte, die die Industrie in der Lage ist zu erzeugen, kann das Land beinahe selbst verbrauchen. Unser Export besteht dermalen zum weitaus größten Teile aus landwirtschaftlichen Produkten. Holz, Kohle u. Naphta. Alles andere was wir in der Lage sind zum Export zu bringen ist minimal. Unsere Industrie ist nicht ausschließlich auf den Export angewiesen, wie z. B. in Oesterreich. Es wäre gefehlt, wenn wir uns über eine Krisis den Kopf zerbrechen wollten.

Die Tschechoslowakei geht daran, die Grenzen vollständig für den Reisendenverkehr zu öffnen. Wie man hört sollen sämtliche Paßvisa aufgehoben werden, jedermann kann ohne behelligt zu werden nach der Tschechoslowakei reisen und auch für den Reisendenverkehr ist gesorgt, indem die Bahn verbilligt werden soll.

Es würde gar nicht schaden, wenn auch Polen daran schreiten würde, wenigstens für die Weststaaten ebenfalls die Grenzen zu öffnen. Ein starker Reiseverkehr hat noch keinem Lande geschadet und haben wir es gar nicht nötig uns derart mit allen möglichen Paßschikanen und Einreiseverboten zu verbarrikadieren. Es sollte jedermann gestattet werden mindestens 14 Tage sich im Lande aufhalten zu dürfen. Es würde uns große Vorteile bringen, wenn die Außenwelt sich mit eigenen Augen überzeugen würde, daß Polen nicht das ist, was die Außenpresse darüber berichtet. Es gibt Leute im Auslande, die sich unter Polen etwas ganz besonderes vorstellen und könnte sich jedermann überzeugen, daß die Meisten eine ganz falsche Vorstellung von unserer Heimat besitzen. Wir brauchen uns doch unseres Landes nicht zu schämen und können stolz darauf sein, was in ganz kurzer Zeit aus einem stark in Mitleidenschaft gezogenen Lande gemacht worden ist. Wir besitzen alles, was auch die anderen Länder als ihr Eigen nennen. Die Städte sind in Ordnung, die Landstraßen sind zumeist wohlgepflegt, der Autoverkehr kann auf gute Straßen rechnen. Wenn wir freien Verkehr einführen, so wird man von Nah und Fern sich das Land ansehen kommen u. viel ausländisches Geld wird hereinfließen. Auch ausländische Finanzleute werden sich für uns interessieren und Hande lund Wandel kann sich bedeutend heben. Es wäre ratsam wenn unsere kompetenten Stellen sich dieser Sache annehmen würden.

Aufforderung zur Offertstellung. Die Leitung der Rayon Intendantur in Stanislau beabsichtigt im freihändigen Verkaufe nachstehende dortselbst lagernde Artikel zu verkaufen:

17000 kg Halbpapier u. Bialystocker Fetzen,
1500 kg Papierhadern,
8000 kg Lederabfälle,
500 kg Metallabfälle,
2000 kg Leinwandhadern.

Offerte sind bis 27. April a. c. zu stellen. Ueber nähere Bedingungen erteilt die Handelskammer in Bielitz und die Kanzlei des Kaufmannsrates in Teschen Auskunft.

Nachnahmesendungen nach Oberschlesien. Laut Dz. ust. Nr. 33 vom 30. März a. c. ist es gestattet im Verkehr mit Oberschlesien auf Briefe und Pakete eine Nachnahme von 500.000 Polenmark erheben zu lassen.

Demobil. Die Abteilung der Militärdemobilisierung beim Handelsministerium gibt das 63. Heft über Lizitationsverkäufe heraus, welches in der Kanzlei des Kaufmannsrates für die Mitglieder zur freien Einsicht aufliegt.

Von der Kanzlei des Kaufmannsrates. Die Kanzlei des Kaufmannsrates gibt bekannt, daß sie nur dann für die P. T. Mitglieder zu Diensten steht, wenn die Mitgliedskarte pro I. Halbjahr 1923 vorgelegt wird.

Verkehr Oberschlesien — Polen. Mit 1. April a. c. verlieren die bisherigen, in diesem Verkehre nach dem polnischen Tarife giltigen Gebührensätze für die Beförderung von Personen, Gepäck und Expreßgütern, ihre Gültigkeit und an Stelle derselben treten mit demselben Tage die neuen Tarifsätze nach dem polnischen, ab 1. April a. c. giltigen Tarife in Kraft.

Aufforderung zur Offertstellung. Der Leiter der Rayons-Intendantur in Kielce fordert Interessenten auf, Offerte über 60.000 kg Heu und 45.000 kg Stroh bis zum 28. März a. c. zu erstellen. Diese Verlautbarung finden wir im Dziennik urzedowy Wojewodztwa Slaskiego Nr. 11 vom 28. März 1923.

Advokaten in Oberschlesien. In die Advokatenliste der Advokatenkammer in Kattowitz wurden eingetragen: Danziger Hermann, Dr. Dudzik Nikazy, Ehrlich Martin, Dr. Englisch Kurt, Dr. Freund Bruno, Gerber Paul, Kobyliński Stanislaw, Loebinger Johann, Proskauer Maximilian, Rostek Anton, Dr. Tichauer Ernst und Dr. Tomalla Walter, in Kattowitz, Kosterlitz Salo, Schlesinger Erich, und Schoekiel Engelbert in Königshütte, Kudera Bruno und Mierzejewski Felicjan in Myslowitz, Dr. Bering Robert, Dr. Ogórek Karl und Dr. Rożański Marjan in Rybnik, Siehr Gustav und Radwański Paul in Pless, Dr. Borner Paul und Preiß Karl in Tarnowitz, Czabański Georg und Pavlik Georg in Nikolai, Haurats Georg in Wodzislaw.

Zollerhöhung. Die von uns schon vor Tagen angekündigte Zollerhöhung ist am 1. April in Kraft getreten.

Laut Verordnung vom 23. März a. c. verlautbart im Dziennik Ustaw vom 28. März a. c. beträgt das Zollagio für sämtliche nicht dem ermäßigten Zollsatze unterliegenden Artikel 599.900% resp. Zähler 6000.

Für alle Artikel des ermäßigten Zollsatzes ist nunmehr 399.900% zu zahlen, resp. der Zähler 4000 in Anwendung zu bringen.

Alle Waren, die einen Tag vor der Verlautbarung, somit am 27. März direkt an die Adressaten in Polen abgesendet wurden, können durch die Zollämter auf Grund vorgelegter Dokumente nach Einlangen noch mit dem alten Zollsatze verzollt werden.

Für große Büros. Laut Vorschrift soll der Stempel auf jeder Rechnung vorschriftsmäßig überschrieben resp. überdruckt sein. Die Fakturen sind heute in den meisten Fällen auf große Summen ausgestellt und die Stempelabgabe muß mit einer größeren Anzahl von Stempelmarken entrichtet werden. Nicht immer kann man die großen Stempelmarkenwerte erhalten und mehrere Stück Stempelmarken müssen aufgeklebt werden. Nicht nur Mehrarbeit durch wiederholtes Bekleben der Rechnung, sondern schließlich

auch durch Ueberschreiben resp. Ueberdrucken der Stempelmarken.

Auf Veranlassung eines unserer Mitarbeiter hat eine Firma eine Gummirolle hergestellt, die die Arbeit des Ueberdruckens erleichtern soll. Jede Anzahl Stempelmarken kann mittels eines Handgriffes überdruckt werden und ist diese Rolle ein zeitsparendes Utensil, das in jedes große Büro gehört. Nicht nur zum Ueberdrucken der Stempelmarken, sondern auch zur Ungültigmachung von Checks und sonstigen Schriftstücken ist diese Rolle ganz vorzüglich geeignet.

Es wird empfohlen diese Rolle in der Kanzlei des Kaufmannsrates besichtigen zu wollen. Der Preis dieses Büroartikels ist den heutigen valutarischen Verhältnissen entsprechend gering.

An unsere geehrten Bezieher. Wir bitten im Sinne unseres Artikels von neulich mittels Erlagschein, der bei jedem Postamte zu haben ist den Betrag von Siebentausend Polenmark auf unser P. K. O. Konto Kattowitz Nr. 300.185 oder Warschau Nr. 189.284 gefl. ehestens einzahlen zu wollen. In Teschen wird der Inkassant in den nächsten Tagen sich einfinden und wird ersucht, obigen Betrag, wenn auch der Chef nicht zu Hause sein sollte vorbereiten zu wollen, damit nicht zwei oder gar mehrere Male der Weg gemacht werden müsse.

An die P. T. Mitglieder des Kaufmannsrates. Es sind noch immer eine große Anzahl der P. T. Mitglieder nicht dazu gekommen den Mitgliedsbeitrag pro erstes Halbjahr 1923 zu bezahlen und wird ersucht das Versäumte möglichst rasch nachholen zu wollen, damit auch die Kassa den Verpflichtungen nachkommen kann.

Was ist zur Ausfuhr frei. Das Haupt-Ein- u. Ausfuhramt in Warschau hat dem Ekonomat des Ministerkomitees zur Bestätigung vorgelegt, daß Hirse, Buchweizen, Erbsen, Fisolen, Gemüse, Erdäpfel und Geflügel in jeder Menge gegen die vorgesehene Ausfuhrabgabe ausgeführt werden könne.

Geschäftsprinzipe. Als erstes Geschäftsprinzip jedes auf Gewinn aufgebauten Geschäftes oder sonstigen Unternehmens muß die Zuvorkommenheit vorherrschen. Es geht nicht an, daß der Inhaber eines Unternehmens oder dessen Angestellte sich der Unhöflichkeit befleißigen. Jeder Kunde, ob groß oder klein, ob reich oder arm muß gleichmäßig behandelt werden. Auch wenn die Kunde einen Artikel fordert, der momentan nicht vorhanden ist oder dem die zur Auswahl vorgelegten Waren aus irgendeinem Grunde nicht passen, darf nicht Unhöflichkeit platzgreifen. Auch diejenigen Unternehmen, die gewissermaßen ein Monopol besitzen, wie z. B. die Devisenbanken, haben kein Recht sich unhöflich gegenüber den Komittenten zu benehmen. Man konnte in den letzten Monaten wiederholt beobachten, daß Bankbeamte, die kaum aus der Schule herausgekommen waren, sich gegenüber ergrauten Kaufleuten, in einer Weise benahmen, daß dem Zuhörer die Schamröte ins Gesicht stieg, ob solcher Vorkommnisse. Diese jungen Leute können es noch nicht beurteilen, wie sie sich zu benehmen haben und wäre es Sache der Vorgesetzten, daß sie selbe unterweisen.

Unser Zolltarif. Ab 1. April ist wieder eine neue bedeutende Zollerhöhung in Kraft getreten und können wir es nicht unterlassen, wie bereits wiederholt darauf hinzuweisen, daß unser Zolltarif seinerzeit in Rußland vollkommen in Ordnung war, heute jedoch unseren Verhältnissen in keiner Weise entspricht. Bei genauer Durchsicht des Zolltarifes sieht man sofort, daß verschiedene Artikel viel zu hohe, andere wieder viel zu niedrige Zollsätze aufweisen. Es ist auch schon wiederholt vorgekommen, daß die eine oder die andere Branchengruppe aus Erzeugerkreisen eine Hinaufsetzung des Multiplikators forderte, was in den meisten Fällen auch bewilligt worden ist. Es wäre Sache der in Betracht kommenden Handelskammern sich endlich ernstlich an die Aenderung des gesamten Zolltarifes heranzumachen, damit die Ungleichheiten aus dem Wege geräumt werden. In der letzten Zeit wurde in Kattowitz ein Zolltariffestsetzungskomitee gebildet, welches Waren in die einzelnen Zolltarife festzusetzen hat, wenn Streitigkeiten zwischen den Zollbehörden und den Kaufleuten entstehen sollten. Dieses Komitee könnte ebenfalls Vorarbeiten für einen neuen Zolltarif vornehmen, um selben dann nach Anhörung der in Betracht kommenden Kreise dem Sejm zur Beschlußfassung vorzulegen.

Arbeiter- und Angestelltenurlaube. Nachdem sich die Zeit der Urlaubserteilung für Angestellte und Arbeiter nähert wird auf das diesbezügliche Gesetz vom 16. Mai 1922 (Dz. ust. Nr. 40 vom 1. 6. 1922 Pos, Pos. 334) hingewiesen.

Die hauptsächlichsten Punkte des Gesetzes lauten:

1. Das Gesetz trifft alle industriellen Betriebe, die mehr als 4 Arbeiter beschäftigen, ebenso Bergbaubetriebe, Handelsbetriebe, Transportgeschäfte, Büros und andere und kennt nachstehende Kategorien:

a) Physische Arbeiter, die mindestens ein Jahr im Geschäfte tätig sind.

b) Geistige Arbeiter, die mindestens ein halbes Jahr in demselben Betriebe tätig sind.

Bergarbeiter verlieren nicht das Anrecht auf Urlaub, wenn sie aus einem Betrieb in den anderen übergegangen sind und die Arbeit nicht länger als 14 resp. 21 Tage unterbrochen haben.

2. Qualifizierte Arbeiter werden nicht als geistige Arbeiter angesehen. Geistige Arbeiter sind Angestellte der Büros, technisches Personal und Aufseher sowie sogenannte Beamte im Allgemeinen.

3. Urlaube dauern:

a) für physische Arbeiter, Erwachsene, die bereits ein Jahr in Arbeit sind acht Tage, b. für solche die bereits drei Jahre in derselben Stellung sind 15 Tage c) für jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren, Volontäre und Lehrlinge nach einem Jahre 14 Tage, d) für geistige Arbeiter die ein halbes Jahr in derselben Stellung sind 15 Tage, e) für solche die mindestens ein Jahr in derselben Stellung sich befinden einen Monat.

4. Als Urlaubstage gelten alle Kalendertage, ohne Rücksicht ob selbe Sonntage, Feiertage oder Wochentage sind.

5. Die Löhne und Gehalte sind für die Urlaubstage wie folgt zu zahlen:

a) Für Arbeiter, die Stunden oder Taglohn erhalten, für die Anzahl der Stunden oder Tage, die der Arbeitnehmer tatsächlich gearbeitet hätte, wenn er keinen Urlaub gehabt hätte,

b) bei Arbeitern, die auf die Woche gezahlt werden bei einem Urlaub von 8 Tagen den einwöchentlichen Lohn, bei 15-tägigem Urlaub, den zweiwöchentlichen Lohn,

c) bei monatlicher, vierteljähriger oder jährlicher Entlohnung die normale Zahlung ohne Rücksicht auf den Urlaub.

d) bei Zahlung nach Stück, Akkordarbeit etc. der Verdienst der vorangehenden Wochen, Tage oder Monate.

Der Urlauber, der während seines gesetzmäßigen Urlaubes anderwärts arbeitet verliert das Recht auf Bezahlung. Fünfzig Prozent der Angestellten haben das Recht auf Urlaub in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. August des Jahres.

Die neue Umsatzsteuer. Wie man hört soll die Umsatzsteuer ohne Berücksichtigung der Wünsche des Großhandels und der Industrie mit 2½% festgesetzt worden sein und ist rückwirkend vom 1. Januar a. c. zu entrichten.

Diese Nachricht ist keinesfalls authentisch und können noch in letzter Stunde Aenderungen eintreten.

Es ist bereits die Frage ventiliert worden, ob die Kaufmannschaft nicht schon jetzt die Umsatzsteuer den Kunden aufrechnen soll, mit der Einschränkung, wenn die Umsatzsteuer nicht rückwirkend eingeführt werden sollte, so wird der aufgerechnete Betrag rückvergütet. Dies könnte im besten Falle höchstens die Industrie und der Großhandel durchführen, die jeder Kunde ordnungsmäßige Faktura erteilen. Nicht aber der Detailkaufmann, der die laufende Kunde zu bedienen hat. Ob dieser Vrogang jedoch gesetzlich gerechtfertigt werden könnte und ob nicht am Ende der betreffende Faktura-Aussteller mit dem Wuchergerichte in Konflikt geraten könnte, ist eine zweite Frage.

Anderen Gerüchten nach soll die Umsatzsteuer in Schlesien überhaupt nicht eingeführt werden, so wie die seinerzeitige Danina bis heute nicht eingeführt wurde und könnte höchstens die in Oberschlesien bereits Geltung besitzende deutsche Umsatzsteuer in Kraft treten. Auch das sind nur Vermutungen und kann man nichts anderes tun, als abwarten.

Geldmangel und Wechseldiskont. Zufolge Geldmangels bei den Banken sind die Kaufleute bemüssigt privaten Wechselkredit in Anspruch zu nehmen und zahlen 5 bis 8 pro mille tägliche Zinsen. Von schwächeren Firmen wird außerdem auch noch eine Unterlage resp. gutes Giro gefordert.

Aus dem ehem. Kongreßpolen kommen immer mehr Wechsel mit Protest retour, weshalb die Engrossisten den Detailleuren dortselbst jeden Kredit verweigern. Kleinpolen zahlt wie bisher vollkommen in Ordnung.

Erhöhung des Aequivalents des Franken. Auf Grund einer Verordnung des Postministeriums wurde der Wert des Goldfranken im Postverkehre mit dem Auslande auf 10000 Polenmark festgesetzt. Die Telegrammgebühr für Ungarn beträgt 950 für Rumänien 500 Polenmark für das Telegrammwort.

Steuerstrafen und Exekutionskosten. Laut Gesetz vom 9. März a. c. ist jedermann, der die Steuern und sonstigen staatlichen Gebühren nicht zeitgerecht bezahlt mit einer Strafe und Tragung der Exekutionsunkosten wie folgt belegt:

Als Strafe für nicht zeitgerechte Zahlung wird 10% pro Monat in Anrechnung gebracht und gilt jeder angefangene Monat als voll. Weiters werden Beträge über 50 Mark als 100 berechnet, während solche unter 50 Mark vollständig gestrichen werden.

Für Mahnungen werden berechnet: Für die Mahnung selbst 1% des entfallenden Steuerbetrages. Als Entschädigung für die Exekutionsorgane wird 5% des Steuerbetrages zu zahlen sein, niemals jedoch weniger als 1000 Mk. Die Kosten der Aufbewahrung des Transportes und sonstiger Spesen für die Durchführung der Exekution trägt der Steuerträger.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verlautbarung in Kraft und sind alle früheren diesbezgl. Gesetze außer Kraft gesetzt.

Zuckersteuererhöhung. Auf Grund der Verordnung vom 26. März a. c. wird die Zuckersteuer von 60000 auf 150000 Mark für 100 kg Zucker festgesetzt. Ausfuhrzucker kann seitens des Finanzministeriums teilweise oder ganz von der Zuckersteuer befreit werden. Alle Vorräte, die mehr als 100 kg betragen sind zur Nachversteuerung anzumelden. Dies hat 5 Tage nach Verlautbarung dieser Verordnung zu geschehen.

Dieser Nachversteuerung unterliegen alle Zuckervorräte, sowie die aus Zucker erzeugten Waren und wird wie folgt angenommen:

Zuckergehalt in Kunsthonig 70 Prozent, in Bonbons und Karamellen 60 Prozent, in Marmelade, Chokolade und speziellen Bonbons 40 Prozent, schließlich in Likör 25 Prozent. Die Anmeldung zur Nachversteuerung hat in drei Exemplaren zu geschehen und hat diese Eingabe zu enthalten: Nettogewicht des Vorrates in Kilogramm, die Gattung des Zuckers, ob Zucker od. daraus verarbeitete Produkte, der Name des Inhabers, Wohnort und der Vorratsort.

Die Nachtragssteuer ist acht Tage nach Vorschreibung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt am Tage der Verlautbarung in Kraft.

Geldbewegung bei der P. K. O. im Jahre 1922. Die Geldbewegung bei der P. K. O. im Jahre 1922 stieg zusehends und hatte einen sehr schönen Erfolg aufzuweisen. Der Checkverkehr hat mit Ende 1922 betragen 1,820.000 Millionen Mark (1921 269.098 Millionen). Die Zahl der Kontoinhaber betrug 30856 Firmen oder Personen (1921 20937). Das Saldo hat mit Ende 1922 betragen 63190 Millionen (1921 9403 Millionen).

Kurzfristige Kredite auf staatliche oder private Unterlagen wurden erteilt und haben betragen 26771 Millionen. Von dieser Summe erhielten Staatsbanken 9980 Millionen, Privatbanken 16840 Millionen.

P. K. O. hat von diesen Krediten 10% Zinsen genommen, während es den Banken gestattet war für ihre Mühe 4% zu verrechnen, so daß der Kreditnehmer im Ganzen 14% Zinsen zu zahlen hatte.

Von der Eisenbahndirektion. Die Direktion Warschau gibt bekannt, daß ab 26. 3. a. c. der gesamte Güterverkehr nach Czestochowa wieder aufgenommen worden ist.

Śląski bank eskôntowy **Schlesische Escomptebank**
FILIA CIESZYN **FILIALE TESCHEN**
jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

Die Direktion Posen verlautbart, daß der Verkehr auf der Strecke Wörsdorf — Kristel in Deutschland eingestellt wurde und dürfen Güter nach Wörsdorf, Idstein, Niederhausen, Eppstein Lorsbach, Hofheim, und Kristel nicht aufgenommen werden. Unterwegs befindliches ist aufzuhalten und den Absendern wieder zur Verfügung zu stellen.

Es wird bekannt gegeben, daß der gesamte Verkehr nach der Schweiz über den Arlberg und nach den Stationen hinter Landeck mit Ausnahme von Koks und Holz wieder aufgenommen wurde. Für Holzsendungen erteilt die Direktion Innsbruck die Bewilligungen.

Die Direktion Warschau nimmt keine Waggonsendungen für Danzig Weichselbahnhof, Kaiserhafen und Holm auf. Ausnahme bildet Zucker. Alle unterwegs befindlichen Sendungen sind aufzuhalten und den Absendern zur Verfügung zu stellen.

Die Direktion Kattowitz gibt bekannt, daß sie die Annahme von Holzsendungen, bestimmt für Deutschland ab 28. 3. nicht annimmt, zumal die Strecken mit solchen Sendungen überfüllt sind. Sendungen für Polnisch-Oberschlesien bestimmt, werden von dieser Einstellung nicht berührt. Der Verkehr nach Deutschland ist begrenzt und erteilt die Direktion Kattowitz die erforderlichen Bewilligungen. Gleichzeitig wird in Erinnerung gebracht, daß der gesamte Reexpeditionsverkehr in der Direktion Kattowitz verboten ist.

Wichtig für Handel und Industrie. Buchführungs Organisation, amerikanischen Systems führt die Kanzlei des Kaufmannsrates durch.

Zur Beachtung! Geschäftsstelle und Inseratenannahme für die Tschechoslowakei: Redakteur Emil Karl Drabke, Troppau, Schlesien, Olmützerstraße 49.

—o—

Przedsiębiorstwo spedycyjne
„Austro-Silesia"
JAKOB HUPPERT
Speditionsunternehmung
Główne biuro: Cieszyn, ul. Niem. 14. Hauptbüro: Teschen, Deutscheg. 14
Telefon 270/VI.

Geaichte Gewichte
der neuen polnischen Aichvorschrift in der Form entsprechend am Lager.
Messing-Gewichte
1 — 20 dkg
Eisen-Gewichte
½ — 10 kg
Warenhaus Rudolf Bialek

Wichtig für die P. T. Kaufleute u. Bäcker!!
Vorzügliche stets frische
Spiritushefe
aus der von den Firmen Springer-Mautner Wien patronisierten Lesienicer Hefefabrik empfiehlt
EDUARD KRÖGLER, TESCHEN

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7.

Internationale Transporte
W. ARM, G. m. b. H. Č.-Teschen
BÜRO: Friedekerstrasse Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Kempler & Comp.
Kappenerzeugung en gros.
Teschen (Polen)
Lastenstraße 30.

Steppdecken- und Wattaerzeugung
M. Kreiner, Bielitz
Tel. 860/VIII. **Bahnstr. 12.** Tel. 860/VIII
Auch alte Steppdecken werden umgearbeitet.

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

Silesia-Transport
TESCHEN — | — CIESZYN
Grösstes Speditionsgeschäft im Orte.
Täglich Sammelwarenverkehr Teschen-Bielitz u. s. w.
Największy dom spedycyjny w miejscu.
Codzienny ruch towarów zbiorowych Cieszyn-Bielsko i t. d.

Ludwig Apfel u. Comp.
TESCHEN, Landhausgasse 8.
TEXTIL- UND KURZWAREN EN GROS.

„PALAS"
ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H.
SKOTSCHAU
TESCHNER SCHLESIEN
SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE
HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILEN.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 7. April 1923. | Nr. 24.

Rückblick auf die Leipziger Frühjahrsmesse.

Vom 4. bis 10. März hat in Leipzig die Frühjahrsmesse stattgefunden, deren Verlauf die Geschäftskreise des In- und Auslandes mit gleicher Spannung entgegensahen. 13350 Aussteller waren auf der Frühjahrsmesse anwesend und 2500 hievon entfielen auf die Technische und Baumesse, die auf dem großen Ausstellungsgelände am Völkerschlachtsdenkmal die Möglichkeit ungehemmter räumlicher Entfaltung haben und sich hier auch in einer geradezu glänzenden, über alles Erwarten hinausgehenden Weise entwickeln konnten. Unter der Ausstellerschaft der Frühjahrsmesse, war wie immer das Ausland stark vertreten, so den internationalen Charakter der Leipziger Weltmesse auch hinsichtlich des Warenangebotes stark betonend. Insgesamt zählte man 622 ausländische Aussteller, die in ihrer Mehrzahl den Ländern angehören, die in Leipzig eigene nationale Meßhäuser haben, nämlich der Tschechoslowakei (308 Aussteller), Oesterreich (237), Ungarn (34), Schweiz (19). Eine Fläche von rund 275000 qm nehmen diesmal die Ausstellungslager in der Innenstadt und auf dem Ausstellungsgelände in Anspruch und es war ein gewaltiges Warenangebot, das hier vorgeführt wurde. In gleicher Weise hervorragend an Qualität und Vielseitigkeit bildete es eine allumfassende Schau der deutschen Arbeit, gleichzeitig dabei aber auch die tüchtigsten Leistungen der Produzenten vieler anderer Länder vorgeführt.

Dem Riesenangebot entsprach auch der Einkäuferbesuch. Am Schluß der Messe hatte man über 166000 geschäftliche Besucher verzeichnet und damit die Rekkordzahlen der großen Leipziger Messen des Vorjahres überschritten. Von den Besuchern entstammten 23500 dem Ausland. Neben Besuchern aus den uns benachbarten Ländern, von denen Deutsch-Oesterreich mit 3700 Zahl stellten, waren sämtliche europäischen Staa- und die Tschechoslowakei mit 6500 die größten vertreten; daneben hatten aber auch die überseeischen Länder zahlreiche Interessenten entsandt. Man sah viele Besucher aus Nord- und Südamerika, Afrika und selbst aus den fernen ostasiatischen Ländern und Australien. Dieser Umstand machte es der ausstellenden Industrie möglich, viele aussichtsreiche Geschäftsbeziehungen nach zahlreichen Ländern neu anzuknüpfen, die sich in der nächsten Zeit zum Nutzen unserer gesamten Wirtschaft noch erfolgreich auswirken dürften.

Es war keine leichte Aufgabe, diese gewaltigen Besuchermassen rechtzeitig zur Leipziger Messe hin und wieder in ihre Heimat zurückzubefördern. Daß sich der gesamte Zugverkehr zu und von der Messe reibungslos abgewickelt hat, daß alle Züge pünktlich in der Messe-Stadt ein- und wieder ausliefen, ist ein großes Verdienst unserer Reichseisenbahnverwaltung, die damit gezeigt hat, daß sie auch unter so schwierigen Verhältnissen, wie si eder durch die Ruhrbesetzung besonders stark hervortretende Kohlenmangel zeitigt, den stärksten Verkehrsanforderungen gewachsen ist. Zur Frühjahrsmesse sind planmäßig 51 Gesellschaftssonderzüge mit Fahrpreisermässigung gelaufen, davon 41 nach Leipzig und 10 von Leipzig. An planmäßigen Verwaltungs-Sonderzügen waren 70 Züge eingelegt worden gegen 6 7zur Herbstmesse 1922 und 63 zur Frühjahrsmesse 1922. Im übrigen hatte die Eisenbahnverwaltung eine ganz erhebliche Anzahl Vor- und Nachzüge zu den fahrplanmäßigen Zügen eingelegt.

Der Wohnungsnachweis des Meßamtes ist wie immer stark von den Besuchern in Anspruch genommen worden. Ein großer Teil der Fremden findet zwar Unterkunft in den zahlreichen Hotels und Gaststätten, ein anderer Teil bezieht regelmäßig wieder dieselben Privatwohnungen, die er auf früheren Messen inne hatte, Immerhin haben sich etwa 20000 Fremde durch den Wohnungsnachweis des Meßamtes Quartiere anweisen lassen. Etwa 9000 dieser Wohnungen waren bereits vor der Messe auf schriftlichem Wege bestellt; etwa 25% der durch das Meßamt vermittelten Wohnungen entfallen auf Ausländer.

Ueber das Geschäft auf der Frühjahrsmesse sind die Ansichten verschieden. Die von den Ausstellern an den Erfolg der Frühjahrsmesse gestellten Erwartungen waren von vornherein nicht sehr hoch gespannt. Die letzte Herbstmesse lag im Zeichen steigender Tendenz aller Preise, sodaß die Einkäufer die Waren unter allen Umständen zu erhalten suchten und damit teilweise Rekkordziffern im Verkauf erreicht wurden. Die sinkende Konjunktur zur Zeit der jetzigen Messe führte in Verbindung mit der verhältnismäßig stabilen Bewertung des Dollars naturgemäß zu einer stark abwartenden Haltung der Einkäufer die sich vielfach beim Wareneinkauf nur für unbedingt Notwendiges bei gedrückten Preisen entschließen konnten. Das galt sowohl für die inländischen Einkäufer, wie insbesondere auch für das Ausland. Auch dieses kaufte dann nur stark wenn die Preise unter denen des Auslandes lagen. Wurde jedoch der Einkäuferschaft durch größere Preisnachlässe Anregung zu Abschlüssen gegeben, so entwickelte sich vielfach ein recht lebhaftes Geschäft, sodaß unter Berücksichtigung der geringen Erwartungen bei Meßbeginn der geschäftliche Verlauf der Messe im allgemeinen als befriedigend anzusprechen ist. Für die Beurteilung des Erfolges der Messe ist ja letzten Endes auch nicht allein der Inhalt der Ordrebücher maßgebend. Der unbestrittene und deshalb ständig von neuem anerkannte Wert der Messe liegt daneben vielfach vor allem auch in der Festigung der bestehenden und der Anknüpfung neuer Geschäftsverbindungen. In dieser Beziehung dürfte die Leipziger Frühjahrsmesse 1923 sich noch bedeutend auswirken, da der Besuch an kaufkräftigen Einkaufsinteressenten aus dem In -und Auslande außerordentlich stark war.

Gegenüber der letzten Herbstmesse brachte die Frühjahrsmesse 1923 einige wesentliche Neuerungen. Draußen vor den Toren der Stadt wurde feierlich der Weltflughafen Leipzig-Mockau eingeweiht, der künftig eine der Hauptstätten des gesamten deutschen neu erwachenden Flugverkehrs bilden dürfte. Auf dem Ausstellungsgelände der Technischen Messe erstand das Haus der Elektrotechnik, das zum ersten Male in einer glänzenden Sammelausstellung die hochwertigen Erzeugnisse der deutschen elektrotechnischen Industrie vor Augen führte. Ungarn stellte erstmalig unter starker Beteiligung in einem eigenen Meßhaus (Meßhaus National) aus und der Festsaal des Alten Rathauses brachte eine umfangreiche Rohstoffausstellung der russischen Sowjetregierung. Neu in Benützung genommen, wenn auch nur teilweise, wurde das gewaltige Grassi-Textil-Meßhaus, das der Textilmesse eine weitere Entfaltung ermöglicht, ferner das Ring-Meßhaus am Tröndlinring und schließlich das Grundstück Rudolphstraße 4, das die vom Reichsverband der Leder- und Polstermöbel-Fabrikanten Deutschlands e. V. neu ins Leben gerufene Sitz-Möbel-Messe enthielt.

Eine besondere Bedeutung nach außen hin erhielt dann aber die diesjährige Frühjahrsmesse noch durch den offiziellen Besuch des Reichspräsidenten Ebert, zahlreicher Minister des Reiches und der Einzelstaaten und vieler anderer in- und ausländischen Würdenträger. Auf einem von der Zentralstelle für Interessenten der Leipziger Mustermessen e. V. veranstalteten Empfangsabend, an dem die Vertreter aller Kreise unserer Wirtschaftsleben teilnahmen, würdigte der Reichspräsident u. a. die Bedeutung der Leipziger Messe, die schon lange in Umfang und Bedeutung an der Spitze sämtlicher Messen der Welt stehe. Von dieser Frühjahrsmesse sagte er, sie zeige in eindringlicher Sprache, daß das deutsche Wirtschaftsleben trotz der schweren Opfer, die es auf Grund des Versailler Friedensdiktates leisten müsse und nach Möglichkeit geleistet habe, zäh und mutig um sein Dasein ringe, zeige auch, daß es unter Aufgebot der wissenschaftlichen Forschung und allen technischen Könnens seine Leistungsfähigkeit zu steigern suche. Die Messe sei ein Beweis für das, was Deutschland für die Neuregelung und Wiederherstellung der durch Krieg und Nachkriegszeit gestörten und unterbrochenen Weltwirtschaft beizutragen vermöge und beizutragen gewillt sei, wenn es in Ruhe und Frieden arbeiten könne.

—o—

Das Valutengesetz. In Ausführung des Valutengesetzes hat jeder Kaufmann, der nach dem Auslande ausländische Valuta zu überweisen hat, der Devisenbank entweder die Originalfaktura zu überlassen oder eine vom Notar oder dem Gerichte beglaubigte Fakturenabschrift vorzulegen. Die Originalfakture kann vom Einreicher selbst gestempelt werden oder wird selbe von der Devisenbank dem Kurse entsprechend mit 2 pro mille zur Abstempelung gebracht und verrechnet. Die Frachtdokumente oder Zollquittungen sind der Devisenbank nachträglich zur Einsicht zu überlassen, damit die Devisenbank die tatsächliche Einfuhr des durch sie bezahlten Betrages feststellen kann.

Die für den Lebensunterhalt, im Ausland wohnender Familienmitglieder oder für Erhaltung von Exposituren inländischer Unternehmen dortselbst befindlich, notwendigen ausländischen Valuten werden gegen Vorlage der entsprechenden Dokumente seitens der Devisenbank zugeteilt.

Für 1000 schweizer Franken oder dem Gegenwert derselben in anderer ausländischer Valuta, ebenso für 500.000 Polenmark benötigt ein nach dem Auslande Reisender mit einem ordnungsmäßig ausgestellten Passe versehener Kaufmann oder Privater keinerlei Bewilligung und genügt das Ausreisevisum einer polnischen Behörde des Inlandes. Die Behörden sind sich jedoch noch nicht klar ob die Grenzbehörde ermächtigt ist von dem Ausreisenden die Bestätigung zu fordern, daß derselbe die ausländische Valuta auf legalem Wege erworben oder erhalten hat. Dies soll jedoch in allerkürzester Zeit geklärt werden. Auf legale Weise erworbene ausländische Valuta darf jedermann besitzen.

Es wäre unbedingt notwendig, daß die Handelskammern und andere in Betracht kommenden Körperschaften seitens der Regierung, bei Erlassung derartiger Gesetze und Verordnungen rechtzeitig von den Durchführungsvorschriften in Kenntnis gesetzt werden, damit Mißgriffe übereifriger Organe unterbleiben. Es wäre doch ein Leichtes gewesen schon vor in Krafttreten dieses Gesetzes den Kammern das Projekt des Gesetzes zu übermitteln, damit alle Fragen bereits vor in Krafttreten des Gesetzes klar und deutlich der Industrie und dem Handel beantwortet werden können. Jedes Gesetz bedarf einer eingehenden Interpretation und ist es bereits wiederholt vorgekommen, daß sogar die Spitzen der ausführenden Behörden sich über die eine oder die andere Ausführungsbestimmung nicht klar waren und die Anfrage erst höheren Orts vorgebracht werden mußte.

Paßvisa. Anstatt besser wird es immer ärger. Polnische Staatsbürger haben überall und immmer den Vorzug, im Bezahlen der allerhöchsten Paßgebühren und dies rein aus dem Grunde weil die polnische Paßstelle im Auslande ebenfalls die höchsten Gebühren fordert. Wir werden bald soweit sein, daß unsere Paßvisa so hoch sein werden, als die der Dollaramerikaner. Seit einigen Tagen nimmt die tschech. Paßstelle für eine einzige Reise nach der Tschechoslowakei und wenn es auch nur nach Trzynietz ist den Betrag von Zweihunderttausend Polenmark und dies aus dem Grunde, weil die polnische Paßstelle in Mähr.-Ostrau Zweihundert Tschechenkronen von tschechischen Staatsbürgern nimmt.

Es wäre doch schon endlich an der Zeit, daß da Ordnung geschaffen werde. Es heißt immer, wenn zwei sich streiten, freut sich der Dritte, aber hier in dem Falle freut sich nicht der Dritte, das Publikum, sondern trägt enormen Schaden an Vermögen. Es gibt doch Fälle, welche unbedingt berücksichtigt werden müssen u. man nicht 200.000 Polenmark für eine Reise in die allernächste Umgebung zahlen kann. Leider sind alle Bemühungen in dieser Hinsicht ergebnislos vorlaufen. Wenn sich die Konsulate aus geringen Gebühren im Auslande nicht erhalten können, so sollen sie abgebaut werden und sind die tüchtigen Beamten in Oberschlesien zu verwenden. Es heißt doch immer, wir haben zu wenig Beamte für Oberschlesien, warum nimmt man nicht diese tüchtigen Auslandsbeamten? Es wäre dann sofort möglich die Gebühren zu ermäßigen und das Publikum hätte einen Vorteil hievon.

Oberschlesien wurde auch von den Weltbeherrschenden zerschnitten, aber doch nicht so wie wir. Die dort haben wenigstens ihre Verkehrskarte, die sie berechtigt in dem ehemaligen Abstimmungsgebiete frei zu reisen und der gewohnten Beschäftigung nachzugehen. Warum hat man uns dies genommen. Warum wird denn nicht endlich Ordnung geschaffen? Viele Millionen an Volksvermögen, welches niemals von jemanden wird ersetzt werden, geht verloren, durch die Zeit in welcher wir keine Vereinbarungen besitzen. Warum kümmern sich unsere Herren Abgeordneten nicht um diese Sachen, sie würden sich große Verdienste hiedurch erwerben, wenn sie diese Sache einer Interpellation im Sejm wert finden würden. Früher als das polnische Konsulat in M.-Ostrau noch keinen Einspruch erhob, hat man, wenn auch mit Mühe einen Grenzübertrittschein nach dem übrigen Ostschlesien bekommen können, heute ist dies vollständig ausgeschlossen und nur 6 Kilometer von der Grenze entfernt ist es möglich sich zu bewegen. Wie blutwenig dies ist, kann sich jeder überzeugen der die Karte in die Hand nimmt, gegenüber den Benefizien, welche die Oberschlesier zugebilligt erhielten.

Handelskammer. In der nächsten Zeit soll, laut eingegangenen Meldungen das Handelskammergesetz im Sejm beraten und beschlossen werden. Handelskammern sind in Polen nur in den ehem. deutschen und ehem. österreichischen Gebieten und finden wir in Oberschlesien z. B. eine Handels- und eine Gewerbekammer, die vollkommen gesondert amtieren, zumal sie in den meisten Fällen ganz verschiedene Interessen zu vertreten haben.

Auch für das Teschner Schlesien wäre es von großem Vorteile, wenn die Handelskammer von der Gewerbekammer vollkommen gesondert amtieren würde. Selbstverständlich ist es deshalb nicht nötig, daß zwei Amtslokale vorhanden wären und könnten dieselben Beamten, wenn auch nicht durchwegs, sowohl die Agenden der Handelskammer als auch die der Gewerbe-Kammer, wenigstens für den Anfang führen, bis sich die Tätigkeit der beiden Kammern herauskristallisieren würde.

Die Interessenten der Handelskammer und der Gewerbekammer sind ganz verschiedene und kommt es wiederholt vor, daß selbe sogar auseinandergehen. Der Kaufmannsstand ist heute derjenige Teil, der in Polen am meisten zu leiden hat. Seitens der Regierung findet unser Stand sehr wenig Unterstützung. Immer heißt es, wir brauchen Industrie und Landwirtschaft, der Kaufmann ist ein nach Ansicht der Regierung unnützes Glied beim Warenabsatze und brauch nicht unterstützt zu werden. Die Regierung unterstützt und fördert Konsumvereine und sonstige ähnliche Institutionen mit Milliardenkrediten aber der Kaufmann hat noch niemals irgend eine Unterstützung der Regierung bekommen können. Der Kaufmann war immer hier als Vermittler zwischen der Industrie und der Landwirtschaft sowie dem Konsumenten und wird auch niemals ausgerottet werden können. Wir haben schon viele Konsumvereine erstehen und wieder verschwinden gesehen, während der Kaufmann stets auf seinem Posten verharrt. Schwere Zeiten hat die Kaufmannschaft überstanden und wir wollen hoffen, daß es endlich besser werden wird. Dazu muß eben die gesonderte Handelskammer beitragen, sie muß die Interessen des Kaufmannsstandes ausschließlich vertreten, niemals Rücksichten nehmen müssen auf Industrie oder Gewerbe, sondern vollkommen ungehindert für das Wohl der Kaufmannschaft arbeiten.

Paßgebühren. Die Gebühren für die Ausstellung eines polnischen Passes beträgt ab 1. April a. c. 94.050 Mk., die Erneuerung 90.000 Mk., ein Ausreisevisum 30 000 Mk., ein Paß mit Dauerreisevisum 229.050 Mk.

Tätigkeit der Post- und Telegrafenämter während der Feiertage. Das Post- und Telegrafenministerium hat für die Osterfeiertage folgende Dienststunden angesetzt, die auch für Oberschlesien gültig sind: Am Samstag, den 31. März, vormittags normaler Dienst. Nachmittags von 3 bis 4 Uhr annahme von Eilbriefen, Paketen und Ueberweisungen. Am Sonntag, den 1. April wird der Dienst bis auf die Zustellung von Eilgutsendungen, Telegrammen, telephonischen Avisen, wie auch Zustellung von Paketen mit lebendigen Tieren und leicht verderblichen Gegenständen (Lebensmitteln) beschränkt. Sonntag vormittags findet von 9 bis 10 Uhr Annahme von Eilbriefen und Paketen, wie auch die Ausgabe von Briefsachen aus den Schließfächern, nachmittags findet nur der Telephon- und Telegraphendienst statt. Montag, den 2. April findet der Dienst, wie an Sonntagen, mit einmaliger Postzustellung statt. Dienstag, den 3. April findet der Dienst wie gewöhnlich statt.

Trotzdem die Notiz, welche wir der Kattowitzer Zeitung entnehmen, bereits überholt ist, wollen wir sie doch zum Abdrucke bringen und fragen, warum der Postdienst wie vorstehend nicht auch beim Postamte in Teschen durchgeführt wurde?

Samstag war die Post den ganzen Nachmittag geschlossen und nur das Telegrafenamt war erreichbar. Die Postschließfächer konnten nicht ausgehoben werden. Die zumeist nachmittags einlangenden Poststücke blieben von Samstag nachmittags bis Montag früh unbehoben. Ebenso konnte man Sonntag vormittags die Postfächer nicht ausheben.

Wir befinden uns in einer äußerst kritischen Zeit des Geschäftslebens und Millionenwerte stehen auf dem Spiele. Genau so wie die Eisenbahn ihren Dienst nicht einstellt, so sollte auch der Postdienst stets funktionieren. Wenn man als Kaufmann die Post nicht bekommt, so kann selbe nicht erledigt werden, viele Sachen langen dadurch verspätet ein und wir fordern wiederholt daß endlich die Postfächer in Teschen zu jeder Tageszeit, ob Sonn- oder Feiertag von 8 Uhr früh bis 9 Uhr abends für die Postschließfachmieter zugänglich sein müssen. Es wird ganz bestimmt einen Ausweg hiefür geben.

Posttarif, giltig ab 1. April a. c. Im Postverkehr gilt 1 Goldfranken 2000 Mk. (das dürfhöchste Betrag, der für rek. Auslandssendungen rückvergütet wird, wenn selbe in Verlust geraten, darf 100.000 Mk. nicht überschreiten. Internationale Koupons a 50 ct. werden mit 1000 Mk. a 25 ct. mit 500 Mk. vergütet.

Das Telegrammwort nach Rumänien kostet das Doppelte des inländischen Tarifes. Nach Ungarn um 7 ct. mehr als im Inlande.

Inlandstarif:	Mk.
Briefe bis zu 20 gr.	500
bis 250 gr.	1000
Postkarten	300
Ansichtskarte mit 5 Worten	100
Drucksachen bis 50 gr.	100
bis 100 gr.	200
bis 250 gr.	500
bis 500 gr.	800
bis 1000 gr.	1000
Warenproben bis 250 gr.	500
bis 500 gr.	800
bis 1000 gr.	1000
Pakete bis 1 kg	1000
bis 5 kg	5000
bis 10 kg	10000
bis 15 kg	15000
bis 20 kg	25000

Für Wertpakete zahlt man die doppelte Gewichtsgebühr und für je 10.000 Mk. Wert 50 Mk. Ueber 50.000 Mark Wertangabe 2000 Mark Manipulationsgebühr.

Rekommandationsgebühr	1000
Zustellungsgebühr bis 100.000 Mk.	250
bis 300.000 Mk.	1000
bis 500.000 Mk.	2000
Expreßgebühr	2000
Postfachgebühr	10.000

Telegramme im Inland pro Wort 500 Mk. mindestens 5000 Mk. für die tel. Telegrammvermittlung bis 100 Worte 800 Mk. für Telegrammadresse pro Quartal 30.000 Mk.

Telefonabonnement: in Orten mit 101 bis 2000 Nummern Privat 120.000, Geschäftstelef. 220 000 Mk. öffentl. 430.000 Mk., ½ Telefon 70 000, ein Drittel 55.000, ein Viertel 40.000 polnische Mark.

Telefongebühren bis 25 km	2000
bis 50 km	4000
bis 100 km	6000
für jedes weitere Ausmaß von 100 km	2000

Auslandstarif:

Briefe nach Tschechoslowakei, Rumänien u. Ungarn bis 20 g — 800 Mk., für jedes weitere 20 g — 500 Mk., nach dem übr. Auslande bis 20 g — 1000 Mk. für jedes weitere 20 g — 500 Mk. — Postkarten nach der Tschechoslowakei, Rumänien u. Ungarn 450 Mk., nach dem übrigen Ausland 600 Mk. Drucksorten für je 50 g — 200 Mark.

(Auf allgemeines Verlangen nochmals zum Abdrucke gebracht. Die Red.).

Eingesendet. Wir erhalten von der Post tieferstehende Zuschrift: Weil die Postwertzeichenverschleißer den Verkauf von Postwertzeichen an das Publikum verweigern und es zur Post verweisen, wodurch der Zutritt zu den Rekommandationsaufgabeschaltern erschwert ist, wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die nachstehend angeführten Verschleißer verpflichtet sind alle Gattungen gangbarer Postwertzeichen stets am Lager zu halten und zu verkaufen.

Jede Vernachlässigung dieser Pflicht seitens der Verschleißer wäre vom Publikum der hiesigen Postvorstehung zur Kenntnis zu bringen, damit den Schuldtragenden die Lizenz des Postwertzeichenverschleißes und das Recht zur Führung der Trafik, deren Vergebung vom Postwertzeichenverschleiße abhängt, entzogen werden kann.

Die Lizenz zum Postwertzeichenverschleiße besitzen:

Krögler Eduard, Tiefe Gasse,
Schramek Hermine, Tiefe Gasse,
Mamica Georg, Prutekgasse.

Die **Pflicht** zum Verschleiße von Postwertzeichen haben:

Aufricht Ferdinand, Ringplatz,
Bialek Rudolf, Schloßgasse,
Buzek Johann, Stalmachgasse,
Fritz Ottilie, Scherschnikgasse,
Michejda Gabriele, Tiefe Gasse,
Rosthal Adolf, Berggasse,
Wojtech Johann, Zamarskerstraße,
Blach Karoline, Alter Markt,
Löffler Jakob, Deutsche Gasse,
Kisiel Eva, Schloßgasse,
Wengier Anna, Tiefe Gasse,
Kubacz Antonie, Bielitzerstraße,
Boreniok Marie, Mühlgraben 44,
Elsner Moritz, Haslacherstraße,
Zehngut David, Teichstraße,
Suchanek Eduard, Obertorgasse,
Rybka Johann, Feldgasse,
Schmidt Anna, Berggasse,
Goldberger Bernhard, Neue Straße 3,
Figula Johann, Boberthalbahnhof,
Schlauer Paul, Bobrekerstraße,
Badura Georg, Kleine Wiese,
Broda Andreas, Bobrek.

Kaute.

Gesetzesvorlage zur Reichsfinanzen - Sanierung. Die Vorkriegszeiten waren — was die Wirtschaft betrifft — insoweit normal, als ein gewisser ständiger Wertmesser da war. Wir besaßen damals ein stabilisiertes Zahlungsmittel, dessen Schwankungen minimal waren oder sich auch auf lange Zeiträume verteilten, so daß sie sich im öffentlichen Leben kaum bemerkbar machten. Die gegenwärtigen Zeiten sind von einer schweren wirtschaftlichen Krise heimgesucht. Diese Krise ist in der Hauptsache von der ständigen und heftigen Fluktuierung der polnischen Mark hervorgerufen worden.

Gegenwärtig durchleben wir eine überaus scharfe Phase dieser Krise, die sich jedoch in der nächsten Zeit zum Besseren wenden muß. Ein entscheidendes Moment ist hier die Gesetzesvorlage der Regierung über die Sanierung der Finanzen vom 3. März d. J. Auf dem Wege kaufmännischer Grundsätze wird hier die Sanierung der Verhältnisse angestrebt. Die wichtigste Aufgabe ist die Einführung eines stabilen Wertmessers und Austauschmittels. Einen solchen Wertmesser soll der polnische Gulden darstellen, der nach und nach auf die Gesundung unserer Wirtschaftsverhältnisse Einfluß nehmen soll.

Am Anfang wird manche Schwierigkeit überwunden werden müssen. Wenn jedoch die polnische Landesdarlehens-Kasse und die Banken Ersparnisse in polnischen Gulden besitzen werden, dann wird dieser ein richtiger Wertmesser werden. Dies hat zur Folge, daß man reale Kalkulationen wird aufstellen können und diese wiederum bilden die Hauptbedingung des normalen Handelslebens.

Die beschlossene Reform ist der erste große Schritt auf dem Wege zur wirklichen Besserung — so besagen es die Beschlüsse, die vor kurzem auf der Tagung der Volkswirtschaftler Polens in Warschau angenommen wurden. Die Volkswirtschaftler haben sich solidarisch für den Gulden des Ministers Grabski ausgesprochen.

Natürlich ist der Weg zur vollständigen Sanierung lang. Das Gesetz sieht einen Zeitraum von 3 Jahren vor. Umsomehr liegt es im Interesse aller sich nach Kräften an der Realisierung dieser Reform zu beteiligen. Hier sind die beiden polnischen Messen ein wichtiger Faktor. Das Gesetz sieht die Festlegung des Wertes des Guldens auf Grund der Engrospreise vor. Und es ist doch eine Funktion der Messe, ein normierender Faktor bei der Bildung der Marktpreise zu sein. Diese Aufgabe kann eine Messe in dem Maße erfüllen als sie von Ausstellern und Interessenten beschickt wird. — Also, je besser sie den wirtschaftlichen Zustand des Landes wiederspiegelt

LUCULLUS Senf ist fein,
Ladet zum Versuche ein.

Rumänien. Rumänien kann ein ständiger Abnehmer Polens in allen seinen Industriezweigen werden. Schon heute bestehen polnisch-rumänische Handelsbeziehungen. Die Nachfrage nach polnischer Manufaktur ist so lebhaft, daß man mit Recht den rumänischen Markt als von der polnischen Textilindustrie erobert ansehen darf.

Anders stehen die Dinge aber bei allen anderen Industriezweigen. Doch diese Erscheinung ist darauf zurückzuführen, daß sich die polnischen Industriellen bis jetzt zu wenig für Rumänien interessiert haben.

Die Notwendigkeit einer Interessierung der polnischen Glas-, Bau- und Maschinen-Industrie für das rumänische Absatzgebiet kann nicht genug oft hervorgehoben werden.

Diese Zweige der Industrie mußten in Rumänien ihren ständigen Lager errichten. Die Kosten hiefür würden einmalig 22.000 Lei und jährlich 120000 Lei betragen. Dies macht bei einer Parität von 1 : 120 einmalig 660000 polnische Mark und jährlich über 3½ Millionen polnischer Mark aus.

Ebenfalls muß die polnische Industrie auf die Messe aufmerksam gemacht werden, die in der Zeit vom 15. September bis 15. Oktober dieses Jahres in Jassy stattfinden wird. Eine reichliche Beschickung der Ausstellung durch polnische Produzenten wäre überaus erwünscht.

Am zweckdienlichsten wäre die Aufstellung eines eigenen polnischen Pavillons. Von Seiten Polens müßte vor allem ausgestellt werden: Manufaktur, Leder, landwirtschaftliche Maschinen, Brennerei-Apparate, Mühleneinrichtungen, Oelpresesn, Glas, Porzellan, Zement, Emaillegeschirr, Gußeisen, Samen, Zucker, Erd- und Anilinfarben usw.

Messetermine:

1. Charkow, (Rußland, vom 19. Januar 1923)
2. Kijew — Kiewer Kontraktmesse vom 25. Februar 1923.
3. Königsberg — Deutsche Ostmesse vom 18. bis 23. Februar 1923.
4. Leipzig — Leipziger Frühjahrs-Mustermesse vom 4. bis 10. März 1923.
5. Breslau — Frühjahrsmustermesse vom 11. bis 14. März 1923
6. Prag — Internatiole Messe vom 11. bis 18. März 1923.
7. Wien — Internationale Messe vom 18. bis 24. März 1923.
8. Brüssel — Handelsmesse vom 9. bis 25. April 1923.
9. Mailand — Mustermesse vom 12. bis 27. April 1923.
10. Poznan — III. Landes- und Exportmesse vom 29. April bis 5. Mai 1923.
11. Lwów (Lemberg) — III. Ostmesse vom 5. — 17. September 1923.
12. Preßburg (Bratislava) Tschechoslowakei Internationale Donau-Messe vom 23. August bis 2. September 1923.
13. Jassy (Rumänien) — Internationale Ausstellung vom 15. September bis 15. Oktober 1923.

Vor der dritten Messe. Das städtische Messeamt steht in der Zeit angestrengter Vorbereitungen zur 3. Landes- und Exportmesse in Poznań, die in der Zeit vom 29. April bis einschließlich 5. Mai stattfinden wird.

Die Frage des Abhaltens der ersten, ja sogar der zweiten Messe in Poznań hat verschiedene Diskussionen mit sich gebracht. Damals war die Zahl der ungläubigen Thomase recht groß und auch Personen, die die Messe mit wohlwollenden Augen betrachteten, erwarteten mit Sorgen und Zagen den Termin der ersten und der zweiten Messe und bangten — trotz allen Glaubens — daß sie nur ja nicht mit einem Fiasko ende.

So lagen die Dinge damals. Heute am Vortage der 3. Messe herrscht fast überall die Ueberzeugung, daß die III. Messe gelingen wird, daß sie eine nützliche Institution ist und bei der wirtschaftlichen Verfassung der Gegenwart geradezu notwendig und unentbehrlich.

Diese feste, überzeugte Meinung bringt es mit sich, daß man von der Messe in Poznań wenig spricht, weil man dieselbe als eine naturgemäße notwendige Sache ansieht, die einfach mit dem Lauf der Dinge kommen muß. Ja, sollte diese Messe nicht stattfinden, so würde Vielen förmlich etwas fehlen. Und es ist gut, daß es sich so verhält.

Keine Erscheinung tritt ohne Ursachen ein, und Erscheinungen die sich ständig wiederholen müssen ihre Begründung in einer ganzen Reihe bestehender Vorbedingungen haben. Es ist klar, daß man nicht immer und überall Messen nutzbringend veranstalten kann. Es müssen Verhältnisse da sein, die den Boden für eine Messe geeignet machen, und solche Verhältnisse bestehen in Poznań. Ständige Messen sind durch einen eintsprechenden Entwicklungsgrad des Wirtschaftslebens bedingt. Besonders aber der Industrie, deren wirtschaftlichen Zustand die Messen illustrieren und auf deren Entwicklung sie günstigen Einfluß ausüben sollen. Es ist festzustellen, daß Polen gegenwärtig diesen Wirtschaftsstand erreicht hat. Trotz der schweren Umstände, unter denen der Staat aufgebaut wurde eroberte sich seine Textilindustrie bedeutende Absatzmärkte des Auslandes. Die chemische Industrie reicht beinahe zur Deckung der Bedürfnisse des Inlandes aus. Analoge Erscheinungen kann man auch in den anderen Industriezweigen Polens beobachten.

In diesem stark sich entwickelnden Wirtschaftsleben hat eine Messe in Polen ihren Erfolg grundsätzlich gesichert. Besonders aber die Messe in Poznań, bei der noch als günstiger Umstand die hervorragende Lage der Stadt vom Standpunkt der Wirtschaftsgeographie betrachtet, hinzutritt, Poznań liegt auf dem Transitwege vom Westen Europas nach dem Osten. Hier schneiden sich die Linien, die die bedeutendsten Industrie- und Kohlenzentren Polens, das Dabrowaer Rewier und Oberschlesien, mit dem Seehafens Polens, der Freien Stadt Danzig, verbinden. Nicht nur, daß man diese Linien auf der Landkarte zeichnen kann, nein, sie bestehen auch in Wirklichkeit dank der guten Eisenbahnverbindung mit dem In- und Auslande.

Dies hat die Stadt Poznań zum natürlichen Messepunkt prädestiniert und die zwei gelungenen ersten Messen haben dem Weiterbestehen dieser Einrichtung eine Sanktion gegeben.

Die polnische Industrie auf der Brüsseler Messe. Das vor kurzem in Belgien unter Beteiligung polnischer und belgischer Finanziers und Industriellen gegründete Handelssyndikat unter der Firma „Syndicat des Pays de l'Est", dessen Zweck es ist, Handelsbeziehungen zwischen Polen und Belgien anzubahnen und zu entwickeln hat durch Vermittlung der Ostmessen polnischen Firmen die ihre Muster auf der Messe in Brüssel anfangs April auszustellen gedenken, seinen Platz zur Verfügung gestellt.

Der Export-Verband der Textil-Industrie in Lodz hat sich bereits in dieser Sache an die Verwaltung der Ostmessen gewendet und um ihre Vermittlung gebeten.

Polnisches Handelsverbot für Tabakwaren aus Oberschlesien und Danzig. Das polnische Finanzministerium hat die Einfuhr von Monopolartikeln, also Salz, Saccharin, Tabak und allen Tabakwaren aus Oberschlesien verboten, ebenso die Einfuhr von Tabakwaren aus Danzig. Die Einfuhr dieser Waren unterliegt einer strengen Strafe und zieht den Verlust der Konzession für den Handel mit Tabakwaren nach sich.

Das polnische Eie ausfuhrkontingent für das zweite Vierteljahr 1923 ist auf 250 Waggon Eier festgesetzt. Der Aufkauf darf aber erst nach Ostern einsetzen. Die Exporteure müssen eine Ausfuhrabgabe von 60 Prozent des Unterschiedes der Preise auf dem Inland- und Auslandmarkt erlegen, und die durch das Ausfuhrgeschäft erlangten Devisen sind an die Landesdarlehenskasse abzuführen.

Aenderungen im Zugsverkehr. Wir lesen in den Tageszeitungen, daß auf den Strecken Dzieditz — Bielitz, Bielitz — Zywiec, und Bielitz — Kalwarya einige Zugsänderungen eingetreten sind. Diese Aenderungen wurden doch gewiß dazu eingeführt, um gewisse Mängel auf diesen Strecken zu beheben.

Wann können wir damit rechnen, daß die löbliche Eisenbahndirektion in Krakau geruhen wird auch auf der Strecke Teschen — Bielitz die notwendigen Aenderungen einzuführen. Seit geraumer Zeit schon bombardiert der Kaufmannsrat die in Betracht kommenden Stellen mit Eingaben und werden die gewiß gerechten Forderungen genauest zusammengestellt und jedes Verlangen hinreichend begründet, leider bis

dato vergebens. Es redet sich immer eine Stelle auf die andere aus und es kommt zu keinem Resultate. Eines muß einen jedoch wundern. Die Herren Abgeordneten nach Kattowitz und Warschau müssen doch auch diese Strecke befahren, ist es ihnen noch nicht vorgekommen, daß diese Strecke ein wenig gar zu sehr vernachlässigt wird? Oder fahren die Herren durchwegs mit dem Auto? Wenn man das Pech hat ein oder zwei Male der Woche nach Bielitz oder gar nach Kattowitz zu fahren, so ist es ein wahres Wunder, wenn man ohne Gelbsucht nach Hause kommt. Die Verbindungen sind miserabel, daß es viel zu wenig Raum in dem Blatte gibt, um alle Mängel anzuführen. Es wäre hoch an der Zeit, wenn die Direktionen auch auf diese Strecke ihr Augenmerk lenken würden. Wir sind gerne bereit zum wiederholten Male alle Wünsche zu Papier zu bringen.

Arbeitsnachweis. Das Arbeitsnachweisamt in Teschen Alte Realschule hat folgende freie Arbeitskräfte:

Häuer 6,
Jüngere Häuer 2,
Hunteführer 13,
Bergarbeiter 1,
Walzer 14,
Vorschieber 2,
Gießer 4,
Schlosser 18,
Arbeiter in Stahlhütten 9,
Schmiede 5,
Schmiedegehilfen 1,
Eisendreher 2,
Krahnführer 4,
Maschinenheizer 7,
Aufseher für elektr. Motore 2,
Fournierarbeiter 1,
Arbeiter der mech. Werkstätte 2,
Kesselarbeiter 3,
Mechaniker 1,
Weber 1,
Maurer 8,
Zimmerleute 9,
Tischler 2,
Betonarbeiter 1,
Gatterführer 1,
Fleischer 2,
Bäcker 2,
Kellner 1,
Nicht qualif. Arbeiter 9,
Portiere 2,
Jäger 2,
Knechte 3,
Maschinisten 2,
Eisenbahner 2,
Kontorarbeiter 7,
Gas- u. Wasserleitungsmonteure 3,
Elektromonteure 2,
Maschinenkonstrukteure 2,
Handelsgehilfen 1,
Autoführer 1.

Für große Büros. Laut Vorschrift soll der Stempel auf jeder Rechnung vorschriftsmäßig überschrieben resp. überdruckt sein. Die Fakturen sind heute in den meisten Fällen auf große Summen ausgestellt und die Stempelabgabe muß mit einer größeren Anzahl von Stempelmarken entrichtet werden. Nicht immer kann man die großen Stempelmarkenwerte erhalten und mehrere Stück Stempelmarken müssen aufgeklebt werden. Nicht nur Mehrarbeit durch wiederholtes Bekleben der Rechnung, sondern schließlich auch durch Ueberschreiben resp. Ueberdrucken der Stempelmarken.

Auf Veranlassung eines unserer Mitarbeiter hat eine Firma eine Gummirolle hergestellt, die die Arbeit des Ueberdruckens erleichtern soll. Jede Anzahl Stempelmarken kann mittels eines Handgriffes überdruckt werden und ist diese Rolle ein zeitsparendes Utensil, das in jedes große Büro gehört. Nicht nur zum Ueberdrucken der Stempelmarken, sondern auch zur Ungültigmachung von Checks und sonstigen Schriftstücken ist diese Rolle ganz vorzüglich geeignet.

Es wird empfohlen diese Rolle in der Kanzlei des Kaufmannsrates besichtigen zu wollen. Der Preis dieses Büroartikels ist den heutigen valutarischen Verhältnissen entsprechend gering.

Wichtig für Handel und Industrie. Buchführungs Organisation, amerikanischen Systems führt die Kanzlei des Kaufmannsrates durch.

Del-Ka Schuhe

TELEFON 203

TESCHEN
nur TIEFE GASSE 5
(Vertreter H. Karniol)

Samson LINDNER, Skotschau
En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Billigste Einkaufsquelle
Herrenmodewaren-Geschäft
FRANZ LEFLIK, TESCHEN
TIEFE GASSE Nr. 6.
empfiehlt sein reichhaltiges Lager von **Hemden, Beinkleidern, Kragen, Manschetten, Taschentücher, Krawatten, Socken, Hosenträger, Ledergalanteriewaren etc.** in den allerbesten Qualitäten zu billigsten Preisen.

Adolf Brüll & Söhne
Spediteure,
Rollfuhrdienst. Verzollungen.
TESCHEN (POLEN), Deutsche Gasse,
TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7.

Paß- und Kourierbüro
BIELITZ, Stadtberg 18.

SELMA SOBEK's Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. Teschen Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18.
offeriert prompt und billigst
I-a MALZKAFFEE
in Säcken lose od. gepackt in 1/4 u. 1/2 kg. Säckchen.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 11. April 1923. | Nr. 25.

Diskussionsabend

Donnerstag, den 12. April 1923 findet um 8 Uhr abends im kleinen Saal des Hotels „Brauner Hirsch" in Teschen ein Diskussionsabend des Kaufmannsrates statt, zu dem alle P. T. Mitglieder eingeladen werden. Pünktliches und vollzähliges Erscheinen ist Pflicht eines jeden Einzelnen.

Polnische Wirtschaftsrundschau

„Der Osten" schreibt:

Das Ereignis der Woche: die Verringerung der Zahl der Devisenbanken von 260 auf 30 wird in allen wirtschaftlichen Kreisen Polens lebhaft kommentiert. Nicht nur die durch diese Maßnahme des Finanzministers Grabski betroffenen Banken sind dadurch in eine unangenehme Lage versetzt worden, auch sehr viele Industrielle, die zum Ankauf von Rohstoffen Devisen benötigen, sehen sich nunmehr gezwungen, nach neuen Bankverbindungen Ausschau zu halten. Das ist nicht so leicht, denn bekanntlich ist in Polen der Bankkredit äußerst teuer. Die Monopolstellung der dreißig Banken wird gewiß nicht dazu beitragen, den Erwerb von Devisen zu erleichtern.

Man mag zu den Sanierungsplänen Grabskis stehen, wie man wolle, jedenfalls wird man zugeben müssen, daß es ein gewagtes Unternehmen ist, durch Verringerung der Zahl der Devisenbanken eine Kursbesserung der polnischen Mark zu erreichen. Gewiß haben die gemaßregelten 230 Banken Valutaspekulation betrieben, das haben aber auch die 30 bevorzugten Banken getan! Wer gibt uns die Gewähr, daß sie es jetzt nicht tun werden oder nicht in dem Maße, wie die übrigen 230 Banken zusammen es getan haben?

Man kann schon jetzt vorraussagen, daß Herr Grabski seinen Beschluß bald einer Revision unterziehen wird.

Das Lied von den Banken ist ein häßliches Lied. Jeder Kaufmann in Polen weiß es zu singen. Die Nachkriegszeit hat eine sehr günstige Konjunktur für die Banken gebracht, die wie Pilze aus der Erde schossen. Die Gepflogenheiten der meisten dieser Neugründungen wichen bedeutend von den Usancen der alten renommierten Finanzinstitute ab, doch dauerte es gar nicht lange, und die neuen Sitten im finanziellen Leben Polens haben Allgemeingeltung erlangt. Heute gibt es nur noch wenige Banken in Polen, die ihrer Aufgabe, der Industrie und dem Handel durch Kreditgewährung die Existenz zu erleichtern, gerecht werden; durch Devisenspekulation läßt sich ja viel besser verdienen.

Durch die Verringerung der Zahl der Devisenbanken gedenkt Minister Grabski, den Devisenhandel durch seine Konzentrierung der Kontrolle zugänglicher zu machen. Daß ihm hier nur nicht ein Rechenfehler unterlaufen ist! Er hat ganz und gar der sogenannten schwarzen Börse vergessen, die gerade in Polen fast souveräne Macht genießt und durchaus nicht zu fassen ist. Was wird er tun, wenn der Devisenhandel zu einem noch größeren Teil als bisher sich an der schwarzen Börse abspielen wird? In diesem Falle wird seine Maßnahme gegen die Banken sich als ein Schlag ins Wasser erweisen und die polnische Mark wird notleiden wie bisher.

Das sehen auch die Lodzer Textilindustriellen kommen, die sich deshalb mit einer Denkschrift an die Regierung gewandt haben, in der sie um Abwendung dieser Sorge bitten. Ihre Sorgen sind schon an sich nicht gering. Die seit einiger Zeit entstandene Krise in der Lodzer Textilindustrie spitzt sich immer mehr zu. Es gibt fast keinen einzigen Betrieb mehr, der noch regelmäßig arbeitet. Die Lager sind gefüllt, und es ist auch wenig Aussicht vorhanden, daß sich dieser Zustand in absehbarer Zeit ändern wird. Es ist zu begreifen, daß die Industriellen sich infolge der Stockung des Absatzes ihrer Waren entschließen mußten, den mit den Arbeiterverbänden seinerzeit geschlossenen Vertrag, wonach die Löhne jeden Monat gemäß der vergrößerten Teuerung der Artikel des ersten Bedarfes automatisch erhöht werden, gekündigt haben. Die Waren halten auch eine höhere Kalkulation der Löhne nicht mehr aus. Da die Arbeiter die Vertragskündigung nicht zur Kenntnis genommen haben, ist mit einem baldigen Ausstand in der Lodzer Textilindustrie zu rechnen.

Der Ausstand der Textilarbeiter wird mit dem der Metallarbeiter zusammenfallen. Die Metallfabriken machen gegenwärtig gleichfalls eine Notlage durch und sind daher nicht imstande, die von ihren Arbeitern verlangte Lohnaufbesserung zu bewilligen. Mehrere größere polnische Metallfabriken haben übrigens ihre Betriebe bereits geschlossen, andere arbeiten nur noch bis zum Ablauf der Kündigungsfrist der Arbeiter. Die Aussicht für einen Streik ist also in beiden Industrien wenig günstig.

Hand in Hand mit der Absatzstockung geht in beiden Industrien der Bargeldmangel, der einfach katastrophale Formen annimmt. Da die Landesdarlehenskasse nur ungenügenden Kredit erteilt, die Privatbanken aber überhaupt versagen, sind die Industriellen vorwiegend auf den Privatdiskont angewiesen, der in Polen ungeahnte Zinsen berechnet. Unter solchen Verhältnissen ist es begreiflich, daß die Industriellen es vorziehen, eine Klärung der Lage abzuwarten.

Inzwischen hat sich der Lodzer Industrielle R. Geyer gemeinsam mit einer polnischen Wirtschaftsmission nach Frankreich begeben, um französische Finanzkreise für die Lodzer und die polnische Industrie überhaupt zu interessieren. Man fühlt sich außerstande ohne fremde Kapitalinvestierungen weiter zu arbeiten.

Das zwischen Polen und Frankreich bestehende politische Einvernehmen läßt die Hoffnung der wirtschaftlichen Kreise gerade auf dieses Land setzen, umsomehr, da französisches Kapital sich in Polen gern festlegt. Oberschlesien, das ostgalizische Petroleumgebiet und verschiedene Lokomotivenfabriken, sowie Speditionsfirmen sind Beispiele dafür.

Den chronischen Geldmangel illustriert hervorragend die Tatsache, daß die Zeichnungsfrist der Goldanleihe zu wiederholten Malen verlängert werden mußte. Es ist kaum daran zu zweifeln, daß der jetzt bekanntgegebene Zeichnungsschluß (1. April) wieder geändert werden wird.

Wenn man die einzelnen polnischen Industrien gegenwärtig Revue passieren läßt, so gelangt man zur Ueberzeugung, daß es, einige wenige Zweige (Zementindustrie, Kohlenbergwerke Holzgewerbe, Papierindustrie) ausgenommen, in keiner glänzend aussieht. Von den direkt notleidenden Textil- und Metallfabriken war schon oben die Rede gewesen. Die Aufsuchung von Absatzgebieten im Auslande wird zu einer dringenden Notwendigkeit. Um den Auslandhandel zu normieren, hat das polnische Außenministerium mit einer ganzen Reihe von Staaten Handelsverträge abgeschlossen, während mit anderen die Verhandlungen noch fortdauern. Unangenehm berührt ist die polnische Industrie- und Handelswelt jedoch von der Tatsache, daß der so dringend notwendige Handelsvertrag mit Rußland noch immer auf sich warten läßt. Das gewaltige russische Hinterland ist der polnischen Industrie immer noch unerschlossen, während die Nachbarländer sowie Amerika alles daransetzen in Rußland festen Fuß zu fassen. Die Lage besonders der polnischen Textilindustrie wird sich dauernd ungewiß gestalten, solange nicht Rußland wieder in Polen als fester Käufer auftreten wird.

Die Neuordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Sowjetrußland hat die polnischen Wirtschaftskreise hoffen lassen, daß die bis zu dem Weltkriege zwischen beiden Ländern bestehenden Beziehungen neu geknüpft werden. Der dem Abschluß eines Handelsvertrages mit Sowjetrußland feindlich gegenüberstehende Außenminister hat diese Hoffnungen jedoch zunichte gemacht. Das Werben der russischen Wirtschaftsmission in Warschau fand verschlossene Ohren. Wie gut Rußland aber auch als Rohstofflieferant zu gebrauchen wäre, hat erst jüngst wieder die Tatsache bewiesen, daß es Eisenbruch in bedeutenden Mengen abgeben kann, welchen Rohstoff die oberschlesische Hüttenindustrie dringend bedarf, soll sie nicht zum Feiern gezwungen werden. Aehnlich verhält es sich mit anderen Rohstoffen, wie Wolle, Baumwolle, Lumpen, die Sowjetrußland abgeben kann. Hoffentlich wird die durch die Festlegung der polnisch-russischen Landesgrenze erfolgte Klärung der politischen Lage dazu beitragen, daß die so lange von beiden Seiten ersehnten wirtschaftlichen Beziehungen sich endlich anbahnen werden.

Auf dem Getreidemarkt hat sich in den letzten Tagen eine bedeutende Preissenkung bemerkbar gemacht. Dieser ziemlich unerwartet kommende Preisrückgang steht unzweifelhaft mit der geänderten Ausfuhrpolitik der Regierung im Zusammenhange. Bekanntlich hat der neue Teuerungskommissär in kategorischer Form verlangt daß das Getreideausfuhrverbot weiterhin in

Kraft bleibe. Dies hatte zufolge, daß der zu Spekulationszwecken in bedeutenden Mengen angehäufte Getreidevorrat auf den Markt geworfen wurde, da seine weitere Zurückhaltung nicht mehr lohnend erschien. Das Ueberangebot bei ziemlicher Zurückhaltung der Käufer rief die viel kommentierte Preissenkung hervor.

Wenn die Zufuhr von billigem amerikanischem Mehl anhalten sollte, so ist mit einem weiteren Rückgang der polnischen Getreidepreise zu rechnen, doch darf der Dollar in einem solchen Falle den bisherigen Stand nicht überschreiten. Im entgegengesetzten Falle werden die Preise nicht nur die frühere Höhe erreichen, sondern bald die Besserung erfahren, die der sogenannte „przednówek", die Zeit, da der polnische Bauer den Rest seines Getreides verzehrt, bedingt. A. K

—o—

Feiertage. Nach einer Reihe von Arbeitstagen freut es einen jeden, wenn es möglich wird sich auch ein wenig zu erholen Auf diesem loyalen Standpunkte stehen wir alle ohne Ausnahme. Auf keinen Fall aber können wir über Arbeitsüberbürdung klagen, noch fehlte es uns in den letzten Tagen an freien Stunden der Erholung.

Angeblich soll Montag, den 9. April ein Feiertag angeordnet worden sein. Wir haben bis zur Stunde, als diese Zeilen geschrieben wurden, noch von keiner Seite eine diesbezügliche amtliche Verordnung gesehen und auch nicht von einem Amte bestätigt erhalten. Nur das Postamt hat am Samstag nachmittags erklärt, daß dasselbe auf Grund eines Telegrammes am Montag zufolge des Feiertages nur von 9 - - 11 Uhr vorm. amtieren werde Die Kanzlei des Kaufmannsrates hat Montag früh bei den in Betracht kommenden Stellen angefragt, ohne eine dezidierte Antwort bekommen zu können. Auch die Anfrage ob gearbeitet werden könne, oder ob geschlossen sein müsse wurde nicht beantwortet, da wie gesagt wurde, keinerlei höhere Weisungen eingelangt waren.

Wozu war dies alles? Der Tag wurde von niemandem als Ruhetag ausgenützt, Die Geschäfte waren vormittags geöffnet, ein Teil auch nachmittags, einer schaute auf den anderen, was er machen soll und niemand kam zu einer Erholung dieses freien Tages. Die Kanzlei des Kaufmannsrates war nicht in der Lage dezidierte Antwort zu erteilen, da sie auch seitens der Behörden keine solche bekommen konnte.

Solche Zustände wirken nicht gerade günstig auf das Ausland. Wir können uns nicht beklagen, daß wir zu viel Arbeit haben und sollte der hohe Sejm auch daran gehen die Feiertage zu normieren. Wenn wir uns den Kalender ansehen, so bringt der Monat Mai eine Rekkordziffer freier Tage: Wir haben 4 Sonntage, den 1. und den 3. Mai, Christi Himmelfahrt am 10. Mai, Pfingstmontag und am 31. Mai Fronleichnam. Das wird eine Wonne sein für die Nichtstuer, wie der Ilustrowany Kuryer schreibt:

Genannte Zeitung bringt unter dem Titel: „Unterstützen wir nicht die Nichtstuer", einen Artikel, dem wir einige bemerkenswerte Stellen entnehmen: Im Zusammenhange mit den behördlichen Verfügungen über den Feiertag am 9. April a. c. haben wir vom P. Prälaten Dr. Korzonkiewicz nachstehende Auskunft erhalten: In Ausführung des durch Papst Pius X. im Jahre 1917 herausgegebenen Kodeks zum kanonischen Rechte wurde der Feiertag vom 25. März aufgehoben. Anders verhalten sich die Warschauer Behörden, die päpstlicher sind, als der Papst selbst. Entgegen der kirchlichen Verfügung ordnet diese die Abhaltung des Feiertages am 9. April an, geradeso als ob sie behördlich die Faulheit unterstützen wollte Entgegen der allgemein praktizierten Tendenz die produktive Arbeit zu fördern und zu unterstützen, unterstützt Polen die Nichtstuer.

Unter dem Titel: Ueberfluß an Feiertagen, schreibt die „Neue Lodzer Zeitung": Der Ruf nach Verminderung der Zahl der Feiertage ist bei uns ungehört widerhallt. Anstatt die Zahl der Feiertage zu vermindern, kommen noch immer mehr Feiertage zu. So ist nun auch der Montag gefeiert worden, weil der Maria-Verkündigung Feiertag auf einen Sonntag gefallen war. Man hätte wahrlich nichts gegen die Verlegung des Festes einzuwenden, wenn es nicht mit enormen Kosten verbunden wäre. Die Arbeiterschaft in den meisten Betrieben erhält für diesen Feiertag volle Lohnauszahlung. So kostet dieser Feiertag bei uns in Polen viele Miliarden, dabei geht, die Produktion dieses Tages vollkommen verloren. Wir kommen überhaupt aus den Feiertagen nicht heraus.

Wir appelieren an die Einsicht der Behörden da endlich Remedur zu schaffen. Wir müssen arbeiten und viel arbeiten, um zu gesunden, es genügt nicht, wenn man uns Steuern über Steuern aufhalst, man muß uns auch die Möglichkeit geben diese verdienen zu können.

Ganz kategorisch müssen wir aber fordern, daß die Post als öffentliches Verkehrsmittel, nur an Normatagen geschlossen bleibt und sonst immer für das Publikum geöffnet ist. Schon vor dem Kriege hat die Postverwaltung in Anerkennung der Notwendigkeit angeordnet, daß auch an Sonn- und Feiertagen ein Schalter für die Annahme von rekommandierten Sendungen von 3 bis 4 Uhr geöffnet war, zu welcher Zeit man auch in der Lage war, die Briefschaften den Postfächern zu entnehmen. Wir werden nicht ruhen, bis man dies wieder einführen wird. Es muß möglich sein, daß die Postämter ganztägig geöffnet sind, um die Briefe beheben zu können und wollen hoffen, daß die Behörden zur Einsicht kommen werden.

Zur Beachtung. Die Wach- und Schließgesellschaft hat bereits ihre Tätigkeit aufgenommen und muß konstatiert werden, daß tatsächlich sehr leichtfertig mit eigenem Hab und Gut umgegangen wird. Wenn auch die Organe nicht die Pflicht haben bei Nichtversicherten zu kontrollieren, so wurden bereits in den letzten Nächten wiederholt Eigentümer darauf aufmerksam gemacht, daß die Lokale, Magazine, Vorhäuser etc entweder gar nicht oder so mangelhaft verschlossen waren, daß es tatsächlich ein Wunder ist, daß nicht öfters Einbrüche vorkommen.

Es liegt im Interesse eines jeden einzelnen sich bei der Wach- und Schließgesellschaft unverzüglich anzumelden, damit die Bewachung voll und ganz vorgenommen werden kann. Hausbesitzer sollten ihre Haustore ebenfalls bewachen lassen, umsomehr als die Gebühr so minimal ist, daß man von einer Belastung gar nicht reden kann, anderseits die Gebühr unbedingt von den Parteien bezahlt werden muß, so wie die Parteien den Kaminfeger bezahlen müssen. Wenn sich sämtliche Hausbesitzer der Wach- und Schließgesellschaft anschließen wäre es möglich jedes Haustor um den Betrag von 5000 Mark monatlich bewachen zu lassen und ist doch dieser Betrag tatsächlich so gering, daß niemand zögern sollte.

Anmeldungen übernimmt die Kanzlei des Kaufmannsrates und Herr Wilhelm Zipser, Tiefe Gasse Nr. 47.

Bestimmungen für den Warenverkehr aus Oesterreich. Das Finanzministerium hat dieser Tage vorläufig bekannt gegeben, daß die Zollämter vom 8. April an für Waren österreichischer Herkunft die Konventionsermäßigungen in Anwendung bringen sollen, die ihm polnisch-österreichischen Abkommen vorgesehen sind, ohne Rücksicht darauf, ob die von der Handelskammer in Wien ausgestellten und von der poln. Gesandtschaft in Wien visierten Herkunftszeugnisse genau den vorgeschriebenen Formen entsprechen.

Das Finanzministerium bereitet die Herausgabe eines einheitlichen Musters für Herkunftszeugnisse vor und Konsulatsvisen für Waren aller Länder, die mit Polen Handelsabkommen abgeschlossen haben. Das Finanzministerium betont, daß die Herkunftszeugnisse bei der Verzollung vorgelegt werden müssen.

Verkehr mit Kunstdünger. Regulierung des Verkehres mit Kunstdünger mit Amoniak- u. Phosphorgehalt in der Wojewodschaft Schlesien:

Im Sinne der Verordnung des Wojwoden von Schlesien vom 9. März a. c. L.: V-1471 unterliegen der Kontrolle seitens der Wojwodschaft Schlesien sämtliche Vorräte von Kunstdünger mit Amoniak- und Phosphorgehalt, welche sich am 15. März bei den Produzenten oder in privaten Magazinen befinden und für den Wiederverkauf bestimmt sind.

Der Verkehr und die Ausfuhr über die Grenzen der Wojwodschaft Schlesien ist ab 15. März a. c. von der Bewilligung zum Verkaufe sowie zur Ausfuhr seitens der Wojwodschaft Schlesien abhängig und sind derartige Gesuche an den Wydzial Przemyslu i Handlu. Kattowitz, Zielona im Gebäude der Polizeidirektion zu richten.

Die Ausfuhr von Kunstdünger über die Grenzen der Wojewodschaft Schlesien ist strafbar, wenn selbe ohne Bewilligung vorgenommen wird.

Sämtliche Eisenbahnstationen der Wojwodschaft werden Transporte von Kunstdünger nicht annehmen, wenn selbe nicht mit einer Transportbewilligung versehen sein werden. Der Transport und Verkauf auch der kleinsten Menge ist an diese Verordnung gebunden.

Von der Staatsbahndirektion Krakau. Nach Liquidierung der Verkehrsstockung übernimmt die Direktion Warschau alle Transporte bestimmt für Danzig — Kaiserhafen — Holm — Weichsel Bahnhof. Um die tägliche Aufnahmszahl nicht zu überschreiten wird die Direktion Krakau Transportbewilligungen ausstellen.

Die Direktion Warschau übernimmt über Szczakowa geleitete und für Lodz Fabrik bestimmt, dortselbst zu verzolende Güter täglich in der Anzahl von 4 Waggons. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Güter bestimmt für die Widzewer Manufaktur und die Warrantbank.

Die ungarischen und tschechischen Bahnen haben auf der Strecke Petrzalke—Orosvar--Megychasa keine 20-tonnigen Waggons übernommen. Diese Beschränkung ist nunmehr aufgehoben worden.

Mit sofortiger Gültigkeit hat die Direktion Innsbruck die Aufnahme von Schneideholz für Stationen hinter dem Arlberg von Landeck westwärts eingestellt. Bewilligungen erteilt die Direktion Innsbruck.

Die Direktion Posen gibt bekannt, daß die Annahme von Sendungen nach und über Ludwigshafen, in der Richtung Mannheim, sowie dem Saarbecken und Frankreich, Belgien, Luxemburg wieder freigegeben wurde.

Die Devisenstädte. Der „Dziennik Poznanski" erfährt aus Warschau, daß es den Bemühungen der industriellen und Bankkreise gelungen ist, zu erreichen, daß zu den sogenannten Devisenstädten, d. h. den Städten, in denen die Filialen der Devisenbanken das Recht haben, fremde Valuten zu kaufen und zu verkaufen, außer Warschau, Lodz, Wilna, Krakau, Lemberg, Posen, Bromberg und Bielitz wahrscheinlich auch Thorn, Graudenz, Krosno, Drohobycz, Bialystock, Radom, Lublin, Sosnowitz und Czenstochau gerechnet werden. Da beim Finanzministerium viele Eingaben um Anerkennung als Devisenbanken eingelaufen sind, hat das Ministerium, um die Notwendigkeit der Anerkennung weiterer Banken als Devisenbanken festzustellen an alle Banken Fragebogen verschickt, deren Beantwortung zeigen soll, ob in Wirklichkeit die festgesetzte Zahl der Devisenbanken nicht ausreicht.

Weitere Erhöhungen der staatlichen Abgaben. Laut Dziennik ustaw Nr. 34 vom 1. April a. c. wurden die Abgaben wie folgt erhöht: Bei mussierenden Weinen von 800 auf 5000 Mk. und für eine zweite Sorte von 1600 auf 20000 Mk.

Bei Essigsäure: auf 3000 Mk. per Kilo Essigsäure, natur. weiters die zweite Steuer von 300 auf 2700 Mk.

Bei Hefe: von 240 auf 3000 Mk.

Kaffe-Import. Die polnische Handelsgesellschaft „Saturn" in San Paolo wandte sich an das Handelsministerium in Warschau mit der Bitte die polnische Kaufmannschaft zu informieren, daß zufolge reicher Kaffee-Ernte in Brasilien es vorteilhaft wäre den Verkauf dortigen Kaffees nach Rußland, Rumänien und anderen Nachbarstaaten zu unternehmen und wenn die polnische Kaufmannschaft hiefür kein Interesse hätte weitere Handelskreise hievon in Kenntnis zu setzen.

Das Handelsministerium ersucht die Sache zu untersuchen und ehestens bekannt geben zu wollen, ob dieses Projekt realisiert werden könnte und auf welcher Basis.

Interessenten wollen sich direkt an die Handelskammer in Bielitz und den Kaufmannsrat in Teschen wenden.

Auskunftsstellen in Rumänien. Ministere de l'Industrie et du Commerce, Direction Generale du Commerce, Direction des Informations Commerciales, Bucarest, Chambre de Commerce in

Arad, Botoshani, Brashov, Bacau, Braila, Cernowitz, Bucarest, Kitchinef, Cluj, Constanza, Focshani, Galatsi, Jassy, Oreadia Mara, Pithshti, Ploeshti, Tg. Mureshului, Timishoara, Craiova, Tulcea.

Vom Betriebsamt. Auf Grund einer Verordnung vom 14. Feber a. c. des Eisenbahnministeriums werden in den Kassen und Magazinen der Frachtenbahnhöfe folgende Amtsstunden eingeführt:

An Wochentagen von 8 bis 12 Uhr vorm., und von 2 bis 5 Uhr nachm.

An Samstagen von 8 bis 12 Uhr vorm. und von 2 bis 4 Uhr nachm.

An Sonn- und Feiertagen von 9 bis 11 Uhr vorm., jedoch nur zum Auslösen und Uebernehmen leichtverderblichen Waren, sowie Lebendes.

Diese Verordnung tritt mit dem 16. April 1923 in Kraft.

Zwei Eier ein Briefporto. Wenn man damit rechnen will, daß zwei Eier so viel kosten müssen, wie ein Briefporto, oder umgekehrt, da sollte man auch auf andere Rücksicht nehmen. Vor dem Kriege kosteten zwei Eier 10 Heller ein kleiner brauner Kaffee mit zwei Stückchen Zucker 24 Heller, heute kosten zwei Eier 900 Mark, während eine Schale braunen Kaffee mit zwei Stückchen Zucker nur 580 Mark (schon mit der Kellnerabgabe von 15%) kostet.

Rundschreiben L. DC/3317/III/23. In Vervollständigung des Rundschreibens L. DC/6173/III/22 in Angelegenheit der Durchführungsvorschriften des polnisch-französischen Handelsvertrages vom 6. Feber 1922 gibt das Zolldepartement bekannt, daß die Waren enthalten in Punkt 1 und 2 der Tarifposition 119 ebenfalls den Konventionssatz genießen.

Zollposition 119 enthält nachstehende Artikel:

1. Weiße und rote Schminke, Puder, Haarfärbemittel, Räucherkerzen, kosmetische Pomaden und nicht besonders genannte, nicht alkoholhältige, kosmetische Waren.

2. Parfümerie und kosmetische Waren, alkoholhaltige Parfüms, wohlriechende Wasser (Blühten-). Kölnisches Wasser, Elixier.

Gold- und Silbermünzenpreise. Dollar: Gold 32.000 Mk, Silber 1900 Mk., Franken: Gold 6100 Mk., Silber 236 Mk., Reichsmark: Gold 6550 Mk., Silber 236 Mk., Rubel: Gold 16.300 Mk., Silber 850 Mk.

Reines Gold per Gramm 900er 24000 Mk., 750er 22.500 Mk. niedrigere 21.000 Mk. Silber durchwegs 70 Mk.

Schlesische Industrie. Auf der III. Posner Messe, die Ende April stattfindet wird auch die schlesische Industrie vertreten sein. Unter anderen bedeutenden Firmen auch die Firma Hugo Kraus & Co. aus Teschen. Die Firma Kraus, eine altrenommierte österreichische Koffer- und Taschenfabrik in Wien hat in Teschen ein Schwesterunternehmen errichtet, das im Geiste des Stammhauses alle Artikel der Koffer- und Taschenbranche von der einfachsten bis zur luxuriösesten Ausfertigung erzeugt.

Die zur Messe vorbereiteten Muster sind gediegen und erstklassig gearbeitet, man findet den niedlichsten, sowie den größten, für Weltreisen bestimmten Koffer, aus allen möglichen Lederarten, mit und ohne Verzierung, filigran und kompakt zusammengestellt, jede Geschmacksrichtung, auch der verwöhnteste Globetrotter kann das, was er wünscht hier vorfinden.

Eine Anzahl Maschinen befindet sich noch nicht in Funktion, zumal der Aufbau der Fabrik erst vor einiger Zeit fertiggestellt wurde und noch eine Maschinenreihe sukzesive zur Aufstellung u. Inbetriebsetzung kommt.

Stagnation. Seit einigen Wochen ruht das Geschäft bei uns vollständig. Die Geschäfte sind mit Waren vollgepfropft, die Angestellten stehen herum die Kunde bleibt aus. Selbst in Teschen, welches durch die nahe tschechische Grenze immer belebt gewesen ist, kann nicht über Arbeitsüberbürdung klagen. Unsere Preise haben bereits eine derartige Höhe erreicht, daß selbe drüben billiger sind, als bei uns. Der Reiz des billigeren Einkaufes fehlt und jeder Absatz stockt. Die Industrie hat Feierschichten eingelegt, Arbeiter werden entlassen, die Zahl der Arbeitslosen steigt auch bei uns.

Werden die Preise sinken, stationär bleiben oder steigen, ist die Frage, die wir uns wiederholt vorlegen. Fallen können die Preise nur dann, wenn die Lebensmittelhaltung billiger wird, die Löhne abgebaut werden können, die großen Lasten, die Industrie und Handel drücken vermindert werden. In den letzten Tagen hat der Staat alle Abgaben und sonstigen Tarife heraufgesetzt. Die Steuern werden demnächst erhöht werden, also von dieser Seite kann auf einen Preisabbau nicht gerechnet werden. Seit Wochen ist die Polenmark weder gefallen, noch gestiegen. Die Differenzen bei den Kursen betragen nur einige Punkte, die keine Rolle spielen. Die Polenmark hat sich anscheinend stabilisiert. Wollen hoffen, daß es so bleibt. Man kann mit einem sicheren Wertmesser rechnen, was für das Geschäft als vorteilhaft angesehen werden kann. Jetzt ist es nötig, daß die Lebensmittel billiger werden. Ausländische Lebensmittel sind bereits billiger, als solche im Inlande. Die Regierung sollte jede Art Ausfuhr sperren, bis sich die Preise gedrückt haben werden, Auch die Einfuhr von überflüssigen Artikeln sollte einer strengen Kontrolle unterzogen werden. Wir haben es nicht nötig französische Parfüms und sonstige kosmetische Artikel einführen zu lassen und darauf einen billigeren Zollsatz zu bewilligen. Gerade solche Luxusartikel, teuere Weine, Champagner und teuere Spezialliköre sollten zur Einfuhr nicht zugelassen werden, ohne Rücksicht darauf von wo dieselben stammen. Auf unsere Kosten darf keinem Staate in den Handelsverträgen Konzessionen gemacht werden, das ist vollkommen überflüssig.

In den letzten Monaten hat alles eingekauft was nur greifbar war wurde gegen die anscheinend wertlose Mark eingetauscht und hat so mancher Bekleidungsgegenstände auf Monate hinaus eingedeckt. Dies ist der eigentliche Grund der Stagnation.

In den nächsten Wochen dürfte sich das Geschäft wahrscheinlich wieder beleben. Erst werden die Lebensmittelgeschäfte größere Umsätze machen, dann die Bekleidungsbranche u. wahrscheinlich zum Schlusse alle anderen Branchen. Man wird sich an die hohen Preise gewöhnt haben, die Notwendigkeit des Einkaufes wird sich einstellen und, wenn auch nicht die Hausse des Einkaufes, aber doch der normale Einkauf wieder einsetzen. Es bedingt nunmehr nur, daß die Kaufmannschaft die Krise, welche wir schon einige Male hatten, übertaucht.

Rundschreiben. Anton Repik, Wien IV/1 Obstmarkt kauft Gemüse, Erbsen, Zwiebel.

C. Y. Bergström u. Kaukka A. B., Tammerfors, Finnland kauft Textilartikel, Tier, und Pflanzenfett, Eisenwaren, Stahlwaren, Eisendraht, Messingdraht, Mineralöle und Benzin für Auto.

Ramboletti Rossi et Co. Milano 13 via Vivaio 6 sucht gebogene Möbel.

L. Kleinmann, Constanza, Rumänien kauft Säcke, Stricke und Hanfwaren.

Richard Sennels Ryga Gr. Brauerstraße 1/3, sucht Baumaterialien, Gerberchemikalien, Blech, Farben und Speisefette.

S. Metz succesori Timisoara, Ungarn kauft Hemden und Anzüge für Schlosser.

Gustaw Seifert, Brasov Kronstadt Rumänien sucht Bleiglätte in Stücken.

P. Vera, Courbevoie (Seine) 33 rue de la Garenne sucht Rohhanf, Linesn, Körner der Sonnenblume weiß und weiße Fisolen.

Rousset et Rault Paris XX 32 Sentier des Falaises kauft Kaninchenfelle, Hasenfelle und andere ausgearbeitet.

A. Blau u. Co., Bukarest, Strada Sf. Jon Nou 25 kauft Möbel, Leinen- und Manufakturwaren.

LUCULLUS-Senf als Soß,
Schmeckt immer ganz famos.

Vom Gremium der protokollierten Kaufleute Bielitz.

Das Gremium der protokollierten Kaufleute in Bielitz empfiehlt seinen Mitgliedern, den Monatsgehalt der Angestellten in zwei Raten am 1. und 15. eines jeden Monates zur Auszahlung bringen zu wollen.

Reisz u. Co. Wien II., Kleine Sperlgasse 8 offeriert alle Arten Chemikalien für Industrie und sonstige Zwecke.

Giuseppe Laricchia u. Co. Ceglie del Campe (Bari) offeriert süße und bittere Mandeln, Öl und Senfsamen.

Carl Pflüger u. Co. Nürnberg, erzeugt alle Arten Schreibartikel, Kouverts, Taschen, Hefte, Kasetten, Blocks.

Velian V. Cluj-Koloszvar offeriert Wein aus eigenen Kellereien.

M. Rechard, Bureau d'importation, d'exportation de commission et de toutes sortes de renseignements Constatinople Galata, Alexiadu Han 7 erteilt Informationen über Industrielle und Handelsfirmen in der Türkei, kauft und verkauft alle Arten von Waren, übernimmt Waren auf Lager und verkauft selbe in Kommission, führt alle Arten von Geschäftsangelegenheiten durch.

H. Seiffmann, Speditions- und Kommissionsbüro, gegründet im Jahre 1894 hat in Stanislau, Sniatyn, Galatz und Chisinau Niederlassungen.

Paul Sinion, Warschau, Foksal 14 sucht für den Export Likopodium.

Josef Ceglecki Salówka, poczta Jagielnica Kleinpolen sucht Haare zur Erzeugung von Damenhaarnetzen.

J. Meyza et Co. Kattowitz, Szopena 1 sucht einige Waggons monatlich gelben Syrup zur Erzeugung von Karamellen.

Ewidencja biuro informacyjne Krakau, Sw. Sebastjana 33 sucht einige Waggons Holzkohle.

Handels- und Gewerbekammer Bielitz sucht Grossisten für Sattler- und Tapeziererartikel.

Piotr Kaufmann Starograd sucht für seine Schuhfabrik Pappendeckel, Schnüre, Pappe, Schmiergelpapier.

Wilczek Fabrik für technische Fette, Ligota G. Sl. sucht Wollfette in größeren Mengen.

Bracia Kosznik Danzig offeriert Rohwaren für Seifenfabriken.

Stan. Schwartz ul. Lubelska 32 Radom offeriert Möbel, Tischler und Tapeziererwaren, Bambusartikel und Matratzen.

Ladislaus Kopalla, Cukrownia Zytyń, poczta Równe offeriert Kieferholz Stempel 1000 m, Telegrafenstangen 700 St., 1300 St. Schwellen, Normale Eisenbahnunterlagen 3200 St.

Vorsicht beim Geldzählen. In den letzten Tagen haben einige Leute an eigenem Leibe schlimme Erfahrungen mit fahrlässigem Geldzählen gemacht. Unsere Banknoten befinden sich in einem derartigen Zustande, daß es einen wahrlich ekelt diese in die Hand zu nehmen und ist es unverständlich wie ein Mensch die Befeuchtung Finger beim Geldzählen mit den Lippen oder der Zunge vornehmen kann. Tausende und abertausende gefährliche Bazillen befinden sich auf den Banknoten und kommen nicht nur in den Mund des Menschen, sondern sogar bis in das Innerste. Es wäre Aufgabe der in Betracht kommenden Sanitätsbehörden, daß Revisionen nach beschmutzten und zerrissenen Geldnoten vorgenommen werden, welche kurzer Hand zu konfiszieren wären, denn jeder Kaufmann hat die Pflicht zerrissene Banknoten zu sammeln und selbe bei den Steuerämtern umzutauschen, damit solche Noten aus dem Verkehre gezogen und vernichtet werden.

Warum läuten Sie nicht ab? In den wenigsten Fällen läutet der Telefonabonnent nach beendetem Gespräche ab und kommt es vor, daß man noch nach einer halben Stunde verbunden ist. Es ist unbedingt erforderlich, daß beide Telefonabonnenten, wenn sie das Gespräch beendet haben kräftig abläuten.

Von der Staatsbahndirektion. Die Direktion Stanislau gibt bekannt, daß die rumänische Eisenbahndirektion die Annahme aller Sendungen in der Zeit vom 6. bis 9. April eingestellt hat, weshalb auch hier keine Annahme solcher Sendungen erfolgen kann. Vor dem 6. aufgenommene Sendungen rollen weiter, die anderen haben bis zum 9 cts. stehen zu bleiben. Nachdem 9. kann wieder aufgenommen werden.

Infolge Herannnahens der trockenen Zeit müssen Sendungen mit gepreßtem Heu und Stroh auf offenen Waggons stets vorschriftsmäßig zugedeckt verladen werden. Heu und Stroh in nicht gepreßtem Zustande kann nur in geschlossenen Waggons gemäß Tarif 13 und nach Maßgabe der vorhandenen Waggons aufgenommen werden.

Śląski bank eskôntowy Schlesische Escomptebank
FILIA CIESZYN FILIALE TESCHEN
jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

Entgegen den bisherigen Bestimmungen verlautbart die Direktion Kattowitz, daß alle Arten Sendungen nach Oberschlesien aufgenommen werden können. Die Reexpedition ist wieder gestattet. Eine Ausnahme bildet nur die Station Myslowitz, nach welcher Station weder Holz für Loko noch zur Reexpedition aufgenommen werden kann. Nur für die Gruben in Myslowic und Säge Fröhlich bestimmte Sendungen sind frei.

Mit heutigem Tage wird der unbeschränkte Verkehr aller Güter für Kohlenschiffe der P. K. P. aufgenommen.

Die Annahme von Eiersendungen als Mitgut ist ausnahmslos verboten. Solche Sendungen können nur als Frachtgut oder Eilgut befördert werden.

Dar Warenverkehr nach dem Danziger Knotenpunkt ist aufgenommen worden und können bis auf Holz alle Sendungen ohne Ausnahme angenommen werden. Für Holzsendungen werden auch weiterhin Bewilligungen ausgestellt werden.

Ein gesetzliches Moratorium für rumänische Auslandsschulden. Aus Bukarest wird der „Wr. Allg. Ztg." gemeldet: Die Versuche der rumänischen Regierung und der Handelskammern, mit den ausländischen Gläubigern in der Frage der Rückzahlung der Schulden der rumänischen Kaufleute eine Einigung zu erzielen, haben mit Ausnahme Englands keinen Erfolg gehabt. Von den tschechoslowakischen Gläubigern hat sich nur ein Teil zur Bewilligung eines Zahlungsaufschubes bereitgefunden. In Frankreich, Amerika, Italien und den anderen Gläubigerstaaten haben die dahin entsendeten Kommissionen ebenfalls keinen Erfolg aufzuweisen. Die rumänische Regierung hat nun ein großes Interesse, daß diese Frage eine baldige Regelung finde, weil durch die bisherige Nichtleistung der Schulden, welche sich auf 400 Millionen Franken belaufen, nicht nur die privaten Beziehungen der rumänischen Privatwirtschaft zum Auslande unterbunden sind, sondern auch die Beurteilung der rumänischen Währung dadurch eine Einbuße erfahren hat. Um nun auch hier Abhilfe zu schaffen, plant die rumännische Regierung anläßlich der Beratung des Gesetzes über die Regelung der englischen Schulden im Parlament auch einen Gesetzentwurf einzubringen, welcher das Muster der englischen Schuldenregelung auch für die anderen auswärtigen Schulden vorsieht. Nach diesem Entwurfe sollen die rumänischen Kaufleute für die von ihnen entrierten Schulden in ausländischer Währung ein Moratorium von zwölf Jahren erhalten. **Sie müssen nur für den geschuldeten Betrag** bei der rumänischen Nationalbank eine Bürgschaft von 30 Prozent der Schuldsumme hinterlegen. Von der Schuldsumme selbst müssen 3 Prozent als Amortisation und 4 Prozent an Zinsen jährlich entrichtet werden. Dieses Moratorium sollen die rumänischen Kaufleute auf eigenes Ersuchen erhalten können. Durch dieses Gesetz wird wohl die Frage der ausländischen Schulden von Rumänien einseitig geregelt. Die fremden Staaten sind daran natürlich vorläufig nicht gebunden.

Wichtig für Handel und Industrie. Buchführungs Organisation, amerikanischen Systems führt die Kanzlei des Kaufmannsrates durch.

—o—

Kunstschlosserei
BERTHOLD LANZER
Teschen, Steile Gasse 4
übernimmt sämtliche Bauarbeiten, Reparaturen von landwirtschaftlichen Maschinen, Nähmaschinen, Rollbahnen und alle in das Fach einschlägigen Arbeiten.

Ölrahmen aus Holz
in verschiedener Ausführung und Größe, en gros
auch FEINSPIEGEL
empfiehlt PIERWSZA MAŁOPOLSKA FABRYKA ZWIERCIADEŁ i SZLIFIERNIA SZKŁA, Ska. z o. odp.
Das Bureau der Fabrik:
KRAKÓW, Grodzka 60, I. piętro. — Tel. 4078.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7.

Internationale Transporte
W.ARM, G.m.b.H. Č.-Teschen
BÜRO: Friedekerstrasse Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Kempler & Comp.
Kappenerzeugung en gros.
Teschen (Polen)
Lastenstraße 30.

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

Steppdecken- und Wattaerzeugung
M. Kreiner, Bielitz
Tel. 860/VIII. **Bahnstr. 12.** Tel. 860/VIII
Auch alte Steppdecken werden umgearbeitet.

Ludwig Apfel u. Comp.
TESCHEN, Landhausgasse 8.
TEXTIL- UND KURZWAREN EN GROS.

„PALAS"
ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H.
SKOTSCHAU
TESCHNER SCHLESIEN
SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE
HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILEN.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 14. April 1923. | Nr. 26.

Der niederländische Heringshandel mit Osteuropa.

Osteuropa ist bald nach dem angeblichen europäischen Frieden wieder ein wichtiges Land für den Heringshandel geworden, und die westlichen Länder, die große Heringsausfuhr haben, sind bemüht, Absatz in Osteuropa zu finden u. dadurch sich Ersatz für den Wegfall von Deutschland zu verschaffen. Deutschland ist heute nur wenig Heringskäufer, einmal wegen der Valutaverhältnisse, dann wegen der Entwicklung der eigenen Heringsfischerei. Die Oststaaten haben eine eigene Heringsfischerei nicht und sind daher auf die Einfuhr von Westeuropa angewiesen. Einem niederländischen amtlichen Bericht über die Heringsausfuhr nach Europa entnehmen wir folgendes:

Polen und Danzig. Polen war früher immer ein gutes Absatzgebiet für den holländischen Hering, der über Danzig und Stetin eingeführt wurde. Der sehr leistungsfähige Heringshandel dieser Plätze lieferte die Ware nach Kongreßpolen wie nach den deutschen Gebieten. Die niederländische Statistik enthielt diese Lieferungen teilweise unter Deutschland und teilweise unter Rußland. Erst nach dem Kriege stehen Zahlen für die wirkliche Ausfuhr nach Polen zur Verfügung. Die Ausfuhr nach Polen war 1920, dem Jahr der größten Lebensmittelknappheit in Polen, mit 8272 t besonders groß, ging aber dann 1921 auf 2436 und 1922 sogar auf 505 t zurück. Polen hat allmählich mehr englische Heringe eingeführt. Die Ausfuhr von den Niederlanden nach Polen war immer mehr erschwert durch die unsicheren Wirtschaftsverhältnisse, zusammenhängend mit der Entwertung der polnischen Mark, wodurch die Exporteure gezwungen waren, mit den Zahlungsbedingungen besonders vorsichtig zu sein. Gewöhnlich erfolgt die Bezahlung in deutscher Mark cif Danzig mit 20 bis 50 Prozent Anzahlung bei Kaufabschluß. Den niederländischen Händlern wird in dem amtlichen Bericht empfohlen, ebenso wie die deutschen Händler selbst mit ihren Mustern nach Polen zu fahren, weil sie dadurch besser in Wettbewerb treten könnten.

Rußland und die Randstaaten. Die Ausfuhr holländischer Salzheringe ging früher auch zum großen Teil durch deutsche Kaufleute in die deutschen Ostseehäfen; genaue Zahlen über diesen Transitverkehr liegen nicht vor. Nach der neuesten Statistik betrug die Ausfuhr nach Rußland und den Randstaaten 1920 557 t (zu 1000 kg) Salzheringe, 1400 kg Bücklinge, 1921 nur 182 und 1922 sogar nur 98 t Salzheringe; hierbei sind für 1920 und 1921 auch die Zahlen von Lettland einbegriffen. Für 1922 gingen ferner 39 t Salzheringe nach Lettland und 339,3 t t nach Estland. In Lettland werden hauptsächlich norwegische und schottische Heringe eingeführt: der norwegische Hering ist billiger. Um die niederländische Ausfuhr nach Lettland zu fördern müßten die Preise niedriger werden als für schottischen Hering. In Litauen wird der holländische Hering durch den schottischen und englischen verdrängt; hiervon wird dreimal so viel eingeführt als von holländischer Ware. Der schottische Hering ist in den Randstaaten auch deshalb beliebt weil man seine Verpackung für besser hält als die holländische. Die Bezahlung erfolgt sofort in Lettland gegen Vorlage der Dokumente in Riga, teilweise auch nach Empfang der Ware, in Estland entweder cif Reval oder fob Versandhafen, wobei jede beliebige Währung erzielt werden kann. Für das Geschäft nach Litauen verlangen die litauischen Reeder meist Zahlung im voraus oder unwiderrufliches Akkreditiv, wodurch das Geschäft erschwert wird. Es wird den niederländischen Exporteuren empfohlen, in Dollars frei Eydtkuhnen oder doch wenigstens cif Königsberg, Memel od. Libau zu berechnen.

Finnland. Die niederländische Heringsausfuhr nach Finnland war bisher nur gering. Sie erreichte 1920 zwar wegen der Lebensmittelknappheit 457 t, 1921 aber nur 34 und 1922 129 t. Die finnischen Kaufleute zahlten 1921 für die niederländische Ware 21½ Gulden, für schottische 34 — 40 Schilling cif finnischen Hafen für die Tonne von 110 — 120 kg. Der Rückgang im Jahre 1921 erklärt sich durch die Verschlechterung der finnischen Währung. Man verlangt in Finnland schottische Verpackung, wonach die niederländischen Händler sich auch meist richten. Um die Ausfuhr zu fördern, müßte man so niedrig wie möglich berechnen und nur in schottischer Packung ohne besondere Berechnung für diese liefern, und zwar gegen 3-monatliches Akzept, wie es auch die schottischen Firmen meist machen.

——o——

Vom Seidenmarkt.

Aus den ehemalig russisch-bessarabischen Gebieten um Kischiniew, die nach dem Kriege unter rumänische Oberhoheit kamen, hören wir daß der Seidenbau und die Seidenproduktion dort ständig im Niedergang begriffen sind. 1913 produzierten in Bessarabien 260 Fabriken Seide. Ende 1922 waren nur noch 60 Fabriken davon im Betrieb, in denen überdies nur beschränkt gearbeitet wurde. Während 1913 die russischen Fabriken 12 288 kg Seide herstellten, ist die Produktion im Jahre 1922 auf 790 kg gesunken. Der Rückgang im Seidenbau und in der Naturseidenindustrie hat seinen Grund wahrscheinlich darin, daß diesem Produktionszweige in der mehr u. mehr vervollkommneten und rationelleren Kunstseidenindustrie ein starker Konkurrent erstanden ist. Die Nachfrage nach Erzeugnissen aus Kunstseide hat neuerdings beträchtlich zugenommen. Schon im letzten Jahre wurde an dieser Stelle berichtet, daß Kunstseidenprodukte namentlich auf dem Balkan sehr stark begehrt werden. In letzter Zeit hat sich besonders in Deutschland und Frankreich dieser Produktionszweig günstig entwickelt. Vor kurzem wurde in Frankreich die Societe Lyonaise de Soie Artificielle mit der auffallend hohen Kapitalaufwendung von 16 Millionen Frs. zur Herstellung künstlicher Seide gegründet. Hinter ihr stehen in der Hauptsache Lyoner Industrielle. Außerdem entstand kürzlich, wie aus Amerika gemeldet wird, in Paris mit einem Kapital von 6 Millionen Frcs. eine neue Gesellschaft zur Herstellung künstlicher Seide, die indes nur eine Umbildung des „Comptoir" Textile", des bisher bedeutendsten französischen Kunstseidenproduzenten, darzustellen scheint.

Nach Berichten der Lyoner Seidenbörse liegt der Naturseidenmarkt zurzeit sehr still. Von einem Geschäft im Januar kann kaum gesprochen werden. Mitbestimmend für diese Geschäftsstille sind die ungeheuren Preisschwankungen der letzten Zeit, die die Seidenproduzenten in eine abwartende Haltung drängen. Man hält an seinen Beständen fest und wartet auf eine günstige Zukunft.

Von den Seidenbörsen in Mailand und Yokohama liegen ähnlich ungünstige Nachrichten vor. Die japanischen Seidenwebereien sind im Jahre 1922 um 25 Prozent ihrer Produktion zurückgegangen. Der Grund liegt hier darin, daß einmal aus Mangel an Nachfrage nach japanischen Seidenprodukten die Preisbewegung stark rückgängig war, während andererseits durch Regierungsmaßnahmen die Preise von Rohseide künstlich hochgehalten wurden. Die Seidenwebereien hatten daher große Schwierigkeiten, ihre Produkte abzusetzen, Man mußte umfangreiche Lagerbestände anarbeiten. Meistenteils wurden die Betriebe wesentlich eingeschränkt und die Produktion zuzeiten gänzlich aufgegeben. In Yonezawa, wo früher mit Nachtschichten gerarbeitet wurde, wie auch in Hachioji und Isezaki, den bedeutendsten japanischen Seidenproduktionszentren, ist die Fabrikation nahezu gänzlich eingestellt; mehrere große Häuser stehen vor dem Zusammenbruch. Freilich sind Fabriken des Distriktes von Bantan, die den berühmten Seidenkrepp herstellen, zurzeit noch für den amerikanischen Markt beschäftigt; doch ist auch hier die Produktion um 20 Prozent zurückgegangen.

Die Seidenbörsen Chinas geben über die Tätigkeit der ihr zugehörigen Seidenindustrien nicht einheitliche Berichte. Während Shanghai nur von normalem Geschäftsgange spricht, wird vom Katoner Markt eine erhebliche Geschäftssteigerung gemeldet. Tatsächlich scheinen in China die Verhältnisse in der Seidenproduktion wesentlich günstiger zu liegen. Dies ist in erster Linie auf die verstärkte Staatsunterstützung zurückzuführen, die der chinesischen Seidenerzeugung einen wichtigen Anreiz zur Verbesserung ihrer Kulturen gegeben hat. Nach Angabe der amerikanischen Handelskammer in Shanghai hat die chinesische Regierung die staatliche Subvention für den Seidenbau von 4000 auf 8000 Taels erhöht. Auch sonst wird gerade in China dem wirtschaftlichen Ausbau der Seidenproduktion großes Interesse entgegengebracht. Mit Hilfe von amerikanischem Kapital hat man an der Nanking-Universität ein besonderes Komitee ins Leben gerufen, dessen Aufgabe einzig und allein darin besteht, die Rationalität der chinesischen Seidenproduktion wissenschaftlich zu fördern. Die Sorge für diese so wichtige Landesindustrie hat bereits zu wesentlichen Erfolgen geführt. Das in

Shanghai verlegte „Journal of Commerce" stellt in seinen Berichten die chinesische Seidenausfuhr der Jahre 1921 und 1922 gegenüber. Danach ist eine Erweiterung des Exportes um 50% festzustellen.

In der Hauptsache versorgt China zurzeit den amerikanischen Markt, auf dem große Nachfrage nach chinesischer Seide herrscht. Nach einer Notiz der amerikanischen Womens Wear in New York ist auch die amerikanische Seidenindustrie in erhöhtem Maße beschäftigt. Die Statistik über die Industrie, herausgegeben von der Silk Association of America, zeigt für Novmber 1922 eine weitere Steigerung des Geschäftsganges, wie sie sich bereits in den drei vorhergehenden Monaten bemerkbar machte. Die Einfuhr im November 1921, die nur 25 252 Ballen erreichte, zeigte aber ein Sinken gegen die Ziffer des vorhergehenden Monats (Oktober 1922), in dem sogar 15 000 Ballen eingeführt wurden. Von dem im November eingeführten Rohseiden-Kontingent verkonsumierten die amerikanischen Spinnereien die hohe Ziffer von 35 467 Ballen gegen 24 955 Ballen im November 1921. Im Oktober 1922 verarbeitete die amerikanische Seidenindustrie 37 471 Ballen.

—o—

Eingesendet. Den Telefon-Abonnenten wird hiemit zur gefl. Kenntnis gebracht, daß die Telefonabonnentengebühren mit 1. Mai l. J. erhöht werden.

Jene Abonennten, welche die Station zu kündigen beabsichtigen, müssen die Kündigung bis zum 15. d. M. schriftlich einbringen.

Schulen mit Einjährig-Freiwilligem-Rechte. Die Handels- und Gewerbekammer in Bromberg gibt ein Verzeichnis derjenigen Schulen heraus, welche ihren Frequentanten das Recht verschaffen Anspruch auf Einjährig-Freiwilligen-Dienst fordern zu können, d. h. jeder Absolvent dieser Schulen kann dieses Recht beanspruchen.

In diesem Verzeichnisse finden wir jedoch nicht die Schulen Schlesiens und wäre es Sache der in Betracht kommenden Faktoren sich hiefür interessieren zu wollen.

Wir finden in dem Verzeichnisse z. B. eine Handelsschule des Macierz Szkolny in Bilgoraj, Städtische Handelsschule in Petrikau, Dreiklassige Kaufmannsschule des Kaufleuteverbandes in Warschau, Städtische Handelsschule in Radom, und noch viele andere ähnliche Schulen, deren Absolventen das Einjährig-Freiwilligen-Recht besitzen. Wir haben doch in Schlesien zumindest so gute Handelsschulen, die doch gewiß mit demselben Rechte in diese Kategorie eingeteilt werden könnten???

An unsere geehrten Bezieher. An unsere geehrten Bezieher außerhalb Teschens haben wir heute Erlagscheine übersendet und auf dem linken Teil oben denjenigen Betrag eingesetzt, der uns zu bezahlen ist. Um unnütze Korrespondenz zu vermeiden, gestatten wir uns darauf hinzuweisen, daß der auf dem Erlagschein eingesetzte Betrag sich aus folgenden Posten zusammensetzt und kann jedermann sofort selbst berechnen, für wieviel Monate er noch im Rückstande ist.

April—Juni 1923 7000 Mk., Januar—März 1923 3000 Mk., August—Dezember 1922 1.300 Mk., Mai Juli 1922 400 Mk., Feber—April 1922 400 Mk.

Aus der Speditionsbranche. Den vielen Ansuchen der geehrten Kundschaft entsprechend sieht sich die W. Arm, G. m. b. H. in Tsch.-Teschen Bahnhofstraße 7 veranlaßt ein Lastauto in den Betrieb einzustellen und eröffnet mit 15. April a. c. den Rollfuhrdienst in Teschen und Umgebung.

Die Firma übernimmt sämtliche Zu- und Abfuhren von Stückgütern, Wagenladungen etc. als auch Ueberlandfahrten zu den günstigsten Bedingungen, nachdem eigene Lastwagen vorhanden sind und durch die in Mähr.-Ostrau, Witkowitz, Oderberg, etc. gesammelten Erfahrungen in der Betreibung des Rollfuhrdienstes große Praxis aufgewiesen werden kann.

Nachdem die Autos auch in Polen fahren dürfen, ist die Firma in der Lage sämtliche Transporte von und nach Polen, sowie in Polen selbst zu bewerkstelligen.

Die Firma hofft, daß die geehrte Kundschaft in Teschen und Umgebung sie auch unterstützen wird, umsomehr als ein rascher und flotter Verkehr für Teschen selbst, sowie für die Umgebung

Jedermann geraten,
LUCULLUS Senf zum Braten!

eine Notwendigkeit bereits war. Durch günstige Bedingungen werden die Herren Großkaufleute in der Lage sein, ihre Kunden in der Umgebung rasch zu beliefern und ist dadurch die Möglichkeit vorhanden der Konkurrenz der Bielitzer Großkaufmannschaft im polnischen Teile und der M.-Ostrauer Großkaufmannschaft im tschechischen Teile entgegenzuarbeiten.

Kooperative und Konsumvereine. Ueber dieses Thema wurde schon sehr viel geschrieben, aber alle Argumente, die man gegen diese vorbringt, sind viel zu schwach, gegen die Wirklichkeit, gegen die Tatsachen, die zum Himmel stinken.

„Versorgungsskandale in der Wojwodschaft Schlesien". „Wie man die Teuerung bekämpft" und ähnliche Ueberschriften haben die Berichte über irgend eine unsaubere Geschichte. Die „Gazeta Robotnicza" Nr. 79 vom 8. April a. c. bringt einen Artikel, dem wir einige Stellen entnehmen wollen: Die Regierung verliert durch die Machinationen ihres Beamten Dr. Stolarzewitz 5½ Milliarden (ob Reichsmark oder Polenmark ist nicht ersichtlich. Die Red.) Dieser Verlust entstand durch skandalöse Lieferungsverspätungen seitens des Beamten einerseits und irgendeiner Kooperation anderseits. In derselben Nummer schreibt dieselbe Zeitung, daß irgendein Hauptlebensmittelamt existieren soll, auch so eine Vereinigung die ein Monopol besitzt. Dieses Hauptlebensmittelamt soll für das Kilogramm einer Ware, die allgemein 1800—1900 Mark kostet den Preis von 2200 Mk. gefordert haben und zwang die einzelnen Stellen zur Abnahme dieser Ware, ohne Rücksicht darauf, daß selbe anderweitig billiger gewesen ist.

Diese Sachen stehen nicht vereinzelt da und trotzdem kann es die Regierung nicht unterlassen solche Kooperative mit großen Geldbeträgen zu unterstützen. Wenn jedoch die Handelskammer einen Kredit für das Kleingewerbe verlangt, so werden derartige Ansuchen in den Papierkorb geworfen. Der Kaufmann muß sich ganz allein forthelfen, muß dazu sehen, daß er sich den Kredit den er benötigt unter den größten Opfern selbst besorgt und gerät so mancher Kaufmann auf diese Weise in Wucherhände, aus denen er sich in den meisten Fällen nicht mehr herausarbeiten kann. Wir haben derzeit schwere Zeiten durchzumachen und wäre es doch Sache der Regierung, daß Sie nicht derart mit Steuergeldern umgeht. Der Kaufmann zahlt enorme Steuern, muß die größten Lasten tragen und bekommt nicht die geringste Unterstützung seitens der Regierung. Da kümmert sich kein Wucheramt, ob die Herren dieser Kooperativen die Preise in den Schaufenstern ausstellen, da wird nur Geld gegeben, während der Kaufmann, wenn ihm gerade nicht die notwendige Zeit übrig bleibt herabgefallene Preisbezeichnungen in den Schaufenstern sofort zu erneuern mit Hunderttausend Mark Strafe belegt wird. Der Kaufmann muß sich sehr anstrengen, um solche Hunderttausend Mark ins Verdienen zu bringen. Verteidigung der einzelnen Kaufleute wird angehört, und ohne Rücksicht auf diese, die Bestrafung vorgenommen. Rekurse müssen eingebracht werden, die wieder viele Beamte beschäftigen, eine vollkommen unproduktive Arbeit, während wichtige Akte erst nach Monaten einer Erledigung zugeführt werden. Abhilfe ist dringend nötig und wären wir den Sejmabgeordneten sehr verbunden, wenn sie sich ganz objektiv aller dieser Sachen eingehend annehmen wollten, dies wäre ein wirklich das Allgemeinwohl betreffendes Vorhaben und ein Betätigungsfeld der Arbeit würdig.

Erhöhung der Manipulationsgebühren. Auf Grund des Gesetzes vom 7. 2. 1919 betreffend Verfügung des polnischen Eisenbahnministeriums vom 13. 3. 1923 usw. und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, Handel und Industrie, wird folgendes verordnet:

1. Die Manipulationsgebühr die durch die Zollagentur der poln. Staatsbahnen für Erledigung von Zoll-, Akzisen- und polizei-sanitären Manipulationen bei der Zollrevision von Waren und Gepäck sowie von Beförderungsdienstleistungen erhoben wird (Dz. U. R. P. 1920 Nr. 12 poz. 67) erhält folgenden Wortlaut:

§ 1. Von zollpflichtigen Einfuhrgütern erheben die Zollagenturen:

a) bei Zollhöhe bis 100 000 Mk. 5000 Mk. von der Sendung.

b) bei Zollhöhe über 100 000 Mk. bis 1,000.000 Mk. 5000 vom ersten 100.000 und 1 Prozent von der Restsumme,

c) bei Zollhöhe über 1,000.000 Mk. bis 10.000.000 Mk. 14,000 Mk. von der ersten Million und 1/5 Prozent von der Restsumme.

d) bei Zollhöhe über 10,000.000 Mk. — 32.000 Mk. von den ersten 10 Millionen und 1/10 Prozent der Restsumme.

Anmerkung 1. Bei Berechnung der Taxe, wie oben angegeben, kann sie nicht weniger betragen als für dieselbe Anzahl unverzollter Waren (siehe § 2-d.).

Anmerkung 2. Für Erledigung der Zollformalitäten von Einfuhrwaren, die ins Ausland zurückgehend deklariert werden, wird die gleiche Taxe erhoben wie für unverzollbare Waren (§ 2-a.)

Anmerkung 3. Für Erledigung der Zollformalitäten von Musterkollektionen, eingeführt durch Reiseagentur, für die Zoll bedingungsweise bezahlt wird mit dem Recht auf Zurückerstattung bei Wiederausfuhr, wird die Taxe gemäß obenerwähnter Tabelle, jedoch zweimal erhöht, erhoben.

Anmerkung 4. Bei Sendungen, die Sammelwaren enthalten, für welche die Zollbehörde mehr als 10 Zolltarifpositionen anwendet, erhöht sich die Taxe um 25 Prozent.

§ 2. Von unverzollbaren Waren erhebt die Zollagentur:

a) Von Waggonladungen: Stein-, Braun-, Torf-, Holz-, Brikettkohlen, Koks und Torf zu 20 Mk. von 100 kg., aber nicht weniger als für 10.000 kg.

b) Von Waggonsendungen: Getreide in Korn, Kartoffeln, Koch- und Viehsalz, natürlicher Dünger (Guano usw.) rohe Knochen, Thomasschlacken gemahlener und ungemahlener Phosphor, Straßfurter Salz, ungereinigter Chilisalpeter und, norwegischer Salpeter, Metall- und Mineralerze zu 50 Mkp. von 100 kg, jedoch mit Berechnung für Mindestanzahl von 10.000 kg.

c) Von Sendungen: Haare und Borsten, roh oder verarbeitet, mit Ausnahme menschlicher, Webwaren, Rohpflanzen, Seide, Wolle und Flaumfedern (Zolltarif 45 p. 2 und 3, 179, 180, 181 p. 1) zu 250 Mkp. von 100 kg, jedoch nicht weniger als 5000 Mk. für die Sendung.

d) Von besonderen Waren, die in der Taxe nicht angeführt sind, zu 100 Mk. von 100 kg, aber nicht weniger als 3000 Mk. von einer Sendung.

§ 3. Von Passagiergut erhebt die Zollagentur vom Stück 1000 Mk.

Anmerkung. Oben angeführte Taxe bezieht sich nicht auf Passagiergepäck, das auf Grund von Frachtbriefen versandt ist; für diesen Fall wird die Normalwaren-Taxe erhoben.

§ 4. Von unverzollbaren Ausfuhrgütern wird erhoben:

1. bei erforderlichen polizei-sanitären und ähnlichen Formalitäten:

a) Von Spiritus zu 250 Mk. von 100 kg jedoch nicht weniger als 5000 Mk. von einer Sendung.

b) Von Zucker zu 150 Mk. von 100 kg, jedoch nicht weniger als 5000 Mk. von einer Sendung.

c) Von Petroleum und anderen Waren zu 100 Mk. von 100 kg, jedoch nicht weniger als 5000 Mk. von einer Sendung.

2. Von Steinkohle, Kohlenbriketts, Koks u. Torf zu 20 Mk. von 100 kg, jedoch nicht weniger als 2000 Mk. von einer Sendung.

3. Von besonderen nicht angeführten Warengattungen zu 50 Mk. von 100 kg, jedoch nicht weniger als 2500 Mk. von einer Sendung.

§ 5. Von zollpflichtigen Ausfuhrwaren berechnet man die Gebühr nach § 1 dieser Taxe wie von Einfuhrwaren.

§ 6. Von Sendungen lebender Ein- und Ausfuhrwaren wie Rindvieh, Pferde, Geflügel usw. zu 3000 Mk. von jeder Einzelsendung bezw. zu 10.000 Mk. von einer Waggonladung.

§ 7. Für Erledigung von zoll- und polizeilichen Formalitäten bei Ueberführung von Leichen vom Auslande oder umgekehrt zu 20.000 Mk. von jedem Frachtbrief.

§ 8. Für Erledigung von Zollmanipulationen bei Ein- und Ausfuhr von Stückverpackung:

1. von Möbelwagen zu 5000 Mk. per Stück
2. Von allen anderen Verpackungsarten zu 50 Mk. für 100 kg, jedoch nicht weniger als 1000 Mk. von einer Sendung.

Anmerkung: Rückzisternen und andere Spezialwaggons, deren Abfertigung keine schriftliche Erklärung erfordert, unterliegen keiner Gebührenzahlung.

§ 9. Für Waren, die anderen Zollbehörden zugesandt werden, zu 50 Mk. von 100 kg, jedoch nicht weniger als 1000 Mk. von einer Sendung.

§ 10. Von Transitwaren mit Ausnahme derer, die von Ostpreußen in das übrige Deutschland über polnische Bahnlinien gehen und umgekehrt herausgehen, erheben die Zollagenturen zu 50 Mk., von 100 kg jedoch nicht weniger als 2000 Mark von einer Sendung.

§ 11. Wenn auf Grund der Frachtbedingungen oder auf Veranlassung des Eigentümers die Ware auf einen Frachtbrief versandt, später jedoch auf mehrere Frachtbriefe verteilt wird, so wird zu jedem Zusatzbrief hinzugerechnet:

a) bei Warenrückexpeditionen auf polnischen Eisenbahnen zu 1000 Mk.

b) bei Warenrückexpeditionen auf Auslandsbahnen zu 2000 Mk.

Anmerkung: Die Rückbeförderung von Waren auf einen Frachtbrief erledigt die Zollagentur ohne Zusatzgebühren.

§ 12. Für Ueberweisungen der Forderung der Zollagentur an den Zollstationen wie auch für Einkassierung von Forderungen auf Veranlassung des Warenbesitzers erheben die Zollagenturen ¼ Prozent von der Ueberweisungssumme und die gleiche Summe von Beträgen, die auf Veranlassung des Warenbesitzers erhoben wird, jedoch nicht weniger als 250 Mk..

§ 13. Gesondert von obengenannten Gebühren erheben die Zollagenturen zur Deckung von postalischen Ausgaben:

a) von Einfuhrsendungen den Gegenwert eines Einschreibebriefes nach dem Auslande u. eines solchen für das Inland.

b) von zollpflichtigen Ausfuhrsendungen den Gegenwert eines Auslands-Einschreibebriefes u. zweier inländ. Einschreibebriefe.

c) von Transit- und ähnlichen Sendungen die tatsächlichen Kosten.

Allgemeine Bemerkungen:

1. Als Sendung ist zu verstehen jeder Warentransport, der auf einem Frachtbrief aufgegeben ist, bei Waggonladungen jeder besondere Warenwaggon.

2. Außer den vorgesehenen Taxen unterliegen sämtliche Ausgaben nach festgesetzten Tarifen der Bezahlung.

3. Diese Verfügung tritt mit dem 25. März 1923 in Kraft. Gleichzeitig verlieren ihre Gültigkeit die Verfügungen vom 10. Dezember 1921 (Dz. U. R. P. Nr. 104 poz. 758 und vom 31. Januar 1923 (Dz. U. R. P. Nr. 13 poz, 90),

Zur Einfuhr von deutschen pharmazeutischen Erzeugnissen nach Polen. Durch ministerielle Bestimmung ist festgelegt, daß aus dem Auslande nur solche fertige und dosierte Medikamente, sowie ausl. pharmazeutische Spezifika nach Polen eingeführt werden können, die durch das Ministerium für öffentliche Gesundheitspflege zugelassen sind. Außerdem können genannte Erzeugnisse nur durch solche Firmen eingeführt werden, die den Zollämtern Bescheinigungen vorlegen, die von staatlichen Sanitätsbehörden 2 Instanz auf die Zeitdauer eines Jahres ausgestellt sind und das Recht der Einfuhr pharmazeutischer Artikel und Gifte aus dem Auslande einräumen.

Besondere amtlich veröffentlichte Listen zählen die zur Einfuhr zugelassenen Medikamente u. pharmazeutische Spezifika mit, die nach Tarifnummer 113, Pos. 1, Nr. 112, 2a, 9 Nr. 110 Pos. 1, zollpflichtig sind, zum Handel und auch zur Einfuhr in Polen zugelassen sind.

Ferner wird bekanntgegeben, daß Arsenebenzolverbindungen, Serums- u. Impfstoffe, sowohl prophylaktische wie diagnotische, ausschließlich nach jedesmaliger Genehmigung durch das Ministerium für öffentliche Gesundheitspflege und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eingeführt werden dürfen. Daß diese Vorschriften in deutschen Interessentenkreisen nicht genügend bekannt sind, ergibt sich daraus, daß in einer Reihe von Fällen Erzeugnisse deutscher Firmen auf den polnischen Zollämtern wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften zurückgehalten worden sind. Auch verdient noch Erwähnung, daß die in letzter Zeit veröffentlichten Listen zur Einfuhr zugelassener pharmazeutischer Waren fast gar keine Produkte deutscher Firmen, sondern hauptsächlich französische, in geringem Umfange auch schweizerische enthalten.

Stationsverzeichnisse. In der Kanzlei des Kaufmannsrates liegt ein Verzeichnis sämtlicher Eisenbahnstationen für Frachtenverkehr zur Bedienung der P. T. Mitglieder auf. Jede Anfrage dies betreffend kann auch telefonisch erfolgen und wird sofort erledigt.

Polnischer Ankauf von Röhren. Wie uns mitgeteilt wird, beabsichtigt die Zentraleinkaufskanzlei der polnischen Staatseisenbahnen in Warschau 1600 Tonnen Flammen- und geschweißte Röhren anzukaufen. Die näheren Bedingnisse können bei der Nationalwirtschaftssektion beim Ministerium des Aeußeren in Prag eingesehen werden.

Gegen übertriebene Meßpreise. In der letzten Sitzung des Aufsichtsrates des Leipziger Meßamts kamen auch die Klagen über Uebervorteilung der Besucher der letzten Leipziger Frühjahrsmesse zur Sprache. Man beschloß, beim Rat der Stadt Leipzig zu beantragen, neben der Preisprüfungsstelle im Rathaus auch im Meßamt eine Stelle zur Entgegennahme von Anzeigen einzurichten. Unter allen Umständen seien wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der Uebervorteilung der Meßbesucher getroffen werden, insbesondere durch Einrichtung einer beschleunigten Justiz. Die Vorbereitungen hierzu sind im Gange.

Warnung vor einer Londoner Firma. Wie uns die Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer in Troppau mitteilt, hat eine Londoner Firma bereits mehrere csl. Firmen geschädigt und sucht noch immer mit hiesigen Firmen in Verbindung zu treten. Es wird daher vor der Anbahnung von Geschäftsverbindungen mit der betreffenden Firma, deren Name im Exportbüro der oben genannten Kammer erhoben werden kann, gewarnt. Allfällige Forderungen an diese Firma wären bei dieser Exportabteilung unter Berufung auf Nr. 2897 E ehestens anzumelden

Propaganda der polnischen Industrie in Rumänien. Der Wirtschaftsausschuß des Aussenministeriums hat sich für die von den Ostmessen projektierte Wanderausstellung der polnischen dustrie in Rumänien interessiert und hat bereits die polnische Gesandschaft in Bukarest angewiesen, entsprechende Schritte bei den rumänischen Behörden zur Erlangung möglichst weitgehender Erleichterungen für die Ausstellung zu tun. Zugleich haben auch alle polnischen Konsularstellen in Rumänien die Anweisung erhalten, der Ausstellung in den einzelnen Städten ausreichende Hilfe zu bieten. Im Zusammenhange damit melden die polnischen Konsulate in Galatz und Bukarest, daß sich der rumänische Markt grundsätzlich für fast alle Industrie-Erzeugnisse interessiert, da der dortige Markt die Bedürfnisse des Landes zu decken nicht imstande ist. Grössten Absatz dürften jedoch Textilerzeugnisse finden, dann auch Spitzen, Plüsche, Teppiche, Linoleum, Zwirn, Schnüre und Gummibänder. Von Eisenerzeugnissen aber: Rohre, Geräte u. landwirtschaftliche Maschinen, Emaillegeschirr, Bohrmaschinen und Taue für die Petroleumindustrie, Maschinenteile für das Müllerei- und Zementgewerbe, schließlich auch Lampen und Metallgalanterie. Auch Leder und Konfektionsware, besonders Damenkonfektion hat ihren Absatz gesichert, weiter Schuhe, Porzellan Glas, Majolika, Terrakotta, Zucker und Bonbons, Zement, Kohle, Erd- und Anilinfarben. Weiter Zelluloid-Erzeugnisse und Büroutensilien usw.

Drei Fragen?

Haben Sie den Mitgliedsbeitrag entrichtet?

Haben Sie die Bezugsgebühr bezahlt?

Haben Sie sich bei der Wach- und Schließgesellschaft schon angemeldet?

Messekalender:

Polen:

Lemberg: Internationale Messe, 5. bis 17. September.

Posen: Mustermesse, 29. April bis 5. Mai.

Oesterreich:

Wien: V. Internationale Herbstmesse, 2. bis 8. September.

Deutschland:

Berlin: Allgemeine Büroausstellung, 26. April bis 6. Mai.

Breslau: Technische Messe, 3. bis 5. Mai. Herbstmesse und technische Messe, 2. bis 5. September.

Dresden: Jahresschau deutscher Arbeit, 1 Juni bis 15. September.

Königsberg: VII. Deutsche Ostmesse, 12. bis 17. August.

Köln: Internationale Messe, Anfang Mai.

Leipzig: Herbstmesse und technische Messe, 26. August bis 1. September. Ostmesse für Rauhwaren, Borsten und Leder, 8. bis 29. April.

Mannheim: III. Erfindungs- und Neuheitenmesse. Ende April — Anfang Mai.

Tschechoslowakische Republik:

Prag: VII. Internationale Herbstmesse, 3. bis 11. September.

Reichenberg: Reichenberger Internationale Messe, 11. bis 19. August.

Preßburg: III. Orientmesse, 23. August bis 10. September.

SHS-Staaten:

Agram: Internationale Messe, 22. April bis 1. Mai.

Italien:

Monza: I. Messe für Kunstgewerbe, Mai — Oktober.

Turin: Internationale Ausstellung für Photographie, Optik und Kinematographie, Mai — Juni.

Frankreich:

Lyon: Herbstmesse, 1. bis 15. Oktober.

Finnland:

Helsingfor: IV. Finnländische Messe, 1. bis 7. Juli.

Schweden:

Göteborg: Jubiläumsausstellung, 8. Mai bis 30. September. Internationale Luftschiffahrtsausstellung, 20. Juli bis 12. August.

Niederlande:

Amsterdam: Internationale Gasausstellung, 13. Oktober bis 11. November.

Spanien:

Barcelona: Internationale Ausstellung für Konstruktionstechnik, Oktober—Dezember.

Valencia: VI. Internationale Messe, 10. bis 25. Mai.

San Sebastian: Internationale Messe, September.

Der Bankkontovermerk auf Briefbogen. Das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. hat in einem Urteil ein sehr interessantes Urteil über die juristische Bedeutung des Bankkontovermerks auf geschäftlichen und privaten Briefbogen gefällt, das wegen der vielen praktischen Seiten, die darin berührt werden, von erheblichem Allgemeininteresse ist. Nach Auffassung dieses Oberlandesgerichtes gibt eine Firma, bezw. Privatperson, indem sie auf dem Privatbogen ein Bankkonto vermerkt hat, damit kund, daß sie die Ueberweisung auf dieses Konto, gleich einer Barzahlung, als Erfüllung gelten lassen will. Indem daher der Käufer, bezw. Schuldner von der ihm zur Benutzung freigestellten Möglichkeit der Banküberweisung Gebrauch gemacht hat, hat er seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Die Ueberweisung hat in solchen Fällen, sofern sie, wie im vorliegenden Falle unbestitten ist, rechtzeitig ankommt, die Wirkung einer Barzahlung (§ 70, BGB.). Einer besonderen Benachrichtigung von der erfolgten Ueberweisung bedarf es nicht, genau so wenig, wie bei Zahlung durch Postanweisung eine derartige Benachrichtigungspflicht besteht. Es ist Sache der Bank, ihren Kunden von dem Eingang der Ueberweisung in Kenntnis zu setzen. Ein Handelsbrauch in dem von dem ersten Richter behaupteten Sinn ist nicht anzuerkennen.

Aufhebung von polnischen Ausfuhrverboten. Durch Verordnung des Finanzministeriums ist das Ausfuhrverbot von Spiritus und Zucker nach dem Gebiet der Freien Stadt Danzig aufgehoben worden. Da die Finanzämter trotz Aufhebung des Verbots in Widerspruch mit der Konvention zwischen Polen und Danzig die Rückerstattung der erhobenen indirekten Steuern verweigern, hat sich die Graudenz- Stargarder Industrie- und Handelskammer an das Finanzministerium mit der Bitte um Regelung gewandt.

Zollermäßigungen. Laut Verordnung des Finanz- und Handelsministeriums vom 27. März treten nachstehende Zollermäßigungen in Kraft:

§ 1. Vom Zoll befreit werden nachstehende Artikel:

37 P. 1 c. Heringe und andere Meeresfische, ausser speziell genannten, frisch, sowie gefrorene.
39 P. 1 Frische Milch.
68 P. 1. Bernstein nicht bearbeiteter.

§ 2. Nachstehende Artikel sind mit dem Zähler 100 zu verzollen:

3 P. 1, 2, 3, 4. Anm. Mehl, außer Kartoffelmehl und Malz.
21 P. 1. Tabak in Blättern und Bunden mit und ohne Stengel, Tabakstengel, Abfälle u. Staub.
36 Kuh- und Schafbutter.
37 P. 1 b. Frische Karpfen.
37 P. 1 c. Frische Fische, außer Meeresfische und abgesondert genannten.
41 P. 3. Knochen mit Schwefelsäure bearbeitet, Dungkompost und Poudrette.
51 P. 2 b. Fett, enttropft, zerlassen und verarbeitet, sowie Knochenfett.
58 P. 2, 3. Cedernholz in verschiedener Form für die Bleistifterzeugung auf Grund einer Bewilligung des Finanzministeriums.
71 P. 2. Grafit gemahlen.
92 P. 2. Metallantimon.
98 P. 3. Schwefelamonium.
108 P. 3. Salpetersäure.
117 P. 1 a. Baumwollsamenöl zur Verarbeitung von Margarine und anderen Kunstfetten mit Bewilligung des Finanzministeriums.
143 P. 2 a. Späne, Feilspäne und Bruch von Messing und anderen Metallen auf Grund einer Bewilligung des Finanzministeriums.
152 P. 2. Gerade Röhren, aus Eisen und Stahl, ohne Muffen, Durchmesser 100 mm mit Gewinde.
16 7C P. 3. Maschinen und landw. Geräte.
167 C P. 6. Nicht im Inlande erzeugte Maschinenteile mit den Maschinen oder gesondert bezogen, auf Grund einer Bewilligung des Finanzministeriums.
174 P. 1 a. Eisenbahnwaggon.
175 P. 3. Hölzerne Schiffe.
176 P 4 a. b. Cellulose feucht und trocken.
177 P. 2 f. I. färbiges Papier weiß, einseitig oder beiderseits, alles für Lehrmittelanstalten auf Grund einer Bewilligung des Finanzministeriums.
183 P. 6. Garn aller Art, gezwirnt, aus zwei oder mehr Fäden bestehend, hergestellt aus einfachen Garnen (ausgenommen in P. 5 genannte) zur Erzeugung von Fischnetzen mit Bewilligung des Finanzministeriums.
184 Anm. Garn in diesem Punkte genannt mit Bewilligung des Finanzministeriums, für Erzeugung von Fischnetzen.
186 P. 2-a. I. Garn in den Stärken bis Nr. 57 inklusive, einfach und gezwirnt.
186 P. 3-a. I. nicht gefärbt.
190 P. 1. Jute Spagat und Schnüre, ebenso solche aus Hanf, Leinen und anderen Geweben und Pflanzenfasern, genannt in 179 P. 3 zur Erzeugung von Fischnetzen auf Grund der Bewilligung des Finanzministeriums.

Ovalrahmen aus Holz
in verschiedener Ausführung und Größe, en gros
auch FEINSPIEGEL
empfiehlt PIERWSZA MAŁOPOLSKA FABRYKA ZWIERCIADEŁ i SZLIFIERNIA SZKŁA, Ska. z o. odp.
Das Bureau der Fabrik:
KRAKÓW, Grodzka 60, I. piętro. — Tel. 4078.

Del-Ka Schuhe
TELEFON 203
TESCHEN
nur TIEFE GASSE 5
(Vertreter H. Karniol)

Samson LINDNER, Skotschau
En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Adolf Brüll & Söhne
Spediteure,
Rollfuhrdienst. Verzollungen.
TESCHEN (POLEN), Deutsche Gasse,
TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

Paß- und Kourierbüro
BIELITZ, Stadtberg 18.

SELMA SOBEK'S Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. Teschen Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18.
offeriert prompt und billigst
I-a MALZKAFFEE
in Säcken lose od. gepackt in 1/4 u. 1/2 kg. Säckchen.

Billigste Einkaufsquelle
Herrenmodewaren-Geschäft
FRANZ LEFLIK, TESCHEN
TIEFE GASSE Nr. 6.
empfiehlt sein reichhaltiges Lager von Hemden, Beinkleidern, Kragen, Manschetten, Taschentücher, Kravatten, Socken, Hosenträger, Ledergalanteriewaren etc. in den allerbesten Qualitäten zu billigsten Preisen.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 18. April 1923. | Nr. 27.

Cif-Geschäfte über »schwimmende Ware«,

Von Landesgerichtsdirektor Hartwig - Danzig.

Die Zahl der Geschäfte, die täglich mit der cif-Klausel geschlossen werden, ist so groß, daß man meinen müßte, die Frage, welche Rechte und Pflichten aus der cif-Klausel entstehen, sei längst endgültig geklärt. Das ist jedoch nicht der Fall; vielmehr herrscht noch namentlich bei den cif-Geschäften über schwimmende Ware viel Ungewißheit, in Sonderheit über die Frage, wann bei cif-Käufen über die schwimmende Ware die Gefahr des Verlustes und der Verschlechterung der Ware auf den Käufer übergeht, und welche Rolle in diesen Fällen die Uebergabe der Dokumente spielt.

In einem derartigen Rechtsstreit hatten sich die Meinungsverschiedenheiten auf die Frage zugespitzt: „Hat sich ein allgem. Handelsbrauch dahin gebildet, daß bei cif-Geschäften über schwimmende Ware der Verkäufer durch Uebergabe ordnungsmäßiger Papiere seiner Verkäuferpflicht voll genügt, so daß also der Käufer den Verkäufer, der ordnungsmäßige Papiere übergeben hat, nach Ankunft des Schiffes im Bestimmungshafen weder wegen der Mängel der Beschaffenheit noch der Menge der verkäuflichen Ware in Anspruch nehmen kann und gilt dies auch dann, wenn erwiesen wird, daß die Mängel schon vor der Uebergabe der Papiere vorhanden waren?

Ueber diese Frage sind Auskünfte von den Handelskammern in Königsberg, Danzig, Stettin, Bremen und Hamburg eingeholt worden. Die Auskünfte stimmen nicht überein. Königsberg erklärt, die Frage überhaupt nicht beantworten zu können. Danzig bejaht sie unter der Voraussetzung, daß alle die Papiere ordnungsmäßig übergeben seien, die einzelnen Branchen usancenmäßig verlangten. Auch Stettin bejaht sie unter der Voraussetzung, daß das im Konnossement vermerkte Abladegewicht ordnungsmäßig festgestellt sei. Bremen teilt mit, dort herrsche die Auffassung, daß der Verkäufer für die Mängel nicht zu haften habe, die nach der Uebergabe der Papiere entstanden seien und Hamburg endlich teilt mit, daß nach dortiger Auffassung die Gefahr in dem Augenblick auf den Käufer übergehe, in dem der Kauf zustande gekommen sei.

So die Kaufmannschaft.

Auch in der Juristenwelt werden beide Auffassungen vertreten. sowohl die, daß der Käufer schwimmender Ware die ganze Gefahr von der Abladung an trage, (siehe Flechtheim L. Z. 1914 S. 1736) wie die, daß die Gefahr erst mit dem Kaufabschluß oder erst mit der Uebergabe der Papiere übergehe.

Diejenigen, die sich zu der ersten Ansicht bekennen, meinen, Gegenstand des Kaufes bei cif-Geschäften über schwimmende Ware sei eigentlich nicht die Ware selbst, sondern dies seien die Dokumente (Konossement, Versicherungspolizze pp.) als Repräsentanten der Ware. Es handle sich dabei um eine Art Hoffnungskauf. Käufer kaufte die Chance, daß er auf die Dokumente die gekaufte Ware in vereinbarter Menge und Güte ausgeliefert erhalte oder daß er, wenn dies nicht der Fall sein sollte, auf Grund der Ansprüche aus Konnossement und Police genügenden Ersatz dafür erlange. Zum Ausgleich dafür, daß sich mit diesen Ersatzansprüchen wegen der Freizeichnungsklauseln in den Konnossementen und der Risikobegrenzung in den Policen nicht immer der gewünschte Erfolg erzielen lasse, sei der Kaufpreis bei den cif-Geschäften regelmäßig etwas niedriger, als bei loko-Geschäften, bei denen die Ware unmittelbar greifbar sei.

Gegen diese Ansicht erheben sich schwerwiegende Bedenken. Schon der Wortlaut der Vertragsabrede spricht meist dafür, daß die Ware selbst und nicht die Papiere Verkaufsgegenstand sein sollen. Es wird meist nicht vereinbart, daß Papiere über schwimmende Ware verkauft werden, sondern es wird Ware von bestimmter Beschaffenheit und Menge verkauft, z. B. „10 t Reis, gesunde handelsübliche Ware". Die Papiere bezeichnen die Ware meist auch nur der Gattung nach und lassen ihre Sonderbeschaffenheit nicht erkennen. Es kommt hinzu, daß die Papiere nicht unbegrenzt sind, sondern nur so lange Repräsentanten der Ware sind, als die Ware sich noch im Besitz und der Verfügungsgewalt des Schiffers befindet (s. Schaps, Seerecht § 647 Anm. 5a und L. Z. 1917 S. 763). Ist aber zur Zeit des Verkaufs und der Uebergabe der Papiere die Ware gar nicht mehr vorhanden, oder durch Beschlagnahme, Kaperei oder andere Ursachen der freien Verfügung des Schiffers entzogen, so kann der Verkäufer durch Uebergabe der Papiere auch nicht mehr Besitz und Eigentum an der Ware übertragen. Man wird deshalb die Papiere als den eigentlichen Gegenstand nur in den wenigen Fällen ansehen können, in denen aus der **Parteierklärung selbst od. den Umständen deutlich** hervorgeht, daß nur die Papiere Kaufgegenstand sein sollen. Dies ist z. B. dann der Fall wenn der Käufer die Aufnahme der Papiere verweigert hat und der Verkäufer sie nun ohne Gewährleistung für die Ware selbst öffentlich versteigern läßt. In solchen Fällen pflegt auch der Kaufpreis ein sehr niedriger zu bleiben und kann als Ausgleich für das Risiko gelten, welches der Ersteigerer bei Ankauf bloßer Papiere eingeht, während bei den gewöhnlichen cif-Käufen der Preisunterschied doch nur ein so geringer ist, daß er nicht die Annahme rechtfertigt, der Käufer wolle das Risiko eingehen, ev. Papiere zu erwerben, die keine Ware mehr hinter sich haben.

Man kann sich endlich bei den Käufen über schwimmende Ware bezüglich der Frage des Gefahrüberganges auch nicht etwa auf den § 474 B. G. B. berufen, der bei Versendungskäufen die **ganze Transportgefahr dem Verkäufer aufbürden** denn bei diesen Käufen handelt es sich nicht um eine Ware, die der Verkäufer erst zur Versendung bringen soll, sondern um Ware, die schon unterwegs ist. (s. L. Z. 1916 S. 492, Staub § 382 Anm.; 48a R. G. 52 S. 354).

Man wird sich deshalb in allen Fällen, in denen nicht ausdrücklich „Papiere", sondern „schwimmende Ware" verkauft ist, der Ansicht anschließen müssen, daß die Gefahr erst mit der Uebergabe der Papiere auf den Käufer übergeht, daß der Käufer den Verkäufer also trotz Uebergabe ordnungsmäßiger Papiere auf Minderung, Wandlung oder Schadensersatz in allen Fällen in Anspruch nehmen kann, in denen die Mängel zur Zeit der Uebergabe der Papiere schon vorhanden waren. Entsteht Streit darüber, ob die Mängel vor oder nach der Uebergabe der Papiere entstanden sind, und sprechen die ganzen Umstände nicht prima facie für das Eine oder das Andere, so wird man dem Verkäufer die Beweislast dafür auferlegen müssen, daß die Mängel erst nach der Uebergabe entstanden sind.

—o—

Interpretation.

Gesetze werden erlassen. Die Sprache der **Gesetze ist trocken, lakonisch. Man kann ein Ge**setz auf verschiedene Weise interpretieren. Es kann auf ganz verschiedene Weise ausgelegt werden und die Gesetzesfolgen sind in jedem einzelnen Falle ganz verschiedene. Speziell neue Gesetze sollen seitens der Gesetzgebung, seitens des in Betracht kommenden Ministeriums derartige Erläuterungen für die Beamtenschaft und für die Bevölkerung bekommen, daß es vollständig ausgeschlossen wird, daß ein Gesetz, welches strengstens gehandhabt werden soll, zweierlei Auslegung bekommt.

Das letzte Gesetz, das tiefeinschneidend in unser Wirtschaftsleben einwirkt, ist das neue Valutengesetz. Die Durführungsverordnung ist nicht ganz klar. Es heißt, daß man nur dann ausländische Valuta besitzen darf, wenn man selbe auf Grund vorgelegter Dokumente bei einer Devisenbank erworben oder wenn man die ausländische Valuta auf legale Weise aus dem Auslande erhalten hat.

Der erste Fall ist vollkommen klar: Wenn man die Valuta von der Devisenbank erhalten hat, an diesem Passus, wäre nichts zu erläutern, denn wer eine Faktura in ausländischer Valuta aus dem Auslande erhält, legt diese oder eine beglaubigte Abschrift der Devisenbank vor und der entfallende Betrag wird ihm entweder ausgezahlt oder er wird ihm direkt an die Auslandsstelle überwiesen. Wenn jemand Verwandte im Auslande zu erhalten hat, legt er die Beweise vor und erhält die Valuta überwiesen oder ausgezahlt, **ebenso verhält es sich bei Reisespesen, Frachtrechnungen** und sonstigen Ausgaben in ausländischer Valuta. Wenn die Devisenbank die Dokumente als ausreichend begründet hält, bekommt der Betreffende die ausländische Valuta zugewiesen. Es gibt noch verschiedene solcher Fälle, die aber vollkommen klar sind und nicht genannt werden müssen.

Wie verhält es sich mit dem zweiten Fall? Man darf ausländische Valuta besitzen, wenn man selbe auf legale Weise aus dem Auslande bekommen hat. Dies kann man verschieden interpretieren. Was heist das auf legale Weise aus dem Auslande erhalten?

Ich trete eine Reise an, die Devisenbank hat mir als Reisespesen 3000 schweizer Franken oder im selben Werte eine andere Valuta verkauft. Ich komme von der Reise zurück und habe den ganzen Betrag nicht verbraucht, so bringe ich den Rest auf legale Weise aus dem Auslande herein, muß mir jedoch zu meiner Sicherheit von der Grenzkontrollstelle im Paß vermerken lassen, daß ich so und soviel ausländische Valuta nach Polen brachte.

Ich fahre ins Ausland und habe dort ausländische Valuta auf irgendeine Weise bekommen, erworben oder sonstwie in meinen Besitz gebracht, so muß ich ebenfalls den Vorgang bei der Einreise beachten.

Wenn jemand im Auslande ein Geschäftsunternehmen besitzt oder sonstige Einnahmsquellen hat, so muß immer wieder bei der Einreise die Bestätigung der Grenzkontrollstelle besorgt werden.

Wie stellt sich aber die Sache, wenn z. B. in einer Grenzstation ein Ausländer mit ausländischer Valuta sein Essen oder Logis bezahlen will, die Banken sind geschlossen, er kann nicht wechseln. Darf der Wirt die ausländische Valuta übernehmen? In Teschen kommen täglich hunderte Ausländer um zu essen oder um sonstige Einkäufe zu besorgen, es fällt einem ein, ins Kino oder Theater zu gehen, die Banken sind geschlossen, darf der Kaufmann, das Kino, die Theaterkassa das ausländische Geld annehmen oder muß der Ausländer auf den Einkauf oder das Vergnügen verzichten.

Es ist üblich nur so viel Geld zu wechseln als man glaubt am selben Tage verbrauchen zu können, Vorräte an Polenmark macht man sich nicht als Ausländer, wie verhält es sich in einem solchen Falle. Das Geld ist doch ebenfalls auf legale Weise durch den Ausländer nach Polen gebracht worden und wird mangels anderer Zahlungsmittel dem Kaufmanne, Gastwirt etc. gegeben, direkt aus dem Auslande legal hereingebracht.

Die Interpretation ist in dieser Hinsicht verschieden. Es wäre dringend nötig, daß die in Betracht kommenden Handelskammern sich ehestens dieser Sache annehmen und Interpretation dieser Gesetzesstelle vom Finanzministerium fordern würden. Es kann vorkommen, daß man bei einem Geschäftsmanne ausländische Valuta vorfindet, die ihm direkt durch einen aus dem Auslande hereingekommenen Kunden legal an Zahlungsstatt gegeben wurden und es können durch verschiedene Interpretation Straffolgen eintreten. Die Strafen sind sehr hart, von sechs Monaten Arrest aufwärts.

—o—

Postalisches. Telegramme nach der Türkei unterliegen nunmehr keiner Zensur.

Erhöhung der Gebühren für Eisenbahntelegramme. Das Eisenbahnministerium hat auf Grund der ihm zustehenden Rechte die Gebühr für auf Eisenbahnstationen aufgegebenen Telegramme erhöht und zwar hat man um 170 Mk. pro Wort mehr zu zahlen, als bei den Posttelegraphenämtern.

An unsere geehrten Bezieher Wir haben, wie bereits berichtet, an alle auswärtigen P. T. Bezieher Erlagscheine versendet und ist auf der linken oberen Randfläche derjenige Betrag vorgemerkt, den der Betreffende uns noch schuldet.

Wir müssen zu unserem Leidwesen konstatieren, daß zwei Drittel unserer auswärtigen Bezieher stark im Rückstande mit den Zahlungen sind. Ueber 200 Bezieher sind uns noch den Bezugspreis des II. Quartales vom vorigen Jahre der 400 Mark betragen hat schuldig, 350 Bezieher noch vom III. und IV. Quartal des vorigen Jahres und ca. 1230 Bezieher die Bezugsgebühr des I. Quartales des heurigen Jahres.

Es ist aus Vorstehendem ersichtlich unter welchen ungünstigen Zahlungsverhältnissen wir arbeiten müssen. Was sollen wir heute mit den 400 Mark anfangen, wenn man sie uns bezahlt? Es wird dringendst ersucht, dies gütigst berücksichtigen und die Rückstände schleunigst einsenden zu wollen.

Automobile jetzt billiger als die Eisenbahn. Unter diesem Titel bringt die „Kattowitzer Zeitung" eine Reklamnotiz einer Autounternehmung und bemerkt, es ist ein merkwürdiges Zeichen der Zeit, daß die Reise im Auto für 4 Personen

LUCULLUS Senf und Aufschnitt
Ein Nachtmahl — exquisit.

zusammen, jetzt billiger als mit der Bahn ist. Bei dieser Gelegenheit wird auf eine spezielle Automarke hingewiesen.

Es wäre interessant zu erfahren, wie sich die Berechnung in dieser Hinsicht darstellt, zumal ein solcher trockener Hinweis nichts nützen kann. Es wäre im Allgemeininteresse erforderlich dies zu erfahren, denn es wäre nichts leichter, als daß sich vier Personen gleicher Interessen und gleicher Wege zusammenschließen würden, um sich einen solchen Wagen anzuschaffen.

ÜBERSICHTSTAFEL
über das Fallen der Polenmark:

Monat	1919	1920	1921	1922	1923
Januar	1·33	19·5	100	444	4000
Februar	1·50	21·0	104	570	6400
März	1·70	22·3	120	570	5700
April	2·20	26·0	120	570	
Mai	2·10	28·0	133	600	
Juni	2·—	28·0	180	600	
Juli	2·—	28·0	250	457	
August	2·67	30·0	320	420	
September	4·—	33·0	470	1000	
Oktober	4·—	36·0	533	1333	
November	3·33	56·0	440	2286	
Dezember	8·—	71·0	440	2667	

Neue Ermächtigungen zur Bekämpfung der Teuerung. Dem Sejm wird in der nächsten Zeit ein Gesetz unterbreitet, auf Grund dessen das Finanzministerium ermächtigt wird den Städten Kredite zwecks Bekämpfung der Teuerung zu erteilen. Das Finanzministerium kann dabei bis Hundert Milliarden Mark für diesen Zweck verwenden.

Nachdem nunmehr wieder ein solcher neuer Kredit erteilt werden soll, wäre es Sache der Handelskammern sich rechtzeitig mit dem Finanzministerium in Verbindung zu setzen, damit diese Gelder in einer tatsächlich für diesen Zweck würdigen Weise verwendet werden. Die Kaufmannschaft leidet am meisten unter dieser Teuerung und speziell der Detailkaufmann ist derjenige, der wie man zu sagen pflegt das Bad ausgießen muß, da er nur mit der Detailkunde, auf die die Teuerung am meisten wirkt in Verbindung ist. Die Handelskammer müßte sich mit den Städten in Verbindung setzen, um einen Einfluß auf die Verteilung und Verwendung dieser Kredite zu erlangen. Es gibt keinen Kaufmann, der sich nicht den Maßnahmen zur Bekämpfung der Teuerung willig unterwerfen würde, da es im Allgemeininteresse liegt endlich einmal mit der unsinnigen Teuerung, die speziell auf dem Lebensmittelmarkte zu verzeichnen ist, ein Ende zu bereiten. Es ist keine Zeit zu verlieren und die Sache schleunigst in die Hand zu nehmen.

So geschehen im Jahre des Herrn Eintausendneunhundertzwanzigdrei. Vor nicht langer Zeit verlautbarte die Postsparkassa in Warschau daß sie von nun an, wegen des Tiefstandes unserer Valuta Checks nur auf ganze Markbeträge annehmen wird, und auch die Verrechnungen u. Kontoauszüge derart zu führen beabsichtigt.

Der Kaufmannsrat erhielt am 13. April 1923 (wir stellen das Datum genau fest, damit man nicht denkt, daß diese Begebenheit im vorigen Jahrhundert spielt) einen Kontoauszug Nr. 23 a de dato 12. April 1923 der folgende mit Durchschrift geschriebene Worte enthält:

Im Kontoauszug Nr. 22. vom 29. März laufenden Jahres wurde irrtümlich der Stand des Guthabens um 18 Pfennige zu niedrig eingesetzt, welcher Irrtum durch diesen Auszug wieder richtiggestellt wird. Der Kontostand beträgt demnach nicht 519.559 Mark, sondern richtig 519.559 Mark 18 Pfennig.

So geschehen im Jahre 1923.

Wenn jemand nicht glaubt, daß so etwas heute bei uns vorkommt, der kann den betreffenden Kontoauszug, den wir als Kuriosum in unserer Redaktionsstubbe aufheben, besichtigen.

Wie soll dann ein Staat gesunden, wie soll die Industrie, der Handel und das Gewerbe blühen, wenn solche Sachen vorkommen. Es ist kaum glaublich, daß ein Beamte in einer staatlichen Postsparkassa ein derartiges Dokument aus der Hand geben kann.

Achtung Arbeitgeber. Das staatliche Arbeitsvermittlungs-Amt in Teschen gibt bekannt: Infolge von Tag zu Tag zunehmender Arbeitslosigkeit werden die Herren Arbeitsgeber ersucht, den Bedarf ihrer Arbeitskräfte bei dem staatlichen Arbeitsvermittlungsamt anzuzeigen. Gleichzeitig wird auf den diesbezüglichen Erlaß des Ministeriums für Gemeinwohl und öffentliche Arbeit hingewiesen.

Die Besitzer von Gewerbe und Handelsbetrieben, sowie Arbeitgeber in der Landwirtschaft haben eine freiwerdende und freigewordene Arbeitsstelle, mit Ausnahme der Lehrlingsstellen, bei dem zuständigen staatlichen Arbeitsvermittlungsamte anzuzeigen.

Eine jede solche Meldung muß bei dem zuständigen Arbeitsvermittlungsamte schriftlich eingereicht werden und folgende Angaben enthalten:

1. den Beruf (Spezialfach) der gesuchten Arbeitskraft,
2. die erforderliche Qualifikation,
3. die Zeitdauer der Beschäftigung der Arbeitskraft,
4. den Termin (Zeitpunkt), bis zu welchem die Arbeitskraft sich zu melden hat,
5. die Bedingungen unter welchen die Arbeitskraft angenommen wird.

Eine schon lang notwendig gewesene Verordnung. Wie den Blättern amtlich mitgeteilt würde, hat das Inspektorat für Post- und Telegraphen zum Zwecke der Hebung des Verantwortungsgefühles unter den Telephonistinen in Bezug auf sachliche und schnelle Verbindung der Telephonabonnenten eine Verfügung erlassen, wonach jede Telephonistin beim Ortsverkehr sich mit dem Worte „Station" zu melden und ihre Nummer als Namen anzugeben hat — z. B. „Sta-

Kurse nach Notierung Zürich berechnet!

März	Wien	Budapest	Berlin	Belgrad	Prag	Mailand	Paris	Zürich	New York
12.	—·59 5	13·80	2·14	446 85	1269·20	2031·40	2572'20	7877 80	42525·75
13.	—·66·6	14·50	2·40	486'85	1420·60	2413'60	2888 80	8884'50	47619·—
14.	—·64·3	13·60	2·35	455 60	1380·—	2360'—	2769'30	7560'—	45360·—
15.	—·61·2	12·80	2·15	430·25	1260 —	2120'—	2670·85	6930'20	42890·—
16.	—·57·1	11 96	2 02	417·40	1217·85	1963'65	2579'45	6717'15	40926·45
17.	—·55·4	10·50	1·95	390·60	1160·50	1860'50	2490 30	6825'—	39760·—
19.	—·51·8	9·45	1 82	378·65	1102·30	1701'75	2380'75	6899 75	37153·50
20.	—·51·6	8 90	1 82	377·—	1097·30	1787'60	2420,60	6820'—	36930·—
21.	—·51·2	8·47	1·81	375·30	1090·55	1783'80	2442'75	6791'70	36722·70
22.	—·53 8	8·50	1·95	400·—	1180·—	1930'—	2360'50	7230'—	38570·—
23.	—·56·4	8 55	1·97	411·15	1201·35	1970'60	2225·95	7467'35	40396·50
24.	—·56·4	8 75	1·97	412·60	1200·—	1973'40	2460'50	7458'50	40375·—
26	—·56·4	9 05	1·97	413·40	1200·20	1976'25	2600·60	7453'25	40368·—
27.	—·56·1	9·10	1·94	425·—	1285·60	1963'50	2598'30	7390'—	39870 45
28.	—·55·5	9·15	1·93	490·15	1179·35	1958'60	2595 20	7320'45	39640·85
29.	—·55·2	9·10	1·89	396·90	1169'15	1953'50	2597 70	7267'10	39371·50
30.	—·55 3	9·15	1·90	387·60	1172'—	1953·—	2598·50	7285·50	39460·50
April									
3,	—·55 5	9 20	1 90	383·50	1173·85	1953'—	2600·75	7292'70	39516·—
4.	—·57·1	9·45	1·95	403·15	1207·70	2035·—	2641'45	7488·70	40655·20
5.	—·57·2	9·65	1·90	405·—	1280·—	2034·—	2642·—	7490·—	40700·50

tion 72". Sofern irgend ein Abonnent gezwungen wird, eventuell eine Beschwerde einzureichen, so wird er bei der Angabe des Datums und der Stunde des die Beschwerde begründeten Vorfalles auch unverzüglich die Nummer der verbindenden Telephonistin angeben.

Eine derartige Verordnung sollte nicht nur für Oberschlesien, sondern für ganz Polen gemacht werden. Wir sind fest überzeugt, daß durch eine solche Maßnahme überhaupt keine Beschwerden notwendig sein werden, da es sich jede Telephonistin überlegen wird, nicht so zu handeln, als die Vorschrift erfordert, da sie Gefahr lauft, im Falle einer Beschwerde auch tatsächlich zur Verantwortung gezogen zu werden.

Sache der Handelskammer wäre es die erforderlichen Schritte in dieser Angelegenheit sofort zu unternehmen.

Handels- und Gewerbekammer. Man schreibt uns aus Leserkreisen: Schon des Oefteren ist es zu beobachten, daß in der „Morgenzeitung" Berichte der Handels- und Gewerbekammer Olmütz oder Troppau über abgehaltene Ausschußsitzungen abgedruckt erscheinen. Es wäre sehr am Platze, wenn auch unsere Handels- und Gewerbekammer in Bielitz uns über ihre Ausschußsitzungen und deren Beratungsinhalt auf dem Laufenden erhalten würde. Wir sind überzeugt davon, daß jedes Blatt oder doch zumindest der „Merkur" solche Berichte kostenlos abdrucken wird.

Ueber allen Wipfeln ist Ruh. Die Stagnation dauert weiter an, die Geschäfte sind noch immer unbeschäftigt, die Industri ewird noch weitere Tagesschichten auslassen müssen. Die Kaufmannschaft muß etwas tun, um die Kunden heranzuziehen. In einem solchen Falle ist die Insertion ein wichtiger Faktor. Jedes Geschäft jeder Grossist wie auch jeder Fabrikant hat gewisse Artikel, die trotz der größten Stagnation Absatz finden würden. Es empfiehlt sich die Kunde speziell auf diese Artikel aufmerksam zu machen. Speziell an die Grossisten wenden wir uns, die unser Blatt als Insertionsorgan sehr gut beschäftigen könnten. Wie sie in der letzten Zeit bemerken konnten, ist die letzte Seite des „Merkur" nicht mehr ganz mit Inseraten besetzt und sind zehn Stellen für Jahresinserate frei geworden Benützen Sie die Gelegenheit, unsere Preise sind so minimal, daß selbe keinesfalls gewichtig das Budget belasten können.

Drei Fragen?

Haben Sie den Mitgliedsbeitrag entrichtet?

Haben Sie die Bezugsgebühr bezahlt?

Haben Sie sich bei der Wach- und Schließgesellschaft schon angemeldet?

Wieviel Lebensmittel darf man über die Grenze nehmen? Wir finden im „Schles. Tagblatt" vom 14. April a. c. Nr. 78 über dieses Tema eine Auslassung, die angeblich von einem Grenzkontrollorgane gegeben worden ist, jedoch vollkommen falsch ist. Um jetzt der regen Reisezeit wegen, eine autentische Aufklärung unseren P. T. Lesern geben zu können, haben wir uns mit einer kompetenten Stelle ins Einvernehmen gesetzt, die wie folgt erläuterte:

Im Art. 10, P. 11 der Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium (Dz. ust. Nr. 51. Pos. 314 ex 1920) heißt es ausdrücklich: Frei ist die Mitnahme von Lebensmitteln und Medikamenten, welche der Reisende für seinen eigenen Bedarf mitnimmt, insofern ersichtlich ist, daß diese mitgenommenen Sachen nur zur eigenen Verköstigung des Reisenden oder als Arzneien für ihn bestimmt sein können. Monopolartikel wie Rauchmaterial, wird jeweilig seitens der Behörden festgesetzt, welches Quantum zur Mitnahme frei ist.

Im § 41 der Verordnung vom 13. Dezember 1920 (Dz. ust. Nr. 11 vom 29.I. 1921) Pos. 64 ist gesagt, daß:

Als Reisende sind anzusehen, die die Grenze im eigenen Interesse und nicht im Interesse der mitgenommenen Waren überschreiten. Die Zollabfertigung des Reisegepäckes, insofern keine Waren mitgeführt werden, sind während der ganzen Dienstzeit und immer vor allen anderen Dienstverrichtungen vorzunehmen. Die Reisenden haben mündlich Zolerklärungen abzugeben und wird die Zollabfertigung auf Grund der Zollrevision vorgenommen, welche mit der möglichsten Rücksicht vorzunehmen ist. Zur Verantwortung können nur diese Reisenden genommen werden, welche die mitgenommenen Sachen derart verpackt haben, daß das Organ auf versuchten Schmuggel schließen könnte (d. h. Koffer mit doppeltem Boden, Verstecken in Kleidungsgegenständen etc.).

Was die mitgenommenen Lebensmittel anbelangt, so kann von der Festsetzung eines Gewichtes nicht gesprochen werden, ebenso sind auch gewisse Lebensmittel, wie z. B. Butter ebenso frei zur Mitnahme wie andere Fettsorten. Alle mitgenommenen Lebensmittel sollen in einem derartigen Gewichte vorhanden sein, daß man sofort sehen kann, daß der Reisende tatsächlich solche für sich selbst mitnimmt und für die Dauer seiner Reise benötigt. In den Pässen ist ja zumeist das Visum derart eingesetzt, in den meisten Fällen sind Orte genannt, so daß das Kontrollorgan sofort feststellen kann, ob es möglich ist, daß der Reisende die mitgenommenen Lebensmittel für sich verwenden kann, oder ob er selbe zu anderen Zwecken mitnimmt. In dem oberwähnten Zeitungsartikel heißt es, daß der Reisende ein Kilo Lebensmittel mitnehmen darf, dies ist in keinem Gesetze gesagt, denn dem einen genügt ein Kilo, während ein anderer für dieselbe Reise zwei Kilo benötigt. Es kommt ganz darauf an, wohin ein Reisender fährt und was für Bedürfnisse derselbe hat Samstag kann man viele Touristen sehen, die über die Grenze in die Berge wandern und bemüßigt sind sich Lebensmittel für 36 Stunden mitzunehmen und wird ein einsichtiges Kontrollorgan sofort sehen, ob die Lebensmittel für unlautere Zwecke mitgenommen werden oder nicht. Selbstverständlich kommen immer Uebergriffe vor, die insolange unvermeidlich sind, als nicht ganz genaue Vorschriften herausgegeben werden.

Einkommensteuer. Auf vielseitiges Verlangen bringen wir nochmals die Einkommensteuerskala zum Abdruck und sind sowohl die Einkommen- als auch die zu entrichtenden Steuerbeträge der

Bank Śląski
Banque de Silésie S. A.
w Katowicach

zawiadamia, że z dniem 16. b. m. otworzył

w CIESZYNIE ODDZIAŁ
przy ul. Głębokiej 64 (na przeciwko zamku)

Załatwia wszelkie interesa bankowe!!

Śląski bank eskòntowy **Schlesische Escomptebank**
FILIA CIESZYN **FILIALE TESCHEN**
jako bank dewizowy. **Telefon Nr. 2.** **Devisenbank.**

Einfachheit halber in Tausender Polenmark zum Ausdruck gebracht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Fattierung am 30. April a. c. unwiederruflich abgegeben werden muß. Die hiezu erforderlichen Formulare verteilt kostenlos das Steuerreferat. Gleichzeitig mit der Fattierung ist eine Bestätigung des zuständigen Steueramtes vorzulegen, daß die Hälfte der ausgewiesenen Einkommensteuer, die aus der Tabelle leicht ersichtlich ist, beim Steueramte bereits erlegt wurde. Der Steuerträger hat also diesmal nicht zu warten bis man ihm die Steuer vorschreibt, sondern er hat sich selbst nach bestem Wissen und Gewissen die **Einkommensteuer vorzuschreiben und zu berechnen.**

Die Kanzlei des Kaufmannsrates ist jederzeit bereit den Mitgliedern diesbezüglich Auskünfte zu erteilen und bei der Fattierung zur Hand zu gehen.

Einkommensteuer-Skala.

Stufe	Eink. über	Eink. bis	% Steuer	Tausend.
1	2000	2600	2'0	52'0
2	2600	3200	2'2	70'4
3	3200	3800	2'4	91'2
4	3800	4400	2'6	114'4
5	4400	5000	2'8	140'0
6	5000	5800	3'0	174'0
7	5800	6600	3'2	211'2
8	6600	7400	3'4	251'6
9	7400	8200	3'6	295'2
10	8200	9000	3'8	342'0
11	9000	10000	4'1	410'0
12	10000	11000	4'5	459'0
13	11000	12000	4'9	588'0
14	12000	13000	5'3	689'0
15	13000	14000	5'7	798'0
16	14000	15000	6'2	961'0
17	15500	17000	7'7	1139'0
18	17000	18500	7'2	1332'0
19	18500	20000	7'7	1540'0
20	20000	22000	8'3	1826'0
21	22000	24000	8'9	2136'0
22	24000	26000	9'5	2470'0
23	26000	28000	9'9	2772'0
24	28000	30000	10'3	3090'0
25	30000	32000	10'7	3424'0
26	32000	34000	11'1	3774'0
27	34000	36000	11'5	4140'0
28	36000	38000	11'9	4522'0
29	38000	40000	12'3	4920'0
30	40000	43000	12'8	5504'0
31	43000	46000	13'3	6118'0
32	46000	49000	13'8	6762'0
33	49000	52000	14'4	7488'0
34	52000	55000	15'0	8250'0
35	55000	62000	16'3	10106'0
37	62000	66000	17'0	11220'0
38	66000	70000	17'7	12390'0
39	70000	75000	18'5	13875'0
40	75000	80000	19'3	15440'0
41	80000	85000	20'1	17085'0
42	85000	90000	20'8	18720'0
43	90000	95000	21'5	20425'0
44	95000	100000	22'2	22200'0
45	100000	105000	22'9	24045'0
46	105000	110000	23'6	25960'0
47	110000	115000	24'3	27945'0
48	115000	120000	25'0	30000'0

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7

Internationale Transporte
W.ARM, G.m.b.H. Č.-Teschen
BÜRO: Friedekerstrasse Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Kempler & Comp.
Kappenerzeugung en gros.
Teschen (Polen)
Lastenstraße 30.

Kunstschlosserei
BERTHOLD LANZER
Teschen, Steile Gasse 4
übernimmt sämtliche Bauarbeiten, Reparaturen von landwirtschaftlichen Maschinen, Nähmaschinen, Rollbalken und alle in das Fach einschlägigen Arbeiten.

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Ovalrahmen aus Holz
in verschiedener Ausführung und Größe, en gros
auch FEINSPIEGEL
empfiehlt PIERWSZA MAŁOPOLSKA FABRYKA ZWIERCIADEŁ i SZLIFIERNIA SZKŁA, Ska. z o. odp.
Das Bureau der Fabrik:
KRAKÓW, Grodzka 60, I. piętro. — Tel. 4078.

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

Steppdecken- und Wattaerzeugung
M. Kreiner, Bielitz
Tel. 860/VIII. **Bahnstr. 12.** Tel. 860/VIII
Auch alte Steppdecken werden umgearbeitet.

Ludwig Apfel u. Comp.
TESCHEN, Landhausgasse 8.
TEXTIL- UND KURZWAREN EN GROS.

„PALAS"
ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H.
SKOTSCHAU
TESCHNER SCHLESIEN
SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE
HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILEN.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 21. April 1923. | Nr. 28.

Lehrlinge § 97 der Gewerbeordnung.

Als Lehrling wird angesehen, wer bei einem Gewerbeinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt, ohne Unterschied, ob ein Lehrgeld vereinbart wurde, oder nicht, und ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird oder nicht.

Lehrlinge dürfen nur von solchen Gewerbeinhabern gehalten werden, welche selbst oder deren Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, um den Vorschriften des Gesetzes in Betreff der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge nachzukommen und die auch nach der Einrichtung und der Art der Ausübung des Gewerbes tatsächlich in der Lage sind, dies zu tun.

Jene Gewerbeinhaber, welche wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens oder einer derlei Uebertretung verurteilt wurden, dürfen Lehrlinge werder aufnehmen noch die bereits aufgenommenen länger behalten.

Das Recht Lehrlinge zu halten, kann von der Gewerbebehörde solchen Gewerbeinhabern, welche sich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder gegen welche Tatsachen vorliegen, welche sie in sittlicher Beziehung zum Halten von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen, unabhängig von den sonstigen nach der Gewerbeordnung oder dem allgemeinen Strafgesetze zu verhängenden Strafen, für immer oder auf bestimmte Zeit entzogen werden.

Insbesondere kann dann, wenn aus dem Ergebnisse der Lehrlingsprüfung (Gesellenprüfung) hervorgeht, daß der Lehrherr an dem nicht entsprechenden Erfolge des Lehrlings schuld trägt, dem Lehrherrn das Recht, Lehrlinge zu halten, für immer oder auf unbestimmte Zeit entzogen werden.

Die Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, erfolgt nach Anhörung der Genossenschaft, welcher der Lehrherr angehört.

Gewerbeinhabern, welche Lehrlinge beschäftigen, kann die Gewerbebehörde die gleichzeitige Haltung jugendlicher Hilfsarbeiter über Antrag der betreffenden Genossenschaft oder des Gewerbeinspektors dann untersagen, wenn durch die Haltun gder jugendlichen Hilfsarbeiter die für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften umgangen werden.

In Fällen, in welchen ein Nachteil oder Mißbrauch nicht zu besorgen ist, kann die Gewerbebehörde den im Gesetze genannten Gewerbeinhabern die ausnahmsweise Bewilligung zur Aufnahme von Lehrlingen erteilen.

Die Lehrzeit darf, sofern dies falls nicht die besonderen Bestimmungen des Gesetzes beziehungsweise die auf Grund desselben getroffenen Anordnungen in Betracht kommen, bei nicht fabriksmäßigen Gewerben jedoch nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Jahre, bei fabriksmäßigen Gewerben jedoch nicht weniger als zwei und nicht mehr als drei Jahre betragen. Innerhalb dieser Zeitgrenzen hat die Festsetzung der Lehrzeit durch das Genossenschaftsstatut, beziehungsweise durch den Lehrvertrag zu erfolgen.

Für einzelne nicht fabriksmäßig betriebene freie Gewerbe kann nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern im Verordnungswege bestimmt werden, daß die Lehrzeit auf ein Jahr herabgesetzt werde.

Hat der Lehrling einen Teil der Lehrzeit bei einem Lehrherrn bereits zurückgelegt, so ist im Falle des ordnungsmäßigen Uebertrittes zu einem anderen Lehrherrn dieser Teil der Lehrzeit in die Gesamtdauer der Lehrzeit einzurechnen.

Die Aufnahme der Lehrlinge hat auf Grund eines besonderen Vertrages zu geschehen, der binnen vier Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses schriftlich abzuschließen ist. Ein Exemplar desselben ist sofort nach Abschluß der Genossenschaftsvorstehung oder, wenn der Lehrherr keiner Genossenschaft angehört, der Gemeindebehörde einzusenden und in dem hiefür bestimmten Protokollbuche zu verzeichnen.

(Fortsetzung folgt).

—o—

Die Bilanz der Leipziger Messe.

Hinsichtlich des Besuches hat sich auch diesmal die Messe hinter ihren Vorgängern nicht zu verstecken brauchen, wenn sie auch keine Rekordziffern aufweist. Immerhin zählen die Besucher auch diesmal nach Zehntausenden, wobei das Ausland wieder ein großes Kontingent stellt. Allerdings darf nicht verschwiegen werden, daß mancher treuer Kunde, auch aus dem Auslande, diesmal der Messe ferngeblieben ist. Der Besuch von deutschen Interessenten war schon dadurch eingeschränkt, daß die Kundschaft aus den besetzten Gebieten nicht so zahlreich erscheinen konnte wie sonst.

Wie war nun das Messegeschäft? Es wäre Vogelstraußpolitik, wollte man in dieser Hinsicht Schönfärberei treiben. Das ganze Geschäft steht unverkennbar unter dem Einfluß der Stabilisierung des Dollars bezw. der Mark. Hieraus resultierte beinahe auf der ganzen Linie eine abwartende Haltung. Die Kundschaft kauft nur das Notwendigste. An „Preiskunden" hat es nicht gefehlt, aber die Aussteller haben ihre Ordresbücher nur halb, vielleicht noch weniger mit Aufträgen füllen können. Es ist ja möglich, daß die nächsten Meßtage die Resultate noch bessern. Die Aussteller sind aber nicht allzu optimistisch gestimmt. Was die Inlandskundschaft anbelangt, so ist deren Aufnahmefähigkeit aus zweifachen Gründen stark herabgedrückt. Auf der einen Seite hat der Konsum, namentlich in Luxusartikeln, in letzter Zeit ganz merklich nachgelassen, weil sich weite Kreise die Anschaffung von allem, was nicht zum notwendigen Hausbedarf zählt, zur Zeit versagen müssen. Der dadurch ausgewirkte verlangsamte Absatz dämpft natürlich die Unternehmungslust der Händler, umsomehr, als der Kredit von den Beziehern ganz erheblich eingeschränkt worden ist, so daß Meßaufträge fast nur noch per Kassa angenommen werden. Die Fabrikanten sind andererseits hierzu gezwungen, weil für sie die Geldbeschaffung außerordentlich kostspielig geworden ist. Dies ist die Situation unter der sich diesmal das Messegeschäft abspielte und so ist es nur begreiflich, wenn die Bedarfsäußerung sich in gemessenen Grenzen hält. — Während zu anderen Messen einzelne Länder bezw. Absatzgebiete erhöhte Kauflust an den Tag legten und damit die Meßumsätze verstärkten, macht sich solches diesmal nicht bemerkbar. Im Gegenteil, manche Länder kaufen auffällig schwach. Dies gilt z. B. von Nordamerika, das sonst auf den Frühjahrsmessen bekanntermaßen zu den Großkäufern zählt. Für manchen Aussteller bedeutet dies einen recht empfindlichen Ausfall. Auch England hat nicht so in das Geschäft eingegriffen wie früher. Die Inlandskundschaft war nur ganz vereinzelt „Postenkäufer". Nur in solchen Artikeln, bei denen die Preise herabgesetzt worden sind, zeigte man sich etwas kauflustiger namentlich für greifbare Lagerware. Solche werden zu festen Preisen aufgegeben, während bei Lieferungsaufträgen die Preise freibleibend gehalten sind. Hinsichtlich der Verkaufskonditionen erfolgen die Abschlüsse für das „hochvalutarische" Ausland in der jeweiligen Währung bezw. Devisen, für die ausländischen Gebiete mit niedriger Valuta sowie das Inland in Markrechnung. Je eingehender man die einzelnen Ausstellungsgegenstände in ihrer Mannigfaltigkeit studiert, desto bedauernswerter erscheinen die Leistungen unserer deutschen maschinentechnischen Industrien, und es muß bedauert werden, daß soviel Geist nicht den vollen Erfolg finden kann, weil durch gewisse Maßnahmen eine Unsicherheit in unsere ganzen wirtschaftlichen Verhältnisse gebracht wird, die auf die Dauer unerträglich sind.

Der Verein deutscher Werkzeugmaschinenfabriken hat neben den zahlreichen vorzüglichen Maschinen auch gewisse Sonderarbeiten an den einzelnen Ausstellungsobjekten aufzuweisen. Charakteristisch ist für viele neuzeitliche Werkzeugmaschinen der elektrische Einzelantrieb. Jedoch ist dieser nicht wie früher, so eingerichtet, daß die Elektromotoren und die Werkzeugmaschinen voneinander unabhängig gebaut werden und daß man vom Motor auf die Werkzeugmaschine durch Riemen trieb, sondern Elektromotor und Werkzeugmaschine sind eine Maschine geworden, d. h. der elektrische Antrieb ist organisch mit der Werkzeugmaschine verbunden. Durch Vervollkommnung des Motors tritt eine wesentliche Vereinfachung im Getriebe ein u. im Wechsel der Drehzahl.

Sonst sind von allen Maschinengattungen, die für eine wirtschaftliche und genaue Produktion in Frage kommen, die verschiedenartigsten Konstruktionen vorhanden. Insbesondere seien die hervorragenden Schleifmaschinen erwähnt.

Die Holzbearbeitungsmaschinen sind ebenfalls wie zur vorigen Ausstellung des Vereins deutscher Werkzeugmaschinenfabriken ganz ausserordentlich reichhaltig zum Markte gebracht,

Es fallen die außerordentlich vielen Gattersägen auch kombinierte Maschinen, auf. Uebrigens sind auch in Halle 11 bemerkenswerte Werkzeugmaschinen zu finden.

In der hinter Halle 12 liegenden Halle 13 ist unter der allgemeinen Bezeichnung „Industriebedarf" alles nur für den Betrieb denkbar nötige vorhanden. Pumpen, Kompressoren, Geldschränke, sogar Werkzeugmaschinen, ferner hydraulische Pressen, auch als Ballenpressen, technischer Bürobedarf, technische Oele u. Fette und zahlreiches andere. Hier ist auch das erste Steckwerk zur Ausstellung mit hinzugenommen. Man sieht dieser Halle die Reichhaltigkeit ihres Inhaltes nicht von außen an, zumal sie mit der Hauptgastwirtschaft verbunden ist. Sehr interessant ist übrigens der sogenannte Pulmovergaser. Dieser ermöglicht nach einer anfänglichen Verwendung von Benzin auf Petroleum umzuschalten und läßt dann den Motor anstandslos mit Petroleum laufen. Dadurch wird wesentlich an Brennstoffkosten gespart.

In Halle 11 sind neben einer reichen Ausstellung von Transportmitteln zahlreiche Verbrennungsmaschinen zur Ausstellung gebracht worden. Die Rohölmotoren sind vorherrschend, insbesondere das Glühkopfsystem. Ein solcher Glühkopfmotor ist auch von den Deutschen Werken im Hauptstande dieser Firma gesondert ausgestellt.

—o—

Vertretungsanbot. Die Metallwarenfabrik Albert Witzel & Co. Ludwigsburg in Würtenberg sucht einen Vertreter für die Wojwodschaft Schlesien. Die Firma befaßt sich mit der Herstellung von Schreibzeuggarnituren in Schwarzglas, sowie in Metall, Stand- und Schreibtischuhren in den verschiedensten Formen, Gebrauchs- und Luxusgegenstände mit Aetzarbeit.

Bei Anfragen ersuchen wir, sich auf unser Blatt zu berufen.

Von der Eisenbahndirektion. Trotz aller gegen die Tariferhöhung vorgebrachten Gründe, **seitens aller Körperschaften, hat die Staatsbahn** ab 15. April a. c. die Frachtentarife um 100% erhöht. (Nur so weiter, das wird ein netter Preisabbau).

Preßheu und Preßstroh wird ab 15. April in geschlossenen und offenen Waggons nach Tarif 11 aufgenommen. Nicht gepreßtes Heu **und Stroh in gedeckten Waggons oder in ungedeckten** Waggons mit der erforderlichen Bedeckung gehören in die Tarifklasse 13.

Mit 12. April wird der Gesamtgüterverkehr nach Deutsch- und Polnisch-Oberschlesien ohne jeder Beschränkung aufgenommen. Nur die Beschränkung für Myslowitz bleibt auch weiterhin in Kraft.

Zuckermangel. Die Befürchtung, daß die Regierung nicht um das Preisgleichgewicht bei den Zuckerpreisen herzustellen, die Einfuhr freigeben will, sondern daß wir zu wenig Zucker selbst besitzen, in einem unserer Artikel angedeutet, bewahrheitet sich nun. In allen möglichen Zeitungen kann man bereits Notizen finden, daß die Regierung zu viel Zucker ausführen ließ. Ein Statistiker berechnete bereits, daß der Zuckervorrat so groß ist, daß pro Kopf monatlich nur 400 Gramm bis zur neuen Kampagne verbraucht werden dürfen.

Nette Aussichten und das heißt Volkswirtschaft. Wir werden keinen Zucker für unsere Frauen, Kinder und Greise haben, während sich gewisse Kreise mästen. Die Zuckerindustrie besteht aus lauter Milliardären, denen mit Hilfe der Regierung immer weitere Milliarden zufliessen. Dieses Geld wird in ausländischen Valuten angelegt und kommt nicht ins Land, sondern wandert in ausländische Großbanken, um den Reichtum unserer Aussauger noch zu vermehren. Das alles unterstützt die Regierung. Wie weit soll das führen, wann werden sich endlich Männer der Tat aufraffen und weniger minderwichtige Beratungen in allen Landesrichtungen abhalten, sondern unsere tiefeinschneidenden Lebensfragen zur Erhaltung des Staates und zur Erhaltung der Bevölkerung beraten und beschließen. Nutzloses Vergeuden der Lebenskraft bedeuten diese vollständig unwichtigen Verhandlungen in den verschiedenen Orten, unterdessen geht der letzte Rest an Volkskraft und Vermögen zu Grunde. Quo vadis?

LUCULLUS-Senf und Würstl heiß,
Ist vieler Leute Lieblingsspeis.

Umsatzsteuergesetz. Die für Dienstag, den 17. cts. anberaumt gewesene Konferenz bei der Handelskammer in Bielitz wurde abgesagt, nachdem nicht wie man dachte das deutsche Umsatzsteuergesetz für das Teschner Schlesien in Betracht kommen wird, sondern das allgemeine derzeit im Sejm beratene.

III. Internationale landwirtschaftliche und Industrieausstellung in Riga. In der Zeit vom 22. Juli bis 5. August d. J. findet in Riga die III. internationale landwirtschaftliche und Industrieausstellung statt. Interessenten, die sich an der Ausstellung beteiligen wollen, erhalten in der Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien in Troppau die notwendigen Anmeldeformulare und können dort auch in die näheren Ausstellungsbedingungen Einsicht nemhen.

Amtsschimmel. Wie Staatsabgaben eingezogen werden und wie diese Manipulation durchgeführt wird, soll nachstehende Begebenheit illustrieren:

Aufforderung des Zollamtes in Tarnow L.: 229 vom 12. März 1923 an Dr. L. Dregiewicz in Sanok, zwecks Nachtragszahlung der Zollgebühren in der Höhe von 15 Mk. 50 Pf.

Für das Aufforderungsschreiben zahlte das Amt 300 Mk. Für die Ueberweisung der Zollgebühr zahlte der Dr. 600 Mark an Porto und Rekommandationsgebühr. Die Zollquittung des Zollamtes in Tarnow, Reg. B. Zollgebühren, Pos. C. 155 Reg. Einfuhr Pos. 349. Eingangstagebuch ITT. vom 19 März l. J. bestätigt die Uebernahme von 15 Mk. 50 Pf. für welche Quittung Dr. D. wieder 500 Mk. Porto zahlte.

Somit zahlte Dr. D. 1400 Mk. Porto, um 15 Mk. 50 Pf. Gebühren beim Zollamte zu entrichten, nicht gerechnet die Drucksorten.

Und das Zollamt? dieses zog für den Staat 15 Mk. 50 Pf. Gebühren ein, sich einsetzend für die Gesundung der Staatsfinanzen und zur Stabilisierung unserer Valuta beitragend. Daß die Drucksorten mindestens 500 Mk. den Staat gekostet haben und nicht gerechnet wurde, daß einige Beamte mit dieser nichtssagenden Amtshandlung Zeit vertrödelten, ist Nebensache. Es wurde amtiert, und das ist die Hauptsache, Polen du kannst beruhigt sein, wenn die Gebühren und der Zoll so rasch in die Staatskassen einfliessen und die Kosten so gering sind. (Ill. Kur. d.).

Nachstehende Firmen beabsichtigen Geschäftsverbindungen mit Polen anzuknüpfen.

Isidor Hadmann, Focsani (Nähzwirn).

R. Segalle, Galatz, str. Domncasca 23 (Damen- und Herrenwäsche, Shawls, Zwirn und Lederhandschuhe).

St. Teodoresca, Galatz, str. Spataru 12 (Holzlöffel lackiert waggonweise).

„Furnica" Sodawasserfabrik, Jassy, str. Pacurari 73 (Syphone für Sodawasser).

Rotmann Kapelusz u. Co., Galatz, str. Portului 141 (Eisen, Blech, Nägel, Schrauben, Nieten, Eisengalanterie, Gummibänder, Transmissionen aus Gummi, Putzwolle).

Lazar Friedmann, Galatz, str. Sf. Dumitra 11 (Emailgeschirr).

H. Goldenberg S-ri., Galatz, str. Independentei 26 (Druckereitypen, Walzenmasse, Druckereifarben, Affichenpapier und Zeitungspapier).

F. Blitzstein Fiu. Galatz, str. Instructiei 5 (Glasgalanterie, Porzellan, Majolika, Fajans. Küchengeschirr, emaillierte Lampen, Prymuse, Bestandteile für Gasbeleuchtung und elektr. Licht, Messerwaren, Bügeleisen, Fleischmaschinen).

Comptoir Anglo—Italo—Roumain, Galatz, Pasagiul Bursoi 2 (Eisen, Blech, Draht, Nägel, Chemikalien, Gerberei- u. Seifenfabriksartikel).

Juda Nachmann, Galatz, str. Brasoveni 30 (Schulartikel Kunstreproduktion, Künstlerkarten, jüdische Bücher).

Alecu N. Dimitriu, Galatz, str. Brasoveni 25 (Draht, Eisen, Blech, Nägel, Weinpressen, Baumwollverarbeitungsmaschinen, Emailgeschirr, Fleischmaschinen, Hufeisen).

T. A. O. Ausschnitt u. Co., Galatz, str. Portului 25 (metallurg. Waren, Schinen, Blech, Draht, Nägel Cement, Stahl).

Jancu Wolf, Konrower, Galatz, str. Brasoveni 27 (Farben, Pinsel, Korke, Zinkweiß).

R. Weißmann, Firma „Steana" Focsani (Wollstoffe).

Handels- und Gewerbekammer Tulesa fordert Offerte in Eisenwaren, Glas, Manufakturwaren, landw. Maschinen, Schuhwaren, Nähmaschinen.

N. Richter Constanza, sucht Nägel, Eisenwaren, Metallgalanterie.

Lazar Abramowicz et Arnold Birnbaum, Constantza, str. Carol 46, Stahlzugehöre, Messerwaren, Fleischmaschinen, Bügeleisen, Möbel.

A. D. Vogel u. Co. Focsani, landwirtschaftliche Maschinen, Eisenwaren aller Art.

La Nicovallo, Jassy, str. Anastasie Panu 43, landwirtschaftliche Maschinen, Eisenwaren.

D. Alexopoulos, Galatz, str. belvedere 11, Fässer, Baunolz.

Gustav Weinrauch, et. Co. Galatz, Portului 20, Zucker Parafin, Glukoze, Kartoffelmehl, Tanin, Gerbstoffe, chem. Produkte, Eisenfässer.

Salamon Golden, Jassy, str. G. Marzescu 57, Glas und Glaswaren.

D. Dumitrescu, Braila, Bulevardul Carol 132, Glaswaren, Porzellan, Fajans, Lampen, Emailgeschirr, Bügeleisen, Küchengeschirr.

Kazimierz Zbaski, Braila, Bulevardul Carol 101, Seidenbänder, Kunstblumen, Broschen, Agraffen, Kämme, Voile, Tüll, Muslin, Hutstroh, Nadeln, Zwirn, Strümpfe, Trikotwaren, Sparterie für Hüte.

B. Katovenis, Galatz, str. Portului 115, Eichendauben, Zementdauben für Egypten, Alkohol, Draht, Nägel Cichorie, Glukoze, Sohlenleder, Zucker, gebogene Sessel, Korbmöbel.

A. Milonadis Fils, Galatz, str. sf. Apostoli 15, Filiale Pireus, Griechenland, rue I Dragoumis 8, ausgearbeites Leder, Manufaktur, Cichorie, Zucker, Glukoze, Faßdauben.

G. G. Vesco, Constantinople, Galatz, rue Kekie Charabiekelessi 11—31, Spiritus, Kausf. Soda, Parafin, Benzin, Oel min.

Isac Mirea, Galatz, str. Belvedere 22 a, Zwirn, Untergarn, Häckelgarn, Zeichengarn, Woll- und Baumwollwaren, Spitzen, Vorhänge, Gummibänder, Bänder, Knöpfe, Celuloidwaren, Linoleum, Wachstuche.

Perlitz Marcus et Co. Jassy, str. Costache, Negri 93, Strümpfe, Socken, Trikotwaren, Strickwaren, Kämme, Celuloidwaren, Damentaschen, Maschinspitzen, Zwirn, Spielzeug, Spiegel, Schuhbänder.

Manes H. Weißberg, Focsani str. mare 266, Trikotagen, Zephier, Perkal, Chiffon, Madapolam, Kurzwaren.

L. Favrehi, Galatz, str. Sftu Dumitra 4, Zünder.

Zollermäßigungen. (Fortsetzung). § 3. Nachstehende Waren sind mit einem Zollagio von 49000% resp. Zähler 500 zu verzollen:

13 Heringskonserven ohne Oel,
24 P. 4. Kondensierte Milch, Milchpulver mit und ohne Zucker,
411 P. 5. Mineralische Superfosfate,
51 P. 3. Olein,
51 P. 5. Eßmargarine und Kunstbutter zum Essen,
52 P. 2, 5. Pflanzenwachs, Carnauber, Japan, Bitumwachs aus Kohle,
55 Leder für Krempel, Riemen für Textilmaschinen mit Bewilligung des Finanzministeriums.
57 P. 4 a. Gewirkte Peitschen.
64 P. 3. Strohband geflochten, aus Holzspan oder Stengeln, wenn auch mit Haar, Baumwolle, Hanf- und Flachszusatz, nicht gefärbt und nicht gebleicht.
65 P. 3. Alabaster in Stücken, nicht gebrannt,
65 P. 6 Anm. Schieferplatten, gesägt, sowie geschliffen, außer Erzeugnissen daraus. Gespaltene Schieferplatten, unbearbeitet.
69 P. 3, 4. Asbest in Bogen, Riemen und Erzeugnisse daraus.
71 P. 5 b. Gepreßte Artikel aus Kohle für Elektrotechnik im Gewichte von 3 kg und mehr.
72 P. 3 b. Ziegel und Platten aus Quarz u. Dinas.
72 P. 3 c. Ziegel und Platten aus Magnesit.
72 P. 3 d. Retorten für Gasanstalten.
81 Antracen, Naftalin, Fenol, Karbolsäure, Benzol roh.
88 P. 1. Kautschukwaren aller Art, für techn. Zwecke.
91 P. 2. Schwefel gereinigt, Schwefelblüte.
105 P. 4. Doppeltkohlensaures Natron.
105 P. 7 b. Natriumhydratsulfat.
108 P. 2. Schwefelkohlenstoff.

112 P. 1 e. Benzol, Naftalin gereinigt, Antrachinon.
112 P. 6, 9. Naftol sulfonat, außer in P. 135 gehörige.
112 P. 7, 9. Nitro und Amidoderivate der aromatischen Reihe und deren Salze.
112 P. 9. Clorbenzol, Schwefelwasserkalk, Sodafluor, Dekalin, Tetralin mit Aroma an Naphtalin erinnernd. Sonstige Chemikalien für die Erzeugung von Gasstrümpfen mit Bewilligung des Finanzministeriums.
Tuluol, Ksylol, Karbazol, Produkte aus Gasteer, Antrazen gereinigt.
140 P. 1, 3. Stahl auf Bewilligung des Finanzministeriums.
140 P. 2. Stahlschienen gelocht.
140 P. 3. H-Stahl.
149 P. 1 a, 1 u. II. Kupferröhren und solche aus ähnlichen Metallen nicht poliert.
149 P. 2 b. Messingbestandteile mit Porzellanteilen für Elektrotechnik.
150 P. 2 a. Gegossene Eisenwalzen, gehärtet, nicht bearbeitet.
153 Federn für Wanduhren.
153 P. 1 b. Gedrehte Stangen Stärke 22—30 mm, Instrumentenstangen 40—80 mm.
153 P. 1 b. Eisen und Stahlflaschen.
153 P. 5 a. Ketten für Bohrungen auf Bewilligung des Finanzministeriums.
156 P. 2 b, I, II. Gewebe aus Kupferdraht, Phosphorbronze u. and. Kupferbestandteilen.
161 P. 2. Werkzeuge, nicht speziell genannte, aus Eisen und Stahl, gewöhnliche, Zimmermannsbohrer und ähnliches, mit Anschluß von Handsägen, Schneiderbügeleisen, Hausbügeleisen, Hacken, Sichel etc.
161 P. 3 a, b. Stahlwerkzeuge gehärtet zur Bearbeitung.
167 A. P. 1 a. Nicht im Inlande erzeugte Maschinen und Apparate auf Bewilligung des Finanzministeriums.
167 A. P. 1 b. Dampf- und Elektrowagen, Mechanische Winden für Personen.
167 A P. 1 c. Traktore mit Bewilligung des Finanzministeriums.
167 A. P. 1 c. Maschinen im Inlande nicht erzeugt mit Bewilligung des Finanzministeriums.
167 A. P. 1 c. Eismaschinen, Spritzen für Feuerwehr (Motor und Dampf).
167 A. P. 1 d. Dampflokomobile im Inlande nicht erzeugt mit Bewilligung des Finanzministeriums.
167 A. P. 1 e. Dampfturbinen.
167 A. P. 1 f, II. Holzbearbeitungsmaschinen im Inlande nicht erzeugte mit Bewilligung des Finanzministeriums.
167 A. P. 1 g. Metallbearbeitungsmaschinen im Inlande nicht erzeugte mit Bewilligung des Finanzministeriums.
167 A. P. 1 h. Textilmaschinen im Inlande nicht erzeugte mit Bewilligung des Finanzministeriums.
167 A. P. 1 a. Papiermaschinen im Inlande nicht erzeugte mit Bewilligung des Finanzministeriums.
167 A. P. I, II. Kugellager ohne Unterlage und Konsolen.
167 A. P. 4 a. In Inlande nicht erzeugte Maschinen und Apparateteile, mit den betreffenden Maschinen und Apparateteile, mit den betreffenden Maschinen eingeführt, ohne diese mit Bewilligung des Finanzministeriums.

(Fortsetzung folgt).

Rundschreiben.

1. Das Bureau voor Handelsinlichtungen, Amsterdam, Cudenburg 16, (Holland) ist ausländischen Firmen mit jeder holländischen Handelsauskunft kostenfrei behilflich, unter der Voraussetzung, daß ihm Referenzen bekanntgegeben und die Portospesen ersetzt werden.

2. The Merchants Association of New-York (Verband der New-Yorker Ex- u. Importeure, Industrie- und Bankfirmen; 6000 Mitglieder) übt die Funktion der Handelskammer aus, erteilt unentgeltlich Informationen, vermittelt Offerten pp. Die amerikanisch-polnische Handelskammer in New-York hält die Zusammenarbeit mit dieser Institution für erwünscht. Adresse: Thellerchants Association of New York, 233 Broadway, New-York.

Drei Fragen?

Haben Sie den Mitgliedsbeitrag entrichtet?

Haben Sie die Bezugsgebühr bezahlt?

Haben Sie sich bei der Wach- und Schließgesellschaft schon angemeldet?

3. Betr.: Vertreterfirmen.

a) Die Vereinigten Chemischen Fabriken Julius Norden et Co., (hygien. Artikel und Desinfektionsmittel) suchen Agenten für den Absatz an Behörden, Eisenbahnen und Industrieverwaltungen. Meldungen an Kaufleuteverband, Kattowitz.

b) Eine deutsche Firma die Baubeschläge herstellt, sucht einen in der Eisenwarenhändler-Kundschaft eingeführten Vertreter. Meldungen an Kaufleuteverband, Kattowitz.

c) Das Kommissionshaus Elias Keller, München, sucht einen bei den Obst-, Gemüse- und Südfrüchteimporteuren gut eingeführten Vertreter. Meldung an Kaufleuteverband, Kattowitz.

d) Die Firma Stanislaus Geiltz, Warschau, Jerozolimska 41, Fabrik für Briefumschläge, Papeterien, Karten, Geheimbücher, Notizbücher, Blocks pp., Papier- und Schreibmappen sucht einen Vertreter für Oberschlesien.

4. Wir benötigen eine Liste der bedeutenden Rohtabakhändler und unabhängigen Fabrikanten der Wojwodschaft. Gefl. Zuschriften an Kaufleuteverband Kattowitz.

Entscheidung von Beschwerden wegen falscher Tarifierung und Erteilung von Tarifauskünften im Zollwesen.

Auf Grund der von der Wirtschaftlichen Vereinigung gestellten Anträge hat das Finanministerium bei der Zolldirektion Myslowitz mit dem 5. Dezember 1922 ein Inspektorat für Zoll-Tarifangelegenheiten errichtet. Die Adresse dieser Dienststelle, an die alle Gesuche in Beschwerde- und Tarifangelegenheiten zu richten sind, lautet:

„Inspektorat Dyrekcji Cel dla spraw taryfowych w Katowicach" (Inspektorat der Zolldirektion für Tarifangelegenheiten in Kattowitz) Bahnhofsgebäude.

Dienststunden werktäglich von 9 bis 4 Uhr.

1. Aufgabe des Inspektorates ist:

a) in feststehenden Fällen der inkorrekten Anwendung des Zolltarifes von den Parteien Beschwerden entgegenzunehmen und mit Bezug auf die Anwendung des Zolltarifes endgültige Entscheidung zu treffen, sowie in Zweifelsfällen die Beschwerden an das Finanzministerium begutachtend weiterzureichen.

b) den Parteien und Zollämtern auf dem Gebiete der Anwendung des Zolltarifes mündliche Informationen zu erteilen und für den Fall, daß eine Information schriftlich gewünscht wird, die der Zolldirektion eingereichten Anträge zu begutachten.

Schriftliche Anträge der Zollämter in zweifelhaften Tarifangelegenheiten werden vom Inspektorat nur bei Vorlegung von Warenproben in verbindlicher Form bearbeitet.

2. Die nach erfolgter Verzollung eingereichten Beschwerden stellen die Parteien selbst dem Inspektorat zu. Beschwerden, die beim Zollamt angebracht worden sind, werden durch dieses dem Inspektorat eingereicht.

Dieses prüft und entscheidet binnen 48 Stunden. In zweifelsfreien Fällen eines Tarifirrtums, oder einer Tarifvorteiligkeit in der Zollpraxis erledigt es die Reklamation sofort selbstständig; in dem Inspektorat selbst zweifelhaften Fällen, leitet es die Reklamation nebst eigener Stellungnahme innerhalb 48 Stunden dem Finanzministerium weiter.

3. Anfragen von Parteien wegen Tarifinformationen müssen schriftlich eingereicht werden und zwar auf besonderen Formularen, die zum Selbstkostenpreis bei den Zollämtern, dem Inspektorat und der Zolldirektion Myslowitz zu haben sind. Der Anfrage sind mindestens drei Muster (Zeichnungen) beizufügen.

Wenn das Inspektorat es für nötig erachtet, werden die Waren auf Kosten der Partei chemisch untersucht. Die Anträge müssen in diesem Falle die Erklärung enthalten, daß die Partei zur Tragung der Kosten für die chemische Analyse bereit ist.

Die eingereichten Warenproben werden, sofern sich die Parteien nicht die Rückgabe vorbehalten, für die Sammlung bestimmt. Solche Proben können auch gegen Bezahlung von den Parteien erworben werden.

Indem den Mitgliedern von der Einrichtung des Inspektorates, das wir dem verständnisvollen Eingehen der Behörden auf unsere Anregungen danken, Kenntnis gegeben wird, dürfen wir intensive Inanspruchnahme dringend empfehlen, damit die Einrichtung nicht etwa bei mangelnder Benützung wieder eingeht.

Es empfiehlt sich indessen, alle Beschwerden und Anfragen zunächst dem Kaufmannsrat in Teschen zur Prüfung einzureichen, damit Irrtümer vermieden, fehlende Unterlagen sofort eingefordert und aussichtslose Sachen von vornherein ausgeschaltet werden können.

Mindestens 160.000 geschäftliche Besucher auf der Leipziger Frühjahrsmesse. Nachdem nunmehr auch die polizeilichen Anschreibungen über die Fremdenanmeldungen zur letzten Frühjahrsmesse vorliegen, kann mitgeteilt werden, daß die Gesamtzahl der geschäftlichen Messebesucher mindestens 160 000 beträgt und damit die Rekordziffer der Frühjahrsmesse vorigen Jahres übertroffen hat. Die Ehrenausweiskarten, ferner die Dienst-, Arbeiter-, Lehrer-, Studenten- und Schülerkarten usw. sind dabei nicht mitgezählt. Trotz der gespannten politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, der erschwerten Einfuhrerlaubnis, des niedrigen Devisenstandes u. a. m. befanden sich unter der Gesamtbesucherzahl rund 23.500 Ausländer.

Das Umsatzsteuergesetz kommt. Das Umsatzsteuergesetz ist vom Sejm und Senat bewilligt worden und wird nächster Tage in Kraft treten. Die Umsatzsteuer wird nicht nur von allen geschäftlichen Transaktionen seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu zahlen sein, sondern rückwirkend vom 1. Januar 1923.

Nach Ansicht maßgebender Kreise könnte Industrie, Handel und Gewerbe schon jetzt die 2% Umsatzsteuer in Anrechnung bringen, um nicht so enormen Schaden zu erleiden, der bei vielen Unternehmungen für die abgelaufenen Monate bis zum heutigen Tage mehrere Millionen ausmachen dürfte.

Sobald der Wortlaut des Gesetzes erscheint, werden wir diesen wie immer zum Abdrucke bringen und die notwendigen Erläuterungen geben.

Was darf auf der Rückreise aus Deutschland mit über die Grenze?

1. Ausfuhrfreie Waren. Kinderspielzeug aller Art (mit Ausnahme von Bilderbüchern und Malbüchern), Geigen, Celli, Zithern, Gitarren, Harfen, Mandolinen, Flöten, Okarinas, Tamtams, Gongs und eine Reihe von weniger in Frage kommenden Artikeln.

2. Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zum Gebrauche während der Reise bestimmt sind. Neue Sachen sind nur dann ausfuhrfrei, wenn sie schon bei der Einreise aus dem Auslande mitgeführt wurden. In letzterem Falle wird man sich bei dem Eintritt vorsichtshalber eine zollamtliche Bescheinigung ausstellen lassen. Besonders zu beachten ist, daß neue Stücke der Reiseausrüstung, die in Deutschland als Ersatz für unbrauchbar gewordene oder in Verlust geratene angeschafft wurden, nicht ausfuhrfrei sind. Das Gleiche gilt auch für Ergänzungen infolge wider Erwarten längeren Aufenthaltes im Inlande. Demnach können z. B. in Deutschland gekaufte Koffer, Operngläser, Schuhe Pelze, Wintermäntel, Reisedecken nur mit Bewilligung ausgeführt werden.

3. „Neue Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauche während der Reise oder zur Ausübung des Berufes während der Reise vom Reisenden bei der Ausreise mitgeführt werden, sowie Reiseandenken und übliche Reisegeschenke im Werte von insgesamt nicht mehr als 20.000 Mark". Voraussetzung für die Gewährung dieser Ausfuhrerleichterung ist die vorschriftsmäßige Gestellung der betreffenden Gegenstände zur zollamtlichen Revision, d. h. das Vorzeigen derselben beim

Grenzausgangsamte. Außerdem sollen solche Gegenstände ausgeschlossen sein, deren Ausfuhr offenbar zu gewerblichen Zwecken erfolgt. Dringend zu raten ist, sich über derartige Einkäufe Rechnungen ausstellen zu lassen, die bei eintretenden Schwierigkeiten dem Zollbeamten vorzulegen sind.

In allen anderen als den vorerwähnten Fällen muß eine Ausfuhrbewilligung beschafft und dem Grenzzollamte übergeben werden. Bei Textilwaren ist der Antrag vom Verkäufer zu stellen. Das beste Verfahren ist, möglichst frühzeitig die Gegenstände, die gekauft werden sollen, auszusuchen, deren Preis und Reingewicht festzustellen und sich vor der endgültigen Erwerbung Rat einzuholen.

Bei Zahlungsverzug ist Schadenersatz auch wegen der Geldentwertung zu zahlen.

Aus den Gründen: Die Anschlußberufung des Klägers erscheint begründet. Es handelt sich hier um die Frage, ob der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger auf Grund des Zahlungsverzuges Schadenersatz wegen der Geldentwertung gemäß § 286 B. G. B. zu leisten. Es ist dieses zu beziehen. Zahlungsverzug des Beklagten liegt spätestens vom 16. April ab, Zustellung des Zahlungsbefehles, vor. Es kann dem Kläger ohne weiteres geglaubt werden, daß er sich, wenn die Zahlung damals erfolgt wäre, von dem erhaltenen Gelde alsbald Sachen zum Ersatze der verloren gegangenen angeschafft haben würde. Um diese rentable Anlage des zu erhaltenen Geldes ist der Kläger durch den Zahlungsverzug des Beklagten gebracht worden. Daß der dem Kläger hierdurch entstandene Schaden mindestens 4000 Mark beträgt, ist ohne weiteres ersichtlich. (Urt. 2, C. S. vom 6. Februar 1923 — 2. II. U. 147/22)

Bedeutung der Zirkaklausel. a) Im Holzgroßhandel mit Brettern berechtigt den Verkäufer die Beifügung der Worte „zirka" oder „etwa" zu der genannten Zahl der verkauften Menge bei der Lieferung zu einem Spielraum von 10 Prozent nach unten oder nach oben.

(Gutachten der Handelskammer zu Danzig vom 13. Dezember 1919).

b) Nach Danziger Handelsgebrauch bedeutet das Wort „ca" 10 Prozent mehr oder weniger.

Das Wort „etwa" hat die gleiche Bedeutung wie „ca".

Wenn verkauft ist „etwa" 8 — 10 cbm, so ist nach Handelsbrauch der Zusatz „ca." oder „etwa" bedeutungslos. Geliefert werden muß in solchen Fällen 8 — 10 cbm.

(Gutachten der Handelskammer zu Danzig vom Mai 1922).

Für große Büros. Laut Vorschrift soll der Stempel auf jeder Rechnung vorschriftsmäßig überschrieben resp. überdruckt sein. Die Fakturen sind heute in den meisten Fällen auf große Summen ausgestellt u. die Stempelabgabe muß mit einer größeren Anzahl von Stempelmarken entrichtet werden. Nicht immer kann man die großen Stempelmarkenwerte erhalten und mehrere Stück Stempelmarken müssen aufgeklebt werden. Nicht nur Mehrarbeit durch wiederholtes Bekleben der Rechnung, sondern schließlich auch durch Ueberschreiben, resp. Ueberdrucken der Stempelmarken.

Auf Veranlassung eines unserer Mitarbeiter hat eine Firma eine Gummirolle hergestellt, die die Arbeit des Ueberdruckens erleichtern soll. Jede Anzahl Stempelmarken kann mittels eines Handgriffes überdruckt werden und ist diese Rolle ein zeitsparendes Utensil, das in jedes große Büro gehört. Nicht nur zum Ueberdrucken der Stempelmarken, sondern auch zur Ungültigmachung von Checks u. sonstigen Schriftstücken ist diese Rolle ganz vorzüglich geeignet.

Es wird empfohlen diese Rolle in der Kanzlei des Kaufmannsrates besichtigen zu wollen. Der Preis dieses Büroartikels ist den heutigen valutarischen Verhältnissen entsprechend gering.

——o——

Del-Ka Schuhe

TELEFON 203

TESCHEN
nur TIEFE GASSE 5
(Vertreter H. Karniol)

Samson LINDNER, Skotschau
En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Billigste Einkaufsquelle
Herrenmodewaren-Geschäft
FRANZ LEFLIK, TESCHEN TIEFE GASSE Nr. 6.
empfiehlt sein reichhaltiges Lager von Hemden, Beinkleidern, Kragen, Manschetten, Taschentücher, Kravatten, Socken, Hosenträger, Ledergalanteriewaren etc. in den allerbesten Qualitäten zu billigsten Preisen.

Adolf Brüll & Söhne
Spediteure,
Rollfuhrdienst. Verzollungen.
TESCHEN (POLEN), Deutsche Gasse,
TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7

Paß- und Kourierbüro
BIELITZ, Stadtberg 18.

SELMA SOBEK's Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. Teschen Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Opalograph
Vervielfältigungsapparat und Utensilien
erhältlich bei
EMANUEL BERKA,
TESCHEN, Tiefe Gasse 55. Telefon 180.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18.
offeriert prompt und billigst
I-a MALZKAFFEE
in Säcken lose od. gepackt in ¼ u. ½ kg. Säckchen.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 25. April 1923. | Nr. 29.

Lehrlinge § 97 der Gewerbeordnung.

(Fortsetzung).

Der Lehrvertrag ist stempel- und gebührenfrei.

Derselbe muß enthalten:

1. den Namen des Lehrherrn, das Gewerbe, welches er betreibt und den Aufenthaltsort desselben,

2. den Namen, das Alter, und den Wohnort des Lehrlings,

3. sofern es sich um einen minderjährigen Lehrling handelt, den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort seiner Eltern, seines Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreter,

4. das Datum des Vertrages und die Dauer des Vertragsverhältnisses,

5. die Bestimmung, daß insbesondere — unbeschadet der den beiden Kontrahenten obliegenden, sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen — der Gewerbeinhaber sich verpflichtet, den Lehrling in den Fertigkeiten des von ihm zu erlernenden Gewerbes unterweisen zu lassen und daß der Lehrling zur fleißigen Verwendung in diesem Gewerbe zu verhalten ist.

6. die Bedingungen der Aufnahme in Betreff des Lehrgeldes oder etwaigen Lohnes, der Verköstigung, der Bekleidung, der Wohnung, der Dauer der Lehrzeit, der Prüfungstaxe und der genossenschaftlichen Aufnahms- und Freisprechgebühr.

Die wesentlichsten Vertragsbedingungen sind von der Gemeindebehörde in das Arbeitsbuch aufzunehmen.

Gewerbeinhaber, welche bei der Aufnahme von Lehrlingen sich nicht an diese Bestimmungen halten, machen sich einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig.

Das Lehrlingsverhältnis kann, wenn bei der Aufnahme des Lehrlings keine längere Probezeit bedungen wurde, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt jedes der beiden Teile aufgelöst werden.

Die Probezeit darf drei Monate nicht übersteigen und ist in die Lehrzeit einzurechnen.

Der Lehrling ist dem Lehrherrn zur Folgsamkeit, Treue und Verschwiegenheit, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet und muß sich nach dessen Anweisung im Gewerbe verwenden.

Ein minderjähriger Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, dessen Schutz und Obsorge er genießt.

Die Lehrlinge sind insofern sie den gewerblichen Fortbildungs- oder einen anderen mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht mit Erfolg absolviert haben, verpflichtet, die bestehenden allgemein gewerblichen Fortbildungsschulen (beziehungsweise Vorbereitungskurse) sowie die fachlichen Fortbildungsschulen in der durch den bezüglichen Lehrplan vorgeschriebenen Weise bis zur vollständigen Erreichung des Lehrzieles regelmäßig zu besuchen.

Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit des Unterrichtes wird vom Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Handelsminister gefällt.

Für jene Lehrlinge, welche durch eigenes Verschulden einen genügenden Unterrichtserfolg nicht erreichen oder im Disziplinarwege von dem Schulunterrichte zeitweilig ausgeschlossen werden, kann seitens der Gewerbebehörde auf Grund der von dem betreffenden Schulaufsichtsorgane erstatteten Anzeige die statuten- oder vertragsmäßig festgesetzte regelmäßige Dauer der Lehrzeit verlängert werden.

Eine Verlängerung der Lehrzeit tritt ferner dann ein, wenn der Lehrling die vorgeschriebene Lehrlingsprüfung vor Beendigung der Lehrzeit nicht bestanden hat.

Die Dauer der im Sinne der vorstehenden Bestimmungen verlängerten Lehrzeit darf jedoch in keinem Falle mehr als ein halbes Jahr betragen.

Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen und ihm die erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht zu entziehen.

Ihm, beziehungsweise seinem Stellvertreter obliegt die Ueberwachung der Sitten und der Aufführung des minderjährigen Lehrlings in u. außer den Betriebsstätten. Er hat denselben zur Arbeitsamkeit, zu guten Sitten und zur Erfüllung der religiösen Pflichten zu verhalten. Er hat ferner jede Mißhandlung zu unterlassen, ihn gegen solche von Seite der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen, wie Transportierung von Lasten u. dgl. in einer solchen Art und Dauer zugewiesen werden, daß sie seinen physischen Kräften nicht angemessen sind.

Der Lehrherr, beziehungsweise sein Stellvertreter ist weiter verpflichtet, jenen Lehrlingen welche den gewerblichen Fortbildungs- od. einen anderen mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht erfolgreich absolviert haben, die zum Besuche der im Gesetze erwähnten Anstalten erforderliche Zeit bis zur vollständigen Erreichung des Lehrzieles einzuräumen. Sie zum Besuche dieser Schulen zu verhalten und die Ueberwachung des regelmäßigen Schulbesuches durch die An- und Abmeldung der Lehrlinge bei der Schulleitung zu ermöglichen.

Im Falle der Erkrankung oder des Entlaufens des minderjährigen Lehrlings und bei anderen wichtigen Vorkommnissen hat der Lehrherr die Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen desselben, sowie die Genossenschaft hievon sofort zu benachrichtigen.

Wenn der Lehrherr durch sein Verschulden eine mehr als 14-tägige Verzögerung der Aufdingung oder Freisprechung des Lehrlings herbeiführt, begeht er eine Uebertretung der Gewerbeordnung.

(Fortsetzung folgt).

Herabsetzung der Kohlensteuer in Deutschland.

Trotz aller grundsätzlichen Unterschiede, die sich bei einem Vergleich der reichsdeutschen Wirtschaftslage mit jener der tschechischen Republik ergeben, besteht doch seit einiger Zeit in einem Punkt ein gewisser Parallelismus der wirtschaftspolitischen Problemstellung. Beide Staaten haben sich zu einer aktiven Valutapolitik bekannt, und zwar zu einer Valutapolitik, die sich nicht die Stabilisierung des bestehenden Kursniveaus zum Ziel setzt, sondern die bewußt den intervalutarischen Kurs der eigenen Währung durch künstliche Einsetzung von Aktiven in der Zahlungsbilanz hinauftreibt. Während nun die tschechische Republik die Beeinflußung der Kursbildung nicht in Verbindung mit anderen Wirtschaftsmaßnahmen, sondern isoliert vorgenommen und die weitere Entwicklung im freien Spiel der Kräfte überlassen hat, beschreitet das Deutsche Reich einen anderen Weg. Es erkennt, daß das Problem durch die Steigerung des intervalutarischen Kurses allein nicht gelöst ist, daß vielmehr soll die Kurssteigerung auf die Gestaltung der Wirtschaftsverhältnisse zur restlosen Auswirkung gelangen, diese durch andere Maßnahmen ergänzt werden muß und aus dieser Erkenntnis heraus hat sich die reichsdeutsche Finanzverwaltung entschlossen, die Kohlensteuer ab 1. April um ein Viertel herabzusetzen.

Seit Monaten ist das gleiche Problem auch in der tschechischen Republik aktuell, ohne daß es allerdings zu einer tatsächlichen Herabsetzung dieser Steuer gekommen wäre, denn die Finanzverwaltung glaubt, daß sie eine Schmälerung dieser Einnahmsquelle nicht zulassen könne. Die Kohlensteuer spielt im Steuersystem der tschechischen Republik gewiß eine überaus wichtige Rolle denn im Staatsvoranschlag 1923 betragen die Einnahmen aus dieser Steuer zirka 15 Prozent der Gesamtsteuereinnahmen. Doch darf man nicht vergessen, daß die vorgesehenen Eingänge dieser Steuer durchaus nicht identisch sind mit ihrem tatsächlichen Ertrag. In einer Unzahl von Ausgabenposten des Staatshaushaltes tritt sie in Erscheinung, der Staat selbst ist, direkt und indirekt einer der wichtigsten Träger der Kohlensteuer. Man vergleiche nur die Ausgaben der Eisenbahnverwaltung, insbesondere die Sachausführung für den Zugsförderungsdienst vor und nach Einführung der Kohlensteuer. Dieser Posten stieg von 227,197.380 K i. J. 1920 auf 1.010,133.000 K im Jahre 1921. Die Finanzverwaltung dürfte daher doch die Bedeutung der Kohlensteuer als Einnahmsquelle der Staatswirtschaft überschätzen, aber selbst dann, wenn dies nicht der Fall wäre, dürfte sie sich nicht auf den Standpunkt einer unbedingten Ablehnung jeder Herabsetzung der Kohlensteuer stellen. Glaubt man diese Einnahmsquelle nicht entbehren zu können, dann muß man dies vor einer künstlichen Kurssteigerung in Erwägung ziehen und von diesen Erwägungen die Art der Valutapolitik abhängig machen. Jede künstliche Kurssteigerung schafft einen Widerspruch zwischen den Wirtschaftsziffern des

In- und Auslandes, der Ausdruck dieses Widerspruches ist eine Krise, die nur durch den Ausgleich bestehender Spannungen beseitigt werden kann. Dieser Ausgleich erfolgt nur zum Teil von selbst, denn jede Wirtschaftsziffer enthält eine von der Privatwirtschaft aus unveränderliche Größe, d. i. die Belastung der Privatwirtschaft durch die Staatswirtschaft; daher muß die Veränderung dieser Konstanten durch die Staatsverwaltung selbst vorgenommen werden. Vielleicht hat dieses Problem in den letzten Monaten etwas an Schärfe verloren, da gewissermaßen von außen her eine Ausgleichung erfolgt ist. Die Ruhraktion hat Aenderungen in der Weltwirtschaftslage zur Folge gehabt. Ausfall an Erzeugung, Steigerung der Weltmarktspreise, haben diese Ausgleichung bewirkt. Man darf aber nicht vergessen, daß dies alles doch nur vorübergehende Erscheinungen sind, die heute oder morgen wieder verschwinden werden und verschwinden müssen, da die Ursachen, die sie hervorgerufen haben, Kräftemittelpunkte sind, die bei länger andauernder Wirksamkeit Europa zerstören werden. Erfolgt aber die Ausscheidung dieser Kräfte aus dem Wirtschaftsablauf, dann tritt das ursprüngliche Problem wieder in seiner vollen Schärfe in Erscheinung, das Problem der Entlastung der Privatwirtschaft von den Leistungen an die Staatswirtschaft, in der die Kohlensteuer ein, ja vielleicht sogar das wichtigste Teilproblem ist.

Industrie- und Handelsblatt.

—o—

Das neue Telephonabonnentenverzeichnis. Man hat uns ein neues Telefonverzeichnis des Direktionsbezirkes Krakau beschert.

Es heißt immer man soll ganze Sachen tun und nicht solche Flickwerke hervorbringen. Geld hat dieses Buch genug gekostet. Nicht nur daß eine große Anzahl von Annoncen den gesamten Druckkostenaufwand überreichlich gedeckt haben, so muß jeder Abonnent noch 2500 Mark für das Buch bezahlen, also Geld hat es genug gekostet. Wert ist es jedoch sehr wenig.

Andere Orte können wir leider nicht kontrollieren, aber in dem Teile für Teschen sind 34 falsche Angaben, abgesehen von den Druckfehlern. Das Buch wurde in Teschen gedruckt und wäre es doch ein Leichtes gewesen, wenigstens den Teschner Teil richtig einzusetzen. Das neue Telephonbuch ist genau so viel wert, als alle unseren alten Flickwerke, durch die Aenderungen entstanden. Wenn man eine Nummer verlangen wird, wird man wieder die Mitteilung erhalten, der Mann hat schon längst eine andere Nummer. Auch die Berufe sind falsch angegeben und vieles Andere, das wir erst nicht namentlich anführen wollen, da es Schade um den Platz ist.

So wie immer ein unbrauchbares Ganzes, das so viel Geld und so viel vergeudete Arbeitskraft gekostet hat.

Valutengesetz. Es verlautet, daß die Devisenbanken keine legalisierten Abschriften mehr fordern. Ein diesbezgl. Gesetz ist jedoch noch nirgends zu lesen gewesen. Jedenfalls wäre diese Erleichterung ein Fortschritt, um dem neuen Valutengesetz ein wenig die allzugroße Schärfe zu nehmen, die nicht ganz am Platze war.

Von der Eisenbahndirektion. Zufolge Beendigung des Baues der Brücke über den Niemen unterhalb Grodno, gibt die Direktion Wilna bekannt, daß mit 20. April a. c. auf der Strecke Warschau — Wilenski Grodno über Bialystok nur der Passagierverkehr offen bleibt.

Die Direktion Wilna hat mit 17. April jede Aufnahme von Gütern für Grajewo eingestellt

Ab 16. April a. c. wird seitens der Direktion Krakau der gesamte Güterverkehr für Krakau, Grzegórzek, Podgórze Plaszów, Podgórze Wisła und Podgórze Bonarka aufgenommen.

Wo erfährt man Frachtsätze. Schon von mehreren Seiten wird geklagt, daß die einzelnen Stationen nicht in der Lage sind Frachtsätze im Verkehre mit Oberschlesien bekannt zu geben, da selbe angeblich die Behelfe hiezu nicht besitzen. Nicht ein jeder ist in der Lage sich Frachtsätze-Verzeichnisse zu halten, zumal dieselben heute sehr teuer sind. Ein Stationsverzeichnis, welches die Kanzlei des Kaufmannsrates angeschafft hat kostete 65.000 Mark. Die gesamten Behelfe um die Frachtsätze berechnen zu können würden einige Hunderttausend Mark kosten,

Ob zum Mittag oder Nachtmahl Sie gehen, LUCULLUS Senf hat am Tische zu stehen.

was sich momentan die Kanzlei des Kaufmannsrates zufolge der hohen sonstigen Kosten nicht leisten kann.

Ernennungen. Dz. urz. woj. sl. Nr. 12 vom 14. April a. c. bringt die Ernennung nachstehender Herren für die Kreiskommission in Gewerbesteuersachen in Kattowitz: Viktor Towarnicki Oberreferent, Oswald Danielski Finanzrat, Dr. Florian Kepinski, Oskar Hlke Dr. Feder Weinschenk, als ordentliche und Jan Badonia, Rechnungsrat, Ladislaus Matyka, Oberrevident, Karl Gamrot, Josef Hermann, Hermann Lewinsky als stellvertretende Mitglieder.

Der Wojewodschaftsrat entsendet in dieselbe Kommission die Herren Jan Stonawski und Johann Buzek.

Weitere Zollerhöhungen. Eingegangenen Informationen zufolge soll nächster Tage eine weitere Zollerhöhung platzgreifen. Der Zähler 4000 wird auf 6000 und der Luxuszähler 6000 auf 9000 erhöht werden.

Telephonabonnentenverzeichnis für Oberschlesiens. Die Kanzlei des Kaufmannsrates hat ein Telephonabonnenten-Verzeichnis für Oberschlesien inklusive Gleiwitz, Beuthen und Hindenburg angeschafft und können den P. T. Mitgliedern diesbezügliche Informationen mündlich und telephonisch erteilt werden.

Einkommensteuerfattierung. Am 30. April läuft die Frist ab, an welchem Tage jeder Firmainhaber und Gewerbetreibender die Einkommensteuerfattierung unbedingt abgegeben haben muß. Die Fattierungsformulare erhält man im Steuerreferate und müssen diese vorschriftsmäßig ausgefüllt werden. Bei diesem Einbekenntnisse ist eine Gesetzesneuerung eingeführt worden und zwar hat jeder Steuerträger die Hälfte der Steuer vor dem 30. April a. c. zu erlegen und die Quittung dem Fattierungsbogen beizulegen.

Wie bereits berichtet erteilt die Kanzlei des Kaufmannsrates jedem Mitgliede jede erforderliche Aufklärung.

Eingesendet. Von der Post wird uns geschrieben: Die neu erschienenen Telephon-Abonnentenverzeichnisse werden jedem Telephon-Abonnenten zugestellt.

Jeder Abonnent einer Hauptstation ist verpflichtet das Verzeichnis zu übernehmen um beim Ansagen einer Telephonverbindung die entsprechende Telephonnummer und nicht den Namen des Telephonteilnehmers verlangen zu können.

Dies ist umsomehr erforderlich, als infolge von Beurlaubungen öfters Wechsel beim Telephonpersonale stattfinden und die neu zum Telephondienst zugeteilten Kräfte die Namen der Telephonabonnenten nicht kennen, zum Nachschlagen im Telephon-Verzeichnis nicht die nötige Zeit haben und hiezu auch nicht verpflicht sind. Kaute.

Von der Handelskammer. Im Sekretariat der Kammer liegt ein Offert der Intendantur des I. D. O. K. Warschau über größere Lieferungen von Getreide und Hülsenfrüchten zur Einsicht au..

Bankfilialen in Kattowitz. Bank Feige u. Co., Bank M. Mirabel u. Co., Bank dla handlu i przemysłu, Bank Hansa, Bank France-Polonaise, Bank handlowy, Bank komisowo handlowy, Bank kredytowy, Bank ludowy, Bank Przemysłowców, Bank Slaski, Bank slaski przemyslowy, Bank Transit, Bank warszawski kredytowy, Bank Ziemian, Bank Ziemski, Bank Zjednoczenia, Bank Zwiazków spólek zarobkowych.

Aufgabe von Telegrammen durch das Telefon. Bei Aufgabe von Telegrammen durch das Telephon, was bereits längere Zeit auch schon bei uns praktiziert wird müssen schwer verständliche Worte, wie Firmennamen, Bezeichnungen von Gassen und sonstiges buchstabiert werden und geschieht dies in der Weise, daß jedes Wort in die einzelnen Buchstaben gelegt in Verbindung mit leichtverständlichen Bezeichnungen buchstabiert wird. Wir geben die einzelnen Buchstaben mit leichtverständlichen Worten nachstehend an:

A-Adolf, B-Bruno. C-Cäcile, D-David, E-Emil, F-Friedrich, G-Georg, H-Heinrich, I-Isidor, J-Josef, K-Karl, L-Leopold, M-Marie, N-Natan, O-Otto, P-Paul, R-Rudolf, S-Siegfried, T-Tadeusz, U-Ursula, W-Wilhelm, X-Xaver, Y-Ypsilon, Z-Zacharias, Ć-Ćwikła, Cz-Czajka, Rz-Rzepa, Sz-Szymon, ź-żaba.

Für Jedermann. In der Kanzlei des Kaufmannsrates ist eine tragbare, kleine Reiseschreibmaschine zu sehen. Diese Maschine ist für jedermann ein notwendiges Utensil und infolge seiner Billigkeit leicht beschaffbar. Für Ärzte, Schriftsteller, Abgeordnete, kleine Industrielle, Kaufleute, die für ihre eigene Korrespondenz eine leichte tragbare Maschine brauchen, ist diese Maschine wie geschaffen. Diese Maschine ruht in einem Kästchen, das sehr leicht auf die Reise mitgenommen werden kann. Für den vielbeschäftigten Kaufmann ist es eine große Erleichterung, wenn er diese Maschine auf allen seinen Reisen bei sich haben und seine dringende Korrespondenz überall rasch und ohne Mühe erledigen kann. Für Abgeordnete eine Wohltat, da sie auf ihren Reisen, im Klubzimmer, einfach überall ihre schriftlichen Arbeiten erledigen können und wenig Raum brauchen.

Versicherung von Gewerbebetrieben im Teschner Schlesien. Es besteht die Absicht, mit einer Versicherungsgesellschaft einen Vertrag abzuschließen, durch den der Kaufmannsrat als Vertreter derselben für das Teschner Schlesien die Geschäfte leiten wird.

Für diesen Schritt sprechen verschiedene Umstände und zumeist die Tatsache, daß in den nächsten Zeit die Groß- und Kleinbetriebe eine Höherversicherung abschließen werden müssen, ebenso die ganz allgemeine Tatsache, daß der einzelne Industrielle, Kaufmann oder Handwerker infolge zu starker Inanspruchnahme durch die eigentliche Geschäftstätigkeit nicht in der Lage ist, sich ausreichend über das Versicherungswesen an sich, sowie über die Bonität der einzelnen Gesellschaften zu informieren.

Die Kanzlei des Kaufmannsrates beabsichtigt deshalb eine Beratungsstelle für Versicherungsangelegenheiten einzurichten, aus der dann die Generalvertretung einer Versicherungsgesellschaft entstehen soll.

Der Landesverband in Kattowitz hat auch bereits eine solche Generalvertretung übernommen. Neben dem Vorteile des Versicherungsabschlusses nach vorheriger Versicherungsberatung bringt der Vertrag den Mitgliedern indirekt aber auch finanzielle Vorteile, indem nämlich die üblichen Generalagenturprovisionen nicht einem fremden Generalagenten, sondern der eigenen Organisation zufließen, und da diese erheblich sein dürften, die Mitglieder in Bezug auf die Beiträge die Mitglieder sehr stark entlasten werden.

Es wird nun notwendig sein, daß die Mitglieder, wenn die Kanzlei des Kaufmannsrates mit der vollendeten Tatsache an selbe herantreten wird, diese auch tatkräftigst zu unterstützen.

Jeder Einzelne ist ja ganz genau orientiert, daß die Leitung einer solchen Körperschaft, wie es heute der Kaufmannsrat ist, große Summen für alle möglichen Angelegenheiten verschlingt. Diese Arbeiten müssen aber gemacht werden, wenn die Organisation den Mitgliedern Nutzen bringen soll. Jeder Einzelne der P. T. Mitglieder hat es im Laufe der letzten Jahre am eigenen Leibe gespürt, daß die Organisation arbeitet u. bereits große Erfolge aufzuweisen hat. Es ist heute unmöglich die einzelnen Ergebnisse zu verlautbaren, es genügt aber die Tatsache, daß Erfolge da sind. Stempel, Porti, Telegramm und Telephongebühren, Zeitungsabonnements, Reisen und sonstige Interventionen kosten alle grosse Summen, die aus den Mitgliedsbeiträgen nicht gedeckt werden können. Vielleicht wird es möglich sein, wenn die Mitglieder das Versicherungsbüro unterstützen werden, wie es sich gebührt, daß der Mitgliedsbeitrag wird sukzesive abgebaut werden können. Anderseits wird man in der nächsten Zeit daran denken müssen auch das Fachblatt des Kaufmannsrates auszubauen und zu vergrößern. Es ist geplant die Inserate mit der Zeit gänzlich fallen zu lassen und das Blatt als rein texfliche Zeitschrift in Druck zu bringen. Alles das kann nur dann durchgeführt werden, wenn die Mitglieder alle ohne Ausnahme sämtliche Versicherungen durch die Kanzlei des Kaufmannsrates durchführen lassen. Daß nur mit einer erstklassigen Gesellschaft das Abkommen

wird getroffen werden, davon können die Mitglieder vollkommen überzeugt sein.

Aeußerst wichtig für G. m. b. H. und A. G Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß sowohl Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gesellschaften mit unbeschränkter Haftung und Aktiengesellschaften spätestens am 30. April die Fattierung für die Einkommensteuer ebenso wie alle anderen physischen Personen einreichen müssen. Der Fattierung ist gleichzeitig die Bilanz für das Jahr 1922 beizulegen.

An die Telefonabonnenten. Die Richtigkeit des Telefonabonnentenverzeichnisses, das neu herausgekommen ist, wird beanständet und muß konstatiert werden, daß die meisten Fehler darauf zurückzuführen sind, daß die Abonnenten die Aenderung ihres Betriebes sowie die Aenderung ihrer Firma nicht anmelden.

Um endlich in dieser Hinsicht Remedur schaffen zu können, werden alle Telefonabonnenten des Krakauer Direktionsbezirkes ersucht in dem neuen Telefonabonnentenverzeichnisse in ihrem eigenen Interesse nachsehen zu wollen, ob die dort angegebene Nummer, sowie der Wortlaut der Firma und der Wohnort richtig angegeben ist und wenn dies nicht der Fall ist, dies sofort der Kanzlei des Kaufmannsrates zu melden.

Die Kanzlei des Kaufmannsrates stellt sich in den Dienst der guten Sache und wird bemerkt, daß auch Nichtmitglieder des Kaufmannsrates sich an dieser Aktion beteiligen können. Alle eingelangten Richtigstellungen werden dann gesammelt innerhalb vierzehn Tagen an die zuständige Stelle geleitet.

An die Postdirektion wird jedoch die Forderung gestellt, sobald diese ein neues Telefonabonnentenverzeichnis herauszugeben beabsichtigt, sich an die Telefonabonnenten im Wege der Presse zu wenden, damit es den Abonnenten möglich wird, eventuelle versäumte Aenderungsanzeigen noch einreichen zu können. Wenn die Sache so praktiziert wird, so kann man mit Bestimmtheit darauf rechnen, daß fehlerhafte, mangelhaft zusammengestellte Verzeichnisse nicht mehr vorkommen werden.

Was man sich für sein Geld alles gefallen lassen muß. Am 24. April 1923 hat die Kanzlei des Kaufmannsrates in Teschen um 9 Uhr vormittags die Bank Slaski anrufen wollen und bekam von der Telefonistin die Antwort, daß es ihr verboten ist, ohne Angabe der Nummer zu verbinden.

Die genannte Bank hat erst vor ganz kurzer Zeit ihre Schalter in Teschen geöffnet und war es der Kanzlei des Kaufmannsrates, die noch niemals ohne Angabe der Telefonnummer das Telefonamt belästigt hat, nicht bekannt welche Nummer für diese Bank bestimmt wurde. Die Kanzlei wandte sich an die Direktion des hiesigen Postamtes und wurde ihr der Bescheid zuteil, daß diese Maßnahme ergriffen werden mußte, zumal selbst Aemter die Gewohnheit haben immer Namen und nicht Nummern anzugeben.

Es wäre an diesem Ordnungssinn keinesfalls etwas auszusetzen, wenn man ein Telefonbuch hätte, welches einwandfrei angibt, welche Nummer jeder einzelne Telefonabonnent besitzt und wenn nicht jeden Tag neue Nummern eingerichtet würden oder Nummeränderungen vorkämen. In anderen Aemtern gibt es eine Stelle, eine sogenannte Aufsicht, die auf Grund einer Anfrage des betreffenden Abonnenten sofort die fehlende Nummer bekannt gibt. Nachdem wir aber in Teschen, wie man sagt, mangels Personal eine solche Stelle nicht haben können, so muß jede Telefonistin sich schon der Mühe unterziehen und gefälligst nachsehen, welche Nummer der eine oder der andere Telefonabonnent besitzt.

Die Beträge, welche heute für ein Telefon gezahlt werden, können keinesfalls als gering bezeichnet werden und ist es kein zu großes Verlangen, wenn ein Abonnent eine neue Nummer nicht kennt, den Namen des betreffenden zweiten Telefonabonnenten bekannt gibt. Sache der Telefonleitung ist es in übersichtlicher leicht lesbarer Form diejenigen Nummern in der Telefonzentrale anzubringen, welche kürzlich frisch eröffnet und welche geändert wurden. Das ist wohl kein unbilliges Verlangen.

Bargeldloser Verkehr. Nach einer näheren Verständigung der Polnischen Darlehenskasse mit der Polnischen Landesparkasse wird vom 1. Mai ab ein Ausgleichsverfahren eingerichtet, dadurch das ermöglicht wird, daß die Besitzer eines

Drei Fragen?

Haben Sie den Mitgliedsbeitrag entrichtet?

Haben Sie die Bezugsgebühr bezahlt?

Haben Sie sich bei der Wach- und Schließgesellschaft schon angemeldet?

offenen Kontos bei der Polnischen Darlehenskasse, jede beliebige Rate auf das Konto eines anderen in der polnischen Landeskasse überweisen kann und umgekehrt. Diese Dispositionen werden von den Klienten auf weißen Schecks erteilt. Im Zusammenhang damit hat die Polnische Darlehenskasse die Verpflichtung übernommen, die Ueberweisungen der Polnischen Landesparkasse durch Vermittlung ihrer Filialen auszuzahlen, anfänglich von einer Million Mark an. Daher werden sich die Personen, die eine Ueberweisung erhalten sollen, nicht auf der Post, sondern in der Polnischen Darlehenskasse melden. Die Filialen der Darlehenskasse werden ihre Klienten auf den Einfluß dieses bargeldlosen Verkehrs auf den Stand unserer Valuta aufmerksam machen u. sie dazu bewegen, sich dessen zu bedienen.

Das neue Gesetzprojekt über Versammlungen. Das Ministerium des Innern hat dem Seimmarschall ein Gesetz über die Versammlungen überreicht, von welchem die folgenden Punkte die wichtigsten sind:

Jedermann ist berechtigt, eine Versammlung im geschlossenen Saal einzuberufen, sofern er dieselbe 24 Stunden vor Abhaltung derselben der 1. Instanz der Regierungs-Administration anmeldet. Die Administration kann die Versammlung aufheben, verbietet sie dieselbe nicht, dann kann die Versammlung stattfinden. Bei der Anmeldung einer Versammlung müssen 2 Personen, welche dieselbe einberufen wollen, ihre Namen und Adressen angeben. Sie müssen im Besitze aller Bürgerrechte u. Angehörige d. poln. Staates sein. Ferner muß das Lokal, in dem die Versammlung stattfinden soll, die Zeit der Abhaltung und das Thema angegeben werden.

Um Versammlungen unter freiem Himmel einberufen zu können, müssen die Personen, welche dieselbe einberufen wollen, im Besitze einer schriftlichen Erlaubnis der Behörde sein. Die Anmeldung muß drei Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Bestimmungen darüber sind dieselben, wie bei Lokal-Versammlungen.

Manifestationsumzüge gelten als Versammlungen unter freiem Himmel.

Religiöse Prozessionsumzüge, Vereinsvergnügungen, sowie Umzüge, die von christlichen Vereinen veranstaltet werden, benötigen keiner besonderen Erlaubnis.

Ansammlungen von Menschenmengen, Manifestationen u. Umzüge in einer Entfernung von einem halben Kilometer von dem direkten Wohnsitz des Präsidenten der Republik Polen, dem Sitz des Sejm und Senats sowie der National-Versammlung sind verboten. An Versammlungen dürfen aktive Militärpersonen, Bewaffnete und solche unter 15 Jahren nicht vertreten sein, dieselben dürfen keinem Vorstande angehören und keine Versammlungen einberufen. Bei Mitglieder-Versammlungen dürfen polizeiliche Organe nicht stören und haben dieselben kein Recht, den Saal zu betreten.

Bei wissenschaftlichen Vorträgen bestehen dieselben Bestimmungen wie für Versammlungen die von Senatoren und Sejmabgeordneten einberufen werden. Sie benötigen keine besondere Erlaubnis.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit 6 Wochen Haft oder bis zu 1 Million Mark Geldstrafe bestraft.

Das Sinken des Schweizer Franken wird von der schweizerischen Oeffentlichkeit mit einiger Besorgnis verfolgt. Während vor Kurzem in der „Nationalzeitung" als Ursache das übermäßige Abstoßen schweizerischer Devisenbestände durch deutsche Unternehmungen infolge der Geldknappheit bezeichnet wurde, gibt der „Züricher Tagesanzeiger" die Verschlechterung der eidgenössischen Zahlungsbilanz als Grund hiefür an. Die Verluste der Kapitalisten durch die fortschreitende Witschaftskrise, ferner die Kapitalsverluste im Auslande, die Abwanderung von in- und ausländischen Kapitalien, der ausbleibende Fremdenverkehr und die Verminderung von Zinseinnahmen aus dem Auslande hätten eben die Zahlungsbilanz sehr ungünstig beeinflußt. Während Anfang 1922 der Dollar in Zürich noch 5.11 notierte, steht er heute auf 5.45; das englische Pfund ist in der gleichen Zeit von 21.40 auf 25.40 gestiegen.

Aufhebung der Beschlagnahme tschechischer Wertpapiere in Deutschland. Der „Reichsanzeiger" vom 4. April veröffentlicht eine Bekanntmachung, wonach die Beschlagnahme von 59 tschechischen Wertpapieren aufgehoben ist. Die Eigentümer der freigewordenen Wertpapiere werden aufgefordert, sich bei den Banken, bei denen seinerzeit die Anmeldungen vorgenommen worden sind, zwecks Rückgabe der Anmeldeformulare zu melden. Auch die Verfügungsbeschränkungen sind aufgehoben und der Handel mit diesen Stücken gestattet. Auf Antrag können Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden.

Der Kurs der österreichischen Krone. Amtlich werden Meldungen über eine Absicht der Regierung, die österreichische Krone künstlich zu stützen, widerrufen. Tatsächlich verfügt die Regierung unter Kontrolle des Generalkommissärs über keinerlei Mittel zu einer solchen Aktion. Immerhin scheint sich im Zusammenhang mit der Konsolidierung der wirtschaftlichen Lage eine Aufwärtsbewegung des Kronenkurses vorzubereiten.

Ungarische Eisenausfuhr nach Deutschland. Infolge der Ruhrbesetzung bezieht Deutschland zumeist aus Ungarn Eisen. Die Rimamuranyer Eisenwerke erxportierten in der letzten Woche 1000 Tonnen ungarischen Eisens nach Deutschland, wobei pro Tonne 11 englische Pfund bezahlt wurden. Auch andere ungarische Eisenwerke haben sich auf die Ausfuhr nach Deutschland eingestellt.

Die Schuheinfuhr nach Oesterreich verboten. Wie die „Tribuna" erfährt, hat soeben Oesterreich die Einfuhr von Schuhwaren aus der Tschechoslowakei verboten. Die tschechoslowakischen Schuhwarenindustriellen suchen nun durch Repressalien eine Aufhebung dieses Verbotes zu erzwingen.

Die Kölner Messe vertagt. Der Aufsichtsrat des Messeamtes Köln hat beschlossen, die für den 6. bis 12. Mai dieses Jahres angesetzte erste Köllner Messe auf den Herbst zu vertagen. Die Messe wird in der Woche vom 9. bis 15. September dieses Jahres stattfinden. Bestimmend für die Entscheidung waren die durch die politischen Verhältnisse im besetzten Gebiete hervorgerufenen Verkehrsverhältnisse u. die Schwierigkeiten im Warenverkehr zwischen dem besetzten Gebiet und dem übrigen Deutschland.

Das endgültige Zeichnungsergebnis der deutschen Dollarschatzanleihe. Obwohl von einigen unwesentlichen Zeichnungsstellen noch keine endgültigen Angaben vorliegen, läßt sich, wie der „Deutsche Handelsdienst" erfährt, doch schon jetzt übersehen, daß nicht mehr als 12'6 Millionen Dollars insgesamt gezeichnet sind.

Vierte internationale Reichenberger Messe. Dem Ansuchen der Reichenberger Messeleitung um Gewährung einer Fahrpreisermäßigung für die Teilnehmer der vierten internationalen Reichenberger Messe hat das Eisenbahnministerium in Prag entsprochen und den Ausstellern für die Zeit vom 1. bis 27. August 1923, den Käufern für die Zeit vom 8. bis 23. August 1923, eine 33-prozentige Ermäßigung der normalen Fahrgebühren auf den tschechischen Staatsbahnen und auf den im Staatsbetrieb stehenden Lokalbahnlinien in der gewählten Wagenklasse und Zugsgattung (ausgenommen Luxus- und Expreßzüge) zugestanden. Ebenso besteht für die Teilnehmer an der diesjährigen August-Messe aus Mähren, Schlesien und der Slowakei eine Reiseerleichterung darin, daß auch diese die direkten Schnellzüge über Prag mit Fahrpreisermäßigung benützen dürfen.

Quittung des Gläubigers ist es nicht, wenn die Bank, bei der er ein Konto hat, seinem auf dies Konto einzahlenden Schuldner eine Empfangsbescheinigung erteilt.

Der Kläger hat von dem Beklagten am 8. September 1921 ein Pferd gekauft. Er hat behauptet, der Beklagte habe sich verpflichtet, so-

Śląski bank eskòntowy Schlesische Escomptebank
FILIA CIESZYN FILIALE TESCHEN
jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

fort nach Eingang des Kaufpreises dem Kläger Quittung und Garantieschein für sämtliche gesetzlichen und nichtgesetzlichen Mängel zuzusenden. Er hat Klage erhoben mit dem Antrage, den Beklagten zur Erteilung von Quittung und Garantieschein zu verurteilen.

Mit Recht hat das Landgericht angenommen, daß der Beklagte unterlegen wäre, wenn die Hauptsache sich nicht vor der Entscheidung erledigt hätte. Bezüglich der Quittung hat der Empfänger einer geschuldeten Zahlung schon kraft Gesetzes: § 368 BGB. Dieser Verpflichtung des Beklagten war auch nicht etwa schon dadurch genügt, daß die Bank, bei der der Beklagte ein Konto hat und bei der die Klägerin für den Beklagten den Betrag eingezahlt hat, dem Kläger eine Empfangsbestätigung gegeben hat. Die Bank ist in diesem Sinne nicht die Bevollmächtigte des Beklagten und deshalb mußte der Beklagte selbst noch schriftliche Quittung erteilen. Bezüglich des Garantiescheines allerdings besteht eine gleiche, Verpflichtung kraft Gesetzes nicht; deshalb war an sich der Kläger verpflichtet, den Beweis der vom Beklagten bestrittenen Uebernahme dieser Verpflichtung zu führen. Er hat den Beweis auch angetreten. Es bedurfte aber nicht der Erhebung dieses angetretenen Beweises. Denn die Tatsache daß der Beklagte trotz Bestreitens dieser Verpflichtung den Anspruch nach Klagezustellung genügt hat, spricht genügend gegen ihn, solange er nicht, was er mit keinem Wort getan hat, eine Erklärung dafür gibt, weshalb er trotz angeblichen Fehlens einer Verpflichtungsübernahme dem mit der Klage geltend gemachten Anspruch des Klägers dennoch nachgekommen ist. (Beschluß 2 C. S. vom 5. Oktober 1922 — 2 W. 99/22.)

Internationale Handels- und Verkehrssprachenkonferenz. Eine internationale Konferenz für eine gemeinsame Handels- und Verkehrssprache hat am 2. April in Venedig stattgefunden. Zahlreiche Regierungen, die Handelskammern fast aller europäischen und vieler überseeischer Länder, sowie andere große wirtschaftliche Körperschaften hatten Vertreter zu dieser Konferenz entsandt, deren Verhandlungen ausschließlich in der Welthilfssprache Esperanto geführt wurden. Das deutsche Reichsministerium des Innern und die Leipziger Messe waren durch Professor Dr. Dietterle — Leipzig vertreten.

Beförderung von Pastpaketen nach dem Saargebiet, Großbritanien und nach Ländern im Transitverkehr durch Großbritanien. Nach einer uns von der Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien in Troppau zugekommenen Mitteilung ist der Postverkehr mit dem Saargebiet infolge von Verkehrsstörungen eingestellt. Postpakete mit Wertangabe nach Großbritanien u. im Transitverkehr durch Großbritanien können bloß auf dem Transportwege über Deutschland (Hamburg) befördert werden. Der Verkehrsweg Deutschland — Holland ist bloß für Pakete ohne Wertangabe offen.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7

Internationale Transporte
W. ARM, G. m. b. H. Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstrasse 7, Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Kempler & Comp.
Kappenerzeugung en gros.
Teschen (Polen)
Lastenstraße 30.

Kunstschlosserei
BERTHOLD LANZER
Teschen, Steile Gasse 4
übernimmt sämtliche Bauarbeiten, Reparaturen von landwirtschaftlichen Maschinen, Nähmaschinen, Rollbalken und alle in das Fach einschlägigen Arbeiten.

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Bank Śląski
Banque de Silésie S. A.
Katowice, oddział w Cieszynie
ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)
Bank dewizowy.
Załatwia wszelkie interesa bankowe.

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen
Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

Steppdecken- und Wattaerzeugung
M. Kreiner, Bielitz
Tel. 860/VIII. Bahnstr. 12. Tel. 860/VIII
Auch alte Steppdecken werden umgearbeitet.

Ludwig Apfel u. Comp.
TESCHEN, Landhausgasse 8.
TEXTIL- UND KURZWAREN EN GROS.

„PALAS"
ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H.
SKOTSCHAU
TESCHNER SCHLESIEN
SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE
HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILEN.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 28. April 1923. | Nr. 30.

Lehrlinge § 97 der Gewerbeordnung.

(Schluß).

Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der bedungenen Dauer in folgenden Fällen sogleich aufgelöst werden:

1. Von Seite des Lehrherrn:

a) wenn sich unzweifelhaft herausstellt, daß der Lehrling zur Erlernung des Gewerbes untauglich ist,

b) wenn der Lehrling sich eine im Gesetze rücksichtlich der Hilfsarbeiter bezeichneten Handlungen zu Schulden kommen läßt,

c) wenn der Lehrling mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist oder über drei Monate durch Krankheit an der Arbeit verhindert ist,

d) wenn der Lehrling durch längere Zeit als einen Monat gefänglich angehalten wird,

2. Von Seite des Lehrlings, beziehungsweise seiner gesetzlichen Vertreter:

a) wenn der Lehrling ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnisse nicht verbleiben kann,

b) wenn der Lehrherr die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht oder, sei es das Recht der väterlichen Zucht selber mißbraucht, sei es den Lehrling gegen Mißhandlungen von Seite der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen unterläßt,

c) wenn der Lehrherr durch mehr als einen Monat gefänglich angehalten wird, oder auch bei kürzerer Zeit, wenn nicht für den Lebensunterhalt des Lehrlings gesorgt ist,

d) wenn dem Lehrherrn durch Straferkenntnis das Gewerbe zeitlich eingestellt wird.

e) wenn der Lehrherr mit seiner Gewerbeunternehmung in eine andere Gemeinde übersiedelt, doch muß die Lösung des Verhältnisses längstens binnen zwei Monaten nach der Uebersiedlung stattfinden.

Gegen eine vierzehntägige Kündigung kann das Lehrverhältnis seitens des Lehrlings gelöst werden, wenn durch eine vom Lehrling, beziehungsweise von dessen gesetzlichem Vertreter abgegebene Erklärung nachgewiesen wird, daß der Lehrling seinen Beruf ändert, oder zu einem wesentlich verschiedenen Gewerbe übergeht, oder wenn derselbe von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung ihrer Umstände zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirtschaft oder ihres Gewerbes benötigt wird.

Der Grund der Kündigung ist in dem Arbeitsbuche des Lehrlings ersichtlich zu machen.

Binnen einem Jahre nach Auflösung des Lehrverhältnisses soll ein solcher Lehrling in demselben Gewerbe oder in einem diesem Gewerbe analogen Fabriksbetriebe ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

Verweigert der Lehrherr die Zustimmung, so steht es dem Lehrling frei, die Entscheidung der zur Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse gesetzlich berufenen Instanz anzurufen, welche in rücksichtswürdigen Fällen die fehlende Zustimmung ersetzen kann.

Außer den vorerwähnten Fällen kann die vierzehntägige Kündigung seitens des Lehrlings, beziehungsweise seines gesetzlichen Vertreters auch dann stattfinden, wenn vor der im vorerwähnten Abschnitte bezeichneten Instanz in unzweifelhafter Weise dargetan wird, daß sich der Lehrherr dem Lehrling gegenüber eine dauernd harte oder ungerechte harte Behandlung zu schulden kommen ließ, ohne daß sich diese Behandlung als Mißhandlung darstellt, welche dem Gesetze nach den Lehrling zur sofortigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigen würde.

Der Vertrag erlischt nicht nur durch das Aufhören des Gewerbetriebes oder durch den Tod des Lehrlings, sondern auch durch den Tod des Lehrherrn, ferner durch das Abtreten des Letzteren vom Gewerbe, endlich durch die eingetretenen Unfähigkeiten des einen oder des anderen die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Gehört der Lehrling einer Genossenschaft an, so ist es in den Fällen, wo das Lehrverhältnis ohne Verschulden des Lehrlings vor Ablauf der Lehrzeit aufgelöst wurde, Aufgabe der Genossenschaft, für die weitere Unterbringung des Lehrlings bei einem anderen zur Genossenschaft gehörigen Lehrherrn tunlichst Sorge zu tragen.

Bei Abschluß des neuen Lehrvertrages ist die bereits zurückgelegte Lehrzeit entsprechend einzurechnen.

Bei der Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Zeugnis über die zugebrachte Lehrzeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen.

Im Falle der Auflösung durch ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses ist, wenn der Lehrherr seiner Genossenschaft angehört, von der Genossenschaftsvorstehung unter Benutzung des Lehrzeugnisses, beziehungsweise der Lehrzeugnisse, des Abgangszeugnisses der Fortbildungsschule und gegebenen Falles des Zeugnisses über die mit oder ohne Erfolg abgelegte Lehrlingsprüfung sowie der seitens der Genossenschaft gemäß des Gesetzes gemachten Wahrnehmungen ein Lehrbrief auszustellen, an dessen Stelle tritt bei handwerksmäßigen Gewerben, jedoch nur im Falle erfolgreich abgelegter Gesellenprüfung, der Gesellenbrief.

Kaffeesurrogate.

Surrogate oder Ersatzmittel sind Körper, welche die Stelle anderer vertreten oder doch vertreten sollen. In den Nahrungsmitteln spielen die Surrogate zumeist nur eine untergeordnete Rolle, weil es ungemein schwer ist, für diese Gegenstände Ersatzstoffe aufzufinden, welche wirklich entsprechende Eigenschaften besitzen. Obwohl dies auch im vollsten Sinne in bezug auf das Nahrungs- und Genußmittel Kaffee gilt, so hat sich doch der Gebrauch der Kaffeesurrogate — wohl zunächst der Kostspieligkeit des echten Kaffees wegen so eingebürgert, daß die Anfertigung der Kaffeesurrogate gegenwärtig ein großes Gewerbe bildet. Um dem Leser den Unterschied zwischen Kaffee und Kaffeesurrogaten u. ihren Wert klarzumachen, halten wir es für angezeigt, unserem eigentlichen Thema einige einleitende Bemerkungen voranzustellen.

Die Körper, welche der Mensch zur Erhaltung seines Lebens in sich aufnimmt, werden im allgemeinen als Nahrungsmittel bezeichnet. Die gesamte Natur, das Mineralreich nicht minder wie das Tier- und Pflanzenreich, bietet uns Nahrungsstoffe: das Tierreich Fleisch, Milch, Eier, Fett; das Pflanzenreich Samen (Getreide), Früchte, Wurzeln, Blätter, Knollen usw.; das Mineralreich, Salz, Wasser und Luft. Auch Wasser und Luft müssen unbedingt zu den Nahrungsmitteln gerechnet werden, weil ohne sie die Erhaltung unseres Lebens undenkbar wäre.

Die Untersuchung der verschiedenen, aus dem Tier- und Pflanzenreiche stammenden Nahrungsmittel lehrte, daß sie außer Wasser, Salzen usw. drei Körpergruppen enthalten, die eigentlich ihren Nährwert bestimmen. Diese Gruppen sind: die Proteinkörper, die Fette und die Kohlenhydrate. Zu den Proteinstoffen zählen die Eiweißkörper, die sich sowohl im Fleisch wie auch in den aus dem Pflanzenreiche stammenden Nahrungsmitteln, desgleichen auch in der Milch und den Eiern finden. Je nach ihrer Herkunft besitzen die Eiweißkörper verschiedene Eigenschaften, für die Ernährung sind so ziemlich gleichwertig. Eine gemeinsame Eigenschaft aller Eiweißkörper ist ihr Stickstoffgehalt; unter den Nahrungsmitteln des Pflanzenreiches sind besonders die Hülsenfrüchte sehr reich an diesen Verbindungen. Die meisten Eiweißkörper sind in Wasser unlöslich und gerinnen durch das Kochen, erst durch das Ferment des Magensaftes werden sie gelöst und vom Organismus aufgenommen.

Die Fette sind ebenfalls eine weitverbreitete Körpergruppe, auch sie zeigen je nach ihrer Herkunft verschiedene Eigenschaften, die sich besonders in der Konsistenz bei gewöhnlicher Temperatur äußern. Die tierischen Fette sind zumeist fest, die pflanzlichen dagegen sind bei gewöhnlicher Temperatur flüssig (Oele). Sie sind in Wasser unlöslich und werden ebenfalls erst auf ihrem Wege durch den Verdauungsapparat derart verändert, daß sie resorbiert werden.

Unter der Bezeichnung „Kohlenhydrate" versteht man eine Gruppe von für die Ernährung wichtigen Körpern, deren wichtigste Stärke u. Zucker sind. Doch ebenso, wie die von verschiedenen Pflanzen stammenden Stärkearten verschiedene Eigenschaften besitzen, kennen wir auch verschiedene Zuckerarten. Der in der Rübe und im Zuckerrohr enthaltene Rohrzucker verhält sich anders wie der Traubenzucker oder der in der Milch enthaltene Milchzucker. Die Stärke ist in Wasser unlöslich, doch schon durch die Einwirkung des Speichels wird sie zum Teile gelöst. Die Zuckerarten sind dagegen ausnahmslos ziemlich leicht in Wasser löslich. Die Kohlenhydrate spielen auch bei der Bereitung der Kaffeesurrogate eine hervorragende Rolle, weil sie in den Rohstoffen zumeist in ansehnlicher Men-

ge enthalten sind und weil sie ferner bei der Fabrikation durch das Rösten tiefgreifende, den Geschmack und die Extraktausbeute des Surrogates beeinflussende Veränderungen erfahren.

Außer jenen Stoffen, welche von jedem Menschen ausnahmslos genossen, und die daher Nahrungsmittel im eigentlichen Sinne des Wortes genannt werden müssen, kennen wir aber auch noch eine große Zahl solcher Körper, welche keinen unerläßlichen Bestandteil der menschlichen Nahrung ausmachen und ohne welche die Ernährung ganz gut vor sich gehen kann.

Fortsetzung folgt.

—o—

PASSANGELEGENHEITEN. Geschäftszahl 763 „Paßangelegenheiten" ist jährlich ein Bund Akten, daß es schwer wird denselben jeweilig unterzubringen. Was in dieser Hinsicht mit allen möglichen Stellen korrespondiert wird, ist schier unglaublich und doch so wenig Erfolg... Vor Monaten hat das Außenministerium geantwortet, daß der Finanzminister die Einnahmen für Pässe und Visa brauch und auf diese nicht verzichten kann. Der Kaufmannsrat hat immer und immer wieder dies zu widerlegen versucht, leider nur mit geringen Erfolgen. Wir wollen hoffen, daß es bald anders wird.

Das Ministerium für Äußeres hat sich an die Stadtgemeidevorstehung in Teschen gewendet, eine Meinungsäußerung in Angelegenheit der Pässe und Visaangelegenheit zu übersenden. Jedenfalls ist dieser Schritt des Ministeriums schon als Fortschritt in der Sache zu betrachten. Die Stadtgemeinde Teschen, die sehr viel unter den Paß- und Visaverhältnissen zu leiden hat, wird in den nächsten Tagen eine Konferenz einberufen, zu der sämtliche Interessenten eingeladen werden. Sämtliche Interessenten ist eigentlich zu viel gesagt, denn sonst müßte diese Konferenz von allen Bewohnern des Teschner Schlesien vom 10. Jahre aufwärts beschickt werden, denn wer hat kein Interesse hier an der Grenze an diesen Fragen

Es wird an dieser Konferenz teilnehmen: Der Industriellenverband, der Kaufmannsrat, die Ärzte u. Advokatenkammer, die Beskidenvereine der Theaterverein alle in Teschen, auch sonstige Körperschaften sollen eingeladen werden

Nachdem dies eine Sache der gesamten Bevölkerung ist, so ist diese Konferenz äußerst wichtig und man wird endlich einmal sehen, wer eigentlich derjenige ist, der uns hier im Teschner Schlesien das Leben so verbittert.

Wichtig für öffentliche Rechnungsleger. Das Finanzinspektorat veröffentlicht, daß laut Gewerbegesetz sämtliche Firmen, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind ihre Bilanzen im Dziennik urzedowy Ministerstwa skarbu zu verlautbaren und das Finanzministerium hievon zu verständigen.

Das darauf bezughabende Gesetz lautet:

Gesetz der staatlichen Gewerbesteuer, Dziennik ustaw Nr. 17 vom 22. März 1922 Pos. 140. Verordnung des Finanzministers vom 17. Januar 1922 betr. den Text des Gesetzes von der staatlichen Gewerbesteuer in dem vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 17. Dezember 1921 (Dz. ust. Nr. 2 Pos. 7) geltenden Wortlaut:

Art. 78. Der Vorstand des Unternehmens hat im Laufe eines Monates nach Bestätigung des Jahresberichtes durch die Hauptversammlung od. das entsprechende vertretende Organ und die Hauptvertreter und verantwortlichen Agenturen der im Artikel 71 erwähnten Genossenschaften haben im Laufe von 2 Monaten nach Bestätigung der Finanzkammer unter Vermittlung des zuständigen Finanzamtes für Steuern und Gebühren (Finanzinspektorate, Steuerverwaltung) u. am Sitze der Finanzkammer dieser Kammer direkt einen vollständigen Jahresbericht und Bilanz in 4 Exemplaren, sowie Abschrift des Protokolls über die Bestätigung des betreffenden Berichts einzureichen Diejenigen Unternehmen, die sowohl in Polen, als auch im Auslande Operationen ausführen, sind verpflichtet, außer dem Bericht und den Bilanzen für die in Polen ausgeführten Operationen auch sämtliche Operationen des Unternehmens einzureichen.

Art. 80. Unabhängig hievon sind die Vorstände, verantwortlichen Agenturen und Hauptvertreter der Unternehmen verpflichtet, innerhalb der im Art. 78 angegebenen Frist nach den vom Finanzminister festgesetzten Tarifen im Dz. Urz. des Finanzministeriums Abschlüsse und Bilanzen der Unternehmen und Auszüge aus deren Jahresberichten zu veröffentlichen, wovon sie gleichzeitig die zuständige Finanzkammer benachrichtigen müssen. In diesen Auszügen müssen pflichtgemäß nachgewiesen werden:

1. Die Summe des Anlage-, Reservekapitals und anderer Kapitalien,
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Berichtsjahr,
3. Die Verteilung des Reingewinnes unter Angabe der in den betreffenden Fällen gezahlten oder zur Zahlung bestimmten Dividende für jede Aktie von jedem Anteil.

Im Falle der Nichterfüllung der im vorstehenden Artikel angegebenen Vorschriften, übersendet die Finanzkammer selbst der Redaktion des Dz. Urz. des Finanzministeriums die Abschlüsse, Bilanzen, und den vollständigen Jahresbericht zwecks deren Veröffentlichung für Rechnung des Unternehmens.

Sie dürfen es nicht vergessen
LUCULLUS Senf gehört zu jedem Essen.

Monitor Polski. Aus uns unbekannten Gründen erhielten wir seit Anfang April keinen Monitor Polski, trotzdem wir die Bezugsgebühr pünktlichst entrichten und kam nach erfolgter Urgenz heute der gesamte Nachtrag an. Wir wollen die wesentlichsten Notizen der letzten Tage hier kurz zusammengefaßt wiedergeben:

Am 1. April wurde die Bezugsgebühr für 6%ige Zlotybons Seria I A auf 7500 Mark für einen Zloty festgesetzt.

Am 15. April wurden Stempelmarken im Betrage von 1000, 2000, 3000 und 5000 Mark in Verkehr gebracht.

Das Innenministerium gibt bekannt, daß Filmlegitimationen und deren Duplikate, welche im Jahre 1919 ausgestellt wurden für Bilder ausländischer Provenienz ab 15. April die Gültigkeit verlieren.

Im Administrationsgebiete der Zolldirektion Myslowitz wurde in Ligotha ein Eisenbahnzollamt und in Huta Bedon eine Zollexpositur errichtet.

Das Handelsministeriuum gibt bekannt, daß die Eierausfuhr im heurigen Jahre vom 10. April bis zum 10. November wie folgt eingeteilt wird: vom 10. 4. bis 10. 7. in einen dreimonatlichen Termin, vom 10. 7. bis 10. 9. in einen zweimonatlichen Termin und vom 10. 9. bis 10. 11. wieder in einen zweimonatlichen Termin.

Für den ersten Termin werden 650 Waggon Eier freigegeben und sind 20% des ganzen Kontingents dem Handelsministerium zur Verfügung zu stellen, um zwischenstaatliche Verpflichtungen erfüllen zu können.

Die Kontingente für die weiteren Termine werden zeitgerecht verlautbart werden.

Das Kontingent für den ersten Termin wird auszuführen sein: April 250, Mai 200, Juni 200 Waggon. Nur Firmen mit Patenten I. Kategorie besitzen das Recht sich um Ausfuhrbewilligungen für Eier zu bekümmern. Zumindest 95% der durch den Export erlangten ausländischen Valuten sind der P. K. K. P. zur Verfügung zu stellen. Außer den normierten Ausfuhrgebühren haben die Exporteure auch 60% des erzielten Gewinnes in ausländischer Valuta als Exportprämie abzuführen.

Kein Einfuhrzoll in Lettland. Das Handelsministerium gibt bekannt, daß die Littauischen Zentralbehörden vom 10. 3. 1923 beginnend die Verordnung erließen, daß der durch die littauische **Zollkammer festgesetzte 200%ige Einfuhrzoll auf** Waren aus Polen nicht mehr einzuheben ist.

Vom Handelsministerium. In der letzten Zeit kursieren Gerüchte, als ob das Haupt-Ein- und Ausfuhramt in Warschau liquidiert werden sollte. Alle diese Gerüchte sind unbegründet.

Das einzige kompetente Organ zur Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen verbotener Artikel ist einzig und allein das Haupt-Ein- und Ausfuhramt in Warschau, Elektoralna Nr. 2, Zimmer 44. Alle Gesuche um Ein- oder Ausfuhr sind an dieses Amt zu richten und nicht unter der Adresse des Handelsministeriums.

Die Einreichung von Gesuchen an das Handelsministerium verzögert nur die Angelegenheit, zumal alle diese Gesuche erst dann an das Haupt-Ein- und Ausfuhramt geleitet werden.

Alle persönlichen Interventionen im Handelsministerium selbst in Angelegenheit von Ein- und Ausfuhrbewilligungen sind zwecklos, was auch im Korridor bereits affichiert ist. (Monitor Nr. 93 vom 24. 4. 1923).

An unsere geehrten Förderer. Wie Sie wohl schon bemerkt haben ist die letzte Seite des „Merkur" nicht mehr so dicht mit Inseraten versehen, als es früher der Fall gewesen ist. Jedermann ist es wohl bekannt, daß jede Zeitung nicht von den Bezugsgebühren sondern nur von den Inseraten existieren kann und trifft es uns recht hart, daß uns so viele Inserenten abhanden gekommen sind.

Der „Merkur" ist das Blatt der Handelswelt und soll für diese auch erhalten bleiben. Die Druckkosten sind enorm und betragen derzeit monatlich cca. 3 Millionen Polenmark. Seit geraumer Zeit schon wird mit einem Defizit gearbeitet und gibt sich die Administration die größte Mühe dieses Defizit einigermaßen herabzusetzen. Ohne Mithilfe unserer geehrten Förderer geht dies aber nicht und appelieren wir an die bekannte Großzügigkeit der Handelswelt uns in dieser Hinsicht zu unterstützen.

Wir wollen keine Almosen und nur für geleistete Arbeit honoriert werden. Reklame ist der Aufbau des Handels und ist es falsch, wenn jemand der Ansicht ist, daß er ohne Reklame auch das Geschäft machen kann. Um den geehrten Firmen weitmöglichstes Entgegenkommen zu beweisen u. Ihnen zu zeigen, daß wir immer ohne jeden Nutzen arbeiten wollen, stellen wir Ihnen heute folgendes Anbot, das Sie gewiß befriedigen wird und von welchem Sie weitgehenden Gebrauch machen wollen.

Auf der letzten oder vorletzten Seite wird im „Merkur" eine Adressentafel eingerichtet auf welcher wunschgemäß sämtliche Firmen aufgenommen werden sollen. Die Ankündigung wird pro Zeile und Dauer von 8 Monaten, d. h. vom 1. Mai bis zum 31. Dezember d. J. enthaltend cca. 36 Buchstaben 25.000 Polenmark kosten, was gewiß ein lächerlich niedriger Preis für die heutigen Verhältnisse genannt werden kann.

Wer also in diese Adressentafel aufgenommen werden will, möge uns den Text und gleichzeitig den entfallenden Betrag auf unser P. K. O. Konto Warszawa Nr. 180.284 und P. K. O. Kattowitz. Nr. 300.185 einsenden.

Nicht nur derjenige, der etwas zu verkaufen sondern jeder der auch zu kaufen wünscht soll in dieser Adressentafel Aufnahme finden, denn der Einkauf ist nicht minder wichtig als der Verkauf.

Wir hoffen, daß dieses Anbot von jedem Einzelnen verwendet wird werden können und es dadurch möglich sein wird das Defizit einigermaßen zu vermindern.

Vom staatlichen Arbeitsvermittlungsamte in Teschen. Das Arbeitsministerium gibt bekannt, daß aus dem Auslande heimkehrende polnische Optanten Arbeit suchen. Unter diesen befinden sich Handwerker und Fabriksarbeiter mit guter Qualifikation, welche langjährige Zeugnisse deutscher Fabriken besitzen. Darunter sind Hüttenarbeiter und Metallarbeiter sowie Kesselschmiede Schlosser u. ä.

In der Zeit vom 4. 4. bis zum Herbst können eine größere Anzahl Landarbeiter im Alter von 16 bis 40 Jahren Arbeit finden und wollen sich solche schleunigst melden.

Arbeit suchen: Bergarbeiter, Steingrubenarbeiter Koksarbeiter, Arbeiter für Walzwerke, Gasheizer, Walzer, Hochofenarbeiter, Schlosser, Stahlarbeiter, Schmiede, Eisendreher, Motorführer, Kesselheizer, Arbeiter für mech. Werkstätten, Gießereiarbeiter, Maschinisten, Gas- und Wasserleitungsinstallateure, Elektromonteure, Maurer, Tischler, Böttcher, Schuhmacher, Fleischer, Kellner, Glaschemiker, nichtqualifizierte Arbeiter, Bäcker, Wagenschreiber, Ackerbauadjunkte, Bürokräfte, Magazineure, Chauffeure, Handelskommis, jugendliche Arbeiter.

Polnische Zollangelegenheiten. Der Finanzminister erließ letztens an die Zolldirektionen in Warschau, Wilna, Posen, Myslowitz und Danzig, ebenso an die Finanzämter in Lemberg und Krakau und an alle Zollbehörden ein Rundschreiben, in welchem er erklärt, daß alle Waggons, die von dem Eisenbahnministerium aus dem Auslande geliehen werden, von allen Zollabgaben zu befreien sind, und zwar auf Grund von diesbezüglichen Anträgen der in Frage kommenden

Eisenbahnverwaltungen. In solchen Anträgen sind die Nummern und Merkmale der aus dem Auslande eintreffenden Waggons und der genaue Rückgabetermin anzugeben.

Ausfuhrzölle statt individueller Ausfuhrbewilligungen. Das Gesetz vom 15. Juli 1920 über den Warenumsatz sieht die Ausgabe von individuellen Ausfuhrbewilligungen vor für Artikel, die zur Ausfuhr nicht zugelassen sind. Wie nun aber eine jahrelange Erfahrung gelehrt hat, ist dieses Gesetz, bezw. die Erteilung von derartigen speziellen Ausfuhrbewilligungen sehr ungerecht und privilegiert meistens nur bestimmte Kreise. Aus diesem Grunde hat nun das Finanzministerium beschlossen, diese Ausfuhrbewilligungen durch Ausfuhrzölle abzulösen. Unter diesem Umstande werden sich nun alle Firmen, welche Waren exportieren wollen, in gleichen Verhältnissen befinden. Auch wird der Unfug mit Ausfuhrbewilligungen ein Ende nehmen. Ebenso wird das Reich einen Anteil am Gewinne des Exporteurs haben. Laut Projekten des Finanzministeriums soll der Ausfuhrzoll in Gold berechnet werden und den ständigen Valutaschwankungen angepaßt sein. Ebenso soll darauf geachtet werden, daß zur Ausfuhr nicht mehr zugelassen wird als ohne Schaden für die innere Wirtschaft wirklich ausgeführt werden kann.

Außerdem liegt dem Sejm ein Gesetzprojekt vor, welches zeitweilig die Finanz- und Handelsminister bevollmächtigt, die Listen der ausfuhrverbotenen Waren zu veröffentlichen als auch in ganz speziellen Fällen individuelle Ausfuhrbewilligungen zu erteilen, sofern dies zum Wohle des Landes beitragen kann.

Der Bahnverkehr zu und von den Leipziger Frühjahrsmessen. Die Leipziger Frühjahrsmesse 1923 war mit rund 166.000 geschäftlichen Besuchern die bisher am stärksten besuchte Messe der Welt. Demgemäß war auch der Bahnverkehr zu und von der Messe ein so gewaltiger, wie ihn noch nie eine wirtschaftliche Veranstaltung aufweisen konnte. Außer durch die schon bestehenden fahrplanmäßigen Züge, die durch die Wiedereinlegung von 265 zeitweise ausgefallenen Zügen aus Anlaß der Messe verstärkt wurden, waren zur Bewältigung des Bahnverkehres noch insgesamt 363 Sonderzüge notwendig, die sich aus 94 Verwaltungs - Sonderzügen, 51 Gesellschafts-Sonderzügen (mit Fahrpreisermäßigung) und 218 Vor- und Nachmittagszügen zu fahrplanmäßigen Zügen zusammensetzten.

Der Luftverkehr zur Leipziger Frühjahrsmesse. Der Luftverkehr zur diesjährigen Leipziger Frühjahrsmesse hat gegenüber dem bei früheren Messen wieder eine starke Zunahme erfahren. Der vom Meßamt eingerichtete Messe-Sternflug hatte zur Folge, daß aus einer ganzen Reihe von Städten im Norden, Osten und Süden des Reiches Flugzeuge mit Messebesuchern eintrafen. Während der Meßwoche selbst wurde von den Junkers-Werken ein regelmäßiger Passagier-, Post- und Luftgüterverkehr zwischen Leipzig und Berlin viermal täglich in jeder Richtung eingerichtet. Bei 48 Flügen wurden 212 Fluggäste befördert. Auch der Reichspräsident und der Reichswirtschaftsminister, sowie die Vertreter der sächsischen Regierung bedienten sich zu ihrer Reise von Berlin bezw. Dresden nach Leipzig zum Besuch der Messe des Flugzeuges Rundflüge über Leipzig fanden während der Meßwoche von früh bis abends statt.

IV. Internationale Reichenberger Messe. Das Handelsministerium in Prag hat mit Erlaß Zl. 11262/pres. 23 vom 10. März 1923 die Verfügung getroffen, daß ausländischen Ausstellern für die auf der IV. Internationalen Reichenberger Messe zu verkaufenden Erzeugnisse konkrete Einfuhrvorentscheidungen auf besonders wohlwollender Basis erteilt werden. Im Interesse der ausländischen Aussteller, sowie der inländischen Vertreter ausländischer Firmen wird daher ersucht, die den Aussteller-Anmeldescheinen beigeschlossenen Anfrageschreiben (solche können jederzeit verlangt werden) ehestens dem Messeamte einzusenden, damit die genannten Einfuhrvorentscheidungen rechtzeitig eingeholt werden können.

Zur rascheren Abwicklung des ausländischen Messegeschäftes hat sich über Ansuchen des Messeamtes das Handelsministerium in Prag mit Erlaß Zl. 11262/pres. 23 vom 10. März 1923 in entgegenkommenster Weise bereit erklärt, wie im Vorjahre, auch anläßlich der IV. Internationalen Reichenberger Messe Beamte des Außenhandelsamtes nach Reichenberg zu entsenden. So ist die Errichtung einer Messe-Exposiur des Außenhandelsamtes gesichert und kann wieder mit der sofortigen Erteilung von EEin- und Ausfuhrbewilligungen zur Messezeit und im Messegelände gerechnet werden.

Drei Fragen?

Haben Sie den Mitgliedsbeitrag entrichtet?

Haben Sie die Bezugsgebühr bezahlt?

Haben Sie sich bei der Wach- und Schließgesellschaft schon angemeldet?

ZUR ENTRICHTUNG DER EINKOMMENSTEUER Die Finanzkammer teilt mit, daß gemäß Art. 13 des Gesetzes vom 9. März 1921 der Termin zur Angabe des Einkommens für das Neujahr 1923 für Privatpersonen, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, vom 1. Juli auf den 1. Mai l. J. zurückverlegt wurde. Auf individuelle Bitte kann dieser Termin von der Finanzkammer bis zum 1. Juni l. J. verschoben werden für diejenigen juridischen Personen, die bis zum 1. Mai l. J. nicht in der Lage sind, die Rechnungen abzuschließen und auch die Jahresversammlung nicht einberufen können.

Beförderung von Postpaketen nach Luxemburg. Wie uns die Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien in Troppau mitteilt, werden infolge der Unterbrechung des Postpaketverkehres zwischen Deutschland und Luxemburg Sendungen aus der tschechoslowakischen Republik über Oesterreich — Schweiz — Frankreich nach Luxemburg befördert.

Von der Filiale der Postsparkasse (P. K. O. in Kattowitz. Die Direktion der Postsparkasse-Filiale in Kattowitz gibt den Kontoinhabern des Postscheckamtes in Breslau bekannt, daß die Polnische Regierung dem Deutschen Reiche den Scheckverkehr in Poln.-Oberschlesien ab 22. April 1923 gekündigt hat.

In Anbetracht dessen, daß das plötzliche Aufhören der Tätigkeit des Postscheckamtes in Breslau in dem oben angeführten Zeitraum auf die normalen wirtschaftlichen Verhältnisse Poln.-Oberschlesiens nachteilig wirken könnte, schlägt Ihnen die Direktion der Postsparkasse-Filiale in Kattowitz in ihrem eigenen Interesse vor, dem Scheckverkehr bei der Postsparkasse-Filiale in Kattowitz beizutreten. Es wird darauf hingewiesen, daß Zweck und Vorteile unseres Scheckverkehres die gleichen sind, wie jene des Postscheckamtes in Breslau.

Beitrittserklärungen zum Scheckverkehr bei der Filiale der Postsparkasse in Kattowitz nehmen alle Postämter entgegen, sowie die Filiale selbst, Kattowitz, Aug. Schneidergasse Nr. 28.

Lieferung von Benzin. Wie uns die Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer in Troppau mitteilt, schreibt die lettländische Verpflegsabteilung der Brunosanas Pahrvalde, Riga, die Lieferung von 3.000 Pud Fliegerbenzin und 1.000 Pud Autobenzin aus. Das spezifische Gewicht soll für 2000 Pud 0.68 — 0.70 und für 1.000 Pud Fliegerbenzin 0.70 — 0.73, für das Autobenzin 0.73 — 0.76 betragen. Die Anbote sind stempelpflichtig, 40 Centime für 1 Bogen, und sind mit der Aufschrift: Uz Konkurenzi 4. Maija 1923 und mit einer Kaution von 500 Lats pro 1.000 Pud an die Verpflegsabteilung Brunosanas Pahrvalde, Riga, Nikolaja iels 10-12 zu senden. Die Preise sollen für Nettogewicht, franko Lager Brunosanas Pahrvalde angegeben werden. Die Lieferungsfristen sind folgende: Fliegerbenzin 1.000 Pud bis 15. Mai, 1000 Pud bis 15. Juni und 1000 Pud bis 15. Juli. Für Autobenzin 50 0Pud bis 1. Juni und 500 Pud bis 1. Juli 1923.

Rechtsangelegenheiten. Ein im Ausland anhängiger Rechtsstreit begründet die Einrede der Rechtshängigkeit nur dann, wenn das ausländische Urteil in dem Gebiet der Freien Stadt Danzig als Urteil anzuerkennen ist. Da zwischen Danzig und Polen die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist ist ein polnisches Urteil in Danzig nicht anzuerkennen.

Kläger verlangt Zahlung eines Restbetrages Wegen derselben Forderung hatte Kläger am 16. Januar 1920 einen Zahlungsbefehl des Amtsgerichts Bromberg gegen den Beklagten erwirkt, welcher diesem am 28. Januar 1920 zugestellt worden ist und gegen den der Beklagte Widerspruch erhoben hat. Ein Urteil ist in diesem Rechtsstreit nicht ergangen. Durch das amtsgerichtliche Urteil ist die vom Beklagten erhobene Einrede der Rechtshängigkeit verworfen worden. Die vom Beklagten eingelegte Berufung ist aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Es kann dahingestellt bleiben, ob der vor dem Amtsgericht Bromberg anhängig gemachte Rechtsstreit noch schwebt oder durch die Zurücknahme der Klage von Seiten des Klägers beendet ist. Selbst wenn jener Rechtsstreit noch anhängig wäre, würde er die Einrede der Rechtshängigkeit in dem vorliegenden Rechtsstreite nicht begründen können. Auf Grund eines im Ausland anhängigen Rechtsstreites kann aber die Einrede der Rechtshängigkeit nur dann erhoben werden, wenn das im Ausland ergehende Urteil auch im Inlande als Urteil anzuerkennen ist. Das folgt aus dem Sinn und Zwecke der Vorschrift des § 263 Abs. 2, Ziffer 1 ZPO. (RG. 49, 340,) Nach § 328 Abs. 1, Ziffer 5 ZPO. ist die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichtes ausgeschlossen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. Zwischen Danzig und der Republik Polen ist in dieser Hinsicht die Gegenseitigkeit nicht verbürgt, und zwar weder durch gesetzliche Vorschriften, noch durch konstante. Uebung der Gerichte. Nach Art. 147 Abs. 2 des Danzig-polnischen Abkommens vom 24. Oktober 1921 haben sich die Vertragsteile vorbehalten, in dieser Hinsicht besondere Abmachungen zu treffen. Dies ist bisher nicht geschehen. Auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens vom 24. Oktober 1921 war die Gegenseitigkeit nicht verbürgt. Ein durch das Kreisgericht in Bromberg etwa ergehendes Urteil würde daher im Gebiete der Freien Stadt Danzig nicht anzuerkennen sein. Die Einrede der Rechtshängigkeit war daher unzulässig. (Urt. 2, S. 162-22 — vom 5. Juli 1922.)

Etwas vom Schreiben. Schon in den urältesten Zeiten, als Zivilisation und Kultur sozusagen noch in den Windeln lagen, fühlten die Menschen das Bedürfnis, ihre Gedanken in irgend einer Weise zu versinnbildlichen, um sie für andere verständlich zu machen, die sie nicht mündlich entgegennehmen konnten.

Lange, lange Zeit tappte man im Dunkeln bis man endlich auf die Idee kam, Figuren in Holz zu scheiden oder in Stein zu meißeln oder sie auf Rinde oder Leder zu zeichnen oder zu malen.

Diese so sichtbaren Zeichen sollten dazu dienen, Worte für das Auge zu fixieren.

So entstand die Bilderschrift, in der Gegenstände durch ein Bild oder durch gewisse Zeichen dargestellt wurden, so daß sie unmittelbar auf den Verstand wirkten.

Es gab eine eigentliche Bilderschrift, in welcher die in die Sinne fallenden greifbaren Gegenstände dargestellt wurden, wobei die Bilder vielfach abgekürzt oder nur einzelne charakteristische Teile für das Ganze gesetzt wurden, und eine symbolische Bilderschrift, die die Begriffe von nicht greifbaren Gegenständen nach Maßgabe ihrer Aehnlichkeit mit körperlichen Gegenständen durch Bilder der letzteren bezeichnete.

Diese Bilder- oder Hieroglyphenschrift kann als der Uranfang der Schrift bezeichnet werden.

Jahrtausend auf Jahrtausend verging, des Menschen Gehirn arbeitete weiter, es strengte sich an, immer bessere Methoden für die Festlegung menschlicher Gedanken zu finden, und das erste greifbare Ergebnis nach der Bilderschrift war die Keilschrift. Diese Keilschrift, schon im dritten Jahrtausend v. Christi Geburt angewendet, war bereits eine Silbenschrift.

Aber nur sehr, sehr langsam entwickelte sich diese Idee weiter bis zu der Zeit, in der man dazu überging, mittels Pinsels oder Federkiels auf Papier zu schreiben, um das gesprochene oder gedachte Wort zu fixieren; es dauerte noch viele Jahrhunderte, bis die Handschrift nach und nach so vollendet war, daß sie im allgemeinen Gebrauch benutzt wurde.

Dann kam der nächste vitale Zeitpunkt, als man irgend eine Figur in Holz schnitzte, diesen Holzschnitt auf Papier abpreßte und auf diese

Weise die Figur reproduzierte; hiermit kommen wir zu den Anfängen der Buchdruckkunst.

Diese Erfindung — wenn man sie so nennen darf — wurde weiter entwickelt, es wurden bewegliche Typen geschnitten, diese zusammengesetzt in eine Handpresse gebracht, eingefärbt und auf Papier abgedruckt; auf diese Weise entstand unsere Buchdruckkunst.

Dann kamen die Schreibmaschinen. Das erste Patent auf eine solche wurde 1714 in England erteilt, während das erste amerikanische Patent auf eine solche Maschine 1829 erteilt worden ist. Die ersten Schreibmaschinen waren sehr rohe, plumpe Dinger, aber menschliche Intelligenz und Ausdauer brachten es zuwege, daß jene unförmlichen Apparate nach und nach zu den jetzigen hübschen Maschinen ausgestaltet wurden.

Bis vor etwa zwei Jahrzehnten war der Gebrauch von Schreibmaschinen noch nicht sehr verbreitet. Nur große Geschäftshäuser, späterhin auch wichtigere Behörden gingen zur Verwendung von Schreibmaschinen über, und erst nach und nach bürgerte sich die Schreibmaschine so ein, daß heutzutage ein Geschäft oder eine Verwaltung von nur einiger Bedeutung ohne Schreibmaschine kaum zu denken ist.

Die Schreibmaschinen aber, wie sie in Geschäfts- und amtlichen Bureaus verwendet werden, sind verhältnismäßig groß und schwer; im Laufe der Zeit aber machte sich das Bedürfnis nach einer nur für den persönlichen Gebrauch bestimmten Schreibmaschine geltend, einer kleineren Maschine, die nicht so schwer und leicht transportabel, im Preise auch wesentlich niedriger ist als eine große Bureau-Maschine.

Es erforderte jahrelange Versuche, bis eine solche Maschine für den persönlichen Gebrauch sozusagen für den Hausgebrauch konstruiert wurde. Das Egebnis dieser jahrelangen Versuche war die Konstruktion der Reiseschreibmaschine.

(Fortsetzung folgt).

Für große Büros. Laut Vorschrift soll der Stempel auf jeder Rechnung vorschriftsmäßig überschrieben resp. überdruckt sein. Die Fakturen sind heute in den meisten Fällen auf große Summen ausgestellt u. die Stempelabgabe muß mit einer größeren Anzahl von Stempelmarken entrichtet werden. Nicht immer kann man die großen Stempelmarkenwerte erhalten und mehrere Stück Stempelmarken müssen aufgeklebt werden. Nicht nur Mehrarbeit durch wiederholtes Bekleben der Rechnung, sondern schließlich auch durch Ueberschreiben, resp. Ueberdrucken der Stempelmarken.

Auf Veranlassung eines unserer Mitarbeiter hat eine Firma eine Gummirolle hergestellt, die die Arbeit des Ueberdruckens erleichtern soll. Jede Anzahl Stempelmarken kann mittels eines Handgriffes überdruckt werden und ist diese Rolle ein zeitsparendes Utensil, das in jedes große Büro gehört. Nicht nur zum Ueberdrucken der Stempelmarken, sondern auch zur Ungültigmachung von Checks u. sonstigen Schriftstücken ist diese Rolle ganz vorzüglich geeignet.

Es wird empfohlen diese Rolle in der Kanzlei des Kaufmannsrates besichtigen zu wollen. Der Preis dieses Büroartikels ist den heutigen valutarischen Verhältnissen entsprechend gering.

——o——

Del-Ka Schuhe

TELEFON 203

TESCHEN
nur TIEFE GASSE 5
(Vertreter H. Karniol)

Samson LINDNER, Skotschau
En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Billigste Einkaufsquelle
Herrenmodewaren-Geschäft
FRANZ LEFLIK, TESCHEN Tiefe Gasse Nr. 6.
empfiehlt sein reichhaltiges Lager von **Hemden, Beinkleidern, Kragen, Manschetten, Taschentücher, Kravatten, Socken, Hosenträger, Ledergalanteriewaren etc.** in den allerbesten Qualitäten zu billigsten Preisen.

Adolf Brüll & Söhne
Spediteure,
Rollfuhrdienst. Verzollungen.
TESCHEN (POLEN), Deutsche Gasse,
TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7

Paß- und Kourierbüro
BIELITZ, Stadtberg 18.

SELMA SOBEK's Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

Opalograph
Vervielfältigungsapparat und Utensilien
erhältlich bei
EMANUEL BERKA,
TESCHEN, Tiefe Gasse 55 Telefon 180.

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. **Teschen** Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

O.-S. Transport-u. Lagerhaus O.-S. G. m. b. H. Beuthen O.-S.
Polen-, Rumänien- und Oststaaten-Expedition
Tarnowitzer Chaussee 27. — — Telefon 247.
Staatl. konz. Agentur des Norddeutschen Lloyd,
Fahrkarten nach Amerika.
Möbeltransporte zu ringfreien Preisen.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18
offeriert prompt und billigst
I-a MALZKAFFEE
in Säcken lose od. gepackt in ¼ u. ½ kg. Säckchen.

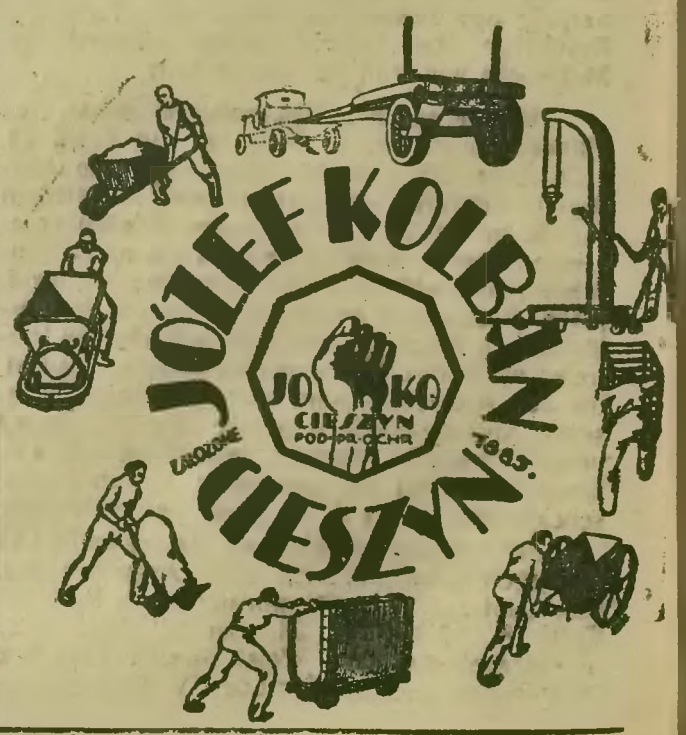

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 5. Mai 1923. | Nr. 31.

Kaffeesurrogate.

(Fortsetzung).

Diese ganz eigentümlichen Stoffe bezeichnen wir entweder als Würzen oder als Genußmittel. Die Würzen werden meistens wegen des angenehmen Geruches oder Geschmackes, den sie den Speisen erteilen, angewendet. Aromatische Früchte, wie Kümmel, Anis, Fenchel, Majoran, Vanille oder andere Pflanzenteile, wie Ingwer, Muskatblüte, Gewürznelken, der Senf usw., gehören auch hierher. Die Pflanzenstoffe enthalten ölartige, flüchtige Körper, sogenannte ätherische Oele und werden ausschließlich wegen des Gehaltes an den flüchtigen Oelen angewendet. Einige Würzen, wie z. B. der weiße und schwarze Pfeffer, die Beißbeere (spannischer Pfeffer, Paprika), enthalten gewisse, auf das Nervensystem anregend wirkende Stoffe und haben einen scharf brennenden Geschmack; beide Eigenschaften zusammen bedingen ihre Anwendung als Würzen.

Die orientalischen Völker gehen in der Anwendung von Würzen viel weiter als die europäischen; bekanntlich würzen die Orientalen sehr häufig ihre Speisen mit Rosenwasser oder selbst mit Moschus und erteilen ihnen hierdurch einen unserem Gaumen wenig zusagenden Geschmack oder sie wenden Gewürze an, welche ihres brennend scharfen Geschmackes wegen für viele Europäer ganz ungenießbar sind.

Jene Pflanzenstoffe, welche wir unter dem gemeinschaftlichen Namen Genußmittel zusammenfassen, zeichnen sich durch das Vorhandensein ganz eigentümlicher chemischer Verbindungen aus, die von den Chemikern als Alkaloide bezeichnet werden. Die Alkaloide, im reinen Zustande meistens farblose, kristallisierte Körper oder ölartige Flüssigkeiten, sind ohne Ausnahme heftige Gifte, und zwar von solcher Wirksamkeit daß die Chemiker neben ihnen nur noch eine Gruppe von Verbindungen kennen (die Zyanverbindungen), welche sich an Giftigkeit mit den Alkaloiden vergleichen lassen.

In sehr geringen Mengen genossen wirken die Alkaloide derart auf das Nervensystem, daß sie es in angenehmer Weise anregen. Hunger und Müdigkeit werden für gewisse Zeit durch die Genußmittel aufgehoben, die gesunkenen Kräfte, die Arbeitslust, die Phantasie erhalten neue Anregung. Kaffee, Tee, Kakao, Tabak sind solche Genußmittel, welche von den verschiedensten Völkern der Erde angewendet werden.

Daß das Bedürfnis nach Genußmitteln in der Menschennatur tief begründet ist, lehrt uns die Tatsache, daß wir bei allen Völkern vorfinden und daß selbst solche Völker, die noch auf einer sehr niederen Stufe der Kultur stehen, von den Genußmitteln einen ausgiebigen Gebrauch machen. Es sei hier noch angeführt, daß auch alle geistigen Getränke, Branntwein, Wein, Obstwein, Bier, welche zwar kein Alkaloid, aber ebenfalls einen auf das Nervensystem wirkenden Körper, den Alkohol, enthalten, zu den Genußmitteln zu rechnen sind.

Unter den Genußmitteln haben zwei eine Verbreitung über den ganzen Erdball gefunden; der Tabak und der Kaffee. Bei solchen Völkern, welche die beiden genannten Stoffe erst durch die Europäer kennen lernten, haben sie sich mit überraschender Schnelligkeit eingebürgert u. wir finden demnach nur sehr wenige Völker, welche nicht von diesen Genußmitteln Gebrauch machen.

Für den weißen Menschen sind die Genußmittel Tabak und Kaffee fast unentbehrlich und zu wahren Lebensbedürfnissen geworden und sie werden in immer steigender Menge verbraucht. Der fortwährend zunehmende Konsum der Genußmittel hat aber auch einen hohen Preis im Gefolge; für gewisse arme Bevölkerungsklassen ist die Verwendung von Ersatzmitteln, sogenannten Surrogaten erfunden worden.

Wenn wir die Surrogate — und namentlich interessieren uns hier die Surrogate des Kaffees — vom Standpunkte des Chemikers betrachten, so müssen wir die Mehrzahl, und beim Kaffee sogar alle, welche bis nun in Europa in Vorschlag gebracht wurden, verwerfen; denn es fehlen ihnen neben dem Alkaloid des Kaffees, dem sogenannten Kaffein auch noch die anderen Stoffe, welche dem Kaffee, neben dem Kaffein, seine Wirkungen auf das Nervensystem verleihen.

Der Wunsch einen Körper zu erhalten, welcher in seinen äußeren Eigenschaften dem Kaffe wenigstens ähnlich ist, hat zur Anwendung der sogenannten Kaffeesurrogate geführt und die Surrogatfabrikation hat sich zu einem sehr bedeutenden Gewerbe aufgeschwungen. Die verschiedenen Kaffeesurrogate unterscheiden sich in ihren Eigenschaften so wesentlich von jenen des echten Kaffees, daß eine Täuschung des Käufers nicht möglich ist und auch eine solche weder von dem Fabrikanten, noch von dem Kaufmanne beabsichtigt wird. Jeder, welcher irgend ein Kaffeesurrogat kauft, weiß ganz gut, daß er eine Ware erhandelt, welche kein Kaffee ist, sondern welcher der Name Kaffee willkürlich beigelegt wurde. Es kann somit von einer betrügerischen Absicht bei Verkaufe von Kaffeesurrogaten nicht die Rede sein. Ihre Fabrikation ist ein erlaubtes Gewerbe, welches, da es keine gesundheitsschädlichen Produkte hervorbringt, in allen Staaten frei geübt werden darf.

Die Fabrikation von Kaffeesurrogaten ist heute ein weitverbreiteter, bedeutender Zweig der Indutsrie geworden, der nicht nur in kleinem Umfange, sondern auch im größten Maßstabe von vortrefflich eingerichteten, trefflich geleiteten Fabriken geübt wird. Dadurch hat auch die Beschaffenheit der auf dem Markte erscheinenden Kaffeesurrogate gewonnen, und wie sehr diese Industrie einem tiefgehenden Bedürfnisse des großen Kreises der Konsumenten entspricht, zeigt eben der Aufschwung, den unsere Industrie genommen hat. Freilich hilft dies über das schon gesagte, daß ein Kaffeesurrogat niemals wirklich Kaffee zu ersetzen vermag, nicht hinweg, der stetig zunehmende Verbrauch an solchen Stoffen lehrt jedoch am besten, daß das Publikum, dem doch selbstverständlich dieser Unterschied bekannt ist und bekannt sein muß, diese Erzeugnisse schätzt und ihrer bedarf. So sehr berechtigt der Kampf gegen minderwertige Surrogate auf anderen Gebieten ist, gegen Surrogate, die eigentlich weit eher den Namen von Verfälschungen verdienen würden, so unberechtigt wäre er gegen die Kaffeesurrogate, denn sie sind eigentlich gar keine Ersatzstoffe im eigentlichen Sinne des Wortes und wollen es auch nicht sein. Diese Frage wäre nie aufgerollt worden, hätte man unseren Erzeugnissen von Anfang an eine andere Benennung beigelegt. Oder will man auch z. B. Bier oder Schnaps als „Kaffeesurrogat" bezeichnen, wenn jemand, dem der Genuß des reinen Bohnenkaffees zu teuer ist, sich durch den Genuß dieser Stoffe die erwünschte Anregung zu verschaffen sucht?

Der Verbrauch der guten Kaffeesurrogate hat nicht nur durch die erhebliche Preisspannung zwischen ihnen und Bohnenkaffee sehr zugenommen, sondern er wurde auch durch eine weit über das Ziel schießende Bewegung gefördert: durch den Kampf wider den Alkohol und die Alkaloide, denen Kaffee, Tee und Kakao ihre angenehme Wirkung verdanken. Es wird gewiß niemand einfallen, die nachteilige Wirkung aller dieser Stoffe zu leugnen, wenn sie in zu großer Menge genossen werden. Dann ist aber Salz u. Wasser ebenso ein Gift, wie zu große Mengen Alkohol, schwarzer Kaffee oder Opium. Mäßig genossen sind die Genußmittel — Opium natürlich nicht dazugerechnet — dagegen wertvoll, sie regen die Verdauung an, begünstigen die Ausnützung der Nahrung und wirken erheiternd auf das Gemüt. Vom gesundheitlichen Standpunkte ist daher gegen den mäßigen Genuß dieser Stoffe nicht das geringste einzuwenden und der Kampf gegen sie entbehrt ebenso der berechtigten Grundlage, wie jener gegen die Kaffeesurrogate eben nur deshalb weil sie Surrogate sind.

Freilich darf nicht übersehen werden, daß auch die im Handel erscheinenden Kaffeesurrogate große Unterschiede aufweisen. Nicht eben selten werden schlecht bereitete, minderwertige Waren ausgeboten, die dann natürlich nicht zur Hebung des Ansehens unserer Industrie beitragen. Mit großer Freude ist es daher zu begrüßen, daß sich auch berufene Fachleute, die Nahrungsmitteltechniker, mit den Kaffeesurrogaten beschäftigten und Normen zu ihrer Beurteilung schufen. Freilich ist man darinnen zu weit gegangen, da man nicht allein den Geschmack, den Geruch, das Aussehen und das Verhalten beim Vermengen mit Milch eines aus einem Kaffeesurrogate hergestellten Getränkes beachtete, sondern auch noch den Extraktgehalt und den „Nährwert" beurteilte. Gegen die Bewertung nach der Extraktausbeute ist schließlich nichts einzuwenden und sie wird besonders dann am Platze sein, wenn es sich um die Beurteilung zweier sonst gleicher Kaffeesurrogate handelt. Dann verdient, immer gleiche sonstige Eigenschaften vorausgesetzt, jenes unbedingt den Vorzug, welches die größere Extraktausbeute liefert, mithin die größere Menge in heißem Wasser löslicher Stoffe enthält. Der Begriff des „Nährwertes" wurde dagegen zuerst von Fabrikanten und Händlern aufgebracht, die ihn benützten, um ihr Erzeugnis anderen überlegen erscheinen

zu lassen. Es ist ja richtig, daß die in Wasser löslichen Extrastoffe einen gewissen Nährwert besitzen, ebenso wie das Bier, wie die Extraktstoffe des Kaffees und des Kakaos, Kaffee und Getränke aus Kaffeesurrogaten werden jedoch nicht des Nährwertes wegen getrunken, sondern aus anderen Gründen. Weit wichtiger ist es daher, sie nach den obengenannten Eigenschaften, vor allem nach dem Geschmack, Geruch und Aussehen des daraus herzustellenden Getränkes zu beurteilen. Die Nährstoffmenge, die in einer Tasse Bohnen- oder Surrogatkaffee enthalten ist, nimmt der Organismus in einem Bissen Brot zu sich. Dagegen haben die aus den Kaffeesurrogaten hergestellten Getränke zumeist die Aufgabe, die Aufnahme größerer Milchmengen zu ermöglichen und den vielen unangenehmen, eigentümlichen Geschmack der Milch das Nahrungsmittel, das durch den Surrogatkaffeezusatz nur schmackhafter gemacht werden soll. Es ist klar, daß diese Eigenschaft mit dem „Nährwerte" des Surrogates in gar keinem Zusammenhange steht.

(Fortsetzung folgt).

Geschäftsleben in Schweden.

Der ehrenamtliche Vertreter, Herr J. Faßbender, schreibt aus Stockholm:

Wie in den führenden Hochvalutaländern, Amerika und England, kann man auch hier seit Mitte des vorigen Jahres feststellen, daß der tiefste Punkt der Depression überwunden ist. Die hier ausschlaggebenden Industrien: Holz, Papiermasse und Erze, haben teilweise die Quantitätsexportziffern von 1913 erreicht. Allerdings befriedigen teilweise die erzielten Preise noch nicht, so daß die erwünschte und notwendige Neubildung von Kapital noch auf sich warten läßt.

Dieser ökonomische Fortschritt wird allerdings durch die Gährungen auf politischem u. sozialpolitischem Gebiet gehemmt. Die Wirkungen der Verhältnisse in Zentraleuropa zeigen sich auch hier, denn die Desorganisation in den Rohstoffzentren sperrt die Kraftquellen und erschwert für viele Erzeugnisse den Absatz. Sodann löst auch in den meisten der genannten Branchen ein Streik den anderen ab. Gerade jetzt stehen wir hier in einer Aussperrung der fast 60.000 Arbeiter beschäftigenden Holzindustrie (Sägewerke).

Andere Industrien, wie die Textilindustrie, die fast nur für das Inland arbeitet und die in letzter Zeit sehr gut beschäftigt war, werden hievon natürlich indirekt stark beeinflußt.

Von den Veredlungsindustrien, die teils lokal oder durch vorhandene Rohprodukte begünstigt eine Tradition haben od. die in den Aufschwungsperioden kurz vor und während des Krieges geschaffen worden sind, hat sich eigentlich die „verkstads", d. h. Maschinenindustrie, mit all ihren Verzweigungen, bis heute am wenigsten erholen können. Die starken Erschütterungen in den hierbei interessierten Bankkreisen zeigen dies recht deutlich.

Die hohen Produktionskosten gegenüber den benachbarten Konkurrenten, besonders Deutschland, spielten hierbei eine bedeutende Rolle.

Wird man mit Löhnen bis zu 5000—6000 Mark die Stunde und den in der langen Wartezeit auf Verbilligung hinausgehenden Umorgasationen den Kampf wiederum aufnehmen können? Ist die z. B. auf der Leipziger Messe in Erscheinung getretene Preissteigerung in den Verhältnissen begründet und von Dauer?

All diese Fragen können, während dieser Artikel geschrieben wird, noch nicht bestimmt beantwortet werden. Wir sind vielleicht am Anfang der Umgestaltung. Die nun bald beginnende Ausstellung in Göteburg, welche fast die gesamte schwedische Industrie auf dem Plan sehen wird, wird hier einen deutlichen Aufschluß geben. Der Arbeitslosenindex zeigt, wenn auch schon bedeutend verringert, so doch noch fünfstellige Zahlen. Man ist aber optimistisch.

Alle diese Momente lassen es natürlich erscheinen, daß der auch für unsere Messe wichtige größere und kleinere Lokalhandel unbeschäftigt und unbefriedigt ist, aber auch diese Kreise versprechen sich viel von der Entwicklung der nächsten Monate.

Durch die Standadartikel begünstigt, ist die Exportziffer des Landes auf dem Vorkriegsstand und übersteigt die auch ansehnliche Importzahl, an welcher Deutschland stark beteiligt ist.

Sie dürfen es nicht vergessen
LUCULLUS Senf gehört zu jedem Essen.

Ob die erstere wieder durch Versand hiesiger Fertigerzeugnisse erhöht u. letztere durch Eigenprodukte erniedrigt werden kann, ist die nächste Zukunftsfrage.

Da es für Deutschland heißt, hier scharf zu beobachten, um nicht zurückzubleiben, wird es besonders für die mit der Messe verwachsenen Industrien von Interesse sein, sich durch Studium der folgenden, diese Frage behandelnden Artikel auf dem Laufenden zu halten.

An unsere geehrten Bezieher. Um unnötige Korrespondenz zu vermeiden, teilen wir auf diesem Wege mit, daß die Bezugsgebühr bis zum 30. Juni a. c. beglichen erscheint, wenn Sie den auf dem Erlagschein links oben verzeichneten Betrag erlegt haben.

Zur Beachtung! Die Kanzlei des Kaufmannsrates besitzt einen Projektionsapparat für Reklamelichtzwecke, der von der Leipziger Messe hierher gesendet wurde und einige Wochen vor der jeweiligen Messe in Verwendung genommen wird.

Mitglieder des Kaufmannsrates können diesen Apparat auf einige Tage geliehen erhalten und mögen sich Interessenten in der Kanzlei melden.

Demobil. Am 20. April 1923 erschien Heft 4 der Liquidierungsabteilung des milit. Demobilisierungsamtes beim Handelsministerium und kann in dieses Heft in der Kanzlei des Kaufmannsrates Einsicht genommen werden.

Felle ausfuhrfrei aus Deutschland. Wie aus Interessentenkreisen berichtet wird, geht die deutsche Regierung daran, Fellwaren, als ausfuhrfrei zu erklären. Die amtlichen Stellen haben sich grundsätzlich mit dieser Verordnung einverstanden erklärt.

Die vollständige Geschäftssperre am 1. Mai in Teschen. Der Kaufmannsrat sah sich veranlaßt, um ein einheitliches Vorgehen betreffs des 1. Mai durchführen zu können, noch am 28. April a. c. in letzter Stunde eine Besprechung sämtlicher Besitzer offener Geschäftslokale einzuberufen und war diese Sitzung sehr gut besucht.

Nach den hier vorgebrachten Pro- und Kontrareden kam man zu dem Mehrheitsbeschlusse, die Geschäfte am 1. Mai den ganzen Tag geschlossen zu halten, damit den Angestellten die Möglichkeit gegeben werde, sich an den Veranstaltungen an diesem Tage beteiligen zu können.

Von der Staatsbahndirektion. Wegen Reparatur der Brücke hat die Direktion Stanislau ab 30. April bis 15. Mai den Verkehr auf den Lokalbahnen Kolomeas eingestellt und werden auch keinerlei Güter für Stationen dieser Lokalbahnen angenommen.

Mit 25. April hat die CSD. in Kaschau den gesamten Verkehr nach Hidamsunt und transit eingestellt. Auf dem Wege befindliche Sendungen sind anzuhalten und dem Absender zur Verfügung zu stellen.

Die Eisenbahndirektion Warschau gibt bekannt, daß ab 26. April ein Speisewagen bei den Schnellzügen Warschau-Wien eingeführt ist u. wird in der Strecke Warschau — Dzieditz bei Zug 202 über Sosnowitz—Kattowitz, Ankunft in Warschau 17 Uhr 10 Minuten und in der Strecke Dzieditz — Warschau bei Zug 201 über Sosnowitz, Kattowitz, Abfahrt von Warschau 8 Uhr 45 Minuten geleitet werden.

Vom Post- und Telegrafenministerium. Mit 1. Mai a. c. wird in dem Oberschlesischen Teile der Wojwodschaft Schlesien der polnische Posttarif eingeführt. In Verbindung damit verlieren die Postwertzeichen ihre Gültigkeit. Postsendungen, welche nach dem 30. April a. c. mit dem oberschles. Wertzeichen versehen werden, sind als unfrankiert anzusehen. Wertzeichen im Besitze der Bevölkerung können umgetauscht werden.

Als weitere Ergänzung des Post- und Telefonverzeichnisses erscheint aus dem Drucke der Nachtrag mit den Postämtern Oberschlesiens. (Genug spät bringt das Ministerium diesen Nachtrag und wäre es praktischer wieder ein vollständig neues Postämterverzeichnis herauszugeben, zumal bereits jede Seite des Verzeichnisses über 60 Ausbesserungen aufweist. Vielleicht wäre dieser Vorschlag in Erwägung zu ziehen. Die Red.).

Lassen Sie Ihr Eigentum bewachen. Wie notwendig die individuelle Bewachung von Wertobjekten ist, beweist die Fülle von Rapporten über verhinderte und ermittelte Eigentumsdelikte. Erst neulich ist es der Wachsamkeit eines Organes der Wach- und Schließgesellschaft des Kaufmannsrates gelungen zwei Diebstähle binnen einigen Stunden aufzudecken. Diebsgesindel stahl im Schlachthaus Fleisch und hatte einige Tage vorher das Magazin eines Kaufmannes mit seinem Besuche beehrt. Durch die stete Wachsamkeit gelangten die Geschädigten kurze Zeit später zu ihrem Eigentum.

Wer sich noch nicht angemeldet hat, wolle dies unverzüglich vornehmen und wäre es am Platze, wenn gelegentlich eines Diskussionsabendes des Hausbesitzervereines in Teschen der Versuch unternommen werden möchte die P. T. Hausbesitzer zu bewegen auch ihre Haustore bewachen zu lassen. Die paar Mark fallen gewiß nicht ins Gewicht und man kann vor großem materiellen Schaden bewahrt werden.

Vom Gremium der protokollierten Kaufleute in Teschen. Das Gremium der protokollierten Kaufleute in Teschen ladet hiemit seine Mitglieder ein, bei der am 9. Mai 1923 um 8 Uhr abends im kleinen Saal des Hotels „Brauner Hirsch" in Teschen stattfindenden Generalversammlung vollzählig und pünktlichst erscheinen zu wollen.

Laut den Statuten üben die Mitglieder ihr Stimmrecht nur persönlich aus und werden Bevollmächtigte in die Gremialversammlung nicht zugelassen.

In den Wirkungskreis der Gremialversammlung gehören:

a) die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zum Gremium gehörenden Gewerbeinhaber, soweit die Förderung dieser Interessen zu den Zwecken des Gremiums gehört und die Beschlußfassung hierüber,

b) die Wahl der Gremialvorstehung und der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses und von 2 Rechnungsrevisoren, sowie die Wahl der Vertreter des Gremiums für die Verbandsversammlung des Gremialverbandes,

c) die Prüfung u. die Genehmigung der die Gebahrung bei dem Gremium betref. Rechnungsabschlüsse und Jahresvoranschläge sowie die Bestimmung des durch Umlagen aufzubringenden Betrages,

h) die Beschlußfassung über das Gremialstatut und dessen Aenderungen,

q) die Verfügung über das dem Gremium gehörige Vermögen, sowie dessen Erträgnisse dürfen nur zu Gremialzwecken verwendet werden,

s) die Beschlußfassung darüber, ob Mitglieder, welche mit der Zahlung der Umlagen im Rückstande sind, von der Teilnahme an der Abstimmung und

t) die Beschlußfassung, ob und in welcher Höhe dem Vorsteher und anderen Funktionären für seine Mühewaltung eine Entlohnung zu gewähren ist.

Laut § 23 der Statuten sind sämtliche Wahlen mit Stimmzettel vorzunehmen. Die Stimmzettel sind von den Wahlberechtigten persönlich in der betreffenden Wahlversammlung abzugeben.

§ 27. An den Gremialversammlungen sowie an den Beratungen der Gremialvorstehung können nebst den vermöge ihrer amtlichen Bestimmung berufenen Organen auch fallweise von der Gremialvorstehung gel dene außerhalb des Gremiums stehende Personen ohne Stimmrecht teilnehmen, sofern die Teilnahme dieser Person an den gremialen Beratungen zweckmäßig erscheint.

Wie aus dem vorstehend angeführten kurzen Ueberblick aus den Statuten ersichtlich kann jedes Mitglied ersehen, wie wichtig eine Gremialversammlung für jeden einzelnen protokollierten Kaufmann ist und wird vollzähliges und pünktlichstes Erscheinen erwartet.

Der Entwurf für ein neues Mieterschutzgesetz. Wie polnische Blätter berichten, soll schon in den nächsten Tagen dem Sejm der Entwurf für ein neues Mieterschutzgesetz zugehen, und zwar in einer Form, die bereits vom Ministerrat gebilligt worden sei. Nach diesen Mitteilungen sollen die Motive zu dem neuen Entwurf der bis-

herigen Mieterschutzgesetzgebung drei grundsätzliche Irrtümer vorwerfen, nämlich 1. daß die Mieten zu niedrig sind, 2. daß der Niedergang der Valuta nicht berücksichtigt sei und 3. daß die Aenderung der Mietsätze nach Maßgabe der veränderten Verhältnisse mit Vorbedacht verzögert worden sei.

Der neue Gesetzentwurf sieht folgende Bestimmungen vor:

1. Festsetzung eines fünfjährigen Zeitraums, nach dessen Ablauf das Mieterschutzgesetz von selbst erlischt.

2. Erhebung der Miete in der Vorkriegshöhe umgerechnet auf polnische Gulden (Zlotys) nach dem Tageskurs.

3. Der Mietsatz soll so beweglich gemacht werden, daß je nach dem Fallen oder Steigen der Valuta die Miete sich erhöht oder verringert. (Gleitender Mietzins).

4. Der Mietsatz soll so zerlegt werden, daß er im ersten Halbjahr d. J. 10 bis 15 Prozent der Vorkriegsmiete beträgt und sich staffelweise halbjährlich in der Weise erhöht, daß er in fünf Jahren die Vorkriegsnorm erreicht.

5. Die Zulagegebühren beginnen sich nach zwei Jahren prozentual im Verhältnis zur Erhöhung der Miete zu verringern oder staffelweise auf die Hausbesitzer überzugehen.

6. Bei der Festsetzung der Miete, die früher in Mark berechnet wurde, sollen 100 deutsche Mark gleich 123 polnische Gulden sein.

7. Polnische Gulden werden umgerechnet auf einfache Polenmark nach dem vom Finanzminister für die Erhebung der Miete festgesetzten Wert.

8. Die neuen Mietnormen sollen verpflichtend sein, mit rückwirkender Kraft ab 1. 1. 1923 ohne Rücksicht auf vorher bereits geschlossene u. sogar hypothekarisch gesicherte Abrede.

Reiseerleichterungen nach tschech. Kurorten. Wie wir erfahren kostet das Visum nach der Tschechoslowakei zwecks Besuch tschechischer Kurorte nur die Hälfte des üblichen Preises. Eine Einreisegenehmigung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Gleichzeitig sei bemerkt, daß das Visum ohne Schwierigkeiten zu bekommen ist.

Die Wünsche der Kaufmannschaft. Am 1. Mai a. c. fand auf Veranlassung des Stadtgemeindevorstandes in Teschen eine Sitzung der interessierten Kreise statt, um die Paß- u. Grenzübertritts-Angelegenheiten einer eingehenden Beratung zu unterziehen.

An dieser Sitzung nahmen teil die Vertreter des Gemeinderates, der Advokaten- u. Aerztekammer, des deutschen Theatervereines, der Spitäler, des Beskidenvereines und nicht zuletzt die des Kaufmannsrates. Der Vorsitzende Herr Vizebürgermeister hielt vor der offiziellen Sitzung noch eine Besprechung mit den einzelnen Delegierten ab und fand um 4 Uhr die eigentliche Besprechung statt, der ein Delegat des polnischen Konsulates in M.-Ostrau (der Herr Konsul Vetulani konnte leider nicht erscheinen) der Herr Abgeordnete P. Londzin, der Herr Bürgermeister sowie die bereits vorhin genannten Delegierten **der einzelnen Körperschaften beiwohnten.**

Alle ohne Ausnahme sprachen sich dafür aus, daß eine Verkehrskarte das Ideal und anzustreben wäre.

Seitens des Kaufmannsrates wurde in der Vorbesprechung vorgebracht:

Polen ist heut ederjenige Staat, der die höchsten Visagebühren einnimmt und die natürlichste Folge ist, daß auch die polnischen Staatsbürger anläßlich ihrer Auslandsreisen grauenerregende Summen bezahlen müssen. In dieser Hinsicht wurde auch das Memorandum verfaßt,das noch nachstehendes enthielt: Polen selbst hat durch die Paßpolitik einen enormen Schaden, denn aus Polen nach dem Auslande reisen 100 mal so viele Leute, als aus dem Auslande nach Polen. Was ist die Folge? Viele Millionen kommen in die Kassen ausländischer Konsulate u. diese können einen Beamtenstab auf unsere Kosten erhalten. Nicht genug das, sind diese nicht in der Lage diese vielen Millionen selbst zu verbrauchen und ein großer Teil dieser Millionen wandert durch die Konsulate ins Ausland. Was haben wir davon? Einzig und allein dadurch geht schwer erworbenes Geld verloren, zumal wir mit keinem Staate eine annehmbare Vereinbarung besitzen. Zur Illustration wäre hervorzuheben, daß ein Oesterreicher für ein einjähriges deutsches Dauervisum 18.000 Reichsmark zu bezahlen hat, während wir für jede Reise 52000 Reichsmark bezahlen müssen. Ein Oesterreicher zahlt für ein einjähriges tschechisches Durchreisevisum 1280 Polenmark, während wir für jede Reise 62000 Polenmark bezahlen müssen. Wir zahlen für eine Reise nach Trzynietz 224000 Polenmark und ein tschechisches dreimonatliches Dauervisum kostet heute beinahe eine Million. Alle diese uns aus der Tasche gerissenen Millionen nützen unserem Staate nichts sondern machen uns zu Bettlern, denn der Kaufmann muß alle diese Unkosten auf die Ware aufschlagen.

Frei muß der Verkehr werden, wenn es unbedingt ein Visum sein muß, dann soll es so wie früher 10 Kc. und umgekehrt höchstens 10000 Mark kosten, so wird der Bevölkerung und dem Staate genützt.

Speziell Teschen leidet, wie wiederholt schon hervorgehoben wurde unter diesen enormen Visagebühren, Man darf nicht glauben, daß durch diese Absperrungsmaßregel jemandem genützt ist, nein, im Gegenteil, man kann ohne Paß und ohne Visum weite Strecken jenseits der Grenze zurücklegen, niemand wird einen beanständen. Was dies aber bedeutet brauch man nicht erst aufzuklären. Ebenso wie der anständige Mensch diese Wege beschreiten kann, umsomehr beschreiten sie solche Leute, die weder auf der einen noch auf der anderen Seite gerne gesehen werden. Die strenge Absperrung bringt nur Schwindel und Schmuggel mit sich, denn je strenger man etwas handhabt, desto mehr Leute findet man, die diese Verordnungen mit Wonne umgehen. Ob der Staat hierdurch einen Nutzen hat, das kann man gerade nicht behaupten.

Herr Abgeordneter P. Londzin hat sich in liebenswürdiger Weise bereit erklärt, sich der Sache anzunehmen und alle Schritte zu unternehmen, um dieser leidigen Sache ein Ende zu bereiten. Hoffen wir das Beste.

Jedenfalls darf man in dieser Sache, wie immer gesagt, nicht ruhen, die Hände, in den Schoß legen, sondern weiter arbeiten, bis sie zu einem guten Ende geführt wird. Nicht nur die Kaufmannschaft sondern die gesamte Bevölkerung ist an dieser Sache sehr interessiert.

Neue Zeitschrift. Unter dem neuen Titel: „Ekonomista swiatowy" erscheint eine satyrische Zeitschrift, die es sich zur Aufgabe gestellt hat wirtschaftliche und politische Ereignisse von der humoristischen Seite zu kritisieren. Das Blatt wird viermal im Monate erscheinen, in der Buchdruckerei Nowak gedruckt werden und vom Direktor Zuczek der „Inwa" als verantwortlicher Redakteur und Herausgeber gezeichnet sein.

Abschluß von Versicherungen in fremder Währung. Unter diesem Titel bringt das „Schl. Tagblatt" eine Warnung des Komitees der Vereinigung der Feuerversicherungsanstalten für das ehem. österr. Teilgebiet Polens, in welcher gesagt wird, daß laut Gesetz der Abschluß von Versicherungsgeschäften in ausländischer Währung verboten ist, zumal Verträge zwischen polnischen Staatsbürgern in ausländischer Valuta keine Gültigkeit besitzen.

Es ist aber darin nicht gesagt, daß der Abschluß solcher Versicherungsgeschäfte möglich ist, wenn man diese mit ausländischen Gesellschaften tätigt, was wir hiemit der Vollständigkeit halber nachtragen.

Die polnischen Gesellschaften machen alle ihre Rückversicherungsdeckungen zumeist im Auslande in ausländischer Valuta und alle diese Verträge haben Gültigkeit, da sie sonst nicht gemacht werden möchten. Deshalb steht es heute jedem Industriellen frei, um sich und sein Hab und Gut zu schützen die Versicherungen in ausländischer stabiler Valuta vorzunehmen.

Das neue Stempelabgabengesetz. Dziennik Ustaw Nr. 44 vom 24. April 1923.

Der Stempel auf eine Vollmacht gemäß Art. 1, Punkt 9 des Gesetzes vom 7. April 1922 (Dz. ust. 38, Pos. 315) beträgt 15000 Mk. Die Prozeßvollmacht für Bezirksgerichte, sowie solche für eine einzige Sache abgefaßte ist mit 5000 Mk zu stempeln.

Auszüge aus den Matriken 3000 Mk.

Spielkartenstempel 2000 Mk.

Frachtbriefstempel für ganze Waggons 10000 Mark.

Dtto. für halbe Waggons 5000 Mark.

Dtto. für Stückgut 500 Mark

jede Beilage hiezu ist ebenfalls so zu stempeln. Duplikate sind stempelfrei.

Frachtbriefe nicht für die Bahn sondern für sonstige Verkehrsmittel sind mit 1000 Mark zu stempeln.

Gepäckschein 500 Mark.

Alle Stempelvorschriften auf Grund Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 1922 mit 20 Mark festgesetzt sind auf 1500 Mark zu erhöhen.

Bewilligung zum Kaufe von unbeweglichen Gütern durch Ausländer 250.000 Mk.

Eingabe betreffend Statut einer A.-G. oder Aenderung desselben 250.000 Mk.

Eingabe zur Anmeldung eines industriellen Unternehmens I., II., III. Kat., oder eines Handelsunternehmens I. u. II. Kategorie 250.000 Mk.

Eingabe zur Anmeldung aller anderen Betriebe 50.000 Mark.

Besichtigungsansuchen für Industrielle Betriebe I., II., III. Kat. und Handelsunternehmen I. II. Kat. 250.000 Mk.

Für alle anderen Unternehmen 50.000 Mk.

Gesuch wegen Theater-, Konzert- und sonstigen Veranstaltungen, Pfandlotterie etz. etz. 35000 Mark.

Gesuch um Längeroffenhalten für öffentliche Lokale 1,000.000 Mark.

Namensänderungen 250.000 Mark.

Beilagenstempel außer bei Zollnachlaß, Steuernachlaß und ähnl. 3000 Mk.

Amtsbestätigungen müssen Stempel erhalten:

Aufnahme in den Staatsverband 350.000 Mk.

Bewilligung für Ausländer zum Ankauf von unbeweglichen Gütern 5,000.000 Mark.

Bew. z. Namensänderung 1,500.000 Mk.

Bewilligung zur Betriebseröffnung für I., II. III. Kategorie der Industrie und I. II. Kategorie des Handels 250.000 Mark.

Für alle anderen Betriebe und Genossenschaften 50.000 Mark.

Bewilligungen für diverse Veranstaltungen 35.000 Mark.

Für jedes Duplikat aller Bestätigungen von jeder Seite 7000 Mark.

Legalisierungen von jeder Unterschrift 2000 Polenmark.

Wenn aber mehr als zwei Unterschriften auf einmal legalisiert werden sollen, für alle 5000 Mk.

Wechselstempelung:

Im Inlande ausgestellte auf drei Monate lautend: Bis 30.000 — 100 Mk., 60.000 — 200 Mak., 100.000 — 300 Mk., 200.000 — 600 Mak., und so weiter bis zu einer Million für je 100.000 Mk. 300 Mk. Stempel.

Ueber eine Million 3000 Mark für jede angefangene oder ganze Million.

Im Inlande ausgestellte auf sechs Monate lautend: Bis 100.000 Mk. — 600 Mk. und so weiter für jede 100.000 oder Teile hievon 600 Mark bis zu einer Million und dann für jede Million und Teile hievon 6000 Mk.

Zollermäßigungen. (Fortsetzung).

§ 4. Nachstehende Waren werden mit Zähler 1200 verzollt:

5 P. 3. Gemüse getrocknet außer den besonders genannten.

5 p. 4. Zichorienwurzel getrocknet, nicht gebrannt und zubereitet.

34 P. 2. Fleisch gekocht, gedörrt, geräuchert oder mariniert.

37 P. 3. Fische gesalzene, geräucherte, gedörrte mit Ausnahme der besonders genannten.

37 P. 4 b. Heringe geräuchert.

57 P. 4 a. Lederwaren techn. Erzeugung „Fretoirs" mit Bewilligung des Finanzministeriums.

64 P. 3. Bänder geflochten aus Stroh, Holzspan und Stengeln auch mit Zusatz von Haaren Baumwolle, Flachs und Hanf gebleicht aber nicht gefärbt.

Drei Fragen?

Haben Sie den Mitgliedsbeitrag entrichtet?

Haben Sie die Bezugsgebühr bezahlt?

Haben Sie sich bei der Wach- und Schließgesellschaft schon angemeldet?

66 P. 3a. Bausteine außer den besonders genannten, roh oder roh behauen in Form von Blöcken und Platten ohne Bearbeitung der Flächen. (Nicht geschnitten oder gesägt).

66 P. 3 b. Bausteine außer den besonders genannten, Steine, Blöcke und Platten, in einer Stärke von 15 cm ganz oder nur teilweise geschnitten oder gesägt.

66 p. 3 c. Bausteine außer den besonders genannten, Platten bis zu 15 cm Stärke (einschließlich mit gesägten oder geschnittenen Flächen).

72 P. 3 a. Ziegel und Platten aus Schamotteton, Schamottemörtel.

77 P. 2. Glasbirnen und Glasröhren etz. zur Erzeugung elektr. Lampen.

78 P. 2. Spiegelglas nicht bearbeitet, d. h. nicht mattiert, ungeschliffen und unpoliert.

98 P. 2. Schwefelsaures Amoniak.

104 P. 1 b. Chlorkalzium nicht gereinigt ausschließlich zur Erzeugung von Chloroform mit Bewilligung des Finanzministeriums.

105 P. 7 b, c. Natriumsulfat.

106 P. 1. Essigsaurer Kalk roh ausschließlich zur Erzeugung von Essiggeist und Essigsäure mit Bewilligung des Finanzministeriums.

107 P. 1 b. Chlorkalk gereinigt, Bleichlauge ausschließlich zur Erzeugung von Chloroform mit Bewilligung des Finanzministeriums.

112 P. 1 c. Karbolsäure, kristalisiert, auch flüssig und farblos.

112 P. 9. Leukonin Terrar, künstlicher Kreolit, Soda kreni-fluor zur Erzeugung. Auf Grund der Bewilligung des Finanzministeriums.

112 P. 9. Chlorschwefel mit Bewilligung des Finanzministeriums.

115. Schwefeläther zur Erzeugung künstlicher Seide u rauchlosen Pulver mit Bewilligung des Finanzministeriums.

124 P. 2 a. Gerbstoffextrakte getrocknet.

125 P. 1. Farberden: Kasseler und Veroneser.

129 P. 2. Kochenillekarmin.

135. Pigmente und Pigmentelacke zur Erzeugung künstlicher Farben mit Bewilligung des Finanzministeriums.

140 P. 4. Eisen- und Stahlblech in der Stärke von 928 mm, auch weniger.

149 P. 2 b, 3. Kirchenglocken aus Kupfer.

150 P. 1. Magnetische Stromleiter mit Bewilligung des Finanzministeriums.

155 P. 2 a, b, c, d, f. Kupferdraht.

156 P. 3. Elektr. Kabel mit Bleiüberzug.

161 P. 1. Hammer, Hacken u. Sensenstiele.

162 P. 2, 3. Zugehör für Satz und Buchdruck mit Ausnahme der Lettern.

167 B, P. 1. Im Inlande nicht erzeugte elektr. Strom- und Krafterzeuger mit Gewicht üb. 300 kg bis 2500 kg und ausschließlich auch Teile elektr. Maschinen, alles mit Bewilligung des Finanzministeriums.

167 C P. 2. Landwirtschaftliche Maschinen und Apparate: Stroh-, Heupressen, Kultivatorzähne Häkselmaschinen mit Messern in der Breite von 310 mm.

167 P. 4. Häkselmaschinenmesser, Buttermaschinen und Butterformen.

167 P. 6. Federzähnen für Eggen und Rechen. Die obigen im Inlande nicht erzeugten Teile eingeführt mit den Maschinen oder separat, mit Bewilligung des Finanzministeriums.

173 P. 8, 2. Lastwagen, Lastkraftwagen u. Kraftomnibuße.

177 P. 2 c, I. Papier bedruckt nicht beleimt und ein wenig geleimt, weiß ohne Verzierungen und Wasserzeichen. Papier, Holzmasse im Gewicht nicht weniger als 48 g für den Quadratmeter. Papier für Hefte, geleimt, weiß ohne Verzierung und Wasserzeichen unliniert oder versehen mit gleichförmiger blauer oder grauer Liniatur mit Holzmasse im Gewicht von 65 g des Quardratmeters, Tintenlöschpapiere für Hefte weiß oder färbig mit Holzmasse.

183 P. 6 c. Baumwollspinngarn gezwirnt (außer den besonders genannten in P. 5) über Nr. 80.

187 P. 2, 3. Baumwollene Gewebe Cambric für Strickerei-Erzeugung mit Bewilligung des Finanzministeriums.

194. Linoleumleinen, Segelleinen zur Erzeugung von Transmissionsriemen.

198. Filzstoffe, gebügelt mit Leim eingezogen in Tafeln. Breite 3 — 15 mm zur Erzeugung von Jagdpfropfen mit Bewilligung des Finanzministeriums. Für Filzpfropfen von Gewehren.

Realität

bestehend aus 2 Gebäuden, ebenerdig, 3 bis 4 Joch Feld, sehr geeignet für Geschäftszwecke, gelegen in der Nähe Milówka sofort zu verkaufen,

Auskünfte erteilt
MAX GROSS, Teschen, Neustadtgasse 14.

203. Wollene Aufzüge für Teppiche, gedruckt und gerollt in Ballen.

205 P. 2 c. Bänder geflochten aus Tagal. gebleicht aber nicht gefärbt.

Zur Beachtung. Infolge der dieswöchentlichen zwei arbeitsfreien Tage, erscheint die Nummer als Doppelnummer.

Die Kaufleute und der 1. Mai in Teschen. Wie es vorauszusehen war, benützten gewisse Blätter die Sperre der Geschäfte der Teschner Kaufleute am 1. Mai um diese für ihre Zwecke u. in ihrer Art auszuschrotten. Der Kaufmannsrat als Organisationsleitung des Verbandes der Handeltreibenden hat nicht aus eigener Initiative die Sperre für den 1. Mai angeordnet, sondern hat die gesamte Kaufmannschaft Teschens zu einer Besprechung eingeladen, bei welcher eben die Sperre nach einstündiger Beratung seitens der **anwesenden Kaufleute beschlossen wurde. Trotz** dieses Beschlusses seitens der Mitglieder des Verbandes hat der Vorstand noch Montag bis 11 Uhr vormittags die Kundmachung nicht unterschrieben gehabt. Der Vorsitzende hat sich mit der Bezirkshauptmannschaft ins Einvernehmen gesetzt und versprach diese Polizeischutz für eventuelle Terrorakte. Im übrigen sagte der Herr Bezirkshauptmann überlasse er es der Kaufmannschaft nach eigenem Gutdünken zu handeln. Was wir von Polizeischutz zu halten haben, wissen wir. Wer hat uns geschützt, als unsere Firmenschilder, Millionenwerte zertrümmert wurden u wer ließ den verprügelten reisenden Kaufleuten am Boberthalbahnhof Schutz angedeihen?? Am 18. Mai 1920 hat ein höherer Beamte der seinerzeitigen Regierungskommission einer Deputation der Kaufmannschaft erklärt, daß er mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die Kaufleute vor Terrorakten schützen werde. Was war der Erfolg dieser Zusage? Die Kaufmannschaft wurde vollständig ausgeplündert. Eine Milliarde Mark nach dem heutigen Geldwerte gerechnet hat damals der Schaden betragen, bis zum heutigen **Tage nicht beglichen. In Schulden mußten sich** viele Kaufleute stürzen, um das geraubte Warenlager wieder zu ersetzen, niemand hat sich darum gekümmert, daß man die geschädigten Kaufleute entschädigt.

Es war den Behörden Montag den ganzen Tag bereits bekannt, daß man die Geschäfte, um jeder Gewalttätigkeit aus dem Wege zu gehen schließen wolle, niemand hat sich seitens der Behörden gefunden, der gesagt hätte, wir werden euer Eigentum schützen, ihr könnet beruhigt die Geschäfte offen lassen. Es ist keine Kunst nachher mit Illoyalität herumzuwerfen, vorher hätte man reden sollen. An der lautersten Loyalität der Teschner Kaufmannschaft kann kein ernstdenkender Mensch zweifeln, gegenüber anderen dagegen ist schweigen das Richtigste.

Umsatzsteuer. Bei der am 1. Mai abgehaltenen Senatssitzung wurde auch das neue Umsatzsteuergesetz beraten und mit einigen Aenderungen beschlossen.

Nach eingehender Beratung wurden beinahe alle Aenderungen, die seitens der Budget-Finanzkommission vorgeschlagen worden sind, akzeptiert. Die Aenderung, daß freie Gewerbe keine Umsatzsteuer zu bezahlen haben wurde nicht akzeptiert, somit müssen auch diese Umsatzsteuer zahlen. Ebenso wurde die von einem Senator vorgeschlagene Aenderung, daß die Bücher nicht durchwegs in polnischer Sprache zu führen sind nicht angenommen und werden sämtliche Bücher, diese Steuer betreffend nur in polnischer Sprache zu führen sein. Die Aenderung, daß die Umsatzsteuer vom 1. Januar 1923 bis zum Tage der Verlautbarung nur ein Prozent zu betragen hat, wurde angenommen. Im Uebrigen beträgt die Umsatzsteuer zwei Prozent vom Bruttoumsatz.

Vom Finanzministerium. Sämtliche Steinkohlen, sortiert oder nicht sortiert, die aus dem Auslande bezogen werden, sind von der 40% Kohlensteuer zu entheben. (Dz. ust. vom 20. 3 1923, Nr. 28, Pos. 174).

Jugoslawische Durchreisevisen. Die Verlautbarung des Generalkonsulates des Königreiches SHS. über die Ausgabe von Reisevisen ist dahin zu ergänzen, daß Durchreisevisen im Zuge nur bei Reisen in nach Italien verkehrenden direkten Schnellzügen erhältlich sind.

Zeitungseinstellungen. Die „Kattowitzer Zeitung" bringt die Nachricht, daß im Laufe der nächsten Tage die „Ostschlesische Deutsche Zeitung" und das „Schlesische Tagblatt" ihr Erscheinen einstellen sollen.

Unsere geehrten Bezieher ersehen daraus und aus der Einstellung vieler anderer Zeitungen, wie auch aus den Schwierigkeiten, mit denen viele Zeitungen Polens zu kämpfen haben, wie schwer es heute ist eine Zeitung zu erhalten.

Wir wollen die geehrte Kaufmannschaft darauf aufmerksam machen, daß Sie nicht so leichthin über diese Tatsachen hinweggehen sollen. Die Kaufmannschaft der Wojewodschaft Schlesien benötigt eine Zeitung, die sie über alle geschäftlichen Angelegenheiten fortlaufend orientiert. Die Redaktion des „Merkur" gibt sich die größte Mühe, um alles das zu bringen, das der Kaufmann heute wissen muß, um nicht zu Schaden zu kommen. Wir geben ganz unumwunden zu, daß wir in den letzten Tagen eine große Anzahl Abbestellungen erhalten haben und daß auch wir mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Wir geben jedoch die Hoffnung nicht auf, daß die Kaufmannschaft es doch einsehen muß daß sie ein Fachblatt unbedingt benötigt. Die Gesetze und die Straffolgen derselben sind tief einschneidend in das Geschäftsleben und ist es unbedingt nötig, daß der Kaufmann alle Gesetze kennen muß. Unkenntnis des Gesetzes schützt nicht vor Strafe. Wir unterziehen uns der grossen Mühe, halten sämtliche Verordnungsblätter des Landes und übersetzen alles, das den Kaufmann interessiert. Wenn auch ein großer Teil der Kaufmannschaft sich in den letzten Jahren **die polnische Sprache soweit angeeignet hat,** daß sie sich in der Sprache gut verständigen können und auch in derselben korrespondieren, so ist es trotzdem sehr schwer die Gesetze, die nur in polnischer Sprache erscheinen gründlich zu verstehen. Alle diese Arbeiten besorgt für sie der „Merkur". Es werden die Gesetze nicht nur übersetzt, sondern es werden Erläuterungen in leicht faßlicher Weise zusammengesetzt und die Erläuterungen auch wiederholt in interessierender Form vorgebracht. Der Kaufmann, der den Merkur ständig ließt und den darin enthaltenen Ratschlägen entsprechend vorgeht, kommt niemals mit den Verordnungen in Konflikt.

Wir appellieren an die Kaufmannschaft Schlesiens nicht nur selbst die Zeitung zu beziehen, sondern auch ihre noch nicht zu unseren Beziehern zählenden Freunde und Bekannten, zum Bezuge einzuladen. Wir haben schon öfters darauf hingewiesen, daß eine Zeitung nicht nur von Abonnenten bestehen kann, auch Inserate brauchen wir, um unser bescheidenes Dasein fortbringen zu können. Das Blatt bringt weder dem Herausgeber noch der Druckerei irgendeinen Nutzen, sondern nur viele Mühe; wenn es interessiert, der kann auch die Bücher einsehen und sich von dem Stande überzeugen.

Es wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß es endlich eingesehen wird, daß jeder Kaufmann, ob groß oder klein sein Fachblatt unterstützen muß und dann wird es uns niemals so ergehen können, wie es jetzt einer Zeitung nach der anderen ergeht.

Wiederaufbau der rumänischen Eisenbahnen. Eine Ingenieurkommission ist nach Deutschland gereist, um rollendes Material um den Betrag von 25 Millionen Goldmark anzuschaffen. Dieser Betrag wird auf Rechnung der Entschädigung gestellt, die Deutschland an Rumänien zu leisten hat, Es kam zu einem Einvernehmen mit der deutschen Regierung und wird das Material in den nächsten Tagen bereits in Rumänien eintreffen. Diese Aktion steht im Zusammenhange mit dem von Tanored Constantinescu angekündigten Wiederaufbau der rum. Eisenbahnen. CL.

Śląski bank eskôntowy Schlesische Escomptebank
FILIA CIESZYN FILIALE TESCHEN
jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Die Zuckerausfuhr. Vom Ausfuhramt wird mitgeteilt, daß in der nächsten Zeit eine große Menge Zucker nach England ausgeführt werden soll. Wie wir erfahren, sind bis zum 28. Februar d. J. 8000 Waggons Zucker ausgeführt worden. Augenblicklich sind wieder 1500 Waggons Zukker zur Ausfuhr bereit, welche von der Regierung dazu bestimmt sind, die Schulden im Auslande zu decken. (Massenhaft wird Zucker ausgeführt und im Lande ist fast für Geld keiner zu haben).

Eine Revision der Eisenbahntarife. Die Eisenbahntarife sollen demnächst nach den Preisen der notwendigsten Produkte festgesetzt werden. Eine Revision in dieser Angelegenheit ist im Gange.

Die Eierausfuhr. Für die Genehmigung der Ausfuhr von 250 Waggon Eiern, meldeten sich bisher 300 Interessenten, so daß bereits 8000 Waggons Eier ausgeführt werden sollen. Und immer noch werden Gesuche zwecks Erlangung der Ausfuhrgenehmigung erteilt. Der Termin läuft am 30. April ab.

Von der ständigen polnischen Wanderausstellung in Czernowitz. Da die für die Ausstellung in Czernowitz bestimmten Ausstellungsgegenstände zum bestimmten Termin nicht eingetroffen sind, mußte die feierliche Eröffnung verschoben werden. Der neue Termin der Eröffnung der Ausstellung wird noch mitgeteilt werden. Ohne Rücksicht auf die Verschiebung und Festlegung der Dauer der Ausstellung werden immerhin weitere Anmeldungen von Ausstellern noch entgegengenommen, wobei ganz besonders darauf aufmerksam gemacht wird, daß es sich um eine Wanderausstellung in der ganzen Bukowina handelt und festen Sitz in Czernowitz hat. Die polnischen Industriellen können hiervon permanent Nutzen ziehen, da die Exponate zur Besichtigung des Publikums ausgestellt sind, unabhängig von dem Tag der Eröffnung.

Ausgleichung von Forderungen in Rumänien. Nach einer Kundmachung des rumänischen Außenministeriums dürfen Personen und Institutionen in Rumänien, welche den Angehörigen der laut den Friedensverträgen ehemals feindlichen Staaten Beträge schulden, diese Schuld nicht direkt begleichen, sondern bloß durch Vermittlung des Finanzamtes beim Finanzministerium.

Schuldner welche direkt bezahlen würden, werden gezwungen von Neuem durch Vermittlung des Amtes zu bezahlen.

—o—

Etwas vom Schreiben.

Fortsetzung.

Diese Maschine ist nun seit vielen Jahren am Markte und wird schon von vielen tausend Personen benutzt. Die Reiseschreibmaschine ist eine kleine handliche Maschine, die in bezug auf Leistungsfähigkeit und Verwendungsmöglichkeit den großen Bureau-Schreibmaschinen nicht nachsteht. — Männer und Frauen aller Berufsstände aller Geschäftszweige, Kaufleute, Stenographen, Lehrer, Beamte, Reisende usw., usw., kurz, jedermann kann diese Schreibmaschine verwenden, nicht nur auf der Reise und sonstwo auswärts, sondern auch im eigenen Heim, denn sie kann überallhin leicht und bequem mitgenommen werden. Unter den Schreibmaschinen gleicher Art ist gerade die Reiseschreibmaschine für den persönlichen Gebrauch ganz hervorragend geeignet.

Klein in der Form, aber stark genug für den praktischen Gebrauch.

Die Konstruktion und Fabrikation der Reiseschreibmaschine bedeutet einen bemerkenswerten Erfolg auf dem Gebiete der Schreibmaschinenindustrie im besonderen, in der sie die allererste ihrer Art ist.

In der Reiseschreibmaschine ist das Problem gelöst, und zwar in der glücklichsten Weise gelöst worden, eine in jeder Hinsicht moderne Schreibmaschine herzustellen, mit allen Vorzügen und mit allen Vorteilen, jedoch sollte sie nur die Hälfte des Gewichtes und der Größe haben u. die Hälfte des Preises einer großen Bureau-Schreibmaschine kosten, ohne daß ihre Dauerhaftigkeit und Leistungsfähigkeit beeinträchtigt worden wäre.

Diese kleine und in ihrer ganzen Form hübsche und gefällige Maschine, die fast jede Einzelheit praktischen Wertes einer großen Maschine aufweist, ist so gebaut, daß sie stark und fest, anderseits aber auch leicht genug ist, um bequem in einem Koffer getragen und an allen Orten benutzt zu werden, sie besitzt die verschiedensten Einrichtungen, die ihren Gebrauch erleichtern, und doch ist sie außerordentlich einfach und frei von allen komplizierten Teilen und Mechanismen.

Kurz und gut, sie ist nicht nur von vornherein besonders für den persönlichen Gebrauch bestimmt, sondern hierzu in ganz ausgezeichneter Weise geeignet, wie es die jahrelangen Erfahrungen lehren, die schon viele Tausende ihrer Gebraucher im In- u. Auslande gemacht haben.

Diese Maschine kann in der Redaktion des Merkur besichtigt werden.

(Fortsetzung folgt).

Für große Büros. Laut Vorschrift soll der Stempel auf jeder Rechnung vorschriftsmäßig überschrieben resp. überdruckt sein. Die Fakturen sind heute in den meisten Fällen auf große Summen ausgestellt u. die Stempelabgabe muß mit einer größeren Anzahl von Stempelmarken entrichtet werden. Nicht immer kann man die großen Stempelmarkenwerte erhalten und mehrere Stück Stempelmarken müssen aufgeklebt werden. Nicht nur Mehrarbeit durch wiederholtes Bekleben der Rechnung, sondern schließlich auch durch Ueberschreiben, resp. Ueberdrucken der Stempelmarken.

Auf Veranlassung eines unserer Mitarbeiter hat eine Firma eine Gummirolle hergestellt, die die Arbeit des Ueberdruckens erleichtern soll. Jede Anzahl Stempelmarken kann mittels eines Handgriffes überdruckt werden und ist diese Rolle ein zeitsparendes Utensil, das in jedes große Büro gehört. Nicht nur zum Ueberdrucken der Stempelmarken, sondern auch zur Ungültigmachung von Checks u. sonstigen Schriftstücken ist diese Rolle ganz vorzüglich geeignet.

Es wird empfohlen diese Rolle in der Kanzlei des Kaufmannsrates besichtigen zu wollen. Der Preis dieses Büroartikels ist den heutigen valutarischen Verhältnissen entsprechend gering.

—o—

Ständige Kurier-Verbindung

Von Kattowitz nach Posen—
Danzig-Warschau-Lodz-Lemberg
Krakau — Bielitz und Teschen.
Auf Wunsch Extra-Kuriere nach allen in- u. ausländ. Handelsstädten. Mitnahme von Warenproben, Mustersendungen u. Wertsachen. Transportüberwachung, Erledigung von Inkassogeschäften. Gut geschultes Personal. Beste Empfehlungen von Meßämtern und Handelsfirmen.

Privat-Detektiv-Institut Pogon
Abtlg. Überwachung: KATTOWITZ. Tel. 1299.

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

Bank Śląski
Banque de Silésie S. A.
Katowice, oddział w Cieszynie
ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)
Bank dewizowy.
Załatwia wszelkie interesa bankowe.

Buchhaltung
nach praktisch erprobter Methode
Bücherrevisionen — — Neuorganisationen
sowie alle einschlägigen Arbeiten führt durch
Organisations- und Revisionsbüro
JOSEF GORYCZKA
Poln.- TESCHEN Čech.-
Deutschegasse Nr. 2 Grabinastraße Nr. 10
Tel. 294 Tel. 26

„PALAS"

ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H.

SKOTSCHAU

TESCHNER SCHLESIEN

SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE
HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILEN.

Internationale Transporte

W. ARM, G. m. b. H. Č.-Teschen

BÜRO: Bahnhofstrasse 7. Telefon 129.

Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

A. WALACH

Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Kunstschlosserei BERTHOLD LANZER

Teschen, Steile Gasse 4

übernimmt sämtliche Bauarbeiten, Reparaturen von landwirtschaftlichen Maschinen, Nähmaschinen, Rollbalken und alle in das Fach einschlägigen Arbeiten.

Die Geschäftsbücherfabrik

KUTZER & CIE.

in Teschen (Schlesien)

empfiehlt ihr bestsortiertes

Lager aller Gattungen Geschäfts-, Kopier- und Notiz-Bücher

welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.

Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.

Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Opalograph

Vervielfältigungsapparat und Utensilien
erhältlich bei
EMANUEL BERKA,
TESCHEN, Tiefe Gasse 55. Telefon 180.

O.-S. Transport- u. Lagerhaus G. m. b. H. Beuthen O.-S.

Polen-, Rumänien- und Oststaaten-Expedition
Tarnowitzer Chaussee 27. — — Telefon 247.
Staatl. konz. Agentur des Norddeutschen Lloyd, Fahrkarten nach Amerika.
Mbeltransporte zu ringfreien Preisen.

Del-Ka Schuhe

TELEFON 203

TESCHEN
nur TIEFE GASSE 5
(Vertreter H. Karniol)

Samson LINDNER, Skotschau

En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Adolf Brüll & Söhne

Spediteure,

Rollfuhrdienst. Verzollungen.
TESCHEN (POLEN), Deutsche Gasse,
TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17

Mode- und Sportwaren

JOSEF HUTTA

Große Laube. TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

Paß- und Kourierbüro

BIELITZ, Stadtberg 18.

SELMA SOBEK'S Nachflg.

TESCHEN.

Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

J. Baumann & Comp.

Deutschegasse 20. **Teschen** Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18
offeriert prompt und billigst

I-a MALZKAFFEE

in Säcken lose od. gepackt in 1/4 u. 1/2 kg. Säckchen.

Billigste Einkaufsquelle

Herrenmodewaren-Geschäft

FRANZ LEFLIK, TESCHEN TIEFE GASSE Nr. 6.

empfiehlt sein reichhaltiges Lager von **Hemden, Beinkleidern, Kragen, Manschetten, Taschentücher, Kravatten, Socken, Hosenträger, Ledergalanteriewaren etc.** in den allerbesten Qualitäten zu billigsten Preisen.

Kohle

liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

„BEGO"

Erste schles. Wäschefabrik

Beck & Goldsand

Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 9. Mai 1923. | Nr. 32.

Kaffeesurrogate.

(Fortsetzung).

Bevor wir darangehen, uns mit der Fabrikation der Kaffee-Surrogate zu beschäftigen halten wir es für unumgänglich notwendig, den Leser mit den Eigenschaften und Wirkungen des echten Kaffees bekannt zu machen; man muß notwendig die Eigenschaften eines Körpers sehr genau kennen, um imstande zu sein, ihn mit möglichster Treue nachzuahmen, oder doch die Aehnlichkeit und Unterschiede festzustellen.

Wie wir schon vorhin sagten, gehört die Herstellung eines Körpers, welcher wirklich als Ersatzmittel des Kaffees, sowohl vom chemischen als vom medizinischen Standpunkte aus angesehen werden könnte, zu den unmöglichen Dingen und wir müssen auch den Namen Kaffee-„Surrogate" so auffassen. Denn in Wirklichkeit bereitet der Käufer aus einem gewissen Fabrikate ein Getränk und bildet sich ein, es sei Kaffee.

Der echte Kaffee stammt ausnahmslos von einer tropischen Pflanze, welche in die Familie der Rubiazeen gehört und den wissenschaftlichen Namen Coffea arabica führt. Der Name Kaffee ist wahrscheinlich der arabischen Sprache entnommen, seine Benennung ist fast in allen europäischen Sprachen gleichlautend. Das, was wir als Kaffee im Handel vorfinden, ist der innere Teil der kirschenähnlich aussehenden Frucht des Baumes, das sogenannte Perisperm. Wir bezeichnen dieses Perisperm gewöhnlich mit dem Namen Kaffeebohnen, ein Name, welcher keineswegs der deutschen Sprache angehört sondern aus der arabischen Benennung der Kaffeekörner welche „Bunn" lautet, hervorgegangen ist. Das aus diesem „Bunn" bereitete Getränk heißt bei den Arabern, Persern, Türken usw. Kahwa oder Kaiwa.

Ueber die eigentliche Heimat des Kaffeebaumes waren durch sehr lange Zeit die Meinungen geteilt; gegenwärtig ist es wohl als sicher anzunehmen, daß er im nordöstlichen Teile des afrikanischen Hochlandes, in Habesch, einheimisch ist; man findet ihn dort gegenwärtig noch im wilden Zustande und zwar nach den Berichten europäischer Reisender ganz besonders in den Landschaften Narea und Kaffa, wo es ganze Wälder von Kaffeebäumen geben soll.

Im fünfzehnten Jahrhundert soll man im glücklichen Arabien, und zwar in der Landschaft Yemen, mit der Kultur des Kaffees begonnen haben. Weil nun der erste Kaffee aus Arabien nach Europa kam und auch von Arabien aus sich allmählich über alle Tropenländer verbreitete so hielt man durch lange Zeit Arabien für das Vaterland dieser Pflanze und benannte sie demnach auch als Coffea arabica.

Erst zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts wurde der Kaffeebaum von den Holländern nach Java verpflanzt, wo er so vortrefflich gedieh, daß man von Frankreich aus im Jahre 1720 Versuche machte, Kaffeebäumchen nach Westindien zu verpflanzen und gegenwärtig finden wir den Kaffeebaum in zahlreichen Varietäten über den ganzen Erdball in den Tropenländern als eine der wichtigsten Kulturpflanzen gezogen.

Obwohl schon im Jahre 875 unserer Zeitrechnung, somit schon vor mehr als einem Jahrtausend, im Oriente der Kaffeegebrauch bekannt gewesen sein soll, so hat man doch mit seiner Kultur in größerem Maßstabe, wie erwähnt, erst vor rund vierhundert Jahren begonnen; gegenwärtig ist das Mutterland der Kaffeekultur, Arabien, sehr in den Hintergrund getreten. Denn in neuerer Zeit liefern die asiatischen Inseln Ceylon und Java, sowie Amerika, besonders Jamaika, St. Domingo, Surinam, Brasilien usw., die größten Mengen Kaffee.

In Europa sind es besonders die Deutschen, Franzosen und Italiener, welche den meisten Kaffe konsumieren; in England, Skandinavien und Rußland wird mehr Tee, in Spanien mehr Schokolade verbraucht.

Während im Oriente der Kaffee schon im sechzehnten Jahrhunderte im Gebrauch gewesen sein soll, kam er erst viel später in Europa zur Anwendung; im Jahre 1645 wurde er zuerst in Italien eingeführt; 1642 entstand das erste Kaffeehaus in London, 1671 ein solches in Marseille, 1683 in Wien.

In den Kaffeepflanzungen hält man den Kaffeebaum in Form eines Strauches, läßt die beerenartigen Früchte gären, wodurch sich das Fruchtfleisch nach dem Trocknen der gegorenen Früchte leicht loslösen läßt, und beseitigt es durch Quetschen und Absieben. Die Kaffeebohnen sind dann noch mit einer Haut umgeben, welche durch eine neuerliche Behandlung entfernt wird. Nach dem Sortieren der Körner oder Bohnen nach der Größe, die bei einer und derselben Varität sehr verschieden sein kann, wird der Kaffee in den Handel gebracht.

Bei einer Kulturpflanze, welche an so verschiedenen Orten gezogen wird, wie es beim Kaffee der Fall ist, treten begreiflicherweise sehr bedeutende Verschiedenheiten in bezug auf die Gestalt und Größe, sowie auf den Geschmack der Ware ein, und daher bildet die Kenntnis der verschiedenen Kaffeesorten einen ziemlich schwierigen Teil der Warenkunde, zu dessen gründlicher Erlernung eine lange Praxis erforderlich ist.

(Fortsetzung folgt).

—o—

Gesetz vom 22. März 1923

betreffend Gewährung von Geldunterstützungen für Personen, welche zu militärischen Uebungen eingezogen sind.

Artikel 1. Familien derjenigen, Personen, welche zu militärischen Uebungen eingezogen sind, steht das Recht auf Gewährung von Geldunterstützungen zu, und namentlich:

a) der Ehefrau, auch der getrennt lebenden Ehefrau, sofern der Einberufene verpflichtet ist, diese in den Grenzen der ihr zuerkannten Alimente zu unterhalten;

b) den ehelichen und unehelichen Kindern, sowie den Stiefkindern des Einberufenen;

c) den Eltern sowie den minderjährigen Geschwistern;

d) dem Großvater und der Großmutter des Einberufenen.

Artikel 2. Das Recht zu Geldunterstützungen steht den im Artikel 1 genannten Personen nur bar vor dem Weggange zur militärischen Uebung in dem Falle zu, wenn deren Unterhalt unmittelbar von dessen Arbeit oder Arbeitsverdienst abhängig war, und mit der Unterbrechung oder mit dem Aufhören der Arbeit als Folge der Einberufung bezw. mit einer Verringerung des Arbeitsverdienstes bedroht war, oder auch, wenn während der Uebungen Umstände eingetreten sind, welche den Unterhalt der vorstehend bezeichneten Personen von der Arbeitsleistung oder von dem Arbeitsverdienst des Einberufenen abhängig machten.

Artikel 3. Der Familie des Einberufenen, welche mit demselben zurzeit des Weggangesz u militärischen Uebungen eine gemeinsame Wirtschaft führt steht eine Geldunterstützung nicht zu, wenn von mehreren einer zurückgestellt oder von der Militärpflicht befreit worden ist.

Wenn in einer solchen Familie mehrere Personen zu Militärdienstübungen einberufen sind, steht der Familie das Recht zu Geldunterstützungen nur für einen derselben zu.

Artikel 4. Den im vorstehenden Artikel 1 zu b und c erwähnten Familienmitgliedern des Einberufenen steht das Recht zu Geldunterstützungen nicht zu, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, daß sie nachweisen, daß sie eine Unterrichtsanstalt besuchen oder Lehrlinge in einem praktischen Berufe sind, einen Unterhalt von ihren Arbeitsgebern nicht erhalten, ebensowenig eine Unterstützung, welche für ihren Unterhalt ausreicht, in letzteren Fällen nicht länger als bis zum 24. Lebensjahre.

Weisen die vorstehend bezeichneten Personen durch amtliche ärztliche (kreisärztliche) Atteste nach, daß sie trotz der im vorstehenden Absatz vorgesehenen, erreichten Altersgrenze infolge ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage sind, für ihren Lebensunterhalt etwas zu verdienen, kann ihnen die Geldunterstützung für die ganze Dauer dieses Zustandes zuerkannt werden.

Artikel 5. Die Geldunterstützung steht den Familienmitgliedern des Einberufenen für die Zeit vom Tage des Weggangesz u den Uebungen bis zum nachfolgenden Tage nach dem Tage der Entlassung einschließlich zu.

Artikel 6. Das Recht zur Beziehung der Geldunterstützung hört mit dem Zeitpunkte auf wenn:

1. die in dem Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Bedingungen fortgefallen sind, oder wenn

2. a) die Person, welcher die Geldunterstützung zuerkannt worden ist, verstorben ist;

b) wenn sie die Grenzen des Staates verlassen hat;

c) wenn sie im Sinn edes für das Teilgebiet geltenden Strafgesetzbuches verurteilt worden ist, für eine Tat, welche eine strafgerichtliche Verurteilung nach sich zieht, oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, oder wenn auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte er-

kannt worden ist. In diesen Fällen gilt der Tag der Rechtskraft des Urteils als Tag des Aufhörens der Zahlung der Geldunterstützung;

3. wenn der Einberufene desertiert ist oder sich willkürlich entfernt hat.

Artikel 7. Die Auszahlung der Geldunterstützung wird eingestellt für die Zeit:

1. der Dauer der Freiheitsstrafe auf Grund des rechtskräftigen gerichtlichen Urteils;

2. der Dauer der Freiheitsstrafe einer Person, welcher die Geldunterstützung in Uebereinstimmung mit den geltenden Vorschriften zuerkannt worden ist, sofern nicht Umstände vorliegen, welche die Anwendung der Bestimmung in Art. 6, P. 2, Abs. c rechtfertigen.

Die Auszahlung der aus vorstehenden Gründen eingestellten Geldunterstützung wird mit dem Zeitpunkt des Fortfalls dieser Gründe erneuert.

Für die Zeitdauer der Einstellung kann die Geldunterstützung nicht zuerkannt werden.

Artikel 8. Die Höhe der Geldunterstützungen, welche der Familie des Einberufenen ein Minimum für den Unterhalt gewährleistet und wöchentlich zahlbar ist, wird nach täglichen Normen festgesetzt werden.

Die Normen der Geldunterstützungen für die einzelnen Familienmitglieder stellt der Ministerrat fest, indem er die lokalen und wirtschaftlichen Bedingungen der betreffenden Kategorie der Personen, sowie etwaige andere Umstände, welche auf den Unterhalt dieser Personen von Einfluß sind, berücksichtigt.

Artikel 9. Militärische Geldunterstützungen, welche auf Grund des vorliegenden Gesetzes zuerkannt worden sind, können nicht Gegenstand einer Pfändung oder Sicherheitsleistung sein. Die Abtretung oder Ueberweisung desselben an eine dritte Person hat keine Rechtsgültigkeit.

Artikel 10. Die Verpflichtung zur Zahlung der Geldunterstützungen (Art. 1—3) lastet:

1. bezüglich der Familien ständiger Arbeiter und Arbeitskräfte, welche letztere zur Zeit der Einberufung ihren Unterhalt aus einem Dienst (Miets)-Verhältnis herleiten, auf den Arbeitgebern;

2. in allen übrigen Fällen, sowie in den Fällen, in denen die Zahlungsunfähigkeit der zu zahlenden Geldunterstützung durch den Arbeitgeber festgestellt ist, auf der Staatskasse.

Der Ministerrat stellt durch eine besondere Ausführungsbestimmung die Kategorien der ständigen Arbeiter fest.

Artikel 11. Das Recht zur Gewährung der Geldunterstützung ist bei der für den Wohnort der Familie des Einberufenen zuständigen Gemeindebehörde anzumelden. Die Anmeldung des Rechts zur Gewährung der Geldunterstützung muß der Einberufene vor seinem Weggange zu den militärischen Uebungen selbst bewirken. Diese Anmeldung kann auch ein jedes Mitglied der Familie des Einberufenen, welches einen Anspruch auf Gewährung der Geldunterstützung erhebt, anmelden, ebenso ein Vertreter.

Eine Anmeldung, welche ohne Rechtfertigung später als im Laufe eines Monates nach Beendigung der militärischen Uebungen durch den Einberufenen erfolgt, unterliegt einer Prüfung nicht mehr.

Artikel 12. Ueber das Recht der Gewährung der Geldunterstützung, sowie über die Verpflichtung der Tragung derselben (Zahlung) entscheidet bis spätestens in 4 Tagen die Gemeindebehörde (Magistrat), welche die Anmeldung entgegen genommen hat.

Die Entscheidung über die Auferlegung der Verpflichtung zur Tragung der Geldunterstützungen durch den Arbeitgeber muß diesem innerhalb 24 Stunden zugestellt werden und unterliegt der Zwangsvollstreckung im Verwaltungsverfahren.

Gegen diese Entscheidung steht den interessierten beteiligten Teilen innerhalb 8 Tagen vom Tage der Zustellung der Entscheidung das Recht der Berufung bei der zuständigen Verwaltungsbehörde 1. Instanz zu, welche endgültig entscheidet. Die Berufung ist bei der Gemeindebehörde einzulegen, welche die Entscheidung getroffen hat.

Die Gemeindebehörden (Magistratsbehörden) sind verpflichtet, alle Entscheidungen der zuständigen Verwaltungsbehörde 1. Instanz vorzulegen, welche, wenn sie die Mangelhaftigkeiten festgestellt hat, die Entscheidung von Amts wegen abändern kann. In diesen Fällen muß die Verwaltungsbehörde von der beabsichtigten Abänderung der Entscheidung die beteiligten Personen benachrichtigen und ihnen eine Frist zur Erklärung auf die beabsichtigte Abänderung der Entscheidung stellen.

Sie dürfen es nicht vergessen
LUCULLUS-Senf gehört zu jedem Essen.

Artikel 13. Die durch den Arbeitgeber gegen die Entscheidung eingelegte Berufung hält die Auszahlung der Geldunterstützungen nicht auf. Wenn der Arbeitgeber den aus dem vorliegenden Gesetze hervorgehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, zahlt alsdann in dessen Vertretung und auf dessen Rechnung die Geldunterstützung die Staatskasse aus. Das Recht des Verlangens der Erstattung der durch die Staatskasse ausgezahlten Geldunterstützungen gegenüber d. Arbeitgeber erlischt im Falle einer den Arbeitgebern von der Verpflichtung zur Tragung der Geldunterstützung befreienden Entscheidung.

Artikel 14. Alle Eingaben, Beilagen und Korrespondenzen, welche in Ausführung des vorliegenden Gesetzes gefertigt werden, sind stempelfrei.

Artikel 15. Der Erlaß vom 20. Juli 1920 (Dz. Ust. R. P. Nr. 63, Position 418), betreffend militärische Geldunterstützungen für Familien derjenigen Personen, welche im polnischen Heere dienen, sowie derjenigen Personen, welche in das Heer freiwillig eingetreten sind, wird aufgehoben.

Der Endtermin zur Anmeldung des Rechtes auf Gewährung der Geldunterstützung sowie zur Einlegung von Berufungen gegen die auf Grund des vorstehenden Erlasses getroffenen Entscheidungen wird auf 2 Monate vom Tage der Verkündung des vorliegenden Erlasses festgesetzt.

Artikel 16. Den Familien derjenigen Personen, welche im Jahre 1923 zu militärischen Uebungen vor der Verkündung des vorliegenden Erlasses einberufen worden sind, sollen die Geldunterstützungen nach den Bestimmungen dieses Erlasses ausgezahlt werden.

Artikel 17. Die durch die Ausführung dieses Erlasses entstandenen, von der Staatskasse zu tragenden Ausgaben, werden durch das bei der polnischen Staatsdarlehenskasse aufgenommene Staatsdarlehen gedeckt.

Artikel 18. Mit der Ausführung des vorstehenden Erlasses wird der Minister des Innern im Einverständnis mit dem Kriegsminister, dem Finanzminister und dem Minister für öffentliche Arbeiten beauftragt.

Artikel 19. Vorliegender Erlaß tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und ist verbindlich bis zum 31. Dezember 1923.

Tschechoslowakische Paßvisa. Der Kaufmannsrat hat im Interesse seiner Mitglieder an die tschechoslowakische Paßstelle in Teschen eine Eingabe gerichtet und diese ersucht bei den in Betracht kommenden tschechoslowakischen Behörden dahin wirken zu wollen, daß den Kaufleuten und Industriellen, welche geschäftlich nach der Tschechoslowakei reisen, Visa zu ermäßigten Preisen gegeben werden, wenn der Kaufmannsrat diese Pässe zur Vidierung einreicht.

Dieses Ansuchen wurde wie folgt begründet: Die tschechoslowakischen Behörden haben eine Ermäßigung des Paßvisums bewilligt, wenn eine tschechoslowakische Handelskammer die Notwendigkeit der Reise bestätigt. Die Paßstellen werden sich gewiß seit Inkrafttreten dieser Verfügung überzeugt haben, daß nur in den seltensten Fällen solche Bestätigungen vorgelegt werden. Dies ist auch leicht begreiflich, denn Troppau wäre die nächstliegende Handelskammer, welche eine solche Bestätigung ausstellen könnte. Wie soll aber Troppau bestätigen können, daß der eine oder der andere Kaufmann tatsächlich in Reichenberg, Karlsbad, Pilsen etc., etc., zu tun hat? Um jedoch wieder nach dort zu schreiben, fehlt die Zeit und so manche Reise wird verschoben, welche sonst angetreten worden wäre wenn diese Formalitäten nicht so beschwerlich sein möchten.

Die Bewilligung der Ermäßigung zeigt, daß diese Verordnung noch erweitert werden könnte.

Unter dem 25. April a. c. hat das auswärtige Amt in Prag die Verfügung erlassen, daß die tschechoslowakische Paßstelle in Teschen Kaufleuten und Industriellen, die in geschäftlicher Angelegenheit nach der Tschechoslowakei reisen, auch dann das ermäßigte Visum ausstellen könne, wenn der Kaufmannsrat in Teschen die Geschäftsreise bestätigt.

Die Mitglieder des Kaufmannsrates sowie die des Landesverbandes in Kattowitz werden aufgefordert die Pässe zwecks Erreichung des ermäßigten Visums an die Kanzlei des Kaufmannsrates in Teschen einzusenden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Ermäßigung für Durchreisevisa selbstverständlich nicht gilt.

Verschärfung der Paßvorschriften in Deutschland. Der Reichsinnenminister hat dem Reichstage eine Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften vom 6. April 1923 zugehen lassen. Danach wird mit Geldstrafe von zehntausend Mark bis zu zwei Millionen Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, wer die Reichsgrenze unbefugt überschreitet ohne im Besitze eines den Bestimmungen entsprechenden Ausweises oder der zum Grenzübertritt berechtigenden Vermerke zu sein. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der an anderen SStellen als den vorgeschriebenen die Reichsgrenze überschreitet oder sich beim Grenzübertritt bezw. bei der Paßnachschau der amtlichen Prüfung entzieht. Endlich wird auch für eine Anzahl anderer Paßvergehen die gleiche Strafe angedroht. Wer eigenmächtig von den Reisezielen oder Reisewegen abweicht, oder die im Sichtvermerk enthaltenen Reisefristen überschreitet, wer eine zum Ausweis bestimmte Urkunde oder einen Sichtvermerk fälschlich anfertigt oder verfälscht, wer ferner wissentlich von einer solchen falschen Urkunde Gebrauch macht, wird in der gleichen Weise bestraft. Das Ueberlassen von Urkunden die zum Ausweis für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Grenzübertritt bestimmt sind, an einen anderen oder unwahre Angaben zur Erlangung von Ausweisen oder Sichtvermerken u. ähnlichen Handlungen sind in gleicher Weise

Kurse nach Notierung Zürich berechnet!

April	Wien	Budapest	Berlin	Belgrad	Prag	Mailand	Paris	Zürich	New York
6.	—·57·1	8·75	1·95	403·70	1217·95	2015·—	2558·60	7476·10	40655·20
7.	—·57 3	8·95	1·97	408 60	1235·60	2045·30	2630·—	7560·30	41360·—
9.	—·58 4	9·15	2·01	414·35	1244·50	2065·—	2797·35	7621·20	41589·50
10.	—·57·6	9 05	1·99	412·30	1230 80	2045·60	2625·30	7560·30	40589·60
11.	—·57·1	8 87	1·97	411·70	1216·80	2020·75	2692·85	7428·70	39658·—
12.	—·57·1	8·65	1·95	417 60	1216·—	2021·50	2760 30	7420·50	40370·50
13.	—·57·1	8·87	1 97	418·55	1216 80	2023·65	2721·40	7403·—	40655·—
14.	—·57·5	8 75	1 98	419·60	1223·50	2020·75	2733,60	7450·60	40976·—
16.	—·57 8	8·68	1·97	421·35	1229·95	2048·50	2744·35	7487·90	41168·—
17.	—·58 5	8·90	1·65	432·60	1260 50	2030·60	2775·30	7650·30	42360·—
18.	—·60·6	9 15	1·52	436 95	1289·55	2017·45	2806·40	7820·45	43132·—
19.	—·62·4	9 30	1·75	445·80	1314·60	2018·60	2890·50	8060·50	44560·—
20.	—·63·2	9·35	1·86	452·50	1343·—	2220·85	2999 50	8171·75	44998·40
21.	—·63 2	8·95	1·80	454·60	1343·—	2225·70	2998·—	8170·30	44780·—
23.	—·63·2	8 87	1·65	455·70	1343·—	2230·45	3008 95	8162·30	44998·—
24.	—·62·9	8·45	1·63	458·—	1340·20	2224·50	3010·60	8161·50	44736·—
25.	—·62 8	8·15	1·57	460·35	1336·40	2219 35	3011·90	8160·90	44697·90
26.	—·62·7	8·17	1·56	461·30	1334·80	2208·60	3011·—	8130·50	44675·80
27.	—·62·8	8·19	1·55	462·20	1333·25	2195·50	3011·90	8120·10	44635·50
28.	—·62·6	8·20	1·57	462·50	1335·—	2230·—	3012·50	8135·60	44650·—

strafbar. Ausländer, die diesen Bestimmungen zuwider handeln, werden aus dem Reichsgebiete ausgewiesen. Diese Verordnung ist bereits mit dem Tage der Verkündung in Kraft getreten.

Vom Handelsministerium. Das französische Außenministerium hat dem polnischen Gesandten in Paris bekannt gegeben, daß ab 25. April 1923 auf dem Okkupationsterritorium der deutsche Zolltarif vom Mai 1922 eingeführt wird. Mit diesem Tage wird auch die 10%ige Abgabe ad valorem nicht mehr eingehoben.

Postalisches. Um einen tadellosen Telefondienst zu gewährleisten und im Falle einer Beschwerde auch den oder die Schuldtragende zur Verantwortung ziehen zu können, wird angeordnet, daß vom 1. Mai die Telefonzentrale sich in der Weise zu melden hat, daß die Zentrale ausser mit dem Worte Zentrale oder Fernamt auch noch eine Nummer zu nennen hat, so daß der Abonnent in der Lage ist, genau die betreffende Dame oder Herrn zu nennen, der die Verbindung nicht oder fehlerhaft hergestellt hat etc., etc.

So verlautbart die Telefonamtsleitung in Bielitz, wir in Teschen scheinen anderen Verordnungen zu unterliegen, weil wir von dieser Neuerung noch nichts hörten. Wir wären sehr neugierig zu erfahren, warum man in Teschen nicht ebenso wie in Bielitz diese Telefonbedienungsart eingeführt hat — oder funktioniert die hiesige Telefonzentrale so gut, daß es niemals zu Beschwerden kommt?

Von der Eisenbahn. Es wäre interessant zu erfahren, wann wir eigentlich Güter werden versenden können ohne gezwungen zu werden die Fracht bis zur Grenze Schlesiens (Dzieditz) bezahlen zu müssen. Es ist doch komisch, daß man im Inlande Grenzen festsetzt, bis zu welchen Frachtgüter unfrankiert nicht expediert werden können. Wenn man nach Tarnowitz, Lublinitz etc., etc. Waren expediert zwingt den Absender die Bahn die Fracht bis Dzieditz zu bezahlen, ansonsten die Sendung nicht expediert wird. Eigentümlich ist es aber, daß Nachnahmesendungen nicht frankiert werden müssen. Wo liegt da die Logik bei diesem Vorgange?

Mitgliedsbeträge der Handelsangestellten. Der Christliche Angestellten-Verband in Lodz hat beschlossen den Mitgliedsbeitrag pro 1923 mit 15.000, 12.000 und 9000 Mark für das Quartal festzusetzen, wobei dem Vorstand das Reicht eingeräumt wird, diese Sätze nach den eventuellen Zulagen zu erhöhen. Die Einschreibgebühr soll fortan 15.000 Mark betragen. (60.000 Mark jährlich **Mitgliedsbeitrag).** Kommentar hiezu erachten wir als vollkommen überflüssig.

Engherzigkeit hinweg. Zwischen dem 17. u 25. Mai findet in Budapest eine Warenmustermesse statt und verlautbart das Budapester Meßamt, daß die Regierung in ihrem Entgegenkommen so weit gegangen ist, daß jeder Messebesucher des Auslandes, der sich mit einer Meßkarte ausweisen kann die Grenze ohne Visum überschreiten kann und wird das Visum dann bei der Rückreise im Messebüro nachgetragen. Das kann man eine Unterstützung nennen. Es wäre Sache der einzelnen Messen, daß auch andere noch immer sehr engherzige Länder ebenfalls ihre eigenen Messen derart unterstützen möchten.

Vom Finanzministerium. Zur Erleichterung von Reisen für Personen, welche ins Ausland reisen und welche aus dem Ausland über Sniatyn Dzieditz, und über Bentschen (Zbaszyn) nach Polen reisen hat das Finanzministerium angeordnet ,daß die Revision der Reisenden und deren Gepäck nach verzollbaren Sachen in den Waggons, ohne Aussteigen der Reisenden aus den Waggons stattzufinden hat, und das es den Zollbehörden überlassen bleibt, die Revisionen in den hiefür bestimmten Zollsälen vorzunehmen.

Die Zollrevision des für die Reise gegen Ausstellung von Paketscheinen aufgegebenen Reisegepäcks erfolgt, wie bisher, im Revisionssaal.

Notwendigkeit des Besitzes von Personalausweisen bei Einreisen aus dem Auslande. Der Minister des Innern hat dem Präsidium des Ministerrats ein Projekt zum Gesetz über die Personalausweise vorgelegt. Die Verpflichtung zum Besitze dieser Ausweise wird nur Bürger über 17 Jahre betreffen, die aus dem Auslande nach dem Inlande einreisen. Aus Sicherheitsrücksichten wird dem Minister das Recht zustehen, die Besitzpflicht der Ausweise gleichzeitig auch auf

Drei Fragen?

Haben Sie den Mitgliedsbeitrag entrichtet?

Haben Sie die Bezugsgebühr bezahlt?

Haben Sie sich bei der Wach- und Schließgesellschaft schon angemeldet?

Bürger der Landgemeinden auszudehnen, für die eine solche Besitzpflicht bisher nicht bestanden hat. Polnische Bürger, welche aus dem Auslande heimkehren, müssen im Besitze von Personalausweisen sein, welche durch die ausländischen Gesandschaften ausgestellt werden.

Reise-Dokumente ins Ausland benötigen nicht diejenigen Bürger, welche 10 km von der Grenze ab wohnen. Die Einreise und Ausreise aus der Republik Polen wird nur über bestimmte Grenzpunkte erfolgen, welche durch den Minister des Innern und durch den Finanzminister festgestellt werden. Auf Grund einer solchen Entscheidung des Ministers des Innern wird es möglich sein, lästige Ausländer über die Grenze des Inlandes zu schaffen. Der Grund zur Vorlegung eines solchen Projektes, welches Gesetz werden soll, ist der, um die polnischen Bürger von den unrechtmäßig in der Republik Polen sich aufhaltenden und zuströmenden Elementen zu sondern, und nicht etwa der Grund zu Anwendungen von polizeilichen Maßnahmen oder auch zur Feststellung der Identität.

Ein bescheidenes Verlangen der Eisenbahn-Verwaltung. Der „Dziennik Bydgoski" schreibt in seiner Ausgabe vom 18. April:

In sehr witzer Weise verstand unsere Eisenbahnverwaltung sich zu helfen, um sich vor Zahlung von Entschädigungen für zertrümmerte Korbflaschen oder andere Gefäße dieser Art, in denen die Kaufleute und Gewerbetreibenden ihre Ware mittels Eisenbahn von einem Orte nach dem anderen versenden, zu schützen. Bei der Aufgabe dieser Art Waren für den Transport verlangt nämlich die Eisenbahnverwaltung, daß der Aufgebende in dem Frachtbrief folgende Bemerkung macht: „Ungenügend verpackt". Eine Bemerkun gdieser Art entspricht fast niemals der Tatsache, da die Ware schon im Interesse des Aufgebenden allein mit großer Sorgfalt verpackt ist. Aber dem Verlangen des Beamten gegenüber ist der Aufgebende machtlos. Macht er diese Bemerkung in dem Frachtbrief nicht, gelangt die Ware nicht zur Versendung.

Es ist leicht vorauszusehen, daß eine solche Korbflasche oder ein Tongefäß unterwegs oft der Zertrümmerung unterliegt und daß infolgedessen der Aufgebende einen großen Verlust erleidet und noch dazu einen unersetzlichen Verlust. Der Vorstand der Eisenbahnverwaltung macht alsdann nichtige Einwendungen und beruft sich auf eine seitens des Geschädigten erhobenen Reklamation auf Artikel 86, welche die Eisenbahnverwaltung im Falle ungenügender Verpackung von der Verpflichtung der Erstattung von Schäden und Verlusten befreit. Formell hat die Eisenbahnverwaltung Recht, materiell aber trägt ohne sein Verschulden der Fabrikant oder Kaufmann den Schaden und ungern muß er diesen dem Konto des Konsumenten zuschlagen, indem er diese Schäden als Kosten der Herstellung oder als Handelsunkosten bucht. Ob ein solches Verfahren zur Bekämpfung der Teuerung beiträgt ist nicht schwer zu erraten.

Die berufenen Kreise sollten sich sicher eines solchen Verfahrens annehmen und einen Druck auf die Ausführungsorgane ausüben, damit durch eine ähnliche Kasuistik eines Beamten der Kaufmann oder der Gewerbetreibende nicht in eine Lage versetzt wird, wo es keinen Ausgang gibt. Es liegt dies aber auch gleichzeitig im Interesse des Publikums wie auch der Eisenbahnbeamten welche doch ein Bestandteil des Publikums sind und welche unter der Last der Teuerung einen und denselben Strang ziehen.

Warschau — Danzig. Auf der Konferenz zwischen den Vertretern von Danzig, Polen und Deutschland ist der Beschluß gefaßt worden, mit dem 1. Juni 1923 den unmittelbaren Eisenbahnverkehr in Eilzügen auf der Strecke Danzig—Warschau über Deutsch-Eylau und Marienwerder eintreten zu lassen. Die Reise von Warschau nach Danzig wird 8 Stunden betragen.

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Messe Lemberg. Um die Bedeutung Polens als Transitgebiet zu manifestieren, ist der Plan gereift, auf der III. Ostmesse (5. bis 17. September 1923) eine möglichst vollständige Ausstellung aller Transportmittel, über die Polen verfügt, zu veranstalten. Diese Ausstellung soll ein Bild des jetzigen Standes unserer Verkehrsmittel sein, ihre Entwicklung und den Grad ihrer Beweglichkeit vom Momente der Erstehung des Staates an verbildlichen und gleichzeitig soll sie die Allgemeinheit u. inbesondere die Industrie mit den Bedürfnissen unserer Bahnen und dem projektierten Ausbau derselben bekannt machen. Die Verwaltung der Ostmesse ist mit diesem Plane an das Eisenbahnministerium herangetreten und hat dasselbe ersucht die leitende Initiative zu übernehmen. Im Falle der Zustimmung würde das Ministerium als Hauptaussteller auftreten und Karten, Kartogramme und Bilder, Photographien, eventuell Films und Modelle ausstellen. Außerdem könnte man noch Exponate bezüglich der Wasserstraßen, der Hafeneinrichtungen in Danzig, der Schiffahrtsgesellschaften, die in Polen sich betätigen, der Transportunternehmungen, Fabriken, Doks und Werkstätten ausstellen. Die bildliche Darstellung der Verkehrsmittel, die einem in Polen zur Verfügung stehen, würde in den Augen der zu den Ostmessen kommenden ausländischen Interessenten das Ansehen unseres Verkehrswesen heben und auf die Wertung Polens als unbedingtes Glied in dem wirtschaftlichen Wiederaufbaue Europas von Einfluß sein. Wie eine Warschauer Zeitung mitteilt, hat das Eisenbahnministerium das Projekt wohlwollend in Beratung gezogen und dürfte es mit Rücksicht auf seine große wirtschaftliche Bedeutung auch zur Ausführung bringen.

WELCHER GEWINN KANN IM ENGROS- u. DETAIL-HANDEL GENOMMEN WERDEN?
(Auf Grund eines Beschlusses der Exportkommission beim Wucheramte in Warschau).

Fleisch: Verdienst der Fleischer 25%, Galanterie, Konfektion: En gros 15%, detail 10%, Kleinhandel 13%, Brennmaterial: en gros und detail 10%, Milch 35%, Webwaren: detail 25%, Kolonialwaren: Zucker en gros 3%, detail 7%, Kaffe 5%, Marmelade detail 15%, Heringe en gros 5%, detail 10%, Konditore; bei Tafelchokolade 30, Zuckerwaren 30, Milchprodukte en gros 6, detail 15, Naphta 5 netto, Brot 5, Kohle en gros 10, detail 10, Kleinverkauf 15, Holz detail 10. Fische lebend 10, tote detail 15, Käse en gros 8, detail 15%.

DEVISEN
AUF DER WARSCHAUER BÖRSE.

	3. 4. 1922	3. 4 1923	10. 4, 1923	17. 4. 1923	26. 4. 1923
Newyork	3770	43535	42540	43030	44000
London	16700	204000	198000	201500	207000
Paris	344	2890	2866	2908	3100
Zürich	742	8135	7885	7650	8000
Berlin	12·25	1·93	2·02	1·98	1·45
Prag	73·62	1315	1270	1292	1320
Wien	50·50	60	60	60·25	68
Holland	1530	—	16800	17000	17900
Italien	191	2200	2160	2145	2350

Für große Büros. Laut Vorschrift soll der Stempel auf jeder Rechnung vorschriftsmäßig überschrieben resp. überdruckt sein. Die Fakturen sind heute in den meisten Fällen auf große Summen ausgestellt u. die Stempelabgabe muß

Śląski bank eskôntowy **Schlesische Escomptebank**
FILIA CIESZYN **FILIALE TESCHEN**
jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

mit einer größeren Anzahl von Stempelmarken entrichtet werden. Nicht immer kann man die großen Stempelmarkenwerte erhalten und mehrere Stück Stempelmarken müssen aufgeklebt werden. Nicht nur Mehrarbeit durch wiederholtes Bekleben der Rechnung, sondern schließlich auch durch Ueberschreiben, resp. Ueberdrucken der Stempelmarken.

Auf Veranlassung eines unserer Mitarbeiter hat eine Firma eine Gummirolle hergestellt, die die Arbeit des Ueberdruckens erleichtern soll. Jede Anzahl Stempelmarken kann mittels eines Handgriffes überdruckt werden und ist diese Rolle ein zeitsparendes Utensil, das in jedes große Büro gehört. Nicht nur zum Ueberdrucken der Stempelmarken, sondern auch zur Ungiltigmachung von Checks u. sonstigen Schriftstücken ist diese Rolle ganz vorzüglich geeignet.

Es wird empfohlen diese Rolle in der Kanzlei des Kaufmannsrates besichtigen zu wollen. Der Preis dieses Büroartikels ist den heutigen valutarischen Verhältnissen entsprechend gering.

—o—

„PALAS"
ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H.
SKOTSCHAU
TESCHNER SCHLESIEN

SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE
HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILEN.

Ständige Kurier-Verbindung
Von Kattowitz nach Posen — Danzig-Warschau-Lodz-Lemberg Krakau — Bielitz und Teschen.
Auf Wunsch Extra-Kuriere nach allen in- u. ausländ. Handelsstädten. Mitnahme von Warenproben, Mustersendungen u. Wertsachen. Transportüberwachung, Erledigung von Inkassogeschäften. Gut geschultes Personal. Beste Empfehlungen von Me3ämtern und Handelsfirmen.
Privat-Detektiv-Institut Pogon
Abtlg. Überwachung: KATTOWITZ. Tel. 1299.

„KARPATY"
Pierwsza wytwórnia bryndzy i serów
w NOWYM SĄCZU
sucht für Schlesien tüchtigen Vertreter

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

Internationale Transporte
W. ARM, G. m. b. H. Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstrasse 7. Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre. Möbeltransporte.

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Bank Śląski
Banque de Silésie S. A.
Katowice, oddział w Cieszynie
ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)
Bank dewizowy.
Załatwia wszelkie interesa bankowe.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

Kunstschlosserei
BERTHOLD LANZER
Teschen, Steile Gasse 4
übernimmt sämtliche Bauarbeiten, Reparaturen von landwirtschaftlichen Maschinen, Nähmaschinen, Rollbalken und alle in das Fach einschlägigen Arbeiten.

Opalograph
Vervielfältigungsapparat und Utensilien
erhältlich bei
EMANUEL BERKA,
TESCHEN, Tiefe Gasse 55. Telefon 180.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Realität
bestehend aus 2 Gebäuden, ebenerdig, 3 bis 4 Joch Feld, sehr geeignet für Geschäftszwecke, gelegen in der Nähe Milówka sofort zu verkaufen,
Auskünfte erteilt
MAX GROSS, Teschen, Neustadtgasse 14,

O.-S. Transport- u. Lagerhaus G. m. b. H. Beuthen O.-S.
Polen-, Rumänien- und Oststaaten-Expedition
Tarnowitzer Chaussee 27. — — Telefon 247.
Staatl. konz. Agentur des Norddeutschen Lloyd, Fahrkarten nach Amerika.
Möbeltransporte zu ringfreien Preisen.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 12. Mai 1923. | Nr. 33.

Kaffeesurrogate.

(Fortsetzung).

Im Handel unterscheidet man besonders die folgenden Sorten:

Mokka-Kaffee. Kleine, graugrüne, sehr aromatische Bohnen. Die beste Sorte „Shortbery" ist sehr selten in Europa, geringeren Wert besitzen die Sorten „Longbery" und der abessinische Mokka.

Java- und Sumatra-Kaffee. Gelblichbraune, sehr große Bohnen, die vorzüglichste Kaffeesorte. Padangkaffee gilt als etwas weniger fein.

Menado. Diese von Celebes stammende Sorte besitzt große, verschiedenfarbige, gelbbraune, hellgelbe und blaugrüne, sehr gleichmäßige Bohnen. Die übrigen von Celebes stammenden Sorten sind meist ungleichmäßig und geringwertiger. Aus Celebes stammt auch der Dadap-Kaffee.

Ceylon-Kaffee. Man unterscheidet im Handel fünf Sorten, von denen die blauen die wertvollsten sind. Der von den Eingeborenen gebaute Native Ceylon ist unregelmäßig, gelbgrau und leicht.

Mexikanischer Kaffee. stammt vom Tieflande und aus dem Hochlande. Als beste Sorte gilt der Tepic-Kaffee von der Westküste des Staates Colima.

Domingo-Kaffee ist oft blau und verunreinigt. Ein Teil wird in der Pergamenthaut nach Europa gebracht, hier erst verarbeitet und liefert dann eine geschätzte Ware.

Kostarika-Kaffee. zeichnet sich durch vorzügliches Aroma aus, die Bohnen sind hell- bis dunkelgraugrün.

Guatemala-Kaffee gehört ebenfalls zu den besten Sorten. Die Bohnen sind grün bis tiefbläulich.

Venezuela-Kaffee ist bläulichgrün, wird aber nach Längerem Lagern gelb. Das Aroma ist fein und angenehm.

Portoriko-Kaffee. Als beste Sorte gilt Hacianda, sie besitzt große, tiefblaue Bohnen und liefert ein sehr kräftig schmeckendes Getränk.

Brasilianischer Kaffee. Die Bohnen sind meist klein, hell- bis dunkelgrün. Golden Rio besitzt eine gelbliche Färbung, der Geschmack ist meist scharf, das Aroma kräftig. Kantos-Kaffee ist tiefgrün bis blaugrün; Bahia ist meist kleinbohnig und grün bis gelblich gefärbt.

Durch längeres Lagern, Waschen, Glätten, Polieren usw., wozu besondere Maschinen verwendet werden, wird das Aussehen der Kaffeebohnen oft verbessert. Auch zur künstlichen Färbung der Bohnen hat man gegriffen, um bessere beliebtere und deshalb wertvollere Sorten vorzutäuschen.

So große Verschiedenheiten auch die aus verschiedenen Tropenländern stammenden Kaffesorten in bezug auf Geschmack und Aroma zeigen, so haben doch alle gewisse Körper, welche eben für den Kaffee charakteristisch sind, als gemeinsamen Bestandteil und in bezug auf diese läßt sich nur ein Unterschied mit Rücksicht auf die Mengen, in welchen sie vorkommen, machen.

Bei Betrachtung der Bestandteile des Kaffees müssen wir einen Unterschied zwischen jenen machen, welche im rohen Kaffee selbst vorhanden sind und jenen, welche sich erst infolge der eigentümlichen Behandlung, welcher man den Kaffee unterwirft, dem Rösten, durch Zersetzung gewisser Stoffe bilden.

Wenn wir vorläufig von den Produkten, welche sich beim Rösten des Kaffees bilden, absehen, so finden wir in den Kaffeebohnen außer den Körpern, die sich in fast allen Samen vorfinden, wie Zellulose, Pflanzeneiweiß, Fett und Salzen, noch ganz besonders zwei Verbindungen, die dem Kaffee eigentümlich sind. Diese Verbindungen **sind das Kaffein und die Kaffeegerbsäure.**

Das Kaffein

gehört in die Gruppe der Pflanzen-Alkaloide die wir schon oben erwähnt haben. Außer in der Kaffeepflanze hat man das Kaffein bis jetzt nur noch in wenigen Pflanzen gefunden, die, obwohl verschiedenen Erdteilen angehörend, dennoch überall als Genußmittel verwendet werden, so daß man sagen möchte, ein uns angeborener Instinkt habe die Menschen in den verschiedensten Teilen der Erde, unter den Tausenden von Pflanzen auswählen lassen, welche Kaffeein enthalten.

Die Pflanzen sind der chinesische Teestrauch welcher in seinen Blättern Teein, identisch mit **Kaffein, enthält die in Südamerika heimische** paraguitische Stecheiche, Ilex paraguayensis, deren Blätter einen Tee liefern, welcher unter dem Namen Mate in Südamerika verbraucht wird, die Kolapflanze und die Frucht von Paullinia sorbilis, welche, als Heilmittel verwendet, Guarana liefert.

Im vollkommen reinen Zustande bildet das Kaffein weiße, seidenglänzende Kristalle, welche geruchlos und auch nahezu ohne Geschmack sind. Innerlich angewendet, bewirken sehr kleine Mengen von Kaffein eine bedeutende Erhöhung des Pulsschlages und große Erregung der Gehirntätigkeit. **die sich bis zu dem Wahnsinn ähnlichen** Erscheinungen steigert; etwas größere Mengen würden schon sehr bedenkliche Zufälle herbeiführen.

Wie besondere Versuche an Tieren gezeigt haben, ist das Kaffein ein außerordentlich heftiges Gift; eine Menge Kaffein, welches weniger als ein halbes Gramm beträgt ist vollkommen ausreichend um selbst größere Säugetiere zu töten.

Es ist der Chemie gelungen, zahlreiche Stoffe die sich fertiggebildet in den Pflanzen vorfinden, und von denen man früher glaubte, daß sie nur der lebende Organismus zu erzeugen vermag, auf künstlichem, synthetischem Wege herzustellen. Zu diesen Stoffen gehört auch das Kaffein. Während jedoch auf anderen Gebieten so z. B. auf dem der Färberei der künstliche Indigo, auf jenem der Riechstoffe das Jonon u. andere Verbindungen dadurch Wandel schufen, daß die künstlichen Erzeugnisse billiger sind, als die natürlichen, trifft dies für das Kaffein nicht zu und daher hat künstliches Kaffein bisher keine praktische Verwendung gefunden. Dies wäre erst möglich, bis seine Darstellung so vereinfacht und verbilligt sein wird, daß es mit dem Kaffein der Kaffeebohnen in Wettbewerb treten kann. Doch selbst dann wäre die Frage der Herstellung von Kaffeesurrogaten mit allen Eigenschaften des echten Kaffees, noch nicht ganz gelöst. Durch Zusatz von künstlichem Kaffein gelänge es wohl, die diesem Alkaloid eigene nervenanregende Wirkung zu erzielen, nicht aber den damit versetzten Surrogaten auch den Geschmack und den Geruch des echten Kaffees zu erteilen. Denn der Kaffee enthält eben neben Kaffein noch zahlreiche andere Stoffe, die hauptsächlich seinen Wohlgeschmack bedingen, sich allerdings zum Teil erst während des Röstens bilden.

(Fortsetzung folgt).

Hypothekarische Schulden.

Die Presseabteilung des Finanzministeriums bringt folgende Betrachtungen über hypothekarische Schulden zur allgemeinen Kenntnis:

Die Regelung der Angelegenheiten zwischen Gläubiger und Schuldner, sei es von vor dem Kriege oder aus dem Kriege entstandener Verpflichtungen, wurde bisher im größten Teile Europas überhaupt nicht berührt. Die Nichtregelung dieser Angelegenheit erklärt sich daraus: 1. daß dieses an und für sich schon **schwere Problem durch die Nachkriegserscheinungen** schwer beeinflußt wird. Das dauernde Schwanken der verschiedenen Valuten bringt auch große Schwierigkeiten mit sich und erschwert die Lösung dieses so wichtigen Problems Durch die Schwankungen der Valuta ist es schwer, eine Vermittlung zwischen dem Gläubiger und der Zahlungsfähigkeit des Schuldners herzustellen. Dabei müssen wir bemerken, daß sämtliche städtische Immobilien vom 1. Tage seit Kriegsausbruch unter besonderen staatlichen Gesetzen stehen, welche die Preise für Lokale **festsetzen und so auch heute noch unter dem** Druck zu leiden haben und die Zahlungsfähigkeit der Immobilienbesitzer verringern. Schon lange besteht das Problem der Lösung der Hypothekenschulden als erste Lebensfrage. Klar ist es, daß die Regierungen aller Staaten Mitteleuropas sich bemühen, die Vermittlung zwischen Schuldner und Gläubiger herzustellen, doch der unnormalen Verhältnisse wegen können diese Vermittlungen schwer hergestellt werden. Sehr lebhaft beschäftigen sich mit diesen Problemen die Regierungen und Parlamente in Deutschland, Frankreich, Italien, Ungarn und Rumänien. In Verbindung mit diesen Arbeiten entstanden schon eine ganze Reihe literarisch - ökonomischer Werke, welche ganz besonders in Deutschland diese Frage berührten. Gesagt muß jedoch werden, daß kein Staat bisher dieses Problem gelöst hat, auf dem immer noch die Atmosphäre der Ungewißheit schwebt.

Unser Finanzministerium befaßt sich schon lange mit der Hypothekenschuldfrage. In der letzten Zeit hat das Finanzministerium einen

Kontakt mit den Institutionen des langfristigen Kredits sowie juridischen Persönlichkeiten und Spezialisten der Oekonomie hergestellt, um eine glückliche Klärung dieser vielseitigen Frage herbeizuführen. Gesagt sei, daß gerade bei uns dieses Problem komplizierter ist, als in anderen Staaten. Unsere Immobilienhypotheken sind meistenteils in Rubeln oder österr. Kronen belastet Nun hat aber der Rubel sowohl wie die Krone die Existenz verloren und zugleich ist die deutsche Reichsmark der poln. Mark gleichgestellt (nach dem Ges. v. 20. November 1919).

Die bekannte Entscheidung des Allerhöchsten Gerichts hat den Grundsatz geschaffen, daß dem Gläubiger das Recht zusteht, die Abzahlung der Hypothek in der Höhe der offiziellen Regierungsvaluten abzuschlagen. Die unternommenen Arbeiten, von denen oben die Rede ist, haben lediglich den Zweck, eine gründliche Prüfung und allseitige Beleuchtung der Angelegenheit herbeizuführen. Die Nachricht von diesen Arbeiten ist in die breiten Schichten der Gesellschaft gedrungen, die aus denselben Ansichten von einer bevorstehenden angeblichen General-Umvalutierung der Hypothekenschulden herleiteten auf der Basis von Geldwert oder einer Umvalutierung derselben im Verhältnis zum Werte des Immobilien-Objektes zur Zeit der Aufnahme des Darlehens usw. Diese Ansichten werden gegenwärtig in breiten Massen kommentiert unter dem Gesichtswinkel ihrer Berechtigung od. Nichtberechtigung, dieser oder jener Lösung der Angelegenheit. Infolge des oben Gesagten muß jedoch festgesetellt werden, daß derartige Schlüsse im gegenwärtigen Augenblick jeglicher realen Basis entbehren, denn die Prüfungen, welche bisher in dieser Frage durchgeführt wurden, bilden gar keine Anhaltspunkte zu der Behauptung ob überhaupt u. wann u. auf welchen Grundlagen die Angelegenheit der hypothekarischen Forderungen auf gesetzgeberischem Wege geregelt werden kann.

Soweit die Mitteilung des Finanzministeriums. Es war die höchste Zeit, daß das Finanzministerium mit dieser wichtigen Erklärung an die Oeffentlichkeit getreten ist, denn die Spekulation hat im Laufe der letzten Monate das Gebiet der hypothekarisch gesicherten Summen, sowie der Pfandbriefe des Kreditvereins der Stadt Lodz gewonnen und durch die Verlautbarung vollständig unmotivierter Ansichten eine künstliche Hausse in dieser Frage hervorgerufen, die einen ungesunden, sogar gemeingefährlichen Zustand geschaffen, welche in großem Maße zum weiteren Sinken der polnischen Mark beigetragen hat und immer noch beiträgt. Personen, die vor zwei und drei Jahren ihre hypothekarisch gesicherten Summen von ihren Schuldnern in Empfang genommen haben, haben durch mehrfachen Umsatz mit dem Gelde bereits nennenswerte Kapitalien verdient, während diejenigen, die immer noch auf Umvalutierung in Gold rechnen, das Nachsehen haben. Dasselbe gilt auch von den Vorkriegspfandbriefen. Lodz. tZg.)

—o—

Aus dem Ministerium des Aeußeren. Der Minister des Aeußeren hat an die Wojewoden (Regierungspräsidenten) ein Rundschreiben in der Angelegenheit der Auslandspässe für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre gerichtet. Nach diesem Rundschreiben können für diese Kinder besondere Pässe auf Grund der Erklärung der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter auf Grund deren Erklärung erfolgen.

Kinder im Alter bis zum vollendeten 14. Lebensjahre müssen, wenn sie ins Ausland ohne Eltern und ohne die gesetzlichen Vertreter reisen ohne Rücksicht darauf, ob sie alleine oder in Begleitung einer erwachsenen Person reisen, im Besitze eines besonderen Passes sein. Kinder im nicht schulpflichtigen Alter können grundsätzlich nur in Begleitung ihrer Eltern oder ihrer gesetzlichen Vertreter ins Ausland reisen.

Vom Postministerium. Das Ministerium für Post- und Telegraphenwesen wird in allernächster Zeit neue Postwertzeichen von 1000 und 2000 Mark in Verkehr setzen.

Tschechische Visa für Badereisen. Die tschechoslowakische Paßstelle in Teschen gibt bekannt, daß sie ermächtigt ist ermäßigte Visa für Reisen nach tschechoslowakischen Kurorten auszustellen und ist hiezu die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses erforderlich. Es ist zwar die Vorschrift, daß das ärztliche Zeugnis vom Konsularzt Dr. Beran in Teschen ausgestellt ist, die tschech. Paßstelle anerkennt jedoch auch ein solches von dem behandelnden Arzte. Die Ermäßigung des Visums beträgt 50% des normalen Visumbetrages und wird auf die Dauer ausgestellt welche der Arzt als Kurgebrauch vorschreibt. Das Visum wird für die Ein- und Ausreise ausgestellt und kostet 80 Kc. umgerechnet zum Tageskurse in Polenmark.

Obstweinfabrikanten. Stowarzyszenie kupców polskich in Warschau gibt bekannt, daß am 24. Mai d. J. in den Lokalen der genannten Vereinigung um 12 Uhr mittags eine Versammlung sämtlicher Obstweinfabrikanten Polens stattfindet und werden hiemit im Wege des Kaufmannsrates alle Obstweinfabrikanten der Wojwodschaft Schlesien höflichst eingeladen selbst nach Warschau sich zu begeben oder Vertreter nach dort zu entsenden.

Nachdem die Obstweinerzeugung in Polen noch in den Kinderschuhen steckt und Aussicht vorhanden ist, daß dieser Fabrikszweig in Polen zu Größe und Ansehen gelangen kann, so liegt es im Interesse eines jeden Fabrikanten dieses Zweiges bei dieser Versammlung anwesend zu sein, zumal auch sehr wichtige und einschneidende Besprechungen vorgenommen werden.

Devisengesetz. Der Monitor Polski Nr. 103 vom 7. Mai a. c. bringt unter Position 112 eine Verordnung des Finanzministeriums vom 1. Mai a. c. in welcher allen Filialen der bereits nominierten Devisenbanken in nachstehenden Orten das Recht des Valutahandels zugestanden wird: Bialystok, Drohobycz, Lublin, Radom, Stanislawow, Teschen, Graudentz, Luck, Torn, Czenstochau, Kolomea, Przemysl, Sosnowiec.

Außerdem wird allen Filialen und Abteilungen der Polski Bank Krajowy, ausgenommen den Exposituren, ohne Rücksicht darauf in welchem Orte sie sich befinden, das volle Recht der Devisenbanken zuerkannt.

1 Zloty — 8000 Polenmark. Mit Verordnung vom 30. April a. c. setzt das Finanzministerium den Preis eines 6%igen Goldbon Serie I A und I B auf 8000 Polenmark für einen Zloty fest und gilt diese Verordnung ab 1. Mai a. c.

Demobil. In der Kanzlei des Kaufmannsrates liegt die Nr. 64 des Verzeichnisses der zur Liquidation von Militärgut gehörenden Artikel auf und kann jederzeit darin Einsicht genommen werden.

Zolltarif. Wir werden in der nächsten Zeit mit dem Abdrucke des derzeit gültigen Zolltarifes beginnen und tun dies aus dem Grunde, um der gesamten Kaufmannschaft und Industrie Gelegenheit zu geben, sich mit unserem derzeitigen Zolltarife zu befassen. Schon lange heißt es, daß der Zolltarif geregelt werden soll- immer noch wartet das Finanzministerium zu u. ist jetzt Gelegenheit, daß jedermann zu dem veralteten, unzulänglichen Zolltarif Stellung nimmt und die Wünsche und Beschwerden der Kanzlei des Kaufmannsrates bekannt gibt. Hierselbst werden alle Anregungen gesammelt und bei Gelegenheit vorgebracht werden.

Vom Kaufmannsratt. Trotzdem bereits vier Monate seit dem Einzahlungstermine für Mitgliedsbeiträge verstrichen sind, haben noch die wenigsten auswärtigen Mitglieder ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet. Man hat doch zur Bequemlichkeit sogar Erlagscheine versendet. die doch nur auszufüllen und mit dem entsprechenden Betrage zur Post zu senden waren. Jeder Kaufmann sendet doch zumindest jede Woche zur Post und ist es doch keine so große Arbeit den Erlagschein mitzusenden. Also wer noch nicht gezahlt hat, möge doch die Güte haben postwendend den Betrag abzusenden.

An unsere geehrten Bezieher. In der letzten Zeit haben wir eindringliche Mahnungen an die geehrten Bezieher gerichtet und hat eine schöne Anzahl der geehrten Firmen auch die Bezugsgebühren entrichtet. Viele haben, da man sie so eindringlich mahnte, sich beleidigt und den „Merkur" abbestellt. Leider sind wir dagegen machtlos. Es gibt jedoch noch immer eine sehr stattliche Anzahl der geehrten Bezieher, die trotz der so ins Gewissen gesprochenen Mahnung aus irgend einem Grunde nicht entsprochen. Lassen Sie uns nicht so oft mahnen, senden Sie uns die paar Mark, dieser Betrag spielt bei Ihren geschäftlichen Auslagen doch keine Rolle, es werden doch für so nichtige Sachen gewiß größere Beträge ausgegeben umsomehr sollte jeder Kaufmann für sein Fachblatt etwas übrig haben.

Generalversammlung des Gremiums Teschen. Am 9. Mai 1923, 8 Uhr abends fand im großen Saal des Hotels „Brauner Hirsch" in Teschen die diesjährige Generalversammlung des Gremiums der protokollierten Kaufleute in Teschen statt. Von 97 Mitgliedern waren 28 erschienen wahrlich kein großes Interesse legt die Großkaufmannschaft in Teschen für ihr Gremium an den Tag.

Der Vorsitzende Herr Leopold Lewinsky gedachte in warmen Worten des so früh dahingeschiedenen Vorstand-Stellvertreters Herrn Max Gold und erhoben sich die Anwesenden zum Zeichen der Trauer von den Plätzen. Der Herr Vorsitzende brachte in längerer Rede die Berichterstattung vor, die mit Anerkennung zur Kenntnis genommen wurde.

Gewählt wurden: Vorstand Herr Leopold Lewinsky, Vorstand-Stellvertreter Herr Jakob Huppert, zu Ausschußmitgliedern die Herren Bruno Konczakowski, J. Buzek, Rudolf Bialek, Rudolf Raschka, Josef Katzer, Oskar Hilke, Heinrich Altmann, Heinrich Krisch, zu Revisoren wurden die Herren Josef Polzer und Julius Baumann ausersehen.

Der Jahresbeitrag wurde mit 20.000 Mark festgesetzt die Inkorporationsgebühr mit 100.000 und 200.000 Mark, dem Kaufmannsrat wurden als Subvention pro 1923 200.000 Mark zugewendet.

Tschechenkronenschulden. Das polnische Konsulat versendet nachstehendes Rundschreiben dato 30. April 1923:

Die Ausgleichsangelegenheit der Tschechokronenschulden polnischer Schuldner rückte insoweit nach vorwärts, als Ende März in M.-Ostrau eine Konferenz stattfand, welcher Delegierte der Handelskammer in Olmütz und Troppau sowie Delegierte der tschechoslowakischen Gläubiger beiwohnten.

Trotz der auseinandergehenden Meinungen und Interessen der Anwesenden einigte man sich auf ein Kompromiß in der Austragung dieser Sache und speziell darauf, daß mit den Delegierten der Schuldner in Polen eine Kollektivdemarche durchgeführt werden soll. Nachstehende Postulate wurden zum Beschlusse erhoben:

1. Durchführung einer schleunigen Registrierung aller Schuldner in Polen,
2. Sämtliche tschech. Gläubiger zur gemeinsamen Durchführung zu organisieren u. zwar gemeinsam mit der Aktion der Handelskammern,

Aus dem Kreise der Gläubigerdelegationen sprachen sich diese der Witkowitzer Eisenwerke gegen jedes Kompromiß aus.

Zufolge dieser Feststellung hat das Konsulat an die Eisenwerke und die Handelskammer Brünn, die gegen diese Aktion sind, ein Memorandum abgesendet.

Es ist jedoch zu bemerken, daß nachdem die Industriellen und Kaufleute des Handelsbezirkes Brünn sich scharf gegen diese Aktion ausgesprochen haben, wenig Chancen vorhanden sind mit diesen eine Pertraktion durchzuführen.

Die Handelskammern der übrigen Bezirke werden schleunigst die Verzeichnisse anlegen.

—o—

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Schlesische Kredit-Anstalt

Zentrale:
Bielitz, Tel. 147 u. 459

Filiale:
Teschen, Tel. 88 u. 267

Filiale:
Kattowitz, Tel. 1951

Devisenbank

empfiehlt sich zur Durchführung sämmtlicher ins Bankfach einschlägigen Transaktionen.

Wir beehren uns hiemit bekannt zu geben, daß unser Unternehmen

Speditions-, Handels- und Kommissionsgeschäft „Silesia-Transport"

in ein Speditionsgeschäft unter

gleichbleibender Firmabezeichnung

und in ein Handelsgeschäft unter dem Namen

GEBRÜDER MOLIN,

Industrie- und landw. Handelshaus, Teschen,

aufgeteilt wurde und hat bereits letztere Firma alle laufenden Handelsgeschäfte von ersterer übernommen.

Unser Bestreben beiderseits wird es sein, unsere P. T. Kunden auf das Sorgfältigste zu bedienen. Wir hoffen, daß das uns bis jetzt geschenkte Vertrauen auch weiterhin erhalten bleiben wird und werden wir immer bestrebt sein, dasselbe durch solide Arbeit u. bestmöglichste Bedienung zu festigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Speditions-, Handels- und Kommissionsgeschäft
SILESIA-TRANSPORT
Telefon 16, **Teschen** Alter Markt 5.

GEBRÜDER MOLIN,
Industrie- und landwirtschaftliches Handelshaus
Telefon 164. **Teschen** Sarkanderstraße 12.

Autoöle

zu Originalpreisen der Raffinerie Vacuum Oil Company Limited, Czechowitz zu haben bei der Firma

Gebrüder Molin,
TESCHEN, Sarkanderstraße 12.

Silesia-Transport

gestattet sich hiemit bekannt zu geben, daß ihr Büro von der SARKANDERSTR. 12 auf den

Alten Markt 5

verlegt wurde.

Hausschneiderin

geht ins Haus zur Ausbesserung von Wäschestücken, näht auch einfache Wäsche, Schürzen, Dirndl, Unterröcke etc. setzt Strümpfe an, fabriksmäßige Ausfertigung. — Gefl. Zuschriften unter „BESCHEIDEN" an die Adm. d. Blattes

O.-S. Transport- u. Lagerhaus G. m. b. H. Beuthen O.-S.

Polen-, Rumänien- und Oststaaten-Expedition Tarnowitzer Chaussee 27. — — Telefon 247. Staatl. konz. Agentur des Norddeutschen Lloyd,

Kohle

liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

„BEGO"

Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7

Ständige Kurier-Verbindung

Von Kattowitz nach Posen — Danzig-Warschau-Lodz-Lemberg Krakau — Bielitz und Teschen.
Auf Wunsch Extra-Kuriere nach allen in- u. ausländ. Handelsstädten. Mitnahme von Warenproben, Mustersendungen u. Wertsachen. Transportüberwachung, Erledigung von Inkassogeschäften. Gut geschultes Personal. Beste Empfehlungen von Meßämtern und Handelsfirmen.

Privat-Detektiv-Institut Pogon
Abtlg. Überwachung: KATTOWITZ. Tel. 1299.

Del-Ka Schuhe

TELEFON 203

TESCHEN
nur TIEFE GASSE 5
(Vertreter H. Karniol)

Samson LINDNER, Skotschau

En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Adolf Brüll & Söhne

Spediteure,
Rollfuhrdienst. Verzollungen.
TESCHEN (POLEN), Deutsche Gasse,
TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. **TESCHEN** Große Laube
En gros. En detail.

Paß- und Kourierbüro

BIELITZ, Stadtberg 18.

SELMA SOBEK'S Nachflg.

TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

J. Baumann & Comp.

Deutschegasse 20. **Teschen** Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18 offeriert prompt und billigst

I-a MALZKAFFEE

in Säcken lose od. gepackt in ¼ u. ½ kg. Säckchen.

Realität

bestehend aus 2 Gebäuden, ebenerdig, 3 bis 4 Joch Feld, sehr geeignet für Geschäftszwecke, gelegen in der Nähe Milówka sofort zu verkaufen,

Auskünfte erteilt
MAX GROSS, Teschen, Neustadtgasse 14,

„KARPATY"

Pierwsza wytwórnia bryndzy i serów w NOWYM SĄCZU

sucht für Schlesien tüchtigen Vertreter

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 16. Mai 1923. | Nr. 34.

Kaffeesurrogate.

(Fortsetzung).

Kaffeinarmer Kaffee.

Das im echten Kaffee enthaltene Kaffein ist ein Alkaloid, welches erregend auf das Nervensystem und beschleunigend auf die Herztätigkeit einwirkt Einen gesunden Organismus vorausgesetzt, bedingt daher mäßiger Kaffeegenuß eine angenehme, erwünschte Wirkung, dagegen verursacht er Personen mit krankem oder geschwächtem Herzen Unbehagen und Herzklopfen, daß sich bis zu schweren Angstzuständen steigern kann. Um nun solchen Personen den gewohnten Kaffeegenuß nicht ganz verbieten zu müssen, versuchte man, kaffeinarmen Kaffee herzustellen, d. h. dem Kaffee durch geeignete Behandlung den größten Teil des Kaffeins zu entziehen.

Das Kaffein ist in einer Anzahl von Flüssigkeiten löslich, darunter natürlich auch in Wasser. Bei der Darstellung von kaffeinarmem Kaffe kommt es natürlich aber darauf an, dem Kaffee womöglich nur das Kaffein zu entziehen, dagegen die anderen riechenden und schmeckenden Stoffe unversehrt zu lassen.

Ueber die Löslichkeit des Kaffeins in verschiedenen Flüssigkeiten gibt die folgende Zusammenstellung nach Commaile Aufschluß.

100 Teile Flüssigkeit lösen wasserfreies Kaffein

	bei 15 bis 17°	bei Siedet.
Chloroform	12'97	19'02
Alkohol absolut	2'30	—'—
Wasser	1'35	47'55
Aether	0'19	—'—
Schwefelkohlenstoff	0'06	0'45
Petroleumbenzin	0'03	—'—

Verhältnismäßig leicht löslich ist das Kaffein auch in verdünnten Säuren, in Benzol und in Essigäther.

Nach dem Verfahren von L. Seißer, D. R. P. 120.597, wird kaffeinarmer Kaffee unter Verwendung von Essigäther folgendermaßen bereitet: In eine vollkommen dichtschließende Zentrifuge mit Dampfmantel trägt man etwa 5 kg unzerkleinerten Rohkaffe und 15 kg Essigäther ein und erwärmt durch Einlassen von Dampf zwischen die Doppelmäntel der Zentrifuge ihren Inhalt auf etwa 68° C, bei welcher Temperatur die Extraktion vonstatten geht. Dann wird die Zentrifuge in Bewegung gesetzt. Nach etwa dreistündigem Schleudern wird das Lösungsmittel abgezogen und durch ungefähr 10 kg frischem Essigäther ersetzt, worauf man die Zentrifuge wieder 2 Stunden in Bewegung läßt. Nachdem der Essigäther wieder entfernt wurde, wird 1 bis 2 Stunden hindurch Dampf in die rotierende Zentrifuge eingeleitet um den Essigäther vollständig zu entfernen. Schließlich wird der Dampf abgestellt und die Zentrifuge noch etwa 2 Stunden unter Erwärmung ihres Inhaltes auf 40 bis 50° laufen gelassen, um die extrahierten Bohnen zu trocknen.

Durch dieses Verfahren werden dem Rohkaffe etwa 4% Extraktstoffe entzogen, darunter auch Kaffein. Wird der Essigäther zum Zwecke der Wiedergewinnung verdampft, so hinterbleibt eine bei gewöhnlicher Temperatur feste, harzige Masse, die neben Kaffein auch Fett, Gummi und Harze enthält.

Nach dem schwedischen Patente Nr. 23.441 von J. F. Meyer werden die Kaffeebohnen zuerst in einer Zentrifuge mit überhitztem Dampf, dann mit Sauer oder alkalisch reagierenden Gasen oder Dämpfen und schließlich mit Benzol behandelt, worauf man das Lösungsmittel abläßt und durch Einleiten von Dampf entfernt.

Es ist selbstverständlich nicht möglich, tatsächlich alles Kaffein zu entfernen. doch ist es möglich den Gehalt der Kaffeebohnen an Kaffein sehr bedeutend zu erniedrigen, so daß aus solchen kaffeinarmen Bohnen bereiteter Kaffee keine ungünstigen Wirkungen mehr ausübt. Freilich ist es unvermeidlich, daß durch die besprochene Behandlung auch der Geschmack und Geruch leidet, doch gemahnt solch kaffeinarmer Kaffee noch weit mehr an unveränderten Kaffee, als irgend ein Kaffeesurrogat.

(Fortsetzung folgt).

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

Gruppe I.

Lebensmittel und Tiere.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
1	Getreide in Korn, außer Reis; Erbsen und Bohnen, außer den in Nr. 5 Punkt 5 angeführten	zollfrei
2	Reis:	
	1. geschält	4
	2. ungeschält (in Hülsen)	2
	Anmerkung: Reis, gebrochen (ohne Hülsen), höchstens 5 v. H. des Gewichtes ganze Reiskörner enthaltend, zur Erzeugung von Stärke bestimmt.	0'70
	Die näheren Bestimmungen u. die Art der Kontrolle werden im Verordnungswege durch das Finanzministerium festgesetzt.	
3	Mehl (außer Kartoffelmehl), Grütze und Malz:	
	1. Mehl	6
	2. Grütze, nur durch mechanische Bearbeitung (Entschälen und Zerkleinern) hergestellt	8
	3. Grütze außer der in Punkt 2 angeführten	10
	4. Malz	6
	Anmerkung: In dieser Nummer angeführte Waren, in kleinen Verpackungen für die Verbraucher bestimmt, zahlen den Zoll nach den entsprechenden Punkten mit einem Zuschlag von 10 v. H.	
4	Kartoffelmehl Stärke, Vermizelli, Makkaroni, Arowroot, Leiogomme. Dextrin, Sago und Mandelkleie, unparfümiert:	
	1. Kartoffelmehl und Stärke	20
	2. Vermizelli; Makkaroni; Arrowroot; Leiogomme; Dextrin, Sago u. Mandelkleie, unparfümiert	28
	Anmerkung: Die angeführten Waren in kleinen Verpackungen für die Verbraucher bestimmt, einschließl. des Gewichtes der unmittelbaren Verpackung	35
5	Gemüse und Hackfrüchte:	
	1. frisch:	
	a) Kartoffeln; Futterrüben und Zukkerrüben; Zichorie; Kohlrüben; Mohrrüben und Kohl	zollfrei
	b) nicht besonders genannt	4
	2. gesalzen, eingelegt oder gesäuert, nicht in luftdicht verschlossenen Gefäßen	5'50
	3. getrocknet, außer den besonders genannten	20
	4. Zichorienwurzeln, getrocknet, nicht gebrannt und nicht zubereitet	10
	5. a) Artischocken; Spargel; Blumenkohl; Brüsseler Kohl (Kohlsprossen); grüne Erbsen; grüne Fisolen; grüne Bohnen; Salat u. Spinat, frisch oder getrocknet	20
	b) Kürbisse und Melonen, frisch	10
6	Früchte und Beeren:	
	1. Früchte und Beeren, frisch, gesalzen, geweicht, außer den besonders genannten	12
	2. a) Zitronen	7
	b) Orangen und Mandarinen, frisch	7
	3. Schalen von Zitronen, Orangen u. Mandarinen, getrocknet oder in Salzwasser	15
	4. Weintrauben, frische	15

(Fortsetzung folgt)

Pfandbriefe.

Der Verband der Institutionen langterminierten Kredits hat dem Finanzminister ein Memorial unterbreitet, das folgenden Text aufweist:

In Anbetracht dessen, daß das Finanzministerium eine neue Verordnung in Bezug auf die Realisierung de rVerpflichtungen, die in Darlehen durch die Institutionen des langterminierten Kredits ausgegeben, in Rubeln, österr. Kronen und deutschen Mark, gleichzeitig den Inhabern der Pfandbriefe und die bereits ausgelosten Briefe einer neuen Realisierung unterziehen will, stellt der Verband der Institutionen des langterminierten Kredits folgende Richtschnur auf:

Die Institutionen des langterminierten Kredits stehen auf der Grundlage besonderer Gesetze, di edie Normierung der Institutionen, die Anleihen gegeben, und der Pfandbriefbesitzer vorsieht. Die Gesetze verpflichten die Schuldner sowohl wie die Inhaber der Pfandbriefe und die

Institutionen und müssen sich dieselben an diese Gesetze halten, solange selbige nicht geändert oder aufgehoben werden. Darlehen, die durch Institutionen des langterminierten Kredits gegeben wurden, unterlegen einer von vornherein vereinbarten Amortisations - Zahlungsverpflichtung in den Terminraten. In diesen Raten sind Summen als Zinsen eingerechnet von dem nicht amortisierten Kapital. Außerdem zahlen die Schuldner eine gewisse Summe zur Deckung der Administrationskosten der Institutionen, welche dem Schuldner angerechnet werden.

Die festgesetzte Summe der Raten, sofern diese an Institutionen gezahlt werden, verpflichten die Institutionen, die Kupons für die herausgegebenen Pfandbriefe zu bezahlen und bei der Verlosung der Pfandbriefe eine bestimmte Anzahl aus dem Verkehr zu ziehen; mindestens soviel, wie die angegebene Rate beträgt. Nichtbezahlung der Raten an dem festgesetzten Termin zieht die in den Statuten vorgesehenen Folgen nach sich. Der Schuldner ist verpflichtet, die Raten in den Terminen zu zahlen, die Institution muß dagegen, wenn sie die Summe annimmt, auf dem Wege der gesetzlichen Verschriften einen bestimmten Teil der Pfandbriefe vernichten. Ebenso muß bei einer vor dem festgesetzten Termin erfolgten Zahlung eine Anzahl Pfandbriefe von der Institution vernichtet werden. Solange in den drei Teilungsgebieten Valuten fremder Staaten Zahlungsmittel waren, sind auch die Raten in diesen Valuten zu entrichten gewesen. Vom Zeitpunkte jedoch als die poln. Mark diesen Zahlungsmitteln gleichgestellt und der Rubel sowie die österr. Krone als Zahlungsmittel nicht mehr kursieren, ist es verboten, Pfandbriefe in diesen Valuten einzulösen. Die Schuldner sind verpflichtet, die Pfandbriefe in poln. Valuta einzulösen od. aber die Darlehen, so wie sie ausgezahlt, in poln. Markkurs einzuzahlen. Infolge des Fallens des Kurses der polnischen Mark wurde die Realisierung nach den oben erwähnten gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

Nun kann diese Angelegenheit nicht mehr geändert werden, eine Aenderung würde den Ruin des ganzen Wirtschaftssystems zur Folge haben. Sollten die Institutionen langterminierter Kredite gezwungen werden, die Schuld, die sie gezwungen waren, laut der gesetzlich bindenden Relation in Empfang zu nehmen, in einer anderen höheren Relation dem Pfandbriefbesitzer abzugeben, dann wäre ihre weitere Existenz ruiniert, ohne daß der Pfandbriefbesitzer ein günstigeres Resultat erreichen würde. Man muß hier in Betracht ziehen, daß keine einzige dieser Institutionen ein Vermögen besitzt, daß auch nur in einem geringen Teil die aus einer solchen Kombination hervorrührenden Prätensionen befriedigen könne. Hier muß hinzugefügt werden, daß bisher der Wunsch nach einer neuen Relation nur für Pfandbriefe, die in den Valuten der drei Teilgebiete emittiert werden, laut geworden ist, obgleich diese nur einen Teil des Wirtschaftsgebietes betreffen, die sich im Rahmen der Tätigkeit der Institutionen langterminierten Kredits vollzieht. Derselbe Unterschied bezieht sich doch auch auf diejenigen Pfandbriefe, die in polnischer Mark ausgegeben wurden, die seit der Zeit ihrer Emission ebensoviel von ihrem ursprünglichen Wert eingebüßt haben. Außer den Pfandbriefen bestehen doch auch noch andere Schuldscheine, die infolge des Sturzes der polnischen Mark in Mitleidenschaft gezogen wurden, darunter die vom Staate herausgegebenen inneren Anleihescheine. Deshalb ist es eben auch unmöglich zuzulassen, daß die Frage einer neuen Relation nur teilweise gelöst werde und zwar nur in Bezug auf Pfandbriefe und hier auch nur auf einen gewissen Teil derselben. Eine Aenderung der Relation müßte dann schon, wenn nicht die Gesamtheit, so doch wenigstens den überwiegenden Teil aller jener Angelegenheiten umfassen, in denen die gleichen abnormalen Erscheinungen zu Tage treten. Es ist selbstverständlich, daß zu allen dieselben Grundprinzipien angewendet werden müssen, gegen die in diesem Memorial der Verband hervortritt. In solchem Falle würde ein Chaos entstehen, das nicht zu beschreiben ist. Selbst in dem Falle, wenn man die Aenderung der gegenwärtigen Umrechnung nur für Pfandbriefe aus der Vergangenheit in Anwendung bringen wollte, könnte man absolut keine rechtgemäße Lösung der Angelegenheit finden. Als nämlich die bisher bindende Relation (Umrechnung) in Kraft trat, war der Unterschied des Kaufwertes der polnischen Mark von den fremden Valuten kein so großer und seit diesem Augenblick hat sich der Zustand zu Ungunsten der polnischen Mark in schnellem Tempo bis zu einem unerhörten Sturz verschoben. Es wäre deshalb unmöglich, eine Norm anzuwenden für Verpflichtungen, die in verschiedenen Terminen fällig sind. Einen ganz anderen Wert hat jemand entrichtet, wenn er eine gewisse Summe gezahlt hat in den Jahren 1920 1921 und 1922 und ganz anders ist der Wert derselben, wenn er sie heute bezahlt. Kann man ihn deshalb beschuldigen, daß der Gläubiger damals sein Darlehen nicht behoben hat. Die Unterschiede sind so bedeutend, daß es unmöglich wäre eine Norm für alle Verpflichtungen anzuwenden. Es müßten eine ganze Reihe von Normen, entsprechend dem Termine der Zahlungsraten, festgesetzt werden, da seit der Einführung der gegenwärtig verpflichtenden Umrechnung fast jeder Tag große Aenderung brachte. Dieses wäre jedoch technisch undurchführbar Die Institutionen des langterminierten Kredits, die durch die bindenden Statuten und das bestehende Gesetz eingeschränkt waren, konnten nur im Einvernehmen mit dem Gesetze handeln und können nicht für den von ihnen unabhängigen Valutasturz, der übrigens auch auf ihre Existenz einen ungünstigen Einfluß ausübte, verantwortlich gemacht werden. (I.dz. Ztg.)

—o—

Vom Handelsministerium. Bezugnehmend auf die Verlautbarung des Handelsministeriums vom 22. November 1922, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzministerium betreffend die Ausfuhrverbotsliste (Monitor 272/193) gibt das Handelsministerium zur Aufklärung bekannt, daß unter den zur Ausfuhr verbotenen Hasen- und Kaninchenfellen immer die rohen Felle (Zollposition 56 P. 1) gemeint sind, während ausgearbeitete Felle (Zollposition 56 P. 2) zur Ausfuhr nach wie vor frei sind, wie z. B. Fellwaren.

Herbstmesse in Prag. Alle Interessenten werden auf die in der Zeit vom 2. bis 9. September l. J. in Prag stattfindenden Herbstmesse schon jetzt aufmerksam gemacht. Die für die Anmeldung als Aussteller vorgesehenen Formulare, ferner die Bestimmungen über die Messeordnung etc. liegen im Büro der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien in Troppau auf und können dort während der Amtsstunden behoben werden. Auch über schriftliches Ersuchen wird die genannte Handels- und Gewerbekammer diese Drucksorten per Post zur Verfügung stellen.

Steuertechnisches. Das Steuerdepartement d. Finanzministeriums erläßt an alle Finanzkammern auf dem ehemaligen russischen und österreichischen Gebiete folgende Verfügung:

Im Sinne des § 16 der Verordnung des Finanzministers vom 14. März 1921 (z. U. R. P. Nr. 48, Pos. 298) muß die Höhe der Abschreibungen, wie sie der Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Juli 1920 vorsieht (Dz. U. R. P. Nr. 82, Pos. 550) der tatsächlichen Wertverminderung, die die Maschinen und das tote Inventar zur Erlangung des Einkommens erlitten haben, entsprechen. Im Zusammenhange damit schließt der oben angeführte Paragraph, der die prozentuellen Normen zur Berechnung der Höhe der Abschreibungen für die durchschnittliche Abnützung angibt, auch höhere Abzüge nicht aus, wenn der Steuerträger eine größere Wertverminderung nachzuweisen imstande ist.

Nachdem in zweifelhaften Fällen der Höhe der Abschreibungen für Abnützung außer den vorschriftsmäßig geführten Handels- oder Wirtschaftsbüchern die Wertverminderung auch durch Sachverständige ermittelt werden soll, hat das Finanzministerium, um das Verfahren bei den Finanzämtern zu erleichtern und die zulässigen Grenzen der Abschreibungen für Abnützung festzustellen, als Sachverständige einen Vertreter des Ministeriums für Handel und Industrie und hervorragende Vertreter aus den Handels- und Industriekreisen berufen.

Die berufenen Sachverständigen haben ein Gutachten in der Richtung abgegeben, daß die höchste Abschreibung für Abnützung 30 Prozent des Einkommens, das nach den Gesetzesvorschriften der Einkommensteuer unterlegen würde, wenn keine Abschreibungen für Abnützung berücksichtigt werden sollten, nicht überschreiten dürfe; die Beträge, die als Passivposten in der Bilanz für Kosten der Renovierung eingesetzt werden, gelten hiebei als Abschreibungen für Abnützung.

Abschreibungen, die die oben angeführte Grenze nicht überschreiten, sind bei Feststellung des Einkommens physischer und juristischer Personen, die vorschriftsmäßige Handelsbücher führen, für das Steuerjahr 1923 zu berücksichtigen, aber nur unter der Bedingung, daß diese Beträge für die Abschreibungen im Gewinn- u. Verlustkonto oder in der Gesamtsumme des Reingewinnes, der zur Verteilung gelangen soll, ersichtlich gemacht worden sind, jedenfalls in der Kapitalsberechnung (Amortisations-, bezw. Renovierungskapital) beim Rechnungsabschluß in der Bilanz. Gleichzeitig bringt das Finanzministerium den Finanzkammern zur Kenntnis, daß die Abrechnungen zur Bildung eines speziellen Reservefonds zur Deckung der Kursdifferenzen bei Verpflichtungen in fremden Valuten auf Grund des Artikels 21 des Gesetzes über die staatliche Einkommen- und über die Vermögenssteuer und auf Grund des § 43 der Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Mai 1921 in die Einkommensteuer nicht eingerechnet werden dürfen, da die Vermögensteile dieser Art bis zur faktischen Regelung der Verpflichtungen in fremden Valuten dem Steuerträger zur Verfügung stehen, daher freie Verkehrsmittel sind und mit dem Reservefond und derartigen Fonds gleich zu behandeln sind. Jedoch hat die Bemessungsbehörde bei der vollständigen oder teilweisen Deckung der Verpflichtungen in fremden Valuten die Pflicht, die Kursdifferenz als tatsächliche Ausgabe abzurechnen.

Beispiel:

Das Einkommen einer Aktiengesellschaft im Rechnungsjahre 1921 beträgt 20,000.000 Mk.

Zugerechnet die Abschreibung zur Vermehrung des speziellen Fonds für Kursdifferenz 10.000.000 Mk.

Zusammen 30,000.000 Mk.

Die Einkommensteuer für das Jahr 1922 beträgt 7,500.000 Mk.

Im Rechnungsjahre 1922 wurden durch die Gesellschaft faktisch geregelt Verpflichtungen in fremder Valuta und sind daraus Verluste auf Rechnung fremder Valuten Kursdifferenzen im Betrage von 15,000.000 Mk. die aus den durch Abschreibungen gebildeten Kursdifferenzenfond im Betrage von 13,000.000 Mk. gedeckt worden ist und zwar:

a) aus dem Gewinne im Jahre 1920 3,000.000 Mark, b) aus dem Gewinne im Jahre 1921 10,000.000 Mk. und c) aus dem Gewinn- und Verlustkonto des Jahres 1922 2,000.000 Mark. In diesem Falle sind die Beträge von 10,000.000 und 2,000.000 Mark bei der Besteuerung der Gesellschaft für das Jahr 1923 steuerfrei.

Was den Betrag von 3,000.000 Mark, der vom Gewinne des Rechnungsjahres 1920 dem Fond für Kursdifferenzen eingerechnet worden ist, anbelangt so hat dieser Betrag, als der Einkommensteuer nicht einbezogen, keinen Einfluß auf die Bemessung der Steuer, da juristische Personen erst seit dem 1. Jänner 1922 unterliegen.

Die Bestimmungen über die Abschreibungen für Rechnung der Reserven für Kursdifferenz bei Verpflichtungen in fremden Valuten haben bei Bemessung der Einkommensteuer vom Steuerjahr 1922 Geltung.

Ueberdies erteilt das Finanzministerium den Finanzkammern den Auftrag, so bald als möglich die Einkommensteuer bei Steuerträgern, die die erwähnten Fonds für Kursdifferenzen vergrössert haben, zu bemessen.

Postsendungen nach Smyrna. Wie von der Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien in Troppau mitgeteilt wird, hat die türkische Regierung neuerlich eine strenge Zensur der Briefpost eingeführt und schreibt vor, daß die Korrespondenz mit türkischen Firmen nur in französischer, englischer oder italienischer Sprache geführt werde. Zuschriften in einer anderen Sprache, auch der deutschen, sind unzulässig. Um Verzögerungen in der Zustellung von Zuschriften zu verhindern, wird empfohlen, die für Smyrna bestimmte Post folgendermaßen zu adressiern: Brindisi transito, Posta militare italiana 171. Warenmuster können nach Smyrna nicht gesendet werden, da weder die italienische noch die türkische Post diese entgegennimmt.

Für Importeure. Japanische Handelskreise wandten sich an das Handelsministerium um Auskunft, ob Polen für die Einfuhr von Perlmutterknöpfen Interesse hätte, eventuell wären die Adressen der Interessenten sofort bekannt zu geben. Die Handelskammer in Bielitz übernimmt die Weiterbeförderung von Adressen der Interessenten.

Ueberweisungen durch die P. K. O. Auf Grund der Verordnung vom 30. April 1923 können durch die P. K. O. Beträge bis zu 5 Millionen nach folgenden Orten überwiesen werden:

Bielitz, Bialystock, Bresc, n. B. Czestochowa, Bydgoszcz, Drohobycz, Gniezno, Grodno, Grudziadz, Inowroclaw, Jaroslaw, Jaslo, Kalisz, Katowice, Kielce, Kolomyja, Kraków, Królewska Huta, Leszno, Lublin, Lwów, Łomza, Łódz, Nowy Sacz, Ostrów, Piotrków, Plock, Poznań, Przemysl, Radom, Rybnik, Rzeszów, Sosnowiec, Stanislawów, Starogard, Tarnów, Tarnopol, Tczew, Toruń, Warszawa, Wilno, Wloclawek.

Die höchste zur Ueberweisung zugelassene Summe nach den übrigen Orten beträgt eine Million Mark.

Deutsche Mark können auf einen Check 2,500.000 überwiesen werden, wenn selbe in Kattowitz, Königshütte, Rybnik, zur Auszahlung gelangen. In den übrigen Orten nur 500.000 deutsche Mark auf einen Check.

Vom Ministerium für Finanzen. Das Finanzministerium gibt bekannt, daß die Ausfuhrgebühr von Eier im Monate Mai einen Pfund Sterling und 5 Shilling von einer Kiste 144 Stück betragen wird. (Monitor Nr. 106 v. 12. 5.)

Von der Preisprüfungskommission. Die Preisprüfungskommission hat dem im Wege der Handelskammer seitens des Kaufmannsrates vorgebrachten Wunsche stattgegeben und Herrn Rudolf Bialek, Großkaufmann in Teschen zum Mitglied der Preisprüfungskommission ernannt. Definitive Bestätigung erfolgt im Wege der Wojwodschaft Schlesien.

Diebstähle bei der Eisenbahn. Die vielen Diebstähle bei der Eisenbahn haben die Eisenbahndirektionen veranlaßt folgende Mahnung an die Angestellten zu richten: Eisenbahner! Helfet in der Bekämpfung der Diebstähle. Wir sind bereit Belohnungen auszusetzen für Aufdeckung von Diebstählen und von Dieben. Wir werden gegen die Diebe mit aller Schärfe vorgehen. Wer einen Diebstahl begeht, wird unnachsichtlich vom Amte entlassen und dem Gerichte zur Bestrafung übergeben. Bis jetzt mußten 32 Angestellte wegen Diebereien entlassen werden. Ein solcher Entlassener kann niemals mehr bei der Bahn angestellt werden.

So weit die Eisenbahndirektion. Jetzt fragen wir aber, warum hat die Eisenbahndirektion nicht bereits längst die schärfsten Maßregeln ergriffen. Wir können uns erinnern, daß seinerzeit für Diebstähle bei der Bahn ganz gewaltige Strafen den Dieben auferlegt wurden. Die Mahnung dürfte wohl schwerlich etwas nützen mannschaften zu organisieren, Detektive anzu- Es müßte die Eisenbahn daran gehen Wachstellen etc., etc. um den Diebstählen auf die Spur zu kommen. Es wäre auch nötig solche Stationen scharf zu beobachten, die Kreuzungsstationen sind, wo Güter recht lange liegen bleiben. da ist es die beste Gelegenheit Diebstähle auszuführen. So mancher Kaufmann kann aus seiner Praxis Dinge erzählen, die wohl die Direktion auch wissen wird. Wenn so ein Transiteur wie man die Herren nennt, die anlangenden Güter, welche weiter gehen sollen, diese nicht sofort mindestens jedoch binnen 24 Stunden weiter sendet, auch der sollte bestraft werden, denn er begünstigt durch seine Nachlässigkeit den Diebstahl. Sehr wichtig ist es die einzelnen Stationen bereisen zu lassen und die Magazine zu kontrollieren ob nicht irgendwo Güter liegen, die schon längst hätten im Besitze des Empfängers sein können. Nur radikal muß die Sache behandelt werden, denn es ist direkt skandalös, wie oft Kaufleute Sendungen bekommen, die das vorgeschriebene richtige Gewicht besitzen und anstatt Ware liegen Ziegel und Steine in den Emballagen verpackt. In einem solchen Falle zahlt die Bahn nicht einen Pfennig und Hundert Tausende gehen so verloren.

Versicherungen in fremden Valuten. Das „Schlesische Tagblatt" brachte unter diesem Titel vor einigen Tagen die Mitteilung, daß ein polnischer Staatsbürger bei einer polnischen Versicherungsgesellschaft keine Versicherungen abschließen darf, die auf eine ausländische Valuta lauten. Das entspricht vollkommen dem bestehenden Gesetze, zumal es in demselben ausdrücklich heißt, daß Verträge abgeschlossen zwischen zwei polnischen Staatsbürgern, die auf ausländische Valuta lauten sollen, keine Gültigkeit besitzen und nicht rechtskräftig sind.

Weiters wird jedoch von einem Kreise Industrieller und Kaufleuten die Behauptung aufgestellt, daß es jedem polnischen Staatsbürger unbenommen bleibt, bei einer im Auslande bestehenden Versicherungsgesellschaft Versicherungen in ausländischer beliebiger Valuta abzuschließen.

Die Gegenpartei behauptet jedoch, daß man bei einer ausländischen Versicherungsgesellschaft keine wie immer gearteten Versicherungen abschließen darf, da dies vollkommen ungesetzlich und deshalb verboten ist.

Die erste Gruppe sagt, daß jeder polnische Kaufmann oder Industrielle im Auslande Verträge jeder Art abschließen darf, ohne Rücksicht darauf ob die betreffende ausländische Firma in Polen eine Filiale besitzt oder nicht ebenso muß es gestattet sein, Versicherungsverträge, die doch auch ebensolche Verträge sind, wie Warenkaufverträge, im Auslande rechtsgültig abzuschliessen. Umsomehr dies, als im neuen Valutengesetze ausdrücklich § 5 Punkt e) besagt, daß die Devisenbanken die Bewilligung besitzen, ausländische Valuten und Devisen an Privatpersonen zu verkaufen, welche zur Bezahlung von ausländischen Assekurranzprämien erforderlich wären, insofern diese Versicherungsverträge aus legalen Assekuranz und Reassekuranzabschlüssen hervorgegangen sind.

Diese Behauptung haben wir bereits vor einigen Tagen unter demselben Titel in Abdruck gebracht, wurden daraufhin von Bielitz telephonisch angerufen (der Namen des Anrufenden kann mit Sicherheit nicht angegeben werden) und aufgefordert unsere Behauptung sofort zurückzuziehen.

Wir geben unumwunden zu, daß wir nicht alles wissen und auch nicht alles besser wissen als andere, die ständig in diesem Fache arbeiten, aber unser Verlangen, uns die Gesetzesstelle bekannt zu geben, in welcher es gesagt ist, daß man im Auslande keine Versicherungsverträge abschließen darf ist bis dato nicht erledigt worden.

Hingegen finden wir im „Schlesischen Tagblatt" eine Notiz in dieser Angelegenheit. Es würde zu weit führen die Notiz wörtlich abzudrukken und wollen wir nur eines feststellen, daß darin gesagt ist: Wenn auch durch die letzthin überstürzenden Devisenverordnungen eine Zeit lang unklar war, ob die polnische Gesetzgebung einen Versicherungsabschluß in fremder Währung gestattet, so ist jetzt autentisch festgestellt daß der Art. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1921 (Dz. ust. R. P. Nr. 103, Pos. 741) nach welchem Versicherungsverträge in ausländischer Währung effektiv verboten sind, durch die neuen Verordnungen in keiner Weise aufgehoben worden ist.

Wir haben uns der Mühe unterzogen und das zitierte Gesetz hervorgesucht und können dort nichts finden, daß der Abschluß von Versicherungsverträgen in ausländischer Valuta bei ausländischen Versicherungsanstalten verboten wäre. Dieses zitierte Gesetz heißt ausdrücklich:

Art. 6. Vereinbarungen zwischen zwei polnischen Staatsbürgern können nur in polnischer Valuta durchgeführt werden. Diese Vorschrift gilt auch für alle Gesellschaften u. Genossenschaften, welche ihren Sitz in Polen haben. Die Finanzbehörde kann in Ausnahmsfällen auch die Bewilligung erteilen, Verträge in ausländischer Valuta abschließen zu dürfen. Verträge, abgeschlossen gegen diese Verordnung haben keine Rechtsgültigkeit. Betreffend Vereinbarungen zwischen Parteien, von welchen eine zumindest auf dem Gebiete der Wojwodschaft Schlesien seinen Sitz hat, werden durch eine separatgehende Verordnung geregelt werden.

Nachdem es sich um eine äußerst wichtige Sache handelt, so haben wir veranlaßt, daß sich Faktoren bei den Zentralbehörden diesbezüglich äußern und erklären wir bereits heute, daß wir niemals versäumen werden, jeder rechtlichen Richtigstellung Raum zu verleihen. Auf eine einfache Behauptung jedoch hin, niemals.

Drei Fragen?

Haben Sie den Mitgliedsbeitrag entrichtet?

Haben Sie die Bezugsgebühr bezahlt?

Haben Sie sich bei der Wach- und Schließgesellschaft schon angemeldet?

Drei Worte:
Lucullus
Senf,
Teschen.

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börseplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Woher kommt das Wort Tara? Unter Tara versteht man bekanntlich einen Abzug vom Rohgewicht der Ware, der entweder gleich dem Gewicht der Verpackung ist, oder auch rein konventionell sein kann (in Prozenten des Rohgewichts). Das Wort ist in allen romanischen Sprachen eingebürgert und kann durch die lebhaften Handelsbeziehungen zu Italien im 16. Jahrhundert mit anderen Ausdrücken des Handels und Geldverkehrs, wie Netto, Brutto, Skonto, Giro, Spesen usw. auch zu uns. Alle Versuche, das Wort Tara auf seinen Ursprung hinzuführen, haben bisher wenig befriedigt. Neuerdings hat nun E. Littmann eine Deutung versucht, indem er das Wort von dem morgenländischen „tarah", die Umhüllung ableitet. So bestechend diese Lösung auf den ersten Blick erscheint, versagt sie nach einer eingehenden Begründung von J. Ruska in der Zeitschrift „Islam" bei einer kritischen Betrachtung leider doch. Denn einmal ist das beigezogene Wort so abgelegen und selten gebraucht, daß man nicht einsieht, wie es in alle romanischen Sprachen Eingang gefunden haben soll. Sodann bedeutet „tarah" etwa die Wand eines Siebes, es deckt aber wie andere gleichstammige Worte keinesfalls den Begriff der Verpackung oder Umhüllung einer Ware. Auch weist Ruska darauf hin, daß dies niemals der Sinn des Wortes sein kann, denn es gehört einer organisch verbundenen Wortgruppe: Brutto, Tara, Netto an, deren Bestandteile sich zweifellos auf Gewichte beziehen, so daß auch Tara entweder ein Gewicht den Gewichtsabzug bedeuten muß. So kommt man notwendig auf die rechnerische Bedeutung des Wortes, auf den in arabischen Rechenwerten gang und gäben Ausdruck „tarh" gleich Subtraktion, Abzug. In diesem „tarh", nicht „tarah": sieht Ruska das Grundwort für die uns geläufige Bezeichnung, wobei er die vokalische Endung in Tara aus der Vokalisierung des scharfen „h" erklärt sieht. (Posner Nachrichten).

Für große Büros. Laut Vorschrift soll der Stempel auf jeder Rechnung vorschriftsmäßig überschrieben resp. überdruckt sein. Die Fakturen sind heute in den meisten Fällen auf große Summen ausgestellt u. die Stempelabgabe muß mit einer größeren Anzahl von Stempelmarken entrichtet werden. Nicht immer kann man die großen Stempelmarkenwerte erhalten und mehrere Stück Stempelmarken müssen aufgeklebt werden. Nicht nur Mehrarbeit durch wiederholtes Bekleben der Rechnung, sondern schließlich auch durch Ueberschreiben, resp. Ueberdrucken der Stempelmarken.

Sląski bank eskôntowy **Schlesische Escomptebank**
FILIA CIESZYN **FILIALE TESCHEN**
jako bank dewizowy. **Telefon Nr. 2.** **Devisenbank.**

Auf Veranlassung eines unserer Mitarbeiter hat eine Firma eine Gummirolle hergestellt, die die Arbeit des Ueberdruckens erleichtern soll. Jede Anzahl Stempelmarken kann mittels eines Handgriffes überdruckt werden und ist diese Rolle ein zeitsparendes Utensil, das in jedes große Büro gehört. Nicht nur zum Ueberdrucken der Stempelmarken, sondern auch zur Ungiltigmachung von Checks u. sonstigen Schriftstücken ist diese Rolle ganz vorzüglich geeignet.

Es wird empfohlen diese Rolle in der Kanzlei des Kaufmannsrates besichtigen zu wollen. Der Preis dieses Büroartikels ist den heutigen valutarischen Verhältnissen entsprechend gering.

——o——

Einheirat

Für gebildeten, religiösen jüdischen Herrn (nicht unter 28 Jahren) bietet sich Einheirat in ein seit Jahrzehnten bestehendes gutgehendes Schuhwarengeschäft einer Stadt Polnisch-Oberschlesiens.

Gefl. ausführliche Mitteilungen werden erbeten unter: L. B. N. an die Administration dieses Blattes.

Hausschneiderin

geht ins Haus zur Ausbesserung von Wäschestücken, näht auch einfache Wäsche, Schürzen, Dirndl, Unterröcke etc. setzt Strümpfe an, fabriksmäßige Ausfertigung. — Gefl. Zuschriften unter „BESCHEIDEN" an die Adm. d. Blattes.

Kohle

liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7

Realität

bestehend aus 2 Gebäuden, ebenerdig, 3 bis 4 Joch Feld, sehr geeignet für Geschäftszwecke, gelegen in der Nähe Milówka sofort zu verkaufen,
Auskünfte erteilt
MAX GROSS, Teschen, Neustadtgasse 14,

„PALAS"
ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H.
SKOTSCHAU
TESCHNER SCHLESIEN
SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE
HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILEN.

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale: Oberring 13

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Apotheker

sucht Finanzmann, mit welchem er gemeinschaftlich eine Apotheke od. Drogerie ankaufen würde. Interessenten werden ersucht ihre Adresse an die Administration dieses Blattes unter „Hundert Millionen" anzugeben.

Kunstschlosserei
BERTHOLD LANZER
Teschen, Steile Gasse 4
übernimmt sämtliche Bauarbeiten, Reparaturen von landwirtschaftlichen Maschinen, Nähmaschinen, Rollbalken und alle in das Fach einschlägigen Arbeiten.

„KARPATY"
Pierwsza wytwórnia bryndzy i serów w NOWYM SĄCZU
sucht für Schlesien tüchtigen Vertreter

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Internationale Transporte
W. ARM, G. m. b. H. Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstrasse 7, Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

Bank Śląski
Banque de Silésie S. A.
Katowice, oddział w Cieszynie
ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)
Bank dewizowy.
Załatwia wszelkie interesa bankowe.

Opalograph
Vervielfältigungsapparat und Utensilien
erhältlich bei
EMANUEL BERKA,
TESCHEN, Tiefe Gasse 55. Telefon 180.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 19. Mai 1923. | Nr. 35.

Diskussionsabend

am Dienstag, den 22. Mai 1923, 8 Uhr abends in den Klubzimmern des Hotels »Brauner Hirsch« in Teschen.

Äußerst wichtig! Erscheinet Alle!

Kaffeesurrogate.

(Fortsetzung).

Die Kaffeegerbsäure.

ist ein kristallinischer Körper, welcher sich in bezug auf seine Eigenschaften jenem herbe schmeckenden Stoffe nähert, welchen wir in den Galläpfeln vorfinden und den wir als Gerbstoff im allgemeinen oder als Galläpfel-Gerbsäure bezeichnen.

Im rohen, das heißt ungerösteten Kaffee liegt die Kaffeegerbsäure in Verbindung mit Kaffein und Kali vor. Wichtig ist die Veränderung, welche eine Lösung von Kaffeegerbsäure in Ammoniakflüssigkeit an der Luft erleidet: es entwickelt sich ein eigentümlicher Geruch, die Flüssigkeit wird grün und die Kaffeegerbsäure verwandelt sich in eine neue Säure, die man, weil sie meistens grün gefärbte Salze bildet, Virdinsäure genannt hat.

Die eigentümlich grüne Färbung des Kaffees soll durch eine Verbindung der Virdinsäure mit Kalk hervorgebracht werden.

Neben diesen kurz beschriebenen Verbindungen, dem Kaffein, der Kaffeegerbsäure ung der Virdinsäure, enthält der Kaffee noch einige Stoffe, die zwar in sehr geringen Mengen darin vorkommen, aber dennoch zu den charakteristischen Eigenschaften des Kaffees beitragen. Es sind dies namentlich ein festes, flüchtiges Fett und ein angenehm riechender, ebenfalls flüchtiger Körper. Diese beiden Stoffe sind es besonders, welche dem Kaffee seinen eigentümlichen Geruch zu verleihen scheinen. Die Asche des Kaffees hat so ziemlich die Zusammensetzung, welche wir in den Aschen aller Pflanzengattungen vorfinden; nur scheint merkwürdigerweise in der Asche der Kaffeebohnen Natron und Kieselsäure, Körper, welche sonst allgemein in den Pflanzensamen angetroffen werden, gänzlich zu fehlen.

Die nachstehende, von dem berühmten französischen Chemiker Payen ausgeführte Analyse des Kaffes gibt ein Bild von seiner Zusammensetzung.

In 100 Gewichtsteilen Kaffee sind enthalten:

Pflanzenzellstoff	34
Wasser	12
Fett	10 bis 13
Zucker, Dextrin u. organ. Säuren	15'5
Eiweiß- und Pflanzenkäsestoff	10
Kaffeegerbsaures Kaffeinkali	3'5 bis 5
Kaffein im freien Zustande	0'8
Stickstoffhaltige Substanzen	3
Festes, flüchtiges Oel	0'001
Angenehm riechende, flüchtige Stoffe	0.002
Aschenbestandteile	5'697

Der Gehalt der Kaffeebohnen an Kaffein ist bei den verschiedenen Sorten sehr wechselnd und die amerikanischen Kaffeesorten enthalten im allgemeinen mehr Kaffein als die ostasiatischen. Den höchsten Kaffeingehalt fand Graham im Ceylonkaffee (0'90), was aber ein ganz besonderer Ausnahmefall zu sein scheint, denn vielfachen Analysen kann man annehmen, daß der Kaffee im Mittel 0'3 bis 0'4% Kaffein enthält.

Nach Robiquet und Bourton enthält

Kaffee von	Kaffein in %
Martinique	0'35
Alexandrien	0'24
Mokka	0'24
Java	0'21
Cayenne	0'20
St. Domingo	0'17

(Fortsetzung folgt).

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

(Fortsetzung).

Gruppe I.

Lebensmittel und Tiere.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
7	Getrocknete Früchte und Beeren, ungezuckert, wie:	
	1. Pflaumen ohne Verpackung oder in Großhandelspackung im Gewichte von mehr als 30 kg	4
	2. Feigen; Datteln; Rosinen; Korinthen u. dgl.; in Punkt 1 nicht genannte. Pflaumen	10
	Anmerkung: Getrocknete Früchte und Beeren in Verpackungen bis zu ½ kg einschließlich des Gewichtes der unmittelbaren Verpackung	40
8	Kartoffeln, getrocknet; Kartoffelflocken; Kartoffelschnitten; alle diese auch gemahlen	4
9	Kapern; grüne Oliven und schwarze Oliven; trocken, in Salzwasser oder in Oel, in Fässern, Körben und ähnlichen nicht luftdicht verschlossenen Behältern nach dem Rohgewicht	60
10	Anis, Kümmel Koriande, Pomeranzennüsse (unreife trockene Pomeranzen); Johannisbrot	15
11	Nüsse:	
	1. Nüsse außer den besonders genannten; Kokosnüsse; Kastanien und chinesische Erdnüsse	10
	2. Mandeln auch in Schalen	20
	3. Pistazien	60
	Anmerkung: Nüsse, welche ohne Schalen eingeführt werden oder welche mehr als 5 v. H. Nüsse ohne Schale enthalten, werden mit einem Zuschlage von 25 v. H. verzollt.	
12	Senf, trocken, gemahlen und nicht zubereitet:	
	1. in Fässern und anderen großen Behältern	2
	2. in Büchsen, Töpfchen, Blechkannen u. dgl. kleinen für die Verbraucher bestimmten Behälter, einschl. des Gewichtes dieser Verpackungen	15
13	Pasteten; Speisezutaten wie: zubereiteter Senf, Soja, Pickles, Kapern, Oliven, grün und schwarz, Gemüse u. Früchte in Essig, Oel oder in sonstiger Zubereitung in luftdicht verschlossenen Gefäßen (mit Ausnahme der in Nr. 24 angeführten); Fleisch- u. Peptonpräparate und -extrakte; desgleichen alle Konserven mit Ausnahme der besonders genannten; alle diese einschl. des Gewichtes der unmittelbaren Verpackung	130
	Anmerkung: 1: Hierunter fallen auch: Kapern, Oliven, Gurken, und andere marinierte Gerichte in Essig, in Verpackungen jeder Art, wobei die unmittelbare Verpackung zusammen mit der Ware nach dem Satz für letztere zu verzollen ist.	
	Anmerkung 2: Speisezutaten, die in dieser Nummer genannt sind, in Porzellantiegeln und in bemalten, od. sonstwie verzierten Büchsen, werden nach ihrem Reingewichte verzollt; die Büchsen u. Tiegel werden ihrer Beschaffenheit nach verzollt, und zwar nach Nr. 76 Punkt 3.	
	Anmerkung 3: Gepökeltes und mariniertes Fleisch, auch in luftdicht verschlossenen Büchsen, fällt unter Nr. 34 Punkt 2.	
14	Pilze:	
	1. frisch und getrocknet, außer den in Punkt 2 genannten	11
	2. Trüffeln frisch und getrocknet; Pilze in Essig, Oel, Salzwasser, einschließlich des Gewichtes der unmittelbaren Verpackung	215
15	Gewürze:	
	1. Vanille und Safran	430
	2. Kardamomen; Muskatblüte und Muskatnüsse	145
	3. Gewürznelken; Gewürznelkenköpfe; Zimmt; Pfeffer; Ingwer; Sternanis; Majoran; Lorbeerblätter u. dgl.	70
	Anmerkung 1: Gewürze, zerstoßen oder gepulvert, werden nach dieser Nummer mit einem 50 prozentigen Zuschlag verzollt.	

Anmerkung 2: Gewürze in kleinen Gefäßen oder in geringwertiger Verpackung die für die Verbraucher bestimmt ist, werden einschließlich des Gewichtes der unmittelbaren Verpackung verzollt.
Anmerkung 3: In den Punkten 2 und 3 genannte Gewürze, zur Erzeugung ätherischer Oele eingeführt, mit besonderer Bewilligung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Gewerbe- u. Handelsministerium zollfrei
Die näheren Bestimmungen u. die Art der Kontrole werden im Verordnungswege festgesetzt.

16 Lorbeeren und Galgant 13
Anmerkung: Geriebener Galgant wird mit einem Zuschlage von 50 v. H. verzollt.

17 Zichorie und Eicheln, gebrannt; Kaffee-Ersatzstoffe:
1. Eicheln, getrocknet 15
2. Zichorie und Eicheln, gebrannt 20
3. Kaffee-Ersatz in kleinen Stücken u. Körnern ohne Kaffeebeimischung 40

18 Kaffee:
1. roh, in Bohnen 25
2. gebrannt, in Bohnen u. gem. 40
3. Kaffee-Ersatz, gemahlen u. in Pulverform nebst der unmittelbaren Verpackung 65
Anmerkung: Kaffee-Essenzen und -Extrakte fallen unter Nr. 24 Punkt 2.

19 Kakao in Bohnen u. Kakaoschalen
1. roh 10
2. geröstet 25
3. Kakaoschalen 20

20 Tee:
1. aller Art, mit Ausnahme des in P. 2 genannten nach dem Rohgew. 120
2. Ziegeltee, schwarzer und grüner, Matekraut nach dem Rohgewichte 40
Anmerkung: Denaturierter Tee zur Erzeugung von Tein mit Bewilligung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsministerium zollfrei
Die näheren Bestimmungen u. die Art der Kontrolle werden im Verordnungswege festgesetzt.

(Fortsetzung folgt)

P. K. O. Ueberweisungen. Teschen, welches heute eine große Handelsstadt ist und auch einige namhafte industrielle Betriebe besitzt gehört trotz Vorstellung des hiesigen Postamtes bei der Postdirektion noch immer nicht zu den Orten, die für größere Checküberweisungen ausersehen sind. Wir müssen noch immer für mehrere Millionen Barüberweisungen mehrere Postschecks ausstellen und hat sich der Kaufmannsrat an die Direktion der Postsparkassa in Warschau gewendet, um zu erwirken, daß man so wie nach Bielitz 5 Millionen auf eine Postanweisung und auf einen Check überweisen kann. Das Postamt nimmt derartige Summen ein, daß es ohne weiteres jede gewünschte Geldauszahlung bewerkstelligen kann und sehr oft gezwungen ist, überschüssige Geldbeträge wiederholt an die P. K. K. P. nach Bielitz zu überweisen. Wir wollen hoffen, daß die P. K. O. in Anerkennung der in dieser Eingabe vorgebrachten Gründe Teschen möglichst bald in diese Ortsgruppe einteilen wird.

Zollvorschriften. Verordnung des Finanz- u. Handelsministers vom 9. Mai 1923 (Dz. ust. Nr. 50 v. 14. V. Pos. 356).

§ 1. Das Verzeichnis der Waren, welche im § 1 der Verordnung des Finanz- und Handelsministers vom 26. 7. 1922 (Dz. ust. 67 Pos. 612) enthalten ist wird wie folgt ergänzt:

6 P. 2 b. Frische Orangen,
21 P. 4. Zigarren und Zigaretten,
18 P. 2. Gebrannter Kaffee in Körnern und gemahlen
18 P. 3. Kaffeesurrogate, gemahlen und gepreßt inkl. Verpackung,
18 Anm. Kaffee, Extrakte u. Essence,
20 P. 1. Thee, jeder Art, außer in Punkt 2 genannt.
24 P. 1. Kakao in Pulverform ohne Zukker lose.

Drei Fragen?

Haben Sie den Mitgliedsbeitrag entrichtet?

Haben Sie die Bezugsgebühr bezahlt?

Haben Sie sich bei der Wach- und Schließgesellschaft schon angemeldet?

24. P. 2. Kakao mit Zucker.
77 P. 1 b, c, Anmerkung und P. 2. Parfum Flakons bis zu 200 g,
77 P. 3. Glaswaren, weiß, halbweiß, geschliffen, poliert, mit und ohne Muster, außer optischem Glas.
77 P. 4 b. Glaswaren, außer speziell genannten, aus Flaschenglas, gefärbt, milchig, mattiert, Eißglas.
77 P. 5. Glaswaren genannt in P. 2, 3, 4, der Pos. 77 sobald selbe in dieser Verordnung genannt sind mit Zusatz anderer Materialien.
117. P. 4. Rüböl, Lein und Flachsöl,
131 P. 2. Zinkweiß.
149 P. 2 a. Erzeugnisse aus Kupfer, Kupferteilen und anderen Metallen, genannt in Pos. 143, Messer, Gabel, Löffel und Teile.
153 P. 6. Stollen für Hufeisen.
169 P. 3. und Anm. Glühbirnen.
§ 2. Die im § 1 genannten Waren sind mit Zähler 6000 zu verzollen.
Verordnung des Finanz- und Handelsministeriums vom 9. Mai 1923 (Dz. ust. 50, Pos. 357).
Die Zollaufschläge werden für ermäßigte Waren auf 599.900% Zähler 6000 und für alle übrigen auf 899.900% Zähler 9000 festgesetzt
Diese Verordnung tritt mit dem 18. Mai a. c. in Kraft.

Vom Arbeitsministerium. Das Ministerium für Arbeit und sozialen Schutz gibt folgendes über den Stand auf dem Arbeitsmarkte in Polen am 1. Mai d. J. bekannt:

Die Zahl der Arbeitslosen betrug nach Schätzungen der staatlichen Aemter für Arbeitsvermittlung am 1. Mai d. J. 114570 Personen, darunter 45000 ungelernte Arbeiter, 28600 Landarbeiter, 16000 Bauarbeiter, 7700 Metallarbeiter, 4500 Textilarbeiter, 2600 Bergarbeiter, aus anderen Industrien 15.000. Die größte Zahl von Arbeitslosen war in folgenden Wojewodschaften vorhanden: Lodz 12300, Kielce 15300, Posen 13000, Krakau 11200 und Lemberg 10500. In Warschau gibt es ungefähr 12000 Arbeitslose. Im Laufe des Monats März ist eine unbedeutende Erhöhung der Arbeitslosigkeit eingetreten.

Nach Ansicht der staatlichen Aemter für Arbeitsvermittlung sind die Ursachen des Anwachsens der Arbeitslosigkeit folgende: In der Bauindustrie und bei Erdarbeiten ist die Arbeitslosigkeit als Folge der Unterbrechung angefangener Bauarbeiten eingetreten, die durch das plötzliche Sinken der Temperatur im Monat März und durch Schneefälle hervorgerufen war. In der Metallindustrie ist eine Stockung eingetreten infolge deren eine ganze Reihe von Fabriken in den Bezirken Czenstochau, Radom, Lublin, Wilna und Lemberg Arbeiterentlassungen vornehmen mußten. Die größte Zahl von Arbeitern hat die Metallwarenaktiengesellschaft „Iznoskow" in Czenstochau entlassen. In der Textilindustrie ist ein Stillstand in Lodz, Czenstochau, Bialystock und Biala eingetreten. In vielen Fabriken in Lodz wurde die Fabrikation bis auf 3 Tage wöchentlich eingeschränkt; 300 Arbeiter wurden ganz entlassen; desgleichen in Bialystock. In Zawierze wurde die Fabrik von Beren geschlossen und es wurden 150 Arbeiter entlassen. Auch in der Stikkereiindustrie in Kalisch wurde die Produktion eingeschränkt.

In der Naphtaindustrie in Drohobicz verbleiben infolge Stillstandes 1200 Arbeitslose. In Nowy Sacz entließen 3 Raffinerien ungefähr 100 Arbeiter. In den anderen Industrien macht sich eine Stagnation in der Zelluloidindustrie bemerkbar welche in Czenstochau 300 Leute entließ. Auch in den Glashütten hat sich die Situation verschlechtert; sogar die Tabakfabriken haben einen Teil der Arbeiter entlassen. Bei den Landarbeitern ist das Anwachsen der Arbeitslosigkeit außer durch Temperaturwechsel und die für die Arbeit auf dem Felde ungünstigen klimatischen Verhältnisse, hauptsächlich infolge des Zustromes von Rückwanderern aus Rußland und Deutschland und infolge der Reduzierung der ständigen Arbeiter in den größeren Wirtschaftsbetrieben eingetreten.

Die deutschen Ausfuhrabgaben teilweise aufgehoben. Mit der Außenhandelskontrolle verbinden sich für viele ausländische Käufer deutscher Waren unerfreuliche Erinnerungen, hat sie doch nicht nur die Lieferung in sehr vielen Fällen verzögert, sondern auch zahlreiche Gelegenheiten für den deutschen Handel überhaupt zerschlagen, da die ausländische Konkurrenz häufig schneller auf dem Platze war als der deutsche Lieferant. Außerdem verteuerten die Ausfuhrabgaben den Preis der deutschen Waren erheblich. Eingeführt wurde dieses Kontrollsystem zu einer Zeit, als die deutschen Waren weit unter dem Weltmarktspreis standen, und man glaubte, nur auf diese Weise eine Verschleuderung deutscher Erzeugnisse verhindern zu können. Das ist anders geworden, als die Entwertung der deutschen Mark die von der deutschen Industrie verarbeiteten Rohstoffe verteuerte, die Löhne und Frachten in Deutschland rapide stiegen und alles zusammen wirkte, um den Preis der deutschen Waren so zu erhöhen, daß ihr Absatz nach dem Auslande rasch nachließ, wie, daß die Ausfuhr Ende 1922 teilweise bis auf ein Viertel zurückging. Diese Erkenntnis hat neben dem Großhandel auch immer weitere Kreise der deutschen Industrie für eine Abschaffung der Abgaben gewonnen.

Im Reichswirtschaftsrat, der diese dringende Angelegenheit ohne lange grundsätzliche Reden mit erfreulicher Promptheit erledigt hat, haben sich die Vertreter der Arbeitgeber mit denen der Arbeitnehmer dahin geeinigt, daß man unter Wahrung des Prinzipes einer weiter bestehenden Kontrole zunächst einmal auf drei Monate alle Waren, die den Weltmarktspreis erreicht oder überschritten haben, auf die Freiliste gesetzt hat und daß man diese je nach Bedürfnis stetig erweitert.

Mit der Veröffentlichung der Freilisten im „Reichsanzeiger" liegt die Sache jetzt so, daß auf alle diese Waren die zeitraubende, kostspielige und umständliche Kontrolle nicht mehr weiter geübt wird, daß also das Ausland sehr viel schneller in den Besitz der in Deutschland bestellten Waren kommt. Sollte aber auf einen neuen Sturz der Mark wieder eine vorübergehende Senkung der deutschen Preise eintreten, so werden im Gegensatz zu früheren Jahren jetzt sehr schnell neue Lohn- und Gehaltsforderungen für einen Ausgleich sorgen. Denn die deutschen Löhne sind, auf den Dollar und Franken umgerechnet, noch nicht an den Weltmarktspreis heran, während die Lebensmittelpreise diesem bereits vielfach entsprechen.

Schutz der holländischen Schuhindustrie. Schon lange war es ein vielfach geäußerter Wunsch der in ihrer Existenz bedrohten holländischen Schuhindustrie, daß die Regierung Maßnahmen zu ihrem Gunsten im harten Kampfe gegen die ausländische Valuta-Konkurrenz ergreifen möchte. Von anderer Seite war man der Ansicht, daß Einfuhr-Einschränkungen eine Erhöhung der Preise unvermeidlich verursachen würden. Auch gab es die Befürworter des Freihandels, denen aber entgegnet wurde, daß heute ein abnormales Verhältnis vorliege und man zu gewöhnlichen Zeiten blühende Industrien, nicht wegen der Freihandelstheorie einer Vernichtung preisgeben könne. Schließlich ist ein Gesetzentwurf vorbereitet worden, welcher der Regierung eine Beschränkung der Einfuhr von Schuhwaren ermöglicht. Die darüber in der zweiten Kammer der Generalstaaten geführten Beratungen kamen jetzt zu Ende. Der Entwurf hat eine genügende Stimmenmehrheit gefunden, indem sich 50 Mitglieder für und 37 gegen dessen Annahme erklärten.

Die Holzausfuhr Polens 1922. Holz steht im polnischen Export an erster Stelle. Ueber das erste Halbjahr 1922 liegen bereits abschließende Zahlen der amtlichen Statistik für die Holzausfuhr vor. Danach wurden 690 Millionen Kilogramm Holz im Werte von 17,8 Milliarden Mk. exportiert, wovon 5½ Milliarden auf Rohholz, 11 Milliarden auf teilweise bearbeitetes Holz und 1 Milliarde auf fertige Holzerzeugnisse entfielen. Schätzungsweise kann man, wie aus Warschau berichtet wird, die gesamte Holzausfuhr (ohne Danzig) für das Jahre 1922 mit einem Wert von 35 Millionen Mark angeben. Gerade in der letzten Zeit hat der Holzexport ungeheure

Dimensionen angenommen. Namentlich die Wälder Galiziens sind zu sehr großen Teilen abgeholzt worden. In weiten Kreisen wird darin eine Gefahr für die Zukunft der polnischen Volkswirtschaft erblickt, die man einer günstigen Gegenwartskonjunktur für eine dünne Schicht von Spekulanten opferte.

Die achte niederländische Messe. Die achte Niederländische Messe verlief für alle Gewerbegruppen zu ausgesprochener Zufriedenheit. Die gehobene Stimmung und die sich stark äußernde Kauflust — hauptsächlich durch die während dieser Messe größtenteils ausgeschaltete deutsche Konkurrenz hervorgerufen — glich den Erfolgen der Jahre 1917 und 1918. Die Zahl der Aussteller betrug jetzt 706 (539 zur vorigen Messe), die vorbestellten Eintrittskarten 11554 (2850), auf der Messe verkaufte Karten 23228 (10597).

Die Aussteller der achten Messe waren ihrer Nationalität nach [() — durch holländische Agenten vertreten]: Niederlande 427, Deutschland 13 (131), Belgien 12 (10), England 1 (42), Frankreich 2 (15), Dänemark 1 (3), Ungarn 1, Schweden 1 (2), Norwegen 1, Rumänien 1 (2), Finnland 1, Schweiz 2, (10), Oesterreich (6), Aegypten (1), Spanien (1), Tschechoslowakei (1), Amerika (15) Italien (4).

Festsetzung der Preise für Artikel des ersten Bedarfes in Lodz. Auf der Konferenz am 11. Mai unter Vorsitz des Herrn Grabowski, wurden folgende Preise für Artikel des ersten Bedarfs festgesetzt: Mehl und Backwaren: Kornmehl 55 Proz. 2.750 Mk. das kg, 60 Proz. 2625 Mk., 70 Proz. 2350 Mk., Weizenmehl 1. Gattung 3845 Mk. 2. Gattung 3415 Mk., Kornbrot 1. Gattung 2500 Mk., 2. Gattung 2300 Mk., Schrotbrot 1800 Mk., Semmeln 40 g 200, 80 g 400, Milch pro Liter 1600, Sahne 1 kg 10000, Sahnenbutter 34000, das kg, Tafelbutter 32000, Bratbutter 29000, Sahnenkäse 15000, weißer Käse 7500, Eier das Stück 400, Kolonialwaren: Kristallzucker 6000, Würfelzucker 7500, weißes Salz 1800, dunkles Salz 1380, Tee 1. Gattung 58000, Bohnenkaffee 25000, Korn-Kaffee 3500, Reis 4400, Makaroni 7800, Marmelade 1. Gattung 7000, 2. Gattung 5000, Bienenhonig 18000 Kunsthonig 7500, Waschseife 1 Gattung 9000—1000, 2. Gattung 8500, Soda 2500, Lichte 5200, Stearinlichte 17000, Kartoffeln 300, Mohrrüben 100 Mark das Kilogramm. Diese Preise sind für Detailgeschäfte maßgebend.

Die Preise der Restaurationen in Lodz. Gestern fand im Referat zum Kampf mit dem Wucher beim Regierungskommissariat eine Konferenz der Restaurateure unter Vorsitz Dr. Grabowskis statt. Es wurde nachstehende Preisliste für Restaurationen I. Kategorie, zu der gehören: Grand Hotel, Teatralna, Hotel Polski, Wisniewski, Tivoli, Louvre, Manneufel und Savoy, beschlossen: Tee 800, schwarzer Kaffee 740, ein halbes Glas Kaffee 800, Dessertkuchen 900, Hefekuchen 600, ein Glas weißen Kaffee 1000, ein Glas Bier 1200, eine Bombe 2000, ein Gläschen Schnaps 700, süßer Schnaps 1000, Kalbsbraten 7500, Schweinskotelett 8500, Rindskotelett 6000, Gulasch 7500Mk. In Restaurationen II. Kategorie sind die Preise um 15 Prozent billiger.

Internationale Ausstellung der Erfindungen und der Industriefortschritte in Turin. Von der Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer in Troppau wird uns mitgeteilt, daß in Turin in den Tagen vom 8. bis 30. September 1923 eine internationale Ausstellung der Erfindungen und Industriefortschritte stattfinden wird. Zweck derselben, ist allen Erzeugern und Händlern die Möglichkeit zu geben, die derzeitige Vollkommenheit der Erzeugnisse auf dem Gebiete der Industrie und des Handels zu zeigen, den Erfindern das Bekanntwerden ihrer Erfindungen, sowohl bei der breiten Oeffentlichkeit als auch bei den Industriellen aller Nationen und Branchen teilnehmen. Nähere Informationen erteilt die Direzione Generale dell' Esposizione Internazionale delle inventioni e Progressi Industriali, Torino, Via Carlo Alberto 11, Palazzo delle Cisterna.

Landwirtschaftliche Ausstellung in Moskau. Von der Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer in Troppau wird mitgeteilt, daß die Gerüchte, nach welchen den reichsdeutschen Teilnehmern an der landwirtschaftlichen Ausstellung in Moskau Mietgebührenermäßigungen und andere Begünstigungen gewährt werden sollen, auf einem Irrtum beruhen. Begünstigungen werden nur kulturell - wissenschaftlichen Unternehmungen gewährt, die Diagramma usw. ausstellen werden, damit die russische Landwirtschaft mit den landwirtschaftlichen Fortschritten des Westens bekannt gemacht wird.

Lieferungsausschreibungen für Bulgarien. Von der Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer in Troppau werden den Interessenten nachstehende Lieferungsausschreibungen für Bulgarien zur Kenntnis gebracht:

1. Die Hauptdirektion der bulgarischen Eisenbahnen und Häfen in Sofia schreibt die Lieferung von Eisenruten, Blechen etc. im ungefähren Werte von 1,270.000 Levas aus. Offerttermin 14. Juni 1923.

2. Von den staatlichen Gruben in Pernik wird die Lieferung von 6300 Stück Schaufeln und Spaten im Werte von 205.500 Levas ausgeschrieben. Offerttermin 14. Juni 1923.

3. Weiters vergibt das bulgarische Handelsministerium für die staatlichen Gruben in Pernik die Lieferung von diversen Gummi- und Leinenmaterialien im beiläufigen Werte von 511.950 Levas. Offerttermin 20. Juni 1923.

Die näheren Bedingungen betreffend die vorstehenden Ausschreibungen erliegen beim Zentralverband tschechoslowakischer Industrieller, Ausfuhrsektion in Prag, zur Einsicht auf.

INDUSTRIEAUSSTELLUNG M. OSTRAU. **Das tschechoslowakische Konsulat in Teschen teilt mit, daß vom 16. Juni bis zum 31. August 1923 in M. Ostrau eine Bergwerks- und Eisenindustrie-Ausstellung stattfinden wird.**

ZWEISPRACHIGE FIRMENSCHILDER IN BIALA. **Unter diesem Titel brigt die »Schlesische Zeitung« folgende Notiz: Der Magistrat der Stadt Biala hat mit dem Datum vom 8. cts ein Rundschreiben an alle Firmen erlassen, mit der Aufforderung binnen sechs Wochen alle ausschließlich deutsch gehaltenen Schilder bezw. Aufschriften entweder nur polnisch oder zweisprachig geändert anzubringen.**

ROTE KREUZ WOCHE. **Auch in Teschen so wie allen anderen Orten wird eine Rote Kreuz-Woche vom 27. Mai bis zum 3. Juni veranstaltet und werden in den nächsten Tagen diesbezügliche Verlautbarungen vorgenommen werden. Der Kaufmannsrat hat für Dienstag, den 22. Mai a. c. einen Diskussionsabend angesetzt, und befindet sich auf der Tagesordnung ebenfals »Die Beteiligung der Teschner Kaufmannschaft an der Roten Kreuz-Woche«.**

VON DER EISENBAHNDIREKTION. **Die Direktion Stanislawów gibt wiederholt bekannt, daß die rumänischen Eisenbahnen keinerlei Sendung für Grigore Gika Voda loko und zur Reexpedition annehmen, Zumal sämtliche Sendungen ausnahmlos in Sniatyn umgeladen werden müssen, so empfiehlt die genannte Direktion allen Stationen weder solche Sendungen aufzunehmen noch von den benachbarten Stationen zum Weitertransport zu übernehmen.**

POLNISCH - ÖSTERREICHISCHER HANDELSVERTRAG. **Zwischen Polen u. Österreich wurde ein Handelsvertrag abgeschlossen und genießen gewisse Waren eine Zollermäßigung, wenn den Warensendungen Ursprungszertifikate beigeschlossen sind.**

In der letzten Zeit kam es wiederholt vor, daß seitens der Handelskammer ausgestellte und seitens der Polnischen Gesandtschaft in Wien vidierte Ursprungszertifikate von den hiesigen Zollämtern nicht anerkannt wurden, weil diese nicht auf vorschriftsmäßigen Formularen ausgestellt waren. Bereits am 11. April brachten wir eine Notiz, daß ab 8. April die Handelskonvention in Kraft getreten ist und vorläufig auch nicht auf vorschriftsmäßigen Formularen ausgestellte Zertifikate von den Zollämtern anzuerkennen sind und das Finanzministerium wird in kurzer Zeit einheitliche Zertifikate für alle Länder, mit denen Handelsverträge abgeschlossen wurden, ausarbeiten und in den Verkehr setzen.

Die Kaufmannschaft und nicht minder die Konsumenten erleiden einen erheblichen Schaden, zumal größere Zollsätze in Anrechnung gebracht werden, als erforderlich wäre. Der Kaufmannsrat hat sich in dieser Sache bereits an die Gesandtschaft u. die Handelskammer in Wien um Aufklärung gewendet, zumal doch die beiden Ämter darüber informiert sein werden, was für Ursprungszertifikate auszustellen sind. Entweder wurde übersehen die Kammer u. die Gesandtschaft zu verständigen, daß bereits neue Formulare gebraucht werden müssen, dann müßten auch die neuen Formulare bereits in Wien sein oder wurde übersehen die hiesigen Zollämter zu benachrichtigen, daß die alten Formulare bis zum Aufbrauchen derselben gebraucht werden dürfen und rechtskräftig sind. Wir werden darüber nach eingelangter Klärung noch berichten.

Für große Büros. Laut Vorschrift soll der Stempel auf jeder Rechnung vorschriftsmäßig überschrieben resp. überdruckt sein. Die Fakturen sind heute in den meisten Fällen auf große Summen ausgestellt u. die Stempelabgabe muß mit einer größeren Anzahl von Stempelmarken entrichtet werden. Nicht immer kann man die großen Stempelmarkenwerte erhalten und mehrere Stück Stempelmarken müssen aufgeklebt werden. Nicht nur Mehrarbeit durch wiederholtes Bekleben der Rechnung, sondern schließlich auch durch Ueberschreiben, resp. Ueberdrucken der Stempelmarken.

Auf Veranlassung eines unserer Mitarbeiter hat eine Firma eine Gummirolle hergestellt, die die Arbeit des Ueberdruckens erleichtern soll. Jede Anzahl Stempelmarken kann mittels eines Handgriffes überdruckt werden und ist diese Rolle ein zeitsparendes Utensil, das in jedes große Büro gehört. Nicht nur zum Ueberdrucken der Stempelmarken, sondern auch zur Ungiltigmachung von Checks u. sonstigen Schriftstücken ist diese Rolle ganz vorzüglich geeignet.

Es wird empfohlen diese Rolle in der Kanzlei des Kaufmannsrates besichtigen zu wollen. Der Preis dieses Büroartikels ist den heutigen tarifischen Verhältnissen entsprechend gering.

——o——

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem P. Malin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

Eingesendet.

Sanitätsrat
Krynica: Dr. Koerbel
ordiniert in Frauen- und inneren Krankheiten ab 15. Mai, »PENSION MARIA«,

O.-S. Transport- u. Lagerhaus G. m. b. H. Beuthen O.-S.

Polen-, Rumänien- und Oststaaten-Expedition Tarnowitzer Chaussee 27. — — Telefon 247. Staatl. konz. Agentur des Norddeutschen Lloyd,

Hausschneiderin

geht ins Haus zur Ausbesserung von Wäschestücken, näht auch einfache Wäsche, Schürzen, Dirndl, Unterröcke etc. setzt Strümpfe an, fabriksmäßige Ausfertigung. — Gefl. Zuschriften unter „BESCHEIDEN" an die Adm. d. Blattes.

Apotheker

sucht Finanzmann, mit welchem er gemeinschaftlich eine Apotheke od. Drogerie ankaufen würde. Interessenten werden ersucht ihre Ad esse an die Administration dieses Blattes unter „Hundert Millionen" anzugeben.

Einheirat

Für gebildeten, religiösen jüdischen Herrn (nicht unter 28 Jahren) bietet sich Einheirat in ein seit Jahrzehnten bestehendes gutgehendes Schuhwarengeschäft einer Stadt Polnisch-Oberschlesiens.

Gefl. ausführliche Mitteilungen werden erbeten unter: L. B. N. an die Administration dieses Blattes.

Kohle

liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus

MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

„BEGO"

Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7

Achtung!
10 billige Tage
im Handelshause
Brüder Trombik,
Teschen, Alter Markt 5

Prima Weißwaren für feine Wäsche und Ausstattungen, orig. franz. Hemdenzephiere Dirndelkrettone, Seidenbattist, Satins für Haus- u. Straßenkleider. Schürzenkrettone, Oxforde, Inlette etc.

Größtes Lager in Schneider- u. Schneiderinnenzugehörartikeln u, Kurzwaren.

Anfragen ohne Kauf-Verbindlichkeit,

Anerkannt gute und streng solide Bedienung.

Del-Ka Schuhe

TELEFON 203

TESCHEN
nur TIEFE GASSE 5
(Vertreter H. Karniol)

Samson LINDNER, Skotschau

En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Adolf Brüll & Söhne

Spediteure,
Rollfuhrdienst. Verzollungen.
TESCHEN (POLEN), Deutsche Gasse,
TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

Paß- und Kourierbüro
BIELITZ, Stadtberg 18.

SELMA SOBEK'S Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

J. Baumann & Comp.

Deutschegasse 20. Teschen Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18 offeriert prompt und billigst

I-a MALZKAFFEE

in Säcken lose od. gepackt in ¼ u. ½ kg. Säckchen.

Realität

bestehend aus 2 Gebäuden, ebenerdig, 3 bis 4 Joch Feld, sehr geeignet für Geschäftszwecke, gelegen in der Nähe Milówka sofort zu verkaufen,

Auskünfte erteilt
MAX GROSS, Teschen, Neustadtgasse 14.

„KARPATY"
Pierwsza wytwórnia bryndzy i serów w NOWYM SĄCZU
sucht für Schlesien tüchtigen Vertreter

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 23. Mai 1923. | Nr. 36.

Kaffeesurrogate.

(Fortsetzung).

Bekanntlich wird der Kaffee, bevor man ihn zur Bereitung des wässerigen Auszuges verwendet, einer besonderen Behandlung unterzogen, die man als Rösten bezeichnet. Beim Rösten, das ist Erhitzen, auf einen ziemlich hohen Temperaturgrad, erleidet der Kaffee sowohl tief eingreifende physikalische, wie auch chemische Veränderungen.

Die physikalischen Veränderungen bestehen darin, daß der Kaffee seine Farbe ändert und je nach der Temperatur, welcher er beim Rösten ausgesetzt wurde, eine rotbraune bis dunkelbraune Färbung annimmt. Während die rohen Kaffeebohnen ferner sehr zähe und demzufolge ungemein schwierig zum Pulvern sind, läßt sich der geröstete Kaffee, welcher spröde Massen bildet, ohne besondere Schwierigkeit in ein feines Pulver verwandeln.

Die chemischen Veränderungen, welcher der Kaffee beim Rösten erleidet, sind sehr tiefgehend, deshalb mögen hier, ehe wir an die Beschreibung derselben gehen, einige Worte über das Rösten des Kaffees ihre Stelle finden, weil die Kenntnis über die richtige Art und Weise, Kaffee zu rösten, bis nun wenig verbreitet ist und der Kaffee meist übermäßig stark geröstet wird, wodurch er viel von seinen Eigenschaften einbüßt.

Das Rösten des Kaffees sollte stets in dicht verschlossenen, um eine horizontale Achse drehbaren Zylindern vorgenommen werden, die durch ein Brennmaterial, welches keine riechenden Verbrennungsprodukte gibt, erhitzt werden. Holzkohle ist hiezu das einzig wirklich brauchbare Material. Das Rösten des Kaffees mittels Petroleumflammen ist selbst in dicht geschlossenen Zylindern nicht zu empfehlen, weil der Kaffee sehr leicht den Geruch des Petroleums annimmt. Aus dem gleichen Grunde soll man das Rösten nicht über Holzfeuer vornehmen. Steinkohlen sind wegen der durchdringend riechenden Produkte, die sich bei ihrer Verbrennung bilden, niemals anzuwenden.

Die Zylinder, in denen man das Rösten vornimmt, sollen einen gut passenden Schieber besitzen, ihre Achse muß auf zwei entsprechend geformten Lagern leicht drehbar aufruhen. Das Feuer soll mäßig stark sein, damit die Kaffeebohnen, mit welchen die Zylinder höchstens bis zu einem Drittel angefüllt sind, ganz durchwärmt werden.

Das Rösten sollte nie weiter fortgesetzt werden, als bis der Kaffee eine solche Färbung angenommen hat, daß das Häutchen im Innern der Bohnen sich beim Zerbrechen erst als schwach gefärbt erweist und der Kaffee beim Mahlen ein rotbraunes Pulver gibt. Wenn man den Kaffee so weit röstet, daß das vorerwähnte Häutchen bräunlich wird, die Bohnen selbst eine fast schwarze Färbung annehmen und ein dunkelbraunes Pulver geben, so ist das Rösten schon zu weit getrieben worden; es hat sich eine bedeutende Menge des in den Bohnen ursprünglich vorhandenen Kaffeins verflüchtigt oder zersetzt und der Kaffee hat auch einen unangenehmen, brenzlichen Geschmack angenommen. Man soll daher im Interesse des Wohlgeschmackes und der Wirksamkeit des Kaffees das Rösten nicht weiter fortsetzen, als bis der Kaffee ein rotbraunes Pulver gibt.

Vielfach ist die irrtümliche Anschauung verbreitet, der Kaffee sei erst dann genügend geröstet, wenn er zu „schwitzen" anfängt, daß heißt, wenn sich die Bohnen mit einem eigentümlichen Fettglanz überziehen.

Erhitzt man die Kaffeebohnen soweit, daß sie zu schwitzen beginnen, so hat man in allen Fällen das Rösten zu weit getrieben u. den Kafffee schon teilweise verdorben.

Die gerösteten Kaffeebohnen sollen so rasch als möglich abgekühlt werden, was am besten durch Ausschütten auf flache Blechschüsseln geschieht, die man dem Luftzuge aussetzt. Die abgekühlten Bohnen sollen möglichst bald in luftdichtverschlossene Gefäße gefüllt und erst vor dem Gebrauche gemahlen werden, weil der gemahlene Kaffee bei längerem Stehen an der Luft einen ranzigen Geschmack annimmt.

Wenn Kaffeebohnen in geröstetem Zustande durch längere Zeit aufbewahrt werden sollen, so ist es sehr zweckmäßig, sie mit einem schützenden Ueberzuge zu versehen. Man bringt diesen am einfachsten auf die Weise hervor, daß man den Zylinder mit den vollends gerösteten Bohnen vom Feuer nimmt, den Schieber öffnet, eine kleine Quantität von fein gepulvertem Zucker in den Zylinder wirft, den Schieber schließt und den Zylinder heftig schüttelt.

Der Zucker schmilzt in dem Zylinder, verteilt sich infolge des anhaltenden Schüttelns gleichmäßig über die Bohnen und überzieht sie nach dem Erkalten als ein glänzender Firnis, welcher den Zutritt der Luft abhält. Kaffee, welcher auf diese Weise mit Zucker überzogen wurde, läßt sich durch viele Monate aufbewahren, ohne seinen Wohlgeschmack einzubüßen. Will man gemahlenen Kaffee durch längere Zeit aufbewahren, ohne daß er in seinem Wohlgeschmake eine Einbuße erleidet, so muß man ihn sogleich nach dem Mahlen möglich fest in Blechbüchsen einstampfen.

(Fortsetzung folgt).

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

(Fortsetzung).

Gruppe I.

Lebensmittel und Tiere.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
21	Tabak und Erzeugnisse daraus:	
	1. Tabak in Blättern und Rollen, auch mit Stengeln; Tabakabfall und gemahlener Tabak (Staub)	170
	2. Schnupftabak	270
	3. Tabak; grob geschnitten für Pfeifen; Tabak in Rollen und Scheiben	330
	4. Zigarren und Zigarillos (geschnittener Tabak, in Tabakblätter eingerollt)	830
	5. Tabak, dünn geschnitten zu Zigaretten	1000
	6. Zigaretten	1000
	Anmerkung: die in dieser Nummer genannten Artikel unterliegen außer d. Zoll der inneren Steuer	
22	Zucker.	
	1. Rohzucker und Zucker, gestossen oder gemahlen, keine Stücke enthaltend	35
	2. Raffinade, Melis, Lumpen- und Kandiszucker in Broten u. Stücken	45
	Die in dieser Nummer genannten Artikel haben außer dem Zoll die innere Steuer zu entrichten.	
23	Honig in Waben und Jungfernhonig Kartoffelsirup aller Art; Stärkezucker oder Traubenzucker in festem Zustande ohne Beimischungen; Couler zum Färben von Getränken; Maltose, Maltoseextrakt und Malzextrakt ohne Beimischungen	24
24	Konditorwaren und zubereitete Früchte und Beeren:	
	1. Kakao in Pulver, ohne Zucker, einschl. des Gewichtes der unmittelbaren Verpackung	45
	2. Konfekt; Konfitüren; Obstpasteten; Obstgelee; Pulver u. Pastillen mit Zucker; Früchte in Likören; Arak und Kognak; Schokolade und Kakao mit Zucker; alle diese einschließlich des Gewichtes der unmittelbaren Verpackung	110
	Anmerkung: Die in Punkt 2 genannten Erzeugnisse zahlen außer dem Zoll 70 v. H. der inneren Steuer für den Zucker bezw. Alkohol.	
	3. Kompotte; Frucht- und Beerensäfte; Sirup und raffinierter Honigzucker; alle diese einschl. des Gewichtes der unmittelbaren Verpackung	200
	4. kondensierte Milch und Milchmehl, auch mit Zucker; Marmelade u. Mus aus Früchten und Beeren: alle diese einschl. des Gewichtes der unmittelbaren Verpackung	40
	5. türkisches Konfekt (Rahatlukum); Halwa u. Tschurtschela; Pfefferkuchen; Konditorkuchen und Oblaten aus Mehl: alle diese einschließlich des Gewichtes der unmittelbaren Verpackung	125
	Anmerkung: Fruchtsäfte mit Alkoholbeimischung werden nach Nr. 28 bezw. 27 verzollt.	
25	Hefe:	
	1. a) gepreßt	30
	b) trocken	190
	c) flüssig	17

2. Zuchthefe auf Grund einer besonderen Bewilligung des Finanzministeriums zollfrei

Anmerkung: Hefe unterliegt außer dem Zoll der inneren Steuer.

26 Hopfen und Hopfenextrakt:
1. Hopfen 135
2. Hopfenextrakt und Hopfenmehl (Lupulin) 600

27 Arrak; Rum; Kognak; Slwowitz und anderer Branntwein; Spiritus (Weingeist), roh und gereinigt; Liköre und angesetzte Schnäpse aller Stärkegrade
1. Arrak; Rum; Kognak; Slwowitz und anderer Branntwein; Liköre und angesetzte Schnäpse aller Stärkegrade
a) in Fässern und Fäßchen, einschließlich des Gewichtes derselben 450
b) in Flaschen; feiner Liköre, angesetzte Schnäpse, Extrakte, Essenzen und Fruchtäther mit Alkoholbeimischung, in Verpackungen aller Art: alle diese einschl. des Gewichtes der unmittelbaren Verpackung 600
2. Spiritus (Weingeist), roh und gereinigt:
a) in Fässern und Fäßchen, einschl. des Gewichtes derselben 110
b) in Flaschen und Verpackungen aller Art, einschl. des Gewichtes der unmittelbaren Verpackung 135

Anmerkung: Die in Punkt 1 und 2 benannten Waren unterliegen neben dem Zoll der inneren Steuer.

3. denaturierter Spiritus u. Brennspiritus, mit Beimischung von Seife in fester Form, einschl. des Gewichtes der unmittelbaren Verpackung 50

Anmerkung: Denaturierter Spiritus zu technischen Zwecken mit Bewilligung des Finanzministeriums

28 Wein, aus Trauben, Obst u. Beeren:
1. aller Art in Fässern:
a) bis einschl. 16° Alkoholstärke, nebst dem Gewichte der Fässer 120
b) von über 16° bis einschließlich 25° Alkoholstärke, nebst dem Gewichte der Fässer 300
2. Wein in Flaschen:
a) nicht schäumend, mit höchstens 25° Alkoholstärke, nebst dem Flaschengewicht 600
b) schäumend, einschl. des Flaschengewichtes 2500

Anmerkung 1: Für Wein in Zisternenwagen wird der Zoll nach dem wirklichen Gewicht des Weines mit einem 25 prozentigen Tarazuschlag erhoben.

Anmerkung 2: Wein mit mehr als 25° Alkoholstärke wird nach Nr. 27 verzollt.

Anmerkung 3: Mit Salz denturierter Wein zur Kognakbereitung von 8 bis 25° Alkoholstärke, mit Bewilligung des Finanzministeriums. 20

29 Met Porter und Bier:
1. in Fässern und Fäßchen, einschl. ihres Gewichtes 50
2. in Flaschen und Krügen, einschl. ihres Gewichtes 100

30 Essig. außer Toiletteessig:
1 in Fässern und Fäßchen einschl. ihres Gewichtes 17
2. in anderen Behältern, einschl. ihres Gewichtes 50

Anmerkung: Als Essig gelten Flüssigkeiten, welche nicht mehr als 8% v. H. Essigsäure enthalten; stärker konzentrierte Mischungen werden als Essigsäure verzollt.

(Fortsetzung folgt)

—o—

Versicherungen in ausländischer Valuta. Der Kaufmannsrat wandte sich an die Handels- und Gewerbekammer in Bielitz, von welcher heute nachstehendes Schreiben eingelangt ist. Wir nehmen keinen Anstand dieses Schreiben voll und ganz zum Abdrucke zu bringen:

Bezugnehmend auf Ihre geschätzte Zuschrift vom 8. Mai a. c. G. Z. 758 in der Angelegenheit der Versicherung in ausländischer Valuta bei einer ausländischen Gesellschaft, teilen wir höflichst, wie folgt mit:

Ein polnischer Staatsbürger darf eine Versicherung entweder bei einer polnischen (inländischen) Versicherungsgesellschaft oder bei einer ausländischen im Inlande konzessionierten Versicherungsgesellschaft abschließen. Eine ausländische zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassene Gesellschaft muß eine von der Staatsverwaltung zu genehmigende Repräsentanz bestellen. Diese Repräsentanz ist die juristische Person mit dem Sitze in Polen, die nach dem Art. 6, Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1922 Dz. ust. 103 Pos. 741 dem polnischen Staatsbürger gleichgestellt ist und gemäß Art. 6, Absatz 1 des obzitierten Gesetzes keine Verträge mit polnischen Staatsbürgern, die in Polen wohnhaft sind, sowie mit juristischen Personen, Gesellschaften und Genossenschaften, mit dem Sitze in Polen (ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft der Inhaber oder Mitglieder) in ausländischer Valuta abschließen darf.

Es bleibt nun noch eine Möglichkeit u. zw.: der Abschluß eines Versicherungsvertrages mit einer ausländischen Versicherungsgesellschaft, die im Inlande keine Repräsentanz hat, sohin im Inlande nicht konzessioniert ist.

Ein derartiger Versicherungsvertrag ist laut Verordnung vom 31. Januar 1920 Dz. ust. 23, Pos. 131 verboten und die an dem Vertrage beteiligten Personen sind strafgerichtlich zu verfolgen.

Die Bestimmung des § 5 Absatz e) des Gesetzes vom 11. März 1923 Dz. ust. 26 bezieht sich auf diejenigen Assekuranzprämien, die aus Versicherungsverträgen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. Dezember 1921 Dz. ust. 103, Pos 741 resultieren.

Ein Versicherungsvertrag in ausländischer Valuta ist sohin nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften unmöglich.

Infolge der nicht stabilen Valuta birgt dieser Zustand große Gefahren nicht nur für Industrie und Handel, sondern für das gesamte wirtschaftliche Leben in sich und aus diesem Grunde ist die Kammer sowie viele wirtschaftliche Verbände und Korporationen bemüht, die Aenderung der betreffenden Bestimmungen herbeizuführen, wodurch das Abschließen der Versicherungsverträge in ausländischer Valuta möglich würde.

Vom polnischen Konsulat in Galatz. Das Konsulat in Galatz teilt der Handels und Gewerbekammer in Bielitz mit, daß Galatz ein Treffpunkt der gesamten rumänischen Handelswelt ist und wäre es im Interesse der polnischen Industrie und des Handels gelegen, wenn das Konsulat in Galatz seitens der Industrie und des Handels in Polen mit Preislisten, Offerten und Handelsnachrichten versorgt werden möchte.

Endlich gerächt. Der „Domenica del Corriere" schreibt: In einem großen Schuhgeschäfte ist eben eine Kundin bedient worden, jetzt geht sie fort mit einer Schachtel unter dem Arm, die ein Paar gekaufter Schuhe enthält. Die Ladeninhaberin sieht ihr mit einem Blick des Triumphes nach und sagt: „An der habe ich mich endlich einmal gerächt." — Wofür gerächt? — fragt jemand. „Ja, sagt die Schuhändlerin", das ist das Telefonfräulein der Zentrale, an die ich angeschlossen bin. Sie kommt friedlich Schuhe zu mir kaufen, als ob zwischen uns nichts wäre. Wissen Sie was ich getan habe? Ich habe ihr eine falsche Nummer gegeben.

Vom Verein selbständiger Kaufleute Kattowitz. Der Vorstand des Vereines selbständiger Kaufleute in Kattowitz hat bestimmt, daß der Mitgliedsbeitrag für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1923 pro Mitglied Vierzigtausend Polenmark betragen wird und sofort einzuzahlen ist.

Ausreisevisa für Ausländer. Die Zentralbehörden in Warschau haben angeordnet, daß ab 1. Juni den aus Polen ausreisenden ausländischen Staatsangehörigen von nun an nur ein Ausreisevisum ausgestellt wird und diese das Rückreisevisum bei den Vertretern Polens im Auslande einholen müssen.

Zollämtliches. Ein Kaufmann berichtet uns: Am 17. Mai a. c. nach meiner Uhr 10 Minuten vor 5 Uhr kam ich mit einem Warentransport von einigen Kilogramm zum Brückenzollamte an der Hauptbrücke in Teschen und ersuchte noch um Abfertigung, zumal am nächsten Tage bereits der Zoll um 50% höher sein sollte. Der Herr Amtsleiter verweigerte mir die Verzollung mit der Motivierung, daß es bereits 5 Uhr sei und er nicht mehr amtiere. Während der nun entstandenen Wechselrede, bestimmt jedoch erst nach einigen Minuten schlug die Turmuhr am Schloß 5 Uhr, man konnte es klar und deutlich hören, also ein Beweiß, daß es noch nicht 5 Uhr war, als die Amtshandlung erbeten wurde. Es wäre doch angebracht dahin wirken zu wollen, daß die P. T. Aemter in Ausnahmsfällen nicht vor Schluß der Amtsstunde die Arbeit einstellen, sondern auch noch einige Minuten nach Schluß der Amtsstunden die Parteien abfertigen.

Patentsteuer. Nächster Tage kommt eine Verordnung heraus, auf Grund welcher die gezahlten Patentsteuerbeträge auf die für 1923 gültigen b. d. Steuerkassen ergänzt werden müssen.

Registrierungsgebühren. Laut Dziennik ust. Nr. 52 vom 19. Mai 1923 wird folgende Aenderung der Registrierungsgebühren vorgenommen:

Firmen einer Person gehörend zahlen in der I. Kategorie des Handels 60.000, II. Kategorie 20.000, III. Kategorie 10.000 und IV. Kategorie 5.000 Mark, in der I. Kategorie der Industrieunternehmen 75.000, II. Kategorie 60.000, III. Kategorie 45.000, IV. Kategorie 30.000, V. Kategorie 18.000, VI. Kategorie 12.000, VII. Kategorie 5.000 Mark.

Konsumgenossenschaften (Spółdzielnie) zahlen für die erste Eintragung 4.000 Mark, für eine Eintragung Statutenänderung oder Streichung 2000 Mark, für jede andere Eintragung 1000 Mk.

Offertausschreibungen. Wiederholt schon ist es vorgekommen, daß Offertausschreibungen derart verspätet herausgegeben werden, so daß jede Möglichkeit benommen ist sich an den Konkursen zu beteiligen. Es wäre doch auch im Interesse der Wirtschaftspolitik solche Offertausschreibungen derart zeitlich vorzunehmen, daß es jedermann möglich wird, sich zu beteiligen. Das Amtsblatt der Wojewodschaft Schlesien vom 19. Mai bringt eine Offertausschreibung auf Verkauf von einigen zehntausend Stück Säcken, die Handelskammer verständigt unter dem 19. Mai, daß am 22. Mai zwei Personenautos in Teschen verkauft werden. Der 19. Mai war der Samstag vor Pfingsten und der 22. Mai ist der Dienstag nach Pfingsten, also wann sollte man sich eigentlich mit der Sache befassen, wenn Sonntag und Montag Feiertage waren. Es liegt im Allgemeininteresse, daß Offertausschreibungen möglichst zeitgerecht vorgenommen werden.

Drei Worte. Umsatzsteuer — Zoll — und Lokalzinserhöhung, sind es die die Kaufmannschaft Polens in den letzten Tagen recht lebhaft beschäftigten. Sehr schwerwiegend sind diese drei Worte.

Das Umsatzsteuergesetz soll mit allen seinen Lasten eingeführt werden und kann schon heute gesagt werden, daß die Regierung große Verantwortung auf sich nimmt, wenn sie das Gesetz unverändert durch Sejm und Senat peitscht. Etwas ungeheuerliches ist es, eine Umsatzsteuer rückwirkend einzuführen. Ueberall wurde die Umsatzsteuer eingeführt, jedoch nicht beinahe für ein halbes Jahr rückwirkend. Die Schäden dieser rückwirkenden Besteuerung haben wir schon so oft angeführt, daß es bereits die Spatzen auf den Dächern pfeifen. Gewiß, der Staat muß Einnahmen haben, um zu gesunden, aber um das eine gesund zu machen, darf das andere nicht krank werden, denn um Steuern zu zahlen, muß eine gesunde steuerkräftige Kaufmannschaft u. Industrie vorhanden sein und diese kann sehr krank werden, wenn man den Bogen zu sehr spannt.

Der Zentralverband der Kaufleute in Polen hat Kaufleuteversammlungen in ganz Polen einberufen, die noch in der letzten Minute den Behörden ein Memento zurufen sollen, es soll dann nicht gesagt werden, daß man nicht warnend dagegen gesprochen hat. An alle Stellen werden die Resolutionen versendet werden, hoffen wir das Beste.

Vor wenigen Stunden wurde das neue Zollagio, der neue Zollzähler, dieses kleine aber umso ominösere Wort, eingeführt. Der Finanzminister brauch Geld und da wird eben geschraubt. Bis heute hatte er die Rechtfertigung, daß der Zollzähler dem Friedenszoll gleichgestellt werden muß, was wird er bei der nächsten Zollerhöhung vorzubringen haben?? denn es liegt klar auf der Hand, daß auch diese Zollerhöhung

nicht genügen wird. Wir haben bereits einen solchen Zoll, daß derselbe direkt ein Monopol für gewisse Industriekreise bildet. Es ist selbstverständlich, daß die Inlandsindustrie geschützt werden muß und unbedingt zu schützen ist, aber keinesfalls auf Kosten des kaufenden Publikums u. damit der Fabrikant die Preise erhöht, der Angestelite mehr Gehalt verlangt und die natürliche Folge ist die Erhöhung sämtlicher Verbrauchsziffern und schließlich des Banknotenumlaufes. Wenn der Zoll erhöht wird, tritt immer eine Zeit der Stagnation ein. Die Kaufleute können momentan aus dem Auslande nichts beziehen, da der Zoll alles verteuert. Die Inlandsindustrie wird mehr in Anpruch genommen, ist jedoch der Situation nicht gewachsen zu schwach für den Bedarf und muß die Preise erhöhen. Die Preise werden allmählich dem Auslandspreise inklusive dem hohen Zoll gleich, der Kaufmann bezieht wieder aus dem Auslande, die Industrie macht Vorstellungen beim Finanzministerium und der Zoll wird wieder erhöht. Ein ständiger Kreislauf, der nichts anderes bewirkt, als daß wir von Tag zu Tag ärmer werden und unsere Valuta immer weniger wert wird.

Es sind in dieser Hinsicht viele gut gangbare Wege möglich, um nicht immer gegenüber dem Untergange zu stehen.

Ein neues Mieterschutzgesetz ist in der Ausarbeitung und werden die Herren Hausbesitzer mit diesem Gesetze vollständig zufrieden sein können. Falsch ist die Bezeichnung des Gesetzes denn es sollte nicht Mieterschutzgesetz, sondern Hausbesitzerschutzgesetz heißen. Nicht der Mieter ist der geschützte, sondern der Hausbesitzer einzig und allein. Alles wird bewilligt, nur nicht auf einmal, ganz allmählich sollen alle möglichen Lasten den Mietern aufgehalst werden Nicht genug das, der Kaufmann und Industrielle der das Unglück hat in Miete sein zu müssen, der wird direkt als Ausbeutungsobjekt dem Hausbesitzer preisgegeben. Es ist erstaunlich, daß es noch Leute gibt, die von Wucher reden wollen, wenn es möglich ist, daß ein solches Gesetzesprojekt vorgelegt werden soll. Nichts wird dann mehr Wucher sein, denn die erhöhten Mietzinse werden das konsumierende Publikum derart belasten, daß dasselbe vollständig illusorisch wird werden. Die Banknotenpresse kann dann nicht stillgelegt werden, trotz aller Sanierungsversuche Um einem Stande zu helfen, darf man den zweiten Stand nicht zu Grunde richten.

Von der Handelskammer. Die Handels- u. Gewerbekammer in Bielitz begutachtete auf einer Sitzung den 8. Mai 1923 stattgefundenen Konferenz eine Reihe von Gesetzentwürfen. In erster Linie befaßte sie sich mit einer beabsichtigten Novellierung des Krankenkassengesetzes, in dem eine Reihe einschneidender Aenderungen eingeführt werden sollen. Die Kammer sprach sich dagegen aus, daß die Leistungen der Krankenkassen schon vom 1 Tage und nicht wie bisher von dem 3. Tage einsetzen sollen. Ihre Stellungnahme begründete die Kammer damit, daß die bisherige Bestimmung, welche auf Grund einer einjährigen Erfahrung ins Leben gerufen wurde, durchaus notwendig sei, wenn die Krankenkassen nicht zum Gegenstande einer Ausbeutung seitens gewissenloser Elemente werden sollten. Ebenso sprach sich die Kammer gegen eine Erhöhung der Krankenkassenleistung von 60 auf 100% des Verdienstes aus. Diese Erhöhung würde die Krankenkassen kollosal belasten und sie zu einer weiteren Erhöhung der Kassenbeiträge verleiten. Dagegen erklärte sich die Kammer vollkommen einverstanden, daß das novellierte Gesetz die Bestimmung enthalten solle, wonach Angestellte, denen während der Krankheitszeit ständige Leistungen zugesichert sind, die nicht kleiner sind wie die Leistungen der Krankenkassen, des Zwanges der Versicherung enthoben sein sollen. Ebenso sprach sich die Kammer für die Kassierung der Vorschrift aus, welche den Angestellten trotz einer bereits bestehenden Versicherung verpflichtet, der Krankenkassa anzugehören.

Ferner befaßte sich die Kammer mit einem Gesetzesentwurf des Arbeitsministeriums über die Arbeit der Frauen und Jugendlichen, indem sie sich dafür aussprach, daß die untere Altersgrenze für jugendliche Hilfsarbeiter von 15 auf 14 Jahre herabgesetzt werde und zwar mit Rücksicht darauf, daß im 14 Lebensjahre der Schulzwang endet und der heranwachsende Jugendliche in keinem Falle sich selbst überlassen werden soll Diese Herabsetzung erscheint auch mit Rücksicht auf die Militärdienstzeit als notwendig, da dieselbe in der Regel eine vollständige Unterbrechung der Jugendlichen bilde und die — im Falle einer 15-jahrigen Altersgrenze — zwischen der Aufnahme in die Arbeit und dem Antreten des Militärdienstes liegende Zeit kaum ausreichend wäre, um dem Jugendlichen die nötige einer Verwischung nicht so leicht unterliegende gewerbliche Ausbildung zu geben.

Schließlich befaßte sich die Kammer mit einem Gesetzentwurfe über die Sicherstellung der Kontinuierlichkeit der Arbeit, indem sie dieses Gesetz, welches bestimmt ist, die sogenannten wilden Streiks zu verhindern auf das lebhafteste begrüßte. Dieses Gesetz sieht im Falle eines allgemeinen Konfliktes zwischen dem Arbeitsgeber und dem Arbeitsnehmer vorerst Verhandlungen vor — sollten diese ohne Erfolg bleiben, soll für Anstalten öffentlicher Utilität obligatorisch sein. Die Kammer sprach sich im großen ganzen für das Gesetz aus, indem sie nur geringfügigere Korrekturen wie Heraufsetzung des Alters für Arbeiterdelegaten vom 21 auf das 30. Lebensjahr, Streichung der Bestimmung, wonach nur in Städten über 25.000 Einwohner Zeitungen als allgemein nützliche Anstalten anzusehen seien, vorschlug.

Unlautere Geschäfte. Durch die Geschäftsstagnation in Lodz, kommt es zu unlauteren Geschäften, die unbedingt seitens der in Betracht kommenden Faktoren unterdrückt werden müssen zumal selbe nicht nur dem Fabrikanten, sondern nicht minder dem Staate und den Konsumenten Schaden bringen.

Es kommen illegale sogenannte Kaufleute nach Lodz, kaufen Textilwaren in sehr großen Mengen und bezahlen die Hälfte der Ware bar und für die andere Hälfte geben sie Wechsel auf 8 Wochen. Mit dieser Ware bereisen sie das Land und verkaufen mit einem Nachlaß bis zu 15% die halb Kassa halb Wechsel erworbene Ware gegen sofortige Bezahlung. Die meisten Kaufleute sind sehr erfreut die Waren um 15% billiger in die Hand zu bekommen und kaufen die Waren bei diesen Engros-Hausierern und geben Ihnen bare Kassa auf die Hand. Diese auf diese Weise erhaltenen Barmittel verleihen diese sogenannten Kaufleute gegen die höchsten Wucherzinsen und verdienen daran enorme Summen. Dieser Vorgang sollte von den Kaufleuten nicht geduldet werden, genau so wie der Zwischenhändler gegen halb Kassa, halb Wechsel verkauft, so sollten auch die Kaufleute auf keine anderen Konditionen eingehen oder aber in der Fabrik direkt einkaufen, denn so ein unlauteres Geschäftsgebahren ist geeignet jede geschäftliche Moral zu untergraben.

Rote Kreuz Woche. Es wird in Erinnerung gebracht, daß die Plenarsitzung des Komitees der Roten Kreuz Woche an diesem Donnerstag, d. i. 24. Mai l. J. um 5 Uhr nachm im großen Rathaus-Sitzungssaal stattfindet.

Wuche gesetz. Die „Trybuna Kupiecka" Organ des Lemberger Kaufleuteverbandes macht die Mitglieder darauf aufmerksam, daß die Bezirkshauptmannschaften nicht kompetent sind Strafen wegen Forderung übermäßiger Preise auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1920 aufzuerlegen. Firmen, in welchem Bezirke immer domizilierend, welche Strafen durch die Bezirkshauptmannschaften auf Grund dieses Gesetzes auferlegt erhielten, sollen das Original oder eine Abschrift des Strafmandates sofort der Handelskammer übersenden.

Delegierten Versammlung in Bielitz. Der Verband kaufmännischer Vereine der Wojwodschaft Schlesien in Kattowitz teilt mit, daß am 10. Juni 1923 in Bielitz eine Delegierten-Versammlung stattfindet, zu der nicht nur Delegierte und Vorstände, sondern auch alle übrigen Mitglieder der Ortsvereine, sowie deren Damen herzlichst eingeladen sind.

Eine Leipziger Dentalmesse. Seit der Herbstmesse 1920 stellen regelmäßig die Firmen des Verbandes deutscher Dentalfabriken in Leipzig aus. Da die Beteiligung aus der Branche an der Messe ständig zunimmt, hat der Verband im Einvernehmen mit dem Meßamt beschlossen, von der Herbstmesse 1923 (26 August bis 1. September) ab ständig eine Kollektivausstellung der namhaftesten Firmen auf diesen Gebiete zu den Leipziger Herbstmessen unter der Bezeichnung „Dentalmesse" zu veranstalten.

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börseplatz. Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zieler i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem P. Moln, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S. Transport- und Lagerhaus, C. Kaluza, Beuthen, Tarnowitzer Chaussee 27.

Rote Kreuz-Woche

in Teschen vom 27, Mai bis 3, Juni l. J.

Die Veranstaltungen der Roten Kreuz-Woche bezwecken die Durchführung der allseitigen Propaganda für das Rote Kreuz, die Aufklärung aller Bevölkerungsschichten über die Aufgaben und Bedürfnisse dieser Organisation, Werbung von Mitgliedern, Sammlung von Gaben in natura und Geldspenden.

Die Bezirksvertretung des schlesischen Roten Kreuzes bestimmt in diesem Jahre aus den Spenden der Roten Kreuz Woche in erster Linie die Bedeckung der Kosten für Sommerkolonien der schwächlichen Kinder.

Im vorigen Jahre genossen über 350 oberschlesische Kinder diese Wohltat. Ohne allgemeiner Opferwilligkeit kann heute das Rote Kreuz infolge Geldmangel diese Aktion nicht durchführen.

Wir wenden uns daher an alle Vorstände der Behörden und Aemter, an die Geistlichkeit, Lehrerschaft an die sozialen und politischen Organisationen, an die Jugendvereinigungen, an die Repräsentanten der Industrie des Ackerbaues u. des Handels mit der Bitte um Mitarbeit an der Aktion der Roten Kreuz Woche.

In jedem größeren Orte soll sich ein Komitee der Roten Kreuz-Woche bilden und auch die Repräsentanten der Behörden, der Geistlichkeit und der Ortsorganisationen sollen die Unternehmung unterstützen.

Dieses Komitee wird im gegebenen Orte die Aktion nach Weisung der Hauptleitung des Roten Kreuzes organisieren.

Bürger, Brüder und Schwestern! weit ist Eure Opferwilligkeit bekannt. In schwierigen Zeiten habt Ihr Euch nicht im Egoismus verschlossen. Immer habt Ihr offen und aufrichtig Eure Herzen aufgetan.

Eure Tugend soll an diesen Tagen der Opfer wieder Aufblühen.

Diese Opfer werden nicht umsonst gebracht. die Erfolge werden sich zeigen und Euch die Befriedigung und den Segen bringen.

Vereinigen wir uns in dieser Roten Kreuz Woche auf unserem schlesischen Boden zum Losungsworte:

Retten wir die Kinder!

Śląski bank eskôntowy Schlesische Escomptebank
FILIA CIESZYN FILIALE TESCHEN
jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

Unsere Postsparkassa. Ein sehr großer Vorteil für Industrie, Handel und Gewerbe Schlesiens ist die Filiale der P. K. O. in Kattowitz, leider wird diese von den Interessenten noch viel zu wenig benützt, da sehr viele ihre Vorteile nicht ausprobiert haben.

Man darf trotzdem jedoch auch die Fehler dieser jungen Filiale nicht übersehen und die Direktion auf solche aufmerksam machen, denn so weit die Direktion in Warschau bekannt ist, ist man davon vollkommen überzeugt, daß diese jeden Fehler in allerkürzester Zeit zu beheben trachtet. Die junge Filiale in Kattowitz ist nach dem bewährten Warschauer Muster eingerichtet, funktioniert jedoch noch nicht so, wie man es von einer Postsparkasse erwartet. Die Kontoauszüge kommen sehr unregelmäßig an. Sehr oft kommen zwei Kontoauszüge von zwei verschiedenen Tagen separat abgesendet an einem Tage, ja sogar zu derselben Stunde an, das zeigt von einer gewissen Nachlässigkeit in der Expedition der Post seitens der Postsparkassa, denn es genügt nicht, daß sich die Postsparkasse auf die Postämter ausredet. Ist der Fehler jedoch tatsächlich bei den Postämtern zu suchen, so muß er auch gefunden und beseitigt werden. Zweitens dauert es viel zu lang bis der Erlagschein vom Postamte zur Postsparkassa und die Buchung zum Kontoinhaber gelangt. Wir haben Beweise in Händen, daß eine Partei einen Betrag am 16. in Chrzanow einzahlte und der Kontoinhaber erst am 21. hievon Kenntnis hatte. Kontoauszüge vom 14. gelangen erst am 16. nachmittags in den Besitz des Kontoinhabers in Teschen etc., etc.

Wir glauben, daß diese kleinen Fehler wohl sehr bald und leicht behoben werden können und die Postsparkassa von immer mehr Interessenten gebraucht wird werden. Es wäre auch dringend nötig ein Verzeichnis der bereits jetzt sich der Postsparkassa Kattowitz bedienenden Kontoinhaber herauszugeben, was sehr hindernd für den Verkehr wirkt.

Für große Büros. Laut Vorschrift soll der Stempel auf jeder Rechnung vorschriftsmäßig überschrieben resp. überdruckt sein. Die Fakturen sind heute in den meisten Fällen auf große Summen ausgestellt u. die Stempelabgabe muß mit einer größeren Anzahl von Stempelmarken entrichtet werden. Nicht immer kann man die großen Stempelmarkenwerte erhalten und mehrere Stück Stempelmarken müssen aufgeklebt werden. Nicht nur Mehrarbeit durch wiederholtes Bekleben der Rechnung, sondern schließlich auch durch Ueberschreiben, resp. Ueberdrucken der Stempelmarken.

Auf Veranlassung eines unserer Mitarbeiter hat eine Firma eine Gummirolle hergestellt, die die Arbeit des Ueberdruckens erleichtern soll. Jede Anzahl Stempelmarken kann mittels eines Handgriffes überdruckt werden und ist diese Rolle ein zeitsparendes Utensil, das in jedes große Büro gehört. Nicht nur zum Ueberdrucken der Stempelmarken, sondern auch zur Ungültigmachung von Checks u. sonstigen Schriftstücken ist diese Rolle ganz vorzüglich geeignet.

Es wird empfohlen diese Rolle in der Kanzlei des Kaufmannsrates besichtigen zu wollen. Der Preis dieses Büroartikels ist den heutigen valutarischen Verhältnissen entsprechend gering.

—o—

„PALAS"
ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H.
SKOTSCHAU
TESCHNER SCHLESIEN
SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE
HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILEN.

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen
Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Kunstschlosserei
BERTHOLD LANZER
Teschen, Steile Gasse 4
übernimmt sämtliche Bauarbeiten, Reparaturen von landwirtschaftlichen Maschinen, Nähmaschinen, Rollbalken und alle in das Fach einschlägigen Arbeiten.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

Badewannen, gußeis. emaill.
Gas- und Badeöfen
Waschtischeinrichtungen
Klosettanlagen
Schmiederohre, schwarz und verzinkt
Guß-, Blei- und Siederohre
Röhrenverbindungsstücke
Armaturen und Pumpen
Sämtliche Materialien
für Wasserleitung und Kanalisation
kaufen Sie äußerst günstig bei
Wilhelm Bribram, Dzieditz.

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Internationale Transporte
W. ARM, G. m. b. H. Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstrasse 7, Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

Bank Śląski
Banque de Silésie S. A.
Katowice, oddział w Cieszynie
ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)
Bank dewizowy.
Załatwia wszelkie interesa bankowe.

Opalograph
Vervielfältigungsapparat und Utensilien
erhältlich bei
EMANUEL BERKA,
TESCHEN, Tiefe Gasse 55. Telefon 180.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 26. Mai 1923. | Nr. 37.

Kaffeesurrogate.

(Fortsetzung).

Während des Röstens schwillt der Kaffee sehr bedeutend auf und die Volumenvermehrung beträgt bis zu 30%; infolge der chemischen Veränderungen, welche beim Rösten stattfinden, verliert er aber je nach dem Grade des Röstens 15 bis 20% an Gewicht. Rotbraun gerösteter Kaffee verliert im Durchschnitte 17 bis 18, dunkelbraun gerösteter Kaffee aber bis zu 24% an Gewicht.

Die Ursache des Aufschwellens ist in der Eigenschaft des kaffeegerbsauren Kaffe'n-Kal's bedingt, welches beim Erhitzen für sich allein sein Volumen bis auf das Fünffache vergrössert.

Während des Röstens verliert der Kaffee anfänglich nur Wasser, später aber entwickeln sich schwere die Augen angreifende Dämpfe von sehr aromatischem Geruche: Zersetzungsprodukte der Bestandteile des Kaffees, namentlich der Kaffeegerbsäure. Da sich durch das Rösten auch ein Teil des Kaffeins verflüchtigt, so sollte es nie weiter getrieben werden, als eben notwendig.

Die dunkelbraune Färbung und der bittere Geschmack des Kaffee-Aufgusses rühren von den Produkten her, welche sich aus dem in rohen Kaffeebohnen enthaltenen Zucker, Dextrin und diesen verwandten Stoffen während des Röstens gebildet haben.

Infolge des Röstens wird die Menge der löslichen Stoffe im Kaffee schon bedeutend vermehrt; während ungeröstet'r Kaffee im ganzen 40% lösliche Stoffe liefert, ergeben sich bei solchem Kaffee, welcher rotbraun geröstet wurde, 37% (aus demselben Quantum, welches roh 40% gegeben, aber beim Rösten beiläufig 18% an Gewicht verloren hat.)

Von den Stoffen, welche in größeren Mengen im Kaffee vorkommen, ist es besonders der Zucker, welcher fast vollständig zerstört wird; während ungeröstet'r Kaffee zwischen 6 und 7% Zucker enthält, findet sich in geröstetem Kaffee kaum ein halbes Prozent Zucker vor. Der Pflanzenzellstoff, welcher in den ungerösteten Bohnen fast farblos und sehr zähe ist, wird zum Teil in lösliche, braungefärbte Verbindungen übergeführt und durch das starke Aufquel'en sehr bedeutend gelockert. Die Kaffeegerbsäure wird beim Rösten des Kaffees wahrscheinl'ch zum größten Teile zerlegt, es sind ihre Zerlegungsprodukte vermutl'ch der Hauptbestandteil der aromatisch riechenden Verbindungen, die sich beim Rösten bilden und diese Operation wird hauptsächl'ch zu dem Zwecke vorgenommen, um diese Körper hervorzubringen.

Unter diesen aromat'sch riechenden Körpern findet sich auch in sehr geringen Mengen ein flüchtiger Körper vor, welcher eine gewisse Aehnlichkeit mit den ätherischen Oelen besitzt und mit die Ursache des charakteristischen Duftes des frisch gerösteten Kaffees ist. Wie es scheint verdankt der Kaffee der Gegenwart dieses Körpers neben dem Gehalte an Kaffein auch einen Teil seiner nervenerregenden Wirkung und hierin ist vielleicht der Unterschied zwischen der Wirkung des Kaffee- und Teegenusses gelegen.

Der Tee wirkt, so wie der Kaffee durch seinen Gehalt an Kaffein, durch das Tee'n. Während sich aber die Wirkung des Tees auf die Nerven ganz besonders in einer Erhöhung der Verstandestätigkeit äußert, regt der Kaffeegenuß auch gleichzeitig die Phantasie in hohem Grade an, und diese verschiedene Wirksamkeit dürfte der Gegenwart dieser noch ununtersuchten flüchtigen Produkte im Kaffee zuzuschreiben sein, welche dem Teeaufgusse fehlen.

Jene Stoffe, aus welchen sich beim Rösten des Kaffees die aromatischen Verbindungen bilden, sind im Wasser löslich; behandelt man rohe Kaffeebohnen wiederholt mit Wasser, so lösen sich diese Stoffe vollständig auf und der ausgelaugte Kaffee nimmt beim Rösten kein Aroma an. Wohl aber bildet sich dieses, wenn man den wässerigen Auszug eindampft und röstet. Diese Löslichkeit der aromabildenden Stoffe in Wasser ist auch die Ursache, weshalb Kaffee, welcher durch Seewasser naß geworden ist (havarierter Kaffee), einen so außerordentlich geringen Handelswert besitzt.

Durch das Rösten wird, wie erwähnt, auch der Kaffeingehalt der Kaffeebohnen vermindert, weil das Kafeein ein in hoher Temperatur flüchtiger Körper ist; doch ist bei richtig vorgenommener Röstung die Verminderung nur gering. Es enthalten 1000 Teile gerösteten Kaffees im Mittel 2'38 Teile Kaffein.

(Fortsetzung folgt).

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

(Fortsetzung).

Gruppe I.

Lebensmittel und Tiere.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung.	Zollsatz für 100 kg Mk.
31	(offen)	
32	Mineralwässer, künstliche und natürliche, einschl. des Gewichtes der Umschließungen	30
	Anmerkung: Natürliche Medizinalmineralwässer, welche in besonderen amtlichen Verzeichnissen bezeichnet sind, einschl. des Gewichtes der Umschließungen	5
33	Kochsalz und Viehsalz	zollfrei
	Anmerkung 1: Tafelsalz, gereinigt und in Verpackungen zum Kleinverkauf eingeführt	10
	Anmerkung 2: Salz unterliegt ausser dem Zoll der inneren Steuer.	
34	Fleisch, Wurstwaren und Schinken:	
	1. Fleisch, frisch, gesalzen oder gefroren	zollfrei
	2. Fleisch, gekocht, gedörrt, geräuchert oder mariniert	20
	3. Selchfleisch u. Schinken	80
	4. Wild u. Geflügel, geschlachtet	100
35	Käse:	
	1. feiner, zum Einzelverkauf in Verpackung aus Holz, Blei, Blech u. dgl. nebst dem Gewicht der unmittelbaren Verpackung	120
	2. anderer Käse	40
	3. Quarkkäse; Magerkäse und ungegorener Käse	zollfrei
	4. Albumin; Kasein und Erzeugnisse daraus	7
36	Kuh- und Schafbutter	10
37	Fische und Kaviar:	
	1. Fische, frisch (lebend u. gefr.):	
	a) Forel'en; Lachse; Steinbutten (Turbots); Schol'en; Störe; Hausen; Adlerfische; alle diese auch geräuchert, gesalzen und gedörrt	120
	b) Karpfen	13
	c) andere frische Fische	10
	d) Setzfische, Fischbrut und Fischrogen, sowie Fischzuchtmaterial, mit jedesmal'ger Erlaubnis des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ackerbau und Domänen	zollfrei
	2. mariniert, in Oel und farziert	120
	3. gesalzene, geräucherte, gedörrte, mit Ausnahme der bes. genannten	20
	4. Heringe:	
	a) gesalzen	zollfrei
	b) geräuchert	7
	5. Kaviar	1000
	Anmerkung: Frische Fische, welche vom Fischfang auf Fischerkähnen eingeführt werden	zollfrei
38	Austern; Krebse; Hummern; Krabben; Schnecken u. dgl.: alle diese frisch, gesalzen, mariniert, auch in luftdicht verschlossenen Verpackungen nach dem Rohgewicht	750
39	Eßwaren und Viehfutter:	
	1. Eßwaren, nicht besonders genannte	2'40
	2. besonders hergestelltes Viehfutter, Oelkuchen und Kleie aller Art	zollfrei
	Anmerkung: Viehfutter aus Abfällen oder Nebenerzeugungen von Fabrikbetrieben u. drgl. mit Bewilligung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ackerbau- u. Domänenministerium	zollfrei
	Die näheren Bestimmungen u. die Art der Kontrolle werden im Verordnungswege festgesetzt.	
40	Rindvieh; Pferde; Haustiere und alles andere Vieh, mit Ausnahme des besonders genannten	zollfrei
	Anmerkung: Hunde, außer Schäfer- und Polizeihunden, das Stück	10

Gruppe II.

Tierische Erzeugnisse und Waren daraus.

41	Düngemittel, Knochen roh oder bearbeitet:	

	1. natürlicher Dünger (Guano, Vogelmist); Knochen, rohe, außer den besonders genannten, ungemahmahlen; Thomasschlacke und Phosphorit	zollfrei
	2. rohe Knochen, Phosphorit und Thomasschlacke, gemahlen	zollfrei
	3. Knochen mit Schwefelsäure bearbeitet; Dungkompost u. Poudrette	0·50
	4. Knochen, gebrannt; Knochenasche und Knochenkohle	1·25
	5. Superphosphate, mineralische	1
42	Ruß	4
43	Leim:	
	1. a) Fischleim	8
	b) Gelatine (in Blattern, Tafeln u. dgl.); Appreturleim, Mischungen von Gelatine u. Glyzerin (elastischer Leim)	75
	2. aus Knochen und tierischen Abfällen; Schuster- und Tischlerleim	26

(Fortsetzung folgt)

Propagandanummer. In der allernächsten Zeit wird seitens der Administration wieder eine Sonderpropagandanummer herausgegeben, welche in mehreren tausend Exemplaren nach Oberschlesien, Posen, Pomerellen, Kongreßpolen und Kleinpolen versendet wird. Bis in die nördlichsten Gebiete Polens wird das Blatt versendet, woselbst bereits eifrige Leser dieses Fachblattes sich befinden. Die Sondernummer dürfte 10 Seiten für Inserate frei bekommen und laden wir die P. T. Industriellen, Kaufleute und Gewerbetreibende ein, die Gelegenheit zu benützen und eine wirkungsvolle Reklame vorzunehmen. Die Inseratenpreise sind derart gehalten, daß es jedermann möglich ist, die Gelegenheit auszunützen.

Um einen guten Raum für das Inserat gesichert zu erhalten, empfiehlt es sich schon heute dasselbe aufzugeben und notieren wir wie folgt die Preise: 1/1 Seite 250.000 Mk., 1/2 Seite 140.000 Mk., 1/4 Seite 85.000 Mk., 1/8 Seite 50.000 Mk. und 1/16 Seite 30.000 Mk.

Vom Postministerium. Vom 23. April beginnend gilt der Franken im Postverkehr 6200 deutsche Mark auf dem Gebiete des oberschles. Teiles der Wojwodschaft Schlesien.

Belgien und Großbritanien haben die Sommerzeit eingeführt und gilt diese bereits seit dem 22. April a. c.

Das Postamt Czernica im Bezirke Rybnik wurde auf Rydultowy dolne umgeändert.

Die Preise für Drucksorten der P. K. O. werden wie folgt festgesetzt:

Kassascheckbüchel 6000, Ueberweisungsscheckbuch 8000, 1000 Aufgabs - Erlagscheine 25.000, 100 Stück dtto. 3000, 50 Stück dtto. 1600, 50 Stück Kouverts 1800 Mark.

Das Gewicht der Wertpostpakete ist sowohl in Kilogramm als auch in Dekagramm genauestens festzustellen. Die Angabe von ¾, ¼ u. ½ kg ist nicht gestattet.

Die Postvollmachten ausgestellt zur Ermächtigung einer Person, Postsachen beheben zu dürfen, sind stempelfrei.

Ein Poststempel mit der Aufschrift „Kattowitz, Oberschlesien" mit dem Zusatze „n" ist verloren gegangen und dürfen die Postanstalten Anweisungen mit diesem Datumstempel nicht zur Auszahlung bringen.

Mit 1. Mai a. c. wird der Preis eines Postsparkassabüchels auf 1000 Mk., festgesetzt. Die kleinste erste Einlage darf nicht unter 1000 Mk. erlegt werden und müssen stets 1000 Mark in dem Postsparkassabüchel verbleiben.

Vom 1. Mai beginnend wird der Luftpostverkehr auf den Luftstrecken Warschau—Prag—Straßburg—Paris und Warschau—Prag—Wien—Budapest täglich in Betrieb gesetzt, mit Ausnahme der Feiertage, an welchen Tage die Postaufgabsämter nicht amtieren.

Der „Danziger Zeitung", „Deutschösterreichischen Tageszeitung", und dem „Promi" wurde das Postdebit entzogen.

Das Postdebit wieder erteilt wurde dem Zweiwochenblatt „Wola Rossii".

Es ist die Möglichkeit gegeben Steuern auch durch die P. K. O. Erlagscheine und Checks zu entrichten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf der Rückseite der Erlagscheine angegeben werden muß, wofür die Einzahlung zu verwenden ist und sind derartige Notizen vollkommen gebührenfrei. Andere Korrespondenz auf den Erlagscheinen muß ebenso vergebührt werden, wie sonst bei anderen Erlagscheinen.

Sämtliche Postanweisung, Nachnahmebeträge etc., etc. müssen unbedingt auf volle Marksummen ausgefertigt werden. Solche Ueberweisungen auf Pfennige sind seitens der Postämter zurückzuweisen.

Maschinen zur Frankierung von Briefschaften werden bis nun verwendet: Egypten, Brittischindien, Luxemburg, Deutschland, Neuseeland, Nordamerika und Großbritanien.

Vom Handelsministerium. ((Monitor Polski Nr. 112 vom 19. Mai 1923) Instruktion in Angelegenheit der Erteilung von Krediten zur Vollendung von angefangenen unbewohnten Häusern und zur Erbauung neuer Wohnhäuser.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten und dem Ministerium für Inneres hat das Finanzministerium Zwanzig Milliarden Polenmark ausgeworfen, um bereits begonnene und neue Wohnhäuser zu fundieren. Dieser Betrag wurde der Bank Budowlani und Bank Komunalni in Warschau, dem Zaklad Kredytowy dla miast Malopolskich in Lemberg sowie der Filiale in Krakau, und der Bank Komunalni Kas Oszczednosci in Posen übergeben.

Beschlüsse des Diskussionsabendes. Anläßlich des Diskussionsabendes vom 22. Mai a. c. wurde von der zahlreich vertretenen Kaufmannschaft Teschens beschlossen, eine eigene Sammlung unter den Mitgliedern des Kaufmannsrates für die Rote Kreuz Woche zu veranstalten und sind die Kaufleute verpflichtet sich dieser Sammlung anzuschließen. Es wurde mit dem Komitee des Roten Kreuzes die Vereinbarung getroffen, daß die Kaufmannschaft nur auf die offizielle Liste des Kaufmannsrates zu zeichnen hat.

In Angelegenheit der umzuändernden Firmenschilder wurde beschlossen ein Komitee bestehend aus Vertretern der Ortspresse, der polit. und städt. Behörden und der Kaufmannschaft, zu bilden, welches in dieser Sache Unterhandlungen pflegen wird und die Vorschläge dem Kaufmannsrate vorlegen, welcher sodann die Kaufleute einladen wird, die vorzunehmenden Aenderungen durchzuführen.

Beide Beschlüsse wurden einstimmig angenommen.

Weiters wurde ein Protest wegen der Umsatzsteuer, der fortwährenden Zollerhöhungen und der drohenden Lokalzinssteigerungen beschlossen, welcher an die Senats- und Sejmpräsidenten, den Ministerpräsidenten, die Bezirksabgeordneten des Sejms und des Senats sowie an die Klubs des Senats und des Sejm abgesendet wird.

Ein Vorschlag, aus dem Titel der Organisation die Worte „Kaufmannsrat Teschen" zu streichen, wurde der Erledigung durch eine einzuberufende Generalversammlung zugewiesen.

Es muß mit Genugtuung konstatiert werden daß die Diskussionsabende sehr gut besucht werden, ein Zeichen wie notwendig es ist mindestens alle vier Wochen eine Aussprache der Kaufmannschaftt herbeizuführen. Die Zusammenarbeit der gesamten Kaufmannschaft, jedes einzelnen Mitgliedes sogar ist unbedingt nötig, um die Arbeit nach den Wünschen der Allgemeinheit vornehmen zu können. Bei den Diskussionsabenden hat jedes Mitglied die Möglichkeit offen und frei seiner Meinung Ausdruck zu verleihen.

Von der Staatsbahndirektion. Infolge Ueberfüllung der Station Mikołów G. Śl. hat die Direktion Kattowitz die Annahme sämtlicher Holzsendungen für diese Station eingestellt und werden weder solche direkt vom Absender noch von den benachbarten Direktionen zur Beförderung übernommen.

Die Generalbetriebsleitung Ost I B 4 in Berlin gibt bekannt, daß in der Station Siusin eine große Anzahl Holzsendungen einlaufen, welche keine Einfuhrbewilligung besitzen, weshalb die Aufmerksamkeit darauf gelenkt wird, daß Siusin im Direktionsbezirke Essen liegt und ohne Bewilligung dieser Direktion keine Sendungen angenommen werden dürfen. Unterwegs befindliche sind aufzuhalten und dem Aufgeber zur Verfügung zu stellen.

Eröffnung der Bielitz-Bialaer gewerblichen und naturkundlichen Ausstellung. Unter diesem Titel finden wir in der „Schlesischen Zeitung" folgende Notiz: „Da es die Leitung der Bielitz-Bialaer gewerblichen und naturkundlichen Ausstellung übersehen hat, die Redaktion der „Schlesischen Zeitung" zum Eröffnungsakte am Pfingstsonntag 9 Uhr vorm. einzuladen, der Eintritt aber im Sinne der obigen Leitung nur über Vorweisung der Legitimation gestattet war, sind wir nicht in der Lage unseren Lesern hierüber zu berichten."

Ohne Rücksicht darauf, ob wir eine Einladung bekommen haben oder nicht, gestatten wir uns trotzdem die Anfrage zu richten, was ist eigentlich diese Ausstellung? Ist sie nur eine Lokalveranstaltung von Bielitz, konnten sich nur Bielitzer Firmen an dieser Ausstellung beteiligen oder was ist sonst an dieser Sache?? Man hat sehr wenig über diese Ausstellung außerhalb Bielitz gehört. Gewöhnlich senden die Leitungen solcher Ausstellungen an die Presse Verständigungen, Reklame wird gemacht. Wir z. B. lassen uns niemals von einer Messe oder Ausstellung für Propaganda etwas bezahlen. Wir haben überhaupt keine einzige Verständigung dieser Ausstellung erhalten und wirkt es wirklich komisch wenn eine Ausstellung, die sich gewerbliche Ausstellung nennt Fachblätter des Gewerbes und des Handels vollständig ignoriert. Vielleicht sind die Herren der Leitung noch so wenig orientiert über die Einrichtung einer Ausstellung oder waren andere Motive da maßgebend. Wir würden es lebhaft begrüßen, wenn die geehrte Leitung ein wenig aufklärend da wirken würde.

Ursprungszeugnisse. Die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien berichtet:

Wie bekannt sein dürfte, hat die polnische Regierung kürzlich die Vorschriften über die Ursprungszeugnisse **geändert und eine Verfügung getroffen durch welche die Ursprungszeugnisse polnisch ausgestellt u auch ausgefüllt werden müssen.** Da diese Verfügung überraschend getroffen wurde und die polnischen Zollbehörden die Annahme der in deutscher und französischer Sprache ausgefüllten Ursprungszeugnisse ablehnen, ist eine gewichtige Störung des Verkehres eingetreten. Die Kammer hat darum den österreichischen Gesandten in Warschau gebeten, bei der polnischen Regierung zu intervenieren, um ein Uebergangsstadium zu schaffen, innerhalb welchem bis zur Auflegung der neuen Drucksorten die bereits in deutscher Sprache im Laufe befindlichen Ursprungszeugnisse von den Zollbehörden angenommen werden sollen. In der Tat wurde dem österreichischen Gesandten auch eine bezügliche Zusage gemacht.

Der Kammer gehen jedoch unausgesetzt Beschwerden zu, daß die Zollbehörden, auch weiterhin, die in alter Form ausgestellten Ursprungszeugnisse zurückweisen.

Die Kammer ersucht, da derlei überstürzte Maßnahmen ja nicht nur den österreichischen Lieferanten, sondern auch den polnischen Kaufmann zu schädigen geeignet sind, die Kammer in ihren Bestrebungen, bei der polnischen Regierung ein Uebergangsregime zu erwirken, mit allem Nachdrucke zu unterstützen.

Eine andere Neuerung auf dem Gebiete der Ursprungszertifikate, die von der polnischen Regierung kürzlich in einer Instruktion an ihre Gesandtschaften und Konsulate verfügt wurde ist gleichfalls geeignet, den Geschäftsverkehr mit Polen auf das Aergste zu beeinträchtigen.

Bisher war die Handelskammer berechtigt auch für Waren fremdländischen Ursprunges Ursprungszeugnisse auszustellen, die dann von der Wiener Gesandtschaft (Konsulat) des Ursprungslandes bestätigt und noch von der polnischen Gesandtschaft super legalisiert wurden. Dieser Vorgang war sehr kostspielig und zeitraubend, aber immerhin noch erträglich. Nach den neuen Vorschriften der polnischen Regierung dürfen jedoch die polnischen Gesandtschaften und Konsulate nur mehr Ursprungszeugnisse für Waren, die aus dem Auslande stammen, dann legalisieren, wenn sie von Handels- und Gewerbekammern ausgestellt sind, die im Herkunftslande ihren Sitz haben. Demnach können die österreichischen autochthonen Handelskammern, aber auch die polnische Handelskammer in Wien, nur mehr Ursprungszeugnisse über in Oesterreich hergestellte Waren ausstellen, während beispielsweise Waren aus der Schweiz oder Frankreich durch Ursprungszeugnisse einer Schweizer oder franz Handelskammer gedeckt sein müssen.

Das ist eine Bedingung, die unmöglich erfüllt werden kann. Es liegt im Wesen des österreichischen Transithandels, daß er ausländische Waren aus den jeweils günstigsten Produktions-

gebieten in großen Mengen bezieht und Waren der verschiedensten Provenienzen in kleineren Teilsendungen ins Ausland verschickt. Zum Bezuge der Waren nach Oesterreich bedarf es überhaupt keiner Ursprungszeugnisse. Aber selbst wenn der österreichische Kaufmann von seinem ausländischen Lieferanten die Mitlieferung eines Ursprungszeugnisses der betreffenden ausländischen Handelskammer verlangt, vermag er dieses Zeugnis aus dem erwähnten Grunde für seine Teillieferungen ins Ausland nicht zu verwenden. Soll daher der österreichische Transithandel nicht vollständig unmöglich gemacht werden, muß der österreichische Kaufmann in der Lage sein, für seine Sendungen ins Ausland hier neue Ursprungszeugnisse zu erwerben. Dies aber wird ihm durch die neuen Vorschriften der polnischen Regierung unmöglich gemacht.

Die Kammer kann wohl darauf verzichten, den Wert des österreichischen Transithandels für die Warenversorgung der polnischen Kaufmannschaft ausführlich darzulegen. Sie verweist nur auf den Vorteil, der darin liegt, in tunlichster Nähe einen mit allen ausländischen Waren wohlassortierten Stapelplatz zu besitzen, der auch bereit ist, kleinere Sortiments der verschiedensten Waren prompt zu liefern und dabei vielfach günstigere Zahlungs- und Einkaufsbedingungen gewährt als der Fabrikant oder Großhändler des Ursprungslandes.

Die Kammer glaubt daher keine Fehlbitte zu tun, wenn sie ersucht, bei der polnischen Regierung vorstellig zu werden, um im Interesse der alt eingelebten Handelsbeziehungen zwischen Polen und Oesterreich zu begehren, daß die österreichischen Handelskammern nach wie vor berechtigt sein sollen, auch Ursprungszertifikate über fremdländischen Ursprung auszustellen.

Die Handelskammern gehen bei Ausstellung derartiger Zertifikate mit der größten Rigorosität vor, verlangen regelmäßig die Vorlage der Werksfaktura und in Zweifelfällen sogar die Vorlage von Ursprungszertifikaten einer Kammer des Herkunftslandes.

Die Kammer erfüllt daher nur die notwendige Aufgabe die Originaldokumente über den ausländischen Ursprung einer Warensendung wegen der Zerteilung dieser Sendung an mehrere, vorher unbekannte Abnehmer durch Teildokumente zu ersetzen, da eine Zerstückelung der Originaldokumente naturgemäß ausgeschlossen ist.

Zudem wird dieses Ursprungszertifikat unter Anschluß der Originaldokumente der Kontrole des Wiener Konsulates oder der Wiener Gesandtschaft des Herkunftslandes und noch der polnischen Gesandtschaft in Wien unterworfen, so daß die Richtigkeit der Ursprungsangabe noch durch zwei nicht österreichische Behörden attestiert wird.

Dieser Vorgang ist also durchaus notwendig. Andererseits bietet er die größtmöglichste Sicherheit, so daß gar kein Grund dafür vorhanden ist, von dem bisher geübten System abzugehen.

Da der Herr polnische Gesandte in Wien erklärt hat, daß er von heute an die von der Handelskammer ausgestellten Ursprungszertifikate über fremdländischen Ursprung nicht mehr legalisieren wird, droht eine vollständige Stockung im Handel mit ausländischen Transitwaren aus Oesterreich, weshalb die Kammer nochmals ersucht, die Angelegenheit mit größter Schnelligkeit und aller Energie zu verfolgen.

Auslegung eines Speditionsvertrages. Inwieweit haftet der Spediteur für die ordnungsmäßige Lagerung einer Sendung, deren Empfangnahme verweigert wird.

Im März 1920 sandte die Klägerin durch die Beklagte einen Waggon Heringe an die Firma R. in Warschau. Diese nahm die Heringe nicht ab, so daß sie verdarben. Die Klägerin wirft der Beklagten vor, sie habe die Heringe nicht sachgemäß gelagert, und verlangt von ihr Schadenersatz. Die Beklagte behauptet, jede Sorgfalt beobachtet zu haben. Sie beansprucht im Wege der Widerklage Ersatz ihrer Speditionskosten und Auslagen.

Das Landgericht hält den Vertrag, den die Parteien miteinander geschlossen haben, für einen Fracht- und für einen Lagervertrag. Dieser Meinung kann nicht gefolgt werden. Die Beklagte erhielt mit Schreiben vom 5. März 1920 von der Klägerin den Auftrag, einen ihr von der Firma P. und Th. übergebenen Waggon mit 100 Tonnen Heringen an die Firma R. in Warschau auszuliefern. Mit Schreiben vom 11. März 1920 wurde dieser Auftrag lediglich dahin ergänzt, daß die Auslieferung nicht frei, sondern gegen Zahlung von 60.000 Mark erfolgen sollte. Als Frachtvertrag wäre dieser Auftrag nur dann aufzufassen, wenn die Beklagte selbst den Waggon hätte befördern sollen (§425 HGB.). Das scheidet schon deshalb aus, weil die Beklagte über keine Transportmittel für diese Beförderung verfügte. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Beförderung nicht durch die Beklagte als Frachtführerin erfolgen sollte, sondern daß die Bahn Frachtführerin werden und die Beklagte für Rechnung der Klägerin, aber im eigenen Namen mit der Bahn einen Frachtvertrag abschließen sollte. Es lag also ein Speditionsvertrag vor, der nach den §§ 407 ff HGB. zu beurteilen ist. Allerdings würde die Beklagte auch als Spediteurin dann gemäß § 413 HGB. ausschließlich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers gehabt haben, wenn sie sich mit dem Versender über einen bestimmten Satz der Beförderungskosten geeinigt hätte. Davon ergeben aber die grundlegenden Schreiben der Klägerin vom 5. und 11. März nichts. Die Ausnahmebestimmung des § 413 HGB. greift also nicht Platz. Auch die Voraussetzung der weiteren Ausnahmebestimmungen des § 412 HGB. für den Fall, daß der Spediteur die Beförderung des Gutes selbst ausführt, liegen nicht vor. Die Pflichten der Beklagten der Klägerin gegenüber bestimmen sich ausschließlich nach den §§ 407 und 408 HGB.

Auch ein Lagergeschäft ist zwischen den Parteien niemals abgeschlossen worden. Die Klägerin will den Abschluß eines solchen Geschäfts aus dem Briefwechsel vom 29. April und 7. Mai 1920 herleiten. Im ersteren Schreiben bittet die Klägerin die Beklagte, den Waggon Heringe gegen 180.000 Mark polnisch oder auch teilweise jede Tonne gegen 1800 Mark polnisch an R. auszuliefern. Im Schreiben vom 7. Mai teilt die Beklagte mit, daß sie ihrer Zentrale in Warschau geschrieben habe, sie solle das weiter veranlassen, damit die Ware den Weisungen der Klägerin gemäß behandelt werde. Wie wenig in diesem Briefwechsel der Auftrag zu einer Lagerung der Heringe erblickt werden kann, geht aus dem Schreiben der Klägerin vom 11. Juni 1920 hervor, in dem sie selbst mit dürren Worten erklärt, keine Ordre zur Einlagerung des Waggons Heringe in Warschau gegeben zu haben. Tatsächlich lag am 29. April für eine solche Ordre auch kein Anlaß mehr vor. Die Heringe waren bereits am 1. April 1920 von der Warschauer Zentrale der Beklagten bei der Firma auf Lager gegeben worden, wie sie behauptet im Einvernehmen mit R. Bis dahin hatten die Heringe im Waggon auf der Bahn gestanden. Die Einlagerung geschah nachdem R. die Abnahme verweigert hatte, von der Warschauer Zentrale in Erfüllung der Aufbewahrungspflicht, die ihr gemäß den §§ 407 Abs. 2, 390 Abs. 1 HGB. als Spediteurin an den ihr übergebenen und in ihrem mittelbaren Besitz befindlichen Heringen oblag. In Erfüllung dieser Pflicht schloß sie am 1. April in eigenem Namen, aber für Rechnung der Klägerin mit der Firma K. einen Lagervertrag. Diese Firma, nicht aber die Beklagte oder ihre Warschauer Zentrale war Lagerhalterin gemäß § 416 ff HGB.

Nach § 408 HGB. hat der Spediteur die Versendung insbesondere die Wahl der Frachtführer, Verfrachter und Zwischenspediteure mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuführen, das Interesse des Versenders wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen Die Vorwürfe, bei Einlagerung der Heringe unsachgemäß verfahren zu haben, richten sich nun unmittelbar garnicht gegen die Beklagte, sondern gegen ihre Warschauer Zentrale. Darin, daß die Beklagte sich dieser Zentrale zur Auslieferung der Heringe an R. bediente, vermag die Klägerin selbst ein Verschulden nicht zu erblicken. Würde man die Warschauer Zentrale als Zwischenspediteurin im Sinne des § 408 Abs. 1 HGB. ansehen, so würde deren Verschulden der Beklagten nicht zur Last fallen und damit der Klage ohne weiteres der Boden entzogen sein. Zu Gunsten dieser Auffassung könnte darauf hingewiesen werden, daß formell die Beklagte und ihre Warschauer Zentrale verschiedene Rechtspersönlichkeiten sind, zwischen denen an sich Zwischenspedition sehr wohl möglich ist. Mit Rücksicht auf die nahen Beziehungen der Beklagten zu dem Warschauer Unternehmen mag aber hier zu Gunsten der Klägerin angenommen werden, daß die Warschauer Zentrale Erfüllungsgehilfin der Beklagten war und daß deshalb gemäß § 278 BGB. die Beklagte jedes Verschulden zu vertreten hat. Festzustellen ist dann aber zunächst, daß bei der Einlagerung selbst kein Verschulden der Warschauer Zentrale vorliegt. Daß am 1. April die Lagerung der Heringe im Freien ohne Gefahr geschehen konnte, gibt auch die Klägerin zu. Fraglich kann nur sein, ob die Warschauer Zentrale mit herannahendem Sommer von selbst und ohne besondere Anweisung durch die Klägerin oder R. die Art der Einlagerung ändern u für eine Aufbewahrung in Räumen, die der Sonne nicht ausgesetzt waren, sorgen mußte. Die Frage ist zu verneinen. Der Beklagten lag nur eine vorläufige Obachtspflicht gegenüber der Ware ob. Ihre Aufgabe war es nicht, sich längere Zeit mit einer Ware zu befassen, deren Aufbewahrung für die Dauer der Sachkunde bedurfte. Sie genügte den Pflichten einer ordentlichen Spediteurin, wenn sie die Heringe so auf Lager brachte, daß die Klägerin die nötige Zeit gewann, sich nun ihrerseits darum zu kümmern und die weiterhin nötigen Maßnahmen zu treffen. Dazu aber hatte die Klägerin bis zum Eintritt heißer Tage vollauf Zeit und Gelegenheit. Wenn sie diese Zeit nicht benützte, so kann sie für die erwachsenen Schäden nicht verantwortlich machen. Die Schwierigkeiten, die sich der Auslieferung der Heringe entgegenstellten, erwuchsen allein aus dem Vertragsverhältnisse, das zwischen der Klägerin und R. bestand, um mit dem die Beklagte nicht das Geringste zu tun hatte. Wenn die Klägerin mit Schreiben vom 11. Juni 1920 sich weigert, die Einlagerungskosten zu tragen und die Beklagte an die Firma R. verweist, so geschah das in völliger Verkennung der Rechtslage. Die Antwort der Beklagten mit Schreiben vom 14. Juni lautete: „Wie es Ihnen bekannt sein müßte haben wir mit der Firma R. nichts zu tun, da für uns nur unser Auftraggeber maßgebend ist, nach dessen Dispositionen wir uns richten müssen. In diesem Falle ist gemäß Ihrem Schreiben vom 5. und 12. März 1920 nur Ihre Firma als Disponentin und auch als für sämtliche Spesen verantwortlich anzusehen". Der in diesem Schreiben von der Beklagten vertretene Rechtsstandpunkt ist als richtig anzuerkennen. Sache der Klägerin, nicht der Beklagten war es, die Schwierigkeiten zu beheben, die sich der Auslieferung

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börseplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zieler i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn. Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S. Transport- und Lagerhaus, C. Kaluza, Beuthen, Tarnowitzer Chaussee 27.

der Heringe in Warschau entgegenstellten. Gelang ihr das nicht durch eine Einigung mit R., so blieb es ihr unbenommen, sich der ihr zustehenden Rechtsbehelfe gegen R. zu bedienen, insbesondere die Ware auf deren Kosten öffentlich versteigern zu lassen. Wollte sie auch das nicht, so fiel mit dem Zeitpunkte der Einlagerung der Ware bei der Firma K. die weitere Sorge für die Heringe ausschließlich der Klägerin zur Last Offenbar hat sie sich dabei auf R. verlassen, sei es nur, daß sie seiner Erklärung, die Ware sei in einem trockenen und kühlen Keller aufgespeichert, sei es daß sie annahm, R. als Käufer **und Hauptinteressent werde schon in eigenem** Interesse alle sachkundlichen Maßnahmen ergreifen. Inwieweit R. dazu der Klägerin gegenüber vertraglich verpflichtet war, bedarf hier keiner Prüfung. Der Beklagten gegenüber hatte jedenfalls nicht R., sondern ausschließlich die Klägerin die weitere Sorge für die Heringe in Warschau zu übernehmen. Belanglos ist, ob die Klägerin die Art der Einlagerung gekannt hat oder nicht. Sie hatte es in der Hand und war verpflichtet sich diese Kenntnis persönlich oder durch Hilfspersonen möglichst bald zu verschaffen. Belanglos ist auch, ob der Mitinhaber der Klägerin, **bei seiner persönlichen Anwesenheit in Warschau** am 1. Juli 1920 die Heringe gesehen hat oder nicht. Jedenfalls war es damals ein Leichtes für ihn, diese Besichtigung vorzunehmen und endgültige Entscheidung über die Ware zu treffen, zumal er durch Schreiben der Beklagten vom 10. Juni 1920 noch einmal ausdrücklich dazu aufgefordert war. Die Erwartung, die Beklagte werde auch weiterhin Lasten und Gefahr der Einlieferung übernehmen, war umsoweniger gerechtfertigt, als sich die Klägerin völlig grundlos weigerte, die bereits fälligen Forderungen der Beklagten zu bezahlen. Wie die Beklagte unter diesen Umständen hätte dazu kommen sollen, im Interesse einer vertragsuntreuen Partei noch **weiter Sorge und Geld auf eine von ihr ordnungsmäßig an dritter Stelle untergebrachte und der Klägerin leicht erreichbare Ware zu verschwenden, ist nicht einzusehen.** (Urt 2 C. S. vom 29. September 1922 2 II U, 836/21.)

(Danziger Juristenzeitung.

Del-Ka Schuhe

TELEFON 203

TESCHEN
nur TIEFE GASSE 5
(Vertreter H. Karniol)

Samson LINDNER, Skotschau
En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Adolf Brüll & Söhne
Spediteure,
Rollfuhrdienst. Verzollungen.
TESCHEN (POLEN), Deutsche Gasse,
TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17

O.-S. Transport-u. Lagerhaus G. m. b. H. Beuthen O.-S.
Polen-, Rumänien- und Oststaaten-Expedition
Tarnowitzer Chaussee 27. — — Telefon 247.
Staatl. konz. Agentur des Norddeutschen Lloyd,

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7

Paß- und Kourierbüro
BIELITZ, Stadtberg 18.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

SELMA SOBEK'S Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

Sprzedaż hurtowna, Sprzedaż hurtowna.
Krakowska fabryka parasoli i parasolek
ABR. FRÜHAUFA, Kraków,
Miodowa 9 i 10
poleca parasole męskie i damskie w najlepszem wykonaniu po cenach konkurencyjnych,
UWAGA NA DOKŁADNY ADRES.

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. Teschen Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18
offeriert prompt und billigst
I-a MALZKAFFEE
in Säcken lose od. gepackt in ¼ u. ½ kg. Säckchen.

Realität
bestehend aus 2 Gebäuden, ebenerdig, 3 bis 4 Joch Feld, sehr geeignet für Geschäftszwecke, gelegen in der Nähe Milówka sofort zu verkaufen,
Auskünfte erteilt
MAX GROSS, Teschen, Neustadtgasse 14,

Likör- u. Weinetiketten
Lithographie, Buch- und Steindruckerei
Fr. Machatschek,
TESCHEN.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 30. Mai 1923. | Nr. 38.

Kaffeesurrogate.

(Fortsetzung).

Für die Qualität des Getränkes, welches wir als schwarzen Kaffee bezeichnen — Kaffee-Absud oder Kaffeeaufguß — ist die Art seiner Zubereitung von hoher Wichtigkeit, wir wollen daher das Wichtigste darüber kurz anführen.

Man stellt die Lösung der löslichen Bestandteile des gewöhnlichen Kaffees entweder durch Kochen oder durch Uebergießen des Pulvers mit siedendem Wasser dar. Bei Anwendung des erstgenannten Verfahrens erhält man eine möglichst vollständige Lösung aller im gerösteten Kaffee enthaltenen Stoffe; im zweiten Falle jedoch ein Getränk, welches entschieden feiner im Geschmacke ist, welches aber nicht alle überhaupt im Kaffee vorhandenen, löslichen Stoffe enthält. Kocht man nämlich den mit siedendem Wasser einmal behandelten Kaffee noch durch längere Zeit mit Wasser aus, so erhält man zwar einen schwächeren Absud, in dem sich aber noch immer eine gewisse Menge der löslichen Stoffe des Kaffees vorfindet.

Um stets ein Kaffeegetränk mit gleichen Eigenschaften zu erhalten, ist es nicht nur nötig immer dieselbe Sorte zu verwenden, sondern auch das Getränk mit den gleichen Mengen Kaffee und Wasser in gleicher Weise zu bereiten. Am vollkommensten und gewissermaßen automatisch wird dies durch Verwendung der „Rapid-Kaffeemaschinen" erzielt, wobei der fein gemahlene Kaffee in einen Behälter mit Siebdeckel eingebracht wird, während durch ein Rohr von unten durch den Dampfdruck gehobenes kochendes Wasser zutritt, den Kaffee durchdringt und sehr vollständig extrahiert.

Nicht erwähnt wollen wir ferner auch das von Brillat-Savarin empfohlene Verfahren lassen, daß besonders zur Bereitung von sehr aromatischem schwarzen Kaffee geeignet ist. Der Kaffee wird durch Uebergießen oder kurzes Kochen von gemahlenem Kaffee mit Wasser dargestellt, man behält von dem gemahlenen Kaffee jedoch etwa ein Viertel bis ein Fünftel zurück. Dieser Rest wird, sobald der Kaffee etwas abgekühlt ist, zugegeben und darin gut verrührt, worauf man mit Zusatz einiger Tropfen kalten Wassers klärt. Die feinsten Duftstoffe bleiben dann erhalten, weil der zugesetzte Rest des gemahlenen Kaffees nicht mehr mit ganz heißem Wasser in Berührung kommt. Allerdings ist dann die Extrahierung des Kaffees etwas weniger vollständig, doch erhält man, wie erwähnt, ein Getränk mit ungemein feinem, hocharomatischem Geruche, natürlich nur dann, wenn eine feine Kaffeesorte verwendet wird.

Die Orientalen bereiten den Kaffee in der Weise, daß sie die Bohnen durch Stampfen in ein sehr feines Mehl verwandeln, dieses mit kaltem Wasser übergießen und das Ganze zum Kochen erhitzen. Sobald sich das feine Kaffeemehl in der nun dunkelbraun gefärbten Flüssigkeit zu Boden gesetzt hat, wird die Flüssigkeit genossen. In ganz ähnlicher Weise haben wir in Unteritalien Kaffee bereiten sehen, der vortrefflich mundete.

(Fortsetzung folgt).

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

(Fortsetzung).

Gruppe II.

Tierische Erzeugnisse und Waren daraus.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
44	Hörner, Hufe, sowie nicht besonders benannte Teile von Tieren und tierische Erzeugnisse:	
	1. aller Art nicht bes. gen.	zollfrei
	2. Ambra; Moschus; Bibergeil (Castoreum); Zibet u. dgl.	900
	3. Rohstoffe, gemäß den besonderen vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksgesundheit herausgegebenen Verz.	zollfrei
45	Haare und Borsten, roh oder bearbeitet:	
	1. Menschenhaar	40
	2. alle anderen	zollfrei
	3. Borsten	zollfrei
46	Erzeugnisse aus Borsten u. Haaren:	
	1. Erzeugnisse aus Menschenhaar	550
	2. Erzeugnisse aus anderen Haaren und Borsten:	
	a) Bürsten zum Hausgebrauche in Holz, Eisen, Stoffgewebe oder Metallgefaßt, unpoliert und ohne Politur; Haargewebe und Haarsiebe	100
	b) Bürsten derselben Art wie unter a): poliert, lackiert u. mit Politur;	
	c) Bürsten für technische Zwecke (Walzen und Leisten, in Holz und Metall gefaßt; Pinsel für Künstler, in Holz- u. Metallfassung:	
	I. mit Politur	50
	II. ohne solche	35
47	Daunen und Federn, außer den besonders genannten:	
	1. Federn	10
	2. Daunen	50
48	Kissen; Federbetten u. Federmatratzen:	
	1. aus Federn und Daunen	90
	2. mit Haaren und Wolle	40
	3. mit Seegras, Schilf, Sägespänen u. dgl. gewöhnlichen Stoffen	17
49	Fischbein, roh; Stäbe und Planschetten aus Fischbein und Horn:	
	1. Fischbein roh	zollfrei
	2. Stäbe u. Planschetten aus Fischbein und Horn, roh	80
	3. dieselben poliert, geschliffen, mit Papier oder Gespinnststoffen, außer Seide, überzogen	200
	Anmerkung: Stäbe und Planschetten mit Leder oder Spinnstoffen, die Seide enthalten, oder mit seidenen oder halbseidenen Geweben überzogen, unterliegen einem 25prozentigen Zollzuschlag.	
50	Schwämme	40
51	Fett von Tieren und tierische Oele:	
	1. Fett, tierisches, nicht durchgearbeitet, außer dem besonders gen.	zollfrei
	2. a) Tran (Walfischfett; Seehundfett u. dgl.); Fischfett und Spermazet: in ungereinigtem Zustande	zollfrei
	b) Fett, enttropft, zerlassen und durchgearbeitet	9
	3. Gerberfett (Degras) Olein und Oleinsäure	12
	4. Spermazet, gereinigt, Palmitin und Stearin	15
	5. Oele tierischen Ursprungs (Knochenöl; Spermazetöl; Lanolin; Margarine u. dgl.) außer den besonders genannten	nach dem Rohgewicht
52	Wachs:	
	1. Erdwachs roh (Ozokerit) auch geschmolzen; Wachs zum Pfropfen von Bäumen	10
	2. Bienenwachs und pflanzliches Wachs	27
	3. Paraffin und Vaselin (außer dem gereinigten, ohne Geruch und Geschmack)	30
	4. Erdwachs gereinigt	nach dem Rohgewicht 45
	5. Wachs, bituminöses aus Kohle	nach dem Rohgewicht 45
	Anmerkung: Bituminöse Schiefer, Steine und Erden	zollfrei
53	Kerzen, Fackeln und Dochte zu Lampen, auch mit Metallkragen (sogenannte Naguski „Nachtlichte)	40
54	Rohe Häute (nicht ausgearbeitet) in Stücken und im Ganzen	zollfrei
	Anmerkung: Ziegen- und Zickelhäute (Bastard, Bastils) nicht ausgearbeitet u. halbgegerbt, ungefärbt u. unfertig	zollfrei
55	Häute ausgearbeitet sowie halb gegerbt, im ganzen, in Hälften u. Stücken:	
	1. Oberleder, weich, fertig und unfertig, nicht lackiert; von Rindern, Pferden, Kälbern, pflanzlicher Gerbung; Leder, gespalten, im ganzen u. in Ausschnitten, von schwarzer oder natürl. Farbe; rohes Chromleder; Pergament; Blankriemenleder, schwarz farbig, glatt und mit eingedrückten Narben (chagriniert)	107
	2. a) Leder im Stückgewichte von weniger als 0·5 kg einschl. wie: Chevreau, Gemsleder, Gemslederimitation, Chevrette, schwarz und gefärbt Lackleder, Glace- und Sämischleder zu Handschuhen, Galanterieleder mit eingepreßten Mustern, Leder und Riemen, zugeschnitten zu Mützen und Hüten, Ziegen-, Saffian-, Bock- u. Lammleder	650

b) lackiertes Leder über 0·5 kg Stückgewicht; Boxkalf, Kidakalf, Rind-Boxleder, schwarz und farbig; Schweinsleder; Juchtenleder, gefärbt; Leder mit eingepreßten Mustern, Möbel- und Automobilleder (außer dem in Punkt 2 a genannten und dem Galanterieleder); Elentier- und Renntierleder; Spaltleder gefärbt; in Punkt 2 a angeführtes Leder über 0·5 kg Stückgewicht 400

3. hartes Sohlenleder im ganzen u. in Hälften; rohe Häute mit Alaun präpariert, im ganzen und in Hälften 120

4. Sohlenleder und Treibriemenleder in Krupons, Tafeln, Kernstücken und Abschnitten; Riemen und Gurte aus roh. Alaunleder ausgeschn. 135

5. Leder aller Art, nicht besonders genannt, z. B. Krokodil-, Haifisch-, Fischleder u. dgl. 700

(Fortsetzung folgt)

REZOLUCJE:

I.

Zgromadzeni kupcy okręgu Śląska cieszyńskiego w dniu 22. maja 1923 r. protestują stanowczo przeciw tendencji przerzucania wszelkich ciężarów na stan kupiecki. Ustawa o podatku obrotowym wprowadza zamęt w życiu gospodarczem i niebezpieczny rozdźwięk między Organami skarbowemi a kupiectwem, albowiem uniemożliwia zupełnie kalkulację podatku przy sprzedaży towarów mimo, iż podatek ten tak co do swego charakteru jak też i co do swojej istoty jest podatkiem pośrednim.

Zgromadzeni uważają za wprost niemożliwe zapłacenie tego podatku wstecz za czas od 1. stycznia 1923 r. już choćby z tego względu, że nigdy nie uchwalono nigdzie podatków za czas ubiegły i że zgromadzeni z tym podatkiem wogóle się nie liczyli. Cały ciężar podatków spada na kupiectwo, w czasie gdy inflacja zniszczyła dobrobyt i majątki stanu kupieckiego, a olbrzymie ofiary nałożone na stan kupiecki przekraczają jego możność płatniczą.

Zgromadzeni domagają się stanowczo ze względów słuszności uchylenia tych ogromnych ciężarów, albowiem stanu handlowemu grozi ruina.

II.

Stosowanie przez rząd ciągłych podwyżek celnych mają charakter ściśle prohibicyjny, mijają się z celem gdyż umożliwiają rozwój nielegalnego handlu niszczącego legalny stan kupiecki. Stałe podwyższanie mnożnika celnego powoduje drożyznę w szczególności artykułów pierwszej potrzeby, a co najważniejsza, każda podwyżka celna w tej formie jak ją rząd stosuje, stanowi premję dla producentów, którzy całą nadwyżkę celną eskontują dla siebie.

III.

Zgromadzeni domagają się od Rządu, Sejmu i Senatu, ażeby przy zamierzonem podwyższaniu mnożników od lokali handlowych i przemysłowych nie stosowano wyższych mnożników od lokali handlowych, lecz by ustalono jednolite mnożniki tak dla lokali handlowych i przemysłowych, jak też dla mieszkań, z uwagi na to, że jednolity mnożnik utrzyma i tak różnicę w czynszach, albowiem czynsze przedwojenne od lokali handlowych i przemysłowych były znacznie wyższe od czynszów mieszkaniowych.

Nadto protestują zgromadzeni przeciw zbyt silnym i nagłym obciążeniom lokali handlowych i przemysłowych i domagają się by podwyżki czynszów były powolnie podniesione, albowiem nagłe podwyżki uniemożliwiają przygotowanie się sfer handlowych do nowych ciężkich wydatków, celu zaś nie osiągają gdyż niszczą stały stan handlowy a drożyzny nie zmiejszają.

Von der Eisenbahndirektion. Die Krakauer Eisenbahndirektion gibt bekannt, daß das Verbot über den Arlberg nur für Brennholz und Cellulöseholz gilt, alle anderen Holzsendungen sind frei.

Zucker zur Einfuhr freigegeben. Das Handelsministerium gibt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bekannt, daß mit 22. Mai a. c. die Einfuhr von Zucker aller Art, Zollposition 22 Punkt 1 und 2 vollkommen freigegeben wird. (Monitor 113 vom 22. Mai 1923).

Neue Aktiengesellschaft. Laut Monitor Nr. 113 vom 22. Mai a. c. wurde das Statut der neuen Aktiengesellschaft „Świt" Przemysłowo handlodlowa spólka akcyjna in Teschen seitens des Handels- und Finanzministeriums bestätigt.

Das Aktienkapital beträgt 100 Millionen Mark eingeteilt in 10.000 Aktien auf 10.000 Mark. Die Gründer dieses Unternehmens sind: Kresy Sp. z o. p., Towarzystwo oszczednosci St. z nieo. p., Bank Rolniczy, Zdzislaw Czechowski dyrektor, Dr. Wladyslaw Michejda, adwokat, alle in Teschen.

Paßvisa. Nachdem die Reisespesen heute ziemlich bedeutend sind, so müssen immer einige Pässe vorhanden sein, um selbe in Krakau oder Kattowitz zur Vidierung vorlegen zu können, aus welchem Grunde die P. T. Mitglieder ersucht werden die Pässe immer einige Tage vor ihrer Abreise (6 — 8 Tage) der Kanzlei zu übergeben, damit selbe rechtzeitig erledigt werden können.

Neuwahlen im Kaufleuteverband. Die konstituierende Sitzung hat am 28. Mai 1923 nachstehende Kaufleute in den Vorstand gewählt:

Vorsitzender: Leopold Lewinsky, Vorsitzender-Stellvertreter: Pawel Lazar, Kassier: Jerzy Bielesch, Kassier-Stellvertreter: Hermann Neuger, Schriftführer: Robert Berger, Schriftführer-Stellvertreter: Bruno Kotula, Mitglieder des engeren Parteirates: Emil Kuczek, Rudolf Bialek, Oskar Hilke, Kassarevisore: Jakob Huppert und Josef Polzer.

Nachstehende Kafleute gehören dem Ausschuß ebenfalls an: Bruno Konczakowski, Heinrich Krisch, J. Buzek, Julius Baumann, Andrzej Walach, Heinrich Altmann, Emanuel Zuczek, Rudolf Raschka, Josef Nowak, Rudolf Mamica, Paul Molin, Eduard Cymorek, Josef Mastny, Hugo Holewa, Jakob Löffler, Josef Wald, Emanuel Perka, Rudolf Cienciala, Georg Cieszlar.

Die Wahl wurde einstimmig durch Aklamation vorgenommen.

Auswärtige Vertreter waren nur von Ustron erschienen. Die Vertreter für Bielitz und Skotschau verblieben unverändert.

Demobil. Das Blatt „Przemysl i Handel" hat Nr. 65 des Verzeichnisses der zur Demobilisierung bestimmten Güter herausgegeben und kann selbes in der Kanzlei des Kaufleuteverbandes Teschen eingesehen werden.

Zlotykurs. Laut Monitor vom 24. Mai 1923 Nr. 115 wird der Preis für einen 6% Zloty-Bon mit 8500 Mk. festgesetzt. Dieser Kurs gilt ab 25. Mai 1923.

Vom Eisenbahnministerium. Nachdem ab Mai beginnend die Lebensmitteltransporte spärlicher werden, ist der Wagenpark der Staatsbahn nicht so sehr belastet und wendet sich das Eisenbahnministerium an die Interessenten daraus Nutzen zu ziehen und in den Monaten Mai, Juni, und halbem Monat Juli Transporte durchzuführen, die später schwer möglich sein werden. Speziell Kohle, Baumaterialien, Brennholz, etc. soll schon jetzt transportiert werden, zumal dann später im Herbst solche Transporte Schwierigkeiten haben.

Zur Reise- und Badesaison. Nachdem in den nächsten Wochen Reisende sich nach den diversen Kur- und Erholungsorten begeben werden, ist es nötig die Reisevorbereitungen d. h. die Besorgung der Pässe und Visa rechtzeitig vorzunehmen.

Die Besorgung des Passes ist bei uns in Schlesien nicht gerade mit großen Schwierigkeiten verbunden. Heimatschein, Bestätigung des Steuerreferates und die Ausfüllung zweier vorgeschriebener Formulare und speziell in Teschen bekommt man den Paß innerhalb weniger Stunden durch die Bezirkshauptmannschaft ausgestellt. Es empfiehlt sich die Pässe nicht nach einzelnen Staaten, sondern mit der Klausel: Gültig für alle Staaten mit Ausnahme Rußlands — den Paß versehen zu lassen, so daß es einem ganz frei steht, auch die Reiseroute zu ändern.

Die Besorgung der Visa wird durch die Kanzlei des Kaufleuteverbandes für die Mitglieder desselben für sämtliche Länder Europas vorgenommen.

Nach der Tschechoslowakei kann man auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses seitens des Konsulararztes Dr. Beran oder des Hausarztes ausgestellt, eine Ermäßigung des Visums um 50% bekommen und wird das Visum auf die im Atteste ausgewiesene Zeit ausgestellt. Die Besorgung für die P. T. Mitglieder von auswärts besorgt die Kanzlei des Kaufleuteverbandes und ist für das Teschner Schlesien nur die Vorweisung eines Heimatscheines noch erforderlich. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Mitglieder aus Biala auch in Teschen das Visum durch die Kanzlei besorgt erhalten können.

Nach Oesterreich benötigt man außer dem österreichischen Visum aus Krakau auch noch das tschechische Visum aus Teschen. Die Formalitäten bei der österreichischen Paßstelle sind ganz einfach und wird das Visum ohne irgendwelche Bescheinigung von einer Behörde durch die Kanzlei besorgt.

Auch nach Deutschland sind die Einreiseformalitäten wesentlich vereinfacht worden. Visa werden durch die Kanzlei zwei mal wöchentlich besorgt.

Eingesendet. Ein Kaufmann aus Bielitz schreibt: In Bielitz erfolgen seit einigen Wochen bei den Kaufleuten und Industriellen durch Organe des Finanzamtes Revisionen hinsichtlich der Handhabung der Luxussteuer und Fakturenstempelung. Wie bei einer derart veranstalteten Durchführungsverordnung zur Luxussteuer nicht anders zu erwarten ist, wird manchenorts nicht alles in Ordnung gefunden und es werden wohl ziemlich erhebliche Strafen verhängt werden. Dies ist wohl Anlaß genug, sich einmal ernstlich um die Novellierung des Luxussteuergesetzes zu kümmern, da dasselbe in seiner jetzigen Form eine schwere Belastung für die Kaufmannschaft hinsichtlich der Arbeit damit bedeutet, zumal dasselbe durch die umständlichen Schreibereien und Buchungen bei jedem einzelnen Geschäftsfall, eine rasche Expedition der Kunden unmöglich gemacht wird. Das Gremium in Bielitz hat Schritte unternommen, im Vereine mit ande-

Notierungen in Zürich!

März	Warschau	Wien	Berlin	Prag	Budapest	Belgrad	Mailand	Paris	London	New York
27.	0·0125	0·00755	0·026	16 075	0·115	5.55	26·65	35·70	25·4	541·5
28.	0·0125	0·007	0·0259	16 075	0·12	5·55	26·65	35·35	25·38	541·37
29.	0·013	0·00761	0·0253	16·1	0·115	5·5	26·82	35·95	25·37	541·5
April										
3.	0·013	0·00757	0 0257	16·1	0 115	5·4	27·05	35·8	25·33	541·25
4.	0 013	0 00765	0 0258	16 1	0·125	5·3	27·15	35·35	25·33	542·5
5.	0 013	0·00765	0 0257	16 175	0·1225	5·4	27·07	35·55	25·35	543·—
6.	0·014	0 00765	0·0258	16·25	0·125	5 425	27·05	35·75	25·41	544·—
7.	0·0135	0 00765	0 026	16·275	0·125	5 45	27·1	36·15	25·44	545·5
9.	0·0125	0 00765	0 0258	16·3	0·125	5·45	27·1	36·75	25·48	545·5
10.	0·014	0 00765	0·0259	16·325	0·125	5·45	27·2	37·—	25·47	545·5
11.	0·015	0·00765	0 026	16·325	0·12	5·575	27·22	36·5	25·5	547·—
12.	0·014	0 0077	0 026	16·4	0·12	5 575	27·25	36·55	25·55	547 5
13.	0·0145	0·00772	0 0261	16·425	0·125	5·65	27·35	36·82	25·58	547·5
14.	0·0125	0 00772	0 0261	16·38	0·12	5·6	27·32	36·72	25·57	548·5
16.	0·013	0·00772	0 0261	16·4	0·12	5·6	27·37	36 57	25·60	549 25
17.	0·013	0·00775	0 026	16·42	0·12	5 6	27·25	36·7	25·72	549 25
18.	0·013	0 00772	0 025	16 5	0 12	5·6	27·15	36·35	25·73	553·—
19.	0·013	0·00775	0 018	16·475	0·12	5·6	27·22	36·45	25·65	553·—
20.	0 0125	0 00775	0·0221	16·41	0·12	5 55	27·32	36·72	25·65	550·5
21.	0·012	0 00775	0 0215	16·42	0·11	5·6	27·27	36·6	25·66	550·5

ren kaufmännischen Organisationen bei der Regierung in Warschau eine Novellierung des Luxussteuergesetzes zu erreichen. Die vorgeschlagenen Aenderungen sind: Eintreibung der Steuer bei Luxuswaren aus dem Auslande beim Verzollen durch das Zollamt, bei Inlandsware durch Hinzurechnen der Steuer zur Fakturensumme durch den Fabrikanten oder Grossisten und Abfuhr der Steuer durch dieselben. Für die bei den Detailkaufleuten bereits lagernden steuerpflichtigen Waren kann die Luxussteuer durch Selbsteinschätzung am Tage des Inkrafttretens des novellierten Gesetzes, bestimmt werden. Hinaufsetzen der bei Inkrafttreten des Gesetzes festgelegten Wertgrenze für div. Artikel von 50 Mk. auf 5000 Mk.

Eine Novellierung in diesem Sinne würde nicht nur den Kaufleuten große Erleichterungen sondern auch dem Staate ein größeres Erträgnis und eventuell vereinfachte und leichtere Kontrole bringen.

Fakturenstempelung: In der Praxis hat es sich gezeigt, daß die zur Stempelung von Auslandsfakturen giltige Frist von 30 Tagen nicht ausreicht und die Kaufleute in Gefahr grosser Stempelstrafen bringt. Die umständliche Art, wie die Steuerämter Auslandsfakturen stempeln, (Beibringung einer Kursbestätigung von der Handelskammer, Konsignationen etc., etc.) ferner der oftmalige Mangel hoher Stempelwerte, hat es mit sich gebracht, daß die Kaufleute die Fakturen durch die Devisenbanken abstempeln lassen und den Banken die Stempelgebühren vergüten. Wenn nun z. B. ein Kaufmann einen längeKredit als 30 Tage ausnützen will oder gerade ca. 30 Tagen ein plötzliches starkes Hinaufschnellen der Auslandsvaluta eine Hinausschiebung der Ueberweisung geboten erscheinen läßt, und dei Faktura länger als 30 Tage im Geschäfte liegt, so können den Kaufmann bei einer zufälligen Revision enorme Gefällsstrafen treffen, ohne die geringste strafbare Absicht seinerseits, da er die Faktura sowieso einige Tage später der Bank zur Ueberweisung und Stempelung übergeben hätte. Das Gremium der prot Kaufleute von Bielitz hat auch nach dieser Richtung Schritte unternommen, daß bei Auslandsfakturen die Stempelfrist auf drei Monate verlängert wird.

Unlautere Geschäfte. Zu diesem im Merkur Nr. 36 gebrachten Artikel wäre so manches zu sagen, ganz besonders von schlesischen Kaufleuten, die sich von den alten Geschäftsprinzipien von Treu und Glauben nicht trennen und den in dem zitierten Artikel erwähnten Geschäftspraktiken oft fassungslos gegenüberstehen. Aber wenn der verehrl. Artikelschreiber meint, diesem Geschäftsgebahren damit entgegentreten zu können, daß der Kaufmann nur beim Fabrikanten kaufen soll, so würde er vielen Kaufleuten einen sehr großen Dienst durch Nennung solcher Fabrikanten erweisen, die einem Detaillisten überhaupt etwas verkaufen.

Vielleicht, wenn der Kaufmann wegen jedes Stückchen Ware, das gerade fehlt, nach Lodz etc. fährt und davon 100 oder 1000 Stück kauft, würde es gehen. Aber für den Detaillisten, der nur ein beschränktes Quantum Ware braucht, sind die meisten Lodzer Fabrikanten unerreichbar. Wie soll dann so ein schädlicher Zwischenhandel ausgeschaltet werden? Passierte da einem Bielitzer Kaufmann folgendes: Er bestellte bei einem Lodzer Fabrikanten ein größeres Quantum Ware. Als Antwort erhielt er ein Schreiben, nach welchem der Fabrikant die Bestellung zu klein findet und den Besteller an seinen Grossisten in Krakau verweist, auf welchen er gewisse Rücksichten üben muß. Nun schreibt der Kaufmann an den Krakauer Grossisten mit Berufung auf den Fabrikanten, erhält von dort jedoch überhaupt keinen Bescheid. So sehen wir aus. Wenn wir heute aus dem Auslande auch nur eine Kleinigkeit benötigen, wird jede Bestellung sofort sorgfältigst auch von den größten Fabrikanten erledigt. Die Lodzer Herren stehen weiter — unnahbar für uns.

(Wir haben gern diesem Artikel Raum gegeben, wenn wir uns auch nicht mit allen Ausführungen einverstanden erklären können. Der geehrte Einsender hat es nicht nötig zu fürchten daß ein ähnlicher Artikel vom Gremium in Bielitz hier eingelangt wäre, zumal das Gremium uns noch nie mit einer Zuschrift die Ehre geschenkt hat. Die Redaktion.)

Propagandanummer. In der allernächsten Zeit wird seitens der Administration wieder eine Sonderpropagandanummer herausgegeben, welche in mehreren tausend Exemplaren nach Oberschlesien, Posen, Pomerellen, Kongreßpolen und Kleinpolen versendet wird. Bis in die nördlichsten Gebiete Polens wird das Blatt versendet, woselbst bereits eifrige Leser dieses Fachblattes sich befinden. Die Sondernummer dürfte 10 Seiten für Inserate frei bekommen und laden wir die P. T. Industriellen, Kaufleute und Gewerbetreibende ein, die Gelegenheit zu benützen und eine wirkungsvolle Reklame vorzunehmen. Die Inseratenpreise sind derart gehalten, daß es jedermann möglich ist, die Gelegenheit auszunützen.

Um einen guten Raum für das Inserat gesichert zu erhalten, empfiehlt es sich schon heute dasselbe aufzugeben und notieren wir wie folgt die Preise: 1/1 Seite 250.000 Mk., 1/2 Seite 140.000 Mk., 1/4 Seite 85.000 Mk., 1/8 Seite 50.000 Mk. und 1/16 Seite 30.000 Mk.

Die Beteiligung des Auslandes an der III. Ostmesse. Die Leitung der 3. Ostmesse in Lemberg teilt uns mit:

Die Aussichten für die 3. Ostmesse sind besonders günstig, was schon die massenhaften Anmeldungen von ausländischen Firmen beweisen. Vor der Erhöhung der Gebühren haben die ausländischen Aussteller, treu der Devise „Zeit ist Geld" sofort sich günstige Ausstellungsplätze gesichert. Die bisherigen niedrigen Gebühren nützen aus, die Aussteller aus Oesterreich, Deutschland, Ungarn, Frankreich, Italien und Belgien.

Ein zweites günstiges Zeichen ist das riesige Ausmaß der Flächen, welche die einzelnen, Firmen für ihre Ausstellungsobjekte bestellen. Infolge Einteilung des Pavillons in Gruppen, ist die Messeverwaltung gezwungen, jeder Gruppe nur eine streng begrenzte Fläche zu überlassen, die nicht überschritten werden kann. Da sehr viel ausländische Anmeldungen einlaufen, liegt es im Interesse der einheimischen Aussteller, so bald als möglich, sich einen geeigneten Platz zu sichern.

Eine Sammelausstellung von landwirtschaftlichen Maschinen.

Die günstige Entwicklung der polnischen Produktion der landwirtschaftlichen Maschinen beweisen schon die neuen Organisationsformen, die einer höheren Entwicklung der kommerziellen Technik u. den modernen Grundsätzen einer kooperativen Zusammenarbeit angepaßt sind. Die Verwaltung der 2. Gruppe des polnischen Verbandes der Metallindustriellen, welche die Erzeugung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten umfaßt, hat in einer Sitzung, die in Warschau stattgefunden hat, beschlossen, auch in diesem Jahre an der 3. Ostmesse als einheitliche Sammelgruppe teilzunehmen. Da aber schon für die Ausstellungsobjekte dieses Verbandes ein geschlossenes Ausstellungsgebiet von 1500 Quadratmetern notwendig ist und auch viele andere Anmeldungen dieser Branche aus dem In- und Auslande vorliegen, sah sich die Verwaltung der Ostmesse genötigt, einen Teil des früheren Rennplatzes dazu zu nehmen, in das Ausstellungsterrain einzuschließen, so daß jetzt der Raum für die Ausstellung von Maschinen eine Fläche von 10.000 Quadratmetern umfaßt.

Die französische Abteilung.

Anfang Mai hat in Paris unter Vorsitz des Vizepräsidenten der Pariser Kammer für den internationalen Handel, Herrn Pascalis, eine Sitzung des Organisationskomitees der französischen Sektion bei der 3. Ostmesse stattgefunden. Es wurden bei derselben die Bedingungen der Teilnahme an der heurigen Messe besprochen, gleichzeitig wurde auch der Bericht über den Stand der Propagandaaktion entgegengenommen, die dank der Unterstützung des staatlichen Komitees der Räte für den Exporthandel und das französische Ausstellungskomitee entfaltet worden ist und sich günstig entwickelt. Auch die Teilnahme von Ausstellern aus Algier auf der 3. Ostmesse erscheint gesichert.

Sicherungsmaßnahmen für amerikanische Briefe nach Polen. Bekanntlich wurden in der Zeit nach dem Weltkriege noch im vergangenen Jahre zahlreiche Briefe aus Amerika ihres Dollarinhaltes wegen entweder ganz gestohlen oder beraubt, nicht nur in Polen, sondern auch in vielen anderen Staaten Europas, wo die amerikanischen Dollars ebenfalls sehr begehrt und geschätzt sind. Polen ist nun das einzige Land, dessen Postverwaltung eine ganz besonders großzügige Einrichtung zum Schutze der amerik. Postsendungen ins Leben gerufen hat. Zunächst wurde in Krakau eine eigene Zentrale zur Bearbeitung aller aus Amerika für Polen eintreffenden Briefsendungen geschaffen, von der aus die Verteilung der Briefe auf die einzelnen Postdirektionsbezirke von ganz Polen erfolgt. Außerdem wird jedem Briefe aus Amerika eine besondere postalische Behandlung zuteil, indem jeder gewöhnliche Brief aus Amerika ohne weiteres als Einschreibebrief behandelt, gezählt und auf den Ueberweisungskarten ziffernmäßig überwiesen wird. Eingeschriebene Briefe aus Amerika erfahren eine weitere bevorzugte Behandlung, indem sie in die Ueberweisungskarten mit voller Aufschrift eingetragen werden. Naturgemäß ist dieses Verfahren etwas umständlich und erfordert eine ziemlich bedeutende Anzahl von besonderen Beamten, aber es hat sich entschieden bewährt, und man hört heute bei weitem nicht mehr so viele Klagen über verlorengegangene Briefe von den Onkeln und Tanten aus Amerika.

Posner Neue Nachrichten.

Landwirtschaftsausstellung (Wystawa Rolniczo Przemysłowa). Nur noch 7 Wochen, eine außerordentlich knapp bemessene Zeit trennen uns von der Eröffnung der Ausstellung in Posen, die auch eine sehr rege Teilnahme in den Kreisen der Fabrikanten und Industriellen Polens hervorgerufen hat, desgleichen in der breiten Bevölkerung. Ist doch der Handel und Wandel Großpolens mit dem Blühen und Gedeihen der Landwirtschaft auf das Engste verknüpft. Die eingeschriebene Zahl der Aussteller hat bereits einen großen Umfang erreicht. Es mußte nicht allein das Gelände am oberschlesischen Turm sondern auch die Hallen und der Plac Prezydenta Drzewskiego in Anspruch genommen werden. An lebendem Inventar werden etwa 200 Kühe und etliche 100 Pferde zur Schau gestellt. Alles ausgesuchte von einer Kommission begutachtete Tiere, welche jetzt die Provinz bereist Kaltblüter (Pferde) werden zur Ausstellung nicht zugelassen. Lebendes Inventar nur aus den Gebieten Großpolens. Die Ausstellung zerfällt in 24 Abteilungen. 1. Pferde und Rindvieh, 2. ungehörnte Nutztiere, Schafe, 3. Geflügel, 4. Maschinen und

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S. Transport- und Lagerhaus, C. Kaluza, Beuthen, Tarnowitzer Chaussee 27.

Śląski bank eskôntowy Schlesische Escomptebank
FILIA CIESZYN FILIALE TESCHEN
jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

Maschinenteile, 5. Maschinen zur Verarbeitung der landwirtschaftlichen und Waldprodukte, 6. Wagen, Kutschen, Wagenteile und Lastautomobile, 7. Erzeugnisse der Metallindustrie, 8. Erzeugnisse der elektrotechnischen Industrie, 9. Handwerkzeuge. Gruppe 10 umfaßt die Maschinen der Hausindustrie, 11. Instrumente, 12. Bücher, Zeitschriften, Statistik, Lehrmaterial, 13. Erzeugnisse aus landwirtschaftlichen Produkten, 14. Kunstdünger, Sämereien, 16. Waldwirtschaft, Rohholzfabrikate, geschältes Holz, 17. landwirtschaftliche Früchte (Kartoffeln, Wruken u. dgl. 18. Gartenerzeugnisse, 19. Gerberei, Sattlerei, Schuhmacherei, 21. Keramik und Töpfergewebe, 22. Konfektion, 23. das kleine Inventar, 24. Verschiedenes. Die Ausstellung wird diesmal den breitesten Volksschichten zugänglich gemacht werden. Was die Ausstellung von dem Targ Poznański unterscheidet, ist der Umstand, daß jetzt das Verbot des Einzelverkaufes fortfällt. Es kann gekauft werden engros und detail, je nach belieben. Im Anschluß an die Landwirtschaftliche Ausstellung sind eine Reihe von Veranstaltungen geplant: ein Wagenwettrennen, dann folgt ein Blumenkorso durch die Stadt, ein Ausflug arrangiert von der Fabrik Cegielski, Besuch der Güter Bonikowo, Posadowo, ein Ausflug nach Kosten, Gostyn und der Zuckerfabrik in Kujawien. Für diese Ausflüge (jeder Ausflug wird auf eine Teilnehmerzahl von 40 Personen beschränkt) kommen nur die auswärtigen Besucher in Betracht.

Als Preise sind vorgesehen: die große goldene Medaille, die kleine goldene Medaille, Medaillen in Kupfer und Bronze, Diplome. Sämtliche Auszeichnungen sind mit Geldprämien verbunden. Das Ehrenprotektorat hat der Wojwode Graf Bniński und General Raszewski übernommen. Dem Ausstellungskomitee gehören u. a. an: Präsident Ratajski, Gutsbesitzer Chłapowski, Abg. Bronsford, Präses der Kolek Rolniczych, Direktor Swinalski, Dir. Samulski, Vorsitzender des Fabrikantenverbandes u. a. Herren. Die Zusammensetzung des Preisrichterkollegiums bürgt für einen unpartaischen Beschluß. Es sind nur Preisrichter, die außerhalb der Grenzen Großpolens wohnen. Es ist zu erwarten, daß die Ausstellung, welche auf das Reichhaltigste ausgestattet sein wird, das lebhafteste Interesse in allen Schichten der Bevölkerung finden wird. Sie ist das erste große Unternehmen nach dem Kriege in unserem Gebiet und steht durchaus auf eigenen Füßen. Jetzt soll veranschaulicht werden was die Landwirtschaft und die Industrie Polens auf diesem Gebiet leistet. Hoffen wir, daß die tatkräftige Initiative der Ausstellungsleitung zu einem vollen Erfolg führt. Nicht Ruh noch Rast, Fleiß und Bedacht, das sind die unsichtbaren Worte, welche über dem Portale der landwirtschaftlichen und gewerblichen Ausstellung Großpolens stehen werden.

—o—

„PALAS"
ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H.
SKOTSCHAU
TESCHNER SCHLESIEN
SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE
HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILEN.

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Kunstschlosserei
BERTHOLD LANZER
Teschen, Steile Gasse 4
übernimmt sämtliche Bauarbeiten, Reparaturen von landwirtschaftlichen Maschinen, Nähmaschinen, Rollbalken und alle in das Fach einschlägigen Arbeiten.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

Badewannen, gußeis. emaill.
Gas- und Badeöfen
Waschtischeinrichtungen
Klosettanlagen
Schmiederohre, schwarz und verzinkt
Guß-, Blei- und Siederohre
Röhrenverbindungsstücke
Armaturen und Pumpen
Sämtliche Materialien
für Wasserleitung und Kanalisation
kaufen Sie äußerst günstig bei
Wilhelm Bribram, Dzieditz.

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Internationale Transporte
W. ARM, G. m. b. H. Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstrasse 7, Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

Bank Śląski
Banque de Silésie S. A.
Katowice, oddział w Cieszynie
ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)
Bank dewizowy.
Załatwia wszelkie interesa bankowe.

Opalograph
Vervielfältigungsapparat und Utensilien
erhältlich bei
EMANUEL BERKA,
TESCHEN, Tiefe Gasse 55. Telefon 180.

Paßbüro Weil
BIELITZ, HOTEL ROYAL
besorgt sämtliche Visa, wie auch Paßverlängerungen u. Erneuerungen für Ausländer.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 2. Juni 1923. | Nr. 39.

Kaffeesurrogate.

(Fortsetzung).

Ehe wir die Kaffeesurrogate besprechen, haben wir noch einige Worte über die Vornahme des Röstens zu sagen, welche sich hauptsächlich auf die Art und Weise beziehen, wie bei größeren Massen von Kaffee vorgegangen werden soll, um ein möglichst gleichmäßig und richtig geröstetes Produkt zu erhalten.

Nachdem wir in dem Vorgehenden schon das Wesen der Vorgänge geschildert haben, welche beim Rösten im Kaffee vor sich gehen, haben wir zunächst zu untersuchen, welche zweckmäßigen Apparate man hier verwendet.

Der Vorgang des Röstens ist ein durch Anwendung von Wärme eingeleiteter Zersetzungsprozeß, welcher bis zu einem gewissen Grade fortgeführt wird; die Chemiker nennen einen solchen Vorgang eine beginnende, trokkene Destillation.

Bei einer trockenen Destillation bilden sich in den meisten Fällen gasförmige, flüssige, sowie feste,, aber bei höheren Temperaturen flüchtige Körper und endlich bleibt als Rückstand Kohle. Beim Rösten des Kaffees handelt es sich darum, die Kaffeegerbsäure so weit zu verändern, daß sich jene aromatisch riechenden Produkte bilden, welche dem frischgerösteten Kaffee seinen Wohlgeruch erteilen. Gleichzeitig soll der Zucker, welcher sich in den Kaffeebohnen vorfindet, zersetzt werden, so daß sich daraus sowohl Brandbitter als auch Karamel, zwei Körper, auf welche wir noch zu sprechen kommen werden, bilden.

Die erwähnten Vorgänge vollziehen sich innerhalb gewisser Temperaturgrenzen; ihre Ueberschreitung hat zur Folge, daß sich unangenehm — brenzlich — riechende Produkte bilden, welche das Aroma des gerösteten Kaffees beeinträchtigen, wobei gleichzeitig das so wichtige Kaffein zum Teil verflüchtigt wird. Weil diese Vorgänge zum Teil schon stattfinden, wenn man Kaffee bis zum Eintreten der dunkelbraunen Farbe röstet, so ergibt sich hieraus, daß das Rösten bis zum Eintritte dieser Färbung schon zu weit geht. Röstet man Kaffee nur bis zum Eintritt der rotbraunen Färbung (das heißt, daß der Kaffee nach dem Mahlen ein rotbraunes Pulver liefert), so zeigen vergleichende Untersuchungen, daß sich dann das Aroma am höchsten entwickelt und daß keine nennenswerte Menge von Kaffein verloren geht.

Beim Rösten des Kaffees bis zum Eintritt der dunkelbraunen Färbung treten auch schon jene scharfen, die Augen angreifenden Dämpfe deren wir schon früher Erwähnung getan haben, auf: sie rühren zum Teil aus dem sich zersetzenden Zucker her.

Erhitzt man Kaffee übermäßig stark, so wird er, wie der technische Ausdruck lautet, „verbrannt", das heißt, die Bohnen werden glänzend schwarz und lassen sich schon durch gelindes Drücken mit den Fingern zu einem trockenen Pulver zerreiben. Wenn man Kaffee absichtlich übermäßig erhitzt, so bemerkt man, daß der erwähnte scharfe Geruch sehr stark auftritt, daß sich mit einem Male eine große Menge schwerer Dämpfe entwickelt und der Kaffee dann den eben beschriebenen Zustand angenommen hat.

Das plötzliche Verbrennen des Kaffees läßt sich aus den Erscheinungen erklären, welche man wahrnimmt, wenn man Zucker röstet. Bekanntlich schmilzt der Zucker anfangs ruhig, färbt sich aber bald gelb und endlich dunkelbraun. Wenn man sehr vorsichtig weiter erhitzt, so geht der Zucker in einen geschmacklosen, aber tief dunkelbraun gefärbten Körper über, welchen man Karamel nennt. Bei dieser Umwandlung des Zuckers in Karamel bilden sich ebenfalls aromatisch riechende Körper, denen später Dämpfe von scharfem, die Augen angreifendem Geruche folgen.

Wenn man Karamel weiter erhitzt, so bildet sich ein angenehm stark bitter schmeckender Körper, welchen man Assamar oder Brandbitter nennt.

Erhitzt man dann noch stärker, so erfolgt plötzlich unter starkem Aufschäumen der geschmolzenen Masse und Entwicklung einer grossen Dampfmenge eine Zersetzung der gesamten Substanz: es bildet sich eine sehr poröse, leichte Kohle, die sogenannte Zuckerkohle.

Ganz ähnliche Vorgänge, wie die soeben geschilderten, verlaufen beim Rösten der Kaffebohnen; der in ihnen enthaltene Zucker setzt sich durch das Erhitzen in Karamel und Assamar um, welch beide Substanzen die braune Färbung und den bitteren Geschmack des gerösteten Kaffees hervorrufen; erhitzt man zu stark so zersetzen sich diese durch Röstung aus dem Zucker entstandenen Produkte noch weiter unter Bildung von Zuckerkohle.

Die Röstprodukte, welche aus der Kaffeegerbsäure und vielleicht noch aus dem Fette gewonnen werden, welches im Kaffee enthalten ist werden beim Verbrennen des Kaffees entweder ganz verflüchtigt oder zersetzt. Wenn man aus solchem übermäßig gerösteten oder „verbrannten" Kaffee einen Aufguß bereitet, so zeigt dieser kaum mehr Spuren des Kaffeearomas oder -geruches.

Es ist leider nicht möglich, genau die Temperatur festzustellen, innerhalb welcher die Röstung des Kaffees vorgenommen werden soll; manche Kaffeesorten haben größere Bohnen als andere und häufig auch noch ein dichteres Zellgewebe als diese; bei solchem Kaffee wird es länger dauern, ehe die ganze Masse jene Temperatur angenommen hat, bei welcher die erwähnten Zerlegungen stattfinden.

Wir müssen uns daher bezüglich des Röstens des Kaffees ganz auf die praktische Erfahrung der Arbeiter verlassen, welche diese Arbeit ausführen. Diese beurteilen gewöhnlich den Grad des Fortschreitens der Röstung aus der Färbung der Bohnen. Nach unserer Erfahrung bietet das folgende Verfahren einen sehr sicheren Anhaltspunkt um das Eintreten der Gase beim Rösten des Kaffees zu bestimmen.

Man nimmt mit einem Zängelchen irgend eine Bohne aus dem Gefäße in welchem das Rösten vorgenommen wird, taucht sie in Wasser um sie abzukühlen, und zerbricht sie zwischen den Fingern. Läßt sie sich leicht und unter einem hellen, knackenden Geräusche zerbrechen, ist sie im Innern rotbraun, das Häutchen aber gelblich, so ist das Rösten als vollendet anzusehen.

(Fortsetzung folgt).

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

(Fortsetzung).

Gruppe II.

Tierische Erzeugnisse und Waren daraus.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
56	**Rauchwaren:**	
	1. Felle, rohe (nicht zugerichtet, gesalzen oder gesäuert)	zollfrei
	2. Pelzfelle zugerichtet, gefärbt und ungefärbt:	
	a) Seebiber, Schwarzfuchs- u. Blaufuchsfelle, Chinchilla, Zobel, Robbenfelle, echte (ausgezupfte); Hermelinfelle	2500
	b) Marderfelle, amerikanische Elch-, Nerz- amerikanische Biber-, Zibeth-Skunksfelle	1000
	3. Felle zu Pelzwerk zugerichtet, ungefärbt:	
	a) von Opossum, amerikanischen Waschbären, Iltis, Eichhörnchen, Luchs, kleinen und großen Bären, Wölfen Fischotter, Seerobbenfelle, echte (nicht ausgezupft), Tigerfelle, Bisamfelle Schwänze von Feh u. Füchsen, Kaninchenfelle, Zickel-, Guanako-, Lama-, Fuchs-, Vielfraßfelle, Lamm-, Wallaby-, Hasen- und Katzenfelle	200
	b) große Schaf- u. Ziegenfelle	40
	4. Felle zu Pelzwerk zugerichtet und gefärbt:	
	a) große Schaf- u. Ziegenfelle	70
	b) von amerikanischem Opossum, Karakal, Katzen, Feh, Füchsen, Fischottern, Seeotern, Bobak-, Murmeltieren, Wallabys, Bisamfellen (Seehundimitation) Schuppenbären, Kaninchen, Hasen und Wölfen	500
	5. Pelzfelle, im Tarif nicht besonders genannt:	
	a) zugerichtet und gefärbt	800
	b) zugerichtet ungefärbt	330
	6. Pelzwaren aus Pelzfällen sind wie die Felle selbst mit einem 50prozentigen Zuschlag zu verzollen.	
	7. Pelz aus kleinen Pelzfellstücken sind wie das Fell selbst zu verzollen.	
57	Lederwaren:	
	1. Schuhwerk aller Art, mit Aus-	

nahme des besonders genannten, bei einem Gewichte für das Paar:
a) über 2000 g 150
b) von 1000 bis 2000 g (einschl.) 330
c) von 600 bis 1000 g (ausschl.) 500
2. Lackschuhe mit Seidenstoff fertig und unfertig; alle Schuhe im Gewichte unter 600 g (ausschl.) das Paar 850
Anmerkung: Leder f. Schuhwaren, zugeschn. oder genäht, Schäfte, Oberteile 730
3. Lederhandschuhe aller Art; Taschner- und Galanteriewaren, wie Taschen, Beutel, Geldtäschchen, Zigarren- u. Brieftaschen, Notizbücher; Bucheinbände; Kleidungsstücke aus Leder aller Art und Gerbung (Hosen, kurze Röcke, Westen) 1200
Anmerkung: Zugeschnittenes (nicht genähtes) Leder für die in Punkt 3 genannten Erzeugnisse 800
4. a) Sattler- u. Riemerwaren; Koffer; Tornister; Geräte zu Jagd- und technischen Zwecken, aus Leder oder groben Jute- u. Leinengeweben; Peitschen; Reitpeitschen u. dgl. gewöhnliche Erzeugnisse, außer den besonders genannten 330
b) fertige Treibriemen, zusammengenäht oder zusammengeleimt, lederne Treiber für Webstühle, runde Treibriemen 230
c) fertige Treibriemen, ungenäht 170
5. Pferdegeschirre:
a) für Arbeitspferde 150
b) alles andere 330
Anmerkung: Lederwaren mit vergoldeten oder versilberten Verzierungen oder mit anderen in P. 1 der Nr. 215 genannten Stoffen werden nach Nr. 215 Punkt 1 verzollt.

(Fortsetzung folgt)

—o—

Gründung eines westpolnischen Verbandes der Spediteure. Jüngst fand in Posen in der Industrie- und Handelskammer die Gründungsversammlung des Verbandes der Speditionsunternehmer Westpolens (Związek Przedsiębiorstw Ekspedycyjnych Zachodnich Ziem Polskich) statt. Der Verband hat seinen Sitz in Posen.

Ausstellung in Posen. Gleichzeitig mit der für die Zeit vom 23. Juni bis zum 1. Juli geplanten Landwirtschafts- und Industrie-Ausstellung findet in Posen auch eine Jagdausstellung statt, die folgende drei Abteilungen umfassen wird: 1. Abteilung der Jagdtrophäen, 2. Abteilung der Kunst und Literatur, 3. Abteilung der Jagdindustrie. Die Prämien werden auf allen drei Gebieten in Form von Medaillen, Ehrenabzeichen und Belobungsbriefen verteilt.

Propagandanummer. In der allernächsten Zeit wird seitens der Administration wieder eine Sonderpropagandanummer herausgegeben, welche in mehreren tausend Exemplaren nach Oberschlesien, Posen, Pomerellen, Kongreßpolen und Kleinpolen versendet wird. Bis in die nördlichsten Gebiete Polens wird das Blatt versendet, woselbst bereits eifrige Leser dieses Fachblattes sich befinden. Die Sondernummer dürfte 10 Seiten für Inserate frei bekommen und laden wir die P. T. Industriellen, Kaufleute und Gewerbetreibende ein, die Gelegenheit zu benützen und eine wirkungsvolle Reklame vorzunehmen. Die Inseratenpreise sind derart gehalten, daß es jedermann möglich ist, die Gelegenheit auszunützen.

Um einen guten Raum für das Inserat gesichert zu erhalten, empfiehlt es sich schon heute dasselbe aufzugeben und notieren wir wie folgt die Preise: 1/1 Seite 250.000 Mk., 1/2 Seite 140.000 Mk., 1/4 Seite 85.000 Mk., 1/8 Seite 50.000 Mk. und 1/16 Seite 30.000 Mk.

Zur Einführung der Goldvaluta. Der Ministerrat nahm das durch den Finanzminister unterbreitete und durch das Wirtschaftskomitee des Ministerrats angenommene Gesetzesprojekt über die Vorbereitungsmittel zur Einführung der Goldvaluta an. Der polnische Zloty soll 90% reines Gold enthalten. Nach Eröffnung der staatlichen Münze können Privatpersonen dort Edelmetall oder fremdes Goldgeld zum Umprägen in polnische Zloty abgeben. Bis zur endgültigen Einführung der Valutareform wird die Zlotywertung in öffentlichen und privaten wirtschaftlichen Beziehungen zugelassen. Den Kurs des Zloty setzt das Finanzministerium fest. Die rechtliche Gültigkeit der auf Zloty lautenden Verpflichtungen die vor oder nach der Einführung des Gesetzes abgeschlossen wurden, darf nicht in Frage gestellt werden. Die staatlichen Einkünfte, deren Sätze die staatlichen Behörden regeln, können in polnische Zloty umgewertet werden. Als Grundlage für die Kursberechnung des Zloty in polnischer Mark wird der Goldpreis auf der Londoner Börse und der Kurs des Pfund Sterling in Warschau angenommen. Das Zlotygesetz läßt es zu, daß der Sejm eine Zusatzparität nach dem Index der Engrospreise bestimmt.

Die Ausreise nach Deutschland. Das Innenministerium bringt folgendes zur öffentlichen Kenntnis: Die deutschen Behörden in Berlin haben sämtliche Vertreter des Auslandes davon unterrichtet, daß sie in Anbetracht der Verschlimmerung der Wirtschaftslage in Deutschland, die im Zusammenhange mit der Ruhrbesetzung steht, gezwungen sind, eine größere Kontrolle über die Ausländer, die in Deutschland eintreffen oder sich bereits dort befinden, einzuführen. Mit Rücksicht auf das Interesse der polnischen Staatsbürger, die sich nach Deutschland begeben, bezw. sich dort schon aufhalten, weist der Innenminister auf die Notwendigkeit hin, folgende deutsche Bestimmungen zu beachten.

1. Jeder polnische Staatsbürger, der sich nach Deutschland zu begeben beabsichtigt, hat seinen polnischen Auslandspaß mit einem deutschen Visum versehen zu lassen.

2. Nach Ankunft in Deutschland, hat er darauf acht zu geben, daß er den durch die deutschen Behörden ihm gewährten Termin des Aufenthalts nicht überschreitet, und daß er im Notfalle das Visum zu verlängern hat, jedoch nicht im letzten Augenblick.

3. Die ganze Zeit seines Aufenthalts in Deutschland über hat er sich den dort geltenden Meldevorschriften zu unterwerfen.

Das Innenministerium weist die interessierten poln. Staatsbürger darauf hin, daß die Nichteinhaltung der erwähnten Bestimmungen von den deutschen Behörden bestraft und eventuell eine Ausweisung aus Deutschland nach sich zieht. Gleichzeitig macht das Innenministerium darauf aufmerksam, daß eventuell Interventionen der polnischen Vertretungen nur in dem Falle wirksam sein können, sofern die interessierten polnischen Staatsangehörigen sich an die deutschen Behörden und eventuell an die polnischen Vertretungen vor dem Ablauf des Aufenthaltstermins wenden.

Arbeiter- und Angestelltenurlaube. Nachem die Zeit der Urlaubserteilung für Angestellte u. Arbeiter bereits da ist, wird auf das diesbezügliche Gesetz vom 16. Mai 1922 (Dz. ust. Nr. 40 vom 1. 6. 22 Pos. 334) hingewiesen.

Die hauptsächlichsten Punkte des Gesetzes lauten:

1. Das Gesetz trifft alle industriellen Betriebe, die mehr als 4 Arbeiter beschäftigen, ebenso Bergbaubetriebe, Handelsbetriebe, Transportgeschäfte, Büros und andere und kennt nachstehende Kategorien:

a) Physische Arbeiter, die mindestens ein Jahr im Geschäfte tätig sind.

b) Geistige Arbeiter, die mindestens ein halbes Jahr in demselben Betriebe tätig sind.

Bergarbeiter verlieren nicht das Anrecht auf Urlaub, wenn sie aus einem Betrieb in den anderen übergegangen sind und die Arbeit nicht länger als 14 resp. 21 Tage unterbrochen haben.

2. Qualifizierte Arbeiter werden nicht als geistige Arbeiter angesehen. Geistige Arbeiter sind Angestellte der Büros, technisches Personal und Aufseher sowie sogenannte Beamte im Allgemeinen.

3. Urlaube dauern:

a) für physische Arbeiter, Erwachsene, die bereits ein Jahr in Arbeit sind acht Tage, b) für solche, die bereits drei Jahre in derselben Stellung sind 15 Tage, c) für jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren, Volontäre u. Lehrlinge nach einem Jahr 14 Tage, d) für geistige Arbeiter die ein halbes Jahr in derselben Stellung sind 15 Tage, e) für solche die mindestens ein Jahr in derselben Stellung sich befinden einen Monat.

4. Als Urlaubstage gelten alle Kalendertage, ohne Rücksicht ob selbe Sonntage, Feiertage od. Wochentage sind.

5. Die Löhne und Gehalte sind für die Urlaubstage wie folgt zu zahlen:

a) für Arbeiter, die Stunden od. Taglohn erhalten, für die Anzahl der Stunden oder Tage die der Arbeitnehmer tatsächlich gearbeitet hätte, wenn er keinen Urlaub gehabt hätte,

b) bei Arbeitern, die auf die Woche gezahlt werden bei einem Urlaub von 8 Tagen den einwöchentlichen Lohn, bei 15tägigem Urlaub, den zweiwöchentlichen Lohn.

c) bei monatlicher, vierteljähriger oder jährlicher Entlohnung die normale Zahlung ohne Rücksicht auf den Urlaub.

d) bei Zahlung nach Stück, Akkordarbeit etc. der Verdienst der vorangehenden Wochen Tage oder Monate.

Der Urlauber, der während seines gesetzmäßigen Urlaubes anderwärts arbeitet verliert das Recht auf Bezahlung. Fünfzig Prozent der Angestellten haben das Recht auf Urlaub in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. August des Jahres.

Unser Staatsvoranschlag 1923. Soeben erschien im Drucke der vom polnischen Finanzministerium ausgefertigte Staatsvoranschlag für das Jahr 1923. Es ist dies ein 1444 Seiten Text nebst 127 Tafeln umfassender Band. Der Voranschlag zerfällt in drei Teile, betreffend: die Staatsverwaltung, die Staatsunternehmungen und die Monopole. Der erste Teil umfaßt Ausgaben u. Einnahmen, welche sich „aus der Tätigkeit des Staates als solchen, zur Unterscheidung von seiner auf privatwirtschaftlichem Prinzip basierenden Tätigkeit ergeben. Der Voranschlag der Staatsunternehmungen umfaßt: Berg- und Hüttenwerke Industrieunternehmungen, Staatsbahnen, Staatsgüter, Telegraphen- und Telephonwerke Staatsdruckereien, Staatskurorte sowie Unternehmungen für Armeezwecke. Der Voranschlag der Monopole bezieht sich auf das Sacharin-, Tabak- und Salzmonopol sowie auf die Staatslotterie. Der Voranschlag ist in polnischen Mark kalkuliert, wobei den Berechnungen die Preise und Beamtengehälter vom Januar d. Js. zugrundegelegt wurden. Den Schwankungen der polnischen Markwährung wurde durch gleichzeitige Nennung aller Budgetposten in Goldgulden, nach dem Kurs von Mitte Januar (1 Goldgulden ist gleich 3600 Mark), Rechnung getragen wobei die in Goldgulden ausgedrückten Beträge als die Höchstgrenze der Ausgaben in polnischen Mark bezeichnet werden. Dem gleichen Zwecke in Bezug auf die Einnahmen soll die Festsetzung einer theoretischen Berechnungseinheit für Bemessung der Steuern und der Post- und Eisenbahntarife dienen.

Der Voranschlag erstreckt sich nicht auf das autonome Budget der Wojewodschaft Schlesien. Die Summe der ordentlichen Ausgaben wird mit 4,153.882,022.000 Mk. (gleich 1.153,855.000 Goldgulden), die der außerordentlichen Ausgaben mit 1,967.570,595.000 Mk. (gleich 546,545.000 Goldgulden) veranschlagt. Diese Summe sämtlicher Staatsausgaben wird demnach mit 6 121.452,617.000 (also über 6 Billionen) polnische Mark, oder 1.700,400.000 polnische Goldgulden festgesetzt. Die Deckung der Ausgaben stützt sich auf folgende Posten: 3,442.818,019.000 Mark (956,336.000 Goldgulden) ordentliche Einnahmen zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben, ausschließlich Ausgaben betr. Staatsverteidigung und Wiederaufbau, welch letzteren Zwecken (es handelt sich um mehr als eine Billion Mark) die Vermögenssteuer dienen soll; die fehlende Deckung im Betrage von zusammen 622 Goldgulden soll mit Hilfe spezieller Finanzoperationen aufgebracht werden. — Nach den besonderen Gruppen stellt sich der Voranschlag folgenderweise dar: a) die Staatsverwaltung: Einnahmen — 2,949.626,031.000 Mark (819,339.00 Goldgulden), Ausgaben — 5,350.486,256.000 Mk. (1,486,244.000 Goldgulden); b) die Staatsunternehmungen; Einnahmen — 379,669.977,000.000 Mark (105,473.000 Goldgulden), Ausgaben — — 760.966,361.000 Mark (210,378.000 Goldgulden); c) die Monopole: Einn. 235.246,161.000 Mk. (65,346.000 Goldg., Ausg. — 10.000,000.000 Mk. (2,778.000 Goldgulden). Aus der Zusammenstellung der von den öffentlichen Steuern und Monopolen erwarteten Einn. die mit 2,437.422,211.000 Mark (677,061.725 Goldgulden) veranschlagt werden, ergibt sich für die besonderen Posten folgendes prozentuelles Verhältnis: direkte Steu-

ern 41,46 Prozent, indirekte Steuern 24,68 Prozent, Zölle 14,77 Prozent, Stempelgebühren u. Umsatzsteuer 6,15 Prozent, Exportabgaben 3.23 Prozent Monopole 9.65 Prozent.

Vom Eisenbahnministerium. Nachdem die deutschen Bahnen keine Güter nach Karlsruhe Hafen und nach allen Stationen der Strecke Karlsruhe und Winterdorf übernehmen wollen, hat die Eisenbahndirektion angeordnet, daß keine solchen Güter anzunehmen sind, da deren Weiterbeförderung unmöglich ist.

Von der Staatsbahndirektion. Bei allen Sendungen, bestimmt für die Tschechoslowakei sind dem Frachtbrief die tschechoslowakischen Einfuhrbewilligungen beizuschließen oder die Hinzufügung der Bemerkung vorzunehmen, betreffend diese Einfuhrbewilligung Nr. derselben etc. etc. und die Hinterlegung der Originale bei dem Grenzzollamte.

Die Berufung darauf, daß diese Einfuhrbewilligungen sich bei einer Amtsstelle im Innern der Tschechoslowakei befinden wird von den Grenzzollämtern nicht anerkannt.

Zollämtliches. In der letzten Zeit mehren sich die Beschwerden gegen das Hauptzollamt in Teschen und gelangen beinahe täglich diesbezügliche Mitteilungen telefonisch an die Kanzlei des Kaufleuteverbandes.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nur dann interveniert werden kann, wenn die Beschwerden schriftlich eingebracht und der Beschwerdeschrift auch die notwendigen Unterlagen beigelegt werden.

Postsparkassakonti der Steuerämter. In Warschau: Biala 38.006, Bochnia 38.009, Chrzanów 38.027, Dabrowa 38.032, Jaslo 38.056, Kraków I 38.070, Kraków II 38.002, Limanowa 38.078, Nowy Sacz 38.107, Nowy Targ 38.108, Oswiecim 38.111, Podgórze 38.116, Tarnów 38.158, Wadowice 38.169, Wieliczka 38.170, Żywiec 38.190, Bielsko 38.307, Cieszyn 38.308.

In Kattowitz: Bielsko 300.501, Cieszyn 300.502, Huta Laura 300.509, Kattowitz Hauptkassa 300.500, Kattowitz 300.503, Królewska Huta 300.508, Lubliniec 300.504, Myslowice 300.512 Pszczyna 300.505, Ruda 300.506, Rybnik 300.507, Swietochlowice 300.510, Tarnowskie Góry 300.511.

Schmutzige Geschäfte. Unter diesem Titel bringt der „Illustrowany Kurjer" interessante Details über Zuckergeschäfte bei uns, welchem Artikel wir einige Stellen entnehmen:

Der außerordentliche Kommissär zur Bekämpfung des Wuchers Herr Hartleb hat bei der Staatsanwaltschaft gegen Tow. roln. „Kooperatywa rolna" eine Strafanzeige erstatten müssen. Dieses Unternehmen hat gegen die Meinung des Herrn Hartleb die Bewilligung erhalten 1200 Waggon Zucker zusammenzukaufen, welche nach dem Auslande ausgeführt werden sollten, um dem Unternehmen die Möglichkeit zu geben die ausländischen Schulden, entstanden durch den Ankauf von Kunstdünger im Auslande bezahlen zu können. Unterdessen geschahen merkwürdige Sachen.

Nachdem in Polen sich großer Zuckermangel bemerkbar machte, bekam die Firma Richter die Bewilligung Zucker aus dem Auslande einführen zu dürfen. Die Firma Richter kaufte jedoch den Zucker nicht im Auslande, sondern zu Wucherpreisen bei der Firma „Kooperatywa rolna", aus den Vorräten, welche für den Export bestimmt waren. Die Angelegenheit kam jedoch ans Tageslicht und die Gerichte werden sich damit befassen.

(Wieder eine Kooperative, welche derartige Wuchergeschäfte macht, trotzdem unterläßt es der Staat nicht solchen Vereinigungen, wahllos Unterstützungen von vielen Millionen ja sogar Milliarden zu geben. Kaufleute aber bekommen Kredit nur zu Wucherzinsen bis 120% pro anno.)

„Große Veruntreuung in den staatlichen Salinen" „Unregelmäßigkeiten bei der Erteilung von Eier-Ausfuhr-Scheinen" lauten die Ueberschriften diverser Artikel, die in der letzten Zeit in den div. Zeitungen zu lesen waren.

Wieso sind solche Sachen möglich? Solche Geschäfte müssen aber Milliarden an Gewinn abwerfen, wozu brauchen die Herren solche enorme Summen, die ein einfacher Sterblicher noch immer als ein Wunder ansieht und kaum wagt sie auszusprechen?? Den Herren Abgeordneten öffnet sich ein gut gangbarer Weg, um sich zu betätigen. Eine Tätigkeit, die dem Volke und dem Staate einen effektiven Nutzen bringt.

Vom Kaufleuteverband in Teschen. Artikel II der Statuten des Landesverbandes der Handeltreibenden für das Teschner Schlesien in Teschen besagt, daß die Vereinigung, eine neuzeitliche freie, wirtschaftliche, soziale Organisation ist und ihr Zweck ist die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen, sowie der Schutz aller Handeltreibenden, die sich auf dem Territorium des ehemaligen Herzogtum Teschen befinden, resp. dort ihr Gewerbe ausüben.

Wirtschaftliche Ziele waren es, die stets beraten und beschlossen wurden, zum Wohle der Kaufmannschaft und im Interesse des Staates, dem wir angehören.

Leider kam es in den letzten Monaten wiederholt vor, daß Mitglieder der Organisationsleitung von außenstehenden Leuten angegriffen wurden und Illoyalität wurde ihnen vorgeworfen. Wie unrecht diese Leute hatten wird die Zukunft lehren.

Nachdem es wahrlich kein Genuß ist, immer und immerwieder öffentlich angegriffen zu werden, hat die Vorstehung des Gremiums der protokollierten Kaufleute und die Genossenschaft der nichtprotokollierten Handeltreibenden beschlossen ihre in die Verbandsleitung entsendeten Delegierten zurückzuberufen und neue Männer zu entsenden. Es muß konstatiert werden, daß die bisherige Leitung des Verbandes das Vertrauen der Kaufmannschaft genossen hat und nur aus Rücksichten auf das Gedeihen der gesamten Kaufmannschaft Schlesiens und insbesondere Teschens traten einige Funktionäre zurück die durch neue Männer des Kaufmannsstandes ersetzt wurden.

Aus der früheren Verbandsleitung verbleiben im derzeitigen Ausschuß nachstehende Kaufleute Lewinsky Leopold, Konczakowski Bruno, Krisch Heinrich, Bialek Rudolf, Buzek J., Hilke Oskar Huppert Jakob, Walach Andreas, Altmann Heinrich, Molin Paul, Berger Robert, Mastny Josef, Holewa Hugo, Löffler Jakob, Wald Josef.

Neu entsendet wurden die Kaufleute: Baumann Julius, Lazar Pawel, Kuczek Emil, Kotula Bruno, Nowak Josef, Mamica Rudolf, Raschka Rudolf, Neuger Herrmann, Cymorek Eduard, Berka Emanuel, Cienciala Rudolf, Bielesz Jerzy, und Cieszlar Georg.

Die Kaufmannschaft des Teschner Schlesien erwartet, daß die neuen Männer in Gemeinschaft mit den früheren zum Wohle der Kaufmannschaft und des Landes, in welchem wir leben **wirken und arbeiten werden. Wirtschaftliche Interessen** sind es die zu fördern sind, andere Interessen sind dem Verbande fremd.

Paßschikanen. Anstatt besser wird es immer ärger. Das Ministerium für Inneres in Warschau hat angeordnet, daß jeder ausländische Staatsbürger der in Polen wohnt und in Polen Steuern zahlen darf, im Falle einer Reise in das Ausland nur ein Visum für die Ausreise bekommt und wenn er nach dem Orte, in welchem er in vielen Fällen 40 und auch mehr Jahre weilt und gewirkt hat, zurückkehren will, so muß er sich im Auslande zu einem polnischen Konsulate begeben und sich eine Erlaubnis holen, damit er nach Hause fahren darf.

Wir wissen, daß das Ministerium des Innern sich einen Weg schaffen wollte, um lästige Ausländer ins Ausland zu befördern, aber war es notwendig eine so tief einschneidende Verfügung **zu treffen? War es nicht möglich lästige Aus**länder auf andere Weise loszuwerden?? Denn glauben Sie nicht, daß nur die Ausländer dadurch geschädigt sind, nein wir polnische Staatsbürger werden am meisten dadurch zu leiden haben.

Wenn z. B. ein ausländischer Staatsbürger der viele Jahre bereits auf dem Territorium wohnt, welches jetzt unter die Oberhoheit der Republik Polen gehört, wie z. B. in Teschen wird nach Trzynietz fahren wollen, so muß er von Trzynietz nach Erledigung seiner Geschäfte nach M.-Ostrau reisen, um sich dort ein Rückreisevisum zu holen. Also wenn er Sonntag einen Besuch gemacht hat, so muß er sich erst Montag vormittags das Visum zur Heimreise besorgen. Abgesehen von dem enormen Zeitverluste muß er noch viele tausende Polenmark bezahlen für das Visum die Reise etc. etc.

Was wird aber die Folge davon sein? Haust Du meinen Esel hau ich Deinen Esel. Die ausländischen Paßstellen in Polen werden den polnischen Staatsbürgern nur ein Visum für die Reise nach dem betreffenden Staate geben, die Staaten werden entweder am Sitze der Landesregierung oder in Zentralstädten solche Stellen eröffnen, wo die polnischen Staatsbürger stundenlang Gelegenheit haben werden, über die Wirksamkeit staatlicher Anordnungen nachzudenken.

Jede Verfügung die Angelegenheit von Paß- und Visaschikanen erlassen wird, ist so wie ein Bumerang, der geworfen wird. Derjenige Staat der den Bumerang auswirft, um den anderen zu treffen, auf den fällt der Bumerang wieder zurück. Es ist unverständlich, daß die polnische Regierung trotzdem überall und immer intensiver der Paß- und Visazwang bekämpft wird, **wieder Neuerungen einführt, um der Menschheit** das Leben zu erschweren.

Die Handelskammer und die Herren Abgeordneten haben ein gutes Feld der Betätigung.

Ausfuhrverbot. Mit der Kundmachung des Ministeriums für Industrie und Handel vom 17 Mai 1923 publiziert in Monitor Polski Nr. 116 vom 25. Mai 1923 sind Ausfuhrverbote für nachstehende Artikel erlassen worden:

58 p. 1 a, b, c. allerlei Holz.
a) Faschinen, Späne, Scheite und Reisig.
b) Balken (Rundholz) und Stangen.
c) Blöcke und Klötze.

Ausstellung der Zuckerbäckerkunst in Prag. Vom Ausschuß der Vystavy cukrarskeho umeni in Prag wird der schles. Handels- und Gewerbekammer in Troppau bekanntgegeben, daß im Industriepalais in Prag in der Zeit vom 16. bis 21. Juni 1923 eine Ausstellung der Zuckerbäckerkunst und der in dieses Fach einschlägenden Bedarfsartikel stattfinden wird, worauf die Interessenten aufmerksam gemacht werden.

III. Rigasche Ausstellungs-Messe 1923. Von der Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer in Troppau wird nochmals auf die III. Rigasche Ausstellungs-Messe, welche in der Zeit vom 22. Juli bis 5. August 1923 stattfindet, aufmerksam gemacht. Die Frachtsätze für Ausstellungsgüter wurden von der Neptun-Gesellschaft in Bremen um 50% und von der Reeder-Gesellschaft in Stettin um 10% ermäßigt. Außerdem ist die Visumtaxe auf 1/5 reduziert worden. Nähere Mitteilungen erhalten Interessenten bei der Exportabteilung der genannten Kammer.

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych. Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S. Transport- und Lagerhaus, C. Kaluza, Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

Forderungen in Rumänien. Alle Firmen u. Einzelpersonen, die Forderungen gegen Schuldner in Rumänien haben, werden nochmals dringendst aufgefordert, diese unter Bezeichnung des Zeitpunktes der Entstehung, des Entstehungsgrundes, der Höhe der Forderung und der genauen Adresse des Schuldners so rasch als möglich der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien in Troppau bekanntzugeben.

Desequestration von Vermögen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die Handels- und Gewerbekammer für Schlesien besitzt Informationen über den Vorgang, der bei der Einreichung von Gesuchen um die Desequestration von Vermögen bis zu 10.000 Dollar bezw. darüber in den Vereinigten Staaten von Nordamerika durch tschechoslowakische Staatsangehörige oder Gesellschaften einzuhalten ist. Interessenten wollen sich bei Anfragen auf die Nr. 4486 E berufen.

Saatenstand in Polen. Das Statistische Amt veröffentlicht folgende Daten über den Saatenstand zu Ende April d. J. Die verhältnismäßig niedrige Temperatur im April hat stellenweise das Wachsen der Wintersaaten verspätet, doch war der durchschnittliche Saatenstand Ende April dank des warmen März und der genügenden Feuchtigkeit überall über mittel und besser, als im Vorjahre. Zur vereinfachten zahlenmäßigen Darstellung des Staatenstandes wendet das Statistische Hauptamt Ordnungszahlen an: 5 bedeutet sehr gut, 4 gut, 3 mittelmäßig, 2 mäßig, 1 schlecht.

Durch diese Ordnungszahlen bezeichnet, gestaltete sich der Saatenstand ganz Polens im Durchschnitt folgendermaßen: Winterweizen 3,3: Winterroggen 3,4; Wintergerste 3,"; Winterraps 3,3; Klee 3,3; Zum Vergleich sei betont, daß Ende April 1922 der Weizenstand auf 2,9 und der des Roggens auf 3,3 geschätzt wurden.

In den einzelnen Wojwodschaften sind folgende Ordnungsziffern für Winterweizen und Winterroggen festgestellt worden: Warschau 3 7 und 3 6: Lodz 3,5 und 3,5; Kielce 3,6 und 3,5; Lublin 3,4 und 3,7; Bialystock 3,1 und 3,3; Verwaltungsbezirk Wilna 2,0 und 2,7; Wojewodschaft Nowogródek 3,1 und 3,3; Polesje 2,8 und 3,3; Wolhynien 3,1 und 3,3; Posen 3,5 und 3,4; Pomerellen 3,3 und 3,4; Lemberg 3,2 und 3,2; Krakau 3,2 und 3,2, Stanislawów 3,0 und 3,0; Tarnopol 3,3 und 3,3; Schlesien 3,1 und 3,3.

Aus diesen Ziffern geht hervor, daß der Saatenstand am besten in den zentralen und westlichen Wojewodschaften war, etwas schlechter im Osten und Süden, aber auch dort besser als Mittel mit Ausnahme des Bezirks Wilna.

—o—

Del-Ka Schuhe

TELEFON 203

TESCHEN
nur TIEFE GASSE 5
(Vertreter H. Karniol)

Samson LINDNER, Skotschau
En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7

Adolf Brüll & Söhne
Spediteure,
Rollfuhrdienst. Verzollungen.
TESCHEN (POLEN), Deutsche Gasse,
TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

Likör- u. Weinetiketten
Lithographie, Buch- und Steindruckerei
Fr. Machatschek,
TESCHEN.

O.-S. Transport- u. Lagerhaus G. m. b. H. Beuthen O.-S.
Polen-, Rumänien- und Oststaaten-Expedition
Tarnowitzer Chaussee 27. — — Telefon 247.
Staatl. konz. Agentur des Norddeutschen Lloyd,

Paß- und Kourierbüro
BIELITZ, Stadtberg 18.

Sprzedaż hurtowna. Sprzedaż hurtowna.
Krakowska fabryka parasoli i parasolek
ABR. FRÜHAUFA, Kraków,
Miodowa 9 i 10
poleca parasole męskie i damskie w najlepszem wykonaniu po cenach konkurencyjnych,
UWAGA NA DOKŁADNY ADRES.

SELMA SOBEK's Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. Teschen Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18
offeriert prompt und billigst
I-a MALZKAFFEE
in Säcken lose od. gepackt in ¼ u. ½ kg. Säckchen.

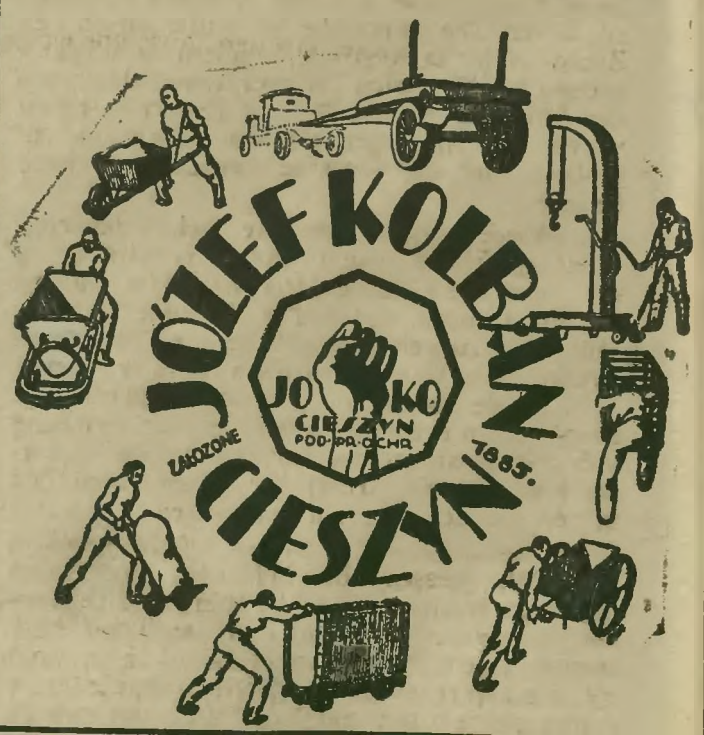

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 6. Juni 1923. | Nr. 40.

Kaffeesurrogate.

(Fortsetzung).

Die Apparate, deren man sich gewöhnlich bedient, um das Rösten des Kaffees auszuführen sind meist sehr primitiv eingerichtet und erfüllen den Zweck der gleichmäßigen Röstung nur sehr unvollkommen. In vielen Haushaltungen wird der Kaffee auf sehr einfache Weise geröstet: man schüttet ihn in eine Metallpfanne, welche so groß sein muß, daß der Boden nicht zu hoch mit Kaffee bedeckt ist, erhitzt diese über freiem Feuer und rührt den Kaffee ununterbrochen mit einem hölzernen Spatel oder Kochlöffel bis die Röstung vollendet ist.

So einfach diese Methode, den Kaffee zu rösten, auch ist, so muß sie dennoch als sehr zweckmäßig bezeichnet werden; die kleinen Quantitäten von Kaffee, die fortwährende Bewegung in welcher die Bohnen erhalten werden, und der Umstand, daß man imstande ist, das Rösten in jedem beliebigen Momente zu unterbrechen und den Kaffee sehr rasch abzukühlen, ermöglichen die Erzielung eines sehr gleichförmigen Produktes; für Haushaltungen ist in der Tat dieses Röstverfahren das empfehlenswerteste. Leider lassen sich nach demselben nur kleine Quantitäten auf einmal rösten; es ist schon schwierig, eine Menge welche mehr als 1 Kilogramm ausmacht, ganz gleichförmig zu brennen.

Um größere Mengen Kaffee zu rösten, wendet man die sogenannten Kaffee-Rösttrommeln an, das sind Zylinder aus Eisen- oder Kupferblech, welche um eine horizontale Achse drehbar sind und einen Schieber besitzen, der in einem gut gearbeitetem Falz läuft. Bei Anwendung dieses einfachen Apparates kann man einige Kilogramm Kaffee auf einmal rösten, auch ist die Temperatur im Innern der Rösttrommel ziemlich gleichförmig, weil der zu röstende Kaffee, welcher bei Beginn der Arbeit höchstens den halben Raum der Trommel einnehmen darf, infolge der Drehung des Apparates beständig durcheinandergeworfen wird.

Leider besitzen die Kaffee-Rösttrommeln zwei Nachteile; die Menge des auf einmal zu röstenden Kaffees ist ebenfalls beschränkt und die Trommeln werden nur an der Unterseite erhitzt. Außerdem muß man, wenn man sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß der Kaffee einen fremdartigen Geruch annehme, ausschließlich gut gebrannte Holzkohle als Brennmaterial verwenden.

Man hat versucht, den Uebelstand, welchen die einseitige Erwärmung der Trommel mit sich bringt, dadurch zu beheben, daß man den eisernen Ofen, in welchen die Rösttrommel eingesetzt wird, mit einem halbzylindrischen Deckel versieht. Aber abgesehen davon, daß auch hierdurch keine gleichförmige Erwärmung erzielt werden kann, läßt sich das Ausheben der Trommel nur bewerkstelligen, nachdem dieser halbzylindrische Deckel entfernt ist. So kurz auch die hierzu erforderliche Zeit ist, so reicht sie doch oft schon hin, daß die Röstung zu weit fortschreitet.

Man hat sogar vorgeschlagen, zum Zwecke des Röstens größerer Mengen von Kaffee, Trommeln aus Silberblech zu verwenden, weil die Verbrennungsprodukte des Heizmaterials andere Metalle wie Kaffee oder Eisen, zu durchdringen vermögen und dem Kaffee hierdurch einen Beigeschmack erteilen. Diesem Uebelstande läßt sich wie erwähnt, durch Anwendung von Holzkohle welche ein absolut geruchloses Verbrennungsprodukt gibt, abhelfen.

Wir stellen zwar die Durchdringbarkeit des Eisens und Kupfers für die Verbrennungsproprodukte nicht in Abrede, sind aber der Ansicht, daß sich Silber in dieser Beziehung auch wenig abweichend von Kupfer und Eisen verhalten wird; wir sind überzeugt, daß das Eindringen der brenzlichen Verbrennungsprodukte durch die Fugen des Schiebers viel bedenklicher ist. Daher sollen die Schieber an den Rösttrommeln stets möglichst genau gearbeitet sein.

Oeffnet man eine seit längerer Zeit in Gebrauch gestandene Rösttrommel, so findet man, daß sie an der Innenseite einen glänzend schwarzen, rußähnlichen Ueberzug zeigt, der von verflüchtigten Röstprodukten des Kaffees herstammt. Wir sind der Anschauung, daß dieser Ueberzug ebenfalls schützend gegen das Eindringen der Verbrennungsprodukte wirkt.

(Fortsetzung folgt).

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

(Fortsetzung).

Gruppe III.

Holz und Holzwaren.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
58	Holz:	
	1. Birken-, Rotbuchen-, Ulmen-, Weißbuchen-, Tannen-, Eichen-, Weiden-, Rüster-, Linden-, Ahorn-, Lärchen-, Erlen-, Espen-, Fichten-, Kiefern-, Pappel- und Eschenholz:	
	a) Faschinen, Späne, Scheite und Reisig	zollfrei
	b) Balken (Rundholz) u. Stangen	zollfrei
	c) Blöcke und Klötze	zollfrei
	d) Pfosten und Bretter (in der Dicke über 10 cm) behauen oder gesägt	0,40
	e) Bretter und Latten (in einer Dicke von 0·5 bis 10 cm einschl.) ungehobelt, außer solchen aus Rotbuche	1,30
	Anmerkung: Falls die Gewichtsermittlung Schwierigkeiten macht wird das Gewicht derart bestimmt daß 1 cbm grundsätzlich mit 600 kg angenommen wird.	
	2. Holz aller Art, mit Ausnahme des in Punkt 1 genannten, in der Form von Balken, Scheiten, Latten, Brettern, Rundholz, Klötzen, Stangen u. Spänen; Unterlagen aus getränktem (imprägniertem) Holz	2
	Anmerkung: Gehobeltes Holz der in Punkt 1 genannten Gattung wird nach Punkt 1 der Nr. 59 verzollt; gehobeltes Holz der in P. 2 genannten Gattungen wird nach Nr. 61 verzollt.	
	3. Furnierholz und Furniere, angeleimt, in der Dicke bis zu 0·5 cm einschl., auch gehobelt	17
	4. Korkholz:	
	a) unbearbeitet u. Abfälle davon	zollfrei
	b) in Stückchen zerkleinert oder zu Mehl gemahlen	4
	Anmerkung: Farbholz wird nach Nr. 126, Punkt 1 verzollt	
	5. Rotbuchenlatten für geb. Möbel:	
	a) roh nicht vorgedrechselt	zollfrei
	b) vorgedrechselt	0·70
59	Zimmermanns- u. Böttchererzeugnisse:	
	1. Zimmermannserzeugnisse; Schindeln, einfach u. gefalzt	6·50
	2. Hobelspäne (Holzwolle)	5
	3. a) Böttchererzeugnisse	9
	b) Faßdauben, fertige (mit Kimmen und Fugen)	6
	Anmerkung: Die Artikel dieser Nummer, außer Hobelspänen, werden, wenn sie aus in Punkt 1 der Nr. 58 nicht erwähntem Holz und aus Furnieren bestehen, nach Nr. 61 verzollt.	
60	Erzeugnisse aus Korkholz:	
	1. Platten und Würfel	20
	2. Korke zu Flaschen ohne Zusätze aus anderem Stoff, Faßkorken und alle anderen nicht besonders benannten Korkerzeugnisse	35
	3. Erzeugnisse aus Korkabfällen, auch mit Zusatz von Bindemitteln	30

(Fortsetzung folgt)

(Dz. Ust. Śl. Nr. 5, poz. 34 z dnia 1. II. 1923 r.)

USTAWA

z dnia 16. stycznia 1923 r.

w przedmiocie języka urzędowego na obszarze Województwa Śląskiego.

Art. 1.

Język polski wyłącznie jest językiem urzędowym władz, urzędów, ciał samorządowych i publiczno prawnych instytucyj, o ile podlegają Wojewodzie Śląskiemu lub też ustawodawstwu Sejmu Śląskiego.

Art. 2.

Władze itd. podpadające pod art. 1, wystawiają dokumenty publiczne wyłącznie w języku polskim. Wygotowania i wierzytelne odpisy dokumentów publicznych, spisanych przed wejściem w życie niniejszej ustawy, w związku niemieckim, wydaje się w tłómaczeniu polskim.

z zaznaczeniem, że origynał jest pisany w języku niemieckim. W wypadkach wątpliwych miarodajne jest brzmienie oryginału.

Art. 3.

Miejscowości i ulice muszą mieć polskie nazwy. Podanie miejscowości w nazwie nieurzędowej w dokumencie publicznym ma w następstwie nieważność dokumentu.

Art. 4.

Pisma do władz cywilnych Województwa Śląskiego mogą być wnoszone w języku polskim lub niemieckim. Odpowiedź na nie może być udzieloną w jednym z obu języków. O ile będzie udzielona w języku polskim, należy do niej dołączyć tłómaczenie, jeżeli pismo nie było sporządzone w języku polskim i jeżeli wnoszący je prosił o załączenie tłómaczenia.

Każdemu wolno na obszarze Województwa Śląskiego zwracać się ustnie do władz cywilnych w języku polskim lub niemieckim.

Art. 5.

W sejmikach powiatowych, w wydziałach powiatowych, radach miejskich i radach gminnych, wolno przemawiać członkom instytucji tych, należących do mniejszości niemieckiej przez lat 15, licząc od 15. lipca 1922 r. w języku niemieckim. Protokóły, sprawozdania, wnioski, interpelacje winne być spisywane w języku polskim. Dokumenty takie, spisane w języku niemieckim, są nieważne.

Przewodnictwa i biura sejmików powiatowych rad miejskich i rad gminnych urzędują wyłącznie w języku polskim.

Art. 6.

Urzędnikom, którzy nie władają językiem polskim, wolno w służbie wewnętrznej władz posługiwać się językiem niemieckim aż do dnia 15. lipca 1926 r.

Art. 7.

Radzie Wojewódzkiej poleca się wydanie przepisów wykonawczych do artykułu 137 Konwencji Genewskiej.

Art. 8.

Wykonanie ustawy porucza się Wojewodzie.

Art. 9.

Ustawa wchodzi w życie z dniem ogłoszenia.

Marszałek:: Wolny.

—o—

(Dz. Ust. Śl. Nr. 5, poz. 34, z dnia 1. II. 1923 r,)

GESETZ

vom 16. Januar 1923.

betreffend die Amtssprache auf dem Gebiete der Wojwodschaft Schlesien.

Art. 1.

Die polnische Sprache ist die ausschließliche Amtssprache der Behörden, Aemter, Selbstverwaltungskörper und öffentlich-rechtlicher Institutionen, sofern dieselben der Wojewodschaft Schlesien oder auch dem gesetzgebenden Schlesischen Sejm untergeordnet sind.

Art. 2.

Die Behörden usw., welche unter die Bestimmungen des Artikels 1 fallen, stellen öffentliche Dokumente ausschließlich in polnischer Sprache aus. Die Ausfertigung und Beglaubigung von Abschriften öffentlicher Dokumente, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in deutscher Sprache abgefaßt erscheinen, werden in polnischer Uebersetzung mit dem Bemerken herausgegeben, daß das Original in deutscher Sprache niedergeschrieben wurde. In zweifelahften Fällen ist die Fassung des Originals maßgebend.

Art. 3.

Ortschaften und Straßen müssen polnische Bezeichnungen führen. Die Anführung einer Ortschaft in einem öffentlichen Dokumente in einer nichtamtlichen Bezeichnung zieht die Uegültigkeit des Dokumentes nach sich.

Art. 4.

Eingaben an Zivilbehörden der Wojewodschaft Schlesien können sowohl in polnischer als auch in deutscher Sprache abgefaßt werden. Die Beantwortung derselben kann in einer dieser beiden Sprachen erfolgen. Soferne die Beantwortung in polnischer Sprache erfolgt ist, ist ihr eine Uebersetzung beizuschließen, falls die Eingabe nicht in polnischer Sprache abgefaßt war und falls der Antragsteller um Anschluß einer Uebersetzung bittlich wurde.

Es steht einem jeden frei, sich auf dem Gebiete der Wojewodschaft Schlesien an die Zivilbehörden in polnischer oder deutscher Sprache mündlich zu wenden.

Art. 5.

In den Kreistagen, Kreisausschüßen, Stadt- und Gemeinderäten ist es den Mitgliedern dieser Körperschaften, welche zur deutschen Minderheit gehören, durch 15 Jahre, beginnend vom 15. Juli 1922 gestattet, sich der deutschen Sprache bei den Verhandlungen zu bedienen. Protokolle Gutachten, Anträge und Interpellationen müssen in polnischer Sprache abgefaßt sein. Dokumente dieser Art in deutscher Sprache sind ungültig.

Die Präsidien und Kanzleien der Kreistage, Stadt- und Gemeinderäte amtieren ausschließlich in polnischer Sprache.

Art. 6.

Den Beamten, welche die polnische Sprache nicht beherrschen, ist es im inneren Dienstverkehre der Behörden bis zum 15. Juli 1926 sich der deutschen Sprache zu bedienen, gestattet.

Art. 7.

Der Wojewodschaftsrat wird angewiesen, Durchführungsbestimmungen zum Artikel 137 der Genfer Konvention herauszugeben.

Art. 8.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Wojewode betraut.

Art. 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Marschall:: (—) Wolny.

—o—

Valutengesetz: Odpis.

Ministerstwo Skarbu
L. DK. 3005/II. Warszawa, 25. V. 1923 r.
W sprawie interpretowania
rozporządzenia Ministra Sk.
z dn. 11. III. b. r.

Do
Związku Krajowego Kupców
Śląska Cieszyńskiego
w Cieszynie.

W odpowiedzi na pismo, dotyczące udzielenia wyjaśnień w sprawie interpretacji Rozporządzenia z dnia 17. grudnia 1921, Ministerstwo Skarbu w porozumieniu z Ministerstwem Sprawiedliwości zawiadamia, że osobom przybywającym z obszaru czeskiego Cieszyna na terytorjum polskiego Cieszyna zezwala się na zawieranie umów dwustronnie obowiązujących w walucie z tem, że stroną płacącą może być tylko osoba przybyła z zagranicy, a nie stały mieszkaniec Polski i że przedmiotem tranzakcji nie mogą być obce waluty i dewizy oraz marki polskie.

za Ministra Skarbu
Naczelnik Wydziału
podpis nieczytelny.

Finanzministerium
L. DK. 3005/II. Warschau, 25. Mai 1923.
In Angelegenheit der Interpretation d. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. 3. 1923.

An den
Verband der Handeltreibenden von P.-Schlesien
in Teschen.

In Beantwortung der Zuschrift, betreffend Erteilung einer Interpretation der Verordnung vom 11. März 1923 sowie des Art. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1921 teilt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium mit, daß den aus Tschech.-Teschen kommenden Personen gestattet wird in Polnisch-Teschen beiderseits verbindliche Vereinbarungen in tschech. Valuta abzuschließen. Die zahlende Person darf ausnahmslos nur eine aus dem Auslande kommende nicht ständig auf polnischem Territorium wohnende und der Gegenstand des Geschäftes dürfen werder auslindische Valuten noch polnische Mark bilden.

Für den Finanzminister:
Der Abteilungsleiter
Unterschrift unleserlich.

Wie aus der vorstehenden Antwort des Finanzministeriums ersichtlich, dürfen aus dem Auslande eintreffende Kunden den Kaufleuten in Teschen für Waren tschech. Kronen in Zahlung geben. Nicht gestattet ist es jedoch den aus dem Auslande kommenden Kunden für tschechische Kronen ausländische Valuten oder polnische Mark einzuhändigen.

Der Kaufleuteverband hat sich seinerzeit an das Finanzministerium gewendet und durch den Rechtskonsulenten des Verbandes Herrn Dr. Wollosch persönlich in Warschau intervenieren lassen. Wie man sieht mit gutem Erfolg.

Aus dem Expose des Ministe präsidenten. Handel und Industrie: In dieser Beziehung wird die Regierung die private Initiative auszunützen trachten, um die Werte, die diese Gebiete für das private und staatliche Leben haben, vollauf auszubeuten.

Da aber die Regierung das staatliche Wohl im Auge hat wird sie jede anmaßende Förderung von Einzelpersonen oder von Organisationen ablehnen Die Regierung wird alles tun, um die Industrie zu entwickeln und konkurrenzfähig zu machen. Die Regierung wird sich auch insbesonders um das Kleingewerbe, um den Han-

Notierungen in Zürich!

April	Warschau	Wien	Berlin	Prag	Budapest	Belgrad	Mailand	Paris	London	New York
23.	0 0115	0·00775	0·021	16·42	0·11	5.525	27·30	36·77	25 66	551·—
24.	0·0117	0 00772	0 0185	16 39	0·107	5·55	27·27	36 75	25·59	550·25
26.	0·0115	0·00771	0·0187	16 075	0·10	5 6	27'05	37·—	25·42	548·—
27.	0·012	0·0077	0·0185	16·35	0 105	5·6	27'10	37·20	25'50	551·50
28.	0·0118	0 00775	0 0186	16 38	0·097	5 675	27'10	37'50	25'53	551·—
30.	0 0118	0 00777	0 0186	16 38	0·097	5·675	27·10	37 50	25'53	551·—
Mai										
1.	0·012	0 00777	0·018	16·425	0·102	5 70	26'97	37·20	25 66	552·50
2.	0·012	0·00777	0 0178	16·475	0·105	5 75	27·12	37·37	25'69	553 50
3.	0·0115	0·00781	0 0148	16·475	0·102	5·775	27·05	36'57	25'66	553·50
4.	0·0115	0 00781	0·0146	16·49	0·102	5·80	27'10	37'10	25'66	554 62
5.	0·0115	0·0078	0·0165	16 45	0·102	5·825	27'05	37·05	25'64	553 75
7.	0·0115	0 0078	0 0150	16 425	0·105	5 85	27·—	36·90	25'63	554·—
8	0 0117	0 0078	0 0153	16·49	0·105	5·80	26'05	36·72	25'63	555·50
9.	0·0118	0 00781	0 0146	16·50	0 105	5 80	26'80	37'70	25'63	556·52
11.	0·0118	0 00781	0·0142	16·53	0·105	5·80	26 70	36 70	25'67	557 50
12.	0·0116	0 00781	0 0133	16·54	0'105	5 80	27·10	36 75	25·71	556 75
14.	0·0116	0 0078	0 0119	16·525	0 105	5·80	27·—	36·80	25·69	556·—
15.	0·0116	0·0078	0 0127	16·48	0'10	5·75	27·—	36·85	25'65	554 —
16.	0 0114	0 00781	0·0126	16·55	0·105	5 75	26·95	36·05	25·68	555·—
17.	0·0116	0 00781	0 0122	16·54	0·105	5·775	27·02	36·95	25·67	555·—

del und das Handwerksgewerbe bekümmern, um diese wichtige Bevölkerungsschichte, welche die Grundstützen der Städte bildet, lebensfähig zu machen.

Einbruch. Montag früh konstatierte der Kaufmann Josef Hutta in Teschen, Ringplatz, daß in seinem Geschäfte eingebrochen worden war. Die Einbrecher benutzten den Sonntag und haben vom Keller aus die Decke durchgebrochen und sind dann in das Geschäft eingedrungen. Zwei der Einbrecher sind bereits erwischt worden, ein Teil des gestohlenen Gutes konnte noch gerettet werden.

Um eine wirksame Bewachung der Geschäfte vornehmen zu können und den Wachmannschaften der Wach- und Schließgesellschaft Gelegenheit zu geben, auch in die Geschäfte Einblick nehmen zu können, wäre es empfehlenswert in die Rolbalken Gucklöcher anzubringen und die Geschäfte zu beleuchten.

Der Teschner Dziennik hat gerade Samstag abends Gelegenheit genommen gegen die Wach- und Schließgesellschaft einen geharnischten Artikel loszulassen.. Wie notwendig es ist, daß nicht nur staatliche, sondern auch Einzelwächter für die Bewachung benützt werden, ist aus dem vorerwähnten Einbruch ersichtlich. Niemals ist Bewachung überflüssig, zumal die Sicherheit in der Nacht, nicht wie der Dziennik schreibt, so großartig ist.

Vadien und Kautionen. Laut Dz. ust. R. P. vom 14. 5. 1923 Nr. 50 Pos. 355 können 6%ige Zloty Bons überall bei den Staatsämtern als Kaution oder Vadium erlegt werden.

Adressentafel. Wir verweisen unsere geehrten Förderer auf die im „Merkur" eingeschaltete Adressentafel und empfehlen zur gefl. Inserierung auch in diesem Teile unseres Blattes. Es ist jedenfalls für jedermann praktisch und nutzbringend, wenn er eine so billige Reklame für sich vornehmen kann. Firmennamen, die man immer wieder liest prägen sich einem ins Gedächtnis ein und bei Bedarf wird immer wieder auf diese zurück gegriffen. Die Insertion pro Juni-Dezember und Zeile kostet 25.000 Mark, gewiß ein lächerlich geringer Betrag.

Falschmeldungen. Die Nachricht, daß sich der Kaufmannsrat in Teschen aufgelöst und sich eine neue Vereinigung unter dem Namen: Kaufleuteverband für das Teschner Schlesien gebildet hat ist vollkommen falsch.

Die Organisationsleitung der Kaufleute nennt sich und wurde immer: Landesverband der Handeltreibenden für Polnisch-Schlesien in Teschen genannt. Das Wort Kaufmannsrat ist der Name der Organisationsleitung, die sich aus 24 ordentlichen und 24 Ersatzmitgliedern zusammensetzt. Der Kürze halber wurde die Organisation „Kaufmannsrat in Teschen" genannt und war unter diesem Namen überall bekannt.

Der Kaufmannsrat, dieses Wort, wurde von dem neuen Ausschusse, der seitens des Gremiums und der Genossenschaft in Teschen gewählt wurde, außer Verkehr gesetzt, d. h. dieses Wort soll nicht mehr gebraucht werden. Eine endgültige Beschlußfassung darüber muß ja die General versammlung durchführen. Vorläufig ist dieses Wort des lieben Friedens willen, aus allen Stampiglien und Briefanschriften gestrichen worden und der Titel der Organisation ist: Landesverband der Handeltreibenden von Polnisch-Schlesien in Teschen, wie seit jeher.

Diesem Verbande gehören nicht nur die Kaufleute aus Teschen, sondern auch diese aus Golleschau, Ustron, Skotschau, Ernsdorf, Bielitz und Schwarzwasser an. Alle diese Ortschaften haben ihre Delegierten in der Organisation sitzen.

Jeder Mensch weiß ganz gut, daß eine Auflösung eines Verbandes und die Neugründung eines solchen unbedingt einer Generalversammlung vorbehalten ist. Nirgends aber war irgendetwas von einer derartigen Generalversammlung verlautbart worden.

Die Mitglieder werden ersucht diese Gerüchte überall zurückzuweisen und wenn jemand eine Auskunft wünscht, die der Wahrheit entspricht, wolle er sich direkt an die Kanzlei des Landesverbandes wenden.

Der Kürze halber wird die Vereinigung jetzt Kaufleuteverband, — polnisch Związek kupców heißen.

Gläubigerschutz. Trotz der großen Geldentwertung wird noch immer kreditiert, d. h. es werden Waren gegen spätere Zahlung seitens einiger Fabrikanten geliefert. Dies kommt wohl nicht sohr oft vor, daß ein Fabrikant oder Grossist auf Kredit ohne Wechsel Waren liefert, aber es kommt doch vor und die Fabrikanten und Grossisten kamen in den meisten Fällen zu Schaden, zumal die Kunde die Zahlung herauszieht und den Lieferanten auch Monatelang auf das Geld warten läßt. Einen Schutz in dieser Hinsicht besitzt man nicht. Man kann die Kunde klagen der Prozeß ist sicher, nach mehreren Wochen hat man das Urteil in der Hand und kann nach weiteren Wochen um Exekution einreichen. Die Exekutionsformalitäten sind in jedem der Landesteile anders. Am schwersten eine Exekution durchzuführen ist in Kongreßpolen, dort ist es man kann es sagen fast zu einer Unmöglichkeit geworden. Wenn also jemand nach Kongreßpolen kreditieren will, so soll er sich die Kunde sehr gut ansehen, ob sie ihm auch die Ware bezahlen will denn wir kennen Fälle, daß eine Kunde bereits zwei Jahre Waren schuldig ist, das Urteil bereits vor einem Jahre gefällt wurde und bis heute konnte von den dortigen Gerichten eine Exekution nicht erreicht werden. Das schönste an der Sache ist, daß die Kunde in dem kongreßpolnischen Orte blüht und gedeiht, da sie so wie vor zwei Jahren auch heute noch Waren auf Kredit bekommt und je nach Laune ein bis zwei Jahre schuldig bleibt und mit vollständig entwerteter Valuta bezahlt.

Solchen Sachen sollte seitens der Regierung ein Riegel vorgeschoben werden. Solchen Leuten die darauf ausgehen, für fremder Leute Geld zu leben, diese sollten schärfer angefaßt werden können. Wir brauchen einen Gläubigerschutz seitens der Regierung. Solchen Kaufleuten muß das Handwerk gelegt werden, denn es geht nicht an, daß man jemandem gutes Geld resp. Waren gibt und so lange wartet, bis das gute Geld ein Nichts wert ist. Die Schulden müssen valorisiert werden können, wenn es sich um Leute handelt, die wie vor erwähnt handeln.

Humoristische Ecke. Laut Mitteilung eines Konsumvereines in Ellgoth-Idaweiche hat die Güterabfertigungsstelle in Ligotha Pszczyńska genanntem Konsumverein erklärt, daß für ein von dem Konsumverein aufgegebenes leeres Faß nach Teschen in Polen eine Aus- und Einfuhrgenehmigung notwendig ist.

Dieser Konsumverein schreibt am Schlusse des Briefes: Sollte es uns nicht möglich sein, das Faß an Sie abzuliefern, sind wird bereit Ihnen den Wert dieses Fasses zu bezahlen.

Das Datum des Briefes lautet, um jedem Zweifel vorzubeugen: Achtundzwanzigster Mai eintausendneunhundertzwanzig und drei.

Zollermäßigungen. Nachdem gemäß § 31 Art. 11 Anex. I zum Art. 5 des Versailler Vertrages das Saargebiet der französischen Zolloberhoheit einverleibt wurde, gibt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Handelsministerium wie folgt bekannt:

Sämtliche Waren einlangend aus dem okkupierten Gebiete des Saarbeckens und im Ausweise A der polnisch-französischen Handelskonvention geschlossen in Paris am 6. 2. 1922 (Dz. ust. 50 Pos 442, ex 1922) enthalten gehören in die zur Zollermäßigung bestimmte Kategorie, gleich wie die aus Frankreich und dessen Kolonien eingeführten Waren. Diese Waren müssen dem Abkommen gemäß mit den vorgeschriebenen Ursprungszertifikaten versehen sein.

Fahrplanänderung. Die Staatsbahndirektion Krakau teilt der Handelskammer in Bielitz mit: In Beantwortung der dortigen Zuschrift vom 14. März a. c. L. 638 gibt die Direktion bekannt, daß die Einführung eines weiteren Zugspaares auf der Strecke Teschen Bielitz, infolge der Unrentabilität und der derzeit vorgesehenen Reduzierung von Zugspaaren in Polen, vollständig ausgeschlossen ist. Es steht fest, daß der Nachtzug für eine gewisse Anzahl von Reisenden sehr praktisch wäre, diese genügt jedoch nicht, um die Rentabilität herzustellen. Sobald die Frequenz größer wird, so wird die Direktion dem Eisenbahnministerium das Projekt vorlegen.

Eine sehr gute Verbindung Teschen Lemberg besteht jetzt mit dem Zuge ab Teschen 6 Uhr 5 Minuten früh, der um 19 Uhr 15 Minuten in Lemberg eintrifft. Bei diesem Zuge muß jedoch in Krakau umgestiegen werden.

Eingesendet. Zu der in Ihrem geschätzten Blatte Nr. 38 vom 30.5. verlautbarten Novellierungs-Absicht des Luxussteuergesetzes nach Antrag des Gremiums in Bielitz, erlaube mir folgendes zu bemerken:

Die Versteuerung von Bildern durch das Zollamt müßte in unserer Branche jede Entwicklung ersticken da man in diesem Falle nur auf den Bezug von durch die Kunden festbestellten Blättern sich beschänken müßte. Es ist nicht selten daß von Neuheiten-Sendungen (auch Probesendungen) mehrere ja sogar die Hälfte der angekommenen Blätter nicht abgesetzt werden und zum Schaden des Händlers, als Ladenhüter so lange gezeigt und umgeblättert werden, bis Ihr Aussehen den Weg in den Papierkorb bestimmt. Nicht genug an dem, daß der ganze Warenwert in solchen Fällen verloren geht, wäre die bezahlte Steuer auch noch verlorenes Geld.

Die Versteuerung des vorhandenen Lagers ist noch katastrophaler. Ein jedes Bildergeschäft hat ganze Unmengen von Bildern, welche ihrem oberflächlichen Aussehen nach gleichwertig mit den neuerschienenen resp. jetzt bezogenen wären und doch sind die meisten schon Jahre (auch Jahrzehnte) im Schauraum oder Magazin ohne, daß ein Käufer gekommen wäre. Würde jetzt die Steuer von jedem Stück gefordert, wäre man gezwungen einen Ausverkauf zu machen und da wäre es noch fraglich, ob man für die vielen weniger oder garnicht begehrten Bilder die zu entrichtenden 10% aufbringen würde. Ein Bild kauft man nur wenn man davon entzückt wird, wenn es aber nicht gefällt, ist es nicht für ein Trinkgeld anzubringen.

Die Wertbestimmung eines Luxusbildes oder auch anderer Gegenstände wäre unbedingt auf einem Luxus tatsächlich entsprechenden Betrag zu stellen. Wenn man für ein einfaches Mittagessen 10.000 Mp. bezahlen muß, kann man sich schwer vorstellen, daß schon bei Gegenständen von 5000 Mp. Luxus getrieben wird. Was müßte dann eigentlich für ein Ausdruck bei Käufen von den heute üblichen verschwenderischen Roben, Schmuck, Autos und dergleichen angewendet werden?

Import. Die Karolinenthaler Metallwerke Gallus u. Wolf, Prag — Karolinenthal sandten im Wege der tschechoslowakischen Paßstelle in Teschen eine Preisliste, welche in der Kanzlei des Kaufleuteverbandes eingesehen werden kann.

Schiedsgerichte und Buchführung. Der Kaufleuteverband hat für seine Mitglieder Schiedsgerichte eingeführt, die nach Bedarf seitens der Kanzlei des Kaufleuteverbandes zusammengestellt werden. Die Lehren, die man aus den Schiedsgerichte ziehen kann, sind sehr vielseitig.

Wiederholt schon konnte festgestellt werden, daß Kaufleute, die ganz ansehnliche Geschäfte abwickeln, nicht derartige Bücher führen aus denen sofort ersichtlich ist, ob die Kunde den Zahlungen ordnungsgemäß nachgekommen ist u. können diese Kaufleute auch keinerlei Beweise vorbringen, die einwandfrei feststellen, ob die Angaben der Gegenseite auf Wahrheit beruhen oder nicht. Beweis und Gegenbeweis hängen in den meisten Fällen in der Luft.

Es empfiehlt sich für jeden Kaufmann, ob groß oder klein, Bücher in einer solchen Form zu führen, daß jeder Zweifel ausgeschlossen erscheint.

Ankunft- und Abfahrtzeiten.

Ab C.-Teschen gegen Oderberg:

0'36, 2'04 4'32, 6'38, 7'44 10.05, 12.23, **12.45**, 14'49, 16'50, 18'31, **19'16**, 20'12, 21.27.

Ab C.-Teschen gegen Kaschau:

1'15, 4'33, **6'32**, 7'43, **9'40**, 11.16, 11.38. 13'37, 14'33, 15'34, **15'58**, 18'19, 19.20, 21.27. 21'45.

Ab C.-Teschen gegen Friedek:

5'35, 6'50, 7'47, 10'15, 12'18, 14.53, 17.26. 19'18, 23'11.

Ankunft von Friedek:

5'09, 7'37, 9'34, 11'04, 14'13, 18.16, 21.12

Ab C.-Teschen gegen Suchau:

5'25, 8'05, 12'20, 17'20, 19'17, 20.30.

Ankunft von Suchau:

7'29, 9'32, 13'54, 15'27, 18'55, 23.36.

Ab Boberthal gegen Bielitz:

6'05, 9'15, 11'22, 14'14, 17'54, 21.26.

Ankunft Boberthal von Bielitz:

7'23, 9'29, 12'40, 15'47, 19'32, 22.15.

Sląski bank eskôntowy Schlesische Escomptebank
FILIA CIESZYN FILIALE TESCHEN
jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

Warnung vor einer serbischen Firma. Wie der Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer in Troppau mitgeteilt wird, beabsichtigt ein jugoslawischer Textilfabrikant, der einen csl. Staatsangehörigen geschädigt hat mit csl. Fabrikanten und Händlern zwecks Fusionierung von Fabriksbetrieben in Verbindung zu treten. Den Namen der serbischen Firma können Interessenten unter Berufung auf Nr. 4370-E bei der Exportabteilung der genannten Kammer erfahren, welche auch den tschechoslowakischen Exportfirmen vor Anbahnung von Geschäftsverbindungen mit Auslandsfirmen die Einholung von Auskünften empfiehlt, bezw. diese gegen Ersatz der Spesen besorgt.

Propagandanummer. In der allernächsten Zeit wird seitens der Administration wieder eine Sonderpropagandanummer herausgegeben, welche in mehreren tausend Exemplaren nach Oberschlesien, Posen, Pomerellen, Kongreßpolen und Kleinpolen versendet wird. Bis in die nördlichsten Gebiete Polens wird das Blatt versendet, woselbst bereits eifrige Leser dieses Fachblattes sich befinden. Die Sondernummer dürfte 10 Seiten für Inserate frei bekommen und laden wir die P. T. Industriellen, Kaufleute und Gewerbetreibende ein, die Gelegenheit zu benützen und eine wirkungsvolle Reklame vorzunehmen. Die Inseratenpreise sind derart gehalten, daß es jedermann möglich ist, die Gelegenheit auszunützen.

Um einen guten Raum für das Inserat gesichert zu erhalten, empfiehlt es sich schon heute dasselbe aufzugeben und notieren wir wie folgt die Preise: 1/1 Seite 250.000 Mk., 1/2 Seite 140.000 Mk., 1/4 Seite 85.000 Mk., 1/8 Seite 50.000 Mk. und 1/16 Seite 30.000 Mk.

——o——

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych. Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S. Transport- und Lagerhaus, C. Kaluza, Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7

Paßbüro Weil
BIELITZ, HOTEL ROYAL
besorgt sämtliche Visa, wie auch Paßverlängerungen u. Erneuerungen für Ausländer.

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Kunstschlosserei
BERTHOLD LANZER
Teschen, Steile Gasse 4
übernimmt sämtliche Bauarbeiten, Reparaturen von landwirtschaftlichen Maschinen, Nähmaschinen, Rollbalken und alle in das Fach einschlägigen Arbeiten.

Badewannen, gußeis. emaill.
Gas- und Badeöfen
Waschtischeinrichtungen
Klosettanlagen
Schmiederohre, schwarz und verzinkt
Guß-, Blei- und Siederohre
Röhrenverbindungsstücke
Armaturen und Pumpen
Sämtliche Materialien
für Wasserleitung und Kanalisation
kaufen Sie äußerst günstig bei
Wilhelm Bribram, Dzieditz.

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Internationale Transporte
W. ARM, G. m. b. H. Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstrasse 7, Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

Bank Śląski
Banque de Silésie S. A.
Katowice, oddział w Cieszynie
ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)
Bank dewizowy.
Załatwia wszelkie interesa bankowe.

Opalograph
Vervielfältigungsapparat und Utensilien
erhältlich bei
EMANUEL BERKA,
TESCHEN, Tiefe Gasse 55. Telefon 180.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 9. Juni 1923. | Nr. 41.

Kaffeesurrogate.

(Fortsetzung).

Eine ältere Röstvorrichtung für größere Quantitäten von Kaffee welche ganz besonders die Anforderung, Kaffee in einer gleichbleibenden Temperatur zu rösten und das Rösten in einem beliebigen Momente zu unterbrechen, vollständig erfüllt, besitzt die folgende Einrichtung:

Das Prinzip des Apparates ist jenem ähnlich welches bei den sogenannten Rauch verzehrenden Oefen in Anwendung kommt.

Das Brennmaterial — am zweckmäßigsten trockenes Holz — wird in den Heizraum gebracht, welcher außer der luftdicht schließenden Heiztüre vor dem Aschenfalle eine Tür besitzt, welche mit einem Schieber versehen ist, durch dessen Verschiebung man die Stärke der Verbrennung zu regulieren imstande ist. Das Gewölbe ist oben geschlossen und an den Seitenwänden sind nach abwärts gerichtete Oeffnungen, sogenannte Züge angebracht, durch welche die Feuergase ihren Ausweg nehmen müssen.

Infolge der Erhitzung, welche das Gewölbe des Heizraumes erleidet, findet kurze Zeit nach dem Anfeuern des Ofens eine vollständige Verbrennun gdes Rauches statt; aus den Zügen entströmt kein Rauch, sondern nur sehr stark erhitzte Luft. Der Feuerraum ist von einem allseitig geschlossenen, aus Mauerwerk bestehenden Mantel der bloß oben eine Oeffnung besitzt, geschlossen.

Diese Oeffnung führt in einen zylindrischen gemauerten Raum, der mindestens den doppelten Durchmesser der Blechtrommel besitzt, welche in den Zylinder eingeschoben werden kann.

Während die Oeffnung, welche die heiße Luft zuführt, am vorderen Ende des genannten Zylinders angebracht ist, findet sich die Abzugsöffnung für die Feuergase, die mit einem gut ziehenden Schornsteine in Verbindung stehen muß, am hinteren Ende des Zylinders.

Damit sich die Trommeln rasch aus dem Erhitzungszylinder ausziehen lassen, ist eine besondere Vorrichtung vorhanden.

Die Trommel ruht auf zwei gabelförmigen eisernen Lagern, welche unten Rollen besitzen, und auf zwei Eisenschinen laufen, welche aus dem Erhitzungszylinder herausragen. An der Achse der Trommel ist eine zylindrische Blechscheibe angebracht, welche den Erhitzungszylinder abschließt, wenn die Trommel ganz in denselben geschoben ist.

Mit Hilfe dieser Vorrichtung ist es möglich die Rösttrommel in einem ganz gleichförmig erwärmten Raume zu erhitzen, wodurch auch die Röstung vollkommen gleichmäßig vor sich geht. Das Auflegen der Trommel auf bewegliche Lager gestattet ferner, die Trommel rasch aus dem Zylinder auszuziehen und rasch durch eine neue zu ersetzen, so daß die Arbeit keine Unterbrechung erleidet.

Durch Anbringung eines Schiebers an der Oeffnung durch welche die Feuergase einströmen, kann man auch die Einrichtung treffen, daß die Feuergase mit einem Male ganz von dem zylindrischen Raume abgesperrt und in einen zweiten geleitet werden, so daß man abwechselnd zwei Trommeln in fortwährender Tätigkeit haben kann und dadurch nur wenig Wärme verliert.

Man kann sogar die Einrichtung treffen, daß zwei oder mehrere Trommeln gleichzeitig erhitzt werden, und zwar durch Anbringung von Kanälen, welche die aus dem Heizraume abziehenden Feuergase in mehrere Erhitzungszylinder verteilen.

Hat man einmal im Heizraume eine solche Hitze hervorgebracht, daß der Rauch vollständig verzehrt wird so entweicht nur Kohlensäure u. Wasserdampf von sehr hoher Temperatur, und man hat es durch Regulieren des Schiebers am Aschenfalle vollkommen in seiner Macht, die Temperatur in den Zylindern, in welchen die Rösttrommeln liegen, beliebig zu regulieren.

Wie wir später sehen werden, kommt es auch bei der Fabrikation der Kaffeesurrogate in hohem Grade darauf an, daß sie die zu verarbeitenden Rohmaterialien — Wurzeln, Samen usw. — bis zu einem bestimmten Grad — nicht zu viel und nicht zu wenig — geröstet werden, der beschriebene Apparat kann in etwas abgeänderter Form auch zu diesem Zwecke verwendet werden.

Wie die aus den Erhitzungszylindern entweichenden Feuergase noch eine hohe Temperatur besitzen, so kann man sie, bevor sie durch den Schornstein ins Freie entweichen noch benützen, um verschiedene Rohmaterialien, welche man zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten verwendet, auszutrocknen, wodurch die zum Rösten derselben erforderliche Zeit abgekürzt wird.

(Fortsetzung folgt).

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

(Fortsetzung).

Gruppe III.

Holz und Holzwaren.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
61	Holzwaren, nicht bes. genannte:	
	1. a) Zwecken, (Ringe, Stecknägel) zu Schuhen	30
	b) Furniere geleimt, jeder Stärke	10
	c) Tischler- und Drechslerwaren aus in Nro. 58 Punkt 1 genanntem Holz, nicht lackiert, nicht poliert, ohne Inkrustationen und ohne Furniere, wenn auch grundiert	35
	d) Tischler- und Drechslerwaren aus in Nr. 58 Punkt 1 nicht genanntem Holz, auch unlackiert und unpoliert; Tischler- und Drechslerwaren Holz jeder Art, lackiert, poliert, furniert ein- oder mehrfarbig angestrichen (ohne Kunstmalerei)	85
	2. gebogene Möbel, furniert und unfurniert, roh, poliert oder lackiert (ohne Flechtwerk und Bezug); Teile gebogener Möbel: Waren mit geleimten Furnieren, roh oder lackiert, poliert (ohne Muster)	40
	Anmerkung 1: Gebogene Möbel, deren Teile sowie Erzeugnisse mit Furnieren, Verzierungen und eingebrannten oder erhaben (en relief) gepreßten Zeichnungen werden nach Punkt 1 d der Nr. 61 verzollt.	
	Anmerkung 2: Kleine Drechslerwaren im Stückgewichte bis zu 400 g werden nach Punkt 1 Buchstabe d) dieser Nummer verzollt.	
	Anmerkung 3: Hölzerne Teile von Apparaten und Maschinen aus Holz (außer den in Nr. 46 und 64 erwähnten), wenn sie die Merkmale haben:	
	a) der in Punkt 1 Buchstabe c) dieser Nummer erwähnten Waren	35
	b) alle anderen:	
	I. lackiert, poliert u. furniert	50
	II. mit Beschlägen oder Inkrustationen	80
	c) Schußladen u. Weberschiffchen	zollfrei
	3. Holzschnitzereien (außer den in Punkt 4 dieser Nummer genannten); Tischler- und Drechslerwaren mit Kunstmalerei, vergoldet, versilbert u. bronziert oder mit dergleichen Verzierungen	160
	Anmerkung 1: Gepreßte oder gestampfte Erzeugnisse aus Filz, gezupftem Tauwerk Papiermasse (Papiermaché und cartonpierre) mit Ausnahme der zu Nr. 177, P. 3 gehörigen; Erzeugnisse aus verschiedenen nicht metallischen Massen; Holzwaren, gestampft, gepreßt, mit eingebrannten oder gemalten Verzierungen, sowie mit erhabenen Gipsüberzügen (en relief), werden nach Punkt 3 verzollt, wenn sie das Aussehen von Schnitzereien oder gedrechselten Waren haben.	
	Anmerkung 2: Zeichnungen, Bilder und Stiche, mit der Hand auf Papier oder Leinwand ausgeführt, in Rahmen, auch verglast, werden mit ihrem Gesamtgewichte nach Punkt 3 verzollt.	
	4. Tischlerarbeiten, Drechslerarbeiten und Schnitzereien mit Verzierungen aus Kupfer, Kupferlegierungen und anderen Stoffen, mit Inkrustationen oder Einlegearbeiten aus Holz (außer Tafeln zu Parkettböden), Kupfer, Stahl, Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt u. dgl. (mit Ausnahme von Gegenständen im Stückgewichte bis zu 1·2 kg, welche nach Nr. 215 verzollt werden)	270

Anmerkung 1: Als Verzierungen aus Kupfer und dessen Legierungen werden Griffe, Ringe, Nägel, Füße, Räder u. dgl. nicht anges.

Anmerkung 2: Die in P. 1 Buchstabe c) und d) und in Punkt 2, 3, 4 angeführten, teilweise mit Geweben, Leder od. deren Nachahmungen oder mit Flechtwerk überzogenen Erzeugnisse werden nach den entsprechenden Punkten mit einem 48-prozentigen Zuschlag verzollt.

5. Polstermöbel, vollständig überzogen (tapeziert) mit Leinwand, Geweben, u. dgl. 400

(Fortsetzung folgt)

Paßzwang.

Prof. Dr. Heinrich Rauchberg schreibt im „Prager Tagblatt":

Die Union der Geschäftsreisenden hat sich an die Interparlamentarische Handelskonferenz mit der Bitte um Schutz vor den Paßschikanen und anderen Benachteiligungen gewendet, die Auslandsreisen noch immer erschweren u. verteuern. Ich denke, nicht nur die Geschäftsreisenden, alle Menschen, die Interessen im Ausland haben, müssen ihre Stimme gegen den Paßwahnsinn und die Ausbeutung der Reisenden erheben. Daß die Staaten während des Krieges ihre Grenzen gegen alle abgesperrt haben, die sich nicht mit Paß und Aufenthaltsbewilligung ausweisen konnten, hat ihnen zwar nicht viel genützt, war aber begreiflich. Viereinhalb Jahre nach der Beendigung des Krieges sind solche Maßnahmen albern und schädlich. Die Regierungen stehen nicht so tief unter dem Durchschnitte menschlicher Intelligenz, daß sie das nicht selbst einsähen. Trotzdem halten sie am Paß- und Visumzwang fest, weil er ihnen eine reiche Einnahmequelle eröffnet hat. Die Auslandsvertretungen kosten viel Geld. Früher mußten sie aus den Taschen der Steuerträger bezahlt werden. Jetzt sind sie in den Staaten mit regem Auslandsverkehr zu gut gehenden Erwerbsunternehmungen geworden, denen es ihre Monopolstellung ermöglicht, mit ansehnlichem Reingewinn zu arbeiten.

Dagegen protestieren wir. Gesandtschaften und Konsulate sind nicht dazu da, um für den Staat Geld zu verdienen. Daß obrigkeitliche Akte, die im privaten Interesse vorgenommen werden, mit eine Gebühr belegt werden, ist recht und billig. Aber nur unter zwei Voraussetzungen: Die Leistung der Behörde muß dem **privaten Interesse wirklich entsprechen und die** Gebühr muß im richtigen Verhältnisse zur Leistung stehen. Bei den Sichtvermerken ist weder das eine noch das andere der Fall. Daß die fremde Vertretungsbehörde meinen Paß vor dem Antritte der Reise mit Stempel und Unterschrift verziert, ist sinn- und zwecklos und der Betrag der mir hiefür abgefordert wird, steht in keinem Verhältnisse zur Arbeitsleistung. In Wirklichkeit hat er nicht den Charakter einer Gebühr, sondern eines Eintrittgeldes in den fremden Staat oder einer Kopfsteuer auf Ausländer. Vollends scharf ist dieser Charakter bei den Aufenthaltsgeldern ausgeprägt, die dem Fremden nach erfolgter Einreise für die bloße Tatsache seiner Existenz abgenommen werden. Daß Kopfsteuern eine barbarisch rohe Abgabeform sind, weiß jeder Anfänger in der Finanzwissenschaft. Die Ueberschreitung der Grenze **ist ebensowenig ein Kennzeichen der Steuerkraft** als der Aufenthalt im fremden Staate. Daß es bei der Fremdensteuer auch ermäßigte Sätze gibt, ist ein Anzeichen aufdämmernder Einsicht, aber keine Entschuldigung. Gleichstellung der Fremden mit den Inländern galt vor dem Kriege als ein Merkmal des Kulturstaates. Die **gegenwärtige Behandlung der Fremden ist ein** Rückfall in die Barbarei. Ein Beleg dafür ist auch die Behandlung bei der Paß- und Zollrevision. Ueber dieses Kapitel ist schon soviel gesagt worden, daß ich mir jedes weitere Wort ersparen darf.

Aber die Steuer- und Kautionsforderungen bei der Bewerbung um einen Paß kann ich nicht mit Stillschweigen übersehen. Was wird damit bezweckt. Glaubt man wirklich, daß die Staatsbürger ins Ausland flüchten, um der einheimischen Steuer zu entgehen? Reisende sind nicht Auswanderer. Sie kommen nach kürzerer oder längerer Zeit zurück in das Vaterland und in den Bereich seiner Finanzgewalt. Die Steuerbehörden sind seit Jahren mit den Vorschreibungen im Rückstande. Ich mache ihnen keinen Vorwurf daraus, denn sie haben zu wenig Personal. Ist es da nicht blanker Unsinn, wenn hochqualifizierte Beamte tagelang von ihrer für den Staat wirklich produktiven Arbeit abgezogen werden, um mit den Paßwerbern, die sich vor ihrer Tür drängen und kostbare Zeit versäumen, über Steuerzahlungen (Notabene über Anzahlungen noch nicht bemessener Steuern!) und Steuerkautionen zu verhandeln? Vorteil haben davon nur die Banken, die sich ihre Garantie gut bezahlen lassen.

Die Union der Geschäftsreisenden war mit ihren Forderungen viel zu bescheiden. Nicht die Milderung, eine Aufhebung des ganzen Systems ist zu fordern. Weg mit dem Paßzwang und weg mit den Sichtvermerken, Einreise -und Aufenthaltsbewilligung, weg mit den Steuerkautionen und Fremdenabgaben! Wir haben es satt uns vom eigenen Staat und von den fremden Staaten, die wir besuchen wollen, als vermutliche Missetäter beargwöhnen zu lassen. Für die Spitzbuben sind Polizei und Gerichte da; anständige Menschen brauchen keine Polizeikontrolle wenn sie ins Ausland fahren, ebensowenig wie im Inlande. Bei Licht besehen, ist der aus der Kriegszeit beibehaltene Apparat der Grenz -und Fremdenpolizei nur albern und schädlich. Oder nicht? Also was nützt er? Hat der Staat ein Interesse daran, die Auslandsreisen seiner Angehörigen zu kontrollieren oder erschweren? Nein. Jedermann ist durch tausendfache Interessen an Heimat und Wohnsitz gebunden, niemand wird ausreißen, um sich der Steuer- und Wehrpflicht zu entziehen und wenn es einer tun wollte, so ist der Paßzwang kein Mittel, um ihn endgültig davon zu hindern. Jedenfalls ist der Schaden, den diejenigen Ausreißer dem Staate bringen können, viel zu gering, um die Belästigung aller anderen Staatsbürger zu rechtfertigen. Haben die Staaten Nutzen davon oder bewahren sie sich vor Schaden, wenn sie Fremden den Eintritt verwehren oder ihnen den Aufenthalt erschweren? Nein. Denn der Fremde bringt Geld ins Land und macht vielleicht Geschäfte, die nicht nur ihm, sondern auch dem einheimischen Kontrahenten nützlich sind; sonst würde er sie nicht abschließen. Benimmt sich der Fremde gemeinschädlich, so kann er jederzeit bestraft und abgeschoben werden. Selbstverständlich muß jeder Staat darauf bedacht sein, das Lohnniveau seiner Arbeiterschaft vor der Konkurrenz eines kulturell tiefer stehenden Arbeitsangebots zu schützen. Aber das gehört auf ein anderes Blatt und hat nichts zu schaffen mit der allgemeinen Grenz -und Fremdenpolitik. Ueber den kleinlichen Sorgen und Argwöhnen steht das große Interesse an der Wiederherstellung reger internationaler Beziehungen, steht der Gedanke der persönlichen Freiheit, dem die Forderung nach Freizügigkeit und freier Betätigung der Menschen ohne Unterschied der Staatsgrenzen und der Staatszugehörigkeit entspringt. Darum nochmals: weg mit dem Paßzwang!

Verfassung des Landesverbandes der Handeltreibenden für Polnisch-Schlesien, (Kaufmannsrat) in Teschen.

(Nachdem die Statuten in Vergessenheit geraten sind, was aus den verschiedenen Gerüchten unter den P. T. Mitgliedern, ersichtlich ist, so wird der Abdruck der Verfassung hier vorgenommen. Es empfiehlt sich auch zu der nächsten Generalversammlung eventuelle Aenderungsanträge rechtzeitig vorzubereiten).

Art. 1. Name, Umfang u. Sitz der Partei.

Die Vereinigung führt den Namen Landesverband der Handeltreibenden für Polnisch-Schlesien und hat ihren Sitz in Teschen, wenn nicht dringende Umstände die Verlegung des Sitzes erforderlich erscheinen lassen, und erstreckt ihre Tätigkeit auf die Vertretung der Interessen aller Handeltreibenden, deren Unternehmen sich auf dem der polnischen Republik zugesprochenen Gebiete des ehemaligen Herzogtums Teschen befinden.

Art. 2. Zweck der Vereinigung.

Die Vereinigung ist eine neuzeitliche, freie, wirtschaftliche Organisation und ist ihr Zweck die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen sowie der Schutz aller Handeltreibenden. Dieser Zweck soll erreicht werden:

a) durch Veranstaltungen von Sitzungen und Versammlungen,

b) durch Verfassung, Ueberreichung und Vertretung aller im Interesse der Gesamtheit der Handeltreibenden erforderlichen Eingaben und Petitionen,

c) durch Gründung von Ein- und Verkaufsgenossenschaften, sowie von gemeinnützigen Einrichtungen;

d) durch Veranstaltung von Vorträgen über soziale und wirtschaftliche Fragen,

e) durch Herausgabe von Mitteilungen der Vereinigung, Flugschriften und einer Berufsstatistik

f) durch Errichtung einer Rechtsschutzstelle und Gewährung von Rechtsschutz in Angelegenheiten die die gemeinsamen Interessen der Handeltreibenden betreffen.

Art. 3. Geldmittel der Vereinigung.

Die zur Erreichung des Zweckes der Vereinigun gerforderlichen Geldmittel werden durch **von den Mitgliedern zu entrichtende Beiträge** sowie durch außerordentliche Einnahmen aufgebracht. Die Höhe dieser Beiträge wird durch die jeweilige Hauptversammlung bestimmt.

Art. 4. Mitgliedschaft und Aufnahme.

Mitglied dieser Vereinigung kann jede unbescholtene 21 Jahre alte Person werden, welche in Polnisch-Schlesien gewerbsmäßig Handel betreibt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand (Kaufmannsrat) auf Grund der Beitrittserklärung. Die Anmeldung erfolgt zu Handen des Vorsitzenden und der Vorstand (Kaufmannsrat) entscheidet über die Aufnahme. Der Bewerber genießt die Rechte des Verbandes erst vom Zeitpunkte der Aufnahme durch den Vorstand (Kaufmannsrat).

Außerdem können als unterstützende Mitglieder alle Personen aufgenommen werden, welche vorstehenden Bedingungen in Bezug auf ihren Beruf und ihren Wohnsitz nicht entsprechen, so auch Ausländer, die jedoch alle Rechte bis auf das Wahlrecht genießen.

Art. 5. Pflichten und Rechte der Mitglieder.

A. Rechte der ordentlichen Mitglieder.

a) Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes;

b) das Recht an den Verbandsversammlungen mit Sitz und Stimme teilzunehmen,

c) das Recht an den Vorteilen der von dem Verbande entrichteten Institutionen zu partizipieren;

d) das Recht auf gerechtfertigten Schutz des Verbandes.

B. Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht:

a) Die Statuten, sowie die Beschlüsse der Hauptversammlung, der Verbandsleitung und des engeren Parteirates unbedingt zu befolgen, das Interesse des Verbandes nach allen Kräften zu fördern, an den Veranstaltungen des Verbandes pflichtgemäß Anteil zu nehmen, insbesondere bei allen Handeltreibenden das Organisationsinteresse wirksam zu wecken.

b) den jeweilig von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlichst zu entrichten.

Art. 6. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch schriftliche Austrittserklärung;

b) bei Verlust der zur Erwerbung der Mitgliedschaft erforderlichen Berufsstellung (gilt nur bei ordentlichen Mitgliedern);

c) durch Ausschluß: Dieser kann von der Hauptleitung des Verbandes über Antrag des Disziplinarausschusses beschlossen werden, wenn ein Mitglied den Zweck des Verbandes schädigt, oder rechtskräftige Beschlüsse nicht anerkennt. Solchen ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Recht der Berufung an die Hauptversammlung offen, welche in diesen Fällen endgültig entscheidet. Die Berufung muß innerhalb 8 Tagen vom Zustellungstage an gerechnet zu Handen des Vorstandes überreicht werden.

Mit dem Austritte oder Ausschlusse verliert das Mitglied sofort jeden Anspruch an den Verband und ihre Einrichtungen.

Art. 7. Leitung und Verwaltung des Verbandes.

Der Vorstand des Verbandes setzt sich aus 24 Mitgliedern und 24 Ersatzmännern, welche von den Gremien resp. Genossenschaften gewählt werden und jeder mindestens 28 Jahre alt sein muß zusammen. Die Funktionsdauer der Delegierten erstreckt sich auf die Dauer eines Jahres.

Der Vorstand (Kaufmannsrat) wählt aus sich einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, einen Schriftführer, einen Kassier, vier Beisitzer welche zusammen den „Engeren Parteirat" bilden.

(Fortsetzung folgt).

—o—

Rote Kreuz-Spende. Der Kaufleute-Verband in Teschen hat an das Rote Kreuz anläßlich der Roten-Kreuz-Woche den Betrag von 3,282.000 Mk., in Worten Drei Millionen Zweihundertachzigzweitausend Polenmark abgeliefert, welcher Betrag sich aus folgenden Einzelspenden zusammensetzt:

Alt Alois	20.000
Altmann Heinrich	100.000
Aufricht Ignatz	10.000
Aufricht Moritz	10.000
Adamus Eva	5000
Amsterdam u. Co.	10.000
Baibok Theodor	25.000
Bankverein	50.000
Barth Rudolf	20.000
Baumann u. Co.	100.000
Berka Emanuel	20.000
Bialek Rudolf	50.000
Blumenthal Adolf	10.000
Brix Rosa	5000
Borger Emil	20.000
Blasenstein Samuel	10.000
Blasenstein M.	10.000
Bernadzik J.	20.000
Brzoska Josef	10.000
Chrzanowski Leo	5000
Czap Andreas	20.000
Cymorek Eduard	10.000
Cichy Hans	10.000
Dattner Hermann	5000
Domzol Adolf	10.000
Eskomptebank	100.000
Elsner M.	20.000
Fassel Rosa u. Co.	10.000
Fixek Ferdinand	10.000
Fizia Viktor	20.000
Förster Wilhelm	10.000
Frischer Wilhelm	5000
Franke u. Habermann	30.000
Frank Josef	5000
Gold Max Wwe.	10.000
Gold S. Wwe.	5000
Gorgosch Gustav	30.000
Griwnacki Agnes	5000
Grünfeld Heinrich	50.000
Genossenschaft der nichtp. Kaufleute	50.000
Guttmann Josef	10.000
Gröger Johann	10.000
Hilke Oskar	50.000
Himmer Leopold	20.000
Holewa Hugo	25.000
Huppert Jakob, Lederhandl.	50.000
Himmer u. Raschka	20.000
Cieszyńska przetwórnia papieru	20.000
Heinzel Karl	20.000
Hilscher Amalie	15.000
Heuermann Eduard	10.000
Janiczek J.	50.000
Kischa Adolf	20.000
Köhler Karl	30.000
Kohn Emerich	10.000
Kohn Olga	5000
König Fritz	10.000
Kopy Thomas	25.000
Kordula Anna	10.000
Kotula Bruno	25.000
Krisch Felix	25.000
Krögler Eduard	50.000
Kutzer u. Co.	35.000
Klement Rudolf	10.000
Knirling Gustav	5000
Königstein L.	30.000
Bazar Cieszyński	20.000
Krywalski Georg	20.000
Karniol Hirsch	20.000
Koziel Franz	5000
Killinger Ludwig	10.000
Krzeska Olga	10.000
Kempler u. C.	10.000
Krämer u. Co.	50.000
Kreditanstalt	100.000
Kapellner Adolf u. Bruder	10.000
Kabiesz Paul u. Co.	20.000
Lewinsky Anton	30.000
Lewinsky Emerich	20.000
Lewinsky Leopold	75 000
Löffler Jakob	10.000
Löwy Amalie	10.000
Lanzer Max	20.000
Leitner Sophie	10.000
Leibl Leopold	5000
Landsberger Elias	10.000

(Fortsetzung folgt).

Das Schlesische Sprachengesetz. In der Gazeta urzędowa Wojództwa Śląskiego bringt Dr. Włodzimierz Dąbrowski einen Artikel über die Interpretation des Gesetzes betreffend die Amtssprache, aus welchem wir einige Stellen entnehmen:

Am 1. Februar kam das Gesetz über die Amtssprache auf dem Gebiete der Wojewodschaft Schlesien heraus, welches durch den Schlesischen Sejm am 16. Januar 1923 beschlossen wurde. Bei diesem Gesetze findet man gewisse Zweifelfälle in der Interpretation, was zu dem Resultate führen dürfte, daß eine Novellierung dieses Gesetzes wird vorgenommen werden müssen. Ich will bei Besprechung dieses Gesetzes auf gewisse Zweifel in der Interpretation aufmerksam machen:

2. Artikel 3 stellt fest, daß Ortschaften und Gassen polnische Namen führen müssen. In der Eingabe des Abgeordneten P. Brzuska ist in diesem Artikel das Wort („tylko") „nur" vorhanden. Dieses Wort wurde durch die Rechtskommission gestrichen. In den Motivenberichten dieser Kommission zum Art. 3 finden sich keine Vermerke, warum eigentlich dieses Wort „nur" ausgelassen, resp. gestrichen wurde. Gewisse Vorstände der Gemeinden und Städte interpretieren dies dahin, daß das Gesetz außer dem polnischen Namen auch die deutsche Bezeichnung zuläßt. Diese Angelegenheit hat schon verschiedene Erfolge gezeitigt, welche ausgetragen werden müssen im Wege einer administrativen Interpretation dieses Gesetzes.

3. Der Artikel 3 stellt fest, daß die Angabe der Orte nicht in der Amtssprache bei Ausstellung von Dokumenten die Ungültigkeit der Dokumente zur Folge hat. Ob das Dokument ebenfalls ungültig ist, wenn außer der Bezeichnung in der polnischen Amtssprache auch die deutsche Bezeichnung angeführt wird? Von dem spricht das Gesetz nichts solche Ergebnisse zeitigte die Praxis schon wiederholt . . . . .

Alle diese vorgebrachten Argumente zeigen daß das Gesetz von der Amtssprache nicht genügend klar stilisiert ist. Im Interesse der Beseitigung aller dieser Unverständlichkeiten und Reibungen ist eine Aufklärung im Wege des Gesetzes aller aufgetauchten Zweifel notwendig.

Valutengesetz. Wie bereits berichtet dürfen die Handel- und Gewerbetreibenden in Teschen von ihren Kunden aus dem Auslande für gelieferte Waren baare tschech. Kronen an Zahlungsstatt übernehmen und diese auf nunmehr legale Weise erworbenen tschech. Kronen auch im Besitze behalten.

Um nun jeder Unannehmlichkeit aus dem Wege zu gehen, wird empfohlen von den Kunden aus dem Auslande Legitimationen zu fordern und einen Ausweis zu führen, wann und von wem man die tschech. Kronen erhalten hat.

Neue Stempelordnung. Die Frachtenstation Teschen Boberthal gibt bekannt, daß Quittungen über zur Auszahlung zu gelangende Beträge mit 100 Mark für je 20.000 und Teile hievon zu stempeln sind.

Normalzoll für Hüte und Hutstumpen. Nachdem die Fabriken in Polen in der Lage sind den Bedarf an Filz- und Wollhüten sowie an Hutstumpen zu decken, hat das Handelsministerium beschlossen sowohl für fertige Hüte als auch für Hutstumpen nunmehr den normalen Zoll (Zäh ler 9000) zu erheben und keinerlei Begünstigungen zu erteilen.

Schreibe mit Luft. So nennt sich eine Vormerktafel, die in den meisten Papiergeschäften zu haben ist. Diese Vermerktafel besteht aus einer feuchten Masse auf Karton, einem dünnen Pergamentblatt und einer Schutzhülle aus Celluloid. Auf dieser Tafel kann alles mit Blei oder mit sonstigem spitzen Gegenstand geschrieben werden und durch Emporheben der oberen Blätter verschwindet das Geschriebene und die Vormerktafel ist wieder gebrauchsfähig.

Zucke import. Wenn der Zuckermangel weiter so andauern wird, so werden die Hausfrauen gezwungen sein sich Zucker aus dem Auslande zu besorgen. Das tschechoslowakische Handelsministerium hat die Exportgebühr für versteuerten Zucker, Zolltarif ex 19 mit 1 Kč. per kg festgesetzt, falls der Zucker für eigenen Bedarf in der Höchstmenge von 5 kg per Person ausgeführt wird. Wie bekannt ist Zucker nach Polen einfuhrfrei, jedoch nicht zollfrei.

Gesetzeserklärungen des Amtsblattes der Wojewodschaft Schlesien. Die Redaktion des Schl. Amtsblattes hat bereits einige Hefte „Sammlung der Konstitutions- und administrativen Gesetze der Wojwodschaft Schlesien" herausgegeben, welche jeweilig den einzelnen Ausgaben des Amtsblattes beigelegt werden. Bis heute sind zehn solcher Hefte erschienen, welche bei der Administration des „Schl. Amtsblattes" Kattowitz, ul. Szafranka zu haben sind. Die meisten dieser Hefte sind von Landrat Dr. Wladimir Dąbrowski zusammengestellt und sind ein Behelf für Fachleute und Laien.

Diese Hefte stehen den Mitgliedern des Kaufleuteverbandes in der Kanzlei desselben zur Verfügung.

Propagandanummer. In der allernächsten Zeit wird seitens der Administration wieder eine Sonderpropagandanummer herausgegeben, welche in mehreren tausend Exemplaren nach Oberschlesien, Posen, Pomerellen, Kongreßpolen und Kleinpolen versendet wird. Bis in die nördlichsten Gebiete Polens wird das Blatt versendet, woselbst bereits eifrige Leser dieses Fachblattes sich befinden. Die Sondernummer dürfte 10 Seiten für

Kurse nach Notierung Zürich:

April	Wien	Berlin	Budapest	Belgrad	Mailand	Prag	Paris	Zürich	New-York
30.	62·5	1·53	8·10	463·15	2183·75	1326 85	2997 50	8071·90	44421·80
Mai									
1.	62·7	1·48	8·15	464·—	2187 60	1331·50	3010·50	8072·50	44560·—
2.	62·8	1 45	8·10	465·35	2194·25	1333·25	3021·30	8072·95	44635·10
3.	63 4	1·39	8·25	475·50	2210 25	1350·60	3031·—	8160.50	45210·50
4.	64·1	1·30	8 25	482·70	2217·25	1359·60	3035·80	8230·45	45623·20
5.	63 8	1·29	8·35	472·60	2205·60	1348 50	3015·50	8165·—	45360·20
7.	63·2	1·27	8·35	468 30	2122·40	1340·40	2993·15	8124·25	44982·60
8.	64·3	1·28	8·30	476·—	2260 —	1360 30	3045·60	8260·30	45360·50
9.	65 7	1·29	8·65	485·50	2472·50	1392·15	3077.70	8409·60	46761·95
11.	64 5	1·18	8 80	479 25	2176·25	1366 12	3025·70	8233·45	45907·90
12.	66 5	1·15	8·60	490·—	2275·50	1390 60	3160·50	8745·—	47860·30
14.	68·9	1·10	8·75	505·65	2367·40	1455 70	3220·40	8801·95	48919·—
15.	68 9	1·08	8·75	505 60	2359·—	1456·50	3230·50	8810·60	48920·60
16.	68·9	1·06	8 75	505·72	2353·65	1458·60	3241·10	8815·75	48922·45
17.	66·5	1·—	8·70	495 60	2296 50	1430·50	3160·40	8530·—	47560·—
18.	65·3	0 985	8·70	483·50	2248 95	1387 65	3102·40	8375·75	46451·20
19.	65·8	0·94	8·75	489·—	2254·—	1390 60	3132·50	8450·—	47160·—
22,	66·6	0·972	8·75	492·20	2290·40	1416·60	3144·20	8554·80	47375·90
23.	74·—	0 969	9 65	546 85	2533·75	1573·90	3500·—	9505·30	52639·90
24.	75·—	0·98	9·85	548·—	2560·30	1585·—	3505·—	9510.—	52680·—

Inserate frei bekommen und laden wir die P. T. Industriellen, Kaufleute und Gewerbetreibende ein, die Gelegenheit zu benützen und eine wirkungsvolle Reklame vorzunehmen. Die Inseratenpreise sind derart gehalten, daß es jedermann möglich ist, die Gelegenheit auszunützen.

Um einen guten Raum für das Inserat gesichert zu erhalten, empfiehlt es sich schon heute dasselbe aufzugeben und notieren wir wie folgt die Preise: 1/1 Seite 250.000 Mk., 1/2 Seite 140.000 Mk., 1/4 Seite 85.000 Mk., 1/8 Seite 50.000 Mk. und 1/16 Seite 30.000 Mk.

—o—

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S Transport- u Lagerh. Ges. C. Kaluza, Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

—o—

Del-Ka Schuhe

TELEFON 203

TESCHEN
nur TIEFE GASSE 5
(Vertreter H. Karniol)

Samson LINDNER, Skotschau
En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7

Adolf Brüll & Söhne
Spediteure,
Rollfuhrdienst. Verzollungen.
TESCHEN (POLEN), Deutsche Gasse,
TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

Likör- u. Weinetiketten
Lithographie, Buch- und Steindruckerei
Fr. Machatschek,
TESCHEN.

O.-S. Transport- u. Lagerhaus G. m. b. H. Beuthen O.-S.
Polen-, Rumänien- und Oststaaten-Expedition
Tarnowitzer Chaussee 27. — — Telefon 247.
Staatl. konz. Agentur des Norddeutschen Lloyd,

Paß- und Kourierbüro
BIELITZ, Stadtberg 18.

Sprzedaż hurtowna, Sprzedaż hurtowna.
Krakowska fabryka parasoli i parasolek
ABR. FRÜHAUFA, Kraków,
Miodowa 9 i 10
poleca parasole męskie i damskie w najlepszem wykonaniu po cenach konkurencyjnych,
UWAGA NA DOKŁADNY ADRES.

SELMA SOBEK's Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. Teschen Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18.
offeriert prompt und billigst
I-a MALZKAFFEE
in Säcken lose od. gepackt in 1/4 u. 1/2 kg. Säckchen.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 13. Juni 1923. | Nr. 42.

Kaffeesurrogate.

(Fortsetzung).

Der beschriebene Apparat ist nur für kleine höchstens für mittlere Betriebe geeignet. Wenn es sich um regelmäßige Röstung ansehnlicher Kaffeemengen handelt, so benützt man am besten einen der zahlreichen modernen Apparate, die von verschiedenen Firmen gebaut werden. Als Beispiel eines solchen wollen wir die Einrichtung des Heißluft-Schnellröstapparates von Josef Haag in Wien besprechen.

Der zu röstende Kaffee wird zunächst in den Einfülltrichter gebracht und gelangt von hier in die Rösttrommel, in der er durch eine Rührvorrichtung in ununterbrochener Bewegung erhalten wird. Gleichzeitig wird er durch erhitzte Luft geröstet, wodurch Anbrennen oder Verbrennen des Kaffees nahezu ausgeschlossen ist. Mit Hilfe des Probeziehers kann man sich überzeugen, ob der Kaffee schon genügend geröstet wurde. Ist dies der Fall, so wird durch Schließen des Schiebers der Zutritt der heißen Luft zum Röstgute eingestellt und der geröstete Kaffee auf das Kühlsieb entleert, wo es durch Vermittlung eines Exhaustors und einer Rührvorrichtung binnen kurzer Zeit vollständig abgekühlt wird. Dann werden die gekühlten Kaffeebohnen durch eine Oeffnung vom Rührwerke hinausgeschoben. Die Luft wird in dem Ofen, der mit Koks geheizt wird, erhitzt. Das Rösten einer Charge währt etwa 15 Minuten wovon rund 5 Minuten auf das Kühlen entfallen.

Sehr zweckmäßig ist die Einrichtung der Sicherheitsröstvorrichtung von G. W. Barth in Ludwigsburg die nicht nur zum Rösten von Kaffebohnen, sondern auch von Kaffeesurrogaten aller Art brauchbar ist. Das Prinzip der Verrichtung beruht darauf, daß jedes Material durch die Röstung einen Gewichtsverlust erleidet. Ist die gewünschte Gewichtsabnahme erreicht, so rollt die Kugel, welche das Röstgut enthält, selbsttätig heraus und ist dann nicht mehr der Einwirkung der Rösttemperatur ausgesetzt. An einer Zahnstange kann der zu erzielende Gewichtsverlust mit Hilfe eines Laufgewichtes eingestellt werden so daß man in der Lage ist, je nach Wunsch schwächer oder stärker zu rösten.

Natürlich liefert diese Vorrichtung nur dann das gewünschte Ergebnis, wenn man auf die Beschaffenheit des zu röstenden Stoffes Rücksicht nimmt. So muß beispielsweise auch stets der Wassergehalt der Substanz berücksichtigt werden. Ein wasserreicher Rohstoff erleidet naturgemäß einen höheren Gewichtsverlust als ein wasserärmer, bis der gleiche Grad der Röstung erreicht ist. Wird dies, wie ferner auch das individuelle Verhalten, der zu röstenden Kaffeesorten beachtet, so trägt der Apparat sehr viel dazu bei, stets bis zum gleichen Grade geröstete Ware zu erzielen.

Bibra empfiehlt, den Kaffee vor dem Rösten durch 10 bis 12 Minuten in Wasser liegen zu lassen, sodann oberflächlich auszutrocknen u. dem Rösten zu unterwerfen.

In der Tat läßt sich Kaffee, welcher auf diese Weise behandelt wurde, leicht und gleichmäßig rösten, auch ist das übermäßige Rösten oder Verbrennen bei solchem Kaffee nicht leicht zu befürchten. Die Ursache dieser Erscheinung liegt wohl darin, daß durch das Anfeuchten die Bohnen alle einen ziemlich gleichen Wassergehalt erlangen und daß die geringe Wassermenge, welche aufgenommen wird, dazu beiträgt, bei ihrer infolge des Erhitzens eintretenden Umwandlung in Dampf die äußere Schicht der Bohnen sprengen und hierdurch die Röstung beschleunigen.

Wenn das Rösten richtig durchgeführt wird so findet in den Bohnen der Vorgang statt, daß der Zucker zum weitaus größten Teil in seine Röstprodukte verwandelt und auch die Kaffeegerbsäure in der Weise verändert wird, daß jene aromatisch riechenden und schmeckenden Stoffe welche dem Kaffee seinen Wohlgeschmack und Geruch verleihen, in größter Menge gebildet werden.

Die Röstprodukte, welche sich aus dem Zukker bilden, sind wohl dieselben, welche entstehen, wenn man Zucker für sich allein erhitzt. Das Rösten soll nicht weiter fortgesetzt werden, als bis sich der Zucker in Karamel und zum Teil in Assamar verwandelt hat. Bei Einhaltung dieses Zersetzungsgrades des Zuckers scheint auch gerade der günstigste Moment für die Zersetzung der Kaffeegerbsäure gewonnen zu sein.

Ueber ihre Zersetzungsprodukte wissen wir nur sehr wenig; ein ätherisches Oel, welches aber in nur sehr geringen Mengen entsteht, scheint die Hauptursache des Wohlgeruches zu sein, welcher frisch gerösteten Kaffee so sehr auszeichnet auch ist es wahrscheinlich, daß dieser Körper an den nervenerregenden Eigenschaften des Kaffegetränkes ein gewissen Anteil nimmt.

(Fortsetzung folgt).

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

(Fortsetzung).

Gruppe III.

Holz und Holzwaren.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
62	Pflanzen und deren Teile, nicht besonders genannt:	
	1. Heu, Stroh, ungereinigt, Häcksel und Spreu	zollfrei
	2. Pflanzenteile in natürlichem Zustande nicht besonders genannt	2
	3. a) Sämereien nicht besonders genannt, auch ausgeschält Marillen und Pfirsichkerne	3·50
	b) Sämereien zur Aufforstung	zollfrei
	c) Gemüse- und Gärtnereisamen:	
	I. In Großhandelsverpackungen nach dem Rohgewicht	100
	II. in Verpackungen für den Kleinverkauf nach dem Rohgewicht	200
	4. lebende Pflanzen: Arzneipflanzen und deren Teile; bearbeitetes Material zu Korbflechtarbeiten u. dgl. (Stroh, Ruten und anderes, ähnliches Material), gefärbt gebleicht, gehobelt oder anders bearbeitet	4
	5. Zwiebeln, Wurzeln und Wurzelstücke von Blumen und Zierpflanzen nach dem Rohgewicht	50
	6. abgeschnittene Blumen; frische Blätter, auch getrocknet, gefärbt und ungefärbt; Sträuße und Kränze aus Blumen, Blättern und anderen Pflanzenteilen nach dem Rohgewicht	300
	Anmerkung: Piassava (Reiswurzel), Fiber Kokos (Kokosschalen mit Faser oder ohne diese), Stroh für Besen, Chinarinde, Palmenkörner, Kopra, (Kokoskerne), Rizinussamen, öl- und fetthaltige Samen, im Inlande nicht gezogen und Steinnüsse; alle diese unbearbeitet; Schilfrohr und Bambus, auch bearbeitet	zollfrei
63	Kardendisteln	zollfrei
64	Korb- und Flechtarbeit aus Pflanzenstoffen:	
	1. einfache Körbe für Wäsche, Kleider, zum Verpacken und zum Versand verschiedener Waren, aus Holzspänen, Baumrinde, ungespaltenen Ruten und Schilfrohr, auch in Verbindung mit anderen einfachen Stoffen; Fußteppiche, Dielenläufer, Matten aus einfachen ungespaltenen Stoffen, Doppelmatten, einfache Besen:	
	a) ohne Farbanstrich	14
	b) mit Farbanstrich od. lackiert	28
	2. Körbe außer den in Punkt 1 genannten; Flechtarbeiten, außer den besonders genannten, aus gespaltenen Ruten, Gras, Stroh, Palmblättern, Spänen; Gegenstände zum Garten- und Hausgebrauch, wie: Möbel, Rahmen, Vasen, Blumenkörbe, Gartenlauben, Wagenkörbe u. dgl., Teile für andere Waren; alle diese auch gefärbt:	
	a) ohne Verzierungen	160
	b) mit gewöhnlichem Material verziert	400
	3. Bänder, geflochten aus Stroh, Holzspan und Stengeln, auch mit Zusatz von Haaren, Baumwolle, Flachs und Hanf	750
	4. Bürstenbinderwaren aus Pflanzen, wie Reiswurzeln, Piassava, Fibern u. dergl.	
	a) zum Haus- und technischen Gebrauche in Verbindung mit Holz und Eisen, nicht poliert u. nicht lackiert	35
	b) dieselben poliert u. lackiert	50
	5. Matten u. Säcke aus Bast	8
	Anmerkung 1: Erzeugnisse aus Ruten und Flechtarbeiten, bronziert versilbert und vergoldet, werden	

mit einem 25 prozentigen Zuschlage verzollt.

Anmerkung 2: Arbeiten mit versilberten od. vergoldeten Metallverzierungen sowie mit Seide, Samt, Chenille und sonstigen wertvollen Materialien versehen, werden nach Nr. 215 verzollt.

(Fortsetzung folgt).

—o—

Verfassung des Landesverbandes der Handeltreibenden für Polnisch - Schlesien, (Kaufmannsrat) in Teschen.

(Schluß).

Art. 8. A. Wirkungskreis des engeren Parteirates

a) die Vertretung der Vereinigung nach außen und gegenüber sämtlichen Behörden;

b) die Einberufung der Generalversammlung sowie die Leitung derselben;

c) die Entscheidung über die Zulässigkeit der von der Vereinigung ausgehenden für die Tages- und Fachpresse bestimmten Veröffentlichungen.

B. Wirkungskreis des Vorstandes:

a) Erledigung dringender Angelegenheiten;

b) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;

c) Festsetzung der Tagesordnung für die Generalversammlung;

d) Verfassung und Vorlage des Tätigkeits- und Kassaberichtes.

e) Ueberwachung des Kassagebahrens, die Verwaltung des Vermögens und Bestreitung aller Ausgaben;

f) Beschlußfassung über die Aufnahme u. Ausschließung von Mitgliedern;

g) Wahl des engeren Parteirates;

Außerdem erstreckt sich der Wirkungskreis des Vorstandes (Kaufmannsrates) auf alles was nicht ausdrücklich der Entscheidung der Vollversammlung vorbehalten ist.

Die Bekanntmachungen und Ausfertigungen des Verbandes sind vom Vorsitzenden unter Gegenzeichnung des Schriftführers zu fertigen. Der Vorstand (Kaufmannsrat) wird vom Vorsitzenden einberufen und ist beschlußfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand (Kaufmannsrat) und der engere Parteirat fassen ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Eine materielle Entlohnung der Mitglieder des Vorstandes (Kaufmannsrates) ist ausgeschlossen. Denselben gebührt jedoch anläßlich der Vertretung nach außen die Vergütung der Reisekosten und der sonstigen fallweise zu bestimmenden Zehrkosten. Die Sitzungen finden jeweilig dort statt, wo sich die Notwendigkeit ergibt.

Art. 9. Die Hauptversammlung.

1. Ordentliche Generalversammlung:

Alljährlich ist eine ordentliche Hauptversammlung spätestens im März einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den engeren Parteirat vier Wochen vorher mit gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung des Ortes und der Zeit.

Anträge für die Hauptversammlung sind spätestens acht Tage vorher beim Vorstande schriftlich einzubringen. Zu einem gültigen Beschlusse ist die dreifünftel Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich, bei Stimmengleichheit gilt jeder Antrag als abgelehnt.

Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der I. Vorsitzende und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

In den Wirkungskreis der ordentl. Hauptversammlung fallen:

a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassaberichtes.

b) der Bericht der Rechnungsrevisoren und die Erteilung der Entlastung;

c) die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren, welche dem Vorstande nicht angehören dürfen auf die Dauer eines Jahres;

d) die Beschlußfassung über die Höhe und Einzahlungstermin der Mitgliedsbeiträge;

Krajowy Związek Kupców dla Polskiego Śląska w Cieszynie zawiadamia:

Z powodu kolosalnego spadku marki i zwiększonych z tej przyczyny kosztów utrzymania organizacji podnosi się według myśli uchwały Walnego Zebrania z stycznia 1923 wkładki członków za drugie półrocze 1923 na 12000 Mk.

P. T. Członkowie, którzy wpłatę za rok 1923 zgóry uiścili zechcą obecnie dopłacić jeszcze 6000 Mkp.

Do członków zamiejscowych zwracamy się z gorącym apelem, by przypadającą dopłatę zechcieli bezwłocznie przekazać czekiem.

Vom Landesverband der Handeltreibenden für Polnisch-Schlesien in Teschen.

Infolge der kollosalen Markentwertung und der hiedurch entstandenen Mehrkosten des Organisationshaushaltes wird der Mitgliedsbeitrag laut Generalversammlungsbeschluß vom Januar 1923 für die zweite Hälfte des Jahres 1923 mit 12.000 Mkp. festgesetzt. Diejenigen P. T. Mitglieder die bereits für das ganze Jahr den Beitrag entrichtet haben, haben nunmehr noch 6000 Mkp. nachzuzahlen.

An die auswärtigen P. T. Mitglieder wird die dringende Bitte gerichtet den Mitgliedsbeitrag per Erlagschein schleunigst einsenden zu wollen.

e) die Beschlußfassung über die Berufung gegen die Entscheidungen des Vorstandes (Kaufmannsrates) und des Disziplinarausschusses;

f) Aenderung der Verfassung;

g) die Beratung und Beschlußfassung über vom Vorstande (Kaufmannsrate) oder von Mitgliedern schriftlich eingebrachte Anträge;

h) Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes.

2. Außerordentliche Hauptversammlung:

Dieselbe ist vom Vorstande (Kaufmannsrate) in besonders wichtigen oder über ein von mindestens ein Drittel der Mitglieder eingebrachten begründeten Verlangen in möglichst kurzer Zeit einzuberufen. Die Mitglieder sind rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung zu verständigen.

Beide Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig, ausgenommen beim Antrage auf Auflösung des Verbandes, bei welcher Versammlung ¾ aller Mitglieder zugegen sein müssen.

Art. 10. Disziplinarausschuß.

Alle aus der Vereinigung entspringenden Streitigkeiten sind durch einen Disziplinarausschuß zu entscheiden. Dieser besteht aus fünf der Hauptleitung nicht angehörenden Mitgliedern, mit einem aus ihrer Mitte gewählten Obmanne und wird von der Hauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Der Disziplinarausschuß erhält von der Hauptversammlung eine Geschäftsordnung und hat außerdem alles hintanzuhalten, was das Organisationsinteresse schädigen könnte.

Art. 11. Schiedsgericht.

Alle anderen Streitigkeiten unter den Mitgliedern des Verbandes schlichtet ein Schiedsgericht, in welches fallweise ein Mitglied des engeren Parteirates, weiters zwei Mitglieder des Vorstandes (Kaufmannsrates) und endlich je zwei Vertrauensmänner der beiden Streitteile, mit Ausschluß jedes Berufsanwaltes zu entsenden sind.

Art. 12. Auflösung des Verbandes.

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf Grund eines Antrages des Vorstandes (Kaufmannsrates) in einer einzuberufenden Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (siehe Art. 9, Abs. II.) erforderlich.

—o—

Rote Kreuz Spende. Der Kaufleute-Verband in Teschen hat an das Rote Kreuz anläßlich der Roten - Kreuz - Woche den Betrag von Drei Millionen Zweihundertachtzigzweitausend Polenmark abgeliefert, welcher Betrag sich aus folgenden Einzelspenden zusammensetzt:

(Fortsetzung)

Lucullus Senffabrik	100.000
Leflik Franz	30.000
Mastny Josef	20.000
Matissek Otto	20.000
Meinl Julius	50.000
M. L. Maj	25.000
Matissek Wilhelm	10.000
Molin Paul	10.000
Mehofer Josef	5.000
Nierlich Marie	10.000
Nowak Josef	20.000
Neugebauer Hans	10.000
Neuger Hermann	10.000
Obraczaj J. u. Co.	10.000
Ostoja Sp. z o. p.	100.000
Pfeifer Karl	50.000
Pilch Susanna	10.000
Polzer Josef	10.000
Presser Gustav	10.000
Prchala Eduard	30.000
Prochaska u. Co.	10.000
Pletnicky Franz	10.000
Pilzer u. Martin	10.000
Rosenzweig Otto	20.000
Rappaport Josefine	5.000
Silberstein Josef	5.000
Skrzywanek Emil	30.000
Spitzer Ignatz	20.000
Spieler Oskar u. Gustav	30.000
Spieler Josef	10.000
Skrobanek Gustav	10.000
Silesia Transport	10.000
Schles. Aprov. Ges. APROS	200.000
Schai Viktoria	5.000
Schagrin Laura	5.000
Scholtis Karl	10.000
Schön Anna	5.000
Schönberg Josef	10.000
Schramek Hermine	10.000
Schoustal Josef	5.000
Schramek Brüder	30.000
Stieper Marie	10.000
Strauß Dr. Edwin	10.000
Stefann Ernst's Niederlage	30.000
Trombik Brüder	10.000
Wald Josef	10.000
Weißberger Adolf Nachf.	10.000
Wieronski J.	20.000
Wionsek Franz	4.000
Walach Andreas	100.000
Weiner David	10.000
Wirbitzky Guido	10.000
Wawreczka Karl	3.000
Zima Adolfine	20.000
Zens u. Co.	5.000
Zierer u. Co.,	20.000
Schindler Josef	20.000
Gramm Hermann	10.000
Süß Ignatz	10.000

Diejenigen Mitglieder, welche sich in der Spendenliste noch nicht vorfinden, wollen den Spendenbetrag gefl. in die Kanzlei des Kaufleuteverbandes Rosengasse 1, III. Stock übersenden.

Verbandstag sämtl. kaufm. Vereine Schlesiens in Bielitz. Sonntag, den 10. Juni 1923 fand in Bielitz, Hotel Präsident eine Kaufmannstagung statt, die einen geradezu glänzenden Verlauf genommen hat. Alle Arten von Standesfragen und Beratungen über den Ausbau der Organisation wurden gepflogen.

Das Hervorragendste an der Tagung war der Vortrag des Sejmabgeordneten Direktor Pisch aus Bielitz, der in geradezu glänzender Weise die wirtschaftliche Lage Polens von allen Gesichtspunkten beleuchtete. Es kann jedem Kaufmanne leid tun, daß er dieser Versammlung nicht beigewohnt hat. Auf die Ausführungen des Herrn Sejmabgeordneten Direktor Pisch aus Bielitz kommen wir noch zurück.

Von der Handels- und Gewerbekammer in Bielitz. Die Firma Jaros et Birsanski, 27. rue de Clery in Paris hat sich an den Handelsrat des Ministeriums für Industrie und Handel in Warschau gewendet und mitgeteilt, daß sie Buchweizengrütze aus Polen in größeren Mengen beziehen möchte.

Das Handelsministerium ersucht, sich mit dieser Firma in Verbindung zu setzen, wenn eine Firma Polens den genannten Artikel abzugeben hat. Informationen über die obgenannte Firma wollen vor Kreditgewährung in einem Auskunftsbüro eingeholt werden.

An die P. T. Mitglieder. Die Unterredungen zwischen dem Komitee der polnischen Bürgerschaft und den Vertretern der Kaufmannschaft

Teschens wurden am Samstag, den 9. Juni 1923 in Anwesenheit des Herrn Bezirkshauptmann Dr. Kisiala zu Ende geführt und kam folgende Vereinbarung zustande:

Die Vertreter der Kaufmannschaft erklären sich damit einverstanden, die gesamten Firmenschilder und Aufschriften der Geschäfte in der Weise anzubringen, daß dominierend die polnische Aufschrift der Firmainhaber u. des Geschäftszweiges sichtbar ist, dann die deutsche in etwas kleinerer Form.

Diejenigen Firmen, die sich über die Anbringung, resp. Umänderung der Firmenschilder nicht vollständig klar sind, ebenso diese, die verschiedene polnische Anschriften, außer der Firma anbringen wollen, werden ersucht sich an die Kanzlei des Kaufleuteverbandes zu wenden, welche die polnische Uebersetzung liefern wird, zumal es sehr oft schwierig ist die richtigen Worte für einen Artikel oder Geschäftszweig zu finden.

Diese Umänderungen sind raschest durchzuführen und sofort damit zu beginnen, daß vor allem die rein deutschen Aufschriften entfernt werden.

Diese Vereinbarung des Kaufleuteverbandes, durchgeführt durch das hiezu bestimmte Komitee sind von jedermann in Teschen voll und ganz durchzuführen, ohne Rücksicht darauf ob derselbe Mitglied der Organisation ist oder nicht.

Die Brückenwage für Teschen. Der Kaufleuteverband hat bei der Firma Paul Bratig in Kattowitz eine Brückenwage, 5 m lang, 2'25 m breit und mit einer Wiegefähigkeit von 10.000 kg gekauft und bereits mit 8 Millionen beangahlt. Die Wage kostet frachtfrei Station Kattowitz cca. 15 Millionen, wenn die Fabrik nicht durch die Teuerung bedingte Zuschlagszahlung fordern wird. In dem Kaufvertrage ist die Wage zu einem festen Preise gekauft und kommt bereits in den nächsten Tagen zur Ablieferung. Die Skizze dieser Wage ist bereits geliefert worden und wird das Fundament und das hiezu gehörige Häuschen nächster Tage in Angriff genommen werden.

Die 32 Mitglieder die sich zur Beteiligung gemeldet haben, wollen freundlichst die letzthin geforderte Aufzahlung bis zu 500.000 Mk. pro Firma ehestens einsenden, damit der Restkaufschilling die Kosten des Transportes und die Fundamentarbeiten bestritten werden können. Die Stadtgemeinde Teschen, hat in Anbetracht der Notwendigkeit einer solchen Wage für die Stadt sich mit einem Betrage von 5 Millionen beteiligt.

Es genügt aber nicht, daß nur die 32 Firmen die Restbeträge einsenden, sondern es müssen noch weitere opferwillige Firmen sich dieser Aktion anschließen, um die Sache zu finalisieren. Wir brauchen noch ca. 10 Millionen und wollen wir hoffen, daß sich ehestens Firmen finden werden welche weitere Kapitalien zur Verfügung stellen werden.

Die Firmen, welche das Geld zum Ankaufe und zur Aufstellung der Wage zur Verfügung gestellt haben, erhalten die gezahlten Beträge in Zloty zum Einzahlungstageskurse umgerechnet inklusive 5%-iger Verzinsung aus den später einlaufenden Waggebühren zurückgezahlt, so daß diese Beträge nicht nur fruchtbringend, sondern in einer einem guten Zwecke dienenden Weise angelegt sind.

Anmeldungen zum Beitritte zu dieser Aktion sind überflüssig und genügt es vollkommen, wenn die Interessenten den entfallenden Betrag mittels Erlagschein, der bei jedem Postamte zu haben ist, auf das Konto Nr. 180.319 einzahlen.

An die Adresse der P. K. O. Wenn eine Firma mit einer zweiten eine rege Korrespondenz unterhält, so haben beide Firmen bereits vorgedruckte Kouverts, um nicht so oft die Adresse schreiben zu müssen, anderseits damit die Adresse immer egal genau vorgedruckt oder vorgeschrieben ist.

Auch die Postsparkassa in Wien, Prag, Berlin und anderen Ländern haben für jeden einzelnen Kontoinhaber, der einen regeren Kontoverkehr aufweist vorgedruckte Kouverts. Dies ist jedenfalls praktischer, als täglich einige Tausend Kouverts vorzuschreiben. Ein Fehler kann sehr leicht unterlaufen und die Ordnung ist gestört. Sollte es zu kostspielig sein, die Kouverts in der Druckerei der P. K. O. vorzudrucken, so könnte man den Kontoinhabern die es wünschen leere Kouverts zusenden und diese würden den Firmenaufdruck mittels Druck oder Stampiglie selbst anbringen. Dies Verfahren könnte mit geringem Zeit- und Kostenaufwand durchgeführt werden und beiden Teilen wäre geholfen.

Die Kontoauszüge aus Kattowitz kommen nach Teschen regelmäßig am dritten Tag, nachmittags um 3 resp. ½6 Uhr. Es wäre dringend geboten dem Uebel auf den Grund zu kommen. Ist der Fehler bei der P. K. O. oder bei den Postämtern, welch letzteres die P. K. O. behauptet.

Kursbuch. Das Verlagshaus Gebrüder Stiepel G. m. b. H. in Reichenberg hat wie alljährlich ein Kursbuch für die Tschechoslowakei herausgegeben, das derart übersichtlich gehalten ist, daß es jedermann auf das Beste empfohlen werden kann.

An die Mitglieder des Landesverbandes. Nachdem das erste Halbjahr 1923 dem Ende zugeht, werden die P. T. Mitglieder ersucht den Mitgliedsbeitrag so weit er noch nicht geleistet ist mittels Erlagschein, den Sie bei jedem Postamte erhalten per 12.000 Mkp. gefl. einsenden zu wollen. Wir glauben, daß es erst nicht notwendig ist diesbezüglich weitgehende Aufklärung über die Notwendigkeit der Beitragsleistung anzuführen und jeder Kaufmann wissen wird, daß er seinen Verpflichtungen nachkommen muß.

An unsere geehrten Bezieher. Bitte sehen Sie nach, ob Sie auch die Bezugsgebühr bis 1. Juli bezahlt haben, zumal schon wieder ein neuer Quartalsbeitrag fällig wird. Bei Durchsicht unserer Bücher finden wir noch immer eine ziemlich große Anzahl säumiger Zahler und möchten wir dringenst bitten uns die restlichen Bezugsgebühren, die in Summa viele Tausende ausmachen, gefl. ehestens einsenden zu wollen. Wir kommen durch die Markentwertung schon an und für sich zu großem materiellen Schaden.

Tschechokronenschulden. Das polnische Konsulat in Prag schreibt unter dem 28. Mai a. c. wie folgt an die Handelskammer in Bielitz. Das Konsulat hat die Veranlassung der Handels- u. Gewerbekammer in Bielitz mitzuteilen, daß die tschechoslowakischen Handelskammern eine Registrierung der Außenstände ihrer Mitglieder bei polnischen Kaufleuten vornehmen und sobald dies beendet sein wird, wird ein Komitee gebildet welches mit der polnischen Gruppe Verhandlungen pflegen wird.

Sobald die Registrierung durchgeführt sein wird, wird das Konsulat der Handelskammer sofort den Ort und die Zeit der Zusammenkunft für die vorgesehenen Unterhandlungen mitteilen.

III. Lemberger Ostmessen. Die Messeleitung teilt der Handelskammer in Bielitz mit, daß der Außenminister für Ausländer eine 75%ige Ermäßigung der Visa für Reisen zur Ostmesse bewilligt hat und ist eine Messelegitimation zur Erreichung dieses ermäßigten Visums erforderlich.

Das Meßamt macht weiters darauf aufmerksam, daß die Anmeldungen der Aussteller nach der Reihenfolge des Einlangens der Anmeldungen die Plätze anweisen wird.

Die Platzgebühren werden infolge der grossen Steigerung aller Gestehungskosten um 100% erhöht, dies gilt selbstverständlich nur für diese Aussteller, welche sich von heute ab anmelden werden.

Zlotykurs. Laut Monitor Nr. 125 vom 6. Juni wird mit Gültigkeit vom 7. Juni der Zlotykurs mit 9500 Mark festgesetzt.

Rumänisches Auslandsmoratorium. Vor einigen Tagen brachte das „Prager Tagblatt" eine Meldung, derzufolge im rumänischen Parlament ein Gesetzentwurf eingebracht wurde, daß Auslandsschulden in Edelvaluta auf 12 Jahre erstreckt werden.

Der „Monitorul Oficial" veröffentlicht nunmehr das Gesetz, das inzwischen vom Parlament angenommen worden ist.

Von der Eisenbahndirektion. Zufolge Liquidierung der Verkehrsschwierigkeiten hat die Direktion Kattowitz mit sofortiger Gültigkeit die Wiederaufnahme von Holzsendungen für Myslowitz loko angeordnet.

Zufolge Beschädigung der Brücke hat die Direktion Warschau bis auf Wiederruf die Annahme sämtlicher Sendungen für die Stationen Gnaszyn und Ostrawy und transit in beiden Richtungen eingestellt. Passagier- und Reisegepäckverkehr wird durch Umsteigen aufrecht erhalten. Unterwegs befindliche Sendungen werden angehalten und den Aufgebern zur Verfügung gestellt.

Wegen Beschädigung der Strecke hat die Direktion Radomsk den gesamten Verkehr auf der Strecke Olsztyn, Zloty Potok bis auf Wiederruf eingestellt. Von Kielce werden Züge bis Zloty Potok, von der Seite Czenstochau überhaupt keine Züge verkehren. Sendungen, die sich unterwegs befinden werden umgeleitet über Strzemieszyce oder Skarzysko.

Erhöhung der Postanweisungsbeträge. Mit Verordnung des Postministeriums vom 26. Mai a. c. wird mit Gültigkeit vom 16. Juni a. c. die Höhe der Postanweisungsbeträge mit einer Million Mark festgesetzt. Ebenso können Wertbriefe und Wertpakete deklariert werden, wie auch telegraphische Postanweisungen auf den genannten Höchstbetrag ausgestellt werden. Die Zustellung von Beträgen bis zu einer Million wird ebenfalls im Stadtgebiete vorgenommen werden können. Für Zustellungsgebühren von über 500.000 bis zu einer Million Mark sind 3000 Mk. zu entrichten.

Preise in den Auslagen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Verordnung betreffend Ausstellung der Preise in den Schaufenstern nach wie vor aufrecht ist und die Kaufleute sich darnach zu halten haben. Es empfiehlt sich im Interesse der Kaufmannschaft im Allgemeinen und jedes Einzelnen dieser Verordnung voll und ganz nachzukommen. Die ausgesetzten Strafen sind recht empfindlich.

Holzausfuhr. Nunmehr sind die neuen Ausfuhrbestimmungen erlassen worden, aus welchen wir nachstehend entnehmen: Faschinen, Abfälle, Späne, Rundholz, und Klötzer sind ausfuhrverboten. Die Ausfuhr von Eschenholz in jeder nicht bearbeiteten Form ist ebenfalls verboten. Ausfuhrfrei sind nur Bretter und Balken bearbeitete.

Das Haupt-Ausfuhramt in Warschau erteilt gegen Bezahlung der vorgesehenen Gebühren die Ausfuhrbewilligung auf die ausfuhrverbotenen Holzsorten. Es ist erst ein Gesuch an das Ausfuhramt zu senden, wonach der betreffende Einreicher vom Ausfuhramte die Mitteilung erhält, ob ihm die Ausfuhr bewilligt und unter welchen Bedingungen. Dann erst sind die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

Interessenten, die Ausfuhrbewilligungen benötigen, wollen sich an die Kanzlei des Kaufleuteverbandes wenden und wird versucht werden direkt in Warschau Verbindungen anzuknüpfen, damit die Interessenten nicht wochenlang auf Erledigung warten müssen.

Eine Million als Kaution für ein polnisches Visum. Wie der „Deutschen Rundschau" von der „Tel.-Union" auf drahtlichem Wege aus Berlin gemeldet wird, ist im polnischen Generalkonsulat in diesen Tagen ein Plakat angeschlagen worden, wonach von jetzt ab deutschen Staatsbürgern das Visum nach Polen nur gegen Hinterlegung einer Kaution von einer Million poln. Mark gegeben wird. Diese Maßnahme wird damit begründet, daß die deutschen Konsulate in Polen bei den polnischen Staatsbürgern bei der Erteilung von Visa nach Deutschland gleichfalls eine Kaution verlangen. Wie die Tel.-Union von zuständiger Seite erfährt, trifft es zu, daß in besonderen Fällen die deutschen Konsulate in Polen angewiesen sind, Kautionen von polnischen Staatsbürgern zu fordern, jedoch nur dann, wenn es sich um Personen handelt, die in gewisser Beziehung unzuverlässig erscheinen.

Der Amnestieentwurf. In der gestrigen Sitzung der juridischen Sejmkommission wurde der Amnestieentwurf geprüft, der aus Anlaß der Festsetzung der Ostgrenzen unseres Staates beschlossen werden soll. Die Amnestie wird politische und militärische, in gewissen Fällen auch allgemeine Verbrechen umfassen. Dagegen wird sie sich nicht auf Ordnungs- und Disziplinarstrafen erstrecken, die aus einer schlechten Pflichterfüllung der Staatsbeamten hervorgehen.

Das neue Gewerbesteuergesetz. Das erste Erfordernis nach Inkrafttreten des neuen Gewerbesteuergesetzes wird sein:

a) Diejenigen Handel- und Gewerbetreibenden, sowie Industriellen, welche bereits nach dem bestehenden Gesetze verpflichtet waren Patente für 1923 zu lösen, werden nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes sofort die Differenz der Patentgebühren zwischen dem alten und neuen Gesetz bezahlen müssen,

Śląski bank eskôntowy Schlesische Escomptebank
FILIA CIESZYN FILIALE TESCHEN
jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

b) diejenigen aber, die nach dem alten Gesetze keine Patente zu lösen hatten und jetzt hiezu verpflichtet werden, haben ebenfalls diese Patente sofort zu lösen.

Zollabgaben für Zucker. Da momentan Zucker aus dem Auslande eingeführt werden darf, wandten sich einige Kooperativen an die Behörden mit der Bitte um Ermedrigung der Zollabgaben für importierten Zucker. Die Bittsteller motivierten ihr Gesuch damit, daß das Aufheben dieser Steuer Einfluß auf den Kampf mit der Teuerung und die Verbilligung des Zuckers zur Folge haben würde.

Propagandanummer. In der allernächsten Zeit wird seitens der Administration wieder eine Sonderpropagandanummer herausgegeben, welche in mehreren tausend Exemplaren nach Oberschlesien, Posen, Pomerellen, Kongreßpolen und Kleinpolen versendet wird. Bis in die nördlichsten Gebiete Polens wird das Blatt versendet, woselbst bereits eifrige Leser dieses Fachblattes sich befinden. Die Sondernummer dürfte 10 Seiten für Inserate frei bekommen und laden wir die P. T. Industriellen, Kaufleute und Gewerbetreibende ein, die Gelegenheit zu benützen und eine wirkungsvolle Reklame vorzunehmen. Die Inseratenpreise sind derart gehalten, daß es jedermann möglich ist, die Gelegenheit auszunützen.

Um einen guten Raum für das Inserat gesichert zu erhalten, empfiehlt es sich schon heute dasselbe aufzugeben und notieren wir wie folgt die Preise: 1/1 Seite 250.000 Mk., 1/2 Seite 140.000 Mk., 1/4 Seite 85.000 Mk., 1/8 Seite 50.000 Mk. und 1/16 Seite 30.000 Mk.

—o—

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S Transport- u Lagerh. Ges. C. Kaluza, Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

—o—

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7

Paßbüro Weil
BIELITZ, HOTEL ROYAL
besorgt sämtliche Visa, wie auch Paßverlängerungen u. Erneuerungen für Ausländer.

GROSSHANDLUNG
R. Kriseh & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Kunstschlosserei
BERTHOLD LANZER
Teschen, Steile Gasse 4
übernimmt sämtliche Bauarbeiten, Reparaturen von landwirtschaftlichen Maschinen, Nähmaschinen, Rollbalken und alle in das Fach einschlägigen Arbeiten.

Badewannen, gußeis. emaill.
Gas- und Badeöfen
Waschtischeinrichtungen
Klosettanlagen
Schmiederohre, schwarz und verzinkt
Guß-, Blei- und Siederohre
Röhrenverbindungsstücke
Armaturen und Pumpen
Sämtliche Materialien
für Wasserleitung und Kanalisation
kaufen Sie äußerst günstig bei
Wilhelm Bribram, Dzieditz.

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Internationale Transporte
W. ARM, G.m.b.H. Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstrasse 7, Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

Bank Śląski
Banque de Silésie S. A.
Katowice, oddział w Cieszynie
ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)
Bank dewizowy.
Załatwia wszelkie interesa bankowe.

Opalograph
Vervielfältigungsapparat und Utensilien
erhältlich bei
EMANUEL BERKA,
TESCHEN, Tiefe Gasse 55. Telefon 180.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 16. Juni 1923. | Nr. 43.

Krajowy Związek Kupców dla Polskiego Śląska w Cieszynie zawiadamia:

Z powodu kolosalnego spadku marki i zwiększonych z tej przyczyny kosztów utrzymania organizacji podnosi się według myśli uchwały Walnego Zebrania z stycznia 1923 wkładki członków za drugie półrocze 1923 na 12 000 Mk.

P. T Członkowie, którzy wpłatę za rok 1923 zgóry uiścili zechcą obecnie dopłacić jeszcze 6000 Mkp.

Do członków zamiejscowych zwracamy się z gorącym apelem, by przypadającą dopłatę zechcieli bezwłocznie przekazać czekiem.

Vom Landesverband der Handeltreibenden für Polnisch-Schlesien in Teschen.

Infolge der kollosalen Markentwertung und der hiedurch entstandenen Mehrkosten des Organisationshaushaltes wird der Mitgliedsbeitrag laut Generalversammlungsbeschluß vom Januar 1923 für die zweite Hälfte des Jahres 1923 mit 12.000 Mkp. festgesetzt. Diejenigen P. T. Mitglieder die bereits für das ganze Jahr den Beitrag entrichtet haben, haben nunmehr noch 6000 Mkp. nachzuzahlen.

An die auswärtigen P. T. Mitglieder wird die dringende Bitte gerichtet den Mitgliedsbeitrag per Erlagschein schleunigst einsenden zu wollen.

Unsere Valuta sinkt.

Von Zeit zu Zeit finden wir, daß unsere Valuta **noch nicht auf ihrem Tiefstande angelangt ist** sondern noch immer sinken kann. Selbst unter das Niveau der bis nun schlechtesten Valuta, der österreichischen Krone ist die Polenmark gesunken und nur noch die deutsche Mark, die uns dem Abgrunde noch voraneilt ist schlechter als **unser Geld, vom Sowjetrubel spricht man erst** gar nicht.

Die Ursachen der Valutasenkung werden von verschiedenen Seiten auch ganz verschieden beurteilt. Komisch wirkt es, wenn gewisse Blätter den jüdischen Geldmännern die Schuld an dem Fall der Polenmark in die Schuhe schieben. Haltet den Dieben . . . nennt man so etwas für gewöhnlich.

Die deutsche Mark, mit der unsere Valuta eng verknüpft ist, fällt infolge verschiedener politischer Ereignisse und demzufolge dürfte auch die Polenmark immer weniger wert werden. Wenn sich die deutsche Mark bessern wird, dann können wir mit Bestimmtheit darauf rechnen, daß auch unsere Valuta besser beurteilt werden wird.

Die Valutabewertung im Auslande ist immer der Wertmesser des betreffenden Landes. Je besser die Meinung für das betreffende Land ist desto besser ist die Valuta. Warum hat man aber **von uns eine so schlechte Meinung im Auslande** warum beurteilt man uns so argwöhnisch? Verschiedene Umstände spielen da mit und wollen wir nur auf eines zurückgreifen, woraus ersichtlich ist, daß Polen einen unzureichenden Beamten**apparat besitzt. Es werden z. B. jetzt Beamte von hervorragender Fähigkeit abgesetzt, um neuen** Platz zu machen, die lediglich aus Parteiinteresse den Posten bekleiden werden. Es wird keinesfalls darauf Rücksicht genommen, ob sie die notwendige Eignung für das Amt besitzen oder nicht. Auch dürfen die Beamten viel zu wenig selbständig arbeiten. Die Abgeordneten der verschiedenen Parteirichtungen verwenden ihren Einfluß, um die eine oder die andere Verfügung zu erzwingen, was des öfteren vorkommen soll. Ein zweiter Umstand ist die Kreditgewährung des Staates an gewisse privilegierte Industrien und an Kooperative. Die Zuckerbarone, die leider Gottes im Herbst vorigen Jahres kein Geld hatten, um die Zuckerrübe einzukaufen und zu bezahlen, bekamen von der Regierung 45 Milliarden Polenmark zu 6% Zinsen pro Anno geliehen **und haben die im Hebst 1922 noch ziemlich** hochwertige Polenmark im jetzigen Zeitpunkte wieder rückerstattet. Die Zuckerbarone sollen sich auf Grund ihrer ausländischen Valuten, die sie in genügender Menge einheimsen Polenmark, resp. Betriebskapital selbst besorgen und nicht den so notleidenden Staat schröpfen. Die Kooperativen in Polen zehren ebenfalls am Mark des Staates. Viele Milliarden gehen unter verschiedenen Titeln in die Hände dieser Leute und werden entweder in verschlechterter Valuta oder überhaupt nicht rückerstattet. Die meisten Konsumvereine waren vor nicht langer Zeit bereits derart notleidend, daß die meisten kurzer Hand die Geschäfte hätten sperren müssen. Der Staat hat geholfen viele Milliarden Volksvermögen wurde diesen Konsumvereinen zur Verfügung gestellt, damit sie angeblich das Volk mit billigeren Bedarfsartikeln versorgen können. Wo sind die billigeren Volksartikel? Die Gelder werden bald verbraucht sein und der Zweck ist nicht erreicht. Nur der freie ungebundene Handel ist hiezu berufen das Volk mit guten und billigen Bedarfsartikeln zu versorgen, denn der Kaufmann besitzt die Kenntnisse hiezu, die er sich durch langjährige Praxis und mühselige Arbeit erworben hat. Der Kaufmann wäre zu unterstützen, dem sollte man billige Kredite geben und nicht durch Geldverleiher auswuchern lassen. Es ist heute ein glänzendes Geschäft Geld für täg**liche Verzinsung zu verleihen, man kann sehr gut** davon leben. Unsere Zuckerversorgung ist derart, daß das Ausland mit Staunen auf eine derartige Bewirtschaftung sieht. Unser Zucker ist nach dem Auslande gegangen und nun müssen wir ausländischen Zucker mit hochwertigen Valuten bezahlen, um unsere Kinder und Greise nicht ohne Zucker zu lassen. Nicht nur das der Staat nützt unsere Zuckernot aus, indem er an Steuern und Zoll 4600 Mark pro Kilo nimmt. Wenn die Regierung schon den Zucker, um die Handelsbilanz aktiv zu machen, ausführen ließ, so soll sie wenigstens jetzt nicht dem Volke noch für Steuern und Zoll für dieses so wichtige Lebensmittel Geld wegnehmen. Wenn wir Zucker steuer- u. zollfrei einführen können, so wäre der Zucker noch zu einem annehmbaren Preis zu haben, so ist er unerschwinglich für einen Großteil der Bevölkerung.

Alle diese Sachen sieht das Ausland sehr gut und deshalb werden wir so schlecht beurteilt. Polen besitzt geradezu alles, um eines der reichsten und glücklichsten Länder zu sein. Wir haben Kohle, Holz, Petroleum, Lebensmittel, kurz **gesagt alles. Wir haben eine an manchen Stellen** hochentwickelte Industrie, die sich von Monat zu Monat mehr ausbreitet. Wir beziehen von Monat zu Monat weniger Waren aus dem Auslande. In kurzer Zeit werden wir so weit sein, daß noch eine Reihe von Artikeln wird in Polen erzeugt werden, der Bezug aus dem Auslande wird sich noch mehr verringern. Es könnte Milch und Honig fließen, wenn wir nicht Parasiten an unserer Brust nähren würden, die uns aussaugen. Jeder einzelne hat nur sein eigenes Interesse im Auge. Fürs Vaterland, welches von diesen Leuten bei jeder Gelegenheit in den Mund genommen wird, haben diese Herren nichts übrig.

Ein äußerst wunder Punkt, der schon wiederholt beschrieben wurde, ist unsere Paß- u. Visapolitik. Dies ist das furchtbarste Geschwür an unserer Volkswirtschaft. Unter den größten Schwierigkeiten und unter Entrichtung der höchsten Gebühren der ganzen Welt, erhält der polnische Staatsbürger für die kurze Zeit von sechs Monaten einen Paß. Die ausländischen Vertretungen Polens machen den Ausländern, die nach Polen zu kommen wünschen die allergrößten Schwierigkeiten, die höchsten Gebühren werden für Visa genommen, nur um die ausländischen Vertretungen aktiv zu erhalten. Daß wir dadurch ganz gewaltig leiden, sieht ein jeder Blinde. Weg mit allen Visagebühren. Wenn der Paß vidiert werden muß, so soll dies gratis durchgeführt werden, denn der Bürger des Staates und nicht zuletzt der Staat selbst hat den Nutzen davon, wenn möglichst viel Fremde in das Land kommen. Wir haben uns die altrussische Praxis bei den Pässen angeeignet. Nur mit den allergrößten Schwierigkeiten konnte seinerzeit ein russischer Bürger ins Ausland und der Ausländer nach Rußland. Die unlauteren Elemente, die man damit treffen will, die fabrizieren sich ihre Pässe und Visa allein und den Schaden hat der anständige Bürger und der Staat.

Polen ist noch sehr ausbaufähig. Wir haben zu wenig Geld zumal die Mark so niedrig steht und nur mit ausländischem Kapital kann uns geholfen werden. Jede Anleihe, wie sie auch heißen mag, kann keinen Erfolg bringen, wenn sich nicht das Ausland beteiligen kann. Das Ausland kann sich aber nur dann beteiligen, wenn es zu uns Vertrauen besitzt, das ist wieder nur zu erringen, wenn man uns kennen lernt, wenn man mit eigenen Augen sehen kann, was wir zu leisten in der Lage sind. Da ist wieder das enorme Visum ein Fehler, denn bevor sich der Ausländer den Paß- und Visaschikanen aussetzt, fährt er wo anders wo dies nicht vorhanden ist.

Der größte Fehler ist es aber, daß man dem Handel in Polen keinerlei Beachtung schenkt. Der Kaufmann wird als unnützes Glied im Staate betrachtet und leistet die größte Arbeit, die von der Regierung in Polen nicht anerkannt wird.

Die Kaufmannschaft wird sich immer mehr u mehr zusammenschließen müssen, alle politischen Momente aus dem Auge lassen und sich den rein wirtschaftlichen Interessen widmen, dann wird doch endlich einmal der Morgen heranbrechen, **daß der Kaufmann auch in Polen zu seinem Rechte und zu Ansehen kommen wird, welches ihm** schon lange gebührt.

—o—

Kaffeesurrogate.

(Fortsetzung).

Man bereitet den Kaffee meistens nach dem Aufgußverfahren, indem man den gerösteten u. möglichst fein gemahlenen Kaffee mit kochendem Wasser übergießt. Die ersten Partien des abtropfenden schwarzen Kaffees enthalten die größte Menge von Kaffein und aromatischen Stoffen; in den später nachfolgenden lösen sich viele bitter schmeckende und nicht aromatische Stoffe auf.

Auch die Beschaffenheit des gerösteten Kaffees nimmt nicht nur die Durchführung der Röstoperationen, sondern auf die Behandlung der Bohnen selbst den größten Einfluß. So wird mitunter dem noch nicht ganz fertig gerösteten Kaffee Zucker oder Stärkesyrup (Röstsyrup) zugesetzt. Etwa zwei Drittel dieses Zusatzes werden während der Beendigung des Röstens zerstört u. entweichen, der Rest umhüllt jedoch die Bohnen als Karamel, wodurch schließlich ein scheinbar kräftigeres, weil dunkleres Kaffeegetränk erhalten wird. Solcher Kaffee heißt „glasiert" oder „karamelisiert". An Stelle von Zucker oder Syrup hat man auch Schellack, Dextrin, Fruchtauszüge, Fett, Paraffin, Vaselinöl, Glyzerin (Kaffeeglasur, Glasieröl) etc. verwendet.

Wenn auch durch das Glasieren bis zu einem gewissen Grade eine Konservierung des Kaffeearomas stattfindet, so ist es doch bedenklich, weil es zumeist nur deshalb vorgenommen wird, den Kaffee zu beschweren und weniger geröstet und mit geringerem Gewichtsverlust in den Handel zu bringen. Zum mindesten kann daher verlangt werden, daß die Menge der Glasur nicht über 4% vom Gesamtgewicht, besser aber noch weniger beträgt und daß der Deklarationszwang für glasierte Ware eingeführt wird.

Die Mengen der Körper, welche geröstete Kaffeebohnen an Wasser abzugeben vermögen, sind sehr verschieden und wechseln nach der Art des Röstens und auch nach der angewendeten Kaffeesorte. Es fanden Payen und Cadet in 100 Teilen:

	Payen	Cadet
Dunkelbraun geröstet	37'25	23'75
Kastanienbraun geröstet	37'10	18'30
Rotbraun geröstet	37'00	12'33

Es ist möglich aus Kaffee ein Extrakt herzustellen, welches alle Eigenschaften des Kaffees in vollem Maße enthält und dabei einen so kleinen Raum einnimmt, daß man imstande ist, die wirksamen Bestandteile von mehreren Kilogramm Kaffee in der Tasche mit sich zu tragen.

Schließlich wollen wir noch kurz der Verfälschungen des Kaffees Erwähnung tun, welche mitunter auf die plumpste Weise ausgeführt wurden. Man hat Kaffeebohnen, aus Ton oder Brotteig geformt, dem echten Kaffee beigemischt. Diese Verfälschung läßt sich auch nach dem Rösten nicht sofort erkennen, weil die Teigmasse hierdurch auch gebräunt wird. Glücklicherweise ist diese Art der Verfälschung gründlich abgestellt worden, die Erzeugung von Maschinen zur Formung solcher Bohnen ist untersagt.

Noch mehr als die ganzen Bohnen wird der geröstete und gemahlene Kaffee verfälscht, hierbei kommen ganz besonders geröstetes Mehl und geröstete Eicheln zur Anwendung.

Kaffee, welcher durch Seewasser verdorben wurde, verliert seine Farbe und nimmt eine schmutzig-graugrüne Färbung an. Von betrügerischen Händlern wurde solcher Kaffee künstlich gefärbt und zwar mit einem Gemisch von Berlinerblau und Chromgelb, ein Verfahren, welches mit aller Strenge des Gesetzes bestraft werden muß, weil die beiden genannten Farbstoffe giftig sind.

Der Nachweis, daß ein Kaffee verfälscht sei, läßt sich gewöhnlich nur durch einen Chemiker führen, doch gibt es auch gewisse einfache Mittel, um manche Verfälschungen zu erkennen. Hat man den Verdacht, daß Kaffeebohnen künstlich gefärbt sind, so kann man die Färbung auf die Weise nachweisen, daß man die Bohnen mit Wasser befeuchtet, eine Hand voll auf ein weißgewaschenes Tuch legt und reibt. Das Tuch nimmt bei künstlicher Färbung deutlich die grüne Färbung an und die Bohnen zeigen nach dem Abreiben nur mehr eine fahle, graugrüne Farbe.

Aus Ton nachgeahmte Kaffeebohnen bleiben beim Rösten hellfarbig, solche, welche aus Mehl gemacht wurden, lassen sich sehr leicht zerbrechen. Vermutet man, daß Mehl zugegen sei, so kocht man eine Hand voll ungerösteter Bohnen mit Wasser aus: die aus Mehl gemachten zerfallen und erteilen dem Wasser eine kleisterartige Beschaffenheit.

Wenn es sich darum handelt, eine Verfälschung im gerösteten und gemahlenen Kaffee nachzuweisen, so gelingt dies nur, wenn man die Masse sorgfältig mit einem guten Mikroskop untersucht; die Mehlteilchen unterscheiden sich leicht durch ihre ganz verschiedene Struktur. Die genannten Verfälschungen werden übrigens von einem geübten Gaumen und Geruchsorgan leicht aufgefunden: Kaffee, welchem nur wenig fremde Stoffe zugemischt wurden, gibt einen Aufguß, der sowohl in bezug auf Geschmack als auf Geruch sehr bedeutende Verschiedenheit von einem Aufgusse zeigt, der aus reinem, unverfälschtem Kaffee bereitet wurde.

Als äußeres Kennzeichen für verfälschten gemahlenen Kaffee ist auch noch zu merken, daß Kaffeemehl, auch sehr fein gemahlenes, lange Zeit auf Wasser schwimmen bleibt, während die als Verfälschung zugefügten Teile rasch untersinken.

(Fortsetzung folgt).

—o—

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

(Fortsetzung).

Gruppe IV.

Baustoffe und keramische Erzeugnisse.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
65	Baustoffe:	
	1. Tonerde, Porzellan, Kaolin, gebrannt, gemahlen, oder geschlemmt, außer den bes. gen.; Bauxit	zollfrei
	2. Kreide in Stücken nicht gereinigt und nicht gebrannt;	zollfrei
	3. Gips, natürlicher (Alabaster) in Stücken, ungebrannt; Aetzkalk (nicht hydraulischer); Kreide in Stücken, gebrannt	0'80
	4. a) hydraulische Bindestoffe, auch gemahlen; Zement aller Art (Portlandzement, natürlicher und künstlicher; Romanzement; Mischzement; Schlakken und andere hydraulische Beimischungen; Puzzolan, Kalktuff, vulkanischer, Satorinerde, körnige Schlakke); hydraulischer Kalk; Gips, gemahlen, auch gebrannt	2
	b) Zementklinker, nicht gemahlen	1'70
66	Steine, unbearbeitet und halbbearbeitet:	
	1. Feld- und Felssteine, d. h. grob bearbeitete Blöcke; Steine zum Pflastern der Straßen in konischer Gestalt in Form von Parallelepipeden od. Würfeln; Granit; Basalt; Quarz und Feldspat; Feuersteine; natürlicher Sand; Infusorienerde (Kieselgur) und andere nicht besonders genannte Steine und Erden, zu gewerblichen Zwecken verwendbar, unbearbeitet, nicht zerkleinert, auch ausgebrannt	zollfrei
	2. Steine für gewerbliche Zwecke künstlich zerkleinert, (zerschlagen, zerrieben, gemahlen); Kohlenfilter	0'70
	3. Bausteine, außer den bes. gen.:	
	a) roh oder roh behauen, in Form von Blöcken und Platten ohne Bearbeitung der Flächen (nicht geschnitten oder gesägt)	0'30
	b) Steine, Blöcke und Platten, in einer Stärke von über 15 cm, ganz od. nur teilweise gesägt oder geschnitten; Treppenstufen; Platten u. Randsteine für Bürgersteige	0'70
	c) Platten bis zu 15 cm Stärke (einschließlich) mit gesägten od. geschnittenen Flächen	2'70
	4. natürliche Schleifsteine in Form von Platten, Blöcken und Scheiben zum Wetzen, Schleifen und Polieren, auch bearbeitet	1
	5. Marmor; Alabaster zu Bauzwekken; Serpentinstein; sogenannter flandrischer Granit (belgischer Marmor); alle diese mit gesägten oder geschliffenen, aber nicht polierten Flächen:	
	a) in Blöcken, Stücken und Platten in der Dicke über 15 cm.	0'80
	b) in Platten in der Dicke bis zu 15 cm (einschließlich)	2'70
	c) weißer karrarischer Marmor in Blöcken und Platten, gesägt aber unpoliert und ungeschliffen, in der Dikke von:	
	I. über 15 cm	0'50
	II. bis 15 cm einschl.	1
	6. Schieferplatten, gesägt auch geschliffen	5
	Anmerkung: Gespaltene Schieferplatten, unbearbeitet	1
	7. a) Lithographiesteine	0'60
	b) Mühlsteine aus Sandstein, nicht aus einz. Stücken zusammengesetzt	2'70
	c) fertige Mühlsteine, aus einzelnen Stücken natürlicher Steine zusammengesetzt	5
	8. Glimmer:	
	a) in Stücken und Tafeln von unregelmäßiger Form und nicht gleichmässiger Dicke	zollfrei
	b) in rechtwinkligen Tafeln oder in anderer regelmäßiger Form	20

(Fortsetzung folgt).

—o—

Goldkreditverkehr.

Anläßlich der Jubelfeier der Handelshochschule Leipzig hielt Proffesor Dr. Mahlberg von der Handelshochschule Mannheim einen Vortrag über den Goldkreditverkehr. Der Redner ging von der heute herrschenden Inflation aus, deren Ursache er aus der Denckungsart des staatlichen Defizits durch Schaffung neuer Kaufkraft erklärte. Die Hauptwirkung dieses Zustandes ist ein Sinken des Geldwertes und ein Steigen der Preise. Hierzu kommt als Nebenwirkung, daß niemand mehr richtig kalkulieren, bilanzieren, finanzieren und kontrahieren kann. Die Kapitalsbildung ist infolge des Fehlens jeglichen Anreizes zum Sparen gehemmt. Das Wirtschaftsleben sucht diese schädlichen Einflüsse von sich aus zu beseitigen, wozu die Goldmarkbilanz, das Prinzip der Wiederbeschaffungspreise, die Rücksichtnahme der Steuer auf die Geldentwertung, Goldzölle, wertbeständige Anleihen usw. gehören. Diese Maßnahmen lassen ersehen, daß das Goldagio überall erkannt ist, und der Minderwert der Papiermark nicht mehr zu verheimlichen ist.

Welchen Wert die heutige Reichsmark besitzt, läßt sich zurzeit nicht feststellen. Die Bewertung im Ausland erfolgt durch Vorfühlen von Angebot und Nachfrage auf den Devisenmärkten wobei infolge der Uebertreibungstendenzen der Spekulation die großen Schwankungen entstehen. Entsprechend dieser stoßweisen Markwertbewegung im Auslande erfolgt auch die Anpassung des Innenwertes unserer Mark ruckartig, womit Störungen des Wirtschaftslebens verbunden sind. Diese Erscheinungen lassen sich nur damit erklären, daß der Devisenmarkt zu eng ist, um den Geldwert eines großen Volkes festzustellen und auch nicht die Kraft besitzt, unberechtigter ausl. Devisenspekulation Widerstand zu leisten.

Prof. Dr. Mahlberg schlägt daher vor, für die Geldwertbildung einen eigenen Goldagiomarkt zu schaffen. Wenn man Angebot und Nachfrage in Papiermark auf Goldmarkbasis marktmäßig zueinander bringen würde, so könnte dabei nach den allgemeinen Preisgesetzen sich Goldagio bezw. das Papiergelddisagio bilden, ohne daß effektives Gold dazu notwendig wäre. Der so entstandene Geldwert unserer Volkswirtschaft würde eine dreifache Verankerung im Wirt-

schaftsleben aufweisen. Erstens würde sich der tägliche Geldwert in Uebereinstimmung mit dem gesamten Preisniveau aller Inlandgüter bilden. Weiterhin konzentriert dieser börsenmäßige Handel das Angebot und die Nachfrage des ganzen Landes in sich. Und drittens kann infolge der neugeschaffenen Möglichkeit des wertbeständigen Geldverkehres auch das Ausland seine Forderungen wieder im Inlande lassen, womit die Solidarität des internationalen Geldmarktes wieder gegeben wäre.

Für die Ausgestaltung des Kreditgoldagioverkehrs hat Professor Dr. Mahlberg in seinem Vortrage folgende Vorschläge gemacht.

1. Täglich findet eine börsenmäßige Kreditgoldagionotierung statt.

2. Die Reichsbank muß für die erste Zeit der Einführung eines kurzfristigen Kreditverkehrs auf Goldmarkbasis die Initiative ergreifen, bis dieser Verkehr gewohnheitsmäßig funktioniert.

3. Die bloße Ankündigung eines solchen Marktes wird eine ruckartige Hebung der Mark auf ihren „richtigen" Wert bringen.

4. Die Reichsbank diskontiert Handelswechsel nur noch auf Goldbasis. Im Umfange der Golddebitoren kann sie Goldkredite geben. Wenn beides im gleichen Ausmaße erfolgt, so besteht keine Gewinn- aber auch keine Verlustmöglichkeit für die Reichsbank.

5. Bei weiterem Geldangebot an die Reichsbank müßte sie dieses Angebot in langfristige Kredite, praktisch also in Goldanleihen des Reiches und der Länder umwandeln.

6. Soweit die Goldanleihen im Verkehr nicht oder nur zu ungünstigen Preisen aufgenommen werden, muß das Goldagio verschlechtert werden. Bei späterer Stabilisierung würde der dann geltende Agiosatz die organische Basis für die Devalvation zeigen.

7. Die Reichsbank beteiligt sich laufend am Agiomarkt, um diesen entsprechend der Wirtschaftslage zu beeinflussen.

8. Als Zinssatz gilt an diesem Markte ein Normalzinssatz oder der Reichsbanksatz. Die Fehlerdifferenz bis zur richtigen augenblicklich nötigen Verzinsungshöhe korrigiert sich im Agiosatz.

9. Zur Erweiterung des Marktes wird ein Termingeschäft für Goldagio eingeführt.

10. Auch die übrigen Banken beteiligen sich an diesem Kreditgoldagioverkehr. Sie können dabei täglich ihr Papiermakengagement ausgleichen oder auch die Saldenabdeckung auf den nächsten Tag verschieben, in der Annahme, daß sich der Agiosatz wenig ändern wird, da im wesentlichen nur weitere Geldvermehrung diesen stärker beeinflußen dürfte.

Dieses Kreditgoldagio würde nun keineswegs eine Stabilisierung bedeuten, sondern nur die Geldwertänderung unserer Mark weniger sprunghaft vor sich gehen lassen. Ebenso würden die oben erwähnten Nebenwirkungen der Inflation in Wegfall kommen. Es könnte dann wieder effektives Gold neben dem Papiergeld umlaufen, da es dann für den Zahlenden wie für den Empfänger gleichgültig sein kann, welche Münzsorte den Austausch bewirkt.

—o—

Das Umsatzsteuergesetz. Der „Dziennik Ustaw" Nr. 58, vom 12. Juni a. c. verlautbart das neue Umsatzsteuergesetz. Die Steuer beträgt 2% für die Zuschläge 1½% und rückwirkend vom 1. Januar 1923 zu bezahlen. Die bis zum heutigen Tage fälligen Steuerbeträge sind in monatlichen Raten bis Ende 1923 zu entrichten.

Die Steuer bezahlen: a) Handels- und Industrieunternehmen sowie andere auf Gewinn basierende Unternehmen, b) Industrien im Art. 23 dieses Gesetzes genannt sowie selbständige freie Berufe, die im Art. 9 dieses Gesetzes zitiert werden.

Als Grundlage für die Berechnung der Steuer gilt für alle Unternehmen und Berufe, genannt im Art. 8 des Gesetzes der Umsatz eines halben Jahres und für Handelsunternehmen der ersten zwei Kategorien der monatliche Umsatz des Steuerjahres.

Als Umsatz gilt: in Handelsunternehmen, die Waren verkaufen, die Bruttosumme, die für baare Verkäufe oder für Kreditverkäufe eingenommen wurde, bei Grossisten gehört in diese Umsatzsteuer auch die Summe der in das Detailgeschäft des Unternehmens gelieferten Waren.

Bei Industrieunternehmen diejenige Summe die für Rohwaren, Halbfabrikate und Fertigprodukte Brutto eingenommen wurde.

Die Umsatzsteuer beträgt bei allen Unternehmen mit Ausnahme der Bankunternehmen 2%, die Banken dagegen zahlen 5%. Die Umsatzsteuer besteht aus zwei Zahlungen und zwar erstens aus der Gebühr für die Patente und aus der Umsatzsteuer selbst. Die für die Patente gezahlten Beträge werden von der Umsatzsteuer in Abzug gebracht. Patentgebühren zahlen nur allein die Marktfiranten und Hausierer, sowie Reisende, Versicherungsagenten und Inspektore, sowie sonstige Provisionsvertreter, ohne jeder weiteren Umsatzsteuer.

Umsatzsteuer ohne jeder Patentgebühr zahlen die freien Berufe, wie Aerzte, Dentisten, Advokaten, Notare, Artisten, Architekten, Ingenieure und andere Techniker.

Die Städte werden wie folgt eingeteilt:

A. Hauptstadt Warschau, B. Klasse I. Städte: Borysław, Bydgoszcz, Drohobycz, Krakau Lublin, Lemberg, Poznań, Sosnowiec, Wilno. C. Klasse II: Städte: Biała, Białystock, Bielitz Chrzanów, Czechowice, Czenstochau, Dziedits, Gniezno, Grodno, Inowrocław, Jarosław, Graudenz, Jasło, Kalisz, Kamienica, Kielce, Kolomyja Krosno, Lomza, NowySącz, Oświecim, Pabjanice, Piotrków, Radom, Równe, Rzeszów, Plock, Przemysl, Siedlce, Stanisławów, Stryj, Suwalki, Tarnów, Tarnopol Tomaszów lub Toruń, Włocławek, D. Klasse III. Aleksandrowice, Teschen, Bobrek, Golleschau, Altbielitz, Chybi, Jasienica, Jaworz, Komorowice, Mikuszowice, Olszówka dolna, Skotschau, Ustron, Lobnitz, E. Klasse IV. alle anderen Orte.

Die Patentgebühr beträgt pro 1923 wie folgt und ist die Differenz in den nächsten Tagen nach Verlautbarung zu erlegen:

I. Kategorie Handelsunternehmen 5 Millionen, II. Kategorie Warschau 1½ Millionen, I. Ortsklasse 1¼ Millionen, II. Kl. 1 Mill., III. Kl. 750.000, IV. Kl. 500.000 Mk., III. Kategorie, 300.000, 250.000, 200.000, 150.000, 100.000, IV. Kategorie 120.000, 100.000, 80.000, 60.000, 40.000.

Industrieunternehmen: I. Kategorie 15 Millionen, II. Kat. 10 Mill. III. Kat. 5 Mill. IV. Kat, 1½ Mill., V Kategorie 500.000, VI. Kategorie. In Warschau 300.000, I. Ortsklasse 250.000, II. Ortsklasse 200.000, III. Ortsklasse 150.000, IV. Ortsklasse 100.000. VII. Kategorie 150.000, 120.000, 100.000, 70.000, 50.000, VIII. Kategorie 60.000, 50.000, 40.000, 30.000, 20.000. Handelsagenten in der I. Ortsklasse 750.000, II. Ortskl. 500.000, III. Ortsklasse 250.000. Reisende in allen Ortsklassen 1 Million.

Die Durchführung dieser Verordnung, die wir nur auszugsweise bringen und deren Wortlaut noch nachgetragen wird, wurde dem Finanzminister übertragen.

Preise der Drucksorten des Zollamtes. Vom 10. Mai gelten nachstehende Preise der Drucksorten:

1. Zolldeklarationen kl. Formate 200 Mk
2. Zolldeklarationen gr. Formate 400 Mk.
3. Drucksorte zur Bestätigung für den Austritt ins Ausland 200 Mk.
4. Drucksorte zur Bestätigung für den Austritt ins Ausland von Verpackungen 150 Mk.
5. Drucksorten für die Einfuhr auf dem Wasserwege 250 und 150 Mk.

Neugründung. Der Monitor vom 4. Juni 1923 Nr. 123 verlautbart die Statuten einer neuen A. G. und zwar „Delta" Fabryka instrumentów optycznych i precyzyjno-mechanicznych Ap. Akc. in Dabrowa Górnicza. Diese Firma ist mit einem Aktienkapital von 30 Millionen Mark gegründet worden und hat sich zum Geschäftsziele gesteckt: Fabrikationund Bau von Instrumenten, Zugehören sowie sämtlicher Artikel für Optik und Mechanik. Im Besonderen Erzeugung von photographischen und Projektionsapparaten, Geodetischer Instrumente, kinematografischer Zugehöre, Nautischer und astronomischer Bedarfsartikel, optische Maße, Mikroskope, Objektiven, Augengläsern, sowie der Teile hievon. Reparaturwerkstätte für alle in dieses Fach einschlägigen Artikel.

Kontrolle der Handels- u. Industrieeinnahmen. Seinerzeit hat im Finanzministerium eine Konferenz stattgefunden die sich mit der Schaffung eines neuen Gesetzentwurfes über die Industriesteuer befaßte. Zum Zwecke der richtigen Einziehung der Steuern hat man beschlossen, in den größeren Städten neben den Finanzämtern Kontrollorgane über die Handels- und Industrieeinnahmen einzurichten. Gleichzeitig sollen fachmännische Kräfte engagiert werden, um die Handelsbücher auf ihre Zuverlässigkeit hin zu prüfen.

Sekundärbahnerlebnis. Dienstag, den 12. Juni des Jahres Eintausendneunhundertzwanzigdrei hat der Verkehrsbeamte infolge Verschiedenheit der amtlichen Uhren, den Sekundärzug der Strecke Teschen — Bielitz anstatt um 11 Uhr 22 einige Minuten vor der vorgeschriebenen Zeit von Teschen Boberthal abgelassen. Nachdem noch zum Zuge kommende Passagiere Krawall schlugen u. sich höheren Orts beschweren wollten, hat der Beamte kurz entschlossen, den Zug telefonisch von Mönnichhof zurückkommen lassen, so daß schließlich alle Passagiere noch zur Fahrplanzeit mitfahren konnten.

Vom Post- u. Telegraphenministerium. Das Post- und Telegraphenministerium gibt bekannt daß infolge wiederholt vorgekommener Irrtümer und dadurch hervorgerufener Rücksendung von Poststücken immer nur wie folgt zu schreiben ist: Czeskoslovensko, Czechoslowacja, Tschechoslovaquie Tschechoslowakei. Poststücke mit der Bezeichnung: Czechy, Tschechien, Czechien, Tschechowien können die Rücksendung des betreffenden Stückes hervorrufen. (Monitor 126 v. 7. 6. 1923.)

Vom Finanzministerium. Das Zolldepartement des Finanzministeriums gibt bekannt, daß es sämtlichen Zollämtern nachfolgende Verordnung zukommen ließ:

In teilweiser Aenderung des Rundschreibens L.: DC/6173/III/22 gibt das Zolldepartement des Finanzministeriums bekannt, daß ab 18. April l. J. sämtliche Waren der Handelskonventionslisten mit Polen, betreffend die Zollermäßigungen ein Ursprungszertifikat laut Beilage besitzen müssen.

Zufolge technischer Schwierigkeiten entstanden bei Verständigung der betreffenden Gesandtschaften im Auslande wurde der Endtermin vom 18. April a. c. auf den 10. Juni a. c. verlegt. Nach diesem Termine werden nicht entsprechend ausgefertigte Ursprungszertifikate nicht mehr anzuerkennen sein. (Monitor 128 v. 9. 6. 1923.)

(Aus vorstehender Verlautbarung ist es ersichtlich, daß die mehr bezahlten Zollgebühren von einzelnen Firmen rückgefordert werden können und hat die Zolldirektion in Myslowitz die Ermächtigung erhalten Reklamationen mehr gezahlter Zollbeträge auf kurzem Wege rückzuerstatten. Die Gesuche wird die Kanzlei des Verbandes durch Boten vorlegen lassen und wollen diesbezügl. Reklamationen schleunigst an die Kanzlei gesendet werden.)

Für Ausflügler. Wie uns das Bahnbetriebsamt in Bielsko mitgeteilt hat, verkehrt an Sonn- und Feiertagen zwischen Skotschau und Bielitz der in den Fahrplänen nicht verzeichnete gemischte Zug Nr. 2279 a mit folgender Fahrzeit:

Skotschau ab 18'52,
Pogorz ab 19'05,
Grodziec ab 19'29,
Ernsdorf ab 19'52
Lobnitz ab 20'09,
Bielitz Obervorstadt an 20'13,
Bielitz an 20'32.

Mit Rücksicht au fdie Fahrzeit ist dieser Zug besonders für Ausflügler und Touristen vom Vorteil.

Die Einschränkungen der Ausreise nach Danzig. Wie die Gazeta Gdańska aus gut unterrichteter Warschauer Quelle erfährt, tritt die Einschränkung der Ausreise nach Danzig aus Polen in den nächsten Tagen in Kraft. Für die Ausreise werden besondere Genehmigungen ausgegeben, die jedoch nur diejenigen erhalten, die die Dringlichkeit der Reise nach Danzig in Geschäftsangelegenheiten nachweisen können. Frauen und Kindern werden grundsätzlich derartige Genehmigungen nicht erteilt. Die Züge, die von Dirschau nach Gdingen verkehren, sollen den Charakter von Transitzügen erhalten, d. h. sie werden entweder überhaupt nicht in Danzig halten, oder sollten die technische Gründe erfordern, werden die Waggons geschlossen blei-

ben, so daß die Passagiere nicht aussteigen werden können. —

Messen. Die Handelskammer Bielitz teilt mit daß laut Mitteilung des Ministeriums für Handel und Industrie in den nächsten Monaten folgende ausländische Ausstellungen resp. Messen stattfinden:

1. vom 1. — 15. Juni l. J. internationale Messe in Padua;
2. im Juli l. J. internationale Ausstellung für angewandte Mechanik und Elektrizität in Gent;
3. vom 8. — 30. September l. J. internationale Ausstellung von industriellen Erfindungen in Turin;
4. vom 16. — 30. September internationale Ausstellung in Neapel.

Herstellung von emaillierten Zementplatten auf kaltem Wege. Eine französische Firma bietet hiesigen Erzeugern von Zementplatten ein neues Verfahren zur Herstellung von emaillierten Zementplatten auf kaltem Wege an. Dieses neue Verfahren soll die Herstellung dieser Platten mit einer viermal kleineren Ausgabe gestatten. Interessenten können den Namen der französischen Firma bei der Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer in Troppau unter Berufung auf Z. 4786-E. erfragen

Warnung vor einer Bukarester Firma. Nach einer Mitteilung der Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer in Troppau wird vor der Anbahnung von Geschäftsverbindungen mit einer Bukarester Firma gewarnt. Den Namen dieser Firma, die schon zwei csl. Firmen geschädigt hat, können Interessenten unter Berufung auf Z 4824-E bei der Exportabteilung der genannten Kammer erfragen.

Ein neuer Zündkerzenprüfer ist von einer Berliner Firma auf den Markt gebracht worden. Wir sind in der Lage gewesen, den kleinen Apparat in bezug auf seine Brauchbarkeit für die Zündkerzenprüfung an Automobilmotoren selbst zu untersuchen. Die weitaus meisten Störungen an Motoren sind auf Aussetzen der Zündkerzen zurückzuführen. Die Feststellung, bei welcher Kerze die Störung vorliegt, war bisher umständlich, zeitraubend und unzuverlässig. Dieses Uebel wird tatsächlich auf einfache Weise durch den fraglichen Zündkerzenprüfer „Wico" beseitigt. Er ermöglicht eine sofortige sichtbare Kontrolle jeder einzelnen Kerze. Durch Anhalten des Prüfers an die Zündkerze wird dem Auge durch Funken sofort erkenntlich, ob die Zündkerze funktioniert oder ob eine Störung vorliegt. Gleichzeitig ist zu ersehen, ob der Magnetapparat in Ordnung ist und ob er einen ausreichend starken Funken erzeugt. Der Zündkerzenprüfer ist gleichzeitig ein Zündkerzenschlüssel und stellt in seiner Kombination ein für jeden Motorbesitzer sehr zweckmäßiges Werkzeug dar. Der Kraftwagenführer, der den Apparat praktisch erprobte, schlägt vor, ihn in einem festeren Kästchen unterzubringen, da es nicht praktisch ist, den Zündkerzenprüfer in den Werkzeugkasten zu legen, wodurch beim Suchen unnötige Zeit verlorengehen würde. Bei zweckentsprechender Unterbringung in einem solchen Kasten kann der Apparat in der Seitentasche des Führersitzes jederzeit bereitliegen, auch bietet ein guter Kasten entsprechenden Schutz des Apparates gegen äußere Einwirkungen. F.

Propagandanummer. In der allernächsten Zeit wird seitens der Administration wieder eine Sonderpropagandanummer herausgegeben, welche in mehreren tausend Exemplaren nach Oberschlesien, Posen, Pomerellen, Kongreßpolen und Kleinpolen versendet wird. Bis in die nördlichsten Gebiete Polens wird das Blatt versendet, woselbst bereits eifrige Leser dieses Fachblattes sich befinden. Die Sondernummer dürfte 10 Seiten für Inserate frei bekommen und laden wir die P. T. Industriellen, Kaufleute und Gewerbetreibende ein, die Gelegenheit zu benützen und eine wirkungsvolle Reklame vorzunehmen. Die Inseratenpreise sind derart gehalten, daß es jedermann möglich ist, die Gelegenheit auszunützen.

Um einen guten Raum für das Inserat gesichert zu erhalten, empfiehlt es sich schon heute dasselbe aufzugeben und notieren wir wie folgt die Preise: 1/1 Seite 250.000 Mk., 1/2 Seite 140.000 Mk., 1/4 Seite 85.000 Mk., 1/8 Seite 50.000 Mk. und 1/16 Seite 30.000 Mk.

—o—

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S Transport u Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

O.-S. Transport- u. Lagerhaus G. m. b. H. Beuthen O.-S.

Polen-, Rumänien- und Oststaaten-Expedition
Tarnowitzer Chaussee 27. — — Telefon 247.
Staatl. konz. Agentur des Norddeutschen Lloyd,

Sprzedaż hurtowna, Sprzedaż hurtowna.

Krakowska fabryka parasoli i parasolek
ABR. FRÜHAUFA, Kraków,
Miodowa 9 i 10

poleca parasole męskie i damskie w najlepszem wykonaniu po cenach konkurencyjnych,

UWAGA NA DOKŁADNY ADRES.

Kohle

liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7

Samson LINDNER, Skotschau
En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Adolf Brüll & Söhne
Spediteure,
Rollfuhrdienst. Verzollungen.
TESCHEN (POLEN). Deutsche Gasse,
TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

Paß- und Kourierbüro
BIELITZ, Stadtberg 18.

SELMA SOBEK'S Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. **Teschen** Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18.
offeriert prompt und billigst
I-a MALZKAFFEE
in Säcken lose od. gepackt in 1/4 u. 1/2 kg. Säckchen.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 20. Juni 1923. | Nr. 44.

Krajowy Związek Kupców dla Polskiego Śląska w Cieszynie zawiadamia:

Z powodu kolosalnego spadku marki i zwiększonych z tej przyczyny kosztów utrzymania organizacji podnosi się według myśli uchwały Walnego Zebrania z stycznia 1923 wkładki członków za drugie półrocze 1923 na 12 000 Mk.

P. T. Członkowie, którzy wpłatę za rok 1923 zgóry uiścili zechcą obecnie dopłacić jeszcze 6000 Mkp.

Do członków zamiejscowych zwracamy się z gorącym apelem, by przypadającą dopłatę zechcieli bezwłocznie przekazać czekiem.

Vom Landesverband der Handeltreibenden für Polnisch-Schlesien in Teschen.

Infolge der kollosalen Markentwertung und der hiedurch entstandenen Mehrkosten des Organisationshaushaltes wird der Mitgliedsbeitrag laut Generalversammlungsbeschluß vom Januar 1923 für die zweite Hälfte des Jahres 1923 mit 12.000 Mkp. festgesetzt. Diejenigen P. T. Mitglieder die bereits für das ganze Jahr den Beitrag entrichtet haben, haben nunmehr noch 6000 Mkp. nachzuzahlen.

An die auswärtigen P. T. Mitglieder wird die dringende Bitte gerichtet den Mitgliedsbeitrag per Erlagschein schleunigst einsenden zu wollen.

Kaffeesurrogate.

(Schluß).

Nach dem, was wir im vorstehenden Abschnitte über die Bestandteile des echten Kaffees gesagt haben, ergibt sich, daß nur jene Pflanzenstoffe, welche neben Kaffein noch Kaffeegerbsäure enthalten, wirklich als Ersatzmittel des Kaffees angewendet werden könnten. Außer der Guarana, welche von den Indianern Südamerikas wirklich genossen werden soll, finden so viel uns bekannt ist, die übrigen oben genannten Pflanzenstoffe, wie die Paullinia sorbilis, nur als Arzneimittel Verwendung.

Es ist hier der Ort auf ein Surrogat des Kaffees aufmerksam zu machen, welches eigentlich noch besseren Dienst leisten muß als der Kaffee. Dies sind die Blätter des Kaffeebaumes; sie sind an Kaffein und Kaffeegerbsäure, wie die Bohne selbst. Nach der Untersuchung von Stenhouse enthalten die Kaffeeblätter des sumatranischen Kaffeebaumes 1'26% Kaffein, außerdem Kaffeegerbsäure, aber nur wenig Zucker und Fett. Die Summe der löslichen Bestandteile ist in den Kaffeblättern bedeutend größer als in den Bohnen.

Weil Kaffein und Kaffeegerbsäure die dem Kaffee eigentümlichen Hauptbestandteile ausmachen, so wäre die Anwendung der Kaffeeblätter als Surrogat der Kaffeebohnen höchst empfehlenswert. Die Blätter könnten einfach getrocknet — ähnlich wie dies in China mit den Blättern des Teestrauches geschieht — und in diesem Zustande in den Handel gesetzt werden. Die Zubereitung der trockenen Blätter könnte auf die Weise geschehen, daß man sie unter Zusatz von etwa 10% gepulvertem Zucker wie Kaffeebohnen röstet und aus dem Pulver einen Aufguß bereitet.

Ein Kaffeesurrogat welches aus einem Gemenge von gerösteten Kaffeeblättern und geröstetem Getreide bestünde, würde in der Tat bis zu einer gewissen Grenze einen wirksamen Ersatz für echten Kaffee bilden, weil es infolge seines Gehaltes an Kaffein und aromatischen Röstprodukten, welche aus der Kaffeegerbsäure stammen, in seiner Wirkung auf den Organismus dem echten Kaffee nahekäme, während in den gewöhnlichen Kaffeesurrogaten auch nicht die Spur dieser Stoffe zu finden ist.

Die Geschichte der Kaffeesurrogate bietet manches Interessante; die ersten Anfänge dieser Fabrikation datieren aus der zweiten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts; im Jahre 1790 befanden sich schon in Magdeburg Surrogatfabriken im Betriebe, welche Zichorienwurzeln verarbeiteten. Diese Industrie breitete sich in der Magdeburger Gegend so rasch aus, daß schon 1797 einzelne Surrogatkaffeefabriken bestanden und im Jahre 1840 zählte man im Magdeburger Regierungsbezirke bereits 41 Surrogatkaffeefabriken mit 2500 Arbeitern.

Wie schwunghaft die Fabrikation der Kaffesurrogate in anderen Ländern betrieben wird, erhellt daraus, daß z. B. in Frankreich alljährlich über sechs Millionen Kilogramm Zichorienwurzeln verbraucht werden, wobei die anderen Materialien, aus denen man ebenfalls Kaffeesurrogate fabriziert, gar nicht mitgerechnet sind.

Am ausgedehntesten wird wohl die Fabrikation der Kaffeesurrogate in und um Magdeburg betrieben. Doch werden auch im nördlichen Frankreich und in Wien sehr bedeutende Massen dieser Körper fabriziert.

Ein Chemiker welcher sich viele Verdienste um die Erkenntnis des Wesens des Kaffees erworben hat — Bibra — ist der Ansicht, daß die sogenannte Kontinentalsperre erst den Aufschwung der Fabrikation der Kaffeesurrogate ermöglicht habe. Bekanntlich wurde die Kontinentalsperre durch Napoleon I. ausgeführt, welcher dadurch beabsichtigte, Englands Macht durch den Ruin seines Handels mit überseeischen Produkten zu brechen.

Eine Folge dieser Maßregel war u. a. die Erfindung, Soda auf künstlichem Wege zu produzieren, die Fabrikation des Rübenzuckers u. endlich auch die Ausbreitung der Fabrikation von Kaffeesurrogaten in Deutschland, wo sie zuerst unter dem Namen „Deutscher Kaffee" in den Handel gebracht wurden.

Aus den Berichten der Reisenden wissen wir aber auch, daß Kaffeesurrogate bei anderen Völkern im Gebrauch sind; in Arabien wird aus dem gerösteten Samen der Darrahpflanze (Inga biglobosa) ein solches bereitet und unter dem Namen Kaffee vom Sudan verwendet; gewisse Negervölker sollen die Samen von Pankia Africana auf dieselbe Weise zubereiten und die Tungusen die Samen einer Giftpflanze, einer Bisenkrautart hierzu benützen.

In Europa wird, wie wir bald sehen werden, eine große Anzahl von Pflanzenstoffen zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten verwendet; keiner derselben enthält die dem Kaffee eigentümlichen Verbindungen und daher entbehren alle Kaffeesurrogate der nervenerregenden Wirkungen, welche den echten Kaffee auszeichnen. Das, was sie mit dem echten Kaffee Gemeinsames haben, ist nichts als die Farbe und der Gehalt an gewissen Röstprodukten, die aus der Zersetzung des Zukkers und des Stärkemehls hervorgehen.

Der Gebrauch der Kaffeesurrogate ist demnach vom physiologischen Standpunkte aus ein Unding weil man an Stelle eines auf die Nerven wirkenden Getränkes, des echten Kaffees, ein solches genießt, welchem die Eigenschaft, anregend auf die Nerven zu wirken, gänzlich fehlt; wie wir aber schon an früheren Orten hervorgehoben haben, läßt sich gegen die Fabrikation der Kaffeesurrogate kein stichhaltiger Einwurf erheben, weil sämtliche hierzu verwendeten Stoffe vollkommen unschädlich sind und das konsumierende Publikum ganz gut weiß, daß das, was es als Surrogatkaffee kauft, kein Kaffee ist.

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

(Fortsetzung).

Gruppe IV.

Baustoffe und keramische Erzeugnisse.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
67	Edelsteine, Schmucksteine, echte u. künstliche:	
	1. Edelsteine (Brillanten, Diamanten, Rubine, Saphire, Smaragden); echte Perlen	350.000
	2. andere echte u. künstl. Schmucksteine; echte Korallen, auch aufSchnüren, Bändern und in Form von Schnizzereien	5000
	Anmerkung 1: Steine in Fassungen aus Edelsteinen werden nach Nr. 148 verzollt.	
	Anmerkung 2: Edelsteine zu technischen Zwecken in Stahlfassung oder ohne Fassung, mit Bewilligung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsministerium	zollfrei
68	Gagat (Jet); Perlmutter; Schildpatt; Bernstein; Meerschaum; Elfenbein u. Mammutzähne; Zelluloid; Galalith; Email; Glasur; Mosaik und Muscheln:	
	1. Gagat (Jet) oder schwarzer Bernstein; Perlmutter; Schildpatt; Bern-	

s'ein (auch geschm.); Meerschaum; Elfenbein und Mammutzähne, nicht bearbeitet 35

2. Zelluloid jeder Farbe in unbearbeiteten Stücken, Ringen u. Plättchen; Galalith u. dergl. 17

3. Email oder Schmelz in Stücken oder Pulver; Glasur; Mosaik u. künstl. Mosaikstückchen 12

4. See- u. Süßwassermuscheln, ungeschliffen, auch gewaschen zollfrei

69 Asbest:

1. In Stücken zollfrei

2. in Pulver und Fasern zollfrei

3. zu Bogen gepreßt (Pappe), ohne Zusatz von anderen Stoffen 13

4. Gespinnste und fertige Waren, auch in Vbg. mit anderen Stoffen 33

70 Waren aus Steinen aller Art, außer Edel- und Halbedelsteinen; Waren aus Gips und Alabaster:

1. Schnitz-, Bildhauer- und Drechslerarbeit, auch poliert im Stückgewichte:

a) bis 50 kg einschl. 66

b) über 50 kg 40

2. Gewöhnliche Steinmetzarbeiten ohne Schnitz- und Bildhauerarbeit, auch mit erhabenen Flächen:

a) ganz oder teilweise poliert 20

b) mit glatten Bruch- oder behauenen Flächen, aber unpoliert 13

Anmerkung 1: Erzeugn. aus Schiefer außer den besonders genannten werden nach Nr. 66 Punkt 6 verzollt.

Anmerkung 2: Zu dieser Nummer gehören Steinarbeiten in Verbindung mit Metallen, sofern die Metallzutaten nicht den Hauptwert der Ware ausmachen, desgleichen Steinarbeiten in Verbindung mit anderen Stoffen, sofern sie in diesem Falle nicht der Verzollung nach 215 unterliegen. Wenn jedoch die Metallzutaten den Hauptwert des Gegenstandes bilden, dann wird von derartigen Waren für 50 v. H. des Gewichtes der für die Metallwaren festgesetzte Zoll erhoben, die übrigen 50 v. H. zahlen den Zoll nach Punkt 1 Nr. 70.

(Fortsetzung folgt).

Polnische Finanz- und Wirtschaftsrundschau.

Von Dr. Fritz Seifter, Bielitz.

Geschäftsstille bei Devisenhausse, Polenmark und Reichsmark, der innenpolitische Umschwung u. Börse, überraschender Aufschwung des Wertpapiermarktes.

„Geschäftsstille bei Dollarhausse" — diese bisher ungewohnte Erscheinung gibt dem derzeitigen Wirtschaftsleben sein besonderes Gepräge. Während bisher Marksturz immer gleichbedeutend war mit Geschäftsaufschwung, erleben wir dieser Tage in Polen wiederum eine Katastrophenhausse der fremden Devisen, ohne daß deshalb das Geschäftsleben eine merkliche Besserung erfahren würde. Der Grund hierfür liegt ganz offenbar in der Erschöpfung der Inlandskaufkraft, die kaum die Eindeckung des dringendsten Warenbedarfes ermöglicht, anderseits aber in dem völligen Aufhören der Spekulationskäufe da infolge der allenthalben platzgegriffenen Kalkulation in Dollars und Franken und der deshalb auf Weltmarktpreishöhe sich bewegenden Preise der Schwerpunkt des Geschäftserfolges hauptsächlich in der günstigen Eindeckung der fremden Zahlungsmittel liegt. „Gut eingedeckt ist fast ganz gewonnen", sagt der polnische Kaufmann — nur die Eindeckung im günstigen Augenblick sichert den Geschäftserfolg. Geschäftsabschlüsse über den tatsächlichen Bedarf hinaus, um nur, wie in den ersten Nachkriegsjahren, die stürzende Polenmark rechtzeitig in Ware zu realisieren, gehören schon völlig der Vergangenheit an.

Der neue Marksturz hat die polnische Finanzwelt sehr überrascht; konnte man doch die letzten Wochen hindurch in der polnischen Presse viele vom Finanzminister Grabski bei jedem sich nur bietenden Anlaß in die Oeffentlichkeit hinausposaunten Erklärungen lesen das Finanzministerium sei mit Erfolg am Werke, den Loslösungsprozeß der Polenmark von der Reichsmark zu bewerkstelligen und ersterer ihr valutarisches Eigenleben zu sichern. Zweifellos haben derartige Bestrebungen des polnischen Finanzministeriums eingesetzt, doch scheinen die hierzu erforderlichen Mittel beschränkt gewesen zu sein, wiewohl Grabski noch vor kurzem mit großer Aufmachung erklärte, er verfüge über entsprechend viel fremde Devisen, die er eines Tages wenn die Polenmark von der Reichsmark wieder mitgerissen werden sollte, auf den Markt werfen könne. Tatsächlich schien es Mitte Mai, als wolle die Berliner Dollarflut ihre Wellen nicht mehr nach Krakau und Warschau werfen und die Polenmark bewährte anfangs eine gewisse Zähigkeit ihrer katastrophal stürzenden deutschen Schwesterwährung gegenüber.

Vor wenigen Wochen noch im Kursverhältnis von 2 : 1 näherte sich die Reichsmark in immer tieferem Sturze dem Parinieveau der standhaltenden Polenmark, bis jene, mit letzterer auf gleichem Kursniveau sich bewegend, diese wieder in den Abgrund mitzerrte. Daß die Nerven der polnischen Börse bald rissen, dazu dürfte neben der politischen Wendung — Sturz des Sikorski-Kabinetts — beigetragen haben. Was eine schleichende und lange sich hinschleppende Regierungskrise in Polen für dessen Finanzen bedeutet, davon gab die gerade vor einem Jahre ausgebrochene Krise des Ponikowskis-Kabinetts einen hinlänglichen und sehr lehrreichen Beweis, als nach dem Abgang Michalskis und dem Ausbruch des Konfliktes Pilsudskis mit der Rechten eine Aera ziellosen finanzpolitischen Herumtastens eintrat, die die seinerzeit schon respektabel stabilisierte Polenmark in eine immer bodenlosere Tiefe stürzte, in der sie bis heute noch keinen festen Halt unter sich finden kann. Regierungskrisen bedeuten für die Finanzwirtschaft Polens immer einen Ruin und der nunmehr eingetretene innenpolitische Umschwung, der nach Ansicht gewiegter Politiker ähnlich wie im Vorjahre sich leicht zu einer Staatskrise steigern kann, gibt der pessimistischen Stimmung an den Börsen reichlich Nahrung.

Die nunmehr infolge des letzten Marksturzes im Anmarsche sich befindliche neuerliche Teuerungswelle, der wieder ins Riesenhafte sich steigernde Kapitalsbedarf und die in deren Verfolg sich noch bedenklicher abschwächende Inlandskaufkraft erfüllen die polnische Industrie und Handelswelt mit umso größerer Sorge, als viele Zweige der polnischen Industrie ihre Konkurrenzfähigkeit nach dem Auslande eingebüßt haben und zu namhaften Betriebsreduzierungen sich verurteilt sehen. Während z. B. die Textilindustrie unter dem Mangel an Aufträgen stark leidet, aber ihren in letzter Zeit mühselig behaupteten Betriebsumfang immerhin einigermaßen noch aufrecht erhalten kann, liegt die Metall- und Maschinenindustrie arg darnieder ohne das für absehbare Zeit Aussicht auf Besserung vorhanden wäre.

Der gesamte Geschäftsmarkt ist äußerst gedrückt, er trägt stark den Stempel der innerpolitischen Spannung, deren Verlauf man allenthalben mit einer kaum verkennbaren Ungeduld verfolgt.

Durchlebt die Industrie unaufhörlich schwere Zeiten, so haben die Industriewertpapiere in letzter Zeit einen überraschenden Aufschwung erfahren, wobei die Kursbewegung der polnischen Aktion eine starke Anomalie aufweist. Während nämlich auf den anderen Märkten die Wertpapiere in der Regel eine dem Verhältnis der Geldentwertung entsprechende Kurssteigerung erfahren, hat der sich überstürzende Aufschwung der polnischen Aktien gerade in dem Zeitpunkt eingesetzt, da die Mark nach dem jähen Sturz im Februar sich wieder erholt hatte und der Dollar nach dem vorübergehenden Kurs von 52000 Mark sich wieder dauernd auf dem Stand von rund 45000 Mark hielt. Und seit den letzten Wochen, da die Mark wieder auf die abschüssige Bahn geriet und man dementsprechend eine weitere Aufwärtsbewegung der Anlagepapiere allgemein erwartete, bröckelte der hohe Kursstand zeitweilig wieder ab. Jedenfalls stellt die Wiederbelebung des polnischen Aktienmarktes seit Frühjahrsbeginn eine ganz neuartige Erscheinung dar; so haben Zieleniewski-Aktien (Maschinen) von 30.000 Mark im Februar den Kursstand von 400.000 Mark erreicht und Cegielski (Maschinen- und Waggonfabrik Posen) von 100.000 die Höhe von 400.000 erklommen. Der Grund für die Belebung des Wertpapiermarktes liegt darin, daß derselbe seit Jahr und Tag völlig vernachlässigt und demzufolge die Papiere tief unterwertet waren, da man bis vor kurzem die beste Kapitalsanlage in dem Erwerb fremder wertbeständiger Valuten erblickte. Als aber die neue drakonische Devisenverordnung den Ankauf fremder Devisen stark erschwerte, wandte sich die Spekulation dem völlig brach liegenden Wertpapiermarkte zu, der somit einen starken Aufschwung erlebte. Die innerpolitischen Ereignisse haben zweifellos eine gewisse Spannung hervorgerufen und man bewährt jetzt allgemein eine zuwartende Haltung, indem man die praktischen Auswirkungen des neuen Systems auf die Gestaltung der polnischen Finanzen und Wirtschaft abwartet.

(Posner Neueste Nachrichten).

Preisausschreibung in den Auslagen. In dieser Sache hat der Kaufleute-Verband ein Memorandum an die Wojwodschaft gerichtet, welche wie folgt antwortete:

W załatwieniu do wniesionego memorjału z dnia 19. kwietnia 1923 r. podaje Urząd Wojewódzki do wiadomości co następuje:

Rozporządzenie Ministra Spraw Wewnętrznych z dnia 20. II. 23, Dz. U. R. P. Nr. 22 w sprawie obowiązku posiadaczy przedsiębiorstw sprzedaży ujawnienia cen przedmiotów powszedniego użytku i przekładanie faktur nie obowiązują wcale na obszarze Województwa Śląskiego, ponieważ ustawodawstwo przeciwko lichwie jest zastrzeżone Sejmowi Śląskiemu po myśli art. 4, poz. 14. statutu organicznego ustawy konstytucyjnej z 15. VII. 1920 r.

Wskutek tego faktu obowiązują w cieszyńskiej części Województwa Śląskiego, o ile się rozchodzi o ujawienie cen i przedkładanie faktur a) rozporządzenie Tymczasowej Komisji Rządowej z dnia 3. stycznia 1921 r. L. II. 905/9/Dz. U. Nr. 5, poz. 110 i b) rozporządzenie Tymczaswej Komisji Rządowej z dnia 31. V. 1921 r. L. 463 (Dz. M. R. O. Nr. 28, poz. 573),

Co się tyczy kwestji, czy przedmioty zbytku należy uważać także za przedmioty powszedniego użytku i czy winne być oznaczone cenami, to Urząd Wojewódzki przychyla się do stanowiska Rady Kupieckiej, że przedmioty luksusowe w ścisłym tego słowa znaczeniu nie są przedmiotami powszedniego użytku i nie muszą być oznaczone cenami w oknach wystawowych. Bliższe określanie pojęcia przedmiotów zbytkowych wyda tut. urząd władzom administracyjnym I. instancji.

•

In Erledigung des eingebrachten Memorandums vom 19. April 1923 gibt das Wojewodschaftsamt wie folgt bekannt:

Die Verordnung des Ministeriums für Inneres vom 20. II. 1923 Dz. ust. Nr. 22 betreffend die Pflicht der Handelsunternehmen die Preise ersichtlich zu machen und der Fakturenvorlage bei Artikeln des ersten Bedarfes gilt überhaupt nicht für die Wojwodschaft Schlesien nachdem die Gesetzgebung gegen den Wucher dem Sejm in Schlesien gemäß Art. 4. Pos. 14 des Organisationsstatutes der Konstitution vom 15. 7. 1920 vorbehalten ist.

Aus diesem Grunde gilt im Teschner Schlesien, insoferne es sich um die Ersichtlichmachung der Preise und die Fakturenvorlage handelt, a) die Verordnung der seinerzeitigen Regierungskommission vom 3. Januar 1921 L. II. 905/9/Dz. U. Nr. 5, Pos. 110 und b) die Verordnung der seinerzeitigen Regierungskommission vom 31. 5. 1921 L. 463 (Dz. M. R. O. Nr. 28, Pos. 573),

Was die Frage anbelangt, ob Luxusgegenstände ebenfalls als Artikel des ersten Bedarfes genannt werden und ob diese ebenfalls mit Preisen in den Auslagen zu versehen sind so ist das Wojwodschaftsamt der Meinung des Kaufmannsrates, daß Luxusgegenstände im wahren Sinne des Wortes keine Artikel des ersten Bedarfes sind und auch nicht mit Preisen versehen sein müssen. Genauere Direktiven in dieser Hinsicht wird das Wojewodschaftsamt an die administrativen Behörden I. Instanz erlassen.

Zollerhöhung. Mit Gültigkeit vom 22. Juni a. c. wird das Zollagio auf 15.000 resp. 11.250 Zähler festgesetzt.

Zlotykurs. Laut Monitor vom 16. Juni a. c. wurde der Zlotykurs mit 15000 Mark gültig ab 16. Juni festgesetzt.

Diese Notierung ist selbstverständlich schon längst überholt und registrieren wir dies nur für die Zukunft, um bei eventuellen Streitigkeiten immer den Kurs für unsere P. T. Leser bereit zu halten.

Neue Verordnungen. Die Zuckersteuer wurde ab 15. Juni a. c. mit 280.000 für 100 kg Nettogewicht festgesetzt. (Dz. ust. 59-419).

Die Spiritussteuer wurde ab 15. Juni mit 20.000 für den Literprozent festgesetzt. (Dz. ust. 59-420).

Die Oelsteuer wurde wie folgt festgesetzt: Bei 750 auf 70.000 Mk. bei solchen über 750 auf 35.000 Mk., von 865 bis 885 auf 3000 Mk., bei Parafin 20.000 Mk., bei Asphalt, Koks und Gudron auf 3000 Mk. per 100 kg. Von sämtlichen Waren, die über die Grenze Polens kommen oder darüber hinaus gehen sind folgende Abgaben zu leisten: Von zu verzollenden Waren 5% des Zolles, von zollfreien Artikeln 1 Mk. per kg von ausgeführten Waren ½ Mk. per kg.

Folgende Waren sind abgabenfrei: Kohle aller Art, Lebende Vögel und Tiere, sowie Fische wenn die letzteren auf Fangschiffen eingebracht werden. Waren im Grenzverkehr, Waren nach Deutschland ausgeführt im Sinne des Art. 268 des Versailler Vertrages. Transitwaren.

Postsendungen, die zollfrei sind, sind auch abgabenfrei, sonst muß dieselbe Abgabe geleistet werden, wie bei Bahnsendungen, mindestens jedoch 1000 Mk. pro Paket.

Erhöhung der Bezugsgebühren. Infolge des Valutensturzes und der hierdurch bedingten Erhöhung sämtlicher Herstellungskosten im Zeitungsbetriebe, zwingen auch uns die Bezugsgebühren für das 3. Quartal Juli—September 1923 **auf 15.000 Mark zu erhöhen. Jeder Kaufmann** wird es einsehen, daß diese geringe Erhöhung platzgreifen muß, wenn man nicht in Zahlungsstockungen geraten will. Die Verwaltung des „Merkur" ist bemüht das Blatt möglichst billig herzustellen und verzichtet auf jeden Gewinn, nur die reinen Selbstkosten sollen durch die Bezugsgebühren gedeckt werden.

Auch an unsere Förderer wenden wir uns, auch weiterhin im „Merkur" zu inserieren. Denn der Inseratenteil ist es, der das Defizit bei jeder Zeitung deckt. Sie werden bemerkt haben, **daß wir nicht mehr soviel Inserate haben wie früher,** trotzdem selbe einen durchschlagenden Erfolg aufzuweisen haben. Inserieren Sie im „Merkur" das Blatt hat eine große Verbreitung, und jeder, der etwas zu kaufen oder zu verkaufen wünscht kann sich dieses Blattes bedienen.

Postalisches. Ab 16. Juni a. c. kann jedermann bei den gesamten Postämtern Polens, mit Ausnahme Oberschlesiens, Zloty auf Postsparkassabüchel in der Weise einlegen, daß der Gegenwert laut Kurs in Polenmark eingezahlt wird. Es können täglich 100 Zloty erlegt und 10 Zloty entnommen werden. Verzinst werden die Einlagen mit 4½% pro anno.

Patente gut aufbewahren. Artikel 126, Anmerkung besagt: Im Falle der Ausübung der Handels- oder anderer Gewerbe ohne gebührenden Gewerbeschein (Patent) im Laufe von mehreren Jahren, können die Geldstrafe und die rückständigen Steuern für die vorhergehenden fünf Jahre eingezogen werden.

Es ist demnach sehr wichtig, daß jedermann die Patente mindestens durch fünf Jahre gut aufbewahrt, um diese im Falle einer Beanständung vorweisen zu können.

Nur der Kaufmann ist zum Handel berechtigt. Wir lesen unter dem Titel: „Gefährdete Mehlvorräte" die Mitteilung in der Kattowitzer Zeitung, daß die Budgetkommission sich auf Wunsch der Wojewodschaftsbehörden in der Sitzung am 7. Juni mit der Angelegenheit der Liquidierung der Lebensmittelabteilung, insbesondere mit derjenigen der Mehlvorräte befaßt hat da diese zu verderben drohen. Es wurde einstimmig beschlossen, die Vorräte an gesundem Mehl, die ein längeres Lagern nicht mehr vertragen, zu billigeren Preisen den Kooperativen und Spitälern usw. auf Kredit zu verkaufen.

So sehen wir aus, wenn Staatsbeamte „Kaufman" spielen. Ja es ist keine Kunst den Kaufmann zum Wucherer, Preistreiber etz. zu stempeln, aber sich seine Fähigkeiten aneignen und das Geschäft so führen, daß er nicht monatlich in Konkurs gehen muß, wenn ihm nicht irgend jemand immer und immer wieder aus der Patsche hilft, das ist eine Kunst, die auch gelernt sein muß. Es wäre viel vernänftiger, wenn die Herren lieber die Hand vom Geschäfte ließen, es schaut weder für das Volk noch für den Staat etwas heraus. Diesmal ist die Affaire ans Tageslicht gelangt, wahrscheinlich durch eine Indiskretion, sonst erfährt man von solchen Sachen gar nichts.

Man kann sich vorstellen, wie nachlässig u. unsachgemäß das Mehl eingelagert wurde, wenn es verdorben ist, oder haben die Herren Agrarier dem Staate an Stelle Mehl vielleicht Gyps geliefert? Das ist auch vielleicht möglich. Der Staat sollte die Versorgung der Bevölkerung nur dem Kaufmanne überlassen, weder der Staat noch irgendein Konsum oder eine Kooperative kann und wird jemals die Sache so durchführen können, wie der Kaufmann.

Auch bei uns in Polen wird der Handelsstand zu seinem Rechte kommen und wollen wir im Interesse der Allgemeinheit hoffen, daß dies bald geschieht.

Triester Konsularrapport. Der Handelsverkehr zwischen Polen und Triest war bis nun klein, hat sich jedoch in der letzten Zeit etwas belebt. Eine polnische Firma in Triest, die Waren aus Polen bezieht, hat unlängst einige Waggons **Terpentin und Holzteer bezogen, welche** Artikel guten Absatz fanden. So weit dem Konsulat bekannt ist würden außer Holzdestillations-**Artikeln auch Holzpech und Holzmetylalkohol.** Was andere Waren anbetrifft, so könnten auf dem Triester Markte derzeit Absatz finden: Amoniaksoda (Solvay), welches jetzt in großen Mengen aus Polen nach Wien exportiert wird, ebenso kaustische Soda, ebenso Zündhölzer, zumal dort das Monopol aufgehoben wurde.

Zufolge der hohen Kartoffelpreise ca. 1'30 Lire per kg, wäre es ratsam auch solche nach Italien auszuführen. Im November vorigen Jahres sind in Fiume Kartoffel angeboten worden, welche aus Polen waren, unter tschechischer Marke.

Kassieren der Stempelmarken und Quittungen und Rechnungen. In Anbetracht dessen, daß einzelne Firmen infolge eines vorschriftswidrigen Kassierens von Stempelmarken Anstände gehabt haben, erachtet es die Kammer als angebracht, die betreffenden gesetzlichen Vorschriften in Erinnerung zu bringen.

Die Durchführungsverordnung des Finanzministers vom 12. Dezember 1921 zum Stempelgebührengesetz schreibt nachstehenden Vorgang beim Aufkleben und Kassieren der Stempelmarken vor:

Die Stempelmarken sollen nebeneinander od. eine unter der anderen ohne Abstand und insofern es der Raum gestattet, auf der ersten Seite der betreffenden Rechnung oder Quittung angebracht werden.

Die Kassierung der Stempelmarken erfolgt durch Ueberschreiben der Marke mit dem Kassierungsdatum sowie mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers. Tag und Jahr müssen in arabischen Ziffern, der Monat in Buchstaben ausgeschrieben werden. Das Ueberschreiben erfolgt mit Tinte oder mit Tintenstift. Der Name oder die die Firma des Ausstellers kann ebenfalls mittels Stempel angebracht werden. Ein Teil des Namens (der Firma) soll über den Rahmen der Marke auf das Papier oder die anschließende Marke hinausragen.

Milderung der Einreisebestimmungen nach Deutschland. Die Einreisebestimmungen nach Deutschland zur Förderung eines nützlichen Fremdenverkehres sind, einer Meldung reichsdeutscher Blätter zufolge, wesentlich gemildert worden, so daß Einreisesichtvermerke nach **Deutschland für Kur-, Erholungs-, Studien- und** Vergnügungsreisen, sowie zu ernsthaften geschäftlichen Zwecken von den deutschen Auslandsvertretungen ohne Schwierigkeiten erteilt werden. Auch die Regierungen der Länder haben nach den kürzlich in Bamberg aufgestellten Richtlinien die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung allgemein gemildert; so hat Baden von dieser gebührenpflichtigen Genehmigungserteilung ganz abgesehen; für die Einreise nach Bayern stellen die Konsulate des Deutschen Reiches Vorgenehmigungen aus, die von den bayrischen Ortspolizeibehörden im allgemeinen ohne weiteres bestätigt werden; ähnlich wird die Aufenthaltsgenehmigung in Thüringen und Württemberg gehandhabt, und vor allem ist die vielfach verärgernde Vorschrift weggefallen, nach der für jeden Aufenthaltswechsel innerhalb des Deutschen Reiches eine neue Aufenthaltsgenehmigung nachgesucht werden mußte. Die Gebühr für diese Aufenthaltsgenehmigungen ist einheitlich geregelt und wird nach Goldmark berechnet, so daß auch eine Benachteiligung einzelner Nationen von nun ab fortfällt.

Ausfuhrgebühren für Holz. Anläßlich der letzten Sitzung des engeren Ausfuhrkomitees wurde die Ausfuhrgebühr für Holz wie folgt festgesetzt:

1. Bauholz von weichen Holzarten ½ Schilling vom Kubikmeter,
2. ¼ Schilling vom Kubikmeter von allen anderen Holzarten,
3. einen Schilling vom Kubikmeter Espenholz. — Eichenholz und andere harte Hölzer können ohne Gebührenentrichtung ausgeführt werden.

Gebühr für Ursprungszertifikate. Provisorisch wurde nachstehende Gebühr für die Ursprungszeugnisse für Waren der Konventionsländer festgesetzt:

1% des Fakturenbetrages, mindestens jedoch 6'25 Fr. in Gold, höchstens 37'5 Fr. in Gold, umgerechnet auf die Valuta des Ursprungslandes.

Die Gebühr wird von der polnischen Gesandtschaft im Ursprungslande eingehoben und gilt bis 31. Dezember 1923.

Eierausfuhrgebühr. Das Finanzministerium **hat die Eierausfuhrgebühr mit 5 Pfund 5 Schilling** pro Kiste 1440 Stück Inhalt festgesetzt. Diese Gebühr ist in der Valuta des Exportlandes zu erlegen.

Wer ist kein Kaufmann? Der „Wszechpolski Przeglad Kupiecki" gibt auf obige Frage nachstehende Antwort:

Kein Kaufmann ist:

1. Wer fortwährend die Konkurrenz fürchtet
2. Wer unhöflich die Klientel behandelt,
3. Wer anstatt durch systematische und ausdauernde Arbeit, auf einmal reich werden will,
4. Wer die Bedeutung der Ethik und der Solidität des Kaufmannes nicht kennt,
5. Wer sich fürchtet seine Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen,
6. Wer keine rationelle Buchführung besitzt,
7. Wer nicht der Kaufleuteorganisation angehört,
8. Wer die Mitgliedsbeiträge nicht zeitgerecht entrichtet,
9. Wer keine Ordnung hält in seinem Geschäfte, im Magazin und Büro,
10. Wer seine Schaufenster vernachlässigt,
11. Wer seinen Verpflichtungen nicht voll und ganz nachkommt,
12. Wer seinen Kredit nicht ausnützt,
13. Wer die Bedeutung der Reklame nicht kennt und
14. Wer sein Fachblatt nicht ständig ließt.

Import aus dem Ruhrgebiet. Das Handelsministerium gibt bekannt, daß bis zum 23. Juni a. c. nur noch Gesuche zur Bewilligung der Ausfuhr von Waren aus dem okkupierten Ruhrgebiet eingebracht werden können. Interessenten die solche Bewilligungen zu erhalten wünschen haben sofort zweifache Gesuche an das Handelsministerium, Warszawa Elektoralna 2 einzureichen und demselben eine Bestätigung der Wojewodschaft, Abteilung für Industrie und Handel, oder vom Industrieinspektorat und der Handelskammer beizulegen, welche zu bestätigen haben, daß die aus dem Ruhrgebiete zu beziehenden Waren für die Ausarbeitung in der eigenen Industrie bestimmt sind und nicht die Erfordernis der betreffenden Firma überschreiten.

Außerdem ist die Faktura der Lieferfirma im Original beizulegen, das Offert oder der Kaufbrief, Abbildungen, wenn es sich um Maschinen handelt oder um Apparate sowie deren Teile.

Das Gesuch hat zu enthalten:

1. Name und genaue Adresse des Gesuchstellers,
2. Genaue Spezifizierung der Waren,
3. Adresse und Firmawortlaut der Lieferfirma,
4. Zahlungskonditionen, ob bezahlt oder nicht?

5. Bezirk für welchen die Ware bestimmt ist.
6. Datum der Auftragserteilung,
7. Termin des Lieferungsvollzuges,
8. Bestätigung, daß der Lieferant die Ausfuhrbewilligung nicht besorgen und dem Empfänger überlassen will, damit er es besorgt.

Mit dem Gesuche hat der Gesuchsteller sich beim Referenten Herrn A. Rußka, Elektoralna 2, Zimme 204 zu melden. Die Gesuche sind mit 15.000 Mark und jede Beilage mit 3000 Mark zu stempeln.

Bücher für die Kaufmannschaft. Die Buchhandlung Kressy hat der Redaktion nachstehende Bücher zur Einsicht gesendet, die ein Behelf für jeden Kaufmann sind und bestens empfohlen werden können:

Zarys Nauki o Handlu, Polska Korespondencja Handlu, Podręcznik Księgowości, Sztuka sprzedawania, Nauka o Wymianie, Kalkulacja, Jakim powinień byc sprzedawca und Reklama.

Auch als Behelf zu gründlichen Erlernung der polnischen Sprache sind diese Bücher bestens geeignet.

Ausfuhr von Ziegeln und Zementwaren von Polen nach Amerika. Demnächst kommt, wie die Graudenz - Starga der Handelskammer mitteilt, nach Polen Herr A. Rosengarten, der Bevollmächtigte eines Baufirmen-Syndikats in Brooklyn, (Nordamerika) zwecks Untersuchung der Exportmöglichkeiten von Ziegeln, Platten und Zementwaren aus Polen nach Amerika. Die Bautätigkeit ist gegenwärtig in Amerika derart rege, daß die dortigen Ziegeleien außerstande sind, den Bedarf des Landes zu decken, weshalb schon seit längerer Zeit große Mengen von Ziegeln aus Holland und Deutschland eingeführt werden. An diesem Import könnte die polnische keramische Industrie teilnehmen. Nach Ansicht der amerikanischen Importeure würden die von dem in Amerika üblichen Abmessungen abweichenden polnischen Ziegel kein Hindernis bei der Verwendung bilden, sofern nur die polnischen Ziegeleien regelmäßig größere Mengen liefern könnten. Die pomerellischen Ziegeleien erscheinen wegen ihrer günstigen Lage in der Nähe des Meeres in erster Linie für Aufnahme dieses Exports geeignet. (Deutsche Rundschau).

Spekulationen der schwarzen Börse. In letzter Zeit tauchten wiederholt Gerüchte auf, daß die P. K. K. P. beim Ankauf fremder Valuten vom Verkäufer eine Legitimation über die Herkunft des Geldes verlange. Diese Gerüchte bewahrheiten sich jedoch nicht. Dadurch würde sich auch der Handel mit fremden Valuten erschweren. Die P. K. K. P. verlangt keinerlei Legitimationen des Verkäufers und erleichtert den Banken den Kauf und Verkauf fremder Valuten. Die Gerüchte wurden wahrscheinlich von der schwarzen Börse verbreitet, die daraus Nutzen zu ziehen sucht.

Propagandanummer. In der allernächsten Zeit wird seitens der Administration wieder eine Sonderpropagandanummer herausgegeben, welche in mehreren tausend Exemplaren nach Oberschlesien, Posen, Pomerellen, Kongreßpolen und Kleinpolen versendet wird. Bis in die nördlichsten Gebiete Polens wird das Blatt versendet, woselbst bereits eifrige Leser dieses Fachblattes sich befinden. Die Sondernummer dürfte 10 Seiten für Inserate frei bekommen und laden wir die P. T. Industriellen, Kaufleute und Gewerbetreibende ein, die Gelegenheit zu benützen und eine wirkungsvolle Reklame vorzunehmen. Die Inseratenpreise sind derart gehalten, daß es jedermann möglich ist, die Gelegenheit auszunützen.

Um einen guten Raum für das Inserat gesichert zu erhalten, empfiehlt es sich schon heute dasselbe aufzugeben und notieren wir wie folgt die Preise: 1/1 Seite 250.000 Mk., 1/2 Seite 140.000 Mk., 1/4 Seite 85.000 Mk., 1/8 Seite 50.000 Mk. und 1/16 Seite 30.000 Mk.

——o——

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S Transport u Lagerh. Ges. C. Kaluza. Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

——o——

O.-S. Transport-u. Lagerhaus G. m. b. H. Beuthen O.-S.

Polen-, Rumänien- und Oststaaten-Expedition Tarnowitzer Chaussee 27. — — Telefon 247. Staatl. konz. Agentur des Norddeutschen Lloyd,

Sprzedaż hurtowna, Sprzedaż hurtowna.

Krakowska fabryka parasoli i parasolek ABR. FRÜHAUFA, Kraków,
Miodowa 9 i 10

poleca parasole męskie i damskie w najlepszem wykonaniu po cenach konkurencyjnych,

UWAGA NA DOKŁADNY ADRES.

Kohle

liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7

Handwagerl
zwei- u, vierrädrig am Lager in
Warenhaus Bialek, Teschen

Samson LINDNER, Skotschau
En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Adolf Brüll & Söhne
Spediteure,
Rollfuhrdienst. Verzollungen.
TESCHEN (POLEN). Deutsche Gasse,
TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

Paß- und Kourierbüro
BIELITZ, Stadtberg 18.

SELMA SOBEK'S Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. Teschen Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18.
offeriert prompt und billigst
I-a MALZKAFFEE
in Säcken lose od. gepackt in 1/4 u. 1/2 kg. Säckchen.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang — Teschen, Samstag, den 23. Juni 1923. — Nr. 45.

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

(Fortsetzung).

Gruppe IV.

Baustoffe und keramische Erzeugnisse.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
71	Stoffe zum Schleifen und Polieren; Erzeugnisse daraus; Graphit; Erzeugnisse aus Kohle für die Elektrotechnik:	
	1. Schmirgel; Korund; Elektrit; Alaun; Karborund; Bimstein; Tripel u. Graphit: in Stücken u. Bruch	zollfrei
	2. in Punkt 1 genannte Stoffe, gemahlen, auch zusammengeballt od. auf mechanischem Wege zu Klumpen geformt; Granaten in Sandform oder gemahlen; nicht besonders genannte Stoffe zum Schleifen und Polieren, auch gemahlen	6
	3. Schleif- und Polierstoffe:	
	a) auf Papier	25
	b) auf Leinen	50
	4. künstliche Scheiben zum Schärfen; Wetzsteine, Platten und Feilen aus Schmirgel, Korund, Feuerstein, Granaten u. anderen Stoffen; Schältrommeln	65
	5. geformte Kohlenerzeugnisse für die Elektrotechnik, wie: Stifte, Platten, Zylinder, Kohle zu Elementen u. dgl. im Stückgewichte:	
	a) bis zu 3 kg einschl.	80
	b) über 3 kg	10
	6. Glühstrümpfe, fertige das Stück	0'10
72	Bausteine, künstliche und feuerfeste Erzeugnisse:	
	1. Bauziegel, nicht feuerfeste, aus gewöhnlicher minderwertiger Ziegelmasse:	
	a) gewöhnliche, nicht glasiert	0'13
	b) modelliert, nohle, unglasiert	0'55
	c) unter a) u. b) angeführte, glasiert	1'50
	2. a) Steine, Ziegel und Platten aus Kalk und Sand aus Zement, Gips u. alle künstlichen, nicht bes. ben.	1'70
	b) Waren aus künstlichem Schiefer	8
	3. feuerfeste Erzeugnisse in allen Größen u. Formen; Schamottezement:	
	a) Ziegel und Platten aus Schamotteton	1'30
	b) Ziegel und Platten aus Quarz, Dinas, Plasterklinker und anderer gesinteter oder halb gesinteter Ziegelmasse	0'80
	c) Ziegel und Platten aus Magnesit	0'50
	d) Retorten für Gasanstalten sowie Teile davon	2'70
	e) feuerfeste Tiegel, auch Graphittiegel	6
	f) Schamottezement (Teig aus feuerfestem Ton), Schamottemörtel u. dessen Ersatzstoffe: feuerfester Zement u. dgl. Kraterzement	0'70
73	Keramische Röhren, keramische Erzeugnisse aus geschmolzener (Stein-) Masse und Fliesen:	
	1. Röhren aus poröser Ziegelmasse, Zementmasse u. dgl.; Röhrenformen und Formstücke;	
	a) unglasiert	1'30
	b) glasiert	2'60
	c) Abzugsröhren (Drainageröhren)	0'45
	2. Steinzeugwaren (sogenannte säurefeste), Fabrikgerätschaften, Töpfe, Krüge, Behälter, Flaschen, Kühler, Hähne, dünnwandige Röhren zur Verbindung von Apparaten u. dgl.: aus gesinteter, nicht wassersaugender Masse, auch glasiert, aber ohne Verzierungen	6
	3. Fußbodenplatten aus gesinteter, nicht wassersaugender Steinmasse unglasiert auch mit nichtglatter Oberfläche:	
	a) aus einfarbiger Masse, in der Dicke über 13 mm	6
	b) aus einfarbiger Masse in der Dicke bis einschl. 13 mm	10
	c) mehrfarbig, mit verschiedenartigen, in das Erzeugnis eingepreßten Massen, von jeder Dicke	15
	4. Tonplatten zur Wandverkleidung aus Masse jeder Farbe, glatt und mit erhabenen Verzierungen (en relief):	
	a) einfärbig, auch glasiert	10
	b) mehrfarbig	16
	c) mit Malerei, Vergoldung, Bildhauerarbeit oder sonstigen Verzierungen	25
74	Töpferware aus minderwertigem Ton und Zement; Ofenkacheln; Ziegel aus Töpfermasse:	
	1. Dachziegel:	
	a) unglasiert ohne Bildhauerarbeit und Malerei	1'30
	b) glasiert mit Verzierungen aller Art	3'30
	2. Ofenkacheln und Ziegel aus Töpfermasse, glatt und mit erhabenen Verzierungen (en relief):	
	a) einfarbig auch glasiert	6
	b) vielfarbig, auch glasiert	15
	c) mit Malerei, Vergoldung und anderen Verzierungen	30
	3. Terrakottaschmuck, Karyatiden, Medaillons, Büsten, Statuen u. dgl. Gegenstände zur Verzierung von Gebäuden und Zimmern, auch bemalt, lackiert und vergoldet	30
	4. Geschirr und Töpferwaren aus gewöhnlichem Ton, nicht besonders genannt, auch glasiert:	
	a) ohne Muster und sonstige Verzierungen	6
	b) mit Verzierungen, Malerei und Bildhauerarbeit	20
	c) Küchengeschirr aus feuerfestem Ton, sogenanntes Steingut	20

(Fortsetzung folgt).

Die Aussichten des polnischen Handels mit Triest.

Von P. A. Strakosz.
Vizekonsul beim polnischen Konsulat in Triest.

Triest, im tiefsten nördlichsten Einschnitt des Adriatischen Meeres gelegen, ist geographisch der Polen am nächsten und günstigsten gelegene Mittelmeerhafen, seine Entfernung von dem näheren und ferneren Osten sowie von der afrikanischen Nordküste ist um beinahe 3000 Kilometer geringer als jene der nördlichen Häfen Europas. Dieser Umstand spielt bei normalen Witterungsverhältnissen eine große Rolle im Verkehr zwischen Mittel- und Osteuropa — also auch Polen — und dem Osten und gibt Triest einen Vorteil gegenüber jenen Häfen. Bei den gegenwärtigen Währungsverhältnissen sind jedoch die nördlichen Häfen in einer günstigeren Lage als Triest, da sie weit geringere Lade-, Lager- und sonstige Spesen haben und da auch die Fracht von diesen Häfen — und das gilt speziell für die deutschen Schiffe — viel billiger kommt. Dazu kommt noch der Umstand, daß Triest nicht wie vor dem Kriege ein einheitliches Hinterland, Vorzugszollsätze besitzt, sondern daß das wirtschaftliche Hinterland Triests von mehreren Staaten gebildet wird, die nicht wie das ehemalige Oesterreich das Interesse haben, den Triester Handel zu fördern. So erklärt es sich auch, daß der Handelsverkehr zwischen Polen und Triest gegenwärtig nicht sehr lebhaft ist; der Handel beschränkt sich auf Südfrüchte, auch geht etwas Baumwolle und Wolle und gewisse Textilprodukte, speziell aus Bielitz, über Triest nach der Levante. Im Vergleich mit den Vorkriegsziffern jedoch ist der Verkehr sehr gering und kann großenteils nur als Anfangsversuch aufgefaßt werden.

Ein Haupthindernis für den Handelsverkehr bilden die Transportschwierigkeiten. Bis vor kurzem war eine Verfrachtung von Waren direkt von Polen nach Triest und umgekehrt möglich. Gegenwärtig hat sich die Lage insofern gebessert als direkte Frachtbriefe nach Polen prinzipiell und zwar auf Grund der Berner Konvention, ausgestellt werden können; die Lösung der Frage der gegenseitigen Verrechnung zwischen den verschiedenen Eisenbahnen ist in kürzester Zeit zu erwarten. Die Hauptrolle beim Transport spielt jedoch die Höhe der Frachtraten, die augenblicklich für den Großteil der Artikel, welche für den polnischen Handel mit Triest in Betracht kommen, geradezu prohibitiv wirkt. Das gilt z. B. für die Kohlenfrachten. Italien bezieht — abgesehen von der Reparationskohle — fast ausschließlich englische Kohle da der Bezug von polnisch-oberschlesischer oder Dombrowaer Koh-

le, die den italienischen Bedürfnissen vollauf entsprechen würde, durch die hohen Frachtsätze auch bei verhältnismäßig billigen Preisen unmöglich gemacht wird. Dasselbe gilt auch von dem Großteil der übrigen Export- und Importartikel Polens. Diesem Uebelstande suchen die adriatischen Vorzugstarife für den Handel mit Triest wenigstens teilweise abzuhelfen. Diese sind jedoch im Augenblicke der Niederschrift dieser Zeilen nur bis an die polnische Grenze anwendbar und umfassen überdies nicht alle jene Artikel, **die hervorragende Bedeutung für den polnisch-italienischen Handel haben.** Verhandlungen über die Ausdehnung des adriatischen Tarifs auf Polen sind im Gange. Polen, daß seinerzeit eine Ermäßigung von 20 Prozent im Verkehr mit Triest zugesagt hat, wird höchstwahrscheinlich diese Zusage aufrechterhalten und es kann daher der Zukunft des polnischen Handels mit Triest mit stärkerem Optimismus als bisher entgegengesehen werden.

Der Schwierigkeit der Valutaschwankungen kann durch Preisanstellung in hochwertiger Valuta wenigstens teilweise begegnet werden. Vor dem Kriege kamen für den Handel zwischen Polen und Triest, hauptsächlich Naphta, Kohle, Baumwolle, Wolle, Holz, Reis, Kaffee, Eßzwiebel, Agrumen, Südfrüchte und Drogen in Betracht. Für die Zukunft und bei Beseitigung der oberwähnten Schwierigkeiten kämen ebenfalls Kohle und Naphta in Betracht, das im näheren Orient, speziell in Italien, Absatz finden könnte. Einer ausgedehnten Einfuhr polnischer Textilartikel nach Italien steht der Umstand entgegen, daß Italien selbst eine hochentwickelte Textilindustrie besitzt doch sind die Aussichten für die Ausfuhr nach der Levante und dem Osten überhaupt ziemlich günstig, da die polnische Industrie für die Erzeugung der im Orient gangbaren Textilwaren hervorragend eingerichtet ist. Auch eine **Ausfuhr von Emailwaren und Neusilbergeräten** über Triest, welche beide Artikel in Posen in großen Mengen und hoher Qualität erzeugt werden, kommt in Betracht. Schließlich wäre auch eine Ausfuhr von chemischen Artikeln aus Polen, und zwar hauptsächlich von Produkten der trockenen Holzdestillation, die Essigsäure, Holzteer usw. im Bereiche der Möglichkeit. Zur Einfuhr nach Polen kämen außer den schon jetzt in ziemlich großen Mengen nach Polen exportierten Südfrüchten und Agrumen hauptsächlich in Betracht: Felle und Häute sowie Gerbstoffe (Valonea usw.) aus dem Orient, Baumwolle und Wolle. Bei günstigen Frachtraten wäre auch eine **Kaffee-Einfuhr aus Brasilien über Triest, das** heute noch einen der besteingerichteten Kaffeemärkte besitzt. Schließlich ist noch die Einfuhr von Oelen (Sesam-, Oliven- und Baumwollöle) zu erwägen, die in Polen sehr gesucht sind, und für die Triest ein günstiger Einkaufsmarkt wäre.

Selbstverständlich kann dieser Handel fast ausschließlich Transithandel sein, und zwar vorzugsweise mit Vermittlung der Geschäfte über Triest. Diese Vermittlerrolle Triests nimmt gerade in den heutigen Zeiten eine sehr wichtige Stellung ein. Ein direkter Handelsverkehr zwischen Polen, beziehungsweise den Ländern Ost- und teilweise auch Südeuropas im allgemeinen und der Levante oder dem fernen Osten erscheint in den meisten Fällen nicht ratsam. Dagegen sind für einen Transithandel über Triest sehr günstige Bedingungen vorhanden. Vor allem ist die Vermittlung der gut organisierten Kaufmannschaft Triests, die die Levante und den ferneren Osten gründlich kennt und auch dort vorteilhaft bekannt ist, von großem Vorteil; auch der Informationsdienst ist ein vorzüglicher. Dazu kommt noch, daß Triest einen glänzend eingerichteten Hafen mit modernen Magazinen, Lade- und Verladevorrichtungen und einen regelmäßigen, zuverlässigen Schiffahrtsdienst besitzt.

Zum Schlusse sei noch erwähnt daß die kompetenten Faktoren beider Länder auf die verschiedenste Weise bestrebt sind den Handelsverkehr zwischen Polen und Triest zu fördern. So wurde im Vorjahre durch das polnische Konsulat in Triest ein Informationsbüro bei der Triester Messe errichtet; auch ist die Errichtung einer Sektion der italienisch-polnischen Handelskammer (Sitz in Rom) in Triest beabsichtigt. An dem Ausbau der Beziehungen zwischen Polen und Italien sind in gewissem Sinne auch Oesterreich, die Tschechoslowakei und Jugoslawien wegen der ihnen aus dem Transitverkehr zufließenden Einnahmen interessiert.

—o—

Das Genossenschaftsgesetz.

vom 29. Oktober 1920.

I. Teil.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1.

Als Genossenschaft gilt eine Vereinigung von Personen von nicht geschlossener Zahl, von wechselndem Kapital und Personenbestand, zur Förderung des Erwerbs oder Wirtschaft der Mitglieder durch Betrieb eines gemeinsamen Unternehmens.

Die Genossenschaft kann obigen wirtschaftlichen Aufgaben dienend auch die Hebung des Kulturniveaus ihrer Mitglieder bezwecken.

Artikel 2.

Die Genossenschaft ist tätig auf Grund dieses Gesetzes und des registrierten Statuts. Das Statut kann von den Bestimmungen dieses Gesetzes nur so weit abweichen, als es das Gesetz ausdrücklich zuläßt.

Artikel 3.

Sobald die Genossenschaft in das Register eingetragen worden ist, gilt sie als juristische Person. Sie kann somit Vermögensrechte erwerben und veräußern, Verpflichtungen eingehen, belangen und belangt werden.

Für Handlungen die im Namen der Genossenschaft vor der Registrierung durchgeführt worden sind, haften solidarisch die Ausführenden.

Artikel 4.

Die Genossenschaft wird als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzes betrachtet.

Die Genossenschaft unterliegt den Bestimmungen des Handelsrechtes, falls dieses Gesetz etwas anderes nicht bestimmt hat.

2. Teil.

Besondere Bestimmungen

Abteilung 1.

Die Errichtung einer Genossenschaft.

Artikel 5.

Zur Errichtung einer Genossenschaft ist die Registrierung des Statutes notwendig. Der Vorstand ist verpflichtet, das von den ersten Mitgliedern unterschriebene Statut (Art. 18) in dieses Registergericht, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz haben soll, einzutragen. Der Anmeldung sind außerdem zwei Abschriften des Statuts beizulegen, wie auch Abschriften der Dokumente, die die Einberufung des Vorstandes und des Aufsichtsrates bestätigen. Die Anmeldung wird von sämtlichen Vorstandsmitgliedern in beglaubigter Form unterschrieben.

Nach Feststellung der Uebereinstimmung des Statutes mit den Gesetzesvorschriften wird das Gericht die Eintragung des Statuts in das Register anordnen. Falls Mängel vorgefunden **werden, wird eine Ergänzung oder Aenderung** des Statutes verlangt und zu diesem Zwecke ein angemessener Termin ausgesetzt, nach dessen erfolglosem Ablauf eine endgültige Entscheidung ausgesprochen wird. Das Gericht wird sowohl in bezug auf die ersten Anmeldungen wie auch auf die nachher angemeldeten Ergänzungen oder Aenderungen innerhalb zweier Monate vom Anmeldetag den Beschluß fassen. Nach erfolglosem Ablauf dieses Terminns wird die Genossenschaft als rechtlich bestehend betrachtet und das Gericht ist verpflichtet, die Genossenschaft zu registrieren. Das Gericht wird, nachdem es die Eintragung des Statutes in das Register beschlossen hat, gleichzeitig die kostenfreie Uebersendung je einer bestätigten Statutenabschrift an den Genossenschaftsvorstand und Genossenschaftsrat anordnen.

Artikel 6.

Das Statut muß bestimmen:

1. Die Firma (Art. 11) und den Sitz der Genossenschaft;

2. Das Ziel der Genossenschaft wie auch den Gegenstand des Unternehmens und die Dauer der Genossenschaft;

3. die Art und den Umfang der Haftung der Mitglieder (Art. 14);

4. die Höhe der Anteile, deren Anzahlungen und die Zeit der Leistung;

5. Grundsätze für die Aufnahme, Ausscheidung oder Ausschließung von Mitgliedern (Art. 26).

6. die Zahl der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und die Form derer Berufung (Art. 33 und 40).

7. die Form der Einberufung der Genossenschaftsversammlungen, der Beratungen und Beschlußfassungen (Art. 47—49);

8. Grundsätze betreffs Tilgung der Bilanzwerte (Art. 54);

9. Grundsätze betreffs Verteilung der Gewinne und Deckung der Verluste (Art. 57, 58);

10. ein Blatt, in welchem die Bekanntmachungen der Genossenschaft veröffentlicht werden sollen.

(Fortsetzung).

—o—

Zlotykurs. Laut Monitor Polski Nr. 135 gilt ab 18. Juni a. c. der Kurs von 17.500 Mk. für einen Zloty beim Ankaufe von Zlotybons.

Vom Postministerium. Das Postministerium gibt bekannt, daß ab 1. Juli a. c. Drucksorten bis 25 g nur mit 50 Mk. zu frankieren sein werden. Mit demselben Tage wird auch die Zeitungsfrankierung wie folgt durchzuführen sein: Für eine Zeitung bis 25 g 35% bis 50 g 35%, bis 100 g, 250 g, 500 g, und 1000 g 25% der auf gewöhnliche Drucksorten entfallenden Gebühr.

Beschränkung der Ausreiseerlaubnis. Der „Kurier codzienny" schreibt vom 21. Juni a. c. daß die Regierung die Absicht hat die Ausreise nach dem Auslande nur auf Geschäftsreisen u. unbedingt erforderliche Reisen zum Kurgebrauch zu restringieren. Diese Maßnahme wird damit begründet, daß jetzt mindestens 100.000 Personen Auslandsreisen unternehmen werden, welche berechtigt sind von der Devisenbank 1000 **schweizer Franken Reisegeld zu kaufen,** was eine Summe von 50 Millionen Franken ausmachen würde, wenn diese Leute nur die Hälfte des bewilligten Reisegeldes anfordern. Diese Summe macht heute 750 Milliarden Mark aus, welche ins Ausland abwandern.

Könnte dies nicht anders gemacht werden? denn was kann man sich nicht indirekt verschaffen. Krankheitsatteste können auch von verschiedenen Personen gefälscht werden, so wie bereits Visa und Pässe gefälscht werden. Man könnte dies doch in der Form einschränken, daß man ganz einfach keine Auslandsvaluta zuteilt, wenn selbe für Reisezwecke gefordert wird, schon dadurch würden die Auslandsreisen eingeschränkt werden. Man muß nicht immer mit einem Hieb alle treffen wollen, es würden sich auch noch andere Mittel und Wege finden, um die Auslandsvaluta im Lande zu behalten.

Von der P. K. O. Warszawa Der Kaufleuteverband Teschen hat an die P. K. O. das Ersuchen gerichtet, beim Postministerium dahin zu wirken, daß das Postamt in Teschen P. K. O. Checks-Ueberweisungen bis zum Betrage von 5 Millionen Mark durchführen kann.

Am 20. Juni a. c. langte folgendes Schreiben von der P. K. O. ein:

Niniejszem zawiadamia się, iż odpis pisma Panów przesłaliśmy do Ministerstwa Poczt i Telegrafów z wnioskiem o zezwolenie na wypłacanie przekazów w urzędzie pocztowym Cieszyn do 5,000.000 Mp.

O wyniku zawiadomimy Panów w swoim czasie.

Wir verständigen Sie hiemit. daß wir eine Abschrift Ihres Schreibens an das Post- und Telegrafenministerium mit einer Eingabe übersendet haben, damit dieses bewillige, daß das Postamt Teschen Postanweisungen bis zu Höhe von 5 Millionen auszahlen könne. Von dem Erfolge werden wir Sie zur Zeit verständigen.

Die P. T. Mitglieder sehen aus vorstehenden Zeilen, daß die Zentralbehörden in Warschau stets bemüht sind, den Wünschen des Publikums Rechnung zu tragen und liegt es in den meisten Fällen nur an dem guten Willen der Ortsbehörden, daß derartige einfache Sachen durchgeführt werden. Wir wollen hffoen, daß auch unsere anderen Eingaben, die wir im Wege der Ortsbehörden an die Wojwodschaft und die Ministerien gerichtet haben, ebenfalls einen guten Erfolg zeitigen.

Neues Patentgesetz. Das neue Gesetz vom 14. Mai 1923 (Dz. U. R. P. Nr. 58, Pos. 412) betreffend die Staatsgewerbesteuer, auch das Teschner Schlesien betreffend, erhöht für das Jahr 1923 die Gebühren für die Patente und stellt die Bedingung des Ankaufes der Registrierungskarten auf jedes einzelne Unternehmen sowie der Niederlassungen, sowie des Ankaufes von Patenten für Handwerkerbetriebe, Fiaker und Lohnfurwerkerei, auch wenn keine fremden Hilfskräfte vorhanden sind.

Die Gebühren der Patente exklusive der Zuschläge für das Jahr 1923 betragen:

In den Ortschaften der Klasse:					
II		III.		IV.	
Für Handels-Betriebe	Für Industrie-Betriebe	Für Handels-Betriebe	Für Industrie-Betriebe	Für Handels-Betriebe	Für Industrie-Betriebe
Kat. I. 5 Mill.	K. I. 15 Mill.	K. I. 5 Mill.	K. I. 15 Mill.	K. I. 5 Mill.	K. I. 15 Mill.
„ II. 1 „	II. 10 „	II. 750 T.	II. 10 „	II. 500 T.	II. 10 »
„ III. 200 T.	III. 5 „	III. 150 T.	III. 5 „	III. 100 T.	III. 5 »
„ IV. 80 T.	IV. 1½ „	IV. 60 T.	IV. 1·5 „	IV. 40 T.	IV. 1 5 »
„ Va. 200 T.	V. 500 T.	Va. 200 T.	V. 500 T.	Va. 200 T.	V. 500 T.
„ Vb. 60 T.	VI. 200 T.	Vb. 60 T.	VI. 150 T.	Vb. 60 T.	VI. 100 T.
	VII. 100 T.		VII. 70 T.		VII. 50 T.
	VIII. 40 T.		VIII. 30 T.		VIII. 20 T.

Die Gebühr für eine Registrierungskarte für Lager beträgt ohne Zuschläge 15.000 Mk.

Für Gewerbeunternehmen: Kat. I. d. i. Expeditore, welche keine Kontore und Hilfskräfte halten: 1. Bei Zollämtern auf den Hauptstrecken 1½ Millionen, 2. bei Zollämtern der Seitenstrecken 1¼ Millionen. Bei Zollämtern nicht an den Bahnlinien gelegen 1 Million.

Kategorie II. a) Börsenmakler auf Börsen außerhalb Warschau 1 Million. b) alle anderen Geschäftsvermittler: 1. in Orten der II. Klasse 500.000, 2. in Ortsklasse III. und IV. 250.000.

Kat. III. d. i. für Inspektore und Agenten von Versicherungsgesellschaften, Unternehmen für Transporte, Fahrgelegenheiten und Kreditinstitute ohne spezielle Kontors zu besitzen: 1. Ortsklasse II. 200.000, Ortsklasse III. und IV. 100.000.

Kategorie IV. Für Reisende 1,000.000.

Die Zuschläge zu den Patenten betragen:

1. Für die Handels- u. Gewerbekammern 15%.
2. Für die Gewerbeschulen 25%.
3. Für selbständige Verwaltungen 25%.

Alle Interessenten werden aufgefordert, sich bis zum 27. Juli 1923 bei den kompetenten Steuerrefferaten zu melden und das für das Jahr 1923 bereits gelöste Patent vorzulegen, um die Mehrgebühr, welche nunmehr nachzuzahlen ist, ebenso den Kauf von Registrierungskarten durchzuführen. Bis zu demselben Termine sind auch die Nachträge für die Patente bei den Steuerämtern zu entrichten. Die erforderlichen Formulare gibt das Steuerreferat kostenlos heraus. Damit keine Ansammlungen entstehen wird empfohlen sofort mit der Bezahlung und Konskribierung zu beginnen. Diejenigen Unternehmen, welche dieser Verordnung nicht fristgerecht nachkommen werden die Straffolgen sofort auferlegt.

Spiegelglas (Firmen) Tafeln
2 Stück 230 x 42, 1 Stück 200 x 11 cm,
zu verkaufen bei
Feitzinger, Oberring.

nunmehr auf Grund der gesetzlichen Bestimmung verpflichtet, unverzüglich der Pensionsanstalt für Angestelite, Filiale Bielsko, Strzelnicza 19, die für den Monat Juni l. J. zur Auszahlung zu bringenden Bezüge ihrer Angestellten anzuzeigen und auch ab 1. Juli l. J. die erhöhten Prämien in der bisherigen Weise zur Einzahlung zu bringen.

Die Unterlassungen stehen unter Strafsanktion, und bemerkt wird, daß das höchste, wegen der verschiedenen Unterlassungen und auf Grund der Bestimmungen des Pensionsversicherungsgesetzes als für Uebertretungen zu verhängende Strafausmaß durch die Verordnung auf 3,000.000 Mk. erhöht worden ist.

Das Projekt des neuen Mieterschutzgesetzes. Die Rechtskommission im Sejm berät gegenwärtig über das neue Projekt des Mieterschutzgesetzes und hofft, daß das betreffende Gesetz noch vor den Sejmferien erlassen wird. Schon im November 1921 bearbeitete das Justizministerium das Projekt eines neuen Mieterschutzgesetzes, welches vom Sejm jedoch nicht erledigt wurde. Das neue Projekt sieht den Schutz folgender Lokale vor: Wohnungen, Amts- und Schulräume, Hotels, Pensionate, möbl. Zimmer, Läden, Büroräume und Arbeitsräume. Das Gesetz erstreckt sich nicht auf Dienstwohnungen und Wohnungen, die seitens der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden. Weiter unterliegen den Bestimmungen des neuen Gesetzes nicht Eisenbahngebäude, Fabriken, Hotels (als Unternehmungen), Vergnügungslokale, Kinos und Banken, desgleichen nicht Häuser oder Teile derselben, die nach dem 1. Juli 1919 erbaut wurden. Der Staat hat das Recht der Exmission aus Staatsgebäuden jedoch unter der Bedingung, daß andere Wohnungen zur Verfügung gestellt werden.

Nach dem neuen Projekt sind freiwillige Vereinbarungen über die Höhe des Mietszinses zulässig, jedoch dürfen Mietskontrakte nicht kürzer wie auf 1 Jahr abgeschlossen werden. Falls freiwillige Vereinbarung zustande kommt, verpflichtet der gesetzliche Mietszins. Der gesetzliche Mietszins beträgt für das zweite Halbjahr 1923 15 Prozent der Miete vom Juni 1914 (Grundmiete). Der Mietzins wächst jedes Quartal um weitere 3 Prozent bis Ende 1928. Für andere Lokale beträgt die Miete 40 Prozent und vergrößert sich jedes Jahr um weitere 20 Prozent, bis sie 100 Prozent erreicht. Die Miete wird errechnet durch Umrechnung der Mark auf polnische Zloty, deren Kurs vom Finanzministerium festgesetzt wird.

Die Exmission ist nur dann zulässig, wenn wichtige Gründe sind, darüber entscheiden die Gerichte. Das neue Projekt zählt einige solcher Exmissionsgründe auf, es sind dies alles Fälle die auch vom gegenwärtigen Mieterschutzgesetz angeführt werden. Hinzugefügt werden noch folgende Gründe: 1. Wenn der Vermieter sein Haus neu baut, oder sein Haus so umbaut, daß die Räumung nötig ist, 2. Wenn der Vermieter, der sein Haus seit 1914 besitzt, die betreffenden Räume für sich selbst braucht. Aber in diesem Falle ist er verpflichtet, dem Mieter andere geeignete Räume zur Verfügung zu stellen und die Umzugskosten zu bezahlen.

Weiter setzt das neue Projekt auch die Höhe der Miete für Untermieter fest. Untermieter dürfen nicht mehr zahlen wie 60 Prozent von der Hauptmiete. Für die Benutzung von Möbeln darf nicht mehr verlangt werden, wie 100 Prozent der Miete. Verläßt der Hauptmieter die von ihm eingenommene Wohnung, ist der Untermieter wehrlos und muß ebenfalls die Wohnung verlassen. Wenn der Hauptmieter jedoch seine Wohnung mit den Möbeln verkauft, kann der Untermieter in der Wohnung verbleiben.

Propagandanummer. In der allernächsten Zeit wird seitens der Administration wieder eine Sonderpropagandanummer herausgegeben, welche in mehreren tausend Exemplaren nach Oberschlesien, Posen, Pomerellen, Kongreßpolen und Kleinpolen versendet wird. Bis in die nördlichsten

Vom tschechoslowakischen Konsulat. Der Verband der landwirtschaftlichen Maschinen- u. Gerätefabrikanten in CSR. veranstaltet vom 5. bis 15. August a. c. eine landwirtschaftliche Ausstellung in Brünn.

Die Prager Messeleitung ersucht diejenigen polnischen Exporteure, die die Absicht haben Waren nach der tschechoslowakischen Republik zu exportieren, sich beim tschechischen Konsulate zu melden.

Von unserem Telephon. In der letzten Zeit kommt es wiederholt vor, daß innerhalb des Stadtrayons vielfach Störungen vorkommen. Entweder hört man überhaupt nichts, was angeblich auf die schlechte Beschaffenheit der Verbindungsschnüre zurückzuführen ist, anderseits hört man den zweiten Abonnenten nur stotternd, das ein Fehler in den Apparaten sein dürfte. Es nützt nichts, wenn man die Zentrale ungezählte Male ersucht, daß die Störungen behoben werden u. verzichtet man in wiederholten Fällen auf ein telephonisches Gespräch und besorgt die Angelegenheiten, wenn es möglich ist durch Boten.

Wir fragen nun, wofür zahlen wir eigentlich diese enormen Gebühren? Ist die Telephonbehörde verpflichtet die Leitungen in Ordnung zu halten oder nicht? Sollen wir uns die Apparate und Leitungen selbst in Ordnung bringen lassen und wer macht derartige Arbeiten? Es steht in dem alten Telephongesetze, daß niemand ein Recht hat Störungen an der Leitung oder den Apparaten zu beheben, als mit Legitimation ausgestattete Organe der Telefonbehörde. Wenn dies Gesetz noch besteht, so müssen wir ganz energisch fordern, daß unsere Leitungen und Apparate in Ordnung gehalten werden und wenn ein Fehler vorkommt, so muß er unbedingt binnen einigen Stunden gerichtet werden. Es würde nicht schaden, wenn auch wir, so wie es ein Amerikaner getan hat, gegen das Postärar klagbar auftreten möchten, wenn wir mit unseren Apparaten nicht sprechen können. Wir wollen hoffen, daß diese Zeilen genügen werden, um die in Betracht kommenden Stellen zu veranlassen auf Ordnung zu sehen, damit keine Klagen vorkommen. Wenn Naturereignisse eintreten, ein schweres Gewitter, Sturm, oder sonst irgend etwas, so wird jeder geduldig warten bis auch sein Telephon gerichtet wird, aber jetzt ist es keinesfalls gerechtfertigt, daß Telephonapparate tagelang schlecht funktionieren. Die Zentrale, muß unbedingt die Sektionsleitung darauf aufmerksam machen, wenn Fehler sich einstellen und diese ist verpflichtet diese Fehler schleunigst zu beheben.

Pensionsversicherung der Angestellten. Die Bielitzer Filiale der Pensionsanstalt für Angestellte in Lemberg bringt zur allgemeinen Kenntnis: Mit dem Gesetze vom 22. November 1922 wurde der Ministerrat ermächtigt, über Antrag des Wohlfahrtsministers im Verordnungswege die jeweiligen im Gesetze über die Angestellten-Pensionsversicherung vorgesehenen Gehalts- und Prämienbeträge abzuändern. Die erste Abänderung erfolgte mit der Verordnung vom 13. November 1922, die die Rückwirksamkeit vom 1. November v. J. aufwies.

Nunmehr wird eine neue liche Ministerratsverordnung vom 24. Mai 1923 publiziert, die mit dem 1. Juli 1923 in Kraft tritt und die die bisherige Gehaltsgrenze von 1,200.000 Mk. auf 6,000.000 Mk. erhöht. Angestellte deren Jahreseinkommen über sechs Millionen Mark beträgt, werden so versichert, als ob sie nur diesen Betrag beziehen würden. Mit dem für Rentner-Teuerungszuschlagen bestimmten 10% Zuschlage beträgt nunmehr die monatliche Prämie für einen Angestellten mit dem Höchstgehalte 66.000 Mk.

Bis zu einem Jahresgehalte von 4,000.000 Mk oder monatlich 333.000 hat von der Monatsprämie der Dienstgeber zwei Drittel, und der Angestellte ein Drittel (29.334 Mk. + 14.666 Mk.) bei Bezügen darüber hinaus hat der Dienstgeber und der Angestellte je die Hälfte, demnach 33.000 + 33.000 Mk. zu zahlen.

Die Anerkennungsgebühr für die Kapitalisierung der erworbenen Rechte an der Pensionsversicherung wurde von 800 auf 4000 Mk. erhöht.

Die Herren Dienstgeber aus dem Teschner Teile der Wojwodschaft Schlesien erscheinen

Sląski bank eskôntowy **Schlesische Escomptebank**
FILIA CIESZYN **FILIALE TESCHEN**
jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

Gebiete Polens wird das Blatt versendet, woselbst bereits eifrige Leser dieses Fachblattes sich befinden. Die Sondernummer dürfte 10 Seiten für Inserate frei bekommen und laden wir die P. T. Industriellen, Kaufleute und Gewerbetreibende ein, die Gelegenheit zu benützen und eine wirkungsvolle Reklame vorzunehmen. Die Inseratenpreise sind derart gehalten, daß es jedermann möglich ist, die Gelegenheit auszunützen.

Um einen guten Raum für das Inserat gesichert zu erhalten, empfiehlt es sich schon heute dasselbe aufzugeben und notieren wir wie folgt die Preise: 1/1 Seite 250.000 Mk., 1/2 Seite 140.000 Mk., 1/4 Seite 85.000 Mk., 1/8 Seite 50.000 Mk. und 1/16 Seite 30.000 Mk.

—o—

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S Transport u Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

—o—

Handwagerl
zwei- und vierrädrig am Lager im
Warenhaus Bialek, Teschen

Flaschenweine
Klosterneuburger, Szamarodner, Vöslauer, Grumpoldskirchner etc. im Detail zu haben
bei
Gustav Walliczek, Teschen
Ringplatz (neben Dom narodowy).

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7

Paßbüro Weil
BIELITZ, HOTEL ROYAL
besorgt sämtliche Visa, wie auch Paßverlängerungen u. Erneuerungen für Ausländer.

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Kunstschlosserei
BERTHOLD LANZER
Teschen, Steile Gasse 4
übernimmt sämtliche Bauarbeiten, Reparaturen von landwirtschaftlichen Maschinen, Nähmaschinen, Rollbalken und alle in das Fach einschlägigen Arbeiten.

Badewannen, gußeis. emaill.
Gas- und Badeöfen
Waschtischeinrichtungen
Klosettanlagen
Schmiederohre, schwarz und verzinkt
Guß-, Blei- und Siederohre
Röhrenverbindungsstücke
Armaturen und Pumpen
Sämtliche Materialien
für Wasserleitung und Kanalisation
kaufen Sie äußerst günstig bei
Wilhelm Bribram, Dzieditz.

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Internationale Transporte
W. ARM, G. m. b. H. Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstrasse 7, Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

Bank Śląski
Banque de Silésie S. A.
Katowice, oddział w Cieszynie
ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)
Bank dewizowy.
Załatwia wszelkie interesa bankowe.

Opalograph
Vervielfältigungsapparat und Utensilien
erhältlich bei
EMANUEL BERKA,
TESCHEN, Tiefe Gasse 55. Telefon 180.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 27. Juni 1923. | Nr. 46.

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

(Fortsetzung).

Gruppe IV.

Baustoffe und keramische Erzeugnisse.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
75	Fayencewaren:	
	1. weiß oder einfarbig, in der Masse gefärbt, ohne Verzierung, auch mit ausgearbeiteten Mustern; Tafeln; Wannen; Geschirre u. dgl.	15
	2. Fayencewaren mit einfarbigen Mustern, Einfassungen, Rändern und Borten; Fayencewaren mit gefärbter Oberfläche	20
	3. Fayencewaren mit Malereien, Vergoldung u. mehrfarbigen Mustern	50
	Anmerkung: Fayencewaren zu elektrotechnischen Zwecken werden nach Punkt 4 Nr. 76 verzollt.	
76	Porzellanwaren:	
	1. Porzellanwaren (außer den besonders genannten), weiß und einfarbig, auch mit farbigen und vergoldeten Rändern und Kanten, aber ohne andere Verzierungen: Majolika, auch mit geformten Verzierungen	80
	2. Porzellangeschirr mit Malerei od. mit bemalten und vergoldeten Mustern, Arabesken, Blumen u. dgl. Verzierungen; Gegenstände aus Porzellan und Biskuit für Zimmerschmuck, weiß und einfarbig, aber ohne Malerei, Vergoldung oder Verzierung aus Kupfer und Kupferlegierungen	150
	3. Erzeugnisse aus Porzellan und Biskuit für Zimmerschmuck, wie: Vasen, Statuetten u. dgl. Gegenstände mit Malerei, Vergoldung und Verzierungen aus Kupfer und Kupferlegierungen; künstliche Porzellanblumen, sowie Fayenceblumen u. dgl. Nachahmungen von Pflanzen und deren Teilen, wie Kränze, Sträuße u. dgl., auch mit Zutaten aus anderen Stoffen	500
	4. Erzeugnisse zu elektrotechnischen Zwecken und für Laboratorien:	
	a) unmontiert, im Stückgewichte bis zu 50 g einschl.	130
	b) unmontiert, im Stückgewichte über 50 g	50
	c) montiert, d. h. in Verbindung mit Metallteilen	200
77	Glaswaren:	
	1. Gefäße zur Aufbewahrung von Flüssigkeiten und anderen Waren, u. zwar Flaschen aller Formen, Gläser und Töpfe, ohne Verzierung und Muster, auch mit gegossenen Buchstaben, Aufschriften und Wappen, nicht geschnitten und ungeschliffen:	
	a) aus farbigem Flaschenglas (von grüner, olivenfarbiger, brauner u. dgl. natürlicher, nicht künstlicher Farbe) ohne eingeschliffene Hälse, Stöpsel u. Deckel sowie ohne geglättete Böden und Ränder	12
	b) aus weißem, halbweißem und farbigem Glas (in der Masse gefärbt) ohne eingeschliffene Hälse, Stöpsel u. Deckel sowie ohne geglättete Böden und Rändern	45
	Anmerkung: Die in Punkt 1 erwähnten Waren mit Zutaten aus anderen Stoffen, wie Stöpseln, Metallteilen an Syphons, Beflechtung mit Stroh Weidenruten, Drat u. dgl., werden nach Buchstabe c) verzollt.	
	2. Waren, außer den besonders genannten, aus weißem und halbweißem Glas, ungeschliffen, unpoliert, ungeschnitten, desgleichen mit abgeschliffenen und geglätteten Böden, Rändern, Hälsen, Stöpseln und Deckeln, mit eingegossenen oder eingepreßten Wappen, Aufschriften und Mustern, aber ohne andere Verzierungen; chemische Gerätschaften, Glasgeschirr:	
	a) gepreßt oder gegossen	45
	b) geblasen, auch in Formen	80
	3. Waren aus weißem und halbweißem Glas, geschliffen, poliert, geschnitten, aber ohne andere Verzierungen	120
	4. Waren, außer den besonders genannten, aus Flaschenglas, aus farbigem Glas (in der Masse gefärbt), zweischichtigem, milchfarbenem, mattem (auf allen Arten erzeugten), gerippten, mit rissiger Glasur versehenem Glas (Craquele) und Eisglas:	
	a) ungeschliffen, unpoliert, nicht geschnitten, auch mit abgeschliffenen oder geglätteten Böden, Rändern, Stöpseln und Deckeln, sowie mit eingegossenen oder eingepreßten Aufschriften, Wappen und Mustern, jedoch ohne andere Verzierungen	130
	b) geschliffen, poliert, geschnitten	220
	5. Waren, außer den besonders genannten, aus Glas aller Art mit Verzierungen, wie geätzten oder gemalten Mustern, mit Malerei, Email, Vergoldung, Versilberung, Verzierungen aus Kupfer oder Kupferlegierungen und anderen Stoffen, sowie die in den Punkten 2, 3 und 4 dieser Nummer genannten Waren in Verbindung mit anderen Stoffen, auch wenn diese nicht zu ihrer Verzierung dienen: Glasaugen; Glaswatte, Glaswolle; Glasgespinste, Glasgewebe und Waren daraus	220
	6. Tafelglas, geblasen und gegossen ungeschliffen und unpoliert, in der Stärke von 5 mm und darunter:	
	a) weiß (durchsichtig), halbweiß, gefärbt, von natürlicher Flaschenfarbe glatt, ohne Muster und Verzierungen, mit einem Flächenmaß bis zu 1 qm	15
	b) dasselbe mit einem Flächenmaß von über 1 bis einschl. 2 qm; farbiges Tafelglas und Milchglas, glatt, ohne Muster und Verzierungen, von jeder Größe	30
	c) weiß (durchsichtig) und halbweiß, ohne Muster und Verzierungen, mit einem Flächenmaß von mehr als 2 qm; Tafelglas: konvexes, gewelltes, geriffeltes, gemustertes, geädertes, mattes und mit eingegossenem Drahtgeflecht, von jeder Größe und Farbe	45
	7. Tafelglas, in der Stärke von 5 mm und darunter, mit dekorativer Ausarbeitung; photographische Platten:	
	a) mit dekorativer Ausarbeitung, Malerei und sonst. Verzierungen; sowie in Blei, Kupfer usw. gefaßtes Glas	120
	b) photographische Glasplatten mit Belag für photographische Aufnahmen	80
	Anmerkung 1: Glastrümmer von gewöhnlichem Glas und Tafelglas (Glasbruch), mit einer Fläche von weniger als 200 qcm für das größte Rechteck, welches man aus dem Bruchstücke schneiden kann	zollfrei
	Anmerkung 2: Tafelglas, stärker als 5 mm, wird nach Nr. 78 verzollt.	

(Fortsetzung folgt).

Das Genossenschaftsgesetz.

vom 29. Oktober 1920.

Abteilung 2.

Das Genossenschaftsregister u. Anmeldung.

Artikel 7.

Bei Errichtung einer Genossenschaft muß ferner in das Register eingetragen werden:

1. die Firma und der Sitz der Genossenschaft;

2. der Gegenstand des Unternehmens sowie die Beschränkung betreffs Abschlusses von Geschäften mit Nichtmitgliedern (Art. 36);

3. die Zeitdauer der Genossenschaft, falls sie auf eine beschränkte Dauer errichtet worden ist;

4. die Bezeichnung der Art und des Umfanges der Haftung;

5. die Höhe des Anteiles, der Einzahlung und die Zeit der Leistung;

6. die Zahl der Vorstandsmitglieder wie auch die Beschränkungen der Befugnisse des Vorstandes und Bestimmungen über deren Vertreter;

7. ein Blatt, das für Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmt ist;

8. das Abrechnungsjahr, wenn es vom Kalenderjahr verschieden ist:

9. die Bestimmungen über Liquidation (Art 79 und 80).

Gleichzeitig werden in das Register die Vornamen und Namen der Mitglieder des ersten Vorstandes eingetragen. Sämtliche obigen Angaben werden außer den Grundsätzen, die sich auf Liquidation beziehen und dessen Verlautbarung gleichzeitig mit der Bestimmung über Auflösung erfolgen wird, durch das Gericht, auf Kosten der Genossenschaft in dem zur Verlautbarung der Bekanntmachungen wie auch in dem hiefür durch den Genossenschaftsrat bestimmten Blatte veröffentlicht.

Artikel 8.

Dritte Personen können nicht die Unkenntnis der Angaben, die registriert und verlautbart worden sind, einwenden, ausgenommen, daß sie nachweisen, daß sie hiervon keine Kenntnis nehmen konnten.

Angaben, deren Registrierung und Verlautbarung durch dieses Gesetz angeordnet wird und die nicht registriert und verlautbart worden sind, haben keine Rechtsgültigkeit gegenüber Dritten, es sei denn, daß ihnen bewiesen worden ist daß sie es irgendwo anders in Erfahrung gebracht haben.

Artikel 9.

Die besonderen Bestimmungen über das Registergericht, Form der Anmeldung, Führungsart des Registers, Oeffentlichkeit des Registers und die Form des Verfahrens, in Angelegenheiten, die sich auf die Registrierung beziehen werden vom Justizminister im Einverständnis mit dem Finanzminister erlassen werden.

Artikel 10.

Sollten die Bekanntmachungen der Genossenschaft in dem im Statut bestimmten Blatte nicht veröffentlicht werden können, so sind sie in dem durch den Genossenschaftsrat für Registerbekanntmachungen bestimmten Blatte, und zwar bis zur Durchführung der betreffenden Statutenänderung, zu veröffentlichen.

Abteilung 3.

Firma.

Artikel 11

Die Firma der Genossenschaft wird vom Gegenstand der Firma gebildet und darf nicht die Namen der Mitglieder enthalten. Sie muß den Zusatz haben: „Genossenschaft" oder das Beiwort „genossenschaftlich", ferner die Bezeichnung des Sitzes und der Art der Haftpflicht (Haftpflicht auf Anteile, beschränkte Haftpflicht, unbeschränkte Haftpflicht). Sie muß sich ausdrücklich von Firmen anderer bereits registrierter Genossenschaften, die ihren Sitz in demselben Orte haben unterscheiden.

Abteilung 4.

Zweigniederlassungen.

Artikel 12.

Der Genossenschaftsvorstand ist verpflichtet, jede Zweigniederlassung (Filiale) bei dem Registergericht, in dessen Bezirke sich diese Zweigniederlassung befindet, anzumelden. Falls sich eine Zweigniederlassung außerhalb des Registergerichtsbezirkes der Hauptanstalt befindet, so ist der Anmeldung ein vollkommener Auszug aus dem Register in welches die Hauptanstalt eingetragen worden ist, beizulegen. In diesem Falle wird das Gericht, welches die Registrierung dieser Filiale vornimmt, die Bekanntmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 3 erlassen und das Registergericht der Hauptanstalt von der Registrierung benachrichtigen. Sämtliche Angaben, deren Anmeldung in das Register durch das Gesetz vorgeschrieben ist, sind auch in das Register jeder Filiale anzumelden. Die Rechtsfolgen der im Filialregister vorgenommenen Eintragungen werden laut Art. 8 behandelt, wobei in bezug auf Handlungen, die durch die Filialen mit dritten Personen durchgeführt werden, die Eintragungen und Anmeldungen, welche durch das Registergericht der Filiale durchgeführt worden sind, für diese Personen maßgebend sind. Die Geschäftslokale und Lager der Genossenschaft, falls sie wesentliche Merkmale von Filialen nicht besitzen, unterliegen keiner Registrierung.

(Fortsetzung folgt).

—o—

Valuta-Rutschbahn.

Eine eigenartige Erscheinung: Der Dollar steigt mit tollkühner Geschwindigkeit zu Himmelshöhen und gleichzeitig fällt die polnische Mark in einem Tempo, die sinneverwirrende Wirkung auszuüben imstande ist. Der mit Gutmütigkeit und Harmlosigkeit gepolsterte Staatsbürger stutzt und läßt in seinem durch Hemmungen sonst nicht gestörten Gedankenkreislauf eine ungewohnte Pause eintreten: Wie ist dieser Rutsch nach unten zu erklären, wo bleibt die rettende Hand, welche die Notbremse zieht, um die auf Sturmwellen treibende polnische Valuta vor dem Tode des Ertrinkens zu retten? — Freiwillige vor! — —

In den letzten Tagen wurde recht viel über das Schicksal der polnischen Mark geschrieben und noch viel mehr geredet. Auch in Deutschland hat das katastrophlae Los der deutschen Mark, mit welcher die polnische notgedrungen nach Art der siamesischen Zwillinge Schicksalsgenossin ist, arges Kopfzerbrechen gemacht u. dort lugt man nach Art von Sternguckern aus, ob nicht bald der Messias erscheint, welcher eine Schließung der augenblicklich äußerst stark erfrequentierten Valutarutschbahn veranlaßt. Die Berliner Geheimräte im Finanzministerium erleben unerhörte Belastungsproben ihres Vorrats an guten Einfällen und Polens Finanzminister wird sich demnächst vor den Versuch gestellt sehen, ein Preisausschreiben zu veröffentlichen darüber, auf welche Ursachen die schiefe Ebene zurückzuführen ist, auf welcher der polnische Markkurs die Reise nach unten zurücklegt. Gleichzeitig würde es für ihn empfehlenswert sein, einen Wettbewerb für die beste Lösung der Frage auszuschreiben, wie es zu ermöglichen ist, die schon längst fälligen Verheißungswechsel auf eine Konsolidation der Polenmark einzulösen. Bisher sind sie wohl meist zum Protest gegangen.

Herr Finanzminister Grabski entzückte in seiner letzten großen Rede im Sejm geradezu durch das Uebermaß von Optimismus, mit welchem er seine Zuhörerschaft parfümierte. Verfolgt man jedoch in einiger Seelenruhe seine Ausführungen, in welchen u. a. mit nicht geringer Bestimmtheit darauf verwiesen wird, daß die Valutasituation durchaus nicht so tragisch zu nehmen ist, wie es den Anschein hat, so muß man doch sagen, daß die Folgezeit sich nicht uneingeschränkt an seine Seite gestellt hat. — „Es irrt der Mensch so lang' er strebt." — Nach Ausweis der Polnischen Darlehenskasse hat der Notenumlauf in Polen im Laufe des Mai um 400 Milliarden zugenommen, die schwebende Schuld des Staates hat unter Zunahme von 215,5 Milliarden 2377 Milliarden erreicht. Was nun tun, um aus der Schlucht, in die man geraten ist, wieder herauszukommen? Herr Grabski hat nicht ganz Unrecht, wenn er sagt. Exportmöglichkeiten mit Ländern zu suchen, in denen Polen vor Valutakatastrophen gesichert ist. Es müßte demnach eine Operation vorgenommen werden, wie sie seinerzeit mit den bereits erwähnten siamisischen Zwillingen auch geplant war, aber nicht zur Ausführung gelangte. Beide Teile wären bei diesem chirurgischen Eingriff jedenfalls zu Grunde gegangen. Herr Grabski stellt andererseits ausdrücklich fest, daß die gesamte Wirtschafts- u. Finanzlage Polens aufs engste mit dem Finanz- und Wirtschaftskörper Deutschlands verknüpft ist und daß 60 Prozent der polnischen Ausfuhr nach Deutschland geht. Sollen die Handelsbeziehungen zu diesem guten Kunden abgebrochen werden, und drängen bessere vorteilhaftere Geschäftsabschlüsse zum Handeln? Wir wagen zu zweifeln. Wir reden ohne Zaudern der Einführung einer stabilen Währung, des Zloty, das Wort. Aber es muß stabil und nicht wie augenblicklich ein Objekt wilder, willkürlicher Spekulation sein. Es muß die Anlehnung an einen feststämmigen Wertmesser, am besten den Schweizer Franken, erstrebt werden, das ist der einzige und rettende Ausweg. Mit schönen Worten kann das rapide Hinabrollen der polnischen Mark nicht aufgehalten werden, prophetische Phrasen werden von dem Luftzug des vorbeisausenden Lawinensturzes in die Ecke geschleudert, das einzige Heil besteht in der mit glühender Sehnsucht erwarteten Festigung unserer polnischen Mark. Müßig ist es, wenn sich die politischen Parteien jetzt gegenseitig die Haare ausreißen wollen über die Erbärmlichkeit der gegenwärtigen Kurse. Der Rechtsblock, der heute das Szepter schwingt, erklärt das Ministerium Sikorski für den Sündenbock, dessen Erbschaft jetzt unangenehme Folgen zeitigt, die gegenwärtige Linksopposition im Sejm wiederum triumphiert über die Erfolge des Herrn Witos, die sich in dem phänomenalen Hinaufschnellen des Dollar tiefsinnig wiederspiegeln. Man sollte mit dem Debattieren der barometerhaften Eigenschaften der Valuta endlich Schluß machen und Mittel und Wege ersinnen, um eine Beständigkeit des Geldwerts herbeizuführen. Könnte man sich hierüber mit dem Hauptabnehmer für Exportware in Verbindung setzen und mit ihm gemeinsame Sache machen? — (Posner Neueste Nachr.).

—o—

Zlotykurs. Laut Monitor von 19. Juni a. c. Nr. 136 wurde der Zlotykurs für den Anlauf von Zlotybons auf 20.000 Mk. festgesetzt. Gültig ab 19. 6. 1923.

P. K. K. P. Valutenkurse vom 20. 6 1923. Kc. 3800, schw. Fr. 23.000, ö. K. 1'39, fr. Fr: 8000, Lire 5900, Dollar 130.000, Pfund Sterling 612.000.

Von der P. K. K. P. Die P. K. K. P, gibt bekannt, daß die Abteilungen derselben von nun an nur 100 anstatt 500 Zloty zum Rückkaufe annehmen werden.

Zufolge des großen Bedarfes in Zlotybons und infolge der nahenden Rückzahlungszeit werden nur in beschänktem Maße Zlotybons verkauft werden.

Von der Eisenbahndirektion. Nachdem es in der letzten Zeit wiederholt zu Bränden gekommen ist, entstanden dadurch, daß ungedecktes Heu und Stroh auf offenen Waggons verladen wurde, hat das Eisenbahnministerium angeordnet, daß Heu und Stroh nur in gedeckten Waggons bei geschlossenen Fenstern u. Türen zum Transporte übernommen werden darf.

Notierungen in Zürich!

Mai	Warschau	Wien	Berlin	Prag	Budapest	Belgrad	Mailand	Paris	London	New York
18.	0 0116	0·00782	0·012	16 54	0·104	5.75	26·97	37·02	25·66	555·—
19.	0·0117	0 00782	0·0115	16 545	0 105	5·775	26·95	36·95	25·66	555·—
22.	0·0115	0 00782	0·0104	16 55	0·102	5 8	26·75	37·80	25 64	554·—
23.	0 0113	0·00781	0·01	16·535	0 102	5·79	26·75	36·9 0	25·66	553·50
24.	0 011	0 00781	0 0102	16 54	0·102	5 82	26·8	36·90	25·65	554·75
27.	0 0105	0 0078	0 01	16 54	0·102	5·82	26·55	36·65	25·66	554·60
28.	0·0106	0·00782	0·0099	16 555	0·102	5 85	26·57	36·70	25·67	554·75
29.	0 0098	0 00782	0 0089	16·56	0·102	6 —	26·52	36·75	25·65	554 75
30.	0·0097	0 00782	0 0093	16·535	0·105	6·—	26·3	30·62	25·62	554·50
31.	0 0098	0 00782	0·0084	16 555	0·105	6·15	26·27	36·50	25·62	554 37
Juni										
1.	0·01	0 00782	0 0077	16 55	0·1	6·375	26·—	36 05	25·63	554·—
2	0·01	0 00781	0 0071	16 6	0·101	6 6	25·95	35·95	25·63	553 75
4	0 0097	0 00781	0 0072	16 69	0·102	6·8	25·67	35·75	25·63	553·87
5.	0·0098	0·00781	0·0088	16·59	0·102	6 9	25·55	35·60	25·63	554·25
6.	0·0098	0 0078	0 0076	16·605	0·1	6·65	26 05	36 —	25·66	554 75
7.	0·0098	0·0078	0 007	16·59	0·1	6 35	25·95	35 65	25·76	555 12
8.	0·0095	0 0078	0 0071	16·59	0 097	6·2	25·95	35·75	25·67	555·25
9	0·009	0·0078	0·0065	16·58	0·097	6 3	25·82	35·70	25·67	556 50
11,	0·009	0 0078	0·007	16·58	0·095	6 3	25·75	35·65	25·67	557 25
12.	0·0087	0 00781	0 0067	16·60	0 085	6·2	25·82	35·75	25·68	556·50

Die Tabakmonopoldirektion hat verboten bis auf Wiederruf: Den Transport von Tabakwaren, mit Ausnahme von Zigarren und Tabak aus privaten Tabakfabriken aus dem übrigen Teile Polens nach Kleinpolen.

Achtung! Aeußerst wichtig!!

Es wird empfohlen keine Auslandswaren zu bestellen, oder zu beziehen, da es fraglich ist, ob die notwendige ausländische Devise wird zugeteilt werden können.

Kredite für Konsumvereine. In der Schlesischen Sejmsitzung vom 21. Juni a. c. wurde beschlossen den Konsumvereinen in Schlesien Drei Milliarden Mark zu kredtieren.

Von der Staatsbahndirektion. Die Eisenbahndirektion Warschau nimmt ab 14. Juni a. c. wieder den gesamten Verkehr nach und über die Station Gnaszyn Ostrowy auf.

Wichtig für juristische Personen und öffentliche Rechnungslege. Das Finanzamt in Kattowitz hat angeordnet, daß ab 1. Juli a. c. das Steuerreferat in Bielitz für juristische Personen und öffentliche Rechnungsleger zur Fatierung und Bilanzvorlage bestimmt wurde. Früher war das Steuerreferat Teschen hiefür zuständig. Nachdem jedoch die meisten derartigen Firmen sich in Bielitz befinden, wurde diese Neuordnung eingeführt. Die Eingaben können von Teschen auch an das Steuerreferat in Teschen eingereicht werden, von wo sie direkt nach Bielitz weiter gewerden.

Stempelgebührenerhöhung. Stempelgebühren für Vollmachten 30.000, Frachtstempel Ganzwaggon 20.000, Halbwaggon 10.000, Einzelstücke 1000, Gepäckscheine 1000, Höchstrafen auf 3,000.000, Matrikenauszug 6000, Amtsbestätigungen 3000. Gesuche für Ausländer unbewegliche Güter erwerben zu dürfen 500.000, Statutenbestätigung oder Aenderung 500.000 Gewerbeanmeldung 500.000, Längeroffenhalten Gesuche 2,000.000, Namensänderung 500.000, sonstige Eingaben 30.000, Beilagen 1000, und 6000 Staatsbürgerschaft 700.000, Bewilligung zum Ankauf von unbeweglichen Gütern für Ausländer 10,000.000, Bewilligung zur Namensänderung 3,000.000, Gewerbebewilligung 500.000, Bewilligung zum Längeroffenhalten 10,000.000, Legalisierungen 4000, bei mehreren Unterschriften höchstens 10.000, sonstige Bewilligungen 30.000 Mk.

Wichtig für Reichsdeutsche. Inhaber deutscher Pässe erhalten zu Reisen nach Deutschland neuerdings vom Starostwo nur noch das Ausreisevisum und müssen das Wiedereinreisevisum bei der zuständigen polnischen Konsulatsstelle in Deutschland nachsuchen. Dieses wird nur erteilt, wenn das hiesige Visum den Vermerk trägt, daß gegen die Wiedereinreise diesseits keine Bedenken bestehen. Wir machen aber im Interesse der Reisenden darauf aufmerksam, daß das polnische Generalkonsulat in Berlin vor Erteilung des Visums die Einreichung eines zweiten Paßbildes fordert. Die Reisenden tun daher gut sich mit einem solchen von vornherein zu versehen. Das Visum kostet zur Zeit in Berlin 81.500 Mark deutsch.

Urlaube. In der Schiedsgerichtssitzung vom 11. d. M. in Kattowitz, sind die Bestimmungen des polnischen Urlaubsgesetzes, die bisher für den oberschles. Teil der Wojewodschaft Schlesien noch keine Rechtskraft hatten, im beiderseitigen Einvernehmen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Manteltarif für die Angestellten im Handelsgewerbe aufgenommen worden mit der Maßgabe, daß diese Bestimmungen mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten sollen.

Für kaufmännische Angestellte die bereits vor dem 1. Juli d. J. ihren Urlaub gehabt haben, ist damit der Urlaub für das Jahr 1923 abgegolten, gleichviel ob die betreffenden Angestellten nach den neuen Bestimmungen auf einen längeren Urlaub Anspruch hätten oder nicht.

Für alle anderen Angestellten, die vor dem 1. Juli d. J. noch keinen Urlaub hatten, wird die Urlaubsfrage von diesem Zeitpunkte ab anstatt nach den bisherigen besonderen Abmachungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt.

Das Urlaubsgesetz ist vom 16. Mai 1922 (Gesetzblatt der Republik Polen Dz. U. Rz. P. Nr. 40 Pos. 334). Seine hauptsächlichsten Bestimmungen sind folgende:

a) physische Arbeiter:

Erwachsene, die bereits 1 Jahr ohne Unterbrechung in demselben Unternehmen beschäftigt sind 8 Tage Urlaub, die bereits 3 Jahre in derselben Stellung sind 14 Tage Urlaub, jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren (z. B. Volontäre und Lehrlinge), wenn sie 1 Jahr ohne Unterbrechung in derselben Unternehmung beschäftigt waren 14 Tage Urlaub;

b) geistige Arbeiter:

Angestellte in Büros, wie Buchhalter, Stenotypistinnen, die ½ Jahr ununterbrochen in demselben Unternehmen tätig waren 2 Wochen Urlaub, die 1 Jahr ununterbrochen in demselben Unternehmen tätig waren 1 Monat Urlaub.

Verkäufer und Verkäuferinnen sind keine geistigen Arbeiter, sondern zählen zu den physischen Arbeitern.

Als Urlaubstage gelten alle Kalendertage ohne Rücksicht darauf ob es Sonn- oder Festtage oder Werktage sind.

Die Löhne und Gehälter müssen für die Urlaubstage weiter bezahlt werden. Bei monatlicher und vierteljähriger Gehaltszahlung, wie sie bei kaufmännischen Angestellten handelsüblich ist, hat also die Zahlung ohne Rücksicht auf den Urlaub zu erfolgen.

Urlauber, die während des Urlaubes anderwärts Arbeit gegen Lohn oder Gehalt verrichten, gehen des Rechtes auf Bezahlung seitens ihres bisherigen Arbeitgebers verlustig.

Im Falle einer Krankheit des Arbeitnehmers die den Antritt des zuerkannten Urlaubs unmöglich macht, muß dieser Urlaub auf Verlangen des Kranken auf einen der nächsten 3 Monate verschoben werden.

Von den Angestellten haben die Hälfte das Recht, ihren Urlaub in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September zu nehmen.

Wir bringen die obige Neuregelung der Urlaubsfrage zur Kenntnis damit die Mitglieder rechtzeitig vor dem 1. Juli ihre Dispositionen treffen können, um keinen Unannehmlichkeiten seitens der Gewerkschaften ausgesetzt zu werden.

Die Einkommensteuer von den Angestellten.

Steuertabelle ab 1. Juli 1923.

Gemäß einer Verfügung des Finanzministeriums wird die Steuer von dem Einkommen der Angestellten laut nachstehender in Tausender gehaltenen Tabelle erhoben, die ab 1. Juli l. J. in Kraft tritt:

Jahreseinkommen				Prozentsatz
von	15.120	bis	20.160	1'1
	20.160		25.200	1'4
	25.200		32.760	1.7
	32.760		40.320	2.0
	40.320		47.880	2.5
	47.880		55.440	3.0
	55.440		63.000	3.5
	63.000		71.400	4.5
	71.400		79.800	5.5
	79.800		88.200	7.0
	88.200		96.600	8.5
	96.600		105.000	10.0
	105.000		109.200	11.5
	109.200		115.500	13.0
	121.800		130.200	14.3
	130.200		138.600	15.0
	138.600		147.000	15.7
	147.000		157.500	16.5
	157.500		168.000	17.3
	168.000		178.500	18.1
	178.500		189.000	18.8
	189.000		199.500	19.5
	199.500		210.000	20.2
	210.000		220.500	20.9
	220.500		231.000	21.6
	231.000		241.500	22.3
	241.500		252.000	23.6
	252.000		378.000	24.5
	378.000		504.000	25.5
	504.000		630.000	27.0
	630.000		756.000	28.5
	756.000		945.000	30.0
	945.000		1,512.000	32.0
	1,512.000		1,890.000	34.0
	1,890.000		2 520.000	36.0
	2,520.000			38.0

Demnach sind diejenigen Angestellten, die ein Gehalt von weniger als 15.120.000 Mark jährlich beziehen, von der Steuer befreit.

Export. Die gefertigte Handels- u. Gewerbekammer in Bielsko ersucht jene Firmen, die für den Export ihrer Erzeugnisse nach der Tschechoslowakei ein Interesse hätten, dies der Kammer schriftlich oder während der Amtsstunden mündlich anzuzeigen.

Anmeldung von Forderungen. Wie uns mitgeteilt wird, ist der Inhaber der Firma Ludwig Haller, Glas- und Porzellanwarenhandel, Bela Crkva SHS. Herr Ludwig Haller verstorben und sein gesamtes Vermögen fällt an die gesetzlichen Erben. Jenen evl. Firmen, die Forderungen bei der genannten Firma haben, wird empfohlen, diese ehestens entweder durch die Advokaturskanzlei Kuhn, Bela Crkva, oder direkt beim Kreisgericht in Bela Crkva anzumelden.

Finanzierung. Eine tschechoslowakische Firma sucht zwecks Verwertung eines Petroleumlampenpatentes in Polen kapitalskräftige Privatleute resp. Firmen.

Alle näheren Informationen erfahren Interessenten in der Handels- und Gewerbekammer in Bielsko unter Berufung auf die Zl. 1239-23.

Verlegung des österr. Paßamtstages. Der auf Freitag, den 29. Juni l. J. fallende österreichische Paßamtstag wird mit Rücksicht auf den Feiertag auf Donnerstag, den 28. Juni 1923 verlegt.

Der Bürgermeister: Pongratz m. p.

Die Technische Messe zu Leipzig und der Weltmarkt. Die Zeit der Weltausstellungen dürfte infolge des wirtschaftlichen Niederganges in fast allen Ländern auf Jahre oder Jahrzehnte vorüber sein. Andererseits bedingt der notwendige wirtschaftliche Wiederaufbau überall die Anwendung hochwertiger Produktionsmittel, die nicht nur mit geringstem Arbeitsaufwand höchste Leistungen vollbringen, sondern auch Präzisionsarbeit zu leisten imstande sind. Die Entwicklung dieser Grundlagen aller Produktion ist aber sehr stark abhängig von Vergleichsmöglichkeiten, überhaupt von der Organisation des Produktionsmittelmarktes, derart, daß nicht nur der Bedarf gedeckt werden kann, sondern daß eine starke Konkurrenz infolge des Nebeneinander der verschiedenartigsten Konstruktionen fördernd auf die Leistungsfähigkeit derjenigen wirkt, die berufen sind, die Produktionsmittel zu verbessern. Zu einer solchen Institution hat sich die Technische Messe zu Leipzig entwickelt. Aus kleinen Anfängen, emporgetragen, handelte es sich ursprünglich nur um einige ungeordnet nebeneinander aufgebaute Maschinen, die zwar Interessenten anlockten, aber doch kein eigentliches Bild der Leistungsfähigkeit auf den fraglichen Gebieten der Produktionsmittel geben konnten. Erst die Ordnung, die durch die Entwicklung der letzten Jahre in den Aufbau der Technischen Messe zu Leipzig hineingebracht wurde, ebnete alle Wege, um einen wirklichen Markt der Produktionsmittel für die ganze Welt zu schaffen.

Insbesondere ist ein wichtiger Schritt zur Vervollkommnung der Technischen Messe in Leipzig getan worden, indem die großen Verbände, d. h. die Verbindung von Firmen gleichgerichteter Produktion sich zusammengetan haben, um geschlossene Ausstellungen in die Wege zu leiten. Der Verein Deutscher Werkzeugmaschinenfabriken marschiert an der Spitze und hat schon seit Jahren in ständiger Vervollkommnung alle Firmen zu einer gemeinsamen Ausstellung unter zielbewußter Führung veranlaßt, sodaß der deutsche Werkzeugmaschinenbau sich sich in seiner ganzen Großartigkeit auf der Technischen Messe darbietet. Nicht nur die Werkzeugmaschinen für Eisenbearbeitung, sondern auch die für Holzbearbeitung sind diesem Rahmen eingefügt.

Zweifellos fördern neben diesen Maschinen die Einrichtungen, die der Verwendung des elektrischen Stromes dienen, in höchstem Maße den Wiederaufbau der Wirtschaft aller Länder. Zur Frühjahrsmesse hatte sich zum erstenmale die Elektrotechnik zu einer gewaltigen Schau zusammengetan. Zur Herbstmesse 1923, die vom 26. August bis 1. September 1923 stattfindet, ist eine Erweiterung des Hauses der Elektrotechnik geplant, und der neue Platz ist bereits voll belegt, sodaß bereits an eine weitere Vergrößerung auch dieses Teils der Technischen Messe gedacht wird. Es ist bekannt, daß die neuzeitlichen Werkzeugmaschinen in Deutschland stark interessiert sind an der Entwicklung der Elektrotechnik, da der elektrotechnische Einzel-

antrieb in organischer Verbindung mit der einzelnen Werkzeugmaschine außerordentliche Fortschritte macht. Die Vorteile eines derartigen direkten Betriebes und der damit verbundenen Regulierung der Geschwindigkeiten kann nicht hoch genug eingeschätzt werden und es ist anzunehmen, daß die Fortschritte, die in dieser Beziehung in Deutschland gemacht worden sind, auch den Industrien anderer Länder zugute kommen werden, sofern man sich entschließt, die Technische Messe zu Leipzig von dem Standpunkte der Produktionserhöhung des eigenen Betriebes zu beachten.

Neben den beiden Hauptzweigen Werkzeugmaschinen und Elektrotechnik bietet die Technische Messe zahlreiche Produktionsmittel, die in Bezug auf die gesamte Organisation der Betriebe von außerordentlicher Wirkung sind, so Transportanlagen aller Art, nicht nur Winden, Krane, Flaschenzüge, sondern auch Mittel zum Ferntransport. Auch Armaturen für diese Zwecke werden in großzügiger Zusammenstellung geschlossen ausgestellt werden.

Die Baumesse, welche nicht nur die verschiedensten Baumaterialien, insbesondere für billige Bauweise, bringt, sondern vor allem auch Baumaschinen, sei in diesem Zusammenhang nur beiläufig erwähnt.

Die Amnestie-Vorlage. Auszug aus dem Amnestieentwurf, der jene Paragraphen umfaßt, die das weitgehendste Interesse beanspruchen:

Art. 2. Die Amnestie betrifft Vergehen, die der Kompetenz der Strafgerichte, sowohl der allgemeinen, wie den militärischen, sowie auch der Kompetenz der Verwaltungsbehörden unterliegen.

Art. 3. Der Amnestie unterliegen nicht: Spionage zugunsten eines fremden und zum Schaden des Polnischen Staates, absichtliche Tötung oder schwere Körperverletzung, sofern diese Vergehen aus Gründen persönlichen Vorteils begangen wurden Raub, Geld- und Wertpapierfälschung, Kuppelung und Ueberredung zur Unzucht zum Zwecke der Bereicherung, Valutaschmuggel und Schmuggel von dem Ausfuhrverbot unterliegenden Waren, Wucher, geheime Branntweinbrennerei, Vergehen fiskalisch-strafflicher Natur.

Art. 4. Der Amnestie unterliegen: Administrative und Ordnungsvergehen ohne Rücksicht auf die Art und die Höhe der Strafe, Vergehen, für die das Gesetz, unabhängig von den Zuschlagsstrafen, Geld- oder Haftstrafen bis zu 3 Monaten oder eine dieser Strafen vorsieht.

Art. 5. Erlassen werden: a) rechtsverbindlich erlassene, ganz oder teilweise aber noch nicht vollstreckte Strafen; b) Geldstrafen sowie Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten, aus Not begangene Vergehen jedoch bis zu einem Jahre; c) die Hälfte von Freiheitsstrafen über 3 Monate bis zu einem Jahre; d) ein Drittel von Freiheitsstrafen über ein Jahr. In diesem Falle darf aber der Rest der Strafe von zwei Dritteln nicht 10 Jahre übersteigen; e) lebenslängliche Strafen werden auf 10 Jahre herabgesetzt; f) die Todesstrafe wird in 15 Jahre Zuchthaus umgewandelt.

Art. 7. Amnestiert werden Vergehen, die ganz oder vorwiegend aus völkischen, politischen, religiösen, sozialen oder sozialwirtschaftlichen Beweggründen begangen wurden, nicht ausgenommen Spionage die bei Waffenkämpfen aus völkischen Gründen betrieben worden ist. Ausgenommen hiervon ist vollbrachte und beabsichtigte Tötung, schwere Körperverletzung oder Vernichtung fremden Eigentums in größerem Maßstabe, sowie Vergehen, die den Sturz der bestehenden Staatsordnung zum Ziele haben, sofern die zu bestrafenden Personen das 17. Lebensjahr überschritten haben.

Propagandanummer. In der allernächsten Zeit wird seitens der Administration wieder eine Sonderpropagandanummer herausgegeben, welche in mehreren tausend Exemplaren nach Oberschlesien, Posen, Pomerellen, Kongreßpolen und Kleinpolen versendet wird. Bis in die nördlichsten Gebiete Polens wird das Blatt versendet, woselbst bereits eifrige Leser dieses Fachblattes sich befinden. Die Sondernummer dürfte 10 Seiten für Inserate frei bekommen und laden wir die P. T. Industriellen, Kaufleute und Gewerbetreibende ein, die Gelegenheit zu benützen und eine wirkungsvolle Reklame vorzunehmen. Die Inseratenpreise sind derart gehalten, daß es jedermann möglich ist, die Gelegenheit auszunützen.

Um einen guten Raum für das Inserat gesichert zu erhalten, empfiehlt es sich schon heute dasselbe aufzugeben und notieren wir wie folgt die Preise: 1/1 Seite 250.000 Mk., 1/2 Seite 140.000 Mk., 1/4 Seite 85.000 Mk., 1/8 Seite 50.000 Mk. und 1/16 Seite 30.000 Mk.

—o—

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S. Transport u. Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

—o—

Sprzedaż hurtowna, Sprzedaż hurtowna.

Krakowska fabryka parasoli i parasolek

ABR. FRÜHAUFA, Kraków,

Miodowa 9 i 10

poleca parasole męskie i damskie w najlepszem wykonaniu po cenach konkurencyjnych,

UWAGA NA DOKŁADNY ADRES.

Kohle

liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus

MORITZ POLLAK, TESCHEN,

Breite Gasse 5. Telefon 240.

„BEGO"

Erste schles. Wäschefabrik

Beck & Goldsand

Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7

Samson LINDNER, Skotschau

En gros. Gegründet 180. En detail.

Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Adolf Brüll & Söhne

Spediteure,

Rollfuhrdienst. Verzollungen.

TESCHEN (POLEN), Deutsche Gasse,

TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17

Mode- und Sportwaren

JOSEF HUTTA

Große Laube. TESCHEN Große Laube

En gros. En detail.

Paß- und Kourierbüro

BIELITZ, Stadtberg 18.

SELMA SOBEK's Nachflg.

TESCHEN.

Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37

Strümpfe, Socken, Handschuhe.

J. Baumann & Comp.

Deutschegasse 20. **Teschen** Deutschegasse 20.

Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.

En gros. En gros.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18. offeriert prompt und billigst

I-a MALZKAFFEE

in Säcken lose od. gepackt in 1/4 u. 1/2 kg. Säckchen.

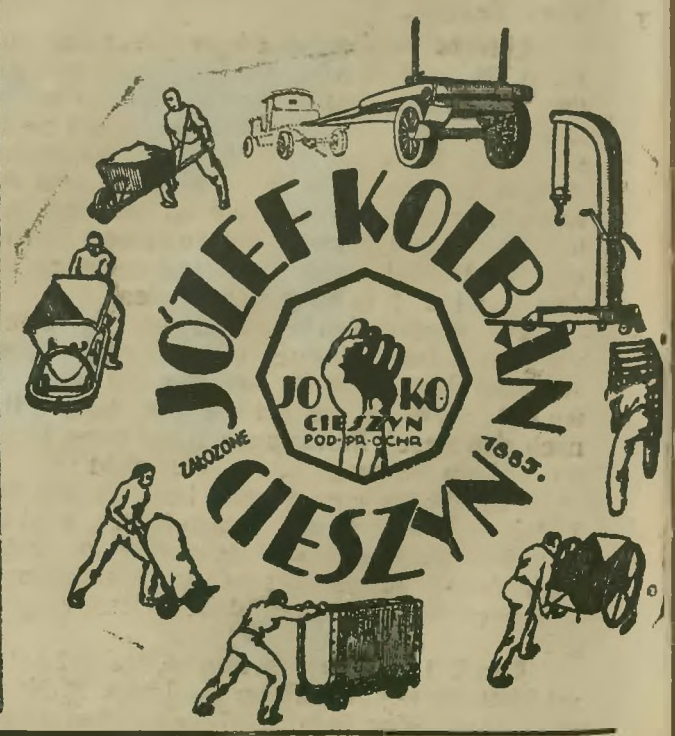

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 30. Juni 1923. | Nr. 47.

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

(Fortsetzung).

Gruppe IV.

Baustoffe und keramische Erzeugnisse.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
78	Spiegelglas und Spiegel:	
	Spiegelglas, bearbeitet: matt, geschliffen und poliert; Tafelglas, nicht gegossen, poliert, in der Größe:	
	a) bis 1000 qcm einschl.	25
	b) über 1000 bis 4000 qcm einschl.	40
	c) über 4000 bis 10000 qcm einschl.	70
	d) üb. 10.000 bis 20.000 qcm einschl	90
	e) üb. 20.000 bis 40.000 qcm einschl.	125
	f) üb. 40.000 bis 70.000 qcm einschl.	150
	g) über 70.000 qcm	175
	2. Spiegelglas, nach dem Guß nicht bearbeitet, d. h. nicht mattiert, ungeschliffen und unpoliert, wird nach Punkt 1 mit einem Abzuge von 40 v. H. verzollt.	
	3. Das in Punkt 1 genannte Glas mit Belag, ferner Tafelglas aller Art über 5 mm dick, mit dekorativer Ausarbeitung und anderen Verzierungen sowie mit Malerei; ferner in Blei, Kupfer usw. gefaßtes Glas wird nach P. 1. mit einem Zuschlage von 30 v. H. verzollt.	
	4. Das in Punkt 1 genannte Glas mit geschliffenem Rande (bisaute) wird nach Punkt 1 mit einem Zuschlage von 40 v. H. verzollt.	
	Anmerkung: Von den unterwegs zerbrochenen Spiegeln und Spiegelgläsern wird der Zoll von jedem Bruchstück, welches mehr als 500 qcm mißt, gesondert erhoben; der Berrechnung wird die Fläche des größten Rechtecks, welches man aus dem Bruchstück schneiden kann zugrunde gelegt. Bruchstücke nicht über 500 qcm sind zollfrei.	

Gruppe V.

Brennstoffe, Asphalt, Pech und Erzeugnisse daraus.

79	Stein-, Braun-, Torf- und Holzkohle Koks und Torf:	
	1. Steinkohle, Braunkohle, Torfkohle und Holzkohle; Kohlenziegel (Briketts)	zollfrei
	2. Koks	zollfrei
	3. Torf	zollfrei
80	Teer, Teerpech und Pech:	
	1. Teer und Teerpech, mit Ausnahme der besonders genannten Erzeugnisse	0.40
	2. Steinkohlenteer:	
	a) roh	0.20
	b) präpariert (ohne die leichten Oele) und Pech	1.20
81	Anthrazen; Naphtalin; Phenol (Karbolsäure); Benzol, roh (ungereinigt)	4
82	Kolophonium und Galipot	zollfrei
83	Asphalt und Asphaltpech:	
	1. Asphaltstein, nicht zerkleinert	zollfrei
	2. Asphaltstein, zerkleinert	zollfrei
	3. Asphaltteig; künstliche, schmelzbare Asphalte; Asphaltpech	4
84	Steinöl, schwarz, ungereinigt (Bitumen)	7
85	Destillationserzeugnisse des Steinöls:	
	1. Naphta und Photogen; Oele: Solaröl Paraffinöl, Schmieröl, ohne Zusatz von Fettstoffen	10
	2. Naphtaäther; Gasolin; Ligroin und Benzin	13
	3. Schmiermittel und Oele mit Zusatz von tierischen und pflanzlichen Fetten	27
	Anmerkung: Die in Punkt 1 und 2 genannten Erzeugnisse unterliegen außer dem Zolle der inneren Abgabe.	
86	Harzöl und Terpentin (mit Ausnahme der in Nr. 119 Punkt 3 genannten ätherischen und Terpentinöle)	5
87	Gummi, Gummiharz, Harzpech und Balsame:	
	1. jeder Art, mit Ausnahme der besonders genannten; Gummiarabikum und Senegalgummi; Harzpech, Schellack, Agar-Agar und Tragant	zollfrei
	2. Kautschuk, Guttapercha und Balata, roh; Kautschukabfälle, zur Verwendung als Fabrikate ungeeignet	zollfrei
	3. Weihrauch und asa foetida	40
	4. Tolubalsam, Perubalsam; Storax, Benzoeharz; wohlriechende Harze z. Parfümerieerzeugung	160
	5. Kampfer:	
	a) roh	zollfrei
	b) gereinigt	20
88	Gummielastikum (Kautschuk u. Guttapercha), Halbfabrikate und Erzeugnisse daraus:	
	1. Weichkautschuk:	
	a) in Blättern, Tafeln, Fäden und in Lösung	zollfrei
	b) Waren, außer den besonders genannten, ohne Verbindung mit anderen Materialien	50
	c) Waren, außer den besonders genannten, in Verbindung mit anderen Materialien; Kautschukleinwand	110
	2. Hartkautschuk (Ebonit):	
	a) unbearbeitete Blätter, Tafeln, Stangen, Röhren und ähnliche	zollfrei
	b) Waren, außer den besonders genannten auch in Verbindung mit anderen Materialien	150
	3. Fußbekleidung aus Kautschuk u. Guttapercha, auch mit Geweben, Leder Schnallen u. dgl.	170
	4. mit Gummielastikum überzogene Gewebe für Kardenbänder	zollfrei

Anmerkung 1: Elastische Gewebe mit Kautschukfäden: Borten, Bänder zu Hosenträgern und Strumpfbändern, gelochtene Bänder, Kautschukschnüre und -fäden, mit Spinnstoffen überzogen u. dgl.; nicht elastische, d. h. mit Gummielastikum getränkte oder überzogene Gewebe (ausser den in Punkt 4 genannten), sind nach der Beschaffenheit des Grundmaterials zu verzollen.

Anmerkung 2: Genähte oder zusammengeklebte Kleidungsstücke aus Geweben, die auf einer der beiden Seiten mit Gummielastikum überzogen, getränkt oder zusammengeklebt sind; fertige Hosenbänder, Strumpfbänder u. dgl. Fabrikate aus elastischen Bändern werden nach Nr. 209 verzollt.

Anmerkung 3: Bälle für Sportzwecke (Fußball, Lawn-Tennis u. dgl. sind nach Punkt 1, Buchstabe c) dieser Nummer zu verzollen. Kinderspielbälle unterliegen dem Zolle nach Punkt 4 der Nr. 215.

(Fortsetzung folgt).

Das Genossenschaftsgesetz.

vom 29. Oktober 1920.

Artikel 13.

Mitglied der Genossenschaft kann jede physische oder juristische Person werden, falls das Statut etwas anderes nicht bestimmt.

Die Genossenschaft muß mindestens 10 Mitglieder zählen, falls das Statut eine höhere Anzahl nicht anfordert. Eine Genossenschaft, deren Mitglieder im Sinne des Statuts ausschließlich nur juristische Personen sein können, muß mindestens drei Mitglieder zählen.

Artikel 14.

Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft mit ihren deklarierten Anteilen. Außerdem übernehmen sie eine unbeschränkte (mit dem ganzen Vermögen) oder beschränkte sein. Die Höhe der beschränkten Haftung wird im Statut im Verhältnis zum Anteil bezeichnet.

Artike 15.

Das Mitglied haftet auch für die vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein zuwiderlaufender Vertrag ist ohne rechtliche Wirkung.

Artikel 16.

Die Anteile müssen in gleicher Höhe sein. Die Höhe des Anteiles, der Einzahlungen auf den Anteil und die Zeit deren Leistung wird im

Statute bestimmt. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist verpflichtet, wenigstens einen Anteil zu deklarieren, es kann eine beliebige Zahl von Anteilen besitzen, falls das Statut anders nicht bestimmt. Es ist jedoch verboten, die Zeichnung neuer Anteile von einem solchen Mitgliede zu entnehmen, welches seinen früheren Anteil nicht voll bezahlt hat.

Artikel 17.

Derjenige, welcher der Genossenschaft beitritt, ist verpflichtet, eine Erklärung (Deklaration) zu unterschreiben, in welcher er den Tag seines Beitrittes, seinen Vornamen und Namen, Geburtsdatum, Wohnort, die Anzahl der deklarierten Anteile niederlegt und den Umfang der Haftung angibt. Bei Deklarierung von weiteren Anteilen ist auch der schriftliche Weg einzuschlagen, unter Angabe der Zahl der neuen Anteile. Die Art der Aufbewahrung der Mitgliederdeklarationen wird in einer vom Genossenschaftsrat erlassenen Instruktion bezeichnet.

Artikel 18.

Eine Person, die der Schrift nicht mächtig oder unkundig ist, kann durch Niederlegung ihres Zeichens auf der Deklaration einer Genossenschaft beitreten oder einen weiteren Anteil deklarieren. Dieses Zeichen vertritt die Unterschrift, wenn dessen Niederlegung auf dieser Deklaration entweder durch das Gericht oder durch einen Notar oder Gemeindevorstand oder **auch durch zwei schriftkundige Genossenschaftsmitglieder** bestätigt worden ist. Beim Eintritt in eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung kann obige Bestätigung nur durch das Gericht, Notar oder Gemeindevorstand gegeben werden.

Artikel 19.

In eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung kann ein jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, selbständig eintreten oder weitere Anteile deklarieren. In die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung kann jeder Volljährige selbständig eintreten. Wer selbständig in die Genossenschaft eintreten oder weitere Anteile deklarieren kann, muß dies persönlich vornehmen. Im Namen derjenigen Person, die die volle Fähigkeit zu Rechtshandlungen nicht besitzt, unterschreiben deren Erklärung ihre gesetzlichen Vertreter. Eine Zustimmung des Gerichtes ist außerdem notwendig, wenn es sich um einen Eintritt in die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung handelt.

Artikel 20.

Personen, welche das Statut unterschrieben haben, gelten als Mitglieder der Genossenschaft, sobald dieselbe registriert worden ist.

Die nach der Registrierung des Statutes Beitretenden gelten als Mitglieder erst nach deren Aufnahme durch die Genossenschaft. Die Aufnahme muß auf der Erklärung mit der Unterschrift des Vorstandes unter Angabe des Datums bestätigt werden. Dasselbe ist auch bei Deklarierung von weiteren Anteilen erforderlich.

(Fortsetzung folgt).

Polens Holzhandel und Holzindustrie.

Von Dr. Fritz Seifter, Bielitz.

Das Brachliegen der russischen Holzproduktion, die in der Vorkriegszeit den europäischen Westen und darüber hinaus viele Ueberseeländer mit allen Holzarten reichlich versorgte, hat Polen zum großen europäischen Holzlieferanten gemacht und nimmt heute der Weichselstaat auf dem Holzmarkte eine überragende Stellung ein. Obwohl der Krieg mit seinen Verwüstungen die polnischen Wälder gelichtet hat, weist Polen einen Holzreichtum auf, der nur dann in richtiger Beleuchtung erscheint, wenn man den Berechnungen des Statistischen Amtes folgt, das ein Waldgebiet von fast 10 Millionen Hektar feststellt, was im Verhältnis zum gesamten Territorium des Staates — rund 40 Millionen Hektar — eine Bewaldungsfläche von rund 25 Prozent ergibt. Mit diesem Ausmaß an Waldfläche steht Polen somit an sechster Stelle unter den holzproduzierenden Staaten Europas. Unter den verschiedenen Holzarten nimmt der Kiefernwald mit 66.2 Prozent den ersten Rang ein; es folgen dann: Fichte 9.5 Prozent, Erle 5.5 Prozent, Eiche 4.2 Prozent und Birke 3.2 Prozent. Der Mangel an rationellen und modernen Exploatationsmitteln sowie an geeigneten Verkehrswegen und die vielfach weite Entfernung der ergiebigsten Waldbezirke in den Ostgebieten von den Beförderungsmöglichkeiten erschwert die genügende Ausnützung der reichen Holzbestände. Viel hochwertiges Holzmaterial fällt der Fäulnis anheim, oder wird von der dortigen Bevölkerung an Stelle der schwer hinbeförderbaren Kohle als Brennmaterial verbraucht. Die Beschaffung von geeigneten Verkehrswegen und Verkehrsmitteln, die von der russischen Regierung vernachlässigt wurde, würde zwar Riesenkapitalien erfordern, doch wäre **der Lohn äußerst reichlich. Nach vorsichtiger** Schätzung könnte die Holzproduktion bei einem 75-jährigen Durchschnittswaldbestande auf etwa dreißig Millionen Kubikmeter jährlich hinaufgetrieben werden, während gegenwärtig kaum die Hälfte dieses möglichen Rundholzquantums zutage gefördert wird. Nimmt man für den normalen Inlandskonsum pro Jahr einschließlich der für den derzeitigen Wiederaufbau benötigten Holzmengen ein Quantum von 8 Millionen Kubikmeter Rundholz an, so entfallen kaum 6 Millionen für den Export, welche Ziffern bei einer rationellen Waldbewirtschaftung und besseren Ausnützung eine bedeutende Steigerung erfahren könnte.

Diese Ziel zu verwirklichen kann nur Sache des ausländischen Kapitals sein, das hier eine vorteilhafte Anleihe finden könnte, die einheimische Gelkraft, die seit Jahr und Tag geschwächt ist, kann sich an diese Aktion unmöglich heranwagen, ein Zustand, mit dem man noch für unabsehrbare Zeit rechnen muß.

Der verhältnismäßig geringe Inlandsbedarf drängt zum Export, der sich seit den letzten 2 Jahren immer schwungvoller gestaltet und einen bedeutenden Faktor in der polnischen Ausfuhrwirtschaft darstellt: fast 20 Prozent der polnischen Gesamtausfuhr erstrecken sich auf den Holzexport, der im Jahre 1922 eine Ziffer von rund 6 Millionen Kubikmeter Rundholz erreichte; hiervon entfiel auf unbearbeitetes Rundholz etwa 4 Millionen Kubikmeter, während die restlichen 2 Millionen, die durchschnittlich 12 Millionen Bretter ergeben, als Schnittmaterial zur Ausfuhr gelangten. Aus diesen Tatsachen erhellt auch die hohe Bedeutung des Holzexports für die Gestaltungen der polnischen Handelsbilanz **sowie die Wichtigkeit dieses Wirtschaftszweiges** für die Erlangung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte, dem durch die Verpachtung der überaus umfangreichen staatlichen Waldgebiete bedeutende Geldmittel zufließen. Die schon seit langem sich hinziehenden Verhandlungen mit einem ausländischen Konsortium zur Verpachtung des so überaus wertvollen Bialystoker Waldgebietes mit einer Waldfläche von 123.000 Hektar dürften dem Staate bei Abschlußerfolg eine sehr bedeutende Einnahmequelle sichern.

Der Export bewegt sich fast ausschließlich in westlicher Richtung: Deutschland, Frankreich, England, die Schweiz und die nordischen Staaten sind die hauptsächlichsten Abnehmer für polnisches Holz. Das Holzgeschäft mit Deutschland gestaltete sich besonders rege, da Deutschland einerseits als bedeutender Selbstverbraucher auftritt, anderseits aber auch noch den Vermittler für den polnischen Holzhandel nach England spielt, was insbesondere für die Lieferung von Schnittmaterial zutrifft. Augenblicklich freilich liegt der Holzmarkt völlig brach. Das Ruhrgebiet das einer der bedeutendsten Abnehmer von polnischem Grubenholz war, ist derzeit als Käufer ausgeschaltet und die allgemeine Geschäftsstille am deutschen Holzmarkt legt auch den polnischen **Holzexport lahm und drückt die Preise. Etwas** regere Nachfrage kommt von England, Holland und der Schweiz, doch gestaltet sich der Export dahin nur für den Großlieferanten rentabel.

Dem bedeutenden Holzhandel Polens reiht sich würdig seine stark aufstrebende Holzindustrie an, das ganze Reich zählt gegenwärtig 1900 größere und kleinere Sägewerke mit fast 2000 Gattern, wovon etwa 600 der ersteren auf Kongreßpolen entfallen, wo sich schon in der Vorkriegszeit besonders in der Gegend um Petrikau herum eine ausgedehnte Holzindustrie entwickelt hatte. Von den Holzsägewerken führt uns eine lange Reihe von allerart Holzbearbeitungsindustrien bis zu den modernsten Luxusmöbelfabriken, welche die allerfeinsten Bugmöbelsorten erzeugen und eine intensive Exporttätigkeit nach der Levante, nach Nordafrika und Amerika entfalten. Die Möbelfabrikation entspricht gegenwärtig noch keinesfalls den bei dem großen Holzreichtum möglichen Höchstleistungen, insbesondere ist die Fournier- und Parkettbodenindustrie noch weit rückständig. Der gegenwärtige Geldmangel macht eine intensivere Entfaltung der Holzindustrie unmöglich: Um nur die nach dem derzeitigen Exportstande für das Inland erübrigenden Rohhölzer zu zerschneiden, müßten mindestens 1200 bis 1500 neue Sägewerke ins Leben gerufen werden, wozu die finanziellen Voraussetzungen völlig fehlen.

Die derzeitige Ausschaltung Rußlands vom Holzweltmarkte bietet der polnischen Holzwirtschaft hemmungslose Entwicklungsfähigkeiten — diese nicht ewig andauernde Konjunktur auszunützen ohne deshalb den polnischen Wald völlig zu lichten, ist Sache einer rationellen Waldbewirtschaftung und klugen Holzpolitik des Staates.

(Posner Neueste Nachrichten.)

Ausweis derjenigen deutschen Versicherungsgesellschaften, welche im Sinne der Verordnung des Finanzamtes in Kattowitz vom 14. 7. 1922 eingetragen wurden. (Gaz. urz. Woj. Śl. Nr. 4 vom 22. 7. 1922).

1. Aachener u. Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, Aachen.
2. „Agrippina", See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungsgesellschaft.
3. Allgemeine Deutsche Lebensversicherung A. G. in Stuttgart
4. Allgemeine Deutsche Unfallversicherung A. G. Stuttgart
5. Allgemeiner Deutscher Haftpflichtverein A. G. Stuttgart
6. „Allianz", Lebensversicherungsbank, A. G. Berlin.
7. „Allianz" Versicherungs-A. G. Berlin.
8. Beamten-Pensionskasse der Herrschaft Beuthen — Siemianowitz. Wroclaw.
9. Berlinische Feuerversicherungs - Anstalt, Berlin.
10. „Colonia", Kölnische Feuer- u. Kölnische Unfallversicherungs-A. G. Köln.
11. Deutsche Versicherungsbank A. Ges. Berlin.
12. Deutschnationale Krankenkasse. Ersatzkasse, Hamburg.
13. Deutschnationale Versicherungs-A. G., Hamburg.
14. Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs-A. G., Düsseldorf.
15. Frankfurter Allgemeine Versicherungs-A. G., Frankfurt a/M.
16. Frankfurter Lebensversicherungs- A. G Frankfurt a/M.
17. „Freia", Bremen-Hannoversche Lebensversicherungsbank, Berlin.
18. Gladbacher Feuerversicherungs-A. G., M. Gladbach.
19. „Iduna", Feuer-, Unfall-, Haftpflicht- und Rückversicherungs-G. Halle a/S.
20. „Iduna", Lebens-, Pensions-, und Leibrentenversicherungs-Ges., Halle a/S.
21. „Intang-Phöbus", Versicherungs-A. G., Berlin.
22. Kölner Lloyd", Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft, Köln.
24. „Kraft", Versicherungs-Akt.-Ges. des Automobilklubs von Deutschland, Berlin.
25. Leipziger Feuerversicherungsanstalt, Leipzig.
26. Magdeburger Hagelversicherungs - Gesellschaft, Magdeburg.
27. Magdeburger Feuerversicherungs - Gesellschaft, Magdeburg.
28. Magdeburger Lebensversicherungs - Gesellschaft, Magdeburg.
29. Mitteleuropäische Versicherungs - Akt Ges., Köln.
30. „National" Allgemeine Versicherungs-Akt.-Ges., Stettin.
31. Norddeutsche Gesellschaft in Hamburg, Hamburg.
32. Nürnberger Lebensversicherungsbank, Nürnberg.
33. „Orion", Versicherungs - Akt. - Ges., in Hamburg, Hamburg.
34. „Deutscher Phönix" Versicherungs-A.-Ges., Frankfurt a/M.
35. „Providentia", Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, Frankfurt a/M.

36. Rheinisch-Schlesische Versicherungs - Bank, Düsseldorf.
37. Rheinisch-Westfälischer Lloyd, Transp.-Vers.-Akt.-Ges., M. Gladbach.
38. Rothenburger Versicherungs - Anstalt auf Gegenseitigkeit in Görlitz.
39. Schlesische Feuerversicherungs - Ges. Breslau.
40. Schlesische Lebensversicherungs - Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Haynau.
41. Schwedter Hagel- u. Feuerversicherungs-Ges. auf Gegenseitigkeit, Schwedt.
42. „Silesia", Allgemeine Versicherungs-A.-Ges. Breslau.
43. Stettiner Allgemeine Versicherungs-A.-Ges., Stettin.
44. Stuttgart-Berliner Versicherungs - A.-Ges., Stuttgart.
45. „Union" Allgemeine Versicherungs- A.-Ges., Berlin.
46. „Vaterländische" u. „Rhenania", Vereinigte Versicherungs-Gesellschaften. Aktien-Gesellschaft, Elberfeld-Köln.
47. „Viktoria zu Berlin", Allgemeine Versicherungs-Akt. Ges., Berlin.
48. „Viktoria", Feuerversicherungs-Akt.-G., Berlin.
49. Wikinger Lloyd Transport - Versicherungs-Akt.-Ges., Berlin.
50. Wilhelma in Magdeburg, Allgemeine Versicherungs-Akt.-Ges., Magdeburg.
51. Württembergische Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Stuttgart.

Zlotykurs. Ab 23. Juni gilt 17.000 Mk. als Verkaufspreis für Zlotybons.

Neue Ausfuhrgebühren. Für Zollposition 34 P. 4 Geflügel tot und lebendig sowie P. 1 Fisolen, Erbsen, Hirse und Heidekorn wird eine Ausfuhrgebühr zu entrichten sein.

Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose in Teschen. Für die Lungenhilfsstelle (Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose) in Teschen haben gespendet:

Den Reinertrag der Schülerklavierabende der Privatlehrerinnen im Betrage von 700.000 (siebenhundert Tausend) Mkp.

Herr Mehofer als Kranzablösungsspende für Frl. M. Pelitz, 25.000 Mkp.

Für die hochherzigen Spenden wird der innigste Dank ausgesprochen.

Schwierigkeiten in der Beschaffung von Rohstoffen. Im Zusammenhange mit den letzten Ereignissen in der Industrie, der Stagnation, Schliessung der Börse, haben, einige ausländische Firmen ihre Agenten und Vertreter in Polen dahin verständigt, daß künftig Kaufabschlüsse nur gegen vorherige Barbezahlung stattfinden können; solange bis sich die Lage in Polen geklärt hat, könnten Transaktionen gegen Anzahlung nicht gemacht werden. Diese Entschließung der ausländischen Firmen erschwert der Lodzer Industrie die Beschaffung von Rohstoffen natürlich außerordentlich. Bezeichnend ist, daß einige Waggons Wolle, die bereits hier angekommen waren, wieder zur Grenze zurückgeschafft wurden.

(Lodzer Zeitung).

Forderungen der Kaufmannschaft. Der mährische Kaufmannstag in M.-Ostrau stellte nachstehende Forderungen auf, welche sich auch unsere Organisationen als Richtschnur dienen lassen könnten:

Absolute Freiheit des Handels und Aufhebung aller Zwangsvorschriften, Abbau der Wuchergesetzgebung.

Die parteiische Unterstützung der Konsumvereine durch die Regierung ist sofort einzustellen.

In der Frage der dem Handel dienenden Spezialschulen ist eine Erhöhung des gegenwärtigen Bildungsniveaus der Fortbildungsschulen anzustreben.

Die Regierung wolle ein Gesetz erlassen, das den Banken verbietet sich in die legitimen Geschäfte des Handels einzumengen, d. h. Auflassung der Warenabteilungen der Banken.

Abschaffung des Paß- und Visazwanges.

Teilnahme von Regierungsvertretern an Tagungen kaufmännischer Verbände und Korporationen.

Wir hätten noch viel mehr Wünsche und Forderungen aufzustellen, aber für den Anfang würde es genügen, wenn unsere Regierung in Polen uns wenigstens diesen Auszug aus unserem Wunschzettel erfüllen würde. Schaden würde diese Erfüllung niemandem, der Staat hätte nur Nutzen davon.

Unsere Zugsverbindungen. Ab 1. Juni a. c wurde uns wieder ein neuer Fahrplan beschieden, der sehr wenig für uns günstige Verbindungen mit unseren Hauptzentren Warschau, Krakau, Lemberg, Lodz, Kattowitz, etc. etc. aufweist. Speziell Teschen ist wie gewöhnlich im Nachteil geblieben. Alle Zugsverbindungen die für den Kaufmann in Betracht kommen, enden in Bielitz, dort ist die chinesische Mauer für uns aufgerichtet. Stundenlang muß man in Bielitz warten. Bei Tag läßt sich dieses sogenannte Vergnügen noch ertragen. Wenn man aber das Pech hat um Mitternacht in Bielitz anzukommen, so kann man, wenn man nicht das Glück hat ein Zimmer zu bekommen, auf der Straße herumspazieren, denn es ist nicht jedermanns Vergnügen die Vergnügungsstätten der Stadt Bielitz zu beleben.

Warum werden wir eigentlich so stiefmütterlich behandelt? Wir haben doch nicht einmal eine direkte Verbindung mit Ustron. Selbst Skotschau ist in dieser Hinsicht besser daran. Warum sollen wir nicht ebenso wie Bielitz direkte Verbindungen mit Innerpolen besitzen? Die Ausrede daß die Nachtzüge nach Teschen nicht gut besetzt sind und der Eisenbahnverwaltung Schaden bringen sind keinesfalls stichhältig denn die Eisenbahn soll für die Bevölkerung sein und nicht umgekehrt. Der Nachtzug von Bielitz nach Teschen und von Teschen nach Bielitz muß eingeführt werden, ob er sich rentiert oder nicht das ist ganz gleichgültig. Wir haben doch genügend Abgeordnete im Sejm in Kattowitz und Warschau, warum interessieren sich nicht die Herren für unsere Eisenbahnverbindungen, unter denen sie ebenso leiden müssen wie wir? Wir glauben, daß eine energische Interpellation im Sejm genügen würde und wir würden auch zu unserem Rechte kommen. Viel wurde in dieser Hinsicht bereits geschrieben, jetzt müßte auch etwas getan werden damit die Sache einem guten Ende zugeführt wird.

Vom Zollamt in Teschen. Kein Fernstehender des Zollamtes in Teschen hatte eine Ahnung davon, daß man nur in den Vormittagsstunden verzollen kann, die Nachmittagsstunden sind nur für die inneren Arbeiten reserviert. Wenn diese Einteilung herausgegeben wurde, so war es unbedingt erforderlich, daß die Ortspresse hievon Kenntnis bekommt, um dies den gesamten Interessentenkreisen zur Kenntnis zu bringen oder sollte diese Einteilung der Amtsstunden nur in den eingeweihten Kreisen bekannt werden?

Es geht sehr oft nicht, daß Waren vormittags verzollt werden. Es liegt sehr oft im Interesse des Geschäftes, daß man eine Ware möglichst rasch der Kunde liefert und da muß alles ins Kalkül gezogen werden. Wir in Teschen müssen die gesamten Waren nach Tschechisch-Teschen senden lassen und dann erst über die Brücke zur Verzollunng führen, denn der Transport über Oderberg — Dzieditz — Bielitz — Teschen nimmt zumindest einen Monat in Anspruch, während wir die Waren auf der Strecke nach Tschechisch-Teschen man kann sagen in einigen Stunden hereinbringen können.

Wenn das Zollamt für innere Arbeiten Zeit brauch, so müßten vielleicht die Amtsstunden für das Publikum verkürzt werden, d. h. man müßte zwei Stunden vormittags und zwei Stunden nachmittags der Verzollung widmen.

Valutengesetz. Das Finanzministerium hat angeblich in der letzten Zeit einige Verordnungen herausgegeben, welche jedoch im Dziennik ustaw nirgends zu finden sind, so daß es möglich wurde in verschiedenen Zeitungen auch verschiedene Auslegungen dieser Verordnungen zu lesen.

Alle diese Verordnungen sind nur dem Augenblicke höchster Aufregung entsprungen und werden durchwegs in allerkürzester Zeit wieder zurückgezogen werden müssen, denn sonst geht unsere Industrie und der Handel vollkommen zu Grunde.

In Warschau soll angeblich eine Devisenzentrale errichtet werden, welche jedem Industriellen und Kaufmanne die Devise zuteilen wird, welche er dringend benötigt. Dieser Beamtenapparat wird mindestens einige tausend Köpfe umfassen müssen, denn wir sind etwas größer als Oesterreich und nicht wie dort, haben wir viele Städte der Industrie und des Handels. Wien kann ganz ruhig der Platz einer Devisenzentrale sein, nicht aber Warschau. Wir müßten mindestens 8 — 10 Devisenzentralen besitzen, und doch würden alle zusammen nichts nützen, sondern nur unser Wirtschaftsleben sehr bedrohen, ja vielleicht sogar ganz vernichten. Die Regierung solite nicht dem Augenblicke entsprechend Verordnungen erlassen, sondern mit Industrie und Handel an einem Tische Unterhandlungen zur Besserung unserer Valuta pflegen.

Wir brauchen vor allem vollkommen freien Devisenhandel, jeder soll sich seine Devisen u. Valuten dort kaufen dürfen wo er will. Unbeschränkt soll der Besitz von Valuten sein, dann wird es keinem Menschen bei uns einfallen sich solche aufzustappeln und die Polenmark wird auch darunter nicht leiden. Es ist selbstverständlich, daß jedes Verbot, einerseits weil etwas verboten ist, anderseits aus Verdienstmöglichkeit umgangen wird, das liegt schon in der Natur der Sache. Es wird niemals jemandem einfallen irgendetwas zu sammeln, was er jeden Tag bekommen kann. Bekommt er es aber nicht immer und leicht, so sammelt er es. Das solite die Regierung bedenken und jedes Verbot auch wenn es noch so nichtssagend ist ganz einfach unterlassen.

Der Valutenhandel an der schwarzen Börse wird vollständig aufhören, wenn der Valutenhandel frei sein wird. Jeder wird sich überall Valuten besorgen können und wird es nicht nötig haben sich an dunkle Männer zu wenden, welche ihm die verbotenen Zahlungsmittel besorgen.

Wir hatten ja schon eine zeitlang gar keine Devisenverordnung, dies infolge Uebersehens seitens der Finanzbehörden, da vergessen wurde, das bis Ende Dezember 1922 in Geltung befindlich gewesene Gesetz zu erneuern. Wenn man die Notierung der damaligen Zeit nachsieht, so kann man sehen, daß die Polenmark vollkommen stabilisiert war und sich keinerlei Kursbewegungen zeigten. Konnte dies nicht weiter so bleiben?

Die Verordnung gegen die Auslandsreisen ist sehr weittragend, das solite man sich vorher sehr gut überlegen. Diese Verordnung wird uns wieder im Ausland in Mißkredit bringen, man wird kein Vertrauen zu uns haben und die natürliche Folge wird wieder ein Kursrückgang der Polenmark sein. Möge man sich doch beileissigen eine Zeit lang möglichst wenig Verbote herauszugeben, es genügt ja das Verbot im Sinne des Strafgesetzes und der 10 Gebote, andere Verbote brauchen wir nicht und schädigen den Staat und seine Bürger.

Propagandanummer. In der allernächsten Zeit wird seitens der Administration wieder eine Sonderpropagandanummer herausgegeben, welche in mehreren tausend Exemplaren nach Oberschlesien, Posen, Pomerellen, Kongreßpolen und Kleinpolen versendet wird. Bis in die nördlichsten Gebiete Polens wird das Blatt versendet, woselbst bereits eifrige Leser dieses Fachblattes sich befinden. Die Sondernummer dürfte 10 Seiten für Inserate frei bekommen und laden wir die P. T. Industriellen, Kaufleute und Gewerbetreibende ein, die Gelegenheit zu benützen und eine wirkungsvolle Reklame vorzunehmen. Die Inseratenpreise sind derart gehalten, daß es jedermann möglich ist, die Gelegenheit auszunützen.

P. T.

Gebe hiemit bekannt, daß ich die ehemalige Schlosserei Werkstätte der Firma Berthold Lanzer in Teschen Steile Gasse Nr. 4 übernommen habe und nunmehr weiterführen werde.

Sämtliche in das Fach einschlägigen Arbeiten sowie Reparaturen werden auf das Sorgfältigste fachmännisch durchgeführt.

Solide Bedienung und exakte Ausführung sämtlicher Arbeiten wird garantiert und bitte ich um Zuweisung von Arbeiten bei Bedarf.

Hochachtungsvoll

S. LEIMSIEDER, Schlossermeister,
TESCHEN, Steile Gasse Nr. 4

Śląski bank eskôntowy **Schlesische Escomptebank**
FILIA CIESZYN **FILIALE TESCHEN**
jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

Um einen guten Raum für das Inserat gesichert zu erhalten, empfiehlt es sich schon heute dasselbe aufzugeben und notieren wir wie folgt die Preise: 1/1 Seite 250.000 Mk., 1/2 Seite 140.000 Mk., 1/4 Seite 85.000 Mk., 1/8 Seite 50.000 Mk. und 1/16 Seite 30.000 Mk.

—o—

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S. Transport u Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

—o—

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

Paßbüro Weil
BIELITZ, HOTEL ROYAL
besorgt sämtliche Visa, wie auch Paßverlängerungen u. Erneuerungen für Ausländer.

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Kunstschlosserei
BERTHOLD LANZER
Teschen, Steile Gasse 4
übernimmt sämtliche Bauarbeiten, Reparaturen von landwirtschaftlichen Maschinen, Nähmaschinen, Rollbalken und alle in das Fach einschlägigen Arbeiten.

Badewannen, gußeis. emaill.
Gas- und Badeöfen
Waschtischeinrichtungen
Klosettanlagen
Schmiederohre, schwarz und verzinkt
Guß-, Blei- und Siederohre
Röhrenverbindungsstücke
Armaturen und Pumpen
Sämtliche Materialien
für Wasserleitung und Kanalisation
kaufen Sie äußerst günstig bei
Wilhelm Bribram, Dzieditz.

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Internationale Transporte
W. ARM, G.m.b.H. Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstrasse 7, Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

Bank Śląski
Banque de Silésie S. A.
Katowice, oddział w Cieszynie
ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)
Bank dewizowy.
Załatwia wszelkie interesa bankowe.

Opalograph
Vervielfältigungsapparat und Utensilien
erhältlich bei
EMANUEL BERKA,
TESCHEN, Tiefe Gasse 55. Telefon 180.

„PEBEDE" Möbelhaus und Fabrikslager von Fournituren und Dikten
TELEFON 234, KRAKAU, Szpitalna 7. TELEFON 234.
gibt bekannt, daß ein großer Transport in- u. ausländischer Fournituren angelangt ist und empfiehlt selbe zu mäßigen Preisen. Ständiges Lager von Möbeln für Schlaf-, Speisezimmer und Salons, Tapezierer-, Büromöbel usw. hat ferner auf Lager: Schellak, Intarsen, Leisten, Möbelbeschläge, Laubsägebrettel usw. Besichtigung ohne Kaufzwang. Bei größeren Aufträgen entsprechender Rabatt. Lieferung direkt vom Lager oder Fabrik.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang — Teschen, Samstag, den 7. Juli 1923. — Nr. 48-49.

Vom 27. Juli bis 5. August bleibt die Kanzlei des Kaufleuteverbandes gesperrt

Infolge Beurlaubung des Personals bleibt in der Zeit vom 27. Juli bis 5. August 1923 die Kanzlei des Kaufleute-Verbandes gesperrt und wollen sich die Mitglieder eventuelle Visa zeitgerecht vorher besorgen lassen. In dieser Zeit wird keinerlei Besorgung von Visa vorgenommen.

Damit die Mitglieder keinerlei Schaden erleiden, wird jedes früher besorgte Visum um 14 Tage Gültigkeitsdauer verlängert.

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

(Fortsetzung).

Gruppe VI.

Chemische Stoffe u. Erzeugnisse.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
89	**Straßfurter Salze (Abraumsalz, Kiserit, Kainit und andere), auch gemahlen; Chlorkalium; schwefelsaures Kali**	zollfrei
90	Natürliche Salze, nicht besonders genannte, ungereinigt; Solen; Heringslake, mineralischer Schlamm in Fässern, Kisten, Blechbüchsen und ähnlichen großen Behältern	2
91	Schwefel:	
	1. roh, ungereinigt, in Klumpen	zollfrei
	2. gereinigt; Schwefelblüte	4
92	Antimon:	
	1. roh	zollfrei
	2. in metallischem Zustande	2
93	Bormineralien, Borsäure und Borax:	
	1. Bormineralien; Borokalzit, Borazit und roher ungereinigter Borax (Tinkal)	zollfrei
	2. Borsäure, ungereinigt	3.30
	3. Borax, gereinigt, in Kristallen, Pulver und als Anhydrid	17
	4. Borsäure, gereinigt	45
	5. Hyperborate (Soda- und Pottasche von Hyperborsäure)	100
94	Magnesit und Talk:	
	1. natürlicher, in Stücken, sowie gebrannt	zollfrei
	2. dieselben gemahlen	2
95	Weinstein (cremor tartari): weinsaurer Kalk (calcium tartaricum) und zitronensaurer Kalk:	
	1. roh, nicht gereinigt	zollfrei
	2. halbgereinigt (nicht in Pulverform)	5
96	Schwerspat, Witherit;	
	1. Schwerspat und Witherit, natürlich, in Stücken	zollfrei
	2. dieselben gemahlen	2
	3. Barytsalze; schwefelsaurer Baryt (blanc fixe) und kohlensaurer Baryt chemisch gefällt	10
97	Strontianit (kohlensaurer Strontian) und Cölestin (schwefelsaurer Strontian), in Stücken und Pulverform	zollfrei
98	Ammoniakpräparate, roh, nicht gereinigt:	
	1. Chlorammonium (Salmiak) und kohlensaures Ammoniak	30
	2. Ammoniak, salpetersaures; Ammoniak in wässeriger Lösung	30
	3. schwefelsaures Ammoniak	10
	Anmerkung: Salpetersaures und schwefelsaures Ammoniak für landwirtschaftliche Zwecke mit jedesmaliger Bewilligung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ackerbau und Staatsdomänen	zollfrei
99	Arsen, metallisches; Arsenik, weißes (Arsenanhydrid), gelbes (Arsentrisulfat) und rotes (Arsenbisulfid)	2
100	Blutlaugensalz u. chroms. Salze:	
	1. Gasmasse (nach Laming, Luks u. dgl.) mit Schwefel- u. Cyangehalt	zollfrei
	2. Blutlaugensalz, gelbes u. rotes	20
	3. Kalium- und Natriumchromate und Bichromate, Chromalaun	15
101	Alaun und schwefelsaure Tonerde:	
	1. Alaun, kristallisiert	4
	2. Alaun, gebrannter und pulverisierter jeder Art; schwefelsaure Tonerde	7
102	Oxyde, wasserhaltig und wasserfrei; Bariumoxyd, Strontiumoxyd und Aluminiumoxyd; Bariumsuperoxyd	12
103	Salpeter:	
	1. Chilesalpeter (salpetersaures Natron), nicht gereinigt	zollfrei
	2. Kalisalpeter und Chilesalpeter, reinigt	7
	3. Kalksalpeter (norwegischer) u. Cyanamid	zollfrei
104	Magnesium- und Kalziumsalze:	
	1. Chlorverbindungen, nicht ger.:	
	a) Chlormagnesium	1
	b) Chlorkalzium	3.50
	2. Magnesiumsulfat, techn. (Bittersalz)	2
	3. kohlensaurer Kalk, gefällt	7
105	Natron u. Kali mit ihren Salzen:	
	1. Natron und Kali, metallische, ihre Hyperoxyde und Hypersulfate	55
	2. Ammoniaksoda, auch krist.	7.50
	3. Pottasche	zollfrei
	4. doppelkohlensaures Natron und Kali	10
	5. Aetznatron und Aetzkali:	
	a) nicht gereinigt	20
	b) gereinigt	60
	6. Glaubersalz	3
	7. a) schwefelsaures Natron und Kali (neutrales und saures); Bisulfit	4
	b) Natriumhydratsulfat und Natriumsulfat bis einschl. 30 v. H.	12
	c) Natriumsulfat über 30 v. H.	24
	8. Natrium- u. Kaliumsilikate (Wasserglas)	4
106	Essigsaurer Kalk, essigsaures Natron und essigsaures Blei:	
	1. essigsaurer Kalk, roh	10
	2. essigsaures Blei und essigsaurer Kalk, gereinigt	50
	3. essigs. Natron, auch in Lösung	10
107	Chlorkalk, gereinigt (Bleichlauge) u. unterchlorsaures Natron	13
	2. chlorsaures Kalium (Berthelotsalz) u. chlorsaures Natrium	46
108	Säuren u. Schwefelkohlenstoff:	
	1. Schwefelsäure:	
	a) konzentrierte	2
	b) Schwefelsäure, rauchende (Oleum) und Schwefelsäureanhydrid	8
	2. Schwefelkohlenstoff	4
	3. a) Salpetersäure	10
	b) Salzsäure	3·30
	4. Essigsäure u. Ameisensäure	50
	5. Weinsteinsäure u. Zitronensäure	50
	6. Gerbsäure (Tannin), Gallus- u. Pyrogallussäure	70
	7. Salizyl- und Benzoesäure	135
	8. Phosphorsäure und Chromsäure	80
	Anmerkung 1: Glycerophosphorsaure Salze sind nach Nr. 112, P. 9 zu verzollen.	
	Anmerkung 2: Die Salze der in P. 4, 5, 6, 7 und 8 dieser Nummer genannten Säuren, außer den besonders genannten, unterliegen dem gleichen Zoll wie die Säuren, wenn sie ihrer Basis nach nicht mit einem höheren Zoll belegt sind.	

(Fortsetzung folgt).

Das Genossenschaftsgesetz.

vom 29. Oktober 1920.

Artikel 21.

Das Mitglied ist verpflichtet, seinen Anteil den Bestimmungen des Statutes gemäß bar einzuzahlen. Die Genossenschaft kann nicht einzelne Mitglieder von dieser Pflicht befreien. Das Mitglied kann auch nicht die bereits geleisteten Anzahlungen auf seinen Anteil vor seiner Ausscheidung oder Kündigung des Anteils verlangen (Art. 23—26).

Artikel 22.

Für Nichterfüllung der statutenmäßigen Pflichten kann das Statut den Mitgliedern Vertragsstrafen auferlegen, falls solche auf Grund der Bestimmungen des Zivilrechtes zulässig sind.

Artikel 23.

Jedes Mitglied kann vor Auflösung der Genossenschaft mit schriftlicher Kündigung aus-

MORITZ KOHN

Hurtownia węgla i koksu

Kohlen und Koks En gros

Cieszyn Teschen

(Polska) (Polen)

ulica Niemiecka 22 **Deutsche Gasse 22**

TELEFON 144.

Adres telegraficzny: MAURYCY KOHN

Tel.-Adresse: MORITZ KOHN

Zastępstwo Silezji Towarzystwa Górniczego Dziedzice.

Vertretung der Silesia Bergbau-Gesellschaft Dzieditz.

Specjalność: **Płukane węgle.**

Spezialität: **Gewaschene Kohle.**

Wszelki górnośląski węgiel i koks.

Sämtliche oberschles. Kohlen und Kokse.

Sosnowski i zachodnio-galicyjski węgiel.

Sosnowitzer u. westgalizische Kohlen.

Zastępstwo centralnego biura sprzedaży ostrawsko-karwińskiego górnictwa węgla kamiennego dla ostrawsko-karwińskiego węgla, kowalskiego węgla, koksu do palenia i dla odlewarni.

Vertretung des Zentralverkaufsbüros des Ostrau-Karwiner Steinkohlenbergbaues Brünn, für Ostrau-Karwiner Kohle, Schmiedekohle, Heizkohle und Gießereikoks.

Fabryka znakomitych likierów, wybornego rodzaju wódek, soki owocowe i octy fermentacyjne

Maurycego Müllera, Cieszyn

Stary Targ - - Telefon 71

poleca swe najlepiej renomowane fabrykaty

Die Fabrik für feine Liköre, Edelbranntweine, Naturfruchtsäfte und Gährungsessige von

Moritz Müller, Teschen

Alter Markt - - Telefon 71

empfiehlt ihre bestrenommierten Fabrikate

Ważne dla odsprzedawców!

Wielki skład towarów bławatnych oraz wyrobów włókienniczych, bielizny, krawatów, przędzy, nici pochodzenia krajowego jak i zagranicznego,

EN GROS TELEFON 74. HURTOWNIE

J. Baumann & Co.,

Teschen - - Cieszyn

Deutschegasse 20. - - ul, Niemiecka 20.

EXPORT Telefon 74. IMPORT

Reichassortiertes Lager sämtl. Manufaktur- u. Kurzwaren, Kravatten, Spitzen, Bänder, Stickereien in- u: ausländischer Herkunft etc.

Wichtig für Wiederverkäufer!

W. Arm, G.m.b.H.

Transporte aller Art - - Internat. Spedition

Čech.-Teschen

Telefon 129. **Bahnhofstraße 7.**

Zentrale:
Mähr.-Ostrau

Filialen:
Witkowitz i. M., Schönbrunn, Oderberg, Drohobycz, Kattowitz.

Lagerhaus mit Geleiseanschluß in Station Čech.-Teschen. Č. S. D. — Eigene Möbelwagen. — Autotransporte.

Specjalne wyroby:

Apteczne kartonaże wszelkiego rodzaju i wielkości, gładkie i zadrukowane apteczne woreczki.

Koperty z okienkami z napisami i bez napisów firm.

Ręczne torebki i kufry do podróży wykończone płótnem, ceratą i wulkanfibre.

Wykończenia wszystkich kartonaży i właściwych wyrobów według przedłożonych wzorów tanio i punktualnie.

Fabryka kartonaży, kopert i przyborów podróżnych
Cieszyn, Polska

„RORI" G.m.b.H.

Kartonnagen-, Kuverts- und Reiseartikel-Fabrik
Teschen, Polen

Spezialerzeugungen:

Apothekerkartonnagen aller Arten und in allen Größen, Apothekersäckchen glatt und bedruckt.

Fensterkuverts mit und ohne Aufdruck,

Reisehandtaschen und Reisekoupekoffer in Leinen, Wachstuch und Vulkanfibre-Ausführung.

Ausführungen sämtlicher Kartonnagen und einschlägiger Erzeugnisse nach vorgelegten Mustern prompt und billig.

scheiden. Die Kündigung ist in einem im Statut festgesetzten Termin zu geschehen. Dieser Termin darf nicht länger wie 2 Jahre sein. In Ermangelung der entsprechenden Statutsbestimmungen hat die Kündigung mindestens 3 Monate vor Schluß des Abrechnungsjahres zu erfolgen. Als Ausscheidungsdatum gilt der letzte Tag dieses Abrechnungsjahres, in welchem der Kündigungstermin abläuft. Falls das Statut nichts anderes bestimmt, kann das Mitglied, welches eine größere Anzahl von Anteilen besitzt, dieselben unter Beibehaltung der im Abs. 1 erwähnten Bestimmungen kündigen und hört nicht auf ein Mitglied der Genossenschaft zu sein, solange ihm noch wenigstens ein voll angezahlter Anteil geblieben ist.

Artikel 24.

Falls die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Mitgliedes erfolglos war, kann der Gläubiger des Mitglieds auf Grund eines rechtskräftigen Urteils die dem Mitgliede bei seinem Austritt aus der Genossenschaft oder bei der Kündigung des Anteils zufallende Forderung pfänden und alsdann an Stelle des Mitgliedes das Kündigungsrecht ausüben. Keinesfalls aber unterliegt der Zwangsvollstreckung diese Zahl der Anteile, welche als Bedingung der Mitgliedschaft einer Genossenschaft ist, falls die dem Mitgliede aus diesen Anteilen zufallende Forderung den Betrag von 500 Mark nicht übersteigt.

Artikel 25.

Ein Mitglied, welches vor der Auflösung der Genossenschaft verstorben ist, wird als ein am Schlusse dieses Abrechnungsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, ausscheidendes Mitglied betrachtet. Bis zu dieser Zeit werden sämtliche Vermögensrechte des verstorbenen Mitgliedes an seiner Stelle durch den Erben ausgeübt. Falls mehrere Erben vorhanden sind, so muß zu diesem Zwecke ein gemeinschaftlicher Bevollmächtigter bestellt werden.

Artikel 26.

Die Ausschließung eines Mitgliedes vor der Auflösung der Genossenschaft kann aus dem im Statut vorgesehenen Grunde und in vorgeschriebener Form erfolgen. Der Vorstand hat das Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief von der Ausschließung zu benachrichtigen. Die Ausschließung wirkt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Ausschließung abgesendet worden ist, hat das Mitglied kein Recht mehr, weder in der Generalversammlung teilzunehmen, noch in den Bestand eines anderen Genossenschaftsorganes aufgenommen zu werden.

Artikel 27.

Der Anteil eines früheren Mitgliedes wird auf Grund der bestätigten Bilanz dieses Jahres mit dessen Schluß die Mitgliedschaft aufgehört hat, ausgezahlt. Die Zeit der Auszahlung wird im Statut bezeichnet. In Ermangelung der entsprechenden Statutenbestimmungen hat die Auszahlung auf Anforderung des früheren Mitgliedes, spätestens 3 Monate nach Bestätigung der Bilanz zu erfolgen. Die Genossenschaft kann bei der Auszahlung ihre aus den in dem Bereich der statutenmäßigen Tätigkeit der Genossenschaft gehörenden Handlungen entstandenen Forderungen in Abzug nehmen, ohne Rücksicht auf den Fälligkeitstermin. Außerdem bestimmt das Zivilrecht die Zulässigkeit des Abzuges.

Falls der Bilanzverlust den Betrag der eingezahlten Anteile, des Reservefonds und aller Spezialfonds übersteigt, ist das frühere Mitglied verpflichtet, der Genossenschaft den auf ihn im Verhältnis zu der Gesamtzahl der deklarierten Anteile zufallenden Teil dieses Verlustüberschusses zu bezahlen, falls dieser Teil sich in den Grenzen der auf ihn lastenden Haftung befindet. Die Ansprüche um Auszahlung des Anteiles verjähren nach Ablauf von 5 Jahren. Die verjährten Beträge werden in ihrer Gesamtheit dem Reservefonds überwiesen. Das frühere Mitglied hat keinen Anspruch auf den Reservefonds oder ein anderes Vermögen der Genossenschaft. Obige Bestimmungen beziehen sich auch entsprechend auf die Kündigung des Anteils (Art. 23 und 24).

(Fortsetzung folgt).

KANCELARJA ZWIĄZKU KUPCÓW W CIESZYNIE będzie z powodu urlopu personalu od 27. lipca do 5. sierpnia zamknięta i uprasza się P. T. członków ewentualne wiza przedtem niechać załatwić. Podczas urlopu nie będzie się żadne wiza załatwiało.

Ażeby członkowie żadnej szkody nie ponieśli, będą wszystkie wcześniej wystawione wiza o 14. dni przedłużone.

Delegiertenversammlung

des Verbandes der kaufmännischen Vereine der Wojewodschaft Schlesien E. V. am 10. Juni 1923 in Bielitz im Hotel Kaiserhof.

Tagesordnung:

Organisations- und Finanzfragen.

Protokoll:

Im Namen der Bielitzer Kaufmannschaft begrüßt der Delegierte des Landesverbandes Ostschlesiens, Herr Kaufmann Rudolf Harok jun. die Erschienenen. Darauf begrüßt namens des Verbandes der 1. Vorsitznde des kaufm. Vereines Kattowitz, Herr Kaufmann Kochmann die Anwesenden und übernahm die Weiterleitung der Versammlung indem er kurz auf die auf der Tagesordnung stehenden Punkte hinwies.

Ueber die Punkte der Tagesordnung im Einzelnen referierte der Verbandssyndikus, Herr Dr. Strencioch und stelite folgende Anträge, über die bereits in der letzten Vorstandssitzung Beschluß gefaßt worden war, zur Debatte.

ANTRAG I. Sämtliche Vereine, die innerhalb einer festgesetzten Frist ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, werden aus dem Verbande ausgeschlossen.

ANTRAG 2. Der Verein selbst. Kaufleute Kattowitz wird geschäftsführendes Organ des Verbandes. Der Vereinsvorstand dieses Vereins bildet zugleich den Verbandsvorstand, da dieser Verein als stärkster Verein der Kernpunkt des Verbandes ist und dadurch eine wesentliche Vereinfachung der Organisation erreicht wird, da fernerhin der Verbandsvorstand an demselben Orte der Verbandsgeschäftsführung seinen Sitz hat, somit jederzeit schnellstens zusammentreten u. zu allen wichtigen Verbands- und Wirtschaftsfragen sofort Stellung nehmen kann.

ANTRAG 3. Der Verbandsbeitrag wird für das 2. Quartal 1923 pro Einzelmitglied eines jeden Vereins auf mindestens 25.000 Mark festgesetzt.

In der sich daran anschließenden Debatte wurde zu den einzelnen Anträgen aus der Versammlung heraus folgendes bemerkt.

Ad 1. Die Berechtigung dieses Antrages wurde von der Versammlung allgemein anerkannt, sodaß eine längere Aussprache über diesen Punkt nicht stattfand.

Ad 2. Gegen den Antrag 2 wurde grundsätzlich nichts eingewendet, nur von Seiten der Vertreter Ostschlesiens wurde der Wunsch laut ebenfalls im Vorstand vertreten zu sein. Diesem verständlichen Wunsche ist dadurch stattgegeben worden, daß der Antrag 2 durch folgenden Zusatz erweitert wurde:

Die Verbandsleitung wird ermächtigt, nach Rücksprache mit den Delegierten Ostschlesiens, den Verbandsvorstand durch Beisitzer zu erweitern, indem alle Bezirke des Verbandes entsprechend der Stärke der einzelnen Vereine vertreten sein sollen.

Ad 3. Der 3. Antrag führte zu einer längeren Aussprache, sodaß die Sitzung, wie ursprünglich geplant, bis zum Beginn der Festtagung nicht zu Ende geführt werden konnte, sondern um 2 Uhr 30 Minuten fortgesetzt werden mußte. Im Einzelnen wurde besonders die Höhe des Beitrages beanstandet, dagegen wurde von verschiedenen Seiten mit Recht angeführt, daß wenn ein Arbeiter und Angestellter für seine Organisation monatlich ca. 17.000 Mark übrig hat, auch jeder Kaufmann sicher in der Lage ist, den minimalen Betrag von 25.000 Mark vierteljährig als Verbandsbeitrag zu entrichten. Ferner wurde rühmlichst hervorgehoben, daß der Verein selbst. Kaufleute Kattowitz freiwillig den Mindestbeitrag auf 40.000 Mark festgesetzt hat und daß Dank der Opferwilligkeit der Kattowitzer Kaufmannschaft außerdem zur Deckung des Defizits des 1. Vereinsjahres eine außerordentliche Ehrenspende von ca. 8 Millionen Polenmark der Verbandsleitung überwiesen wurde. Die Debatte zeigte immer wieder, daß das Bewußtsein der Notwendigkeit einer einheitlichen zielbewußten Standesvertretung sich unter der Kaufmannschaft immer noch nicht genügend durchgerungen hat, obwohl die offensichtlichen Vorteile einer solchen Organisation schließlich von allen Versammlungsteilnehmern einmütig anerkannt wurden. Ein Vorschlag, die Verbandskosten monatlich auf die einzelnen Mitglieder umzulegen, wurde wegen seiner Unzweckmäßigkeit abgelehnt. Dagegen wurde der Vorschlag, daß die einzelnen Vereine ermächtigt sein sollen innerhalb ihres Vereines die Beiträge nach der Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu staffeln, wie das von der Verbandsleitung stets angeraten wurde und wie das bereits der Tarnowitzer Verein mit Erfolg getan hat, den anderen Vereinen zur Nachahmung warm empfohlen. Der Tarnowitzer Verein hat beispielsweise die Staffelung der Beiträge wie folgt vorgenommen: 10.000, 30.000, und 60.000 Mark, je nach der Größe und der Bedeutung der einzelnen Geschäfte der Mitglieder. Was die Bielitzer und Teschner Vereine angeht, so wurde von den Vertretern dieser Vereine gebeten, die Beitragsfrage erst später nach den Verhandlungen mit der Verbandsleitung zu regeln. Diesem Antrage wurde auch stattgegeben. Demnach wurde der 3. Antrag wie folgt abgeändert:

Der Verbandsbeitrag beträgt pro Einzelmitglied durchschnittlich 25.000 Mk. für das 2. Quartal 1923; jedoch sind die einzelnen Vereinsvor-

Kurse nach Notierung Zürich:

Mai	Wien	Berlin	Budapest	Belgrad	Mailand	Prag	Paris	Zürich	New-York
25.	72·9	0·984	9·65	545·10	2490·25	1546·20	3487·35	9420·26	51748·10
26.	74·5	0·89	9·75	556·—	2530·—	1580 60	3520·60	9630·—	53680·—
27.	76·3	0 862	9·80	570·50	2598·90	1621·35	3575·40	9770·25	54885·40
29.	76 3	0·91	9·70	575·50	2560·—	1621·—	3576·50	9750.30	54560.—
30.	76·3	0·938	9 65	584·45	2559·10	1621·37	3578·25	9767·85	54276·—
Juni									
1.	74·5	0·73	9·40	611·65	2483·85	1583·15	3442·65	9554·62	52995·55
2.	76·7	0·78	9·40	672 30	2520·50	1630·—	3530·60	9680·—	50360·—
4.	78 1	0 83	9·42	695 85	2558 50	1665·10	3566·10	10031·95	45556·45
5.	77 5	0 87	10·90	675·—	2533·50	1652·30	3530·90	9947·15	55129·65
6.	78 7	0·78	9 90	652·10	2623·85	1678 70	3617·10	10093·25	55983·25
7.	86·2	0·81	10·65	673·25	2865·10	1830·10	3935·90	11646·50	61318·—
8.	90·9	0·85	10·50	699·—	3003·35	2031 60	4145·95	11639·75	64661·75
9.	95·8	0·92	9·95	750·—	3060·—	2041·—	4260·50	12160·—	63676·—
11.	97·—	0·98	9 75	771·20	3180·65	2059·30	4399·95	12391·75	69000·—
12.	98·—	0·84	9·60	862 40	3333·10	2080·50	4475·70	12529·30	69712·30
13.	107·—	0 79	9·65	844·15	3537·75	2285·32	4883·15	13760·10	76399·—
14,	120·5	0·81	10·85	934 30	3965·95	2564·50	5395·15	15375·10	85646·50
15.	125·—	0·86	10·37	976·25	4105·—	2660·—	5632·50	15956·25	88918·75
16.	154·—	0·86	12 60	1260·—	5260·—	3290·—	6870·—	17360·—	110560·—
18.	178·—	0·86	15·10	1391·25	5749·—	3805·95	7869·10	22807.25	127047·—

TELEFON 14. TREIBRIEMEN-FABRIKEN Telegrammadresse: GNERLICH TESCHEN

G. GNERLICH, POLN.-TESCHEN
und Tschech.-Teschen

Älteste und leistungfähigste Fabrik Gründungsjahr 1838

für Dynamo- u. Spezialriemen aus Ochsenrücken - Mittelkern - Bahnen

PIERWSZA ŚLĄSKA FABRYKA CHEMICZNA
HOLLÄNDER i SKA.
ul. Bielska) CIESZYN (ul. Bielska

ODDZIAŁ I.

Wyrabia jako specjalność:

Pierwszorzędny crem do obuwia »LUXUS«, angielską apreturę »JAB« do wszelkich skór i obuwia, czernidło »NIGRO« do wszelkich gatunków skór, świece woskowe i różne artykuły chemiczne.

ODDZIAŁ II,

Parowa farbiarnia.

Przyjmuje wszelkiego rodzaju rzeczy do farbowania n. p. suknie damskie, ubrania męskie, materje wełniane, jedwabne, kapelusze, rękawiczki, pióra etc.

Verkauf nur an Wiederverkäufer!

Wir haben unter der Firma

Gattert i Zemma

Sp. z ogr. odp.

in Siemianowice Poln.-Schlesien

zur größeren Bequemlichkeit unserer Kundschaft ein Filialunternehmen aufgemacht u. unterhalten daselbst stets reichliches Lager in

Haus- u. Küchengeräten aller Art, Blechwaren verzinnt, verzinkt und lackiert, wie

Einkochapparate, Einkochgläser, eiserne Bettstellen und Matratzen, lackierte Brotbüchsen, Brotkörbe, Brotkasten, Kaffee- und Zuckerbüchsen mit deutschen und polnischen Aufschriften, Gemüse- und Gewürztonnen, verzinkte und lackierte Gießkannen, verzinkte Eimer und Wannen, Brotschneidemaschinen. hölzerne und blecherne Kaffeemühlen usw.

Musterlager: Huta - Laura - Siemianowice, Sobieskistraße Nr. 8.
Telefon: Siemianowice Nr. 1055.

Gattert u. Zemma, Breslau, Friedrich-Karl-Straße

Verkauf nur an Wiederverkäufer!

Wohnungszinse. Laut Dziennik ustaw slaskich Nr. 24 vom 26. Juni 1923 beträgt der Zins von Wohnräumen das 500-fache des Zinses vom Jahre 1914 und für Lokale dem Handel und der Industrie dienend ,das 750-fache.

Gebührenerhöhung. Zündholzsteuer wird v. 80 auf 120 Mark pro Schachtel erhöht. Schaumweinsteuer wird von Traubenweinen von 20.000 auf 40.000 Mark und von Obstweinen von 5000 auf 20.000 Mark erhöht.

Welche Valuten dürfen aus Rumänien ausgeführt werden? Die allgemein herrschende Unsicherheit in der Frage, welche Geldbeträge in das Ausland ausgeführt werden dürfen, verursacht den Reisenden viel Sorge. Doppelt zu begrüßen ist es daher, daß der Finanzminister in einer Verordnung die heute gültigen Beschränkungen betreffs der Geldausfuhr neuerdings publiziert. Die Bestimmungen lauten: Lei dürfen ohne Bewilligung überhaupt nicht ausgeführt werden. In fremder Valuta können folgende Beträge ohne jede Bewilligung zur Ausfuhr gebracht werden: Tausend französische Franken, belgische oder schweizer Franken, italienische Lire, tschechische Kronen, serbische Dinar, Drachmen oder Leva, zwanzig englische Pfund oder hundert Dollar. Der Finnazminister kann die Bewilligung zur Ausfuhr folgender Beträge erteilen: 2000 französische, belgische ode rschweizer Franken, 3000 italienische Lire, tschechische Kronen, Dinar od. Drachmen oder 50 englische Pfund oder 200 türkische Pfund oder 10.000 bulgarische Leva, schließlich 200 Dollar für Auswanderer nach Amerika. Größere als diese Beträge können selbst mit Bewilligung in bar nicht ausgeführt werden. Das Finanzministerium gibt indes gegen Nachweis der bestehenden Notwendigkeit (z. B. Bezahlung von Waren, Uebersiedlung, Krankheit usw.) die Bewilligung zur Ausfuhr von höheren Summen mit Kreditbriefen oder in Form von Schecks. Ohne jede Bewilligung dürfen in unbeschränkter Summe ausgeführt werden: deutsche Mark, österreichische und ungarische Kronen sowie polnische Mark. Auf diese Valuten lautend können auch Schecks und Kreditbriefe ohne jede Bewilligung zum beliebigen Betrag exportiert werden.

Aus Holland. Der schon früher von der Zweiten Kammer der Generalstaaten gutgeheissene Gesetzentwurf, welcher der holländischen Regierung eine vorübergehende Beschränkung der Einfuhr von Schuhwaren ermöglicht, ist nunmehr auch von der Ersten Kammer angenommen worden. Desgleichen hat die Erste Kammer einen Gesetzentwurf zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern genehmigt.

Die neue Vermögenssteuer. Die neue Vermögenssteuer wird für die Bevölkerung eine schwere Last bilden. Das Gesetz ist bereits dem Sejm zugegangen. Es ist eine einmalige Vermögensabgabe zur Deckung des Budgetdefizites in den Jahren 1923, 1924 und 1925 vorgesehen. Dieser Steuer sollen sowohl physische, als auch juristische Personen unterliegen. Befreit sind Personen, deren Barvermögen 2000 Zloty (ca. 30 Millionen Mark) nicht übersteigt und Personen mit einem Vermögen von 5000 Zloty (ca. 85 Millionen Mark) deren Vermögen hauptsächlich aus Möbeln und Gegenständen des täglichen Gebrauches besteht. Gegenstand der Besteuerung bildet das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden und Lasten nach dem Stande vom 1. Juli l. J. Der Steuersatz beginnt mit 2 Prozent und steigt bis auf 10 Prozent bei einem Vermögen von mehr als 10 Millionen Zloty. Die Steuer soll in fünf halbjährigen Raten und zwar:: im Dezember 1923, mi Juni und Dezember 1924 und im Juni und Dezember 1925 gezahlt werden. Die Bemessung wird durch Schätzungskommissionen bei den Steuerbehörden durchgeführt. Nur den juristischen Personen, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, bemißt die Steuer die Finanzkammer. Da oft eine Schätzung an Ort u. Stelle notwendig sein dürfte, sieht das Projekt die Bildung von Unterausschüssen vor, welche die Schätzungsoperate ausarbeiten sollen. Da die Schätzungen längere Zeit in Anspruch nehmen dürften, wird vorläufig als Anzahlung ein Fünftel der nach der Fassion des Steuerträgers entfallenden Steuer eingehoben werden. Diese Anzahlungen werden so lange gezahlt werden, bis der Steuerträger die Bemessung erhalten wird. Der Ausgleich wird dann bei der letzten Rate vorgenommen werden.

Die Regierung hofft aus dieser Steuer den Betrag von 750 Millionen Zloty, da ia 8 Billionen Mark zu erlangen.

Einstöckiges, lichtes

MAGAZIN

in der Hauptstraße Teschen's ist sofort zu vermieten.

Auskunft erteilt die Administration des Blattes.

„AUSTRO-SILESIA"

Przedsiębiorstwo spedycyjne
właściciel
J. Huppert
Główne biuro
CIESZYN -- POLSKA
ul. Niemiecka 2
TELEFON 270 VI.

Speditionsunternehmung
Inhaber
J. Huppert
Hauptbüro
TESCHEN -- POLEN
Deutsche Gasse 2.
TELEFON 270-VI.

OLEJE
do samochodów po cenach oryginalnych rafinerji Vacuum Oil Company Limited Czechowice są do nabycia u Firmy
BRACIA MOLIN'OWIE
Dom przemysłu i rolniczo-handlowy
CIESZYN

Herbst
26. August - 1. September

Frühjahr
2. - 8. März

Leipziger Messen

1923-24

KRÄMER I Ska. & Co.

Cieszyn Polska Teschen Polen

TELEFON 72, 95. TELEFON 72, 95.

Hurtownia żywnościowa

kupuje wszelkie ziemiopłody po cenach targowych.

Lebensmittel-Großhandlung

kauft sämtliche Erdfrüchte zu Tagespreisen

Zakład mebli

Józef Mastny

Cieszyn

Stary Targ 13. Tel. 215-8.

Tapicer i Dekorator

Kompletne urządzenia pokojowe, meble tapicerowane.

Reperatury przyjmuje się najtaniej.

Möbel-Etablissement

Josef Mastny

Teschen

Alter Markt 13. Tel. 215-8.

Tapezierer und Dekorateur

Jalousien - Roleaux. komplette Zimmereinrichtungen, Polstermöbel

Reparaturen werden billigst übernommen.

Pierwsza śląska fabryka bielizny

Beck & Goldsand

Sp. z ogr. por.

Cieszyn,

ul. Prutka 7. Tel. 58

Specjalnośc damskiej bielizny

Erste schlesische Wäschefabrik

Ges. m. b. H.

Teschen,

Prutekgasse 7. Tel. 58

Spezialbteilung für Damenwäsche

Wielki wybór wszelkich przyborów krawieckich Tutejszych i zagranicznych pochodzeń, po najniższych cenach oferują

B-cia. Trombik

Cieszyn, Stary Targ 5

Solidna obsługa

Hurtownie Detailicznie

Reichsortiertes Schneiderzugehörlager in- und ausländischer Provenienz zu billigsten Tagespreisen offerieren

Brüder Trombik

Teschen, Alter Markt

Solide Bedienung

En gros En detail

BANK ŚLĄSKI

Banque de Silésie S. A.

KATOWICE

ODDZIAŁ w CIESZYNIE

załatwia wszelkie interesa bankowe pod korzystnemi warunkami szybko i tanio.

BANK DEWIZOWY

Godziny urzędowe od 8 do 1, od 3 do 5.

Telefon 54, 214.

Rasierapparate- und Klingenfabriken

M. E. MAYER, WIEN -- GIESZYN

Deutsches Paßvisum. Nachdem das polnische Konsulat in Berlin die Visagebühr für Reisen nach Polen bedeutend erhöht hat, so nimmt die deutsche Paßstelle in Kattowitz 320.000 Mk. für ein Visum nach Deutschland.

Wie weit werden wir noch kommen mit unserer Reziprozitätspolitik?

Umsatzsteuer. Das Steuerrefferat in Teschen bringt zur Kenntnis, daß Formulare zur Einbekennung der Umsatzsteuer im Sinne des Art. 52-55 des Gesetzes vom 14. Mai a. c. (Dz. U. R. P. 58-412) im Steuerrefferate Breite Gasse 13, Zimmer 3 und im Steueramte kostenlos ausgegeben werden.

Auf Grund des Art. 52-55 desselben Gesetzes haben:

1. Sämtliche Handelsunternehmen der beiden ersten Kategorien
2. die Industrieunternehmen der ersten fünf Kategorien,
3. die handwerksmäßigen Gewerbe gerechnet im Tarif (Art. 23) zur I. und II. Kategorie a) und b)
4. Sämtliche selbständige Berufe

vom 1. Juli bis 1. August 1923 das obzitierte Formular vollinhaltlich auszufüllen und den Umsatz für das erste Halbjahr 1923 anzugeben.

Die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Firmen haben diese Einbekenntnisse dem Steuerrefferate in Bielitz zuzusenden. Wer dieser Vorschrift nicht entspricht wird mit 100.000 bis 3 Millionen Mark Geldstrafe bestraft.

Sämtliche Steuerzahler ausgenommen die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten haben die Umsatzsteuer nach Bemessung durch die Einschätzungskommission und nach Erhalt der Zahlungsaufträge in drei gleichen Raten und zwar am 15. 10., 15. 11., und 15. 12. 1923 zu entrichten.

Die Aktiengesellschaft, Gesellschaften mit oder ohne beschränkter Haftung, sowie alle sonstigen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Firmen haben die Umsatzsteuer für das erste Halbjahr nach Erhalt des Zahlungsauftrages in drei gleichen Raten und zwar: die erste 8 Tage nach Erhalt des Zahlungsauftrages, die zweite am 15. 11. und die dritte Rate am 15. 12. d. J. zu entrichten.

Sämtliche Handelsunternehmen der ersten zwei Kategorien und die Industrieunternehmen der ersten fünf Kategorien haben vom 1. Juli beginnend jeden Monat die Umsatzsteuer einzubekennen und erfolgt die erste Fattierung bis zum 15. August für den Monat Juli. Die Umsatzsteuer ist wie bereits gesagt monatlich zu entrichten und kann hievon 1/12 der Jahresumsatzquote, resp. 1/6 der Halbjahresumsatzquote in Abzug gebracht werden. Mit der Umsatzsteuer ist gleichzeitig 0'5% für die selbständigen Behörden abzuführen, somit beträgt die Gesamtumsatzsteuer samt dem Zuschlag 2½% des Nettoumsatzes.

Nicht rechtzeitig eingezahlte Umsatzsteuer wird mit 10% Zinsen pro Monat im Exekutionswege eingetrieben.

Paßkalamitäten. Aus Italien zurückgekehrte Kaufleute verständigten den Kaufleuteverband, daß sie für das österreichische Rückreisevisum 150 Lire bezahlen mußten, also dieses Rückreisevisum kostete mehr als alle anderen besorgten Visa. Der Verband richtéte sich mit einer Beschwerde an das Konsulat nach Krakau und erhielt folgenden Bescheid:

Die 150 Lire, die von den polnischen Staatsangehörigen seitens des österreichischen Konsulates eingehoben werden, stellen sich als Reziprozitätsgebühr (das schönste Wort der Neuzeit) dar, welche nur deshalb so hoch ist, weil die polnischen Vertretungen in Italien von Oesterreichern diese enorme Gebühr einheben. Weil ferner die polnischen Behörden nur mehr den österreichischen Staatsbürgern die Ausreise aus Polen geben und nicht die Rückreise, kann auch das Konsulat in Krakau abermals aus Reziprozitätsgründen, nur mehr die einmalige Durchreise erteilen.

Reziprozität ist das Wort des derzeitigen Jahrhunderts. Früher nannte man dies, Haust Du meinen Esel, hau ich Deinen Esel, Leider stimmt dies nicht ganz, denn gewöhnlich sind wir die Betroffenen. Diejenigen jedoch, die diese famosen Verbote und Erlässe herausgeben, haben diplomatische Pässe, denen stehen alle Grenzen offen. Wir würden nur wünschen, wenn einer dieser Herren nur einmal eine Reise nach Italien antreten müßte, er hätte keinen diplomatischen Paß und müßte vier bis fünf Visa außer der Paßbesorgung beschaffen, das wäre dann die gerechte Strafe. Niemals mehr würde der Herr solche Verordnungen erlassen, die die Menschheit knebeln und den Menschen zum Tiere stempeln. Früher hat nur das liebe Vieh einen Paß gebraucht, heute jedermann. Diejenigen Personen, die damit getroffen werden sollen, besorgen sich ihre Pässe und Visa in der Fälscherwerkstätte, diese Leute hat noch keine Behörde gesehen, geschweige denn daß diese Leute an die Behörden Gebühren abgeführt hätten, deshalb weg mit allen Ketten, die uns anhaften, frei sollen wir sein und nicht durch Pässe und Visa geknebelt.

Valutenverkehr. Laut Dziennik Ustaw Nr. 62 wurden die Strafen wegen unbefugten Handels und Besitzes ausländischer Valuten auf 5 Jahre schweren Kerker und 100 Millionen Geldstrafe erhöht.

Das Finanzministerium hat mit Verordnung vom 21. Juni a. c. (Dz. U. R. P. 62-465) angeordnet, daß jedes Inkasso von Exportfakturen durch die P. K. K. P. durchzuführen ist.

Vom Finanzministerium. Laut Monitor Nr. 142 haben die Finanzkassen Zlotybons zu übernehmen bei Bezahlung von Einkommen-, Gewerbe-, Grundsteuern, sowie bei Bereicherungssteuern und Danina.

Ausfuhrsperre. Die unter Zollposition 54, Rohleder von Rindern, Pferden, Kälbern, Schafen sowie Pos. 56. P. 1, Rohhäute von Kaninchen und Hasen genannten Artikel werden für die Ausfuhr gesperrt.

Die Verordnung vom 22. November 1922 verliert hiemit die Gültigkeit, während nachstehende Verordnung weiter in Kraft verbleibt:

Verordnung vom 14. 8. 1922 Monitor 216, vom 28. Dezember 1922 Monitor 19 ex 1923 vom 28. Feber 1923 Monitor 59, vom 1. März 1923 Monitor 60, und vom 17. Mai 1923 Monitor 116.

Von der Staatsbahndirektion. Es wird bekannt gegeben, daß auf der Strecke über den Arlberg und speziell nach den Stationen westlich Landeck jede Holzversendung ausgeschlossen ist. Bewilligungen erteilt ausschließlich die Direktion Insbruck.

Messe in Lyon. Am 5. Oktober veranstaltet die Lyoner Messe einen Holztag. Es werden dortselbst alle Holz betreffenden Maschinen und Erzeugnisse ausgestellt werden.

Es wird festgestellt, daß Polen im Jahre 1922 100.000 Kubikmeter Holz ausgeführt hat und stieg die Ausfuhr im ersten Quartal 1923 bereits auf 40.000 Kubikmeter.

Anmeldungen und Auskünfte sind bei der Rada naczelna Związków Drzewnych w Polsce Warszawa, Zielna 35 vozrunehmen.

Paßplänkeleien. Den Posner Neuesten Nachrichten wird aus Prag berichtet: Es wurde hier festgestellt, daß das hiesige polnische Konsulat große Schwierigkeiten bei der Erteilung von Reisevisa nach Polen macht. Auf Anfragen erklärt das polnische Konsulat, daß es sich um Vergeltungsmaßnahmen dafür handle, daß polnische Staatsbürger aus der Tschechoslowakei ausgewiesen seien.

Um das verdorbene Mehl. Die „Kattowizzer Zeitung" schreibt, daß die Aprovisationskommission des Schlesischen Sejm vor einigen Tagen über die Unregelmäßigkeitenbei der Versorgung Schlesiens verhandelte.

Es wurde mitgeteilt, daß der frühere verantwortliche Leiter der Lebensmittelabteilung der Wojewodschaft Storzajewe als Bankdirektor in Posen tätig ist. Das Gericht wird wohl gegen ihn nichts ausrichten können.

Der gesamte Mehlvorrat wurde an die Militärverwaltung mit einem Verlust von je Eintausendachthundert Mark pro Kilogramm und zwar für 600 Mark per Kilo verkauft. Es handelt sich um Eintausendvierhundert Waggons Mehl zu 10.000 kg in Suma Vierzehn Millionen Kilogramm. Auf diese Art beträgt der Verlust der Staatskassa Fünfundzwanzig Milliarden Polenmark.

Bei dieser Gelegenheit kann man nicht umhin die Regierung eindringlichst zu ersuchen solche Experimente in Zukunft zu unterlassen. Beamte können keine Kaufleute sein, so wie Kaufleute keine Beamte sind. Hand weg vom Handel der gehört nur dem legitimen Kaufmann. Er hat diesen gelernt und weis sich zu richten. 25 Milliarden Polenmark. Wenn dies auch gegenüber dem Dollar ein geringer Betrag ist, so ist es doch für uns ein enormes Geld. Wievielen Kaufleuten hätte geholfen werden können. Auch die Konsumvereine können niemals die Geschäfte so führen, wie es der gelernte Kaufmann tut. Niemals wird ein Konsumverein prosperieren können, immer werden sie den Staatssäckel belasten. Wieder drei Milliarden wurden für Konsumvereine bestimmt, damit sie auf den Füßen gehalten werden können. Wer stützt den Kaufmann?? Niemals noch ist es der Regierung eingefallen irgend etwas zur Stützung des Kaufmannes zu unternehmen. Die größten Steuern muß er zahlen, da wird er immer berücksichtigt, aber sonst nichts.

Wie man hört, beabsichtigen gewisse Kreise Zuckerkarten einzuführen und die Verteilung dieses Kartenzuckers den Konsumvereinen zu übergeben. Wir Kaufleute können dies keinerfalls zugeben. Wir sind ebenso vertrauenswürdig als die Konsumvereine. Wir sind tüchtiger als die Konsumvereine, denn uns hat man noch kein staatliches Darlehen gegeben und wir erhalten uns aus eigenen Mitteln. Wir haben ein Recht Berücksichtigung auch in dieser Hinsicht zu fordern.

Wir müssen uns fest zusammenschließen denn wir stehen einem Heer von Widersachern gegenüber. Nur ein inniger Zusammenschluß der gesamten Kaufmannschaft, ohne Unterschied der Konfession und Nation kann es ermöglichen, daß die Regierung auch mit einem starken Faktor rechnet. Einzeln und zersplittert richten wir gar nichts aus. Lassen wir uns von niemandem in unserer Organisation zu irgendetwas verleiten, bleiben wir beisammen und wir werden erstarken.

Die Staatsbahndirektion warnt ihre Bediensteten. In ihrem Amtsblatt gibt die Staatsbahndirektion Katowice folgendes bekannt: In letzter Zeit hat das Schmuggeln von Waren, welche dem Ein- und Ausfuhrverbot unterlegen, durch Bedienstete der Eisenbahnverwaltung trotz aller Warnungen stark überhand genommen. Es mehren sich die Fälle, in welchen Eisnbahnbedienstete. Gegenstände pp., welche dem Ein- und Ausfuhrverbot unterlegen, aus Deutsch-Oberschlesien nach Polen schmuggeln oder solche unerlaubt ausführen und sich damit des Vergehens der Zollhinterziehung und der Umgehung des Ein- und Ausfuhrverbotes schuldig machen. Wir sehen uns dieserhalb mehrfach genötigt gegen dieses unwürdige und strafbare Verhalten mit den strengsten Strafen einzuschreiten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß künftig jeder Uebertretungsfall gegen das Verbot des Schmuggelns und der Zollhinterziehung, abgesehen von der strafrechtlichen Verfolgung ohne Rücksicht auf Gesinnung Familie oder andere persönliche Verhältnisse unnachsichtlich mit Wder strafweisen Dienstentlassung oder der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens mit dem Ziele auf Entfernung aus dem Amte gehandet werden wird. Wir warnen deshalb alle Bediensteten eindringlichst und erwarten von jedem polnischen Eisenbahnbediensteten ein würdiges Benehmen in und außer dem Dienste. Personen die Eisenbahnbedienstete zum Schmuggeln verleiten wollen, sind sofort zur Anzeige zu bringen damit ihre Bestrafung erfolgen kann.

Export nach Littauen. Auf Grund einer Mitteilung des Ministeriums für Aeußeres von Littauen gibt die littauische Legation in Warschau bekannt, daß auf Wunsch ausländischer Firmen die Grenzzollämter bevollmächtigt wurden Importmuster gegen Depot des entfallenden Zolles nach Littauen einführen zu lassen und wird bei Wiederausfuhr nach zwei Monaten der Zoll wieder kurzerhand rückerstattet.

Von der Staatsbahndirektion. Zufolge Ueberfüllung der Station Mikolów mit Holzsendungen hat die Direktion Kattowitz die Annahme von solchen nach genannter Station bis auf Wiederruf eingestellt.

Verjährung der Alimentationsaushilfen auf Annuitäten in der Tschechoslowakei. Die 3. Novelle zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuche in Oesterreich hat neuerlich die Frage der Verjährung geregelt und zwar sind im Sinne des § 1480 nach drei Jahren Alimentationsaushilfen auf Annuitäteten zur Begleichung des Kapitals und gemäß § 1486 folgende Ansprüche:

Hurtowny skład towarów sportowych

Józef Hutta, Cieszyn

Telefon 238. Rynek 9 Telefon 238,

Sportwaren -- En gros

Josef Hutta, Teschen

Ring 9 -- Telefon 238

Sommer- u. Wintersport

SILESIA-TRANSPORT

Cieszyn -- Telefon 16

wykonuje wszelkie w zakres spedycji i transprortów wchodzące interesa po cenach umiarkowanych

Polnische Industriebank

Filiale: Teschen

Telefon 3 und 139. Telefon 3 und 139.

DEVISENBANK

führt alle in das Bankfach einschlägigen Transaktionen kulant und rasch durch.

Towarzystwo Ubezpieczeń **SILEZJA T.-A.**

Główna ajencja Cieszyn

Śląskie biuro ubezpieczeń

Wastl, Zampis & Co., ul. Niemiecka 32

Przyjmuje wszelkiego rodzaju zlecenia ubezpieczeń.

Versicherungs-Gesellschaft **SILESIA A.-G.**

Hauptagentschaft Teschen

Schlesisches Versicherungsbüro

Wastl, Zampis & Co., Deutsche Gasse 32

Übernimmt Versicherungsaufträge aller Art.

HUGO KRAUS & Co.

Lederwarenfabrik

Wien XV, Kranzgasse 22. Teschen, Mühlgraben 30.

SIGMUND KOHN & SÖHNE

Lederfabrik

Gegründet 1846.
Telefon Nr. 168.

Sohlenleder
Juchtenleder
Rindsbox
Boxcalf
Riemenleder

TESCHEN
Mühlgraben

1. für gelieferte Waren und Ausführung einer Arbeit oder Durchführung anderer industrieller kaufmännischer oder Handelshandlungen;

2. für gelieferte landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Produkte;

3. für Erhaltung Pflege, Kurieren, Erziehung oder Ausbildung durch Personen, die sich mit Land- und Forstwirtschaft befassen oder an Anstalten, die dazu bestimmt sind;

4. Pacht und Mietzins;

5. Bezüge und Kostenrückerstattung an Dienstpersonal, insoferne es sich um Verträge mit Hilfspersonal, Taglöhnern, privaten Bediensteten u. Ansprüche aus Beförderungen handelt;

6. Ansprüche von Advokaten, Aerzten, Tierärzten Hebammen, Privatlehrern, Notaren, Patentanwälten und allen öffentlich angestellten Personen aus dem Titel des Honorars und Ersatz der für die Parteien gemachten Kosten und Ansprüche dritter Personen aus dem Titel der erteilten Vorschüsse auf diese Ansprüche.

Diese Bestimmungen sollten am 1. März 1916 Gesetzeskraft erlangen. Auf Grund der Verordnung der tschechoslowakischen Regierung (vom 15. Februar 1923, Nr. 36 der Sammlung von Gesetzen und Verordnungen der Republik) wurde diese dreijährige Verjährungsfrist dahin verlängert, daß die Verjährung frühestens am 1. März 1924 eintreten kann, wenn nicht vor Ablauf dieser verlängerten Frist die Verjährung auf Grund früherer Gesetze bereits eingetreten ist. Im Verhältnisse zu Forderungen, die vor dem 1. März 1921 geordnet werden sollten, beginnt die dreijährige Verjährungsfrist von diesem Tage und im Verhältnisse zu Forderungen, deren Fälligkeitstermin später fiel, vom Tage, wo die Bezahlung erfolgen sollte.

Bei Durchberatung dieser Verordnung hat die tschechoslowakische Regierung beschlossen, daß diese Verordnung nicht mehr verlängert werden, soll, denn seit dem Umsturze sind bereits fünf Jahre verflossen, die Verhältnisse sind normal geworden und man müsse sich überhaupt bemühen, alle außerordentlichen Anordnungen, die herausgegeben worden sind, um die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse zu regeln, verschwinden zu lassen, um das rechtliche Leben in das normale Geleise zu leiten, damit die Bedingungen desselben die früheren werden. Schließlich müsse auch ein sicherer Stand und die Ordnung nicht nur im staatlichen Leben, sondern auch im privaten und wirtschaftlichen Leben befestigt werden, da dieselben die Grundlage des staatlichen Lebens bilden.

Das tschechoslowakische Justizministerium lenkt die Aufmerksamkeit auf das oben Angeführte, damit die Interessenten rechtzeitig Schritte zur Vermeidung der Verjährung ihrer Forderungen unternehmen können.

Betriebswirtschaft. Bis zum Weltkriege verstand man unter einer gesunden Betriebswirtschaft den wirtschaftlichen Ausbau des Dampf- und elektrischen Betriebs. Man suchte durch Konstruktionsverbesserungen und durch gute Führung der Antriebsmaschinen, bezw. Kraftmaschinen, an Brennstoffen zu sparen. Erst in den letzten Jahren setzte daneben auch eine sehr erhebliche Arbeit zur Vervollkommnung der eigentlichen Produktion ein. Diese Bewegung ging von Amerika aus. Man erkannte, daß infolge der gestiegenen Arbeitslöhne, ferner zur Förderung erhöhter Produktion und genauester Arbeit Maßnahmen, notwendig waren, die sich nicht mehr innerhalb der alten Forderungen, die sich nur mit den Kraftmaschinen befaßten, deckten. So entstand die neuzeitliche Betriebswirtschaft und daraus die Betriebswissenschaft. Vor allem war es Deutschland, welches sich den Ausbau dieser neuen Wissenschaft angelegen sein ließ. Besondere Anregungen erhielt man dort unter anderem durch das vorzüglich ausgebaute Ausstellungs- und Messewesen, das jedes Jahr zwei Mal seinen Höhepunkt in der Leipziger Messe findet. Dadurch, daß vor allem die Leipziger Technische Messe immermehr eine Veranstaltung der gesamten deutschen Produktionsmittel herstellenden Industrie geworden ist und von vornherein zielbewußt darauf ausging, nur die allerbesten Maschinen der Welt darzubieten und deren Verwendung vorzuführen, wurde unter den beteiligten Firmen ein Wettbewerb hervorgerufen, der zur Erfindung immer neuer, besserer Betriebsmittel führte. Da die Leipziger Technische Messe nicht nur den deutschen Abnehmern, sondern auch den Interessenten der ganzen Welt zum Studium offensteht, hat sie auch zur Vervollkommnung der Produktion außerhalb Deutschlands wertvolle Winke gegeben. Um nur ein Beispiel anzugeben, sei auf das Gebiet der Transportmittel, die in Leipzig in einer großen Halle in besonders großer Anzahl und Mannigfaltigkeit ausgestellt sind, hingewiesen. Diese Ausstellung dürfte wesentlich zur Erweiterung der Erkenntnis beigetragen haben, daß es sich bei dem Wiederaufbau der Wirtschaft nicht nur um die Herstellung der besten Maschinen handelt, sondern daß in großem Umfange auch die Einrichtungen in Frage kommen, die den Verkehr von Maschine zu Maschine und von Mensch zu Mensch vermitteln. Was von den Fördermitteln gilt, könnte von vielen anderen Gebieten der Technik gesagt werden. Selbstverständlich hat die Not, in der sich große Teile der deutschen Industrie befinden, dazu beigetragen, die Arbeit durch Vervollkommnung der Maschinen immer sparsamer zu gestalten. Darin liegt natürlich der Hauptgrund, warum die deutsche Industrie auf dem Gebiet der modernen Betriebswirtschaft an der Spitze marschiert. Aller Voraussicht nach werden in den nächsten Jahren in der Vervollkommnung der gesamten Betriebsführung von Deutschland noch manche Ueberraschungen zu erwarten sein. Da sie auf der Leipziger Technischen Messe ihren ersten Niederschlag zu finden pflegen wird diese Veranstaltung sicherlich weit über Deutschland hinaus die Aufmerksamkeit wachhalten. Wie wir hören, findet die nächste Leipziger Messe vom 26. August bis 1. September d. J. statt.

Erste Landwitschafts- und Industrieausstellung in Posen. Die erste Landwirtschafts- und Industrieausstellung, die in der Zeit vom 23. Juni bis 1. August auf dem Gelände der Posener Messe am Oberschlesischen Turm stattfindet, soll den Stand der landwirtschaftlichen Produktion Polens veranschaulichen. Gleichzeitig soll sie ein Bild geben über die Entwicklung der Industriezweige, die mit der Landwirtschaft in enger Verbindung stehen, sei es, daß sie der Landwirtschaft die nötigen Maschinen und Gerätschaften liefern oder die Produkte der Landwirtschaft verarbeiten

Die Ausstellungsgegenstände der Posner Ausstellung kann man demnach in zwei grundlegende Gruppen teilen. In Exponate der Landwirtschaft und in Exponate der Industrie. Zur ersten landwirtschaftlichen Gruppe gehören Exponate des lebenden Inventars, wie Pferde, Rinder Schweine, Schafe und Kleinvieh. Außerdem gehören zur landwirtschaftlichen Gruppe Landfrüchte, Gärtnerei, Samen. Als besondere Abteilung gilt die Forstwirtschaft, welche rohes u. bearbeitetes Holz als auch Holzprodukte ausstellt.

Die Ausstellungsgegenstände der zweiten Gruppe kann man in vier Abteilungen teilen. Zur ersten Kategorie sind zu zählen: Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Wagen Fuhrwerke, Teile derselben, Automobile, Eisenerzeugnisse, elektrotechnische Gegenstände, Handwerkerzutaten und Geräte, Gerbereiprodukte, Riemer-, Sattler- und Schusterarbeiten, Wagnerei und Keramik, schließlich auch noch Konfektion. Zur zweiten Kategorie gehören Maschinen zur Verarbeitung der landwirtschaftlichen und der Forstprodukte, Maschinen der Hausindustrie, schließlich verarbeitete Produkte der Landwirtschaft. Die dritte Kategorie umfaßt den Kunstdünger und die vierte Experimentier- und Präzisionsinstrumente. Daran schließt sich die wissenschaftliche statistische Abteilung, die auch graphische Darstellungen aus dem Gebiete der übrigen Abteilungen, die auf der Ausstellung repräsentiert sind, bringen wird.

Aus dem oben Gesagten geht hervor, daß die Landwirtschafts- und Industrieausstellung tatsächlich das Gesamtbild der polnischen Landwirtschaft und der mit ihr verbundenen Industriezweige veranschaulichen wird. Es ist noch zu betonen daß die Exponate in lebendigem Inventar ausschließlich aus Großpolen stammen, Exponate der landwirtschaftlichen Industrie aus ganz Polen, alle übrigen Ausstellungsgegenstände aus den drei westlichen Wojwodschaften Polens.

——o——

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S. Transport u Lagerh. Ges. C Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

——o——

Samson LINDNER, Skotschau

En gros. Gegründet 180. En detail.

Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Adolf Brüll & Söhne

Spediteure,

Rollfuhrdienst. Verzollungen.

TESCHEN (POLEN). Deutsche Gasse,

TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17

Mode- und Sportwaren

JOSEF HUTTA

Große Laube. TESCHEN Große Laube

En gros. En detail.

P. T.

Gebe hiemit bekannt, daß ich die ehemalige Schlosserei Werkstätte der Firma Berthold Lanzer in Teschen Steile Gasse Nr 4 übernommen habe und nunmehr weiterführen werde.

Sämtliche in das Fach einschlägigen Arbeiten sowie Reparaturen werden auf das Sorgfältigste fachmännisch durchgeführt.

Solide Bedienung und exakte Ausführung sämtlicher Arbeiten wird garantiert und bitte ich um Zuweisung von Arbeiten bei Bedarf.

Hochachtungsvoll

S. LEIMSIEDER, Schlossermeister,

TESCHEN, Steile Gasse Nr. 4

Śląski bank eskôntowy **Schlesische Escomptebank**
FILIA CIESZYN **FILIALE TESCHEN**
jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

Paß- und Kourierbüro
BIELITZ, Stadtberg 18.

SELMA SOBEK's Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. Teschen Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18.
offeriert prompt und billigst
I-a MALZKAFFEE
in Säcken lose od. gepackt in ¼ u. ½ kg. Säckchen.

Sprzedaż hurtowna. Sprzedaż hurtowna.
Krakowska fabryka parasoli i parasolek
ABR. FRÜHAUFA, Kraków,
Miodowa 9 i 10
poleca parasole męskie i damskie w najlepszem wykonaniu po cenach konkurencyjnych,
UWAGA NA DOKŁADNY ADRES.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

Paßbüro Weil
BIELITZ, HOTEL ROYAL
besorgt sämtliche Visa, wie auch Paßverlängerungen u. Erneuerungen für Ausländer.

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Kunstschlosserei
BERTHOLD LANZER
Teschen, Steile Gasse 4
übernimmt sämtliche Bauarbeiten, Reparaturen von landwirtschaftlichen Maschinen, Nähmaschinen, Rollbalken und alle in das Fach einschlägigen Arbeiten.

Badewannen, gußeis. emaill.
Gas- und Badeöfen
Waschtischeinrichtungen
Klosettanlagen
Schmiederohre, schwarz und verzinkt
Guß-, Blei- und Siederohre
Röhrenverbindungsstücke
Armaturen und Pumpen
Sämtliche Materialien
für Wasserleitung und Kanalisation
kaufen Sie äußerst günstig bei
Wilhelm Bribram, Dzieditz.

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Internationale Transporte
W. ARM, G. m. b. H. Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstrasse 7, Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

Bank Śląski
Banque de Silésie S. A.
Katowice, oddział w Cieszynie
ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)
Bank dewizowy.
Załatwia wszelkie interesa bankowe.

Opalograph
Vervielfältigungsapparat und Utensilien
erhältlich bei
EMANUEL BERKA,
TESCHEN, Tiefe Gasse 55. Telefon 180.

„PEBEDE" Möbelhaus und Fabrikslager von Fournituren und Dikten
TELEFON 234, KRAKAU, Szpitalna 7, TELEFON 234.
gibt bekannt, daß ein großer Transport in- u. ausländischer Fournituren angelangt ist und empfiehlt selbe zu mäßigen Preisen. Ständiges Lager von Möbeln für Schlaf-, Speisezimmer und Salons, Tapezierer-, Büromöbel usw. hat ferner auf Lager: Schellak, Intarsen, Leisten, Möbelbeschläge, Laubsägebrettel usw. Besichtignng ohne Kaufzwang. Bei größeren Aufträgen entsprechender Rabatt. Lieferung direkt vom Lager oder Fabrik.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 11. Juli 1923. | Nr. 50.

Diskussionsabend,

Donnerstag, den 12. Juli 1923, 8 Uhr abends im Restaurant „Schopf" Breite Gasse neben dem Postgebäude.

Tagesordnung: Erläuterungen zum Umsatzsteuer-Gesetz.

Kaufleuteverband, Teschen.

Wieczór dyskusyjny.

We czwartek, dnia 12. lipca 1923 o godz. 8. wieczorem w restauracji „Schopfa" ul Szeroka, obok poczty.

Porządek dzienny: objaśnienie ustawy podatku obrotowego.

Związek Kupców Cieszyn.

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

(Fortsetzung).

Gruppe VI.

Chemische Stoffe u. Erzeugnisse.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
109	Vitriol:	
	1. Eisenvitriol (grünes Vitriol)	1.70
	2. Kupfervitriol, Salzburger Vitriol (eine Mischung schwefelsaurer Eisen- und Kupfersalze)	8
	3. Zinkvitriol (weißes Vitriol), Chlorzink	5
110	1. Gold-, silber- und platinhaltige Salze und Präparate	500
	2. salpetersaures Silber	150
111	Antimonverbindungen: Brechweinstein (weinsaures Antimonoxydkalium); fluorsaures, milchsaures und oxalsaures Antimon; Doppelsalze dieser Säuren; Antimonsulfat, künstl.	55
112	Chemische u. pharmazeutische Produkte, in den anderen Nummern des Tarifes nicht genannt:	
	1. a) Jod, Brom u. Bromeisen	zollfrei
	b) salpetersaures Natron, Chloreisen, Chlorbarium, Oxalsäure u. Milchsäure, Weinstein, gereinigt, Harzseife, Bleiseife und andere Salze der Harzsäuren	50
	c) kohlensaurer Kalk (Karbid)	30
	d) Holzgeist und Azeton	7
	e) Benzol und Naphtalin gereinigt; Karbolsäure, kristallisiert, auch flüssig, farblos, und Antrachinon	35
	Anmerkung: Flüssige Kohlensäure und andere verflüssigte Gase in Metallflaschen werden nach P. 1 Buchstabe b) verzollt, wobei 80 v. H. des Gesamtgewichtes nach dem Material der Flaschen zu verzollen sind.	
	2. Alkaloide und Alkaloidsalze:	
	a) Koffein; Chinin; Theobromin	500
	b) Strychnin, Morphin, Kodein, Veratrin, Atropin, Kokain und deren Salze	1000
	3. organische Jodverbindungen aller Art (außer den unter Nr. 135 fallenden)	200
	4. Brom-, Jod- und Zyansalze:	
	a) Bromkalium und -natrium	50
	b) Jodkalium und -natrium	170
	c) Zyankalium, -natrium und -barium	60
	5. Wismut-, Zinn-, Nickel- u. Quecksilberverbindungen:	
	a) Nickeloxyd und seine löslichen Salze: Zinnoxyd, Zinnstein	20
	b) Quecksilberverbindungen: Sublimat, Kalomel, Zinober, Quecksilberoxyd und seine Salze	70
	c) Wismutverbindungen: Wismutoxyd, basisches, salpetersaures Wismut, die Wismutsalze der Gallus- u. Gerbsäure sowie anderer Säuren	135
	6. Naphtole und Sulfonate:	
	a) Naphtole	45
	b) Sulfonate, nicht besonders genannt (außer den zu Nr. 135 gehörenden)	60
	7. Nitro- und Amidoderivate der aromatischen Reihe:	
	a) Nitrobenzol Nitronaphtalin, Anilin, Naphthylamin sowie deren Salze	50
	b) Dimethylanilin, Diäthylanilin u. ihre Nitrosoverbindungen, Benzidin, Toluidin, Paranitranilin sowie deren Salze	65
	8. organische Präparate für pharmazeutische Zwecke:	
	a) Azetanilid	55
	b) Antypirin; Salpyrin; Phenazetin; Sulfonal; Salol; Guajakol; Guajakol und Kreosot, kohlensaures; Pepsin, Pepton und Santonin	230
	c) künstliche Süßstoffe mit höherem Süssigkeitsgehalte als dem des Rohzuckers (Sulphimid und dessen Salze Sacharin, Kristalose, Sukramin, Glyzin, Sukrol, Zuckerin, Sukkose, Dalzin u. dgl. Orthoamidosulfobenzolsäure u. ähnl. zur Sacharinerzeugung)	3300
	Anmerkung: Die im Punkt 8, Buchstabe c) genannten Produkte dürfen nur mit spezieller Bewilligung des Finanzministeriums eingeführt werden.	
	9. Chemische und pharmazeutische Produkte, nicht besonders genannt	65
	Anmerkung 1: Chemische Präparate, welche zur Verhütung oder Beseitigung von Krankheiten der Weinrebe und der Obstbäume sowie zur Bekämpfung von Schädlingen der Landwirtschaft dienen, wenn sie in besonderen amtlichen Verzeichnissen angeführt sind, oder auch gegen jedesmal ge Bewilligung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft u. Domänen	zollfrei
	Anmerkung 2: Die in dieser Nummer genannten Produkte sind einschließlich ihrer unmittelbaren Verpackung zu verzollen.	

(Fortsetzung folgt).

Das Genossenschaftsgesetz.

vom 29. Oktober 1920.

Fortsetzung.

Artikel 28.

Falls die Eröffnung des Konkursverfahrens im Laufe von einem Jahr, von diesem Tage gerechnet, in welchem das Mitglied aufgehört hat der Genossenschaft anzugehören, stattgefunden hat, so trägt es bis zur endgültigen Beendigung des Konkursverfahrens die Haftung gleich den anderen Mitgliedern. Obige Bestimmungen beziehen sich auch entsprechend auf Anteilskündigung (Art. 23 und 24).

Artikel 29.

Die Anteile sind nicht veräußerlich und können auch nicht lombardiert werden. Wenn aber ein Mitglied aufgehört hat der Genossenschaft anzugehören oder seinen Anteil gekündigt hat, so kann seine Forderung, die es bei der Genossenschaft auf Grund des Art. 2 hat, veräußert und lombardiert werden.

Artikel 30.

Der Genossenschaftsvorstand hat an ihrem Stiz ein Mitgliederregister laut der vom Genossenschaftsrat erlassenen Instruktion zu führen. In dieses Register sind die in der Erklärung des Mitgleds (Art. 17 Abs. 1) enthaltenen Angaben wie auch Aenderungen dieser Angaben einzutragen. In das Register ist auch sofort das Kündigungsdatum der Mitgliedschaft oder Anteils, das Sterbe- oder Ausschließungsdatum, wie auch der Tag, in welchem das Mitglied aufgehört hat der Genossenschaft anzugehören, oder bei Kündigung seines Anteiles in derselben teilzunehmen, einzutragen. Besonders ist das Datum der Vollziehung dieser Eintragungen zu bezeichnen. Jedes Mitglied und jeder Gläubiger der Genossenschaft hat das Recht, das Register einzusehen.

Artikel 31.

Das Mitglied bezw. seine Erben haben das Recht, zu verlangen, daß der Vorstand die Kündigung, den Tod oder die Ausschließung wahrheitsgemäß in das Register eintragen soll. Die Jahresfrist, in welcher auf Grund des Art. 28 das frühere Mitglied für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet, beginnt an diesem Tage, an welchem es laut Eintragung in das Register

gehört hat, der Genossenschaft anzugehören. Falls diese Eintragung im nächsten Abrechnungsjahr erfolgen soll, so beginnt die Haftpflichtdauer erst am Schlusse dieses Abrechnungsjahres.

Die Bestimmung des Absatz 2 bezieht sich auch entsprechend auf den Fall der Anteilskündigung (Art. 23 und 24).

Artikel 32.

Der Vorstand hat jedem Mitgliede auf Verlangen eine Abschrift des Statutes mit sämtlichen Aenderungen und Ergänzungen gegen Erstattung der Kosten auszuhändigen.

Abteilung 6.

Die Organe der Genossenschaft.

Der Vorstand.

Artikel 33.

Die Genossenschaft muß einen Vorstand (Direktion) haben, welcher sie vertritt und ihre Angelegenheiten im Gericht. u. außergerichtlich erledigt. Die Vorstandsmitglieder müssen volle Fähigkeit zu Rechtshandlungen besitzen u. Mitglieder der Genossenschaft sein. Falls eine andere Genossenschaft Mitglied der betreffenden Genossenschaft ist, so können deren Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Das Statut bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder, das Organ der Genossenschaft zu deren Einberufung berechtigt ist, wie auch die Form der Einberufung. In solchen Genossenschaften, die Einlagen annehmen, muß der Vorstand mindestens aus zwei Personen bestehen; das Organ, welches die Vorstandsmitglieder beruft, kann auch dieselben zu jeder Zeit abberufen. Die Abberufung berührt keinesfalls die vertragsmäßigen Rechte der Vorstandsmitglieder auf Entschädigung.

Artikel 34.

Jede Aenderung der Vorstandsmitglieder ist unverzüglich dem Registergerichte anzumelden. Die Anmeldung hat der Vorstand zu vollziehen, unter Beifügung der Abschrift von Dokumenten, die die Aenderung bestätigen. Die neuen Vorstandsmitglieder haben gleichzeitig ihre Unterschriften in beglaubigter Form (Art. 5 Abs. 2) zu zeichnen.

Die Eintragung der Aenderung wird das Registergericht in der im Art. 7 Abs. 3 vorgeschriebenen Form vornehmen.

Artikel 35.

Der Vorstand hat sich in seinen Handlungen an diejenigen Beschränkungen zu halten, die ihm durch das Statut oder Beschluß der Generalversammlung auferlegt sind. Wenn der Vorstand nicht aus einer Person besteht, so haben im Namen der Genossenschaft mindestens zwei Vorstandsmitglieder ihre Erklärungen abzugeben, falls das Statut die Mitwirkung einer größeren Zahl nicht erfordert. Die an die Genossenschaft gerichteten und im Geschäftsraum der Genossenschaft oder einem der Vorstandsmitglieder schriftlich abgegebenen Erklärungen haben ihre Rechtswirkung in bezug auf die Genossenschaft. Dasselbe bezieht sich auf sämtliche Zustellungen. Falls eine Begrenzung der Befugnisse des Vorstandes nicht aus diesem Gesetz hervorgeht, so hot sie gegenüber dritten Personen nur dann ihre Wirkung, wenn sie im Statut enthalten, wie auch registriert und veröffentlicht sind. (Art. 8).

Artikel 36.

Der Genossenschaftsvorstand kann Verträge jeder Art, die zur statutenmäßigen Tätigkeit der Genossenschaft gehören, abschließen, sowohl auch mit Nichtmitgliedern, falls das Statut anders nicht bestimmt. Genossenschaften, die laut dem Statut Darlehen gewähren, können dieselben nur Mitgliedern gewähren, Nichtmitgliedern nur bei dinglicher Sicherstellung, falls es das Statut zuläßt. Das Statut kann die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder, wie auch eine Haftungsübernahme ausschließen, oder es noch von anderen Bedingungen, außer diesen, die aus dem Art. 41 (Absatz 3) hervorgehen, abhängig machen. Eine Uebertretung der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen bewirkt noch keine Ungültigkeit des Vertrages, sondern nur eine Strafe, die im Art. 113 bezw. 114 bestimmt ist.

(Fortsetzung folgt).

——o——

[redacted]

KANCELARJA ZWIĄZKU KUPCÓW W CIESZYNIE będzie z powodu urlopu personalu od 27. lipca do 5. sierpnia zamknięta i uprasza się P. T. członków ewentualne wiza przedtem niechać załatwić. Podczas urlopu nie będzie się żadne wiza załatwiało.

Ażeby członkowie żadnej szkody nie ponieśli, będą wszystkie wcześniej wystawione wiza o 14. dni przedłużone.

Vom 27. Juli bis 5. August bleibt die Kanzlei des Kaufleuteverbandes gesperrt

Infolge Beurlaubung des Personals bleibt in der Zeit vom 27. Juli bis 5. August 1923 die Kanzlei des Kaufleute-Verbandes gesperrt und wollen sich die Mitglieder eventuelle Visa zeitgerecht vorher besorgen lassen. In dieser Zeit wird keinerlei Besorgung von Visa vorgenommen.

Damit die Mitglieder keinerlei Schaden erleiden, wird jedes früher besorgte Visum um 14 Tage Gültigkeitsdauer verlängert.

[redacted]

Merktafel für die Umsatzsteuer. Bis zum 26. Juli a. c. muß auf jeden Fall die Patentgebühr pro 1923 nachgezahlt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist ausgeschlossen.

Bis zum 1. August a. c. haben sämtliche Handelsbetriebe I. und II. Kategorie und alle Industriebetriebe I. bis V. Kategorie die in den Monaten Januar bis Ende Juni 1923 erreichten Umsätze dem Steuerrefferate bekannt zu geben.

Bis zum 15. August a. c. haben sämtliche Handelsbetriebe I. und II. Kategorie und alle Industriebetriebe I. bis V. Kategorie die im Monate Juli 1923 erreichten Umsätze dem Steuerrefferate bekannt zu geben.

Bis zum 1. August a. c. haben alle übrigen Handels- und Industriebetriebe sowie alle selbständigen Berufe dem Steuerrefferate den Umsatz der Monate Januar bis Ende Juni a. c. bekannt zu geben.

Handels- und Industriebetriebe aller Kategorien und selbständige Berufe, die eine ordnungsmäßige Buchführung besitzen, d. h. wenn aus dieser der gesamte Geschäftsumfang genau ersichtlich ist, sind von der Führung eines seperaten Steuerbuches befreit. Alle Anderen haben ein in polnischer Sprache auszustellendes Umsatzsteuerbuch zu führen, welches alle Fakturaeingänge und die Kassaeingänge zu enthalten hat.

Sämtliche Auskünfte erteilt wie gewöhnlich die Kanzlei des Kaufleuteverbandes, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115. Sprechstunden von 9 bis 10 und 15 bis 16 Uhr, wochentags.

Was muß berücksichtigt werden, wenn man richtig kalkulieren will:

1. Die Kosten der Reisen bei Beschaffung der Ware.
2. Der Einkaufspreis der Ware gemäß der Faktura.
3. Die Emballagespesen.
4. Die Transportspesen und die Spediteursrechnungen.
5. Verzollungsgebühren und Manipulationsspesen, Lagerzins.
6. Zufuhr der Ware aufs Lager oder ins Geschäft.
7. Umsatzsteuer.
8. Geschäftsregie .
   a) Zins,
   b) Gemeindeabgaben,
   c) Beleuchtung,
   d) Beheizung,
   e) Reinigung des Lokales,
   f) Versicherung des Personals.
      1. in der Krankenkassa,
      2. in der Unfallversicherung,
      3. Pensionsversicherung,
      4. Einkommensteuer,
      5. Bezahlte Urlaube.
9. Die Verpackung beim Verkaufe.
10. Manko und Minderung bei Modewaren.
11. Bei Kreditverkäufen:
    a) Wechseleskompt,
    b) Devalvation des Geldes,
    c) Inkassospoesen.
12. Bankspesen.
    a) Geldüberweisung,
    b) Vinkulation,
    c) Inkasso,
    d) Stempel, Bankspesen, Umsatzsteuer.
13. Devalvation des eigenen Umsatzkapitales.
14. Reiner Nutzen, welcher zu decken hat:
    a) Erhaltungskosten für sich und für die Familie,
    b) Einkommensteuer und andere nationalökonomische Ausgaben,
    c) eine gewisse Vermögensreserve.

Die Grundsätze einer gesunden Handelswirtschaft werden immer sein: das Recht des Verkaufes plus zulässigem Nutzen, bei inländischer als auch ausländischer Ware das Recht des Verkaufes plus neuen Transportspesen und neuen Zollspesen, maßgebend für die Kalkulation muß der Tag der Bezahlung sein und nicht der Tag des Verkaufes, weil die Praxis festgestellt hat, daß der Schuldner das Vermögen des Gläubigers devalviert, d. h. er richtet es zu Grunde. Nur der Wiederbeschaffungspreis ist die richtige Kalkulation und nichts anderes, sonst werden wir eines schönen Tages ohne Ware und ohne Geld in unseren mit Stellagen gefüllten Geschäften stehen und werden uns wundern.

Propagandanummer. Mitte August kommt die nächste Propagandanummer zum Drucke u. werden die P. T. Interessenten ersucht uns schon heute die Aufträge gefl. übersenden zu wollen. Die Inseratenpreise werden zufolge der erhöhten Löhne und Erzeugungskosten mäßig erhöht werden.

An unsere geehrten Bezieher. Wir haben Ihnen Erlagscheine übersendet und befindet sich auf jedem Erlagscheine der Betrag notiert, welchen Sie uns gefl. einzusenden belieben. Jedermann ist es bekannt, daß man heute auf Ziel nichts liefern kann was auch auf den Zeitungsbetrieb Anwendung findet. Wir ersuchen demnach um eheste Ueberweisung der Bezugsgebühr.

Devisenüberweisung. Wie uns die Direktion der Bank Slaski in Teschen verständigt kann die Devisenüberweisung in der Form vorgenommen werden, daß die Faktura oder sonstiges beglaubigtes vorschriftsmäßig gestempeltes Dokument der Devisenbank eingereicht wird, welche dasselbe an die Devisenkommission in Bielitz sendet, die dann die Bewilligung erteilt. Schwierigkeiten werden bei vorschriftsmäßig durchgeführten Geschäften in der Regel keine gemacht und überweist die Devisenbank nach Einlangen der Bevilligung aus Bielitz die Devise an den Bestimmungsort.

Paßvisa. Das Ministerium für Aeußeres in Warschau verständigt den Kaufleuteverband im Wege der Handelskammer in Bielitz, daß das Polnische Konsulat in Mähr.-Ostrau die Ermächtigung erhielt den Kaufleuten Tschechisch-Ostschlesiens sowie dem Personal derselben Visa auf die Dauer von drei Monaten zur wiederholten Reise nach Polen geben zu können.

Wir wollen hoffen, daß in Anbetracht dessen die tschechoslowakische Paßstelle in Teschen ebenfalls die Praxis vornehmen wird.

Eisenbahntechnisches. Die CSD. Direktion Prag gibt bekannt, daß sie keine Waggonsendungen alten Eisens nach Budapest Augyralförd für die dortige Fabrik annimmt.

Die Stanislauer Direktion hat den vollständigen Eisenbahnverkehr wieder aufgenommen u. können alle Arten Sendungen dorthin bestimmt aufgegeben werden.

Von der Staatsbahndirektion. Der Verkehr über den Arlberg nach Buchs, Landeck und der Schweiz wurde unbegrenzt aufgenommen. Die Insbrucker Direktion fordert jedoch, daß jeder Waggon eine gut funktionierende Bremse besitzt.

In der ersten Dekade des Juli dürfen Kohlenwaggons nur nach den Direktionen Oppeln und Kattowitz geladen werden. Amerikanische Kohlenwaggons dürfen nur nach Kohlenstationen beladen werden.

Die Kattowitzer Direktion gibt bekannt, daß mit sofortiger Gültigkeit die Annahme von Holzsendungen für die Seitenlinie der Holzindustrie in der Station Bogutschitze eingestellt wird. Für andere Firmen hat diese keinen Bezug.

Neue Exportbestimmungen. Laut Monitor 145 vom 30. Juni a. c. müssen die Exporteure sämtliche in das Ausland ausgeführte Waren durch die P. K. K. P. oder diese Bank vertretende andere Institutionen, zum Inkasso gebracht werden. Dieses Gesetz tritt laut Verordnung am 1. Juli a. c. in Kraft und werden Uebertretungen im Sinne des Gesetzes vom 2. März 1923 geahndet.

Banken der P. K. K. P für Exportinkasso. Bank Angielsko Polski, Bank Cukrownictwa Poznań Bank Dyskontowy Warschau, Bank Francusko Polski, Bank Francusko Belgijsko Polski, Bank Handlowy Warschau, Bank Handlowy Lodz, Bank Handlowo Przemysłowy Lodź, Bank dla Handlu i Przemyslu Warschau, Bank Kredytowy Warschau, Bank Kwilecki, Potocki i Ska. Bank Malopolski, Bank Miedzynarodowy, Bank Przemyslowców, Bank Poznańskiego Ziemstwa Kredytowego, Bank M. Stadthagen Bydgoszcz, Bank Towarzystw Spóldzielczych, Bank Zachodni, Bank Zjednoczonych Ziem Polskich, Bank Zwiazków Ziemian Warschau, Bank Zwiazków Spólek Zarobkowych Poznań, Polski Bank Handlowy Poznań, Polski Bank Krajowy, Polski Bank Przemysłowy, Warszawski Bank Zjednoczony, Ziemski Bank Kredytowy, Dom Bankowy S. Natanson i Synowie, Dom Bankowy D. M. Szereszewski Warszawa, Bank Ziemiański, Akcyjny Bank Zwiazkowy.

Verdient man beim Spekulieren? An einzelnen Börsentagen der letzten Juniwoche sind die Kurse der Effekten in nie gekanntem Ausmaße in die Höhe gegangen. Zahlreiche Papiere haben im Verlaufe weniger Tage ihren Kursstand verdoppelt und verdreifacht. Die Wirkung dieser Vorgänge äußert sich bereits recht deutlich in einer Belebung des Geschäfts, in Luxusartikeln aller Art, in Genußmitteln, Delikatessen usw. Man hat an der Börse gut verdient und glaubt sich berechtigt, die Lebenshaltung etwas zu verbessern. Bis weit in die Reihen der Angestellten und Arbeiter hinein findet man heute Börseninteressenten. Sie „verdienen" gegenwärtig alle d. h. sie erzielen beim An- und Verkauf von Effekten erhebliche Gewinne, die sie möglichst rasch in Anschaffungen, zum Teil recht überflüssiger Gegenstände, umsetzen oder sonstwie verkonsumieren. Wie ist es aber nun möglich, daß der Einzelne der Geld und Nerven genug besitzt um sich am Börsenspiel zu beteiligen, hierbei doch noch verdient und sich eine üppigere Lebensführung leisten kann, als in der Vorkriegszeit wo der Wert der Mark selbst innerhalb längerer Zeiträume kaum eine merkliche Veränderung erfuhr? Wer sich vor Jahresfrist eine Million Papiermark geliehen hat und sie heute in Papiermark zurückzahlt, konnte zweifellos mit diesem Betrage einen großen Gewinn erzielen, wenn er ihn inzwischen in Effekten anlegte. Dieser Gewinn geht aber schließlich doch nur auf Kosten desjenigen, der naiv genug war, 1 Million auszuleihen und heute eine Summe zurücknehmen muß, die nicht entfernt die Kaufkraft derjenigen hatte, die er vor einem Jahre auslieh. Wer aber vor Jahresfrist eine Million in Effekten anlegte, wird bei genauer Nachprüfung doch finden, daß trotz aller Kurssteigerungen nur ein Scheingewinn erzielt wurde, denn mit der Geldentwertung hat die Kursbewegung der Aktien noch lange nicht Schritt gehalten. Nur wenige haben überhaupt sich darauf beschränkt, ihren Effektenbesitz unangetastet liegen zu lassen, die meisten haben immer wieder verkauft und gekauft und werden dabei die Wahrnehmung machen müssen daß die Qualität ihres Effektenbesitzes sich fortgesetzt vermindert hat. Das ist besonders dann der Fall, wenn ein Teil der „erzielten" Gewinne verkonsumiert oder zu Anschaffung von Luxuswaren verwendet wurde. So mancher, der sich heute ein Automobil leistet weil er an der Börse gut verdient hat, ist sich gar nicht der Tatsache bewußt, daß er auf Kosten der Substanz seines Vermögens lebt. Gewiß bietet der Erwerb von Effekten, neuerdings vor allem von sogenannten wertbeständigen Anleihen, eine gewisse Sicherung gegen die Geldentwertung. Man darf sich jedoch durch die hohen Kurse nicht blenden lassen. Ein allzu häufiger Wechsel ist außerdem mit ungeheuren Spesen, Börsenumsatzsteuern usw. verbunden. Die glüchlichsten Spekulanten waren bisher immer noch diejenigen, die ihren Effekten- oder Sachwertbesitz unangetastet liegen ließen. So hat der Bauer, der unbekümmert um die Vorgänge an der Börse, seinen Acker ruhig weiterbestellte, und das Erbe seiner Väter vermehrte, eigentlich ungleich mehr verdient, als der gerissenste Börsenspekulant. Es ist an der Zeit das Publikum über diese Dinge aufzuklären und vor allem die Illusion zu zerstören, daß jede Kurssteigerung gleichbedeutend sei mit einem Gewinn. Allerdings wird sich dessen nicht immer jeder bewußt. In dem Moment jedoch wo wir zu einer stabileren Währung kommen werden die meisten der jetzigen Glücksritter einsehen müssen, daß sie tatsächlich trotz der besten Börsenspekulationen ärmer geworden sind und daß ihre Lebensführung einer starken Einschränkung bedarf, wenn sie nicht auch noch das Letzte verlieren wollen. Dann wird auch die ehrliche Arbeit wieder zu ihrem Rechte kommen.

Posner Neueste Nachrichten.

Infolge gesetzlicher Urlaube unserer Arbeiter und Angestellten wird unsere Fabrik vom 27. Juli bis zum 5. August den Betrieb einstellen und bitten wir unsere geehrte Kundschaft sich rechtzeitig mit Lucullus-Senf versorgen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Lucullus,

Senf- u. Konservenfabrik G. m. b. H.

Teschen.

Die Vergünstigungen des Amnestieerlasses. Der Sejm beschloß in dritter Lesung das Amnestiegesetz anläßlich der Festlegung der Reichsgrenzen. Wir lassen in gekürzter Form den Text des Gesetzes folgen:

Inhalt des Gesetzes.

Art. 1. Das Gesetz besagt, daß zum Andenken an die Festsetzung der östlichen Grenzen des Staates wird Tätern, Teilnehmern und Mitschuldigen an Verbrechen die bis zum 30. März 1923 begangen worden sind Amnestie erteilt, auch wenn die Strafe später erfolgt ist.

Art. 2 besagt, daß die Amnestie auch Verbrechen berührt, die den Zivil- und Militärgerichten u. Administrationsbehörden unterstehen.

Ausnahmen.

Laut Art. 3 hat die Amnestie keinen Bezug auf Verbrechen, die den Allgemein- u. Kriegsgerichten unterstehen:

a) Spionage oder ähnliche Vergehen, die für den polnischen Staat schädlich sind, aber zugunsten eines fremden Staates oder im Einvernehmen mit einer Person für einen fremden Staat geschehen;

b) Vergehen, die mit der Verbreitung der kommunistischen Bewegung in Verbindung stehen oder zur Errichtung einer solchen Organisation beitragen, falls der Täter das 17. Lebensjahr überschritten hat;

c) Bewußt falsche Aussagen gegenüber den Behörden der gewesenen Teilungsmächte oder anderen Staaten über Vorgehen, die zum Schaden dieser Staaten oder ihre Wehrmacht geschehen sind, oder unehrenhaftes Benehmen diesen Staaten gegenüber;

d) vorsätzlicher Totschlag, schwere Körperverletzung oder Gefährdung der Gesundheit;

e) Straßenraub und Raub;

f) Fälschung von Geld und Kreditpapieren;

g) Hilfeleistung bei Unzucht oder andere Fälle die Gewinn aus der Unzucht anderer ziehen;

h) Ueberschreitung von Verfügungen zur Regelung des Geldumsatzes mit dem Auslande und des Umsatzes mit Fremdstaaten, oder der Schmuggel von Waren, deren Ausfuhr verboten ist;

i) Wucherischer Gewinn;

j) Geheimes Spiritusbrennen;

k) Vergehen finanz-sträflicher Natur;

l) Desertion oder anderes Umgehen des Militärdienstes, falls der betreffende zu diesem Zweck die Staatsgrenzen überschritten hat. (Dieser Punkt betrifft jedoch nicht die Vergehen, die vor dem 15. März 1923, von Personen von nichtpolnischer Nationalität, die dem Appellationsgericht in Lemberg zuständig sind, begangen worden sind, und die sich einen Monat nach Bekanntgabe zur Disposition gestellt haben:

m) Vergehen, die aus Gewinnsucht begangen wurden.

Aufhebung des Strafverfahrens.

In den in diesem Gesetz festgesetzten Grenzen werden vergessen und vergeben:

a) administrative- und Ordnungsvergehen, ohne Rücksicht auf die Art und die Höhe der Strafen;

b) Verbrechen für die das Gesetz unabhängig von Zuschlagsstrafen, als schärfste Strafe eine Geldbuße oder Freiheitsstrafe nicht über drei Monate vorsieht.

Das Strafverfahren wird in diesen Prozessen nicht eingeleitet u. eingeleitete niedergeschlagen.

Aufhebung und Linderung der Strafen.

In den im Gesetze festgesetzten Grenzen:

1. werden rechtskräftig zugesprochene jedoch im ganzen oder zum Teil nicht ausgeführte:

a) administrative- und Ordnungsstrafen ohne Rücksicht au fdie Art und Höhe der Disziplinarstrafen für Dienstvergehen;

b) Geld- u. Freiheitsstrafen, die durch das Gericht zugesprochen wurden, jedoch nicht höher als 3 Monate, und wenn die Tat aus Not begangen wurde nicht höher als ein Jahr betragen;

c) die Hälfte der durch das Gericht verhängten Freiheitsstrafe falls diese größer als drei Monate ist, jedoch ein Jahr nicht überschreitet;

d) ein Drittel der durch das Gericht gefällten Freiheitsstrafe, falls diese über ein Jahr dauert, in diesem Falle dürfen jedoch die übrigen zwei Drittel der zugesprochenen Strafe 10 Jahre nicht überschreiten;

2. wird lebenslängliche Freiheitsstrafe auf 10 Jahre gemindert;

3. Todesstrafe auf 15 Jahre Kerker herabgesetzt;

4. vollständig erlassen alle übrigen Strafen, die zum Teil ausgeführt wurden, besonders Zusatzstrafen.

Politische Amnestie.

Vergessen und vergeben werden Vergehen, die zum Teil oder ausschließlich nationalen, politischen, religiösen, sozialen oder wirtschaftlich-sozialen Gründen entspringen. Die vollständige Amnestie bezieht sich jedoch nicht auf bewußte Verbrechen, die nach sich zogen: den Tod, schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung eines Menschen, die Schädigung fremden Eigentums in größerem Umfange und solche, die unter besonders gefährlichen Umständen begangen wurden.

Militär-Amnestie.

Falls im dritten Artikel nicht anders bestimmt wurde, werden dem Vergessen u. Vergeben anheim gegeben: Verbrechen, die im Militärkodex vorgesehen sind. Es werden vergeben teilweise ausgeführte Strafen für diese Verbrechen ohne Rücksicht auf die Art und Höhe. Das Strafverfahren wird in diesen Prozessen nicht eingeleitet und das eingeleitete aufgehoben. Wenn jedoch diese Tat aus Gewinnsucht begangen wurde oder wenn sie ein Verbrechen gegen die militärische Subordination ist und auf einem tätlichen Angriff auf einen Vorgesetzten beruht oder wenn es sich um Desertion handelt, für die der Militärkodex die Todesstrafe vorsieht, treten die Bestimmungen des Artikels 5 in Anwendung.

Es werden vergessen und vergeben alle anderen in den vorherigen Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeschlossenen und spätestens am 15. März 1923 begangene Desertion, falls der Täter vor Ablauf eines Monates seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes, festgenommen wurde oder sich freiwillig den zuständigen Behörden zwecks Ausübung der Militärpflicht stellte.

Die Einkassierung der ausländischen Guthaben. Das Finanzministerium vertagt die Inkrafttretung der Verordnung über die zwangsweise Einkassierung der ausländischen Guthaben durch Vermittlung der Landesdarlehenskasse bis zum 10. d. M.

Exportschwierigkeiten durch die Devisenverordnung. Vorgestern sprachen im Handelsmi-

Śląski bank eskôntowy **Schlesische Escomptebank**
FILIA CIESZYN **FILIALE TESCHEN**
jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

nisterium Vertreter der Textil-, Kohlen-, Holz- u. Hüttenindustrie vor, die die ernste Lage der ausführenden Firmen schilderten. Es zeigte sich, daß der genaue Inhalt der Verordnung nicht einmal der P. K. K. P, geschweige denn den übrigen zuständigen Behörden bekannt sei. Die Situation ist außerordentlich ernst: so sei z. B. die Kohlenausfuhr vollkommen stillgelegt. Die Vertreter konnte vom Finanzminister Finde selbst nicht empfangen werden.

Die Industrie wird die schwierige Lage, in der sie sich befindet, in ausführlichen Memorialen niederlegen.

Reichenberger Messe. Das Meßamt in Reichenberg hat der Kanzlei des Kaufleuteverbandes einige Messe-Legitimationen übersendet, welche an Interessenten um den Betrag von 10.000 Mark abgegeben werden.

Auf Grund der meßamtlichen Legitimation genießen alle Besucher der Reichenberger Messe nachfolgende Begünstigungen:

1. eine 33%ige Fahrpreisermäßigung auf allen tschechoslowakischen Staats- und Privatbahnen in der Zeit vom 8. August bis 23 August 1923.

2. Eine 50%ige Ermäßigung auf den Bahnen des Königreiches Serbien, Kroatien u. Slovenien.

Eine 20%ige Fahrpreisermäßigung auf den italienischen Staatsbahnen mit 20-tägiger Gültigkeit und Reiseantrittstermin vom 6.—8. August.

Eine 50%ige Fahrpreisermäßigung nur für die Rückreise auf den rum. Staatsbahnen.

3. Ferner bei den tschechoslowakischen Vertretungsbehörden eine Ermäßigung der Paßvisagebühren und zwar für die Besucher aus Deutschland Oesterreich, Ungarn, Polen, Rumänien, Bulgarien, Türkei, Griechenland, Jugoslawien, Lettland, Estland, Litauen, Sowjetrußland und Ukraine genießen eine 75%ige Ermäßigung der Paßvisagebühren, die Besucher aus allen übrigen Staaten eine 25%ige Ermäßigung.

4. Den freien Eintritt in alle Meßhäuser.

—o—

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S. Transport u Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

—o—

Paßbüro Weil
BIELITZ, HOTEL ROYAL
besorgt sämtliche Visa, wie auch Paßverlängerungen u, Erneuerungen für Ausländer.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Internationale Transporte
W.ARM, G.m.b.H. Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstrasse 7, Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

Bank Śląski
Banque de Silésie S. A.
Katowice, oddział w Cieszynie
ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)
Bank dewizowy.
Załatwia wszelkie interesa bankowe.

Opalograph
Vervielfältigungsapparat und Utensilien
erhältlich bei
EMANUEL BERKA,
TESCHEN, Tiefe Gasse 55. Telefon 180.

„PEBEDE" **Möbelhaus und Fabrikslager von Fournituren und Dikten**
TELEFON 234. **KRAKAU, Szpitalna 7.** TELEFON 234.
gibt bekannt, daß ein großer Transport in- u. ausländischer Fournituren angelangt ist und empfiehlt selbe zu mäßigen Preisen. Ständiges Lager von Möbeln für Schlaf-, Speisezimmer und Salons, Tapezierer-, Büromöbel usw. hat ferner auf Lager: Schellak, Intarsen, Leisten, Möbelbeschläge, Laubsägebrettel usw. Besichtignng ohne Kaufzwang. Bei größeren Aufträgen entsprechender Rabatt. Lieferung direkt vom Lager oder Fabrik.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 14. Juli 1923. | Nr. 51.

KANCELARJA ZWIĄZKU KUPCÓW W CIESZYNIE będzie z powodu urlopu personalu od 27. lipca do 5. sierpnia zamknięta i uprasza się P. T. członków ewentualne wiza przedtem niechać załatwić. Podczas urlopu nie będzie się żadne wiza załatwiało.

Ażeby członkowie żadnej szkody nie ponieśli, będą wszystkie wcześniej wystawione wiza o 14. dni przedłużone

Vom 27. Juli bis 5. August bleibt die Kanzlei des Kaufleuteverbandes gesperrt

Infolge Beurlaubung des Personals bleibt in der Zeit vom 27. Juli bis 5. August 1923 die Kanzlei des Kaufleute-Verbandes gesperrt und wollen sich die Mitglieder eventuelle Visa zeitgerecht vorher besorgen lassen. In dieser Zeit wird keinerlei Besorgung von Visa vorgenommen.

Damit die Mitglieder keinerlei Schaden erleiden, wird jedes früher besorgte Visum um 14 Tage Gültigkeitsdauer verlängert.

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

(Fortsetzung).

Gruppe VI.

Chemische Stoffe u. Erzeugnisse.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
113	Dosierte Arzneien:	
	1. fertig zubereitete Arzneien (außer den auf seidenen und halbseidenen Geweben fertig zubereiteten Pflastern), sofern ihre Einfuhr auf Grund besonderer behördlicher Verzeichnisse gestattet ist; sowie auch dosierte chemische und pharmazeutische Produkte Extrakte zum Medizinalgebrauche	250
	2. Heilpflaster aus verschiedenen Stoffen auf seidenen oder halbseidenen Geweben fertig zubereitet, sofern sie auf Grund besonderer behördlicher Verzeichnisse zugelassen sind	1000
	Anmerkung 1: Arzneien und Extrakte mit einem Alkoholgehalte von mehr als 15° unterliegen ausser dem Zolle der inneren Steuer für Alkohol.	
	Anmerkung 2. Die in dieser Nummer genannten Waren sind einschließlich des Gewichtes ihrer unmittelbaren Verpackung zu verzollen.	
114	Phosphor (gew. u. roter)	zollfrei
115	Aether (Schwefel), Kollodium, Chloral, Chloroform, Essigäther und andere Aether ohne Alkoholgehalt; Aether für den industriellen und Medizinalgebrauch; alle diese einschl. des Gewichtes ihrer unmittelbaren Verpackung	165
116	Opium und Laktukarium	zollfrei
	Anmerkung. Die Einfuhr von Opium ist mit Bewilligung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Wohlfahrt gestattet.	
117	Pflanzenöle u. Glyzerin, ungereinigt:	
	1. a) Oliven-, Lorbeer-, Baumwollsamenöl, Kakaobutter	20
	b) Rizinusöl	30
	Anmerkung. Ungenießbares Olivenöl für technische Zwecke	3
	2. Alizarinöl (türkisches) u. Oelfirnis	40
	3. Sonnenblumensamenöl, Kokosöl und Palmöl; vegetabilische Oele, nicht besonders genannt	5
	4. Rüböl, Lein- und Hanföl	20
	5. Glyzerin nicht gereinigt	zollfrei
118	Aromatische Wässer, nicht alkoholhaltige (Lorbeer-, Pfefferminz-, Orangenblüten-, Rosenwasser u. dgl.)	30
119	Kosmetische u. wohlriechende Mittel:	
	1. weiße und rote Schminke, Puder, Haarfärbemittel, Räucherkerzen, kosmetische Pomaden und nicht besonders genannte, nicht alkoholhaltige, kosmetische Waren, einschl. des Gewichtes ihrer unmittelbaren Verpackung	450
	2. Parfümerie- und kosmetische Waren, alkoholh.: Parfüms, wohlriechende Wässer (Blüten-), Kölnisches Wasser, Elixiere, einschl. des Gewichtes ihrer unmittelbaren Verpackung	1000
	Anmerkung. Die in Punkt 2 genannten Waren unterliegen außer dem Zolle der inneren Steuer für Alkohol von 70 v. H.	
	3. wohlriechende und ätherische Oele, natürliche und künstliche, ohne Alkoholgehalt; wohlriechende Produkte: künstliche, auch in Kristallform; konzentrierte, fettstoffhaltige Pflanzenextrakte: feste und flüssige, einschl. des Gewichtes ihrer unmittelbaren Verpackung	200
120	Seifen:	
	1. Toilette- und Medizinalseifen in flüssigem und festem Zustande, auch in Pulverform, einschl. des Gewichtes ihrer unmittelbaren Verpackung	200
	2. alle anderen	25
121	Lacke:	
	1. Terpentinlacke, Harzlösungen in Oel (Oellacke); Azeton-, Mineralöl-, Benzol- und Benzinlacke	90
	3. Spirituslack und Polierlacke	90
	Anmerkung. Die in Punkt 2 genannten Lacke unterliegen außer dem Zolle der inneren Steuer für Alkohol.	
122	Siegellack und Pech:	
	1. Siegellack	40
	2. Flaschenlack, Brauerpech u. harz-	7
123	Chemische Zündhölzchen	44
	Anmerkung. Zündhölzchen unterliegen außer dem Zolle noch der Inlandssteuer.	

(Fortsetzung folgt).

—o—

Das Genossenschaftsgesetz

vom 29. Oktober 1920.

Fortsetzung.

Artikel 37.

Durch die Handlungen des Vorstandes wird die Genossenschaft berechtigt und verpflichtet ohne Rücksicht darauf, ob die betreffende Handlung im Namen der Genossenschaft verrichtet worden ist, oder es aus den Umständen hervorgeht, daß es die Absicht der Parteien war. Der Vorstand zeichnet für die Genossenschaft derart daß die Zeichner zur Firma ihre Unterschriften hinzufügen.

Artikel 38.

Die auf die Vorstandsmitglieder bezüglichen Bestimmungen beziehen sich auch auf die Vertreter, falls deren Bestellung im Statut vorgesehen ist. Das Statut muß die Bestellung eines Vertreters vorsehen, wenn der Genossenschaftsvorstand aus einer Person besteht.

Artikel 39.

Der Vorstand kann Vertreter bestellen, entweder zur Führung der ganzen Unternehmens oder einer Zweigniederlassung, oder auch zur Erfüllung von Handlungen bestimmter Art. Solche Vertreter können ohne besondere Vollmacht Grundstücke weder erwerben noch veräußern oder belasten, ferner keine Wechsel unterschreiben, Anleihen aufnehmen und Prozesse führen. Die Genossenschaft kann eine Prokura nicht erteilen.

Der Aufsichtsrat.

Artikel 40.

Die Genossenschaft muß einen aus mindestens drei Personen bestehenden Aufsichtsrat haben. Die Bestimmung des Art 33 Abs. 2 bezieht sich auch auf den Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung gewählt und abberufen. Die Generalversammlung kann die Abberufung vor dem Termin, für welchen die Mitglieder gewählt worden sind, nur mit Mehrheit von 3/4 der vorhandenen Stimmen beschließen.

Artikel 41.

Der Aufsichtsrat hat mit voller Sorgfalt die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen insbesondere den Jahresabschluß zu prüfen und

der Generalversammlung Bericht über seine Prüfung zu erstatten. Zu diesem Zwecke kann er zu jeder Zeit in vollem Bestande oder durch delegierte Mitglieder die Bücher und Schriften durchsehen, wie auch direkt den Stand sämtlicher Vermögensobjekte untersuchen; er kann auch nötigenfalls Sachverständige zuziehen.

Der Aufsichtsrat kann jederzeit die Vorstandsmitglieder ihrer Tätigkeit entheben; in diesem Falle muß er inzwischen das Erforderliche veranlassen, zwecks regelmäßiger Weiterführung des Unternehmens. Im Falle einer Geschäftsenthebung des durch die Generalversammlung gewählten Vorstandes ist die Generalversammlung unverzüglich einzuberufen. Der Aufsichtsrat schließt im Namen der Genossenschaft sämtliche Verträge mit den Vorstandsmitgliedern und führt gegen dieselben Prozesse, falls die Generalversammlung spezielle Bevollmächtigte nicht gewählt hat.

Artikel 42.

Für die Aufsichtsratsmitglieder kann ein verhältnismäßiger Gewinnanteil (Tantieme) als Entlohnung nicht vorbehalten werden.

Gemeinsame Bestimmungen
für den Vorstand und Aufsichtsrat.

Artikel 43.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrates sein, der Aufsichtsrat aber kann seinem Mitgliede eine zeitweilige Vertretung des Vorstandsmitgliedes übertragen. Die gewesenen Vorstandsmitglieder können in den Aufsichtsrat erst nach Erlangung der Entlastung berufen werden. Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht gleichzeitig Beamter der Genossenschaft sein. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates dürfen nicht miteinander verehelicht sein; sie dürfen ferner miteinander weder verwandt noch verschwägert sein, sei es in der ersten Linie, sei es bis zum zweiten Grade einer Seitenlinie. Sie können auch ohne Zustimmung der zur Wahl berufenen Organe weder Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates in anderen Genossenschaften sein, welche denselben Gegenstand zum Unternehmen und ihren Sitz in demselben Orte haben.

Artikel 44.

Jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates, welches sich einer Tat oder Vernachlässigung, wodurch die Genossenschaft einen Schaden erlitten hat, schuldig gemacht hat, haftet hiefür persönlich, falls mehr Schuldige vorhanden sind, haften sie solidarisch. Diese Haftung verjährt nach Ablauf von 5 Jahren vom Tage der Schadensfeststellung.

Im Falle der Konkursanmeldung vor Ablauf der Verjährung, kann der Schuldige gegenüber dem Konkursverwalter nicht einwenden, daß er in Ausübung der Beschlüsse der Generalversammlung den Schaden angerichtet hat, oder daß er durch die Genossenschaft von der Haftung befreit worden ist.

Die Generalversammlung.

Artikel 45.

Sämtliche der Gesamtzahl der Mitglieder in Genossenschaftsangelegenheiten zustehenden Rechte werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Genossen ausgeübt. Das Mitglied kann nur persönlich an der Generalversammlung teilnehmen. Personen, welche selbständig in eine Genossenschaft nicht eintreten können, nehmen durch gesetzliche Vertreter teil, juristische Personen durch die zu diesem Zwecke bestimmten Bevollmächtigten. Der Bevollmächtigte kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anteile, die es besitzt. Die Genossenschaftsmitglieder nehmen keinen Anteil an der Abstimmung, falls ein Beschluß betreffs deren Befreiung von Verpflichtungen für zugefügte Schäden, betreffs Bestimmung eines Honorars, oder Abberufung vom Amte gefaßt werden soll. In der Generalversammlung haben sie das Recht, nur mit beratender Stimme teilzunehmen. Das Teilnehmerrecht an der Generalversammlung mit einer beratenden Stimme haben:

der Vertreter des Revisionsverbandes, dem die Genossenschaft angehört und bei Genossenschaften, die keinem Verbande angehören, der Vertreter des Genossenschaftsrates; der Vorstand hat auf Verlangen den Revisionsverband bezw. den Genossenschaftsrat von der Berufung der Generalversammlung zu benachrichtigen.

Artikel 46.

Zur ausschließlichen Kompetenz der Generalversammlung gehören:

1. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
2. die Grenzbezeichnung des höchsten Kredits, welcher einem Mitgliede gewährt werden kann;
3. die Bezeichnung der höchsten Summe der Verpflichtungen, welche eine Genossenschaft eingehen kann;
4. die Bestätigung von Bilanzen und Jahresberichten;
5. die Gewinnverteilung und Bezeichnung der Art zur Deckung der Schäden, in den vom Statut bestimmten Grenzen;
6. Beschlußfassung betr. Revisionsbericht;
7. Statutenänderung;
8. Beschlußfassung betreffs Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.

(Fortsetzung folgt).

—o—

Infolge gesetzlicher Urlaube unserer Arbeiter und Angestellten wird unsere Fabrik vom 27. Juli bis zum 5. August den Betrieb einstellen und bitten wir unsere geehrte Kundschaft sich rechtzeitig mit Lucullus-Senf versorgen zu wollen.

Hochachtungsvoll
Lucullus,
Senf- u. Konservenfabrik G. m. b. H.
Teschen.

Wiedebelebung des Außenhandels

Mit Kriegsausbruch wurden die feinen Fäden und Organe, welche den Handel des Auslandes mit der ehemaligen Monarchie verbunden haben, jäh zerstört und obwohl in der heutigen Zeit die Staaten mehr denn je auf den Export angewiesen sind, wurden bis nun praktische Schritte zur Wiederbelebung von Handel und Verkehr seitens der privatwirtschaftlichen Institute und der Kaufmannschaft nicht unternommen Ex- u. Importfirmen wurden mit Rücksicht auf die Konjunktur bis zum Ueberfluß gegründet, ohne das diese Firmen vermöge Ihrer Geschäftsführung berechtigt waren, als Ex- u. Importfirmen zu figurieren. Meistens handelte es sich hier um Neugründungen, welche unter normalen Verhältnissen keine Existenzberechtigung hätten und nur der herrschende Warenmangel hatte zur Folge, daß Firmen ihr Fortkommen und sogar bedeutende Gewinne erzielen konnten, welche mit Recht als nicht einwandfrei zu bezeichnen waren. Friseure haben mit Zwirn und Holz gehandelt, der Holzhändler befaßte sich mit Valuten und Börsengeschäften; kurzum das ganze Wirtschaftsleben war auf eine ungesunde Basis gestellt worden. Es ist nun eine logische Folge, daß heute in der Zeit wo ein Warenmangel nicht mehr existiert, dagegen die Kaufkraft erschöpft und die Warenpreise aus Gründen, welche noch zu erörtern sein werden, eine noch nie dagewesene Höhe erreicht haben, das allgemeine Geschäftsleben stagniert und dadurch daß der Inlandsbedarf nicht stark genug ist um die bestehenden und noch immer neuentstehenden Betriebe zu beschäftigen, allgemein die Notwendigkeit anerkannt wird, den Export zu fördern, und das Ausland wieder für unsere Industrie zu interessieren. Nachdem sich sowohl die staatlichen Stellen als auch die halb offiziösen (Delegationen, Korporationen usw.) als nicht besonders fähig erwiesen haben, wirksam die Verbindung mit dem Auslande wieder herzustellen, haben sich im Auslande — welches scheinbar unvergleichlich größeres Interesse an uns hat, als man anzunehmen scheint, — Leute gefunden, welche auf eigene Verantwortung und fast möchte ich sagen, selbstlos es übernommen haben, branchemäßig Firmen von Staat zu Staat in Verbindung zu setzen. Um ein Beispiel anzuführen, sei erwähnt, daß in Wien eine Firma gegründet wurde, unter dem Wortlaute: „Büro zur Förderung des Außenhandels, Jongmann u. Co.," welche in uneigennütziger Weise Verbindungen mit dem Auslande einzelnen Kaufleuten verschafft.

Ich selbst hatte Gelegenheit mich von namhaften Erfolgen dieser Aktion zu überzeugen und es wäre bestimmt wünschenswert, wenn diese Firma bald Nachahmer fände. Bis nun wurden auf diese Weise bedeutende Ex- und Importe vermittelt, ja selbst für den Warenveredelungsverkehr wurden Erfolge erzielt, welche nicht unterschätzt werden dürfen. Was nun für Oesterreich als besonderer Erfolg zu bezeichnen ist, wäre für Polen ein gar nicht abzuschätzender Vorteil, insbesondere sei darauf verwiesen, daß die Industrie-Plätze Bielitz und Lodz usw. aus einer Vermittlungsstelle solcher Art unbegrenzte Beschäftigungs- und Absatzmöglichkeiten erwachsen müßten. Ich bin davon überzeugt, daß es vor allem Sache der kaufmännischen Organisation und Körperschaft wäre, die Fühler auszustrecken und die Leistungsfähigkeit des Landes in einzelnen Artikeln zu sondieren um dann mit Energie die Interessentengruppe des Auslandes, welche zweifellos nur auf entsprechende Anbote wartet, mit der heimischen Industrie in Verbindung zu bringen. Es muß endlich zur Selbsthilfe geschritten werden, soll nicht Industrie und Handel bald jede Arbeitsmöglichkeit einbüßen.

Ernst Seidner.

—o—

Propagandanummer. Mitte August kommt die nächste Propagandanummer zum Drucke u. werden die P. T. Interessenten ersucht uns schon heute die Aufträge gefl. übersenden zu wollen. Die Inseratenpreise werden zufolge der erhöhten Löhne und Erzeugungskosten mäßig erhöht werden.

Export. Das Handelsministerium gibt bekannt, daß gemäß Information des Handelsrates in Paris Herr Marzell Coulpier 20 rue de la Rochefoucauld Paris sich für Vertretungen der polnischen metallurgischen, landwirtschaftlichen Geräte-Branche etc. interessiert.

Ein neues Betätigungsfeld für unsere Abgeordneten. Im Illustrowany Kuryer Codzienny vom 11. Juli a. c. Nr. 163 lesen wir unter anderem:

„Es wäre dringend eine beschleunigte Revision derjenigen Personen durchzuführen, welche sich auf besonderen Stellen befinden und anzuordnen, daß diese Leute ehestens ausgetauscht werden, welche sich durch Gewissenlosigkeit und Verschwendungssucht auszeichnen. Und Verschwendungssucht ist sehr groß wenn man bedenkt, daß unsere diplomatischen Vertretungen im Auslande von überflüssigen und vollkommen nicht entsprechenden Leuten **wimmeln (roją się) die Gehalte beziehen,** von dem Mitglieder anderer reicher Staaten nicht einmal träumen dürfen".

Vorstehendes ist nur ein Auszug aus dem Artikel und erinnern wir uns daran, daß vor einigen Monaten, als der Kaufleute Verband an das Ministerium des Aeußeren herantrat die Gebühren für Visa herabzusetzen, dasselbe in einem mehrere Seiten, auf dem Wege der Vervielfältigung hergestellten Schreiben bekannt gab, daß das Ministerium des Aeußeren auf die Einnahmen der ausländischen Vertretungen nicht verzichten könne.

Nach dem Durchlesen obiger Notiz können wir uns heute die Mitteilung des Ministeriums sehr gut erklären. Wer es nicht ratsam, daß das Finanzministerium probeweise das Personal der auswärtigen Paßstellen und Konsulate zur Hälfte entlassen würde, vielleicht würde es auch mit einem kleineren Personalstande möglich sein diese Arbeiten, die zumeist daraus bestehen, um den Visabewerbern das Leben schwer zu machen, durchzuführen. Auch die Gehalte könnten einer Revision unterzogen werden. Die Oeffentlichkeit hätte großes Interesse daran zu hören, wieviel ein Beamte bei einem Konsulate im Auslande an Gehalt bezieht. Wenn das Ausland hört, welche Bezüge diese Herrn erhalten, so ist es kein Wun-

der wenn unsere Mark derart schlecht bewertet wird. Wir können im Inlande uns den Gurt noch so eng um den Leib schnüren, es wird nichts nützen, wenn für unnütze Dinge enorme Summen verbraucht werden.

Unsere Eisenbahnstation. Wenn jemand denkt, daß Teschen eine tote Stadt ist, da irrt er sich. Es genügt während der Tagesstunden den Frachtenbahnhof zu betreten und man wird staunen, welche Menge von Gütern auf- und abgegeben wird. Viele Waggons von Waren aller Art in ganzen und Teilsendungen werden entladen andererseits wieder zum Transporte verladen. Seit einigen Tagen kann man ganze Berge von Kohle auf dem Terrain der Gabriellenstraße bemerken, ob dies gerade zur Förderung der Gesundheit beiträgt, wollen wir dahingestellt sein lassen.

Ebenso ist der Personenverkehr sehr stark Kein Vergnügen ist es wenn man einen der Hauptzüge benützen muß. die die Verbindung nach Innerpolen herstellen. Der Schalter wird speziell in der Früh um sechs Uhr nicht zeitgerecht geöffnet, andererseits genügt ein Schalter überhaupt nicht. Täglich müssen eine Anzahl Reisende die Nachzahlung im Zuge vornehmen lassen und beträgt die Strafe 20.000 Mark Warum wird eigentlich der Reisende gestraft, wenn er ohne Karte einsteigen muß. Täglich bleiben Reisende zurück, die nicht recht eilig durch den Wartesaal im letzten Augenblick den Zug erreichen können. Unerbittlich ist der Portier und viele könnten noch mitfahren, wenn die Türen nicht zu zeitlich geschlossen werden möchten. Es wäre dringend geboten drei Minuten vor Abgang des Zuges die vor der Kassa noch stehenden Reisenden aufzufordern den Zug ohne Karte aufzusuchen, damit sie wenigstens mitfahren können. Warum wird eigentlich nicht ein zweiter Schalter geöffnet?? Ginge es nicht, daß man die Dienststunden derart einteilt, daß früh zwei Schalter geöffnet sein können? Wir glauben, daß mit etwas gutem Willen dies gewiß gehen würde Die Eisenbahn kostet doch genügend Geld, enorm sind die Fahrpreise und trotzdem noch diese unnützen Strafgelder, dafür weil die Bahn sparen will. Auf einer Seite wird gespart, auf der anderen Seite verschwendet. Ein Mittelweg wäre doch gangbar.

Postalischer Goldfrankenkurs. Der Goldfrankenkurs wurde bei Berechnung von Postgebühren von 30.000 auf 20.000 Mark herabgesetzt. Das Telegrammwort nach Ungarn kostet 1900 und nach Rumänien 1000 Mark.

Patentsteuer. Das Finanzamt in Teschen berichtet:

Der auf den 27. Juli a. c. festgesetzte Termin für die Nachzahlung der diesjährigen Patentgebühren wird keinesfalls verlängert. Wer die Gebühren bis zu diesem Termine nicht bezahlt wird im Sinne des Art. 98 des Umsatzsteuergesetzes bestraft und die Gebühren werden im Exekutionswege eingezogen. Die Strafe beträgt das drei- bis zwanzigfache der zu bezahlenden Gebühren.

Der Termin zur Abgabe des Bekenntnisses über den Umsatz läuft am 31. Juli a. c. ab und werden Säumige im Sinne des Art. 104 desselben Gesetzes bestraft und außerdem die Umsatzsteuer nach diesem Artikel durch die Kommission bestimmt.

Preislisten. Die Preise für die notwendigen täglichen Bedarfsartikel werden auf Grund der Preisfestsetzungskommission vorgelegter Belege jeden Montag vormittags festgesetzt und können die diesbezüglichen amtlichen Preislisten in der Kanzlei der Organisation, Teschen Rosengasse 1 am Montag von 17 bis 18 Uhr und Dienstag den ganzen Tag von 8—12 und 14—18 Uhr gegen Erlag der Drucksorten per 1000 Mark behoben werden. Es liegt im Interesse jedes einzelnen Kaufmannes diese Preisliste zu besitzen und selbe auch eine zeitlang aufzubewahren.

Die Industriellen zur Exportfrage. Im Zusammenhang mit den letzten herausgegebenen Verfügungen zur Regelung der Ausfuhr wandte sich eine Delegation des Zentralindustrieverbandes an den Minister für Handel und Industrie mit einem Memorial. Darauf fand in dieser Frage eine Konferenz im Ministerium für Handel und Industrie statt, in der den Ministern die Forderungen der Industriellen vorgelegt wurden Diese Postulate verlangen die Regelung der gegenwärtigen Exportverfügungen, die den Export unmöglich machen. Daher bat der Handelsminister um Angabe genauer Daten, die ihm gestern eingehändigt wurden und wandte sich darauf an den Finanzminister.

Die Ausfuhr von Valuten. Auf Grund einer Verfügung des Finanzministers und des Justizministers ist die Ausfuhr von polnischen bezw. deutschen Mark in Bar, Scheck, Ueberweisung oder schriftlichen Verpflichtungen, ohne spezielle Genehmigung bis zu 1 Million polnischen bezw. deutschen Mark gestattet. Genehmigungen zur Ausfuhr höherer Beträge erteilt der Finanzminister oder von ihm bestimmte Organe.

Hypothekarische Schulden. Die Presseabteilung des Finanzministeriums bringt folgende Betrachtungen über hypothekarische Schulden zur allgemeinen Kenntnis:

Die Regelung der Angelegenheiten zwischen Gläubiger und Schuldner, sei es von vor dem Kriege oder aus dem Kriege entstandener Verpflichtungen, wurde bisher im größten Teile Europas überhaupt nicht berührt. Die Nichtregelung dieser Angelegenheit erklärt sich daraus. daß dieses an und für sich schon schwere Problem durch die Nachkriegserscheinungen schwer beeinflußt wird. Das dauernde Schwanken der verschiedenen Valuten bringt auch große Schwierigkeiten mit sich und erschwert die Lösung dieses so wichtigen Problems. Durch die Schwankungen der Valuta ist es schwer, eine Vermittlung zwischen dem Gläubiger und der Zahlungsfähigkeit des Schuldners herzustellen. Dabei müssen wir bemerken, daß sämtliche städtische Immobilien vom ersten Tage seit Kriegsausbruch unter besonderen staatlichen Gesetzen stehen, welche die Preise für Lokale festsetzen und so auch heute noch unter dem Druck zu leiden haben und die Immobilienbesitzer in ihrer Zahlungsfähigkeit schwächen. Schon lange besteht das Problem der Lösung der Hypothekenschulden als erste Lebensfrage. Klar ist es, daß die Regierungen aller Staaten Mitteleuropas sich bemühen, die Vermittlung zwischen Schuldner und Gläubiger herzustellen, doch der unnormalen Verhältnisse wegen können diese Vermittlungen schwer hergestellt werden. Sehr lebhaft beschäftigen sich mit diesen Problemen die Regierungen und Parlamente in Deutschland, Frankreich, Italien, Ungarn und Rumänien. In Verbindung mit diesen Arbeiten entstanden schon eine ganze Reihe literarisch-ökonomischer Werke, welche ganz besonders in Deutschland diese Frage berührten. Gesagt muß werden, daß kein Staat bisher dieses Problem gelöst hat, über dem immer noch die Atmosphäre der Ungewißheit schwebt.

Unser Finanzministerium befaßt sich schon lange mit der Hypothekenschuldfrage. In der letzten Zeit hat das Finanzministerium einen Kontakt mit den Institutionen des langfristigen Kredits sowie juridischen Persönlichkeiten und Spezialisten der Oekonomie hergestellt, um eine glückliche Klärung dieser vielseitigen Frage herbeizuführen. Gesagt sei, daß gerade bei uns dieses Problem komplizierter ist, als in anderen Staaten. Unsere Immobilienhypotheken sind meistenteils in Rubeln oder österreichischen Kronen belastet. Nun hat aber der Rubel sowohl wie die Krone die Existenz verloren und zugleich ist die deutsche Reichsmark der polnischen Mark gleichgestellt (nach dem Gesetz vom 20. November 1919).

Die bekannte Entscheidung des allerhöchsten Gerichts hat den Grundsatz geschaffen, daß dem Gläubiger das Recht zusteht, die Abzahlung der Hypothek in der Höhe der offiziellen Regierungsvaluten abzuschlagen. Die unternommenen Arbeiten, von denen oben die Rede ist, haben lediglich den Zweck, eine gründliche Prüfung und allseitige Beleuchtung der Angelegenheit herbeizuführen. Die Nachricht von diesen Arbeiten ist in die breiten Schichten der Gesellschaft gedrungen, die aus denselben Ansichten von einer bevorstehenden angeblichen General-Umvalutierung der Hypothekenschulden herleiteten auf der Basis von Geldwert oder einer Umvalutierung derselben im Verhältnis zum Werte des Immobilien-Objektes zur Zeit der Aufnahme des Darlehens usw. Diese Ansichten werden gegenwärtig in breiten Massen kommentiert unter dem Gesichtswinkel ihrer Berechtigung od. Nichtberechtigung, dieser oder jener Lösung der Angelegenheit. Infolge des oben Gesagten muß jedoch festgestellt werden, daß derartige Schlüsse im gegenwärtigen Augenblick jeglicher realen Basis entbehren, denn die Prüfungen, welche bisher in dieser Frage durchgeführt wurden, bilden gar keine Anhaltspunkte zu der Behauptung ob überhaupt und wann und auf welchen Grundlagen die Angelegenheit der hypothekarischen Forderungen auf gesetzgeberischem Wege geregelt werden kann.

Umsatzsteuer. Die „Rundschau" brachte seinerzeit einen Artikel, wonach der Sejm beschlossen habe, daß die Handelsbücher in polnischer Sprache geführt werden müssen.

Auf Anregung bringen wir nachstehende gesetzliche Verfügung, aus derselben ist zu ersehen, daß von einem Teil der Handels- und Gewerbekategorie nur das Umsatzbuch in polnischer Sprache geführt werden muß. Dziennik Ustaw Nr. 58-23 vom 12. 6. 1923.

Führung der Bücher in Handel und Gewerbe in polnischer Sprache.

Der Dziennik Ustaw Nr. 58-23 vom 12. Juni 1923 enthält folgendes Gesetz, das wir zur Kenntnisnahme und Beachtung wiedergeben.

Abschnitt III, Artikel 50 daselbst bestimmt:

Handels- und Gewerbeunternehmungen werden, sofern sie die im Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Bücher nicht führen, ein Buch über ihren Umsatz, „Umsatzbuch" genannt, in polnischer Sprache führen, in welches sie täglich eintragen werden:

a) als Zugang: die erworbenen bezw. die produzierten Waren,

b) als Abgang: die verkauften Waren.

Diesem Buche sind Beweisstücke über den Erwerb von Waren beizulegen, soweit die Unternehmungen sich im Besitze dieser Art Beweisstücke befinden.

Die Seitenanzahl muß durch den Kreisrichter durch den Notar oder durch den Magistrat durch die Starostei oder durch das Gemeindeamt bescheinigt werden. Ein jedes Unternehmen ist verpflichtet, das Umsatzbuch zum Zwecke der Finanzkontrole drei Jahre hindurch, gerechnet vom Tage der Schließung des Buches, aufzubewahren.

Die Umsatzbücher werden nicht als Handelsbücher im Sinne des Art. 76 des vorliegenden Gesetzes angesehen und die Führung dieses Buches befreit den Steuerzahler nicht von der Verpflichtung der Vorlegung noch anderer etwaiger Bücher und Notizen.

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Gewerbe und Handel ausführliche Vorschriften über die Führung der Umsatzbücher zu erlassen.

Von der Verpflichtung der Führung der Umsatzbücher sind befreit Handelsunternehmen unterhalb der II. Kategorie und Gewerbeunternehmungen unterhalb der V. Kategorie.

Der Unternehmer ist verpflichtet, den die Revision vornehmenden Beamten die Handelsbücher, so auch alle anderen Notizen, welche zur Feststellung des Umsatzes im Unternehmen im Sinne des Artikels 5 des vorliegenden Gesetzes von Erheblichkeit sind, zur Einsicht vorzulegen.

Artikel 51. Wird bei Vornahme der Revision die Verletzung der Artigel 97—102 dieses Gesetzes festgestellt, so ist ein Protokoll aufzunehmen und in demselben anzugeben, worauf die Uebertretung beruht und welche Umstände diese Uebertretung bestätigen. Das Protokoll wird dem Unternehmer vorgelegt, der das Recht hat, sei es unverzüglich, sei es innerhalb der nächsten acht Tage, seine Aufklärung zu Protokoll abzugeben.

Gebühren zwischen der Tschechoslowakei u. Deutschland. Die Gebühr für den Sichtvermerk zu einmaliger Hin- und Rückreise beträgt, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes, in Deutschland 60 Kc. die Gebühr für den Durchreisesichtvermerk 40 Kc. für den Durch- und Rückreisesichtvermerk 60 Kc. gleichviel, ob mit oder ohne Aufenthalt in Deutschland. Falls in dem Sichtvermerk eine andere Frist nicht genannt ist, berechtigt ein Durchreisesichtvermerk nur zum Aufenthalt bis zu 24 Stunden, zwecks Uebernachten oder Abwarten von Zugsverbindungen. Die Durchreisesichtvermerke gelten nur für einmalige Durchreise, beziehungsweise Durch- und Rückreise. Die Gebühr für die Dauersichtvermerke auf drei Monate beträgt 100 Kc. auf sechs Monate 160 Kc. Durchsichtsvermerke können nach neuerer Verfügung auch zu Durchreisen durch Deutschland und nach anderen Staaten benützt werden. Die Bestimmungen über die Einreise nach Bayern haben sich nicht geän-

dert. Die Erteilung von Sichtvermerken zu Reisen nach Bayern wird daher nach wie vor von der Beibringung der Einreise- und Aufenthaltsgenehmigung eines bayrischen Bezirksamtes (od. der zuständigen Polizeidirektion) abhängig gemacht. Nur bei nachgewiesen dringenden Reisen aus Anlaß von Todesfällen, schweren Erkrankungen usw. werden von den deutschen Paßstellen Vorgenehmigungen erteilt. Für Sachsen bestehen schon seit Herbst v. J. keine Sonderbestimmungen mehr. Anträge auf Sichtvermerke zu Reisen nach Sachsen werden daher nach den bekannten, für ganz Deutschland (ausgenommen Bayern) geltenden Bestimmungen behandelt.

Handelsmuseum.

—o—

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S. Transport u Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

—o—

„PALAS"
ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H,
SKOTSCHAU
TESCHNER SCHLESIEN
SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE
HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILEN

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

Paß- und Kourierbüro
BIELITZ, Stadtberg 18.

Badewannen, gußeis. emaill.
Gas- und Badeöfen
Waschtischeinrichtungen
Klosettanlagen
Schmiederohre, schwarz und verzinkt
Guß-, Blei- und Siederohre
Röhrenverbindungsstücke
Armaturen und Pumpen
Sämtliche Materialien
für Wasserleitung und Kanalisation
kaufen Sie äußerst günstig bei
Wilhelm Bribram, Dzieditz.

Sali Nożyce
Damen-Hut-Mode-Salon
Lager neuester Wiener Modelle u. sämtlicher Modistenzugehöre.
TESCHEN, Alter Markt 9, II. Stock.

Salon
damskich mód i kapeluszy
Skład najnowszych modeli wiedeńskich i wszelkich przyborów modniarskich.
CIESZYN, Stary Targ 9, II. piętro.

Internationale Transporte
W. ARM, G. m. b. H. Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstraße Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus, Sammelverkehre, Möbeltransporte.

Sprzedaż hurtowna. Sprzedaż hurtowna.
Krakowska fabryka parasoli i parasolek
ABR. FRÜHAUFA, Kraków,
Miodowa 9 i 10
poleca parasole męskie i damskie w najlepszem wykonaniu po cenach konkurencyjnych.
UWAGA NA DOKŁADNY ADRES.

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. Teschen Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18
offeriert prompt und billigst
I-a MALZKAFFEE
In Säcken lose od. gepackt in ¼ u. ½ kg. Säckchen.

SELMA SOBEK'S Nachfg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

Samson LINDNER, Skotschau
En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Adolf Brüll & Söhne
Spediteure,
Rollfuhrdienst. Verzollungen.
TESCHEN (POLEN). Deutsche Gasse,
TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 18. Juli 1923. | Nr. 52.

KANCELARJA ZWIĄZKU KUPCÓW W CIESZYNIE będzie z powodu urlopu personalu od 27. lipca do 5. sierpnia zamknięta i uprasza się P. T. członków ewentualne wiza przedtem niechać załatwić. Podczas urlopu nie będzie się żadne wiza załatwiało.

Ażeby członkowie żadnej szkody nie ponieśli, będą wszystkie wcześniej wystawione wiza o 14. dni przedłużone

Vom 27. Juli bis 5. August bleibt die Kanzlei des Kaufleuteverbandes gesperrt

Infolge Beurlaubung des Personals bleibt in der Zeit vom 27. Juli bis 5. August 1923 die Kanzlei des Kaufleute-Verbandes gesperrt und wollen sich die Mitglieder eventuelle Visa zeitgerecht vorher besorgen lassen. In dieser Zeit wird keinerlei Besorgung von Visa vorgenommen.

Damit die Mitglieder keinerlei Schaden erleiden, wird jedes früher besorgte Visum um 14 Tage Gültigkeitsdauer verlängert.

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

(Fortsetzung).

Gruppe VI.

Chemische Stoffe u. Erzeugnisse.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
124	Gerbstoffe:	
	1. Gerbrinde und natürliche Gerbstoffe aller Art	zollfrei
	Anmerkung: Quebrachoholz, gespaltet, in Spänen (sogenannter Lohschnitt) u. gemahlen	6
	2. Gerbstoffextrakte:	
	a) getrocknet	20
	b) teigförmig	17
	c) flüssig	13
125	Mineralische Farbstoffe:	
	1. Farbton und Farberden: Kasseler, Siena, Veroneser, farbiger Bolus, Blutstein, Ocker, Umbra, Mumie, alle diese auch geschlämmt, gebrannt oder zerkleinert; Farben aus chemisch gefälltem Eisenoxyd (Colcotar, caput mortuum und andere)	5
	2. Kreide, gewaschen oder geschlemmt und gemahlen	1
126	Pflanzliche Farbstoffe, mit Ausnahme der besonders genannten:	
	1. nicht zerkleinert; Querzitron in der Form; Farbhölzer in Scheiten und Stücken	zollfrei
	2. in Pulverform; Farbhölzer, zerrieben und zerkleinert	2
127	Orseille (Cudbear), Orlean (Bixin) Cachou (Katechu), Schüttgelb	2
128	(offen)	
129	Koschenille und Koschenillepräparate:	
	1. Koschenille (außer Koschenillepräparaten), Kermeskörner	7
	2. Koschenillepräparate und Koschenillekeramin	100
130	Berlinerblau und Pariserblau; Turnbullsblau, Ultramarin und Waschblau	50
131	Weiße Farben:	
	1. Bleiweiß	10
	2. Zinkweiß	13
	3. Lithopone	20
132	Bleimennige und Bleiglätte, Silberglätte und Bleiasche	8
133	Kupferfarben (auch Grünspan) und Arsenikkupferfarben (Schweinfuttergrün)	27
134	Farbpräparate:	
	1. Farbpräparate aller Art, mit Ausnahme der besonders genannten	17
	2. Farbextrakte; Safflor-(Karthamin) und Orseilleextrakt in jeder Form Indigoextrakt (Indigo-Karmin), flüssig und in Teigform; Hämatein, trock.	35
135	Organische und synthetische Farbstoffe und ihre Basen, Leukoverbindungen, Pigmente, Pigmentlacke und dergleichen	250
136	Farben für Kunstzwecke in Tabletten, in Pulverform, auf Untersätzen in Muscheln, Tiegeln und Stiften; chinesische Tusche, fest und flüssig; trockene Tinten	150
	Anmerkung: Die in dieser Nummer genannten Farben in Packung für den Einzelverkauf sind einschließlich des Gewichtes ihrer Umschließungen nach Nr. 216 zu verzollen.	
137	Farben u. Färbestoffe, nicht besonders genannt; flüssige Tinten; Putz- und Klebemittel:	
	1. Farben und Farbstoffe, nicht besonders genannt; Farben mit Beimischung einer unbedeutenden Menge ganischen Pigments (3 v. H.) oder verrieben in Wasser, Leim, Oel u. dgl. Farben mit Beimischung von Trockenmitteln (Sikkativen), wenn diese nicht einem höheren Zoll unterliegen:	
	a) in Großhandelspackung	23
	b) in Packung für den Einzelverkauf: in Päckchen, Büchsen und Gefäßen bis zu 1 kg Gewicht einschl.	50
	2. Schuhglanz; flüssige Tinten; Schuh- und Metallputzmittel; flüssiger Gummi; Syndetikon und andere Mittel zum Kleben von Glas, Porzellan, Papier u. dgl.	70
	Anmerkung: Raupenleim gegen besondere Bewilligung des Finanzministeriums, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Domänen	zollfrei

(Fortsetzung folgt).

—o—

Das Genossenschaftsgesetz.

vom 29. Oktober 1920.

Fortsetzung.

Artikel 47.

Die Generalversammlung wird von einem, durch das Statut hiefür berechtigten Organe der Genossenschaft einberufen. In Ermangelung entsprechender Bestimmungen im Statute wird die Generalversammlung vom Verstande einberufen. Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich in einem vom Statut bestimmten Termin einzuberufen, spätestens aber innerhalb 6 Monate nach Ablauf des Abrechnungsjahres. Ausserdem muß das zur Einberufung der Generalversammlung berechtigte Organ die Einberufung veranlassen auf Verlangen:

a) eines anderen Organs der Genossenschaft;

b) des Revisionsverbandes, dem die Genossenschaft angehört, oder des Genossenschaftrats falls die Genossenschaft einem Verbande nicht angehört;

c) eines Zehntels oder eines im Statute bestimmten größeren Teiles der Gesamtzahl der Mitglieder, welche ihre Forderung auf einem durch sie unterschriebenen und den Zweck der Versammlung und die Begründung ihrer Forderung angebenden Antrage zum Ausdruck gebracht haben.

In dem in Abs. 3 angeführten Falle ist die Generalversammlung in solcher Form einzuberufen, daß sie spätestens innerhalb 6 Wochen vom Tage der Einberufung stattfinden kann. Falls das nicht geschehen ist, kann die Generalversammlung von diesem Organ, welches mit dem Verlangen herangetreten ist, oder vom Revisionsverband, dem die Genossenschaft angehört einberufen werden.

Artikel 48.

Die Generalversammlung muß am Sitze der Genossenschaft oder an einem durch die vorherigen Generalversammlungen bestimmten Orte stattfinden. Bei der Einberufung der Generalversammlung sind die Mitglieder über die Zeit, Ort und Tagesordnung der Generalversammlung zu benachrichtigen und zwar in einer im Statute bestimmten Form, mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung. Wer berechtigt ist, die Einberufung einer Generalverlung im Sinne des Art. 47 Abs. 3 zu verlangen, kann auch die Eintragung von gewissen Angelegenheiten in die Tagesordnung der Generalversammlung anfordern, vorausgesetzt, daß er mit diesem Verlangen in einem durch das Statut

bestimmten Termin oder aber in Ermangelung der entsprechenden Statutsbestimmungen mindestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung herangetreten ist.

Artikel 49.

In der Generalversammlung können Beschlüsse nur betreffs Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen, gefaßt werden, Eine in gehöriger Form einberuf. Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig, falls das Statut anders nicht bestimmt. Die Form der Beratung und die Bedingungen der Beschlußfassung werden im Statut bestimmt. Falls weder dieses Gesetz noch das Statut andere Bestimmungen in dieser Hinsicht enthalten, so werden die Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Das Protokoll der Generalversammlung muß die in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse wie auch eventuell gegen diese Beschlüsse erhobenen Widersprüche enthalten. Dieses Protokoll steht den Genossenschaftsmitgliedern zur Einsicht frei Die Abschrift des Protokolls wird durch den Vorstand dem Genossenschaftsrat vermittels des Revisionsverbandes oder direkt, falls die Genossenschaft einem solchen Verbande nicht angehört, zugestellt.

Artikel 50.

An die rechtskräftigen Beschlüsse der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder gebunden. Jeder Beschluß kann wegen seiner Nichtübereinstimmung mit dem Gesetz oder Statut angefochten werden. Die Anfechtung ist gegen die Genossenschaft in einem Termin von 6 Wochen vom Tage der Generalversammlung, an das Bezirksgericht (Landgericht), in dessen Bezirke sich der Sitz der Genossenschaft befindet, zu richten. Zur Klageerhebung ist jedes Mitglied berechtigt, welches in der Generalversammlung seinen Widerspruch zum Protokoll erklärt hat; das abwesende Mitglied nur dann, wenn es unberechtigterweise zur Versammlung nicht zugelassen wurde, ferner, wenn die Versammlung wider die Bestimmungen dieses Gesetzes oder Statutes einberufen worden ist, oder wenn ein Beschluß betreffs eines nicht in der Tagesordnung genannten Gegenstandes gefaßt worden ist. Das Recht der Klage steht auch dem Vorstande bezw. Aufsichtsrate zu, wenn sie bei Durchführung dieses Beschlusses einer Strafe verfallen oder vor der Genossenschaft zur Verantwortung gezogen werden könnten. Außerdem kann der Revisionsverband und bei Genossenschaften, die einem Verbande nicht angehören, Genossenschaftsrat, eine Klage erheben. — Ein Urteil, welches den Beschluß für nichtig erklärt, hat seine Rechtsgültigkeit gegenüber allen Mitgliedern.

Wenn der angefochtene Beschluß in das Register eingetragen worden ist, hat der Vorstand die Abschrift des rechtskräftigen Urteils, welches die Nichtigkeit erklärt hat, in das Registergericht anzumelden. Das Gericht wird die Nichtigkeitserklärung insofern bekanntgeben, inwiefern der angefochtene Beschluß bekannt gemacht worden ist. Im Falle der Abweisung einer Klage haften gegenüber den Genossenschaften für entstandenen Schaden solidarisch diejenigen Kläger, welche die Klage böswillig erhoben haben.

Artikel 51.

Im Statute der Genossenschaft, welche mehr wie 500 Mitglieder zählt, kann eine Bestimmung aufgenommen werden, daß die Generalversammlung durch eine Versammlung von Vertretern, die von den Mitgliedern selbst gewählt werden, vertreten wird. Solche Bestimmung des Statuts hat die Zahl dieser Vertreter, die nicht geringer sein kann wie 30, die Dauer der Vollmacht, die nicht länger sein kann wie 3 Jahre, wie auch die Bedingungen des passiven Wahlrechtes festzusetzen.

Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann nicht gleichzeitig Vertreter sein. Die Form der Durchführung der Wahlen wird in einem Beschluß der Generalversammlung bezeichnet. Ein solcher Beschluß ist auch zur Aenderung dieser Form notwendig. Die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Statuts über die Generalversammlung beziehen sich auch auf die Vertreterversammlung. Nur die Generalversammlung kann die Aenderung der Statutenbestimmungen betreffs Vertreterversammlung beschließen. Die Vertreterversammlung kann eine Aenderung der Statutsbestimmungen betreffs der Generalversammlung nur mit einem Zusatz vornehmen, daß sich diese Aenderung ausschließlich auf die Vertreterversammlung bezieht.

(Fortsetzung folgt).

Infolge gesetzlicher Urlaube unserer Arbeiter und Angestellten wird unsere Fabrik vom 27. Juli bis zum 5. August den Betrieb einstellen und bitten wir unsere geehrte Kundschaft sich rechtzeitig mit Lucullus-Senf versorgen zu wollen.

Hochachtungsvoll
Lucullus,
Senf- u. Konservenfabrik G. m. b H.
Teschen.

Die Wirtschaftslage in Bulgarien seit dem Regierungswechsel.

Die Expositur des österr. Handelsmuseum in Sofia sendet über die gegenwärtige ökonomische Lage in Bulgarien einen Bericht, dem folgende Daten zu entnehmen sind:

Das neue Kabinett ist, allgemein gesprochen, ein Kabinett der Mäßigung, welches das durch Klassen- und Parteikämpfe zerrissene Land zur Ruhe zurückführen will. In diesem Sinne halten sich auch alle Aeußerungen der neuen Regierungsmitglieder. In außenpolitischer Hinsicht soll das Vertrauen der Großmächte und der Nachbarstaaten durch eine restlose Erfüllung des Friedensvertrages von Neuilly erworben werden. Größer sind die Aufgaben, die zur Ordnung der innerpolitischen Verhältnisse führen sollen. Eine Erneuerung der ganzen Verwaltung, wo bisher statt Fachmännern Parteileute an den leitenden Stellen standen, muß sofort in Angriff genommen werden, um der Bevölkerung persönliche Sicherheit und Freiheit zu gewährleisten. Sie wird die von allen ersehnte Ruhe u. Ordnung bringen. In budgetärer Hinsicht muß an die Stellen der bisherigen Verschleuderungen ein festes Tätigkeitsprogramm treten. Wohltuend haben hier die Erklärungen des Finanzministers berührt der die Beziehungen zwischen Kapital, Arbeit und Staat auf neue Grundlagen stellen will. „Wir wollen sie schützen und fördern, aber sie gleichzeitig auch ertragbringend für den Staat machen. Die bisher an verschiedene Landwirtschaftliche Korporationen ziellos verschleuderten Geldmittel der Staatsbanken sollen gerecht zwischen Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie verteilt werden". Der Abschluß neuer Handelsverträge ist vorgesehen.

Es macht sich schon überall in jeder Hinsicht eine ermutigende Atmospähre fühlbar. Das Steigen des bulgarischen Leva hält an, ein Zeichen, daß das Ausland die innerpolitische Situation richtig einschätzt. Der Verkehr, durch drei bis vier Tage infolge der unerwarteten Ereignisse behindert, ist wieder voll aufgenommen. Diese kurze Unterbrechung hat die Regierung eigentlich ohne dringende Veranlassung bestimmt, ein zehntägiges Moratorium zu verfügen, welches zunächst Fälligkeiten, welche zwischen dem 9. und 19. Juni lagen, um zehn Tage verschoben hat. Gemäß den Ausführungsbestimmungen bezieht sich jedoch das Moratorium nicht nur auf Fälligkeiten zwischen dem 9. und 19. Juni, welche, wie erwähnt, um zehn Tage verschoben werden, sondern auch auf Fälligkeiten nach dem 19. Juni, welche gleichfalls um zehn Tage prolongiert werden für den Fall, daß deren Ausstellungsdatum vor dem 9. Juni l. J. liegt. Um es durch Beispiele klar zu machen: Ein Wechsel, der am 12. Juni fällig war, ist am 22. Juni zahlbar. Ein Wechsel, ausgestellt am 25. April a. c. (also vor dem 9. Juni a. c. und fällig am 28. Juni ist zahlbar am 3. Juli a. c.

Unzweifelbar ist schließlich zu konstatieren daß an Stelle der Unsicherheit der drei letzten Jahre allenthalben Zuversicht getreten ist, das nicht ohne vorteilhafte Folgen im Güteraustausch mit den Auslandsstaaten bleiben wird.

Die Mitglieder und Leser haben das Wort. In dieser Rubrik werden Zuschriften und Anregungen aus dem Kreise der geehrten Mitglieder und Leser zum Abdruck gelangen:

Ich habe einer Bank in Bielitz eine Faktura vorgelegt auf Grund welcher ich einen Betrag in österreichischen Kronen überweisen wollte, Die Bank verlangte von mir im Vorhinein den Gegenwert von 5 Millionen in Polenmark erlegt u. leitete das Gesuch an die Devisenkommission. Einige Tage später habe ich von der Bank die Verständigung erhalten, daß die Ueberweisung von der Devisenkommission bewilligt wurde die Bank jedoch die Ueberweisung nicht vornehmen könne, zumal sie keine Kö besitzt. Wozu habe ich durch einige Tage bei der Bank die fünf Millionen zinsenlos liegen lassen, damit die Bank damit arbeiten kann? Weiters erklärte mir die Bank daß sie die Ueberweisung jedoch vornehmen könne, wenn ich ihr Dollars bringe. Wo soll ich die Dollars kaufen, bei der schwarzen Börse???? E. Ch.

Holzexport. Die Direktion Wilno hat ab 14. Juli die Annahme sämtlicher Holzsendungen bestimmt nach Deutschland via Grajewo, wegen Ueberfüllung dieser Station eingestellt. Unterwegs befindliche Sendungen werden aufgehalten.

Von der Staatsbahn. Im Sinne der Erläuterung des Eisenbahnministeriums können Sendungen für das Ausland bestimmt, enthaltend Holz, Naphtaprodukte und Steinkohle seitens der Eisenbahnstationen ohne Valutaerklärung abgefertigt werden.

Es ist jedoch seitens der Ausfuhrzollämter das Augenmerk darauf zu lenken, daß diese immer die Vorlage der Valutaerklärung bei sämtlichen Sendungen fordern. Sämtliche durch die Grenzzollämter aufgehaltenen Waggons sind dem Aufgeber unter Angabe des Grundes zur Verfügung zu stellen.

(—) Die Kattowitzer Eisenbahndirektion gibt bekannt, daß wegen Ueberfüllung der Station Hajduki nach dieser Station keine Sendungen mit Abfällen von Blech und Eisen übernommen werden. Unterwegs befindliche Sendungen werden aufgehalten und dem Absender zur Verfügung gestellt. Diese Verfügung gilt bis zum 25. 7 inklusive.

(—) Die Direktion Czernowitz gibt bekannt, daß auf der Strecke Grigore Chica Voda Barbesti der Güter- und Gepäckverkehr eingestellt wurde. Der Personenverkehr wird durch Umsteigen aufrecht erhalten. Ebenso ist der gesamte Verkehr auf der Strecke Guru Putuci Seletia auf der Linie Smesti bis auf Wiederruf eingestellt.

Leipziger Messekarten. Die Messelegitimationen für die Leipziger Messe, die vom 26. August bis 1. September a. c. stattfindet sind eingelangt und können in der Kanzlei des Kaufleuteverbandes abgeholt werden. Die Paßstelle in Kattowitz gewährt auf diese Messelegitimationen eine 50%ige Ermäßigung des Messevisums nach Deutschland.

Zollerhöhung. Mit Gültigkeit vom 19. Juli ist der Multiplikator für die Liste des normalen Zolles auf 20.000 und die der ermäßigten Waren auf 15.000 festgelegt. Die Liste der Waren mit normalem Zoll ist geändert worden und bringen wir das Verzeichnis an anderer Stelle.

Teuerungswelle. Wir können in den nächsten Tagen eine enorme Teuerung erwarten, ausgehend von der Erhöhung der Staatsgebühren und der Kohle. Die Frachten wurden ab 1. Juli um ein bedeutendes erhöht und dürften am 1. August zusammen mit dem Personentarif eine weitere Erhöhung erfahren. Die Zölle sind wieder enorm gestiegen und nur die Postgebühren warten noch auf Erhöhung. Wir sind der Ansicht daß die Postverwaltung schon längst eine Erhöhung der Gebühren durchgeführt hätte, wenn nicht die Erfahrung der letzten Erhöhung gezeigt hätte, daß die Erhöhung nur auf Kosten der Einnahmen durchgeführt wurde. Die postalischen Einnahmen sind trotz der namhaften Erhöhung nicht gestiegen und verzichten die meisten Leute heute darauf zu schreiben. Anderseits werden Pakete, die früher in Massen aufgegeben wurden jetzt nur per Bahn expediert, zumal die Paketpostgebühr viel zu hoch ist. Ebenso ist es bei den übrigen postalischen Gebühren. Man telefoniert, schreibt und telegrafiert nur in den wichtigsten Fällen, sonst verzichtet man lieber

darauf und schränkt sich ein. Die Massenaufgabe von Drucksorten hat beinahe ganz aufgehört und sah sich die Postverwaltung gezwungen die Drucksortengebühr für Gewichte bis zu 25 g auf die Hälfte zu ermäßigen.

Der Kohlenpreis ist ganz gewaltig in die Höhe gegangen und sieht man mit Grauen dem Winter entgegen. Welcher Bürger des Mittelstandes kann sich den Keller mit Kohle füllen, eine Fuhre Kohle kostet 1½ Millionen Mark. Aus dieser Preiserhöhung hervor gehen dann die Preise aller fabriksmäßig im Inlande erzeugten Waren in die Höhe.

Umsatzsteuerbuch. Als Umsatzsteuerbuch kann jedes Handelsbuch verwendet werden, nur ist dieses durch eine Behörde (Steueramt, Gemeindevorstand etc.) zu binden und zu siegeln. Auf der rechten Blattseite kommen die Wareneingänge, auf der linken Seite die Kassaeingänge vertragen. Das Buch muß in polnischer Sprache geführt werden. Die linke Blattseite erhält die Ueberschrift: „Wpływ towarów" die rechte Blattseite die Ueberschrift: „Wpływ gotówki". Auf der linken Blattseite ist die Lieferfirma deutlich zu vermerken, sodann der Betrag einzusetzen. Ist die Faktura in ausländischer Valuta so ist in der Zeile erst die Summe der Faktura in der Herkunftsvaluta einzusetzen und in der Zahlenkolonne der Betrag umgerechnet in Polenmark. Auf der rechten Seite ist täglich die Losung — „Dochód" einzutragen. Sämtliche Betriebe I. und II. Kategorie des Handels und I. bis V. Kategorie der Industrie müssen das Umsatzbuch führen. Protokollierte Kaufleute, welche ordnungsmäßige Handelsbücher führen, können sich auch mit diesen vor der Behörde ausweisen und entfällt das Umsatzbuch dann selbstverständlich.

Umsatzsteuergesetz. Dziennik ustaw R. P. Nr. 67 vom 11. Juli a. c. bringt die Durchführungsverordnung zu dem Umsatzsteuergesetze vom 14. Mai 1923:

Als separate Handelsunternehmen und zum Ankaufe von separaten Patenten verpflichtet sind alle Unternehmen im Artikel 23, Absatz I-XXI Abteilung II Buchstabe A genannt z. B. Hotel Absatz X und Restauration Abs. VII auch wenn sie sich in einem Gebäude befinden haben zwei gesonderte Patente zu lösen.

Das Patent berechtigt nicht zur Ausübung eines Gewerbes oder Handels, wenn das Gesetz noch weitere bisher in Geltung gewesene Normen festsetzt. Befähigungsnachweis und Konzessionen bleiben nach wie vor aufrecht.

Auch diese Durchführungsverordnung bringt nicht volle Klarheit, so fehlt auch die Bestimmung ob die Umsatzsteuer einkalkuliert werden soll oder ob man sie wie bei der Luxussteuer separat verrechnen muß. Daß sie einkalkuliert werden kann, liegt klar auf der Hand, da jede Steuer, bis auf die Einkommensteuer einkalkuliert werden kann. Es kommt jetzt nur darauf an, wie man sie einkalkuliert. Um sich jede Auseindersetzung mit der Kunde, die sowieso an den derzeitigen hohen Preisen Anstoß nimmt, zu ersparen, wäre die Einkalkulierung das Praktischeste, nur muß man berücksichtigen, daß man vom Bruttoumsatz die Umsatzsteuer bezahlt. Der Bruttoumsatz ist bei einkalkulierter Umsatzsteuer um die Umsatzsteuer erhöht und zahlt man von der einkalkulierten Umsatzsteuer nochmals die Umsatzsteuer so daß man nicht 2½% sondern 2¾% einkalkulieren muß. Die Engrossisten werden gut tun, wenn sie die Umsatzsteuer jeder Faktura hinzurechnen Die Erzeuger werden auch die Einkalkulierung vorziehen.

Es wird wieder verschiedene Auslegungen dieses Gesetzes seitens der diversen Beamten geben und wäre es ratsam, wenn jeder Kaufmann der Kanzlei seine Wahrnehmungen bekannt geben würde, um die Unsicherheiten zu sammeln und in einem Memorandum an das Finanzministerium um genauere Interpretation herantreten zu können.

Sämtliche Auskünfte erteilt die Kanzlei und wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß bis zum 26. Juli die Patentnachzahlung entrichtet werden muß, bis zum 31. Juli die Fatierung des Umsatzes für das erste Halbjahr vorzunehmen ist und bis 15. August die Umsatzsteuerfatierung für den Monat Juli.

Das Umsatzsteuerbuch ist in poln. Sprache zu führen und sind hiezu alle diejenigen Kaufleute gezwungen, welche keine ordnungsmäßige Buchführung besitzen. Auf der Eingangsseite sind alle Fakturen, welche der Kaufmann empfängt einzutragen, während auf der Ausgangsseite alle Beträge eingetragen werden müssen, welche der Kaufmann für Waren erhält und die er kreditiert. Es ist ratsam zu jeder Eintragung vorzumerken ob dies baar bezahlt wurde oder auf Kredit gegeben worden ist, um jeder Auseinandersetzung mit den Kontrollorganen aus dem Wege gehen zu können.

Neue Zollermäßigungen. (Dz. ust. R. P. 66-517).

Zollfrei werden eingeführt:

Häringe und andere Meeresfische, außer speziell genannten frische, tot oder lebendig.

Frische Milch.

Bernstein nicht bearbeitet.

Nachstehende Waren zahlen den Zoll zuzüglich 2% des Normalzählers:

Mehl außer Kartoffelmehl, Kasch, Malz, Tabak in Blättern, Kuh- und Schafbutter, frische Karpfen, frische Fische, außer Meeresfische und speziell genannten Fischen, Knochen, Komposte und Poudrett, gebrannte Kohle, Asche und Kohle aus Knochen, Fett, ausgelassen, verarbeitet und Knochenfett, Cedernholz in Ballen, Klotzen u. Brettern für Bleistifte, gemahlener Grafit, Metallantimon Amoniakschwefel, Azetonsäure, Nitrose, Stäbe, Hobel und Feilspäne von Messing und anderen Metallsorten, die nicht speziell genannt sind, Maschinen und landwirtschaftliche Geräte, nicht im Inlande erzeugte Maschinen und landwirtschaftliche Geräte, sowie deren Teile, Eisenbahnwaggons, Eisenbahnzisternen, Eisenschiffe, Holzschiffe, Cellulose trocken und feucht, Druck- und Illustrationspapier für Lehrmittelfabriken, Baumwollgarne für Fischnetze, Jute-, Hanf-Leinenspagat für Fischnetze, Manila und Sisal-Spagat für Sackbandel.

Nachstehende Waren zahlen Zoll inklusive Valutazuschlag und zwar 10% des normalen Zollzählers:

Häringskonserven ohne Oel, verdickte Milch, Milchmehl mit und ohne Zucker, Pflanzenwachs, Carnauber, Japan, Bitumenwachs aus Kohle, Krempelleder, geflochtene Peitschen, Strohgeflechte, nicht gefärbt und nicht gebleicht, Alabastergyps, in Stücken nicht gebrannt, Schiefertafeln, geschliffen, jedoch keine Erzeugnisse daraus, Kohlenpreßerzeugnisse für Elektrotechnik in Stükken über 3 Kilo, Ziegel und Platten aus Quarz und Dynas, dasselbe aus Magnesit, Retorten für Gasanstalten, Antracen, Naphtalin, Fenol, Benzol roh nicht gereinigt, Schwefel gereinigt, Schwefelblüte, doppeltkohlensaure Soda, Kohlenschwefelstoff, Naftole, und Sulfo entsprungene Erzeugnisse, außer in Pos. 135 genannte, Nitro und Amidoentsprungene aromatische Stoffe u. deren Salze Chlorbenzol, Wasserstoffhältiger Schwefelkalk, Sodafluor, Dekalin, Tetralin, Toluol Ksylol, Antrazen, gereinigt, Produkte von Gaspech, Pflanzenöl für Margarine, Kokos-, Sonnenblumen- und Palmöl für Margarine, diverse Stahlsorten, Eisenwalzen aus Gußstal, nicht bearbeitet, Stahl- und Eisenrohre, 100mm Durchmesser aufwärts, Bohrstangen 22—30 mm Stärke, Eisen- und Stahlbehälter, Ketten für Bohrzwecke, Drahtgewebe aus Kupfer, Bronze und anderen Kupferarten, im Inlande nicht erzeugte, separat nicht genannte Maschinen und Teile, Dampf- u. Elektrowaggons, Winden, Traktore, Dampfmaschinen im Inlande nicht erzeugte, Eismaschinen, Spritzen Dampflokomobile im Inlande nicht erzeugt Dampfturbinen, Holzbearbeitungsmaschinen, Metallbearbeitungsmaschinen, Textilmaschinen im Inlande nicht erzeugte, Papiermaschinen, Kugellager, nicht im Inlande erzeugte Maschinen, Geräte und Teile hievon, Elektromotore im Gewichte von über 2500 kg Akkumulatore, landw. Maschinen und Geräte im Inlande nicht erzeugt, Elektrozähler, Zifferblätter und Federn für Wanduhren, Untergestelle für Lastenautos, Fischnetze aller Art, geflochtene Tagalbänder, nicht gefärbt und nicht gebleicht.

Nachstehende Waren zahlen den Zoll inklusive Valutazuschlag und zwar 20% des Normalzählers:

Gemüse und Hackfrüchte getrocknet, nicht separat genannte, getrocknete Cichorienwurzel, nicht gebrannt und nicht zubereitet, Fleisch, zubereitet, getrocknet, geselcht und mariniert, Fische, gesalzen, geräuchert, getrocknet, nicht separat genannte, geräucherte Häringe, Mineralsuperphosphate, Margarine u. Kunstbutter, technische Lederwaren „frottoirs", Strohbänder, Bausteine, Ballons, Röhren, aus Glas für Elektrotechnik, SSpiegelscheiben nicht bearbeitet, nicht mattiert, nicht geschliffen, essigsaurer Kalk Karbolsäure, Leokonin, Terrar, Kryolit, Kremofluor Soda, Chlorschwefel, Schwefeläther, Gerberextrakte, getrocknet, Kasseler und Veroneser Erdfarbe, Kochenillekarmin, Pigmente und Pigmentlacke, Eisen- und Stahlblech mit 0'28 mm Stärke oder schwächer, Kupferrohre und solche aus dessen Bestandteilen, Kupferartikel mit Porzellan für Elektrolampen, Kirchenglocken, Magnesitelektrode, Geräte aus gehärtetem Stahl zur Metallbearbeitung, Setzer- und Druckereigehöre außer Typen, im Inlande nicht erzeugte Motore mehr als 300 bis 2500 kg schwer, landw. Maschinen und Geräte, Messer für Schneidemaschinen, Wasser-, Gas- und Spiritusmesser, Elektroapparate mehr als 150 kg schwer, Lastenautos, Druckpapier, weiß, nicht satiniert, und nicht geleimt, nicht weniger als 60% Holzgehalt, nicht weniger als 48 g schwer, in Rollen, nicht schmäler als 70 cm und in Bogen, Druckpapier, nicht und schwach geleimt, weiß, ohne Verzierung u. Zeichen, mit Holzmasse, 48 g schwer, Heftepapier, geleimt, schweres Löschpapier, weiß, oder färbig mit Holzmasse, Baumwollgarn, höher als Nr. 80, gekämmte Seidnabfälle, nicht gefärbt, Cambric, Linoleum, Segelleinen zur Erzeugung von Transmissionsriemen, gepreßte Filzplatten zur Erzeugung von Jagdpatronen, Tagalbänder, gebleicht, nicht gefärbt, schwarzes Pulver für Schießzwecke.

Nachstehende Waren zahlen den Zoll inklusive Valutazuschlag und zwar 33 ein Drittel Prozent des Normalzählers:

Ziegeln und Platten aus Schamott, Schamottzement, Benzinlampen für Bergwerkszwecke, Kupferdraht und solcher aus dessen Bestandteilen Elektrokabel mit Bleibelag, Hacken, Hämmer und Teile zur Sense, Bergwerks-Elektrolampen Baumwollgarne höher als 80, Zellulidplatten mit Geweben für Wäscheerzeugung.

Normalzoll. Die Normalzollgebühr ist von nachstehenden Artikeln zu entrichten, Zollzähler 20.000, (Dz. ust. 68-532).

Artischoken, Spargel, Karfiol, Brüsslerkraut grüne Erbsen, grüne Bohnen, grüne Saubohnen, Salat, Spinat, frisch und getrocknet, Kürbisse und Melonen, frisch, Obst und Beeren, frisch, gesalzen, gewässert, außer speziell genannten, Orangen und Mandarinen, Weintrauben, frisch, getrocknetes Obst und Beeren, Pflaumen ohne Verpackung oder in en gros-Verpackung üb. 30 kg Feigen, Datteln, Rosinen, Korinthen, u. ähnl. Pflaumen nicht genannte, Kappern, Oliven, grün und schwarz, trocken, in Salzwasser, in Oel, in Fässern, Körben u. ä. Gefäßen, nicht hermetisch geschlossen, Nüsse, außer speziell genannten, Kokos, Kastanien und chin. Erdnüsse, Mandeln in Schalen und ohne, Pistazien, Senf, Sossen, Pickel, Kappern, Gemüse und Obst, in Essig, Oel oder anders zubereitet, in hermetisch verschlossenen Gefäßen, Konserven, außer speziell genannten, Trüffeln, frisch u. getr., Schwämme in Essig, Oel und Salzwasser, Vanille und Safran, Kaffee gebrannt und gemahlen, Surrogatkaffee, Kaffeessenze und Extrakte, Thee außer den im Punkt 2 Art. 20 genannten, Zigarren und Zigaretten, Tabak, Kunsthonig, Kakao in Pulverform ohne Zucker, Zuckerl, Konfitüren, Obstkäse Obstgelee, Obst in Likör, Arak und Kognak, Chokolade und Kakao mit Zucker, Kompote, Säfte, Syrupe, Marmelade und Powidel Rahatlakum, Bäckereien, Preßhefe, Arak, Rum, Sliwowitz und andere Schnäpse, Wein aus Beeren, Obst und Weintrauben, Meth, Porter, Bier, Spezialkäse marinierter Fisch, in Oel, faschiert, Kaviar, Hummern, Krebse, Austern, Krabben, u. ähnl. frisch, gesalzen, mariniert und in herm. Verpackung, Pelzfutter ausgearbeitet, gefärbt und nicht gefärbt, Flaschenkorke, Lackschuhe, aus Seide, fertiggestellt, und Halbfabrikate, Handschuhe aus Leder, Taschen, Säckchen, Brieftaschchen, Zigarrentaschen, Notizbücher aus Leder, Drechslerwaren für Peitschen und Stöcke, Erzeugnisse aus gedrechseltem Holz, Tischlerwaren und Tapeziererzeugnisse, mit Bildern, versilbert, vergoldet, bronziert, oder mit solchen Verzierungen, vermessingte, verkupferte mit Holztäfelung, mit Perlmutter, Schildkrot, u. ähnl., weiche Möbel mit Stoff beschlagen oder Lederbelag, Blumen geschnitten, Sträuße, Kränze, Edelsteine, echt und künstlich, Schleif- und Polierstoffe auf Papier, auf Leinwand, Kohle für Lampen, bis 3 kg Höchstgewicht, Ofenkacheln, Erzeugnisse aus Porzellan, und Bisquitt, verziert als Zimmerschmuck, Parfumsflakons bis 200 g und

Śląski bank eskontowy Schlesische Escomptebank
FILIA CIESZYN FILIALE TESCHEN
jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

Inserieret im „Schl. Merkur"

weniger, Erzeugnisse aus Glas, weiß, halbweiß, geschliffen, poliert, mit sonstigen Verzierungen, ausgenommen Optikerglas, Eisglas, Tafelglas, bis 5 mm Stärke, Scheiben, Rohöl, Nafta, Fotogen, Parafinöl, Schmiere, Gazolin, Chlorkalk, Essigsäure, Salze, und Präparate mit Gold, Silber und Platingehalt, Silberazeton, Karbid, Holzspiritus, alle Verbindungen mit Jod, Sublimat, Kalomehl, Cynober, Bismutverbindungen, kosmetische Artikel, Seifen; Toiletteseifen, Medizinalseifen, Ultramarinblau, Bleiweiß, Farben für artist. Zwecke, Gold, Platin und Silberwaren, Bestecke, Kupfer, Messing, etc. Erzeugnisse, Schlösser, Hufstollen, Nadeln, Waffen, Blei und Zinntuben, Maschinen und Apparate, welche in den Zollermäßigungen nicht enthalten sind, außer speziell genannten, kinematografische Zubehöre, Batterien und elektr. Lampen, optische Artikel, Kinderharmonika, Trompeten, Trommeln, Wagen, Personen und Lastwagen, Personenautos, Motozikl, Cyklonets, Zigarettenpapier, Hülsen, Seidengarn, Fußabstreifer, Servietten, Handtücher, Taschentücher, Kopftücher, sonstige Tücher aller Art, feine Gewebe, Vorhänge, Wäsche Stickereien und Spitzen, Tiul, Damenhüte, Kappen, Pelze, Huthalbfabrikate, Schirme, Schirmstöcke, Knöpfe, Schmuckfedern, Perlartikel, Galanterie und Toilettewaren, Bleistifte.

Alle diese vorstehenden Artikel zahlen den Zoll mit einem Zollzuschlag von 1,999.900%, alle übrigen gehören zu dem ermäßigten Zollsatz mit 1.499.900% Zollzuschlag. Diese Verordnung tritt mit 19. Juli in Kraft.

Verminderung der Anzahl der Feiertage. Das Kultusministerium richtete seine Aufmerksamkeit auf die unverhältnismäßig große Zahl von Feiertagen, an denen die Arbeit ruht, da es erkannt hat, daß es notwendig sei, die Arbeitszeit nach Möglichkeit zu vergrößern. In diesem Sinne würde ein Projekt zur Verminderung der Feiertage ausgearbeitet. Im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit findet am 12. Juli eine interministerielle Konferenz statt, an der Vertreter des Ministeriums für Handel und Industrie und des Arbeits-, Kultus- und Landwirtschaftsministeriums teilnehmen. Diese Vertreter werden das vorgelegte Projekt prüfen und den endgültigen Text aufstellen.

—o—

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S Transport u Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

—o—

Paßbüro Weil
BIELITZ, HOTEL ROYAL
besorgt sämtliche Visa, wie auch Paßverlängerungen u, Erneuerungen für Ausländer.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7

Sali Nożyce
Damen-Hut-Mode-Salon
Lager neuester Wiener Modelle u. sämtlicher Modistenzugehöre.
TESCHEN, Alter Markt 9, II, Stock.

Salon
damskich mód i kapeluszy
Skład najnowszych modeli wiedeńskich i wszelkich przyborów modniarskich.
CIESZYN, Stary Targ 9, II. piętro,

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Internationale Transporte
W. ARM, G.m.b.H. Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstrasse 7, Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

Bank Śląski
Banque de Silésie S. A.
Katowice, oddział w Cieszynie
ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)
Bank dewizowy.
Załatwia wszelkie interesa bankowe.

Opalograph
Vervielfältigungsapparat und Utensilien
erhältlich bei
EMANUEL BERKA,
TESCHEN, Tiefe Gasse 55. Telefon 180.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 21. Juli 1923. | Nr. 53.

Zufolge Beurlaubung des Personals wird der „Merkur“ nächste Woche nicht erscheinen Nächste Nummer erscheint am 1. August a. c.

Die Schriftleitung.

Statt Devisenordnung — Wirtschaftspolitik.

So weit wir heute stehen, so stand vor nicht sehr langer Zeit auch Österreich. Dort wurde damals auch eine Devisenverordnung nach der anderen erlassen und eine Verordnung trieb mehr die österr. Valuta in die Tiefe als die andere.

Kommerzialrat Julius Meinl schrieb damals einen diesbezüglichen Artikel in der Wochenschrift „Die Börse“, welchem wir einige Stellen entnehmen, die ganz genau auf unsere derzeit bei uns herrschenden Verhältnisse passen. Nicht mit Verordnungen kann uns geholfen werden, sondern mit realer Arbeit.

Die neue Devisenverordnung ist ein Glied jener Gesetzgebung, die nicht von Vernunft und Erfahrung geleitet, sondern durch die primitivsten u. nicht gerade edelsten Instinkte diktiert wird. An der uferlosen Entwertung unserer Valuta ist nicht die Spekulation schuld, sondern lediglich unsere schlechte Wirtschaft (das Defizit unserer wirtschaftlichen Bilanz, sowie das Defizit des Staates.) Als Folge der passiven Wirtschaft werden täglich neue Banknoten gedruckt und es ist klar daß, solange diese Umlaufmittel beständig vermehrt werden, ohne gleichzeitige und entsprechende Vermehrung der Produktion, die Entwertung des Geldes ebenfalls beständig fortschreiten muß. Freier Geldverkehr im Innern, sowie mit dem Auslande und freie Spekulation sind nicht nur nicht schädlich, sondern sogar notwendig, um jeweils den wahren Wert unserer Valuta festzustellen und unser Witschaftsleben vor plötzlichen, unvorhergesehenen Katastrophen zu schützen.

Die Folgen der widersinnigen Beschränkungen des Devisen- und Geldverkehrs zeigen sich heute schon. Wenn man früher kein großes Vertrauen zu unseren wirtschaftlichen Verhältnissen hatte, so ist jetzt alles direkt von Panik ergriffen. Das Barometer der Spekulation ist ausgeschaltet, statt desselben werden amtliche Devisenpreise herausgegeben, die natürlich mit den tatsächlichen Preisen nicht immer übereinstimmen können. Während man noch vor Wochen den Bedarf an Devisen für Importeure jederzeit, wenn auch zu steigenden Kursen, decken konnte, sind heute fremde Zahlungsmittel beinahe nicht mehr zu haben. Auf die Anforderungen des legitimen Handels erfolgen Zuteilungen von höchstens 10 Prozent des täglichen Bedarfes und wenn nicht binnen kürzester Zeit dieses ganz verfehlte System der staatlichen Einmischung aufgehoben wird so wird nicht nur das Importgeschäft, sondern auch der ganze Export und der für Oesterreich so wichtige internationale Vermittlungsverkehr zum Stillstande kommen. Ein alter, nationalökonomischer Grundsatz lautet, daß Export nur möglich ist, wenn importiert wird. Ebenso wie wir das, was wir importieren, letzten Endes nicht mit Geld, sondern wieder mit Gütern zahlen (das Geld ist ja nur die Anweisung auf wahre Werte), so können andere Staaten von uns auch nur dann beziehen oder unsere Dienste in Anspruch nehmen, wenn wir das, was sie uns als Zahlung geben können, also ihre Produkte oder Dienste, annehmen. Wenn man nun durch Beschränkungen des Geldverkehres den Import künstlich beschränkt oder gar unmöglich macht, wie dies heute der Fall ist, so wird dadurch auch unser Export und namentlich auch der sogenannte unsichtbare Export beschränkt und unmöglich gemacht.

Welchen Einfluß die Devisenverordnung und die durch dieselbe geschaffenen unmöglichen Zustände auf die Lebensmittelpreise haben, ist leicht auszudenken. Unsere Valuta wird noch viel rascher und katastrophaler entwertet werden als bei freiem Geldverkehr u. bei öffentlicher Spekulation.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch folgendes erwähnen: Unsere Bevölkerung ist von der Idee hypnotisiert, daß Oesterreich nur dann leben könne, wenn es genügende Mengen von Industrieartikeln ins Ausland exportiert. Diese Idee ist grundfalsch. Die Bevölkerung des Territoriums des heutigen Oesterreich hat niemals in erster Linie von der Industrie gelebt, sondern vornehmlich von der Landwirtschaft, dann aber vom Vermittlungsverkehr in Bezug auf Handel, Finanz Kunst, Wissenschaft, Fremdenverkehr u. zum Schluß von der Exportindustrie. Durch die zahllosen Beschränkungen, namentlich durch die behördlichen Preismaximierungen, die Hinderung des freien Verkehrs, die Absperrung der Kronländer untereinander, die heute noch existiert, hat man die Landwirtschaft ruiniert, der Ertrag derselben ist auf 45% des Friedensertrages zurückgegangen, anstatt womöglich um 20 oder 30% gesteigert zu werden. Der Landwirt produziert heute nur das, was er für die Familie braucht, hat aber gar kein Interesse daran, an die industrielle Stadtbevölkerung abzuliefern, weil ihm dort die Marktpolizei die Preise vorschreiben will, Preise welche meistens unter den Gestehungskosten liegen. Die Folge dieser verkehrten Wirtschaftspolitik ist, daß man die notwendigsten Nahrungsmittel und zwar diejenigen, welche in die Masse gehen, in fortwährend steigenden Mengen aus dem Auslande importieren muß. Es geht bei uns ebenso wie im bolschewistischen Rußland; dieses Reich, das im Frieden einen großen Teil der übrigen Welt mit allen möglichen Nahrungsmitteln versorgt hatte, produziert heute nicht mehr genug, um die eigene Bevölkerung zu ernähren, so zwar, daß Millionen Hungers sterben mußten.

Aehnliche Beschränkungen wie bei der Landwirtschaft sind noch immer bei Handel und Finanz in Kraft und ein drastisches Beispiel für dieselben ist die letzte Devisenverordnung. Es hat gar keinen Zweck, auf die Details derselben näher einzugehen; man wird sich später einmal darüber wundern, daß derartiges möglich war, ebenso wie man heute nicht begreift, daß in früheren Jahrhunderten zu Zeiten der Mißernte und Hungersnot als vermeintliche Urheber derselben Hexenmeister und Hexen zu Tausenden verbrannt worden sind. Eines steht fest, daß diese und ähnliche Maßnahmen mit zu den Hauptursachen gehören, die unsere Valuta entwerten. Oesterreich hat keine schlechte Position unter den Sukzessionsstaaten, vielmehr die beste unter allen, aber was der Friedensvertrag allein nicht zu Wege bringen kann, das hilft es vollenden; es richtet sich selbst zugrunde, indem es die eigene Bevölkerung hindert, ihre, den natürlichen Bedingungen entsprechende, wirtschaftliche Tätigkeit in vollem Umfange aufzunehmen. Oesterreich kann ebenso wie England nur existieren, wenn Wirtschaft im Innern wie wirtschaftlicher Verkehr mit dem Auslande vollkommen frei sind. Dann wird es nicht nur sein Leben fristen, sondern mit der Hauptstadt Wien der wirtschaftliche Mittelpunkt von Zentral- und Osteuropa sein. Wenn aber die heutige selbstmörderische Wirtschaftspolitik (für die als drastische Illustration die letzte Devisenverordnung angesehen werden kann) fortgesetzt wird, dann brauchen wir auf die Katastrophe nicht mehr lange warten. Vielleicht ist es besser, sie kommt bald, damit dann endlich der wirkliche Wiederaufbau beginnen kann.

—o—

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

(Fortsetzung).

Gruppe VII.

Erze, Metalle und Metallwaren.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
138	Metallische und mineralische Erze	zollfrei
139	Roheisen in Blöcken:	
	1. Roheisen aller Art, mit Ausnahme des besonders genannten	3.30
	2. Mangan- (Ferromangan-), Kiesel- und Chromeisen	zollfrei
140	Eisen und Stahl:	
	1. Stabeisen, Schieneneisen, Bandeisen (roh), mit Ausnahme des unten genannten; Eisen und Stahl in rohen Stücken, Luppen oder Puddlingblökken; Mil bars	8
	2. Eisen- und Stahlschienen, auch gelocht und gezähnt	8
	3. Eisen- und Stahlblech, in der Stärke bis einschl. 1 mm; Eisen- und Stahlplatten, über 46 cm breit; Stabeisen und -stahl in einer Stärke oder mit einem Durchmesser von 18 cm und darüber; Eisen und Stahl, profiliert (Fassoneisen); T-Eisen; Doppel-T-Eisen; C-Eisen; Z-Eisen; Wulsteisen oder Eisen mit anderen kom-	

plizierten Querschnitten (mit Ausnahme von Winkeleisen, das nach Punkt 1 verzollt wird); Eisen und Stahl von geringerem Ausmaße, in einer Breite oder mit einem Durchmesser von mehr als 6¼ mm bis einschließlich 12½ mm 10

4. Eisen- und Stahlblech, unter 1 mm stark 12

Anmerkung: Eisen und Stahl mit einer Breite bis einschl. 6¼ mm unterliegt der Verzollung nach Nr. 155, Punkt 1.

141 Eisenblech:

1. Weißblech (verzinntes Eisenblech) 15

2. lackiertes, mit Mustern bedrucktes, moriertes, bemaltes, mit Zink oder Lack überzogenes Blech 18

3. Blech, mit Kupfer, Nickel oder anderen gewöhnlichen Metallen überzogen 27

142 Eisen und Stahl, alt, gegossen und geschmiedet; in Stücken, gebrochen, geschmolzen, in Spänen, auch gepreßt oder in Pulver zum Schweissen und Schmelzen bestimmt zollfrei

Anmerkung: Scheuerspäne u. dgl. für den Hausgebrauch und zu technischen Zwecken 3

143 Kupfer, Nickel, Kobalt, Wismut, Kadmium, Aluminium und andere nicht besonders genannte Metalle sowie ihre Legierungen:

1. Kupfer, Nickel, Kobalt, Wismut, Kadmium und andere nicht besonders genannte Metalle:

a) in Blöcken und gegossenen Stäben (außer Kupfer); in Hobel- und Feilspänen und Bruch zollfrei

Anmerkung: Kupfer in Blöcken u. gegossenen Stäben 5

b) in Schienen, Stangen und Blechen, auch geschliffen und poliert od. mit eingepreßten Mustern, in der Stärke von:

I. einschl. 1 mm u. darüber 18
II. unt. 1 mm bis einschl. 0.5 mm 25
III. unt. 0.5 mm bis einschl. 0.33 mm 32
IV. unter 0·33 mm 40

2. Messing, Tombak, Argentan (Neusilber), Britanniametall und andere Metallegierungen, außer den besonders genannten:

a) in Blöcken, gegossenen Stäben, Hobel- und Feilspänen u. Bruch 3

b) in Schienen, Stangen, Blechen, auch geschliffen oder mit eingepressten Mustern, in der Stärke von:

I. einschl. 0.5 mm u. darüber 25
II. unt. 0.5 mm bis einschl. 0.33 mm 32
III. unter 0.33 mm 40

3. Aluminium in Blöcken, Stäben, Hobel- und Feilspänen, Schienen, Stangen, Blechen u. dgl. zollfrei

Anmerkung 1. Kupferbleche nicht rechtwinklig geschnitten, werden mit einem Zuschlage von 10 v. H. verzollt.

Anmerkung 2. Kupfer, Kupferlegierungen und andere in dieser Nummer genannte Metalle und Metallegierungen, gewalzt und gezogen, von einer Breite od. einem Durchmesser bis einschl. 10 mm werden nach Nr. 155, Punkt 2 verzollt.

144 Zinn:

1. in Blöcken, Stäben, Bruch und Blech; nicht poliert, nicht überzog. zollfrei

2. Zinnblech, geschliffen und poliert; Spiegelfolie; verzinntes Blech 3.30

Anmerkung: Mit Farbe oder farbigem Lack überzogenes Zinnblech oder verzinntes Bleiblech wird mit einem Zuschlage von 15 v. H. verzollt.

145 Quecksilber zollfrei

(Fortsetzung folgt).

——o——

Inserieret im „Schl. Merkur"

Infolge gesetzlicher Urlaube unserer Arbeiter und Angestellten wird unsere Fabrik vom 27. Juli bis zum 5. August den Betrieb einstellen und bitten wir unsere geehrte Kundschaft sich rechtzeitig mit Lucullus-Senf versorgen zu wollen.

Hochachtungsvoll
Lucullus,
Senf- u. Konservenfabrik G. m. b. H.
Teschen.

Das Genossenschaftsgesetz

vom 29. Oktober 1920.

Fortsetzung.

Abteilung 5.

Buchführung.

Artikel 52.

Der Genossenschaftsvorstand ist verpflichtet, Bücher und Rechnungen wie ein Kaufmann den hierzu das Gesetz verpflichtet zu führen. Das Gericht kann die regelrecht geführten Bücher als genügenden Beweis zugunsten der Genossenschaft in Angelegenheiten anerkennen, die von ihrer statutenmäßigen Tätigkeit abhängen. Wenn in solcher Angelegenheit die Beweiskraft nicht anerkannt wird, hat das Gericht in seinem Urteil die Gründe anzugeben. Die Genossenschaft kann gegen dieses Urteil eine Klage bei der höheren Instanz erheben, und zwar aus diesem Grunde, daß die Beweiskraft der Bücher unbegründet in Abrede gestellt worden ist.

Artikel 53.

Der Vorstand hat über das abgelaufene Jahr einen Jahresabschluß in solchem Zeitraum fertig zu machen, daß er Gegenstand des Beschlusses der Generalversammlung werden kann, wovon bereits im Art. 57 Abs. 2 die Rede war. Das Inventar, die Bilanz wie auch die Gewinn- und Verlustrechnung müssen durch den Vorstand u. Aufsichtsrat unterschrieben werden. Die Verweigerung der Unterschrift muß mit der Begründung der Verweigerung im Jahresabschluß vermerkt werden. Das Abrechnungsjahr beträgt höchstens 12 Monate. Falls die Statuten anders nicht bestimmt haben, kann das Kalenderjahr zugleich Abrechnungsjahr sein. Falls die Genossenschaft ihre Tätigkeit in der anderen Hälfte des Abrechnungsjahres begonnen hat, kann die Abrechnungsfrist bis zum Ende des nächsten Abrechnungsjahres dauern.

Artikel 54.

Bei Aufstellung der Jahresbilanz sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1. Die einzelnen Vermögensteile sind in einer Summe anzugeben, die den Anschaffungspreis oder die Herstellungskosten nicht übersteigt. Bei Grundstücken und Gegenständen, die zum ständigen Gebrauch im Unternehmen bestimmt sind, sind jährlich Amortisierungen vorzunehmen gemäß den im Staate bestimmten Normen, unter die man nicht heruntergehen darf.

2. Wertpapiere und Waren sind nach den Marktpreisen zu schätzen, jedoch nicht höher wie deren Einkaufspreise.

3. Geldforderungen sind nur in solcher Summe anzugeben, mit deren Erlangung zu rechnen ist, diese Forderung aber, welche trotz des Ablaufs von 2 Jahren seit ihrer rechtskräftigen Verurteilung nicht eingetrieben werden konnten, sind für Verluste abzuschreiben.

4. Die Anteile sind nur in solcher Summe anzugeben, welche tatsächlich eingezahlt worden ist.

5. Nicht beglichene Forderungen sowie die auf Konto der nächsten Abrechnungsfrist eingenommenen Einkünfte sind in der Bilanz entsprechend zum Ausdrucke zu bringen.

Artikel 55.

Der Vorstand hat dem Jahresabschluß einen schriftlichen Bericht der Genossenschaftstätigkeit für das ganze abgelaufene Jahr beizulegen. Der Genossenschaftsrat wird noch besondere Bestimmungen betreffs Formen der Fassung des Berichtes erlassen. Der Bericht, die Bilanz wie auch die Gewinn- und Verlustrechnung sind im Geschäftsraum der Genossenschaft mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung auszulegen. Jedes Mitglied hat das Recht, diesen Bericht einzusehen und Abschriften zu machen.

Artikel 56.

Vom Jahresgewinn sind jährlich mindestens 10% dem Reservefonds zu überweisen, falls dieser Fonds die Höhe der eingezahlten Anteile nicht erreicht hat. Das Statut kann eine höhere Grenze bestimmen oder auch andere Arten, ausser denen, die aus dem Gesetz hervorgehen, zur Unterstützung des Reservefonds angeben (Art. 57, Abs. 5). Der Reservefonds dient ausschließlich zur Deckung der Bilanzverluste.

Artikel 57.

Ueber den Verbrauch des Gewinnrestes werden die Grundsätze im Statut bestimmt, welches auch dessen Verwendung im ganzen oder auch teilweise der Generalversammlung überweisen kann. Aus dem Gewinnteile, welcher zur Verteilung unter die Mitglieder bestimmt ist, kann die Dividende von den eingezahlten Anteilen, höchstens 2% höher wie der höchste Diskontosatz der polnischen Bank in diesem Abrechnungsjahre betragen hat, festgesetzt werden. Das Statut bestimmt die Verrechnungssätze zur Verteilung des Gewinnrestes unter die Mitglieder. Die dem Mitgliede aus der Gewinnverteilung zufallenden Summen werden in Anrechnung auf seine nicht voll bezahlten Anteile genommen. Falls die Anteile des Mitgliedes schon voll eingezahlt worden sind, werden seine Anteile durch diese Summe nicht vergrößert, sondern diese Summen gelten als Forderung gegenüber der Genossenschaft. Die Ansprüche um Anzahlung des Gewinnanteiles verjähren nach Ablauf von 5 Jahren. Die verjährten Summen werden dem Reservefonds voll überwiesen.

Artikel 58.

Die in der bestätigten Bilanz ausgewiesenen Verluste sind aus dem Fonds der Genossenschaft (Anteilfonds, Reservefonds und anderen) in der durch das Statut bestimmten Reihenfolge welche auch durch die Generalversammlung bestimmt werden kann, zu decken. Die Verluste des ersten Abrechnungsjahres können auch dem folgenden Jahre zur Deckung überlassen werden. Sollten die Genossenschaftsfonds zur Deckung der Verluste nicht genügen, so kann die Generalversammlung mit einer absoluten Stimmenmehrheit beschließen, daß die Mitglieder zur früheren Einzahlung ihrer Anteile und sogar zu für diesen Zweck bestimmten Zuschüssen verpflichtet sind, wenn auch die frühere Einzahlung der Anteile zur Deckung der Verluste nicht genügen sollte; die Zuschüsse können nur in den Grenzen der übernommenen Nachschußhaftpflicht festgestzt werden und nur im Verhältnis zur Zahlung der deklarierten Anteile. Die durch das Mitglied geleisteten Zuschüsse verkleinern den Betrag seiner Haftung, falls sie ihm im Sinne des Absatzes 5 nicht zurückerstattet worden sind. Die auf Grund des Beschlusses über Leistung von Zuschüssen entstandenen Forderungen dürfen in der Aktivbilanz nicht aufgenommen werden. Die Gewinne der folgenden Jahre sind in erster Linie zur Rückerstattung der abgeschriebenen Anteile und dann erst zur Rückzahlung der Zuschüsse zu verwenden. Die Rückerstattung der Anteile erfolgt im Verhältnis zu den abgeschriebenen, die Rückzahlung von Zuschüssen im Verhältnis zu den eingezahlten Summen. Auf die Bestimmung der Art. 57 wird bis zur Vollendung der Rückzahlung der Zuschüsse kein Bezug genommen, ferner wird auch auf die Bestimmung des Art. 56 Abs. 1 bis zur vollständigen Rückerstattung der Anteile kein Bezug genommen. Diejenige Person, welche aufgehört hat, der Genossenschaft anzugehören, verliert somit das Recht zur Rückzahlung der Zuschüsse. Der Vorstand hat im Mitgliederregister sowohl die Leistung der Zuschüsse wie auch deren Rückerstattung an das Mitglied zu vermerken.

Artikel 59.

Im Laufe eines Monates vom Tage der Bestätigung des Jahresabschlusses hat der Vorstand

vermittels des Revisionsverbandes oder direkt, falls die Genossenschaft einem solchen Verbande nicht angehört, dem Genossenschaftsrate die Abschrift des Berichtes Art. 55 des Jahresabschlusses und des Protokolls der Generalversammlung zuzustellen. Mit demselben Termin hat auch der Vorstand die bestätigte Bilanz in dem für Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekanntzugeben.

(Fortsetzung folgt).

—o—

KOMUNIKAT. Urząd Skarbowy w Cieszynie zawiadamia niniejszem, że formularze zeznań o obrocie wydaje się bezpłatnie kontrybutentom podatku przemysłowego w lokalu Urzędu Skarbowego w Cieszynie (ul. Szeroka Nr. 13, I piętro — biuro Nr. 3) i Kasy Skarbowej w Cieszynie —

Za Wojewodę Śląskiego.
Naczelnik Wydziału
(Podpis)

Diskussionssitzung in Ustron. Dienstag, den 17. Juli a. c. fand in Ustron eine Diskussionssitzung der Sektion des Kaufleuteverbandes in Teschen statt, wobei durch den Verbandssekretär Robert Berger ein Vortrag über die Umsatzsteuer gehalten wurde. Anschließend daran wurden verschiedene Angelegenheiten zur Diskussion gebracht, so daß die Kanzlei des Verbandes in der Lage sein wird, die Wünsche u. Beschwerden der dortigen Kaufmannschaft einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, um die erforderlichen Schritte sodann einleiten zu können. Derartige Diskussionssitzungen sollen auch in den nächsten Monaten dortselbst jeweilig stattfinden.

Patentsteuer. Verzeichnis derjenigen Waren mit denen es nicht gestattet ist, auf Grund von Patenten für Handelsunternehmen III. Kategorie zu handeln:

Edelsteine, Gold- und Platinwaren, Silber, Bronze und platinierte Gegenstände, z. B. Kreuze Ringe, Ohrringe, Gegenstände jeder Art aus Marmor, Jaspis, Nefrit, und anderen Edelsteinen, mit Ausnahme kleiner billiger Gegenstände aus diesen Steinen, Majolikafabrikate aller Art, Elfenbein, Schildpatt, Korallen, Bernstein, Perlmutter, Meerschaum, sowie Artikel aus diesen Materialien, mit Ausnahme kleinerer, billigerer Artikel aus diesen Materialien, Antiquitäten, Maschinen und deren Teile, außer gebrauchten Teilen landwirtschaftlicher Maschinen, (zu diesen Maschinen werden nicht gerechnet: Kaffeemühlen, Fleischhackmaschinen und andere Gegenstände dieser Art für den Hausgebrauch) Metalle außer Eisen, Gußeisen, Zinn und Blei, Kutschwagen auf Federn, sowie sämtliche Zubehöre zu diesen, Metallsärge, feuersichere Kassen, Betten und Waschtische, außermessingenen Kupferkessel, Waschbecken und Krüge, Waffen aller Art, optische, photografische, chirurgische physikalische Geräte, usw. sowie elektrische Armaturen, Wasserfilter und Wasserleitungszubehöre, Metallbrausen und Wannen, gepolsterte, geschnitzte, polierte, gewachste Möbel, außer gebrauchten, Spiegel, größer als 9.5 qm. Musikinstrumente, außer den beim Volk gebräuchlichen, mit der Hand gemalte Bilder, Gummi- und Guttaperchafabrikate, außer Gummischuhen und kleineren Sachen, wie Kämme, Knöpfe, usw., sämtliches Pferdegeschirr und Sattlerfabrikate außer einfachem bäuerlichem Pferdegeschirr und für Fuhrleute mit dem entsprechenden Zubehör u. außer billigen Sätteln, die von der örtlichen Bevölkerung benützt werden, Krokodil-, Gams- Sämisch-, Weiß-, Elenlackiertes und gepreßtes Leder und Artikel aus diesen Ledern, Farben ausser Leimfarben, Apothekerartikel in der Hauptstadt und in Orten der ersten beiden Klassen, Pelzwerk mit Ausnahme von Wolfs-, Hasen- u. Eichhörnchenfellen und von Hausteren, Eider- und Schwandaunen, sowie aus dem Auslande eingeführte Federn für den Putz, fertige neue Anzüge mit Ausnahme der für das gewöhnliche Volk, und Leibwäsche aus dünner Leinwand, ausländische Spitzen, Tüll, Gase, sowie Stickereien auf Batist Waren und Webwaren aller Art, außer Barchent, Perkal, Hausleinwand, Kreton, Nanking, Taffet, Gürtelbänder, sowie auch Waren aus einfachem inländischen Perkal, Hausleinwand, in Stücken und Abschnitten von nicht mehr als 7'5 Meter, alle Arten ausländischen Fabrikate, ausser kleineren Galanteriewaren, wie Knöpfe, Nähnadeln, Heftnadeln usw. fabriksmäßig hergestellte Teppiche, für Offiziere bestimmte Sachen und fertige Herren- und Damenhüte, außer den für das Volk bestimmten, Porzellan und Kristallsachen, außer Tischgerät, gastronomische und Kolonialwaren.

Erlaß des Ministers für Gewerbe und Handel vom 17. Mai 1923 im Einvernehmen mit dem Finanzminister betreffend das Verzeichnis derjenigen Waren, deren Ausfuhr verboten ist.

Auf Grund des Art. 10 unter 1 und Art. 13 unter 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1920 über den Warenverkehr mit dem Auslande (Dz. ust. R. P. Nr. 79, Position 527), und auf Antrag des Hauptamtes für Ein- und Ausfuhr wird bekannt gemacht, daß mit Beginn des siebenten Tages nach Bekanntmachung des vorliegenden Erlasses im Monitor Polski (vom 25. 5. 1923) die Ausfuhr der nachstehend im Zolltarif bezeichneten Waren über die Zollinie der Republik Polen verboten ist.

Position 58 des Zolltarifs unter 1 a, b, c. Bezeichnung der Ware: Jegliches Holz.

a) Faschinen, Holzspäne, Kloben- und Reisigholz.
b) Rund- und Stangenholz,
c) Ganzholz und Klötze.

Zollsperre. Erlaß des Finanzministers vom 23. Mai betreffend Verlängerung des Termins zur Erledigung von Aufträgen in den Zollämtern durch Speditionsfirmen,

Auf Grund des Art. 17 und 21 des Erlasses des Finanzministers und des Ministers für Gewerbe und Handel vom 11. Juni 1920 betr. den Zolltarif (Dz. ust. R. P. Nr. 51, Position 314) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Der Termin zur Erledigung von Aufträgen in den Zollämtern durch Speditionsfirmen welche eine Genehmigung zur Erledigung von Zollformalitäten in den Zollämtern nicht erhalten und welcher durch Erlaß des Finanzministers vom 6. Oktober 1920 betr. die Zulassung von Speditionsfirmen zur Vermittlung in der Erledigung von Zollformalitäten (Dz. ust. R. P. Nr. 102 Position 686, Art. 16, Abs. 2) und zuletzt durch Erlaß des Finanzministers vom 17. März 1923 betr. die Verlängerung des Termins zur Erledigung von Aufträgen in den Zollämtern durch Speditionsfirmen (Dz. ust. R. P. Nr. 31, Position 196) verlängert worden war, wird bis zum 1. September 1923 verlängert.

Kisten

jedes Quantum in beliebiger Größe kauft loko Teschen

»LUCULLUS«, Senffabrik, TESCHEN, III. Stock, Telefon 115. Rosengasse 1.

KANCELARJA ZWIĄZKU KUPCÓW W CIESZYNIE będzie z powodu urlopu personalu od 27. lipca do 5. sierpnia zamknięta i uprasza się P. T. członków ewentualne wiza przedtem niechać załatwić. Podczas urlopu nie będzie się żadne wiza załatwiało.

Ażeby członkowie żadnej szkody nie ponieśli, będą wszystkie wcześniej wystawione wiza o 14. dni przedłużone

Vom 27. Juli bis 5. August bleibt die Kanzlei des Kaufleuteverbandes gesperrt

Infolge Beurlaubung des Personals bleibt in der Zeit vom 27. Juli bis 5. August 1923 die Kanzlei des Kaufleute-Verbandes gesperrt und wollen sich die Mitglieder eventuelle Visa zeitgerecht vorher besorgen lassen. In dieser Zeit wird keinerlei Besorgung von Visa vorgenommen.

Damit die Mitglieder keinerlei Schaden erleiden, wird jedes früher besorgte Visum um 14 Tage Gültigkeitsdauer verlängert.

Lagergeld. Erlaß des Finanzministers vom 14. Mai 1923 betreffend Erhöhung des Lagergeldes für Waren, welche zur amtlichen Verwahrung angenommen werden.

Auf Grund des Artikels 21 des Elasses des Finanzministers und des Ministers für Gewerbe und Handel über den Zolltarif vom 11. Juni 1920 (Dz. Ust. R. P. Nr. 51, Position 314) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Die im § 52 des Erlasses betreffend das Verzollungsverfahren vom 13. Dezember 1920 (Dz. ust. R. P. Jahrgang 1921, Nr. 11, Position 64) festgesetzte Lagergeldgebühr in Höhe von 1 Mark für 100 kg Rohgewicht pro Tag, wird bis zur Höhe von 300 Mark für 100 kg Rohgewicht pro Tag erhöht.

§ 2. Der vorliegende Erlaß tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft, indem der nachfolgende Tag als erster Tag des Inkraftretens dieses Erlasses gilt, also der 1. Juni 1923.

Ausfuhrabgaben für Holz. Das Haupteinund Ausfuhramt hat in einer Komiteesitzung unter Hinzuziehung von Sachverständigen folgende Normen für die Berechnung der 40%igen Exportgewinnabgabe für Holz festgesetzt: 1. weiches Bauholz, (Kiefer, Tanne, Fichte) ½ Schilling pro cbm, 2. sämtliches andere Holz (Telegraphenmaste, Papierholz, Grubenholz, usw.) ¼ Schilling pro cbm, 3. Espenholz, 1 Schilling pro cbm. Eichenholz sowie alles andere Hartholz unterliegt keinerlei Exportabgaben.

Für die Berechnung des Wertes des ausgeführten Holzes wurden folgende Richtsätze auf Grund der Danziger Holzpreise pro cbm. festgesetzt:

Birke und Erle 30 Schilling,
Ulme 50 Schilling,
Eiche 60 Schilling,
Rüster 60 Schilling,
Tanne 25 Schilling,
Lärche 25 Schilling,
Fichte 25 Schilling,
Pappel 25 Schilling,
Grubenholz 15 Schilling,
Buche 35 Schilling,
Weißbuche 50 Schilling,
Weide 40 Schilling,
Linde 40 Schilling,
Ahorn 25 Schilling
Espe 45 Schilling,
Kiefer 30 Schilling,
Esche 40 Schilling,
Telegraphenmaste 24 Schilling,
Brennholz 1,25 Dollar,
Papierholz 2,60 Dollar.

Import. Das Handelsmuseum in Wien übersandte eine Preisliste über die Erzeugnisse der Firma „Jos. u. Leopold Quittner", A.-G. in Wien XXI, Eisen und Messingmöbel, mit dem Ersuchen die Preisliste den Interessenten bekanntzugeben.

In die in Rede stehende Preisliste kann im Sekretariate der Kammer eingesehen werden.

Die Textilmaschinenindustrie auf der Leipziger Herbstmesse. Zur Leipziger Herbstmesse 1923 werden voraussichtlich die Textilmaschinen in Halle 13 der Technischen Messe zusammengefaßt werden. Es wird damit der Anfang zu einer geschlossenen Textilmaschinenmesse gemacht. Die Aussteller der Textilmesse werden es sicherlich begrüßen, schon im Herbst die von ihnen benötigten Maschinen in recht guter Auswahl auf der Technischen Messe zusammen vorzufinden.

—o—

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krâmer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.
Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.
Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.
Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,
Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.
„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem
„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.
P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.
Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.
Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.
Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.
Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.
Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.
M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.
O S Transport u Lagerh. Ges. C Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

—o—

Kohle

liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

A. WALACH

Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Sali Nożyce

Damen-Hut-Mode-Salon
Lager neuester Wiener Modelle u. sämtlicher Modistenzugehöre.
TESCHEN, Alter Markt 9, II, Stock.

Salon
damskich mód i kapeluszy
Skład najnowszych modeli wiedeńskich i wszelkich przyborów modniarskich.
CIESZYN, Stary Targ 9, II. piętro,

„PALAS"

ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H,
SKOTSCHAU
TESCHNER SCHLESIEN

SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE
HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILEN.

Feste Preise unter der Weltparität bei größter Auswahl bietet für alle Warenbranchen die

V. INTERNATIONALE WIENER MESSE

2. — 8. SEPTEMBER 1923

Aukünfte erteilt die
WIENER MESSE, WIEN, VII.,
sowie der ehrenamtliche Vertreter
KAUFLEUTEVERBAND
TESCHEN

Internationale Transporte

W. ARM, G. m. b. H. Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstraße Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus, Sammelverkehre, Möbeltransporte

„BEGO"

Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

Paß- und Kourierbüro

BIELITZ, Stadtberg 18.

Badewannen, gußeis. emaill.
Gas- und Badeöfen
Waschtischeinrichtungen
Klosettanlagen
Schmiederohre, schwarz und verzinkt
Guß-, Blei- und Siederohre
Röhrenverbindungsstücke
Armaturen und Pumpen
Sämtliche Materialien
für Wasserleitung und Kanalisation
kaufen Sie äußerst günstig bei
Wilhelm Bribram, Dzieditz.

Sprzedaż hurtowna, Sprzedaż hurtowna.

Krakowska fabryka parasoli i parasolek

ABR. FRÜHAUFA, Kraków,
Miodowa 9 i 10
poleca parasole męskie i damskie w najlepszem wykonaniu po cenach konkurencyjnych,
UWAGA NA DOKŁADNY ADRES.

J. Baumann & Comp.

Deutschegasse 20. **Teschen** Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18.
offeriert prompt und billigst
I-a MALZKAFFEE
in Säcken lose od. gepackt in ¼ u. ½ kg. Säckchen.

SELMA SOBEK'S Nachflg.

TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

Samson LINDNER, Skotschau

En gros. Gegründet 180 En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Adolf Brüll & Söhne

Spediteure,
Rollfuhrdienst. Verzollungen.
TESCHEN (POLEN). Deutsche Gasse,
TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA

Große Laube. TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 1. August 1923. | Nr. 54.

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

(Fortsetzung).

Gruppe VII.

Erze, Metalle und Metallwaren.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
146	Blei:	
	1. in Blöcken u. Bruch	5
	2. Blech in Platten u. Rollen	10
	3. Hartblei (Schriftgießermetall), unbearbeitet	2
	4. andere Legierungen von Blei mit den in Nr. 143 nicht gen. Metallen	10
147	Zink:	
	1. in Blöcken, Bruch u. Pulver	20
	2. Zinkasche u. Zinkstaub	zollfrei
	3. in Blechen u. Stäben:	
	a) Bleche und Stäbe, gewöhnliche	30
	b) Bleche, geschliffen u. poliert	35
	Anmerkung: Vernickelte oder mit anderen gewöhnlichen Metallen überzogene Zinkbleche werden mit einem Zuschlage von 30 v. H. verzollt.	
148	Gold, Silber, Platin u. Waren daraus:	
	1. a) Gold, Silber, Platin und andere nicht besonders genannte Edelmetalle, roh oder alt, gebrochen und in Abfällen	zollfrei
	b) Platten und Bleche aus den oben genannten Metallen (außer den in Punkt 4 und 5 angeführten)	330
	2. a) Goldarbeiten, mit Ausnahme der besonders genannten	30.000
	b) Arbeiten aus Gold und Platin, mit echten oder künstlichen Edelsteinen, Perlen u. dgl.	100.000
	3. a) Silberarbeiten, auch vergoldet, mit Ausnahme der bes. genannten	5000
	b) Silberarbeiten, auch vergoldet, mit echten oder künstlichen Edelsteinen, Perlen u. dgl.	100.000
	4. Gold, Silber, Platin und andere Edelmetalle in dünnen Blechen (im Gewichte auf 1000 qcm: bei Gold, Platin und anderen von 6,16 g und weniger, bei Silber von 3,3 g und weniger), einschl. des Gewichtes der unmittelbaren Verpackung	4000
	5. Gewebe und Bänder aus echtem oder unechtem Gold u. Silber; Draht; Gold- u. Silbergespinst	5700
	6. unechtes Gold und Silber, gezogen und gesponnen; Lahn, Flitter und ähnlicher Zierat	1600
	7. Arbeiten aus Platin, außer den besonders genannten	10000
	Anmerkung 1: Unter gezogenem oder gesponnenem, unechtem Gold und Silber sind die Fäden aus unedlen Metallen verstanden, die mit Gold oder Silber in einer Menge überzogen sind, die 2 v. H. des Gesamtgewichtes nicht übersteigt und von denen 1500 Meter höchstens 1 kg wiegen.	
	Anmerkung 2: Platingeräte zu wissenschaftlichen und technischen Zwecken gegen jedesmalige Bewilligung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien	zollfrei
149	Waren aus Kupfer, Kupferlegierungen und anderen in Nr. 143 genannten Metallen und Legierungen:	
	1. a) Röhren, geschweißt und nahtlos, nicht überzogen, nicht poliert, auch mit aufgesetzten Flanschen, mit einem Durchmesser:	
	I. bis einschl. 50 mm	130
	II. über 50 mm	100
	Anmerkung: Röhren und Röhrchen aus Nickel und Nickellegierungen werden mit einem Zuschlage von 10 v. H. verzollt.	
	b) Küchengeräte fürs Haus und Badewannen, gegossen oder getrieben aus Kupfer od. Messing:	
	I. nicht überzogen und nicht poliert	150
	II. poliert oder lackiert	200
	Anmerkung: Die in Punkt b) genannten Geräte:	
	1. aus Nickel und Aluminium werden mit einem Zuschlage von 10 v. H. verzollt;	
	2. aus anderen in Nr. 143 angeführten Metallen und Metallegierungen werden mit einem Zuschlage von 20 v. H. verzollt.	
	c) Lampenbrenner und Lampenbehälter, getrennt oder in Verbindung miteinander eingeführt, auch mit Dochten; Petroleum-, Brennspiritus- und andere Kochapparate für den Küchengebrauch; kleine Oefen; Bestandteile der oben genannten Waren: alle aus den in Nr. 143 genannten Metallen	150
	2. a) Bestecke: Löffel; Gabeln; Messer; Messergriffe	450
	b) Waren ohne Relief- oder gravierte Verzierungen; gestanzte, gepreßte und gedrückte Waren, auch mit Bestandteilen aus Holz, Eisen und anderen gewöhnlichen Stoffen im Stückgewichte von:	
	I. über 2 kg	400
	II. bis einschl. 2 kg	450
	3. Waren mit gegossenen oder gravierten Verzierungen (mit Ausnahme der gestanzten), fertig oder nicht, im ganzen oder auseinandergenommen; Ornamente, Kariatiden, Medaillons, Büsten, Statuetten u. dgl.	500
	4. Die in den Punkten 1, 2 und 3 genannten Waren, sowie Waren, außer den besonders genannten, aus unedlen Metallen, vergoldet, versilbert oder in Verbindung mit wertvollen Stoffen außer den unter Nr. 215 fallenden Artikeln) im Stückgewichte von:	
	a) über 400 g	700
	b) bis einschl. 400 g	900
	5. Bleche und Drähte, vergoldet und versilbert (außer den unter Nr. 148 fallenden)	570
	Anmerkung: Bei Waren, welche in zerlegtem Zustande eingeführt werden, wird jeder einzelne Teil für sich nach seiner Beschaffenheit verzollt.	

(Fortsetzung folgt).

—o—

Das Genossenschaftsgesetz

vom 29. Oktober 1920.

Fortsetzung.

Abteilung 6.

Revision.

Artikel 60.

Jede Genossenschaft hat sich mindestens einmal in 2 Jahren der Revision durch einen befugten der Genossenschaft nicht angehörenden Revisor zu unterwerfen. Die Revision erfolgt auch während der Liquidation.

Artikel 61.

Verbände oder Genossenschaften (Art. 70 Abs. 1) welche das ihnen durch den Genossenschaftsrat zuerkannte Revisionsrecht besitzen (Revisionsverbände), bestimmen die Revisoren für die ihnen gehörenden Genossenschaften.

Falls die Genossenschaft einem Revisionsverband nicht angehört, so wird ein Revisor vom Genossenschaftsrat bestimmt. Der Genossenschaftsrat kann die Durchführung der Revision der einem Revisionsverbande nicht angehörenden Genossenschaft den Revisionsverbänden od. anderen Organisationen und Institutionen übertragen, wie auch höheren autonomischen Behörden, Berufsverbänden der Revisoren u. dgl.

Artikel 62.

Der Revisionsverband bezw. der Genossenschaftsrat können nötigenfalls eine Revision häufiger wie einmal in 2 Jahren anordnen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, dem Revisor sämtliche von ihm angeforderten Aufklärungen zu erteilen und ihm die Einsicht in die Bücher und Belege, wie auch die direkte Prüfung sämtlicher Vermögensbestandteile zu gestatten und ihm auch bei der Revision in jeder Hinsicht behilflich zu sein. Zur Revision ist auch der Aufsichtsrat zu bestellen. Die Kosten der Revision erstattet die revidierte Genossenschaft dem den Revisor bestellenden Organe laut Nor-

men, welche für die, einem Verbande angehörenden Genossenschaften, durch die Revisionsverbände, und für die, einem Verbande nicht angehörenden Genossenschaften, durch den Genossenschaftsrat, bestimmt werden.

Artikel 63.

Der Revisor verfertigt über die durchgeführte Revision einen Bericht, dessen Abschrift die revidierte Genossenschaft erhält. Der Bericht über die durchgeführte Revision ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates und dann in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Generalversammlung aufzunehmen und auch vor der Bestätigung des Jahresabschlusses und vor der Durchführung der Wahl für die Genossenschaftsorgane zu verkünden. Dieser Bericht muß Gegenstand der Beschlußfassung der Generalversammlung sein.

Artikel 64.

Der Genossenschaftsrat wird Instruktionen, die sich auf die Durchführung der Revision und Ausfertigung des Revisionsberichtes beziehen, erlassen.

Artikel 65.

Wenn die Tätigkeit der Genossenschaft ernste gesetz- und statutenwidrige Handlungen aufweist und die Genossenschaft sie in einem Termin, welchen das den Revisor bestellende Organ festgesetzt hat, nicht beseitigt, kann dieses Organ gegen die Genossenschaft vor dem Bezirksgerichte (Landesgericht) die Klage um Auflösung erheben.

Abteilung 7.

Die Revisionsverbände.

Artikel 66.

Zwecks Durchführung der Revision können die Genossenschaften sich zu Verbänden vereinigen. Solche Verbände können außerdem die Vervollkommnung der Einrichtungen, der Tätigkeit der ihnen angehörenden Genossenschaften sowie Förderung der Handelbeziehungen bezwecken.

Solchen Vebänden können auch andere freiwillige Vereinigungen, die der Förderung der Genossenschaftsbewegung dienen, angehören.

Genossenschaftsverbände ,welche anderen Zwecken und nicht Revisionszwecken dienen, fallen nicht unter dieses Gesetz, falls sie selbst keine Genossenschaft sind.

Artikel 67.

Das Statut eines solchen Verbandes hat sein Ziel, Name und Sitz, die niedrigste Genossenschaftszahl, die zum Bestehen eines Verbandes notwendig ist, die Aufnahme, Austritts- und Ausschließungsbedingungen der Mitglieder, die Form der Berufung des Vorstandes und seinen Tätigkeitsbereich, Grundsätze bezüglich der Generalversammlung, ferner Form der Bestellung der Revision, wie auch die Art und den Umfang der Revision zu bestimmen. Das Statut des Verbandes muß dem Genossenschaftsrat vorgelegt werden.

Artikel 68.

Der Genossenschaftsrat kann einem solchen Verbande das Recht zur Durchführung eine rRevision, wovon im Art. 60 die Rede war, zuerkennen, wenn in seinem Statute bestimmt ist, daß er der Revisionspflicht gewachsen ist. Falls ein Verband der Revisionspflicht nicht gewachsen ist od. seine Tätigkeit auf Zwecke, die im Art. 66 nicht enthalten sind, ausdehnt, kann der Genossenschaftsrat ihm nach Anhörung des Vorstandes das Revisionsrecht nehmen. (Art. 109 Abs. 2)

Obiger Verband falls er noch nicht juristische Person ist, wird auf die Dauer des Besitzes des Revisionsrechtes juristische Person. Der Genossenschaftsrat hat jede Zu- und Aberkennung des Revisionsrechtes zu verkünden.

Artikel 69.

Der Vorstand des Revisionsverbandes hat im Januar eines jeden Jahres dem Genossenschaftsrat eine Liste der Mitglieder, die innerhalb des letzten Jahres aufgenommen oder gestrichen worden sind, wie auch eine Liste der in diesem Jahre durchgeführten Revision vorzulegen. Der Genossenschaftsrat ist mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung über die Zeit und den Ort, wie auch über die Tagesordnung der Generalversammlung des Verbandes zu verständigen. Ein Delegierter des Genossenschaftsrates kann in der Versammlung anwesend sein. Jede Aenderung des Statutes ist durch den Vorstand des Verbandes dem Genossenschaftsrat bekanntzugeben.

Artikel 70.

Genossenschaften, deren Mitglieder ausschließlich aus anderen Genossenschaften oder Vereinigungen, die im Art. 66 Abs. 3 enthalten sind bestehen, können das Revisionsrecht unter den im Art. 68 erwähnten Bedingungen erlangen und auch verlieren, wenn sie den Revisionspflichten keine Folge geleistet haben. Auf solche Genossenschaften beziehen sich außer anderen Bestimmungen dieses Gesetzes auch die Bestimmungen der vorstehenden Abteilung.

Abteilung 8.

Statutenänderung.

Artikel 71.

Zur Aenderung des Statutes ist der Beschluß der Generalversammlung notwendig. Der Vorstand hat den Beschluß über die Aenderung unverzüglich dem Registergerichte unter Beifügung dreier Protokollabschriften anzumelden. Das Gericht wird gemäß den Bestimmungen des Art. 5 mit der Anmeldung verfahren. Falls die Aenderung sich auf die im Art. 7 angeführten Angaben bezieht, so hat das Gericht deren Eintragung in das Register und die Bekanntmachung anzuordnen. Eine Statutenänderung hat vor deren Registrierung keine rechtliche Wirkung.

Artikel 72.

Der Beschluß über die Statutenänderung wird durch eine absolute Stimmenmehrheit gefaßt falls dieses Gesetz anderes nicht bestimmt.

Das Statut kann noch höhere Erfordernisse vorschreiben. Eine Aenderung des Statuts betreffs Zweck der Genossenschaft oder Gegenstand des Unternehmens, Verlängerung der Zeitdauer der Genossenschaft über die vorher bestimmte Zeit Erhöhung des Anteils, Erhöhung der pflichtgemäßen Einzahlungen auf den Anteil od. Beschleunigun gdes Termins dieser Einzahlungen, ferner betreffs Errichtung oder Erhöhung der Nachschußhaftpflicht kann nur mit einer Majorität von 3/4 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Artikel 73.

In bezug auf die Statutenänderung betreffs Verringerung der Anteile, Verkleinerung der Einzahlungen auf den Anteil und Verlängerung des Termins deren Einzahlung, wie auch Verminderung oder Abschaffung der Nachschußhaftpflicht, gelten folgende Grundsätze:

1. Der Genossenschaftsvorstand hat den Beschluß über die Aenderung dreimal in dem für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekanntzugeben. In dieser Bekanntmachung ist zu veröffentlichen daß die Genossenschaft auf Verlangen bereit ist alle diejenigen Gläubiger, deren Forderungen am Tage der letzten Bekanntmachung vorhanden sein werden, zu befriedigen bzw. bei dem Gerichtsdepot Beträge zu hinterlegen, die zur Sicherstellung der nicht bezahlten oder strittigen Forderungen nötig sind, daß jedoch diejenigen Gläubiger, welche sich innerhalb drei Monaten von diesem Tage gerechnet, bei der Genossenschaft nicht melden werden, als mit der vorzunehmenden Aenderung einverstanden betrachtet werden.

2. Dem Antrage zur Registrierung sind Beweise beizufügen ,daß der unter 1. festgesetzte Termin bereits abgelaufen ist.

3. Auf Grund des Antrages wird das Registergericht im Register vermerken, daß ein solcher Antrag gestellt worden ist; ferner einen Termin zur Verhandlung über die vorzunehmende Aenderung festsetzen und durch eine in dem für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte vorgenommene Benachrichtigung sämtliche Gläubiger zur Verhandlung auffordern, die trotz der Bekanntmachung und Anmeldung im Termin weder befriedigt noch sichergestellt worden sind.

4. Obige Gläubiger können bei der Verhandlun gWiderspruch erheben; alsdann wird das Gericht nach Anhörung des Vorstandes beschließen, ob die Aenderung registriert werden soll.

Artikel 74.

Die Verringerung der beschränkten Haftpflicht bei gleichzeitiger Erhöhung des Anteils unterliegt nicht den Bestimmungen des Art. 73 wenn hiedurch der Gesamtbetrag der Haftpflicht der Mitglieder ohne Aenderung verblieben ist.

(Fortsetzung folgt).

—o—

Von der Handels- u. Gewerbekammer in Bielitz. Der durch den Versailler Vertrag geschaffene Freistaat Danzig bildet bekanntlich mit der Republik Polen eine Zollunion In der Nachkriegszeit hat sich in Danzig neuerdings eine sehr beachtenswerte Entwicklung der jungen Industrie bemerkbar gemacht. Die Umstellung der bisherigen Betriebe auf die durch die Zollunion neu entstandenen wirtschaftlichen Verhältnisse ist durchgeführt. Die Danziger Wirtschaftszeitung ,zugleich Mitteilungen der Handelskammer zu Danzig Nr. 12 vom 25. Juni 1923 gibt einen Ueberblick, welche Betriebe neu erbaut sind. Fifmen die Interesse an einem Ueberblick über die Bezugsmöglichkeiten von der Danziger Industrie haben, können, wie uns mitgeteilt wird, unentgeltlich die betreffende Sondernummer der Danziger Wirtschaftszeitung von der Handelskammer zu Danzig zugestellt erhalten.

Eine Wiener Firma sucht Abnehmer in Polen für Kalisalpeter.

Kurse nach Notierung Zürich:

Juni	Wien	Berlin	Budapest	Belgrad	Mailand	Prag	Paris	Zürich	New-York
19.	200·—	0·99	16·20	1560·—	6438·—	4266·—	8762·—	25550·—	142270·—
20.	163·—	0·89	13·15	1263·—	5238·85	3473·50	7149·20	20815·—	115950·—
21.	125·—	0·73	10·15	919·75	4030·—	2666·25	5507·50	15962·50	88918·75
22.	129·8	0·70	10·50	992·95	4139·50	2768·65	5660·58	16568·75	92333·—
23.	129·—	0·73	10·50	995·—	4160·—	2790·—	5700·—	16760·—	93680·—
25.	130·—	0·75	10·45	1030·—	4230·—	2860·—	7860·—	17160·—	94370·—
26.	135·—	0·78	10·40	1096·40	4255·50	2903·60	5917·50	17265·30	96743·50
27.	149·—	0·64	11·45	1146·50	4671·—	3195·—	6459·—	18967·50	106702·50
28.	158·—	0·77	12·55	1240·—	5062·—	3398·—	6969·50	20248·—	113816·—
30.	140·—	0·70	12·30	1160·—	5070·—	3260·—	6360·—	20360·—	110500·—
Juli									
2.	136·—	0·65	11·80	1120·—	4960·—	3170·—	6170·—	19860·—	105360·—
3.	135·—	0·60	11·60	1040·50	4530·—	3050·—	6070·—	19540·—	102570·—
4.	138·—	0·58	11·—	1058·50	4289·—	2993·05	5860·—	17185·—	99667·—
5.	140·—	0·51	11·10	1057·50	4292·—	3017·40	5831·75	17321·85	100375·—
6.	138·—	0·47	10·60	1055·80	4236·50	3003·—	5751·25	17044·—	99667·—
7.	170·—	0·44	13·—	1260·—	5260·—	3960·—	6590·—	20960·—	120600·—
9,	196·—	0·43	14·35	1424·95	5793·75	4212·—	7973·30	23735·60	139422·—
10.	204·—	0·46	15·20	1493·30	6091·50	4371·75	8400·—	24898·20	145217·—
11.	181·—	0·52	13·50	1343·—	5531·35	3882·45	7598·35	22344·45	128441·—
12.	170·—	0·53	12·60	1300·—	5360·—	3650·—	7360·—	21560·—	121500·—
13.	161·—	0·54	11·50	1202·50	4871·85	3452·20	6694·40	19891·50	114607·85
14.	170·—	0·54	11·75	1260·—	4980·—	3575·—	6950·—	20370·—	118530·—
16.	172·—	0·55	12·75	1284·75	5196·15	3675·50	7134·50	21328·—	122438·—

Nähere Informationen erteilt das Sekretariat der Handels- und Gewerbekammer in Bielitz unter Berufung au fdie Zahl 1601-23.

Eine Wiener Schuhwarenfabrik sucht Abnehmer in Polen.

Nähere Informationen erteilt das Sekretariat der Handels- und Gewerbekammer Bielitz unter Berufung auf die Zahl 1603-23.

Die gefertigte Handels-und Gewerbekammer teilt höflichst mit, daß laut Verständigung der lettischen Gesandtschaft poln. Besuchern der III. Internationalen Messe in Riga die Visagebühren bis zu 1/5 des Normaltarifes auf Grund der Vorweisung des polnischen Rückreisevisums erteilt werden können.

Die Dauer dieser Visa ist für die Exponenten bis 15. für die Besucher bis 5. August festgesetzt.

Außenhandelserleichterungen für die Leipziger Messe. Durch eine Bekanntmachung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung im Deutschen Reichsanzeiger werden die Zollstellen ermächtigt, die Ein- und Wiederausfuhr von Waren, die zur Ausstellung auf der vom 26. August bis 1. September 1923 in Leipzig stattfindenden Allgemeinen Herbstmustermesse u. der gleichzeitig stattfindenden Bau- und Technischen Messe bestimmt und als solche in den Begleitpapieren bezeichnet sind, unter der Bedingung ohne Ein- bezw. Ausfuhrbewilligung zuzulassen, daß sie unter Zollaufsicht auf einem Leipziger Zollamt abgefertigt werden, während ihres Verbleibens in Deutschland im Vormerkverfahren unter Zollaufsicht bleiben und binnen zwei Monaten nach Schluß der Messe wieder ausgeführt werden. Die Wiederausfuhr muß der betreffenden Zollstelle gegenüber sichergestellt werden.

Paßermäßigung für ausländische Besucher der Leipziger Messe. Die deutschen Auslandsvertretungen sind vom Auswärtigen Amt ermächtigt worden, Personen, die die ernste Absicht des Besuches der Leipziger Messe nachweisen, einen auf Leipzig und die notwendige Frist beschränkten Sichtvermerk mit Sperrvermerk unter Ermäßigung der Gebühr auf die Hälfte zu erteilen Die bisherigen Beschränkungen auf den Sammelsichtvermerk kommen dadurch in Fortfall.

Handelsvertrag mit Spanien. Diejenigen schlesischen Firmen, die an dem Export nach Spanien interessiert sind, werden eingeladen, allfällige Wünsche und Anregungen wegen der Abänderung des zwischen der CSR. und Spanien bestehenden Handelsvertrages der Handels- u. Gewerbekammer in Troppau bis längstens Ende August d. J. mitzuteilen. In der Beantwortung wollen sich die Firmen auf die Nr. 6643-E berufen.

Warnungen vor indischen Firmen. Bei der Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer in Troppau liegt ein Verzeichnis jener indischen Firmen auf, vor welchen bei der Anbahnung von Geschäftsverbindungen gewarnt wird. Interessenten erfahren diese Adressen unter Berufung auf Zahl 6560-E bei der Exportabteilung der genannten Kammer.

Ausgleichsverfahren. Die Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer in Troppau teilt uns mit, daß über die Firma Hinko, Kaufmann, Agram, das zwangsweise Ausgleichsverfahren verhängt wurde. Die Frist zur Anmeldung der Forderungen endet am 22. August 1923. Die Schuldnerfirma bietet einen 20%igen Ausgleich an. Ausländische Gläubiger erhalten diese Quote in Dinar zum Kurse vom 28. Juni l. J.

Export und Import. Die Handelsagentur „Polzbyt" in Charbin, Sibirien, verständigt, daß sie mit dem 5. Juni d. J. sich mit der russisch-chinesischen Gesellschaft „Woskitorus" vereinigt hat und unter der Firma auch weiterhin die Handelsgeschäfte mit dem fernen Osten vermitteln wird.

Als Referenzen gibt die Firma an:
Die russisch-asiatische Bank in Charbin.
Hongkong-Shanghajakim Bank in Charbin,
Polnisches Konsulat, Charbin.

Aus dem Amtsblatt des Postministeriums. Die Direktion der P. K. O. hat das Ministerium verständigt, daß gewisse Postämter Entrichtung des Postportos fordern, wenn auf den Erlagscheinen der P. K. O., dem Abschnitt, welchen der Kontoinhaber erhält, kurze Angaben vermerkt sind.

Aus diesem Grunde wird den Postämtern in Erinnerung gebracht, daß gemäß der Verordnung des Post- und Telegraphenministeriums vom 20. März 1920 Nr. 9011-716-IV (Dz. usz. M. P. i T. 7-85 ex 1920) kurze Anmerkungen auf der Rückseite der Einzahlungsscheine, welche für die Korrespondenz bestimmt sind, betreffend den Zweck der Einzahlung, Titel etc. portofrei zu behandeln sind, da selbe als Korrespondenz im Interesse der P. K. O. angesehen werden. Alle anderen Korrespondenzen sind portopflichtig.

Die Mitglieder und Leser haben das Wort:

In dieser Rubrik werden Zuschriften und Anregungen aus dem Kreise der geehrten Leser und Mitglieder zum Abdrucke gelangen:

Gestern erhielt ich seitens der Direktion der P. K. O. in Katowice eine Aufforderung auf mein Konto den Betrag von 35.000 Mk. zu erlegen, damit mir die bestellten Erlagscheine expediert werden können.

Nach Einsicht auf mein P. K. O.-Konto (Auszug) den ich tags vorher erhielt fand ich, daß auf meinem Konto cca. 4 Millionen Polenmark zu meinem Gunsten erliegen, Wozu hat mich dann eigentlich die P. K. O. Direktion aufgefordert noch weitere 35.000 Mk. zu erlegen?? L.

Verbrauchssteuererhöhung. Die Steuer von Hefe wurde von 3000 auf 5000 Mk. per kg und ausländischer Hefe von 3000 auf 6000 Mk. per kg erhöht.

Die Bierzusatzsteuer beträgt 45.000 Mk. per Hektoliter.

Die Zusatzsteuer für Essigsäure beträgt 3000 Mk. per kg 80%iger Ware.

Patentsteuer. Mit Durchführungsverordnung laut Dz. U. R. P. Nr. 69-545 wurden nominiert in Kattowitz eine Berufungskommission bestehend aus 8 Mitgliedern und 8 Stellvertretern, in Teschen eine Bemessungs- und Schätzungskommission für den ganzen Bezirk bestehend aus 10 Mitgliedern, 10 Stellvertretern und 15 Vertretern der Steuerzahler, in Bielitz 2 Kommissionen für die Stadt und 1 Kommission für den Bezirk Bielitz. Diese Kommissionen bestehen aus derselben Anzahl Mitglieder wie in Teschen.

Oertlicher Wirkungskreis der deutschen Paßstelle in Mähr.-Ostrau. Die Handels- und Gewerbekammer in Troppau hat sich seit dem Dezember des Vorjahres darum bemüht, daß die politischen Bezirke Jägerndorf, Freudenthal u. Freiwaldau, die damals hinsichtlich der Erledigung von Paßangelegenheiten dem deutschen Konsulate in Brünn unterstellt worden sind, wieder an die Paßstelle in Mähr.-Ostrau gewiesen werden, da bei der ungleich größeren Entfernung von Brünn die vielfach durch persönliche Vorsprache oder durch Boten besorgte Einholung der Paßvisa sehr erschwert worden ist.

Nun hat die eingangs genannte Handels- u. Gewerbekammer von der Deutschen Gesandtschaft in Prag die Verständigung erhalten, daß das Auswärtige Amt die Erstreckung des Wirkungsbereiches der Deutschen Paßstelle Mähr.-Ostrau auf die politischen Bezirke Jägerndorf, Freudenthal, Freiwaldau genehmigt hat und daß das Deutsche Konsulat in Brünn und die Deutsche Paßstelle in Mähr.-Ostrau bereits dementsprechende Weisung erhalten haben.

Ausgleich einer Firma in Laibach. Nach einer uns von der Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien in Troppau zugekommenen Mitteilung wird beim Landesgericht in Laibach am 8. August d. J. das Ausgleichsverfahren der Firma „Weißbacher lesna industrijska drusba, d. s. o. z. in Laibach" stattfinden. Ausgleichskommissär: Anton Lajovic, Landesgerichtsrat in Laibach. Verwalter: Dr. Josip Zapuder, Advokat in Laibach,

Litauische Landwirtschafts- und Industrie-Ausstellung (Messe). Von der Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer in Troppau wird nochmals auf die in der Zeit vom 26. August bis 3. September 1923 stattfindende litauische Landwirtschafts- und Industrie - Ausstellung (Messe) in Kaunas (Kowno) aufmerksam gemacht. Den Ausstellern werden verschiedene Begünstigungen gewährt, wie gebührenfreies Visum, 75%ige Tarifermäßigung für Ausstellungsgüter und zollfreie Behandlung dieser. Anmeldungen werden bis zum 20. August angenommen. Für Anmeldungen die nach dem 1. August einlangen, erhöht sich die Platzgebühr um 25%. Alle näheren Auskünfte erhalten Interessenten bei der Exportabteilung der genannten Kammer unter Berufung auf Zahl 6118-E.

Errichtung einer Weberei in Jugoslavien. Der Inhaber einer Mühle in Jugoslavien beabsichtigt, diese in eine Weberei um- bezw. auszubauen und sucht aus diesem Grunde Interessenten, die sich entweder an der Beschaffung der notwendigen maschinellen Einrichtung oder mit ihrem Kapital an dem Unternehmen beteiligen würden. Die Adresse des Mühlenbesitzers ist in der Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien unter Berufung auf die Nr. 6158 zu erfahren.

III. Internationale Mustermesse in Neapel. Firmen, die sich an der in der Zeit vom 16. bis 30. September d. J. in Neapel stattfindenden internationalen Mustermesse als Aussteller zu beteiligen wünschen, erhalten in der Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien die erforderlichen Anmeldebogen sowie die näheren Bedingungen für die Ausstellung auf dieser Messe.

Warnung vor einer holländischen Firma. Legitimierte Interessenten erfahren in der Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien in Troppau unter Berufung auf die Zahl 6103 die Adresse einer Firma in Amsterdam, die in rascher Folge ihren Firmenwortlaut wechselt und allerlei Artikel einzukaufen trachtet, ohne diese jemals zu bezahlen.

Konkurs einer jugoslawischen Firma. Legitimierte Interessenten erfahren in der Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien in Troppau unter Berufung auf die Zahl 6093 die Adresse einer Firma in Novisad, die den Manufakturhandel betreibt und die infolge erlittener Verluste in allerkürzester Zeit den Konkurs wird anmelden müssen.

Zollfreie Einfuhr von Kalk, Bausteinen und Wasserleitungsröhren in der Türkei. Nach einer uns von der Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien in Troppau zugekommenen Information gestattet die türkische Regierung die zollfreie Einfuhr von Wasserleitungsröhren für den öffentlichen Bedarf der Städte und Dörfer. Ebenso bewilligt sie zollfrei die Einfuhr von Kalk und Bausteinen, wenn sie für den Wiederaufbau zerstörter Häuser bestimmt sind.

Konkursverhängung. Von der Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer in Troppau wird uns mitgeteilt, daß über das Vermögen einer schwedischen Firma der Konkurs verhängt wurde. Es wird daher vor der Anbahnung von Geschäftsverbindungen gewarnt. Nähere Mitteilungen, wie auch den Firmawortlaut erfahren Interessenten bei der Exportabteilung der genannten Kammer unter Berufung auf Zahl 5948E.

Konkurs einer Firma in SHS. Nach einer Mitteilung der Handels- und Gewerbekammer in Troppau, meldete die Firma „Transito" Makso Maier, Zagreb den Konkurs an. Es wird daher den Gläubigern empfohlen, die Forderungen ehestens beim Gerichte in Zagreb anzumelden.

Eingaben an das Finanzministerium in Jugoslawien. Es kommt wiederholt vor, daß tschechoslowakische Banken und einzelne Firmen beim Generalinspektorat des jugoslawischen Finanzministeriums verschiedene, in tschechischer oder deutscher Sprache verfaßte, ungestempelte Gesuche einbringen. Das Generalinspektorat vermag derartige Gesuche nicht zu erledigen, da es einerseits über keine Uebersetzer verfügt, andererseits nach dem Gebührengesetz alle Gesuche ordnungsmäßig gestempelt sein müssen. Es wird sich vielleicht empfehlen, daß tschechoslowakische Unternehmungen, die keinen serbisch-kroatischen Korrespondenten besitzen oder keine direkte Verbindung mit einer jugoslawischen Firma haben, ihre Eingaben dem tschechoslowakischen Generalkonsulat in Belgrad senden, das sie übersetzt, mit den erforderlichen Stempeln versieht (Gebühr für eine Eingabe 3 Dinar, für die Erledigung 10 Dinar, für jede Beilage 1 Dinar) und hierauf dem Generalinspektorat des Finanzministeriums übermittelt. Bei der Einbringung derartiger Zuschriften wollen sich die Firmen aber der Vermittlung der zuständigen Handels- und Gewerbekammer (für Schlesien in Troppau) bedienen.

Śląski bank eskontowy **Schlesische Escomptebank**
FILIA CIESZYN **FILIALE TESCHEN**
jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

Einzahlungen bei der Postsparkassa in polnischen Zloty. Die Postsparkasse (P. K. O.) in Kattowitz, August-Schneiderstraße Nr. 28, nimmt seit 1. Mai Einzahlungen in polnischen Zloty auf Sparbücher an. Einzahlungen erfolgen nach dem Zlotykurse des Einzahlungstages, Auszahlungen nach dem des Auszahlungstages. Maßgebend ist der Kurs, der vom Finanzministerium für die 6%igen Schatzscheine periodisch festgesetzt wird. Die Einlagen sind durch Staatspapiere gesichert, die auf Zloty lauten. Untere Grenze der Einlagen ein polnischer Zloty, obere Grenze unbeschränkt. Verzinsung 4½%. Auszahlung jederzeit in polnische Mark.

—o—

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S Transport u Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

—o—

Kisten

jedes Quantum in beliebiger Größe kauft loko Teschen

»LUCULLUS«, Senffabrik, TESCHEN, III. Stock. Telefon 115. Rosengasse 1.

Internationale Transporte
W. ARM, G. m. b. H. Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstraße Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus, Sammelverkehre, Möbeltransporte.

Zwecks Errichtung eines lukrativen industriellen Betriebes in Polen werden
1,000.000 Kč.
oder der Gegenwert in anderer Valuta gesucht.
Anfragen an die Administr. dieses Blattes.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Paßbüro Weil
BIELITZ, HOTEL ROYAL
besorgt sämtliche Visa, wie auch Paßverlängerungen u. Erneuerungen für Ausländer.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7

Sali Nożyce
Damen-Hut-Mode-Salon
Lager neuester Wiener Modelle u. sämtlicher Modistenzugehöre.
TESCHEN, Alter Markt 9, II, Stock.

Salon damskich mód i kapeluszy
Skład najnowszych modeli wiedeńskich i wszelkich przyborów modniarskich.
CIESZYN, Stary Targ 9, II. piętro,

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Internationale Transporte
W. ARM, G. m. b. H. Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstrasse 7. Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre. Möbeltransporte.

Bank Śląski
Banque de Silésie S. A.
Katowice, oddział w Cieszynie
ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)
Bank dewizowy.
Załatwia wszelkie interesa bankowe.

Opalograph
Vervielfältigungsapparat und Utensilien
erhältlich bei
EMANUEL BERKA,
TESCHEN, Tiefe Gasse 55. Telefon 180.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 4. August 1923. | Nr. 55.

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

(Fortsetzung).

Gruppe VII.

Erze, Metalle und Metallwaren.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
150	Waren aus Gußeisen oder Rohguß:	
	1. Gußeisenwaren aller Art, außer den besonders genannten, unbearbeitet, im Stückgewichte:	
	a) von über 100 kg	10
	b) von 40 bis einschl. 100 kg	12
	c) von 5 bis einschl. 40 kg	13
	d) unter 5 kg	17
	2. unbearbeitet, unten bes. angeführt:	
	a) Walzen, gehärtet	20
	b) Röhren, auch fassoniert	13
	c) Bestandteile für Zentralheizungen; fassoniert, Rippenröhren, Radiatoren und Bestandteile von Eisenkesseln	23
	3. gußeisernes Geschirr, roh und emailliert	33
	4. Gußeisenwaren, poliert, geschliffen, gefärbt, bronziert, verzinnt, lackiert, emailliert (außer Geschirr), verzinkt oder mit anderen unedlen Metallen überzogen, desgleichen mit Teilen aus Holz, Kupfer und Kupferlegierungen	50
	5. derlei Erzeugnisse bearbeitet (gedreht gebohrt, gefräst, befeilt u. dgl.)	110
	Anmerkung 1. Waren aus schmiedbarem Guß werden wie Eisen- u. Stahlwaren verzollt.	
	Anmerkung 2. Das Beschneiden gilt nicht als Bearbeitung.	
151	Eisen- und Stahlwaren nicht bearbeitet:	
	1. Waren aus schmiedbarem Guß im Stückgewichte:	
	a) über 25 kg	13
	b) über 3 bis einschl. 25 kg	17
	c) über ½ kg bis einschl. 3 kg	20
	d) unter ½ kg	23
	2. Gußstücke aus Stahl	20
	3. Eisen- und Stahlwaren, geschmiedet, gepreßt, gestanzt, roh, sowie mit gefeilten Rändern und Seiten, jedoch nicht weiter bearbeitet, außer den besonders genannten im Stückgewichte:	
	a) über 25 kg	20
	b) von 3 bis einschließlich 25 kg	25
	c) unter 3 kg	30
	Anmerkung: Grob abgedrehte Waren aus schmiedbarem Guß sind wie unbearbeitete zu behandeln.	
	4. Nägel, geschmiedet (außer Drahtstiften) und Hufnägel	25
152	Kesselschiedewaren aus Eisen und Stahl; Röhren u. Röhrenverbindungsstücke:	
	1. a) Kesselschmiedewaren: Sammelbehälter, Reservoirs, Brückenträger, Bassins, Kästen u. dgl.; Waren aus Eisen- und Stahlblech, außer den in Nr. 154 genannten; Kessel ohne Röhren und Ueberhitzer	25
	b) Dampfrohrkessel; Oekonomiser, auch mit gußeisernen Röhren; mechanische Roste	37
	2. einfache Röhren, auch mit angeschraubten Muffen oder Flanschen: Röhrenverbindugsstücke, bearbeitet od. unbearbeitet im Stückgewichte:	
	a) über 4 kg	20
	b) bis einschl. 4 kg	30
	3. a) Wellrohre mit einem Durchmesser bis zu 300 mm; Röhren, glatte, gebogene, fassonierte oder gestutzte, gebeulte Röhren u. dgl.; Dampfüberhitzer	40
	b) Wellrohre mit einem Durchmesser über 300 mm	13
	Anmerkung 1. Bemalte oder lackierte Röhren sind mit einem Zuschlage von 10 v. H. zu verzollen.	
	Anmerkung 2. Verzinkte, verzinnte, vernickelte u. dgl. Röhren sind mit einem Zuschlage von 30 v. H. zu verzollen.	
	Anmerkung 3. Röhren aus Metallegierungen sind nach der darin haltenen Metallgattung zu verzollen, welche dem höheren Zollsatz unterliegt.	

(Fortsetzung folgt).

—o—

Das Genossenschaftsgesetz.

vom 29. Oktober 1920.

Fortsetzung.

Abteilung 9.

Die Auflösung.

A. Gründe der Auflösung.

Artikel 75.

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:

1. nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen die Genossenschaft errichtet worden ist;

2. durch Verminderung der Mitgliederzahl unter den im Statut bestimmten Normen und in Ermangelung der entsprechenden Angaben unter den in Art. 13 vorgeschriebenen Normen:

3. auf Grund eines Gerichtsurteiles, welches in einer anhängig gemachten Angelegenheit des Art. 65 oder durch eins der in demselben Artikel angeführten Organe wegen vollständiger Einstellung der Genossenschaftstätigkeit gefällt worden ist;

4. auf Grund der Konkursanmeldung;

5. auf Grund der übereinstimmenden Beschlüsse der Generalversammlung betreffs Auflösung der Genossenschaft, welche mit einer Majorität von ¾ anwesenden Stimmen in zwei hintereinanderfolgenden Generalversammlungen in einem Abstand von mindestens 2 Wochen gefaßt worden sind. Das Statut kann noch in dieser Hinsicht weitergehende Bestimmungen treffen.

B. Liquidation.

Artikel 76.

Falls kein Konkurs eintritt, hat der Vorstand unverzüglich die Auflösung in das Register einzutragen. Gleichzeitig wird der Genossenschaftsrat von der Auflösung verständigt, und zwar bei Verbandsgenossenschaften vermittels des Revisionsverbandes. Die Notwendigkeit der Verständigung entfällt im Falle des Art. 75 Zahl 3. In diesem letzten Falle kann der Revisionsverband, welchem die Genossenschaft angehört bezw. der Genossenschaftsrat und sogar jedes Mitglied oder Gläubiger der aufgelösten Genossenschaft, die Auflösung in das Register anmelden. Das Gericht hat die durchgeführte Eintragung und gleichzeitig die Statutsbestimmungen (Art. 7 Zahl 9) oder den Beschluß der Generalversammlung (Art. 78 Abs. 1) betreffs Liquidation bekanntzugeben. Der Vorstand hat in dem für Bekanntmachungen bestimmten Blatte die Auflösung bekanntzugeben, unter gleichzeitiger Aufforderung der Gläubiger, ihre Forderungen anzumelden.

Artikel 77.

Nach der Auflösung hat die Liquidation zu erfolgen, wenn kein Konkurs eintritt. An Stelle eines verstorbenen Mitgliedes, welches zur Zeit der Auflösung der Genossenschaft angehört hat. (Art. 25), nimmt dessen Erbe an der Liquidation teil. Falls mehrere Erben vorhanden sind, können sie ihre Rechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Die Vorschriften über die Organe, das Rechnungswesen der Genossenschaft werden, falls dieses Gesetz anders nicht bestimmt, auch während der Liquidation in Anwendung gebracht.

Artikel 78.

Die Mitglieder des letzten Vorstandes gelten als Liquidatoren, falls weder das Statut noch ein Beschluß der Generalversammlung anderen Mitgliedern die Liquidation anvertraut hat. Die Generalversammlung kann eine beliebige Anzahl von Liquidatoren berufen, falls das Statut nicht anders bestimmt. Aus wichtigen Gründen kann das Registergericht auf Antrag des Revisionsverbandes, dem die Genossenschaft angehört, bezw. des Genossenschaftsrates oder eines der Organe der Genossenschaft oder mindestens eines zehnten Teiles der Genossenschaftsmitglieder die Liquidatoren bestellen, wodurch die bisherigen Liquidatoren ihre Vollmacht verlieren. Die durch das Gericht bestellten Liquidatoren können jederzeit, aber ausschließlich nur durch dasselbe Gericht abberufen werden. Zu Liquidatoren können auch keine Genossenschaftsmitglieder bestellt werden. Bei Abberufung der Liquidatoren sind gleichzeitig andere zu bestimmen.

Artikel 79.

Die Liquidatoren treten in die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder, falls sich aus den Bestimmungen über die Liquidation nichts anderes ergibt. Sie dürfen keine neuen Geschäfte abschließen, ausgenommen solche, die für die Liquidation notwendig sind. Das Organ der Genossenschaft bezw. das bestellende Gericht kann den Liquidatoren jederzeit weitergehende Beschränkungen auferlegen. Solche Beschränkungen müssen von den ersten Liquidatoren, auf die sie sich beziehen, in das Register angemeldet und das Gericht bekanntgemacht werden.

Für die Genossenschaft zeichnen die Liquidatoren derart, daß sie der genannten Firma den Zusatz „in Liquidation" und ihre Unterschrift beifügen.

Artikel 80.

Die ersten Liquidatoren haben beim Beginne der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Die in der Kasse der Genossenschaft zur Zeit der Auflösung sich dort befindlichen, wie auch die zur Zeit der Liquidation einfließenden Gelder sind nach Deckung der Administrationskosten vorerst zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden; falls aber die Schulden noch nicht zahlbar oder strittig sind, ist der zur Deckung nötige Betrag aufzubewahren. Das Vermögen, welches nach Begleichung der Schulden und Erlegung in das Gerichtsdepot der auf Grund des Abs. 2 zur Sicherstellung von nicht bezahlten oder strittigen Forderungen behaltenen Beträge verblieben ist, darf unter Mitglieder vor Ablauf eines Jahres vom Tage der letzten Bekanntmachung, in der die Gläubiger aufgefordert worden sind, nicht aufgeteilt werden; Gläubiger, welche ihre Forderungen nach Ablauf des obigen Termins angemeldet haben, können dieselben nur an dem noch nicht aufgeteilten Genossenschaftsvermögen beanspruchen.

Artikel 81.

Während der Liquidation wird die Bestimmung des Art. 56 Abs. 1 nicht in Anwendung genommen. Von dem Vermögen, welches nach Begleichung der Schulden und Erlegung ins Gerichtsdepot der behaltenen Beträge zur Sicherstellung von Ansprüchen der Gläubiger verblieben ist, werden vorerst Rückerstattungen laut Art. 58 Abs. 5 vollzogen, alsdann erst folgt die verhältnismäßige Auszahlung der Anteile, wobei die Mitglieder auch eine Dividende von diesem Anteil für die Dauer der Liquidation und in einer (Art. 57 Abs. 2) bestimmten Höhe erhalten, falls der Reservefonds durch die Auszahlung dieser Dividende nicht verkleinert wird. Der restliche Vermögensbestand wird für allgem. Wohltätigkeitszwecke gemäß den Bestimmungen des Statuts oder den Beschlüssen der letzten Generalversammlung der Mitglieder verwendet. In Ermangelung der betreffenden Bestimmungen des Statuts oder des Beschlusses der Generalversammlung in bezug auf den verbliebenen Vermögensteil der Genossenschaft entscheidet hierüber der Genossenschaftsrat.

Artike 182.

Das für die Genossenschaft zur Zeit der Auflösung zuständige Gericht bleibt zuständig bis zur Beendigun gder Liquidation.

Artikel 83.

Nach Beendigun gder Liquidation haben die Liquidatoren beim Registergericht den Antrag um Löschung der Firma im Register zu stellen. Die Löschung wird vom Gericht bekanntgemacht. Nach Löschung der Firma im Register haften die Liquidatoren gegenüber den Gläubigern der Genossenschaft persönlich für die durch Nichterfüllung der gesetzlichen Pflichten angerichteten Schäden. Falls mehrere Schuldige vorhanden sind, haften sie solidarisch. Diese Haftpflicht verjährt nach Ablauf von 5 Jahren nach Feststellung des Schadens.

Artikel 84.

Nach Beendigung der Liquidation haben die Liquidatoren die Bücher und Dokumente der aufgelösten Genossenschaft dem Registergerichte zur Aufbewahrung auf die Dauer von 10 Jahren auszuhändigen. Das Gericht kann den einzelnen Mitgliedern wie auch den Gläubigern der Genossenschaft die Durchsicht dieser Bücher und Dokumente gestatten.

(Fortsetzung folgt).

Komunikat

des Finanzministeriums betreffend neue Vorschriften über Stempelgebühren.

Am 8. Mai 1923 tritt das Gesetz vom 24. III. 1923 (Dz. U. R. P. 44, poz. 296), welches die Sätze einiger Stempelgebühren erhöht, in Kraft.

Bei Eingaben an staatliche Aemter und Verwaltungsbehörden wird die gewöhnliche Gebühr von 15.000 Mk. vom ersten Bogen, 3000 Mk. von jeder Beilage betragen. Die gewöhnliche Gebühr eines Amtszeugnisses wird 15000 Mark betragen.

Höhere als die gewöhnlichen Gebühren werden bei Eingaben und Amtszeugnissen in folgenden fällen eingehoben:

a) In Angelegenheiten der Genehmigung von Statuten oder einer Statutenänderung einer Aktiengesellschaft (insbesondere auch betreffend Bewilligung zur Ausdehnung der Tätigkeit einer ausl. Aktiengesellschaft auf das Gebiet des polnischen Staates). 250000 Mark vom ersten Bogen der Eingabe;
b) in Angelegenheit um Bewilligung auf Führung eines Erwerbs-Unternehmens (einer Konzession) bei gewerblichen Unternehmungen der I., II. und III. Kategorie der Gewerbesteuer sowie bei Handelsunternehmungen der Kategorie I. und II. — 250.000 Mark vom ersten Bogen der Eingabe und ebensoviel vom Konzessionsdokument; bei Unternehmungen anderer Art 50.000 Mark vom ersten Bogen der Eingabe und ebensoviel vom Konzessionsdokument; bei Bewilligungen um Tabakverarbeitung wird keine Gebühr erhoben.

Einer Gebühr von 50.000 Mark unterliegt auch die durch die Gewerbeordnung geschriebene Anmeldung eines Gewerbes, zu dessen Führung eine Bewilligung der Behörde nicht erforderlich ist.

c) in Angelegenheit um Bewilligung einer Einführung oder Aenderung einer Einrichtung, die zur Ausübung des Erwerbsunternehmens notwendig ist, sofern ein Lokalaugenschein erforderlich ist vom ersten Bogen 250.000 Mark, bezw. 50.000 Mark nach Maßgabe der Abweichung unter b);
d) in Angelegenheit der Bewilligung um Offenhalten eines öffentlichen Lokales (Restauration u. dergl.) über die durch Polizeiverordnung festgesetzte Sperrstunde — eine Million Mark vom ersten Bogen des Gesuches und 5 Millionen von der Bewilligung.
e) in Angelegenheit der Bewilligung zur Durchführung einzelner Erwerbstätigkeiten, wie z. B. Veranstaltung einer Schaustellung, eines Konzertes einer Ausstellung, Unterhaltung und dergl. 35 000 Mark vom ersten Bogen des Gesuches und ebensoviel von der Bewilligung; sofern es sich jedoch um Veranstaltungen, deren Reingewinn Aufklärungs- und Bildungszwecken zufließt, oder um öffentliche Vorträge handelt, werden keine Gebühren erhoben.
f) in Angelegenheit einer Namensänderung 250 Tausend Mark vom ersten Bogen der Eingabe und 1½ Millionen von der Bewilligung der Namensänderung.
g) 350.000 Mark für die Verleihung der polnischen Staatsbürgerschaft.
h) in Angelegenheit der Bewilligung zum Erwerb von Liegenschaften durch einen Ausländer 250.000 von ersten Bogen der Eingabe und 5 Millionen von der Bewilligung. Die in den Fällen b, f oder g erkennende Behörde kann den Gesuchssteller mit Rücksicht auf seine Vermögensverhältnisse zur Gänze oder teilweise von diesen Gebühren befreien.

Eine rniedrigeren als der gewöhnlichen Gebühi unterliegen Rekurse (Berufungen) gegen Zahlungsaufträge in Angelegenheit öffentlicher Abgaben (Steuern, Abgaben, Zölle), sofern die strittige Summe 1 Million Mark nicht übersteigt. In diesen Fällen beträgt die Gebühr vom ersten Bogen der Eingabe 1000 Mk. bei einer Streitsumme von nicht über 100.000 Mk. und 3000 Mk. bei einer Streitsumme von über 100.000 bis 1 Million Mark. Die Gebühr für die weiteren Bogen, sowie die Beilagen beträgt 500 Mark pro Bogen.

Duplikate, die von staatlichen Behörden u. Verwaltungsämtern verfaßt sind, unterliegen einer Gebühr von 7000 Mk. für jede Seite. Derselben Gebühr unterliegen Abschriften und Auszüge, die von staatlichen Behörden und Verwaltungsämtern verfaßt sind, ohne Rücksicht darauf, ob gleichzeitig die Uebereinstimmung mit der Urschrift bestätigt wird oder nicht. Von den Parteien verfaßte und von staatlichen Böherden u. Verwaltungsämtern als mit der Urschrift übereinstimmend bestätigte Abschriften unterliegen einer Gebühr von 3000 Mk. von jeder Seite.

Bestätigungen über eigenhändige Unterschrift (Legalisierung), die von staatlichen Verwaltungsbehörden gegeben wurde, unterliegen grundsätzlich einer Gebühr von 2000 Mark von jeder Unterschrift. Im Falle einer gleichzeitigen Bestätigung der Eigenhändigkeit von mehr als zwei Unterschriften, die im gleichen Dokument angebracht sind, beträgt die Gebühr 5000 Mark für alle Unterschriften.

Die Gebühr für Vollmachten beträgt grundsätzlich 15000 Mark. Vollmachten nur zur Vertretung in einer bestimmten Sache einer zivilgerichtlichen Verhandlung, die in erster Instanz in die Zuständigkeit eines Kreis- oder Bezirks- oder Friedensgerichtes fällt, unterliegen einer Gebühr von 5000 Mark. Einer Gebühr unterliegen nicht: die den Sekretären tätiger Berufsverbände erteilten Vollmachten zur Vertretung in Gewerbe-, Bezirks- und Friedensgericht, wie auch Vollmachten zur Uebernahme von Postsendungen und Telegrammen.

Das genannte Gesetz führt noch folgende Gebühren ein: Für Checks in der Höhe von 100 Mark. für Bahnfrachtbriefe bei ganzen Waggonladungen 10.000 Mark, Halbwaggonladungen 5000 Mark, bei einzelnen Sendungen 500 Mark für Bahngepäcksquittungen 500 Mark; (Milchsendungen sind von der Gebühr befreit); für Kartenspiele 2000 Mark, für jedes Spiel; für Auszüge aus den Matrikenbüchern 300 Mark.

Die Stempelgebühren sind von nun ab immer in einer durch 100 teilbaren Zahl von Polenmark zu berechnen. Wenn also in unmittelbarer Anwendung der Vorschriften, die sich au fdie betreffende Gebühr beziehen, sich eine durch 100 nicht zu teilende Summe ergibt, ist diese nach oben auf volle Hundert aufzurunden.

Im Einzelnen also ist die Gebühr von 100 Mark für Rechnungen von vollen oder angefangenen 50.000 Mark einer in der Rechnung ausgestellten Forderung zu berechnen; die Gebühr für Empfangsbestätigungen (Quittungen) auf ganze oder begonnenen 20.000 mit 100 Mark zu berechnen; sofern wiederum es sich um im Art. 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Oktober 1921 Dz. U. Nr. 92 poz. 676 (Empfangsbestätigungen über in Bankinstituten auf laufende Rechnung oder aus dem Titel einer Spareinlage und dergl. angelegte Geldbeträge) genannte Quittungen handelt, die Gebühr von 100 Mark für jeden vollen oder angefangenen Betrag von 500.000 Mark zu berechnen.

Die Skalagebühr, deren Höhe 30.000 Mark nicht überschreitet, ist unter Verwendung von Stempelmarken schon bei Ausfertigung des einer solchen Gebühr unterliegenden Dokumentes zu entrichten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften ziehen eine dreifache Ausmessung der Gebühr nach sich.

Falls die Skalagebühr die Summe von 30.000 Mark überschreitet, steht der Partei die Wahl zu entweder die Gebühr unter Verwendung von Stempelmarken zu begleichen, oder das Dokument zwecks Durchführung der Bemessung anzumelden.

Erklärungen des Ministers für Handel und Industrie betr. Anfragen nach Warschau. Angesichts der Tatsache, daß zahlreiche Anfragen an die Handels- und Gewerbekammer in Warschau gerichtet werden, gibt das Ministerium folgendes bekannt:

1. Eine Handels- und Gewerbekammer gibt es in Warschau bis jetzt noch nicht.

2. Eingaben, Anfragen pp., die an das Ministerium für Handel und Indutrie gerichtet werden müssen, mit dem vorgeschriebenen Stempel gemäß der Stempelgebührenordnung versehen sein sonst bleiben sie unbeantwortet.

3. Auskünfte in Handelsangelegenheiten erteilen: Verband der polnischen Kaufleute, Warschau, Schulstr. 10, Stowarzyszenie Kupców Polskich, Warszawa, Szkolna 10; in Gewerbeangelegenheiten: Poln. Zentralverband für Gewerbe, Handel und Finanzen. — Centr. Związku Polskiego Przemysłu Górn., Handlu, Fin., Warszawa. Chmielna 2.

4. In Angelegenheiten der Ein- und Ausfuhr ist die einzig kompetente Stelle, an die alle Schreiben zu richten sind, das Hauptamt für Ein- und Ausfuhr. — Gł. Urząd Przywozu i Wywozu, Warszawa.

Ferngüterverkehr zwischen Polen und Polnisch-Oberschlesien. Während des Aufenthaltes des Ministerialdirektors Dr. Tannenbaum in Kattowitz am 28. Oktober 1922 hatte unser Verband den Antrag auf Einlegung von Ferngüterzügen zwischen Danzig, Posen, Warschau, Lemberg, und der Wojewodschaft Schlesien gestellt. Diesem Antrag ist mit der Einschränkung stattgegeben worden, daß die Züge nur bis zu den Grenzstationen Oberschlesiens geführt werden. Im einzelnen haben wir über die Abwicklung des Gütertransportes nach Oberschlesien bisher folgendes ermittelt:

Aus der Direktion Warschau werden Ladungen nach Oberschlesien zunächst nach Lazy geleitet. Nach Lazy verkehren aus Warschau täglich 9, aus Danzig-Thorn 3, aus Lodz 8 Ferngüterzüge. Von Lazy werden die Waggons nach Umgruppierung durch täglich 14 Züge nach Sosnowice weitergesandt, von wo nach der Kattowitzer Direktion 10 fahrplanmäßige Güterzüge verkehren. Ladungen von Czenstochau nach Oberschlesien gehen mit dem Zug Nr. 1303 (Herby an 11'50) über Herby.

Aus der Direktion Danzig gehen Sendungen nach Oberschlesein mit dem Zug Nr. 382, der von Zajączkow-Tczowki 12.30 abfährt und 17.31 in Bromberg ankommt. Von Bromberg nach Posen fährt er nach dem Fahrplan des Zuges 291 um 18.50 weiter.

Auskünfte der Direktionen Posen und Lemberg fehlen noch immer.

Messen und Ausstellungen 1923.

1. Polen: September, Lemberg 3. Ostmesse (darüber in Kürze ausführliches Rundschr.)
2. Deutschland: 26. August — 1. September Leipzig. Internationale Technische Messe.
   2. bis 5. September, Breslau Internationale Proben -u. Musterausstellung.
   23. — 29. September Frankfurt a.-M. Intern. Proben- u. Musterausstellung.
3. Tschechoslowakei: 11. bis 19. August Reichenberg, 4. Intern. Probeausstellung.
   3. — 10. September, Prag, Internat Probeausstellung.
   12. — 18. Dezember, Prag, Internat. Zeitungsausstellung.
   23. August — 2. September, Preßburg, 3. Intern. Ostmesse.
   Herbst Prag, 3. Intern. Aeronautische Ausstellung.
4. Oesterreich: September Intern. Muster- u. Probenmesse.
5. Holland: September, Utrecht, 2. Intern. Probenausstellung.

Import- und Export. Die Gesellschaft für Technik und Industrie m. b. H., Berlin S. W. 61, sucht für ihre Reklamemaschinen erstklassige Verbindungen mit polnischen Firmen. Interessenten wollen sich direkt mit genannter Gesellschaft ins Einvernehmen setzen.

Die Firma Aine aelkans Fils, Brügge-Brüssel, fabriziert weißes und buntes Leinen, Bettdecken, Tischdecken, Damast für Bettüberzüge. Interessenten wollen sich um Offerten an das Korrespondenzbüro der Firma in Brügge-Bruges 24 Rue des Marchauex — wenden.

Firmen, die am Export von Borsten zur Bürstenfabrikation aus Polen nach Japan interessiert sind, wollen dies unter Berufung auf das Schreiben der Handelskammer Kattowitz vom 8. Mai Aktenzahl L. 340-23 — an diese direkt mitteilen (Sachsstraße 18).

Die Firma Dr. Koffler u. Co., G. m. b. H. Wien II., Nestroygasse 9, verfügt über eine weitverzweigte Handelsorganisation in Oesterreich, Jugoslawien und Rumänien und kann polnischen Firmen in den erwähnten Ländern ein bedeutendes Absatzgebiet verschaffen. Sie hat Interesse an allen Produkten Polens, kauft auf eigene Rechnung oder übernimmt Vertretungen und Kommissionslager. Sie kann andererseits polnische Firmen mit österreichischen Fabrikaten aus erster Hand zu billigsten Preisen versorgen und erteilt Informationen über Oesterreich und Nachbarländer.

Vom Landesverband in Kattowitz. Auf der Delegiertenversammlung des Verb. der kaufm. Vereine der Wojewodschaft Schlesien am 10. Juni in Bielitz wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Verein selbst. Kaufleute Kattowitz wird als stärkster und regster Verein, geschäftsführendes Organ des Verbandes. Der Vorstand dieses Vereins bildet zugleich den Verbandsvorstand. Er wird durch einen Beirat aus Vertretern der übrigen Ortsvereine und von Bielitz und Teschen ergänzt.

2. Der Verbandsbeitrag für das 2. Quartal 1923 beträgt pro Mitglied durchschnittlich 25000 Mark. Den Vereinsvorständen wird indessen anheim gestellt, die Beitragssumme ihres Vereines je nach der Leistungsfähigkeit der Mitglieder gestaffelt aufzubringen d. h. den Durchschnittssatz für wirtschaftlich schwächere Mitglieder zu ermäßigen und wirtschaftlich leistungsfähigere Mitglieder dafür entsprechend stärker heranzuziehen. Die an den Verband abzuliefernde Beitragssumme muß aber jedenfalls dem Durchschnittsbeitrag von 25.000 Mk pro Mitglied entsprechen.

3. Vereine, welche bisher ihren aus der Zugehörigkeit zum Verbande entspringenden Verpflichtungen nicht nachgekommen sind die Verbandsmitteilungen nicht weitergegeben haben, die Beschlüsse der Verbandsorgane nicht ausgeführt keinerlei eigene Tätigkeit ausgeübt und ihre Beiträge bisher gar nicht oder nur ungenügend gezahlt haben, werden, sofern sie ihre Angelegenheiten noch nicht in Ordnung gebracht haben; dem Verbande eine vollständige Mitgliederliste mit sämtlichen bereits im November vergangenen Jahres geforderten Angaben nicht eingereicht, keine Neuorganisation vorgenommen haben — sofern diese infolge mangelnder Tätigkeit des bisherigen Vorstandes notwendig geworden ist — und ihre sämtlichen rückständigen Beträge bis zu diesem Termin nicht gezahlt haben, aus dem Verbande ausgeschlossen. Sämtliche Mitglieder eines solchen Vereins erhalten von dem Ausschluß ihres Vereines Mitteilung mit dem gleichzeitigen Anheimgeben, sich dem nächsten Ortsverein oder dem Verein selbständiger Kaufleute Kattowitz, anzuschließen.

Unter Bezugnahme auf die obigen Beschlüsse des Bielitzer Verbandstages ersuchen wir diejenigen Vereine, welche ihren Verpflichtungen noch nicht nachgekommen sind, dies im Nichtvermögensfalle uns mitteilen zu wollen, bis zu welchem Datum spätestens Beiträge und Mitgliederlisten nach dem neuesten Stande abgeführt sein werden.

Zu der Beitragsstaffelung bemerken wir, daß der Verein selbständiger Kaufleute Tarnowitz die Staffelung insofern glücklich durchgeführt hat, als er wirtschaftlich schwächere Mitglieder bis auf 10.000 Mk. ermäßigte und dafür wirtschaftlich leistungsfähigere Mitglieder bis 80.000 Mk. heranzog. Besonders Anerkennenswert ist es, daß der Verein selbständiger Kaufleute Kattowitz den Durchschnittsbeitrag für den Verband freiwillig auf mindestens 40.000 Mk. festgesetzt hat wobei erwähnt zu werden verdient, daß eine große Anzahl von Mitgliedern in Wahrhaft großzügiger Weise Bedeutung und Zweck der Organisation erkennend freiwillig auch größere Beiträge entrichtete. Außerdem hat der Verein selbständiger Kaufleute Kattowitz in selbstloser Weise unter seinen Mitgliedern eine freiwillige Spende veranstaltet, um die durch die Nachlässigkeit einer Reihe von Ortsvereinen entstandenen Schulden des Verbandes abzudecken. Es sind auf diesem Wege bisher durch den Verein acht Millionen Mark aufgebracht worden. Wir hoffen, daß diese Opferbereitschaft sämtlichen anderen Vereinen ein Vorbild sein wird, zum mindesten ihren regulären Verpflichtungen dem Verbande gegenüber vollständig und rasch nachzukommen.

Der Vorstand hofft, daß es in keinem Falle notwendig sein wird von dem Beschluß der Delegierten versammlung bei Ausschließung von Vereinen Gebrauch machen zu müssen.

Inserieret im „Schl. Merkur".

Geldentwertung und Kaufpreis. Nach Ansicht des Reichsgerichts ist bei einem Kaufvertrage davon auszugehen, daß die Vertragsteile einen redlichen Umsatzvertrag schließen wollen, bei dem jeder Teil bereit ist, dem anderen eine Leistung zu gewähren, in der dieser den vollen Gegenwert für seine Leistung erblickt. Wenn die Ereignisse der Weltverhältnisse, insbesondere den Wert des Geldes, derartig umgestaltet haben, daß der Schuldner für seine Leistung eine Gegenleistung erhält, in der ein Aequivalent auch annähernd nicht mehr gesehen werden kann, so verstößt der Gläubiger gegen Treue und Glauben, wenn er unter solchen Umständen auf der Leistung besteht.

Diese Entscheidung beruht ihrem Kern nach auf den Grundsätzen der §§ 133, 242 BGB. und 346 HGB., wonach Verträge so auszulegen sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte, insbesondere die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche, es erfordern.

Treu und Glauben erfordern, daß bei einem Kaufvertrag der Zeitpunkt der Zahlung des Kaufpreises den Ausschlag gibt. Diese Behandlungsart erweist sich immer mehr als die einzig mögliche. Bei dem andauernden, oft sprunghaften Sinken der deutschen Mark hat jeder Zeitabschnitt seine besondere Währung. Diese Zeitabschnitte sind in letzter Zeit meist so kurz, daß sie sich nur auf Tage beschränken. Jede solche Währung gilt als Wertmesser nur für den Zeitabschnitt, zu dem sie gehört. Es ist widersinnig u. verletzt das allgemeine Gerechtigkeitsgefühl, Leistungen nach einer Währung zu entlohnen, die einer anderen Epoche der Markentwicklung angehört. Der Geldentwertungsschaden besteht darin, daß dem Gläubiger nicht am Fälligkeitstage eine Summe von bestimmter Kaufkraft zur Verfügung gestellt worden ist. Es kommt nicht darauf an, was der Gläubiger bei rechtzeitigem Empfang des Geldes getan hätte, sondern was er hätte tun können. Die Logik und die Rücksicht auf den redlichen Verkehr zwingen die Vermutung gelten zu lassen, daß der Gläubiger eine Zahlung in deutscher Mark sofort nutzbringend angelegt hätte. Die gegenteilige Ansicht bietet geradezu eine Prämie für säumige Schuldner.

Es handelt sich hierbei nicht etwa um die rechtsgestaltende Aufstellung eines neuen Rechtssatzes, es kommt vielmehr nur darauf an, den von dem Reichsgericht bereits eingeschlagenen Weg weiter zu gehen.

Die Tatsache der Markentwertung ist so allgemein bekannt, im Inlande noch mehr als im Auslande, daß kein vernünftiger Geschäftsmann sie unberücksichtigt lassen kann. Um sich vor den Folgen der Entwertung zu schützen, ist es nicht notwendig, daß man eine in deutscher Mark erfolgte Zahlung in ausländische Währung umsetzt. Derselbe Erfolg wird erzielt, wenn man für das deutsche Geld sogenannte Sachwerte anschafft die ihren inneren Wert behalten, während die Mark anderseits weiter sinkt. In dieser Weise verfährt heutzutage jeder vernünftige Geschäftsmann. Es muß nun vermutet werden, daß ein Geschäftsmann so verfährt wie es vernünftig ist, und daß er den Weg beschreitet, der ihn vor den Folgen der Markentwertung nach Möglichkeit schützt. Es kann daher vom Gläubiger nicht verlangt werden, daß er den Beweis führt, er würde bei rechtzeitiger Zahlung das ihm zugehende deutsche Geld möglichst nutzbringend verwandt haben. Es muß vielmehr vom Schuldner verlangt werden, daß er beweist daß das Geld beim Gläubiger die Entwertung erfahren haben würde, die dem Fallen des Wertes der deutschen Mark entspricht. (Vgl. RG. 103, 177 und LG. I Berlin 85 0 211-23).

—o—

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S Transport u Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

—o—

Feste Preise unter der Weltparität bei größter Auswahl bietet für alle Warenbranchen die

V.
INTERNATIONALE
WIENER MESSE
2. — 8. SEPTEMBER 1923

Aukünfte erteilt die
WIENER MESSE, WIEN, VII.,
sowie der ehrenamtliche Vertreter
KAUFLEUTEVERBAND
TESCHEN

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

Zwecks Errichtung eines lukrativen industriellen Betriebes in Polen werden
1,000.000 Kč.
oder der Gegenwert in anderer Valuta gesucht.
Anfragen an die Administr. dieses Blattes.

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Kisten
jedes Quantum in beliebiger Größe kauft loko Teschen
»LUCULLUS«, Senffabrik, TESCHEN, III. Stock. Telefon 115. Rosengasse 1.

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

Paß- und Kourierbüro
BIELITZ, Stadtberg 18.

Badewannen, gußeis. emaill.
Gas- und Badeöfen
Waschtischeinrichtungen
Klosettanlagen
Schmiederohre, schwarz und verzinkt
Guß-, Blei- und Siederohre
Röhrenverbindungsstücke
Armaturen und Pumpen
Sämtliche Materialien
für Wasserleitung und Kanalisation
kaufen Sie äußerst günstig bei
Wilhelm Bribram, Dzieditz.

„PALAS"
ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H,
SKOTSCHAU
TESCHNER SCHLESIEN

SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE
HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILEN.

Sprzedaż hurtowna. Sprzedaż hurtowna.
Krakowska fabryka parasoli i parasolek
ABR. FRÜHAUFA, Kraków,
Miodowa 9 i 10
poleca parasole męskie i damskie w najlepszem wykonaniu po cenach konkurencyjnych,
UWAGA NA DOKŁADNY ADRES.

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. **Teschen** Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18.
offeriert prompt und billigst
I-a MALZKAFFEE
in Säcken lose od. gepackt in ¼ u. ½ kg. Säckchen.

SELMA SOBEK's Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

Samson LINDNER, Skotschau
En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles-Artikel.

Adolf Brüll & Söhne
Spediteure,
Rollfuhrdienst. Verzollungen.
TESCHEN (POLEN). Deutsche Gasse,
TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 8. August 1923. | Nr. 56.

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

(Fortsetzung).

Gruppe VII.

Erze, Metalle und Metallwaren.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
153	Eisen- und Stahlwaren mit Ausnahme der besonders genannten, abgedreht, poliert, geschliffen, bronziert oder auf andere Weise bearbeitet, auch mit Teilen von Holz, Kupfer und Kupferlegierungen:	
	1. a) aller Art, mit Ausnahme der bearbeiteten (abgedrehten, gebohrten, gehobelten) in den Punkten 2, 3, 4, 5 und 6 genannten	35
	b) bearbeitet (abgedreht, gebohrt, gehobelt u. dgl.)	110
	2. Vorlege- und Einsatzschlösser im Stückgewichte:	
	a) bis zu 300 g einschl.	65
	b) über 300 g	
	3. Tür- und Fensterbeschläge:	
	a) aller Art, nicht besonders genannt (Riegel, französische Angeln u. dergleichen)	35
	b) Fensterverschlüsse	80
	4. Schrauben und Nieten:	
	a) Nieten und Bolzen ohne Gewinde, roh oder gescheuert, mit einem Durchmesser:	
	I. von mehr als 12,7 mm (½")	17
	II. von 12,7 mm (½") bis einschl. 6,3 mm (¼")	23
	III. unter 6,3 mm (¼")	33
	b) Schrauben samt den zugehörigen Muttern und Unterlagsplättchen; Bolzen und Schrauben mit Gewinden, roh oder gescheuert, mit einem Durchmesser des gewindelosen Teiles:	
	I. von über 12'7 mm (½")	26
	II. von 12,7 mm (½") bis einschl. 6,3 mm (¼")	50
	III. unter 6'3 mm (¼")	67
	c) Muttern und Unterlagsplättchen für sich eingehend, mit oder ohne Gewinde, roh oder gescheuert, mit einer Lochweite:	
	I. von über 12,7 mm (½")	37
	II. von 12,7 mm (½") bis einschl. 6,3 mm (¼")	50
	III. unter 6,3 mm (¼"); Schrauben aller Art für Holz	70
	Anmerkung: Schrauben, Schraubenmuttern, Bolzen und Unterlagsplättchen, ganz bearbeitet, mit oder ohne Gewinde, sind mit einem Zuschlage von 50 v. H. zu verzollen.	
	5. Ketten:	
	a) Ketten aller Art aus Eisen (mit Ausnahme der gegossenen) und aus Draht von über 6¼ mm Dicke	25
	b) Ketten (Gallsche Ketten)	50
	Anmerkung: Ketten, bearbeitet u. poliert, sind mit einem Zuschlage von 50 v. H. zu verzollen.	
	6. Hufeisenstollen	25
154	Waren aus Eisenblech, in der Stärke unter 4 mm:	
	1. Eisenblechwaren aller Art (mit Aus-Ausnahme von Geschirr):	
	a) ohne Ueberzug	35
	b) mit verschiedenerlei Ueberzug:	
	I. verzinnt, verzinkt, mit Blei oder Legierung von Blei, Zink oder Zinn (mit Ausnahme der unter Punkt 2 fallenden) überzogen	55
	II. bemalt, lackiert, emailliert, vernickelt vergoldet oder mit anderen Verzierungen	105
	2. emailliertes Blechgeschirr	100

(Fortsetzung folgt).

——o——

Das Genossenschaftsgesetz.

vom 29. Oktober 1920.

Fortsetzung.

3. Kästchen für Schul- u. Künstlerfarben 25

Konkurs.

Artikel 85.

Die Anmeldung des Konkurses der Genossenschaft findet im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit statt.

Artikel 86.

Falls laut der vom Vorstand aufgestellten Bilanz der Verlust die Beträge der eingezahlten Anteile des Reservefonds und aller anderen Spezialfonds übersteigt, hat der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen auf deren Tagesordnung die Angelegenheit des Weiterbestehens der Genossenschaft steht. Falls die Generalversammlung das Vorhandensein der oben angeführten Ueberschuldung erkennen wird und deren Deckung im Sinne des Art. 58 Abs. 2 nicht beschlossen wird, wird bei einer Genossenschaftshaftpflicht auf Anteile angenommen, daß Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist. Bei einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung wird eine Zahlungsunfähigkeit in dem im vorigen Absatz angeführten Falle erst dann angenommen, wenn die Ueberschuldung ein Fünftel des Gesamtbetrages der Nachschußhaftpflicht aller Mitglieder oder ein Fünftel sämtlicher Verpflichtungen der Genossenschaft übersteigt. Bei einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung wird die Zahlungsunfähigkeit in dem im Absatz 2 erwähnten Falle erst dann angenommen, wenn die Ueberschuldung ein Fünftel sämtlicher Verpflichtungen der Genossenschaft übersteigt.

In den Fällen Abs. 2—4 wird angenommen, daß die Zahlungsunfähigkeit auch dann besteht, wenn zwar eine Deckung der Verluste in der im Artikel 56 Abs. 2 bestimmten Form beschlossen worden ist, aber innerhalb des Abrechnungsjahres, welches dem Beschlusse gefolgt ist, der Verlust noch nicht gedeckt worden ist.

Während der Liquidation ist die Zahlungsunfähigkeit immer auch dann anzunehmen, wenn laut bestätigter Bilanz der Verlust die Beträge der eingezahlten Anteile, des Reservefonds und anderer Spezialfonds übersteigt.

Artikel 87.

Das Konkursverfahren wird gemäß den über Konkurs geltenden Vorschriften geführt, falls dieses Gesetz anders nicht bestimmt.

Artikel 88.

Der Vorstand, resp. die Liquidatoren haben die Pflicht, im Namen der Genossenschaft den Antrag auf Anmeldung des Konkursverfahrens zu stellen. Der Vorstand bezw. die Liquidatoren sind verpflichtet, es unverzüglich zu veranlassen, falls Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist.

Artikel 89.

Ein jedes Vorstandsmitglied bezw. jeder Liquidator hat auch das Recht, den Antrag zur Anmeldung des Konkursverfahrens zu stellen. In diesem Falle wird das Gericht die übrigen Vorstandsmitglieder bezw. Liquidatoren vernehmen und bei einer Nichtübereinstimmung erst dann dem Antrage zustimmen, wenn er genügend begründet worden ist.

Artikel 90.

Die Anmeldung des Konkursverfahrens einer Genossenschaft mit Nachschußhaftpflicht kann sogar trotz des Bestehens nur eines persönlichen Gläubigers erfolgen und sogar in Ermangelung der zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens nötigen Mittel.

Artikel 91.

Der Konkursverwaltuer hat die Konkursanmeldung in das Register einzutragen und den Genossenschaftsrat unverzüglich davon zu benachrichtigen.

Artikel 92.

Die Bestimmungen über die Genossenschaftsorgane werden auch während des Konkursverfahrens angewendet, falls sich aus den Konkursbestimmungen nicht anderes ergibt.

Artikel 93.

Nach der Konkursanmeldung haben die Genossenschaftsmitglieder auf Verlangen des Konkursverwalters unverzüglich den noch nicht eingezahlten Teil einzuzahlen. Falls sich während des Konkursverfahrens herausstellen wird daß das Genossenschaftsvermögen zur Deckung weder der unstrittigen noch strittigen Forderun-

gen der Gläubiger wie auch der mutmaßlichen Kosten des Konkursverfahrens genügen wird hat der Konkursverwalter unverzüglich eine Berechnung der Zuschüsse zu bezeichnen, welche die Genossenschaftsmitglieder in Grenzen der von ihnen übernommenen Nachschußhaftpflicht und im Verhältnis zu den deklarierten Anteilen zur Deckung des Fehlbetrages einzuzahlen haben. Bei der Berechnung dieser Zuschüsse sind die vorher auf Grund des Art. 27 Abs. 3 oder Art. 58 Abs. 2 geleisteten Zuschüsse zu berücksichtigen, und zwar derart, daß sie dem Fehlbetrag zugerechnet werden, alsdann werden von den auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Beträgen die von ihnen geleisteten Zuschüsse in Abzug gebracht.

Artikel 94.

Die Berechnung der Zuschüsse ist derart zu bezeichnen, daß sie zur Deckung des Fehlbetrages genügen soll, wenn auch diejenigen Mitglieder, deren Zahlungsunfähigkeit vorauszusehen ist, ihre Beträge nicht eingezahlt hätten.

Artikel 95.

Der Konkursverwalter hat die Berechnung dem Gerichte, welches den Konkurs eröffnet hat, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel 96.

Das Statut der Genossenschaft, die Bilanz und der Auszug aus dem Register mit Angaben, welche sich auf die noch haftpflichtigen Mitglieder bezeihen, ist der Eingabe mit der Berechnung beizufügen.

Artikel 97.

Der Verhandlungstermin zur Bestätigung der Berechnung ist nicht später als 3 Monate vom Tage der Ueberreichnung der Eingabe festzusetzen. Zu diesem Termin werden der Vorstand resp. die Liquidatoren wie auch die in der Berechnung erwähnten Mitglieder je nach ihrem Wohnsitz einberufen (Art. 30). Außerdem wird der Termin durch das Gericht in dem für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekanntgegeben.

Artikel 98.

Jeder Beteiligte hat das Recht, vor dem Termin wovon im Art. 97 die Rede war, Einsicht in die Berechnungen zu nehmen.

Artikel 99.

Bis zum Schluß der Verhandlung, wovon im Art. 97 die Rede war, haben die in der Berechnung bezeichneten Personen das Recht, Widerspruch zu erheben. Das Gericht wird nach Anhörung des Vorstandes bezw. der Liquidatoren der Genossenschaft wie auch des Konkursverwalters die Widersprüche erörtern, die nötigen Beweise aufnehmen und nach Vollziehung der unentbehrlichen Korrekturen, welche das Gericht selbst oder auf dessen Veranlassung der Konkursverwalter vornehmen kann, die Berechnung bestätigen. Das Gericht hat in dem für Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte die Berechnung bekanntzugeben, mit der gleichzeitigen Aufforderung der Mitglieder, die Zuschüsse binnen 14 Tagen von der Verlautbarung an zu leisten. Die Beteiligten können in die bestätigte Berechnung Einsicht nehmen.

Artikel 100.

Nach Ablauf des in der Bekanntmachung festgesetzten Termins wird der Konkursverwalter unverzüglich zur Einziehung der noch nicht eingezahlten Beträge auf dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Wege schreiten.

Die beitragspflichtigen Mitglieder können ihre Zahlungen leisten durch Aufrechnung ihrer Forderungen gegenüber der Genossenschaft, jedoch nur in solcher Höhe, welche ihnen aus der auf Grund der Berechnung vorgenommenen Verteilung der zur Deckung der Forderungen bestimmten Beträge zufallen würde.

(Fortsetzung folgt).

Von der Handels- und Gewerbekammer in Bielitz. Das Handelsministerium gibt bekannt, daß am 11. juni a. c. neue erhöhte norwegische Zolltarife eingeführt wurden. Die schon am 9. Feber um 20% erhöhten Zollsätze, mit Ausnahme bei Zucker und Kaffee und weiteren vertragsmäßigen Artikel wurden um weitere 13 ein Drittel Prozent erhöht, Zucker und Kaffee um 10%, so daß die Gesamterhöhung 33 ein Drittel Prozent beträgt. Deise Erhöhung betrifft nachstehende vertragsmäßige Artikel nicht: Südfrüchte, Weine, starke Alkohole, Nüsse, Reis etc.

Die Staatsbahndirektion Lwów gibt bekannt daß zufolge Streik im Gebiete Borysław und Drohobycz leere Cisternen nicht befördert werden können. Am Wege befindliche Zisternen sind dem Aufgeber zur Verfügung zu stellen.

Die Direktion Warszawa hat sämtliche Sendungen für die Seitenstrecke Katharzyna von Station Bendzin aus, zur Annahme eingestellt. Bis zum 25. Juli verladene Waggons rollen weiter.

Die Direktion Radom hat alle Waggonsendungen bestimmt für die Station Ostrowiec zur Annahme gesperrt. Bis zum 29. 7 verladene Waggons rollen weiter.

Das Handelsministerium berichtet der Handelskammer in Bielitz, daß eine Spezialkommission sich mit den 10%igen Strafmanipulationsgebühren befaßt und ehestens darüber entscheiden wird. Der Kaufleuteverband hat in dieser Sache wiederholte Vorstellungen unternommen und wird hoffentlich diese Angelegenheit ehestens ins Reine kommen.

Mit 1. August sind alle Verkehrsbeschränkungen in der Krakauer Direktion aufgehoben und besteht nur die Pflicht Holzsendungen für den Knotenpunkt Danzig durch die Direktion bestätigen zu lassen.

Ostmessen Lemberg. Die Ostmessen in Lemberg finden diesjährig vom 5. bis 17. September statt und werden durch die Kanzlei des Kaufleuteverbandes so wie immer die Messelegitimationen zu haben sein.

Wiener Messe. Die V. internationale Messe in Wien findet vom 2. bis 8. September statt und sind die Messeausweise zu dieser Messe in der Kanzlei des Kaufleuteverbandes erhältlich. Auf Grund dieser Messeausweise stellt das österreichische Konsulat ein ermäßigtes Messevisum aus.

Reichenberger Messe. Die IV. internationale Reichenberger Messe findet vom 11. bis 19. August a. c. statt und können Messelegitimationen in der Kanzlei des Kaufleuteverbandes gelöst werden. Das Visum beträgt nur 25% der sonstigen Gebühr. Auch auf den tschechoslowakischen Eisenbahnen ist auf Grund des Messeausweises eine bedeutende Ermäßigung.

Leipziger Messe. Zu der am 26. August bis zum 1. September a. c. stattfindenden Leipziger Herbstmesse sind die Vorarbeiten in vollstem Gange. Die Kanzlei des Kaufleuteverbandes hat bereits die Wohnungskarten sowie die Messelegitimationen erhalten und mit der Ausgabe derselben begonnen.

Es empfiehlt sich schon vom Hause aus mit einer Wohnungskarte sich zu versorgen da man sich das lästige Wohnungssuchen erspart und bereits im Vorhinein Kenntnis hat, wo man eigentlich wohnen wird. Es ist hiefür Vorsorge getroffen worden, daß eine entsprechende Anzahl ein- und zweibettiger Zimmer für die Besucher aus Polnisch-Schlesien reserviert werden und müssen diese bis zum 20. August vergeben sein. Alle nicht abgesetzten Wohnungskarten müssen an diesem Tage nach Leipzig retour gesendet werden.

Die Messelegitimation ist der Ausweis, auf Grund dessen die deutschen Paßstellen ein ermäßigtes Visum abgeben. Das Messeabzeichen erhalten die Messebesucher im Treffraum für Polen: Löhrstraße 14.

Autentischen Nachrichten zufolge sind die verschiedenen Zeitungsnachrichten über Unruhen in Deutschland stark übertrieben und wenn es auch hie und da zu Zusammenstößen kommt, so ist dies nur lokaler Natur. In Leipzig ist bis nun vollkommene Ruhe gewesen und wird auch weiterhin vollkommene Ruhe sein, so daß niemand es nötig hat, seine Einkaufsreise nach Leipzig aufzugeben.

Ganz genaue bis ins Einzelne gehende Aufklärungen erteilt die Kanzlei des Kaufleuteverbandes, zumal der Schriftführer am 5. August aus Deutschland, resp. aus Leipzig zurückgekehrt ist.

Zollerhöhung. Mit 4. August trat eine neuerliche Erhöhung des Zollagios in Kraft und beträgt nunmehr dasselbe bei Luxuswaren 2,399.900 Prozent resp. Zähler 24.000 und bei ermäßigten Waren 1,799.900 Prozent resp. Zähler 18.000.

Ergreiferprämien. Der Dz. ust. verlautbart Ergreiferprämien für Valuta- und Devisendelikte und zwar 40—75% des ergriffenen Betrages.

Neue Devisenvorschriften. Der Einkauf zwecks Wiederverkauf von Devisen und Valuten ist nur der P. K. K. P. und den hiezu bestimmten Devisenbanken gestattet. Andere Banken können die Bewilligung zum Ankaufe von Valuten erhalten, müssen diese jedoch an die P. K. K. P. oder die Devisenbanken abgeben. Dies sind die Devisenkommissionäre. Das Finanzministerium kann auch Handelsunternehmen die Bewilligung des Ankaufes von Valuten und Devisen unter gewissen Kontrollmaßnahmen erteilen. Die Devisenbanken können Valuten und Devisen abgeben: Zur Bezahlung von aus dem Auslande eingeführten Waren, für eingegangene ausländische Verpflichtungen, zur Bezahlung von Assekuranz prämien, für Reisezwecke bis zu 1000 schw. Franken Werthöhe. Paßinhaber können jedesmal 1000 schw. Franken, jedoch nicht mehr als monatlich bei wiederholten Ausreisen ausführen. Grenzübertrittscheine berechtigen eine Ausfuhr von 100 schw. Franken oder monatlich 500 schw. Franken oder deren Gegenwert in anderer ausländischer Valuta. Polenmark können bis zu einer Million, jedoch monatlich nicht mehr als 5 Millionen ausgeführt werden.

Sehr wichtig! Um allen Gehaltsstreitigkeiten mit den Angestellten aus dem Wege zu gehen soll eine Tarifkommission jeweilig die Mindestgehalte festsetzen. Aus diesem Grunde ist unbedingt nötig ein Verzeichnis sämtlicher Unternehmen in Teschen zusammenzustellen, die Kontor- und Verkaufspersonal halten. Weiters ein Verzeichnis sämtlicher derzeit beschäftigter Angestellten.

Notierungen in Zürich!

Juni	Warschau	Wien	Berlin	Prag	Budapest	Belgrad	Mailand	Paris	London	New York
20.	0 004	0·00785	0·0046	16·72	0·062	6.3	25·3	34'7	25·72	556·62
21.	0·0045	0·00785	0 0045	16 71	0·065	6·35	25'4	34'75	25'71	556·50
22.	0·0055	0 00785	0·0041	16'7	0·065	6·35	25'15	34'4	25·72	557·—
23.	0 005	0·00788	0·0048	16·7	0 062	6·35	25'12	34'6	25'76	558·25
25.	0 0055	0 00787	0 0058	16 72	0·065	6·35	25'—	34'55	25'78	558·75
26.	0 0057	0 00788	0 0044	16·76	0·065	6·35	24'67	34·45	25·84	560·25
27.	0·0055	0·0079	0·0035	16·8	0·065	6·2	24'8	34'3	25'88	561·75
28.	0·005	0·00791	0 004	16·79	0·067	6 25	25'2	34'6	25'85	561·50
29.	0·0045	0·00794	0 0036	16·825	0·067	6·15	24·97	34'5	25'87	563·75
30.	0·005	0·00799	0·0032	16·96	0·065	6·2	24'85	34'27	25'91	567 50
Juli										
2.	0·0045	0 00801	0·0032	17 06	0·065	6·15	24'67	33'8	26'02	568 50
3.	0·0045	0 00807	0 0034	17·17	0·065	6·25	24'8	34'—	26'12	572 25
4.	0 0045	0·00815	0·0034	17·375	0·065	6·20	25'—	34·3	26'28	576·75
5.	0·0053	0·00816	0·003	17·40	0·065	6·15	24'9	33'9	26'29	577·50
6.	0·0055	0 00825	0·003	17·575	0·067	6·175	24'92	34·1	26'47	587·75
7.	0·005	0·00825	0·0028	17·8	0·065	6.05	24·7	33 85	26'82	581·75
9.	0·005	0·00828	0 0022	17·75	0·067	6·15	24·75	33·87	26·75	586·75
10.	0·0045	0·0082	0 0021	17·425	0·067	6·1	24'6	33·9	26'45	579 50
11.	0 004	0 00815	0·0023	17·325	0·067	6 25	25'—	34·3	26·38	576·—
12.	0·0047	0·0081	0 0027	17·1	0·065	6·—	24·75	33·95	26·26	573·—

Es wird ersucht binnen acht Tagen der Kanzlei des Kaufleuteverbandes telefonisch, münlich oder schriftlich bekannt geben zu wollen, wieviel Angestellte jedes Mitglied beschäftigt, welche Stellung diese im Geschäfte einnehmen (Geschäftsführer, Verkäufer, Buchhalter, Korrespondent, Kontoristin, Kassierin etc., etc.) damit in allerkürzester Zeit die angeregte Tarifkommission, welche so oft als nötig zu tagen hätte zusammengestellt werden kann.

Arbeitszeit in Handelsunternehmen. Dziennik ustaw Nr. 70 vom 23. Juli a. c. verlautbart die Arbeitszeiten für Handelsunternehmen.

Dies eVerordnung hat Anwendung auf nachstehende Unternehmen: Geschäfte, Markstände sowie alle anderen Betriebsstätten, welche für den Handel bestimmt sind, Kontors von Wäschereien, Färbereien, Speditionen, Privatkontors für Arbeitsvermittlung, Lombardierung, Lizitationssäle, Antiquariate, Kunstsalons und Ausstellunlungen und ähnliche mit dem Charakter eines Handelsunternehmens sowie Leichenbestattungsunternehmen, Restaurationen, Zuckerbäckereien, Kaffeehäuser, Milchhallen, Bierhallen, Weinstuben, Garküchen, Bars, öffentliche Küchen, Schänken, Gasthäuser und Schwemmen.

Diese Verordnung hat keine Anwendung auf: Apotheken, alle Arten Ausstellungen für Kunst und Kultur, Verkäufe nur für wohltätige Zwecke bestimmt.

Im Sinne des Gesetzes vom 19. Dezember 1919 dürfen Handelsangestellte nicht länger als 8 Stunden täglich beschäftigt werden, Samstag darf die Arbeitszeit nur 6 Stunden betragen, somit wöchentlich in Summa 46 Stunden. Diejenigen Angestellten, welche Samstag 8 Stunden arbeiten haben Anspruch jeden Monat einen Tag frei zu bekommen.

Die Geschäfte dürfen nicht länger offen gehalten werden, als 10 Stunden täglich. Ausgenommen hievon sind Eßhallen. An Sonn- und Feiertagen dürfen Handelsunternehmen ihre Geschäfte nicht öffnen. Nur Blumenhallen und ausgesprochene Milchgeschäfte, in welchen nichts anderes verkauft werden darf als Blumen oder Milch und Milchprodukte dürfen an Sonn- und Feiertagen bis 10 Uhr vorm. das Geschäft offen haltetn.

Für Ueberstunden gebührt den Angestellten eine 50%ige Erhöhung des Lohnes. Betragen jedoch die Ueberstunden mehr als zwei Stunden täglich, beträgt die Gehaltserhöhung für diese Ueberstunden 100%.

Import. Eine Wiener Firma sucht Abnehmer für Kunstbronzeartikel in Polen.

Nähere Informationen erteilt das Sekretariat der Handels- und Gewerbekammer in Bielitz unter Berufung auf die Zahl 1636-23.

Postalisches. Die Postabfertigung nach Oesterreich (Wien) erfolgt nur einmal täglich um 18 Uhr. Um Verspätungen zu vermeiden wird empfohlen, diese Sendungen täglich bis spätestens 17'45 Uhr aufzugeben.

Verlegung des österreichischen Paßamtstages. Der auf Freitag, den 10. August 1923 fallende österr. Paßamtstag wird aus dienstlichen Rücksichten ausnahmsweise auf Donnerstag, den 9. August 1923 verlegt.

Der Vorstand der Bezirkskrankenkasse in Teschen, bringt allen Mitgliedern der Kasse, sowohl Arbeitgebern als auch Versicherten zur Kenntnis, daß mit Zuschrift des Ministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge vom 21. Juli 1923, L. 2917-VII. das geänderte Statut der Bezirkskrankenkasse in Teschen, welches durch die außerordentliche Generalversammlung der Krankenkassendelegierten am 8. Juli 1923 beschlossen wurde, mit Gültigkeit vom 1. August d. J. bestätigt worden ist.

Der Maximaltaglohn in der höchsten Klasse beträgt 76.000 Mark. Jene Versicherten, welche über 76.000 Mark pro Tag verdienen werden in der 22. Klasse versichert. Der Kassenbeitrag beträgt 6½% vom versicherten Taglohn, wo von 2/5 der Versicherte und 3/5 der Arbeitgeber zu tragen hat.

Die Herren Arbeitgeber werden aufgefordert die faktischen Löhne der bei ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen der Krankenkasse umgehend bekannt zu geben. Die hiezu nötigen Drucksorten sind in der Krankenkassa erhältlich. Arbeitgeber, welche obiger Aufforderung nicht nachkommen, unterliegen den in Artikel 16 und 25 des Gesetzes vom 19. Mai 1920 vorgesehenen Strafen und außerdem werden ihre Angestellten und Arbeiter in eine entsprechend höhere Lohnklasse von Amtswegen eingereiht.

Eisenbahnverkehr zur Leipziger Herbstmesse. Kürzlich ist im Sitzungssaal des Hauptbahnhofes Leipzig auf Einladung der Reichsbahndirektion Halle eine Besprechung über den Eisenbahnverkehr zur diesjährigen Leipziger Herbstmesse (26. August bis 1. September) stattgefunden, an der u. a. Vertreter fast sämtlicher Reichsbahndirektionen, ferner der dänischen Staatseisenbahn, der niederländischen LEisenbahnverwaltung, des Prager Eisenbahnministeriums sowie des Leipziger Meßamts teilnahmen. Es wurde in Aussicht genommen, den Verkehr etwa in den zur Frühjahrsmesse gewählten Bahnen zu regeln. Wie gewaltig dieser Verkehr war, ergibt sich daraus, daß zur Leipziger Frühjahrsmesse 709 Sonder-, Vor- und Nachzüge gefahren worden sind.

Strafbestimmungen des Umsatzsteuergesezzes. Dziennik Ustaw Nr. 58-23 vom 12. Juni 1923 enthält das folgende Gesetz vom 15. Mai 1923, dessen Inhalt wir unseren Herrn Verbandsmitgliedern zur Kenntnisnahme und Beachtung wiedergeben. Es ordnet an, und zwar:

Artikel 96. Wer mit der Revision der Handels- und Gewerbeunternehmen beauftragten Personen zur Ausführung ihrer mit der Revision verbundenen Tätigkeit nicht zuläßt oder in der Ausführung ihrer Tätigkeit hindert, wird, soweit die Art der Tat im Sinne der bestehenden Vorschriften einer schärferen Strafe nicht unterliegt, mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 3,000.000 Mark bestraft

Artikel 97. Wer den die Revision ausführenden Personen die im Unternehmen geführten Bücher oder andere auf das Unternehmen bezügliche Eintragungen, Vermerke oder Notizen nicht vorlegt, unterliegt einer Geldstrafe von 100.000 bis 3,000.000 Mark.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der den Vorschriften des Artikels 50 zuwiderhandelt. Artikel 50 ordnet an die Führung von Umsatzbüchern in polnischer Sprache, von deren Führung nur Handelsunternehmen unterhalb der II. Kategorie und Gewerbeunternehmen unterhalb der V. Klasse befreit sind, sowie diejenigen Unternehmen, welche die im Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Handelsbücher führen.

Artikel 98. Wer ein Unternehmen betreibt oder eine Betätigung ausübt, ohne ein Gewerbepatent erworben zu haben, unterliegt einer Geldstrafe, die den drei- bis zwanzigfachen Betrag der nicht berichtigten Patentgebühr erreicht.

Wer ein Unternehmen betreibt oder eine Betätigung ausübt, ohne ein gehöriges Gewerbepatent erworben zu haben, bezw. einen Geschäftsladen ohne Registerkarte unterhält, unterliegt einer Geldstrafe bis zur Höhe des dreifachen den Unterschied zwischen dem Preise für das eigentliche und das zu besitzende Gewerbepatent bildenden Betrages bezw. bis zur dreifachen Höhe des auf die Berichtigung der Registerkarte entfallenden Betrages.

Artikel 99. Wer in einem Unternehmen od. in einem Geschäftsraum, Geschäftsladen das Gewerbepatent oder die Registerkarte an einem sichtbaren Platze nicht anbringt, oder den die Revision ausführenden Personen das Gewerbepatent für den Handel im Umherziehen, für den Hausierhandel, nicht vorlegt, unterliegt einer Geldstrafe von 25.000 bis 500.000 Mark.

Artikel 100. Wer eine Handels- oder ein Gewerbeunternehmen oder einen getrennten Geschäftsladen nicht mit einem Schild versieht, unterliegt einer Geldstrafe von 25000.—500000 Mk.

Artikel 101. Wer das Gewerbepatent bezw. die Registerkarte behufs Erlangung der im Artikel 36 dieses Gesetzes vorgesehenen Bescheinigung nicht vorlegt, unterliegt einer Geldstrafe von 25.000 bis 500.000 Mark.

Der Artikel 36 dieses Gesetzes ordnet an:

Wenn vor Ablauf des Gültigkeitstermins des Gewerbepatentes eine Aenderung in der Person des Unternehmers, Geschäftsinhabers oder in der örtlichen Führung dieses Unternehmens eine Aenderung eintritt, so ist von der eingetretenen Aenderung spätestens innerhalb eines Monates der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz behufs Bewirkung einer Bescheinigung auf dem Gewerbepatent bei Vermeidung der im vorstehenden Artikel 101 vorgesehenen Strafen, Mitteilung zu machen.

Die Bescheinigung der eingetretenen Aenderung in der Person des Unternehmers, Geschäftsinhabers erfolgt unter der Bedingung der Berichtigung der rückständigen Gewerbesteuer, welche das Unternehmen belastet.

Die Bestimmung dieses Artikels findet ihre Anwendung auch auf die Registerkarten bezüglich der getrennten Geschäftsläden.

Im Falle der Aenderung des Unternehmens in der Person des Unternehmers, Geschäftsinhabers unterliegt dieser Strafe gleichmäßig sowohl der bisherige Unternehmer, Geschäftsinhaber, wie auch der neue Geschäftsinhaber.

Artikel 102. Wer im Falle des Abhandenkommens eines Gewerbepatentes nicht innerhalb 2 Wochen vom Tage der Wahrnehmung des Abhandenkommens einen Antrag auf Erteilung eines Duplikates stellt, unterliegt einer Geldstrafe von 25.000 bis 500.000 Mark.

Artikel 39 ordnet an: Im Falle des Verlierens eines Gewerbepatentes ist der Unternehmer, Geschäftsinhaber verpflichtet, einen Antrag auf Ausstellung eines Duplikats bei der Finanzkammer zu stellen, welche die Ausstellung dieses Duplikats gegen Erstattung der Kosten (Formular) nach vorheriger Prüfung der Sachlage anordnet.

Artikel 103. Die Vorsteher der Kommunalbehörden, öffentlicher Institute und Vereinigungen, welche der Verpflichtung der Auskunftserteilung in den gesetzlich bestimmten Terminen nen nicht nachkommen, unterliegen einer Geldstrafe von 25.000 bis 500.000 Mark.

Artikel 104. Wer in den im Artikel 55 dieses Gesetzes bezeichneten Terminen die Deklaration über seinen Umsatz nicht abgibt oder wer entgegen den Bestimmungen des Artikels 53 dieses Gesetzes bei Abgabe der Deklaration über seinen Umsatz unvollständige Angaben macht, unterliegt einer Geldstrafe von 100.000 bis 3,000.000 Mark.

Artikel 55 ordnet an: Deklarationen über den Umsatz sind in folgenden Terminen abzugeben:

1. Für das erste Kalenderhalbjahr: in der Zeit vom 1. Juli bis 1. August.
2. Für das 2. Kalenderhalbjahr: in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Februar.

Artikel 105. Wer trotz Aufforderung der Steuerbehörde in dem von dieser bezeichneten Termine, dieser in bezug auf den Umsatz eine Aufklärung nicht gibt, oder Handelsbücher oder beglaubigte Auszüge aus denselben nicht vorlegt, unterliegt einer Geldstrafe von 25.000 bis 3,000.000 Mark.

Artikel 106. Wer zur Umgehung der Steuerpflicht in bezug auf seine eigene Person oder als Vertreter einer anderen Person bei Abgabe der Deklaration über den Umsatz bezw. bei der abzugebenden Aufklärung wissentlich unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, die Veranlagung illusorisch zu machen, oder die gesetzlich zu zahlende Steuer zu vermindern, unabhängig von der Pflicht der Berichtigung der eigentlichen Steuer unterliegt einer Geldstrafe nach dem zwei- bis zwanzigfachen Betrage der nicht veranlagten oder verminderten, bezw. der auf Ermäßigung oder absichtlich auf Verminderung berechneten Steuer und wird ferner bei schwer ins Gewicht fallenden Umständen überdies mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft.

Artikel 107. Mitglieder der Gewerbesteuer-Kommission oder deren Vertreter, sowie auch die zur Wahrnehmung der Kommissionssitzungen berufenen Sachverständigen, welche sich der Verletzung der Schweigepflicht im Sinne des Artikels 69 dieses Gesetzes schuldig machen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 3,000.000 Mk. sofern sie im Sinne der bestehenden Vorschriften nicht noch schärferen Strafbestimmungen unterliegen.

Der gleichen Strafe unterliegen die Vertreter aus der Mitte der Gewerbesteuerzahler, welche mit der Revision der Handels- und Gewerbeunternehmen beauftragt worden sind.

Ist eine solche Uebertretung in der Absicht erfolgt, um den Kredit einer Person zu schädigen oder dessen Ehre zu verletzen, so erfolgt überdies eine Betrafung bis zu sechs Monaten.

Artikel 108. Personen, welche sich mehrerer Uebertretungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes schuldig machen, unterliegen für eine jede dieser Uebertretungen einer besonderen Geldstrafe. Eine Freiheitsstrafe ist in Gemäßheit der Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuches in Anwendung zu bringen.

—o—

Śląski bank eskòntowy Schlesische Escomptebank
FILIA CIESZYN FILIALE TESCHEN
jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S Transport u Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

Israel, Heirat

am liebsten Einheirat, suche ich für einen verwandten Kaufmann 33 Jahre, Oberschlesier, mittelgroß, angenehmes Äußere, gebildet, sprachgewandt, aus guter jüdischer Familie. — Gefl. Zuschriften nichtanonym richte man vertrauensvoll unter N. N an die Administration des »Schles. Merkur«.

Kisten

jedes Quantum in beliebiger Größe kauft loko Teschen
»LUCULLUS«, Senffabrik, TESCHEN, III. Stock. Telefon 115. Rosengasse 1.

A. WALACH

Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

„BEGO"

Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7

Kohle

liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

Internationale Transporte

W. ARM, G. m. b. H. Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstraße Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus, Sammelverkehre, Möbeltransporte.

Paßbüro Weil

BIELITZ, HOTEL ROYAL
besorgt sämtliche Visa, wie auch Paßverlängerungen u. Erneuerungen für Ausländer.

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Gesohäfts-Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Internationale Transporte

W. ARM, G. m. b. H. Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstrasse 7. Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

Bank Śląski
Banque de Silésie S. A.

Katowice, oddział w Cieszynie
ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)
Bank dewizowy.
Załatwia wszelkie interesa bankowe.

Opalograph

Vervielfältigungsapparat und Utensilien
erhältlich bei
EMANUEL BERKA,
TESCHEN, Tiefe Gasse 55. Telefon 180.

Leipziger Messe

Herbstmesse 1923
vom 26. August bis 1. September.

Frühjahrsmesse 1924
vom 2. bis 8. März.

Allgemeine Mustermesse mit Techn. Messe u. Baumesse

Auskunft erteilt
und Anmeldungen nimmt entgegen
Kaufleute-Verband, Teschen.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 11. August 1923. | Nr. 57.

Kč.-Forderungen in den Ländern unserer Nachbarn.

Von Dr. Franz Zizka,
Vizedirektor der Prager Mustermesse.

Schon im vorigen Jahre kündete sich ein besonderes Problem an, welches dann im Laufe des heurigen Jahres geradezu zu einem brennenden Probleme wurde. Es ist dies das Problem der Schulden, welche auf tschechoslowakische Kronen lauten und wo der Schuldner sich in einem Nachbarlande, Ungarn, Rumänien, Jugoslawien, Polen usw. befindet, wogegen der Gläubiger in der tschechoslowakischen Republik lebt. Solche Schulden sind gewöhnlich nicht aus einem gewährten Darlehen entstanden, in welchem Falle es keinem Zweifel unterliegen dürfte, daß diese Schulden wirklich in tschechoslowakischen Kronen abgetragen werden müssen. Die Frage ist aber gar nicht so einfach, wenn die Schuld aus einem Kaufvertrage, für aus der Tschechoslowakei in den betreffenden fremden Staat gelieferte Ware entstanden ist. In diesem Falle müßte die Abtragung dieser Schuld in tschechoslowakischen Kronen die ganze Kalkulation auf den Kopf stellen und mit einem Verluste für den Schuldner verbunden sein, welcher je nach Höhe der Schuld für ihn auch katastrophal wirken könnte. Bei solchen Schulden taucht also das Problem auf und folgendes Beispiel wird es wohl am besten erläutern können: Nehmen wir **an, daß ein jugoslawischer Kaufmann im** September des Jahres 1921 um 100.000 Kc. tschechoslowakische Ware bestellt hat. Damals kostete eine tschechoslowakische Krone 1 Dinar 60 Para, es war also der Wert der Ware ungefähr 63.000 Dinar. Zu diesem Preise hat der Käufer die Ware kalkuliert und auf Grund dieser Kalkulation die Ware verkauft. Wenn wir annehmen, daß dem Käufer der Kaufpreis auf 6 Monate gestundet wurde, hätte der Käufer am Fälligkeitstage zur Bezahlung seiner Kc.-Schulden nach dem damaligen Kurse 200.000 Dinar verwenden müssen, also ungefähr das Dreifache dessen, was der ursprüngliche Wert der Ware war. Diese Fälle wurden aber meistens noch kompliziert durch den Umstand, daß die Ware nicht **sofort nach der Bestellung lieferbar war oder** geliefert wurde und daß der Transport der Ware öfters auch längere Zeit in Anspruch genommen hat. Es haben damals drei Momente mitgespielt:

1. Der plötzliche Aufstieg der tschechoslowakischen Krone.

2. Das plötzliche Sinken des Kurses der Nachbarvaluten.

3. Die vorschreitende Verbilligung der Produktionskosten und demzufolge das Sinken der Preise der Ware, insbesondere, wenn diese Preise in der stets steigenden tschechoslowakischen Krone ausgedrückt wurden.

Wenn also die Ware mehrere Monate nach Bestellung einlangte, hatte sie nicht mehr den Wert, welchen sie zur Zeit der Bestellung hatte, im obigen Beispiel 100.000 Kc. was den Besteller zu Reklamationen veranlaßte. Aus diesen Grundlagen hat sich das Problem in den mannigfaltigsten Einzelheiten ausgebildet und es ist wohl angesagt, wenn wir es versuchen, das Wesen dieses Problems vom wirtschaftlichen, insbesondere aber vom rechtlichen Standpunkte zu erklären.

Vom wirtschaftlichen Standpunkte haben die Schuldner eine einfache provisorische Lösung gefunden. Sie zahlten einfach nicht, abgesehen von den allerbesten Firmen, welche, und das sei hier konstatiert, ihre einmal übernommenen Verbindlichkeiten auch unter den schwersten Bedingungen erfüllt haben. Der größte Teil der Schuldner wollte jedoch nicht begreifen, warum er 100.000 Kc. für eine Ware zahlen soll, welche am Fälligkeitstage um 80.000 Kc. zu haben wäre und will nicht begreifen, warum er heute statt 60.000 Dinar **den Betrag von 300 000 Dinar zahlen soll.** Viele Besteller haben die spät eingelangte Ware dem Verkäufer zur Verfügung gestellt und halten sie auch heute noch zu seiner Verfügung. Es ist offenbar, daß dadurch den tschechoslowakischen Exporteuren ungemein große Schäden entstehen. Die weitere Verbindung zwischen den betreffenden Firmen ist in Frage gestellt, insbesonders, wenn sich die Beteiligten in ihren Verhandlungen mehr durch Leidenschaften, als durch Verstandesgründe beherrschen lassen. Diese Zustände kompromittieren dann den Markt der Nachbarländer für unsere Exporteure und sie kompromittieren auch unsere Exporteure für diese Märkte, den Nutzen davon kann nur ein Dritter haben. Von diesem Standpunkte aus ergibt sich als einzige Lösung des Problems der Vergleich, der solche Streitigkeiten im Interesse zukünftiger Handelsbeziehungen aus der Welt schaffen würde.

Recht interessant ist dieses Problem vom rechtlichen Standpunkte. Wenn eine derartige Angelegenheit vor den tschechoslowakischen Richter gebracht wird, dürfte er sich wohl darübe rnicht den Kopf zerbrechen. Die Sache scheint ihm doch allzu klar zu sein. Es wurde ein Vetrag geschlossen, der eine Vertragsteil hat erfüllt, der andere nicht, und so wird unser Richter ohne weiteres das Urteil im Sinne des Vertrages fällen. Einwendungen des Beklagten wird unser Richter nicht berücksichtigen. Nach Lieferung eingetretene Verbilligung der Ware wird auf sein Urteil keinen Einfluß haben. Es liegt ja keine Verletzung über die Hälfte des Wertes vor, und wenn sie vorliegen würde, fand sie nicht zur Zeit des Vertragsabschlusses statt und schließlich ist diese Einwendung bei Handelsgeschäften überhaupt unstatthaft. Und die Entwertung einer fremden Valuta, das wäre das Geringste, was unserem Richter Sorgen bereiten könnte. Sein Urteil jedoch wird, falls es sich nicht um einen österreichischen Schuldner handelt, vorderhand wirkungslos sein. Das Urteil des tschechoslowakischen Gerichtes kann auf Grund des Staatsvertrages über die gegenseitige Rechtshilfe wohl auch in Oesterreich vollstreckt werden, aber es kann nicht vollstreckt werden in Polen, Ungarn, Jugoslawien, Rumänien usw. Wenn sich also der Schuldner in einem dieser Länder befindet und der Gläubiger ihn bei dem tschechoslowakischen Gerichte belangt, hat das hiesige Urteil nur einen akademischen Wert. Will der Gläubiger seine Forderung in einem der genannten Lände rvollstrecken, muß er den Schuldner bei einem dortigen Gerichte belangen. Und hier können wir eine überraschende Tatsache wahrnehmen. Der dortige Richter, welcher nicht weniger juristische Bildung, Ehrgefühl, Rechtsgefühl und Diensteifer besitzt wie der Richter in der Tschechoslowakei, wird trotzdem ein anderes Urteil fällen als der hiesige Richter, auch wenn er sein Urteil auf Grund derselben Gesetze fällen wird wie der hiesige Richter, was in einem großen Teile Jugoslawiens der Fall ist. Der dortige Richter wird die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Absicht der Vertragsteile bei Vertragsabschlüssen, die Bestimmungen über Schulden in fremden Währungen, diejenigen über die Erfüllung des Vertrages usw., anders auslegen als der hiesige.

In diesem Sinne hat unlängst das Oberste Gericht in Budapest entschieden und bestimmt daß der Schuldner, soviel ungar. Kronen zu zahlen hat als die Kc-Forderung auf schweizer Franken umgerechnet zur Zeit der ersten Fälligkeit betragen hat, und es unterliegt keinem Zweifel, daß auf dieselbe Weise auch die Gerichte Rumäniens, Jugoslawiens, Bulgariens Polens usw. entscheiden werden, daß auch diese Gerichte die Valuta ihres Staates in Schutz nehmen und insbesondere, daß sie nicht anerkennen werden, daß die Folgen des plötzlichen Aufstieges der tschechoslowakischen Krone einzig und allein die Schuldner ihres Landes treffen sollte. Dazu kommt noch der Umstand, daß sich die Oeffentlichkeit der betreffenden Länder, insbesondere die Handelswelt, mehr oder minder schroff gegen die bedingungslose Erfüllung der tschechoslowakischen Forderungen stellt. Sämtliche Handelskammern der betreffenden Länder werden nicht müde, zu wiederholen, daß derartige Angelegenheiten nur durch Vergleiche ausgetragen werden können und schlagen auch für die Versuche ganz bestimmte Formeln vor. So zum Beispiel verlangen die meisten Handelskammern in Jugoslawien, daß derartige Forderungen durch Zahlung von 1 und ½ Dinar für jede tschechoslowakische Krone ausgeglichen werden. Die Autorität der Handelskammern wird dann wohl auch für die Gerichte ausschlaggebend sein.

In diesen Verhältnissen ist, was Jugoslawien anbelangt, scheinbar ein Wandel geschaffen worden, durch Abschluß des Staatsvertrages zwischen der tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen über die gegenseitige Regelung der Rechtsbeziehungen. Dieser Vertrag wurde in Belgrad am 17. März 1923 geschlossen und unterzeichnet und soll einen Monat nach seiner Ratifikation in Kraft treten. Die Ratifikation ist bisher noch nicht erfolgt, dürfte abe rin absehbarer Zeit erfolgen. Auch dürften diesem Vertrage in nicht allzulanger Zeit ähnliche Verträge mit den übrigen Nachbarstaaten, insbesondere mit Rumänien, folgen. Ich möchte deshalb noch die Frage berühren, ob ein tschechoslowakisches Urteil, auf Grund eines solchen Staatsvertrages, dessen Ratifizierung vorausgesetzt, im anderen Staate voll-

streckt werden könnte. Diese Frage wäre ohne Weiteres zu bejahen, wenn man, insbesondere nur oberflächlich den Text des mit Jugoslawien abgeschlossenen Vertrages einsieht. Aber solche Verträge haben immer bestimmte Klauseln. Auch in dem Vertrage mit Jugoslawien befinden sich solche Klauseln und es ist insbesondere der Artikel 41 zu erwähnen, welche rin seinem Absatze 4 von der Vollstreckbarkeit solche Urteile **ausschließt, welche den »guten Sitten« widerlaufen.** Es gibt wohl wenige juristische Begriffe, welche so dehnbar wären, wie das altrömische „Contra bonos mores agire". Wenn nun die Handelskammern bestimmen werden, was „gute Sitten" sind, dürften die fremden Gerichte auf Grund dieses dehnbaren Begriffes so manchem Urteile die Vollstreckung versagen, welches nach unseren Begriffen auch als bombenfest erscheinen könnte. So besteht für den tschechoslowakischen Gläubiger die Gefahr, daß er sich zwecklos einem langwierigen rechtlichen Verfahren aussetzen wird.

Es wäre daher allen tschechoslowakischen Gläubigern dringend anzuraten, sich mit den Schuldnern der Nachbarstaaten gütlich auszugleichen. So kann der Gläubiger wenigstens, wenn auch mit Verlust, so doch bares Geld erlangen, ein Umstand, welcher für einen Kaufmann immer einen großen Wert hat und insbesondere ist zu empfehlen, daß dort, wo von verschiedenen Seiten Aktionen eingeleitet werden, um derartige Forderungen zu vergleichen, diese Aktionen womöglich von den tschechoslowakischen Gläubigern unterstützt werden. So hat sich zum Beispiel in den letzten Tagen die Prager Handelskammer zu einer Aktion entschlossen, die Frage der rumänischen Schulden gegen die Tschechoslowakei zu regeln. Derartige Entschlüsse sind nur zu begrüßen und es ist wünschenswert, daß einzelne Gläubiger die Arbeit des Vermittlers nicht erschweren.

Die Aufgaben der Technischen Messe.

Von Professor Alfred Freund.

Die Technische Messe zu Leipzig hat sich aus der Allgemeinen Mustermesse heraus entwickelt. Festumschriebene Aufgaben konnten am Anfang der Entwicklung nur in Anlehnung an die Aufgaben der Allgemeinen Mustermesse gestellt werden. Man glaubte damals, daß sich Maschinen, Apparate u. dgl. etwa ebenso verkaufen lassen wie die Gegenstände unserer Industrien und die Grenzen zwischen „Allgemeiner Mustermesse" u. „Technischer Messe" verschwammen. Erst als eine Gliederung der Techn. Messe durch systematische Verlegung auf ein besonderes Ausstellungsgelände möglich wurde, trat der Gedanke in den Vordergrund, daß die Technische Messe die „Messe der Produktionsmittel" ist, während die Allgemeine Mustermesse dagegen die Produkte selbst auf den Markt wirft. Dieser fruchtbare Gedanke hat schließlich auch den Großmaschinenbau zur Technischen Messe gelockt und vor allen Dingen auch den Ausbau der „Elektrotechnischen Messe" bewirkt.

Es liegt in der Natur der Entwicklung eines solchen internationalen Marktes, daß der richtige Weg zunächst durch Tastversuche ermittelt wird. So ist natürlich auch hier und da, insbesondere auch durch ungünstige wirtschaftliche und politische Verhältnisse, die vielfach gerade zur Messezeit eintraten, eine Wirrnis entstanden, die manchmal geeignet war, den Männern den Mut zu nehmen, die in der Ausgestaltung der Technischen Messe voranzuschreiten gewillt waren. Heute aber läßt sich mit ziemlicher Klarheit feststellen, welche Aufgaben dem augenblicklichen Entwicklungsstande der Technischen Messe entsprechen, nämlich:

1. Verkauf der Ausstellungsobjekte selbst.

2. In Rücksicht darauf, daß es im neuzeitlichen Maschinenbau nur Serienherstellung gibt, Verkauf weiterer Maschinen vom Lager, ferner aus den laufenden und aus den nächsten Serien bis zur kommenden Messe. Mit Hilfe der Technischen Messe wird der Bedarf und die Größe der Serien festgestellt, die aufzulegen sind.

3. Anknüpfung von Geschäftsverbindungen, die im Laufe der Zeit zwischen zwei Messen zu Abschlüssen führen. Gerade diese Seite des Problems der Technischen Messe hat sich außerordentlich entwickelt. Vertreter großer Firmen, besonders der Elektrotechnik haben von Messe zu Messe erklärt, daß ihnen diese Wirkung der Technischen Messe die willkommenste ist.

4. Erziehung zum technischen Fortschritt, sowohl der bereits im Berufsleben stehenden Fachleute, als auch des Nachwuchses durch Studium, Vergleich und Wettbewerb im besten Sinne des Wortes. Da Ausstellungen nicht mehr geschaffen werden können, bietet die Technische Messe zu Leipzig gerade in ihrer fortgeschrittenen Entwicklung eine hervorragende Möglichkeit, Ausstellungen entbehrlich zu machen, ohne daß der Zweck der Messe in irgendeiner Weise geschädigt wird.

Die Entwicklung der Messe wird sogar über das bereits jetzt erreichte Ziel weit hinausgehen. Der Großmaschinenbau wird selbst auch dort, wo eine serienweise Herstellung nicht angängig ist, einen Weg zur Darbietung auf der Technischen Messe finden. Die Textilmaschinenfabriken die bisher nur vereinzelt und verstreut ausgestellt hatten, werden in Halle 13 möglichst zusammengeschlossen, sie werden schon zur Herbstmesse einen Grundstock bilden, um den sich spätere Erweiterungen gerade dieses wichtigen Gebietes unserer Volkswirtschaft schliessen. Dieser Zusammenschluß ist um so wichtiger als die Textilmesse auf dem Königsplatz in Leipzig zahlreiche Hersteller von Textilwaren zur Messe führt, die gleichzeitig auf der Textilmaschinenmesse ihren Bedarf decken können.

An sich sind Definitionen solange die Technische Messe in der Entwicklung steht, äußerst gefährlich. Die Entwicklung selbst schreitet über Definitionen hinweg, dort, wo der eiserne Wille besteht, vorwärts zu kommen. Es erscheint am richtigsten, überhaupt keine Definition aufzustellen, darüber aber überall anzuregen, das internationale Wirtschaftsinstrument, wie es durch die Leipziger Messe dargestellt wird, so auszubauen, daß der Wiederaufbau im weitesten Sinne des Wortes durchgeführt werden kann.

Zlotykurs. Laut Monitor Polski vom 30. Juli a. c. wurde der Zlotykurs mit 25.000 Mark festgesetzt.

Laut Monitor Polski vom 6. August a. c. wurde der Zlotykurs mit 30.000 Mk. festgesetzt.

Check-Anweisungsverkehr. Checks können bis zu einer Höhe von 10 Millionen in Orten mit Filialen der P. K. K. P. und in allen anderen Orten bis zu 5 Millionen zur Auszahlung gelangen.

Umsatzsteuergesetz. In Durchführung des Umsatzsteuergesetzes hat das Finanzministerium **angeordnet, daß in den einzelnen Bezirken a)** Berufungskommissionen, b) Schätzungskommissionen und c) Perlustrierungskommissionen gebildet werden. Zu diesem Zwecke wandte sich dem Gesetze entsprechend das Finanzamt in Kattowitz an die Handels- und Gewerbekammer, Kaufleuteverband, Aerztekammer, Advokatenkammer, Notariatskammer und Ingenieurkammer, damit diese ihre Kandidaten für genannte Kommissionen nominieren.

Der Kaufleuteverband hat in seiner Sitzung vom 30. Juli a. c. nachstehende Herren für die einzelnen Kommissionen nominiert:

Berufungskommission, bestimmt für das ganze Teschner Schlesien und bestehend aus 8 Mitgliedern und 8 Ersatzmännern, mit dem Sitze in Kattowitz: Rudolf Bialek, Jakob Huppert, Bruno Kotula, Herrman Lewinsky.

Schätzungskommission, bestimmt für denBezirk Teschen mit 10 Mitgliedern und 10 Ersatzmännern: Georg Bielesz, Cieslar Michael, Konczakowski Bruno, Lazar Paul, Lewinsky Leopold, Altmann Heinrich, Buzek Johann, Menznarowski Paul (Ustron), Molin Paul, Walach Andreas.

Perlustrierungskommission für den Bezirk Teschen mit 15 Mitgliedern: Hilke Oskar, Holewa Hugo, Konczakowski Bruno, Lazar Paul, Lewinsky Leopold, Löffler Jakob, Wald Josef, Zuczek Emanuel, Drozd Josef (Ustron), Fiala Rudolf (Skotschau), Wojnar Georg (Ustron).

Der Zucker wird teurer. Mit Rücksicht auf die neue Emissionsfestsetzung des polnischen Gold-Zloty von 17.000 auf 25.000 Mark für einen Zloty Polski mit dem 1. August wird der Zuckerpreis im Einverständnis mit dem Finanzministerium auf 50 Zloty Polski für 100 Kilogramm Kristallzucker festgesetzt. Dadurch wird der in der ersten Dekade des laufenden Monats seitens der Zuckerfabriken verkaufte Zucker um 400.000 Mark pro 100 Kilogramm mehr berechnet werden. Diese Summe wird sich auf den im August erworbenen Zucker beziehen.

Vom Schnaps- und von der Zuckerbank. Unter diesem Titel schreiben „Posner Neueste Nachrichten":

. . . .

Nun zum Zucker. Die Zuckermenge, welche ehemals in dem früheren preußischen Teilgebiet produziert wurde war enorm. Die hiesige Bevölkerung konnte sich im Zucker baden, der Rübenbau stand in hoher Kultur, die Besitzer von Aktien von Zuckerfabriken waren Glückspilze. Das ist anders geworden. Unter staatlicher Regie wurde eine Zuckerbank ins Leben gerufen, eine Gesellschaft von Persönlichkeiten, die bereits ausreichend mit Glücksgütern gesegnet waren, denen aber auf Kosten der Allgemeinheit noch Milliönchen in die Tasche fließen, ohne daß sie dabei irgendwelche produktive Arbeit leisten. Selbstverständlich besitzt diese Zuckerbank auch eine Reihe von Direktoren, deren Riesengagen und bequemes Leben die Konsumentenhorde zu zahlen hat. Das einzige „Verdienst", welches sich diese Oberaufsichtsbehörde für Zukker bisher geleistet und das ihr so manchen lauten Fluch eingetragen hat, ist die Knappheit ihrer süßen Kristalle, über die sie wie ein Cerberus wachen, und die Emportreibung der Zukkerpreise. Die brave Hausfrau und der simple Bürgersmann schlagen sich zwar an den Kopf u. finden es unbegreiflich, daß Zucker nur mit der Laterne zu finden ist und besonders teuer bezahlt werden muß, wo doch die Zuckerproduktion hierzulande so hochkultiviert ist. Es gibt halt Dinge auf Erden, die rätselhaft sind. Selbst in den schwersten Monaten des Krieges war wenigstens ausreichend Zucker vorhanden, heute hört man nichts davon, ob der Staat der Bevölkerung Einmachezucker zu ermäßigten Preisen zur Verfügung stellen wird. Die „Zuckerbank" dürfte augenblicklich Ferien haben, ihre Mitglieder, Direktoren usw. in Badeorten die strapazierten Nerven stärken. Dabei wissen wir daß Hunderttausende von Zentnern Zucker in den Fabriken lagern und nicht verkauft werden dürfen. Das Signal der Zuckerbank steht unentwegt auf „Halt", Zucker ist nicht zum Verbrauch der Bewohner da, sondern wird für höhere, staatserhaltende Zwecke hergestellt: Es ist Spekulationsobjekt. Nun weißt du es, lieber Leser. Die Finanzen des polnischen Staats sollen durch die Versorgung fremder Staaten mit unserm Zucker rote Backen bekommen (für die Zuckerbank u. ihre Vettern werden vermutlich auch einige Brosamen abfallen), es ist eine „patriotische" Tat welche sich da vor unseren Augen abspielt. Es ist zwar auffallend und schlimm, daß trotz dieser hervorragenden Tätigkeit die polnische Mark bisher nicht die geringste Neigung zeigt, sich vom Krankenbett zu erheben. Die zuckerbanklichen Erfrischungskuren scheinen demnach nicht besonders ergreifend zu sein. Hat eine derartige Institution wie die Zuckerbank eigentlich noch Lebensberechtigung, ist sie nicht längst reif dafür, daß sie schleunigst das Zeitliche segnet? Sie hat genug verdient, sie kann sich wirklich zur Ruhe setzen. Ihren Tod wird kein Mensch bedauern, vielmehr wird es allerorts freudige Gesichter geben, wenn in dem Augenblick, wo die Zuckerbank liquidiert ist, die Bewirtschaftung des süßen Stoffes eine vernünftigere Gestalt erhält. Diese Erfindung kann sich zusammen mit dem Antialkoholgesetz prämiieren lassen, beide haben das Gegenteil von dem gezeugt, was sie sollten. Ueberschrift:: Der Fortschritt. Lo.

Paßvidierungen. In der letzten Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß Mitglieder oder deren Angehörige sich für eine Reise vorbereiteten, einen ganz bestimmten Tag für die Reise festsetzten, telegrafisch sich schon avisierten und sogar Quartier bestellten, ohne das sie bereits im Besitze des entsprechenden Visums gewesen wären. Es ist vorgekommen, daß trotz aller guten Beziehungen bei den diversen Paßstellen die Kanzlei des Kaufleuteverbandes das Visum nicht sofort besorgen konnte, zumal in der jetzigen so kritischen Zeit verschiedene Umstände mitspielen. Es kann nicht genug oft darauf aufmerksam gemacht werden, daß Visa zumindest 10 bis 12 Tage vor der Abreise unbedingt zu besorgen

sind. Die Gültigkeitsdauer des Visums ist derzeit nicht sehr beschränkt, so daß durch früheres Besorgen keinerlei Schaden erwachsen kann.

Von der Staatsbahndirektion. Zufolge Streik auf den ungarischen Bahnen, wird mit sofortiger Gültigkeit die Aufnahme sämtlicher Güter nach Ungarn und darüber hinaus eingestellt. Unterwegs befindliche Güter werden aufgehalten und den Absendern zur Verfügung gestellt.

Umsatzsteuerbekenntnisse. Art. 52. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, in den im Art. 55 bezeichneten Terminen ist den hiezu berufenen Aemtern bezeichnet im Art. 54 schriftlich ein Bekenntnis des Umsatzes auf dem hiezu bestimmten amtlichen Formulare vorzulegen.

Art. 54. Die Bekenntnisse sind den zuständigen Aemtern und Instanzen vorzulegen. Die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmen senden die Bekenntnisse an diejenige Finanzkammer, in deren Bezirke die Direktion des Unternehmens sich befindet.

Art. 55. Die Umsatzsteuerbekenntnisse sind im nachstehenden Termine abzugeben:

1. für das erste Halbjahr vom 1. Juli bis 1. August desselben Jahres,

2. für das zweite Halbjahr vom 1. Januar bis 1. Februar des darauffolgenden Jahres.

Art. 56. Unternehmen, genannt im Art. 52 Abs. 1 und 2 sowie im zweiten Teile des Artikels 54 insofern selbe den ersten zwei Kategorien der Handelsunternehmen oder den ersten fünf Kategorien der Industrieunternehmen angehören, haben nach Ablauf eines jeden Monates, spätestens jedoch am 15. des darauffolgenden Monates die Umsatzsteuer an die Finanzkassa abzuführen. **Alle anderen Steuerpflichtigen haben gemäß Artikel 55 die Umsatzsteuergebühr abzuführen.** Es steht ihnen jedoch auch das Recht zu die Steuer monatlich abzuführen. Von der monatlich zu zahlenden Umsatzsteuer wird ein zwölftel der Patentgebühr in Abzug zu bringen sein. Von den halbjährig bezahlten Beträgen ist jeweilig die Hälfte der voraus bezahlten Patentgebühr abzuziehen.

Sowohl die halbjährlich abgeführten Steuern, als auch die monatlich geleisteten Zahlungen sind von den Steuerämtern zu bestätigen und diese Bestätigungen im Original oder in Abschrift dem Umsatzsteuerbekenntnisse beizulegen.

Kassa-Bericht der Roten-Kreuz-Woche in Teschen:

Sammlungen in den Häusern durch die Komitee-Mitglieder	2631100
Sammlungen in den Straßen	11206399
Sammlung der hiesigen Garnison durch die Unteroffiziere	2739800
Festertrag im Hassewicz-Saal	5296520
Festertrag im Hotel Brauner Hirsch	1462960
Kaufleuteverband in Teschen	3282000
Gewerkschaft der Gast- und Schankwirte in Teschen	1475000
Stadt-Kino in Teschen	531500
Leitner-Kino in Teschen	250000
Sammlung der Funktionäre der Bezirkshauptmannschaft in Teschen	114000
Gemeinde in Bażanowitz	95000
Gemeinde in Zeislowitz	430000
Gemeinde in Kostkowitz	113000
Gemeinde in Mönichhof	130000
Gemeinde in Nierodzim	109000
Gemeinde in Simoradz	101000
Gemeinde in Lonczki	11300
Gemeinde in Nieder-Kozakowitz	15000
Gemeinde in Klein-Kuntschitz	80000
Gemeinde in Hermanitz	92100
Gemeinde in Godziszów	139500
Kath. Pfarramt Brenna	15000
— — Haslach	70000
— — Groß-Kuntschitz	110000
— — Ober-Lischna	33000
Evang. Pfarramt Teschen	487655
Ertrag aus der Mitgliederwerbung durch Frau Simm	266500
OLGR. Albrecht Schwarz	3000
Schleuder	50000
Verschiedene Einnahmen	524194
Zusammen	32939528
Ausgaben	4676560
Verbleibt	28262968

Vertreter. Die Firma Wezel u. Naumann A.-G. in Leipzig (Deutschland) Großwerke für Herstellung von Faltschachteln, Wandplakaten, gestanzten Plakaten, Dauerkalendern und sonstigen Werbedrucksorten sucht für Polen geeignete branchenkundige Vertreter.

Umsatzsteuer.

Alle Handelsunternehmen der I. und II. Kategorie und Industrieunternehmen der I. bis V. Kategorie haben am 15. August die Umsatzsteuer-Bekenntnisse an das zuständige Steuerreferat abzuführen und die Bestätigung über die für den Monat Juli entfallende Umsatzsteuerzahlung im Original oder in Abschrift beizulegen.

Steuerzahlungen durch die P. K. O. Sowohl in Warschau als auch in Kattowitz hat das Steueramt in Teschen und Bielitz ein Konto und empfiehlt es sich Steuerzahlungen mittels Erlagschein oder durch Checküberweisung zu bewerkstelligen. Eine Notiz auf dem Erlagschein oder eine separate Verständigung vervollständigt die Einzahlung.

Das Meßabzeichen für die Herbstmesse 1923. Der Preis des Leipziger Meßabzeichens, das zum beliebig häufigen Besuch sämtlicher Meßhäuser berechtigt, war vor einiger Zeit für den bis zum 11. August geltenden Vorverkauf auf ½ Friedensmark und für die spätere Zeit auf eine Friedensmark auf Dollarbasis festgesetzt worden. Der Arbeitsausschuß und der Verwaltungsrat des Meßamts haben neuerdings beschlossen, trotz der enormen Steigerung des Dollars das Meßabzeichen bis zum 11. August noch zum **Preise von 40.000 Mkp., also unter ½ Friedensmark**, abzugeben. Nach dem 11. August wird jedoch der erhöhte Preis von 1 Friedensmark auf Dollarbasis gelten. Da der Preisunterschied ganz erheblich sein wird, empfiehlt es sich das Meßabzeichen sofort zu bestellen.

Die Breslauer Messe. Die Breslauer Messe findet in diesem Herbst (vom 2. bis 5. September) bereits zum 13. Male statt. Die Entwicklung dieses Unternehmens ist bis heute ein ununterbrochener Aufstieg gewesen, was um so höher veranschlagt werden muß, als nach strengsten **Grundsätzen nur erste Firmen der verschiedenen** Branchen als Aussteller zugelassen werden. Die nach den Maßstäben modernster Messetechnik gegliederten Abteilungen bieten beste und rascheste Uebersicht über jeden Geschäftszweig und bilden besonders für den ausländischen Einkäufer eine wahre Fundgrube an Waren und Geschäftsbeziehungen. Das Spezialgebiet der Breslauer Messen sind von jeher die Länder des europäischen Ostens und Südostens gewesen, deren Wünsche entgegenzunehmen und zu befriedigen die auf dieser Messe ausstellenden Firmen bestens in der Lage sind. Für die Bequemlichkeit der ausländischen Einkäufer ist durch Anwesenheit von Dolmetschern für alle einschlägigen Sprachen, Paßerleichterungen, bei Vorzeigung des Messeausweises, Herausgabe des Meßadreßbuches durch daß Meßamt Breslau I., Elisabethstraße Nr. 6 und dessen ehrenamtliche Vertreter im Auslande 14 Tage vor Beginn der Messe u. a. m. bestens gesorgt. Die Gastlichkeit Breslaus und die Reelität der Aufnahme, für die der Fremdenverkehrsverein, Breslau 2, Am Hauptbahnhof Nr. 1, sorgt, sind im In- und Auslande bestens bekannt.

Möbelausstellung in Tabor. Wie der schl. Handels- und Gewerbekammer mitgeteilt wird, findet derzeit bis zum 19. August l. J. im Gebäude der Staatsrealschule in Tabor eine von der dortigen Tischlergenossenschaft veranstaltete Möbelausstellung statt, auf der 50 — 60 vollständige Zimmer-, Küchen- und Kanzleieinrichtungen zur Besichtigung ausgestellt sind. Die interessierten Kreise werden auf dieses Unternehmen aufmerksam gemacht.

Zollfreie Einfuhr von Warenmustern nach Lettland. Nach einer uns von der Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien in Troppau zugekommenen Mitteilung können nunmehr Warenmuster, die an die Adresse von diplomatischen- oder Konsularvertreter fremder Staaten in Lettland, daher auch der Tschechoslowakei, gesendet werden und die für die Ausstellung auf Mustermessen bestimmt sind, zollfrei in die lettländische Republik eingeführt werden. Es ist nicht einmal mehr erforderlich, daß die Muster binnen einer bestimmten Frist wieder ausgeführt werden. Bisher war zur Wiederausfuhr ein Zeitraum von 6 Monaten vorgesehen.

III. Internationale Donau - Orientmesse in Preßburg. Die III. internationale Donau-Orientmesse in Preßburg findet in der Zeit vom 23. August bis 2. September 1923 statt. Die Messelegitimationen, auf Grund welchen den Besuchern eine 33-prozentige Fahrpreisermäßigung mit Gültigkeit ab 19. August l. J. gewährt wird, sind bei der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien in Troppau gegen Erlag von 25 Kc. erhältlich; desgleichen werden unter Berufung auf die Nummer 11351 über diese Messe Auskünfte erteilt.

Lizenzerteilung für die Ausnützung von Erfindungen. Wie uns die Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien in Troppau mitteilt, vergibt die Radio-Telefonie-Gesellschaft m. b. H. in Berlin die Ausnützung zweier Erfindungen und zwar eine Gas - Selbstschutz-Sicherung und einen Gas - Fernzündungskontakt, wodurch ermöglicht wird, daß sich die Gasleitung nach dem Erlöschen der Lampe, bezw. des Gasofens selbsttätig schließt und andererseits das Gas wie eine elektrische Lampe angezündet werden kann.

Konkurs einer bulgarischen Firma. Wie die Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer in Troppau mitteilt, hat die Firma Bechez Hovanjan, Sofia, ul. Maria Louise c. 67 und 117, den Konkurs angemeldet. Die Forderungen sind bei der Zivilabteilung des Kreisgerichtes in Sofia bis zum 14. August l. J. anzumelden. Gleichzeitig wird den csl. Gläubigerfirmen der Konsularadvokat Bejana Nacova, Sofia, Pasage Sv. Nikola, empfohlen.

Einkäuferlegitimationen für die Herbstmesse 1923 in Prag. Die Handels- und Gewerbekammer für Schlesien in Troppau wurde von der Messeleitung mit dem Verkaufe der Einkäuferlegitimationen für die Herbstmesse 1923 in Prag, die in der Zeit vom 2. bis 9. September 1923 stattfindet, betraut. Die Legitimationen werden an Interessenten, wie Händler, Gewerbetreibende Industrielle, bezw. Handwerker und Landwirte, zum Betrage von 25 Kc. pro Legitimation ausgegeben. Die Legitimation berechtigt zur ermässigten Hin- und Rückfahrt und zum ständigen Besuch der Messe. Die Fahrpreisermäßigung beträgt 33 von Hundert. Die Ermäßigung wird nicht nur auf den Linien der csl. Staatsbahnen, sondern auch von einer Reihe csl. Privatbahnen eingeräumt. Um die Ausfertigung derartiger Legitimationen können die Interessenten entweder mündlich oder schriftlich bei de rerwähnten Handelskammer ansuchen. Die Kammer folgt auch über Ersuchen Wohnungsbestellkarten aus.

Nachträgliche Bestätigung der Beschaffenheit einer Sendung, welche im Frachtbrief nicht genau bezeichnet worden ist. Die tschechoslowakischen Staatsbahnen haben folgende Tarifvorschrift erlassen: „Mit Rücksicht auf die sich wiederholenden Fälle, daß einzelne Stationen mit den Parteien über Ersuchen verschiedene nachträgliche Bestätigungen über die Beschaffenheit von Sendungen ausfertigen, welche auf den Frachtbriefen nicht richtig bezeichnet werden, wobei die Parteien auf Grund dieser Bestätigung nachträglich Mehrfrachten reklamieren, werden alle Dienststellen darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Vorgang „nicht gestattet ist". — **Hierzu bemerkt der „Globus". Diese Tarifvorschrift kann sich nur auf den Fall beziehen, wenn eine Bestätigung über die Beschaffenheit der Sendung nach deren Ablieferung verlangt** wird. Wird jedoch die Bestätigung vor der Abnahme der Sendung verlangt, so gilt folgende Vorschrift des Artikel 40 der Manipulationsinstruktion, Ziffer 7, Abs. 2, welche lautet: „Begründeten Ansuchen des Verfügungsberechtigten auf Feststellung des Inhaltes einer Sendung wegen Berichtigung der Frachtberechnung ist auf seine Kosten zu entsprechen."

Gewandhauskonzert zur Leipziger Herbstmesse. Das während der diesjährigen Leipziger Herbstmesse vom Meßamt veranstaltete große Gewandhaus-Konzert am 28. August wird von Generalmusikdirektor Bruno Walter, fr. a. d. Staatsoper in München, dirigiert werden. Ebenso wird Bruno Walter am 29. August die Festvorstellung „Die Zauberflöte" leiten.

——o——

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S Transport u Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

—o—

Kohle

liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus

MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

Leipziger Messe

Herbstmesse 1923
vom 26. August bis 1, September.

Frühjahrsmesse 1924
vom 2. bis 8. März,

Allgemeine Mustermesse mit Techn. Messe u. Baumesse

Auskunft erteilt
und Anmeldungen nimmt entgegen
Kaufleute-Verband, Teschen.

A. WALACH

Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Israel. Heirat

am liebsten Einheirat, suche ich für einen verwandten Kaufmann 33 Jahre, Oberschlesier, mittelgroß, angenehmes Äußere, gebildet, sprachgewandt, aus guter jüdischer Familie. — Gefl. Zuschriften nichtanonym richte man vertrauensvoll unter N, N. an die Administration des »Schles. Merkur«

Kisten

jedes Quantum in beliebiger Größe kauft loko Teschen
»LUCULLUS«, Senffabrik, TESCHEN,
III. Stock. Telefon 115. Rosengasse 1.

„BEGO"

Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

Paß- und Kourierbüro

BIELITZ, Stadtberg 18.

„PALAS"

ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H,
SKOTSCHAU
TESCHNER SCHLESIEN

SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE
HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILEN.

Sprzedaż hurtowna. Sprzedaż hurtowna.

Krakowska fabryka parasoli i parasolek
ABR. FRÜHAUFA, Kraków,
Miodowa 9 i 10

poleca parasole męskie i damskie w najlepszem wykonaniu po cenach konkurencyjnych,

UWAGA NA DOKŁADNY ADRES.

J. Baumann & Comp.

Deutschegasse 20. **Teschen** Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18.
offeriert prompt und billigst
I-a MALZKAFFEE
in Säcken lose od. gepackt in ¼ u. ½ kg. Säckchen.

SELMA SOBEK'S Nachfg.

TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

Samson LINDNER, Skotschau

En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Adolf Brüll & Söhne

Spediteure,
Rollfuhrdienst. Verzollungen.
TESCHEN (POLEN). Deutsche Gasse,
TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 15. August 1923. | Nr. 58.

Braunkohlenstaubfeuerungen f. indust. Öfen.

Von Oberingenieur F. Graafen.

Die Beheizung gewerblicher und industrieller Oefen geschah bisher zumeist mit hochwertigen Brennstoffen, wie Steinkohlen, Koks, Holz u. a. Vor allen Dingen trifft dies für die Oefen der keramischen und metallurgischen Industrien zu. Erstere werden allerdings, soweit es sich um feinkeramische Fabriken handelt, vielfach mit Braunkohlengeneratorgas versorgt, welches durch Vergasung von Stückbraunkohle oder Briketts erzielt wird. Hiermit werden allerdings schon große Ersparnisse erreicht, die hier und da durch im Nebenbetrieb eingerichteten Gewinn von Teer noch gesteigert werden. An manchen Stellen deckt sogar diese Ersparnis und der Erlös aus dem verkauften Teer u. durch Steuernachlaß fast die gesammten Brennkosten. Grobkeramische Oefen, wie Kalk, Ziegel- usw. Oefen scheinen mehr für die direkte Beheizung geeignet zu sein. Es werden beispielsweise zurzeit Versuche angestellt zur Beheizung von Kalkschachtöfen mit Braunkohlenstaub, wobei befriedigende Resultate erzielt wurden. Dahingegen hat das Brennen von Zement in Drehrohröfen mittels Braunkohlenstaub seit längerer Zeit bereits ausgezeichnete Erfolge gezeitigt. Infolge des hohen Gehaltes an Calciumoxyd in der Braunkohlenasche ist es nicht schwieriger, wie auch bei Verwendung von Steinkohlen den Eintritt von Asche in das Brenngut abzugleichen. Es ist also auf keramischem Gebiet, da auch in der Glasindustrie im Hinblick auf die nicht zu vermeidende Verschmutzung des Schmelzgutes bei der Staubfeuerung die Gasbeheizung vorzuziehen ist, fürs erste die Verwendung von Staub noch ungeklärt, mit Ausnahme allerdings für den Zementdrehofen.

Dahingegen sind die Oefen der metallurgischen Industrien wesentlich mehr für die Staubfeuerung geeignet. Hier hat sie sich zur Beheizung von Stoß-, Schmelz-, Schmiede-, Block- u. a. Oefen bestens eingeführt und ist seit Jahren in vielen Werken in anstandslosem Betrieb. Die Beheizung hat hier den Vorteil, daß mit höheren Anfangstemperaturen gearbeitet werden kann. Infolgedessen steigt die Durchsatzgeschwindigkeit der Oefen, und es kann mit derselben Brennmaterialmenge mehr Ware hergestellt werden.

Bei der Braunkohlenstaubfeuerung haben wir zwei verschiedene Gruppen zu unterscheiden. Die erste gehört dem sog. „Silosystem" an, d. h. es finden Vermahlung u. Verfeuerung mit voneinander unabhängigen Einrichtungen statt. Dieselben brauchen nicht einmal zusammen zu gehören. Der in den Mahlanlagen erzeugte Feinstaub wird gestapelt und auf verschiedene Art und Weise zu den eigentlichen Feuerungen befördert. Dieses System, welches namentlich in Amerika in größerem Umfange zur Einführung gelangt ist, findet auch bereits seit vielen Jahren in Deutschland in dem bereits oben erwähnten Brennen von Zement in Drehöfen Verwendung. Der Staub wird in diesem Falle in einer zentral gelegenen Mahlanlage hergestellt und in Kübel den einzelnen Verwendungsstellen des Werkes zugeführt. Die unten konisch zulaufenden Kübel sind mit Bodenverschluß versehen, so daß sie direkt auf die Zuteilungs-Einrichtung für den Staubbrenner gesetzt werden können. Im anderen Falle können auch besonders konstruierte „Staubpumpen" Verwendung finden mit der Aufgabe, das Feingut von der Mahlanlage zum Silo bezw. auch direkt den Feuerstellen zuzuführen.

Die zweite Gruppe der Staubfeuerungen wird gekennzeichnet durch das direkte System. Hierbei wird die Feinung zumeist durch schnellaufende Mühlen bewerkstelligt und der Staub sodann von der Mühle aus mit Hilfe eines Ventilators ohne Zwischenbunkerung direkt dem Ofen zugeblasen. Dieses System ist in dem Bestreben entwickelt worden, die Einführung der Kohlenstaubfeuerung in Deutschland zu erleichtern und zeichnet sich daher besonders durch große Einfachheit und geringe Ansprüche an die Bedienung aus.

Zur einwandfreien Durchführung der Vermahlung wird in beiden Fällen die Braunkohle auf etwa Brikettfeuchtigkeit, d. i. etwa 16 bis 17% Wasser, vorgetrocknet. Hierbei zeigen die schnellaufenden Mühlen des direkten Systems eine weit größere Unempfindlichkeit gegen ein geringes Mehr an Feuchtigkeit wie die langsam laufenden Mühlen. Bei ersteren ist selbst bei Feuchtigkeitsgraden von 22% noch ein ausgezeichnetes Mahlergebnis festgestellt worden. Es ist dies darauf zurückzuführen, daß die Kohle durch die hohe Umdrehungszahl der Mühle und durch die eigenartige Konstruktion, die einem Hammer gleicht, gewissermaßen schwebend zerkleinert wird. Es tritt kein Andrücken oder Verreiben des Brennnstoffes zwischen Walzen, Kugeln oder sonstigen Flächen ein, wobei bekanntlich bei etwas größerem Wassergehalt leicht eine unangenehme Plättchenbildung eintritt. Im besonderen Maße haben sich Brikettspäne für die Vermahlung bewährt. Die bei dem angegebenen Wassergehalt erzielbaren Feuertemperaturen betragen 1500 bis 1600 Grad Celsius, womit allen Ansprüchen Genüge geleistet werden kann. Die Schlackenrückstände werden bei der Staubfeuerung zweckmäßig im flüssigen Zustand abgezogen, wobei darauf geachtet werden kann, daß durch entsprechende Führung der Flamme die größte Menge der Aschenbestände in der eigentlichen Verbrennungskammer ausfällt. Dies ist im Hinblick auf die Sauberhaltung des Glühgutes besonders in der metallurgischen Industrie von größter Wichtigkeit. Der anfänglich bei Einführung der Staubfeuerung beobachtete größere Verschleiß der Verbrennungskammern hat sich fast völlig dadurch beheben lassen, daß diese möglichst geräumig ausgestattet werden. Hierbei entfaltet sich die Staubflamme frei schwebend, wodurch eine direkte Berührung mit dem Mauerwerk und dadurch eine stärkere Abnutzung des letzteren vermieden werden kann. Es hat sich gezeigt, daß bei räumlich genügend bemessenen Verbrennungskammern der Verschleiß trotz der hohen Temperatur nicht größer ist als bei der direkten Verfeurung von Steinkohle. Durchweg hat sich eine günstige Verbrennungskammergröße von etwa 30 bis 40 cbm. je Tonne stündlich zur Verfeuerung gelangenden Braunkohlenstaubes ergeben. Die Vorteile gegenüber der direkten Verfeuerung von heizwertreichen Brennstoffen liegen bei der Staubverfeuerung von Braunkohle im wesentlichen darin, daß der Preis für letztere ungleich geringer ist und sich weiterhin erhebliche frachtliche Vorteile ergeben. Weiterhin ist der Feuerungswirkungsgrad durch die hohe Anfangstemperatur bezw. durch die Möglichkeit, mit geringstem Luftüberschuß zu fahren ganz, wesentlich höher. Das Vielfache an Verbrennungsluft, welches bei der Rostfeuerung mindestens etwa 1.4 beträgt, kann bei der Staubfeuerung auf das 1.1- bis 1.2fache zurückgehalten werden. Infolgedessen ergeben sich geringere Abgastemperaturen und -verluste. Die zur Vermahlung notwendige Trockenbraunkohle kann verbrauchfertig von den Braunkohlengruben bezogen werden. Bei frachtgünstiger Lage des Verbrauchers ist außerdem die Möglichkeit vorhanden, die Rohbraunkohle mit Ofenabgaswärme, die sonst verloren geht, gleich an Ort und Stelle vorzutrocknen, so daß also erhebliche Vorteile in der Rückgewinnung von Wärme erzielt werden können.

Alles in allem erscheint die Braunkohlenstaubfeuerung berufen, wenn auch für einen begrenzten Teil, die vorhandene Brennstoffnot zu mildern und auch mit einem heizwertärmeren Brennstoff allen Anforderungen der Feuerungen im Hinblick auf Temperaturhöhe usw. zu genügen.

Die feuerungstechnische Beratungsstelle des Mitteldeutschen Braunkohlensyndikats, Leipzig, Zentralstraße 7, besitzt in der Verwendung der Staubfeuerung eingehende Erfahrungen und gibt kostenlos etwa gewünschte Auskünfte.

—o—

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

(Fortsetzung).

Gruppe VII.

Erze, Metalle und Metallwaren.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
155	Draht:	
	1. Eisen- und Stahldraht in der Breite oder mit einem Durchmesser von:	
	a) 6¼ mm bis einschl. 3 mm	15
	b) unter 3 mm bis einschl. 1 mm	20
	c) unter 1 mm bis einschl. 0.5 mm	30
	d) unter 0.5 mm bis einschl. 0.3 mm	43
	e) unter 0.3 mm	57
	f) Draht in Stangen, in P. 1 a angeführt.	22
	g) Draht zum Heften auf Spulen, für Buchbinderzwecke, ist mit einem Zuschlage von 10 v. H. (einschl. des Gewichtes der Spulen) zu verzollen.	
	h) Draht, gehärtet, poliert oder in anderer Weise bearbeitet, ist nach den entsprechenden Punkten mit einem Zuschlage von 25 v. H. zu verzollen.	

Anmerkung: Elastischer Stahldraht (für Klaviersaiten, Schirme, Korsette u. dgl.) ist als gehärteter Draht anzusehen.

2. Kupferdraht, Draht aus Kupferlegierungen und anderen in Nr. 143 genannten Metallen und Legierungen in der Stärke oder mit einem Durchmesser:

a) von 10 mm bis einschl. 8 mm 40
b) von unter 8 mm bis einschl. 5 mm 60
c) von unter 5 mm bis einschl. 2 mm 80
d) von unter 2 bis einschl. 0.5 mm 110
e) von unter 0.5 bis einschl. 0.2 mm 150
f) von unter 0.2 mm 165

3. Draht zu Kratzenbelägen aus Metallen aller Art, unter 1½ mm Stärke für Kratzenfabriken; Stahldraht zur Herstellung von Drähten für Strumpfwirk- und Strickmaschinen, gezähnt oder ungezähnt (Eisenposendraht); Stahldraht für Textilmaschinenfabriken und Spinnereien — mit Bewilligung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gewerbe und Handel zollfrei

Anmerkung: Draht, verzinnt, verzinkt, oder mit anderen unedlen Metallen überzogen, ist mit einem Zuschlage von 30 v. H. zu verzollen.

156 Drahtwaren:

1. aus Eisen und Stahl:

a) aller Art, mit Ausnahme der besonders genannten 60

b) Nägel:

I. Drahtstifte, geschnittene Nägel, Hufnägel; Wirbel und Stifte für Klaviere; Nägel aus schmiedbarem Guß 40

II. Nägel aus Blech geschnitten (Tacks, Semences) für Schuhwerk und Tapezierer 45

c) Stacheldraht für Einzäunungen 40

d) Ketten:

I. aus Draht in der Stärke von 6¼ bis einschl. 2 mm 40

II. aus Draht in der Stärke unter 2 mm 50

e) Eisen- u. Stahldraht (auch verzinnt und verzinkt), mit Gespinnststoffen, Seide oder Guttapercha überzogen; Gewebe, Netze, Seile und Taue aus Eisen- und Stahldraht:

I. aus Draht in der Stärke von 1 mm und darüber 50

II. aus Draht in der Stärke von unter 1 bis einschl. ½ mm 60

III. aus Draht von unter ¼ mm 80

f) Kratzen und Kratzenbänder:

I. aller Art, mit Ausnahme der besonders genannten 80

II. auf mit Gummielastikum durchzogenen Geweben ohne Filzunterlage 120

Anmerkung: Stecknadeln aus Eisen und Stahl, nicht zu Schmuckzwekken, mit Köpfchen aus gewöhnlichen Metallen oder Glas (ein- oder mehrfarbig), sind nach Punkt 1 zu verzollen, wenn ihre Länge einschließlich des Kopfes 6½ cm nicht überschreitet. Alle anderen Stecknadeln sind nach Nr. 215 zu verzollen.

g) Heftel, Schnallen, Angelhacken u. dgl. 120

2. Waren aus Draht von Kupfer u. Kupferlegierungen, sowie Waren aus den in Nr. 134 genannten Metallen und Legierungen:

a) aller Art, mit Ausnahme der besonders genannten 120

b) Drahtgewebe aus Draht in der Stärke:

I. von 1 bis einschl. 0.2 mm 170
II. von unter 0.2 mm 190

c) elektrische Leitungsdrähte, isoliert, ohne Bleiüberzug:

I. einfache, auch mit Ueberzug von Paraffin oder Schellack, mit einem Durchmesser von 1 mm und mehr 130

II. dieselben mit einem Durchmesser von unter 1 mm 170

III. einfache, auch mit Ueberzug von Schellack oder Paraffin, jedoch mit Isolierung von Gummi, reinen oder gummierten Geweben und Geweben mit Spinnstoffen, Zwirn, oder Seide überzogen, mit einem Drahtdurchmesser von 0.8 mm und mehr 170

IV. dieselben mit einem Drahtdurchmesser unter 0.8 mm 200

V. zwei- und mehrfache 200

3. elektr. Kabel mit Bleiüberzug 70

(Fortsetzung folgt).

—o—

Das Genossenschaftsgesetz.

vom 29. Oktober 1920.

Fortsetzung.

Artikel 101.

Jedes Mitglied der Genossenschaft, welches in der Berechnung bezeichnet ist, hat das Recht innerhalb eines Monates seit Verkündung der Berechnungsbestätigung sich von der Entscheidung des Gerichts an die höhere Instanz zu wenden, falls es Widerspruch erhoben hat, oder es ihm in einem in Artikel 99 festgesetzten Termin unmöglich war.

Der rechtskräftige Beschluß hat seine Wirkung sowohl zugunsten wie auch zu ungunsten sämtlicher Genossenschaftsmitglieder, die in der Berechnung bezeichnet sind.

Artikel 102.

Sobald das Konkursvermögen vollständig verwertet worden ist und der erlangte Gesamtbetrag einschließlich der eingezogenen Zuschüsse den Fehlbetrag nicht deckt, kann der Konkursverwalter eine Zusatzberechnung aufstellen, falls die Gefahr vorhanden ist, daß die noch ausstehenden Beträge entweder nicht mehr eingezogen werden können oder im Falle deren Einziehung nicht mehr zur Deckung des Fehlbetrages genügen würden. Beiträge, die auf Mitglieder entfallen, bei denen das vorherige Verfahren eine Unmöglichkeit zur Leistung der Beiträge festgestellt hat, werden auf die übrigen verteilt. Sonst gelten bei dieser Berechnung die Art. 93 bis 101. Die Kosten des Konkursverfahrens dürfen nicht im Wege von weiteren Zuschüssen eingetrieben werden, inwiefern sie die für diesen Zweck in der Zusatzberechnung bestimmte Quote übersteigen könnten.

Artikel 103.

Falls nach Ablauf von 6 Monaten seit Verkündun gder Zusatzberechnungsbestätigung der Fehlbetrag noch nicht vollständig gedeckt werden ist, kann der Konkursverwalter im Prozeßwege zur Einziehung des ganzen fehlenden Betrages gegen die einzelnen Mitglieder der Genossenschaft als solidarische Schuldner, soweit die Haftpflicht eines jeden reicht, schreiten.

Artikel 104.

Der nach Befriedigung der Forderung der Gläubiger und Deckung der Kosten des Konkursverfahrens verbliebene Betrag wird den Mitgliedern im Verhältnis zu den von ihnen geleisteten Zuschüssen zurückerstattet.

Artikel 105.

Ein Konkurs der Genossenschaft kann nicht durch Vergleich beendet werden, falls ihm nicht alle Gläubiger der in Konkurs geratenen Genossenschaft zugestimmt haben.

Artikel 106.

Eine Fortführung der Genossenschaft ist unzulässig, wenn auch das Konkursverfahren im Wege eines Vergleiches beendet worden ist.

Nach Beendigung des Konkurses hat der Verwalter bei dem Registergericht einen Antrag auf Löschung der Firma zu stellen.

3. Teil.

Der Genossenschaftsrat.

Artikel 107.

Zwecks gemeinsamer Arbeit mit der Regierun gin Genossenschaftsangelegenheiten wird ein staatlicher Genossenschaftsrat beim Finanzministerium gebildet. Die Mitglieder des Genossenschaftsrates werden auf die Dauer von 2 Jahren durch den Finanzminister berufen, und zwar von Personen, die durch die Revisionsverbände vorgeschlagen worden sind, unter Berücksichtigung möglichlichst aller Zweige der Genossenschaftsbewegung. Außerdem gehören zum Bestande des Genossenschaftsrates die Delegierten des Ministeriums für Finanzen, des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und staatlichen Domänen, Handels und Industrie, Arbeit und sozialer Fürsorge, wie auch öffentlicher Arbeiten, u. zw. einer von jedem Ministerium. Die Zahl der Mitglieder, die von den durch die Verbände vorgeschlagenen Personen berufen werden, hat mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Genossenschaftsrates zu betragen. Der Vorstand des Genossenschaftsrates wird vom Finanzministerium aus den Beamten seines Ministeriums bestimmt. Dieser Vorsitzende ist zugleich ein Ausführungsorgan der Beschlüsse des Genossenschaftsrates, mit Hilfe eines besonderen seiner Leitung unterstehenden Bureaus. Besondere Bestimmungen über die Organisation des Genossenschaftsrates werden vom Finanzministerium im Einverständnis mit dem Justizministeriums erlassen werden.

(Fortsetzung folgt).

Fahrkartenverkauf Oderberg Leipzig.

Samstag den 25. August a. c. wird ein Sonderzug Oderberg — Leipzig geführt und sind ermäßigte Fahrkarten in der Kanzlei des Kaufleuteverbandes zu haben. Teilnehmer aus Schlesien in Polen können diesen Zug ab Kandrzin benützen. Der Sonderzug geht ab Oderberg 10 Uhr vormittags und ab Kandrzin voraussichtlich ca. 1 Stunde später ab.

Gdzie żyjemy?

Niesłychany skandal urzędowy!

Z źródła autentycznego donoszą nam: Pewna grupa kupców warszawskich mając w urzędzie celnym w Krakowie kilka spraw do załatwienia, była mile zdziwioną ich szybkiem załatwieniem i taktownem postępowaniem urzędników celnych.

Wróciwszy do „Syreniego Grodu" nie mieli dość słów pochwały dla tutejszego personalu celnego. Skutek tych pochwał był taki, że przyjechał do Krakowa wyższy urzędnik z Warszawy i zwrócił urzędnikom celnym unwagę, że traktowanie interesentów z ich strony jest za uprzejme i że należy stosować „warszawską" metodę postępowania, podlegającą na powolnem załatwieniu, długiem wyczekiwaniu interesentów oraz na innych zaletach.

Apelujemy do Izby Handlowej w Krakowie, aby interweniowała w tej sprawie u Rządu.

Jak widzimy, wprowadzona do naszego pisma rubryka „Gdzie żyjemy" jest smutną koniecznością. Obawiamy się, że rubryka ta gotowa zająć większą część każdego numeru.

(Przegląd kupiecki).

RECHNUNGSSTEMPELSKALA:

Fakturenbetrag in Tausend.	Stempelgebühr in Hund.	Fakturenbetrag in Tausend.	Stempelgebühr in Hund.
50	1	1050	21
100	2	1100	22
150	3	1150	23
200	4	1200	24
250	5	1250	25
300	6	1300	26
350	7	1350	27
400	8	1400	28
450	9	1450	29
500	10	1500	30
550	11	1550	31
600	12	1600	32
650	13	1650	33
700	14	1700	34
750	15	1750	35
800	16	1800	36
850	17	1850	37
900	18	1900	38
950	19	1950	39
1000	20	2000	40

ZOLLÄMTLICHE HAUSBESCHAU. Gemäß Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Juli a. c. Dziennik ustaw Nr. 78 vom 10.

August, Position 615 und 6, Absatz 2 muß um zollämtliche Hausbeschau bei der Zolldirektion Myslowit angesucht werden.

PREISFESTSETZUNG. **Infolge der steigenden Tendenz ist notwendig geworden die Preise zweimal wöchentlich festzusetzen und können Donnerstag nachmittags um 2 Uhr die zweiten Wochenpreislisten in der Kanzlei des Kaufleuteverbandes gegen Erlag von 1500 Mk. abgeholt werden.**

Zlotykurs. Laut Monitor Polski vom 10. August a c. wurde der Zlotykurs mit 35.000 Mkp. festgesetzt.

Erhöhung der Postgebühren. Das ekönomische Komitee des Ministerrates hat in seiner Sitzung vom 9. cas. beschlossen die Post-, Telegrafen- und Telefongebühren um 100% zu erhöhen. (Monitor polski Nr. 180).

Urlaubssperre der Geschäftslokale. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Steuerreferate zu verständigen sind, wenn ein Kaufmann sein Geschäft zufolge Beurlaubung des Personals für eine Zeit absperrt. Dies ist erforderlich um bei eventueller späterer Berechnung der Umsatzsteuer keine Meinungsverschiedenheiten mit der Schätzungskommission aufkommen zu lassen.

Prager Mustermesse. Die diesjährige Prager Herbstmesse findet in der Zeit vom 2. bis 9. September 1923 statt und sind Legitimationen bei dem tschechoslowakischen Konsulate in Teschen. zu haben. Auf Grund der Legitimation wird ein um 75% ermäßigtes Messevisumerteilt und sind auch 33% betragende Fahrpreisermäßigungen tens der tschechoslowakischen Staatsbahnen bewilligt worden. Die Legitimation kostet 10.000 polnische Mark.

Von der Staatsbahndirektion. Der gesamte Verkehr nach Ungarn und transit wird wieder aufgenommen, aus welchem Grunde die Depesche 63058-VI. vom 6. August aufgehoben wird.

Die Direktion Radomsk hat die Aufnahme Waggonladungen nach Wonchock für Zakłady Starochowskie eingestellt. Unterwegs befindliche Waggons sind den Aufgebern zur Verfügung zu stellen.

Die Direktion Radomsk gibt bekannt, daß die Güteraufnahme für Station Ostrowiec wieder aufgenommen worden ist.

Steuerzahlungen.

Bis 15. 8. Entrichtung der Umsatzsteuer pro Juli,

bis 15. 9 Entrichtung der Umsatzsteuer pro August,

bis 1. 10. Einkommensteuerzahlung valoris.

bis 15. 10 Entrichtung der Umsatzsteuer pro Jänuar, Februar.

bis 15. 10. Entrichtung der Umsatzsteuer pro September,

bis 10. 11. Entrichtung der Umsatzsteuer für März, April.

bis 15. 11. Entrichtung der Umsatzsteuer für Oktober,

bis 1. 12. Lösung des Patentes pro 1924,

bis 10. 12. Entrichtung der Umsatzsteuer für Mai, Juni,

bis 15. 12. Entrichtung der Umsatzsteuer pro November.

Patente und deren Klasifizierung. Die Kanlei des Kaufleuteverbandes hat eine genaue Interpretation des Umsatzsteuergesetzes und der Lösung von Patenten erhalten.

Nachdem in kurzer Zeit wieder für das Jahr 1924 die Patente zu lösen sein werden und sehr viele Kaufleute unrichtige zumeist in höhere Kategorien eingeteilte Patente besitzen wird empfohlen sich schon jetzt mit der Kanzlei des Kaufleuteverbandes ins Einvernehmen zu setzen, damit dem Gesetze entsprechende der Interpretation angepaßte Patente für 1924 gelöst werden.

Es liegt im Interesse jedes Einzelnen sich mit dem Patente pro 1923 gelöst, in der Kanzlei des Verbandes einzufinden, um die Richtigkeit desselben überprüfen zu lassen.

Lebensversicherungsgesellschaft Phönix in Wien. Am 26. Juli 1923 fand die vierzigste ordentliche Generalversammlung der Lebensversicherungs-Gesellschaft Phönix in Wien statt. Aus dem Geschäftsberichte ergibt sich, daß die Gesellschaft in ihren inländischen Betrieben sowie im Auslande (Belgien, Holland, Deutschland, Tschechoslowakei, Ungarn, Polen, Italien, Türkei, Bulgarien, Aegypten) im abgelaufenen Jahre einen sehr bedeutenden Zuwachs an Versicherungen zu verzeichnen hatte und daß sich ihr Versicherungsbestand derzeit auf 1646 Milliarden österreichischer Kronen beläuft. Die Gesellschaft hat im Betriebsjahre die Konzession zum Geschäftsbetriebe im Königreiche Jugoslawien erhalten und neben den wieder in Betrieb gesetzten Geschäftsstellen in Laibach, Agram und Sarajevo eine Filialdirektion in Belgrad neu errichtet Auch in Haifa (Palästina) wurde eine Geschäftsstelle neu eröffnet. Die Gesellschaft hat im Jahre 1922 die österreichischen Versicherungsbestände der „New-York", Uangarischen Militärdienstversicherung, „Gothaer", „Alten Stuttgarder" und „Alten Leipziger" übernommen. Die Uebernahme der österreichischen Versicherungsbestände des „Gresham, Guardian, Star, Niederländischen, Stettiner Germania", sind im Zuge. Die Prämieneinnahmen haben sich nach den Kurswerten vom Jahresabschlusse umgerechnet, auf 72.28 Milliarden Kronen belaufen, die Prämienreserven, Premienüberträge und Dividendenreserven auf 239.60 Milliarden Kronen erhöht. Der Reingewinn betrug 73,784.334 Kronen, wovon 25 Millionen Kronen zur Bezahlung einer 1½% igen Dividende des Aktionkapitals verwendet, u. der Rest den Reservefonds zugeführt worden ist. Durch diese Zuweisungen erhöhen sich die Garantiemittel der Gesellschaft auf 6092 Millionen Kronen. Die gesamten Abschluß- und Verwaltungskosten sind zu Lasten der Jahresrechnung abgeschrieben, die Prämienreserven, Prämienüberträge und Dividendenreserven sind für den gesamten Versicherungsbestand ungekürzt in die Passiven der Bilanz eingestellt und sowohl für das Inlandsgeschäft als auch für die Versicherungsbestände im Auslande durch Aktiven in den betreffenden Originalwährungen voll bedeckt. Die Generalversammlung beschloß das Aktienkapital der Gesellschaft von 200 Millionen Kronen auf 400 Millionen Kronen zu erhöhen.

Das „Händereichen" ist speziell im Sommer ungesund. — Unterlassen Sie das.

Vom Tage. Schwere Zeiten stehen uns bevor, große Lasten legt uns der Staat durch Steuern auf und die Hauptlast trägt der Kaufmann er muß die größten Steuern tragen. Das neue Umsatzsteuergesetz ist eine schwerwiegende Belastun gdes Kaufmannes. Es gibt viele Artikel, speziell in der Lebensmittelbranche, die keine weitere Belastung mit der Umsatzsteuer gegenüber der Kunde vertragen, ebenso gibt es in vielen anderen Branchen Artikel, sogenannte Stappelartikel, die mit der Umsatzsteuer ebenfalls nicht belastet werden können, der Kaufmann muß diese enorme Steuer aus seiner eigenen Tasche tragen. Der Kaufmann hat imme rdie Steuern gern bezahlt, wenn er die Gewißheit hatte, daß dadurch dem Staate in dem er lebt, geholfen wird. Durch die Umsatzsteuer ist aber dem Staate nicht viel geholfen. Ein großer Teil derjenigen Unternehmen, welche eigentlich die Umsatzsteuer ebenfalls **zu zahlen hätten, fällt nicht in die Wagschale** da sie nicht kontrolliert werden kann. Anderseits wird der Kontrollapparat für diese Umsatzsteuer so groß und so teuer sein, daß ein großer Teil der Einnahmen wieder verschwinden wird, der Staat wird daraus keinen Nutzen haben. Anderseits wird wiede rnur Schlesien und Galizien den Hauptanteil an den Steuereingängen aufzuweisen haben, die übrigen Landesteile bleiben mit allen Steuern stark im Rückstande. In verschiedenen Zeitungen Kongreßpolens kann man lesen, daß die Steuerverwaltungen wiederholt auf die Ablieferun gder Fattierungen für das erste Halbjahr, welche am 1. August hätten abgeliefert werden sollen, hinweisen und hiezu bemerken, daß nur ein ganz geringer Teil der Steuerpflichtigen der Aufforderung nachgekommen ist. Nolens volens hat das Finanzministerium die Frist auf den 15. August verlegen müssen an welchem Tage unbedingt die Fattierungen abgeliefert werden müssen. Wir können mit Sicherheit behaupten, daß kaum 1% der hiesigen Steuerpflichtigen ihren Verpflichtungen dem Staate gegenüber nicht nachkommen, während 99% unbedingt immer und gewissenhaft dem Staate geben, was dem Staate gebührt. Wir könnten eigentlich aus diesem Grunde auch vom Staate mehr fordern, leider sind wir gerade im Teschner Schlesien immer und überall die Verkürzten. Wir sind das Stiefkind, welches nichts bekommt. Die anderen sind vielleicht gescheiter und erhalten dadurch das was sie wollen.

Neulich lasen wir erst eine Beschwerde im Dziennik eines Polen aus der Tschechoslowakei über die Grenzwache, nächsten Tag wieder eine Entgegnung irgend jemandes vom Grenzzollamte. **Ganz so unrecht hatte der Pole aus der** Tschechoslowakei nicht denn es kommen Fälle vor, die speziell die Kaufmannschaft tangieren, welche nicht vorkommen sollten. Es ist z. B. nicht nötig vier Fuhren mit Zucker um 5 Uhr nachmittags nach der Tschechoslowakei zurückzusenden weil sie sich um 5 Minuten verspätet haben. Es würde dem Beamten an seiner Ehre keinen Abbruch tun, wenn er einige Minuten auch nach 5 Uhr den Kaufmann abfertigen würde. Zum Vergnügen hat er sich nicht verspätet. Viel Geld zumindest kostete es den Spediteur, weil er mit den vier paar Pferden nach Tschechisch Teschhen Bahnhof zurückfahren mußte, die Ware dort unter tschechischem Zollverschluß bleiben mußte und erst nächsten Tag mußte die Ware neuerdings verladen und nach Teschen in Polen übertührt werden. Also wie gesagt etwas mehr Entgegenkommen jedermann gegenüber, der die Grenze überschreitet, ist unbedingt am Platze u. hat noch niemals geschadet.

Die letzten Devisenverordnungen haben wieder so wie immer eine große Menge Volksvermögen gekostet. Die Polenmark ist an den Auslandsbörsen um 100% niedriger bewertet worden, demzufolge ist eine enorme Teuerung im Inlande entstanden, die wir erst in den nächsten Tagen zu spüren bekommen werden. Unverständlich ist es uns, warum die Banken in Teschen Samstag, den 11. August 8200 Mark für die Tschechokrone zahlten, wenn die Tschechhokrone in Zürich 16.05 und die Polenmark 0.00225 gestanden hat. Prag notierte für die Polenmark 1.47, was einen Tschechokronenkurs von 6800 Mark gleichkommt. Selbst Warschau notierte nur 7125 für die Tschechokrone.

Die Ereignisse in Deutschland überstürzen sich. Die Frage — kommt die Katastrophe, oder

„Radikal" Desinfektion Polnisch-Schlesische Ungeziefer- und Ratten - Vertilgungsanstalt

in WIELKIE HAJDUKI, ulica Krakowska 75

Inhaber: **R. CZEKA, Kammerjäger**

übernimmt vollst. Vertilgung von Ungeziefer aller Art u. leistet Garantie für vollst. Vertilgung

Desinfektion, Ausgasen v. Wanzen in Schlaf- und Verwaltungshäusern, Wohnungen, Krankenanstalten u. Gefängnissen.

Vertilgung von Schwaben, Russen u. dergl. in Küchen, Büros, Restaurationen, Hotels. Mäßiges Honorar! Vertilgung von Ratten und Mäusen Mäßiges Honorar!

Referenzen liegen aus von Gemeindeverwaltungen, Gruben- u. Huttenverwaltungen.

Bei eventl. Gebrauch wollen mich die Löbl. Verwaltungen in Kenntnis setzen. — Besuch u. Kostenanschläge kostenlos.

Hochachtungsvoll

Richard Czeka.

Śląski bank eskontowy Schlesische Escomptebank
FILIA CIESZYN FILIALE TESCHEN
jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

kommt sie nicht — stellt sich jeder Kaufmann. Vom politischen Standpunkte hat die polnische Regierung erklären lassen, daß sie im Falle eines Zerfalles Deutschland nicht neutral bleiben kann, was geschieht aber vom wirtschaftlichen Standpunkte? Oberschlesiens Kohlenproduktion geht zum weitaus größten Teile nach Deutschland. Wohin werden wir im Falle eines Zusammenbruches unserer Kohlenvorräte absetzen können? Das ist eine äußerst wichtige Frage. Eine Aufklärung in dieser Hinsicht würde uns seitens der Regierung sehr interessieren. Viele tausende Arbeiter sind auf den Kohlengruben Oberschlesiens beschäftigt, was wird geschehen, wenn der Absatz ins Stocken kommt???

—o—

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem „Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S. Transport u Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

—o—

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7

Leipziger Messe

Herbstmesse 1923
vom 26. August bis 1. September.
Frühjahrsmesse 1924
vom 2. bis 8. März.
Allgemeine Mustermesse mit Techn. Messe u. Baumesse
Auskunft erteilt
und Anmeldungen nimmt entgegen
Kaufleute-Verband, Teschen.

Internationale Transporte
W. ARM, G. m. b. H. Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstraße Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus, Sammelverkehre,
Möbeltransporte.

Paßbüro Weil
BIELITZ, HOTEL ROYAL
besorgt sämtliche Visa, wie auch Paßverlängerungen u. Erneuerungen für Ausländer.

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Internationale Transporte
W. ARM, G. m. b. H. Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstrasse 7. Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

Bank Śląski
Banque de Silésie S. A.
Katowice, oddział w Cieszynie
ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)
Bank dewizowy.
Załatwia wszelkie interesa bankowe.

Opalograph
Vervielfältigungsapparat und Utensilien
erhältlich bei
EMANUEL BERKA,
TESCHEN, Tiefe Gasse 55. Telefon 180.

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Ein Kastenwagen
gedeckt mit Blech und absperrbarer Tür wird zu kaufen gesucht.
Erste schles chem. Fabrik Holländer i Ska,
TESCHEN. Bielitzerstraße.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 18. August 1923. | Nr. 59.

Die Völkerbundanleihe für Österreich.

Oesterreich und im engen Zusammenarbeiten damit auch die ganzen europäischen und amerikanischen Staaten setzen soeben den Schlußstein auf die Sanierungsaktion für die kleine Donaurepublik. Die große Völkerbundanleihe, die nicht nur die Beschaffung des notwendigen Kapitales für die Sanierung der österreichischen Staatsfinanzen, sondern auch eine glänzende internationale Kapitalsanlage darstellt, gelangt soeben in Oesterreich zur Ausgabe, nachdem der auf die Vereinigten Staaten von Amerika und England entfallende Teil bereits um ein Vielfaches überzeichnet worden ist. Kein Umstand kann wohl besser die Sicherheit und hohe Rentabilität der Anleihe beweisen als die Tatsache, daß die bekanntlich kühl rechnenden Finanzkreise der Vereinigten Staaten von Amerika nach einer fast fünfjährigen Abkehr von Europa sich veranlaßt gesehen haben, rund ein Fünftel der österreichischen Anleihe zu übernehmen. Das Bankhaus Morgan hat 25 Millionen Dollar der österreichischen Völkerbundanleihe übernommen, die auf England entfallende Tranche von 32 Millionen Dollars wurde binnen ¼ Stunde voll eingezahlt: der auf Frankreich entfallende Teil von 150 Millionen und der von der Schweiz übernommene Anteil von 45,000.000 Francs gelangt in den nächsten Tagen zur Auflage.

Während also ein großer Teil Europas und die Vereinigten Staaten von Amerika eine prozentuell bestimmte Tranche der Völkerbundanleihe übernommen haben, wird Polen die Möglichkeit geboten, sich an der österreichischen Tranche dieser Völkerbundanleihe, welche 13 Millionen Dollars beträgt, zu beteiligen. Die Zeichner der österreichischen Tranche genießen genau dieselben Begünstigungen und Sicherheiten, wie die Zeichner der nordamerikanischen, englischen, französischen und sonstigen ausländischen Ausgaben. Die Verzinsung beträgt 7%, der Begebungskurs 93%, so daß man zu einer effektiven Verzinsung von 7¾% gelangt. Die Anleihetitres lauten auf nordamerikanische Dollars, also auf eine absolut wertbeständige Währung, der Zinsendienst und die Rückzahlung sind in einer Art und Weise gesichert, wie sie bisher wohl noch keine Anleihe aufzuweisen hatte. Erstlich haften für den Zinsendienst die Einkünfte aus dem österreichischen Tabakmonopol und Zollgefälle, das sind jene beiden österreichischen Einnahmsquellen, die nie versiegen können und dabei vollkommen hinreichen, um auch einen größeren Zinsendienst als den dieser Anleihe zu decken, abgesehen davon erliegen aber auch bei der Schweizer Nationalbank in Bern die sogenannten Kollateralbonds, das sind von allen garantierenden Staaten ausgestellte Schuldverschreibungen in Höhe des Einlagennominales und des Zinsendienstes. Wird also aus irgend einem Grunde die Verzinsung durch die Einkünfte aus dem österreichischen Tabakmonopol und den österreichischen Zöllen zu gering sein, so wird diese Verzinsung durch die Kollarteralbonds der garantierenden Mächte, England, Frankreich, Tschechoslowakei, Belgien, Italien, Schweden und Dänemark gewährleistet. Die Einzahlung kann entweder in nordamerikanischen Dollars effektiv oder in österreichischen Kronen zum Umrechnungskurs von 70.800 pro 1 Dollar vorgenommen werden. Die Einzahlung muß jedoch nicht auf einmal erfolgen, sondern kann in 4 Raten von je 25% des Zeichnungsbetrages, von denen die erste Rate im Juni, die zweite Rate am 16. Juli die dritte am 16. August fällig war und die vierte am 15. September fällig ist, geleistet werden. Mit jeder Rate sind die bis zum Zahlungstage der Rate aufgelaufenen Stückzinsen zu entrichten.

Um der Mentalität des Zeichners Rechnung zu tragen, der während des Krieges und nachher böse Erfahrungen aus dem Uebergreifen des Kriegszustandes auf wirtschaftliche Gebiete gemacht hat, wurde in den Prospekt der Völkerbundanleihe die außerordentlich wichtige Bestimmung aufgenommen, daß die fälligen Schuldverschreibungen und Kupons unter allen Umständen, auch im Kriegsfalle und ohne Rücksicht auf die Staatszugehörigkeit des Inhabers gezahlt werden. Die Garantiestaaten haben sich überdies verpflichtet, die zur Sicherstellung des Zinsen- und Tilgungsdienstes der Anleihe dienenden Zahlungsanweisungen der von ihnen in der Schweiz hinterlegten Staatsobligationen auch dann zu bezahlen, wenn die Inhaber der Schuldverschreibungen sogenannte „feindliche Staatsbürger" sind. Die österreichische Regierung hat dem gegenüber sich verpflichtet, die Schuldverschreibungen in keinem Falle mit Beschlag zu belegen, zu sequestrieren, oder sonst wie zu retenieren. Diese Anleihe stellt also zum erstenmale einen Typus dar der sich die Kriegserfahrungen zunütze machte und durch diese, man könnte sagen „Kriegsklausel" vorbildlich für so manche künftige Anleihe in den von dem Kriege und seinen wirtschaftlichen Folgen besonders betroffenen Staaten werden wird.

Für polnische Zeichner dürfte es auch von Interesse sein zu erfahren, daß die im November 1922 gezeichnete kurzfristige österr. Goldanleihe am 1. Juni d. J. nach Wunsch in Dollars oder österreichische Kronen zurückgezahlt wurde. Wer damals 100 Dollars österreichische Goldanleihe d. i. 1,460.000 Polenmark gezeichnet hatte, bekam im Juni d. Js. 100 Dollar plus 8 Prozent Zinsen also 108 Dollars d. i. 13,500.000 Mkp. also fast den zehnfachen Betrag zurück.

Das mit der Zeichnung auf die Völkerbundanleihe selbstverständlich weitgehende Steuer- u. Gebührenbegünstigungen in Oesterreich verbunden sind, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Viel wichtiger ist für den auswärtigen Zeichner noch der Umstand, daß diese Anleihe und zwar nicht nur die im Auslande begebenen Tranchen, sondern auch die österreichische Anleihe an der New-Yorkbörse notiert werden wird, wodurch diese Anleihepapiere zu einem hochwertigen internationalen Werte gestempelt sind. Daß die Notierung der österreichischen Tranche an der Wiener Börse erfolgt, ist ebenfalls eine große Begünstigung, weil dadurch die jederzeitige Verkaufsmöglichkeit geboten erscheint. Außerdem wurde der Anleihe von der Oesterreichischen Nationalbank die Lombardfähigkeit zuerkannt.

Aus allem geht hervor, daß man es bei der österreichischen Völkerbundanleihe tatsächlich mit einer Anlagemöglichkeit zu tun hat, die über Verzinsung und Sicherheiten der bisherigen Anleihetypen weit hinausgeht. Es ist daher anzunehmen, daß diese Anleihe und besonders die naheliegende Ausgabe, vom September d. Js. gezeichnet werden kann, weit über den Rahmen Oesterreichs hinaus Interesse finden wird. Für die Zeichnungen selbst kann entweder ein österreichisches Kronenguthaben bei einer österreichischen Bank ausgenützt werden oder die Zeichnungen können auch direkt bei einer österreichischen Vertretungsbehörde (Oesterreichischer Konsul in Krakau, Kanoniczna 16, Telefon 3201) angemeldet und eingezahlt werden, wo auch alle näheren Aufklärungen jederzeit erhältlich sind.

Die Bedeutung der Technischen Messe zu Leipzig für den Weltmarkt.

Die geschichtliche Entwicklung der Allgemeinen Mustermesse zu Leipzig steuerte zielbewußt auf eine Zusammenfassung des Marktes auf allen Gebieten zu, deren Produktion auf Herstellung von Massenartikeln zugeschnitten war. Alles, was überhaupt marktfähig ist, was also nach Mustern verkauft werden kann, ist auf der Allgemeinen Mustermesse in Leipzig zu finden.

Die Art und Weise, wie die einzelnen Messeartikel entstanden sind, war zunächst ohne Belang. Man begrüßte sich mit der Tatsache, daß die Preise der Gegenstände innerhalb der durch die Konkurrenz gezogenen Grenzen blieben und man weiter zufrieden mit den Artikeln, wenn sie in Bezug auf Qualität billigen Anforderungen entsprachen.

Der Weltkrieg und insbesondere der Vertrag von Versailles hat dieser einfachen und geradlinigen Entwicklung einen argen Stoß versetzt, und es ist durch die Arbeitsverhältnisse in den verschiedenen Ländern einerseits und durch die Schuldverhältnisse andererseits, wie durch die schwankenden Wertverhältnisse der Währungen zueinander eine außerordentliche Unsicherheit auf allen Märkten entstanden.

Dieser Unsicherheit kann nur auf dem Wege technischer Vervollkommnung der Produktionsmittel einigermaßen begegnet werden. Durch Verbesserung der Produktionsmittel und dadurch daß die Maschinen genötigt werden, alle diejenigen Arbeiten zu vollbringen, die als rein mechanisch anzusprechen sind, wird der Preis der Marktware soweit herabgedrückt, daß ein gewisser Spielraum verbleibt zwischen dem Weltmarktpreis und dem Erzeugungswerte. Je größer dieser Spielraum ist, desto weniger erschütternd wirken die oben gekennzeichneten Umstände auf den Markt ein. Nur dadurch ist es Deutschland mit seinen zerrütteten Geldverhältnissen gelungen, sich über Wasser zu halten, daß es seine Produktionsmittel auf der Technischen Messe zu Leipzig all den Industrien darbietet, deren Pro-

duktion sich maschinell durchführen läßt. Das sind aber heute alle Industrien. Kaum eine ist völlig auf Handarbeit gegründet, und dort, wo der Fehler der Produktion liegt. Im gleichen Sinne aber wie die deutsche Wirtschaft in schwersten Zeiten gestützt werden kann durch vollkommene Produktionsmittel und durch deren Darbietungen auf der Technischen Messe in Leipzig, wird durch die gleiche Einrichtung den Industrien auch anderer Länder geholfen. Es kommt nur darauf an, daß sich die Erkenntnis Bahn bricht, daß die Technische Messe zu Leipzig wirklich der zentrale Markt für alle Produktionsmittel, sowohl der direkten als auch der indirekten, ist.

Der Begriff der Produktionsmittel darf nicht eng gefaßt werden. Es handelt sich nicht nur um Arbeitsmaschinen, also um Maschinen zur Verarbeitung von Eisen, Metallen, Holz, Papier usw. sondern auch um die zahlreichen indirekten Produktionsmittel, ohne welche eine wirtschaftliche Fertigung im neuzeitlichen Sinne nicht möglich ist. So ist das gewaltige Gebiet der Elektrotechnik wie auch das Gebiet der Kraftmaschinen von ausserordentlicher Bedeutung für die Produktion. Deshalb hat besonders auch die Elektrotechnik auf der Leipziger Technischen Messe eine außerordentliche Ausdehnung angenommen. Ferner gehören dazu in erster Linie die Transportmittel Es gibt zahlreiche Industrien, deren Wirtschaftlichkeit zunächst darauf beruht, daß der Durchgang des herzustellenden Gegenstandes durch den Produktionsprozeß vom Rohstoff bis zum Fertigprodukt durch zweckentsprechende Transporteinrichtungen von Arbeitsplatz zu Arbeitsplatz gewährleistet ist.

Alle diese Dinge werden in feinster Gliederung auf der Technischen Messe zu Leipzig so dargeboten, daß jeder Einkäufer die günstigsten Produktionsmittel für seine Fabrikation aus den verschiedenartigsten Darbietungen auswählen u. beschaffen kann.

Die Technische Messe hat sich diesem Gedanken der Förderung der Wirtschaft, nicht nur der Wirtschaft Deutschlands sondern der internationalen Wirtschaft immer mehr angepaßt, u. es liegt deshalb im Interesse sowohl der einzelnen Unternehmungen als auch der Volkswirtschaft aller Länder, daß die in Leipzig geschaffene Technische Messe als Markt der Produktionsmittel nicht nur von deutschen Einkäufern, sondern auch von den Einkäufern aller anderen Industrieländer benutzt wird.

Von der Staatsbahndirektion. Zufolge Hafenstreiks in Danzig hat die Danziger Direktion mit sofortiger Gültigkeit sämtliche Holzsendungen bestimmt für Danzig Knotenpunkt zur Beförderung ausgeschlossen. Unterwegs befindliche Sendungen sind aufzuhalten, dem Absender zur Verfügung zu stellen.

Die Generalbetriebsleitung Berlin gibt bekannt, daß zufolge Anhäufung von Gütern und Verkehrsschwierigkeiten bis auf Wiederruf Waggonladungen aus Polen und der Tschechoslowakei über die Direktion Oppeln Breslau, Dresden nach und über die deutsch-schweizer und deutsch-österr. Knotenpunkte Basel, Waldhut, Schaffhausen, Singen, Konstanz, Friedrichshafen, Kufstein, Salzburg, Sinsbach und Passau unterbleiben müssen. Durch die Generalbetriebsleitung Werzburg ausgefertigten Bewilligungen für Kohle und Koksbeförderung sind bis auf weiteres ungültig. In ganz besonders dringenden Fällen erteilt die Generalbetriebsleitung Werzburg die Bewilligung. Unterwegs befindliches aufhalten u. dem Aufgeber zur Verfügung stellen.

Die Direktion Radom nimmt wieder alle Sendungen adressiert nach Wierzbnik und Wachach für Zaklady Starachowieckie zur Beförderung auf.

Die Generalbetriebsleitung Berlin verlautbart, daß zufolge Anhäufung von Gütern mit sofortiger Gültigkeit die Annahme von Ganzwaggonsendungen bestimmt für die Stationen des Bezirkes Köln und Mainz eingestellt wird, ausgenommen hievon sind Lebensmittelsendungen. Transportbewilligungen erteilt die Generaldirektion Süd-Würzburg. Sendungen, welche unterwegs sich befinden sind aufzuhalten und dem Absender zur Verfügung zu stellen. Dieses Verbot betrifft auch Reexpeditionen in den Grenzstationen.

Die Güteraufnahme von Sendungen nach den Direktionsbezirken Karlsruhe, Baden, Würtenberg und nach den Stationen der bayr. Direktionen, welche an der Schneide Probstrella, Bamberg, Augsburg und westlich hievon liegen ist wieder freigegeben.

Das „Händereichen" ist speziell im Sommer ungesund. Unterlassen Sie das.

Umsatzsteuerbuch. Dziennik ustaw Nr. 78, Position 616, Verordnung III des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 18. Juli, betreffend Führung des Umsatzsteuerbuches:

§ 1. Handelsunternehmen, welche mit Waren handeln sind verpflichtet, Umsatzsteuerbücher nach beigeschlossenem Muster zu führen:

In dieses Buch ist täglich einzutragen:

1. Auf der Seite Eingang: Der volle Wert der angekauften Waren, anzuführen den Einkaufstag, Lieferfirma, Nummer der Faktura, Art, Anzahl oder Gewicht der Ware, sämtliche mit dem Einkaufe verbundenen Spesen, Fracht, Verpackung, Lagerzins, Versicherung, Entlohnung der Angestellten und andere ähnliche Handelsspesen und sonstigen Kosten.

2. Auf der Seite Ausgang:

a) In en gros Handelsunternehmen: detaillierte Warenverkäufe, verkauft gegen Kassa und auf Kredit, verkauft auf Jahrmärkten, auf Kommissionsverkauf abgegeben den Detailgeschäften übergeben, welche demselben Inhaber gehören, bei dieser Eintragung ist ersichtlich zu machen: der Tag des Geschäftsabschlusses, Namen des Abnehmers, Nummer der ausgestellten Faktura Anzahl, Artikel, Gewicht, Preis detailliert für jeden Artikel sowie die Summe, welche man für die Ware erhalten hat.

Erhöhung erzielt beim kommissionsweisen Verkauf, höher als die bereits eingetragenen en gros Preise, sind nachträglich in das Umsatzsteuerbuch nachzutragen.

b) in Unternehmen des Detailhandels und des Kleinverkaufes nur die Summe der täglichen Losung.

Das Umsatzsteuerbuch ist mit dem Anfangs**wertrest auf der Seite Eingang zu beginnen und** auf der Seite Ausgang mit demselben zu schliessen. Das dürfte heißen, daß in der Eingangsseite das vorhandene Lager bei Beginn der Buchführung einzusetzen ist. (Gilt erst für 1924).

Dem Buche beizuschließen sind: nummerierte Fakturen, sämtliche Rechnungen und Belege der Ausgaben, Lohnzahlungslisten, sowie sämtliche anderen auf die Eintragungen im Buche bezughabenden Belege, sowohl die Eingangs als auch die Ausgangsseite betreffend.

Außerdem in den en gros-Betrieben a) die Kopien der ausgestellten Fakturen und b) in den Detailgeschäften die Belege des Kassaeinganges. Kassablocks etc.

Umsatzsteuerbücher genau dem Gesetze entsprechend können in der Kanzlei des Kaufleuteverbandes Teschen bestellt werden.

Import Eine Berliner Firma sucht Abnehmer für Spielzeugmassenartikel.

Nähere Informationen erteilt das Sekretariat der Handels und Gewerbekammer in Bielitz unter Berufung au fdie Zl. 1690-23.

Leipziger Meßausstellung der Sowjet-Republiken. Der Bund der sozialistischen Sowjet-Republiken (Rußland, Ukraine, Transkaukasien u. Weiß-Rußland) wird sich auch an der Leipziger Herbstmesse (26. August bis 1. September) wieder als Aussteller, und zwar in noch weiterem Umfange wie zur Frühjahrsmesse, beteiligen. Wie bereits auf der letzten Messe werden in der Wandelhalle des Alten Rathauses Rohstoffmuster, wie Heilkräuter, Borsten, Flachs und Hanf, Rohfelle und Häute, Rauchwaren, Därme, Rohtabak, u. a. zur Ausstellung gelangen. Im Grassi-Museum werden außerdem die Erzeugnisse russischer Volkskunst gezeigt werden, also in erster Linie Handarbeiten, Spitzen, Stickereien, Spielwaren, Holzschnitzereien, Gewebe, Teppiche, Halbedelsteine, u. a. An beiden Ausstellungen sind verschiedene staatliche und wirtschaftliche Institutionen der sozialistischen Sowjet-Republiken beteiligt.

Liquidierung der Vorkriegsforderungen in Jugoslawien. Von der Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien in Troppau ist uns folgende Mitteilung zugekommen: Wechsel -und andere Forderungen aus der Vorkriegszeit werden nach Artikel 28 des Gesetzes über die Liquidation des Moratoriums vom 24. April 1920 liquidiert. Darnach werden die Auszahlungen von Forderungen, die im In- oder Auslande entstanden sind, wenn sie auf Gold oder Goldvaluta lauten und aus einer Zeit vor dem 12. Juli 1914 herrühren, in Dinaren nach dem mittleren Kurse der Belgrader Börse in der Zeit vom 12. April bis 12. Juli 1914 durchgeführt. Ein Ansuchen um Desequestrierung ist nicht erforderlich. Es ist nur notwendig, sich an die Drzavna likvidaciona banka u Beogradu zu wenden, bei der die Forderungen angemeldet werden müssen. Für den Fall, daß beabsichtigt wird, wird, die Hilfe eines Advokaten in Anspruch zu nehmen, kann Herr Dr. Stefanovic, Belgrad, Kralja Milana ul. empfohlen werden.

Angabe des Handelsgerichtes bei der Handelskorrespondenz mit Frankreich. Die Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien in Troppau macht die nach Frankreich exportierenden Firmen auf das neue Gesetz vom 1. Juli d. J. aufmerksam, nach dem vom 5. Juli d. J. angefangen jeder französische oder ausländische Kaufmann sowie jede in- oder ausländische Handelsgesellschaft verpflichtet ist, auf Rechnungen, Geschäftspapieren Bestellscheinen, Preislisten etc. den Namen des Handelsgerichtes, bei dem sie eingetragen sind, sowie auch die Inmatrikulationsnummer des Handelsregisters anzuführen.

Konkurs einer Bank in SHS. Die Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer in Troppau, teilt mit, daß über das Vermögen der Balkan Bank in Agram das Konkursverfahren verhängt wurde. Ausländische Forderungen werden nach dem Kurse vom 16. Juli 1923 beglichen werden. Nähere Auskünfte erhalten Interessenten bei der Exportabteilung der genannten Kammer unter Berufung auf Zl. 7129-E. Jedoch wird jetzt schon die eheste Anmeldung der Forderungen empfohlen.

Internationale Holzwoche Lyon 1923. Die Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer in Troppau teilt mit, daß die Lyoner Messe unter dem Titel Holz-Woche in der Zeit vom 6. bis 21. Oktober 1923 eine internationale Ausstellung veranstaltet zu welcher alle Rohmaterialien, Holzbearbeitungsmaschinen, mechanisch u. chemisch erzeugte Holzprodukte usw. zugelassen werden. Interessenten, welche sich an dieser Ausstellung beteiligen wollen, werden ersucht, dies ehestens der Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer in Troppau anzuzeigen, welche nähere Auskünfte erteilt.

Errichtung einer Aktiengesellschaft für die Ausnützung eines Waldes in Bulgarien. Der Inhaber eines alten Waldes in der Gegend von Gorna im südlichen Teile Bulgariens sucht tschechoslowakische Interessenten, die sich mit ihrem Kapital an der Errichtung einer Aktiengesellschaft für die Ausnützung seines Waldes von ca. 5000 ha beteiligen würden. Nähere Informationen erteilt die Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer in Troppau unter Berufung auf die Zahl 7225.

Geschäftsverkehr mit dem Ausland. Von der Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer in Troppau werden die schlesischen Exportfirmen neuerlich aufmerksam gemacht, daß in der letzten Zeit mehrere Firmen an Auslandsfirmen, welche sich bereits in Zahlungsschwierigkeiten befanden, Waren lieferten und durch diese sehr geschädigt wurden. Es empfiehlt sich daher, vor Anbahnung von Geschäftsverbindungen mit fremden Firmen jeweils Auskünfte einzuholen. Die Exportabteilung der genannten Kammer ist jederzeit gern bereit, gegen Entgeld der Selbstkosten diese zu beschaffen. Gleichzeitig macht die Genannte aufmerksam, daß Interessenten unter Berufung auf Zahl 7195 E jugoslawische Firmen in Erfahrung bringen können, vor welchen unbedingt gewarnt wird.

Zollfreie Einfuhr gewisser Baumwollstoffe in Italien. Wie uns die Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien mitteilt, wird in Italien seit 27. Juli d. J. die zollfreie Einfuhr von Baumwollstoffen für Strickereien (camcambic, manzuk, muselin) in einer jährlichen Menge die vom Finanzministerium später noch bestimmt werden wird gestattet.

Nasza gospodarka. Unter diesem Titel finden wir in der Nr. 188 des Naprzód einen bemerkenswerten Artikel, der bezeugt wie die sogenannten

Wucherämter und diversen Kommissionen zur Bekämpfung des Wuchers für das Volk arbeiten.

. . . . . „Vor einigen Tagen haben wir in den Zeitungen gelesen, daß man ein großes Lager von Lebensmitteln entdeckt hat. Unlängst fand man in Granica einige Waggons Zucker und einige Tage darauf in einem Magazin eines erstklassigen Spediteurs in Krakau große Mengen Speck und Fett. Wenn das Volk solche Historien liest, so ist es zufriedengestellt und wenn solche Mengen Lebensmittel konfisziert werden, so werden andere Wucherer es sich überlegen Waren aufzustappeln, zumal die „Behörde nicht schläft" Jedenfalls ist es interessant zu hören, wie bei uns aus einer Nadel, Gabeln gemacht werden.

Nehmen wir einmal die Verlautbarung, daß 30 Waggons Zucker auf der Station Granica „entdeckt" wurden. Was zeigte sich in diesem Falle; Der in der Station Granica „entdeckte" Zucker war Eigentum der Wojewodschaft Schlesien, bestimmt zur Verteilung an die Konsumenten in Oberschlesien, aufgehalten in Granica, da darüber zu entscheiden war, ob für diesen Zucker die neue oder noch die alte Zuckerabgabe zu leisten ist. Erst nach »Entdeckung« des Zuckers kam eine Verständigung zwischen der Wojewodschaft Schlesien und der Finanzkammer Kielce zustande. Eine amtliche Verlautbarung über den Endeffekt las das Volk nirgends.

Ein zweiter Fall: Unlängst wurde ein Speck- und Fettlager entdeckt. Gewiß wurde dieses Quantum Speck und Fett entdeckt, aber unter welchen Detailumständen? Eine gewisse Firma aus Amerika hat durch Vermittlung ihres Vertreters in Hamburg ein Quantum Speck und Fett nach Krakau gesendet. Nach amerikanischen Konditionen ist der Verkauf der Ware nur gegen Bar und gegen Dollar möglich, resp. für 30½ Dollar 100 kg. Diesen Speck kauften zumeist Konsumvereine bis zur Zeit als die Regierung die letzte Devisenverordnung erließ und man keine Dollar bekommen konnte. Es ereignete sich dies damals als der Dollar auf 100.000 Mark stand. Unterdessen lag das Fett und der Speck und konnte mangels Dollar nicht verkauft werden. Erst als die neueste Devisenverordnung erlassen worden ist, konnten die Konsumvereine und Kaufleute sich wieder Dollar beschaffen und das Fett und den Speck wieder kaufen. Leider stieg nunmehr der Dollar auf 250.000 Polenmark. In Dollar ist der Verkaufspreis der Fettwaren unverändert geblieben ,aber in der Umrechnung gegen Polenmark ist der Preis derart enorm hoch, daß niemand in der Lage ist zu kaufen. Die Fettwaren lagen weiter in dem Magazine, bis man sie entdeckte. Was geschieht jetzt???? Der amerikanische Exporteur hat die Preise nicht erhöht, nur der Dollar ist ein und einhalbmal höher geworden. Wenn solche Historien sich bei uns ereignen werden, so wird aus Amerika nicht ein Gramm Fettwaren nach Polen kommen, zumal der amerikanische Kaufmann solche „Handelsusancen" nicht gewöhnt ist und hat er es nicht nötig seine Ware der Gefahr der Beschlagnahme auszusetzen ebenso nicht der „Entdeckung".

So sehen die Beschlagnahmen von Waren bei uns aus. Die Zeitungen gewisser Kreise posaunen mit Vergnügen die Konfiskationen von Waren bei sogenannten Wucherern aus, wenn man dies jedoch in der Nähe ansieht so ist es höchstens eine Blamage für die betreffenden Organe. Bei uns in Schlesien kommen des öfteren solche Sachen vor. Waren werden beschlagnahmt, aber den richtigen Wucherern geht man nicht zu Leibe, man will ihnen nicht weh tun.

QUITTUNGSSTEMPELSKALA:

Quittungsbetrag in Tausend.	Stempelgebühr in Hund.	Quittungsbetrag in Tausend.	Stempelgebühr in Hund.
20	1	280	14
40	2	300	15
60	3	320	16
80	4	340	17
100	5	360	18
120	6	380	19
140	7	400	20
160	8	420	21
180	9	440	22
200	10	460	23
220	11	480	24
240	12	500	25
260	13		

Für jede weiteren 20.000 Mk. — 100 Mk.

Ein Drehstrommotor
2 PS., 190 Volt
zu kaufen gesucht.
»LUCULLUS«, Senffabrik, Teschen,
Rosengasse 1. — Telefon 115.

Die Leiden des Einzelhandels.

Eine ernste Zuschrift.

Der Tag schreibt: Mit Bezug auf die heutige Protestaktion des Einzelhandels gehen uns viele Schreiben zu, von denen wir eines veröffentlichen weil es am Deutlichsten zeigt, wie verzweifelt die Lage des Kleinhändlers geworden ist und wie ein sonst ruhiger Stand durch Gesetze und ihre Handhabung bis ins Innerste aufgewühlt wird.

Unser Geschäftsmann schreibt also:

„Die Ursachen zur Einschränkung der Verkaufszeit sind sehr viel ernstere, als man anzunehmen scheint. Die brennende Frage ist die: Entweder wird dem Lebensmittelkleinhandel endlich das Recht eingeräumt, auf Grund desjenigen Preises zu verkaufen, den er zahlen muß, um die Ware wieder anzuschaffen, oder der Zusammenbruch der Volksernährung ist in die allernächste Nähe gerückt! — Hier gibt es keine langwierigen Verhandlungen mehr, sondern nur eine letzte Aussprache; wollen die P. T. Regierungen keine Einsicht haben, — schön dann kann ein bisher stets ruhig und staatserhaltend denkender Erwerbsstand auch anders werden.

Die Sache liegt kurz gesagt so: Die Landwirtschaft zahlt Barlöhne und Naturallöhne: durch letztere sind die Landarbeiter besser gestellt; die Großindustrie jedoch zahlt lediglich Barlöhne von 4 bis 6 Friedensmark pro Woche und bei einer solchen Entlohnung hätten die Industriearbeiter längst nicht leben können, wenn nicht wir die Lebensmittelhändler, regierungsseitig gezwungen würden, unsere Waren unter dem Wiederbeschaffungspreise, — also für die Hälfte des Wertes zu verkaufen, richtiger gesagt halb zu verschenken. Hier ein Beispiel, welches seit Jahren die Regel bildet: Ich kaufte am 25. Juni d. Js. vier Zentner Mehl, das Pfund für 1775 Mark; dies war ein Vorzugspreis, denn der Lieferant kam mir entgegen ,weil sein Vertreter mich sechs Wochen lang nicht besucht hatte. Ich mußte aber auf Grund des Einkaufspreises und mit 25 Prozent erlaubten Aufschlag dieses Mehl mit 2220 Mark verkaufen; denn — auch wenn ich eine Ware teilweise geschenkt erhalte, muß ich sie weiter verschenken, weil der preußische Innenminister es so wünscht und derjenige Lebensmittelhändler ein Wucherer ist der nicht seine Ware teilweise verschenken will. Am 18. Juli, also 13 Tage später kostete dieses Mehl 19.100 Mark, aber ich bin ein Wucherer, wenn ich nicht zu jedem Pfund 17.325 Mark zugebe und obendrein meine Arbeit umsonst mache und wenn ich nicht die Betriebsunkosten, sowie die Umsatz- u. Einkommensteuer auf diesen Verlust genannt Einkommen, aus meiner Tasche bezahlen will.

Der Industrie welche ihren Arbeitern 4-6 Friedensmark Lohn zahlt in Staatsschuldscheinen genannt Papiergeld, paßt es sehr wohl wenn wir Lebensmittelwucherer ihren Arbeitern unsere Ware zur Hälfte „verkaufen" müssen, um angeblich die Arbeiter zu beruhigen. Jede Arbeiterfrau, ja jedes Kind ,welches meinen Laden betritt, begreift die Unmöglichkeit dieses „Handels", und jede Arbeiterfrau und jeder Arbeiter weiß, daß es sich bei der Vorschrift „Verkauf auf Grund des Einkaufspreises trotz steigender Geldentwertung" nicht um den Schutz der Bevölkerung vor Bewucherung handelt. Heute ist es nicht mehr damit abgetan, ein Pfund Mehl mit 17.325 Geldmehraufwand einzukaufen, in dem von mir geschilderten Beispiel habe ich aus dem Erlös für 400 Pfund Mehl gerade noch 40 Pfund wieder erhalten. Heute geht es aber so „billig" nicht mehr ab; heute haben wir Steigerungen, also Verluste von 50000 Mk. pro Pfund u. wir besitzen nicht die Milliarden, welche nötig wären, wenn wir solchen Handel noch weiter betreiben wollten. Die Schraube ist also bei unserem Berufe am Ende angelangt, an ein weiteres Anziehen der Schraube ist nicht mehr zu denken; unsere Substanz ist ausgeplündert, bis auf den schäbigen Rest, welchen wir ganz entschieden nicht mehr hergeben.

Die „Beruhigung der Arbeiter" die Hinweise auf die Lage im Ruhrgebiet und andere Hindernisse verfehlen heute jegliche Wirkung, denn da, wo nichts mehr ist, kann weder ein Kaiser, noch eine Republik mehr etwas holen.

Wenn die Lebensmittelhändler also infolge der an ihnen verübten Ausplünderung heute nicht mehr die nötigen Mengen einkaufen können so handelt es sich um einen Akt der Verzweiflung. Ob wir ausgeplündert werden durch den erzwungenen Verkauf auf Grund des Einkauf pr., durch „Wuchergerichte", oder durch fliegende Gerichte, ist gleichgültig.

Wir sind am Ende unserer Kraft und hier muß die staatliche Macht ihr Ende finden. Ein Staat, eine Regierung, welche uns ausplündert und uns die Existenz genommen hat an dessen Existenz werden wir kein Interesse mehr haben, wenn uns jetzt nicht sofort unsere Forderung bewilligt wird; geschieht dies, so werden wir versuchen, den Raubbau wieder auszugleichen, welcher bis jetzt an uns verübt worden ist. Eine andere Lösung ist unmöglich, und wehe dem Staate, wehe der Regierung, welche uns jetzt noch mit tauben Ohren anhört. Wenn ein Dezernent kürzlich gesagt hat: „Ach ihr seid ja nicht ernst zu nehmen, so wird er schnell darüber belehrt werden, daß er sich schwer geirrt hat und daß er unserem Volke ein Unheil beschert hat, das nicht wieder gutzumachen ist. Die Regierung hat übrigens längst eingesehen, daß ein Handel unter den erwähnten Bedingungen unmöglich ist, denn sie hat seit mehr als Jahresfrist aus verschwiegenen Mitteln der Konsumgenossenschaft Milliardendarlehen gegeben, welche diese dereinst mit Sowjetscheinen zurückzahlen wird. Uns versagt man solche Mittel und überläßt es uns noblerweise, diese Mittel aufzubringen.

Zollerhöhung. Gemäß Dz. Ust. R. P. Nr. 81 vom 14. August 1923 wird das Zollagio auf 3,599.900% resp. Zähler 36000 für den Normalzoll und 2,699.900% resp. Zähler 27.000 für den ermäßigten Zoll festgesetzt. Diese Verordnung tritt mit dem 20. August 1923 in Kraft.

Exportnachrichten des Handelsmuseums, Wien.

Aegypten.

Von unserer Expositur in Alexandrien wird uns geschrieben:

Es kommen oft Verkaufs- und Vertretungsanträge von Europa, welche aber zu keinem günstigen Abschlusse führen, weil zumeist Zahlungsbedingungen gefordert werden, welche nicht zu erreichen sind. Von Oesterreich aus werden noch immer die zur Kriegszeit üblichen Vorauszahlungen verlangt, während andere Länder beim Export nicht nur keine Vorauszahlung verlangen, sondern sogar Kredit von drei und mehr Monaten einräumen. Es muß jedem Verkäufer einleuchten, daß unter solchen erschwerenden Bedingungen nur Monopolartikel abgesetzt werden können, aber niemals solche Waren, welche auch in anderen Ländern ebenso gut erzeugt werden. Hiermit soll die Aufmerksamkeit der österreichischen Fabriken auf diesen Umstand gelenkt werden, um nicht langwierige Korrespondenzen u. Verhandlungen einzuleiten, wenn nicht gleichzeitig die Geneigtheit besteht, die Waren gegen Dokumente an Bord Alexandrien oder gegen Kredit zu verkaufen, je nach dem sich die Konkurrenz aus den anderen Ländern gestaltet.

Aegypten ist den Waren aus allen Ländern gleichmäßig zugänglich, die Zollspesen sind für alle Waren gleich (Wertzoll 8% plus Spesen und Gebühren); will daher eine Fabrik ihre Produkte einführen, so muß sie mindestens solche Ware und zu solchen Preisen wie die Konkurrenz liefern. Besondere Bedingungen sind nur bei solchen Waren erreichbar, welche man von anderen Ländern nicht in gleicher Güte oder Ausführung bekommen kann.

Bulgarien.

Aus Sofia wird dem Handelsmuseum geschrieben: Die letzten Monate brachten eine bedeutende Belebung der Nachfrage in fast allen Branchen, trotz wesentlicher Preissteigerungen. Besonders werden Glas, Eisen und Eisenwaren, Bleche, Kleiderstoffe und andere Textilien, Lacke, Farben, elektrische Fachartikel, landw. Geräte u. Maschinen usw. gesucht; lebhaft ist der Detailhandel, größere Abschlüsse weniger häufig.

Aus der Filmindustrie. Das tschechoslowakische Außenministerium hat die Leitung der Ostmessen Lemberg durch das Lemberger Konsulat verständigen lassen, daß das tschechoslowakische Finanzministerium sich damit einverstanden erklärt, Filme, betreffend polnische Messen, zollfrei nach der Tschechoslowakei einführen zu lassen.

—o—

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S. Transport u Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

—o—

Leipziger Messe

Herbstmesse 1923
vom 26. August bis 1. September.

Frühjahrsmesse 1924
vom 2. bis 8. März.

Allgemeine Mustermesse mit Techn. Messe u. Baumesse

Auskunft erteilt
und Anmeldungen nimmt entgegen
Kaufleute-Verband, Teschen.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Ein Kastenwagen
gedeckt mii Blech und absperrbarer Tür wird zu kaufen gesucht.
Erste schles. chem. Fabrik Holländer i Ska, TESCHEN. Bielitzerstraße.

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

Paß- und Kourierbüro
BIELITZ, Stadtberg 18.

„PALAS"
ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H,
SKOTSCHAU
TESCHNER SCHLESIEN
SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE
HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILEN.

Sprzedaż hurtowna. Sprzedaż hurtowna
Krakowska fabryka parasoli i parasolek
ABR. FRÜHAUFA, Kraków,
Miodowa 9 i 10
poleca parasole męskie i damskie w najlepszem wykonaniu po cenach konkurencyjnych,
UWAGA NA DOKŁADNY ADRES.

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. Teschen Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18.
offeriert prompt und billigst:
I-a MALZKAFFEE
in Säcken lose od. gepackt in ¼ u. ½ kg. Säckchen.

SELMA SOBEK'S Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37.
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

Samson LINDNER, Skotschau
En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Adolf Brüll & Söhne
Spediteure,
Rollfuhrdienst. Verzollungen.
TESCHEN (POLEN). Deutsche Gasse,
TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

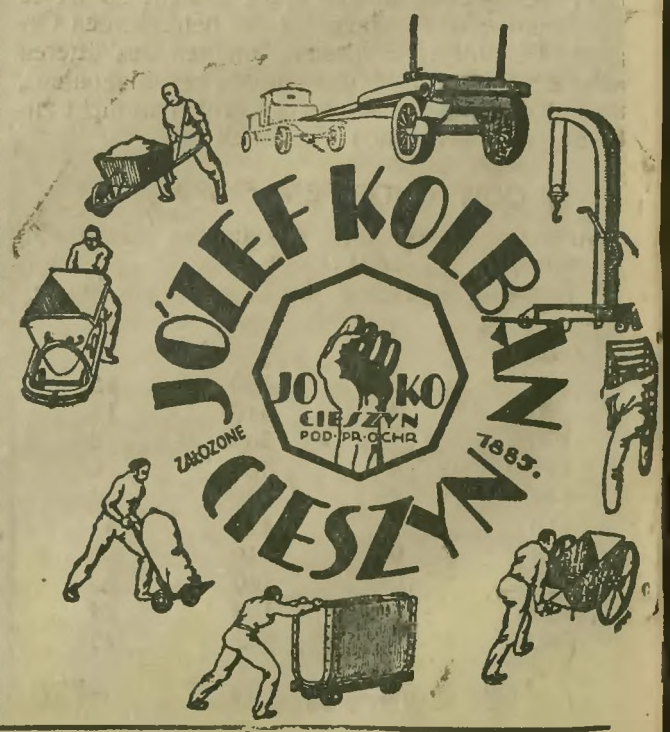

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 22. August 1923. | Nr. 60.

ARBEITGEBER.

Sämtliche P. T. Mitglieder, welche Angestellte beschäftigen, werden ersucht sich

Donnerstag, 23. August 1923 8 Uhr abds.

im Klubzimmer des Restaurant Schopf (Breite Gasse) gefl. einfinden zu wollen.

Zumal es sich um wichtige Angelegenheiten handelt, wird um pünktliches Erscheinen ersucht.

Kaufleute-Verband, Teschen.

Wie beleuchte ich meine Fabriksräume?

Von Paul Högner.

Die Ansprüche an die Beleuchtung sind verschieden. Doch lassen sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Beleuchtungstechnik Regeln aufstellen, die im Einzelfalle befolgt, zu dem gewünschten Ergebnis führen.

1. Es darf trotz guter Beleuchtung der Räume und Gegenstände keine lästige Blendung entstehen. Das ist aber der Fall, wenn die Leuchtdichte einer Lichtquelle (das ist ihre Lichtstärke bezogen auf den Quadratzentimeter Leuchtfläche) im Gesichtskreis bis zu 30° über der Horizontalen mehr als 0.7 Kerzen pro qcm beträgt. Im Gesichtswinkel oberhalb 30° darf die Leuchtdichte größer sein, ja sogar bis auf etwa 5 Kerzen pro qcm steigen. Das Bestreben, diese Bedingung zu erfüllen, führte zur Konstruktion der Steilstrahler, die im folgenden kurz beschrieben werden sollen.

a) Die Tiefstrahler. Dies sind Armaturen, deren lichttechnisches Konstruktionselement aus einem Reflektor besteht. Dieser umschließt die nackte Lampe in ihrem oberen Teil u. auch noch in ihrem Strahlungsgebiet unterhalb der Horizontalen ein beträchtliches Stück, so daß das nach oben und nach der Seite fallende Licht nach unten reflektiert wird, während das in den Gesichtskreis des Auges fallende Licht entweder ganz abgeblendet oder stark gedämpft wird (diffuser Tiefstrahler). Diese Tiefstrahler werden heute für Lampen aller Stärke gebaut. Sie finden in ihrer größeren Ausführung, Anwendung in großen Gießereien und Montagehallen, wo sie in der Regel über den Laufkran angebracht werden und der Allgemeinbeleuchtung dienen. In kleinerer Ausführung werden sie hauptsächlich für Sonder- und Platzbeleuchtung benutzt. Ihr Reflektor besteht aus Eisenblech, das an der reflektierenden Fläche weiß emailliert ist. Der Reflektor wird mitunter auch an der reflektierenden Fläche mit reflektionsfähiger Metallfolie überzogen (Wiskott). Für Räume, deren Decken und Wände hellfarbigen Anstrich haben, ist der diffuse Tiefstrahler zu empfehlen, weil dessen Milchglasreflektor einen Teil des Lichtes durchfallen läßt. Es wird dann von Decke und Wänden reflektiert und so die direkte Beleuchtung durch indirekte Beleuchtung unterstützt (Indra). Das Verhältnis der direkten zur indirekten Platzbeleuchtung ist hier etwa 4 : 1.

b) Die Hochstrahler. Dies sind Armaturen, deren lichttechnisches Konstruktionselement aus einem Reflektor besteht, der die Lampe in ihrem unteren Teil umschließt u. ihr Licht nach der Decke u. den Wänden frei ausstrahlen läßt. Besteht der Reflektor aus Milchglas, das einen Teil des von der Lampe kommenden Lichtes durchscheinen läßt, so spricht man von halb indirekter Beleuchtung. Das Verhältnis der direkten Beleuchtung zur indirekten ist hier unterhalb der Lampe etwa 1 : 1. Besteht der Reflektor dagegen aus Blech mit weißemaillierter Reflektorseite, so spricht man von ganz indirekter Beleuchtung. Die letzten beiden Armaturen finden in solchen Betrieben Verwendung, in denen Schattenwirkung von Gegenständen nahezu ganz vermieden werden soll. Erforderlich sind allerdings möglichst hellfarbige Decken u. Wände, weil sonst der Wirkungsgrad der Beleuchtung zu schlecht ausfällt. Einzelne Firmen bringen bei derartigen Lampen auch oberhalb der Lampe noch einen Reflektor an, der, soweit er genügend große Ausladung hat, geeignet ist, derartige Armaturen auch für Räume mit Oberlicht brauchbar zu machen.

2. Die Unterschiede in der Beleuchtungsstärke für die Umgebung des Arbeitsplatzes sollen nicht zu groß sein, damit das Auge durch wechselnde Anpassung nicht ermüdet. Nach Dr. H. Lux sind zwar Helligkeitsunterschiede von 1 : 5 bis 1 : 35, je nach der Art des Betriebes, zulässig; doch wird man danach streben, die Helligkeitsunterschiede möglichst unterhalb dieser Grenzen zu setzen. In dieser Hinsicht ist die Allgemeinbeleuchtung der Platzbeleuchtung vorzuziehen, weil man bei ihr einen Gleichmäßigkeitsgrad von etwa 1 : 2 leicht erreicht. Da die Orte der maximalen und minimalen Beleuchtung grosse Abstände haben, kann die Beleuchtung bezogen auf den Arbeitsplatz, als gleichmäßig angesehen werden. Helligkeitsunterschiede können dann nur durch Schattenwirkung auftreten. Man sollte daher anstreben, mit Allgemeinbeleuchtung auszukommen, zumal bei ihr die Anlagekosten geringer ausfallen. Außerdem haben die verwendeten stärkeren Lampen für die Allgemeinbeleuchtung nahezu die doppelte Lichtausbeute gegenüber den schwächeren Lampen für die Platzbeleuchtung. Schließlich ist man bei den hochhängenden Lampen für Allgemeinbeleuchtung gegen fahrlässigen oder mutwilligen Bruch von Beleuchtungskörpern und auch gegen Diebstahl von Lampen besser geschützt, als bei niedrig aufgehängten kleinen Lampen. Freilich wird man in manchen Fällen nicht ohne eine Sonderbeleuchtung von Arbeitsplätzen auskommen, namentlich dann, wenn an einzelnen Plätzen sehr hohe Anforderungen an die Beleuchtungsstärke gestellt werden, während im übrigen Raum eine viel geringere Beleuchtung ausreicht.

3. Die Beleuchtung soll nach Erfordernis schattenfrei sein. Das heißt, es sollen keine störenden Schatten, die das Auge beunruhigen, vorhanden sein. Dieser Bedingung wird man durch solche Armaturen gerecht, die der Lichtquelle eine möglichst große Leuchtfläche geben und deren Leuchtdichte vermindern. Dies tun die besprochenen Armaturen. Selbst der zuerst behandelte Tiefstrahler genügt dieser Forderung insofern, als bei ihm die Lampeneinteilung im Vergleich zur Lichtpunkthöhe gering wird, so daß die steilfallenden Schlagschatten von den Nachbarlampen zum größten Teil verwischt werden.

4. Die Beleuchtung soll so stark sein, daß die Arbeiten ohne besondere Anstrengung der Augen verrichtet werden können. Während Punkt 1, 2 und 3 Qualitätsfragen betrafen, so betrifft Punkt 4 die Quantitätsfrage, die Frage nach der Lichtmenge oder Beleuchtungsstärke bezw. nach dem Lichtbedürfnis. Dasselbe ist nun für für die einzelnen Betriebe sehr verschieden. Nach den Leitsätzen der Deutschen Beleuchtungstechnischen Gesellschaft soll die mittlere Beleuchtung in Räumen für grobe Arbeiten 10 Lux, in Schreib- und Lesestuben 25 Lux, in Zeichen-, Stickräumen und feinmechanischen Arbeitsstätten 50 Lux betragen. Diese Zahlen sind als Minimum für eine Uebergangszeit anzusehen. Praktisch werden sie um den zwei- bis dreifachen Betrag überschritten. In gewöhnlichen Fällen wird man bei Innenbeleuchtung mit hellfarbigen Decken und Wänden bei Anwendung der diffusen Tiefstrahler und Lampen für halbindirektes Licht, bei einer mittleren Beleuchtung von 50 Lux, mit einer elektrischen Leistung von etwa 7·5 Watt für den Quadratmeter der zu beleuchtenden Bodenfläche zu rechnen haben.

Ueber die Armatur mit gewöhnlicher opalüberhangener Schutzglocke ist zu bemerken, daß dieselbe nicht in dem Maße wie die besprochenen Armaturen gedämpft ist. Ihre Lichtstärke ist in der Seitenrichtung ziemlich groß. Sie fällt in kleineren Räumen gegen die dunkle Wand u. wird so größtenteils verschluckt. Nur in grösseren ausgedehnten Räumen, namentlich dort, wo Vertikalflächen beleuchtet werden sollen, kommt ihr Licht besser zur Geltung. Sie erzeugen härtere Schlagschatten und sind weniger blendungsfrei als die oben besprochenen Armaturen.

In jeder Fabrik soll außer der Arbeitsplatzbeleuchtung noch eine besondere Notbeleuchtung sein, u. zw. zusammen mit der Treppenbeleuchtung, unabhängig von der übrigen Licht- u. Kraftanlage. Sie muß auch dann noch betriebsfähig bleiben, wenn die Stromkreise der letzteren Anlage spannungslos sind. Ihre Schalter sollen an den Eintrittsstellen zum Fabrikraume liegen. Hier ist es angebracht, daß die sogenannten Wechsel- oder Treppenschaltungen verwendet werden, weil sie gestatten, die Beleuchtung wechselseitig von jedem Eingange aus ein- und ausschalten zu können.

—o—

Das Genossenschaftsgesetz.

vom 29. Oktober 1920.

Fortsetzung.

Artikel 108.

Zur Kompetenz des Genossenschaftsrates gehören:

1. die Erörterung von Entwürfen betreffs Genossenschaftsgesetzgebung;

2. Erteilung von Instruktionen, die in diesem Gesetz vorausgesehen sind;

3. Verleihung des Revisionsrechtes an Verbände, wie auch Aufhebung dieses Rechtes;

4. die Ueberwachung der getreuen Erfüllung der Revisionspflicht durch Verbände;

5. die Sorge der Revisionsunterziehung solcher Genossenschaften, die einem Verbande nicht angehören;

6. die Anstrengung von Prozessen auf Auflösung der Genossenschaft auf Grund der Art. 65, 75 Z. 3 und 126;

7. Aufstellung eines Planes für Verwendung aller Fonds, die für die Zwecke der Genossenschaftsbewegung durch dieses Gesetz und den Staat bestimmt worden sind;

8. Sammlung allgemeiner Ausweise über die Genossenschaftsbewegung zu statistischen Zwekken dieser Bewegung;

9. die Bearbeitung von Angelegenheiten, die mit der Entwicklung der Genossenschaftsbewegung verbunden sind, wie auch die Initiative in dieser Hinsicht.

Artikel 109.

Die Beschlüsse des Genossenschaftsrates bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirkung der Anwesenheit mindestens der Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmajorität gefaßt.

Die Beschlüsse betreffs Aufhebung der Revisionsrechte eines Verbandes (Art. 68 Abs. 2) bedürfen einer Majorität von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmen. Bei gleicher Stimmenverteilung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Abteilung 1.

Strafen.

Artikel 110.

Das Registergericht hat das Recht, mit Ordnungsstrafen von 20—1000 Mk. zu zwingen:

1. Die Mitglieder des Vorstandes bezw. die Liquidatoren (Art. 78 Abs. 1), die Anmeldungen in das Register sowie Bekanntmachungen (Art. 55 Abs. 2, Art. 59 Abs. 2) vorzunehmen;

2. die Mitglieder des Vorstandes bezw. die Liquidatoren, zur Beobachtung der Vorschriften (Art. 79 Abs. 1) dieses Gesetzes bezüglich der Führung eines Mitgliederregisters wie auch eines Protokollbuches;

3. dlie Mitglieder des Vorstandes bezw. die Liquidatoren, Personen, die nach diesem Gesetze hierzu befugt sind, die Einsicht in gewisse Dokumente und deren Abschreiben zu gestatten (Art. 30 Abs. 2, Art. 49 Abs. 4, Art. 55 Abs. 2):

4. die Mitglieder der Organe, welche Generalversammlungen einzuberufen haben, sich nach den gesetzlichen Bestimmungen in dieser Hinsicht zu richten. In dem in Abs. 1 enthaltenen Falle kann das Gericht entweder die Mitglieder der erwähnten Organe zur Erfüllung ihrer Pflichten unter Strafandrohung auffordern oder für ein Verfehlen auf eine Strafe ohne vorherige Androhung erkennen. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der höheren Instanz eingelegt werden; die Strafe kann wiederholt werden und steht einer Ahndung auf Grund der Strafbestimmungen nichts im Wege. Die Strafgelder fallen dem Fiskus zu und sind für die Zwecke der Genossenschaftsbewegung zu verwenden.

Artikel 111.

Auf Antrag des Revisionsverbandes oder Genossenschaftsrates kann das Registergericht auf dieselben Strafen gegen Vorstandsmitglieder bzw. Liquidatoren erkennen, die die Pflicht der Mitteilung gegenüber dem Revisionsverbande oder Genossenschaftsrate (Art. 45 Abs. 5, 69, 70, 67 Abs. 1) oder die Pflicht, eine Abschrift oder Ausweis zu ermitteln (Art. 49 Abs. 4, Art. 50, Abs. 1, 69 und 70), nicht erfüllt haben.

Auf Antrag des Revisionsverbandes, des Genossenschaftsrates oder eines durch dieselben bestimmten Revisors kann das Gericht dieselbe Strafe verhängen:

1. über Mitglieder des Vorstandes oder Liquidatoren, die sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes betreffs Führung von Büchern u. Rechnungen, Aufstellung eines Jahresabschlusses bezw. der Bilanzen und Berichte in vorgeschriebener Zeit, wie auch betreffs Verteilung der Gelder während der Liquidation nicht gerichtet haben oder die Instruktionen des Genossenschaftsrates in dem in Art. 17 Abs. 3 und 55 Abs. 1 angeführten Angelegenheiten nicht beobachtet oder auch bei der Revision den Bestimmungen des Art. 62 Abs. 2 keine Folge geleistet haben;

2. über Organe, welche Mitglieder aufnehmen, falls sie Deklarationen wider die Vorschriften der Art. 16—19 entgegengenommen haben, wie auch gegen die Organe, die berechtigt sind, Generalversammlungen einzuberufen, falls sie den Vorschriften des Art. 69 Abs. 2 keine Folge geleistet haben. Die Vorschriften des Art. 110 Abs 3—5 finden hier entsprechende Anwendung.

(Fortsetzung folgt).

—o—

Das „Händereichen" ist speziell im Sommer ungesund. - Unterlassen Sie das.

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

(Fortsetzung).

Gruppe VII.
Erze, Metalle und Metallwaren.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
157	Nadeln:	
	1. Nähnadeln; Nadeln, nicht bes. gen.	330
	2. Nähmaschinennadeln	400
	3. Sack-, Netz-, Segel-, Schnür- und Packnadeln; Stricknadeln; Häckelnadeln ,mit Griffen aus gewöhnlichen Stoffen	130
	Anmerkung: Die in dieser Nummer genannten Waren in vorgearbeitetem Zustande werden wie die fertigen Waren verzollt.	
158	Messerschmiedewaren, außer den unter andere Nummern fallenden und den Maschinenmessern:	
	1. Jeder Art ohne Rücksicht auf ihre Verwendung, in Fassungen aus gemeinen Materialien, aus schmiedbarem Eisenguß, Schmiedeeisen und Stahl; Scheren und Pinzetten mit glatten od. gezähnten Schneiden; Messerklingen, Gabeln ohne Hefte, fertig oder nicht fertig	220
	2. Feder- und Taschenmesser	320
	3. die in den Punkten 1 und 2 genannten Gegenstände vergoldet und versilbert oder in vergoldeter, versilberter oder plattierter Fassung, sowie in Fassungen aus Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein oder Mammutzähnen oder mit Verzierungen aus diesen Stoffen oder aus Gold und Silber	900
	4. Handscheren: für technische, gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke	50
	Anmerkung 1: Messerschmiedewaren mit Fassungen aus Edelmetallen sind nach Nr. 148 zu verzollen.	
	Anmerkung 2: Die in Punkt 1 genannten Waren aus den in Nr. 143 näher bezeichneten Metallen und Metallegierungen sind nach Nr. 149, Punkt 2, Buchstabe a) zu verzollen.	
159	Hieb- und Stichwaffen; Handfeuer- und pneumatische Waffen Hülsen, Patronen, Zündhütchen und Waffenzubehör:	
	1. Hieb- u. Stichwaffen u. Klingen	120
	2. Schußwaffen und pneumatische Waffen, auch mit Zubehör im Stückgew.:	
	a) bis einschl. 1¼ kg	200
	über 1¼ kg	300
	3. Hülsen, Patronen und Zündhütchen	130
	Anmerkung 1: Bestandteile von Hieb- und Stichwaffen sind nach Punkt 1 zu verzollen; Bestandteile von Schußwaffen sind nach Punkt 2 zu verzollen.	
	Anmerkung 2: Schußwaffen in Etuis und Futteralen sind zusammen mit dem Gewichte dieser Behälter zu verzollen.	
160	1. Sensen, Sicheln u. Häckselmesser	zollfrei
	2. Schaufeln; Heu- u. Mistgabeln; Spaten; Hacken; Sappeurspaten; Rechen; Spitzäxte u. Fausthämmer	23
161	Handwerkzeug für Handwerker, Künstler und industrielle Zwecke:	
	1. Feilen im Gewichte per Dutzend:	
	a) bis einschl. ½ kg	100
	b) über ½ kg; Raspeln	70
	2. Werkzeuge, nicht besonders genannt, aus gewöhnlichem Eisen und Stahl (Zimmermannsbohrer u. ähnliches)	70
	3. Werkzeuge aus Stahl, gehärtet, zu Bearbeitungszwecken: Spiralbohrer, Gewindebohrer, Reibahlen, Fräser, Kreissägen, Schneidkörper zu Gewindeschneidmaschinen für den mechanischen und Handbetrieb (Schneidkluppen), Schneiden für Scheren, Stanzen, Stempel, Schneideeisen; Nummern u. Alphabete: alle diese im Stückgewichte:	
	a) bis einschl. 150 g	250
	b) über 150 g bis einschl. 500 g	180
	c) über 500 g	110

(Fortsetzung folgt).

Zlotykurs. Gemäß Monitor Polski Nr. 184 vom 16. August a. c. ist der Zlotykurs auf 40.000 Mark für einen Zloty mit Gültigkeit vom 16. August a. c. festgesetzt worden.

Steuerzahlungen durch die P. K. O. Das Finanzministerium ordnet im Einvernehmen mit der Direktion der P. K. O. an, daß Steuerzahler, welche ein P. K. O. Konto besitzen Steuern im Wege des Checkverkehrs entrichten können. Es ist nur erforderlich, daß die Finanzkassa von der

Notierungen in Zürich!

Juli	Warschau	Wien	Berlin	Prag	Budapest	Belgrad	Mailand	Paris	London	New York
13.	0·0048	0·00808	0·0027	17·25	0·065	6.	24·6	33·8	26·4	575·5
14.	0·0048	0·0081	0·0025	17·25	0·062	6·1	24·65	34·02	26·48	575·5
16.	0·0047	0·00807	0·0025	17·15	0·065	6·2	24·62	33·55	26·4	573·—
17.	0·005	0·0081	0·0024	17·2	0·065	6·2	24·6	33·4	26·37	575·—
18.	0·0045	0·00807	0·0023	17·125	0·06	6·65	24·55	33·45	26·28	572·5
19.	0·0045	0·00807	0·0019	17·125	0·06	6·1	24·65	33·7	26·25	571·5
20.	0·004	0·00797	0·0015	16·95	0·06	6·15	24·35	33·3	25·93	564·—
21.	0·004	0·00795	0·0017	16·9	0·054	6·—	24·45	33·35	25·94	564·—
23.	0·0037	0·00795	0·0016	16·9	0·055	6·—	24·5	33·27	25·82	561·—
24.	0·0038	0·0079	0·0014	16·65	0·042	6·—	24·55	33·47	25·72	559·5
25.	0·0037	0·00787	0·001	16·65	0·04	6·—	24·4	33·—	25·72	559·5
26.	0·0035	0·00787	0·0008	16·575	0·035	5·85	24·42	33·1	25·64	558·—
27.	0·0028	0·00786	0·0007	16·65	0·03	5·85	24·55	33·22	25·68	558·5
28.	0·003	0·0079	0·0005	16·675	0·03	5·85	24·5	33·—	25·72	560·25
30.	0·0028	0·00787	0·0005	16·6	0·03	5·85	24·37	32·02	25·67	560·25
31.	0·0028	0·00788	0·0005	16.575	0·027	5.8	24·3	32·7	25·64	560·25
Aug.										
1.	0·005	0·00787	0·00047	16·45	0·0225	5·7	24·15	32·35	25·54	560·75
2.	0·0015	0·00785	0·00042	16·45	0·0225	5·75	24·15	31·9	25·55	559·25
3.	0·004	0·00785	0·00045	16·35	0·02	5·85	25·15	32·25	25·57	559·—
4.	0·0047	0·00784	0·00045	16·325	0·0275	5·85	24·175	32·3	25·53	559·—

Zahlung und der Art der Zahlung zu verständigen ist.

Mitgliedsbeitrag. Eine große Anzahl auswärtiger Mitglieder des Kaufleuteverbandes haben teils noch gar nichts pro 1923 gezahlt, teils sind sie im Rückstande mit der bereits fälligen II. Halbjahreszahlung. Es wird ersucht für das I. Halbjahr 6000 Mk. und für das II. Halbjahr 12000 Mk. auf das P. K. O. Konto Kattowitz Nr. 300168 gefl. einzahlen zu wollen.

Von der Staatsbahndirektion. Die seinerzeit aufgehaltenen Sendungen nach den deutsch - schweizerischen und deutsch - österreichischen Grenzstationen Basel, Waldhut, Schaffhausen, Singen, Konstanz, Friedrichshafen, Mittelwald, Kufstein, Salzburg, Sinsbach und Passau können an die Grenzstationen weiter geleitet werden Die Annahme neuer Sendungen dorthin bleibt weiterhin gesperrt.

Die Generalbetriebsleitung Ost Berlin gibt bekannt, daß zufolge Unterbindung des Eisenbahnverkehres nach und aus dem Bezirke Memel Klajpeda wird mit sofortiger Gültigkeit bis auf Widerruf der Güterverkehr nach dem Bezirke Memel Klajpeda eingestellt.

Brückenwage. Die Arbeiten, zwecks Aufstellung einer Brückenwage für Wagen und Autos in Teschen sind so weit gediehen, daß mit der Aufstellung der Wage resp. mit den Erdarbeiten hiezu bereits in den nächsten Tagen begonnen wird. Die Wage selbst befindet sich bereits am Transporte und kann täglich eintreffen. Freitag nachmittags fand die Kommissionierung seitens der Behörden statt und wird die Wage endgültig an der Ecke Gabriellenstraße und der Geleiseüberfuhr aufgestellt.

Nachdem für die weiteren Fertigstellungen noch einige Millionen gebraucht werden, so wollen sich Interessenten ,welche dieser Aktion beitreten wollen in der Kanzlei des Kaufleuteverbandes melden. Die eingelegten Beträge werden am Zahlungstage in Zloty umgerechnet und nach Eingang der Waggelder sukzesive valorisiert und verzinst rückerstattet. Außerdem bleibt der Betreffende — Mitbesitzer der Brückenwage.

Bezugsgebührerhöhung. Zufolge der enormen Preissteigerungen beim Bezuge von Papier und den übrigen Rohprodukten des Zeitungsgewerbes als auch der wöchentlich höher steigenden Arbeitslöhne können wir leider mit dem am 1. Juli festgesetzten Bezugspreis nicht unser Auslangen finden und müssen unsere Bezieher bitten uns für das Quartal Juli — September noch weitere 30.000 Mark nachzahlen zu wollen. Die Beschaffung des Papiers wird von Tag zu Tag schwieriger und haben wir sehr schwer zu kämpfen, um den Zeitungsbetrieb aufrecht zu erhalten. Unsere geehrten Bezieher werden unseren Standpunkt einsehen und uns durch Aquisition von neuen Beziehern und Unterstützung durch Inserate behilflich sein, damit wir unsere schwere Arbeit auch weiterhin leisten werden können. Die auswärtigen P. T. Bezieher werden ersucht die restlichen Bezugsgebühren sowie die jetzige Erhöhung uns auf unser P. K. O. Konto Kattowitz Nr. 300185 ehestens einzahlen zu wollen. In Teschen wird der Inkassant anfangs nächsten Monates die Nachzahlung einkassieren.

Eingriff in unsere Rechte. Der „Schlesischen Zeitung" berichtet man aus Warschau, daß der Staat unter dem Namen „Guzotan" eine Gesellschaft zur Konzentrierung des Getreide- und Mehleinkaufes in Posen gebildet hat.

Wieder eine solche Gesellschaft wie die seinerzeit in Lemberg bestandene „Puzap" oder wie sie sonst geheißen hat. Eine Versorgungsanstalt für Protektionskinder, die fette Direktionsstellen bekommen und sonst nichts. Es werden wieder einige Milliarden verpulvert werden, Mehl wird verfaulen, so wie in Kattowitz und dem Volke hat man Sand in die Augen gestreut.

Wenn doch die Regierung diese Experimente unterlassen wollte. Wenn unbedingt etwas getan werden soll/ so soll man dies den gelernten und erfahrenen Kaufleuten überlassen. Gebt dem Importeur und dem Kaufmann Kredite, gebt ihnen die Möglichkeit sich ohne Wucherzinsenzahlungen bewegen zu können und ihr werdet sehen, ob man nicht besser fahren wird, wie durch Gründung solcher Gesellschaften m. b. H. deren Anteile angeblich Eigentum des Staates sind, so daß die Teilhaber keinen materiellen Gewinn haben. Wer das glaubt, dürfte wohl noch

Ein Drehstrommotor
2 PS., 190 Volt
zu kaufen gesucht.
»LUCULLUS«, Senffabrik, Teschen,
Rosengasse 1. — Telefon 115.

nicht geboren sein, denn wir hatten Gelegenheit uns gerade von anderen Tatsachen zu überzeugen.

Von der Handelskammer. Die rumänische Gesandtschaft in Warschau teilt der Handels- und Gewerbekammer in Bielitz mit, daß in der Zeit vom 15. September bis 31. Oktober l. J. in Jassy eine landwirtschaftliche Ausstellung stattfinden wird.

Nähere Informationen erteilt das Sekretariat der Handels- und Gewerbekammer Bielitz unter Berufung auf die Zahl X — 95/23.

Zuckerpotenäsen in Sicht. Die „Gazeta Poznańska" schreibt am 15. d. M : Es erwartet uns eine neue Zuckerkrisis. In nächster Zeit werden die Straßen von Volksmengen belagert werden, welche auf 1 Pfund Zucker mehrere Stunden wartend in langen Reihen stehen werden. Wieder wird der eine Nachbar von dem anderen einen Teelöffel Zucker zum Kaffee für das Frühstück, den Nachmittagskaffee oder das Abendbrot leihen müssen. Eine volle Zuckerdose wird eine Seltenheit, ein Stolz der Hausfrau werden. Und dies alles in einem Lande, welches hinsichtlich der Zuckerproduktion zu den ersten auf der Erdkugel gehört.

Warum, warum? wird jeder fragen. Wir erfahren nämlich, daß Polen mit einem Zuckertrust beglückt werden soll. Im Herbst d. J eröffnet der Zuckerproduzentenverein in Warschau eine Zuckerbankfiliale der Zuckerindustrie-Bank aus Posen, in welcher der Zuckerumsatz des ganzen Landes zentralisiert werden soll. Gleichzeitig sollen in allen größeren Städten eigene Lager und Geschäftsräume zum Engros- und Detail-Verkauf des Zuckers eröffnet werden.

Das bedeutet in unserem ökonomischen Leben den ersten Trust, welcher nach amerikanischem Muster organisiert und nach amerikanischer Weise die Preise diktieren wird. Gleichzeitig erfahren wir, daß die Zuckerindustriellen in Polen von England 1,250.000 Pfund Sterling als Zuckeranzahlung für die angehende Kampagne erhalten haben.

Dreißig Prozent (wer weiß ob nicht mehr) der allgemeinen Produktion wird nach dem Auslande verschickt. Dieser Export-Kontrakt wird dem Zuckertrust erlauben, die Preise im Inlande noch höher als wie bisher in die Höhe zu schrauben. Herrlichen Zeiten gehen wir entgegen. Die Hauptsache bleibt, daß die Zuckerbankmagnaten ihre Geldsäcke weiter füllen.

Artikel des täglichen Bedarfes welche mit Preisen versehen sein müssen. A. Getreide, Weizen, Gerste, Hafer, Korn- und Weizenmehl, Gebäck (ausnahmslos) Heidenkasch und sonstige Erdfrüchte und deren Produkte.

B. Sämtliche Gemüsearten wie Erdäpfel, Rüben, Kraut, Kohlrübe, Erbsen, Fisolen, Karfiol, Spargel, Spinat und ähnliches.

C. Butter, Milch (ausnahmslos) ausgesuchte und nicht ausgesuchte, saure, sterilisierte, kondensierte, Schmetten, inländische Käsearten, Eier.

D. Lebende, tote und geselchte Fische.

E. Sämtliche Speisen und Getränke in den Restaurationen, mit Ausnahme von Wein und Likören.

F. Obst, inländisches, getrocknetes und Zitronen.

G. Vieh, lebendes Gewicht, Fleisch, Geselchtes, Geflügel, Speck, Fett, Inselt, Pflanzenfette.

H. Tee, Kaffee, Kakao, Reis, Zucker, Cichorie, Marmelade, Powidel, Salz, Essig, Oel, Häringe, Zündhölzer, Hefe, Pfeffer, Backpulver, Honig, Schwämme, Speiseöle.

I. Wollwaren, Baumwollwaren, Halbwollwaren, fertige Kleider, Wäsche, Trikotwaren, Hüte und Kappen, Schuhe, Galanteriewaren, die keine Luxussteuer zahlen.

K. Kohle, Koks, Holz, Torf, Briquetts.

L. Petroleum, Brennspiritus, Kerzen, Elektroartikel, Gas, Artikel für die Installation des elektrischen und Gaslichtes.

M. Heu, Stroh, Hafer, Kleie, Oelkuchen.

N. Ziegeln, Kalk, Zement, Bauholz, Baueisen, Nägel, Scheibenglas.

O. Eisengeschirre, Emailgeschirre, Blechgeschirr, Tongeschirr, Flaschen, Fajans, Porzelanartikel, glatt nicht gefärbt, Löffel, Messer, Gabeln, (mit Ausnahme solcher aus Silber und Gold) Ketten, Schnäre, Zwirn, Schuhpasta, Soda Waschseife, Bürsten, Fußbodenpasta.

P. Ausgearbeitetes und nicht ausgearbeitetes Leder.

R. Papier, Federn, Bleistifte, Gummi, Tinte, Löschpapier, Hefte etc.

S. Sicherheitsmittel, Desinfektionsartikel, Bandagen, Gazee, Watte, notwendige Bedarfsgegenstände wie: Zahnbürsten, Pulver und Pasten für die Zahnpflege, Terpentin, Benzin, Wachs etc.

Eine Riesenmeßhalle für die Schwerindustrie auf der Leipziger Technischen Messe. Am 9. August ist der erste Spatenstich zu dem gewaltigen Neubau getan, der für die Schwerindustrie auf der Leipziger Messe errichtet wird. Es handelt sich um eine fünfschiffige Halle mit 14000 qm Ausstellungsraum, die von Eisenbahngeleisen durchzogen und mit schweren Krananlagen versehen ist, sodaß in ihr Lasten von 20 t befördert werden können. Die Finanzierung des Baues geschieht durch ein gemischt-wirtschaftliches Unternehmen, in dem die öffentliche Hand überwiegt Es ist das die Leipziger Messe- und Ausstellungs-A.-G., in der die bisherige Technische Abteilung des Meßamtes für die Mustermessen in Leipzig G. m. b. H. aufgegangen ist. Der Gesellschaft gehören neben dem Rat der Stadt Leipzig und dem Meßamt noch ein Konzern an, der sich zusammensetzt aus der Werkwagen-A.-G. in Leipzig, der Sächsischen Staatsbank in Dresden, der Reichskreditgesellschaft m. b. H. in Berlin, der Thüringer Staatsbank in Weimar, der Fa. Kroch jr. Kommanditgesellschaft auf Aktien in Leipzig, der Aktiengesellschaft für Haus- und Grundbesitz in Leipzig und der Lager- und Speditionsgesellschaft in Hamburg.

Exportnachrichten des Handelsmuseums, Wien.

Bulgarien.

Die Einfuhr von Glühlampen ist gegenwärtig nicht lohnend, da der bulgarische Markt mit solchen reichlich versehen ist. Eine lohnende Absatzmöglichkeit wird wieder in den späteren Herbstmonaten beginnen. Das Geschäft in Glühlampen in Bulgarien hat eine einzige Firma fast zur Gänze monopolisiert, welche seit Jahren eine großzügige Reklame entfaltet. Sie unterhält in Sofia ein großes Konsignationslager, von welchem sie die verschiedenen Abnehmer (sowohl Händler als auch direkte Konsumenten) sofort und zu den günstigsten Konditionen beliefert.

Der Einfuhrzoll für Glühlampen beträgt nach Tarifnummer 508 400 Lewa mal Umrechnungsquote 15 plus 22%, also zirka 4 Lewa pro Stück.

Für Bulgarien kommen hauptsächlich Lampen von 150 110 und 120 Volt in Betracht. Der größte Konsument Sofia, hat eine Voltage von 150. Die Expositur des Handelsmuseums in Sofia ist bereit, die Vertretung für Glühlampen zu übernehmen, wenn konkurrenzfähige Preise gestellt werden können.

England.

Das Geschäft unterliegt einer starken Konkurrenz, ausländische Firmen arbeiten durchwegs mit eigenen Repräsentationen. Die Errichtung einer eigenen Vertretung in England erscheint für die Einführung einer Marke als unumgängliche Vorbedingung.

Italien.

Aus Triest wird uns geschrieben: Der Markt leidet unter einer allgemeinen Geschäftskrisis u. Stagnation. Was Walzeisen anbelangt, ist hier mit der Konkurrenz italienischer Fabriken zu rechnen, die diesen Artikel in genügender Menge erzeugen. Als Abnehmer kämen in erster Linie die zirka 80 bestehenden Schiffswerften in Betracht, doch auch hinsichtlich dieser wäre zu erwähnen, daß heute die meisten Werften schwach oder gar nicht beschäftigt sind und daß daher kaum ein besonderes Interesse für Offerten vorhanden sein dürfte.

Palästina.

Die Expositur des Handelsmuseums in Haifa schreibt uns: die Absatzmöglichkeit in Gold- u. Politurleisten und Rahmen sind recht geringe. Ein kleines Unternehmen, das sich jüngst hier

etablierte und sich mit dem Vertrieb solcher Rahmen und Leisten sowie mit dem Einrahmen von Bildern befaßte, ging nach kurzem Bestande wieder ein. Unsere Bevölkerung hat zum weitaus größten Teil noch keinen Sinn für Bilderschmuck Spiegel werden entweder in billiger Qualität bereits eingerahmt gekauft oder mit besonderer Vorliebe an Möbeln, hauptsächlich Schänken, angebracht. Die Schaffung einer Vertretung kann daher kaum empfohlen werden.

—o—

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke. Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S. Transport u Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

—o—

Leipziger Messe

Herbstmesse 1923
vom 26. August bis 1. September.

Frühjahrsmesse 1924
vom 2. bis 8. März.

Allgemeine Mustermesse mit Techn. Messe u. Baumesse

Auskunft erteilt
und Anmeldungen nimmt entgegen
Kaufleute-Verband, Teschen.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Ein Kastenwagen
gedeckt mii Blech und absperrbarer Tür wird zu kaufen gesucht.
Erste schles chem. Fabrik Holländer i Ska, TESCHEN. Bielitzerstraße.

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

Paß- und Kourierbüro
BIELITZ, Stadtberg 18.

„PALAS"
ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H,
SKOTSCHAU
TESCHNER SCHLESIEN
SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE
HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILEN.

Sprzedaż hurtowna. Sprzedaż hurtowna
Krakowska fabryka parasoli i parasolek
ABR. FRÜHAUFA, Kraków,
Miodowa 9 i 10
poleca parasole męskie i damskie w najlepszem wykonaniu po cenach konkurencyjnych,
UWAGA NA DOKŁADNY ADRES.

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. **Teschen** Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18.
offeriert prompt und billigst
I-a MALZKAFFEE
in Säcken lose od. gepackt in ¼ u. ½ kg. Säckchen.

SELMA SOBEK's Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

Samson LINDNER, Skotschau
En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Adolf Brüll & Söhne
Spediteure,
Rollfuhrdienst. Verzollungen.
TESCHEN (POLEN). Deutsche Gasse,
TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

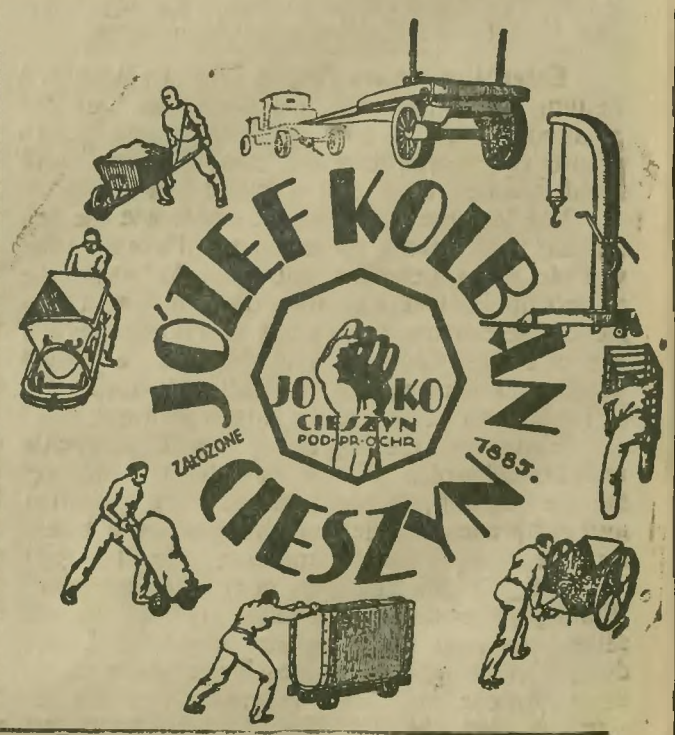

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 25. August 1923. | Nr. 61.

Die Produktionsverhältnisse der vogtländischen Textilindustrie in ihren Beziehungen zum Weltmarkt.

Prof. Hempel, Plauen.

Politische Dissonanzen trennen die Völker, Hochwertwaren verbinden sie. Schwerter zerschlagen, Werkzeuge einen. Der Weltkrieg hat einen furchtbaren Spalt in die Völkergemeinschaft der Erde gerissen. Die Brücke kann zuerst und am sichersten geschlagen werden von der volkswirtschaftlichen Edeltat. Industrien, die vor dem Kriege weltumspannend waren, sind verpflichtet mehr als je zuvor sich der überaus hohen Mission bewußt zu bleiben, die zertrümmerten Bindungen zwischen den ehemals kommerziell glücklichst verbundenen Völkern wiede rzu erneuern.

Zu Industrien solcher Art gehört die des Vogtlandes. Unsere Erzeugnisse hatten sich innerhalb eines Zeitraumes von rund 30 Jahren den gesamten Weltmarkt erobert. Die Katastrophe des Weltkrieges hat diesem Erfolg ein jähes Ende bereitet.

Unsere Erzeugnisse stehen in einer mehr oder weniger hohen Zahl auf dem Index. Schaltet man die völkerpsychologischen Momente aus, so darf man den Schluß wagen, daß zwei Voraussetzungen erfüllt sein müssen, wenn sich unsere verachteten und abgelehnten Waren den vorlorenen Weltmarkt wieder sollen erobern können: vorteilhafte Preisstellung und überragende Qualität.

Die Preisstellung ist jetzt öfters von einer Bedeutung, die befremdend wirkt. Man kann sich nur schwer mit der Tatsache auseinandersetzen, daß unsere Produktionslinie um der Preisbildung willen öfters in bewußten Qualitätsrückgang einmünden muß. So lehnt der Auslandsmarkt ganz feine hochwertige Spitzen zu Gunsten schwerer, „griffiger", starkfädiger Sachen ab, um mit niedrigeren Preisen arbeiten zu können. Wir müssen, so wenig erfreulich es sein mag, der Tatsache ins Auge schauen, daß dort wo ersichtlich Konsumgunst unseren Erzeugnissen entgegengebracht wird, die günstige Preislage das Motiv hierzu ist. Sorgen wir für Ablösung dieses Motives. Eine alle Widerstände und Abneigungen feindliche rMärkte niederzwingende Hochwertigkeit unseres kunstindustriellen Erzeugnisses muß an diese Stelle treten. Solche Erwägung übersieht nicht, daß mit der Edelgüte des Handelsgutes jenes Vertrauen der Konsumseite zur Produktionsseite ausgelöst wird, das im Verein mit vorbehaltloser Achtung das tief bedeutungsvolle geistige Band um Fabrikant und Verbraucher legt welches die Kraft hat, über nationale Grenzen hinweg wertvollste Menschen und Völkerverbindungen herbeizuführen.

Es wird mannigfacher Bausteine bedürfen, die gewaltsam und sinnlos getrennten Völker wieder zu einen. Langsam und still zwar, aber letzhin entscheidend wird insonderheit das durch seine Qualität siegende Menschenwerk wieder den Menschen zum Menschen führen.

Deutsche Industrien müssen zu Völkerbrücken werden. Das hat das Einsetzen von ernstesten Energien und opferbereitem Risiko zur Voraussetzung.

Die Frage, ob unsere vogtländische Kunstindustrie in solchem Sinne tätig war, darf bejaht werden. — Von der jähen Zertrümmerung an, die der Krieg unserer Industrie brachte, bis zum Stande unseres gegenwärtigen Produktionsinhaltes führt ein Weg bewundernswerten industriellen Ringens. Die erzwungenen industriellen Ruhezeiten, die furchtbares Geschehen uns aufzwang, wurden glänzend ausgenützt. Was sonst im jagenden Tageslauf des hastenden Geschäftsbetriebes vor dem Kriege nicht Raum finden konnte: Suchen und Gestalten technischer Neuwege, Schaffen neuer Genres, Grenzerweiterungen des bekannten Produktionsumfanges, neue Materialverwendungen. Erschließung koloristischen Neulandes — das hat jene industrielle Not- und Todzeit entstehen und wachsen sehen. — So wurde die Leidzeit zu einer ernsteren, erfolgstarken Erziehungsepoche, deren Früchte nur in der harten Prüfung des Krieges und der Nachkriegszeit reifen konnten. Und so darf das stolze Wort in die Märkte der Welt hineinklingen: die vogtländische Textilindustrie ist befähigt, alle Wünsche unserer Absatzgebiete zu erfüllen.

Die Spitze, unser duftiges Erzeugnis, hat nicht nur in seiner Bearbeitung klassischer Spitzenarten eine Höhe erreicht, die volle Bewunderung verdient, sondern auch in der Formung neuzeitlicher Phantasiespitzen, wie z. B. Zellenspitzen Fadenspitzen, Häckelspitzen, Wertware von höchstem Reize gestattet.

Unerwartete Qualitätshöhe erfuhr die Wäschestickerei, die in der Vorkriegszeit der St. Gallener Stickerei besonderer Stolz und Vorzug war. Musterung und Technik halten jeden Vergleich aus.

Unsere Neuheiten in gestickten Spitzenstoffen haben dem Bereiche der eleganten Modegestaltung neue Möglichkeiten eröffnet. Vor dem Kriege konnten auch weitschauende Naturen nicht ahnen, daß unser Produktionsumfang bis zu solchen Leistungen sich vorschieben würde. Seide Wolle, Baumwolle, Metall werden zu Stickereierzeugnissen vereinigt, die in ihrer Formbehandlung und in ihrer Farbengebung von so hohem bestrickendem Reize sind, daß sie die Mode nicht unerheblich beeinflußt und selbst zu neuen Gestaltungen gedrängt haben.

Höhe Vollendung zeigen die Kunststickereiarbeiten der Singer- und Adlermaschinentechnik die auf der Basis künstlerisch hochstehender Musterungen stilstarken Dekor für intime Frauenkleidung, für Decken, Kissen, Fensterschleier usw. schaffen. Die viel zu lange traditionell eingestellte Musterung in der Tapisserie hat die Energie gefunden, oft recht üble Kitschigkeit zu überwinden, und in eine Formensprache und einen Farbenausdruck sich zu erheben, die besondere Würdigung erfahren, weil sie die peinlichen Fehler zügelloser Extravaganzen bewußt und gefühlssicher vermeiden.

Zu imponierender Wirkung konnte sich die Physiognomie der gestickten, also der konfektionierten Gardine erheben. Die Musterung hat starke Konventionen glücklich überwunden. Ihre üblichen Techniken: Plattstichstickerei, Spachtelarbeit, Filet sind nicht ohne Bindungen, und konservative Entwicklungsbewegungen müssen darum als naheliegende Erscheinungen gewürdigt werden. Um so erfreulicher ist es, daß kommerzieller Charakter und künstlerische Genialität Neuwege gebahnt haben, die glücklichste Perspektiven eröffnen.

Die Synthese aller dieser Erscheinungen ist gegeben in dem Gedanken, daß die bewundernswerte Erweiterung des Produktionsumfanges der vogtländischen Industrie und die in allen ihren Branchen unbestritten herrschende Qualitätstendenz als entscheidende Kriterien einer günstigen Konsumbeeinflussung mit Recht angesprochen werden können. Und es kann weiter geschlossen werden, daß diese Kriterien letzten Endes auch die Kraft erweisen werden, Achtung, Geneigtheit, Gunst des Weltmarktes unserer Industrie erneut zu gewinnen und dauernd zu erhalten selbst über jene Zurückhaltung hinweg, die als Reagenz auf eine Preisbildung eintreten könnte, die in der Höhe des Weltmarktpreises sich bewegen müßte.

Wie bedeutungsvoll unser Produktionsumfang sich auch nach der Seite der Mannigfaltigkeit ausgewirkt hat, wird beleuchtet unter der Frage nach den Verwendungsmöglichkeiten unserer Erzeugnisse. Man darf mit vielem Rechte sagen, sie sei nahezu unbegrenzt.

Die vogtländische Textilindustrie glaubt, daß sie in der ernsten, energischen und opferwilligen Art der Behandlung aller in Frage kommenden Produktionsverhältnisse ihre Pflicht voll erfüllt. Möchte der Weltmarkt nicht zuletzt auch im Interesse des Staatswohles solcher industrieller Pflichterfüllung zu danken wissen.

Regulamin für das oberschl. Schiedsgericht.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Zur Eröffnung des Verfahrens vor dem Schiedsgericht ist die Einreichung eines Schriftsatzes erforderlich.

Artikel 2.

Der das Verfahren einleitende Schriftsatz, sowie alle anderen Schriftsätze sind in deutscher oder in polnischer Sprache abzufassen.

Von jedem Schriftsatze sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, sechs Stücke und, falls mehr als ein Gegner vorhanden ist, eine entsprechend größere Zahl einzureichen.

Artikel 3.

Der Präsident des Schiedsgerichts prüft, ob gemäß den Bestimmungen des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 vor der Anrufung des Schiedsgerichtes die in diesem Abkommen vorgesehenen Zwischeninstanzen oder die in erster Linie zuständigen Landesgerichte oder Landesbehörden mit der An-

gelegenheit befaßt worden sind. Ist dies unterblieben so weist der Präsident den Antrag als unzulässig ab.

Artikel 4.

Das Schiedsgericht prüft seine Zuständigkeit von Amtswegen und kann in jeder Lage des Verfahrens auch ohne mündliche Verhandlung seine Unzuständigkeit aussprechen.

Artikel 5.

Das Schiedsgericht kann jederzeit die Parteien auffordern, ihr Vorbringen schriftlich oder mündlich zu ergänzen und Beweismittel anzugeben. Es kann insbesondere sie an das Büro des Schiedsgerichtes zur Aufnahme eines Protokolls verweisen oder den Staatsvertreter ersuchen, die Erklärungen der Partei durch einen zur Aufnahme von Protokollen zuständigen Beamten eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde zu Protokoll nehmen zu lassen.

Artikel 6.

Die Parteien können sich durch einen bei einem deutschen oder bei einem polnischen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder durch einen Professor oder einen Privatdozenten der Rechtswissenschaft an einer deutschen oder an einer polnischen Universität, sowie in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes durch einen deutschen oder einen polnischen Patentanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Das Schiedsgericht kann auch andere geeignete Personen als Bevollmächtigte zulassen.

Artikel 7.

Der Bevollmächtigte einer Partei hat eine schriftliche Vollmacht dem Schiedsgericht einzureichen.

Artikel 8.

Die Vertretung des Staates vor dem Schiedsgericht steht ausschließlich dem Staatsvertreter (Art. 569 des Abkommens) zu, solange nicht dem Schiedsgericht schriftlich angezeigt ist, daß der Staat für diese Sache einen besonderen Bevollmächtigten bestellt hat.

Dies gilt insbesondere auch, wenn das Verfahren sich gegen die Verfügung einer Behörde richtet oder das Verlangen einer Ausstellungsbehörde oder einer Gegenzeichnungsbehörde für Verkehrskarten (Art. 297 und 300 des Abkommens) zum Gegenstande hat.

Klagen gegen einen Staat werden nur dessen Staatsvertreter zugestellt.

Artikel 9.

Die Schriftsätze, Beschlüsse und Entscheidungen, die einer Partei zugestellt werden, sind auch dem Staatsvertreter des Staates, der in dem Verfahren nicht Partei ist, zuzustellen. Der Staatsvertreter dieses Staates ist auch von allen Terminen zu benachrichtigen, und es ist ihm wie einer Partei Abschrift von den Beweisterminsprotokollen zu erteilen, falls er nicht darauf verzichtet. In den Terminen ist er zu Anträgen und Ausführungen berechtigt, soweit es die von ihm wahrzunehmenden Interessen erfordern.

Artikel 10.

Die Zustellung der Schriftsätze sowie die Ladung zu Terminen erfolgt von Amtswegen.

Artikel 11.

Zustellungen und Ladungen erfolgen entweder durch eingeschriebenen Brief des Büros des Schiedsgerichts mit Rückschein oder auf Ersuchen des Präsidenten des Schiedsgerichtes unter Vermittlung des Staatsvertreters des Staates, in dessen Gebiet zugestellt werden soll, nach der am Ort der Zustellung geltenden Zivilprozeßordnung.

Ist die Bestellung eines Bevollmächtigten gemäß Art. 7 nachgewiesen, so erfolgen die Mitteilungen, Zustellungen und Ladungen anstatt an die Partei selbst an den Bevollmächtigten.

Artikel 12.

Wenn eine Partei oder ihr Bevollmächtigter im Laufe des Verfahrens die Wohnung wechselt, ist die neue Anschrift dem Schiedsgericht anzuzeigen. Hat eine Partei ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches oder Polens, oder verlegt

Das „Händereichen" ist speziell im Sommer ungesund. Unterlassen Sie das.

sie im Laufe des Verfahrens ihren Wohnsitz nach einem Orte außerhalb dieser Gebiete, so hat sie, falls nicht ihr gesetzlicher Vertreter oder ihr Bevollmächtigter im Deutschen Reiche oder in Polen wohnt, einen Zustellungsbevollmächtigten an einem im Deutschen Reiche oder in Polen gelegenen Orte zu benennen. Werden diese Vorschriften nicht befolgt, so kann, wenn die Zustellung auf eine der im Art. 11 Absatz 1 vorgesehenen Arten vergeblich versucht worden ist das Schiedsgericht anordnen, daß die Zustellung durch einen einwöchigen Aushang des zuzustellenden Schriftstückes in den Diensträumen des Schiedsgerichts ersetzt wird.

Artikel 13.

Zustellungen an die Staatsvertreter erfolgen in der Weise, daß das zuzustellende Schriftstück dem Staatsvertreter übersandt wird, wogegen dessen Büro eine Bescheinigung über den Tag des Eingangs zu den Akten des Schiedsgerichtes einreicht.

Artikel 14.

Eine nach Wochen oder nach Monaten bestimmte Frist endigt mit dem Ablauf des Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder durch seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht. Fehlt in dem letzten Monat der entsprechende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages des Monates.

Ist eine Frist nach Tagen bestimmt, so wird der Tag nicht mitgerechnet, an welchem das die Frist in Lauf setzende Ereignis eintritt.

Fällt nach diesen Vorschriften der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder auf einen im deutschen oder im polnischen Teile Oberschlesiens staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so erstreckt sich die Frist auf den nächsten Werktag.

Artikel 15.

Die nach Art. 3 und 11, sowie nach Art. 21, 27 u. 30 der Verfahrensordnung dem Präsidenten des Schiedsgerichtes obliegenden Geschäfte können im Falle seiner Verhinderung von den beiden Schiedsrichtern gemeinschaftlich wahrgenommen werden.

(Fortsetzung folgt).

—o—

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

(Fortsetzung).

Gruppe VII.
Erze, Metalle und Metallwaren.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
162	Zubehör für typographischen Satz und Buchdruck:	
	1. Lettern, Stereotypen, Ornamente, Kolumnen: alle aus Leternmetall gegoßen	80
	2. Matrizenstempel (Punzen) u. Matritzen	20
	3. Messinglinien; Klischees	150
	4, Lithographiesteine mit aufgetragenen Zeichnungen	40
	5. Zubehör aller Art, nicht bes. gen.	15
163	Waren aus Zinn und Zinnlegierungen sowie aus Zink und Legierungen von Zink mit Blei, nicht poliert, nicht bemalt (außer den in Nr. 215 gen.):	
	1. Waren aus Zinkguß und gewalztem Zink:	
	a) aus Zinkguß im Stückgewichte:	
	I. von mehr als 2 kg	40
	II. von 2 kg und darunter	45
	III. Röhren u. Walzen, unbearbeitet	55
	b) Waren aus gewalztem Zink:	
	I. Draht	50
	II. Röhren	70
	c) Waren a. Zinkblech mit od. ohne Belag	65
	d) Bleche oder Platten, gebogen, gelocht oder dessiniert	35
	2. Waren aus Legierungen von Zink mit Blei:	
	a) Gußwaren im Stückgewichte:	
	I. von über 2 kg	35
	II. von 2 kg und darunter	40
	b) gewalzte, gepreßte u. and. Waren	55
	3. Waren aus Zinn, Britanniametall und anderen Zinnlegierungen im Stückgew.:	
	a) von über 2 kg	65
	b) von 2 kg und darunter	85
	c) Waren in künstlerischer Ausführung und mit Reliefverzierungen: Statuetten, Medaillons, Aschenbecher, Vasen, Griffe u. dgl., ohne Rücksicht auf das Stückgewicht	230
	Anmerkung: Waren dieser Nummer mit Kupfer od. Kupferlegierungen überzogen sowie polierte od. bemalte Waren sind mit einem Zuschlage von 15. v. H. zu verzollen.	
164	Waren aus Blei und Bleilegierungen (nicht unter Nr. 162 fallend):	
	1. Röhren aus Weichblei	17
	2. Röhren aus Hartblei (Komposition)	20
	3. Draht	17
	4. Schrot	23
	5. Kessel und Behälter	13
	6. andere Waren, außer den genannten, gegossen, gepreßt, oder gewalzt	27
	Anmerkung 1: Bleche und Platten aus Blei oder Bleilegierungen, gebogen, gepreßt oder dessiniert	17
	Anmerkung 2: Die Waren dieser Nummer, bemalt, sind mit einem Zuschlage von 15 v. H. zu verzollen.	
165	Blattmetall; Zinnfolie:	
	1. Blattgold und Blattsilber, unechtes (für die Malerei), in Bücheln, mit diesen zusammen gewogen	50
	2. Zinnfolie (außer der vergoldeten, versilberten und mit Platin überzogenen, Nr. 149, Punkt 5)	60
166	Bronzepulver aus unedlen Metallen	33

(Fortsetzung folgt).

—o—

KONKURSE IN SHS. Von der Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer in Troppau wird uns mitgeteilt, daß nachstehende Firmen in Konkurs geraten sind: Eduard Spitzer, Manufakturwarenhändler, Agram, Ivan Kokos, Händler in Djakovo und Rudolf Miljana, Händler in Krapin. Nähere Auskünfte betr. Anmeldung der Rechtsansprüche erhalten Interessenten unter Berufung auf Z. 7489-E bei der Exportabteilung der genannten Kammer.

AUSSTELLUNG LANDW. MSCHINEN IN PARIS 1924. Wie uns von der Exportabteilung der Handels- u. Gewerbekammer für Schlesien in Troppau mitgeteilt wird, findet im Januar 1924 im Grand Palais des Champs Elysees in Paris der III. Salon landwirtschaftlicher Maschinen statt. Zu dieser Spezialausstellung sind alle landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte zugelassen. Anmeldungen sind bis 15. Oktober 1923 beim Commissariat General du 3eme de la Machine Agricole, 8 rue Goujan, Paris einzureichen.

POSTALISCHES. Der Goldfrankenwert in der postalischen Berechnung wurde von 25.000 auf 35.000 Mk. erhöht. Telegrammgebühr nach Ungarn 2950 Mk. nach Rumänien 1000 Mk. für ein Telegrammwort. Dies gilt ab 4. August.

Der Goldfrankenwert in der postalischen Berechnung wurde von 35.000 auf 40.000 Mk. erhöht. Telegrammgebühr nach Ungarn 3300 Mk. nach Rumänien 1000 Mk. für ein Telegrammwort. Dies gilt ab 10. August.

WIE KANN MAN SO ETWAS NENNEN? Dienstag früh erwartete die Reisenden nach Polnisch Oberschlesien am Boberthalbahnhof eine große Überraschung. Die Kassa forderte für eine Fahrkarte III. Klasse nach Kattowitz 52 000 und II. Klasse 132.000 Mark. An und für sich wäre ja dies nichts so besonderes, zumal wir ja daran gewöhnt sind, daß uns der Staat alles was er uns bietet derart verteuert, daß es bald nicht mehr höher gehen wird. Aber interessant ist es gewesen, daß Dzieditz nach Kattowitz die Fahrkarten altpreisig abgegeben hat. Bei der Rückreise in Kattowitz gab auch Kattowitz die Fahrkarten zum alten Preise und auf die Anfrage in Kattowitz warum eigentlich gerade nur Teschen teurere Karten verkaufte, konnte man in Katto-

witz bei der Eisenbahndirektion keine Aufklärung erhalten. In Teschen angelangt wandten sich die Reisenden die früh nach Oberschlesien ausgereist waren mit einer Beschwerde an das Stationsamt in Teschen Boberthal, welches sich jedoch mit einer Depesche der Eisenbahndirektion Krakau ausweisen konnte, daß die Preise auf das Vierfache zu erhöhen sind, selbstverständlich nur für den oberschlesischen Teil der Wojwodschaft. Bielitz verkaufte nur Karten bis Dzieditz und überließ es der Station Dzieditz sich über die ominöse Depesche den Kopf zu zerbrechen. Dzieditz selbst hatte eine derartige Depesche nicht erhalten.

Wir sind neugierig, was eigentlich aus dieser Sache herauswachsen wird??

PASSCHIKANEN. Das Ministerium für Äußeres hat in Anerkennung der Sachlage auf Grund eines Gesuches des Kaufleuteverbandes bewilligt, den Industriellen und Kaufleuten des tschechischen Teiles des Teschner Schlesien die ein Unternehmen in Polen besitzen, ein dreimonatliches Dauervisum für Polen zum Preise von 300 Kč. anstatt wie bisher um 800 Kč. zu erteilen.

Der Kaufleuteverband hat dem Ministerium vorgetragen, daß diese Unternehmen schon aus dem Grunde zu berücksichtigen wären, da diese Steuern in nicht unbeträchtlicher Höhe dem polnischen Staate abliefern müssen.

Trotzdem in der Bewilligung seitens des Ministeriums keine wie immer geartete Einschränkung enthalten ist, gibt die polnische Paßstelle in M.-Ostrau das Visum zwar für dreihundert Kronen, jedoch mit der Einschränkung für das Teschner Schlesien gültig. Wenn also jemand unglücklicherweise in Biala oder Goczalkowitz sein Unternehmen hat, auch wenn es einige tausend polnischer Arbeiter beschäftigt, so muß der Betreffende 800 Kč. bezahlen.

PREISSTEIGERUNGEN. So wie bei der Postgebührenerhöhung, sehen wir es bei der Erhöhung der Tabakpreise. Die Postgebühren wurden letzthin erhöht und das Postministerium konnte sich überzeugen, daß die Einnahmen, trotz der großen Erhöhung dieselben blieben. Ebenso wird es in der Tabakregie dämmern. In den Trafiken ist sehr wenig zu tun, die Lager sind groß und die Kunden fehlen. Jedermann muß, ob er will oder nicht sich einschränken. Früher rauchte man ohne zu rechnen, man kaufte sich gute Zigarren, die Preise waren annehmbar. Nach jeder Preiserhöhung aber griff man zu einer wohlfeileren Sorte und ist heute bereits zu den billigsten resp. schlechtesten Zigarren u. Zigaretten gekommen. Diese schmecken einem aber nicht und was ist die Folge man raucht nicht mehr so viel, als früher, wo man noch gute Zigarren rauchen konnte. Die hohen Preise werden es bewirken, daß immer weniger wird geraucht werden oder man wird zur Pfeife zurückkehren, so wie in den Kriegsjahren und es ging auch. Die Tabakregie wird keinen Nutzen von den Erhöhungen haben. Wer kann sich heute Zigarren zu 8 bis 12 Tausend Mark das Stück leisten. Diese sind noch halbwegs zum Rauchen alles übrige ist Mist und gesundheitsschädlich.

HANDELSKAMMERBERICHTE. Das Handelsministerium gibt bekannt, daß das Zollamt in Konstantinopel ausnahmslos Ursprungszertifikate fordert und wird die Ware nicht früher an den Empfänger ausgefolgt, als bis solche eintreffen, Zufolge Fürsorge der Konsularvertretung in Konstantinopel hat sich das Zollamt dortselbst bereit erklärt Ursprungszeugnisse der Administrativbehörden anzuerkennen. Sollte diese Behörde der Gemeindevorstand sein, so muß das Ursprungszeugnis von der Bezirkshauptmannschaft vidiert werden. Die Handelskammer Bielitz gibt hiezu bekannt, daß sie diese Zertifikate ebenfalls ausstellt.

Die Generalbetriebsleitung Berlin gibt bekannt, daß die Güterannahme für den Transit durch die Direktionen Oppeln, Breslau, Dresden wieder aufgenommen wurde. Die Station Tczew wird für Transitgüter zufolge mißlicher Zustände dortselbst eingestellt.

Holzsendungen für Freiburg und Breisgau können bis auf weiteres nicht aufgenommen werden. Sendungen nach und transit Weenrort und über Weener nach Holland können bis auf weiteres nicht aufgenommen. In dringenden Fällen gibt die Reichsbahndirektion Oldenburg

Ein Drehstrommotor
2 PS., 190 Volt
zu kaufen gesucht.
»LUCULLUS«, Senffabrik, Teschen,
Rosengasse 1. — Telefon 115.

Transportbewilligungen. Unterwegs befindliche Sendungen können weiter rollen.

Die oberschlesische Güterabfertigung in Dzieditz gibt bekannt, daß Sendungen ohne Valutaklausel und ohne Angabe des Zollabfertigungsamtes nicht weiter rollen können.

Die Generalbetriebsdirektion Berlin ordnet an daß Gronau, Bentheim, Sar, Saloberg, Schültorf, Güldehaus, Wierov für Sendungen gesperrt werden. Auch Transitsendungen üb. diese Stationen nach Holland können nicht weiter rollen. Ausgenommen sind Lebensmittel und gibt Bewilligungen die Betriebsdirektion Münster und Oldenburg. Unterwegs befindliches wird aufgehalten und zur Disposition gestellt. Holzsendungen nach Basel, Bodenski, Leopoldshof, Lönach, sowie nach der Schweiz und Frankreich transit über Basel werden nicht aufgenommen. Unterwegs befindliche Güter werden aufgehalten und zur Disposition gestellt.

DER STURZ DER UNG. KRONE. Dem Ostdevisen-Bericht von S. Schoenberger u. Co., Berlin entnehmen wir folgendes:

Der Sturz der ungarischen Krone erfolgt in der letzten Zeit in einem Tempo, das die schlimmsten Befürchtungen, die kürzlich von Regierungsseite über diesen Punkt geäußert wurden, leider nur zu berechtigt erscheinen läßt. Diese rapide Verschlechterung der ungarischen Valuta ist um so schwerer zu nehmen, als ähnlich wie in Bulgarien und Rumänien meist um diese Zeit eine Kursbefestigung zu verzeichnen ist, die durch den beginnenden Export bedingt wird. Von der ungarischen Regierung sind mancherlei Versuche unternommen worden, um der Währungskatastrophe vorzubeugen; so hat man neue Verhandlungen, unter anderem mit einem holländischen Konsortium begonnen, das der Regierung auf die ungarische Weizenernte hin nochmals einen Kredit von etwa 40 Millionen Fr. zur Verfügung stellen will. Vorläufig ist es noch fraglich ob hier eine Einigung über die Sicherheiten gefunden werden kann, da ja bereits ein ähnlicher Lombardkredit von einer Schweizer Gruppe unter den gleichen Bedingungen vorher gewährt worden ist. Allerdings nach einem soeben veröffentlichten Saatenstandsbericht mit einer beträchtlichen Mehrproduktion in Ungarn zu rechnen. Allein für Weizen erhofft man eine Mehrernte von 1.5 Millionen Meterzentnern. Die Kornernte ist bereits ziemlich beendet und hat ein Ergebnis von fast 7 Millionen Meterzentnern ergeben. Auch die Obst- und Gemüse- sowie die Weinernte versprechen sehr günstig auszufallen; Voraussetzung ist allerdings auch in Ungarn, daß die Witterung die rechtzeitige Einbringung der Ernte nicht vereitelt. Außerdem versucht die ungarische Regierung durch eine Umorganisierung der Devisenzentrale den Beschwerden des Auslandes Rechnung zu tragen und das von allen Wirtschaftskreisen gerügte Zuweisungssystem, das die genügende Versorgung des ungarischen Wirtschaftslebens mit Devisen verhinderte und dem Auslande jede Verfügungsberechtigung über die in Ungarn unterhaltenen Guthaben verbot, abzuändern. Ob diese Einsicht nicht viel zu spät kommt? Nach unserer Ansicht wird übrigens die Verflauung der Krone, wenigstens für kurze Zeit aufhören, da die Ungarn in Lord Curzon, der im englischen Oberhaus sich mit Nachdruck für die Gewährung einer Anleihe an Ungarn in der Art, wie sie Oesterreich bekommen hat, eingesetzt hat, einen warmen Fürsprecher gefunden haben. Da zudem die Ungarn gerade in diesen Tagen mit einem ihrer bisherigen schärfsten Widersacher mit der tschechoslowakischen Regierung in den äußerst schwierigen Finanzfragen, die auf Grund der Friedensverträge noch der Bereinigung harrten, zu einer Einigung gelangt sind, und zwar über die Konskription der wechselseitigen Forderungen und Schulden der Staatsangehörigen beider Länder, über eine Depositenvereinbarung, über die Konskription der Einlagen, über die gegenseitige Behandlung der Privatversicherungsunternehmungen, über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen usw., so ist es nicht mehr ganz so aussichtslos wie noch vor kurzem, daß die Tschechoslowakei ihren Einspruch gegen die Freigabe der Pfandrechte fallen läßt. Dann wäre die ohnehin knappe Mehrheit in der Reparationskommission, die kürzlich den englisch-italienischen Antrag in der ungarischen Reparationsfrage zu Fall brachte, nicht mehr vorhanden und eine Anleihe für Ungarn unter der Aegide des Völkerbundes, natürlich gegen entsprechende Zugeständnisse der ungarischen Regierung vielleicht erhältlich.

INFORMATION FÜR LEIPZIGER MESSEBESUCHER. Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus! Daß die Leipziger Herbstmesse 1923 (26. August bis 1. September) keine Ausnahme von dieser Regel bildet, dafür scheint man manchenorts sehr besorgt zu sein, denn sonst wären kaum die Gerüchte zu erklären, die heute über die bevorstehende Leipziger Herbstmesse im Schwunge sind. Nach dem, was da und dort gemunkelt und erzählt wird, sieht es heute in Deutschland ziemlich beklemmend und bösartig aus. Die Person ist nicht mehr sicher, ebensowenig das Eigentum, der Verkehr stockt und wer lebend nach Deutschland hineinkommt, muß froh sein, wenn er sich mit halbwegs gesunden Gliedern wieder aus diesem Hexenkessel rettet.

Es möchte recht unterhaltend sein, diese Tatarennachrichten, die nicht nur verbreitet, sondern auch geglaubt werden, noch weiter aufzuzählen, hätte man nicht das bittere Gefühl, daß durch jene Lügenmärchen der deutschen Wirtschaft tatsächlich ein schwerer Nackenstreich versetzt wird. Es ist wahr die deutsche Volkswirtschaft befindet sich heute in einem äußerst ernsten Stadium, es erfordert höchste Anspannung aller organisatorischen Kräfte, aller Willenskraft, der Folgen der Geldentwertung Herr zu werden, und auch in dieser Zeit den Produktionsprozeß, den Verkehr, die Konsumtion ungestört und mit unverminderter Energie aufrechtzuerhalten. Gelingen kann diese Aufgabe nur, wenn die überwältigende Mehrheit des Volkes fest entschlossen ist zum Schutze von Ruhe und Ordnung und zur Schaffung und Sicherung einigermaßen stabiler Verhältnisse. Dies ist glücklicherweise der Fall. Sowohl im politischen als auch nicht minder im wirtschaftlichen Leben sind die Strömungen der Besonnenheit, des Arbeitswillens und der Verständigung den störenden Tendenzen durchaus überlegen. Die Elemente der Ordnung werden außerdem durch die Staatsgewalt geschützt, die gegenüber früheren Krisenzeiten sehr erheblich an Kraft gewonnen hat.

Die deutsche Bevölkerung weiß ganz genau daß ihre Existenz davon abhängt, daß Arbeit und Verkehr weitergehen.

Was die Leipziger Messe in diesem Zusammenhang bedeutet, weiß der Arbeiter ebensogut wie der Fabrikant und der Händler. In ganz großen Branchen der deutschen Industrie ist es direkt eine Lebensfrage für die Arbeiterschaft, daß die Meßvertretung des Unternehmens mit gutgefüllten Auftragsbüchern von Leipzig heimkehrt. Die Leipziger Messe muß stattfinden und wird stattfinden, dies ist eine Ueberzeugung, die sich keineswegs auf das Unternehmertum allein beschränkt. Beispielsweise nimmt die sächsische Regierung die bekanntlich von der linksstehenden Mehrheit des sächsischen Parlaments gestellt wird, zur Leipziger Messe eine sehr positiv fördernde Haltung ein und trägt in hervorragender Weise zur Verwirklichung organisatorischer und technischer Fortschritte im Leipziger Meßwesen bei.

Betrachten wir auf Grund eigenen Augenscheins unter den bisher behandelten allgemeinen Gesichtspunkten der deutschen Wirtschaft einige aktuelle Probleme der Leipziger Messe, so sei zunächst festgestellt, daß weder durch politische, noch durch wirtschaftliche Vorgänge eine Störung der Leipziger Messe, eine Aufhebung der Rechtssicherheit zu befürchten ist. Auch von „Streikwellen" darf man nicht mehr Aufhebens machen, als wie die Sachlage tatsächlich rechtfertigt. Es ist nicht zu vermeiden, daß bei der plötzlichen Zunahme der Geldentwertung die Anpassung der Lohnverhältnisse bisweilen auf Schwierigkeiten stößt, die zu Arbeitskonflikten führen. Es ist aber festzustellen, daß heute solche Konflikte in der Regel eine sehr schnelle Lösung finden. Außerdem sind ernsthafte Schritte in Vorbereitung das Lohnproblem der Geldentwertung zu einer allgemein befriedigenden Lösung zu brin-

Śląski bank eskontowy Schlesische Escomptebank
FILIA CIESZYN FILIALE TESCHEN
jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

gen. Streiks aus politischen Gründen finden in der Bevölkerung kaum Gegenliebe und sind so ziemlich aussichtslos, da die große Masse des Volkes Ruhe und Ordnung, Frieden, Brot und Arbeit wünscht.

Vielfach knüpfen sich Befürchtungen an die Frage des Geldverkehres auf der Leipziger Messe. Solche Befürchtungen sind keinesfalls begründet. Geldwechsel- und Bankverkehr werden für den Bedarf der Leipziger Messe besonders organisiert. Im innerdeutschen Zahlungsverkehr werden die kleinen Unebenheiten, die durch Zahlungsmittelmangel bei plötzlicher Geldentwertung hier und da auftraten, voraussichtlich schon Mitte August wieder überwunden sein. Man soll das organisatorische Talent der deutschen Wirtschaft, insbesondere auch der Leipziger Messe, auch in diesem Punkte nicht unterschätzen.

Und was schließlich die Leipziger Meßpreise betrifft, so lebt man in Leipzig auch heute noch bedeutend billiger als in jeder anderen Großstadt, denn noch immer zahlt man in Papiermark, die im Inland bedeutend höher valutiert als im Auslande.

——o——

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke. Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S. Transport u Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

——o——

Kohle

liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus

MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

Leipziger Messe

Herbstmesse 1923
vom 26. August bis 1. September.

Frühjahrsmesse 1924
vom 2. bis 8. März.

Allgemeine Mustermesse mit Techn. Messe u. Baumesse

Auskunft erteilt
und Anmeldungen nimmt entgegen
Kaufleute-Verband, Teschen.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Internationale Transporte
W.ARM, G.m.b.H.Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstraße Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus, Sammelverkehre,
Möbeltransporte

Paßbüro Weil
BIELITZ, HOTEL ROYAL
besorgt sämtliche Visa, wie auch Paßverlängerungen u. Erneuerungen für Ausländer.

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Internationale Transporte
W.ARM, G.m.b.H.Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstrasse 7, Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

Bank Śląski
Banque de Silésie S. A.
Katowice, oddział w Cieszynie
ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)
Bank dewizowy.
Załatwia wszelkie interesa bankowe.

Opalograph
Vervielfältigungsapparat und Utensilien
erhältlich bei
EMANUEL BERKA,
TESCHEN, Tiefe Gasse 55. Telefon 180.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittoch, den 29. August 1923. | Nr. 62.

Propogandanummer.

Im Laufe des Monates September a. c. wird anlässlich der herannahenden Herbstsaison wie gewöhnlich eine PROPAGANDA-NUMMER des „Schlesischen Merkur" herausgegeben und werden Industrie, Handel und Gewerbe eingeladen die Gelegenheit zu einer billigen und wirkungsvollen Reklame zu benützen. Die Propaganda-Nummer wird in einigen Tausend Exemplaren nach ganz Polen versendet und können dadurch eine grosse Zahl neuer Abnehmer gefunden werden. — Reklame ist der Aufbau des Handels und durch nichts kann ein Geschäft besser gehoben werden, als durch Insertion in einem Fachblatte. welches nicht nur gelesen, sondern infolge seines wertvollen Inhaltes auch aufbewahrt wird.

Insertionspreise:	1/1 Seite	Markwert	14 Złoty
	1/2 Seite	. . . .	8 Złoty
	1/3 Seite	. . . .	6 Złoty
	1/4 Seite	. . . .	4 Złoty
	1/8 Seite	. . . .	2 Złoty

Nöte und Aufgaben des Einzelhandels.

Der folgende Artikel ist uns aus Breslau zugegangen. Er enthält Ansichten, die nicht nur für Deutschland von Interesse sind, sondern allgemeine Bedeutung besitzen, so daß sein Abdruck auch in unserem Blatte von Wert ist.

Man schreibt uns aus Breslau:

Nach den schweren Unruhen in Breslau im Juli gab die Geschäftsstelle Schlesien des Reichsschutzverbandes für Handel und Gewerbe eine Denkschrift heraus. in der die Besorgnisse des gewerblichen Mittelstandes vor Wiederholung solcher Ereignisse zum Ausdruck kamen. Es würde ausserdem aber auch dargelegt, was man von Gesetzgebung und Verwaltung erwarte, um diesen wichtigen Erwerbsstand vor dem drohenden Untergange zu bewahren. Namentlic hwurden die Verhältnisse des Einzelhandels darin geschildert. Es verlohnt auch ausserhalb der betroffenen Kreise einmal darauf näher einzugehen, da gefühlsmässig oder aus Vorurteil häufig Ansichten über den Einzelhandel laut werden, die ihm nicht gerecht werden und auch vom Standpunkt des Ganzen aus geändert werden müssen.

Volkswirtschaftlich ist jeder Stand zu erhalten, der für das Ganze nicht entbehrt werden kann. Das ist beim Einzelhandel der Fall. Es kommt nicht nur au fdie Erzeugung, sondern auch auf die Verteilung der Güter an. Insofern steht der Kaufmann gleichberechtigt neben den sogenannten produktiven Ständen, unter denen namentlich Landwirtschaft und Industrie zu nennen sind. Man braucht sich nur einmal klar zu machen, welche furchtbare Verwirrung eintreten würde, wenn der Einzelhandel plötzlich ganz wegfiele. Trotz aller Konsumvereine wäre es dann nicht möglich, das Volk mit den nötigen Nahrungs- und Gebrauchsgegenständen zu versorgen. Hieraus würden sich sicher schwere Störungen der öffentlichen Ordnung ergeben. Einen Vorgeschmack hatte man davon in den Städten, als aus Furcht vor Unruhen bereits viele Kaufleute und Handwerker ihre Läden geschlossen hielten. Solche Zurückhaltung von Waren, die aus Sorge begreiflich erscheint, kann leicht die Quelle neuer Unruhen werden und ist volkswirtschaftlich auch sonst in hohem Masse schädlich. Sie darf nicht chronisch werden.

Aus sozialen Gründen ist der Schwächere stets zu unterstützen. Man muss auch deshalb dem Einzelhandel heute helfen, denn es geht ihm keineswegs so gut, wie breite Volksmassen meinen. Ausnahmen bestätigen nur die Regel. Unrecht ist es von vielen Verbrauchern ,zu glauben, dass er auf ihre Kosten ganz allgemein glänzend lebe, und sich von Wucher ernähre.

Die Preissteigerung beginnt beim Erzeuger und setzt sich beim Grosshandel fort. Ihr Hauptgrund ist die furchtbare Markentwertung. Viele Truste und Syndikate betätigen sich teils als Erzeuger, teils als Händler preistreibend. Die Beispiele dafür dürften allgemein bekannt sein. Die genannte Denkschrift hat nun für Breslau nachgewiesen, dass dort der Kleinhandel vielfach niedrigere Preise gefordert hatte, al ssie ihm vom Grosshandel für dieselben Waren abgenommen wurden. Das würde ziffernmäßig durch eine Gegenüberstellung der beiderseitigen Preise aus den Monaten Januar bis Juli 1923 für die wichtigsten Artikel: Mehl, Margarine, Reis, Schmalz, Haferflocken und Rohkaffee dargetan.

Wucher heisst die Ausbeutung anderer in ihrer Notlage und das Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung. Die Markentwertung wird nun bei der Beurteilung der Gegenleistung meist übersehen, wenn der allgemeine Vorwurf des Wuchers erhoben wird. Dieses ist natürlich auf das schärfste zu verurteilen. Der anständige Kaufmann muss aber, dagegen geschützt werden, dass sein ganzir Stand in Versammlungen und in Privatgesprächen als moralisch schlechthin minderwertig hingestellt wird. Es läßt sich leider nicht leugnen, dass heute vielfach ein Mehrwert über die eigene Arbeit hinaus auf Kosten fremder Wohlfahrt, fremder Arbeit, und fremden Eigentums zum Schaden der Gesamtheit gesucht wird. Die allgemeine Demoralisation. welche die Dauerrevolution der Gemüter herbeiführte, ist ja leider auch zu spüren. Man muss aber die Dinge kennen, bevor man urteilt.

Der Einzelhandel litt unter der aufgehobenen Devisenverordnung, namentlich unter der unzureichenden Zuteilung ausländischer Zahlungsmittel. Ware bekam er auch im Inland ja fast nur noch für ausländisches Geld. Mangels Devisen konnte er sein zusammenschrumpfendes Lager gar nicht ergänzen. Angstkäufe des Publikums beim Steigen des Dollars verminderten es noch stärker. Manche Existenz im Einzelhandel wurd edabei schon schwer gefährdet. Nun kam die plötzliche Aufhebun gder Devisenverordnung. Eine ungeheuere Nachfrage entstand nach fremden Zahlungsmitteln und trieb den Dollar erneut in die Höhe. Manche weitere Existenz des Einzelhandels ging hierbei über Bord. Schon gibt es wieder viele Wechselproteste, die eine Zeitlang sich stark vermindert hatten. Der Kreis der Bedrohten ist über den eigentlichen Kaufmannsstand hinaus gross, weil viele Handwerker auch nur noch Händler statt Erzeuger oder Umgestalter von Waren geworden sind, namentlich in der Bekleidungs- und Schuhbranche.

Der Kampf um eine wertbeständige Währung ist also von höchstem Interesse für den Einzelhandel, weil er dann den Wiederbeschaffungspreis gesichert hätte, der heute die Quelle so vielen Unheils geworden ist. Die Besserung des Geldes hängt von der endgültigen Regelung der Reparationen und der Ordnung des Staatshaustes ab. Erst dann wird man zu einer Goldwährung kommen können. Man hat vorgeschlagen, sich bis zu ihrer Wiedereinführung mit einem Goldkredit-Briefverkehr zu behelfen. In den letzten Tagen haben übrigens die Waren eine Aufwärtsbewegung in bezug auf die Preisgestaltung gezeigt, die fast schon die Ausgleichung, manchmal sogar die Ueberschreitung des Weltmarktpreises bedeutete.

Die furchtbare Teuerung hat den Ruf nach Einführung der Zwangswirtschaft wieder aufleben lassen. Man übersieht dabei aber wohl, dass diese nicht einmal im Kriege sich halten liess, wo der Staat über ganz andere Machtmittel verfügte als heute. Das Schieberwesen hat sich unter der Zwangswirtschaft erst entwickeln können. So würde heute bei der moralisch labilen Verfassung weiter Kreise sofort zur Zurückhaltung der Waren und zu einer ungeahnten Steigerung des Schleichhandels führen. Die Erfahrungen aus dem Kriege schrecken. Besser ist es, namentlich für die Volksernährung, dass überhaupt etwas da, wenn es auch teuer ist, als dass hintenherum nur einzelne Kreise sich alles leisten können, andere aber gar nichts.

Unsaubere Elemente fördern, oft leider mit Unterstützung des Publikums, den Wucher am meisten. Das Aufkäuferunwesen auf dem flachen Lande ist ein Krebsschaden für Erzeuger, wie Verbraucher. In Schlesien hat es mit am meisten zu den Unruhen geführt, welche sich gegen die Ernte auf den Feldern und gegen die Läden in den Städten richteten. Die Folge war, dass die Beschickung der Märkte unterblieb und neue Schwierigkeiten sich ergaben, bis die Sicherheit des Verkehrs wieder verbürgt wurde. Man muss ernsthaft fragen, ob nicht eine Verschärfung der Bestimmungen über Handelserlaubnis im Einzelhandel nötig wird, um diese Dinge abzustellen. Namentlich der Verschleppung ins Ausland muss unter allen Umständen vorgebeugt werden.

In bezug auf die Steuern strebt der Einzelhandel nach Vereinfachung. Man hat schon vorgeschlagen, nur eine auf Umsatz und eine auf den Besitz einzuführen. Dabei soll die erstere nicht nur Vorverkäufe, sondern alle Wertbewegungen umfassen. Eine Verringerung der Steuern in bezug auf die Zahl wäre gewiss dankenswert. Ob aber jetzt gerade ein radikaler Umbau erfolgen kann, wo wieder neue schwere Bela-

stungen beschlossen werden mussten, erscheint doch fraglich.

Der Staat hat ein Interesse an der Erhaltung einer möglichst grossen Zahl leistungsfähiger Eigenbetriebe in allen Ständen. Deshalb ist die Stärkung des Einzelhandels auch eine politische Notwendigkeit. Freilich muss er auch durch Selbsthilfe mitwirken. Er muss versuchen, seine Spitzenorganisationen in Fühlung mit den Parlamenten zu halten. Darum sollte er für eine genügende Vertretung dort sorgen. Endlich muss er sich selbst von allen unzuverlässigen und unsauberen Elementen befreien. In dieser Beziehhung müssen die Standes,Organisationen schonungslos vorgehen. Die Heranbildung eines ordentlichen Nachwuchses und die Pflege des Berufsgedankens ist auch eine wichtige Forderung für den Einzelhandel, wenn auch die Wirkungen sich da erst in einiger Zeit zeigen können.

Kein Stand soll unberechtigte Sondervorteile erstreben auf Kosten der Volksgemeinschaft, seine lebenswichtigen Belange aber soll er nicht nur selbst fordern dürfen, sondern die Volksgemeinschaft muss ihn darin auch unterstützen. Wenn der Einzelhandel und die Volksgenossen diesen Gesichtspunkt immer und überall berücksichtigen so darf man hoffen, dass die schwere Krise welche uns heute bedrückt, allmählich einer besseren Zukunft weichen wird, was dem ganzen Volke wie dem Einzelhandel im besonderen dringend zu wünschen ist.

———

Aus Kaufmannskreisen. Herr Leopold Gold Inhaber der prot. Firma L. R. Gold Baumaterialienhandlung in Teschen, Alter Markt, feierte am 29. August d. J. seinen siebzigsten Geburtstag. Herr Gold leitet in seltener Geistesfrische trotz des hohen Alters noch sein Geschäft. — Wir gratulieren ihm auf diesem Wege.

Unregelmässigkeiten. Zeitungsberichten zufolge wurde im Ministerium für Industrie und Handel bei der Erteilung von Genehmigungen zur Ausfuhr von Eiern eine Bestechungsaffäre aufgedeckt. Ein höherer Beamte des Depardements für Industrie, St. R. machte eine Reihe Firmen den Vorschlag, die Genehmigung zur Eierausfuhr gegen ein Entgelt von 42 Millionen Mark pro Waggon bei ihm nachzusuchen. Die Firmen nahmen den Vorschlag an, über die Vereinbarung wurde sogar ein notarieller Vertrag(?) gemacht. Mit der Personalveränderung in der Leitung des Ministeriums wurden auch verschiedene Aenderungen in der Verwaltung dieses Ministeriums eingeführt. Einer ganzen Reihe von Firmen wurde der Handel mit Eiern entzogen, darunter befanden sic hauch einige Klienten des St. R. — Diese wandten sich nun beschwerdeführend an den Minister, und so kam die Sache ans Tageslicht. St R. wurde verhaftet und die Angelegenheit wurde dem Gerichte übergeben.

Fahrpreisermässigung zur Lemberger Messe. Zu der am 5. bis 17. September a. c. stattfindenden Lemberger Ostmesse werden seitens der czechoslowakischen Staatsbahnen 33% Fahrpreisermässigungen auf allen staatlichen Linien gewährt — Welche Ermässigung gewährt die polnische Staatsbahndirektion ? ? ?

Wer trägt den Schaden? Wie wir bereits berichteten, ist ein Kuriosum entstanden: Wenn man nach Kattowitz fährt, zahlt man viermal so viel als von Kattowitz retour. Ebenso interessant wird die Sache, wenn man die Karte nur bis Dzieditz und von dort erst nach Kattowitz nimmt, dann kostet es auch nur den alten Preis. Wo liegt da eigentlich die Logik? Wie weit sollen wir noch durch unseren Amtsschimmel oder besser gesagt, Zopf kommen? Seit Dienstag dauert schon dieser Zustand an. Viele Tausende Mark sind ganz unrechtmässig seitens der Bahn eingenommen worden. Diejenigen, die die Fahrkarten abgegeben haben, haben auch das Geld verloren. Diejenigen, die sich die Fahrkarten bestätigen liessen, werden wahrscheinlich die Differenz zurückgezahlt erhalten, aber wann?? Bis die Polenmark noch weiter entwertet sein wird? Wie bekannt, erledigt die Eisenbahndirektion die Reklamationen erst dann, bis die paar Tausend Mark nichts mehr wert sind und der Reklamant es nicht mehr der Mühe wert findet die Reklamation, die er vor Monaten eingebracht hat, zu urgieren. So arbeiten unsere oberen Behörden und geben ein gutes Beispiel allen übrigen unterstellten Organen und Stellen. Alles das erfährt das Ausland und deshalb wird auch unsere Mark so gut bewertet. Ein Kaufmann, der in seinem Geschäfte Unordnung, Nachlässigkeit und Trägheit eintreten lässt. der bekommt von seinen Lieferanten keinen Kredit, geniesst kein Vertrauen.

Das „Händereichen" ist speziell im Sommer ungesund. – Unterlassen Sie das.

Warnung. Interessenten können unter Berufung auf Zahl Z: 7688 E bei der Exportabteilung der Handels- u. Gewerbekammer für Schlesien in Troppau den Namen einer Kommissionsfirma in Kairo in Erfahrung bringen, die als Schikaneur bezeichnet wurde.

Wirkungsvolle Reklame. Wir haben die Absicht aus dem Auslande einen Reklameapparat zu beziehen, ein sogenanntes

Automatisches Buch, cirka 15 kg netto Gewicht, bestehend aus 2 Einbandseiten und 10 Blättern, zusammen also 22 auswechselbaren Seiten, 35 cm hoch und 32 cm breit, auf welchen Reklameaufschriften angebracht werden können. Auch Bilder, Stoffe, Spitzenmuster. Briefmarken, etz. können auf die Blätter geklebt werden. Das Umblättern erfolgt automatisch, in entsprechenden Zeitabständen und beginnt ,nachdem das Buch ebenfalls automatisch, zugeklappt worden ist von neuem. Der Mechanismus befindet sich in einem polierten mit Leisten versehenen Holzkasten. Das automatische Buch ist für alle Branchen sehr gut geeignet.

Dieses Buch soll in einem Schaufenstes der Tiefengasse oder des Ringplatzes gut sichtbar aufgestellt werden und ist eine kollosal wirksame Reklame.

Wir suchen nunmehr 22 Teilhaber, welche sich für die Sache interessieren wollen. Auf jeden Teilhaber entfällt eine Quote von 10 Zloty und steht es demselben frei, so oft er will die Reklameaufschrift in dem Buch zu wechseln. Das Buch verbleibt Eigentum der Teilhaber und kann jeder auf einer Blattseite seine Reklame ständig in auswechselbarer Form anbringen. Die Weitergabe eines Blattes durch die Teilhaber ist nicht gestattet. Die Insertion kann nur immer für die Firma des Teilhabers vorgenommen werden.

Diejenigen Firmen, welche für die Sache Interesse haben, wollen sich möglichst bald an die Redaktion des „Schlesischen Merkur" Teschen, Rosengasse 1, III. Stock, Telefon 115 wenden.

Umsatzsteuer. Am 15. September a. c. haben alle Betriebe der I bis V und Handelsunternehmen der I und II Kategorie die Umsatzsteuer pro August abzuführen.

Der Text des Umsatzsteuerbuches ist bereits erlassen worden und werden Anmeldungen zum Bezuge eines solchen durch den „Merkur" entgegengenommen. Nachdem eine diesbezügl. genaue Verordnung erlassen wurde, so müssen die Umsatzsteuerbücher Form und Inhalt der Verordnung gemäß enthalten und können die Lustrationskommissionen nicht genau geführte Umsatzsteuerbücher beanständen, eventuell die Bestrafung des Steuerträgers beantragen.

Alle Auskünfte in Angelegenheit der Umsatzsteuer erteilt in den Amtsstunden von 9 bis 10 und 15 bis 16 Uhr wochentags die Kanzlei des Kaufleuteverbandes in Teschen, Rosengasse 1. Auswärtige Mitglieder haben sich mit der Mitgliedskarte auszuweisen.

Legitimationen. zur Wiener Messe. Wie bereits berichtet findet in der Zeit vom 2. bis 8. September a. c. die V. Wiener Internationale Messe statt. Messelegitimationen zum Preise von 50.000 Mark gibt die Kanzlei des Kaufleuteverbandes aus. Die Messeausweise berechtigen die Inhaber zum Eintritt in alle Messehäuser, Fahrpreisermässigung auf den österr. Bahnen Schnell- u. D-Zug. Benützung in der Zeit vom 1. bis 9. September a. c gegen Bezahlung des Personenzugstarifes,50%-ige Ermäßigung des österr. Paßvisums bei den österreichischen Auslandsvertretungen.

Kundmachung betreffend das neue Gesetz über Grund- und Gebäudesteuer sowie betreffend den Zahlungstermin der 1. Rate der Grund- u. Gebäudesteuern für das Jahr 1923 im Teschner Teil der Wojewodschaft Schlesien.

Das Gesetz von 15. Juni 1923 (Dz. U. R. P. Nr. 65, poz. 505) betreffend Ausgleichung der Grund- und einiger Gebäudesteuer, welche auch auf dem ganzen Gebiete der Wojewodschaft Schlesien gilt, erhöht vom 1. Januar 1923 die auf Grund gegenwärtig geltenden Gesetze eingehobenen Sätze und führt überdies eine Abgabe einer besonderen Steuer für Steuerpflichtige, welche von den innerhalb der Grenzen eines Kreises gelegenen Grundstücken, mehr als 600.000 Mk. staatlichen Grundsteuer zahlen, ein.

Steuerzahler, die eine Grundsteuer bis zu 50.000 Mark zahlen, genießen 50% Nachlaß, Steuerzahler wiederum, welche eine Grundsteuer über 50.000 bis 200.000 Mark zahlen, genießen einen 20% Grundsteuernachlaß, d. h. die ersteren zahlen nur die Hälfte, die anderen nur 80% der jährlichen Gebühr der ihnen vorgeschriebenen Steuer. Die Grundsteuer (mit einer besonderen Abgabe) und die auf Grund der neuen Gesetze entfallende Gebäudesteuer soll in 2 gleichen halbjährlichen Raten zwischen dem 15. März und 15. April (1. Rate) sowie zwischen 15. Oktober und 15. November (2. Rate) des Steuerjahres entrichtet werden.

Ausnahmsweise hat der Finanzminister für das Jahr 1923 den Zahlungstermin der 1. Rate der Grundsteuer für den Zeitpunkt vom 15. August bis 15. September 1923 bestimmt.

Es werden daher alle Steuerzahler der Grund- und Gebäudesteuer aufgefordert, innerhalb des oben bezeichneten Termines die 1. Rate der ihnen vorgeschriebenen Grundsteuer (mit einer besonderen Abgabe) sowie der Gebäudesteuer (Hausklassensteuer) einzuzahlen, widrigenfalls bei Nichteinhaltung des Termines, die Steuer im Zwangswege mit Verzugszinsen und Exekutionskosten eingehoben werden wird.

Grundsteuerzahler, denen ein 50% Nachlaß gewährt ist, sind verpflichtet, innerhalb des Zahlungstermines der 1. Rate die Grundsteuer des ganzen Jahres zu entrichten, andere Zahler können auch die ganzjährliche Steuer innerhalb des Zahlungstermines der 1. Rate einzahlen.

Bezüglich der Höhe der vorgeschriebenen Grund- (mit einer besonderen Abgabe) und Gebäudesteuer (Hausklassensteuer) sowie über die Art der Einzahlung dieser Steuern werden die Zahler durch die zuständigen Finanzämter verständigt. Die Grund- und Gebäudesteuer (Hausklassensteuer) wird zugleich mit den Zuschlägen zu Gunsten der Kommunalverbände (Gemeinde- und Kreisstraßenausschüsse) eingehoben werden.

Die Höhe dieser Zuschläge darf nicht 100% in Ausnahmsfällen 150% der vollen Summe der Grund- und Gebäudesteuer überschreiten.

Im Teschener Teile der Wojewodschaft Schlesien sind von der Gebäudesteuer (Hausklassensteuer) diejenigen Ortschaften ausgenommen, in welchen alle Gebäude der Hauszinssteuer unterliegen. Zu diesen Ortschaften gehören: Cieszyn, Blogocice, Skoczów, Bielsko, Aleksandrowice und Kamienica.

Für den Wojewoden::
Der Vorstand des Finanzausschusses.

Umsatzsteuer. Die Ungenauigkeit des Umsatzsteuergesetzes kann einen Laien zur Verzweiflung bringen, umsomehr als nicht einmal die Amtsstellen gleichlautende Auskünfte geben. Viele Härten weist das Umsatzsteuergesetz auf und mit banger Sorge sehen die Kaufleute und nicht minder die Industriellen dem nächsten Fünfzehnten entgegen, an welchem Tage wieder die Umsatzsteuer zu entrichten sein wird. Die Geschäfte sind mit Waren vollgesteckt, nur die Kunde fehlt. Der Konsument muß die größte Anstrengung machen, um die Lebensmittel bestreiten zu können. Alle anderen Branchen befinden sich in einer gefährlichen Stagnationsperiode. Wo wird man das viele Geld nehmen, um den Verpflichtungen nachzukommen. Bei uns hat sich die üble Sitte der Verkauf gegen Akzept gewaltig eingebürgert. Was ist die Folge davon? Die Industrie und der Großhandel besitzen ganze Berge von Akzepten, die niemand eskomptieren will, da die Banken kein Geld besitzen. Aber auch die Industrie nimmt die Akzepte des Großhandels nicht mehr und so stockt der gesamte Geschäftsverkehr. Vielleicht würde die Steuerbehörde Wechsel nehmen, welche gegen entsprechende Zinsen von derselben eskomptiert werden möchten. Viele Probleme sind zu beraten und Eingaben sind an die oberste Behörde erforderlich. Es wäre dringend nötig, wenn die Organisationen und an der Spitze dieser die Handels- und Gewerbekammer eine Konferenz einberufen möchte, zu welcher Delegierte der In-

dustrie, des Großhandels und der Kleinbetriebe und Detaillisten eingeladen werden müßten Nicht alle an einer Konferenz sondern vier verschiedene Konferenzen müßten tagen, denn der Klagen der einzelnen Stände sind so viele, daß es unmöglich ist diese in kurzer Zeit zu beraten

ZOLLFRAGEN. Nachdem nach Ansicht der Kaufmannschaft die Akcidenzgebühren seitens der Zollämter nieht ganz richtig eingehoben werden, so hat sich der Kaufleute Verband im Wege der Handelskammer an das Finanzministeriume gewendet, welches folgende Entscheidung erlassen hat:

Ministerswo Skarbu
Departement Cel
L: Dc/5797/II/27
Na Nr. 1003/23 v. 30/VI. 23.

Warschau, den 18. August 1923

An die
Handels- und Gewerbekammer
in Bielitz.

Das Finanzministerium erklärt, daß ungenaue Angaben des Gewichtes in Handelsdokumenten keine Erhebung der Akcidenzgebühr darstellt.

Bezugnehmend auf Art. 16 u. 17 der Verordnung vom 13 Dezember 1920 betreffend Vorgang bei Zollmanipulationen (Dz. Ust. R. P. 11 Dez. 64 ex 1921) wird die Deklaration als unvollständig angesehen, wenn entweder gar keine Handelsdokumente vorgelegt werden oder solche aus welchen nicht alle Daten, welche für die Verzollung notwendig sind, herausgelesen werden können. Deshalb wird, wenn die Beschaffenheit, Anzahl der Ware im Handelsdokumente vermerkt sich nicht mit der Zolldurchsicht in Einklang bringen läßt, eine Strafe eingehoben. Das Gewicht der Ware darf höchstens um 10% varieren, auch wenn die Ware um 10% mehr wiegt als auch um 10% weniger gilt die gleiche Norm der Bestrafung Bei Mehrgewicht die fünffache Gebühr der verkürzten Zollgebühr.

Wenn jedoch die Gewichtsdifferenz entstanden ist durch Austrocknen, Nasswerden, Diebstahl, Beschädigung u. s. w., was amtlich festgestellt werden muß, wird weder eine Strafe, noch eine Akcidenzgebühr eingehoben. Bezughabend auf Vorgesagten ist das Rundschreiben vom 30. August 9122 L. Dc/7107/II/22 Dz. urz. Min. skarbu Nr. 25 Pos. 429 ex 1922.

Für den Finanzminister:
Der Departementsdirektor.

Neue Stempelmarken. Laut Monitor Nr. 193 vom 27. August a. c. wurden neue Stempelmarken auf 10.000 und 20.000 Mark herausgegeben. Die 10.000 Mark-Stempel sind in Goldbronze und die 20.000 Mark-Stempel in Rosabronze hergestellt.

Steuerpflichtige Angestelltengehalte. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Gehalte über 15 Millionen jährlich steuerpflichtig sind und die entfallenden Gebühren nach dem von uns seinerzeit gebrachten Schema zu versteuern sind.

Es dämmert. „Hinweg mit Paß und Visum" lautet der Kampfruf und nicht nur der Kaufmannschaft, sondern jedes einzelnen zur Vernunft gekommenen Menschen. Unwürdig ist es direkt und noch dazu im 20. Jahrhundert, daß jeder Mensch mit einem Paß versehen sein muß so wie einstmals nur das liebe Vieh. Es hat sich wiederholt gezeigt, daß weder der Paß noch das Visum es bewirken, daß unliebsame Leute, wie Verbrecher, Spione etc. trotz Paß und Visum, trotz aller erdenklichst strengen Absperrungsmaßregeln in das Land gekommen sind, wohin sie kommen wollten. Also wozu den eigentlich diese unwürdige Behandlung der Menschheit?

Das Finanzministerium brauch die Einnahme aus den Pässen und den Visums. Gewiß es ist ja recht nett, wenn sich das Finanzministerium eine gute Einnahme nicht aus der Hand nehmen läßt. Aber wenn das Finanzministerium alle Beamten und Schreiber, die mit der Ausstellung der Pässe und Visa betraut sind, entlassen würde oder selbe anderweitig besser beschäftigen möchte, so wäre die Finnahme bedeutend größer. Es ist vollkommen überflüssig, daß Beamte unserer Auslandsvertretungen fürstliche Gehalte bekommen. Man spricht bei diesen Gehalten selbst bei unseren Ausländischen Vertretungen in Oesterreich und in Deutschland von französischen Franks, schweizer Franken, Dollars und Pfunden, womit die Beamten dort bezahlt werden sollen. Die Gehalte sind noch nicht alles, denn jeder Beamte soll da noch Auslandszulagen und Repräsentationsgelder erhalten, die alle wohl schwerlich aus den Einnahmen der Pässe und Visa gedeckt werden. Eine gründliche Revision unserer Auslandsvertretungen und im Besonderen der Paßämter wäre dringend geboten. Es wäre möglich die Einnahmen der ausländischen Paßstellen anderweitig einzubringen und viele Beamte könnten entlassen oder anderweitig fruchtbringender beschäftigt werden.

Die hohen Einnahmen unserer Auslandsvertretungen haben noch eine andere Schattenseite, außer den immer wieder angeführten. So wie man im Auslande Gebühren in die Millarden einnimmt, so geschieht es auch in Polen. Wir im Lande werden als Reziprozitätskarnikel wieder im Inlande ausgesaugt und zwar weil man den Ausländer in seinem Lande durch die polnischen Paßstellen aussaugen läßt. Was geschieht mit den vielen Milliarden, die heute für Pässe eingenommen werden? Die schwarze Börse lebt davon, denn die ausländischen Vertretungen in Polen bekommen ihre Gehalte in der Währung ihres Landes und da müssen hochvalutarische Gelder eingekauft werden, was keine geringe Belastung des Valutenmarktes ausmacht. Wenn man sich an hoher Stelle die Mühe geben wollte, so würde man selbst so viel Argumente zur Auflassung der Pässe und Visa finden, daß diese auch nicht einen Tag länger in Kraft bleiben würden. Paß und Visum ist eine Zuchtrute der Menschheit in der Hand gewisser Herren, die man ihnen aber sehr bald aus der Hand nehmen müßte. Heute sind infolge Paß und Visum noch Machthaber, tiefe Bücklinge werden vor ihnen gemacht und wenn morgen Paß und Visum aufhört, so verblaßt ihr Stern, sie versinken in ein Nichts. Sie haben keine Existenzberechtigung mehr.

Ein Drehstrommotor
2 PS., 190 Volt
zu kaufen gesucht.
»LUCULLUS«, Senffabrik, Teschen,
Rosengasse 1. — Telefon 115

Posttarif gültig ab 1. September 1923.

Inlandsverkehr:

	Mk.
Briefe, einfach bis 20 Gramm	1000
— — bis 250 Gramm	2000
Postkarten, einfach	500
— — doppelt	1000
Ansichtskarten mit 5 Worten	100
Drucksorten bis 25 g	100
— — 50 g	200
— — 100 g	400
— — 250 g	1000
— — 500 g	1500
— — 1000 g	2000
Handelspapiere bis 250 g	1000
— — 500 g	1500
— — 1000 g	2000
Warenproben bis 100 g	500
— — bis 250 g	1000
— — 500 g	1500
— — 1000 g	2000
Postanweisungen bis 1000 Mk.	50
— — 50000 Mk	100
— — 10000 Mk.	200
— — 20000 Mk.	400
für jede weiteren 10000 Mk.	50
zulässig bis 5 Millionen.	
Postpaket bis 1 kg	2000
— — 5 kg	10000
— — 10 kg	20000
— — 15 kg	30000
— — 20 kg	50000
Rekommandationsgebühr	1000
Nachnahmegeb. bei Paketen u. Briefen	1000
Mitteilungen auf Zahlkarten der P. K. O.	500
Expreßgebühr	4000
Poste Restante-Gebühr	500
Postanweisungs- und Checks-	
Zustellungsgebühr bis 10000 Mk.	50
— — 100000 Mk.	500
— — 300000 Mk.	2000
— — 500.000 Mk.	4000
— — 1000000 Mk.	5000
für jede weitere Million	1000
Postfach für Briefe und Zeitungen	20000
Lagerzins pro Paket und Tag	1000
höchstens jedoch	20000

Auslandsverkehr:

	Mk.
Nach der Tschechoslowakei, Rumänien und Ungarn, Briefe bis 20 g	1600
für jede weitere 20 g	1000
Nach dem übrigen Ausland: bis 20 g	2000
für jede weiteren 20 g	1000
Postkarten: Tschechoslowakei, Rumänien und Ungarn	900
Nach dem übrigen Ausland	1200
Gewöhnliche Drucksachen und Zeitungen:	
für je 50 g	400
Warenproben für je 50 g — 400 Mk. mindest.	800
Rekommandationsgebühr	2000
Expreßgebühr	4000
Inlandstelegramme pro Wort	1000
mindestens jedoch	10000

Personentarif erhöht. Ab 1. September wird der Personentarif auf den polnischen Staatsbahnen um 100 Prozent erhöht.

Gepäckrevision. Rundschreiben L. DC/5118 II/23 vom 23. Juli 1923. Es kommt wiederholt vor, daß die Grenzzollämter Reisegepäck aus dem Auslande kommend und nach Stationen Innerpolens aufgegeben an den Grenzstellen wochenlang aufhalten, bis sich der Reisende mit dem Aufgabsrezepisse dort einfindet.

Dieser Vorgang ist unrichtig und ordnet das Zolldepartement an, daß alle Reisegepäckstücke, welche aus dem Auslande direkt nach Stationen Polens aufgegeben werden woselbst sich im Orte Zollämter befinden sofort mit dem nächsten Personenzuge weiter zu befördern sind wenn der Reisende sich nicht zur Zollabfertigung in der Grenzstation gemeldet hat.

Solche in den Bestimmungsstationen anlangende Reisegepäcke sind sofort nach Meldung des Reisenden zollämtlich abzufertigen.

Eingriff in unsere Rechte. Unter diesem Titel brachten wir vor einigen Tagen einen Artikel gegen die vom Staate begünstigte „Guzochan". Wie recht wir mit unserer Bemerkung hatten, beweist ein Artikel in der „Gazeta Robotnicza" Nr. 188 vom 23. 8. 1923, die gewiß gut informiert ist.

In einer Senatssitzung berührte der Teuerungskommissär Herr Bajda, die Angelegenheit der „Guzochan", das ist „Główny urząd żywnosciowy Centrala handlowa", so heißt amtlich die Institution, die nach dem ehem. Ministerium für das frühere preußische Teilgebiet verblieben ist u. der die Versorgung Schlesiens u. schließlich ganz Polens anvertraut wurde.

Dieses Amt hat die Form einer G. m. b. H. angenommen. An die Spitze dieser Gesellschaft, die aus Staatskrediten errichtet wurde, traten der ehemalige Minister aus dem früheren Ministerium für das ehemalige preußische Teilgebiet, sowie einige andere prominente Persönlichkeiten.

Diese Herren stellten mehrere Beamten an, die zeitweise Herren der Situation waren und die Versorgung Schlesiens und der Städte mit Getreide so verstanden, daß sie die Preise auf den Getreidebörsen durch massenhafte Käufe in die Höhe trieben, die sie für die aus der Staatskasse geborgten Milliarden tätigten.

Die Gesellschaft, die mit 20.000 Mark Kapital gegründet war, erhielt aus der Staatskasse einen Kredit von 29 Milliarden und verdiente damit durch Vermittlung 7 Milliarden Mark, obwohl sie verpflichtet war, das angekaufte Getreide zum Selbstkostenpreise ohne Wuchergewinn zu verkaufen.

Die Regierung Sikorski, die den Standpunkt vertrat, daß ein halbamtliches Institut an der ärmsten Bevölkerung kein Geschäft machen darf verlangte als Gegenleistung für den durch die Staatskasse gewährten Kredit, daß den Städten und genossenschaftlichen Organisationen das Getreide auch gegen Kredit verkauft werden müsse. Auf diese Weise verlor „Guzochan" die Möglichkeit, aus dem Umsatz der großen Regierungkapitalien Gewinn zu ziehen und man beschloß daher, aus dem Gewinn der 7 Milliarden Nutzen zu ziehen und sich aufzulösen, um den obigen Gewinn auf Dividenden, Gratifikationen und die Liquidation des Institutes zu verteilen. Herr Bajda offerierte nun dem Hauptvorstande für Lebensmittelversorgung als Gegenleistung für seinen Verzicht 50 neue Milliarden zum Ankauf von Getreide. Diese neuen, speziell für „Guzochan"

Śląski bank eskôntowy Schlésische Escomptebank
FILIA CIESZYN FILIALE TESCHEN
jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

gedruckten Milliarden retten dieses Institut vor dem Untergange und erleichtern gleichzeitig den Gutsbesitzern den Verkauf von Getreide zu Preisen, wie sie sie wünschen.

Diese Herren werden sich auch weiterhin Schlesiens annehmen und an der Armut und Not der oberschlesischen Arbeiter weite e Milliarden verdienen.

Zu vorstehender Notiz in einem gut informierten Blatte ist wohl nichts mehr hinzuzufügen.

Umsatzsteuerbuch. Um den verschieden lautenden Kommentaren entgegen zu treten wird berichtet, daß das Finanzministerium die Durchführungsverordnung betr. Umsatzsteuerbuch am 18. Juli a. c.
erlassen hat, dieselbe im Amtsblatt am 10. August veröffentlicht wurde und am 1. September 1923 in Kraft tritt. Ab 1. September a. c. haben alle Unternehmen, welche in dieses Gesetz fallen das Umsatzsteuerbuch zu beginnen. Diese Umsatzsteuerbücher laut Gesetz dürften in den nächsten Tagen aus dem Drucke erscheinen. Anmeldungen an den „Schles. Merkur" Teschen.

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke. Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S. Transport- u. Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

Likör- u. Weinetiketten
Lithographie, Buch- und Steindruckerei
Fr. Machatschek,
TESCHEN.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Internationale Transporte
W.ARM, G.m.b.H.Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstraße Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus, Sammelverkehre, Möbeltransporte.

Paßbüro Weil
BIELITZ, HOTEL ROYAL
besorgt sämtliche Visa, wie auch Paßverlängerungen u. Erneuerungen für Ausländer.

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Internationale Transporte
W.ARM, G.m.b.H.Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstrasse 7, Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre. Möbeltransporte.

Bank Śląski
Banque de Silésie S. A.
Katowice, oddział w Cieszynie
ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)
Bank dewizowy.
Załatwia wszelkie interesa bankowe.

Opalograph
Vervielfältigungsapparat und Utensilien
erhältlich bei
EMANUEL BERKA,
TESCHEN, Tiefe Gasse 55. Telefon 180.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 1. September 1923. | Nr. 63.

Propogandanummer.

Im Laufe des Monates September a. c. wird anlässlich der herannahenden Herbstsaison wie gewöhnlich eine PROPAGANDA-NUMMER des „Schlesischen Merkur" herausgegeben und werden Industrie, Handel und Gewerbe eingeladen die Gelegenheit zu einer billigen und wirkungsvollen Reklame zu benützen. Die Propaganda-Nummer wird in einigen Tausend Exemplaren nach ganz Polen versendet und können dadurch eine grosse Zahl neuer Abnehmer gefunden werden. — Reklame ist der Aufbau des Handels und durch nichts kann ein Geschäft besser gehoben werden, als durch Insertion in einem Fachblatte, welches nicht nur gelesen, sondern infolge seines wertvollen Inhaltes auch aufbewahrt wird.

Insertionspreise:	1/1 Seite	Markwert	14 Zloty
	1/2 Seite	. . . .	8 Zloty
	1/3 Seite	. . . .	6 Zloty
	1/4 Seite	. . . .	4 Zloty
	1/8 Seite	. . . .	2 Zloty

Verhältnis der Valutaentwertung zur Erfüllung von Geldschulden und zur Erfüllung von Lieferungsverbindlichkeiten nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Von Justizrat Dr. Fischer, Leipzig.

Bei Geldschulden gibt, solange der Schuldner noch nicht im Verzuge ist, das Bürgerliche und das Handelsgesetzbuch keine Handhabe dafür, den Gläubiger für den Rückgang der Mark schadlos zu halten. Hier gilt der Satz: Mark ist Mark. Wenn also eine Hypothekenschuld von 100.000 Mk. im Jahre 1913 aufgenommen worden war und 1923 zurückgewährt wird, so hat der Schuldner nur 100.000 Mk. u. nicht mehr zurückzuzahlen. Anders sind die Verhältnisse zu beurteilen, wenn der Schuldner mit der Zahlung seiner Geldschuld in Verzug gerät. Aber auch hier kann der Gläubiger nicht ohne weiteres, wie in Geschäftskreisen überwiegend angenommen wird, für den Rückgang der Mark Schaden vom Zeitpunkte der Fälligkeit bis zum Empfang des Geldes berechnen; er ist nicht schlechthin berechtigt, deshalb, weil die Mark vom Verzuge seines Schuldners bis zur Zahlung um beispielsweise 100% gefallen ist, den doppelten Betrag seiner Geldschuld zu fordern. Wohl aber kann der Gläubiger auf Grund von § 286, 288 BGB. den Schaden ersetzt verlangen, den er nachweisbar durch die verspätete Geldzahlung seines Schuldners erlitten hat. Er kann insbesondere sagen, bei rechtzeitigem Erhalt des Geldes würde er es in seinem Geschäfte zum Ankauf von Devisen oder von Waren oder auch zur Tilgung von Auslandsschulden verwendet haben; infolge des verspäteten Eingangs des Geldes habe er mit dem inzwischen entwerteten Gelde nur eine entsprechend geringere Menge von Devisen od. Waren kaufen bzw. einen bedeutend geringeren Teil von Auslandsschulden tilgen können, als bei rechtzeitigem Empfang des Geldes. Der Gläubiger hat also in jedem einzelnen Falle seinen Schaden zu beweisen. Nun stellen bekanntlich deutsche Gerichte im allgemeinen ziemlich beträchtliche Anforderungen gerade an einen Schadensnachweis. Mit grosser Genugtuung ist e sdaher zu begrüssen, wenn sich zunächst in de rTheorie und sodann wohl auch in der Praxis immer mehr die Erkenntnis Bahn bricht, dass bei verzögerter Erfüllung v. Geldschulden, die aus dem Geschäftsverkehr resultieren, der Richter sehr wohl in der Lage ist, sich mit einem Minimum von Beweis zu begnügen: in dieser Hinsicht sei namentlich auf den Aufsatz des Senatspräsidenten am Reichsgericht Dr. Hagens, in der Juristischen Wochenschrift, 1923 Seite 106, aufmerksam gemacht. Schliesslich ist dem Gläubiger anzuempfehlen den Schuldner sobald dieser denZeitpunkt der Fälligkeit überschreitet, umgehend darauf hinzuweisen, dass der Gläubiger den Schuldner für allen Schaden, der aus der verzögerten Erfüllung der Geldschuld entstehen könnte verantwortlich mache, u. zugleich zu bemerken, dass dieser Schaden nach Lage der näher zu schildernden Umstände einen unübersehbaren Umfang annehmen könnte. Dabei hat der Gläubiger auszuführen, in welcher Weise er über die bei dem Schuldner ausstehenden Gelder disponieren würde.

Ueber das Verhältnis des Valutarückganges zur Erfüllung von Lieferungsverbindlichkeiten sind in den Geschäftskreisen ziemlich unklare Vorstellungen verbreitet. Eine wesentliche Schuld daran tragen die in Wochen- u. Monatsschriften industrielle rund kommerzieller Verbände zusammenhanglos u. ohne Kritik der gesamten einschlagenden Rechtssprechung veröffentlichten Urteile des Reichsgerichts. Diese Rechtsprechung hat sich allerdings zunächst nicht einheitlich entwickelt. Aber heute sieht man ziemlich klar, bei welchem Ziele das RG. angelangt ist. So kann jetzt der vom 3. Senate am 22. 10. 1920 aufgestellte Satz, dass die Aushaltung eines für den Lieferanten ruinösen Vertrages diesem nicht zugemutet werden könnte, als abgetan gelten. Den Standpunkt des 3. Senates haben die übrigen auf diesem Gebiete der Rechtssprechung tätigen Senate, der 1R., 2. und der 7. Senat, abgelehnt, und auch der 3. Senat hat nicht, wenigstens in keinem der offiziell veröffentlichten Urteile, nach dem Widerspruche der anderen Senate, seinen Standpunkt weiter aufrechterhalten.

Für Erfüllung von Lieferungsverbindlichkeiten hat die Rechtssprechung des Reichsgerichts übereinstimmend den Satz anerkannt: Der Lieferant braucht einen Vertrag nicht zu erfüllen, wenn sich zwischen Abschluss und Lieferung die wirtschaftl. Verhältnisse weitgehend verschoben haben, so dass die Erfüllung des Vertrages dem Lieferanten nicht zugemutet werden kann u. wenn der Lieferant die Verschiebung nicht hat voraussehen können. Beide Erfordernisse müssen gegeben sein. Nun werden sich zwar sehr oft zwischen Abschluss des Lieferungsvertrages und Lieferermin die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere diejenigen der Valuta, erheblich verändert haben. Aber für einen im Jahre 1920 oder später abgeschlossenen Vertrag kann, wenn der Valutarückgang in Betracht kommt, überhaupt **nicht mehr davon die Rede sein, dass ein Kontrahent ihn nicht habe voraussehen können.** Vor allem mag sich der Leser eines Reichsgerichtsurteiles und noch besser vorher derjenige, der eine solche Entscheidung in einer Verbandszeitschrift veröffentlicht, näher ansehen, zu welchem Zeitpunkt der betreffende Vertrag abgeschlossen war Soweit der Verfasser aus den Entscheidungssammlungen des Reichsgerichts und des Reichsgerichtsrates Dr. Warneyer, der „Juristischen Wochenschrift" und der „Leipziger Zeitschrift" (das sind diejenigen Zeitschriften, worin von Richtern und Rechtsanwälten am Reichsgericht die Urteile des Reichsgerichtes von grundsätzlicher Bedeutung veröffentlicht werden) hat feststellen können, ist seit etwa Jahresfrist überhaupt kein Urteil mehr veröffentlicht, das dem Lieferanten die Nichtvoraussehbarkeit des Umschwunges der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der Valutaverhältnisse, zugebilligt hat. Und auch in den früheren Urteilen, soweit sie den Lieferanten günstig waren, war keiner der streitigen Lieferungsverträge nach 1919 abgeschlossen worden. In dem Urteile des 7. Senats vom 18. April 1922, der letzten Reichsgerichtentscheidung auf diesem Gebiete heißt es: Seit Ende des Krieges und der Revolution hat jeder Kontrahent mit der völligen Unsicherheit der Verhältnisse zu rechnen; in bezug auf die Entwicklung der wirtschaftl. Verhältnisse hat man auf alles gefaßt zu sein. Deshalb kann der Lieferant bei einem Valutarückgang der nach Abschluß des Vertrages stattfindet, nicht so argumentieren: er hätte wohl mit einem Valutarückgang in einer gewissen Höhe, beispielsweise in Höhe von 30 od. 40% rechnen können, aber nicht in der Höhe von 100 u. mehr Prozent. Auf den Umfang der Entwertung der Mark, der in einer bestimmten Zeitperiode stattgefunden hat, kommt es überhaupt nicht an, wenn der Lieferant bei Abschluß des Lieferungsvertrages mit der Möglichkeit des Rückganges der Mark zu rechnen hatte. — Wie nochmals zu betonen ist, ist das Urteil eines anderen Senats das eine gegenteilige Ansicht vertritt, wie der 7. Senat in seiner Entscheidung vom 18. April 1922, seit der Veröffentlichung dieses Urteils nicht mehr von offizieller Seite veröffentlicht worden.

Im Ergebnis: mit der Berufung auf die Entwertung der Mark kann der Lieferant bei Verträgen, die nach 1919 abgeschlossen worden sind, die Lieferung nicht mehr verweigern.

Das Genossenschaftsgesetz.

vom 29. Oktober 1920.

Fortsetzung.

Artikel 112.

Einer Strafe bis 2000 Mark unterliegen:

1. die Vorstandsmitglieder, wenn sie Darlehen solchen Personen gewähren, denen das Ge-

setz oder das Statut ein Darlehen zu gewähren nicht gestattet oder auch trotz der Ermahnung seitens des Aufsichtsrates Verträge mit Nichtmitgliedern gegen das Verbot des Statuts schliessen. Personen, die Verkäufe in der Genossenschaft vollziehen, wenn sie wissentlich wider das Verbot des Statuts Nichtmitgliedern verkaufen. Mitglieder einer Genossenschaft, welche statutenmässig nur Mitgliedern ihre Waren verkaufen dürfen, wenn sie wissentlich dazu beitragen, Nichtmitgliedern die Erlangung zu ermöglichen oder die für sich erworbenen Waren erwerbsmässig in unverändertem Zustande an Nichtmitglieder weiter verkaufen.

Artikel 113.

Einer Gefängnisstrafe bis zu 6 Wochen oder einer Geldstrafe bis zu 3000 Mark unterliegen nach dem Ermessen des Gerichts:

1. die Mitglieder des Vorstandes, deren Handlungen andere als die im Art. 1 angeführten und im Statut bezeichneten Ziele verfolgen oder die vom Kredit Gebrauch machen, trotzdem das Statut ihnen eine Kreditgewährung untersagt hat (Art. 36 Abs. 3).
2. Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und die Liquidatoren, falls die Genossenschaft aus ihrem Verschulden länger als 3 Monate ohne einen beschlussfähigen Aufsichtsrat war:
3. ein Vorstandsmitglied bezw. Liquidator, welcher den Konkurs noch nicht angemeldet hat, trotzdem er dazu verpflichtet war.

Artikel 114.

Derselben Strafe unterliegt, wer bei Führung eines Unternehmens es als genossenschaftlich bezeichnet oder einen anderen sinnverwandten Ausdruck benutzt, obwohl die Organisation des Unternehmens sich nicht auf dieses Gesetz gründet.

Artikel 115.

Einer Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder einer Geldstrafe bis 10.000 Mark unterliegen nach dem Ermessen des Gerichtes:

1. wer durch wissentlich falsche Darstellung der im Art. 43 Abs. 2 bis 3 bezeichneten Verhältnisse die Berufung in den Vorstand bezw. Aufsichtsrat erwirkt oder anderen Personen die Erwirkung einer Berufung ermöglicht;
2. we reine Belohnung angenommen hat oder solche sich versprechen liess dafür, dass er in der Generalversammlung in einer bestimmt bezeichneten Weise stimmen wird:
3. ein Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder ein Liquidator, welcher absichtlich zum Schaden der Genossenschaft handelt;
4. ein Mitglied des Vorstandes des Aufsichtsrates oder ein Liquidator, welcher in der Generalversammlung, im Mitgliedsregister, im Jahresabschlusse oder im Berichte über die Tätigkeit der Genossenschaft eine wissentlich falsche Mitteilung macht oder den wahren Tatbestand absichtlich verschweigt, wenn diese Handlungsweise über den Stand der Geschäfte und Vermögen der Genossenschaft irreführen kann;
5. im ehemaligen preussischen Teilgebiet ist statt eines Arrestes über 6 Wochen auf Gefängnis zu erkennen (§ 16 StG.).

Artikel 116.

Auf die in den Artikeln 112 bis 115 bezeichneten Strafen erkennen die Gerichte gemäss Bestimmungen der Strafprozessordnung. Die Bestimmungen der Art. 112—115 finden nur dann Anwendung, wenn das Verschulden einer strengeren Strafe gemäss dem allgemeinen Strafgesetze nicht unterliegt. Für die Geldstrafen gelten die Bestimmungen des Art. 110 Abs. 5. Im ehemaligen österreichischen Teilgebiete gelten die in den Art. 111—115 angeführten Vergehen als Uebertretungen; die im § 464, 2 (283) der Strafprozessordnung angeführten Beschränkungen des Berufungsrechts finden keine Anwendung.

(Fortsetzung folgt.).

Das „Händereichen" ist speziell im Sommer ungesund. — Unterlassen Sie das.

Szuka Pan sposobności korzystnego zakupu?

Prosimy zwiedzić

V. Międzynarodowe

TARGI w WIEDNIU

w czasie od 2.—8. Września 1923 roku

(które odbywają się bezpośrednio po lipskich targach jesiennych.

Regulamin
für das oberschl. Schiedsgericht.

(Fortsetzung)

II. Verfahren in den Fällen der Art. 5 und 313 des Abkommens.

Artikel 16.

In den Fällen der Art. 5 und 313 des Abkommens beginnt das Verfahren mit der Einreichung der Klage beim Schiedsgericht.

Die Klage soll enthalten:

1. den Antrag,
2. die ihn begründenden Tatsachen,
3. die Beweismittel.

Artikel 17.

Die Klagebeantwortung ist binnen einem Monat nach Zustellung der Klage beim Schiedsgericht einzureichen.

Sie soll enthalten:

1. den Antrag des Beklagten,
2. die Erklärung auf die Behauptung der Klage.
3. gegebenenfalls neue Tatsachen,
4. die Beweismittel des Beklagten.

Verweigert der Beklagte wegen Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes die Einlassung zur Hauptsache, so kann das Schiedsgericht anordnen, daß der Beklagte sich zur Hauptsache zu erklären und die Erklärung binnen einer zu bestimmenden Frist beim Schiedsgerichte einzureichen hat.

Artikel 18.

Die Entgegnung des Klägers auf die Klage beantwortung (Replik) ist binnen drei Wochen nach deren Zustellung, die Erwiderung des Beklagten auf diesen Schriftsatz (Duplik) ist binnen drei Wochen nach dessen Zustellung beim Schiedsgericht einzureichen.

Diese Schriftsätze sollen enthalten:

1. die Erklärung auf die Behauptungen des vorhergehenden Schriftsatzes des Gegners
2. gegebenenfalls neue Tatsachen,
3. Beweismittel.

Artikel 19.

Behauptungen, die nicht ausdrücklichst bestritten werden ,gelten als zugestanden, wenn nicht die Absicht sie zu bestreiten, aus dem anderen Vorbringen sich ergibt.

Artikel 20.

In besonderen Fällen kann das Schiedsgericht die Fristen der Art. 17 und 18 anders bemessen, sowie auf Antrag verlängern.

Auch kann es aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Verzögerung der Postbeförderung, Schriftsätze, die verspätet eingegangen sind, als rechtzeitig behandeln.

Artikel 21.

Ist der vorgesehene Schriftwechsel beendigt oder ist die Frist für Einreichung eines Schriftsatzes fruchtlos verstrichen, so bestimmt der Präsident des Schiedsgerichts den Termin zur mündlichen Verhandlung, falls nicht das Schiedsgericht alsbald Beweis zu erheben beschließt.

Das Gleiche gilt, wenn ein Beweisverfahren außerhalb der mündlichen Verhandlung beendigt ist.

Wenn die Parteien auf die mündliche Verhandlung schriftlich verzichten, kann das Schiedsgericht von ihr absehen.

Artikel 22.

Das Schiedsgericht kann Behauptungen, Beweisanerbieten oder ein Bestreiten ,die nicht im schriftlichen Verfahren vorgebracht worden sind, ausnahmsweise nachträglich zulassen, wenn es dies für angebracht hält.

Tatsachen, die vom Beklagten erst in der Duplik behauptet worden sind können noch in der mündlichen Verhandlung bestritten werden, es sei denn, dass der Kläger vor der mündlichen Verhandlung vom Schiedsgericht zur schriftlichen Erklärung auf diese Behauptungen aufgefordert worden ist .

Artikel 23.

Bei der Einreichung der Klage soll dem Schiedsgericht eine Bescheinigung vorgelegt werden, dass der nach der Geschäftsordnung des Schiedsgerichtes zu zahlende Vorschuss auf die Prozessgebühr eingezahlt ist.

Ist die Zahlung unterblieben, so kann das Schiedsgericht dem Kläger eine Frist zur Zahlung setzen und anordnen, dass bis zur Zahlung das Verfahren nicht fortgesetzt wird. Nach fruchtlosem Ablauf der Fist kann es auf Antrag des Beklagten das Verfahren für beendigt erklären und dem Kläger die Kosten des Verfahrens auferlegen.

Entsprechendes gilt, wenn im Laufe des Verfahrens das Schiedsgericht den Vorschuss erhöht.

Artikel 24.

Wenn der Kläger ausserstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts den Vorschuss auf die Prozessgebühr zu entrichten, kann er auf Grund eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Armutszeugnisses vom Schiedsgerichte von der Zahlung des Vorschusses befreit werden.

(Fortsetzung folgt).

Verlautbarung. Der Finanzausschuss der schles. Wojewodschaft in Katowice berichtet über die territoriale Abgrenzung der städt. Einschätzungskommissionen für die Gewerbesteuer in Bielitz:

Entsprechend der Anmerkung in Tabelle 13 als Beilage zu § 1 der Verordnung II. des Finanzministers vom 6. Juli 1923 (Dz. Ust. Rz. P. Nr. 69, poz. 549) setze ich für die Stadt Bielitz die territorialen Grenzen der städt. Einschätzungskommissionen für die Gewerbesteuer wie folgt fest::

Bemessungsbezirk I.

Ul. Starobielska, Pestalozziego, Kanta, Bethovena, Słowackiego, Bauera. Bocka. Mostowa, Walowa, Engelsberga, Mozarta, Schillera, Haasego. Jagiellońska, H. Richtera, Jankowskiego, Joaniego, Sobieskiego, 3. Maja, T. Körnera, Pl. Koscielny, ul. Wenglowa, Ciężarowa, Podcienia, Luschki, Nad Niprem, Parkowa, C. Hallera, Rynek, Gabelsbergera. Rosegera, Różana, Mickiewicza Strzelnicza, Rzeźnicza, Jana Łyska, Kreta, Goethego, Szkolna. Sienkiewicza. Łukowa. Siksta, Kazimerza Wielkiego, Plac Garncarski, Ul-Celna (Główna), Cechowa, Chopina, Stalmacha, Piastowska, Czarny Rów.

Bemessungsbezirk II.

Ul. Kosciuszki, Plac Wolnosci, ul. M. Konopnickiej, Republikańska, Alschera, Na wzgórzu. ul. Robotnicza, Górska, Bernacika, Blich, ul. Blichowa, Plac Gieldowy, ul. Browarna, Św. Troicy, Węska, Fabryczna. Pl. św. Mikołaja, ul. Förstera, Inwalidów, Przekop, ul. Hofmana, Plac Josephiego, ul. Cieszyńska, Kamienicka, Plac Karola. ul. Poniatowskiego, Koscielna, Kudficha, Zdrojowa, Kopernika, Mänharda, Sikornik, Marjańska, Młyńska, Pilsudskiego, Karkolomna, Czerwonowiejska, Solna, Zamkowa, Scholza, Siemensa, Św. Anny, Schodowa, Miejska Górka, Nad Ścieżka. ul. Sunnengka, Osuchowskiego, Grotgera Zennera, Park Miejski.

Der Leiter des Finanzausschusses:

I. V. Dr. Bielak m. p.

An unsere geehrten Bezieher. Wir haben uns erlaubt den geehrten Beziehern außerhalb Teschens einen Kontoauszug zu übersenden, so daß jeder sofort sehen kann, wieviel er uns noch schuldet. Wir bitten dringendst uns den entfallenden Betrag gefl. umgehend überweisen zu wollen, zumal wir auch unseren Verpflichtungen nachkommen müssen.

Von der Staatsbahndirektion. Infolge Liquidierung des Streikes in Danzig wird mit sofortiger Gültigkeit die Aufnahme von Holzsendungen

vorgenommen, mit dem Bemerken, dass die Frachtdokumente von der Staatsbahndirektion vidiert werden müssen.

Offertstellung. Departement VIII Sanitarny M-stwa Spraw Wojskowych Warszawa, Palac Mostowskich schreibt die Lieferung von 2000 Stück Bettuntergestellen und 60 Küchenkesseln aus. In die näheren Lieferungsbedingungen kann in der Kanzlei des Kaufleuteverbandes und der Handelskammer in Bielitz eingesehen werden.

Die Defizits. Die „Gazeta Warszawska" schreibt: Die Staats-Institutionen, in erster Linie die Post, die Telegraphie, und die Eisenbahn, müssen ständig mit Defizits kämpfen, welche durch die zu niedrigen Zahlungsnormen im Verhältnis zum Kaufwerte der polnischen Mark hervorgerufen sind. Es sollen deshalb periodisch der Budgetstand dieser Institutionen und die Höhe der Zahlungsnormen einer öfteren Revision unterzogen werden, um für den Staatsschatz diese große Differenz zwischen der Einnahme und Ausgabe zu beseitigen. In erster Linie wird diese Regulierung wahrscheinlich bei der Post- und Telegraphie eintreten. — Und vor allen Dingen sollten öfters darüber Revisionen stattfinden, ob in den Büros nicht Leute sitzen, die nicht wissen was sie vor Langerweile anfangen sollen.

Schließung der franz. Konsular-Agentur in Krakau. Mit Rücksicht auf die Verordnung der französischen Regierung wurde die französische Konsular-Agentur in Krakau geschlossen. Die Konsular-Angelegenheiten, welche zu der Kompetenz der Krakauer Agentur gehörten, werden in Zukunft durch das französische Konsulat in Kattowitz erledigt.

Kursverschiedenheiten. Die Morgenzeitung vom 28. August und das Prager Tagblatt vom selben Datum notieren den Polenmarkkurs in Zürich mit 0.0021, während das Wiener Journal vom 28. August den Polenmarkkurs in Zürich mit 0.0024 notiert. Was veranlasst die ersten zwei Zeitungen sehr oft den Polenmarkkurs wesentlich niedriger zu nehmen als die Wiener Blätter, oder sollte das Wiener Journal aus irgendeinem Grunde die Polenmark besser stellen wollen?? Es wäre interessant dieser Sache die viele Kaufleute in Polen beschäftigt auf den Grund zu kommen.

Wandkarte der Wojewodschaft Schlesien. Im Verlage der Handelsgesellschaft Ostoja G. m. b. H. in Teschen erschien dieser Tage eine grosse Wandkarte der Wojewodschaft Schlesien, mit den neuesten pol. Grenzen im Masstabe 1:100.000 bearbeitet vom Gymnasialdirektor Franz Popiolek in Teschen. Die Karte die eine Länge von beinahe zwei Metern und eine Breite von fast 1½ Metern besitzt, wurde in der Wiener kartographischen Anstalt von Freytag und Berndt gedruckt und stellt ein Kunstwerk kartographischer Technik dar. Der Preis beträgt gegenwärtig 400.000 Mark.

Es wäre dringend nötig dass diese Karte auch in Taschenformat erscheinen würde, zumal für Büros und Reise eine solche Karte dringend gebraucht wird.

Tarifgemeinschaft des Verbandes der kaufmännischen Vereine der Wojwodschaft Schlesien E. V.

Nach Beschluß der Tarifkommission vom 27. August wurden die Juli-Gehälter der Handlungsangestellten für August um 101.5% erhöht, was dem Prozentsatze entspricht, den auch die Schwerindustrie gewährt hat. Es sind demnach zu zahlen:

Gruppe 1.

Angestellte im 4. Berufsjahr	1,867.905 Mk.
Angestellte im 5 Berufsjahr	2,117.765 Mk.
Angestellte im 6. Berufsjahr	2,428.075 Mk.
nach voliend. 21. Lebensjahr	2,958.020 Mk.
nach vollend. 23. Lebensjahr	3,361.020 Mk.
nach vollend. 25. Lebensjahr	3,921.190 Mk.
nach vollend. 27. Lebensjahr	4,451.135 Mk.
Zuschlag für Gruppe 2	437.255 Mk.
Zuschlag für Gruppe 3	943.960 Mk.

Verheiratete Angestellte erhalten mindestens das Gehalt eines 27-jährigen Angestellten.

Auf alle obigen Sätze kommt für weibl. Angestellte ein Abschlag von 10%.

Anzulernende Hilfskräfte über 18 Jahre erhalten:

Ein Drehstrommotor
2 PS., 190 Volt
zu kaufen gesucht.
»LUCULLUS«, Senffabrik, Teschen,
Rosengasse 1. — Telefon 115

im 1. Jahre	902.720 Mk.
im 2. Jahre	1,027.650 Mk.
im 3. Jahre	1,307.735 Mk.

Die Entschädigung für Lehrlinge soll im ersten Lehrjahre 312.325 Mk., im zweiten 622.635 Mk. und im dritten 934.960 Mk. betragen.

Die Entschädigung für freie Station bleibt der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen.

Die Tarifgemeinschaft.

Erlass des Gesundheitsministeriums. betreffend Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit in Aemtern, Büros, Geschäftslokalen, Magazinen, sowie allen anderen öffentlichen Lokalitäten:

Amtslokale, Büros, Geschäftslokale, Magazine sowie alle übrigen Lokalitäten für die Oeffentlichkeit sind stets peinlichst sauber zu halten.

Das Ausspucken in genannten Räumlichkeiten ist strengstens verboten.

In genannten Lokalitäten muss nachstehendes vorhanden sein:

1. beim Eingang ein Fussabstreifer

2. Garderobe, zumindest aber eine Vorrichtung woselbst sich die Arbeitenden ihre Kleider aufheben können. Wo eine grössere Frequenz von Parteien vorhanden ist, muss auch für diese ein Aufbewahrungsort für Kleider vorhanden sein.

3. ein Spucknapf mit Desinfektionsflüssigkeit an einem gut sichtbaren Platze und über diesem an der Wand eine Warnungstafel laut Muster.

5. in den Büros Kasten für Papiere, Bücher, um diese vor Rauch und Staub zu schützen.

Der Inhaber dieser Räumlichkeiten oder der mit der Aufsicht Betraute hat auf nachstehendes zu achten.

1. jede Räumlichkeit ist täglich aufzuräumen und zu reinigen, sowie zu entstauben.

2. Fussboden, Mauern, Fenster, Türen, müssen peinlichst sauber sein.

3. Kleider und Schuhe dürfen nicht in den Arbeitsräumen gereinigt werden.

4. Spucknapf hat täglich gereinigt zu werden und täglich frische desinfizierende Flüssigkeit zu erhalten.

5. Sämtliches Kehrricht und der Fäulnis ausgesetzte Sachen sind sofort zu entfernen.

6. Rauchverbot in den für Nichtraucher bestimmten Lokalen und

7. sind die Lampen und Oefen stets so zu reinigen, daß sich keine schädlichen Gase entwickeln können.

Zuwiderhandelnde werden im Administrativtivwege strengstens im Sinne der bestehenden Gesetze bestraft.

Muster für die Tafel über dem Spucknapf.

Pluć tylko do spluwaczki
Plwocina jest rozsadnikiem
gruźlicy (suchot)
Winny plucia na podłogę
podlega karze administracijnej z art. 25 ustawy z dnia 25. lipca 1919 r. w przedmiocie zwalczania chorób zakaźnych oraz innych, występujacych nagminnie (Dz. U. R. P. Nr. 67, Poz. 402). mianowicie grzywny do 1000 złp. lub aresztu do 3 miesięcy.

Nur in den Spucknapf spucken.
Speichel ist der Verbreiter der Tuberkulose
Wer auf den Fussboden spuckt
unterliegt einer Administrativstrafe laut Art. 25 des Gesetzes vom 25. Juli 1919 betreffend die Bekämpfung ansteckender Krankheiten und wird gemäss Dz. U. R. P. Nr. 67, Pos. 402 mit Eintausend Zloty oder drei Monaten Mrrest bestraft.

Drucksortenpreise der P. K. O. Checkbuch für Kassacheks 12 T., Checkbuch für Ueberweisungschecks 16 T., 1000 Erlagscheine 60 T. 100 dieselben 7 T., 50 Kouverts 4 T., leere Erlagscheine bei den Postämtern 60 Mk.

Filiale der Postsparkasse (P. K. O.) in Kattowice. Die Direktion der Filiale der Postsparkasse (P. K. O.) in Katowice, ul. Mickiewicza Nr. 28. (Aug. Schneidergasse) deren Aufgabe in der Erleichterung und Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs besteht, läd Sie ein, dem Scheckverkehr beizutreten.

Die aus dem Scheckverkehr sich ergebenden Vorteile sind folgende:

1. Die Möglichkeit, Einzahlungen auf Scheckkontos von unbegrenzter Höhe kostenlos bei der Filiale der P. K. O. in Katowice sowie bei aller Postämtern des Polnischen Staatsgebietes zu leisten, was besonders für Industrielle und Kaufleute bei Einziehung von Forderungen u. dergl. von Bedeutung ist.

Zu diesem Zwecke verwendet man Zahlkarten, die bei allen Postämtern erhältlich sind.

2. Die Möglichkeit dem Scheckverkehr bei der P. K. O nicht angehörenden, im Polnischen Staate wohnenden Personen Geldsummen zu überweisen, wofür eine Provision, z. Zeit 4 von Hundert pro mille gerechnet wird.

Zu diesem Zwecke sind Anweisungsschecks, Formulare des längeren Scheckheftes, zu verwenden.

3. Die Möglichkeit kostenloser und in der Höhe unbegrenzter, gegenseitger Verrechnungen der Klienten der Filiale der P. K. O untereinander als auch mit den Klienten der Zentrale der P. K. O in Warszawa und der Filiale der P. K. O. in Poznań.

Hierzu sind Ueberweisungsschecks, Formulare des kleineren Scheckheftes, zu verwenden.

Die Ueberweisungsschecks können auch als Kassa-Schecks, auf den Ueberbringer lautend, benützt werden, und kann vermittels dieser jede beliebige Summe ohne Provision bei der Kasse der Filiale der P. K. O abgehoben werden.

4. Die Möglichkeit kostenloser, in der Höhe unbegrenzter Verrechnungen der Klienten der P. K. O in Warszawa und deren Filialen mit den Klienten der Polska Krajowa Kasa Pożyczkowa in Warszawa und deren Filiale.

In diesem Falle gebraucht man wie bei P. 3), Ueberweisungsschecks, auf denen zu vermerken ist: auf Girorechnung (Name oder Firma) in (Ort) bei der P. K. K. P. in (Ort).

4a. Gemäss der seit dem 1. Mai 1923 gültigen, zwischen der P. K. O. und der (P. K. K. P.) Polska Krajowa Kasa Pożyczkowa getroffenen Vereinbarung nimmt die P. K. K. P. Einzahlungen auf Scheckkontos der P. K. O. von 500.000 Mk. an, entgegen. Ebenso zahlt sie an jedermann Scheckanweisungen der Klienten der P. K. O., von 1,000.000 Mk. an, unter den in Punkt 2, angegebenen Bedingungen aus.

5. Eine ganze Anzahl anderer Transaktionen, die mit Hilfe der P. K. O. durchgeführt werden können, sind in den Bestimmungen über den Scheckverkehr der P. K. O., die auf Wunsch zugeschickt werden enthalten.

Beitrittserklärungen zum Scheckverkehr bei der Filiale der Postsparkasse in Katowice nehmen sämtliche Postämter sowie auch die Filiale der Postsparkasse in Katowice, ul. Mickiewicza Nr. 28 (Aug. Schneiderstr.) entgegen.

Die Bedingungen unter denen die P. K. O. Konten eröffnet.

Privatpersonen eröffnet die P. K. O. Konten ohne jede besondere Begrenzung.

Industrie-, Handelsfirmen u. dergl. müssen bei Beitritt zum Scheckverkehr Auszüge aus dem Handelsregister vorlegen.

Bei Eröffnung eines Scheckkontos sind zu entrichten: 5000 Mk. als Stammeinlage und die Kosten für die zum Scheckverkehr erforderlichen Drucksachen.

Die P. K. O. verzinst das Guthaben der Scheckkonten jährlich mit 2%.

Im Scheckverkehr der P. K. O. werden folgende Gebühren erhoben:

Eine Manipulationsgebühr, z. Zt. 100 Mk., vom 1. 9. 500 Mk. für jede auf dem Konto vorgenommene Buchung und eine Provisionsgebühr 4% pro mille, für Auszahlungen mittels Anweisungen.

Die Direktion der Filiale der P. K. O. in Katowice.

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S Transport u Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

—o—

Likör- u. Weinetiketten

Lithographie, Buch- und Steindruckerei

Fr. Machatschek,
TESCHEN.

Kohle

liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus

MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

Aufträge auf neue
ROLLBALKEN
genau zugepaßt, komplett mit Federn und Schlössern, sammelt
Warenhaus Rudolf Bialek, Teschen.
Montierung zum Selbstkostenpreis.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Ein Kastenwagen
gedeckt mii Blech und absperrbarer Tür wird zu kaufen gesucht.
Erste schles. chem. Fabrik Holländer i Ska, TESCHEN. Bielitzerstraße.

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

Paß- und Kourierbüro
BIELITZ, Stadtberg 18.

„PALAS"
ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H,
SKOTSCHAU
TESCHNER SCHLESIEN
SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE
HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILEN.

Sprzedaż hurtowna, Sprzedaż hurtowna.
Krakowska fabryka parasoli i parasolek
ABR. FRÜHAUFA, Kraków,
Miodowa 9 i 10
poleca parasole męskie i damskie w najlepszem wykonaniu po cenach konkurencyjnych,
UWAGA NA DOKŁADNY ADRES.

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. Teschen Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18.
offeriert prompt und billigst
I-a MALZKAFFEE
in Säcken lose od. gepackt in ¼ u. ½ kg. Säckchen.

SELMA SOBEK'S Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

Samson LINDNER, Skotschau
En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Adolf Brüll & Söhne
Spediteure,
Rollfuhrdienst. Verzollungen.
TESCHEN (POLEN). Deutsche Gasse,
TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 5. September 1923. | Nr. 64.

Es ist dringend nötig zur bevorstehenden Generalversammlung eine

Vorbesprechung

abzuhalten, aus welchem Grunde die P. T. Interessenten ersucht werden, Freitag, abends 8 Uhr den 7. September 1923 sich im Restaurant Schopf pünktlichst und zuverlässig einfinden zu wollen.

Die Einberufer.

Das Genossenschaftsgesetz.

vom 29. Oktober 1920.

(Schluß).

Abteilung 2.

Uebergangsbestimmungen.

Artikel 117.

Sämtliche Vereinigungen von wechselndem Kapital oder Personenbestand, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtlich bestehen, sei es auf Grund der bis jetzt geltenden Gesetze betreffs Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sei es auf Grund der Gesetze betreffs kleiner und gegenseitiger Kreditgenossenschaften, wie auch auf Grund sämtlicher Normalstatuten, sei es auf irgend einer anderen Grundlage, und welche ausschließlich die im Art. 1 angeführten Zwecke verfolgen, haben ihre Statuten innerhalb 2 Jahren vom Tage seines Inkrafttretens den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen und zur Registrierung im Sinne des Art. 5 anzumelden. Vom Tage der Registrierung unterliegt deren Tätigkeit ausschließlich den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die Statutenänderungen, die zur Erlangung dieser Anpassung nötig sind können durch die Generalversammlung mit einfacher Majorität der anwesenden Stimmen ohne Rücksicht auf abweichende Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Statuten beschlossen werden.

Artikel 118.

Bis zur Durchführung der Uebereinstimmung dieser Statuten mit den Bestimmungen dieses Gesetzes bezw. bis zum Ablauf des zu diesem Zwecke vorgeschriebenen zweijährigen Termins gelten die im Artikel 17 angeführten Genossenschaften für rechtlich bestehend. Bis zu dieser Zeit unterliegt ihre Tätigkeit dem vorher geltenden Gesetze, falls die späteren Artikel keine Ausnahme eingeführt haben.

Artikel 119.

In solchen Gesellschaften, in welchen bis jetzt eine unmittelbare Haftpflicht der Mitglieder den Gläubigern gegenüber bestanden hat, hört solche Haftpflicht seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf.

Artikel 120.

Das Mitgliederregister ist übereinstimmend mit den Vorschriften dieses Gesetzes zu führen.

Die Art der Aenderung des bis jetzt durch die Gerichte geführten Registers wird durch den Justizminister im Einverständnis mit dem Minister der Finanzen und mit dem Minister des früheren preuss. Teilgebietes vorgeschrieben.

Die Bestimmung des Art. 10 bezieht sich auf sämtliche Anmeldungen der Genossenschaft, die durch das bis jetzt geltende Gesetz vorgeschrieben waren.

Artikel 121.

Die Mitglieder des letzten Vorstandes können mit Rechtsgültigkeit eine Generalversammlung zur Wahl der nötigen Organe oder zwecks Beschlussfassung der Auflösung einberufen, obwohl ihre Vollmachten im Sinne des Statuts bereits erloschen sind.

Artikel 122.

Die Revision der im Art. 117 Abs. 1 erwähnten Genossenschaften unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes. Die bereits zum Zwecke der Durchführung der Revision bestehenden Verbände werden innerhalb 6 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an vom Genossenschaftsrat eine Bestätigung des Revisionsrechtes unter Androhung des Verlustes dieses Rechtes einholen.

Artikel 123.

Die Auflösung der im Art. 117 Abs. 1 erwähnten Genossenschaften kann in der Uebergangszeit vorerst aus den in dem bis jetzt geltenten Gesetze vorgesehenen Gründen erfolgen. Ausserdem kann der Genossenschaftsrat auf Grund der vollst. Einstellung der Genossenschaftstätigkeit die Klage um Auflösung im Sinne des Art. 75 Z. 3 erheben. Ferner kann auch die Eröffnung des Konkurses auf Grund dieses Gesetzes erfolgen ,obzwar das bis jetzt geltende Gesetz einen Konkurs der Genossenschaft nicht vorgesehen hat; falls während der obengenannten Zeit die Auflösung oder die Anmeldung des Konkurses erfolgen wird, ist die Liquidation bezw. das Konkursverfahren auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen.

Artikel 124.

Der Vorstand der Genossenschaft, von welcher im Art. 117 Abs. 1 die Rede war, hat innerhalb 6 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab dem Genossenschaftsrat eine Abschrift des Statutes der Genossenschaft und der ergänzende Dokumente vorzulegen. Innerhalb derselben Frist hat auch der Vorstand dem Genossenschaftsrate einen Bericht bezw. eine Bilanz für das Abrechnungsjahr ,welches dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorangegangen ist, zuzustellen. Obige Pflichten entfallen bei einer früheren Auflösung der Genossenschaft. Die Bestimmungen dieses Gesetzes betreffs Verständigung des Verbandes oder des Genossenschaftsrates wie auch betreffs Zustellung von Abschriften oder Ausweisen beziehen sich auch auf die im Art. 117 Abs. 1 angeführten Genossenschaften Die Uebertretung der im Absatz 1 und 2 dieses Art. enthaltenen Bestimmungen unterliegt einer im Art. 111 Abs. 1 vorgesehenen Ordnungsstrafe.

Artikel 125.

Die Bestimmungen der 4. Abteilung finden auf Handlungen und Verfehlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschehen sind keine Anwendung.

Artikel 126.

Falls innerhalb zweier Jahre eine Uebereinstimmung des Statuts mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erfolgt ist, kann jeder Beteiligte oder der Verband, dem die Genossenschaft angehört bezw. der Genossenschaftsrat die Klage auf Auflösung der Genossenschaft erheben.

Artikel 127.

Im Wege einer Verordnung kann in gewissen bestimmten Territorien die Haftpflicht solcher Mitglieder, die ausgeschieden sind, oder ihre Ausscheidung aus der Genossenschaft nach dem 1. Juli 1914 angemeldet haben, bis auf 2 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verlängert werden.

Artikel 128.

Bis zur Einführung eines einheitlichen Exekutionsrechtes sind die gerichtlichen Bestätigungen der Abrechnungen für Zusätze im Sinne des Art. 99 und 102 im Geltungsbereiche der russischen Gesetze mit der Anerkennung dieser Abrechnung für sofort geltend zu verbinden und im Geltungsbereiche des deutschen Gesetzes mit der Erteilung der Exekutionsklausel. Im Geltungsbereiche des österreichischen Gesetzes wird die gerichtlich bestätigte Abrechnung der Zusätze als Exekutionstitel betrachtet.

Artikel 129.

Bis zur Einführung einer einheitlichen Organisation der Strafgerichtsbarkeit der im Art. 116 Abs. 1 erwähnten Gerichte sind im Geltungsbereiche des österreichischen Gesetzes die Bezirksgerichte, im Geltungsbereiche des deutschen Gesetzes die Amtsgerichte, im Geltungsbereiche des russischen Gesetzes die Friedensgerichte als die im Art. 116 Abs. 1 erwähnten Gerichte zu verstehen.

Abteilung 3.

Das Inkrafttreten dieses Gesetzes und dessen Ausführung.

Artikel 130.

Dieses Gesetz tritt mit der 1. Januar 1921 in Kraft.

Die Bestimmungen der Abteilung 3 treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Von diesem Tage an können Genossenschaften und deren Verbände nur auf Grund dieses Gesetzes errichtet werden. Sämtliche Be-

stimmungen des Privatrechtes, die sich auf die Genossenschaften und deren Verbände beziehen verlieren ihre Geltung, falls dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt. Insbesondere verlieren ihre Geltung:

a) die österreichischen Gesetze vom 9. April 1873 (Staatsgesetzblatt Nr. 70) und vom 10. Juni 1903 (Staatsgesetzblatt Nr. 133);

b) das deutsche Gesetz vom 1. Mai 1889, in Verkündung des Gesetzes vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1898, S. 370, 810 und folgende);

c) das russische Kreditgesetz (Gesetzblätter Bd. 11, Teil 2, Abt. 10, Art. 49 und 86 bis 114) wie auch sämtliche Normalstatuten;

d) das Dekret des Staatsoberhaptes vom 8. Februar 1919 (Gesetzblatt vom Jahre 1919 Nr. 17, Ziff. 223).

Artikel 131.

Die Ausführung des Gesetzes wird dem Finanzminister im Einverständnis mit dem Justizminister überlassen.

—o—

Regulamin
für das oberschl. Schiedsgericht.

(Fortsetzung)

III. Verfahren in den Fällen des Art. 368 des Abkommens.

Artikel 25.

In den Fällen des Art. 368 des Abkommens richtet sich das Verfahren in der Regel nach den Bestimmungen des Abschnittes II der Verfahrensordnung.

IV. Verfahren in anderen Fällen.

Artikel 26.

In den Fällen des Art. 58 des Abkommens hat die Schlichtungsstelle für Staatsangehörigkeitsfragen die Sache mit allen Unterlagen unter Darlegung des Sach- und Streitstandes dem Schiedsgerichte vorzulegen. Von diesem Schriftsatze sind fünf Stücke einzureichen.

Artikel 27.

In den Fällen der Art. 296, 297 Absatz 4 und 300 des Abkommens hat das Schiedsamt für Verkehrskarten die Sache mit allen Unterlagen unter Darlegung des Sach- und Streitstandes, sowie des Rechtsstandpunkts der Mitglieder des Schiedsamts dem Schiedsgericht vorzulegen. Von diesem Schriftsatze sind 5 Stücke einzureichen.

In den Fällen des Art. 298 des Abkommens gilt das Gleiche, wenn die Sache bereits bei dem Schiedsamt für Verkehrskarten anhängig ist und der Präsident des Schiedsgerichtes um Vorlegung der Sache ersucht. Ist die Sache bei dem Schiedsamt nicht anhängig, so ersucht der Präsident des Schiedsgerichtes den zuständigen Staatsvertreter um Beschaffung der Akten.

Artikel 28.

In anderen Fällen als in jenen der Art. 5, 313 und 368 des Abkommens ergeht die Entscheidung regelmässig ohne mündliche Verhandlung. Das Schiedsgericht kann vor der Entscheidung eine Beweiserhebung anordnen.

Den Staatsvertretern ist, bevor in der Sache selbst entschieden wird, Gelegenheit zur Aeusserung zu geben.

V. Beweisverfahren.

Artikel 29.

Das Schiedsgericht erhebt die Beweise, die es zur Entscheidung für erforderlich erachtet.

In den Fällen der Art. 5 und 313 des Abkommens, wird die Vernehmung von Zeugen nur auf Antrag einer Partei angordnet.

Artikel 30.

Das Schiedsgericht beschliesst unter Beachtung der Vorschriften des Art. 601 des Abkommens ob die Beweisaufnahme in einer mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht selbst, oder ob sie durch eines oder zwei seiner Mitglieder oder im Wege der Rechtshilfe erfolgen soll sowie ob die Zeugen und Sachverständigen zu vereidigen sind.

Das Ersuchen um Vermittlung der Rechtshilfe ist von dem Präsidenten des Schiedsgerichtes an den zuständigen Staatsvertreter zu richten

(Fortsetzung folgt).

—o—

HANDELSGREMIUM
Großeinkaufs Vereinigung
r. G. m. b. H.
TESCHEN.

P. T.

Samstag, den 8. September 1923 findet um 10 Uhr vorm., im Gemeindesitzungssaale die

6. ordentliche
Generalversammlung
mit nachstehender Tagesordnung statt

Tagesordnung:

1. Verlesung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
2. Bericht des Vorstandes.
3. Bericht des Aufsichtsrates.
4. Revisionsbericht.
5. Verteilung des Reingewinnes.
6. Wahl des Aufsichtsrates und Vorstandes.
7. Erhöhung der Anteile u. der Eintrittsgebühr.
8. Freie Anträge.

Der Aufsichtsrat:
HANDELSGREMIUM
Großeinkaufs Vereinigung
r. G. m b. H.
TESCHEN
Leopold Lewinsky m. p.

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

Gruppe VII.

Erze, Metalle und Metallwaren.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
	Fortsetzung.	
167	Maschinen und Apparate:	
	A. Maschinen und Apparate, vollständig und unvollständig zusammengesetzt oder zerlegt:	
	1. Maschinen aus Gusseisen, Schmiedeeisen, Stahl und andere Materialien:	
	a) nicht besonders genannte	35
	b) Dampf- und elektrische Lokomotiven Waggons mit Dampf-, elektrischen und motorischen Antrieb; Dampf- u. Elektrodräsinen; Traktoren sowie Strassenwalzen mit Dampf- u. Motorantrieb; Wasserturbinen; mechanische Winden und Hebezeuge (ohne Elektromotoren)	45
	c) Dampfmaschinen, Verbrennungskraftmaschinen, stationäre oder fahrbare (Lokomobilen); Pumpen und Feuerspritzen; Kompressoren, Vakuumpumpen; Eis- und Kältemaschinen Ventilatoren u. Exhaustoren im Stückgewichte:	
	I. bis einschl. 120 kg	135
	II. über 120 kg bis einschl. 300 kg	105
	III. über 300 kg bis einschl. 750 kg	85
	IV. über 750 bis einschl. 1500 kg	65
	V. über 1500 bis einschl. 3000 kg	55
	VI. über 3000 kg	45
	VII. die oben genannten Maschinen ohne Triebräder sind entsprechend den bezüglichen Punkten mit einem Zuschlage von 20% zu verzollen.	
	d) Dampflokomobilen	45
	e) Dampfturbinen im Stückgewichte:	
	I. bis einschl. 500 kg	110
	II. über 500 bis einschl. 3000 kg	80
	III. über 3000 kg	50
	f) Holzbearbeitungsmaschinen:	
	I. Rahmenschneidemaschinen (Sägegatter)	50
	II. andere nicht bes. gen.	60
	III. Maschinen, einfache, auch mit Holzbestandteilen oder ohne solche; Tischlerwerktische	27
	g) Metallbearbeitungsmaschinen im Stückgewichte:	
	I. bis einschl. 300 kg	110
	II. über 300 bis einschl. 1500 kg	95
	III. über 1500 bis einschl. 4000 kg	70
	IV. über 4000 bis einschl. 10.000kg	55
	V. über 10.000 kg	40
	h) Textilmaschinen:	
	I. aller Art, außer den unten genannten	33
	II. a) Handwebstühle	40
	b) mechanische Webstühle	45
	III. Vorbereitungs- und Hilfsmaschinen mit Spulngarnwinden u. Haspeln	55
	IV. a) Krempel(Kratzmaschinen samt den dazugehörigen Vorrichtungen Konuskrempel (Kratzmaschinen zur Huterzeugung; Reisswölfe; Vorreissapparate und deren Ersatzteile	65
	b) Selfaktoren, Spindelwagen und Ringselfaktoren, Büchsenselbstspinner mit Zylinderverzug, Ringzwirnmaschinen	85
	V. Verarbeitungsmaschinen:	
	a) Waschmaschinen, Kenttenwaschmaschinen, hydraulische Pressen mit Zubehör, Rollmaschinen	50
	b) Rotationsmaschinen, Saugmaschinen, Färbereiapparate, Tuchkämmaschinen, Karbonisiermaschinen, Breit-, Wasch- und Trokkenmaschinen für die Manufakturwarenfabrikation	45
	c) Scheer-, Kämm-, Bürst- u. Glättmaschinen; Apparate zum Sengen, Zusammenlegen und Aufwinden von Tuch, zum Dekatieren und Gummieren	60
	VI. Press- und Muldenkalander, auch Glätt- und Papierglättkalander	70
	i) Transmissionen:	
	I. aller Art, nicht bes. gen.	40
	II. Lager ohne Lagerungsplatten und Konsolen; Wellenkuppelungen (mit Ausnahme der in Punkt III gen.)	55
	III. Riemenleitrollen und Riemenspann Vorrichtungen (Lenix) und Kuppelungen, konische, elastische, Scheibenkuppelungen und magnetische Kuppelungen	70
	k) Armaturen für Dampf- u. Wasserleitung:	
	I. aus Gusseisen	50
	II. aus Stahl	65
	III. aus Bronze und andere im Stückgewichte:	
	a) bis einschl. 3 kg	85
	b) von über 3 kg	70
	2. Apparate:	
	a) mit weniger als 10% Kupfer und Kupferlegierungen	37
	b) mit mehr als 10% Kupfer und Kupferlegierungen	45
	3. Bestandteile zu Heizvorrichtungen:	
	a) Rippenheizrohre u. Fassonstücke	35
	b) Radiatoren und gegossene Kessel im Gewichte von über 2000 kg	50
	c) Kessel im Gewichte von über 1000 bis einschl. 2000 kg	55
	d) Kessel im Gewichte bis einschl. 1000 kg	70
	4. Bestandteile von Maschinen, Kesseln und Apparaten, für sich oder zusammen mit den Maschinen eingehend:	
	a) aller Art nicht bes. gen.	110
	b) Spindeln, Reifen und gekerbte Walzen für Textilmaschinen und Spinnröhrchen	zollfrei

(Fortsetzung folgt).

—o—

An die Herren Abgeordneten!

Die Herren Abgeordneten würden sich gewiss eine Anerkennung erringen, wenn Sie hiezu beitragen würden, dass nachstehende Mängel möglichst bald behoben werden. Dies ist nur ein geringer Teil der Beschwerden Fortsetzung folgt:

VERKEHRSKARTE. So wie in Oberschlesien ist es ebenso im Teschner Schlesien dringend nötig dass die Verkehrsverhältnisse endlich

geregelt werden. Seit Jahren schon warten die hiesigen Bewohner auf den polnisch - tschechischen Handelsvertrag, der im Annex B laut Mitteilung des Herrn Präsidenten Prof. Dr. Halban die Verkehrsverhältnisse regeln soll. Es ist aber keine Zeit mehr auf diesen Vertrag zu warten, denn die Verhältnisse sind unleidliche geworden. Es ist unbedingt erforderlich, dass die Bezirkshauptmannschaften seitens des Ministeriums für Aeusseres ermächtigt werden jedem Bewohner des Teschner Schlesiens so oft er es nötig hat, einen kurzfristigen Grenzübertrittschein zu erteilen, ohne daß man bei der Bezirkshauptmannschaft langwierige Gänge veranstalten muss. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das polnische Konsulat in M.-Ostrau diese so strengen Absperrungsmassregeln erwirkt hat, da anderseits die tschechischen Bewohner auch nur gegen Einholung eines Visums in M.-Ostrau nach dem polnischen Teile des Teschner Schlesien gelangen können. Das poln. Konsulat in M.-Ostrau befürchtet durch den freien Verkehr eine Verminderung der Einnahmen für Visa. Wegen Einnahmeverringerung dürfen jedoch nicht eine ganze Anzahl von Leuten den grössten Unannehmlichkeiten ausgesetzt werden.

PÄSSE UND VISA. In der ganzen Welt stellen sich die Bürger gegen diese unwürdige Einrichtung der Pässe und Visa. Es ist vollständig zwecklos die vielen Argumente, welche gegen diese Einrichtung sprechen anzuführen, zumal die verschiedensten Zeitungen schon diese Sache von allen möglichen Seiten beleuchtet haben. Eines steht fest, auch Polen muss unbedingt ebenfalls daran schreiten mit allen Staaten und speziell mit den Nachbarstaaten Pass- und Visakonventionen einzugehen, denn es geht keinesfalls an, **dass die Bevölkerung weiter so horrend bezahlt** und noch dazu für Ausgaben die vollkommen nutzlos sind. Die Einwendung des Finanzministeriums, dass es diese Einnahme benötigt ist keinesfalls stichhältig und mit dieser Sache muss endlich einmal aufgeräumt werden.

UMSATZSTEUER. Das neue Umsatzsteuergesetz weist so viele Lücken und Mängel auf, dass eine ganz genaue Interpretation dieses Gesetzes unbedingt erforderlich erscheint. Die Handelskammer in Bielitz muss möglichst rasch eine Konferenz in dieser Sache einberufen, wo es allen Kreisen möglich gemacht werden soll, die Mängel dieses Gesetzes vorzubringen.

EISENBAHN UND FRACHTENWESEN. Das Eisenbahn und Frachtenwesen ist ein wunder Punkt in Polen. Die Verkehrsverhältnisse sind vollkommen unzulänglich und wäre eine Fühlungnahme mit dem Publikum dringend geboten. Vor Jahren hat die ehemals österr. Staatsbahndirektion angeordnet, dass in die Industrie-Handelszentren jeweils ein Dezernent des Verkehrswesen entsendet wird, welcher mit den Interessenten zu sprechen hat, bei welcher Gelegenheit alle Wünsche und Beschwerden vorgebracht werden konnten. Eine derartige Einrichtung wäre speziell in der Wojewodschaft Schlesien nötig, zumal wir hier auf dem kleinen Landstrich gleich zwei Eisenbahndirektionen besitzen welche aneinander vorbei arbeiten. Das hat man in den letzten Tagen bei der unrechtmäßigen Erhöhung der Fahrpreise durch die Station Teschen Boberthal am Besten gesehen. Die Strecken Dzieditz, Petrowitz, Dzieditz -Żywiec und Bielitz-Teschen müssen der Kattowitzer Direktion angegliedert werden. Die Verbindungen mit Kattowitz, Krakau, Lemberg, Warschau etc. und Teschen sind die denkbar schlechtesten. Die Frachtenbeförderung und speziell das Nachnahmeinkasso seitens der einzelnen Stationen ist direkt katastrophal für die Industrie und nicht weniger für die Kaufmannschaft. Die oberschlesischen Stationen im Besonderen kassieren die Nachnahmen ein und verständigen die Aufgabestation hievon nicht oder nur mangelhaft. Der Industrielle und Kaufmann muss wochenlang auf den Nachnahmebetrag warten und bekommt anstatt volle 100% in den meisten Fällen nur 25% des Nachnahmebetrages an Wert, zumal unterdessen die Valuta gesunken ist. Das sind Verhältnisse die geändert werden müssen und könnte so ein reisender Informator in dieser Hinsicht gute Dienste leisten. Die Angestrebte Nachtverbindung Bielitz Teschen und zurück mit Anschlüssen nach Kattowitz Krakau, Warschau, u. Lemberg wäre schon dringend nötig, ebenso eine direkte Verbindung zwischen Teschen und Ustron ohne einstündiger Wartezeit.

Propagandanummer.

Im Laufe des Monates September a. c. wird anlässlich der herannahenden Herbstsaison wie gewöhnlich eine PROPAGANDA-NUMMER des „Schlesischen Merkur" herausgegeben und werden Industrie, Handel und Gewerbe eingeladen die Gelegenheit zu einer billigen und wirkungsvollen Reklame zu benützen. Die Propaganda-Nummer wird in einigen Tausend Exemplaren nach ganz Polen versendet und können dadurch eine grosse Zahl neuer Abnehmer gefunden werden. — Reklame ist der Aufbau des Handels und durch nichts kann ein Geschäft besser gehoben werden, als durch Insertion in einem Fachblatte, welches nicht nur gelesen, sondern infolge seines wertvollen Inhaltes auch aufbewahrt wird.

Insertionspreise:	1/1 Seite	Markwert	14 Złoty
	1/2 Seite	. . . .	8 Złoty
	1/3 Seite	. . . .	6 Złoty
	1/4 Seite	. . . .	4 Złoty
	1/8 Seite	. . . .	2 Złoty

WIEDERBESCHAFFUNGSPREIS. Wenn auch seitens der in Betracht kommenden Behörden der Wiederbeschaffungspreis geduldet wird so ist dieser Zustand gefährlich und auf die Dauer unhaltbar. Jeden Tag kann der Fall eintreten, daß die Behörde die Duldung auflässt und den ersten besten Geschäftsmann einer empfindlichen Bestrafung zuführt. Es wäre derzeit schon dringend geboten, speziell in einer Zeit wo die Regierung wertbeständige Abgaben und auch die wertbeständige Festsetzung der Gehalte und Löhne vorbereitet auch der Wiederbeschaffungspreis bewilligt werde.

ZOLLDIREKTION MYSLOWITZ. Die Zolldirektion ist mit Arbeiten derart überhauft dass sie nicht in der Lage ist Reklamationen und sonstige Eingaben vor drei bis vier Monaten zu erledigen. Am raschesten werden noch Angelegenheiten erledigt ,die der Kompetenz des Finanzministeriums unterliegen. Der betreffende Akt wird dorthin abgetreten, die Partei hievon verständigt und nun versinkt der Akt dort in den Abgrund um nach vielen Monaten ,wenn urgiert wird , herausgeholt zu werden. Wird nicht urgiert, so nimmt das Finanzministerium an, dass der Petent darauf verzichtet hat und niemals wieder sieht der Akt das Tageslicht. Ebenso ergeht es den Akten in Myslowitz. Entweder müssen gewisse Agenden den unterstellten Zollämtern überlassen werden, die doch gewiß die Sache dem Gesetze entsprechend behandeln werden, wie z. B. Uebersiedlungen etc. oder aber das Personal muss entsprechend erhöht werden. Reklamationen um Rückzahlungen von Mehrzahlungen gelangen nach Monaten zur Erledigung bis der Betrag überhaupt keinen Wert mehr besitzt.

AUFENTHALTSBEWILLIGUNGEN. Die Behörden behandeln um Aufenthaltsbewilligung **ansuchende Personen sehr lässig.** Jeden Einzelnen ohne Rücksicht darauf wer es ist, werden die grössten Schwierigkeiten bereitet. In Polen gibt es doch heute überhaupt keine Arbeitslosigkeit. Wer arbeiten will, bekommt auch Arbeit u. sollte man endlich weniger rigoros bei Aufenthaltbewilligungen vorgehen. Die Aufenthaltsbewilligung für Inländer, welche nach Schlesien kommen und keine Wohnung fordern, sollte überhaupt fallen gelassen werden, das ist doch direkt unwürdig.

POST-, TELEFON- und TELEGRAFENWESEN. Die Postämter sind in der Zeit von 8 bis 12 und 15 bis 18 Uhr geöffnet. Vormittags sind die Amtsstunden so wie früher, während die Amtsstunden nachmittags gekürzt wurden. Es ist unbedingt nötig, dass auch nachmittags 4 Stunden amtiert wird, ausserdem müsste die Geldannahme bis 6 Uhr erfolgen können. Der gewaltige Geldmangel bewirkt es, dass Industrie und Handel bis zur letzten Minute warten müssen, um möglichst viel Geld hereinzubekommen, welches sie dann schleunigst per Post expedieren. Es ist ein grosser Zinsenverlust, wenn das Geld einen Tag später expediert wird und sollte die Dienstzeit der Beamten derart eingeteilt werden, dass es möglich ist dass Geldbeträge bis zur letzten Minute aufgenommen werden könnten. Um 1/2 6 Uhr wird die Geldannahme gesperrt und alle die nicht bis zu dieser Zeit das Geld aufgeben konnten müssen dies auf den nächsten Tag verschieben. Speziell in Teschen ist es nötig, den Postfachbesitzern es zu ermöglichen, daß diese von 7 Uhr früh bis 9 Uhr abends die Postfächer entleeren können. Dieses Ansuchen wurde bei dem Postamte in Teschen schon wiederholt ohne jeden Erfolg gestellt. Die Postbriefkasten haben zwar die Vorrichtung, um zu wissen wann die nächste Aushebung vorsichgehen wird, aber niemals werden die notwendigen Blättchen in die Oeffnungen gegeben. Es ist speziell für die an der Peripherie der Stadt befindlichen Industriellen und Kaufleute nicht gleichgültig, wann die Post ausgehoben wird und ist es infolge dieser Unkenntnis nötig die Post immer zur Hauptpost zu tragen. Die Kalamitäten des Telefons sind allgemein und wäre es schon an der Zeit, wenn das Postministerium an die Behebung dieser Mängel schreiten würde. Die Gebühren sind hoch genug, dass auch eine entsprechende Leistung hiefür gefordert werden kann.

Veredelungsverkehr. Zwecks Erleichterung des Grenzverkehres soll der Veredelungsverkehr mit der Tschechoslowakei angestrebt werden, aus welchem Grunde die Interessenten ersucht werden sofort der Kanzlei des Kaufleuteverbandes in Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115, mündlich oder schriftlich bekannt geben zu wollen, für welchen Veredelungsverkehr sie Anspruch erheben, damit alle konkreten Fälle aufgenommen und dem Finanzministerium vorgelegt werden können.

Telefonische Benachrichtigungen der Kanzlei. Die Kanzlei des Kaufleuteverbandes verständigt die P. T. Mitglieder durch telefonischen Anruf von dringenden Angelegenheiten wie z. B. Zollerhöhungen etc. Die Telefonzentrale verbindet in liebenswürdiger Weise die Kanzlei nacheinander mit ca. 70 bis 80 Nummern und werden die P. T. Mitglieder ersucht nicht durch diverse Fragen das Anrufen der übrigen Mitglieder zu stören. Es empfiehlt sich die Mitteilung entgegenzunehmen und sofort abzuleiten, damit die nächste Nummer angerufen werden kann.

Von der Handelskammer. Das Handelsministerium hat mit Schreiben vom 27. August a. c. HZ 3747 die Kammer verständigt, dass der Handelsvertrag mit Dänemark und Island in Vorbereitung sich befindet. Bis zum 5. September sind eventuelle Vorschläge der Kammer zu unterbreiten.

Die Kattowitzer Eisenbahndirektion stellt mit 1. September a. c. die Reexpedition von Holzsendungen aller Gattungen im Direktionsbezirke Kattowitz bis auf weiteres ein.

Neue Banknoten. Der Monitor Nr. 197 berichtet, dass die P. K. K. P. mit 30. August a. c. neue Banknoten auf den Betrag von 250.000 Mk. in Umlauf gesetzt hat. Es wird hiebei bemerkt, dass diese Banknoten keine neue Emission bedeuten, sondern nur zur Erleichterung des Zahlungsverkehres herausgegeben wurden.

Zweihundertfünfzigtausend Mark die neuen polnischen Dollarnoten. Als die 10.000er herauskamen, sagte man, dass dies die polnischen Dollarnoten sind, heute haben wir als neue polnische Dollarnote 250.000 Marknoten, wie weit soll dies bei uns noch gehen.?!?

Von der Staatsbahndirektion. Die Station Heidelberg Hbhf. wird für alle Gütersendungen gesperrt. Ausgenommen sind Lebensmittelsendungen, welche mit einem Vermerk der Güterabfertigung Heidelberg Hbhf. versehen sein müssen. Unterwegs befindliches kann weiter rollen.

Die Annahme von Einzelsendungen an die Gütersammelstelle Heidelberg für das Saargebiet und Adressaten, welche in der Pfalz, Reichsbahndirektion Ludwiga bei Ludwigshafen oder Mannheim wohnen, wird eingestellt Unterwegs Befindliches kann weiter rollen.

Zufolge Arbeiterstreik werden Sendungen für Singen Hohentwiel loko und transit in der Richtung Schweiz bis auf Widerruf nicht aufgenommen. Unterwegs befindliche Sendungen aufhalten und dem Absender zur Verfügung stellen.

Die ungarische Eisenbahnverwaltung ordnet an, dass mit sofortiger Gültigkeit die Güterannahme nach Budapest Toevarosi, Koehnatarak sowie solche bestimmt für Eskomptebank Station Budapest Ozwaros sowie solche für Budapest Nyugoti eingestellt wird. Unterwegs befind-

Śląski bank eskontowy Schlesische Escomptebank
FILIA CIESZYN FILIALE TESCHEN
jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

liches aufhalten und dem Absender zur Verfügung stellen. Weizensendungen für Budapester Mühle molnarok E. C. Potock nach Station Budapest Dunaporti Leherpatvandval sind einzustellen, unterwegs befindliches aufhalten und dem Absender zur Verfügung zu stellen.

Zufolge Platzmangel in der Station Zakopane wird mit sofortiger Gültigkeit die Annahme von Sendungen enthalten Ziegeln, Kalk und Sand für Station Zakopane eingestellt. Unterwegs befindliches kann weiterrollen.

Steuerabzüge von Dienstbezügen. Mit Erlass des Finanzministers vom 17. August 1923 Nr. D. P. 8027-2-23 wird verordnet, dass für die Abzüge der Einkommensteuer bei der Auszahlung der Dienstbezüge, Ruhegenüsse und Arbeitslöhne einschliesslich der Teuerungszulagen vom 1. September 1923 bis zum Schlusse dieses Jahres der Prozentsatz der Steuer in der Weise festzustellen ist, dass diese Bezüge nur in derjenigen Höhe auf das Jahr umzurechnen sind, in der sie am 1. August 1923 bei Gehaltsvorauszahlungen oder wenn es sich um Gehaltszahlung im Nachhinein handelt, am 31. Juli 1923 zur Auszahlung kamen und dass die Differenz dieser Gehaltszahlung und der in letzteren Terminen tatsächlich zur Auszahlung gelangten Bezügen hinzuzurechnen ist.

Eine allfällige Teuerungszulage, welche erst nach Auszahlung der ordentlichen Bezüge im Laufe des Monates abgesondert ausgezahlt wird, ist als besonderer Bezug anzusehen, von welchem die Steuer nach dem Prozentsatz zu entrichten ist, welcher sich auf Grund der Umrechnung dieses Bezuges auf ein Jahr ergibt.

Beispiele:

1. Gehaltsbezug am 1. August 1923 pro August oder am 31. Juli 1923 pro Juli 2,000.000 Mk., Gehaltsbezug am 1. September 1923 pro September oder am 31. August 1923 pro August 3,000.000 Mk. Die Ermittlung des Steuerprozentes erfolgt nach dem ersteren Bezuge 12 mal 2,000.000 Mk. ist 24,000.000 Mk. hiezu die Differenz zwischen den beiden genannten Bezügen 1,000.000 Mk., Summe 25,000.000 Mk., ergibt als Steuerprozent 1'4 Prozent.

Derselbe Angestellte (Arbeiter) erhält am 15. September 1923 eine ausnahmweise Teuerungszulage von 2,000.000 Mk. Dieselbe ist auf das Jahresverhältnis umzurechnen und ergibt 24,000.000 Mk. Das entfallende Steuerprozent beträgt 1'4 Prozent und die Steuer von dieser Zulage von 2,000.000 Mk. 28.000 Mk. (Ergibt die abgesonderte Teuerungszulage, auf das Jahr umgerechnet, weniger als 15,120.000 Mk. so ist sie steuerfrei.)

2. Ein Arbeiter erhielt am 31. Juli 1923 wöchentlich im nachhinein regelmäßig 500.000 Mk und erhält am 31. August 1923 infolge Gewährung eines Teurungszuschlages (paritätischer Erhöhung 1,000.000 Mk.

Das Steuerprozent wird ermittelt 52 mal 500.000 Mark ist 26,000.000 Mark, hiezu eine einmalige Differenz zwischen den beiden Lohnhöhen 500.000 Mark, Summa 26,500.000 Mark, hievon Steuerprozent 1,7 Prozent, somit von dem Lohne von 1,000.000 zu entrichtende Steuer 17.000 Mark.

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S. Transport u. Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

Paßbüro Weil
BIELITZ, HOTEL ROYAL
besorgt sämtliche Visa, wie auch Paßverlängerungen u. Erneuerungen für Ausländer.

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Internationale Transporte
W. ARM, G. m. b. H. Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstrasse 7, Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

Bank Śląski
Banque de Silésie S. A.
Katowice, oddział w Cieszynie
ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)
Bank dewizowy.
Załatwia wszelkie interesa bankowe.

Opalograph
Vervielfältigungsapparat und Utensilien
erhältlich bei
EMANUEL BERKA,
TESCHEN, Tiefe Gasse 55. Telefon 180.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 8. September 1923. | Nr. 65.

Zwei Fragen aus dem Speditionsrecht.

Von Dr. Otto Loening, Danziger Juristenzeitung.

I. Nach §§ 407, 390 HGB. ist der Spediteur für jeden Verlust und jede Beschädigung des von ihm zur Beförderung übernommenen Gutes verantwortlich, es sei denn, daß der Schaden auf einem Umstand beruht, der durch die Sorgfalt eines ordentlichen Spediteurs nicht abgewendet werden konnte. Diese gesetzliche Haftung des Spediteurs ist aber nicht zwingenden Rechtes, sondern kann durch Parteivereinbarung abgeändert werden; nur kann die Haftung für eigenes Verschulden seitens des Spediteurs in der Regel nicht vertraglich ausgeschlossen werden. Namentlich kann dem Spediteur die Haftung für Vorsatz nicht im voraus erlassen werden. (§ 276 Abs. 2 BGB.) In vielen „allgemeinen Bedingungen" einzelner Spediteure oder Speditionsvereinigungen findet sich nun die Bestimmung, dass die Güter auf einem nur mit einem Kutscher besetzten Rollwagen befördert zu werden brauchen Es ist auch, abgesehen von solchen Bedingungen vielfach Gebrauch, dass Spediteure ihre Wagen ohne Begleitung einer zweiten Person nur von einem Kutscher fahren lassen. Wenn in derartigen Fällen der Kutscher einzelne Frachtstücke in den Geschäftsräumen des Empfängers abliefert und deswegen den Wagen mit weiteren Gütern unbewacht auf der Strasse stehen lässt, wenn dann in diesem Zeitpunkte eine Beraubung des Wagens stattfindet, liegt dann eine vorsätzliche Verletzung der Vertragspflichten des Spediteurs vor, so dass dieser unter allen Umständen schadenersatzpflichtig ist?

Diese praktisch überaus wichtige Frage hat die Gerichte schon mehrmals beschäftigt. Das Reichsgericht hat sich in seiner Entscheidung vom 23. März 1921 (Verkehrsrechtliche Rundschau 1. Jg. Nr. 16, Sp. 237 fg.; R. G. Bd, -02 S. 39) dahin ausgesprochen, dass der anrollende Spediteur verpflichtet sei, dem Rollkutscher eine Begleitperson mitzugeben, die während der Abwesenheit des Rollkutschers über die Wagengüter wacht. Auch das Urteil vom 26. Oktober 1921 (Deutsche Juristenzeitung 1922 Sp. 59) sieht eine eigene Fahrlässigkeit des Spediteurs darin, wenn er keinen zweiten Mann dem Kutscher beigibt. Demgegenüber hat das Oberlandesgericht Hamburg in seinem Urteil vom 10. April 1922 ((Hanseatische Rechtsreitschrift, 5. Jahrg. Nr. 4 Sp. 145 fg.) sich auf den Standpunkt gestellt, dass die Besetzung eines Rollwagens nur mit dem Kutscher nicht als eine vorsätzliche Vertragswidrigkeit anzusehen ist.

Das Reichsgericht stützt seine Ansicht auf folgende Erwägungen: Wer es als Gewerbeunternehmer sich zur Aufgabe mache, zum Zwecke des eigenen Erwerbes fremdes Eigentum zu verwahren oder zu befördern, überkomme vermöge dieses Gewerbebetriebes eine Obhuts- und Ueberwachungspflicht. Dies entspreche der Rechtsanschauung und dem Rechtsbedürfnis. Die Sacheigentümer könnten sich selbst nicht schützen und müssten sich darauf verlassen können, dass der Gewerbeunternehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verwahrung und Erhaltung des fremden Gutes aufwende. Bereits Senckpiehl (Verkehrsrechtliche Rundschau a. O. Sp. 239) hat es als sehr bedenklich bezeichnet, in der Beförderung der Rollfuhren nur durch einen Kutscher — ohne Mitgabe eines Begleiters — ein Verschulden zu sehen. Er weist darauf hin, dass sehr viele und besonders auch angesehene Speditionsfirmen auch heute noch keinen Begleiter mitgeben, weil es doch nichts nützt. Frachtkisten und Ballen würden nicht von Gelegenheitsdieben gestohlen, die gewerbsmässigen Strassenräuber wüssten aber den Begleiter, der doch meist ein unerfahrener Bursche sei, leicht abzulenken.

M. E. kann die aufgeworfene Frage ganz allgemein weder in dem einen noch in dem anderen Sinne beantwortet werden. Wie auch das Oberlandesgericht Hamburg in dem oben angegebenen Urteil anerkennt, dann in der Tat eine vorsätzliche — ich füge hinzu — auch fahrlässige Verletzung der Vertragspflichten des Spediteurs unter Umständen darin liegen, dass er bei Ausführung der ihm obliegenden Leistung eine nach der Sachlage offenbar erforderliche Vorsicht nicht anwendet. Es lassen sich sehr wohl Fälle denken, in denen es als Pflicht des Spediteurs angesehen werden muss, dass er das Rollfuhrwerk nicht mit einem Kutscher allein fahren lässt, sondern dass er zur Mitsendung eines Begleiters verpflichtet ist. Denn an sich gehen die Erwägungen des Reichsgerichtes nicht fehl. An sich ist es richtig, dass der Spediteur die im Verkehre erforderliche Sorgfalt zur Verwahrung und Erhaltung des fremden Gutes aufwenden muss und dass sich diese Verpflichtung aus seinem Gewerbebetriebe ergibt. Der Spediteur hat daher alles das zu tun oder zu veranlassen, was unter den gegebenen Umständen den Verlust des Gutes verhindern könnte. Handelt der Spediteur daher, wie das Hamburger Urteil ausführt, „in dem Bewusstsein, dass dadurch das Interesse des Gegenkontrahenten gefährdet wird, dass er aber ihn lieber in diese Gefahr bringen als die Mühe und Kosten der erforderlichen Vorsichtsmassregeln tragen will", so mache er sich vorkommenden Falles allerdings schadensersatzpflichtig. Ein verhältnismässig sehr wertvolles aber kleines, leicht zu entwendendes Paket wird auf einem Rollfuhrwagen mit nur einem Kutscher in dessen Abwesenheit entwendet. Hier wird man ohne weiteres eine Verletzung der Vertragspflicht des Spediteurs annehmen können, die ihn zum Schadenersatz verpflichtet. Denn hier hat er die Gefahr des Verlustes durch Diebstahl herbeigeführt. Er konnte und musste sich sagen, dass das Interesse des Gegenkontrahenten es unter allen Umständen erfordere, das Paket stets unter besonderer Obhut zu behalten. Aber derartige Fälle sind doch nur Ausnahmefälle: denn hier liegen besondere Umstände vor, die eine erhöte Sorgfalt als geboten erachten lassen. In den Regelfällen werden aber solche besondere Umstände nicht gegeben sein. Allerdings muss sich in diesem Falle der mit der Obwaltung der Güter beauftragte Spediteur sagen, dass der Kutscher im natürlichen Verlauf seiner Verrichtungen gezwungen sein wird, den Wagen für kürzere oder längere Zeit unbeaufsichtigt stehen zu lassen und dass dadurch, namentlich in den heutigen Zeiten, die Gefahr eines Diebstahls an den auf dem Wagen noch befindlichen Gütern leicht heraufbeschworen wird, Indessen mit dieser Möglichkeit wird der Gegenkontrahent des Spediteurs auch rechnen müssen. Nicht nur vor dem Weltkriege, sondern auch heute noch ist es ein eingebürgerter Gebrauch, der z. B. in Hamburg schon länger als 10 Jahre besteht, dass die Spediteure ihre Wagen lediglich von einem **Kutscher begleiten lassen**, ohne daß ein besonderer Begleitmann beigegeben wird. Dieser Gebrauch ist allgemein bekannt, mit ihm muss jeder rechnen, der einem Spediteur einen Auftrag erteilt. Es kommt aber noch ein weiterer Gesichtspunkt hinzu, der auch in dem Hamburger Rechtsstreit von einem Sachverständigen hervorgehoben worden ist. Die Mitgabe eines Begleiters vermindert in sehr vielen Fällen gar nicht die Gefahr. Gerade in jetziger Zeit ist es für die Spediteure nicht immer möglich, zuverlässige Begleiter für die Rollfuhrwagen zu finden. Es ist schon häufig vorgekommen, dass gerade diese Begleiter in Abwesenheit des Kutschers die Ladungen beraubt haben, oder, was ebenfalls häufig vorgekommen ist, die Diebe haben es verstanden, die Aufmerksamkeit des Begleiters abzulenken, um den Diebstahl ungehindert ausführen zu können, ohne dass ein Verschulden des Begleiters angenommen werden könnte. Die Gefahr des Diebstahl wird also durch die Mitgabe eines Begleiters nicht immer beseitigt. Bei dieser Sachlage kann m. E. darin, dass der Spediteur den Rollwagen mit einem Kutscher ohne Mitgabe einer Begleitperson fahren lässt, in der Regel weder eine vorsätzliche noch fahrlässige Eigentumsverletzung nach § 823 Abs. 1, § 276 BGB. noch überhaupt die Nichtbeachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes gesehen werden. In der Regel haftet der Spediteur daher, wie das Oberlandesgericht Hamburg im Gegensatz zum Reichsgericht angenommen habe, nicht

II. Es ist allgemein anerkannt und ergibt sich auch aus §§ 407, 390 Abs. 2 HGB., dass der Spediteur das ihm anvertraute Gut nicht zu versichern hat. Nur wenn ein besonderer Versicherungsauftrag, der sich auch aus den Umständen ergeben kann (vgl. J. W. 89, 290), vorliegt, so muß er diesem Auftrage mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen Streitig ist die Frage, ob der Spediteur auch bei einem Versicherungsauftrag diesem Auftrage durch Selbstversicherung nachkommen kann. Die einen, namentlich Staub, verneinen diese Frage andere, z. B. Düringer-Hachenburg, Makower, Lütter, Senckpiehl u. a. bejahen sie. Massgebend sind die Bestimmungen des § 407 HGB., der wiederum auf § 390 HGB. verweist. Die Vorfrage ist mithin, ist der Kommissionär zur Selbstversicherung unbedingt berechtigt? Hier verneint Staub die Frage nur bedingt. Er meint, im Zweifel wäre der Kommissionär nicht berechtigt, bei einem ihm erteilten Versicherungsauftrag selbst als Versicherer einzutreten. Staub geht davon aus, dass an sich die Selbstversicherung über-

haupt keine Versicherung wäre. Dem ist aber nicht beizustimmen. Es ist nicht einzusehen ,warum Kommissionär und Spediteur, denen unter Umständen sogar der Selbsteintritt überhaupt gestattet ist, nicht auch die Versicherung selbst übernehmen sollten, so daß dann der Spediteur dem Auftraggeber nicht nur als solcher, sondern auch als Versicherer gegenübersteht. Die Frage hat aber praktisch insofern keine größe Bedeutung, als es in Deutschland wenigstens etwas ganz ungewöhnliches ist ,wenn eine Speditionsfirma als Selbstversicherer auftritt. Nach einem Gutachten des Hamburger Spediteurvereins (erwähnt bei Werneburg, Verkehrsrechtliche Rundschau, 1921, S. 17) gilt auch die Versicherungsübernahme durch den Spediteur nicht als handelsüblich. Interessant ist in dieser Beziehung das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 4. Mai 1921 (Verkehrsrechtliche Rundschau 1921, Sp. 271). Hier wurde ein Spediteur wegen Verlustes einer Sendung auf Schadensersatz in Anspruch genommen, weil er die Versicherung des Gutes übernommen habe. Das Gericht erachtete aber den Spediteur nicht als aktiv legitimiert, weil es durchaus etwas Ungewöhnliches sei, wenn eine Speditionsfirma als Selbstversicherer auftrete. An sich geht das Urteil davon aus, dass der Spediteur zur Selbstversicherung berechtigt ist, aber dass dies der Fall ist, muss jedenfalls besonders dargetan werden, im allgemeinen ist jedenfalls anzunehmen, dass der Spediteur lediglich als Vermittler in Betracht kommt. Infolgedessen steht der Spediteur, der Versicherungsauftrag erhalten hat, dem Auftraggeber nur als Spediteur gegenüber und haftet auch als solcher, nicht als Versicherer. Hat er daher entgegen dem Versicherungsauftrag das Gut nicht versichert, so kann er auch nur aus dem Speditionsvertrage in Anspruch genommen werden ,nicht auch weil eine Selbstversicherung anzunehmen wäre.

—o—

Regulamin
für das oberschl. Schiedsgericht.

(Fortsetzung)

Artikel 31.

Das Schiedsgericht kann die Erhebung von Beweisen von der Zahlung eines Auslagenvorschusses abhängig machen.

Artikel 32.

Die Parteien sind von dem Beweistermin zu benachrichtigen. Sie sind berechtigt, der Beweisaufnahme beizuwohnen.

Artikel 33.

Die Vernehmung von Zeugen in der mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht erfolgt durch den Präsidenten.

Der Zeuge ist zu veranlassen, das, was ihm vom Gegenstande der Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben. Zur Aufklärung und Vervollständigung können weitere Fragen vom Präsidenten und nach ihm von den Schiedsrichtern gestellt werden.

Die Parteien und die Staatsvertreter sind berechtigt, dem Zeugen die Fragen vorlegen zu lassen, die sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen für dienlich erachten. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Schiedsgericht.

Wird der Zeuge vereidigt, so richtet sich die Eidesformel nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung des Gebietes, in dem die Vernehmung stattfindet.

Artikel 34.

Die Vorschriften des Art. 33 gelten sinngemäss wenn mit der Vernehmung des Zeugen ein oder zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes beauftragt sind.

Artikel 35.

Die Vorschriften über die Vernehmung von Zeugen gelten sinngemäss auch für die Vernehmung von Sachverständigen.

Das Schiedsgericht kann anordnen, dass der Sachverständige ein schriftliches Gutachten erstatten soll.

Artikel 36.

Von dem Beweisterminsprotokoll, sowie von einem auf Anordnung des Schiedsgerichtes

Propagandanummer.

Im Laufe des Monates September a. c. wird anlässlich der herannahenden Herbstsaison wie gewöhnlich eine PROPAGANDA-NUMMER des „Schlesischen Merkur" herausgegeben und werden Industrie, Handel und Gewerbe eingeladen die Gelegenheit zu einer billigen und wirkungsvollen Reklame zu benützen. Die Propaganda-Nummer wird in einigen Tausend Exemplaren nach ganz Polen versendet und können dadurch eine grosse Zahl neuer Abnehmer gefunden werden. — Reklame ist der Aufbau des Handels und durch nichts kann ein Geschäft besser gehoben werden, als durch Insertion in einem Fachblatte, welches nicht nur gelesen, sondern infolge seines wertvollen Inhaltes auch aufbewahrt wird.

Insertionspreise:	1/1 Seite	Markwert	14 Złoty
	1/2 Seite	. . . .	8 Złoty
	1/3 Seite	. . . .	6 Złoty
	1/4 Seite	. . . .	4 Złoty
	1/8 Seite	. . . .	2 Złoty

schriftlich erstatteten Gutachten eines Sachverständigen ist den Parteien eine Abschrift zu übersenden.

Artikel 37.

Das Schiedsgericht kann auf Grund mündlicher Verhandlung einer Partei oder ihrem gesetzlichen Vertreter über bestimmte Tatsachen den Eid auferlegen.

Artikel 38.

Das Schiedsgericht würdigt den Wert aller Beweise nach freier Ueberzeugung.

Artikel 39.

Wird in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht die Verhängung von Ordnungsstrafen erforderlich, so ersucht das Schiedsgericht das Amtsgericht oder Bezirksgericht des Ortes, an dem der zu Bestrafende sich aufhält ,um die Bestrafung gemäss Art. 602 des Abkommens.

V. Mündliche Verhandlung.

Artikel 40.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Das Schiedsgericht kann aus besonderen Gründen die Oeffentlichkeit schliessen.

Artikel 41.

Der Präsident sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Verhandlungssaale.

An der Verhandlung nicht beteiligte Personen, welche sich seinen Anordnungen nicht fügen, kann der Präsident aus dem Verhandlungssaale entfernen und, falls eine strafbare Handlung vorliegt, ein Protokoll aufnehmen lassen.

An der Verhandlung beteiligte Personen,welche sich den Anordnungen des Präsidenten nicht fügen, kann das Schiedsgericht von der weiteren Teilnahme an der Verhandlung ausschliessen. Die Verhandlung kann in Abwesenheit des Ausgeschlossenen zu Ende geführt werden.

Artikel 42.

Der Präsident leitet die Verhandlung. Wird eine Anordnung des Präsidenten beanstandet, so entscheidet das Schiedsgericht.

Artikel 43.

Der Präsident bedient sich der Sprache, die ihm geläufig ist. Die übrigen Amtspersonen bedienen sich der deutschen oder der poln. Sprache.

Erklärungen, Anträge, Beschlüsse und Entscheidungen werden ins Deutsche oder ins Polnische, gegebenenfalls in beide Sprachen übertragen.

Nichtbeamtete Personen dürfen sich der deutschen oder der polnischen Sprache bedienen, es sei denn, dass sie keine der beiden Sprachen beherrschen.

Die Uebersetzung wird von dem Präsidenten oder einem Schiedsrichter, erforderlichenfalls von einem Dolmetscher vorgenommen.

Artikel 44.

Die mündliche Verhandlung erfolgt auf der Grundlage der Schriftsätze. Sie dient vor allem zur Beseitigung von Unklarheiten der Schriftsätze und zu Rechtsausführungen, soweit sie noch nicht in den Schriftsätzen enthalten sind.

Das Schiedsgericht kann zur Aufklärung das persönliche Erscheinen der Parteien oder ihrer gesetzlichen Vertreter anordnen.

Artikel 45.

Bleibt trotz ordnungsmässiger Ladung eine Partei und auch ihr Bevollmächtigter aus, so findet die mündliche Verhandlung mit den Erschienenen statt, falls nicht das Schiedsgericht Vertagung beschliesst.

Ist trotz ordnungsmässiger Ladung niemand erschienen, so kann das Schiedsgericht gleichwohl die Entscheidung fällen.

Artikel 46.

Ueber die mündliche Verhandlung ist ein Protokol aufzunehmen, worin die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung anzugeben sind.

Das Protokoll wird in deutscher und in polnischer Sprache geführt.

(Fortsetzung folgt).

—o—

Zollerhöhung. Laut Dziennik ustaw Nr. 68 vom 30. August a. c. Pos. 675 wird der Zollmultiplikator für den Normalzoll auf 48.900 resp. 4,799.900% und für den ermässigten Zoll auf 36.000 resp. 3,599.900% festgesetzt. Diese Verordnung trat am 3. September in Kraft.

(Samstag nachmittags hat die Kanzlei des Kaufleuteverbandes die in Betracht kommenden Mitglieder verständigt. Es wird gebeten die Kanzlei zu verständigen, wer noch verständigt werden will, damit dies in Evidenz geführt werden kann).

Postalischer Frankenkurs. Beginnend vom 25. August wird im Post- und Telegrafenverkehr der Kurs des Goldfranken von 40.000 auf 45.000 Mark festgesetzt.

Die Telegrammgebühr nach Ungarn beträgt pro Wort 650 Mk. nach Rumänien 1000 Mark.

Offertstellung. Die Post- und Telegrafendirektion in Krakau benötigt diverse Wagen für Hand- und Pferdebetrieb. In die Offertbedingungen kann bei der Kammer in Bielitz und beim Kaufleuteverband in Teschen eingesehen werden.

Wozu soll das nützen?? Das Handelsministerium hat am 24. August a. c. eine Ausschreibung auf ca. 2000 Stück Bettuntergestelle und 60 Küchenkessel erlassen. Diese Offertaufforderung gelangte im Wege der Handelskammern und durch die Fachpresse am 28. August zur Kenntnis der Interessenten und am 29. August a. c. war bereits die Offerteröffnung.

Wozu soll das nützen?? Sind diese Offertstellungen nur für die Haupt- und Residenzstadt, so sollte man doch nicht so viel wertvolle Energie vergeuden und die Verlautbarung an alle Stellen leiten. Das Handelsministerium versendet diese Verlautbarung an eine grosse Anzahl unterstellter Aemter, diese wieder leiten die Kundmachung immer weiter bis selbe dem Interessentenkreis zur Kenntnis gelangt. Wieviel Energie wird da ganz unnütz vergeudet, die gewiss besser angewendet werden könnte. Von den Kosten die jede einzelne Stelle verausgabt und schliesslich der Platz in den Zeitungen ,der heute sehr teuer und wertvoll ist, wollen wir erst gar nicht reden.

Umsatzsteuerbücher dem Gesetze entsprechend liefert die Redaktion des „Schl. Merkur" Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115, Bei Bestellung ist die Art des Geschäftes anzugeben, zumal das Gesetz sieben Muster vorschreibt und zwar:

1. Für En gros-Geschäfte,
2. für den Detailhandel,
3. für Arbeitslieferungen,
4. für Kommissionsverkauf (Provision)
5. für Kommissionsverkauf (Ueberpreise)
6. für Industrielle Betriebe,
7. für fremdes Material verarbeitende.

Diätenauszahlung mit Hindernissen. Der 1. September, der Tag der Auszahlung der Bezüge an die Abgeordneten und Senatoren, die z. Zt. 16,300.000 Mark pro Person betragen, war ein kritischer Tag erster Ordnung. Die Sejmquästur, die einen derartig starken Zuspruch offenbar

nicht erwartet hatte, hatte den erforderlichen Betrag nicht vorbereitet und musste denselben in letzter Minute in der Schatzkasse erheben. Diese verfügte nun augenblicklich nur über 5000-Mark-Noten, sodass die Abgeordneten mit riesigen Geldscheinpaketen beladen von dannen ziehen mussten. Die Empörung der Empfangsberechtigten war begreiflich, doch ist es anderseits wieder ganz gut, dass sie Gelegenheit fanden, sich einmal davon zu überzeugen, in welcher Weise Auszahlungen von Bezügen vonstatten gehen. (Posner Neueste Nachrichten).

Wir gehen schweren Zeiten entgegen. Dr. Fritz Seifter ein Mitarbeiter der Morgenzeitung berichtet derselben, dass die Presse in Polen schweren Zeiten entgegengeht. Er schreibt unter anderem: Der kommende Monat September wird die gesamte Presse Polens vor eine schwere Probe stellen und man rechnet allenthalben mit dem Untergang vieler Blätter, die sich bisher nur mühselig halten konnten. Der neue Teuerungsindex, der in den verschiedenen Gebieten 120 bis 150% betragen wird, wird so manchem schwach fundierten Parteiblatt ein jähes Ende bereiten. Die polnischen Papierfabriken künden schon heute eine 65 bis 75%ige Erhöhung der Papierpreise an, wiewohl dieselben innerhalb der letzten drei Wochen vier mal gestiegen sind. Ein Zeitungsexemplar mittelmässigen Ranges wird sich schon auf 6000 Mark während die führenden Organe 7500 Mark gleich eine tschech. Krone kosten werden.

Auch wir müssen schwer kämpfen, um den Zeitungsbetrieb aufrecht zu erhalten und müssen wir unsere geehrten Abnehmer dringendst ersuchen ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Wenn uns jeder Abonnent pünklichst die Bezugsgebühr entrichtet und die letzte Seite unseres Blattes mit Inseraten versehen ist, so kann uns nichts geschehen, zumal wir ohne jeder Regie arbeiten. Wir haben keine anderen Ausgaben als die Druckkosten und das Papier. Die geehrten auswärtigen Leser erhielten je einen Erlagschein nebst Buchauszug. Benützen Sie die Gelegenheit und senden Sie uns sofort den entfallenden Betrag. Für Sie bedeutet es eine einzige Zigarre monatlich weniger und wir sind in der Lage das Blatt auch weiterhin zu erhalten.

Umsatzsteuerbuch. Nachdem unter den P. T. Mitgliedern trotz unserer wiederholten Aufklärung verschiedene Meinungen herrschen und jeder einzelne sich darauf stützt, es besser zu wissen, wie der andere, so wollen wir die Hauptpunkte nochmals wiederholen.

Alle Handeltreibenden der I. und II. Kategorie und Industriellen der I. bis V. Kategorie müssen Umsatzsteuerbücher führen, wenn sie nicht handelsmässige Bücher besitzen, mit welchen sie sich ausweisen können. Auch diejenigen Firmen, welche handelsmässige Bücher führen dürfen Umsatzsteuerbücher führen, wenn es ihnen gefällt, können jedoch zur Führung des Umsatzbuches absolut nicht gezwungen werden. Alle übrigen Kategorien des Handelsbetriebes und des Industriellenstandes, sowie die freien Berufe haben keine Umsatzsteuerbücher zu führen, sondern fatieren nur zweimal im Jahr.

Das Umsatzsteuerbuch ist bereits aus dem Drucke erschienen und zerfällt in sieben verschiedene Aufmachungen. Bei Bestellung des Umsatzsteuerbuches ist stets der betreffende Betrieb so wie er im Patente genannt ist, bekannt zu geben. Das Buch kostet ca. 200.000 Mark vorläufig und ist der entfallende Betrag im vorhinein einzusenden.

Auf die rechte Seite des Umsatzsteuerbuches kommen alle Fakturen und die Kosten der Warenbeschaffung, ebenso die gesamte Geschäftsregie Auf die linke Seite beim Detailhandel die Losungen, beim en gros Geschäfte die den Kunden fakturierten Sendungen. Belege müssen gesammelt u der Perlustrierungskommission mit dem Umsatzsteuerbuche vorgelegt werden.

Ganz detaillierte Erläuterungen für jeden einzelnen Fall erteilt an die P. T. Mitglieder und die P. T. Leser die Kanzlei des Kaufleuteverbandes in Teschen, Rosengasse 1, III. Stock, sowohl schriftlich, als auch telefonisch und mündlich.

Unsere Devise im Auslande. Aus Zürich meldet man, dass die Devise Warschau trotz der bemerkenswerten Meldungen über den bevorstehenden Abschluss der Auslandsanleihe ihre flaue Tendenz beibehalten hat.

Eine äusserst tiefeinschneidende Wirkung. Wenn von anderen Staaten die Bewilligung einer Auslandsanleihe gemeldet wurde, so konnte man wenigstens in den ersten Tagen eine Besserung des Devisenkurses bemerken. Bei uns behält die Devise die flaue Tendenz wieso kommt das? Hat das Ausland trotz alledem kein Vertrauen zu uns. Die jeweiligen nach einander auf den Plan tretenden Finanzminister bringen immer neue hoffnungsvolle Exposes und trotzdem diese Flauheit? Es schaut aus, als ob wir nicht zur Ruhe kommen sollen. Die Ernte kann als Rekordernte bezeichnet werden. Die Ausfuhr der Export wichtigster Artikel, die das Ausland sucht steigt von Tag zu Tag der Finanzminister hat die Notenpresse gedrosselt und nichts nützt. Da müssen doch andere Momente mitspielen. Als Oesterreich eine Auslandsanleihe erhielt, stabilisierte sich die Krone und steht bereits seit Monaten auf ein und derselben Notierung, die Verhältnisse haben sich konsolidiert, die Lage bessert sich. Bei uns ist nichts derartiges zu bemerken. Das Umsatzsteuergesetz, auf welches so grosse Hoffnungen gesetzt wurden, ist in Kraft und grosse Beträge fliessen in die Staatskassen. Die Lage bessert sich nicht. In den letzten Tagen konnte man wieder eine Aufwärtsbewegung der ausländischen Devisen bemerken. Das Valutengesetz wird scharf gehandhabt, die Exporteure müssen die Devisen welche sie aus dem Auslande erhalten, abliefern und keine Wirkung ist zu bemerken. Die Regierung sollte diesen Tatsachen doch ein gewisses Augenmerk schenken und der Ursache auf den Grund zu kommen trachten. Irgendwo muss ein anderer Fehler stecken, der uns so im Auslande in Misskredit bringt. Die Ursache dürfte auf der politischen Orientierung zu suchen sein und es wäre ratsam da eine andere Richtung einzuschlagen.

Kampf gegen die Teuerung u. die Kaufmannschaft. Der Bromberger Verein der Kaufleute liess durch eine Abordnung dem Stadtpräsidenten Dr. Sliwinski folgendes Schreiben überreichen:

Die ins Leben gerufene Bürgerkommission zur Bekämpfung des Wuchers, mit dem Apotheker Herrn Rybicki an der Spitze, begann ihre Tätigkeit in einer Weise, die mit den Statuten solcher Kommissionen nicht im Einklang steht, und auch ohne jede Legitimation. Ohne sich vorzustellen, kommt sie, umgeben von einer Schar von Polizeibeamten in unsere Läden und Warenlager, behandelt die Kaufmannschaft mit Geringschätzung und wenn sie Waren findet, nennt sie öffentlich alle Kaufleute Wucherer. Eine solche oberflächliche Behandlung der Sache schadet der ganzen Kaufmannschaft in hohem Masse, denn in den meisten Fällen stimmt die Feststellung nicht mit der Wahrheit überein, wirft ein schlechtes Bild auf die gesamte Kaufmannschaft, untergräbt das Vertrauen der Kundschaft aller Klassen, erregt die Erbitterung breiter Massen der Arbeiter und kann in der Folge unerwünschte Folgen hervorrufen.

Ein solches Vorgehen schädigt gleichzeitig die Kaufmannschaft im Auslande, die wenn sie erfährt, dass ihre bei uns in konsignierten und Kommissionslagern befindlichen Waren mit Arrest belegt werden und die polnischen Behörden ihr den freien Verkehr mit den Waren erschweren, sofort vollständig aufhört, solche Lager zu unterhalten. Und da der Grosshändler andererseits nicht in der Lage ist, ganze Ladungen solcher Waren zu kaufen, wird wegen des Valutafalls und dessen Folgen auf dem Markt in Artikeln ersten Bedarfes Mangel eintreten.

Wir sind weit entfernt, den Wucher zu unterstützen und unser Verein bemüht sich mit allen Kräften, diese Ueberreste des Krieges auszutilgen, aber er verwahrt sich dagegen, dass alle Kaufleute, die Waren auf Lager haben und sie zu Marktpreisen verkaufen, mit dem allgemeinen Namen Wucherer belegt werden; denn es ist selbstverständlich, dass der Grosshändler eine grössere Menge Waren auf Lager hat, und dass der Destillateur zur Bereitung von Likören ein Lager von Zucker hat usw. aber diese Leute können unmöglich als Wucherer bezeichnet werden.

Wir widersetzen uns nicht einer Vornahme von Revisionen, wir wollen gern dabei helfen, aber wir bitten, dass bei der Feststellung des Tatbestandes alle Umstände in Betracht gezogen werden, welche diesen Tatbestand hervorgerufen haben, ferner, dass zweifelhafte Sachen den Behörden zur Untersuchung überwiesen werden, und dass nur diejenigen, die als strafbar anerkannt worden sind öffentlich bekannt gemacht und gebrandmarkt werden. Aus diesen Gründen bitten wir den Herrn Präsidenten, der genannten Kommission eine Legitimation zu erteilen, dergestalt, dass sie auf Grund eines Statuts die vorausgesehene Tätigkeit durchführen kann; wir bitten ferner die Kommission zu informieren, wie sie vorzugehen und wie man eine ehrliche Kalkulation der Waren festzustellen hat, und bitten endlich, die Kommission zu veranlassen, in den Zeitungen und zwar an derselben Stelle, die Namen derjenigen Firmen zu veröffentlichen, die als wucherisch bezeichnet worden sind, die aber nach gründlicher Untersuchung der Sachlage als ehrbare Kaufleute erkannt worden sind.

In der Hoffnung, dass unsere Bitte in ihrem ganzen Umfang berücksichtigt werden wird, zeichnen wir usw.

In derselben Angelegenheit hat die Bromberger Handelskammer an die Kommission zur Bekämpfung des Wuchers ein Schreiben gerichtet, in dem es heißt:

„ Als eine selbständige Institution, die die Aufgabe hat, Handel und Gewerbe zu unterstützen und zu schützen, erlauben wir uns, den Herrn Vorsitzenden der Kommission zu bitten, sich der sofortigen öffentlichen Brandmarkung derjenigen Kaufleute freundlichst enthalten zu wollen, bei denen nach Ansicht der Kommission zu grosse Warenvorräte gefunden worden sind, und zwar solange, bis das Gericht in der Sache gesprochen hat".

Das Gegenteil von der beabsichtigten Aktion wird erreicht, wenn man so verfährt, wie es oben geschildert wird. Man sollte erwarten, dass den betreffenden Kommissionen auf genügend sachverständige Vertreter der Kaufmannschaft angehören. Uns ist es auch nicht ganz klar, aus welchem Grunde in einseitiger Weise nur die Kaufleute einer Revision unterzogen und gewissermassen sie allein als Sündenböcke hingestellt werden. Das ist nicht gerecht.

Zur belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsgemeinschaft. Das Wirtschaftsbündnis zwischen Belgien und Luxemburg erfordert, dass die luxemburgischen Vorschriften über Verbot und Beschränkung der Ein-, Aus- u. Durchfuhr mit den belgischen übereinstimmen. Um diese Uebereinstimmung jederzeit mit der nötigen Schnelligkeit herstellen zu können, ist das luxemburgische Gesetz vom 6. Juni 1923 ergangen, wonach die Ein-, Aus- und Durchfuhr gewisser Gegenstände, Nahrungsmittel und Waren über die Grenze des Grossherzogtums oder über einen Teil dieser Grenze durch Grossherzogliche Beschlüsse geregelt werden können; die in Ausführung dieses Gesetzes gefassten Grossherzoglichen Beschlüsse müssen der Abgeordnetenkammer in der nächstfolgenden Sitzung mitgeteilt werden. Das Gesetz ist im luxemburgischen Memorial, Nr. 26 vom 9. Juni 1923, auf S. 186 bis 287 veröffentlicht.

900 Millionen spanisches Defizit. Im letzten spanischen Ministerrat hat der Finanzminister die Mitteilung gemacht, dass wahrscheinlich ein Defizit von 900 Millionen sich ergeben werde. Bedeutende Abstreichungen im Budget seien schon jetzt notwendig geworden. Vor allem müssen im Kriegsministerium beträchtliche Ersparnisse durchgesetzt werden. Die Stellung des Finanzministeriums soll durch diese Erklärungen ziemlich erschüttert worden sein.

Die ausländischen Schulden der tschechoslowakischen Republik. Die tschechoslowakische Republik schuldet an die Vereinigten Staaten 92 Million Dollar an England 10,445.564 Pfund Sterling an Frankreich 140 Millionen Fr., an Italien 180 Millionen Lire. Die Revolutionsanleihe, die seinerzeit in Russland abgeschlossen wurde, beträgt 500.000 Fr. Auf Goldkronen umgerechnet beträgt die gesamte Schuld rd. 1.020,000.000, d. i. zum heutigen Kurs etwa 6.120 Mill. Kr. Für die sukzessive Tilgung dieser Schulden wurden im Staatsvoranschlage pro 1923 414,440.371 K, für die Kapitalsrückzahlungen 139,800.000 K bestimmt. Neben diesen Schulden besteht für die tschechoslowakische Republik auf Grund des Friedensvertrages eine Verbindlichkeit im Betrage von 750 Millionen Goldfrank, für welchen Zweck 450 Millionen Fr. im Staatsvoranschlage pro 1923 präliminiert wurden.

Wie stehts um die Kölner Messe? In einem Aufsatz über die deutschen Herbstmessen in der soeben erschienenen Nummer 16 der Rheinisch-Westfälischen Wirtschaftszeitung (amtliches Or-

gan der Kölner Messe) wird über die Kölner Messe folgendes gesagt:

Die erste Kölner Messe sollte bekanntlich schon im Mai dieses Jahres stattfinden. Als aber das französisch - belgische Verhängnis über das Rheinland hereinbrach mit seinen einschneidenden Einwirkungen auf das Wirtschafts- und Verkehrsleben musste die Messeleitung sich schweren Herzens zu einer Vertagung auf den Herbst entschliessen, und zwar hatte man die Tage vom 16. bis 20. September für die Messe in Aussicht genommen. Unter Verhältnissen, wie wir sie augenblicklich erleben, ist an eine Abhaltung der Messe zu diesem Zeitpunkt natürlich nicht mehr zu denken. „Eisenbahnregie" im französisch-belgisch besetzten Gebiet, Verkehrssperren, Passplackereien, Zollschikanen usw. — diese Worte sagen genug.

Es ist der sehnlichste Wunsch der Kölner Messeleitung, aber auch des grössten Teiles der Aussteller, die Messe noch in diesem Jahre abzuhalten. Ob das möglich ist, hängt allein von der politischen Entwicklung der nächsten Wochen ab. Allzu grossem Optimismus darf man sich aber in dieser Beziehung nicht hingeben.

—o—

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz. Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn. Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S. Transport u Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

—o—

Pierwsza Śląska Fabryka Chemiczna
HOLLÄNDER i SKA.
w Cieszynie.

Oddział I. Wyrabia jako specjalność pierwszorzędny crem do obuwia „LUXUS" angielską apreturę „JAB" do wszelkich skór i obuwia, czernidło „NIGRO" do wszelkich gatunków skór,

Oddział II. Świece woskowe i półwoskowe i różne artykuły woskowe,

Oddział III. Wazeline do maszyn, oleje, i wszelkie smary do skór, maszyn i t. d.

Oddział IV. Chemiczna parowa farbiarnia przyjmuje wszelkiego rodzaju wełny, bawełny, jedwabie do farbowania, t. p. wykonuje na rządanie w 24 godzinach.

Aufträge auf neue
ROLLBALKEN
genau zugepaßt, komplett mit Federn und Schlössern, sammelt
Warenhaus Rudolf Bialek, Teschen.
Montierung zum Selbstkostenpreis.

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Praktikant
aus gutem Hause, mit nötiger Schulbildung, der polnischen und deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig, der sowohl im Büro als auch im Lager tätig sein wird, sucht
Großhandlungshaus J. BAUMANN u. Co.
TESCHEN, Deutschegasse.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

Paß- und Kourierbüro
BIELITZ, Stadtberg 18.

„PALAS"
ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H,
SKOTSCHAU
TESCHNER SCHLESIEN
SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE
HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILEN.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. **Teschen** Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18.
offeriert prompt und billigst
I-a MALZKAFFEE
in Säcken lose od. gepackt in ¼ u. ½ kg. Säckchen.

SELMA SOBEK'S Nachf.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

Samson LINDNER, Skotschau
En gros. Gegründet 1869 En. detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren Schles.-Artikel.

Adolf Brüll & Söhne
Spediteure,
Rollfuhrdienst. Verzollungen.
TESCHEN (POLEN). Deutsche Gasse,
TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 13. September 1923. | Nr. 66.

Fortschritt der Sanierung Osterreichs.

In der österreichischen Bevölkerung hat sich in der letzten Zeit die Erkenntnis durchgerungen daß jedwede Förderung des Genfer Sanierungsprogrammes im tatsächlichen Interesse der Wiedergesundung Österreichs und daher auch jedes einzelnen Staatsbürgers gelegen sei. Durch dieses Bewußtsein wurde auch die Annahme aller aus der Sanierung sich ergebenden Gesetze ermöglicht, ohne Unwillen seitens der Bevölkerung. Der größte Erfolg, der bisher zu verzeichnen ist, liegt in der Stabilisierung der österreichischen Währung und in der guten Aufnahme, welche die österreichische Völkerbundanleihe auf dem internationalen Finanzmarkt gefunden hat. Die österreichische Krone ist seit 12 Monaten stabil geblieben. Wohl ist auch der Devisen- und Valutenschatz der Nationalbank ganz außerordentlich gewachsen. Mitte Juli betrug der Notenumlauf 5319 Milliarden, die Gold- u. Devisendekkung 2935 Milliarden, demnach 60%, während zu Beginn der Tätigkeit der Nationalbank im Januar die Deckung nicht mehr als 33% betragen hat. Infolge der Kronenstabilisierung hat sich die Regierung auch endlich entschlossen. Aluminiummünzen zu 100, 500, 1000 und 5000 Kronen herauszugeben. Die auf Beträge unter 100 Kronen lautenden derzeit noch im Umlauf befindlichen Noten sollen eingezogen und gleichzeitig eine möglichste Ausschaltung der Rechnungseinheit unter 100 Kronen herbeigeführt werden.

Auch die Gesundung der Staatsfinanzen hat weitere Fortschritte gemacht. Der österreichische Generalkommissär Dr. Zimmermann spricht sich in seinem kürzlich der Öffentlichkeit übergebenen Tätigkeitsbericht über die Zeit vom 15. April bis 15. Mai mit besonderer Befriedigung darüber aus. „Die normale Einhaltung der Voranschläge seit vier Monaten", sagt er „verdient Beachtung, mehr aber noch die Tatsache, daß die Geldansprüche seit zwei Monaten geringer als vorher geworden sind. Der Bedarf der österreichischen Finanzverwaltung scheint leichter zu bedecken zu sein . . ." Besonders hervorzuheben ist auch daß sich sowohl die aus dem Jahre 1922 stammenden Rückstände (sie betrugen im April nur 250 Milliarden gegenüber 555 am 31. Dezember 1922) verringert haben, als auch im Jahre 1923 auf den »leicht gangbaren Weg verzichtet werden konnte, die Zahlung neuer Verbindlichkeiten auf spätere Zeit zu verschieben und so die Summen der auf diese Weise rückständigen Verbindlichkeiten immer mehr zu erhöhen.« Das Gesamtdefizit war in dem Berichtsmonat um 109 Milliarden geringer als der Voranschlag. Der Monatsdurchschnitt des Defizits betrug in den seit Anfang 1923 verflossenen Monaten nur 325 Milliarden anstelle der 939 vorgesehenen, 344 bewilligten und im Oktober 1922 geschätzten 572 Milliarden. Allein beim Verwaltungsdienst erreichten die Ersparungen durch Verminderung der Ausgaben und Erhöhung der Einnahmen 387 Milliarden österreichische Kronen. Mehr als die Hälfte des staatlichen Defizits, nämlich 548 Milliarden, ist auf die Bundesbahnen zurückzuführen, doch wird sich dieses Defizit nach Inangriffnahme der bevorstehenden Reformen wohl nach und nach eliminieren lassen. Ein günstiges Zeichen für die Besserung der wirtschaftlichen Lage liege auch in der rapiden Abnahme der Zahl der Arbeitslosen. Der Fremdenverkehr hat sich gegenüber dem Vorjahre bedeutend gebessert. Die Bedürfnisse des Wiener Devisenmarktes werden von Monat zu Monat leichter befriedigt. Die privaten und staatlichen Ansprüche waren im Januar um mehr als 1,3 Pfund Sterling höher als das private Angebot. wobei das Gleichgewicht durch das Angebot des Staates hergestellt werden mußte, der seine ausländischen Kredite realisierte. Im Februar betrug dieses Defizit nunmehr 680 000 Pfund, im März 460 000 Pfund, im April 321 000 Pfund. Dabei sind die im Besitz der Devisenabteilung befindlichen Vorräte an ausländ. Werten beträchtlich angewachsen.

Die Sanierung spiegelt sich auch in der Abnahme der Preisschwankungen wieder. Die Regierung ist bestrebt, das Indexsystem bei der Entlohnung der privaten und staatlichen Angestellten gänzlich abzuschaffen. Und an der Effektenbörse spiegelt sich der bisherige Erfolg des Sanierungswerkes wieder. In den letzten Wochen weisen die österreichischen Werte namhafte Kurssteigerungen auf. Während der Inflation und auch in den ersten Monaten der Sanierungsperiode wurden die österreichischen Aktien, insbesondere Bankwerte, stark vernachlässigt und nur die sogenannten Valutapapiere bevorzugt. Im April 1923 endlich begann sich das allgemeine Interesse den österreichischen Werten zuzuwenden und seit dieser Zeit stehen die österreichischen Bankaktien an der Spitze einer dauernden Effektenhausse. Einen besonderen Antrieb erhielt die Kurssteigerung durch Käufe aus Deutschland, Italien, Frankreich, der Schweiz, Polen und Rumänien, da die Währungen dieser Staaten ins Gleiten kamen und daher dort auf wertbeständige österreichische Kronen lautende Papiere als Anlagepapier besonders geschätzt werden. Die Kurssteigerungen haben schon solche Dimensionen angenommen, daß sich die österreichischen Banken sogar zu einschränkenden Maßnahmen (z. B. Unterdrückung der kleinen Spekulation dadurch, daß nur Kaufaufträge von fünf Millionen österreichischen Kronen aufwärts, angenommen werden) veranlaßt sahen. An der Wiener Börse war in letzter Zeit ein Durchschnittsumsatz von 2,000.000 Aktien täglich zu verzeichnen, während der Tagesdurchschnitt an der Londoner Börse eine halbe Million Aktien nicht übersteigt Die österreichischen Bankaktien sind in den letzten Monaten etwa 900% im Kurse gestiegen. Der Kurs der Industriepapiere hat sich verdreifacht.

Die Fachzeitung

ist die einzige Waffe des Kaufmannes gegen ungerechtfertigte Vorwürfe, schädigende Gesetze u. unrechtmäßiges Vorgehen gegen denselben.

Regulamin
für das oberschl. Schiedsgericht.

(Schluß).

VII. Evokation.

Artikel 47.

Im Falle der Evokation (Art. 588 des Abkommens) beantwortet das Schiedsgericht eine Frage nach Auslegung genau zu bezeichnender Bestimmungen des Abkommens.

Artikel 48.

Die Evokation ist bei dem Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde zu beantragen, wo die Sache schwebt. Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde entscheidet gemäß Art, 588 § 2 des Abkommens, ob der Antrag abzulehnen ist.

Artikel 49.

Wird der Antrag nicht abgelehnt, so legt das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Auslegungsfrage dem Schiedsgericht vor unter Darstellung des Sachverhalts und der strittigen Ansichten über die Auslegung. Von diesem Schriftsatze sind sieben Stücke einzureichen.

Artikel 50.

Erachtet das Schiedsgericht sich für zuständig, so gibt es die verlangte Auslegung. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen, jedoch ist den Parteien und den Staatsvertretern vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Artikel 51.

Betrifft die Auslegungsfrage Bestimmungen des dritten Teiles des Abkommens (Schutz der Minderheiten), so wird sie nur dem Präsidenten des Schiedsgerichts vorgelegt. Die Evokation kann von der einer Minderheit angehörigen beteiligten Person oder von der anderen Partei beantragt werden.

Die Artikel 47 bis 50 finden sinngemäß Anwendung.

VIII. Entscheidungen.

Artikel 52.

Die Entscheidung sowie die das Verfahren oder die Kosten betreffenden Beschlüsse werden entweder in der mündlichen Verhandlung verkündet oder den Parteien durch Zustellung einer Ausfertigung bekannt gegeben.

In den Fällen der Art, 296, 297 und 300 des Abkommens erfolgt die Zustellung der Entscheidung seitens des Schiedsgerichtes nur an die beiden Staatsvertreter.

Artikel 53.

Die Urschrift der Entscheidung wird von den drei Mitgliedern des Schiedsgerichts unterschrieben. Im Falle der Verhinderung wird die Unterschrift des Präsidenten durch einen Ver-

merk der beiden Schiedsrichter, die Unterschrift der Schiedsrichter durch einen Vermerk des Präsidenten ersetzt.

Artikel 54.

In den Fällen der Art. 5, 313 und 368 des Abkommens ist in der Entscheidung zu bestimmen, welche Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Das Gleiche gilt in anderen Fällen, wenn eine Partei es beantragt. Ausnahmsweise kann das Schiedsgericht in diesen Fällen auch ohne ausdrücklichen Antrag über die Kostentragung entscheiden.

Die Partei der die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, hat dem Gegner die ihm erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit sie zur Führung des Rechtsstreites für erforderlich erachtet werden dürfen. Der Betrag dieser Kosten wird auf Antrag entweder in der Entscheidung selbst oder in einem besonderen Beschlusse vom Schiedsgericht festgesetzt.

Artikel 55.

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einer Entscheidung kann das Schiedsgericht auch ohne Antrag berichtigen.

Artikel 56.

Hat das Schiedsgericht in der Sache selbst entschieden, so veranlaßt auf den Antrag einer Partei der Staatsvertreter des Staates, in dem die Entscheidung auszuführen oder anzuwenden ist, die Ausführnng der Entscheidung oder die zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Das Büro des Schiedsgerichts erteilt auf Antrag eine vollstreckbare Ausfertigung der Entscheidung

Entsprechendes gilt für Entscheidungen über die Kosten des Verfahrens.

IX. Einstweilige Entscheidungen.

Artikel 57.

Das Schiedsgericht kann auf Antrag einstweilige Entscheidungen erlassen. Dies gilt insbesondere, wenn glaubhaft gemacht wird, daß eine sofortige Maßnahme zum Schutze eines bedrohten Rechtes oder zur Abwendung wesentlicher Schäden notwendig ist.

Die einstweilige Entscheidung darf nicht eine Anordnung der Erfüllung, sondern nur eine einstweilige Regelung oder die Sicherung eines bestehenden Zustandes enthalten.

Artikel 58.

Die einstweilige Entscheidung kann in dringenden Fällen ohne Anhörung des Gegners erlassen werden.

Artikel 59.

Sind die Voraussetzungen für die Erlassung der einstweiligen Entscheidung nicht mehr gegeben, so kann auf Antrag das Schiedsgericht die Entscheidung abändern oder aufheben.

X. Schlußbestimmungen.

Artikel 60.

Eine Partei kann binnen zwei Jahren nach Bekanntgabe der Entscheidung die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, wenn sie eine Tatsache erfährt, die sie im Verfahren nicht mehr vorbringen konnte, deren Vorbringen aber eine ihr erheblich günstigere Entscheidung bewirkt hätte.

Wird diese Tatsache erwiesen, so ordnet das Schiedsgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens an und bestimmt das weitere Verfahren.

Es kann vorläufige Einstellung der Vollstrekkung der Entscheidnng anordnen.

Artikel 61.

Wollen Gerichte oder Verwaltungsbehörden in einer Oberschlesien betreffenden Angelegenheit von einem Rechtsgrundsatze abweichen, der in einer in der amtlichen Sammlung des Schiedsgerichts veröffentlichten Entscheidung aufgestellt ist (Art. 592 des Abkommens), so haben sie die Angelegenheit unter Darlegung ihrer Gründe dem Schiedsgericht vorzulegen.

Die Vorschriften der Art. 49 Satz 2, 50 finden sinngemäß Anwendung.

Artikel 62.

Abweichungen von dieser Verfahrensverordnung sind zulässig wenn die Eigenart des Falles oder besondere Gründe der Billigkeit es erfordern.

Wird eine Sache von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde gemäß Art. 589 des Abkommens an das Schiedsgericht abgegeben, so bestimmt das Schiedsgericht das weitere Verfahren.

Artikel 63.

Diese Verfahrensordnung tritt vierzehn Tage nach der Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt des Deutschen Reiches und im Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej in Kraft.

Beuthen O/S., am 9. März 1923.

Das Schiedsgericht für Oberschlesien
Der Präsident des Schiedsgerichts:
S. KAECKENBECK

Der deutsche Schiedsrichter:
SCHNEIDER, Senatspräsident

Der polnische Schiedsrichter.
KAŁUŻNIACKI, Senatspräsident

Minister Spraw Zagranicznych: M. SEYDA

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

Gruppe VII.

Erze, Metalle und Metallwaren.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
	Fortsetzung.	
	B. elektrische Maschinen:	
	1. Strom- und Krafterzeuger und Umformer aller Art, Transformatoren, elektrische Ventilatoren; Bestandteile der genannten Maschinen; alle diese im Stückgewichte:	
	a) bis einschließlich 15 kg	300
	b) über 15 kg bis einschl. 150 kg	200
	c) „ 150 „ „ „ 500 „	150
	d) „ 500 „ „ „ 3000 „	100
	e) „ 3000 „	60
	2. Akkumulatoren im Stückgewichte;	
	a) bis einschl. 30 kg	100
	b) von über 30 kg	70
	C. landwirtschaftliche Maschinen und Apparate:	
	1. Ringwalzen (Cambellsche) und glatte Walzen	20
	2. Stroh- und Heupressen, Getreide- u. Samensämaschinen, Kunstdüngerstreumaschinen, mit oder ohne Kettenantrieb; Elevatoren-, Stroh- und Heuschwadensammler; Pflüge und Häufler, ein- und mehrscharige, für Pferdebespannung; Kultivatorzähne, Pferdekacken zur Bodenbearbeitung; Schrotmühlen mit Metallscheiben, gewöhnliche und in Verbindung mit Quetschvorrichtungen; Rübenheber, ein- und mehrteilig; Getreidereiniger und Putzmühlen; Korn- und Saatfeger; Kartoffelsortierapparate; Futterschneide- und Reinigungsvorrichtungen, Getreidequetscher, Dämpfapparate, Kunstdüngermühlen, Kartoffelpflüge, Häckselmaschinen, Kartoffelgrab- und Häufelmaschinen, Maschinen zur Torfgewinnung und Torfverarbeitung, Maschinen zum Ausroden mit Seil- und Göppelantrieb, Jordansche Zeichengeber, Göpel- und Göpelwerke	27
	3. Dampfpflüge, Dreschmaschinen, fahrbare Klee- und Grassamendrescher, Ernte- und Mähmaschinen, Getreidemäher, Garbenbinder, Anlagen für Mähmaschinen, Getreide- und Samensämaschinen für Pferdebespannung mit geraden, hakenförmigen u. scheibenartigen Rillen, kombinierte Sämaschinen zur gleichzeitigen Aussaat von Getreide und Kunstdünger, Kartoffelmaschinen, Rüben- und Kleesamenputzmaschinen mit Sieben oder Geweben, Unkrautjätmaschinen für Pferdebespannung, Pferderechen, kombiniert mit Schüttelvorrichtungen, Apparate zum Schärfen von Mähmaschinenmessern, Getreide- und Obsttrockner, Knochenmühlen, gewöhnliche Pferderechen	33
	4. Motorpflüge, kleine Sämaschinen und Gemüsejätmaschinen für den Handelsbetrieb, Trommeltrieurs aus gefrästem Blech zur Saatreinigung, Häckselmaschinenmesser, Spritzvorrichtungen zur Desinfektion von Bäumen u. Gebäuden, Milchzentrifugen, Buttermaschinen, Separatoren, Pasteurisierapparate und dergleichen Molkereimaschinen, Inkubatoren und Geflügelzuchtapparate, Milchkannen, Maschinen und Apparate aller Art, nicht besonders genannt	50
	5. Modelle im Original, sowie landwirtschaftliche Geräte neuer Erfindung und Vervollkommnung, in einzelnen Exemplaren für wissenschaftliche Anstalten, Museen und für das Patentamt	zollfrei
	6. Bestandteile zu landwirtschaftlichen Maschinen, für sich oder zusammen mit den Maschinen eingehend	110

(Fortsetzung folgt).

DRUCKFEHLERBERICHTIGUNG:

In der Notiz „Umsatzsteuerbuch" in unserem Blatte vom 8. September a. c. Nr. 65, Seite 3, I. Spalte, Absatz 4 ist zu setzen:

Auf die linke Seite des Umsatzsteuerbuches . . .

und in der 4. Zeile

Auf die rechte Seite beim Detailhandel . . .

Wer schützt uns? Industrie und Handel bezahlen bei Bahn, Post, Zollamt etc. Gebühren verschiedener Art, in dem guten Glauben, daß die Bezahlung mit Recht gefordert wurde. In Fällen, wo es sich herausstellt, daß die Zahlung mit Unrecht gefordert wurde, steht es jedermann frei Reklamation einzulegen und die Rückerstattung des mehrgezahlten Betrages zu fordern. Insofern wäre an der Sache nichts besonderes. Wie jedoch bekannt, ist der Amtsschimmel nicht gestorben und auch der Umsturz im Jahre 1918 konnte an seinem ohnehin dürren Leibe nichts verändern. Der Amtsschimmel besteht nach wie vor. Bis so eine Reklamation den Instanzenweg durchläuft, bis sie genügend lange auf dem Aktentische des einen Refferenten gelegen ist, um auch bei dem nächsten wieder genügend abzulagern, vergehen Wochen, Monate, sehr oft sogar auch ein halbes oder ein dreiviertel Jahr. Auch darüber würde man sich hinwegsetzen, da man mit der Rückerstattung eines reklamierten Betrages nicht immer mit Sicherheit rechnen kann. Aber es gibt sehr viele Fälle, wo die Reklamation zu Recht besteht und der Reklamant das eingezahlte Geld rückerstattet bekommt. Das ist recht nett vom Staate, daß er unrechtmäßig abverlangtes wieder retour gibt. Aber man darf nicht schauen, wie man den Betrag zurückbekommt! Hunderttausend Mark im Januar mehrgezahlt und im August retour erhalten, das ist ein gar zu gewaltiger Unterschied, daß man stillschweigend darüber hinweggehen könnte. Wie groß die Differenz ist, wäre überflüssig vorzurechnen, es steht fest, daß die Mark vom Januar gegen August 1923 ganz bedeutend im Werte gesunken ist und man es vom Kaufmann nicht fordern kann, die gute Valuta die aus irrigen Ansichten gewisser Beamten man bezahlen mußte, jetzt entwertet zurück zu nehmen.

Der Staat schützt sich in jeder Hinsicht. Die Einkommensteuer, die im Mai fattiert wurde und bei welcher Gelegenheit die Hälfte der Steuer sofort zu erlegen war, während der Rest erst jetzt zu zahlen sein wird, wurde infolge Valutaentwertung mit Sieben multipliziert, d. h. wer 100.000 damals zu zahlen hatte, muß jetzt 700.000 Mark bezahlen, also was dem Staate recht ist muß dem Staatsbürger billig sein.

Die Kammer könnte diesbezüglich Schritte einleiten, damit nicht Millionenwerte verloren gehen, wie vorstehend geschildert wird.

Gegen das Händereichen. Dem Prager Tagblatt wird aus New York gemeldet: Präsident Coolihge hat dem Vorstand des »Bundes gegen

den Händedruck« versprochen, daß er fortan nur Staatsoberhäuptern, Regierungschefs u. Botschaftern die Hand reichen werde. Der Vorstand des Bundes hatte den Präsidenten gebeten, den üblichen aber sehr unhygienischen Händedruck aus den Formalitäten für offizielle Empfänge u. Begrüßungen auszuschalten, indem er anführte, daß nach einer gewissenhaften medizinischen Statistik 35 Prozent der menschlichen Infektionskrankheiten durch die Berührung transpirierender Hände übertragen werden. Der Vorstand führte weiter Beweise dafür an, daß der Tod des Präsidenten Roosevelt und der gegenwärtige krankhafte Zustand des früheren Präsidenten Wilson auf den in Amerika getriebenen Mißbrauch des Händedruckes zurückzuführen waren.

Das Händereichen ist ungesund. Unterlassen Sie das.

Demobil. Im Verlage des »Przemyśl i Handel« ist das Heft 70 des Demobil erschienen und kann in der Kanzlei des Kaufleuteverbandes eingesehen werden. Demobil ist das Verzeichnis der derzeit zum Verkaufe angebotenen Demobilisierungsgüter.

Ansuchen. Es ist von ganz besonderem Interesse die Verkaufspreise des Detailhandels vom Jahre 1914 mit den heutigen Detailverkaufspreisen in Vergleich zu ziehen und haben wir die Absicht ein Verzeichnis sämtlicher in Betracht kommender Waren mit den im August 1914 geltenden Detailverkaufspreisen zusammen zu stellen. Unsere geehrten Leser werden gebeten uns die Preise ihrer Branche gefl. mündlich oder schriftlich bekanntgeben zu wollen, wofür ihnen schon im Vorhinein der Dank ausgesprochen wird. Da es sich um eine die Gesamtheit interessierende Sache handelt, wird um rege Beteiligung ersucht.

Preise anschreiben. Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Preise in den Schaufenstern nach wie vor angebracht werden müssen. Das Gesetz in dieser Hinsicht ist auch weiterhin in Kraft und empfiehlt es sich speziell jetzt wo die Behörden durch diverse Maßnahmen die Teuerung zu bekämpfen glauben, ist es erforderlich, daß die sich stets dem Gesetze anpassende Kaufmannschaft der Anordnung der Preisanbringung sich fügt.

Die Regierung hat einen neuen Teuerungskommissär ernannt und dieser hat wie jeder neue Amtsmann verschiedene Anordnungen erlassen, die aber genau so wenig wie die früheren der Teuerung Herr werden. Wir haben ja gar keine Teuerung, die Artikel des täglichen Bedarfes sind ja gar nicht teurer geworden, sondern unsere Valuta hat sich in den letzten Monaten um 400 Prozent ermäßigt. Unsere Valuta stand noch Mitte Juli auf 0.0048 in Zürich und seit dieser Zeit ist sie rapid bis auf 22 — 24 in Zürich gefallen, was den gewaltigen Preisaufbau bewerkstelligte. Seit einem Monat laviert die Polenmark in Zürich zwischen 20 und 25 und trotzdem steigen die Preise, was jedoch eine ganz selbstverständliche Sache ist, denn in der Zeit wo unsere Valuta in Zürich auf 48 stand und der Zeit von heute konnten die Preise nicht so rasch sich der Valutaentwertung anpassen und deshalb steigt hie und da noch heute der eine oder der andere Artikel. Auch die Löhne und Gehalte kommen erst sukzessive auf die richtige Höhe, entsprechend der Valutaentwertung, was selbstverständlich wieder auf die Warenpreise Einfluß nimmt. Wenn unsere Valuta sich eine Zeit lang auf ein und derselben Höhe halten wird, die Polenmark muß sich erst gar nicht heben, so werden die Preise nicht nur konstant sondern sogar billiger werden, da infolge des Geldmangels viele Industrielle, Kaufleute und auch die Landwirte zu Zwangsverkäufen werden schreiten müssen. Also weder eine Warenbeschlagnahme noch sonst wie immer genannte Maßnahmen können einen solchen Einfluß auf die Preisherabsetzung ausüben als die Stabilisierung unserer Valuta und in dieser Richtung sollte gearbeitet werden, alles andere ist vollkommen überflüssig, auch wenn in jeder Stadt und in jedem Dorfe sich Teuerungsbekämpfungskommissionen bilden werden.

Von der Staatsbahndirektion. Ab 1. September können Tabakfarikate nach Kleinpolen aus den Privattabakfabriken expediert werden. In solchen Fällen sind die Bestimmungen des Rundschreibens 643 ex 1923 maßgebend.

Propagandanummer.

Im Laufe des Monates September a. c. wird anlässlich der herannahenden Herbstsaison wie gewöhnlich eine PROPAGANDA-NUMMER des „Schlesischen Merkur" herausgegeben und werden Industrie, Handel und Gewerbe eingeladen, die Gelegenheit zu einer billigen und wirkungsvollen Reklame zu benützen. Die Propaganda-Nummer wird in einigen Tausend Exemplaren nach ganz Polen versendet und können dadurch eine grosse Zahl neuer Abnehmer gefunden werden. — Reklame ist der Aufbau des Handels und durch nichts kann ein Geschäft besser gehoben werden, als durch Insertion in einem Fachblatte, welches nicht nur gelesen, sondern infolge seines wertvollen Inhaltes auch aufbewahrt wird.

Insertionspreise:

1/1 Seite	Markwert	14 Złoty
1/2 Seite	. . . .	8 Złoty
1/3 Seite	. . . .	6 Złoty
1/4 Seite	. . . .	4 Złoty
1/8 Seite	. . . .	2 Złoty

Die Staatsbahndirektion Berlin hat mit 4. cts. die Annahme sämtlicher Sendungen nach Falkenberg und transit nach allen Stationen der Direktionen Frankfurt a. M., Main und Elberfeld eingestellt. Ausgenommen sind nur Sendungen mit Lebensmitteln, Lebendvieh, Eisenbahnkohle, sowie gewaschene Kohle für Gasanstalten. Unterwegs befindliches wird aufgehalten und dem Absender zur Verfügung gestellt. Dieses Verbot trifft auch Reexpeditionssendungen.

Die Direktion Poznań hat ab 6. cts. bis auf Widerruf die Annahme von Sendungen zur Reexpedition nach Zbąszyn Przedmieście eingestellt. Unterwegs befindliche Sendungen sowie solche welche bis zum 5. cts. aufgenommen wurden können weiter laufen.

Die Eisenbahnverwaltung in Deutschland verbietet bis auf weiteres die Annahme von Ganzwaggonsendungen nach Münster und transit, bestimmt für die Westkreise u. speziell nach den Eisenbahnlinien Münster, Gronau. Unterwegs befindliches wird aufgehalten. Ausgenommen sind Sendungen mit Bier, Arzneimitteln, Zeitungspapier, Vieh. In Ausnahmsfällen erteilt die Direktion Münster Bewilligungen.

Von der Zolldirektion in Myslowitz. Die Zolldirektion in Myslowitz hat unter dem 30. August a. c. eine Verordnung an das Zollamt in Dzieditz erlassen, welche wie folgt lautet:

Bezugnehmend auf die Verfügung vom 4. 8. a. c. L.: 2367/23 in Angelegenheit der Überweisung resp. Verzollung von Zollgütern in Dzieditz, wird dem Zollamte in Dzieditz angewiesen, Sendungen aus dem Auslande, welche in Sammelwaggons einlangen und Empfängern des Teschner Schlesiens gehören, die bis nun zur Verzollung dem Zollamte in Golleschau überwiesen wurden, ausgenommen Fälle, in welchen sich der Empfänger die Zollabfertigung vorschreiben ließ, im eigenen Zollamte der zollämtlichen Behandlung zuzuführen.

Betreffend Sendungen angelangt in Sammelwaggons und bestimmt für Krakau, Bielitz, Lwów, Warszawa und Łódź sowie andere Orte, woselbst sich Zollämter befinden, sowie Ganzwaggonsendungen für diese Orte, wird angeordnet, daß diese den betreffenden Zollämtern direkt zu überstellen sind.

Ganzwaggonsendungen sind sofort nach Einlangen dem zuständigen Zollamte zuzuweisen und die Verzollung derart durchzuführen, daß im Transporte keinerlei Verzögerung eintritt.

Wenn die erforderlichen Zolldeklarationsmittel fehlen sollten und aus diesem Grunde die Sendung doch dem Zollamte in Golleschau wird überstellt werden müssen, so ist dies den Frachtdokumenten der betreffenden Sendungen beizufügen und am Ende des Monates ein dementsprechender Ausweis über solche Sendungen der Zolldirektion in Myslowitz zu überstellen.

Werbet Abonnenten für das Fachblatt

„Schlesischer Merkur"

Vor einem Jahr und heute. Zahlten wir für eine tschechische Krone 220 Polenmark und bekamen für eine Polenmark 10 österreich. Kronen. Für einen Dollar erhielt man 6000 Polenmark.

Heute zahlt man für eine tschech. Krone 8000 Polenmark und für einen Dollar 320.000, die österr. Krone hat sich derart gebessert, daß wir vier Polenmark u. mehr für eine österreichische Krone zahlen mussen.

Vor einem Jahre hat das Monatsabonnement des Merkur 200 Mark betragen und wir kamen besser damit aus, als heute wo wir 15.000 Mk. dafür fordern müssen. Die Druckkosten sind um das 75-fache gestiegen, ebenso die Papierpreise.

Auch im September 1922 gab es einen Kampf mit der Teuerung, der ebenso erfolglos verlief, wie der jetzige Kampf erfolglos verlaufen wird.

Im August vorigen Jahres grasierte dieselbe Geldknappheit wie heute, man klagte über die rasende Maschine der Gelddruckerei.

Eine Reise Oderberg—Leipzig kostete zweiter Klasse 198 Reichsmark, heute kennt man sich bei dem Preise solcher Fahrkarten vor lauter Nullen nicht mehr aus.

Das Zollagio hat 79.900% betragen resp. der Zähler 800 wurde angewendet. Heute beträgt der Zähler 48.000 also um das 60-fache, beinahe so vielfach wie bei der Zeitungsdruckerei ist die Teuerung gewachsen.

Die Paß- und Visaschikanen waren genau so wie heute, diese sind nicht gestiegen aber leider auch nicht minder geworden. Wahrscheinlich waren sie damals schon so arg, daß sie nicht mehr ärger werden konnten.

Im September vorigen Jahres hatte die Administration des „Merkur" an rückständigen Bezugsgebühren 584.000 Mark außenstehend, heute ca. 18 Millionen Polenmark. Die noch nicht die Bezugsgebühr entrichtet haben, werden ersucht dies baldmöglichst zu tun.

Mitte August vorigen Jahres hatten wir auch einen Zuckermangel zu verzeichnen, derselbe scheint sich jedes Jahr um dieselbe Zeit zu wiederholen.

Eine Gasmonatsrechnung eines bürgerlichen Haushaltes hat 60 Tausend Mark betragen, heute 650 Tausend Mark. Man darf aber nicht denken, daß die Preise nur um das Zehnfache gestiegen sind, sondern der bürgerliche Haushalt war gezwungen sowohl die Gasbügeleisen als auch den Gasherd zu entfernen und wird Gas nur mehr für das Badezimmer, da es nicht anders gut möglich ist verwendet.

Die Transportschwierigkeiten auf unseren Bahnen waren schon damals eine reine Belästigung des Kaufmannes, leider ist es nicht besser geworden.

Ein Angestellter im 4. Berufsjahr bekam im September vorigen Jahres 19.390 Mk. heute hat die Tarifgemeinschaft für Oberschlesien den Betrag von 1,867.000 Mark festgesetzt. Also eine Erhöhung um das 100-fache.

Am 15. September vorigen Jahres wurden als neue Banknote die Zehntausender ausgegeben, heute die 250 Tausender.

Schon im Oktober vorigen Jahres richtete der Zentralverbands der Kaufleutevereinigungen Kleinpolens einen Brief an den Herrn Außenminister in Angelegenheit der Pässe und Visa, leider vergebens.

Verkauf eines Hotels in Sofia. Der Besitzer des Union Palace Hotels in Sofia beabsichtigt, dieses im Wege der öffentlichen Feilbietung zu verkaufen. Interessenten, welche sich an dieser Feilbietung beteiligen wollen, erhalten nähere Auskünfte bei der Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien in Troppaú, unter Berufung auf Zä. 8071-E.

Kann der im Verzuge befindliche Verkäufer Erhöhung des Preises wegen Geldentwertung verlangen?

Aus den Gründen::

Einer Rechtssprechung, dass selbst bei Verzug des Lieferungsverpflichteten dieser einen Preis verlangen könne, der in Papiermark ausgedrückt dem vereinbarten Vertragspreise gleichkomme, würde der Senat nicht beizutreten vermögen. Gegenüber der festen und klaren Gesetzbestimmung des § 433 Abs. 2 BGB. wonach der Käufer nur verpflichtet ist, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen, und des § 433 Abs. 1, wonach der Verkäufer dem Käufer den Kaufgegenstand zu dem vereinbarten Preise

Śląski bank eskontowy Schlesische Escomptebank
FILIA CIESZYN FILIALE TESCHEN
jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

zu liefern hat kann der Verkäufer dem Verlangen des Käufers auf Lieferung zu dem vereinbarten Preise nur den Einwand der nicht zu vertretenden Unmöglichkeit der Erfüllung — § 323 BGB. — entgegenzuhalten. Die Beklagte hat hier nichts dafür vorgebracht, dass sie durch die Erfüllung zu dem vereinbarten Preise wirtschaftlich etwa ruiniert werden würde. Der Einwand würde aber bereits deswegen versagen, weil die eingetretene Sachlage durch Umstände herbeigeführt ist, welche die Beklagte zu vertreten hat. Auch § 242 BGB. steht gegenüber einem ziffermässig bestimmten Kaufpreise, jedenfalls dann dem Verkäufer nicht zur Seite, wenn die Preissteigerung zu einem Zeitpunkte einsetzt, in dem die Lieferung bereits zu erfolgen hatte und infolge von Umständen unterblieben ist, welche der Verkäufer zu vertreten hat.

Denn ein Verzicht auf fest bestimmte Vertragsrechte kann einem Vertragsteile auch nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr jedenfalls dann nicht zugemutet werden, wenn der Vertragsgegner durch Umstände, die er zu vertreten hat, in Schwierigkeiten der Vertragserfüllung geraten ist. Die Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben in solchen Fällen würde eine von dem geltenden Recht nicht gewollte Begünstigung vertragswidrigen Verhaltens darstellen.

Die Verurteilung der Beklagten zur Lieferung zum vereinbarten Preise ist hiernach mit Recht erfolgt. (Urt. II. C. S. vom 15. Mai 1923. — 2. II. U. 99-23.)

Danziger Juristenzeitung.

—o—

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S. Transport u. Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

—o—

Paßbüro Weil
BIELITZ, HOTEL ROYAL
besorgt sämtliche Visa, wie auch Paßverlängerungen u. Erneuerungen für Ausländer.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

Praktikant
aus gutem Hause, mit nötiger Schulbildung, der polnischen und deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig, der sowohl im Büro als auch im Lager tätig sein wird, sucht
Großhandlungshaus J. BAUMANN u. Co.
TESCHEN, Deutschegasse.

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7

Erste schl. chem. Fabrik
Holländer & Co.
TESCHEN, Ecke Bielitzerstr.
Abt. I. Erzeugung von Spezial-Schuhpasta „LUXUS" engl. Apretur „JAB" für sämtliche Leder- und Schuharten, Schwärzemittel „NIGRO" für alle Ledersorten.
Abt. II. Wachs- und Halbwachskerzen, sowie diverser Wachsartikel.
Abt. III. Maschinenvaselin, Öle und diverse Fette für Leder, Maschinen usw.
Abt. IV. Chemische Dampffärberei übernimmt alle Arten Woll-, Baumwoll- und Seidenwaren zum Färben. Fertigstellung innerhalb 24 Stunden.

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Internationale Transporte
W. ARM, G.m.b.H. Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstrasse 7, Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

Bank Śląski
Banque de Silésie S. A.
Katowice, oddział w Cieszynie
ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)
Bank dewizowy.
Załatwia wszelkie interesa bankowe.

Opalograph
Vervielfältigungsapparat und Utensilien
erhältlich bei
EMANUEL BERKA,
TESCHEN, Tiefe Gasse 55. Telefon 180.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 15. September 1923. | Nr. 67.

Die Exportförderung.

Tygodnik Handlowy
Nr. 16, Seite 483 in deutscher Sprache abgedruckt.

Henryk Krupski,
Ministerialrat im Ministerium für Handel u. Industrie.

Das freie Polen mit seiner Landwirtschaft, hochentwickelte Industrie und seinem ansehnlichen Berg- und Hüttenwesen bildet in der wirtschaftlichen Bilanz Europas einen außerordentlich wichtigen Posten. Infolge außen- und innenpolitischer Sorgen hat es bis jetzt für die Förderung seines Exportes verhältnismäßig wenig getan. Die einzigen in dieser Hinsicht unternommenen Aktionen waren die in Lemberg und Posen veranstalteten Messen, welche, privater Initiative entsprungen, zwar von großem Erfolge begleitet waren jedoch nicht jene Hoffnungen erfüllen konnten, die unseren wirtschaftlichen Kräften u. Fähigkeiten wirklich entsprechen. Ursache hiefür ist die noch vielfach mangelhafte Kenntnis des weiten Auslandes über die tatsächlichen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Vaterlandes.

Die erwähnte Privatinitiative hat gewiß eine außerordentliche Bedeutung und ist hoch zu schätzen. Doch dünkt sie mir nicht ausreichend. Auch der Staat muß hilfsbereit in den Exportförderungsdienst eingreifen. Die bestehenden gemischten Handels- u. Gewerbekammern erfüllen zwar voll ihre statutenmäßigen Bestimmungen und bemühen sich in anerkennenswerter Weise um die Förderung der gegenseitigen Beziehungen zwischen den von ihnen repräsentierten Wirtschaftsgebieten. Sie scheinen jedoch finanziell viel zu schwach zu sein u. vermögen ihren Einfluß nicht derart geltend zu machen, um jene Voraussetzungen zu schaffen, die für unseren Export von ausschlaggebendem Vorteil sein könnten.

Wie soll sich nun die Exportförderung gestalten? In erster Linie muß der Staat die rechtlichen Vorbedingungen hiefür in Form von Handels- oder Tarifverträgen schaffen und exporterleichternde Verordnungen erlassen, dann aber auch praktisch im Einvernehmen mit den Handels-, Industrie- und Finanzkreisen vorgehen.

Die bisherige Art der Exportförderung, die sich mehr als Konjunkturgeschäft darstellt, zeigt meiner Ansicht nach nur ganz primitive Formen. Der ausländische Kaufmann, der zwecks Besichtigung der Ware hierher auf diese oder jene Weise gebracht wird kauft und handelt diese ab loko hier, ohne die Bestimmungen und Absatzstation für die gekaufte Ware zu nennen, ohne die Konjunktur seines Vaterlandes für die betreffenden Artikel zu verraten. Die auf solche Weise an Ort und Stelle erworbene Ware geht nun ins Ausland, woselbst deren Provenienz öfters verändert oder verheimlicht wird. Ja, es kommt sogar sehr häufig vor, daß der Auslandskäufer aus Geschäftsrücksichten um seine Konkurrenten von der Quelle seines guten Erwerbes fernzuhalten, diese im schlechten Lichte darzustellen pflegt. Es ist nun klar, daß diese Form der Exportförderung, insbesondere für ein Land, welches noch in den Kinderschuhen steckt, bei weitem nicht ausreichend sein kann.

Wenn wir uns den Exportförderungsdienst in der Vorkriegszeit ansehen, so finden wir, daß die exportfähigen Länder Institutionen geschaffen haben, die mit halboffiziellen Charakter ausgestattet, durch ihre auf kaufmännischer Basis errichteten Auslandsstellen dem heimatlichen Exporte ganz bedeutende Dienste leisteten. So sehen wir in Österreich und Ungarn, Handelsmuseum in Wien und Budapest, wir erinnern uns an die dortselbst von glänzenden Erfolgen begleiteten Organisationen der Warenverkehrsbüros, weiters an die reichsdeutschen Ausfuhrstellen mit ihren weitverzweigten Filialen, dann an die Honoraragenturen in England usw. Diese Institutionen, die keinesfalls das staatliche Budget belasteten und doch eine offizielle Autorität besaßen, waren nicht nur ausgezeichnete Hilfsämter im Außenhandelsdienste für die betreffenden Regierungen, sondern auch starke kaufmännische Stützpunkte im Auslande für den heimischen Export.

Wenn unsere Industrien und Firmen finanziell so stark wären um eigene Büros im Auslande errichten oder eine ganze Reihe von Handelsreisenden erhalten zu können, dann wäre die Sache einfach; leider ist dies nicht der Fall. Unsere Industrie und unser Handel können, vielleicht mit Ausnahme jener Standardprodukte, wie Kohle und Petroleum, eine solche Belastung nicht ertragen. Sie müssen gemeinsam kooperieren lernen und der Staat muß ihnen hiezu hilfsbereit an die Hand gehen

Die Institution unserer Handelsräte im Auslande, insbesondere in der heutigen Auffassung, vermag in Bezug auf die Exportförderung nicht große Erfolge aufzuweisen. Kein Wunder, denn ein staatlicher Funktionär kann und darf auch nicht in die Exekutive des Handels offen eingreifen er kann sich nicht einmal in Korrespondenz mit Firmen einlassen, geschweige denn einen Geschäftsabschluß protegieren oder bei Inkasso oder Kreditgeschäften mitwirken. Jede seine derartige Aktion dürfte eben mit Recht oder Unrecht schlecht angesehen werden und immer den Anschein einer Beteiligung am Geschäfte erwecken Die Tätigkeit des Handelrates beschränkt sich sonach lediglich auf die Information seiner Regierung. Das hiezu erforderliche Material schöpft er vorwiegend aus den ekonomischen Publikationen seines Amtssprengels. Nebenbei bemerkt ist die Geschäftswelt immer froh, wenn sie sich von einem Amte oder einer Amtsperson fernhalten kann. Es dürfte daher vollständig genügen, wenn die erwähnten informativen Funktionen im Auslande fähigen Konsuln überlassen blieben.

Hingegen wäre meines Erachtens, der Handels- und Exportförderungsdienst im Auslande den dort ansäßigen Kaufleuten oder anderen befähigten und wohl beleumundeten Personen anzuvertrauen, die zum Staate in gar keinem oder nur sehr teoretischem Verhältnisse stehen. Des Näheren stelle ich mir die Sache ungefähr so vor: In Warschau wird eine Zentralstelle für den Export geschaffen. Diese über Initiative der Regierung ins Leben gerufene Einrichtung, welcher die Handels-, Industrie- u. Finanzkreise als Mitglieder beitreten, unterhält eine ständige Musterausstellung eigener Industrieerzeugnisse, führt genaue Evidenz über die einzelnen Industriezweige und ein Firmenregister. Auch muß sie stets in der Lage sein über die Leistungs- u. Kreditfähigkeit einzelner Firmen Auskunft zu erteilen. Dieser Zentralstelle wird gleichzeitig ein Auskunfsbüro für Auslandsgeschäfte angegliedert.

Der Zentralstelle, welche vom Staate subventioniert wird, obliegt in der Folge die Unterstützung der Regierung mit praktischen und sonstigen den Außenhandel betreffenden Fragen.

Zu den wichtigsten Aufgaben, einer solchen Exportstelle gehört die Bestellung von fähigen Korrespondenten, die nicht nur den informativen Dienst versehen, sondern auch eine praktische kaufmännische Betätigung entfalten. Diese Korrespondenten, die in allen wichtigen Absatzplätzen des Auslandes bestellt werden, stehen zu der Zentrale in einem Vetragsverhältnis. Bei der Wahl solcher Korrespondenten sind der Zentrale unsere Auslandsvertretungen behilflich. Der Korrespondent wird sicher für seinen Titel bei eventuellem Rückersatze der Portospesen seinen Dienst schon im eigenen Interesse einwandfrei versehen. Er wird im Stande sein nicht nur Proper- aber auch Vermittlungsgeschäfte abzuschließen, bei Inkasso und Kreditgeschäften sowie in Streitfällen zu intervenieren.

Eine solche mit minimalen Kosten errichtete Stelle wird zweifellos binnen Kurzem über ein großes Netz von Auslandskorrespondenten bzw. Agenturen verfügen, was sicherlich zur Hebung unseres Exporthandels beitragen, uns unseren Konkurrenzkampf erleichtern und uns schließlich ständige Absatzmöglichkeiten, im Gegensatze zum gegenwärtigen System der Konjunkturgeschäfte sicherstellen wird.

Zum Schlusse möchte ich nicht die Schwierigkeiten unerwähnt lassen, welche unserem Exporte infolge Mangels an Betriebskapital im Wege stehen.

Die Unmöglichkeit der Erteilung eines Warenkredites an Auslandskäufer, wenigstens bis zum Einlaufen der Ware in die Absatzstation, dann die Unmöglichkeit des Durchhaltens während der, bis zum darauffolgenden Inkasso erforderlichen Zeitdauer stellen sich sicher als eine der bedeutendsten Hemmungen unseres Exportes dar. Das Kassageschäft ist, man kann es sagen. nur ein halbes Geschäft. Die wahren und großen Gewinne fließen dem ausländischen Vermittler in die Tasche. Die Handelsgröße Englands und Vorkriegsdeutschlands stützt sich eben auf der Organisation des Warenkredites. Bei uns besitzen weder die polnische Landesdarlehenskasse noch irgend eine andere Bank Warenabteilungen. Die Finanzierung des Exportes und Beteiligung am Gewinn sind bei uns fast unbekannt. Sowjetrußland hat, wie wir hören eine staatliche Exportbank gegründet, die sogar als Emmissionsbank gedacht wird. Auch in dieser Hinsicht wäre eine vom Staate zu ergreifende Initiative auf das Lebhafteste zu begrüßen.

Endlich dürfen wir nicht vergessen, daß die Förderung des Exportes nicht nur die Goldzufuhr in das Heimatland sichert, was für seine wirt-

schaftliche Entwicklung von immenser Bedeutung ist, sondern auch und zwar in erster Linie sein politisches Ansehen hebt u. von der Kraft u. Existenzfähigkeit der Nationen Zeugnis gibt.

—o—

Günstig Aussichten für die Polenmark.

Es sind jetzt wie uns mitgeteilt wird, ernste Verhandlungen im Gange, welche die Erlangung eines Dollarkredites für Polen bezwecken, ohne dass die Oeffentlichkeit diesbezüglich entsprechende Informationen erlangen könnte.

Wie uns von verlässlicher Quelle mitgeteilt wird, besteht tatsächlich berechtigte Aussicht, dass die mit einer ausländischen Bankengruppe laufenden Verhandlungen das gewünschte Ergebnis zeitigen werden, doch ist jedenfalls ein bestimmtes Resultat nicht erzielt worden. Die brennendste Frage ist nun zweifellos die, ob einzig der Erfolg einer Auslandsanleihe günstige Einwirkung auf den Kurs der Polenmark zeigen könnte, und ob überhaupt der Erhalt eines Auslandskredites als besonderer Erfolg gebucht werden könnte. Wir haben also vor allem festzustellen, inwiefern ein Kredit notwendig ist zur Konsolidierung und Ordnung der Staatsfinanzen einerseits anderseits muss unbedingt die Möglichkeit ins Auge gefasst werden, dass auch andere Einflüsse massgebend sein können zur Hebung des Wertes der polnischen Mark auf den ausländischen Märkten.

Es ist bekannt, dass vor allem an der New Yorker Börse die Kurse der ausländischen Valuten festgesetzt werden, dass also das Verhältnis der fremdländischen Valuten zum Dollarkurse massgebend ist. Wie sind nun die Aussichten für den Dollar in nächster Zukunft? Die heurige Welternte ist besonders günstig und dürfte massgebend sein für die Weltmarktlage vor allem für den Dollarkurs in den valutaschwachen Staaten. Die vereinigten Staaten und Kanada können auf eine Ueberproduktion von Brotgetreide verweisen, welche ohne weiteres für die Versorgung von ganz Europa genügte und nachdem die nordamerikanischen Grossbanken vor allem interessiert erscheinen, an dem Agrargeschäfte, ist es klar, dass nunmehr fieberhaft daran gearbeitet wird, Absatzgebiet sicherzustellen.

Während also Amerika darum besorgt ist, seine Landesprodukte abzusetzen, erscheint, Europa, welches einzig und allein als Absatzgebiet in Betracht kommt, nicht aufnahmsfähig. Von den europäischen Staaten kommen lediglich England, die Schweiz, Deutschland, Frankreich, Oesterreich und Italien als Abnehmer in Betracht, während Jugoslawien, Rumänien, Polen Bulgarien und Ungarn sowie das grosse russische Reich selbst Ueberproduktion an Agrarartikeln aufweisen. Im heurigen Jahre ist in diesen Staaten die Ernte von solchem Umfange, dass die europäischen Märkte Ueberseegetreide nicht aufnehmen können und schon mit Rücksicht auf die kollosalen Frachtdifferenzen zwischen den amerikanischen und dem eigenen Getreide kollosale Preisdiffenrenzen bedingen. Während nun Oesterreich, Italien und Deutschland mit europäischen Getreide versorgt werden, hat England die Möglichkeit sein amerikanisches Getreide aus eigenen Valutabeständen zu decken, es wird also jedenfalls dadurch, dass amerikanisches Getreide nur in geringem Masse von Europa gesucht sein wird, auch eine bedeutend verringerte Nachfrage nach Dollars zu verzeichnen sein, welches zweifellos zur Folge haben wird, dass der Dollarkurs gedrückt wird. Die Sorge um Absatzmöglichkeit Amerikas geht soweit, dass die Bankgruppe Morgan, der Schweiz einen Kredit von 20 Millionen Dollar eingeräumt hat, welcher 5%tig zu verzinsen ist, sich also bedeutend billiger stellt, als Inlandskredite, gegen die Verpflichtung schweizerischer Getreideinkäufe in Amerika.

Während nun die Produktionskosten in Amerika relativ gegen die Friedensparität um 70% gestiegen sind, so dass sich derzeit Weizengetreide auf 70 Cents per bushel stellt, ist der Dollarkurs im Auslande, insbesondere in Europa derart hoch, dass bei Getreideankauf eine mehr als 50%ige Preisdifferenz in Betracht kommt, wenn man den Vergleich zieht, zwischen rumänischer oder jugoslawischer Produkte und der Amerikanischen. Wenn also die Vereinigten Staaten für den Export nach Europa leistungsfähig bleiben sollen — und dies ist eine Lebensbedingung des amerikanischen Staates — wird es notwendig sein, dass entweder die amerikanischen Finanzkreise selbst für die Finanzierung der europäischen Märkte sorgen oder die europäischen Staaten würden sich gegen die amerikanische Einfuhr schon mit Rücksicht auf die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse automatisch gegen den Import amerik. Erzeugnisse verschliessen, so dass Lebensmittelkredite und Budgetbelastung für solche Zwecke vermieden sein werden. Insbesondere für Polen wird in diesem Falle eine Aufwertung der eigenen Valuta eintreten, welche um so mehr zu begründen ist, als Polen nicht nur Selbstversorger sondern Ueberproduzent an Brotfrucht ist und nach der heurigen Ernte bei einigem sparsamen Haushalte in die Lage kommen wird, die zerrütteten Finanzen des Staates zu sanieren. Wir werden an Hand statistischer Daten nachweisen, dass dieses Problem zweiffellos durch Selbsthilfe zu lösen ist.

Ernst Seidner.

Propagandanummer.

Im Laufe des Monates September a. c. wird anlässlich der herannahenden Herbstsaison wie gewöhnlich eine PROPAGANDA-NUMMER des „Schlesischen Merkur“ herausgegeben und werden Industrie, Handel und Gewerbe eingeladen die Gelegenheit zu einer billigen und wirkungsvollen Reklame zu benützen. Die Propaganda-Nummer wird in einigen Tausend Exemplaren nach ganz Polen versendet und können dadurch eine grosse Zahl neuer Abnehmer gefunden werden. — Reklame ist der Aufbau des Handels und durch nichts kann ein Geschäft besser gehoben werden, als durch Insertion in einem Fachblatte, welches nicht nur gelesen, sondern infolge seines wertvollen Inhaltes auch aufbewahrt wird.

Insertionspreise:	1/1 Seite	Markwert	14 Złoty
	1/2 Seite	. . . .	8 Złoty
	1/4 Seite	. . . .	6 Złoty
	1/8 Seite	. . . .	4 Złoty
	1/16 Seite	. . . .	2 Złoty

Herrn Direktor Linde der P. K. O. zur Kenntnis. Nachdem Sie Herr Direktor wieder die Stelle als Direktor der P. K. O. übernommen haben, so würden wir Ihnen ans Herz legen auch die Filiale der P. K. O. in Kattowitz einer gründlichen Revision zu unterziehen.

Die P. K. O. Ihr Musterinstitut, das einzige Staatsinstitut, das ohne Defizit ja sogar mit einem Milliardenjahresgewinn arbeitet, darf es nicht dulden, dass solche Sachen, wie es in Kattowitz der Fall ist vokommen. Die P. K. O. ist so wie ein **Grosshandlungshaus da für die Geschäftswelt**, nicht aber, dass die Herren Beamten denken, dass die Geschäftswelt für sie da ist Genau so wie ein Verkäufer oder Kanzleibeamte in einem Handlungshause gegenüber der Kundschäft die ihm und seinem Chef den Lebensunterhalt bringt, höflich und zuvorkommend sein muss, so muss auch der Beamte der P. K. O. dieses ersten Grosshandlungshauses unseres Staates gegenüber der Klientel, ob es ihm passt oder nicht passt, höflich und zuvorkommend sein. Passt es ihm aber nicht, sich dementsprechend zu benehmen, so soll er gehen und das Institut nicht in Misskredit bringen. Die P. K. O. ist kein Platz für Protektionskinder, sie ist ein ernster Platz erstklassiger Arbeit und muss als solches auch nur die erstklassigsten Beamten besitzen. Spreu muss heraus.

Wir wollen Ihnen aus unserer Auslese, nur zwei Fälle bekanntgeben, die keinesfalls vorkommen dürfen:

Eine Fabrik in Schlesien hatte bei der P. K. O. in Kattowitz ein Guthaben auf einige Millionen und sandte an einem Freitag einen Beamten mit einem vorschriftsmässig unterfertigten Kassacheck nach Kattowitz, um alle dort befindlichen Gelder zu beheben, damit die Lohnauszahlung am Samstag glatt von statten gehen kann. Der Beamte begab sich in Kattowitz zur P. K. O. und ersuchte um Bekanntgabe des Guthabens, um das gesamte Guthaben, abzüglich der Stammeinlage beheben zu können. Der Beamte beim Schalter sandte einen Schein an die Buchhaltung und die notierte ein Guthaben von 8 Millionen 500 Tausend Polenmark. Der Beamte der Handelsfirma stellte nunmehr den Kassacheck auf 8 Millionen 400 Tausend aus und beliess 100 Tausend mark auf dem Konto. Der Beamte am Schalter sandte den Kassacheck zur Buchhaltung und diese sandte den Check zurück, weil kein so grosser Betrag sich auf dem Konto befand. Die Buchhaltung hat sich geirrt und der Check war verdorben. Der Beamte der Handelsfirma musste unverrichteter Dinge zurückkehren und Samstag nochmals die Reise nach Kattowitz antreten. Abgesehen von den Kosten musste die Auszahlung der Arbeiter am Samstag anstatt mittags erst abends vorgenommen werden. Eine Reklamation der Handelsfirma, wenigstens die Reisespesen, welche doppelt bezahlt werden mussten, zu vergüten, wurde mit nichtigen Ausreden abgewiesen.

Ein zweiter Fall ist folgender:

Eine schlesische Firma bekam wiederholt schlecht durchgeschriebene Kontoauszüge und da auch bei einem dieser Kontoauszüge anscheinend ein Subtraktionsfehler war, so reklamierte diese Firma den Fehlbetrag. Die P. K. O. Filiale in Kattowitz hat 58.600 Mk. von 1,132.123.24 Mark abgezogen und den Betrag von 963.123.24 Mk herausgebracht. Die letzte Zahl war mit gewöhnlichem Bleistift überschrieben und kaum leserlich. Die Firma verlangte diesbezügliche Aufklärung und ersuchte in Zukunft leserliche Kontoauszüge zu senden zumal diese gelesen werden müssen. Erst ist auf dem Kontoauszuge mit blauem Blei, dann darüber mit schwarzem Blei geschrieben, so dass man die Zahlen überhaupt nicht lesen kann. Ein Kontoauszug wie dieser ist einem Kontoinhaber nicht zu senden, sondern die Herren müssen sich schon die Mühe nehmen und ordentlich geschriebene Auszüge senden.

Die P. K. O. in Kattowitz erwiderte darauf, dass es übersehen wurde den für Drucksorten abgezogenen Betrag, der nicht 58.600 sondern 169.000 zu lauten hat, auf dem Kontoauszuge welcher der Firma gesendet wurde, nachzutragen. Uebrigens verbiete sich die P. K. O. diesen Ton und werden in Zukunft nur kurze Reklamationen einer Erledigung zugeführt.

Das ist direkt zum Lachen. Nicht genug dass die hohen Herrn Fehler begehen, bekommt der Reklamant noch eine Nase, das übersteigt schon die Gemütlichkeit. Herr Direktor, da müssen Sie nur mit einem eisernen Besen hereinfahren, damit Ihr Institut reingefegt wird, von solchen Beamten.

Nichtsdestoweniger hat dieselbe Firma einige Tage später folgenden Brief an die P. K. O. in Kattowitz gesendet:

Laut Dziennik urz. Ministerstwa Poczt i Telegrafów Nr. 40 vom 8. September a. c. Seite 700 und 701 kostet ein Paket Erlagscheine 1000 Stück enthaltend 120.000 Mark. in Worten Einhundertzwanzigtausend Polenmark, während Sie uns vor einigen Tagen laut unserem Kontoauszug den Betrag von 169.000 Mark in Worten Einhundertsechzigneuntausend Polenmark in Anrechnung bringen.

Nachdem wir annehmen, dass das Postministerium über die Preise der P. K. O. Drucksorten gut informiert sein wird, ersuchen wir Sie uns die Differenz von 49.000 Polenmark in Worten Vierzigneuntausend Polenmark auf unser P. K. O. Konto gutschreiben zu wollen.

Wir sind neugierig, was die P. K. O. an diesem Brief beanständen wird???

Es wäre ratsam alle derartigen Vorkommnisse öffentlich zu brandmarken, damit der Herr Direktor Linde Gelegenheit hat überall wie immer einzugreifen.

Postbetrieb. Vielleicht wäre es für Ihre Leser wissenswert:

Ich weilte Ende August zwei Wochen in Berlin, wo ich geschäftlich zu tun hatte und Nachrichten vom Hause erwartete. Während mich Nachrichten von Tsch.-Teschen in einem Tage erreichten, brauchte eine Karte von Polnisch-Teschen regelmässig sage und schreibe „VIER“ Tage.

Jetzt wundere ich mich nicht mehr über das lange Ausbleiben von geschäftlichen Nachrichten meiner Berliner Geschäftsfreunde, noch auch darüber, dass ich mit meinen Bestellungen stets zu spät komme.

Die bezüglichen Briefumschläge kann ich leider nicht vorlegen, doch werde icht nicht der einzige Leidtragende sein.

Amtsschimmel. Ein Grosskaufmann in Schlesien hat vor einem Jahr oder vielleicht noch früher ein Quantum Zucker als Expressgut in Krakau aufgegeben und kam dieser Zucker in der Nacht in der Bestimmungsstation an. Da es Sommer war, so hat man aus Gründen, die nicht zu eruieren sind, den Zucker über Nacht auf dem Geleise liegen gelassen und während der Nacht kam ein Regen, der 85 kg dieser Sendung vernichtete.

Die Firma hat eine Reklamation an die Staatsbahndirektion gesendet und Entschädigung verlangt. Vor einigen Tagen bekam der Kaufmann die Verständigung, dass die Reklamation anerkannt worden ist und ihm für die 85 kg Zucker der damals Geltung besitzende Preis in Summa 19.500 Mark abzüglich Quittungsstempelgebühr zur Auszahlung zu bringen ist.

Wieso kommt der Kaufmann dazu 85 kg Zuckerwert zu verlieren. Es ist wohl richtig, dass damals der Zucker nicht mehr als 19500 Mk. wert gewesen ist, aber heute kosten 85 kg Zucker ca. 3½ Millionen Polenmark, so gross ist effektiv der Schaden, den der Kaufmann heute hat, zumal die seinerzeitigen 19.500 Mk. heute einen solchen Wert repräsentieren.

Wenn jedoch der hohe Sejm ein Gesetz erlassen hätte, dass die Eisenbahn verpflichtet ist den wahren der Valuta entsprechenden Wert zu bezahlen, so würden die hohen Herren bei der Direktion nicht mehr als ein Jahr verstreichen lassen, bis sie einen Akt erledigen. Es sollte auch ein Gesetz herausgegeben werden, dass den Schaden der Beamte zu tragen hat, der einen Entschädigungsakt so lange auf seinem Schreibtische liegen lässt.

Eine Firma in Teschen erhielt am 20. Mai eine Sendung Ware aus Posen, die anstatt in 5 Tagen per Eilgut erst nach 21 Tagen ankam. Auch in diesem Falle wurde reklamiert. Da bis zum 13. Juli keine Erledigung kam, wurde an diesem Tage urgiert und eine weitere Urgenz am 28. August abgesendet. Trotz der beiden Urgenzen kam bis zum heutigen Tage keine Antwort. Die Entschädigung wird bestimmt bewilligt werden, aber erst dann bis die 120.000 Mark nichts mehr wert sein werden. Im Mai stand der Goldgulden auf 8500 Mark heute das Fünffache. Mehr wird man jedoch von der Bahn nicht bekommen.

In der Woche um den 21. August hat die Boberthalstation den vierfachen Betrag für Karten nach Oberschlesien genommen. Nach acht Tagen klärte sich der Irrtum auf und diejenigen, die die Karten sich bestätigen liessen haben Reklamation an die Direktion geleitet. Auch in dem Falle wird wahrscheinlich der mehrgezahlte Betrag zurückgezahlt werden, bis man für die mehrgezahlten 80.000 Mark kaum den Zehnten Teil an Waren bekommen wird.

Es wäre doch endlich an der Zeit mit diesem Amtsschimmel aufzuräumen. Der Finanzminister hat ganz recht, wenn er sagt, dass derjenige Beamte, der die verspätete Einzahlung von Steuern verschulet, exemplarisch bestraft werden wird, aber der Herr Eisenbahnminister sollte seinen Leuten auch so eine Strafe androhen, wenn diese den Kaufmann in einer solchen Weise schädigen denn schliesslich und endlich bezahlt alle diese Sachen der Konsument. Sowohl die ersteren 85 kg als auch andere solche Sachen. Der Kaufmann muss dies als Einkaufsunkosten einkalkulieren und kein Mensch kann ihm das verdenken, dann wundert man sich wenn alles teurer wird. und die Teuerung von Tag zu Tag wächst. Die örtlichen Teuerungskommissionen die derzeit aufgestellt wurden, oder sich aufgestellt haben, würden ein sehr grosses Betätigungsfeld finden, wenn sie die Kaufleute einladen würden, ihnen alle diese Schäden an dem Volksvermögen zu prüfen, welche auf vorher geschilderte Weise durch die Staatsämter begangen werden.

Von der Staatsbahndirektion. Die Eisenbahndirektion Berlin gibt bekannt, dass Aufnahme von Kohle- und Kokssendungen für die Stationen Basel, Waldhut, Schaffhausen, Singen, Konstanz Friedrichshafen, Lindau, Mittenwald und Kufstein loko und transit eingestellt wurde. Ausgenommen sind nur Kohlen für den Wiederaufbau in Italien und Eisenbahnkohle. Ausnahmsweise Bewilligungen erteilt die Generalbetriebsleitung Würzburg Süd. In letzterem Falle ist Reexpedition ausgeschlossen. Dieses Verbot trifft nicht Braunkohle und Briquetts.

Offertausschreibung. Departement VIII. Sanitarny M. S. Wojsk in Warschau Palais Mostowskich, ul. Przejazd 15 benötigt Arzneimaterial verschiedener Gattung sowie Verbandmaterialien. In die Bedingungen der Ausschreibung kann bei genannter Behörde Zimmer 117 eingesehen werden. Die Offerte müssen bis zum 21. September a. c. vorgelegt werden.

Umsatzsteuerbücher. Bestellungen auf Umsatzsteuerbücher übernimmt die Administration des „Merkur" Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115 und ist bei Bestellung der Name des Patentes anzugeben.

Staatsbahndirektion. Die Direktion Wilna gibt bekannt, dass sie die Holzsendungen bestimmt für Tilsit in Preussen bis auf weiters nicht annimmt.

Die rumänische Eisenbahndirektion gibt bekannt, dass sie bis auf weiteres die Güterannahme für die Station zwischen Besarabeastka und Atheima einstellt. Unterwegs befindliche Sendungen sind aufzuhalten und dem Absender zur Verfügung zu stellen .

Die Güterannahme für Falkenberg transit nach den Stationen Frankfurt a. M., Mainz, Elberfeld wurden wieder aufgenommen.

Bezugsgebühr. Sämtliche auswärtigen Bezieher haben Kontoauszüge nebst Erlagschein erhalten und werden alle dringendst ersucht ihren Verpflichtungen möglichst rasch nachkommen zu wollen. Wenn wir die Restanten ehestens bezahlt bekämen, so könnten wir einen grossen Teil des Defizits decken.

Patentsteuer. Am 15. September war die August-Umsatzsteuer abzuführen. Wer diese noch nicht getan, wolle dies sofort nachholen, da sonst grosse Verzugszinsen gezahlt werden müssen.

Der Finanzminister berichtete, dass am 15. August a. c. anstatt 8 Milliarden nur eine einzige Milliarde an Umsatzsteuer eingegangen ist. Leider wird unsere Voraussage zur Wahrheit werden. Das ehemalige Schlesien und Galizien tragen die Umsatzsteuer ab, alle übrigen Teile des Landes sind wie gewöhnlich im Verzuge. Da nützt die grösste Steuer nichts wenn sie nicht von allen Landesteilen gleichmässig abgeführt wird. Was ist daran schuldtragend, dass nur in den ehemals österr. und deutschen Gebieten die Steuern so pünktlich abgetragen werden?? Haben wir in den übrigen Landesteilen ,nicht ebenso tüchtige Steuerbeamte, so sollte zur Unterstützung dieser etwa aus den guten Gebieten heraus gesendet werden, sonst kann die Sanierung unserer Finanzen wieder stecken bleiben und das ganze Land muss dann darunter leiden.

Repressalien des Finanzministers gegen Steuerhinterziehung. Die „Schles. Zeitung" schreibt **Wie ein Märchen mutet es uns Bielitz-Bialaer** Steuerzahler die unter obigem Titel am Dienstag veröffentlichte Warschauer Meldung an, dass von den Steuern des heurigen Jahres lediglich ein Bruchteil eingeht und dass insbesondere von der mit sieben Milliarden für Polen präliminierten Umsatzsteuer in diesem Monate kaum eine Milliarde eingegangen ist. Dem gegenüber kann man jeden 15. herum in Bielitz und Biala feststellen dass vor den Staatskassen sich die Steuerzahler drängen. (ebenso in Teschen. Die Red.) dass sie förmlich Quadrille stehen, um ihrer Umsatzsteuerpflicht nachzukommen und dass die vorhandenen Beamten nicht so viel Hände haben, um die Steuern entgegennehmen zu können.

Wir gehen nicht fehl, wenn wir annehmen, dass Bielitz-Biala allein, über sieben Milliarden an Umsatzsteuern in diesem Monate bezahlt hat, so dass man im Finanzministerium selbst nicht richtig über die Höhe der Steuereingänge ,informiert wurde.

Die Teschner Schlesier und die Bialaer können ruhig von sich behaupten, dass bei ihnen die Steuermoral am höchsten entwickelt ist und dass sie ihre Pflichten gegen den Staat voll und ganz erfüllen. Umsomehr müssen sie es begrüssen, wenn Massnahmen getroffen werden sollen, um die säumigen Zahler zu ihrer Pflicht zu bringen. Denn wie kommt die Industrie, der Handel und das Gewerbe eines Bezirkes dazu, die ganze Steuerlast zu tragen, während andere Handels- und Industriebezirke sich frei machen. Wie können der Handel und die Industrie konkurrenzfähig bleiben, wenn sie eine so hohe Post als Passivum buchen müssen, während sich die Konkurrenz von dieser Post enthebt. Das Steuerzahlen ist eine Pflicht und wenn der Staatsbürger dieser Pflicht nachkommt, kann er auch anderseitig verlangen, dass der Staat seine Verpflichtungen ihm gegenüber erfüllt. Doch ob dies den Teschner Schlesiern gegenüber geschieht, ist ein Kapitel über welches viel zu schreiben wäre.

Aufruf des Verbandes der Mühlenbesitzer. Der Verband der Mühlenbesitzer hat an seine Mitglieder folgenden Aufruf gerichtet: In Ausführung des dem Teuerungskommissär gegebenen Versprechens wendet sich die Hauptleitung des Verbandes der Mühlenbesitzer an die Mitglieder mit der Bitte, ihre Kalkulationen bis zu dem möglichsten Minimum herabzusetzen und sich mit dem kleinsten Nutzen zufrieden zu geben.

Mit der Aktion der Regierung gegen die Teuerung fortschreitend werden die Mühlenbesitzer ersucht, ihre Kalkulationen einer nochmaligen strengen Revision zu unterziehen, um der Regierung ihren guten Willen und die Ehrlichkeit der Berechnungen nachweisen zu können. Die revidierten Kalkulationen wollen die Mühlenbesitzer zur Ueberprüfung an die Hauptleitung des Verbandes einsenden , der gegen die Mühlenbesitzer, die sich dieser Aufforderung nicht fügen wollen, vorgehen wird.

Kredite der P. K. O. für das Kleingewerbe Von verschiedenen Zeitungen wird mitgeteilt, dass im Einvernehmen mit dem Handelsminister die P. K. O. einen kurzfristigen Kredit (höchstens auf drei Monate) für das Kleingewerbe organisiert. Gesuche um einen solchen Kredit sind an das Handelsministerium oder an die Bank der Industriellen (Bank przemysłowców polskich) in Warschau ul. Zgoda zu richten. Im Gesuche ist zu bemerken, dass der Gesuchsteller einen Kredit der P. K. O. erlangen möchte. Die Gesuche werden dann mit einem Gutachten an die P. K. O. geleitet, die sie in kürzester Zeit erledigt. In jeder Wojwodschaft wird **eine Informationszentrale gebildet werden.**

Diese Meldung ist nicht vollständig richtig Eine Firma im Teschner Schlesien, welche auf **Grund einer solchen Notiz, die vor Tagen bereits** in verschiedenen Blättern Polens zu lesen war, ein Gesuch an die vorerwähnte Bank einreichte, bekam die Mitteilung, dass das Gesuch nicht an die Bank przemysłowców in Warschau, sondern direkt an das Ministerstwo Przemysłu i handlu unter Adresse Herrn Hauszyld ,wydział drobnego przemysłu i handlu in Warschau zu richten ist.

Dem Gesuche sind beizulegen: Eine Referenz, erstklassiger Provenienz, Auszug aus dem Handelsregister sowie die amtlich bescheingte Abschrift des Gewerbepatentes.

Warnung. Das schlesische Wojwodschaftsamt berichtet: Es ist h. a. zur Kenntnis gelangt dass einige im Gebiete der Wojwodschaft Schlesien tätigen Firmen, die ihren Sitz im Staatsgebiete haben, die geschäftlichen Transaktionen nicht anders durchführen wollen, als gegen Bezahlung in Zolty oder hochwertigen Auslandsvaluten.

Es wird daher auf die Bestimmungen des § 43 der Verordnung des Finanzministers vom 27. 7. 1923 (Dz. ust. Nr. 74, Pos. 582) aufmerksam gemacht, wonach eine solche Handlung verboten ist und eine Uebertretung dieses Verbotes im Sinne des Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1923 (Dz. ust. Nr. 62, Pos. 459) **mit Arrest bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu** 100 Millionen Mark geahndet wird.
Fälle dieser Art sind dem Devisenkommissär in Kattowitz, Francuska 51, bezw. in Bielitz, sofern sich die Angelegenheit im Teschner Teile der Wojwodschaft Schlesien abspielt, zu melden.

Erlagscheine ohne Nummeraufdruck. Das Postministerium fordert die Postämter und Agenturen auf, sich mit Erlagscheinen der **P. K. O.** ohne Nummeraufdruck zu versehen, da das Publikum diese immer mehr und mehr benützt. Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, dass es nicht nötig ist, erst an die betreffende Lieferfirma um einen Erlagschein zu schreiben, da bei jedem Postamte Erlagscheine ohne Nummern aufliegen, die jede Einzahlung auf das Konto des betreffenden Lieferanten ermöglichen. Es liegt im Interesse des Staates sowie jedes einzelnen Bürgers die Postsparkasse voll und ganz auszunützen.

Preise der P. K. O. Drucksorten ab 1. September. Kassacheckbuch 25 Tas., Ueberweisungscheckbuch 35.000, 1000 Erlagscheine 120.000,

100 Erlagscheine 15.000, 50 Erlagscheine 8000 50 Kuverts 8000 Mark.

—o—

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S. Transport u Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

—o—

Likör- u. Weinetiketten

Lithographie, Buch- und Steindruckerei

Fr. Machatschek,
TESCHEN.

I. schles. chem. Fabrik

Holländer & Co.
TESCHEN, Ecke Bielitzerstr.

Abt. I. Erzeugung von Spezial-Schuhpasta „LUXUS" engl. Apretur „JAB" für sämtliche Leder- und Schuharten, Schwärzemittel „NIGRO" für alle Ledersorten.

Abt. II. Wachs- und Halbwachskerzen, sowie diverser Wachsartikel.

Abt. III. Maschinenvaselin, Öle und diverse Fette für Leder, Maschinen usw.

Abt. IV. Chemische Dampffärberei übernimmt alle Arten Woll-, Baumwoll- und Seidenwaren zum Färben. Fertigstellung innerhalb 24 Stunden.

Kohle

liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

Praktikant

aus gutem Hause, mit nötiger Schulbildung, der polnischen und deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig, der sowohl im Büro als auch im Lager tätig sein wird, sucht
Großhandlungshaus J. BAUMANN u. Co.
TESCHEN, Deutschegasse.

A. WALACH

Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Aufträge auf neue
ROLLBALKEN
genau zugepaßt, komplett mit Federn und Schlössern, sammelt
Warenhaus Rudolf Bialek, Teschen.
Montierung zum Selbstkostenpreis.

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

Paß- und Kourierbüro
BIELITZ, Stadtberg 18.

„PALAS"
ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H,
SKOTSCHAU
TESCHNER SCHLESIEN

SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE
HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILEN.

„BEGO"
Erste schles. Wäschefabrik
Beck & Goldsand
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. Teschen Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18.
offeriert prompt und billigst
I-a MALZKAFFEE
in Säcken lose od. gepackt in ¼ u. ½ kg. Säckchen.

SELMA SOBEK's Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

Samson LINDNER, Skotschau
En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Adolf Brüll & Söhne
Spediteure,
Rollfuhrdienst. Verzollungen.
TESCHEN (POLEN). Deutsche Gasse,
TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 19. September 1923. | Nr. 68.

Der Konzern Metallgesellschaft-Scheideanstalt.

Im letzten Heft der Wirtschaftskurve war ein ausgesprochener Fabrikationskonzern, nämlich die A. E. G. mit ihren Ausstrahlungen zur Darstellung gebracht worden.

Wir lassen in dieser Nummer einen nicht minder bemerkenswerten Konzern folgen, der im Gegensatz hierzu seinen Ausgangspunkt im Handel genommen hat, der aber freilich dann nach und nach — man möchte sagen zwangsläufig — in der Industrie festen Fuß gefaßt hat. Es ist die Gruppe der Metallgesellschaft zu Frankfurt a. M. Wie der Name sagt, ist das Unternehmen herausgewachsen aus dem Metallhandel. Welche Bedeutung diese Gruppe und ihre deutschen Konkurrenten allmählich gewonnen haben, das hat die Welt eigentlich erst zu Anfang des großen Krieges erfahren, als mit einem Schlag die ausländische Presse die Entdeckung machte, daß ein sehr großer Teil des internationalen Metallhandels in den Händen dreier großer deutschen Firmen: Metallgesellschaft, Beer, Sondheimer & Co. und Aron Hirch lag, wobei die erstgenannte fraglos die bedeutendste Rolle gespielt hat.

Die Engländer betrachteten es als eine der wichtigsten Aufgaben im Handelskrieg, dem Frankfurter Konzern draußen in der Welt das Wasser abzugraben und so sind tatsächlich die bis dahin ganz intimen Beziehungen zu den Schwesterfirmen in London und in New York, zum mindesten in kapitalistischer Hinsicht, unterbunden worden.

Das Bestreben, sich den Absatz und die Lieferung zu sichern, führte — wie so oft in der Geschichte des modernen Großhandels — zu industriellen Beteiligungen und Anlagen. Soweit die deutsche Entwicklung in Frage kommt, zeigt unsere große Karte das Ergebnis derartiger Angliederungen.

Was die internationalen Beziehungen anbelangt, so ist — wie schon oben erwähnt — ein großer Teil jahrzehntelanger großartiger Arbeit zerstört worden und erst langsam beginnt ein neuer Aufbau sich zu vollziehen, der allerdings sich noch der zeichnerischen Wiedergabe entzieht.

Die leitenden Männer der Metallgesellschaft, namentlich der eigentliche Schöpfer des Konzerns der verstorbene Wilhelm Merton, hat es sich immer angelegen sein lassen, die einzelnen Aufgaben seines Gesamtplanes juristisch selbständigen Gesellschaften anzuvertrauen. Während die Metallgesellschaft vorwiegend den eigentlichen Handel betrieb, sollte eine zweite Gesellschaft, die metallurgische Gesellschaft mehr die technische Aufgabe übernehmen, und eine dritte, die Berg- u. Metallbank, sich mit den Finanzierungs-Problemen beschäftigen. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß eine Zusammenlegung der zuletzt genannten beiden Gesellschaften in die heutige „Metallbank und Metallurgische Gesellschaft" sich als ratsamer erwies.

Neben diesen Hauptgesellschaften bestehen aber zahlreiche in der Zeichnung hervorgehobene formell selbständige Untergesellschaften, wobei immer wieder der Gedanke maßgebend war, einzelnen Mitarbeitern ein möglichst selbständiges Arbeitsfeld zu sichern, wie den überhaupt die Kunst, tüchtige und selbständige Mitarbeiter heranzuziehen, kaum irgendwo glücklicher gelöst ist als in dem Merton-Konzern. Die offene Handelsgesellschaft Merton & Co., der die führenden Männer des Konzerns angehören und die mancherlei Treuhänderfunktionen ausübt, verkörpert gleichsam den Geist, der über dem ganzen Wirtschaftsgebilde schwebt.

Seit kurzem ist nun die „Deutsche Gold- u. Silberscheideanstalt", die schon seit Jahrzehnten ein inniges Freundschaftsverhältnis mit dem Merton-Konzern verbindet, mit diesem in einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen. Damit ist die Basis dieses Frankfurter Großkonzerns noch außerordentlich erweitert worden.

Mannigfache geschäftliche Interessen, die ihren äußeren Ausdruck in der gegenseitigen Besetzung von Aufsichtsratsposten finden, verbinden die dargestellten Gruppen auch mit den großen chemischen Konzernen wie der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik und der Chemischen Fabrik Elektron in Griesheim. Auch diese sind naturgemäß wegen ihres stark persönlichen Einschlages der graphischen Darstellung nicht zugänglich.

Unsere Skizze, an deren Herstellung die Metallbank oder die Scheideanstalt in keiner Weise beteiligt ist,*) zeigt nun im einzelnen den Interessenkreis des Konzerns innerhalb Deutschlands der den Metallhandel, die chemische Industrie und den Bergbau umfaßt.

Dazu kommen auch noch besondere Gesellschaften zur Verwertung einzelner Patente, wie die Lurgiabteilungen oder die der Gruppe um die Rohstofftrocknungsgesellschaft.

Maschinenfabriken wie Kühnle, Kopp und Kausch oder Ehrhardt & Sehmer stellen Spezialmaschinen zur Verarbeitung und Verwertung besonderer Verfahren her.

Aus der Fülle der bedeutenden Beteiligungen greifen wir nun im folgenden die wichtigsten heraus:

Die Norddeutsche Affinerie, ein bedeutendes Werk des Konzerns, arbeitet auf dem Gebiete des Schmelzens und Affinierens von Metallen. Das Hochofenwerk Lübeck, an dem auch andere Konzernfirmen, wie z. B. die Metallhandelfirma Rawack & Grünfeld A.-G., interessiert sind, verarbeitet insbesondere schwedische Erze.

Auf dem Gebiete der chemischen Industrie betätigt sich die chemische Fabrik Milch, Berlin, während die schlesischen Berg- und Hüttenwerke A.-G. ebenso wie die schlesische A.-G. für Bergbau und Zinkhütten insbesondere Zink fördern.

Die Berzelius-Braubach-Gruppe besitzt bedeutende Blei- und Silberbergwerke.

Durch die der Metallbank nahestehenden Bankhäuser Delbrück, Schickler & Co., Berlin, Delbrück van der Heydt, Köln übt der Konzern auch einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf andere Werke aus.

Die Interessen der Scheideanstalt liegen fast durchwegs auf chemischem Gebiet und durch die Holzverkohlungsindustrie Konstan auf dem der Holzverkohlung und den ihr nahestehenden Industrien.

Der Konzern hat sich durch Beteiligungen an Redereien auch eine Sicherung seiner Transporte geschaffen. (Zum Beispiel zur Weser Reederei A.-G.).

So bietet, im ganzen gesehen, die Interessengemeinschaft Metallbank Metallgesellschaft-Scheideanstalt das Bild eines großzügig geleiteten und ausgestalteten Konzers, der vom Handel ausgehend sich über alle die Gebiete ausgebreitet hat, deren Bearbeitung im weitesten Sinne geeignet ist, den Interessen des ursprünglichen Tätigkeitsfeldes förderlich zu sein.

Dr. Fritz Millner

*) Als Material dienten Handbücher und Geschäftsberichte und insbesondere die Archive der „Frankfurter Zeitung" und der „Vossischen Zeitung".

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

Gruppe VII.

Erze, Metalle und Metallwaren.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
	Fortsetzung.	
168	Wagen (zum Wiegen) aus Eisen mit den dazugehörigen Vorrichtungen, Wagenbestandteile und Gewichte:	
	1. im Stückgew. unter 50 kg Gewichte	50
	2. im » über 50 kg:	
	a) für je 50 kg	50
	b) für das Mehrgewicht	23
	3. Federwagen	150
	Anmerkung 1: Apotheker- und Laboratorienwagen und die dazugehörigen Gewichte sind nach Punkt 1 der Nr. 169 zu verzollen.	
	Anmerkung 2: Gewichte, Wagen und Wagenbestandteile aus Kupfer und anderen Metallen sind nach der Beschaffenheit der Metalle zu verzollen.	
169	Instrumente, Präzisions- und Meßvorrichtungen und apparate;	
	1. a) astronomische und geodätische Instrumente; optische Apparate (ausser den in Nr. 170 genannten); Ferngläser, Mikroskope, Projektionslaternen, photographische Apparate, optische Gläser zu Ferngläsern, Lorgnons, Augengläsern und photographischen Apparaten, chemische Apparate, Quarztiegel, Achatmörser, Apotheker- und Laboratorienwagen u. die dazu gehörigen Gewichte, meteorologische Apparate, Barometer, Thermometer, Anemometer, Psychro- und Pluviometer u. dergl. gewöhnliche und registrie-	

rende, Manometer, Vacuummeter, Wasser-, Dampf- und Gasmesser, Indikatoren, Tachometer, Elektrizitätsmesser, gewöhnliche und registrierende Zählapparate, Planimeter, Zeichenmaterial (Reißzeuge), Pantographen, medizinische, chirurgische und zahnärztliche Instrumente 200
b) Schreib- und Rechenmaschinen für 1 Stück 30
c) kinematographische Films
I. belichtete Positive 5000
II. belichtete Negative 4000
III. unbelichtet 500
d) photographische Klischees:
I. belichtet zollfrei
II. unbelichtet (mit Ausnahme derjenigen auf Glas der Nr. 77) 500
e) orthopädische Apparate und Instrumente, Prothesen 70

2. gewerbliche Meßwerkzeuge, Präzisionsmeßwerkzeuge und gewöhnliche:
a) Präzisionsmeßwerkzeuge: gewöhnliche und zerlegbare Kaliber, Meßvorrichtungen und Präzisionsmesser, Winkelmesser, Mikrometer, Schablonen und dergleichen im Stückgewichte:
I. bis einschl. 150 g 300
II. über 150 bis einsch. 500 g 275
III. über 500 g 250
b) gewöhnliche Masse: feste zusammenlegbare und zusammengerollte (Zoll-, Gliedermaßstäbe, Bandmasse); Wasserwagen für den gewerblichen Gebrauch in Fassungen, Sonden u. dergl. 75
c) Meßwerkzeuge, einfache u, schwere: geodätische, Stahlbänder, Latten aus Metall und Holz u dergl. 30

3. elektrische Apparate u. Vorrichtungen:
a) Widerstände und Ausschalter, Regulatoren, Kontroller, vibrierende Quecksilberkommutatoren und andere Stromregler, Blitzableiter und Kondensatoren, Schaltvorrichtungen zu Schaltbrettern, Sicherungen in Band und Röhrenform (auch aus Silber); Aus- und Umschalthebel, Maximal- und Minimalschalter und auf Chrysolit, Kästchen u. Schränke für Motoren, Bestandteile zu Schaltbrettern, Ladevorrichtungen, Bogenlampen und Projektoren samt ihren Mechanismen, elektr. Heiz- und Kochapparate, elektrische Öfen und Bügeleisen. alle im Stückgew.:
I. bis einschl. 15 kg 250
II. über 15 bis einschl. 150 kg 210
III. über 150 kg 170
b) vollständige Schaltbretter 150
c) elektrische Meßapparate: Ampéremeter, Voltmeter, Ohmmeter, Wattmeter, Energiezähler, Galvanoskope und Galvanometer, elektrische Meßapparate für Laboratorien, alle im Stückgewichte:
I. bis einschl. 5 kg 400
II. über 5 kg 300
d) Glühlampen in Fassungen:
I. mit reinen Kohlenfäden oder solchen mit Metallüberzug 270
II, mit Metall- und anderen Fäden 500
III. Batterieglühlampen 1000
Anmerkung: Glühlampen ohne Fassung sind mit einem Zuschlage von 50% zu verzollen.

(Fortsetzung folgt).

—o—

P. K. O. in Kattowitz. Die Direktion der P. K. O. in Kattowitz teilte der Firma mit, daß die Filiale der P. K. O. in Kattowitz keine eigene Druckerei besitzt, so wie die Zentrale der P. K. O. in Warschau. Aus diesem Grunde ist die Filiale der P. K. O. in Kattowitz gezwungen, zu den Warschauer Druckpreisen 50% zuzurechnen.

Warum kann denn die Zentrale in Warschau nicht auch für die Filialen die Drucksorten herstellen, wenn sie um 50% billiger drucken kann?

Vom Handelsministerium. Auf Grund einer Verfügung des französischen Außenministeriums wird die Firma M. de Brousse, Paris, 34 Bouleward Malesherbes (Warszawa Krucza 46) sämtliche Informationen erteilen, betreffend Bezug von Waren aus dem okkuppierten Deutschland welche vor dem 1. Feber 1923 dortselbst bestellt wurden. Durch Vermittlung genannter Firma kann man Ausfuhrbewilligungen für Kontraktwaren aus dem okkupierte Gebiete erhalten, ebenso können durch diese Fima Auszahlungen vorgenommen werden. Versicherung von Warensendungen etz. Die genannte Firma nimmt sich im Allgemeinen dieser Exporteure an, welche vor dem 1. Feber 1923 Geschäftsverbindlichkeiten mit dem okkupierten Gebiete eingingen. (Monitor 209).

Aichvorschriften. Die P. T. Mitglieder werden auf die Aichvorschriften aufmerksam gemacht, umsomehr als in den nächsten Tagen in dieser Hinsicht Revisionsorgane herumgehen sollen.

Die Kanzlei des Kaufleuteverbandes. Wie bekannt befindet sich die Kanzlei des Kaufleuteverbandes im III. Stockwerke und es ist sicher sehr beschwerlich dort hinaufzusteigen, um eine Auskunft einzuholen oder sonst welche Geschäfte zu erledigen, Die Kanzleileitung hat sich die größte Mühe gegeben zu ebener Erde ein Lokal ausfindig zu machen, denn sehr viele Mitglieder sagten wiederholt: „Bevor ich den III. Stock erklettere, verzichte ich lieber dort vorzusprechen", wenn die Sache auch noch so wichtig ist, verschiebt man sie von einem Tag auf den anderen. Für die älteren Mitglieder ist die Kanzlei im III. Stock eine Katastrophe.

Das Handelsgremium besitzt in der Rosengasse ein Geschäftslokal, welches als Magazin benützt wird. Höchstens 25 bis 30 Sack Salz wurden durch Zeugen festgestellt in diesem Laden durch ein Jahr aufbewahrt. Leider konnte man es nicht erreichen. daß dieses Lokal das so passend ist, dem Kaufleuteverband abgetreten wird. Das nennt sich Kollegialität, oder Einer für Alle und Alle für Einen.

Kundmachung. Mit der Verordnung des Ministers für Arbeiten und Soziale Fürsorge vom 12. Juli 1923, kundgemacht im G.-Bl. Nr. 72 vom 27. Juli 1923, wurden rückwirkend vom 1. Juli 1923 die Teuerungszulagen zu den Inwaliditäts- und Witwenrenten sowie Waisenbeiträgen der Angestelltenpensionsversicherung erhöht. Die Erhöhung hat in einem 20-prozentigen Zuschlage (bisher 10 Prozent) zu den Pensionsversicherungsprämien die Bedeckung zu finden.

Auf Grund dieser Verordnung setzt die Pensionsanstalt für Angestellte alle Dienstgeber und Versicherte im Wege dieser Kundmachung in Kenntnis, daß rückwirkend vom 1. Juli 1923 die Versicherungsprämien von den Jahresbezügen über 6,000.000 (sechs Millionen) Polenmark nunmehr monatlich 72.000 Mark betragen.

Die P. T. Dienstgeber, die die Prämien für die Monate Juli, August und September l. J, bereits entrichtet haben, ladet die Pensionsanstalt ein, solche von den bisherigen zu 66.000 Mark für je einen Versicherten auf den monatlichen Betrag von 72.000 Mark durch weitere Einzahlung von 3 x 6000 - 18000 Mark zu ergänzen und in Hinkunft für jeden Versicherten 72.000 Mark einzuzahlen.

Hiebei wird nochmals aufmerksam gemacht, daß die Prämien allmonatlich im Vorans einzuzahlen sind.

Landesstelle Bielitz
der Pensionsanstalt für Angestellte.

Pässe und Visa. Wie verlautet, beabsichtigt die Tschechoslowakei den Paß- und Visazwang im Verkehre mit Frankreich aufzulassen.

Das österreichische Ministerium für Äußeres hat die Paßämter angewiesen einen Bericht vorzulegen, welche Einnahmen die Paßstellen im Auslande aufzuweisen haben und was die Paßstellen für eine Regie haben, um über die Auflassung gewisser Visa schlüssig werden zu können.

In der nächsten Zeit soll eine Konferenz der Nachfolgestaaten Österreichs stattfinden, welche ebenfalls über die Auflassung der Visa Beschlüsse fassen soll. Hoffentlich wird sich Polen an dieser Konferenz beteiligen und die Beschlüsse anerkennen.

Man sieht also, daß es die einzelnen Staaten doch nach und nach einsehen, wie unwürdig und erniedrigend die Visapolitik ist und werden diese je früher desto besser abschaffen.

Die Industrie und der Handel Polens befaßt sich aber noch viel zu wenig mit dieser Visaaktion und wäre eine zahlreichere Betätigung dringend geboten.

Ausbau des Boberthalbahnhofes. Der Kaufleuteverband erhielt nnter dem 10. September a. c. nachstehendes Schreiben vom Wojewoden in Kattowit:

L. Pr.: 368-c. Katowice, dnia 10. IX. 1923 r.
Dotyczy: Rozbudowa dworca
Cieszyn—Bobrówka.
do tamt. L. 1606 z 7. VIII. 23.

Do
Związku Krajowego Kupców Śląska Polskiego
w Cieszynie.

Ministerstwo Koleji Żelaznych powiadomiło Urząd Wojewódzki, że właśnie zatwierdziło plany rozbudowy dworca dla Cieszyna i prawdopodobnie jeszcze w bieżącym roku przystąpi Dyrekcja kolejowa w Krakowie do robót wstępnych. Wybudowany będzie dworzec, który nie tylko zaspokoji w zupełności wymagania komunikacyjne miasta Cieszyna (stosowna ilość w zupełności zła- i załadowniczych, 50-tonowa waga pomostowa etc.) ale także spełniać będzie mógł funkcję stacji granicznej i clowej. W ten sposób większa część życzeń Związku wyrażone w piśmie L. 1606 do Ministerstwa znajdzie uwzględnienie. Reszta podniesionych tam żądań rozpatrzoną będzie przy Komisji polityczno — obchodowej. W tym celu jednak zechce Związek zwrócić się już obecnie do Magistratu, który jako przedewszystkiemi interesowany w sprawie dróg i placu oświetlenia, przejazdów, i nazwy stacji niewątpliwie zajmie przy komisji odpowiednie stanowisko.

Wojewoda
w. z. ŻURAWSKI, Vicewojewoda

—o—

An den
Landesverband der Handeltreibenden P.-Schlesien
in Teschen.

Das Eisenbahnministerium hat die Wojewodschaft verständigt, daß das Erstere den Plan des Ausbaues am Bahnhofe Teschen Boberthal bestätigt hat und wahrscheinlich noch dieses Jahr die Eisenbahndirektion Krakau die Anfangsarbeiten in Angriff nehmen wird. Der Bahnhof wird derart ausgebaut, daß der Neubau nicht nur die Kommunikation der Stadt Teschen versorgen wird, sondern auch die Funktionen eines Grenz- und Zollbahnhofes voll und ganz erfüllen wird. Es soll eine genügende Anzahl Auf- und Abladegeleise hergestellt werden, sondern es kommt auch eine 50-tonnige Waggonwage zur Aufstellung. Somit ist der größte Teil der Wünsche des Kaufleuteverbandes in Erfüllung

Kurse nach Notierung Zürich:

Juli	Wien	Berlin	Budapest	Belgrad	Mailand	Prag	Paris	Zürich	New-York
17.	163·—	0·47	11·15	1239·85	4951·50	3498 15	6769·25	20245 80	116661·—
18.	181·—	0·40	12·37	1362 30	5498 25	3882 10	7498 65	52558 90	129556·—
19.	188·—	0 41	11·62	1425·25	5719 15	4037·95	7839 95	33502 15	134539·—
20.	204·—	0·40	11·73	1538·15	6183 25	4367·65	8461·91	24560 —	137560·—
21.	206·—	0·40	11.60	1544·—	6260·—	4410·—	8560.—	25320·—	142320 —
23.	208·—	0·39	11·54	1560·—	4356·50	4449·—	8048.50	26322·40	148064·80
24.	151·—	0 27	6·26	1135 50	4660·—	3220 85	6429.60	19214·75	107489·35
25.	256·—	0·35	8·32	1912 50	7848 90	5445·15	10670·	32601·60	182233·60
26.	275·—	0 26	7·35	2055·35	8520·50	5886 25	11703·25	35331·35	197182·45
27.	305·—	0·26	6 80	2227·10	9411·20	6423·60	12968·40	38587 10	215690·55
28.	305·—	0·23	7·60	2227·—	9380 —	6418·—	12735·—	38485·—	215690·—
30.	305·—	0·20	8 45	2227·10	9350 60	6414 50	12659.35	38496·20	215690·50
31.	312·—	0·19	9 85	2283·85	9597·15	6567 60	12848·15	39639 60	222097.20

gegangen, welche in dem Schreiben wie oben zitiert zu Grunde gelegt wurden. Die restlichen Wünsche werden bei der politisch wirtschaftlichen Kommission ihre Erledigung finden. In dieser Hinsichf wolle sich schon jetzt der Verband an das Magistrat wenden, welches das größte Interesse an dem Ausbau der Straßen, des Platzes der Beleuchtung, Überfahrten, sowie des Namensänderung der Station besitzt und gewiß bei der obzitierten Kommission seinen Standpunkt vertreten wird.

Der Wojwode:
I. V. ŻURAWSKI, Vizewojwode

Fabriksorganisation. Die Firma „Bego" erste schles. Wäschefabrik Beck & Goldsand in Teschen wurde aufgelöst und werden wir durch Einstellung modernster neuer Maschinen sowie erstklassiger Fachkräfte die Spezialfabrikation von Herrenwäsche vom einfachsten bis zum feinsten Genre forcieren.

Wir werden bestrebt sein unsere P. T. Kunden auf das Solideste zu bedienen.

Erste schles. Wäschefabrik G. m b. H.
in Teschen.

Von der Handelskammer. Das Eisenbahnministerium gibt bekannt, daß zwecks Erleichterung des Herbstverkehres sowie aus Platzmangel in den einzelnen Stationen und Manipulationsschwierigkeiten zufolge von Reexpeditionen, die Eisenbahndirektion Krakau, auf Grund der Durchführungsverordnungen zu P. 2, Art. 76 vom 15. September a. c. beginnend auf den Stationen Podgórze—Płaszów, Kraków, Kraków-Grzegórzki, Podgórze Wisła, Trzebinia, Oświęcim, Dzieditz, Szczakowa, Zebrzydewice, Bielitz und Żywiec keine Neuaufgabe von ausgelösten Waggonsendungen gestatten wird. Die vor dem 16. cts. aufgegebenen Sendungen unterliegen dieser Beschränkung nicht.

Der polnische Delegat bei der Hohen Pforte in Konstantinopel gibt bekannt, daß zufolge Interwention bei der Zolldirektion in Konstantinopel diese sich damit zufrieden gab, daß Ursprungszertifikate auch durch die Handelskammern in Polen ausgestellt werden können.

Die polnische Gesandtschaft in Haag gibt bekannt, daß die Wochenschrift »Handelsbelangen« in Amsterdam polnischen Firmen kostenlose Veröffentlichungen zur Verfügung stellt, insofern diese nach Holland Exporte vornehmen wollen.

Österreichischer Paßtag in Bielitz. Bis zum 10. Oktober wird aus dienstl. Rücksichten der österreichische Paßamtstag in Bielitz nicht am Freitag, sondern am Samstag in jeder Woche abgehalten werden.

Die nächstfolgenden Paßtage in Bielitz finden demnach am 22., 29. IX. und 6. X. a. c. statt.

Was einem in Teschen passieren kann. Ein gebürtiger Schlesier kommt nach Tschechisch-Teschen zum Besuche seiner Verwandten und. da er auch in Polnisch-Teschen nicht nur Verwandte leben hat, sondern auch Verwandte auf dem Friedhofe begraben liegen, so wollte er diese ebenfalls besuchen. Die tschechische Bezirkshauptmannschaft stellte einen Grenzübertrittschein aus und ließ sich 5 Kc. bezahlen. Die Bezirkshauptmannschaft in Teschen in Polen forderte den Betrag von 160 Kc.

Der Mann hatte jedoch nur 60 Kc. bei sich weshalb ihm kurzer Hand seine Uhr mit Kette abgenommen wurde. bis er die restlichen 100 Kc. nachzahlt. Kommentar überflüssig.

Vom Justizministerium. Im Zusammenhange mit den Verfügungen der administrativen Behörden betreffend Bekämpfung der Teuerung und des Wuchers wurden die Staatsanwaltschaften, Kreis- und Appelationsgerichte angewiesen, betreffend der Aburteilung in Wucherangelegenheiten mit der größten Strenge vorzugehen. Alle diesbezüglich aus der Kriegszeit vorhandenen Erlässe wurden in Erinnerung gebracht. (Monitor 210).

Vom Finanzministerium. Das Preßbüro des Finanzministeriums gibt bekannt, daß die Einnahmen im Monate April d. J. 182.335.8 Millionen Mark betragen haben. Die darin enthaltenen unmittelbaren Steuern betrugen 37.030,1 Miliionen, mittelbare Steuern 60.472 2 Millionen, Zolleinnahmen 37.310.7 Millionen, Stempelgebühren 25.057 5 Millionen, Ausfuhrgebühr 58,9 Millionen. Monopole 13.406.4 Millionen Mark.

Propagandanummer.

Im Laufe des Monates September a. c. wird anlässlich der herannahenden Herbstsaison wie gewöhnlich eine PROPAGANDA-NUMMER des „Schlesischen Merkur" herausgegeben und werden Industrie, Handel und Gewerbe eingeladen die Gelegenheit zu einer billigen und wirkungsvollen Reklame zu benützen. Die Propaganda-Nummer wird in einigen Tausend Exemplaren nach ganz Polen versendet und können dadurch eine grosse Zahl neuer Abnehmer gefunden werden. — Reklame ist der Aufbau des Handels und durch nichts kann ein Geschäft besser gehoben werden, als durch Insertion in einem Fachblatte. welches nicht nur gelesen, sondern infolge seines wertvollen Inhaltes auch aufbewahrt wird.

Insertionspreise:	1/1 Seite	Markwert	14 Złoty
	1/2 Seite	. . . .	8 Złoty
	1/3 Seite	. . . .	6 Złoty
	1/4 Seite	. . . .	4 Złoty
	1/8 Seite	. . . .	2 Złoty

Tschechokronenschulden. Unter Berufung auf den seinerzeit gebrachte Artikel des Vizedirektors der Prager Mustermesse konnte die Administration des „Merkur" in den letzten Tagen eine Anzahl Tschechokronenschulden zur Zufriedenheit beider Teile austragen. Interessenten wollen sich nach wie vor an die Administration wenden, welche keinerlei wie immer geartete Vergütungen oder sonstwie geartete Entschädigungen fordert.

Propagandanummer. Die projektierte Propagandanummer konnte bis dato noch nicht herausgegeben werden, zumal zu wenig Inseratenmaterial angemeldet wurde. um die Herstellungskosten decken zu können. Zumal die Inseratenpreise lächerlich gering sind, wird ersucht sich recht lebhaft durch Aufgabe von Inseraten, welche vollen Erfolg haben, beteiligen zu wollen.

Von der Staatsbahndirektion. Zufolge Überfüllung der Station Jaworzno mit Sendungen für die Azetonfabrik hat die Direktion die Annahme sämtlicher Sendungen für diese Firma nach der Station Jaworzno mit sofortiger Gültigkeit eingestellt. Unterwegs befindliche Sendungen und solche, welche bis zum 14. cts. aufgegeben wurden, können weiter rollen.

Wir und Oberschlesien. Vom Standpunkte des Industriellen, des Kaufmannes und des Gewerbetreibenden im Teschner Schlesien aus betrachtet, ist der Anschluß des Teschner Schlesien zur Wojwodschaft Schlesien kein besonderes Glück und nur nachteilig für uns.

Als die Wojwodschaft Schlesien beschlossen wurde, konnten wir es nicht erwarten Oberschlesien angeschlossen zu werden und Proteste über Proteste regnete es, als man hörte, daß die Regierung die Absicht hat die Bezirke Teschen und Bielitz der Krakauer Wojewodschaft anzuschließen. Wäre dies nur damals durchgeführt worden, wir hätten es wahrlich nicht zu bedauern gehabt. Wir gehörten schon von Natur aus zusammen, da sowohl die Krakauer Wojewodschaft als auch wir Teschner Schlesier die ehem. österr. Gesetze besitzen und mit Fug und Recht zusammengeschweißt werden sollten.

Oberschlesien hat kurz gesagt nichts auch nicht das Geringste übrig. Oberschlesien hat eine ganz andere Gesetzgebung und ganz andere Interessen als wir. Wir passen gar nicht zueinander und deshalb ist es auch schwer nebeneinander zu arbeiten. Miteinander können wir überhaupt nicht arbeiten. Für die Oberschlesier gilt nur Oberschlesien, alles übrige wird als Zugereister als Eindringlich behandelt. Nur diese Herren sind sich maßgebend, sie haben gar kein Verständnis für unsere Leiden. Was über die Grenzen Oberschlesiens herausgeht gilt für sie nichts. Bielitz ist für Oberschlesien bis dato noch ein schöner Ausflugsort, Teschen kennt man beinahe gar nicht, Cieszyn die jetzige Bezeichnung ist dort überhaupt nicht bekannt. Man kann eine große Anzahl von Geschäftsfirmen besuchen, die gerade nicht zu den kleinsten gehören und wenn man ihnen sagt, man ist aus Teschen—Cieszyn, so fragen sie, wo liegt dies eigentlich, trotzdem wir so nahe beieinander liegen.

Das Eisenbahn-, Post- und Zollwesen leidet ganz besonders dadurch, daß wir was die Eisenbahn und die Post anbelangt an Krakau angegliedert sind und das Zollwesen betreffend an Myslowitz. Die Angliederung des Eisenbahn- u. Postwesens wäre aber noch viel ärger. So kann man doch in Krakau noch immer etwas erreichen, da Krakau für uns so manches übrig hat, denn gehörten wir mit den zwei Ressorts auch noch an Kattowitz, so würden wir buchstäblich nichts erreichen können. Die Zolldirektion in Myslowitz ist mit Agenden Oberschlesiens derart überhäuft, das sie für uns arme Teschner Schlesier überhaupt keine Zeit hat und wenn man von dort etwas benötigt, so wird man buchstäblich wie ein Stiefkind behandelt

An dem derzeitigen Stande läßt sich zurzeit nichts mehr ändern, wir möchten es jedoch unseren Abgeordneten u. der Handels- u. Gewerbekammer ans Herz legen, die Lage u. die Situation uns möglichst zu erleichtern und uns behilflich zu sein, daß wir wenigstens das Allernotwendigste für uns in Kattowitz erreichen können.

Neue Stempelmarken. Das Finanzministerium wird in den nächsten Tagen neue Stempelmarken und zwar solche zu 30.000 und 50.000 Polenmark herausgeben.

Firmenverzeichnisse. Der Kanzlei des Kaufleuteverbandes stehen die vollständigen Messeadreßbücher der Messen in Lemberg, Posen, Prag, Reichenberg, Preßburg, Breslau und Leipzig zur Verfügung, die ein reichhaltiges Firmenadreßmaterial des In- und Auslandes enthalten. Diese Messeadreßbücher stehen den P. T. Mitgliedern kostenlos, jedoch nur in der Kanzlei zur Verfügung. Außerdem ist auch ein Firmenregister inländischer Firmen, herausgegeben vom Handelsministerium vorhanden, welches auch zur Verfügung steht.

Valuten- u. Devisenverkehr. Verschiedenen Blättermeldungen zufolge beabsichtigt das Finanzministerium sämtliche Beschränkungen des Valuten- und Devisenhandels aufzulassen,

Es scheint, daß die in Betracht kommenden Ämter es eingesehen haben, jede Einschränkung und jedes Verbot ist dazu da, um umgangen zu werden. Es reizt die Menschheit gerade das zu tun, was verboten ist. Wenn man den Valutenverkehr freigeben wird, wird es niemandem einfallen, sich mit Valuten versteckt zu befassen. Der Verkehr wird offen durchgeführt und den Behörden wird ein viel besserer Einblick in die gaze Sache möglich sein, um eventuelle Auswüchse auch im freien Verkehr regeln zu können.

Filiale der P. K. K. P. in Teschen. Der Kaufleuteverband hat in seiner letzten Sizzung beschlossen an die Generaldirektion der P. K. K. P. in Warschau heranzutreten, damit möglichst bald in Teschen eine Filiale dieses Institutes errichtet werde.

Gesetzliche Feiertage Einige Male schon hat sich die Regierung zu der Arbeit gesetzt, um die gesetzlichen Feiertage in Polen festzulegen, noch niemals aber kam es zu einer endggültigen Regelung. Es wäre dringend an der Zeit, dass endlich einmal diese Feiertage geregelt werden.

Freitag nachmittags bekamen wir die Mitteilung, dass die Wojwodschaft im Einvernehmen mit der höchsten kirchlichen Behörde in Schlesien verlautbart hat, am 8. September gibt es keinen gesetzlichen Feiertag, es wird wie an einem Wochentage gearbeitet.

Auf Anfrage bei der Bezirkshauptmannschaft in Teschen bekamen wir den Bescheid, dass daselbst von dieser Verfügung nichts bekannt sei und der 8. September als Feiertag zu halten wäre.

Es ist in der jetzigen so schweren Zeit gewiss notwendig alle unsere Kräfte anzuspannen und nur die allernotwendigste Zeit zu feiern. Es wäre Sache der Wojwodschaft derartige Verfügungen so rechtzeitig zu erlassen, dass es der Presse möglich wird, diese Nachricht auch ins Publikum zu tragen. Wir haben uns in den letzten Wochen gewiss sehr wenig angestrengt, tagelang stehen die Geschäfte leer, der Chef geht spazieren und das Personal gähnt. Das ist derzeit unsere Beschäftigung also zum Feiern keinesfalls ein Anlass.

—o—

Śląski bank eskôntowy **Schlesische Escomptebank**
FILIA CIESZYN **FILIALE TESCHEN**
jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S. Transport- u Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

Kerzenfabrik »HELGA«, Teschen, Obertorstrasse 29. — Telefon 249.

—o—

I. schles. chem. Fabrik
Holländer & Co.
TESCHEN, Ecke Bielitzerstr.

Abt. I. Erzeugung von Spezial-Schuhpasta „LUXUS" engl. Apretur „JAB" für sämtliche Leder- und Schuharten, Schwärzemittel „NIGRO" für alle Ledersorten.

Abt. II. Wachs- und Halbwachskerzen, sowie diverser Wachsartikel.

Abt. III. Maschinenvaselin, Öle und diverse Fette für Leder, Maschinen usw.

Abt. IV. Chemische Dampffärberei übernimmt alle Arten Woll-, Baumwoll- und Seidenwaren zum Färben. Fertigstellung innerhalb 24 Stunden.

Paßbüro Weil
BIELITZ, HOTEL ROYAL
besorgt sämtliche Visa, wie auch Paßverlängerungen u. Erneuerungen für Ausländer.

Paraffin-Kerzen
liefert jedes Quantum
Kerzenfabrik „HELGA"
TESCHEN, Obertorstr, 29 — Tel. 249.

Erste schlesische Wäschefabrik G.m.b.H.
Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7
Spezialität:
Herrenwäsche

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Likör- u. Weinetiketten
Lithographie, Buch- und Steindruckerei
Fr. Machatschek,
TESCHEN.

Praktikant
aus gutem Hause, mit nötiger Schulbildung, der polnischen und deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig, der sowohl im Büro als auch im Lager tätig sein wird, sucht
Großhandlungshaus J. BAUMANN u. Co.
TESCHEN, Deutschegasse.

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Internationale Transporte
W. ARM, G.m.b.H. Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstrasse 7, Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre. Möbeltransporte.

Bank Śląski
Banque de Silésie S. A.
Katowice, oddział w Cieszynie
ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)
Bank dewizowy.
Załatwia wszelkie interesa bankowe.

Opalograph
Vervielfältigungsapparat und Utensilien
erhältlich bei
EMANUEL BERKA,
TESCHEN, Tiefe Gasse 55. Telefon 180.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 22. September 1923. | Nr. 69.

Rückblick auf die Leipziger Herbstmesse 1923.

Vom 26. August bis 1. September hat in Leipzig die Herbstmesse stattgefunden. Obwohl sie zu einer Zeit abgehalten wurde, in der das deutsche Volk von schweren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Sorgen heimgesucht war, bildete die Messe doch wiederum ein grosses wirtschaftliches Ereignis, das während seiner einwöchigen Dauer in altgewohnter Weise das Interesse der gesamten internationalen Handelswelt auf sich lenkte. Das was man diesmal an Fabrikaten vorfand war wieder ausgezeichnet durch Vielseitigkeit und eine kaum noch zu übertreffende Qualitäl. So haben die 12 800 Firmen, die als Aussteller ihre Industrieerzeugnisse zur Messe gebracht haben, wohl allen Erwartungen entsprochen, die von den Einkäufern aus dem In- und Ausland auf sie gesetzt worden sind. Die Gesamtzahl der geschäftlichen Besucher war zwar geringer, als auf den Messen des Vorjahres und der Frühjahrsmesse dieses Jahres. Immerhin ist sie auf üser 100.000 zu beziffern. Auch Ausländer waren nicht so zahlreich wie früher anwesend. Das ist wohl in erster Linie darauf zurückzuführen, daß man vielfach noch billiger eingekaufte deutsche Ware am Lager hat, anderseits aber der seltsamen Auffassung ist, deutsche Waren müsse man halb geschenkt erhalten. Andere regelmäßige Besucher der Leipziger Messe haben sich durch in unverantwortlicher Weise aufgebauschte Gerüchte, Deutschland stehe dicht vor dem Bolschewismus, und die Meßfremden könnten in Mitteldeutschland kaum verpflegt werden, von einer Reise nach Leipzig abhalten lassen. Die Besucher der Leipziger Herbstmesse haben sich an Ort und Stelle gründlich davon überzeugen können, wie wenig von einer kommunistischen Diktatur in Sachsen die Rede sein kann. Die bedeutendsten Einkäufer aus dem Auslande waren aber auch diesmal zur Stelle. Es gab wohl keinen Kulturstaat der Erde, der nicht Vertreter entsandt hätte. Zahlreich waren wieder die Einkäufer aus der Tschechoslowakei Österreich, der Schweiz, Schweden, Holland, Dänemark, dem östlichen und südlichen Europa vertreten. Aber auch aus Übersee und dem fernen asiatischen Osten, aus Australien, Südafrika und anderen fern gelegenen Ländern waren Besucher eingetroffen.

Kennzeichnend für diese Messe war das Vorhandensein der Kauflust u. Kaufbereitschaft bei allen diesen in- und ausländischen Besuchern, denn es handelte sich durchwegs schon wegen der hohen Spesen um ernsthafte Kaufreflektanten.

Die Messe präsentierte sich wieder in der altgewohnten Weise. In der Innenstadt fand man die Ausstellungsstände der Allgemeinen Mustermesse mit ihren zahlreichen Spezialmessen, draußen auf dem Ausstellungsgelände die Technische Messe und die Baumesse und die Deutsche Schuh- und Ledermesse. Es würde zu weit führen, zu schildern, was alles von den sogenanten „alten Meßbranchen", wie Glas, Keramik, Porzellan, Spielwaren, Metallwaren, Stahlwaren, Holzwaren usw. zur Messe an Neuigkeiten gebracht war, ebenso das, was man auf den großen Sondermessen vorfand, von denen sich insbesondere die Textilmesse, der auf dieser Messe zum erstenmal auch das neue Grassi-Textilmeßhaus teilweise als Ausstellungsstätte diente, durch eine außerordentliche Warenfülle auszeichnete. Die internationale Bedeutung der Leipziger Messe wurde dann wieder stark durch ihre ausländischen Aussteller betont, die, wie die Tschechoslowaken, Osterreicher u. Schweizer in eigenen nationalen Meßhäusern auftraten oder wie die Ungarn und Russen eigene Sonderausstellungen zeigten. Die imposante Gesamtausstellung der russischen Handelsvertretung in Berlin gliederte sich diesmal in drei Teile, die Rohstoffausstellung im Festsaale des alten Rathauses, die Ausstellung russischer Volkskunst im Grassimuseum und die Bücherausstellung des russischen Staatsverlages im Bugra-Meßhaus. Zum erstenmal war auf dieser Herbstmesse auch das aufstrebende Mexiko offiziell vertreten, vorläufig allerdings nur durch eine Beratungsstelle, in der Interessenten geschäftliche Auskünfte über mexikanische Rohprodukte, Vertretungen für deutsche Exporteure und über den Export und Import Mexikos erteilt wurden. Auf die nächstjährige Frühjahrsmesse sollen jedoch Proben der mexikanischen Rohprodukte und Fertigwaren gebracht werden. Es ist überhaupt anzunehmen, daß die Republiken Latein-Amerikas dazu übergehen werden, nicht nur zum Einkauf, sondern auch zum Verkauf ihrer Produkte sich die Leipziger Messe nutzbar zu machen. Das Interesse, das man gerade in diesen Ländern der Leipziger Messe entgegenbringt, ist auch daraus ersichtlich, daß die jetzige Herbstmesse sich nicht nur des Besuches des spannischen Botschafters in Berlin, sondern auch der Gesandten, Geschäftsträger und diplomatischen Vertreter der iberoamerikanischen Staaten: Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Ekuador, Mexiko, Panama, Peru und Venezuela zu erfreuen hatte. Der Eindruck, den diese Herren von der Messe empfingen, wird durch einige Worte des spanischen Botschafters gekennzeichnet, der die Leipziger Messe als die Veranschaulichung des ungeheurigen Fortschrittes deutschen Gewerbefleißes und deutschen Handels bezeichnete.

Was speziell die Technische Messe anbelangt, so hat sie eine bisher noch kaum gesehene Leistungsprobe der deutschen Arbeit geboten. Der technische Prozeß, der durch Einsparung von Material, Zeit, d. h. Lohn und Betriebsstoffen, eine rationellere Arbeitsmethode anstrebt, bei der beispielsweise das teuere Benzin durch Rohöl ersetzt, der elektrische Strom anstatt der häufig schwer zu beschaffenden Kohlen verwendet und alles Material bis zum letzten ausgenützt wird — sogar die Putzwolle wird heute mechanisch gewaschen und dadurch länger gebrauchsfähig erhalten — hat sich in den letzten Monaten weiter vertieft und erweitert u. in der Durchführung rationeller und sparsamer Arbeitsmethoden ist die deutsche Technik der Vorarbeiter und Lehrmeister anderer Völker, die auch durch ungünstig werdende wirtschaftliche Verhältnisse gezwungen werden, auf demselben Wege zu folgen. Diese Heerschau deutscher Arbeit auf dem Gelände am Völkerschlachtsdenkmal ist auch unter regster Beteiligung aller Besucher bis zur letzten Stunde der Meßwoche durchgeführt worden. Besonderen Eindruck machte die elektrotechnische Ausstellung. Man sah ferner zum ersten Male auf der Technischen Messe die Textilmaschinenaussteller in Halle 13 in einer gewissen Gliederung vereinigt, man fand als neue Messe eine Dental- und Hygienemesse vor und lernte auf der Baumesse alle Fortschritte im Bauwesen auf Grund praktischer Vorführung kennen. Weiterhin konnte man dann feststellen, daß die Vorarbeiten zum Nenbau einer Halle von ganz gewaltigen Ausmessungen begonnen haben in der sich künftig die deutsche Schwermaschinenindustrie zu einer Gesamtschau ihrer Produktionszweige vereinigen wird. Der weitere Ausbau der Leipziger Technischen Messe ist durch die Leipziger Messe- und Ausstellungs-A.-G. gewährleistet, in die vor kurzem die Technische Abteilung des Meßamts aufgegangen ist.

Was den Geschäfsgang auf der Messe anbetrifft, so war dieser in den einzelnen Branchen natürlich sehr verschiedenartig und mannigfachen Schwankungen unterworfen, da die schwierige wirtschaftliche Lage, in der sich Handel u. Industrie befinden, auf die größte wirtschaftliche Einrichtung, die Deutschland in der Leipziger Messe besitzt, natürlich nicht ohne Einfluß bleiben kann. Man hat die Leipziger Messe mit Recht den geschäftlichen Exponenten des deutschen Wirtschaftslebens genannt, Damit ist schon gesagt, daß sie in erster Linie die Leistungsfähigkeit der deutschen Produktion klar zum Ausdruck bringt, indem sie das Kraftmaß der deutschen Arbeitsenergie und den Stand der deutschen Technik erkennen läßt. An solcher Klarheit schaffenden Kraft der Leipziger Messe liegt es, daß die letzten Messen auch zugleich wichtige Abschnitte in der Entwicklung der Krisis bezeichnet haben, die die Folge des Versailler Vertrages und der von Dentschland erzwungenen Leistungen ist. So bezeichnete die Leipziger Herbstmesse 1922, als der Dollarkurs zum erstenmal den Stand von 1000 Papiermark überschritt, den Beginn der dann immer schneller sich vollziehenden Entwertung der Papiermark, die jetzt auf einen kaum noch sichtbaren Bruchteil von Prozenten gesunken ist. Die Frühjahrsmesse 1923 unterstrich die Tatsache, daß mit der Notwendigkeit, für diese Papiermark die ausländischen Rohstoffe und die mit der Verkleinerung der deutschen Bodenfläche fehlenden Lebensmittel im Auslande zu kaufen, der deutsche Export mit dem beides bezahlt werden sollte, bedenklich zu sinken begonnen hatte.

Damals, als der mit völlig unzulänglichen Mitteln unternommene Versuch, den Kurs der deutschen Mark börsenartig festzuhalten, vorübergehend einen Erfolg zu haben schien, hat auch die Leipziger Messe die früher von ihr so oft Preisregulierende Wirkung geäußert, indem um die Mitte der Meßwoche ein erheblicher

Preisabschlag in Textilien und auf der Schuh- und Ledermesse zu erheblichen Geschäftsabschlüssen führte. Auf solche Wirkungen der Leipziger Herbstmesse 1923 durfte niemand hoffen, der die Dinge ohne Illusion sah. Inzwischen hatte nämlich die Anpassung der Arbeitslöhne und ihnen folgend der Gehälter an den Lebensindex begonnen, mit der Tendenz, Lohn u. Gehalt unabhängig von den Schwankungen der Papiermark zu machen und wieder au fdie Goldbasis zu stellen. Das treibende Element dabei bleiben die hohen Preise für die inländischen Lebensmittel seitdem der Preis für deutsches Getreide den Weltmarktpreis überschritten hat.

Damit verwandelte sich in der Zeit vom 31. Juli 1923 (Dollar gleich 1½ Millionen Papiermark) und dem 31. August (Dollar 10·5 Millionen Papiermark) der bisherige Aktivposten unserer industriellen Produktion, die billigen Löhne, endgültig in einen Passivposten. Und in der Zeit der fieberhaftesten Lohnerhöhungen nach den Indexzahlen — die Buchdruckerlöhne in der Buchhändlerstadt Leipzig stiegen während der Meßwoche von 36 Millionen für die Woche, auf 57 Millionen — fiel diesmal die Leipziger Messe.

So mußte der Geschäftsgang auf der jetzt zu Ende gegangenen Herbstmesse alle Zeichen einer wirtschaftlichen Epoche tragen, die mit der Unterhöhlung der bisherigen Währung den festen Boden unter den Füßen verloren hat, die aber das andere Ufer einer anderen Währung noch nicht hat erreichen können. Dieser Sachlage entsprach es, dass auf der Messe Preise in Dollar, Pfund, Schweizer Franken, holländ. Gulden, Goldmark, und nach dem Schlüssel-, Index- und Multiplikatorzahlen der verschiedenen Branchen bemessen waren. Ja, auf der Textilmesse wurde bezeichnenderweise beim Verkauf „greifbarer" Ware die sofortige Zahlung in Papiermark bevorzugt, weil man damit in den Besitz des für die Lohnzahlung nötigen Papiergeldes kam.

Erschwert wurde weiterhin jede kaufmännische Kalkulation im Augenblick der Messeeröffnung durch neue Fracht- und Portosätze und die bei einer Steuergesetzmacherei im Stile des Fünfminutenbrenners eingeführten neuen Steuern.

Da der innere deutsche Markt nur für Verbrauchswaren in Betracht kam, weil die Kaufkraft des schnell verarmenden deutschen Volkes für Luxusaufwendungen nicht mehr ausreicht, so entsprachen die Inlandsumsätze in allen Branchen nur dem laufenden Bedarf der deutschen Kundschaft. Immerhin waren die Aufträge, die für Textilien, die Erzeugnisse der Metallindustrie, Lederwaren und Gebrauchswaren der Glas- und keramischen Industrie erteilt wurden, bedeutend besser, als man gedacht hatte. Bei den auf den Export angewiesenen Artikeln, wie dem Spielzeug den Edelmetall-, Uhren- und Schmuckwaren, den Erzeugnissen der Porzellanindustrie, bei feinen Galanteriewaren, im ganzen Kunstgewerbe war das Geschäft ungleich. Ausgesprochene Weltmarken und Qualitätserzeugnisse des deutschen Kunstgewerbes mit einer festen Kundschaft im Auslande blieben von der Ungunst der Verhältnisse unberührt.

Wenn in einigen Meßhäusern der Stadt ein Teil der Aussteller schon früher als sonst eingepackt hat, so hat man das oft zu bedauern gehabt, denn gerade auf dieser Messe, auf der die Orientierung über die Preise länger dauerte als sonst sind in den letzten Tagen noch grosse Aufträge erteilt worden.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Leipziger Herbstmesse 1923 der deutschen Wirtschaft das Problem gestellt hat, durch eine Verständigung aller beteiligten Faktoren, Unternehmer, wie Arbeiter, den Preis der deutschen Waren wieder auf den Weltmarktpreis zu senken und durch eine rationeller Methode, von der die Technische Messe so überzeugende Beispiele gezeigt hat, die deutsche Produktion wieder in den Stand zu setzen, ihre alte Stellung auf dem Weltmarkt wieder zurückzugewinnen. Diese Erkenntnis ist allgemein. Gefehlt hat bisher nur die Kraft sie in die Tat umzusetzen, denn nicht eine Hilfsaktion von auswärts kann das deutsche Volk über seine Krisis hinwegbringen. Wirklich helfen kann es sich nur selbst.

—o—

Eingesendet. An das neugegründete Bürgerkomitee zur Bekämpfung der Teuerung in Teschen

Die Bevölkerung ist empört über die täglich wachsende Teuerung und nicht mit Unrecht. In erster Linie ist es der Staat selbst, der das Wachsen der Teuerung unterstützt. Erst vor einigen Tagen wurde die Eisenbahn erhöht, ebenso wurden die Postgebühren verteuert. Ab ersten Oktober will die Postbehörde den Posttarif um weitere **200% erhöhen. Man würde nicht glauben, was** diese fortwährenden Erhöhungen des Staates für einen Einfluss auf das Wachsen der Teuerung besitzen. Aber nicht nur das, sondern auch sonstige Erschwernisse, welche dem Kaufmanne seitens der verschiedenen Behörden, in den Weg gelegt werden, tragen sehr viel zum Wachsen der Teuerung bei.

Wir wollen nur einige wenige Beispiele anführen, woraus man ersehen kann, wo der Grund der Teuerung liegt. Ein Kaufmann bekommt zirka 200 kg Ware aus dem Auslande. Um die hohen Speditionskosten zu ersparen, sendet er eigene Leute zur Bahn um die Ware. Bei einigem Entgegenkommen der polnischen Zollämter könnte die Ware an der Hauptbrücke ohne Schwierigkeiten verzollt werden, wodurch sich die Gestehungskosten der Ware verringern würden. Aber **warum soll man etwas einfach durchführen, wenn** es kompliziert durchgeführt werden kann. Die Ware muss dem Hauptzollamt am Ringplatz vorgeführt werden. Dort muss oft stundenlang auf Abfertigung gewartet werden. Wenn man das Pech hat dass es unterdessen 5 Uhr und Amtsschluss geworden ist, so muss man die Ware **nach Tschechisch-Teschen zurückführen. Ein** Kaufmann brauchte vorige Woche um 200 kg Ware zu verzollen einen ganzen Nachmittag wobei 3 Leute beschäftigt waren. Diese 3 Leute kosteten den Nachmittag 200.000 Mark und verteuerte sich die Ware dadurch um 1000 Mark pro Kilogramm Hätte die Ware ein Spediteur transportiert so wären die Kosten zufolge dieser unnützen Zeitverschwendung und der heutigen teuren Pferdeerhaltung bedeutend höher.

Bei einigem Entgegenkommen seitens des Zollamtes hätte die Ware schon um 1000 Mark billiger verkauft werden können. Gerade diejenigen die am lautesten dem Kaufmanne die Teuerung in den Schuh schieben sind an derselben schuldtragend.

Während des Krieges waren die Eisenbahnmagazine überall überfüllt und sahen sich die Eisenbahndirektionen gezwungen hohe Lager- und Wagenstandsgelder einzuheben, um den Kaufmann zu zwingen die Ware rasch zu beheben. Heute entfallen diese Gründe, denn die meisten Bahnlager stehen halb leer. Nach Einlangen der Ware wird nach Ablauf von 24 Stunden ein Lagergeld von 960 Mk. per 100 kg und für jeden weiteren Tag 1600 Mk. eingehoben. Mangels Kassa ist der Kaufmann gezwungen sehr oft die Ware einige Tage an der Bahn liegen zu lassen, bis er im Stande ist das Geld zur Deckung der Vinkulation oder Nachnahme aufzubringen. Infolge der niedergehenden Valuta u. der hierdurch bedingten Geldnot, liefern die Fabrikanten und Engrossisten die Waren nur gegen sofortige Kassa. Die Lagergeldfreie Zeit für Frachtensendungen sollte auf mindestens 3 Tage erweitert werden, denn auch dieses Lagergeld zahlt schliesslich der Konsument.

Der Staat braucht Steuern das ist klar, er darf jedoch die wichtigsten Lebensmittel nicht dadurch zu sehr belasten. Es ist überflüssig dass beim Brot und allen anderen wichtigen Artikeln des täglichen Bedarfes die Umsatzsteuer viermal bezahlt werden muss. Das erste Mal vom Getreidehändler, das zweite Mal vom Müller, das dritte Mal vom Mehlgrossisten, dass vierte Mal vom Bäcker, wird es jedoch im Gasthaus genossen so zahlt man noch das fünfte Mal beim Gastwirt die Umsatzsteuer. Das allerwichtigste Moment aber wäre jedoch zumindest die Stabilisierung der Valuta.

Sehr wichtig ist es, dass die Komitees zur Bekämpfung der Teuerung mit Hilfe der Presse die Bevölkerung aufklären, dass der Kaufmann in den wenigsten Fällen an der Teuerung schuldtragend ist, gleichzeitig aber auch die Konsumenten auffordern durch gemeinsame Arbeit unsere wirtschaftliche Lage zu verbessern. Konsument und Kaufmann im Teschner Schlesien dem Lande, welches stets und immer seinen Steuerpflichten voll und ganz nachgekommen ist könnten durch gemeinsame Arbeit bei der Regierung zum Wohle des Staates und des Volkes so manches durchsetzen.

Propagandanummer.

Im Laufe des Monates September a. c. wird anlässlich der herannahenden Herbstsaison wie gewöhnlich eine FROPAGANDA-NUMMER des „Schlesischen Merkur" herausgegeben und werden Industrie, Handel und Gewerbe eingeladen die Gelegenheit zu einer billigen und wirkungsvollen Reklame zu benützen. Die Propaganda-Nummer wird in einigen Tausend Exemplaren nach ganz Polen versendet und können dadurch eine grosse Zahl neuer Abnehmer gefunden werden. — Reklame ist der Aufbau des Handels und durch nichts kann ein Geschäft besser gehoben werden, als durch Insertion in einem Fachblatte. welches nicht nur gelesen, sondern infolge seines wertvollen Inhaltes auch aufbewahrt wird.

Insertionspreise:	1/1 Seite	Markwert	14 Złoty
	1/2 Seite	. . . .	8 Złoty
	1/3 Seite	. . . .	6 Złoty
	1/4 Seite	. . . .	4 Złoty
	1/8 Seite	. . . .	2 Złoty

Das Geständnis. Das „Neue Wiener Tagblatt" berichtet:

Kriege hatten in früheren Zeiten Hungersnot und Pestilenz zur Folge. Der moderne letzte Kreig setzte an Stelle der Pestillenz das Visum.

Das Visum war die Kette die zu klirren begann, sowie der Bürger irgendeines Staates sich den Landesgrenzen zu nähern versuchte, um die **Welt jenseits derselben kennen zu lernen. Als noch** die Menschheit in Waffen stand, glaubten wir gern, dass das Passvisum zum Rüstzeug gehöre, das den Staat gegen Spionage und Verräter schützen sollte, und unterwarfen uns willig allen Schikanen, die es uns auferlegte. Auch als jener merkwürdige Friede kam, der wie eine Fortsetzung des Krieges mit andern Mitteln aussah, liessen wir uns noch von der Notwendigkeit überzeugen, dass unsere Sicherheit von der peinlichen Genauigkeit abhänge, mit der bei Ausstellung des Visums nach dem Charakter des Grossvaters mütterlicherseits geforscht wurde. In der letzten Zeit sind wir aber in dieser Ueberzeugung doch etwas schwankend geworden.

Auf dem internationalen Polizeikongresse in Wien wurde nämlich sehr deutlich von berufendster Seite ausgesprochen was sich die reisenden Zeitgenossen aller Länder schon längst gedacht haben, dass Pass- und Visaschwierigkeiten nur für den einwandfreien Bürger bestehen, aber noch keinen Lumpen gehindert hätten, so oft um die Welt zu reisen, als ihm die Mittel der von ihm Betrogenen und Bestohlenen gestatten.

Selbst der Kriminalist ist in seiner Freizügigkeit beschränkt, nur der Gauner ist frei wie der Vogel in der Luft. Er hat nämlich Helfer, die ihm Pässe und Visa viel schneller und beinahe echter ausstellen als jede dazu befugte Behörde.

Angesichts dieser Feststellung drängte sich aber mit zwingender Notwendigkeit die Frage auf: Warum um Gotteswillen wird dann diese Geissel noch immer über die reisende Menschheit geschwungen? Gestern nun erhielten wir die etwas verschämte Antwort auf die Frage: Weil aus den für Visagebühren einfliessenden Geldern die Kosten unserer und wohl auch der fremden Konsulate gedeckt werden. Wir machen also eine Komödie mit. Nicht unsere Erklärungen betreffend Person und Verhältnisse braucht man — denn das Visum ist wie der Polizeikongress feststellt, wertlos — sondern unser Geld.

Dieses Geständnis ist wertvoll, denn nun sollte es wohl möglich sein, einen Weg zu finden der zu demselben Ziel führt, ohne den Umweg über die Vexationen des Visumwerbers zu nehmen. Lasset die Schikanen, weg und jeder Auslandsreisende wird mit Freuden den Betrag erlegen, der notwendig ist, um die Konsulate zu erhalten. Stellet die Brieftaschen auf die Proben und nicht ihre Geduld. Wie wäre es, wenn im Zuge, der der Grenze zueilt der Beamte der die Ausweise revidiert, auch gleich in kurzem Wege die Grenzübertrittsgebühr einheben würde wie einen Zuschlag zum Fahrpreis? Wer seinen Pass vorweisen kann, könnte so wie ein wirklich freier Mann über die Grenzen reisen, ohne vor Aufregung krank zu werden. Und der Zweck, der dieses schreckliche Mittel heiligen müsste, würde mit

weniger Spesen erreicht werden: Der Konsul bekäme, was des Konsuls ist, ohne sich unbeliebt zu machen.

Das Geständnis ist da, man fälle das Urteil über die bisherige Methode, bei der sich der unfreiwillige Erhalter der Konsulate stets wie ein Angeklagter vorkam, überlasse ihn nicht weiter der Pein, sondern lasse ihn nur schuldig werden, was in Mark, Lire, Lei oder Kronen nötig ist, um die Konsulate zu erhalten. Videant Konsules. Die Konsuln mögen dann sehen, es wird auch so gehen. Die Sicherheit des Staaates und seiner Auskünfte werden genau so gesichert sein, wie vorher.

Zlotykurs. Laut Monitor Nr. 211 vom 18. September a. c. wurde der Zlotykurs der 6%igen Zlotybons der Serie I A, I B, I C, und I D mit 45.000 Polenmark festgesetzt. Diese Verordnung tritt mit 18. September a. c. in Kraft.

Warenkonfiskationen im wahren Lichte. Beinahe täglich findet man in den verschiedensten Blättern Mitteilungen, dass in dem Orte so viele Tausende Kilo Mehl, in dem anderen Orte wieder ebenso viele tausende Kilo Fett beschlagnamt wurden. Dies veröffentlichen diese Blätter jedoch nicht. dass es sich herausgestellt hat, diese Ware gehört gar nicht dem, der sie eingelagert hielt sondern die Ware gehört einer französischen oder amerikanischen Firma, die den Preis in ausländischer Währung festgesetzt hat und dieser Preis ist weder hinauf noch zurück gegangen. Was kann der ausländische Lagerhalter in Polen dafür dass die Polenmark von Tag zu Tag weniger Wert wird. Diese Konfiskationen sollten erst dann veröffentlicht werden, bis es sich tatsächlich herausstellt, dass die Ware aus Wucher zurückgehalten wurde. Man sollte dem Volke keinen Sand in die Augen streuen, sondern es eher beruhigen. Dass unsere Valuta immer schlechter wird ,und dementsprechend die Preise in die Höhe gehen, dafür kann doch wahrlich kein Kaufmann.

Im Kurier codzienny finden wir unter dem 20. September a. c. eine Berichtigung auf Grund des § 19 des Pressgesetzes seitens der „Miedzynarod. Tow. Handl. in Krakau", worin diese richtigstellt, dass diese Gesellschaft die Waren nur aufbewahrt hat, sich für den möglichst raschen Verkauf bemüht, nachdem sie nur Provision für den Verkauf erhält, sie demnach gar kein Interesse hat, die Waren liegen zu lassen, bis sie teurer werden. Uebrigens sind die Waren erst am 10. und 11. September eingetroffen u nicht so wie die Zeitungen berichten seit Monaten auf Lager. Was den Thee und den Kakao anbelangt so weiss es jeder Laie, dass diese Artikel zumeist im Winter gehen und im Sommer weniger Absatz vorhanden ist. Nachdem diese Waren jedoch ausschliesslich ausländische Besitzer haben, nur in ausländischer Valuta zahlbar sind, so kann es doch ganz gleichgültig sein, wann sie verkauft werden, zumal die Preise in ausländischer Valuta stationär sind. So sehen die Konfiskationen in Wirklichkeit aus.

Von der Staatsbahndirektion. Die Eisenbahndirektion Berlin, gibt bekannt, dass Aufnahme von Kohle und Kokssendungen für die Stationen Basel, Waldhut, Schaffhausen, Singen, Konstanz Friedrichshafen, Lindau, Mittenwald und Kufstein loko und transit eingestellt wurde. Angenommen werden nur Kohlen für den Wiederaufbau in Italien und Eisenbahnkohle. Ausnahmsweise Bewilligungen erteilt die Generalbetriebsleitung Würzburg Süd. In letzterem Falle ist Reexpedition ausgeschlossen. Dieses Verbot trifft nicht Braunkohle und Briquetts.

Pensioonsversicherung. Das Bürgermeisteramt in Bielitz verlautbart, dass für die Wahl der Delegierten und Ersatzmänner nur je eine Wahlliste übersendet wurde, weshalb die auf dieser einen Liste verzeichneten Herren als gewählt erscheinen.

Im Teschner Bezirke war gar nichts von einer Wahl bekannt und war es weder den Arbeitsgebern noch Arbeitsnehmern möglich gewesen zu dieser so wichtigen Wahl Stellung zu nehmen.

Umsatzsteuerbuch. Nachdem nächster Tage bereits mit der Perlustrierung der Firmen in Angelegenheit der Umsatzsteuer wird begonnen werden, ist es ratsam die Umsatzsteuerbücher in Ordnung zu bringen. Eine grosse Anzahl dieser Umsatzsteuerbücher ist bereits aus dem Drucke gekommen und den Bestellern abgeliefert worden. Weitere Bestellungen auf Umsatzsteuerbücher werden durch die Administration des „Merkur" entgegen genommen.

Bezugsgebühr. Wir bitten unsere geehrten Bezieher uns die restlichen Bezugsgebühren möglichst bald einsenden zu wollen, damit auch wir unseren Verpflichtungen nachkommen können.

Angestelltengehalte. Die Angestellten Teschens wandten sich an den Kaufleuteverband mit dem Ersuchen ein Gehaltschema festsetzen zu wollen, damit die Kaufmannschaft den heutigen Verhältnissen entsprechend die Angestellten entlohnt.

Es wurde seitens des Kaufleuteverbandes bestimmt, dass die Herren Konczakowski, Bialek, **Hilke, Bielesz, Baumann und Berger sich mit den** Vertretern der Angestellten in Verbindung setzen, um einen Mindestgehalt den Ortsverhältnissen entsprechend festzusetzen. Die erste diesbezügl. Konferenz fand Freitag, den 14. cts. statt, welche jedoch vorläufig resultatlos verlief, zumal man die Bielitzer Gehaltsverhandlungen abwarten will.

Von der Staatsbahndirektion. Die ungarischen Staatsbahnen haben die Güteraufnahme **nach den Stationen Budapest Angealföld für Firma** Kuelvenleges Faipari es Epitesi eingestellt, ebenso Getreidesendungen für Budapest Dunaparti eherpalijandosv für die Königsmühlen und schliesslich Kartoffelsendungen für dieselbe Station. Unterwegs befindliche Getreidesendungen sind aufzuhalten und dem Absender zur Verfügung zu stellen. Sendungen nach Angealföld und Kartoffelsendungen nach Dunapart welche bis zum 8. cts. aufgegeben wurden, können weiter rollen.

Die Olmützer Staatsbahndirektion gibt bekannt, dass die Frachtdokumente den genauen Transportweg enthalten müssen, ansonsten die Sendungen nicht angenommen werden.

Depesche 63092 VI. vom 31. August a. c wird widerrufen, Ziegel, Kalk und Sand für Zakopane kann ab 11. cts. ohne Begrenzung aufgenommen werden.

Eisenbahnverbindungen. Der Kanzlei des Kaufleuteverbandes stehen diverse Fahrpläne zur Verfügung und können Eisenbahnverbindungen den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Mündliche und schriftliche Anfragen werden prompt erledigt.

Es ist projektiert ein Fahrkartenbüro zu errichten und sind diesbezügliche Unterhandlungen bereits im Zuge. In dem projektierten Fahrkartenbüro werden nach Errichtung sämtliche Eisenbahn- und Schiffskarten zu haben sein.

Der Kaufleuteverband ist bemüht soviel Begünstigungen als nur möglich für seine Mitglieder zu erreichen und soll die Kanzlei zu einem Universalinstitut ausgearbeitet werden. Eventuelle Ratschläge und Vorschläge in dieser Richtung werden dankend entgegengenommen.

Zollämtliches. Waren, welche bei einem Zollamte II. Klasse z. B. Hauptbrücke abgefertigt werden können:

Gruppe a)

Pos. 1. Getreide im Korn ausgenommen **Erbsen, Pferdezahn.**

Pos. 2. Reis,

Pos. 3. Punkt 1 und 2. Mehl, Heidenkasch,

Pos. 5, 6, 7. Gemüse und Hackfrüchte, Obst und Beeren, Trockenobst.

Pos. 11. Nüsse.

Pos. 14, Punkt 1. Schwämme, frisch und getrocknet, ausser spez. genannten.

Pos. 32. Mineralwässer.

Pos. 34. Fleisch, Wurstwaren, Schinken,

Pos. 36. Kuh- und Schafbutter.

Pos. 37. Punkt 1 b, c. Karpfen und andere lebende Fische.

Pos. 37. Punkt 4. Häringe.

Pos. 39 und 40. Lebensmittel und Viehfutter Vieh, Pferde, Haustiere.

Pos. 47 und 48. Flaumfedern und Federn, Pölster Matratzen.

Pos. 53 und 54. Kerzen, Lampendocht, rohes Leder, nicht ausgearbeitet,

Pos. 58, Punkt 1. Holz.

Pos. 59. Zimmermanns und Fassbinderwaren

Pos. 61. Punkt 1. Schuhholzstifte.

Pos. 62. Punkt 1, 2, 3, Heu, Stroh, Häksel, Pflanzenteile, Samen, ausser speziell genannten.

Pos. 63. Krempelwerkzeug.

Pos. 64. Punkt 1. Körbe, ausser speziell genannten,

Pos. 65. Punkt 1, 2, 3. Baumaterialien, ausser speziell genannten.

Pos. 66. Punkt 1. Steine, nicht bearbeitet.

Pos. 72. Punkt 1. Ziegel ,nicht besonders genannte.

Pos. 73. Punkt 1. Röhren aus Lehm, Zement.

Pos. 74. Punkt 1, 2, 4. Dachziegel, Oefenkachel, Töpferware.

Pos. 77. Punkt 1. Glaswaren, Flaschen, ohne Muster.

Pos. 79 Kohle.

Pos. 190 und 191. Bindfaden div. Art. Säcke aus Jute oder ähnlichem.

Die Waren können ohne Rücksicht auf das Quantum in einem Zollamte II. Klasse verzollt werden.

Gruppe b)

Pos. 41, 103, 105, 108. Düngemittel, Knochen Salpeter, Pottasche und deren Salze, Säure und Kohlensäure.

Diese Waren können ohne Rücksicht auf ihre Anzahl oder Gewicht vom Zollamte II. Klasse verzollt werden, wenn das nächste Zollamt I. Klasse die Tarifierung vornimmt, welchem eine Probe zu übersenden ist.

Gruppe c)

Pos. 89—102, 104, 106, 107, 119—119, 121—137, 185, 195—198, 201—203, 205, Punkt 1 a, b. 205, P. 2. 206—211, 213.

Diese Waren können in einem Zollamte II. Klasse nur dann verzollt werden ,wenn sie von Reisenden mitgeführt werden, und wenn selbe nach der höchsten Zolltarifpost verzollt werden sowie nicht mehr als 50 Goldmark der Zoll beträgt.

Gruppe d)

Pos. 173, 183, 184, 186, 187, 188, 192, 199, 200, 212, 214, 215.

Diese Waren können nur dann in einem Zollamte II. Klasse verzollt werden, wenn der höchst zulässige Zollsatz einen Zoll von 100 Goldmark nicht übersteigt.

Gruppe e)

hierher gehören alle übrigen Zollpositionen.

Diese Waren können nur dann in einem Zollamte II. Klasse verzollt werden, wenn der Zoll nicht mehr als 100 Goldmark beträgt.

Der russische Staatsvertrag auf der Leipziger Messe. Zur diesjährigen Herbstmesse war die Ausstellung der Russischen Föderativen Sozialistischen Sowjetrepublik erweitert durch eine Ausstellung des Staatsverlages der R. F. S. S. R., der als staatliche Einrichtung dem Kommissariat für Volksbildung untersteht. Im Bugra-Messhaus war dieser russische Staatstrust, der seine Aufgabe lediglich in der Verbreitung der Volksbildung sieht, mit einer Reihe wertvoller Werke vertreten. Die Ausstellung enthielt Buchmaterial verschiedener Richtung, Schulbücher, Klassiker, Werke moderner russischer Autoren, Uebersetzungen der Weltliteratur usw. Auch das Gebiet der Wissenschaft war vertreten, Bücher nahezu aller wissenschaftlichen Sondergebiete waren ausgestellt. Die Bücherproduktion in Russland betrug, wie wir aus authentischer Quelle erfahren, in den ersten sieben Monaten des Jahres bis einschl. Juli 160 Millionen Druckbogen. Der russische Staatsverlag exportierte in der Zeit eine ansehnliche Zahl von Büchern und zwar in erster Linie nach Amerika. Dorthin gingen vor allem Kunstwerke **illustrierte Ausgaben, Klassiker und wissenschaftl.** Werke, Noten und Kinderbücher. Nach England Kunstwerke, Klassiker, wissenschaftliche Werke, Noten und Kinderbücher, nach Deutschland und Oesterreich wurden Bücher aus allen Gebieten und Noten geliefert. Erwähnenswert ist auch die Zahl der ausgeführten Bücher aus den Randstaaten, die alle Literaturgebiete umfasst. Nach Bulgarien, der Tschechoslowakei und den südslawischen Staaten wurden Schul- und Lehrbücher für Hochschulen, Klassiker, medizinische und technische Werke, ausgeführt. Nach **Angabe des Bevollmächtigten für das Ausland des** russischen Staatsverlages werden 75% aller in Russland hergestellten Bücher durch den Staatsverlag produziert und herausgegeben. Gegen 60 grosse Druckereien arbeiten für ihn, ausserdem werden eine Anzahl Werke in Deutschland hergestellt. In eigenen Notendruckereien wird auch der Musikverlag eifrig gefördert. In Kürze soll ein Verkaufslager in Berlin errichtet werden.

—o—

Śląski bank eskôntowy **Schlesische Escomptebank**
FILIA CIESZYN **FILIALE TESCHEN**
jako bank dewizowy. **Telefon Nr. 2.** **Devisenbank.**

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja". Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S. Transport u Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

Kerzenfabrik »HELGA«, Teschen, Obertorstrasse 29. — Telefon 249.

—o—

Paraffin-Kerzen

liefert jedes Quantum

Kerzenfabrik „HELGA"
TESCHEN, Obertorstr, 29 — Tel. 249.

Erste schlesische Wäschefabrik G. m. b. H.

Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7

Spezialität:

Herrenwäsche

Kohle

liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus

MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

A. WALACH

Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Likör- u. Weinetiketten

Lithographie, Buch- und Steindruckerei

Fr. Machatschek,

TESCHEN.

I. schles. chem. Fabrik

Holländer & Co.
TESCHEN, Ecke Bielitzerstr.

Abt. I. Erzeugung von Spezial-Schuhpasta „LUXUS" engl. Apretur „JAB" für sämtliche Leder- und Schuharten, Schwärzemittel „NIGRO" für alle Ledersorten.

Abt. II. Wachs- und Halbwachskerzen, sowie diverser Wachsartikel.

Abt. III. Maschinenvaselin, Öle und diverse Fette für Leder, Maschinen usw.

Abt. IV. Chemische Dampffärberei übernimmt alle Arten Woll-, Baumwoll- und Seidenwaren zum Färben. Fertigstellung innerhalb 24 Stunden.

Paßbüro Weil

BIELITZ, HOTEL ROYAL
besorgt sämtliche Visa, wie auch Paßverlängerungen u. Erneuerungen für Ausländer.

Aufträge auf neue

ROLLBALKEN

genau zugepaßt, komplett mit Federn und Schlössern. sammelt

Warenhaus Rudolf Bialek, Teschen.

Montierung zum Selbstkostenpreis.

Die Geschäftsbücherfabrik

KUTZER & CIE.

in Teschen (Schlesien)

empfiehlt ihr bestsortiertes

Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher

welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.

Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.

Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Internationale Transporte

W. ARM, G. m. b. H. Č.-Teschen

BÜRO: Bahnhofstrasse 7, Telefon 129.

Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre. Möbeltransporte.

Bank Śląski

Banque de Silésie S. A.
Katowice, oddział w Cieszynie
ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)

Bank dewizowy.

Załatwia wszelkie interesa bankowe.

Opalograph

Vervielfältigungsapparat und Utensilien erhältlich bei

EMANUEL BERKA,
TESCHEN, Tiefe Gasse 55. Telefon 180.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 26. September 1923. | Nr. 70.

Die Valutabewegung.

(Aus: Die Wirtschaftskurve, mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung.)

Kürzer und eindrucksvoller als alle Worte zeigt die untenstehende Dollarkurve die Entwicklung der Mark in den Monaten Mai bis August an. Noch zu Beginn der Berichtszeit erschienen Dollarkurse von 57 000 und 70 000 Mark als schwer übersteigbare und in dieser Höhe kaum berechtigte Gipfelwerte; aber die Grenzen überrennende erneute Markentwertung lehrte, daß, solange in der Politik und Finanzwirtschaft die Verhältnisse sich damit grundlegend ändern, auf diesem Niedergang ein Halten unmöglich ist. Vollends die zweite Julihälfte und die Kurssprünge im August stellten alles, was wir bisher an Devisensteigerung erlebt hatten, in Schatten:

Dollarkurse:

2. Mai	31 700	6. August	1 650 000
1. Juni	74 750	7. August	3 300 000
2. Juli	160 000	9. August	5 200 000
16. Juli	160 000	10. August	4 100 000
31. Juli	1 110 000	14. August	3 200 000

Zu dieser unheilvollen Entwicklung hat insbesondere der politische und wirtschaftl. Druck geführt der aus den Zuständen im Rhein- und Ruhrgebiet erwächst. Die vollständige Lahmlegung und Loslösung der wichtigsten Wirtschaftsgebiete, der infolgedessen verstärkte Einfuhrbedarf bei abnehmender Exportmöglichkeit und schließlich die ins Ungeheuere anwachsende Vermehrung der schwebenden Schuld u. des Geldumlaufes — das alles wirkt zusammen, um den Außenwert der Mark auf etwa einen Millionstel Teil des Vorkriegsstandes herabzupressen. Gegenüber derart starken Kräften mußte freilich eine lediglich symptomatische Behandlung der Währungskrankheit unwirksam bleiben, mochte sie in einer erneuten Intervention der Reichsbank unter Zuhilfenahme ihrer Goldbestände, in einer Zentralisierung des Devisenverkehrs mit Einheitskursnotierung, Devisenrepartierung oder sonstigen Reglementierungsversuchen bestehen. Die einzige negative Folge derartiger Versuche war ein großes Chaos in der Wirtschaft, begünstigt durch die Unübersichtlichkeit und rasche Folge der sich ablösenden und ergänzenden Gesetze und Verordnungen, und ein rapides Schwinden der noch vorhandenen Reste des Vertrauens zur Mark, eine vollige Desorganisation, derzufolge z. B. die inländische Notierung am Dollar gemessen, zeitweise von der Bewertung des Auslandes ganz erheblich abwich. Der Importeur der seine Waren nach dem Auslandskurs zu bezahlen hatte, sich aber nur nach dem Inlandskurs — und nicht einmal voll — eindecken konnte der Ausländer, der in Deutschland weniger Geld beim Wechseln herausbekam als der Parität entsprach, sie mußten diese Kursgestaltung als verfälscht und unhaltbar ablehnen. Diese Disparität konnte nur unter Verhältnissen entstehen, die einen marktmäßigen Ausgleich der Spannen, ein Funktionieren der Arbitrage infolge der Reglementierung verhinderten. Vor allem waren im Juli große Unterschiede zwischen Inlands- und Auslandskurs zu verzeichnen; sie sind zwar in letzter Zeit stark zurückgegangen, dafür traten aber — wiederum ein Zeichen der Desorganisation — an den Inlandsbörsen selbst, z. B. zwischen Berlin und Frankfurt, zeitweise recht augenfällige Kursdifferenzen zutage. Solche Erscheinungen mögen nur vorübergehend auftreten, sie sind jedenfalls als Zeichen einer aus den Fugen geratenen Währung zu werten.

Im Verhältnis zwischen der Mark und den übrigen entwerteten europäischen Valuten haben sich einige bemerkenswerte Verschiebungen vollzogen. Jetzt schwebt die österreichische Krone, unberührt vom Sinken der Mark, in fernen Höhen, und sogar die Polenmark, zwar mitgerissen von dem Schwerpunkt des Reichsmarkfalles, hat sich vor dem völligen Sturz in die Tiefe besser zu bewahren vermocht und bewegt sich nun zwischen Wien und Berlin. Die Mark aber treibt in nahezu gerader Linie dem Russenrubel näher, der einzigen Währung, die im Vergleich zu ihr — man muß natürlich den Friedensrubel zu Grunde legen, wenn man vergleichen will — gegenwärtig in noch stärkerem Umfange entwertet ist.

Auch die ungarische Krone, die an der Spitze der unterwertigen Valuten marschiert, hat ihren Niedergang in den letzten Monaten scharf fortgesetzt. Das fällt umso schwerer ins Gewicht als zur Zeit der Export des Ernteüberschusses einsetzt und die Zahlungsbilanz verbessern müsste. Die Regierung bemüht sich nachdem sie durch Devisenzentralisierung den marktmäßigen Ausgleich auf die Schleichwege vertrieben hat, durch Anpassung der Handelsvorschriften und Verbote für die Erfordernisse der Wirtschaft größeres Angebot hervorzulocken. doch scheint sie damit noch wenig Erfolg zu haben. Ob die Verhandlungen über ausländische Kredite oder ein Eingreifen des Völkerbunds zu einer Besserung von Dauer führen werden, läßt sich gegenwärtig noch nicht übersehen.

Daß die Währungskrankheit nicht auf Ost- und Mitteleuropa beschränkt ist, zeigt das Bild von der Bewegung dar Frankvaluten, aus dem vor allem die starke Verbundenheit zwischen dem französischen und belgischen Frank und der Lire hervorleuchtet. Sie alle haben am Dollar gemessen, seit Januar an Wert verloren. am wenigsten der Schweizer Frank, der sich zusammen mit dem Peseta in weitem Abstand von den übrigen Währungen der lateinischen Münzunion hält und im Laufe des August wohl infolge des Fremdenverkehrs und amerikanischer Kapitalsanlagen in der Schweiz sein Verhältnis zum Dollar wieder etwas bessern konnte. Ganz erheblich stärker fällt in der letzten Zeit die Abwärtsbewegung des belgischen und französischen Frank ins Auge. Die verschlechterte Ernteaussichten, vor allem aber die Erfolgiosigkeit der Ruhraktion haben den Frank auf ein Drittel seiner Parität sinken lassen. Frankreich bemüht sich zwar mit allen Kräften, seine und seines Bundesgenossen Währung zu stützen, doch sind diese Hilfsaktionen nur wenig erfolgreich gewesen.

——o——

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

Gruppe VII.

Erze, Metalle und Metallwaren.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
	Fortsetzung.	
	e) Installationsmaterial für elektrische Anlagen: Schalt- und Drehkontaktvorrichtungen, Rosetten, Korksicherungen u Korke, Fassungen, Zweigschalter und Zweigschaltertafeln, Rollen, Kabelenden, Boxes, Platten, Schaltkästen, Kabelkästen u. Schränke, Taster, Birnen u. dgl. galvanische Elemente, auch Trockenelemente und Batterien	200
	f) Telefonapparate, Telefonzentralen, Zentralstationsapparate, Induktoren und Magnetoglocken, Transformatoren u. Relais für Telephone. elektrische Uhren, Glocken u. Zähler, Feueralarmsignalanlagen, Apparate für die Elektrotherapie	300
	g) Telegrafenapparate und ihre Bestandteile, Stromwender, Klopfer, Schlüssel, Widerstände, Präzisions-Kondensatoren, elektrische Blockwerke, Widerstandskästen, elektrische Blockwerke, Widerstandskästen elektrische Bestandteile zu Zentralumschaltanlagen (Schwachstromapparate), Stangenapparate, Vorrichtungen für Eisenbahnsignalanlagen und für die Radiotelegrafie, sogen. Kommandoapparate Schwachstrompräzisionsapparate, nicht besonders genannte	400
	h) elektrische Laternen u. deren Teile (mit Ausnahme der Glühlampen)	200
	Anmerkung 1. Bestandteile von Apparaten und Vorrichtungen dieser Nummern sind entsprechend den zugeh. Punkten zu verzollen.	
	Anmerkung 2. Geräte zum Gebrauche für medizinische Laboratorien und Apotheken aus Ton, Sandstein, Glas, Porzellan und dergl. sind nach den entsprechenden Nummern je nach dem Material zu verzollen.	
	Anmerkung 3. Reserveteile für Elemente, Batterien und andere Vorrichtungen, welcheder Abnützung unterliegen (Zink- und Kupferplatten, Kohlen für Elemente und dergl.), sind nach den entsprechenden Nummern zu verzollen.	
	Anmerkung 3. Reserveteile für Elemente, Batterien und andere Vorrichtungen, welche der Abnützung unterliegen (Zink- und Kupferplatten, Kohlen für Elemente u. dgl.), sind nach den	

entsprechenden Nummern zu verzollen.

Anmerkung 4. Waren dieser Nummer sind einschl. des Gewichtes ihrer speziellen Etuis, Futterale u. dgl. zu verzollen.

170 Brillen. Eingläser, Lorgnetten und Operngläser in Fassungen aus gewöhnlichen Materialien; ebensolche Fassungen ohne Gläser 270

Anmerkung 1. Brillen, Lorgnetten und Operngläser in Fassungen aus Gold, Silber oder Platin sind nach Nr. 148 zu verzollen, solche in Fassungen aus Perlmutter, Schildpatt. Elfenbein und ähnlichen kostbaren Materialien mit Verzierungen aus Email, Porzellan, vergoldet oder versilbert, nach Nr. 215, Punkt 1.

Anmerkung 2. Waren dieser Nummer sind einschl. des Gewichtes ihrer speziellen Etuis, Futterale u. dgl. zu verzollen.

171 Uhrmacherwaren:

1. Uhrwerke ohne Gehäuse und Kästen oder getrennt davon für 1 Stück
   a) für Taschenuhren 1·20
   b) für Wand-, Tisch-, Kamin- u. Reiseuhren (äußer den in c) gen) 1·20
   außerdem für 100 kg 200
   c) hölzerne Uhren mit Messing- oder Holzrädern (mit hölzernem Skelett für das Werk und mit Hilfe von Gewichten in Gang gebracht) für 1 Stück 0·45

Anmerkung 1. Als Uhrwerk gilt eine solche Verbindung der einzelnen Teile, bei welcher Platinen mit sämtlichen oder einigen daran befestigten Teilen des Mechanismus vorhanden sind. Die nur mit Steinen und Achsen versehenen Platinen ohne andere Teile gelten nicht als Mechanismen.

Anmerkung 2. Wand-, Tisch-, Kamin- und Reiseuhren, deren Werke sich vom Gehäuse ohne Hilfe eines Instrumentes nicht trennen lassen, werden nach ihrer Beschaffenheit mit folgendem Zuschlage verzollt:

   a) für die in Punkt 1, Buchstabe b) genannten Uhrwerke für 1 Stück 4
   b) für die in Punkt 1, Buchstabe c) genannten Uhrwerke 0·45

Anmerkung 3. Uhrgehäuse ohne Uhrwerke oder mit Werken, die sich ohne Hilfe eines Instrumentes vom Gehäuse trennen lassen, sind nach der Beschaffenheit des Materials zu verzollen.

2. Taschenuhren:
   a) in goldenen Gehäusen 40
   b) in goldenen Gehäusen mit Edelsteinverzierungen 100
   c) in silbernen Gehäusen, auch vergoldet oder mit vergoldeten Teilen und Verzierungen, in Gehäusen aus anderen vergoldeten, versilberten Metallen oder mit derlei Verzierungen 5
   d) in Gehäusen aus anderen (oben nicht genannten) Metallen 3·50
3. Turmuhren 80
4. Uhrwerkbestandteile:
   a) nicht untereinander verbunden (z. B. einzelne Räder, Achsen u. dgl.) für 100 kg 200
   b) untereinander verbundene, sowie nicht verbundene Teile, jedoch mit gemeinsamer innerer Umhüllung zusammengepackt 350
5. Wächter-Kontrolluhren und Fabrikseingangsuhren für 1 Stück 2

(Fortsetzung folgt).

—o—

Neueinrichtung bezw. Verlegung von Marktagen. Die Handelskammer Kattowitz fragt an in welchen Ortschaften die Verlegung von bereits stattfindenden Marktagen auf einen anderen Tag notwendig erscheint, bezw. in welchen Ortschaften, in denen bisher noch keine Märkte stattfinden, das Bedürfnis für einen solchen voliegt, oder aber die Einrichtung noch weiterer Markttage noch wünschenswert ist. Wir ersuchen die Vorsitzenden der kaufm. Vereine uns evtl. nach Anberaumung einer Versammlung und Anhörung der Meinungen der Mitglieder Ihre Ansicht hierüber mitzuteilen. Es handelt sich demnach um die Beantwortung folgender Punkte:

1. Ist die Einrichtung eines neuen Marktes notwendig oder wird bereits ein solcher abgehalten?

2. Genügen die bisherigen Markttage oder erscheint die Einlegung weiterer Markttage und dann in welcher Weise wünschenswert?

3. Kommt eine Verlegung von bereits stattfindenden Markttagen in Frage?

Wir bitten um eine baldige Beantwortung dieser Fragen unter Angabe der für eine Änderung der bisherigen Verhältnisse vorliegenden Gründe. Gilt nur für O.-S.

Geschäftsabschlüsse auf Złotybasis im Inlande. In den letzten Tagen ging durch die Presse eine Mitteilung des Wojewodschaftsamtes, worin darauf aufmerksam gemacht wurde, daß die Preisstellung in Złotys auf Grund des § 43 der Devisenverordnung verboten ist. Der § 43 der genannten Verordnung spricht jedoch nur von dem Verbote des Abschlusses von beiderseits verpflichtenden Verträgen in ausländischer Valuta zwischen polnischen im Inlande ansässigen Staatsangehörigen. Der Złoty ist aber nicht als ausländische Valuta anzusprechen Wir haben daher die Angelegenheit dem Devisenkommissär in Kattowitz unterbreitet und auf unsere Anfrage die Mitteilung erhalten, daß die betreffenden Zeitungsartikel irrig sind und daß die von der Regierung herausgegebenen polnischen Zlotyscheine ohne weiteres Gegenstand von Transaktionen im Inlande ohne jede Einschränkung sein können. Demnach ist eine Preisstellung in Zloty ohne weiteres zulässig.

Unmittelbarer Warenverkehr zwischen Polen und Triest. Durch eine Verordnung des Eisenbahnministers vom 13. August 1923 ist ein direkter Güterverkehr zwischen Polnisch-Oberschlesien und Triest eingeführt worden. Zum Transport sind nur Waggonsendungen zugelassen. Die polnisch-oberschlesischen Übergangsstationen nach dem übrigen Polen sind Herby Polskie, Sosnowice Warczawski, Mysłowice, Oświęcim u. Dziedzice. Übergangsstation nach der Tschechoslowakei ist Petrovice ve slezku italienische Übergangsstation Postumja. Frachtbriefe ohne genaue Angabe der Übergangsstation von Oberschiesien nach Polen und von Polen nach der Tschechoslowakei u. Italien werden nicht angenommen, ebenso ist auch die Annahme von Frachtbriefen mit Angabe anderer Grenzübergangsstationen als der angegebenen nicht gestattet. Notwendig ist ferner die Forderung der Anwendung des Tarifes für den Warentransport zwischen Triest und der Tschechoslowakei.

Aufhebung der deutschen Außenhandelskontrolle. Bereits in den nächsten Tagen ist mit einem gründlichen Abbau der deutschen Außenhandelskontrolle zu rechnen. Mit Wirkung vom 27. d M. sollen alle bisherigen Ausfuhrverbote außer Kraft gesetzt werden. Eine neue Verbotsliste dürfte im wesentlichen nur noch Nahrungsmittel, Rohstoffe u. gewisse Halbfabrikate enthalten, an denen die deutsche weiterverarbeitende Industrie besonders interessiert ist. Für die nunmehr ausfuhrfreien Waren sind keinerlei Bewilligungspapiere mehr erforderlich. Jedoch muß nach wie vor, auch bei ausfuhrfreien Waren der grüne statistische Schein und die Ausfuhrerklärung den Versanpapieren beigefügt werden.

Die Ausfuhrabgabe entfällt auf der ganzen Linie, nur die Presseabgabe muß in Marken geklebt werden. Diejenigen Firmen, die noch unerledigte Ausfuhrbewilligungen in Händen haben, auf die bereits Ausfuhrabgabe bezahlt wurde, müssen diese Bewilligungen mit dem Antrag auf Rückerstattung der Ausfuhrabgabe rechtzeitig an die zuständige Außenhandelsstelle zurücksenden u. zwar möglichst bis zum 15. Oktober 23.

Gleichzeitig soll auf Grund eines Notgesetzes die Fakturierung und Zahlung in hochwertiger Valuta vorgeschrieben werden. Grundsätzlich soll die Preisstellung in der Währung des Empfangslandes erfolgen, unabhängig davon sind aber die vier gebräuchlichen internationalen Währungen, der Dollar, das Pfund, der holländische Gulden und der schweizer Franken zugelassen. Als Mindestsatz der Ablieferung sind durchwegs 30% der Exportdevisen vorgeschrieben worden. Die Devisenablieferungskontrolle soll anhand der dem Frachtbrief beizufügenden Ausfuhrerklärung vorgenommen u. vom Reichskommissär für Devisenbeschaffung einheitlich durchgeführt werden.

Angestelltengehalte. Der Kaufleute-Verband hat im Einvernehmen mit den Vertretern der Angestellten in Teschen nachstehendes Gehaltsschema aufgestellt und wird die gesamte Kaufmannschaft dringendst ersucht diese aufgestellten Minimallöhne einhalten zu wollen. Diejenigen Angestellten, welche höhere Gehalte bereits derzeit beziehen dürfen keinesfalls verkürzt werden und wird ausdrücklichst bemerkt, daß es sich hier nur um die Festlegung von Minimalgehalten gehandelt hat

Der Monatsbezug eines Angestellten wird als Summe von Bewertungseinheiten (x mal e) ermittelt.

Die Bewertungseinheiten werden nach folgenden Bestimmungen ermittelt:

A. Aus dem Existenztitel:

bis zum vollendeten 20. Lebensjahr 5 e, vom 21. bis zum vollendeten 30. Lebensjahr pro Jahr 0·5 e.

B. Aus dem Titel Stand:

Für den Angestellten selbst 6 e, für seine Ehefrau, falls sie keinen eigenen Erwerb hat 7 e, für jedes eigene nicht selbst verdienende Kind bis zum 18. Lebensjahr und zwar für die beiden ersten Kinder je 3 e, für das 3. und 4. Kind je 2 e.

Weibliche Angestellte haben außer den 6 e für die eigene Person auf die Einheiten für die Kinder nur dann Anspruch, wenn sie keinen oder einen dauernd erwerbsunfähigen Mann haben.

C. Aus dem Titel Alter:

Bis zum 52. Lebensjahre pro Jahr 0·125 e.

D. Aus dem Titel Schulbildung:

u. zw. jene Schulbildung, die über die Elementarbildung, d. i. Volks- u. Bürgerschule, sowie Untermittelschule hinausgeht.

Für jeden mit Erfolg absolvierten Jahrgang einer Obermittelschule, oder einer anderen höheren Fachschule z. B. Handelsakademie, höhere Gewerbeschule, ferner einer niedere Fachschule, welche die Absolvierung einer Bürgerschule oder Untermittelschule zur Voraussetzung hat, wie Werkmeisterschule, zweiklassige Handelsschule, ferner für je zwei für den normalen Studiengang erforderlichen Semester Hochschule je 1 e.

E. Aus dem Titel Praxis:

In die Praxis wird eingerechnet, auch die in der Richtung der Berufstätigkeit gelegene Praxis bei anderen Unternehmen, gesetzliche Militärdienstzeit, Kriegsdienstleistung, bis zum 35. Praxisjahr pro Jahr 0·5 e.

Propagandanummer.

Im Laufe des Monates September a. c. wird anlässlich der herannahenden Herbstsaison wie gewöhnlich eine PROPAGANDA-NUMMER des „Schlesischen Merkur" herausgegeben und werden Industrie, Handel und Gewerbe eingeladen die Gelegenheit zu einer billigen und wirkungsvollen Reklame zu benützen. Die Propaganda-Nummer wird in einigen Tausend Exemplaren nach ganz Polen versendet und können dadurch eine grosse Zahl neuer Abnehmer gefunden werden. — Reklame ist der Aufbau des Handels und durch nichts kann ein Geschäft besser gehoben werden, als durch Insertion in einem Fachblatte, welches nicht nur gelesen, sondern infolge seines wertvollen Inhaltes auch aufbewahrt wird.

Insertionspreise:

1/1 Seite	Markwert	14 Złoty
1/2 Seite	. . . .	8 Złoty
1/3 Seite	. . . .	6 Złoty
1/4 Seite	. . . .	4 Złoty
1/8 Seite	. . . .	2 Złoty

Der Beweis der zurückgelegten Praxis ist vom Angestellten selbst zu erbringen.

Dem freien Ermessen des Arbeitsgebers bleibt es überlassen, daß auch die nicht in der Richtung der derzeitigen Berufstätigkeit gelegene Praxis eingerechnet wird.

Die Lehrzeit des Lehrlings und die Verwendung im Büro, bis zum inklusive 17. Lebensjahr wird nicht in die Praxis eingerechnet.

F. Aus dem Titel Qualifikation:

Die Bestimmung derselben innerhalb der einzelnen Gruppen steht dem Dienstgeber alleine zu:

Gruppe I. Prokuristen u. selbst. Leiter 28 – 40 e,
II. Disponenten, Kanzlei- u. Abteilungsvorstände und Leiter der Detailgeschäfte bezw. des Verkaufes 22—36 e.
III. Bilanzfähige Buchhalter, Korrespondenten u. erste Verkäufer 16 – 28 e.
IV. Saldokontisten, Fakturisten, Kalkulanten, Expedienten und Magazinsverwalter 10—20 e.
V. Lageristen und Verkäufer 3—11 e.
VI. Kontoristen, Stenotypistèn, Sitzkaskassiere, sonst. Kanzleipers. 1—9 e.

Veränderungen in der Summe der Bewertungseinheiten werden mit dem auf das betreffende Ereignis (Verheiratung, Vaterschaft, Todesfall) folgenden Monatsersten, bezw, nach Vollendung des Jahres (Existenztitel, Alter, Praxis) folgenden 1. Jänner oder 1. Juli durchgeführt.

Die jeweilige Höhe der Bewertungseinheit wird durch eine Kommission bestimmt, indem künftige durch Preissteigerung oder Abbau hervorgerufene Gehaltsregulierungen nur durch entsprechende perzentuelle Veränderung der Bewertungseinheit durchgeführt werden können.

Die bisherigen Bezüge der Handelsangestellten dürfen, wenn dieselben auch über den Rahmen der bisherigen Vereinbarungen gezahlt werden durch diese Regulierung nicht vermindert werden.

Angestellte über 52 Jahre unterliegen privater Vereinbarung.

Die Gehalte sind am 1. und 15. eines jeden Monates zur Auszahlung zu bringen und werden die P. T. Mitglieder rechtzeitig die Bewertungseinheit zur Kenntnis erhalten.

Für Lehrlinge, welche sich nicht in Kost u. Quartier befinden wird nachstehende Entlohnung festgesetzt:

Lehrlinge im I. Lehrjahre 20 – 30%, im II. Lehrjahre 30—40% und im III Lehrjahre 40 bis 50% des Gehaltes eines Verkäufers nach der Auslehre.

Diejenigen Mitglieder, welche ihren Angestellten auf Grund der Vorarbeiten für dieses Übereinkommen. am 1. September a. c. die Regulierung des Gehaltes nach dem neuen Übereinkommen zusagten, werden ersucht die Nachzahlung sofort vornehmen zu wollen.

Streitigkeiten unter den Mitgliedern mit ihren Angestellten wird ein ad hoc einzuberufendes Schiedsgericht schlichten. Beide Teile haben das Recht das Schiedsgericht anzurufen.

Die tschechoslowakische Paßstelle in Teschen hat Dienstag die Ausgabe von Visa nach der Tschechoslowakei eingestellt.

Tschechische Visa eingestellt. Die tschechoslowakische Paßstelle in Teschen erhielt seitens des Außenministeriums in Prag den Auftrag nur Einreisevisa nach der Tschechoslowakei gegen Bewilligung des Außenministeriums in Prag zu erteilen und motiviert diese Maßnahme wie folgt.

Seit Monaten schon machen die polnischen Paßstellen in der Tschechoslowakei den tschechoslowakischen Staatsbürgern die größten Schwierigkeiten bei Erlangung des Visums zur Reise nach Polen und fordern in jedem Falle eine Bewilligung des Außenministeriums aus Warschau. Gesuche, welche im Wege der polnischen Paßstellen an das Außenministerium nach Warschau geleitet werden, werden in den meisten Fällen erst nach drei Monaten oder gar nicht erledigt. Das Außenministerium hat wiederholt bei den polnischen Paßstellen und auch in Warschau intervenieren lassen diese Erschwernisse abzustellen, leider ohne jeden Erfolg. Nunmehr ist das Außenministerium zu dieser Repressalie gezwungen worden.

Diskussionsabend
Mittwoch den 3. Oktober 1923
8 Uhr abends

Restaurant Schopf
Breitegasse (neben dem Postgebäude)

Durchreisevisa durch die Tschechoslowakei werden nur einseitig gegeben und muß jeder Reisende, der nach dem Auslande über die Tschechoslowakei fährt sich das Rückreisevisum im Auslande zur Rückreise besorgen.

Alles das in einer Zeit wo die Nachfolgestaaten daran gehen Visa Erleichterungen zu schaffen.

An den Stadtgemeindevorstand in Teschen. Vor Monaten schon haben Sie die Initiative ergriffen, um betreffend des Grenzübertrittes Erleichterungen zu schaffen und wurden damals die interessierten Kreise, wie Kaufmannschaft, Industrie, Beskidenverein, Theaterverein. Ärzte- und Advokatenkammer etc. etc. zu einer Sitzung eingeladen, zu der sowohl der tschechoslowakische, als auch der polnische Konsul ihr Erscheinen zugesagt haben. Leider war damals der polnische Konsul aus Ostrau verhindert zu kommen und die Beschwerden konnten nur mit dem Sekretär des polnischen Konsulates aus M.-Ostrau besprochen werden, welcher zusagte, daß so weit es möglich sein wird, er sich für die Sache interessieren werde. Viele Monate sind seit dieser Zeit verstrichen u. wir stehen weiter dort wo wir gestanden sind.

Die Herbstsaison für Konzerte und Theater beginnt und dringend nötig wäre es, daß es der Bevölkerung aus dem tschechischen Teile Schlesiens (Karwin, Dombrau, Orlau, Trzynietz, Jablunkau, Friedek usw.) möglich gemacht werde nach Teschen zu kommen, ohne daß sie erst einen Paß und ein Visum haben müßten. Große Vorteile würde dadurch die Stadt u. seine Steuerträger ziehen. Der Theater oder Konzertbesucher kommt in die Stadt, besucht nicht nur die Kunststätten, sondern auch die Gast- u. Kaffeehäuser. Wir haben es dringend nötig, Belebung des Verkehres durchzuführen und glauben wir daß es speziell der geehrte Stadtgemeinde Vorstand sich angelegen sein lassen soll, daß da möglichst bald Änderung geschaffen werde. Wenn Teschen durch die Umgebung besucht werden könnte, wäre es sehr leicht möglich beinahe täglich im Theater Vorstellungen zu geben, sowohl polnische, als auch deutsche Vorstellungen würden gut besucht sein. Die polnische Bevölkerung aus dem tschechischen Teile Schlesiens würde es gewiß mit großer Freude begrüßen, wenn es ihr ermöglicht werden möchte, gute polnische Opern Operetten und Sprechstücke zu sehen. Ebenso würden auch die deutschen Vorstellungen gut besucht werden und wir hätten es nicht nötig fortwährend Operetten zu geben.

Diese Angelegenheit sollte nicht ad akta gelegt werden, wenn auch der erste Ansturm mißglückt ist, sondern fortwährend sollte eine Petition nach der anderen an die maßgebenden Faktoren gerichtet werden, bis wir einen Erfolg zu verzeichnen hätten.

Viele hunderte Bogenseiten wurden seitens des Kaufleuteverbandes in dieser Angelegenheit verschrieben und noch immer geht mindestens einmal im Monate ein Gesuch an die eine oder die andere Stelle.

Ein Fahrpreiskuriosum. Eins der hiesigen Blätter veröffentlicht nachstehendes „Eingesandt" Am 23. August d. J. löste ich in Posen eine Eisenbahnfahrkarte, 1. Klasse zum Schnellzug nach Kattowitz für die ich 818.000 Mk. bezahlte. Am nächsten Tage kehrte ich mit demselben Zuge gleichfalls 1. Klasse nach Posen zurück u. hatte diesmal nur 535.000 Mk. zu bezahlen ,d. h. 283.000 Mk. weniger als in Posen. Hier angelangt, erkundigt eich mich bei dem diensttuenden Auskunftsbeamten nach dem Grunde dieses Preisunterschiedes doch konnte mir der betreffende Beamte keine Auskunft erteilen. — Am 2. d. M. fuhr ich mit demselben Zuge 1. Klasse abermals nach Kattowitz. Die Fahrkarte kostete diesmal 2,948.000 Mk. Auf mein Befragen, weshalb ich so viel zu zahlen hätte, da ich doch erst vor einer Woche nur 819.000 Mark bezahlt hätte ,mithin also gemäss der am 1. d. M. eingeführten 100-prozentigen Fahrpreiserhöhung nur das Doppelte dieses Betrages d. i. 1, 636.000 Mark zu entrichten hätte, erwiderte der betr. Schalterbeamte, er halte sich an die von der hiesigen Direktion festgesetzten Preise. Zwei Tage darauf, am 3. d. M. benützte ich zur Rückkehr nach Posen wiederum denselben Zug und dieselbe Wagenklasse und bezahlte diesmal nur 1,746.000 M., d. h. um 1,202.000 Mark weniger als in Posen. Hier reklamierte ich wiederum wegen dieses unerklärlichen Preisunterschiedes, konnte aber auch diesmal keine befriedigende Auskunft erhalten. Im Interesse unserer Eisenbahnbehörde sowie unseres reisenden Publikums dürfte es wohl angezeigt sein, dass auf unseren Bahnen in allen Direktionsbezirken gleiche Normen für die Berechnung der Fahrpreise zur Anwendung gelangen.

(Posner Neueste Nachrichten).

Zollwesen. Gemäss Dziennik Ustaw Nr. 93, Pos. 743, Verordnung des Finanz- und Handelsministeriums vom 15. August a. c. gehören nachfolgende Waren nunmehr der Verzollung durch den Normalzoll an:

Pos. 4. Punkt 2 und Anm. Wermizeli, Makkaroni, Arawrot, Leiokon, Dextrin, Sago, Mandelkleie, nicht parfümiert, alle Waren in Punkt 4 genannt, wenn sie in Detailpackung sich befinden

Pos. 13. Fleisch und Pepton-Extrakte.

Pos. 15. P. 2. Cardamon, Muskatblüten und Nüsse ,

15. P. 3. Nelken, Nelkenblüte, Zimmt. Pfeffer, Ingwer, Badian, Majoran, Lorbeerblätter,.

15. Anm. 1. Gemahlene Gewürze, in Pulver mit einem Zuschlag von 50 Prozent.

57. P. 4 b. Treibriemen, genäht, geklebt.

57. P. 4 c. Treibriemen, nicht genähte.

93. P. 3. Borax gereinigt, in Krystallen, Pulverisiert.

134. P. 1. Farbwaren, verschiedene ausser speziell genannten.

134. P. 2. Extrakte, Karmin, Indigo, dünn und dick.

137. P. 2. Schuhpasta, Schuhputzmittel.

149. P. 1 c. Brenner und Behälter für Lampen, mit und ohne Docht, Petroleumkocher, sowie solcher für Spiritus und ähnl.

149. P. 2 b. II. P. 4 b. Messingdruckknöpfe, gewöhnliche, versilbert und vergoldet.

169. P. 2 b. Gewöhnliche Masse.

169. P. 2 c. Gerade Masse.

117. P. 1 t. Fourniere, nicht gefärbt.

177. P. 1 b. Fourniere gefärbt.

177. P. 1 c. Dachpappe u. Papierpappe.

177. P. 2 g. Seidenbobins, Seidenpapier.

177. P. 3 t. Seidenblumen, Blüten etc.

178. P. 4 t, b. Handelsdrucksorten.

Anm. zu 205. P. 1 c. d. Handschuhe, gewirkt und andere.

Anm. zu P. 200 P. 4.

Diese Waren werden mit 5,999.900% resp. Zähler 57.000 verzollt.

Neue Stempelgebühren. Vollmachten 120.000 und 40.000, Frachtdokumente 80.000, Halbwaggon 40.000, Einzelsendungen 4000, Gepäckscheine 4000, Strafen bis 12 Millionen, Matrikenauszüge 24.000 Mark.

Konzessionsgesuche 2,000.000, Gewerbeausübung 400.000, Konzert, Theater etc. Bewilligung 280.000, Offenhalten nach der Polizeistunde 8 Millionen, Namensänderung 2 Millionen, Beilagen 4000 Mark.

Die Verbandskanzlei. Wie wir in Erfahrung bringen, wäre das Handelsgremium, Grosseinkaufsvereinigung G. m. b. H. bereit das Geschäftslokal. welches sie als Magazin verwendet, abzutreten, wenn ein passendes in der Nähe befindliches Magazin als Gegenwert beschafft wird.

Die P. T. Mitglieder werden gebeten sich hiefür interessieren zu wollen und wenn sie von einem geeigneten Magazin erfahren ,dasselbe der Kanzlei bekannt geben zu wollen.

—o—

Werbet Abonnenten für das Fachblatt

„Schlesischer Merkur"

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S Transport u Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

Kerzenfabrik »HELGA«, Teschen, Obertorstrasse 29. — Telefon 249.

—o—

Gewissenhaften modernen
GESANG- und KLAVIERUNTERRICHT
bis zur künstlerischen Vollendung erteilt Absolventin des Wiener Konservatoriums. Selbe übernimmt auch das Einstudieren und Begleiten von Opern- und Konzertgesang. Adresse: Anysia v. BALDASS, Teschen. Polen. Stalmachgasse 10, 1. Stock, Tür 5.

Paraffin-Kerzen

liefert jedes Quantum

Kerzenfabrik „HELGA"
TESCHEN, Obertorstr, 29 — Tel. 249.

Kohle

liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

A. WALACH

Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

Erste schlesische Wäschefabrik G.m.b.H.

Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7

Spezialität:

Herrenwäsche

J. Baumann & Comp.

Deutschegasse 20. **Teschen** Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18. offeriert prompt und billigst

I-a MALZKAFFEE

in Säcken lose od. gepackt in ¼ u. ½ kg. Säckchen.

SELMA SOBEK's Nachfly.

TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

Samson LINDNER, Skotschau

En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

I. schles. chem. Fabrik

Holländer & Co.
TESCHEN, Ecke Bielitzerstr.

Abt. I. Erzeugung von Spezial-Schuhpasta „LUXUS" engl. Apretur „JAB" für sämtliche Leder- und Schuharten, Schwärzemittel „NIGRO" für alle Ledersorten.

Abt. II. Wachs- und Halbwachskerzen, sowie diverser Wachsartikel.

Abt. III. Maschinenvaselin, Öle und diverse Fette für Leder, Maschinen usw.

Abt. IV. Chemische Dampffärberei übernimmt alle Arten Woll-, Baumwoll- und Seidenwaren zum Färben. Fertigstellung innerhalb 24 Stunden.

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

Paß- und Kourierbüro

BIELITZ, Stadtberg 18.

Adolf Brüll & Söhne

Spediteure,
Rollfuhrdienst. Verzollungen.
TESCHEN (POLEN). Deutsche Gasse,
TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

Likör- u. Weinetiketten

Lithographie, Buch- und Steindruckerei

Fr. Machatschek,

TESCHEN.

„PALAS"

ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H,
SKOTSCHAU
TESCHNER SCHLESIEN

SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILEN.

Herausgeber und verant wortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 29. September 1923. | Nr. 71.

Eisenbahnwünsche.

Vor dem Kriege hatte Teschen nach allen Richtungen glänzende Eisenbahnverbindungen, welche den Bewohnern es möglich machten so rasch als möglich die Handelszentren zu erreichen. Seit der Teilung Schlesiens ist es leider viel schlechter geworden. Wir haben nach Innerpolen die denkbar schlechtesten Verbindungen.

Auf der Strecke Teschen — Bielitz können keine Schnellzüge verkehren zumal der Unterbau zu schwach ist. Trotzdem diese Strecke die kürzeste Verbindung zwischen Warschau und Budapest sowie darüber hinaus darstellt, müssen direkte Züge resp. direkte Waggons weit umgeleitet werden. Der Fehler, der seinerzeit begangen wurde, könnte doch jetzt sukzessive verbessert werden, zumal doch die Strecke Teschen Bielitz weittragende Bedeutung besitzt. Diese Strecke ist doch die kürzeste Verbindung für den Kohlenverkehr nach Ungarn, Jugoslawien und dem Balkan, wohin mit der Zeit die Kohlengruben Polens werden gravitieren müssen.

Vor nicht langer Zeit hat die Wojewódschaft Kattowitz mitgeteilt, dass das Eisenbahnministerium die Pläne zum Ausbau des Boberthalbahnhofes bewilligt hat und nunmehr nur noch die Bewilligung für den Kredit seitens des Finanzministeriums erforderlich ist. Die Eisenbahndirektion Krakau wird dann unverzüglich, vielleicht noch vor Neujahr den Ausbau laut Projekt in in Angriff ne' en. Es wäre dringend nötig bei den in Betrac.' kommenden Faktoren dahin wirken zu wo'en damit das Finanzministerium schleunigst die Krediterteilung durchführt, zumal wir schon genügend lange auf den Bahnhof und seinen Ausbau warten.

Der Personenzugverkehr auf de' Strecke Teschen — Bielitz ist vollkommen unzureichend Es wäre vor allem notwendig ein beschleunigtes Zugspaar einzuführen, welches nicht in jeder St'tion Aufenthalt nimmt, um so etwas rascher Bielitz zu erreichen, von wo dann aus die weiteren Verbindungen ziemlich günstig genannt werden können. Alle diejenigen Züge aus den Hauptorten sollten nicht nur bis Bielitz, sondern bis Teschen geleitet werden. Die Fahrtzeit von Bielitz nach Teschen ist viel zu lang und könnte der Zug bedeutend rascher gehen, was daraus ersichtlich ist, dass die meisten Züge vor der **festgesetzten Ankunftszeit einlangen.**

Der Verkehr Teschen Ustron und auch retour ist ein derartiger, dass nur in den dringendsten Fällen die Ustroner nach Teschen kommen. Jeder Einzelne zieht es immer vor, nach Skotschau zu fahren, wenn er etwas zu besorgen hat. Jeder Zug der aus Ustron kommt hat keinen Anschluss nach Teschen und ist man gezwungen immer eine Stunde in Golleschau zu warten. Es wäre unbedingt verkehrstechnisch eine Veränderung durchzuführen, dass entweder die Kreuzungen auf Golleschau verlegt werden, oder aber so dass der Zug Golleschau Ustron zu jedem Zuge separat den Anschluss vermittelt.

Eine äusserst wichtige Sache ist jedoch der Nachtverkehr. Von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh geht kein Zug nach Bielitz u. von 10 Uhr bis ½8 Uhr früh kommt kein Zug aus Bielitz. Viele Stunden ruht der gesamte Verkehr. Während der Nacht kommen wichtige Züge aus Krakau, Lemberg, Posen, Kattowitz und Warschau nach Bielitz und die Fahrgäste der Strecke Teschen — Bielitz können diese Züge nicht ausnützen, da sie viele, viele Stunden bei der Bahn zur Weiterreise warten müssen. Wir hatten bereits einmal einen Nachtverkehr der aus unbegreiflichen Gründen eingestellt wurde. Dass diese Züge nicht frequentiert waren, kann man nicht sagen, zumal es sehr oft vorkam, dass man keinen Platz fand. Wir brauchen Nachtverbindungen, die es ermöglichen, früh spätestens 8 Uhr in Krakau und Kattowitz einzutreffen.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, dass es möglich wäre einen Verkehr zwischen Teschen Boberthal und Marklowitz einzuführen. Die verkehrstechnischen Schwierigkeiten wären sehr leicht zu überwinden und die Bewohner von Marklowitz, Katschitz, Kuntschitz, Ottrembau, Pogwizdau Brzezówka etc. könnten mittels Bahn anstatt zu Fuss nach Teschen kommen.

—o—

Kartoffelausfuhr nach Belgien. Bezugnehmend auf die Verfügung der belgischen Regierung wird bekanntgegeben, dass Kartoffelsendungen, welche nach Belgien anlangen, unbedingt mit einem Ursprungszertifikate versehen sein müssen, welches bestätigen muss, dass die Kartoffeln aus einer vollkommen gesunden Gegend stammen. Mindestens zwanzig Kilometer von infiszierten Gegenden müssen die Kartoffeln herstammen. Sollte die Entfernung jedoch weniger ausmachen, so muss ein diesbezügliches Attest beigebracht werden, dass die Kartoffeln vollkommen gesund sind oder aber behält es sich das Phytopatalogische Amt in Belgien vor, die Kartoffeln auf Kosten des Importeurs untersuchen zu lassen und erst dann diese freigeben will, wenn die Untersuchung vollkommen durchgeführt und die Kartoffel als einwandfrei festgestellt wurden.

Nähere Auskünfte durch die Handelskammer in Bielitz und den Kaufleuteverband in Teschen

Schwedische Visa. Das königl. schwedische Konsulat in Warschau, gibt bekannt, dass schwedische Visa auf Grund einer Einreisebewilligung schwedischer Behörden in der Regel erteilt werden. Wenn sich jemand in geschäftlichen Angelegenheiten nach Schweden begibt so genügt auch eine diesbezügliche Bestätigung der Handelskammern. Das Visum kostet derzeit 51 schwedische Kronen und ist zum Kurse in Polenmark zahlbar. Die Visa werden ausschliesslich durch das schwedische Konsulat in Warschau ul. Czysta 4, Telefon 1600 erteilt.

Die Kanzlei des Kaufleuteverbandes vermittelt so wie alle Visa auch die Besorgung des schwedischen Visums.

Offertstellung. Die Chefintendantur des D. O. K. Nr. 1 in Warschau benötigt 30 Waggon Erbsen, 30 Waggon Fisolen, 30 Waggon Heidenkasch, 15 Waggen Reis, 10 Waggon Seife, lieferbar bis Ende Feber 1924.

In die Bedingungen der Offertstellung kann in der Handelskammer Bielitz und beim Kaufleuteverband eingesehen werden.

Ueberweisungen von Steuern durch P. K. O. Das Finanzministerium hat gestattet, dass diejenigen Firmen, welche ein P. K. O. Konto besitzen Steuern mittels Postsparkassa auf das Konto des betreffenden Steueramtes überweisen können.

Der Dziennik urzędowy Województwa Śląskiego bringt in seiner Nr. 23 vom 30. Juni a. c. **eine Zusammenstellung aller P. K. O. Konti der** einzelnen Steuerämter Polens. Auf dieser Liste figuriert auch Teschen mit P. K. O. Konto Nr. 38.308.

Wie uns heute mitgeteilt wird, hat eine Firma Umsatzsteuer auf das Konto Nr. 38.308, welches wir auch vor einigen Wochen in unserer Zeitung gebracht haben, am 12. September übertragen lassen und bekam heute die Mitteilung dass dieses Konto bereits aufgelassen wurde.

Auf Anfrage beim hiesigen Steueramte hat dasselbe nur ein P. K. O. Konto in Kattowitz u. zw. Nr. 300.502, was wir nunmehr zur Kenntnis bringen.

Wir sind der Meinung, dass das Steueramt von der Löschung des P. K. O. Kontos in Warschau der Allgemeinheit Kenntnis hätte geben müssen.

Interessante Kalkulation der Eisenbahn. Heute wird uns mitgeteilt, dass ein Kaufmann, der aus Posen zurückkehrte nachstehende Wahrnehmung machte:

Eine Fahrkarte, Schnellzug II. Klasse von Posen nach Kattowitz kostet Eine Million und Dreihunderttausend Polenmark, während eine Fahrkarte II. Klasse Schnellzug von Posen nach Krakau über Kattowitz nur Siebenhundertsechzigachttausend Polenmark kostet.

Wo ist da die Logik?? Warum kostet eine Fahrkarte nach Kattowitz beinahe das Doppelte wie eine Fahrkarte für eine weitere Strecke über Kattowitz??

Wir und Oberschlesien. Unseren in Nr. 68 unter diesem Titel gebrachten Artikel, druckt die „Kattowitzer Zeitung" ab und bringt folgende Randbemerkung, die wir unseren Prominenten zur Durchsicht empfehlen:

„Die hier veröffentlichte Klage der Teschner Schlesier ist nicht unberechtigt. Tatsächlich hat man bisher in Ostoberschlesien für das Teschner Schlesien bisher sehr wenig übrig gehabt. Aber es liegt auf beiden Seiten die Schuld, die Teschner halten als ehemalge Oesterreicher am Althergebrachten fest, die Oberschlesier dagegen sind gewohnt in einer Art amerikanischem Stil zu arbeiten. Wo sie auf Widerstand stossen, springen sie darüber hinweg oder zur Seite und gehen weiter, ohne sich um das andere zu kümmern. Das muss anders werden, Beide Teile müssen lernen, sich besser zu verstehen. Beide Teile sind in mancher Beziehung auf einander angewiesen Man muss vor den Eigenarten des Anderen nur Achtung haben, dann wird es allmählich schon besser werden".

Zollerhöhung. Laut Dziennik Ustaw Nr. 92 vom 21. September Pos. 735 wird der Zoll auf 5,699.000% resp. Zähler 57.000 und 4,299.000% resp. Zähler 43.000 festgesetzt. Dieser Zoll ist am 25. September a. c. in Kraft getreten.

Dies ist der Beginn einer neuen Teuerungswelle, zumal am 1. Oktober die Post um 200% und die Eisenbahn, sowohl der Personen als auch der Frachtentarif um je 100% erhöht werden. Diesen staatlichen Erhöhungen folgen dann sukzessive alle anderen und dadurch wird immer wieder von neuem die Teuerung in die Höhe getrieben.

Vom sanitären Standpunkte. Vor einigen Wochen hat das Ministerium für Volksgesundung einen Erlass herausgegeben, dass in Anbetracht der Ausbreitung der Tuberkulose in jedem öffentlichen Lokal Spucknäpfe angebracht werden müssen. Die Strafen, die auf Nichtbefolgung dieses Gesetzes gesetzt wurden sind nicht unbedeutend.

Vom sanitären Standpunkt eist auch die Mitnahme von Hunden in Lebensmittelgeschäfte unbedingt zu verbieten. In den Lebensmittelgeschäften findet man sehr viele Artikel in Säcken im Geschäfte aufgestellt und gerade diese Säcke suchen sich die Hunde aus, um ihnen ein Bein zu stellen. Ob dies gerade so appetitlich und gesundheitsförderlich ist, wollen wir dahingestellt sein fassen und wäre es auch im Interesse der Hundebesitzer ihre Hunde zu Hause zu lassen, wenn sie einkaufen gehen.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir es auch nicht unterlassen, die sonstigen sanitären Bestimmungen des Gesetzes zu streifen. In den Geschäften, die Waren verkaufen, welche für den menschlichen Genuss bestimmt sind ist peinliche Sauberkeit vom Gesetze vorgeschrieben. Wenn im Geschäfte gekehrt wird, sollen alle offenen Behälter zugedeckt werden. Zumindest einmal in 14 Tagen ist der Fussboden des Geschäftes einer gründlichen Reinigung zu unterziehen und mit einer desinfizierenden Flüssigkeit einzulassen. Behälter von verschiedenen dick- und dünnflüssigen Waren, wie z. B. Marinaden, Marmeladen, Povidel, Kraut, Gurken, Senf, etc. sind täglich einer Reinigung zu unterziehen. Derjenige Teil der Kisten und Kübel, welcher sukzesive von Ware frei wird, ist täglich entweder trocken oder feucht zu reinigen, je nach der Beschaffenheit der betreffenden Waren. Die Behälter obgenannter Waren sollen niemals auf der blossen Erde stehen, sondern immer auf einem etwas erhöhten Platze sich befinden, da auf dem Fussboden immer eine bedeutend grössere Staubentwicklung vorhanden ist, als in der Höhe eines Meters vom Fussboden. Kleine Behälter sollen niemals unter der Pudel stehen, da man sie dort wenig beachtet und es sehr leicht vorkommen kann, dass die dort aufbewahrten Behälter vergessen und nicht der erforderlichen Reinigung unterzogen werden.

Eine dunkle Affäre. Aus Warschau wird berichtet: Seit einigen Tagen schon munkelt man von gewissen dunklen Vorgängen in der hiesigen Bank Centralny, wobei namentlich einer der Direktoren der betreffenden Bank in unzweideutiger Weise genannt wurde. Anfangs war man der Ansicht, dass hier ein persönlicher Racheakt vorliegt, musste aber die Ansicht aufgeben, als der Herr eines Tages verhaftet wurde und man ihn der Gerichtsbehörde zuführte.

Zu dieser Affäre wird noch bekannt, dass der verhaftete Direktor an der Börse mit Regierungsgeldern, die an Kooperativen und Genossenschaften abzugeben waren, spekuliert hat. Die Anzeige erfolgte durch das Finanzministerium. Der Direktor, der von der Sache Wind bekam, nahm einen Urlaub und wollte flüchten, konnte jedoch noch im letzten Augenblicke verhaftet werden.

Wozu haben wir es nötig, dass die Kredite der P. K. O. und P. K. K. P. erst durch die Hände von Banken gehen, um den Industriellen als Darlehen zugewendet zu werden. Kann das Finanzministerium die Sache ohne diese Herren nicht durchführen. Wer weis wieviele Milliarden blutigen Volksgeldes da wieder verpulvert wurden. Wieviele Kaufleute die 150% monatlich oder 1800% jährlich Zinsen bezahlen müssen, wäre da geholfen gewesen. Die Herren des Wucherbekämpfungsbürgerkomitees könnten sich diese ersten Lorbeeren erringen, wenn sie alle diese Ihnen schon zur Kenntnis gebrachten Tatbestände einer gründlichen Revision unterziehen wollen, wahrlich sie würden sich den Dank der breitesten Volksmassen und nicht minder der reelen Kaufmannschaft, die am meisten unter der Teuerung leidet, erringen.

Diskussionsabend

Mittwoch den 3. Oktober 1923

8 Uhr abends

Restaurant Schopf

Breitegasse (neben dem Postgebäude)

Von der Handelskammer in Bielitz. Die Handelskammer hat den Kaufleuteverband verständigt, daß vor einigen Tagen ein Vertreter der Krakauer Eisenbahndirektion bei der Kammer vorgesprochen hat, welchem alle bis dato eingelaufenen Beschwerden vorgebracht wurden.

Der Vertreter der Krakauer Direktion hat bei dieser Gelegenheit der Kammer die Bereitwilligkeit ausgesprochen, daß er jede Woche bei der Kammer vorsprechen wird, um konkrete Beschwerden entgegenzunehmen und dieselben nach Möglichkeit abzustellen.

Der Kaufleuteverband ersucht demnach seine Mitglieder sämtliche Wünsche und Beschwerden belegt mit den erforderlichen Dokumenten und Unterlagen jeweilig an die Kanzlei zu senden, welche alle diese Angelegenheiten durch den Delegaten der Krakauer Eisenbahndirektion einer Überprüfung und Erledigung zuführen wird.

Es ist sehr erfreulich, daß der Delegat der Eisenhahndirektion in Krakau sich zu dieser Entgegennahme von Beschwerden bereit erklärt hat und wird ersucht recht ausgiebig die Gelegenheit der gekürzten Beschwerdeführung auszunützen. Die Red.

Vom Finanzministerium. Gemäß Rundschreiben L.: DC.-10314-III-23-T. 56 des Zolldepartements sind Noten für mechanische Pianinos, zusammengestellt aus einer Holzwalze und den erforderlichen Notenbildungen, gemäß Position 172, Punkt 4 des Zolltarifes zu verzollen.

Gemäß Rundschreiben T. 57 des Zolldepartements wird erklärt, daß Erzeugnisse aus Kupfer, Aluminium und anderen Metallen od. deren Zusammensetzungen, genannt in Tarifpost 143, auch roh, nicht bearbeitet wenn selbe Skelette oder Teile der Waren, vorgesehen in Tarifpost 169 und 170 beinhalten und darin keine Zweifel obwalten, dem Zolle gemäß Tarifpost 169 eventuell 170 unterliegen.

Fahrpreise in Deutschland am 1. September. Nachstehende Fahrpreise haben am 1. September a. c. auf den Hauptlinien gegolten: (Preise in Millionen).

		IV.	III.	II.	I.
Berlin-Bremen	341 km	4·80,	6·72,	20·49,	40·80
Berlin-Breslau	332 km	4·32,	6·69,	19·80,	39·60
Berlin-Danzig	446 km	5·—,	9·—,	27·—,	54·—
Berlin-Frankfurt	539 km	7·20,	10·80,	32·40,	64·80
Berlin-Köln	577 km	7·80,	11·70,	34·32,	68·52
Berlin-Konstanz	874 km	11·52,	17·40,	52·20,	103·86

Aufzahlung auf Schnellzüge:
(in Tausendern)

1 Zone bis 75 km	3. 300,	2. 900,	1. 1800,
2 Zone bis 150 km	600,	1800,	3600,
3 Zone über 150 km	900,	2700,	5400.

Kurse auf der Moskauer Börse. Offizielle Notierung vom 13. September (das gilt Rubel Type 1923 gleich 1 Million alter Rubel.)

Noten der Staatsbank 2800, Pfund Sterling 2700, Dollar 590, franz. Frank 29, schweiz. Frank 87, schwed. Krone 135, 1 Million deutscher Mark 25, 1000 estnischer Mark 1450 Rubel.

Die Erfolge der Postsparkassa. In Anwesenheit der Pressevertreter berichtete gestern ein Delegat der P. K. O. in Warschau von den grossen Erfolgen der P. K. O. Im Jahre 1919 besass die P. K. O. 5000 Kontoinhaber und heute bereits 36.000. Der Checkverkehr hat bis nun 16 Milliarden betragen, während der bargeldlose Verkehr sich auf cca. 9 Milliarden belaufen dürfte Die Saldos auf den Kontis belaufen sich auf cca. 588 Milliarden Mark.

Die P. K. O. besitzt somit 588 Milliarden Polenmark, die sie mit 2% jährlich verzinst, worüber sie nunmehr verfügen kann.

Etwas von auswärtigen Telefonzentralen. Vor dem Strafrichter des Bezirksgerichtes Döbling, hatte sich vor kurzem ein Mittelschulprofessor wegen Beleidigung der staatlichen Telefonanstalt zu verantworten, weil er der amtierenden Telefonistin die Worte zugerufen hatte: „Das ist derselbe Saustall wie vor vierzehn Tagen". Der Angeklagte gab diese Aeusserung wohl zu, erklärte aber, damit nicht die Telefonbehörde gemeint zu haben. Die inkriminierten Worte seien lediglich eine Kritik des amtierenden Telefonfräuleins gewesen. Von diesem Fräulein sei er „in einer noch nie dagewesenen Weise" schikaniert worden. Wenn er beispielsweise eine Nummer verlangt habe, habe das Fräulein gesagt: **lauter, habe er lauter gesprochen, sagte sie noch** lauter, als er sehr laut die Nummer rief, tönte es zurück: „Schreien Sie nicht so, ich bin nicht taub". Auch habe das Fräulein wiederholt den Scherz gemacht, Signale zu geben. Wenn er dann fragte, wer dort sei, rief das Fräulein: „Bitte die Nummer", so als ob er selbst angerufen hätte. Ohrensignale sei etwas Alltägliches gewesen. Von den Leiden, die er zu erdulden hatte, bis er verbunden wurde, sei gar nicht zu reden. Durch dieses Vorgehen, sei er in eine förmliche Raserei verfallen, da habe er auch die inkriminierten Worte gerufen, um das Benehmen der Telefonistin zu kritisieren und zu charakterisieren. Nachdem ein Zeuge die vorgebrachten Sachen nicht nur bestätigt, sondern angegeben habe, dass man es ihm ebenso mache, wurde der Angeklagte freigesprochen. (Da haben wir es doch besser).

Von der Staatsbahndirektion. Die Direktion Wilna hat die Wiederaufnahme von Holzsendungen nach Tilsit in Preussen bewilligt.

Die Direktion Berlin stellt die Annahme von allen Sendungen nach Weener, loko und transit nach Holland ein. Ausgenommen hievon sind Lebensmittelsendungen und Beheizungsmaterial. Die Direktion Oldenburg stellt Bewilligungen aus.

Vom Handelsministerium. Es mehren sich die Fälle, dass Gesuchssteller, welche um Zollermässigung einreichen sich den bestehenden Vorschriften nicht fügen. Diese Bestimmungen vom 13. Juli 1923 befinden sich im Monitor Polski Nr. 166 ex 1923 Pos. 207 und ersucht das Handelsministerium die Interessenten genauestens sich an diese Vorschriften zu halten.

Das Gesuch ist in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Ist an das Finanzministerium Zolldepartement, im Wege des Ministeriums für Handel und Industrie zu adressieren. Beide Exemplare sind an das Handelsministerium zu übersenden.

Das Gesuch hat zu enthalten: Die Anzahl und das Gewicht der einzuführenden Maschinen resp. Rohprodukte. Wenn mehrere Typen Maschinen einzuführen sind, muss jede einzelne Type mit dem Gewicht genannt sein. Das Einfuhrzollamt, welches die Verzollung vorzunehmen **hat ist anzugeben.**

Dem Gesuche ist beizulegen: Zeichnung od. Lichtbild der Maschinen, Proben, wenn es sich um Rohwaren oder Halbfabrikate handelt. Rechnung über die Einfuhrware oder detaillierte Offerte. Es müssen Originale oder genaue Duplikate beigelegt werden. Wenn es sich um Rohwaren handelt, ist eine Bestätigung der Gewerbebehörde II. Instanz beizulegen, ebenso Bestätigung über beschäftigte Arbeiter durch die Handelskammer wie auch vorhandener Maschinenkräfte und der Verbrauch in einem begrenzten Zeitraume z. B. in einem Monat.

Wenn eine Ware, welche Aussicht hat, Zollermässigung zu erhalten, verzollt wurde, sind die Proben eventuell Zeichnungen durch das Einfuhrzollamt wie auch das betreffende Gesuch zu vidieren und das Gesuch ist dann weiterzuleiten. Diese Reklamation ist zumindest binnen 30 Tagen einzureichen, zumal gemäss § 6 dieser Verordnung besagt, dass die Nichteinhaltung dieser Bestimmung das Recht auf Zollrückersatz benimmt.

Die Stempelgebühr für derartige Gesuche und Reklamationen beträgt 30.000 Mark für jedes Gesuchsexemplar sowie 6000 Mark für jede Beilage.

Unsere Mark. In den letzten Tagen ist aus unbegreiflichen Gründen, wie ausländische Berichte lauten, die Polenmark bedeutend im Kurse

gefallen. Zürich notierte die Polenmark mit 0.0018 gegen 0.0024 der letzten Tage. Ein Viertel des Wertes der Polenmark ging auf den Auslandsplätzen verloren. Prag, das die Polenmark immer etwas höher wertete hat den Kurs der Polenmark auch auf 79.25 von 120.25 herabgesetzt.

Dieser Kurssturz bedeutet wieder Milliarden Volksvermögen, welche in den nächsten Tagen verloren gehen werden. Ein Bericht der Notenpresse in Warschau besagt, dass die neue Regierung viele viele Billionen neuer Noten emittiert hat. Solche Nachrichten selbstverständlich sind gerade nicht dazu angetan um die Polenmark zu stabilisieren.

Die Agencja Wschodnia erfährt über die Tätigkeit des ausserordentlichen Teuerungskommissärs nachstehende „erfreuliche" Einzelheiten: Die Bekämpfung der Teuerung durch die Verwaltungsorgane hat neuerdings wiederum namhafte Erfolge gezeitigt. In allen Gegenden des Staates werden die Müller- und Bäckerlöhne sowie die Preise sämtlicher Erstbedarfsartikel eingehend nachgeprüft, wodurch einerseits eine Herabsezzung der Preise erreicht (Wo denn??) und anderseits eine ganze Reihe Schuldiger (natürlich nur die kleinen Diebe — die Red.) zur strafgerichtlichen Verantwortung gezogen werden konnten.

Solche Nachrichten werden bei uns vielleicht von einigen, wenigen Leuten geglaubt, das Ausland ist aber über solche Sachen eher verärgert, als das selbe einen Eindruck machen würden, zumal an anderen Stellen der Zeitungen ununterbrochen von Missgriffen, Verhaftungen etc. etc. berichtet wird. Was soll sich das Ausland von unserem Wirtschaftsleben denken, wenn mit solchen Mitteln, wie Teuerungskommissär, Beschlagnahme von Warenlagern, Wuchergerichten, Preisfestsetzungskommissionen etc. etc. zur Augenauswischerei für das Volk gearbeitet wird. Nach Polen kommen sehr wenige ernstdenkende Menschen, zumal ihnen durch Visaschwierigkeiten die Reise verleidet wird. Selbstverständlich können diese sich nur ein Bild aus den verschiedenen Zeitungsmeldungen machen und dann sehen wir so aus, dass ein Börsentag uns ein Viertel unseres Valutenwertes rauben kann. Wir haben uns von der deutschen Mark losgesagt und trotzdem sinkt die Polenmark von Woche zu Woche, von Monat zu Monat. Man hat gedacht, dass eine Valuta nicht unter Null sinken kann, sie muss doch stehen bleiben. Wir haben uns aber überzeugen können, dass die deutsche Mark unter einige Nullen gefallen ist, so dass man heute den Kurs der deutschen Mark nicht mehr nach Hunderten oder Tausenden, sondern nach einer Million Mark testsetzen muss, da die Zeitungsdruckereien nicht mehr genügend Nullen besitzen, um den Tiefstand ausdrücken zu können.

Nur ernste Wirtschaftspolitik ohne jeder Beimengung. **Unterstützung der Industrie und des** Handels ohne Rücksicht darauf in welchen Händen sie liegen kann eine Gesundung unseres Wirtschaftsproblemes bringen, sonst nichts anderes. Insolange wir nicht unser ganzes Sinnen u. Denken darauf eingerichtet haben, dass jeder dem Staate gibt, was dem Staate gehört, so lange wird es nicht besser werden.

Todesfall. **Dienstag, den 25. September a. c. verstarb plötzlich Herr Heinrich Kotauczek, Mitchef der Firma Rudolf Schön in Teschen. Seine Angehörigen verlieren in ihm ihre einzige Stütze, seine Kollegen einen guten Freund. Freitag nachmittags wurden seine irdischen Überreste auf dem Kommunalfriedhofe zu Teschen zur letzten Ruhe gebettet. Die Erde sei ihm leicht.**

Konzertbüro Aufricht. Das Konzertbüro Aufricht gibt bekannt, dass am Samstag den 6. Oktober ein schöner Klavierabend unseres heimischen Künstlers Prof. K. Hlawiczka stattfindet.

Am Donnerstag den 11. Oktober veranstaltet das Konzertbüro, einen Vortragsabend des heute bedeutendsten Sprechers der deutschen Bühne Prof. Ferdinand Gregori aus Berlin, ehem. Mitglied des Burgtheaters und der Rheinhardbühnen Berlin. Diese beiden Abende seien dem kunstliebenden Publikum bestens empfohlen. Die Sitzpreise sind sehr populär gehalten von 22.000 bis 88.000 Mark. Kartenvorverkauf im Konzertbüro.

Neue Einfuhrverbote in Sicht. In massgebenden Kreisen wird die Einführung eines Einfuhrverbotes auf Südfrüchte, Seidenwaren und Luxusautomobile in Erwägung gezogen. Begründet wird die Massnahme mit Finanzrücksichten allgemeiner Natur namentlich auch mit dem Interesse des Staates an Fremdvaluten, die gerade für diese Artikel in besonders reichem Masse ins Ausland gehen.

Propagandanummer.

Im Laufe des Monates September a. c. wird anlässlich der herannahenden Herbstsaison wie gewöhnlich eine PROPAGANDA-NUMMER des „Schlesischen Merkur" herausgegeben und werden Industrie, Handel und Gewerbe eingeladen die Gelegenheit zu einer billigen und wirkungsvollen Reklame zu benützen. Die Propaganda-Nummer wird in einigen Tausend Exemplaren nach ganz Polen versendet und können dadurch eine grosse Zahl neuer Abnehmer gefunden werden. — Reklame ist der Aufbau des Handels und durch nichts kann ein Geschäft besser gehoben werden, als durch Insertion in einem Fachblatte, welches nicht nur gelesen, sondern infolge seines wertvollen Inhaltes auch aufbewahrt wird.

Insertionspreise:	1/1 Seite	Markwert	14 Złoty
	1/2 Seite	. . . .	8 Złoty
	1/3 Seite	. . . .	6 Złoty
	1/4 Seite	. . . .	4 Złoty
	1/8 Seite	. . . .	2 Złoty

Posttarif ab 1. Oktober. Mit 1. Oktober wird nachstehender Posttarif in Kraft gesetzt:

	Mk.
Briefe im Ortsverkehr bis 250 g	3000
— im Inlande bis 20 g	3000
— 20 g bis 250 g	6000
Postkarten einfach	1500
Ansichts- und Künstlerkarten mit 5 Worten	300
Drucksorten bis 25 g	300
— 50 g	600
— 100 g	1200
— 250 g	2500
— 500g	3500
— 1000 g	5000
Handelspapiere bis 250 g	2500
— 500 g	3500
— 1000 g	5000
Warenproben bis 100 g	1500
— 250 g	2500
— 500 g	3500
— 1000 g	5000
Postanweisungen bis 1000 Mk.	50
— 5000 Mk.	100
— 10.000 Mk.	200
für jedes weitere 10.000 Mk. 100 Mk. bis 10 Millionen zulässig.	3000
Wertdeklaration für je 100.000 Mk.	1000
Paketporto bis 1 kg	5000
— 5 kg	25000
— 10 kg	50000
— 15 kg	75000
— 20 kg	100000
Wertpakete sind doppelt zu frankieren.	
Retourrezepis	3000
Nachnahmegebühr	3000
Vermerk auf den Erlagscheinen	1500
Expressgebühr	10000
Zustellungsgebühr bei Postanweisungen	
bis 10.000 Mk.	50
bis 100.000 Mk.	500
bis 300.000 Mk.	2000
bis 500.000 Mk.	4000
bis 1,000.000 Mk.	5000
für jede weitere Million 2000 Mark mehr.	

Auslandsverkehr:

Briefe Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien	4000
für jedes weitere 20 g	2500
übriges Ausland bis 20 g	5000
für jedes weitere 20 g	2500
Postkarten, Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien	2000
für das übrige Ausland	3000
Zugelassen sind höchstens 14 mal 10 und wenigstens 10 mal 7 cm Karten.	
Drucksorten u. Zeitungen für je 50 g	1000
Warenmuster für je 50 g 1000 mindestens	2000
Rekommandationsgebühr	5000
Expressgebühr	10.000
Telegrammwort im Inland 3000 mindest.	30.000
Telegrammaufgabe telefonisch für 100 Worte 5000 ebenso für angelangene.	
Telegrammwort Tschechoslowakei, Rumänien	6000
Telefonabonnement, Privat	600.000
Sammelteleton	1,100.000

öffentlich 2,100.000, 1/2 350.000, 1/3 275.000, 1/4 200.000 pro Quartal.

Einheit für das Gehaltsschema für Teschen pro September 91.000.

Zeichnung von Aktien der Leipziger Messe- und Ausstellungs-A.-G. Bereits vor einiger Zeit ist mitgeteilt worden, dass unter massgebender Beteiligung des Messamtes die Gründung der Leipziger Messe- und Ausstellungs-A.-G. in Leipzig erfolgt ist. Wie aus dem Prospekte der Gesellschaft entnommen wird, sind die Aktien zur Hälfte von der Stadt Leipzig und Messamt, zur anderen Hälfte von einem Privatkonsortium übernommen worden. Das Messamt hat aber Interesse daran, dass ein Teil der Aktien auch den Austellern bezw. Interessenten der Mustermessen zugänglich gemacht wird. Das Privatkonsortium hat sich daher auf die Bitte des Messamts bereit erklärt, eine Anzahl Aktien für diese Zwecke dem Messamt zur Verfügung zu stellen.

Die näheren Bedingungen sind durch die Administration des „Merkur" zu erfahren.

Besonders sei noch bemerkt, dass bei Zahlungen in Papiermark der Wert des Geldes am Eingangstage massgebend ist. Es empfiehlt sich daher, die Zahlung in Devisen oder Noten zu überweisen.

Die kleinen Diebe hängt man, die grossen lässt man laufen. Die Pa T. T. hat an die Tagespresse eine Mitteilung ergehen lassen, die unter der Ueberschrift „Die Verwaltungsorgane gehen dem Wucher energisch zu Leibe", eine lange Zusammenstellung aller möglichen Bedarfgegenstände, die im Laufe der letzten Zeit beschlagnahmt wurden, und zählt die verschiedensten Fälle auf, die teils der Polizei, teils der Staatsanwaltschaft zur Bestrafung überwiesen wurden. Nach Ansicht der „Gaz. Pozn." ist die Art in der Herr Bojda vorgeht nicht ganz richtig. Statt sich an die Kleinhändler zu halten, wäre es weit angebrachter, die Grosschieber, Kettenhändler und sonstigen „sympathischen" Zeitgenossen zu greifen und zur Verantwortung zu ziehen. An diese grossen Hyänen traut sich aber Herr Bojda offenbar nicht heran. So ist z. B. der vor einigen Tagen verhaftete Eierschieber en gros Gerstencang wieder prompt in Freiheit gesetzt worden. Für uns Posener ist die Angelegenheit der hiesigen „Bank Zukrownictwa" von besonderem Interesse. Der Herr Wojewode Brüński hat zwar in der ersten Sitzung im Wojewodschaftsausschuss zur Bekämpfung der Teuerung erklärt, dass er die Aufdeckung verschiedener dunkler Vorgänge in dieser Bank sich würde angelegen sein lassen, doch ist bisher, trotzdem bereits Wochen ins Land gegangen sind, nichts Derartiges bekannt geworden. An Beispielen für die verkehrte Taktik Bojdas fehlt es nicht. „Die kleinen Diebe hängt man, die grossen lässt man laufen". Es wäre weit wünschenswerter, wenn die Regierung in den Betrieb der grossen Kohlenkonzerne, Industrietrusts, Zuckerverbände usw. hineinleuchten und dort mit der Säuberung des Augiasstalles beginnen wollte, statt Pfundvorräte zu beschlagnahmen u. Hunderte von Protokollen aufzunehmen, die der steigenden Teuerung keinen Abbruch tun dürften".

Ein Kapitel zur Kohlenverteuerung. Da in den tschechoslowakischen Bergwerken der Streik ausgebrochen ist, hat das tschechische Arbeitsministerium bekanntlich sich an einige polnische Zechen gewandt und eine grössere Kohlenlieferung für das Prager Elektrizitätswerk zum Abschluss gebracht, um die Versorgung der tschechischen Hauptstadt mit Licht und Kraft sicherzustellen. Unter den tschechischen Bergarbeitern herrscht dieserhalb eine erklärliche Erbitterung dafür aber haben die polnischen Kohlenbarone die erfreuliche Entdeckung gemacht, dass ihre Kohlengruben sich in Goldgruben umgewandelt haben. Kein Wunder, dass sie nun auch im Lande ihre Kohle zu Phantasiepreisen absetzen wollen.

Posner Neueste Nachrichten.

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S Transport u Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

Kerzenfabrik »HELGA«, Teschen, Obertorstrasse 29. — Telefon 249.

—o—

Gewissenhaften modernen

GESANG- und KLAVIERUNTERRICHT

bis zur künstlerischen Vollendung erteilt Absolventin des Wiener Konservatoriums. Selbe übernimmt auch das Einstudieren und Begleiten von Opern- und Konzertgesang. Adresse: Anysia v. BALDASS, Teschen. Polen. Stalmachgasse 10, 1. Stock, Tür 5.

Paraffin-Kerzen

liefert jedes Quantum

Kerzenfabrik „HELGA"

TESCHEN, Obertorstr, 29 — Tel. 249.

Kohle

liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus

MORITZ POLLAK, TESCHEN,

Breite Gasse 5. Telefon 240.

A. WALACH

Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren

En gros. En detail.

TESCHEN.

Erste schlesische Wäschefabrik G.m.b.H.

Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7

Spezialität:

Herrenwäsche

J. Baumann & Comp.

Deutschegasse 20. **Teschen** Deutschegasse 20.

Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.

En gros. En gros.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18. offeriert prompt und billigst

I-a MALZKAFFEE

in Säcken lose od. gepackt in ¼ u. ½ kg. Säckchen.

SELMA SOBEK's Nachflg.

TESCHEN.

Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37

Strümpfe, Socken, Handschuhe.

Samson LINDNER, Skotschau

En gros. Gegründet 180 En detail.

Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles-Artikel.

I. schles. chem. Fabrik

Holländer & Co.

TESCHEN, Ecke Bielitzerstr.

Abt. I. Erzeugung von Spezial-Schuhpasta „LUXUS" engl. Apretur „JAB" für sämtliche Leder- und Schuharten, Schwärzemittel „NIGRO" für alle Ledersorten.

Abt. II. Wachs- und Halbwachskerzen, sowie diverser Wachsartikel.

Abt. III. Maschinenvaselin, Öle und diverse Fette für Leder, Maschinen usw.

Abt. IV. Chemische Dampffärberei übernimmt alle Arten Woll-, Baumwoll- und Seidenwaren zum Färben. Fertigstellung innerhalb 24 Stunden.

GROSSHANDLUNG

R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.

Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen

SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

Paß- und Kourierbüro

BIELITZ, Stadtberg 18.

Adolf Brüll & Söhne

Spediteure,

Rollfuhrdienst. Verzollungen.

TESCHEN (POLEN). Deutsche Gasse,

TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17

Mode- und Sportwaren

JOSEF HUTTA

Große Laube. **TESCHEN** Große Laube

En gros. En detail.

Likör- u. Weinetiketten

Lithographie, Buch- und Steindruckerei

Fr. Machatschek,

TESCHEN.

„PALAS"

ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H,

SKOTSCHAU

TESCHNER SCHLESIEN

SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILEN.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Herbst-Sondernummer!

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 6. Oktober 1923. | Nr. 72 u. 73.

„APROS"

Schlesische Aprovisionierungs-gesellschaft m. b. H.

Zentrale:
BIELITZ, Telefon 541.

Filiale:
TESCHEN, Telefon 47.

Ein- und Ausfuhr
von Lebensmitteln aller Art en gros,
eigene Selchwarenfabrik und
Fleischausschrotung.

Śląskie Tow. Aprowizacyjne Spółka z ogr. por.

Centrala:
BIELSKO, Telefon 541.

Filia:
CIESZYN, Telefon 47.

Przywóz i wywóz towarów żywnościowych
wszelkiego gatunku en gros,
własna fabryka wędlin
i wyrąb mięsa.

Schlesische Eskomptebank,
Teschen.

Durchführung aller bankgeschäftlichen
Transaktionen.

Devisenbank.

Śląski Bank Eskontowy
w Cieszynie.

Załatwia wszelkie interesa
wchodzące w zakres bankowy.

Bank dewizowy.

Telefon 2, 108. Telefon 2, 108.

Powszechny Bank Związkowy w Polsce S.-A.
Oddział w Cieszynie

Załatwia wszelkie interesa
wchodzące w zakres bankowy.

Bank Dewizowy.

Allgemeiner Bank-Verein in Polen Akt.-Ges.
Zweiganstalt Teschen.

Durchführung aller
bankgeschäftlichen Transaktionen.

Devisenbank.

Telefon 21. Telefon 21.

Währung und Notenbankwesen in Sowjetrußland.

Von Dozent Dr. Richard Kerschagl.

Die Tätigkeit der russischen Reichsbank, welche bereits anfangs 1918 endete, war in den letzten zwei Jahren ihres Bestandes eine eminent inflationistische. Anfangs 1918 aber begann die gänzlich schrankenlose Ausgabe direkter Staatsnoten durch die Sowjetregierung. Diese Staatsnoten, Sowjet-Papierrubel genannt, waren echtes Papiergeld, wiesen keinerlei Einlösungsversprechen oder irgendwelche Beziehung zu Metall auf und enthielten ausser der Devise „Proletarier aller Länder vereinigt euch!" nur die Angabe ihres Wertes. Sie gelangten zum Schlusse in ausserordentlich grossen Abschnitten zur Ausgabe, wenigstens sind Abschnitte bis zu 100 Millionen Rubel bekannt geworden. Der Papierrubel ist unumschränktes gesetzliches Zahlungsmittel. Er ist in der jüngsten Zeit auch gänzlich unbeschränkt und ohne jede Kontingentierungsmassnahmen einfach nach Bedarf ausgedruckt worden. Erst in den ersten Monaten 1923 wurde wenigstens für Neuausgaben eine Begrenzung insofern vorgenommen, als die monatliche Maximalausgabe von Papierrubeln mit dem jeweiligen Gegenwerte von 30 Millionen Goldrubeln begrenzt wurde.

Die Menge der Papierrubel wurde nur in der Weise zu vermindern versucht, dass alljährlich eine neue Serie von Rubeln zur Ausgabe gelangte, welche gegenüber der Serie des verflossenen Jahres gewissermassen depretiert wurde. So wurde festgestellt, dass ein Rubel der Emission 1923 einer Million Papierrubel der Emission 1921 gleichzusetzen sei. Die Ausgabe dieses Papiergeldes geschieht nach wie vor in Rußland nahezu schrankenlos. Jedoch griff man bereits seit 1920 zu verschiedenen Mitteln, um irgendwelche stabilere Rechnungseinheiten zu schaffen. Zunächst begann man eine offizielle Goldparität, den sogenannten Goldrubelkurs, festzusetzen. Dementsprechend schritt man an die Ausgabe von verzinslichen Goldschatzanweisungen; sie sind drei Monate unverzinslich und tragen nur, wenn sie über diesen Zeitraum hinaus, vom Ausgabedatum an gerechnet, behalten werden, 6 Prozent Zinsen. Ihre Maximalmenge war vorläufig mit 20 Millionen Goldrubel begrenzt; es gelangten nur grosse Abschnitte zu 1000, 2500 und 5000 Goldrubel in den Verkehr. Der Erfolg dieser Massnahme soll aber im allgemeinen viel weniger günstig gewesen sein, als der der Titres der Getreideanleihe. Ferner benützte man auch den Roggenpreis als Rechnungseinheit, indem man zweimal Obligationen einer sogenannten Getreideanleihe in kleineren Abschnitten ausgab — 1 bis 10 Pud Roggen — und damit ein Wertpapier schuf, das den jeweiligen Roggenpreis als Berechnungsgrundlage aufwies, daher eine gewisse Wertbeständigkeit besass und speziell unter der bäuerlichen Bevölkerung auf dem Lande vielfach als Geld zirkulierte.

Nachdem bereits 1920 verschiedene Versuche zur Gründung einer Art Staatsbank gemacht wurden, die aber schliesslich immer bloss auf eine Finanzierungsstelle der staatlichen Industrien und Konsumvereine durch staatlichen Notendruck hinausliefen, wurde mit Dekret vom 19. Oktober 1921 schliesslich die Russische Staatsbank gegründet. Sie war vorerst keineswegs eine Notenbank und nur mit Staatsnoten dotiert, indem sie 200 Millionen Sowjetrubel der Emission 1922 als Betriebskapital erhielt, welches jedoch bis Ende 1922 auf mehr als 16 Milliarden Papierrubel 1922, erhöht wurde. Dieses Kapital sollte letzten Endes eine Kontingentierung des Notendruckes für wirtschaftliche Korporationen u. staatliche Industrien darstellen, so dass der staatliche Notendruck nur mehr für administrative Zwecke des Staates sowie für das Heer und dergleichen beschränkt sein sollte. Gleichzeitig mit der Kapitalzuweisung erhielt die Russische Staatsbank zirka 12 Millionen Rubel Staatsguthaben als vorläufiges Guthaben des Volkskommissariates für Finanzen zugewiesen. In ihrer ursprünglichen Hauptaufgabe, der Kreditgewährung, stand die Bank trotz fortwährender Erhöhung des Kapitals zufolge fortschreitender Geldentwertung naturgemäss vor grössten Schwierigkeiten; es nützten ihr in Anbetracht der rapiden weiteren Rubelentwertung auch nichts, dass enorme Zinsen für Kredite verlangt wurden. Schliesslich griff die russische Staatsbank zur Beteiligung an Geschäften selbst und zur Kreditgewährung für die Exportproduktion nur gegen Sicherstellung auf Exportwaren und Ablieferung entsprechender Quoten der eingegangenen Exportvalut. In einigen Fällen begann sie auch mit der Gewährung von Krediten nur mehr in Gold oder Valuten, beziehungsweise zum jeweiligen Umrechnungskurs derselben in Papierrubel. Schliesslich begann sie gegen den grossen Widerstand der grossen Produktivgenossenschaften u. Konsumvereine mit erheblichen Krediteinschränkungen überhaupt. Ende 1922 stand einer Papierrubel-Kreditgewährung von 980 Millionen eine Goldrubel-Kreditgewährung von zirka 5 Millionen Goldrubel gegenüber.

Die vorzüglichsten Badeseifen
Najlepsze mydła do kąpieli

Mit Dekret vom 11. Oktober 1922 erhielt schliesslich die Russische Staatsbank das Notenausgaberecht. Die bezüglichen Dekrete bezeichneten diese Massnahme als Vorbereitung zum Uebergang zu einer definitiven Währung, beziehungsweise zur Goldwährung. Neben den russischen Staatsnoten, welche der Staat weiter zur Ausgabe brachte, und die weiter gesetzliches Zahlungsmittel blieben, wird damit die Russische Staatsbank zur Ausgabe von Banknoten, von sogenannten Tscherwonetz, ermächtigt. Dieser Tscherwonetz stellt eine Art von Goldnote dar; ein Tscherwonetz ist gleich 10 Goldrubel alter Prägung; es gelangen Noten von 1 — 50 Tscherwonetz zur Ausgabe. Die Kontingentierung ist eine gleitende, sie wird durch die vorgeschriebene Minimaldeckung bestimmt. Diese beträgt mindestens 25 Prozent in Gold oder edlen Valuten, der Rest ist in Wechseln u. Schuldverschreibungen sowie auch Waren; letztere müssen leichte Realisierbarkeit aufweisen. Der Kurs zum Papierrubel ist nicht fixiert und bildet sich auf der Börse. Der Tscherwonetz müsste eigentlich dem jeweiligen Papierkurs seines Goldnominales im Wert entsprechen. Er ist zudem auch in Gold und Valuten zumindest in den ersten Monaten 1923 erheblich überdeckt gewesen, nämlich nicht mehr als 40 Prozent statt der vorgeschriebenen 25 Prozent.

Gegen Schluss des ersten Semesters 1923 hat sich dieses Deckungsverhältnis allerdings wieder vermindert. Nichtsdestoweniger bewegte sich der Tscherwonetz stark unter seinem Goldwerte und es wird sogar sein Durchschnittskurs der letzten Monate des ersten Semesters 1923 von etwa 60 Prozent schon als künstlicher und durch verschiedene Massnahmen beeinflusster bezeichnet. Der Umlauf an Tscherwonetz betrug Ende des ersten Halbjahres 1923 etwa 9'6 Millionen Ferner bestanden Industrieguthaben und Kontokorrente in Tscherwonetz in einer Höhe von zirka 12 Millionen.

Es werden ferner alle Massnahmen getroffen, um den Tscherwonetz im Verkehr einzubürgern und systematisch durch ihn den Papierrubel zu ersetzen. Es wird zum Beispiel für Darlehen gegen Tscherwonetz keine Provision eingehoben. Die Zunahme der Tscherwonetzguthaben war im allgemeinen eine beträchtliche; bei einem Guthabenbestand von ungefähr 1 Milliarde Papierrubel hat der Guthabenbestand in Tscherwonetz derzeit 13 Millionen schon überschritten.

Der Goldbestand der russischen Staatsbank ist ein verhältnismässig erheblicher nämlich Ende des ersten Halbjahres 1923 ungefähr 4 Millionen Tscherwonetz, wozu noch ein verhältnismässig sehr geringer Bestand von nicht ganz 300.000 Tscherwonetz in Valuten kommt.

Es ist jedenfalls ausserordentlich bemerkenswert, dass es bei einer eminent passiven Zahlungs- und Handelsbilanz Russlands doch gelungen ist, solche, immerhin beträchtliche Beträge als Notendeckung anzuhäufen. In erster Linie darf man darin wohl ein Zeichen sehen, dass die Wirtschaftsleitung Russlands die unbedingte Notwendigkeit des Aufhörens der gänzlich schrankenlosen Papiergeldwirtschaft der letzten Jahre zu erkennen beginnt, wenn Russland irgendwelche Teile von Handel und Industrie wieder aufbauen will.

(Berichte aus den neuen Staaten).

Von der Handelskammer in Bielitz. Die Handelskammer hat den Kaufleuteverband verständigt, daß vor einigen Tagen ein Vertreter der Krakauer Eisenbahndirektion bei der Kammer vorgesprochen hat, welchem alle bis dato eingelaufenen Beschwerden vorgebracht wurden.

Der Vertreter der Krakauer Direktion hat bei dieser Gelegenheit der Kammer die Bereitwilligkeit ausgesprochen, daß er jede Woche bei der Kammer vorsprechen wird, um konkrete Beschwerden entgegenzunehmen und dieselben nach Möglichkeit abzustellen.

Der Kaufleuteverband ersucht demnach seine Mitglieder sämtliche Wünsche und Beschwerden belegt mit den erforderlichen Dokumenten und Unterlagen jeweilig an die Kanzlei zu senden, welche alle diese Angelegenheiten durch den Delegaten der Krakauer Eisenbahndirektion einer Überprüfung und Erledigung zuführen wird.

Es ist sehr erfreulich, daß der Delegat der Eisenhahndirektion in Krakau sich zu dieser Entgegennahme von Beschwerden bereit erklärt hat und wird ersucht recht ausgiebig die Gelegenheit der gekürzten Beschwerdeführung auszunützen. Die Red.

Deutsche Ausfuhr. Die „Wawel" Speditions-Transport-, und Handels-Akt'engesellschaft in Dzieditz gibt hiemit bekannt, dass mit Wirkung vom 27. September a. c. alle bisherigen Ausfuhrverbote für Waren aus Deutschland nach dem Auslande ausser Kraft gesetzt werden sollen. In Zukunft fallen unter das Ausfuhrverbot nur noch Nahrungsmittel, Rohstoffe und gewisse Halbfabrikate, an denen die deutsche Verarbeitungsindustrie interessiert ist.

Pensionsversicherung. Die Bezirkshauptmannschaft in Teschen berichtet: Auf Grund der Bestimmung der Hauptwahlkommission für die Wahl der Delegierten zu den Generalversammlungen der Pensionsversicherung wird verlautbart, dass nur eine Wahlliste der Arbeitgeber und eine der Arbeitnehmer eingesendet wurden, weshalb diese Listen ohne Durchführung einer Wahl als gewählt erscheinen.

Eisenbahndirektion Krakau. Die Eisenbahndirektion der CSD. in Prag gibt bekannt, dass die Annahme von Brennholzsendungen nach Satoralja Ujhely bestimmt für den Beamtenkonsum wiederum zugelassen ist. Verboten ist die Aufnahme von Bauholz, Sand, Zement, Steinkohle und Holzkohle nach Budapest, Dunaparte, Cerpalvandraz. Ausgenommen sind Sendungen für die Neubauten Budapest. Unterwegs befindliches wird aufgehalten und zur Disposition gestellt.

Umsatzsteuer der Lottokollekturen. Auf Grund des Art. 94 des Gesetzes vom 14. Mai 1923 (Dz. ust. R. P. 58-412) betreffend Staatsgewerbesteuer hat das Finanzministerium bewilligt, dass im Jahre 1923 alle Kollekturen, welche Staatslose verkaufen, ohne spezielle Geschäfte hiezu besitzend, von der Nachtragszahlung für die Patente pro 1923 sowie von der Lösung neuer Patente pro 1924 enthoben sind.

Zufolge Vorhergesagtem unterliegen diese Lottokollekturen nur der Umsatzsteuer auf Grund der allgemeinen Bestimmungen und sind verpflichtet im Sinne der Art. 52 und 53 Umsatzsteuerbekenntnisse abzuliefern und diesem Bekenntnisse sind die Abrechnungen der Lottodirektion beizulegen.

Demzufolge hat auch das Finanzministerium gestattet, dass die Lottokollekturen für das erste Halbjahr 1923 das Bekenntnis am 15. Oktober abgeben dürfen.

Diese Verordnung gilt im Gebiete des Teschner Schlesien.

Kamelhaarriemen
Ledertreibriemen
Holzriemenscheiben
Dichtungen, technische Gummiwaren. Sämtliche technische Artikel.

OELE und FETTE

(zu 5, 10 u. 25 kg, sowie im Faß)

empfiehlt technisches Geschäft

RUDOLF SUCHY; Bielitz, Börsenplatz 5

„OSTOJA"
HANDLOWA SPÓŁKA Z OGR. ODP.
W KATOWICACH
Ulica Marjacka 24. — Telefon 1984.
FILJA W CIESZYNIE
Ulica Głęboka 54. — Telefon 154.

poleca z kopalń górnośląskich i krajowych tani węgiel

Spedition „SILESIA-TRANSPORT" Spedycja

TESCHEN, Alter Markt 5.
Telefon 16.

CIESZYN, Stary Targ 5.
Telefon 16.

Internationale Transporte, Übersiedlungen, Rollfuhrdienst
Międzynarod. Transporty, Przesiedlenia, Służba przewozowa

P. T. F.

Geschäftsbücher :: Księgi handlowe

P. T. F.

Notizbücher - Notesy

Teschner Papierwarenfabrik G. m. b. H.
TESCHEN, Freistädterstrasse 9

Ständiges Lager.
Spezialanfertigungen prompt. Vertreterbesuch unverbindlich.

Cieszyńska Przetwórnia Papieru
Sp. z o. p.
CIESZYN, ul. Frysztacka 9

Stały skład. Specjalne wyroby bezwłocznie.
Odwiedzenie zastępca nie obowiązuje.

Schulhefte usw.
Zeszyty szkolne itd.

P. T. F.

Drucksorten - Druki

P. T. F.

Postalisches. Mit Wirksamkeit vom 20. September a. c. wurde im Postverkehr der Goldfranken auf 50.000 Mk. festgesetzt. Das Telegrammwort nach Ungarn kostet 4850 Mark. nach Rumänien 2000 Mark. Dieser Kurs gilt auch für den Telefonverkehr mit Rumänien und Danzig.

Das Finanzministerium erklärt wiederholt, dass gewisse Postämter sich nicht den Bestimmungen fügen, dass Steuern durch die P. K. O. entrichtet werden können. Es können sowohl die vorgesehenen Steueramts-Erlagscheine als auch andere Biankoerlagscheine verwendet werden, nur muss der Erlagschein sowohl vorn als auch auf der Rückseite der Vorschrift gemäss ausgefüllt sein. Die Erlagscheine müssen enthalten, wer, wieviel, auf Grund wessen, auf Konto wessen die Zahlung geleistet wurde. Eventuell ist die Nummer des Zahlungsauftrages anzuführen.

Diejenigen Beamten, welche sich nicht an diese Vorschriften halten, werden zur Verantwortung gezogen. (Dz. urz. M. P. i T. 43-1923).

Vom Postministerium. Bezugnehmend auf die Handelsverträge mit Frankreich, Schweiz, Rumänien, Oesterreich und Italien können Waren aus genannten Ländern Zollermässigungen geniessen. Dies trifft in dem Falle zu, wenn der Aufgeber der Ware im Sinne der Verordnung des Finanzministeriums vom 27. März 1923 (Monitor 128 ex 1923) ein Ursprungszertifikat den Posttransportdokumenten beilegt, oder wenn die Empfänger bei der zolläintlichen Behandlung das Ursprungszertifikat im Briefe erhalten, müssen sie um Zollermässigung zu erreichen das Ursprungszertifikat zeitgerecht vorlegen oder beim Postzollamte erklären, dass sie persönlich zur Verzollung erscheinen werden in welcher Zeit dann das Ursprungszertifikat vorzulegen ist. (Monitor 220 ex 1923).

Diese Verordnung ist nunmehr ziemlich klar zumal es in der letzten Zeit wiederholt vorgekommen ist, dass Pakete aus den Kontraktsländern einlangten, das Ursprungszertifikat jedoch brieflich etwas später ankam und das Zollamt nicht den ermässigten Zollsatz anwandte, zumal das Ursprungszertifikat nicht beigelegen ist. Jeder Kaufmann der aus den Handelsvertragsländern Waren bezieht hat beim Postzollamt zu erklären, dass er persönlich bei der Zollabfertigung zugegen sein wolle und es wird nicht mehr vorkommen, dass Sendungen zurückgesendet werden müssen, um dann nochmals hierher gesandt, die Zollermässigung auf Grund des Ursprungszertifikates erlangen. Viele Tausende Polenmark wurden zwecklos für diese Retourpakete verbraucht, von welchen niemand einen Nutzen hatte.

Filiale der P. K. K. P. in Teschen. Die Aktion des Kaufleuteverbandes zwecks Errichtung einer Filiale in Teschen ist mit Erfolg begleitet gewesen und soll die Filiale bereits in den nächsten Tagen eröffnet werden.

Gebühren für das Handelsregister. Eingaben sowie Protokolle, welche Eingaben ersetzen sollen 120.000. Eintragen ins Handelsregister für Einzelfirmen I. Kategorie 600.000 Mk., II. Kat 200.000 Mk., III. Kat. 100.000, IV. Kat. 500000 Mark. Industriefirmen I. Kat. 750.000, II. Kat. 600.000, III. Kategorie 450.000, IV. Kategorie 300.000, V. Kat. 180.000, VI. Kat. 120.000, VII, Kat. 50.000 Mark.

Staatliche Erhöhungen ab 1. Oktober. Erhöht wurden ab 1. Oktober ausser der Posttarife und der Eisenbahn- und Frachtgebühren. Zündholzsteuer von 120 auf 600 Mark für eine Schachtel enthaltend 60 Stück, Hefesteuer von 5000 auf 20.000 Mark per Kilo für Inlandsware und von 6000 auf 24.000 Mark per Kilo für Auslandsware. Mineralölsteuer und zwar: Mineralöle von 750 auf 700.000 Mark, 750—865 auf 500.000 Mk 865—885 auf 60.000 Mark über 885 sowie Rohöl und Vaselin auf 300.000 Mk. Parafin und Kerzen auf 400.000 Mark, Weichasphalt, Gudron auf 60.000 Mk. per 100 kg.

Wie unsere Konsulate im Ausland arbeiten. Anfangs Juni hat das Ministerium für Aeusseres in Warschau veröffentlicht, dass die Konsulate in Deutschland, resp. diese in den besetzten Gebieten polnischen Importeuren an die Hand gehen können, um Waren, die vor der Besetzung dort gekauft oder bezahlt wurden, geliefert zu erhalten etc. etc.

Der Kaufleuteverband hat an alle Konsulate in Deutschland, die in dieser Hinsicht in Betracht kommen und zwar in Berlin, Breslau, Essen, Köln, Oppeln, Strassburg geschrieben und bis heute keine einzige brauchbare Antwort erhalten. Die Konsulate in Breslau und Essen schrieben nur, dass sie die Sache dem Konsulat in Strassburg übergeben haben und auf das Schreiben vom 7. Juni a. c. ist bis zum heutigen Tage keine Antwort eingelangt. Ein Kommentar hiezu ist wohl überflüssig.

Ein Mieter über die derzeitigen Mietzinse. Gestatten Sie, dass ich als Mieter einmal das Wort ergreife: Uns Mietern wird immer vorgeworfen, dass wir zu einem lächerlich geringen Zins Wohnungen inne haben. Das ist vollkommen richtig und verstehe ich nicht, warum eigentlich die Regierung nicht endlich Ordnung scharft. Es müssen doch genügend Hausbesitzer im Sejm und Senat sein und könnten die doch einen vernünftigen Zins festsetzen, welcher den Mieter nicht auf einmal zu sehr belastet, anderseits dem Hausherrn wenigstens die Möglichkeit gibt wenigstens die notwendigsten Reparaturen am Hause vorzunehmen, damit dasselbe nicht vollständig zu Grunde geht. Aber diese Herren Hausbesitzer Abgeordneten werden wahrscheinlich so wie alle anderen nur vor den Wahlen alle möglichen Versprechungen gemacht haben und heute wo sie das erreicht haben, was sie wollten, nichts tun wollen oder nichts tun können.

Genau so wie es eine Hausbesitzerorganisation gibt, sollte auch eine Mieterorganisation entstehen und jeder Mieter sollte sich sagen, was würde ich tun, wenn ich der Hausherr wäre. Die Mieter sollten die Sache in die Hand nehmen, damit die Regierung endlich einmal vernünftige Mietzinse festsetzt, um endlich Ruhe zu haben. Ich glaube wir wollen, doch alle nichts geschenkt haben und dem Hausherrn das geben, was ihm gebührt. Es ist doch jedenfalls für den Mieter selbst beschämend, wenn er für eine Vierzimmerwohnung monatlich an Grundzins 9000 Mark bezahlt und mit allen wie immer gearteten Zuschlägen der vierteljährige Mietzins kaum 110.000 Mark erreicht. Was soll der Hausherr früher oder später mit diesen Beträgen herstellen lassen. Ich stelle den Antrag, dass die Mieter freiwillig 10 Prozent des Mietzinses, welchen sie im Frieden zahlten multipliziert mit dem Zlotykurse in Polenmark vorläufig entrichten, bis es den Herren oben genehm sein wird, die Hausbesitzer- und Mieterfrage endgültig zu regeln.

Erleichterungen bei Reisen aus dem Süden. Als ich diesen Titel las, war ich erst etwas verwundert aber meine Verwunderung legte sich als ich nicht das lesen konnte, was ich gern gelesen hätte. Man berichtete unter dieser Notiz nur dass vom 1. Oktober die Schnellzüge 205 und 209 deren Fahrplan dem Zugsverkehr in Polen angepasst ist, nicht vom Nord- sondern Ostbahnhofe in Wien abgehen werden. Diese Anordnung hat den Zweck, den Reisenden, aus dem Süden nach Polen das Umsteigen in die nach Polen gehenden Züge zu erleichtern.

Dafür können aber die polnischen Staatsbürger für ein österreichisches Durchreisevisum aus Italien durch Oesterreich nach Polen Dreihundert Lire bezahlen. Sie fragen warum? diese Frage ist doch überflüssig. Dies macht das österreichische Konsulat in Italien aus dem Grunde, weil das polnische Konsulat von österreichischen Staatsbürgern die nach Polen reisen, denselben Betrag in Italien einhebt.

An unsere geehrten Bezieher. Infolge der immer weiter schreitenden Valutaentwertung ist es heute sehr schwer einen festen Preis für die Bezugsgebühr anzusetzen, und haben wir nach reiflicher Ueberlegung es dahin festgestellt, dass vorläufig für die Monate Oktober, November und Dezember der Betrag von 100.000 Mark einzuzahlen ist. Die P. T. Bezieher in Teschen werden nächster Tage durch den Inkassanten besucht, während die auswärtigen P. T. Abonnenten gebeten werden uns den entfallenden Betrag auf unser P. K. O. Konto Warszawa Nr. 180.284 und P. K. O. Konto Kattowitz Nr. 300.185 gütigst einzahlen zu wollen. Die Blankoerlagscheine sind bei jedem Postamte erhältlich.

Wir hoffen, dass unsere geehrten Gönner uns auch weiterhin unterstützen werden, um die schwierige Aufgabe, welche wir übernommen haben, auch weiterhin fortsetzen zu können. Die Verhältnisse sind derartige geworden, dass Zeitungsbetriebe nur unter den grössten Schwierigkeiten aufrecht erhalten werden und sollte es sich die Kaufmannschaft angelegen sein lassen, dass man auch weiterhin den „Merkur" das Sprachrohr der Kaufmannschaft herausgeben kann. Nur dann wenn unsere Wünsche und Beschwerden öffentlich behandelt werden, ist es möglich, dass Abhilfe geschaffen wird. Wir bitten wiederholt uns recht viel Abonnenten und Inserenten anzuwerben. Jeder, der einen Abonnenten beschafft, hilft nicht nur der Gesamtheit, sondern auch sich selbst. Wir zahlen heute bereits 30 Millionen monatlich an Druckkosten allein und sind die sonstigen Ausgaben verschwindend klein, weil niemand auch nur die geringste Entlohnung erhält.

Ein Hausherr schreibt. In einem Hause in Polnisch-Teschen welcher 1910 erbaut wurde, zahlt ein Mieter für ein ganzes Stockwerk, bestehend aus 3 Zimmern, Badezimmer, Mädchenzimmer, Speise und Klopfbalkon, alles modernst eingerichtet, pro Jahr 120.000 Mark. Ist das nicht lächerlich?

Zoll und Steuern werden schon längst vom Staate auf der Zlotybasis verrechnet, die Industriellen, Gewerbetreibenden und Kaufleute kalkulieren seit längerer Zeit auf der Basis der Goldwährung, aber um die Mietzinse kümmert sich kein Mensch. Es wäre ja auch im Interesse des Staates gelegen, haer Ordnung zu schaffen, da dadurch eine Mehreinnahme an Steuern und Wasserzins zu verzeichnen wäre.

Schliesslich ist auch der Hausherr nicht dazu da diese Trinkgelder von Mietzinsen jedes Vierteljahr abzuholen, denn die Sohlen die man dabei abrennt, kosten mehr als die ganzen Mietzinse betragen. Auch leidet die Bautätigkeit kolossal und das Wohnungselend wird immer grösser.

Umsatzsteuer. Nächster Tage wird seitens der Handelskammer in Bielitz ein Dezernent nach Teschen entsendet, der in einer Konferenz mit den in Betracht kommenden Kreisen alle Mängel des Gesetzes besprechen und Unstimmigkeiten in der Interpretation dieses Gesetzes zu beheben trachten. Die P. T. Mitglieder werden ersucht alle ihnen bekannt gewordenen Wünsche und Beschwerden der Kanzlei des Kaufleuteverbandes gefl. bekannt geben zu wollen.

Vom Kaufleuteverband. Infolge der Markentwertung und der daraus resultierenden enormen Steigerung der Ausgaben des Kaufleuteverbandes ist es im Sinne des Generalversammlungsbeschlusses notwendig die Mitgliedsbeiträge für das letzte Quartal zu erhöhen. Sämtliche Mitglieder, ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits die für 1923 vorgeschlagenen 18.000 Mark bezahlt haben oder nicht, haben den Betrag von 25.000 Mark als Nachtrag pro 1923 zu entrichten. Diejenigen Mitglieder, die noch nichts oder nur teilweise ihre Beiträge entrichtet haben, wollen auch deise nachtragen. Der Gesamtmitgliedsbeitrag beträgt inklusive dieser Nachzahlung 43.000 Mark, das sind 3500 Mark monatlich, gewiss ein lächerlich geringer Betrag für einen Kaufmann und der pünktlichst entrichtet werden sollte.

Liquidierung der Zlotybons. Zeitungsnachrichten zufolge schreitet die Regierung zur Liquidierung der Zlotybons und werden Zlotybons der Serie I A zu 50.800 Mk. bar eingelöst. Ein Verkauf von Zlotybons findet nicht mehr statt, ebenso auch keine Notierung des Zlotybonkurses. Nur an den Einlösungstagen 1. November, 15. November und 1. Dezember sowie 15. Dezember werden noch diejenigen Beträge genannt werden, welche der Staat für einen Zlotybon zahlen wird.

Der Zloty wird somit als Wertmesser in Polen aufhören und man wird nach dem schweizer Franken kalkulieren müssen. Es ist heute vollständig ausgeschlossen nach Polenmark zu kalkulieren.

Verminderung des Notenumlaufes. Nach dem vorliegenden Ausweise über die dritte Septemberwoche hat sich der Barschatz der Nationalbank wiederum um 8.2 Milliarden vermehrt aber dabei und dennoch der Notenumlauf um 15.1 Milliarden vermindert. So berichtet man aus — Oesterreich. Wann werden wir in Polen so weit sein?

Zlotykurse im Jahre 1923. 8. 1. 2300, 22. 1. 3500, 29. 1. 4500, 5. 2. 5500, 12. 2. 6500, 19. 2. 7000, 26.2. 7500, 20. 4. 8000, 25. 5, 8500, 1. 6. 9000, 9. 6. 10500, 23. 6. 17000, 30. 7, 25000, 6. 8. 30000, 10. 8. 35000, 18. 8. 40000, 18. 9. 45000, 1. 10. 50800.

MORITZ KOHN

CIESZYN, Telef. 144.

Kohle und Koks en gros
Hurtowny Handel węglem
i koksem z wszystkich kra-
jowych i górnośląskich ko-
palń.

Import Ostrawsko karwińskiego węgla opałowego, węgla kuzien-nego i Ostrawskiego koksu lejars-kiego.

Ważne dla odsprzedawców!

Wielki skład towarów bławatnych oraz wyrobów włokienni-czych, bielizny, krawatów, przędzy, nici pochodzenia jak kra-jowego tak i zagranicznego.

EN GROS. HURTOWNIE.

J. BAUMANN & CO.

CIESZYN TELEFON 74. **TESCHEN**
Ulica Nimiecka 20 Deutschegasse 20.

EXPORT. IMPORT.

Reichassortiertes Lager sämtlicher Manufaktur- und Kurzwaren, Krawatten, Spitzen, Bänder, Stickereien in- und ausländischer Herkunft etc.

Wichtig für Wiederverkäufer!

DOM SPORTOWY

Józef Hutta

CIESZYN, Rynek 9. Tel. 238.

NA SEZON ZIMOWY:

Narty -- Sanki
kijki bambusowe
foki -- wiązania
Sjaxa -- plecaki
sweatry i. t. d.

Gegründet: 1882.

Lebensversicherungs-Gesellschaft

PHÖNIX IN WIEN

Filialdirektion in Cieszyn.

Versicherungsstand:	3000	Milliarden Kö
Prämienreserven:	300	Milliarden Kö
Garantiemittel:	1000	Millionen Kö

Eigene Niederlassungen in: Polen, Tschechoslowakei, Deutsch-land, Belgien, Holland, Frankreich, Ungarn, Italien, Türkei, Jugoslawien, Ägypten, Palästina.

Lebensversicherungen in allen Kombina-tionen, zu unerreicht günstigen Bedingungen.

Unverbindliche Informationen erteilt die Filialdirektion, sowie alle bekannten Vertreter des Phönix.

Czy wszystkiemu winni są kupcy?

Kraków, 30. września.

Z poważnych kół kupieckich otrzymujemy następujące uwagi:

Szalejęca drożyzna powoduje ciągły wzrost cen towarów w sklepach. Społeczeństwo zwraca więc swoje rozgoryczenie w pierwszem rzędzie a nawet wyłącznie przeciw kupcowi. Jest to psychologicznie zrozumiałe, gdyż trudno żądać od każdego obywatela-konsumenta, aby uświadamiał sobie dokładnie cały przebieg procesu ekonomicznego, którego ostatnim ogniwem, a zarazem ofiarą jest kupiec.

Użyłem słowa ofiara. Wiem, że bardzo wielu przeczytawszy to określenie, zdobędzie się tylko na ironiczny uśmiech. Ale uśmiech ten zniknie, jeżeli każdy z dobrą wolą pocznie rozważać zjawiska ekonomiczne.

Rola kupca polega na pośrednictwie między producentem, a konsumentem. Kupiec musi więc tak kalkulować, aby towar kupić, sprzedać go z pewnym realnym zyskiem i módz następnie te samą ilość towaru odkupić, celem dalszej sprzedaży.

W warunkach normalnych, przy ustabilizowanej walucie, proces ten odbywał się również normalnie. Nie bylo takiego kupca, któryby sprzedawszy jedną partyę towaru, nie mógł jej potem odkupić i który przy tej transakcji nie zarobiłby na życie. Istnieli wprawdzie zawsze kupcy solidni i niesolidni, t. j. tacy, krtórzy w swą kalkulacyę wciągali większy lub mniejszy zysk. Ale w gruncie rzeczy wolna konkurencya sama regulowała ceny.

Inaczej rzecz przedstawia się dzisiaj. Wobec katastrofy dewaluacyjnej kupiec nie może przeprowadzać żadnej racyonalnej kalkulacyi. Stoi on ciągle wobec faktu, że jego, chociażby najwyższy chwilowy zysk, staje się nierealnym, Prawie każdy kupiec znajduje się teraz w tem położeniu, że na sprzedanych partyach towarów zarobił wprawdzie kolosalnie dużo na papierze, ale że nie może potem odkupić nawet połowy sprzedanego towaru.

Istnieje tylko jeden wyjątek. Są to ci kupcy i przemysłowcy, których proces kalkulacyjny ograniczony jest do jednego czy dwóch dni. Mam na myśli restauratorów, rzeźników, piekarzy itd. itd. Taki kupiec czy przemysłowiec zakupuje swój towar i sprzedaje go (ewentualnie przetwarza go) przeważnie w ciągu jednej doby. U nich ciągłe podwyżki spowodowane są przynajmniej częściowo chęcią nadmiernego zysku, nie uwarunkowanego dewaluacyą.

Trzeba aby społeczeństwo raz wreszcie zrozumiało, że główną przyczyną drożyzny jest zły pieniądz i jego ciągły spadek; a nie kalkulacya kupiecka. Zła gospodarka, niesumienność podatkowa, a w dużym stopniu także i spekulacya walutowa — oto przyczyna dewaluacyi marki i ciągle rosnącej drożyzny, na której równie źle wychodzi konsument jak i kupiec.

(Kuryer codz.) Kupiec.

Die Ostmesse in Lemberg September 1923.

(Originalbericht des österreichischen Handelsmuseums).

Wir bringen im folgenden einen eingehenden Bericht über die Lemberger Ostmesse. Die in demselben aufgeworfenen Fragen verdienen um so mehr Interesse, als gerade in diesen Tagen die Frage der Erleichterung des österreichisch-polnischen Handelsverkehres Gegenstand der Verhandlungen in Warschau bildet, zu denen sich, wie bekannt, Delegierte aus Oesterreichs Industrie und Handel unter Führung des Bundesministers Schürff begeben haben. Unser Gewährsmann schreibt:

Der heurigen Lemberger Ostmesse war, soweit sich übersehen lässt, nicht derselbe gute Erfolg beschieden wie der vorjährigen. Die Zahl der Aussteller ist zurückgegangen und das Ausland war als Aussteller und Käufer bedeutend schwächer vertreten als im vergangenen Jahre. Die Messebesucher setzten sich zum grössten Teile aus dem schaulustigen Lemberger Publikum zusammen und wenn auch Handels- und Studienmissionen aus Frankreich und Belgien sowie Rumänien, Kaufleute aus den baltischen Randstaaten, sowie eine Einkaufsstelle der Sowjetrepubliken in Lemberg weilten, so wurde doch nicht das erhoffte grosse Geschäft gemacht.

Von vielen Seiten wird die diesjährige Ostmesse als ein Fiasko bezeichnet. Als Grund für den Misserfolg führt man die unsichere politische Lage und Geldknappheit an, ferner das zeitliche Zusammenfallen der Lemberger Messe mit den Messen in Wien, Leipzig und Prag. Der Hauptgrund dürfte jedoch der sein, dass die Preise viel zu hoch waren und zum Teile weit über der Weltparität lagen.

Die Einkäufer legten sich daher bei den Abschlüssen die grösste Reserve auf und deckten lediglich den unumgänglich notwendigen Bedarf. Das Ausland soll nur wenig gekauft haben, nur die russische Einkaufsstelle soll für ungefähr 350.000 Dollar (?) landwirtschaftliche Maschinen Maschinen für Erdölgewinnung und Verarbeitung sowie Rohölderivate bestellt haben. Eine österreichische Firma verkaufte für 4000 Dollar Nähgarne nach Russland. Die Umsätze waren, wie gesagt, sehr schwach und einer der Hauptaussteller in der Maschinenbranche bemerkte sehr richtig: „Es war keine Messe, sondern eine Ausstellung".

Am stärksten war au fder Messe die Maschinenindustrie vertreten; die Hauptaussteller waren Warschauer, oberschlesische und Posener Fabriken ferner einige englische, österreichische u. ungarische Firmen. Die landwirtschaftlichen Maschinen waren im Freien ausgestellt und wurden im Betriebe vorgeführt. Ein kleiner Pavillon war für die Produkte der Landwirtschaft reserviert. **Man sah ferner Automobile, Fahrräder, Luxus-** und Gebrauchswagen, Silber- und Chinasilberwaren, Haushaltungssachen, Emailwaren, Konserven, Liköre, die Erzeugnisse der Rohölindustrie, kosmetische Artikel, Papierwaren usw. Sehr stark war die polnische Teppichindustrie(handgewebte Teppiche „polnische Kilime" vertreten, dagegen hatte sich die Lodzer und Bielitzer Textilindustrie fast gar nicht an der Messe beteiligt. Die Einteilung nach Fachgruppen war nicht streng durchgeführt, man sah beispielsweise in einem Pavillon neben Automobilen Liköre, Kinderspielzeuge und Teppiche. In den anderen Pavillons zeigt sich dasselbe Bild. Geklagt wurde über die mangelhafte Organisation.

Ein Teil der österreichischen Aussteller hatte es vorgezogen, nicht im österreichischen Pavillon, sondern in den einzelnen Fachgruppen auszustellen. Da der am Anfange Oesterreich zugedachte Pavillon im Verhältnis zur Zahl der Aussteller viel zu gross war, wurde die österreichische Gruppe gemeinsam mit der „Section francaise" in einem kleinen Pavillon untergebracht. Auch hier war noch Platz frei, so dass man in dem österreichischen Flügel noch einige polnische Firmen plazieren musste. Die österreichische Gruppe wies folgende Artikel auf: Haushalt- und Küchengeräte, elektro-technische Artikel, Gold- u. Silberwaren, Gummiwaren, Garne, Bestandteile für Pferdegeschirre, Küchenherde, Schuhe, Lampenschirme und Lampen. In den Fachgruppen waren neben den vorgenannten noch folgende österreichische Industrien vertreten: Automobile, Maschinen aller Art, Lederwaren, kosmetische Artikel, Bijouterien, Erzeugnisse der Goldschmiedekunst Küchenmöbel, medizinische Instrumente und einiges mehr.

Frankreich stellte aus: Autoreifen und Zu**gehör, Seifen, Parfums, Weine, Stoffe und Da**menkleider, pharmazeutische Artikel, Bücher. England: Maschinen. Amerika: Fordwagen und Schreibmaschinen, Deutschland durch seine Vertreter: Automobile, Feuerlöschapparate, Schreibmaschinen, Nähmaschinen, chirurgische Instrumente.

Die österreichischen Aussteller waren mit dem Ergebnis der Messe teils befriedigt, teils sehr unzufrieden. Von allen Seiten wurde über die hohen polnischen Zölle geklagt. Insbesondere die Gold- und Silberwaren, die elektro-technische und die Lederwarenindustrie erklärten, dass durch die hohe Zollbelastung eine Konkurrenz mit den polnischen Fabriken und mit dem Auslande ungeheuer erschwert werde, während bei niedrigeren Zollsätzen Polen ein sehr lohnendes Absatzgebiet wäre. Einige Firmen erklärten sich mit dem Gedanken zu tragen, in Polen Zweigniederlassungen zu gründen, um hier die Waren entweder selbst herstellen oder mindestens veredeln zu können und so die hohen polnischen Einfuhrzölle zu ersparen oder zu ermässigen, was gewiss im Interesse unserer heimischen Industrie sehr zu bedauern wäre.

Falls die österreichische Industrie sich im nächsten Jahre wieder und in demselben Umfange wie dieses Jahr an der Lemberger Ostmesse beteiligen sollte, wäre es auf jeden Fall angezeigt und wünschenswert, wenn die österreichischen Firmen entweder nur in einem österreichischen Pavillon oder nur nach Fachgruppen gesondert ausstellen würden. Die österreichische Gruppe machte dieses Jahr, gelinde gesagt, keinen sehr erhebenden Eindruck, hätte aber, ohne die Zersplitterung einen der schönsten Pavillons bilden können. Der einzige Trost war der, dass die „Section francaise" nicht viel besser aussah und, da die Aussteller ihre Waren im Detail verkauften, den Anblick einer Greislerei bot.

—o—

Umsatzsteuerkommission für das Teschner Schlesien. Schätzungskommission I in Bielitz: Heinrich Mehlo, Alfred Bartelmus, Dr. Sigmund Marienburg, Ing. Franz Gross, Paul Sprysz, Robert Haberland, Artur Brüll, Karl Hoinkes, Karl Sojecki, Paul Korytyński, Stellvertreter: Viktor Wilk, Georg Suchy, Felix Korn, Ing. Otto Walcok, Alfred Goldklang, Julius Brandstetter, Rudolf Harok, Wincenty Malik, Wincenty Kastalewicz und Josef Banes.

Schätzungskommission II in Bielitz: Jakob Schanzer, Josef Langfelder, Ing. Wolfgang Josephy, Ladislaus Strzalkowski, Dr. Marian Niemczewski, Oskar Nitschmann, Jan Szuscik, Franciszek Kostalski, Franciszek Chalupa, Stefan Kulakowski Stellvertreter: Moritz Huppert, Rudolf Ochsner, Herbert Büttner, Adolf Maenhardt, Dr. Florian Kempinski, Emil Kramer, Fryderyk Wladarz,, Dr. Jan Deutsch, Karol Baier, Dr. Gustav Baum.

Schätzungskommission Bezirk Bielitz: Ing. Oswald Molenda Tadeusz Denbinski, Gustav Gasch, Fryderyk Skalla, Leo Krysztoforski, Georg Jenkner, Dr. Stanislaus Dybowski, Jan Strzyczek, Jan Bożiewicz, Josef Kornas. Stellvertreter: Hugo Hilbig, Direktor Glaser, Ing. Klipper, Robert Genser, Alois Susik, Markus Mechner, Emanuel Klausner, Jan Mondrok, Paul Linnert, Georg Kowalla.

Schätzungskommission in Teschen und Bezirk: Georg Bielesz, Michael Cieslar, Jan Juraszek, Bruno Konczakowski, Paul Lazar, Leopold Lewinsky, Gustav Presser, Josef Staszko, Franz Tomiczek, Dr. Michael Wollosch, Stellvertreter: Heinrich Altmann, Jan Blaton, Jan Buzek, Alois Dyba, Adam Kofin, Dr. Eugen Kohn, Karl Majeranowski, Paul Menznarowski, Paul Molin, Andreas Walach.

Vertreter der Steuerzahler in Bielitz: Dr. Bruno Vogt, Rudolf Mehlo, Ferdinand Vogt Ignatz Löwenberg, Ignatz Dawidowicz, Franz Hanrak, Isidor Huppert, Gustav Hoffmann, Wilhelm Jenschur Felix Kamiński, Oskar Nitschmann, Alfred Kaminski, Oskar Pfister, Anton Polonczyk, Karl Bauer.

Vertreter der Steuerzahler II in Bielitz: Alois Rubitzki, Dr Paul Büttner, Robert Hübler, Markus Klinger, Alexander Kretschmer, Viktor Linnert Franz Rezmy, Josef Mika, Stanislaus Warmus, Rudolf Spoch, Stefan Kaminski, Robert Fuhrherr, Alois Tögel, Josef Kubica, Adam Skrobol.

Vertreter der Steuerzahler Bezirk Bielitz: Artur Stosius, Isidor Gross, Franz Kojder, Franz Cofala, Franz Danel, Kazimierz Urbanczyk, Ludwig Londzin, Karl Kobaczek, Anton Kopec, Jakob Urbanke, Dawid Ebel, Paul Malcher, Bartolomeus Penkala, Georg Obracaj, Alois Stasik.

Vertreter der Steuerzahler in Teschen u. Bezirk: Oskar Hilke, Hugo Holewa, Paul Kabiesch, Bruno Konczakowski, Paul Lazar, Leopold Lewinsky, Jakob Löffler, Georg Schurrmann, Emanuel Zouczek, Josef Wald, Jan Bialon, Josef Drost. Rudolf Fiala, Josef Staszko, Georg Wojnar.

Vizeminister für Handel und Industrie. Blättermeldungen zufolge soll der bisherige Direktor des schles. Departements Ingenieur Kiedron zum Vizeminister für Handel und Industrie ernannt werden. Ingenieur Kiedron ist wie bekannt ein gebürtiger Schlesier und wäre es zu begrüssen, wenn gerade er dieses verantwortliche Amt bekäme.

Leipziger Messe- und Ausstellungsakt engesellschaft Leipzig. Die Leipziger Messe- u. Ausstellungsgesellschaft ist am 25. 7. 1923 mit einem Aktienkapital von 2 Milliarden Mark und dem Sitz in Leipzig errichtet worden. Die Aktien sind zur Hälfte von der Stadt Leipzig und dem Messamt für die Mustermessen in Leipzig, zur anderen Hälfte von einem Konsortium übernommen worden, das aus folgenden Firmen besteht.

1. Reichskredit-Gesellschaft m. b. H. Berlin
2. Sächs. Staatsbank in Dresden,
3. Thüringische Staatsbank in Weimar,
4. Bankhaus Kroch jr., Komm.-Ges. auf Aktien in Leipzig,
5. Aktiengesellschaft für Haus- und Grundbesitz in Leipzig,
6. Werkwagen-A. G. in Leipzig,
7. Lager- und Speditionsgesellschaft m. b. H. in Hamburg.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich zur Hälfte aus Vertretern des Reichswirtschaftsministeriums, des Sächs. Wirtschaftsministeriums der Stadt Leipzig und des Messamts für die Mustermessen in Leipzig, zur anderen Hälfte aus Vertretern der Privatwirtschaft zusammen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Beschaffung von Ausstellungsräumen und -Plätzen in Leipzig und deren Vermietung insbesondere an Aussteller der Mustermessen.

Das Vermögen der Gesellschaft umfasst in der Hauptsache folgende Werte:

1. Sämtliche Hallen nebst Strassen- und Gleisanlagen auf dem Ausstellungsgelände am Völkerschlachtsdenkmal mit Ausnahme der Halle der deutschen Schuh- und Ledermesse und des Hauses der Elektrotechnik. An dem Ausstellungsgelände im Ausmass von rund 235.000 qm. ist der Gesellschaft von der Stadt Leipzig bis zum Jahre 1988 ein Erbbaurecht bestellt worden.

2. Einen ca. 23.000 qm. grossen, an der Strasse des 18. Oktober auf dem Ausstellungsgelände gelegenen Bauplatz. Auf diesem Grundstück wird zur Zeit eine neue Halle größten Umfangs mit über 17.000 qm bebauter Grundfläche für die Schwer- und Werkzeugmaschinenindustrie errichtet. Die Halle, die im Jahre 1924 fertiggestellt werden soll, wird in schlüsselfertigem Zustand ohn eweitere Gegenleistung der Gesellschaft übergeben.

3. Die in der inneren Stadt gelegenen Messhallen, auf dem Markt, dem Rossplatz, dem Fleischerplatz am Alten Theater und in der Gohliser Strasse.

4. das im Zentrum der Stadt, Petersstrasse 13 gelegene Grundstück,

5. Pachtverträge über die städt. Messhäuser das Städt. Kaufhaus und den Handelshof Räume in der Universität und die Turnhalle Leplaystrasse.

6. die umfangreichen dem Geschäftsbetriebe dienenden technischen Einrichtungen, Mobiliar- und Inventargegenstände.

Passiven sind diesen Sachwerten nicht gegenüberzustellen, weil das in der vorstehenden Aufstellung nicht enthaltene Barvermögen der Gesellschaft die Verbindlichkeiten erheblich übersteigt.

Durch die Errichtung des Hauses der Elektrotechnik hat sich die deutsche elektrotechnische Industrie fest mit der Leipziger Messe verbunden. Mit dem Verein Deutscher Werkzeugmaschinenfabriken, der bereits seit einigen Jahren ständiger Aussteller ist, haben sich auch noch weitere Verbände entschlossen, in Zukunft die Leipziger Messen regelmässig zu beschicken. Die überwiegende Zahl der Ausstellungsplätze ist auf eine Reihe von Jahren fest vermietet.

Fast zu keiner Messe ist es bisher möglich gewesen, den Anfragen nach geeigneten Ausstellungsplätzen zu genügen, es musste stets eine Anzahl von Ausstellern abgewiesen werden.

Aufgabe der Gesellschaft wird es sein, für alle Interessenten der Messe geeignete Ausstellungsplätze zu schaffen und zwar sowohl für die Allgemeine Mustermesse im Innern der Stadt wie auch für die Technische Messe auf dem Ausstellungsgelände. Hierbei wird sich die Gesellschaft bemühen, die von den Ausstellern erstrebte räumliche Zusammenlegung und Trennung nach einzelnen Branchen sowohl in der Innenstadt, als auch auf dem Ausstellungsgelände allmählich durchzuführen.

Darüber hinaus erblickt die Gesellschaft ihre **vornehmste Pflicht darin, den gesamten Interessen** aller an der Messe beteiligten Kreise zu dienen u. damit zur Erhaltung und Verbreitung des Rufs der Stadt Leipzig als Weltmessestadt zu ihrem Teil beizutragen.

Die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister steht bevor.

Die Einführung der Aktien an massgebenden **Börsenplätzen Deutschlands und gegebenenfalls** auch des Auslandes ist in Aussicht genommen.

Sent - Musztarda
Teschen -- Cieszyn

Verkaufskontor ROSENGASSE Nr. 1. TELEFON 115.

Kantor sprzedaży UL. RÓŻANA L. 1. TELEFON 115.

Sägespäne-Öfen
für sämtliche Industrie- u. Hausräume als höchste Kohlenersparnis beliebt

liefert **I. Teschner Metall-, Eisen- und Schwarzblechwarenfabrik**
J. Pipersberg, Teschen

Internationales Speditionsbüro W. Arm, G. m. b. H.
Čechisch-Teschen
TELEFON 129. TELEFON 129.

Čechisch-Polnische Grenz- und Verzollungsstation
Speditionen aller Art, Möbeltransporte mit eigenen Patentmöbelwagen. Reexpedition.

Verzollungen aller Art, Sammelladungsdienst, Einlagerungen in eigenen Lagerhäusern, Zu- und Abstreifdienst. -- Lagerhaus und Lagerplätze mit Geleise-Anschluss.

Śląski bank eskontowy Schlesische Escomptebank
FILIA CIESZYN FILIALE TESCHEN
jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

Warensendungen nach Britisch Indien. Die Exportabteilung d. der Handels- und Gewerbe- in Troppau macht die Exportfirmen aufmerksam, **dass die Regierung von Britisch Indien die** Einfuhr aller Arten von Waren verboten hat die mit dem königlichen Wappen versehen sind und in Orten, die nicht unter der britischen Oberhohoheit stehen, hergestellt worden sind.

Warnung vor einer Hamburger Firma. Die Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer in Troppau warnt vor der Anbahnung von Geschäftsverbindungen mit einer Hamburger Firma da diese ihren Verbindlichkeiten nicht nachkommt. Den Namen der Firma erfahren die Interessenten unter Berufung auf Z. 8183-E bei der obgenannten Kammer.

„Katastrophale Lage" der Grosspolnischen Landwirtschaft. Der Posner „Zwiazek Producentów Rolnych" hat eine Abordnung nach Warschau entsandt, die wegen der durch die Verteuerung sämtlicher landwirtschaftlichen Bedarfsartikel, einerseits und die billigen (?) Getreidepreise anderseits geschaffene „Notlage der Landwirtschaft" bei der Regierung vorstellig werden soll. Die Klagen und Wünsche der notleidenden Agrarier werden wie folgt zusammengefasst:

1. Das gegenwärtige Verhältnis der Getreidepreise zu den Preisen der Industrieerzeugnisse ist für die Landwirtschaft geradezu katastrophal. (Ach je!)

2. Die Landwirte erhalten für ihre Erzeugnisse nicht nur ausserordentlich niedrige Preise, sondern sind auch infolge des in Kaufmannskreisen herrschenden Geldmangels nicht einmal in der Lage, dieselben abzusetzen, wozu noch der Umstand hinzukommt, dass sie bei sofortiger Barzahlung einen Preis akzeptieren müssen, der etwa um ein Drittel unter der jeweiligen Börsennotierung steht.

3. Derartige Zustände ruinieren nicht nur den einzelnen Betrieb, sondern schädigen auch in schwerster Weise den Wirtschaftskörper des Staates, indem sie einer breiten Bevölkerungsschicht (?) die Möglichkeit einer gedeihlichen Entwicklung entziehen und ihre Erwerbskraft wesentlich mindern (Schauderhaft)

4. Die Zahlungsfähigkeit der Landwirte ist derart geschwächt, dass die Einziehung der Steuern zur Unmöglichkeit wird. (Verhülle dein Haupt, Muse!)

Dieser „Wunschzettel" unserer vom Schicksal offenbar schwer geprüften „Brotgeber" fordert: 1. dass die Preise der Industrieerzeugnisse dermassen herabgesetzt werden, dass die Landwirtschaft in die Lage gesetzt wird, ihren Bedarf darin zu decken. Sollte dies nicht durchführbar sein, dann möge die Regierung durch unverzügliches Oeffnen der Grenzen für die Getreideausfuhr dafür sorgen, dass ein normales Preisverhältnis zwischen den landwirtschaftlichen und Industrieerzeugnissen geschaffen wird. 2. Dass die Regierung bis zur Durchführung vorstehend genannter Massnahmen ein Moratorium erlässt, das die Laufzeit aller landwirtschaftlichen Kredite verlängert. 3. Dass die Regierung den Landwirten das Recht einräumt, die Zahlung der Steuern in natura, d. i. mit Bodenerzeugnissen, zum Weltpreis berechnet zu leisten. —

Wir würden es für vorteilhafter halten, eine Kommission auf die Rittergüter zu schicken, die festzustellen hätte, ob unsere Agrarier tatsächlich dem Hungertode nahe sind, oder ob sie der Regierung mit ihrem Gejammer Potemkische Dörfer vormachen. Nun weiss der Mittelstand und die arbeitende Klasse der Bevölkerung endlich, welches Elend über die ländlichen Luxusautomobilbesitzer hereingebrochen ist, und wie glänzend es den Städtern geht, die per pedes apostolorum durchs irdische Jammertal in geflickten Stiefeln schleichen müssen. Das Schicksal ist doch manchmal ungerecht.

Posner Neueste Nachrichten.

Was geht vor.? Wir stehen vor einem Rätsel Trotzdem der Finanzminister eine doch nicht gerade entmutigende Berichtsrede gehalten hat, saust die Polenmark mit rasender Geschwindigkeit der nächsten Null zu. Kurse von schwindelnder Höhe werden genannt. Nachdem Zürich die Polenmark überhaupt nicht notiert, so kann man nicht einmal einen richtigen Kurs festsetzen. Warschau notiert anders als Krakau, gerade so als ob Warschau billigere Valuten und Devisen hätte. Wenn man aber in Warschau Valuten kaufen will, so muss man sogar mehr bezahlen, als Krakau notiert. Wo ist da die Logik? Wozu diese vollkommen fiktiven Kurse. Wenn wir diese Situation bereits einige Male mitgemacht haben, so sind wir noch immer wie vor den Kopf geschlagen, wenn die Polenmark den Halben oder Drei Viertel ihres Wertes einbüsst. Man hat halt immer und immer wieder gehofft, dass es besser werden wird. Die nächste Aktion der Regierung wird wahrscheinlich wieder ein Wechsel des Finanzministers sein und so weiter.

Wieviel Geld darf man nach Danzig mitnehmen? Gegenwärtig darf ohne besondere Genehmigung polnisches Geld in Schecks, Anweisungen und dergl. bis zum Betrage von 1,000.000 pro Person einmalig (monatlich nicht mehr als 5 Millionen Mark mitgeführt werden. Genehmigung zur Mitnahme von Beträgen bis zu 25 Millionen erteilt die P. K. K. P., darüber hinaus der Devisenkommissär. In Fremdvaluten mitgenommen werden darf der Gegenwert von 1000 Schweizer Franken pro Person, für den Bezirk der Freien Stadt Danzig 250 Schweizer Franken, jedenfalls aber nicht mehr als 1000 Schweizer Franken monatlich. Diejenigen, die die Danziger Grenze auf Grund eines entsprechenden Ausweises überschreiten, dürfen einmalig 100 bezw. 500 Schweizer Franken monatlich mitführen.

Von der Handelskammer in Bielitz. Es wird in Erinnerung gebracht, dass die Stationen: Kraków, Kraków-Grzegórzki, Podgórze-Płaszów, **Trzebinia, Dzieditz Oświęcim, Szczakowa, Bielsko**, Zywiec und Zebrzydowice für Reexpedition gesperrt sind.

Die deutsche Eisenbahndirektion hat die Güteraufnahme für alle Bahnhöfe Karlsruhe, Durlach, Ettlinger, Malsch, Muggensturm, Badenoos, Oetingheim und Dürmersheim eingestellt. Bewilligungen in Ausnahmsfällen erteilt die Direktion Karlsruhe.

Die rumänische Eisenbahndirektion hat die Güteraufnahme Czasna Husi eingestellt.

Die Güteraufnahme für Station Pruszków u. Płochocim Zuckerfabrik Jozefów ist eingestellt.

Das polnische Konsulat in Triest veranstaltet im Rahmen der polnisch- italienischen Handelskammer eine Ausstellung von im Jahre 1920 und 1921 erhaltenen Waernmuster polnischer Erzugnisse. Näheres darüber ist bei der Handelskammer in Bielitz zu erfragen.

Konkurs. Die Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien in Troppau teilt mit, dass gegen die Firma Samson Rosenblatt, Hamburg, Glockengiesserwall 23-II, das Konkursverfahren eröffnet wurde. Als Verwalter wurde Herr Hartung, Hamburg, Grosse Theaterstrasse 37, bestellt. Die erste Gläubigerversammlung findet am 10. Oktober l. J. statt.

—

Paßbüro Weil
BIELITZ, HOTEL ROYAL
besorgt sämtliche Visa, wie auch Paßverlängerungen u, Erneuerungen für Ausländer.

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Internationale Transporte
W. ARM, G.m.b.H. Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstrasse 7, Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

Bank Śląski
Banque de Silésie S. A.
Katowice, oddział w Cieszynie
ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)
Bank dewizowy.
Załatwia wszelkie interesa bankowe.

Opalograph
Vervielfältigungsapparat und Utensilien
erhältlich bei
EMANUEL BERKA,
TESCHEN, Tiefe Gasse 55. Telefon 180.

Die NAUMANN-Nähmaschine

für Haus und Gewerbe ist anerkannt die beste, in allen einschlägigen Geschäften zu besichtigen.

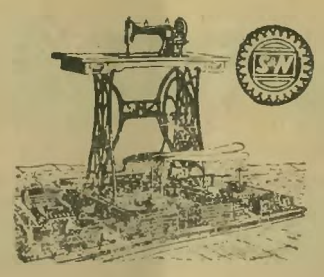

NAUMANN maszyna do szycia

dla domu i przemysłu jest za najlepszą uznana we wszystkich odnosznych przedsiębiorstwach widoczna.

Die Naumann-Schreibmaschinen IDEAL u. ERIKA für Büro u. Reise unübertrefflich.
Naumann maszyny do pisania IDEAL i ERIKA dla biura i podróży nieprzewyższalne.

GENERALVERTRETER: GENERALNY ZASTĘPCA:

ADOLF KAPELLNER & BRUDER BRAT Biała Bielsko

Filiale Teschen Breitegasse 3. Filja Cieszyn ul. Szeroka 3.

„RORI"

SPÓŁKA Z OGR. ODP.

Fabryka kartonaży i przyborów podróżnych

Numer tel. 245. **W CIESZYNIE** P. K. O. 181.010.

Poleca swój wyrób wszelkiego rodzaju kartonaży, pudełek aptekarskich, walizek podróżnych i torb do zakupna, kopert transparentowych (z okienkiem). — Zamowienie wykonuje się w jak najkrotszym czasie i po przystępnych cenach, — —

„RORI"

GESELLSCHAFT M B. H.

Kartonagen- und Reiseartikel Fabrik

Telefon 245 **TESCHEN** P. K. O. Konto 181.010

empfiehlt alle Arten Kartonagen-Erzeugungen, Apothekerschachteln, Reisekoffer und Einkaufstaschen, Fensterkuverts. — Bestellungen werden raschest und billigst geliefert, —

!" LEDER-TREIBRIEMEN-ERZEUGUNG !

GEGRÜNDET 1887. **FR. SPANDEL** GEGRÜNDET 1887.

vormals E. SCHOLTIS; Teschen, Mühlgraben 8. (Schlesien). P. K. O. 181.009.

Erzeugt Ia. Kerntreibriemen, sowie alle einschlägigen LEDERARTIKEL.

Pierwsza Śląska Fabryka Chemiczna

HOLLÄNDER I SKA. - - - Cieszyn, ul. Bielska

Oddział I.
Wyrabia jako specyalność:
Pierwszorzędny crem do obuwia „LUXUS", angielską apreturę „JAB" do wszelkich skór i obuwia, czernidło „NIGRO" do wszelkich gatunków skór, świec woskowe i różne artykuły chemiczne.

Oddział: II.
Parowa farbiarnia.
Przyjmuje wszelkiego rodzaju rzeczy do farbowania n. p. suknie damskie, ubrania męskie, materje wełniane, jedwabne, kapelusze, rękawiczki, pióra etc.

Tschechische Visa wieder unbeschränkt. Am Montag abends erhielt die tschech. Passtelle in Teschen die Nachricht, dass Visa wie vorher unbeschränkt wieder ausgegeben werden können

Die Verhältnisse in der Wojwodschaft Schlesien. Abgeordneter Robert Piesch veröffentlicht einen Artikel unter dieser Ueberschrift in der Schl. Zeitung, dem wir die wirtschaftlichen Momente entnehmen wollen. Abgeordneter Robert Piesch schildert wie reichlich die Bevölkerung Gelegenheit hat die Segnungen der Autonomie zu geniessen, welche die Wojewodschaft Schlesien vom Staate erhalten. Er sagt unter anderem: Es kann wohl ohne Uebertreibung festgestellt werden, dass der Verwaltungsapparat in keinem Gebiete Polens so schlecht funktioniert, als bei uns Polen leidet finanziell infolge des Mangels einer tüchtigen Beamtenschaft, ist also nicht in der Lage, unserer Wojwodschaft tüchtige Arbeiter zu überlassen. Politische Verwaltung, Finanz- u Zollwesen vermögen den Anforderungen des hochindustriellen Gebietes auch nicht im entferntesten zu entsprechen. Während der Staat seine Steuern bereits organisiert hat, ist von einer Regelung der Steuerverhältnisse bei uns keine Rede. Die Wojwodschaft erhält sich vorwiegend aus den Erträgen der ungerechtesten Steuer, der wir die grosse Teuerung zuschreiben müssen, der Kohlensteuer. Es fehlt in der Steuerpolitik Schlesiens die notwendige Einheitlichkeit und damit Gerechtigkeit. Wer das Unglück hatte, bei der Zollbehandlung durch falsche Auslegung der bestehenden Vorschriften seitens zu übereifriger Beamten geschädigt zu werden und gegen die Vorschreibung Einsprache erhob, der weiss den Leidensweg zu schildern, den er im Bemühen, Recht zu erhalten, durchlaufen musste. Monate vergehen, bis eine Entscheidung im besten Falle eintritt und weitere Monate, ja oft über ein Jahr bis die unberechtigt eingehobene Zollsumme rückerstattet wird. Welchen Wert hat bei dem ständigen Preissturz unserer Mark der zurückgezahlte Betrag?? Der bei der Zollvorschreibung unrichtig behandelte Staatsbürger büsst dadurch grosse Summen ein. Hier gibt es nur ein Mittel den Teil der Verwaltung, durch dessen Trägheit oder Unfähigkeit die unrichtigen Vorschreibungen erfolgten und die Erledigungen der Rekurse verzögert wurden, zur Verantwortung zu ziehen, ja für den Schaden der Partei haftbar zu machen.

Auch unsere Finanzverwaltung lässt viel zu wünschen übrig. Es dauert längere Zeit, bis die Bevölkerung erfährt, welche Steuergesetze für die Wojewodschaft gelten und von welchen die Wirksamkeit infolge der neuen Gesetze erlischt. So werden bei uns neben der Gewerbesteuer immer noch andere Warensteuern erhoben, obgleich bei den Beratungen dieser Steuern die Regierungsvertreter ausdrücklich erklärten, dass mit dem Inkrafttreten der sogenannten Umsatzsteuer alle anderen Steuern beim Warenankauf erlöschen, das ist eine Schädigung der Bölkerung u. des Kaufmannsstandes. Die Ueberweisung der den Gemeinden gehörigen Tangenten an den Steuern erfolgt in einem derart schleppenden Gange, dass die Gemeindewirtschaft lahmgelegt wird. Es müssen geradezu die Anzahlungen auf die der Gemeinde zukommenden Steuerteile erbettelt werden. Das ist ein trauriges Bild. Noch trauriger steht es mit der Pünktlichkeit der Gehaltszulagen der öffentlichen Angestellten.

Kleine und grosse Mittel zur Abhilfe der Valutennot. So od. auch anders sind die verschiedensten Artikel benannt, welche in den letzten Monaten in Oesterreich, Deutschland, Ungarn, Polen etc. losgelassen wurden. Nur Oesterreich hat es bis dato verstanden seine Valuta auf einem gewissen Tiefstande zu stabilisieren und seit Monaten schon steht sie still. Der Geschäftsverkehr begann erst zu stocken, man musste sich umorientieren und jetzt geht das Werkel weiter Anders ist es bei uns und in Ungarn, von Deutschland wollen wir erst gar nicht sprechen das hat heute beinahe eine so schlechte Valuta wie Russland. Aber auch in Deutschland ist die Valuta auf einem gewissen Tiefstand schon einige Tage stabil, wie lang das kann niemand beurteilen.

Wenn ein Arzt an das Bett eines Kranken gerufen wird, dessen Leiden unheilbar erscheinen, so pflegt er seine pessimistische Diagnose dem Kranken gegenüber nicht auszusprechen, er bemüht sich durch Linderungsmittel mildernd in die Schmerzen einzugreifen, er hat aber nicht die Illusion, den Ursachen des Übels gründlich abhelfen zu können, so schreibt Dr. W. Lotz, München über Deutschland. Auch auf unsere Valutanot kann dies angewandt werden.

Fast musste es in der letzten Zeit manchmal scheinen, als ob die in der Hauptstadt massgebenden Männer den Zustand der Mark unter solchen Gesichtspunkten betrachteten. Wenigstens wurden eine Menge Massnahmen ergriffen, als deren Erfolg kein Wissender eine wirklich gründliche Heilung der Misstände des Geldwesens erwarten durfte. Vielleicht aber beurteilt man die Männer, die in der letzten Zeit die Notenbankpolitik und Finanzpolitik geleitet haben, unrichtig, wenn man annimmt, dass sie überhaupt von der Erwägung bestimmt wurden, was denn auf die Dauer aus unseren Zuständen werden sollte.

Je weniger eine Politik erkennbar ist, die nach den Ursachen der heutigen Misstände forscht und konsequent diesen Ursachen abzuhelfen sucht um so grösser ist die Beflissenheit berufener und unberufener Ratgeber gewesen, Linderungsmittel anzuregen und zu versuchen, die samt und sonders als kleine Mittel bezeichnet werden müssen.

In der letzten Zeit hat auch der ehemalige Finanzminister Michalski einer Zeitungsnotiz zufolge sich gegen die seinerzeit eingeführten Zlotybons ausgesprochen und schleunigste Bezahlung dieser Zloty, respektive die Einlösung derselben gefordert. Mehrere Billionen hat uns dieses Experiment gekostet. Der Staat hat Kredite von der Bevölkerung genommen und hat diese Kredite valorisiert. Der Staat hat aber an die Bevölkerung Kredite gegeben, resp. grossen Industrien und Handelsfirmen tüchtig unter die Arme gegriffen, Kooperative und Konsumvereine mit Milliarden gefüttert, die als sie gegeben wurden gut waren und als die ersteren zurückgezahlt wurden keinen Wert besassen. Die Kooperativen und Konsumvereine haben Kredite überhaupt noch nicht zurückgezahlt. Wo ist da die Logik, teures Geld sich borgen und billiges Geld kreditieren. Wenn diese Praxis wenigstens allgemein durchgeführt worden wäre, so würde es ein gewisses Gleichgewicht herstellen, aber das Gros der Handelswelt der Gewerbetreibende und der kleine Erzeuger müssen die Kredite an die oberen 10.000 der Industrie, des Handels und die Konsumvereine bezahlen, wo liegt da die Gerechtigkeit.

Wie man hört ist der jetzige Finanzminister aus dem Auslande zurückgekehrt ohne einen Kredit bekommen oder genommen zu haben. Es wäre sehr interessant zu hören, was man draussen dem Herrn Finanzminister auf seine Kreditansuchen gesagt hat, es wäre Pflicht dies der Bevölkerung bekanntzugeben. Es ist vielleich gut dass man uns nicht mehr kreditieren will. Wir werden auf uns allein angewiesen sein, aus eigenen Kräften werden wir uns helfen müssen, was vielleicht zu unserem Besten sein wird. Ein Kaufmann, der neue Schulden macht, und wie man zu sagen pflegt ein Loch stopft indem er ein zweites Loch aufreist, während er eigentlich keine Schulden mehr machen darf, wird strenge bestraft. Unsere Grossen sollten sich dies ebenfalls vor Augen halten. Wir haben im Lande Reichtum über genug, wie oft haben wir davon schon gesprochen nur arbeiten müssen wir selbst, nicht andere für uns arbeiten lassen.

Vermögenssteuer. Der Dziennik ustaw Nr. 94 vom 26. September a. c. verlautbart die neue Vermögenssteuer, aus welchem wir die wichtigsten Punkte herausgreifen wollen:

Die Vermögenssteuer haben zu entrichten: 1. Physische Personen, welche auf dem Gebiete der Republik Polen wohnen, oder sich auf dem genannten Gebiete länger als ein Jahr aufhalten, vom ganzen Werte ihres Vermögens, 2. Physische Personen, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, vom Werte: a) der unbeweglichen Güter, welche sich auf dem Gebiete der Republik Polen, befinden, Guthaben, Hypotheken auf unbeweglichen Gütern in Polen, b) des Einlagekapitales und Umsatzkapitales, bestimmt zur Führung von Landgütern, Waldbeständen, Bergwerken, Handels und Industriebetrieben in Polen, 3. Nachlässe auf Grund der Bestimmungen der Art. 1 und 2, 4 Juristische Personen a) mit dem Wohnsitze in Polen vom ganzen Besitz, b) andere von diesem Teile ihres Besitzes, welcher sich auf dem Gebiete der Republik Polen befindet.

Der Vermögenssteuer unterliegen nicht im Punkt 1. und 3. genannte, insofern es sich um Besitz, Betriebskapital etc. handelt, welches ausserhalb Polens zum Betriebe verwendet wird. Der Vermögenssteuer unterliegen jedoch auf jeden Fall alle Besitze physischer und juristischer Personen, die in Polen wohnen, deren Besitz sich im Auslande befindet und nach dem Jahre 1918 erworben wurde, ohne Rücksicht darauf auf die durch den betreffenden ausländischen Staat bereits eingehobene Steuer.

Frei von der Vermögenssteuer sind: 1. der Staat, Selbstverwaltungen, Zwangsverwaltungen vom ganzen Besitz, 2. Baugenossenschaften für den Bau neuer Häuser, durch Staatsfinanzen unterstützte Bedarfsgenossenschaften, gehörig zu den Revisionsvereinigungen. 3. Arbeiter und Beamten, Berufsgenossenschaften, insofern selbe sich nicht mit dem Handel befassen, 4. Personen deren Vermögen nicht mehr als 3000 Goldfranken beträgt, 5. Waldbesitzer, unterliegend der Waldabgabe im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1923, sowie Besitzer von Waldholzlagern, welche demselben Gesetze unterliegen.

In die Vermögensmasse werden nicht eingerechnet: a) Bibliotheken, für Unterrichtszwecke ohne Rücksicht au fden Wert, Möbel, Bekleidung Hausgeräte, bestimmt für den Selbstgebrauch des Steuerzahlers oder seiner Familie bis zum Werte von 5000 Goldfranken, b) Erdboden, übergeben Soldaten auf Grund des Gesetzes vom 17. XII. 1920, sowie Kolonisationsgut an den Grenzen erworben auf Grund der Ackerbaureform bis ungefähr 20 ha. Land, bis nun nicht verbaut, wenn der Steuerzahler keinen anderen Besitz hat, c) polnische Staatskredite, d) Besitze oder Teile hievon, welche für Religion-, Unterrichts- Wohltätigkeits- und Sanitätszwecken dienen oder deren Gewinn für diese Zwecke dient, e) Neubauten in Städten gemäss Art. 1 des Gesetzes vom 22. September 1922 betreffend Ermässigungen für Neubauten, f) Landwirtschaft nicht über 15 ha. auf den Ostgrenzen gelegen, welche durch den Krieg beschädigt wurden und deren Besitzer am 1. Juli 1923 kein Wohnungsgebäude besassen.

Das Besteurungsobjekt ist sämtlicher beweglicher und unbeweglicher Besitz, abgezogen hievon die Schulden und Belastungen, welche das Besitztum verringern, nach dem Stande vom 1. Juli 1923.

Wenn nur Teile des Besitztumes steuerpflichtig sind, so wird von diesen Teilen auch nur ein Teil der Schulden und Lasten, der darauf entfällt in Abzug gebracht.

Der Wert des Besitztumes wird in Polenmark festgesetzt und dann in Goldfranken umgerechnet. Der Goldfranken wird mit 20.000 Polenmark normiert. Auch Schulden und Lasten werden in diesem Sinne abgezogen.

Der Wert des zu besteuernden Besitzes wird festgesetzt: Bei Handels- und Industrieunternehmen, welche Handelsbücher führen nach den Handelsbüchern ohne das Einlagekapital abzuziehen, von Wertpapieren nach dem Durchschnittskurse im Juni 1923 und der Wert des Warenlagers nach den Tagespreisen gerechnet vom 1. Juli 1923. Im übrigen wird das Finanzministerium eine Schätzungsliste herausgeben.

Die Vermögenssteuer wird in Goldfranken berechnet laut folgender Skala::

Stufe	Besitz von	Werte bis	%	Stufe	Besitz von	Werte bis	%
1	3000	4500	1·2	18	300 T.	360 T.	4·75
2	4500	6000	1·4	19	360 T.	480 T	5·
3	6000	7500	1·6	20	480 T.	600 T.	5·25
4	7500	10 T.	1·8	21	600 T.	800 T.	5·5
5	10 T.	12 T.	2	22	800 T.	1 M.	5·75
6	12 T.	15 T.	2·2	23	1 M.	1·5 M.	6
7	15 T.	25 T.	2·4	24	1·5 M.	2 M.	6·5
8	25 T.	35 T.	2·6	25	2 M.	3 M.	7
9	35 T.	45 T.	2·8	26	3 M.	4 M,	7·5
10	45 T.	60 T.	3	27	4 M.	6 M.	8
11	60 T.	75 T.	3·2	28	6 M.	8 M,	8·5
12	75 T.	90 T.	3·4	29	8 M.	10 M.	9
13	90 T.	120 T.	3·6	30	10 M.	12 M.	10
14	120 T.	150 T.	3·8	31	12 M.	14 M.	11
15	150 T.	180 T.	4	32	14 M.	16 M.	11
16	160 T.	240 T.	4·25	33	über 16 Mill.		13
17	240 T.	300 T.	4·5				

Die Vermögenssteuer ist in 6 Halbjahresraten zu entrichten. Die Steuer ist frei von allen wie immer gearteten Zuschlägen.

Brüder Schramek
Bracia

Lebensmittelgrosshandlung - hurtowny handel różnych towarów

Teschen **Cieszyn**

Tiefe Gasse 42. Telefon 293. **Głęboka 42.**

Alleinverkauf und Lager der bestrenommierten Likörfabrik:

Towarzystwo Przemysłowe Koseckich Lemberg

Skład i zastępstwo dla Cieszyna, Bielska i Górnego Śląska fabryki likierów:

Towarzystwo Przemysłowe Koseckich Lwów

Hans Cichy

TESCHEN-CIESZYN, Rosengasse I, Telephon 136.

Ford-Autos, Pneus Michelin-Cablé,
Massivreifen für Lastautos, Fahrradpneus,
F. und S. Kugellager, Autozubehör etc.

Filiale: Čech.-Teschen, Sachsenberg Nr. I.

KRÄMER I SKA.

Hurtowny handel towarów mieszanych.

Skupujemy zboże w każdej ilości po cenach dziennych.

CIESZYN - TESCHEN

Garncarska. Telefon 7. Töpfergasse.

Lebensmittel-Grosshandlung

kauft sämtliche Getreide zu Tagespreisen

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S. Transport u Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

Kerzenfabrik »HELGA«, Teschen, Obertorstrasse 29. — Telefon 249.

—o—

Gewissenhaften modernen
GESANG- und KLAVIERUNTERRICHT
bis zur künstlerischen Vollendung erteilt Absolventin des Wiener Konservatoriums. Selbe übernimmt auch das Einstudieren und Begleiten von Opern- und Konzertgesang. Adresse: Anysia v. BALDASS, Teschen. Polen. Stalmachgasse 10, 1. Stock, Tür 5.

Paraffin-Kerzen

liefert jedes Quantum
Kerzenfabrik „HELGA"
TESCHEN, Obertorstr, 29 — Tel. 249.

Kohle

liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

A. WALACH
Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren
En gros. En detail.
TESCHEN.

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

Paß- und Kourierbüro
BIELITZ, Stadtberg 18.

„PALAS"
ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H,
SKOTSCHAU
TESCHNER SCHLESIEN
SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE
HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILEN.

Erste schlesische Wäschefabrik G.m.b.H.
Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7
Spezialität:
Herrenwäsche

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. **Teschen** Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18.
offeriert prompt und billigst
I-a MALZKAFFEE
in Säcken lose od. gepackt in ¼ u. ½ kg. Säckchen.

SELMA SOBEK'S Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

Samson LINDNER, Skotschau
En gros. Gegründet 180. En. detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Adolf Brüll & Söhne
Spediteure,
Rollfuhrdienst. Verzollungen.
TESCHEN (POLEN), Deutsche Gasse,
TSCHECHISCH-TESCHEN, Masarykallee 17

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

I. schles. chem.. Fabrik
Holländer & Co.
TESCHEN, Ecke Bielitzerstr.
Abt. I. Erzeugung von Spezial-Schuhpasta „LUXUS" engl. Apretur „JAB" für sämtliche Leder- und Schuharten, Schwärzemittel „NIGRO" für alle Ledersorten.
Abt. II. Wachs- und Halbwachskerzen, sowie diverser Wachsartikel.
Abt. III. Maschinenvaselin, Öle und diverse Fette für Leder, Maschinen usw.
Abt. IV. Chemische Dampffärberei übernimmt alle Arten Woll-, Baumwoll- und Seidenwaren zum Färben. Fertigstellung innerhalb 24 Stunden.

Likör- u. Weinetiketten
Lithographie, Buch- und Steindruckerei
Fr. Machatschek,
TESCHEN.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 10. Oktober 1923. | Nr. 74.

Donnerstag, den 11. Oktober a. c. wird ein Delegierter der Handels- und Gewerbekammer in Bielitz nach Teschen kommen und Wünsche sowie Beschwerden über die Umsatzsteuer entgegennehmen. Diejenigen P. T. Mitglieder, welche irgendwelche Wünsche oder Beschwerden vorzubringen haben, wollen sich an diesem Tage um ½5 Uhr nachmittags im Klubzimmer des Hotels „Brauner Hirsch" einfinden, um dortselbst Aufklärung zn erhalten. Zahlreiches Erscheinen erwünscht.

Kaufleute-Verband

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

Gruppe VII.

Erze, Metalle und Metallwaren.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
	Fortsetzung.	
172	Musikinstrumente:	
	1. a) Flügel	450
	b) Orgeln, nicht transportable	700
	2. Pianinos	250
	3. a) Orgeln, transportable u. Harmoniums	100
	b) Positive, Harfen u. Grammophone	20
	4. Musikinstrumente, nicht besonders genannt; Zubehör und Teile von Musikinstrumenten, nicht bes. genannt	80
	Anmerkung. Metallseiten sind nach Nr. 155, Wirbel u. Stifte für Klaviere nach Nr. 156, P. 1, Buchstabe b) zu verzollen.	
	5. Grammophonplatten	170
	Anmerkung 1. Musikinstrumente sind einschl. des Gewichtes ihrer speziellen Etuis und Futterale zu verzollen.	
	Anmerkung 2. Kinderharmonikas, -trompeten, -trommeln u. dgl. sind nach Nr. 215, Punkt 4, Buchstabe d), zu verzollen.	
173	Strassenfahrzeuge:	
	1. Personenwagen:	
	a) große Kutschen, Kaleschen, Phaetons, Kabriolets, Landauer, Diligencen und Omnibusse für 1 Stück	400
	b) leichte Stuhlwagen (chaise á bancs), Droschken, Personenschlitten und Korbwagen (Britschken)	200
	2. Lastwagen auf Federn:	
	a) Fourgons (Möbelwagen usw.) und Brancardwagen	130
	b) offene Lastwagen	70
	3. Fahrräder:	
	a) Ein- u. Zweiräder (Rovers, Bicycles)	15
	b) Dreiräder	40
	c) Vierräder	120
	4. Kinderwagen und Krankenfahrstühle	15
	5. einfache Bauernwagen u. Lastschlitten	50
	6. einzelne Wagenbestandteile (außer solchen von Fahrrädern):	
	a) Kästen, Räder, Laternen und andere (außer Achsen und Federn)	110
	b) Wagen- und Fahrzeugachsen, auch mit luftdichtschließenden Büchsen zum Festhalten der Schmiere	40
	7. Fahrradbestandteile aller Art	110
	8. Lastkraftwagen und Kraftomnibusse	60
	9. Personenkraftwagen	90
	10. Motorfahrräder, Zyklonetts (dreirädrige Kraftwagen) u. dgl.	70
	11. Flugzeuge	135
	Anmerkung. Fahrzeuge mit fertiger Polsterarbeit, sowie Kraftwagenkarosserien sind mit einem Zuschlage von 20% zu verzollen.	
174	Eisenbahnfahrzeuge; Zollsatz für 1 Achse	
	1. Eisenbahnwagen.	
	a) Brücken-, Plattform u. Kohlenwagen	330
	b) Güter- und Zisternenwagen	600
	c) Personenwagen dritter und vierter Klasse, sowie Gepäck- und Postwagen	800
	d) Personenwagen dritter, zweiter und erster Klasse, mit gemischter Ausstattung, zur Hälfte gewöhnlich, zur Hälfte mit Polsterarbeiten	1100
	e) Personenwagen mit fertiger Polsterarbeit (erster und zweiter Klasse)	1500
	Anmerkung. Wagen für Schmalspurbahnen sind mit einem Abzuge von 30% zu verzollen.	
	2. Wagen für Pferdebahnen und elektr. Straßenbahnen: für 1 Stück	
	a) Motorwagen	850
	b) Anhängewagen u. Pferdebahnwagen	550
	3. kleine Transportwagen (Waggonets, Hunte) für Feldbahnen u. zum Bergbau u. dgl. für 100 kg	35
175	See- und Flusschiffe mit oder ohne Takelwerk:	
	1. Seeschiffe (über 600 Tonnen Tragfähigkeit)	zollfrei
	2. eiserne Schiffe mit und ohne Dampfbetrieb, Flusschiffe (bis 600 Tonnen Tragfähigkeit)	33
	3. hölzerne Schiffe	8

(Fortsetzung folgt).

Familien-Gesellschaften und Schenkungssteuer.

Wenn ein Kaufmann sich vom Geschäft zurückziehen will, so wird er unter den heutigen Verhältnissen in der Regel besser tun, sich für die Zukunft einen Anteil am Geschäft zu sichern, als es zu verkaufen. Insbesondere wenn er Kinder hat, die das Geschäft übernehmen können und wollen, wird er vorziehen, weiter am Geschäft beteiligt zu sein, als sich durch eine Kapitalzahlung abfinden zu lassen. Will der Vater die Arbeit u. Verantwortung ausschließlich seinen Söhnen überlassen, so wird es sich allerdings empfehlen, daß er nicht gerade die Form einer Offenen Handelsgesellschaft wählt, sondern vielleicht die einer Kommanditgesellschaft od. einer G. m. b. H., bei der die Söhne als Geschäftsführer tätig sind.

Angenommen nun den Fall, daß jemand mit seinem Sohn eine G. m. b. H. gründet mit einem Stammkapital von 100 000 Mark, wovon jeder Gründer die Hälfte ist 50 000 Mk. aufzubringen hat; hierbei wird jedoch verabredet, daß der Vater an Stelle der von ihm zu zahlenden 50 000 Mark ein Geschäft im Werte von einer Million Mark einbringt. Dann liegt (außer einer mit einer Gesellschaftssteuer nach einem Betrage von 1,050.000 Mark zu versteuernden Gesellschaftsgründung) eine Schenkung des Vaters an den Sohn in Höhe von 475.000 Mk. vor, wobei die Schenkung im Abschluß und der Ausführung des Gesellschaftsvertrages zu erblicken ist. Wirtschaftlich liegt die Sache so, als ob der Vater dem Sohne die Hälfte seines Geschäftes für 25.000 Mark verkauft hätte und dann beide das Geschäft und je 25.000 Mark eingebracht hätten.

— Dieses Beispiel ist entnommen einem Urteil des Reichsfinanzhofes vom 13. Dezember 1922 VI A 155-21 (Band XI, S. 112 f. der Amtlichen Sammlung). Ohne auf den sonstigen Inhalt dieser umfangreichen und zum Teil verwikkelten Entscheidung einzugehen, sei daraus nur dasjenige hervorgehoben, was für unser in der Überschrift bezeichnetes Thema Bedeutung hat.

Wenn nun der Vater nach der Gründung der Gesellschaft — an der er und sein Sohn zu gleichen Teilen beteiligt sind — dieser Gesellschaft etwa schenkungsweise 1 Million Mark zuwenden, würde eine Schenkung an die Gesellschaft vorliegen, u. zw. obwohl der Vater und Schenkgeber an dieser selbst zur Hälfte beteiligt ist. Freilich müßte genau geprüft werden, ob wirklich in diesem Falle eine Zuwendung an die Gesellschaft vorliegt, oder ob die Sache nicht so aufzufassen ist, daß der Vater diese Zuwendung für sich und den anderen Gesellschafter seinen Sohn, macht.

Im Zweifel wird nach Meinung des Reichsfinanzhofes letzteres anzunehmen sein, und dann liegt zur Hälfte Schenkung des Vaters an den Sohn, zur anderen Hälfte Kapitaleinbringung vor. Wenn aber wirklich eine unentgeltliche Zuwendung an die Gesellschaft vorliegt, dann ist wie der Reichsfinanzhof ausführt, eine solche Zuwendung des einen Gesellschafters an die Gesellschaft nur als Schenkung und nicht etwa statt dessen oder daneben als Einbringung von Kapital steuerpflichtig. Denn nach § 6 b des Kapitalverkehrssteuergesetzes unterliegen der Kapitalverkehrssteuer u. a. „freiwillige Zahlungen und Leistungen an eine inländische Gesellschaft, die nicht als Schenkungen im Sinne des Erbschaftssteuergesetzes anzusehen sind". Wenn also Schenkung vorliegt und demgemäß Schenkungssteuer im Sinne des Erbschaftssteuergesetzes zu erheben ist, kann nicht gleichzeitig für dieselbe Zahlung an die Gesellschaft Kapitalverkehrssteuer erhoben werden.

Anders liegt freilich die Sache, wenn die Anteile von Vater und Sohn an die Gesellschaft dem Werte des beiderseitigen Einbringens entsprechend festgesetzt werden; denn dann erhält der Vater für die von ihm hingegebenen Werte entsprechend wertvolle Gesellschaftsrechte; dann liegt lediglich ein Gesellschaftsvertrag, aber keine Schenkung vor: und das muß auch gelten, wenn bei einer Sachgründung Gegenstände z. B. ein Geschäft weit unter dem Werte eingebracht oder nach der Gründung ohne formelle Erhöhung des Gesellchaftskapitals der Gesellschaft zugeführt werden. Von solchen Fällen, bei denen das Verhältnis zwischen Zuwendung an die Gesellschaft und Beteiligung an dieser dasselbe ist, abgesehen ist aber eine unentgeltliche Zuwendung eines Gesellschafters an die Gesellschaft unter den vorstehend angegebenen Voraussetzungen als Schenkung u. demgemäß als schenkungssteuerpflichtig anzusehen. Und da die Gesellschaft eine rechtlich und wirtschaftlich selbständige Person ist so ist die Schenkungssteuer auch dann, wenn der Schenker an der Gesellschaft selbst beteiligt ist, nach den vollen Betrage der Zuwendung zu erheben, während ein Kapitalverkehrssteuer dafür nicht zu entrichten isf.

Demnach kommt noch ein wichtiges Moment in Betracht. Die Schenkung des Vaters an die Gesellschaft würde eine verhältnismäßig sehr hohe Schenkungssteuer auslösen, da ja die Gesellschaft zu den Erwerben der V., also letzten Klasse gehören würde, während bei einer Schenkung an den zur I. Klasse gehörigen Sohn eine weitaus niedrigere Steuer erhoben werden würde. Es wird also von Fall zu Fall zu prüfen sein, was für die Beteiligten günstiger ist, ob die höhere Schenkungssteuer bei einer Schenkung an die Gesellschaft ohne Erhebung von Kapitalverkerssteuer oder die niedrigere Schenkungssteuer bei einer teilweisen Schenkung an nahe Verwandte (bei einer Schenkung an die Ehefrau erwächst in der Regel überhaupt keine Schenkungssteuer) und die Kapitalverkehrssteuer für das restliche Einbringen. Jedenfalls bedarf es gerade in solchen Fällen einer eingehenden Prüfung auch nach der steuerrechtlicsen Seite hin.

Wirtschafts- und Exportzeitung
Leipziger Mustermesse

———

Von der Handelskammer in Bielitz. Die Handelskammer hat den Kaufleuteverband verständigt, daß vor einigen Tagen ein Vertreter der Krakauer Eisenbahndirektion bei der Kammer vorgesprochen hat, welchem alle bis dato eingelaufenen Beschwerden vorgebracht wurden.

Der Vertreter der Krakauer Direktion hat bei dieser Gelegenheit der Kammer die Bereitwilligkeit ausgesprochen, daß er jede Woche bei der Kammer vorsprechen wird, um konkrete Beschwerden entgegenzunehmen und dieselben nach Möglichkeit abzustellen.

Der Kaufleuteverband ersucht demnach seine Mitglieder sämtliche Wünsche und Beschwerden belegt mit den erforderlichen Dokumenten und Unterlagen jeweilig an die Kanzlei zu senden, welche alle diese Angelegenheiten durch den Delegaten der Krakauer Eisenbahndirektion einer Überprüfung und Erledigung zuführen wird.

Es ist sehr erfreulich, daß der Delegat der Eisenhahndirektion in Krakau sich zu dieser Entgegennahme von Beschwerden bereit erklärt hat und wird ersucht recht ausgiebig die Gelegenheit der gekürzten Beschwerdeführung auszunützen. Die Red.

Vom Kaufleuteverband in Teschen, Die durch die Wirtschaftskrise hervorgerufene schwere Lage der Kaufmannschaft hat den Vorstand des Kaufleuteverbandes veranlaßt für Sonntag vormittags eine Besprechung der gesamten Kaufmannschaft des Teschner Bezirkes einzuberufen. Die zahlreich vertretenen Kaufleute waren sich einig, daß seitens der Kaufleuteorganisation unbedingt etwas vorgenommen werden muß, um zu verhindern, daß eines schönen Tages die Kaufleute vor leeren Schubladen auch leeren Kassen stehen und gezwungen sein würden ihre Geschäfte mangels Ware u. auch mangels Betriebskapital zu schließen.

Mehrere Redner betonten, daß eine Deputation sowohl bei der Bezirkshauptmannschaft und der Stadtvertretung in Teschen. als auch bei der Wojewodschaft in Kattowitz vorsprechen müsse, um diese zu veranlassen, alle erforderlichen Schritte einzuleiten, damit wir nicht demselben geschäftlichen Ruin entgegengehen, wie die Kaufmannschaft in Rußland u. Deutschland.

Es wurde beschlossen, daß nicht nur für die Lebensmittelbranche täglich Preise für den Verkauf festgesetzt werden, sondern auch für die Bekleidungsbranche. Die Preisbestimmungskommission des Kaufleuteverbandes, welche die Preise zu fixieren hat, betreffend den Lebensmittelhandel besteht auch weiterhin aus den Herren: Molin, Bialek, Katzer, Löffler, Frey, Pletnicki, Krämer, Brzózka. Die für die Bekleidungsbranche die Preise festsetzen werden sind die Herren: Wallach, Lewinsky, Frischer, Belloni, Goldmann und Frau Löwy. Für die Eisenbranche die Herren Konczakowski, Bialek und Gorgosch.

Die Delegation, welche bei der Bezirkshauptmannschaft und der Stadtvertretung sowie bei der Wojwodschaft vorsprechen wird, besteht aus den Herren: Bielesz, Lazar, Cieslar, Molin, Buzek, Lewinsky, Konczakowski und Berger.

Zollerhöhung. Ab Dienstag, den 9. Oktober gilt als Normalzoll der Zähler 81.000 und als ermäßigter Zoll der Zähler 60.000.

Ausfuhrgebühr für Gerstenkleie. Gemäß Dziennik ustaw Nr. 100 vom 5. Oktober wird als Ausfuhrgebühr von Gerstenkleie 60% des Ausfuhrnutzens eingehoben.

Von der Staatsbahndirektion. Die Eisenbahnverwaltung in Deutschland hat ab 1. cts. die Güteraufnahme in Hamburg und Altona eingestellt. Ausgenommen sind Hamburg Südhamburg, Freihafen, Linkselbisch, Hamburg Kai rechts oder Freihafen Rechtselbisch Altona Kai für Anschlußgleis Wilhelmsburg und sind für diese Stationen nur Waggonsendungen zulässig. Im Laufen befindliche Sendungen werden angenommen, zugelassen zum Transporte sind nur Kartoffel.

Zollbestimmung. Wenn die Partei nach Zolldeklarierung die Ware nicht übernimmt und den Zoll entrichtet ist das Zollamt berechtigt nach sechs Tagen die Ware meistbietend zu verkaufen. Leichtverderbliche Sachen können auch sofort verkauft werden. Wenn die Partei eine Zollreklamation eingebracht hat, rechnet man die sechs Tage vom Tage der Entscheidung durch das Finanzministerium.

Paßamtstag in Bielitz. Das Bürgermeisteramt in Bielitz teilt mit, das ab Freitag den 12. Oktober a. c. der österreichische Paßamtstag nunmehr jeden Freitag in der Woche abgehalten wird. Die Gebühr für das Magistrat hat letzte Woche 100.000 Mark betragen.

Eierausfuhrgebühr. Laut Monitor 223 wird die Ausfuhrgebühr für Eier auf 1 Pfund 12 Schilling pro Kiste 1440 Stück festgesetzt.

Złotykurs und Einlösung. Gemäß Monitor Nr. 222 vom 1. Oktober wurde der Złotykurs mit 50.800 Mark festgesetzt. Zu diesem Kurse werden die Złotybons I a eingelöst. Ein weiterer Verkauf von Złotybons findet nicht mehr statt. Die I a Bons können auch gegen solche der Serie I b, I c und I d eingetauscht werden.

Umsatzsteuer pro erstes Halbjahr 1923. Am 15. Oktober, 15. November und 15. Dezember wird die Umsatzsteuer für das 1. Halbjahr 1923 zu entrichten sein. Am 15. Oktober ist unbedingt die erste Rate zu erlegen, auch wenn der betreffende Steuerzahler keinen Zahlungsauftrag erhalten hat.

Adreßbuch der Leipziger Messe. Das alljährlich zweimal erscheinende amtliche Adressbuch der Leipziger Messe ist ein volkswirtschaftliches Nachschlagewerk, indem wohl ohne Ausnahme alle überhaupt erdenklichen Industriezweige Deutschlands vertreten sind. Der Besitz dieses Werkes ist für jeden Kaufmann, der mit Deutschland in geschäftlichen Beziehungen steht, unentbehrlich und bietet die Verlagsanstalt des Meßamtes für die Mustermessen in Leipzig G. m. b. H. die neueste Auflage in zwei starken Bänden zum Preise von 200.000 Polenmark porto- und verpackungsfrei, solange die Auflage reicht an. Bestellungen gelangen in der Reihenfolge des Eingangs zur Erledigung, wenn ihnen der Betrag von 200.000 Polenmark in effektiven Noten beigefügt ist.

Von der Eisenbahndirektion. Die rumänische Eisenbahndirektion gibt bekannt. daß Güter für die Linie Besarabeastka Uthion wieder aufgenommen werden können.

Eingestellt werden die Aufnahme von Waggonsendungen für Jaworzno Azotfabrik.

Die Reexpedition und Aufnahme von Waggonsendungeni n den Stationen Plaszów, Podgórze-Wisła, Kraków, Grzegórzki, Trzebinia, Oswięcim, Dzieditz, Szczakowa, Bielsko, Zywiec und Zebrzydowice ist eingestellt worden.

Teschen die teuerste Stadt. Wir finden im Tygodnik Handlowy eine Preisliste von Kolonialwaren de dato 3. Oktober und stellen dieser gegenüber die Tagespreise in Teschen aufgestellt vom Kaufleuteverband von demselben Tage. Die Preise in Teschen setzen wir in die Klammer:

Gebrannter Kaffee Rio 240.000 (220.000), Reis 46.000 (46.000), Kornmehl 20.000 (17.000) die anderen Preise sind gleich hoch wie in Teschen.

Zustände beim Teschner Telefonamt. Wie derzeit die Abonnenten von einzelnen Damen dieser Zentrale behandelt werden, dafür findet man keine Worte und sollten diese Damen sich lieber eine andere Stellung suchen. Wenn sich jemand zur Telefonzentrale meldet so ist es selbstverständlich, daß er das leisten muß, was man von ihm verlangt und darf gar keine Ausreden gebrauchen. Wenn jedoch die Damen das nicht leisten wollen, so sollen sie gehen und anderen Platz machen, die diese Arbeit mit Lust und Liebe machen. Es geht nicht an, daß diese Damen, vielleicht weil ihnen irgend jemand außerhalb des Dienstes ein Unrecht angetan hat, wir wollen diese Sachen nicht näher behandeln, sie ihren Zorn und ihre Galle auf den Abonnenten auslassen. Wenn sie wütend sind so sollen sie sich krank melden und zu Hause bleiben. Wir haben alle ohne Ausnahme sehr viel zu tun und hat uns noch niemand gefragt ob wir arbeiten wollen oder nicht. Wir müssen ganz einfach arbeiten. Leider findet man dies nicht überall. Es kommen uns derart viele Beschwerden gegen die Telefonzentrale zu, daß es doch endlich an der Zeit wäre, wenn sich die maßgebenden Herren ein wenig der Sache annehmen wollten. Wenn die Damen schlecht aufgelegt sind, so sollen sie zu Hause bleiben und nicht dem Kaufmanne das Leben schwerer machen, als es bereits ist. Wir betonen ausdrücklich, daß es nur einige so treiben und erfaßt einen schon ein Grauen, wenn man in der früh oder nachmittags die liebliche Stimme dieser Damen hört. Wir erkennen diese Herrschaften schon an der Stimme.

Eisenbahnerstreik. Vor dem Kriege gab es ebenfalls unzufriedene Staatsbeamte, aber keinen Staatsbeamtenstreik. Höchstens die sogenannte passive Resistenz. Diese genügte um den Willen der Staatsbeamten in Gehaltsregulierungen festzusetzen.

Vom Stande des loyalen Staatsbürgers, der dem Staate gibt, was dem Staate gebührt, darf ein Staatsbeamtenstreik überhaupt nicht stattfinden. Ein Staatsbeamte hat auf seinem Posten zu verharren, auch wenn es ihm nicht immer so gut geht, als er es wünschen würde. Er kann versichert sein, daß es auch den Nicht-Staatsbeamten in den meisten Fällen nicht so geht wie er es sich wünschen würde, aber streiken kann er nicht. Haben Sie schon einmal von einem Kaufleutestreik gehört? Wahrlich niemals und jeder gerecht denkende Mensch wird wohl zugeben müssen, daß es der Kaufmannschaft manchesmal sehr schlecht geht, aber streiken können sie nicht.

Samstag den 6. Oktober a. c. nachmittags 2 Uhr kam aus Bielitz die Nachricht, daß die Eisenbahner in den Streik getreten sind. So unverhofft hätten die Führer einen Streik nicht eröffnen sollen. Das arme Publikum, die Fahrgäste können doch nichts dafür, daß sich die Eisenbahner mit ihren Brotgebern nicht einigen können. Wüste Szenen haben sich in den einzelnen Stationen abgespielt. Gerade Samstag, dem Tage an welchem die Arbeiter die die ganze Woche vom Hause entfernt waren, heimreisen wollten, hätte ein Streikbeginn unbedingt vermieden werden sollen, oder aber man hätte die Bevölkerung darauf aufmerksam machen müssen.

Es ist überhaupt unverständlich, wie Staatsbeamte in einem Moment, wo sich ihr Vaterland in einer derartigen Bedrängnis befindet, sich zu solchen Experimenten herbeilassen können. So etwas sollte für friedlichere Tage aufgehoben werden. Wahrlich, wir haben enorme Sorgen wie sich die Zukunft unseres Heimatbodens gestalten wird, denn so wie wir jetzt dastehen, standen

wir noch niemals. Die Polenmark ist um 500% weniger Wert, als sie noch vor einigen Tagen wert gewesen ist .

Unsere Grenze mitten durch die Stadt. Die Verfügungen, welche seitens der Zentralbehörden für unsere Grenze mitten durch die Stadt sind derart gehalten, daß man mit Recht annehmen muß, daß noch kein einziger dieser Herren vom grünen Tisch in Teschen gewesen ist und die Herren gar nicht wissen, daß die Grenze mitten durch die Stadt geht. Seit dem 1. Oktober a. c. dürfen Fuhrwerke über die Hauptbrücke in Teschen, dem stärksten Verkehrswege in ganz Schlesien nur von 8 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags die Grenze überschreiten. Diese Verordnung ist analog der Verordnung, wie sie auch früher gewesen ist, als Teschen nicht geteilt war, aber heute kann doch diese Verordnung nicht verallgemeinert werden. Wenn jemand aus Polnisch-Teschen in der früh nach Wien reist, so muß er die Koffer am Abend über die Brücke schaffen und in Tschechisch-Teschen übernachten, denn zu den Koffern gehört der Paß und wenn der Paß einmal abgestempelt ist, so kann man ein zweitesmal nicht mehr heraus. Mit dem Grenzübertrittschein kann man schwer um 6 Uhr früh über die Brücke weil das Grenzorgan mit Recht fragen wird, wohin fahren Sie, wo haben Sie ihren Paß, denn im Winter geht man gewöhnlich um 6 Uhr früh nicht spazieren. Wenn schon die Herren bei der Zentralregierung unsere Verhältnisse nicht kennen, so können wir nicht genug staunen, daß die Leiter der hiesigen Zollbewachungsämter noch nicht mit Vorstellungen an die Zentralämter herangetreten sind damit die Verordnungen, welche wohl richtig für die sonstigen Grenzübergänge sind, nicht jedoch für Teschen wo die Grenze mitten durch die Stadt geht. Die größten Schwierigkeiten werden den Leichentransporten gemacht. Im polnisch-tschechischen Vertrage, der aber noch nicht ratifiziert ist, steht es ausdrücklich, daß es den Tschechen gestattet ist ihre Toten insolange auf den Polnisch-Teschner Friedhöfen zu bestatten, insolange in Tschechisch-Teschen kein eigener Friedhof vorhanden ist. Dieser Vertrag ist aber noch nicht ratifiziert und sind die Leichentransporte jedesmaligen Störungen ausgesetzt. Die Herren gestatten das eine Mal, während sie das andere Mal rundwegs alles abschlagen, also auch da wäre Vorstellung durch die hiesigen Behörden nötig und sind wir der Ansicht, daß die Zolldirektion oder das Finanzministerium schon längst die Sache beseitigt hätte, wenn von Teschen aus mit Nachdruck darum angesucht worden wäre. Man sieht also wir stehen mitten im Zollkriege und wäre es an der Zeit daß da Remedur geschaffen werde.

Wiederholt schon haben die Schlesischen Zeitungen beider Sprachen die Grenzverhältnisse kritisiert, was den Personenverkehr anbelangt. Die Herren der Grenzwache sowohl die Finanzer als auch die Staatspolizisten sind sich dessen nicht bewußt, wie weit sie die Passanten zu belästigen haben und wie weit sie gehen dürfen. Wir hatten schon wiederholt Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß doch über die Brücken immer dieselben Personen gehen. Wir verstehen es, daß der Finanzer an Wochentagen sein scharfes Augenmerk darauf lenkt, daß keine Gegenstände des Ausfuhrverbotes herausgetragen werden. Ausfuhrfreie Artikel darf man sowohl in kleinen als auch in großen Mengen ausführen und kann ein ein Finanzer niemanden hindern z. B. ein Tuch, ein Stück Stoff, ein Paar Schuhe oder sonstiges auszuführen. Ausfuhrgesperrt sind nur Lebensmittel. Aber wenn der Staatspolizist am Sonntag abends sich von jedem, der die Brücke passiert Przepustka zeigen läßt und diese von oben bis unten durchließt, dadurch die Wut der Bevölkerung entfacht und einen Auflauf veranstaltet, das ist gelinde gesagt ein Mißbrauch der Amtsgewalt. Wenn der Polizist Leseübungen veranstalten will so soll er sich ein Lesebuch nehmen, wir stellen ihm gern ein solches zur Verfügung aber er soll die Passanten nicht belästigen. Er wird denjenigen bestimmt nicht fassen, der ohne Paß zu uns will. Wenn der Polizist, der täglich beinahe dort Dienst macht, die täglichen Passanten nicht kennt, so soll er sofort aus dem Dienste geworfen werden, denn er ist für diesen Dienst unfähig. Wir wissen genau wer dies war und ist dies nur eine Chikane, nachdem der Herr täglich einige Stunden dort steht Die Herren Vorgesetzten werden gebeten den Untergebenen gründlichen Unterricht im Dienste speziell auf der Hauptbrücke zu erteilen,

Tretet alle der Landesorganisation bei!

damit solche Sachen, die uns nur gegenüber dem Auslande herabsetzen u. dem Gelächter u. dem Spotte des Auslandes preisgeben nicht mehr wieder vorkommen.

Wann werden wir wirtschaften lernen? Unter diesem Titel bringt der „Ill. Kurier" einen Leitartikel, dem wir einige Stellen entnehmen: Es war dies im Frühjahr dieses Jahres, als ein prominenter Vertreter unserer Schwerindustrie im Auslande mit Stinnes zusammenkam Es begann eine Aussprache über Polen und den Zuständen daselbst.

Warum fällt Eure Mark so? fragte Stinnes Unsere Valuta wird von der Politik und dem Kriege erschlagen. Aber bei Euch?

Ihr besitzet doch eine ganze Menge verschiedener reicher Einkommensquellen. Statistiken, die besagen, daß selbe zu klein sind lügen. In Galizien z. B. war seinerzeit nötig Getreide einzuführen, weil das dortige nach Ungarn geführt wurde um dort vermälen zu werden und Oesterreich lebte davon. Ihr besitzet eine Menge von Kohlengruben, keinen Mangel an Kartoffeln, ja sogar Ueberfluß, das ganz Europa davon profitiert und diese werden exportiert. Naphtagruben sind reich an Ausbeute, nach Kaukasien und Rumänien sind bei Euch die größten Naphtabassins. Ungeheure Mengen Holz befinden sich im Lande und ganz Europa kauft diese von Euch. Und unter solchen Umständen könnt ihr euch keinen Rat geben? Wenn wir an eurer Stelle wären, so wären wir bestimmt das reichste Land in Europa Und ihr? Sind denn bei Euch lauter Diebe?

So fragte Stinnes im Frühjahr, wo wir noch glänzend standen gegenüber dem jetzigen Oktober. Im Laufe der letzten Monate haben wir weiter alles vernichtet, trotzdem wir ein Land sind, wo Milch und Honig fließt. Wir gehen um unserer Reichtümer herum ohne den geringsten Nutzen daraus ziehen zu können.

Vom Tage. Schwere Tage haben wir wieder einmal hinter uns, wer kann es wissen, ob nicht noch schwerere Zeiten kommen. Unendlich sind die Verluste an Volksvermögen, die die letzte Woche brachte. Sonntag zahlte man für tschech. Kronen bereits bis zu 47.000 Mark, war einem Dollarkurs von cca. 1,000.000 Mk. entsprechen würde. Vor wenigen Tagen stand der Dollar auf 250.000 Mk. und nannte man damals die neuen Noten zu 250.000 Mark polnische Dollars. Wie weit entfernt stehen wir jetzt von diesem Betrage. Schon Samstag nachmittags knisterte es vom Valutenhimmel und Montag früh krachte das ganze Gerüst zusammen. Montag früh zahlten noch verschiedene Banken bis zu 30.000 Mk. für eine tschechische Krone, während gegen Mittag der Kurs bis auf 23.000 Mark für eine Kc. herabgesunken war. Die Frage: Wird sich das halten? stand auf aller Lippen, oder wird dies nur eine Pause zu weiterem Fallen sein? Samstag stand die Polenmarl in Prag auf 31 und Montag abends konnte man bereits den Kurs 51 hören. Leider hat sich die Polenmark in Prag wieder auf 32 gesenkt.

Die Regierung fand es in den letzten Tagen nicht einmal nötig beruhigend auf die Börsen einzuwirken. Man hörte nichts, auch nicht die geringste Erklärung von berufener Stelle und wer weis ob die Polenmark so weit gesunken wäre, wenn man rechtzeitig eingegriffen hätte. Wer kann aber hinter die Kulissen sehen? Man kennt nicht die Ziele des Finanzministeriums. Verschiedene Märchen und Voraussagungen konnte man vernehmen. Einer erklärte bestimmter als der andere, daß er das oder jenes aus ganz gut informierter Quelle gehört hat.

Ratlos und kopflos stand der Mittelstand der Kaufmannschaft in den letzten Tagen. Die Lager werden immer kleiner und das gelöste Geld reichte kaum zur Deckung des zehnten Teiles der Waren, welche man verkauft hatte. Der Kampf der Kaufmannschaft um den Wiederbeschaffungspreis ist derzeit umso nötiger, weil die Kaufmannschaft sonst vollständig zu Grunde geht. Wenn sich die berufenen Faktoren die Mühe nehmen möchten und die großen Geschäfte kontrollieren würden, so würden sie die Wahrnehmung machen, daß gewaltige Geschäftslokale, die in früheren Jahren bis zur Decke mit Waren aller Art gefüllt waren, derzeit nur mit leeren Kartons ausgefüllt sind, um nicht das ganze Elend, welches hereingebrochen ist zeigen zu müssen. Der alteingesessene Kaufmann schämt sich direkt der Kunde zu sagen, daß der eine oder der andere Artikel nicht zu haben ist. Man muß zu der Ausrede Zuflucht nehmen, daß die Lieferanten, derzeit dies nicht erzeugen, in Wirklichkeit steht es aber viel schlimmer, der Kaufmann hat nicht das Geld um alle die notwendigen Artikel, die früher in großen Mengen auf Lager waren, wieder anschaffen zu können. Die Zeit ist bei uns nicht mehr fern, wo man auf viele Artikel wird ganz verzichten müssen, weil der Kaufmann das Geld nicht aufbringen kann. Die Kolonialwarenhändler sind am schlimmsten dran denn diese leben bereits seit Monaten von der Hand in den Mund. Es gibt sehr wenige Detailkaufleute, die wie früher 5 oder gar 10 Sack Mehl auf Lager haben. Ein Sack wird beim Grossisten am Platze gekauft, der Lehrling muß auf dem Wagerl den Sack herbeischaffen und er wird direkt in das Mehlfach ausgeschüttet und bis dreiviertel des Faches leer geworden sind und nicht wieder eine Valutahausse eingetreten ist, so läßt er wieder einen Sack herbeischaffen, zu mehr reicht es nicht. Kaufleute die stets einige Sack Reis, Kaffee, Säcke von Gewürzen, zumindest eine Kiste Thee auf Lager hatten, stehen in diesen Artikeln mit einem Lager von 10 kg höchstens da, alles andere ist verwirtschaftet Krämer nannte man einen Kaufmann, der nur so wenig Ware auf Lager hatte, heute sind die ältesten und bestsituiert gewesenen Kaufleute zu solchen Krämern herabgesunken. Wahrlich es wäre an der Zeit, daß sich die Regierung auch um den Mittelstand des Kaufmannes kümmern möchte. Mit Krediten wird die Industrie bedacht, man vergißt aber ganz, daß der Kaufmann, der gute Steuerträger ganz zu Grunde gerichtet wird.

An die Aussteller und Einkäufer der Leipziger Mustermessen. Das Meßamt für die Mustermessen in Leipzig gestattet sich, Sie auf den Prospekt der Leipziger Messe- und Ausstellungs-Aktiengesellschaft in Leipzig ergebenst aufmerksam zu machen. Um den Interessenten der Leipziger Messen die Möglichkeit zu geben, sich an dieser Gesellschaft mit Aktienbesitz zu beteiligen und ihre Interessen an der Gesellschaft, mit der sie durch die Messeausstellung aufs engste verbunden sind, zu vertreten, ist das Meßamt bereit, ihnen auf Wunsch ihm zur Verfügung stehende Aktien zu überlassen.

Das Meßamt bietet diese Aktien zu einem Preise von Goldmark 4,20 = 1 Dollar zuzgl. Schlußscheinstempel für das Stück im Nennwert von 1000 Mark an. Für die Umrechnung aller Währungen sind die letzten amtlichen Berliner Kurse vor der Zahlung maßgebend. Anträge auf Abgabe von Aktien werden an folgenden Stellen entgegengenommen:

1. Meßamt für die Mustermessen in Leipzig, Markt 4;
2. Commerz- und Privat-Bank und deren Depositenkassen;
3. Dresdner Bank u. d. Depositenkassen;
4. Bankhaus Kroch jr. Leipzig, Industrie-Palast, Brandenburgerstr. 16.
5. Bankhaus George Mayer, Leipzig, Neumarkt;
6. Sächsische Staatsbank, Grimmaischer Steinweg, Goethestraße und Ausstellungsgelände und deren Depositenkassen;
7. Stadtbank Leipzig und deren Depositenkassen.

Es stehen nur eine beschänkte Anzahl von Aktien zur Verfügung. Eine Gewähr für die Zuteilung der Aktien auf die einlaufenden Anträge, kann nur übernommen werden, wenn gleichzeitig der Kaufpreis eingezahlt wird und soweit Aktien verfügbar sind. Die Aktien werden den Käufern, alsbald nach Erscheinen gegen Rückgabe der Kassenquittung ausgehändigt.

—o—

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

Sląski bank eskòntowy Schlesische Escomptebank

FILIA CIESZYN FILIALE TESCHEN

jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-11.

Kramer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S Transport u Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

Kerzenfabrik »HELGA«, Teschen, Obertorstrasse 29. — Telefon 249.

—o—

Kohle

liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus

MORITZ POLLAK, TESCHEN,

Breite Gasse 5. Telefon 240.

A. WALACH

Tuch-, Kurz-, Weiß- und Wirkwaren

En gros. En detail.

TESCHEN.

Paraffin-Kerzen

liefert jedes Quantum

Kerzenfabrik „HELGA"

TESCHEN, Obertorstr, 29 — Tel. 249.

I. schles. chem. Fabrik

Holländer & Co.

TESCHEN, Ecke Bielitzerstr.

Abt. I. Erzeugung von Spezial-Schuhpasta „LUXUS" engl. Apretur „JAB" für sämtliche Leder- und Schuharten, Schwärzemittel „NIGRO" für alle Ledersorten.

Abt. II. Wachs- und Halbwachskerzen, sowie diverser Wachsartikel.

Abt. III. Maschinenvaselin, Öle und diverse Fette für Leder, Maschinen usw.

Abt. IV. Chemische Dampffärberei übernimmt alle Arten Woll-, Baumwoll- und Seidenwaren zum Färben. Fertigstellung innerhalb 24 Stunden

Erste schlesische Wäschefabrik G.m.b.H.

Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7

Spezialität:

Herrenwäsche

Paßbüro Weil

BIELITZ, HOTEL ROYAL

besorgt sämtliche Visa, wie auch Paßverlängerungen u. Erneuerungen für Ausländer.

Die Geschäftsbücherfabrik

KUTZER & CIE.

in Teschen (Schlesien)

empfiehlt ihr bestsortiertes

Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher

welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.

Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.

Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Internationale Transporte

W. ARM, G.m.b.H. Č.-Teschen

BÜRO: Bahnhofstrasse 7, Telefon 129.

Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre. Möbeltransporte.

Bank Śląski

Banque de Silésie S. A.

Katowice, oddział w Cieszynie

ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)

Bank dewizowy.

Załatwia wszelkie interesa bankowe.

Opalograph

Vervielfältigungsapparat und Utensilien

erhältlich bei

EMANUEL BERKA,

TESCHEN, Tiefe Gasse 55. Telefon 180.

Sägespäne-Öfen

für sämtliche Industrie- und Hausräume als höchste Kohlenersparnis beliebt.

liefert I. Teschner Metall-, Eisen- und Schwarzblechwarenfabrik

J. Pipersberg, Teschen

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 13. Oktober 1923. | Nr. 75.

Die Lodzer Textilinoustrie.

Der Handels-Sondernummer der Danziger Neuesten Nachrichten „100 Jahre Lodzer Industrie" entnehmen wir nachstehenden Situationsbericht:

Seit Monaten schon lastet eine schwere Krise als Teilerscheinung der großen polnischen Wirtschaftskrise auf der Lodzer Industrie, und trotz aller Verhandlungen mit amtlichen und nichtamtlichen Stellen, trotz aller Bemühungen, durch Erschließung neuer Absatzmärkte die ins Stocken geratene Produktion zu beleben, sind die Erfolge aller Anstrengungen recht gering. Eine ganze Reihe bekannter Großbetriebe haben schon lange zur Kurzarbeit übergehen müssen, ja, manche Fabriken haben sich sogar schon zum völligen Feiern genötigt gesehen, weil ein Weiterproduzieren aus Kapitalmangel einerseits und Absatzmangel anderseits zum Ding der Unmöglichkeit wurde. Die Entwicklung nimmt demnach vorläufig genau den entgegengesetzten Weg den die Interessen der Lodzer Industrie nach Beendigung des Weltkrieges gebieterisch wiesen: Schleunigste Wiederaufnahme der Vorkriegsproduktion, um die schweren Wunden, die der Krieg gerade der Lodzer Industrie geschlagen hatte, durch verdoppelte Anspannung aller Kräfte zu heilen.

Die durchaus richtigen Bemühungen, die nach dieser Richtung zielten, stießen aber auf sehr große Hindernisse. Zunächst kostete es große Mühe, die während des Krieges vielfach in alle Winde zerstreuten Arbeiter zu sammeln und wieder an geordnete industrielle Tätigkeit zu gewöhnen. Dann aber galt es das noch schwierigere Problem zu lösen, wie die maschinellen Einrichtungen wieder in Ordnung gebracht werden sollten. Während der Okkupationszeit waren eine Anzahl von Maschinen den Fabriken vollständig genommen worden, weil sie an anderer Stelle dringend gebraucht wurden. Von anderen Maschinen waren Teile aus bestimmten Metallen, die Deutschland sich von anderwärts wegen der Ententeblockade nicht beschaffen konnte, abgeschraubt worden. Kurz die meisten Maschinen waren nicht gebrauchsfertig. Wenn trotzdem in verhältnismäßig kurzer Zeit ein beträchtlicher Prozentsatz der Webstühle und Spindel wieder im Gange war, so zeugt, das besser als alles andere für die Tatkraft und das Organisationstalent der führenden Lodzer Industriellen.

Einen Ueberblick über den allmählichen Wiederaufbau der Lodzer Industrie geben die Jahresberichte des Verbandes der Textilindustrie im polnischen Staate für die Jahre 1921 und 1922. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß der Verband nicht sämtliche Lodzer Textilfirmen umfaßt.

Im Jahre 1920 waren in den Baumwollfabriken im Betriebe: Spindeln 44. 3Prozent bezw 53.8 Prozent, Webstühle 34.4 Prozent. Von den Arbeitern waren 38 Prozent des Vorkriegsstandes beschäftigt. 1921: Im Jänner: Spindeln 62 Proz bezw. 74 Proz., Webstühle 48.5 Proz., Arbeiter 48.6 Prozent. Im Juli: Spindeln 77 Proz. bezw. 83.5 Prozent, Webstühle 56.2 Prozent, Arbeiter 68.5 Prozent. Im Oktober: Spindeln 97.5 Proz. bezw. 94 Proz., Webstühle 64.2 Proz., Arbeiter 74 Proz. 1922: Im Jänner: Spindeln 100.9 bzw. 82 Proz., Webstühle 71.8 Prozent, Arbeiter 78.5 Prozent. Im April: Spindeln 130 bezw. 86.5 Proz. Webstühle 82 Prozent, Arbeiter 87 Proz. Am 1. Jänner 1923 waren im Betriebe insgesamt 2,179.927 Spindeln (im Frieden 1,559.629), 39.620 Webstühle, 74.783 Arbeiter.

Aehnlich liegen die Verhältnisse bei den Wollfabriken. Es waren beschäftigt: Im Jahre 1920: Spindeln 21 bezw. 37.2 Proz., Webstühle 11.8 Proz., Arbeiter 19.1 Proz. Im Jahre 1921 im Jänner: Spindeln 28.1 bezw. 57.2 Prozent. Webstühle 25.5 Proz., Arbeiter 35.7 Proz., im Juli Spindeln 45.5 bezw. 69.6 Proz., Webstühle 35.2 Prozent, Arbeiter 46.5 Proz. Im Jahre 1922 im Jänner: Spindeln 41.2 bezw. 68 Proz. Webstühle 32.4 Proz., Arbeiter 43.5 Proz. Am 1. Jänner 1923 waren im Betriebe: 330.118 Spindeln (im Frieden 548.522) bezw. 150.302 (219.631). Webstühle 3342 (8301), Arbeiter 18.834 (31.511).

Leinwand-Industrie (nach dem Stande vom 1. Jänner 1923): Spindeln 10.256 (21.700), Webstühle 454 (1100), Arbeiter 1692 (3797). Jute-Industrie (nach dem Stande vom 1. Jänner 1923): Spindeln 16.887 (31.490), Webstühle 682 (1140), Arbeiter 3459 (5178).

Seiden-Industriei (nach dem Stande vom 1. Jänner 1923): Webstühle 58 (176), Arbeiter 122 (782).

Das Organisationstalent der Lodzer Industriellen vermochte nun freilich nicht Schwierigkeiten zu beseitigen, die auf einem anderen Gebiete lagen: das Fehlen des Absatzmarktes In der Vorkriegszeit gingen die Lodzer Textilwaren nicht nur nach Rußland, sondern auch nach Sibirien, Turkestan, China usw. usw. das heißt, etwa 200 Millionen Konsumenten hatten Interesse für Lodzer Fabrikate. Heute steht demgegenüber der polnische Inlandsmarkt mit nur etwa 27 Millionen Konsumenten, auf dem außerdem noch die Bielitzer und Bialystocker Textilindustrie als scharfe Konkurrenten für Lodz auftreten. Ja, selbst deutsche Textilwaren finden, trotz aller Zollschranken, immer noch Eingang und Absatz auf dem polnischen Markt, da beispielsweise Danzig, Pommerellen und auch Warschau Qualität und Geschmack der deutschen Fabrikate schätzen und sie in gewissem Grade den polnischen Erzeugnissen vorziehen. Die Absatzmöglichkeit in Polen, dessen Bedarf Lodz in wenigen Wochen über und über zu decken in der Lage wäre, wird somit für die Lodzer Industrie noch um ein beträchtliches verkürzt.

Ferner lastet schwer au fder Lodzer Textilindustrie die Kapitalsnot. Die russische Staatsbank stellte früher der Lodzer Industrie zu Diskontzwecken etwa 530 Millionen Goldrubel zur Verfügung; die gegenwärtig von der polnischen Regierung gewährten Kredite, mögen sie auch in die Milliarden gehen, bleiben aber an Realwert weit hinter dieser Summe zurück. Trotzdem die Produktion den Vorkriegsstand noch nicht erreicht hat, übersteigt der Kapitalmangel alles bisherige bei weitem, und der Wechsel, ein alter Krebsschaden in der Lodzer Industrie, spielt eine Rolle wie nie zuvor.

Wenn nun auch diese Schwierigkeiten zum großen Teil auf Ursachen zurückgehen, gegenüber denen die Lodzer Textilindustrie machtlos ist, so ist damit nicht gesagt, daß von ihrer Seite aus nichts geschehen könnte zur Behebung der gegenwärtigen Krise. In der Erkenntnis, daß eine endgültige Besserung der osteuropäischen Wirtschaftslage erst nach dem wirtschaftlichen Erstarken Rußlands eintreten kann, wird die Lodzer Industrie ihre Geschäftspolitik grundsätzlich auf den russischen Markt einzustellen haben, daneben aber sich auf dem Balkan, in den Randstaaten und vielleicht auch in überseeischen Ländern, wo die englische bezw. die deutsche Konkurrenz nicht so stark ist, Absatzmärkte erschließen müssen, um bis zur wirtschaftlichen „Auferstehung Rußlands" sich über Wasser halten zu können.

Der Außenhandel Weißrußlands.

Der Bürgerkrieg, der ungeheuere Verwüstungen angerichtet hat und zu dessen Beendigung die äußerste Anstrengung aller Kräfte der Sowjetrepubliken erforderlich war, hat besonders in Weißrußland gewütet.

Im äußersten Westen Rußlands gelegen, hatte Weißrußland schon vorher während des imperialistischen Krieges viel zu leiden, vier Jahre lang war es verschiedenen Angriffen und Okkupationen ausgesetzt, die seine Volkswirtschaft völlig vernichteten. Sogar nach dem Friedensschluß mit Polen und der formellen Beendigung der Kriegstätigkeit hausten auf weißrussischem Gebiet noch eine Zeitlang gedungene weißgardistische Banden Sawinkows, Bulak - Bulachowitschs usw., und erst nach deren endgültigen Zersprengung im Sommer 1921 konnte wieder ein normales Wirtschaftsleben in Weißrußland beginnen sich zu entwickeln.

In dieser Zeit wurde das weißrussische Aussenhandelskommissariat gebildet, daß der Bevollmächtigte des Volkskommissariates für Aussenhandel der RSFSR ist. Zu den Aufgaben des Volkskommissariats für Außenhandel Weißrußlands gehörte die Schaffung eines bedeutenden Exportsfonds sowie der Wiederaufbau und die Zusammenfassung des Außenhandels dieses Gebietes, in erster Linie mit denjenigen Ländern, die unmittelbar an Weißrußland grenzen.

Das erste Land mit dem das Volkskommissariat für Außenhandel Weißrußlands Handelsverbindungen anknüpfte, war Polen. Einige polnische Firmen hatten dem Volkskommissariate für Außenhandel Weißrußlands Warenkredit eingeräumt und daraufhin wurde bald die erste Partie weißrussischer Waren (Waldmaterial, Teerprodukte usw.) als Deckung exportiert.

Im Laufe der Zeit nahm der Handel einen regelmäßigen Charakter an und Anfang 1922 trat das weißrussische Volkskommissariat für Außenhandel auch mit Lettland und Deutschland

in Handelsbeziehungen. Im Mai 1922 wurde ein Vertreter des weißrussischen Volkskommissariates für Außenhandel der Handelsvertretung der RSFSR. in Deutschland beigeordnet und dadurch eine engere Verbindung mit dem deutschen Markt hergestellt.

Bei Betrachtung der Exportmöglichkeiten des Gebietes ist in erster Linie des Waldreichtums Weißrußlands zu gedenken. Das Auftreten der weißrussischen Trusts „Weißrussischer Waldtrust" und „Waldtrust Weißrußlands" auf der Königsberger Messe mit hochwertigen Ausstellungsstücken hat ihnen den gebührenden Platz unter den Holzexporteuren verschafft und eine erhöhte Nachfrage nach einigen besonderen Holzarten (weißrussischen Eichen) hervorgerufen. Die Wiederherstellung der weißrussischen Teerbereitungsindustrie hat die Exportmöglichkeiten des Landes noch weiter erhöht. Ferner spielen eine große Rolle im weißrussischen Export Borsten und Roßhaar, auch der Export von Arzneikräutern ist noch einer weiteren Entwicklung fähig.

Im Jahre 1922 erweiterte sich das Tätigkeitsgebiet des weißrussischen Volkskommissariats für Außenhandel dadurch, daß es seine Exportoperationen auch auf die an Weißrußland grenzenden Gouvernements Gomes und Smolensk ausdehnte. Dadurch konnte es seine Tätigkeit hinsichtlich der Bereitstellung von Exportwaren bedeutend verstärken, so konnten 50.000 Pud Flachs und Hanf bereitgestellt werden und Pelzwerk im Werte von 500.000 Goldrubel, auch die Bereitstellung von Rohleder stieg bedeutend.

Für das laufende Jahr hat das weißrussische Volkskommissariat für Außenhandel ein Exportprogramm in Höhe von insgesamt 5,000.000 Goldrubel aufgestellt; die Bereitstellung von einigen Arten von Exportwaren (Borsten, Roßhaar usw.) hat bereits 50 Prozent überstiegen.

An Importwaren wurden Maschinen und Chemikalien für die Wald- und Holzbearbeitungsindustrie eingeführt. Daneben führte das weißrussische Volkskommissariat für Außenhandel noch Massenbedarfsartikel und landwirtschaftliche Gebrauchsartikel ein, darunter vor allem landwirtschaftliche Maschinen, Medikamente und Farben. Die Umsätze des weißrussischen Volkskommissariats für Außenhandel übersteigen bereits 5,000.000 Goldrubel.

—o—

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

Gruppe VIII.

Papier, Papierwaren und Druckereierzeugnisse.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
	Fortsetzung.	
176	Lumpen und Papiermasse:	
	1. Lumpen und Abfälle von Geweben bis zu 1 m lang und 4 cm breit; alte Taue, Stricke und Bindfäden bis zu 3 m Länge	zollfrei
	2. Papiermasse (Holzmasse) auf mechanischem Wege hergestellt:	
	a) trocken mit einem Wassergehalt von weniger als 50%	1.50
	b) feuchte, mit einem Wassergehalt von 50% und darüber	0.80
	3. Papierabfälle und Makulatur	zollfrei
	Anmerkung: Holzmasse in Form v. Pappe und in Tafeln sowie Makulatur werden nur dann nach dieser Nummer verzollt, wenn sie fein zerhackt oder dicht durchlöchert sind.	
	4. Zellulosenmasse (auf chemischem Wege hergestellt, aus Lumpen, Stroh u. dgl.):	
	a) trocken, mit einem Wassergehalt von weniger als 50%	5
	b) feuchte mit einem Wassergehalt von 50% und darüber	2.50
177	Papier und Papierwaren:	
	1. Pappe (Karton) und gestampftes Papier (Papiermache, cartonpierre):	
	a) Holzpappe, ungefärbt, in Blättern	4
	b) Holzpappe, in der Masse gefärbt; Pappe aus gekochtem Holz (braune) Pappe aus Lumpen, Stroh und jede andere Art, außer den besonders genannten, in Blättern oder Streifen; Papiermache, roh	7
	c) Pappe in Rollen, mit Teer getränkt oder nicht; Karten für Jacquardstühle, nicht satiniert	12
	d) Duplex und Triplexpappe, auf maschinellem Wege erzeugt, aus zwei oder drei Arten ein- oder mehrfarbiger Masse erzeugt, ungeleimt	27
	e) Bristolkarton, im Gewichte von mehr als 650 g für das Quadratmeter; Pappe, satiniert, poliert, gefärbt, jedoch nicht in der Masse, in Rollen und Blättern; Karten für Jacquardstühle aus satinierter Pappe; Röhrchen zum Aufwickeln von Garn; Waren aus Pappe und Papiermache, außer den besonders genannten, wenn auch lackiert	55
	f) Bristolkarton im Gewichte von 650 g und weniger für das Quadratmeter; Bristolkarton mit Wasserzeichen, eingepreßten Mustern und Zeichnungen oder in Kärtchen und Streifen zerschnitten	80
	2. Papier:	
	a) Papier zum Packen und für Umhüllungen aus Holzstoff (gekochtem Holz)	20
	b) Papier nicht satiniert, nicht geleimt mit 60% oder mehr Holzmasse, im Gewichte von 48 g und darüber für das Quadratmeter:	
	I. Rotationspapier in Rollen, im Durchmesser von 70 cm u. mehr	15
	II. Papier in Bogen	20
	c) Papier, mit Ausnahme des besonders genannten, weiß und gefärbt, in der Masse gefärbt, ohne Verzierungen und Wasserzeichen; liniertes Papier:	
	I. Papier mit Holzmasse, mit Ausnahme des bes. gen.	30
	II. Papier ohne Holzmasse	45
	d) Papier der in Buchstabe c) genannten Art, mit Wasserzeichen oder Dessins	70
	e) Pergament aus pflanzlichen Stoffen; Pergamentpapier, Pauspapier und Pausleinwand; Papier auf Gewebe geklebt; Papier mit Wachs, Paraffin u. dgl., mit antiseptischen Mitteln, Schwefel, Salpeter und anderen Gemengen getränkt	100
	f) Papier, nicht in der Masse, jedoch auf der Oberfläche gefärbt:	
	I. mit weißer Farbe, ein- oder zweiteilig	60
	II. Papier anderer Art	80
	g) Zigarettenpapier, weiß und farbig, in Bücheln, Bobinen, Rollen und Blättern; dünnes Kopierpapier; Einschlagpapier (Seidenpapier oder chinesisches)	150
	Anmerkung: Zigarettenpapier in Bücheln, Bobinen, Rollen und Blättern ist einschl. des Gewichtes der Büchel, Umschläge und inneren Rollen zu verzollen.	
	h) lichtempfindliches Papier	100
	i) Hefte, auch mit Umschlag, jedoch ohne Einband	60
	3. a) Papier und Pappe, verziert: vergoldet, versilbert, bronziert, gepreßt, ausgeschlagen (in Spitzen), mit Mustern, Zeichnungen, Bildern, Bordüren, Wappen und Ziffern; Papierwaren: Briefumschläge, Blumen, Lampenschirme u. dgl.; Waren aus Papier, Pappe und Papiermache mit Verzierungen (außer den unter Nr. 215 fallenden, sowie den in P. 6 dieser Nummer genannten)	180
	b) Malerpatronen; Abziehbilder (Dekalkierung)	150
	c) Spielkarten	200
	Anmerkung. Spielkarten unterliegen außer dem Zoll der inneren Abgabe.	
	4. Papiertapeten u. Tapetenbordüren	120
	5. a) Papiergarne	70
	b) Papierspagat, Bindfaden, auch mit Drahteinlage	100
	c) Papiergewebe:	
	I. ohne Zusatz von anderen Stoffen	100
	II. mit Zusatz von anderen Stoffen	330
	d) Waren aus Papiergarnen und Papiergeweben:	
	I. Säcke, Decken und Strohsäcke	110
	II. konfektionierte Waren, Kleider und Waren anderer Art	500
	6. Buchbinder- und Kartonnagenarbeiten (außer den zu Nr. 215 Punkt 1 gehörigen); Geschäfts- und Kopierbücher, gebundene; Einbände für Bücher und Albums	400

(Fortsetzung folgt).

—o—

Tretet alle der Landesorganisation bei!

Von der Handelskammer in Bielitz. Die Handelskammer hat den Kaufleuteverband verständigt, daß vor einigen Tagen ein Vertreter der Krakauer Eisenbahndirektion bei der Kammer vorgesprochen hat, welchem alle bis dato eingelaufenen Beschwerden vorgebracht wurden.

Der Vertreter der Krakauer Direktion hat bei dieser Gelegenheit der Kammer die Bereitwilligkeit ausgesprochen, daß er jede Woche bei der Kammer vorsprechen wird, um konkrete Beschwerden entgegenzunehmen und dieselben nach Möglichkeit abzustellen.

Der Kaufleuteverband ersucht demnach seine Mitglieder sämtliche Wünsche und Beschwerden belegt mit den erforderlichen Dokumenten und Unterlagen jeweilig an die Kanzlei zu senden, welche alle diese Angelegenheiten durch den Delegaten der Krakauer Eisenbahndirektion einer Überprüfung und Erledigung zuführen wird.

Es ist sehr erfreulich, daß der Delegat der Eisenhahndirektion in Krakau sich zu dieser Entgegennahme von Beschwerden bereit erklärt hat und wird ersucht recht ausgiebig die Gelegenheit der gekürzten Beschwerdeführung auszunützen. Die Red.

Was kann man heute in Italien verkaufen. Wie in allen Ländern, hat auch in Italien im Laufe der Zeit der Sport in allen Kreisen der Bevölkerung gewaltig an Boden gewonnen. Zurzeit erfreut sich dort besonders der Wassersport großer Beliebtheit. Er ist heute gleichsam der Modesport geworden. Nach zuverlässigen Quellen hat daher Italien, besonders Süditalien, großen Bedarf an Wassersportgeräten. Weiterhin sind **sehr gesucht Tennisschläger, Tennisschuhe,** Wollkleidung, Bälle, Rollschuhe, Lockinstrumente für die Jagd. Das Land ist weiterhin sehr aufnahmefähig für drahtlose Telephon-Gebe- u. -Empfangs-Apparate, ferner für Apparate für komprimiertes Gas, autogene Lötapparate, wissenschaftliche und photographische Apparate, Laboratoriumsgeräte.

Neue polnische Banknoten. Laut Monitor polski Nr. 229 hat die P. K. K. P. neue Banknoten zu 500.000 Mark ausgegeben. Das Ausmaß dieser Banknoten beträgt 156 × 80 mm und sind auf Papier mit Wasserzeichen gedruckt. Die Vorderseite ist in grau-grünlicher die Rückseite in grauer Farbe gehalten.

Bankzinsfuß drei Prozent täglich. Die Banken haben ihre Komitenten verständigt, daß sie ab 6. Oktober täglich drei Prozent Zinsen nehmen werden, d. h. wenn jemand 33 Millionen schuldig ist, so muß er innerhalb 30 Tagen weitere 33 Millionen an Zinsen bezahlen. Was sagt die Preisprüfungskommission zu dieser Berechnung? Wie soll der Kaufmann, welcher ohne Ausnahme heute unbedingt mit einer Bank arbeiten muß, bei diesem Zinsfuße seine Kalkulation vornehmen und was für bürgerlichen Nutzen soll er in Anrechnung bringen. Diese Zinsenberechnung wirft jede Kalkulation über den Haufen.

Kleine industrielle Betriebe, welche nur gegen Nachnahme und Bankvinkulation verkaufen können haben durchschnittlich cca. 150 Millionen außenstehend. Wie bereits an anderer Stelle gesagt zahlt die Bahn ausnahmslos Nachnahmen erst nach vielen Tagen aus. Wieviel Zinsen verliert der kleine Industrielle, wenn er drei Prozent Zinsen angerechnet bekommt? Wie soll er kalkulieren, auch da wird jede Kalkulation illusorisch

und wir gehen einer traurigen Zukunft entgegen. Das Betriebskapital dieser kleinen Industrien ist ganz zusammengeschmolzen und wenn Rohmaterial angeschafft werden soll, geht dies gleich in die Hunderte Millionen, die keiner flüssig hat und bei der Bank borgen muß.

Die Regierung gibt wohl der Großindustrie Kredite aber der kleinen Industrie nicht und düster ist der Anblick für die Entwicklung der kleinen Betriebe. In Schlesien wenigstens bekam kein kleiner Betrieb einen Kredit.

Was rechnet heute die P. K. K. P. den Banken für Kredite an Zinsen?

Schädigung der Kaufmannschaft und Industrie durch das Eisenbahnärar. Nicht genug, daß der Industrielle und Kaufmann mit sonstigen Kalamitäten bei der Eisenbahnfrachtenbeförderung zu kämpfen hat, wird diesen noch weiterer stark empfindlicher Schaden zugefügt. Nachnahmen, die nachweisbar von den Empfängern ausgelöst wurden, werden erst nach Wochen ausgezahlt. Die Stationskassen führen diese Sachen nicht in Ordnung und wenn man bei den einzelnen Stationen urgiert erhält man überhaupt keine Antwort. Beschwerden an die Direktion in Kattowitz und Krakau werden überhaupt nicht erledigt. Hunderte solcher Fälle kommen vor und der Kaufmann und Industrielle sind immer und **immer wieder diejenigen die den Schaden zu tragen** haben. In den letzten Tagen hatten Kaufleute und Industrielle Nachnahmen außenstehend in viele Hunderte Millionen. Der Valutensturz kam und diese Nachnahmen waren binnen drei Tagen kaum ein Drittel so viel wert als früher Nicht genug, daß die Eisenbahn die Nachnahmen zurückhält bis zu 5 — 8 Wochen, so hat sie speziell in der letzten Zeit die eingelösten Nachnahmen in einem so schleppenden Tempo ausgezahlt, daß diese Verluste in die Hunderte Millionen gehen. Wer entschädigt den Industriellen und den Kaufmann für diese Sachen. Schärfere Worte könnte man gebrauchen, aber man behält dies lieber für sich. Wo ist der eiserne Besen? Auskehren aber gründlich.

An unsere geehrten Bezieher. Wir haben den geehrten Beziehern außerhalb Teschens einen Erlagschein gesendet, auf welchem der Betrag welcher a conto der Bezugsgebühr sowie die Restanten notiert sind. Wir bitten um möglichst beschleunigte Ueberweisung des entfallenden Betrages.

Eine Bitte. Die Kanzlei des Kaufleuteverbandes benötigt für verschiedene Rundschreiben nach Auswärts und Versendung von Mahnbriefen und Erlagscheinen eine Menge Kouverts. Die P. T. Mitglieder werden ersucht der Kanzlei alte Kouverts zum Umdrehen zur Verfügung zu stellen. Um die Kouverts, wenn sie einmal gebraucht sind, gebrauchsfähhig zu erhalten, empfiehlt es sich Briefe mit einem stumpfen Gegenstand zu öffnen, indem man denselben in die Verschlußklappen hineinsteckt und vorsichtig den Brief öffnet. Es bedeutet nur eine ganz kleine Mehrarbeit und jedes Mitglied ist in der Lage dem Kaufleuteverband dadurch dienlich zu sein. Die Kouverts werden gegen telef. Anruf abgeholt.

Aus Bankkreisen. Man berichtet uns, daß die P. K. K. P. den gesamten Reeskompt eingestellt hat und weder der Industrie noch den Banken Wechsel eskomptiert. Durch diese Maßnahme ist ein großer Geldmangel entstanden, der sich auf dem Valutenmarkte stark fühlbar macht und sämtliche Valuten mußten herabgesetzt werden Auch auf dem Effektenmarkte wird sich eine gewisse Depression fühlbar machen, zumal um Medio herum die Verbindlichkeiten anwachsen u. so mancher wird realisieren müssen, um flüssiges Geld zu besitzen. Nach dem 15. dürften sich die Effekten wieder befestigen, ob sich die Valuten auf dem Tiefstande erhalten werden, kann nicht vorausgesagt werden.

Teschen, Postamt I. Kategorie. Teschen war bis nun nur ein Postamt II. Kategorie und war es nicht möglich so wie nach Bielitz die höchsten Beträge per Check oder Postanweisung zu überweisen, sondern nur bedeutend weniger.

Infolge der Notwendigkeit, die sich durch den ausgebreiteten Handel und die emporstrebende Industrie erwiesen hat, petitionierte der Kaufleuteverband wiederholt bei der P. K. O. u. dem Postministerium. Auch diesmal konnte mit einem vollen Erfolg gerechnet werden und Teschen gehört nunmehr zu den Postämtern I. Kategorie, gleich wie Bielitz.

Postalisches. Der Goldfranken wurde im Postverkehr auf 65.000 festgesetzt. Gültig ab 4. Oktober 80.000. Nunmehr gilt der Goldfranken 29. 9. 1923 und vom 2. Oktober auf 74.000 und 80.000 Mark.

Die statistischen Formulare kosten derzeit 500 Polenmark.

Das Postministerium fordert die Postämter auf die nunmehr überflüssigen Marken zu 100, 200, 300 und 400 Mark zu verbrauchen und sollen Zusammensetzungen von höchstens 4 solcher Marken vorgenommen werden. Es geht nicht, daß der ganze Brief mit solchen Marken beklebt wird.

Posttarif erhöht. Ab 15. Oktober gilt nachstehender Posttarif, der um weitere 100% erhöht wurde: Die Preise sind der Einfachheit halber in Tausendern:

	Mk.
Inlandsverkehr:	
Briefe bis 20 g	6
bis 250 g	12
Postkarten	3
Ansichtskarten mit 5 Worten	0'6
Drucksorten bis 25 g	0'6
— 50 g	1'2
— 100 g	2'4
— 250 g	5
— 500 g	7
— 1000 g	10
Postanweisungen bis 5000 Mk.	0'3
— 5000 bi 10000	0'3
— 10000 bis 50000	1
— 50000 bis 100000	1'5
— 100000 bis 250000	2.5
— 250000 bis 500000	5'0
— 500000 bis 1000000	10'0
— 1000000 bis 2000000	17'0
— 2000000 bis 3000000	24'0
— 3000000 bis 4000000	30'0
— 4000000 bis 5000000	36'0
— 5000000 bis 6000000	42'0
— 6000000 bis 7000000	47'0
— 7000000 bis 8000000	52'0
— 8000000 bis 9000000	56'0
— 9000000 bis 10000000	60'0

Für Mitteilungen auf den Postanweisungen ist die Gebühr so wie für eine Postkarte als 3 zu entrichten. Nur kurze auf die Zahlung bezughabende Bemerkungen sind frei.

Pakete bis 1 kg	10
— 5 kg	50
— 10 kg	100
— 15 kg	150
— 20 kg	200

Für Sperrgut wird doppelte Gebühr zu entrichten sein.

Rekommandationsgebühr	6
Nachnahmegebühr	6
Mitteilungen auf Erlagscheinen	3
Expreßgebühr	20
Zustellungsgebühr bis 10000	0'05
— 100000	0'50
— 300000	2'—
— 500000	4'—
— 1000000	5'—
für jede weitere Million oder deren Teil	5

In die Kategorie I. der Postämter gehören nunmehr:: Będzin, Biała, Białystok, Bielsko, Borysław Bydgoszcz, Chrzanów, CIESZYN, Częstochowa, Dąbrowa, Drohobycz, Dziedzice, Grudziądz Jarosław, Jasło, Jaworzno, Kalisz, Kielce, Kołomyja, Kraków, Lwów, Łoniża, Łódź: Nowysącz, Płock, Poznań, Przemysl, Rzeszów, Sambor, Sanok, Siedlce, Sosnowiec, Tarnopol, Stanisławów, Stryj, Tarnów, Toruń, Włoclawek-Zakopane Zawierce.

Postfachgebühr	100
Lagerzins pro Paket und Tag	6'—
höchstens jedoch	120'—

Für die Ueberpackung der Zollpakete werden nur die faktischen Kosten gerechnet.

Auslandstarif:

Tschechoslowakei, Rumänien und Ungarn	
Briefe bis zu 20 g	8
für jede weiteren 20 g	5
übriges Ausland 10 und weitere 20 g	5
Postkarten für Tschechoslowakei, Ungarn und Rumänien	4'50
übriges Ausland	6'—
Drucksorten für je 50 g	2
Warenproben für je 50 g 2, mindestens	4
Rekommandationsgebühr	10
Expreßgebühr	20
Telegrammwort im Inland 6, mindestens	60
Telefonabonnement: 1/1 1.200, 2.100, 4.200. 1/2 720, 1/3 540, 1/4 420.	
Fernsprechgebühren bis 25 km 20, bis 50 km 40, bis 100 km 60, bis 200 km 100.	

Telefonbeschwerde. Es kommt wiederholt vor daß zwei Abonnenten, die bereits ausgesprochen und kräftig abgeläutet haben, noch eine geraume Zeit verbunden bleiben und wenn man auch nach einer Viertel Stunde die Zentrale aufläuten möchte, so meldet sich noch immer der Abonnent mit dem man bereits gesprochen hatte. Die Telefonaufsichtsbehörde wird gebeten darüber Aufklärung zu geben, woran der Fehler liegt. Ist ein Fehler an der Leitung, so wäre es Sache der Telefondamen, daß sie diese der Aufsicht meldet, ist es jedoch irgendeine Nachlässigkeit eines Organes, so wäre schleunigst Abhilfe zu schaffen, denn wir bezahlen genügend für unser Telefon und wollen auch dementsprechende Gegenleistungen haben. Was würden die Beamten und Beamtinnen dazu sagen, wenn sie in ein Geschäft treten und ein Kilo einer Ware bezahlten und nur 85 Dekagramm bekämen. Das ist genau so beim Telefon. Wir bezahlen voll und wünschen volle Leistung.

Eine Plage des Jahrhunderts sind die 1/4, 1/2 und 1/3 Telefone. Will man sprechen, spricht der andere, wird man angerufen, so gilt es dem anderen. Eine Verbindung bekommt man nur sage und schreibe 5 mal unter hundert Anrufen. Wenn diese Apparate nichts wert sind, so sollen sie abgeschafft werden und nicht erst Geld dafür nehmen.

Eisenbahntechnisches. Wegen Platzmangel in der Station Podgórze Wisla wird am 9. cts. die Güterannahme für diese Station gesperrt. Bis zum 9. cts. aufgenommene Güter haben weiter zu laufen.

Die deutsche Eisenbahnverwaltung hat die Wiederaufnahme von Gütern nach Altona und Hamburg verfügt. Ebenso hat die Warschauer Direktion angeordnet, daß Güter für Station Pruczków und Plochonin für Zuckerfabrik Jozefów wieder aufgenommen werden können.

Die tschechoslowakische Eisenbahnverwaltung hat verfügt, daß nicht aufzunehmen sind: Ganzwaggonsendungen für Kelebia, Budapest Dunaparte Teherpalenudear für Hungarya Mühle. Eingestellt sind ebenfalls Getreidesendungen nach Budapest Hermalom und Brennholz nach Budapest Delivasent für Gesellschaft Ardor, ebenso Zollgut für Zagrzeb.

Vom Kaufleuteverband. Die Herren Sekretäre Dr. Adamecki und Dr. Opuszyński von der Handelskammer in Bielitz weilten am Donnerstag, den 11. Oktober in Teschen und wurde im Klubzimmer des Hotels „Brauner Hirsch" eine jedermann zugängliche Diskussion vorgenommen. Alle in Angelegenheit der Umsatzsteuer vorgebrachten Anfragen wurden seitens der genannten Herren beantwortet.

Die genannten Herren haben sich bereit erklärt in Teschen Sprechtage zu veranstalten u. sollen diese bereits in der nächsten Zeit abgehalten werden. Jeder Kaufmann und Gewerbetreibende kann an diesen Sprechtagen seine Wünsche und Beschwerden vorbringen. Näheres wird durch den „Merkur" bekannt gegeben werden.

•

Von Tag zu Tag zeigt es sich immer mehr und mehr, wie notwendig eine Kaufleute-Organisation ist und unendlich sind die Arbeiten die so eine Organisation durchzuführen hat. Selbstlos haben sich Männer an die Spitze der Kaufleute-Organisation in Teschen gestellt und viel wird geleistet, was zum allgemeinen Wohl notwendig ist. Viel mehr aber muß noch geleistet werden, bis der Kaufmann dasselbe Ansehen genießen wird wie in anderen Kulturstaaten. Im Westen ist der Kaufmann der erste Mann des Staates und zu dieser Position haben wir es in Polen noch recht weit.

Von den Mitgliedern wird nicht viel verlangt und sollte das, was gefordert wird auch ohne irgendwelche Umschweife voll und ganz ganz durchgeführt werden. Die erste Pflicht ist, daß jedes Mitglied ausnahmslos die Verfügungen des Verbandes durchführt. Es darf kein Mitglied sich ausschließen, wie ein Mann muß für jede Sache eingestanden werden. Das nennt man Organisationsdisziplin. Weiters muß jedes Mitglied die Beiträge pünktlichst leisten, die ja bei uns gegenüber anderen Organisationen in Polen so lächerlich gering sind, daß es erst gar nicht nötig

ist darüber ein Wort zu verlieren.

Sehr notwendig ist es den Verband auszubauen. Viele Hunderte Kaufleute gehören dem Verbande noch nicht an, deshalb ist es nötig bei jeder Gelegenheit seinen Kollegen zu fragen, ob er dem Verbande angehört und wenn nicht ist er sofort zu melden. Dann werden wir viel leisten können.

Anstellunggesuche. Die Vereinigung der arbeitenden Frauen ersucht die löbl. Kaufmannschaft und die löbl. Industriellen um Mitteilung offener Stellen für Büro-Personal. Ferner um Angabe von Halbtagsbeschäftigung und Heimarbeit.

Mitteilungen nimmt aus Gefälligkeit die Kanzlei des Kaufleuteverbandes entgegen.

Momentan empfiehlt sich eine Kontoristin mit Bürgerschule, Handelsschule und guten Referenzen.

Zollämtliches. Bei den Postzollämtern in Krakau, Bielitz und Teschen hat sich in der letzten Zeit die Praxis herausgebildet, daß bei jedem Postpaket, welches aus dem Auslande kommend daselbst der Verzollung unterzogen wird, unter dem Titel „Dla Opakowania" —für die Verpackung ein mit dem Posttarif steigender Betrag verrechnet wird. Dieser Vorgang ist ungesetzlich und in gar keiner Vorschrift begründet. Bei Firmen, die einen starken Auslandsverkehr besitzen macht dies monatlich bei den stets steigenden Posttarifen einen ganz nennenswerten Betrag aus, denn schließlich wieder der Konsument bezahlen muß.

Wir finden im Dziennik urz. Ministerstwa Poczt Nr. 45 Seite 805 unter der Ueberschrift: Inne opłaty — andere Gebühren den Passus: Za przepakowanie paczek pobiera sie należytosc w wysokosci faktycznej ponies onych kosztów. Das heißt: Für die Ueberpackung der Pakete wird eine Gebühr eingehoben, welche die tatsächlichen Kosten beinhaltet.

Bei bestem Willen ist in dem gesamten neuen Posttarife, der am 15 .cts. in Kraft tritt und alle Gebühren erhöht hat, nirgends eine Erhöhung dieser Umpackungsgebühr zu finden. Die Pakete, welche für die Kaufmannschaft anlangen sind seitens der im Auslande befindlichen Ausländer in so tadellosem Zustande verpackt, daß auch bei der größten Akurates der Verpackung nicht ein Stückchen Papier oder ein Bindfaden fehlen kann, der zu der Verpackung hinzugefügt werden und als tatsächliche Kosten verrechnet werden müßte.

Wir ersuchen die maßgebenden Faktoren, dahin wirken zu wollen, daß diese Unsitte abgeschafft werde.

—o—

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz. Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S. Transport u Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

Kerzenfabrik »HELGA«, Teschen, Obertorstrasse 29. — Telefon 249.

—o—

Likör- u. Weinetiketten

Lithographie, Buch- und Steindruckerei

Fr. Machatschek,
TESCHEN.

Erste schlesische Wäschefabrik G.m.b.H.
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7
Spezialität:
Herrenwäsche

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

„PALAS"
ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H,
SKOTSCHAU
TESCHNER SCHLESIEN
SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE
HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILEN.

I. schles. chem. Fabrik
Holländer & Co.
TESCHEN, Ecke Bielitzerstr.
Abt. I. Erzeugung von Spezial-Schuhpasta „LUXUS" engl. Apretur „JAB" für sämtliche Leder- und Schuharten, Schwärzemittel „NIGRO" für alle Ledersorten.
Abt. II. Wachs- und Halbwachskerzen, sowie diverser Wachsartikel.
Abt. III. Maschinenvaselin, Öle und diverse Fette für Leder, Maschinen usw.
Abt. IV. Chemische Dampffärberei übernimmt alle Arten Woll-, Baumwoll- und Seidenwaren zum Färben. Fertigstellung innerhalb 24 Stunden.

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. Teschen Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18. offeriert prompt und billigst
I-a MALZKAFFEE
in Säcken lose od. gepackt in ¼ u. ½ kg. Säckchen.

SELMA SOBEK's Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

Samson LINDNER, Skotschau
En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 17. Oktober 1923. | Nr. 76.

Einheit für das Gehaltsschema für Teschen pro 1. Halbmonat OKTOBER

155.000.

Die Generalversammlung 1923 ergänzt die Handelsbräuche des Zentralverbandes der Spediteure gegenüber den Parteien.

Vorbemerkung.

1. Die nachfolgenden Handelsbräuche gelten mangels anderweitiger Vereinbarung sinngemäß für alle Spediteure, die ihre Niederlassungen im Gebiete der ehemaligen österreichisch - ungarischen Monarchie haben, sei es, daß sie bloß das reine Speditions- oder auch das Fracht- und das Lagergeschäft (die Verwahrung fremder Güter) betreiben.

Pflichten des Auftraggebers.

2. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben und für alle Folgen mangelhafter Verpackung Signierung und Verpackungsbezeichnung. Zur Nachprüfung ist der Spediteur unbeschadet der Vorschriften der Art. 365—366 H.-G.-B. nicht verpflichtet.

3. Der Auftraggeber haftet ferner für alle Folgen seiner unrichtigen Deklaration oder mangelhaften statistischen Angaben (z. B. Strafen). Zur Ueberprüfung der Zollrechnung ist der Spediteur nicht verpflichtet.

4. Werden gegen den Spediteur von den zuständigen Stellen Nachforderungen für Frachten, Havarie große — Beiträge oder Zölle geltend gemacht, so hat ihm sein Auftraggeber diese Forderungen durch sofortige Bezahlung zu decken. Er hat jedoch in allen Fällen die Reklamationsrechte des Auftraggebers zu wahren.

5. Die Güter, die dem Spediteur im Zuge seines Geschäftsbetriebes zukommen, haften ihm als Pfand für Ansprüche jeder Art, die ihm gegen seinen Auftraggeber zustehen.

Uebernahmssätze.

6. Feste Uebernahmssätze umfassen nur die Gebühren normāl verlaufender Geschäfte. In den Uebernahmssätzen sind mangels entsprechender Vereinbarung von vornherein nicht inbegriffen: Bahnnebengebühren, Porti, Stempel, Versicherungsprämien, Zölle, Grenz- und Zollspesen, Krahngebühren, die dem Frachtführer oder der Eisenbahn besonders zu vergüten sind; Liege-, Wiege- und Lagergelder, Winterstandskosten u. a., soferne diese Spesen nicht durch ein Verschulden des Spediteurs entstanden sind.

Alle jenen Auslagen, Gebühren und Kosten welche dem Spediteur bei einzelnen Geschäften durch deren abnormalen Verlauf erwachsen, sind ihm gesondert zu vergüten. Als „abnormal" ist derjenige Verlauf anzusehen, bei welchem Spesen erwachsen, die der Spediteur beim Abschluß nicht kennen konnte. Hiezu gehören z. B. Liegegelder, Ueberwinterungskosten; Spesen infolge Eintrittes und Beseitigung von Eißgefahren; Spesen, die durch Störungen im Betriebe des gewählten Frachtführers, Schiffers oder Zwischenspediteurs entstehen, Reparaturauslagen usw.

Uebernahmssätze werden regelmäßig auf Grund der jeweils in Geltung stehenden Tarife u. Beförderungsbedingungen der beteiligten Verkehrsanstalten erstellt. Aenderungen bestehender Tarife und anderer Transportbestimmungen, die bei Festsetzung des Uebernahmssatzes noch nicht berücksichtigt werden konnten, berechtigen im Erhöhungsfalle den Auftraggeber, die entsprechende Preisminderung zu beanspruchen.

Versicherung.

7. Der Spediteur ist nicht verpflichtet, ohne Auftrag des Komitenten für die Versicherung des Speditions- und Frachtgutes nach irgendeiner Richtung vorzusorgen. Die Angabe einer Wertziffer in dem dem Spediteur erteilten Auftrage ist jedoch als fester Versicherungsauftrag anzusehen, wenn die Angabe der Ziffer nicht ausdrücklich zu anderen Zwecken erfolgt.

Der erhaltene Versicherungsauftrag berechtigt und verpflichtet den Spediteur, die Versicherung gemäß Punkt 7 bei einer zum Geschäftsbetrieb im Inlande zugelassenen Versicherungsgesellschaft als Vermittler für seinen Auftraggeber einzudecken. Im Schadensfalle steht dem Auftraggeber gegen den Spediteur nur der Anspruch auf Abtretung der Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft zu.

8. Wird ein Versicherungsauftrag ohne nähere Bezeichnung der zu versichernden Gefahren erteilt, so versichert der Spediteur bloß die normalen, nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen der inländischen Versicherungsgesellschaften gedeckten Transportgefahren. Besondere Transportgefahren, wie Diebstahl, Beraubung, Bruch, Plünderung etc., werden soweit ihre Dekkung bei einer inländischen oder ausländischen, im Inlande konzessionierten Versicherungsgesellschaft möglich ist, nur zufolge besonderen Auftrages versichert.

Im Verkehre mit den Parteien.

9. Die Versicherung eingelagerter Güter erfolgt stets nur auf besonderen Auftrag des Einlagerers und mangels besonderer Vereinbarung nur gegen Feuersgefahr.

Uebernahme — Zu- und Abfuhr.

10. Die Zu- und Abfuhr erfolgt üblicherweise auf offenen Streifwagen, jedoch ist der Spediteur berechtigt, auch andere Transportmittel zu verwenden.

11. Der Versender ist verpflichtet, die zur Abholung bestimmten Güter bereitzuhalten, widrigenfalls der Spediteur berechtigt ist, sowohl eine Entlohnung für das Fuhrwerk als auch für die Zeitversäumnis zu beanspruchen.

12. Wird dem Spediteur mit der Empfangnahme eines Gutes beauftragt, so gilt dies als Ermächtigung, die laut Aviso auf dem Gut lastenden Beträge (Fracht, Zölle, Lagergebühren usw.) für Rechnung des Auftraggebers zu bezahlen. Nachnahmen löst der Spediteur nur über besonderen Auftrag ein.

13. Die Empfangnahme der Güter erfolgt ohne Nachwiegung, wenn nicht ein besonderer Auftrag vorliegt oder wenn nicht die mangelhafte äußere Beschaffenheit des Gutes Veranlassung zur Nachwiegung gibt.

14. Die Zustellung von Gütern ist der Spediteur während der ortsüblichen Geschäftsstunden ohne Unterbrechung vorzunehmen berechtigt.

Der dem Spediteur erteilte Auftrag gilt seitens desselben für erfüllt, wenn er das Gut dem Empfänger vor dessen Wohnhaus od. Geschäftslokal zur Abnahme bereit gestellt hat. Uebernimmt der Spediteur über besondere Beistellung das Abtragen der Güter, so erfolgt dasselbe auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers.

Wahl der Route, der Beförderungsart und der Wagentypen.

15. Kann der Transport auf verschiedene Routen, mit Hilfe verschiedener Wagentypen od. in verschiedener Art (z. B. zu Lande oder zu Wasser als Eil- oder Fracht- oder Sammelgut) durchgeführt werden, so bleibt mangels besonderer Weisung die Wahl dem Spediteur überlassen. Der Spediteur kann jedoch das Gut nur in derselben Beförderungsart weitersenden, in der er es empfangen hat. Die Vorschriften der übergebenen Begleitpapiere sind immer einzuhalten.

Ist nur der Bestimmungsort in der Verfügung des Auftraggebers angegeben, so hat der Spediteur die nach seinem Ermessen günstigste Bahn-(Schiffs-)Station zu wählen.

16. Die Zustimmung zur Verladung in offenen Eisenbahnwaggon darf der Spediteur nur dann erteilen, wenn die Eisenbahn infolge aussergewöhnlicher Verhältnisse durch allgemeine Veröffentlichung die Beförderung von Gütern von der Abgabe dieser Erklärung abhängig macht.

17. Zur Abgabe der seitens der Eisenbahnen, Schiffahrtsgesellschaften etc., verlangten Erklärungen wegen fehlender oder mangelhafter Verpackung bezw. zur Angabe der Einverständniserklärung zur vorläufigen Einlagerung oder tunlichen Verladung bei Verkehrseinstellungen, -Einschränkungen oder -Erschwerungen ist der Spediteur ohne weiteres ermächtigt.

Ausfertigung des Frachtbriefes.

18. Der Spediteur ist mangels entgegenstehender Weisung berechtigt, Güter, die er mit einem vom Komitenten unterschriebenen Frachtbrief übernahm, mit seinem eigenen Frachtbrief zur Versendung zu bringen.

Nachnahme.

19. Die Nachnahmeprovision wird auch dann erhoben, wenn nach Erteilung des Einhebungsauftrages an den Spediteur die Nachnahme zurückgezogen wird; sowie dann, wenn die Nachnahme nicht eingeht. Wenn die Richtigstellung oder die Zurückziehung der Nachnahme erfolgt, bevor das Gut zur Aufgabe gebracht wurde, so vermindert sich, bezw. entfällt die Nachnahmeprovision.

20. Der Spediteur ist berechtigt, eingegangene Nachnahmen mit seinen eigenen Forderungen an den Komitenten unter prompter Anzeige zu verrechnen.

Schadenshaftung des Spediteurs bezw. Lagerhalters.

21. Höhere Gewalt und sonstige vom Spediteur nicht verschuldete Ereignisse, wie z. B. totale oder partielle Arbeitseinstellung oder Arbeitsaussperrung befreien den Spediteur für die Zeit ihrer Dauer von seinen Verpflichtungen.

Für Geld, Wertpapiere, Urkunden, Kunstgegenstände und Kostbarkeiten aller Art haftet der Spediteur nur, wenn ihm der Wert oder die Beschaffenheit des Gutes so rechtzeitig bekannt gegeben wurde, daß er die Uebernahme des Auftrages ablehnen oder die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln treffen konnte.

22. Wurde die Beförderung in Sammelladungen vorgenommen, so haftet der Spediteur nach den Bestimmungen der in Betracht kommenden Spediteur-Sammelladungstarife.

Wurde dem Spediteur ein Versicherungsauftrag erteilt, oder ohne Versicherungsauftrag der Wert des Gutes angegeben, so gilt in allen Haftungsfällen die Versicherungssumme, bezw. der bekanntgegebene Wert des Gutes als vertragsmäßig vereinbarter Höchstbetrag der Haftung.

Ist die Versicherungssumme oder der dem Spediteur bekanntgegebene Wert des Gutes als vertragsmäßig vereinbarter Höchstbetrag der Haftung.

Ist die Versicherungssumme oder der dem Spediteur bekanntgegebene Wert des Gutes geringer als der volle Wert des Gutes beim Eintritt des Schadensfalles, so haftet der Spediteur für den Schaden nur nach dem Verhältnis, in welchem die Versicherungssumme oder der ihm angegebene Wert zu dem vollen Wert des Gutes steht.

Mangels Versicherungsauftrages oder Wertangabe ist die Haftung des Spediteurs, soferne sie besteht, auf höchstens 2000 Kc. per Kilogramm beschränkt.

In keinem Falle haftet der Spediteur für Qualtätsänderungen, Verderben oder Minderungen, ferner für Schäden, welchen das Gut infolge seiner natürlichen Beschaffenheit, infolge natürlicher äußerer Einwirkungen durch Wärme Kälte, Wasserschäden etc. oder durch Ratten-, Mäuse- oder Mottenfraß ausgesetzt ist.

Liegt böser Vorsatz des Unternehmers vor, so entfällt die Haftungsbeschränkung.

Bei Sendungen, welche in Sammelladungen oder in fixer Uebernahme befördert werden gilt als vereinbart, daß der Spediteur gemäß Artikel 380 H.-G.-B. haftet.

Verwahrung fremder Güter.

23. Für die Konservierung oder eine besondere Behandlung des Lagergutes ist der Spediteur mangels ausdrücklicher Vereinbarung zu sorgen nicht verpflichtet.

24. Dispositionen über eingelagerte Güter müssen an den Spediteur schriftlich und unter Bekanntgabe aller erforderlichen Daten ergehen

25. Wenn der Spediteur die Verwahrung fremder Güter übernimmt, so haften ihm die zur Verwahrung übergebenen Güter als freiwillig bestelltes Pfand für alle Ansprüche aus dem Verwahrungsvertrage, insbesondere für die auf das Gut erteilten Vorschüsse, sowie die für dasselbe aufgelaufenen Verwahrungsgebühren u. Kosten.

Fremde Handelsgebräuche.

26. Soferne der Spediteur sich zur Abwicklung des Speditions oder Frachtengeschäftes an dritten Plätzen bestimmter Zwischenorgane (insbesondere Zwischenspediteure) bedienen muß kommen unbeschadet der Frage, ob und wie weit der Spediteur für die Zwischenorgane aufzukommen hat, für das Geschäft nebst vorstehenden Bedingungen auch die an diesen Plätzen bestehenden Gebräuche und Verfrachtungsbedingungen zur Anwendung.

Handelsbräuche der Spediteure im Verkehre untereinander.

1. Die nachfolgenden Handelsbräuche gelten im Verkehre zwischen Spediteuren für der ganzen Umfang des Speditionsgeschäftes einschließlich Lagergeschäft, insoweit nicht andere Vereinbarungen getroffen sind.

2. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten sind nach den Gesetzen und Handelsbräuchen jenes Ortes zu beurteilen, in welchem der beauftragte Spediteur seine Niederlassung hat.

3. Im Verkehre zwischen Spediteuren gilt jeder Auftrag als angenommen, der vom Beauftragten nicht ohne Verzug abgelehnt wird.

Alle Folgen, die sich aus Undeutlichkeiten, insbesondere beim Fehlen einer schriftlichen Auftragserteilung ergeben, hat der Auftraggeber zu tragen.

4. Ueber Verlangen ist die Durchführung des erhaltenen Auftrages zu bestätigen.

5. Der Auftraggeber ist von der Ueberfälligkeit einer Sendung zu verständigen. Seine Reklamationsansprüche gegenüber der Transportanstalt wegen Lieferfristüberschreitung hat der Beauftragte nach Möglichkeit zu wahren.

6. Der beauftragte Spediteur hat ihm zukommende Sendungen nur über ausdrücklichen Auftrag zu versichern.

7. Der beauftragte Spediteur hat vor Ausfolgung der Sendung sämtliche darauf lastenden Spesen einzuziehen.

8. Der Beauftragte hat für die den Auftraggeber eingehobenen Beträge zu dessen Verfügung zu halten und ihm dieselben nach Empfang der Verfügung provisionsfrei prompt zu überweisen.

Verlangen Sie überall
Senf aus Teschen

9. Falls der Beauftragte die erforderlichen Barmittel vor Durchführung des Auftrages verlangt, hat er diesen Wunsch dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben.

10. Für die Spesenberechnung gelten folgende Grundsätze:

a) für Barvorlagen wird die ortsübliche Provision berechnet;

b) im Zessionsfalle gebührt die volle Gebühr, wenn die Zession erst über nach Ankunft des Gutes erteilten Auftrag des Adressaten erfolgt die halbe Gebühr, wenn die Sendung schon vor Ankunft des Gutes zur Zession bestimmt war,

c) Aviso- und Bezugsscheingebühren, Vergütung für Zeitverluste bei über Auftrag der Partei durchgeführter amtlicher Abwage, Veranlassungsspesen und solche für Bezugsanzeigen berechnen die Spediteure untereinander zur Hälfte statistische Gebühren und Barauslagen, Porti, Stempel und dergl. sind im vollen Ausmaße zu vergüten.

1. Die Handelsbräuche im Speditionsgewerbe die für den Verkehr mit den Parteien gelten, finden mit Ausnahme des Punktes 7, Abs. 1 auch auf den Verkehr der Spediteure untereinander sinngemäße Anwendung.

Verhätnis zwischen Sammelspediteur (Sammler) und Beiladespediteur (Beilader).

12. Der Sammler haftet dem Beilader vom Zeitpunkte der Empfangnahme des Gutes bis zum Beginne der Haftung des Frachtenführers aus dem Speditionsvertrage, sofern ihn ein Verschulden trifft.

Tritt nach Beginn der Frachtführerhaftung ein Schaden ein, so steht dem Beilader gegen den Sammler nur der Anspruch auf Abtretung der Rechte gegen den Frachtführer zu, es sei denn, daß der Schaden auf ein Verschulden des Sammlers zurückzuführen ist. Der Sammler ist verpflichtet, dem Beilader die vorhandenen Beweismittel zur Durchsetzung der Ansprüche gegen den Frachtführer zur Verfügung zu stellen. Falls der Sammler die Beweismittel nicht zur Verfügung stellt, kann er sich durch eine solche Zession nicht befreien.

13. Die Versicherung von Beiladegut obliegt dem Beiladespediteur. Im Falle eines Versicherungsauftrages des Beiladers an den Sammelspediteur hat Letzterer auch das Sammelrisiko einzudecken.

14. Zwischen Sammler und Beilader wird weder Speditionsprovision noch Abfertigungsgebühr berechnet.

An unsere geehrten Bezieher. Nachdem trotz wiederholter Mahnungen ein Großteil der P. T. Bezieher seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, so werden wir die Schuldbeträge von früheren Quartalen in der Weise valorisieren, daß wir für die abgelaufenen Quartale immer denselben Bezugspreis einfordern, als er in dem Quartale Geltung besessen hat, als die Zahlung erfolgte. Somit muß uns jeder säumige Zahler heute für alle bis dato nicht bezahlten Quartale je 120.000 Mark einsenden.

Wir sind zu dieser Maßnahme gezwungen, da man doch von uns nicht verlangen kann, daß wir heute für ein Quartal vom vorigen Jahre 400 oder 1000 Mark nehmen.

An die Säumigen. Was würden Sie dazu sagen, wenn jemand bei Ihnen im vorigen Jahre Ware genommen hätte und weiter Ware nimmt und sich darum nicht kümmert, ob er zu zahlen hat oder nicht. Die Sorge um die Bezahlung der Waren Ihnen überläßt. Genau so machen es uns sehr viele der geehrten Bezieher. Seit vorigem Jahre sind sie uns schon lächerliche Beträge schuldig kümmern sich nicht, habe ich zu bezahlen oder nicht, beziehen die Zeitung. Sie machen uns einen ganz gewaltigen Schaden, zumal wir nur soviel drucken als wir Abonnenten haben und nicht ein Blatt mehr, da dies sehr viel Geld kostet. Ich würde mich schämen z. B. von jemandem etwas zu nehmen ohne an das Bezahlen zu denken.

Unsere pünktlichen Zahler müssen schon entschuldigen, wenn wir uns erlauben, das hier vorzubringen, aber es geht nicht mehr weiter. Hört man mit der Zusendung auf, so ist der betreffende Herr uns spinnefeind aber ans Bezahlen denkt er nicht.

Berichtigung. In der letzten Nummer des „Merkur" ist der Berichterstattung ein Irrtum unterlaufen. Teschen ist nicht in die I. Kategorie für Postanweisungen gesetzt worden, sondern nur in die I. Kategorie der Paketzustellung, so daß nach wie vor nur 10 Millionen überwiesen werden können. Die Arbeiten betreffend Ueberweisungsmöglichkeit von höchsten Beträgen werden nach wie vor fortgesetzt.

Ziel- und zwecklos. Montag, den 15. Oktober a. c. ist in Schlesien (Teschner Teil) der Hedwigfeiertag gehalten worden. Die Post amtierte trotz alledem wie an einem Werktage. Was hatte dies für einen Zweck und wem diente die Abhaltung der überflüssigen Amtsstunden. Sämtliche Geschäfte waren geschlossen, die Fabriken und Kontors feierten, die Staatsämter, wie Bezirkshauptmannschaft, Zollamt, Steueramt, Gericht waren geschlossen und da hatte es doch gar keinen Zweck, wenn die Post geöffnet war.

Montag abends war wiederum an der Brücke eine Stauung. Der Wachmann 2805 revidierte

Kurse nach Notierung Zürich:

Aug.	Wien	Berlin	Budapest	Belgrad	Mailand	Prag	Paris	Zürich	New-York
1.	322·—	0·22	11·75	2357·—	9936·95	6729 80	13276·—	41048·90	229216·—
2.	312·—	0·21	11·35	2315·—	9565 95	6489·60	12536 —	39639 60	222097·—
3.	312·—	0 20	11·85	2320·—	9581 50	6458·40	12748·—	39639·60	222097·—
4.	312·—	0·18	11·20	2325·60	9581·—	6460·—	12709.—	39760 —	222085·—
6.	312·—	0·14	12 60	2330·65	9581·50	6464·—	12707·—	39920·40	222097 —
7.	312·—	0·07	12·35	2377·—	9547·—	6505·—	12738·—	40107 60	222097·—
8.	312 —	0 043	12·—	2393 —	9535·—	6505·50	12670·90	40326·—	222097·—
9.	322 —	0·051	12·40	2469 —	9817 —	6713·75	13002·25	40186·—	229210·—
10.	322 —	0 061	12·35	2485·—	9743·—	6729 80	13002·35	41811·75	229210·—
11	328·—	0·066	12 85	2485·—	10026·—	6780 —	13060·—	42530 —	235320·—
13.	333·—	0 089	12·85	2488·—	10026·—	6949·—	13146·—	42907·—	237046·—
14.	344·—	0·087	13 24	2569·—	10426·—	7179·—	13443.—	42290 —	244876·—
16.	312·—	0 073	12 05	2315·—	9472·—	6505·—	12130·—	40326·—	222097.—

jeden einzelnen Grenzübertrittschein. Wann werden wir mit diesen zweck- und ziellosen Handlungen aufhören. Wir können uns wahrlich diesen Luxus nicht leisten unsere Arbeitsenergie nutzlos zu verpuffen. Realere Arbeit von der höchsten bis zur untersten Stelle kann und wird uns nur helfen können.

Unsere Grenze mitten durch die Stadt. Aus Leserkreisen erhalten wir folgende Zuschrift: Ihr Artikel über unsere Brückenverhältnisse ist wie aus dem Leben gegriffen und wäre eigentlich nichts hinnzuzusetzen. Ich würde Sie jedoch noch auf einen Umstand aufmerksam machen. Wenn in Tschechisch-Teschen eine Platzmusik veranstaltet wird, oder ein Zirkus, Ringkampf, Konzert, etc. etc. abgehalten werden, so gehen auch eine namhafte Anzahl Bewohner von Poln.-Teschen dorthin, zumal solche Genüsse nicht sehr oft in dem oberen Stadtteile zu hören oder zu sehen sind. Es gibt auch Anhänger von Zirkusveranstaltungen u. ä. Man kann es jedes Mal beobachten, daß die Grenzkontrolle scharf einsetzt, wenn die Bewohner von diesen Veranstaltungen heimkehren. Gewöhnlich nachts muß man zumindest eine halbe Stunde auf der Brücke in Wind und Wetter warten, bis man kontrolliert wird und auch in diesem Falle lest das Organ den Grenzübertrittschein von oben bis unten durch. Man kann dies tatsächlich als Chikane betrachten, umsomehr als die Organe doch sehen, daß es nur solche Passanten sind, die täglich mehrere Male die Brücke passieren. Auch da wäre Abhilfe nötig. Ich glaube, daß die Amtsleiter ihre Leute aufklären würden, wenn man ihnen die Nummer des betreffenden Kontrollorganes bekannt geben würde.

Ueberall Streik. Wohin bei uns gehorcht wird hört man von Streiks, die mehr oder weniger ernst ausgebrochen sind. Einmal streikt die Eisenbahn, dann wollen die Postbeamten streiken oder gar die gesamten Staatsbeamten. Die Bergarbeiter und Hüttenwerksbediensteten streiken, um höheren Lohn zu erreichen. Muß man denn streiken, um irgend etwas zu erreichen? Wenn dies tatsächlich der Fall wäre, da sollten doch auch einmal die Kaufleute streiken. Aber wir glauben, das uns dies schlecht bekommen würde. Man möchte uns die Geschäfte stürmen, das wäre gewiß der einzige Erfolg. Der Kaufmann der heute mit wenigen, sehr wenigen Ausnahmen heute in sehr kritischer Lage sich befindet versteht nicht, wie man heute, wo fremde Finanzmänner nach Polen kommen, um uns zu helfen, noch streiken kann. Der Schaden, den so ein Streik hervorruft geht heute in die Milliarden. es wäre doch besser sich die Sache gut zu überlegen, bevor man streikt.

Unsere Lage. Ausländische Blätter berichten daß der Finanzminister in seiner Rede gesagt haben soll: „Wir stehen beinahe an der Schwelle jener Situation in der sich gegenwärtig unser westlicher Nachbar befindet."

Wenn man dem Hausherrn sagt, daß das Dach schadhaft ist, es droht einzustürzen, so wird er bestimmt sein letztes Hemd versetzen, um die schadhafte Stelle ausbessern zu lassen und das bedrohte Gebäude zu erhalten trachten, zumal er sein letztes verliert. Die Worte des Finanzministers sollen ein Memento für alle diejenigen sein, die immer „Haltet den Dieben" schreien, um dabei im Trüben zu fischen. Es ist zwecklos den Untergang der Polenmark dem Einen oder dem Anderen zuzuschreiben, denn dadurch wird nicht geholfen. Wir sollten uns ein warnendes Beispiel an Rußland und Deutschland nehmen und alles daran setzen, damit es nicht so weit kommt, wie es dort bereits gekommen ist. Auch noch heute, wo die Lage so kritisch ist, kann und muß geholfen werden. Selbstlose Männer gibt es auch bei uns in Polen und wird es sicher auch einen Dr. Seipel geben, damit ist aber nicht gesagt, daß nur ein Priester helfen kann. Wir machen die führenden Männer nicht nur in Warschau, sondern auch in Kattowitz dafür verantwortlich, daß es so weit gekommen ist. Als Oberschlesien übernommen werden sollte, gab es eine Devisenbaisse, zumal man damals mit Bestimmtheit erwartete, nun muß sich die Polenmark ganz bedeutend erholen, leider kam es anders und sehr viel trägt der Sejm dazu bei, daß gerade jetzt in Oberschlesien solche Verhältnisse herrschen. Oberschlesien ist ein Land der Wirtschaftspolitik und nur solche sollte der Sejm in Kattowitz betreiben, leider hört man aber im Sejm alles andere nur nicht Wirtschaftspolitik. Kümmern sich die Herren, daß der Arbeiter genügend Kartoffel und sonstige Lebensmittel erhält, nein, Sie müssen anderes auf die Tagesordnung setzen. Schön weit haben wir es gebracht, daß wir mit einem Lande wie Oberschlesien nichts besseres anzufangen wissen, als so eine Politik zu betreiben, die zu solchen Szenen führt, wie man sie jetzt dortselbst sehen kann. Es ist noch Zeit zu verbessern, denn der Arbeiter und der Beamte in Oberschlesien lieben das Stück Erde, welches sie so lange bearbeitet haben und das ihnen immer Erwerb und Fortkommen gebracht hat. Man muß sich in die Psyche dieser Leute vertiefen und sie nicht oberflächlich behandeln. Ein großes Unrecht ist es jedoch, daß die Staatsbeamten versagen. Post, Bahn etc. darf nicht streiken und ist dies nicht richtig.

Vom Handelsmuseum in Wien. Das „Handelsmuseum in Wien" hat dem Herausgeber und Schriftleiter des „Schles. Merkur" die prov. Korrespondenzstelle für Teschen übertragen.

Das österreichische Handelsmuseum umfaßt in seinen Tausenden Mitgliedern, Oesterreichs Industrie, Handel, Gewerbe und Kunstgewerbe zum größten Teile und ist seit 50 Jahren bestehend das gewaltigste Institut für die Außenhandelsförderung Oesterreichs.

Die Korrespondenzstelle in Teschen stellt sich den geehrten Interessenten zur Verfügung, wenn selbe Verbindungen mit Oesterreich anknüpfen wollen, oder bereits bestehende fortzusetzen wünschen. Die Korrespondenzstelle wird jedermann bereitwilligst Auskünfte erteilen und Informationen entgegennehmen.

Erhöhung der Schaumweinsteuer. Laut Dz. ust. 102 vom 10. 10. 1923, wird die Traubenschaumweinsteuer auf 100.000 Mark und die Obstschaumweinsteuer auf 50.000 Mark festgesetzt.

Erhöhung der Trafikate. Ab 11. Oktober a. c. kosten: Havana 36, Belweder 30, Wawel 25, Britanika 23, Trabuko 20, Kuba 16, Portoriko 12, Ausländer 11, Brasilvirginia 10, Cigarillos 9 Tausend Mark.

Sfinks 5.4, Dames 5, Kalif 4, Egyptische 4.4, Klub 3.2, Sejm 3, Präsident 3, Damen 3, Farys 2.2, Pogon 2.5, Sport 2.5, Warszawskie 2.5, Wisla 2, Wanda 1.5, Cow Boy 1.5, Yankes 1.4 Tausend Mark.

Luxus A 40, B 32, Beste A 26, B 20, Mittel A 14, B 12, einfach A 10 Tausend Mark.

Erhöhung der Apothekertaxe. Ab 10. Oktober können die Apotheker bei der Rezeptur um 14% mehr nehmen als die Maximalpreise es vorschreiben und in der Verordnung vom 18. September festgesetzt wurden.

Ab 13. Oktober können Apotheken für Arzneien und Behälter dafür den Maximalpreis plus Zähler 25 von den Abnehmern fordern.

Vom Kaufleuteverband. Die P. T. Mitglieder welche Telefon besitzen werden seitens der Kanzlei sofort telefonisch von Zollerhöhungen u. sonstigen sehr wichtigen Mitteilungen verständigt was in der Weise geschieht, daß die Telefonzentrale in liebenswürdiger Weise die Kanzlei rasch hintereinander mit den einzelnen Telefonabonnenten verbindet. Nachdem man die Telefonzentrale nicht zu lange mit dieser großen Arbeit belästigen darf, werden die P. T. Mitglieder ersucht keine weiteren Fragen an die Kanzlei zu richten sondern die Mitteilung zu wiederholen, damit man kontrollieren kann, ob selbe richtig verstanden wurde und dann sofort abläuten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß cca. 100 Nummern angerufen werden, was eine große Belastung des Telefons hervorruft und es nicht angeht sich erst lange mit jedem einzelnen Mitgliede aufzuhalten. Es wird ebenso ersucht, das Personal, welches das Telefon bedient im Kontor und Geschäfte entsprechend zu instruieren.

Vom Eisenbahnministerium. Es wird zur Kenntnis gebracht, daß der Kurswagen 1, 2 und 3. Klasse zwischen Warszawa — Dziedits — Prag, verkehrend in dem Zuge 201, Abfahrt Warszawa 10 Uhr 15 und Nr. 202 Ankunft Warszawa 16 Uhr 30 ab 15. Oktober bis Pilsen verkehren wird.

Aichvorschriften. Der Herr Aichmeister hatte die Liebenswürdigkeit uns nachstehende Aufklärungen betreffend Aichung von Wagen, Massen und Gewichten zu geben:

Gleicharmige Balkenwagen müssen beiderseits der Balken je einen weichen Messing- oder Kupferpfropfen besitzen, woselbst das Aichzeichen angebracht wird.

Balanzwagen haben in der Mitte auf der Kerbung einen Bleipfropfen zu besitzen, woselbst das Aichzeichen angebracht wird.

Dezimalwagen haben einen weichen Messing- oder Kupferpfropfen zu besitzen woselbst das Aichzeichen angebracht wird.

Alle Maße sind innerhalb drei Jahren und alle Gewichte und Wagen innerhalb zwei Jahren der Aichung zu unterziehen und wird das Jahr der Aichung nicht gerechnet. Somit sind alle Maße im Jahre 1923 geaicht vor dem Ende des Jahres 1926 und alle Wagen und Gewichte im Jahre 1923 geaicht vor dem Ende des Jahres 1925 zu aichen.

Eisengewichte müssen anstatt der bisherigen Messingstöpsel, unbedingt Bleistöpsel besitzen, woselbst das Aichzeichen angebracht wird.

Altösterreichische Messinggewichte von 1 g bis 20 Dekagramm können nur dann nachgeaicht werden, wenn selbe bereits in Benützung standen und geaicht waren. Solche altösterreichische Gewichte, die noch kein Aichzeichen besitzen können nicht mehr verwendet werden.

Bei Neuanschaffung von Gewichten ist darauf zu achten, daß unbedingt die neue, Warschauer Form gekauft und in Benützung genommen wird.

Bevor eine Wage dem Aichamte zugesendet wird, ist darauf zu achten, daß die Wage sich in Ordnung befindet.

Berichte aus den Kreisen der. schles. Kleinindustrie. An unsere geehrten Kunden! Nachdem wir es für praktischer und richtiger halten unseren Lucullus-Senf den geehrten Kunden in Bielitz und Umgebung direkt aus unserer Fabrik in Teschen zu liefern, da auch die Verfrachtung von Gütern auf der Strecke Teschen — Bielitz besser geworden ist, so haben wir kein Lager mehr in Bielitz sondern senden unseren Beamten der jede Woche die geehrten Kunden aufsuchen wird. Wir bitten uns die werten Ordres reservieren zu wollen und versichern wir Sie stets tadellosester Bedienung. Verlangen Sie immer Lucullus Senf aus Teschen.

Hochachtungsvoll
Lucullus G. m. b. H. Teschen
Robert Berger
Kommerzieller Leiter

Umsatzsteuergesetz. Bereits in kurzer Zeit werden die Patente für das Jahr 1924 zu lösen sein, weshalb wir nachstehend diejenigen Branchen vormerken, welche unbedingt ein Patent II. Kategorie lösen müssen.

Edelsteine, Perlen, Korallen echte, Artikel zur Gänze oder zum Teile aus Gold Platin, Silberwaren, ausgenommen kleine Bijouterie und Taschenuhren aus Silber.

Artikel aus Elfenbein, Bernstein, Perlmasse, Schildkrot, Toiletteartikel und Galanteriewaren, deren größter Teil zusammengesetzt ist aus Perlmasse, Schildkrot, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen, sowie vergoldete und versilberte Artikel, sowie solche aus deren Bestandteilen.

Bronzen, Majolika und plattierte Tischgeräte.

Erzeugnisse aus Kristall u. Porzellan.

Antiquitäten mit Ausnahme von Büchern.

Tapezierte Möbel, ebenso solche mit Bildhauerarbeit, polierte, gewachste Möbel und Schränke aus Metall, Pianinos und Fortepianos, Teppiche, Decken, Gobelins, Portieren und Möbelstoffe.

Equipagen, Motorräder, Motocykl u. Autos.

Möbelleder und Galanteriewaren für die Reise, Sattlerwaren, Riemerartikel, ausgenommen gewöhnliche Arbeitsgeschirre, Lederbekleidung, Pelze und Pelzkleider, ausgenommen gewöhnlicher Lederkleidung, Pelzen und Mützen, Gemslederschuhe, Sammtschuhe, Lackschuhe, sowie feinste Stoffschuhe.

Ausländische und inländische Tuchwaren, außer inländischen Woll- und Halbwollstoffen und Arbeiterbekleidungsstoffen.

Fertige Kleider außer Volksbekleidungsstükken verwendet zur Tagesarbeit, Seidenwäsche und feinste Webewäsche, Bekleidung aus dünnstem Material, Hüte ausländische und Luxushütte für Damen, Schirme, gedeckt mit Seiden und Halbseidenstoffen, Seidentüll, Spitzentüll und anderen Seidenstoffen.

Wein, Kognak, Liköre, Kaviar, Austern, Hummern, Pasteten, Lachs, Turbot, und ähnliche Spezialitäten, feinste Delikatessen.

Weiters müssen Spezialgeschäfte mit nachstehenden Artikeln II. Kategorie Patente lösen:

Parfümerie und Kosmetik.

Geschäfte mit plastischen Kunstgegenständen.

Waffenhandlungen.

Photographische Artikel, Optische Gegenstände, Chirurgische und physikalische Instrumente, Armaturen, für Elektrik, Zugehör für Wasserleitung und Badeeinrichtungen, Kassen, Lustern, Gummi, und Guttaperchawaren.

Kaffee und Teespezialgeschäfte.

Apothekerartikel in Orten I. und II. Klasse.

Lack und Farben.

Papiertapeten.

Lampen.

Spitzen und Stickereien.

Verschiedene Arten Motore und Maschinen, Nähmaschinen, Schreibmaschinen, Rechenmaschinen und deren Teilen.

Geschäfte II. Kategorie können eine unbegrenzte Anzahl von Lokalen im Bereiche des Hauptgeschäftes unterhalten.

In die III. Kategorie gehören:

Detailgeschäfte, resp. Verkauf sämtlicher Artikel ausgenommen die im Punkt 1. dieser Aufklärung enthaltenen, deren Geschäfte sich nur aus einem einzigen Lokal zusammensetzt.

Diese Kategorie gestattet auch nur die Beschäftigung des Inhabers und eines einzigen Gehilfen und dürfen nicht mehr als zwei abgesonderte Lager unterhalten.

Dyrekcya Kolei Państwowych
w Krakowie.

Kraków, dnia 10. X. 1923.

L. 6305-1649 a-VI-1923.

W sprawie szybkiego załatwienia reklamacyj.

Do podania z dnia 26. 9. 1923.
L 776-750 G. Z.

P. T
Związek Kupców Śląska Cieszyńskiego
w CIESZYNIE.

W odpowiedzi na powyższe pismo zawiadamia się, że zarówno podpisana Dyrekcyja, jak i Ministerstwo Kolei Żelaznych, uwzględniając interesy kupiectwa, kładą wielki nacisk na to, aby wnoszony reklamacje były w ramach obowiązujących przepisów przewozowych jaknajspieszniej załatwiane.

Z Dyrekcji Kolei Państwowych:
Podpis (—) nieczytelny.

—o—

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S Transport u Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

Kerzenfabrik »HELGA«, Teschen, Obertorstrasse 29. — Telefon 249.

—o—

Likör- u. Weinetiketten

Lithographie, Buch- und Steindruckerei

Fr. Machatschek,
TESCHEN.

Erste schlesische Wäschefabrik G.m.b.H.
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7
Spezialität:
Herrenwäsche

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

„PALAS"
ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H,
SKOTSCHAU
TESCHNER SCHLESIEN
SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE
HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRMBESTANDTEILEN.

I. schles. chem. Fabrik
Holländer & Co.
TESCHEN, Ecke Bielitzerstr.
Abt. I. Erzeugung von Spezial-Schuhpasta „LUXUS" engl. Apretur „JAB" für sämtliche Leder- und Schuharten, Schwärzemittel „NIGRO" für alle Ledersorten.
Abt. II. Wachs- und Halbwachskerzen, sowie diverser Wachsartikel.
Abt. III. Maschinenvaselin, Öle und diverse Fette für Leder, Maschinen usw.
Abt. IV. Chemische Dampffärberei übernimmt alle Arten Woll-, Baumwoll- und Seidenwaren zum Färben. Fertigstellung innerhalb 24 Stunden.

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. Teschen Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Erste schles. MALZKAFFEE-GROSS-RÖSTEREI in USTRON, Polnisch-Schlesien — Telefon 18.
offeriert prompt und billigst
I-a MALZKAFFEE
in Säcken lose od. gepackt in ¼ u. ½ kg. Säckchen.

SELMA SOBEK'S Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

Samson LINDNER, Skotschau
En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 20. Oktober 1923. | Nr. 77.

KOMUNIKAT

des Finanzausschusses der Wojwodschaft Schlesien, betreffend den Abzug der Steuer von Dienstbezügen, Pensionsbezügen und Entschädigungen für gemietete Arbeit.

Im Sinne der Verordnung des Finanzministeriums vom 23. September 1923 Zl. D. P. 8872-23 sind die Dienstgeber vom 30. September bezw. 1. Oktober laufenden Jahres beginnend verpflichtet, beim Abzuge der Einkommensteuer von Dienstbezügen, Pensionsbezügen und Entschädigungen für gemietete Arbeit jene Prozentsätze in Anwendung zu bringen, welche von einem Betrage erhalten aus dem Titel einer Dienststelle, Pension oder Entschädigung für gemietete Arbeit am 1. Juli 1923, soweit es sich um eine im Vorhinein zahlbare Gebühr, beziehungsweise am 30. Juni 1923 soferne es sich um eine im Nachhinein zahlbare Entschädigung dieser Art handelt. Die gleichen Grundsätze sind auch bei Zulagen, welche im Laufe eines Monates zur Auszahlung gelangen in Anwendung zu bringen. Falls die Entschädigung für einen Arbeiter vom 1. Juli l. J. an einer Aenderung im Hinblick auf eine Uebersetzung in eine höhere Gehaltsstufe unterlag, z. B. Empfang einer Zulage für abgelaufene Dienstjahre, Vergrößerung der Familie usw. sind in Bezug auf die faktische Erhöhung des Einkommens für diese Zeit jene Prozentsätze in Anwendung zu bringen, welche einer nach den gleichen Grundsätzen am 1. Juli bezw. 30. Juni 1923 bezogenen Entschädigungen entsprechen würde.

Diese oben angeführte Art der Festsetzung der Prozentsätze ist auch bei der Auszahlung **von einmaligen Entschädigungen (Renumerationen, Aushilfen usw.)** in Anwendung zu bringen.

Beispiel:

I. Einem Arbeiter, welchem eine monatliche periodische Entschädigung am 1. Juli in der Höhe von 2 Millionen Mark ausgezahlt wurde, wird jetzt nach der gleichen Kategorie der Dienststelle am 1. Oktober 1923 eine monatliche periodische Entschädigung in der Höhe von 10 Millionen Mark geleistet.

Festsetzung der Prozentsätze und Berechnung der Steuer.

Die periodische Entschädigung nach der Berechnung vom 1. Juli 1923 in der Höhe von 2 Millionen Mark beträgt jährlich 24 Millionen Mark; der nach der geltenden Skala im dritten Quartale 1923 (Dz. U. Rz. P. Nr. 63, poz. 482) entfallende Prozentsatz beträgt 1.4%, daher wird bei der Auszahlung der obgenannten 10 Millionen Mark die Steuer in der Höhe von 1.4% dieses Betrages d. i. 140.050 Mk. in Abzug gebracht

II. Diesem Arbeiter wird am 25. Oktober laufenden Jahres eine Teuerungszulage in der Höhe von 4,000.000 Mark ausgezahlt.

Berechnung der Steuer.

Der Prozentsatz von der periodischen Entschädigung, ausgezahlt am 1. Juli laufenden Jahres betrug 1.4%, daher wird die Steuer von der obengenannten Teuerungszulage in der Höhe von 4,000.000 Mark 1.4% dieses Betrages, d. i. 56.000 Mark ausmachen.

III. Einem Arbeiter, dessen wöchentliche, periodische im Nachhinein zahlbare Entschädigung ausgezahlt am 30. Juni 1923 500.000 Mark betrug, wird am 30. September 1923 eine wöchentliche Entschädigung von 2,000.000 Mark geleistet.

Festsetzung der Prozentsätze und Berechnung der Steuer.

Die periodische, wöchentliche Entschädigung nach der Berechnung vom 30. Juli laufenden Jahres in der Höhe von 500.000 Mark beträgt jährlich (500.000 × 52) 26 Millionen Mark, der nach der geltenden Skala im dritten Quartale 1923 entfallenden Prozentsatz beträgt 1.7 Prozent daher wird bei der Auszahlung der obengenannten 2,000.000 Mk. die Steuer in der Höhe von 1.7% dieses Betrages d. i. 34.000 Mark in Abzug gebracht.

IV. Einem Arbeiter, welcher in eine höhere Gehaltsstufe als jene, in welcher er sich am 1. Juli l. J. befand, versetzt wurde, wird am 1. Oktober l. J. eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 12,000.000 Mk. ausgezahlt.

Festsetzung der Prozentsätze und Berechnung der Steuer.

In der Gehaltsstufe, gemäß welcher eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 12 Millionen Mark zur Auszahlung gelangt, betrug die monatliche Entschädigung, welche am 1. Juli laufenden Jahres geleistet wurde 4,000.000 Mark, mithin jährlich 48 Millionen Mark; der nach der geltenden Skala im dritten Quartale 1923 vom jährlichen Einkommen von 48 Millionen Mark entfallende Prozentsatz beträgt 3%, daher bei der Auszahlung der oben genannten 12,000.000 Mark, die Steuer in der Höhe von 3% dieses Betrages d. i. 360.000 Mark in Abzug zu bringen ist.

V. Einem Arbeiter, von welchem im Beispiele I die Rede war, wird am 15. November 1923 eine einmalige Entschädigung (Renumeration, Aushilfe usw.) in der Höhe von 10.000.000 Mark ausgezahlt.

Berechnung der Steuer.

Der, der am 1. Juli 1923 fälligen Entschädigung für diesen Arbeiter entsprechende Prozentsatz beträgt 1,4 Prozent; daher ist bei der Auszahlung der oben genannten 10,000.000 Mark die Steuer in der Höhe von 1.4% dieses Betrages d. i. 140.000 Mk. in Abzug zu bringen.

Diese Verordnung gilt nur für den Teschener Teil der Wojewodschaft Schlesien.

Für den Wojewoden:
Naczelnik Wydziału Skarbowego.

Tretet alle der Landesorganisation bei!

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

Gruppe VIII.

Papier, Papierwaren und Druckereierzeugnisse.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
	Fortsetzung.	
178	Bilder und Zeichnungen; Landkarten und Atlanten: Albums, Musiknoten, Manuskripte, Bücher, periodische Druckschriften und Publikationen; geschäftliche Drucksachen und Zeichnungen; Postkarten:	
	1. Bilder, Stiche, Zeichnungen, Landkarten, Albums und Musiknoten:	
	a) auf Papier oder Leinwand mit der Hand ausgeführt; Manuskripte	zollfrei
	b) auf Papier im Druckverfahren hergestellt (außer den in Buchstabe c) genannten Gegenständen):	
	I. einfarbige	70
	II. mehrfarbige	100
	Anmerkung: Oeldrucke, Stiche, Skizzen, Zeichnungen u. dgl. Reproduktionen von Bildern polnischer Künstler mit Genehmigung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gewerbe und Handel und dem Ministerium für Kunst und Kultur	zollfrei
	c) Landkarten und Atlanten:	
	I. einfarbige	45
	II. mehrfarbige	70
	d) Musiknoten	35
	2. a) periodische Druckschriften und Publikationen	zollfrei
	b) im Auslande gedruckte Bücher	zollfrei
	3. Drucksachen sowie Zeichnungen für den gewerblichen und Handelsgebrauch: Fakturen, Blankette, Formulare, Preisverzeichnisse, Kataloge, Prospekte, Handelsreklamen, Broschüren, und Reklamebücher, Plakate und Anschläge einheimischer Firmen; Visitenkarten, Eisenbahn- und Straßenbahnfahrkarten, Einladungskarten, Bureau- und Eisenbahndrucksachen, Postkarten u. dgl. in Vervielfältigungen aller Art, in polnischer und in fremden Sprachen:	
	a) einfärbig	100
	b) mehrfarbig	130
	Anmerkung: Waren dieser Nummer in Einbänden mit Rücken unterliegen einem Zollzuschlage von	20
	Gruppe IX.	
	Spinnstoffe und Waren daraus.	
179	Pflanzliche Faserstoffe in rohem Zustande:	50

1. rohe Baumwolle, Enden von Baumwollfäden; Schwalbenwurz- (Asklepias-)Fasern; Torfwatte, sowie die in Punkt 3 dieser Nummer genannten Materialien auch in kotonisiertem (baumwollartigem) Zustande; Abfälle, Baumwollkämmlinge zollfrei
2. rohe Jute, Jutekämmlinge, auch geteert zollfrei
3. Flachs und Hanf ungehechelt und gehechelt; Flachs- und Hanfkämmlinge auch geteert; Ramie, Neuseeländer Flachs, Wolle aus Kiefernnadeln, Manilahanf, Nesselfasern u. and. pflanzliche Stoffe, welche Flachs oder Hanf ersetzen, in rohem Zustande zollfrei

180 Seide:
1. Kokons zollfrei
2. Seidenabfälle, ungekämmt und Seidenscharpie zollfrei
3. Seidenwatte, Seidenabfälle, gekämmt gefärbt und ungefärbt zollfrei
4. Rohseide (Grege) zollfrei

181 Wolle, Fell- und Flaumhaare von Tieren ungekämmt, ungesponnen:
1. ungewaschen und gewaschen; Kämmlinge, Enden und Abfälle, ungefärbt, und gefärbt auch kardätscht zollfrei
2. Kunstwolle und gemahlene Wolle 10
3. Wolle, gefärbt, Gemenge von pflanzlichen Spinnstoffen mit Wolle 17

Anmerkung. Bei den unter Punkt 1 fallenden Enden von Kämmlingen ist zu beachten, daß ihre tatsächliche Länge 40 cm nicht überschreitet, sind nach Nr. 186, P. 1 a) und b) zu verzollen.

182 Baumwolle, geschlagen, kardätscht, Baumwollwatte, auch in gummierten Lagen;
1. ungefärbt 30
2. gefärbt 50
3. hygroskopische u. antispt. Watte 60

(Fortsetzung folgt).

Vom Finanzministerium. Das Finanzministerium Zolldepartement gibt bekannt:

Kunstfeuerwerk, sogenanntes kaltes Feuer für Weihnachtsbäume ist nach Pos. 215 P. 2. des Zolltarifes so wie gewöhnliche Galanteriewaren zu verzollen.

Bast in gleicher Dicke und Breite, zum Belegen von Flaschen, werden so wie alle anderen Pflanzenmaterialien gemäß Pos. 62, P. 4 des Zolltarifes zu verzollen sein.

Blechzigarettenetuis, ohne anderes Material sind zu verzollen laut Pos. 215 P. 3

Kupferzigarettenetuis, ebenso solche ausZinn oder aus Bestandteilen dieser Metalle gehören unter Zollposition 149 und 163 P. 3.

Alle Artikel aus Eisenblech, sowie anderen nicht kostbaren Metallen und deren Bestandteilen versilbert und vergoldet unter Zollpos. 149 P. 4

Alle periodischen Zeitschriften, illustriert Monatsschriften Modejournale u. ä. wo bei den enthaltenen Bildern und Zeichnungen der erforderliche Text vorhanden ist, wenn auch mehrfärbig, sind gemäß Zollpos. 178 P. 2 a zu verzollen.

Sämtliche Waren, enthalten in Pos. 178 P. 1 b I-II und P. 3 a-b, eingeführt in Rahmen, ebenso verglast, gehören in Pos. 61 P. 3.

Chemische Produkte, Celluloid und Galalit Imitationen, im Handel bekannt unter dem Namen Bakelit u. ä. in Platten, nicht bearbeiteten Stücken, sind gemäß Pos. 68 P. 2 zu verzollen.

Schachfiguren, aus Holz, Drechslerarbeit, u. teilweise aus Bildhauerarbeit, nicht unterklebt mit Leder oder Textil, ohne Inkrusten und Schnitzerei sind inklusive den hiezu gehörigen Behältern gemäß Pos. 61 P. 3 zu verzollen.

Dieselben Figuren unterklebt mit Leder oder Textil gemäß Pos. 61 P. 3 und Anmerkung 2 bis P. 4 dieser Position plus 40%. Dieselben mit Schnitzereien und verzierte, gemäß der Schnitzerei und der Zutaten unter Pos. 215 P. 1 oder 2.

Diese unter Pos. 215 verzollten Figuren sind laut Nettogewicht zu verzollen, während die hiezu gehörigen Behälter gemäß ihrer Materialbeschaffenheit zu verzollen sind.

Trockene Waren (Kakao, Lebkuchen etc.) sind inklusive ihrer unmittelbaren Verpackung zu verzollen. Wenn diese Verpackung (Blechdosen, Kiste, Faß etc.) Papier und dünne Gewebe, welche leicht reißen, und nur zum Auslegen der Behälter bestimmt sind, die auch wegen ihrer geringen Widerstandsfähigkeit das Gewicht der Ware nicht feststellen lassen, sind nicht als unmittelbare Verpackung anzusehen.

Tapezierernägel aus Eisen mit Köpfen aus Kupfer, Nickel, Aluminium oder anderen Metallen, unterliegen dem Zoll gemäß des Nagelkopfes, wenn das Gewicht des Kopfes das Gewicht des Eisenbestandteiles übersteigt. Diejenigen, welche das Gewicht des Eisens nicht übersteigen gehören unter Pos. 156 P. 1 b II.

Grafit und Farbstifte gehören unter Zollpos. 216 P. 2 Gummiröhrchen für Laboratoriumsbedarf sind gemäß Pos. 88 P. 1 b zu verzollen. Diese Röhrchen können keinesfalls so verzollt werden wie dicke Röhren, bestimmt für Spritzen, Pumpen, Röhren zum Begießen von Straßen und Rasen ebenso nicht wie andere dicke Röhren für technische Zwecke.

Alle Schriften und Bücher für Blinde unterliegen der Zollpos. 178 P. 2 somit zollfrei.

Verlangen Sie überall
Lucullus-Senf aus Teschen

Rundschreiben des Finanzministeriums. T 48 L. DC 7946-III-23. Betreffend der zur Einfuhr zugelassenen pharmazeutischen Artikel:

Gemäß Pos. 113 P. 1 sind zu verzollen.
Adalin (Tabletten) „Bayer",
Adrenalin Clin (Flüssig) „Comar",
Adrepatine pommade „Dubois",
Adrepatine suppositoires „Dubois",
Amilodiastase „Therpenier",
Aspirin (Tabletten „Bayer",
Atophan (Tabletten) „Schering",
Atoquinol (Tabletten) „Ciba",
Bulgarine „Therpenier",
Cacodylate de Soude Clin „Comar",
Capsules Methey Caylus „Comar",
Chlorosan Buergi „Zofingen",
Choleine Camus „Darasse"
Cholelisin (Tabletten) „Strohschein"
Choleval Bolus „Merck",
Cigarettes d'Abyssinie Exibrad „Ferre",
Citobarium „Merck",
Colchurecin (Tabletten) „Strohschein",
Colobiase de Soofre „Boulanger",
ColobiaBse de sulfhydrargire „Boulanger",
Digitaline cristallise „Nativelle" (solution) und granules
Elbon (Tabletten) „Ciba",
Eisenphytine pilules „Ciba",
Eukodal „Merck" (Tabletten),
Feroxal „Bisson",
Feuilles d'Abyssine Exibard „Ferre",
Fortosan (Pulver) „Ciba",
Hegonon (Tabletten) „Schering",
Helminal (Tabletten) „Merck",
Hordenine Lauth „Cavailles",
Helmithol (Tabletten) „Bayer",
Jodone „Robin",
Jodurase (Pastillen) „Couturieüx",
Lactobacilline (Tabletten) „Darasse",
Lantol (Kapseln) „Couturieux" ebenso ampoules.
Lecithine ampoules „Comar"
Levisine Brute „Couturieüx",
Levurine Extrative (Tabletten), Courturieux",
Lipojodine (Tabletten) „Ciba",
Mastisol „Schubert",
Medinal (Tabletten) „Schering",
Novo Atophan (Tabletten) „Schering",
Ostreine, „Buisson",
Quabaine cristallisee Arnaud (ampoules), (comprimes) „Nativelle",
Ovo lecithine Billon (ampoules), (granules) „Poulenc Freres",
Pageol „Cabrol",
Panbiline (flüssig),
Panczeon (Tabletten) „Rhenania",
Peptofer du Dr. Jaillet „Darasse",
Peptonate de fer „Robin",
Peristaltine (Tabletten) (ampoules) „Ciba",
Phytine (Pulver) (Kapseln), (liquid) „Ciba"
Pilules antidiabethiques du Dr. Sejornet „Leprince",
Pilules du Dr. Laville „Comar",
Poudre fumigatoire d'Abyssinie Exibard, „Ferre",
Rectobaniline „Panbiline",
Rhodazil
Rhomnol „Leprince",
Sajodin (Tabletten) „Bayer",
Salen pour „Ciba",
Salpnal „Ciba",
Septacrol „Ciba",
Sirop Aubergier „Comar",
Sirop Famel „Famel",
Solurol (compromes) „Comar",
Theacylon (Kapseln) „Merck" (Tabletten),
Uricedin „Strohschein",
Urotropin (Tabletten),
Vamanine „Cabrol",
Veramon (Tabletten) „Schering",
Vin Nourry „Comar",
Vioform (Streupulver) „Ciba",
Vittel grande sourcesels effervescents „de Vittel",
Vittel (Pastilles „Vittel",

Gemäß Position 110 Punkt 1:
Electrargol (ampoules) „Comar",

Gemäß Position 112. Punkt 2 a):
Chinin Phytin (Tabletten) „Ciba",

Gemäß Position 112. Punkt 9:
Vittel grande sources Sels non effervescents „Vittel",

Gemäß Position 110 Punkt 1:
Argochrom (ampules) „Merck",
Argochrom (Pulver „Merck",
Collobiase d'or (ampoules) „Boulanger",

Angestelltengehalte. Der Kaufleute-verband hat im Einvernehmen mit den Vertretern der Angestellten in Teschen nachstehendes Gehaltsschema aufgestellt u. wird die gesamte Kaufmannschaft dringendst ersucht diese aufgestellten Minimallöhne einhalten zu wollen. Diejenigen Angestellten, welche höhere Gehalte bereits derzeit beziehen dürfen keinesfalls verkürzt werden und wird ausdrücklichst bemerkt, daß es sich hier nur um die Festlegung von Minimalgehalten gehandelt hat.

Der Monatsbezug eines Angestellten wird als Summe von Bewertungseinheiten (x mal e) ermittelt.

Die Bewertungseinheiten werden nach folgenden Bestimmungen ermittelt:

A. Aus dem Existenztitel:
bis zum vollendeten 20. Lebensjahr 5 e, vom 21. bis zum vollendeten 30. Lebensjahr pro Jahr 0·5 e.

B. Aus dem Titel Stand:
Für den Angestellten selbst 6 e, für seine Ehefrau, falls sie keinen eigenen Erwerb hat 7 e, für jedes eigene nicht selbst verdienende Kind bis zum 18. Lebensjahr und zwar für die beiden ersten Kinder je 3 e, für das 3. und 4. Kind je 2 e.

Weibliche Angestelte haben außer den 6 e für die eigene Person auf die Einheiten für die Kinder nur dann Anspruch, wenn sie keinen oder einen dauernd erwerbsunfähigen Mann haben.

C. Aus dem Titel Alter.
Bis zum 52. Lebensjahre pro Jahr 0.125 e.

D. Aus dem Titel Schulbildung:
u. zw. jene Schulbildung, die über die Elementarbildung, d. i. Volks- u. Bürgerschule, sowie Untermittelschule hinausgeht.

Für jeden mit Erfolg absolvierten Jahrgang einer Obermittelschule, oder einer anderen höheren Fachschhule z. B. Handelsakademie, höhere Gewerbeschule, ferner einer niederen Fachschule, welche die Absolvierung einer Bürgerschule oder Untermittelschule zur Voraussetzung hat, wie Werkmeisterschule, zweiklassige Handelsschule, ferner für je zwei für den normalen Studiengang erforderlichen Semester Hochschule je 1 e.

E. Aus dem Titel Praxis:
In die Praxis wird eingerechnet, auch die in der Richtung der Berufstätigkeit gelegene Praxis bei anderen Unternehmen, gesetzliche Militärdienstzeit, Kriegsdienstleistung, bis zum 35. Praxisjahr pro Jahr 0.5 e.

Der Beweis der zurückgelegten Praxis ist vom Angestellten selbst zu erbringen.

Dem freien Ermessen des Arbeitsgebers bleibt es überlassen, daß auch die nicht in der Richtung der derzeitigen Berufstätigkeit gelegene Praxis eingerechnet wird.

Die Lehrzeit des Lehrlings und die Verwendung im Büro, bis zum inklusive 17. Lebensjahr wird nicht in die Praxis eingerechnet.

A. Aus dem Titel Qualifikation:

Die Bestimmung derselben innerhalb der einzelnen Gruppen steht dem Dienstgeber alleine zu:

Gruppe I. Prokuristen u. selbst. Leiter 28—40 e,
II. Disponenten, Kanzlei- u. Abteilungsvorstände und Leiter der Detailgeschäfte bezw. des Verkaufes 22—36 e.
III. Bilanzfähige Buchhalter, Korrespondenten u. erste Verkäufer 16—28 e.
IV. Saldokontisten, Fakturisten, Kalkulanten, Expedeinten und Magazinsverwalter 10—20 e.
V. Lageristen und Verkäufer 3—11 e
VI. Kontoristen, Stenotypisten, Sitzkassiere, sonstiges Kanzleipersonal 1-9 e

Veränderungen in der Summe der Bewertungseinheiten werden mit dem auf das betreffende Ereignis (Verheiratung, Vaterschaft, Todesfall) folgenden Monatsersten, bezw. nach Vollendung des Jahres (Existenztitel Alter, Praxis) folgenden 1. Jänner od. 1. Juli durchgeführt.

Die jeweilige Höhe der Bewertungseinheit wird durch eine Kommission bestimmt, indem künftige durch Preissteigerung oder Abbau hervorgerufene Gehaltsregulierungen nur durch entsprechende perzentuelle Veränderung der Bewertungseinheit durchgeführt werden können.

Die bisherigen Bezüge der Handelsangestellten dürfen, wenn dieselben auch über den Rahmen der bisherigen Vereinbarungen gezahlt werden durch diese Regulierung nicht vermindert werden.

Angestellte über 52 Jahre unterliegen privater Vereinbarung.

Die Gehalte sind am 1. und 15. eines jeden Monates zur Auszahlung zu bringen und werden die P. T. Mitglieder rechtzeitig die Bewertungseinheit zur Kenntnis erhalten.

Für Lehrlinge, welche sich nicht in Kost und Quartier befinden wird nachstehende Entlohnung festgesetzt:

Lehrlinge im I. Lehrjahre 20 — 30%, im II. Lehrjahre 30—40% u. im III. Lehrjahre 40 bis 50% des Gehaltes eines Verkäufers nach der Auslehre.

Diejenigen Mitglieder, welche ihren Angestellten auf Grund der Vorarbeiten für dieses Uebereinkommen, am 1. September a. c. die Regulierung des Gehaltes nach dem neuen Uebereinkommen zusagten, werden ersucht die Nachzahlung sofort vornehmen zu wollen.

Streitigkeiten unter den Mitgliedern mit ihren Angestellten wird ein ad hoc einzuberufendes Schiedsgericht schlichten. Beide Teile haben das Recht das Schiedsgericht anzurufen.

Unsere Grenze mitten durch die Stadt. Die Herren Wachbeamten und scheinbar auch ihre Vorgesetzten scheinen sich aus dem Publikum einen Spaß zu machen, denn diese Uebergriffe spotten jeder Beschreibung. Neulich wollte ein Student, der bereits mehrere Jahre in Wien studiert mit einem vorschriftsmäßig ausgefertigten polnischen Paß, versehen mit polnischen Ausreise-, tschechischem Durchreise- und österreichischem Einreisevisum mit seinen beiden Koffern die Brücke passieren, um nach Wien zu fahren. Was seit August 1920 nicht geschehen ist, geschah diesmal. Der Student wurde mit seinem Paß und den Koffern nicht durchgelassen, sondern der Grenzbeamte und er stand dort nicht allein, bedeutete ihm auf den Boberthal zu gehen und von dort mit der Eisenbahn über die Grenze zu fahren. Das Ueberschreiten der Brükken mit Paß und Koffern, ist auch für die in Teschen wohnenden verboten. Der Student versuchte noch über die Jubiläumsbrücke zum Bahnhofe zu gelangen, aber auch dort dieselbe Antwort. Es blieb ihm nicht anderes übrig als wieder nach Hause zu gehen, und da es sowieso zum Zuge zu spät geworden ist, nächsten Tag nochmals sein Glück zu versuchen. Nächsten Tag ging es doch über die Hauptbrücke und war angeblich das Grenzorgan falsch informiert. Dafür haben wir Zeit, dafür haben wir Geld um solche Leute auszubilden und selbe zu bezahlen. Was sagen die Herren Kommandanten dazu?

Von der Handelskammer in Bielitz. Zufolge Streik hat die Direktion Danzig die Annahme von Holzsendungen für den gesamten Knotenpunkt Danzig eingestellt. Alles bis zum 13. cts. aufgegebene kann weiter laufen.

Es wird verboten Waggons für Kartoffel-, Getreide- und Fett-Transporte nach dem Auslande zur Verfügung zu stellen, ebenso ist die Reexpedition solcher Sendungen verboten. Auf dem Wege befindliche Sendungen sind aufzuhalten und dem Absender zur Verfügung zu stellen.

Die Eisenbahndirektion Krakau schreibt: Auf obige Nummer de dato 10.8. 1923 wird berichtet, daß die Führung des Zuges Nr. 24, Abfahrt ab Krakau 19 Uhr 10 Minuten, direkt nach Teschen ist infolge der hohen Kosten ausgeschlossen „zumal die Einnahmen in keinem Vergleiche zu den Ausgaben stehen würden. Teschen CSD. hat deshalb 24 nach allen Seiten gehende Verbindungen, weil es auf der Hauptlinie Oderberg — Caca liegt.

Umsatzsteuer. Zeitungsmeldungen zufolge sollen in verschiedenen Teilen Polens Industrielle und Kaufleute unrichtige Bekenntnisse zur Umsatzsteuer vorgelegt, unrichtige Angaben bei der Durchführung der Perlustrierung des betreffenden Unternehmens oder sonstige unrichtige Angaben gemacht haben, aus welchem Grunde diese Steuerträger schweren Strafen ausgesetzt wären. Nachdem die §§ 96 bis 108 die Strafen für alle Uebertretungen des Umsatzsteuergesetzes beinhalten, empfiehlt es sich über jede Angabe, Fattierung etc. etc. sich erst genau Rechenschaft zu geben, bevor solche gemacht werden. Die Kanzlei des Kaufleuteverbandes gibt allen Mitgliedern weitgehende Informationen in jeder Hinsicht und wird in zweifelhaften Fällen die Ansicht der Handelskammer erbeten.

Preislisten. Die P. T. Mitglieder werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Preislisten nur nach Maßgabe der Notwendigkeit ausgegeben werden und empfiehlt es sich erst telefonisch anzufragen, ob Preislisten ausgegeben wurden, bevor die Boten um diese entsendet werden zumal es Schade um die nutzlos verbrauchte Arbeitsenergie ist, indem die Boten in den III. Stock hinaufsteigen.

Ursprungszeugnisse. An alle Zolldirektionen, Zollämter und Zollinspektorate in Danzig: In Vervollständigung und teilweiser Aenderung der Verordnung vom 27. 3. 1923 L. Dz. 4288-III-23 und von 15. 5. 1923 L.: DC. 6894-III 1923 sowie der Instruktion für die Gesandtschaften und Konsulate im Auslande, betreffend Ursprungszertifikate hat das Finanzministerium im Einverständnis mit dem Handelsministerium wie folgt angeordnet:

In Fällen wenn Waren, kommend aus den Vertragsländern (welche mit Polen Handelsverträge abgeschlossen haben) bereits abgesendet aus den Ursprungsländern und vor dem Eintreffen in Polen veredelt wurden in einem anderen Vertragslande, sobald die Veredelung nicht mehr als 50% des Warenwertes betrages hat, kann auf Grund zweier Ursprungszertifikate (aus dem Ursprungslande und aus den Lande wo die Veredelung durchgeführt wurde) die Zollermäßigung in nachstehenden Fällen zuerkannt werden: a) das Ursprungszertifikat muß auf den vorgeschriebenen Formularen durch die zuständige Handelskammer ausgefertigt und vom polnischen Konsulat vidiert sein b) in dem Ursprungszertifikate muß hervorgehoben werden, daß der Empfänger auf polnischem Territorium wohnt. c) Das Ursprungszeugnis muß, außer den sonstigen vorgeschriebenen Vormerkungen auch den ausdrücklichen Vermerk tragen, daß die Ware unterwegs veredelt wird, die Art der Veredelung, Veredelungsland, die Firma und Adresse der Firma welche die Veredelung durchführt und daß die Beschaffenheit und das Gewicht dieser und dieser Veränderung unterliegt. Das Gewicht oder die Aenderung desselben ist zumindest annähernd zu nennen. d) Das Ursprungszertifikat des Veredelungslandes hat zu enthalten, wo die Veredelung durchgeführt wurde und von welcher Firma, wo der Artikel hergestellt wurde, sein Aussehen und Rohgewicht vor und nach der Veredelung.

Kammersängerin Gertrud Foerstel aus Wien, im Deutschen Theater am 28. Oktober. Ein ausserordentlich seltener Kunstgenuß steht dem Teschner Publikum bevor. Eine der bedeutendsten Gesangskünstlerinnen Wiens Frau Kammersängerin Gertrude Foerstel, welche zur Zeit des Hauptquartieres bereits in Teschen gesungen, gibt anläßlich zweier Konzertabende in Bielitz am Sonntag den 28. Oktober einen einzigen Arien- und Liederabend in Teschen. Das leichtfaßliche Programm welches aus Arien Mozartscher und französischer Opern, ferner aus Liedern von Mendelssohn, Mahler, Strauß besteht, ist auch dem **nichtmusikalischen Zuhörer leicht verständlich.** Es ist demnach zu erwarten, daß der Zuspruch ein besonders reger ist. Kartenvorverkauf im Konzertbüro.

Schlesisches Wojewodschaftsamt.
Wydz. Bezpiecz. Katowice, den 27. 9. 23.
Zl. III. 4762.

Gegen die gewissenlosen Verkäufer von Tabakfabrikaten.

Der Finanzausschuß der Wojewodschaft gibt bekannt:

In letzter Zeit haben die Verkäufer von Tabakfabrikaten den Verkau fderselben ganz eingestellt beziehungsweise eingeschränkt, indem sie **den Mangel an Vorräten vorschützen.**

Nachdem in Katowice hinlängliche Vorräte an Tabakfabrikaten vorhanden sind, können sich die Verkäufer mit Mangel derselben nicht entschuldigen.

Der Finanzausschuß appeliert, an die Käufer, damit dieselben in jedem Weigerungsfalle zum Verkaufe der Fabrikate, hievon das Finanzkontrollamt in Katowice, Slowackigasse Nr. 37, II. Stock unter Anführung des Namens des Verkäufers und Angabe von Zeugen alsogleich in Kenntnis setzen.

Im Falle begründeter Anzeige werden die bezüglichen Verkäufer zur Verantwortung gezogen und strenge bestraft.

Für den Wojewoden:
Naczelnik Wydziału Bezpieczeństwa.

Die Geschäftslage in Jugoslawien. Die in der letzten Zeit einlaufenden Meldungen über die Ergebnisse der Ernte sind sehr zufriedenstellend so daß eine gute Ausfuhrkampagne von etwa 30.000 Waggons Getreide zu erwarten wäre, wenn verschiedene andere Umstände, wie die Finanzierung der Ernte, der Verkehr, die Zollpolitik und die Währungsfrage, den Erfolg der Ausfuhr nicht in Frage stellen würden. Die Exporteure bestehen auf gänzliche Aufhebung der Ausfuhrzölle oder wenigstens Herabsetzung auf ein Minimum. Der Finanzminister willigte seinerzeit ein, und es wird wahrscheinlich ein Einvernehmen auf Grund des Zollsatzes von 25 Dinar für Weizen und 10 bis 15 Dinar für Mais erzielt werden. Die am 15. September in Kraft getretenen erhöhten Eisenbahntarife werden ferner die Ausfuhr erheblich erschweren. Dem Mangel an Verkehrsmitteln versucht man durch Pachtung von etwa 3000 Waggons im Auslande abzuhelfen, es ist aber fraglich, ob diese Maßnahmen noch rechtzeitig getroffen werden. Die dritte und vielleicht wichtigste Frage ist das vollkommene Fehlen der nötigen Geldmittel zur Abwickelung der Ausfuhr. Unsere Geldinstitute sind nicht imstande, die heimischen Kaufleute mit den nötigen Geldmitteln in vollem Umfange zu versorgen, und die von der Nationalbank gewährten Saisonkredite sind nicht ausreichend, während die Privatbanken keine neuen Kredite gewähren können. Es bleibt also nichts übrig als den Ausländern die Realisierung der jugoslawischen Ernte zu überlassen. Auch die Pflaumenkampagne verspricht gut zu werden. Es sollen angeblich 5000 Waggons exportiert werden können. Ferner spricht man davon daß die Verwaltung der Staatsmonopole eine größere Partie von 300.000 kg Tabak besserer Qualität aus Mazedonien zur Ausfuhr vorbereiten wird. Die Ausfuhr soll im Herbst beginnen. Die bisherigen Formalitäten bei der Ausfuhr sollen beseitigt werden, so daß unser Tabak auf dem Weltmarkt den besten Sorten wird Konkurrenz machen können, versichert man aus eingeweihten Kreisen. In den nächsten Tagen soll in Belgrad hinsichtlich dieser Punkte eine Enquete aller Exporteure stattfinden, welche sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln

Sląski bank eskòntowy **Schlesische Escomptebank**
FILIA CIESZYN **FILIALE TESCHEN**
jako bank dewizowy. **Telefon Nr. 2.** **Devisenbank.**

dafür einsetzen wird, alle Ausfuhrschwierigkeiten zu beseitigen.

—o—

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem „Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S Transport u Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

Kerzenfabrik »HELGA«, Teschen, Obertorstrasse 29. — Telefon 249.

—o—

Kohle

liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus

MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

Erste schlesische Wäschefabrik G.m.b.H.

Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7

Spezialität:

Herrenwäsche

Likör- u. Weinetiketten

Lithographie, Buch- und Steindruckerei

Fr. Machatschek,
TESCHEN.

I. schles. chem. Fabrik
Holländer & Co.
TESCHEN, Ecke Bielitzerstr.

Abt. I. Erzeugung von Spezial-Schuhpasta „LUXUS" engl. Apretur „JAB" für sämtliche Leder- und Schuharten, Schwärzemittel „NIGRO" für alle Ledersorten.

Abt. II. Wachs- und Halbwachskerzen, sowie diverser Wachsartikel.

Abt. III. Maschinenvaselin, Öle und diverse Fette für Leder, Maschinen usw.

Abt. IV. Chemische Dampffärberei übernimmt alle Arten Woll-, Baumwoll- und Seidenwaren zum Färben. Fertigstellung innerhalb 24 Stunden.

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Internationale Transporte
W. ARM, G.m.b.H. Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstrasse 7. Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

Bank Śląski
Banque de Silésie S. A.
Katowice, oddział w Cieszynie
ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)
Bank dewizowy.
Załatwia wszelkie interesa bankowe.

Paßbüro Weil
BIELITZ, HOTEL ROYAL
besorgt sämtliche Visa, wie auch Paßverlängerungen u. Erneuerungen für Ausländer.

Sägespäne-Öfen
für sämtliche Industrie- und Hausräume als höchste Kohlenersparnis beliebt.

liefert I. Teschner Metall-, Eisen- und Schwarzblechwarenfabrik
J. Pipersberg, Teschen

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 24. Oktober 1923. | Nr. 78.

Kundmachung des Finanzministeriums betreffend Anzahlungen auf die Vermögenssteuer.

Im Dz. U. Rz. P. Nr. 94, poz. 746 vom 26. September 1923 wurde das Gesetz vom 11. August 1923 über die Vermögenssteuer veröffentlicht.

Dieses Gesetz ist für das gesamte Staatsgebiet mit Einschluß der Wojewodschaft Schlesien verpflichtend.

Die Vermögenssteuer ist auf die Gesamtsumme von einer Milliarde Goldfrank kontingentiert, einmalig und wird im Verlaufe von 3 Jahren, 1924—1926, in sechs Halbjahresraten eingehoben.

Der Prozentsatz der Steuer beträgt bei einem Vermögenswert von 3 000 Goldfrank 1·2 Prozent und wächst progressiv bis 13 Prozent bei einem Vermögensstand von über 16 Millionen Goldfrank.

Die auf eine Milliarde Goldfrank bemessene Vermögenssteuer wird eingehoben in der Höhe von:

1. 500 Millionen Goldfrank vom Grundbesitz (Land- und Forstwirtschaft);

2. 375 Millionen Goldfrank von Gewerbe- und Handelsunternehmungen, welche in die Gewerbeunternehmungen der I.—V. Kategorie einschließlich oder in die Handelsunternehmungen der I. und II. Kategorie der Gewerbescheine eingereiht sind, oder eingereiht werden sollten;

3. 125 Millionen Goldfrank von allen anderen Vermögenskategorien.

Vermögen. welche den Wert von 3 000 Goldfrank nicht übersteigen, wie auch Hauseinrichtungsgegenstände, deren Wert 5 000 Goldfrank nicht übersteigt, unterliegen nicht der Vermögenssteuer. Das Letztere ist so zu verstehen daß der Wert der Hauseinrichtungsgegenstände nur dann zum Vermögen hinzugerechnet wird, wenn er 5 000 Goldfranken übersteigt. Wenn jemand daher ein Vermögen im Werte von 2 500 Goldfrank und Hauseinrichtungsgegenstände im Werte von 4 000 Goldfrank besitzt, ist er von der Vermögenssteuer befreit, da der Wert der Hauseinrichtungsgegenstände in das Vermögen nicht einbezogen wird.

Soferne es sich nach der Bemessung zeigt, daß die im ganzen Staate ausgemessene Vermögenssteuer die Summe von einer Milliarde Goldfrank übersteigt oder nicht erreicht, wird die jedem Zahler in jeder Kategorie bemessene Steuer, beginnend von der 5. Vermögensstufe, prozentuell entweder verringert oder erhöht.

Die Vermögenssteuer wird nach dem Vermögensstande vom 1. Juli 1923 unter Berücksichtigung der das Vermögen verringenden Schulden und Lasten bemessen.

Auf die erste in der Zeit vom 15. April bis 15. Mai 1924 zu zahlende Rate berechnen die Steuerbehörden auf Grund des Bekenntnisses eine Anzahlung in der Höhe der Halbjahresrate; auf Rechnung dieser Anzahlung haben die Steuerzahler ohne bosondere Aufforderung in der Zeit vom 10. November bis 10. Dezember 1923 folgende Einzahlungen zu leisten:

a) Personen, welche jährlich 150 000 Mark bis 600 000 Mark an Grund- und Gebäudesteuer zahlen (Gesetz vom 15. Juni 1923 Dz. U. R. P. Nr. 65, poz. 505) entrichten den vollen, auf das erste Halbjahr 1923 entfallenden Betrag der Grund- und Gebäudesteuer, wer über 600 000 bis 1 000 000 Mark zahlt, den zweifachen. über 1 000 000 Mark hinaus den dreifachen auf diese Weise berechneten Betrag.

b) Zahler der Gewerbesteuer: den zweifachen auf das erste Halbjahr 1923 entfallenden vollen Betrag der Gewerbesteuer der ersten sechs Kategorien der Gewerbeunternehmungen und der ersten zwei Kategorien der Handelsunternehmungen;

c) freie Berufe, Gewerbeunternehmungen der VII. und Handelsunternehmungen der III. Kategorie den einfachen auf das erste Halbjahr 1923 entfallenden Betrag der Gewerbesteuer.

d) Zahler der Umsatzsteuer auf dem oberschlesischen Gebiete der Wojwodschaft Schlesien entrichten den vollen auf das Gesamtjahr 1923 entfallenden Umsatzsteuerbetrag.

Die erwähnten Anzahlungen auf die ersten fällige Rate für die Zeit vom 15. April 1924 sind auch weiterhin in derselben Höhe in den Zahlungsfristen der nachfolgenden Raten zu entrichten, bis der Zahler von der endgültigen Steuerbemessung benachrichtigt wird.

Der Zahler kann in jedem Termin auch mehrere Raten auf einmal erlegen.

In Anbetracht der seit längerer Zeit sich bemerkbar machenden Tendenz des Sinkens der polnischen Mark und bewußt der Lasten, welche die Vermögenssteuer den Staatsbürgern durch drei Jahre hindurch auferlegt, empfiehlt das Finanzministerium den Zahlern im eigenen Interesse unabhängig von der Pflicht der Ablegung des Bekenntnisses und unabhängig von den gesetzlichen Zahlungsfristen, bereits jetzt schon gewisse Beträge auf Rechnung der Vermögenssteuer in Polenmark, Złoty-Bons oder in fremden Valuten, die von den Finanzkassen nach dem Kurse der Goldmark am Einzahlungstage entgegengenommen werden, zu entrichten.

Das Finanzministerium macht aufmerksam, daß die Steuerzahler sich durch freiwillige Einzahlungen vor einem etwaigen weiteren Sturz der Mark sichern und daß sie die großzügige Verbesserungsaktion der Staatsfinanzen erleichtern, von welchen in hohem Maße die weitere Entwicklung und sogar die wirtschaftliche Existenz des mit schweren Opfern an Gut und Blut wiedererlangten Vaterlandes abhängt.

Tretet alle der Landesorganisation bei!

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

Gruppe IX.

Spinnstoffe und Waren daraus.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
	Fortsetzung.	
183	Baumwollgarn:	
	1. einfach, bis Nr, 38 englisch:	
	a) roh	80
	b) gebleicht, merzerisiert nnd gefärbt	105
	2. über Nrn. 38 bis 60 englisch:	
	a) roh	100
	b) gebleicht, merzerisiert und gefärbt	125
	3, über Nrn. 60 und 80 englisch:	
	a) roh	155
	b) gebleicht, merzerisiert und gefärbt	190
	4 über Nr. 80 englisch:	
	a) roh	220
	b) gebleicht, merzerisiert und gefärbt	255
	5. Garn, gezwirnt, aus zwei oder mehr Fäden bestehend, auf Holzspulen, hergestellt aus einfachen Farnen folgender Nummern (einschl. des Gewichtes der Spulen):	
	a) bis Nr. 38 englisch	125
	b) über Nrn, 38 bis 60 englisch	150
	c) über Nrn. 60 bis 80 englisch	210
	d) über Nr. 80 englisch	270
	6. Garn aller Art, gezwirnt, aus zwei oder mehr Fäden bestehend, hergestellt aus einfachen Garnen folgender Nummern (mit Ausnahme der in Pkt. 5 genannten):	
	a) bis Nr. 60 englisch	200
	b) über Nrn. 60 bis 80 englisch	270
	c) über Nr. 80 englisch	350
	Anmerkung: Taue und Stricke aus Baumwollgarn sind nach Punkt 2, Buchstabe a) zu verzollen,	
184	Garn aus den in den Punkten 2 und 3 der Nr. 179 genannten Spinnstoffen, nicht gezwirnt, einfach:	
	1. bis Nr. 12 englich	90
	2. über Nr. 12—35 englisch	100
	3. über Nrn. 35—70 englisch	120
	4. über Nr. 70 englisch	135
	Anmerkung: Gezwirntes Garn dieser Nummer ist nach den Punkten 5 und 6 der Nr. 183 zu verzollen.	
185	Seidengarn, auch gezwirnt:	
	1. gezwirnt oder gedreht (Organsin oder Kette, Trame und Einschlag) aus Rohseide (Grege):	
	a) unausgekocht, ungebleicht, ungefärbt	750
	b) ausgekocht, gebleicht, gefärbts	1050
	2. Gespinste aus Seidenabfällen (Schappe, Bourre de soie), gezwirnt oder ungezwirnt, auch mit Beimischung anderer Spinnstoffe:	
	a) ungefärbt	750
	b) gefärbt	1050
	3. Kunstseide;	
	a) gezwirnt, ungefärbt	750

b) gezwirnt, gefärbt; aller Art, mehr als zweifach gezwirnt 1050
Anmerkung: Seidengarn aller Art, auf Spulen, Rollen, Kartons und dergl., einschl. des Gewichtes ihrer Aufmachungen 700

186 Wolle, gekämmt, gesponnene und gezwirnt:
1. gekämmt:
a) ungefärbt 75
b) gefärbt 100
2. gesponnen, einfach:
a) bis Nr. 57 (nach dem metrischen System):
I. ungefärbt 155
II. gefärbt 170
b) über Nr. 57 (nach dem metrischen System):
I. ungefärbt 195
II. gefärbt 210
3. gezwirnt, aus einfachem Garn folgen-
a) bis Nr. 57 (nach dem metrischem System):
I. ungefärbt 170
II. gefärbt 185
b) über Nr. 57 (nach dem metrischen System):
I. ungefärbt 220
II. gefärbt 235
4. fassoniert (mit Knoten, Augen, Schleifen u. dergl);
a) ungefärbt 220
b) gefärbt 235

(Fortsetzung folgt).

—o—

Vom Weltzuckermarkt.

Dem Angebot stand fast immer die entsprechende Nachfrage gegenüber, und nur zeitweise kam es zu stärkeren Preisschwankungen, wenn es galt, ansehnlichere Posten nach der einen oder anderen Richtung hin glattzustellen.

Führend blieb weiter der amerikan. Markt: denn die von ihm beherrschte kubanische Rohrzuckererzeugung war wieder tonangebend. Kubanische Zucker waren, obwohl die Ernte auf Kuba beendet ist, früher als gewöhnlich, überall zu finden, und ihre Verschiffung nach dem amerikanischen Festlande und auch nach Europa nahm auch weiter beachtenswerten u. den Gang des Weltzuckermarktes beeinflussenden Umfang an.

Daneben trat während des Berichtsabschnittes aber auch der javanische Rohzucker ganz besonders hervor, der namentlich den holländischen und den englischen Markt beherrschte England behielt den größten Teil des Javazukkers selbst, während Holland ihn überall hin weiter abgab. Dadurch entwickelte sich ein recht lebhaftes Geschäft. Auch der Rohrzucker aus den anderen anßereuropäischen Gebieten wurde fortgesetzt gehandelt, im Gegensatz zum europäischen und amerikanischen Rübenzucker, der sich bereits seit längerer Zeit in festen Händen befindet und bis auf restliche Mengen dem Verbrauch zugeführt worden ist.

Die Entwicklung der Preise vollzog sich im allgemeinen so, daß anfangs Rückgänge eintraten, die zwar immer wieder etwas eingeholt wurden, im Ergebnis aber doch beachtliche Abschläge brachten. Das Bestreben der Raffinerien, namentlich in Amerika, sich ausreichende Mengen Rohzucker zur Verarbeitung auf Verbrauchszucker zu sichern, allein konnten den Markt nicht halten; er verflaute immer von neuem, zumal der Meinungshandel, der nach Realisierung seiner Verpflichtungen gestrebt hatte, sich zunächst zurückhielt.

Erst um die Wende des Betriebsjahres setzte er von neuem ein, und diesem Umstande, sowie auch der Tatsache, daß greifbarer Zucker abermals lebhafterem Interesse begegnete, war es zuzuschreiben, daß die Preise wieder anzogen. Bei zuversichtlicher zum Teil fester Haltung kamen Erwerbungen beachtlichen Umfanges zustande. Auffallend war dabei das Eingreifen einiger russischer Randstaaten, die es ermöglichen konnten, auf dem Weltmarkte als Käufer aufzutreten. Diese Tatsache, der auch für die Zukunft Beachtung zu schenken sein wird, regte die Kauflust an. Die Preisen erfuhren dadurch Heraufsetzungen und zeigen schließlich einen um verschiedene Punkte höheren Stand als zu Beginn des Berichtsabschnittes.

Gerade mit dem Anfang des neuen Betriebsjahres fiel dieser Umschwung der Markstimmung zusammen, die sich bis zum Schluß auf stetig, fester Grundlage erhielt. Die neu einsetzende Nachfrage erstreckte sich sowohl auf Zucker zu sofortiger als auch zu späterer Lieferung.

Andererseits aber ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß vielleicht demnächst wieder Käufer auftreten, mit denen man bisher kaum gerechnet hatte. Das würde eine scharfe Kaufkonkurrenz auslösen, und eine solche muß naturgemäß zu einer allgemeinen Heraufsetzung der Preise führen. Bei dem Erdbeben und seinen Folgeerscheinungen in Japan sind beträchtliche Mengen Zucker vernichtet worden; diese müssen und werden ergänzt werden. Es wird also lebhafte Nachfrage Japans einsetzen. Auch die russischen Randstaaten dürften dem Anfang ihrer Erwerbungen weitere Käufe folgen lassen. Unmöglich ist es zudem auch nicht, daß Sowjet-Rußland seinen Goldbestand angreift und als Käufer von Zucker auf dem Weltmarkte erscheint.

Verlangen Sie überall
Lucullus Senf aus Teschen

Es kann erwartet werden, daß die alten Kunden es sich angelegen sein lassen werden, bei Zeiten ihre Eindeckungen vorzunehmen, um sich nach Möglichkeit noch vor weiterer Preissteigerung mit dem Notwendigsten zu versehen. Für die nächsten Wochen wird dabei zur Hauptsache noch der koloniale Rohrzucker in Frage kommen. Sehr bald ist auch mit dem Erscheinen des europäischen Rübenzuckers zu rechnen.

Soweit der Rübenzucker aus den Erzeugungsländern ausgeführt werden kann, sind bereits namhafte Vorabschlüsse erfolgt. Es handelt sich zur Hauptsache um Rübenzucker aus der Tschechoslowakei, in geringem Maße aus Polen. Andere Länder kommen entweder gar nicht od. nur sehr wenig in Betracht. Deutschland wird kaum in der Lage sein, bereits in diesem Jahre Zucker abgeben zu können.

An den bereits vorgenommenen Erwerbungen tschechischen Rübenzuckers aus der kommenden Ernte sind neben Deutsch-Österreich u. Deutschland vor allem England, Frankreich und die Schweiz beteiligt. Die drei letzteren Länder haben es sich auch angelegen sein lassen, an den holländischen Zuckermärkten Erwerbungen vorzunehmen, wobei neben dem Rohrzucker (hauptsächlich aus Java stammend) auch eigener holländischer Rübenzucker, wenn auch nur in beschränktem Umfange, erworben worden ist. Vielleicht wird es diesmal auch Belgien möglich sein, einen Teil seiner Zuckererzeugung auszuführen. Die übrigen Länder des europäischen Festlandes (Rußland scheidet aus der Beurteilung vollkommen aus) dürften ihre Bedürfnisse im allgemeinen aus der eigenen Erzeugung decken können, abgesehen von Frankreich und der Schweiz, die namhafte Anschaffungen vornehmen müssen. Daß vor allem England überall dort als Käufer erscheinen wird, wo Zucker zu haben ist, erscheint selbstverständlich.

Die Ansichten der in kürzester Zeit in Europa beginnenden Rübenernte können im großen und ganzen als ziemlich günstig angesprochen werden. Es besteht fast überall die Erwartung einer guten Mittelernte.

Unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände, besonders auch der statistischen Verhältnisse, (es sind heute einige Millionen Zentner weniger vorhanden als zur entsprechenden Zeit des Vorjahres), besteht die Wahrscheinlichkeit, daß die Weltmarktspreise für Zucker, die bereits jetzt im Steigen begriffen sind, zunächst noch weiter steigen werden, wenn auch Rückschläge nicht ausbleiben dürften.

Der Osten.

—o—

Von der Staatsbahndirektion. Die Eisenbahndirektion Warszawa hat mit sofortiger Gültigkeit eingestellt, die Annahme von Militärladungen, aufgegeben nach Warszawa Gdańskiej unter Adresse Nebengeleise für das Militär, wie auch solche für młyn rzymski I., II. und III. Verladenes bis zum 17. cts. kann weiter rollen, übriges wird zur Disposition gestellt.

Das Telegramm vom 12. cts. wird widerrufen und können wieder Güter nach und transit Oberschlesien aufgegeben werden.

Allerlei. In den nächsten Tagen tritt eine hundertprozentige Erhöhung des Eisenbahntarifes ein.

Die Strafen für die nicht termingemäße Einzahlung von Steuern werden auf 150 Prozent anstatt bisherige 10 Prozent festgesetzt werden.

In früheren Jahren war es usuell staatliche Erhöhungen bei der Post zumindest 14 Tage vorher zu verlautbaren, daß das gesamte Publikum sich mit den erhöhten Postsätzen befreunden konnte und es nicht nötig wurde Briefe retour zu senden, da selbe zu wenig frankiert waren oder durch die Briefträger mit Inkassos der Strafporto noch zu belasten. Die letzte Erhöhung des Portos wurde am Tage der Inkrafttretung der erhöhten Postsätze von den meisten Zeitungen publiziert.

Die Umsatzsteuer für an Kommissionäre abgesendete Waren ist nicht sofort zu bezahlen, sondern erst nach Durchführung der Geschäftstransaktion d. h. nach Bezahlung der Waren.

Vom Handelsministerium. Nachdem in Schweden, Dänemark und Estland eine Kartoffelkrankheit ausgebrochen ist und deshalb Mangel an solchen Früchten dortselbst herrscht wird eine große Nachfrage erwartet. Das Handelsministerium macht auf die Vorschriften in dieser Beziehung aufmerksam und nominiert diejenigen schwedischen Importeure, welche sich für den Einkauf von polnischen Kartoffeln interessieren. Die Vorschriften können bei der Handelskammer in Bielitz und in der Kanzlei des Kaufleuteverbandes in Teschen in Erfahrung gebracht werden.

Kündigungsgründe für Wohnungen. Blättermeldunge zufolge kann jeder Hausherr aus folgenden Gründen seinen Parteien die Wohnung rechtmäßig kündigen;

1. Verzug der Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden Mietzinsraten,
2. Störung der Ruhe im Hause,
3. Aftervermietung gegen allzu hohe Vergütung.
4. Vermietung der Wohnung ohne Bewilligung des Hausherrn.

Checküberweisungen. Auf Grund einer Mitteilung der Postamtskassa in Teschen, daß ab 15. Oktober a. c. Checks in der Höhe bis zu 10 Millionen in Teschen ausgezahlt werden, haben mehrere Kaufleute solche Checks nach Warschau und Kattowitz zwecks Auszahlung für Teschen gesendet, welche jedoch heute mit dem Vermerk retour kamen, daß Checküberweisung vorläufig nicht erhöht wurden.

Vor dem Kriege konnte man mittels einer Postanweisung 1000 Kronen und mittels Check 20,000 Kronen überweisen. Heute kann man mittels Postanweisung 10 Millionen und mittels Check nur 5 Millionen überweisen. Wo ist da die Logik? Genau so gut wie man in Teschen Postanweisungen bis zu 10 Millionen auszahlen kann, so kann man doch Checks erst recht bis zu dieser Höhe auszahlen?

Die geehrte Direktion der Postsparkasse wolle möglichst rasch die Bewilligung erteilen, daß Checks mindestens in der doppelten Höhe als Postanweisungen bei den einzelnen Postämtern ausgezahlt werden können. Die Umsätze bei den Postämtern gehen heute in die Milliarden und ist es doch kleinlich von einem Institut wie die Postsparkassa, die großzügig denken soll, daß sie nur so geriinge Beträge wie 5 Millionen überweisen läßt. Was soll der Kaufmann oder gar der Industrielle zuerst mit den 5 Millionen bezahlen? Um den Lohnauszahlungen am Samstag zu entsprechen, müß ein mittlerer Betrieb 20 Checks zu 5 Millionen ausstellen, ist dies nicht lächerlich?

Ab 15. Oktober a. c. ist somit nur die Überweisung von Postanweisungen bis zu 10 Millionen bewilligt worden, Checks nur bis 5 Millionen. Hoffentlich läßt die Regelung dieser Sache nicht lange auf sich warten.

Unsere Valuta, Wenn man die Zeitungen Polens der letzten Wochen einer eingehenden Durchsicht unterzieht, so kann man bemerken, daß man von verschiedenen gegen Seiten

den derzeitigen Finanzminister losgeht. Man spricht ihm jede Fähigkeit ab, man macht ihn verantwortlich, daß die Polenmark so arg entwertet wurde die große Inflation soll er verschuldet haben und vieles andere wird ihm direkt und indirekt in die Schuhe geschoben.

Blickt man zurück, so war dieses Manöver schon einige Male durchgeführt worden. Erst posaunt man in die ganze Welt jetzt wird X. Finanzminister, ganze Lobeshymnen werden ihm dargebracht, er ist der Retter unserer Valuta, nur dieser wird und muß uns helfen und so weiter und so weiter. Dies kann man vor dem Regierungsantritte der Finanzminister in den letzten zwei Jahren immer wiederkehrend bemerken. Schließlich kann doch der Finanzminister selbst die Valutaordnung nicht durchführen, wenn ihm die Regierung resp. der Sejm nicht volle Freiheit läßt. das durchzusetzen, was er für richtig findet. Schließlich geht ein Finanzminister nach dem andern und haben wir schon einer schönen Anzahl von Ministern Pensionen zu bezahlen.

Jetzt findet man in sehr vielen Zeitungen Lobeshymnen für den ehemaligen Finanzminister Michalski. Warum hat man ihm den so viele Steine in den Weg gelegt, bis er gehen mußte, wenn seine Durchführungen so richtig waren?? Man kann sich in den damaligen Zeitungsausgaben genau überzeugen, daß gegen ihn ebenso konspiriert wurde, wie man es jetzt gegen den derzeitigen Finanzminister tut, bis es ihm zu dumm wurde und er ging.

Der ehemalige Finanzminister stellt ganz richtig 11 Punkte auf, die durchgeführt werden müssen, sonst kann an eine Gesundung der Valuta bei uns nicht gerechnet werden. Hätte man aber den anderen Finanzministern vollständige Bewegungsfreiheit gegeben und nicht immer das Parteiinteresse dieser Partei vorgeschoben, welche derzeit Anspruch erhob für den Ministerstuhl des Finanzministeriums, so wäre schon längst eine Stabilisierung durchgeführt gewesen und wir hätten es nicht nötig gehabt in diese Klemme zu geraten. Wenn man die Durchführung dem ehemaligen Finanzminister übertragen wird und man gibt ihm wieder nicht die Möglichkeit so zu abeiten, wie er arbeiten muß, so haben wir weiter nichts gewonnen. Das mögen sich die Herren dort oben vor Augen halten.

Im „Ill. Kuryer codzienny" finden wir die beregten 11 Punkte des ehem. Finanzministers Michalski abgedruckt und lauten diese:

1. Die Staatsindustrien belasten das Volk und das Budget, anstatt einen Nutzen abzuwerfen und sind das Terrain für unerhörte Korruption und fatalistischer Administration.

2. Ein Staat, in welchem jeder achte Mensch vom Staate erhalten wird, kann nicht existieren. Dies bezieht sich auch auf die Banken, von welchen in Polen mindestens 500 zu viel sind.

3. Es kann keine Gruppe geben, welche weniger steuerpflichtig ist, als die anderen das ruiniert die Steuermoral.

4. Es muß gesetzlich festgelegt sein, daß dringende Finanzgesetze Sejm und Senat mit größter Beschleunigung erledigen

5. Der Sicherungsgrundsatz darf nicht nur verlautbart, sondern muß auch durchgeführt werden.

6. Ein integrierender Teil der Finanzsanierung muß gemäß der Brüsseler Konferenz, auch sein: Landwirtschaftsreform, Mieterschutz, Ausfuhr von Lebensmitteln und Einfuhr von Luxusgegenständen.

7. Der Finanzminister hat eine besondere Stellung zu erhalten und diktatorische Gewalt zu besitzen, entweder vom Ministerrat oder von der Gesetzgebung. In jeder Abteilung der anderen Ministerien hat er einen Delegierten zu haben, damit er auf das betreffende Budget Einfluß nehmen kann. Des auf Grund des französichen Musters.

8 Es muß gesetzlich bestimmt werden, daß jeder, der den Staat bestiehlt oder mit öffentlichen Geldern nicht gesetzmäßig vorgeht, soll dem Standrecht unterliegen.

9. Gesetze. welche den Staat belasten, dürfen derzeit nicht herausgegeben werden,

10. Die Phantasie des Złoty polski muß ein für alle mal beendet werden.

11. Sämtliche Parteien und Wirtschaftsgenossenschaften, mit einem Worte jeder Staatsbürger, muß Opfer bringen, sowohl an seinem Programm, wie auch materielle. Nur dann kann eine große Reform der Finanzen durchgeführt werden, auf welche das Volk schon lange wartet.

Von den Staatsbahnen. Beinahe täglich kann man Klagen über den Frachtenverkehr auf den Staatsbahnen hören, so daß man es bereits als notwendiges Übel ansieht, wenn man bei der Bahn Millionen verliert und wird es so weit kommen, daß jeder Kaufmann und jeder Industrielle für Eisenbahnrisiko 20 Prozent des Warenwertes wird einkalkulieren müssen. Nachdem dies eine große Belastung der Konsumenten ist, so wäre es auch Sache dieser sich dieses Übelstandes anzunehmen.

Gerade die Eisenbahnen in den ehemals preußischen Gebieten, das ist die in Posen, Pomerellen und Oberschlesien überbieten sich an Unzukömmlichkeiten über Unzukömmlichkeiten Wie ein erfahrener ehemal österr. galizischer Eisenbahnfachmann erklärt, liegt dies daran, daß nach der Übernahme der dortigen Eisenbahnlinien durch Polen, der Weichenwärter — Stationsvorstand und der Verschieber — Kassier geworden ist und deshalb funktioniert die Geschichte so tadellos. Aber wir glauben, daß der Herr Eisenbahnminister es schon so weit hätte bringen können, daß die Herren Weichenwärter uud Verschieber dorthin gesendet werden, wohin sie gehören und die tadellose Führung des Frachtenverkehres endlich einmal geregelt werde.

Wir erhielten unter anderen Fällen die Mitteilung zweier besonders krasser Fälle: Eine Fabrik in Schlesien sendet nach Pomorze Sendungen per Nachnahme und dauert es sechs bis acht Wochen bis die Nachnahme aus diesem Teile des Landes eintrifft. Es ist weit von Schlesien dieses Gebiet aber trotzdem langen dort Eilgutsendungen innerhalb 6—8 Tagen an. Die Kunden, welche auf die Ware zumeist warten, lösen diese sofort aus und trotzdem benötigt die eisenbahntechnische Einrichtung weitere 5—7 Wochen, um das Geld dem Absender auszuzahlen. Mit wieviel Milliarden arbeitet auf diese Art die Eisenbahn vollkommen zinsenlos und trotzdem dieses Valutaelend.

In einem anderen Falle übernimmt der Adressat nicht sofort die Ware, die Eisenbahn übergibt die Ware irgend einem Eisenbahnspediteur. Früher waren das Firmen ersten Ranges das sieht man noch an den Firmeninschriften zumal diese heute meistens mit dem Zusatze.... Nachfolger gebraucht werden. Aber was sind dies für Nachfolger. Eine Schande ist es, daß sich die Staatseisenbahn solcher Leute bedient. Aber auch da sagt der Eisenbahnfachmann, daß ehemalige Stallburschen bei den Spediteuren von einstmals derzeit Eisenbahnspediteure sind und deshalb diese Mißwirtschaft. Dieser Eisenbahnspediteur ubernimmt die Ware und da er die Leute im Orte besser kennt, als den Absender in Schlesien und liegt ihm gar nichts daran, die Ware dem Adressaten auszufolgen, ohne sich um die Nachnahme zu kümmern, ohne den Absender hievon zu verständigen und ihn um seine Disposition zu ersuchen. Die Eisenbahn schützt sich indem sie sofort den Nachnahmelegitimationsschein dem Absender abnimmt. Was soll der Absender nun machen? Die Ware ist weg, der Spediteur gibt keine Antwort. die Eisenbahn hat sich der Verantwortung entzogen und so geht eine Million nach der anderen flöhten. Darum sehen wir auch alle so aus und wäre es viel zu viel verlangt daß man alle diese Mißstände anführen wollte.

Ein Adressat verweigert die Annahme, der Absender ersucht die Bahn mittels nachträglicher Verfügung das Gut zurüekzusenden. Seit Monaten wartet der Absender auf die Retourware, diese kommt nicht, man recherchiert, endlich findet man, daß der Bahspediteur die Ware dem Adressaten ohne jeder Nachnahme und Bezahlung ausgefolgt hat. Jetzt kann man nach Pomorze gehen und dort klagen. Man überlegt es sich und wieder sind Millionen beim Teufel.

Eine Fabrik in Schlesien sendet Ware ab, der Empfänger hatte Kassa senden sollen, diese kommt aber nicht und der Fabrikant gibt eine nachträgliche Verfügung, daß die Ware nicht auszufolgen ist. Die Absenderstation gibt die nachträgliche Verfügung weiter und erhält selbe von der Empfangsstation retour, mit der Bemerkung, daß die Ware noch nicht angelangt ist. Anstatt die nachträgliche Verfügung dort zu belassen und zu warten bis die Ware kommt, sendet der vernünftige Stationsvorstand die Verfügung zurück. Unterdessen wird die Ware ankommen, die Verfügung ist nicht dort, die Ware wird ausgefolgt und der Fabrikant hat hunderte Millionen Schaden, da es sich in diesem Falle um sehr wertvolle Ware gehandelt hat,

Fortsetzung folgt, denn wir wollen unsere P. T. Leser nicht mit diesem leider nutzlosen Lamento belästigen. Unsere obersten Zehntausend haben was anderes zu tun, als sich um unsere schäbigen paar Millinonen zu kümmern die wir monatlich verlieren. Es geht wo anders um Milliarden, da ist es etwas anderes.

Bekanntmachung. Unmittelbare Entrichtung der Stempelgebühr von Rechnungen und Uebernahmebestätigungen. Diese Bewilligung erhielt die Aktiengesellschaft „Mundus", polnische Fabriken für Möbel aus gebogenem Holze in Jasienica bei Bielitz mit dem Erlasse des Finanzausschusses der Wojewodschaft vom 24. September 1923 Zl. 24129-VI. c.

Für den Wojewoden: Naczelnik Wydziału

Zollerhöhung. Mit Gültigkeit vom 23. Oktober beträgt der Zähler bei Normallzoll 210.000 und bei ermäßigtem 160.000.

Zollämtliches. Das Finanzministerium Zolldepartement gibt hiemit bekannt, daß sämtliche Bilder, Porträts, Zeichnungen, Mappen, Albums u. ä ausgefertigt auf Papier jedoch nicht mit der Hand, durch Druck oder Photographie unterliegen der Zollposition 178 P. 1 b.

Schamottabfall oder Bruch, zur Erzeugung von Schamottezement nach Zerkleinerung oder Vermahlung sind gemäß Position 65 Punkt 1 zu verzollen.

Von der Staatsbahn. Das Eisenbehnministerium fordert mit Depesche vom 18. cts. Nr. 18472 daß die Bereitstellung von Waggons für Lebensmitteltransporte und speziell für Kartoffel welche nach größeren Städten gesendet werden, ebenso für die Industriegebiete bestimmt, mit der größten Beschleunigung und unverzüglich vorzunehmen ist. Solche Sendungen sind auf dem kürzesten Wege und ohne jede Unterbrechung raschest dem Bestimmungsorte zuzuführen.

Die Warschauer Direktion hat für die Zeit vom 18. — 24. Oktober a. c. die Annahme von Sendungen für Lodz fabr. (zwecks Verzollung) eingestellt. Sendungen für die Widzewska manufaktury sind hievon nicht betroffen.

Konzertabend. Arien- und Liederabend der großen Sängerin Gertrud Foerstel aus Wien

Kurse nach Notierung Zürich:

Aug.	Wien	Berlin	Budapest	Belgrad	Mailand	Prag	Paris	Zürich	New-York
17.	312·—	0·073	12·35	2299·45	9534·75	6511 44	12224·—	40262·—	222097·—
18.	316·—	0·065	12·40	2325·20	9643 —	6650·—	12360·—	41360·—	227653·—
20.	322·—	0 059	12 75	2373 15	9808 15	6729·15	12632·—	41489 —	229215·70
21.	332·—	0·044	13·15	2480·—	10179 10	6938 80	13140.—	42778·—	236334·—
22.	332·—	0·036	12 15	2446·85	10179·15	6928·85	13389·50	42778·—	236334 —
23.	322·—	0·055	12·75	2389·25	9856·45	6720·—	12809·15	41457·50	229215·75
24.	322·—	0 054	13·75	2373 15	9856·45	6729 85	12807·15	41456·—	229215·70
25.	328·—	0·050	13·—	2430 —	10030 —	6860·35	13008·50	42300·—	223260·—
27.	332·—	0 044	13·15	2453·50	10162·50	6938 85	13339·75	42745·—	239334·20
28.	333·—	0·039	13.15	2467 50	10199·80	6959 70	14029·80	42707 —	237046·—
29.	344·—	0 035	13·60	2569·70	10512 60	7189 70	13993·95	44186·80	244876·50
30.	345·—	0·024	13·35	2621·25	10409 50	7189·80	13701·50	44186 80	244876·40
31.	356·—	0·023	13 70	2741·20	10736·95	7440·40	14197 28	45762·80	253419·60

am Sonntag den 28. Oktobe im Deutschen Theater in Teschen. Ein außerordentl. schöner Abend verspricht das Konzert von Gertrud Foerstel zu werden. Die berühmte Künstlerin welche in Teschen anläßlich eines Konzertes zur Zeit des Hauptquartieres bekannt ist, hat hier viele Verehrer ihrer Kunst. Es ist zu erwarten, daß man einem so außerordentlichen Gast, wie Frau Foerstel es ist ein voll besetztes Haus präsentieren wird. Karten im Konzertbüro, Ring 9.

Holzausfuhr. Die Ausfuhrgebühr für Laubhölzer beträgt 5 Schilling pro Kubikmeter und bei einem Gewicht von 1000 kg pro Kubikmeter gerechnet 1/, Schilling pro 100 kg.

Die Kanzlei des Kaufleuteverbandes ist in der Lage rasch und billig Ausfuhrgesuche in Warschau erledigen zu lassen.

200-prozentige Erhöhung der Eisenbahntarife. Blättermeldungen zufolge soll ab 1. November der Personen- und Gepäckstarif um 200 u. der Exporttarif für Petroleum um 170 Prozent erhöht werden.

—o—

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S Transport- u. Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

Kerzenfabrik »HELGA«, Teschen, Obertorstrasse 29. — Telefon 249.

—o—

Erste schlesische
Wäschefabrik G.m.b.H.
Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7
Spezialität:
Herrenwäsche

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

Likör- u. Weinetiketten
Lithographie, Buch- und Steindruckerei
Fr. Machatschek,
TESCHEN.

I. schles. chem. Fabrik
Holländer & Co.
TESCHEN, Ecke Bielitzerstr.
Abt. I. Erzeugung von Spezial-Schuhpasta „LUXUS" engl. Apretur „JAB" für sämtliche Leder- und Schuharten, Schwärzemittel „NIGRO" für alle Ledersorten.
Abt. II. Wachs- und Halbwachskerzen, sowie diverser Wachsartikel.
Abt. III. Maschinenvaselin, Öle und diverse Fette für Leder, Maschinen usw.
Abt. IV. Chemische Dampffärberei übernimmt alle Arten Woll-, Baumwoll- und Seidenwaren zum Färben. Fertigstellung innerhalb 24 Stunden.

Wichtig! Wichtig!
FÜR MÖBEL- UND FOURNIEREN - INDUSTRIE
!!! Kaufet nur von erster Hand !!!
FOURNIEREN von In- und Ausländischen Edel- und exotischen Hölzern
Geschnittene und geleimte Dickten
zu Fabriks- und Konkurrenzpreisen im Fabrikslager der Firma:
„PEBEDE"
in Krakau, Szpitalna 7. Dom pod Rakiem
ACHTET AUF DIE ADRESSE!
für Käufer aus der Provinz und entlegenen Ortschaften bedeutend ermäßigte Preise und günstige Zahlungsbedingungen.
OHNE RISIKO!
Es verlohnt sich eine Fahrt um sich persönlich von den mäßigen und konkurrenzlosen Preisen zu überzeugen. — Fachmännische Bedienung. Im nichtkonvenierenden Falle nehmen wir die Ware gegen Rückzahlung des Betrages retour. Besuch unseres Lagers ohne Kaufzwang. Lieferung direkt vom Lager in Krakau, oder von der Fabrik. Bei grösserer Abnahme, entsprechender Rabatt. — Von unseren zahlreichen Kunden erhalten wir ständig Anerkennungsschreiben. —
„PEBEDE" MÖBELHAUS, FOURNIEREN- und DIKTENFABRIKSLAGER, Kraków, Szpitalna 7. Telefon 344.

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

„PALAS"
ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H,
SKOTSCHAU
TESCHNER SCHLESIEN
SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE
HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILEN.

SELMA SOBEK's Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

Samson LINDNER, Skotschau
En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. **Teschen** Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 29. Oktober 1923. | Nr. 79.

Dziennik Ustaw R. P. Nr, 94 vom 26. 9. 1923. Seite 1086. Pos. 746.

GESETZ vom 11, 8. 1923 betreffend die Vermögenssteuer.

I. Teil.

Grundbestimmungen.

Art. 1. Für die Zwecke der Besserung des Staatsschatzes der Republik wird drei Jahre hindurch vom Jahre 1924 an bis zum Schlusse des Jahres 1926 in sechs halbjährlichen Raten eine einmalige Vermögenssteuer in einer Gesamtsumme, die den Wert von 1 Milliarde Goldfranken gleichkommt, erhoben.

Personen, die der Steuer unterliegen.

Art. 2. Die Vermögenssteuer bezahlen:

1. physische Personen, die auf dem Gebiete der polnischen Republik ihren Wohnsitz haben oder sich auf diesem Gebiet länger als ein Jahr aufhalten — von dem Werte ihres ganzen Vermögens;

2. physische Personen ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz oder Aufenthalt vom Werte:

a) ihrer in dem Gebiete der Republik gelegenen Grundstücke, sowie von Forderungen, die auf diesen Grundstücken eingetragen sind.

b) des Grund- und Betriebskapitals, das zur Führung einer, Land- oder Forstwirtschaft eines Bergwerks, eines Industrie- oder Handelsunternehmens auf dem Gebiete der Republik dient;

3. freie (nicht angetretene) Erbschaften, nach den in Abschnitt 1 und 2 bezeichneten Grundsätzen:

4. juristische Personen:

a) die ihren Sitz im Gebiete der polnischen Republik haben — vom Werte ihres ganzen Vermögens,

b) andere — vom Werte des Teiles ihres Vermögens, der sich innerhalb der Grenze der Republik befindet.

Zum steuerpflichtigen Vermögen der im Absatz 1 und 3 erwähnten Personen werden nicht Grundstücke gerechnet, die sich außerhalb des Gebietes der Republik befinden, sowie die Werte von Geschäfts- und Betriebskapitalien, die zur Führung einer Land- oder Forstwirtschaft, eines Bergwerkes, eines Industrie- oder Handelsunternehmens außerhalb des Gebietes der Republik dienen, sofern diese Vermögensgegenstände zu einer Steuer der gleichen Art in dem Land, in dem sie sich befinden, herangezogen werden und der betreffende Staat bezüglich derartiger gleicher Vermögensgegenstände, die sich in Polen befinden nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit verfährt. Wenn aber die vermögenssteuerliche Belastung im Auslande geringer ist, als die im vorliegenden Gesetz vorgesehene, so kann die Befreiung von der Vermögenssteuer nur bis zur Höhe der ausländischen Steuer Platz greifen.

Jedoch unterliegt der Steuer dasjenige Vermögen polnischer Staatsbürger (physischer und juristischer Personen sowie freier und nicht angetretener Erbschaften), das im Auslande nach dem Jahr 1918 erworben oder angelegt wurde, ohne Rücksicht auf eine Belastung mit einer gleichartigen ausländischen Steuer.

Befreiungen.

I. Persönliche Befreiung.

Art. 3. Von der Vermögenssteuer sind befreit:

1. Der Staat, die Selbstverwaltungsverbände und Zwangsverbände des öffentlichen Rechts von ihrem ganzen Vermögen.

2. Wohnungsbaugenossenschaften für den Bau von neuen Häusern, sowie vom Staat unterstützte Konsumgenossenschaften, die Revisionsverbänden angehören.

3. Arbeiterberufsverbände und Beamtenverbände, soweit sie sich nicht mit Handelsgeschäften beschäftigen.

4. Personen, deren gesamtes Vermögen nicht den Wert von 3000 Goldfranken übersteigt.

5. Eigentümer von Waldgebieten für die Flächen, welche mit der Forstdanina im Sinne des Gesetzes von 6. Juli 1923 (Dz. Ust. Rz. P. Nr. 87 Pos. 676) belegt worden sind betreffs des ganzen Holzbestandes auf diesen Flächen (mit Ausnahme des Wertes der Waldgrundstücke), sowie die Eigentümer von Holzmassen, welche mit der obigen Danina belegt sind. betreffs des Wertes dieser ganzen Masse.

II. Sachliche Befreiungen.

Bei der Bemessung des Vermögenswertes werden nicht in Betracht gezogen:

a) Bibliotheken, Lehrstoffsammlungen ohne Rücksicht auf ihren Wert, Möbel, Kleidung, Hausgeräte zum persönlichen Gebrauch des Steuerzahlers und seiner Familie (Art. 6 Teil 1) bis zu 5000 Goldfranken.

b) Land, welches den Soldaten im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 (Dz. Ust R. P. vom Jahre 1921 Nr. 4 Pos. 18) zur Verfügung gestellt worden ist, sowie Wirtschaften von Ansiedlern in den östlichen Grenzgebieten, welche auf Grund des Gesetzes über die Agrarreform erworben worden, sind bis zur Höhe von 20 ha des erworbenen Landes die bis jetzt im Ganzen noch nicht bebaut sind, soweit der Steuerzahler kein anderes unbewegliches Eigentum besitzt.

c) Polnische Staatsanleihen,

d) Vermögen oder Teile von Vermögen, welche unmittelbar Zwecken des religiösen Kultus, Lehr- und wissenschaftlichen-kulturellen Wohltätigkeits- und sanitären Zwecken dienen, oder deren Einkünfte ausschließlich für obige Zwecke verwendet werden.

e) Neuerbaute Gebäude in den Städten, welche im Art. 1 des Gesetzes vom 22. September 1922 betreffend die Erleichterungen für Neubauten näher bezeichnet sind (Dz. U. R P. Nr. 88 Pos. 786)

f) Landwirtschaften auf dem Terrain der östlichen Gebiete, deren Umfang nicht 15 ha überschreitet, und deren Gebäude durch den Krieg vernichtet worden sind, und deren Besitzer am 1. Juli 1923 kein Wohnhaus, zum mindesten ein Wirtschaftsgebäude besessen haben.

Art. 4. Die bei den Regierung der Republik Polen beglaubigten Vertreter fremder Staaten, sowie die ihnen beigegebenen Beamten und andere Personen, welche zu den genannten Vertretungen im dienstlichen Verhältnis stehen — soweit sie Ausländer sind, sowie gleichfalls Personen, welchen auf Grund zwischenstaatlichen Vereinbarungen das Recht auf Befreiung von der Vermögenssteuer zusteht — zahlen diese Steuer nur vom Vermögen, welche im Art. 2 Abs. 2a und b dieses Gesetzes genannt sind.

Gegenstand der Besteuerung.

Art 5. Gegenstand der Vermögenssteuer ist das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen des Besteuerten (Art. 2) nach Abzug der Schulden und Lasten, welche das Vermögen verringern, nach dem Stande am 1. Juli 1923.

Im Falle der Besteuerung eines Teils des Vermögens (Art. 2 und 3 d), werden nur die Schulden und Lasten in Abzug gebracht, welche den besteuerten Teil des Vermögens belasten u. mit ihrer Anschaffung oder Verbesserung in Verbindung stehen.

Art 6. Bei der Bemessung der Vermögenssteuer wird zu dem Vermögen des Familienoberhauptes das der Ehefrau und der nicht selbstständigen geschäftsfähigen Verwandten der absteigenden Linie hinzugerechnet, soweit diese mit dem Familienoberhaupt gemeinschaftliche Wirtschaft führen.

Aktien und Anteile inl. Gesellschaften in dieser Zahl gleichfalls Anteile von Firmengesellschaften und Kommanditfirmengesellschaften (offene Handelsgesellschaften) werden nicht zu dem Vermögen solcher Personen hinzugerechnet, welche im Besitz solcher Aktien und Anteile sind.

Feststellung des Vermögenswertes.

Art. 7. Im Allgemeinen wird der Wert der Vermögensgegenstände nach dem durchschnittlichen Betriebswerte berechnet, welchen sie am 1. Juli 1923 gehabt haben. Dieser Wert wird in polnischer Mark ausgedrückt und in Goldfranken nach dem Kurse ein Goldfrank gleich 20.000 Mk. umgerechnet.

In derselben Weise, wie im ersten Teil dieses Artikels angegeben wird, wird auch der Wert der Schulden und Lasten festgesetzt, welche das Vermögen verringern.

Art. 8. Die im Art. 1 genannte Vermögenssteuer in einem Betrage, der einer Milliarde Goldfranken gleichkommt, wird in folgenden Beträgen erhoben:

1. 500 Millionen Goldfranken vom Grundbesitz, welcher forst- und landwirtschaftlich genutzt wird, von denen Gewerbepatente im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1923 (Dz. U. R. P. Nr. 58 Pos. 412) nicht gelöst worden sind.

2. 375 Millionen Goldfranken von Industrie- und Handelsunternehmungen, welche gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1923, betreffend die staatliche Gewerbesteuer (Dz. U. R.

P. Nr. 58 Pos. 412) zur Kategorie 1 bis 5 einschl, der Industrieunternehmen oder der Handelsunternehmen der Kategorie 1 und 2 gehören oder gehören müßten.

3. 125 Millionen Goldfranken von allen übrigen Vermögenskategorien welche der Vermögenssteuer unterliegen.

Der Wert der Vermögensgegenstände wird im einzelnen in folgender Weise berechnet:

a) Der durchschnittliche Wert des Grundeigentums außerhalb der Stadtbezirke in den Grenzen vom 1. Juli 1923 ohne Gebäude und Inventar wird auf Grund der vom Finanzministerium im Einverständnis mit dem Landwirtschaftsminister festgesetzten Einzelpreise f. jede Bodenwertklasse in den einzelnen Bezirken, in die das ganze Reich unter Berücksichtigung der Bodenwerte eingeteilt wird, berechnet. Der Wert der Gebäude sowie des lebenden und toten Inventars wird im prozentualen Verhältnis zum Bodenwert und insbesondere der Wert des Inventars im Verhältnis von 10% des Bodenwertes, der Wert der Gebäude in derselben Höhe berechnet.

Wenn von dem Vermögen infolge des Krieges mindestens 20% vernichtet sind, dann ermäßigt sich die Berechnung um das Prozent der Vernichtung.

b) der durchschnittliche Wert des Vermögens von Handels- und Industrieunternehmen, welche ordnungsmäßige Handelsbücher führen, wird auf Grund dieser Bücher ohne Abzug des Wertes des Anlagekapitals (Aktien-Kapitals) und des Reservefonds berechnet, wobei:

1. der Bilanzwert des Vermögens in Grundstücken, **Maschinen, technischen Einrichtungen** Geräten und anderen Produktionsmitteln, sowie auch in Verkehrs- und Transportmitteln und Büroeinrichtungen — unterliegen der Umvalutierung abhängig von der Zeit der Anschaffung im Wege der Multiplizierung der ersten Anschaffungspreise mit einem vom Finanzminister festzusetzenden Koeffizienten;

2. der Wert von verzinslichen Wertpapieren und ausländischen Valuten sowie Forderungen in diesen Valuten nach dem Durchschnittskurs bezw. der Börsenschätzung für Juni 1923, und der Warenbestand nach den Betriebspreisen vom 1. Juli 1923 berechnet.

c) der Finanzminister setzt Schätzungsnormen auch für andere Vermögenskategorien, welche der Vermögenssteuer unterliegen, fest.

(Fortsetzung folgt).

—o—

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

Gruppe IX.

Spinnstoffe und Waren daraus.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
	Fortsetzung.	
187	Baumwollene Gewebe roh und gebleicht:	
	1. Bumwolleinen und Perkals, bis einschließlich 10qm auf 1 kg Gewicht	235
	2. Baumwolleinen und Perkals, über 10 bis einschl. 15 qm auf 1 kg Gewicht; Gewebe bis einschl. 15 qm auf 1 kg Gewicht	370
	3. Gewebe voon mehr als 15 qm auf 1 kg Gewicht	900
188	Baumwollgewebe, merzerisiert, gefärbt, mehrfarbig gewebt und bedruckt:	
	1. Baumwolleinen u. Perkals bis einschl. 10qm au f1 kg Gewicht	400
	2. Baumwolleinen und Perkals über 10 bis einschl. 15 qm auf 1 kg Gewicht; Gewebe bis einschl. 15qm auf 1 kg Gewicht	535
	3. Gewebe von mehr als 15 qm auf 1 kg Gewicht	1070
189	Baumwollener Samt, Plüsch und Plüschbänder auch gemustert	500
190	Taue, Stricke, Bindfaden und Schnüre, aus Jute, Hanf, Flachs, Heede (Werg) u. dgl.; Fischnetze und Netze für Sportzwecke:	
	1. Taue, Stricke, Bindfaden und Schnüre aus Jute, Hanf, Flachs, Heede (Werg) und anderen in Punkt 3, Nr. 179 genannten pflanzlichen Spinnstoffen geteert und nicht geteert, im Gewicht auf 10 m:	
	a) über 350 g	14
	b) von 75 bis einschl. 350 g	50
	c) von 12 bis einschl. 75 g	100
	d) unter 12 g	150
	2. Fischnetze aller Art, auch baumwollene Netze für Sportzwecke u. dgl.	150
	Anmerkung: Schnüre, Bindfaden u. dgl., welche Seide oder Wolle enthalten, sind wie Posamentierwaren nach Beschaffenheit ihres Stoffes zu verzollen.	
191	Säcke aus Jute und Sackleinwand; Jutegewebe zu Säcken und zum Verpacken	100
	Anmerkung: Läufer aus Jute, Manilahanf u. dgl. Stoffen sind nach dieser Nummer einschl. eines Zuschlages von 50% zu verzollen.	

(Fortsetzung folgt)

Verlangen Sie überall
Lucullus-Senf aus Teschen

Reklamekalender. Zur Wiederherstellung unseres Budgets wollen wir so wie in den vergangenen Jahren drei verschiedene Wandkalender des „Merkur" herstellen, welche in mehreren tausend Exemplaren gratis an sämtliche in Betracht kommenden Aemter und Behörden, Aerzte, Advokaten, Kaufleute und Gewerbetreibende etc., Polens versendet werden.

Reklame ist auch in dem Falle notwendig, wenn man lieber nicht verkaufen würde, zumal wir doch nicht immer solche Zeiten haben werden, wie jetzt und man schon heute beginnen muß, für die Zukunft zu bauen.

Andererseits ist es Pflicht eines jeden Kaufmannes seine Fachpresse zu unterstützen und sein Erscheinen auch weiterhin zu ermöglichen Nur unter den größten Schwierigkeiten kann heute eine Zeitung herausgegeben werden, weshalb an die Opferfreudigkeit der Kaufmannschaft appeliert wird.

Die Kalender sind in Reklamefelder eingeteilt und berechnen wir für ein Reklamefeld den Gegenwert von 5 schweizer Franken in Polenmark am Zahlungstage umgerechnet. Der Preis ist derart gering, daß es gewiß für jeden Industriellen und Handelstreibenden ein leichtes sein wird, sich ebenfalls an dieser doppelt notwendigen Aktion zu beteiligen. Wir hoffen, daß wir auch diesmal nicht vergebens an die geehrten Gönner appeliert haben werden.

Von der Staatsbahn. Zufolge Bergarbeiter-Streik in Brzeszcze wird mit sofortiger Gültigkeit die Aufnahme von Ganzwaggonsendungen aller Art für diese Station eingestellt. Unterwegs befindliche Waggons werden aufgehalten und dem Absender zur Verfügung gestellt.

Die rumänische Eisenbahndirektion gibt bekannt, daß sie die Güterannahme für die Stationen Nasipitul Seletin der Linie Donersti Sipotal eingestellt hat. Unterwegs befindliche Sendungen werden aufgehalten und dem Absender zur Verfügung gestellt.

Der Kurs ausländischer Valuten auf den polnischen Staatsbahnen von 20. 10. 1923 bis weiteres lautet: Dollar USA. 1,120.000 und 1,135.000 Franz. Franken 59.500, 69.500, deutsche Mark 0.0001 und 0.0001.

Maschinistenstreik. Seit Dienstag haben wir wieder einmal einen Maschinistenstreik und verkehren nur zwei Züge auf der Strecke Teschen Bielitz, die diese beiden Städte früh und abends verbinden. Wer Dienstag nachmittags Gelegenheit hatte auf der Reichsstraße Bielitz Teschen sich zu befinden, der konnte sich lebhaft ein Bild machen, was das heißt Eisenbahnerstreik. Tausende Menschen, Männer mit schweren Gepäckstücken, Frauen mit kleinen Kindern, Schulkinder, Studenten, Menschen jedes Alters und jeder Gesellschaftsklasse konnte man begegnen, alles strebte auf Schusters Rappen nach den heimatlichen Gefilden. Angeblich ist der Streik ausgebrochen, weil die Regierung die durch das statistische Amt in Warschau festgesetzte Teuerungsquote 83% nicht anerkennen wollte. Ob dieser Streik gerechtfertigt ist oder nicht, wäre müssig erst zu erörtern, wir befinden uns bereits in einem Streikfieber und dürften wahrscheinlich noch einige Streiks ausbrechen, bis wir Ruhe haben werden.

Geplant wird die Valorisierung der Steuern u. wird die Regierung geg. die Valorisierung der Löhne u. Gehalte nichts einzuwenden haben wir wollen abwarten, ob wir durch dieses Gewaltmittel gesunden werden, denn wenn die Steuern, Postgebühren, Eisenbahntarife etc., etc. valorisiert werden, dann werden aber auch die Landwirte und die Industrien ihre Waren valorisieren, das heißt wir werden sie nicht bezahlen können. Ob so oder so, besser ein Ende mit Schrecken, als ein Schrecken ohne Ende, denn, wenn dies noch lange anhält, so wird es ein einziger Narrenhaus geben. Der Kaufmann verliert bereits den Kopf, beinahe die gesamten Vorräte sind zu den von den Konsumenten verschrieenen Wucherpreisen verkauft worden, Wenn der Kaufmann den ganzen Tag Millionen gelöst hat, so kann er nächsten Tag kaum 1/3 des Vorrates an Waren kaufen, denn man hat es nur nötig sich vor eine der Banken zu stellen um zu beobachten mit welcher Geschwindigkeit von 10 Minuten zu 10 Minuten der Kurs der Tschechokronen in die Höhe klettert.

Postalsches. Die Postämter sind angewiesen worden keine Einzahlungen auf Postsparkassabücher in Zloty zu übernehmen oder neue Büchel auszustellen.

Die Drucksorten wurden erhöht und kosten derzeit: Postkarten 500, Doppelpostkarten Postanweisungen, telegr. Postanweisungen, internationale Postanweisungen, Postbegleitadressen mit oder ohne Nachnahme, Zolldeklarationen, Telegrammformulare, je 1000 Mark. Telegrammbestätigungen 6000 Mk. Postaufgabsbücher 40.000 Mark.

Der Postgoldfranken wurde ab 6. Oktober mit 95.000 und ab 10. Oktober mit 120.000 Mark festgesetzt.

Die Zuschläge für auf den Bahnstationen in Orten mit Postämtern aufgegebene Telegramme betragen pro Wort 1000 Mark.

Eierausfuhrmanipulationsgebühr. Das Handelsministerium gibt bekannt, daß auf Grund der Verordnung des Ministers für Handel und Industrie vom 1. 12. 1920 im Sinne der Verordnung von 24. 2. 1923 derzeit die Manipulationsgebühr 0.4% des Warenwertes beträgt und ist dies derzeit 5 Millionen vom Waggon 110 Kisten enthaltend.

Vom Tage. In der letzten Zeit hat die P. K. K. P. den Dollarkurs in Polen um 100 bis 150 Prozent niedriger festgesetzt als er tatsächlich gewesen ist. Die Post in Polen hatte den Auftrag Postanweisungen nach Amerika zu dem von der P. K. K. P. festgesetzten Kurs aufzunehmen, das heist man zahlte für nach Amerika angewiesene Dollars anstatt dem richtigen Kurse von 800.000 Mark nur 300.000 Mark. Nicht wenig Leute nützen dies aus und sogen auf diese Weise dem Staate mit Unterstützung der P. K. K. P. das Mark aus dem Leibe.

Rekommandierte Briefe wurden, wenn selbe vor dem Kriege verloren gingen mit 50 schweizer Franken bewertet und diesen Betrag zahlte das Postärar aus, wenn ein Brief verloren ging. Heute gehen nicht minder viele Briefe verloren. Die Post gibt jedoch nichts im wahren Sinne des Wortes. Neulich wurde ein rekommandierter Brief, der an eine Bank ging reklamiert und nach Durchführung der monatelang währenden Recherchen bestätigte die Postdirektion, daß der Brief verloren gegangen ist und zahlte dem Absender 5000 Mark für den verlorenen Brief und 1500 Mark für das ausgelegte Porto zurück. (Przeglad kupiecki).

Genau so geht es den Kaufleuten und Industriellen, wenn sie Waren absenden, welche unterwegs dann verlorengehen. Eine Reklamation kann erst nach 6 Wochen eingebracht werden. Bis die notwendigen Untersuchungen durchgeführt sind dauert es mindestens drei Monate, dann zahlt die Eisenbahn die Entschädigung in einem wertlosen Betrage aus, mit der Klausel, daß der Absender keine wie immer gearteten weiteren Ansprüche an den Staat stellen darf.

Ein Hausbesitzer wurde aufgefordert im Jahre 70.000 Mark als Haussteuer zu bezah-

len. Der Betrag erschien ihm viel zu hoch und er begab sich zum Steuerreferat, wo es sich tatsächlich herausstellte, daß er nur 7000 Mark zu zahlen hätte. Der Beamte sagte jedoch, heute ist dies bereits in allen Büchern durchgeführt, der Betrag muß bezahlt werden, aber dem Steuerträger steht das Recht zu gegen irrige Bemessung zu rekurieren. Der Rekurs schiebt jedoch die Zahlung nicht auf. Der Hausbesitzer bezahlte, weil man ihn pfänden wollte und der Rekurs wurde nach einem Jahre zu seinem Gunsten entschieden. Auch in diesem Falle wollte ihm die Steuerbehörde die gänzlich entwerteten 70.000 Mark zurückzahlen. jedoch mit der Klausel, daß er keine wie immer gearteten weiteren Ansprüche stellen darf. Der Hausbesitzer nahm das Geld nicht an und klagte die Behörde auf Rückstellung des valorisierten Betrages beim Administrationsgerichtshof. Wir sind neugierig, was dieser berichten wird.

Einen analogen Fall hatte ein Kaufmann. Der revidierende Beamte konstatierte bei ihm ein Magazin, welches mit dem Geschäfte vollkommen verbunden war, bestand jedoch trotzdem darauf, daß derselbe für dieses Magazin eine Registrationskarte lösen müsse. Trotzdem ihm der Kaufmann den betreffenden Paragraphen des Umsatzsteuergesetzes zitierte wurde die Anzeige erstattet und der Kaufmann mit einer Strafe von 1,600.000 bestraft. Der Kaufmann rekurierte, muß jedoch diesen für ihn heute noch hohen Betrag bezahlen. In einem Jahre wird sein Rekurs bestimmt zu seinem Gunsten erledigt werden, was bekommt er dann, wenn die Mark so weiter fallen sollte, was wird der Staat zuzahlen müssen, wenn wir Glück haben und die Mark sich erholen wird??? Ist es nicht möglich, daß die Steuerreferate solche kleinliche Sachen nicht sofort selbst erledigen? Ist es nötig, daß man wie oben dem Hausbesitzer erst 70.000 Mark abnimmt und selbe ihm dann entwertet zurückstellt? wahrlich nicht und ist dies genau so wie bei den verschiedenen Zollreklamationen. Der Beamte beim Zollamt gibt schließlich selbst zu daß es ein Irrtum ist, der Kaufmann muß jedoch bezahlen, da die Zollquittung bereits ausgestellt ist. Auch da wäre ein vereinfachtes Verfahren dringend nötig.

Eine neue deutsche Konzession in Rußland. Der Rat der Volkskommissäre der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hat den Konzessionsvertrag, den der Handelsvertreter der Union der SSR. in Deutschland, Herr Stomoniakoff mit der Firma Brüder Seyferth (Hamburg) zwecks Gründung der „Russischen Eierexportgesellschaft" abgeschlossen hatte, ratifiziert. Diese gemischtwirtschaftliche Gesellschaft ist, gleich der zusammen mit dem Otto-Wolff-Konzern gegründeten „Deutsch-russischen Handelsgesellschaft" auf paritätischer Basis mit gleicher Beteiligung auch im Vorstand und Aufsichtsrat aufgebaut. Zweck der Gesellschaft ist der Export von russischen Eiern. Wild und Geflügel nach allen Ländern. Das Kapital beträgt 15000 Pfund Sterling; Sitz der Verwaltung ist Petersburg. Die Firma Brüder Seyferth hat sich schon seit dem Ende der 80er Jahre mit dem Eierexport aus Rußland beschäftigt und war unter den Firmen, die Eier aus Rußland ausführten eine der bedeutendsten. Sie hatte Einkaufsstellen in allen exportierenden Gouvernements und baute eigene Kühlhäuser in Urmari, Woltschansk und Liski. Auch die „Russische Eierexportgesellschaft" hat das Recht erhalten, sich am Ausbau und an der Benützung von Kühlhäusern zu beteiligen. In dem Vertrag, der auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen wurde, hat sich die Firma Brüder Seyferth verpflichtet, im ersten Jahre 400 Waggons Eier auszuführen; diese Verpflichtung erhöht sich in den nächsten vier Jahren auf 1000 Waggons. Vor dem Kriege gehörten Eier zu den bedeutendsten Exportartikeln Rußlands; 1913 führte Rußland davon 3,484 Milliarden Stück, d. i. 64 v. H. des gesamten Eierexports der Welt aus. Die russische Regierung ist bemüht, den russischen Export auf das alte Niveau zu bringen und hat zu diesem Zwecke den Ausfuhrzoll für Eier aufgehoben. Nach der Hebung der Landwirtschaft, dank der guten Ernten, werden die Bauern imstande sein, auch Eier in beträchtlichen Mengen zu liefern. Der Export hat schon in diesem Jahre begonnen, und es wurden für den Anfang einige hundert Waggons ausgeführt. Die russische Regierung hat bereits einen Konzessionsvertrag mit der englischen Firma „Union Cold Storage Co." abgeschlossen. Nun ist außer

Tretet alle der Landesorganisation bei!

der englischen auch einer deutschen Firma eine Konzession erteilt worden, die dem deutschen Eierexporthandel die Möglichkeit gibt, die bedeutende Stellung, die er vor dem Kriege gehabt hat wiederzuerobern. Die neue Gesellschaft hat ihre Tätigkeit schon aufgenommen.

Der Osten.

Weitere zur Ausfuhr zugelassene Arzneien. Rundschreiben des F. M. Nr. T. 58, L. DC. 12705-III-23: betreffend pharmazeutischer Artikel, welche nach Polen eingeführt werden können:

Nach Zollposition 113 Punkt 1 zu verzollen:
Acidol Pepsin Stärke II (Agfa),
Adamon Tabletten (Bayer),
Allocaine A. Lösung (Lumiere),
Allocaine B. Lösung (Lumiere),
Allocaine AA. Lösung (Lumiere),
Allocaine BB. Lösung (Lumiere),
Allocaine I. Lösung (Lumiere),
Arsenferratin Tabletten (Boehringer),
Arsentriferrin Tabletten (Knoll),
Atophan Tabletten (Schering),
Baume Bengue (Bengue),
Borovertin Tabletten (Agfa),
Butelan Tabletten (Bayer),
Cerolin (Boehringer),
Citobarium per rectum (Merck),
Colchurecin Tabletten (Strohschein),
Les Crayons Chaumel adstringents (Fumouze),
Cryogenine Cachets (Lumiere),
Diabetifuge Perraudin (Scienta),
Dial Tabletten (Ciba),
Dialecitin Tabletten (Ciba),
Didial Tabletten (Ciba),
Digipurat Tabletten (Knoll),
Digipurat Lösung (Knoll),
Digipurat liguid (Knoll),
Diphtosan Tabletten (Agfa),
Ektebin (Merck),
Elarson Tabletten (Bayer),
Elarson Eisen Tabletten (Bayer),
Electrocuprol Lösung (Clin-Comar),
Enesol Ampoules (Clin-Comer),
Enterowaccin (Lumiere),
Eufin (Boehringer),
Ferratin Tabletten (Boehringer),
Fifmaron Kapseln (Boehringer),
Flavicid Lösung (Agfa),
Flavixid Tabletten (Agfa),
Flavicid Resorbin (Agfa),
Gelee (Lumiere),
Globecl Chatelain (Cabrol),
Helminol Tabletten (Merck),
Helmitol Tabletten (Merck),
Hemoneurol (Cognet),
Hemyphon Tabletten (Ciba),
Herial A. und B. (Laire),
Hermophenil Tabletten (Lumiere),
Hermophenil Lösung (Lumiere),
Hermophenil Seife (Lumiere),
Hermophenil Dragees (Lumiere),
Hermophenil Tabletten Veterinäre (Lumiere)
Hermophenil Stifte (Lumiere),
Histogenol Naline Elixir (Naline),
Ichtalbin Tabletten (Knoll),
Istizin Tabletten (Bayer),
Istizin Zuckerl (Bayer),
Jod Elarson Tabletten (Bayer),
Jodferratos Syrup (Boehringer),
Jodferratin Tabletten (Boehringer),
Jodfortan Tabletten (Joffe),
Jodhyrins du Dr. Deschamp (Dubois),
Jodival Tabletten (Knoll),
Jubol Chatelain (Cabrol),
Juvenin Lösung (Bayer),
Juvenin Tabletten (Bayer),
Lecithin Lösung (Agfa),
Luminal Tabletten (Merck),
Luminal natrium Tabletten (Merck),
Naturin Lösung (Schering),
Medinal Tabletten (Schering),
Mitigal (Schering),
Multamin Tabletten (Schering),
Narcophin Lösung (Boehringer),
Neo-Harmonal Intramuskaläre Injektionen (Schering),
Nervocithine Ampoules (Tissot),
Nervocithine Dragees (Tissot),
Novasurol Lösung (Bayer),
Novo Athopan Tabletten (Schering),
Orypan liguid (Ciba),
Orypan Syrup (Ciba),
Paracodin Lösung (Knoll),
Paramorphan Lösung (Knoll),
Paracodin Tabletten (Knoll),
Perhydrit Tabletten (erck),
Persodine (Lumiere),
Pernol (Agfa),
Persucabin (Agfa),
Pilules Moussette (Clin-Comar),
Pneumogeine (Renard),
Pyramidon Tabeletten (Höchst),
Quimby ampoules (Cantin),
Rhodazil (Soc. Chim),
Sajodin (Bayer),
Santyl Kapseln (Knoll),
Santyl Pulver (Knoll),
Sedlitz Charles Chanteaud,
Sennex Lösung (Knoll),
Siliquid (Boehringer),
Soneryl Tabletten (Poulone),
Styptol Tabletten (Knoll),
Styracoll Tabletten (Knoll),
Sulfhydral (Chandeaud),
Sulfoifol Lösung (Robin),
Suprarenium syntheticum hydrochloricum (Höchst),
Syrupus Colae compositus Hell,
Thiodine ampoules (Cognet),
Triferrin Tabletten (Knoll),
Tulles gros (Lumiere),
Urotropin Tabletten (Schering),
Valisan Kapseln (Schering),
Veramon (Schering),
Verodigen Tabletten (Boehringer),
Vronal Tabletten (Boehringer,
Veronal Tabletten (Merck),
Veronal natrium Tabletten (Merck)
Vesicatoires D'Albespey res (Fumouze),

Gemäß Pos. 110 Punkt 1 zu verzollen:
Argochrom Lösung (Merck),
Argochrom Polver (Merck),
Choleval Bolus (Merck),
Choleval Tabletten (Merck),
Hegonon (Schering),

Gemäß Pos. 112 Punkt 9 zu verzollen:
Resorbin (Agfa),
Specifikat
Dialacetin Tabletten (Ciba),
Didiale Tabletten (Ciba),
Hemyphon Tabletten (Ciba),
Norcophin Lösung (Boehringer),
Paramorphan Lösung (Knoll).

Die Wirtschaftslage in Fiume. Sowohl in Fiume als in Susak rühren sich Geschäftsunternehmungen aller Art, auch ausländische Importeure und Exporteure, welche alle Vorbereitungen treffen, um Warenlager sowohl in Fiume als in Susak für die Balkanländer zu errichten. In Fiume bestehen hiefür die denkbar besten Einlagerungsmöglichkeiten, während die geographische Lage dieser Stadt und die Eisenbahnverbindungen die vorzüglichsten Absatzmöglichkeiten nach Jugoslawien, Ungarn und dem Balkan bieten. Mehrere reichsitalienische Banken, unter Führung der Banca d'Italia, haben bereits ihre Filialen in Fiume errichtet, neben den bereits bestehenden Fiumaner Banken und den jugoslawischen und ungarischen Bank-Filialen. Außerdem haben bereits alle jugoslawischen Großbanken ihre Niederlassungen in Susak errichtet. Es bestehen auch gute Telegraphen- und Telephonverbindungen, so daß sich ein bedeutender Arbitrageverkehr zwischen den Börsen in Fiume—Triest—Milano- bezw. Zagreb—Beograd—Ljubljana etwickelt hat. In Fiume wurde auch außer der bereits bestehenden Handelskammer ein Institut zur Förderung des internationalen Verkehrs- u. eine italienisch-slawisch-ungarische Handelskammer errichtet. Auch einige Speditionsfirmen beabsichtigen in Susak Filialen zu errichten.

—o—

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Śląski bank eskôntowy **Schlesische Escomptebank**
FILIA CIESZYN **FILIALE TESCHEN**
ako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S Transport u Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

Kerzenfabrik »HELGA«, Teschen, Obertorstrasse 29. — Telefon 249.

—o—

Likör- u. Weinetiketten

Lithographie, Buch- und Steindruckerei

Fr. Machatschek,
TESCHEN.

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Erste schlesische Wäschefabrik G.m.b.H.
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7
Spezialität:
Herrenwäsche

Internationale Transporte
W. ARM, G.m.b.H. Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstrasse 7. Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

Bank Śląski
Banque de Silésie S. A.
Katowice, oddział w Cieszynie
ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)
Bank dewizowy.
Załatwia wszelkie interesa bankowe.

Stadtpelz
färbig, mit Opossum-Kragen, ganz neu, für mittlere Statur ist preiswert abzugeben. Adresse zu erfragen im Inseratenbüro Rudolf Pszczolka, Teschen.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240

I. schles. chem. Fabrik
Holländer & Co.
TESCHEN, Ecke Bielitzerstr.
Abt. I. Erzeugung von Spezial-Schuhpasta „LUXUS" engl. Apretur „JAB" für sämtliche Leder- und Schuharten, Schwärzemittel „NIGRO" für alle Ledersorten.
Abt. II. Wachs- und Halbwachskerzen, sowie diverser Wachsartikel.
Abt. III. Maschinenvaselin, Öle und diverse Fette für Leder, Maschinen usw.
Abt. IV. Chemische Dampffärberei übernimmt alle Arten Woll-, Baumwoll- und Seidenwaren zum Färben. Fertigstellung innerhalb 24 Stunden.

Paßbüro Weil
BIELITZ, HOTEL ROYAL
besorgt sämtliche Visa, wie auch Paßverlängerungen u, Erneuerungen für Ausländer.

Sägespäne-Öfen
für sämtliche Industrie- und Hausräume als höchste Kohlenersparnis beliebt.
liefert I, Teschner Metall-, Eisen- und Schwarzblechwarenfabrik
J. Pipersberg, Teschen

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang. Teschen, Mittwoch, den 31. Oktober 1923. Nr. 80.

Einheit für das Gehaltsschema für Teschen pro 2. Halbmonat OKTOBER **270.000.**

(Fortsetzung)

Dziennik Ustaw R. P. Nr, 94 vom 26. 9. 1923. Seite 1086. Pos. 746.

GESETZ vom 11, 8. 1923 betreffend die Vermögenssteuer.

Höhe der Steuern.

Art. 9. Die Vermögenssteuer wird in Goldfranken nach folgender Skala berechnet.

Stufe d. Vermögens	Vermögenswert über	in Goldfranken bis	Prozentstufe
1	3.000	4.500	1,2
2	4.500	6.000	1,4
3	6.000	7.500	1,6
4	7.500	10.000	1,8
5	10.000	12.500	2
6	12.500	15.000	2,2
7	15.000	25.000	2,4
8	25.000	35.000	2,6
9	35.000	45.000	2,8
10	45.000	60.000	3
11	60.000	75.000	3,2
12	75.000	90.000	3,4
13	90.000	120.000	3,6
14	120.000	150.000	3,8
15	150.000	180.000	4
16	180.000	240.000	4,25
17	240.000	300.000	4,5
18	300.000	360.000	4,75
19	360.000	480.000	5
20	480.000	600.000	5,25
21	600.000	800.000	5,5
22	800.000	1,000.000	5,75
23	1,000.000	1 500.000	6
24	1,500.000	2,000.000	6,5
25	2,000.000	3,000.000	7
26	3,000.000	4,000.000	7,5
27	4,000.000	6,000.000	8
28	6,000.000	8,000.000	8,5
29	8,000.000	10,000 000	9
30	10,000.000	12,000.000	10
31	12,000 000	14,000.000	11
32	14,000.000	16,000.000	12
33	16,000.000		13

Die lt. obiger Skala entfallende Steuer verteilt sich auf 6 gleichmäßige Halbjahresraten.

Im Falle, daß es sich nach erfolgter Einschätzung (Art. 7 und 8) herausstellen sollte, daß die im ganzen Staate nach der Skala dieses Artikels veranlagte Vermögenssteuer nicht die in Artikel 8 für die einzelnen Kategorien festgesetzte Summe erreicht, dann wird die für jeden Zahler veranlagte Steuer in der Steuerkategorie angefangen von der 5. Vermögensstufe um so viel Prozent erhöht, wie notwendig sein wird, um die in den einzelnen Kategorien erwähnte Summe zu erreichen; unter Berücksichtigung von 10% für evtl. Ermäßigungen, welche im Instanzenwege bestimmt werden, sowie für Abschreibungen infolge von Ermäßigungen oder auf Grund der Nichtbeitreibbarkeit.

Nach denselben Grundsätzen ermäßigt sich die Steuer im Falle des Überschreitens des Kontingents.

Die Vermögenssteuer ist frei von jeglichen Zuschlägen der Selbstverwaltungsverbände.

Ort der Besteuerung.

Art. 10. Die Veranlagung zur Vermögenssteuer erfolgt in d. Einschätzungsbezirke (Art. 12—13), in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, oder in Ermangelung eines solchen, an dem Orte, wo er sich am 1. Juli 1923 aufgehalten hat.

Bei Steuerpflichtigen, welche mehr als einen Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben bezw. bei solchen, die ihren Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Republik haben, findet die Veranlagung in dem Bezirke statt, in dem sich der Hauptbestandteil seines Vermögens befindet.

II. Teil.

Veranlagungsorgane.

Oberaufsicht.

Art. 11. Die allgemeine Aufsicht in Sachen der Vermögenssteuer und Sorge für die genaue Ausführung dieser Verordnung liegt dem Finanzminister ob.

Veranlagungsorgane.

Art. 12. Die Feststellung des Standes und des Wertes des Vermögens von Steuerpflichtigen, sowie die Einschätzung unterliegen in erster Instanz den Einschätzungskommissionen und in zweiter Instanz den Berufungskommissionen.

Die Feststellung des Standes und des Wertes des Vermögens aller juristischen Personen, welche zur öffentlichen Bekanntgabe ihres Tätigkeitsberichtes (publiczne składanie sprawozdań) verpflichtet sind und die Veranlagung dieser Personen, erledigen in erster Instanz die Finanzkammern (Izby skarbowy) und in zweiter Instanz die Berufungskommissionen.

Art. 13. In jedem Bezirk einer Steuerbehörde I. Instanz wird mindestens eine Schätzungskommission gebildet, welche sich aus 15 bis 24 Mitgliedern und ebensoviel Vertretern zusammensetzt und welche aus der Mitte der Vermögenssteuerpflichtigen berufen werden. Die Anzahl der Kommissionen und die Zahl der Mitglieder jeder dieser Kommissionen werden vom Direktor der zuständigen Finanzkammer festgesetzt.

Die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen sind die Vorsteher der Steuerbehörden I. Instanz oder ihre Stellvertreter von Amtswegen.

Als Mitglieder für die Einschätzungskommissionen werden vom Direktor der Izba Skarbowa auserwählte Personen berufen:

a) durch die Kreistage bezw. Kreisräte, sowie auch durch landwirtschaftliche Organisationen aus der Mitte der Landwirte größeren und kleineren Grundbesitzes,

b) durch die Handels- und Gewerbekammern, die Organisationen und Industriellen, die Handwerkskammern, Handwerkerverbände — aus der Mitte der Kaufleute, Industriellen und Handwerker

c) durch Grundbesitzervereinigungen aus der Mitte der städtischen Hauseigentümer,

d) durch Organisationen und Vereinigungen der Steuerpflichtigen der anderen Berufe aus der Mitte ihrer Mitglieder.

Für die Gruppen von Steuerpflichtigen, die von obengenannten Organisationen und Verbänden nicht umfaßt werden und die nicht das Recht haben zu repräsentieren, wird die Liste der Kandidaten von der örtlichen Selbstverwaltungsrepräsentation aufgestellt.

Wenn die oben genannten Organe der Aufforderung zur Vorlegung der Kandidatenlisten nicht innerhalb einer 14-tägigen Frist nachkommen, dann werden die fehlenden Mitglieder und deren Stellvertreter auf Antrag des Vorsitzenden der Steuerbehörde I. Instanz vom Direktor der Finanzkammer bestellt.

Art. 14. Die Berufungskommissionen für die Bezirke jeder Finanzkammer werden in der Regel an dem Sitze der Finanzkammer gebildet. Im Bedarfsfalle kann der Finanzminister in den Bezirken der Finanzkammer mehrere Kommissionen bilden.

Die Kommission setzt sich aus dem Vorsitzenden in der Person des Direktors der Finanzkammer oder dessen Stellvertreter, sowie aus 16 Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern zusammen; wovon 6 Mitglieder und deren Stellvertreter auf Antrag des Direktors der Finanzkammer aus der Mitte der Beamten der Finanzkammer vom Finanzminister bestellt werden und 2 Mitglieder und deren Stellvertreter aus der Mitte der Steuerpfichtigen. Den Rest der Mitglieder und ihre Stellvertreter bestellt der Finanzminister auf Antrag des Direktors der Finanzkammer aus der Mitte der Kandidaten der Steuerpflichtigen, welche von den Berufs- und amtlichen Organisationen und Verbänden vorgeschlagen werden in der Weise, daß, soweit es irgend angängig ist, alle Kategorien von Vermögen in der Kommission entsprechend vertreten sind.

Im Falle, daß die Kandidaten nicht innerhalb von 14 Tagen vorgeschlagen werden, werden solche vom Direktor der Finanzkammer vorgeschlagen.

Der Direktor der Finanzkammer kann im Bedarfsfalle oder auf Antrag der Kommission aus der Mitte der technischen und anderen Beamten der Wojwodschaft oder anderen Ämter

Beamte als Sachverständige zu den Sitzungen der Kommission einladen.

Art. 15. Als Mitglieder der Schätzungs- und Berufungskommissionen und deren Stellvertreter können nur Personen berufen werden, welche sich im vollen Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

Die Mitglieder der Berufungskommission und deren Vertreter können nicht gleichzeitig Mitglieder bezw. Stellvertreter der Veranlagungskommission sein.

Das Mandat eines Mitgliedes der Kommission (Stellvertreters) dauert bis zum Schluß des Veranlagungszeitraumes (Art. 1). Das Mandat erlischt jedoch, wenn das Mitglied der Kommission (Stellvertreter) die bürgerlichen und politischen Rechte verliert oder wenn es an 3 aufeinanderfolgenden Sitzungen der Kommission bezw. Unterkommission unentschuldigt fernbleibt. Im Bedarfsfalle wird für die freigewordene Stelle im Sinne des Art. 13 bezw. 14 ein anderes Mitglied (Stellvertreter) berufen.

Art. 16. Zum Zwecke der Vorbereitungen für die Veranlagung von Vermögen, Sammlung von Beweismaterial, Durchführung von Besichtigungen an Ort und Stelle, Prüfung von Ausweisen und Aussagen sowie Stellung von Anträgen an die Kommission werden innerhalb der Veranlagungskommission aus der Mitte ihrer Mitglieder und Stellvertreter die entsprechend notwendige Zahl von Unterkommissionen gebildet. Die Tätigkeit der Unterkommission und ihr Büro leitet ein Beamter der Steuerbehörde I. Instanz oder auch eine andere Person, welche von dem Vorsitzenden der Kommission bestimmt wird.

Art. 17. Der Vorsitzende der Kommission (Art. 13 und 14) beruft die Kommission, leitet ihre Tätigkeit und führt ihre Beschlüsse aus.

(Fortsetzung folgt).

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

Gruppe IX.

Spinnstoffe und Waren daraus.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
	Fortsetzung.	
192	Gewebe aus Jute, Hanf, Flachs und anderen in Punkt 3, Nr. 179 genannten Stoffen, mit Ausnahme der in Nr. 191 und 193 genannten Gewebe:	
	1. grober Drillich zu Matratzen und Möbeln; schwere, grobe Gewebe zu Divans, Möbeln u. dgl.	270
	2. grobe Flachsleinwand und Sackleinwand, Drillich, grobe Gewebe zu Divans, Möbeln u. dgl.	320
	3. Gewebe zu Divans, Möbeln und Läufern; Gewebe für Kleidung gebleicht und gefärbt	400
193	Leinwand aus Flachs, Hanf und anderen in Punkt 3, Nr. 179 genannten Spinnstoffen, Tischtücher, Servietten, Handtücher, Taschentücher und dgl:	
	1. Leinwand aus Flachs, Hanf und anderen in Punkt 3, Nr. 179 genannten Spinnstoffen mit Ausnahme der zu 192 gehörenden Gewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt und bunt gewebt	500
	2. Tischtücher, Servietten, Handtücher, Taschentücher u. dgl.	600
194	Wachsleinwand, Wachstuch (mit Ausnahme der unter Nr. 179 fallenden seidenen) und Waren daraus; Segeltuch, mit Farbe grundierte Leinwand; Wagendecken; Hanfschläuche für Feuerspritzen; Handeimer; Treibriemen aus Hanf und Baumwolle	175
195	Seidengewebe: Tücher, Foulards, Bänder, Borten, Tüll, Samt, Plüsch, Chenille und Müllergaze:	
	1. seidene Gewebe, gewebte Tücher, Foulards (mit Ausnahme der in Nr. 196 genannten), Bänder, Borten, Tüll, orientalische Gewebe, Samt, Plüsch, und Chenille	4000
	2. Seidenbeuteltuch (Müllergaze)	600
196	Seidene Foulards, nach dem Weben bedruckt und Halstücher	3500
197	Halbseidene Gewebe; gewebte Tücher, Stoffe, Bänder, Borten, Samt und Plüsch; Wachstaffet u. Wachstuch aus Seide	2600
198	Filze und Filzstoffe; nicht besonders genannte Gegenstände, durch Ausschneiden aus Filz hergestellt	400
199	Wollengewebe, nicht besonders genannt:	
	1. aus Kammgarn im Gewichte auf 1 qm:	
	a) bis einschl. 250 g	1850
	b) von mehr als 250 g	1550
	2. aller Art (im Punkte 1 nicht genannt) im Gewichte auf 1 qm:	
	a) bis einschl. 250 g	1550
	b) von mehr als 250 g bis einschl. 500 g	1100
	c) von mehr als 500 g	950
	3. Bauerntuche, hausgewebtes Tuch, Kotzentuche, Tuchenden und Hallinatuch	735

(Fortsetzung folgt)

Verlangen Sie überall
Lucullus-Senf aus Teschen

Eine tief einschneidende Verfügung des Finanzministeriums für die Grenzstationen.

Laut Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Juli 1923 (Dz. urz. M. Skarbu Nr. 18 vom 30. September 1923) müssen sämtliche Eisenbahnsendungen, welche aus den Grenzgebieten nach Innerpolen gesendet werden durch das Zollamt revidiert sein.

1. Unberührt von der Zugsrevision und Revision der ausländischen Güter, haben die Zollämter an den Grenzstationen sowohl die Güter als auch die Zugsgarnituren, welche aus den Grenzstationen nach Innerpolen abgehen zu kontrollieren. Reisende, welche an den Grenzstationen in den Zug einsteigen, Güter, Reisegepäck aufgegeben an der Grenze sind zu kontrollieren.

2. Inlandsgüter können an der Grenzstation nicht angenommen werden, wenn selbe nicht durch das Zollamt revidiert wurden.

3. Das Zollamt wird in Verbindung mit der Stationsleitung den Vorgang der Zollrevision von solchen Gütern festlegen.

4. Die Revision der Inlandsgüter wird zufolge mündlicher Meldung des Eisenbahnfunktionärs und gleichzeitiger Vorlage der Frachtdokumente vorgenommen.

5. Nach der Revision wird das Zollorgan auf die Frachtdokumente eine Stampiglie laut Vordruck anbringen.

6. Die Revision des Reisegepäckes wird in einem Revisionssaal gegen mündliche Meldung des Reisenden vorgenommen. Auf das Reisegepäck wird das Zollorgan nach Revision einen Zollzettel mit der obgenannten Stampiglie versehen anbringen.

7. Die Verladung von Inlandsgütern in die Waggons sowie des Reisegepäckes in die Züge wird unter Kontrolle des Zollamtes vorgenommen.

8. Wenn der Güterzug fertig zur Abfahrt gestellt ist, verständigt das Stationsamt das Zollorgan. Damit keine Zugsverspätungen entstehen, wird das Stationsamt im Einverständnisse mit dem Zollamte Termin und Vorgang der Revision festlegen.

9. Nach Benachrichtigung wird das Zollorgan mit einem Eisenbahnfunktionär an die Revision der Frachtdokumente schreiten.

10. Bei dieser Tätigkeit hat das Zollorgan zu beachten, ob die eventuell aus dem Auslande eingelangten Waren Zolldokumente besitzen und die Frachtdokumente der Inlandswaren mit der obgenannten Stampiglie versehen sind.

Wenn obgenanntes nicht zutrifft, hat das Zollorgan die Beschlagnahme zu weiteren Amtshandlungen vorzunehmen.

11. Nach Durchsicht der Dokumente gibt das Zollorgan die Bewilligung zur Abfahrt des Güterzuges aus der Station.

12. Wenn der Personenzug in die Station einfährt hat der Verkehrsbeamte hievon das Zollorgan zu verständigen.

Der Zollbeamte ordnet sofort die Absperrung des Perrons an und schreitet an die Revision der Waggons und der Lokomotive.

Während dieser Revision dürfen nur Diensthabende den Perron oder die Geleise betreten.

13. Nach durchgeführter Revision stellt das Zollorgan Posten an den Wartesaaltüren auf, ebenso bei dem Gepäckswagen, worauf die Passagiere einsteigen dürfen und das Reisegepäck verladen werden darf.

14. Wenn die Handgepäckrevision notwendig ist, so ist dieses erst auf dem Perron vorzunehmen. Diese Revision ist nur in den äußersten Fällen vorzunehmen und muß mit dem größten Entgegenkommen durchgeführt werden.

15. Nachdem das Reisegepäck verladen wurde und die Reisenden den Zug unter der Zollaufsicht bestiegen haben, so gibt das Zollorgan die Bewilligung zur Abfahrt. Diese Revision darf niemals eine Zugsverspätung hervorrufen.

16. Wenn die Stationsverhältnisse die genaue Durchführung dieser Verordnung nicht zulassen würden, hat das Zollamt im Einvernehmen mit dem Stationsamte dem Zolldepartement Vorschläge zu unterbreiten.

Reklamekalender. Zur Wiederherstellung unseres Budgets wollen wir so wie in den vergangenen Jahren drei verschiedene Wandkalender des „Merkur" herstellen, welche in mehreren tausend Exemplaren gratis an sämtliche in Betracht kommenden Aemter und Behörden, Aerzte, Advokaten, Kaufleute und Gewerbetreibende etc., Polens versendet werden.

Reklame ist auch in dem Falle notwendig, wenn man lieber nicht verkaufen würde, zumal wir doch nicht immer solche Zeiten haben werden, wie jetzt und man schon heute beginnen muß, für die Zukunft zu bauen.

Andererseits ist es Pflicht eines jeden Kaufmannes seine Fachpresse zu unterstützen und das Erscheinen auch weiterhin zu ermöglichen. Nur unter den größten Schwierigkeiten kann heute eine Zeitung herausgegeben werden, weshalb an die Opferfreudigkeit der Kaufmannschaft appeliert wird.

Die Kalender sind in Reklamefelder eingeteilt und berechnen wir für ein Reklamefeld den Gegenwert von 5 schweizer Franken in Polenmark am Zahlungstage umgerechnet. Der Preis ist derart gering, daß es gewiß für jeden Industriellen und Handelstreibenden ein leichtes sein wird, sich ebenfalls an dieser doppelt notwendigen Aktion zu beteiligen. Wir hoffen, daß wir auch diesmal nicht vergebens an die geehrten Gönner appeliert haben werden.

Das Ausland saugt uns aus. In Polen stöhnen wir unter den enormen Preisen, die jedoch den hochvalutarischen Einkäufer noch immer ganz gewaltige Gewinnstschancen bieten. Trotz der fortwährenden Erhöhung der Eisenbahntarife sind unsere Tarife für die Ausländer so lächerlich gering, dass diese nicht genug staunen, wieso Polen zu solch billigen Sätzen die Ware verfrachten kann. Wir im Lande aber, wo die Verdienstmöglichkeit nicht so gross ist, wissen nicht woher wir das viele Geld nehmen sollen, um allen Verpflichtungen nachzukommen. Den Export sperren heißt es von der einen Seite, wir brauchen den Export zur Stützung unserer Handelsbilanz wieder von der anderen Seite. Der Exporteur und der Ausländer reiben sich die Hände und machen das Geschäft. Trotzdem der Staat für sich große Gewinnste einheimst, wenn der Export blüht, so bleibt dem Ausländer noch so viel übrig, dass er viele Millionen an hochwertiger Valuta aus unserem Körper herausschindet. Wir gehen darunter zu Grunde, wir sind im Lande nicht in der Lage uns genügend Ware nachzuschaffen, wir vegitieren, bis wir eines schönen Tages vor dem Nichts stehen werden.

Das Handels- und das Finanzministerium sollten Mittel und Wege finden, dass das Ausland uns nicht aussaugt. Die Frachttarife für Exportwaren muß nach dem Schlüssel der hochvalutarischen Länder festgesetzt werden, die Fracht darf für Exportwaren nicht billiger sein, als

sie es im Bestimmungslande ist. Wenn die Ware Milliardengewinne verträgt, so wird sie auch vertragen, dass die Fracht erhöht und zu einer Goldparität zu bezahlen ist. Wenn die Exportwaren höhere Preise auf der Bahn zu zahlen haben werden, so wird auch das Defizit nicht so hoch sein und wir werden es nicht nötig haben einen Eisenbahnstreik durch drakonische Maßnahmen unterdrücken zu müssen.

Posttarif ab 1. November 1923

Beträge in Tausendern.

INLAND:	Tausend Mark
Briefe bis 20 gr.	10
„ „ 250 gr.	20
Postkarten	5
Ansichtskarten	1
Drucksachen bis 25 gr.	1
„ „ 50 gr.	2
„ „ 100 gr.	4
„ „ 250 gr.	8
„ „ 500 gr.	12
„ „ 1000 gr,	16
Handelspapiere bis 250 gr.	8
„ „ 500 gr.	12
„ „ 1000 gr.	16
Warenproben bis 100 gr.	5
— 250 gr,	8
— 500 gr.	12
— 1000 gr.	16

Postanweisungen, gewöhnliche und von Nachnahmen:

von	bis	
5	Tausend	0 3
10	—	0 5
50	—	1
100	—	1·5
250	—	2·5
500	—	5
1	Million	10
2	—	17
3	—	24
4	—	30
5		36
6	—	42
7	—	47
8	—	52
9	—	56
10	—	60

Paketpost bis 1 kg 20, 5 kg 80, 10 kg 160, 15 kg 250, 20 kg 320.
Rekommandationsgebühr 10.
Nachnahmeprovision 10.
Schriftliches auf P. K. O. Scheinen 5.
Postfächer für Briefe und Zeitungen 200.000.
Lagerzins täglich 10 höchstens 200.

AUSLAND:

Rumänien, Tschechoslovakei, Ungarn Briefe bis 20 gr. 15, für jedes weitere 20 gr. 10.
Postkarten 9.
übriges Ausland bis 20 gr. 20, für jede weitere 20 gr. 10.
Postkarten 12.
Drucksorten für je 50gr. 4.
Warenproben für je 50gr. 4, mindestens jedoch 8
Rekommandationsgebühr 20.
Eilbotengebühr 40.
Telegrammwort 10 mindestens 100.
Telephonabonnement ganzes 1,800, 3,150, 6,300 halbes 1,080, viertel 630.

Von der P. K. O.

Mit 1. November können mittels Check der P. K. O. nach Postämtern in derem Bereiche sich eine Filiale der P. K. K. P. befindet, zwanzig Millionen und nach allen anderen Orten zehn Millionen auf einem Checkformular überwiesen werden. Teschen gehört in die II. und Bielitz in die I. Kategorie,

Mit 12. Oktober wurde der Postfranken auf 140.000 und mit 15. Oktober auf 170.000 Mp. festgesetzt.

Die Stammeinlage bei der P.K.O. muß ab 1. November 100.000 betragen und wird pro Buchung 2000 Mp. in Anrechnung gebracht.

Tretet alle der Landesorganisation bei

Staatliche Gebührenerhöhungen. Bei der Zolltatistik sind zu zahlen:: eine Anmeldung 600 Mp. für je 100 kg Ware unverpackt 1000, verpackt 4000, statistische Gebühr von Steinkohle, Braunkohle, Torf, Briquets, Koks pos. 79 des Zolltarifes 300 Mp. von 100 kg für ein Pferd oder Hornvieh 22.000 Mp., für ein Schaf oder Schwein 12.000 Mp., für ein Stück beliebiger Vogelart 2000 Mp., 4000 Mp. von anderem Vieh per Stück. — Die Aichgebühren werden um 1900 % erhöht.

Gemeindearbeiten in Bielitz. Man schreibt uns: Montag, den 29. Oktober a. c. fand in Bielitz bereits die dreizehnte Gemeinde-Ausschußsitzung statt, während wir in Teschen erst vor einigen Tagen die achte Sitzung hatten. Wenn man in Betracht zieht, daß in Bielitz der Gemeinderat viel später in Aktion trat, so ist es jedenfalls ein Zeichen fleißiger Arbeit der Bielitzer Vertreter der Stadtbevölkner. Auf der Tagesordnung der nächsten Gemeindeausschußsitzung in Bielitz steht unter anderem: Festsetzung der Gaspreise und Strompreiserhöhung für das Elektricitätswerk. Solche Punkte fand ich noch nie auf der Tagesordnung in Teschen ? ? ?

Ein Postkuriosum. Der „Dziennik Poznański" veröffentlicht folgendes: „Die Graudenzer Post sendet einem unserer Leser einen rekommandierten Brief zu der mit nicht mehr und nicht weniger als 500 Briefmarken zu je 20 Mark Porto versehen ist. Das ganze Konvolut, das aus 5 großen Briefmarkenbogen besteht wurde, sauber verschnürt, dem Brief beigeheftet und so auf den Weg gebracht. Der Beamte, der den betreffenden Brief zur Beförderung einlief, entledigte sich seiner Aufgabe mit aller Pietät, indem er die 500 Briefmarken einzeln abstempelte. Doch mochte bei dieser anregenden Arbeit sein Diensteifer schließlich doch erlahmt sein, denn die letzten Bogen waren nur flüchtig entwertet. Dieser äußerst erheiternde Vorfall ist jedoch unter den gegebenen Umständen zugleich ein trauriger Beweis dafür wie die zeitgemäße Spar-Losung von einer hochwohlweisen Postbehörde aufgefaßt wird, die, statt die niederen Briefmarken einfach umzustempeln (was längst hätte geschehen sollen) auf die oben erwähnte ingeniöse Art der Beförderung verfällt und ein Meisterstück von St. Bürokratismus Gnaden liefert, das sobald wohl kaum überboten werden dürfte."

Passvisagebühren. Vom 1. November dieses Jahres an, werden von tschechoslovakischen Staatsbürgern bei der Einreise nach Polen folgende Visagebühren in tschechoslov. Währung eingehoben: 1.) Retourvisum mit einmonatlicher Gültigkeit für eine Ein- und Ausreise nach Polen 10 Goldfranken, 2.) Dauervisum mit dreimonatlicher Gültigkeit für mehrmalige Reisen nach Polen und zurück 20 Goldfranken, 3.) Transitvisum gültig zur einmaligen Durchreise in einer Richtung ohne Aufenthalt 1 Goldfranken. — Ein Goldfranken ist gleich ein schweizer Franken, berechnet nach dem durchschnittlichen Börsekurse und auf 10 abgerundet. Für die Zeit vom 1. bis 15. November a. c. zahlt man ad 1.) 70 Kc., ad 2.) 140 Kc. und ad 3.) 10 Kc.

Die Vereinigung der arbeitenden Frauen veranstaltet am Sonntag, den 4. ds. eine gesellige Zusammenkunft ihrer Mitglieder verbunden mit einem Teeabend, zu welcher sich kunstsinnige Freunde der Vereinigung in liebenswürdiger Weise mit erstklassigen Darbietungen zur Verfügung gestellt haben. — Es sind alle Mitglieder herzlichst zum Besuche eingeladen, ebenso herzlichst werden eingeführte Gäste willkommen geheißen. — Beginn 8 Uhr abends im Demelsaal.

Bezirkskrankenkassa. Der Vorstand der Bezirkskrankenkassa in Teschen gibt hiermit bekannt, daß das Ministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge mit Reskript vom 23. Oktober 1923, das in der am 7. Oktober d. J. tagenden außerordentlichen Generalversammlung der Kassendelegierten abgeänderte Kassenstatut, bestätigt hat. Ab 29. Oktober 1923 beträgt der höchst versicherbare Tagelohn 310.000 Mp. Der Kassenvorstand fordert alle Herren Arbeitgeber auf, die wirklichen Löhne der bei ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen der Krankenkassa umgehend bekannt zu geben. Bei der Lohnberechnung sind alle Naturalbezüge zu berücksichtigen. (Art. 19. des Gesetzes vom 19. Mai 1920).

Ministerstwo Kolei Żelaznych
Departament III
Wasza data 26. 9. - 23.
Nasza L. DZ. III-Ra-1404-23

Warszawa, 16. X. 1923.

Do Związku Kupców Śląska Cieszyńskiego
w Cieszynie.

Na pismo powyższe Ministerstwo Kolei Żelaznych zawiadamia, że Dyrekcje kolejowe otrzymały już polecenie szybkiego załatwienia reklamji rozporządzeniem Nr. 1952 - III - 12 z dnia 22. XI. 1922.

Obecnie Ministerstwo ponowie przypomniało Dyrekcjom ścisłe przestrzeganie zarządzenia tego.

Żądanie natomiast powierzania stacjom załatwiania reklamacji o zwrot nadwyżek przewożnego uwzględnione być nie może.

Dyrektor Departamentu:
Podpis.

Stiepels Großes deutsches Kursbuch, Winterausgabe 1923—24, ist erschienen. Die jedesmal dringend erwartete einzige deutsche offiziöse Ausgabe des Großen Kursbuches für die Tschechoslovakische Republik mit den Linien der benachbarten Staaten ist zur Ausgabe gelangt und wird sich wiederum neue Anhänger erwerben. Das Buch enthält alle Eisenbahn-, Automobil-, Post-, Luft- und Dampfschiffverbindungen. Es wird mit Genehmigung des Ministeriums für Post- und Telegraphenwesen in Prag herausgegeben und ist amtlich revidiert. Die Stationsbezeichnung ist in den deutschen Gegenden deutsch und tschechisch, in den tschechischen Gebieten tschechisch-deutsch, in der Slovakei slovakisch-deutsch-ungarisch. Infolgedessen ist das Kursbuch auch als Stationsverzeichnis sehr brauchbar. Zu beziehen zum Preise von Kc. 14'50 durch alle Buchhandlungen und Zeitungsverschleiße od. direkt vom Verlage Gebrüder Stiepel G. m. b. H. Reichenberg.

Kurse nach Notierung Zürich:

Sept.	Wien	Berlin	Budapest	Belgrad	Mailand	Prag	Paris	Zürich	New-York
1.	350·—	0·023	13.70	2730·—	10690·50	7430 50	14280·—	45740·—	253418·—
3.	357·—	0·024	13·70	2712 75	10630 15	7486 70	14232·90	45728 20	253418·60
4.	347·—	0 021	13·55	2592·—	10445·50	7257 90	13900·80	44463 35	247011·90
5.	344·—	0·012	13·40	2569·60	10409 40	7296 25	13615.50	44049·20	237176 60
6.	344·—	0 006	13 25	2586·90	10340·60	7303·15	13581·10	44049·—	237176·—
7.	356·—	0·004	13·70	2677·15	10754·70	7575·65	14001·40	45585·80	253018·—
10.	383·—	0 017	14·75	2837 60	11888·35	8138 75	15274·—	49215·80	272638·—
11.	384·—	0 004	14·75	2945 25	12149 75	8179·20	15544·—	48979·30	272650·—
12.	384·—	0·025	14·80	2983 60	12004·25	8190 72	15870·75	48804·—	272650·—
13.	384·—	0·027	14 80	2983 50	11831·—	8183 10	15697·90	48710 —	272650·—
14.	415·—	0 033	15 95	2474·75	12931 40	8843 60	17048·20	52684·80	295417·—
15.	420·—	0 025	16·20	2560·—	13260 —	9160·35	17560·—	53560 —	309864·—
17.	433·—	0 018	16 65	2960'35	13448·90	9235·40	17830 90	54450·—	310231·—

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S. Transport u Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

Kerzenfabrik »HELGA«, Teschen, Obertorstrasse 29. — Telefon 249.

—o—

Bank Śląski

Banque de Silésie S. A.

Katowice, oddział w Cieszynie

ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)

Bank dewizowy.

Załatwia wszelkie interesa bankowe.

Likör- u. Weinetiketten

Lithographie, Buch- und Steindruckerei

Fr. Machatschek,

TESCHEN.

Erste schlesische Wäschefabrik G.m.b.H.

Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7

Spezialität:

Herrenwäsche

Kohle

liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus

MORITZ POLLAK, TESCHEN,

Breite Gasse 5. Telefon 240

I. schles. chem. Fabrik

Holländer & Co.

TESCHEN, Ecke Bielitzerstr.

Abt. I. Erzeugung von Spezial-Schuhpasta „LUXUS" engl. Apretur „JAB" für sämtliche Leder- und Schuharten, Schwärzemittel „NIGRO" für alle Ledersorten.

Abt. II. Wachs- und Halbwachskerzen, sowie diverser Wachsartikel.

Abt. III. Maschinenvaselin, Öle und diverse Fette für Leder, Maschinen usw.

Abt. IV. Chemische Dampffärberei übernimmt alle Arten Woll-, Baumwoll- und Seidenwaren zum Färben. Fertigstellung innerhalb 24 Stunden.

Wichtig! Wichtig!

FÜR MÖBEL- UND FOURNIEREN - INDUSTRIE

!!! Kaufet nur von erster Hand !!!

FOURNIEREN von In- und Ausländischen Edel- und exotischen Hölzern

Geschnittene und geleimte Dickten

zu Fabriks- und Konkurrenzpreisen im Fabrikslager der Firma:

„PEBEDE"

in Krakau, Szpitalna 7. Dom pod Rakiem

ACHTET AUF DIE ADRESSE!

für Käufer aus der Provinz und entlegenen Ortschaften bedeutend ermäßigte Preise und günstige Zahlungsbedingungen.

OHNE RISIKO!

Es verlohnt sich eine Fahrt um sich persönlich von den mäßigen und konkurrenzlosen Preisen zu überzeugen. — Fachmännische Bedienung. Im nichtkonvenierenden Falle nehmen wir die Ware gegen Rückzahlung des Betrages retour. Besuch unseres Lagers ohne Kaufzwang. Lieferung direkt vom Lager in Krakau, oder von der Fabrik. Bei grösserer Abnahme, entsprechender Rabatt. — Von unseren zahlreichen Kunden erhalten wir ständig Anerkennungsschreiben. —

„PEBEDE" MÖBELHAUS, FOURNIEREN- und DIKTENFABRIKSLAGER, Kraków, Szpitalna 7. Telefon 344.

GROSSHANDLUNG

R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.

Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen

SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

„PALAS"

ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H,

SKOTSCHAU

TESCHNER SCHLESIEN

SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILEN.

SELMA SOBEK'S Nachflg.

TESCHEN.

Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37

Strümpfe, Socken, Handschuhe.

Samson LINDNER, Skotschau

En gros. Gegründet 180. En detail.

Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Mode- und Sportwaren

JOSEF HUTTA

Große Laube. TESCHEN Große Laube

En gros. En detail.

J. Baumann & Comp.

Deutschegasse 20. **Teschen** Deutschegasse 20.

Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.

En gros. En gros.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 3. November 1923. | Nr. 81.

Werbet Abonnenten für das Fachblatt „Schles. Merkur!"

(Fortsetzung)

Dziennik Ustaw R. P. Nr, 94 vom 26. 9. 1923. Seite 1086. Pos. 746.

GESETZ vom 11, 8. 1923 betreffend die Vermögenssteuer.

Art. 18. Der Vorsitzende hat alle Mitglie der der Kommission von den Sitzungsterminen mindestens 10 Tage vor jeder Sitzung zu benachrichtigen. Im Bedarfsfalle beruft er die Vertreter ein.

Die Beschlüsse der Kommission sind rechtskräftig, sofern außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Wenn zur ersten Sitzung die zur Beschlußfassung notwendige Anzahl von Mitgliedern nicht erschienen ist, so ist eine zweite Sitzung mit dem Vorbehalt einzubernfen, daß die Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Art. 19. Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertreter haben, soweit sie nicht im Staatsdienste verbleiben, bei der Übernahme ihrer Verplichtungen einen Eid dahin abzulegen, daß sie ihre Verpflichtungen nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen und über die, der Kommission zugegangenen Mitteilungen betref. fend die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen strengstes Stillschweigen bewahren werden.

Die Verpflichtung der Verschwiegenheit bezieht sich gleichzeitig auf den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, sowie auch auf alle übrigen Mitglieder der Kommission und Unterkommission, welche im Staatsdienste verbleiben.

Die Verpflichtung der Verschwiegenheit bezieht sich gleichfalls auf die aus Urkunden, Akten, Büchern und anderen Schriftstücken der privaten Institute und dritten Personen erhaltenen Nachrichten (Art. 36 und 38).

Art. 20. Die Beschlüsse der Kommission werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 21. Der Vorsitzende und die Mitglieder Kommission sowie deren Stellvertreter können nicht an Beratungen und Beschlüssen teilnehmen, welche die Einschätzung ihres eigenen Vermögens oder das ihrer Ehefrau, ihrer Verwandten aufsteigender und absteigender oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade, der Personen, die ihrer Pflegeschaft oder Vormundschaft unterstehen, der Firmen, Gesellschaften und Vereinigungen, mit denen sie in irgendeiner Form mittelbar oder unmittelbar in Verbindung stehen, betreffen.

Art. 22. Über die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Vorsitzenden und mindestens von zwei an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder oder Stellvertreter, die aus der Mitte der Steuerzahler oder auf Vorschlag einer Organisation berufen sind, zu unterzeichnen ist.

Art. 23 Den Mitgliedern der Kommission und Unterkommission stehen Diäten und Reisekosten nach den Normen zu, welche der Finanzminister im Wege der Verordnung bekannt gibt.

III. Teil.

Veranlagungsverfahren.

Vorbereitungsarbeiten für die Steuerveranlagung.

Art. 24. Die Vorstände der Land- und Stadtgemeinden (Magistrate) haben bis zum 31. Dezember 1923 nach den Mustern und Instruktionen, welche in der Verordnung des Finanzministers angegeben sind, Personenlisten aufzustellen, welche in den Gemeindebezirken wohnen und Vermögen besitzen. In den größeren Städten sind diese Listen nach den einzelnen Bezirken aufzustellen.

Außerdem haben die Gemeindevorstände alles unbewegliche Eigentum und alle Anstalten aufzunehmen, welche in ihrem Bezirke liegen und Personen gehören, welche nicht in der Gemeinde bezw. dem Orte wohnen.

Gleichzeitig stellen die Gemeindevorstände bei Anfertigung der Listen jeder in die Liste einbezogenen Person ein Formular zur Erklärung über das Vermögen zu.

Art. 25. Alle Personen, welche im Sinne dieses Gesetzes zur Zahlung der Vermögenssteuer verpflichtet sind, haben spätestens bis zum 31. Jänner 1924 dem Gemeindevorstand eine mündliche oder schriftliche Erklärung gegen Quittung zu übergeben, aus der alle Angaben über ihr Vermögen ersichtlich sind.

Juristische Personen, welche zur öffentlichen Bekanntgabe ihres Tätigkeitsberichtes verplichtet sind, haben ihre Erklärungen in dem oben genannten Termin der zuständigen Izba Skarbowa einzureichen.

Von Personen, welche ihren in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden die notwendigen Informationen über den Stand und Wert des Vermögens von den Gemeindevorständen (Magistrate) ermittelt

Auf den Mitgliedern der Gemeindevorstände (Magistrate) lastet die Verpfichtung der Verschwiegenheit (Art. 19).

Art. 26. Die Erklärung soll enthalten die Beschreibung der Bestandteile des Vermögens, seines Standes und Wertes in Mark, also im einzelnen:

a) betreffs jeder Grundstücksfläche, welche eine selbständige Wirtschaftseinheit darstellt, ihre nähere Bezeichnung, Art, Größe, Zugehörigkeit, desgleichen Unternehmen, die mit der Landwirtschaft verbunden sind und nicht der Gewerbesteuer unterliegen, sowie den Gesamtwert der Vermögensgegenstände dieser Art;

b) betreffs des Wertes der einzelnen Bauten mit Ausnahme der Bauten, welche znr Landwirtschaft als Bestandteile gehören, die Art, Größe (Anzahl der Zimmer, Stuben und Küche) Alter, Wert,

c) betreffs der Handels- und Industrieunternehmen, ihre Art und Wert, sowie die Erklärung, ob ordnungsmäßige Handelsbücher geführt werden,

d) betreffs der Kapitalien und Vermögensrechte, ihre Art, Höhe und nähere Bezeichnung des Wertes,

e) betreffs der Wohnungseinrichtung und der anderen zur persönlichen Benutzung dienende Gegenstände, ihrer Art mit allgemeinem Wert bezeichnet, sowie Angabe der Zimmer.

Lasten und Schulden, welche das Vermögen belasten, müssen nach ihrer Art und Höhe ebenfalls einzeln aufgeführt werden.

Die Erklärungen müssen mit der Versicherung versehen werden, daß alle in ihnen gemachten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt sind, sowie durch eigenhändige Unterschrift bestätigt werden.

Art. 27. Die Gemeindevorstände sind verpflichtet die Listen der Steuerpflichtigen (Art. 24) sowie die dazugehörigen Erklärungen (Art. 25) der zuständigen Steuerbehörde I Instanz spätestens bis zum 15. Februar 1924 einzureichen

Art. 28. Die Verwaltungsbehörden I. Instanz — im Bedarfsfalle durch zu entsendende Staats- oder Selbstverwaltungsbeamte — haben darauf zu achten, daß die Gemeindevorstände die in den Art. 24, 25 und 27 vorgesehenen Verpflichtungen in den vorgeschriebenen Terminen erfüllen.

Im einzelnen haben diese Behörden darauf zu achten, daß die von den Steuerpflichtigen abgegebenen mündlichen Erklärungen ohne Störung angenommen werden.

Art. 29. Die Kosten, welche den Gemeindevorständen durch die Ausführung der in den Art. 24, 25 und 27 enthaltenen Bestimmungen entstehen, werden ihnen nach den Normen vergütet, welche der Finanzminister im Einverständnis mit dem Minister des Innern feststellt.

Art. 30. Die Steuerbehörden I. Instanz prüfen die ihnen durch die Gemeindevorstände überreichten Listen der Vermögenssteuerpflichtigen, sowie die Erklärungen. In Fällen von Ungenauigkeiten verlangen sie Vervollständigungen und Aufklärungen und fordern die Personen zur Abgabe von Steuererklärungen, die sie nicht abgegeben haben, auf, indem sie ihnen entsprechende Geldstrafen auferlegen (Art. 70).

In der gleichen Weise prüfen die Finanzkammern die Erklärungen der juristischen Personen, welce zur Veröffentlichuug ihrer Tätigkeitsberichte verpflichtet sind.

(Fortsetzung folgt).

Kundmachung

des Finanzministeriums
betreffend Anzahlungen auf die Vermögenssteuer.

Im Dz. U. Rz. P. Nr. 94. poz. 746 vom 26. September 1923 wurde das Gesetz vom 11. August 1923 über die Vermögenssteuer veröffentlicht.

Dieses Gesetz ist für das gesamte Staatsgebiet mit Einschluß der Wojewodschaft Schlesien verpflichtend.

Die Vermögenssteuer ist auf die Gesamtsumme von einer Milliarde Goldfrank kontingentiert, einmalig und wird im Verlaufe von 3 Jahren, 1924 — 1926, in 6 Halbjahresraten eingehoben. —

Der Prozentsatz der Steuer beträgt bei einem Vermögenswert von 3000 Goldfrank 1,2% und wächst progressiv bis 13 % bei einem Vermögensstand von über 16,000.000 Goldfrank.

Die auf eine Milliarde Goldfrank bemessene Vermögenssteuer wird eingehoben in der Höhe von:

1) 500 Millionen Goldfrank vom Grundbesitz (Land- und Forstwirtschaft);

2) 375 Millionen Goldfrank von Gewerbe- u, Handelsunternehmungen, welche in die Gewerbeunternehmungen der I. —V. Kategorie einschließlich oder in die Handelsunternehmungen der I. und II. Kategorie der Gewerbescheine eingereiht sind, oder eingereiht werden sollten:

3) 125 Millionen Goldfrank von allen anderen Vermögenskategorien.

Vermögen, welche den Wert von 3000 Goldfrank nicht übersteigen, wie auch Hauseinrichtungsgegenstände, deren Wert 5000 Goldfrank nicht übersteigt, unterliegen nicht der Vermögenssteuer. Das Letztere ist so zu verstehen, daß der Wert der Hauseinrichtungsgegenstände nur dann zum Vermögen hinzugerechnet wird, wenn er 5000 Goldfrank übersteigt. Wenn jemand daher ein Vermögen im Werte von 2500 Goldfrank und Hauseinrichtungsgegenstände im Werte von 4000 Goldfrank besitzt, ist er von der Vermögenssteuer befreit, da der Wert der Hauseinrichtungsgegenstände in das Vermögen nicht einbezogen wird.

Soferne es sich nach der Bemessung zeigt, daß die im ganzen Staate ausgemessene Vermögenssteuer die Summe von einer Milliarde Goldfrank übersteigt oder nicht erreicht, wird die jedem Zahler in jeder Kategorie bemessene Steuer, beginnend von der 5. Vermögensstufe, prozentuell entweder verringert oder erhöht. —

Die Vermögenssteuer wird nach dem Vermögensstande vom 1. Juli 1923 unter Berücksichtigung der das Vermögen verringenden Schulden und Lasten bemessen.

Auf die erste in der Zeit vom 15. April bis 15. Mai 1924 zu zahlende Rate berechnen die Steuerbehörden auf Grund des Behenntnisses einer Anzahlung in der Höhe der Halbjahresrate; auf Rechnung dieser Anzahlung haben die Steuerzahler ohne besondere Aufforderung in der Zeit vom 10. November bis 10. Dezember 1923 folgende Einzahlungen zu leisten:

a) Personen, welche jährlich 150.000 Mp. bis 600.000 Mp. an Grund- und Gebäudesteuer zahlen (Gesetz vom 15. Juni 1923 Dz. U. R. P. Nr. 65, poz. 505) entrichten den vollen, auf das erste Halbjahr 1923 entfallenden Betrag der Grund- und Gebäudesteuer, wer über 600.000 bis 1,000.000 Mp. zahlt, den zweifachen, über 1,000.000 Mp. hinaus den dreifachen auf diese Weise berechneten Betrag.

b) Zahler der Gewerbesteuer: den zweifachen auf das erste Halbjahr 1923 entfallenden vollen Betrag der Gewerbesteuer der ersten 6 Kategorien der Gewerbeunternehmungen und der ersten 2 Kategorien der Handelsunternehmungen.

c) freie Berufe, Gewerbeunternehmungen der VII und Handelsunternehmungen der III. Kategorie den einfachen auf das erste Halbjahr 1923 entfallenden Betrag der Gewerbesteuer;

d) Zahler der Umsatzsteuer auf dem oberschlesischen Gebiete der Wojewodschaft Schlesien entrichten den sechsfachen vollen auf das Gesamtjahr 1923 entfallenden Umsatzsteuerbetrag. —

Die erwähnten Anzahlungen au fdie erste fällige Rate für die Zeit vom 15. April 1924 sind auch weiterhin in derselben Höhe in den Zahlungsfristen der nachfolgenden Raten zu entrichten, bis der Zahler von der endgültigen Steuerbemessung benachrichtigt wird.

Der Zahler kann in jedem Termin auch mehrere Raten auf einmal erlegen.

In Anbetracht der seit längerer Zeit sich bemerkbar machenden Tendenz des Sinkens der polnischen Mark und bewusst der Lasten, welche die Vermögenssteuer den Staatsbürgern durch drei Jahre hindurch auferlegt, empfiehlt das Finanzministerium den Zahlern im eigenen Interesse unabhängig von der Pflicht der Ablegung des Bekenntnisses und unabhängig von den gesetzlichen Zahlungsfristen, bereits jetzt schon gewisse Beträge auf Rechnung der Vermögenssteuer in Polenmark, Zloty-Bons oder in fremden Valuten, die von den Finanzkassen nach dem Kurse der Goldmark am Einzahlungstage entgegengenommen werden, zu entrichten.

Das Finanzministerium macht aufmerksam daß die Steuerzahler sich durch freiwillige Einzahlungen vor einem etwaigen weiteren Sturz der Mark sichern und daß sie die großzügige Verbesserungsaktion der Staatsfinanzen erleichtern, von welchen in hohem Masse die weitere Entwicklung und sogar die wirtschaftliche Existenz des mit schweren Opfern an Gut und Blut wiedererlangten Vaterlandes abhängt.

Verlangen Sie überall
Lucullus-Senf aus Teschen

In welcher Valuta sind die Steuern zu entrichten?

Der Finanzausschuß der Wojewodschaft Schlesien gibt bekannt:

Zufolge mehrerer Anfragen aus Interessenkreisen, in welcher Valuta öffentliche Abgaben zu entrichten sind, erläutert der Finanzausschuß auf Grund der Ermächtigung des Kreditdepartementes des Finanzministeriums diese Frage in nachstehender Weise:

Falls eine öffentliche Abgabe, welchen Charakters immer in deutschen Marks bemessen wurde, kann von Seiten des Steuerzahlers die dem Staatsschatze gegenüber bestehende Schuldigkeit in polnischen oder in deutschen Marks beglichen werden: falls hingegen die rechtskräftige Bemessung einer solchen öffentlichen Abgabe in polnischen Marks erfolgte, kann die Entrichtung nur in polnischer Mark bewirkt werden.

Die Verordnung des Finanzministers vom 12. Febr. 1923 (Dz. Ust. Rz. P. Nr. 18, poz, 117) nämlich, welche im oberschlesischen Teile der Wojewodschaft Schlesien die polnische Mk als zweites gesetzliches Zahlungsmittel einführte und zugleich die deutsche Mark im Sinne des Art. 306 Abs. 1 der Genfer Konvention als einziges gesetzliches Zahlungsmittel ausschloß, sieht nicht vor, daß für innerhalb des in der Verordnung angegebenen Zeitraumes vom 1. Januar bis 31. Oktober 1923 betehende Schuldigkeiten in polnischen Marks die gleichen Grundsätze zur Anwendung zu gelangen haben, wie sie bei Schuldigkeiten in deutschen Marks bestehen würden.

—o—

Von der Staatsbahn.

In den Frachtbriefen der Auslandssendungen haben die Aufgeber die Grenzzollämter zu notieren wo die Verzollung durchzuführen ist, woselbst auch die Valutabestätigung vorhanden sein muß Das Unterlassen dieser Vorschriftsdurchführung bewirkt, daß die Waggons in den Grenstationen aufgehalten werden.

Auf Grund einer Verordnung des Eisenbahnministeriums wird ab 1. November für die Beistellung und Abfuhr von Waggons für Nebengeleise die Gebühr um 100 % erhöht und werden nachstehende Gebühren geordert:

1. Für die Beistellung und Abfuhr von vollen Waggons für den ersten Kilometer des Nebengeleises 72.000 Mkp. und für jeden weiteren 24.000 Mkp.

2. Für 30.000 Kilo-Waggons das Doppelte.

3. Für leere Waggons der Station zurückgestellt das Doppelte für Privatwaggons die einfache Gebühr.

Demnächst fällige Steuern. Für die I. und II. Kategorie des Handels und die I. bis V. Kategorien der Industrie: Umsatzsteuer pro Oktober fällig am 15. November.

Für die III. und höheren Kategorien des Handels und die VI. und die höheren Kategorien der Industrie:: das zweite Drittel der Umsatzsteuer pro erstes Halbjahr 1923 fällig am 10. November.

Für die I. und II. Kategorie des Handels und die I. bis V. Kategorie der Industrie: das zweite Drittel der Umsatzsteuer pro erstes Halbjahr 1923, fällig am 10. November.

Für die I. und II. Kategorie des Handels und I. bis VI. Kategorie der Industrie: die doppelte Umsatzsteuerquote des ersten Halbjahres 1923 als a Kontozahlung auf die Vermögenssteuer, fällig zwischen dem 10. November und 10. Dezember.

Für die III. und höheren Kategorien des Handels, die VII. und höheren Kategorien der Industrie, sowie die freien Berufe und sonstigen Betriebe die einfache Umsatzsteuerquote des ersten Halbjahres 1923 als a Kontozahlung auf die Vermögenssteuer, fällig zwischen dem 10. November und 10. Dezember 1923.

Neue polnische Briefmarken. Die alten 25 Mark Marken und 8 Mark Strafporto-Marken wurden auf 10.000 Mark Marken überdruckt. Andere Überdrucke sind ungiltig.

Paßvisum billiger. Sowohl die polnischen Konsulate in der Tschechoslovakei, als auch die tschechoslovakischen Konsulate in Polen haben gegenseitig die Visagebühren ermäßigt und kostet ab 1. November ein Visum nach der Tschechoslovakei und zurück 70 Kc., ein dreimonatliches Dauervisum für wiederholte Reisen 140 Kc. und ein Durchreisevisum 10 resp. hin und zurück 20 Kc. In Polen werden die tschech. Kronen seitens der Konsulate nach dem Prager Börsenkurse umgerechnet. —

Zollermäßigungen. Auf Grund der Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministerium vom 22. Oktober 1923 wird wie folgt angeordnet: Zollposition 167 A.P.i.f.I. Rahmensägen (Sägegatter) für Säge und Waldindustrie auf Grund einer Bewilligung des Finanzministeriums zahlt 20% des normalen Zolles. Gleichzeitig wird der Termin für Zollermäßigungen bis zur Herausgabe anderer Verfügungen verlängert. Diese Verordnung tritt ab 1. Nov. a. c. in Kraft.

Unnütze Zeitvergeudung. Vom grünen Tisch aus, hat das Finanzministerium für die Randgebiete, darunter auch Teschen, eine tiefeinschneidende Verfügung erlassen. Die Kaufleute und Industriellen müßen sämtliche Waren, die sie nach Innerpolen senden, dem Zollamte am Ringplatz vorführen und untersuchen lassen, dann erst kann die Absendung erfolgen. Was das heißt; kann nur jemand mit den Ortsverhältnissen Vertrauter ermessen. Die Industrien, befinden sich zuumeist an der Peripherie und in geringer Entfernung des Frachtenbahnhofes. Diese müßen die Waren bis zum Zollamt am Ringplatz führen und dann erst wieder hinaus zum Bahnhof. Die

Wir bitten um Anschaffung der Bezugsgebühren!

Spesen, welche hiedurch verursacht werden, werden nicht gering sein. Der Fuhrlohn verdreifacht sich, da der Spediteur die Güter zum Zollamt, dann zur Bahn führen muß. Außerdem muß die Fuhre von einem Vollmacht besitzenden Menschen und den nötigen Arbeitern begleitet sein. Die Kisten werden in der Fabrik verpackt, beim Zollamt teilweise wieder geöffnet und dann wieder verpackt werden müßen. Verschiedene Güter vertragen überhaupt diese Belastung gar nicht, einen großen Schaden wird der Erzeuger erleiden, den er nur zum Teil auf den Konsumenten wird überwälzen können. Wieder eine unnütze Verteuerung der Ware, so daß die hiesigen Industriellen gegenüber den anderen im Reiche befindlichen nicht mehr konkurrenzfähig sein können.

Der Großkaufmann in Teschen, der mit der Bahn an einzelne Provinzkaufleute die Lebensmittel versendet, muß ebenfalls jeden Sack Mehl, Hülsenfrüchte etz. dem Zollamte vorführen.— Ebenfalls eine Verteuerung der Artikel des ersten Bedarfes. —

Nicht genug das, so wird eine Reisegepäck und Handgepäckkontrolle durchgeführt werden. Alle als Reisegepäck abzusendenden Güter müssen durch ein Zollorgan untersucht werden ,wo diese Untersuchung vorgenommen werden wird, ist noch nicht bekannt. Wahrscheinlich werden auch Reisegepäcke am Zollamt Ringplatz untersucht werden. Handgepäck kann falweise untersucht werden. Jeder Passagier wird es sich überlegen nach Teschen zu kommen ,wenn er solchen Maßregeln unterworfen sein wird und werden die Leute ganz fortbleiben und wo andershin, wo sie besser behandelt werden reisen. Die Stadt wird hiedurch noch mehr leiden.

Was nützt aber die ganze Vorsichtsmaßregel, denn etwas anderes kann es doch nicht sein. Wenn die Kontrolle der Güter gewissenhaft und zweckentsprechend durchgeführt werden soll, so muß jedes Gut geöffnet und genau so wie mit den Waren aus dem Auslande kommend, verfahren werden. Dann muß jedes Stückgut von einem Zollorgan bis auf den Bahnhof begleitet werden, denn das Fuhrwerk kann die revidierte Kiste ganz ruhig unterwegs gegen eine andere umtauschen und die ganze Vorsichtsmaßregel fällt ins Wasser. Wird jedoch die Sendung begleitet, so kann man sich den Personalaufwand vorstellen. Auch noch auf andere Art kann das Zollamt umgangen werden und würde es zu weit führen, um alle diese Sachen einzeln anzuführen. Man sieht also, daß dies nichts anderes bedeutet als eine unnütze Vergeudung von wertvoller Arbeitsenergie und Geld.

Am 1. November ist diese Verordnung in Kraft getreten. — Der Kaufleuteverband hat am 30. Oktober an welchem die Verordnung zur Kenntnis gelangte sofort die notwendigen Schritte bei der Handelskammer vorgenommen, wir wollen hoffen, daß das Zolldepartament wenigstens in dieser Sache rascher arbeitet als sonst.

Reklamekalender. Zur Wiederherstellung unseres Budgets wollen wir so wie in den vergangenen Jahren drei verschiedene Wandkalender des „Merkur" herstellen, welche in mehreren tausend Exemplaren gratis an sämtliche in Betracht kommenden Aemter und Behörden, Aerzte, Advokaten, Kaufleute und Gewerbetreibende etz., Polens versendet werden.

Reklame ist auch in dem Falle notwendig, wenn man lieber nicht verkaufen würde, zumal wir doch nicht immer solche Zeiten haben werden, wie jetzt und man schon heute beginnen muß, für die Zukunft zu bauen.

Andererseits ist es Pflicht eines jeden Kaufmannes seine Fachpresse zu unterstützen und das Erscheinen auch weiterhin zu ermöglichen Nur unter den größten Schwierigkeiten kann heute eine Zeitung herausgegeben werden, weshalb an die Opferfreudigkeit der Kaufmannschaft appeliert wird.

Die Kalender sind in Reklamefelder eingeteilt und berechnen wir für ein Reklamefeld den Gegenwert von 5 schweizer Franken in Polenmark am Zahlungstage umgerechnet. Der Preis ist derart gering, daß es gewiß für jeden Industriellen und Handelstreibenden ein leichtes sein wird, sich ebenfalls an dieser doppelt notwendigen Aktion zu beteiligen. Wir hoffen, daß wir auch diesmal nicht vergebens an die geehrten Gönner appeliert haben werden.

Tretet alle der Landesorganisation bei

Wach- und Schließgesellschaft. Der Kaufleuteverband hat in seiner letzten Sitzung beschlossen die Wach- und Schließgesellschaft in eigener Regie auszuüben und wurden die Herren Zuczek, Molin und Berka mit der Reorganisation betraut. — Es ist überflüßig darauf erst hinzuweisen, wie notwendig die Einrichtung von einer Wach- und Schließgesellschaft ist. Wenn man sich die Mühe nimmt und während der Nacht die Strassen passiert, so kann man oft stundenlang eine Strasse auf und abschreiten, ohne, daß ein Wachorgan sich zeigt, zumal diese einen viel zu großen Bewachungskreis besitzen. Der Kaufmann muß sich selbst seine Geschäftslokale und Magazine bewachen lassen, dann kann er auch vor Einbruch gesichert sein. Nicht nur die Geschäftslokale und Magazine sind zu bewachen, sondern jedes Haustor muß der Bewachung unterzogen werden. Wenn auch einzelne Kaufleute gegen Einbruch versichert sind, so nützt dies nicht viel, da derselbe beinahe täglich die Versicherungssumme ändern müßte, um der Valuta entsprechend immer voll und ganz versichert zu sein. — Die Leitung des Kaufleuteverbandes tritt nunmehr an seine Mitglieder heran, den obgenannten Herren entsprechend an die Hand zu gehen und die Anmeldung durchzuführen. — Jedes Mitglied wird besucht werden und wird eine Beitrittserklärung auszufüllen sein. Niemand darf sich ausschließen, ein Kaufmann neben dem anderen muß sich der Wach- und Schließgesellschaft anschließen.

Die Vereinigung der arbeitenden Frauen veranstaltet am Sonntag, den 4. ds. eine gesellige Zusammenkunft ihrer Mitglieder verbunden mit einem Teeabend, zu welcher sich kunstsinnige Freunde der Vereinigung in liebenswürdiger Weise mit erstklassigen Darbietungen zur Verfügung gestellt haben. — Es sind alle Mitglieder herzlichst zum Besuche eingeladen, ebenso herzlichst werden eingeführte Gäste willkommen geheißen. — Beginn 8 Uhr abends im Demelsaal.

Von der Handelskammer. Das Eisenbahnministerium in Warschau hat die Handelskammer verständigt, daß das Zollamt in Tschech.-Teschen nur für den Reisendenverkehr und Gepäckrevision bestimmt ist und kann die Geschäfte einer Zollagentur nicht durchführen. — Die Uebersiedlung des Zollamtes Golleschau nach Teschen-Boberthal wird nach Ausbau des Boberthalbahnhofes durchgeführt werden. (Da können wir schön alt werden, bis das durchgeführt wird. — Die Red.)

Valutenkurse. Seit einiger Zeit kann man an den Türen der Teschner Banken schwarze Tafeln bemerken, auf welchen der jeweilige Kurs der Tschechokrone mit Kreide (wegen den fortwährenden Aenderungen) angeschrieben ist. — Der Konsument, welcher diese Kurse sieht, ist der Meinung, daß der Kaufmann zu diesen Kursen, um weniges höher, die ausländische Valuta zu kaufen bekommt, damit er seine immer in ausländischer Valuta lautenden Rechnungen bezahlen kann. Da befinden sich aber die Konsumenten in einem großen Irrtum. In der letzten Zeit konnte man zwischen Einkauf und Verkauf, das heißt im Bankverkehr zwischen Geld und Ware ganz gewaltige Differenzen bemerken. Man erzählte, daß die Banken für die Tschechokrone 45.000 zahlten und den Kaufleuten mit 70.000 verrechneten, das ist ein gar zu gewaltiger Kursunterschied. Es steht fest, daß die schwarze Börse immer die höchsten Kurse zahlt, wenn die Hausse eintritt, aber auch zu den tiefsten Kursen abgibt, wenn die Baisse beginnt. Es wäre demnach ratsam sich im Falle der Kurs zurückgeht immer auf der schwarzen Börse einzudecken, da bei dieser Gelegenheit diese immer billiger ist, als die Banken, wenn dies nicht strafbar wäre. — Um den Konsumenten zu zeigen, wie teuer wir einkaufen, wäre es am Platze und würden wir den Banken sehr dankbar sein, wenn sie da einen gangbaren Weg finden würden, sowohl den Einkaufs- als auch den Verkaufskurs der ausländischen Valuten an dieser schwarzen Tafel anzubringen, das heißt es soll sowohl der Kurs für Geld als auch der für Ware für jedermann ersichtlich sein. Wenn z. B. die Bank den Kurs der Tschechokrone an die schwarze Tafel verzeichnet, welchen sie beim Einkaufe der Tschechokrone zahlt, so soll daneben auch der Kurs der Tschechokrone stehen, zu welchem sie verkauft.

Der Kampf gegen den Schmuggel. Aus Warschau wird berichtet: Der Schmuggel von Waren aus dem Auslande über die sogenannte grüne Grenze hat erschreckenden Umfang angenommen. Danzig, Kattowitz, Teschen, Lemberg sind die Hauptorte der illegalen Einfuhr von Auslandswaren. Nur von Zeit zu Zeit hört man, daß geschmuggelte Ware aufgedeckt wurde. — Die Finanzkommission hat demzufolge angeordnet, daß eigene Finanzorgane sich mit der Aufdeckung von Schmuggel, verbotenem Branntweinbrennen, Beschlagnahme ungestempelter Spielkarten befassen werden. Die Organe werden ermächtigt sein die Durchsuchung jedes wie immer gearteten Raumes, so oft als es nötig sein sollte vorzunehmen.

Stiepels Kurier, kleine Taschenausgabe des amtlich revidierten Kursbuches für die Tschechoslovakische Republik, enthaltend sämtliche Eisenbahn- und Autolinien, Winterausgabe 1923 — 24, 290 Seiten, mit 3 Verkehrskarten, Preis Kc. 9.—. Verlag Gebrüder Stiepel Ges. m. m. H. in Reichenberg. Dieses Fahrplanbuch, welches in Bezug an die Anordnung und Ausstattung nichts zu wünschen übrig läßt, besitzt ein praktisches Taschenformat, durch welches die Uebersicht über die Fahrpläne nicht beeinträchtigt wird. Es sind dieselben schönen, deutschen Fahrplanbilder, wie beim größen Kursbuche. Die Stationsnamen sind ebenfalls in den deutschen Gegenden deutsch-tschechisch, in den tschechischen Gebieten tschechisch-deutschh und in der Slovakei slovakisch-deutsch-ungarisch. Stiepels „Kurier" ist demnach das Kursbuch des großen Publikums. Da es die kleine Ausgabe des einzigen amtlich revidierten Großen deutschen Kursbuches ist, ist es in jeder Beziehung zuverläßlich.— Erhältlich ist es in allen Buchhandlungen und Zeitungsverschleißen oder direkt beim Verlage.

Ein neues Buch. — Paul Langenscheidt; „Narren der Liebe." — Roman. Preis Grundzahl geheftet 3,50 in Halbleinen 5,—. Verlag Dr. P. Langenscheidt, Berlin W. 15. — Von Narren der Liebe berichtet der neue Roman des vielgelesenen und anerkannten Autors, von Männern, die in berechnender Selbstsucht, in zügellosem Genuß oder blinder Vergötterung des Weibes glauben „der Liebe reinstes Wesen" erkannt zu haben, und die doch alle nur am Weibe kranken und vergehen. Zugleich aber entrollt sich uns zum erstenmal in diesem bedeutsamen Werke poetisch ein fesselndes Bild der einzelnen mit der Not unserer Zeit ringenden, ihr erliegenden und sie ausbeutenden Gesellschaftstypen. Gestalten, wie der Defraudant Lind, der Spekulant Sturm, der skrupellose Oberleutnant von Schrott und die Heldin des Romans, diese Maria Wendt, sind förmlich aus dem Leben gegriffen. — So sichern Tendenz und Umwelt, Psychologie und dramatisch spannende Handlung auch diesem hervorragenden Roman Paul Langenscheidts — seinen Erfolg.

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

Sląski bank eskòntowy **Schlésische Escomptebank**
FILIA CIESZYN **FILIALE TESCHEN**
ako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S. Transport u Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

Kerzenfabrik »HELGA«, Teschen, Obertorstrasse 29. — Telefon 249.

—o—

Bank Śląski

Banque de Silésie S. A.

Katowice, oddział w Cieszynie
ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)

Bank dewizowy.

Załatwia wszelkie interesa bankowe.

I. schles. chem. Fabrik
Holländer & Co.
TESCHEN, Ecke Bielitzerstr.

Abt. I. Erzeugung von Spezial-Schuhpasta „LUXUS" engl. Apretur „JAB" für sämtliche Leder- und Schuharten, Schwärzemittel „NIGRO" für alle Ledersorten.

Abt. II. Wachs- und Halbwachskerzen, sowie diverser Wachsartikel.

Abt. III. Maschinenvaselin, Öle und diverse Fette für Leder, Maschinen usw.

Abt. IV. Chemische Dampffärberei übernimmt alle Arten Woll-, Baumwoll- und Seidenwaren zum Färben. Fertigstellung innerhalb 24 Stunden.

Likör- u. Weinetiketten

Lithographie, Buch- und Steindruckerei

Fr. Machatschek,
TESCHEN.

Erste schlesische
Wäschefabrik G.m.b.H.
Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7
Spezialität:
Herrenwäsche

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Internationale Transporte
W. ARM, G. m. b. H. Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstrasse 7, Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

Paßbüro Weil
BIELITZ, HOTEL ROYAL
besorgt sämtliche Visa, wie auch Paßverlängerungen u. Erneuerungen für Ausländer.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

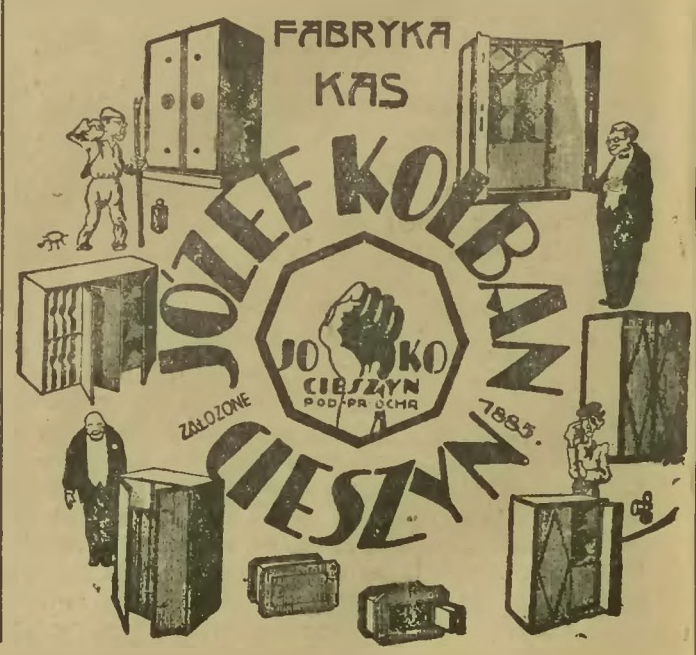

Sägespäne-Öfen
für sämtliche Industrie- und Hausräume als höchste Kohlenersparnis beliebt.

liefert I. Teschner Metall-, Eisen- und Schwarzblechwarenfabrik
J. Pipersberg, Teschen

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Schlesischer Merkur
ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 7. November 1923. | Nr. 82.

Werbet Abonnenten für das Fachblatt „Schles. Merkur!"

(Fortsetzung)

Dziennik Ustaw R. P. Nr, 94 vom 26. 9. 1923. Seite 1086. Pos. 746.

GESETZ vom 11, 8. 1923 betreffend die Vermögenssteuer.

Anzahlung auf die Vermögenssteuer.

Art 31. Auf Grund der Erklärungen, welche in der im vorhergehenden Artikel genannten Weise geprüft und vervollständigt worden sind, berechnet die zuständige Steuerbehörde (Urząd Skarbowy, Izba Skarbowa) eine Anzahlung auf die erste Rate der Vermögenssteuer in Höhe einer Halbjahresrate, welche laut Skala Art. 9 auf das in der Erklärung angegebene bezw. auf das gemäß dem letzten Teil des Art 25 ermittelte Vermögen entfällt.

Die Anzahlung muß in der Höhe berechnet werden, welche in Übereinstimmung mit der Skala Art. 9 der in der Erklärung abgegebenen Höhe des Vermögens entspricht.

Art. 32. Der Steuerpflichtige wird über die Höhe der Anzahlung (Art. 31) durch die zuständige Steuerbehörde benachrichtigt. Die Anzahlung ist in dem für die erste Rate der Vermögenssteuer vorgesehenen Zahlungsfristen (Art. 49) zu leisten. Sie muß gleichfalls in derselben Höhe und in den folgenden Zahlungsfristen der Raten der Vermögenssteuer weiterhin solange geleistet werden, bis der Steuerpflichtige über seine endgültige Veranlagung zur Vermögenssteuer einen Bescheid erhält.

Der Steuerpflichtige kann jedoch an einem Zahlungstermine mehrere Raten auf einmal zahlen.

Im Falle, daß der Steuerpflichtige vor dem Fälligkeitstermin der ersten Rate eine Benachrichtigung nicht erhalten sollte, kann er die Anzahlung im Sinne der Vorschriften des Art. 31 selbst berechnen und diese am Fälligkeitstage einzahlen.

Gegen die von der zuständigen Steuerbehörde berechnete Anzahlung kann innerhalb 14 Tagen vom Tage der Zustellung der Benachrichtigung an gerechnet, bei der nächsthöheren Steuerbehörde Berufung eingelegt werden, deren Bescheid endgültig ist.

Irrtümer bei der Berechnung der Anzahlung werden von derselben Steuerbehörde berichtigt. welche die Berechnung vorgenommen hat.

Steuerpflichtige, welche am ersten Fälligkeitstermin der Steuer den ganzen Steuerbetrag in bar auf einmal zahlen, erhalten eine Ermäßigung von 10% der ganzen Steuersumme (Art. 40 und 41). Steuerpflichtige, die am ersten Fälligkeitstermin den ganzen Steuerbetrag in Übereinstimmung mit dem Art. 58 c und d zahlen, erhalten eine Ermäßigung von 5% der ganzen Steuersumme.

Auf die Anzahlung von welcher in diesem Artikel die Rede ist, haben Steuerpflichtige in der Zeit vom 10. November bis zum 10. Dezember 1923 ohne vorherige Benachrichtigung zu zahlen:

I. Steuerzahler, welche jährlich von 150.000 bis 600.000 Mkp, Grund- und Gebäudesteuer zahlen (Gesetz vom 15. Juni 1933, Dz U. R. P. Nr. 65 Pos. 504), zahlen den einmaligen ganzen Betrag dieser Steuer, der auf das erste Halbjahr 1923 entfällt. Steuerpflichtige, die 600.000 bis 1 Million Mk. Grund- und Gebäudesteuer zahlen, zahlen den dreifachen Betrag, der auf dieselbe Weise berechnet wird.

II. die Zahler der Gewerbesteuer den zweifachen vollen Betrag der für das erste Halbjahr 1923 von Industrieunternehmen der ersteu sechs Kategorien und auf Handelsunternehmen der ersten beiden Kategorien entfallenden Gewerbesteuer, sowie den einmaligen vollen Betrag von selbständigen freien Berufen, Industrieunternehmen der siebenten Kategorie und Handelsunternehmen der dritten Kategorie, sowie den sechsfachen vollen Jahresbetrag der Umsatzsteuer für das Jahr 1923 vom Steuerzahler dieser Art Steuern im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien.

Tätigkeit d. Steuereinschätzungskommission.

Art. 33. Nach der Berechnung der Anzahlung für die Vermögenssteuer überweist die Steuerbehörde I. Instanz das gesammelte Material der Steuereinschätzungskommission.

Die Tätigkeit der Einschätzungskommission hat spätestens mit dem 16. April 1924 zu beginnen und ist so durchzuführen, daß die Einschätzung im Verwaltungsbezirk am 31. Dezember 1924 beendet ist.

Art. 34 Die Einschätzungskommissionen und Unterkommiss onen prüfen die ihnen seitens der Gemeindevorstände übersandten Erklärungen der Steuerpflichtigen sowie die Verzeichnisse und Nachweisungen (Art. 27) unter Zuhilfenahme aller in ihrem Besitze befindlichen Materials und der Nachrichten. Sie haben auch das Recht die Steuerpflichtigen, Sachverständige und Zeugen zu vernehmen.

Sachverständige, welche von den Kommissionen in Sachen der Vermögenssteuer vorgeladen werden, haben ein Recht auf Entschädigung nach den Normen, welche der Finanzminister im Wege der Verordnung festsetzt.

Außerdem haben d. Einschätzungskommissionen und Unterkomissionen, sowie die von ihnen schriftlich bevollmächtigten Staatsbeamten und Mitglieder der Kommission das Recht zur Besichtigung des unbeweglichen Eigentums, der Anstalten, Läden und anderer Lokale sowie Wohnungen d. Steuerpflichtigen, evtl. unter Heranziehung von Sachverständigen.

Art. 35. Die Einschätzungskommissionen bezw. Unterkommissionen sind verpflichtet, die in ihrem Vermögensbezirk gelegenen Gegenstände solcher Steuerpflichtigen zu beschreiben und einzuschätzen, welche der Zuständigkeit anderer Einschätzungskommissionen oder der Finanzkammern unterliegen und genießen dabei die im Art. 34 vorgesehenen Rechte.

Art. 36. Alle Behörden, staatlichen und Selbstverwaltungsämter sowie ihre Ausführungsorgane, desgleichen öffentliche und private Institute sind auf Aufforderung seitens der Steuerbehörden, Schätzungskommissionen und Unterkommissionen verpflichtet, gegebenenfalls alle geforderten Auskünfte, die zur Feststellung des Vermögens und zur Veranlagung der Steuer notwendig sind, unentgeltlich zu erteilen.

Im Falle wirklicher Schwierigkeiten bei Erteilung der erwähnten Angaben und Auskünfte müssen die obengenannten Institute die Einsicht in ihre Akten, Bücher, Dokumente aller Art und und andere Aufzeichnungen, sowie die Anfertigung von Auszügen, welche für die Veranlagung unentbehrlich sind, gestatten.

Art. 37. Im Falle von Zweifeln wegen der von dem Steuerpflichtigen fristgemäß gemachten Angaben stellt die zuständige Einschätzungskommission (die Unterkommission, der Vorsitzende) solche dem Steuerpflichtigen vor, verlangt Aufklärungen, Vervollständigungen, mündliche und schriftliche Beweise, desgleichen die Vorlegung von Handels- und Wirtschaftsbüchern.

Art. 38. Jeder ist auf Aufforderung der Behörde oder Kommission bezw. Unterkommission verpflichtet, diesen in der vorgeschriebenen Frist jede Aufklärung und Information betreffend die Veranlagung seiner und anderer Personen zu erteilen, sämtliche in seinem Besitz befindlichen Handels- und Wirtschaftsbücher sowie Dokumente und Notizen vorzulegen, ferner als Zeuge oder Sachverständiger über streng umgrenzte Umstände Aussagen zu machen,

Personen welche mit dem Steuerpflichtigen in verwandtschaftlichem Verhältnis stehen, oder Personen, welche nach den Strafprozeßordnungen von der Eidesleistung befreit sind, können zu Aussagen nicht gezwungen werden.

Art. 39. Der Vermögensstand kann nicht abweichend von der fristmäßig abgegebenen Erklärung angenommen werden, wenn der Steuerpflichtige nicht vorher der Behörde, welche die Steuer einschätzt (Art. 37), zur Abgabe von Aufklärungen aufgefordert worden ist.

Soweit jedoch der Steuerpflichtige die geforderte Aufklärung in der ihm vorgeschriebenen Frist nicht gibt oder auf konkrete Vorwürfe, die durch die Kommissionen gegen eine in der Erklärung enthaltene Angabe erhoben werden, ungenügende Auskunft erteilt, so richtet sich die Kommission bei der Feststellund der Höhe des Vermögens und der Veranlagung nach den Angaben, über die sie verfügt.

Art. 40. Auf Grund des gesammelten Materials und vorangegangener Beratungen setzt die Kommission für jeden Steuerpflichtigen den Gesamtwert seines Vermögens nach den einzelner Gattungen fest und veranlagt den Betrag der

Vermögenssteuer, der gemäß der Skala des Art. 9 für den ganzen Zeitraum der Veranlagung entfällt.

Einschätzungstätigkeit der Finanzkammer.

Art. 41. Die Vorschriften der Art. 34 bis 40 finden analog auch für die Einschätzung der Vermögenssteuer von juristischen Personen, welche zur Veröffentlichung ihrer Tätigkeitsberichte verpflichtet sind, durch die Finanzkammer Anwendung, wobei die Kammer die Vorschriften aus Art. 34 bis 38 unmittelbar oder durch Vermittelung der Steuerbehörde I. Instanz und der Einschätzungskommission bezw. Unterkommission durchführt.

(Fortsetzung folgt).

—o—

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

Gruppe IX.

Spinnstoffe und Waren daraus.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
	Fortsetzung.	
200	Halbwollene Gewebe	
1.	Gewebe für Männerkleider mif baumwollener Kette im Gewichte von mehr als 500 g auf 1 qm	735
	Anmerkung: Wollene Gewebe, nicht besonders genannt, auch mit Zusatz von Baumwollc, sind nach Nr. 199 zu verzollen.	
2.	Bauerntuche, hausgewebtes Tuch für Bauern und Kotzentuche im Gewichte von mehr als 500 g auf 1 qm	600
201	Gewebe, Tücher und Schärpen, in der Art der Kaschmirtücher aus wollener Kette und farbigen Einschlag aus Wolle oder aus farbiger Wolle und Seide, auch mit Beimischung von Baumwolle, echter und französischer Kaschmir	2000
202	Wollene, halbwollene und baumwollene Gewebe, Press- und Filtertücher für den Gebrauch in Fabriken	
1.	aller Art nach den Nr. 187. 188, 198 199 zu verzollen	
2.	Treibriemen aus Kamelhaar	35
	Anmerkung: Die in Punkt 1 genannten Gewebe mit Genehmigung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gewerbe und Handel	25
203	Wollene Teppiche aller Art	350
204	(offen)	
205	Wirk-, Strumpf-, Posamentier- und Flechtwaren:	
1.	Wirkwaren:	
	a) seidene	4500
	b) halbseidene	2800
	c) wollene	900
	d) andere	700
	Anmerkung: Wäsche, Kleidungsstücke und kleine Konfektionswaren sind mit einem Zuschlag 10 v. H. zu verzollen.	
2.	Posamentierwaren (Schnüre, Bänder, Fransen; Quasten und dgl.), Flechtwaren:	
	a) seidene und halbseidene	2800
	b) wollene	900
	c) audere	700
206	Tüll (außer seidenen) im Stück oder abgepasst:	
1.	baumwollener, gemusteter, Gardinen-Tüll, nicht gestickt nnd ohne Applikationen	1100
2,	jeder Art, außer dem besonders genannten	3500
207	Spitzen und Stickereien:	
1.	Spitzen und Spitzenwaren; Stickereien und gestickte Gewebe ohne Näharbeit (außer den in Punkt 2 genannten):	
	a) seidene, aus unechten Gold- und Silberfäden, Gold und Silber	9500
	b) bestickt mit Seide, unechten Gold- und Silberfäden, echtem Gold u. Silber	6600
	c) andere, nicht besonders genannte	4500
2.	Gewebe und Tüll, nicht weniger wie 70 cm breit, an einer Kante in einer Breite von nicht mehr als 4 cm bestickt:	
	a) bestickt mit Seide, Gold und Silber: nach der Beschaffenheit des Gewebes mit einem Zuschlage v. 25 v. H.	
	b) bestickt mit anderen Materialien: nach der Beschaffenheit des Gewebes mit einem Zuschlag von 25 v. H.	
	Anmerkung: Bei Bemessung des Zolles für Baumwollengewebe sind die Zollsätze nach Punkt 3 der Nr. 187 oder 188 zugrunde zulegen.	
208	(offen)	

Fortsetzung folgt.

Verlangen Sie überall
Lucullus-Senf aus Teschen

Gebühren für Patente pro 1924. In den ehemals preußischen und österreichischen Gebieten:

Handelsunternehmen:

I. Kategorie	in allen Ortskl.	221,100.000	Mp.
II. Kategorie:	1. Ortsklasse	50,527.060	Mp.
	2. „	44,220.000	Mp.
	3. „	26,565.000	Mp.
	4. „	22,110.000	Mk.
III. Kategorie:	1. „	11,055.000	Mp.
	2. „	8,844.000	Mp.
	3. „	6,631.000	Mp.
	4. „	4,422.000	Mp.
IV. Kategorie:	1. „	4,422.000	Mp.
	2. „	3,537.600	Mp.
	3. „	2,650.000	Mp.
	4. „	1,768.000	Mp.

Industrieunternehmen:

I. Kategorie	in allen Ortskl.	663,300.000	Mp.
II.	„ „ „ „	442,200.000	Mp.
III,	„ „ „ „	221,500.000	Mp.
IV.	„ „ „ „	66,330.000	Mp.
V.	„ „ „ „	22,110.000	Mp.
VI. Kategorie:	1. Ortsklasse	11,055.000	Mp.
	2. „	8,844.000	Mp.
	3. „	6,633.000	Mp.
	4. „	4,423.000	Mp.
VII. Kategorie:	1. „	5,326.400	Mq.
	2. „	4,422.000	Mp.
	3. „	3,095.400	Mp.
	4. „	2,211.000	Mp.
VIII. Kategorie:	1. „	2,211.000	Mp.
	2. „	1,768.800	Mp.
	3. „	1,326.600	Mp.
	4. „	984.400	Mp.

inklusive der Zuschläge für Komunalbehörden 25%, Handelskammern 15%, Fachschulen 25% in Summa 65%.

Von der tschechoslovakischen Paßstelle:

Es wird hiemit bekannt gegeben, dass die Visagebühren, in der bereits in voriger Nummer bekannt gemachten Höhe in tschechoslovakischen Kronen zu bezahlen ist.

Ein- und Ausreisevisum nach der Tschechoslovakei 70 Kc, Durchreisevisum Hin und zurück 20 Kc, Dreimonatliches Dauervisum für wiederholte Reisen 140 Kc,

Verkaufszwang. Die Bezirkshauptmannschaft Biala hateine Verordnung erlassen, daß die Geschäfte, welche Artikel des ersten Bedarfes, Lebensmittel und Bekleidungsgegenstände verkaufen, verpflichtet sind die vorgeschriebene Geschäftszeit einzuhalten und die von den Konsumenten geforderten Artikel zu verkaufen. Dasselbe gilt auch für industrielle Betriebe, welche diese Artikel erzeugen. Betriebe und Geschäfte, welche zeitweise ihre Arbeitszeit kürzen, müssen dies unter Angabe von Gründen der Bezirkshauptmannschaft angeben.

Bei dieser Gelegenheit wird bekannt gegeben, dass diese Verordnung nicht nur im Bialaer Bezirke gilt, sondern auf ganz Polen Anwendung finden kann. Wir haben im „Merkur" bereits einmal darauf hingewiesen, dass die Geschäftszeit unbedingt eingehalten werden muss und es nicht gestattet ist, das Geschäft eine halbe oder eine Stunde früher zu schließen oder später aufzumachen als sonst.

Ausfuhrgebühren.

Von	100 kg. Hirse	32 Tausend
	100 kg. Buchweizen	42 Tauseud
	100 kg. Fisolen, Pferdezahn, Linsen, Erbsen	80 Tausend
	1 kg. Geflügel geschlagen	5 Tausend
	Indian lebend	30 Tausend
	Gans lebend	20 Tausend
	Ente lebend	10 Tausend
	Henne lebend	8 Tausend

Für Eierexport Kontigent pro Oktober 2 Pfund Sterling 2 Schilling pro Kiste, 1440 Stück Inhalt.

Hausbeschau.

Wenn jemand übersiedelt oder ein ganz besonders schweres Stück Ware aus dem Auslande erhält oder nach dem Auslande zu versenden wünscht, so war es vor nicht langer Zeit möglich gewesen den Zollamtsleiter zu ersuchen, er möge die Güte haben einen Beamten zur sogenannten Hausbeschau zu entsenden. Die Gebühr, welche nicht zu hoch war, zahlte man sehr gern, denn es gehört wohl nicht zu den Annehmlichkeiten des Lebens einen Möbelwagen mit Umzugsgut voll zu packen, dann zum Zollamt zu fahren dort den Möbelwagen wieder entleeren und Stück nach dem andern wieder in denselben zu packen, nachdem das Zollorgan konstatiert hat, daß keine Wertsachen besonderer Art und Lebensmittel in dem Umzugsgut enthalten waren. Alle anderen Gegenstände sind ja aus Polen ausfuhrfrei. Ebenso benutzten Kaufleute die Segnungen der Hausbeschau, zumal mancher Kaufmann früher (noch vor einigen Monaten) einige Kisten verschiedener Waren erhielt, welche wertvoll und teuer waren und die man auf dem Zollamte nicht so sorgfältig übernehmen konnte. Heute benötigt der Kaufmann und Industrielle nur die Hausbeschau bei abnorm schweren Stücken, da wir Ganzwagensendungen oder solche in Halbwaggons mangels Kassa nicht mehr aus dem Auslande beziehen können.

Seit einigen Wochen aber hat die Zolldirektion entschieden, daß das Zollamt nicht mehr in eigener Machtbefugnis die Hausbeschau bewilligen und durchführen darf, da dieser Vorgang wahrscheinlich zu wenig Beamte beschäftigt, sondern jeder der eine Hausbeschau wünscht muß diese mittels schriftlich niedergelegtem Gesuche bei der Zolldirektion in Myslowitz ansuchen, Erledigung nach Monaten. Will man eine rasche Erledigung, so muß man entweder einmal oder auch mehrere Male nach Myslowitz reisen, heute Kostenpunkt rund eine Million, dann erhält man die Hausbeschau auch von dort bewilligt. Also wie gesagt warum soll man etwas einfach tun, wenn es auch kompliziert geht. Unsere Methode, die die geehrten Ämter absolut nicht lassen können.

Es wäre dringend nötig, daß die geehrte Kammer in Bielitz und auch die übrigen im Lande alle erforderlichen Schritte einleiten möchten, daß man nach wie vor die Hausbeschau beim Zollamte ohne diverser Reisen nach Myslowitz erlangen kann. Damit das Gesuch und der Stempel nicht verloren gehen, so wäre es ja möglich dieses Gesuch beim Zollamte einzureichen. Viele Tausende Gesuche, betreffend Hausbeschau würden der Zolldirektion entfallen und diese könnte ihre wertvolle Arbeitszeit anderen bedeutend wichtigeren Sachen zuwenden.

Wiederbeschaffungspreis.

Man berichtet uns: In der Wojewodschaft Krakau findet man bei der Kaufmannschaft von der Krakauer Handelskammer unterfertigte Anschriften folgenden Inhaltes:

Ware, welche nicht bezahlt wird, sofort beim Einkauf, ist zu dem am Zahlungstage gültigen Tagespreis zu verrechnen.

Towar pobrany i nie zapłacony płatny jest po cenie spredaży w dniu zapłaty.

Süd-Afrika via Rotterdam.

Die polnische Gesandshaft in Haag hat Verbindungen angeknüpft, um den Export polnischer Erzeugnisse nach Rotterdam zu erleichtern. Interessenten können in die diesbezüglichen Bestim-

mungen bei der Handelskammer in Bielitz und beim Kaufleute-Verband in Teschen Einsicht nehmen.

Achtung! Äußerst wichtig.

Die Kaufleue-Verbände Polens haben die Absicht ein gemeinsames Memorandum in Angelegenheit der Umsatzsteuer einzubringen und da der Steuerzahler nur allein wissen kann, wo ihn die Umsatzsteuer drückt und wo sie verbessert oder erleichtert werden sollte, so werden die P. T. Mitglieder ersucht sämtliche Wünsche und Beschwerden mündlich oder schriftlich dem Kaufleute-Verbande ehestens bekannt geben zu wollen, damit diese Aktion tatkräftigst unterstützt werden kann.

Vom Ausbau des Bobertalbahnhofes.

Herr Sejmabgeordneter Direktor Piesch an welchen sich der Kaufleute Verband in Angelegenheit des Ausbaues am Bobertalbahnhof ebenfalls gewendet hat, schreibt unter dem 23. Oktober aus Warschau:

Ihrem Wunsche entsprechend, habe ich wegen des Ausbaues des Teschner Bobertalbahnhofes sowohl im Eisenbahnministerium wie auch bei der maßgebenden Stelle in Krakau interveniert. Es ist darnach richtig, daß im Ministerium ein Plan vorliegt, auf der sogenannten „Kleinen Wiese" bei Teschen einen Frachtenbahnhof einzurichten, da bei der Station Teschen-Bobertat die erforderliche Ausbreitungsmöglichkeit nicht besteht. Ebenso ist das Projekt angenommen, bei dem Bahnhof Bobertal noch eine Geleiseanlage einzurichten. Es wurde mir aber erklärt, daß infolge der Einstellung aller Investionsausgaben durch das derzeitige Ministerium kaum Hoffnung besteht in kürzerer Zeit an die Durchführung der Arbeiten zu gehen. Vor allem dürfte die mögliche Erweiterung der Geleiseanlage bei der Station Bobertal in Angriff genommen werden. Ich will die Angelegenheit im Auge behalten und im gegebenen Zeitpunkte wieder stoßen.

Die Beschwerden und Wünsche, die mir von Ihrer geschätzten Organisation übermittelt wurden, sind teils spezifisch lokaler Natur, teils haben sie eine allgemeine Bedeutung Um mir Erfolge zu sichern, muß ich auch andere für unsere Voschläge gewinnen. In der jetzigen Zeit ist eine erfolgreiche Aktion in den Zoll- und Paßfragen kaum zu erwarten. Ich hoffe aber, daß bei der bevorstehenden Budgetberatung Ihre berechtigten Wünsche vorgebracht und tunlichst berücksichtigt werden.

Konkurs.

Die Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer in Troppau teilt mit, daß vom Amtsgericht in Altendorf (Nieder-Franken) über das Vermögen der Firma Frankenholz-Werke Feucht in Feucht, das Konkursverfahren eröffnet wurde. Als provisorischer Konkursverwalter wurde Herr Advokat Schenck in Altendorf bestimmt. Forderungen an die Firma sind bis zum 15. November d. J. beim Antragsteller Amtsgericht in Altendorf anzumelden.

Lieferungen für Bulgarien.

Das bulgarische Ministerium des Innern und für öffentliches Gesundheitswesen in Sofia schreibt die Lieferung von 30.000 m amerikan. Leinwand aus. Anbotfrist 20. November 1923. Die Lieferungsbedingungen erliegen beim Handelsamt der Handels- und Gewerbekammer in Prag. Vom bulgarischen Kriegsministerium wird die Lieferung von 3 Feldwerkstätten und Lastautomobilen im Werte von 7,000.000.— Leva ausgeschrieben. Anbote bis 17. November 1924. Lieferungsbedingungen beim Svaz čsl. kovodělného průmyslu Prag II, Vodičkova ul. 41.

Prager Messe 1924.

Die Prager Frühjahrsmesse findet in der Zeit vom 16. bis 23. März 1924, die Herbstmesse in der Zeit vom 21. bis 28. November 1924 statt. Anmeldeformularien für Aussteller sowie alle näheren Informationen erhalten Interessenten bei der schlesischen Handels- und Gewerbekammer in Troppau.

Złoty.

Die Złoty Bons Serie I B. welche am 1. November einlösbar sind haben einen Kurswert von 232.500 Mp.

Von der Handelskammer.

Die Polska krajowa kasa pożyczkowa in Warschau teilt mit Zuschrift 720 vom 30. Oktober a. c, der Handelskammer mit, dass der durch die P. K. K. P, beim Finanzminister um eingebrachte Antrag auf Eröffnung einer Zweigstelle in Teschen bereits bestätigt wurde und dürfte am 15. Nowember a. c. eine Vertretung der P. K. K. P. in Teschen ihre Tätigkeit beginnen. Ein spezielles Zensorenkomitee wird bei der Vertretung in Teschen nicht eingeführt werden.

Entschädigung für Mitglieder der Schätzungskommissionen.

Laut Dz. U. R. P. Nr, 111 vom 31.10. 1923 Pos. 885 hat das Finanzministerium angeordnet, dass den Schätzungskommissions Mitgliedern der Umsatzsteuer, welche sich nicht am Orte der Tätigkeit dieser Schätzungskommision befinden, eine Entschädigung laut der den Beamten VIII. Kategotie zustehenden Gebühren, zuerkannt werde.

Meldezwang für Lagervorräte.

Laut Dziennik ustaw R. P. Nr 110 vom 31. Oktober a. c. hat das Ministerium für Inneres mit Verordnung vom 9. Oktober angeordnet:

Den Administrativbehörden II. Instanz wird gestattet Verordnung zu erlassen, die die Meldung von Vorräten (Getreide und dessen Produkte, Kartoffel, Erdfrüchte, Zucker, Fett, Kohle, Webwaren und Leder) der Artikel des ersten Bedarfes zur Pflicht machen. Alle mit diesen Artikeln Handel treibenden, können auf Grund der zu erlassenden Verordnung gezwungen werden ihre Vorräte binnen einer bekannt zu gebenden Frist zu melden, ebenso sind auch solche Personen fallweise zur Meldung verpflichtet, die diese Artikel für andere aufbewahren.

Reklamekalender. Zur Wiederherstellung unseres Budgets wollen wir so wie in den vergangenen Jahren drei verschiedene Wandkalender des „Merkur" herstellen, welche in mehreren tausend Exemplaren gratis an sämtliche in Betracht kommenden Aemter und Behörden, Aerzte, Advokaten, Kaufleute und Gewerbetreibende etc., Polens versendet werden.

Reklame ist auch in dem Falle notwendig, wenn man lieber nicht verkaufen würde, zumal wir doch nicht immer solche Zeiten haben werden, wie jetzt und man schon heute beginnen muß, für die Zukunft zu bauen.

Andererseits ist es Pflicht eines jeden Kaufmannes seine Fachpresse zu unterstützen und Erscheinen auch weiterhin zu ermöglichen Nur unter den größten Schwierigkeiten kann heute eine Zeitung herausgegeben werden, weshalb an die Opferfreudigkeit der Kaufmannschaft appeliert wird.

Die Kalender sind in Reklamefelder eingeteilt und berechnen wir für ein Reklamefeld den Gegenwert von 5 schweizer Franken in Polenmark am Zahlungstage umgerechnet. Der Preis ist derart gering, daß es gewiß für jeden Industrieller und Handelstreibenden ein leichtes sein wird, sich ebenfalls an dieser doppelt notwendigen Aktion zu beteiligen. Wir hoffen, daß wir auch diesmal nicht vergebens an die geehrten Gönner appeliert haben werden.

Inserieret im „Schlesischen Merkur"! Ihr nützet Euch und der Gesamtheit.

Stiepels Großes deutsches Kursbuch, Winterausgabe 1923—24, ist erschienen. Die jedesmal dringend erwartete einzige deutsche offiziöse Ausgabe des Großen Kursbuches für die Tschechoslovakische Republik mit den Linien den benachbarten Staaten ist zur Ausgabe gelangt und wird sich wiederum neue Anhänger erwerben. Das Buch enthält alle Eisenbahn-, Automobil-, Post-, Luft- und Dampfschiffverbindungen. Es wird mit Genehmigung des Ministeriums für Post- und Telegraphenwesen in Prag herausgegeben und ist amtlich revidiert. Die Stationsbezeichnung ist in den deutschen Gegenden deutsch und tschechisch, in den tschechischen Gebieten tschechisch-deutsch, in der Slovakei slovakisch-deutsch-ungarisch. Infolgedessen ist das Kursbuch auch als Stationsverzeichnis sehr brauchbar. Zu beziehen zum Preise von Kc. 14'50 durch alle Buchhandlungen und Zeitungsverschleiße od. direkt vom Verlage Gebrüder Stiepel G. m. b. H. Reichenberg.

Wir bitten um Anschaffuug der Bezugsgebühren!

Kurse nach Notierung Zürich:

Sept.	Wien	Budapest	Belgrad	Mailand	Prag	Paris	Zürich	New-York	London
18.	4.33	16.65	3299	13536	9245	17831	54363	310231	1396425
19.	4.33	16.65	3321	13579	9245	17960	54303	310231	1394260
20.	4.30	16.55	3311	13657	9180	18095	54137	306095	1386750
21.	4.55	17.35	3506	14433	9672	19040	57055	322408	1462737
22.	4.65	17.60	3760	15260	9874	19500	58531	333600	1560382
24.	4.75	17.85	3808	15356	10163	20744	60475	338840	1539860
25.	5.00	18.75	4135	16570	10685	22690	64025	355925	1622500
26.	4.95	18.75	4100	16065	10605	21951	63171	354501	1613022
28.	4.80	18.00	3965	15709	10278	20913	60062	272399	1559883
28.	4.80	18.30	3905	15709	10259	21058	61041	272399	1560845
29.	6.25	21.60	4560	18365	13560	23530	72360	353865	1750300
Oktb.									
1.	6.25	23.80	5043	20100	13312	27112	79406	444906	2018750
2.	7.25	27.70	5779	23343	15448	30846	92256	517514	2346029
3.	8.15	31.10	6691	36120	17323	34347	103591	580869	2636496
4.	10.75	40.50	8775	33822	22577	44496	135943	761679	3457170
5.	15.35	58.15	12546	48898	32130	64688	194692	1080130	4954140
6.	14.60	56.30	10998	46321	31600	62340	175360	995560	4530300
8.	13.40	53.20	10999	42839	27969	56830	169375	946760	4299890
9.	12.10	46.30	9948	38652	25560	55696	153180	854220	3882000
10.	11.70	45.60	9722	37978	24979	50637	149350	832864	3784950
11.	10.00	30.00	8320	32410	21290	48180	127450	711850	3233000
12.	11.50	44.45	9484	37118	24282	49111	145407	811509	3685620
13.	12.00	47.30	9860	38560	25360	52360	153210	853219	3935850
15.	12.50	48.75	10425	40387	26537	54725	159688	889812	4023750
16.	12.70	49.56	10617	41478	26987	55600	162369	904049	4003270
17.	12.90	53.00	10784	41615	27360	59700	161626	918286	4157610

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S Transport u Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

Kerzenfabrik »HELGA«, Teschen, Obertorstrasse 29. — Telefon 249.

DRUCKSACHEN

sowohl in Buchdruck als auch in Steindruck

von einfachster bis zur feinsten Ausführung bei schnellster Lieferung.

Spezialität: BANKAKTIEN.

Likör- u. Weinetiketten

Lithographie, Buch- und Steindruckerei

Fr. Machatschek,
TESCHEN.

Kohle

liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus

MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240

I. schles. chem. Fabrik
Holländer & Co.
TESCHEN, Ecke Bielitzerstr.

Abt. I. Erzeugung von Spezial-Schuhpasta „LUXUS" engl. Apretur „JAB" für sämtliche Leder- und Schuharten, Schwärzemittel „NIGRO" für alle Ledersorten.

Abt. II. Wachs- und Halbwachskerzen, sowie diverser Wachsartikel.

Abt. III. Maschinenvaselin, Öle und diverse Fette für Leder, Maschinen usw.

Abt. IV. Chemische Dampffärberei übernimmt alle Arten Woll-. Baumwoll- und Seidenwaren zum Färben. Fertigstellung innerhalb 24 Stunden.

Wichtig! Wichtig!

FÜR MÖBEL- UND FOURNIEREN - INDUSTRIE

!!! Kaufet nur von erster Hand !!!

FOURNIEREN von In- und Ausländischen Edel- und exotischen Hölzern

Geschnittene und geleimte Dickten

zu Fabriks- und Konkurrenzpreisen im Fabrikslager der Firma:

„PEBEDE"

n Krakau, Szpitalna 7. Dom pod Rakiem

ACHTET AUF DIE ADRESSE!

für Käufer aus der Provinz und entlegenen Ortschaften bedeutend ermäßigte Preise und günstige Zahlungsbedingungen.

OHNE RISIKO!

Es verlohnt sich eine Fahrt um sich persönlich von den mäßigen und konkurrenzlosen Preisen zu überzeugen. — Fachmännische Bedienung. Im nichtkonvenierenden Falle nehmen wir die Ware gegen Rückzahlung des Betrages retour. Besuch unseres Lagers ohne Kaufzwang. Lieferung direkt vom Lager in Krakau, oder von der Fabrik. Bei grösserer Abnahme, entsprechender Rabatt. — Von unseren zahlreichen Kunden erhalten wir ständig Anerkennungsschreiben. —

„PEBEDE" MÖBELHAUS, FOURNIEREN- und DIKTENFABRIKSLAGER, Kraków, Szpitalna 7. Telefon 344.

Erste schlesische
Wäschefabrik G.m.b.H.

Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7

Spezialität:

Herrenwäsche

Paßbüro Weil
BIELITZ, HOTEL ROYAL

besorgt sämtliche Visa, wie auch Paßverlängerungen u. Erneuerungen für Ausländer.

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

„PALAS"
ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H,
SKOTSCHAU
TESCHNER SCHLESIEN

SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE
HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILEN.

SELMA SOBEK's Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

Samson LINDNER, Skotschau
En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil-, u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. **Teschen** Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
En gros. En gros.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauscsaliert

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 10. November 1923. | Nr. 83.

Werbet Abonnenten für das Fachblatt „Schles. Merkur!"

(Fortsetzung)

GESETZ vom 11. 8. 1923 betreffend die Vermögenssteuer.

Dziennik Ustaw R. P. Nr, 94 vom 26. 9. 1923. Seite 1086. Pos. 746.

Berechnung der Steuererhöhugen bezw. Ermäßigungen.

Art. 42. Nach beendeter Steuerveranlagung (Art. 40 und 41) haben die Finanzkammern summarische Verzeichnisse der Vermögenssteuer nach den Einschätzungsbezirken und den Vermögenskategorien, welche im ersten Teil Art. 8 Abs. 1, 2 und 3 bezeichnet sind, anzufertigen und diese dem Finanzminister spätestens bis zum 31. Jänner 1925 einzusenden.

Auf Grund der obigen Verzeichnisse berechnet der Finanzminister die allgemeine Summe der im ganzen Staate veranlagten Steuer für jede Vermögenskategorie und bestimmt den Prozentsatz für die Erhöhungen bezw. Ermäßigungen im Sinne der Bestimmungen des 3. und 4. Teils Artikel 9.

Die Höhe des so festgesetzten Erhöhungs- bezw. Ermäßigungsprozentsatzes muß den Veranlagungsorganen bis zum 15. März 1925 mitgeteilt werden.

Zahlungsbefehle.

Art. 43. Die Zahlungsbefehle fertigt die Steuerbehörde (Urząd Skarbowy, Izba Skarbowa) aus und bringt sie spätestens bis zum 15. Mai 1925 gegen Quittung zur Verteilung. Die Steuerzettel enthalten den Nachweis: des allgemeinen Wertes des veranlagten Vermögens, des Wertes des Vermögens, in jeder der Gruppen im ersten Teil Art. 8 genannten Gruppen, der Steuerprozentstufe, des Betrages der Vermögenssteuer, die von der Kommission bezw. Izba Skarbowa festgesetzt wurde, der Erhöhung bezw. des Ermäßigungsbetrages, der Zahlungstermine und die dem Steuerzahler zustehenden Rechtsmittel.

Veröffentlichung der Steuerlisten.

Art. 44. Nach erfolgter Versendung der Zahlungsbefehle (Art. 43) fertigt der Vorsitzende der Einschätzungskommission in zwei Exemplaren namentliche Verzeichnisse der Steuerzahler, nach Gemeinden (Dörfern) bezw. Stadtbezirken an, mit Angabe des festgestellten Vermögensbetrages und der darauf entfallenden Steuer. Um eine öffentliche Kontrolle über die Veranlagung zur Vermögenssteuer zu ermöglichen, wird ein Exemplar in den Räumen der Steuerbehörde I. Instanz auf die Dauer von 4 Wochen ausgelegt und das zweite Exemplar an die zuständigen Gemeindeämter (Magistrate) zur Auslegung an einer für die Öffentlichkeit zugänglichen Stelle für denselben Zeitraum übersandt.

Die Steuerbehörden I. Instanz bezw. die Gemeindesteuer (Magistrate) sind zur protokollarischen Entgegennahme von Bemerkungen seitens der Personen, welche die Verzeichnisse durchsehen, verpfichtet.

Einspruch.

Art. 45. Gegen die Einschätzung des Vermögens durch die Einschätzungskommission bezw. Finanzkammer, sowie die Berechnung der Steuer steht dem Veranlagten innerhalb 30 Tagen von dem der Zustellung des Zahlungsbefehls folgenden Tage ab gerechnet, das Recht der Berufung an die Berufungskommission zu.

Die Berufung wird durch die Vermittlung der Steuerbehörde eingelegt, welche den Zahlungsbefehl erlassen hat.

Auf Verlangen des Zahlers sind demselben zum Zwecke der Berufung Einschätzungsunterlagen mitzuteilen, welche von der Einschätzungskommission bezw. Finanzkammer festgestellt worden sind. Nähere Bestimmungen nach dieser Richtung hin werden vom Finanzminister im Wege der Verordnung erlassen,

Im Falle der Anforderung von Einschätzungsunterlagen seitens der Veranlagten wird der Verlauf der Berufungsfrist von 30 Tagen bis zur Zustellung dieser Unterlagen an den Veranlagten unterbrochen.

Die Einlegung der Berufung hemmt die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer in den vorgeschriebenen Fristen nicht.

Verspätete Berufungen werden von der Steuerbehörde I. Instanz bezw. Finanzkammer (Art. 12 Teil II) endgültig zurückgewiesen.

Die Berufungskommission entscheidet jedoch über solche Berufungen, soweit die Fristüberschreitung nicht mehr als 15 Tage beträgt und der Zahler die Verspätung mit Unvermeidlichkeit oder unvorhergesehener Verhinderung rechtfertigt.

Art 46. Dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission steht das Recht zu, gegen die Beschlüsse der Einschätzungskommission innerhalb eines Monats, von den dem Tage der Beendigung der Auslegungsfrist für die Listen (Art. 44) folgendem Tage an gerechnet, Einspruch zu erheben.

Eine Abschrift des Einspruches ist dem Veranlagten zuzustellen, welchem das Recht zusteht, innerhalb 14 Tagen, von dem der Zustellung der Abschrift folgenden Tage an gerechnet, hierauf zu antworten.

Der Einspruch des Vorsitzenden und die seitens des Veranlagten etwa daraufhin erfolgte Antwort sind der Einschätzungskommission einzusenden.

Die Einlegung des Einspruches hemmt die Ausführung des beanstandeten Beschlusses der Einschätzungskommission nicht.

Art. 47. Die Steuerbehörde, bei der die Berufung eingegangen ist, prüft die darin enthaltenen konkreten Vorwürfe, führt im Bedarfsfalle evtl. noch notwendige Ermittelungen durch, vervollständigt Fehler des Verfahrens und stellt die Akten mit dem Antrage der Einschätzungskommission (Urząd Skarbowy) bezw. mit dem eigenen Antrage der Finanzkammer der Berufungskommission zu.

Art. 48. Die Berufungskommission ist für die Entscheidung über Berufungen und Einsprüche als zweite und letzte Instanz zuständig.

Bei der Prüfung der Berufungen und Einsprüche haben die Berufungskommissionen, ihre Vorsitzenden dieselben Rechte wie die Einschätzungskommissionen und deren Vorsitzende.

Für die Entscheidung über die Einsprüche sind die Berufungskommissionen weder an die Beschlüsse der I. Instanz noch an den Antrag des Vorsitzenden der Einschätzungskommission (Art. 47) gebunden, sondern sie bestätigt oder ändert den angefochtenen Beschluß nach dem tatsächlichen oder rechtlichen Stande, wobei die Vorschrift des Art. 39 Anwendung findet

Wenn jedoch die Berufungskommission, welche die einseitige Berufung des Steuerpflichtigen erledigt, zur Ueberzeugung kommt, daß der veranlagte Steuerbetrag zu niedrig ist, so macht sie von der Zurückweisung der Berufung keinen Gebrauch, sondern schickt die Sache zwecks Vervollständigung des Einschätzungsverfahrens an die I. Instanz zurück.

Die von der Berufungsinstanz ergangene Entscheidung wird mit den Akten der Sache an den Vorsitzenden der Einschätzungskommission bezw. Finanzkammer gesandt, welche den Steuerpflichtigen benachrichtigt und eine etwa erforderliche Änderung in den Hebebüchern vornimmt.

Gegen die Entscheidung der Berufungskommission steht dem Steuerpflichtigen wie auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission das Recht der Klage an den höchsten Verwaltungsgerichtshof (Najwyższy Trybunał Administracyjny) im Sinne des Gesetzes vom 3. August 1922 (Dz. U. R. P. Nr. 67 Pos. 606) zu.

IV. TEIL.

Zahlung der Steuern.

Zahlungstermine.

Art. 49. Die Termine für die Zahlung der Vermögenssteuerraten (Art. 1 und 9) fallen: für die erste Rate in die Zeit vom 15. April bis 15. Mai 1924 — für die zweite Rate im November 1924. Die verbleibenden vier Raten verteilen sich auf die Monate Juni und Dezember des zweiten und dritten Jahres des Steuerveranlagungszeitraumes (Art. 1).

Ausgleichung der Raten.

Art. 50. Von den fälligen Raten der veranlagten Steuern (Art 40, 41 und 43) werden die Anzahlungssummen (Art. 31 und 32) in Abzug gebracht.

Wenn die Anzahlungsrate die fällige Steuerrate überschreitet, so wird der Mehrbetrag auf die nächstfolgende Rate verrechnet.

Sofern die veranlagte Steuerrate höher ist als die Anzahlung (Art. 31) dann muß, ohne die Bestimmungen des Artikels 65 zu berühren, die Differenz innerhalb 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehls unter Hinzurechnung von 1% Verzugszinsen für jeden Monat gerechnet vom Fälligkeitstage der Anzahlung bis zum Tage der Zustellung des Zahlungsbefehles eingezahlt werden.

Fällige Steuerraten solcher Steuerzahler, denen eine Anzahlung nicht berechnet worden ist (Art. 32 Teil II), müssen 30 Tage nach erfolgter Zustellung des Zahlungbefehls gezahlt werden. Die Verzugszinsen werden jedoch nach den gesetzlichen Zahlungsterminen (Art. 49) berechnet.

Fortsetzung folgt.

—o—

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

Gruppe X.

Kleidungen, Knöpfe, Glasperlen, Galanterie-Waren, Schreibtischgegenstände und dgl.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.

Fortsetzung.

209 Wäsche und Kleider, fertig oder unfertig; Damenhüte, Mützen und anderer Kopfputz:

1. Wäsche und Kleider, fertig oder unfertig:
   a) gewöhnliche nach dem Grundmaterial mit einem Zuschlage von 40 v. Hundert
   b) mit Aufputz von Stickereien, Spitzen und dgl. Verzierungen, mit einem Zuschlag von 60 v. H.
2. Damenhüte, Mützen und anderer Kopfputz, mit Aufputz von Bändern, Spitzen, Federn Blumen u. dgl. 17000

Anmerkung 1: Pelzwerk, Pelzkleider und Pelzverbrämungen genäht, aber nicht mit Geweben überzogen, sind nach der Beschaffenheit des Pelzes (Nr. 56) mit einem Zuschlage von 50 v. H. zu verzollen.

Anmerkung 2: Kleider und Verbrämungen mit Pelzfutter sind nach Punkt 1, Nr. 200 zu verzollen.

Bemerkung 3: Maßgebend für die Zollbemessung ist das Gewebe des Kleidungsstückes, das Unterfutter bleibt ohne Rücksicht auf seine Beschaffenheit auf die Höhe des Zolles ohne Einfluss.

Anmerkung 4: Wäsche Kleider und Kleinkonfektion aus Wirkstoffen (Trikot) werden nach Nr. 205 mit einem Zuschlage von 10 v. H. verzollt.

Allgemeine Bemerkungen zu den Nr. 183 bis 209.

1. Garne, mit einer Beimischung von nicht mehr als 20 v. H. Seide, unechten Gold- und Silberflittern, echtem Gold und Silber, sind mit einem Zuschlage von 20 v. H. zu verzollen.
2. Garne, mit einer Beimischung von mehr als 20 von H. Seide, unechten Gold- und Silberflittern, echtem Gold und Silber, sind entsprechend der Beschaffenheit dieser Beimischungen zu verzollen.
3. Tücher, Servietten, Tischtüeher, Decken, Gardinen, Vorhänge, (Stores) u. dgl. Waren aus Spinnstoffen sind nach der Beschaffenheit des Stoffes zu verzollen.
4. Tüeher, Servietten, Tischtücher, Decken, Gardinen, Vorhänge (Stores) u. dgl. Waren mit Säumen, sind nach der Beschaffenheit des Stoffes mit einem Zuschlage 1on 10 v. H. zu verzollen.
5. Tücher, Servietten, Tischtücher, Decken, Gardinen, Vorhänge u. dgl. Waren besetzt (jedoch nicht bestickt) mit Seide, unechten Gold- Silberflittern, echtem Gold und Silber, Spitzen, Tüll und andere Materialien, sind nach der Beschaffenheit des Gewebes mit einem Zuschlage von 50 v. H. zu verzollen.
6. Wirkwaren (Strickwaren), Posamentier- und Flechtwaren, der Nr. 209 mit Beimengung von Seide, unechten Gold- und Silberflitter, echtem Gold und Silber, sind nach folgenden Grundsätzen zu verzollen:
   a) als Seidenwaren sind solche Waren zu behandeln, deren Fläche auf der Schau- und Rückseite (Grund und Futterstoff zusammengenommen) im Verhältnis von 30 v. H. bis 100 v. H. mit Seide bedekt ist.
   b) als Halbseidenwaren, sind solche Waren zu behandeln, deren Fläche im Verhältnis von 10 v. H. bis 50 v. H. einschl. mit Seide bedeckt ist
   c) als Waren mit Beimengung von Seide, solche, die im Verhältnis von nicht mehr als 10 v. H. mit Seide bedeckt sind.
   d) als Waren aus unechtem Gold- und Silberflitter, aus echtem Gold- und Silber (Nr. 158, Punkt 3 a. 6) gelten solche, deren Fläche auf der Schau- und Rückseite (Grund- und Futterstoff) zusammengenommen) im Verhältnis von mehr als 10 v. H. mit unechtem Gold- u. Siberflitter, mit echtem Gold u. Silber bedeckt ist.
   e) als Waren mit Beimengung von unechtem Gold und Silber solche, die im Verhältnis von nicht mehr als 30 v. H. mit unechtem Gold und Silber bedeckt sind.
7. Waren mit Beimengung von Seide und unechtem Gold uud Silber sind nach der Beschaffenheit des Gewebes mit einem Zuschlage von 20 v. H. zu verzollen.
8. Stepp- und Näharbeiten auf Handsehuhen sind nicht als Stickereiverzierungen anzusehcn.

(Fortsetzung folgt).

Verlangen Sie überall
Lucullus-Senf aus Teschen

Die Pommerellische Kaufmannschaft über die Wirtschaftslage.

In den letzten Tagen fand in Graudenz die vierte Jahresversammlung der pommerellischen Kaufmannschaft statt. Die Versammlung faßte in Sachen der Wirtschaftskrise und der Teuerung folgende Entschließung:

Die Versammlung stellt fest, daß in Verbindung mit der allgemeinen Lage der polnische Handel sich im Zustande einer sehr schweren Krise befindet, die hervorgerufen ist durch den katastrophalen Sturz der Mark und daß eine weitere Passivität der Regierung gegenüber den Forderungen des Einzelhandels ein vollständiges Verschwinden der Kräfte in den Stätten unserer Arbeit zur Folge haben würde, die durch jahrzehntelange Arbeit geschaffen worden ist. Indem die Versammlung die Erhaltung des Handels nicht nur als ihre eigene Sache ansieht, sondern in gleichem Maße als Sache der Allgemeinheit und des Staates, erhebt sie folgende Forderungen:

1. Es muß offen erklärt werden, daß die Hauptursache der jetzigen Wirtschaftskrise die Inflation der polnischen Mark bildet, und daß die Teuerung nur eine Erscheinung dieser Ursache ist, die hervorgerufen wird durch das Mißverhältnis zwischen den Kaufpreisen und den Einkünften breiter Schichten, welche letzteren mit nichtwertbeständigem Gelde bezahlt werden, sondern mit Umlaufzeichen, die stetig im Werte fallen.

2. Der Kampf gegen die Teuerung muß daher ein Kampf sein mit dem kranken Gelde und nicht ein Kampf mit dem legalen Handel, der gerade wegen der Wertverminderung des Geldes sich immer teuerer eindecken und dementsprechend teurer verkaufen muß. Die Kaufmannschaft wird gern die Regierung in allen Maßnahmen unterstützen, die darauf hinzielen, die Inflation aufzuhalten, denn sie ist davon überzeugt, daß die Stabilisierung des Geldes die Teuerung beseitigen wird.

3. Die Kaufmannschaft fordert von der Regierung eine klare Stellungnahme zu der Frage, welche unter solchen Umständen der ehrbare Gewinn des Kaufmannes ist; diese Stellungnahme ist eine notwendige und gerechte Ergänzung des Gesetzes betr. den Kampf gegen den Wucher, bei dessen Verabschiedung eine solche Devalvation nicht vorausgesehen wurde. — Eine Aufstellung der Preise, die nicht mit der Devalvation des Geldes rechnet muß ipso facto zum vollständigen Ausverkauf des Handels führen, was schon in bemerkenswerter Weise in Pommerellen eingetreten ist, und was niemandem Nutzen bringt, sondern die gesunden und kräftigen Arbeitsstätten vernichtet zum Schaden vor allem des Staates. Die Kaufmannschaft ist bereit, sich mit einem erheblich niedrigeren Gewinn als vor dem Krieg zufrieden zu geben. Sie muß indessen bei ihrer Kalkulation den Sturz der Mark berücksichtigen und den Grundsatz beobachten, beim Einkauf und Verkauf den Preis des wirklichen Wertes zu zahlen. Andernfalls wird der Handel gerade in die Hände der Spekulation gedrängt, und anstatt des normalen Warenumsatzes wird der Handel sogar zu unproduktiven Investitionen gezwungen, die aber im Ergebnis noch immer gewinnbringender sind, als der Gewinn, den die Berufsarbeit abwirft. Die pommerellische Kaufmannschaft will weiter von der Spekulation sich fern halten und tätig bleiben bei den ihr liebgewordenen Stätten der Arbeit, was indessen gerade von dem Standpunkt abhängt, den zu dieser Forderung die Regierung einnimmt.

4. Die Versammlung stellt auf Grund einer in den 31 Ortsgruppen des Verbandes angestellten Enquette fest, daß im Vergleich mit der Vorkriegszeit die Statistik über den Handel folgendes ergibt:

   a) Warenumsatz 25 — 30 Prozent,
   b) Kapital in Warenlagern 35 Prozent,
   c) Zahl des beschäft Personals 33 Prozent.

Diese Zahlen zeigen zur Genüge, daß mit wenigen Ausnahmen das Gros des Handels in Pommerellen sich weit unter der Vorkriegsnorm befindet und daß man nicht früher an eine weitere Ausdehnung des Handels mit Rücksicht auf die geographische Lage Pommerellens denken kann, als bis dieser Handel auf seine normalen Maße zurückgeführt ist.

5. Als eines der Mittel zur Sanierung der Lage hat die pommerellische Kaufmannschaft gelegentlich ihrer Zusammenkunft in Form einer Genossenschaft ein eigenes Kreditinstitut geschaffen, das nicht auf Gewinn berechnet ist, sondern nur die Beschaffung von Kredit für die Mitglieder zum Zweck hat. Die Versammlung fordert für diese Bank die Devisen- und Kreditrechte unter denselben Bedingungen wie sie andere Kreditinstitute haben werden.

6. In der Erwägung, daß in diesem Augenblick der Handel nicht geschwächt werden darf dadurch, daß man das Antialkoholgesetz in seiner jetzigen Form ins Leben ruft, fordert die Versammlung die Regierung auf, die dem Sejm vorgelegte Novelle zu diesem Gesetz abzuwarten, die gewisse notwendigen Erleichterungen bringt, die aber dem eigentlichen Gesetz keinen Abbruch tun. Die Versammlung ist der Ansicht, daß sie sehr hohe Steuer, wie sie gezeigt hat, vollständig ausreicht, zur Bekämpfung der Trunksucht.

6a. Die Versammlung wendet sich im Namen ihrer Kolonialsektion an die Regierung, diese möchte dahin wirken, daß in dem Zucker- und Salzpreise eine gewisse Stetigkeit Platz greift, da es sich um zwei außerordentlich wichtige Konsumartikel handelt. Beide Artikel sind einheimische Produkte und ihre ständige Preissteigerung führt zur Mißstimmung unter den Konsumenten die sich unrechtmäßig gegen die Kaufmannschaft

wendet. Die Versammlung ist der Ansicht, daß die Preise dieser Artikel zum mindesten für die Dauer eines Monats feststehen müßten.

7. Die Versammlung fordert den Handelsminister auf, die Forderungen der pommerelschen Kaufmannschaft im Schoße der Regierung zu unterstützen und betont nochmals, daß diese Forderungen vor allem diktiert sind durch den Wunsch, den Handel zur Blüte zu führen im allgemeinen Interesse des Staates.

—o—

Zurück zu Petroleumlampe und Kerzenbeleuchtung

Es wird notwendig sein in Teschen, diese alten zum Gerümpel geworfenen Beleuchtungsgegenstände wieder herauszuziehen, denn nicht vielen Glücklichen wird es beschieden sein, sich des elektrischen Lichtes erfreuen zu können. Der Gemeindevorstand von Tarnowitz hat beschlossen die Kilowatstunde Kraft mit 21 und Licht mit 24.000 Polenmark zu berechnen. Man kann dies kaum faßen, daß eine Stadt, wenige Bahnstunden von Teschen im selben Lande elektrisches Licht und Kraft um den Preis liefern kann, während wir in Teschen 140.000 Mp. bezahlen **müssen ! ! !**

P. K. K. P.

Die Vertretung der P. K. K. P. befindet sich in den Lokalitäten der Polski Bank Krajowy Teschen, Ringplatz (Dom Narodowy) und werden die Agenden ab 15. November daselbst durchgeführt werden. Die Post, Eisenbahn, Zollamt etz. werden die eingenommenen Gelder nicht mehr nach Bielitz senden müßen und die hiesigen Banken werden es nicht mehr nötig haben die Bankgelder von Bielitz nach Teschen zu schaffen. Wir werden in Teschen durch die Post P. K. O. Schecks bis zu 20 Millionen erhalten können und wollen wir hoffen, daß auch Handel und Industrie in Teschen etwas von den Milliardenkrediten der P. K. K. P. abbekommt. Bis zum heutigen Tage bekam weder Industrie noch Handel in Teschen irgend etwas von der P. K. K. P. —

Zollrevision von Inlandssendungen.

Seit einigen Tagen werden in Teschen Inlandssendungen welche von Teschen nach Innerpolen abgesendet werden, erst durch die Zollkontrolle ab Ringplatz perlustriert, die Frachtdokumente mit einer diesbezgl. Bestätigung versehen und durch einen speziellen Zollamtsboten begleitet auf dem Güterbahnhof in Teschen-Boberthal aufgenommen. Für die Begleitung dieser Sendungen ist eine Gebühr von 18.000 Mkp. pro Stunde zu entrichten. — Es genügt wohl den Herren in Warschau nicht, daß Teschen geteilt wurde, die Elektrische durch die Teilung eingestellt werden mußte, wir einer vollkommen unzureichenden Bahnhof besitzen, keine wie immer geartete zufriedenstellende Eisenbahnverbindung haben und so weiter, sie mußten uns jetzt auch noch die Zollkontrolle für Inlandssendungen bescheren. Es hätte doch wahrlich genügt, wenn auf dem Boborthalbahnhof eine Zollkontrolle in der Form durchgeführt worden wäre, daß diese nur Stichproben vornimmt, bei Sendungen, welche verdächtig erscheinen Welcher Schmuggler wird von Teschen Waren nach Innerpolen senden, wenn es ihm bekannt ist, daß diese zollämtlich erst untersucht werden? Eine geheime Kontrolle am Boberthalbahnhof an verdächtigen Gütern, das würde eher zum Ziel führen. — Wir haben bereits neulich die enormen Schäden vorgebracht, die Industrie und Handel erleiden. — Wir können heute noch einen Nachtrag hiezu melden. Die zur Bahn zu sendenden, heute sehr wertvollen Güter, werden im Geschäfte oder in der Fabrik auf das sorgfältigste verpackt und entweder durch den Chef selbst oder durch eine Vertrauensperson bevor sie zur Bahn gesendet werden auf den Verschluß kontrolliert. Jetzt ist dies illusorisch, denn das Zollamt läßt sich die Sendung öffnen. Der Arbeiter, der zum Zollamt und zur Bahn fährt kann die Sendung gar nicht so gut verschnüren oder verschlagen, er ist nicht geübt, denn der Geübte befindet sich beschäftigt in der Fabrik. Was ist die Folge, mangelhaft verschnürte oder verpackte Sendungen werden der Bahn übergeben und nur die Eisenbahndiebe haben darüber eine Freude, da ihnen die Arbeit erleichtert wird. So einen Nutzen haben wir von dieser famosen Verordnung. Neulich ist der Boden eines Fasses herausgefallen und für nur 3 Millionen Ware lag auf dem Pflaster.

Ist der Eisenbahnstreik beendigt?

Verschiedene Blättermeldungen zufolge soll angeblich der Eisenbahnstreik beendet sein. Wir verspüren hievon nichts. Die Post kommt nur einmal im Tage und nur zwei Züge kommen von Bielitz an. Anderwärts scheint es auch nicht besser zu sein. Auch die Güterbeförderung stockt vollkommen und kann man nur Lebensmittel absenden. Alles andere muß mittels Reisegepäck abgefertigt werden. — Wir raten unseren geehrten Lesern auch mit der Reisegepäck-Absendung vorsichtig zu sein, denn sonst kann es vorkommen, daß die Transportkosten einer Ware auf ca. 100.000 Mp. pro Kilogramm zu stehen kommen. Ein Kaufmann teilt uns folgendes mit: Ich benötigte dringend 50 kg einer Ware welche eine langjährige Kunde bei mir kauft. Da mein Vorrat zu Ende und es keine Lebensmittel gewesen sind, so mußte ich mir die 50 kg in Bielitz besorgen und wollte selbe per Reisegepäck absenden. Der Spediteur brachte mir die Ware um 2 Uhr zur Bahn, wo die Annahme verweigert wurde und mußte der Spediteur unverrichteter Sache zurück nach der Stadt, dasselbe Spiel konnte man um 6 Uhr ansehen. Reisegepäck wird nur 1 Stunde vor Abgang des Zuges aufgenommen und da der Zug nach Teschen erst um 9 Uhr abgeht, so mußte das Gut das zweite Mal zurückgeführt und weil der Spediteur nur bis 6 Uhr arbeitet, durch einen Dienstmann um 8 Uhr nochmals nach der Bahn befördert werden. In der Garderobe konnte das Stück aus gewissen Ursachen nicht befassen werden und kostete die dreimalige Zufuhr 290.000 Mp. Um die Sendung tatsächlich aufgeben zu können, muß man bekanntlich die Wage schmieren — kostet 150.000 Mp. Fracht Bielitz — Teschen 124.000 Mp. — Das Rezepis ging per Post und dauerte es 3 Tage, bis es von Bielitz nach Teschen gelangte somit mußte man für 3 Tage Lagerzins bezahlen gleich 50.000 Mp. Nachdem der Kaufmann dies hier nicht wußte, mußte er auch deshalb zweimal zur Bahn senden samt tatsächlicher Abfuhr 100.000 Mp. Zinsenverlust für 4 Tage von dem Warenwerte per 35 Millionen gleich 4,200.000 Mp. somit in Summa Spesen für 50 kg Ware von Bielitz nach Teschen 4,890.000 Mp. — das ist 100.000 Mp. für ein Kilogramm.. — Dies ist nur eine ganz kleine Auslese. was durch den Streik an Volksvermögen verloren ging.

Reklamekalender. Zur Wiederherstellung unseres Budgets wollen wir so wie in den vergangenen Jahren drei verschiedene Wandkalender des „Merkur" herstellen, welche in mehreren tausend Exemplaren gratis an sämtliche in Betracht kommenden Aemter und Behörden, Aerzte, Advokaten, Kaufleute und Gewerbetreibende etz., Polens versendet werden.

Reklame ist auch in dem Falle notwendig, wenn man lieber nicht verkaufen würde, zumal wir doch nicht immer solche Zeiten haben werden, wie jetzt und man schon heute beginnen muß, für die Zukunft zu bauen.

Andererseits ist es Pflicht eines jeden Kaufmannes seine Fachpresse zu unterstützen und Erscheinen auch weiterhin zu ermöglichen Nur unter den größten Schwierigkeiten kann heute eine Zeitung herausgegeben werden. weshalb an die Opferfreudigkeit der Kaufmannschaft appeliert wird.

Die Kalender sind in Reklamefelder eingeteilt und berechnen wir für ein Reklamefeld den Gegenwert von 5 schweizer Franken in Polenmark am Zahlungstage umgerechnet. Der Preis ist derart gering, daß es gewiß für jeden Industriellen und Handelstreibenden ein leichtes sein wird, sich ebenfalls an dieser doppelt notwendigen Aktion zu beteiligen. Wir hoffen, daß wir auch diesmal nicht vergebens an die geehrten Gönner appeliert haben werden.

Inserieret im „Schlesischen Merkur"! Ihr nützet Euch und der Gesamtheit.

„IDEAL" Sägespan - Dauer - Brandofen

ist eine Erfindung, mittels welcher Sägespäne, in einem Kübel festgestampft, in ein Ofengehäuse eingebracht, je nach Größe des Ofens 5 bis 10 Stunden brennen. Die Verbrennung erfolgt derart rationell, daß sich unter Entwicklung großer Hitze so gut wie kein Rauch bildet und die Aschenüberreste äußerst gering sind.
erspart 95% der bisherigen Heizkosten.
benötigt für eine Brennstunde ca. 2 kg Sägespäne
ist auch mit Hobelspänen, Drehspänen und sonstigen ganz klaren Holzabfällen zufrieden, nützt auch mit Sägespänen vermischte Fichtenlohe. Kohlen- und Koksstaub aus.
eignet sich vorzüglich für die Torffeuerung und erhöht dessen Heizkraft um ein Vielfaches.
erspart jedes Zulegen und Schüren mit seinen üblichen Begleiterscheinungen.
beansprucht nicht mehr als 5 Minuten Bedienungszeit, wonach man sich stundenlang nicht mehr umzusehen braucht
ist der Liebling der Werkstätten, als Leimofen besonders beliebt.
ist für Beton- und Bildhauerwerkstätten sehr zu empfehlen, von Anstreichern und Lackierern, wegen seiner absoluten Standfreiheit, sehr geschätzt.
kocht vorzüglich, daher als Küchenofen zu empfehlen.
wird als Kamineinbau in solidester Ausführung geliefert.
wird in Fremdenzimmern, von Reisenden, Hoteliers und Personal gleich geschätzt.
ist als Gastzimmerofen unbezahlbar.
ist der Liebling aller, die ihn kennen.
ist das beste System aller Sägespanfeuerungen, da man mit ihm den billigsten und höchsten Heizeffekt erzielt.

Metall-, Eisen- und Schwarzblechwaren-Fabrik
J. PIPERSBERG, TESCHEN.
Polnisch Schlesien,
Preise auf verlangen

Stiepels Kurier, kleine Taschenausgabe des amtlich revidierten Kursbuches für die Tschechoslovakische Republik, enthaltend sämtliche Eisenbahn- und Autolinien, Winterausgabe 1923 — 24, 290 Seiten, mit 3 Verkehrskarten, Preis Kc. 9.—. Verlag Gebrüder Stiepel Ges. m. m. H. in Reichenberg. Dieses Fahrplanbuch, welches in Bezug an die Anordnung und Ausstattung nichts zu wünschen übrig läßt, besitzt ein praktisches Taschenformat, durch welches die Uebersicht über die Fahrpläne nicht beeinträchtigt wird. Es sind dieselben schönen, deutschen Fahrplanbilder, wie beim großen Kursbuche. Die Stationsnamen sind ebenfalls in den deutschen Gegenden deutsch-tschechisch, in den tschechischen Gebieten tschechisch-deutschh und in der Slovakei slovakisch-deutsch-ungarisch. Stiepels „Kurier" ist demnach das Kursbuch des großen Publikums. Da es die kleine Ausgabe des einzigen amtlich revidierten Großen deutschen Kursbuches ist, ist es in jeder Beziehung zuverläßlich.— Erhältlich ist es in allen Buchhandlungen und Zeitungsverschleißen oder direkt beim Verlage.

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Śląski bank eskôntowy . Schlésische Escomptebank

FILIA CIESZYN **FILIALE TESCHEN**

jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Daffner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke. Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S. Transport u Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

Kerzenfabrik »HELGA«, Teschen, Obertorstrasse 29. — Telefon 249.

—o—

I. schles. chem. Fabrik

Holländer & Co.

TESCHEN, Ecke Bielitzerstr.

Abt. I. Erzeugung von Spezial-Schuhpasta „LUXUS" engl. Apretur „JAB" für sämtliche Leder- und Schuharten, Schwärzemittel „NIGRO" für alle Ledersorten.

Abt. II. Wachs- und Halbwachskerzen, sowie diverser Wachsartikel.

Abt. III. Maschinenvaselin, Öle und diverse Fette für Leder, Maschinen usw.

Abt. IV. Chemische Dampffärberei übernimmt alle Arten Woll-, Baumwoll- und Seidenwaren zum Färben. Fertigstellung innerhalb 24 Stunden.

Erste schlesische Wäschefabrik G.m.b.H.

Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7

Spezialität:

Herrenwäsche

Kohle

liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus

MORITZ POLLAK, TESCHEN,

Breite Gasse 5. Telefon 240

DRUCKSACHEN

sowohl in Buchdruck als auch in Steindruck

von einfachster bis zur feinsten Ausführung bei schnellster Lieferung.

Spezialität: BANKAKTIEN.

Likör- u. Weinetiketten

Lithographie, Buch- und Steindruckerei

Fr. Machatschek,

TESCHEN.

Die Geschäftsbücherfabrik

KUTZER & CIE.

in Teschen (Schlesien)

empfiehlt ihr bestsortiertes

Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher

welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.

Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.

Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Internationale Transporte

W. ARM, G.m.b.H. Č.-Teschen

BÜRO: Bahnhofstrasse 7, Telefon 129.

Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre. Möbeltransporte.

Bank Śląski

Banque de Silésie S. A.

Katowice, oddział w Cieszynie

ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)

Bank dewizowy.

Załatwia wszelkie interesa bankowe.

Paßbüro Weil

BIELITZ, HOTEL ROYAL

besorgt sämtliche Visa, wie auch Paßverlängerungen u. Erneuerungen für Ausländer.

Sägespäne-Öfen

für sämtliche Industrie- und Hausräume als höchste Kohlenersparnis beliebt.

liefert I. Teschner Metall-, Eisen- udn Schwarzblechwarenfabrik

J. Pipersberg, Teschen

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauscsaliert

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 14. November 1923. | Nr. 84.

— Związek kupców w Cieszynie. —

POGADANKA

Poniedziałek, dnia 19. listopada 1923 roku
o 8 godz. wiecz.
Pokój klubowy, hotel pod jeleniem Cieszyn.
Bardzo ważne! Bardzo ważne!

— — Kaufleute Verband Teschen. — —

DISKUSSIONSABEND

Montag, den 19. November 1923,
8 Uhr abds.
Klubzimmer Hotel Brauner Hirsch Teschen
Äußerst wichtig! Äußerst wichtig!

(Fortsetzung)

GESETZ vom 11. 8. 1923 betreffend die Vermögenssteuer.

Dziennik Ustaw R. P. Nr, 94 vom 26. 9. 1923. Seite 1086. Pos. 746.

Änderung in der Veranlagung der Steuer.

Art. 51. Änderungen des Vermögenswertes innerhalb des Veranlagungszeitraumes bleiben auf die erfolgte Veranlagung zur Vermögenssteuer ohne Einfluß.

Art. 52. Wenn infolge von Feuer, Überschwemmung, oder andern außerordentlichen Ereignissen eine gänzliche Vernichtung des Vermögens eintritt, oder wenn der Vermögenswert durch die angeführten Umstände mindestens um 4/5 vermindert wird, dann schlägt die Finanzkammer auf eine Bitte des Steuerpflichtigen hin, welche innerhalb 60 Tagen nach dem Vorfall vorzubringen ist, die Steuer ganz oder teilweise, je nach dem Grade der Vernichtung des Vermögens nieder.

Art. 53. Personen, welche bei der allgemeinen Veranlagung ausgelassen worden sind, oder welche bei der ersten Veranlagung irrtümlich von der Steuer befreit worden sind, oder Personen, bei denen es sich infolge hervorgetretener Umstände später herausstellt, daß sie zu niedrig veranlagt worden sind, sollen nachträglich zur Steuer für den ganzen Zeitraum der Veranlagung herangezogen werden.

Das Recht der Veranlagung solcher Personen unterliegt jedoch mit dem Schlusse des Jahres 1933 der Verjährung.

Der Zahlungstermin für die Steuer für solche Personen von denen in diesem Artikel d. Rede ist, wird auf 30 Tage, von dem der Zustellung des Zahlungsbefehls folgenden Tage ab gerechnet, fest bestimmt. Ist der Verzug jedoch durch Verschulden des Steuerpflichtigen entstanden, so werden die Verzugszinsen von den vorgeschriebenen Zahlungsterminen ab gerechnet (Art. 49).

Haftung für die Steuer.

Art. 54. Im Falle des Ablebens des Steuerpflichtigen wird die Haftung für die Steuer auf den ganzen Nachlaß bezw. auf die Erben und zwar nach dem jeweiligen Erbanteil auf dieselben übertragen.

Art. 55. In Fällen, wo eine Einziehung der Steuern von dem Haupt der Familie nicht möglich ist, haftet jedes einzelne Familienmitglied, dessen Vermögen im Sinne des Art. 6 Teil I zu dem Vermögen des Zahlers hinzugerechnet ist, für den Teil der Steuer, der verhältnismäßig auf sein Vermögen entfällt.

Sicherung der Steuer.

Art. 56. Die dem Staatsschatz von jedem Steuerzahler als Vermögenssteuer zustehende Summe genießt das gesetzliche Vorrecht der Befriedigung aus dem ganzen beweglichen Vermögen des Steuerpflichtigen vor allen Privilegien und Belastungen.

Im Falle einer begründeten Befürchtung wegen Entziehung von Vermögen von der Steuer oder Zwangsvollstreckung kann der Betrag auf dem unbeweglichen Vermögen des Steuerpflichtigen schon vor Ablauf der gesetzlichen Zahlungstermine gesichert werden (49).

Art. 57. Die Vermögenssteuersumme, welche von dem Steuerpflichtigen zu zahlen ist, genießt ebenfalls das gesetzliche Vorrecht der Befriedigung aus dem gesamten unbeweglichen Eigentum des Steuerpflichtigen vor allen Sonderrechten und Hypothekenlasten, mit Ausnahme von Staatssteuern und solcher Amortisationschulden, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Kreditinstituten aufgenommen wurden, deren Verbindlichkeiten im Sinne des Gesetzes Mündelsicherheit besitzen.

Formen der Steuerzahlung.

Art. 58. Die Vermögenssteuer kann nach dem Goldfrank berechnet (Art. 9) eingezahlt werden:

a) in Mark nach dem Kurse des Goldfranken am Tage der Zahlung, der durch den Finanzminister für jede 15 Tage festgesetzt wird.

b) mit fremden Valuten, deren Gattung und Umrechnungskurs der Finanzminister festsetzt.

Im Falle einer nachweislichen Zahlungsunfähigkeit betreffs der Vermögenssteuer im Ganzen oder Teilbeträgen und bar kann die Steuer wie folgt gezahlt werden:

c) mit Pfandbriefen inländischer Kreditinstitute langfristigen Kredits, welche auf Goldfranken oder andere Valuten lauten und deren Kurs den Eingang des Gleichwertes des Betrages der veranlagten Vermögenssteuer in Goldfranken sichert und deren Art der Finanzminister bestimmt.

d) mit Obligationen, welche den Vorrang haben, die im Art. 60 vorgesehen sind.

Art. 59. Der Zahler der Vermögenssteuer kann zur Deckung dieser Steuer mit Wissen der Steuerbehörde I. Instanz und ohne Rücksicht auf bestehende gesetzliche oder vertragliche Belastungsverbote ein Darlehen aufnehmen und dieses auf sein unbewegliches Eigentum unter der Bedingung eintragen lassen, daß die ganze Darlehenssumme der Steuerkasse für Rechnung der Steuer eingezahlt wird.

Solche Darlehen genießen den im Art. 57 vorgesehenen Vorrang.

Soweit das Darlehen in Pfandbriefen von inländischen Instituten langfristiger Kredite, die auf Goldfranken oder andere Valuten lauten (Art. 58c), werden solche Briefe zur Verrechnung der Schuld der Vermögenssteuer angenommen.

Art. 60. Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften können mit Einverständnis des Finanzministers Vorzugsobligationen, welche auf Goldfranken oder andere Valuten lauten und innerhalb von 10 Jahren zahlbar sind, für den Betrag herausgeben, der zur Zahlung der von solchen Gesellschaften zu zahlenden Vermögenssteuer erforderlich ist, unter der Bedingung, daß diese Papiere der Finanzkasse eingeliefert werden.

Diesen Obligationen wird gleichfalls der im Art. 56 und 57 vorgesehene Vorrang eingeräumt.

Nähere Vorschriften in dieser Beziehung insbesondere Vorschriften welche den Eingang des Gleichwertes des veranlagten Vermögenssteuerbetrages in Goldfranken sichern, werden vom Finanzminister im Wege der Verordnung herausgegeben.

Rückstände und Zwangsvollstreckung.

Art. 61. Die Vermögenssteuerbeträge, welche nicht in den im Art. 32 und 49 vorgesehenen Zahlungsfristen gezahlt werden, sind Rückstände, welche zusammen mit den Verzugsstrafen von monatlich 1%, sowie den in dem Gesetze vom 9. März 1923 (Dz. U. R. P. Nr. Pos. 189) vorgesehenen Verzugsstrafen und Vollstreckuungskosten zwangsweise beigetrieben werden.

Art. 62. Zum Zwecke der Einziehung der Vermögenssteuer kann der Finanzminister ohne Rücksicht auf bestehende gesetzliche oder vertragliche Belastungsverbote und unabhängig vom Einverständnis des Eigentümers des Grundstücks, in den inländischen Kreditinstitutionen in seiner Vertretung und auf seine Rechnung ein Darlehen in Pfandbriefen, welche auf Goldfranken lauten, zur Deckung der von dem Steuerpflichtigen zu zahlenden Vermögenssteuer einschließlich Einziehungskosten aufnehmen.

Die erwähnten Kosten dürfen jedoch 10% der Vermögenssteuersumme nicht übersteigen.

Dem aufgenommenen Darlehen wie den Zinsen und den Vertragskosten gebührt der Vorrang, der im Art. 57 genannt ist.

Art 63. Um den Steuerpflichtigen die Bezahlung der Vermögenssteuer in der im Art. 58c bezeichneten Form zu ermöglichen, sowie zum Zwecke der Einziehung der Steuer in der im Art. 62 angezeigten Weise, kann der Finanzminister eine Änderung der Vorschriften der Statuten der Kreditinstitute genehmigen, soweit diese die Bedingungen für die Gewährung von Darlehen betreffen.

Der Finanzminister ist ferner befugt, für die, im vorhergehenden Teil dieses Artikels näher bezeichneten Zwecke ein besonderes Institut für langfristigen Kredit ins Leben zu rufen mit dem Rechte zur Herausgabe von Darlehen in Pfandbriefen auf Goldfranken lautend, sowie im Wege der Verordnung deren Statuten und insbesondere die Bedingungen der Emission und der Tilgungspläne zu bestätigen.

Art. 64. Der Finanzminister hat das Recht, die zur Verrechnung auf die Vermögenssteuer erhaltenen Vorrangsobligationen, (Art. 60) und (Art. 59 und 62) zu verkaufen, verpfänden und umzutauschen.

(Fortsetzung folgt).

[redacted]

Einheit für das Gehaltsschema für Teschen
pro 1. Halbmonat NOVEMBER
270.000.

[redacted]

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

Gruppe X..

Kleidungen, Knöpfe, Glasperlen, Galanterie-. Waren, Schreibtischgegenstände und dgl.

T.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
	Fortsetzung.	
210	Hüte und Mützen, Hutscheiben, -böden, Hutstumpen u. dgl. zur Hutfabrikation:	
	1. Hüte, fertig und nicht fertig:	
	a) Hüte aus Tierhaaren, für 1 Stück	2
	b) Hüte aus Haar- und Wollfilz und aus verschiedenen Geweben für 1 Stück	1
	2. Hutscheiben, -böden, Hutstumpen u. dgl. zur Hutfabrikation, gefärbt und nicht gefärbt:	
	a) aus Tierhaaren, für 1 Stück	0,85
	b) aus Haar- und Wollfilz und aus verschiedenen Geweben, für 1 St.	0,45
	3. lederne und lackierte Mützen	600
	4. Strohhüte und genähte Hüte aus strohähnlichen, pflanzlichem Flechtwerk aller Art auch mit Zusatz von unechtem Gold und Silber oder Seide	1000
	5. Mützen ohne Pelzwerk, für 1 Stück	1,70
	Anmerkung: 1. Damenhüte mit Aufputz von Bändern, Blumen, Spitzen und anderen Materialien sind nach Punkt 2 der Nr. 209 zu verzollen. Damenhutformen aus undichtem, gesteiftem Baumwollzeug mit Drahtgestell sind nach Punkt 1 der Nr. 210 zu verzollen.	
	Anmerkung: 2. Pelzmützen und Mützen mit Pelzverbrämung sind nach Anmerkung 2 zu Nr. 209 zu verzollen.	
211	Regen- und Sonnenschirme u. Stockschirme:	
	1. überzogen mit seidenen und halbseidenen Geweben:	
	a) mit Aufputz des Überzuges (mit Spitzen, Bändern, Stickereien und dgl. für 1 Stück	10
	b) ohne Aufputz, für 1 Stück	5
	2. überzogen mit anderen Geweben als Seide und Halbseide:	
	a) mit Aufputz des Überzuges (mit Bändern, Stickereien und dgl.) für 1 Stück	5
	b) ohne Aufputz, für 1 Stück	3,50
	3. Schirme, nicht überzogen (Schirmgestelle mit eingesetzten Stöcken):	
	a) ohne Griff oder mit gewöhnlichen Griff, für 1 Stück	0,85
	b) mit Griff aus den in Punkt 1 der Nr. 215 genannten Materialien für 1 Stück	2
	Anmerkung: Die in Punkt 2 genannten Schirme mit Griffen aus den in Punkt 1 der Nr. 215 genannten Materialien unterliegen für das Stück einem Zollzuschag von	1,50

(Fortsetzung folgt).

Verlangen Sie überall
Lucullus-Senf aus Teschen

An die säumigen Zahler:

Trotz wiederholter Bitten gibt es noch immer eine genügend große Menge von P. T. Beziehern, welche entweder nicht bezahlen wollen oder sich überhaupt um unsere Mahnungen nicht bekümmern. Wir fordern diejenigen Bezieher, die seit Juli vorigen Jahres nicht bezahlt haben, zum letzten Male auf, uns die Bezugsgebühren zu entrichten, welche zum heutigen Kurse valorisiert zu zahlen sind, oder wir stellen die Zusendung ein, unter gleichzeitiger Veröffentlichung der Namen in unserem Blatte, damit andere Zeitungsunternehmen vor solchen Leuten gewarnt sind.

Von der Handelskammer. Die Handelskammer teilt mit, daß die Eisenbahndirektion Danzig bis zum 14. cts. die Annahme von Sendungen nach Station Danzig Legetor eingestellt hat. — Ausgenommen hievon sind lebendes Vieh und leichtverderbliche Güter, außer Kartoffel-Sendungen bis zum 8. cts. aufgenommen werden weiter befördert. — Die Handelskammer hat alle notwendigen Schritte eingeleitet, damit die Revision der Inlandsgüter in Teschen in einer solchen Weise vorgenommen werde, daß weder Industrielle noch die Kaufleute einen Schaden erleiden.

Kündigungstermin. Wenn der Chef mit seinem Angestellten keinen anderen Kündigungstermin festgesetzt hat, so gilt immer laut Gesetz die Kündigung 6 Wochen vor Ablauf eines Kalendervierteljahres. Wenn ein Chef einen Angestellten per 1. Januar 1924 zu kündigen wünscht, muß er ihn am 15. November ac. kündigen. — Für die Kaufmannschaft bedeutet die Kündigungsfrist 6 Wochen vor Ablauf eines Kalendervierteljahres eine sehr schwere Belastung, zumal es vollkommen nutzlos ist, einen Angestellten schon viele Wochen halten zu müssen, wenn derselbe demnächst den Posten verlassen soll. Eine am 1. oder 15. vorzunehmende einmonatliche Kündigung würde gewiß für beide Teile ausreichen.

Zinsregolierung. — Den Blättermeldungen zufolge soll der Mietzins für Wohnungen und Geschäftslokale durch den Sejm in der Weise geregelt worden sein, daß für eine Friedenskrone derzeit 180.000 Mp. und von dieser Summe 5, 10 und 20 Prozent zu zahlen sein werden. Es ist wahrscheinlich für Wohnungen bis 4 Zimmer 5 Prozent, größere Wohnungen 10 Prozent und für Geschäftslokale 20 Prozent dieser errechneten Summe vorgesehen. Einzelheiten folgen.

Straferhöhung in Steuersachen. Laut Dziennik Ustaw Nr. 112 vom 8. November 1923 wird bei Fristversäumnis in Steuerangelegenheiten nicht mehr wie bisher 10 Prozent monatlich, sondern 5 Prozent täglich an Zinsen aufgerechnet.

Mehr Licht. Hat es früher geheißen, leider müssen wir uns auf weniger Licht einrichten. So mancher Kaufmann, Industrielle und sonstiger Lichtkonsument wird ganz entsetzt gewesen sein, als er die letzte Lichtrechnung bekam. Es nützt aber nichts. Die Gemeindefinanzverwaltung behauptet, sie muß das Werk als Melkkuh für alle Ausgaben verwenden, sonst bleibt das Werkel ganz stecken und die Bürger müßen zahlen, wenn sie Licht haben wollen. — Der Industrielle, der die elektrische Kraft benötigt, kann sich leider nur zum Teile helfen, indem er kleinere Maschinen, die er aus Bequemlichkeit elektrisch betreiben ließ, durch menschliche Kraft antreiben läßt, wie kleine Mühlen und sonstiges kleines Maschinenwerk. — Der Kaufmann muß unbedingt zur Sparsamkeit mit dem Lichte schreiten, denn die Ausgaben für Zins, Angestellte und namentlich Steuern nebst Vermögensabgabe werden unermeßlich groß sein. Deshalb heißt es sparen. Es wird notwendig sein die Geschäftszeit zu verlegen und können wir mit Bestimmtheit darauf rechnen, daß die Konsumenten uns darin unterstützen werden, denn haben wir weniger Spesen, so kann billiger kalkuliert werden. Jetzt sind die Geschäfte von 8 — 12 und von 2 — 7 geöffnet, nun wird man eine durchgehende Geschäftszeit von 8 — 5 Uhr nachmittags einführen können. Mittags kann in Geschäften mit Personal es derart eingerichtet werden, daß entweder das Geschäft eine Stunde gesperrt bleibt oder das Personal turnusweise zum Essen geht. Wenn die Geschäfte zwei Stunden abends früher gesperrt werden so erspart man sehr viel an Licht. Die Auslagenbeleuchtung muß auf ein Minimum herabgesetzt werden und in den Wohnungen darf nur eine Flamme anstatt der vielen verwendet werden. Die P. T. Konsumenten werden ihre Einkäufe nunmehr in der neu festzusetzenden Zeit vornehmen und niemand wird zum Schaden kommen. Was die sonstigen Lichtkonsumenten anbelangt, so wird jeder einzelne gewiß selbst die notwendigen Sparmaßnahmen treffen und allen wird geholfen sein. Die Stadtgemeinde wird nicht so viel teure Kohle, Schmiermaterial und sonstige elektrotechnische Artikel bezahlen müßen und der Konsument bekommt nicht so hohe Lichtrechnungen.

Zollrevision von Inlandssendungen. Laut Mitteilung des Hauptzollamtes in Teschen wird die Revision der Fracht- und Eilgüter bis zum Eintreffen weiterer Weisungen des Finanzministeriums, nicht vorgenommen werden.

Vermögenssteuer: In der Gemeindekanzlei wird ein Verzeichnis der Steuerträger aufliegen in welches jedermann Einsicht nehmen kann. Aus diesem Verzeichnisse ist die Höhe der bis zum 10. Dezember a. c. zu entrichtenden Angabe zur Vermögenssteuer zu ersehen.

Kleingeld. Banknoten unter Hundert Mark werden wohl derzeit nicht mehr gebraucht und liegen bei den einzelnen Geschäftsleuten und Industriellen nutzlos herum. — Die Kanzlei des Kaufleuteverbandes ersucht ihr die herumliegenden Noten zu übersenden und selbe werden geordnet der P. K. K. P. überstellt. Das Reinerträgnis wird für Verbandsarbeit verwendet. —

Zollerhöhung. Ab 12. November ac. gilt für die Berechnung des Normalzolles der Zähler 360.000 und des ermäßigten Zolles 270.000 (Dz. ust. 112 — 1923.)

Die neuerliche Zollerhöhung wird bald ein vollständiges Lahmlegen der Einfuhr mit sich bringen. Sehr schlimm sind diesmal diejenigen Kaufleute daran, welche ihre Waren per Post hereinschaffen. Die Postpakete aus dem Auslande werden durch das Austauschpostamt Krakau vermittelt und sind infolge der letzten Streiktage viele Waggons mit Zollpaketen dort liegen geblieben und nun müßen die Kaufleute die erhöhten Zölle bezahlen. — Viele Artikel vertragen nicht mehr den hohen Zoll und werden retour gehen müßen. —

Von der Staatsbahn. Zufolge Ueberfüllung der Station Czechowice wird die Reexpedition in dieser Station mit sofortiger Gültigkeit eingestellt. —

Von der Eisenbahndirektion:

Es wird bekannt gegeben, daß auf Grund der Verordnung des Eisenbahnministeriums Kokssendungen genau so wie Approvisionierungsgut schleunigst abzufertigen ist.

Vorgehen einer oberschlesischen Bank: Ein Industrie-Unternehmen im Teschner Schlesien verkaufte im Februar dieses Jahres ein Quantum Ware im Betrage von 500.000 Mkp., damals eine ganz ansehnliche Summe an eine Kunde in O. S. und sollte die Vinkulation durch eine Bank in Kattowitz vorgenommen werden. Aus irgend einem Grunde hat die betreffende Kunde die Ware nicht übernommen und die Industriefirma verlangte die Rücksendung der Ware. Nachdem im Juni die Sendung noch immer nicht angelangt war, so urgierte man bei der Bank. Die Bank schrieb immer, daß sie sich mit dem Bankspediteur ins Einvernehmen gesetzt hat und die Sendung ist bereits längst abgegangen. Nachdem im Juni die Sendung noch immer unterwegs gewesen ist, so forderte die Industriefirma die Bank ganz energisch auf die Reklamation bei der Bahn einzubringen. Nun kam ein Schreiben, daß die Sendung zuverlässig am 6. Juni abgegangen sei und sollte selbe nicht angelangt sein, so wird sofortige Reklamation vorgenommen. Auch im August war die angeblich im Juni abgerollte Retourware nicht angelangt. Nachdem es sich um einen Artikel der Lebensmittelbranche handelte, so war derselbe bereits zum Genusse unbrauchbar geworden und man hätte ihn sofort hinauswerfen müssen. Nach Wochen kam auf Grund einer neuerlichen energischen Vorstellung und Aufforderung die Ware zum valorisierten Betrage zu bezahlen die Mitteilung, daß sich die angeblich am 6. Juni abgerollte Ware im Magazin des Spediteurs befindet und hat die Bank die Anfrage gerichtet, ob die Zusendung nunmehr gewünscht werde. Die Lieferfirma refüsierte selbstverständlich die Retoursendung und forderte die Bezahlung des valorisierten Betrages von 22 Millionen, einen solchen Wert repräsentiert heute das im Februar abgesandte Quantum. Die Bank sendet daraufhin die 500.000 Mkp. und verweist die Lieferfirma ans Gericht.

Das Vorgehen dieser Bank, die zu den größten Unternehmen Oberschlesiens gehört, kann füglich als skandalös bezeichnet werden. Die Bank nimmt gewiß von ihren Kommitenten die größten Zinsen, aber wenn aus eigenem Verschulden etwas zu bezahlen ist, dann kennen diese Herrschaften keine Rücksicht.

Für Fakturen:

Es gibt noch immer Kunden, welche der Meinung sind, daß man heute noch immer auf Kredit verkaufen kann und bleiben Fakturenbeträge auch bis zu vier Wochen schuldig. Was bei einem derartigen Geschäftsgebahren der Lieferant verliert, kann man sich sehr leicht ausrechnen. Wir empfehlen den Lieferanten folgenden Aufdruck auf die Fakturen machen zu lassen: „Wenn die Faktura nicht nach Erhalt derselben beglichen wird, erhöht sich der Fakturenbetrag bei fallendem Kurse der Polenmark um die Differenz des schweizer Franken zwischen dem Fakturendatum und dem Tage der Zahlung. Bei ständigem Kurse werden täglich drei Prozent Zinsen berechnet.

Jeżeli faktura nie zostanie natychmiast zapłacona, powiększa się przy zniżce kursu marki polskiej kwota faktury o dyferencję franka szwajc. pomiędzy datą faktury a dniem płatności. Przy stałym kursie liczymy trzy procent odsetek dziennie.

Vom Handelsministerium:

Das Handelsministerium gibt bekannt, daß gemäß Mitteilung des Handelsrates in Paris, zufolge Einstellung des Widerstandes im Ruhrgebiet vollkommen normale Verhältnisse eingetreten und es möglich ist, daß sämtliche von hiesigen Kaufleuten und Industriellen dortselbst gemachten Bestellungen voll und ganz ausgeführt werden können. Dieser Verlautbarung gemäß mögen sich alle Besteller an ihre Lieferanten im Ruhrgebiete wenden, die Bestellungen nunmehr auszuführen. Im Falle der Nichtlieferung können sich die Besteller an das Tribunal wenden. (Hoffentlich machen die Besteller beim Tribunal nicht dieselben Erfahrungen, wie der Kaufleuteverband anläßlich der letzten Anfrage bei den polnischen Konsulaten im Ruhrgebiet).

Postalisches. Die Versendung von Kartoffeln nach Holland in Postpaketen ist verboten, zumal die holländische Postverwaltung die anlangenden Pakete mit dem Inhalte Kartoffel den Adressaten nicht ausfolgt und es Schade um die aufgewandten Postgebühren ist.

Die bisherige Bezeichnung des Postamtes Ligota slaska wurde in Ligota Pszczyńska umgeändert. Es ist darauf zu achten, daß alle Postsendungen die neue Postamtsbezeichnung tragen.

In Frankreich, Belgien, Holland und Saargebiet wurde in der Nacht vom 6. auf den 7. Oktober die Normalzeit d. h. die mitteleuropäische Zeit eingeführt.

Die Postanstalten in Estland und der Türkei senden Briefsendungen auf Grund der bestehenden Zollbestimmungen retour, wenn diese zu verzollende Gegenstände beinhalten. Für die Versendung von verzollbaren Gegenständen ist nur die Paketpost offen.

Steuern. In den nächsten Tagen und bis zum neuen Jahre haben Industrie und Kaufmannschaft sehr viel Geld abzuführen. Wir haben zu zahlen: Umsatzsteuer pro Oktober und November, dann den Rest der Umsatzsteuer-Vorschreibung pro erstes Halbjahr 1923, Vermögenssteuer doppelte Umsatzsteuer des ersten Halbjahres 1923 und nicht zu vergessen das Patent. Ein mittlerer Kaufmann hat somit ca. 150 Millionen Polenmark bis Neujahr zu erlegen. Von wo? wird so mancher Kaufmann fragen und nicht minder schwer fällt es der Mittel- und Kleinindustrie, diese enormen Lasten aufzubringen. Die Regierung hat nur ein Herz für die Großindustrie und die Landwirtschaft. Die Großindustrie bekommt enorme Kredite und kann sich demzufolge rühren, die Landwirtschaft zahlt nur geringe Steuern. Der Mittelstand der Industrie und des Kaufmannsstandes tragen die größten und schwierigsten Lasten, denn sie müssen sich selbst helfen, niemand ist ihnen behilflich. — Aber auch diese Lasten würden alle ohne Ausnahme sehr gern auf sich nehmen, wenn man wüßte, daß es etwas nützen wird. Leider haben wir in dieser Beziehung bei uns schon sehr unliebsame Erfahrungen gemacht. Die Steuerschraube wurde gegenüber dem Mittelstand der Industrie und des Kaufmannsstandes immer schon seit jeher fest angezogen und auch eine Danina — Vermögensabgabe haben wir bei uns schon erlebt. Was hat das genützt, wenn alle die einfließenden Gelder wieder nutzlos ausgegeben werden. Was nützt das, daß einzelne Teile des Landes die gesamten auferlegten Steuern entrichten, während andere Teile des Landes überhaupt nichts bezahlen und bezahlen wollen und durchschnittlich nur 23 Prozent der gesamten präliminierten Steuern bei uns eingetrieben werden. Wenn überall so gewissenhaft die Steuer entrichtet werden möchte wie in Schlesien und Westgalizien, dann wäre es gut. Es ist eine Freude anzusehen, wie sich alle unterschiedslos beim Steueramte drängen, um die Steuern rechtzeitig zu erlegen. Bei uns in Schlesien spekuliert niemand darauf, daß es besser ist die 10 Prozent Verzugszinsen monatlich zu bezahlen und mit der Steuerzahlung zu warten, nein, jeder eilt, um dem Staate zu geben, was dem Staate gebührt. Leider ist es nicht überall im Lande so und insolange man es nicht so weit bringen wird, daß alle Landesteile egal viel Steuern bezahlen, so lange ist unser schwer erworbenes Geld nutzlos abgeliefert. — In der letzten Zeit wurden Kaufleute und Gewerbetreibende mit Strafen belegt, weil selbe angeblich gegen den einen oder den anderen Paragraphen des Gewerbesteuergesetzes sich vergangen haben. Nach näherer Betrachtung und auf Grund von Vorstellungen beim Steuerreferate stellte es sich heraus, daß das Amt sich geirrt hat. Wir würden vor einer solchen Praktizierung warnen, so etwas war im ehemaligen Rußland usuell, aber bei uns in Schlesien werden wir uns dagegen zu wehren wissen. In Rußland hätten die Leute Butter am Kopf und scheuten die Behörden, wir aber nicht und haben weder Zeit noch Geld um nur Rekurse zu machen.

Ständiges Inserieren ist das Fundament eines gutgehenden Geschäftes.

Die wirtschaftliche Lage. Die Expositur des österr. Handelsmuseum in Konstantinopel berichtet wie folgt: Während des türkisch-griechischen Krieges lag das Geschäft in Konstantinopel darnieder, teils infolge der damals ungeklärten politischen Lage und der Verkehrsschwierigkeiten nach dem Innern, teils infolge des Umstandes, daß die Regierung in Angora auf bereits in Konstantinopel verzollte Ware einen zweiten, sogar weit höheren Zoll verhängte, wodurch jeder Artikel am Destinationsorte im Innern sich unverhältnismäßig teuer stellte.

Vor einigen Monaten ist seitens der kemalistischen Regierung dieser zweite Zoll aufgehoben worden, wodurch die Nachfrage in Waren sich rasch besserte und hat das Geschäft ganz besonders seit dem Lausanner Friedensschlusse weiter zugenommen, so speziell in Baumwolltextilwaren, Männerkleiderstoffen, Eisenwaren, Bauartikeln, Drahtstiften, Kurzwaren, Papier, Chemikalien usw. Allerdings hat das Geschäft seit kurzem etwas nachgelassen infolge der politischen Verhältnisse und der Einberufung mehrerer Klassen, respektive Jahrgänge.

Während ein Teil der Kaufmannschaft, besonders die Griechen und Armenier, die Lage pessimistisch beurteilen, glauben dagegen die Türken, wie auch ein Teil der hier ansässigen Europäer, daß sich die Geschäftslage wieder bessern dürfte und treffen daher Maßnahmen, um bei Wiedereintreten der Warennachfrage vorbereitet zu sein.

Die hiesigen Grossisten haben bereits begonnen, auch Kreditgeschäfte nach dem Innern zu machen, dagegen kaufen sie selbst fast nur per Kassa gegen Dokumente. Diese Zahlungsbedingung ist ohneweiters durchführbar, so daß es nicht notwendig erscheint, den hiesigen Grossisten auf Kredit zu verkaufen. Die Hauptsache aber ist die Wahl des richtigen, seriösen, verläßlichen und soliden Vertreters. Es ist daher empfehlenswert, sich vorerst über den Vertreter ganz präzise und an mehreren Stellen zu erkundigen, weil sonst die Auftraggeber sehr leicht Schaden erleiden können.

Reklamekalender. Zur Wiederherstellung unseres Budgets wollen wir so wie in den vergangenen Jahren drei verschiedene Wandkalender des „Merkur" herstellen, welche in mehreren tausend Exemplaren gratis an sämtliche in Betracht kommenden Aemter und Behörden, Aerzte, Advokaten, Kaufleute und Gewerbetreibende etc., Polens versendet werden.

Reklame ist auch in dem Falle notwendig, wenn man lieber nicht verkaufen würde, zumal wir doch nicht immer solche Zeiten haben werden, wie jetzt und man schon heute beginnen muß, für die Zukunft zu bauen.

Andererseits ist es Pflicht eines jeden Kaufmannes seine Fachpresse zu unterstützen und Erscheinen auch weiterhin zu ermöglichen Nur unter den größten Schwierigkeiten kann heute eine Zeitung herausgegeben werden, weshalb an die Opferfreudigkeit der Kaufmannschaft appeliert wird.

Die Kalender sind in Reklamefelder eingeteilt und berechnen wir für ein Reklamefeld den Gegenwert von 5 schweizer Franken in Polenmark am Zahlungstage umgerechnet. Der Preis ist derart gering, daß es gewiß für jeden Industriellen und Handelstreibenden ein leichtes sein wird, sich ebenfalls an dieser doppelt notwendigen Aktion zu beteiligen. Wir hoffen, daß wir auch diesmal nicht vergebens an die geehrten Gönner appeliert haben werden.

Erleget Steuern durch die Postsparkassa! Erlagscheine und Informationen gibt die Kanzlei des Kaufleute Verbandes aus.

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S Transport u Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

Kerzenfabrik »HELGA«, Teschen, Obertorstrasse 29. — Telefon 249.

—o—

Österreichisches Handelsmuseum

Telephon: 14-472, 14-6-76, Wien IX,. Berggasse 16. 15-2-15, 17-4-16, 19-2-14.

Praktische Exportförderung.

Exposituren in Enropa und Übersee. Direkte unentgeltliche Geschäftsanbahnung mit seriösen ausländischen Firmen aller Länder und Branchen. Praktische Unterstützung in allen Fragen des Auslandsgeschäftes.

Älteste volkswirtschaftliche Zeitschrift Österreichs

„Das Handelsmuseum."

MUNK-SEIFE

ist seit 80 Jahren im Gebrauch

Vertreter: Eduard Cymorek, Teschen.

Erste schlesische Wäschefabrik G.m.b.H.

Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7

Spezialität:

Herrenwäsche

GROSSHANDLUNG

R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.

Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen

SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

„PALAS"

ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H,

SKOTSCHAU

TESCHNER SCHLESIEN

SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILEN.

SELMA SOBEK'S Nachflg.

TESCHEN.

Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37

Strümpfe, Socken, Handschuhe.

Samson LINDNER, Skotschau

En gros. Gegründet 180. En detail.

Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Bank Śląski

Banque de Silésie S. A.

Katowice, oddział w Cieszynie

ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)

Bank dewizowy.

Załatwia wszelkie interesa bankowe.

Kohle

liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus

MORITZ POLLAK, TESCHEN,

Breite Gasse 5. Telefon 240

Mode- und Sportwaren

JOSEF HUTTA

Große Laube. TESCHEN Große Laube.

En gros. En detail.

DRUCKSACHEN

sowohl in Buchdruck als auch in Steindruck

von einfachster bis zur feinsten Ausführung bei schnellster Lieferung.

Spezialität: BANKAKTIEN.

Likör- u. Weinetiketten

Lithographie, Buch- und Steindruckerei

Fr. Machatschek,

TESCHEN.

J. Baumann & Comp.

Deutschegasse 20. **Teschen** Deutschegasse 20.

Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.

En gros. En gros.

I. schles. chem. Fabrik

Holländer & Co.

TESCHEN, Ecke Bielitzerstr.

Abt. I. Erzeugung von Spezial-Schuhpasta „LUXUS" engl. Apretur „JAB" für sämtliche Leder- und Schuharten, Schwärzemittel „NIGRO" für alle Ledersorten.

Abt. II. Wachs- und Halbwachskerzen, sowie diverser Wachsartikel.

Abt. III. Maschinenvaselin, Öle und diverse Fette für Leder, Maschinen usw.

Abt. IV. Chemische Dampffärberei übernimmt alle Arten Woll-, Baumwoll- und Seidenwaren zum Färben. Fertigstellung innerhalb 24 Stunden.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 17. November 1923. | Nr. 85.

— Związek kupców w Cieszynie, —

POGADANKA

Poniedziałek, dnia 19. listopada 1923 roku
o 8 godz. wiecz,
Pokój klubowy, hotel pod jeleniem Cieszyn.
Bardzo ważne! Bardzo ważne!

— — Kaufleute Verband Teschen. — —

DISKUSSIONSABEND

Montag, den 19. November 1923,
8 Uhr abds.
Klubzimmer Hotel Brauner Hirsch Teschen.
Äußerst wichtig! Äußerst wichtig!

Dyrekcja Ceł Mysłowicach.
L. dr. II. 645/1923.

W przedmiocie wprowadzenia ułatwień przy wrotach ceł i w sprawie przyspieszenia ich załatwienia.

Mysłowice, dnia 5. listopada 1923 r.

Do Związku Kupców Śląska Cieszyńskiego
w Cieszynie.

Na pismo z dnia 26. września 1923 r. Dyrekcja Ceł zauważa, że nie może się przychylić do wniosku aby w wypadkach zupełnie jasnych pomyłek Urzędy celne upoważnić do zwrotu nadpłaconych należności we własnym zakresie z zastrzeżeniem dodatkowego ich ściągnięcia w razie odmownego załatwienia sprawy przez kompetentne władze;

Co do zachowania terminu 14 dniowego przy zwrotach Ceł zauważa się, że terminu w wypadkach reklamacji nie można z góry określić gdyż ten zależny jest od jakości danej przedstawionej do rozstrzygnięcia sprawy.

Dyrekcja Ceł ze swej strony załatwia bezzwłocznie wszelkie zwroty cła, o ile leżą one w granicach jej kompetencji i o ile reklamacje są wniesione z zachowaniem przepisów i nie nasuwają jakichkolwiek wątpliwości.

Na podstawie spostrzeżeń może jednak Dyrekcja Ceł twierdzić z całą pewnością, że w większości wypadków winę przeciągania się takich spraw ponoszą sami kupcy nie stosując się do obowiązujących przepisów, a to przy oclewaniu towaru nie sprawdzają zaraz oddanych im do wglądnięcia deklaracj i celnych, wskutek czego zaszłe omyłki reklamują, już po wpłaceniu cła.

Drugim powodem opóźnienia zwrotu jest wnoszenie tych reklamacji wprost do Dyrekcji Ceł zamiast do Urzędu Celnego, który dokonał odprawy, wskutek czego sprawę tą musi się zwracać danemu Urzędowi do zbadania i wyjaśnienia.

Wreszcie trzecim powodem przeciągania się załatwień reklamacji to konieczność żądania od Firm uzupełnienia tychże przez odpowiednie dokumenty tak celne, jak i handlowe, których strony do reklamacji przeważnie nie dołączają.

Dyektor:
Chutkowski m. p

Auf das Schreiben vom 26. September 1923 (Antwort eingelangt am 13. November 1923) macht die Zolldirektion darauf aufmerksam, daß sie sich dem Antrage, in vollkommen klaren Fällen die Zollämter zu bevollmächtigen mehrgezahlte Zollbeträge im eigenen Wirkungskreise mit dem Vorbehalte, daß die Rückzahlung von der höheren Behörde anerkannt wird, zurückzuzahlen, nicht anschließen kann:

Betreffend den 14 tägigen Termin, innerhalb dessen die Reklamation zu erledigen wäre, wird bemerkt, daß dieser Termin nicht genau festgesetzt werden kann, nachdem es von der zu entscheidenden Angelegenheit abhängt wie viel Zeit zur Erledigung derselben benötigt wird.

Die Zolldirektion erledigt ihrerseits umgehend jede Reklamation insoweit selbe, was Zollrückzahlungen anbetrifft, in die Kompetenz derselben fällt, wenn die Reklamation den Vorschriften entspricht und keinerlei wie immer geartete Zweifel aufkommen läßt.

Auf Grund des Augenscheines kann die Zolldirektion feststellen, daß in den meisten Fällen die Kaufleute allein daran schuldtragend sind, wenn die Reklamationserledigung herausgezogen wird, zumal selbe sich nicht an die bestehenden Vorschriften halten, nicht gleich bei der Verzollung in die ihnen vorzulegenden Deklarationen Einsicht nehmen und Anstände sofort machen, sondern erst nach Bezahlung des Zolles reklamieren. Der zweite Grund der Verzögerung ist, die Znsendung der Reklamation direkt an die Zolldirektion, anstatt diese dem zuständigen Zollamte vorzulegen. Die Zolldirektion muß die Reklamation dann erst dem zuständigen Zollamte zusenden, was die Sache erheblich verzögert und dieses muß dann erst die notwendigen Erhebungen selbst durchführen.

Schließlich die dritte Ursache der Verzögerung in der Erledigung von Reklamationen ist die unvoliständige Vorlage der Reklamation und muß die Zolldirektion nachträglich Zoll- oder Handelsdokumente nachfordern, welche in den meisten Fällen von den Reklamanten nicht beigelegt werden.

Diverse Erhöhungen des Staates: Der Dziennik Ustaw Nr. 114 vom 12. November enthält wieder eine ganz bedeutende Erhöhung diverser Monopolartikel:

Die Spiritussteuer wird von 200.000 auf 600.000 und in Industriebrennereien von 206 000 auf 620.000 Mp. erhöht.

Die Zündhölzchensteuer wird von 1000 auf 3000 Mp. von einer Schachtel 60 Stück enthaltend erhöht. Zündholzbüchel zu 30 Stück können je zwei Stück mit einer Banderole versehen sein.

Die Essigsäuresteuer wird von 50.000 auf 120 000 Mp. per Kilo unverdünnter Ware erhöht.

Die Biersteuer wird wie folgt erhöht: Für Brauereien mit einer Erzeugung von 10.000 Hekto 46.000 auf 138.000 Mp. bis 30.000 Hekto Erzeugung von 47.000 auf 141.000 Mp. bis 50.000 Hekto Erzeugung von 48 T. auf 144 T. Mp., bis 70 T. Hekto Erzeugung von 49 T. auf 147 T. Mp. über 70 T. Hekto Erzeugung von 50 T. auf 150 T. Mp.

Sammelplage:

Die Sammlungen von Unterstützungen bei den Geschäftsleuten und Industriellen wachsen sich direkt zu einer Landplage aus Es wurden neulich in einem grösseren Geschäfte 18 verschiedene Personen gezählt, die für veschiedene Zwekke gesammelt haben. Diese Sammler sind nicht aus Teschen oder Schlesien, sondern kommen von sehr weit hieher, um für verschiedene Zwekke zu sammeln. Wenn für Teschner humanitäre Institutionen gesammelt wird, so hat Industrie und Kaufmannschaft noch immer mit Spenden nicht zurückgehalten, sondern nach Kräften beigesteuert aber es ist doch zu viel verlangt, verschiedenartige auswärtige ganz fremde Institutionen zu unterstützen. Es ist in den letzten Tagen vorgekommen, daß Porträthändler Bilder verschiedener polnischer und ausländischer Persönlichkeiten den Kaufleuten anboten und sich Beträge angeblich für irgend ein Waisenhaus geben ließen. Die Bilder wurden je nachdem der betreffende Kaufmann der einen oder der anderen Nation oder Religion angehörte, gewechselt vorgewiesen. Vor dem Geschäfte wurde gewöhnlich erst Erkundigung eingezogen, wer der Inhaber ist, auf welche Art man ihn am besten ködern könnte.

Es wäre dringend geboten, daß die Kaufleute für diese Sammlerzwecke einen Fond gründen und jede Sammlung direkt von diesem Fond eine gewisse Unterstützung, je nach Bedarf erhält. Neulich wurden zwei Personen beobachtet, welche am Bahnhof ihre Sammlung zählten und die nicht weniger als 25 Millionen betragen hat, also ganz nette Sümmchen werden aus Teschen auf diese Weise hinausgeschleppt.

Apothekertaxe: Die Recepturarbeit kann mit 67% über den Maximalpreisen berechnet werden.

Neue Banknoten. Laut Monitor polski Nr. 259 hat P. K. K. P. neue Banknoten im Werte von Einer Million Polenmark hinausgegeben. Diese Banknote ist 188 mal 93 mm groß und mit Wasserzeichen versehen. Die Zeichnung auf der Vorderseite ist 177 mal 80 auf der Rückseite 176 mal 80 mm groß. Die Banknote zu-

auf der Vorderseite graugrün auf der Rückseite grün.

Der Goldfranken im Postverkehr. Gemäß Dz. urz. Min. Poczt. Nr. 49 wird ab 27. Oktober im Postverkehr der Goldfranken von 250 T. auf 350 T. festgesetzt.

Wie hat sich der Käufer zu verhalten, wenn „Kassa sofort" verkauft ist? Wann kann der Verkäufer ohne Nachfristsetzung vom Vertrage zurücktreten?

(Danziger Nachrichten)

Die Klägerin hat am 2. November 1922 durch Vermittlung der Firma H. in Danzig von der Beklagten 3 Sack Piment zum Preise von 200 Mk. das Pfund gekauft und verlangt mit der Klage Erfüllung des Vertrages. Die Beklagte ist vom Vertrage mit der Begründung zurückgetreten, es sei „Kassa sofort" vereinbart worden, die Klägerin habe aber nicht rechtzeitig gezahlt. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Dagegen hat die Beklagte Berufung eingelegt. Die Berufung ist begründet aus folgenden Gründen:

Die Parteien streiten darum, unter welchen Zahlungsbedingungen das durch den Zeugen B. einen Angestellten der Maklerfirma H. vermittelte Geschäft zustandegekommen ist. Einer Feststellung in dieser Richtung bedarf es nicht. Auf keinen Fall durfte B. andere Geschäftsbedingungen vereinbaren, als sie ihm durch seine Vollmachtgeberin, die Beklagte, vorgeschrieben waren. Diese Bedingungen aber stehen durch die Zeugenaussage des B. fest. Danach hat die Beklagte von Anfang an verlangt, daß der Kaufpreis sofort gezahlt werden müßte, daß also „Kassa sofort" erfolgen sollte. Ist von dieser Vollmacht abgewichen und hat er das Geschäft ohne diese Bedingung abgeschlossen, so braucht die Beklagte das Geschäft nicht gegen sich gelten zu lassen und die Klage muß aus diesem Grunde, unbeschadet der Ersatzansprüche der Klägerin gegen die Firma H., der Abweisung verfallen. —

Die Klägerin kann mit der Klage nur dann durchdringen, wenn ihr Verhalten bei der versuchten Abwicklung des Geschäfts sich der Klausel „Kassa sofort" gegenüber als gerechtfertigt darstellt. Das muß aber verneint werden. Dabei bedarf es keiner Entscheidung der Frage, ob durch die genannte Klausel die Klägerin vorleistungspflichtig wurde oder ob an der gesetzlichen Regel, daß der Kaufpreis Zug um Zug gegen Uebergabe der Ware zu zahlen ist, nichts geändert wurde, jedenfalls hatte die Klägerin dafür einzustehen, daß der gegenseitige Austausch der Leistungen „sofort" geschehen konnte und nicht aus Gründen unterblieb, die ausschließlich auf ihren Dispositionen beruhten und dem Einfluß der Beklagten entzogen waren. Darüber, daß die Klägerin die Ware zu holen hatte, herrscht kein Streit. Sie war hienach verpflichtet, die Ware sofort von der Beklagten abholen zu lassen und bei ordnungsmäßiger sofortiger Uebergabe den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. Ein Kassageschäft im Sinne des Paragraph 376 HGB liegt allerdings nicht vor. Die Beklagte durfte also nicht ohne Weiteres vom Vertrage zurücktreten, als die Klägerin die Abholung verzögerte, sondern mußte diese zunächst gemäß Paragraph 284 BGB durch Mahnung in Verzug setzen. Diese Mahnung ist erfolgt, als die Zeugin N. am 2. November gegen 1 Uhr die Klägerin telefonisch anrief und sie fragte, wann sie den Piment abhole, und als ihr darauf durch die Zeugin W. geantwortet wurde, die Klägerin würde die Ware am Nachmittag holen lassen.— Gegen 4 Uhr nachmittags erschien dann ein Bote der Beklagten mit einer quittierten Rechnung bei der Klägerin. Diese mußte daraus von neuem ersehen, welchen Wert die Beklagte auf die Verwirklichung ihres durch die Klausel „Kassa sofort" gesicherten Anspruches auf unverzügliche Erlangung des Kaufpreises legte, und die Uebersendung der quittierten Rechnung als erneute Mahnung betrachten, das Geschäft sofort zur Abwickelung zu bringen. War die Klägerin dazu nicht gewillt, weil sie ein eigenes Gespann angeblich nicht zur Verfügung hatte und sich eines fremden Gespannes nicht bedienen wollte, so mußte sie den Kaufpreis bezahlen, ohne die Ware zunächst zu erhalten. Unterließ sie das, so muß sie sich jetzt die Feststellung gefallen lassen, daß der Austausch der gegenseitigen Leistungen und damit die Erfüllung ihrer Verpflichtung auf Zahlung des Kaufpreises aus Umständen unterblieb, die sie zu vertreten hat, daß also auf ihrer Seite Verzug lag. —

Das Landgericht hält trotzdem den Rücktritt der Beklagten für nicht gerechtfertigt, weil sie nicht vorher der Klägerin eine Nachfrist zur Erfüllung gesetzt habe. Nach Paragraph 326 Abs. 2 BGB bedarf es aber der Setzung einer Nachfrist dann nicht, wenn die Erfüllung infolge des Verzuges für den andern Teil kein Interesse hat. Diese Voraussetzungen liegen vor. Welchen Wert die Beklagte auf die sofortige Erlangung des Kaufpreises legte, ergibt bereits die Aussage des jedenfalls nicht zu Gunsten der Beklagten interessierten Zeugen B. Es geht weiter daraus hervor, daß die Beklagte sich bereits am 2. November zweimal bei der Klägerin um die Erlangung des Kaufpreises bemüht hat. Vor allem aber ergibt es sich aus der Aussage der Zeugin N., wonach das Geld unbedingt noch am 2. November zur Bezahlung einer Rechnung benötigt wurde, welche der Beklagten persönlich präsentiert wurde. Belanglos für die Anwendbarkeit des Paragraph 326 Abs. 2 BGB ist es, ob diese Umstände der Klägerin bekannt waren oder ob sie auch nur mit ihnen rechnen konnte (R. G. Bd 91 S. 327). Eine Vertragspartei, die sich in Verzug setzen läßt, übernimmt damit die Gefahr, daß von ihr nicht voraussehbare Interessen der Gegenpartei diese zum sofortigen Gebrauchmachen von den ihr durch den Verzug erwachsenden Rechten des Paragraph 326 BGB nötigen. Der letzte Versuch der Beklagten, mit der Klägerin zum Ziele zu gelangen, hatte damit geendet, daß der Inhaber der Klägerin, der erst nach Prüfung des Gewichts der Ware zahlen wollte, der Zeugin N. erklärte, das Fuhrwerk sei in Zoppot, er könne die Ware erst am nächsten Tage abholen lassen. Als dann der Bote ohne das Geld von der Klägerin zurückkam, stand die Beklagte vor der Wahl, ob sie neue, aller Wahrscheinlichkeit nach wiederum ergebnislose Verhandlungen mit der Klägerin beginnen und damit erneut Zeit und die Aussicht verlieren wollte, die Ware in der kurzen noch übrigbleibenden Geschäftszeit anderweitig zu verkaufen, oder ob sie sofort Schritte tun sollte, den Kaufpreis noch am 2. November von anderer Seite hereinzuholen. Ihr Interesse wies sie zweifellos auf den letzteren Weg. Es ist deshalb belanglos, ob, wie die Beklagte behauptet und unter Beweis stellt, eine Nachfristsetzung nur deshalb unterblieben ist, weil sich die Klägerin auf erneuten telefonischen Anruf nicht mehr meldete, da ihr Geschäftslokal schon geschlossen war. Auch wenn die Klägerin noch erreichbar gewesen wäre, so war die Beklagte berechtigt bei der drängenden Zeit, ihrem Interesse, sich noch am 2. November in den Besitz des Geldes zu setzen, und der geringen Aussicht, die weitere Verhandlungen mit der Klägerin boten, von einer Nachfristsetzung Abstand zu nehmen und der Klägerin, als sie am nächsten Vormittage die Ware abholen wollte, ihren Rücktritt vom Vertrage zu erklären. Zu Unrecht verlangt hiernach die Klägerin noch Erfüllung des Vertrages von der Beklagten. Unter Abänderung des angefochtenen Urteils war die Klage abzuweisen. (Urteil II. C. S. vom 1. Juni 1923. —)

An die säumigen Zahler:

Trotz wiederholter Bitten gibt es noch immer eine genügend große Menge von P. T. Beziehern, welche entweder nicht bezahlen wollen oder sich überhaupt um unsere Mahnungen nicht bekümmern. Wir fordern diejenigen Bezieher, die seit Juli vorigen Jahres nicht bezahlt haben, zum letzten Male auf, uns die Bezugsgebühren zu entrichten, welche zum heutigen Kurse valorisiert zu zahlen sind, oder wir stellen die Zusendung ein, unter gleichzeitiger Veröffentlichung der Namen in unserem Blatte, damit andere Zeitungsunternehmen vor solchen Leuten gewarnt sind.

Leipziger Gewandhaus-Quartett. — Musikalischer Festabend des Leipziger Gewandhausstreichquartetts am Dienstag den 20. November im Deutschen Theater. — Allen Besuchern der Leipziger Messe dürfte das berühmte Gewandhausorchester in Leipzig bekannt sein. — Vier der ersten Meister Prof. Wolgant (1. Violine), Karl Wollschke ((2. Violine), Prof. Jul. Klengel (Cello) und Karl Herrmann (Viola) haben sich zu einem künstlerischen Streichquartett zusammengeschlossen und ernten überall wo sie kommen, den größten Beifall. — Zum Vortrage gelangt:

Schubert Amoll Streichquartett Op. 29,
Beethoven Es dur Streichquartett Op. 74,
Tschaikowski Es moll Streichquar. Op. 30.

Karten sind im Konzertbüro Aufricht Ring 9 zu haben. —

Kaufleute-Verband in Teshen.

Sprechstunden in Bielitz

Jeden Dienstag von 1/4 bis 1/6 Uhr nachmittags im Restaurant NOWAK (ehemals Schöja) am Stadtberg in Bielitz, beginnend am 20./11. 1923.

Von der Staatsbahndirektion. Ab 12. cts wird im Direktionsbezirke Krakau der gesamte Personenverkehr mit Ausnahme der Züge 5 und 6 Krakau — Warschau, 15 und 16 Krakau — Lodz, 6101 — 6102 Krakau — Zakopane sowie dieser Züge, die im Sinne des Rundschreibens 200 119-V eingestellt wurden.

Mit 12. cts. wird der Warenverkehr im Direktionsbez. Krakau in folgenden Beschränkungen aufgenommen: Aus der Liste Punkt 1, 2, 3, 4, vom Punkt 5 nur die Buchstaben a b und i, dann Punkt 13, welcher während dieser Beschränkungen als Punkt 5 gilt. In Punkt 5 ist auch die Ausfuhr von Kartoffeln nach dem Auslande inbegriffen. Für die Reexpedition von Kartoffeln wird ab 15. cts. die Station Oswiecim geöffnet Die Güteraufnahme von Sendungen aus dem Auslande nach Polen und transit anterliegt keiner Beschränkung.

Die Direktion Kattowitz hat die Annahme von altem Eisen bis auf Wiederruf nach Station Chebzie für Nebengeleise Hubertushütte eingestellt. Unterwegs befindliches wird aufgehalten und dem Aufgeber zur Disposition gestellt. — Dieselbe Direktion hat für den ganzen Bezirk die Reexpedition von Lebensmitteln eingestellt.

Die Direktion Poznan hat in der Station Witkowitz die Reexpedition sämtlicher Sendungen eingestellt. —

Die Direktion Stanislau hat auf den Strecken Kolomya, Nadworniarskie Przedmiescie, Dziatkowce, Brettler, Linie Kolomya, Nadworniarskie Przedmiescie, Przeparowce, Kniazdwor den Verkehr wieder aufgenommen.

Auch werden Güter nach Dziatkowce Brettler wieder aufgenommen.

Die Direktion Warschau hat die Güteraufnahme für den Bahnhof Warszawa Gdanska für militärisches Nebengeleise wieder aufgenommen.

Die Direktion Wilno hat die Güteraufnahme für Station Turmont zur Reexpedition nach Littauen eingestellt.

Preiseberechnung. Ueber die Berechnung der Preise im kaufmännischen Verkehr äußert sich die Bromberger Handels- und Gewerbekammer wie folgt::

Den Kern der Mißverständnisse bildet das Fehlen einer klaren Bestimmung über die kaufmännische Kalkulation und einer Entscheidung darüber, ob der Kaufmann seine Waren zu verkaufen hat gemäß dem Fakturen- oder dem Marktpreise. Es ist klar, daß nur die Zulassung der

Kalkulation auf Grund der Marktpreise resp. der Preise für die Deckung (Beschaffung neuer Waren. Red.) die Gefahr der Veringerung der Vermögenssubstanz des Kaufmanns und was daraus folgt, nämlich die allmähliche Liquidation der Handelsunternehmungen beseitigen kann. Der Kaufmann muß die Preise für seine Ware so berechnen, daß er die verkaufte Warenmenge durch neuen Einkauf ersetzen kann. Da zwischen dem Verkauf und dem Einkauf frischer Ware gewöhnlich eine wenn auch nur kurze Zeit vergeht, in der, wie die Erfahrung lehrt, die Kaufkraft unserer Valuta sich verringert, so müßen beim Verkauf im voraus diejenigen Preise berücksichtigt werden, die bei neuem Einkauf maßgebend sein werden, der Unterschied wird durch die Entwertung der Valuta bezeichnet. Noch am 2. Januar 1922 hat die Handelskammer in Krakau ihre Ansicht dahin geäußert, daß der Kaufmann sich nur nach dem Marktpreis zu richten hat, wenn er nicht auf Grund der Faktura einen höheren Preis nachweisen kann. Die Handelskammer in Lemberg gab durch Schreiben vom 13. März 1922 ihr Gutachten dahin ab, daß die Kaufleute im Lemberger Bezirk den Warenpreis in derselben Weise kalkulieren, so daß sie bei Hinzurechnung des normalen kaufmännischen Verdienstes dieselbe Ware in derselben Menge zu Marktpreisen wieder einkaufen können. Auf demselben Standpunkt steht die Vereinigung der Warschauer Kaufleute, und was am wichtigsten ist, dieser Standpunkt ist durch das Handelsministerium gebilligt worden. Bei dem heutigen Stande der Valuta ist für den Kaufmann nur der Marktpreis resp. der Preis der Deckung (der Preis für den Wiedereinkauf. Red). maßgebend Der Begriff der „übermäßigen Preise", der in den gesetzlichen Bestimmungen angewandt ist, verwirrt oft diejenigen, die sich auf den toten Buchstaben stützen, Mark für Mark zählen und den kaufmännischen Gewinn in dem Unterschied zwischen dem Ein- und Verkaufspreis sehen, ohne etwas Wichtiges in Betracht zu ziehen, nämlich die Devalvation. Die Handelskammer faßt am Schluß ihr Gutachten über die Frage wie folgt zusammen: Für die Kaufleute ist ausschließlich der Marktpreis maßgebend ohne Rücksicht darauf, wann sie die Ware eingekauft haben. Bei der Kalkulation wird berechnet: der Fakturenpreis, die Kosten des Transportes, das Manko, die Geldentwertung und der zulässige Gewinn. Wenn der Kaufmann die Ware im Auslande und in fremder Valuta einkauft, muß er die Art der Wiedereindeckung feststellen und bei der Kalkulation in der Rubrik „Geldentwertung" den Unterschied zwischen dem Einkaufspreis der Ware und den Kosten des nachfolgenden Transportes berücksichtigen.

(Posener Neueste Nachrichten).

Preise für Licht und Kraft in Teschen. In Ihrem geschätzten Blatt fand eine Notiz Aufnahme, die sich mit der letzten Strompreiserhöhung befaßt und der Meinung jener Bevölkerungskreise Ausdruck verleihen sollte, welche sich durch die vorgenommene Preisregulierung hart betroffen fühlt. —

Wenn darauf hingewiesen wurde, daß der elektrische Strom in Teschen besonders teuer ist, so muß dies ohneweiters zugegeben werden, denn unsere Stadt hatte schon zu Friedenszeiten einen wesentlich höheren Strompreis als andere Orte, die gern zum Vergleich herangezogen werden, Orte, die entweder infolge ihres Anschlusses an eine großangelegte Ueberlandszentrale oder infolge einer auch tagsüber gleichmäßigen Belastung des Werkes aus den dadurch viel rationelleren Produktionsverhältnissen der betreffenden Zentralen Vorteil ziehen konnten.

Deshalb lassen sich auch jetzt Vergleiche mit irgend einem Orte des Oberschl. Industriegebietes, dem die großzügig organisierte Zentralisierung der Versorgung eines ausgedehnten Gebietes zugutekommt, ebensowenig ziehen wie beispielsweise mit Bielitz-Biala, wo eine ausgeglichene und umfangreiche Kraftstromabgabe einen günstigen Einfluß übt, oder mit irgend einer großen Stadt, wo jeder einzelne der Generatoren ein Vielfaches unserer gesamten Maschinenanlage leistet, ohne mehr Personal zur Wartung zu beanspruchen als eine kleine, auch verhältnißmäßig weniger leistungsfähige Maschine.

Die wenig günstigen Produktionsbedingungen unseres Werkes, das nur in den Abendstunden der Wintermonate voll belastet ist, rechtfertigen daher in der Vorkriegszeit einen Lichtstrompreis von 70 h für die KWh-Stunde und wenn gegenwärtig ungefähr 38 Goldheller verrechnet werden, so entspricht dies einer Relation von 54.3%. Hingegen betragen die jetrigen Kohlenpreise 200 — 300%, die Preise für Schmieröle über 300% und die sonstigen Betriebsmittel 300 — 450% der Vorkriegsziffern, während sich die Löhne, wenn die verminderte Arbeitszeit berücksichtigt wird, die Friedensparität nahezu erreicht haben.

Wenn es bisher möglich war, mit den Preisen für Strom tief unter der Parität zu bleiben, so ist dies nur darauf zurückzuführen, daß grössere Kohlenvorräte aus billigeren Zeiten eine, für das Publikum vorteilhaftere Kalkulation zuließen und das zum ursprünglichen Werte angenommene und obendrein amortisierte Anlagekapital bei der Ermittlung der Gestehungskosten fast gar nicht zum Ausdruck kam.

Auch die letzte Preisregulierung hatte eine, den Tatsachen nicht entsprechende Unterwertung des Anlagekapitals zur Voraussetzung, denn die Einstellung dieser Bilanzpost in ihrem gegenwärtigen wahren Werte hätte die Ueberschreitung der Weltparität und die Festsetzung des Preises mit mindestens 75 Goldhellern notwendig gemacht, wenn auch ein entsprechender Reinwinn erzielt werden sollte.

Die Abrechnung für den Monat September hatte für das Elektrizitätswerk einen Verlust von 500 Millionen ergeben, und der Stadtvorstand, der durch die letzte Valutaentwertung und die nebenbei aufgetretene Teuerung ebenso unangenehm überrascht worden ist, wie jeder andere Produzent, konnte die Verantwortung nicht auf sich nehmen, daß eine Wiederholung derartiger Verluste, die ohnehin sehr schwierige Finanz-Lage der Stadt in katastrophaler Weise verschlimmere. —

Wenn erwogen wird, daß die Beleuchtung mit einer 16 NK Lampe durch 50 Stunden 140000 Mp. kostet, demnach pro Stunde ungefähr 2800 Mp., so kann man sich leicht ausrechnen, ob die Rückkehr zur Petroleumlampe bei einem Preise von 120000 Mp. pro 1 Liter Petroleum empfehlenswert erscheint. —

Wollen Sie, sehr geehrter Herr Redakteur von obigen Aufklärungen Kenntnis nehmen und für deren Verbreitung durch Ihr geschätztes Blatt gütigst Sorge tragen, damit der vielfach falsch unterrichteten Bevölkerung die wahren Gründe für die unvermeidliche Preiserhöhung bekannt werden. —

Genehmigen Sie den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

Der Gemeindevorstand des Stadt Teschen.
Dr. Michejda m. p

Verlangen Sie überall
Lucullus-Senf aus Teschen

V. Niederländisch-indische Messe 1924. — Von der Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer in Troppau wird uns mitgeteilt, daß in der Zeit vom 21. Juni bis 6. Juli 1924 in Bandoeng (Java) die V. Niederländisch-indische Messe stattfindet. Nähere Auskünfte erteilt die Verwaltung der Nethelands Indiens Fair Association, Bandoeng, Menadostraat, Java.

Lieferungsausschreiben. Die 2. Intendanz des finnländischen Nationalverteidigungsministeriums in Helsingfors schreibt die Lieferung folgender Gegenstände aus: 10000 m dunkelgrauen Hosenstoff, 2500 m dunkelroten Hosenstoff, 10000 m Stoff für Röcke, 10000 m grauen Kappenstoff, 1000 m dunkelgrauen Kappenstoff, 500 m dunkelblauen Kappenstoff, 12500 m Stoff für Fußlappen, 5000 Paar Handschuhe mit 2 Fingern, 10000 Winterhauben. Offerttermin 3. Dezember 1923 In die näheren Bedingungen können Interessenten beim Handelsamt der Handels- und Gewerbekammer in Prag Einsicht nehmen, wo auch die Muster aufliegen.

Ausfuhr nach Norwegen. Die Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer in Troppau ersucht jene Firmen, welche in der Lage sind, sogenanntes „pulpwood" über Hamburg nach Norwegen zu exportieren, dies ehestens bekanntgeben zu wollen und auch die Vertreterfirmen mitzuteilen.

Reklamekalender. Zur Wiederherstellung unseres Budgets wollen wir so wie in den vergangenen Jahren drei verschiedene Wandkalender des „Merkur" herstellen, welche in mehreren tausend Exemplaren gratis an sämtliche in Betracht kommenden Aemter und Behörden, Aerzte, Advokaten, Kaufleute und Gewerbetreibende etc., Polens versendet werden.

Reklame ist auch in dem Falle notwendig, wenn man lieber nicht verkaufen würde, zumal wir doch nicht immer solche Zeiten haben werden. wie jetzt und man schon heute beginnen muß, für die Zukunft zu bauen.

Andererseits ist es Pflicht eines jeden Kaufmannes seine Fachpresse zu unterstützen und Erscheinen auch weiterhin zu ermöglichen Nur unter den größten Schwierigkeiten kann heute eine Zeitung herausgegeben werden, weshalb an die Opferfreudigkeit der Kaufmannschaft appeliert wird.

Die Kalender sind in Reklamefelder eingeteilt und berechnen wir für ein Reklamefeld den Gegenwert von 5 schweizer Franken in Polenmark am Zahlungstage umgerechnet. Der Preis ist derart gering, daß es gewiß für jeden Industriellen und Handelstreibenden ein leichtes sein wird, sich ebenfalls an dieser doppelt notwendigen Aktion zu beteiligen. Wir hoffen, daß wir auch diesmal nicht vergebens an die geehrten Gönner appeliert haben werden.

Erleget Steuern durch die Postsparkassa!

Erlagscheine und Informationen gibt die Kanzlei des Kaufleute Verbandes aus.

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

Śląski bank eskôntowy Schlesische Escomptebank
FILIA CIESZYN FILIALE TESCHEN
jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

O. S Transport u Lagerh. Ges C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.
Kerzenfabrik »HELGA«, Teschen, Obertorstrasse 29. — Telefon 249.

—o—

Handelsgremium
Großeinkaufs-Vereinigung
r. G. m b. H.
TESCHEN.

Sonntag den 18. November um 10 Uhr vormittag findet im Gemeindesitzungssaale eine

AUSSERORDENTLICHE
GENERALVERSAMMLUNG

mit nachstehender Tagesordnung statt:
1.) Verlesung des Protokolls der Generalversammlung vom 8. September 1293,
2.) Bericht über Kredite.
3) Erhöhung der Anteile.

DRUCKSACHEN
sowohl in Buchdruck als auch in Steindruck
von einfachster bis zur feinsten Ausführung bei schnellster Lieferung.
Spezialität: BANKAKTIEN.
Likör- u. Weinetiketten
Lithographie, Buch- und Steindruckerei
Fr. Machatschek,
TESCHEN.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

I. schles. chem. Fabrik
Holländer & Co.
TESCHEN, Ecke Bielitzerstr.

Abt. I. Erzeugung von Spezial-Schuhpasta „LUXUS" engl. Apretur „JAB" für sämtliche Leder- und Schuharten, Schwärzemittel „NIGRO" für alle Ledersorten.
Abt. II. Wachs- und Halbwachskerzen, sowie diverser Wachsartikel.
Abt. III. Maschinenvaselin, Öle und diverse Fette für Leder, Maschinen usw.
Abt. IV. Chemische Dampffärberei übernimmt alle Arten Woll-, Baumwoll- und Seidenwaren zum Färben. Fertigstellung innerhalb 24 Stunden.

Österreichisches Handelsmuseum
Telephon: 14-472, 14-6-76, Wien IX,. Berggasse 16. 15-2-15, 17-4-16, 19-2-14-
Praktische Exportförderung.
Exposituren in Enropa und Übersee. Direkte unentgeltliche Geschäftsanbahnung mit seriösen ausländischen Firmen aller Länder und Branchen. Praktische Unterstützung in allen Fragen des Auslandsgeschäftes.
Älteste volkswirtschaftliche Zeitschrift Österreichs
„Das Handelsmuseum."

MUNK-SEIFE
ist seit 80 Jahren im Gebrauch
Vertreter: Eduard Cymorek, Teschen.

Erste schlesische
Wäschefabrik G.m.b.H.
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7
Spezialität:
Herrenwäsche

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Internationale Transporte
W. ARM, G. m. b. H. Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstrasse 7, Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

Bank Śląski
Banque de Silésie S. A.
Katowice, oddział w Cieszynie
ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)
Bank dewizowy.
Załatwia wszelkie interesa bankowe.

Paßbüro Weil
BIELITZ, HOTEL ROYAL
besorgt sämtliche Visa, wie auch Paßverlängerungen u, Erneuerungen für Ausländer.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 21. November 1923. | Nr. 86.

Inserieret im „Schlesischen Merkur“! Ihr nützet Euch und der Gesamtheit.

Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien.

Betreffend Bankpolitik. Es laufen fortgesetzt bei der Geschäftsstelle Klagen über das Geschäftsgebahren der Banken gegenüber den Kunden ein. Aus diesen Klagen, sowie auch aus eigener Anschauung der von den Banken gegenwärtig verfolgten Politik ergibt sich, daß die Bankpolitik einen die Allgemeinheit schädigenden Kurs eingeschlagen hat, denn es ist ohne weiteres klar, daß die sich aus dem uns geschilderten Geschäftsgebahren der Banken ergebenden ungeheuren Lasten einerseits und Verluste andererseits in einer Verteuerung sämtlicher Warenpreise ausdrücken müssen. Es dürfte sich daher, wie es bereits auch in Deutschland geschehen ist, evtl. notwendig machen, durch objektive Stellungnahme in der Presse, sowie durch Eingaben an die maßgebenden Stellen darauf hinzuwirken, daß eine Abänderung dieser unheilvollen Bankpolitik eintritt. Zu diesem Zwecke ist es jedoch notwendig, daß uns umfangreiches Material zur Verfügung steht. Wir fordern daher alle unsere Mitglieder auf, uns alle irgendwie zu machenden Anstände mitzuteilen, sowie uns Angaben darüber zu machen, falls seitens irgend einer Bank Bedingungen an Kreditgewährung usw. gestellt werden, die über das berechtigte und erträgliche Maß hinausgehen. Wir bitten, dabei aber recht genau zu verfahren uud uns die Angaben unter Benennung der Bank, sowie des Zeitpunktes des Vorfalles und mit der Bemerkung zu machen, ob trotz ungerechtfertigter Bedingungen eine Inanspruchnahme des Kredits usw. stattgefunden hat. Soweit möglich bitten wir uns gleichzeitig Beweisunterlagen mitzuschicken. Es bedarf wohl keines Hinweises, daß das Material selbstverständlich vertraulich behandelt wird. Wir bitten, uns die Angaben recht rasch und möglichst umfangreich zukommen zu lassen.

Gebühren für Ursprungszeugnisse. Für Ursprungszeugnisse, die von der Handelskammer für nach dem Auslande ausgeführte Waren ausgestellt werden, wird eine Gebühr von 1% von der in der Faktura angegebenen Summe erhoben. Bei Fakturen in Ausandsvaluta erfolgt die Umrechnung der Gebühren nach dem Kurse der Warschauer Börse am Tage der Ausstellung des Ursprungszeugnisses. Für nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden Verzugszinsen berechnet.

Vertretungen. Eine schwedische Handelsgesellschaft sucht in Polen Vertreter znm Verkauf von Graphit-Tiegeln, die zum Schmelzen von Stahl, Kupfer und anderen Metallen verwendet werden.

Eine österreichische Firma sucht Vertreter für elektro-technische Artikel.

Zollfreie Einfuhr von Waren nach Japan. Gemäß einem Dekret vom 17. August d. Js. ist die Einfuhr von Baumaterialien sowie von für den täglichen Gebrauch notwendigen Artikeln bis zum 31. März 1924 zollfrei. Insbesondere werden genannt: Schrauben, Muttern, Nägel, Schienen, Weichen, Schellen, Kräne, Klammern, Haken, Schlösser, Schlüssel, Maschinen, Draht, Träger etc.

Polnische Wirtschaftspropaganda in Holland. Das holländische Handelsblatt »Handelsbelangen« Amsterdam hat sich bereit erklärt, Adressen von Industrie- und Handelsfirmen unentgeltlich zu veröffentlichen. Firmen, die diese Propagandagelegenheit benutzen wollen, wollen ihre Meldungen an unsere Geschäftsstelle senden.

Ausstellungen und Märkte. Zur 150-jährigen Feier der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten findet im Jahre 1926 in Philadelphia eine internationale Industrieausstellung statt. Näheres durch die Geschäftsstelle.

Pariser Holzmarkt. Im September d. J. ist durch die Iniative von französischen Holzfabrikanten in Paris eine Holzhalle ins Leben gerufen worden, in der Versteigerungen stattfinden. Näheres durch die Geschäftsstelle.

Permanente Ausstellung polnischer Warenproben und Muster. Zum Zwecke der Popularisierung der Erzeugnisse der polnischen Industrie soll zur Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen eine permanente Ausstellung polnischer Warenproben und Muster in Lettland errichtet werden.

Türkei.

Das österr. Handelsmuseum schreibt:

Papier. Trotz der allgemeinen Geschäftskrise, die sich noch durch die Einberufung mehrerer Jahrgänge verschärft hat, werden Aufträge in Papier fortlaufend vergeben, da am Konstantinopler Platze zahlreiche Papiersorten in großen Mengen gehen und sich auch bei schwächerem Geschäftsgange der Mangel an der einen oder anderen Sorte, bezw. an dem einen oder anderen Gewichte, Formate etc. fühlbar macht.

Die hier meist gangbaren Papiersorten sind:

Holzfrei Schreib, satiniert, 50 g und aufwärts. Hauptlieferanten sind gegenwärtig Oesterreich und Deutschland. Preis für flach: Pf. St. 26.10,— bis 27.—.— cif Konstantinopel.

Zeitungspapier, 50 g, maschinenglatt. Hauptlieferant Deutschland. Preis: Pf. St. 14—.— bis 15—.— cif Konstantinopel.

Braunholzpapier (sogenanntes Patentpack), zweiseitig satiniert, 50 g und aufwärts. Lieferanten Finnland und Deutschland. Preis Pf. St. 11.10.— cif Konstantinopel.

Zigarettenpapier: Während vor dem Kriege und während des Krieges außer dem dünnen 11½-grammigen Zigarettenpapier auch 13- bis 15-grammiges Zigarettenpapier, und zwar nicht nur envergé (Job), sondern auch filigraniert hier ging, geht jetzt nur noch 11½ g envergé (Job). Hauptlieferanten Italien und Frankreich. Die tschechischen und polnischen Fabriken aus dem Gebiete der ehemaligen Monarchie, die bis zum Waffenstillstande hier dominierten, haben seitdem das ganze Terrain hier verloren, weil sie sich auf die Erzeugung des 11½-grammigen Envergé Job nicht einrichten wollten oder im Preise gegen Italien nicht konkurrieren konnten. Das hier gangbare Format ist 56 mal 74, also flach. Bloß die türkische Tabakregie kauft Zigarettenpapier in Rollen.

Weiße Pappendeckel werden jetzt hier nur an vier Seiten beschnitten verlangt; gingen früher auch unbeschnitten. Hauptlieferant: Österreich. Früher dominierte Finnland. Preis: Pf. St. 11.— bis 11.10 cif Konstantinopel. Auch braune Pappendeckel gehen, jedoch weniger als weiß.

Rotmanganer, Blaumanganer liefert Deutschland nach hier.

Strohpapier, Strohpappen, Affichen, 22 g einseitig satiniert, Cellulosepackpapier weiß und färbig 50 und 150 g gehen auch stark.

Bei der Wahl von Kunden muß sehr vorsichtig vorgegangen werden. Während vor dem Kriege in Papier langsichtige Akzept- oder ganz offene Kredite gewährt wurden, hat dies jetzt ganz aufgehört und zahlt alles per Kassa gegen Dokumente. Auch bei der Wahl des Vertreters kann man nicht vorsichtig genug sein, denn bei den heutigen Zeiten, die manchmal in unerwarteter Weise starke Valutenhausse oder politische Überraschungen mit sich bringen, kommt es vor, daß Konossamente nicht sofort eingelöst werden. Da die Ware im Zollamte (nachdem es sich stets um größere und noch dazu volumiöse Posten handelt), sehr hohen Lagerkosten ausgesetzt wäre muß in solchen Fällen die Ware dem Vertreter frei ausgefolgt werden zur weiteren Einlagerung und Behandlung. Der Vertreter muß also unbedingt ganz verläßlich und erfahren sein, aber auch vermögend, um in solchen schwierigen Momenten rasch handeln und die erforderlichen beträchtlichen Beträge für Einlagerung etc. vorstrecken zu können.

Textilien und Banmwollstoffe. Am Konstantinopler Platze gehen seit jeher in sehr großen Mengen hauptsächlich für den Verbrauch in den Provinzen (Anatolien), die gewöhnlichen bedruckten Prints (türkisch Basmas), die aus England kommen. Ferner die Velours imprimée, beiderseitig gerauht, aus Italien, Belgien und Holland: schließlich hat Deutschland in letzter Zeit wieder das Geschäft hier aufgenommen in einseitig bedruckten Barchenten. Die englischen Prints gehen in 70-80 Zentimeter Breite, dagegen die drei anderen oberwähnten Artikel nur in 70 Zentimeter Breite.

Obige Artikel liegen hier in soliden Händen, aber trotzdem ist gegenwärtig eine Kredit-

gewährung nicht erforderlich, respektive kann mit Kassazahlung gegen Dokumente durchgedrungen werden.

Was Preise anbelangt, so variieren sie täglich, je nach dem Stande des Baumwollmarktes.

In letzter Zeit sind wieder bedeutende Geschäfte in obigen Artikeln getätigt worden.

Die Korrespondenzstelle des österreichischen Handelsmuseums in Konstantinopel übernimmt die Vertretung eines leistungsfähigen österreichischen Hauses in den angeführten Artikeln und wäre, da sie mit der betreffenden erstklassigen Kundschaft in täglichem Kontakte steht, eventuell in der Lage, bedeutende Geschäfte auf gesunder Basis zu erzielen. Die in Betracht kommenden italienischen und deutschen Konkurrrenzfirmen können im Handelsmuseum erfragt werden.

Erleget Steuern durch die Postsparkassa! Erlagscheine und Informationen gibt die Kanzlei des Kaufleute Verbandes aus.

Auslegung eines Flaschenweinverkaufsvertrages mit der Klausel „Flaschen leihweise“:

Kläger hat an den Beklagten 2500 Flaschen Moselwein verkauft und geliefert. Er fordert mit der Klage das Leergut, bestehend aus 2500 leeren Flaschen und 50 Weinkisten, zurück. Falls der Beklagte dazu nicht im Stande sein sollte, verlangt er Zahlung von 5000 Mark. Das Amtsgericht hat den Beklagten verurteilt, an den Kläger Zug um Zug gegen Zahlung von 1500 Mark die 2500 Flaschen und 50 Weinkisten herauszugeben oder im Unvermögensfalle an ihn 2250 Mark nebst 50 Prozent Zinsen zu zahlen; mit seinem weitergehenden Anspruch ist der Kläger abgewiesen worden aus folgenden Gründen:

Der Kläger stützt seine Klage auf einen mit dem Beklagten abgeschlossenen Leihvertrag: das Leergut sei dem Beklagten geliehen worden. Demgegenüber behauptet der Beklagte, er habe das Leergut gekauft. Die zwischen den Parteien gewechselte Korrespondenz bestätigt die Behauptung des Beklagten. In der vom Kläger dem Beklagten übersandten Rechnung vom 29. 7. 1919 heißt es: „50 Kisten und 2500 Flaschen leihweise. Wert 1500 Mark“. Dieser Vermerk kann nur dahin verstanden werden, daß es dem Beklagten freistehen sollte, entweder das Leergut zurückzusenden, oder es für den Preis von 1500 Mark zu erwerben. Diese Auffassung wird von dem Kläger selbst in seinem nächstfolgenden Schreiben geteilt. So fordert er den Beklagten in seinem Schreiben vom 28. 7. 1920 auf, das Leergut zurückzugeben, und fügt hinzu: „Belastet ist Ihr Konto noch hierfür mit 1500 Mark, desgleichen stehen noch 127.50 Mark offen laut meinem Schreiben vom 10. 10. 1919. Um Ihr Konto auszugleichen, bitte ich um Überweisung des kleinen Betrages“. In seinem Schreiben v. 20. 10. 1920 mahnt der Kläger erneut an die Rücksendung des Leergutes. Wenn er es bis zum 1. November nicht erhalten haben werde sehe er sich genötigt, den Betrag einzuklagen. In einem neuen Schreiben vom 4. 1. 1921 heißt es dann: „Ich bitte Sie nochmals, die Rücksendung zu veranlassen, oder den in Rechnung gestellten Betrag zu überweisen“. Schließlich hat der Kläger am 16. 1. 1921 gegen den Beklagten den Erlaß eines Zahlungbefehls beantragt. Er fordert darin 1627,50 Mark für käuflich gelieferte Flaschen und Kisten sowie für ausgelegte Rückfracht. Dementsprechend ist auch in dem Zahlungsbefehl die Forderung des Klägers mit denselben Worten bezeichnet. Die im Zahlungsbefehl verlangte Summe hat der Beklagte am 21. Jänner 1921 gezahlt. Aus allen diesen ergibt sich, daß der Kläger dem Beklagten die Wahl gelassen hatte, entweder das Leergut zurückzusenden oder es für 1500 käuflich zu erwerben. Der Beklagte wählte die zweite Möglichkeit und bezahlte die durch den Zahlungsbefehl verlangte Summe. Irgendein weiterer Anspruch des Klägers, sei es auf Rückgabe des Leergutes, sei es auf Zahlung einer weiteren Summe als Schadenersatz, bestand seitdem nicht mehr. Wenn es also in seinen späteren Schreiben, insbesonders dem vom 13. Jänner 1921 — das der Beklagte nicht erhalten haben will — die Zahlung eines weiteren Betrages vom Beklagten als Schadenersatz verlangt, so war das bedeutungslos. Der Beklagte hatte die Möglichkeit der Zahlung gewählt und den in Rechnung gesetzten Betrag gezahlt; damit waren alle Ansprüche des Klägers erloschen . . . Da vertragliche Abmachungen vorliegen, kam es auf Handelsgebräuche irgendwelcher Art über die Rücksendung von Leergut nicht an. (Urt. 2 S. 201/22 vom 25. November 1922.)

(Danziger Juristenzeitung).

—o—

Lieferung von Eisenbahnmaterial für die dänischen Staatsbahnen. Die Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer in Troppau teilt mit daß die Verwaltung der dänischen Staatsbahnen von dem Lizitationssystem für Lieferung von Eisenbahnmaterial abgekommen ist und eine eigene Einkaufskanzlei errichtet hat, welche sich mit der Verwertung der von den in- und ausländischen Firmen abgegebenen Offerten befaßt. Es wird daher den čsl. Exportfirmen von Eisenbahnmaterial empfohlen, ordentlich adjustierte Offerte für Eisenbahnmaterial aller Art an die Adresse: Den Kommittered i Handelssager ved de danske Statbaner, Gl. Kongevej 1, Kopenhagen, zu senden. Wichtig ist jedoch, sich später ergebende Preisunterschiede im ursprünglichen Offert von der dänischen Stelle richtigstellen zu lassen.

Ausfuhr von Geldbeträgen in Deutschland. Von der Exportabteilung der Handels- u. Gewerbekammer für Schlesien ist uns nachstehende Mitteilung zugekommen: auf Grund der reichsdeutschen Verordnung vom 25 Oktober d. J. ist es gestattet, daß Reisende aus Deutschland persönlich den Höchstbetrag von 500 Goldmark oder den gleichen Wert in ausländischer Währung ohne besondere Bewilligung mitnehmen können. Im engeren Grenzverkehr dürfen 50.— Goldmark ausgeführt werden.

Ausgleichsverfahren österr. Firmen. Die Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer in Troppau teilt mit, daß über nachstehende österr. Firmen das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde: Max Deutsch, Wien XX., Burghardtgasse 4., Alois Berger, G. m. b. H., Wien IV., Karlsgasse 3, David & Gibisch, Wien XII., Wertheimsteingasse 10., Hermann Deutsch, Wien XX, Traunfelsgasse 6. Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Berufung auf Z: 10.000/E bei der Exportabteilung der genannten Kammer.

An die säumigen Zahler:

Trotz wiederholter Bitten gibt es noch immer eine genügend große Menge von P. T. Beziehern, welche entweder nicht bezahlen wollen oder sich überhaupt um unsere Mahnungen nicht bekümmern. Wir fordern diejenigen Bezieher, die seit Juli vorigen Jahres nicht bezahlt haben, zum letzten Male auf, uns die Bezugsgebühren zu entrichten, welche zum heutigen Kurse valorisiert zu zahlen sind, oder wir stellen die Zusendung ein, unter gleichzeitiger Veröffentlichung der Namen in unserem Blatte, damit andere Zeitungsunternehmen vor solchen Leuten gewarnt sind.

Bezugsgebühren-Aufzahlung: Im Sinne unserer Mitteilung in Nr. 72/73 vom 6. Oktober verständigen wir hiemit unsere geehrten Leser, daß die Nachzahlung für das IV. Quartal 1923 mit 300.000 Mkp. festgesetzt worden ist. Wir bitten die geehrten Bezieher von auswärts uns den Betrag von 300.000 Mkp. mittels Erlagschein auf unser P. K. O. - Konto in Kattowitz Nr 300.185 gütigst ehestens einzahlen zu wollen. Wir übersenden sämtlichen P. T. einen neuerlichen Auszug ihres Kontos und ist auf dem Erlagschein genau vorgemerkt, was der Betreffende uns schuldet. Wir bitten dringendst uns die Beträge gef. einzahlen zu wollen, zumal wir nur mit den größten Schwierigkeiten unseren Verpflichtungen nachkommen können. Wir schulden der Drückerei 120 Millionen an Druckkosten, was gar nicht nötig wäre, wenn uns die Bezugsgebühren regelmäßig eingezahlt werden möchten.

Unsere P. T. Bezieher in Teschen werden in den nächsten Tagen von unseren Inkassanten besucht werden.

Spendet die kleinen Banknoten: Die Kanzlei des Kaufleute Verbandes übernimmt Banknoten zu 1, 5, 10 und 20 Mark, zwecks Umtausch bei der P. K. K. P. und wird der Reingewinn Verbandszwecken zugewendet.

Sprechtage in Bielitz. Vielfachen Wünschen entsprechend werden ab 20. November a. c in Bielitz, Restaurant Nowak (ehem. Schöja) Sprechstunden von halb 4 bis halb 6 Uhr nachmittags jeden Dienstag abgehalten. Wenn sich die Sache bewähren sollte, so kann auch eine Erweiterung dieser Sprechstunden vorgenommen werden. Jeder der einen Wunsch, eine Beschwerde, eine Anfrage zu richten hat, komme hin, auf alles kann ihm geantwortet werden. Die Kanzlei des Kaufleute Verbandes ist mit allem erforderlichen Material ausgestattet.

Unsere Briefmarken zu 10.000 Mp. Um zu zeigen, daß die Post auch sparen kann, wurden die früheren 25 Mark Marken mit einem Überdruck versehen und lauten nunmehr auf 10.000 Mark. Der Überdruck ist aber derart schlecht gemacht daß man die Marke eher als eine bereits gebrauchte Marke ansieht und nicht als eine aufgewertete. Die Zahl 25 sollte doch wenigstens überdruckt sein, denn die Zahl 10 ist derart verziert, daß man mit freiem Auge sehr schwer dies als eine solche ansieht und als einen Fleck mit Druckerschwärze annimmt. Wenn man schon spart, soll die Sparsamkeit nicht solche Blüten treiben, wie dieser Überdruck. Was soll das Ausland von uns denken??? Wenn man einen Brief mit solchen Marken beklebt, so wird es vorkommen daß die ausländischen Postorgane die Briefe mit Strafporto versehen werden, da man vor allem aus einer Marke den Wert derselben ersehen muß und dies ist bei diesem Überdrucke schwer möglich.

Preise in den Schaufenstern. Es wird darauf wiederholt aufmerksam gemacht, daß das Gesetz der Preisanbringung in den Schaufenstern noch immer in Kraft ist und werden die Schaufenster seitens der Polizei einer Kontrolle unterzogen. Die Nichtanbringung der Preise zieht eine Geldstrafe nach sich, die in wiederholten Fällen auch in Gewerbeentzug umgewandelt werden kann. Wir empfehlen den P. T. Kaufleuten die Schaufenster unbedingt stets mit Verkaufspreisen zu versehen, auch wenn es noch so viele Mühe macht. Sämtliche Waren müßen mit Preisen versehen sein.

Von der Staatsbahn. Die Station Danzig Legator bleibt auch bis zum 22. für Sendungen gesperrt. — Die Direktion Kattowitz hat für alle Stationen die Reexpedition von Waggongütern verboten — Ab 16. November wird der unbeschränkte Verkehr auf den Strecken Dzieditz, Zywiec, Zwardon, Cieszyn, Bielsko, Kalwarya aufgenommen, ausgenommen hievon ist jedoch der Verkehr innerhalb dieser Station, sowie von dort nach Oberschlesien und transit.

Lieferungsausschreibungen. — Die Staatsbahndirektion in Subotica (SHS) schreibt die Lieferung folgender Gegenstände aus: 6 Drehbänke mit Zugehör, 30 Erhardtwagen, 3 Lokomobilen mit Zubehör (Rohe, Riemen usw.) 1 Apparat zur Prüfung von Gewinden samt Zu-

Lehör. Offerttermin 15. Dezember 1923. Nähere Bestimmungen sind bei der Ekonomo odelenje Direkcije Drzavnih Zeleznica in Subotica erhältlich. Dieselbe Direktion schreibt die Lieferung von 450 Tonnen grauen Roheisen aus. Inhalt: 4 Prozent Kohlenstoff, 4 Prozent Silicium, Maximum 0.8 Prozent Mangan, Maximum 0.5 Prozent Schwefel und 0.2 Prozent Phosphor. Schmelzpunkt 1200 C, spezifisches Gewicht 7.2. Die mit der Aufschrift: Ponuda k brojw 33542-23 od ponudjaca NN. versehenen und mit 20 Dinar gestempelten Offerte sind an die obgenannte Eisenbahndirektion bis zum 7. Dezember 1923 zu senden. Von der Hauptdirektion der bulg. Eisenbahnen und Häfen wird die Lieferung und der Bau einer Dampfheizung für das Administrationsgebäude des Varnaer Hafens ausgeschrieben. Offerttermin 17. Dezember 1923. Lieferungsbedingungen erliegen beim Svaz csl. kovodelneho prumyslu Prag II, Vodickova 41. (10.662 und 10.667 E). —

Vom bulgarischen Handels- Industrie- und Arbeitsministerium wird die Lieferung von 12000 Eichenschwellen im Werte von 960.000 Leva ausgeschrieben. Anbotsfrist 29. November 1923. Die näheren Bedingungen erliegen beim Handelsamt der Handels- und Gewerbekammer in Prag zur Einsichtnahme auf. (10.574 E).

Die Kopenhagener Strassenbahn schreibt die Lieferung verschiedener Schienen, Laschen und Traversen aus. Offerttermin 1. Dezember 1923. Die näheren Lieferungsbedingungen und Zeichnungen liegen beim Handelsamt der Handels- und Gewerbekammer in Prag zur Einsichtnahme auf. (10543 E).

Bei der Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer in Troppau sind zwei Berichte über die Absatzmöglichkeiten von Eisenbahnschwellen in Deutschland und Holland eingelangt. Interessenten können in diese während der Amtsstunden Einsicht nehmen. (10.205).

Warnung. Die Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer in Troppau teilt mit, daß über eine Rigaer Firma, welche mit csl. Firmen in Geschäftsverbindung steht, ungünstige Nachrichten eingelangt sind. Die Firma befindet sich in gedrückten Verhältnissen und hat die Zahlungen eingestellt. Nähere Auskünfte unter Berufung auf Z. 9840-E.

Interessenten können unter Berufung auf Z. 10434-E bei der Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer in Troppau den Namen einer Firma in Kairo erfahren, vor welcher gewarnt wird. (10.434-E).

Konkurse. Leon Pauli, Bauunternehmer in Baar. Karl Durr, Import und Export, Gams, Samuel Chakin, Bazar, Genf, Ray et Trovatelli, und Succession de Wehrli jen. Genf. Ausgleichsverfahren: B. Brun fils et Cie., Biel, Marzola Luigi, Bellinzona, Ferdinand Rossert, Mont s. Rolle, Pietro Porzi, Genf. Egon Lederer, Schuhhandlung Wien I. Wollzeile 27, Heinrich Lunzer Bau- und Brennholzhandlung Wien 18. Bz. Lazaristengasse 10, Neulinger, Glück und Stein, Textilwarenhandel, Wien II. Große Sperlgasse 5. — Näheres erhalten Interessenten bei der Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer in Troppau. — Gleichzeitig teilt die genannte Abteilung mit, daß eine Belgrader Bank vor der Zahlungseinstellung steht. Den Namen dieser Bank erfahren Interessenten unter Anführung der Zahl 10.534-E. —

Wirtschaftskrise. Wie der Ertrinkende nach dem Strohhalm, so greifen unsere Finanzberater nach der Emissionsbank. Der englische Finanzberater sprach sich dagegen aus und deshalb geht er nach Hause, anderen Berichten zufolge soll er wieder zurückkehren, wer glaubt wird selig. — Es ist dies kein besonders gutes Zeichen, daß der mit so viel Tam-Tam eingeführte englische Finanzberater uns den Rücken kehrt. Was hat er gesehen, was hat er gesagt, wie stellt er sich unsere Zukunft vor? Wichtige Fragen, auf die wir keine Antwort bekommen werden. Es ist Schade daß bei uns so selten englische Zeitungen zu sehen sind, dort wird man wahrscheinlich eine Antwort auf diese Fragen finden. —

Man hat es in Oesterreich gesehen, daß man erst die bestehende Valuta stärken, festigen, stabilisieren muß, dann muß weiter an dem Aufschwung der Wirtschaft gearbeitet werden und schließlich kann erst nach vollständiger Gesundung an eine neue Währung gedacht werden. — Wenn man das Haus mit dem Dach beginnt,

Verlangen Sie überall
Lucullus-Senf aus Teschen

dann ist dies verkehrt und schädlich. Schon einmal hat man uns Geld fortgenommen und die so viel versprechende Polenmark beschert. Die Polenmark war auch einmal sehr gut, 2 Mark zahlten wir für eine Tschecholkrone, aber durch unsere Schuld ist die Polenmark in dieses nichts gesunken, aus dem es jetzt sehr schwer ein heraus gibt. Aber es würde auch jetzt noch gehen, wenn man die Polenmark nicht auf den Schutt werfen möchte. Etwas besseres geschieht mit ihr durch unsere Finanzberater nicht, denn es ist nicht nötig eine neue Währung zu kreieren, die alte soll gehalten werden, sie soll gefestigt werden, dann kann man erst an etwas Neues denken. Die Tschechoslovakei wollte auch erst den goldenen Sokol einführen, Raschin hat es sich aber überlegt und erst die tschechische Krone, die Uebergangsvaluta gebessert, gefestigt und auch noch heute wollen tschechische Finanzminister von einer neuen Währung nichts wissen, als bis die tschechische Krone noch besser wird. Warum sollen denn wir wieder Experimente machen, warum denn mit dem Dache anfangen. Behalten wir uns die Polenmark, wenn sie auch noch so tief gefallen ist, besser eine tief stabilisierte Valuta als eine Valuta von der man nicht weis, ob sie nicht auch dasselbe Ende finden wird, wie die Polenmark es bis heute fand. Wir haben noch immer Zeit für die Emissionsbanken, es ist dies ein sehr gewagtes Experiment und deshalb Hand weg von diesem.

Ein weisser Rabe. Sehr selten finden Organisationsarbeiten ihre Anerkennung, aber man verzichtet schon au fAnerkennung, wenn man wenigstens sieht, daß die Mitglieder die Organisation beachten. Bemerkungen, wie ich brauche keinen Verband, ich brauche kein Fachblatt, ich brauche das oder jenes nicht, was die Organisation beachten. Bemerkungen, wie „ich brau die Herren nicht auf so hohen Rössern sitzen, — — es sind schon Nachtwächter bei Tag gestorben und auch Kaiser und Könige mußten daran glauben. Es ist ein altes Sprichwort und immer wahr: Wirf niemanden fort, lehn ihn nur an, denn du kannst niemals wissen, wie bald du ihn brauchen wirst. So ist es in der großen Welt und auch in unserer Organisation.

Es freut einen, wenn man ein Schreiben erhält, daß einmal etwas anders lautet, wie die üblichen. Ein Kaufmann aus dem Bielitzer Landbezirk schreibt an den Verband:

„Wie mir bekannt, geben Sie von Zeit zu Zeit Preislisten heraus. Wollen Sie die Güte haben und mir nach Herausgabe der Preislisten über Lebensmittel jeweilig ein Exemplar gegen entsprechenden Rückersatz der geltenden Spesen einsenden.

Wir Kaufleute des Bielitzer Bezirkes sind leider nicht in der Lage wie die Teschner Kaufmannschaft hinsichtlich der Inanspruchnahme der Institution des am dortigen Platze befindlichen Kaufleuteverbandes. In der Beziehung sind die Teschner Mitglieder fast beneidenswert und ich hege die Hoffnung, daß die dortigen Mitglieder auch dementsprechend die Wohltaten dieser Verbandsleitung zu würdigen wissen.

Hier in Bielitz muß man sich oft mühevoll anstrengen um in einer wichtigen Standesangelegenheit Auskunft zu erhalten. Man weis nicht recht an wen man sich um eine richtige Auskunft wenden soll und irrt planlos von Pontius zu Pilatus, meist ohne Erfolg.

Diskussionsabnde, wie sie in Teschen üblich sind, kenne ich nicht. Und doch hat jeder von uns etwas am Herzen, was bei einer solchen Zusammenkunft zur Sprache käme, wo Wünsche und Beschwerden angebracht wären, die dann an den Kaufleuteverband weiter geleitet, dort die richtige Würdigung fände. Von den Kaufleuten des Landbezirkes Bielitz Worte fallen zu lassen, ist Schade um die Zeit.

Ich habe nicht das richtige Organisationstalent, das nötig wäre, um die Uebelstände unter den hiesigen Standeskollegon beseitigen zu können und sie von der Lauheit aufzurütteln. An dieser Stelle möchte ich den geehrten Vorstand des Kaufleuteverbandes in Teschen die Bitte richten, die Initiative zu ergreifen und den Kaufleuten von Bielitz und Umgebung den engsten Zusammenschluß in Erinnerung zu bringen.

Meines Erachtens nach wäre dies für Sie eine zwar sehr mühsame Arbeit, aber deshalb eben auch eine äußerst wichtige und dankbare" — — (das bezweifle ich — Der Setzer!)

„Ich appeliere an Sie nochmals, die Initiative zu ergreifen, denn die Gelegenheit ist da, zumal die Zeit ernst ist, wo kein Kaufmann nicht organisiert sein darf, außer er ist mit der Blindheit geschlagen. SSie werden sich überzeugen, die Mühe wird sich lohnen — —".

Reklamekalender. Zur Wiederherstellung unseres Budgets wollen wir so wie in den vergangenen Jahren drei verschiedene Wandkalender des „Merkur" herstellen, welche in mehreren tausend Exemplaren gratis an sämtliche in Betracht kommenden Aemter und Behörden, Aerzte, Advokaten, Kaufleute und Gewerbetreibende etc., Polens versendet werden.

Reklame ist auch in dem Falle notwendig, wenn man lieber nicht verkaufen würde, zumal wir doch nicht immer solche Zeiten haben werden. wie jetzt und man schon heute beginnen muß, für die Zukunft zu bauen.

Andererseits ist es Pflicht eines jeden Kaufmannes seine Fachpresse zu unterstützen und Erscheinen auch weiterhin zu ermöglichen Nur unter den größten Schwierigkeiten kann heute eine Zeitung herausgegeben werden. weshalb an die Opferfreudigkeit der Kaufmannschaft appeliert wird.

Die Kalender sind in Reklamefelder eingeteilt und berechnen wir für ein Reklamefeld den Gegenwert von 5 schweizer Franken in Polenmark am Zahlungstage umgerechnet. Der Preis ist derart gering, daß es gewiß für jeden Industrieller. und Handelstreibenden ein leichtes sein wird, sich ebenfalls an dieser doppelt notwendigen Aktion zu beteiligen. Wir hoffen, daß wir auch diesmal nicht vergebens an die geehrten Gönner appeliert haben werden.

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Notierungen in Zürich!

Juli	Warschau	Wien	Prag	Budp.	Belgrad	Mailand	Paris	London	N-York
18.	0 0045	0·0081	17.12	0 061	6 05	24.55	33.45	26.28	572.5
19.	0 0045	0 0081	17.12	0 06	6.1	54.65	33.7	26.25	571.5
20.	0·0040	0·0080	16.95	0 00	6.15	24.35	33 3	25 93	564.
21.	0·0040	0 0079	16.90	0 06	6.—	24 45	33 35	25.94	564.
23.	0 0037	0 0079	16.90	0 055	6.—	24.5	33.27	25 82	561.
24.	0·0038	0·0079	16.65	0 042	6.—	24.55	33.47	25.72	559.5
25.	0 0037	0 0079	16.65	0·04	6.—	24 4	33.—	25 72	559.5
26.	0·0035	0 0079	16,58	0 035	5.85	24.42	33.1	25 64	558.
27.	0·0028	0 0079	16.65	0 03	5.85	24 55	33.22	25 68	558.5
27.	0·0030	0·0079	16.67	0 03	5,85	24.5	33.02	25.72	560.5
30.	0 0028	0·0079	16,60	0 03	5 85	24,37	33.92	25.67	560 5
31.	0 0028	0·0079	16.56	0 02	5.80	24,3	32.7	25.64	559.2

Sląski bank eskôntowy Schlésische Escomptebank

FILIA CIESZYN FILIALE TESCHEN

jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S Transport u Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

Kerzenfabrik »HELGA«, Teschen, Obertorstrasse 29. — Telefon 249.

—o—

DRUCKSACHEN

sowohl in Buchdruck als auch in Steindruck

von einfachster bis zur feinsten Ausführung bei schnellster Lieferung.

Spezialität: BANKAKTIEN.

Likör- u. Weinetiketten

Lithographie, Buch- und Steindruckerei

Fr. Machatschek,

TESCHEN.

Kohle

liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus

MORITZ POLLAK, TESCHEN,

Breite Gasse 5. Telefon 240

I. schles. chem. Fabrik

Holländer & Co.

TESCHEN, Ecke Bielitzerstr.

Abt. I. Erzeugung von Spezial-Schuhpasta „LUXUS" engl. Apretur „JAB" für sämtliche Leder- und Schuharten, Schwärzemittel „NIGRO" für alle Ledersorten.

Abt. II. Wachs- und Halbwachskerzen, sowie diverser Wachsartikel.

Abt. III. Maschinenvaselin, Öle und diverse Fette für Leder, Maschinen usw.

Abt. IV. Chemische Dampffärberei übernimmt alle Arten Woll-, Baumwoll- und Seidenwaren zum Färben. Fertigstellung innerhalb 24 Stunden.

Österreichisches Handelsmuseum

Telephon: 14-472, 14-6-76, Wien IX,. Berggasse 16. 15-2-15, 17-4-16, 19-2-14.

Praktische Exportförderung.

Exposituren in Enropa und Übersee. Direkte unentgeltliche Geschäftsanbahnung mit seriösen ausländischen Firmen aller Länder und Branchen. Praktische Unterstützung in allen Fragen des Auslandsgeschäftes.

Älteste volkswirtschaftliche Zeitschrift Österreichs

„Das Handelsmuseum."

MUNK-SEIFE

ist seit 80 Jahren im Gebrauch

Vertreter: Eduard Cymorek, Teschen.

Erste schlesische Wäschefabrik G.m.b.H.

Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7

Spezialität:

Herrenwäsche

Die Geschäftsbücherfabrik

KUTZER & CIE.

in Teschen (Schlesien)

empfiehlt ihr bestsortiertes

Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher

welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.

Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.

Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Internationale Transporte

W. ARM, G.m.b.H. Č.-Teschen

BÜRO: Bahnhofstrasse 7, Telefon 129.

Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre. Möbeltransporte.

Bank Śląski

Banque de Silésie S. A.

Katowice, oddział w Cieszynie

ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)

Bank dewizowy.

Załatwia wszelkie interesa bankowe.

Paßbüro Weil

BIELITZ, HOTEL ROYAL

besorgt sämtliche Visa, wie auch Paßverlängerungen u, Erneuerungen für Ausländer.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Samstag, den 24. November 1923. | Nr. 87.

Kaufleute-Verband in Teschen.

Sprechstunden in Bielitz

Jeden Dienstag von 1/2 3 bis 1/2 6 Uhr nachmittags im Restaurant NOWAK (ehemals Schöja) am Stadtberg in Bielitz.

Was darf man nicht vergessen!

Bis 10. Dezember a. c. die Angabe auf die Vermögenssteuer mittels Erlagschein zu überweisen.

Bis 10. Dezember a. c. das letzte Drittel der Umsatzsteuer für das erste Halbjahr 1923 zu erlegen.

Bis 10. Dezember a. c. die Luxussteuer pro November a. c. zu erlegen.

Bis 15. Dezember die Umsatzsteuer pro November zu begleichen.

Bis 30. Dezember a. c. das Patent und die notwendigen Registrierungskarten pro 1924 zu lösen. (Vorher in der Kanzlei des K. V. Erkundigung einziehen)

Die Fakturen mit 2 pro mille von der Gesamtsumme zu stempeln, und die Bestätigung mit fünf pro mille Stempel zu versehen.

Große Kaufleute und Industrielle sollen ehestens beim Wydział skarbowy einreichen, die Stempelgebühren von Rechnungen und Bestätigungen unmittelbar beim Steueramt entrichten zu dürfen. (Einreichungen faßt die Kanzlei des K. V. ab.)

Die Briefe mit 10 Tausend und die Karten mit 5 Tausend Mark Marken im Inlande, mit 15 Tausend die Briefe und 9 Tausend Mark Marken die Karten nach der Tschechoslowakei, Ungarn und Rumänien, sowie mit 20 Tausend die Briefe und 12 Tausend Mark Marken die Karten nach dem übrigen Auslande zu versehen. Die Marken sind immer auf der Adreßseite zu befestigen.

Sämtliche Steuern und staatlichen Abgaben für Steuerämter durch die P. K. O. Kattowitz zu überweisen.

Den Mitgliedsbeitrag dem Kaufleute Verband sofort zu senden und sich eine Bestätigung ausstellen zu lassen, daß alle Gebühren pro 1923 bezahlt wurden.

Der Administration des „Merkur" sofort die Bezugsgebühr, so weit man sie schuldig ist, zu senden, er braucht sie dringend.

Die Diskussionsabende fleißig zu besuchen und die Kollegen zum Besuche aufzufordern. Dort auch einmal das Wort ergreifen und nicht immer andere reden lassen.

Die Kanzlei des Kaufleute Verbandes sofort über alles, was eventuell auch die anderen Kollegen interessieren würde zu unterrichten.

Ein Inserat in den Merkur Kalender aufzugeben.

—o—

GESETZ vom 11. 8. 1923 betreffend die Vermögenssteuer.

Dziennik Ustaw R. P. Nr, 94 vom 26. 9. 1923. Seite 1086. Pos. 746.

(Fortsetzung)

Erleichterungen.

Art. 65. Den Steuerpflichtigen, welche die auf sie entfallende Steuer an dem der Zustellung des Zahlungsbefehls nächstfolgenden Zahlungstermine im voraus in bar nach Berücksichtigung der von ihnen gezahlten Anzahlungsraten (Art. 32) zahlen, wird eine Ermäßigung von 10% der im zugestellten Zahlungsbefehl angegebenen Summe gewährt. Solchen Steuerpflichtigen, welche ihre Steuern nach den obigen Grundsätzen gemäß Art. 58c und d zahlen, wird eine Ermäßigung von 5% des ganzen Steuerbetrages gewährt.

Art. 66. Den Direktoren der Finanzkammern steht das Recht zu, Besitzern von städtischen Grundstücken die Zahlung der Vermögenssteuer zu stunden, auf welche das Mieterschutzgesetz Anwendung findet und deren Einnahmequellen nur diese Grundstücke bezw. auch eine Dienststellung, Lohndienst oder Pension sind. In anderen ausnahmsweise Berücksichtigung verdienenden Fällen kann der Finanzminister Stundung gewähren.

Stundungen werden ohne Hinzurechnung von Verzugszinsen auf eine Bitte der Steuerpflichtigen hin gewährt.

Der gestundeten Steuersumme wird der im Art. 57 vorgesehene Vorrang eingeräumt.

Die Vorschriften des vorhergehenden Absatzes dieses Artikels finden nicht auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche städtische Grundstücke gegen Zahlung nach dem 1. Jänner 1919 erworben haben.

Im Falle des Verkaufes des Grundstückes hört die Stundung auf und ist die Vermögenssteuer beim Abschluß des Kaufvertrages unter Androhung der Ungültigkeit des Kaufaktes zu zahlen.

Art. 67. Steuerpflichtigen, welche berechtigt sind, von den in den Art. 59, Teil 3 und 60 vorgesehenen Zahlungsarten der Vermögenssteuer Gebrauch zu machen, kann der Direktor der Finanzkammer ohne Hinzurechnung von Verzugsstrafen die Zahlungstermine der Steuer (Art. 32 und 49) auf einen Zeitraum verlegen, der zur Durchführung der Formalitäten, die mit der Aufnahme von Anleihen in Pfandbriefen, bezw. mit der Herausgabe von Vorrangsobligationen verbunden sind, erforderlich ist.

Der Finanzminister ist befugt, alle in diesem Gesetze vorgesehenen Fristen mit Ausnahme der in den Art. 1, 7, 32 und 49 vorhergesehenen zu verlängern, bezw. zu verschieben.

Art. 68. Der Finanzminister kann eine teilweise oder gänzliche Befreiung von der Steuer mit Rücksicht auf internationale Verpflichtungen genehmigen. Ebenso hat der Finanzminister das Recht Vergeltungsmaßnahmen anzuwenden.

(Fortsetzung folgt).

Eine Anfrage. Wir habe nIhnen geehrter Leser, die Zeitung ohne Vorauszahlung zugesendet. Wir haben Ihnen Vertrauen geschenkt.

Wie würden Sie, geehrter Leser, Ihren Klienten nennen, welcher Ware nehmen möchte und selbe nicht bezahlen wollte? Bedenken Sie, geehrter Leser diesen Fall und Sie werden uns sofort die Bezugsgebühren einsenden.

Nachtragslieferungen. Infolge der enormen Druckkosten können wir nur so viel Exemplare drucken lassen, als wir Abonnenten besitzen, weshalb eine Nachlieferung von verlorenen Nummern nicht vorgenommen werden kann. Auch neu hinzutretende Bezieher können frühere Folgen nicht nachgeliefert erhalten.

Vom Postministerium. Laut Monitor vom 16. cts. wurden nachstehende alte Markenwerte aufgewertet und überdruckt: Marken zu 20 Mp. auf solche zu 25 Tausend Mark, 10 Mark auf 50 Tausend Mark, 5 Mark auf 100 Tausend Mark, Portomarken zu 20 Mark auf 20 Tausend Mark, 2 Mark auf 50 Tausend Mark. Die Zuschlagsmarken zu 200 Mark wurden gänzlich aus dem Verkehre gezogen.

Vorkriegspreise. Bei uns haben die Preise bereits die Vorkriegspreise überschritten und es wird so weit kommen, daß nicht einmal das hochvalutarische Ausland unsere Exportprodukte außer Lebensmittel wird bezahlen können, zumal selbe viel teurer sind als vor dem Kriege sie waren. Nacstehend einige Proben: Maschinzwirn 200 m vor dem Kriege 0.08 und heute 0.45 Goldmark, Herrenanzug 60.00 jetzt 102.00 Goldmark, 1 Hemd 4.00 jetzt 8.70 Goldmark Herrenschuhe 12.50 jetzt 17.20 Goldmark, 1 Tonne Kohle 12.00 jetzt 28.08 Goldmark, 1 Kasten 50.00 jetzt 60.00 Goldmark, 1 Bett 90.00 jetzt 108.00 Goldmark, 1 Nähmaschine 190.00 jetzt 252.00 Goldmark.

Bis dat qui cito dat: Die Bevölkerung ist aufgefordert worden zwischen dem 10. November und dem 10. Dezember 1923 eine a Kontozahlung auf die Vermögensabgabe zu leisten. Wie hoch diese ist, haben wir bereits wiederholt verlautbart. Der Staat braucht Geld und noch einmal Geld. Wenn wir vom Staate Ruhe und Ordnung haben wollen, so müßen wir auch dem Staate geben, was dem Staate gebührt. Deshalb ist es unbedingt nötig, daß man nicht erst bis zum 10. Dezember wartet, um die Angabe auf die Vermögensabgabe zu leisten, sondern daß diese Zahlungen sofort nach Möglichkeit vorgenommen werden. Es ist selbstverständlich, daß diese enormen Steuern, denen wir in der letzten Zeit ausgesetzt gewesen sind und noch aus-

gesetzt sein werden, viele, sehr viele Kaufleute besonders schwer treffen werden und es viele schlaflose Nächte geben wird, um den Anforderungen gerecht zu werden. Setzen wir aber in den Staat das vollste Vertrauen und zahlen wir die Vermögenssteuer möglichst rasch. Hoffentlich nützt es dem Staate und uns.

Valutengrenzverkehr. Laut Mitteilung der in Betracht kommenden behördlichen Stellen kann man auf einen Grenzübertrittschein 100 schweizer Franken oder in demselben Werte andere ausländische Valuta oder 75.000 Mp. mitgenommen werden.

In der letzten Zeit kam es vor, daß das Grenzorgan Passanten mit mehr als 50.000 Mp. zurückwies und diese das Geld bei einem an der Brücke befindlichen Kaufmanne zurücklassen mußten, was selbstverständlich eine große Belästigung des betreffenden Kaufmannes darstellt.

Wir empfehlen den P. T. Mitgliedern uns Unzukömmlichkeiten gefl. umgehend bekannt zu geben und wir werden dafür Sorge tragen, daß bei höherer kompetenter Stelle endlich einmal Ordnung geschaffen werde, denn es ist eine große Schande für uns, wenn die Ausländer zusehen müssen, was man mit uns herumtreibt und wie unsere Behörden Gesetze des Sejms und der Ministerien respektieren.

Es ist nur zum staunen, daß die Herren Abgeordneten, welche in Teschen wohnen, die Ehre haben des öfteren mit den Herrn Finanzminister zu sprechen, ihn auf diese Grenzverhältnisse noch nicht aufmerksam gemacht und ihn um Abhilfe ersucht haben oder ist den Herren davon nichts bekannt? Wir glauben, daß uns vor allem wirtschaftliche Fragen interessieren sollten, bis wir eine gute Valuta haben werden, das Budget tatsächlich zufriedenstellend sein wird, dann hätten wir Zeit uns anderweitig zu betätigen, aber vor allem sollte jeder einzelne Abgeordnete sein Augenmerk auf die wirtschaftliche Situation lenken. — —

Von der P. K. K. P. Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium hat die Generaldirektion der P. K. K. P. mit 12. November a. c. nachstehende Zinssätze festgelegt: Von Wechseln auf drei Monate ausgestellt, von Zeitkrediten auf Grundlage von Wertpapieren der Privatinstitute und auf 6% Dollaranleihe, von offenem Kredit und von Warenkrediten wurde der Zinsfuß auf 48% erhöht, unverändert geblieben sind: für **Terminkredite unter Grundlage von 5% Staats**anleihen, kurz- und langfristige 5½%, für Staatskredite 7% und für alle Kreditoperationen gemäß Goldzähler und zwar: Wechseldiskont auf Zloty 6%, auf Zeitkredite unter Grundlage von Zlotybons 7%, Zeitkredite unter Grundlage 8% Staatsanleihe vom Jahre 1922 9%, offenen Kredit und Warenkredit 6%. Bei den Krediten die einen Prozentsatz von 48% zahlen wird noch eine Provision von 24% hinzugeschlagen. Die Quartalsprovision von ½% bleibt weiter aufrecht.

Postalisches. Das Postministerium verbietet den Postämtern rekommandierte Briefe mit ganzen Markenbogen zu überkleben und fordert genaue Einhaltung der bestehenden Vorschriften.

Drucksortenpreise der P. K. O. in Tausendern ausgedrückt: Kassascheckbuch 120. Anweisungsscheckbuch 160, 1000 Erlagscheine 500, 100 — 70, 50 — 40, 50 Kuverts 100, Erlagscheine ohne Nummer 600.

Zlotybons I. C. Zufolge Verlautbarung im Monitor vom 14. cts. werden Zlotyboons der Serie I. C. ab 15. November a. c. mit 301.900 Polenmark eingetauscht.

Erleget Steuern durch die Postsparkassa! Erlagscheine und Informationen gibt die Kanzlei des Kaufleute Verbandes aus.

Śląski Urząd Wojewódzki,
Wydział Skarbowy
w Katowicach.

L: 30048 V.-I.

KUNDMACHUNG.

Auf Grund des Artikels 1, 10, 27 — 30 und 34 des Gesetzes vom 14. Mai 1923 betreffend die Staats-Gewerbe-Steuer— (Umsatzsteuer) (Dz. U. R. P. Nr. 58, Pos. 412) werden die Steuerzahler im Teschener Teile der Wojwodschaft Schlesiens aufgefordert die Gewerbesteuerpatente und Registrierungskarten für das Steuerjahr 1924 zu lösen.

Die Gewerbepatente und die Registrierungskarten werden ab 20. November 1923 in den Steuerklassen, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage auf Grund der auszufüllenden Deklarationen täglich ausgefolgt.

Zum Ausfüllen der Deklarationen sind die Steuerreferate in Teschen und Bielitz, welche **die Deklarationsformulare kostenlos ausfolgen** und die hiezu erforderlichen Erklärungen erteilen **werden befugt.**

Die Patente und die Registrierungskarten sind spätestens bis zum 30. Dezember zu lösen.

Die Steuerzahler haften selbst dafür, daß sie die erforderlichen Patente in der entsprechenden Kategorie gelöst haben.

Zwecks unnützem Andrange in den Steuerämtern und Kassen, werden die Steuerzahler aufgefordert schon jetzt mit dem Lösen zu beginnen, damit in den letzten Tagen die Amtshandlungen regelmäßig vor sich gehen können zumal der Termin bis zum 30. Dezember a. c. auf keinen Fall verlängert werden wird.

Die Gebühren für die Patente für das Jahr 1924, bei Berücksichtigung des festgesetzten Zählers 26.8 betragen exclusive der Nebengebühren für Handelskammer, Gewerbeschulen und Gemeinde wie folgt: (in Tausendern)

A) Für Handelsunternehmen:

I. Kategorie: für alle Ortsklassen 134.000 Tausend.

II. Kategorie: 2. Ortskl. 26.800, 3. Ortskl. 20.100, 4. Ortskl. 13.400 Tausend.

III. Kategorie: 2. Ortskl. 5.360, 3. Ortskl. 4.020, 4. Ortskl. 2.680 Tausend.

IV. Kategorie: 2. Ortskl. 2.144, 3. Ortskl. 1.608, 4. Ortskl. 1.072 Tausend.

V. a. Handel im Umherfahren in allen Ortsklassen 5.360 Tausend.

V. b. Handel im Umhertragen in allen Ortsklassen 1.608 Tausend.

B. Für Industrieunternehmen:

I. Kategorie: in allen Ortsklassen 402.000 Tausend.

II. Kategorie: in allen Ortsklassen 268.000 Tausend.

III. Kategorie: in allen Ortsklassen 134.000 Tausend.

IV. Kategorie in allen Ortsklassen 40.200 Tausend.

V. Kategorie in allen Ortsklassen 13.400 T.

VI. Kategorie: 2. Ortskl. 5.360, 3. Ortskl. 4.020 4. Ortskl. 2.680 Tausend.

VII. Kategorie: 2. Ortskl. 2.680, 3. Ortskl. 1.876, 4. Ortsklasse 1.340 Tausend.

VIII. Kategorie: 2. Ortskl. 1.072, 3. Ortskl 804, 4. Ortskl. 536 Tausend.

Registrierungskarte 402 Tausend.

C) Für Gewerbebetriebe:

I. Kategorie :Expeditore, ohne spezielle Kontors und ohne Angestellte, beschäftigt für dritte Personen bei Zollämtern und zwar:

1. Bei Zollämtern der Haptstrecken 40.200
2. Bei Zollämtern der Nebenstrecken 33.500
3. Bei Zollämtern nicht an der Eisenbahn 26.800.

II. Kategorie: a) Börsenmakler: auf der Warschauer Börse 26.800.

b) Andere Handelsvermittler:

1.) in der 2. Ortskl. 13.400.

2.) in der 3. und 4. Ortskl. 6.700.

III. Kategorie: Inspektore und Agenten bei Versicherungs-, Kommunikations- und Kreditinstituten, ohne Kontors:

1.) in der 2. Ortskl. 5.360.

2.) in der 3. und 4. Ortskl. 2.680.

IV. Kategorie: Reisende 26.800 Tausend.

Zuschläge zu den Patenten und Registrierungskarten. 1.) für die Handels- und Gewerbekammer 15%, 2.) für Gewerbeschulen 25%, — 3.) für Gemeindeverbände: a) von Kreditinstituten Bankhäusern und Wechselstuben 10%, b.) von allen anderen Gewerbebetrieben 25%.

Die Orte des Teschner Schlesien werden wie folgt eingeteilt:

A.) in die Klasse 2. Bielitz, Czechowitz, Kamitz, Dzeditz.

B.) in die Klasse 3. Alexandrowitz, Teschen, Bobrek, Golleschau, Altbielitz, Chybi, Ernsdorf, Heinzendorf, Komrowitz, Mikuszowic, Olszówka Skotschau, Ustron und Lobnitz.

C.) in die 4. Klasse alle anderen Orte.

Als Hauptstrecken werden angesehen:
1). Teschen — Bielitz, 2.) Seibersdorf — Dzieditz.

Art.98 des Gesetzes lautet:

Wer ein Unternehmen führt ohne das hiezu gehörige Patent zu lösen, wird bestraft mit 3 bis 20fachen Patentgebühren, welche er zu zahlen gehabt hätte. —

(In der Zusammenstellung der Patentgebühren, die vor einigen Tagen ist ein Irrtum unterlaufen, da die Aemter behaupteten, daß die Gebühr für die Gemeinde diesmal entfällt, somit ist die Patentgebühr um weitere 25% höher. Red.)

Verlangen Sie überall Lucullus-Senf aus Teschen

Vermögenssteuer. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Angabe auf die Vermögenssteuer für Handel- und Industriebetriebe je nach Kategorie das Doppelte oder die einfache Umsatzsteuer des ersten Halbjahres 1923 beträgt. Hiezu wird nicht gezählt die ½%ige Abgabe für Gemeinde und Kammer, somit nur die reinen 2%, ohne das Patent hievon in Abzug zu bringen.

Aufruf! In der Stadt Teschen entfalten seit vielen Jahren mehrere humanitäre Institutionen ihre gemeinnützige Tätigkeit.

Von diesen Wohlfahrtseinrichtungen haben:

Das Rote Kreuz (Armenfürsorge),
Säuglingsheim,
Mutterberatungsstelle,
Lungenhilfsstelle,

die Sorge für das kommende Geschlecht, die Heranbildung eines guten Nachwuchses und die Bewahrung der Bevölkerung vor der verheerenden Tuberkulose zum Ziele.

Die Erhaltung dieser Institutionen begegnete schon während des Krieges die größten Schwierigkeiten, weil die Geldmittel knapp und die Beschaffung der so wichtigen Hilfsmittel wie Milch, Zucker, Mehl etz. äußerst mühsam waren. Der Fortbestand dieser Anstalten war nur dadurch möglich, daß die ärztliche Tätigkeit unentgeltlich erfolgte, die diensttuenden Schwestern fast umsonst arbeiteten und schließlich doch zeitweilig Unterstützungen vom Staate und Oeffentlichkeit erfolgten.

Nunmehr aber, wo die allgemeine Betriebsführung so schwer wurde und wirkliche tatkräftige Unterstützungen so spärlich zuflossen, ist der Bestand der genannten Institutionen derart gefährdet, daß die Einstellung dieser Wirksamkeit in Kürze droht.

Teschner Bürger und Bürgerinnen! Wollt ihr nicht, daß diese bewährten Bollwerke der Nächstenliebe untergehen wollt ihr nicht, daß diejenigen Recht behalten, die Zweifel setzen in die Heiligkeit der Menschenliebe, so helfet mit an der Erhaltung dessen, was jahrelanger Fleiß und stete Opferwilligkeit bis jetzt geschaffen haben. — Gebt für diesen der Wohlfahrt aller Stände geweihten Zweck reichliche Spenden und beteiligt Euch ohne Unterschied an dem am 1. Dezember 1923 stattfindenden Wohlfahrtsfeste.

Gräfin Thun Hohenstein m. p.
Bürgermeister Dr. Michejda m. p.
Bezirkshauptmann Dr. Kisiala m. p.

Reklame
ist der Aufbau des Handels.

Das Rundschreiben vom Ministerium für Inneres. Laut Monitor Polski Nr. 262 hat der Herr Minister für Inneres an alle Wojewoden, den Herrn Regierungs-Kommissär der Hauptstadt Warschau sowie an den Regierungs-Delegaten in Wilna ein Rundschreiben gerichtet, und diese aufgefordert mit aller Energie gegen Wucher aufzutreten. Dieses Rundschreiben stellt fest, daß die Preise in gar keinem Verhältnisse zu den erhöhten Produktionskosten steigen, ebenso nicht im Verhältnisse zum Kursfalle. Es wird gefühllos in wucherischer Weise der Preis der Artikel des täglichen Bedarfes heraufgetrieben. Das Rundschreiben empfiehlt darauf zu sehen, daß die Preise der Industrieartikel nicht übermäßig gesteigert werden, zumal die Verkäufer diese Artikel automatisch im Preise erhöhen, ohne Rücksicht darauf, ob die ausländische Valuta steigt, fällt oder sich stabilisiert hat.

Der Herr Minister des Innern übersieht bei diesem Rundschreiben, daß der Staat selbst, also er in eigener Person oder seine Ministerkollegen bei der Post, der Eisenbahn, dem Zoll in den letzten Tagen ganz bedeutende Erhöhungen durchgeführt haben und begnügen sich die Ministerien nicht damit, daß die Gebühren um 100% erhöht wurden, nein es wurden diesen um 100% erhöhten Gebühren um weitere 100 oder gar 200% in die Höhe getrieben. Vielleicht wäre es da möglich ein wenig hemmend zu wirken, denn die Erhöhungen der Post, der Eisenbahn, des Zolles und der sonstigen Erhöhungen, beim Zucker, den Zündhölzeln, den Trafikanten, dem SSpiritus, der Essigsäure, der Kohle u. s. w. wir könnten noch viele solcher Erhöhungen aufzählen, wirken sich selbstverständlich auf die Industrieartikel und die Artikel des täglichen Bedarfes aus. Man kann doch nicht jemanden zumuten, daß er bittern Kaffee trinkt, keine Zigarre raucht, keinen Likör oder Branntwein trinkt, keine Zündhölzel oder Kohle verwendet, weil selbe erhöht wurden in diesem Preistaumel, nein die Leute verwenden selbstverständlich weiter diese erhöhten Artikel und müßen eben die erhöhten Lebensnotwendigkeiten durch erhöhte Preise einbringen. So treibt der Staat an erster Stelle die Preise in die Höhe und die anderen richten sich eben darnach. Es wäre viel richtiger die Preise der obzitierten Sachen eine Zeit lang nicht zu erhöhen, es kommt auf dasselbe heraus, denn erhöht der Staat seine Einnahmen, so wird die Lebenshaltung des Beamten erhöht und die natürliche Folge ist der erhöhte Bedarf an Banknoten, die Druckerei muß rascher herausgeben und das Ringelspiel fängt von vorn an. Unsere Valuta hat wieder einmal einen richtigen Klapps bekommen. Vor einigen Tagen wurden einige Billionen Polenmark in Prag auf die Börse geworfen und die Folge davon ist die sinkende Polenmark. Nicht Valutaschieber oder Schmuggler haben dies getan, ganz offizielle Kreise sollen daran beteiligt sein, dann selbstverständlich können wir nicht gesunden, unsere Arbeit, unser Opfermut im Steuerzahlen ist zwecklos.

Aufruf! Das von dem unterzeichneten Meßamt zur letzten Herbstmesse herausgegebene Notgeld in Scheinen über: Fünfhunderttausend Mark, eine Million Mark, zwei Millionen Mark u. fünf Millionen Mark wird hiermit öffentlich zur Einlösung aufgerufen.

Die Einlösung der Scheine erfolgt ausschließlich an den Kassen des Meßamtes in Leipzig, Markt 4, einen Monat lang nach Erscheinen dieses Aufrufs. Nach Ablauf dieser Frist verliert das Notgeld seine Gültigkeit. — Leipzig, den 26. November 1923. Meßamt für die Mustermessen in Leipzig. Der Vorstand: gez. Dr. R. Köhler.

Vom Finanzausschuss in Kattowitz. Verordnung des Finanzministers vom 18. Oktober 1923 (Dz. ust. R. P. vom 19. Oktober Nr. 105 Pos. 830). Um die Erledigungen zu beschleunigen werden der Zolldirektion nachstehende Entscheidungen zugewiesen: Durchfuhr von Waren über Zollnebenlinien, Durchfuhr von Waren über die Zollgrenze während der Nachtzeit, Rückzahlung von Zollgebühren, welche irrfümlich eingehoben wurden, ohne Beschränkung auf die Höhe, Rückzahlung von Zollgebühren, welche infolge irrtümlicher Auslegung des Zolltarifes eingezahlt wurden bis zur Höhe von 1000 Goldmark, Zollbefreiungen von Inlandswaren, welche aus den Zollauslande eingeführt wurden, ohne Rücksicht auf die Zollhöhe, wenn diese Sendungen im Auslande nicht im freien Verkehre gewesen sind und im vorgeschriebenen Termine zurückgesendet wurden, Erteilung von Bewilligungen Auslandsware gegen Rückschluß der gezahlten Zollgebühren ausführen zu dürfen, ohne Rücksicht auf das Quantum, wenn diese Waren sich nicht im freien Verkehr befanden und unter gesichertem Verschlusse von Transportunternehmungen standen. Die Kompetenz der Zolldirektion kann im Einverständnisse mit dem Finanzministerium auch auf die Zollämter übertragen werden in Sachen: Befreiung von Zoll inländischer Waren zurückkehrend aus dem Auslande und Bewilligung der Wiederausfuhr gegen Zollrückschluß. (Wie oben beschrieben).

Legaler Nutzen bei Textilwaren: Laut Berichten von Fachzeitungen aus Warschau kann der legale Nutzen in der Textilbranche betragen: Rohwaren und gebleichte 20%, Baumwollwaren gefärbt und bedrukt 30%, glatte Wollwaren 30%, Fantasiewollwaren 35%, Baumwolltücher 25 %, Wolltücher 30 %.

Reklamekalender. Zur Wiederherstellung unseres Budgets wollen wir so wie in den vergangenen Jahren drei verschiedene Wandkalender des „Merkur" herstellen, welche in mehreren tausend Exemplaren gratis an sämtliche in Betracht kommenden Aemter und Behörden, Aerzte, Advokaten, Kaufleute und Gewerbetreibende etz., Polens versendet werden.

Reklame ist auch in dem Falle notwendig, wenn man lieber nicht verkaufen würde, zumal wir doch nicht immer solche Zeiten haben werden. wie jetzt und man schon heute beginnen muß, für die Zukunft zu bauen.

Andererseits ist es Pflicht eines jeden Kaufmannes seine Fachpresse zu unterstützen und Erscheinen auch weiterhin zu ermöglichen Nur unter den größten Schwierigkeiten kann heute eine Zeitung herausgegeben werden, weshalb an die Opferfreudigkeit der Kaufmannschaft appeliert wird.

Die Kalender sind in Reklamefelder eingeteilt und berechnen wir für ein Reklamefeld den Gegenwert von 5 schweizer Franken in Polenmark am Zahlungstage umgerechnet. Der Preis ist derart gering, daß es gewiß für jeden Industrieller und Handelstreibenden ein leichtes sein wird, sich ebenfalls an dieser doppelt notwendigen Aktion zu beteiligen. Wir hoffen, daß wir auch diesmal nicht vergebens an die geehrten Gönner appeliert haben werden.

Telefon Redaktion Nr. 115, 182.
Telefon Druckerei Nr. 258 - II.
P. K. O. Warszawa Nr. 180.284.
P. K. O. Katowice Nr. 300,185.
Inseratenpreis pro Feld den Gegenwert von 30 schweizer Centime.
Bezugsgebühr pro Monat den Gegenwert von 50 Centime.
Abdruck nur mit Quellenangabe gestattet.
Sprechstunden des Redakteurs wochentags von 9—10 und 3—4,

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Notierungen in Zürich!

Aug.	Warschau	Wien	Prag	Budp.	Belgrad	Mailand	Paris	London	N-York
1.	0 0022	0·0078	17.45	0 02	5.70	24.15	32.35	25.54	559.3
2.	0 0022	0·0078	17.45	0·02	5.75	54.15	31.9	25.55	559.
3.	0·0022	0·0078	16.35	0 02	5.85	24.15	32.3	25.57	559.
4.	0·0021	0·0078	16.32	0 02	5.85	24.18	32.3	25,54	558.
5.	0 0023	0·0078	16 35	0·03	5.85	24.17	32.27	25.52	558.
6.	0·0023	0·0078	16.35	0 03	5.95	24.12	32.27	25.42	556.
7.	0 0023	0·0077	16.25	0·03	5,9	23 95	31.85	25.32	554.
8.	0·0023	0·0077	16,12	0·03	5,9	23,80	31.5	25 2	552.
9.	0 0025	0 0077	16. —	0·03	5.95	23.42	31.22	25.02	548.
10.	0·0025	0·0076	16.05	0 03	5,85	23.35	31.20	25.12	549.
11.	0 0025	0·0076	16.07	0 03	5.85	23,50	31.15	25.17	551.
12.	0 0025	0.0077	16.20	0·03	5.9	23,45	30.7	25.22	552.5
14.	0.0024	0.0078	16.20	0.03	5.87	23.50	30.4	25.3	553.5
15.	0.0027	0.0078	16.15	0.03	5.85	23.90	30.4	25.27	553.
16.	0.0025	0.0078	16.17	0.03	5.8	23.60	30.2	25.22	551.5
17.	0.0024	0.0077	16.17	0.03	5,8	23.70	30.6	25.22	551.5
18.	0.0025	0.0078	16.15	0.03	5.8	23.67	30.5	25.23	555.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S. Transport u. Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

Kerzenfabrik »HELGA«, Teschen, Obertorstrasse 29. — Telefon 249.

—o—

ZKOŁA TAŃCÓW

R. Kiebla w Cieszynie (Śląski Dom)

rozpoczyna nowe kursa taneczne z dnien 27. listopada br. Zgłoszenia przyjmuję do 1. grudnia br. Cieszyn, ul. Górna 14. I. piętrro. Przyjmuję zgłoszenia na „URZĘDNICZY" kurs tańców.

R. KIEBL'S Tanzschule

in Teschen (Schles. Heim)

eröffnet neue Tanzkurse am Dienstag, den 27. November l. J. Anmeldungen übernehme täglich bis 1. Dezember l. J., Teschen, Berggasse 14 I. Stock.

Übernehme Anmeldungen auf »Beamten«Tanzkurs

DRUCKSACHEN

sowohl in Buchdruck als auch in Steindruck

von einfachster bis zur feinsten Ausführung bei schnellster Lieferung.

Spezialität: BANKAKTIEN.

Likör- u. Weinetiketten

Lithographie, Buch- und Steindruckerei

Fr. Machatschek,

TESCHEN.

Bank Śląski

Banque de Silésie S. A.

Katowice, oddział w Cieszynie

ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)

Bank dewizowy.

Załatwia wszelkie interesa bankowe.

MUNK-SEIFE

ist seit 80 Jahren im Gebrauch

Vertreter: Eduard Cymorek, Teschen.

Erste schlesische Wäschefabrik G.m.b.H.

Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7

Spezialität:

Herrenwäsche

Österreichisches Handelsmuseum

Telephon: 14-472, 14-6-76, Wien IX,. Berggasse 16. 15-2-15, 17-4-16, 19-2-14-

Praktische Exportförderung.

Exposituren in Enropa und Übersee. Direkte unentgeltliche Geschäftsanbahnung mit seriösen ausländischen Firmen aller Länder und Branchen. Praktische Unterstützung in allen Fragen des Auslandsgeschäftes.

Älteste volkswirtschaftliche Zeitschrift Österreichs

„Das Handelsmuseum."

I. schles. chem. Fabrik

Holländer & Co.

TESCHEN, Ecke Bielitzerstr.

Abt. I. Erzeugung von Spezial-Schuhpasta „LUXUS" engl. Apretur „JAB" für sämtliche Leder- und Schuharten, Schwärzemittel „NIGRO" für alle Ledersorten.

Abt. II. Wachs- und Halbwachskerzen, sowie diverser Wachsartikel.

Abt. III. Maschinenvaselin, Öle und diverse Fette für Leder, Maschinen usw.

Abt. IV. Chemische Dampffärberei übernimmt alle Arten Woll-, Baumwoll- und Seidenwaren zum Färben. Fertigstellung innerhalb 24 Stunden.

Kohle

liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus

MORITZ POLLAK, TESCHEN,

Breite Gasse 5. Telefon 240

GROSSHANDLUNG

R. Krisch & Söhne Teschen

Tiefe Gasse.

Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen

SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

„PALAS"

ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H.

SKOTSCHAU

TESCHNER SCHLESIEN

SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILEN.

SELMA SOBEK'S Nachflg.

TESCHEN.

Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37.

Strümpfe, Socken, Handschuhe.

Samson LINDNER, Skotschau

En gros. Gegründet 180. En detail.

Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Mode- und Sportwaren

JOSEF HUTTA

Große Laube. **TESCHEN** Große Laube.

En gros. En detail.

J. Baumann & Comp.

Deutschegasse 20. **Teschen** Deutschegasse 20.

Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.

en gros. En gros.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang | Teschen, Mittwoch, den 28. November 1923. | Nr. 88.

Inserieret im „Schl. Merkur!“

Zollerhöhung:

Laut Dziennik Ustaw R. P. Nr. 118 vom 22. November 1923 wurde der normale Zollzähler auf 462000 das sind 46,199.900% und der ermäßigte auf 346.000 das sind 34,599.900% erhöht Diese Verordnung tritt mit Donnerstab, den 29. November 1923 in Kraft.

Besonders aufmerksam gemacht wird auf die Zahlung des Zolles gewisser Waren in effektiven Goldmoneten und auf den neuen ermässigten und normalen Zoll, welcher bei verschiedenen Artikeln nunmehr neu festgesetzt wurde.

Ein neues lukratives Geschäft der schwarzen Börse.

Das Finanzministerium hat, um den Staatsschatz zu stärken und um nicht die von Tag zu Tag wertlosere Mark nehmen zu müssen, angeordnet, daß für gewisse Artikel der Zoll in effektiven Goldmünzen gezahlt werden muß.

Wer besitzt effektive Goldmünzen und wer wird diese den Importeuren zur Verfügung stellen, um selbe als Zollzahlung zu verwenden? Die P. K. K. P., welche gewiß das meiste Goldgeld besitzt, wird dieses doch nicht verkaufen, da es doch widersinnig wäre, wenn der Staat erst das Geld verkaufen wollte, um es dann wieder einzunehmen. Die Banken besitzen wohl keine Goldmünzen, um selbe verkaufen zu können, also bleibt nichts anderes übrig, als der Importeur muß sich die Goldmünzen an der schwarzen Börse besorgen, woselbst diese immer zu haben gewesen sind. Jetzt wird aber die Frage aufgeworfen, darf jemand Goldmünzen besitzen und darf man diese veräußern ???

Es ist noch nicht lange her, daß sich gewiße Zeitungen mit einem Fall beschäftigten, wo Goldgeld einem Händler abgenommen wurde und das Gericht denselben noch mit einer hohen Arreststrafe belegte Damals rekurierte dieser Mann und der oberste Gerichtshof hat entschieden, daß ihm diese Strafe zu streichen und das Goldgeld zurückzuerstatten ist. Gilt diese oberstgerichtliche Entscheidung noch oder wird der Importeur Gefahr laufen, daß man ihm eventuell angekauftes Goldgeld abnimmt und ihn wieder bestraft?

Der Finanzminister hatte nicht nur den Wert der Goldmünzen gegenüber der Goldpolenmark feststellen sollen, sondern er hatte im Einvernehmen mit dem Justizminister dezidiert erklären sollen, daß der Besitz und die Veräußerung von Goldmünzen legal ist und es kann niemals gegen jemanden eingeschritten werden, wenn derselbe Goldgeld besitzt und veräußert. Sollte diese Verordnung nicht sehr bald erlassen werden, so kann der Finanzminister versichert sein, daß der Handel mit Goldmünzen der schwarzen Börse noch mehr einbringen wird, als der Valutenhandel, den Verdienst wird aber der Konsument und schließlich der Staat wieder bezahlen müssen. Die Einnahme von Goldmünzen anstatt der Zollzahlung mit Goldagio ist ein sehr zweischneidiges Schwert, welches wir und die Finanzwirtschaft an eigenem Leibe sehr bald fühlen werden. Alles Verordnungen vom grünen Tisch, Versuchsballons, sowie die Valorisierung der Steuern und die bevorstehende Ausgabe neuen Geldes am 1. Jänner 1924. Hoffentich besinnen sich die Herren noch rechtzeitig, denn den im Trüben Fischenden passen diese Versuchsballons sehr gut, sie haben die schönste und beste Erntezeit.

Außenhandel Deutchlands.

Das Meßamt in Leipzig berichtet: Vor dem Kriege wurden Handelsgeschäfte nach dem Auslande vielfach unter der Bedingung fracht- und zollfreier Lieferung abgeschlossen. Die Verhältnisse lagen damals nach beiden Richtungen ziemlich einfach. Die Fracht konnte bei jedem mit dem Auslandsgeschäft vertrauten Spediteur erfragt werden, die Zölle anderseits waren auf Jahre hinaus durch Handels- und Zollverträge festgelegt, weitere Unkosten kamen zumeist nicht in Frage. Der Krieg hat diese Sachlage von Grund aus geändert, die alten Verträge und Bestimmungen sind hinfällig geworden, an die Stelle der letzteren sind keine anderen oder nur kurzfristige Abkommen getreten. Neu eingeführt wurden Ein- und Ausfuhrverbote, Zollzuschläge, Umsatz und Luxussteuern und weitere durch den stärkeren Finanzbedarf der Länder bedingte Abgaben. Alle diese Vorschriften sind ständig im Flusse, die Nachrichten darüber verzettelt, so daß weder der deutsche noch der ausländische Einkäufer sich über diese Fragen genügend auf dem Laufenden halten kann.

Solange die Preise in Deutschland verhältnismäßig tief lagen, fielen die Nebenkosten nicht erheblich ins Gewicht, heute indessen, wo sich die Inlandspreise dem des Welthandels angeglichen haben, sind diese Spesen in sehr vielen Fällen für den Kauf von ausschlaggebender Bedeutung.

Über Frachtsätze werden die Spediteure wieder Bescheid geben können. In der Ausfuhrstelle des Meßamtes wird bekanntlich das erreichbare Material über deutsche und ausländische Zölle, über Ein- und Ausfuhrvorschriften und andere für den Außenhandel in Frage kommende Bestimmungen gesammelt und auf dem Laufenden gehalten. Auf Grund der vorhandenen Unterlagen werden Zoll- usw. Auskünfte an Messe-Aussteller und Einkäufer erteilt. Für die Auskünfte wird eine mäßige Gebühr erhoben werden, die zur Anschaffung des beim jetztigen Währungsstande sehr teueren ausländischen Nachrichtenmateriales bestimmt ist. Etwaige Anfragen sind unter genauer Bezeichnung der Ware und ihrer Zusammensetzung unmittelbar an die Ausfuhrstelle des Meßamtes, Leipzig, Markt 4 zu richten.

Verlegung des österr. Paßamtstages in Bielitz

Der auf Freitag, den 30. November 1923 fallende österreichische Paßamtstag wird aus dienstlichen Rücksichten auf Samstag, den 1. Dezember 1923 verlegt.

POSTTARIF gültig ab 1. Dezember 1923.

Beträge in Tausendern.

Gewöhnliche Briefe	bis 20 g	25
	bis 250 g	50
Postkarten		15
Ansichtskarten		2.5
Drucksorten	bis 25 g	2.5
	50 g	5
	100 g	10
	250 g	20
	500 g	30
	1000 g	40
Warenproben	bis 100 g	15
	250 g	20
	500 g	30
	1000 g	40
Postanweisungen	bis 5 T.	0.3
	10 T.	0.5
	50 T.	1
	100 T.	1.5
	250 T.	2.5
	500 T.	5
	1 M.	10
	2 M.	17
	3 M.	24
	4 M.	30
	5 M.	36
	6 M.	42
	7 M.	47
	8 M.	52
	9 M.	56
	10 M.	60
Paketporto	bis 1 kg	40
	5 kg	160
	10 kg	320
	15 kg	500
	20 kg	640
Rekommandationsgebühr		25
Nachnahmegebühr		25
Nachrichten auf P. K. O. Blanketten		15
Expreßgebühr		100
Zustellungsgebühr	bis 10 T.	0.050
	100 T.	0.5
	300 T.	2
	500 T.	4
	1 M.	5
	für jede weitere Million	5
Postfachgebühr		500
Lagerzins	25, höchstens	500

Zollvermittlung bei Briefen 12.5, bei Paketen 50

AUSLANDSVERKEHR:

Briefe (Tschecho-Slowakei, Ungarn, Rumänien)	bis 20 g	40
	für jede weiteren 20 g	25
	übriges Ausland	50
	für jede weiteren 20 g	25
Postkarten ermäßigt		24
übriges		30
Drucksorten für jede 50 g		10
Rekommandationsgebühr		50
Expreßgebühr		100

Kaufleute-Verband in Teschen.

Sprechstunden in Bielitz

Jeden Dienstag von 2 bis 5 Uhr nachmittags im Restaurant NOWAK (ehemals Schöja) am Stadtberg in Bielitz.

Zoll in Goldmünzen: Für nachstehende Waren ist der Zoll in Goldmünzen effektiv zu erlegen:

Artikel aus Hafer, sogenanntes „Herkulo", „Champion" etc. Kartoffelmehl, Stärke, Makaroni, Dextrin, Sago, Mandelklein in Kleinpackung, Kürbis und Melonen frisch, Frisches Obst und Erdbeeren, gesalzen, geweicht, außer speziell genannten. Orangen und Citronschalen, getrocknet oder in Salzwasser, frische Weintrauben, Feigen, Datteln, Rosinen, Korinten und ähnliche, Pflaumen, gepackt, Kappern Oliven, aller Art, Johannisbrot, Pasteten und Zutaten wie z. B. Senf, Kappern, schwarze und grüne Oliven, Gemüse und Obst zubereitet in herm. geschlossenen Gefässen, in Essig gelegte Früchte und Gurken in herm. geschlossenen Gefässen, frische und getrocknete Trüffeln, Schwämme, sowie solche in Öl, Essig und Salzwasser, Vanille, Safran, Cardamon, Muskatblüte, gemahlene und gestoßene Gewürze, Zuckerl, Konfitüren, Obstkäse Obstgelee, Obst in Likör, Arak und Koniak, Chokolade und Kakao mit Zucker, Kompotte, Säfte, Rahatlukum, Zuckerwaren und Lebzelte, Preßhefe. Wein, Obstwein, Beerenwein, Wein in Flaschen, Kaviar, Austern, Krebse, Hummern etc. in jeder Verfassung, Hunde außer Polizei und Schäferhunden, Erzeugnisse aus Menschenhaaren, Felle in jeder Art, von Biber, schwarzer Fuchs und Blaufuchs, Chinchila, Zobel, Elche, Skunks u. a. Pelzwerk aus denselben Fellsorten, Tischler, Drechsler und Bildhauer-Möbel mit Malerei, versilbert, vergoldet, bronziert, oder mit solchen Verzierungen, verkupfert, vermessingt oder sonstigen Verzierungen, mit Leder und Textilien beschlagene, Weichmöbel tapezierte, Blumen. Blätter, getrocknet, gefärbt, Buquets, Kränze, andere Pflanzenarten, Edelsteine. Halbedelsteine, Kunststeine, Ofenkacheln, Terrakota, Erzeugnisse aus Porzellan und Bisquit, bemalt und verziert aller Art, Goldwaren mit und ohne Edelsteine, Silberwaren, Platinwaren, Goldborten und Bänder, Silberborten und Bänder, Golddraht und Fäden, sowie solche aus Silber, — **Borten für die schlesische Volkstracht, gewebt mit Gold- und Silberimitation bis 1½ cm breit zahlen den Normalzoll** — Kupferwaren, Waren mit Beimengung von Gold und Silber, Messerwaren außer Maschinenmesser, Taschenuhren aus Gold mit und ohne Edelsteinen, Personenwagen, Autokarosserie, Personenautos, Hülsen, Spielkarten, Papierblüten, Seidenfoular bedruckt und Tücher, feine Webstoffe und Tücher, Teppiche, Strumpfwaren mit Posamentrie, Seidenwebwaren, Seidenwäsche, Kleinkonfektion aus Seide, Schnüre, Fransen, Quasten, u. a. Flechtwaren, aus Seide und Halbseide, Tüll, Spitzen und Stickereien, Wäsche und Kleidung fertig und unvollständig, aus Seide und ähnlichen Feinstoffen, Vorhänge, Tücher, Servietten, Vorhänge mit Seide, Silber und Gold, Hüte ausgefertigt und nicht vollendete, aus Tierhaaren, Filz und sonstigen Stoffen, Schirme, Stockschirme, Schmuckfedern und Kunstblumen, Erzeugnisse aus Glasflitter, Perlen etc. aus Celluloid, Porzellan, Kokos, Wachs etc. versilbert oder vergoldet, mit Steinen, Galanterie und Toilettewaren, Kinderspielzeug aller Art.

Einheit für das Gehaltsschema für Teschen
pro 2. Halbmonat NOVEMBER
550.000.

Normalzoll. Nachstehende Artikel unterliegen dem Normalzoll: Reis, Mehl außer Kartoffelmehl Kleie, Malz, Kartoffelmehl, Stärke, Makaroni Dextrin, Sago und Mandelkleie in En gros Packung, Gemüse und Hackfrüchte mit Ausnahme der Melonen und Kürbisse, Citronen, Trockenkartoffel, Pflaumen ohne Detailpackung in Kisten mehr als 30 kg schwer, Anis, Kümmel, Koriander, Orangennüsse, Senfkörner, gemahlen und nicht zubereitet, Fleisch Extrakte, sowie Fleischkonserven ausser speziell genannten, Muskat, Schwämme frisch und getrocknet, ausser speziell genannten, Zimmt, Pfeffer, Ingwer, Badian, Majoran, Lorbeerblätter, Lorbeeren, Galganwurzel, Cichorie gebrannt, Kaffeesurogate, gebrannter Kaffee, Thee, Cigarren und Cigaretten, Zucker, Honig, Syrup, Stärkezucker, Kakao ohne Zucker, Syrup und geläuterter Honig, Marmelade und Povidel, Arak, Rum, Kognag, Wein bis 16 Grad, Meth, Porter, Bier, Essig ausser Toilette-Essige, Mineralwasser, Essalz, in Detailpackung, Fleisch, Wurst, Schinken, Käse, Fische, Lebensmittel nicht speziell genannte ausgenommen Milch, Russ, Fischklebemittel, Gelatin, Appreturleim, Elastischer Leim, Schuster- und Tischlerleim, Ambra, Moschus, Castoreum, Menschenhaare, Artikel aus Haaren, ausgenommen aus Menschenhaaren, Bürstenwaren, Federn, Flaum, ausser speziell genannten, Federnpolster, Matrazen, Fischbein, Parafin, Vaselin, ausser gereinigtes ohne Geruch und Geschmack, Erdwachs, gereinigt, Kerzen, Lampendochte, billige Fellarten, und rohe Felle, Lackschuhe, Seidenschuhe, Lack- und Seidenoberteile, Lederhandschuhe, Handschuhleder, Riemer- und Sattlerwaren, ausser geflochtenen Peitschen, Riemen, Treibriemen nicht genäht, Zimmermann- und Faßbinderwaren, Korke und Korkwaren, ausser Korkplatten zur Verarbeitung, Holznägel, Fourniere, Tischler- und Bildhauerwaren, fournierte und nichtfournierte Möbel, lebende Pflanzen, Arzneipflanzen, Korbflechtpflanzen, Zwiebel, Wurzeln von Pflanzen zur Dekoration, Korbflechtwaren, Strohgeflecht, Holzgeflecht, gefärbt und mit Zutaten anderer Artikel, Alabastergips, Hydraulische Artikel, Gagat, schwarzer Bernstein, Perlmasse, Schildkrot, Meerschaum, Elfenbein nicht bearbeitetes, Email, Mosaik, Schmelz im Bruch und gemahlen, Asbest, Erzeugnisse aus nicht edlen Steinen, Material zum Schleifen und Polieren, gewisse Plattensorten, Dachdeckermaterial, Töpferwaren, Fajanswaren, Porzellanwaren, ausser speziell genannten, weiss und einfärbige, Porzellangeschirr, Glaswaren, Scheiben, für Spiegel, Rohöl, Destillationsprodukte von Rohöl, Harzöle und Terpentin, Kautschuk und Gutapercha, Metallantymon, Artikel aus Bor, Borsäure, und Borax, Chlorkalk gereinigt, Chloranpotasche, Essigsäure, Salze und Präparate enthaltend Gold, Silber, Platin, Karbid, Holzspiritus, Aceton, Alkaloide und dessen Salze, alle organischen Verbindungen mit Jod, Salze aus Brom-Jodsäuren, Verbindungen von Bysmut, Zinn, Nikkel, Quecksilber, Organische Produkte für die Pharmacie, dosierte Arzneien, Aether, Kolodium, Chloral, Chloroform, Essigäther, sonstige in der Medizin und der Industrie verwendete Aether, Kakaobutter, Rycinusöl, Alizarynöl, Rüböl, Aromatische Wässer ohne Alkohol, Kosmetik und Parfümeriewaren, Seifen, Lacke, Chemische Zünder, Gerbereiextrakte, Kochenille und Waren daraus, Pariser- und Berlinerblau, Ultramarin und Wäschefarben, Zinkweiss, Kupferfarben, Färbereiartikel, Organische Farbverbindungen, Farben für artistische Zwecke, Tinte, flüssig, Putzmittel, Klebemittel, Roheisen ausser speziell genannten, Eisenblech, Zink, Platten und Bleche aus Gold, Silber, Platin und aus deren Teilen, Blättchen aus Gold, Silber, Platin, Bänder aus Silber und Gold für die schles. Landbevölkerung nicht breiter als 1½ cm., Platinwaren ausser spez. genannten, Reservoirs und Brenner für Lampen, Essbestecke, Erzeugnisse aus gegossenen Verzierungen oder aus geschnittenen ausser gehämmerten, Ornamenten, Karjatiden, Medaillons, Büsten, Statuetten, Teile für Zentralheizung, Messingdruckknöpfe, Stahlguss, nicht bearbeitet, Kesselwaren, Zweimetallröhren, Vorhangschlösser und Schlösser, Schiffsketten, Ketten bearbeitet und politiert, H-Stollen, Erzeugungen aus Blech, Krempel und Krempelbänder, Elektrische Isolierungen, nicht mit Blei bedeckt, Nadeln aller Art, Einfache Messerwaren, Waffen, Zinnwaren, Zinkwaren, Bleiwaren, Zinnfolien, Silberfolien, Bronzepulver, und solches aus unechten Metallen, Maschinen und Apparate, ausser denjenigen, welche Erleichterungen besitzen, Wagen und Bestandteile derselben, Optische Waren, Kinematografische Filme, belichtet, Gewöhnliche Maase, Glühbirnen, Galvanische Feuer, Trocken-Batterien, Elektrische Laternen, Augengläser, Monokel, Lorgnetten, Binokel, Uhrmacherwaren ausser Taschengolduhren, Musikinstrumente, auch Kinderinstruente, schwere Wagen, Motocykel, Papier und Papierwaren, Drucksorten, Seidengarne, dünne Webe, Plüsch, Sammt, Teppiche aus Jute, Sportnetze, Hanf, Manilla, Servietten, Handtücher, einfache, Seidentücher, solche aus Tüll, Sammt, Foular, Bänder, aus denselben Stoffen und Müllergaze, dieselben aus Halbseide, Halbseidegewebe, Wäsche, und Konfektion, aus einfacherem Zugehör, Posamentriewaren aus Wolle, Damenhütte, Kappen und andere Kopfbedeckung mit Spitzen, Federn, Blumen, gewisse Pelze, Trikotwäsche, Strohhütte, Pelzkappen, ausser spez. genannten, Schirme ohne Besatz, einfache Knöpfe, Glassplitter, auf Schnüren aufgezogen, gewöhnliche Galanteriewaren, Holzwaren mit Kupferbeschlag, Artikel für Zeichner Maler, Bleistifte und Federn, Pechlunten, nicht mit Gutapercha.

Vermögenssteuer:

G. Z. 798. 23. November 1923.

An die Handels- und Gewerbekammer
in Bielitz.

Betrifft dortiges L. 128-23 v. 21. Novemb. 1923.

Betreffend Erlegung einer weiteren Angabe auf die Vermögenssteuer im Sinne der Forderung des Finanzministers gestattet sich der gefertigte Kaufleute-Verband wie folgt zu berichten:

Nach der Teilung der Stadt ist diese ein Krüppel ohne Hände und Füße geblieben und was diese Teilung nicht bewirkt hat, vervollständigt die Regierung durch ihr Vorgehen gegenüber dieser Stadt und seinen Bürgern. Es ist vollständig ausgeschlossen, daß von Teschens Industrie und Handel irgend etwas gefordert werden könnte, als das wozu Industrie und Kaufmannschaft von Gesetzeswegen verpflichtet sind und hiezu gezwungen werden können. Es wird den meisten Kaufleuten und der Kleinindustrie sehr schwer fallen den Verpflichtungen dem Staate gegenüber bis zum 14. Januar 1924 nachzukommen.

Die Kaufmannschaft hat seit der Teilung der Stadt gegen die meisten Verfügungen der seinerzeitigen Regierungskommission und heute gegen diese der Regierung Stellung genommen und in wiederholten Memoranden die Fehler der Regierungsstellen und die Schädigung der Kaufmannschaft und hiedurch des Staates selbst vorgebracht, leider ohne jeden Erfolg. Die Finanzdirektion in Teschen hat seinerzeit die Kontrolle der elektrischen Bahn in einer so rigorosen Weise durchgeführt, daß sich die Stadt veranlaßt sah, gezwungen durch den schwachen Verkehr die Bahn einzustellen und die Verwaltungskommission der Stadt beging den zweiten Fehler und verkaufte um billiges Geld sowohl die Waggons als auch sonstige hiezu notwendige Einrichtungsgegenstände. Das war der Beginn des weiteren Abstieges unserer einst so blühenden Stadt. Die Eisenbahnverwaltung hat es durch Monate geduldet, daß die Kaufmannschaft gezwungen wurde ihre Warenbezüge aus dem In- und Auslande von Golleschau holen zu müßen. Millionen damals, heute gerechnet Milliarden an Volksvermögen wurden nutzlos ausgegeben. Die Kaufleute bemühten sich je mehr desto besser industrielle Betriebe nach Teschen zu ziehen. Leider vergebens, denn es war nicht anzugeben, wann endlich die Misere mit dem Bahnhofe in Golleschau ihr Ende finden wird. Die industriellen Interessenten giengen weiter nach Skotschau und Bielitz, Teschen verblieb im Hintertreffen. Der Boberthalbahnhof befindet sich in einem Zustande, daß es wahrlich beschämend ist, einen solchen Bahnhof in einer Stadt zu finden. Golleschau hat einen den Zeitverhältnissen entsprechenden Bahnhof, Teschen ist wie immer das Stiefkind der Regierung. Wenn man auf die Forderungen der Kaufmannschaft vor vielen, vielen Monaten gehorcht hätte, so hätten wir es uns erspart heute so da zu stehen, die Folge davon ist, daß wieder Industrie und Handel unendlich viel leiden. Unzählbar sind die Eingaben betreffend den Zugsverkehr von und nach Teschen. Immer heißt es die Züge werden zu wenig benützt. Gewiß ist

der Verkehr schwach, aber noch niemals wurde eine Eiche auf einmal gefällt, immer war Zeit und Mühe erforderlich. Wenn die Eisenbahnverwaltung die Züge vor vielen Monaten eingeführt hätte, so würden sie sich heute schon rentieren.

Die Kasernen, welche von der Militärverwaltung für 78.000 Mp. jährlichen Zins in Pacht genommen sind, hätten auch vielen Arbeitern und industriellen Betrieben als Arbeitsstätte sowie als Wohnstätte dienen können, so aber verfallen die meisten Gebäude und es wird nicht lange dauern und die stolzen Kasernen werden ein Schutthaufen sein.

Kredite kennt Industrie und Handel von Teschen nur daher, weil man wiederholt in der Zeitung liest, die Großindustrie von dort oder dort und die Grundbesitzer des Landes haben so und so viele Milliarden Kredite erhalten aber vollständig ausgeschlossen ist es von der P. K. K. P. in Bielitz für Teschens Industrie oder Handel einen Kredit zu bekommen, so glücklich sind wir in Teschen nicht

Aber nicht nur die Kaufleute und Industriellen Teschens bekommen keinen Kredit, sondern auch die Stadtgemeinde wurde wiederholt abgewiesen, wenn sie einen Kredit erbat. Was war die Folge, man mußte die Gas-, elektr. Licht- und Kraftpreise derart erhöhen, daß es vollständig ausgeschlossen ist, mit der Konkurrenz anderwärts gleichen Schritt zu halten.

Durch Nichterteilung von Krediten waren die Kaufleute und Industriellen gezwungen Kredite in ausländischer Valuta, speziell in Tschechokronen einzugehen und die Folge davon ist, daß sie derart verschuldet sind, daß sie sich von Monat zu Monat weniger rühren können. Die Lager in den Geschäften und die Rohprodukte bei den Industriellen schwinden und an ein Nachschaffen kann, mangels Kassa nicht gedacht werden. Die hohen Patentgebühren und das Gewerbesteuergesetz, welches schon längst hätte einer Remedur unterzogen werden sollen, schaden dem Staatssäckel mehr als sie Nutzen bringen. Die meisten Kaufleute, speziell die Lebensmittelhändler in der Stadt und auf dem Lande werden am 1. Januar ihre Läden schließen müßen denn die Patentgebühren sind derart hoch, daß sehr viele diese nicht werden aufbringen können. Es wäre weitaus praktischer freie Gewerbescheine zu erteilen, selbe an keine Gebühren zu binden und wenn schon, so doch die Vergebührung gerecht zu verteilen.

Den Rest dem Geschäftsleben in Teschen geben die Grenzbeamten, die Pässe, Visaschikanen der polnischen Konsulate im Auslande und die Grenzsperre. Die Grenzbeamten sind nicht geschulte Organe, aus irgend einem Landesteile daher gekommen, haben nicht das mindeste Verständnis für die Stadt und seine Bürger und gehen von einem ganz unerklärlichen Standpunkte aus. Die Tschechoslovakei bewacht ja auch die Brücken, aber derartige Uebergriffe wie bei uns gibt es drüben gewiß nicht. Die Absperrung der Stadt von den Bewohnern des tschechischen Teiles Schlesiens ist der gänzliche Ruin der Kaufmannschaft und kann dann die Regierung resp. der Finanzminister von einer derart zugerichteten Kaufmannschaft auch nichts herausbekommen Jetzt in einer solchen Zeit sieht man es am Besten, was es heißt den Kaufmannsstand zu Grunde richten. Wir brauchen freien Verkehr, es genügt, daß man eine Verkehrskarte vorweist und wo Verkehr ist, da ist auch Verdienst und wo Verdienst ist, da sind auch Steuern, eines ohne das andere ist ausgeschlossen. Aber nicht nur die Kaufmannschaft leidet unter diesen Zuständen, nein auch die freien Berufe die Aerzte, Dentisten, Advokaten und so weiter gehen einer sehr traurigen Zukunft entgegen. Es ist noch Zeit zur Umkehr und Besserung der hiesigen Verhältnisse und wäre es nicht ausgeschlossen, daß ein Apell des Finanzministers nächstes Jahr eher einen Erfolg zeitigen wird, als derzeit. Es liegt in der Hand der Regierung selbst sich und dadurch uns zu helfen.

Verlangen Sie überall
Lucullus-Senf aus Teschen

Goldzoll: Gemäß Verordnung des Finanz- und Handelsministeriums vom 21. XI. 1923 wurde angeordnet: Innerhalb eines Monates vom Tage der Verlautbarung dieser Verordnung kann der Zoll, von Waren, enthalten im § 1 der Verordnung vom 16. November 1923, betreffend Ausweis derjenigen Waren, für welche der Zoll in Goldmünzen entrichtet werden muß. (Dz. ust. R. P. Nr 118 Pos. 954) in Banknoten der P. K. K. P. hinzugerechnet das Normalzollagio, wenn:

a) diese aufgegeben wurden per Bahn, Post oder Schiff unmittelbar nach dem Grenzgebiet der Polnischen Republik spätestens einen Tag vor Verlautbarung der zitierten Verordnung vom 16. November 1923 (Dz. ust. R. P. Nr. 118, Pos. 954).

Die Zollämter werden für diese Waren die Erleichterungen auf Grund der Eisenbahndokumente, Postanweisungen und Schiffspapiere erteilen.

b) diese unmittelbar aufgegeben wurden per Bahn, Post oder Schiff jedenfalls jedoch mit der Bestimmung für einen Empfänger im polnischen Zollgebiet spätestens einen Tag vor Verlautbarung der Verordnung vom 16. November 1923.

Die Zollämter werden für diese Waren die Erleichterung nur auf Grund der Bewilligung des Finanzministeriums erteilen.

c) diese am Tage der Verlautbarung dieser Verordnung auf dem polnischen Zollgebiete in amtlichen Zollagern, Eisenbahn, nichtamtlichen öffentlichen und Privat Magazinen lagerten.

Reklamekalender. Zur Wiederherstellung unseres Budgets wollen wir so wie in den vergangenen Jahren drei verschiedene Wandkalender des „Merkur" herstellen, welche in mehreren tausend Exemplaren gratis an sämtliche in Betracht kommenden Aemter und Behörden, Aerzte, Advokaten, Kaufleute und Gewerbetreibende etc., Polens versendet werden.

Reklame ist auch in dem Falle notwendig, wenn man lieber nicht verkaufen würde, zumal wir doch nicht immer solche Zeiten haben werden, wie jetzt und man schon heute beginnen muß, für die Zukunft zu bauen.

Andererseits ist es Pflicht eines jeden Kaufmannes seine Fachpresse zu unterstützen und Erscheinen auch weiterhin zu ermöglichen Nur unter den größten Schwierigkeiten kann heute eine Zeitung herausgegeben werden, weshalb an die Opferfreudigkeit der Kaufmannschaft appeliert wird.

Die Kalender sind in Reklamefelder eingeteilt und berechnen wir für ein Reklamefeld den Gegenwert von 5 schweizer Franken in Polenmark am Zahlungstage umgerechnet. Der Preis ist derart gering, daß es gewiß für jeden Industrieller. und Handelstreibenden ein leichtes sein wird, sich ebenfalls an dieser doppelt notwendigen Aktion zu beteiligen. Wir hoffen, daß wir auch diesmal nicht vergebens an die geehrten Gönner appeliert haben werden.

Telefon Redaktion Nr. 115, 182.
Telefon Druckerei Nr. 258 - II.
P. K. O. Warszawa Nr. 180.284.
P. K. O. Katowice Nr 300.185.
Inseratenpreis pro Feld den Gegenwert von 30 schweizer Centime.
Bezugsgebühr pro Monat den Gegenwert von 50 Centime.
Abdruck nur mit Quellenangabe gestattet.
Sprechstunden des Redakteurs wochentags von 9—10 und 3—4,

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S. Transport u Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

Kerzenfabrik »HELGA«, Teschen, Obertorstrasse 29. — Telefon 249.

Kurse nach Notierung Zürich:

Oktb.	Wien	Budapest	Belgrad	Mailand	Prag	Paris	Zürich	New-York	London
18.	14.	53.	11370	43.873	28900	58248	137740	968116	4375120
19.	16.	59.	13066	49.051	32436	64688	195195	1089130	4922000
20.	17.	65.	14600	54.650	35360	68370	219360	1260000	5026000
22.	19.	73.	16205	92.470	39800	78358	238854	1337278	6016000
23.	29.	114.	25315	147.392	62028	118899	371377	2085729	9352560
24.	47.	182.	40005	104.148	99170	193770	596195	3345695	5025900
25.	33.	127.	27126	85.752	69030	137049	418605	2349105	10543500
26.	27.	105.	21843	92.360	56565	112131	342495	1921995	8631900
27.	28.	110.	24590	96.835	63760	119300	360500	1935000	9560000
29.	30.	117.	25209	81.305	63478	125685	384355	2156905	9678730
30.	26.	99.	21504	76.225	53632	107470	324736	1822336	8179200
Nov.									
2.	24.	95.	20349	77494	52874	201211	309270	1736904	7759200
3.	24.	97.	20560	76530	52600	101600	312360	1755600	7830500
5.	25.	105.	20600	78775	52000	102199	316350	1779625	7912500
6.	27.	105.	22255	85752	56295	111926	341820	1921495	8545500
7.	25.	96.	20600	78650	52125	101949	316250	1779625	7912500
8.	23.	99.	19209	73219	48372	94611	292552	1651492	7324540
9.	24.	93.	20000	76690	50565	97999	306787	1729795	7656930
10.	25.	94.	21000	76900	50360	98999	309560	1730570	7686140

Sie beheizen
sämtliche Industrie- und Hausräume
UMSONST
bei Anschaffung eines

Sägespäne Dauerbrandofen
„IDEAL"

zu beziehen bei:
I. Teschner Metall-, Eisen- u. Schwarzblechwaren-Fabrik
J. Pipersberg,
Teschen.

SZKOŁA TAŃCÓW
R. Kiebla w Cieszynie (Śląski Dom)
rozpoczyna nowe kursa taneczne z dniem 27. listopada br. Zgłoszenia przyjmuję do 1. grudnia br. Cieszyn, ul. Górna 14. I. piętro. Przyjmuję zgłoszenia na „URZĘDNICZY" kurs tańców.

R. KIEBL'S Tanzschule
in Teschen (Schles. Heim)
eröffnet neue Tanzkurse am Dienstag, den 27. November l. J. Anmeldungen übernehme täglich bis 1. Dezember l. J., Teschen, Berggasse 14 I. Stock.
Übernehme Anmeldungen auf »Beamten« Tanzkurs

DRUCKSACHEN
sowohl in Buchdruck als auch in Steindruck
von einfachster bis zur feinsten Ausführung bei schnellster Lieferung.
Spezialität: BANKAKTIEN.
Likör- u. Weinetiketten
Lithographie, Buch- und Steindruckerei
Fr. Machatschek,
TESCHEN.

MUNK-SEIFE
ist seit 80 Jahren im Gebrauch
Vertreter: Eduard Cymorek, Teschen.

Erste schlesische
Wäschefabrik G.m.b.H.
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7
Spezialität:
Herrenwäsche

Österreichisches Handelsmuseum
Telephon: 14-472, 14-6-76, Wien IX,. Berggasse 16. 15-2-15, 17-4-16, 19-2-14-
Praktische Exportförderung.
Exposituren in Enropa und Übersee. Direkte unentgeltliche Geschäftsanbahnung mit seriösen ausländischen Firmen aller Länder und Branchen. Praktische Unterstützung in allen Fragen des Auslandsgeschäftes.
Älteste volkswirtschaftliche Zeitschrift Österreichs
„Das Handelsmuseum."

I. schles. chem. Fabrik
Holländer & Co.
TESCHEN, Ecke Bielitzerstr.
Abt. I. Erzeugung von Spezial-Schuhpasta „LUXUS" engl. Apretur „JAB" für sämtliche Leder- und Schuharten, Schwärzemittel „NIGRO" für alle Ledersorten.
Abt. II. Wachs- und Halbwachskerzen, sowie diverser Wachsartikel.
Abt. III. Maschinenvaselin, Öle und diverse Fette für Leder, Maschinen usw.
Abt. IV. Chemische Dampffärberei übernimmt alle Arten Woll-, Baumwoll- und Seidenwaren zum Färben. Fertigstellung innerhalb 24 Stunden.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

„PALAS"
ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H.
SKOTSCHAU
TESCHNER SCHLESIEN
SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE
HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILEN.

SELMA SOBEK'S Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37.
Strümpfe, Socken, Handschuhe.

Samson LINDNER, Skotschau
En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. TESCHEN Große Laube.
En gros. En detail.

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. Teschen Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
en gros. En gros.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang. Teschen, Samstag, den 1. Dezember 1923. Nr. 89.

Geben Sie uns ein Inserat, in den Reklamekalender!!!

Sie nützen sich, Sie nützen uns.

GESETZ vom 11. 8. 1923

betreffend die Vermögenssteuer.

Dziennik Ustaw R. P. Nr, 94 vom 26. 9. 1923. Seite 1086. Pos: 746.

(Fortsetzung)

V. TEIL.

Strafbestimmungen.

Materielle Vorschriften.

Art. 69. Personen, die den Stadt- und Landgemeindeämtern angehören, sind für die strikte und pünktliche Ausführung der ihnen auf Grund dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegten Verpflichtungen verantwortich.

Wer sich der Verletzung dieser Verpflichtungen schuldig macht, wird mit einer Ordnungsbis zum entsprechenden Gleichwert von tausend Goldfranken bestraft.

Art. 70. Wer bis zu dem, im Art. 25 vorgeschriebenem Termin keine Steuererklärung abgibt, bezw. die gemäß Art. 30 geforderte Vervollständigung der Erklärung unterläßt, unterliegt einer Geldstrafe bis zum Gleichwert von tausend Goldfranken.

Diese Strafe kann wiederholt werden.

Art. 71. Personen, welche gegen die Vorschriften der Art. 36 und 38 verstoßen, ohne in amtlicher Eigenschaft zu handeln, unterliegen einer Geldstrafe bis zum Werte von 500 Goldfranken, dagegen werden solche Personen, die in amtlicher Eigenschaft handeln, im Disziplinarwege verantwortlich gemacht werden,

Art. 72. Wer Personen, welche nach Art. 34, 3. Teil zur Vornahme von Besichtigungen berechtigt sind, zur Ausübung dieser Tätigkeit nicht zuläßt, oder ihre Tätigkeit stört, unterliegt einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten oder einer Geldstrafe bis zum Werte von 2000 Goldfranken, soweit eine Handlung dieser Art nach den bestehenden Bestimmungen nicht einer härteren Strafe unterliegt.

Art. 73. Wer zum Zweck der Steuerentziehung seiner eigenen Person oder einer von ihm vertretenen wissentlich unwahre Angaben macht oder Aufklärungen gibt, die geeignet sind, die Steuerveranlagung zu verhindern oder die gesetzlich geschuldete Steuer zu erniedrigen, unabhängig von der Verpflichtung zur Zahlung der Steuer einer Geldstrafe in Höhe des Doppelten bis zum zwanzigfachen Betrage des nicht veranlagten bezw. verringerten Steuerbetrages, bezw. der der verringerten ausgesetzten Steuer soweit die betreffende Handlung nicht einer härteren Strafe unterliegt; im Falle von erschwerenden Umständen kann auf eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten erkannt werden.

Art. 74. Mitglieder der Kommissionen, Unterkommissionen, deren Vertreter, Sachverständige sowie Beamte und andere Angestellte, welche an den Sitzungen der Kommissionen und Unterkommissionen teilnehmen, Mitglieder von Gemeindeämtern (Magistraten), welche Nachrichten, von denen Art. 19 redet, veröffentlichen, unterliegen einer Geldstrafe bis zum Werte von 5000 Goldfranken, soweit sie nach den bestehenden Bestimmungen nicht härteren Strafbestimmungen unterliegen.

Wenn die strafbare Handlung zum Zwecke der Schädigung des Kredits oder der Ehre der Personen, welche die Nachricht betrifft, begangen wurde, so unterliegt diese außerdem einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten.

Art 75. Wer als Zeuge oder Sachverständiger den Steuerbehörden, Kommissionen oder Unterkommissionen wissentlich unwahre Aussagen macht oder Gutachten abgibt in der Absicht, die Steuerveranlagung ungünstig zu beeinflußen oder eine falsche Berechnung dieser Steuer herbeizuführen, unterliegt einer Geldstrafe bis zur Höhe des Wertes von 5000 Goldfranken und im Falle erschwerender Umstände einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten.

Art. 76, Mehrere Übertretungsfälle gegen die Vorschriften dieser Verordnung unterliegen einer Geldstrafe für jede Übertretung besonders. Soweit es sich um Freiheitsstrafen handelt, finden die allgemeinen Strafbestimmungen Anwendung.

(Fortsetzung folgt).

—o—

Dziennik ustaw R. P. Nr. 119, Pos. 959.

Rozporządzenie Min. Zdrowia Publ. z dnia 15. listopada 1923 r. w przedmiocie taksy aptekarskiej.

§ 1. Ceny oznaczone w załączniku do rozp. Min. Zdrowia Publ. z dn. 11 lutego 1923 r. w przedmiocie taksy apt. (Dz. U. P. P. Nr. 23—241) na:

Gargarisma Prophylacticum, Guttae Inozemzowi, Linimentum saponato camphoratum, Linimentum saponato camphoratum liquidum. Liquor Capsici compositus, Mixtura sulfurica acida oraz nalewki (Tincturae) i spirytusy lecznicze, zwiększa się o 640 marek na każdych 100 gramach, o 80 marek na każdych 10 gramach i o 10 marek na każdym gramie, ceny oznaczone na spyrytus czysty (Spiritus vini) i alcohol bezwodny (Alcohol absolutus) zwiększa się o 800 marek na każdych 100 gramach, o 100 marek na każdych 10 gramach i o 10 marek na każdym gramie, ceny oznaczone na wyciągi płynnne (Extracta fluida) zwiększa się o 1200 marek na każdych 100 gramach, o 160 marek na każdych 10 gramach i o 20 marek na każdym gramie.

Nach SKOTSCHAU, USTRON, GOLLESCHAU und UMGEBUNG.

Montag, den 3. Dezember 1923 findet in Skotschau Restaurant CZAPUTA nachmittags von 3 — 6 Uhr eine

DISKUSSION

über kaufmännische Interessen statt.

Vollzähliges Erscheinen liegt in jedermanns eigenem Interesse.

Der Kaufleuteverband Teschen.

Privat-Handels-Kurse in Teschen (Polen).

Durch den Krieg wurden viele Existenzen aus ihrem früheren Beruf herausgerissen und sahen sich gezwungen, rasch einen Gelderwerb zu suchen. Mancher Studiengang wurde jäh unterbrochen und nach Absolvierung irgend eines Schnellkurses wurde die erste sich bietende Stelle in einem kaufmännischen Beruf angenommen. Doch bald sahen viele dieser Angestellten ein, daß so manche Lücke auszufüllen wäre, um die Berufsarbeiten voll und ganz ausführen zu können Dem einen fehlt die Fertigkeit des Maschinenschreibens, dem anderen die Kenntnis der Stenographie, viele haben nicht genügende Vorbildung im kaufm. Rechnen, in einfacher und doppelter Buchführung, viele beklagen ihre mangelnde Sprachkenntnis. Ehemalige Offiziere, Mittelschüler und Universitätshörer, die infolge der Not der Zeit ihre Studien unterbrechen mußten, „abgebaute" Beamte, Praktikanten des Kaufmannsstandes, sie alle sitzen in irgend einer Kanzlei, einer Bank oder eines Privatunternehmens und fühlen schmerzlich den Mangel einer Nachhilfe. Bücher gibt es keine, Schulen dieser Art im Auslande sind zu teuer, der Fernunterricht zeitraubend und mangelhaft. —

Es soll nun der Versuch gemacht werden, Tages und Abendkurse in Buchhaltung, Stènographie, kaufm. Rechnen, Maschinenschreiben und Sprachen zu eröffnen, welche von geschulten Lehrkräften geführt wird. Der Einzel- oder Gruppenunterricht wird — wenn sich eine genügende Anzahl von Schülern meldet, am 15. Dezember eröffnet werden. Anmeldungen zu diesen nimmt Herr Rudolf Pszczolka, Teschen Zeitungsverlag entgegen.

Kundmachung des Finanzamtes in Kattowitz. Der Sejm und der Senat der Republik Polen hat ein Gesetz betreffend Strafe im Falle des Zahlungsverzuges de dato 24. Oktober 1923 erlassen und wurde dieses Gesetz im Dziennik Ustaw R. P. vom 8. November 1923 Nr. 112, Pos. 891 veröffentlicht.

Dieses Gesetz, welches vom Tage der Verlautbarung verbindlich ist, ändert das im Art. 2 des Gesetzes vom 9. März 1923 (Dz. U. R. P. Nr. 31, Pos. 189) vorgesehene System der Bestrafung im Falle Zahlungsverzuges und zwar auf 5% täglicher Zinsenberechnung.

Im Sinne des Art. 2 des neuen Gesetzes gilt diese Strafe auch im Falle des Zahlungsverzuges bei der Vermögenssteuer, umschrieben im letzteren Teile des Art. 32 des Gesetzes vom 11. August 1923 betreffend die Vermögenssteuer (Dz. U. R. P. Nr. 94, Pos. 746).

Vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes d. i. vom 8. November 1923 wird vom Verzuge, entstanden vor diesem Tage die Strafe wie folgt vorgeschrieben:

1.) für die Zeit vor dem 8. November 1923 im Sinne des Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 9. März 1923 in der Höhe von 10% monatlich.

2.) für die Zeit vom 8. November 1923 bis zum Tage der Bezahlung Zinsen im Betrage von 5% pro Tag.

Es wird bemerkt, daß das neue Gesetz nicht berührt das Gesetz Schlesiens vom 21. November 1923, ändernd das deutsche Gesetz betreffend Kohlenbesteuerung vom 8. April 1917 (R. G. Bl. Seite 340) im Wortlaute des Gesetzes vom 8. April 1922 (R. G. Bl. Seite 378. (Nr. 35, Dz. U. Sl. ex 1922 Pos. 122) und in diesen Fällen vorgesehene Strafen im Falle Zahlungsverzuges.

Bei dieser Gelegenheit ist es nötig, den Wortlaut des geänderten Gesetzes wieder einmal in Erinnerung zu bringen:

Gesetz vom 9. März 1923 betreffend Strafen im Falle Zahlungsverzuges und Exekutionskosten:

Art. 1. Aus Verschulden des Steuerzahlers nicht bezahlte Steuern, sowie Staatszuschläge, Stempelgebühren, sowie Zuschläge zu diesen Steuern und Gebühren, eingehoben durch die Finanzkassen auf Gutschrift für nichtstaatliche Institutionen gelten als in Verzug geraten, wenn sie nicht vorschriftmäßig termingemäß bezahlt wurden.

Art. 2. Vom Zahlungsverzuge wird als Strafe 10% des betreffenden Betrages monatlich (derzeit bereits 5% des betreffenden Betrages täglich), beginnend vom fünfzehnten Tage nach Ablauf des Zahlungstermines der betreffenden Abgaben, genannt im Artikel 1 dieses Gesetzes, eingehoben.

Das Umsatzsteuerbuch. Dem Gesetze entsprechend sind nur die Handelsunternehmen der I. und II. Kategorie sowie Industrieunternehmen der I. — V. Kategorie verpflichtet ein Umsatzsteuerbuch zu führen, wenn sie keine ordnungsmäßigen Handelsbücher dem Handelskodex entsprechend führen.

Selbständige Gewerbeunternehmen der I. u. II. Kategorie, das sind Expeditore, welche keine speziellen Büros halten, und auch keine Angestellten besitzen, sondern selbst auf den Zollämtern die Expeditionen vornehmen, Börsenmäkler und alle anderen Handelsvermittler haben nur zwei Mal im Jahre zu fattieren und sind nicht verpflichtet ein Umsatzsteuerbuch zu führen. Sie zahlen die Umsatzsteuer zweimal im Jahre und zwar bis zum 1. August und 1. Feber eines jeden Jahres für das abgelaufene Halbjahr.

Handelsunternehmen der III. bis V. Kategorie, Industrieunternehmen der VI. bis VIII. Kategorie sowie selbständige Gewerbe der III. und IV. Kategorie, das sind Inspektore und Agenten der Versicherungsgesellschaften Transportunternehmen und Kreditinstitute, insofern selbe keine Büros und Angestellte halten, ferner Reisende sind befreit vom Führen der Umsatzsteuerbücher und vom Fattieren der Umsatzsteuer. Die zur Fattierung nicht verpflichteten Unternehmen werden von einer Schätzungskommission eingeschätzt.

Trotzdem einzelne Kategorien zur Führung des Umsatzsteuerbuches nicht verpflichtet sind, so wird trotzdem empfohlen ein solches zu führen und kann in einem solchen Falle das Buch in jeder lebenden Sprache geführt werden, zumal man gegen die Einschätzung nur dann einen erfolgreichen Rekurs einbringen kann, wenn man sich mit Büchern (Umsatzsteuerbuch) und Fakturen ausweisen kann.

Die Kanzlei des Kaufleuteverbandes ist gerne bereit jedem Mitgliede Aufklärungen zur praktischen Führung des Umsatzsteuerbuches zu erteilen und sind auch die Umsatzsteuerbücher dortselbst stets zu haben. Bei Bezug mehrerer Stück auf einmal, empfiehlt sich die Bestellung rechtzeitig aufzugeben.

Kundmachung. Vom Gemeindevorstande der Stadt Teschen wird hiemit verlautbart, daß das schles. Wojewodschaftsgesetz vom 7. November 1923 Dz. U. Sl. Nr. 41, Pos. 200 in Angelegenheit des Mieterschutzes ferner des Wohnungswuchers und der Wohnungsspekulation bestimmt, daß der im Art. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1923 (Dz. U. Sl. Nr. 24) festgesetzte Wohnungsmietzins ab 1. Oktober 1923 — bis auf Widerruf — beträgt:

1.) für Wohnungen das 2000fache des Grundmietzinses vom 1. Juli 1914,

2.) für Lokale, welche Geschäfts- und gewerbl. Zwecken dienen das 3000fache des Grundmietzinses vom 1. JJuli 1914.

Diese Gesetzesbestimmungen gelten auch für das Teschner Schlesien.

Im Grunde dieser Bestimmungen wird der Gemeindevorstand die Berechnung des Mietzinshellers, des Wasserzinses und der Hauszinssteuer für das 4. Quartal 1923 vornehmen und den Hauseigentümern die entsprechenden Parteienverzeichnisse, welche zugleich den Zahlungsauftrag darstellen, einhändigen.

Die in diesen Parteienverzeichnissen ausgewiesenen Beträge sind innerhalb 8 Tagen nach Zustellung des Parteienverzeichnisses in der Stadtkassa zu erlegen. Die bis zu diesem Termine nicht eingezahlten Beträge werden als Rückstände behandelt und werden für jeden Tag der verspäteten Einzahlung 5 Prozent Verzugszinsen berechnet.

Die aus dem obigen Titel für das 4. Quartal bereits eingezahlten Beträge werden als Vorschüsse auf die in den Parteienverzeichnissen ausgewiesenen Beträge angesehen.

Verlangen Sie überall
Lucullus-Senf aus Teschen

Von der P. K. O. in Kattowitz. Man berichtet uns, daß die P. K. O. in Kattowitz an Bargeldmangel leidet. Dies ist eine sehr schlimme Krankheit für die P. K. O. als solche, aber noch weitaus schlimmer für die Kontoinhaber. Ein Komitent sendet hinaus um Geld und erhält erst nächsten Tag dasselbe. Der Bote muß in Kattowitz übernachten, die Arbeiter können nicht ausgezahlt, die Ware kann nicht von der Bahn ausgelöst werden der Kaufmann kann den Zoll nicht bezahlen. Daß die Banken nicht immer die notwendigen Barmittel besitzen kommt vor und ist erklärlich, nicht aber die P. K. O. das darf nicht vorkommen, denn das macht einen sonderbaren Eindruck, daß Industrie und Handel, das Geld, welches sie der P. K. O. anvertrauen nicht sofort, wenn sie es brauchen, ausgezahlt erhalten. Wer zahlt die Zinsen, wer zahlt die Spesen? Wir würden doch die geehrte Direktion dringendst ersuchen dieser Krankheit raschest abzuhelfen, die P. K. O. als Staatsinstitut darf ihre Schalter nicht schliessen, weil sie kein Bargeld hat, das ist ein sehr bedenkliches Zeichen.

Naturalspenden. Ortsgruppe des Poln. Roten Kreuzes in Teschen, Lungenhilfsstelle, Säuglingsheim und Mutterberatungsstelle ersuchen alle jenen Spender, die anläßlich der Sammeltätigkeit der Damen der hiesigen Gesellschaft zu Gunsten dieser humanitären Institutionen Spenden in Natura deklariert haben, dieselben im Magazine obiger Institutionen im hiesigen Postamte deponieren zu wollen.

Ein interessanter Fall. Im Dezember 1921 wurde durch den Ministerrat vom 5. Dezember 1921 eine Verordnung betreffend die Versteuerung von Wein, mit Gültigkeit vom 1. Januar 1922 in der gesamten Republik Polen erlassen. Dieses Gesetz wurde der deutschen Gesetzgebung entnommen und war bis nun nur auf den ehem. preußischen Gebieten in Geltung. Zu dieser Zeit amtierte in Teschen die Regierungskommission und als oberste Finanzgewalt die Finanzdirektion in Teschen. Diese Finanzdirektion hat dieses Gesetz entweder übersehen oder der Ansicht gewesen, daß es auf das Gebiet Schlesiens keine Anwendung hat, da man erst die Zuteilung Oberschlesiens abwartete und laut dem Wojwodschaftsstatut der neue schles. Sejm über diese Art von Abgaben wird zu entscheiden haben.

Nunmehr hat das Amt für Monopole und Akcisen dieses Gesetz aufgegriffen und Revisionen durchgeführt. Bauend au fden Grundsatz: Unkenntnis des Gesetzes schützt nicht vor Strafe, diktierte das genannte Amt den gesamten Wein verkaufenden Kaufleuten und Gastwirten eine Nachtragszahlung von nicht weniger als 4½ Milliarden Polenmark und wurden nachher Einigungsverhandlungen geführt, so daß das genannte Amt sich bereit erklärte 1¼ Milliarden zu nehmen. Dafür, daß die Finanzdirektion dieses Gesetz nicht verlautbarte, müßen nunmehr die Kaufleute und Gastwirte büßen und in der kritischesten Zeit noch Beträge aufbringen, die einem jeden heute zu den tatsächlich notwendigen Zahlungen an den Staat fehlen. Wenn das Amt den Fehler gemacht hat, so sollte darüber hinweggegangen werden und die Steuer ist nunmehr als rechtskräftig einzuführen, nicht aber den Kaufmann und Gastwirten strafen, für Fehler von Oben ! ! !

Kundmachung. Wir werden um nachstehende Veröffentlichung ersucht: Versteuerung von Schaumweinen, sowie solchen Weinen anderer Sorte nach der deutschen Gesetzgebung:

Vom Jahre 1922 beginnend gilt auf dem ganzen Gebiete der Republik Polen das ehemals deutsche Weinversteuerungsgesetz. Die derzeitige Steuer für Traubenschaumwein beträgt 600.000 Mp. und für Obstschaumwein 300.000 Mp. pro Liter und bezahlen dies die Produzenten vor dem Verkaufe an die Gastwirte und Kaufleute etz. Schaumwein, welches im Verkehre ohne Banderolle angetroffen wird, verfällt der Konfiskation. Außerdem wird der Besitzer dieser Menge mit der 10 bis 20fachen Steuer bestraft.

Die Verkäufer und Erzeuger von Schaumwein unterliegen der Finanzkontrolle und müßen bevor sie ein solches Unternehmen öffnen die zuständige Finanzbehörde hievon verständigen, sowie diesbezgl. Bücher des Ein- und Verkaufes führen. Wein aller anderen Sorten, Kunstweine, Obstweine, Meth und ähnl. unterliegen einer 20prozentigen Steuer vom letzten Verkaufspreise.

Diese Steuer zahlt der Verkäufer auf Grund der zu führenden Weinverkaufsbücher und hat der Käufer diese Steuer zum Verkaufspreise hinzugerechnet zu bezahlen.

Auch hier gilt die Vorschrift, daß Unternehmen, welche Weine zu führen gedenken, oder Weine bereits führen, dies sofort dem Amte anzumelden haben. Jeder Weinverkauf unterliegt dieser Steuer, so daß der Staat berechtigt ist bei jedem Wechsel des Besitzers der betreffenden Weinmenge die 20prozentige Steuer zu fordern. Die näheren Bestimmungen des Gesetzes können bei dem obgenannten Amte erfragt werden. Diese Verordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht und darauf aufmerksam gemacht, daß auf die Nichtbefolgung hohe Strafen gesetzt sind. (Das Gesetz ist in der Kanzlei des Kaufleuteverbandes aufliegend und können die Mitglieder Finsicht nehmen oder dortselbst Informationen einholen).

Reklame. In dem Reklamekalender, welchen wir bemüßigt sind erscheinen zu lassen, um das Defizit der Zeitung einigermaßen abzuschwächen, sind noch eine Anzahl Felder frei. Wir ersuchen unsere geehrten Gönner die Inseratenbestellung für diesen Kalender uns ehestens zusenden zu

Reklame
ist der Aufbau des Handels.

wollen. Zahlung der 5 Franken pro Feld erfolgt nach Fertigstellung.

Einige Kleinigkeiten des Lebens. Ein Kaufmann erhält Silberfeuerzeuge per Post als Zollgut. Da diese Feuerzeuge nicht punziert waren, mußten sie nach Krakau gesendet werden, woselbst der Empfänger persönlich zur Punzierung erscheinen mußte. Die Fahrtspesen haben ca. 1 Million betragen, die Punzierungsgebühren 34 Tausend Polenmark. Wir fragen wozu ist es notwendig, daß der Empfänger in Krakau persönlich erscheinen muß kann die Punzierung nicht durch das Amt durchgeführt werden, ohne daß der Empfänger dabei steht? ? ?

Ein Steueramt in der nächsten Nähe hat bei einem Großkaufmann einen Betrag von 720 Mp. in Worten: Siebenhundertzwanzig Polenmark durch den Exekutor einheben lassen. Unnütze Arbeitsverschwendung ist dies gewiß und sollte wirklich solche Eintreibung im Interesse des Staatsansehens unterbleiben.

Vom Finanzausschuß. Zwecks leichterer Einzahlung der Vermögenssteuer wurden bei der P. K. O. neue Postsparkassenkontis für die betreffenden Steuerämter eröffnet und können Zahlungen auf die Vermögenssteuer jederzeit durch die P. K. O. vorgenommen werden. Die Steuerämter in Schlesien haben folgende Nummern:

Bielsko 9000/247 — 1,
Cieszyn 9000/248 — 2,
Huta Laura 9000/249 — 3,
Kattowitz Hauptkassa 9000/250 — 4,
Kattowitz 9000/251 — 5,
Król. Huta 9000/252 — 6,
Lubliniec 9000/253 — 7,
Mysłowic 9000/254 — 8,
Pszczyna 9000/255 — 9,
Ruda 9000/256 — 10,
Rybnik 9000/257 — 11,
Swietochlowice 9000/258 — 12,
Tarn. Góry 9000/259 — 13.

Erlagscheine werden bei jedem Postamte erhältlich sein.

Apothekertaxe. Gemäß Dz .Ust. R. P. Nr. 118, vom 22 November 1923 wurde die Apothekertaxe bei der Receptur um 70% erhöht.

Insolvenz. Die Handels- und Gewerbekammer in Troppau teilt mit, daß die Firma „Aatra" Handel mit Wirtschaftsmaschinen Konekauppa O. Y. Helsingfors, Mikaelsgatan 19, die Zahlungsunfähigkeit anmeldete. Die Passiven betragen 15 Millionen finnländ. Mark. (11103-E).

Goldmarkwerte bei Zollzahlung. Nachstehend werden die Goldmünzen verzeichnet, welche zur Zollzahlung verwendet werden können und setzen wir den Goldmarkwert hinzu: Deutsche 20 Mark — 20 Goldmark, 10 Mark — 10 Goldmark, 5 Mark — 5 Goldmark, österr.-ung. 20 Kr. — 17 Gmk, 10 Kr. — 8.50 Gmk, 4 Dukaten — 38.40 Gmk, 1 Dukat — 9.60 Gmk, 8 Gülden — 16.20 Gmk. 4 Gulden — 8.10 Gmk, Russische 15 Rubel — 32.40 Gmk, 10 Rubel — 21.60 Gmk, 7.5 Rubel — 16.20 Gmk, 5 Rubel — 10 80 Gmk. Franz. 100 Franken, belg. 100 Franken, italien 100 Lire — 81 Gmk, Schweizer 50 Franken — 40.50 Gmk. bulg. 20 Lewa — 16.20 Gmk, 20 Lei — 16.20 Gmk, 10 Drachmen — 8.10 Gmk, 10 Dinar — 8.10 Gmk, 5 Pesetas — 4.05 Gmk, engl. 5 Pf. terl. — 102.15 Gmk, 2 Pf. Sterl. — 40.86 Gmk, 1 Pf. Sterl. — 20.43 Gmk, ½ Pf. Sterl. — 10.22 Gmk, 1 Guinea — 21.42 Gmk, 20 Dollar — 84 Gmk, 10 Dollar — 42 Gmk, 5 Dollar — 21 Gmk, 2½ Dollar — 10.50 Gmk, 1 Dollar — 4.20 Gmk, 10 holl. Gulden — 17 Gmk, Dän. 20 Kr. — 22.40 Gmk, SSchwed. 10 Kr. — 1.20 Gmk, Norweg. 5 Kr. — 5.60 Gmk, Portug. 10 Milreis — 45.40 Gmk, 5 Milreis — 22.70 Gmk, 2 Milreis — 9.08 Gmk, 1 Milreis — 4.51 Gmk, türkische 500 Piaster — 90 Gmk. 250 Piaster — 45 Gmk, 100 Piaster — 18 Gmk, 50 Piaster — 9 Gmk, 25 Piaster — 4.50 Goldmark.

Zolländerung. Aus der Liste der Artikel für ermäßigten Zoll werden gestrichen:: Pos. 3, P. 1, 2, 3, 4 und Anm. Mehl, außer Kartoffelmehl, Heide, 4Malz, Pos. 36. Kuh- und Schafbutter, Pos. 37 P. 1b. lebende Karpfen, Pos. 37 P. 1c. frische Fische außer Meeresfische und speziell nicht genannte, Pos. 92 P. 2 Antymon metall. Pos. 5 P. 3. Gemüse und Hackfrüchte, getrocknet, außer speziell nicht genannten, Pos. 5, P. 4, Cichorienwurzel getrocknet, nicht gebrannt und nicht zugerichtet, Pos. 34, P. 2 Fleisch getrocknet, gekocht, geräuchert, mariniert, Pos. 37, P. 3, Fische außer speziell. genannten, Pos. 37. P. 4 1. geräucherte Häringe.

Aufstreuen. — Der Gemeindevorstand der Stadt Teschen bringt hiemit den P. T. Hausbesitzern die auf die Reinigung der Trottoire von Schnee und Bestreuung derselben mit Sand oder Asche bei Glatteis Bezug habenden Bestimmungen in Erinnerung. Zuwiderhandelnde unterliegen den in den diesbezl. Bestimmungen vorgesehenen Strafen.

Die Redaktion kann nicht umhin den Gemeindevorstand darauf aufmerksam zu machen, daß diese Kundmachung auch dem Leiter der städt. Straßenreinigung zuzustellen wäre, denn am Dienstag den 27. November 1923 waren die Zugangsstege und Wege zum Boberthalbahnhofe in einem derartigen Zustande, daß man von Glück reden kann, daß sich niemand Hals und Bein gebrochen hat. Auf dem alten Parkfriedhof giengen die Leute auf allen vier Gliedmassen, um nur vorwärts zu kommen.

Sprechtage in Bielitz. Die Sprechtage in Bielitz werden jeden Dienstag abgehalten und gibt ein Delegierter des Kaufleuteverbandes für das Teschner Schlesien jedem Mitgliede Auskunft über alle Standesfragen. Die Sprechstunden sind von 2 — 5 Uhr nachmittags im Restaurant Nowak vorm. Schója angesetzt.

Es ist hier auch Gelegenheit geboten den rückständigen Mitgliedsbeitrag sowie die Bezugsgebühr für den „Merkur" zu entrichten. Ebenso werden Neuanmeldungen von Mitgliedern für den Kaufleuteverband sowie von Beziehern für den „Merkur" entgegengenommen Auskünfte, welche nicht sofort erledigt werden können, finden in der nächsten Nummer des „Merkur" bereits Antwort.

Reklamekalender. Zur Wiederherstellung unseres Budgets wollen wir so wie in den vergangenen Jahren drei verschiedene Wandkalender des „Merkur" herstellen, welche in mehreren tausend Exemplaren gratis an sämtliche in Betracht kommenden Aemter und Behörden, Aerzte, Advokaten, Kaufleute und Gewerbetreibende etz., Polens versendet werden.

Reklame ist auch in dem Falle notwendig, wenn man lieber nicht verkaufen würde, zumal wir doch nicht immer solche Zeiten haben werden. wie jetzt und man schon heute beginnen muß, für die Zukunft zu bauen.

Andererseits ist es Pflicht eines jeden Kaufmannes seine Fachpresse zu unterstützen und Erscheinen auch weiterhin zu ermöglichen Nur unter den größten Schwierigkeiten kann heute eine Zeitung herausgegeben werden, weshalb an die Opferfreudigkeit der Kaufmannschaft appeliert wird.

Die Kalender sind in Reklamefelder eingeteilt und berechnen wir für ein Reklamefeld den Gegenwert von 5 schweizer Franken in Polenmark am Zahlungstage umgerechnet. Der Preis ist derart gering, daß es gewiß für jeden Industrieller. und Handelstreibenden ein leichtes sein wird, sich ebenfalls an dieser doppelt notwendigen Aktion zu beteiligen. Wir hoffen, daß wir auch diesmal nicht vergebens an die geehrten Gönner appeliert haben werden.

—o—

Telefon Redaktion Nr. 115, 182.
Telefon Druckerei Nr. 258 - II.
P. K. O. Warszawa Nr. 180.284.
P. K. O. Katowice Nr 300,185.
Inseratenpreis pro Feld den Gegenwert von 30 schweizer Centime.
Bezugsgebühr pro Monat den Gegenwert von 50 Centime.
Abdruck nur mit Quellenangabe gestattet.
Sprechstunden des Redakteurs wochentags von 9—10 und 3—4,

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S. Transport- u Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

Kerzenfabrik »HELGA«, Teschen, Obertorstrasse 29. — Telefon 249.

—o—

Notierungen in Zürich!

Aug.	Warschau	Wien	Prag	Budp.	Belgrad	Mailand	Paris	London	N-York
20.	0 0023	0·0078	16 15	0 03	5 80	23.75	30.75	25.20	552.3
21.	0 0023	0 0078	16.17	0 03	5 80	23.75	30.85	25.17	553.
22	0·0024	0·0078	16 17	0 03	5.77	23.92	31 5	25.17	553.
23.	0 0023	0 0078	16.20	0 03	5.80	23 81	31 0	25.21	553.
24	0 0023	0 0078	16.20	0·03	5 80	23.81	31.02	25.21	553.
25	0·0024	0·0078	16.25	0 03	5 67	23.91	31.30	25.2	553.
27.	0 0024	0 0078	16.25	0·03	5.75	23 95	31.45	25.2	553.
28	0 0024	0 0078	16,22	0 03	5.75	23.97	31.5	25 2	554.
29	0 0023	0 0078	16.30	0·03	5.82	23.97	31.75	25.2	544.
30	0·0023	0·0078	16.32	0·03	5,87	23.82	31.25	25.2	544.
31.	0 0023	0·0079	16.30	0 03	5.95	23,57	31.15	25.2	554.
Sept.									
1.	0.0023	0.0078	16.30	0.03	6.—	23.55	31.2	25.2	554.
3.	0.0023	0.0078	16.40	0.03	5.90	23.60	31.4	25.2	554.
4.	0.0023	0.0078	16.50	0.03	5.90	23.60	31.2	25.2	555.
5.	0.0024	0.0078	16.55	0.03	5,85	23.57	31.2	25.13	556.5
6.	0.0024	0.0078	16.55	0.03	5.85	23.60	30.9	25.11	556.

Śląski bank eskôntowy **Schlesische Escomptebank**
FILIA CIESZYN **FILIALE TESCHEN**
jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

MUNK-SEIFE
ist seit 80 Jahren im Gebrauch
Vertreter: Eduard Cymorek, Teschen.

Sie beheizen
sämtliche Industrie- und Hausräume
UMSONST
bei Anschaffung eines
Sägespäne Dauerbrandofen „IDEAL"
zu beziehen bei:
I. Teschner Metall-, Eisen- u. Schwarzblechwaren-Fabrik
J. Pipersberg, Teschen.

Bank Śląski
Banque de Silésie S. A.
Katowice, oddział w Cieszynie
ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)
Bank dewizowy.
Załatwia wszelkie interesa bankowe.

AVIS!
Für Polen. Oberschlesien, Rumänien, Ungarn, Steiermark. Salzburg, Oberösterreich, Niederösterreich. Tirol, Mähren. Tschechoslovakei
benötige dringend
mehrere Commis aller Branchen, Buchhalter, Kontoristen, Magazineure, Platzmeister, Aufseher, Destilateure, Oekonomie- und Forstadjunkte, Chemiker, Elektrotechniker, Monteure, Chauffeure, Gärtner, Konditorgehilfe, Bäcker, Schlosser, Kellner, Verkäuferinnen, Heger, Wirtschafter, Kellnerinnen, Kontoristinen, Buchhalterinnen, Bonnen Gouvernanten, Erzieherinnen u. s. w. und werden Bewerber schnellstens plaziert, durch das bestbekannte concess. Plazierungsbüro des
Johann Skalka, Schwarzwasser
Bezirk Bielitz, Besteht seit 30 Jahren,
Bei Anfragen Retourmarke erbeten.

SZKOŁA TAŃCÓW
R. Kiebla w Cieszynie (Śląski Dom)
rozpoczyna nowe kursa taneczne z dniem 27. listopada br. Zgłoszenia przyjmuję do 1. grudnia br. Cieszyn, ul. Górna 14. I. piętro. Przyjmuję zgłoszenia na „URZĘDNICZY" kurs tańców.

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & Cie.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Internationale Transporte
W. ARM, G. m. b. H. Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstrasse 7, Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

I. schles. chem. Fabrik
Holländer & Co.
TESCHEN, Ecke Bielitzerstr.
Abt. I. Erzeugung von Spezial-Schuhpasta „LUXUS" engl. Apretur „JAB" für sämtliche Leder und Schuharten, Schwärzemittel „NIGRO" für alle Ledersorten.
Abt. II. Wachs- und Halbwachskerzen, sowie diverser Wachsartikel.
Abt. III. Maschinenvaselin, Öle und diverse Fette für Leder, Maschinen usw.
Abt. IV. Chemische Dampffärberei übernimmt alle Arten Woll-, Baumwoll- und Seidenwaren zum Färben. Fertigstellung innerhalb 24 Stunden.

R. KIEBL'S Tanzschule
in Teschen (Schles. Heim)
eröffnet neue Tanzkurse am Dienstag, den 27. November l. J. Anmeldungen übernehme täglich bis 1. Dezember l. J., Teschen, Berggasse 14 I. Stock.
Übernehme Anmeldungen auf »Beamten« Tanzkurs

Paßbüro Weil
BIELITZ, HOTEL ROYAL
besorgt sämtliche Visa, wie auch Paßverlängerungen u. Erneuerungen für Ausländer.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240

Erste schlesische Wäschefabrik G. m. b. H.
Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7
Spezialität:
Herrenwäsche

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang. Teschen, Samstag, den 8. Dezember 1923. Nr. 90-91.

Wegen des Feiertages erscheint die Nummer 6-seitig als Doppelnummer.

MERKBLATT.

10. Dezember. Angabe auf die Vermögenssteuer. Erlag des letzten Drittels der Umsatzsteuer pro erstes Halbjahr 1923: Luxussteuer pro November 1923. Stempelgebühren für Industrie und Handel, welche Finanzbewilligung besitzen.

15. Dezember, Umsatzsteuer f. November 1923.

30. Dezember. Patentlösung. Begleich der Pensionsversicherung für Angestellte.

Fakturenstempel 2 pro mille.
Quittungsstempel 5 pro mille.
Inlandsbriefe 25.000, Karten 15.000.
Auslandsbrief ermäßigt 40.000 normal 50.000.
Auslandskarten ermäßigt 24.000 normal 30.000.
Erlagscheine für Steuerzahlung in der Kanzlei des Kaufleuteverbandes Teschen.
Mitgliedsbeitrag pro IV. Quartal bezahlen.
Bezugsgebühren für „Merkur" bezahlen.
Inserat für den Reklamekalender einsenden.

Der Mensch besteht aus dem Körper, der Seele und dem Paß.

Unter diesem Motto schreibt „Przegląd kupiecki": Leser, wenn du glaubst, daß bei uns die Finanzsanierung, Valutastabilisierung, Auslandskredite, Administrationsreform, Beamtenabbau und Rekonstruktion der Ämter auf der Tagesordnung sich befinden, so irrst du dich. Der wichtigste und aktuellste Gegenstand der Tagesordnung im Sejm und Senat ist der Zwang, daß jeder 17-jährige polnische Staatsbürger einen Dowód osobisty haben muß, mit Ausnahme (selbstverständlich !!!) die Bewohner der Dörfer, welche aus ihren Bezirken nicht hinauskommen.

Die gesamte Stadtbevölkerung sowie die Industriearbeiter und Beamten müssen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Ausweis, wie dieses Dokument anstatt Paß genannt wird, stets bei sich führen. Zwecks Erlangung dieses hochwichtigen Dokumentes werden in den nächsten Tagen sich Millionen Bürger um Matrikenauszüge, Heimatscheine etc. etc. Dokumente sorgen müssen Dann werden tausende Ämter und noch mehr Beamte ihre so notwendige und nutzbringende Arbeit beginnen, um dieses hochwichtige Dokument jedem einzelnen auszustellen. Im ganzen Staate wird zumindest eine Billion (niemand weiß wie viel dies ist) Polenmark aufgewendet werden, um die notwendigen Lichtbilder zu beschaffen. (Photographen freuet Euch). Dann wird ein weiterer so hoher Betrag für die die Ausstellung dieses teuren Dokumentes an die Behörden abzuführen sein und dann wird jeder Bürger dieses hochwichtige Dokument, zur Schande der civilisierten Welt besitzen.

Welchen Zweck verfolgt der Staat damit? Der Schwindler, Betrüger, Spion etc. etc. wird sich dieses Dokument genau so fälschen, wie er bis nun alles gefälscht hat und der anständige Staatsbürger muß Kosten, Wege und Unannehmlichkeiten auf sich nehmen für einen zweifelhaften Zweck. Überall in den Staaten Europas sieht man ein, daß der Paß abgeschafft werden soll und bei uns verlangt man noch im Lande selbst ein Dokument außer dem Paß, ganz wie im ehemaligen Rußland. Der Sejm hat mit einer Mehrheit von sage und schreibe zwei Stimmen dieses Gesetz beschlossen und es freut einen nur noch eines, daß es im Sejm wenigstens noch so viele Leute gibt, die die Überflüssigkeit dieser neuen Geißel eingesehen haben. Jetzt werden wir noch sehen, wie sich der Senat zu dieser Sache stellen wird, ob er sich als Europa oder als Asien dokumentiert.

Dürfen Kaufleute an der Grenze tschech. Kronen besitzen?

Nachdem die seitens des Finanzministeriums erflossene Interpretation des Devisen und Valutengesetzes seitens gewißer Organe in Vergessenheit geraten ist, so wiederholen wir diese wie folgt:

Ministerstwo Skarbu.

W sprawie interpretowania rozporz.

Ministra skarbu z dnia 11. III. 1923:

Warszawa, dnia 25. maja 1923 r.

W odpowiedzi na pismo z dnia 21 kwietnia b. r. w przedmiocie interpretacji Rozporządzenia Ministra Skarbu z dnia 11. marca b. r. oraz art. 6 ustawy z dnia 17. grudnia 1921 Ministerstwo Skarbu zawiadamia, że osobom przybywającym z obszaru czeskiego Cieszyna na terytorium polskiego Cieszyna, zezwala się na zawarcie tranzakcji w valucie czeskiej z tem że stroną płacącą może być tylko osoba przybyła z zagranicy, a nie stały mieszkaniec Polski i że przedmiotem tranzakcji nie mogą być dewizy i valuty obce oraz marki polskie.

Za Ministra Skarbu
podpis nieczytelny
Naczelnik wydziału.

In Erledigung der Zuschrift vom 21. April a. c. betreffend Interpretation der Verordnung des Finanzministeriums vom 11. März 1923 sowie des Artikels 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1921, verständigt das Finanzministerium, daß Personen, welche aus dem Gebiete des tschech. Teschen auf das Territorium des polnischen Teschen kommen, Transaktionen in tschechischer Valuta abschließen dürfen, wenn die zahlende Partei, die aus Tschechisch-Teschen kommende ist und dürfen die Transaktionen nicht ausländische Devisen und Valuten oder polnische Mark beinhalten.

Für den Finanzminister.
Unterschrift unleserlich.
Der Departementsleiter.

Aus diesem ist zu ersehen, daß jeder Kaufmann des Poln. Teschner Territoriums Geschäft mit dem a.d. Auslande hereinkommenden Kunden in tschechischen Kronen abschließen und tschech. Kronen nehmen darf. Diese tschechischen Kronen darf er auch laut Devisen- und Valutengesetz besitzen, zumal er selbe auf legale Weise erworben hat.

Es kann aus vorstehenden Gründen keinem Handel- und Gewerbetreibendem tschechische Valuta konfisziert werden, wenn derselbe diese von einer Kunde aus Tschechisch Teschen erhalten hat. Man kann tschechische Kronen besitzen und kein Organ der Staatspolizei besitzt das Recht diese tschechischen Kronen zu konfiszieren.

Es ist unbedingt notwendig, daß die Behörden ihre Organe auch dahin informieren, zumal der reelle Kaufmann, der sich während einer Razzia zufällig im Kaffeehaus oder sonstwo auf der Straße oder in anderen Lokalitäten befindet keine Zeit hat Protokollen anzuwohnen und sich dann um sein konfisziertes Geld wochenlang zu bemühen.

Wie das Ausland über uns schreibt.

Die Ostrauer Morgenzeitung gibt jeden Sonntag eine Reisebeilage hinaus, die über verschiedene Reisegelegenheiten u. Ungelegenheiten Auskünfte erteilt. Über Polen war die ganze Zeit noch kein Sterbenswörtchen, denn wer zu uns kommt, kommt nur, well er unbedingt muß. Neulich hat ein Reisender unter „Ingenieur 200" angefragt, wie man am Besten nach Zakopane kommt und da schreibt die genannte Zeitung im Briefkasten folgende Aufklärung: Die Verbindung mit Zakopane ist ganz ausgesucht schlecht Am besten noch ab Ostrau 4.45 Schnellzug Petrowitz-Dzieditz Personenzug nach Krakau, Krakau-Zakopane. Ankunft 7 Uhr abends. Sie können auch über Bielitz, Saybusch, Kalvaria fahren. Oftmaliges Umsteigen. Nur Personenzüge. Fahrtdauer die gleiche. Pension (Meeresauge, Sport) cca 40 Ktsch.

Das ist die Auskunft über eine Reise nach unserem berühmtesten Kurort u. Wintersportplatz. Da wäre ein Betätigungsfeld für unsere Konsulate und Paßstellen im Auslande. Wenn Sie sich lieber mit Informationen der Ausländer und Interessenten über unsere Verhältnisse befassen würden, wäre dies ein höchst patriotisches und dem Staate sehr viel Nutzen einbringendes Unternehmen und wir würden im Auslande ein ganz anderes Ansehen genießen, nicht aber dem Ausländer alle möglichen und unmöglichen Schwierigkeiten bereiten, wenn er ein Visum will, weil er unbedingt zu uns kommen muß, oder einem Industriellen das Dauervisum verweigern, weil er das Pech hat, gerade bei uns Industrien zu besitzen, die er nicht wegtransportieren kann. Aber da ist ja leeres Stroh gedroschen. Unsere Konsulate und Paßstellen im Auslande kennen nur eine Devise und die heißt. Wie verleide ich dem Ausländer noch mehr die Reise nach Polen. Deshalb sieht auch unsere Valuta so aus.

Steuern
mittels P. K. O, Überweisung abführen.

Wenn man sich die Mühe nimmt und öfters zum Steueramte geht, so kann man dortselbst den ganzen Vormittag einen sehr großen Andrang bemerken, wenigstens bei uns in Schlesien. Die Kaufleute gehen entweder selbst oder senden die Angestellten, um die Steuern zu bezahlen. Die meisten Kaufleute besitzen ein P. K. O. Konto und ist es wirklich schade um die Zeit, die beim Steueramte stehend und wartend zugebracht wird. Zahlen sie die Steuern durch P. K. O. Check oder Erlagschein. Auf der Rückseite ist es nur nötig genau anzuführen wofür, für welche Art von Steuer, für welche Zeit die Steuer bestimmt ist und das Steueramt macht die Gutschrift. Bei der Umsatzsteuer ist es nötig, von welchem Umsatz die Steuer abgeführt wird, damit das Steueramt errechnen kann, wieviel für den Staat (2%) und wieviel für die anderen Stellen (½%) abgeführt wurde.

Polens Geschäftslage.

Aus Polen wird dem Handelsmuseum geschrieben: Die angekündigte Absicht des gemeinsamen polnischen Ministeriums, daß Ausländer um Einreisebewilligung anzusuchen hätten, daß sie ferner bei der Ankunft und Abreise der Meldepflicht unterliegen, wurde fallen gelassen, da seitens der Tschecho-Slowakei sofort Repressalien angedroht wurden, indem die tschechischen Behörden die Erteilung von Paßvisen an polnische Staatsangehörige vollständig einstellten.

Polen macht gegenwärtig eine lähmende Krisis durch; weit empfindlicher noch als beispielsweise jene vom Jahre 1921 in Österreich. Die ununterbrochene Entwertung der Polenmark und parallel damit die gewaltige Steigerung der Preise der täglichen Gebrauchsartikel und sämtlicher Waren, welche nicht nur von Tag zu Tag, sondern förmlich von Stunde zu Stunde, die Aufwärtsbewegung, fortsetzen, hat die Kaufmannschaft veranlaßt, alles in Dollar zu kalkulieren und zu verkaufen. Unter der Krise leidet die Industrie, hauptsächlich die Textilindustrie, am ärgsten jedoch das polnische Manchester, Lodz. Infolge der Absatzschwierigkeiten im Inlande und großem Geldmangel ist kürzlich eine Gruppe der größten Industriellen Lodzs zusammengetreten und hat aus ihrer Mitte eine Delegation gewählt, welche eine sofortige Reise nach Moskau angetreten hat, um Expansion nach Rußland zu suchen. Es herrscht die Absicht, in allen größeren Städten Rußlands eigene gemeinsame und größere Lager zu errichten. Es fällt dies der Lodzer Industrie um so leichter, nachdem diese Industriellen mit den Verhältnissen dort von früher her vertraut und gut eingeführt sind.

Eisenbahnnachrichten.

POLEN: Erhöhung der Eisenbahntarife. Mit 1. Dezember wurden sämtliche Tarife der Indexziffer angepaßt und automatisch erhöht.

Einführung der polnischen Tarife in Polnisch-Oberschlesien. Mit Verordnung des polnischen Eisenbahnministeriums wurde mit Gültigkeit vom 1. November l. J. der Geltungsbereich der polnischen Tarife auf Polnisch-Oberschlesien ausgedehnt. Sämtliche Bestimmungen der polnischen Tarife nach dem Stande vom 1. d. M. erhalten demnach auch Wirksamkeit für den polnisch-oberschlesischen Verkehr in unveränderter Form, nur der Teil II: Tarifarische Bestimmungen und Nebengebührenausweis: hat einige Ergänzungen erfahren.

Wagenstandgelder-Erhöhung. Für jede angefangene Stunde der ersten 24 Stunden nach Ablauf der wagenstandsgeldfreien Frist Mp. 50 T. für die angefangenen zweiten 24 Stunden Mp. 1 Million 500 T., für die angefangenen dritten und weiteren 24 Stunden Mp. 2 Millionen pro Wagen. Die Sätze für Wagen über 30 to sowie für Zisternen sind entsprechend höher gehalten.

DANZIG: Guldenwährung im Danziger Binnenverkehr. Laut Verordnunng der Direktion Danzig der polnischen Staatsbahnen gilt seit 25. Oktober l. J. im Binnenverkehre der Freistadt Danzig der Danziger Gulden als Frachtberechnungswährung. Als Grundlage der Frachtermittlung gelten die in Tarifmark resp. Tarifpfennigen ausgedrückten Gebührensätze der deutschen Eisenbahnen nach dem Stande vom 18. September l. J. mit der Neuerung, daß die Tarifsätze als in Gulden bezw. Guldenpfennigen erstellt anzusehen sind.. Zur Zahlung werden bei den Danziger Bahnkassen außer dem Gulden auch Goldmark (Industriegeld) angenommen, wobei 1 Goldmark dem Werte von 1.25 Gulden gleichgesetzt wurde. Zugelassen sind auch Papiermark, deren Umrechnung nach den jeweils für Deutschland geltenden Goldumrchnungssätzen zu erfolgen hat.

RUMÄNIEN. Reexpeditionsbeschränkungen. Importsendungen nach Rumänien können in Nepoloukoutz nicht reexpediert werden. Nach dieser Station adressierte Sendungen werden von den rumänischen Bahnen an der Grenze nicht angenommen und müssen bis zur Umdisponierung seitens des Absenders in Sniatyn verbleiben. Dagegen darf in Sniatyn die Reexpedition der aus Rumänien kommenden und nach dem Auslande gehenden Sendungen nicht vorgenommen werden.

Vom Eisenbahnministerium: Das M. K. Z. hat angeordnet, daß die Kreditierung von Eisenbahngebühren für große Industrie- und Handelsfirmen sieben Tage nicht überschreiten darf.

Ausreisebeschränkungen in Polen. Die Regierung hat die Absicht die Pässe zu beschränken, die Ausreise nur in ganz besonders wichtigen Fällen zu bewilligen und begründet es mit der zu großen Ausfuhr von Valuten. Die Regierung erklärt, daß im heurigen Jahre 110.000 Auslandspässe ausgestellt wurden und wenn man berücksichtigt, daß jeder Paßinhaber bei der Ausreise 1000 schweizer Franken mitnehmen darf, so beträgt dies in dem laufenden Jahre eine Trillion polnische Mark allein für Ausreisezwecke. Das sind die Motive der Regierung.

Wir wollen nicht gegen diese Motive ankämpfen mit der Bemerkung, daß ganz Europa sich derzeit damit beschäftigt die Pässe und Visa vollständig aufzulassen, Oesterreich in kurzer Zeit das Visum auflassen wird, die Tschechoslovakei das Durchreisevisum bis auf 10 Kronen ermässigte, nein, denn die Regierung hat sogar die Absicht Pässe für das Inland einzuführen, die jeder Bürger besitzen muß, sondern wir wollen die Berechnung wie oben angeführt, ein wenig nachprüfen. — Wenn wir annehmen, daß 110.000 Pässe ausgestellt wurden, so entfällt zumindest die Zahl von 60.000 Pässen auf Emigranten und Saisonarbeiter, welche höchstens 50 Franken mitnehmen dürfen, diese jedoch 10 Mal so viel nach Polen ausländische Valuten einführen, als sie ausgeführt haben. Wenn diese Leute wie die Emigranten und Saisonarbeiter ausreisen, so ist dies nur ein Vorteil für den Staat, da diese es sind, welche viele Milliarden ausländischer Valuta ins Land schaffen. Weiters werden für Familien und Amtszwecke mindestens 20.000 Pässe ausgestellt und daß diese Leute keine 1000 Franken ausführen, steht einmal fest. Auf diese Weise geht klar und deutlich hervor, daß nur 30.000 Pässe für Kaufleute und Industrielle ausgestellt wurden. Nachdem die Einreise fremder Leute nach Polen, zumindest so viel beträgt, so gleicht sich die Summe der durch die Fremden eingeführten ausländischen Valuten vollkommen aus.

Wir müßen noch feststellen, daß die ausgeführten 1000 Franken nicht die Durchschnittssumme sind, welche mit einem Passe ausgeführt werden, denn man kann höchstens 300 Franken. durchschnittlich pro Paß annehmen, zumal die Geschäftsreisen in der Regel nur einige Tage dauern und man eine so gewaltige Summe für Reise nicht verwenden kann.

Nunmehr sehen wir, wie die Warschauer Statystik in der Nähe aussieht. Die Chikanen und die Kosten bei Besorgung der Pässe und Visa sind derart groß, daß tatsächlich nur diejenigen Leute ins Ausland reisen, welche unbedingt reisen müssen. Es genügt vollkommen, wenn die Chikanen wie bisher aufrecht bleiben und die Leute werden sich das Reisen ganz abgewöhnen. Wir bezweifeln, ob eine weitere Beschränkung im Interesse unserer Wirtschaft liegen dürfte, denn wir müssen trachten lebhaftere Beziehungen mit dem Auslande zu pflegen und nicht selbe vollkommen zu ertöten. (Przeglad Kupiecki).

Darf man Goldgeld besitzen oder nicht? Diese Frage ist gerade derzeit äußerst wichtig und haben wir bereits neulich darauf hingewiesen. Die „Schlesische Zeitung" bringt in ihrer Nr. 189 vom 28. November 1923 einen Artikel unter dem Titel „Ausforschung der Valutaspekulanten" und berichtet, daß außerdem eine Anzahl Säckchen mit altösterreichischen Silber- und Goldgeld, deren Wert noch nicht festgestellt ist, beschlagnahmt wurden.

Wie ist das zu verstehen, warum hat man das Silber und Goldgeld konfisziert, darf man es besitzen oder darf man es nicht besitzen, ? ? ? Was geschieht, wenn ein Kaufmann eine Anzahl Goldstücke bei sich trägt, um die Zollgebühren zu entrichten und er gerät in eine solche fliegende Razzia? ? Was geschieht, wenn sich die fliegende Razzia erlauben wird, bei Kaufleuten Hausdurchsuchungen zu machen und man wird Goldstücke finden, welche erworben wurden, um Importwaren verzollen zu können? ?

Es wäre dringend nötig, daß die Handels- und Gewerbekammer sich möglichst rasch mit dieser Sache befassen möchte, denn auch unsere Organe kann man sich verlassen, die werden sich die derzeitige günstige Gelegenheit für Greifprämien in Goldgeld nicht entgehen lassen. Wer zahlt dann den Schaden? ?

Es wurde ebenso berichtet, daß in Lodz ein großer Einkauf von Silbergeld seitens der P. K. K. P. getätigt wurde und stolz berichtet dieselbe Zeitung, daß die P. K. K. P. nicht untersucht hat, den Ursprung des Silbers und kauft von jedermann. Wie versteht man das? ?

Ausgiebige Aufklärung berufener Behörden und Aemter dringend nötig!

Kartenzucker. Vor sieben Wochen wurden die Bewohner in Teschen aufgefordert a conto des zu erwartenden Kartenzuckers pro kg 50.000 Mp. damals gleich 0.17 Goldmark einzuzahlen. Dies geschah. Der Zucker wurde von Tag zu Tag erwartet und kam endlich vor einigen Tagen an und nun geschah es, daß man die Bewohner aufforderte zu den damals erlegten 50.000 Mp. weitere 210.000 Mp. zuzuzahlen, das heißt der Kartenzucker kostet die seinerzeitigen 50.000 Mp. gleich 0.17 und heutige 210.000 Mp. gleich 0.34 Goldmark. Wenn man dies ganz genau kalkuliert, so kostet der Zucker nicht wie es gefordert wird 260.000 Mp. sondern 0.51 Goldmark, gleich 320.000 Mp. Der Zucker ohne Karten kostet auch 360.000 Mp. und man hat es nicht nötig einen solchen enormen Apparat in Bewegung zu setzen wie es bei der Verteilung des Kartenzuckers geschieht. Der Kaufmann erhält einen Sack brutto 100 kg, davon gehen ab 1 kg auf den Sack und 1 kg wird bei so kleinen Quantitäten verwogen. Die Bezirkshauptmannschaft fordert aber nicht nur die Bezahlung dieser 2 kg sondern auch noch die Karten für die fehlenden 2 kg. Wozu dieser enorme Apparat, wenn die ganze Ersparnis nur so wenig bedeutet. Wenn man den Bewohnern nicht den Kartenzucker versprochen hätte, so hätte sich jeder bereits vor Wochen mit Zucker versorgen können.

Kredite. Der Monitor Polski Nr. 271 vom 28. November 1923 enthält eine Durchführungsverordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium betreffend Erteilung von Krediten, in der Höhe von vier Milliarden Polenmark an die Kleinindustrie, Handwerker und deren Organisationen. Die P. T. Mitglieder, welche hiefür Interesse besitzen, werden eingeladen in diesen Monitor Einsicht zu nehmen. Kanzleistunden Wochentags von 9 — 10 und von 3 — 4.

Ausfuhrgebühr für Nadelholz. Laut Dziennik Ustaw Nr. 120 vom 27. November 1923 hat das Finanz- und Handelsministerium wie folgt angeordnet:

Die Ausfuhrgebühr für Nadelholz, nicht bearbeitet und Espenholz ebenfalls nicht bearbeitet wird wie folgt festgesetzt:

a) Bauholz, Telegrafnstangen und Espenholz bis 40% des Ausfuhrnutzens,

b) Grubenholz und Papierholz bis 75% des Ausfuhrnutzens.

Diese Gebühren haben für Transaktionen abgeschlossen nach dem 31. August 1923 volle Gültigkeit.

Ausfuhrgebühren für Lebensmittel. Für ein Pferd oder ein Rindvieh 63.000 Mp., ein Schaf oder Schwein 32.000 Mp., einen Vogel 7000 Mp. sonstiges Getier lebend 14.000 Mp. pro Stück.

Ein Memento für Europa.

Wir entnehmen nachfolgenden Artikel, der Valutenelend und Emissionsbanken streift dem Heft IV. ex 1923 „Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung".

Kurssprünge der Devisen von Tag zu Tag, ja von Stunde zu Stunde kennzeichnen den Weg, den die deutsche Mark in den letzten Monaten genommen hat. Die unheilvollen Folgen einer kurzsichtigen Finanzpolitik, die jahrelang durch Inflation den politischen und wirtschaftlichen Wirklichkeiten hat entfliehen wollen, haben die Währung endgültig zerrüttet.

Die unhaltbaren Zustände, die sich Ende Juli unter der Einheitskursnotierung herausgebildet hatten, zwangen am 8. August zu ihrer Aufhebung. Dem weiteren fortdauernden Marksturz suchte man sich wieder mit unzureichenden Maßnahmen entgegenzustellen. Während in Berlin durch Interventionen der Reichsbank und schärfste Repartierung der Dollarkurs meist nur zur Stunde der amtlichen Notierung gedrückt wurde, stellten sich die Devisenpreise an anderen Plätzen bei Vollzuteilung beträchtlich höher. Die Disparitätserscheinungen, die wir in vorigen Monaten zwischen Inlands- und Auslandsnotierungen festgestellt hatten, wurden dadurch in das Inland selbst mit allen ihren für das Wirtschaftsleben zerstörenden Folgen getragen.

Im abgelaufenen Vierteljahre begannen auch Versuche, mit tiefer greifenden Maßnahmen die völlige Zerrüttung der Währung aufzuhalten. Außer dem Abbruch das Ruhrwiderstandes und dem langsamen Abbau der Ruhrkredite, auf die der größte Teil der Neuinflation im Jahre 1923 zurückzuführen ist, wurde die Sanierung der Staatsfinanzen durch — Steuervalorisation, Vermögensabgaben usw. (ganz wie bei uns) — in Angriff genommen, ohne allerdings bisher Erfolge aufzuweisen. Auf währungspolitischem Gebiete sollte der Unhaltbarkeit der Zustände durch die Schaffung eines neuen „wertbeständigen Zahlungsmittels entgegengetreten werden. Dieser Ideengang lag seit dem Übergang immer größerer Kreise der Wirtschaft zur Goldmarkrechnung gewissermaßen in der Luft. Die offizielle Ankündigung eines neuen Geldes ohne sofortige praktische Maßnahmen, — die vielmehr nach vielen Umänderungen der Entwürfe erst jetzt, Mitte November, durchgeführt werden, — hat den Sturz der Mark zweifellos mit beschleunigt. Die Folge der Aussicht auf eine neue Währung war ein fluchtartiger Übergang fast der gesamten Wirtschaft zur „Goldmark"-Rechnung mit allen Folgen, die der Mark jeden Boden entzogen. Die Tendenzen zur Ausschaltung der Mark auch als Zahlungsmittel — die logische Konsequenz der Ausschaltung als Wertmesser — verstärken sich, — und es tauchte jene Vielfältigkeit wertbeständiger Hilfszahlungsmittel auf.

Als schließlich der Sturz der Mark immer phantastischere Formen annahm, wurden am 22. Oktober erneut Zwangsmaßnahme u. Zwangskursnotierungen eingeführt. Wieder hat so wenig wie früher die symptomatische Behandlung der Währungskrankheiten Erfolge aufzuweisen. Die besetzten Gebiete, die der Kontrolle der Reichsbank und des Staates entzogen sind, handeln die Devisen zu vielfach höheren Kursen, als die amtliche Berliner Notiz vorschreibt.

Das Ausland hat im Laufe dieses Vierteljahres fast überall die offiziellen Marknotierungen eingestellt. So Zürich, Kopenhagen usw. Dadurch haben fast alle ausländischen Markmeldungen ihren Wert mehr oder weniger vollkommen verloren. Jedenfalls können die dortigen Freiverkehrs- richtiger Straßenhandelskurse ebenso wenig Anspruch auf eine regelrechte Marknotierung erheben, wie die künstlichen amtlichen Inlandsnotierungen.

Die in das Milliardenfache gehende Entwertung hat die Mark im Oktober zur geringbewertesten geltenden Währung der Welt gemacht. Anfang Oktober ist sie unter den Stand des russischen Vorkriegsrubels, der bis dahin schlechtesten Währung gesunken und hat seitdem diesen schon weit hinter sich gelassen. Infolge dauernder Neuemmissionen von Papierrubeln Emission 1923 (gleich einer Million Vorkriegsrubel) sank auch dieser ständig. Dasselbe Schicksal hat die polnische Mark geteilt. Die ungarische Krone, die in der zweiten Junihälfte einen starken Sturz erfuhr, hatte sich im August und September infolge des Exportes der Ernteüberschüsse gebessert, um im Oktober auf ihren Tiefstand von Ende Juli wieder zurück zu sinken. Die österreichische Krone gehört augenblicklich zu den relativ stabilsten Währungen der Welt.

Starke Schwankungen brachte das abgelaufene Vierteljahr auch für die anderen europäischen Währungen. Auffällig ist trotz der verschiedenen Ursachen die Parallelität der Bewegungen. Während sich im August die Senkung weiter fortsetzte, wiesen die europäischen Valuten Ende September bis Anfang Oktober, verhältnismäßig starke Erholungen auf. Anfang November erfolgte ein Rückschlag, der die meisten Valuten auf den tiefsten Jahresstand hinabsinken ließ.

Aufruf!

Im Ruhrgebiet hat man gegen 100.000 Bergleute aus der Arbeit entlassen, unter denen sich ungefähr 2000 Bergleute polnischer Staatsangehörigkeit befinden, welche zusammen mit ihren Familien nunmehr ohne Brot dastehen.

Die Regierungskreise wenden sich nunmehr an alle Schichten der Öffentlichkeit, in erster Linie jedoch an die Industrie, an die Banken und die Handelswelt, aber auch nicht minder an die arbeitenden Volksschichten mit der Bitte um alsbaldige Geldspenden.

Jeder Bürger der Republik sollte dessen eingedenk sein, daß es seine Pflicht ist, zur Milderung des schweren Loses dieser unglücklichen Bergleute polnischer Staatsangehörigkeit nach Kräften beizutragen.

Spenden übernimmt die Redaktion des Schlesischen Merkur, leitet diese an die Sammelzentralstellen und veröffentlicht die edlen Spender.

ZOLLERHÖHUNG. Rückwirkend v. 4. XII. a. c. wurde der Normalzollzähler auf 795.000 und der ermäßigte Zollzähler auf 600.000 erhöht.

AN DAS FINANZAMT IN BIELITZ. Laut Kundmachung in der Schlesis. Zeitung fordern Sie, daß die Patente und Registrierungskarten pro 1924 laut Verordnung des Finanzdepartements in Kattowitz spätestens bis zum 20. Dezember 1923 eingelöst werden müssen.

Uns liegt die Kundmachung des Finanzdepartements vom 1. November 1923 L: 30048 V 1 vor und steht dort ausdrücklich im Absatze 4: Świadectwa przemysłowe i karty rejestracyjne wykupione być mają najpóźniej do dnia 30. grudnia b. r.

Sollte das geehrte Finanzamt in Bielitz eine andere Verordnung noch erhalten haben, wird um Bekanntgabe der Nummer gebeten, damit dazu Stellung genommen werden kann.

KORFANTY ALS VERMITTLER FÜR DIE EINTREIBUNG DER STEUERN: Wir haben bereits drei Finanzregierungen, von welcher jede einzelne gesondert amtiert. Es ist der Finanzminister, der Finanzrat und es ist Herr Korfanty, welch letzterer es ebenfalls übernommen von den Industreillen die Steuern einzutreiben.

Jedoch die Großindustrie macht sich aus diesen Steuergesetzen, welche für alle gleich sein sollen, gar nichts, weshalb Herr Korfanty die Industriellenkreise bereist und ihnen diverse Konzessionen macht, Versprechungen gibt, für welche dann die Herren Großindustriellen ausländische Valuten erlegen zu Gunsten der Vermögenssteuer- Wir fragen nur, wie können wir Ansehen im Auslande geniessen, wenn man hört, daß die Regierung so schwach ist und derart unzulänglich, daß sie gewisse Kreise nicht zwingen kann Steuern und Abgaben abzuführen, zu welchen diese laut Gesetz gezwungen sind und welche Gesetze für alle Bürger des Staates gleichlauten; daß es notwendig ist im Wege privater Besprechungen durch Vermittler diese zu veranlassen freiwillig Opfer zu bringen, im Tausche gegen gewisse Konzessionen der Regierung.

(Przegląd kupiecki).

Vermögenssteuer. Dziennik Ustaw Nr. 123, Position 996, Verordnung II des Finanzministers vom 15. November 1923, herausgegeben im Einvernehmen mit den anderen Ministerien in Ausführung des Gesetzes vom 11. August 1923 Vermögenssteuer, beinhaltend Vorschritten über die Errechnung der unbeweglichen Vermögen:

§ 14. Unternehmen, welche Bücher dem Handelsgesetze entsprechend führen.

A. Solche, die ihren Sitz auf polnischem Territorium besitzen.

Als Durchschnittswert eines Handels- oder Industrie-Unternehmens, welches Handelsbücher dem Gesetze entsprechend führt, wird die Differenz zwischen der Aktiva und Passiva abgeschlossen am 1. Juli 1923 angenommen.

Bei Berechnung dieser Differenz ist nachstehend zu beachten:

I. Der Wert der unbeweglichen Güter, Maschinen, technische Einrichtungen, Werkzeuge und andere Produktionsbehelfe, sowie Transportmittel. Büroeinrichtungen werden zum Ankaufswerte angenommen, welche Summe umvalorisiert wird auf nachstehende Art:

1. gekauft vor dem 1. Januar 1905 multipliziert mit 10.000,
2. gekauft in den Jahren 1905 bis 1913 multipliziert mit 15.000,
3. gekauft in den Jahren 1914 bis 1918 multipliziert mit 20.000,
4. gekauft im ersten Halbjahr 1919 multipliziert mit 10.000,
5. gekauft im zweiten Halbjahr 1919 multipliziert mit 2.500,
6. gekauft im ersten Halbjahr 1920 mal 800,
7. gekauft im zweiten Halbjahr 1920 mal 400,
8. gekauft im ersten Halbjahr 1921 mal 125,
9. gekauft im zweiten Halbjahr 1921 mal 40,
10. gekauft im ersten Halbjahr 1922 mal 35,
11. gekauft im zweiten Halbjahr 1922 mal 12,
12. gekauft im ersten Halbjahr 1923 mal 2.

Preise, die in Valuten der Vorkriegsländer ausgesetzt sind, werden vor dem Umvalutieren noch wie folgt umgerechnet:

100 deutsche Mark sind 117.56 österreichische Kronen gleich 46.3 russische Rubel gleich 100 polnische Mark.

§ 15. Unternehmen, welche keine Handelsbücher führen:

Der Wert des Gründungskapitales und des Umsatzkapitales bei Handels- oder Industrieunternehmen, welche keine Handelsbücher führen, wird festgestellt auf Grund des vielfachen des Monatsumsatzes im ersten Halbjahre 1923 (durchschnittlich festgelegt). Handelt es sich um Gebiete, wo die Umsatzsteuer Geltung besitzt (Oberschlesien) im Jahre 1922 nach folgenden Grundsätzen:

(Nachstehende Handels- und Industrieunternehmen stellen die Werte fest, wenn sie die durchschnittlichen Monatsumsatz im ersten Halbjahr des Jahres 1923 mit den hinzugesetzten Ziffern multiplizieren).

Pferdehandel ½ mal, Viehhandel mit Hörnern ½, ohne Hörner 1, Geflügelhandel 4, Naturblumen 4, Getreide und Futterhandel en gros 1, detail 3, Bauholzhandel 5, Brennholzhandel 3, Kohlenhandel 3, Bergwerks-Artikel 3, Glas-, Stein- und Tonwarenhandel 5, Silber- und Edelsteinhandel 10, Metallhandel und Metalwarenhandel 5, Handel mit Maschinen, Waffen, Auto, Equipagen, Fahrräder etc. 5, optische und chirurgische Instrumente 8, optische 10 mal, Uhren- und Uhrenbestandteile 4, Musikinstrumente 10 Möbel und Einrichtungsgegenstände feine 6, einfache 4, Handel mit geflochtenen und Holzwaren 4, Lederhandel 3, Linoleum und Wachstuch 5, Seifen-, Kerzen-, Petroleum etc. 4, Farben 4, Elektroartikel 5, Beleuchtungsartikel 5, Galanterie aller Art, en gros 3, detail 6, Riemer- und Sattlerwaren 6, Papierhandel 4, Papierwaren, Schreib- und Zeichenutensilien 4, Buchhandel 4, Antiquare 6, Antiquitäten 10, Herausgeber period. Schriften 1, Bibliotheken und Notenleihanstalten 10,

Was benötigt die Türkei. Die Leipziger Mustermesse berichtet, daß momentan in der Türkei rege Nachfrage herrscht nach Geweben aller Art, insbesondere nach Seiden und Baumwollstoffen, sowie Tuchen und Strumpfwaren. Weiterhin scheint der Markt sehr aufnahmsfähig zu sein für Eisen- und Kurzwaren, sowie pharmazeutische und zahntechnische Produkte. In gleicher Weise besteht in Leder- und Lederwaren Nachfrage.

Mehr Entgegenkommen. In der letzten Zeit werden immer mehr Klagen gegen das Zollamt in Teschen laut. Die Zollvorschrift ist vom grünen Tisch erlassen und wenn man sich an diese ganz genau halten wollte, so wäre es notwendig Zollhochschulen für die Kaufmannschaft und die Angestellten einzurichten oder jeder Kaufmann müßte sich zumindest einen Zolltarifeur halten. Daß dies der Mittelstandskaufmann nicht kann ist klar. Das Zollamt verlangt vom Kaufmann, er muß die richtige Bennennung des Artikels einsetzen und auch die richtige Zollposition eintragen, macht er das nicht, wird die Deklaration auch dreimal zurückgestossen und eine neue muß ausgefertigt werden. Hat der Kaufmann aber dies alles erledigt und die Herren am Zollamt finden, daß die Zollposition nicht richtig eingetragen wurde, so werden Strafen diktiert, die in die viele Millionen gehen. Die Herren des Zollamtes vergessen ganz, daß diese Strafen durch die Konsumenten, zu denen auch sie gehören, bezahlt werden müßen. Es war immer der Fall, daß das Zollamt entgegenkommend den Parteien gesagt hat, wie der Artikel laut Zolltarif genannt wird und welche Zollposition zur Anwendung kommt. Es würde den Herren gewiß von der Krone nichts abfallen, wenn sie so wie früher auch jetzt den Parteien entgegenkommen würden. Die Herren scheinen zu glauben, daß der Kaufmann nur einzig und allein für sie da ist und nicht umgekehrt, daß die Beamten für die Parteien sind. Wir werden uns dieses Vorgehen noch eine Zeit lang ansehen, müßen jedoch schon heute bemerken, daß wenn auch der Beamte sich strikte an das Gesetz hält, so hat er sich auch an den Aufruf des Innenministeriums zu halten, es geht nicht an, daß die Beamten um nur zu zeigen, daß sie arbeiten die Parteien auch vier bis fünf Male mit einer Zolldaklaration wegsenden. Wenn eine Partei die Deklaration nicht ausfüllen kann, so ist der Beamte verpflichtet der Partei an die Hand zu gehen und sie zu belehren, denn der Kaufmann hat mehr zu tun, als nur den Zolltarif zu studieren

Angabe auf die Vermögenssteuer. Kundmachung des Wojwodschaftsamtes, Finanzamt in Kattowitz, L. 31785-VI o. vom 25. Nov. 1923:

A) Termin der Zahlung und Strafen im Falle des Verzuges.

Es wird in Errnnerung gebracht, daß die Listen derjenigen Steuerzahler, welche zur Entrichtung der Angabe auf die Vermögenssteuer auf Grund der Grund-, Haus- und Umsatzsteuer verpflichtet sind, bereits in den Gemeindeämtern aufliegen. Der Endtermin der Zahlung läuft am 10. Dezember a. c. ab und werden nach diesem Tage die Angaben auf die Vermögenssteuer exekutiv eingetrieben. Die Zinsen betragen bereits vom 11. Dezember a. c. gezählt bis zum Tage der Zahlung inklusive fünf Prozent täglich. (Diese Verordnung verstößt gegen das Gesetz vom 9. März 1923 Dziennik ustaw Nr. 31, Pos. 189, Art. 2. — Die Redakion).

B) Zahlungen der Angabe von phvsischen und juristischen Personen, welche in den Steuerlisten sich nicht befinden.

Personen, deren Vermögen mehr als 3000 Franken in Gold beträgt und deren Wohnungseinrichtung den Wert von 5000 Goldfranken übersteigt, die aber in der obcitierten Zahlungsliste nicht verzeichnet sind, haben in eigenem Interesse sowie im Interesse des Staates umgehend eine entsprechende Angabe zu erlegen. — Bei Bankhäusern, Wechselkontors und Kreditinstituten für kurzfristige Kredite gilt als Angabe zehn Prozent derjenigen Summe, welche vom 1. Januar a. c, bis zum 30. Juni a. c, in Zinsen, Provisionen und Bruttonutzen beim Valutenwechsel und Wertpapierhandel, ohne Rücksicht auf eventuelle Schäden Wenn es sich um Handelsunternehmen handelt, welche im Sinne des Art. 7 des Gesetzes von der Zahlung befreit sind und solche Unternehmen welche erst nach dem 1. Januar entstanden sind, so hat die Angabe vier Prozent des erzielten Umsatzes vom 1. Januar bis 30. Juni 1923 zu betragen.

C) Die Art der Zahlung.

Die Angaben sind entweder bei der zuständigen Steuerkassa oder mittels Spezialchecks auf das Konto des betreffenden Steueramtes das die Nr. 9000 tragen wird. Die Checks sind zu haben bei den Steuerämtern und den Postanstalten. — Bei der Ausfüllung der Chechs ist neben die bereits vorgedruckte Nr., die Nummer des betreffenden Steueramtes hinzusetzen und zwar: Kattowitz 251, Königshütte 252, Rybnik 257, Tarnowitz 250, Pszczyna 255, Schwietochlowitz 258, Ruda 256, Lublinietz 253, Myslowitz 254, Laurahütte 249, Bielitz 247, Teschen 248. (In der Originalkundmachung finden wir die Nummern von Taschen und Bielitz überhaupt nicht und ist mit Bestimmtheit zu rechnen, daß diese Verlautbarung wahrscheinlich nur für Oberschlesien bestimmt war. — Die Redaktton).

Wer die Vermögenssteuer in ausländischen Zahlungsmitteln zu leisten beabsichtigt, hat sich bei der P. K. K. P. oder der P. K. O. in Kattowitz zu melden.

D) Vorteile bei früherer Einzahlung der Angabe.

1) Der Steuerzahler schützt sich vor Devalvation, wenn er früher bezahlt, nachdem die eingezahlten Beträge auf Goldfranken umgerechnet werden, gültig am Tage der Zahlung.

2) Beträge auf die Vermögenssteuer eingezahlt, welche das Ausmass der zu entrichtenden Vermögenssteuer übersteigen, werden nach der Steuerbemeßung der Steuerzahler zurückgezahlt. Bürger, welche eine Vermögenssteuer zeitlich entrichten fördern die Stützung der Finanzen des Staates. Unterschrift: Pawlita,

—o—

Kaufleute-Verband in Teschen.

Sprechstunden in Bielitz

Jeden Dienstag von 2 bis 5 Uhr nachmittags im Restaurant NOWAK (ehemals Schöja) am Stadtberg in Bielitz.

BRACIA MOLIN'owie

Dom przemysłowy i rolniczo-handlowy

Telefon 164. **CIESZYN.** Sarkandra 12.

Sklepy detailiczne: **ulica Bielska 12 i**

Tel. 234. **ulica Zamarska 47** Tel. 224/I

STACJA OLEJÓW samochodowych i maszynowych „GARGOYLE MOBILOIL" rafinerji VACUUM OIL COMPANY Czechowice, skład benzyny i karbidu.

KUPNO i SPRZEDAŻ wszelkich ziemiopłodów, materjałów budowlanych, nawozów sztucznych, nasion, oraz narzędzi rolniczych.

Magazynowanie towarów i mebli,

Umsatzsteuer. Bei der Entrichtung der monatlich zu zahlenden Umsatzsteuer ist wie bekannt immer ein Zwölftel der Patentgebühren zuzüglich der 25%, welche für die Gemeinden entrichtet wurde, in Abzug zu bringen. Die für die Handelskammer und die Gewerbeschulen entrichteetn 15% und 25% bleiben unberührt und können von der Umsatzsteuer nicht in Abzug gebracht werden.

Handelskammergebühren. In unserer Folge vom 21. November 1923, Nr. 86 brachten wir die Nachricht, daß die Handelskammer für Ursprungszeugnisse eine Gebühr von 1% des Fakturenwertes erhebe. Diese Nachricht bekamen wir aus Kattowitz und betrifft die dortige Handelskammer.

Zu dieser Sache ersucht uns die Handels- und Gewerbekammer in Bielitz, um Mißverständnisse vorzubeugen, richtig zu stellen, daß dies bei der Bielitzer Handelskammer nicht zutrefe da dieselbe in Anbetracht der Exportschwierigkeiten sich auf eine möglichst niedrige Manipulationsgebühr bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen beschränkt.

Zustände am Bahnhof in Krakau. Für uns Schlesier ist Krakau gewißermassen das nächste Handelszentrum und kann man früh beobachten, daß die Kaufleute von Schlesien in großer Menge nach Krakau reisen, um dort ihre Waren einzukaufen. Bei der heutigen Geldknappheit und der Geldentwertung trachtet man möglichst rasch in den Besitz der Ware zu gelangen und bemüht sich diese mit sich zu bringen. Am Bahnhof in Krakau kann man nichts erreichen, wenn man nicht zuerst gibt — Jak sie da, to sie zrobi. Das ist die Devise, die in Krakau am Bahnhof vorherrschend ist und würden wir der Eisenbahndirektion, die doch dort am Platze ist, empfehlen, sich diese Sache näher anzusehen. In den meisten Fällen kostet die Lapuwka zehn Mal mehr, als die bereits genügend erhöhte Frachtgebühr.

Adressenmaterial. In der Kanzlei der Kaufleute-Verbandes liegt das „Schlesische Handels-Adreß- und Fernsprechbuch", herausgegeben für Polnisch- und Teschenschlesien sowie Deutschoberschlesien, auf und können die P. T. Mitglieder Auskünfte sowohl mündlich als auch telefonisch erhalten.

Postalisches. „Monitor Polski" Nr. 275 vom 3. Dezember 1923: Die Wertgrenze von Wertbriefen und Paketen wird auf 30 Millionen erhöht. Postanweisungen und telegrafische Anweisungen können bis zur Höhe von 30 Millionen aufgegeben werden. Zustellung von Checks und Postanweisungen kann innerhalb der Stadt in der Höhe von 30 und außerhalb der Stadt von 3 Millionen vorgenommen werden. Die Gebühr für Postanweisungen über 10 Millionen beträgt für jede 5 Millionen 20.000 Mp. mehr. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember a. c. in Kraft.

Eisenbahntechmsches. Das Eisenbahnministerium hat neue Lastzuglokomotiven Marke „Decapod" angeschafft und ist bereits die erste solche Lokomotive in der Nähe von Warschau ausprobiert worden. Diese Lokomotive befördert 2000 Tonnen, während derzeit nur Beförderung von 1400 Tonnen möglich gewesen ist.

Postgoldfrankenkurs. Goldfranken im Postverkehr gelten ab 18. November 360.000 Mp., ab 21./11. 390.000 Mp., ab 23./11. 440.000 Mp,

Steuern, welche mittels P. K. O. überwiesen werden können:

Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Steuer von Depositenfächern, Kapital- und Rentensteuer, Vermögenssteuer, Spiritussteuer, Zuckersteuer, Schaumweinsteuer, Weinsteuer, Biersteuer, Hefesteuer, Kohlensteuer, Rohölsteuer, Zündholzsteuer Essigsäuresteuer, Spiritus- und Branntweinpatentsteuer, Salzsteuer, Versicherungsabgaben, Luxussteuer, Stempelgebühren für Rechnungen und Quittungen, Börsenabgabe.

Fremde Sammlungen. Schon wieder wurde ein Schwindler aufgegriffen, der für irgendeinen Verein Gelder sammelte und dieselben für sich verwendete, zumal es einen solchen Verein gar nicht gibt. — Die Mitglieder werden ersucht an fremde Personen, die unter welchem Titel immer Spenden sammeln keine Unterstützungen zu gewähren, sondern diese Leute an die Kanzlei des Kaufleuteverbandes zu weisen.

Preislisten. Der Kaufleute-Verband gibt nach Bedarf Preislisten für Artikel des täglichen Bedarfes heraus und wollen sich auswärtige Mitglieder melden, welche die Zusendung dieser Listen wünschen. Derzeit kostet eine Liste mit Frankozusendung 12.000 Mark.

Versicherungen. Das Finanzministerium hat endlich zugewilligt, daß Versicherungen in Dollars abgeschlossen werden dürfen. Der Versicherte hat es nunmehr nicht mehr nötig zu befürchten, daß er infolge der Valutendevalvation in Polen unterversichert ist.

Sprechtag in Bielitz. Es wird zur Kenntnis gebracht, daß die Bezieher des „Merkur" in Biala und Umgebung ebenfalls an den Sprechtagen in Bielitz jeden Dienstag von 2 — 5 nachmittags teilnehmen können.

Geben Sie uns ein Inserat, in den Reklamekalender!!!

Sie nützen sich, Sie nützen uns.

Vom Tage. Laut Monitor polski Nr. 269 vom 26. November 1923 hat die P. K. K. P. Anweisun-

Śląski bank eskôntowy Schlesische Escomptebank
FILIA CIESZYN FILIALE TESCHEN
jako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

gen lautend auf 50 und 100 Millionen herausgegeben, damit der bargeldlose Verkehr weiter ausgebaut und der Bargeldmangel vermindert werde. In einem längeren Artikel begründet der Monitor die Herausgabe dieser Anweisungen, welche das Finanzbudget nicht belasten und bringt vor, daß dadurch die Zahlungen an Banken und Finanzkassen erleichtert werden.

Man konnte auch in der letzten Zeit allenthalben diese Anweisungen sehen und wurden diese von jedermann angenommen, bis es am Freitag den 30. November 1923 dem Zollamte in Teschen gefiel diese im Falle einer Zollzahlung nicht zu nehmen, zumal auch das Postamt diese Anweisungen als Zahlung vom Zollamte nicht annahm. Erst durch telefonische Intervention durch die Postamtsleitung in Teschen bei der P. K. K. P. Filiale in Bielitz gelang es die 50 Millionen Anweisungen beim Zollamte anzubringen. — Das Zollamt und das Postamt haben von ihrer vorgesetzten Behörde keine Anweisung erhalten diese Surogate anzunehmen, weshalb sie zurückgewiesen wurden. Wozu wurden diese Anweisungen auf 50 und 100 Millionen eigentlich ausgegeben, wenn die Aemter, woselbst der Kaufmann am meisten zu zahlen hat, diese nicht annehmen wollen. Es wäre angezeigt, daß solche Verfügungen nicht erst erlassen werden, denn der Kaufmann hat mit anderen Sachen genügend zu tun und nicht weis wo er zuerst sein soll, vor lauter Vorschriften und Verordnungen.

Reklamekalender. Zur Wiederherstellung unseres Budgets wollen wir so wie in den vergangenen Jahren drei verschiedene Wandkalender des „Merkur" herstellen, welche in mehreren tausend Exemplaren gratis an sämtliche in Betracht kommenden Aemter und Behörden, Aerzte, Advokaten, Kaufleute und Gewerbetreibende etc., Polens versendet werden.

Reklame ist auch in dem Falle notwendig, wenn man lieber nicht verkaufen würde, zumal wir doch nicht immer solche Zeiten haben werden, wie jetzt und man schon heute beginnen muß, für die Zukunft zu bauen.

Andererseits ist es Pflicht eines jeden Kaufmannes seine Fachpresse zu unterstützen und Erscheinen auch weiterhin zu ermöglichen Nur unter den größten Schwierigkeiten kann heute eine Zeitung herausgegeben werden, weshalb an die Opferfreudigkeit der Kaufmannschaft appeliert wird.

Die Kalender sind in Reklamefelder eingeteilt und berechnen wir für ein Reklamefeld den Gegenwert von 5 schweizer Franken in Polenmark am Zahlungstage umgerechnet. Der Preis ist derart gering, daß es gewiß für jeden Industriellen und Handelstreibenden ein leichtes sein wird, sich ebenfalls an dieser doppelt notwendigen Aktion zu beteiligen. Wir hoffen, daß wir auch diesmal nicht vergebens an die geehrten Gönner appeliert haben werden.

—o—

Telefon Redaktion Nr. 115, 182.
Telefon Druckerei Nr. 258 - II.
P. K. O. Warszawa Nr. 180.284.
P. K. O. Katowice Nr. 300,185.
Inseratenpreis pro Feld den Gegenwert von 30 schweizer Centime.
Bezugsgebühr pro Monat den Gegenwert von 50 Centime.
Abdruck nur mit Quellenangabe gestattet.
Sprechstunden des Redakteurs wochentags von 9—10 und 3—4.

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S. Transport- u. Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

Kerzenfabrik »HELGA«, Teschen, Obertorstrasse 29. — Telefon 249.

—o—

Notierungen in Zürich!

Sept.	Warschau	Wien	Prag	Budp.	Belgrad	Mailand	Paris	London	N-York
7.	0 0023	0·0078	16.55	0 03	5.85	23.7	30.7	25.15	556.3
9.	0 0022	0 0078	16.6	0 03	5.87	24.1	31.—	25.2	556.
10	0·0023	0·0078	16 6	0·03	5.85	24.3	31.25	25.21	556.
11.	0·0023	0 0078	16.66	0 03	5.95	24 81	31.8	25,31	558.
12.	0 0022	0 0078	16.75	0·03	6.	24.75	32.45	25.46	559.
13.	0·002	0·0079	16.7	0 03	6.1	24.52	32.2	25.5	560.
14.	0 002	0 0079	16,92	0·03	6,1	24 95	32.6	25.6	564.
15.	0·0021	0 0079	16,92	0 03	6.1	24.95	33.	25.6	563.
17.	0 002	0 0079	16.97	0·03	6.1	24 85	32.75	25,7	565.
18.	0·002	0·008	17.—	0·03	6,1	24.85	32.65	25.7	567.
19.	0·002	0·008	16.98	0 03	6.1	25,05	33.1	25.7	566.
20.	0 002	0 0079	16.96	0 03	6.1	25.3	33.5	25.7	565.
21.	0.0018	0.0079	16.95	0.03	6.—	25.3	33.3	25.7	565.
22.	0.0018	0.0079	16.9	0.03	6.1	25.3	33.3	25.6	563.
24.	0.0018	0.0079	16.82	0.03	6.17	25.45	33.4	25.5	560.
25.	0.0017	0.0079	16.8	0.03	6,3	25.85	35.8	25.4	557.
26.	0.0017	0.0079	16.78	0.03	6.55	25.65	34.6	25.6	560.

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Internationale Transporte
W. ARM, G.m.b.H. Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstrasse 7. Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

Paßbüro Weil
BIELITZ, HOTEL ROYAL
besorgt sämtliche Visa, wie auch Paßverlängerungen u. Erneuerungen für Ausländer.

Verlangen Sie überall
Lucullus - Senf aus Teschen

MUNK-SEIFE
ist seit 80 Jahren
im Gebrauch
Vertreter: Eduard Cymorek, Teschen.

I. schles. chem. Fabrik
Holländer & Co.
TESCHEN, Ecke Bielitzerstr.

Abt. I. Erzeugung von Spezial-Schuhpasta „LUXUS" engl. Apretur „JAB" für sämtliche Leder- und Schuharten, Schwärzemittel „NIGRO" für alle Ledersorten.
Abt. II. Wachs- und Halbwachskerzen, sowie diverser Wachsartikel.
Abt. III. Maschinenvaselin, Öle und diverse Fette für Leder, Maschinen usw.
Abt. IV. Chemische Dampffärberei übernimmt alle Arten Woll-, Baumwoll- und Seidenwaren zum Färben. Fertigstellung innerhalb 24 Stunden.

DRUCKSACHEN
sowohl in Buchdruck als auch in Steindruck
von einfachster bis zur feinsten Ausführung bei schnellster Lieferung.
Spezialität: BANKAKTIEN.
Likör- u. Weinetiketten
Lithographie, Buch- und Steindruckerei
Fr. Machatschek,
TESCHEN.

Erste schlesische
Wäschefabrik G.m.b.H.
Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7
Spezialität:
Herrenwäsche

Österreichisches Handelsmuseum
Telephon: 14-472, 14-6-76, Wien IX,. Berggasse 16. 15-2-15, 17-4-16, 19-2-14-
Praktische Exportförderung.
Exposituren in Enropa und Übersee. Direkte unentgeltliche Geschäftsanbahnung mit seriösen ausländischen Firmen aller Länder und Branchen. Praktische Unterstützung in allen Fragen des Auslandsgeschäftes.
Älteste volkswirtschaftliche Zeitschrift Österreichs
„Das Handelsmuseum."

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

Bank Śląski
Banque de Silésie S. A.
Katowice, oddział w Cieszynie
ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)
Bank dewizowy.
Załatwia wszelkie interesa bankowe.

Sie beheizen sämtliche Industrie- und Hausräume
UMSONST
bei Anschaffung eines
Sägespäne Dauerbrandofen „IDEAL"
zu beziehen bei:
I. Teschner Metall-, Eisen- u. Schwarzblechwaren-Fabrik
J. Pipersberg, Teschen.

SELMA SOBEK'S Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37.

Strümpfe, Socken, Handschuhe.
Samson LINDNER, Skotschau
En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. TESCHEN Große Laube.
En gros. En detail.

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. **Teschen** Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
en gros. En gros.

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse.
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

„PALAS"
ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H,
SKOTSCHAU
TESCHNER SCHLESIEN
SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE
HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILEN.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang. Teschen, Mittwoch, den 12. Dezember 1923. Nr. 92.

Nach Bielitz und Umgebung!

Herr Dr. Maximilian GLASER, der bis nun als Konzipient beim Syndikus des Kaufleute-Verbandes Herrn Dr. Michael Wollosch in Teschen tätig war, hat sich bereit erklärt den Sprechstunden in Bielitz jeden Dienstag nachmittags von 2 bis 5 Uhr beizuwohnen und juristische Ratschläge an die Mitglieder des Kaufleute-Verbandes unentgeltlich zu erteilen.

Der Kaufleuteverband für das Teschner Schlesien.

Eine wichtige Entscheidung.

Das Finanzministerium hat entschieden, daß der Besitz und Verkauf von Goldmünzen ausländischer Provenienz gemäß Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 27. Juli 1923 (Dz. U. R. P. Nr. 74. vom 28. Juli 1923 Position 582) gestattet ist und durch das Valuten- und Devisengesetz keinesfalls berührt wird.

Der hierauf bezughabende § 55 lautet: Przepisy niniejszego rozporządzenia nie dotyczą pieniędzy rosyjskich oraz nie przewidują ograniczeń co do handlu zagranicznemi monetami kruszcowemi wewnątrz kraju. Das heißt: Die in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften berühren nicht russische Geldnoten ebenso nicht irgendeine Beschränkung betreffend den Handel mit ausländischen Edelmünzen im Inlande.

Hiezu wird berichtet: Infolge des durch das Zolldepartement eingeführten Zolles in effektiven Goldmünzen sah sich die Kaufmannschaft außerstande solche irgendwo zu beschaffen. Der Kaufleute Verband wandte sich mittels eines Telegrammes an das Finanzministerium Zolldepartement um Aufklärung, ob der Besitz und der Handel mit Goldmünzen im Sinnne des Gesetzes gestattet sei, nachdem in der letzten Zeit wiederholt Zeitungsmeldungen zufolge fliegende Valutakommissionen Goldmünzen beschlagnahmt haben. Nunmehr hat das Finanzministerium wie oben beschrieben entschieden und steht nichts im Wege, daß sich Banken oder sonstige hiezu befähigte Firmen mit dem Handel mit Goldmünzen befassen. Diese Entscheidung ist äußerst wichtig, da es der Kaufmannschaft, welche zufolge der Verkaufsgegenstände wiederholt gezwungen ist Goldmünzen als Zoll zu erlegen, nunmehr frei steht sich jederzeit und wo immer Goldmünzen zu beschaffen und selbe bei sich frei aufzubewahren ohne Gefahr zu laufen, daß gewisse unorientierte Organe diese beschlagnahmen.

Wir sehen aus diesem Falle wie wichtig es ist, eine Organisation zu besitzen und selbe in jeder Hinsicht zu unterstützen, daß selbe im Interesse seiner Mitglieder arbeiten kann. Jeder Kaufmann sollte demnach dazusehen, daß sich die Mitgliederanzahl immer mehr und mehr vergrößert und immer darauf bedacht sein, die Organisation und seine Einrichtungen tatkräftigst zu unterstützen. Der Kaufmann der seine Organisation unterstützt nützt nur sich selbst dadurch.

GESETZ vom 11, 8. 1923

betreffend die Vermögenssteuer.

Dziennik Ustaw R. P. Nr, 94 vom 26. 9. 1923. Seite 1086. Pos. 746.

(Fortsetzung)

Formelle Vorschriften.

Art. 77. Die Einleitung von Strafverfahren wegen Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes steht, ohne die Zuständigkeit anderer zuständiger Organe zu berühren, der Steuerbehörde bezw. Kommission zu, von der die Überschreitungen aufgedeckt worden sind,

Art. 78. Die Ordnungsstrafen gemäß Art. 69 legt die zuständige Verwaltungsbehörde auf.

Auf Grund einer Beschwerde der bestraften Person kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde die verfügten Ordnungsstrafen mindern oder erlassen

Die Entscheidung über die in den Art 70 und 71 mit Geldstrafe bedrohten Überschreitung steht der zuständigen Kommission bezw. der Finanzkammer zu.

Für die Entscheidung in Sachen wegen Überschreitungen, die auch neben anderen Strafen mit Freiheitsstrafe (Art. 72, 73, 74 und 75) bedroht sind, sind die allgemeinen Strafgerichte (Kreisgerichte, Friedensgerichte) zuständig.

Art. 79. Von der Strafverfügung (Art. 78 Abs. 2) benachrichtigt die entscheidende Behörde den Beschuldigten schriftlich.

Gegen diese Strafverfügungen kann der Beschuldigte innerhalb 30 Tagen von dem der Zustellung des Strafbefehls folgenden Tage an gerechnet zu Händen der Behörde, von der die Srafverfügung ausgeht, entweder bei der Finanzverwaltungsbehörde II. Instanz Berufung einlegen oder die Verhandlung durch Gericht beantragen.

Im ersten Falle steht die Entscheidung der Berufungskommission zu.

Die Entscheidungen der Berufungskommission sind endgültig und können nicht beim höchsten Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

Im zweiten Falle wird das Verfahren von dem zuständigen Kreisgericht (Friedensgericht) so durchgeführt, als wenn eine Strafverfügung seitens der Finanzbehörde nicht erfolgt wäre.

Im Gebiete des Geltungsbereichs der Strafprozeßordnung vom 1. 2. 1877 werden die Vorschriften der §§ 459 –469 der Strafprozeßordnung angewandt.

Ein Beschuldigter, der seine Berufung bei den Finanzbehörden einlegt, verliert den Weg der Berufung an die Gerichte.

Die Berufungen an die Finanzbehörden und Gerichte hemmen die Durchführung der Strafen, mit Ausnahme der Freiheitsstrafen nicht.

Art. 80. Unter Freiheitsstrafen von denen im Art. 72, 73, 74 und 75 die Rede ist, sind Arreststrafen zu verstehen (Art. 21 des russischen Strafgesetzbuches von 1903, § 18 des deutschen Strafgesetzbuches vom Jahre 1871, § 244 des österreichischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1852), soweit die angeordnete Strafe 6 Wochen Freiheitsstrafe überschreitet, im übrigen im Geltungsgebiete der Strafen auf Grund des russischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1903 und des deutschen Strafgesetzbuches vom Jahre 1871 — Gefängnis. (Art. 3 Abs. 3 der Übergangsbestimmungen zum russischen Strafgesetzbuch vom 7. 8. 1917 und § 16 des deutschen Strafgesetzbuches von 1871), im österreichischen Geltungsbereich strenger Arrest (§ 245 östr. Str. G B. von 1852).

Im Geltungsbereiche des österreichischen Strafgesetzbuches kann immer aus Anlaß einer Strafe Berufung eingelegt werden.

Art. 81. Geldstrafen, welche von Gerichten verfügt und nicht eingezogen werden können, unterliegen einer Umwandlung in Freiheitsstrafen, nach den in den einzelnen Teilgebieten bestehenden Strafbestimmungen, jedoch nicht höher als 6 Monate.

Art. 82. Übertretungen aus Art. 69 – 75 verjähren nach 5 Jahren vom Tage der Übertretung an gerechnet

Die Strafbarkeit der im Art. 73 und 75 erwähnten Tat erlischt, wenn der Schuldige vor der zuständigen Behörde die abgegebene Erklärung oder Aufklärung berichtigt oder ergänzt, bevor gegen ihn bei der zur Strafentscheidung berufenen Behörde eine Anzeige eingeht.

Art. 83. Geldstrafen, welche wegen Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes im Wege des Finanzverwaltungsverfahrens auferlegt worden sind, müssen innerhalb 3 Wochen von dem der Zustellung der Strafentscheidung folgenden Tage an gerechnet (Art. 79) gezahlt werden.

Geldstrafen, welche nicht in der im ersten Teile dieses Artikels vorgeschriebenen Zeit geleistet werden, unterliegen nicht der Umwandlung in Arreststrafen und sind als rückständige Steuern anzusehen.

Art. 84. Geldstrafen, welche wegen Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes auferlegt werden, sind in Mark nach dem Kurs des Goldfranken zu zahlen, welcher für einen Zeitraum von 15 Tagen festgesetzt wird. Die Geldstrafen können seitens der Steuerbehörden schon vor Erlaß der Strafentscheidung auf das Vermögen des Beschuldigten gesichert werden.

(Schluß folgt).

Von der Staatsbahn, Infolge Überfüllung der Station Kraków Grzegórzki wird Annahme von Holzsendungen vom 7.—15. XII. a. c. eingestellt.

Die Direktion Stanislau hat für die Zeit vom 6.—11. XII. a. c. sämtliche Sendungen für Rumänien über Sniatyn-Zalucze zur Annahme gesperrt, ebenso wurde Reexpedition in allen Stationen dieser Direktion eingestellt. Unterwegs befindliches wird aufgehalten und den Absendern zur Verfügung gestellt.

Aus der Gemeindestube, Am Freitag, der 30. November 1923 fand eine Sitzung des Gemeinderates der Stadt Teschen unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Herrn Dr. Johann Michejda statt.

Unter anderem wurde die Frage der Elektrifizierung des städt. Schlachthofes, welche sich bedeutend billiger stellt als der Dampfbetrieb beraten, jedoch nicht endgiltig erledigt, sondern der Industriekommission zur Beratung und Antragstellung in der nächsten Gemeindeausschußsitzung zugewiesen. Überdies wurden die Schlachtgebühren um 1% ermäßigt.

Konkurse und Ausgleichsverfahren.

Konkurse,

„Warenhaus des Zentrums A. G.", Wien I., Franz Josefkai 13. Anmeldungen der Forderungen bis 3. Jänner 1924. Heinrich Reichert, Fuhrhalter, Alstetten; Gottfried Luginbuhl, Möbelhandlung, Bern; Heinrich Trösch, Elektriker, Herisau: Frieda Bösch, Konfiserie Flawil, Francesco Bernetta, Schulz, Hans Peter, Metzgermeister, Aarau, Jean Baptiste Baroni, Neuchatel, Ernest Spetzmann, Neuchutel, Yvonne Blanche Bourquin, Villeret. (11.536 – E). I. Allaman et Cie., Güttingen, I. Allaman, Kaufmannt Güttingen, (11.148—E).

Ausgleichsverfahren.

Weinberg, Liebreich & Co., G. m. b. H., Textilwarenhandel, Wien I., Tiefer Graben 34, Klein- u. Singer, Textilwarenhandel, Wien., Erdbergerstr. 57. (Zahl: 11.529—E). L. Furrer & Sohn, Spitzenhaus, Luzern, Vve Emile Barras, Bulle, Norbert Schmidt Bardet, Vevey, Hermine Abramowicz, Genf. (Zahl: 11.536 – E). Wwe. Anna Lecoultre-Seiler, Schuhhandlung, Bern, Bohlen et Schuler, Lebensmittel- und Landesproduktengroßhandel, Olten, Albert Scheidegger et Cie., Glühstrumpffabrik, Basel. (Z. 11.148—E).

Nähere Mitteilungen erhalten Interessenten bei der Kammer Troppau.

Vergebungen durch die Stadtverwaltung Piotrkow. Die Stadtverwaltung Piotrkow (Polen) beabsichtigt, den Bau eines Wasserwerkes und die Durchführung von Kanalisierungsarbeiten gegen Gewährung von langjährigen Krediten zu vergeben. (Z. 11.455—E).

Nachfrage nach Kälbermagen. Schlesische Firmen, welche in der Lage sind, Kälbermagen nach der Schweiz zu exportieren, wollen dies der Exportabteilung der Kammer in Troppau unter Berufung auf Zahl: 10.525—E ehestens bekanntgeben.

Verkauf von Hotels am Adriatischen Meer. Von der Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer in Troppau können Interessenten die Adresse einer Agramer Firma erfahren, welche sich als Vermittler zum Ankauf von Hotels am Adriatischen Meer anbietet. Nähere Mitteilungen erhalten Interressenten bei der Exportabteilung der genannten Kammer unter Zahl: 11.132—E.

Briefsendungen nach Konstantinopel. Die Kammer in Troppau teilt mit, daß bei Briefsendungen nach Konstantinopel in der Adresse auch der nähere Konstantinopler Bezirk, wie Stambul, Galata usw. unbedingt anzugeben ist. (10.646—E).

Günstige Aussichten für die Ausfuhr von Zuckerwaren nach Neu-Seeland. Die Exportabtg. der Handels und Gewerbekammer für Schlesien verweist auf die günstigen Aussichten, die gegenwärtig für die Ausfuhr von Zuckerwaren nach Neu-Seeland bestehen. Der Einfuhrzoll beträgt per engl. Pfund für Schokolade 3 Pence und für Zuckerwaren 2 Pence. (Zahl 10.383—E).

Baumeister-, Maurermeister- und Zimmermeister-Prüfungen. Die Prüfungen im Sinne des Gesetzes vom 26 Dezember 1893 R. G. Bl. Nr. 193 über die Regelung der konzessionierten Baugewerbe werden im Jänner und Februar 1924 bei dem Wojewódzki Urząd Budownictwa in Teschen abgehalten. Gesuche um Zulassung sind daselbst bis spätestens 31. Dezember 1923 zu überreichen.

Erleget Steuern durch die Postsparkassa! Erlagscheine und Informationen gibt die Kanzlei des Kaufleute Verbandes aus.

Vom Tage. Wir müssen mit Genugtuung konstatieren, daß sich die Verhältnisse auf dem Gebiete des Teschner Schlesien betreffend Post, Eisenbahn etc. und sonstiger Institutionen wesentlich verbessert haben. Die Leiter der verschiedenen Behörden und Aemter geben sich die größte Mühe, um der Kaufmannschaft so weit es nur möglich ist entgegen zu kommen und wenn auch noch immer Klagen laut werden, so ist es gewöhnlich zufolge unterordneter Organe, welche erst kurze Zeit im Dienst sind und sich nicht daran gewöhnen können, daß man den Parteien entgegenkommen muß. Es ist sehr gut, jede Beschwerde der Kaufleute-Organisation zur Kenntnis zu bringen, in den meisten Fällen konnte durch Intervention alles geschlichtet werden, umsomehr als dem Verbande selbst resp. der Kanzlei alle Behelfe zur Verfügung stehen, um konstatieren zu können, wer hiebei im Unrechte ist.

Wir würden ganz bestimmt einer besseren Zukunft entgegensehen können, wenn auch im übrigen Teile des Landes gewissenhafte Beamte tätig wären, die bewußt sind, daß sie als Beamte sozusagen die Stützen des Reiches darstellen und darnach handeln müssen.

In den letzten Tagen konnte man wieder sehen, wie opferwillig Schlesiens Kaufmannschaft ist. Ueberall sowohl am Steueramt als auch bei der Post sah man, die Parteien drängen, um dem Staate zu geben, was dem Staate gebührt. Uns Schlesiern ist es sozusagen in Fleisch und Blut übergegangen, daß jede Verordnung, jedes Gesetz, jede Aufforderung der Regierung gewissenhaft und rigoros beachtet wird. Schwere Tage hat die Kaufmannschaft im Dezember zu überhalten. Eine sehr grosse Last sind die Steuern und Abgaben geworden, aber freudig wird alles auf sich genommen, um nur dem Staate zu helfen, in welchem wir unsere Existenz besitzen. In Schlesien hat die Bevölkerung immer einträchtig neben einander gelebt und gewirkt zum Wohle des Landes und seiner Bevölkerung und so wollen wir alle, die wir hier leben auch weiterhin gemeinsam arbeiten und gemeinsam wirken. Die Urheber der Zwistigkeiten unter uns hat man bereits erkannt und wird diese die uns zum Unfrieden anstiften auch in Zukunft besser ansehen, wir wollen leben und leben lassen. Das ist des Schlesiers Devise immer gewesen. Die Unruhestifter wissen nichts von unserer Lebensart und deshalb möge man sie nur reden lassen, sie werden sich doch überzeugen, daß sie sich sehr bald ein anderes Feld werden suchen müssen.

Vom Büchermarkt. Emil Hadina „Advent" Roman einer Erwartung. Verlag L. Staackmann in Leipzig. Dieser neue Roman führt in die Gegenwart und zeigt ein ringendes, lohendes, leidendes und doch jubilierendes Menschenherz im Wandel seiner grossen Advente.

Karl Hans Strobl „Der Zauberkäfer", Rikola-Verlag. Ein tiefes Buch, spannenden Inhalts und innerlichen Reichtums. Vorrätig in der Buchhandlung S. Stucks, Teschen.

Vom Postministerium. Laut „Mon. Polski" werden nachstehende Markenwerte ab 1. Jänner 1924 aus dem Verkehre gezogen und können diese bis zu diesem Tage verwendet werden: 50 100, 200, 300, 400 und 1000 Mp., sowie Portomarken zu 50, 100, 200 und 500 Mp.

Kursfesstellungen. Der Kanzlei des Kaufleute-Verbandes stehen die gesetzl. Warschauer Geldkurse der letzten Jahre zur Verfügung und werden Anfragen der P. T. Mitglieder mündlich, telefonisch oder schriftlich prompt erledigt.

Bezugsgebühren. Wir haben bereits vor einigen Tagen die P. T. Bezieher mittels Erlagschein und Buchauszug verständigt, wieviel Sie uns an Nachzahlung pro letztes Quartal 1923 sowie für die früheren Quartale zu entrichten haben. Leider fliessen die Gelder sehr langsam ein und ersuchen wir um möglichst baldige Regulierung, da wir dringendst Kassa benötigen, um unseren Verpflichtungen nachkommen zu können. Eine Goldmark setzen wir mit ein Sechstel eines Dollarwertes in Polenmark umgerechnet fest und kann jeder sofort errechnen wieviel er uns zu senden hat.

Kaufleute-Verband. Trotzdem wir schon Dezember haben, sind noch viele Mitglieder mit dem Mitgliedsbeitrage im Rückstand. Der Verband hat für das letzte Quartal den Betrag von 25.000 festgesetzt und gibt die endgültigen Mitgliedskarten für diejenigen aus, die alles pro 1923 bezahlt haben.

Kreditwerber. Der Ausschuß des Kaufleute-Verbandes beschäftigte sich in seiner letzten Sitzung auch mit der Kreditgewährung der P. K. K. P.

Es wurde konstatiert, daß entgegen anderen Orten in Teschen ein verschwindend kleiner Teil der Industrie und des Großhandels Kredite das heist Reeskompte gewährt, erhalten. In anderen Teilen des Landes haben Industrie und Großhandel einen ansehnlichen Reeskomptkredit der es ihnen ermöglicht bei den schweren Zeiten sich besser zu bewegen, Geschäfte auf Wechselkredit machen zu können und soweiter Wir in Teschen sitzen ganz auf dem Trockenen. Bei den Banken erhält man keinen Kredit und wenn ja, so muß man in drei Wochen den doppelten Betrag bezahlen, den man sich entliehen hat. Eine derartige Geschäftsgebahrung ist bei einem soliden Industriellen und Großkaufmann vollkommen ausgeschlossen.

Um ebenfalls Reeskomptkredit erlangen zu können, beabsichtigt der Kaufleute-Verband vor allem sämtliche Industriellen und Großkaufleute zu konskribieren und soll dann in einer einzuberufenden Sitzung, die in den nächsten Tagen unbedingt tagen muß, jeder einzelne Fall eingehend besprochen werden, um sodann in Bielitz und wenn es nicht gehen sollte bei der Direktion der P. K. K. P. in Warschau direkt mit Hilfe der Handelskammer und des Ministeriums für Handel und Gewerbe, Departement für Schlesien die notwendigen Reeskomptkredite zu beschaffen.

Alle Industriellen und Großkaufleute, welche sich der Sache anschliessen wollen und die auf Kredite reflektieren, wollen sich innerhalb der nächsten Stunden telefonisch oder mündlich in der Kanzlei des Kaufleute-Verbandes melden und wird die Konferenz in den allernächsten Tagen einberufen werden, wovon jeder einzelne Gemeldete raschest Kenntnis erhält. In diese Aktion sind sämtliche Industrielle und Kaufleute des gesamten Teschner Bezirkes einbezogen. Es liegt im Interesse eines jeden Einzelnen sich schleunigst zu melden, um eine lückenlose Liste erlangen zu können.

Ball der Kaufmannschaft. So wie alljährlich wird auch heuer seitens der Kaufmannschaft von Teschen ein Ball bereits in den ersten Tagen des Januar veranstaltet werden und ist ein rühriges Komitee bereits an der Arbeit, um diesen Ball, so wie diese in den Vorjahren zu einem erstklassigen Ereignisse der Saison zu machen. Der Reinertrag fällt wohltätigen Zwecken zu.

Bei uns und anderwärts. In Bielitz findet am 29. Dezember 1923 die 15., in Worten: „fünfzehnte" ordentliche Sitzung des Gemeinde-Ausschusses statt. Und bei uns????

Ausbau der Textilmaschinenmesse in Leipzig. Die Textilmaschinenmesse, die zum ersten Male im Rahmen der Leipziger Technischen

Messe im Herbst 1923 in Halle 13 geschlossen gezeigt wurde, wird künftig sehr an Bedeutung gewinnen. Ihre technischen Erfolge waren so außerordentlich, daß die Technische Abteilung des Meßamts, den Anregungen aus den Kreisen der Textilmaschinenaussteller folgend, beschlossen hat, diese Abteilung zur Frühjahrsmesse (2. bis 8. März 1924) weiter auszubauen. Diese Ausstellung findet wiederum in Halle 13 der Technischen Messe statt. Ein Teil der Firmen, die bisher ausstellten, haben den belegten Platz vergrößert und laufende Mietverträge mit der Technischen Abteilung des Meßamts abgeschlossen, sodaß ein ständiger Ausbau der Textilmaschinenausstellung für die Zukunft gesichert ist.

Bezirkskrankenkassa. Der Vorstand der Bezirkskrankenkassa in Teschen bringt den P. T. Mitgliedern der Kasse, (den Herren Arbeitsgebern als auch den Versicherten) hiemit zur Kenntnis, daß das Ministerstvo Pracy i Opieki Spolecznej mit Erlaß vom 22. Nov. 1923 Nr. 4727 —VII eine Erweiterung der Versicherungsgruppen laut Paragr. 10 des Kassenstatuts ab 1. Dezember 1923 angeordnet hat. In der höchsten Versicherungsgruppe beträgt der Taglohn 1 Million 100.00 Mp.

Die P. T. Arbeitsgeber werden aufgefordert, die faktischen Löhne sowie die Naturalbezüge der bei ihnen beschäftigten Personen der Kassa sofort bekannt zu geben.

Im Falle Nichtbeachtung obiger Kundmachung wird die Kasa, abgesehen von den gesetzl. Straten, die Versicherten in eine entsprechende höhere Gruppe von Amtswegen einreihen. Eine Reklamation der von Amtswegen eingereihten wird nicht berücksichtigt.

„Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung." Jahrgang 1923 Heft IV. Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H., Abteilung Buchverlag, Frankfurt a. M. Grundzahl: M. 1.50, Teuerungs-Multiplikator: Schlüsselzahl des Buchhändler-Börsenvereins.

Das neue Heft der Vierteljahrsschrift „Die Wirtschaftskurve" (nach den Methoden und unter Mitwirkung von Ernst Kahn) bringt wiederum eine klare und übersichtliche Darstellung der wirtschaftlichen Erscheinungen, die die letzten Monate mit dem Währungsverfall und der heraufziehenden Wirtschaftskrise gezeitigt haben. Einzeluntersuchungen geben Praktikern und Theoretikern wertvolle Anregungen. Die Frage des „Goldgehaltes der Löhne", der Einfluß der Kurzarbeit und Kurzarbeitsunterstützungen auf Einkommengestaltung und Arbeitsintensität, die gerade augenblicklich eine bedeutende Rolle spielen, werden eingehend untersucht. Die Methoden zur Erfassung der Akkordverdienste sind an einer Reihe von Betriebstatistiken aus der Industrie — Spezialfabrik von Präzisionsfabrikaten, Metallwarenfabrik Fahrzeugfabrik, Maschinenfabrik, Elektrotechnische Fabrik — dargelegt. Die Wichtigkeit derartiger von den Unternehmungen zu führender Statistiken tritt besonders wegen ihrer großen lohnpolitischen Bedeutung klar hervor. Die Frage des früheren Preisausschreibens „Der Anteil der Löhne an dem Preise des Produkts" ist bis in die jüngste Zeit hinein untersucht worden. Besondere Beachtung ist wiederum der Entwicklung der Verhältnisse in Deutsch-Oesterreich geschenkt worden, u. a. bieten die Ausführungen über das Wiener Wohnungswesen und den Staatshaushalt Deutsch-Oesterreichs wertvolle Anregungen zu vergleichen. Die Entwicklung der europäischen Währungen, für die das Jahr 1923 bisher besonders starke Schwankungen brachte, ist in einer graphischen Darstellung festgehalten. Ueberhaupt ist die Schrift durch eine Fülle von Zeichnungen, die die typischen und wichtigen Entwicklungen der letzten Monate veranschaulichen, besonders ausgezeichnet; reichliches Tabellenmaterial unterstützt die Beurteilungsmöglichkeiten über den Gang der wirtschaftlichen Entwicklung der in den fortlaufend geführten Kapiteln (Preise, Lebenshaltungskosten, Löhne, Frachten, Arbeitsmarkt, Börse, Kapitalmarkt u. s. w.) wie in den früheren Heften auch diesmal eine zum Teil erweiterte Untersuchung und Darstellung gewidmet ist.

Abstempelung rumänischer Renten. Wie uns die Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien mitteilt, bewilligte das Finanzministerium in Bukarest den tschechoslowakischen Angehörigen unter nachstehenden Bedingungen die Abstempelung rumänisch. Staatsrenten:

1. Zur Abstempelung gelangen Staatsrenten sowie in- und ausländische Anleihen, soweit sie in den Jahren 1889 bis einschließlich 1923 aufgenommen wurden, ferner die 4½% Anleihe von 250,000.000.—.;

2. die in rumänischer oder französischer Sprache geschriebenen Gesuche um Abstempelung sind dem Finanzministerium, Direktion der Staatsschuld in Bukarest (Ministerul de finante directiune a datoriei publice) spätestens bis 1. Jänner 1924 entweder direkt oder durch die tschechoslowakische Gesandtschaft in Bukarest vorzulegen;

3. dem Gesuche müssen die bezüglichen Renten sowie folg. Belege beigeschlossen werden:

a) eine Bestätigung über die tschechoslow. Staatszugehörigkeit (legalisierte französ. Uebersetzung des Heimatscheines).

b) ein Nachweis darüber, daß die Renten vor Beginn des Krieges erworben wurden, was durch die entsprechenden Borderaux oder die Subskriptionsanmeldung oder durch irgend einen anderen geeigneten Beleg nachgewiesen werden muß;

c) diejenigen, die Renten später erwarben, müssen nachweisen, daß sie diese von einer Person erhielten, die den oben angeführten Bedingungen entspricht, oder von Untertanen der verbündeten Staaten, die die Rente bis zum 14. August 1914 erwarben oder schließlich von Neutralen, die die Rente bis zum 14. August 1916 an sich brachten.

Die im letzten Falle erworbenen Renten werden überprüft werden.

Bei Renten, die rumänischen Staatsangehörigen abgenommen wurden, ist nachzuweisen, daß sie diese ebenfalls bis zum 14. August 1916 erworben haben.

Reklamekalender. Zur Wiederherstellung unseres Budgets wollen wir so wie in den vergangenen Jahren drei verschiedene Wandkalender des „Merkur" herstellen, welche in mehreren tausend Exemplaren gratis an sämtliche in Betracht kommenden Aemter und Behörden, Aerzte, Advokaten, Kaufleute und Gewerbetreibende etc., Polens versendet werden.

Reklame ist auch in dem Falle notwendig, wenn man lieber nicht verkaufen würde, zumal wir doch nicht immer solche Zeiten haben werden, wie jetzt und man schon heute beginnen muß, für die Zukunft zu bauen.

Andererseits ist es Pflicht eines jeden Kaufmannes seine Fachpresse zu unterstützen und Erscheinen auch weiterhin zu ermöglichen Nur unter den größten Schwierigkeiten kann heute eine Zeitung herausgegeben werden, weshalb an die Opferfreudigkeit der Kaufmannschaft appeliert wird.

Die Kalender sind in Reklamefelder eingeteilt und berechnen wir für ein Reklamefeld den Gegenwert von 5 schweizer Franken in Polenmark am Zahlungstage umgerechnet. Der Preis ist derart gering, daß es gewiß für jeden Industrieller und Handelstreibenden ein leichtes sein wird, sich ebenfalls an dieser doppelt notwendigen Aktion zu beteiligen. Wir hoffen, daß wir auch diesmal nicht vergebens an die geehrten Gönner appeliert haben werden.

—o—

Telefon Redaktion Nr. 115, 182.
Telefon Druckerei Nr. 258-II.
P. K. O. Warszawa Nr. 180.284.
P. K. O. Katowice Nr. 300,185.
Inseratenpreis pro Feld den Gegenwert von 30 schweizer Centime.
Bezugsgebühr pro Monat den Gegenwert von 50 Centime.
Abdruck nur mit Quellenangabe gestattet.
Sprechstunden des Redakteurs wochentags von 9—10 und 3—4,

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S. Transport u. Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

Kerzenfabrik »HELGA«, Teschen, Obertortrasse 29. — Telefon 249.

—o—

Notierungen in Zürich!

Sept.	Warschau	Wien.	Prag	Budp.	Belgrad	Mailand	Paris	London	N-York
27.	0·0017	0 0079	16.84	0·03	6 6	25.7	34.3	25.6	561 5
28.	0·0017	0 0079	16.8	0·03	6 5	25.8	34.5	25.5	561.
29.	0·0016	0·0079	16.8	0·03	6.3	25.6	34 35	25 5	560.
Oktb.									
1.	0 0017	0 0079	16.75	0·03	6.4	25.47	34.15	25.46	560.
2.	0·0013	0·0079	16.7	0 03	6.4	25.27	33.4	25.5	560.
3.	0 0012	0 0079	16.75	0·03	6.5	25 15	33.3	25.5	560.
4.	0·0010	0 0079	16,65	0 03	6.5	25.90	33.	25.5	560.
5.	0 0009	0 0079	16.60	0·03	6.5	251.	33.1	25.5	559.
6.	0·0007	0·008	16.5	0 03	6,5	25.2	33.1	25.5	559.
8.	0·0007	0·008	16.55	0 03	6.6	25,4	33.6	25.4	559.
9.	0.0007	0 0079	16.75	0.03	6.6	25.4	33.8	25,4	558.
10.	0.0005	0.0079	16.8	0.03	6.6	25.5	33.3	25.4	558.
11.	0.0005	0.0079	16.7	0.03	6.6	25.4	33.7	25.4	558.
12.	0.0006	0.0079	16.7	0.03	6.50	25.5	33.9	25.4	558.
13.	0.0006	0.0079	16.7	0.03	6,6	25.5	33.8	25.3	557.
15.	0.0006	0.0079	16.6	0.03	6.55	25.57	34.2	25.2	557.

MUNK-SEIFE

ist seit 80 Jahren im Gebrauch

Vertreter: Eduard Cymorek, Teschen.

I. schles. chem. Fabrik

Holländer & Co.

TESCHEN, Ecke Bielitzerstr.

Abt. I. Erzeugung von Spezial-Schuhpasta „LUXUS" engl. Apretur „JAB" für sämtliche Leder- und Schuharten, Schwärzemittel „NIGRO" für alle Ledersorten.

Abt. II. Wachs- und Halbwachskerzen, sowie diverser Wachsartikel.

Abt. III. Maschinenvaselin, Öle und diverse Fette für Leder, Maschinen usw.

Abt. IV. Chemische Dampffärberei übernimmt alle Arten Woll-. Baumwoll- und Seidenwaren zum Färben. Fertigstellung innerhalb 24 Stunden.

DRUCKSACHEN

sowohl in Buchdruck als auch in Steindruck

von einfachster bis zur feinsten Ausführung bei schnellster Lieferung.

Spezialität: BANKAKTIEN.

Likör- u. Weinetiketten

Lithographie, Buch- und Steindruckerei

Fr. Machatschek,

TESCHEN.

Erste schlesische

Wäschefabrik G.m.b.H.

Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7

Spezialität:

Herrenwäsche

Österreichisches Handelsmuseum

Telephon: 14 472, 14 6-76, Wien IX,. Berggasse 16. 15-2-15, 17-4-16, 19-2-14.

Praktische Exportförderung.

Exposituren in Enropa und Übersee. Direkte unentgeltliche Geschäftsanbahnung mit seriösen ausländischen F rmen aller Länder und Branchen. Praktische Unterstützung in allen Fragen des Auslandsgeschäftes.

Älteste volkswirtschaftliche Zeitschrift Österreichs

„Das Handelsmuseum."

Kohle

liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus

MORITZ POLLAK, TESCHEN,

Breite Gasse 5. Telefon 240

Bank Śląski

Banque de Silésie S. A.

Katowice, oddział w Cieszynie

ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)

Bank dewizowy.

Załatwia wszelkie interesa bankowe.

Sie beheizen sämtliche Industrie- und Hausräume

UMSONST

bei Anschaffung eines

Sägespäne Dauerbrandofen „IDEAL"

zu beziehen bei:

I. Teschner Metall-, Eisen- u. Schwarzblechwaren-Fabrik

J. Pipersberg, Teschen.

SELMA SOBEK'S Nachflg.

TESCHEN.

Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37.

Strümpfe, Socken, Handschuhe.

Samson LINDNER, Skotschau

En gros. Gegründet 180. En detail.

Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Mode- und Sportwaren

JOSEF HUTTA

Große Laube. **TESCHEN** Große Laube

En gros. En detail.

J. Baumann & Comp.

Deutschegasse 20. **Teschen** Deutschegasse 20

Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.

en gros. En gros.

GROSSHANDLUNG

R. Krisch & Söhne Tesche Tiefe Gassen

Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen

SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

„PALAS"

ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H.,

SKOTSCHAU

TESCHNER SCHLESIEN

SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILEN.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang. Teschen, Samstag, den 15. Dezember 1923. Nr. 93.

Einheit für das Gehaltsschema für Teschen pro 1. Halbmonat DEZEMBER 830.000.

GESETZ vom 11, 8. 1923

betreffend die Vermögenssteuer.

Dziennik Ustaw R. P. Nr, 94 vom 26. 9. 1923. Seite 1086. Pos. 746.

(Schluß).

VI. TEIL.
Zustellungen.

Art. 85. Die Zustellungen aller Vorladungen, Ersuchen, Aufforderungen, Benachrichtigungen und Befehle erfolgen durch die Organe der der Finanzbehörden oder durch die Polizei bezw. die Gemeindevorstände (Magistrate) und durch die Post.

Der Empfang des Schreibens ist von dem Zahler, einem seiner Mitbewohner oder seinem Vermögens- oder Geschäftsverwalter zu quittieren.

Wenn die Annahme der Schreiben von der zum Empfang Verpflichteten oder die Quittungsleistung verweigert wird, so ist das Schreiben am Zustellungsorte zu belassen und hierüber in der Quittung entsprechend zu vermerken. Die Zurücklassung des Schreibens in dieser Weise wird als ordnungsmäßige Zustellung angesehen.

Art. 86. Für Steuerpflichtige, deren Wohnung bezw. Aufenthaltsort unbekannt ist, sind die zuzustellenden Schreiben bei dem Gemeindevorstand (Magistrate) zu hinterlegen. Der Gemeindevorstand (Magistrat) gibt die Niederlegung solcher Schreiben im ortsüblichene Bekanntmachungswege unter Aufforderung der Adressaten zur Abholung desselben bekannt.

Die Zustellung wird als erfolgt angesehen, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verflossen sind.

Von der erfolgten Bekanntmachung haben die Gemeindevorstände (Magistrate) die zuständige Steuerbehörde in Kenntnis zu setzen.

Art. 87. Die in Art. 85 erwähnten Schreiben, welche an solche Adressaten zuzustellen sind, die außerhalb der Grenzen der Republik wohnen, werden als Einschreibebriefe aufgegeben und wird die Zustellung nach 30 Tagen, von der Aufgabe zur Post ab gerechnet als ordnungsmäßig erfolgt angesehen.

Steuerpflichtige, welche dauernd außerhalb der Grenzen der Republik Polen wohnen. können aufgefordert werden, einen in Polen wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen. Kommt der Betreffende dieser Aufforderung nicht nach, so kann wegen der Zustellung nach Art. 86 verfahren werden.

Art. 88. Steuererklärungen, Aufklärungen und Berufungen, welche von dem Steuerpflichtigen durch die Post aufgegeben bezw. den Gemeindevorständen (Magistrate) oder Steuerbehörden eingereicht werden, werden als an dem Tage eingereicht angesehen, an dem sie zur Post gegeben oder den betreffenden Behörden eingereicht wurden. Die Behörden quittieren über den Empfang unentgeltlich.

In Fällen des Zweifels hat der Steuerpflichtige den Tag der Aufgabe zur Post oder der Einreichung des Schreibens bei der zuständigen Behörde zu beweisen.

VII. TEIL.
Schlußbestimmungen.

Art. 89. Der in Art. 2 des Gesetzes 15. Juni 1933 (Dz. U. R. P. Nr. 65 Pos. 506), betreffend besondere Ausgleichung der Grundsteuern und einiger Gebäudesteuern vorgesehene Zuschlag zur Grundsteuer unterliegt der Anrechnung auf die Vermögenssteuer, die Gegenstand dieses Gesetzes ist.

Die Art der Anrechnung wird vom Finanzminister im Wege der Verordnung festgesetzt.

Art. 90. Die Ausführung dieses Gesetzes wird betreffs der in den Art. 13, 14, 24—29, 44, 69, 78 und 85—87 dem Finanzminister im Einverständnis mit dem Minister des Innern übertragen, soweit es sich um die Ausführung des Art. 60 handelt, im Einverständnis mit dem Minister für Handel und Industrie.

Art. 91. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung für den Bereich der ganzen Republik Polen einschließlich der Wojewodschaft Schlesien in Kraft.

Die in der Wojewodschaft Schlesien gezahlte Vermögenssteuer fließt in voller Höhe dem Staatsschatz zu.

Staatspräsident. Präsident des Ministerrates.

Finanzminister. Innenminister. Minister für Handel und Gewerbe.

Zolltarif vom 4. November 1919.

(Fortsetzung und Schluß).

(Dziennik Ustaw vom 22. Dezember 1919, Nr. 95).

Gruppe X.

Kleidungen, Knöpfe, Glasperlen, Galanterie-, Waren, Schreibtischgegenstände und dgl.

II.-Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 100 kg Mk.
212	Knöpfe:	
	1. aus Perlmutter; Metallknöpfe aller Art, mit Ausnahme solcher aus Gold, Silber und Platin (Nr. 148); leinene, baumwollene, wollene und seidene für 100 kg	530
	2. aus Porzellan, Glas, Holz, Knochen und andere	270
	Anmerkung: Knöpfe sind einschl. des Gewichtes der Karten, auf denen sie befestigt sind, zu verzollen.	
213	Schmuckfedern und künstliche Blumen:	
	1. zugerichtete Federn und Vogelbälge mit Federn (von seltenen u. gewöhnlichen Vogelarten); Federschmuck und mit Federn versehene Gewebe; alle diese einschl. des Gewichtes ihrer unmittelbaren Verpackung	5000
	2. künstliche Blumen und Bestandteile von solchen aus Garnen und Geweben, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; künstliche Zierpflanzen in Verbindung mit wertvollen Stoffen; alle einschl. des Gewichtes ihrer unmittelbaren Verpackung	4000
	3. künstliche Zierpflanzen ohne Verbindung mit wertvollen Stoffen; künstliche Blumen aus Bestandteilen von natürlichen Pflanzen	500
	Anmerkung: Federn und Vogelbälge wertvoller Vögelarten (Strauss-, Marabu- Paradiesvogel-, Pfauen Kolibri- u. dgl. Federn), in rohem Zustande	zollfr.
214	Glasschmelz und Kügelchen aus Glas Holz, Zelluloid, Porzellan, Metall, Kokosnuß u. dgl. gewöhnlichen Stoffen; unechte Perlen, Korallennachahmungen aus verschiedenen gewöhnlichen Stoffen:	
	1. lose oder auf Fäden aufgereiht; in Schnüren und Bündeln, von gleicher Form, Größe und Farbe	35
	2. Waren aus Glasschmelz, unechten Perlen und Kügelchen aus Holz, Zelluloid, Porzellan, Metal Kokosnuß, Wachs u. dgl. Nachahmungen echter Perlen und Korallen; Metal schliessen, leicht versilbert oder vergoldet mit Verzierungen von künstlichen Steinen oder Perlen, sowie in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen	200
215	Galanteriewaren u. Toiletteartikel, nicht besonders genannt, zusammengesetzt oder nicht; Kinderspielwaren:	
	1. wertvolle, in denen Seide, Perlmutter, Korallen, Schildpatt, Elfenbein, Email, Bernstein, Nachahmungen von Edelsteinen u. dgl. kostbare Stoffe auch mit einem Zusatz vergoldeter, versilberter Metalle u. Legierungen enthalten sind, nicht besonders genannte Waren aus Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein und Bernstein	1170
	2. gewöhnliche: mit Teilen, Fassungen od. Verzierungen aus unedlen Metallen u.	

Legierungen, auch vergoldet und versilbert, aus Horn, Bein Holz, Porzellan, Aluminium, unedlen Steinen, Glas, Meerschaum, Fischbein, Gagat, Zelluloid, Lava u. dgl. gewöhnlichen Stoffen; nicht besonders genannte Waren aus Horn, Bein, Meerschaum, Fischbein, Gagat, Zelluloid, Lava, Wachs und dgl.

3. Galanteriewaren und Toiletteartikel, nicht besonders genannt, aus unedlen Metallen aller Art (mit Ausnahme v. Kupfer, Zinn, Kupfer- und Zinnlegierungen), auch mit vergoldeten u. versilberten Verzierungen ohne Beigabe anderer Stoffe im Stückgewichte bis einschl. 1. 2 kg.

Anmerkung: Namentlich angeführte Waren aus Kupfer, Zinn, Kupfer- u. Zinnlegierungen sind nach Nr. 149, Punkt 2, 3, 4 und Nr. 163, Punkt 3 zu verzoll.

4. Kinderspielwaren:

a) aus Bein, Horn, Holz, Porzellan, Aluminium, Meerschaum, Fischbein, Gagat, Zelluloid, Lava, Galalith, in Verbindung mit gewöhnlichen Metallen (auch vergoldet u. versilbert), sowie mit Beigabe v. Geweben

b) Kinderspielwaren aus Kupfer und Kupferlegier., Gußeisen, Schmiedeeisen, Stahl, Zinn, Blei, Nickel, Zink u. dgl. ohne Verbindung mit anderen Materialien, auch mit vergoldeten und versilberten Verzierungen

c) Puppenköpfe aus Porzellan und Biskuit, auch bemalt, ohne Augen und Haare

d) Kinderharmonikas, Trompeten und Trommeln u. dgl.

Anmerkung 1: Gegenstände, bei denen Gold, Silber und Platin den Hauptwert bilden, sind wie Gold- und Silberwaren zu verzollen.

Anmerkung 2: Holzarbeiten mit Verzierungen aus Kupfer und Kupferlegierungen, eingelegter Arbeit und Inkrustation, im Stückgewichte von mehr als 1, 2 kg, sind nach Nr. 61, Punkt 4, im Stückgewichte von weniger als 1, 2 kg, nach Punkt 1 und 2 dieser Nummer zu verzollen.

Anmerkung 3: Etuis, in welchem Waren dieser Nummer eingeführt werden, sind nach der Beschaffenheit ihres Stoffes zu verzollen.

216 Schreib-, Zeichen- und Malgeräte:

1. Schreib-, Zeichen- und Malgeräte, nicht besonders genannt, im ganzen oder zerlegt, wie: Federhalter, Tintenfässer, Bleistifthalter, Bleistiftspitzer, Petschafte u. dgl. einschl. des Gewichtes ihrer unmittelbaren Verpackung

2. Bleistifte und Schreibfedern einschl. des Gewichtes der unmittelbaren Verpackung

Anmerkung 1: Feder- und Bleistifthalter und die anderen genannten Waren aus Edelmetallen sind wie Gold- und Silberwaren zu verzollen.

Anmerkung 2: Schiefertafeln sind nach Nr. 66, Punkt 6, mit einem Zuschlage von 5 0v. H. zu verzollen.

217 Schießpulver und Explosivgemenge:

1. Schießpulver für technische Zwecke nach dem Rohgewicht

2. Schießpulver für Jagdzwecke nach dem Rohgewicht

3. Dynamit, Explosivstoffe aller Art, sowie Zubehör aller Art zur Hervorbringung von Explosivwirkungen, wie: Zündschnüre, -fackeln u. dgl., nicht besonders genannt nach dem Rohgew.

Anmerkung: Die Waren dieser Nummer können durch Staatsbehörden, Industrieunternehmungen u. Privatpersonen gegen jedesmalige Bewilligung d. Finanzministeriums aus dem Auslande eingeführt werden.

—o—

Verlangen Sie überall

Lucullus-Senf aus Teschen

Lieferung von Eisenbahnmaterial nach Finnland. Die Exportabteilung des Handels- und Gewerbekammer in Troppau teilt mit, daß die finnländische Eisenbahnverwaltung in Helsingfors die Lieferung von 14 Tausend Tonnen Schienen, 720 Tonnen Schienenverbindungen und 1450 Schienenunterlagen ausschreibt. Die näheren Lieferungsbedingungen und Spezifikationen liegen beim Handelsinstitut der Handels- und Gewerbekammer in Prag zur Einsicht auf. (Zahl 11.102 – E).

Absatzmöglichkeiten für Beingriffe. Bei der Kammer in Troppau ist ein Bericht über die Absatzmöglichkeiten für beinerne Spazierstöcke in Brasilien eingelangt. Nähere Mitteilung erhalten Interessenten unter Berufung auf Z: 9908—E.

VI. Wiener intern. Messe 1924. Bei der Kammer in Troppau sind Anmeldungsformulare für die VI. Wiener internationale Messe, Frühjahrsmesse 9 bis 15. März 1924, eingelangt. Interessenten, welche die Absicht haben, diese Messe mit Ausstellungsgütern zu beschicken, können die Anmeldungsformulare von der Exportabteilung der genannten Kammer beziehen. Die Wiener Messegesellschaft nimmt diese bis zum 31. Dezember 1923 an. 10221—E.

Liquidation der Transatlantik Dampfschifffahrtsgesellschaft Agram. Die Kammer in Troppau teilt mit, daß die Transatlantik Dampfschifffahrtsgesellschaft, a. s. Agram, Jurisicova ul. 2 in Liquidation getreten ist. Csl. Firmen, die Forderungen bei der genannten Schiffahrtsgesellschaft außenstehend haben, werden aufgefordert, diese ehestens bei der Gesellschaft anzumelden, da sonst jeder Rechtsspruch erlischt. (10.175-E)

Frankierungszwang für Sendungen aus Belgien, Luxemburg und Frankreich. Nach einer Verlautbarung d. Kammer für Schlesien müssen auf Grund einer neuen Verordnung des belgischen Eisenbahnministeriums vom 4. Oktober 1923 angefangen alle aus Belgien, Luxemburg und Frankreich nach der Tschechoslowakei beförderten Waren bis zur deutsch-tschechoslowakischen Grenze frankiert werden und dürfen durch keinerlei An- und Nachzahlungen belastet sein.

Postalisches. Der Postgoldfranken wurde festgesetzt ab 25. November mit 480.000, ab 28. November mit 560.000, ab 30. November mit 690.000 Mp.

Das Telegrammwort auf der Eisenbahnstation aufgegeben in Orten mit Postämtern kotet 6500 Mp.

Ausfuhrgebühren. Ein Waggon 10.000 klg. Erbsen 45 Dollar, Fisolen 40 Dollar, Kartoffel 12 Dollar, Gerstenkleie 10 Dollar umgerechnet in Polenmark nach dem P. K. K. P. Kurs am Zahlungstage.

Als Manipulationsgebühr sind 4 Prozent des Warenwertes zu entrichten. Die Ausfuhr von Leinsamen ist ausnahmslos verboten.

Akcisenpatente. Dz. U. R. P. Nr. 124, Pos. 1000, Verordnung vom 26. Nov. 1923. Die Akcisenpatente für die Verarbeitung, Erzeugung und den Verkauf der unter das Akcisengesetz fallenden Artikel werden um das 20-fache erhöht. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 19. in Kraft.

Protokollierungsgebühren. I. Kat. 6 Mill., II. 2 Mill., III. 1 Mill., IV. 0·5 Mill. bei Handelsunternehmen und bei Gewerbeunternehmen der I. Kat. 7,5 Mill., II. 6 Mill., III. 4,5 Mill., IV. 3 Mill., V. i 8 Mill., VI. i 2 Mill., VII. 0,5 Millionen.

Von der Staatsbahn. Güteraufnahme nach Rumänien und Reexpedition in der Direktion Stanislau bis auf Wiederruf eingestellt.

Die österr. Eisenbahn übenimmt keine Holzsendungen für die Strecke Feldkirch—Buchs und Transit.

Bis zum 20. Dezember a. c. sind Ganzwaggonsendungen nach Narkow für Holzsendungen nicht aufzunehmen. Unterwegs befindliches wird aufgehalten und im Sinne des Art. 37 der Eisenbahnverordnung verfahren.

Neues von der Wiener Frühjahrsmesse 1924. Der ehrenamtliche Vertreter der Wiener Messe in Saarbrücken hat die Messeleitung verständigt, daß, nach den zahlreichen bei ihm einlaufenden Anfragen zu schliessen, in den Kreisen der Industriellen des Saargebietes großes Interesse für die Beschickung der Wiener Frühjahrsmesse vorhanden sei. Die dortigen Firmen hätten erklärt, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse sie zwingen, neue Absatzgebiete für ihre Produkte zu suchen. Auch seitens der Industrie im übrigen Deutschland „wie seitens der tschechoslowakischen Glas- und Porzellanindustrie und der Erzeuger von Gablonzer Waren ist starke Nachfrage nach Plätzen auf der Frühjahrsmesse zu verzeichnen.

Die Anmeldungen für die in der Rotunde stattfindende Nahrungs- und Genußmittelausstellung sind so stark, daß es notwendig werden dürfte, behufs Unterbringung sämtlicher anmeldenden Firmen, zu den bisherigen Räumen dieser Ausstellung in der Nordgalerie der Rotunde noch weitere Lokalitäten herbeizustellen. In der Rotunde wird auch die Automobilbranche diesmal besonders stark vertreten sein; es ist anzunehmen, daß nahezu sämtliche österreichische Firmen der Branche bei der Frühjahrsmesse erscheinen werden.

Für das freie Gelände vor der Rotunde ist eine Anzahl neuer großer Pavillons angemeldet worden. Hier muß eine bedeutende Erweiterung des Geländes platzgreifen, damit allen Anforderungen entsprochen werden kann, es werden auch neue Strassen gelegt und neue gärtnerische Anlagen geschaffen werden.

Internationale Buchmesse in Wien. Der Erfolg, den die erste Buchmesse im Rahmen der Wiener Herbstmesse 1923 erzielt hat, veranlaßt die Messeleitung, auch bei der Frühjahrsmesse 1924 (9. bis 15. März) eine internationale Buchmesse zu veranstalten. Sie wird in den sechs Sälen des Messepalastes abgehalten, die schon für die erste Buchmesse neu adaptiert wurden, doch dürfte sich, nach den bisher vorliegenden Anmeldungen zu schliessen, eine Vergrößerung der Räume als notwendig erweisen. Bis jetzt liegen zahlreiche Anmeldungen von österreichischen, deutschen, französischen und Schweizer Verlegern vor.

An unsere Herren Abgeordneten.

Wünsche der Kaufmannschaft und der Industriellen den Eisenbahnverkehr Teschen—Bielitz betreffend.

Wir erhalten von gut informierter Seite die Mitteilung, daß es am Platze wäre wieder einmal unsere Wünsche den Eisenbahnverkehr betreffend beim Eisenbahnministerium zu urgieren und gestatten uns den Herren Abgeordneten diese nochmals in Erinnerung zu bringen:

1. Einführung des Nachtzuges Bielitz—Teschen mit den Anschlüssen von Krakau, Lemberg, Kattowitz, Posen, Warschau u. Danzig.

2. Einführung des Nachtzuges Teschen—Bielitz mit Anschlüssen nach allen Richtungen.

3. Verbindung zwischen Ustron—Teschen und umgekehrt, ohne daß man in Golleschau eine Stunde warten muß.

4. Einführung der Strecke Boberthal—Marklowitz.

Postdrucksortenpreise. Das Postministerium ordnet mit 1. Jänner a. c. nachstehende Drucksortenpreise an: Postkarten 5000, Doppelpostkarten 10.000, Postanweisungen Telegrammanweisungen, intern. Anweisungen, Postbegleitadressen, intern. Begleitadressen, Zolldeklarationen, Telegrammblankette 10.000 Mp.

P. K. O. Checkverkehr. Das Postministerium hat angeordnet, daß Checks in der Höhe von 25 Millionen nach Orten ohne P. K. K. P. Filiale und 50 Millionen in Orten mit Filiaen der P. K. K. P. ausgestellt werden können

Aus der Gemeindestube. Am Freitag, den 7. Dezember 1923 fand eine Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Stadt Teschen statt und wurden nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Ausfuhr des Schlachthausdüngers und der Schlachthausabfälle sowie die Lieferung von Streustroh für das Jahr 1924 wurde dem Grundbesitzer Emil Smelik in Puncau Nr. 72, welcher das günstigste Offert gestellt hatte, pachtweise übertragen.

2. Vorbehaltlich der Genehmigung durch den Gemeindeausschuß wurde die Einhebung einer Silvesterabgabe zu Gunsten des städtischen Waisenhauses beschlosen.

3. Um zu verhindern, daß die Ausfuhr von Fischen nach der Tschechoslowakei und von Milch nach Oberschlesien einen Mangel an diesen Artikeln hervorruft bezw. nachteilig auf deren Preisbildung einwirkt, wurde beschlossen, an die Bezirkshauptmannschaft mit der Bitte um Veranlassung der notwendigen Vorkehrungen heranzutreten.

4. Wurde beschlossen, das Hochreservoir einer Reparatur zu unterziehen und das hiezu ntowendige Material einzukaufen.

5. Zufolge einer eingebrachten Interpellation wurde festgestellt, daß der Bürgermeister und die beiden Vizebürgermeister mit Rücksicht auf die schwierige finanzielle Lage der Stadt auf den Bezug von Funktionsgebühren vorläufig verzichtet haben und daß sie von allem Anfange der Uebernahme der Funktionen, dieselben vollkommen uneigennützig versehen.

6. Ueberdies wurde beschlossen, die bisherige Gepflogenheit, daß dem Bürgermeister und den Vizebürgermeistern das Recht der Benützung der städtischen Pferde für persönliche Ausfahrten an Sonn- und Feiertagen und in der arbeitsfreien Zeit zusteht, biezubehalten. Hierüber hat der Bürgermeister zu disponieren.

Pressefondsspende. Herr Johann Prochaska, Bielitz hat außer der Bezugsgebühr den Betrag von einer Million Polenmark dem Pressefond gespendet, wofür auf diesem Wege der Dank ausgesprochen wird.

Vermögenssteuer. Die am 10. November 1923 eingezahlte Angabe auf die Vermögenssteuer wird auf Basis Mp. 343.650 für einen Goldfranken a conto der Vermögenssteuer gutgeschrieben. Dz. U. R. P. Nr. 124, Pos. 1007)

Interpretationen zum Umsatzsteuergesetz. L. 28551/V. i de dato 30. XI. 1923. Unternehmen des Jahrmarkthandels, Inspektore und Agenten von Versicherungsunternehmen, Transportunternehmen, Verkehrsunternehmen sowie Kreditinstituten (wenn selbe keine Büros für ihr Geschäft besitzen) sowie Reisende (komiwojazerowie) sind nicht verpflichtet Umsatzsteuerbücher zu führen, zumal diese Unternehmen die Gewerbesteuer nur in der Form der Patentsteuerlösung entrichten. Siehe Art. 8. des Gesetzes vom 14. Mai 1923 Dz. U. R. P. Nr. 58, Pos. 412.)

Betreffend anderer Gewerbebeschäftigungen, so sind diese ebenfalls nicht zur Führung der Umsatzsteuerbücher verpflichtet, zumal das Gesetz dies nicht vorsieht. Was die im Paragr. 3. der III. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Juli 1923 (Dz. U. R. P. Nr. 78, Pos. 616) angeführten Unternehmen für Geschäftsvermittlung, Verkehrs, Expeditions- und Transportunternehmung betrifft, so sind dies keine Gewerbebeschäftigungen, sondern Handelsunternehmen. (Wahrscheinlich solche mit Büros. Die Red.)

L. 30379/V. vom 28. XI. 1923, Art. 22 22, Absatz II des Gesetzes vom 14. Mai 1923 (Dz. U. R. P. Nr. 58, Pos. 412), betreffend Staatsgewerbesteuer in Verbindung mit Par. 16 der Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Juni 1923 (Dz. U. R. P. Nr. 67, Pos. 522) geben ausreichende Aufklärung über separate Lager, welche eine Registrierungskarte haben müssen, weshalb es überflüssig ist den Steuerbehörden in dieser Hinsicht noch eine Aufklärung zu erteilen, was eigentlich als abgesonderter Raum zu betrachten ist und was nicht.

Sprechstunden in Bielitz. Wi enotwendig es war auch in Bielitz Sprechstunden einzuführen, um der Organisationsleitung die Wünsche und Beschwerden der dortigen Kaufmannschaft vorbringen zu können, zeigt der Umstand, daß von 2—5 Uhr nachmittags ununterbrochen Mitglieder erscheinen, welche zu fragen oder sich zu beschweren haben. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Sprechstunden nicht in Form einer Versammlung vorgenommen werden, sondern es bleibt jedem Mitglied unbenommen sich in der Zeit von 2—5 Uhr einzufinden, wann es dem Betreffenden passt.

Wie bereits berichtet, wird Herr Dr. Glaser, der sich derzeit in Bielitz aufhält, juristischen Rat an Mitglieder kostenlos erteilen und wird auch Genannter als Syndikus für Bielitz die Interessen der Kaufmannschaft, welche im Kaufleute-Verband vereinigt sind wahren. Es ist beabsichtigt ein eigenes Verbandskanzleilokal in Bielitz zu schaffen, so daß es den Mitgliedern in Bielitz und Umgebung möglich sein wird, sich jederzeit Rat einzuholen. Es ist selbstverständlich notwendig, daß sich die Mitgliederzahl in Bielitz und Umgebung bedeutend hebt, zumal die Erhaltung einer Kanzlei mit entsprechenden Kosten verbunden ist, wenn auch Herr Dr. Glaser und d. Schriftführer Herr Robert Berger sich ohne irgendwelcher Vergütung für die Sache widmen wollen.

Es wird auch die Sache derart eingeführt werden, daß nur an Mitglieder Informationen und Auskünfte erteilt werden und sollen vom 1. Jänner 1924 entsprechende Mitgliedskarten nach Bezahlung des Mitgliedsbeitrages abgegeben werden.

Vom Urzad Skarbowy akcys i monopolów in Teschen. Mit Verordnung des Ministerrates vom 3. cts. wurden nachstehende Konsumsteuererhöhungen verfügt:

1. von einem Liter 100 Proz. Spiritus von 600.000 auf 1,200.000 Mp. resp. in Industriebrennereien auf 1,300.000 Mp. Die Nachtragssteuer von einem Liter Spiritus beträgt 600.000 und von einem Liter Branntwein 240.000 Mp. Die im privaten eBsitze befindlichen Mengen bis zu 5 Liter Alkohol sind frei von der Nachtragssteuer.

2. von Bier 100 Proz., beträgt die derzeitige Steuer das Doppelte der bisherigen Mengen bis inklusive 100 Liter sind von der Nachtragssteuer befreit.

3. Von einer ganzen Flasche Schaumwein aus Trauben von 600.000 auf 1,200.000 Mp. u. von Obstschaumwein von 300.000 auf 600.000 Mp. Die im privaten Besitze befindlichen Mengen bis zu 10 Flaschen sind von der Nachtragssteuer befreit.

4. Von einem Kilo Essigsäure unverfälscht von 120.000 auf 300.000 Mp. Mengen unter 1 kg und 80 Proz. Stärke sind von der Zusatzsteuer befreit.

5. Von einem Kilo Preßhefe inländ. von 20.000 auf 300.000 Mp. und von ausländischer Hefe von 24.000 auf 320.000 Mp.

Vorräte, welche sich am 12. Dezember a. c. in den Likörfabriken, sowie in den En gros und Detail Lagern befinden oder im privaten Besitze der Bezirke Bielitz, Dziedzitz, Skotschau und Zebrzydowic sind binnen drei Tagen in drei Exemplaren zu melden, das ist spätestens bis zum 17. Dezember a. c. und zwar bei den zuständigen Finanzkontrollstellen. Die im Teschner Kontrollbezirke befindlichen beim obgenanntem Amte im Kreisgerichtsgebäude in Teschen, Büro 84. Die Zuschlagssteuer ist unbedingt bis zum 22. cts. nachzuzahlen.

Weiters wurde erhöht: de dato 2. cts. Steuer von Benzin, Naphta, und Zündhölzern und beträgt die Nachtragssteuer von 100 klg. Benzin 8 Millionen, 100 klg. Naphta 5,3 Mill. und von einer Schachtel Zündhölzer 3000 Mp.

Die Besitzer obiger Artikel, welche damit Handel treiben haben ebenfalls dies dem zuständigen Finanzkontrollamte bis zum 17. cts. zu melden und die Nachtragssteuer bis zum 20. cts. zu zahlen.

Nachdem die Strafen sehr hart sind, so empfiehlt das obgenannte Amt zuverlässig der Vorschrift entsprechend vorzugehen u. melden sowie Zahlungen zeitgerecht zu entrichten. Wenden ganzen Betrag nicht auf einmal entrichten kann, kann auch um einen Steuerkredit ansuchen.

Neuer Telefonanschluß. Zur Bequemlichkeit der Mitglieder des Kaufleute-Verbandes in Teschen und der Bezieher des „Schlesischen Merkur" wurde eine zweite Telefonstation gebaut und kann man nunmehr außer 115 auch noch 184 anrufen.

Telefon Redaktion Nr. 115, 184.
Telefon Druckerei Nr. 258 - II.
P. K. O. Warszawa Nr. 180.284.
P. K. O. Katowice Nr. 300,185.
Inseratenpreis pro Feld den Gegenwert von 30 schweizer Centime.
Bezugsgebühr pro Monat den Gegenwert von 50 Centime.
Abdruck nur mit Quellenangabe gestattet.
Sprechstunden des Redakteurs wochentags von 9—10 und 3—4.

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojewodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S. Transport u. Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

Kerzenfabrik »HELGA«, Teschen, Obertortrasse 29. — Telefon 249.

—o—

Kohle

liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus

MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

Śląski bank eskontowy **Schlesische Escomptebank**
FILIA CIESZYN **FILIALE TESCHEN**
ako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

BRACIA MOLIN'owie
Dom przemysłowy i rolniczo-handlowy
Telefon 164. **CIESZYN.** Sarkandra 12.
Sklepy detaliczne: **ulica Bielska 12** i
Tel. 234. **ulica Zamarska 47** Tel. 224/II,
STACJA OLEJÓW samochodowych i maszynowych „GARGOYLE MOBILOIL" rafinerji VACUUM OIL COMPANY Czechowice, skład benzyny i karbidu.
KUPNO i SPRZEDAŻ wszelkich ziemiopłodów' materjałów budowlanych, nawozów sztucznych nasion, oraz narzędzi rolniczych.
Magazynowanie towarów i mebli,

I. schles. chem. Fabrik
Holländer & Co.
TESCHEN, Ecke Bielitzerstr.
Abt. I. Erzeugung von Spezial-Schuhpasta „LUXUS" engl. Apretur „JAB" für sämtliche Leder- und Schuharten, Schwärzemittel „NIGRO" für alle Ledersorten.
Abt. II. Wachs- und Halbwachskerzen, sowie diverser Wachsartikel.
Abt. III. Maschinenvaselin, Öle und diverse Fette für Leder, Maschinen usw.
Abt. IV. Chemische Dampffärberei übernimmt alle Arten Woll-, Baumwoll- und Seidenwaren zum Färben. Fertigstellung innerhalb 24 Stunden.

Österreichisches Handelsmuseum
Telephon: 14-472, 14 6-76, Wien IX,. Berggasse 16. 15-2-15, 17-4-16, 19-2-14-
Praktische Exportförderung.
Exposituren in Enropa und Übersee. Direkte unentgeltliche Geschäftsanbahnung mit seriösen ausländischen Firmen aller Länder und Branchen. Praktische Unterstützung in allen Fragen des Auslandsgeschäftes.
Älteste volkswirtschaftliche Zeitschrift Österreichs
„Das Handelsmuseum."

MUNK-SEIFE
ist seit 80 Jahren im Gebrauch
Vertreter: Eduard Cymorek, Teschen.

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Warenhaus
Rudolf Bialek, Teschen
offeriert
frisch angelangt zu den angeführten Grundpreisen und dient als Multiplikator jene Zahl, welche die Banken für die Tschechokrone am Zahlungstage geben plus 10.
Mandel per kg. 22
Sultaninen 14
Bosnische Pflaumen 4.20
Maroni 7.20
Wunderkerzen 8
Christbaumkerzen 1 Karton 165
Kondensmilch per kg 7.20
Weihnachtsbehänge und Bonbons in diversen Preislagen,
Thee lose 36
Thee russisch„ gepackt 1/100, 1/40, 1/20, 50

Erste Fabrik in Kleinpolen
für
Glas- u. Spiegel-Schleiferei
G. m. b. H.
empfiehlt **Belgisches Spiegelglas**
in Kisten zu 25 m²
Krakau, Grodzka 60 1. p. Tel. 4078 i 4225.

Erste schlesische Wäschefabrik G.m.b.H.
Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7
Spezialität:
Herrenwäsche

Internationale Transporte
W. ARM, G.m.b.H. Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstrasse 7, Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

Paßbüro Weil
BIELITZ, HOTEL ROYAL
besorgt sämtliche Visa, wie auch Paßverlängerungen u, Erneuerungen für Ausländer.

Sie beheizen sämtliche Industrie- und Hausräume
UMSONST
bei Anschaffung eines
Sägespäne Dauerbrandofen „IDEAL"
zu beziehen bei:
I. Teschner Metall-, Eisen- u. Schwarzblechwaren-Fabrik
J. Pipersberg, Teschen.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang. Teschen, Mittwoch, den 19. Dezember 1923. Nr. 94

Einheit für das Gehaltsschema für Teschen pro 1. Halbmonat DEZEMBER **880.000.**

Das neue Gewerbesteuergesetz.

vom 14. Mai 1923.

Nachstehend bringen wir den Inhalt des neuen Gewerbesteuer-Gesetzes vom 14. Mai 1923 zur Kenntnisnahme und Beachtung, dessen ausführlichen Text wir seines umfangreichen Inhalts wegen in nacheinanderfolgenden Fortsetzungen in unserem Blatte folgen lassen werden. Schon jetzt richten wir an Sie die Bitte, in ihrem eigenen Interesse die Nummern unseres Blattes, in welchen wir das neue Gewerbesteuergesetz bekanntgeben werden, aufzuheben, damit Sie jederzeit informiert bleiben.

Nach dem neuen Gewerbesteuergesetz ist die Gewinnsteuer fortgefallen; der für die Gewerbescheine bereits bezahlte Betrag wird auf die Gewerbeumsatzsteuer angerechnet, da das neue Gewerbesteuergesetz mit dem 1. Januar 1923 rückwirkende Kraft erlangt hat. Die Gewerbescheine sind nach wie vor und zwar in den Monaten November und Dezember für das folgende Steuerjahr bei der Steuerkasse zu lösen. Die für das Steuerjahr 1923 laufenden Gewerbescheine waren bis zum 28. Juli 1923 der Steuerkasse vorzulegen, welche die Einziehung der Nachzahlung unter Zugrundelegung des neuen Tarifs bereits bewirkt hat.

Hierbei verfehlen wir nicht, mit Rücksicht auf die im Gesetz vorgesehenen hohen Ordnungsstrafen, noch einmal auf die Führung des Umsatzbuches in polnischer Sprache aufmerksam zu machen, dessen Führung von Zeit zu Zeit behördlich kontrolliert wird. Zur Führung eines solchen Umsatzbuches sind, wie wir bereits mitgeteilt haben, verpflichtet: die Handelsunternehmen I. und II. Kategorie, sowie die Gewerbe- und Industrieunternehmen I., II., III. IV. und V. Kategorie, wenn sie Handelsbücher im Sinne des Handelsgesetzbuchs nicht führen. Es ist naturgemäß, daß die niedrigeren Kategorien infolge der von Tag zu Tag zunehmenden Preiserhöhungen und der hierdurch erzielten höheren Umsatzsummen automatisch in die nächsthöheren Umsatzsummen einrücken, welche die Führung des Umsatzbuches in polnischer Sprache notwendig machen. Es ist bekannt, daß die Handels-, Gewerbe- und Industrieunternehmen in bezug auf ihren Betrieb Revisionen unterliegen und gegebenenfalls zur Lösung eines Gewerbescheins zur nächst höheren Kategorie angehalten werden.

Abschnitt I.

Allgemeine Vorschriften.

Gegenstand der Besteuerung.

Artikel 1. Der Staatsgewerbesteuer unterliegen:

a) die Handels-, Gewerbe- und Industrieunternehmen und andere auf Gewinn berechnete Unternehmen,

b) die gewerblichen Betätigungen (Makler u. s. w.), welche im anliegenden Tarif zu Art. 23 (folgt später) und die freien Berufe, welche im Artikel 9 dieses Gesetzes aufgeführt sind.

Ausnahmen:

Artikel 2. Der Staatsgewerbesteuer unterliegen nicht:

1. Land- und Forstwirtschaften und die mit ihnen verbundene Viehzucht, Milchwirtschaft, Obstbau, Gärtnerei, Bienen- und Fischzucht.

Steuerpflichtig sind:

a) Landwirtschaftliche Brennereien, Brauereien, Stärke- und Zuckerfabriken, auch wenn sie nur die Produkte der örtlichen Wirtschaft verarbeiten;

b) Milchwirtschaft als Gewerbezweig, ebenso Obstbau, Gärtnerei und Fischzucht, wenn sie gewerblich als ausschließliche oder überwiegende Wirtschaftart betrieben werden,

c) Lichtung von Forsten, welche durch Besitzer von Forstflächen auch auf deren eigene Rechnung in denjenigen Fällen ausgeführt wird, in denen als Besitzer solcher Flächen Gewerbe- oder Handelsgenossenschaften, oder Personen, welche das Handelsgesetzbuch als Handelskaufleute ansieht, in Betracht kommen.

Steuerfrei sind:

2. der Verkauf und die Lieferung von Erzeugnissen der eigenen oder gepachteten Landwirtschaft, sowie der eigenen Forstwirtschaft, wenn zu diesem Zwecke keine besonderen Handelsanstalten oder Lager außerhalb der eigenen oder gepachteten Grundstücke unterhalten werden,

3. die Ausbeutung von Torf, Lehm, Sand, Kalk, Steinen, Kreide, phosphorsaurem Kalk usw., wenn sie nur für die eigene Wirtschaft erfolgt, sowie die mit der Ausbeutung in Verbindung stehenden Ziegeleien, Kalköfen und dieser ähnliche Werke, welche sich auf den bezeichneten Grundstücken befinden und welche auch nur den Bedarf der eigenen Wirtschaft decken;

4. Mühlen und Sägewerke, welche sich auf den eigenen oder gepachteten Grundstücken befinden und welche die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Besitzers oder Pächters decken.

Grundlage für die Steuerberechnung.

Artikel 4. Als Grundlage für die Steuerberechnung bei allen Unternehmen und gewerblichen Betätigungen mit Ausnahme der in Artikel 8 dieses Gesetzes (folgt später) bezeichneten, dient die durch das Unternehmen bezw. durch die gewerbliche Betätigung in einem jeden Halbjahr, für die Handelsunternehmen I. und II. Kategorie und für die Gewerbe- u. Industrieunternehmen I., II., III., IV. und V. Kategorie in einem jeden Monat des Steuerjahres erzielte Umsatzsumme, Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 5. Als steuerpflichtige Umsatzsumme wird angesehen:

1. bei Unternehmen, die Warenhandel betreiben, die Summe der Bruttoeinnahmen für die Waren, die gegen Bargeld verkauft, vertauscht oder auf Kredit herausgegeben werden, einschließlich der Bruttoeinnahmen aus dem Jahrmarktshandel und aus der Ausführung von Lieferungen. Im Großhandel, bei dem der Besitzer Waren an seine eigenen Detailgeschäfte abgibt, gilt auch dies als Umsatz;

2. in Instituten für kurzfristigen Kredit, in Bankhäusern und in Wechselgeldkontoren die Summe der erhobenen Zinsen, Provisionen und Kommissionsgebühren, sowie anderer ähnlicher Vergütungen für Leistungen, sowie der Bruttogewinn aus Operationen mit fremden Valuten, Devisen, ausländischen Schecks, sowie mit Wertpapieren jeglicher Art ohne Berücksichtigung eventueller Verluste.

Als steuerpflichtige Umsatzsumme wird ferner angenommen: Bei Arbeiten und Lieferungen welche durch ein selbständiges Unternehmen ausgeführt werden, die für die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen erhaltene oder ausstehende Bruttosumme. In Handelsvermittlungs-Speditions-, Transport- und Verkehrsunternehmen der Bruttoverdienst, d. h. die Provisions- und Kommissionsgebühr und andere für die Leistungen und Dienste in Betracht kommenden Vergütungen. In allen übrigen Handelsunternehmen die Bruttoeinnahme. In Gewerbe- und Industrieunternehmen, welche Rohmaterialien gewinnen oder sie verarbeiten, oder welche Fabrikate aus gewonnenen oder für ihre Rechnung angekauften Materialien produzieren: die Bruttoeinnahme für Rohmaterialien, Halbfabrikate und fertige Erzeugnisse, welche gegen Bargeld verkauft sind, eingetauscht oder auf Kredit gegeben worden sind. Zu der Bruttoeinnahme wird auch der nach den Großhandelspreisen berechnete Wert der Rohmaterialien, der Halbfabrikate und der Produkte, welche sowohl aus dem Industriewerk selbst, wie auch aus dem zu diesem Werk gehörigen, demselben Besitzer gehörigen Lager an andere Unternehmen und Anstalten geliefert worden sind, hinzugerechnet.

In Gewerbe- und Industrieunternehmen, welche fremdes Material verarbeiten: die Bruttoverdienst, d. h. die ganze für die Verarbeitung erhobene Vergütungssumme. Bei gewerblichen Betätigungen und selbständigen freien Berufs-Betätigungen: der Bruttoverdienst.

(Fortsetzung folgt.)

Rechtssprechung. Zinsenpflicht der Mehrfrachtenreklamationen den reklamierten Betrag vom Zeitpunkte der Reklamation zu verzinsen und zwar auch dann, wenn in der Reklamation Zinsen nicht ausdrücklich verlangt wurden.

Eine Prager Speditionsfirma reklamierte im April 1921 eine Mehrfracht. Die Reklamation wurde im Dezember 1922 im günstigen Sinne erledigt, doch wurden der Firma keine Zinsen des reklamierten Betrages zuerkannt. Die Firma klagte somit auf Bezahlung der Zinsen. Vom Bezirksgerichte wurde die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß die Firma in ihrer ursprünglichen Reklamation nicht zugleich Zinsen verlangt habe. Der Berufng der Prager Speditionsfirma wurde vom Handelsgerichte in Prag stattgegeben und die Bahn zur Zahlung der Zinsen verurteilt. Nach den Urteilsgründen entstand die Verpflichtung der Bahn zur Bezahlung der Verzugszinsen gemäß Paragr. 1334 A. B. G. B. vom Tage der außergerichtlichen Einmahnung, die eben durch das Einbringen der Reklamation erfolgte. Dazu war es nicht notwendig, daß in der Reklamation ausdrücklich Zinsen verlangt wurden, vielmehr konnte die Reklamaantin mit diesem Anspruche wann immer hervortreten.

Berichtigung. In der Verlautbarung über den Zähler des Gehaltschemas pro ersten Halbmonat Dezember ist ein Druckfehler unterlaufen und lautet der Zähler nicht wie gedruckt war 830.000 sondern richtig 880.000 in Worten: Achthundertachtzigtausend.

Związek Kupców Śląska Cieszynskiego
w Cieszynie
urządza w salach hotelu „pod Jeleniem" w Cieszynie dnia 5. stycznia 1924 r,
BAL KUPIECTWA
na który się P. T. członków z szan. rodziną najuprzejmiej zaprasza.
Wstęp (tylko za zaproszeniem)
Początek o godzinie 9 wieczorem.

Der Landesverband der Handeltreibenden des Teschner Schlesien in Teschen veranstaltet im Saale des Hotels „Brauner Hirsch" in Teschen am 5. Jänner 1924 einen **BALL der Kaufmannschaft,** zu welchem die P. T. Mitglieder samt werten Familie höflichst eingeladen werden. Eintritt nur gegen Einladung. Anfang 9 Uhr abends.

Komitet — Das Komitee: Felix Aufricht, Rudolf Bialek, Julius Baumann, Karol Chrobok, Arnold Eisner, Viktor Gruber, Bruno Konczakowski, Jakób Löffler, Franz Machatschek, Rud. Mamica, Antonin Olszar, Ferry Presser Guido Wirbitzki, Andrzej Walach, Ferdinand Aufricht Emanuel Berka, Jerzy Bielesz, Michał Cieslar, Leopold Fischgrund, Oskar Hilke, Emil Kuczek, Paweł Lazar, Paweł Molin, Hermann Neuger, Marek Pipes, Emil Skrzywanek, Dr. Michał Wolosch, Wilhelm Zipser, Ludwig Apfel Hans Baibok, Józef Brzózka, Hans Cichy, Leo Grünfeld, Jakob Huppert, Brunon Kotula. Josef Mastny, Jan Molin, Hans Neugebauer, Franz Pletnitzki, Leo Teichmann, Josef Wald, Emanuel Zuczek.

Wach- und Schließgesellschaft. Es gibt noch immer eine ganz ansehnliche Anzahl von Geschäftsinhabern, welche sich bei der Abteilung: Ueberwachung des Kaufleute-Verbandes nicht angemeldet haben und wird wiederholt ersucht dies schleunigst zu besorgen. Die Organisationsleitung hat beschlossen diese Ueberwachung in eigener Regie durchzuführen und haben sich die Herren Zuczek, Molin und Berka in selbstloser Weise bereit erklärt, die Sache zu leiten und ist es nunmehr Organisationspflicht sich den Beschlüssen des Verbandes zu fügen. Es spielt doch heute keine Rolle ob der Kaufmann diese wenigen Mark bezahlt und fühlt er sich doch bewacht, was doch sehr viel wert ist. Das Warenlager und die Geschäftseinrichtung sind doch so wertvolle Sachen, daß es doch in eigenem Interesse notwendig ist die Ueberwachung vornehmen zu lassen und auch den Beitrag zu entrichten. Sie wissen doch alle, daß der Verband nur zum Nutzen der einzelnen Mitglieder arbeitet und sollte man doch, wenn man auch einmal an die Tasche der Mitglieder herantritt nicht gar so zugeknöpft sein. Es kommt doch sehr oft vor, daß durch eine schlechte Geschäftstransaktion das Hundertfache verloren wird und in Nichts aufgeht, warum so knickerig, wenn es sich um etwas handelt, das einen Wert repräsentiert.

Kaufleuteball. Freitag, hatte das rührige Komitee des Kaufleuteballes seine erste Sitzung und wurden alle notwendigen Sachen besprochen und beschlossen. Die Einladungen werden in den nächsten Tagen ausgesendet werden und erhalten sämtliche Mitglieder eine solche zugesendet. Außerdem werden an alle sonstigen in Betracht kommenden Persönlichkeiten, Beamten der Staatsämter, Freunde und Bekannte der Kaufmannschaft Einladungen versendet. Sollte irgendjemand eine Einladung vermissen, so kann er versichert sein, daß dies nur durch einen Verstoß geschehen ist und wird um Reklamation in der Kanzlei des Kaufleute-Verbandes in Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115 und 184 gebeten. Die P. T. Mitglieder, welche an spezielle Freunde und Bekannte Einladungen versendet wünschen wollen ebenfalls Ihre Wünsche bekannt geben.

Der Ball findet am 5. Jänner 1924 in den Lokalitäten des Hotels „Brauner Hirsch" statt und wird der grosse Saal für die allgemeinen und der grosse Speisesaal für die modernen Tänze reserviert sein. Für erstklassige Ball- und Barmusik ist bereits Vorsorge getroffen worden. Jedes Mitglied ist verpflichtet zu diesem Saisonereignisse zuverlässig mit Familie zu erscheinen, umsomehr als der Reingewinn für wohltätige und Verbandszwecke reserviert wird.

Die **nächsten**

Sprechstunden in Bielitz

finden im Restaurant NOWAK vormals Schöja in Bielitz, Stadtberg, infolge der Weihnachts- und Neujahrsfeiertage am **Freitag, den 28. Dezember 1923** und **Mittwoch, den 2. Jänner 1924** statt

---

Verlangen Sie überall

Lucullus-Senf aus Teschen

Die Visumgebühren für die Einreise nach Oesterreich. Für die Einreise nach Oesterreich werden bei den im Auslande befindlichen Vertretungen Oesterreichs die Sichtvermerkgebühren in der nachstehenden Höhe eingehoben, und zwar bei den Vertretungen in der

Tschechoslowakei. Bei Tschechoslowaken werden fürs Visumgebühr für die Einreise nach Oesterreich für einmalige Einreise 57 tsch.-sl. K, für die mehrmalgie Einreise 114 tsch.,sl. K und für transit 11 tsch.,sl. K 50 Heller eingehoben. Bei Italienern: für einmalige Einreise 37 tsch.,sl. K für mehrmalige 69 tsch.,sl. K und für transit 12 tsch.,sl. K, worin schon die gegenwärtig mit 6 tsch.-sl. K bemessene Manipulationsgebühr enthalten ist. Bei Jugoslawen: Für einmalige Einreise und transit 75 tsch.-sl. K, welche Gebühr aber für Mittellose auf 25 tsch.-sl. K ermäßigt wird. Für Polen: Für die einmalige Einreise 70 tsch.-sl. K, für Ein- u. Rückreise das Doppelte dieses Betrages, wobei Minderbemittelten in beiden Fällen Ermäßigung auf die Hälfte gewährt wird. Für transit 20 tsch.-sl. K. Für Rumänien: Für einmalige Einreise und transit durch Oesterreich 80 tsch.-sl. K. Für ungarische Staatsangehörige: Für einmalige Einreise 60 tsch.-sl. K, für mehrmalige 120 tsch.-sl. K und für transit 12 tsch.-sl. K.

In Deutschland: Bei Reichsdeutschen: Für die einmalige Einreise 45.000 österr. K, für die mehrmalige, mit Geltung bis zu drei Monaten 75.000 österr. K, bis zu sechs Monaten 120.000 österr. K und bis zu einem Jahre 180.000 österr. Kronen. Für transit einmal 30.000 österr. K, für zweimal 45.000 österr. K, dann für mehrmalige bis zu drei Monaten Geltung 75.000 öst. K, bis zu sechs Monaten 120.000 österr. K, und bis zu einem Jahre 180.000 österr. K. Bei Tschechosolwaken und Ungarn: Für einmalige Einreise 5 Goldfranks, für mehrmalige 10 Goldfranks, für einmal transit 1 Goldfranks, wobei des Tageskurs des Dollars derart als Grundlage zu dienen hat, daß ein Dollar 5'2 Goldfranks gleichgesetzt wird. Bei Italienern: Für einmalige Einreise 5 Goldlire gleich 1 Dollar, für mehrmalige 10 Goldlire gleich 2 Dollar und für einmal transit 1 Goldlire gleich 0'2 Dollar, alles zum Tageskurse umgerechnet. Bei Jugoslawen: Für einmalige Ein- oder Durchreise mit einmonatiger Geltung 20.000 Mark. Bei polnischen Staatsangehörigen: Für einmalige Ein- oder Durchreise bis zum einem Monat 200 franz. Franks. Bei rumänischen Staatsangehörigen: Für Ein- oder Durchreise innerhalb eines Monats 210 Lei, zum Tageskurse umgerechnet.

In Italien:: Für die Einreise nach Oesterreich erheben die österreichischen Vertretungen in Italien an Sichtvermerkgebühren: Bei Tschechoslowaken für die einmalige Einreise 20, für die mehrmalige 40 und für transit 4 Lire. Bei Jugoslawen für einmalige Einreise oder transit 25 Lire. Bei Polen für einmalige Einreise oder transit 300 Lire, wobei aber für Minderbemittelte eine Ermäßigung auf die Hälfte eintritt. Bei ungarischen Staatsangehörigen dieselben Gebühren wie bei Tschechoslowaken. Bei Rumänen für einmalige Einreise oder transit 52 Lire und bei Italienern für einmalige Einreise 23, für mehrmalige 45 und für transit 5 Lire.

In Jugoslawien: Bei Tschechoslowaken für einmalige Einreise 5, für mehrmalige 10 und für transit 1 Goldfranken, in Dinar umgerechnet. Bei Jugoslawen 50 Dinar, für Minderbemittelte 10 Dinar mit zweimonatiger Geltung. Bei polnischen Staatsangehörigen 100 Dinar. Bei ungarischen Staatsangehörigen für einmalige Einreise 5, für mehrmalige 10 und für transit 1 Goldfranken, in Dinar nach dem österreichischen amtlichen Kurse umgerechnet. Bei Rumänien 54 Dinar. Bei Italienern für einmalige Einreise 5, für mehrmalige 10 und für transit 1 Goldfranken, nach dem italienischen amtlichen Kurs auf Dinar umgerechnet.

In Polen. Bei Tschechoslowaken und ungarischen Staatsangehörigen für einmalige Einreise 5, für mehrmalige 10 und transit 1 Goldfranken. Bei Jugoslawen für einmalige Einreise und trans. 50 Dinar. Bei Polen für einmalige Einreise oder transit ohne Rückreise 45.000 österr. K, mit Rückreise 90.000 österr. K. Bei Rumänien für einmalige Einreise und transit 120 Lei, bei Italienern bei einmaliger Einreise 5, bei mehrmaliger 10 und bei transit 1 Goldlira.

In Rumänien. Bei Tschechoslowaken u. bei Italienern bei einmaliger Einreise 275, bei mehrmaliger 550 und bei transit 55 Lei. Bei Jugoslawen bei einmaliger Einreise und transit 360 Lei. Bei Polen für einmalige Einreise 300 u. für transit 150 Lei. Bei ungarischen Staatsangehörigen so vielmal 140 Lei, wie die Zahl der Geltungsmonate des Visums beträgt. Bei Rumänien für einmalige Einreise 408, für mehrmalige Einreise bis zu fünf Monaten Geltung 510 Lei und für jeden Monat darüber noch ein Zuschlag von 102 Lei.

Von der Leipziger Technischen Messe. In der Generalversammlung der Leipziger Messe- und Ausstellungs-A. G. (Technische Abteilung des Meßamts) am 22. November wurde die Satzung insofern geändert, als an Stelle eines Aufsichtsrats-Vorsitzenden ein dreiköpfiges Präsidium gewählt wurde. Es besteht aus dem Leipziger Bürgermeister Dr. Rothe, dem Vorstand des Meßamts Dr. jur. et phil. Raimund Köhler und dem Bankier Hans Kroch. Weiterhin wurden zum Aufsichtsrat hinzu gewählt: Geh. Kommerzienrat Schmidt, Vorsitzender der Leipziger Handelskammer und Inhaber des Bankhauses Hammer et Schmidt, der Vorsitzende des Reichsverbandes der Deutschen Industrie Dr. Ing. Sorge, M. d. R., der Leipziger Stadtverordnete Fabrikbesitzer Julius Krause, der Generaldirekt. der Deutschen Werke A.-G. Henrich und der Geh. Regierungsrat Artur Norden, Ministerialrat im Reichsfinanzministerium. Es wurde davon Kenntnis genommen, daß der für die Schwerindustrie bestimmte Neubau der Leipziger Messe- und Ausstellungs A.-G. auf der Leipziger Technischen Messe gute Fortschritte macht.

Unsere Telefone. Eine Strafe des Himmels ist es, wenn man gezwungen ist von einer öffentchen Sprechstelle (Kaffeehaus, Hotel etc.) jemanden anzurufen. Schon vom eigenen Telefon aus ist es gerade kein Vergnügen telefonieren zu müssen, was man aber von einer öffentlichen Sprechstelle aus zu ertragen hat, übersteigt alles bisher dagewesene. Ich hatte das Vergnügen am Sonntag, vormittags zehn Uhr vom Kaffee Central aus jemanden anrufen zu müssen und läutete von dem dortselbst befindlichen vorsintflutlichen Apparat die Zentrale an. Hörte die Dame nicht oder wollte sie nicht hören, das kann man leider von außen nicht ergründen. Ich läutete nochmals und da bekam ich ein so entsetzliches Läuten in das linke Ohr herein, daß ich ganz entsetzt die Hörmuschel fallen ließ. Als ich die hohe Dame zur Rede stellte, so wunderte sie sich noch darüber, daß ich sie mit erhobener Stimme ansprach. Sie hat wahrscheinlich erwartet, daß ich sie noch um Verzeihung bitten werde, dafür daß sie mir beinahe das Trommelfell verletzt hat. Ich werde aber einen Spezialisten für Ohrenleiden aufsuchen und wenn mir das Läuten irgendwie geschadet hat, denn ich verspüre noch heute den Schmerz, so werde ich einmal eine gerichtliche Klage überreichen, um die Menschheit vor dieser achten Plage zu befreien.

Löset Patente. Das Finanzministerium verlautbart im Monitor Polski vom 15. Dezember 1923 wie folgt: Im Sinne des Gesetzes betreffend die Staatsgewerbesteuer wird der Termin für die Lösung der Patente pro 1924 mit 31. Dezember 1923 unbedingt ablauten. Die Behörden werden diesen Termin auf keinen Fall verlängern und nach dem 1. Januar 1924 sofort die Industrien, den Handel u. die freien Berufe und Handwerke kontrollieren. Wer kein Patent besitzt oder ein ungeeignetes wird im Sinne des Artikels 98 obzitierten Gesetzes zur Verantwortung gezogen und unnachsichtlich bestraft werden.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, daß die Gebühren für Patente nach dem 1. Januar 1924 in Goldfrankenvalorisiert werden und dann zum jeweiligen Tageskurse in Polenmark zu zahlen sein werden.

Vom Kaufleute-Verband. Sehen Sie nach, ob Sie eine Bestatigung besitzen, daß Sie pro 1923 die ganzen Mitgliedsbeiträge bezahlt haben. Wenn nicht, erlegen Sie sofort die restlichen Beträge, denn die paar Tausend Mark, welche Sie bis heute nicht bezahlt haben, sind so lächerlich gering, daß es eine Schande wäre, diese nicht zu bezahlen.

Ein Buch zu Weihnachten. Ein gutes gediegenes Weihnachtsgeschenk ist ein Buch. Eine reichhaltige Auswahl gediegener Bücher von der einfachsten bis zur erstklassigsten Luxusausstattung finden Sie in der Buchhandlung S. Stuks, Teschen, Kreuzplatz-Tiefegasse. Besichtigen Sie die Schaufenster.

Feuermann-Konzert. Der in Teschen seit Jahren beliebte Geiger Sigmund Feuermann veranstaltet am Donnerstag, den 27. Dezember 1923 einen einzigen Violinabend. Am Klavier Herr Prof. Hlawiczka. Es ist zu erwarten, daß unser Publikum den beliebten Künstler durch ein volles Haus auszeichnet. Kartenverkauf im Konzertbüro Aufricht, Ring 9.

Valorisierung der Steuern und staatlichen Gebühren. Das Valorisierungsgesetz tritt mit 1. Januar 1924 in Kraft und wäre es zweckdienlich, wenn Industrie, Handel und Gewerbe die Umsatzsteuer pro zweites Halbjahr 1923, so weit es durch die Bücher bereits errechenbar ist, die entfallende Umsatzsteuer bereits vor dem Ende 1923 bezahlen möchten, wo es nicht errechenbar ist, wenigstens a Konto Zahlungen leisten. Das Valorisierungsgesetz trifft wieder den kleinen Kaufmann am härtesten, da speziell der Monat Dezember demselben so große Zahlungen bringt, daß es ihm kaum möglich sein wird, sich vor der Valorisierung zu schützen, jetzt wird die Frage auch akut werden, ob der Kaufmann oder Industrielle seine Aussenstände die er bei den Kunden eventuell schon seit Monaten besitzt, wird valorisieren können. Viele Industrielle aud Kaufleute haben Aussenstände, welche infolge der Markentwertung nicht wert waren Klagsstempel, ganz einfach offen gelassen und wenn das Gesetz auch auf die kaufmännischen Schulden erstreckt wird so wird man eher die Beträge eintreiben können.

Ebenso wichtig ist die Frage der Spareinlagen, welche so mancher kleine Rentner noch bei den Sparkassen seit den Vorkriegsjahren liegen hat. Werden diese auch valorisiert werden oder werden diese kleinen Leute den vollen Schaden tragen müssen. Unsere Abgeordneten wartet hier eine sehr fruchtbringende Arbeit und wollen wir hoffen, daß endlich einmal auch der kleine Mann geschützt und nicht um sein Letztes gebracht wird.

Banknotenabstempelung?? Es ist der P. K. K. P. zur Kenntnis gelangt, daß Gerüchte im Umlauf sind, als ob die kleinen Marknotenwerte und zwar 1, 5, 10 und 20 Mp. auf Millionenwerte abgestempelt werden sollen, wodurch ein Aufkaufen dieser kleinen Banknoten sich zeigte. Diese kleinen Banknoten werden mit einigen zehntausend Mp. bezahlt und würde dies zur Ausbeutung der nichtorientierten Bevölkerungskreise führen.

Die P. K. K. P. erklärt hiemit, daß niemals irgendein Projekt vorhanden war diese Banknoten aufzustempeln oder sonstwie diese wieder abgestempelt mit größerem Werte in Umlauf zu bringen. Es ist vollkommen zwecklos diese kleinen Banknoten aufzukaufen oder zu tesaurieren, sondern das Vernünftigste ist es diese den Filialen der P. K. K. P. zu übergeben.

Valorisierungsgesetz. Dz. Ust. Nr. 127/1044 Bis zur Zeit der Einführung einer stabilen Valuta wird die Berechnung, Besteuerung etc. sowie die Gutschrift von Steuern, Gebühren Strafen sowie sonstiger Zahlungen des öffentlich rechtlichen Charakters auf Konto des Staates in Goldfranken vorgenommen.

Der Wert des Goldfranken wird errechnet auf Grund des Preises des reinen Goldes auf der Londoner Börse und den durchschnittlichen Kurs des Pfund Sterling in demselben Zeitabschnitte. Check auf London auf der Warschauer Börse. — Der Finanzminister wird den Wert des Goldfranken in Polenmark umgerechnet im Monitor veröffentlichen und zwar in Terminen und Zeiträumen, welche die Durchführungsverordnung bestimmen wird.

Die Gebühren, Steuern etc. resp. alle Zahlungen an den Staat werden in Polenmark geleistet und in Goldfranken umgerechnet gutgeschrieben.

Dieses Gesetz, dessen Durchführungsverordnung das Finanzministerium demnächst erlassen wird, tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Spielkartensteuer. Gemäß Dz. U. Nr. 127 —1047 wird die Spielkartensteuer auf 100.000 Mp. festgesetzt und tritt dieses Gesetz am 23. Dezember 1923 in Kraft.

Kartoffelausfuhr. Gemäß Dz. Ust. Nr. 127 —1048 wird die Gebühr für die Ausfuhr von Kartoffeln auf 70 Prozent des Ausfuhrnutzens festgesetzt.

Großer Andrang von Ausstellern zur Wiener Frühjahrsmesse 1924. Die Anmeldungen zur Wiener Frühjahrsmesse sind so stark, daß sie die Zahl der im gleichen Zeitpunkt angemeldeten Aussteller der Herbstmesse 1923, welche bekanntlich vollständig ausverkauft war, ungefähr um das Doppelte übertreffen. Auch die Gesamtraumansprüche sind um mehr als das Doppelte gestiegen, wobei zu bemerken ist, daß der durchschnittliche Raumanspruch des Ausstellers von 12 Quadratmet. bei der Herbstmesse 1923 sich auf 14 Quadratmet. zur Frühjahrsmesse 1924 gesteigert hat. Diese Steigerung in den Ansprüchen auf individuelle Platzzuweisung ist eine konstante seit der ersten Messe (Herbst 1921).

Was die Zahl der Aussteller anlangt, ist am stärksten die Beteiligung in den Gruppen Textil-, und Maschinenbau. Es folgen Lederwaren, Bekleidung u. Papierwaren. Die größten Raumansprüche hat diesmal die Maschinenbranche gestellt. Es folgen die Gruppen: Fahrzeuge, Lederwaren, Textil, Möbel.

Bisher haben Aussteller aus 10 fremden Staaten ihre Teilnahme angemeldet, darunter besonders zahlreich reichsdeutsche und tschechoslowakische Firmen. Sowjet-Rußland bringt eine große Spezialausstellung.

—o—

Adressentafel pro 1924.

Jede Zeitung ist darauf angewiesen, daß darin Inserate enthalten sind, zumal die Bezugsgebühren niemals in der Lage sind die Zeitung allein zu erhalten. Wir haben uns entschlossen so wie bisher eine Adressentafel auch pro 1924 einzuschalten, zumal dies eine äußerst preiswerte und gute Insertion beinhaltet. Es steht jeder Firma frei sich in diese Adressentafel pro 1924 aufnehmen zu lassen und ersuchen wir schon jetzt uns Ihre Bestellungen aufzugeben. Damit jeder Kaufmann in der Lage ist diese Adressentafel zu benützen, so haben wir einen sehr niedrigen Preis angesetzt und zwar kostet eine Einschaltung in jeder Ausgabe, somit zweimal wöchentlich 1.75 schweizer Franken, umgerechnet zum Tageskurs in Polenmark am Zahlungstage, für die Dauer von drei Monaten. Dieser Preis ist gewiß gering und wollen wir hoffen, daß recht zahlreiche Bestellungen einlaufen werden.

Telefon Redaktion Nr. 115, 184.
Telefon Druckerei Nr. 258 - II.
P. K. O. Warszawa Nr. 180.284.
P. K. O. Katowice Nr. 300,185.
Inseratenpreis pro Feld den Gegenwert von 30 schweizer Centime.
Bezugsgebühr pro Monat den Gegenwert von 50 Centime.
Abdruck nur mit Quellenangabe gestattet.
Sprechstunden des Redakteurs wochentags von 9—10 und 3—4.

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S. Transport u. Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

Kerzenfabrik »HELGA«, Teschen, Obertortrasse 29. — Telefon 249.

—o—

Erste schlesische
Wäschefabrik G.m.b.H.

Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7

Spezialität:

Herrenwäsche

I. schles. chem. Fabrik

Holländer & Co.

TESCHEN, Ecke Bielitzerstr.

Abt. I. Erzeugung von Spezial-Schuhpasta „LUXUS" engl. Apretur „JAB" für sämtliche Leder- und Schuharten, Schwärzemittel „NIGRO" für alle Ledersorten.

Abt. II. Wachs- und Halbwachskerzen, sowie diverser Wachsartikel.

Abt. III. Maschinenvaselin, Öle und diverse Fette für Leder, Maschinen usw.

Abt. IV. Chemische Dampffärberei übernimmt alle Arten Woll-, Baumwoll- und Seidenwaren zum Färben. Fertigstellung innerhalb 24 Stunden.

Österreichisches Handelsmuseum

Telephon: 14-472, 14-6-76, Wien IX,. Berggasse 16. 15-2-15, 17-4-16, 19-2-14-

Praktische Exportförderung.

Exposituren in Europa und Übersee. Direkte unentgeltliche Geschäftsanbahnung mit seriösen ausländischen Firmen aller Länder und Branchen. Praktische Unterstützung in allen Fragen des Auslandsgeschäftes.

Älteste volkswirtschaftliche Zeitschrift Österreichs

„Das Handelsmuseum."

Bank Śląski
Banque de Silésie S. A.

Katowice, oddział w Cieszynie

ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)

Bank dewizowy.

Załatwia wszelkie interesa bankowe.

Erste Fabrik in Kleinpolen für

Glas- u. Spiegel-Schleiferei

G. m. b. H.

empfiehlt **Belgisches Spiegelglas**

in Kisten zu 25 m²

Krakau, Grodzka 60 I. p. Tel. 4078 i 4225.

Ein(e) Kontorist(in)

der deutschen und polnischen Sprache mächtig wird sofort bei der Firma

J. Pipersberg, Teschen

aufgenommen.

Wichtig für die P. T. Kaufleute und Bäcker!

Lesienicer Hefe

(Springer & Mautner)

zu Fabrikspreisen empfiehlt

Eduard Krögler, Teschen

MUNK-SEIFE

ist seit 80 Jahren im Gebrauch

Vertreter: Eduard Cymorek, Teschen.

Kohle

liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus

MORITZ POLLAK, TESCHEN,

Breite Gasse 5. Telefon 240

DRUCKSACHEN

sowohl in Buchdruck als auch in Steindruck

von einfachster bis zur feinsten Ausführung bei schnellster Lieferung.

Spezialität: BANKAKTIEN.

Likör- u. Weinetiketten

Lithographie, Buch- und Steindruckerei

Fr. Machatschek,

TESCHEN.

SELMA SOBEK'S Nachflg.

TESCHEN.

Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37.

Strümpfe, Socken, Handschuhe.

Samson LINDNER, Skotschau

En gros. Gegründet 180. En detail.

Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles.-Artikel.

Mode- und Sportwaren

JOSEF HUTTA

Große Laube. **TESCHEN** Große Laube

En gros. En detail.

J. Baumann & Comp.

Deutschegasse 20. **Teschen** Deutschegasse 20

Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.

en gros. En gros.

GROSSHANDLUNG

R. Krisch & Söhne Teschen

Tiefe Gasse

Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen

SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

„PALAS"

ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H,

SKOTSCHAU

TESCHNER SCHLESIEN

SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILEN.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto pauschaliert.

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang. Teschen, Samstag, den 22. Dezember 1923. Nr. 95

Das neue Gewerbesteuergesetz.

vom 14. Mai 1923.

(Fortsetzung.)

Höhe und Form der Steuer.

Artikel 6. Die Umsatzsteuer für alle Unternehmen, außer für die Kreditinstitute, welche Bankgeschäfte betreiben, beträgt 2 Prozent von der Umsatzsumme. Die Bankunternehmen zahlen 5 Prozent der Umsatzsumme.

Artikel 7. Die Gewerbesteuer wird von allen Unternehmen und gewerblichen Betätigungen, mit Ausnahme der im Artikel 8 und 9 bezeichneten, erhoben:

a) in Form einer Vorauszahlung durch Erwerb von Gewerbescheinen,

b) in Form einer Zuzahlung, welche den Unterschied zwischen dem gemäß Artikel 4 und 6 dieses Gesetzes entfallenden Steuerbetrage und der für den Gewerbeschein bereits berichtigten Summe bildet.

Artikel 8. Die Staatsgewerbesteuer nur in der im Artikel 7 unter a bezeichneten Form zahlen:

1. Unternehmen im Hausier- und Wanderhandel (Artikel 19),
2. Unternehmen im Jahrmarktshandel (Art. 20),
3. Agenten, Reisende, Inspektoren und Agenten der Versicherungsanstalten, Verkehrsbüros, Transport- und Kreditunternehmen,
4. Zeitungs- und Zeitschriftenausgabestellen.

Artikel 9. Die Gewerbesteuer ohne die Pflicht der Vorauszahlung (Artikel 7a) zahlen selbständige freie, berufsmäßige Betätigungen: Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilgehilfen, Rechtsanwälte Notare, gerichtliche Verteidiger, Artisten, Architekten, Ingenieure und andere Techniker.

Abschnitt II.

Vorauszahlung von Steuern in Form von Gewerbescheinen.

Artikel 10. Die Gewerbescheine (Artikel 7a) müssen gelöst werden:

1. durch Handels-, Industrie- und Gewerbeunternehmen, bezüglich eines jeden abgesonderten Handels-, Industrie- und Gewerbeunternehmens,
2. durch ein jedes auf Gewinn berechnetes Unternehmen, welches ohne einen besonderen Raum dafür betrieben wird,
3. für eine jede im Tarif zu Artikel 23 dieses Gesetzes (folgt später) aufgeführte gewerbliche Betätigung.

Nähere Beschreibung der abgesonderten Handels-, Industrie- und Gewerberäume.

Artikel 11. Als eine abgesonderte Handelsniederlassung wird ein jeder besondere, unbewegliche oder bewegliche, verschlossene oder offene Raum oder ein Teil eines solchen Raumes bezw. mehrere Räume, welche unmittelbar miteinander in Verbindung stehen, in welchen Warenhandel betrieben wird, und welche nach dem Tarif zu Artikel 23 (folgt später) ein besonderes Unternehmen für sich bilden, angesehen.

Artikel 12. Als eine abgesonderte Gewerbe- und Industrieanstalt (Fabrik, Arbeitsstelle Werkstatt) werden ein bezw. mehrere geschlossene oder offene Räume — mögen sie zu umgehen sein oder mögen sie einen einheitlichen Wirtschaftskomplex bilden, welche zu einer ein- od. mehrartigen Produktion dienen — angesehen.

Artikel 13. Ausgelassen, da unerheblich.

Artikel 14. Wenn ein Gewerbe- und Industrieunternehmen neben seinem Betriebe einen Handelsgeschäftsraum zum Zwecke des Verkaufs der in seinem Unternehmen hergestellten Produkte unterhält, so sind dieser Art Handelsräume im Sinne des Artikels 11 dieses Gesetzes als abgesonderte Geschäftshandelsräume anzusehen. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Unternehmen im Großhandelverkauf eigener Produkte, sofern diese Anstalten durch das Gewerbe- und Industrieunternehmen selbst oder außerhalb desselben, aber im Bereich des Sitzes desselben, oder außerhalb des Sitzes, sofern dieses die alleinige Großhandels-Verkaufsanstalt außerhalb des Sitzes des Gewerbe- und Industriebetriebes ist, unterhalten werden.

Der Raum für den unmittelbaren Detail- und Kleinverkauf von eigenen hergestellten Produkten, welcher zum Verkauf derselben nicht besonders eingerichtet ist, ist als ein abgesonderter Raum eines Handelsunternehmens nicht anzusehen.

Artikel 15, 16 und 17. Ausgelassen, weil unerheblich.

Artikel 18. Ein abgesondertes Unternehmen bildet die Schließung einzelner Verträge in der Ausführung von Arbeiten und Lieferungen (Entreprise), sowie die Schließung von Verträgen mit staatlichen und Komunal-Behörden in der Pachtung des Rechtes betr. Erhebung von besonderen Markt- und Brückengeldern.

Als abgesonderte Unternehmen in der Ausführung von Verträgen werden nicht angesehen:

a) Gewerbe- und Industrieunternehmen bezüglich Lieferung von Erzeugnissen ihrer eigenen Fabrikation,

b) Transport- und Verkehrsunternehmen bezüglich des Transports von Ladungen,

c) Warenhandelsunternehmen bezüglich Lieferungen von Waren, welche Gegenstand ihres eigenen Handels sind, sofern der Preis des zur Führung des Warenhandels erworbenen Gewerbehandelsscheins d. Preise für den Schein entspricht, welcher für eine selbstbestehende Lieferung zu lösen gewesen wäre,

d) Unternehmen im Baugewerbe hinsichtlich der Bauten,

e) jegliche durch freie Berufe außerhalb ihres Hauptbüros vorgenommenen Erwerbstätigkeiten,

Aritkel 19, 20 und 21. Ausgelassen, weil unerheblich.

Artikel 22. Die zu einem Unternehmen gehörigen abgesonderten Räume unterliegen nicht der Pflicht zur Lösung von Gewerbescheinen; für solche Räume müssen besondere Registerkarten gelöst werden.

Als abgesonderte Räume sind ein oder mehrere unmittelbar miteinander verbundene Räume anzusehen, welche außerhalb der Handelsniederlassung oder Gewerbe- und Industrieniederlassung (Artikel 11 bis 14) sich befinden und welche zu einem dieser Unternehmen gehören, welche geschlossen oder offen stehen und ausschließlich nur zur Aufbewahrung, zum Trocknen, Reinigen, Sortieren, Ausrangieren, zum Verladen und Verpacken von Waren und ebenso zur Aufbewahrung im Gewerbe- und Industriebetriebe von Reservemaschinen, Geräten, Brennmaterial, Rohstoffen, der zur Herstellung (Produktion) unentbehrlichen Materialien, sowie zur Aufbewahrung der durch diese Gewerbe- und Industrieunternehmen hergestellten Erzeugnisse, so auch zur Aufbewahrung von Lebensmitteln und Bekleidung usw. für die Arbeitnehmer (Angestellten) dienen. Ein jedes Gewerbe- und Industrieunternehmen, welches den Verkauf von Erzeugnissen eigener Produktion im Großhandel betreibt, welches im Sinne des Artikels 14 als eine besondere Handelsniederlassung nicht anzusehen ist, muß sich im Besitze einer Registerkarte befinden.

(Fortsetzung folgt.)

—o—

ERLASS

des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister für Gewerbe nnd Handel v. 18. Juli betreff. die Führung der Umsatzbücher in polnischer Sprache

Auf Grund der Artikel 50 und 126 des Gewerbesteuergesetzes vom 14. Mai 1923 (Dz. Ust. R. P. Nr. 58, Position 412) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Handelsunternehmen, welche einen Warenhandel betreiben, sind verpflichtet, Umsatzbücher nach anliegenden Mustern zu führen. (Nr. 1 und 2.)

In diesen Büchern sind täglich die folgenden Eintragungen zu bewirken:

1. auf der Seite für „Einnahmen": der volle Wert der erworbenen Ware unter Angabe des Datums des Erwerbes, des Namens des Lieferanten, bezw. der liefernden Firma, der Art, der Menge, oder des Gewichtes und des Preises der erworbenen Ware; die wirklichen Ausgaben jeglicher Art, welche mit dem Einkauf von Waren in Verbindung stehen und den kalkulierten Wert erhöhen (wie: Kosten des Transports, Frachtkosten, Kosten der Verpackung, der Aufbewahrung, der Versicherung, die Kosten der Angestellten und andere diesen ähnliche Handelskosten sowie allgemeine Unkosten);
2. auf der Seite für „Ausgaben":
   a) in den Unternehmen des Großhandels: die einzelnen Abgänge von Waren, welche gegen bar verkauft sind oder bei

der Lieferung nach den Großhandelspreisen, der Wert der Waren, welche zum kommissionsweisen Verkauf oder zum Verkauf an Detail- oder Kleingeschäfte, welche ein und demselben Inhaber gehören, abgegeben werden; das Datum der Ausführung dieser Transaktion, der Name des Abnehmers bzw. die abnehmende Firma, die Nummer d. ausgestellten Rechnung (Faktura), die Art, Menge oder das Gewicht, der Einzelpreis und die Gesamtsumme für eine jede verkaufte bzw. herausgegebene Partie von Waren

Preiserhöhungen, welche aus den zum kommissionsweisen Verkauf über den nach den Großhandelspreisen gebuchten Wert hinaus verkauften Waren erzielt werden, müssen zusätzlich in dem Umsatzbuch nachgetragen werden.

b) In den Unternehmen des Detail- und Kleinhandels nur die Gesamtsumme der täglichen Einnahmen.

Das Umsatzbuch muß eröffnet werden mit der Seite Einnahme, und zwar mit dem Werte der bestehenden Remanente (Bestände) und geschlossen werden mit der Seite der Ausgabe und zwar mit dem Werte der am Schlusse verbleibenden Bestände (Remanente). (Vergl. § 10.

Bei Führung des Umsatzbuches sind die folgenden Beweisstücke aufzubewahren:

1. die der Reihenfolge nach zu numerierenden Rechnungen (Fakturen) der Lieferanten, sowie jegliche Rechnungen über entstandene Ausgaben, welche mit dem Erwerbe, mit der Aufbewahrung und der Versicherung der Ware in Verbindung stehen, die Zahlungslisten der Angestellten sowie jegliche anderen im Besitz befindlichen Beweisstücke welche die Eintragungen in das Umsatzbuch auf den Seiten Einnahme und Ausgabe betreffen;
2. außer diesen:
   a) in Unternehmen des Großhandels eine Kopie der ausgestellten Rechnungen (Fakturen);
   b) in Unternehmen des Detail- und Kleinhandels Beweisstücke über den Kassenumsatz (Kassenblocks, Kontrollkassen- u. dergl. Kassen-Eintragungen (Vermerke).

§ 2.

Selbständige Unternehmen, welche Arbeiten (Entreprisen) und Lieferungen übernehmen bzw. ausführen, sind verpflichtet, für eine jede Arbeit (Entreprise) und Lieferung ein besonderes Konto im Umsatzbuch nach anliegendem Muster zu führen. (Nr. 3.)

In das Konto sind in chronologischer Ordnung einzutragen:

1. Auf Seite „Soll-Einnahme" alle Ausgaben, welche mit der Ausführung der Arbeit (Entreprise) oder der Lieferung in Verbindung stehen (Kosten für den Erwerb der Materialien und Waren, Kosten der Taglöhner, Arbeiter, Gehälter der Aufseher, des techn. und Handelspersonals, sowie jegliche anderen Verwaltungs- und Handelskosten). Die Buchung muß ersichtlich machen: das Datum der gemachten Ausgabe, die nähere Angabe derselben (z. B. Art, Menge u. den Preis für die erworbenen Materialien) evtl. unter Benennung des Lieferanten der eingekauften Materialien und Waren;
2. auf Seite „Haben" die erhaltenen Summen oder die auf schon ausgeführte Arbeiten (Entreprisen) und Lieferungen entfallenden Summen, unter Angabe des Datums des Empfanges der Forderung oder Belastung des Schuldners und der Nummer der ausgestellten Rechnung.

Bei Führung des Umsatzbuches sind die folgenden Beweisstücke aufzubewahren; für ein jedes einzelne Konto die der Reihe nach zu numerierenden Rechnungen (Fakturen) über die eingekauften Materialien und Waren, die Zahlungslisten der Angestellten, die Kopie der ausgestellten Rechnungen sowie jegliche anderen im Besitz befindlichen Beweisstücke, welche die Eintragungen sowohl auf Seite „Soll-Einnahme" wie auf Seite „Haben" betreffen, ferner müssen die Verträge über die gebuchten Arbeiten und Lieferungen aufbewahrt werden.

§ 3.

Handels-, Vermittlungsunternehmen, Speditions-, Transport- u. Verkehrsunternehmen haben ein Umsatzbuch nach anliegendem Muster zu führen. (Nr. 4.)

In dieses Buch sind täglich die folgenden Eintragungen zu bewirken:

1. auf Seite „Soll-Einnahme": Jegliche entstandenen Ausgaben, welche in Verbindung mit dem ausgeführten Unternehmen stehen: die Buchung muß ersichtlich machen: wann wofür und an wen die gebuchte Summe ausgezahlt worden ist;
2. auf der Seite „Haben" die Summen der erhobenen und der gebührenden Provisionen, der Kommissionsgebühren sowie jeglicher anderer Entschädigungen für ausgeführte Leistungen oder Dienste bei welchen ersichtlich zu machen ist: das Datum des Empfanges der Forderung bzw. das Datum der Belastung des Schuldners und der Hinweis, für welche Leistungen und von wem die Zahlung erfolgt ist oder von wem diese noch zusteht, die Nummer der evtl. ausgestellten Rechnung, sowie die des eventuell geschlossenen Vertrages.

In Unternehmen des kommissionsweisen Verkaufs von Waren muß außerdem im Umsatzbuch eine getrennte Rechnung (Muster Nr. 5) geführt werden, auf der zu buchen ist: auf Seite „Soll-Einnahme" der Wert der einzelnen in Kommission erhaltenen Partien von Waren und auf Seite „Haben" die aus den einzelnen Verkäufen erzielten Summen, bei welchen Eintragungen die Art, Menge oder das Gewicht der in Empfang genommenen Waren, der Name oder die Kommissionsfirma sowie die Art, Menge oder das Gewicht der verkauften Waren und der Name oder die Firma des Abnehmers ersichtlich zu machen sind.

Bei Führung des Umsatzbuches müssen die nachstehenden Beweisstücke aufbewahrt bleiben: Rechnungen bzw. Quittungen über den Empfang von Beträgen, welche durch entstandene Kosten aus Ausgaben gezahlt worden sind, die Zahlungslisten der Angestellten, eine Kopie der ausgestellten Rechnungen für ausgeführte Leistungen, die der Reihe nach zu numerierenden Verträge (Vereinbarungen), Frachtbriefe und jegliche anderen Beweisstücke, welche im Besitz des Unternehmens sich befinden und welche die Eintragungen im Umsatzbuch sowohl auf Seite „Soll-Einnahme" wie auf Seite „Haben" betreffen.

(Schluß folgt.)

Die **nächsten**

Sprechstunden in Bielitz

finden im Restaurant NOWAK vormals Schója in Bielitz, Stadtberg, infolge der Weihnachts- und Neujahrsfeiertage am **Freitag, den 28. Dezember 1923** und **Mittwoch, den 2. Jänner 1924** statt.

Verlangen Sie überall

Lucullus-Senf aus Teschen

Ausbau des Bobertalbahnhofes. Die Staatsbahndirektion in Krakau beabsichtigt die Station Teschen-Bobertal auszubauen und ist bei der Wojewodschaft in Kattowitz um Durchführung der politischen Begehung und kommissionellen Lokalverhandlung sowie des Enteignungsverfahrens unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Bestimmungen, bzw. um Erteilung der diesbezüglichen Baubewilligung eingekommen.

Das Projekt sieht die Inanspruchnahme von in den Katastralgemeinden Teschen-Obere Vorstadt und Boberk gelegenen Privatgründen vor.

In Verfolg dieses Ansuchens ordnet die Wojewodschaft an wie folgt:

I. Die Pläne sowie das Projekt liegen in der Bezirkshauptmannschaft Teschen und Gemeinde Bobrek durch 14 Tage, d. i. vom 20. Dezember 1923 bis 4. Jänner 1924 zur allgemeinen Einsicht auf.

II. Die kommissionelle Begehung und Lokalverhandlung beginnt am 15. Jänner 1924 um 9 Uhr 30 Min. vorm. Sammelpunkt der Kommission Station Teschen-Bobertal.

Einwendungen gegen den beabsichtigten Ausbau können bis einschließlich 7. Jänner 1924 schriftlich oder protokollarisch bei der Bezirkshauptmannschaft eingebracht und überdies mündlich dem Kommissionsleiter am oben bestimmten Tage vorgebracht werden. Nach durchgeführter politischer Begehung und Lokalverhandlung vorgebrachte Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Nähere Auskünfte erteilt das Stadtbauamt Rathaus, II. Stock, Tür 13.

Sprechstunden in Bielitz. Infolge der Weihnachts- und Neujahrsfeiertage finden die nächsten Sprechstunden in Bielitz am Freitag, den 28. Dezember 1923 und Mittwoch, den 2. Januar 1924 im Restaurant Nowak, vormals Schója statt.

Konzert Siegmund Feuermann, am Donnerstag, den 27. Dezember 1923. — Wir machen nochmals auf das bevorstehende Konzert des berühmten Geigers Siegmund Feuermann aufmerksam, welches am Donnerstag, den 27. Dezember um 8 Uhr abends im Deutschen Theater stattfinden wird.

Am zweiten Feiertag sind Konzertkarten in der Privatwohnung Ring 9, II. Stock (Telef. 271/VIII), von 10 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachm. zu haben. Kartenverkauf im Konzertbüro.

Valorisierungsgesetz. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß das Valorisierungsgesetz mit 1. Jänner 1924 die Staatssteuern betreffend in Kraft tritt und wird speziell denjenigen Kaufleuten und Industriellen, welche halbjährig die Umsatzsteuer abführen empfohlen, wenn es ihnen halbwegs möglich ist, vor dem 1. Jänner 1924 die Umsatzsteuer für das zweite Halbjahr 1923 zu entrichten und eine Abschrift der diesbezgl. Bestätigung der Umsatzsteuerfattierung beizulegen.

Kalender. Kalender in deutscher und polnischer Sprache, sowie in jeder Ausführung u. zw. Taschen- Wand- und Abreißkalender sowie in jeder Größe sind eingelangt und können in der Buchhandlung S. Stucks, Teschen käuflich erworben werden.

Vom Kaufleute-Verband. Nachdem die Kassa des Kaufleute-Verbandes wie gewöhnlich leer ist, so kann der Kassier nicht erst bis zur Generalversammlung warten, damit der Mitgliedsbeitrag festgesetzt werde. Es sind noch vor Neujahr einige namhafte Summen seitens des Verbandes zu bezahlen, weshalb mit nachträglicher Genehmigung die Mitgliedsbeiträge pro 1924 wie folgt festgesetzt werden:

I. Kategorie zahlt 3 Franken, II. Kategorie zahlt 2 Franken und alle übrigen zahlen 1 Frk. pro Quartal im Vorhinein.

Sämtliche Mitglieder werden ersucht, möglichst rasch diese Mitgliedsbeiträge einzusenden und zwar die auswärtigen mittels Erlagschein auf P. K. O. Konto Kattowitz Nr. 301.683 und die in Teschen wohnenden durch Boten in der Kanzlei des Kaufleute-Verbandes Rosengasse 1.

Telefonnummer-Aenderung. Die Eisenwaren und Sägespäne-Ofenfabrik J. Pipersberg in Teschen, Bräuhausgasse hat nunmehr Telefonanschluß Nr. 186 erhalten.

Zollerhöhung. Laut Dz. Ust. vom 15. Dezember 1923 wurde der Zollmultiplikator normal auf 900.000 und der ermäßigte auf 675.000 festgesetzt. Diese Verordnung trat drei Tage nach Verlautbarung somit am 19. Dezember in Kraft. — Nachdem der Dziennik Ustaw vom 15. cts. erst am 19. cts. hier einlangte, so konnten die P. T. Interessenten nicht rechtzeitig verständigt werden.

Ständiges Inserieren ist das Fundament eines gutgehenden Geschäftes. Es ist nicht richtig, wenn ein Geschäftsmann in der Zeit, wo das Geschäft gut die Insertion unterläßt und nur dann inseriert, wenn das Geschäft flau wird. Gerade in der Zeit der Hochkonjunktur, wenn der Handel blüht, muß inseriert werden, man darf die Insertion nicht unterlassen, sondern immer den Inseraten ein neues Kleid geben, dann kann man mit Sicherheit auf einen großen

Erfolg rechnen. Nicht nur wenn Sie etwas zu verkaufen wünschen, sondern auch wenn Sie kaufen möchten, ist eine Insertion am Platze.

Das Fundament einer jeden Zeitung sind die Inserate. Ohne Inserate kann eine Zeitung nicht existieren, deshalb ist es dringend geboten das Fachblatt auch mit Inseraten zu versehen. Wenn Sie auch selbst kein Inserat benötigen, machen Sie Ihre Kollegen darauf aufmerksam Wir haben auch eine Adressentafel in unserem Blatte eingerichtet, welche sich sehr gut bewährt hat, die Firma wird bekannt, wenn sie sich immer und immer wieder den Lesern vor Augen führt. Das Geschäft geht dann von selbst.

Goldboneinlösung. Die am 15. Dezember 1923 fällig werdenden 6 Proz. Goldbons Serie I D werden von diesem Tage zum Kurse von 629.000 Mark ein Zloty bei den Staatskassen eingelöst. Wer bis zum 31. Dezember 1923 die Goldbons I D zur Finlösung nicht vorlegt, wird selbe ab 1. Januar 1924 in Goldbons IIa eintauschen können.

Vom Zolldepartement. Mit Rundschreiben T. 64 vom 29. Oktober 1923 (Dz. urz. M. S. Nr. 22 ex 1923) hat das Finanzministerium Zolldepartement entschieden, daß Fließpapier von einer Seite mit Farbe gedeckt für Kopierzwecke bestimmt (Karbonpapier) unterliegt dem Zoll gemäß der Beschaffenheit des Papieres gemäß Pos. 177, P. 2., g., wenn dünnes Fließpapier im Gewichte inkl. 22 gr. der Quadratmeter und gemäß Pos. 177, P. 2., f. I resp. II, wenn das hiezu verwendete Papier diesem Gewichte nicht entspricht.

Wie die Ware verteuert wird. Ein Kaufmann bezog aus Nieuziliska, Station Szczakowa, Zinkweis. Die Sendungen kamen in den meisten Fällen regelmäßig an, nur ein am 8. Oktober 1923 in Szczakowa aufgegebenes und mit 30 Millionen Mark seinerzeit bezahltes Faß kam nicht an. Nach wiederholten Reklamationen kam das Faß am 18. Dezember, somit nach 70 Tagen an. Die Zinsen für den bezahlten Fakturenbetrag machen 63 Millionen aus, die Verteuerung der Ware jedoch infolge der Markentwertung ist nicht so groß, so daß die Ware durch diese Eisenbahnexpedition künstlich verteuert wird.

Was die Eisenbahnfrachtentransporte anbelangt, so müßten wir in jeder Ausgabe darüber berichten. Speziell Sendungen die Oberschlesien transitieren, oder nach Oberschlesien gehen und von dort kommen, unterliegen direkt haarsträubenden Verspätungen. Es ist ein direktes Unglück, wenn ein Kaufmann gezwungen ist Ware per Nachnahme nach Oberschlesien zu entsenden. Sowohl der Absender, als auch der Empfänger kommen durch diese Verspätungen bei Eilgutsendungen zu großem Schaden. Der Absender muß auf die Zahlung bis zu 6 Wochen warten, was dies bei der heutigen Valutaschwankung ausmacht, kann sich jeder Laie klar vorstellen. Der Absender fordert vom Empfänger die Nachzahlung der Differenz laut Fakturenklausel, während der Epfänger zuzüglich bürgerlichem Nutzen in den meisten Fällen die Ware bereits anderweitig plaziert hat und doch für eine Ware, die er nicht mehr besitzt, nicht nachzahlen kann. Streitigkeiten unter den Absendern und Empfängern sind an der Tagesordnung und schuldtragend ist einzig und allein die Eisenbahn. Es ist direkt zum Verzweifeln, daß zu allen Erschwernissen, welche der Handel heute dem Kaufmanne bringt, noch solche Verdrießlichkeiten hinzukommen. Abhilfe wäre dringend nötig und sollte sich die Handelskammer mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dafür einsetzen, daß dem Kaufmanne auch der Schaden vergütet wird, den er durch die Saumseligkeit der Bahn erleidet. Monatelang wartet man auch auf Erledigung von Reklamationen, die auf den Tischen der einzelnen Referenten sich herumwälzen. Tausende Reklamationen werden so auf diese Weise illusorisch, denn wer wird sich erst wegen einigen Hunderttausend Polenmark aufregen, die vor Monaten einen solchen Wert repräsentierten, wie heute viele Millionen.

Braunkohle auf der Leipziger Messe. Das mitteldeutsche Braunkohlensyndikat plant eine großzügige Ausstellung der Braunkohle bezw. der zu ihrer Gewinnung und Verarbeitung dienenden technischen Einrichtungen auf der Leipziger Messe, um das Interesse an der Braunkohle zu wecken, deren Wichtigkeit in weiten Kreisen noch nicht genügend bekannt ist. Die dazu nötigen Einrichtungen sollen bis zum Herbst 1924 auf dem Ausstellungsgelände der Technischen Messe geschaffen werden. Eine Vorausstellung wird das Syndikat aber bereits zur kommenden Leipziger Frühjahrsmesse (2. bis 8. März 1924) in einem Gebäude am Nordplatze einrichten.

Die Anmeldungen für die Wiener Frühjahrsmmesse 1924. Ein Pavillon der russischen Sowjet-Republik. Wie nach dem glänzenden Erfolge der letzten Wiener Messe wohl zu erwarten war, ist das Interesse für diese Veranstaltung im Allgemeinen und im Besonderen für die in der Zeit vom 9. bis 15. März 1924 stattfindende VI. (Frühjahrs)-Messe ein äußerst reges geworden. Unausgesetzt laufen bei der Messeleitung Anmeldungen ein, darunter auffallend viele aus dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakei, in welchen Ländern man die Bedeutung der Wiener Messe als Transithandelsinstrument ganz richtig einschätzt.

Trotzdem die Messeleitung sich die größte Mühe gegeben hat, neue Ausstellungsräume zu gewinnen, kämpft sie im Messepalast und in der Hofburg wieder mit Raumnot. Im Messepalast konnten wohl einige Erweiterungen vorgenommen werden, doch sind dieselben nicht ausschlaggebend in der Hofburg ist eine Ausdehnung überhaupt nicht möglich, es werden daher auch diesmal wieder die beiden genannten Messhäuser voraussichtlich überkomplett belegt sein, sodaß nur die rascheste Anmeldung die Zulassung überhaupt noch gewärtigen läßt.

Etwas günstiger gestalten sich die Verhältnisse in der Rotunde, weil dort das freie Gelände die Errichtung von neuen Objekten ermöglicht. Die Schwerindustrie macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und sind bereits 12 neue Pavillons angemeldet. Am stärksten sind die Anmeldungen in der Automobilbranche, für welche die Wiener Messe die Rolle des „Salons" zu spielen beginnt, in Maschinen, Möbel, der Elektroindustrie, Beheizung, chemische und technische Bedarfsartikeln u. Kälteindustrie.

Die Anmeldungen für die Nahrungs- und Genußmittelausstellung sind so zahlreich, daß bereits jetzt die notwendigen Vorkehrungen für Bereitstellung einer weiteren Galerie getroffen werden müssen.

Für die Baumesse ist in Anbetracht des Planes der Abhaltung einer Baumeistertagung zur Zeit der Frühjahrsmesse gleichfalls große Nachfrage.

Besondere Erwähnung verdient die Anmeldung der russischen Sowjet-Republik, welche in einem eigenen, 300 Quadratmet. umfassenden Pavillon Rohstoffe, Halbfabrikate und Erzeugnisse der Hausindustrie ausstellen wird.

Was das Ausland zur Wiener Frühjahrsmesse 1924 bringt. Die Beteiligung des Auslandes zur Wiener Frühjahrsmesse dürfte sich, nach den bisher vorliegenden Anmeldungen zu schliessen, noch lebhafter gestalten, als bei den vorigen Messen. Es haben bisher Aussteller aus 9 fremden Staaten ihre Beteiligung angemeldet. An der Spitze steht, wie bei der vorigen Herbstmesse, Deutschland, das bis jetzt in 15 von den 35 Branchengruppen der Messe mit Anmeldungen vertreten ist. Man wird u. a. sehen: Nürnberger Galanteriewaren, Lederwaren und Reiseartikel aus Offenbach und Frankfurt a/M., Thüringer Spielwaren, Elektroartikel aus Württemberg, sächsische Maschinen und Wirkwaren Vogtländische Webereiartikel, Pforzheimer Bijouterie, Büroartikel und Galalith aus Hamburg Berliner Maschinen und Schuhe. Raucherartikel, Gold- „Silber- und Schmuckwaren sowie Bekleidungsartikel von Münchner Firmen. Aus dem Ruhrgebiet stellt u. a. eine Elberfelder Firma Malerschablonen aus.

Nach Deutschland kommt, was Zahl der Aussteller anbelangt, die Tschechoslowakei mit Textilwaren aus Asch und Graslitz, Erzeugnissen der böhmischen Glashütten, ferner von Glasfabriken in Teplitz und Haida, Chamotte aus Mähren und Rauchrequisiten aus Pardubitz. Frankreich sendet wieder Automobile, Ungarn Korbwaren, S. H. S. Rohware, die Schweiz, wie bei jeder Messe, Markenuhren, Polen Schuhe, Belgien Autopneumatiks. Die Ausstellung der russischen Sowjetvertretung auf dem freien Gelände vor der Rotunde wird umfassen: Hanf, Flachs, Borsten, Heilkräuter, Därme, Roßhaare, Getreide, Haute, Rauchwaren, Volkskunst, Teppiche, Mineralien.

Adressentafel pro 1924.

Jede Zeitung ist darauf angewiesen, daß darin Inserate enthalten sind, zumal die Bezugsgebühren niemals in der Lage sind die Zeitung allein zu erhalten. Wir haben uns entschlossen so wie bisher eine Adressentafel auch pro 1924 einzuschalten, zumal dies eine äußerst preiswerte und gute Insertion beinhaltet. Es steht jeder Firma frei sich in diese Adressentafel pro 1924 aufnehmen zu lassen und ersuchen wir schon jetzt uns Ihre Bestellungen aufzugeben. Damit jeder Kaufmann in der Lage ist diese Adressentafel zu benützen, so haben wir einen sehr niedrigen Preis angesetzt und zwar kostet eine Einschaltung in jeder Ausgabe, somit zweimal wöchentlich 1.75 schweizer Franken, umgerechnet zum Tageskurs in Polenmark am Zahlungstage, für die Dauer von drei Monaten. Dieser Preis ist gewiß gering und wollen wir hoffen, daß recht zahlreiche Bestellungen einlaufen werden.

Telefon Redaktion Nr. 115, 184.
Telefon Druckerei Nr. 258 II
P. K. O. Warszawa Nr. 180.284.
P. K. O. Katowice Nr 300.185.
Inseratenpreis pro Feld den Gegenwert von 30 schweizer Centime.
Bezugsgebühr pro Monat den Gegenwert von 50 Centime.
Abdruck nur mit Quellenangabe gestattet.
Sprechstunden des Redakteurs wochentags von 9—10 und 3—4.

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Gory[illegible], Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

„Pogon", Detektei, Ueberwachung, Kouriere, Kattowitz, Telefon 1299.

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

O. S. Transport u. Lagerh. Ges. C. Kaluza Beuthen, Polen u. Ostspedition. Mäßige Preise.

Kerzenfabrik »HELGA«, Teschen, Obertortrasse 29. — Telefon 249.

Śląski bank eskôntowy **Schlésische Escomptebank**
FILIA CIESZYN **FILIALE TESCHEN**
ako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

MUNK-SEIFE
ist seit 80 Jahren
im Gebrauch
Vertreter: Eduard Cymorek, Teschen.

Erste schlesische
Wäschefabrik G.m.b.H.
Tel. 58. **TESCHEN** Prutekg. 7
Spezialität:
Herrenwäsche

Erste Fabrik in Kleinpolen
für
Glas- u. Spiegel-Schleiferei
G. m. b. H.
empfiehlt **Belgisches Spiegelglas**
in Kisten zu 25 m²
Krakau, Grodzka 60 I. p. Tel. 4078 i 4225.

BRACIA MOLIN'owie
Dom przemysłowy i rolniczo-handlowy
Telefon 164. **CIESZYN.** Sarkandra 12.
Sklepy detaliczne: **ulica Bielska 12 i**
Tel. 234. **ulica Zamarska 47** Tel. 224/II,
STACJA OLEJÓW samochodowych i maszynowych „GARGOYLE MOBILOIL" rafinerji VACUUM OIL COMPANY Czechowice, skład benzyny i karbidu.
KUPNO i SPRZEDAŻ wszelkich ziemiopłodów, materjałów budowlanych, nawozów sztucznych nasion, oraz narzędzi rolniczych.
Magazynowanie towarów i mebli,

I. schles. chem. Fabrik
Holländer & Co.
TESCHEN, Ecke Bielitzerstr.
Abt. I. Erzeugung von Spezial-Schuhpasta „LUXUS" engl. Apretur „JAB" für sämtliche Leder- und Schuharten, Schwärzemittel „NIGRO" für alle Ledersorten.
Abt. II. Wachs- und Halbwachskerzen, sowie diverser Wachsartikel.
Abt. III. Maschinenvaselin, Öle und diverse Fette für Leder, Maschinen usw.
Abt. IV. Chemische Dampffärberei übernimmt alle Arten Woll-, Baumwoll- und Seidenwaren zum Färben. Fertigstellung innerhalb 24 Stunden.

Ein(e) Kontorist(in)
der deutschen und polnischen Sprache mächtig wird sofort bei der Firma
J. Pipersberg, Teschen
aufgenommen.

Wichtig für die P. T.
Kaufleute und Bäcker!
Lesienicer Hefe
(Springer & Mautner)
zu Fabrikspreisen empfiehlt
Eduard Krögler, Teschen

Internationale Transporte
W.ARM, G.m.b.H. Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstrasse 7, Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre.
Möbeltransporte.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Gesohäfts-Kopier- und Notiz-Büoher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Sie beheizen sämtliche Industrie- und Hausräume
UMSONST
bei Anschaffung eines
Sägespäne Dauerbrandofen „IDEAL"
zu beziehen bei:
I. Teschner Metall-, Eisen- u. Schwarzblechwaren-Fabrik
J. Pipersberg, Teschen.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.

Porto **pauschaliert.**

Schlesischer Merkur

ORGAN FÜR INDUSTRIE, HANDEL U. GEWERBE

III. Jahrgang. **Teschen, Samstag, den 29. Dezember 1923.** **Nr. 96-97**

Ein Rückblick auf das Jahr 1923.

Gott sei Dank, daß wieder ein Jahr um ist, werden wahrscheinlich die meisten Leute sagen müssen, früher war es anders, da sagte man schon wieder ein Jahr um und tat dies mit Bedauern.

Wir leben in einer großen Zeit, welche unsere Gesundheit zu Grunde richtet, unsere Nerven zerrüttet und große Anforderungen an unsere Geduld stellt. Man glaubt immer, nun ist das Schlimmste vorüber, leider täuschen wir uns schon so viele Jahre. Leute, welche in den Jahren zwischen 30 und 40 stehen, die sind am schlimmsten dran, denn diese haben gerade in den Jahren, wo sie sozusagen leben hätten können, nur Elend und Not gesehen und mitgemacht. Die Aelteren, die haben wenigstens früher gelebt, die jüngeren werden vielleicht noch leben, aber die eine Altersklasse, die ist verlustig gegangen des richtigen Lebensinhaltes.

Kaufleute und Industrielle werden dem Jahre 1923 keine Träne nachweinen, denn sie haben in diesen 12 Monaten enorm viel mitgemacht. Zu Beginn des Jahres 1923 stand 1 Kcz. auf 586, 1 Dollar auf 19.000 und ein schweizer Franken auf 3690 polnische Mark; was diese ausländischen Valuten heute kosten, ist erst gar nicht nötig anzuführen. Was ist mit der Polenmark geschehen, wieso war es möglich, daß sie derart entwertet wurde?

Die eine politische Richtung im Sejm schiebt der anderen politischen Richtung die Schuld zu. Wir sagen aber, daß beide daran schuldtragend waren, da sie nur immer und immer wieder Partei-Interesse vertreten haben, ohne Rücksicht darauf, ob dieses Partei-Interesse sich mit dem Interesse der Wirtschaft unseres Vaterlandes deckt. Die Herren, die wir gewählt haben, die uns goldene Berge versprachen, die sind nicht das gewesen, war wir gerne gesehen hätten. Sie haben sich gestritten und herumgehadert, sie haben sich gegenseitig beschimpft und ganz vergessen, daß auch die Mauern Ohren besitzen, geschweige denn, daß man solche Sachen bis in das Ausland trägt. Wirtschaftliches Interesse haben die Herren nur jeder einzelne für seine Partei besessen, für das Wohl des Staates haben sie nicht gearbeitet. Es bereitete ihnen ein Vergnügen, wenn sie der anderen politischen Richtung ein Bein stellen konnten, wenn sie ihr schaden konnten, aber sonst hatten sie kein anderes Interesse, also beide politischen Richtungen sind schuldtragend an dem Chaos, welches sie heraufbeschworen haben und das Vernünftigste wäre gewesen, ein solches Durcheinander durch eine Auflösung des Sejm zu beenden. Das sind die Gründe des Verfalles der Polenmark und ist es überflüssig sich auf alle möglichen und unmöglichen Sachen auszureden. Wo kein Friede ist, da ist kein Segen, ist ein sehr alter Spruch, der sich immer und immer wieder bewahrheitet.

So wie die Mark gefallen ist, so sind alle anderen Ausgaben gestiegen. Zu Beginn des Jahres kostete ein Kilo Weizenmehl 2500 Mp., der Zollmultiplikator hat 2100 betragen, ein Brief wurde mit 500 Mp. frankiert, Fleisch kostete 9600 Mp., ein P. K. O. Check konnte bis zu einer resp. einer halben Million ausgestellt werden und so weiter und so weiter.

Die sonstigen Artikel sind mehr oder weniger der Entwertung der Polenmark im Preise gestiegen, die Steuer und Abgaben haben sich aber bedeutend vergrößert, wir wollen hoffen, daß Letzteres zur Besserung unserer Lage führen wird.

Nachdem annähernd alles um das Dreihundertfache gestiegen ist, so wäre es auch am Platze, wenn die P. K. O. die Checks dementsprechend erhöht hätte, aber dies geschah zu unserem Schaden aber nicht, denn anstatt einer Million können wir nur 50 resp. 25 Millionen überweisen, trotzdem der Entwertung entsprechend zumindest 300 resp. 150 Millionen Checks nötig wären. Es wäre dringend nötig dies ehemöglichst nachzuholen.

Trotz dieser aller Erschwernisse, dieser Sorgen und des Kummers werden wir doch den Mut nicht verlieren und hoffen, daß das Jahr 1924 uns das ersetzt, was die vorhergegangenen uns entrissen haben.

Das neue Gewerbesteuergesetz.

vom 14. Mai 1923.

(Fortsetzung.)

Preise für Gewerbescheine und Registerkarten.

Artikel 23. Der Preis für 1 Gewerbeschein hängt von der Kategorie ab, in welche das Unternehmen oder die gewerbliche Betätigung eingeschätzt ist, sowie ferner von der Ortsklasse, in welcher das Unternehmen oder die gewerbliche Betätigung betrieben werden.

Die Ortsklasseneinteilung und die Einteilung der Unternehmen und gewerblichen Betätigungen nach den Kategorien sowie die Preise für die Gewerbescheine enthält der Tarif, den wir später mitteilen werden.

Für abgesonderte, durch Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe unterhaltene Räume (siehe Artikel 22) wird und zwar für einen jeden abgesonderten Raum, eine besondere Registerkarte zu einem besonderen festen Preise in Höhe von 15.000 Mark gelöst. Dieser Betrag wird auf die Gewerbesteuer nicht angerechnet.

Artikel 24. In denjenigen Fällen, in denen in einem Handelsunternehmen ein gemischter Handel (z. B. Groß- und Detailhandel zusammen) betrieben wird, oder wenn in einem Gewerbe- und Industrieunternehmen verschiedene mit einander verbundene Zweige in der Fabrikation ausgeführt werden, muß ein solches Unternehmen in Bezug auf die Art des Handels- bezw. des Gewerbe- und Industrie-Unternehmens einen Gewerbeschein zur höchsten Kategorie lösen.

Wenn dagegen für einen jeden Zweig der Fabrikation ein Gewerbeschein nach der Anzahl der Arbeiter zu lösen erforderlich wäre und der Preis dieses Gewerbescheins ein niedrigerer wäre als der Preis, welcher nach der Gesamtanzahl der in dem Unternehmen für Gewerbe und Industrie beschäftigten Arbeiter entfallen würde, so muß der Gewerbeschein nach der Gesamtanzahl der Arbeiter ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit in der Fabrikation geföst werden.

Artikel 25. Für Unternehmen oder gewerbliche Betätigungen, welche in mehreren Ortschaften verschiedener Ortsklassen betrieben werden, ist der Gewerbeschein nach dem Preise zu lösen, welcher der der höchsten Ortsklasse angepaßten Ortschaft entspricht.

Artikel 26. Dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Gewerbe und Handel steht das Recht zu, einzelne Ortschaften aus der höheren in die niedrigere Ortsklasse zu versetzen, wenn festgestellt worden ist, daß Handel, Industrie und Gewerbe in ihrer Entwickelung zurückgegangen sind.

Erwerb von Gewerbescheinen u. Registerkarten.

Artikel 27. Gewerbescheine und Registerkarten werden im Bezirke der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz erworben. Zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk sich die Handels-, Gewerbe- und Industrieniederlassungen oder die zu diesen gehörigen Lagerräume befinden, oder in deren Bezirk das auf Gewinn berechnete Unternehmen oder die persönliche gewerbliche Betätigung ausgeübt werden.

Artikel 28. Gewerbescheine für Arbeiten (Entreprisen) und Lieferungen, welche als ein selbständiges Unternehmen ausgeführt werden (Artikel 27), müssen in dem Bezirke erworben werden, in welchem diese Unternehmen ausgeübt werden; erfolgt die Ausübung in mehreren Bezirken, muß der Gewerbeschein in dem Bezirke erworben werden, in welchem der Vertrag (Arbeits- und Lieferungsvertrag) geschlossen worden ist.

Gewerbescheine für den Hausier- und Wanderhandel werden im Bezirke des ständigen Wohnorts bezw. Aufenthaltsortes des Unternehmers erworben.

Artikel 29. Gewerbescheine und Registerkarten stellt die Finanzkasse des zuständigen Bezirkes aus.

Der Direktor der Finanzkammer hat das Recht, im Falle einer Notwendigkeit die Ausstellung von Gewerbescheinen und Registerkarten den Vorstehern der Steuerbehörden erster Instanz den Magistrats- und Gemeindevorständen zu übertragen.

Artikel 30. Gewerbescheine, so auch Registerkarten, müssen in den dem Steuerjahr vorhergehenden Monaten November und Dezember gelöst werden.

Der Preis für den Gewerbeschein bezw. für die Registerkarte wird in vollem Betrage für das Steuerjahr im Voraus berichtigt.

Artikel 31. Handels-, Gewerbe- und Industrieunternehmen und andere auf Gewinn berechnete Unternehmen, so auch Personen mit persönlicher gewerblicher Betätigung, welche ihre Tätigkeit im Laufe des Steuerjahres beginnen,

müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit, sofern ihre Tätigkeit vor dem 1. Juli ihren Anfang nimmt, einen Gewerbeschein für den ganzen jährlichen Tarifpreis, sofern ihre Tätigkeit mit dem 1. Juli oder nach dem 1. Juli ihren Anfang nimmt, einen Gewerbeschein für den halbjährlichen Tarifpreis lösen.

Die Gültigkeit vorstehender Gewerbescheine läuft in jedem Falle mit Ende d. Steuerjahres ab.

Die Bestimmungen des ersten und zweiten Teils dieses Artikels finden auch analogisch zu den Registerkarten für solche Lagerräume ihre Anwendung, die im Laufe des Steuerjahres mit den Handels-, Gewerbe- und Industrieunternehmen in Verbindung gekommen sind.

Artikel 32. Handels-, Gewerbe- und Industrieunternehmen, welche in der Saisonzeit an klimatischen und Kurorten Unternehmen betreiben, können Gewerbescheine zum halbjährlichen Tarifpreis selbst dann erwerben, wenn der Betrieb ihres Unternehmens in der Zeit vor dem 1. Juli seinen Anfang nimmt, doch läuft in diesem Falle die Gültigkeit des Gewerbescheins nach sechs Monaten vom Tage der Ausstellung derselben ab.

Dem Finanzminister steht das Recht der Anwendung dieses Artikels in Bezug auf die Unternehmen eines saisonmäßigen Charakters auch auf andere Ortschaften zu.

(Fortsetzung folgt.)

——o——

ERLASS

des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister für Gewerbe und Handel v. 18 Juli betreff. die Führung der Umsatzbücher in polnischer Sprache

(Schluß).

§ 4.

Jegliche anderen Handelsunternehmen sind verpflichtet, Umsatzbücher nach anliegendem Muster zu führen. (Nr. 6.)

In diese Bücher sind täglich die folgenden Eintragungen zu bewirken:

1. auf der Seite „Soll-Einnahme": die wirklichen Kosten der Produktion und Fabrikation einschließlich der allgemeinen Verwaltungskosten, der Handelskosten (Kosten des Erwerbs von Rohstoffen, der Materialien zum Fabrizieren und der Halbfabrikate, die Kosten der Arbeitskräfte, die Gehälter des technischen Personals, des Verwaltungspersonals, die allgemeinen Kosten und dergleichen), wobei ersichtlich zu machen sind: Tag der bewirkten Ausgabe, deren nähere Angaben, Name bzw. Firma des Lieferanten und die Nummer der erhaltenen Rechnung (Faktura), ferner die Art, Menge oder Gewicht und der Preis der eingekauften Rohstoffe, Halbfabrikate oder Materialien;
2. auf der Seite „Haben": die einzelnen für die Rohstoffe, Halbfabrikate und fertigen Produkte (Erzeugnisse) erzielten Summen, welch erstere gegen bar verkauft, eingetauscht oder auf Kredit gegeben worden sind und welche zur Erfüllung von Verträgen in bezug auf die Arbeiten (Entreprisen), und Lieferungen verwendet worden sind, bzw. der zu Großhandelspreisen berechnete Wert für Rohstoffe, Halbfabrikate und anderer zum kommissionsweisen Verkauf oder an andere Unternehmen abzugebenen Waren, wobei sichtbar zu machen sind: das Datum des ausgeführten Verkaufs, die Nummer der ausgestellten Rechnung ((Faktura), der Name bzw. die Firma des Erwerbers, Art und Quantum oder Gewicht und der Preis der verkauften bzw. herausgegebenen Rohstoffe, Halbfabrikate oder Waren.

Preiserhöhungen, welche aus den zum kommissionsweisen Verkauf über den nach den Großhandelspreisen gebuchten Wert hinaus verkauften Waren erzielt werden, müssen in dem Umsatzbuch nachgetragen werden.

Das Umsatzbuch muß mit dem Anfangsbestand der Rohstoffe, Halbfabrikate od. Waren eröffnet und mit dem Schlußbestand geschlossen werden (vergl. § 10). Bei Führung des Umsatzbuches müssen die nachfolgenden Beweisstücke aufbewahrt werden: die der Reihe nach numerierten Rechnungen (Fakturen) der Lieferanten, die Zahlungslisten der Angestellten, jegliche anderen vorhandenen Ausgabebelege über enstandene Kosten, welche mit der Produktion, Fabrikation oder mit der Verwaltung des Unternehmens in Verbindung stehen, ferner eine Kopie der für den bewirkten Verkauf ausgestellten Rechnungen, sowie alle anderen Beweisstücke, welche sowohl die Eintragungen im Umsatzbuch sowohl auf Seite „Haben" wie auf Seite „Soll-Einnahme" betreffen.

§ 6.

In die Umsatzbücher für Unternehmen der Industrie (Gewerbe), welche Produkte aus fremden Matirialien herstellen (Muster 1), sind täglich folgende Eintragungen zu bewirken:

1. auf der Seite „Soll-Einnahme" die wirklichen Kosten der Verarbeitung oder der Fabrikation, die Besoldungen der Beamten und Arbeiter, sowie jegliche anderen Ausgaben, welche mit der Verarbeitung, mit dem Aufbewahren oder mit der Versicherung der Ware in Verbindung stehen, sowie ferner die Verwaltungs- und allgemeinen Kosten des Unternehmens. Aus der Buchung muß ersichtlich sein: Tag der Eintragung, Nummer der Rechnung (Faktura) über die eingekauften Hilfsmaterialien, Namen bzw. Firma des Lieferanten, sowie Art, Gewicht oder Quantum und der Preis deiser Materialien; 4
2. auf Seite „Haben" die Summe der erhobenen Entschädigungen für die Verarbeitung unter Ersichtlichmachung des Tages der Eintragung, der der Reihenfolge nach numerierten ausgestellten Rechnungen (Fakturen) und der geschlossenen Verträge, auf Grund deren die Arbeit ausgeführt worden ist, die Namen oder die Firmen, welche die Materialien zum Verarbeiten geliefert haben, die Art der produzierten Fabrikate oder Halbfabrikate sowie der einzelnen für die Verarbeitung erzielten Preise.

Bei Führung des Umsatzbuches müssen die nachfolgenden Beweisstücke aufbewahrt werden: die der Reihenfolge nach numerierten Rechnungen (Fakturen) der Lieferanten, die Zahlungslisten der Angestellten, Beweisstücke, welche jegliche anderen Ausgaben rechtfertigen, welche mit der Verarbeitung oder mit der Verwaltung in Verbindung stehen, ferner die der Reihenfolge nach zu numerierenden Verträge über ausgeführte Arbeiten und eine Abschrift der Rechnung, welche den Eigentümer der Materialien über die erfolgte Verarbeitung derselben ausgestellt worden ist.

§ 7.

Die Umsatzbücher müssen in polnischer Sprache, sorgfältig, ohne Verbesserungen, Durchstreichungen oder Radierungen geführt werden.

Sofern bei den Eintragungen Irrtümer vorgekommen sind, so ist die irrtümliche Eintragung zu durchstreichen und zwar mit bunter Tinte und über der Durchstreichung die zutreffende Eintragung zu bewirken und diese mit dem Datum und der Unterschrift derjenigen Person zu versehen, welche die Verbesserung vorgenommen hat.

§ 8.

Personen und Aemter (Behörden), welche im Sinne des Teils 2 Art. 50 des Gesetzes vom 14. Mai 1923 berufen sind, die Seitenanzahl der Umsatzbücher zu beurkunden (bescheinigen) sind verpflichtet, mit Beginn des Jahres 1924 die Beurkundung der Seitenanzahl der neuen Umsatzbücher nur gegen Vorlegung der vorher paginierten Bücher und nach vorheriger Feststellung, daß die letzteren bis zu Ende beschrieben worden sind, vorzunehmen. Im Falle die Bücher nicht zu Ende beschrieben worden sind, sind die erwähnten Personen und Aemter (Behörden) verpflichtet, die freien Seiten zu durchstreichen, indem sie hierdurch diese zu weiterem Gebrauch untauglich machen.

§ 9.

Personen, welche sich der Nichtführung des Umsatzbuches in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Nichtvorlegung der Umsatzbücher auf Aufforderung der die Revision durchführenden Beamten schuldig machen, unterliegen einer Geldstrafe auf Grund des Art. 97 des Gesetzes vom 14. Mai 1923.

§ 10.

Bei der erstmaligen Einführung der Umsatzbücher für das Jahr 1923 haben die Vorschriften dieses Erlasses betr. die Eröffnung der Bücher mit der Seite „Einnahme", Wert der Anfangsbestände, keine Anwendung.

§ 11.

Dieser Erlaß tritt mit dem 1. September 1923 in Kraft.

Verlangen Sie überall

Lucullus-Senf aus Teschen

Kundmachung. Der Gemeindeausschuß der Stadt Teschen hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1923 zum Zwecke der teilweisen Bedeckung der Erfordernisse des Gemeindehaushaltes im Jahre 1924 die Einhebung nachstehender Abgaben im Jahre 1924 beschlossen:

1. Eine Lustbarkeitsabgabe von Unterhaltungen, Schaustellungen etc. und zwar:

a) 20% des Eintrittspreises für kinematografische, Zirkus-, Varietevorstellungen, Tanzunterhaltungen, Kabaretts, Ringkämpfervorstellungen;

b) 20% des Eintrittspreises für alle anderen Unterhaltungen u Schaustellungen.

c) 10% des Eintrittspreises für Vorstellungen höheren künstlerischen Wertes oder kulturellen Zwecken dienenden Vorstellungen, sowie für von Sport- und Turnvereinen veranstalteten Wettkämpfen sofern der Gemeindevorstand solchen Veranstaltungen die Gemeinnützigkeit zuerkennt.

2. Eine Fremdensteuer in der Höhe von 25% der Zimmerpreise in Hotels und Einkehrhäusern, welche die Berechtigung zur Beherbergung von Fremden besitzen. — Für Ausländer erhöht sich die Fremdensteuer um 100%.

3. Eine Nachtlokalsteuer in der Höhe von 10% der Preise für während eines Konzertes oder einer Unterhaltung verabreichten Getränke und Speisen.

4. Eine Fleischeinfuhrsteuer von nach Teschen eingeführtem Fleisch und Fleischwaren und beträgt diese Steuer 50% der im städt. Schlachthause jeweilig giltigen Schlachthausgebühr.

5. Eine Marktgebühr in der Höhe von annähernd 1% des Verkaufspreises der auf Tischen und sonstigen städt. Einrichtungen feilgebotenen Artikel.

6. Eine Hundesteuer in der Höhe von 10 Goldfrcs, für jeden Luxushund und 2 Goldfrcs. für jeden Kettenhund umgerechnet in polnisch. Mark zum Kurse am Zahlungstage.

7. Eine Fiakerstandplatzgebühr in der Höhe von 1.50 Goldfrcs. für einen Einspänner und 2 Goldfrcs. für einen Zweispänner monatlich umgerechnet in poln. Mark zum Kurse am Zahlungstage.

Obige Beschlüsse werden hiemit gemäß § 80 der schles. Gemeindeordnung zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Einwendungen gegen dieselben im Gemeindeamte Rathaus I. Stock, Tür 2 bis inkl. 4. Jänner 1924 eingebracht werden können.

Ball der Kaufmannschaft. Die gesamten Einladungen für den Ball der Kaufmannschaft sind versendet worden und sollte irgendjemand keine solche erhalten haben, so wird ersucht diese in der Kanzlei des Kaufleute-Verbandes in Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115, 184 gefälligst reklamieren zu wollen zumal dies höchstens aus Versehen geschehen konnte, daß die Einladung ausblieb.

Erhöhungen diverser Abgaben. Laut Dzien. Ust. Nr. 132 vom 22. cts. wurden nachstehende Steuererhöhungen verlautbart: Spiritussteuer auf 2,400.000 resp. 2,500.000, Zuckersteuer auf 40 Millionen per 100 kg, Schaumweinsteuer auf 2,400.000 resp. 1,200.000, Zündhölzersteuer 12.000, Mineralölsteuer 750-er 18 Millionen, bis 865-er 12 Millionen, bis 885-er 2 Millionen, über 885-er 8 Millionen, Parafin und Kerzen 12 Mill., Asphalt, Koks, Gudron 2 Millionen per 100 kg. Hefesteuer auf 600.000 resp. 640.000 Mp.

Zollvorschriftsergänzung. Es sind gewisse aus dem Auslande eingeführte Waren zu eichen und ist es nicht gestattet, diese Waren ungeeicht resp. nicht plombiert in den freien Verkehr zu bringen. Die Eichung, Punzierung etc. muß vor dem Verkaufe resp. der Einlagerung vorgenommen werden und werden Waren, die ohne eines staatlichen Zeichens im Verkehre vorgefunden werden, als eingeschmuggelt bezeichnet und konfisziert.

Anzahlungen auf Steuern. Gemäß Dz. Ust. Nr. 133 können Angaben auf sämtliche Steuern seitens der Steuerkassen entgegen genommen und zu dem am Zahlungstage geltenden Frankenkurse gutgeschrieben werden. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1924 in Kraft.

Neue Banknoten. Mit 21. Dezember 1923 hat die P. K. K. P. neue Banknoten im Werte von 10 Millionen Polenmark in Umlauf gesetzt. Das Ausmaß dieser Banknote beträgt 202 mal 91 mm. Die Note ist mit Wasserzeichen versehen und vorne in grüner und bronzener Farbe, während die Rückseite in lichtgrüner Farbe ausgeführt ist. Das Bild auf der Vorderseite stellt einen Teil des Wawel dar.

Zollerhöhung. Ab Freitag, den 21. Dezember 1923 gilt für den Normalzoll der Zähler 1,227.000 und für den ermäßigten Zoll der Zähler 920.000.

Diese Verordnung trat zwei Tage nach Verlautbarung in Kraft.

Postalisches. Ab 1. Jänner 1924 gelten nachstehende Preise für Amtsdrucksorten der Post: Korrespondenzkarten, Geldanweisungen, telegr. Geldanweisungen, intern. Anweisungen, Begleitadressen, Zolldeklarationen, Telegr.-Blanquette per Stück 10.000 Mp.

Ab 13. Dezember 1923 gilt ein Postfranken 740.000 Mp.

Bei telegrafischen Postanweisungen ist es nicht gestattet eine verkürzte Telegrammadresse zu gebrauchen, so wie selbe bei sonstigen Telegrammen üblich ist, sondern es muß ganz genau die Adresse des betreffenden Empfängers der telegraf. Postanweisung angeführt werden.

Vermögensabgabe. Auch Industrie und Handel des Teschner Schlesien will bei der freiwilligen Leistung von a conto Zahlungen auf die Vermögensabgabe nicht nachstehen und hat die Handels- und Gewerbekammer die Initiative ergriffen und eine diesbezügliche Konferenz im Industriellenverbande einberufen. Industrie u. Handel sollen annähernd eine Million schweiz. Franken erlegen, welcher Betrag auf die einzelnen Industrien verteilt wurde.

Teschen, das so vernachlässigte muß auch sein Schärflein dazu beitragen. Wir wollen nicht Gleiches mit Gleichem vergelten, nein wir wollen zeigen, daß wir dem Staate mehr geben als ihm gebührt, auch wir in Teschen werden den uns auferlegten Betrag bezahlen. Wir wollen nur der Regierung und speziell der P. K. K. P. in Bielitz eindringlichst zurufen, denket nicht nur an uns, wenn Ihr von uns etwas brauchet, sondern werfet nicht unsere Eingaben als zwecklos beiseite, wenn wir um Kredite bitten, die Euch nichts kosten. Wir Teschner Kaufleute und Industrielle haben auch das Recht auf Unterstützung des Staates in dem wir leben, genau so wie der Staat auch an uns herantritt wenn er etwas benötigt. Die Herren Direktoren der P. K. K. P. in Bielitz mögen sich vor Augen halten, daß man nur dann von jemandem etwas fordern kann, wenn man auch ihm Gerechtigkeit wiederfahren läßt. Werfen Sie nicht ein Gesuch um einen kleinen Kredit beiseite, wenn der Petent zufällig aus Teschen und nicht aus Bielitz ist. Wir wollen hoffen, daß sich dies in der Zukunft bessern wird.

Umsatzsteuer. Kundmachung des Wydział Skarbowy Województwa Śląskiego w Katowicach vom 19. Dezember 1923, L. Dz. 34268 V. 1. betreffend die Fattierung der Umsatzsteuer für das zweite Halbjahr 1923 auf dem Territorium des Teschner Schlesien:

Auf Grund des Artikels 52 bis 55 des Gesetzes vom 14. Mai 1923 betreffend die Staatsgewerbesteuer (Dz. U. R. P. Nr. 58 ex 1923, Pos. 412) werden die Steuerzahler aufgefordert, daß sie

1. zu jedem abgesonderten Handelsunternehmen der I. und II. Kategorie,

2. zu jedem abgesonderten Industrieunternehmen der ersten fünf Kategorien,

3. zu jedem Gewerbe, gerechnet im Tarife (Art. 23) in die I. und II. Kategorie a) und b) der freien Gewerbe,

4. zu jedem selbständigen freien Berufe bis bis zum 1. Feber 1924 gemäß der aufliegenden Drucksorte den Umsatz des zweiten Halbjahres 1923 fattieren. Die Fattierungen sind dem zuständigen Finanzamte zuzumitteln, woselbst auch die erforderlichen Formulare kostenlos ausgefolgt werden.

Sämtliche Unternehmen, welche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, haben diese Fattierungen dem Steueramte in Bielitz zu übersenden.

Steuerzahler, welche in den obigen vier Punkten nicht genannt sind, können ebenfalls Umsatzfattierungen vorlegen, wenn auch das Gesetz für sie diese Verpflichtung nicht vorsieht.

Die Strafen betreff. Nichteinhaltung obiger Vorschriften sind im Artikel 104 des zitierten Gesetzes genannt.

Von der Eisenbahndirektion. Die Direktion Danzig hat mit 22. cts. bis zum 28. cts. die Annahme von Holzsendungen nach Station Knotenpunkt Danzig eingestellt.

Die Direktion Posen hat mit 23. cts. die Reexpedition von Holzsendungen in der Station Strzyżewo eingestellt. Die vor dem 21. cts. aufgegebenen Sendungen können noch reexpediert werden.

Mit 21. Dezember 1923 wurde erneuert im Direktionsbezirke Krakau der unbeschränkte eigene Verladungsverkehr, mit Ausnahme der Sendungen nach Station Limanowa für Raffinerie (Depesche 5. 12. a. c.). Ebenso gilt im Verkehre mit Deutschland das Rundschreiben L. 1330, im Verkehre mit Tczew und Danzig das Verbot der Annahme von Holzsendungen bis zum 28. cts. inklusive sowie die Beschränkungen des Rundschreiben L. 1326.

[redacted]

Einheit für das Gehaltsschema für Teschen pro 2. Halbmonat DEZEMBER

1,100.000.

[redacted]

Sprechstunden in Bielitz

Infolge der Feiertage finden die nächsten Sprechstunden am Mittwoch, den 2. Jänner 1924 im Restaurant Nowak vorm. Schója statt. Vom 8. Jänner 1924 beginnend finden wieder regelmäßig die Sprechstunden an jedem Dienstag nachmittags von 2 bis 5 Uhr statt. Bei dieser Gelegenheit können die Mitgliedsbeiträge für den Kaufleute-Verband sowie die Bezugsgebühren für den „Merkur" entrichtet werden. Ebenso können Neuanmeldungen von Mitgliedern für den Verband und Bezieher für den „Merkur" gemeldet werden.

Städtetag der Städte Kleinpolens und des Teschner Schlesiens in Krakau. Am 15. Dezember 1923 fand im Sitzungssaale des Gemeinderates der Stadt Krakau ein Städtetag der Städte Kleinpolens und des Teschner Schlesiens statt, welcher vom Präsidenten der Stadt Lemberg Herrn Neumann eröffnet wurde. Das Referat erstattete Vizepräsident Herr Dr. Wielgus aus Krakau und referierte dieser über Finanzangelegenheiten.

Aus dem umfangreichen Referate geht hervor, daß die Städte, insbesondere die größeren trotz Inanspruchnahme aller in dem Gesetze über die Sanierung der Gemeindefinanzen vorgesehenen Einnahmsquellen, nicht in der Lage sein werden die Gemeindewirtschaft ordnungsmäßig zu führen, weshalb an die Regierung um Zuerkennung weiterer Einnahmsquellen bzw. neuer Abgaben heranzutreten ist.

Unter anderem wurden auch Kasernangelegenheiten und zwar städtischer Kasernen benützt von der Heeresverwaltung besprochen.

Beschlossen wurde eine mit den Städtefragen zusammenhängenden Resolutionen.

An die P. K. O. Uns liegt ein Kontoauszug der P. K. O. in Warszawa vor, der das Datum vom 20. Dezember 1923 trägt und die Gutschrift eines am 11. Dezember 1923 eingezahlten Betrages von 85,580.000 Mp. mitteilt. Dieser Kontoauszug ist am 22. Dezember 1923 in den Besitz des betreffenden Kaufmannes gelangt.

Neun volle Tage brauchte der Erlagschein-abschnitt von Lemberg bis Warschau und noch weitere drei Tage, bis der Kontoinhaber von der Einzahlung verständigt war. Am 11. Dezember 1923 stand der Franken mit 610.000 Mp. und am Tage der Kenntnisnahme Eine Million. Wer trägt den Schaden?? Der Absender, der Empfänger oder die P. K. O.

Die Postsparkassa wird wie gewöhnlich sich auf die schlechte Postverbindung ausreden, aber wenn wir schon irgendetwas kritisieren, so ist es nur in den seltensten Fällen der Briefpostverkehr gewesen, der merkwürdigerweise ziemlich gut bei uns funktioniert, somit ist die Entgegnung der P. K. O. nicht am Platze, sondern da muß der Fehler wo anders stecken, denn nicht nur von Warschau sondern auch von Kattowitz kommen die Kontoauszüge mit namhaften Verspätungen. Wir haben erst vor kurzer Zeit darauf hingewiesen, daß es absolut nicht nötig erscheint, daß ein Brief der P. K. O. Warschau und P. K. O. Kattowitz an einem Tage aufgegeben zu gleicher Zeit ankommen. Kattowitz liegt doch von Bielitz nur zwei Stunden und von Teschen drei Stunden entfernt, also wozu benötigt der Brief der P. K. O. aus Kattowitz beinahe 24 Stunden bis er in die Hände des Empfängers gelangt.

Da sind noch Fehler, die unbedingt behoben werden können und behoben werden müssen, den speziell in den jetzigen Tagen der Valutaschwankungen kann es zu Millionenverlusten kommen, die niemand dem Kaufmanne und dem Industriellen ersetzen wird.

Bezugsgebühren. Die Bezugsgebühr beträgt pro Monat 0.50 schweizer Franken und werden auch die bis dato nicht bezahlten Rückstände in dieser Höhe einkassiert werden. Wir bitten um schleunigsten Begleich der Bezugsgebühren pro erstes Quartal 1924 sowie der Rückstände. Viele Millionen haben wir noch außenstehend und wäre es dringend geboten, daß gewisse Herren einmal auch diese Rückstände bezahlen würden.

Kalender in polnischer u. deutscher Sprache und jeder erwünschten Ausführung stets vorrätig in der Buchhandlung S. Stuks, Teschen, Kreuzplatz-Tiefegasse.

Vor der Leipziger Frühjahrsmesse 1924. Die Bestrebungen der deutschen Industrie, ihre wirtschaftlichen Beziehungen zum Auslande enger zu gestalten, werden gefördert durch die Leipziger Mustermesse, die durch die Zahl ihrer Aussteller wie auch der regelmäßig zu ihr kommenden Einkäuferfirmen unbestritten die größte Messe der Welt und der Hauptmarkt für den internationalen Güteraustausch ist. Die hervorragende Stellung, die die Leipziger Mustermesse verbunden mit Technischer Messe und Baumesse, nicht nur im Wirtschaftsleben Deutschlands, sondern im Weltmarkt einnimmt, verdankt sie dem Umstande, daß sie international und universal ist. International ist sie, weil sie nicht nur Einkäufer aus aller Welt anzieht, sondern auch unter ihren Ausstellerfirmen einen verhältnismässig großen Prozentsatz Ausländer aufweist. Das ist schon daraus ersichtlich, daß die Angehörigen einzelner Länder in besonderen nationalen Messhäusern ausstellen. Die Leipziger Messe ist aber auch universal, denn es gibt keine Fabrikationsbranche, die nicht auf ihr vertreten ist; daneben ist sie ein Markt für Halbfabrikate und Rohstoffe. Um die Übersicht über dieses gewaltige Warenangebot zu gewinnen, ist die Messe in zwei Hauptteile gegliedert, nämlich in die sogenannte Allgemeine Mustermesse, die in mehr als 80 Messpalästen der Innenstadt untergebracht ist und in die Technische Messe verbunden mit der Baumesse, die auch die grossen Kollektivausstellungen der Elektrotechnik, von Armaturen, allgemeinem Industriebedarf, chemisch-technischen Erzeugnissen, Baustoffen usw. umfaßt. Die gesamte von der Messe in Anspruch genommene Ausstellungsfläche umfaßt zurzeit mehr als 275.000 qm

Die Leipziger Frühjahrsmesse 1924 findet vom 2. bis 8. März, die Herbstmesse vom 31. August bis 6. September statt.

Die Qualität deutscher Waren. Wenn ein Land wie Deutschland Jahre hindurch politische und wirtschaftliche Krisen zu überstehen hat, und wenn politische Gegner ein Interesse daran haben, die wirtschaftlichen Leistungen Deutschlands zu verkleinern, so läßt sich unschwer der durch viele Jahrzehnte erworbene gute Ruf vorzüglicher Arbeitsleistung des deutschen Volkes untergraben.

Kommt zu dieser internationalen Einstellung noch das Verfahren dieses oder jenes deutschen Lieferanten, ebenso schlecht zu liefern wie die Lieferanten anderer Länder, so werden solche Einzelfälle zielbewußt verallgemeinert.

Wie steht es in Wirklichkeit mit der deutschen Arbeitsleistung? Die deutschen Arbeiter und darüber hinaus der deutsche Mittelstand haben sich in der Nachkriegszeit redlich durchgehungert. Damit ist selbstverständlich die Arbeitskraft nicht auf der alten Höhe geblieben. Der seelische Einfluß der ungünstigen wirtschaftlichen Lage der Deutschen hat ein übriges getan, die Leistung ihrer Quantität nach herabzudrücken. Mit der in die Wege geleiteten Stabilisierung der Währung ist zwar in Bezug auf die Lebenshaltung der deutschen Arbeiter zunächst nicht viel gewonnen, wohl aber ist die psychische Einwirkung derart, daß wieder mit größerer Freude gearbeitet wird. Man erhält für seine Arbeit nicht mehr wertloses Geld, sondern einen Gegenwert, der, wenn auch gering, so doch einen Ausblick auf eine bessere Zeit geben kann. Diese Einwirkung und die Hoffnung auf eine bessere wirtschaftliche Zukunft hat in Deutschland schon in der kurzen Zeit der Auswirkungsmöglichkeit Wunder hervorgebracht. Die Werkstätten werden anders geführt, die bewährten Geschäftsprinzipien werden mit einer größeren Freudigkeit verwirklicht und vor allen Dingen wird mit größerer Liebe zur Arbeit das Tagewerk vollbracht. Es ist notwendig, dem Auslande das zu sagen, damit endlich die bösartigen Gerüchte schweigen, die in ihrer Herabwürdigung der deutschen Leistungen lähmend auf die deutsche Wirtschaft wirken müssen.

Daß die deutsche Arbeitsfähigkeit und die frühere Qualitätsarbeit in genau derselben Weise wieder ersteht, ist eine Selbstverständlichkeit. Deutschland braucht aber hierzu auch das Vertrauen des Auslandes. Man gebe der deutschen Wirtschaft die Lebensmöglichkeit und man wird sehen, daß so manche Krankheitserscheinung internationaler Art verschwinden wird. A. F.

Die Exposituren und Korrespondenzstellen des österreich. Handelsmuseums. Dem österreichischen Handelsmuseums ist es in letzter Zeit gelungen, seinen Auslandsapparat wieder zu erweitern. Tieferstehend werden alle jene Länder und Plätze veröffentlicht, wo das österr. Handelsmuseum Exposituren oder Korrespondenzstellen besitzt. In allen konkreten Fragen, wie Auskünfte über Absatz, Ex- und Importmöglichkeiten und den damit verbundenen Zoll- und Devisenfragen, sowie wenn die Beschaffung eines Vertreters gewünscht wird, stehen diese Auslandskorrespondenten im Wege der Zentralstelle in Wien IX., Berggasse 16, Sekretariat zur Verfügung. Ebenso können sie auf dem gleichen Wege zur Ordnung geschäftlicher Differenzen, Inkasso, zur Schlichtung von Streitigkeiten benützt werden.

Abessinien: Addis-Ababa; Ägypten: Alexandrien, Kairo; Argentinien: Buenos-Aires; Belgien: Antwerpen; Brasilien: Rio de Janeiro, San Paolo; Bulgarien: Sofia; China: Shanghai; Cuba: Habana; Dänemark: Kopenhagen; Deutschland: Hamburg, Köln, Leipzig, Magdeburg, München (Expositurendirektion für das ganze Reich); Frankreich: Marseille, Paris; Griechenland: Athen; Großbritanien: London; Holland: Amsterdam, Gröningen; Italien: Rom, Trento, Triest, Genua, Neapel; Japan: Tokio; Jugoslawien: Agram, Belgrad, Cilli, Marburg, Nisch, Novisad, Sarajevo; Lettland: Riga; Mexiko, Guatemala: Mexiko; Marokko: Casablanca Niederländisch-Indien: Batavia-Weltevreden; Norwegen: Christiania; Palästina: Haifa, Jaffa; Polen: Bielitz, Drohobycz, Lemberg, Tarnow, Teschen, Warschau; Portugal: Lissabon; Rumänien: Brasso, Braila, Bukarest, Jassy, Galtz, Cluy, Marosvasarhely, Temesvar, Sibiu; Schweden: Stockholm; Schweiz: Genf, Zürich; Spanien: Madrid; Syrien, Palästina: Beyrut; Tschechoslowakei: Brünn, Prag, Freßburg, Reichenberg, Znaim; Türkei: Konstantinopel; Ungarn: Budapest, Szeged; Vereinigte Staaten von Amerika: New-York, Philadelphia, Colombus, Golf von Mexiko, Kenitra.

5. Jänner 1924

BALL

der

Kaufmannschaft

Hotel Brauner Hirsch, Teschen

Kalender. Der heutigen Nummer liegt ein Kalender des „Merkur" bei.

Kartoffelexport aus Polen. Die polnische Regierung hat 15.000 Waggons Kartoffel zum Export freigegeben. Die Ausfuhrgebühr beträgt pro 10 Tonnen 12 U. S. A.-Dollar. Die Ausfuhr wird denjenigen Firmen erteilt, die sich mit dem Export von Lebensmitteln beschäftigen, wie auch landwirtschaftlichen Vereinigungen. Der Exporteur muß für jeden Exportwaggon bis zum 31. Dezember 1923 zwei Waggons Kartoffel zu Inlandspreisen zur Disposition haben, welche bis zu oberwähntem Datum von der Regierung abgefordert werden können, dann aber freigegeben erscheinen.

Weiters wurden folgende Ausfuhrkontingente freigegeben: 2000 Tonnen Futtererbse (Peluschke), 2000 Tonnen Seradelli, 2000 Tonnen Wicke und 1000 Tonnen Klee. Die Ausfuhrgebühren pro 10 Tonnen betragen für Klee 100, für Peluschke 20 und für Wicke und Seradell. 15 U. S. A.-Dollar.

Ständiges Inserieren ist das Fundament eines gutgehenden Geschäftes. Es ist nicht richtig, wenn ein Geschäftsmann in der Zeit, wo das Geschäft gut die Insertion unterläßt und nur dann inseriert, wenn das Geschäft flau wird. Gerade in der Zeit der Hochkonjunktur wenn der Handel blüht, muß inseriert werden, man darf die Insertion nicht unterlassen, sondern den Inseraten ein neues Kleid geben, dann kann man mit Sicherheit auf einen großen Erfolg rechnen. Nicht nur wenn Sie etwas zu verkaufen wünschen, sondern auch wenn Sie kaufen möchten, ist eine Insertion am Platze.

Das Fundament einer jeden Zeitung sind die Inserate. Ohne Inserate kann eine Zeitung nicht existieren, deshalb ist es dringend geboten das Fachblatt auch mit Inseraten zu versehen. Wenn Sie auch selbst kein Inserat benötigen, machen Sie Ihre Kollegen darauf aufmerksam. Wir haben auch eine Adressentafel in unserem Blatte eingerichtet, welche sich sehr gut bewährt hat, die Firma wird bekannt, wenn sie sich immer und immer wieder den Lesern vor Augen führt. Das Geschäft geht dann von selbst.

Vom Kaufleute-Verband. Nachdem die Kassa des Kaufleute-Verbandes wie gewöhnlich leer ist, so kann der Kassier nicht erst bis zur Generalversammlung warten, damit der Mitgliedsbeitrag festgesetzt werde. Es sind noch vor Neujahr einige namhafte Summen seitens des Verbandes zu bezahlen, weshalb mit nachträglicher Genehmigung die Mitgliedsbeiträge pro 1924 wie folgt festgestzt werden::

I. Kategorie zahlt 3 Franken, II. Kategorie zahlt 2 Franken und alle übrigen zahlen 1 Frk. pro Quartal im Vorhinein.

Sämtliche Mitglieder werden ersucht, möglichst rasch diese Mitgliedsbeiträge einzusenden und zwar die auswärtigen mittels Erlagschein auf P. K. O. Konto Kattowitz Nr. 301.683 und die in Teschen wohnenden durch Boten in der Kanzlei des Kaufleute-Verbandes Rosengasse 1.

Organisationsfortschritte auf der Technischen Messe zu Leipzig. Die gigantische Entwicklung der Leipziger Technischen Messe zwingt, sofern die Messe ihr Ziel nicht verfehlen soll, zu einem immer strafferen Zusammenschluß gleichartiger Erzeugnisse, damit die Käufer die nötige Uebersicht gewinnen. Zur Frühjahrsmesse 1924 in den Tagen vom 2. bis 8. März wird zunächst der Textilmaschinenbau eine Erweiterung und bessere Gliederung erfahren. Zweifellos wird dadurch auch das Interesse der ausländischen Käufer angeregt und dieser aufblühende Industriezweig wird wesentlich zur Hebung unseres Exportes beitragen.

Weiterhin ist ein Zusammenschluß der Eisen- und Stahlwarenindustrie beabsichtigt. Bisher hat eine starke Zersplitterung dieser Industrien auf der Leipziger Messe kein rechtes Bild gegeben über die hervorragende Leistungsfähigkeit Deutschlands auf diesem Gebiete. Handelt es sich doch ebensowohl um die Nadelindustrie wie um die Herstellung von Achsen und chirurgischen Instrumenten, von Haus- und Küchengeräten, Werkzeugen, Waffen und Schneidwaren, Schlössern und Schlüsseln, Baubeschlägen und um vieles mehr.

Von besonderem Interesse ist auch die vom Mitteldeutschen Braunkohlensyndikat geplante großzügige Ausstellung der Braunkohle bezw. der zu ihrer Gewinnung und Verarbeitung dienenden technischen Einrichtungen. Die eigentliche Ausstellung des Syndikats wird erst zum Herbst 1924 soweit entwickelt sein, daß sie auf das Ausstellungsgelände der Technischen Messe geschafft werden kann.

Eine Vorausstellung wird das Syndikat aber bereits zur Frühjahrsmesse in seinem Gebäude am Nordplatz einrichten.

Der Verein Deutscher Werkzeugmaschinenfabriken und die deutschen elektrotechnischen Firmen, sowie andere große Verbände werden ebenfalls wieder geschlossen ausstellen, sodaß die kommende Frühjahrsmesse, wenn nicht alle Zeichen trügen, den Auftakt bilden wird zur Wiedererhebung unserer deutschen Wirtschaft.

Zu viel Schutz der einheimischen Industrie. Für sehr viele industrielle Betriebe bildet der Zoll einen derartigen Schutz, daß die Fabriken die Preise buchstäblich diktieren können. Bei Hefe z. B. die bei der Einfuhr in effektiven Goldmünzen bezahlt werden muß, sind die Preise seit 5. Dezember von 600.000 bis auf 1,800.000 Mp. gestiegen. Es ist zwar ein Großteil für die erhöhte Steuer dabei, aber trotzdem ist diese enorme Preiserhöhung keinesfalls am Platze und ist nur darauf zurückzuführen, daß man es für richtig gefunden hat für Hefe Gold-

Notierungen in Zürich!

Oktb.	Warschau	Wien.	Prag	Budp.	Be'grad	Mailand	Paris	London	N-York
16.	0·0006	0 0079	16.65	0 03	6 6	25.55	34.1	25.3	557.5
17.	0 0006	0 0079	16.65	0 03	6 5	25.45	33.7	25.3	557.
18.	0·0006	0·0079	16.6	0 03	6.6	25.3	33.5	25.2	557.
19.	0·0006	0·0079	16.6	0.03	6.7	25.12	33.4	25.2	558.
20.	0·0006	0 0079	16.65	0 03	6 8	25.22	33.35	25.3	559.
22.	0.0006	0·0079	16.63	0 03	6.8	25.12	32.9	25.3	560.
23.	0·0005	0 0079	16,58	0·03	6.9	24 85	32.3	25.2	561.
24.	0·0005	0 0079	16,60	0 03	6.8	24.95	32.5	25.2	561.
25.	0·00035	0 0079	16.60	0·03	6.6	251.	32.6	25.2	561.
26.	0·00015	0 008	16.5	0 03	6,5	25.2	32.6	25.3	561.
27.	0·0001	0·008	16.55	0 03	6 4	25,4	33.3	25.3	561.
29.	0.0003	0 0079	16.75	0.03	6.5	25.2	33.8	25.2	561.
30.	0.0003	0.0079	16.43	0.03	6.6	253.	33.	25.2	561.

münzen als Zoll einzuführen. In der Tschechoslowakei kostet ein Kilo Hefe Kc. 5.50 und kommt hiezu die Steuer per Mp. 326.000.

Unsere Grenze mitten durch die Stadt. Seit einigen Wochen schon ist der gesamte Wagen- und Autoverkehr über die Hauptbrücke in Teschen nach 5 Uhr nachmittags vollkommen gesperrt und darf weder hinüber noch herüber gefahren werden. So gebietet es die Zollvorschrift und solche Vorschriften haben auch vor dem Kriege bestanden. Eines jedoch vergaß die Zolldirektion oder das Zolldepartement, daß es damals keine Staatsgrenze mitten durch eine Stadt gab und wo es der Fall war, da gab es überhaupt keinerlei Beschränkungen. Die Bewohner von hüben und drüben konnten wann und wie es ihnen paßte die Grenze überschreiten. Mehrere Kilogramm verschiedener Artikel konnte man mit sich führen, ohne daß der eine oder der der andere Staat deshalb zu Grunde gegangen ist. Solche Grenzstädte gab es sowohl zwischen Oesterreich und der Schweiz als auch zwischen der Schweiz und Deutschland.

Mehrere ministerielle Kommissionen haben in den letzten Monaten in Teschen geweilt und jeder einzelnen dieser Kommissionen war die Kontrolle an der Brücke sowie die Verkehrsschwierigkeiten noch viel zu gering und je mehr solcher Kommissionen nach Teschen kommen werden desto mehr Fesseln wird man uns anlegen. Es ist ein Glück, daß diese Herrschaften nicht die Macht besitzen die Grenze zwischen polnisch und tschechisch Teschen gänzlich zu sperren, sonst wäre es sicher schon geschehen.

Wenn man das Unglück hat sich einige Minuten zu verspäten, so ist man gezwungen sein Auto oder die Pferde samt Wagen in Tschechisch-Teschen einzustellen, denn es ist strengstens verboten die Brücke nach 5 Uhr mit Auto oder Wagen zu passieren. Diese Maßnahme ist ja ganz gut, wenn der Grenzübergang irgendwo mitten im Felde oder im fernsten Walde sich befindet, nicht aber mitten in einer Stadt mit vorzüglicher elektrischer Beleuchtung und allen Sicherheitsmaßnahmen, daß keinesfalls irgend etwas passieren kann. Aber vom grünen Tisch werden die Verordnungen nur erlassen, man kümmert sich nicht darum, ob diese gut oder schlecht sein werden, nur knebeln und behindern das ist der Wahlspruch der Herren da droben.

Zum Staunen ist es jedoch, daß unsere Herren Abgeordneten sich dieser Sache nicht annehmen, gehen sie niemals an die Brücke, kommen sie niemals mit Leuten zusammen, die ihnen von diesen Zuständen erzählen oder haben sie soviel mit anderen Dingen zu tun, daß sie sich um wirtschaftliche Sachen nicht kümmern können?? Bereits mehrere Male hat der „Dziennik" ebenfalls diese Sache berührt, dieses Blatt werden doch die Herren sicher lesen, die dort verzeichneten Klagen zu Ohren bekommen und trotzdem nichts, was die Sachlage verbessern könnte? Das gibt zu denken.

Der Kaufleute-Verband hat sich in dieser Sache mit einem Memorandum im Wege der Handelskammer an die zuständigen Stellen gewendet. Wir wollen hoffen, daß in absehbarer Zeit eine Erledigung kommt, denn im Sommer ist der Verkehr wieder etwas besser.

Lieferungsschreiben. Die Hauptdirektion der Regie der staatlichen Monopole in Bukarest schreibt die Lieferung von 160.000 kg Rundeisen für Eisenbetonarbeiten aus und zwar: 20.000 kg Durchmesser 25 mm; 40.000 kg Durchmesser 20 mm; 50.000 kg Durchmesser 15 mm; 50.000 kg Durchmesser 10 mm. Anbotsfrist 10. Jänner 1924. Die näheren Lieferungsbedingungen liegen in der technischen Kanzlei der genannten Direktion zur Einsichtnahme auf. (12. 211 E.)

Konkurse und Ausgleichsverfahren in der Schweiz. Konkurse: Arnold Regolatti, Südfrüchtenhandel, Thun; Esther Dalloz, Modistin, Bulle; Succession répudiee de Raggenbass Albert, feu Henri, de Roggwill, Cafetier, Fribourg; Oscar Maret, Saxon. **Ausgleichsverfahren:** Albert Pidoux, Villars; Fischel Eisenberg, Moutiert; Sté en nom collectif Musy Frères et Co., Yverdon. Nähere Mitteilungen betr. Anmeldung von Forderungen erhalten Interessenten unter gleichzeitiger Angabe der Firma und der Zahl 12.291 E.

Konkurse und Ausgleichsverfahren in SHS. Von der Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer in Troppau, werden uns nachstehende Konkurse und Ausgleichsverfahren in SHS mitgeteilt: Konkurse: Milka Kosova, Hutfabrik, Mengesu, (Slovenien). Ausgleichsverfahren: Alojzij Planinsek, Laibach; J. G. Kotar, Drogen-Großhandlung, Laibach. Auskünfte betr. Anemldung von Forderungen erteilt die Exportabteilung der genannten Kammer unter Berufung auf Z. 12.268 -E.

Zollfreie Einfuhr von Waren nach Japan. Nach einer uns von der Exportabteilung der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien zugekommenen Mitteilung ist in Japan die Einfuhr einer ganzen Reihe von Waren, falls sie bis zum 31. März 1924 eingeführt werden, von der Entrichtung der Zollgebühren befreit. Interessenten können in der Exportabteilung der genannten Kammer unter Berufung auf die Nr. 12.178 in das Verzeichnis der zollfreien Waren Einsicht nehmen. (Z. 12.178 E.)

Adressentafel pro 1924.

Jede Zeitung ist darauf angewiesen, daß darin Inserate enthalten sind, zumal die Bezugsgebühren niemals in der Lage sind die Zeitung allein zu erhalten. Wir haben uns entschlossen so wie bisher eine Adressentafel auch pro 1924 einzuschalten, zumal dies eine äußerst preiswerte und gute Insertion beinhaltet. Es steht jeder Firma frei sich in diese Adressentafel pro 1924 aufnehmen zu lassen und ersuchen wir schon jetzt uns Ihre Bestellungen aufzugeben. Damit jeder Kaufmann in der Lage ist diese Adressentafel zu benützen, so haben wir einen sehr niedrigen Preis angesetzt und zwar kostet eine Einschaltung in jeder Ausgabe, somit zweimal wöchentlich 1.75 schweizer Franken, umgerechnet zum Tageskurs in Polenmark am Zahlungstage, für die Dauer von drei Monaten. Dieser Preis ist gewiß gering und wollen wir hoffen, daß recht zahlreiche Bestellungen einlaufen werden.

Telefon Redaktion Nr. 115, 184.
Telefon Druckerei Nr. 258 II
P. K. O. Warszawa Nr. 180.284.
P. K. O. Katowice Nr 300.185.
Inseratenpreis pro Feld den Gegenwert von 30 schweizer Centime.
Bezugsgebühr pro Monat den Gegenwert von 50 Centime.
Abdruck nur mit Quellenangabe gestattet.
Sprechstunden des Redakteurs wochentags von 9—10 und 3—4.

Adressentafel:

für Industrie, Handel und Gewerbe aus der Wojwodschaft Schlesien.

Eduard Feitzinger, Buch- und Papierhandlung, Teschen.

Josef Goryczka, Buchhaltungsbüro, Teschen Telefon 294.

„Lucullus", Senffabrik-Verkaufskontor, Teschen, Rosengasse 1, Telefon 115.

Franz Machatschek, lithogr. Kunstanstalt, Teschen, Telefon 258-II.

Krämer i Ska., Hurtowny handel towarów mieszanych, Cieszyn, Tel. 7.

Rudolf Pszczolka, Inseratenbüro und Zeitungsverschleiß, Teschen, Tel. 294.

Alfons Pilarzy, Bielitz, Börsenplatz, Tel. 796/8 u. 488. Spedition u. Kommission.

Alfred Zierer i Ska., Teschen, Tuch- und Manufakturwaren,

Jakob Huppert, Teschen, Leder und Schuhmacherzugehöre.

„Ostoja", Cieszyn, Hurtowny handel węglem

P. Molin, Cieszyn, Handel różnymi towarami, Telefon 135.

Georg Krywalski, Musik-Instrumenten-Fabrikation, Teschen, Schlesien.

Jerzy Krywalski, fabrykacja instrumentów muzycznych, Cieszyn, Śląsk.

Hermann Dattner, Teschen, Haus- und Wirtschaftsgeräte.

Kaufhaus O. Hilke, Teschen, Telefon 207, Modespezialitäten, Stoffe, Zugehöre.

Ludwig Königstein, Teschen, Tuch- und Manufakturwaren.

M. Elsner, Teschen, Fabrik für Likörspezialitäten.

Kerzenfabrik »HELGA«, Teschen, Obertorgasse 29. — Telefon 249.

Österreichisches Handelsmuseum

Telephon: 14 472, 14 6-76, Wien IX,. Berggasse 16. 15-2-15, 17-4-16, 19-2-14.

Praktische Exportförderung.

Exposituren in Europa und Übersee. Direkte unentgeltliche Geschäftsanbahnung mit seriösen ausländischen Firmen aller Länder und Branchen. Praktische Unterstützung in allen Fragen des Auslandsgeschäftes.

Älteste volkswirtschaftliche Zeitschrift Österreichs

„Das Handelsmuseum."

SELMA SOBEK'S Nachflg.
TESCHEN.
Tiefe Gasse 37. Tiefe Gasse 37.

Strümpfe, Socken, Handschuhe.
Samson LINDNER, Skotschau
En gros. Gegründet 180. En detail.
Manufaktur, Textil- u. Kurzwaren. Schles-Artikel.

Mode- und Sportwaren
JOSEF HUTTA
Große Laube. TESCHEN Große Laube
En gros. En detail.

J. Baumann & Comp.
Deutschegasse 20. **Teschen** Deutschegasse 20.
Manufaktur-, Kurz, Wirkwaren u. Wäsche etc.
en gros. En gros.

Śląski bank eskôntowy Schlesische Escomptebank
FILIA CIESZYN FILIALE TESCHEN
ako bank dewizowy. Telefon Nr. 2. Devisenbank.

MUNK-SEIFE
ist seit 80 Jahren im Gebrauch
Vertreter: Eduard Cymorek, Teschen.

Erste schlesische
Wäschefabrik G.m.b.H.
Tel. 58. TESCHEN Prutekg. 7
Spezialität:
Herrenwäsche

Erste Fabrik in Kleinpolen
für
Glas- u. Spiegel-Schleiferei
G. m. b. H.
empfiehlt **Belgisches Spiegelglas**
in Kisten zu 25 m²
Krakau, Grodzka 60 I. p. Tel. 4078 i 4225.

GROSSHANDLUNG
R. Krisch & Söhne Teschen Tiefe Gasse
Glas — Spiegel — Porzellan — Lampen
SPIELWAREN Filiale, Oberring 13

„PALAS"
ERSTE SCHLESISCHE SCHIRM- und STOCKFABRIK G. m. b. H.
SKOTSCHAU
TESCHNER SCHLESIEN
SCHIRM-ERZEUGUNG VON DER BILLIGSTEN BIS ZUR FEINSTEN SORTE
HANDEL MIT SÄMTLICHEN SCHIRM-BESTANDTEILEN.

I. schles. chem. Fabrik
Holländer & Co.
TESCHEN, Ecke Bielitzerstr.
Abt. I. Erzeugung von Spezial-Schuhpasta „LUXUS" engl. Apretur „JAB" für sämtliche Leder- und Schuharten, Schwärzemittel „NIGRO" für alle Ledersorten.
Abt. II. Wachs- und Halbwachskerzen, sowie diverser Wachsartikel.
Abt. III. Maschinenvaselin, Öle und diverse Fette für Leder, Maschinen usw.
Abt. IV. Chemische Dampffärberei übernimmt alle Arten Woll-, Baumwoll- und Seidenwaren zum Färben. Fertigstellung innerhalb 24 Stunden.

Bank Śląski
Banque de Silésie S. A.
Katowice, oddział w Cieszynie
ul. Głęboka 64 (na przeciwko zamku)
Bank dewizowy.
Załatwia wszelkie interesa bankowe.

Internationale Transporte
W. ARM, G.m.b.H. Č.-Teschen
BÜRO: Bahnhofstrasse 7, Telefon 129.
Eigenes Lagerhaus. Sammelverkehre. Möbeltransporte.

Kohle
liefert Sack- und Fuhrenweise jederzeit franko Haus
MORITZ POLLAK, TESCHEN,
Breite Gasse 5. Telefon 240.

Die Geschäftsbücherfabrik
KUTZER & CIE.
in Teschen (Schlesien)
empfiehlt ihr bestsortiertes
Lager aller Gattungen Geschäfts-Kopier- und Notiz-Bücher
welche sich durch besten glatten Doppelstoff, reinen Raster und netten dauerhaften Einband ebenso auszeichnen, als die Preise die anerkannt billigsten sind.
Großes Lager von Raster-Papieren und allen sonstigen Komptoir-Utensilien.
Aufträge speziell nach eigener Angabe von Rastrier-Arbeiten, Drucksorten sowie von Geschäftsbüchern werden prompt und billigst effektuiert.

Sie beheizen sämtliche Industrie- und Hausräume
UMSONST
bei Anschaffung eines
Sägespäne Dauerbrandofen „IDEAL"
zu beziehen bei:
I. Teschner Metall-, Eisen- u. Schwarzblechwaren-Fabrik
J. Pipersberg, Teschen.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur Robert Berger. — Druck von Fr. Machatschek, Teschen.